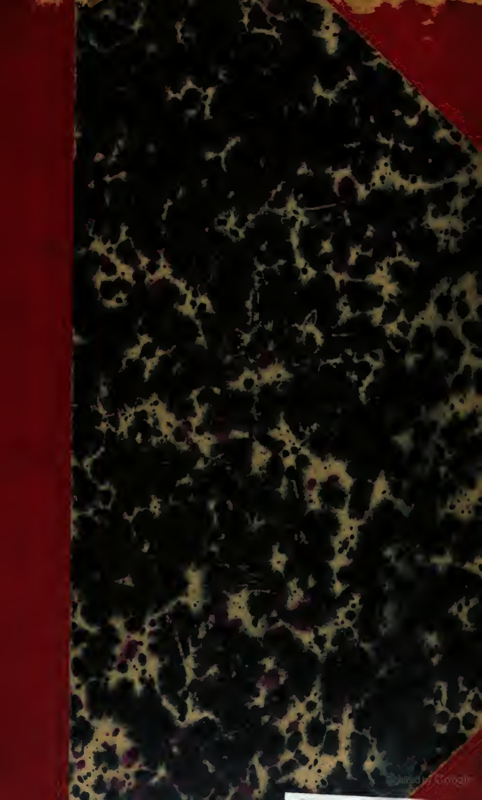
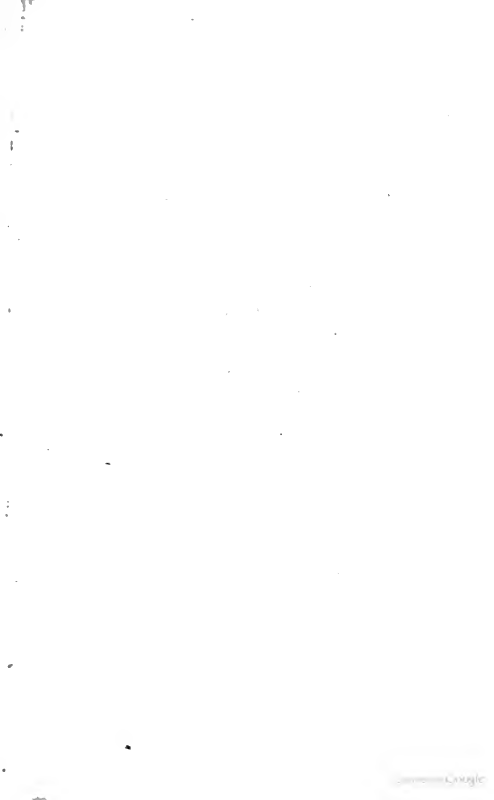






Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundneunzigster Band.

Mit 2 Karten und 1 Kartenskizze im Texte.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.



Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Abhandlungen

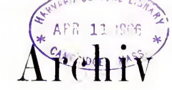
zum

Historischen Atlas

der

österreichischen Alpenländer.





Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

Mit einer Karte.

Wien, 1906.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

Mit einer Karte.

Wien, 1906.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.


Druck von Adolf Holzhausen,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Abhandlungen

zum

Historischen Atlas

der

österreichischen Alpenländer.

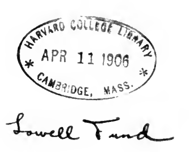
Vorwort.

Im Laufe der fortschreitenden Arbeiten für den ‚Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer‘ ergab es sich, daß die den Karten beizugebenden ‚Erläuterungen‘ bei der notwendigen Knappheit ihrer Fassung nicht immer ausreichen und nicht der Ort sein können, um ausführlichere Nachweise oder Erörterungen aufzunehmen, die, zwar durch die Forschungen für den Atlas veranlaßt, doch auch über die nächsten Fragen hinausreichende Probleme behandeln. So regte der Schöpfer des ‚Historischen Atlas‘, unser allzufrüh verewigter Eduard Richter, den Gedanken an, derartige Arbeiten in einer eigenen Serie von ‚Abhandlungen zum Historischen Atlas‘ zu vereinigen. Und auf Antrag Richters beschloß die akademische ‚Kommission für Herausgabe eines historischen Atlas der österreichischen Alpenländer‘ im Einvernehmen mit der ‚Historischen Kommission‘, diese Abhandlungen im Rahmen des ‚Archivs für österreichische Geschichte‘ zu veröffentlichen, so daß ihnen je nach Bedarf einzelne Bände des Archivs ausschließlich eingeräumt werden sollen.

Hiermit veröffentlichen denn die beiden genannten akademischen Kommissionen eine erste Reihe der Abhandlungen, welche der ersten Lieferung des ‚Atlas‘ zur Seite geht. Zwei

der Anfsätze stammen von Richter selbst — er hat sie noch im Dezember 1904 nnd Jänner 1905 druckfertig gemacht und wenige Tage vor seinem Tode, am 31. Jänner 1905, die Schlußbemerkung zur ersten Abhandlung hinzugefügt — ein erhebendes Zeugnis der Geistesstärke, mit welcher der todkranke Mann, der das Ende mit klarem Bewußtsein nahe wußte, bis zum letzten Augenblicke für sein großes Werk sorgte.

Wien, im Jannar 1906.



I.

DIE ENTSTEHUNG
DER
LANDGERICHTE
IM
BAYRISCH-ÖSTERREICHISCHEN RECHTSGEBIETE.

VON

DR. HANS VON VOLTELINI.

Zu den Problemen der deutschen Verfassungsgeschichte, die noch immer eine befriedigende Lösung nicht gefunden haben, zählt unter anderem auch die Entstehung der Landgerichte.[1] Und doch handelt es sich dabei um Gebilde, welche durch Jahrhunderte die örtliche Grundlage für die Verwaltung der deutschen Territorien darstellten, auf denen insbesonders auch im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete bis ins 18., ja teilweise bis ins 19. Jahrhundert die politische und gerichtliche Verwaltung beruhten, an die sich vielfach auch noch die heutigen Verwaltungssprengel anschließen. Als etwas Fertiges treten uns die Landgerichte im 13. Jahrhundert entgegen. Für Bayern liegt bereits in dem ältesten wittelsbachischen Saalbuche, das zwischen 1221 und 1228 entstanden ist,[2] eine Aufzählung der Ämter oder Landgerichte vor, und die österreichischen Quellen derselben Zeit lassen ebenfalls den Bestand von Landgerichten erkennen.[3]

Daß diese Gebilde an die Stelle der älteren Grafschaften getreten sind, daß sie Trümmer von Grafschaften vorstellen, darüber kann kein Zweifel bestehen. Werden sie doch selber

[1] Nach einem Vortrag, gehalten auf der Versammlung der deutschen Historiker in Salzburg 1904.

[2] Monumenta boica 31, 1, 1 f.; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 178; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 52 f.

[3] Über die österr. Landgerichte vgl. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns 103 f.; Ders., Österr. Reichsgeschichte 193; Huber-Dopsch, Österr. Reichsgeschichte 64 f.; Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 55, 245; Bachmann, Reichsgeschichte [2], 119; Hasenöhrl, Österr. Landrecht 166 und 173 f.; Richter, Zur historischen Geographie des Hochstifts Salzburg, Mitteil. des Inst., Ergänzungsbd. 1, 590 f.; Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, ebendort 4, 373; Krones, Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Steiermark 126, 391 f.; Mell, Der comitatus Liutpoldi, Mitteil. des Inst. 21, 385 f.; Die Anmerkungen in der Weistümer-Ausgabe der Akademie der Wissenschaften.

nicht selten als Grafschaften bezeichnet.[1] Aber die Ursachen, welche zu dieser Zersplitterung führten, die Momente, welche auf die Bildung und räumliche Abgrenzung der Landgerichte gewirkt haben, liegen nicht so klar zutage. Denn die Entwicklung fällt in eine Zeit, in der urkundliche Quellen in unseren Gegenden nur spärlich fließen. Die Namen einzelner Grafen und Grafschaften, einzelner Gerichtsmalstätten und zuletzt die Namen der Landgerichte sind fast alles, was wir vom 10. bis 12. Jahrhundert über die räumliche Ausgestaltung der Gerichtsbezirke in unseren Gegenden wissen.

Verschiedene Erklärungen sind für die Entstehung der Landgerichte aufgestellt worden. Die meisten Schriftsteller, die sich mit dieser Frage beschäftigten, haben sie mit älteren Hundertschaften in Zusammenhang gebracht, so vor allem Riezler[2] und ihm folgend die Mehrzahl der österreichischen Gelehrten.[3] Ja Egger[4] versuchte sogar aus den Grenzzügen der späteren Tiroler Landgerichte die Zenten, die einmal in Tirol bestanden haben sollen, wieder herzustellen. Man war eben geneigt, den Ergebnissen, die Sohm in seinem berühmten Buche über die fränkische Gerichtsverfassung gewonnen hatte, ohneweiters auch für Bayern Geltung zuzuschreiben, obwohl Sohm selber auf die Besonderheiten der bayrischen Gerichtsverfassung hingewiesen hat.[5] Indes ist es wohl zweifellos, daß die Bayern Hundertschaften als lokale Unterabteilungen der Grafschaften nicht gekannt haben.[6] Nicht daß die, wie es scheint, gemeingermanische Einteilung in Hundertschaften von Haus aus gefehlt haben wird, aber in ihren neuen Sitzen haben sie sich nicht nach Hundertschaften gegliedert niedergelassen.

---

[1] Hasenöhrl 173; Österr. Landrecht, erweiterte Fassung, Art. 4 nennt die Landgerichte: grafscheften. Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte 57, n. 1; Rosenthal 50.

[2] Geschichte Bayerns 1, 125 f., 751 f.

[3] Wie Richter a. a. O. 599; Werunsky 55; Egger a. a. O. 382.

[4] a. a. O. Auch Rosenthal scheint S. 93 dieselbe Ansicht zu teilen, wenn er sich auch nicht klar ausgesprochen hat, indem er wenigstens die Gerichtsschrannen mit den alten Malstätten der Hundertschaften in Beziehung bringt.

[5] Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 159 f.

[6] Merkel in der Ausgabe der lex Baiwar., MM. Ll. 3, 283, n. 4; Felix Dahn, Urgeschichte der Germanen 4, 152; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 117; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1^3, 217.

Keine bayrische Quelle kennt Hundertschaften[1] und eine Glosse zu Hermann von Altaich bezeugt es ausdrücklich, daß die Bezeichnung Zent bei den Bayern nicht gebräuchlich war.[2] Zwar kennt die lex Baiwariorum Zenturionen, jedoch nur als militärische Unterbefehlshaber unter dem Kommando des Grafen.[3] Dem Grafen steht in Bayern allerdings ein Exekutivorgan zur Seite, der Vikar oder Schultheiß, wie er auch genannt wird, der frühzeitig mit dem Hunnen, dem Zenturio identifiziert wird, wie dies auch sonst der Fall war.[4] Und solche Zenturionen werden nicht selten in den Urkunden erwähnt;[5] nichts aber weist darauf hin, daß sie etwas anderes als Hilfsorgane der Grafen waren, daß sie etwa Gerichtsbarkeit in Unterabteilungen der Grafschaft gleich den fränkischen Zentenaren geübt hätten. Ebensowenig kann die Erwähnung von Dekanen für das Vorkommen von Hundertschaften sprechen. Denn die Dekane, die in Tirol nicht selten sind,[6] sind Vor-

---

[1] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, II[3], 404; Dahn, Deutsche Geschichte 1, II, 431 und Urgeschichte der Germanen 4, 152.

[2] MM. SS. 17, 357, n. e.: In quibusdam provinciis iudices provinciales appellantur centenarii, quia locus iudicialis, qui apud nos vocatur dinchstat, apud eos dicitur cend. Es ergibt sich somit, daß der Urheber der Glosse nicht einmal über die Bedeutung von Zent im Reinen war.

[3] 1, c. 5, 283; vgl. Waitz 2, II [3], 15, 212; Brunner, Rechtsgeschichte 2, 174, n. 2.

[4] Wilhelm Sickel, Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 4, 628. In Bayern nennen bereits die Statuten der Synode von Aschheim: presides seu iudices, centuriones atque vicarios, MM. Ll. 3, 458. Entscheidend die decreta synodorum Bavaricarum aus dem 10. Jahrh. c. 3, MM. Ll. 3, 487; wenn der vom Priester Gebannte nicht Buße tut: exactor publicus id est centurio aut suus vicarius cum sacerdote pergat ad domum huiusmodi presumptoris. Der centurio ist also das Organ, das eine Pfändung vornimmt. Vgl. Beseler Zeitschr. für Rechtsgesch. 9, 250.

[5] Zusammengestellt von Merkel MM. Ll. 3, 283, n. 4.; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 127 und Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 528; Egger a. a. O. 382. Die Erwähnung des Zenturio in D. O. II. 178 für Brixen ist vielleicht aus einer Formel eingedrungen, vgl. D. O. II. 73, könnte im übrigen nach dem Gesagten nicht auffallen. Darnach auch in späteren Kaiserurkunden für Brixen wie 1155 Friedrich I. Stumpf 3726.

[6] Unterforcher, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 41, 211 f.; Egger, ebendort 240 f., 251 f. Dekane und Dekanien finden sich vorwiegend im einst langobardischen Südtirol und in den Teilen des Landes, die länger mit Kurrätien in Verbindung standen, im Vintschgau und Oberinntale von Zams aufwärts.

steher von Gemeindevierteln und haben mit der Gerichtsbarkeit nichts zu tun, finden sich übrigens nicht in den ursprünglich von Baiuwaren besetzten Gebieten des Landes. Egger glaubte vor allem jene Gerichte als Reste alter Hundertschaften in Anspruch nehmen zu können, die in der Folge insbesonders als Landgerichte, iudicia provincialia den einfachen Gerichten entgegengestellt werden. In der Tat wird diese Unterscheidung in den Quellen gemacht. Indes scheint sie sich auf Tirol zu beschränken, anderen Teilen des bayrisch-österreichischen Rechtsgebietes fremd zu sein; und sehr wohl kann die Bezeichnung Landgericht, iudicium provinciale an der Schranne gehaftet und von ihr auf jene Gerichte übergegangen sein, die sich als Gerichtsstätte eine alte Schranne bewahrt hatten.[1] Wie die Unterabteilungen der Grafschaften in Bayern hießen und welchen Umfang sie hatten, ist dunkel.[2] Für die Gerichtsverfassung waren sie ohne Bedeutung; das *Gericht war in Bayern Grafschaftsgericht* und wurde an den einzelnen Malstätten, deren jede Grafschaft mehrere besaß, abwechselnd gehalten.[3] *Wir müssen daher von den*

---

[1] Die Verlegung der Schrannen bedurfte noch im 14. Jahrhundert landesfürstlicher Ermächtigung: Markgraf Ludwig gestattet dem Perchtold von Gufidaun, seinem Richter zu Gufidann, und allen den Richtern, die nach ihm gesetzt werden, daß sie: ‚umb alle maleficzi mit vollem gewalt siczen und gerichten sullent an der schranne auf Camp . . . in eleichstaiding an dem lantgericht mit vollem gewalt und an allen dem rechten', wie man früher auf dem dinsacker gerichtet hat. Wasserburg 1358 Juni 24. Handschr. 59, f. 74 Nr. 227, Innsbruck St.-A.

[2] Vermutungen bei Dahn, Urgeschichte der Germanen 4, 152.

[3] Entscheidend lex Baiuwar. 2, c. 14, MM. Ll. 3, 287; vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 220; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4], 175. Der Einwand, den unter andern Richter a. a. O. 599 erhebt, daß die bayrischen Gaue zu groß gewesen seien, als daß monatlich eine Vollversammlung der Freien hätte stattfinden können, erledigt sich durch die Ausführungen von E. Mayer in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1891, 349. Die Freien hatten nur zu erscheinen ‚wann und wo der Richter es befahl' (Brunner a. a. O.), ‚ubi iudex ordinaverit'. Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß wir über die Größe der Grafschaften, die im 8. Jahrundert kaum mehr mit den Gauen zusammenfielen, vgl. unten, nicht unterrichtet sind, daß im 8. und 9. Jahrhundert weite Strecken noch unkultiviert und unbesiedelt waren und daß die Zahl der Freien vielleicht doch nicht so groß war, als allgemein angenommen wird. Wenn Dahn, Deutsche Geschichte a. a. O. und v. Below, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1890, 310 n. 3 doch Unterbezirke

Hundertschaften absehen, wenn wir die Bildung der Landgerichtssprengel erklären wollen; wir dürfen in Bayern nicht, wie dies v. Below mit vollem Rechte für fränkisches Rechtsgebiet ausführt,[1] von einer Isolierung der Hundertschaften sprechen.

Mit mehr Recht führt Luschin[2] die Entstehung der Landgerichte auf die Zersetzung der Grafschaften durch Immunitäten und auf das Erstarken und die Fortbildung grundherrlicher Gerichtsbarkeit zurück. Doch werden wir diese Entstehungsgründe kaum als ausreichend bezeichnen dürfen. Denn Landgerichte treten auch dort auf, wo keine Immunitäten vorhanden waren, sie durchsetzen ja auch die in unmittelbarer Verwaltung des Landesherrn verbliebenen Territorien in Bayern, Tirol, Österreich, Steiermark, und wenn auch manche Patrimonialgerichte an vorhergegangene grundherrliche Gerichtsbarkeit anknüpfen, so doch durchaus nicht alle.

Es wird überhaupt nicht gelingen, die Bildung der Landgerichte mit einer einfachen Formel zu erklären. Auch diese Frage kann nur durch Detailforschung gelöst werden. Die Arbeiten an historischen Atlanten, die gegenwärtig in einigen Teilen Deutschlands im Zuge sind, werden sicher unsere Kenntnisse über die Entstehung der Landgerichte und ihre Entwicklung in wünschenswerter Weise klären und vertiefen. Für die bayrisch-österreichische Gerichtsverfassung dürfen wir uns Ähnliches von dem großen Unternehmen des historischen Atlasses der deutsch-österreichischen Alpenländer versprechen.

Möge es gestattet sein, einige Beobachtungen, die sich dem Verfasser bei der Mitarbeit an diesem Werke aufgedrängt haben, hier anzuführen.

Allerdings gehört das italienische Südtirol, das ihm zur Bearbeitung zugewiesen wurde, nicht mehr dem bayrischen

der Grafschaften annehmen, die freilich nicht Hundertschaften hießen und v. Below aus ihnen die Landgerichte hervorgehen läßt, muß doch eben bemerkt werden, daß wir von dem Bestande solcher Gebiete nichts wissen, daß wir sie zur Erklärung der Landgerichte auch nicht brauchen, und daß das Landgericht hier überall an die Grafschaft und das echte Ding und nicht an das Botding anknüpft.

[1] Historische Zeitschr. 59, 222. Daher finden auch die Ausführungen Thudichums, Gau- und Markverfassung 86 auf das bayrisch-österreichische Rechtsgebiet keine Anwendung.

[2] Geschichte des Gerichtswesens 105.

Rechtskreise an; es folgt vielmehr der langobardisch-italienischen Rechtsentwicklung. Doch nicht ohneweiters. Im Privatrecht und Zivilprozeß zeigt Südtirol allerdings große Annäherung an die benachbarten italienischen Gebiete. Nicht so ganz in den übrigen Gebieten des öffentlichen Rechtes. Die Grafschaft Trient[1] stand seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Verbindung mit Kärnten und Bayern, sie wurde auch, nachdem diese Verbindung infolge der Verleihung der Grafschaft an die Bischöfe von Trient 1027 gelöst worden war, fort und fort politisch zum deutschen Königreiche gerechnet.[2] Die deutschen Reichsgesetze hatten daher auch in Trient Geltung und haben die Rechtsentwicklung mannigfaltig beeinflußt. So fand beispielsweise die Constitutio criminalis Carolina bis zur Säkularisation subsidiär in Trient Anwendung. Dazu kam, daß schon früh, ja vom 14. bis ins 16. Jahrhundert fast ausnahms-

---

[1] Bekanntlich zählten vom heutigen italienischen Südtirol oder besser gesagt — denn es finden sich auch deutsche Enklaven in diesem Gebiete — von den heutigen Sprengeln der Landesgerichte Trient und Rovereto die Landgerichte Primör, Ivano, Telvana und San Pietro-Castelalto wenigstens seit 1027 nicht zur Grafschaft Trient, sondern zu Feltre und sind erst seit dem 14. Jahrhundert mit Tirol verbunden worden. Fassa gehörte zum Bistum Brixen und ist erst 1816 zum Kreise Trient geschlagen worden. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist durch fortdauernde Zerbröckelung eine Anzahl von Gerichten der ehemaligen Grafschaft Trient, die fast ein Drittel ihres Gebietes ausmachten, in direkte Verbindung mit Tirol getreten, vgl. Bidermann, Die Italiener im Tirolischen Provinzialverbande 61 f.

[2] Ficker, Reichsfürstenstand 218; Stumpf in Forschungen zur deutschen Geschichte 15, 160; Durig, Jahresbericht der Oberrealschule in Innsbruck 1857—1858, 9 f. Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits Zeitschr. des Ferdinandeums III, 33, 23 nachgewiesen, daß Trient bezüglich des Wormser Konkordates als deutsches Bistum behandelt wurde, also die Investitur vor der Weihe empfing. Trotzdem fehlt Trient in Kretschmers Historischer Geographie von Mitteleuropa unter den deutschen Territorien, ebenso unter den deutschen Bistümern, obwohl es sich nicht nur wie auch sein Metropolitan, der Patriarch von Aglei, über bedeutende rein deutsche Gebiete erstreckte, sondern, wenn auch bis zur Aufhebung des Patriarchats 1751 zu einer vorwiegend italienischen Metropolie gehörend, doch in staats-kirchenrechtlicher Beziehung zu Deutschland zählte, indem die Konkordate der deutschen Nation wie die anderen Reichsgesetze hier Geltung hatten und das ganze Gebiet in der Folge bis auf die unbedeutenden im Venezianischen liegenden Pfarren Tignale und Bagolino zum Amtssprengel des Wiener Nuntius gehörte.

los Deutsche auf dem Bischofsstuhle von Trient saßen, die ihre Landsleute vielfach als Beamte verwendeten und ihre heimischen Einrichtungen hierher verpflanzten. Auch die enge politische Verbindung, in welche das Bistum Trient zur Grafschaft Tirol trat, mag da eingewirkt haben. So zeigt sich denn gerade auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung ein enger Anschluß an die benachbarten deutschen Länder, an Deutschtirol und den bayrisch-österreichischen Rechtskreis.

Egger allerdings hat geglaubt, von einer besonderen Gastaldienverfassung sprechen zu sollen, die auf die Entwicklung der Gerichtsverfassung hier von Einfluß gewesen sein soll.[1] Doch dem entsprechen die Tatsachen nicht. Die Gastalden, bekanntlich bei den Langobarden Verwalter des Krongutes, führen hier die Verwaltung des bischöflichen Besitzes. Es kommen ihnen keine anderen Funktionen zu als den deutschen Pröpsten, Meiern, Pflegern oder Amleuten oder wie diese Wirtschaftsbeamten heißen mochten. Mit der Ausübung der öffentlichen Gerichtsbarkeit hatten sie prinzipiell nichts zu tun. Wenn sie, wie dies allerdings vorkam, damit wirklich betraut waren,[2] entsprach ihre Stellung vollends der deutscher Burggrafen und bayrischer Pfleger. Dann ist ihnen die Hut einer Burg und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem zur Burg gehörigen Bezirke übertragen. Nur der Name des Amtes lautet hier anders, das Amt ist dasselbe. Und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verschwindet auch der Titel in dieser Verwendung. Nun wird nach den Funktionen genauer geschieden. Der Wirtschaftsbeamte wird als caniparius oder massarius, der Burgvogt als capitaneus bezeichnet.

Allerdings ist der Ausgangspunkt der Entwicklung hier ein etwas anderer als im bayrischen Rechtsgebiete. Zwar wissen wir über die Unterabteilungen der langobardischen

---

[1] a. a. O. 418.

[2] 1234 August 29. Kink, Fontes rer. Austr. II, 5, Nr. 169: Bischof Aldrich verleiht dem Bonifacin die Gastaldie in Beseno und in der gleichnamigen Pfarre: committendo ei faciendi racionem inter homines domini episcopi gastaldie predicte et sentenciandi inter eos secundum iuris ordinem, und die warda des Schlosses. Ähnlich die Stellung der Gastalden zu Pratalia 1234 Juli 14, Wien St.-A. Liber iurium in valle Lagari f. 3. Wenn sonst eine Gerichtsbarkeit der Gastalden besonders in Urkunden über Freilassungen und Adelserhebungen erwähnt wird, handelt es sich um gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Herzogtümer nicht viel mehr als über die Teile der bayrischen Gaue. Es werden indes bei den Langobarden iudiciariae genannt, die teils mit den Herzogtümern zusammenfallen, teils kleinere Gebiete umfassen,[1] dann wohl mit den sculdasiae, den Amtsbezirken der Schuldheißen zusammenfielen. Und eine solche iudiciaria ist in Südtirol urkundlich belegt,[2] die iudiciaria summa lacuensis, die in etwas beschränkterem Umfange noch im heutigen Talnamen Jndikarien weiterlebt. Und eine solche iudiciaria dürfte wohl auch im Nons- und Sulzberg bestanden haben, der, soviel uns bekannt, seit jeher, im 12. Jahrhundert unter bischöflichen Vizedomen, dann unter Hauptleuten einen eigenen Gerichtssprengel bildete.[3] Hier also finden wir wirklich Unterabteilungen der Grafschaft,[4] an welche die Weiterentwicklung der Gerichtsverfassung anknüpfen konnte.

Der Gang der Entwicklung ist nun in Südtirol besonders lehrreich. Hier, auf dem Gebiete der Notariatsurkunde liegt seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein überaus reiches urkundliches Material vor, das den Gang der Dinge näher beobachten läßt als anderswo und Aufschlüsse gewährt, die auch auf die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete ein überraschendes Licht werfen. Nicht ganz ist die Auflösung der alten Gerichtsbezirke hier erfolgt. Ein Blick auf die Anichsche Karte von Tirol zeigt, daß die Landgerichtsbezirke in Südtirol von sehr verschiedener Größe waren. Die alte Jndiciaria summa lacuensis, Judikarien,

---

[1] Amira, Grundriß des germanischen Rechts 73.

[2] Schuldheißen erwähnt im Placitum von 845 Febr. 26, Hübner, Gerichtsurkunden Nr. 740. Auf bayrischem Rechtsboden wird in Tirol Schuldheiß, Justiziar oder Landrichter gebraucht bei Schwind-Dopsch, Urkunden zur (österr.) Verfassungsgeschichte Nr. 22. Die iudiciaria summa lagenensis erwähnt im Testament des Bischofs Notker von Verona von 927 Nov. 17, De Dionysiis, De duobus episcopis Aldone et Notingo 103, in derselben liegen Breguzzo, Bondo und Bolveno bei Tione.

[3] Reich, Archivio Trentino 17, 86. Dagegen bildete das Lagertal keinen gesonderten Verwaltungssprengel; irrig dafür Suster, Archivio Trentino 16, 13 f. Der comes Ragilo (Paulus Diaconus Histor. Langobard. 3, c. 9. MM. SS rer. Lang et Italic. 97) ist kein Graf im fränkischen Sinne des Wortes, vgl. Schupfer, Istituzioni politiche Langobardiche 318. Er dürfte wohl eine militärische Würde bekleidet haben.

[4] Das langobardische Herzogtum Trient wird in der Karolingerzeit zur Grafschaft.

heute das Gebiet einer Bezirkshauptmannschaft (Tione) und dreier Bezirksgerichte (Condino, Stenico und Tione), bildete bis zu den modernen Umwälzungen der Gerichtsverfassung im 19. Jahrhundert ein einziges Kriminalgericht, das allerdings für die bürgerliche Gerichtsbarkeit in mehrere Sprengel zerfiel. Daneben lagern sich die kleinen Gerichtssprengel von Riva-Ledro, Arco-Penede, Tenno und am Idrosee die kleine Grafschaft Lodron als Splitter der alten Iudiciaria. Und nicht anders im Nonsberg. Der Nons- und Sulzberg, heute das Gebiet einer Bezirkshauptmannschaft (Cles) und dreier Bezirksgerichte (Cles, Fondo, Malé) umfassend, bildete ebenfalls der Hauptmasse nach einen Gerichtssprengel. Enklavenartig aber sind eine Anzahl kleiner Gerichte eingesprengt: Castelfondo-Arzo, selber wieder aus zwei unzusammenhängenden Hälften bestehend, Rabbi, Flavon, Spaur und Belfort, dies letzte ursprünglich zu Judikarien gehörend, in der Folge in Verbindung mit Nonsberger Schlössern. Hier besonders wird es deutlich, daß der Prozeß der Auflösung der alten Gerichtssprengel nicht überall in Südtirol zum Abschluß kam, in seinem Laufe gehemmt wurde. Dies hängt wohl mit der schwankenden Haltung zusammen, welche die Bischöfe als Territorialherren zur Auflösung der Gerichtssprengel einnahmen. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Versuch gemacht worden, den Lauf der Dinge rückgängig zu machen, die ganze Gerichtsbarkeit in Trient zu konzentrieren.[1]

Ebenso wie in Bayern zeigt es sich dann, daß die Gerichtssprengel keineswegs von altersher sich gleichbleiben. Viel stabiler ist vielmehr die Pfarre, die sich in der älteren Zeit sichtlich auch mit der Markgemeinde deckt. Die Gerichtssprengel schwanken vielfach, entstehen und vergehen und

[1] 1259 November 25. Bischof Egno verordnet: quod omnes cause et questiones tam civiles, maleficiorum, iniuriarum quam aliarum omnium racionum Ananie et Vulsane, Iudicarie et aliorum locorum episcopatus et districtus Tridenti debeant venire ventilari et cognosci et terminari locorum predictorum in civitate et curia Tridenti per d^m episcopum Tridentinum vel eius assessorem vel iudicem, und verbietet allen capitanei und gastaldiones eine Klage entgegenzunehmen, nisi ut antiquitus audire et cognoscere consueverunt, ausgenommen nur die gastaldiones von Bozen und Riva, also die Stadtrichter. Liber Zachei f. 2^1, Nr. 3, Wien St.-A.

sind erst im Beginne der Neuzeit einigermaßen feststehend geworden, insofern als damals die Entstehung neuer Sprengel im großen und ganzen abgeschlossen ist.

Neben diesem vielfach engen Anschluß an das deutsche Nachbargebiet darf freilich nicht übersehen werden, daß die landesfürstliche Gewalt, die sich hier bildete, in ihrer Machtfülle den benachbarten deutschen Fürsten kaum vergleichbar war. Das 13. Jahrhundert, das in Bayern, in Österreich, in Tirol, selbst im Salzburger Stiftslande ein mächtiges Landesfürstentum emporblühen sah, war für Trient ein Zeitalter der Schwäche und Auflösung. Schon früher waren die Bischöfe nur mit Mühe der unruhigen Elemente, die sie in ihrem Adel und in ihren Bürgern besaßen, Herr geblieben. Der Regierung des kräftigen Friedrich von Wangen folgte jäher Verfall. Noch einmal raffte die Reichsverwaltung die Kräfte zusammen. Mit dem Sturze der staufischen Herrschaft war das Schicksal des Bistums besiegelt. Nicht vermochte die wiederhergestellte schwache geistliche Herrschaft ein kraftvolles Regiment zu entwickeln. Es folgten die Konflikte mit den mächtig ausgreifenden Tiroler Landesherren, aus denen das Bistum verkleinert und geschwächt hervorging, bis endlich auch der Rest durch die Kompaktaten Rudolfs IV. in halbe Abhängigkeit von Tirol geriet. Und schwach, ja vielfach auch schlecht[1] blieb das Regiment der Bischöfe, bis endlich die Säkularisation der unglückseligen Zwitterstellung des Hochstiftes ein Ende bereitete, an deren üblen Folgen freilich noch die Enkel zu tragen haben.

Ob sich in Bayern die Grafschaften je mit den Gauen deckten, wissen wir nicht.[2] Schon früh wird dies nicht mehr der Fall gewesen sein. Denn bereits Paulus Diaconus be-

---

[1] Den Beweis wird Verfasser in seiner Tiroler Geschichte und in einer größeren Arbeit über die Tiroler Gerichtsverfassung seit 1780 liefern. Schlecht war die Verwaltung namentlich seit dem 16. Jahrhundert. Gerade die glänzenden Bischöfe Bernhard von Cles und die Madrutz haben das Land in ungerechter Weise ausgebeutet und einem krassen Nepotismus gehuldigt. In der Folge trat der Marasmus dieses Regiments je länger, je mehr zutage.

[2] Die Grafschaften dürften in Bayern doch nicht erst dem fränkischen Einflusse ihre Entstehung verdanken. Paulus Diaconus erwähnt bereits zu Ausgang des 7. Jahrhunderts einen comes Baioariorum, quem illi gravionem dicunt. (5, c. 36, MM. SS. Rer. Lang. et Italic. 156). Jedenfalls geht daraus hervor, daß diese Benennung zu Ende des 8. Jahrhunderts in Bayern gang

richtet von einem bayrischen Grafen, der Bozen verwaltete. Wenn auch Bozen zum Gau Norital gerechnet wurde,[1] so ist doch Bozen schwerlich je der Mittelpunkt dieses großen Gaues, der das ganze Eisacktal umfaßte, gewesen. Jedenfalls sind die Gaue, wie Richter nachgewiesen hat, seit der spätkarolingischen Zeit zu geographischen Begriffen geworden, die sich nicht mehr mit dem Umfang der Gerichtssprengel, der Grafschaften deckten;[2] schon im 10. Jahrhundert ist das Bestehen mehrerer Grafschaften auf dem Boden eines Gaues in Bayern nachzuweisen.[3] Anders lagen die Dinge allerdings in den Marken; sie bildeten ein einheitliches Verwaltungsgebiet, in dessen ganzem Umfange die ordentliche Gerichtsgewalt dem Markgrafen zustand. In den Marken hat daher die Zersplitterung der Gerichtsbezirke etwas später eingesetzt und nicht alle Faktoren, welche für das altbayrische Stammland in Betracht kamen, waren hier in gleicher Weise wirksam.

Mehrere Motive haben auf die Zerstücklung der alten Grafschaften, auf die Bildung der Landgerichte eingewirkt.

---

und gäbe war. Daß der Graf Vorsitzender des Gerichtes war und nicht der iudex, geben auch diejenigen zu, die wie Opet, Geschichte der Prozeßeinleitungsformen 67; E. Mayer in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1891, 349 den iudex als urteilend auffassen. Indes dürfte die Ansicht, die Beseler in der Zeitschr. für Rechtsgesch. 9, 248 f. gegen Merkel begründet hat, den Vorzug verdienen, wonach der iudex, deutsch eosago, êasagari, êteilo, urteile gleichwie bei den Alemannen nur das Urteil fand. Diese Ansicht ist jedenfalls die herrschende geworden, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 150; Schröder, Rechtsgesch. [4], 175; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 128. Daß die Bedeutung des Wortes iudex in der lex, die ja vielfach den westgotischen Gesetzestext wiederholt, eine schwankende ist, iudex für Behörde überhaupt gebraucht wird und daher den Grafen und Herzog mitumfaßt, ist schon mehrfach hervorgehoben worden, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 2, II, 155 f. Der bayrische iudex wird zum Schöffen, vgl. Riezler, Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 526. Der im 12. Jahrhundert auftauchende Landrichter (iudex) kann daher nicht an den alten iudex des bayrischen Volksrechtes anknüpfen.

[1] Nach Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 1, Nr. 67 (923), wo Mölten und Terlan als in cemitatu Nurihtale befindlich bezeichnet werden, vgl. Egger a. a. O. 415. Egger denkt an zeitweise Vereinigung der Grafschaften Bozen und Eisacktal.

[2] a. a. O. 605. Er spricht sich überhaupt gegen Zusammenfallen von Gau und Grafschaft aus.

[3] Richter a. a. O. 606; Rosenthal, 50; Riezler, Gesch. Bayerns 1, 843.

Znnächst die Znnahme der Besiedlung und Bevölkerung.[1] Die österreichischen Länder sind ja znm guten Teile, wie Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Kolonialländer im wahren Sinne des Wortes gewesen. Hier ist die deutsche Bevölkerung erst im wesentlichen seit der Karolingerzeit eingewandert und hat die älteren Besiedler wenigstens nördlich der Dran verdrängt. Hier konnte nicht an ältere Einrichtungen angeknüpft werden, hier galt es von allem Anfang an, für die Bedürfnisse der Siedler nene Ordnnngen zu schaffen. Aber auch auf altbayrischem Boden in der Ebene sowohl als in den Bergen hat die innere Kolonisation großen Umfang und große Bedeutung gehabt. Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert lichteten sich die Wälder, die einen bedentenden Teil des Landes bedeckten.[2] Dasselbe war in Tirol der Fall. Die vielen dentschen Dorf- und Hofnamen, die sich hier mitten unter älteren romanischen finden, deuten der Mehrzahl nach auf Besiedlung in dieser Zeit.[3] Damals sind die Nebentäler des Inntales, das Sellrain, Ötz- und Pitztal, das Achental, die Leutasch, ein guter Teil des Pustertales, so manche Seitentäler des Eisacktales besiedelt worden.[4] Und nicht minder in Südtirol. War schon hier im 9. Jahrhnndert ein Teil des Adels bayrischen Ursprungs und griff das große Kolonisationsgebiet, das sich wohl schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert am Südostabhang der Alpen im Gebiete von Verona, Vicenza und Feltre gebildet hatte, auch höchst wahrscheinlich in den Valsugan nnd die Grafschaft Trient (Lnsern, Lavarone) hinüber, so drangen nun seit dem 11. und 12. Jahrhundert dentsche Kolonisten rüstig auch im Etschtale vor. Zunächst wnrden die Höhen, welche das Etschtal an der linken Seite umflanken, von Bozen bis fast zur heutigen Landesgrenze von der Hacke dentscher

[1] Woranf bereits v. Below, Histor. Zeitschr. 59, 217; Egger a. a. O. 377 und andere hingewiesen haben; vgl. auch Keutgen, Untersuchnngen über den Ursprnng der dentschen Stadtverfassnng 15.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns 1, 771; Inama-Sternegg, Dentsche Wirtschaftsgeschichte 2, 20 f.

[3] Älter sind die Namen mit dem Suffix ing im Inntale, die wang-Namen sowie die dentschen Namen bei Bruneck, vgl. Redlich, Zeitsch. des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 1897, 80 f.

[4] Redlich, Ein alter Bischofssitz im Gebirge. Zeitschr. des Dentschen nnd Österreichischen Alpenvereins 1890, 39 f., 44.

Bauern der Kultur erobert. Da reihten sich aneinander Welsch- und Deutschnofen, schon durch ihre Namen als Kolonistendörfer gekennzeichnet, Aldein, Fleims,[1] Pinè und südlich des Durchbruches der Fersina, angrenzend an jenes ältere Kolonisationsgebiet, Folgareit, Costa, Terragnol und Vallarsa. Und auch im Talboden selber wurde rüstig gearbeitet. Die Gründung des mit deutschen Chorherren besetzten Klosters St. Michel an der Etsch, das Fennberg und seine Besitzungen in Giovo und Umgebung durch deutsche Bauern bewirtschaftete, die Anlage des bald deutsch gewordenen Neumarkt waren hier die entscheidenden Tatsachen. Noch lange hat diese Kolonisation weiter gedauert. Tramin, durch seinen vortrefflichen Rotwein bekannt, ist als Weinort zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch Bischof Friedrich von Wangen angelegt worden.[2] Ja noch im 14. Jahrhundert haben an der heutigen Sprachgrenze zwischen Deutschmetz und Margreid umfangreiche Rodungen von Weinland stattgefunden.[3]

Bei dieser weitgehenden Zunahme der Bevölkerung und der bewohnten Grundfläche konnte die alte Gerichtseinteilung nicht mehr ausreichen. Denn diese Kolonien lagen teilweise auf hohen Bergrücken, die vom Tale nur auf stundenlangen Saumpfaden zugänglich waren. Da mußte es im Interesse der Kolonisten zur Neuerrichtung von Gerichtssprengeln kommen,

---

[1] Die Herkunft der Fleimser ist noch nicht aufgeklärt. Ihr Recht enthält mehr deutsche Elemente als jedes andere in Südtirol. Doch waren sie weder Langobarden, noch Baiuwaren. Man könnte am ehesten an eine Kolonie aus dem romanischen Rheintale, dem Bündnerlande denken. vgl. Festgaben für Büdinger 358, das ja stark unter fränkisch-alemannischem Einfluß stand.

[2] Noch lange lebt die Erinnerung daran fort in den Leiheurkunden der Weinberge; das Leiherecht wird durchaus in diesen auf den genannten Bischof zurückgeführt.

[3] Exkönig Heinrich verleiht seinen (unehelichen) Brüdern Heinrich Domherrn von Brixen und Heinrich von Eschenloh 40 Joch unbebauten Landes zu Aicholtz in pertinentiis Meczl zur Urbarmachung; St. Zenoberg, 1327 November 29. Derselbe für Albert von Forst, Gotschalk, Richter zu Enn und Heinrich von Schönna, gibt ihnen Gewalt an seiner statt daz Aicholz ze Mocz uns und unsern erben ze einem zins ze raeuten und ze panen; 1327 Dezember 3. Hdschr. 392 f. 1 und 1[1] Nr. 2 und 4, Wien St.-A. Hier werden wohl die berühmten Toroldego-Reben (Tiroler) angepflanzt worden sein.

die gewiß vielfach mit der Anlage dieser Kolonien Hand in Hand ging. Die Gemeinde Fleims bildet einen eigenen Gerichtsbezirk schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts.[1] Darauf und nicht, wie Egger annahm, auf die Gastaldienverfassung gehen jene kleineren Gerichte znrück, die einzelne dieser Berggemeinden nmfassen, wie Flaas[2] und Campidell, Mölten, Jenesien, Wangen, Dentschnofen, Steineck und Welschnofen bei Bozen. Und südlich von Trient war dasselbe der Fall mit Folgareit, das ebenfalls seit 1440 einen eigenen Gerichtssprengel bildete,[3] mit Ledro usw.

Neben diesem wirtschaftlichen Motive wirkte dann ein persönliches zur Auflösung der alten Grafschaften. Daß die Grafschaften Lehen wurden, ist für die Gerichtsverfassung von der größten Bedentung geworden. Indem sie als Lehen erblich wurden, mußte es zu Teilungen und andererseits wieder zur Vereinigung weit verstreuter Gebiete kommen. Noch lange behielt das Reich einen maßgebenden Einfluß auf das Schicksal der Gerichtssprengel. Die Veränderung der Gerichtsverfassung, die Teilung der Grafschaften, die Veräußerung der Grafengewalt waren an die Zustimmung des Königs gebunden.[4] Zugleich war die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand verboten, ‚jede Grafschaft mußte ihren Grafen haben'.[5] Indes diese Sätze, die der Sachsenspiegel noch als geltendes Recht verkündet, haben zu seiner Zeit im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet ebenso wenig wie die königliche Bannleihe, wenigstens auf dem herzoglichen und Markboden Geltung gehabt.[6] Damit war hier dem Landesfürsten die Mög-

---

[1] Anerkannt in den Privilegien des Bischofs Gebhard von 1111 oder 1112, Schwind-Dopsch Nr. 3.

[2] Flaas und Deutschnofen scheinen erst nach 1237 und 1242 als Gerichte entstanden zu sein, vgl. Acta Tirol. 2, Nr. 864 und Einl. 205.

[3] Bottea, Cronaca di Folgaria 24. Folgareit und Ledro waren allerdings nur Niedergerichte. Ledro ist eigener Gerichtssprengel mindestens seit 1508.

[4] Schröder, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 5, 49; Rechtsgesch. [4], 557.

[5] Schröder, Zeitschr. der Savignystiftung 5, 49.

[6] Schröder, Rechtsgesch. [4], 572 n. 159. Vgl. über das Dingen bei markgräflichen Hulden Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg 45 f.

lichkeit zu tieferen Eingriffen in die Gerichtsverfassnng, zu einer den wachsenden Bedürfnissen angepaßten Neuordnung gegeben, ebenso wie aus denselben Gründen diese süddeutschen Gebiete rasch zu Territorien im staatsrechtlichen Sinne erwuchsen, indem die Territorialherren in Bayern, Salzburg und Tirol seit dem 13. Jahrhnndert die reichsunmittelbaren oder auch von ihnen lehenbaren Grafschaften in großem Umfange einzogen.[1]

In älterer Zeit war es vor allem die Verleihung der Immunität von Seite des Königs, durch welche der Verband der Grafschaft durchbrochen werden konnte. Allerdings die Immunität hat erst später diesen Inhalt orhalten[2] nnd sie mußte ihn auch dann keineswegs besitzen. Es hat Fälle genug gegeben, in denen das immnne Gebiet in einem gewissen Zusammenhang mit der Grafschaft geblieben ist.[3] Dafür ist gerade ein Fall aus Südtirol besonders lehrreich. Das Domkapitol von Verona besaß in Judikarien drei Dörfer, dio ihm schon zu Beginn des 10. Jahrhunderts durch Schenkung zugekommen waren. Mag auch die Urkunde Kaiser Berengars, welche die Schenkung bestätigt und Immunität verleiht,[4] kaum echt sein, spätere Diplome haben die Immnnität im weitesten Umfange gewährt. Das Domkapitel hat denn auch dort Richter eingesetzt, Steuern erhoben, Statuten verkündigt, welche die Bestrafung selbst der schwersten Verbrechen regelten. Und so konnte es im 13. Jahrhnndert die Behauptnng wagen, daß die Dörfer nicht zur Grafschaft Trient gehörten. Freilich nicht ohne Widerspruch von Seite Trients. Die Gerichtsbarkeit des Kapitels mußte Trient schließlich freilich anorkennen; doch ist dieses Gericht wieder verschwunden, als das Domkapitel seinen Besitz in Judikarien gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts verlor.[5]

---

[1] Riezler, Gesch. Bayerns 2, 13 f.; Richter a. a. O. 618 f.

[2] Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassnng 34 f.

[3] Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft; Abhandl. der phil.-hist. Klasse der königl. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 22, 99.

[4] Schiaparelli, I diplomi di Berengario I, Nr. 113.

[5] Für das Nähere sei sowohl wegen dieser als der folgenden Ausführungen auf eine Arbeit verwiesen, die Verf. über die Immunitäts- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol vorbereitet.

Immerhin konnte die Immunität zu dauernder Ausscheidung aus dem Grafschaftsverbande, zur Bildung eigener Gerichte führen. Das Bistum Chur behauptete die hohe Gerichtsbarkeit im Münstertale[1] und lange Zeit auch über einen guten Teil seiner Gotteshausleute. Auf altes Immunitätsgebiet dürften wohl auch jene Gerichte zurückgehen, in denen das Hochstift Brixen die Gerichtsbarkeit behauptete: Stadt- und Hofgericht Brixen, Lüsen, Salern, Niedervintel, Anras, Tilliach, Thurn an der Gader, Buchenstein und Fassa,[2] das erweislich aus einem Brixnerischen Meiergerichte hervorgegangen ist, indem die Bischöfe, die vorher die Entscheidung der Malefiz- und wichtigeren Zivilsachen ihrem eigenen oder dem Gerichte von Kommissären vorbehalten hatten, seit dem 13. Jahrhundert einen eigenen Richter im Tale setzten. Inwieweit Trienter Gerichte aus Immunitäten hervorgegangen sind, läßt sich nicht mehr entscheiden. Es dürfte nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß auch Trient so gut wie andere Hochstifter seine Immunitätsprivilegien erhalten hat, die freilich früh zugrunde gegangen sein müssen. Möglich, daß die Verwendung der Gastalden für Zwecke der Gerichtsverwaltung auf eine ältere Tätigkeit als Immunitätsrichter zurückgeht. Eine Immunität ist vielleicht Fleims gewesen, wo der Bischof in der Tat Grundherr war.[3]

Auch für das Salzburger Stiftsland nimmt Richter[4] die Entstehung einiger Landgerichte aus altem Immunitätsboden an, und sicher gilt dies von jenen Landgerichten, die auf den großen Besitzungen der bayrischen Reichskirchen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain erwachsen sind. Gleichwie aber diese Kirchen die hohe Gerichtsbarkeit auf ihren Immunitäten vielfach frühzeitig verloren,[5] sich nur die niedere bewahrten, die hohe erst in der Folge unter Ausnützung günstiger Gelegenheit teilweise zurückerwarben,[6] so konnte auch

[1] Egger a. a. O. 423; Weistümer 3, 337.

[2] Wenn nicht bei einigen dieser Gerichte spätere Exemtion zugunsten der mit diesen Gerichten belehnten Ministerialen für ihre Burgfrieden vorliegt, das Gericht sich also hier auf Grund eines älteren Burgfriedensbezirkes entwickelte.

[3] Vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 96.

[4] a. a. O. 617. [5] Richter a. a. O.

[6] Wie Passau 1277, vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 344; Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich in Dopsch, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1, 53.

das Stift Innichen in Tirol trotz seiner weitgehenden Privilegien[1] sich nur im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit und auch dieser nur in beschränktem Gebiete behaupten, da die Grafen von Görz als Vögte nicht nur die Hochgerichtsbarkeit beanspruchten, sondern für einen guten Teil des Immunitätsgebietes auch die niedere an sich rissen.[2]

Gefährlicher noch war für den Zusammenhang der Grafschaften die Exemtion weltlicher Herren. Denn auf geistlichem Immunitätsboden behielt der Graf, wenn er zugleich Vogt der Kirche war, was vielfach zutraf, die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in seinen Händen, wenn auch das Immunitätsland dann einen eigenen Gerichtssprengel bildete. Auf dem Boden der Mark, wo die geistlichen Immunitäten nicht bedeutend waren, finden wir eine Reihe von Familien im Besitze exemter Gebiete, die Grafen von Peilstein, Hardeck[3] usw., seit Rudolf von Habsburg die hohenzollerischen Burggrafen von Nürnberg mit ihrem Besitze Seefeld. Auch in Tirol gab es reichsunmittelbare Gebiete. Die Grafschaft Ulten ging vom Reich zu Lehen,[4] und auch die Grafen von Flavon behaupteten einen Zusammenhang mit dem Reiche.[5] So lange Veränderungen in der Gerichtsverfassung nur durch den deutschen König geschehen konnten, solange die Blutbannleihe Sache des deutschen Königs war, war eine Exemtion von der Grafschaft nur durch Eingreifen des Königs möglich. Bekanntlich hat Kaiser Friedrich I. nach der Deutung Brunners im Privilegium minus auf die Erteilung von Exemtionen in Österreich verzichtet. Das Reich hat denn auch hier abgesehen von den Zeiten der Reichsverwaltung unter Kaiser Friedrich II. und König Rudolf von Habsburg sich aller Eingriffe enthalten. Aber in den anderen Territorien war dies nicht der Fall. Kaiser Karl IV. und Sigismund haben bekanntlich die Grafschaft Cilli errichtet,[6] die wie ein Keil die innerösterreichischen Terri-

[1] Friedrich I. 1187 April 19, Stumpf 4477.

[2] Egger, Tirol. Weistümer 4, 550.

[3] Luschin, Gerichtswesen 104; Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich 151.

[4] Egger, Mitteil. des Inst., Ergänzungsbd. 4, 426.

[5] Urk. 1308 Wien St.-A.

[6] Huber, Österr. Geschichte 3, 48.

torien der Habsburger zu zerspalten drohte. In Tirol danken die Grafen von Arco[1] und Lodron[2] Privilegien der Kaiser Sigismund und Friedrich III. ihre Erhebung. Beiden Familien wurden ihre Grafschaften als Reichslehen verliehen, und von beiden ist dann in der Folge die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch genommen worden. Beide schieden damit aus der Grafschaft Trient aus; die Reichsunmittelbarkeit konnten sie freilich nicht behaupten, indem sie unter tirolische Landeshoheit gerieten. Auch die Bischöfe von Brixen danken die Erwerbung des vollen Blutbannes in der Stadt Bruneck erst einem Privileg Karls IV.[3]

Indes begannen die Landesfürsten selber Exemtionen zu erteilen und sie konnten dies umso eher, seitdem die Verleihung des Blutbannes auf sie übergegangen war. Daß die Babenberger seit 1156 eine beträchtliche Anzahl solcher Freiungen verliehen haben, hat Brunner nachgewiesen.[4] Den Gefreiten wurde teils die hohe, teils auch nur die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der Freiungen überlassen.

Zweifelhaft bleibt es, wie weit in unserem Rechtsgebiete die Gerichtsbarkeit des Leib- und Gutsherrn über seine unfreien Untertanen und über seinen Grundbesitz im 12. und 13. Jahrhundert noch anerkannt war.[5] In der Mark Österreich ist dies sicher noch in weitem Maße der Fall gewesen. Hier im Kolonialland war ja die Besiedelung im wesentlichen auf geschlossenem Großgrundbesitz erfolgt. Da mag sich die Hofverfassung mit ihrer hofrechtlichen Gerichtsbarkeit fester und lebendiger erhalten haben, als auf altbayrischem Boden und namentlich in den Bergen mit ihrer teilweise freien Bauernbevölkerung und ihrem zersplitterten

---

[1] Pranzelores, Tridentum 3, 401; Bidermann, Die Italiener im tirol. Provinzialverbande 99.

[2] Bidermann 115. Diplom von 1452 April 6, Reichsreg. K. Friedrichs III. P., f. 40; Chmel, Regesten Friedrichs III., Nr. 2821.

[3] Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der Kirche, Säben und Brixen 5, 461; Huber, Regesten Karls IV., Nr. 4991.

[4] Sitzungsber. der Wiener Akad. 47, 345 f. Über landesfürstliche Exemtionen in Steiermark Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier 127 f.

[5] Für die ältere Zeit vgl. Brunner, Rechtsgeschichte 2, 283; Schröder [4], 179, 605.

Grundbesitz.[1] Im Herzogtum Bayern wird sie den Ständen durch das bekannte Privileg des Herzogs Otto von 1311 eingeräumt. Doch bleibt es streitig, ob dieses Privileg den Grundherren neue Rechte zuerteilte, oder ob es nicht bloß längst bestehendes anerkannte.[2] Gewöhnlich entscheidet man sich, insofern die weltlichen Grundherren in Betracht kommen, für das erste und erblickt in dem Privileg ein verhängnisvolles Zugeständnis an die wachsende Macht der Stände. Auch für Tirol ist die Frage nicht geklärt. Im allgemeinen haben hier die Landgerichte neben der hohen auch die niedere Gerichtsbarkeit behauptet, ein Beweis dafür, daß nur ein Bruchteil der Bevölkerung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstand. Allgemein kam diese dem Adel hier keineswegs zu. Margarete Maultasch fand es für nötig, einem ihrer Adeligen, dem Hans von Starkenberg, durch besonderes Privileg die niedere Gerichtsbarkeit über seine Eigenleute in den Gerichten Petersberg, Imst und Landeck einzuräumen.[3] Es wird wohl kein einheitlicher Rechtszustand geherrscht haben, die alten Geschlechter wie die Matscher haben diese Gerichtsbarkeit behauptet,[4] die jüngern, selber aus der Unfreiheit emporgestiegen, ihrer gedarbt. Für Südtirol liegen die Dinge klarer. Eine Reihe von Zeugnissen läßt keinen Zweifel übrig, daß den Ritterlichen die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute zustand.[5] Allerdings in der Regel nur die niedere. So übten also einige Grund- und Leibherren die Gerichtsbarkeit noch aus eigenem grund- und leibherrlichen Rechte, andere aber infolge einer Vergünstigung des Königs oder des Landesherrn, infolge einer Exemtion. Für den Fortgang war dies gleichgiltig. Denn immerhin konnte auch die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit den Anknüpfungs-

---

[1] Vgl. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs 132; Luschin, Gerichtswesen 105.

[2] Rosenthal 190; Wirschinger, Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern 90 f.; vgl. auch Riezler, Gesch. Bayerns 2, 176 f.

[3] 1363 Jänner 19, Huber, Vereinigung Tirols mit Österreich 217, Nr. 278.

[4] Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 17, 227.

[5] Weistum der Herren des Lagertales auf Befragen Ezzelins da Romano, 1258 Wien St.-A.: quod comitatus et iurisdicio tota de valle Lagarina est episcopatus Tridenti, set quantum est in iure civili, milites faciunt rationem de masnata sua et de suis servis glebe. Näheres und weitere Belege im angekündigten Aufsatze.

punkt, die territoriale Unterlage bieten, in der die Landgerichtsbarkeit erworben wurde.

Wo die Immunitäten, Exemtionen und Eigengüter des Grundherrn kompakte, zusammenhängende Massen bildeten, da bestanden ohneweiters damit auch Bezirke, die entweder Landgerichte schon darstellten, oder doch durch Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit zu Landgerichten ausgestaltet werden konnten. Anders wo, wie in Tirol, Streubesitz vorherrschte, wo es schon sehr früh zu einer weitgehenden Zersplitterung des Grundbesitzes gekommen war. Die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit ergriff nämlich wie gesagt nicht nur die Eigengüter, sondern auch die Eigenleute, mochten diese auch auf fremden Gütern sitzen, sie bedeutete nicht nur eine reale, sondern auch eine personale Exemtion aus der niederen Gerichtsbarkeit des Landgerichtes. Wo nun die Güter zerstreut unter den Besitzungen anderer Herren lagen, wo die Unfreien im weiten Umkreise neben den Untertanen anderer Herren saßen, mußte sich ein unerträgliches Durcheinander der Kompetenzen ergeben, das um so fühlbarer wurde, als die Bevölkerung wuchs, damit sich enger berührte und durch die wachsende Kultur genähert wurde. Begreiflich daher, daß die Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die Landesherren vor allem auf Beseitigung dieser Zersplitterung oder wenigstens auf räumliche Abgrenzung der Kompetenzen drängten. Derselbe Trieb, der zum Kampf der Territorialherren gegen die reichsunmittelbaren Exemtionen führte, ein Kampf, den in Österreich bekanntlich Herzog Rudolf IV. eröffnete und zum Teile wenigstens mit Glück durchgeführt hat, den die Habsburger in der Folge auch gegen die Immunitäten der Reichskirchen siegreich durchkämpften,[1] kehrte sich auch innerhalb der Landgerichte, ja innerhalb der Niedergerichte, wo solche gesondert bestanden, gegen die Exemtionen und gegen die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit. Frühzeitig schon wurde sie nur innerhalb geschlossener Hofmarken anerkannt, nicht aber für Besitzungen, die außerhalb dieses Umkreises lagen. Dem Kloster Stams war die niedere Gerichtsbarkeit über alle Eigenleute und Güter von dem Stifter und seinen nächsten Nachfolgern zuerkannt worden,[2] später sehen wir sie auf die Hof-

[1] Srbik 51 f. [2] Hormayr, Geschichte Tirols 1^b, 486.

mark beschränkt. Das Kloster St. Michel an der Etsch gewann und behauptete die niedere Gerichtsbarkeit nicht auf seinen zerstreuten Besitzungen, sondern nur in dem einen größeren zusammenhängenden Bezirk bildenden Fennberg.[1] Das Domkapitel von Trient erlangte vom kaiserlichen Podestà Sodegher die Anerkennung seiner grundherrlichen Gerichtsbarkeit auf allen Besitzungen außer in Judikarien.[2] Später ist die Gerichtsbarkeit des Kapitels auf Sover, Sovignano und Montagnaga beschränkt.

Den weltlichen Herren gegenüber hatte der Territorial- oder Gerichtsherr freilich einen schwereren Stand. Das Privileg Herzogs Otto hat die grundherrliche Gerichtsbarkeit auch nur innerhalb geschlossener Hofmarken anerkannt. Erst viel später, im 16. Jahrhundert haben die Stände die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über die Hofmarken hinaus erlangt.[3] In Niederösterreich ist gewöhnlich in jedem Dorfe nur Ein Grundherr in den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit gekommen,[4] die übrigen behaupteten sie nur innerhalb der Dachtraufe ihrer Häuser, es ist also da ein Ausgleich unter den Grundherren erfolgt. Jedoch nicht immer. Viel zäher als die niedere Gerichtsbarkeit wurde die hohe über zerstreute Untertanen und Häuser behauptet. So gab es in Österreich exemte Kriminalgerichte mit einer Gerichtsbarkeit über die in verschiedenen Landgerichten und Pfarren zerstreuten Häuser des Gerichtsherrn.[5] Ganz dasselbe finden wir auch in Südtirol. Der Landesherr von Tirol übte als Inhaber des kleinen Gerichtes Castello die hohe Gerichtsbarkeit in einer beträchtlichen Zahl von Häusern, die in den einzelnen Dörfern des bischöflichen Gerichtes Fleims zerstreut lagen und den Fleimsern als Asyl dienten.[6] Die Herren von Spaur besassen als Herren des Ge-

---

[1] Der durch Eigenleute des Klosters gerodet wurde. Fennberg erhielt das Stift nicht von den Grafen von Eppan, wie Egger a. a. O. 420 meint, sondern vom Bischof von Trient; Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 392.

[2] 1254 April 20, Innsbruck St.-A., Trient C. 59, Nr. 42.

[3] Rosenthal 189, 193.

[4] Luschin, Gerichtswesen 159 f.

[5] a. a. O. 118.

[6] Um 1536. Gutachten über einen Austausch von Castello gegen Truden. Innsbruck St.-A., Trient C. 12, Nr. 80.

richtes Altspaur die Gerichtsbarkeit über vier Häuser in dem zur Prätur Trient gehörigen Mezzolombardo. Diese Häuser wurden in charakteristischer Weise als die Grafschaft la contà bezeichnet.[1] Ähnliche Verhältnisse bestanden zwischen Flavon und Castelfondo einer- und dem bischöflichen Nonsberg andererseits, zwischen Nomi und Castelnuovo usw. Auf verschiedene Weise sind diese zerrissenen Gerichtsbarkeiten entstanden. Durch Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit an Grundherrn, welche die niedere bereits besaßen, wie in Niederösterreich, durch Usurpation, wie vielfach in Südtirol, durch Bildung zersplitterter Burgfrieden, wie jene Höfe in Mezzolombardo, die einst mit dem Schlosse San Pietro einen eigenen Burgfrieden und ein eigenes Hochgericht gebildet hatten,[2] endlich durch Vertrag. So haben die Herren von Castelbarco, als sie ihre Gerichte im Lagertale teilten, sich gegenseitig die Gerichtsbarkeit über einzelne Eigenleute und Häuser im Anteile der andern vorbehalten.[3]

Solche Verhältnisse mußten den Keim fortdauernder Streitigkeiten in sich bergen. Es ist daher an anderen Orten zu einem Ausgleich, zu einer Konsolidation gekommen. Die Herren von Arco besaßen eine große Zahl von Eigenleuten und Höfen, die in ganz Judikarien zerstreut lagen. Über diese übten sie die Gerichtsbarkeit, während sie trotz aller Usurpationen bis ins 14. Jahrhundert in einem geschlossenen Bezirke eine solche nicht erwarben. Noch im Jahre 1315 ist dieser Zustand anerkannt.[4] Doch schon zwei Jahre später wurde diesem unleidlichen Verhältnisse ein Ende gemacht durch einen Vergleich, nach welchem die Arco auf die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute verzichteten, dafür aber als bischöfliche Vikare die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, anfangs noch mit gewissen Beschränkungen, in der Pfarre Arco eingeräumt erhielten.[5] Was hier nur für eine Anzahl von Jahren festgestellt wurde, ist dann dauernd Rechtens geworden trotz aller Versuche der Arco, den für sie günstigern früheren Zustand wieder herzustellen. So war hier an Stelle einer auf privatrechtlichem

[1] 1517 Mai 22 Zeugenaussagen, Innsbruck St.-A., Trient C. 35, Nr. 7.
[2] Reich, Archivio Trentino 12, 254; Ders., I castelli di Sporo e Belfort 38.
[3] 1368 Dezember 2, 1436 August 13. Innsbruck St.-A., C. 32, Nr. 41.
[4] 1315 April 16, Wien St.-A.
[5] 1317 März 10; Postinger, Atti dell' Accademia dei Lincei III, 7, 173 f.

Titel beruhenden Gerichtsbarkeit über zerstreute Eigenleute und Güter der Erwerb der öffentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb eines geschlossenen Bezirkes getreten, es war ein neues Landgericht entstanden.

Ganz ähnlich war die Entwicklung bei den Herren von Matsch, denen ebenfalls die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute im Vintschgau zustand,[1] bis ihnen 1498 der Blutbann, aber nur im Matscher Tale selber und in ihren Gerichten, Dörfern und Gebieten von König Maximilian I. verliehen wurde.[2] Lamprecht hat ähnliche Fälle aus der Rheingegend angeführt,[3] und so läßt sich vermuten, daß diese Vorgänge nicht vereinzelt geblieben sind, daß häufiger, als die Quellen erkennen lassen, Landgerichte entstanden sind, um eine zersplitterte Gerichtsbarkeit zu beseitigen.

Sowohl in diesem Falle, als in dem der Exemtionen gelangt die öffentliche Gerichtsbarkeit in private Hände, entstehen patrimoniale Landgerichte, Patrimonialgerichte in dem Sinne, in dem das Wort in der österreichischen Rechtssprache gebraucht wurde.[4] Zur Ausbildung der Landgerichte in den landesfürstlichen Grafschaften gab den wichtigsten Anstoß wohl die Burgenverfassung. Es ist schon wiederholt auf die Bedeutung der Burgen für das politische Leben und ihren Zusammenhang mit den Verwaltungssprengeln und Landgerichten des spätern Mittelalters hingewiesen worden.[5] Unzweifelhaft ist, als sich die Notwendigkeit ergab, für die wachsende Bevölkerung die Zahl der Gerichte zu vermehren, die allzugroßen Sprengel zu teilen, oft genug der Burgfrieden zum Landgericht geworden.

---

[1] Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 17, 203.

[2] Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 18, 143. Archivberichte aus Tirol 2, Nr. 940.

[3] Deutsches Wirtschaftsleben 1, II, 1201 f.

[4] Während man sonst unter Patrimonialgericht das grundherrliche Gericht versteht, bedeutet es in Österreich jedes hohe oder niedere Gericht, das sich zu dauerndem Rechte in den Händen eines Privaten befand. Aber auch in der Mark Brandenburg sprach man von patrimonialen Landgerichten, vgl. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung Brandenburgs 2, 124 f. Vgl. übrigens auch Schröder, Rechtsgesch.[4], 604.

[5] Schröder, Rechtsgesch.[4], 608; v. Below, Göttinger gelehrte Anzeigen 1890, 313 und anderwärts.

Im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete danken, von einigen Burgen in Tirol, die auf römische Kastelle zurückgehen, abgesehen, die Burgen geradeso wie in Sachsen den Ungarneinfällen ihre Entstehung. Denn nach der großen Schlacht in der Ostmark im Jahre 907 lag auch Bayern schutzlos den magyarischen Plünderern offen.[1] Schon acht Jahre vorher, im Jahre 899, waren die Ungarn in Italien eingebrochen, hatten dem König Berengar an der Brenta eine vernichtende Niederlage beigebracht und das flache Land bis auf die ummauerten Städte verwüstet.[2] Wie in Italien der Burgenbau, dem in den Küstenländern schon die Sarazeneneinfälle einen kräftigen Anstoß gegeben hatten, in den folgenden Jahren mit erneutem Eifer in Angriff genommen wurde,[3] so entstanden damals auch in Bayern die ersten Burgen. König Ludwig IV. verlieh dem Kloster St. Florian 900 die Ennsburg, die nach dem ersten Einbruch der Ungarn zum Schutze der Grenze erbaut worden war, und gestattete nach der großen Ungarnschlacht dem Bistum Eichstädt im Jahre 908, auf seinen Besitzungen Burgen zum Schutze gegen die pagani anzulegen.[4] Es wird nur dem zufälligen Mangel an Urkunden zuzuschreiben sein, wenn nicht mehrere ähnliche Fälle bekannt sind. Daß in den Marken nach ihrer Wiedergewinnung eine Reihe von Burgen zu Zwecken der Grenzverteidigung entstand, be-

---

[1] Riezler, Geschichte Bayerns 1, 257; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3², 547 f., nachdem die Ungarn bereits 900 über die Grenze gefallen und 906 in Sachsen eingedrungen waren, a. a. O. 515 und 546.

[2] Dümmler a. a. O. 507.

[3] Davidsohn, Geschichte von Florenz 1, 304. Das Recht, Burgen zu bauen, wird durch Berengar verliehen an Reggio, Schiaparelli Nr. 75 (911), 76 für Leo und Genossen (911), Padua 82 (912), Pavia 84 (912), in beiden letzten Urkunden mit besonderer Bezugnahme auf die Ungarn usw.; gebaute bestätigt für Modena Sch. 46 (904), usw.

[4] Böhmer-Mühlbacher Nr. 1942 und 1992. Daß unter den pagani die Ungarn und nicht etwa Slawen zu verstehen seien, ergeben die ganz gleichen Wendungen der Urkunden Berengars und folgt schon aus der Sachlage, da Bayern damals nicht durch Slawen, sondern nur durch die Magyaren verwüstet wurde. Über den Burgenbau in der Rheingegend, dem in analoger Weise die Normanneneinfälle neuen Anstoß gaben, vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, II, 1306 f. Im allgemeinen auch Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens 27 f.; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 42 f.

darf keines weiteren Wortes. Aber auch im altbayrischen Gebiete haben die zahlreichen Kriege und Fehden, insbesonders die stürmischen Zeiten des Investiturstreites zum Baue neuer Burgen geführt. Auf den Burgen und ummauerten Städten beruhte ja zum größten Teile die Landesverteidigung, die militärische Stellung des Landes wie der einzelnen Dynasten. Der Burghauptmann oder wer sonst mit dem Kommando in der Burg betraut war, nahm daher eine wichtige militärische Stellung ein.

Begreiflich, daß die Burgen wegen der Sicherheit, die sie boten, bald auch zu Mittelpunkten der Verwaltung erkoren wurden. Hier wußte man das Einkommen des Burgherrn, die Abgaben und Steuern der zins- und steuerpflichtigen Untertanen am ehesten in Sicherheit.

Die Burgen sind nun aber in unseren Gegenden[1] in engste Verbindung mit den Landgerichten getreten, derart, daß das Landgericht in der Folge dann geradezu wie ein Zubehör zur Burg erscheint. Der Burghauptmann, Burggraf oder wie der Kommandant der Burg sonst heißt, wird häufig genug mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in dem zur Burg gehörigen Landgerichtssprengel betraut. Allerdings erscheint in vielen Gerichten Bayerns neben dem Pfleger, der dann auf die Verwaltung beschränkt ist, ein eigener Landrichter betraut mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit.[2] Doch ist dies sicher erst spätere Bildung. Auch darüber geben die Südtiroler Verhältnisse Auskunft. Zuerst erscheint hier der capitaneus der Burg oder, wie er bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts auch heißt, der Gastalde als Landrichter.

---

[1] Auch sonst in Deutschland. An anderen Orten bildete die Burg den Mittelpunkt des Amtes, das ist des Verwaltungssprengels; das Amt umfaßte aber häufig mehrere Gerichte, vgl. v. Below, Territorium und Stadt 285. In Österreich fallen die Officia mit den Gerichten nicht zusammen; Dopsch, Urbare, Einl. 83. Dagegen wo Burgen bestanden, war vielfach der Burgwart auch Richter, vgl. Dopsch a. a. O. 167.

[2] Rosenthal 54; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 752, knüpft den iudex des 12. Jahrhunderts an den Schuldheißen; 2, 528, den Pfleger an den Vogt. Der brandenburgische Vogt, der seit dem 13. Jahrhundert in der Mark Brandenburg Landrichter ist, vgl. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg 134 f., ist wohl auch nichts anderes als markgräflicher Burghauptmann gewesen, jedenfalls hat er militärische Gewalt, und häufig ist eine Burg oder Stadt Mittelpunkt des Vogteibezirkes.

Später tritt an seine Seite ein Vikar, der vom Hauptmann eingesetzt, in der Folge auch von der Gerichtsgemeinde gewählt wird. Dem Hauptmann bleibt entweder die Kriminalgerichtsbarkeit, wie in Judikarien, oder er wird Richter in zweiter Instanz, wie in Fleims oder Tenno, oder er verliert die Gerichtsbarkeit ganz und wird auf die Verwaltung beschränkt. In Deutschtirol waren wenigstens noch im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den meisten Gerichten Gerichtsbarkeit und Verwaltung in denselben Händen vereinigt. Und ganz ähnlich ist sicher die Entwicklung in Bayern gewesen. Der Landrichter fungiert wo er besteht, und er besteht nicht in allen Gerichten, als Stellvertreter des Pflegers, wird in der Regel vom Pfleger eingesetzt, dem die Kriminalgerichtsbarkeit kaum jemals ganz entzogen ist. Denn nur so erklärt sich die Opposition des bayrischen Adels gegen die Übernahme des Pflegeramtes, weil ihm die Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit als etwas Entehrendes erscheint.[1]

An sich steht nun allerdings die Burg in keinem Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit. Dingstätte ist die Burg in älterer Zeit nicht gewesen. Vielmehr besitzen die Gerichte ihre von alters hergebrachten Malstätten oder Schrannen, in Bayern, wo die Landgerichte umfangreich geblieben sind, in der Regel ihrer mehrere, in Tirol und Österreich meist wohl nur eine. Die richterliche Tätigkeit des Burgvogtes konnte auch kaum an seine Verwaltungstätigkeit anschließen, denn als Verwaltungsbeamten unterstehen ihm nur die landesfürstlichen Eigenleute und Besitzungen. Über diese übte er wohl die grundherrliche Gerichtsgewalt namens seines Herrn, keinesfalls aber über die Hörigen eines andern Grundherrn oder gar die freien Bauern. Deshalb sind dort, wo eigene Amtleute mit der Verwaltung der landesfürstlichen Domänen betraut waren, wie in Österreich, auch nicht diese Amtsleute zu Landrichtern und ihre Amtsbezirke (officia) zu Landgerichten geworden, es sei denn, daß die landesfürstlichen Besitzungen den ganzen Gerichtsbezirk einnahmen und daß alle Einwohner des Bezirkes der Gerichtsgewalt des Amtmannes als Immunitäts- oder grundherrlichen Richters unterstanden. Die richterliche Tätigkeit des

[1] Rosenthal 56. Über den Pfleger von Werfen M. Mayr, Veste Hohenwerfen 42.

Burgvogtes hat vielmehr an seine militärische Stellung angeknüpft. Schon die Burggrafen in den rheinischen Bischofstädten vereinigten militärisches Kommando mit der richterlichen, gräflichen Tätigkeit. Weil die Stadt einen eigenen militärischen Bezirk bildete, nicht dem Kommando des Gaugrafen unterstand, schied sie auch in gerichtlicher Beziehung aus der Grafschaft aus.[1] Denn die Bürger sind in erster Linie zur Verteidigung ihrer Stadt verpflichtet und jede Stadt ist eine Burg.[2] Auch auf dem flachen Lande bilden sich um die Burg Bezirke, über die der Burggraf ein besonderes militärisches Kommando, den Burgbann, übt.

Die Bauern sind bekanntlich aus den mittelalterlichen Ritterheeren verdrängt worden. Aber zur Landesverteidigung blieben sie verpflichtet, mochten sie frei oder unfrei sein. Sie blieben verpflichtet zur Leistung öffentlicher Fronden bei Anlage von Befestigungen, zu Burgwerk.[3] Sie hatten das Baumaterial zu liefern, Hand- und Spanndienste zum Bau oder zur Erhaltung von Festungen zu leisten, sie hatten wohl auch die Besatzung zu beköstigen und mußten die nötigen Wachen auf der Burg, die waitas und scarawaitas, wie unsere Urkunden sich ausdrücken, leisten.[4] Wenn die Burgen in Kriegszeiten dem Bauern und seiner Habe Zuflucht gewährten, so schien es gerecht, daß die Bauern für ihre Anlage, Erhaltung und Bewachung Sorge trugen. So manches stolze Schloß war ursprünglich Eigentum einer bäuerlichen Gemeinde, ist von der Bauerngemeinde in eigenem Interesse erbaut worden, und nur das Kommando in der Burg kam dann einem Ritterlichen zu. Noch zu Ende des 12. Jahrhunderts gilt das Schloß zu Arco als Eigentum der Gemeinde Arco. Den Herren von Arco kam nur der Burgbann zu.[5] Der Ban einer Burg wird unter anderem den Leuten von Riva,[6] von Tisens,[7] von Tramin[8] ge-

[1] Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 52 f., 60; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7, 41 f., 53 f.

[2] Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 52 f.; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens 40.

[3] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 197, 592.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 62, 67, 99 usw.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 59.

[6] Bonelli 2, 382. Der Bischof behält sich dabei einen Pallas (domus) im Schlosse und den honor (Burgbann) vor.

[7] Kink a. a. O. Nr. 56 (1194). [8] a. a. O. Nr. 126.

stattet und die Gemeinde Povo wird mit dem gleichnamigen Schlosse belehnt, das der Bischof eingezogen hatte.[1] Noch damals wird den Bauern, wenn einem Herrn Erlaubnis erteilt wird, ein Schloß zu bauen, die Möglichkeit gewahrt, im Umkreise der Burg auch Zufluchtsorte für sich anzulegen.[2] Freilich kommen die Schlösser mehr und mehr als Lehen in die Hände des Adels[3] und die Rechte der bäuerlichen Gemeinden geraten in Vergessenheit. Aber ihre Pflichten bleiben. Häufig wird nun einzelnen Herren, wenn ihnen Erlaubnis erteilt wird, ein Schloß zu bauen — und der Bau der Schlösser ist seit dem 12. Jahrhundert[4] an die Zustimmung des Territorialherrn geknüpft — oder bei Verleihung der Burghut zugleich die Ermächtigung gegeben, die Bauern eines gewissen Bezirkes um die Burg herum zur Leistung von waitas und scarawaitas in der Burg zu nötigen. So wird bei Übertragung der Burghut des Schlosses Belvedere angeordnet, daß die homines illius terre debent facere custodiam et publicum castri[5] und ähnliches wird in gleichem Falle häufig wiederholt.[6] Manchmal wird auch die Baupflicht erwähnt. So wird bestimmt, daß die Leute des Lagertales, Freie und Knechte, als Entgeld für die Hütten, die sie im Schlosse Pratalia besitzen, das Schloß bauen und einen Maurer anstellen müssen.[7] Zu *vielen Burgen* gehören ganz wie in Sachsen die Burgwardeien, so *auch hier und sicher auch in Österreich*,[8] *bestimmt abgegrenzte Bezirke*, deren Bauern in bestimmten Verpflichtungen zur Burg stehen. Diese Bezirke sind verschieden groß, umfassen bald eine ganze Pfarre oder ein oder mehrere Dörfer oder auch nur einige Höfe. Der Bezirk braucht nicht um die Burg herum zu liegen, in Südtirol wenigstens ist ein Fall bekannt, daß die

[1] a. a. O. Nr. 83 (1210).

[2] a. a. O. Nr. 13 (1172).

[3] So das Schloß Brentonico. Zeugenaussage um 1218. Wien St.-A.

[4] Kink a. a. O. Nr. 21 (1185). Rechtsspruch, wonach es niemandem erlaubt ist, in der Grafschaft, die der Bischof selber oder mit einem andern gemeinsam besitzt, ohne dessen Zustimmung ein Schloß zu bauen.

[5] Kink a. a. O. Nr. 6 (1161).

[6] z. B. Kink a. a. O. Nr. 7 (1161) für Schloß Madruzz; Nr. 69 (1201) für Enn; Nr. 83 für Povo.

[7] Kink a. a. O. Nr. 134.

[8] Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich 123 f.

pflichtigen Dörfer stundenweit von der berechtigten Burg entfernt lagen.[1] Diese Bezirke kann man wohl, ein später auftauchendes Wort gebrauchend, als Burgwardeien oder Burgfrieden benennen.

Der Burgvogt übt den Burgbann über die Bewohner des Burgfriedens, er kann sie zu Burgwerk und Wachten bannen.[2] Unsere Urkunden sprechen von honor, honorantia, iurisdictio und districtus des Burgherren oder seines Vogtes.[3] Geübt wird dieser Bann in den regulae de castris, in den Versammlungen jener Leute, die zum Burgfrieden gehören. Das Recht, in diesen regulae zu gebieten, gilt als bischöfliches Lehen, denn es ist öffentlichen, nicht privatrechtlichen Ursprungs.[4]

Nun deckt sich häufig genug der Burgfrieden mit dem Landgericht; die Bewohner des ganzen Landgerichtes sind dann zu Burgwerk und Wachdienst verpflichtet. Vielfach haben sich solche Verhältnisse noch recht spät erhalten. Aus Südtirol mögen beispielsweise Levico,[5] Tenno,[6] die vier Vika-

[1] Die Gemeinden des späteren Gerichtes Belfort: Andalo und Molveno waren der Burg Visione verpflichtet. Ausserer, Der Adel des Nonsbergs 150 f.; Reich, I castelli di Sporo e Belfort 105; ob freilich ursprünglich? oder was wahrscheinlicher ist, durch spätere Verknüpfung, als der Hauptmann von Visione Gerichtsinhaber in Andalo war, a. a. O. 150.

[2] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 519. Rodenberg, Mitteil. des Inst. 17, 164 f. Über die ähnlichen Einrichtungen in der Mark Brandenburg Kühns 1, 93 f.; Keutgen a. a. O. 51 f. Vgl. Adler 125; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, 67 f.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 26 (1187), Nr. 69 (1203), Nr. 99 (1211), Nr. 110 (1212) usw., Nr. 7 (1161) für die Herren von Madrutz: ut ipsi per regulam constringerent rusticos ad publicandum castrum illud et ad custodias faciendas, id est illos rusticos, qui incastellabuut in illo castro.

[4] Rechtsspruch der Trienter Lehenskurie 1222; Durig, Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsbd. 4, 439.

[5] Um 1480, Beweisartikel des Johannes Pernauer, Hauptmanns von Selva gegen die Leute von Levico, Innsbruck St.-A., C. 14, Nr. 49; 1495 Juni 2, Vergleich zwischen Bischof Ulrich von Liechtenstein und Konrad Kouziu, Hauptmann von Selva, mit der Gemeinde Levico, a. a. O. C. 14, Nr. 50 usw.

[6] 1405 März 26, Privileg des Bischofs Georg für Tenno, die Leute von Tenno sind verpflichtet: facere solvere et subire ac contribuere ad omnia honera . . . occasione et pretextu custodiarum reparacionis seu constructionis murorum castrorum et fortiliciarum dicti comunis Tenni,



riate,[1] Castelfondo,[2] Pergine,[3] aus Deutschtirol Karneid, Erenberg[4] angeführt werden, aus Salzburg Werfen.[5] Neue Siedlungen werden bestehenden Burgfrieden zugewiesen, wie die Leute, die in Eichholz angesiedelt werden, die in gleicher Weise dem Schlosse Kronmetz dienen sollen, wie die Bauern von Metz.[6] Und ganz das gleiche gilt für manche niederösterreichische Gerichtsbezirke.[7] Nach allem, was wir über die Entstehungszeit dieser Landgerichte wissen, ist die Burg älter als das Gericht. Es kann daher in der Regel wenigstens nicht ein Gericht zum Burgfrieden umgeschaffen, sondern es muß der Burgfriede zum Gericht geworden sein. Man hat, als sich die Notwendigkeit ergab, die Zahl der Landgerichte zu vermehren, auf die Bezirke gegriffen, welche durch die Burgenverfassung entstanden waren, und hat dem Burghauptmann die Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens übertragen. Und was lag näher als dies, nachdem er ja schon mit dem Burgbann eine öffentlich rechtliche Gewalt über die Inwohner des Bannbezirkes ausübte und als Verwaltungsbeamter das landesfürstliche Gut, dessen Ertrügnis seit dem 12. Jahrhundert zumeist in Gilten bestand, verwaltete. Da war es doch natürlich, ihm auch Gerichtsbarkeit und Eintreibung der Steuern zu übertragen, die ja zusammen mit den Gerichtsbußen einen sehr wesentlichen Teil des landesfürstlichen Einkommens ausmachten.

---

a. a. O. C. 7, Nr. 43; 1507 Oktober 11, Bericht der Gemeinde über ausgeführte Bauten am Schloß, a. a. O. C. 7, Nr. 55; 1537 März 7, Weistum über diese Baupflicht, a. a. O. C. 7, Nr. 93.

[1] Bericht über die vier Vikariate und die Leistungen ihrer Einwohner, von denen gesagt wird, daß sie: fanno guardie et factione al castello, a. a. O. C. 33, Nr. 7; aus älterer Zeit um 1218 Zeugenaussage, Wien St.-A.

[2] Inama, Archivio Trentino 15, 172.

[3] 1428 Jänner 2, Entscheidung des Gionne da Chinichspergo, Burggrafen von Tirol und Hauptmanns von Pergine in dem Streite des borgo giacente sotto il castello und den sieben castaldie de fuoravia um die Dienste für das Schloß Pergine.

[4] Weistümer 4, 333; Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 15, 62, (1416).

[5] M. Mayr, Hohenwerfen 41.

[6] 1327 November 29 und Dezember 3; vgl. oben.

[7] Dopsch, Urbare, Einl. 167; Adler 145 f.

Als Landrichter erhielt der Burghauptmann Gerichtsbarkeit in gleichem Umfange, wie ihm der Burgbann zustand. Wer Ritterdienst leistete, war von der Verpflichtung zu Burgban und Scharwerk befreit, die nur auf den Banern und Bürgern lasteten.[1] Wer daher in den ritterlichen Stand aufgenommen wurde, dem wnrden diese Leistungen erlassen.[2] Meistens war damit die Vergünstignng verknüpft, nur vor dem Bischof oder seinem Vizedom, nicht aber vor dem Gastalden oder dem Meier zn Rechte stehen zu müssen. Denn der Landrichter hatte nur Gerichtsgewalt über die Bauern, der Adel wahrte seinen Gerichtsstand im alten Grafengerichte. In Niederösterreich, dessen Zustände fürs 13. Jahrhundert durch die Anfzeichnungen des Landrechts am klarsten vorliegen, ist bekanntlich das Landtaiding als Nachkomme der alten Grafschaftsgerichte allein kompetent für den freien Adel und die Ministerialen, die sich den Gerichtsstand der Freien errungen hatten, ja auch schon in Fällen der hohen Gerichtsbarkeit für einfache Ritter.[3] Die Bauern unterstehen dem sogenannten niedern Landgericht, das zugleich Niedergericht für die Ritter ist. Und nicht anders in Trient. Die Vasallenkurie ist im 13. Jahrhundert Hochgericht für den Adel,[4] der Gastalde oder Hanptmann richtet über die Bauern. Im Ehafttaiding zn Bozen läßt sich das Ansscheiden der Bürger und Bauern, das sich im Lanfe des 13. Jahrhnnderts vollzog, noch

---

[1] Daher in den Urkunden über Erhebnng in den Adel regelmäßig die Befreiung von solchen Lasten, vgl. die folgende Anmerkung. Nocb im 16. Jahrhundert ist diese Befreiung von Adeligen geltend gemacht worden.

[2] Solche Erhebnngen in den freien oder nnfreien Ritterstand durch Belehnung mit districtus, fodrum, colta, hannnm, condictio, sehr häufig in Südtirol; doch wurde die waita de castris auch vorbehalten 1229 Okt. 8; Hormayr, Geschichte Tirols I, 2, 284.

[3] Luschin, Gerichtsverf. 62 f.

[4] Archiv für österreichische Geschichte 92, 165. 1220 Kink, Fontes II, 5, Nr. 144, erklärt Richter Heinrich helehnt zn sein mit der Kriminalgerichtsharkeit über jene, welcbe nicht ad landum cnrie vassallorum gehören. Die Vikare des Bischofs, also Beamte desselhen heanspruchen indes die Kriminalgerichtsharkeit anch über Ritterliche; 1240 Okt. 19 erklärt Jakoh von Lizzana die Gerichtsbarkeit des Bartolomeus von Alba, Vikar des Podestà Sodegher, nicht anzuerkennen in einer Lehenssache, wohl aber, wenn er wegen maleficium erkennen wolle, Wien St.-A.

verfolgen. Es ist am Ausgange dieses Jahrhunderts zum Adelsgerichte der ehemaligen Grafschaft Bozen geworden,[1] die Bürger und Bauern erhalten ihren ordentlichen Gerichtsstand in allen Sachen vor dem Stadtgericht, das aus den Botdingen hervorgegangen ist, und vor den Landgerichten. Dies entsprach nur der allgemeinen Entwicklung der Dinge.[2]

Die Bedeutung der Burgen für die Entwicklung der Gerichtsverfassung kündigt sich schon an, als man beginnt die Grafschaften nach Schlössern, statt nach Gauen oder Inhabern zu benennen.[3] Denn nun wird das Gericht bald als Zubehör der Burg betrachtet.[4] Die Exemtionen schließen sich ebenfalls in unsern Gegenden an Burgbezirke an. Die Grafschaft Ulten-Eppan war keine geschlossene Zentene, wie Egger meint,[5] die sich auf beiden Seiten der Etsch im Bozner Unterlande bis zur Mündung des Noce und Avisio erstreckt hätte. Sie umfaßte vielmehr das Ultental mit dem Schlosse Ulten als reichsunmittelbares Lehen, dann wahrscheinlich die Pfarre Tisens,[6] dann die Burg Hoheneppan mit einem Gebiete, das die Pfarre Eppan etwa im Umfange der

---

[1] Acta Tirol. 2, Einl. 206.

[2] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 599 f.; Zeitschr. für Rechtsgeschichte 18, 53; v. Below, Territorium und Stadt 284 f.; Rosenthal 113 f., der freilich den Ursprung des herzoglichen Hofgerichtes in den Landtagen sucht.

[3] In Bayern seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Riezler, Geschichte Bayerns 1, 750.

[4] Noch viel früher war dies in romanischen Ländern der Fall gewesen, vgl. die Schenkung von Bergell und Chiavenna an das Bistum Chur DO. I, 209; DO. III, 48, 175.

[5] a. a. O. 419. Über den bei Bonelli Notizie 2, 357 erwähnten comes Reginer läßt sich nichts Sicheres sagen, da die Überlieferung der betreffenden Anfzeichnung, die mit dem sogenannten Vigiliusbrief zusammenhängt, eine allzu trübe ist. Ganz unrichtig auch Kretschmer, Histor. Geographie 312 der ‚die Grafschaft Bozen mit Bozen und vielen anderen Orten und einen Teil des oberen Inntales‘ zur Grafschaft Eppan rechnet. Richtig ist soviel, daß die älteren Grafen von Bozen vielleicht mit den Eppanern verwandt waren, vgl. Huber, Archiv für österreichische Geschichte 61, 634 und daß die Eppaner Besitzungen im Ötztale und Oberinntale hatten, teilweise auch dort Grafenrechte ausübten, wonach man aber natürlich nicht sagen könnte, daß diese Gebiete zur Grafschaft Eppan gehört hätten.

[6] Wenigstens haben dort die Eppaner Besitzungen und Eigenleute. Kink, Fontes II, 5, Nr. 56.

späteren Gerichte Hoheneppan und Altenburg[1] in sich faßte. Dafür aber, daß auch Kaltern, Tramin, Kurtatsch, Deutschmetz zur Grafschaft Eppan gezählt hätten, fehlen Beweise, ja wir wissen sicher, daß Tramin nicht den Grafen, sondern dem Bischof gehört hat, und daß Kronmetz 1181 von den Grafen an den Bischof abgetreten wurde.[2] Auf der andern Seite der Etsch, in Enn und Neumarkt übten der Bischof und die Herren von Enn Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeit. Dagegen besitzen nun die Eppaner eine Reihe von Schlössern zerstreut in Südtirol, sämtliche mit Bezirken, in denen sie die hohe Gerichtsbarkeit ausüben und die deshalb Grafschaften genannt werden, Arz auf dem Nonsberge,[3] vielleicht auch Altspaur,[4] Preore in Judicarien,[5] zeitweise Tenno,[6] Königsberg mit der Pfarre St. Michel,[7] endlich Schloß und Grafschaft Castello in Fleims.[8] Grundherren waren die Eppaner in diesen Gebieten keineswegs ausschließlich. Mögen sie hier auch reiche Besitzungen gehabt haben, die später auf die Tiroler Grafen übergingen, Grund und Boden waren auch hier wie in Tirol überhaupt sehr zerstückelt; in der Pfarre Eppan namentlich waren auch andere Besitzer, insbesonders das Domkapitel von Trient reich begütert.[9] Ganz dasselbe gilt von der Grafschaft Flavon, die

---

[1] Die Urkunde von 1228, Bonelli 3, 187, in der das Gericht Altenburg zuerst erwähnt wird, ist Fälschung.

[2] Bonelli, Notizie 2, 468.

[3] Urk. 1185 Juli 23. Kink, Fontes II, 5, Nr. 23. Später gehörte es den Herren von Flavon und wurden von ihnen 1281 Okt. 4 an Grafen Meinhard II. verkauft; Ladurner, Regesten aus Tirol. Urkunden, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols 1, Nr. 149.

[4] Reich, I castelli di Sporo e Belfort 28.

[5] Kink a. a. O. Nr. 33; Urk. 1234 Dezember 14, Hormayr, Geschichte Tirols 1b, 307.

[6] Kink a. a. O. Nr. 87, 98.

[7] Nach der Gründungsurkunde des Stiftes St. Michel, 1145 Bonelli 2, 392, Urkunde 1243 März 5: Bischof Egno erklärt K. als sein und der pueri von Eppan Lehen vom Hochstift Trient, Wien St.-A. Cembra aber gehörte damals nicht zu Königsberg, sondern ist Lehen der Herren von Salurn 1214 Dez. 9. Innsbruck St.-A., C. 61, Nr. 8.

[8] Wenigstens höchst wahrscheinlich, 1231 Jänner 5, Graf Ulrich von Ulten verkauft die clesura donica (wohl den Herrenhof) in C. an die Kirche von Trient.

[9] Vgl. das Urbar des Domkapitels herausgegeben von Chr. Schneller, Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrhundert 79 f.

ebenfalls kein geschlossenes Gebiet bildete, sondern sich aus einer Reihe von Bnrgfrieden, Flavon, später auch Arz, Altspanr nnd wohl anch Molveno[1] znsammensetzte. Diese ganze Entwicklnng so zerrissener Gerichte, die nicht auf Grundherrschaft beruhten, läßt keine andere Deutung zu, als in ihnen Bnrgfrieden zu erkennen, für welche durch Exemtion die hohe Gerichtsbarkeit von den Burgherren erworben worden war.[2]

Landesfürstliche und patrimoniale Gerichte konnten aus Bnrgfrieden entstehen. Als nach Wegfall der Bannleihe[3] die Territorialherren znr Ordnung der Gerichtsbarkeit in ihren Territorien freie Hand erhielten, als die Möglichkeit gegeben war, mehrere Grafschaften in einer Hand zu vereinigen und dnrch Beamte verwalten zn lassen, da war es das nächstliegendste, die Burgvögte zu Richtern in ihren Bnrgfrieden zn bestellen. In Bayern lassen sich Richter, die an Stelle des Gerichtsherrn mit der Übung der hohen Gerichtsbarkeit betraut sind, bereits im 12. Jahrhnndert nachweisen.[4] In Deutschtirol liegt der älteste nachweisbare Fall ans Bozen vor. Seitdem eigene Grafen in Bozen verschwinden, die Grafschaft znm Teile an die Grafen von Tirol verliehen wird, zum Teile in den Händen des Bischofs bleibt, wird das Hochgericht von einem bischöflichen Beamten dem Gastalden von Firmian, der zngleich Schuldheiß des Grafen sein soll, abgehalten.[5] Noch viel früher war den Fleimsern die Abhaltung des Gerichtes innerhalb ihrer Talgemeinde unter Vorsitz eines bischöflichen Gastalden zugesagt worden, Fleims also als eigenes Landgericht konstitniert.[6] Im 13. Jahrhundert treffen wir Gastal-

---

[1] Manfredin v. Cles verkanft dem Grafen Meinhard II. Molveno cum comitatu onore et districtu impicando et dispicando et de ipsis facere rationem, 1284 Mai 29, Wien St.-A. Dieser Mann hatte aher als Unterhändler zwischen Grafen Meinhard und den Grafen von Flavon gedient, vgl. Ausserer, Der Adel des Nonsbergs 101.

[2] Über ähnliche Fälle in Österreich Adler 153 f.

[3] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 572.

[4] Riezler, Forschnngen zur deutschen Geschichte 19, 528.

[5] Schwind-Dopsch, Nr. 22. Dieser Zustand hält sich indes nicht lange. 1237 schon sitzen ein hischöflicher Jnstiziar und ein tirolischer Schuldheiß oder rihtar nebeneinander vor. Die Blntsgerichtsharkeit übt der tirolische Beamte allein aus; vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 205.

[6] Schwind-Dopsch, Nr. 3.

den und Burghauptleute schon öfter mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut. Nicht nur die Bischöfe, auch die Grafen von Tirol und Eppan, ja schon einzelne Patrimonialherren lassen die Gerichtsbarkeit durch Beamte, meistens Burgvögte ausüben.

Nunmehr hatten jedoch die Landesfürsten die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf das Reich einem Burgherrn die hohe Gerichtsbarkeit in einem gewissen Sprengel, der häufig mit dem Burgfrieden zusammenfiel, zu verleihen, patrimoniale Hochgerichte zu schaffen. Lassen sich in der Mark Österreich landesfürstliche Exemtionen seit dem Privilegium minus, genauer seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts nachweisen, so nicht lange hernach auch in unseren Gegenden. Bischof Gerhard verlieh 1225 dem Herrn Jakob von Lizzana die hohe Gerichtsbarkeit, den comitatus in der Pfarre Lizzana.[1] Von der Zustimmung des Reiches ist dabei keine Rede mehr, nur die des Patriarchen von Aglei als Metropoliten wird erwähnt, da es sich um Veräußerung von Kirchengut handelte. Auf ähnliche Weise mögen wohl auch die Grafen von Eppan und andere Dynasten in den Besitz der Grafschaftsrechte innerhalb ihrer Burgfrieden gelangt sein. Denn auch die Herren von Enn und Salurn sehen wir um diese Zeit im Besitze von patrimonialen Hochgerichten.[2] Die Auflösung der alten Grafschaft Trient in eine Anzahl bischöflicher und patrimonialer Hochgerichte ist im vollen Zuge. Nicht selten geht die Verleihung der patrimonialen Gerichtsbarkeit Hand in Hand mit der Errichtung des Burgfriedens. So wird dem Jakob von Lizzana bei der Belehnung mit dem Komitat zugleich gestattet, in seinem Gerichte, wo er wolle, Burgen zu bauen. So erhält Nikolaus von Brenta von Bischof Egno 1259 Erlaubnis, in der Pfarre Tenna zwei Schlösser zu bauen, und zugleich den Burgbann, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, so daß ein neues Landgericht entsteht, das allerdings bald darnach wieder verschwindet.

---

[1] 1225 März 3, Innsbruck St.-A. Trient C. 33, Nr. 27.

[2] Nikolaus von Enn hält Gericht zu Enn in einem Grenzstreit der Leute von Fleims und Montan, Pinzan, Kalditsch 1234 Juni 6, Innsbruck St.-A. Den Herren von Enn gehörte auch das Gericht Castelfondo, Ausserer, Adel des Nonsbergs 84. Ropret von Salurn besitzt das Gericht in Cembra 1214 Dez. 9, Innsbruck St.-A., C. 61, Nr. 8.

Nicht überall vollzog sich die Patrimonialisierung der Landgerichte in gleichem Maße. In Bayern, Salzburg und Deutschtirol gelang es den Territorialgewalten, die sich hier entwickelten, frühzeitig die Grafschaften und deren Trümmer in ihrer Hand zu vereinigen. Anfangs wurden sie noch in die Hände von Ministerialgrafen gelegt, später durch landesfürstliche Richter verwaltet. Den Schloßherrn wurde selten im Burgfrieden Gerichtsbarkeit und dann vorwiegend nur die niedere eingeräumt. Erst die finanzielle Not der Landesfürsten führte auch hier seit dem 14. Jahrhundert zu Verpfändung und Belehnung an Patrimonialherren. Anders in den Marken, wo schon im 13. Jahrhundert die meisten Landgerichte patrimoniale sind,[1] während Südtirol einer mittleren Entwicklung folgt. Nirgends freilich haben alle Schlösser Burgfrieden besessen, namentlich nicht auf altbayrischem Boden; nur ausnahmsweise sicherlich die jüngeren Schlösser und kaum je die Gesäße der Ritter. Nicht selten wird, wenn die Erlaubnis zur Errichtung eines solchen gegeben wird, hinzugefügt, daß der Bau sine praeiudicio der Nachbarn erfolgen solle.[2] Und nicht aus allen Burgfrieden sind Landgerichte geworden. Auch in Südtirol sind alte berühmte Schlösser nie Mittelpunkte von Gerichten gewesen, wie Cles, Campo, Madrutz, Tohlino usw. Am meisten jedenfalls ist dies in den Marken der Fall gewesen, wo ja die Schloßverfassung erhöhte Bedeutung besaß, und gerade deshalb mag die Patrimonialisierung hier so früh im großen Maßstabe zum Durchbruche gelangt sein. Und hier schritt der Prozeß unaufhaltsam weiter. Vergeblich hatte der Landfriede König Ottokars II. den Bau der Schlösser einzudämmen gesucht.[3] Rudolf von Habsburg mußte ihn wieder freigeben. Die Errichtung von Burgen und Gesäßen schritt weiter und mit ihr die Errichtung von Burgfrieden.[4] Im Interesse des Schloßherrn,

---

[1] Luschin, Gerichtsverf. 118 f.

[2] 1308 Juli 13, Herzog Otto von Kärnten verleiht H. von Taner das Recht, im Vintschgau bei Malsperch ein Schloß zu bauen. Handschr. 389, f. 31, Wien St.-A.; 1334 Juli 5, Exkönig Heinrich für Nikolaus und Bernhard von Arz auf dem Berge Dossalt, Pfarre Arzo: sine panperum hominum aggravacione, Handschr. 108, f. 14'—15, Innsbruck St.-A.

[3] Hasenöhrl, Österr. Landrecht 44 f.; Dopsch, Archiv für österr. Geschichte 79, 48 f.; Adler 130.

[4] Vgl. die Ausführungen Mells über den comitatus Lintpoldi in Mitteil. des Inst. 21, 400 f.; Adler 157.

der vielfach auch Grundherr war, lag es, auch die Gerichtsbarkeit, zunächst die niedere, aber wenn möglich auch die hohe im Burgfrieden zu erwerben, und zuletzt zählte die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu jenen Rechten, die eine adelige Familie schon um als vollwertig zu gelten anstrebte. So kam es in den Marken zu immer weiterer Zersplitterung, zu Zuständen, die uns Kindern einer moderneren Zeit als völlig barocke erscheinen müssen.[1] Auf altbayrischem Boden dagegen wahrten die Gerichtsbezirke im wesentlichen den Umfang, den sie im 13. Jahrhundert erlangt hatten. Im Herzogtum Bayern mußten sich die Stände im wesentlichen mit der Übung der niederen Gerichtsbarkeit begnügen. Und selbst wo landesfürstliche Gerichte in der Folge patrimonial wurden, wie vielfach in Deutschtirol, trat keine weitere Zersplitterung ein, da sich die Grenzen der Bezirke schon festgestellt hatten.

So haben mannigfaltige Ursachen persönlicher und wirtschaftlicher Natur zur Aufteilung der alten Grafschaften geführt. Die neuen Gebilde knüpften an Immunitäten und Exemtionen, vor allem aber an Burgfrieden an. Alle Landgerichtsbarkeit jedoch, mag sie auch auf grundherrlichem Boden oder selbst auf älterer leibherrlicher Gerichtsbarkeit erwachsen sein, ist öffentrechtlichen Ursprungs, ist nur durch Übertragung oder Usurpation der Grafschaftsgerichtsbarkeit erwachsen.

[1] Vgl. Luschin, Gerichtsverf. 115 f.

Inhalt.

II.

IMMUNITÄT, LANDESHOHEIT

UND

WALDSCHENKUNGEN.

VON

EDUARD RICHTER,

WEIL. WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Vor vielen Jahren machte der Verfasser bei Untersuchung des Besitzstandes der Salzburger Kirche im Mittelalter die Bemerkung, daß der Umfang des späteren salzburgschen Kirchenstaates, wie er bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden hat, aus den alten Landschenkungen und Immunitätsprivilegien nicht erklärt werden könne.[1] Die in sehr alter Zeit — dem 8. Jahrhundert — beginnenden Aufzeichnungen über die ersten Schenkungen an die Salzburger Kirche und über ihre späteren reichlichen Erwerbungen zeigen uns das Erzbistum im Besitz einer großen Anzahl einzelner Güter von sehr verschiedener Ausdehnung, die sich massenhaft im südöstlichen Bayern, etwas spärlicher in den Gebirgsgauen und in Kärnten, vereinzelt bis weit nach Ungarn, Niederösterreich und Steiermark zerstreut finden. Man kann sagen, die Mehrzahl dieser Güter liegt außerhalb des späteren Territorialstaates.

Damit war eine rechtsgeschichtlich höchst merkwürdige Frage gegeben. Das Erzbistum hatte schon von Karl dem Großen ‚Immunität‘ erhalten und diese Verleihung war von zwei späteren karolingischen Regenten 816 und 837, dann von Otto I. (DO. I. 68) im Jahre 945 erneuert worden. Die Karolingische Formel enthält das Verbot des ‚introitus‘ für den iudex publicus und die Zuweisung der Strafgelder an die Kirche; die ottonische fügt hinzu, niemand von den Kirchenleuten soll genötigt werden, zum ‚placitum publicum‘ zu kommen, sondern diese mögen in der Gewalt des Erzbischofes und seines Vogtes verbleiben. Damals, anfangs der Achtzigerjahre war die Meinung allgemein verbreitet, in der Immunität liege der Ursprung der geistlichen Territorien begründet. Da-

[1] Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg. Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. I. Ergänzungsbd. S. 590 bis 738.

durch, daß alle Reichsbistümer und die ältesten und größten Klöster Befreiung vom Grafenbann erhalten hatten, seien ihre Besitzungen aus dem System der Grafschaften herausgenommen und selbständig gestellt worden; das sei der Anfang der späteren geistlichen Staaten.

Nun zeigten aber meine Untersuchungen, daß davon in dem vorliegenden Einzelfalle gar keine Rede sein konnte. Der Umfang des späteren salzburgischen Kirchenstaates hat — von einer unten zu besprechenden Ausnahme abgesehen — mit dem alten Güterbestand schon aus dem Grunde nichts zu tun, weil er ein geschlossenes, sogar sehr gut von natürlichen Grenzen abgerundetes Gebiet umzieht, während der mit Immunität begnadete Kirchenbesitz, über den wir durch alte Güterverzeichnisse und Vergabungsbücher sehr genau unterrichtet sind, ein Streubesitz ist. Über mindestens 20—30 bayrische Grafschaften und sämtliche heutige österreichische Kronländer rechts der Donau, Vorarlberg ausgenommen, ist er verteilt. In den ‚Untersuchungen' ist das alles genauer dargestellt worden. Mit Recht hat ein junger Forscher (E. Stengel, Grundherrschaft und Immunität, Zeitschr. der Savignystiftung XXV, S. 319) behauptet, der eigentliche Zweck der neuesten Untersuchungen (besonders Seeligers) sowie der meinigen vor 20 Jahren sei, den ‚Widerspruch zwischen den späteren Zuständen und den Urkunden des 10. Jahrhunderts zu versöhnen'. So habe ich damals das Problem erkannt und gestellt und, wie ich glaube, insofern auch für den salzburgschen Fall gelöst, als ich nachweisen konnte, daß dieser Kirchenstaat der Hauptmasse nach eben nicht aus immunen Kirchengütern, sondern aus erworbenen Grafschaftsteilen, ‚Landgerichten' zusammengefügt worden ist. Ich habe damals allerdings zwei Seiten der Sache ungelöst lassen müssen: einmal die Frage, ob denn die Immunität ihr Wesen verändert, und ihre Bedeutung verloren habe, da sie die ihr nach dem Wortlaut der Privilegien zukommende Wirkung nicht erreichte, oder ob man am Ende ihre Bedeutung mißverstanden, überschätzt habe? Die zweite Frage ist die nach jener oben erwähnten Ausnahme. In einem Teile des späteren Stiftslandes wissen wir nichts von angekauften Grafschaftsrechten und gerade dieser Teil ist ein alter Waldbesitz des Erzstiftes. Mit beiden Fragen soll sich die vorliegende Abhandlung beschäftigen.

Stengel hat auch Recht, wenn er sagt, ich hätte den Widerspruch zwischen dem großartigen Wortlaut der Immunitätsurkunden und den späteren Zuständen durch ‚Überbrückung' hinwegzudeuten versucht. Für die richtige Auffassung des Wesens der Immunität ist nämlich die negative Seite der späteren Entwicklung besonders wichtig. Das Territorium umfaßt Grafschaften, in denen zahlreiche Immunitätsgüter lagen; schon deshalb, weil der Erzbischof vor allem nach jenen ‚Gerichten' trachtete, die seinem Sitze nahe waren und in denen er Güter besaß. Durch die Erwerbung der Grafschaft, des Blut- oder Landgerichtes, waren alle etwaigen ‚Kompetenzkonflikte' zwischen Graf und Immunitätsherren beseitigt, das war eine gründliche Lösung; allerdings erfahren wir aus diesen Gebieten am wenigsten über die schließliche Ausgestaltung der Immunität. Ganz anders dort, wo der Immunitätsherr die Grafschaft nicht erwarb; hier können wir sehen, wie sich die Immunität vom 10. bis zum 13. Jahrhundert ausgestaltet hatte, oder wir sehen wenigstens das Endergebnis. Im Isengau und Umgebung — in Oberbayern — besaß die Salzburger Kirche noch am Beginne des 16. Jahrhunderts über 1500 ‚Iteme', d. h. Güter und Gülten. Im Vertrag von 1275 zwischen Bayern und Salzburg sagt der Herzog von Bayern: in pago Ysenkeu et super Eslerwalde conservabimus ecclesie Salzburgensi iura sua in iudicio et indicabimus omnia respicientia comiciam' — ‚secundum antiquam consuetudinem', wie es in einem anderen Vertrage heißt.[1] Vorsichtig, wie ich damals der herrschenden Meinung gegenüberstand, drückte ich mich zurückhaltend aus: ‚Man wird also annehmen müssen, daß die ottonischen Privilegien vielleicht dem Ziele nach, kaum aber dem Erfolge nach den Grafschaftsschenkungen gleichzustellen sind'. Ich würde jetzt, angesichts der neueren Untersuchungen, besonders Seeligers, diesen Satz nicht mehr niederschreiben. Niemals kann eine Immunität, die für zerstreuten Grundbesitz gilt, einer Grafschaftserwerbung gleich zu stellen sein, die sich auf ein geschlossenes Gebiet bezieht. Damals schon schrieb ich: ‚Es scheint, als ob die räumliche Ausdehnung der Immunitätsgebiete nicht selten unrichtig beurteilt wurde', eine ‚Abrundung' zu einem Lande von der Ausdehnung

[1] Untersuchungen, S. 616.

Salzbnrgs bloß durch Häufung von Besitznngen in Streulage scheine gauz ausgeschlossen. Die Verhältnisse im 9. und 10. Jahrhundert lassen sich wie folgt kennzeichnen: Die Grafschaftsverfassung ist überall durchgeführt oder noch erhalten, allenthalben treffen wir in den Traditionscodices die Grafen uicht bloß als Zeugen, sondern es wird in der Regel angegeben, in welcher Grafschaft das Kirchengut liegt, über welches gehandelt wird; ebenso regelmäßig erscheint der erzbischöfliche Vogt als Vertreter seiues Herrn, der das Geschäft abschließt, gewissermaßen als sein weltlicher Sachwalter. Halten wir uns gegenwärtig, daß man gleichzeitig die Immunitätsprivilegien sich bei Regiernngswechsel erneuern läßt — in Salzburg zum letzten Male 945 — so seheu wir einen Znstand vor nns, in dem Gesetzgebung und Ausübnng, Urknnden und Praxis sich in voller Übereinstimmung befinden. Ohne Zweifel amtiert der Vogt überall im Grafengericht als Vertreter der Kirchenleute nnd er wird innerhalb gewisser Kompetenzen sein Vogtgericht abhalten. Die Immunität ist der gesetzgeberische Akt, der den besonderen Gerichtsstand der Kirchenleute schafft nud regelt; die Vogtei und insbesondere das Vogtgericht ist die Institntion, die seine Ausführung besorgt. Darüber gibt es wohl keine Meinnngsverschiedenheit, mögen anch die Quellen sich widersprechen, wie die Znständigkeiten des Vogtgerichtes nud des Grafengerichtes abgegrenzt sind. Die Ausführungen Seeligers scheinen mir recht überzeugend und ich stimme ihnen gerne zu, wenn er daranf hinarbeitet, in die Immnnitätsformeln nicht mehr hineinzulegen, als der Wortlaut unbedingt verlaugt. Denn je weniger die Immnnität eigentlich bedentete und je weniger sie die öffentliche Gewalt zerstört, aufgesaugt oder sonst hinfällig gemacht hat, desto leichter verständlich ist die spätere Entwicklnng.

Ist also der Rechtsznstand des 10. Jahrhunderts verständlich nnd sichergestellt, so scheint für die weitere Entwicklnng folgendes besonders bezeichnend. Seit dem 11. Jahrhundert werden die kaiserlichen Immnnitätsprivilegien nicht mehr ernenert; diese Übung schläft ein.[1] Die Immunitätverleihnng hat offenbar ihre Bedeutnng allmählich verloren, das, was sie anordnet, ist kein Gegenstand eines Kampfes mehr. Die Ein-

[1] Was auch Seeliger hervorhebt.

richtungen, zwischen denen sie eine Kompetenzentscheidnng feststellte: Grafschaft und Vogtei, bestehen aber fort. Wir wissen von Grafen und Vögten aus den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts noch mehr als von denen des 10. Wir erfahren freilich anf diese Weise anch einmal, daß die Grafen und die Vögte nach wie vor dieselben Personen sind, daß die Grafschaften und die Vogteien erblich werden nnd sich feudalisieren; endlich daß die Kirchen die Vogtei nicht mehr als ein Privileginm, einen Vorzug, einen Schutz und eine Stütze betrachten, sondern als eine Last nnd eine Gefahr. Feierlich verkündet Erzbischof Eberhard II., daß in seinen Tagen die Salzburger Kirche anfgehört habe, einen Vogt zu besitzen,[1] nnd die geistlichen Fürsten behanpten mit Gcnngtnung, daß sie keinen Vogt mehr zu haben hrauchen, so wie sie einstens die merowingischen und karolingischen Könige angefleht hatten, sie von der Grafengewalt zn befreien und ihnen zn gestatten, daß sie und ihre Familie ruhig unter dem Schutze ihres Vogtes lebten.

Da nun die Vogtei nichts anderes als die ‚Korrelation‘ der Immunität ist, die dem Immunitätsprivileginm entsprechende Einrichtung, so teilt offenbar die Immnnität das Schicksal der Vogtei, sie verändert mit ihr ihr Wesen, verliert mit ihr ihre Bedentung. Darum versteht man schon im 12. nnd 13. Jahrhundert unter Immunität die Freiheit vom Vogt; ein Zeichen daß der ursprüngliche Sinn der alten Privilegien damals bereits ganz vergessen war.

Aus dieser keineswegs ganz neuen Erörterung ergibt sich aber nnn weiter: Die Abschließung der ‚Territorien‘ erfolgt erst im 13. Jahrhundert, also zu einer Zeit, als man von den alten Immunitäten, ihrem Wesen nnd ihrer Bedeutnng nichts mehr wußte. Es ist also von vornherein vergeblich, einen direkten Zusammenhang zwischen dem Umfang der geistlichen Territorien nnd dem der Immunitäten zn snchen oder vorauszusetzen. Im Gegenteile: die erblich gewordene, dnrch die alte Immunität erzeugte Vogtei war eine Gefahr für den Besitz der Kirchen und hat oft genng die Entstehung geistlicher Territorien verhindert. Viele weltliche Territorien sind aus Vogteien über geistliche Güter entstanden. Was wäre die ‚gefürstete‘ Grafschaft Tirol, später und jetzt noch ein so gut geschlossenes

[1] Meiller, Reg. Nr. 297 von 1225.

‚Territorium' ohne die Vogtei über die Reichsbistümer Brixen und Trient gewesen. Wo es aber den Kirchen gelang, beim Aussterben der Grafengeschlechter oder sonstwie die Vogtei aufzuheben und vogtlos weiter zu bestehen, da mußte man das als eine Rettung des alten bedrohten Besitzes betrachten, nicht als eine neue Erwerbung. Und die Grafschaft oder das Blutgericht über alle Eingesessenen war damit noch nicht erlangt, denn es hatten ja bis dahin auch Grafschaft und Vogtei nebeneinander bestanden, wenn auch manchmal die Träger eine Person gewesen sind. Übrigens ist das gewiß nicht die Regel gewesen; die Vogtei war in einer Grafenfamilie erblich, die Güter lagen aber in vielen Grafschaften zerstreut. Jedenfalls war es immer ein zufälliges und vorübergehendes Verhältnis, wenn es einmal bestanden hat.

Die Ausdehnung der Immunitätsgüter hat räumlich einen Zusammenhang mit dem späteren Territorium vielleicht nur in den bischöflichen Städten, wo schon in früher Zeit Burggrafen, dann Stadtrichter an Stelle der Grafen traten, obwohl man gerade hier vielleicht am ehesten auch daran denken könnte, daß die Ausschließung der Grafengewalt auf grundherrlicher Basis beruht. Die Stadt Salzburg z. B. stand auf dem Fundus des Erzbistums; der Bischof war hier Grundherr. Aber außerhalb der Städte, da mußte der Erzbischof die ‚Cometia', das Landgericht erwerben, wenn er ein geschlossenes Territorium haben und auch über die Hintersassen anderer Grundherren richten und herrschen wollte. Das ist mir jetzt nach den Forschungen der letzten zwei Dezennien und nach abermaliger Durcharbeitung des salzburgschen Materiales noch viel sicherer als zur Zeit, da ich es zum ersten Male aussprach.

Die Bedeutung der alten Immunitätsprivilegien liegt also gewiß nicht darin, daß sie den Umfang der kirchlichen Territorien bestimmt haben; sie beruht vielmehr darauf, daß sie dazu mitgeholfen hat den Spitzen der Hierarchie eine fürstliche Stellung zu erringen. Dazu gehörte ja noch vieles andere, was ich hier nicht aufzuzählen brauche: die Belehnung durch das Reich, die verschiedenen Regalien usw. Wer alles das hatte, in dessen Hand wurde ein Gericht, eine Cometie zum Reichsfürstentum, wer das nicht besaß, dem half der Besitz von ‚Gerichten und Herrschaften' nichts. Wie z. B. den Bisthümern von Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee, die, im 11. und

13. Jahrhundert von Salzburg gegründet, trotz reichen Besitzes doch niemals Reichsfürstenrang errangen, während das kleine Berchtesgaden, obwohl nur Propstei, Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit durchsetzte — auch ohne Immunität!

In diesem Zusammenhang muß ich mich auch aussprechen über die Frage nach der Bedeutung und Entstehung der ersten direkten Steuer, über welche L. Bittner jüngst gehandelt hat.[1] Im 14. Jahrhundert besteht in Salzburg eine Steuer, die überall dort, wo der Erzbischof Landesherr geworden ist, von allen bäuerlichen und bürgerlichen Bewohnern, auch den Hintersassen anderer Grundherren eingehoben wurde, in den übrigen Besitzungen aber, die in den bayrischen und österreichischen Landen zerstreut lagen, nur von den erzbischöflichen Hintersassen und den Städtern. Daraus scheint mit Sicherheit hervorgehoben, daß die Steuer ein Ausfluß der landesherrlichen Stellung ist und auch erst seit deren Bestand entstanden sein kann. Gerade der Umstand, daß man in den bayrischen und österreichisch-steirischen Gütern sich auf die eigenen Untertanen beschränken mußte, ist bezeichnend für die Stellung, die der Erzbischof schon im 14., nicht erst im 15. Jahrhundert in jenen Ländern einnahm. Er besaß eben hier keine Herrschaft über fremde Hintersassen. Die Steuer wurde überall von den Urbarämtern eingehoben. Daraus möchte ich aber keine besonderen Schlüsse auf ihre Entstehung usw. zu ziehen wagen. Man bediente sich zur Durchführung einer fiskalischen Maßregel eben der dazu geeigneten und bestimmten Organe. Sie durch die Gerichte einheben zu lassen, wäre im 14. Jahrhundert, da die Gerichtsbarkeit noch vielfach lehensweise in den Händen von ‚Ministerialgrafen' war, etwas unsicher gewesen.

Wie erwähnt, haben die Erzbischöfe also den größten Teil des späteren Staatsgebietes nachweislich dadurch erworben, daß sie sich an die Stelle der Grafengeschlechter des 12. und 13. Jahrhunderts zu setzen wußten und deren Gerechtsame erwarben. Daraus hat sich hier die Landeshoheit entwickelt.

[1] Sitzungsber. der Wiener Akad., 92 Bd. Der Aufsatz ist von H. B. Meyer in der Histor. Vierteljahrschrift mit einer nicht gerechtfertigten Heftigkeit angegriffen worden. Dagegen hat schon v. Below seine Verdienste hervorgehoben (Mitteil. des Inst., 25 Bd.).

Aber dieser Nachweis läßt sich nur für einen Teil des Stiftslandes erbringen. Es bleibt ein Rest, für den er nicht möglich war; aus diesem Gebiet wissen wir weder von Grafengeschlechtern, noch daß deren Besitz auf irgend eine Weise an das Erzbistum übergegangen wäre. Hingegen ist die höchst merkwürdige Tatsache festzustellen, daß gerade dieser letztbezeichnete ‚grafenlose' Teil des Kirchenstaates in den kaiserlichen Bestätigungsurkunden seit Otto II. ausdrücklich, und zwar in der Form eines Waldbesitzes, erwähnt wird, während die übrigen Besitzungen der Kirche nur insoweit namentlich angeführt werden, als sie in den östlichen Grenzländern liegen. So bleiben gerade die ältesten und wohl auch wichtigsten und ertragreichsten Kirchengüter auf altbayrischem Gebiet unerwähnt.

Der Verfasser hat diese Frage schon einmal in den mehrerwähnten ‚Untersuchungen zur histor. Geographie des Erzstiftes Salzburg' (Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf., I. Ergänzungsbd.) behandelt; bei der Herstellung der Landgerichtskarte für den Historischen Atlas mußte er aber wieder darauf zurückkommen. Denn es galt einen Entschluß darüber zu fassen, ob man diesen Teil des Stiftslandes als ein Gebiet besonderer Erwerbsart bezeichnen solle. Es schien daher nötig, den Tatbestand nochmals ausführlich darzulegen. Dazu forderte auch die Herausgabe der ottonischen Diplome in den Monumenten, dann die Neubearbeitung der Karolinger Regesten durch Mühlbacher und das Erscheinen einer Spezialarbeit (Erben, Die gefälschte Urkunde Arnolfs für Salzburg, Mitteil. des Inst. X, 607, 1889) auf.

Schon der gelehrte Verfasser der ‚Juvavia' hat die Vermutung aufgestellt, der östliche Teil des salzburgschen Territoriums, der die Gerichte Hüttenstein (St. Gilgen), Wartenfels (Talgau), Abtenau und Radstadt umfaßt, sei durch die großen Waldschenkungen der agilolfingischen Herzoge an das Erzstift gekommen: d. h. aus dem Grundbesitz habe sich hier die Gerichtshoheit und die Landeshoheit entwickelt. Obwohl Thaddäus von Kleimayrn sich einer unübertroffenen Kenntnis der salzburgschen Geschichte und ihrer Quellen erfreute und in seinen Tagen noch die lebhaftesten Beziehungen zum Mittelalter bestanden, die er vollkommen überblickte, so war doch gerade jener Ansicht gegenüber Mißtrauen gerechtfertigt, da Kleimayrn im allgemeinen der Meinung war, die Territorialhoheit seines

Kirchenstaates beruhe direkt auf den kaiserlichen Immunitätsverleihungen. Er mußte also die Ausdehnung des späteren Landesfürstentums über ein Gebiet, welches in den Kaiserurkunden erwähnt war, von dem man keine Grafen kannte und auch keine Erwerbung der Grafengewalt wußte, als den eigentlichen normalen, rechtmäßigen Fall betrachten. Dem gegenüber war die Erwerbung eines Gebietes durch Beerbung eines Grafengeschlechtes, durch Kauf oder gar durch ein einfaches Übereinkommen mit einem Nachbar seiner Ansicht nach ein Ausnahmsfall. Denn was einmal der Kirche geschenkt war, hatte an ihrer Immunität Anteil und sollte daher auch zu ihrem Staate gehören. Den Umstand, daß das bei so vielen einst von Königen und Kaisern geschenkten Gütern nicht stimmte, war Kleimayrn geneigt, durch die Raubsucht und gewissenlose Habgier der Nachbarn zu erklären.

Aber damit kam man nicht durch. Im Gegenteil, es schien als eine wertvolle Erkenntnis, daß der bloße Grundbesitz allein nicht entscheidend war für öffentlich-rechtliche Verhältnisse, auch selbst wenn er einer mit Immunität ausgestatteten Reichskirche gehörte, und nur ungern entschloß sich der Verfasser, für die oben genannten Gerichte in den ‚Untersuchungen' die Kleimayrnsche Auffassung gelten zu lassen. Spätere Autoren (Erben, l. c.) haben das zwar entschuldbar gefunden, aber der Verfasser mochte sich nur ungern dabei beruhigen.

Gehen wir also nochmals in die Einzelheiten ein, so ist vor allem festzustellen, daß wir nicht bloß von den Gerichten Hüttenstein, Wartenfels, Abtenau und Radstadt, sondern auch vom Pongau (mit Ausnahme von Gastein), von Großarl, Wagrein und dem Lungau nicht wissen, wie sie unter den Blutbann der Erzbischöfe gelangt sind.

Oder genauer ausgedrückt, wir haben von keinem dieser Gerichte eine Nachricht überliefert, daß die Erzbischöfe durch irgend einen Akt die Blutgerichtsbarkeit erworben hätten, wie sie etwa 1297 das Gericht in Gastein von den Herzogen von Bayern gekauft haben, oder 1228 mit den Grafschaften Ober- und Unterpinzgau vom König belehnt worden sind usw. Hingegen erscheint dieses Gebiet, wie erwähnt, in den Konfirmationsurkunden seit Otto II. als ein Waldbesitz der Kirche. Die Geschichte seiner Erwerbung und Beurkundung ist also die wichtigste Seite des vorliegenden Problems.

Deu nächstliegenden Gedanken, es sei die Überlieferung mangelhaft, wird man, ohne ihn ganz auszuschließen, doch nnr mit Vorsicht aufgreifen dürfen. Einmal ist die Überlieferung des salzburgschen Urkundenschatzes im ganzen nicht schlecht. Von Ludwig dem Frommen an ist eine stattliche Anzahl von Kaiser- nnd Königsurknnden erhalten und von einigen verlorenen bieten die Kammerbücher Abschriften; jene unschätzbaren Kammerbücher, deren reicher Inhalt doch von der Menge der erhaltenen Originalnrknnden fast noch übertroffen wird. Es ist ja nicht unmöglich, aber doch wenig wahrscheinlich, daß politisch wichtige Stücke des 12. oder 13. Jahrhunderts spurlos verloren gegangen siud.

Es kommen znnächst in Betracht die Diplome: 1. Ottos II. Mon. Germ., Dipl. O. II. 165, Juvav. Dipl. Anhang Nr. 75 von 977. 2. Ottos III. Dipl. O. III. 1, Jnvav. Nr. 76 von 984; ersteres im Original, das zweite in der Abschrift der Kammerbücher erhalten. Die für uns wichtigen Stellen beider Urkunden sind wörtlich gleichlautend. Ihr Text wurde die Grundlage für eine Reihe kaiserlicher Konfirmationen, nämlich Heinrich III. 1051, Juvav. Nr. 99, Heinrich IV. 1057, Juvav. Nr. 104, Friedrichs I. von 1178, Meiller Reg. S. 131, Nr. 18 und Philipps von 1199, Meiller Reg. S. 168, Nr. 133. Da sich aus ihnen nichts Neues ergibt, können sie unerörtert bleibeu. Der maßgebende Wortlant ist der von O. II. 165 aus 977; hier tritt der in vieler Beziehung merkwürdige Text zum ersten Male in einem unzweifelhaft echten Stücke anf.

Er stellt sich dar als eine sehr umfangreiche Zusammenstellnng der Besitzungen des Erzstiftes vorwiegend in den östlichen Gegenden. Außer der hier genauer zu besprechenden Waldkonfirmation betrifft der ganze Inhalt der Urkunde nur Besitzungen in Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Ungarn. Für den größten Teil der Angaben lassen sich die Quellen nachweisen; es siud die bekannten Güterverzeichnisse des Erzbischofs Arno: Indiculus (Notitia) Arnonis und Breves notitiae, dann Urknnden der späteren Karolinger, besonders ein Diplom König Ludwigs des Deutschen von 860, aber auch einige Akte des 10. Jahrhnnderts.

Das Diplom Kaiser Ottos II. von 977 (DO. II. 165), das die Reihe dieser Konfirmationen eröffnet, hat aber, wie bekannt, gefälschte Vorgänger. Es liegt heute noch ein Diplom

Kaiser Arnolfs vom 20. November 890 vor (gedr. Juvav. Dipl. Anh. Nr. 54, Mühlbacher, Reg. 2. Aufl. Nr. 1801), welches als eine Fälschung des 10. Jahrhunderts erwiesen ist. Es bildet offenbar die Grundlage für DO. II. 165, welches zwar die Arnolfsche Urknnde nicht transsumirt, ihr aber — mit sachgemäßen Änderungen nnd einer Kürzung, gleich ist. Die Fälschung betrifft aber nicht bloß die heutige Form, sondern auch den Inhalt der Urknnde; es sind Erwerbnngen darin anfgeführt, welche erst dem 10. Jahrhundert angehören. Wenn vielleicht doch ein echter Arnolf vorhanden gewesen ist, so müßte dieser das letzte Drittel der Urkunde von ‚ad Pettoviam ecclesiam', (Dipl. II, S. 186, Z. 34) enthalten haben. Dieses ist nämlich von Otto im Jahre 982 (DO. II. 275) ausdrücklich, mit Nennnng der Arnolfschen Vorurkunde konfirmiert worden; der Kontext ruft den Eindruck hervor, als ob diese nicht mehr als jene Stelle enthalten habe.

Endlich ist noch anznführen, daß auch eine Konfirmation Ottos III. von 984 vorliegt (DO. III. 1, Jnvav. Nr. 76), welche der Hanptsache nach O. II. 165 wiederholt, jedoch anch den hier fehlenden Schluß des falschen Aruolf enthält.

Gegen die Existenz eines echten Aruolf spricht aber der Umstand, daß der Verfertiger des falschen die Formalien der Urknnde, Datierung und Snbskription einer Urknnde Ludwigs des Dentschen von 860 (Mühlbacher, Reg. 1444, Juvav. Nr. 38) entnommen hat; aber, wie Mühlbacher bemerkt, nicht dem Original, sondern einer Kopie des 10. Jahrhunderts.

Mit dem falschen Arnolf steht endlich noch in Beziehnng eine weitere gefälschte Urknnde (Mühlbacher 2041) angeblich von 906 Nov. 20 von Ludwig d. K. (Jnvav. Nr. 42 zu 875), die uns nnr in der Abschrift der Kammerbücher erhalten ist.

Es gibt aber noch eine weitere Verwicklnng, die in dieser Fälschnngsangelegenheit für uns den interessantesten Pnnkt enthält. Der gefälschte Arnolf zeigt Rasnren. Eine betrifft die Datierung; es scheint zuerst die Datierung der Urkunde von 860 geschrieben worden zn sein, die man dann mit dem angeblichen Anssteller in Übereinstimmung zu bringen snchte; die andere betrifft ein Stück der Disposition, nnd zwar gerade jene Waldschenkung. Es ist eine Stelle von 91 Bnchstaben radiert — wir können sie ans dem Wortlant der Ottonischen Urknnde leicht ergänzen — und dafür ein Satz mit 133 Buch-

staben eingesetzt, welcher eine Grenzbestimmung des Pongaus nach Osten, gegen das Ennstal hin enthält; also eine Stelle von großer sachlicher Wichtigkeit.

Diese Radierung wurde aber auf dem falschen Arnolf erst vorgenommen, nachdem sein Inhalt bereits in das Diplom Ottos II. übergegangen war, denn wie erwähnt, diese Urkunde und die folgenden enthält den auf der Rasur stehenden Satz nicht, sondern einen kürzeren, dem auch der Raum der ursprünglichen Worte entspricht.

Es war notwendig, diese Geschichte der Überlieferung hier ausführlich mitzuteilen, doch kann man feststellen, daß für unsere Frage eigentlich nur diese nachträgliche Änderung am gefälschten Arnolf wichtig ist. Maßgebend ist vielmehr folgendes: Die erzbischöfliche Kanzlei legte im Jahre 977 der kaiserlichen Kanzlei den Text einer Konfirmationsurkunde vor, welche die Waldschenkung in der für uns entscheidenden Form enthielt, und dieser wurde der kaiserlichen Genehmigung teilhaftig. Ob der gefälschte Arnolf damals mit vorgelegt wurde und aus welchen Elementen er zusammengestellt war, ist dem gegenüber eine Sache von untergeordneter Bedeutung.

Es soll also vorerst genau untersucht werden, aus welchen Bestandteilen jener Wortlaut besteht. Im folgenden ist mit größerer Schrift der Text von O. II. 165, soweit er hier in Betracht kommt, wörtlich und ohne Auslassung abgedruckt; nach jedem einzelnen Satz die Stellen aus älteren uns überlieferten Quellen, welche dem Verfasser des Diplomes als Vorlage gedient haben können, oder welche doch unseres Wissens die rechtliche Grundlage des Kirchenbesitzes bilden; dazu die Erläuterungen:

Ideoque firmamus ad predictum monasterium Sancti Petri sanctique Rŏdberti primitus

I. Castellum sanctae Erindrudis cum omnibus juste ac legaliter ad idem castellum pertinentibus,

Notitia Arnonis I, 1. primum quidem tradidit Theodo dux predictum oppidum (Salzburg) simulque et castrum superiorem domno Hrodberto cum terminis denominatis et confinibus . . .

Breves Notit. II, 3. Theodo dux dedit domno S. Rudberto eundem locum ad episcopii sedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, castrum superius cum montibus ex

utraque parte fluminis illius et usque fagum stantem in medio campo in australi parte ipsorum, quod vulgo dicitur Hagenpuha cum aquis ibi circumquaque currentibus.

Dies ist die Schenkung des erzbischöflichen Sitzes mit seinem Hauptschloß. Siehe dazu

II. cum curtibus, venationibus, piscationibus, id est ab aecclesia sancti Martini, que respicit contra monticulum, qui vulgo Nochstein nuncupatur, sursum ex utraque parte fluminis Iuaris nominati usque in rivolum Quartinesbach

Not. Arn. VII, 8 . . . et venationem in silva, que adjacet inter alpes a Gaizloberch usque ad pontes, que nunc vocantur Stega, et alpes in eodem pago IIII ita vocantur Cundicus et Cuculaua, Alpicula et Lacuana monte, seu etiam terciam partem de Abriani lacu piscationem.

B. N. VII, 1, Z. 5. Item de isto flumine, quod vocatur Salzaha, de illa petra que respicit contra ecclesiam sancti Martini, que sita est in castro Iunauensi, nulli liceret sine licencia huius sedis episcopi piscacionem habere, vel castores apprehendere sive ullam exercere venacionem, nisi tantum uno piscatori dominico. Item de loco qui vocatur Scratinpach ex utraque parte supradicti fluminis in forste pleniter fieri ad istam sanctam dei ecclesiam sursum, ubi Swarzaha exoritur, et sic usque ad illum locum qui vocatur Purch, et ita fieri a potestativis viris ad istam sedem definitum est.

Dem Hauptschloß Hohensalzburg werden in der Urkunde Höfe, Jagd- und Fischrechte zugeschrieben ‚bis zum Quartinesbach', der allgemein als die B. N. 1 erwähnte Schwarzaha (gleich dem Schwarzbach, der den Gollingerfall bildet) aufgefaßt wird. Man sieht aber aus derselben Stelle der B. N., daß der Satz in der Urkunde aus zwei getrennten Verleihungsakten zusammengezogen worden ist; im ersten wird das Fischrecht in der Salzach von Schloßberg (der Martinskirche gegenüber dem Nockstein) flußaufwärts geschenkt — bis wie weit aufwärts wird nicht gesagt — im zweiten der Wald auf beiden Flußufern vom Schranbach (bei Hallein) bis zum Schwarzbach. Das Stück am rechten Ufer heißt heute noch der Abtswald und war ununterbrochen im Besitz des Stiftes St. Peter. Von dem Stücke am rechten Ufer wissen wir nichts Gewisses. Am rechten Ufer liegen auch die vier Alpen, die



in Not. Arn. VII, 8 erwähnt werden. (Deutnng der Namen im Salzbnrger Urknndenbuch.)

Die Frage, ob die hier erwähnten Gebiete etwas mit dem früher besprochenen Landstrich ‚ohne Grafen' zu tun haben, ist aber zn verneinen. Der Abtswald sowie die vier Alpen liegen in der Grafschaft Knchel (Landgericht Golling, der Gaisberg im Landgericht Glaneck); diese Grafschaft hatte aber Grafen (S. Untersnchungen S. 679.)

III. insuper etiam de ipso rivolo (Quartinespach) venationem piscationemque ex utraque parte prenotati fluminis ad sanctum Maximilianum usque dum Tuontina ex aquilonali parte fluit in praedictum flumen atque rivolus Gastuna ex australi parte

Not. Arn. VIII, 4. Theodo dux tradidit ipsnm locnm [qui dicitur Pongauui] ad s. Petrum ad Salzpurch monasterium et ex omni parti miliarios III.

B. N. III, 10. Tunc quoque dux Theodebertns dedit ibidem de forste suo tria miliaria in omnem quacunque partem.

B. N. IX, 8. Dedit quoque idem dux Otilo ad eandem cellam s. Maximiliani sursum et versum per Salzaha flnmen ex utraque ripa ipsius fluminis saltum ad venacionem atque ad pascna pecorum alpes et silvam a loco, qui dicitnr Strupe et ad Purch et illas alpes ubi Swarzaha oritur, et sic in occidentem et aquilonem, ad orientem et austrum usqne Stegen.

B. N. IX, 2 (trad. Odilo) sancto Maximiliano . . . ad Pongo commanentes XXX cum silva et venatione et omni appendicio suo.

Das Diplom nmschreibt ganz dentlich die Grenzen des Pongans. Er beginnt am Schwarzenbach außerhalb des Passes Lueg und reicht bis zn der später immer wieder angeführten nnd bis znm hentigen Tage geltenden Grenze zwischen Pongau und Pinzgan — Mündung der Gasteinerache am rechten, des Dientenbaches am linken Ufer. Das sind die Grenzen im Salzachtale; der Dientenbach bildete dann noch auf eine große Strecke seines Lanfes stromanfwärts bis 1830 (Einführung der Stenergemeinden) die Grenze zwischen den pongauischen und Pinzganer Landgerichten (s. Erläuternngen znm H. A. Landgericht Taxenbach). Die Gasteinerache aber diente stets, soviel wir wissen, nnr eine ganz kurze Strecke anfwärts, bis zum sogenann-

ten Stinkofen in der Klamm, als Grenze; diese sprang von da über die ‚Drei Waller' auf den Kamm, der Gasteiner- und Raurisertal scheidet.

Es ist nicht zu zweifeln, daß auch die obige Stelle der B. N. ‚ad orientem et austrum usque Stegen', ungefähr dasselbe meint. Für dieses ‚Stegen' haben wir Stegenwacht am Eingange in das Großarltal zur Verfügung (so Salzb. Urkb.), ein guter Abschluß für den Pongau nach Süden; aber auch bei Schwarzach findet sich ein Steg. Freilich liegt dies im Südwesten; nicht im Südosten. Doch kann über den südlichen Abschluß des Pongaus überhaupt nicht viel Zweifel sein; dies unwirtliche Stück des Salzachtales von Taxenbach bis gegen Schwarzach, wo Gasteinerache und Dientenbach münden, gab einen fast ebenso natürlichen Abschluß als die Bergkämme, die sonst den Gau umgrenzen.

Die Nordgrenze wird im Diplom und in den B. N. ebenfalls übereinstimmend angegeben, dort als Quartinespach, hier als Swarzaha. Strup (Strubberg an der Lammer), Purch (bei Golling) deuten ebenso wie der Schwarzbach an, daß Tennen- und Hagengebirg bis zum Göll zum Pongau gerechnet wurden.

Die drei Meilen entsprechen nur sehr oberflächlich den wirklichen Entfernungen. Von Stegenwacht bis zur Lammer sind in der Luftlinie über 30 *km*; von der Dientenmündung noch um 12 mehr; das eigentliche Pongauer Becken von Werfen bis Schwarzach ist 20 *km* lang. Noch schlechter stimmt es mit der Breite.

Immerhin ist der Pongau sowohl im Diplom als in den B. N. unzweideutig umschrieben.

An dieser Stelle ist nun die Rasur auf dem gefälschten Arnolf zu besprechen. Hier ist die oben unter III. angeführte Stelle vom Beginne bis usque dum Tuontina . . . wegradiert und auf der Rasur steht: et Retilinstein et majorem Meddicham fluviumque Uuitozzam et usque ad rupem Wizzinchogal; insuper tradimus atque firmamus sancto Maximiliano ab Iuuare fluvio. Die erste Hälfte bis ‚Wizzinchogal' ist Einschub, das übrige eine verkürzte Form der wegradierten Phrase, um wieder den Anschluß an den Text zu gewinnen. Dieser Einschub enthält nun

die Grenze des Gerichtes Radstadt gegen die Grafschaft Ennstal, das ist die noch heute geltende Landesgrenze zwischen Salzburg und Steiermark vom Dachsteingebirge bis auf den Kamm der Niederen Tauern. Darüber ist gar kein Zweifel (Erben, Mitteil. des Inst. X, 609).

Daraus geht nun zunächst hervor, daß der Einschub an einer falschen Stelle steht, denn es handelt sich hier um eine Abgrenzung des Pongaues gegen Osten, nicht um eine Abgrenzung der zum Erentrudskastell (Hohensalzburg) gehörigen Fisch- und Jagdrechte, wie es im Text des falschen Arnolf den Anschein hat. Es schließt sich nämlich hier der Text zu der Phrase zusammen ‚Castellum s. Erentrudis . . . cum pertinentibus, . . . id est . . . piscationibus . . . usque in rivolum Quartinesbach et Retilinstein et Meddicham usw. Der Einschub gehört vielmehr nach ‚Gastuna in australi parte‘ und sollte hier etwa durch ein ‚in orientali parte autem usque ad‘ (Retilinstein usf.) angeschlossen sein.

Nach dem paläographischen Befund stammt der Einschub aus dem 11. Jahrhundert.

IV. Ad haec etiam firmamus ad prefatum monasterium Iuuauense forestem a termino qui in Pisoncia incipit hoc est de rivolo Erilipach usque ad acutum montem, qui Diutisce vocatur Vuassinperch, prope Iscalam in illo loco, ubi terminus forestis Ratpotoni comitis se de isto disjungit,

Cod. trad. Friderici Nr. 7, Urkb. S. 173 (=Juvav. Anh. S. 197, cap. 17): Tradidit . . . nobilis femina Rosmuot . . . (archiep. Frid.) unam hobam ad Tassinpah cum tali nemore . . . id est de Erilipah usque ad Tuontina et ex altera parte fluvii, qui dicitur Salzaha, de Uusca usque ubi Castuna intrat in eundem fluvium, et cum piscatione ac omnibus adiacentibus, que sui iuris essent.

Mit dieser Urkunde (von 963 zirka) des cod. Frid. ist die erste Hälfte der obigen Stelle des Diplomes bis ‚Erilipach‘ vollkommen erklärt. Im vorigen Absatz war der Pongau durch Dientenbach und Gasteinerache nach Westen abgegrenzt, jetzt folgt das anschließende Gebiet, vom Erlbach, der in den Zellersee mündet ostwärts, wieder bis an die beiden Bäche.

Das dadurch abgegrenzte Gebiet entspricht den Gerichten Taxenbach und Ranris. Ebenso lange wie der Dientenbach, nämlieh bis 1830, war anch die Fuschcrache Gerichtsgrenze, und zwar zwischen Taxenbacher- und Zellergericht. Dieser Umstand scheint dafür zu sprechen, daß der Wald, der zn der ,hoba' in Taxenbach gehörte, die nördlichen und südlichen Seitentäler mitumfaßt habe; trotzdem ist es nnwahrscheinlich, daß ein so ausgedehntes Gebiet im 10. Jahrhundert noch als unbewohntes Waldrevier ein ,appendicium' eines Hofes gewesen sei, selbst wenn wir die Hoba, als Herrenhof oder ,Herrschaft' stattlichster Art uns vorstellen wollen.

Wenn übrigens der Erzbischof Friedrich die Absicht verfolgt haben sollte, durch Einbeziehnng dieses im Tauschwege von einer Privatperson erworbenen Gebietes in die Reihe der herzoglichen Waldschenkungen aus der Agilolfingerzeit auch hier die Grafengewalt auszuschließen, so ist ihm dieser Vorsatz mißlungen, denn wir finden denselben Landstrich im Jahre 1228 als Teil der Grafschaft im unteren Pinzgan. (Meiller, Reg. S. 242) ,inferiorem (comitatum) antem a loco Walherainode per longum et plannm, sicnt dicta aqua Salza decurrit, donec ipsi torrens, qui dicitur Tuonta, inflnit iuxta Bongov'.

Hier greift also die Waldkonfirmation über das ,grafenlose' Gebiet hinans. Da nun dieser Taxenbacher Wald erst 14 Jahre vor der Ausstellnng des kaiserlichen Diplomes von 977 erworben worden ist, so mnßte man in der erzbischöflichen Kanzlei noch wissen, welcher Art dieser Besitz war. Es konnte im 10. Jahrhundert das ,Landgericht' nicht mitvertanscht worden sein wie im 14. oder 15. Jahrhundert; die Ausschließung der Grafengewalt scheint damals nnr denkbar in der öfter bezeichneten Weise, daß auf dem ganzen Gebiet nur Stiftsuntertanen sich befanden, die in bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit dem Urbarrichter, anf den Blutbann dem erzbischöflichen Vogt unterstanden.

Wenn wir voranssetzen, die Znsammenstellung der Disposition in dem Diplom von 977 sei von rechtskundigen Leuten mit Überlegung und nach gewissen Absichten in der erzbischöflichen Kanzlei gemacht worden, so

werden wir annehmen müssen, daß über die rechtliche Natur dieses Taxenbacher Waldbesitzes verschiedene Auffassungen möglich waren, oder daß wir heute der damals unternommenen Zusammenstellung eine übertriebene Bedeutung beizulegen geneigt sind. Denn wozu sonst gerade ihn in die Konfirmation einbeziehen, wo doch hunderte von anscheinend ebenso bedeutenden Erwerbungen in den erzbischöflichen Traditionsbüchern verzeichnet waren, die man hier nicht aufnahm?

Von den Grenzen des Taxenbacher Waldes am Zellersee springt nun die Grenzbeschreibung mit einer seltenen Kühnheit eine Strecke von 70 *km* weit über Berg und Tal bis in den nördlichen Teil des Salzkammergutes, zum ‚Wassinperch' nahe der Ischl. Diesen Wassinperch wird man, seitdem A. Prinzinger am Fusse des ‚Sparber' am Wolfgangsee ein Wassengut aufgefunden hat, als den Sparber betrachten dürfen, da diese Annahme auch der Gesamtlage der Nachrichten am besten entspricht. Aus diesem letzteren Grunde kam der Verfasser (in den Untersuchungen 714) dazu den Rettenkogel oder Rinnkogel für den Wassinperch zu halten, die nur einige Kilometer vom Sparber entfernt sind.

Vergegenwärtigen wir uns, welchen Umkreis die ‚Montana omnia' (siehe unten) zwischen dem Pinzgauer Zellersee und dem Abersee — denn so kann man jene Angabe verständlicher fassen — eigentlich einnehmen, so finden wir folgendes. Der Pongau ist ebenso wie der Taxenbacherwald abermals seinem ganzen Umfange nach mit einbegriffen, ja er ist der Hauptteil, der Kern des ganzen; besonders wenn man beachtet, daß das Tennen- und Hagengebirg samt dem Göll, also das ganze Grenzgebirg gegen Berchtesgaden ihm zugerechnet wurden. Seine Grenzen gegen Süden bleiben unbestimmt. Reicht er nur bis an den Fuß der Hohen Tanern (Stegenwacht) oder bis an deren Hauptkamm? Gastein hat im 13. Jahrhundert ein eigenes Landgericht, wie Taxenbach und Rauris, ebenso Kleinarl; die ‚Fünf Stäbe in Pongau' umfaßten später von den Tanerntälern nur Großarl (Taidinge S. 181). Auch die Ortsgrenze bleibt unbestimmt und selbst wenn man die Grenzen im Salzkammergut bis auf die

Berge westlich vom Hallstädtersee sich vorgeschoben denkt, die Gosau also einschließt, wie es späteren Angaben entspricht, so bleibt das oberste Ennstal mit Radstadt und dem Tanerntale noch immer außerhalb der Bestimmnng ‚die Berge zwischen Zeller und Abersee'. Kein Wunder, wenn ein Späterer die Notwendigkeit fühlte hier die Mandlinggrenze einznschalten, wie es im falschen Arnolf geschehen ist.

Mit der Nordgrenze beschäftigt sich der nächste Absatz.

V. et in aquilonali parte de rivolo Tinnilinpach usque in summitatem montis Ciruencus nominati, et de iam dicto monte Uuassinperch usque ad prefatum monticulum Nochstein, — illa montana omnia, que in potestate antecessorum nostrorum fuerant et nostra ad iam dictum monasterium firmamus;

Über dieses Stück wurde ansführlich gehandelt Untersnchungen S. 710 bis 717, wo auch die betreffenden Stellen ans den B. N. und Not. Arn. abgedruckt sind, so daß es wohl genügt, darauf zu verweisen. Der obengenannte Satz ist vornehmlich B. N. VII, 1 entnommen; der Anschluß an den Nockstein aber ist neu, wenn auch vollkommen sachgemäß. Man erkennt aber ans dem Suchen eines solchen Anschlnsses das Streben des Verfassers, den Bestand eines geschlossenen Gebietes zu erweisen.

Dnrch die Linie Wassenberg (Sparber), Dindlbach, Zifanken, Nockstein ist die Nordgrenze der beiden Gerichte Hüttenstein nnd Wartenfels gegeben und damit auch das zwischen ihnen nnd dem Pongau liegende Gericht Abtenau nnserem Bezirk zugeteilt.

Der Verfasser des ottonischen Diplomes hat also mit seinem Texte die Gerichte Taxenbach und Rauris, die fünf Stäbe des Pongaus, Abtenau, Hüttenstein und Wartenfels umschrieben. Gastein ist zweifelhaft, Radstadt und Kleinarl (Wagrein) bleiben außerhalb, ebenso der Lungau.

Grafenlos sind der Überlieferung nach aber nur: Radstadt, Wagrein, Abtenau, Hüttenstein und Wartenfels;

Pongau ist zweifelhaft, Taxenbach, Rauris und Gastein hatten sicher Grafen, wahrscheinlich auch Lungau.

Daraus läßt sich vielleicht folgern: Auch im Jahre 977 hoffte man in Salzburg durch Konfirmierung eines großen zusammenhängenden Landstriches, für den durch die Immunität ein bevorzugter Rechtsstand gegeben war, ein Gebiet unmittelbarer Beherrschung zu schaffen.

An eine vollkommene Ausschließung der Grafengewalt dachte man aber im 10. Jahrhundert überhaupt noch nicht, da die Grafen überall als stiftische Vögte ihr Amt ausübten und die Vorstellung einer erzbischöflichen Landeshoheit mit Ausschließung aller Grafen im 10. Jahrhundert noch gar nicht bestehen konnte. Sie fehlen auch nur teilweise; wahrscheinlich nur in den menschenarmen Waldgebieten der drei nördlichen Gerichte; von den übrigen wissen wir zu wenig; wenn wir sie später im Besitz der Erzbischöfe finden, ohne daß wir von einem Erwerb nach Abgang der Grafen wissen, so ist doch ein solcher Vorgang für den Pongau z. B. sehr wahrscheinlich. Doch fühlt man sich immer wieder angereizt, die eigentümliche Arbeit des Verfassers von DO. II. 165 zu prüfen und ihr einen bestimmten Sinn und eine bestimmte Absicht zuzuschreiben. Und eine solche wird man unter allen Umständen annehmen dürfen.

Immerhin kann also die alte Kleimayrnsche Auffassung, die spätere Landeshoheit beruhe auf den Gebieten geschlossenen Grundbesitzes, auf der Immunität und nicht auf dem Erwerb von Grafschaftsrechten, für den östlichen Teil des Salzburger Stiftslandes so lange aufrecht bleiben, bis neue Untersuchungen das Gegenteil bewiesen haben, wenn man sich auch wird hüten müssen, die Bestrebungen des 13. Jahrhunderts schon in das 10. zu verlegen.[1]

[1] Meine schwere Erkrankung hindert mich leider diese interessante Frage nach Wunsch weiter auszuführen. 31. Jänner 1905. Richter.

III.

GEMARKUNGEN

UND

STEUERGEMEINDEN

IM LANDE SALZBURG.

VON

EDUARD RICHTER,

WEIL. WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus mehr als einem Grunde ist die Erforschung des Ursprunges der Steuer- (oder Katastral-) Gemeinden in den österreichischen Ländern für die geschichtliche Geographie sehr wichtig. Einmal sind die ‚Katastralmappen‘, d. h. die in dem großen Maßstab 1 : 2880 (1 Zoll = 40 Klafter)[1] aufgenommenen Karten der Feldfluren und Ortschaften die ältesten Bilder der Landoberfläche in großem Maßstabe, welche überhaupt gezeichnet wurden. Sie geben nicht bloß die Abgrenzungen der einzelnen Grundstücke, sondern auch der damals begründeten kleinsten Einheiten der Verwaltung, eben der Steuergemeinden. Die militärischen Aufnahmen in zehnmal kleinerem Maßstab (1 Zoll = 400 Klafter oder 1 : 28800) sind in manchen österreichischen Ländern älter als der Kataster, in anderen jünger. In Salzburg stammen sie aus 1807—1808; der Kataster aus 1828 bis 1830; sie geben aber außer dem Landesumfang keine politischen Abgrenzungen.

Was sind nun diese Steuergemeinden? Wenn sie gleichbedeutend sind mit den alten Dorfgemarkungen, wenn sie einen geschichtlichen Anhalt an früheren Verhältnissen haben, vielleicht nur die zeitgemäße Feststellung alt überlieferter Zustände sind, dann werden wir sie als ein unschätzbares Denkmal für die innere politische, und die Wirtschaftsgeschichte betrachten müssen. Dann hat Professor v. Thudichum recht, der auf die ‚Gemarkungen‘, wie sie jetzt durch die Steuer- und Ortsgemarkungsgrenzen dargestellt werden, ein ganzes System der geschichtlichen Geographie aufgebaut und eine lebhafte Bewegung hervorzurufen verstanden hat, überall auf dem alten deutschen Reichsboden Karten mit diesen Grenzen herzustellen, die bekannten Grundkarten.

[1] 1 Klafter alten Maßes hatte 6 Fuß, der Fuß 12 Zoll; eine Klafter also 72 Zoll; 72×40=2880 usf.

Es wird nicht schaden hier nochmals zu betonen: wenn man wirklich der alten Dorfgemarkungen, wie sie noch im 18. Jahrhundert vielfach ungestört bestanden haben und vielleicht noch bestehen, habhaft werden könnte, so wäre das eine recht wertvolle Sache. Aber die Annahme, die jetzt in den Katasteraufnahmen der deutschen Staaten (im Sinne des alten Reiches oder Bundes) uns vorliegenden Abgrenzungen der Steuergemeinden oder Ortsgemeinden oder wie sie im einzelnen heißen, seien uralt, diese Annahme war voreilig, wie sich nun herausgestellt hat, und ich kann nur nochmals mein Bedauern aussprechen, daß man so große Geldmittel an eine so wenig ausgeprobte Sache verwendet hat, wo es doch so schwer ist, für geschichtliche Studien nennenswerte Beträge aufzubringen.

Die Einrichtung des Katasters, die Bildung von Steuer- und Ortsgemeinden ist in jedem Staat anders erfolgt, und in den größeren Staaten, wie Preußen und Österreich auch noch nach Provinzen verschieden, da ja die Rechtsverhältnisse, Einrichtungen und Überlieferungen, die man vorfand, sehr ungleich waren. Auch konnten die Organisationen nicht von einem Mittelpunkt allein aus ins Werk gesetzt werden, so sehr man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch geneigt war zu zentralisieren. Aber man kann es in den Akten verfolgen, wie die gleichen allgemeinen Anordnungen in den Händen der Landes- und Provinzialbehörden doch gewisse abweichende Züge annahmen. Man muß also die Frage für die einzelnen Gebiete, in Österreich nach den Ländern gesondert untersuchen.

Die vorliegenden Blätter sollen diese Untersuchung für das Land Salzburg darbieten, das bis 1806 ein selbständiger Staat mit eigener Entwicklung gewesen ist, von 1810 bis 1816 zu Bayern gehörte und erst in diesem Jahre dauernd Österreich angegliedert wurde. Der Hauptteil der vorliegenden Studie wird sich mit Entscheidungen beschäftigen die im Jahre 1828 getroffen wurden, als man daranging, in Salzburg die sogenannte Franciscische Steuerreform durchzuführen. Schon 1817 hatte man sich entschlossen den ganzen Kaiserstaat länderweise in großem Maßstab aufnehmen zu lassen und die einzelnen ‚Parzellen' nach ihrem landwirtschaftlichen Erträgnis einzuschätzen, um auf diese Weise eine gerechte und gleich-

mäßige Verteilung der Grundsteuer vornehmen, und zugleich auch das ganze Gelände ohne Ausnahme dazu heranziehen zu können. Es schien hierbei unerläßlich das Land in kleine Bezirke, Katastral- oder Steuergemeinden genannt, einzuteilen; man hat das überall so gehalten. Als richtiges Mittelmaß für einen solchen Abschnitt setzte man 500 Joch an, das sind etwas weniger als drei Quadratkilometer (2·777 km^2). Nun war in den österreichischen Erblanden schon einmal ein ähnlicher Versuch einer Grundsteuerregulierung unternommen worden unter Kaiser Josef II. in den letzten Jahren seiner Regierung. Der Hauptunterschied beider Unternehmungen, des ‚Josephinischen' und ‚Franciscischen' Katasters liegt darin, daß man sich bei dem ersteren mit einer sehr oberflächlichen Aufnahme der einzelnen Parzellen durch die Gemeinden und Besitzer begnügen wollte, ohne Anknüpfung an ein gemeinsames Dreiecknetz oder auch nur an das Nachbargrundstück, während man vierzig Jahre später eine große Triangulierung vornahm, wodurch das einzelne Grundstück erst wirklich seinen Platz auf der Oberfläche des Erdballes zugewiesen erhielt; ein Unterschied, der wissenschaftlich allerdings noch bedeutender war als praktisch. Denn an die Organisationen, die man das erste Mal geschaffen hatte, konnte man sich auch später noch halten; es läßt sich nachweisen, wie man in einzelnen Ländern sich ganz ängstlich an die Josefinischen Steuergemeinden gehalten hat, als man abermals daran ging solche zu schaffen.[1] Der Josefinischen Reform war nämlich keine lange Dauer beschieden gewesen; schon wenige Monate nach ihres Schöpfers Tod wurde die ganze großartige Einrichtung wieder aufgehoben.

In Salzburg fehlte, wie sich versteht, diese Anlehnung, denn in den Tagen Kaiser Josefs war es noch nicht österreichisch.

Hier kann es sich also nur darum handeln, welche andere verwandte Einrichtungen hier etwa bestanden haben. Der nachfolgende Bericht über die Ereignisse von 1828, den ich den Originalakten des Salzburger Archives entnehme, wird darüber Aufschluß geben. Es genüge hier festzustellen, daß die Behauptungen des damaligen Salzburger Kreisamtes, es

[1] Siehe: Neue Erörterungen zum histor. Atlas. Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. VI. Ergänzungsbd. S. 867.

gäbe in Salzburg keine Gemeinden, nicht bloß für die damalige Zeit ganz richtig ist, sondern auch für die letzten Jahrhunderte vorher gilt. In dem ganzen Zeitraum aus dem die Salzburger Taidinge stammen (also hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert) ist tatsächlich in den Rechtsdenkmälern nichts von einer Gemeinde oder Gemeindeverwaltung, von einer Dorfobrigkeit u. dgl. zu entdecken. Es ist diese Frage keineswegs noch genügend erschöpft. Dem Schreiber dieser Zeilen ist ja im allgemeinen das Quellenmaterial der salzburgischen Rechtsgeschichte nicht unbekannt; er hat es aber niemals gerade auf diese Frage hin untersucht. Im Salzburgischen gibt es Dörfer, uralte Dörfer aus der Agilolfinger-, ja vielleicht aus der Römerzeit. Sie werden ihre gemeinsame Flur, ihre Gewannen und ihre gemeine Weide gehabt haben, und nach Zillners Angabe erkennt man noch jetzt die Spuren dieser Zustände in dem Bilde der Flurverteilung (Mitteil. z. Salzb. Ldke., 32. Bd. S. 175). Aber diese Dinge müßten erst einmal erschöpfend untersucht werden; dann wird man vielleicht doch etwas von Dorfobrigkeiten und deren Wirksamkeit erfahren. Noch dunkler liegt aber die Sache im Gebiete der Einzelhöfe. Über ihre Zusammenordnung zu gemeindeähnlichen Gruppen, über ihren gemeinsamen Wald und ihre Weide wissen wir nichts. Man müßte einzelne Gebiete, von denen Urbare vorhanden sind, herausgreifen und aus dem älteren Quellenmaterial in Verbindung mit den Bildern der Flurverteilung in den Katastralmappen die Geschichte des Besitzes und seiner Gruppierung verfolgen. Vielleicht kann man auf diese Weise etwas erreichen. Das Thema mag dem Nachwuchs empfohlen sein.

Hier folgt nun die Geschichte der Einführung der jetzt geltenden und seither, wie die verschiedenen Auflagen der Übersichtskarte lehren, sehr wenig veränderten Steuergemeinden in Salzburg. Es wird sich ergeben, daß diese ganz ausschließlich ein Werk der Jahre 1828 und 1829 sind, das jeder Anknüpfung an alte Gemarkungen umsomehr entbehrt, als es deren damals überhaupt nicht mehr gegeben hat. Für Salzburg ist also die Thudichumsche Annahme vom Alter der Gemarkungen durchaus unzulässig. Alt sind hier nur die Landgerichtsgrenzen, wie wiederholt gezeigt worden ist. Daß die Grenzen der Steuergemeinden zum Teile aber zur Festlegung jener benützt werden konnten, verdanken wir einem Zufalle der Organisation

nämlich dem Umstand, daß die Landgerichte zugleich zu Steuerbezirken gemacht wurden, woraus folgt, daß alle Landgerichtsgrenzen auf Katastralgemeindegrenzen laufen.

Die erste auffindbare Nachricht, daß sich die Behörden mit der Frage der Bildung der Katastralgemeinden im Lande Salzburg beschäftigt haben, stammt aus dem Jahre 1827. Am 24. November berichtete das Kreisamt in Salzburg an die Landesregierung in Linz, daß in Salzburg eine ganz neue Gemeinde-Arrondierung für den stabilen Kataster notwendig sei. Darauf beanftragte die Regierung am 20. Februar 1828 das Kreisamt, sich zu äußern, ob die Steuerdistrikte des Salzburger Kreises nicht als solche Hauptgemeinden zu betrachten seien, wie sie der § 154 der Vermessungsinstruktion bezeichnet. Diese Steuerdistrikte stammten aus der bayrischen Zeit, sie werden als ‚bayrisches Steuerprovisorium' bezeichnet. Die Vermessungsinstruktion aber schreibt vor, daß in jenen Provinzen, wo mehrere Gemeinden in eine Steuerhauptgemeinde vereinigt sind, jede Untergemeinde als selbständige Gemeinde zu behandeln und aufzunehmen ist,[1] ‚wenn jede für sich in einem wirklichen Territorialzusammenhang stehe, einen eigenen Burgfrieden und einen eigenen Gemeindevorstand habe'.[2] ‚Sollte dagegen in der bestehenden politischen Landeseinteilung der für die Katastraloperationen unbedingt erforderliche Territorialzusammenhang im allgemeinen nicht gefunden werden, so müßte die Gemeinde-Grenzbeschreibung . . . zwar dem Grenzzuge der Steuerdistrikte folgen', doch stünde es der Regierung zu, diejenigen Änderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden oder Distrikte anzuordnen, die zum Behuf der wirklichen Aufnahme (die 1829 beginnen wird) unbedingt notwendig erscheinen; damit die neuen Steuergemeinden die von der Instruktion geforderten Eigenschaften an Größe und Gestalt besitzen (nämlich zwischen 500 und 1500 Joch Flächeninhalt und eine möglichst einfache, gut arrondierte Gestalt). Wenn solche Änderungen nötig werden sollten, so wird der Geometer in Verbindung mit einem pfleggerichtlichen Beamten einen Vorschlag ausarbeiten. Aus der Art Bestellung solcher Beamter

[1] Linden, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, Wien 1840, I, 284.
[2] So der oben zitierte Reg. Erl.

als politischer Kommissäre geht hervor, daß das Geschäft der Gemeindeeinteilung nach einzelnen Pfleggerichten vorgenommen werden, daß also dabei die Grenzen der Pfleggerichte, welche auch zugleich Steuerbezirke waren, eingehalten werden sollten.

Darauf berichtet das Kreisamt am 25. März 1828, daß der erste Fall — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Hauptgemeinde — im Lande nicht vorkomme, ‚weil nach der königl. bayerischen Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte auf die Lage derselben und auf den Zusammenhang unter sich Rücksicht getragen werden sollte, überhaupt keine großen Steuerdistrikte gebildet wurden, da jede Quadratmeile wenigstens 4 Steuerdistrikte haben mußte‘, wie z. B. das Pfleggericht Thalgau mit 4600 Einwohnern und 739 Häusern in 14 Steuerdistrikte zerteilt sei. Es wird daher derlei Steuerdistrikte zu verteilen und mehrere Steuergemeinden hieraus zu formieren nirgends notwendig werden. Umgekehrt aber, wird sich wohl öfter der Fall ergeben, daß die Steuerdistrikte unförmliche Körper bilden, und von zu geringem Umfang sind, daher es wohl am zweckmäßigsten sein dürfte, daß die Gemeindegrenzbeschreibung nach den dermalen bestehenden Steuerdistrikten vorgenommen‘ und darnach Arrondierungen in der obenerwähnten Weise angeordnet werden; es scheine rätlich die in jedem Steuerbezirk bestehenden und mit dessen Umfange genau bekannten ‚Steuervorgeher‘ ebenfalls beizuziehen.

Darauf erfolgte eine ausführliche Verordnung der Linzer Landesregierung vom 1. April 1828 (Z. 8731), wodurch das Katastrierungsgeschäft in die Wege geleitet werden sollte. Es wurde angeordnet, in der eben beginnenden Arbeitsperiode die graphische Triangulierung und die Gemeindegrenzbeschreibung im ganzen Lande mit Ausnahme der Bezirke Zell am See und Mittersill durchzuführen; es wurden die Arbeitskräfte und deren Hauptquartiere bestimmt, die Pflichten der Gemeinden und Pfleggerichte in Erinnerung gebracht usw. und endlich über die Bildung der Steuergemeinden folgendes vorgeschrieben:

§ 8. Die Grenzbeschreibung zum Behufe des stabilen Katasters wird nach Steuergemeinden vorgenommen.

§ 9. Als eine Steuergemeinde wird jener territoriale Umfang anzunehmen sein, welcher gegenwärtig nach



dem königl. bayerischen Steuerprovisorium einen Steuerdistrikt bildet.

§ 10. In der Regel darf in dem bestehenden Umfange dieser Steuerdistrikte, insoferne nämlich ihre Arrondierung sich als zweckmäßig darstellt, keine Änderung vorgenommen werden.

§ 11. Sollte jedoch ein solcher Steuerdistrikt, als selbständige Steuergemeinde für sich allein betrachtet, entweder zu klein sein oder eine unförmliche Figur bilden, so wird nach jenen Bestimmungen vorzugehen sein, welche die Vermessungs-Instruktion § 156 bis 166 vorzeichnet. Insbesondere wird bei einer Arrondierung darauf zu sehen sein, daß die Grenzen nicht über die einzelnen Grundbesitzungen gezogen, und daß nicht Zusammenziehungen von Körpern, die in verschiedene Pfleggerichtsbezirke fallen, bewirkt werden.‘

Weiters wurde der Leiter der Gemeindebegrenzung Oberleutnant Gampert beauftragt, wenn er irgendwo einen der bayerischen Steuerdistrikte nicht geeignet für Beibehaltung als Steuergemeinde finde, sofort mit den Pfleggerichtsbeamten eine ‚Zusammentretung‘ abzuhalten und Bericht zu erstatten.

Dieser Fall trat rasch ein. Gampert beging mit dem Pfleger von Salzburg die drei Steuerdistrikte Elixhausen, Bergheim und Gnigl und man glaubte in Erfahrung zu bringen, ‚daß hierlands wirklich eingefriedete Gemeinden und zwar in geschlossenen Ortschaften vorhanden sind, die von altersher schon politische Körper in jedem Sinn des Wortes gebildet haben und daß die bayerischen Steuerdistrikte ganz willkürlich ohne Zweck und Ursache diese in eigenem Verband stehenden politischen Körper dergestalt trennen, daß die meisten Ortschaften durch Steuergrenzen geschnitten sind, und in verschiedene Steuerdistrikte fallen. Es wurden dabei weder Gerichts- noch Besitzgrenze berücksichtigt, sondern sich lediglich an natürliche Grenzen gehalten, und dort, wo deren keine vorhanden waren, blieb es der Willkür der Pfleggerichte überlassen, nach eigenem Gutdünken zu verfahren.‘ Das Kreisamt machte daher am 10. Mai 1828 folgende Vorschläge:

1. Nach dem Sinne der hohen Vermessungsinstruktion § 154 ist jede Untergemeinde als eine selbständige Gemeinde

zu behandeln und aufzunehmen, und nach dem § 158 sind solche Untergemeinden in eine Hauptgemeinde zwar so zu arrondieren, daß sie nicht aus dem dermaligen Bezirk gerissen wird.

2. Wäre nach dem § 159 eine solche arrondierte Steuergemeinde auf einer Mappe aufzunehmen, jedoch jede einzelne Untergemeinde als ein selbständiger Körper mit eigener Grenzbeschreibung, Parzellierung und Protokollierung zu behandeln.

3. Da sich nun im Salzburger Kreis keine eigentlichen Steuergemeinden befinden, in welchen so wie in den österreichischen zum Teile schon vermessenen Provinzen dergleichen kleine Ortschaften schon in der k. k. Josephinischen Steuerregulierung zusammengezogen und unter einem Ortsvorstand zu Steuerhauptgemeinden gebildet wurden, so wäre es nötig eine solche Konzentrierung der hierortigen kleinen Gemeinden, welche hierländlich unter dem Provinzialausdruck Rieget benennt werden, zu veranlassen, indem

4. nach dem § 159 eine Anzahl kleiner Gemeinden rücksichtlich der Grenzbeschreibung, Parzellierung und Protokollierung als selbständige Körper im Vorschein kämen, die, obwohl sie teils in geschlossenen, teils in zerstreuten Häusern bestehen, doch nicht einzeln mit einem Ortsvorstande vertreten werden können, sondern auch gegenwärtig mehrere derselben einem Richter oder Ausschuß zugewiesen sind, wie z. B. in dem k. k. Pfleggerichte Salzburg 69 Untergemeinden, die allerdings ihre Grenzen nachweisen können, nur von 20 Ortsvorständen übersehen werden.

5. Aus diesem Grunde wäre es rätlich, diese kleinen Gemeinden, ohne sie separat zu begrenzen, nach Lage und Größe des Umfanges zusammenzuziehen und unter einem Ortsvorstande eine Steuerhauptgemeinde zu bilden, diese Steuerhauptgemeinde aber ordentlich zu begrenzen, fortlaufend jedoch ortschaftsweise zu parzellieren und zu protokollieren, ferners den Umfang einer solchen kleinen Gemeinde durch den Detailgeometer mit Farbenstreifen sowohl in der Mappen als auch auf dem Prulion ersichtlich zu machen, die Summe der enthaltenden Parzellen einer jeden einzelnen Untergemeinde summarisch in ihrem Flächeninhalt am Schlusse des Indikationsprotokolles nachzuweisen und auf diese Art die Hauptsumme aller Par-

zellen mit ihrem Flächeninhalt der ganzen Hauptgemeinde darzustellen.

6. Dadurch würde nun jede einzelne Untergemeinde ebenso vollständig sowohl der Aufnahme als auch der Schätzung entsprechen und der Sinn des § 159 ganz rein erfüllt werden.

7. Um aber die beabsichtigte Arrondierung im Umfang der Gemeinden nach den §§ 156 und 157 der hohen Vermessungsinstruktion zu bezwecken, ist es in diesem Kreise notwendig, daß ein Vermessungsindividuum, welches mit dem Sinn des Ganzen vertraut ist, noch vor dem Anfang der Detailbegrenzung in jedem Pfleggericht mit Zuziehung des Pflegers oder jener Beamten, die die meiste Lokalkenntnis besitzen, die einzelnen Gemeinden mit Beihilfe der Generalquartiermeisterstabskarte in ein Croquis entwerfe, die diesfälligen Konzentrierungen in dem Umfang des ganzen Pfleggerichtes ersichtlich mache und der hohen Regierung zur weiteren Entscheidung vorlege. Der darauf folgende Detailgrenzberichtiger beginnt nun nach diesem Hauptskelett mit dem politischen Kommissär die Grenze ordentlich zu beschreiben und das nunmehr durch graphische Punkte sichergestellte Skelett dazuzugeben.

Es sollte also nach dem Antrage des Kreisamtes die Anordnung vom 1. April, wonach die neuen Steuergemeinden in Salzburg gleich sein sollten den bayerischen Steuerdistrikten aufgehoben werden, und anstatt dessen die Steuergemeinden aus einem oder mehreren der alten Pfleggerichtsabteilungen, Rotten, Rügete, Zechen, Kreuztrachten, Ämter genannt, gebildet werden. Aus der Handschrift der Konzepte sieht man, daß die Anregung zu dieser Neuerung von Oberleutnant Gampert ausging.

Die Oberbehörde in Linz ging überraschend schnell auf diesen Vorschlag ein und erließ schon 7 Tage darauf eine Anordnung, welche wegen ihrer Wichtigkeit ihrem ganzen Umfange nach mitgeteilt wird. Der Hauptpunkt ist der erste, wonach die Steuergemeinden in Salzburg wirklich nicht nach den bayerischen, sondern der altgeschichtlichen Landeseinteilung gebildet werden sollten. Der Erlaß, ausgestellt in Linz am 17. Mai 1828 *Z. 13490* lautet:

Über die untern 10. d. M. vorgelegten Beratungsresultate wegen der Bestimmung der Steuergemeinden für das stabile

Kataster in dem untergeordneten Kreise findet die Regierung mit Beziehung auf das Dekret vom 1. April l. J., Z. 8731 anzuordnen:

1. Die Steuergemeinden für das stabile Kataster sind in dem Umfange des Kreises Salzburg nach den faktisch bestehenden politischen Ortschaften zu bilden.

2. Wenn eine solche politische Ortschaft für sich allein genommen zu klein ist, so sind zwei oder mehrere nach dem 1. Absatze des § 157 der Vermessungsinstruktion zusammenzuziehen; jene Ortschaften aber, welche für sich eine unförmliche Figur bilden, dann einzelne von ihrer Gemeinde getrennt liegende Grundstücke sind mit anderen Ortschaften, mit denen sie sich nach ihrer topographischen Lage am besten arrondieren, nach dem 2. und 3. Absatze des § 157 der Vermessungsinstruktion zu konzentrieren. Ebenso sind selbständige Besitzungen und Waldungen, welche dem Territorio keiner Gemeinde angehören, nach den Bestimmungen der §§ 160—165 der Vermessungsinstruktion den angrenzenden Ortschaften zuzuweisen.

3. Bei diesen Zusammenziehungen sind die obwaltenden politischen und örtlichen Verhältnisse soviel als möglich zu berücksichtigen, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß die Gestalt der entstehenden Steuergemeinden nicht unförmlich werde, und daß die zusammengezogenen Gemeindekörper nicht zu groß werden.

4. Diese Konzentrierungen müssen immer innerhalb der Grenzen der Pfleggerichtsbezirke in der Art vorgenommen werden, daß bei jenen politischen Ortschaften, denen andere aus den sub 2 angedeuteten Gründen zugewiesen sind, welche jedoch für sich einen gut arrondierten, mehr als 500 Joch betragenden Körper bilden, abgesonderte Grenzbeschreibungen, Indikationsskizzen und Aufnahmsprotokolle verfaßt werden, bei den übrigen aber wird der Geometer die Grenze in den Indikationsskizzen deutlich ersichtlich machen und die Numerierung der Bau- und Grundparzellen auf der Mappe und in den Protokollen dergestalt bewirken, daß alle zu der nämlichen politischen Ortschaft gehörigen Parzellen nacheinander in arithmetischer Ordnung erscheinen. In Beziehung auf die weitere Behandlung der einzelnen politischen Ortschaften in der Mappe und in den Aufnahmsprotokollen wird sich auf den § 159 der



Vermessungsinstruktion mit dem Beisatze bezogen, daß die Numerierung zwar in der oben bemerkten Art für jede Ortschaft fortlaufend und abgesondert zu bewirken sein wird, ohne jedoch bei jeder Ortschaft mit 1 anzufangen, da dieses Verfahren nur für die als Enklaven behandelten bereits selbstständigen Steuergemeinden vorgeschrieben ist.

5. Um die Einteilung des Kreisgebietes nach diesen Bestimmungen zu sichern und die einzelnen Grenzbeschreibungsgeometer in die Lage zu setzen, die Gemeindegrenzbeschreibung ohne Aufenthalt bewirken zu können, wird gleichzeitig die Einleitung getroffen, daß der provisorische Inspektor Herr Oberleutnant Gampert die Einteilung der einzelnen Pfleggerichtsbezirke nach Steuergemeinden vorläufig bewirke, darüber ein Skelett, in dem einmal die Grenzen der projektierten Steuergemeinden, dann die Grenzen der einzelnen politischen Ortschaften ersichtlich zu machen sein werden, verfasse, dasselbe gemeinschaftlich mit dem für den Pfleggerichtsbezirk angestellten politischen Kommissär fertige und im Wege des k. k. Kreisamtes, welches sein Gutachten beizufügen haben wird, abgesondert zur Genehmigung hierher vorlege. In dem von dem Herrn Oberleutnant Gampert gemeinschaftlich mit dem politischen Kommissär zu fertigenden Berichte ist die proponierte Einteilung durch die obwaltenden Lokalverhältnisse zu erläutern und zu rechtfertigen, der Grund jeder belassenen Unförmlichkeit, insbesondere wenn schmale Streife (!) von anderen Gemeindegebieten umschlossen sind, herauszuheben, und im Falle, wo beide Berichterstatter nicht gleicher Meinung sind, die differierenden Ansichten motiviert aufzuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Grenzen der künftigen Steuergemeinden in der Art, wie sie proponiert worden sind, sogleich bezeichnet werden, damit der Grenzbeschreibungsgeometer die Detailgrenzbeschreibung sogleich darnach bewirken kann. Dort, wo von der hohen Regierung Änderungen werden angeordnet werden, wird der grenzbeschreibende Geometer mit dem politischen Kommissär dieselben in Ausführung zu bringen haben.

Nach diesen Bestimmungen, welche gleichzeitig im Wege der Mappierungsdirektion dem provisorischen Inspektor Oberleutnant Gampert und den grenzbeschreibenden Geometern bekannt gemacht werden, wird die Einteilung des Salzburger Kreis-



gebietes in Steuergemeinden für den stabilen Kataster, sowie die Detailvermessung zu bewirken sein, daher sie auch den nachfolgenden Detailsgeometern von der Mappierungsdirektion zu ihrem Benehmen werden vorgezeichnet werden. Insbesondere wird sie das k. k. Kreisamt den Pfleggerichten und politischen Kommissären, insoweit sie dieselben betreffen, zu eröffnen haben.

Im übrigen wird sich nach der untern 1. April l. J., Z. 8731 erhaltenen Belehrung zu benehmen sein.

Die Sache sollte aber nicht so glatt verlaufen. Die Regierung in Linz hatte die getroffene Abänderung des ursprünglichen Programmes am 17. Mai nach Wien an die Hofkanzlei gemeldet. Am 19. Juni genehmigte diese oberste Instanz das Aufgeben der bayerischen Steuerdistrikte als Grundlage der Steuergemeinden, schrieb aber vor, daß die politischen Ortschaften (Riegete, Gemeinden) jede für sich aufgenommen, begrenzt und beschrieben werden sollte, später sollte dann über die Zusammenlegung entschieden werden. Diese Anordnung widersprach insofern den Anträgen des Kreisamtes, als dieses vorgeschlagen hatte, man möge vor der eigentlichen Vermessung schon feststellen, aus welchen Rotten und Riegeten eine Steuergemeinde gebildet werden sollte. Das Kreisamt richtete also eine sehr ausführliche Vorstellung an die Landesregierung, der wir sehr wertvolle Nachrichten über das Wesen der altsalzburgischen Gemeindegliederung verdanken. Die wichtigen Stellen jenes Kreisamtsberichtes vom 3. Juli 1828 lauten:

In Befolgung dieses hohen Auftrages hat man ehrerbietig zu bemerken, daß, wie man schon so oft in den diesämtlichen Berichten angeführt hat, in dem Salzburger Kreise nicht gleich wie in den anderen k. k. österreichischen Provinzen eine Josephinische Steuerregulierung vorausgegangen und bleibende Gemeinden gebildet worden sind, sondern in Beziehung auf Grund und Boden nur eine genaue Auszeigung oder Vermerkung zwischen jenen kleinen Bezirken statt hätte, welche lediglich behufs der politischen Verwaltung geschaffen wurden und im Pfleggericht Neumarkt unter dem Namen Rügate, in anderen Rotten, Obmannschaften, Viertel heissen und deren jedem ein Mann als Vorstand vorgesetzt war. Diese kleinen Bezirke haben, wie gesagt, nur der politischen Verwaltung wegen bestanden, sie haben von alten Zeiten her zur Aufsicht und Geschäftsbesorgung ihre eigenen Riegmänner,

Obmänner, Rottmänner, Viertelmänner oder Ortsvorstände, wie sie verschieden genannt wurden, gehabt, sind auch nach dem Konskriptionssysteme zusammen numeriert, ihre Grundfläche aber, welche eigentlich das Katastralgeschäft in Anspruch nimmt, ist gar nicht angezeigt oder vermerkt, sondern soweit die Gründe der zu einem solchen Bezirk gehörigen Häuser gehen, soweit gehet auch die Grenze des Bezirkes und insofern die Gründe der benachbarten Bezirke dort herzureichen, fängt auch die Grenze derselben an. Auf diese Grenzen hat man auch in dem diesämtlichen Berichte vom 10. Mai l. J., Z. 8731 hingedeutet und gebeten, aus diesen Bezirken durch Konzentrierung die Steuergemeinden zu bilden.

Zwischen diesen Bezirken liegen aber im ganzen Salzburgischen sogenannte selbständige Körper als k. k. ärarische Waldungen, landesfürstliche und herrschaftliche Schlösser und Besitzungen, Alpen, Felsengebirg, Hutweiden etc. welche bisher nie, da auf Grenzen der Grundfläche keine Rücksicht genommen wurde, einem solchen Bezirk zugewiesen waren. Durch die mit hohem Dekret vom 17. Mai l. J., Z. 13490 genehmigte Regulierung werden nun erst diese eingefriedeten Körper mit den Grenzen ihrer Grundfläche aufgenommen, sogleich mit sichtbaren Merkmalen bezeichnet und einer Steuergemeinde, welche aus den konzentrierten Ortschaften gebildet werden, zugeteilt.

Die §§ 153, 154, 155 der Vermessungsinstruktion können für den Salzburger Kreis keine Anwendung finden, weil 1. im Salzburger Kreise, wie schon vorne erwähnt, keine Josephinische Steuerregulierung statt hatte und keine Steuergemeinden mit einem bestimmten Umfange noch bestehen; 2. da also keine Steuergemeinden noch bestehen, so kann auch von Untergemeinden und Behandlung derselben als selbständige Gemeinde keine Rede sein; 3. die Gemeinden bestehen noch nicht, haben daher noch keinen Umfang, folglich paßt die Vorschrift, daß an dem bestehenden Umfange einer Gemeinde keine Änderung vorgenommen werden darf, ebenfalls nicht hierher, weil das Objekt, welches in seinem Umfang so soll aufgenommen werden, wie es wirklich besteht, noch nicht vorhanden ist, sondern erst geschaffen werden muß . . .

Durch die verschiedenen Regierungsveränderungen hat sich auch die innere Einteilung, wie selbe in älteren Zeiten



bestanden haben mag, hierlands umgestaltet. Unter der königl. bayerischen Regierungsperiode wurden die Steuerdistrikte kreiert, die alle Verbindung der Pfarren und Ortschaften über den Haufen warf, daher von den Landgerichten und nunmehrigen Pfleggerichten zur politischen Verwaltung doch noch die alten kleinen Bezirke sub nomine Rigaten, Rothen etc. beibehalten wurden; allein selbst diese Rigaten, Rothen etc. wurden nach den verschiedenen Ansichten der bestandenen Landrichter und Pfleger nach Willkür abgeändert, vergrößert und verkleinert, zur Erleichterung der Rigatmänner, Rothmänner längst einer Straße oder Weges zugeteilt, damit er bequem zu den ihm zugewiesenen Häusern gelangen könnte. Diese kleinen Bezirke bestehen öfters aus zusammenhängenden Ortschaften, öfters aus zerstreut zu einer Ortschaft gehörigen Häusern, bisweilen nur aus 5, 6 Häusern, keine gemeinschaftlichen Besitzungen und Rechte, wie z. B. Gemeindewaldungen, Weiden, Gemeindekassen etc. haben sie nicht. Der ganze Pfleggerichtsbezirk bildet überall eine Gerichtsgemeinde, welche eine Gemeindekasse hat, woraus die Konkurrenzumlagen bestritten werden, mit Ausnahme der landesfürstlichen Städte und Märkte, welche für ihren Burgfrieden eine besondere Kommunkasse haben und unter der Benennung ‚städtische oder Marktgemeinde' zum Unterschiede der Ruralgemeinde vorkommen.

Das Kreisamt hält es für seine Pflicht, wiederholt aufmerksam zu machen, daß dasjenige, was eine hohe Stelle als schon bestehend hierlands sucht und voraussetzet, nämlich Steuergemeinden und Untergemeinden, nach der für die altösterreichischen Provinzen eingerichteten Vermessungsinstruktion im Herzogtume Salzburg als einer neu erworbenen und unter den verschiedenen Landeshoheiten nach ganz anderen Gesetzen regierten Provinz noch gar nicht besteht, sondern notwendig erst gebildet werden muß. Man kennt kein Hindernis, warum nicht, wie es auf hohe Regierungsverordnung vom 17. Mai l. J., Z. 13490 bereits in mehreren Pfleggerichtsbezirken geschehen ist, durch Zusammenziehung von einzelnen solchen kleinen Bezirken die Einteilung von Steuergemeinden in den einzelnen Pfleggerichtsbezirken bewirkt werden wolle, wodurch ordentliche, der politischen Verwaltung angemessene und dem Zusammenhange sich entsprechende Steuergemeinden gebildet worden wären.

Die Landesregierung in Linz war von dem abermaligen Widerspruch des Kreisamtes nicht erbaut und sandte am 11. Juli 1828 eine ziemlich scharfe Note nach Salzburg, worin das Kreisamt beschuldigt wurde durch unklare und widersprechende Berichte und Anträge die nunmehr herrschende Verwirrung hervorgerufen zu haben. Eine Stockung der Arbeit war tatsächlich insofern eingetreten, als die Mappierungsdirektion strenge nach dem Hofkanzleidekrete vorgehend die Vermessung der einzelnen 32 Rügate des Landgerichtes Neumarkt vornehmen lassen wollte, das Pfleggericht aber nur der 17 mit Oberleutnant Gampert vereinbarten neuen Katastralgemeinden. Weiterhin untersagte das Kreisamt den Pfleggerichten die Mitwirkung bei der Aufnahme der Rügate überhaupt.

In dieser Zeit erschien der Regierungspräsident Graf Ugarte aus Linz persönlich in Salzburg und überzeugte sich von der Richtigkeit der Ansichten des Kreisamtes. Auf seinen Einfluß ist es wohl zurückzuführen, daß die Hofkanzlei dem unangenehmen Zustande mit anerkennenswerter Raschheit ein Ende machte, indem sie schon mit Dekret vom 26. Juli ihre Anordnung vom 19. Juni, wonach jede Rotte u. dgl. eine Steuergemeinde sein sollte, aufhob, und — im Sinne der Anträge des Kreisamtes — befahl, ‚daß im Salzburger Kreis erst eigene Katastralgemeinden durch eine zweckmäßig arrondierte Zusammenziehung ganzer politischer Ortschaften und Rügate gebildet und dann erst diese eingebildeten Gemeinden nach der Vorschrift der Vermessungsinstruktion in ihren Grenzen bestimmt werden sollen‘. Inspektor Oberleutnant Gampert wird mit der Ausmittlung und Proponierung der neu zu bildenden Katastralgemeinden für den ganzen Salzburger Kreis beauftragt. Als besondere Normen werden noch aufgestellt:

1. Jede politische Ortschaft ist für sich allein genommen, wenn sie wenigstens 500 nieder-österreichische Joch Flächenmaß hat, und für sich einen gut arrondierten Körper bildet, auch selbständig zu behandeln, folglich als eine künftige selbstständige Steuergemeinde vorzuschlagen, dagegen sind

2. kleinere, unter 500 Joch enthaltende, oder für sich allein genommen nicht zweckmäßig arrondierte Körper zusammenzuziehen und für solche konzentrierte Orte bei der eigentlichen Grenzbeschreibung nur eine Grenzbeschreibung

und bei der Detailaufnahme nur eine Indikationsskizze und ein Aufnahmsprotokoll zu verfassen . . .

Bei den durch den Oberleutnant Gampert und den politischen Kommissär vorzunehmenden Erhebungen zum Behufe der Konzentrierungen sind die bestehenden örtlichen und politischen Verhältnisse und insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, daß die Zusammenziehung immer nach ganzen politischen Ortschaften und Rügaten in ein und derselben Pfarre geschehe, daß auf wohlarrondierte Körper hingewirkt und daß dabei darauf gesehen werde, daß die künftigen Steuergemeinden besonders in kultivierten Gegenden nicht zu groß werden, und zwar niemals über 2500 niederösterreichische Joche Flächeninhalt erhalten. Nur im Hochgebirge, wo öde Strecken etc. den Gemeinden zugewiesen werden, darf die angedeutete Größe überschritten werden.

3. Eine Ausnahme von den ad 1. und 2. angedeuteten Grundsätzen hat bei Städten und Märkten einzutreten, da diese bereits geschlossene Burgfrieden haben. Für diese Orte (Städte und Märkte) sind einige Grenzbeschreibungen etc. zu verfassen und in Fällen, wo ihr Inhalt unter 500 niederösterreichische Joche steht, ist denselben eine anstoßende jedoch ebenfalls abgesondert zu begrenzende Ortschaft zuzuweisen.

Von weiteren Bestimmungen ist hier nur noch hervorzuheben, daß weiterhin jede willkürliche Änderung der Rügaten, Rotten, Viertel und Obmannschaften untersagt wurde, da diese Änderung leicht auf den Bestand der einmal mit aller Vorsicht unter Beachtung der obwaltenden Verhältnisse gebildeten Katastralgemeinden nachteilig einwirken könnte.

Nach diesen Anordnungen ist die Landesvermessung für den Kataster und die Bildung der Steuergemeinden in den nächsten zwei Jahren 1829 und 1830 mit Aufwand eines großen Personales (im Jahre 1829 waren gleichzeitig 64 ‚Herren', größtenteils Offiziere im Lande tätig) durchgeführt worden. Schon 1830 müßen die lithographischen Kopien der Original-Aufnahmsblätter wenigstens teilweise vollendet gewesen sein, denn es erschien bereits am 2. Februar ein gedrucktes Zirkular über ihren Preis und die Art des Bezuges. 1832 begann die Schätzung der Gründe auf der Basis der neuen Vermessung, aber erst 1835 wird das Erscheinen der ‚Übersichtskarte der Steuergemeinden und Bezirke' (1:115 200) angekündet.

Dies ist die Geschichte der Steuergemeinden im Lande Salzburg. Man sieht, daß eine ungemein wichtige Sache sehr rasch, unter der Gefahr schwerer Mißgriffe doch schließlich sinngemäß durchgeführt worden ist. Ein k. k. Oberleutnant, ein junger Mann in wenig hervorragender Stellung hat das Werk getan, das bis heute nicht bloß die territoriale Grundlage der Steuerverfassung sondern des ganzen Gemeindewesens ist. Denn die politischen Gemeinden wurden bei ihrer Einführung stets nach den damals gezogenen Grenzen umschrieben, indem die politische Gemeinde stets gleich ist einer oder mehreren Steuergemeinden und niemals eine Steuergemeinde unter zwei politische Gemeinden geteilt ist.

Für die Geschichte der Territorialeinteilung des Landes Salzburg ergeben sich aber folgende Schlüsse.

1. Die Grenzen der einstigen Pfleggerichte fallen im allgemeinen stets mit Grenzen heutiger Steuergemeinden zusammen, da man bei Errichtung der Steuergemeinden sich stets innerhalb der Grenzen des betreffenden Pfleggerichtes gehalten hat.

2. Hie und da mögen allerdings erst durch die Grenzbeschreibung des Katasters diese Grenzen vollkommen scharf und genau festgestellt worden sein. Im allgemeinen aber beweisen die alten Gerichtsrügungen, daß man sich bei Gerichtsgrenzen nicht mit allgemeinen und ungenauen Bestimmungen begnügt hat, wie das bei den Rotten nach Aussage des Salzburger Kreisamtes der Fall war. Die Gerichtsrügungen geben auf den Meter genaue Grenzen, oft genug wird die rechte oder linke Zauntorsäule oder die Mitte des Bächleins mit aller Bestimmtheit angegeben. Der Grund dieser großen Genauigkeit wird der Wunsch gewesen sein, Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, da der Gerichtsstand von dem Orte des begangenen Verbrechens und des Ergreifens des Verbrechers abhing.

3. Die Bestimmung der Grenzen der Pfleggerichte nach den Grenzen der Steuergemeinden ist nur bei jenen altsalzburgischen Pfleggerichten nicht möglich, die in den Jahren 1828—1829 nicht mehr selbständig bestanden, das sind Neuhaus, Glaneck, Oberplain und das Urbargericht an der Glan, die mit Abtrennung Glaneckscher Gebiete an Hallein im Jahre 1811 zum Pfleggericht Salzburg vereinigt wurden; ferner Straßwalchen, das damals mit Neumarkt, und der Hofmark Koppel, die mit Salzburg vereinigt war. Auch für die seit 1816 dauernd

bayerisch gebliebenen altsalzbnrgischen Gebiete am linken Ufer der Saale und Salzach gilt wie sich versteht die obige Erörterung nicht.

4. Auch die alten Rotten, Rügete usw. wurden niemals durch Landgerichtsgrenzen und in der Regel auch nicht durch Steuergemeindegrenzen durchschnitten. Somit haben wir nicht nur die Grenzen der alten Landgerichte, sondern anch die Lage der Rotten etc., deren Namen wir ans der Jnvavia genau kennen, vollständig sicher nnd so genau abgegrenzt als sie es überhaupt waren.

IV.

DAS LAND
IM NORDEN DER DONAU.

MIT EINER HISTORISCHEN KARTE.

VON

JULIUS STRNADT.

Vorwort.

Die Durchforschung der österreichischen und bayrischen Archive für die Arbeiten zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hat eine unerwartete Menge einschlägiger Urkunden und Akten zutage gebracht, welche staatsrechtliche und andere Verhältnisse in ihrem wahren Wesen erkennen ließen. So spärlich anfangs die Quellen flossen, so weit verstreut das Materiale und oft schwer auffindbar, mitunter auch unzugänglich war, in vielen Fällen nur in einzelnen Splittern zum Vorschein kam, so fügte sich doch bei weiterem Fortschreiten der Sammlungen Stein um Stein zu einem Aufbau zusammen, welcher, wenn auch nicht in allen seinen Teilen von gleicher Stärke, doch keine klaffenden Lücken aufweist; denn jene, welche Urkunden und Akten noch gelassen, wurden durch das günstige Ergebnis der Lustrierung der alten Grundbücher aus den Jahren 1793/94 ausgefüllt, da dieselben häufig eine wörtliche Übertragung aus den älteren herrschaftlichen Urbaren sind — soweit nicht die Gesetzgebung Kaiser Josefs II. Änderungen gebot —, die wirtschaftlichen Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts darstellen und häufig die ältesten topographischen Namensformen überliefern.

Über die Quellen wurde in den Erläuterungen Rechenschaft abgelegt; es darf nicht übergangen werden, daß ohne die ausgiebige Benützung der königl. bayrischen Archive und deren Bereitwilligkeit zur Aktenversendung — der 1902 verstorbene Direktor des allgemeinen Reichsarchives in München Baron Dr. Eduard v. Oefele hat allein mehr als zwanzig Zusendungen veranlaßt — die Darstellung für Oberösterreich eine trümmerhafte geblieben wäre.

Die Erläuterungen zur Landgerichtskarte von Oberösterreich versuchen, über den Werdegang des Gerichtswesens im

Lande ob der Ens eine gedrängte Übersicht zn bieten; die nähere Begründnng der Angaben blieb den Abhandlnngen zum historischen Atlas vorbehalten. Grenzbeschreibungen, soweit solche vorhanden, wurden bequemerer Übersicht halber an den entsprechenden Stellen anmerknngsweise eingeschaltet.

Die vorliegende Abhandlnng über ‚das Land im Norden der Donau' hat die Aufgabe, anf Grund des seit dem Jahre 1900 beigeschafften archivalischen Stoffes nach Tunlichkeit folgende Fragen zu beantworten:

1. Bestand nnd Umfang des sogenannten Schweinachganes.
2. Westgrenze der karolingischen Ostmark am linken Donaunfer.
3. Art und Weise der Erschließuug des Nordwaldes für die Kultur nnd Wert der Schenkungsurkunde König Heinrichs II. für Niedernbnrg zur Beantwortung dieser Frage.
4. Aufklärung über das Auftreten der Witigonen auf oberösterreichischem Boden und über ihre Abstammung.
5. Aufklärung über die Eigenschaft der Herrschaft Falkenstein und ihr Verhältnis zu Passau und den Witigonen, zumal zn Zawisch ‚von Falkenstein'.
6. Vormalige Grenzen zwischen Bayern und Österreich einerseits nnd Böhmen andererseits; Zeitpnnkt ihrer Stabilisierung.
7. Zeitpnnkt der Vereinigung Wachsenbergs und der Riedmark mit dem Lande ob der Ens.
8. Bloßlegung der Verhältnisse Passaus zu dem Mühelland und Bestimmung des Zeitpnnktes, in welchem dasselbe der österreichischen Landeshoheit unterworfen wnrde.
9. Klarlegung der Ausbreitung der österreichischen Territorialhoheit über Rannariedl in das Herz des Reichsfürstentums Passau hincin.

Der Verfasser, kein Fachmann ex professo, aber auf dem Gebiete der historischen Geographie seit einem halben Jahrhnnderte tätig, darf versichern, daß er alle Zeit und Mühe aufgewendet hat, nm die auf ihn gefallene Wahl eines Mitarbeiters am historischen Atlas zu rechtfertigen. Was Neigung znm Gegenstande nnd Liebe znm engeren Vaterlande, was genaue Kenntnis von Land nud Leuten — znmal im Mühellande, in

welchem er als Gerichtsadjunkt in Neufelden (1868—1870) und als Bezirksrichter in Rohrbach (1877—1881) hierzu hinreichende Gelegenheit hatte —, was umfangreiche Urkundensammlungen, vor 55 Jahren begonnen und stets fortgesetzt, zum Gelingen des Werkes beizutragen vermocht haben, dürfte an der Arbeit zum sichtlichen Ausdrucke kommen. Von der Ranna bis zur Isper, von der Moldau bis zur Donau hat er das Land in allen Richtungen bereist und durchwandert; er schreibt aus persönlicher Wahrnehmung.

Ein gütiges Geschick hat es ihm beschieden, nochmals die Wege zu wandeln, die er — der 25jährige Aktuar ohne jegliche literarische Verbindung — im Jahre 1860 in seiner Schrift über die passauische Herrschaft im Mühellande durchmessen hat. Da dieselbe den Ausgangspunkt auch der folgenden Erörterungen bildet und wegen der Zusammenstellung des Urkundenmateriales auch in Zukunft nicht entbehrlich werden dürfte, folgt im Anhange zur genauen Orientierung eine Berichtigung von topographischen Bestimmungen, die vor 45 Jahren nur von der Landkarte aus gemacht wurden und deshalb teilweise nicht das Richtige trafen.

Der Neubau wurde mit reichem — wie manchem scheinen möchte, allzureichem — Materiale aufgeführt; bei eingehender Nachprüfung dürfte sich aber zeigen, daß eine Beschränkung nicht eintreten durfte, ohne die meist schwierige, weil auf neuem Boden sich bewegende Beweisführung zum Nachteile des Ganzen zu schwächen. Nebstbei mußten Einblicke in das Kriminalverfahren und in die zahlreichen Konflikte gewährt werden, einerseits, weil hieraus besondere Folgerungen abzuleiten waren, und andererseits, weil die Gelegenheit zu solchen Einblicken eine sehr seltene ist, da derlei Akten meist schon zugrunde gegangen sind und auch gegenwärtig noch immer vernichtet oder veräußert werden.[1]

[1] In Oberösterreich sind Prozesse wegen Zauberei und Hexerei fast nicht auffindbar. Daß jedoch solche ebenso häufig wie anderwärts stattfanden, dafür zeugt schon die Tatsache, daß im Jahre 1728 siebzehn Personen beiderlei Geschlechtes aus den Pfarren Schwertberg, Tragein, Zell und Grein eingefangen und von den betreffenden Landgerichten teils durch Feuer teils durch Schwert hingerichtet wurden (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XVII, 207). Hiervon finden sich noch vollständige Akten gegen Magdalena Grillenberger 1729/30 im Greinburger Archive

Die Kartenbeilage im Maßstabe 1:200.000 hat den Zweck, die gewonnenen Ergebnisse der Untersuchnng deutlich vor Angen zu führen; sie wurde absichtlich nicht früher als nach Vollendung des vierzehnten Abschnittes angefertigt, Flächenkolorit wurde vermieden, weil die Grenzlinien auch bei Falkenstein nicht immer jedes einzelne Haus hätten einbeziehen können.

Um die Abhandlnng nicht noch mehr, als ohnehin nicht vermieden werden konnte, mit Zitaten zu belasten, hat der Verfasser es unterlassen, sich mit den verschiedenen entgegengesetzten Meinungen zu befassen, und es dem Leser anheimgestellt, sich für oder gegen die vorgebrachten Beweise zu entscheiden. Nur bezüglich der Äußernng Ottos von Freising über die tres comitatus der Ostmark hat er eine Ausnahme machen zu müssen geglanbt, weil in dem Exkurse Uhlirz in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Otto II. und III. eine nene Ansicht anfgetaucht ist, deren Anwendung anf das Thema der Arbeit zu prüfen war.

Znm Schlnsse erlaubt sich der Verfasser allen Persönlichkeiten, welche das Zustandekommen der vorliegenden Abhandlung ermöglicht haben, den gebührenden Dank abzustatten: Sr. Durchlaucht Fürst Adolf Josef v. Schwarzenberg Herzog zu Krumman, den hochgebornen Herren Graf Rudolf Kinsky, Graf Konrad Ungnad v. Weißenwolff, Graf Ernst zu Sprinzenstein, Fran Baronin Schwiter zu Schwertberg für die gestattete Benützung der Archive, den Herren Direktoren und Beamten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, des k. u. k. gemeinsamen Finanzarchives und des niederösterreichischen Landesarchives in Wien, des königl. bayrischen Reichsarchives und des Kreisarchives, sowie der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, des Kreisarchives in Landshut, den Herren fürstlich Schwarzenbergschen Zentralarchivsdirektor Anton Mörath in Krummau und Archivar Franz Mareš in Wittingan, Herrn Regie-

Gerichtsakten Fasz. 74 wegen Hexerei, gegen Hans Grillenberger 1730/31 im Schwertberger Schleßarchive wegen Zauberei (von letzterem ein Auszug in Nr. 49 der Unterhaltungsbeilage znr ‚Linzer Tagespest' 1903), Bruchstücke eines Hexenprozesses bei dem Landgericht Reichenstein ex 1695 gegen Maria Eninkhl aus der Pfarre St. Leonhard und gegen die Wetterhexe Maria Aistleitner im Schleßarchive Freistadt, Fasz. 30, Nr. 26 und 27.

rungsrat Universitätsprofessor Hans Lambel in Prag, Stiftskapitular Dr. Adalbert Fuchs in Göttweig, Herrn Viktor Baron Handel-Mazzetti Archivar des Linzer Museums, k. u. k. Oberst, Herrn Dr. Ferdinand Krackowizer oberösterreichischem Landesarchivar i. R., Herrn Prälaten Konrad Meindl zu Reichersberg, Herrn Stiftsbibliothekar Gottfried Vielhaber in Schlägl, Herrn Stiftskapitular Dr. Valentin Schmidt von Hohenfurt, Professor in Budweis, der löblichen herzoglich Sachsen-Coburgschen Fideikommißbehörde in Coburg und dem herzoglichen Rentmeister Julius Kraemer in Greinburg für die in liberalster Weise gewährte Ausnützung des Greinburger Archives, dem gräflich Weißenwolffschen Sekretär Herrn Viktor Pollak, Herrn Gemeindesekretär Karl Haßleder in Neufelden, Herrn Verwalter Fridwagner in Helfenberg. Herrn Sektionsrat Dr. Josef Koloman Binder wird für die Eröffnung des Archives des Justizministeriums, Herrn Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten Gustav Ritter v. Scharffen für jene des Oberlandesgerichtsarchives, Herrn Landesgerichtsrat Dr. Adolf Ritter v. Großer für die gewährte Unterstützung, Herrn Professor Dr. Emil Werunsky an der deutschen Universität in Prag, Herrn Stiftsbibliothekar Professor Sebastian Mayr in Kremsmünster für die vielseitigen Dienste der ergebenste Dank ausgesprochen.

Kremsmünster, 12. Mai 1905.

J. Strnadt.

Erster Abschnitt.

Der große Nordwald. Das karolingische Rosdorf gleichbedeutend mit dem späteren Landshag. Die comitatus ex antiquo ad marchiam pertinentes, quos tres dicunt des Bischofs Otto von Freising; die neueste Deutung derselben nach Uhlirz.

Der ganze Landstrich im Norden der Donau zwischen der Ilz im Westen und der Isper im Osten ist noch zur Zeit des Einzuges der Bajuwaren in das ehemalige Norikum als Waldgebiet aufzufassen; nur die Uferränder der Donau bis hinab nach Sachsen waren in Kultur gezogen, hauptsächlich von Wenden, welche sich bis Niederwaldkirchen hinauf und über den Haselgraben festgesetzt hatten.[1] Während jedoch der Nordwald (unter der Benennung Passauerwald) noch im Beginne des 10. Jahrhunderts an der Donau herab bis in die Nähe von Landshag[2] reichte und im Gebiete des sogenannten

[1] A. Hackl, Die Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels, Stuttgart 1902; Strnadt, Geburt des Landes ob der Ens, S. 26—29. Vgl. hierzu ‚Zur Kunde der österreichischen Ortsnamen', Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XIX, 520—534. Gelegentlich sei bemerkt, daß der scheinbar deutsche Familienname Breslmaier, üblich im mittleren Mühlkreise, entschieden slawischen Ursprungs ist und im 18. Jahrhunderte noch viel richtiger Preßlmaier geschrieben wurde, denn er stammt von Bröselsdorf (recte Přemysldorf, urkundlich Brumizlaistorf, 1115, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 151).

Zu dem Versuche der neueren Forschung, aus den Hausformen und dem Dialekte eine Grundlage für die Vermutung fränkischer Mitbesiedlung zu gewinnen, sei darauf hingewiesen, daß der Personenname Franco ein einheimischer war, daher Frankenberg in der Riedmark mit Sicherheit keineswegs auf fränkische Kolonisten zurückgeführt werden muß.

[2] Der aus der karolingischen Zollordnung 904 bekannte Handelsplatz Rosdorf ist identisch mit dem heutigen Orte Landshag, wie nachstehende

Mühllandes noch lange kein Name genannt wird, waren die Ansiedlungen östlich von der Großen Mühel im Beginne des 12. Jahrhunderts bereits an die Rauschemühel — so genannt von dem tosenden Falle in ihrem steinigen Bette — vorgerückt

---

Belege zeigen: 853, 18. Jänner, König Ludwig bestätigt die Schenkung des Grafen Wilhelm, welcher allen seinen Besitz zu Rosdorf und überhaupt auf dem linken Donauufer (‚quicquid ad rosdorf habere uidebatur omnia et ex omnibus rebus ex illa parte danubii, quicquid sibi pertinebant in mancipiis et aedificiis ac uineis cultis et incultis‘) an das Kloster St. Emmeram vergabt hatte (Mon. Boic. XXVIIIa, 45). In dem durch die königlichen Sendboten (vgl. Krause in Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XI, 193 ff.) 904 festgestellten Gewohnheitsrechte der Zolisätae für die Ostmark (Mon. Germ. Leges III, 480) wird Rosdorf als der erste Landungsplatz und als die erste Zollstätte nach Passierung des Passauerwaldes genannt (‚postquam egresse sint silnam pataviam et ad Rosdorf uel ubicunque sedere uoluerint et mercatum babere‘). 1111, 23. August bestätigt Bischof Ulrich von Passau dem Kloster St. Florian unter anderen Besitzungen ‚Ad bercheim dimidius (mausus), ad rostorfh dimidius‘ (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 140). Engelbert von Blankenberg (an der Großen Mühel) vergabt unter Bischof Chuurad von Passau (1158—1164) an das Kloster St. Nikola bei Passau folgende Güter: ‚curia in Aigilsperge, curia in Windestige, curia ad Hirzmau, curia Chuuradi ad portum contra Ahscha, curia in Berchaim, molendinum in riuo Rosbach‘, wie eine Hand des 13. Jahrhunderts erster Hälfte in den Traditionskodex eintrug (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 593). 1258, 3. September erlaubt Bischof Otto dem Chunrad von Hartheim, die Besitzungen des Klosters Niedernburg in Lautzhabe und in Awenden, welche Bischof Bertold (1250—1254) an Ulrich von Kapellen verpfändet hatte, von diesem einzulösen (Mon. Boic. XXIXb, 122). Rosdorf lag also gerade am Ausgang des Passauerwaldes an der Donau, in einer Gegend mit Weingärten, in der Nähe von Bergheim; unter letzterem kann nur die Ortschaft am Pesenbache in der Pfarre Feldkirchen verstanden werden, denn in dieser Pfarre befanden sich die durch alle Jahrhunderte erwähnten vielen Weingärten, welche erst in den Jahren 1817, 1818 aufgelassen wurden, hier findet sich ein fast wasserloser Bach des Namens Rosbach. Die Bachnamen wechseln übrigens häufig, ein Rosbach wird 1189 in der Pfarre Schönhering erwähnt (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 416), ein Rosgraben findet sich in der Pfarre Haibach etwas weiter donauaufwärts. Der kleine Bach, welcher, wie aus der Schützschen Karte zu sehen, noch vor 120 Jahren zwischen Ober- und Unterlandshag in die Donau mündete, nun aber zuvor in den Wiesen versickert, mag seinerzeit den Namen Rosbach geführt haben, heute ist er namenlos. In der Pfarre Feldkirchen waren die Wasserläufe nachweisbar vielfachen Veränderungen unterworfen.

Rosdorf wird seine Bezeichnung von dem altdeutschen Personennamen Hors oder Ros abzuleiten haben; der Ort behielt denselben bis in das

und in rascher Folge bis an die Moldau vorgedrnngen.[1] Das Babenbergische Urbar zeigt nns im 13. Jahrhunderte das Waldland in das Qnellengebiet der Aist zurückgedrängt,[2] während die Urbarmachung des Nordwaldes im mittleren Teile noch im 11. Jahrhunderte große Fortschritte gemacht nnd über das Lobenfeld (Hochebene von Leonfelden) zum Moldauufer durchgebrochen war. Die noch im 12. Jahrhunderte vorhandenen Slawenbestände sind im 13. verschwunden, die Wenden zwischen der Großen Mühel nnd der Isper entnationalisiert, im bayrischen Volke anfgegangen.[3] Über die

12. Jahrhundert, in dessen zweiter Hälfte er schon als Landungsplatz (portus) gegenüher von Aschach bezeichnet wird, und diese Bedeutnng hat auch der jetzige Ausdruek Landshag. Derselhe ist zusammengesetzt aus Land = Landen, Landung, Lände und Hag = eingefriedeter Platz, wozu Sehmeller (Bayrisches Wörterhuch, 2. Aufl., I, 1067) hemerkt, daß Gl. a. 369 hac sogar noch, dem englischen town entsprechend, für urbs, civitas stehe. Laut Mitteilnng der Direktion der königl. Hof- nnd Staatshibliothek in München hat die zitierte Stelle in der Handschrift ‚Glossaria vetera alphabetica' (Schmelleriana), I. Bd., S. 369 folgenden Wertlaut: c. S. urbs. civitas. eppidum

r. c. urbs hac.

r. c. ciuita bnre.

r. c. hezeichnet den Reichenauer Kodex, c. S. den St. Galler Kodex 911, auf des letzteren S. 287 muß die Stelle ursprünglich stehen.

Rosdorf hat demnach in der Mitte des 12. Jahrhnnderts seinen ursprünglichen Namen an die sachliche Bezeichnung Laudshag (Lände) eingehüßt und ist diese letztere dem Orte fertan verhliehen.

Wie das Kloster St. Emmeram seinen Besitz aus der Schenkung Machelms in Escheuau (777 Ried cod. dipl. Ratisp. I, 3) schon 834 an den Grafen Wilhelm vertauschte, so wird es mit dem Besitze Rosdorf gegangen und selher an das Kloster Niedernburg hindangegehen werden sein; denn Landshag, von welchem nur fünf Häuser zum ehemaligen Passauischen Amte Goldwört gehörten, bildete his zum Jahre 1803 ein dem Kloster Niedernhurg nntertäniges Amt mit hefreitem Burgfried. Die Vogtei hierüher staud der landesfürstlichen Herrschaft Wachsenherg zn, his 1510, 12. Mai, Kaiser Maximilian I. dieselhe mit anderen Gilten in der Pfarre Feldkirchen an seinen Rat und Pfleger zu Wachsenherg Welfgang Jörger zu Tellet verwechselte (Kopie im Fasz. 1, Telleter Archiv im Linzer Musenm).

[1] Siehe die Ausführung auf S. 113 ff.

[2] Dopsch, Die landesfürstlichen Urhare Nieder- und Oherösterreichs im 13. und 14. Jahrhundert, 1904.

[3] Vgl. M. Döherl, ‚Kolenisierende und germanisierende Tätigkeit des hayrischen Stammes', in Beilagen Nr. 141, 142 zur ‚Münchner Allg. Zeitung' vom Jahre 1904.

Große Mühel hinüber, wo noch ein Urwald das Land erfüllte, sind die Wenden niemals gedrungen; dieser Fluß zeigt sich für jeden, der für solche Dinge ein offenes Auge hat, noch heute scharf als vormalige Völkerscheide, worauf auch Körpergestalt und Charaktereigenschaften der Bewohner diesseits und jenseits hinweisen.

An der Zugehörigkeit des linken Donauufers, soweit dasselbe schon besiedelt war, zum Bajuwarenlande ist nicht zu zweifeln; eine genaue Abgrenzung gegen die Awaren kann es schon nach der Bodengestaltung nicht gegeben haben und nur am andern Ufer galt, wie Einhards Annalen zum Jahre 791[1] hervorheben, der Stromlauf der Enns als gewisse Grenze.

Keine urkundliche Nachricht sagt uns, zu welchem Gaue der Kulturstreifen von Landshag abwärts gerechnet wurde, wenngleich die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß seine Anwohner die Malstätten des Traungaues suchten; sicher aber ist, daß die von Karl dem Großen errichtete Grenzmark, der limes Avaricus, noch Landshag umfaßt und daher zweifellos bis zur Großen Mühel gereicht hat. Die Ansicht, daß das Gebiet bis zur Einmündung der Rotel in die Donau bei Ottensheim zum Schweinachgau gehört habe, welche der Verfasser als eine ziemlich sichere bezeichnet hatte,[2] kann nicht ferner aufrecht erhalten werden; denn in der Zollordnung von 904[3] wird mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit der Passauerwald zwischen Passau und Rosdorf als Grenze zwischen Bayern (occidentales partes) und der Ostmark (orientales partes) hervorgehoben, Rosdorf ist, wie in Anm. 2 auf S. 90 dargetan, das heutige Landshag und Puchenau zwischen Urfahr und Ottensheim ist unbedingt innerhalb der Ostmark gelegen.[4]

Auch bei Wiedererrichtung der Ostmark nach der Schlacht auf dem Lechfelde verblieb jener Bezirk, welcher zuerst im

---

[1] certus duorum regnorum limes habebatur. Mon. Germ. Script. I, 177.

[2] In der ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 29, 30.

[3] Leges III, 480. ‚Naues uero, que ab occidentalibus partibus, postquam egresse sint siluam pataviam et ad Rosdorf . . . sedere uoluerint . . .'

[4] Freisinger Urkunde 827, 21. August im Kodex Kozroh Bl. 136a, abgedruckt im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXVII, 258; denn der Graf der Ostmark Wilhelm bestimmt die Grenzen des Kirchengutes von Puchenau (nicht, wie das Regest unrichtig sagt, die Grenzen der Pfarre; Puchenau war Filiale von Linz).

Jahre 1115[1] unter der Bezeichnnng Riedmark erscheint und die Ortschaften stoigei (Steg), threbesse (Reut), brumizlaistorf (Pröselsdorf, Přemysldorf), willihartisdorf (Willersdorf), begeringin (Bayring), threbinicha (Trefling) enthielt, bei der Grenzmark, jedoch nur innerhalb jener Grenzen, welche noch im Jahre 1498 das Landgericht Riedmark oder Freistadt gegen Westen hatte; keinerlei Andeutnng liegt vor, daß anch der Landstrich zwischen dem Haselgraben und der Großen Mühel ein Bestandteil der Mark gewesen, im Gegenteile erscheint in dem Diplom König Heinrichs V. 1109, 4. November,[2] womit derselbe die Schenkung Eppos am Windberg für das Kloster St. Florian bestätigt, als Intervenient Herzog Welf von Bayern, während unter den Grafen der damalige Markgraf Leopold III. nicht genannt ist, wie doch vorauszusetzen wäre, wenn der vergabte Grund innerhalb seiner Grafschaft gelegen gewesen wäre.

Die Erörterung der Frage nach der tres comitatns Ottos von Freising, die besonders in den letzten zwei Dezennien nicht wenige gelehrte Federn in Bewegung gesetzt hat, kann hier nicht übergangen werden, weil einerseits ein bedeutender Teil des Landes nördlich von der Donau Markboden gewesen ist, andererseits Uhlirz erst jüngst[3] ihr einen besonderen Exkurs gewidmet hat und seine Polemik sich hauptsächlich gegen die Auffassung des Verfassers in der ,Geburt des Landes ob der Ens' und in der Besprechnng von Hasenöhrls ,Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. nnd 12. Jahrhundert'[4] richtet.

Nach Erachten des Verfassers werden die Versuche znr Lösung dieser Frage eine ganz veränderte Richtung einschlagen und wird die Frage überhaupt ganz anders gestellt werden müssen, wenn die Überzeugung, welche die gründlichen nnd lichtvollen Erörterungen Lampels[5] wenigstens dem Verfasser dieser Abhandlnng beigebracht haben, von den dentschen, zn-

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 149.
[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 127.
[3] Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., 1902, I. Bd., S. 232—236.
[4] Amtliche Linzer Zeitung 1895, Nr. 278—284.
[5] J. Lampel, ,Die babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus' im Jahrbuche des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1902, 1903, 1904.

mal den österreichischen Forschern allgemein geteilt worden sein wird.

Nach Lampels Darlegungen bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß die einfachste und auch natürliche Übersetzung des Zwischensatzes ‚quos tres dicunt' bei Otto die einzig richtige ist, nämlich ‚von denen es heißt, daß sie drei sind' oder ‚deren drei sein sollen'. Es ist nicht anzunehmen, daß der babenbergische Fürstensohn zu Morimund völlig vergessen haben sollte, welche Bestandteile sein eigenes Vaterland habe. Die unsichere Fassung seiner Äußerung hat das Bedenken, das ihr vom Anfange an hätte entgegengebracht werden sollen, nur deshalb nicht erregt, weil so lange die Komitate außerhalb der babenbergischen Ostmark gesucht worden sind. Heutzutage ist aber so ziemlich allgemein anerkannt, daß eine territoriale Vergrößerung des neuen Herzogtums Österreich im Jahre 1156 ausgeschlossen ist, daher man sich endlich auch entschließen muß, der Erzählung des Freisinger Bischofs die sachgemäße Auslegung zu geben. Wenn derselbe sagt, der Kaiser habe die Ostmark ‚cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus' an Heinrich Jasomirgott zurückgegeben, dann aus dieser Mark ‚cum predictis comitatibus, quos tres dicunt' ein Herzogtum gemacht, so ist der Beisatz ‚von altersher' nach allem nicht von der Gegenwart, von dem Zeitalter Ottos zu verstehen, sondern von der Vergangenheit; er schreibt nieder, was er gehört oder gelesen hat, daß zur Ostmark von altersher drei Grafschaften gehören, worunter der gelehrte Mann auf nichts anders wird gedacht haben als auf jene drei Komitate,[1] welche bei Feststellung der Zollsätze 904 erwähnt werden. Daß er nicht zwischen karolingischer und späterer Ostmark unterschied, lag ganz im Geiste seiner Zeit, welche sich stets die Verhältnisse der Vergangenheit gleich mit jenen der eigenen Zeit vorstellte.

Die so oft angezogene Stelle wird für die Frage, ob die Ostmark aus Grafschaften bestanden habe, und für die Frage nach Entstehung der Landgerichte auf ostmärkischem Boden nicht weiter beweiskräftig sein und die Schlüsse, welche Brunner[2] aus den Bestimmungen des österreichischen Landrechtes auf

[1] in hiis tribus comitatibus. Leges III, 480.

[2] ‚Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger.' Sitzungsberichte der Wiener Akademie XLVII, 355 ff.

die Einteilnng der Mark in drei Gerichtssprengel gezogen hat, werden solange nicht mehr als maßgebend angesehen werden können, als nicht eine neuerliche Untersuchung über den Zeitpnnkt der Entstehung des österreichischen Landrechtes stattgefunden haben nnd die Ansicht M. Stiebers[1] bestätigt oder widerlegt haben wird.

Die Ansicht Bachmanns, welcher in seiner Besprechung der ‚Geburt des Landes ob der Ens'[2] nicht nnr an der territorialen Vergrößerung des neuen Herzogtums festhielt, sondern anch versuchte, die ‚qnosdam comitatus de Bavaria' Hermans von Niederaltaich in dem Traungau, dem Schweinachgau nnd der Riedmark nachzuweisen, ist von berufenen Kritikern zurückgewiesen worden, daher sich der Verfasser begnügen kann, anf seine knrze Entgegnung[3] sich zn beziehen, zu welcher er bloß nachzutragen hat, daß seine Behauptung, die Passaner Urkunde 901, 19. Jänner sei eine Verunechtung, seither von E. Mühlbacher († 17. Juli 1903) in seiner letzten diplomatischen Arbeit[4] gebilligt worden ist.

Aber auch der Erklärungsversnch Uhlirz', daß man ohne Bedenken nnter den im Privileginm minns erwähnten, von Bayern rührenden Lehen des östlichen Markgrafen die Riedmark nnd das Machland begreifen dürfe, kann nicht als ein zntreffender angesehen werden nnd fordert zur Widerlegung herans, damit nicht die Forschnng, im Begriffe, von einem Irrwege sich zurückzufinden, einen neuen betrete.

Vor allem muß die unnatürliche, den Sprachregeln zuwiderlaufende Übersetznng das Passus ‚quos tres dicunt' bei Otto von Freising als schlechthin ‚die drei' entschieden abgelehnt werden. Unter diesem Ansdrucke will Uhlirz jenes von der Ostmark verschiedene Gebiet verstanden wissen, welches als Reichslehen, das durch den Verzicht des Bayernherzogs

[1] Anhang: ‚Wann ist die kürzere Fassung des österr. Landesrechtes entstanden?' zu ‚K vývoji správy' in den Abhandl. der böhm. Akad. der Wissenschaften IX, Kl. I, 1901, S. 171—199. Besprochen in Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 148 nnd Monatsblätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich II, 157.

[2] Zeitschr. für die österr. Gymnasien 1887, S. 551—561; 1888, S. 186.

[3] Das. 1888, S. 184—185.

[4] Zwei weitere Passaner Fälschnngen Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 424.

frei geworden war, vom Kaiser an Heinrich Jasomirgott verliehen wurde. Eine solche Interpretation scheint nichts anderes als eine Einzwängung von Ottos Bericht in seine neue Auffassung, welche Methode doch Uhlirz selbst an Bachmann und Dopsch getadelt hat.

Mit Recht geht dagegen Uhlirz auf die tres comitatus der karolingischen Zollordnung zurück, verläßt jedoch sofort den richtigen Pfad, weil er die Äußerung Ottos bezüglich der Komitate auf das Jahr 1156 anstatt auf die graue Vergangenheit bezieht. Wenn er sagt: ‚Der comitatus Arbonis ist die Ostmark, ihr stehen hii tres comitatus zur Seite. Das Demonstrativpronomen erklärt sich nur vom Standpunkt des Protokollführers, also vom Orte der Versammlung, Raffelstetten, aus, das an der Donau nordwestlich von Asten, in dem von Traun und Ens begrenzten Teile des Traungaues gelegen ist. Diese Landschaft muß also mit zwei anderen die tres comitatus gebildet haben‘, so ist dieser Schluß kein stringenter. Nur deshalb, weil Raffelstetten als Ort der Versammlung gewählt wurde, muß noch keineswegs der Traungau, in welchem Raffelstetten gelegen war, mit zwei anderen Landschaften die in der Zollordnung erwähnten drei Komitate gebildet haben; die Wahl des Versammlungsortes erklärt sich ganz einfach dadurch, daß in den damaligen Zeiten, wo täglich die Wiederholung der Einfälle der Ungarn zu besorgen war, die Versammlung schwerlich ruhig in der Ostmark hätte tagen können, und durch die Lage des Ortes fast halbwegs in der Mitte der Zollinie (Rosdorf—Eparesburg—Mautern), wo am bequemsten die Auskundschaftung der üblichen Zollsätze erfolgen konnte. Die Grenzen der Ostmark selbst werden ganz deutlich durch die Textstellen ‚Naues uero . . . siluam pataviam et ad Rosdorf sedere uoluerint‘ und ‚Carre autem Salinarie que per stratam legitimam anesim fluuium transeunt‘ bezeichnet: der Passauerwald oberhalb Landshag am linken Donauufer im Westen, die Donau im Süden, die Ens am rechten Donauufer im Westen.

Uhlirz bemerkt: ‚Eine Stütze erhält diese Annahme (‚die drei‘ mit den tres comitatus der Zollordnung in Zusammenhang zu bringen) durch die unzweifelhafte Tatsache, daß Markgraf Liutpold I. die Grafschaft im Traungau, in der die Ensburg lag, innehatte. Da nun die Amtswaltung der Babenberger in Riedmark und Machland außer Frage steht, so scheint es

mir sicher, daß Markgraf Liutpold I. im Jahre 976 diese beiden Landschaften mit dem Traungau im engeren Sinne gleich seinen Vorgängern zu seiner Mark erhielt.' Unzweifelhaft ist nur die Tatsache, daß in der Königsurkunde Eirateshusa 977, 5. Oktober,[1] womit ,quoddam praedium Anesapurch nuncupatum in pago trungouue' an die Kirche der Heiligen Stephan und Laurenz zu Lorch mit weiteren 10 Königshuben vergabt wird, dieses als ,in comitatu Liutbaldi' gelegen bezeichnet ist. Aus dem einzigen Umstande, daß einige Güter nahe dem Ensflusse, knapp an der Grenze der Ostmark noch in der Grafengewalt des Babenbergers waren, auf die Innehabung des Traungaues (des größeren Teiles des Traun- und des Hausruckviertels) zu schließen, scheint völlig unzulässig und ist dabei übersehen, daß der Traungau als Gau in der alten Bedeutung schon im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört hatte und nur mehr ein geographischer Begriff war, da schon 47 Jahre vor Ausstellung der gedachten Königsurkunde (930, 29. März)[2] ein Komitat Megiuhards an der Fils bei Bachmanning im Hausruckviertel nachweisbar ist und 29 Jahre nach dem Datum der Urkunde Ottos II. (1006, 7. Dezember)[3] Schlierbach im oberen Kremstale zum Komitate des Grafen Rapoto gehörte. Der Traungau war demnach zu jener Zeit schon in Grafschaften aufgelöst und kann von einer Zugehörigkeit seines vormaligen Gebietes weder in der Gänze noch dem überwiegenden Teile nach zur babenbergischen Ostmark ernstlich nicht gesprochen werden.

Ebensowenig ist die Folgerung richtig, daß es sicher scheine, daß Markgraf Liutpold I. im Jahre 976 die Riedmark und das Machland mit dem Traungau im engeren Sinne gleich seinen Vorgängern zu seiner Mark erhielt. ,Dagegen — meint Uhlirz — könnte sprechen, daß Riedmark und Machland als integrierender Teil der Mark gelten sollen. Aber ein genügender Beweis in dieser Richtung kann nicht erbracht werden. Allerdings ist das Verhältnis von Anfang an unklar, da Ein Fürst über diese miteinander räumlich verbundenen Landschaften

[1] Mon. Germ. Dipl. II, 189. Sickel betrachtet dieselbe als gutgeheißenes und von der Kanzlei durch Besieglung anerkanntes Diplom.

[2] Hanthaler, Salzb. Urkundenbuch I, 99 ex cod. Odalberti f. 25[1]. Vgl. Geburt des Landes ob der Ens, S. 43.

[3] Mon. Germ. Dipl. III, 148. Königsurkunde für Salzburg.

gebot, und diese Unklarheit kommt auch in den Urkunden umsomehr zur Geltung, als die praktischen Bedürfnisse in ihnen zum Ausdruck gelangen und diese sich nicht an staatsrechtlich-historische Erwägungen binden lassen. Trotzdem haben Riedmark und Machland ihre selbständigen Bezeichnungen beibehalten und sich auch selbständig neben dem Lande unter der Ens und Isper weiter entwickelt, noch Albrecht I. hat das Machland als besondere Grafschaft bezeichnet.' Uhlirz verwechselt hier offenbar die Pflicht der Beweislast, er ignoriert die Regel: factum allegauti incumbit probatio. Wenn er zugeben muß, daß die Amtswaltung der Babenberger in Riedmark und Machland außer Frage steht, so trifft die Beweislast denjenigen, welcher die Behauptung aufstellt, diese beiden Gebiete seien besondere, ein selbständiges Leben führende Grafschaften außerhalb der Mark gewesen. Daß noch Herzog Albrecht I. das Machland eine Grafschaft nennt, wird keinem Forscher Bedenken erregen; denn jede Herrschaft, in welcher dem Inhaber die hohe Gerichtsbarkeit zustand, wurde damals als Grafschaft angesehen und häufig auch so bezeichnet.

Die Zusammensetzung des Namens Riedmark mit der Bezeichnung Mark dürfte, wie auf Hasenöhrl,[1] auch auf Uhlirz irreführenden Eindruck ausgeübt haben.

Das Wort ‚Mark' ist keineswegs stets als ein dem Grenzschutze gewidmetes Gebiet anfzufassen; es bedeutet nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters nur ein bestimmt abgegrenztes Stück Land. Hierfür haben wir ein Analogon zu dem Ausdrucke Riedmark genau aus demselben Zeitpunkte, in welchem die Riedmark zuerst urkundlich genannt wird, und sogar aus der anstoßenden Gegend. Um das Jahr 1130[2] wird der ganze Landstrich an der Rauschemühel, beginnend bei Engersdorf (Pfarre St. Peter am Windberg), durch die Wälder hindurch (per silnestria loca) bis an die böhmische Grenze reichend, Waldmark genannt, welche Bezeichnung die an Ort und Stelle übliche, also volkstümliche war (quod uulgo ibi nnncupatur Waldmarch). Waldmarch war daher die gangbare Bezeichnung für Waldland im Gegensatze zu Kulturland.

[1] Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Archiv für österr. Geschichte LXXXII, 419—562.

[2] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 142, überliefert in dem aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammenden Kopialbuche des Stiftes Seckau.

In demselben Sinne: ein bestimmtes, wenig oder gar nicht knltiviertes Stück Land wird auch öfters das Wort ‚Luß' gebraucht. Die Riedmark wird in den beiden Urknnden vom Jahre 1287, 25. November[1] diesem Ausdrucke sogar gleichgesetzt (‚in dem Luzz in der Riedmarch', ‚in eodem Lnzze'), woraus sich die Bedentung des letzteren: Gegend, welche ursprünglich Wald gewesen und es teilweise noch ist, deutlich erkennen läßt. Endlich nennt König Chunrad III. in seinem Gabbriefe für das Kloster Garsten 1142[2] die Riedmark ausdrücklich Wald (in silua nostra, que uocatur Ritmarch). Auch die Urknnden, welche anf Rodungen Bezng nehmen, weisen auf diese Bedeutung des Ansdruckes Mark in Verbindung mit dem Worte Ried hin; Riedmark ist nichts anderes als ein großer Rodnngsbezirk.

Bis anf die Zeit der letzten Babenberger begriff die Riedmark auch das Machland in sich, was schon Stülz erkannt hat,[3] worüber nunmehr die neue Ausgabe der ältesten landesfürstlichen Urbare des 13. Jahrhnnderts (Handschriften 655 des Wiener Staatsarchives und 543 der Wiener Hofbibliothek) von A. Dopsch sichere Nachweise liefert. Richter im Machland werden zum ersten Male in der Urknnde Herzog Friedrichs II. 1240, 31. Jänner[4] für das Kloster Waldhausen erwähnt und trotzdem werden noch 37 Jahre später in einem staatsrechtlichen Diplome 1277, 12. Mai[5] der Markt Zell bei Zellhof, Güter um Henberg (Honichperch) bei Trageun nnd Aisthofen bei Schwertberg zn Riedmarchia gerechnet, ein sichtlicher Fingerzeig, daß der Landstrich, welchen das Landgericht Machland einnahm, ursprünglich ein Bestandteil der Riedmark gewesen ist, deren Name sich gewohnheitsmäßig noch einige Zeit forterhielt, obwohl, wie gegen Schluß dieser Abhandlung gezeigt werden wird, noch vor dem Jahre 1240 die alte Riedmark in die zwei Gerichte Freistadt und Machland mit der nassen Zwischengrenze der Aist und Waldaist auseinandergefallen war.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbnch IV, 75, 77.
[2] a. a. O. II, 204.
[3] Anmerkung zu Strnadt, ‚Gesch. von Windeck und Schwertberg' im Archiv für Kunde österr. Geschichtsqnellen XVII, 206.
[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 78.
[5] a. a. O. III, 470.

Da die Riedmark nur Eine Gerichtseinheit darstellte und auch diese nicht vor dem Jahre 1230[1] nachweisbar ist, so kann von zwei Landgerichten oder, was gleichbedeutend ist,[2] Grafschaften Riedmark und Machland in der Mitte des 12. Jahrhunderts oder gar schon früher füglich keine Rede sein. Uhlirz ist demnach für seine Behauptung den Beweis schuldig geblieben.

Wenn er schließlich bemerkt, daß man unter den im Privilegium minus erwähnten, von Bayern rührenden Lehen kaum im Herzogtum Bayern selbst gelegene Güter verstehen dürfe, so ist ihm die Königsurkunde ddo. Pavia, 13. Februar 1160[3] entgangen, wornach Kaiser Friedrich I. einen Tausch zwischen dem Kloster Windberg und Herzog Heinrich von Österreich genehmhält. Friedrich erklärt: ‚quaedam bona imperialia, quae Patruus noster Heinricus illustris dux Austrie et ab ipso Vasalli ejus[4] in beneficio possidebant, consensu eorum illi Ecclesiae conferentes eisque vicissim, prout ratio poscebat, congruenter commutationis jure bona praefatae Ecclesiae restituentes ordine supernotato. Prænominatus equidem Patruus noster resignauit nobis curtem Frukesdorf (Fruhstorf, Pfarre Ittling, Amtsgericht Straubing), quam Engelschalcus de Berendorf habebat in feodo, et duos mansos cohaerentes monti Windperg (Windberg Amtsgericht Bogen) ad plagam occidentalem, quos Theodoricus de Adelgeresbach ab ipso Duce, secundario autem ejus nomine Adelbertus et Gozpoldus de Hofedorf feudaliter tenuerunt, ipsis consentientibus et collaudantibus‘. Hierfür ‚recepimus Imperio per manum Friderici Palatini comitis bona haec: Mansum unum Ascha (im Amtsgericht Mitterfels) et unum Winccre (Winzer an der Donau im Amtsgericht Hengersberg) et unum Mukental (in der Pfarre Seebach Amtsgericht Deggendorf) pro curte Frukesdorf, pro mansis autem duobus unum mansum Regenoltisdorf et unum Rodebuhele (zwei nicht mehr zu identifizierende Höfe) . . . con-

[1] Österreichisches Urkundenbuch II, 684.

[2] Vgl. in der Königsurkunde für Niederaltaich 1215, 22. Juli, Mon. Boic. XI, 185 die Textstellen: ‚Comes aut alius Judex aliquis illius prouincie‘, ‚comiti siue Judici prouinciali‘.

[3] Mon. Boic. XIV, 28; Pez, Thes. Anecd. VI, P. I, 417.

[4] Der Hochfreie Dietrich von Algerisbach (Ollersbach) und dessen Afterlehensleute Adalbert und Gozbold von Hofedorf.

cessimus in beneficium Ducis, quae de bonis Ecclesiae receperamus'.

Hier sind ausdrücklich Reichslehen genannt, welche der österreichische Herzog nach dem Jahre 1156 im Umfange des Herzogtums Bayerns innehatte. Daß die Babenberger im 10. und 11. Jahrhundert Grafschaften in Bayern, und zwar im Donaugau und im sogenannten Schweinachgau[1] verwalteten, ist allbekannt; die bayrischen Grafschaften gingen aber mit geringen Ausnahmen, welche Riezler einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat,[2] vom bayrischen Herzoge zu Lehen. Das sind demnach die gesuchten ‚beneficia, que quondam marchio Livpoldus habebat a ducatu Bavarie', von denen das Privilegium minus spricht und welche kraft desselben seit 1156 zu Reichslehen geworden sind.

Das Komitat Adalberts im Donaugau wird in der Königsurkunde 1051, 16. August für Kloster Meten[3] zuletzt erwähnt, aber babenbergischer Besitz erscheint noch viel später in dieser Gegend, da 1181, 23. Oktober[4] Herzog Liutpold V. bezeugt, daß Eckibert von Techindorf (Deggendorf) mit seiner Zustimmung dem Kloster Meten einen Wald samt dabei gelegenem Weingarten ‚in monte qui dicitur Mulbach' (im Mühlbogentale bei Deggendorf), welchen derselbe von ihm dem Herzoge zu Lehen trug, um 34 Regensburger ₰ oder Pfund Pfennige verkauft habe.

Erst nach dieser Zeit ist babenbergischer Besitz in Bayern nicht mehr beurkundet,[5] obwohl von einer Veräußerung des-

[1] Des Verfassers Erörterungen in der Zeitschr. für österr. Gymnasien 1888, S. 184.

[2] Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, S. 215.

[3] Mon. Boic. XI, 440, ‚in villa Methemen in comitatu Adelperti comitis (worunter der Markgraf verstanden ist, wie sich aus der Königsurkunde für St. Emmeram 1021, 3. Juli, Mon. Boic XXVIII b, 471 ergibt) et in Tuenechgovve'.

[4] Mon. Boic. XI, 464.

[5] Zwar hat noch König Rudolf I. mittels Urkunde ddo. Wien, 18. Dezember 1276 (Orig. im königl. allgem. Reichsarchive in München) alle österreichischen Lehen der Edlen Meinhard und Gebhard Grafen v. Rotenecke und des Heinrich v. Horbach auf deren Bitten dem Edlen Albert v. Hals übertragen; da eine nähere Bezeichnung dieser Lehen sich jedoch in der Urkunde nicht findet, läßt sich nicht entscheiden, ob die Lehen in Bayern oder in Österreich gelegen waren.

selben jede Nachricht mangelt. Dagegen ist die Wahrnehmung zu machen, daß der Hochfreie Eckbert von Perneck, dessen Vater Ulrich schon um 1135 um Deggendorf begütert war und von diesem (Lehen-) Besitze sich auch von Deggendorf zu nennen anfing, gerade um das Jahr 1180 den Grafentitel angenommen hat. Dieser Titel haftete auf dem bayrischen Besitztum, nur ganz vereinzelt wird der Enkel Ulrich im 13. Jahrhundert in einer Göttweiger undatierten Originalurkunde auch comes de Perneke genannt. Es darf deshalb der Vermutung Raum gegeben werden, daß Herzog Liutpold V. den westlichen Babenberger Besitz samt den daran hängenden Grafenrechten an Eckbert v. Perneck hindangegeben habe. Diese Vermutung erhält Unterstützung durch einen weiteren Umstand. Nach dem Landbuche von Österreich und Steier[1] hinterließ Graf Ulrich ‚des graven Ekprehts sun von Pernekke' einen Sohn, ‚der was ein narre unt ein tore', deshalb unterwand sich Herzog Liutpold VI. seiner Eigen und zog sie an das Land. Was mit dem Besitz in Bayern geschah, läßt sich erraten; denn Deggendorf erscheint bald als bayrische Stadt, Herzog Ludwig wird als Landesherr die Grafschaft eingezogen haben, unbekümmert um die Rechte der Babenberger als Lehenherren. Der Anspruch auf Deggendorf wird eine Mitursache der Fehden zwischen Herzog Otto und Herzog Friedrich gewesen sein und wurde jedenfalls ernstlich geltend gemacht, als Přemysl Otakar in Österreich zur Macht kam; von 1257 bis 1273 zogen sich die kriegerischen Unternehmungen Herzog Heinrichs XIII. von Niederbayern und König Otakars gegeneinander hin, bis in letzterem Jahre letzterer seine Ansprüche auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf endgültig aufgab.[2] Es kann daher nicht gesagt werden, daß Otakar unbegründete Ansprüche erhoben hätte, und ist unter Voraussetzung der Richtigkeit der vorstehenden Annahme ganz wohl erklärlich, gegen welche Entschädigung der bayrische Herzog Schüttenhofen und Ried an Otakar überlassen hat.

---

[1] Mon. Germ. deutsche Chroniken III, 2, S. 718. Über die Perneck-Teckendorf siehe die Regesten von Wendrinsky in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1879, S. 144—152.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns II, 115, 185; Palacky, Geschichte von Böhmen II, 228.

Auch die viel kommentierte Stelle ‚marchiam Austrie cum omni iure suo‘ in dem Minus[1] dürfte nunmehr ganz einfach als das genommen werden, was sie wirklich ist: die Mark Österreich mit allen ihr anklebenden Rechten, insbesondere der speziell zum Ausdruck gebrachten ausschließlichen Gerichtsbarkeit. Die Formel ‚cnm omni iure suo‘ ist keine außergewöhnliche, sondern eine stehende, welche aber nur bedeutet: mit allen zugehörigen Rechten, wie sich deutlich aus dem Diplome Heinrich Jasomirgotts für das Kloster Meten[2] ergibt, mittels welchem derselbe dem Kloster ‚possessionem in hochenrein (Pfarre Plattling, Amtsgericht Deggendorf) cum omni nostri iuris plenitudine‘ zusichert.

Indem der Verfasser die durch langjährige Beschäftigung mit dem Gegenstande gewonnene Erkenntnis, in welcher er dnrch Lampels Arbeiten noch mehr bestärkt wurde, unumwnnden ausspricht, ohne in vorsichtiger Fassung hinter dem Berge zu halten, glaubt er nicht besorgen zu müssen, daß gegen ihn nochmals der Vorwnrf erhoben werde, daß er sich

[1] Letzte Textausgabe bei Wilhelm Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich‘ 1902, S. 137—140. Der Verfasser hat versucht, in dem Diplome verschiedene Interpelatienen nachzuweisen und selbe auf den letzten Babenberger zurückzuführen. Alleiu er muß selbst (S. 68) zugeben, daß seine Erörterungen über die objektive Stelle mit einem non liquet schließen und gegen seine sachlichen Einwendungeu hat H. Simonsfeld in der Deutschen Literaturzeitnng 1904, Nr. 16 vem 23. April, Sp. 990—996 schwerwiegende Bedenken erhoben, welche die Einschränknng der Teilnahme der neuen Herzege an den Hoftagen und an den Reichsheerfahrten umsemehr erklärlich machen, als Heinrich Jasomirgett auf das ungeschmälerte Herzogtum Bayern Verzicht leistete, ohne eine Gebietserweiterung zu erlangen, welcher Verzicht daher durch weitgehende Verrechte wettgemacht werden mnßte. Das Schweigen Ottos v. Freising über die seinem Bruder gewährten Befreiungen, das Erben so bedenklich scheint, ist bedeutungsles, da er manches aus der Erinnerung (ut recole) schrieb und, wie mit seiner Dentung von Favianis, mit der Erinnerung an die drei Komitate in alter Zeit so greße Verwirrung angerichtet hat. Ablehnend verhalten sich Tangl (Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. XXV, 258—286), Uhlirz (Hist. Zeitschr. XCIV, 147—150), Brandi (Göttinger Gelehrte Anzeigen 1904, S. 991—999), Steugel (Histor. Vierteljahrsschrift, N. F. VIII, 83). Hierzu noch Tangl im Neuen Archiv XXX, 477—484, sowie Simonsfeld, ‚Aventin und das Privilegium minus‘ in Forschungen zur Geschichte Bayerns, Band XIII, Heft 1 nnd 2.

[2] Men. Boic. XI, 468.

leicht und rasch über Schwierigkeiten der Forschnng hinwegsetze, welche für den geschulten Historiker unübersteiglich bleiben; er ist vielmehr zufrieden, wenn ,mit der neuartigen Betrachtung des Gegenstandes dem Forschenden der eine oder andere nene Weg gewiesen wird'. Deshalb hält er sich an den tapfern Ansspruch des verdienten K. G. v. Lang:[1] ,Die Dunkelheit der ganz alten Zeiten gebietet entweder eine gewisse Kühnheit oder außerdem eine gänzliche Vernachlässigung.'

Zweiter Abschnitt.

Der Schweinachgau; dessen reeller Inhalt.

Der Schweinachgau wurde von Bachmann[2] als die dritte der Grafschaften, von welchen Otto v. Freising spricht, in Anspruch genommen, dieser Vorschlag aber von Uhlirz aus dem Grunde abgelehnt, weil es für eine Herrschaft des Markgrafen Adalbert über das Gebiet zwischen Ilz und Rotel an einem sicheren Belege fehle und Bachmann die Namen Adalbero und Adalbert, die verschieden seien, einander gleichgestellt habe, ebenso nichts berechtige, den Schweinachgau bis zur Rotel auszudehnen.[3]

Über diesen Gau sucht man vergebens nach einer neueren Schrift; denn seit dem Erscheinen der fleißigen, aber kritiklosen Arbeit des Pfarrers Josef Klämpfl[4] hat sich niemand mehr eingehend mit diesem Gebiete beschäftigt, wie auch Riezler[5] nur kurz bemerkt: ,Nördlich der Donau stoßt an der Quinzinggau der Schweinachgau, der die Striche um den oberen Regen und die Ilz umschließt und nach einem Flüßchen

[1] Bayerns alte Grafschaften und Gebiete, S. V.

[2] a. a. O. 557.

[3] Daß aus der sogenannten Schenkungsurkunde für Niedernburg 1010 überhaupt keine Folgerungen abgeleitet werden können, wird im vierzehnten Abschnitte erörtert werden. Die babenbergische Grafschaft im Donau- und Schweinachgau scheint nach dem Tode Liutpolds I. dem jüngeren Sohne Adalbert überlassen worden zu sein, der sie auf seine Nachfolger in der Markgrafschaft vererbte.

[4] Der ehemalige Schweinach- und Quinzingau, 2. Aufl., Passau 1855.

[5] Geschichte Bayerns I, 847.

Schweinach genannt ist' und in der Anmerkung beifügt: ,Die Form Sweinahgowe im Jahre 905, Mon. Boic. XXVIIIa, 139, läßt daran nicht zweifeln. Vgl. Sweinaha im Jahre 857, Mon. Boic. XI, 118'.

Die kartographischen Darstellungen im historischen Atlas von Spruner (Blatt 3, Deutschland unter den sächsischen und fränkischen Kaisern) und von Menke (Blatt 36, Deutschlands Gaue VI: Bayern, Österreich und Kärnten) stützen sich noch ganz auf die älteren Arbeiten von K. H. Lang[1] und G. Th. Rudhart.[2] Beide ziehen zu diesem Gau den oberen Lauf des Schwarzen Regenflusses und lassen die Westgrenze über den Greisinger- und Hanssteinerwald zur Donau bei Seebach oberhalb Niederaltaich reichen, welch letzteren Ort sie dem Quinzinggau über der Donau zuweisen. Menke läßt jenseits der Erla die Ostgrenze offen und die Zugehörigkeit des Striches zwischen der Ranna und der großen Mühel ganz in Frage, während Spruner den Gau Grunzwiti bereits an den Quellenbächen der Ilz beginnen und bis an die östlichen Höhen des Haselgrabens reichen läßt.[3]

Der Umfang des Schweinachgaues kann nur durch eine eingehende Untersuchung ermittelt werden.

Lang[4] bemerkt, daß zwar zur Zeit keine Urkunde bekannt sei, welche ausdrücklich einen Pagus Ilzgau benennt, aber wohl einen Comitatum an der Ilz, welches gleichwohl auch schon das Chronicon Gottwicense bewogen, solchen als einen Gau anzunehmen, von der linken Seite der Ilz, die sich bei Passau in die Donau ergießt, bis zum Nordwald und Regenbruck am Regen. Nach seiner Theorie (S. 60), daß man sich bei Errichtung der geistlichen Bistümer und Erzbistümer hauptsächlich nach den schon bestandenen Grenzen der weltlichen Gebiete gerichtet habe, würde der Gau vollkommen dem Inbegriff der beiden passanischen Kapitel Schönberg und Waldkirchen gleichgestellt mit einziger Ausnahme der Pfarreien Windorf, Otterkirchen und Tiefenbach. Hiernach würden die

[1] Bayerns Gauen. Nürnberg 1830.

[2] Älteste Geschichte Bayerns. Hamburg 1841.

[3] Über der Grunzwitigau siehe nunmehr Vancsa, ,Die älteste Erwähnung Melks und nochmals der Grunzwitigau' in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1900, S. 524.

[4] a. a. O. 132.

Grenzen sein: südlich die Donau unterhalb Obernzell bis an die Ilzstadt Passau, diese ausgeschlossen, westlich an der Ilz und Regen aufwärts bis Regen, an Bodenmais und dem Hohen Arber nördlich vorbei, östlich der Böhmerwald. ‚Der Schweinachgau, eigentlich Schwanengau, von Schwanenkirchen bei Windorf benannt, — fährt er S. 134 fort — zwischen der Donau und Ilz schließt sich, wenn man ihm das Kapitel Aichen vorm Wald zum Umfang gibt, fortlaufend am linken Donauufer, von dem gegenüberliegenden Deggendorf bis zu dem auch gegenüberliegenden Vilshofen, beide ausgeschlossen, dem Ilzgau an und begreift noch oberhalb Farnbach, Bischofmais etc. Ausdrücklich im Schweinachgau belegen werden in den Urkunden benannt Flinsbach, Hofkirchen, Winzer, Hengersberg. Bei der Frage, ob das Kloster Niederaltaich zum Schweinachgau oder zum Kinzinggau gehört, ist wohl zu unterscheiden die Zeit von der großen Abgrabung der Donau; vor dieser lag das Kloster am rechten Donauufer, ungetrennt bei Taindorf und gehörte zum Kinzinggau; das heutige Kloster Niederaltaich am linken Ufer und Taindorf ist gegenüber, befindet sich nunmehr im Umfang des alten Schweinachgau.‘ Die Urkunde vom Jahre 1040 Mon. Boic. XI, 148 beweist ihm nicht, daß Stift Rinchnach im Nordwald im Schweinachgau gelegen war, weil nur von Gütern desselben in Suenikgowe die Rede sei, nicht zu gedenken, daß die Abschrift in den Monumenten von einem nachgemachten und verfälschten Original genommen sei.

Zum Kinzinggau zwischen Donau, Isar und Vils zitiert er (S. 137): Fridericus Rex tradit ad altare St. Petri in Babenberg Abbatiam Altaha in pago Chunzengowe in Comitatu Eggeberti per manum Pertolfi Comitis de Andeches anno 1154, Mon. Boic. XI, 169.

Rudhart[1] erklärt:

‚Dem Nordgau (der agilolfingischen Periode) im Südosten zur Seite und gänzlich noch auf dem linken Donauufer befindlich waren die beiden Gauen Schweinachgau und Grunzwiti.

‚Der Schweinachgau, dessen Westgrenze schon bezeichnet wurde (von der Quelle des Weißen Regen gegen Süden zur Donau in der Nähe von Deggendorf), hat zur Südgrenze, die Umgebung Niederaltaichs ausgenommen, den Lauf der Donau

[1] a. a. O. 516, 517.

östlich von Deggendorf (im Donangan belegen) bis zur Ilzmündnng; die Nordgrenze ist der Nord- oder Böhmerwald von der Quelle des Weißen Regen bis zur Ilzquelle, die Ostgrenze der untere Lanf der Ilz. — Erstes nrkundliches Vorkommen des Gaues 903, 8. September, der seinen Namen vom Flüßchen Snueinaha (857) geschöpft haben mag nnd folgende Orte enthielt: Lauffina (Lauffen ober Rinchnachgemnnd 1009, 7. Jnni), Rinichnaha (Rinchnach 1040, 17. Jannar), Leibflins (Leipfliz an der Rinchnach 1009, 7. Jnni), Urpah und Swarzaha (Aurbach und Schwarzach), letztere Villa schon vom Herzoge Otilo an das Kloster Niederaltaich vergabt. Längs dem Nordufer der Donau Wincer (Winzer), Hofakirichun (Hofkirchen 1005, 5. November), Winidorf (Windorf 1010, 19. April), Flinsbach (1005, 5. November) u. a. m. — Eine Urkunde König Philipps vom 2. November 1207 beschreibt den Umfang eines Komitates, nämlich: „von der Regenbrugge bis zur Ildse und von der Donan bis znr Grenze Böhmens“, welcher so ziemlich den Grenzen des Schweinachganes entsprechen würde. Etwas spätere Diplome nennen obige Grafschaft den Comitatus Ilsgowe oder die Comitia in Ylsken, erstrecken aber die Grenzen derselben weit über jene des vormaligen Schweinachgaues, nämlich: „von der Ylsa bis zur untern (großen) Muhcla“ (Mühel), eine Ausdehnung, die dem westlichen Teile des Grunzwiti gleichkäme. Übrigens ist zwischen der Donau, der Ils und der Utel (Utelpach) bis zur Mitte der Brücke der Villa Regen und bis zum Böhmerwald nach einem Diplome des Grafen Albert von Bogen vom 1. März 1228 die spätere Grafschaft Windberge (Comitia in Windberge) zn suchen, die auf diese Weise über ansehnliche Teile der beiden Nachbarganen, des Schweinachgaues und Grunzwiti sich ausgedehnt. — An den Schweinachgau stößt östlich der Grunzwiti, vom nntern Ilzlauf anhebend bis der Ensmündung gegenüber und vom West- nnd Südhang des Nordwaldes bis an das linke Donanufer hinab, welches des Gaues Südgrenze bildet.‘

Zur Beleuchtung dieser Ansichten seien hier die Urkunden zusammengestellt, in welcher der Schweinachgan erwähnt wird:

I. 903, 8. September, Passau. Chorbischof Madalwin empfängt im Tansche vom Bischof Bnrchard von Passan zu eigen auf Lebenslang Güter ‚in qninzingowe, in

sutinahgonne, in rotahgoune, in trungowne et ultra montem Comagenum ad nominichha et ad medilichha'.[1]

II. 905, 14. Februar. König Ludwig stellt ‚res de Monasterio S. Mauritii quod dicitur Altaha in loco Bucinbura in Snueinahgoune constituto . . . abstractas' zurück.[2]

III. 1005, 5. November, Werla. König Heinrich II. restituiert dem Kloster Niederaltaich ‚Villam Flinspach dictam in pago Sneinihgouui et in comitatu Tiemonis comitis' und gibt dahin ‚quicquid inter vvincira et Hofchirchen videtur iacere'.[3]

IV. 1009, 7. Juni, Merseburg. König Heinrich II. schenkt der von dem Eremiten Gunther im Nordwald gegründeten Kirche ein Gebiet im Nordwald. Fälschung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, angefertigt nach Nr. VI als Vorlage.[4]

V. 1010, 19. April, Regensburg. König Heinrich II. schenkt dem Kloster Niedernburg in Passau und der Äbtissin Eilika ein ihm durch Richterspruch zugefallenes Gut ‚situm in villa Vvinidorf in comitatu Adalberti comitis in pago vero Suucinigovve'.[5]

VI. 1040, 17. Jänner, Augsburg. König Heinrich III. verleiht die Kirche Rinchna dem Kloster Niederaltaich ‚bona vero ista in Svveincovva sunt sita in comitatibus Adalberti Marchionis et Dietmari presidis inclusa terminationibus istis . . .'[6]

Urkunden mit der Örtlichkeit Sweinaha:

I. 857, 17. August, Regensburg. König Ludwig bestätigt dem Kloster Niederaltaich eine Schenkung. ‚Sunt autem ipse res in coniacentibus terminis prope monasterium Altaha in pago quinzingewe situm

[1] Mon. Boic. XXVIIIb, 202 aus dem Lonsdorfer Kodex. Sutinahgoune verschrieben für sueinahgoune.
[2] Mon. Boic. XXVIIIa, 139.
[3] Mon. Germ. Dipl. III, 128.
[4] a. a. O. 663.
[5] a. a. O. 252.
[6] Mon. Boic. XXVIIIa, 148.



in territorio quod est inter Suueinaha et Monasterium Altaha contiguum.'[1]

II. 883, 2. April, Regensburg. König Karl III. verspricht dem Mönche Richo vom Kloster Niederaltaich nud dem Priester Richart anf Lebeuszeit Güter ,in villa Wiuehiliuga et Tovmtdorf et in Ottlinga et in Schvveinaha'.[2]

Die beiden Stellen zeigen, daß uuter Sweiuaha nicht ein Bach, sondern eine Ortsehaft, nud zwar das heutige Schwaneukirehen, verstauden ist. Jener in der bayrischeu Spezialkarte (Blatt Osterhofen) nicht genannte Baeh, welcher etwas nördlich von Schwauenkirchen vorbeifließt und sich unterhalb Eckerding in die Ohe ergießt, mag ehemals den Namen Sweinaha geführt und dem Dorfe denselben geliehen haben, ist aber viel zu unbedeutend, als daß angenommeu werden könnte, es habe vou ihm ein ganzer Gau geheißen. Tonmdorf ist das gegenüber dem Kloster gelegene Taindorf, Winkling und Ötling werden ebenfalls nicht weit von Niederaltaich zu suchen sein.

Das Kloster selbst wird zur Zeit des Bestaudes der Gauverfassung[3] ausdrücklich als im Qniuzinggau gelegen bezeichnet, während nachweisbar die nächsteu Orte des linken Donaunfers: Winzer und Flinsbach im Osten im Schweinachgau, Deggendorf und Meten im Westen im Donaugau beurkundet sind.

Wenn nun auch die alten Gaue mehrfaeh auf beiden Seiten der Donau sieh ansgebreitet haben, so mußte doch auffallen, daß am linken Stromufer einzig und alleiu das Kloster Niederaltaieh dem Quiuziuggau zugeteilt war. Lang suchte deshalb naeh eiuer Erklärung dieses Umstandes und glaubte sie darin zu finden, daß das Kloster vor der großen Abgrabung der Donau am rechten Ufer bei Taindorf, ungetreunt vou diesem, gelegeu war uud erst durch die Regulierung des Strombettes auf das linke Ufer geraten sei. Eine solche Stromregulierung, vou welcher keine zeitgemäße oder glaubwürdige Naehricht vorliegt, meinte Lang augenscheinlich ans dem Grunde annehmen zu müssen, weil der Ohebach bei Lichtenwörth nächst

[1] Mon. Boic. XXVIIIa, 118.

[2] a. a. O. 125.

[3] 857, 17. August, Mon. Boic. XXVIIIa, 118.

Niederaltaich die Bezeichnung ‚alte Donau' führt und an diesem Wasserlaufe das Dorf Altenufer oder Altenurfahr gelegen ist, woraus er schließen mochte, dieses Rinnsal sei ein altes Flußbett der Donau und hier vormals die Überfuhr an das rechte Stromufer gewesen. Diese Annahme könnte jedoch nur dann einige Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen, wenn nicht eine Strecke nördlich von Niederaltaich sich ein ‚totes Wasser' befände, welches gleichfalls ‚alte Donau' geheißen wird, und wenn dieses mit der Ohe alten Donau korrespondieren würde. Das ist aber nicht der Fall, da die Seebacher alte Donau, in welche noch heute der von Norden kommende Seebach einmündet, in halbmondförmiger Richtung eine breite Verbindung mit dem Strome besitzt, wogegen das nordwestliche Ende nächst dem Einlaufe des Seebaches vom Strome in geringer Entfernung durch eine vorgelagerte Bodenschichte getrennt ist. Die nicht viel hinter der Strombreite zurückbleibende Breite dieses nördlichen Altwassers spricht dafür, daß es einmal das eigentliche Flußbett gewesen, bevor man den geraden Durchstich vollzogen hat. Ein Blick auf die im Jahre 1888 revidierte bayrische Spezialkarte wird die vorstehenden Ausführungen bestätigen. Die Langsche Hypothese, daß Niederaltaich einmal am rechten Donauufer stand, ist daher für den Geschichtsforscher unbrauchbar; es läßt sich nicht leugnen, daß das Kloster zu allen Zeiten das linke Donauufer eingenommen hat.

Wir wollen uns nun, weiterschreitend, vergegenwärtigen, welches Gebiet dem Schweinachgau im Beginne des 10. Jahrhunderts zugeteilt sein konnte.

Noch in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts (1006) war Ranzing am Südabhange des Seiboldsriederwaldes (Pfarre Lalling, Amtsgericht Hengersberg) in der Luftlinie etwa fünf Stunden von Niederaltaich entfernt, eine Einöde, in welche sich anfänglich der Einsiedler Gunther zurückzog;[1] jenseits des Bergzuges, welcher das linke Donauufer in geringer Entfernung begleitet, war nichts als tiefe Waldwildnis, in welche Gunther erst im Jahre 1008 eindrang und zu roden begann, wie denn die von ihm gegründete kirchliche Stätte zu Rinchnach

---

[1] ‚Rancingam a praefato coenobio una ferme rasta distantem.' Arnoldus de santo Emmerammo, Mon. Germ. Script. IV, 571. Vgl. Hirsch, Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich dem Heiligen II, 35, A. 1.

erst im Jahre 1019 eingeweiht worden ist. Von diesem Zeitpunkte an begann die Kultur im oberen Tale des Schwarzen Regen Fortschritte zu machen.

Aus dieser Tatsache erhellt, daß die Bezeichnung Schweinachgau erst mit der Zunahme der Rodungen im Walde sich auf das Hinterland übertragen hat und demnach die echte Urkunde vom Jahre 1040 (Nr. VI vorne) zu einem Rückschlusse auf den ursprünglichen Umfang des ‚Gaues' nicht verwendbar ist.

Wirklich finden wir auch den Beisatz ‚im Schweinachgau' nur auf Orte angewendet, welche von Niederaltaich donauabwärts am Ufer des Stromes oder in kurzer Entfernung von demselben liegen, nämlich: Winzer, Flinsbach, Hofkirchen, Windorf.

Ziehen wir ferner in Betracht, daß noch im Anfange des 10. Jahrhunderts an der Ilz der Nordwald bis nahe an Passau herangereicht haben muß, weil aus diesem Zeitraume am linken Ufer Ansiedlungen nur sehr spärlich erwähnt werden und das Kolonisationswerk — wie später erörtert — erst im 11. Jahrhundert energischer einsetzte, so bliebe für einen Schweinachgau nur eine 4 bis 5 Stunden breite, in den höheren Lagen noch dazu schwach bevölkerte Uferstrecke übrig, so daß eigentlich nur die Uferränder einige Bedeutung haben könnten. Dieser auffallend kleine Umfang steht aber in krassem Gegensatze zu den großen Beständen der benachbarten, wohlbebauten bayrischen Gaue Donaugau, Quinzinggau, Isengau, Rotgau.

Erwägen wir endlich, daß Niederaltaich bestimmt als Zugehör des Quinzinggaues erklärt wird, daß dagegen die Bezeichnung Schweinachgau sich auf die verhältnismäßig kurze Strecke Winzer—Windorf beschränkt, von dem Orte Sweinaha d. i. Schwanenkirchen den Namen bezogen und erst im 11. Jahrhundert sich über das obere Regental ausgedehnt hat, und zwar letzteres zu einer Zeit, in welcher die Gauverfassung längst zerfallen war: so wird man nach der Erfahrung, welche mit verschiedenen sogenannten Untergauen gemacht wurde, nicht leicht zweifeln können, daß der ursprünglich kleine Bestand des Schweinachgaues niemals einen Gau im alten politischen Sinne gebildet hat, sondern nichts anderes als eine lokale Bezeichnung für einen Teil des linken Donauufers, daher tatsächlich gleich Niederaltaich ein Bestandteil des Quinzinggaues gewesen ist.

Aus Grenzbeschreibungen von Komitaten des 13. Jahrhunderts irgendwelche Schlüsse zu ziehen, ist unzulässig, da die Grafschaften sich häufig nicht an die alten Gaugrenzen banden. Deshalb sind die Königsurkunden 1207, 2. November (Komitat zwischen Regenbruck und Ilz) und 1217, 24. Jänner (Ilzgau, Herzogsurkunde 1220, 5. September Komitat zwischen Ilz und Großer Mühel) für die Lösung der Frage nach dem Umfange des Schweinachgaues ohne alle Bedeutung.[1] Da jedoch Windorf, das schon niederhalb der Vilsmündung liegt, noch zum Schweinachgau gezählt wird, während doch am rechten Donauufer schon der Rotgau sich ausdehnte, so darf die Vermutung ausgesprochen werden, daß auch der Strich bis zur Großen Mühel als Zugehör des Quinzinggaues betrachtet wurde, wenn er auch nicht als solcher bezeichnet ist, weil in dem Zeitraume, in welchem er aus der Waldesnacht hervorzutreten begann, es längst keine Gaue mehr gegeben hat.

An der Großen Mühel grenzte die karolingische Ostmark an, nach deren Verluste an die Ungarn (907) der Bezirk bis zum Haselgraben, welcher der wiedererstandenen neuen Mark nicht mehr zugeteilt wurde, wohl bei Bayern verblieben ist, ohne in einen Gau eingegliedert zu werden, da die Umwandlung der Grafenämter in Gerichtslehen schon in vollem Zuge sich befunden hat.

Dritter Abschnitt.

Gang der Kolonisation im Nordwalde. Ehemalige Grenze zwischen Bayern, Böhmen und Oberösterreich. Die ‚altitudo silvae Boemiam et Bavariam dividens‘ im Hohenfurter Stiftbriefe.

Der unermeßliche Nordwald, donauwärts als Passauerwald im Westen, als Böhmerwald im Osten bezeichnet,[2] war in dichten Beständen zwischen Böhmen und Bayern gelagert;

[1] Auch die Bezeichnung Ilzgau, welche erst um 1190 (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 684) auftaucht, ist bloß geographischer Natur.

[2] Silva patavia, silva Boemica in der Zollordnung 904, deutsch wohl Pazouahard wie der Neuburgerwald 887, Mon. Boic. XXVIII b, 71.

nur einzelne Saumstraßen, hier über das Lobenfeld, dort über die Gegend von Freistadt, vermittelten den Verkehr zwischen den beiden Ländern. An eine feste Landesgrenze war nicht zu denken. Jedes Land betrachtete den Forst auf seiner Seite als Zugehör ohne irgend eine Beschränkung; diesseits von den Einmündungen der Bäche in die Donau bis hinauf zur Vereinigung der Quellenbäche und von diesen ‚Zwiseln‘ bis in den Nordwald, in diesem aber weiter ohne Abschluß einer Markung. Die Königsurkunde 853, 18. Jänner[1] für St. Emmeram zeigt uns mit aller wünschenswerten Genauigkeit, wie weit damals der Nordwald in der Richtung gegen die Donau reichte: der Zusammenfluß der Feldaist und der Waldaist erfolgt zwischen den Ortschaften Untertal (Pfarre Ried) und Hohensteg (Pfarre Trageun), jener der Großen und der Kleinen Narn bei der Steinbruckmühle zwischen den Pfarren Zell bei Zellhof und Pierbach. Das sind nach den Worten der Urkunde die ‚loca, ubi (agasta et nardina) de venis in amnes derivantur‘, hier beginnt der Nordwald (‚et ita in Nortwalt‘). Alles, was im Osten der Feldaist lag, in einer geraden Linie von Hohensteg über Trageun zum Buchberg (östlich von Zellhof) und von hier in einem Bogen über St. Thomas und Kreuzen zur Donau bei Grein war Forst; denn die Pfarren Kreuzen, Pabneukirchen, Königswiesen, Dimbach, St. Georgen am Walde und Waldhausen sind nach dem Zeugnisse Bischofs Reginbert[2] erst von den Voreltern Ottos von Machland und von diesem selbst, also im 11. und 12. Jahrhundert, gegründet und wohl nicht lange vorher dem Walde abgewonnen worden.

Andererseits ersehen wir aus dem Gabbriefe König Chunrads III. für das Kloster Garsten vom Jahre 1142,[3] daß die

---

[1] Ried cod. dipl. Ratisp. I, 44. Die ganze Stelle lautet:

Infra duo flumina, id est inter Agastam et Nardinam a locis videlicet, ubi de venis in amnes derivantur, et ita usque in Nortwalt in banc partem silve sine termini conclusione.

Den Abschluß der Regensburger Redungen im Nordwalde bezeichnet das Aurelzlehnergut zu Straß Pfarre Schönau südwestlich von Unterweißenbach, das bis 1803 bischöflich Regensburgisches Lehen geblieben ist.

[2] Urkunde 1147, 16. Mai für Säbnich (Waldhausen) Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 227.

[3] a. a. O. II, 204. ‚silva nostra, que vocatur Ritmarch videlicet a fluvio Jowerniz usque ad fluvium Agast et inde usque ad terminum sclaverum.‘

nächste Umgebung von Freistadt: der Landstrich zwischen dem Jaunizbache und der Feldaist und von da bis an die Grenze der Slawen noch Waldbestand war. Über Lasberg hinaus, wo schon früher der Hochfreie Adalber von Griesbach eine Kirche erbaut hatte,[1] lag der Nordwald,[2] in dessen Nähe noch im Jahre 1171 ein halber Mansus im Walde (‚in silva‘) erwähnt wird; an dem Handelswege nach Böhmen drang die Kultur weiter in den Nordwald ein und bewirkte die Germanisierung der ursprünglichen Wendensiedelung Windischmarkt an der Stelle der heutigen Freistadt.[3]

Viel schneller als vom Innern Böhmens aus wurden die Grenzwälder von den bayrischen Volksgenossen angebrochen. Vom Windberg aus, welchen die Wenden schon Jahrhunderte früher in Besitz genommen und den Wald ausgestockt

---

[1] Urkunde Bischof Reginberts für St. Florian 1125 Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 164.

[2] a. a. O. ‚ultra Lozpereh in silva que dicitur Nortwalt.‘

[3] a. a. O. II, 346. Die Gründe für die Entstehung von Freistadt aus einer Wendenansiedlung an dem Straßenzuge nach Böhmen sind in des Verfassers Aufsatze ‚Der Ursprung der landesfürstlichen Stadt Freistadt‘ in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 650 ff. entwickelt. Es ist hier noch nachzutragen, daß die Ausfertigung der Bündnisurkunde König Otakars mit Kapitel, Ministerialen und Bürgern von Passau gegen die Herzoge von Bayern vom 5. November 1265 (Mon. Boic. XXIX b, 463) von Freistadt aus (aput Liberam Civitatem) datiert, daher die Erteilung des Stadtrechtes an den Ort noch vor diesem Jahre zu setzen ist. Der Ansicht von Dopsch (‚Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert‘ S. 91, Anm. 20), daß Windischmarkt ein abgekommener Ort sei, vermag der Verfasser nicht beizupflichten, da ihm wenigstens in Oberösterreich nicht ein einziger verschollener Ort untergekommen ist und scheinbar verschwundene Ortschaften entweder Teile größerer Ansiedlungen geworden sind und ihren Namen nur offiziell, nicht aber im Volke eingebüßt haben, wie Engersdorf Ortschaft Kasten, oder ihren speziellen Namen an die sachliche Bezeichnung abgegeben haben, wie Rosdorf, das heutige Landshag. Eine so bedeutende Ortschaft wie Windischmarkt, in welcher 30 Hofstätten dem Herzoge dienten, konnte auch nicht spurlos verschwinden. Aus den Erwähnungen derselben im babenbergischen und otakarischen Urbar geht nach dem Erachten des Verfassers noch nicht hervor, daß Windischmarkt südlicher gelegen sein mußte als Freistadt, denn die geographische Ordnung wurde, wie in den passauischen urbarialen Aufzeichnungen, ebenso wenig in den österreichischen strenge eingehalten, weshalb einerseits Sprünge, andererseits Abweichungen von der geraden Linie zu beobachten sind.

hatten,[1] rückte die Kultur weiter nordwärts. Um das Jahr 1130 finden wir Engilpoldisdorf auf der Anhöhe über der Rauschemühel an der Hochstraße von St. Peter am Windberg nach Haslach als eine dem Anscheine nach schon länger bestehende Siedlung.[2] Ihr Bestand weist uns die Richtung, in welcher die Urbarmachung dieser Gegend fortschritt. Noch war damals der ganze obere Flußlauf der ‚steinernen' Mühel im Waldesschatten begraben, während im Seitentale über Dobring hinauf auf die Höhen von St. Stephan am Riedl schon früher der Wald vor der Axt zurückweichen mußte, was der Bau einer Kirche in St. Stephan ‚ultra Viczissenmuhelen' beweist, welche am zweiten Tage des Jahres 1147 eingeweiht wurde.[3] Von hier leitete die Bodengestaltung selbst hinüber nach Multerberg und Reiter-

---

[1] Für ihre Kulturarbeit sprechen die Ortsnamen Windorf, Windischberg bei St. Martin, Windsteigergut, Windpassingergut, Windorfergut zu Bogendorf. 827 sind zahlreiche Slawen als ansässig in Puchenau bezeugt. Auf deutsche Ansiedler weisen die patronymischen Ortsbenennungen Walding, Waldhofer, Waldkirchen (von Walto).

[2] Die Lokalbezeichnung, die sich in dem Nachtrage vom Jahre 1439 zum Schaunberger Urbar 1371 (Original im Stiftsarchive St. Florian) noch im Vollante ‚Engelpoltsdorf' erhalten, im Urbar der Herrschaft Neuhaus an der Donau vom Jahre 1566 (Original im Schloßarchive Sprinzenstein) auf Enngeldorff verkürzt hat und jetzt ‚Engersdorf' gesprochen wird, begreift, wie vom Verfasser durch persönlichen Augenschein festgestellt wurde, die folgenden, bei Einführung der Numerierung im 18. Jahrhundert dem Dorfe Kasten (Pfarre St. Peter am Windberg) zugezählten Häuser: 18 Häusel beim Engelweg, 22 Stadlerhäusl, 23 Stadlergut, 26 Wurnauerhäusl, 27 Wurnauergut, 28 Grubergut zu Einzing, 29 Gruberhäusl, 30 Mairgut zu Engersdorf, 31 Hintergütl in Engersdorf, 32 Kainzengut in Engersdorf, 33 Kainzenhäusl und 46 Abstrizhäusl in Engersdorf. Dieselben waren um 1130 von Rudolf und Richinza von Perge ihrer Tochter Richinza und deren Gatten Adalram von Feistriz-Waldeck übergeben (Steiermärkisches Urkundenbuch I, 142) und von letzterem seiner Stiftung Seckau zugewendet worden, welcher sie auch nach dem Fürstengerichte (a. a. O. I, 290, 376) verblieb. Das steirische Stift entledigte sich dieses entfernten Besitzes im 14. und 15. Jahrhundert teils an die Ludmanstorfer, welche die Objekte wieder 1439 an die Schaunberger veräußerten, teils an das Kloster St. Florian, welchem das Stadlergut, das Wurnauergut, das Grubergut und das Mairgut bis zum Jahre 1849 untertänig blieben. Doch blieb auf dem Staudachhofe Pfarre Niederwaldkirchen noch im Jahre 1439 ein Dienst von 60 Pfeningen ‚gen Sekkaw' haften als Rest der einstigen Grundherrlichkeit dieses Stiftes.

[3] Stülz, Geschichte des Stiftes St. Florian, S. 255 aus einem Kodex des 14. Jahrhunderts.

schlag auf den Boden des (nachmals sogenannten) ‚deutschen Gerichtes‘ Witigenhausen einerseits,[1] andererseits durch das fruchtbare Tal der Großen Mühel über Haslach durch die heutige Pfarre St. Oswald in die einladende Ebene um Schlägl, wohin von Süden her das weite Tal vom Ramlergute über Mühlöd, Kazing (Kazling) und Natschlag das offene Einfallstor bildete. Die Urbarmachung bis Aigen und noch darüber hinaus hat nach allen Anzeichen noch im 12. Jahrhundert sich vollzogen, denn diese Bewegung wird uns durch die erhaltenen Urkunden beglaubigt. Erwähnt werden um 1108 Kleinzell (juxta Muhele),[2] Feuchtenbach Pfarre Altenfelden um 1140,[3] Blankenberg gegenüber von Neufelden 1173,[4] Apfersbach, Aichingerhof, Bairach, Weiglstorf, St. Ulrich, Erdmansdorf, Fischbach (westlich von Rohrbach), Pürnstein, Liebenstein um 1180.[5] Der Markt Rohrbach, der im Jahre 1256 nebst Hofkirchen, Puzleinsdorf, Lembach und Sarleinsbach als bedeutenderer Ort angeführt wird[6] und von frühesten Zeiten her mit Marktrechten begnadet war, muß schon nach diesen Anhaltspunkten als eine alte Siedlung angesehen werden.

Im Westen muß das Dorf Vatersreut an den Abhängen des Ameisberges spätestens im Beginne des 12. Jahrhunderts entstanden sein, da mit diesem Zeitpunkte der Personenname Fato oder Fater außer Gebrauch tritt. Dieselbe Annahme gilt für Fattendorf bei Kellberg. Natürlich sollten die Namen, welche vom Volke mit hohem a gesprochen werden, richtiger Fátersreut und Fátendorf geschrieben sein. Gegen die Ilz zu saßen schon im Beginne des 12. Jahrhunderts die Herren von Griesbach nächst der Donau; daß sie es waren, welche die Kultur tief in den Nordwald hinein bis gegen Wolfstein getragen haben, werden die Ausführungen des vierzehnten Abschnittes zur Kartenbeilage ergeben. Aus diesen erhellt, daß die Kolonisierung des Landstriches zwischen Ilz und Großer

[1] Der Name des Dorfes Dobring im Westen von Böhmisch-Kapellen sagt uns, daß Ansiedler aus Dobring Pfarre St. Stephan hier im Walde die Axt geschwungen haben.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 128, 203.

[3] a. a. O. I, 553.

[4] Urkundenbuch von Kremsmünster 44.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 594, 570.

[6] Mon. Boic. XXIX b, 224.

Mühel vorerst und zum größeren Teile von den freien Adelsgeschlechtern aus Niederbayern durchgeführt worden ist und das Hochstift Passau erst später in die Reihe der kolonisierenden Großgrundbesitzer getreten ist; am richtigen Orte wird auch die angebliche Schenkung König Heinrichs II. an das Kloster Niedernburg ihre Würdigung finden, da sie für den eben behandelten Zeitraum nicht als beweiskräftig gelten kann.

Die an die Kulturen der Pfarren St. Oswald, Haslach und St. Stephan sich eng anschließenden Siedelungen der Pfarre Deutsch-Reichenau (bei Witigenhausen) fallen dem Wanderer als naturgemäße Fortsetzung der ersteren ins Auge; sie erreichen ihr Ende im Nordwesten erst mit dem waldigen Abhange des St. Thomasberges. Im Osten bildete noch im Jahre 1259 die Waldhöhe, auf welcher nachmals Dorf und Kirche (Böhmisch-) Kapellen erbaut worden ist, die östliche Grenze von Bayern gegen Böhmen, welchem Lande jedoch der ganze Strich von der heutigen oberösterreichischen Grenze bis gegen Zartlesdorf erst nach dem Aussterben der Babenberger zugewachsen sein kann, da der vorletzte Fürst dieses Geschlechtes, Herzog Liutpold VI. in der Exemtionsurkunde für das Kloster St. Florian 1208, 15. Oktober[1] die Grenzen seiner Gerichts-

[1] Die Exemtionsurknnde (Oberösterreicbiscbes Urkundenbnch II, 511) ist nicht im Original vorhanden, sondern nur aus der Einschaltung in der Bestätignng König Otakars 1258, 1. Febrnar bekannt. Die im Oberösterreichischen Urknndenbnche II, 550, 554, 563 abgedruckten Exemtionsurkunden für St. Florian leiden an verschiedenen, besonders aber an chronologischen Gebrcchen, in welche voranssichtlich die kritische Ausgabe der Babenberger Diplome durch Baron Oskar Mitis die wünscbenswerte Klarheit bringen wird. Auffallend ist, daß auch die Befreinngsurkunde vom 16. Jnni 1213 einen Akt ‚in prato inxta Naerdaen' zur Grundlage haben soil wie die Exemtion für den Windberg, da nicht glaublich ist, daß Herzog Liutpold VI. sich zweimal (1208 und 1213) anf der Wiese bel Narn gelagert habe. Die Unregelmäßigkeiten bei der Ansstellnng der Urkunden 1212/13 glaubt B. Mitis damit erklären zn können, daß die Ausfertigung der Urkunden lange nach dem Akte erfolgte und daher dem Schreiber die chronologischen Fehler unterliefen, wie denn anch der verstorbene Graf Otto von Klamm statt seines Sohnes Ulrich nnter die Zeugen aufgenommen wnrde. Diese Ansicht scheint dem Verfasser annehmbar, da gegen den meritorischen Inhalt der Urkunden kein Bedenken obwaltet; sie wird noch durch die Betrachtung gestützt, daß Liutpold schon 1208 die Klosteruntertanen am Windberg eximierte, was er als Markherzog, der bei eigenen Hulden dingte, ohne Einholung der

barkeit auf dem Windberg vom Donanufer (a ripa Dannbii in dem Tal) bis aufwärts an den Moldanfluß (nsque sursnm ad fluvium qui Wolta) bezeichnete, worunter, ganz abgesehen von der Notwendigkeit des präzisen Ansdrnckes in einer staatsrechtlichen Verfügung, nicht die Höhen an der hentigen oberösterreichischen Grenze, die noch einige Stunden von der Moldau entfernt sind, sondern die Ufer der letzteren selbst, nnd zwar von den Waldhöhen von Kapellen und Kienberg an bis gegen Zartlesdorf, wo die weit nach Böhmen ausbiegende gegenwärtige oberösterreichische Grenze herznstoßt, zu verstehen sind.

Für die Tatsache, daß noch im Jahre 1259 die Grenze zwischen Böhmen und Bayern, oder was man so nannte und jedenfalls noch nicht zn Böhmen rechnete, über die höchste Erhebung des Bergzuges, auf welcher nun das weithin über die Donau sichtbare Pfarrdorf Böhmisch-Kapellen steht, 3000 Fnß oder 950 *m* hoch, gebildet hat, haben wir ein unwiderlegbares Zeugnis in der wörtlich überlieferten Äußernng des Herrn Wok von Rosenberg, welche zuerst vom Bischof Johann von Prag in der Bestätigung der Schenknngen des Stifters am 1. Jnni 1259[1] urknndlich festgelegt, vom Stifter 1259 und 1261 sowie von seinen Blutsverwandten Bndiwoy und Witigo von Krummau 1259 völlig gleichlantend wiederholt worden ist.[2] Wok sprach seinen Entschluß aus, auf seinen Gütern oberhalb Rosenberg vor dem Forste (ultra Rosmberc sub nemore) ein Zisterzienserkloster, insgemein Hohenfurt[3] genannt, zn gründen, und bezeichnete in Anwesenheit des Bischofs nnd zahlreichen Adels die Grenzen des diesem Zwecke gewidmeten Besitzes ‚voce propria in hunc modnm: Nemus ex altera parte Wlytane fluminis versus occidentem attingens viam illam que dncit Helfenberk, Hohenvurt cenobio quod de novo fundavi faciat

königlichen Genehmigung tnn konnte, während zur Exemtion auf dem Boden des Herzogtnms Steyr, beziehungsweise Bayerns im Landgerichte zwischen Ens nnd Trann die königliche Zustimmnng hinzuzutreten hatte, diese aber in der Zeit nach Ermordnng König Philipps nicht so bald zu erlangen sein mochte.

[1] Fontes rer. austr. Dipl. XXIII, 3.

[2] a. a. O. 7, 10, 5, 6.

[3] Wohl so genannt von der Lage des Marktes, hente Stadt bergaufwärts von der Moldau.

metam unam; et in parte orientali alia meta transit rivum quendam qui vocatur Wlitauich et ambit pratum Zbyadel, ut idem pratnm cum aliis bonis couclnsum ipso termino ad dictum cenobium pertineat integraliter pleno iure. Item alia meta in rivo Mokri nomine termiuetur, qui terminus incipiens a flnmine Wlitana dirigitur asceudeudo usqne ad hortum (ortum) rivuli iam predicti, et inde per montem Hradisch in minorem Wlitauich revertitur ex directo, et ascendit in illo rivo usque ad altitudinem silve Boemiam et Bavariam dividentem. Item et alia et ultima meta ex ista parte Wlitaue incipiens ab ipsa Wlitaua ascendit per decnrsum cuiusdam ripe, que Poyn vocatur, usque ad montem quendam Strasedelnik nominatum et ab eo asceudit directe preteriens metas et terminos villarum que fueraut Suatomiri, usque ad metas domini Witkonis de Crumlow.'

Die Grenzbestimmung ,usqne altitudinem silve Boemiam et Bavariam dividentem' wurde von Pangerl, dem Herausgeber des Hohenfurter Urkundenbuches, gegen Süden an den Sternstein, die jetzige oberösterreichische Grenze, gezogen, welche Ansicht bisher herrschend geblieben ist. Infolge dieser Auslegung wnrden anch manche Rinnsale und Berge anders gedeutet, als die wirklicheu Verhältnisse gebieten. Um hierüber vollständig ins Klare zu kommen, begab sich der Verfasser am 2. Jnli 1904 über Zartlesdorf — um auch die Bodengestaltung zwischen diesem Orte und Hohenfnrt kennen zu lernen — nach Hohenfurt, woselbst Herr Stiftsoberförster Leopold Enslen die Güte hatte, ihm in die ältereu Forstwirtschaftskarten im größten Maßstabe ans dem Jahre 1812 Einsicht zn gestatten und mit großem Interesse für die Sache seine gediegenen Ortskenntnisse zn Gebote zu stellen. Nach eingehenden Erörterungen nnd beständiger Vergleichung der Forstkarten mit deu modernen Karteu (älterer und neuerer Spezialkarte) kounte die Identifizierung aller in Frage kommenden Bezeichnnngen mit Örtlichkeiten der Gegenwart als anßer Zweifel gesetzt betrachtet werden.

Weun nun der Leser gebeteu wird, den nachstehenden Kommentar zn jeder bezüglichen Stelle der Stiftungsurkunden auf deu Blättern Hohenfurt—Rohrbach und Kaplitz—Freistadt und zugleich auf dem Blatte 8 der älteren Spezialkarte von dem Erzherzogtnm Österreich (Freistadt), welche die Bodenerhebungen und die Verästelungen der Gewässer mit besouderer

Schärfe und Feinheit hervortreten läßt, aufmerksam zu verfolgen: so muß nur nochmals betont werden, daß die nachfolgenden Ausdrücke von Wok von Rosenberg wörtlich in Prag gebraucht und deshalb auch Wort für Wort in den Urkundentext aufgenommen worden sind, daß außerdem bezüglich der Grenze gegen Bayern jeder Irrtum seinerseits völlig ausgeschlossen ist, da er seit der Ermordung des Landschreibers Witigo[1] als Hauptmann über den neuen Distrikt ob der Ens gesetzt war[2] und demnach als oberster Verwaltungsbeamter des Landes dessen Grenzen genau wissen mußte. Er konnte daher klärlich dasselbe nicht als Bavaria bezeichnen, umso weniger, als Otakar schon im Jahre 1256 von demselben als einem ‚districtus' gesprochen hat.[3] Daß Oberösterreich noch im ältesten Seitenstettner Urbar mit dem Namen Bavaria be-

[1] 6. Februar 1255 (siehe die Erläuterungen zur Sektion Oberösterreich des histor. Atlas der österreichischen Alpenländer.)

Im Codex Garstensis (Hofbibliothek in Wien 340 hist. prof. 52, 4 Pergamentblätter, s. Wattenbach in Pertz, Archiv X, 461) waren die sämtlichen Jahreszahlen vorgeschrieben. Zum Jahre 1255 ist der verfügbare Raum bis auf zwei Zeilen ausgefüllt, hätte nur mehr einem kurzen Eintrage Unterkunft geboten. Dagegen ist der Raum zum Jahre 1256 bis ganz knapp oberhalb der Jahreszahl 1257 durch die Stelle Ortolfus bis confiscatis eingenommen. Das Gedränge der Zeilen (das letzte Jahr 1258 blieb leer) zeigt, daß die Notiz nachgetragen wurde; sie gehörte zum vorangehenden Jahre 1255, wo jedoch der erforderliche Platz mangelte, daher sie der Schreiber zu dem Jahre 1256, wo noch Raum vorhanden war, eintrug.

Daß diese Folgerung eine richtige ist, geht daraus hervor, daß schon 1255, 23. März (Urkunde Otakars für Seitenstetten Fontes XXII, 57) Magister Heinricus scriba Anasi erscheint, weshalb der Tod Witigos vor diesem Tage erfolgt sein muß, womit der Eintrag VIII. Idus Febr. Witigo scriba im Florianer Nekrolog sec. 13 (Notizenblatt 1852, S. 291) stimmt; jene drei Urkunden des Jahres 1255, in welchen Witigo noch auftritt, sind demnach in die ersten fünf Wochen 1255 zu setzen.

[2] Siehe ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 111—112. Zu dem Gerichtsbriefe Woks für Kloster Zwetl (Fontes III, 297), welchen vor Jahren der Stiftsarchivar Herr P. Benedikt Hammerl dem Verfasser mitzuteilen die Güte hatte, ist zu bemerken, daß das Original der Urkunde undatiert ist; die Jahreszahl 1256 findet sich mit anderer Tinte auf dem ebenfalls vorhandenen unbesiegelten Konzept. An dem Briefe hängt das allerälteste Stadtsiegel von Linz, dessen sehr flach gegrabener Stempel verschieden ist von jenem vom Jahre 1275, Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 422.

[3] Geburt des Landes ob der Ens, S. 120.

legt wird, kann nicht irre machen; denn es ist keine offizielle Persönlichkeit, die diesen Ausdruck gebraucht, und derselbe kann aus einer älteren Vorlage herübergenommen sein.

Wok bezeichnete nun die Grenzen des neuen klösterlichen Besitzes folgendermassen:

‚Den Forst auf der anderen Seite der Moldau (von Prag aus gesehen, daher am südlichen Ufer des Flusses), gegen Westen anstoßend an jenen Weg, welcher nach Helfenberg führt.'

Diese Berührung des Forstes mit der Helfenberger Straße fand noch vor einem Jahrhundert zwischen den Dörfern Dobring und Stift an der äußersten westlichen Grenze des Grasauholzes statt, das seit alten Zeiten und noch heute dem Kloster Hohenfurt zugehört; im Süden reicht der Wald nur an die nördlichen Dorfgründe von Dobring und überschreitet einzig auf eine kurze Strecke vor dem Dorfe Stift die Helfenberger Straße, um sich dann westlich gegen die Rosenauer Waldhäuser zur Straße von Friedberg herwärts und von da in einem nordostwärtsgerichteten Bogen zur Moldau gegen Vorderheuraffl zu ziehen.

Bei dieser Gelegenheit mag aufmerksam gemacht werden, daß die in der Spezialkarte eingetragenen Berg- und Waldnamen, wie so häufig auch anderswo, in der Umgebung von Hohenfurt nicht im Volke wurzeln, sondern demselben oft ganz fremd sind.[1]

‚Und auf der Ostseite — führt Wok fort — überschreitet die zweite Grenze einen Bach, genannt die Kleine Wlitauich, und geht um die Wiese Zbyadel herum, so daß diese Wiese mit anderen Gütern, in der Begrenzung eingeschlossen, vollständig mit allem Rechte dem besagten Kloster gehören soll. Die dritte Markung wird begrenzt vom Bache Mokri, welche Grenze beginnt am Flusse Moldau und aufwärts steigt bis zum

---

[1] Die heutige Landesgrenze jenseits des Schindlauerberges ist bloße Jagdgrenze zwischen Schlägl und dem fürstlich Schwarzenbergschen Besitztum; wenn vormals eine genaue Grenzlinie bestand, so lief sie wohl auf dem Kamme der Berge, weshalb sie auch in dieser Richtung in die Kartenbeilage eingetragen wurde. Die Bezeichnung der Niederung am Iglbache als ‚Bayrische Au' scheint noch ein Nachklang aus jener Zeit zu sein, in welcher Bayern bis zur Moldau sich vorgestreckt hat.

Ursprung des gedachten Baches, von diesem dann über den Berg Hradisch geradeaus (schlechthin) in die Kleine Wlitauich zurückgeht und an diesem letzteren Bache hinanfsteigt his zur Höhe des Waldes, welche Böhmen und Bayern voneinander scheidet.‘

Der Bach Wlitavich der Urkunde ist der sogenannte Hammerleitnerbach, welcher gerade unterhalh des Klostergebäudes in die Moldau einströmt; er führt diesen Namen erst von dem Zusammenflusse des Dirnauerhaches, welcher aus dem südlich gelegenen Sternwalde (Gerichtshezirk Leonfelden) kommt, und des Münichschlagerbaches, welcher von den Quellen unterhalb des Berges von Kapellen gespeist wird, demnach von der Weihmühle an. Als Hanpthach hetrachtet die Urknnde den in gerader Richtung von Süden nach Norden fließenden Dirnauerhach, als Seitenbach den links einmündenden Münichschlagerbach. Letzteren nennt sie deshalh ‚die kleine‘ Wultawich. Diese Auslegung ergibt sich aus der Natur selbst. Der Mokribach (Mngeranerhach) heißt jetzt Ziehbach, derselbe, welcher unterhalb des Bauhofhölzls östlich von Hohenfurt in die Moldau fällt; er entspringt im Westen des Krenzberges oberhalh der Ortschaft Hohenfnrt. Der Kreuzberg ist daher ungezweifelt der mons Hradisch, denn von ihm geradeaus gegen Westen, also znrück, gehend trifft man anf den Münichschlagerhach gerade vor seiner Vereinigung mit dem Dirnauerhache. Steigt man dem Münichschlagerbache entlang im Forste aufwärts, so gelangt man auf die höchste Erhehnng des Forstes im Westen, anf jene von Kapelleu. Diese ist also die altitudo silvae, welche Bayern und Böhmen trennte; zur Zeit der Ansstellnng der Stiftnngsurknnde war sie noch unbewohnt, die Ortschaft Kapelleu ist erst im 14. Jahrhnudert beurknndet.

Die Lage der Wiese Zbyadel zu crörteru, ist überflüssig; sie hat auf die Grenzfrage keine Beziehnng.

War, wie nach allen Umständen auznnehmen, der Berggipfel von Kapellen ein Grenzpunkt, dann dürfte die Grenze wohl auf der Wasserscheide üher den Kienberg zur Moldau sich fortgesetzt haben; sie schied im Jahre 1259 die Besitzungen der Witigonen in böhmische im Osten dieser Linie und in bayrische im Westen, zu letzteren zählten die heutigen Pfarren Heurafll und Deutsch-Reichenau (mit der Bnrg Witi-

genhausen). Allerdings kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Amtsgewalt des bayrischen Herzogs sich bis an die Moldau erstreckt hätte, weil der Bischof von Passau bereits den Reichsfürstenstand erlangt hatte und selbst landesfürstliche Rechte ansprach; sicher aber reichte der geographische Begriff Bayerns noch bis zur Moldau und hatte wenigstens bis dahin noch keine Angliederung an Böhmen stattgefunden, da in diesem Falle der Marschall von Böhmen nicht von einer Landesgrenze gesprochen haben würde.

Die bayrisch-böhmische Grenze des Jahres 1259 war insofern keine sehr alte, als sie erst mit dem Vorrücken der bayrisch-österreichischen Ansiedlungen durch den Grenzwald entstehen konnte; nach allem zu schließen, sind jedenfalls die deutschen Pioniere vor den böhmischen an den Ufern der Moldau angelangt. Bis an die Moldau reichte die Herzogsgewalt des vorletzten Babenbergers und es ist folgerichtig anzunehmen, daß an diesem Flusse die Grenze eine Strecke lang fortlief; sonst wäre sie der Erwähnung gar nicht wert gewesen. Bei dem Versuche, dieselbe ausfindig zu machen, wird wohl jedermann der bei Wullewitz—Zartlesdorf tief in das heutige böhmische Gebiet einschneidende oberösterreichische Gebietsausläufer in die Augen fallen, welcher die Frage herausfordert, wie er entstehen konnte, wenn der Landstrich vom Kienberg bis Wullewitz, von demselben Volksstamme wie die anstoßenden oberösterreichischen Gebietsteile bewohnt und in keiner Art von selbem verschieden, stets zu Böhmen gehört haben sollte. Ziehen wir südlich vom Zartlesdorfer Teiche eine Linie bis zum Moldauknie oberhalb Rosenberg, wobei Kodetschlag und Bamberg zur Rechten ausgeschlossen bleiben, dagegen der Mauthof als Zugehör des Seiftentales und die nördlichen Anhöhen desselben als Abschluß erscheinen, so dürfte sich diese gemutmaßte Grenzlinie kaum viel von der Wirklichkeit in der Vergangenheit entfernt haben. Auch die Bezeichnung Mauthof ist zu beachten, sie deutet auf den vormaligen Bestand einer Maut, wie denn Häuser mit dem Namen Mautner nachweislich Mautstätten entsprungen sind, hier noch dazu an einer Stelle, wo die Handelsstraße von Krummau über Rosenberg und Oberhaid nach Freistadt vorbeiführte.

Daß der Gang der allmählichen Erschließung des viele Tagreisen tiefen Grenzwaldes, durch welchen nur Saumstraßen

führten,[1] auf die vorgeschilderte Weise vor sich ging, dafür spricht bei der Pfarre Deutsch-Reichenau auch der Anblick der Kulturen, welche mit jenen des vormaligen Mühlkreises in ununterbrochenem Zusammenhange stehen, was von dem mitunter ziemlich steil abfallenden linken Moldauufer nicht behauptet werden kann. Daß das ‚Gericht Witigenhausen‘ im Mittelalter erst spät zu Böhmen gerechnet und zur Zeit, als es die österreichischen Herren von Wallsee innehatten, von hier aus Haslach, Klaffer und Freundorf verwaltet wurde, wird im elften Abschnitte erörtert werden; daher wird es kommen, daß das Landrecht des Gerichtes noch spät in Geltung ist.[2]

Hohenfurt wird schon bei Stiftung des Klosters 1259[3] als Markt mit einer Pfarre erwähnt, war demnach ein beträchtlicher Ort, dessen Entstehung, weil er zu seinem Wachstum doch geraume Zeit bedurft haben wird, mindestens um ein Jahrhundert, wenn nicht weit mehr, zurückzuversetzen ist; der Ort wird von oberösterreichischen Ansiedlern, die, dem Saumwege folgend, vom Lobenfelde aus, das in der Mitte des 12. Jahrhunderts als großer Walddurchbruch gedacht ist,[4] an die Moldau gelangten, gegründet worden sein; die Ansiedlungen diesseits und jenseits des Waldes flossen zusammen, veranlaßt durch die Wechselbeziehungen der Holden der Witigonen, deren gemeinsame Besitzungen sich von der Donau zur Moldau und von dieser bis gegen Freistadt hin ausdehnten, wovon im siebenten Abschnitte die Sprache sein wird. In gleichem Maße tritt diese Wahrnehmung an dem Straßenzuge

---

[1] Zollordnung 904, Lehenbrief für Gundaker von Steyr 1198. Die Bezeichnung ‚Saumstraße‘ ist bis auf den heutigen Tag an einer kleinen Ortschaft vor Zwetl hängen geblieben. Vgl. ‚Handelswege und Handelszentren in Südböhmen‘ im Programme der Budweiser deutschen Oberrealschule 1901 von dem gelehrten Hohenfurter Kapitular Professor Dr. Valentin Schmidt, dessen großer Gefälligkeit der Verfasser vieles zu danken hat.

[2] Vgl. die von A. Mörath in den Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang XLI, S. 128 abgedruckte Urkunde 1381, 8. Jänner aus dem Krummauer Archive, wornach für die Mühle in Deutsch-Reichenau Gewähr geleistet wird ‚also lanczrecht ist in dem lant da dy mul in leyt‘.

[3] Fontes XXIII, 4.

[4] Stelle ‚mediam partem campi, qui wlgo Lowenwelt nuncupatur‘, Wilheringer Urkunde 1154, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 273.

Rosenberg—Oberhaid—Rainbach—Freistadt zutage. Auch Oberhaid (Merica superior) wird schon 1278, 13. Juli[1] als forum im Gegensatze zur villa Gerbrechtschlag aufgeführt; auch dieser Ort muß im 12. Jahrhundert von Ansiedlern der Riedmark angelegt worden sein.

Selbstverständlich läßt sich nicht erschließen, welche Stücke des rechten Moldauufers zur Riedmark und welche zu Wachsenberg gezählt haben werden.

Wenn für die intensivere Kulturarbeit der deutschen Ansiedler der Vorrang vor den böhmischen in Anspruch genommen wird, so wird damit nicht gegen den Fortgang der Kolonisation auf böhmischer Seite verstoßen, weil letztere die Grenzwälder eben in langsamerem Tempo in Angriff genommen hat.

Denn im Beginne des 13. Jahrhunderts war der bei weitem größere Teil des oberen Moldaulaufes noch immer wüstes Wald- und Sumpfland, in welchem vielleicht nur das heutige Oberplan einen Lichtpunkt bildete.[2] Als König Wenzel I. († 1253) dem Burggrafen Hirzo von Klingenberg für seine Verdienste den Distrikt von Mugerau[3] verlieh, war dieser Landstrich in seiner ganzen Länge von Poletic bis zur bayrischen Grenze und zum Rotbache wohl großenteils noch Waldregion, in welcher erst Herr Hirzo den Ort Nahirzowe (nachmals Unter-Wuldau genannt) gegründet hat; an den Grenzen des großen Poleticer und des schmalen Mugerauer Distriktes stießen tschechische und beginnende deutsche Kulturarbeit zusammen; die Fortführung der ersteren blieb auf das linke Moldauufer gewiesen, woselbst in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Gegenden um Krumman, Poletic, Stein, Kalsching, Elhenic und Netolic bereits kultiviert waren.

Auch im Osten ging die Urbarmachung erst von dem Zeitpunkte an intensiver südwärts, als Ceč von Budweis nicht lange vor dem Jahre 1266 in dem ihm vom König Otakar im Tauschwege überlassenen Gebiete von Welleschin sich die genannte Burg über dem Ufer der Maltsch erbante.[4] Es war, nach den

[1] Fontes XXIII, 23, 31.

[2] M. Pangerl im Goldenkroner Urkundenbuche Fontes XXVII, S. IX, 16, 34, 114.

[3] Daselbst Karte des Goldenkroner Dotationsgutes.

[4] Klimesch, ‚Die Herren vom Michelsberg als Besitzer von Welleschin' in

urkundlichen Spuren zu schließen, wenigstens im südlichen Teile großenteils mit Wald bedeckt, der südliche Teil selbst sicherlich von der Riedmark her von deutschen Ansiedlern kultiviert, was denn auch die Mundart der dortigen Deutschen und die deutschen Ortsnamen dartun. Im Gedächtnis der Zeitgenossen ist übrigens, daß erst vor kaum 120 Jahren der innerste Teil des Nord- und Freiwaldes urbar gemacht und daselbst, nach den Herrschaftsbesitzern Buquoi genannt, die Ortschaft Buchers angelegt worden ist.

Die Westgrenze an der Moldau kommt übrigens auch in anderen Urkunden vor.

Die Bestätigung der Besitzungen des Klosters St. Florian durch Bischof Ulrich 1111, 23. August[1] spricht davon, daß die von Eppo von Windiberg gestifteten Güter sich bis an die Moldau erstrecken (que protenduntur usque ad fluvium qui Wultha vocatur), jene 1113, 26. Juni Passau[2] bezeichnet ausdrücklich die Moldau als Grenzfluß gegen Böhmen (que usque ad terminos boemie protenduntur ad fluvium qui Wultha vocatur) und die Bestätigung Reginmars (hier Reinmar genannt) 1122, 18. März[3] wiederholt den Passus aus der ersten Urkunde des Bischofs Ulrich. Auch das nur in einer Kopie erhaltene Diplom Bischofs Eberhard von Bamberg für Wilhering vom Jahre 1154[4] läßt den Böhmerwald (silva boemitica), welcher in der Richtung von Wachsenberg und Wildberg gegen das heutige Hohenfurt zu zwischen den Herrschaften Wachsenberg und Wildberg geteilt war,[5] vom Felsen Bernstein in gerader Linie bis zum Moldauflusse reichen (et ab illo scopulo

den Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Band XXII, 185 ff. Karte hierzu in Band XXIII.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 144.

[2] a. a. O. 147.

[3] a. a. O. 154.

[4] a. a. O. 273.

[5] Bezüglich Wildberg Urkunde 1198, 30. Juni mit dem korrekten Texte aus dem Transsumpte 1245, 31. Oktober im Linzer Museumsbericht 1899, S. 47. Der Vergleich beider Grundherrinnen (Elisabeth von Wachsenberg und Aihait von Hannsberg) fällt in die Zeit zwischen 1198 und 1206, nicht, wie Stülz, Geschichte von Wilhering, S. 380 meinte, um 1220, da der zu Stegen geschlossene erste Vergleich nachhin (postmodum) zu Wachsenberg (Wesen soll heißen Wessenberch) im königlichen Auftrage, vom Bischof Eckbert vom Bamberg in dem Streite zwischen Bischof

recta linea limitati usque ad fluvium Wlta ibi finiuntur), es weist unmittelbar auf die Moldaustrecke von Heuraffl bis Hohenfurt.

Wenn nun auch die Ausfertigungen der Florianer Urkunden 1111, 23. August, 1113, 26. Juni und 1122, 18. März Passau wegen der gegen ihre Echtheit obwaltenden Bedenken[1] nicht als beweismachend für die Zeit ihrer angeblichen Ausstellung ins Feld geführt werden dürfen, so repräsentieren sie doch mit Rücksicht auf ungezweifelt echte Urkunden wenigstens für den Zeitpunkt ihrer Anfertigung, d. i. nach Erachten des Verfassers die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, den damaligen Stand der Grenzverhältnisse.

Zu berücksichtigen kommt noch die Beschreibung der Markung von Wildberg. Das Diplom 1198, 30. Juni zieht dieselbe das Rotelufer aufwärts zu einer Tanne, die selbstverständlich nicht mehr auffindbar und längst vom Erdboden verschwunden ist, wo die Besitzungen an der Böhmergrenze enden (ubi ad partem septemtrionalem dicte possessiones Boemorum confinio terminantur), und setzt bei, daß der Sternstein (Mons Stella), wie sich aus seiner Lage innerhalb der besagten Grenzen zeige, noch zu Wildberg gehörte. Bischof Manegold schließt 1212, 27. Jänner[2] den Wald um Wildberg und Wachsenberg mit der Wielantstanne ab. Eine Aufschreibung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1254—1256)[3] sagt: Von der Wielantstanne ‚protrahitur usque ad montem quondam continebat castrum[4] dictum Stellam, de Stella usque ad terminos Boemicales protrahitur et ibi denique tunc finitur.‘ Aufschreibungen im Codex trad. pat. tertio[5] fassen sich noch kürzer: ‚ab eodem loco (Wielantstanne) ad montem vocatum Stellam et a Stella usque ad confinium Boemie‘. Diese Angaben haben augenscheinlich die heutige Grenze zwischen Böhmen und Oberösterreich im Auge; dieselbe scheint auch tatsächlich in jenem Zeitpunkte zu Gunsten Böhmens festgestellt worden zu sein.

Gebhard von Passau (seit 1221) und Herzog Liutpold VI. († 1230) bestätigt worden ist. Mon. Boic. XXVIII b, 471 ex cod. trad. pat. tertio.

[1] Archivalische Zeitschr., N. F. VIII, 90—96.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 71.

[3] a. a. O. 223.

[4] Keine historische Burg.

[5] Mon. Boic. XXVIII b, 471, 472.

Es ist noch zu untersuchen, wie die über den Berggipfel von Kapellen sich spannende Grenze zwischen Bayern und Österreich auf dem Boden des vormaligen Mühlkreises verlief.

Die Große Mühel bildete, wie aus der Verzichtsurkunde Herzog Ludwigs 1220, 5. September[1] bekannt ist, die östliche Grenze der an das Hochstift Passau gediehenen Grafschaft im Ilzgau und damit auch jene Bayerns gegen das Markherzogtum Österreich. Sie machte dieselbe jedoch nur bis zum Einflusse der Rauschemühel bei Haslach. Dies ergibt sich aus dem Texte des Vertrages des Bischofs Gebhard mit dem edlen Mann Witigo 1231, 17. Dezember,[2] in welchem es ausdrücklich heißt, daß Witigo das Gericht zwischen Rauschemühel und Donau vom Herzoge von Österreich zu Lehen habe, einerseits und aus der vielfältig beurkundeten Tatsache, daß das sogenannte obere Gericht von der Rauschemühel aufwärts freies Eigen der Witigonen war, andererseits.

Für den weiteren Grenzzug mangeln solche Belege, doch gibt der Kompromißvertrag 1357, 20. Juni[3] Anlaß zu einem begründeten Schlusse. Hiernach unterwarfen sich Bischof Gottfried von Passau und die Gebrüder Peter, Jost, Ulrich und Jans von Rosenberg in ihrem Streite um die ‚Tannberger Sleg' einem Schiedsgerichte, welches zu Ottensheim zusammentreten sollte. Es handelte sich um das Dorf Dambergschlag in der Pfarre St. Stephan am Riedl, anstoßend an das Herrschaftsgebiet von Wachsenberg. Die Urkunde erörtert nicht den Gegenstand des Streites und wir wissen auch nicht seinen Ausgang. Dagegen ist durch das große Urbar der Herrschaft Marsbach vom Jahre 1667[4] und durch das im Jahre 1793 angelegte alte Grundbuch dieser Herrschaft bezeugt, daß die Ortschaften Dambergschlag (mit den Gütern und Häusern 2—8, 10—12, 16—18), Hinterschlag (mit den Häusern 1—12) und Untergmain (mit den Häusern 1—4) von fremder Landgerichtsbarkeit exemt waren und ihnen selbst die freie Pirsch (das Reisgeiaidt) auf den Dorfgründen zustand; bis zum Jahre 1850

[1] Mon. Boic. XXVIIIb, 297.

[2] a. a. O. 334. [3] a. a. O. XXXb, 230.

[4] Im Besitze des † Fräuleins Mathilde Sigmund auf Schloß Marsbach, welche dasselbe dem Verfasser zur Benützung auf einige Wochen zugesandt hat; der hohe Wert des Urbars wird im vierzehnten Abschnitte gewürdigt.

übte in diesem ,freien Winkel' die Herrschaft Marsbach die Kriminalgerichtsbarkeit aus. Berücksichtigen wir, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Hochstift Passau einige Zeit im Besitze des Marktes Haslach war und denselben an Peter von Rosenberg nur unter der Beschränkung zurückverkaufte, daß er ihn von Passau zu Lehen nehme, die im Markte erbaute Feste niederlege und die Gräben einziehe, auch ,in den Gemerkchen di zu Haslach gehorent' und die er selbst nach seinem Eide ausgezeigt hatte, keine Feste mehr erheben oder bauen wolle, daß diese Gemerke aber erst ,ob der Hayd' begannen,[1] welches Dorf westlich von Dambergschlag gelegen ist: so sehen wir, daß Peter von Rosenberg damals den Tannbergschlag, welcher erst später zugleich mit dem Schlosse Tannberg durch Vermächtnis Chunrats von Tannberg[2] an das Hochstift gelangt ist (1354), nicht als zu seinem Landgerichtsbezirke gehörig betrachtet hat. Dagegen hat Tannbergschlag zweifellos auch niemals zum Landgerichte Wachsenberg gehört; denn die Grenze dieses Bezirkes lief nach den Urbaren aus den Jahren 1614 und 1640[3] vom Guglbach an der böhmischen Grenze zu des Reischleins Au, von dannen auf den Saumsteig, folgends zum Thoman in Aigen und hindurch im Innern- und Außernschlag (Herrnschlag) hinauf bis an die Raidenbauern nächst der Rauschemühel an den Rain, welcher Haslacher und Wachsenberger Landgericht scheidet, umgingen also völlig die Dorfgründe von Dambergschlag, Untergmain und Innernschlag. Bis 1614 war die Herrschaft Wachsenberg landesfürstlich, keine Nachricht meldet uns, daß jemals ein Anspruch auf Ausübung des Blutbannes über den Tannbergschlag erhoben worden wäre; es darf daher gefolgert werden, daß die Exemtion Tannbergschlag auch in früheren Zeiten nicht einen Bestandteil des Landgerichtes Wachsenberg gebildet habe. Ist dem so, so kann dieser kleine Bezirk nur dem sogenannten ,oberen' Gerichte der Witigonen zuständig gewesen sein und wird der Bischof von Passau schon bei dem Rückverkaufe von Haslach sich die

[1] ,Es sind auch daz die Gemerkch', in der Urkunde 1341, 11. September Mon. Boic. XXXb, 170—171.

[2] Derselbe erscheint in einer Urkunde 1341, 12. März (Allgem. Reichsarchiv München) als ,Pfleger daz Haslach'.

[3] Handel-Mazzetti, ,Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1198' (Linzer Museumsbericht 1899, S. 12, 13).

Exemtion desselben bedungen haben. Der Streit im Jahre 1357 dürfte demnach davon den Ausgang genommen haben, daß die Herren von Rosenberg landgerichtliche Akte ausüben wollten, endete aber sicherlich damit, daß ihnen das Recht hierzu abgesprochen worden sein wird.

Hiernach ist der Schluß gestattet, daß die im Marsbacher Urbar verzeichneten Grenzen der Exemtion Tannbergschlag die vormaligen Markungen des Witigonengerichtes und damit auch jene zwischen Österreich und Bayern gewesen seien. Dieselben fingen an beim Krieggattern, gingen von dannen an des Greisenegger Gründe in Herrnschlag, dann an die Gründe des Zimerauergutes, an die Gründe des von St. Florian (des Grabmergutes) und des Pfarrers von St. Oswald, von dannen an den Pirchhof, an die Gründe des Haslingergutes und sodann an die Grenzen des Landgerichtes Haslach bei der Ortschaft Haid. Der Krieggattern befand sich am Schiedbach bei Multerberg; von hier aus dürften die Markungen bis gegen Kapellen identisch mit der heutigen oberösterreichisch-böhmischen Grenze gewesen sein.

Tief im Innenlande in der Pfarre Reichenau ist eine späte Rodung zu verzeichnen, auf welcher Ulrich von Lobenstein zwischen 1230 und 1240 die Dorfschaft Ottenschlag gegründet hat.[1]

Augenscheinlich haben die Handelswege es bewirkt, daß der Nordwald zuerst in der Mitte für die Kultur gewonnen und dadurch in zwei Hälften gespalten wurde, von welchen die westliche noch längere Zeit zu Bayern zählte, wogegen in der östlichen sowohl in Ober- als in Niederösterreich sich unfänglicher Waldbestand bis auf unsere Tage erhalten hat.[2] Die äußerste Stelle, an welcher von der Riedmark

[1] ‚a viridi nemore'. Kundschaftsbrief 1277, Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 477.

[2] Noch 1376, 20. Juli bestätigte Herzog Albrecht III. nach erfolgter Weisung, daß ‚der Wald gelegen von Weitrach gegen der Freystatt, und haisset der Freywald, daran Ulrich von Dachsperg gerueret hat, daß der Wald je und je ein freyer Wald gewesen sei' nach Rat der Landherren, Ritter und Knechte, daß ‚unser Burger zu Weyhra und alle Leuth die gemeiniglich in unserer Grafschaft und dem Landgericht daselbst sizent, fürbas ewiglich in dem Wald freylich ohn allem Zinß und Hinderniß fahren und den nuzen sollen und mügen ohn des vorgenanten von Taxperg und menigclich widerrede und Irung

aus eine Landnahme erfolgte, zeigt die nördliche Zunge des Amtes Leopoldschlag der landesfürstlichen Herrschaft Freistadt an, welche mit den Dorfgründen von Eisenhut, Hültschen, Leutmannsdorf, Wullewitz und Stigersdorf sich ziemlich tief in das Böhmerland vorstreckt. Die Landesgrenze in ihrem Zuge von Wullewitz in Oberösterreich bis Buchers in Böhmen scheint die letzten sechs Jahrhunderte hindurch keine Veränderung erfahren zu haben. Zwar wird in dem Teilungsbriefe der Brüder Reinprecht, Friedrich, Wolfgang und Heinrich von Wallsee-Ens 1356, 29. Juni[1] die Ortschaft Zetwing am rechten Ufer der Maltsch als Bestandteil des Amtes und Gerichtes Leopoldschlag aufgeführt, allein diese Einverleibung in das Herrschaftsgebiet von Freistadt war vorübergehender Natur, früher und später finden wir Zetwing in der Innehabung der Herren von Rosenberg. So versetzte 1325, 21. Dezember[2] Peter von Rosenberg die zwei Dörfer ‚datz Zetbûnne vnd ze dem Nicolts‘ (Zetwing und Böhmdorf) an den erbern und getreuen Ritter Bohunk von Harach, wogegen im Jahre 1379 die villa Czetwin mit $11^1/_2$ Lehen, 8 Hofstätten und 3 Mühlen wieder im Registrum bonorum Rosenbergicorum[3] erscheint.

ungeverlich‘. (Begl. Kopie 1613, 22. Juni im Freistädter Schloßarchive.) Dennoch bemächtigten sich, wie das Verzeichnis der Haupt-Privilegia im Freistädter Stadtarchive c. 1618 klagt, die benachbarten Grundherrschaften dieses Waldes, indem sie nicht allein den Wildbann, sondern auch das Grundeigentum ansprachen, über Vieheintrieb, Holzschlägerung, Ausrodung, Erbauung neuer Häuser unbeschränkt verfügten. Endlich verschrieb Kaiser Ferdinand II. 1627, 10. Juni den Freiwald pfandweise an Graf Leonhard Helfried v. Meggau zu der demselben schon 1622, 22. Juni für dargestreckte 165.670 fl. übergebenen Herrschaft Freistadt auch noch den Freiwald (Fasz. 26 Nr. 44, Fasz. 29 Nr. 9 im Schloßarchive Freistadt).

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 461.

[2] Fontes rer. Austr. XXIII, 71.

[3] S. 6, herausgegeben von Josef Truhlař 1880.

Im Nachfolgenden einige richtiggestellte Ortsbestimmungen hierzu: S. 24 Nr. 200 Villa Suh Monte (Unternberg) sind die zwei Höfe unterhalb des geschlossenen Dorfes Hörleinsöd. S. 25 Nr. 205 curia preconis circa Welden ist die Schergenhub (Kleinzell) bei Velden. S. 25 Nr. 220 sollte es statt Jawgenpergeri heißen Hugenpergeri. S. 26 Nr. 213 Villa Stroitslag ist der Strathof bei Haderntal. S. 26 Nr. 216 in Gallo unus mansus ist der Hanhof. S. 26 Nr. 216 Fuchslag ist das große Dorf Linden, so genannt von dem einschichtigen Fuchshofe. S. 28 Nr. 235 Stadliu und S. 29 Nr. 241 Starliu curia Stadl (Ort) Bauer in Rosenau.

Es dürfte daher wohl nur der Pfandbesitz von den Harrachern an die Herren von Wallsee weitergegeben und schließlich die Rücklösung durch die Rosenberger erfolgt sein. Von einer veränderten Landesgrenze, wie sie die Karte des Gutes Welleschin von Klimesch[1] darstellt, kann daher nicht wohl die Rede sein, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß Zetwing von Benesch dem älteren von Michelsberg frühzeitig an die Rosenberger veräußert worden ist.[2]

Vierter Abschnitt.

Über den Zeitpunkt der Änderung der vormaligen Grenzen zwischen Böhmen und Oberösterreich und der Angliederung des Gebietes im Norden der Donau an das Land ob der Ens.

Weder das k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien, noch das Statthaltereiarchiv und das böhmische Landesarchiv in Prag, die fürstlich Schwarzenbergschen Archive in Krummau und Wittingau oder das gräflich Buquoische Archiv in Gratzen enthalten Urkunden oder Akten, welche über Anderungen der Landesgrenzen zwischen Oberösterreich und Böhmen Auskunft geben würden. Es wird daher aus den Zeitverhältnissen zu erschließen sein, in welcher Periode die Anderung stattfinden konnte.

Im Jahre 1208 reichte das Herzogtum Österreich bis an das Moldauufer; kein Umstand macht es glaublich, daß eine

---

S. 28 Nr. 237 villa Temreuth ist Damreut. S. 28 Nr. 238 villa inferior Urrusch ist Unter-Urasch. S. 28 Nr. 239 in Hochhausen due bona Bauerngut in Hochhausen, Nr. 240 villa Nuspaum Nußhanmergut in Hochhausen, Nr. 240 Sarg villa Zarghef, molendinum Czwetla Zwetlmühle, Nr. 241 sup. Urusch Ober-Urasch. S. 29 Nr. 242 Czelle Kleinzell (Ponhalm statt Penhalin), Nr. 248 Staynach Steininger, Nr. 249 in Monte Berghäuser, Nr. 250 Sweikerzreut Schwackerreut, Nr. 251 Satlem Satling Pfarre Oswald, Nr. 251 Leympach Laimbach Pfarre Oswald, Nr. 246 villa Zeyff auf Puhel Pühelbauer in Zeiß Pfarre Neumarkt bei Freistadtt

[1] Zu S. 105, Band XXIII der Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

[2] Zu dem Abschnitte zu vergleichen die gut orientierende neueste Schrift Dr. Valentin Schmidts ‚Die deutsche Besiedlnng Südhöhmens‘ in der Monatschrift ‚Deutsche Arbeit‘ (K. Bellmann, Prag) IV, 571—574.

Gebietsabtretung zur Zeit der Babenberger erfolgt wäre. Damit wäre das Jahr 1246 als terminus a quo festgestellt.

Im Jahre 1259 gehörte Hohenfurt und Umgebung bereits zu Böhmen; denn der Berg von Kapellen war ein Grenzpunkt gegen Bayern. Das Jahr 1259 ist also der terminus ad quem.

Demnach wird innerhalb des Zeitraumes 1247 bis 1258 die Grenzverrückung stattgefunden haben. Der eigentliche Kampf um das Babenberger Erbe begann nach dem Tode des Prätendenten Hermann von Baden (1250, 4. Oktober), in der ersten Hälfte November 1251 rückte der böhmische Thronfolger Přemysl in Oberösterreich ein. Die folgenden Jahre brachten die Kämpfe um die Steiermark, die schließlich dem Könige Bela von Ungarn überlassen werden mußte. Die Verwaltung des Gebietes ob der Ens — zwischen Hausruck und Ens — verblieb dem bisherigen Landschreiber der Steiermark, nach dessen baldigem Tode (9. Februar 1255) König Otakar Herrn Wok von Rosenberg als Hauptmann über den neuen Distrikt ob der Ens bestellte, was schon dadurch außer Zweifel gestellt ist, weil derselbe im Jahre 1256 dem Landtaidinge in Linz vorsaß, vor welchem Abt Bohuslaus von Zwetl die Mautfreiheit des Salzbedarfes seines Klosters erwies. Nach Beendigung des Kampfes mit Ungarn begann die organisatorische Tätigkeit des neuen Herrschers, er erläßt den neuen Landfrieden, setzt obere Landrichter ein und ordnet die bisher von Witigo provisorisch geführte Verwaltung des Distriktes ob der Ens durch Bestellung Woks von Rosenberg als Hauptmann.[1] Dieser Zeitpunkt war der passende, den von der Steiermark verbliebenen Gebietsrest zu einem lebensfähigen besonderen Verwaltungsbezirke dadurch auszugestalten, daß die mit dem Markherzogtume Österreich am linken Donauufer an Linz vorbei bis an die Große und an die Rausche-Mühel reichenden westlichen Landstriche (Machland, Riedmark, Wachsenberg), welche von dem Hauptkörper des Herzogtums großenteils noch immer durch große

[1] Nicht früher, wie Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, S. 506, Anm. 2 zu vermuten geneigt scheint. Denn Witigo füllte schon als Landschreiber von Steiermark die Stelle des Landrichters aus (siehe Geburt des Landes ob der Ens, S. 118—119) und lag für König Otakar kein Anlaß vor, ihm dieselbe in dem übriggebliebenen Stücke des Steierlandes in dem nur neun Monate noch währenden Zeitraume bis zur Ermordung Witigos zu entziehen.

Waldungen geschieden waren und handgreiflich die Verwaltung von (Nieder-) Österreich aus erschwerten, von letzterem abgelöst und mit dem Distrikte ob der Ens zu einem homogenen Lande verbunden wurden. Hierzn mag auch der Ratschlag Woks beigetragen haben, der diesseits und jenseits der Rausche-Mühel begütert war und den wir 1258, 9. Februar[1] in Schadlinz (der heutigen Stadt Urfahr gegenüber von Linz, damals zum Landgerichte Wachsenberg gehörig) antreffen. Das Jahr 1255 bot auch den passendsten und sicherlich den einzigen Anlaß zur Abtrennung dieser Landstriche und znr Abrundnng des Distriktes ob der Ens; denn als dem Herzoge Heinrich XIII. von Bayern vom Könige Rndolf das Land ob der Ens (‚districtus noster super Anasum‘ nennt es Heinrich in der Urkunde für Kloster Meten 1277, 8. April)[2] verpfändet wnrde, muß es schon das Gebiet im Norden der Donau in sich begriffen haben, weil sonst doch nicht die Mitgift seiner Schwiegertochter, der Schwester Herzog Albrechts, nachträglich (1283) neben Neuburg am In auf die Bnrgen Freistadt und Klingenberg und auf Mauthausen angewiesen worden wäre.[3] In letzterem Orte hat auch Herzog Heinrich noch zn Ostern 1280 dem Kloster Banmgartenberg die Freiheiten bestätigt.[4]

Hand in Hand damit wird die Vorrückung der böhmischen Grenzen an die heutige Stelle gegangen sein; denn sicherlich nicht ohne tiefgehenden Grund wurde dem Könige Otakar in dem Friedensvertrage von Wien 1277, 6. Mai[5] anferlegt, die

---

[1] Urkunde Kopie im allgem. Reichsarchive in München ex cod. trad. quarto pat. fol. 22'; in Mon. Boic. XXIXb, 119 bloßes Regest. Wok sendet seino Eigengüter in Ober- nnd Unter-Swant und in Vreudental (Riedmark) per mannm H. et W. junioris de Schovmberch der Kirche Passau auf. Actnm in Schadlincz.

[2] Mon. Boic. XI, 446.

[3] Böhmer, Wittelsbacher Regesten, S. 86. Kleine bayrische Annalon (Neues Archiv XXIV, 689): Rudolfus rex fuit in discordia cum duce Heinrico Bavarie, sed sunt concordati restitutis ipsi regi Liutza, Welsa, Styra et aliis castris et filio suo dnci Ottoni assignatis castro Nnwenbnrg et Frienstat et Riedmarche.

[4] Lebitsch, ‚Thesanrus monasterii B. V. M. de Monte Pomoerio‘, p. 96 Handschrift in der Studienbibliothek in Linz.

[5] Redlich, Regesta Imperii unter Köuig Rndolf, Nr. 752. Mon. Germ. Leges II, 414 ‚metis Bohemie, Moravie et Austrie in eo statn manentibus, quo tempore clare memorie Leupoldi et Friderici dncnm Anstrie ab iisdem ducibus possesse‘.

Marken von Böhmen, Mähren und Österreich wieder so herzustellen, wie sie zur Zeit der Herzoge Liutpold (VI.) und Friedrich (II.) gewesen seien, mochte auch Otakar noch so eifrig gegenteilige Versicherungen abgeben.[1] Die bezüglichen Ansprüche Herzogs Albrecht I., gestützt durch den Rechtspruch der Reichsfürsten, Grafen, Freien und Dienstmannen 1288, 12. April,[2] werden nicht wenig dazu beigetragen haben, die Zwietracht mit seinem Schwager König Wenzel II. zu nähren, so daß König Rudolf noch vor seinem Tode (1291) zu intervenieren veranlaßt wurde.[3]

Unter dieser Voraussetzung erklärt sich denn auch, aus welchem Grunde das österreichische Landbuch, dessen Handschrift 2782 der Wiener Hofbibliothek aus diesem Zeitraume (um 1290) stammt, in der Beschreibung der Grenzen Österreichs bei dem Unctornberg plötzlich abbricht und, die ganze Linie der oberösterreichisch-böhmischen Grenze übergehend, erst wieder auf niederösterreichischem Boden einsetzt. Ist der Unctornberg des Landbuches der sogenannte Güntherreuter Berg an den vormaligen Gemerken der Landgerichte Schlägl und Haslach,[4] so war gerade diejenige Markung ausgelassen, welche damals zwischen Böhmen und Österreich strittig war. Die bayrische Grenze scheint zu dieser Zeit schon von Kapellen zurückgewichen, wenigstens von Albrecht nicht mehr geachtet und der Anspruch der Landeshoheit auch über das Obergericht der Witigonen ausgedehnt worden zu sein.

Die so lange schwebende Grenzfrage wird durch König Rudolf bei der Zusammenkunft in Erfurt (April 1290) zugunsten Böhmens aus der Welt geschafft worden sein; denn damals sandte Rudolf seinen Sohn Herzog Rudolf mit einem Heere dem König Wenzel gegen die Witigonen zu Hilfe und bestand noch nicht die hochgradige Erbitterung der Schwäger gegeneinander. Wenzel war damals auch in der Lage, dem österreichischen Herzog ein Äquivalent für den Verzicht auf weitere Verfolgung der österreichischen Grenzansprüche anzu-

[1] Redlich, Regesta Imperii unter König Rudolf, Nr. 800.
[2] a. a. O. Nr. 2162. [3] a. a. O. Nr. 2416.
[4] Siehe den Aufsatz: I. der Unctornberg des Landbuches in Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 647 ff. An den Berg zwischen Rosenau und Unter-Urasch ist nicht zu denken, derselbe liegt von der Großen Mühel zurück und hat eine runde Kuppe.

bieten; denn zu vermnten, daß Albrecht ohne entsprechende Gegenleistung sich beruhigt hätte, hieße das Wesen desselben vollständig verkennen, da er sich bei der Wiedererlangnng verloren gegangener Rechte oder Ansprüche keinerlei Rücksichten anferlegte, wie sein Vorgehen bei Eröffnnng des Salzbaues im Gosautale zeigt (worüber die zweite Abhandlung berichten wird), so daß er schon kurze Zeit nach Besteigung des Fürstenstuhles von seinem Vater König Rndolf ernstlich ermahnt werden mußte, den Bischof Gottfried von Passau schon um der Verdienste um seine Person selbst halber gebührlicher zu behandeln.[1]

Dieses Aquivalent war die große Herrschaft Falkenstein zwischen Ranna nnd Großer Mühel, gehörig dem Witigonen Zawisch von Krummau, welche nun Herzog Albrecht gleichsam als Achtvollstrecker des böhmischen Königs 1289 in seine Gewalt brachte und in derselben fortan behielt. Albrecht hätto nicht der gewiegte Politiker sein dürfen, der er tatsächlich gewesen ist, wenn er nicht sogleich erkannt hätte, daß dieser Besitz ihm die Ausdehnung der Territorialhoheit bis an die Ranna verbürgo nnd das passauische Kirchengut unter seino Herzogsgewalt beuge. Die rasche Entwicklung dieser Verhältnisse wird im zehnten Abschnitte auseinandergesetzt werden, welcher überhaupt die quellenmäßige Ergänznng zu dem Gesagten bildet.

Mit der Besitznahme von Falkenstein sind die Grenzen des oberösterreichischen Territoriums gegen Westen endgültige geworden; die Ansdehnnng derselben hinein in das Herz des Passauer geistlichen Fürstentums (von 1506 bis 1765) blieb eine Episode.

Die Darstellnng der Grenzfrage war eine äußerst schwierige, da die Archive jede direkte Ausknnft versagten. So sicher es ist, daß die Grenzen zwischen Böhmen und Oberösterreich andere als die hentigen waren, so gering waren die urkundlichen Spuren, ans welchen der frühere Grenzzng ermittelt werden konnte. An Fleiß, solche ausfindig zu machen nnd aus politischen Verhältnissen Rückschlüsse zu ziehen, hat es der Verfassor nicht fehlen lassen. Er glaubt daher, im vorstehenden keinen bloßen Hypothesenbau zu bieten, ist aber weit

[1] Redlich, Regesta Imperii unter König Rudolf, Nr. 1869.



entfernt, den Anspruch zu erheben, mit seinen Aufstellungen und Anregungen jedesmal das Richtige getroffen zu haben; einem nachfolgenden Forscher mag es gelingen, sich reicheres Material zu verschaffen, Verhältnisse, welche sich dem ersten spähenden Blicke verborgen hielten, ganz klarzulegen und das, was noch als Hypothese belassen werden mußte, zur historischen Gewißheit zu erheben.

Fünfter Abschnitt.

Das 12. Jahrhundert. Die großen freien Geschlechter und der Kirchenbesitz.

Die neue Ostmark war bei ihrer Wiedererrichtung nach der Schlacht am Lech auf die Einwanderung aus dem Stammlande Bayern angewiesen, sowohl was Verteidigung, als auch was die Kulturarbeit betraf. Den hochfreien Geschlechtern überwies die Gunst der Könige umfangreiche Strecken herrenlosen oder verödeten Landes, zumal bedeutende Anteile des Nordwaldes, der in dichten Beständen das linke Donauufer erfüllte. Die alten Geschlechter sind längst dahingegangen, ihre Güter an die Kirche vergabt oder vom Landesfürsten eingezogen, die Gabbriefe, soweit solche ausgefertigt wurden, bis auf seltene Ausnahmen verloren. Ein solcher von König Otto III. zu Rom 998, 29. April[1] über das Gut Nöchling für seinen Neffen Herzog Heinrich von Bayern ausgestellt, ist erhalten geblieben; er interessiert an dieser Stelle, weil er für die ursprüngliche Zugehörigkeit der Riedmark zur neuen Ostmark Zeugnis ablegt. Denn das predium Nochilinga wird bezeichnet als gelegen in pago Ostorriche vocitato ac comitatu heinrici marchionis et inter fluvios Ispera et Sabiuicha, also in der Gegend westlich vom Isperbache, welcher in späterer Zeit wenigstens im Oberlaufe die Riedmark abschloß.

Von der Isper bis zur Ilz hinauf finden wir im Beginne des 12. Jahrhunderts sechs hochfreie Sippen angesessen: die Herren von Machland und Perge, die Herren von Aist, die Herren von Haunsperg, die Herren von Wilhering-Wachsen-

[1] Mon. Germ. Dipl. II, 711.

berg, die Herren von Schönhering-Blankenberg, die Herren von Griesbach, dazwischen Besitz der Hochstifter Regensburg und Passau.

Die Herren von Perge, welche sich erst um 1100 in die beiden Zweige von Perge und von Machland teilten, sind es zweifellos gewesen, welche im 11. Jahrhundert dem rauhen Forste große Stücke Kulturlandes abgerungen, im Flachlande 1141 des Zisterzienserkloster Baumgartenberg, am steilen Uferrande 1147 das Chorherrenstift Sabnich (Waldhausen) gegründet haben. Mit der Erbtochter Walchuns von Machland-Klamm, Adelheid, fiel der Besitz des Machländer Zweiges an die Grafen von Velburg, von ihrem Enkel Graf Ulrich von Velburg-Klamm 1218 vertragsmäßig an Herzog Liutpold VI., nachdem das Eigen des Perger Zweiges, schon zu Lehen geworden, nach dem Tode des letzten Namensträgers des Vogtes Friedrich bereits 1191 eingezogen worden war.

Der Besitz dieses großen Geschlechtes war weit und breit zerstreut; auf oberösterreichischem Boden nördlich der Donau reichte er vom Weidenbache bei Hirschenau herauf bis an die Aist und Waldaist; aus den Urkunden, zumal jenen über die Stiftung der Pfarre Pergkirchen, ist deutlich zu entnehmen, daß die Güter der beiden Familienzweige durch den Falkenauerbach (bei Dobra nächst Arbing) getrennt wurden, von welchem die Scheidelinie über die Naru hinüber nach Ruprechtshofen zur Donau lief. Die Burg Perge, von welcher das österreichische Landbuch spricht, dürfte kaum an der Stelle gestanden sein, wohin sie die ältere Spezialkarte versetzt; dieselbe hätte dem Augenscheine nach selbst für einen bescheidenen Burgstall nicht Raum geboten. Die Burg Machland stand offenbar auf der Stätte des nachmaligen Klosters Baumgartenberg.[1]

Zur Übersicht der Versippung dieses Geschlechtes mit anderen Familien diene nachstehende Stammtafel nach Meiller, Salzburger Regesten, S. 467, jedoch teilweise ergänzt und berichtigt:

[1] Otto von Machland widmete ‚castrum suum‘ zu einem Kloster 1141, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 192. Die Urkunden von Baumgartenberg und Waldhausen bedürfen einer eingehenden Untersuchung, da sie manche Fälschungen enthalten.

Zaissering.

(Pfarre Prutting, Amtsgericht Rosenheim.)

(Hartwich c. 1095.)

- (Ernest) c. 1125.
- Adelheid 1110. → 2. Gemahlin des Walchun I. (Perge)

Kinder der Adelheid:

- Dietmar 1140–1150; ux. Willibirg v. Aist.
  - * Adilbero 1152–1165.

Perge.

Walchun I.; ux. 1. Richilt c. 1100, 2. (Adelheid von Zaissering)

- Walchun II. de Machlant † c. 1130.
  - Otto de Machlant † 1149; ux. Juta von Peilstein.
  - Perhtolf c. 1130
  - Walchun III. de Machlant, de Clamme, † c. 1162; ux. Beatrix.
    - Adelheid, ux. Hermanns Grafen von Velburg (1183 comes de Blasensteine, Mon. Boic. IX, 568 genannt).
      - Otto Graf von Velburg und Klamm 1188—1202.
        - Ulrich Graf von Velburg und Klamm † 1218.
  - Adelheid.
- Rudolf de Machlant (Mon. Boic. I, 145), de Perge, † c. 1135; ux. Richinza von Kuliub.
  - Rudolf † c. 1118.
  - Adalram † c. 1148.
  - Adalbert † 1165; ux. 1. Adelheid, 2. Sofia.
    - Adelram † c. 1155.
    - Friedrich Vogt von Perge † 1191, 15. Juli.
  - Richinza † c. 1175; ux. Adalram von Waldeck-Feistritz.

Aist.

Gotafrid 1120—1128; ux. Pertha.

- Dietmar 1140 bis 1161 † vor 1171.
- Sofia; ux. 1. N., 2. Engelbert II. von Schönhering-Blankenberg.
  - Adalbert
- Hiltiburg 1140 Nonne.
- Willibirg 1140; ux. Dietmars von Zaissering

Über die Abstammnng des Herrn Dietmar von Aist, der in ansehnlicher Stellung anftritt, sind wir dnrch eine Tradition nach St. Peter[1] unterrichtet; als bereits verstorben wird er in dem Diplome Herzog Heinrichs 1171[2] gemeldet.

Die Burg Aist erhob sich[3] in knrzer Entfernnng von der Straße Mauthansen-Freistadt im Westen des Dorfes Altaist auf einem kleinen Plateau dcr nordöstlichen Halde dcs 443 *m* hohen Altaistberges, Parzelle 320 des alten stabilen Katasters der Steuergemeinde Altaist, auf welcher wieder der Hochwald aufgeschossen ist. Die Anlage weist auf eine frühmittelalterliche Entstehnng hin. Die letzten Reste der Rnine wurden 1778 zum Umbane des Kneißlhofes in Altaist verwendet.

Nach dem Tode Dietmars gedieh die Burg mit der Hand seiner Schwester Sofie an Engelbert (II.) von Schönhering-Blankenberg.[4] Im 13. Jahrhundert finden wir die Ortschaft Altaist mit der ganzen Umgebnng, die füglich als Herrschaftsgebiet von Aist zu betrachten ist, im Urbar der Babenberger, ohne daß im Landbuche eine Nachricht erhalten ist, anf welche Weise sie an die Herzoge gelangt ist.

Lasberg und Umgebung[5] wurden nach dem Tode Heinrichs von Griesbach vom Landesfürsten eingczogen, jedoch wieder zu Lehen ausgetan. Nirgends hänfiger als in der Pfarre Lasberg kommen noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters landesfürstliche Lehen vor; die Feste Lasberg, welche Hans der Lasperger als österreichisches Lehen besaß,[6] stand nicht im Aigen Lasberg, sondern war gleichbedentend mit der Veste Dornach, welche noch im Anfange des 15. Jahrhunderts in der Innehabung der Lasberger war.

---

[1] Hautbaler, Salzb. Urkundenbucb I, 375.

[2] Oberösterreichiscbes Urkundenbucb II, 345.

[3] Nach den technischen Erhebnngen des Gutsverwalters a. D. Ludwig Benesch in Linz, die er dem Verfasser vor Abdruck des Aufsatzes ‚Verschwundene Burgen der Aistgegend‘ in der ‚Linzer Tagespost‘ (Unterhaltungsbeilage) mitzuteilen die Güte hatte. Nnn abgedruckt Nr. 34.

[4] Vgl. die Aldersbacher Anfschreibung, Oberösterreichisches Urkundenbnch II, 343.

[5] Zirka 1160 vergabte Richza vidua domini Walchuni de Griezpach ein predinm in Riedmark an Passau. Mon. Boic. XXIXb, 255.

[6] Lehenbuch H. Albrecht VI. 1396 im Wiener Haus-, Hof- nnd Staatsarchiv, Sign. 39.

Zwischen den Gebieten der Perge-Machland und jenen der Aister und Griesbacher schob sich der Besitz der **Kirche Regensburg** zwischen Aist und Waldaist einerseits und der Narn andererseits ein; derselbe reichte von Aisthofen (südlich Schwertberg) bis in die Pfarre Schönau (südwestlich Unter-Weißenbach), wo er an die ehemals machländischen, seit 1218 herzoglichen Eigen der Pflege Ruttenstein stieß. Noch im Jahre 1793[1] sind verschiedene Güter in den Pfarren Zell bei Zellhof und Schönau mit dem Lehenbande von Regensburg behaftet, obwohl der Markt Zell samt Gütern, Bauern und Holden und den Beutellehen in den Pfarren Tragein, Zell, Schönau, Schwertberg, Arbing, Pergkirchen und Wartberg vom Bistumsadministrator von Regensburg Johann bereits 1536, 1. Mai an Hilleprand Jörger veräußert[2] und 1605, 13. September[3] auch die Feste und Herrschaft Windeck dem Herrn Georg Erasmus v. Tschernembl freigemacht worden waren. Der Landstrich war einer der drei Lusse des Bistums Regensburg, von denen das Landbuch spricht. ‚Der ein lûz hevet sich an dem Peheimischen gemerch zwischen der Narde unt der Agst den zwein wazzern untz in die Tunowe.“[4] Nicht richtig ist aber die Behauptung des Landbuches, daß ‚der herzoge von Osterreich‘ diesen Luß von Regensburg zu Lehen hatte, erst König Otakar zog ihn an sich und belehnte die Kuenringer von Steyregg mit der Feste Windeck, welche wahrscheinlich bis 1235 ein Kirchenlehen der Domvögte von Lengenbach war; König Rudolf verfügte 1277 die Rückstellung von Zell, Henberg und Aisthofen,[5] Herzog Albrecht 1287 die Wiederherstellung der Lehensherrlichkeit des Hochstiftes über Windeck.[6]

---

[1] Als Regensburger Lehen erscheinen im alten Grundbuche Zellhof: das große Geroldslehnergut zu Zellhof, das Riglergut zu Knollhof, das Bauern- und das Lugbichlergut zu Lanzendorf, das Wagenlehner-, das Kotrioner-, das Wilhelm- und das Fragnergut zu Aich, das Rablgut zu Hirtlhof, das Fischl- und das Großschergengut und das Kleinschergenhaus zu Wolfsgrub, das Aurolzlehnergut in Straß. Diese Lehen wurden 1803 landesfürstlich, waren mit dem Besitze der Herrschaft Zellhof verbunden. (Verzeichnis vom Jahre 1818 im Archive Greinburg.)

[2] Kopie im Archive Greinburg (Abt. Prandegg).

[3] Registratur über die bei der Herrschaft Schwertberg vorhandenen Briefschaften im Schloßarchive Schwertberg.

[4] Mon. Germ. Deutsche Chroniken III/2, S. 714.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 470. [6] a. a. O. IV, 75, 76.

Was der codex. trad. pat. quartus aus der Mitte des 13. Jahrhunderts von den Besitzungen zwischen Flemitz und Feldaist, dann zwischen Waldaist und Feldaist behauptet, welche der Domvogt von Regensburg von der Kirche Passau zu Lehen getragen haben soll,[1] findet keine urkundliche Bestätigung. Dagegen war das Schloß Steyregg (Steyrheke castrum), das vormals ‚dominus de hagenowe‘ innegehabt, passauisches Lehen des Steiermärkers Liutold von Wildon; die Herrschaft dehnte sich schon um 1220 über die Donau um Linz und den Kürnberg herum bis in die Pfarre Alkoven aus, wo ein Holde in Raffelding bei Eferding erwähnt wird.[2] Durch Liutolds Tochter Gertrud kam Steyregg 1241 an Albero von Kuenring,[3] 1280 an die Herren von Kapellen. Wenn die Aufschreibung von 1254—1256 (nicht zirka 1150, wie die Mon. Boic. und das oberösterreichische Urkundenbuch angeben) behauptet, ‚omnia ad castrum pertinentia‘ seien hochstiftische Lehen, so ist das nur von dem Besitzstande der gedachten Zeit zu verstehen; denn die Hintersassen um Altaist (später Amt Altenhaus mit eigenem Pantaiding[4] wurden von denen von Kapellen aus österreichischem Herzogsgute erworben.

Das Schloß Riedegg (castrum Riedekke), für welches ein Besitztitel mangelt, dürfte das Hochstift von dem letzten Haunsberger Gottschalk erworben haben; nach der Vermutung Handel-Mazettis wird jener Gotschalcus de Riedekke, der in zwei Urkunden des Jahres 1157 genannt wird,[5] ein Haunsberger gewesen sein. Vom Bischof Rudiger vor 1250 an Ulrich von Lobenstein verpfändet, jedoch 1256[6] zurückgelöst, wurde die Herrschaft mit dem Markte Gallneukirchen 1411 an die Starhemberger veräußert.

Den Freien von Haunsperg,[7] welche am linken Donauufer gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts als Nachbarn von Wilhering auftreten, gehörte der lange Landstrich, welcher

---

[1] Mon. Boic. XXIX b, 216.
[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 483.
[3] a. a. O. III, 97.
[4] Im Schloßarchive Steyregg. Vgl. das Lehenbuch Jansen von Kapellen im Eferdinger Archive, Abschrift im Linzer Museum.
[5] Mon. Boic. XXVIII b, 111, 237.
[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 230.
[7] Stammtafel bei Handel-Mazzetti, ‚Das Gemärke von Wildberg‘, S. 51.

östlich von der Sanmstraße, welche von Urfahr dnrch den Haselgraben über Helmonsöd, Rudersbach, Sonnberg, Zwetl und Leonfelden nach Böhmen führt und westlich von einer Linie begrenzt wird, welche etwa über Kammerschlag und den Schefweg znr Rotel, dann jenseits derselben durch den Brunnwald und Sternwald zn ziehen ist. Durch die domina Adelheid von Hannsperg, wohl die Tochter des letzten Haunspergers, gelangte der ganze Komplex mit der Burg Wildberg, dem Hochstifte zu Lehen aufgetragen, an den Dienstmann Gundacker von Steyr, den Stammvater der Starhemberger (1198). Wie ans den Grenzbeschreibungen hervorgeht,[1] fielen die Herrschaftsgrenzen weder mit der alten Grenze der österreichischen Mark und Bayerns (vor 1180), noch mit jenen der Gerichte Freistadt und Wachsenberg zusammen.

Nach dem Gebiete der Haunsperger folgten im Westen die Besitzungen der Herren von Wilhering, die nach der Klostergründung sich von Wachsenberg nannten. Ihre Stammsitze lagen in Niederbayern, doch wird das castellum Willeheringen schon im Jahre 1122 genannt.[2] Ulrich der Ältere und seine Hansfran Ottilia stifteten die Pfarre Grammastetten 1110,[3] der jüngere Ulrich, dessen Bruder Kolo nnd Schwester Elisabeth wnrden die Stifter des Klosters Wilhering. Mit Elisabeth[4] ging Wachsenberg an die Herren von Griesbach über.

Auch letztere dürften ursprünglich am rechten Donauufer ansässig gewesen sein, wenigstens hatten sie noch zirka 1165 Lehenbesitz zu Hellham in der Pfarre Aspach (Amtsgericht Rottalmünster).[5] Um Lasberg bei Freistadt gründeten sie die Kirche aus grünem Walde. Znr Zeit, als sie in Urkunden auftreten, lag ihr Hauptbesitz am linken Donaufer zwischen Ilz nnd Ranna und tief landeinwärts in den Nordwald. Wir kennen denselben ganz genan, weil eine urbariale Aufzeichnnng davon

[1] Oberösterreichisches Urkundenbnch II, 461; Mon. Boio. XXIXb, 471; Handel-Mazzetti, a. a. O. S. 48.
[2] Mon. Boic. IV, 127.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbnch II, 129.
[4] Da Elisabeth nach dem Jahre 1206 nicht weiter vorkommt nnd nicht, wie Stülz irrig annahm, noch 1221—1230 lebte, besteht kein Hindernis, die ‚Stifterin' Elisabeth von Wachsenberg mit der Schwester der Stifter zu identifizieren, um so weniger, als sie schon 1194 erwachsene Söhne hatte.
[5] Mon. Boic. V, 20.

aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten ist.[1] Dieselbe beginnt mit den Worten: ‚Item iudicium in omnibus bonis Eberhardi de Wazeinsdorf ceperat vacare domino de Wesinberch', zählt dann eine lange Reihe von Gütern und Ortschaften auf, wornach sie bemerkt: ‚In hiis omnibus villis et locis supradictis dominus H. de Waessenberch jurisdictionem iudicii[2] habebat ad terminum vite sue', fährt dann fort: ‚Preterea in hiis villis', worauf eine weitere Besitzreihe folgt, und schließt mit dem Absatze: ‚Hec sunt ville in quibus Chunradus de Valchinstein iudicium tenuit post obitum domini H. de Waessenberch contra iusticiam. Niderndorf iuxta Griezpach. Chranwit. Puchaehe. Grube. Wingozsdorf. Papensperge. Pfaffenriut. Hezelsdorf. Gunthersperge. Schaibinge. Huntsrukke. Jaerdorf. Pouzinsperge.'

Als freier Besitz werden folgende Örtlichkeiten benannt:

Schmiding Pfarre Tyrnau, Donauwezdorf und Kammerwezdorf (utrumque Wezeinsdorf) Pfarre Tyrnau, Rudolfing (zwischen Griesbach und Eck), Gundachersperge, Wilhartsberg Pfarre Straßkirchen, Jageröd (Jagernriute) Pfarre Straßkirchen, Glozing (Glazinperge mit Ausnahme der Güter H. von Aufhausen) Pfarre Hauzenberg, Sueuechinsdorf, Waming (utrumque Weminge) Pfarre Tyrnau, Katzendorf (utrumque Chazinzagil) Pfarre Hutturn, Kamping Pfarre Straßkirchen, Schwieging Pfarre Straßkirchen, Kriezing Pfarre Straßkirchen, Stolling Pfarre Straßkirchen, Krauwitten Pfarre Straßkirchen, Grillinge, Gurtsowe, Wazinge, Hattingerhof Pfarre Hauzenberg, Germansberg Pfarre Hutturn, Hertwigespraute, Krempelsberg Pfarre Hutturn, Gözendorf (Gezpach) Pfarre Straßkirchen, Heizing Pfarre Tyrnau, Vocking (Wottinge) Pfarre Tyrnau, Bernbach Pfarre Hutturn, Tragenreut Pfarre Hutturn, Niederpretz (mit Ausnahme der Güter der Söhne Heinrichs) Pfarre Rörnbach, Oberpretz Pfarre Hutturn (mit Ausnahme von zwei Lehen, die nach Pözerreut Pfarre Rörnbach gehörten), ganz Wilhelmsreut

[1] Im Index redituum ecclesiae patav. Mon. Boic. XXVIII b, 169—170, 464—465.

[2] Gleichbedeutend mit judicium provinciale. Daß den Griesbachern Grafenrechte zustanden, zeigt die Stelle ‚cometie trans Danubium, quam quidam Heinricus nobilis de Waessenberch quandoque possedit' im Vergleiche des Grafen Rapoto von Ortenberg mit Passau 1241, 19. Februar, Mon. Boic. XXVIII b, 341.

Pfarre Römbach, Lueinsriute (Ulrichsreut?), Höberberg Pfarre Römbach, Steinerlaimbach Pfarre Römbach, Mitter- und Oberlaimbach Pfarre Waldkirchen (tria Leimbach), Gotschalchesrivte (Goggereut), Ödhof und Landmansberg Pfarre Römbach, Praßreut Pfarre Römbach, Marchetsreut Pfarre Römbach, Empertsreut Pfarre Römbach, Kollberg Pfarre Römbach, Neureut Pfarre Römbach, Reitelsberg (Reitleinsberg) Pfarre Römbach, Mortperch (Marktberg), Nunnendobl (Munddobl) Pfarre Römbach, Cigilstadel, Falkenbach (Valchinberch) Pfarre Römbach, Köppenreut Pfarre Römbach, Garham Pfarre Römbach, Kumreut (Chugenrinte) Pfarre Römbach, Oberndorf nächst Römbach mit Ausnahme des Hofes Ludwigs, Rorenbach (Markt Römbach), eine Mühle in Laimbach und eine in Kollberg, Rumpelstadel Pfarre Römbach, Harsdorf (Haistolfsdorf) Pfarre Römbach mit Ausnahme der Güter Irnfrieds und H. von Pocksruck, Rappmannsberg (Rachemannesperge) Pfarre Römbach, Liebemannesriute (mit Ausnahme der Güter Raffolds), Grillenperge mit Ausnahme des Hofes Rafolds (Grillaberg Pfarre Waldkirchen), Dwerhennowe mit Ausnahme des Hofes Rafolds, Karlsbach Pfarre Waldkirchen, Wozmansreut Pfarre Waldkirchen, Raffelsberg Pfarre Waldkirchen, Höhenberg Pfarre Waldkirchen, Libdorf, Rudolfinge, Solling (Sellinge) Pfarre Waldkirchen, Unholdenberg Pfarre Waldkirchen, Oberhöhenstetten (Oberhohenstegen) Pfarre Waldkirchen, Außerprünst (Prunste) Pfarre Römbach, Deching Pfarre Römbach, Ernsting Pfarre Römbach, Lenzingerberg Pfarre Hutturn, Sidenrivte (Saderreut Pfarre Hutturn), Tungozinge, ein Hof in Pezenstadel Pfarre Hauzenberg, der Hof Wingersdorf Pfarre Kellberg.

Außerdem in folgenden Orten (Preterea in hiis villis): in Adelungaeriute, in Eberhartsriute,[1] in Pühret (Pirchae) Pfarre Rannariedl, in Grub (Grube) Pfarre Rannariedl, in Reinoldesriute, in Eizendorf (Eizendorf) Pfarre Rannariedl, in Groß-Mollesberg (in maiori Malensperge) Pfarre Rannariedl, in Krotental Pfarre Gotsdorf, in Kinzesberg (Gunthersperge) Pfarre Griesbach, Hastorf (Hezelsdorf) Pfarre Griesbach, Rackling

[1] Diese beiden Örtlichkeiten lassen sich nicht mit Bestimmtheit identifizieren; sie dürften jedoch in der späteren Ortschaft Neustift, welche im Jahre 1509 bereits 32 Lehen zählte, enthalten sein; in Reinoldsreut, welches im Dialekte Rannered oder Rannaried lauten sollte, ist die heutige Ortschaft Dorf Rannariedl zu vermuten.

(Raekeleinsdorf) Pfarre Obernzell, in Houzinberge (Markt Hauzenberg), in Grub bei Hauzenberg, in Öd bei Jardorf, in Schergendorf Pfarre Griesbach, in Mitterrent Pfarre Griesbach, in Hundsruck Pfarre Griesbach, in Ederlsdorf (Ederamsdorf) Pfarre Obernzell, Fürsezing bei Hanzenberg, Garham bei Hauzenberg, in Hnnaberg (Hungerperge) Pfarre Hauzenberg samt Mühle, in Fattendorf (Vatendorf) samt Mühle, in Zwölfling Pfarre Tyrnau, in Raßbach (Rispach) Pfarre Tyrnau, in Oberau bis Unterau, in Pezenstadel Pfarre Hanzenberg, in Pfaffenrent Pfarre Griesbach, in Widahe (Weidach oder Weiret), in Rndolfing zwischen Griesbach nnd Eck, in Leizesberg Pfarre Griesbach, in Banzing südwestlich Hauzenberg Gemeinde Wotzdorf, in Chalptrage, in Eggersdorf bei Kellberg, in Kapfham bei Kellberg, Leiten Pfarre Kellberg, Rent, Buchsee Pfarre Kellberg, in Zwecking, in Sazbach Pfarre Tyrnau, in Pisling Pfarre Kellberg, Eck, Anbach Pfarre Kellberg, Niederndorf Pfarre Obernzell, Öd (Ober- nnd Unter-) Pfarre Griesbach, Kronawiten Pfarre Obernzell, Widen, Taubing (Douhinge) Pfarre Griesbach, Pabesperge, Unter-Ezdorf Pfarre Griesbach.

Von den Lehen Wernhers von Winsperch: $4^1/_2$ Güter in Leizesberg, ein halbes Gnt zn Eck bei Griesbach, ein Hof in Mazenberg, ein halbes Gnt in Wezendorf (ohne Differenzierung), ein halbes Gnt in Erlazwisel, welche Bischof Otto um 1255 dem Pilgrim von Tannberg verlieh,[1] dürfte wenigstens ein Teil vormaliges Griesbachsches Eigen gewesen sein.

Was das Hochstift selbst nrsprünglich im Lande der Abtei besaß, verzeichnet der Lonsdorfer Kodex unter der Rubrik: ‚Ista sunt nomina villarum et locorum in Abbatia, ad que pertingere debet jndicium et jurisdictio domini pataviensis episcopi.'[2] Sie werden znr Übersicht und zum Vergleiche gleich hierher gesetzt:

‚Termini qni vnlgariter dicuntnr Enzenwisen Ahan, attinent episcopo', weiters die Urbaruntertanen der Kirche, gleichfalls alle Güter, welche Pabo von Liebenstein besaß. Ferner steht dem Bischof das Gericht zu auf allem Besitz der Edlen von Hals in der Abtei, ebenso auf jenem Tiemos von Puchberg, das ganze Gericht ‚quod Pamse habnit', das Gericht Wernhers

[1] Mon. Boic. XXIX b, 232.
[2] a. a. O. XXVIII b, 464.

von Altenhofen, dann anf den Obleigütern der Nonnen (von Niedernburg) und der Geistlichkeit in Passau, die Güter Ebcros von Laimbach. ,Item bona cuiuscunque fuerint, qne infra Waltkirchen et nemus Boemorum versantur. Item bona in ouchental (Anggental bei Rörnbach, mit Ausnahme eines Hofes). Item Sitesbach. Item Ortwinsperche. Item Cholberch. Item Hcbelinge (Ebersdorf am Osterbach) et Ochsenbach' (Exenbach Pfarre Waldkirchen).

Zwischen der Ranna und der Großen Mühel, dem Gebiete des nachmaligen Landgerichtes Velden finden wir in der Innehabung der Herren von Griesbach ausdrücklich genannt den Markt Velden,[1] als Lehenlaute (zngleich auch der Herren von Blankenberg) in Feuchtenbach,[2] Haselbach, Liebenstein (alle Pfarre Altenfelden), Winzberg (Pfarre Kirchberg), Fischbach bei Rohrbach. Die ans nrbarialen Aufzeichnungen abzuleitenden Markungen dieses Besitzes werden im vierzehnten Abschnitte erörtert.

Alles war freies Eigen gewesen, erst der letzte Griesbacher Heinrich mußte sich, um nach dem Tode seines Bruders das hochstiftische Lehen zu erlangen, welches sein Vater (Wernher) genossen, verbindlich machen, das Schloß Griesbach, den Markt Vclden und anderes aufznscnden und als passanisches Lehen zurückzuempfangen.[3] Znletzt trug er auch die Grafschaftsrechte (judicinm, comitia trans Danubium) nnr mehr vom Hochstifte zn Lehen;[4] nach seincm Tode sind sie erloschen.

Die Stammreihe der Herren von Griesbach ist folgende:[5]

---

[1] Mon. Boic. XXVIIIb, 295, 296. Die von den Herren von Wacbsenberg-Griesbacb 1208—1215 an Abt Eberhard von Wilhering vertauschten Höfe in Herage und Stadeleri (Oberösterreichisches Urkndenbnch II, 480) sind nicht, wie der Verfasser im Nachtrag zu Penerbach (Linzer Museumsbericht 1869, S. 15) meinte, Herhag und Stadling in der Pfarre Altenfelden, sondern nach dem Wilheringer Urbar vom Jahre 1287 (Stülz, Geschichte von Wilhering 462, Linzer Museumsbericht 1896, S. 134) das Herbagergut nnd das Stadlergut in Groß Amberg Pfarre Gramastetten.

[2] Das Burgstall daselbst wurde erst 1291 von Eberhart von Feuchtenbach an Chunrad von Kapellen verkanft. (Linzer Museumsbericht S. 112 ans einer Steyregger Registratur.)

[3] Urkunde 1217, 2. Juli und 1220, 11. Febr. Mon. Boic. XXVIIIb, 295, 296.

[4] Mon. Boic. XXVIIIb, 170, 341.

[5] Nach Stülz, Geschichte von Wilhering, S. 387, jedoch teilweise geändert.

	Adalbero 1100—1125.	
	Walchun I. 1125—1148; ux. Riza, Witwe c. 1160.	
	Wernher c. 1160—1197; ux. Elisabeth von Wachsenberg, † nach 1206.	
Walchun II. von Griesbach-Wachsenberg 1194—1203.	Cholo von Griesbach-Wachsenberg † 1216/17.	Heinrich von Griesbach-Wachsenberg † 1221 (nach 1220 11. Februar).
	*	

Hedwig von Wachsenberg † 1264, ux. Wernharts von Schaunberg, seit 1258[1] im Besitze der Herrschaft Wachsenberg.

Nach dem Tode Heinrichs von Griesbach wurde Wachsenberg vom Herzog Lintpold VI. eingezogen; 1228, 22. Oktober[2] verlieh er dem dahin untertänigen Markte Ottensheim gleiche Rechte mit den Bürgern von Ens nnd Linz in betreff Maut nnd Zoll, zwischen 1230 und 1240 war am Windberg ein herzoglicher Richter bestellt.[3]

Keiner der drei Brüder hatte Söhne hinterlassen; ob Hedwig de Wesenberk[4] eine Tochter Cholos gewesen, wie Stülz vermutete, steht dahin, sie kann jedem der Brüder angehört haben. Sicher nicht im Erbgange ist Wachsenberg für einige Zeit an die Schaunberger gediehen, sondern höchst wahrscheinlich nnr dnrch Gunst König Otakars und Vermittlung des damaligen Hanptmannes ob der Ens Wok von Rosenberg, dessen Hansfrau die Tochter Heinrichs von Schannberg, die Nichte Wernharts, geworden war. Eben deshalb konnte sich der erste Habsburger Herzog Albrecht berechtigt fühlen, die Verfügung Otakars als rechtsnngültig anzusehen und die ‚Grafschaft' zum Herzogtnme zurückzufordern.

Die Nachricht des Landbuches,[5] Herzog Lintpold habe von Otto von Sleunz Wachsenberg, Ottensheim, Gramastetten um 600 ℔ gekanft, hat schon Stülz[6] als nnglaubwürdig verworfen und es ist seither kein Umstand zutage gefördert worden, welche derselben eine Stütze verleihen würde. Die Stelle ist ohne Zweifel verderbt überliefert.

[1] Strnadt, Nachtrag zu Peuerbach. Linzer Museumsbericht 1869, S. 10.
[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 672.
[3] a. a. O. IV, 364 mit der unrichtigen Jahreszahl 1300.
[4] a. a. O. III, 327.
[5] Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV/2, S. 721.
[6] Geschichte von Wilhering, S. 386.

Sechster Abschnitt.

Eppo von Windberg und Bernhard an der Mühel. Die Herren von Schönhering und Blankenberg. Übersicht ihres Besitzes auf oberösterreichischem Boden. Ihr Aussterben.

Noch wurde des edlen Eppo nicht gedacht, welcher im Beginne des 12. Jahrhunderts eine große Schenkung am Windberg an das Kloster St. Florian gemacht hat. In den Königsurkunden 1109, 4. November und 1142[1] sowie in den bischöflichen Bestätigungen 1111, 23. August und 1113, 26. Juni[2] wird er bloß der ‚edle Eppo‘ genannt; das Prädikat von Windberg gibt ihm außer dem Dokumente 1139—1141[3] erst der um die Wende des 12. Jahrhunderts angelegte[4] Traditionskodex, von welchem sich die ersten zwei Blätter bis auf unsere Zeiten erhalten haben.[5] Es ist daher nicht anzunehmen, daß er diesen Geschlechtsnamen schon bei Lebzeiten geführt habe, umso weniger als auf dem mons Windeberge auch die Herren von Perge, zu welchen Eppo sicher nicht zugehörig war, zur selben Zeit Besitztum von Ottensheim an bis zur böhmischen Grenze hatten. Auch findet sich nicht die geringste urkundliche Spur, daß es in dieser Gegend jemals eine Burg Windeberge gegeben hätte; die seit 1187 auftretenden Dienstleute von Winsperg gehören, wie Wirmsberger[6] richtig vermutet hatte, schon aus sprachlichen Gründen nach Winzberg Pfarre Kirchberg a. D.

Das Diplom König Heinrichs V. 1109 bezeichnet das an St. Florian vergabte Gebiet gelegen zwischen dem Pesenbach und dem Ebresbach, und zwar vom Ursprung des letzteren ununterbrochen bis zur böhmischen Grenze, jenes König Chunrads III. 1142 von der Quelle des Ebresbaches bis an die Grenzen Böhmens, sowie vom Pesenbach bis an die Königsstraße nächst der Kirche St. Nikola. Der Traditionskodex endlich

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 127, 202.
[2] a. a. O. 141, 147.
[3] a. a. O. 180.
[4] Geburt des Landes ob der Ens, S. 35.
[5] Abgedruckt bei Stülz, Geschichte des Klosters St. Florian, S. 200 ff.
[6] Im Archiv für österr. Geschichte XXIV, S. 63, Anm. 1.

nennt als Schenkungsobjekt Waldehofen und einen Forst in der Länge und Breite von 70 Meßruten von der Vereinigung des Pesenbaches und des Tiefenbaches bis an die bayrische Grenze.

Eine Aufschreibung des 15. Jahrhunderts betreffend die Vogtei des Hochstiftes Passau über die Güter des Klosters St. Florian am Windberg[1] zeigt, daß dieselben von der Azmühle an der Rauschemühel angefangen in dichter Reihe, aber in einem nicht breiten Streifen zwischen der Königs- (Reichs-) Straße und dem Pesenbache, südwärts bis St. Nikola und Waldhofen, östlich vom Pesenbach, westlich von der Ortschaft St. Ulrich begrenzt, gelegen waren und die Aigen St. Peter und Niederwaldkirchen in sich begriffen.

Hieraus erhellt, daß die Objekte weder an Bayern (die Große Mühel), noch auch an Böhmen anrainten, daher die urkundliche Grenzbeschreibung nichts weniger als eine strenge, vielmehr eine sehr allgemeine war, welche bloß die Richtungen anzeigen wollte.

Als weiteres Schenkungsobjekt führen die beiden Königsurkunden an ‚predium quod dicitur cella ad movhile‘, d. i. Kleinzell zwischen Neuhaus und Neufelden, und fügt die spätere bei: quod quidam nobiles viri Eppo et Bernhardus iuxta Movhelle eidem tradiderunt ecclesie‘, woraus wir erfahren, daß das Gut Celle in gemeinsamem Besitze Eppos und des gedachten Bernhard gewesen und von ihnen gemeinsam an St. Florian vergabt worden ist.

Stülz[2] hält diesen Bernhard für Bernhard von Aschach, einen adeligen Vasallen Eberharts von Formbach, was nicht stimmt; denn nach seiner Stellung in den Zeugenreihen der Formbacher Traditionen[3] ist seine Heimat unbedingt nicht Aschach an der Donau, woran Stülz denkt, sondern eine Ortschaft in Bayern, wahrscheinlich Ascha nordwestlich von Mitterfels.

Der Eigenname Eppo in dieser abgekürzten Form ist in der Gegend nicht fremd; nicht bloß Epping bei Rohrbach (heute Öpping gesprochen und geschrieben), sondern auch zwei große Dörfer in der Pfarre Peilstein und Kollerschlag, Vorder-

[1] Notizenblatt 1853, S. 200; Strnadt, ‚Landgericht Velden‘ im Linzer Musenmsbericht 1860, S. 116, Anm. 3.

[2] Geschichte des Klosters St. Florian, S. 12, Anm. *).

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 627—630.



und Hinter-Nebelberg haben von demselben die Benennung erhalten. Sie hießen vormals nnd noch im 16. Jahrhnnderte[1] Vordern- und Hintern-Eppenherg d. h. Heim des Eppo, die jetzige verunstaltete Form Nehelherg hat sich erst seit dem 17. Jahrhnndert dnrch Herüherziehen des n ans Vorder und Hinter zn dem Ortschaftsnamen gehildet, so daß der Eppenberg nun ein Nehelherg ist und anch hleihen wird.[2]

War aber Kleinzell gemeinsamer Besitz mit Bernhard hei der Mühel, so muß notwendig Eppo mit diesem in sehr naher Blntsfrenndschaft gestanden sein und wohl auch dessen Geschlechte angehört hahen.

Wer ist nun dieser Bernhard an der Mühel gewesen?

Da in diesem Zeitalter die Tanfnamen in einem nnd demselhen Geschlechte sich vererhten, wird es nicht zu schwer fallen, seine Herknnft ansfindig zu machen, wenn es gelingt, auch den Besitz festznstellen.

In dem Zeitraume von 1100 his 1120 finden wir nun einen Hochfreien Bernhard de Sconheringin, welcher Schenkungen an die Klöster Formhach und St. Nikola bei Passan hezengt: so noch vor 1100 die Übergabe aller Hörigen zwischen In nnd Ens, welche der Gemahlin des Grafen Eckhert von ihrem Oheim, dem Bischof Adalhero, erhlich angefallen waren, an Formbach,[3] die dnrch Udalrichs von Windberg Witwe Mathilde und ihren Sohn Chnnrad nm 1100 vollführte Schenknng eines Teiles der Kirche St. Martin an Formhach,[4] weiters um 1120 die Übergahe des Anteiles Meginhards an der Kirche zu Polheim an das Kloster St. Nikola.[5] Aus der Urkunde König Heinrichs V. für St. Nikola 1111, 25. Juli[6] erfahren wir, daß ihm ein Teil der Schiffmant zu Passau gehührte, den er ad luminaria gewidmet hatte. Anderweitiges Eigentum ist nicht heurknndet.

---

[1] Rannaridler Urhar 1510, Falkensteiner Urhar 1570.

[2] Ein zweites Eppenberg ist gleichbedentend mit dem Dorfe in der Pfarre Grammastetten, welches hente Eidenherg heißt. Daselhst sowie in dor Ortschaft Grossamberg (ursprünglich Erbenperch, in Wilheringer Urbar 1287 Erinherge genannt) hatte das Kloster Seckau Besitz (Steiermärkisches Urkundenhuch I, 290, 292, 376); einen Hof in Eppenherge vergahte auch Hartnid IV. von Ort († c. 1228) an Wilhering (Oberösterreichisches Urkundenhuch II, 479).

[3] Oberösterreichisches Urkundenbnch I, 627, 781.

[4] a. a. O. 628, 781. [5] a. a. O. I, 532. [6] a. a. O. II, 138.

Um das Jahr 1130 tauscht E. sonheringensis vom Kloster Nikola eine Au bei altheimen gegen einen halben Hof bei mitichen ein.[1]

E. bedeutet Engilbertus, es ist Engilbertus de Schönheringen, welcher zur selben Zeit unmittelbar nach dem Herzoge Engelbert von Kärnten (1124—1134) und dessen Sohn, dem Markgrafen Engelbert, die Übergabe eines Hofes zu Grintdorf bei Cham und von drei Huben in Hohenwart (Oberpfalz) durch Liukart, Gemahlin des Regensburger Domvogtes Grafen Friedrich (II., † 1136), an St. Nikola bezengt.[2] Die Altheimer Au ist wohl an der Mündung des Alderbaches in die Vils oberhalb Schönerding an der Vils (Amtsgericht Vilshofen) zu suchen, Mitich liegt am In.

Um 1140 gibt quedam matrona nomine Benedicta de Sconheringen mit Einwilligung ihres Sohnes Engelbert und ihrer Tochter Chunigunde zum Seelenheile ihres Mannes Engelbert nach St. Nikola zwei Huben, die eine ad winchil, die andere ad windiberge samt den Hintersassen. Zeugen waren Hecil de fiuhtinpach, Egeno de posenpach, Heimo, Gerrich und dessen Sohn Albrant, Ekkehart, Chunrad von Oberndorf, Helmwich, Ascwin.[3]

Der erwähnte Windberg kann schon wegen der Zeugen Hezil von Feuchtenbach (Pfarre Altenfelden), Egeno von Posenbach (Pesenbäckgut Nr. 33 zu St. Johann am Windberg) und Chunrad von Oberndorf (Pfarre Feldkirchen) nichts anderes sein als unser Windberg, wogegen Winkel eine der Ortschaften dieses Namens in den Pfarren Harbach oder Reitern (Amtsgericht Griesbach) betreffen dürfte.

Dieselbe nobilis matrona nomine benedicta de Sconheringen übergab weiters im eigenen Namen, daher wohl als elterliches Erbgut, ihr Eigen corinthi an der Kainach bei Lasselsdorf (Pfarre St. Florian, Mittelsteiermark) nach St. Nikola. Den Akt bezengten Ekkehardus, Chunradus, Gebehardus hi tres de sconheringen ministeriales einsdem Benedicte.[4]

Die gedachten Dienstleute saßen um Schönerding an der Vils (Pfarre Annkirchen Amtsgericht Vilshofen), nicht bei Schönhering im Donantale, woselbst der Besitz der Stifter von Wilhering vorherrschte.



[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 545. [2] a. a. O. I, 544.
[3] a. a. O. I, 533. [4] a. a. O. I, 555.



Zwischen 1148 nnd 1164 übergab Engilbertus de Sconeheringen anf erblosen Ablebensfall der Kirche Passau zn seinem Seelenheile vier Hörige samt Familie und Lehen zwischen Donau nnd Rovdolfesbach gegen Verleihung des passauischen Dienstmannenrechtes an dieselben.[1]

Engilbertus de Schonneheringen bezengt 1159 den Vergleich Cadolds von Polheim mit dem Kloster St. Peter zn Salzburg.[2]

Wie uns eine Notitia im codex traditionum des Klosters Aldersbach (südwestlich von Schönerding) unterrichtet, hatte der Edle Dietmar de Agist († nach 1161) sein Gut Cirtenarn (Zirking zwischen Ried nnd Schwertberg) dem Kloster Aldersbach übergeben nnd seine Schwester Sophia sowie deren Sohn Adalbert allen Ansprüchen anf dasselbe entsagt. Engilbertns de Sconheringin, welcher dieselbe Sophia späterhin als Hansfrau heimführte, setzte sein Gut zu Hertgeresdorf (Hörgersdorf Pfarre Manern nordwestlich von Mosburg) zn Handen Wernhers von Griesbach ein, damit selber es den Klosterbrüdern bewahre, falls sein Sohn, den er bei genannter Sophia erzeugt hatte, oder was immer für eines der Kinder, welche er etwa noch mit ihr bekommen würde, das Kloster deshalb anfechten sollte. Im Verlanfe der Zeit erhob ein gewisser Rehewin Anspruch anf einen Teil des Gntes, wurde jedoch anf der Bnrg Agist in Gegenwart Ottos von Rechberg (Lengenbach) zum Verzichte bewogen. Als Zengen sind angeführt Heinrich von Schaunberg, Engilbertus de Blankinberg, Wernherus de Grizbach nnd viele andere. Sodann leisteten anch Rehewins Ehegattin und Sohn zu Lasberg vor ihrem Herrn Wernher von Griesbach Verzicht. Zeugen dieses zweiten Aktes waren Engilbertus de Sconheringin, Wernherus de Grizbach sowie Hintersassen von und um Lasberg sowie in Harbach bei Aldersbach. Schließlich wurden in einem dritten Akte vor Herzog

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 517. Der Bach entzieht sich der Bestimmung.

[2] a. a. O. II, 297. Endlich meldet noch eine Notitia in Diplomform, daß Arnold von Meisching, qni fnit de familia domini Adelberti de berge viri valdo eminentis im Jahre 1161 dem Kloster Wilhering sein angeblich freies Gut per manus . . . de Scohneringen libero conditionis viri übergeben habe, a. a. O. II, 315.

Heinrich von Österreich und seinem Hofe noch zwei weitere Ansprecher abgefunden.[1]

Die Verzichtleistung Rehewins vollzog sich sichtlich in zwei getrennten, jedoch unmittelbar aufeinander folgenden Akten: er selbst entsagte auf der Burg Aist, seine Gattin aber in Lasberg, offenbar deshalb, weil sie nicht von dem zweiten Kinde abkommen konnte, das noch in der Wiege lag (adhuc in cunis positum). Die Zeugen Engelbert von Blankenberg auf Aist und Engelbert von Schönhering in Lasberg sind augenfällig eine einzige Person.

Der Name Blankenberg taucht zuerst auf in der Urkunde Bischofs Chunrad für das Kloster Osterhofen 1155, 24. November; unter den Zeugen ist Engelbertus de Planchenburg.[2]

Unter demselben Bischof (also vor 1164) hatte Engelbertus vir nobilis de Planchenberge zur Inbrücke zu Passau einen Hof in Winnenberge (Wimberg Pfarre Holzkirchen, Amtsgericht Vilshofen) samt den darauf befindlichen Hörigen gestiftet, welche Schenkung im Jahre 1173 Bischof Diepold unter Mitzeugenschaft Engelberts verbriefte.[3]

Wie eine Aufschreibung des 13. Jahrhunderts im Traditionskodex von St. Nikola besagt, war dieser Engelbert von Blankenberg, um die verlorne Gnade des Bischofs Chunrad von Passau wieder zu gewinnen, genötigt, einen Teil seiner freieigenen Güter dem Hochstifte aufzusenden und von demselben als passauische Lehen zurückzunehmen.[4]

Ex nobilibus Engelbertus de Blanchenberch, Albertus et frater eius Alramus de Chamb bezeugen 1177, 26. Juni zu Passau einen Tausch des Klosters Osterhofen mit dem Domkapitel Passau,[5] 1179 bezengt Engelbertus de Blanchelberch die Verleihung der Kirche St. Paul in Passau an das Domkapitel,[6] 1173, 26. August zu Passau die Einverleibung der Pfarre Kirch-

[1] a. a. O. II, 343. Die Handlung fällt in die Zeit zwischen 1172 und 1177.

[2] Mon. Boic. XII, 337.

[3] Mon. Boic. XXVIII b, 251.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 593: ‚cum per collationem quorundam prediorum suorum in proprietatem Pataviensis ecclesie sub certa tamen conditione rediret ad gratiam domni Chvnradi tunc Pataviensis episcopi, quem circa Ahscha graviter offenderat in conflictu.‘

[5] Mon. Boic. XII, 350.

[6] a. a. O. XXVIII b, 122.

berg in die Abtei Kremsmünster,[1] zwischen 1177 und 1182 neben Wernher von Griesbach Engelbertus de Blanchenberch den Verzicht der Brüder Heinrich und Gebhard von Schannberg auf die Höfe um Leombach zugunsten des Klosters Kremsmünster.[2]

Vor 1180 übergibt nobilis vir Engilbertus de Planchenberch nach St. Nikola das von dem Konversen Marchward erkaufte Gut zu parschalchingin (Paschalling Pfarre Rainding, Amtsgericht Vilshofen)[3] und den Verzicht Eckberts von Perneck-Deggendorf auf das Gut Pramerdorf zugunsten des Klosters Reichersberg.[4]

Um 1180 bezeugen Engelbertus de Planchenberch, Wernher von Griesbach, Adalbert und dessen Bruder von Cham, Rudiger von Holzhausen, Walchun von Schledorf, Heinrich von Spilberg, Siboto de Planchenberge (Burgsasse daselbst, Ahnherr der Schallenberger), Immo Bürger in Passau eine Schenkung der Wiradis, Schwester des Pfarrers Albero von Wazenkirchen, nach St. Nikola.[5]

Um 1185 bezeugt Engelbertus de Planchenberg die Vergabungen einer halben Hube in Dornach (Amtsgericht Landau) durch Bischof Diepold und des Gutes Englhalming (Engling) durch den passauischen Ministerial Walther nach St. Nikola.[6]

Um dieselbe Zeit stiften nobilis de Blanchenberg Engilbertus una cum uxore sua Chunigunda das Gut in Hörgersdorf (siehe S. 154) und eine Hube am Berge nach St. Nikola.[7]

Gleichfalls gibt domna Chunigunt de Planchenberge nach St. Nikola das Gut in Agilsperge, auf welchem Herber und Pernger sitzen. Zeugen: Vlricus de liubolvingen (Leiblfing zwischen Straubing und Dingolfing), Otto de planchenberge (Burghüter), Lintolt de berbingen (Perbing Pfarre Dornach, Amtsgericht Landau), Alram de birchenstaine (Pürnstein an der Großen Mühel), Paho de libenstaine (Libenstein Pfarre Altenfelden), Hildebrant, Albraut, Gerrich de planchberge (Burgmannen auf Blankenberg, der letzte vielleicht der Enkel des um 1140 genannten Gerrich, Ministerials der Frau Benedikta von Schönhering), Chalhoch de walde (Wald Pfarre Oberberg-

[1] Urkundenbuch von Kremsmünster 44. [2] a. a. O. 47.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 571.
[4] a. a. O. I, 378. [5] a. a. O. I, 578.
[6] a. a. O. I, 584, 590. [7] a. a. O. I, 594.

kirchen, Amtsgericht Vilshofen), Diether de sconering (Schönerding an der Vils).[1] Das Gut kann füglich kein anderes sein als das Aigelsbergergut zu Sicherstorf Pfarre St. Johann am Windberg.

Um diese Zeit vergabt auch Engelbertus de Planchenberch sein Gut gelegen in mattenheim (Mattenheim östlich von Schönerding an der Vils) zum Seelenheil seines Sohnes Dietmar nach St. Nikola. Zeugen: ‚Kalhohus de Valchensteine, Marquardus, Udalricus filius ipsius Engelberti, Siboto tobrizze (vielleicht Dobrizhofen bei Sprinzenstein), durinch de schaltaren (Schalding Pfarre Heining bei Passau, Amtsgericht Passau), Herrandus, Walchunus civis, Einwicus de vischbach (Fischbach bei Rohrbach), linthardus urbanus, Pernhardus de iltesgaen, Willehalmus ab dem Steine, Fridericus, Udalricus de planchenberch, Arnoldus de eodem (beide Burgmannen auf der Blankenburg), Gozoldus de Griezbach.‘[2]

Engilbertus de Planchenberc und Wernhart von Griesbach erscheinen als Zeugen des Vertrages auf dem Georgenberge bei Ens 1186, 17. August.[3]

Nicht lange darauf ist Engelbert bei St. Georgen in Österreich aus dem Leben geschieden.[4]

Um 1186 bezeugt Vdalricus filius Engelberti de Planchenberc die Schenkung Udalschalks von Pazrichesdorf an St. Nikola.[5]

Um 1188 (jedenfalls vor dem Jahre 1189) erhält über Intervention des Bischofs Diepold und des Herzogs Bertold von Meran nobilis domna Chvnigunda nidna de Blanchinberc einige Güter, welche domnus Engilbertus quondam maritus suus lange vor der Heirat mit ihr nach St. Nikola als Seelgerät gestiftet hat, als Leibgeding gegen jährliche Rekognition von 30 Pfennigen vom Klosterkapitel zurück.[6]

Schließlich erfahren wir aus der schon erwähnten Aufschreibung des 13. Jahrhunderts,[7] daß nobilis liber Engilbertus de Blanchinberc für sein und seiner Eltern, seiner geliebten Gemahlin Sophie und seines Sohnes Dietmar bei dem Leichen-

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 570.
[2] a. a. O. 584.
[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 653.
[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 594.
[5] a. a. O. 586.
[6] a. a. O. 596. [7] a. a. O. 594.

begängnisse der Frau Sophie, dann bei jenem Dietmars, endlich ‚cum duceret quandam nobilem Chunigundam in uxorem‘ folgende Güter nach St. Nikola vergabt habe: curia in Aigilsperge (siehe S. 157) und das ganze Gut, welches daselbst Siboto der Blinde innehatte; curia in Windestige (Windsteigergut Pfarre St. Martin), curia ad Hirzman (in derselben Gegend, vielleicht Holzmanngut bei Hilkering), curia Chunradi ad portum contra Ahscha (Landshag), curia in Bercheim (Bergheim Pfarre Feldkirchen), molendinum in rivo Rosbach (in der Pfarre Feldkirchen) et alia, welche er nicht an Passau zu Lehen aufgesandt hat. Zeugen der Schenkung waren: Udalricus et Engelbertus de Nordernbach (oder Struben, d. h. Ober- und Unter-Straubing Pfarre Steinkirchen bei Dorfen), Siboto de St. Ulrico (St. Ulrich bei Neufelden), Wernhardus de awe (vielleicht Au Pfarre Rainding, Amtsgericht Vilshofen) Rikerus de blanchinbach pater pillonis (Burgmann auf Blankenberg), Hiltprandus et frater eius Albrandus (ebenso), Chunrat de apphilspach (Apfersbach bei Kleinzell), Duringus de Aicha et frater eius Hadmarus (Aicherhof), Marquardus gallus de Beura (Hanner von Bairach östlich von Blankenberg), Arnoldus der lader et frater eius Timo et Albertus, Wernherus de Wiglinstorf (Weiglstorf südlich Kleinzell), Egeno de nuzpoume (Nußbaumergut Pfarre St. Martin), Otto Ascholvinge, Eberwinus de Fiuhtinbach et frater eius Robertus (Fenchtenbach Pfarre Altenfelden), Hezilo de wensin, Hermfridus frater eius, Hainricus de St. Ulrico et fratres eius Siboto et Ulricus (Söhne des älteren Siboto), Heinricus de Winsperch (Winzberg Pfarre Kirchberg) et frater eius Wernherus, Alber Germansperge (Pfarre Hutturn), Einwicus de Vischpach (westlich Rohrbach), Fridericus de Tahing (Taing Pfarre Poigenberg, Amtsgericht Erding), Ernfridus de Lintawe (Pfarre Ruhstorf, Amtsgericht Griesbach), Siboto (de) Ermanstorf (Erdmannsdorfergut Nr. 1 zu Erdmannsdorf nächst Blankenberg). Engelbert bestätigte die Schenkung testamentarisch, als er bei St. Georgen auf dem Todbette lag, und wurde deshalb auch in St. Nikola begraben.

Damit ist dargetan, daß Engelbert von Blankenberg zweimal verehelicht war, daß seine erste Gattin Sophie hieß und das Kind aus dieser Ehe, Namens Dietmar, frühzeitig mit Tod abging. Da nach der Aldersbacher Beurkundung Engelbert von Schönhering mit der Schwester Dietmars von Aist, namens

Sophie, vermählt und dieser Ehe ein Sohn entsprossen war: so ist der letzte Zweifel daran, daß Engelbert von Blankenberg und Engelbert von Schönhering eine und dieselbe Persönlichkeit war, beseitigt, der Sohn war nach dem mütterlichen Oheim benannt.

Ein zweiter Sohn Udalrich erreichte mannbare Jahre, weil er allen anderen Zeugen vorangesetzt ist. Derselbe dürfte, da sein Vater nicht erwähnt wird, denselben überlebt und dann noch in jugendlichem Alter unvermählt und kinderlos gestorben sein; vielleicht hat er sich dem dritten Kreuzzuge angeschlossen und ist auf demselben umgekommen. Seine Stiefmutter Kunigunde erwähnt ihn nicht; es scheint daher, daß er nicht anwesend war, als derselben von St. Nikola das Leibgeding bewilligt wurde.

Überschauen wir die gewonnenen Resultate, so dürfte folgendes feststehen:

1. Die Schönhering-Blankenberger haben zu Ausgang des 11. Jahrhunderts noch ihren Stammsitz um Schönerding an der Vils, nannten sich davon ausschließlich bis etwa 1145, dann abwechselnd auch von Blankenberg bis zirka 1175, zuletzt aber nur von Blankenberg.

2. Sie haben schon vor 1108 Besitz an der Großen Mühel, da sie ihren Anteil an Kleinzell nach St. Florian vergabten. Die Blankenburg wird zwar urkundlich erst 1155 genannt, wird jedoch schon längere Zeit bestanden haben, da der erste Schönheringer ausdrücklich Bernhardus iuxta Movhelle bezeichnet wird.

Die Burg erhob sich auf dem Blankenberge am linken Ufer der Mühel gegenüber von Neufelden; die Hochwaldparzelle 732 der Steuergemeinde Pürnstein war Dominikalgrund zur ehemaligen passauischen Herrschaft Pürnstein, welche im Jahre 1865, 25. November von dem Geschäftsverbande Karl Christian Müller und Franz Louis Oschotz aus Sachsen erworben wurde. Diese verkauften die Parzelle 732 ‚Blankenberg' im Flächenmaße von 5 Joch 750 Quadratklafter 1867, 9. Mai an den Bürger Anton Lindengrün am Hause Nr. 64 zu Neufelden, wozu sie seither als Hausgrund gehört. Im Jahre 1887 wurde der südwestliche Teil des Schloßberges zur Gewinnung eines Raumes für die Station Neufelden der Mühlkreisbahn an der Großen Mühel abgegraben und gesprengt.

Mauertrümmer, die bei der Applaniernng des Grundes zum Vorschein kamen, bewiesen die Bnrgstelle; die Burgstraße zweigte von Bairach her ab.

3. Als Bnrgmannen von Blankenberg im 12. Jahrhnnderte kommen vor: Gerrich, Otto, Siboto (von St. Ulrich), Friedrich, Udalrich, Arnold.

4. Lehen- und Dienstleute sassen diesseits der Mühel in Bocksruck-Igelbach,[1] Pürnstein, Bairach, Erdmannsdorf, St. Ulrich, Aicherhof, Apfelsbach, Weigelsdorf; jenseits der Mühel in Feuchtenbach, Haselbach, Liebenstein, Fischbach, Winzberg.

5. Unmittelbarer und mittelbarer Besitz ist nachgewiesen von der Donau, beziehungsweise vom Dießenbache am linken Mühelufer aufwärts bis einschließlich Igelbach, anstoßend in ziemlich gleich langem Streifen an die Güter Eppos; weiters Streubesitz in den Pfarren St. Johann, Niederwaldkirchen, St. Martin, Feldkirchen.

6. In der Mitte des 12. Jahrhnnderts wurde ein Teil der freieigenen Güter in passauische Lehen verwandelt.

7. Die Stammreihe ist folgende:

Bernhard von Schönhering 1095—1120, identisch mit Bernhardus iuxta Mouhele 1108. — Eppo (von Windberg), Bruder oder Vetter 1108.

Engelbert I. von Schönhering c. 1130; ux. Benedikta, Witwe c. 1145.

Engelbert II. von Schönhering 1145—1175, von Blankenberg 1155—1186, † 1187; ux. 1. Sofie, Schwester Dietmars von Aist c. 1172; 2. Chnnigunde nobilis mnlier c. 1185, Witwe 1188. — Chunigunde c. 1145.

Dietmar † jnng. — Udalrich c. 1188, † 1190/1192?

Der Abgang der Blankenberger fällt in eine Zeit, in welcher sowohl Babenberger als Wittelsbacher bereits erblose Eigen an das Land zogen.

Wir hören jedoch nicht, daß auf dem Gebiete des nachmals sogenannten Untergerichtes Haslach, in welchem Blankenbergscher Besitz vorherrschend war, sich späterhin landesfürstlicher Besitz befunden hätte. Es frägt sich demnach: Wer ist den Blankenbergern in Eigen und in Lehen im Besitze nachgefolgt.

[1] Mon. Boic. V, 336 Hermannus de Bocchesrukke im Verzichte Rehwins auf Aist.

Siebenter Abschnitt.

Auftreten der Witigonen am Ostufer der Großen Mühel. Nachweis ihrer Besitzungen auf heutigem oberösterreichischen Boden. Die Siegellegende der Worliker Urkunde vom Jahre 1220. Die Witigonen sind ein Seitenzweig der Blankenberger.

Es vergehen etwa vierzig Jahre, bis wir plötzlich hören, daß das Hochstift Passau an der Ostseite der Großen Mühel Lehen habe, welche sich von der Rauschemühel im Norden bis zur Donau im Süden erstrecken. Mann der Passauer Kirche war der Edle Witigo aus Böhmen (Witigo nobilis homo de Boemia), der auf einem Tage zu Velden 1231, 17. Dezember[1] sich verpflichtete, diese Lehen gegen Zahlung von 300 Mark Silber dem Lehenherrn Bischof Gebhard zurückzustellen; bemerkt wird ausdrücklich, daß die Lehen in jenem Gerichte liegen, das vom Herzoge von Österreich zu Lehen rührt (in iudicio illo, quod in bonis a nobis comparatis a duce austrie habere dinoscitur).

Als solche werden in nicht lange nachher angelegten Verzeichnissen[2] folgende aufgezählt:

a) innerhalb des Gerichtes Witigos gelegen: 4 Lehen in Hartmansdorf (Pfarre Haslach), 2 in Stoinach, 1 in Chreppil (Kreblbauer zu Lach), 2 in Chriuzarn (Kreuzmair zu Lach), 5 im geschlossenen Dorfe Lohe (Lach), 1 super campum in Lohe (Feldlbauer), 2 in Prantstetin (Brandstätter), 1 in Leimperge (Ober- und Unter-Lamberger), 3 in Owerperge (Auberg Pfarre St. Peter), 1 Mühle in Prukke (Teufelsbruckmühle an der Großen Mühel), 1 in Sasenhouen (Sachsenhofer bei Auberg), 1 in Ow (Auergut), 1 an der Leitten (Leitnergut), 5 in Hohenperge (Dorf Hohenberg), 4 in Marchbach (Dorf Marbach), 4 in Sconenberg und 1 Mühle (die Schönbergmühle an der Mühel und die anrainenden Güter, darunter das Schiezengut), 3 in Rudolfspach (Rudersbäck und Lehnergut), 4 in Igilbach und

[1] Mon. Boic. XXVIII b, 334.
[2] a. a. O. XXVIII a, 465—467.

1 Mühle (Iglmühle an der Mühel, Winkler, Weger, Reuter), 3 in Pokkesrukke und 1 Mühle (Bockmühle am Iglbach, Bocksrucker, Kriechbaumer), 1 apud heremitam (Harrafl), 3 in Hengestslage (Pfarre Rohrbach?), 2 in Sonslage (Sauschlag bei Steinbruch), 2 in Pirchenstein (Pürnstein) und 1 Mühle (Hofmühle), 2 in Grube (Steingrub nächst Pürnstein), 1 in Eicha (Aichergut bei Erdmansdorf), 2 in Ehrtmannesdorf (Erdmanstorfergut bei Blankenberg), 2 in Paierache (Bayrach), 1 in Liuzenchinde, 1 in Ezelsperge (Ezleinsberg), 2 Mühlen in Planchenperge (Plankenmühle und Bruckmühle an der Mühel), 3 in Apphilspach (Apfersbach Pfarre Kleinzell), 1 in Rukersperge (Richetsbergergut auf der Mühelleiten), 2 in Puselinge (Pislingergut), 2 an dem Wege (Wegerer), 1 in Seltelicheim (Seltenhofer bei der Ruine Schallenberg), 1 in Chazzenwinchel, 1 in Wilchart, 1 an dem Houe (Bauer in Hof auf der Mühelleiten), 1 in Oede (Edergut), 4 in Weigelinsdorf (Weigelsdorf), 1 in cherspanm (Kerschbaumer am Diessenbach), 1 in Grube (Grubergut), 1 in Westeloune, 1 in Muderinge (Midringer), 2 in Richmanesperge (Steinerberg Pfarre Kleinzell).

b) außerhalb Witigos Gericht gelegen: 3 Lehen und 1 Mühle in Eigelsperge (bei Steinbach Pfarre Niederwaldkirchen), 1 apud Ekkhardum in Fossa, 1 in der Grube bei Falkenbach Pfarre St. Martin, 2 in Winesteige (zwischen Zeißendorf und Allerstorf), 1 in Perchheim (Bergheim Pfarre Feldkirchen), 1 in Eiche, 1 in Steipphen, (Aichergut und Stapfenedergut Pfarre St. Martin,) 2 und 1 Mühle in Prunst, 1 Lehen in Hezelinsperge.

Nach einer weiteren Aufschreibung[1] übergab Wok von Rosenberg dem Hochstifte für 55 Mark Silber, welche er demselben wegen des Gerichtes auf den Gütern ultra Mvhlam schuldete, 2 Höfe in Percheim, 1 Meierhof in Lantshabe (Landshag), 2 Höfe in Winsteige, 1 Lehen apud Wernhardum an der Leiten, 4 behauste Lehen in hartmanstorph, 2 in welharn, 1 in Grepelshove, 5 in loh, 1 Hof in der owe, 1 Mühle in pruk, 1 behaustes Lehen ad Eberwinum in Campo, 1 in prantsteten, 3 in awerperge, 1 ad Rudigerum an der leiten, 1 in der Ovwe, 4 in hochenperge, 1 Hof in Schoenperge und 4 Lehen daselbst, 3 behauste Lehen in Marchpach.

[1] Mon. Boic. XXIX b, 220.



Wir finden demnach im Besitze Witigos fast durchgehends solche Örtlichkeiten, welche die Blankenberger unmittelbar innegehabt oder weiter verliehen hatten. Es kann daher als festgestellt erachtet werden:

1. daß die vorbezeichneten Güter ebendieselben sind, welche — wohl noch mit anderen — Engelbert von Blankenberg dem Bischof Chunrad zn Lehen anfgetragen hat;

2. daß Witigos Vorfahren in diesen Lehen den Blankenbergern nachgefolgt sein müssen.

Mit der Abtretung der Lehen wich die Machtsphäre der Witigonen nach Norden hinter die Rauschemühel zurück; von dieser an bis zum Kloster Schlägl blieb alles freies Eigen der Herren von Rosenberg, nur der Markt Haslach[1] wurde mit dem passauischen Lehenbande behaftet, als Herr Peter von Rosenberg denselben 1341, 11. September[2] von Bischof Gottfried zurückkaufte. Das ‚obere' Gericht war stets freies Eigen der Rosenberger gewesen und blieb es auch fortan. In dem Kaufvertrage 1599, 29. November,[3] geschlossen zwischen Peter Wok von Rosenberg und Erzherzog Leopold als Bischof von Passau, wird als Vertragsobjekt bezeichnet ‚Unser von höchstermelter Seiner fürstlichen Durchlaucht Bistum und Hochstift Passau belehnete Herrschaft und Markt Haslach sambt den darzue gehörigen Unterthanen, Item daß darzue gehörige Landgericht, von den gemerkchen des Landgerichts Äugen und oben her von den Büheimbischen Gründtens anfohent und neben der Grossen Mühel zwischen dem Wäxenbergerischen Landgericht biß hinauß mitten in die Thonaw gehent, wie

[1] Peter hatte denselben früher (nach 1321) an Bischof Albrecht verkauft, als passauischer Pfleger erscheint 1341, 12. März (Urkunde im allgem. Reichsarchive in München) Chunrat von Tannberch. Aus dem Reverse des Rosenbergers geht mit aller Bestimmtheit hervor, daß die Lehenpflichten, die er übernahm, ganz neue waren; es sind deshalb die Angaben der passauischen Auskunften, daß Haslach schon 1257 passauisches Lehen gewesen sei, einfach erfunden. Peter mußte sich verbindlich machen, die Feste im Markte niederzulegen.

[2] Mon. Boic. XXX b, 170.

[3] Vidimus 1631, 24. Juli im fürstlich Schwarzenbergschen Zentralarchive in Krummau II A1 A[a], Nr. 3. Ältere Urbare von Haslach sind in Krummau nicht vorhanden; im fürstlich Schwarzenbergschen Archive in Wittingau (Akt Haslach II 92/a Fasz. II) nur zwei Anschläge, von welchen der älteste c. 1600.

dann daß Schloß Liechtenaw, Schloß Pürchenstain, Schloß Gneissenaw und Schloß Neuhauß in diesem Landgericht liegen.' Lehenbar von den Rosenbergern und ihren Rechtsnachfolgern blieben bis auf die Neuzeit die Feste Liechtenau, der Burgstall Haglau nächst dem Reisingergute in der Pfarre St. Stephan am Riedl.[1]

Doch haben die Herren von Rosenberg auch im ,unteren' Gerichte Eigengut bewahrt. Vier Hofstätten in der Cell (Kleinzell) sind bezeugt 1370, 18. Juli und 1379, 17. August[2] als Lehen der Rosenberger und sind solche geblieben bis zur Durchführung der Lehenallodialisierung; im alten Grundbuche Gneussenau (Abteilung Schwarzenbergsche Lehen) wurden im Jahre 1794 als solche eingetragen: Nr. 3 das große Siegsteinhaus, Nr. 15 die Schmidhofstatt, Nr. 17 die Hafnerhofstatt, über welche vom Jahre 1527 fortlaufende Lehenbriefe im Krummauer Archive aufbewahrt sind. Noch 1419, 24. April belehnte Ulrich von Rosenberg seinen Burggrafen zu Witigenhausen Peter den Harracher mit einem Gute in der Zell ,genant nydern Inn' in der Pfarre Zell ,die da gehört gen Waldkyrchen' und 1527 belehnte Johann von Rosenberg seinen Untertan Siegmund mit dem Gute zu ,Kerspaum in Zellerpfarr und unserm landgericht Haslach gelegen'.[3]

Nicht bloß Gneussenau, auch der Berg, auf welchem Neuhaus ob der Donau aufgebaut ist, waren ursprünglich Blankenbergisches Eigen, daher nach ihrer Verwandlung in Passauische Lehen beide Festen vom Hochstifte zu Lehen gingen.

Vor dem Weiterschreiten in der Untersuchung erscheint es zur leichteren Nachprüfung geboten, jene vereinzelten und weit von einander abstehenden

Markzeichen

sichtbar zu machen, welche für den Verfasser Leitpunkte ab-

[1] Laut Lehenreverse der Elisabeth Anhangerin und ihres Sohnes Hans Jörger 1399, 7. Juli und des Hieronymus Schluchs 1578, 26. Februar im Zentralarchive Krumman.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VIII, 480, Velden 219. Die Hofstätten des Teurwangers in Kleinzell, die Hube in Richetsberg, das Lehen am Steinach werden, wie die späterhin zu Gneussenau gehörigen Häuser in Kleinzell von St. Florian aus der Schenkung Eppos und Bernhards erkauft worden sein.

[3] Harracher Urkunde in Wien; Lehenbrief Montag vor Elisabeth 1527 im Krummauer Archive II A[1] Nr. 1a, Lade 89.

gaben, um bisher unbekannte Verhältnisse in ihrem Wesen zn erkennen, die Zwischensteine ansfindig zu machen nnd zu Schlußfolgerungen zn gelangen, welche zwar überraschende, hoffentlich aber nicht nnfolgerichtige genannt werden dürften.

Um 1130 empfangen Adalram v. Waldeck-Feistritz und seine Gattin Richinza von Rudolf nnd Richinza von Perge Güter am Windberg.[1]

1140, 21. Oktober, zu Wels zeugt in einer Urkunde Bischofs Reginbert für das Kloster Kremsmünster in erster Reihe der Hochfreien Adalram de Valchenstain.[2]

Um 1180 wird in zwei Traditionen des Klosters St. Nikola ein Calhohns judex, einmal mit dem Beisatze de valchenstein aufgeführt.[3]

Um dieselbe Zeit erscheint einige Male ein Chalhoch von Valchenstein in einer Reihung, welche auf dessen freien Stand schließen läßt.

1171, 10. Februar, nennt Papst Alexander III. nnter den Dotationsgütern des Klosters Seckau ‚in Bawaria Waltenstein cum prediis et familia'.[4]

1194, 27. Oktober, ist der edle Mann Witego de Boemia in zahlreicher Adelsversammlnng zn Passan anwesend.[5]

1209, 6. Juli, bezeugt zu Gramastetten eine bischöflich-passauische Urkunde Witigo de Planchinberc.[6]

1220. Witigo von Perchyc (Přic) siegelt den Brief, mittels dessen er das Dorf Cogetin (Kojetein) dem Kloster Mülhausen verkauft, mit einem Siegel, das die fünfblätterige Rose nnd die Umschrift Witko de Planchinperc aufweist.[7]

1231, 17. Dezember, zu Velden veräußert der edle Herr Witigo aus Böhmen an Bischof Gebhard seine passanischen Lehen zwischen Rauschemühel und der Donau.[8]

---

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 142.
[2] Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 38.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 581, 591.
[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 502.
[5] Mon. Boic. XXVIII b, 261.
[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 524.
[7] Abdruck bei Heinrich Sperl ‚Die Grenzen zwischen Böhmen und dem Mühllande und die Heimat der Witigonen' in Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1900 S. 394—404.
[8] Mon. Boic. XXVIII b, 334.

Der Bischof bemerkt in diesem Briefe, daß das Gericht (die hohe Gerichtsbarkeit) über diese Güter, das dem Herrn Witigo zustehe, von dem Herzoge von Österreich lehenrührig sei.

1259 versucht Wok von Rosenberg das Schloß Haichenbach an der Donau an sich zu bringen.[1]

1264. Das Dorf Schindlau nordwestlich von Schlägl ist Erbgut der Frau Berchta, Gemahlin Budiwoys von Krummau, Mutter des Herrn Zawisch von Falkenstein. Bei der Schenkung an Schlägl nehmen Budiwoy und Berchta von der Gerichtsbarkeit die todeswürdigen Verbrecher aus.[2]

Erst vom Jahre 1268[3] an ist der Turm Ranariegel in Händen der passauischen Ministerialen von Falkenstein bezeugt; vor dem Jahre 1217 war der größere Teil der Pfarre Rannarigel, sehr wahrscheinlich die ganze, freies Eigen der Herren von Griesbach.[4]

Das Schloß Falkenstein wird niemals als passauisches Lehen bezeichnet oder jemals als solches in Anspruch genommen.[5]

1272 ist Zawisch, Sohn des Budiwoy von Krummau, in freiem Besitze der Feste Falkenstein.[6]

1274, 11. Dezember, ist in einer Urkunde König Otakars als letzter Zeuge, welchem passauische Lehensleute vorangehen, Zabissius Castellanus in valchenstain aufgeführt.[7]

1277. Die letztwillige Verfügung Witigos von Krummau läßt auf den Bestand der Burg Witigenhausen, Pfarre Deutsch-Reichenau, schließen.[8]

---

[1] Mon. Boic. XXIX b, 136.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 328.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 482.

[4] Siehe das Besitzverzeichnis vorne S. 145—147.

[5] Mon. Boic. XXIX b, 503.

[6] a. a. O., 516.

[7] Der Verfasser der ‚Kurzen Auskunft von dem Fürstentum Passau und den darin entlegenen Herrschaften und Märkten‘ (1777 Cod. germ. 1744 der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München) bemerkt auf Blatt 27': ‚daß (im Gegensatze zu Rannariedl) von Falkenstein aber einiges vestigium der Lehenschaft sich nicht findet‘. Buchinger, Fürstentum Passau II, 39 hat zum Jahre 1346 Falkenstein ein lehenbares Schloß genannt, was seinerseits ein Schreibversehen ist, da die Originalurkunde das Schloß Rannarigel nennt. (Siehe S. 183.)

[8] Fontes rer. Austr. Dipl. XXIII, 29.

1289 wird Falkenstein, das ‚praedones' innehatten, vom Herzog Albrecht von Österreich erobert.[1]

Wir beginnen die Untersuchung mit der Feststellnng des Besitzstandes der Witigonen anf dem Boden des vormaligen Mühlkreises.

Bereits erwähnt wurde, daß Wok von Rosenberg im Jahre 1258 seinen freieigenen Besitz in Ober- und Unter-Schwandt sowie in Freudental (jetzige Pfarre Waldbnrg) der Kirche Passan zu Lehen auftrug, welcher Akt jedoch wieder rückgängig gemacht worden sein muß, da diese Güter in den nächsten Jahren wieder freieigen genannt werden.

In seinem Testamente, ddo. Graz 1262, 4. Juni,[2] hedachte Wok seine Gattin Hedwig für den Fall ihrer Wiederverehelichung nnter anderem mit dem Hofe Ober-Swant. Dem Albero von Rotenstein verlieh er zu Lehen ‚dnas maiores villas supra Swant. Curiam autem et agros contra Sumerowo (Sumeran bei Freistadt) et interiores agros contra Yhenstain (Eibenstein, Pfarre Reichental) usqne ad metas Boemie' (heutige Grenzen Böhmens) vermachte er seiner Gattin. ‚Item homini[3] de Patavia pro viginti marcis argenti in Leimpach (Ober- und Unter-Laimbach, Pfarre Leonfelden oder Laimhach, Pfarre St. Oswald) dentur due hube, sed si gratiam mihi fecerit, tantum una.' Dem Schreiher Rndiger und dessen Erben gibt er ‚Kirsponm villam lihere cnm omni inre'.[4] Den gelösten Satz in Gnnthersrevt (Güntherreut, Pfarre St. Oswald) verleiht er an Kalhoch[5] zn Lehen. Schinta (Schindlan oherhalb Aigen) soll nach Schlägl zu seinem Seelgerät gegeben werden, wenn

---

[1] Mon. Germ. Script. IX, 716; Reimchronist Otakar a. a. O., Dentsche Chron. V/I, 305—306.

[2] Fontes XXIII, 17, 18, 19.

[3] Pangerl a. a. O. emendiert domine.

[4] Sicherlich nicht das Derf Kerschbaum in Oberösterreich, welches Lehen von der Herrschaft Freistadt war, sondern Kerschbaum in der Pfarre Rosental, wie denn auch das folgende Gutenbrunn jenes in der Pfarre Strobniz ist.

[5] Wahrscheinlich Kalhoch von Falkenstein, der Ende 1269 starb; denn in Günthersrent trug noch 1301 Otto v. Clafpach Zehente von Kalhech Friedrich und Chnnrad v. Falkenstein zn (After) Lehen. Pröll, Geschichte des Klosters Schlägl, S. 37.

er den Prozeß gegen seinen Vetter (patruus) Budiwoy gewinnt, sonst läßt er das Dorf demselben auf sein Gewissen.[1]

Das Dorf Schindlau (Schintan), Erbgut der Bertha, gaben diese und ihr Gemahl Budiwoy von Skalitz (Krummau) im Jahre 1264 an das Kloster Schlägl. Die Dorfmarkungen reichten bis an den Klafferbach (usque ad aquam, que dicitur Chlaffundez wazzer), jenseits welchem wahrscheinlich die Dörfer Klaffer und Freindorf schon bestanden. Die Geschenkgeber reservierten, indem sie die niedere Gerichtsbarkeit dem Kloster zugestanden, ausdrücklich die Auslieferung der todeswürdigen Verbrecher an den weltlichen Richter. Dieser Vorbehalt wäre überflüssig gewesen, wenn die hohe Gerichtsbarkeit in anderen Händen als in jenen der Witigonen gewesen wäre. Es darf daher geschlossen werden, daß die Witigonenherrschaft, zu welcher damals Schindlau gehört hat, im Besitze der Blutsgerichtsbarkeit war.

Im Jahre 1277 vermacht Witigo von Krumman auf dem Sterbebette (positus in extremis) in Gegenwart der Pfarrer Prebizlaus (Přemysl) von Friedberg und Christan von St. Oswald dem Kloster Hohenfurt drei Dörfer, darunter Xradowi (nunmehr Witigenhof genannt).[2] Aus der Anwesenheit der Seelsorger der beiden benachbarten Pfarren wurde mit Recht geschlossen, daß die Urkunde auf der Burg Witigenhaus errichtet wurde. Dieselbe wurde wohl nach der Zeit erbaut, als die exzentrische Lage der Blankenburg, weitab von den Gütern an der Moldau, als lästig empfunden und dieselbe samt den umliegenden passauischen Lehen an das Hochstift hingegeben wurde, wahrscheinlich in demselben Zeitpunkte, als Wok sich für seinen Sonderbesitz an der Moldau Rosenberg erkoren hat (zwischen 1241 und 1246).[3]

1315, 15. Mai, schenkte Peter von Rosenberg auf seinen Todesfall dem Kloster Hohenfurt das Dorf Eybenstein mit den nächsten drei Dörfern.[4]

1318, 26. September, schenkte Peter demselben Kloster zum Seelenheile seiner Gemahlin Viola seine Dörfer Eyben-

---

[1] Wohl aus dem Titel des gemeinsamen Besitzes wird Wok den Anspruch erhoben haben.

[2] Fontes XXIII, 29.

[3] Palacky, Geschichte von Böhmen II, 101. Vgl. die Abhandlung ‚Wittingshausen' von Adolf Berger in den Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XIII, 105—126, XIV, 67—69.

[4] Fontes XXIII, 63.

stein, Styphtung, Swarczenpach, Frendental und die Höfe ,que vulgariter dacz den hoefen nnncnpantnr' (Freudental Pfarre Waldbnrg, Eibenstein, Stiftnng, Schwarzenbach, Vierhof in der Pfarre Reichental) ,excepto dnmtaxat inre nostro feodali, quo nobiles illius districti ab antiquo progenitoribns nostris et nobis sunt astricti'.[1]

Von dem Dorfe Wnrmbrand in der Pfarre Aigen sagen 1356, 12. März, die Brüder Peter, Jodok, Ulrich nnd Johann von Rosenberg, daß die Lehenabgaben ihnen nnd ihren Vorfahren bisher zngestanden sind. Sie freien diese ,villa . . ab . . onere pheodalibns, quibns per nos nostrosqne praedecessores hactenns possessa fnerunt'.[2]

In Lyebintal (Liebental Pfarre Reichental) befanden sich drei Lehengüter, welchen Peter von Rosenberg 1378, 11. April die Lehenpflicht zngunsten des Klosters Hohenfnrt erließ.[3]

1393, 9. März, verkanfen Ulrich Schneckenrenter und sein Sohn Reindel drei von Heinrich von Rosenberg lehenbare Güter zu Liebental in dem Dorfe Pfarre Reichental und das Holz zunächst Liebental, 1395, 14. Februar, eben dieselben, Ulrichs Hausfrau Elsbet und die Geschwister Hans nnd Katharina ihre rittermäßigen Lehen von Heinrich von Rosenberg in der Herrschaft Freistadt zwei Güter zn Liebental und drei Güter in der Stiftung Pfarre Rainbach, 1396, 29. Jnni, eben dieselben ein Gnt im Dorfe zn Liebental Pfarre Reichental, Lehen Heinrichs von Rosenberg, an Hansen den Zinespan. 1402, 4. Juli, eignen Heinrich von Rosenberg nnd dessen Sohn Peter für geleistete Dienste dem Hans dem Zinespan zwei Güter zn Liebental im Dorfe, zwei Güter in der Stiftnng nnd ein ödes Rent in der Pfarre Rainbach, eine Wiese zu Nieder-Reichental bei der Swenczelmühle und zwei Hölzer, die an des seligen Harracher Holz stoßen.[4]

In der Großen Mühel stand das Fischereirecht, vom Kloster Schlägl angefangen bis in die Gegend von Schwackerreut (Pfarre St. Oswald) den Witigonen zn nnd wnrde erst

[1] Fontes XXIII, 67. Die Güter kommen später alle zur Herrschaft Waldenfels.
[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 441. Auch Passan hatte dort Lehenbesitz (Pilgrim nnd Gundakker von Tannberg). a. a. O. 451, 472, 480.
[3] Fontes XXIII, 176.
[4] Archiv für österr. Geschichte XXXI, 281, 282, 283, 289.

im Juli 1389 von Johann von Rosenberg dem Kloster überlassen.[1]

Noch im Jahre 1410 waren Güter in Ober- und Nieder-Schwant und in Reichental von Rosenberg lehenrührig, wie aus der von Ulrich von Keuschach, Verweser des Landgerichts Freistadt, 1410, 28. Oktober, erlassenen Ladung an Herrn Heinrich von Rosenberg vor das Landtaiding in Pregarten erhellt.[2]

1494, 7. April, fertigte Peter von Rosenberg einen Lehenbrief aus auf Michl auf dem Püchl über dessen Lehen auf dem Püchl zu Zeyß ‚in Newumarckhter pfarr vnd freinstetter Herrschaft gelegen'; 1537, 19. März, belehnte damit Jobst von Rosenberg den ‚Edl und vesten Joachimb Marchschalch zu Reichenaw'.[3]

Ob die villa Winthersdorf, welche auf Veranlassung Woks von Rosenberg von einem nicht genannten Stifter schon 1259[4] nach Hohenfurt geschenkt worden ist, die Ortschaft Wintersdorf in der Pfarre Reichenau ist, muß stark bezweifelt werden; zum Besitzstande der Rosenberger gehörte sie jedenfalls nicht.

Übersehen wir nun den letzteren, so ergibt sich folgendes Resultat:

1. Von der Einmündung des Dießenbaches in die Große Mühel, eine kurze Strecke vor Neuhaus, angefangen bis zum Einflusse des Klafferbaches in die Mühel bei Salnau reichte ununterbrochener Besitz der Witigonen, in der Breite, welche das Landgericht Haslach einnahm.

2. In der Riedmark (Landgericht Freistadt) lagen unmittelbare Güter und Lehen in der Richtung von Freistadt durch die Pfarren Waldburg und Reichental bis an die jetzige oberösterreichisch-böhmische Grenze, ein Lehen selbst südlich von Freistadt.

3. Unmittelbar an diese Güter schloß sich der kompakte Besitz der Witigonen bis zur Moldau an, sowohl der gemeinsame als auch der Sonderbesitz der beiden Zweige Krummau und Rosenberg.

Aus den Stiftungsurkunden von Hohenfurt (S. 119 f.) geht hervor, daß das Gebiet südlich von der Moldau gemeinsames

[1] Pröll, Geschichte von Schlägl, S. 63, aus dem Original.
[2] Harracher, Urkunde in Wien. Strnadt, Geschichte der Herrschaft Windeck und Schwertberg im Archiv für österr. Geschichte XVII, 162.
[3] Fürstl. Schwarzenberg. Zentralarchiv Krummau II A[1] Nr. 1a, Lade 89.
[4] Fontes XXIII, 4, 11.

Eigentum der beiden Familienzweige von Krummau und von Rosenberg war; denn zur Schenkung des Klosterwaldes, einschließlich der Anhöhe, auf welcher das Kloster erbaut wurde, vom Ziehbache bis zum Waldgipfel von Kapellen mußte von Wok die Zustimmung der beiden Agnaten Budiwoy und Witigo von Krummau eingeholt werden, welche ausdrücklich erklären, daß ihr Vetter Woko das neue Kloster ‚in communi nostra possessione inchoavit, eam partem silve que nos iure hereditario contingebat . . in dedicatione eiusdem ecclesie dedimus'.[1]

Der ganze Landstrich war also ungeteiltes Stammgut und muß als solches schon bestanden haben, bevor die Familie sich teilte, d. h. im Jahre 1194, also zu einer Zeit, in welcher die Kulturen im Süden der Moldau noch geraume Zeit durch dichte Wälder von den nördlicher gelegenen Gegenden Böhmens geschieden wurden. Der Sonderbesitz der beiden Zweige befand sich im Norden und im Osten der Moldau, dort wurde Krummau, hier Rosenberg gegründet.

War, wie wohl anzunehmen ist, das große zusammenhängende Gebiet von der Moldau bis zur Großen Mühel und bis zur Donau Stammgut der Witigonenfamilie im Jahre 1194, so kann es füglich nicht erst in diesem Jahre erworben worden sein, sondern muß es naturgemäß schon längere Zeit früher dargestellt haben, da der Kolonisierungszug von Süden nach Norden ging.

Wir gelangen daher zu dem Schlusse, daß der erste Witigo ein erbberechtigter Schwertmage der Blankenberger gewesen ist, daß er dem Geschlechte Schönhering-Blankenberg angehörte und nach Absterben des zuletzt auf der Blankenburg seßhaften Astes um 1190/91 in die Besitzrechte desselben eintrat. Zum unabweisbaren Schlusse aber führt folgende Betrachtung:

Bis vor einigen Jahren gähnte zwischen dem Absterben der Blankenberger und der Rückgabe der Lehen Witigos an der Mühel (1231) eine Lücke von vierzig Jahren, innerhalb welcher es unmöglich schien, den Übergang der passauischen Lehen von den Blankenbergern an die Witigonen, sonach die Kontinuität dieses Lehenbesitzes nachzuweisen. Denn ohne

[1] Fontes XXIII, 5, 6.

diesen Nachweis war die Möglichkeit, daß die Witigonen die Lehen aus dritter Hand überkommen haben, durchaus nicht ausgeschlossen, sowie der Umstand, daß die Eigengüter der Blankenberger nicht zum Lande heimfällig wurden, schon deshalb für sich allein nicht ausschlaggebend ist, weil das Land im Norden der Rauschemühel, wo gerade kompaktes Herrschaftsgebiet der Blankenberger anzunehmen war, um 1190 und lange darnach noch zu Bayern zählte und der Bischof von Passau noch nicht Reichsfürstenrechte erlangt hatte.

Dem Rektor a. D. Heinrich Sperl in Amberg gebührt das Verdienst, in seiner schon früher bezogenen Abhandlung (siehe S. 165) die Siegellegende an der Worliker Urkunde vom Jahre 1220 richtig gelesen und in dem Witigo von Plankenberg der Passauer Urkunde vom Jahre 1209 einen Witigonen erkannt zu haben.

Daß der letztere bisher für einen Ministerialen angesehen wurde, hat seinen Grund in der schlechten Überlieferung der Urkunde, datiert Grimarstetin (Gramastetten) 1209, 6. Juli, womit Bischof Manigold von Passau einen Tausch zwischen dem Kanoniker Tiemo und dem Ritter Ruedeger Biber bestätigt.[1] Der sog. codex trad. pat. sextus aus dem 15. Jahrhunderte schreibt nämlich die beiden ersten Zeugen Golo de Chuechenpach et frater eius heinricus anstatt, wie außer Zweifel steht, Cholo de Waehssinperch et frater eius heinricus, auf welche beide Witigo de planchiberc (so der Kodex), Albero gnesse cum duobus filiis suis alberto et Albero (Gnenße, von welchem der Sitz Gneußenau bei Kleinzell benannt wurde), Arnoldus de Haselbach (Haselbach Pfarre Altenfelden), Heinricus de esilberch, Rudigerus pincerna, Otto de Munichen, Pabo Chehelrinc, Engilgerus dispensator, wernherus de winisperch, Rubertus stal (Ministerial der Schaunberger), Chuuradus de hove, Chunradus Marschalcus de Schoneberch, Heinricus de tobel et gener eius Fridericus, Hehelo (Hecelo) de bochesrukke et filii sui Haiuricus et dyctmarus (Bocksrucker in Iglbach), Hainricus de Rotenvelse cum filio suo leutoldo et dyetmarus (Rotenfelser bei St. Veit), pillungus de planchenwerch (Burgmann auf Blankenberg), Anrwicus (Aiuwicus) de vischpach cum filio suo chunrado (Fischbach bei Rohrbach), Hainricus de sancto udal-

[1] Mon. Boic. XXIX b, 280.

rico et frater eius Siboto (St. Ulrich bei Neufelden), Dyetricus de sancto Johanne cum filio suo chunrado (Lndmanstorferhof bei St. Johann) folgen. Der unmittelbare Anschluß bekannter Dienstmannen hat auch den Verfasser im Jahre 1869[1] bewogen, in Witigo einen passauischen Lehenmann zu erblicken, während infolge der richtigen Lesung der Worliker Siegellegende bei dem Auftreten der bekannten Griesbach-Blankenbergischen Mannen kein Zweifel obwalten kann, daß Witigo von Plankenberg gleich den Griesbachern, die sich gewöhnlich in Gesellschaft der Blankenberger befanden, als Hochfreier anzusehen ist.

Die Reproduktion des Siegels Witkos von Perchyc an der Worliker Urkunde 1220 für Milewsk (Mühlhausen) in den ‚Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen‘ ist viel zu dunkel ausgefallen, als daß aus dieser alle Buchstaben der Legende mit Sicherheit abgelesen werden könnten. Der Verfasser hat durch die Güte des fürstlich Schwarzenbergschen Zentralarchivs-Direktors A. Mörath in die für das Krummauer Archiv hergestellte Abbildung der Urkunde und des Siegels, welche in lichtbraunem Tone gehalten ist, Einsicht erlangt. Das Siegel ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter verhältnismäßig sehr gut erhalten. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit sind folgende Buchstaben zu erkennen:

.·. WITKOS . DE . PL . N . . . N . . ERC.

Das S nach Witko ist schwächer, das D durchzieht ein Riß des Siegelwachses, die Buchstaben E und PL sind ganz deutlich, der Buchstabe an der Spitze des Siegels ist wegen der am Fuße der Wappenfigur, welche im Schilde die fünfblätterige Rose zeigt, befindlichen Erhöhung undeutlich (N̊) und durch letztere nach rechts geschoben, kann aber ein A vorstellen. N ist vollständig sicher, darauf folgt ein für drei Buchstaben ausreichender Raum bis zu dem zweiten, auch teilweise abgewetzten N, hierauf ein Raum für zwei Buchstaben, von denen der erste durch den gedachten Wachsriß ganz verschwunden ist, dagegen der zweite, ein E, nur den obersten Teil eingebüßt hat, endlich ein R und C. Der Raum für drei Buchstaben ist zu sehr verwischt, um auch nur einen mit Sicherheit bestimmen zu können.

---

[1] Strnadt, Nachtrag zu Peuerbach im Linzer Museumsbericht 1869, S. 15, Anm. 6.

Daß die Umschrift ursprünglich lautete .X. Witkos . de . Planchinpere kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

Nun erst fällt das richtige Licht auf das erste Auftreten eines Witigo in Passau. Am 27. Oktober 1194[1] beurkundet daselbst Bischof Wolfker, daß sein Blutsverwandter, der edle Babo von Ellenbrechtskirchen, auf seinen Todesfall dem Hochstifte alle seine Güter vermacht, er, der Bischof, dagegen ihm die Burg Struben samt Zugehör, wie selbe Engelbert besessen, und das Dorf Gergweis verliehen und zum Pfande das Dorf Alnkoven und den Hof in Straß gesetzt habe. Nach den Salmännern Chunrad von Rota, Heinrich von Paumgarten und Chrafto von Anzinsbach folgt als erster Zeuge Witego de Boemia, hierauf Albert de Chambe, Wernher von Griesbach und dessen Sohn Walchun, dann eine weitere Reihe von acht freien Herren, endlich eine solche von 59 Ministerialen.

Man hat sich bisher vergeblich gefragt, was im Jahre 1194 der edle Witigo von Böhmen am bischöflichen Hofe zu Passau zu tun gehabt habe. Nachdem seither zwei Blankenberger des Namens Witigo: 1209 in Gramastetten, 1220 ohne Ortsbestimmung gesichert worden sind und wir, der Verzweigung der Witigonen entsprechend, annehmen dürfen, daß der Witigo de Boemia 1194 mit dem Witigo de planchinberc 1209 und mit dem Witko von Přeic eine und dieselbe Person ist, können wir die Frage direkt beantworten.

Sind die Witigonen, wie nun erwiesen, den Blankenbergern im Genusse der passauischen Lehen an der Ostseite der Großen Mühel unmittelbar nachgefolgt und führen von den Eigen der Blankenberger auch mitunter den Titel von Blankenberg, so kann nichts anderes den Witigonen nach Passau geführt haben als die Absicht, die Lehenerneuerung vom Hochstifte zu erlangen.

Denn nach Lehenrecht wurde bei dem Aussterben des einen Zweiges einer Familie das Lehen derselben sofort für den ihm zunächststehenden Zweig ledig. Die Tatsache, daß Witigonen in den Lehen der Blankenberger nachfolgten, zeigt deutlich, daß sie Agnaten der letzteren waren; wäre dies nicht der Fall gewesen, so entstünde die kaum zu beantwortende Frage nach dem Grunde, aus welchem die Bischöfe von Passau

---

[1] Mon. Boic. XXVIII b, 261.

Lehen, die sie so eifrig für ihre Kirche erworben haben, einem mächtigen Baron aus einem fremden Lande neu verliehen haben sollen. Ausnahmen sind streng zu beweisen; wer einen solchen ungewöhnlichen Fall behauptet, hat auch die Beweise für die Ereignung desselben beizubringen.

Der edle Witigo kann demnach in Passau zu keinem anderen Zwecke sich eingefunden haben als zur Erwirkung der Lehenerneuerung für die Schwertmagen des alten Stammes.

Es war aber jedenfalls nicht der alte Witigo, weil derselbe nach der Marginalanmerkung des Zeitgenossen Gerlach, Abt von Mühlhausen,[1] im selben Jahre, 1194, gestorben ist und, wenn er noch über den 27. Oktober hinaus am Leben gewesen sein sollte, gewiß nicht mehr wird haben daran denken können, die Reise durch die Grenzwälder nach Passau zu unternehmen.

Der edle Mann Witigo von Böhmen ist demnach der Sohn des Zupans (comes, castellanus) Witigo, der sich in der Urkunde des Klosters Waldsassen, zirka 1182,[2] von Purschitz nennt, also jener Witigo, Stammvater der nachmaligen Herren von Rosenberg, welchen Pangerl den ‚älteren' nennt.[3]

Darüber, daß der Name Witigo unbestreitbar ein deutscher ist, der nur in Böhmen zu Witko verändert und zuletzt gar in Witek tschechisiert worden ist, brauchen nicht viele Worte verloren zu werden. Daß der Name Witigo gerade in Niederbayern im 12. Jahrhunderte nicht selten war, dafür sei auf folgende Belege verwiesen: zirka 1140 Witigo in der Schenkung Patos an Formbach, Witigo nobilis homo, der drei Joch in Welingen nach St. Nikola vergabt, Witigo de Witerun (Wietraun im Inviertel), c. 1150 Witego miles Richeri de Osternach (im Inviertel), Witig de Furt (im Inviertel), c. 1170 Witigo de Tobelheim im Rottale), Witigo de Griezpach (im ehemaligen Fürstentum Passau).[4]

Von einem Witigo führen den Namen: das Wittichgut (No. 10 neu, 14 alt) zu Steinbruch nächst Blankenberg und

[1] Mon. Germ. Script. XVII, 707.

[2] Erben, Reg. dipl. nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, 167, Nr. 374.

[3] ‚Die Witigonen. Ihre Herkunft, ihre ersten Sitze und ihre älteste Genealogie.' Archiv für österr. Geschichte LI, 500 ff.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 719, 553, 655, 307, 330, 741; Mon. Boic. V, 120.

das Wittichweberhaus daselbst, das Widersedergut (Wittichsöd) in Winkel an der Großen Mühel, das Wittichschlägergut zu Saumstraß bei Zwetl, das Dorf Wittinghof an der Aist bei Pregarten, das Pfarrdorf Wittibreut Amtsgericht Pfarrkirchen, wie auch schon um 1130 ein Ort im Rottale Witigowingin benannt wurde.[1] Witigan heißt heute noch ein Dorf in der Pfarrei Treubach im Inviertel. Träger des Familiennamens Witigschläger und Witibschläger leben heute noch in Leonfelden und in Linz.

Es frägt sich noch, wie der Zupan Witigo, der sich von Přic nennt, nach Böhmen gekommen ist, wenn er aus Niederbayern stammte.

Die Zeitverhältnisse erlauben diese Frage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu beantworten.

Die böhmische Thronfolgeordnung hatte seit dem Tode Königs Wratislaw (1092) zu wiederholtenmalen heftige Thronstreitigkeiten und das Einschreiten der deutschen Könige als Lehenherren zur Folge gehabt. Wladislaw II., der 1140 zum Herzoge erhoben wurde, mußte sich gegen die Adelsaufstände völlig auf die Gunst des deutschen Königs stützen, weshalb er sich auch alsbald mit der Babenbergerin Gertrud, Schwester Luitpolds des Herzogs von Bayern und Markgrafen von Österreich, vermählte. Der deutsche König Chunrad III. kam mit einem Heere dem Halbschwager wider dessen Gegner zu Hilfe und rückte am 7. Juni 1142 in der Hauptstadt Prag ein. Erst 1146 gelang es dem böhmischen Herrscher, seine Feinde ganz zu Boden zu werfen, und nahm er nach seiner Erhebung zum Könige (1156) in den Jahren 1157 und 1158 persönlich teil an den italienischen Heerfahrten Kaiser Friedrichs.[2]

In Böhmen fanden daher in jenen Zeiten mutige Ritter willige Aufnahme und entsprechenden Lohn. Schon 1142 mag König Chunrad III. manche Ritter aus seinem Heere seinem Schützlinge zurückgelassen haben, noch mehrere werden den folgenden Thronkämpfen zugeströmt sein. In noch höherem Maße bedurfte Wladislaw auswärtiger Krieger, als er sich bemühte, die Nachfolge seines Sohnes Friedrich durchzusetzen. Gerade in diesem Zeitpunkte tritt in Böhmen ein Witko auf,

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 547.

[2] Palacky, Geschichte von Böhmen I, 416—460; Alfons Huber, Geschichte Österreichs I, 294—304.

der in verschiedenen Stellungen erscheint: 1169 als Truchseß, 1177 Kastellan in Glatz, 1184 Kastellan in Prachin, wohl ein und dieselbe Person, schon durch ihren Namen kenntlich. Es versteht sich von selbst, daß die böhmischen Herzoge ihre Parteigänger für die geleisteten Dienste zunächst mit Besitz in kultiviertem Lande bedachten, nicht mit dem Waldlande im fernen Süden. So sehen wir denn auch Přic (Bezirk Sedlec, Kreis Beraun), Kojetein und Stankau bei Mülhausen (Kreis Tabor) in der Innehabung Witkos. Die großen Schenkungen im südlichen herzoglichen Markwalde im Gaue der Doudleby müssen in späteren Zeiten erfolgt sein, wofür auch der Umstand spricht, daß Krummau erst im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts auftaucht, zu einer Zeit, in welcher Städtegründungen ‚aus grüner Wurzel‘ im Gange waren und die südliche Waldmark ausgenützt wurde, welche bis dahin Böhmen von den österreichischen und bayrischen Kulturen getrennt hatte. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts äste an der Stelle von Unter-Wuldau (Nahirzowe) das Hochwild. Die Herrschaft Krummau hatte noch 1259 keinen bedeutenden Umfang, da im Südwesten Schwarzbach, nach Mugerau gehörig, noch nicht lange dem Walde entrissen, im Osten der Sonderbesitz des Rosenberger Zweiges anstieß, der am nördlichen Moldauufer nur eine kurze Strecke einnahm, welche in geringer Entfernung an den Kühberg und an die Dörfer Ober- und Unter-Schönhub, Sondereigentum Witgos (Witigos) von Krumman, anrainte.[1] Auch dieser Umstand spricht für die vormalige Moldaugrenze, wie denn die deutschen Suffixe der Ortsnamen ‚Schlag, Stift, Rent, Hof, Berg, Dorf, Haid‘ keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß der Wald am südlichen Moldauufer vom Boden des oberösterreichischen Mühlkreises aus urbar gemacht und besiedelt worden ist.[2]

Nach diesen allseitigen Darlegungen kann es nichts verschlagen, wenn es nicht möglich ist, den edlen Witigo von

[1] Pangerl, ‚Zawisch von Falkenstein‘ in den Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen X, 150.

[2] Vgl. die Karte zu Band I von Julius Lipperts ‚Sozialgeschichte von Böhmen bis zu den Hussitenkriegen‘. Wenn er Witko für einen böhmischen Großen erklärt (I, 258), so darf wohl nur bemerkt werden, daß ihm kein österreichisches Forschungsmaterial vorlag und die Frage von Böhmen aus allein nicht zu lösen war.

Purschitz an bestimmter Stelle in den Stammbaum der Schönhering-Blankenberger einzufügen; er mag ein Bruder oder Vetter Engelberts I. gewesen sein und als jüngerer Sprößling sein Glück in böhmischen Kriegsdiensten gesucht haben. Gerade seine bayrische Abkunft wird den österreichischen Herzog vermocht haben, auch ihm auf den Blankenberger Gütern Grafenrechte zuzugestehen, was bei den oftmaligen Fehden zwischen Böhmen und Österreich einem böhmischen Baron gegenüber ein grober politischer Fehler gewesen sein würde, dessen ein Babenberger niemals fähig gewesen wäre.

Achter Abschnitt.

Die Burg Falkenstein zu allen Zeiten im Besitze hochfreier Geschlechter. Adalram von Falkenstein 1140. Kalhoch von Falkenstein um 1180. Übergang an die Krummauer Linie der Witigonen; Zawisch von Falkenstein. Die ersten Stifter von Schlägl nicht Besitzer, sondern Burgmannen von Falkenstein. Stammtafel derselben; ihre beurkundeten Besitzungen. Stiftung von Schlägl, Vogtrecht der Herrschaft Falkenstein. Rannarigel auf ursprünglich Griesbachschem Boden, Stammbesitz der Ministerialen von Falkenstein.

Zur Lösung der Frage, wie Falkenstein in die Hände des Witigonen Zawisch, des Gemahls der Witwe König Otakars, gelangt ist, muß weit in die Vergangenheit, in den Beginn des 12. Jahrhunderts zurückgegriffen werden. Die Urkunden sprechen nicht über bekannte Verhältnisse, dieselben müssen erst aus ihnen erschlossen werden.

Pangerl[1] hat die Vermutung geäußert, daß das Dorf Schindlau, Erbstück der Berchta von Skalitz, aus dem Gute der passauischen Ministerialen von Falkenstein herrühre, da selbe in jenem Dorfe und überhaupt in jener Gegend begütert waren. Er meint damit ‚partem decimae in Schintelaw, quae me iure hereditario respicicbat‘, welchen Kalhoch von Falkenstein 1269 als Schadenersatz nach Schlägl gab.[2] Allein Zehentberech-

[1] a. a. O., Zawisch, S. 145—186.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 361.

tigungen standen dem hohen und dem niederen Adel aus verschiedenen Titeln auch auf fremdem Herrschaftsgebiete zu, hier ist gar nur von einem Teilzehent die Rede.[1]

Die Vermutung, daß Berchta aus dem Geschlechte der Falkensteiner stamme, ist vorweg abzuweisen. Berchta kann diesen Ministerialen nicht entsprossen sein: denn dann wäre sie Untergenossin ihres Ehegatten gewesen, die Kinder aus ihrer Ehe wären der ärgeren Hand gefolgt,[2] hätten also dem Stande der Ministerialen angehören müssen. Nun war aber dem nicht so, im Gegenteile zählten Zawisch und seine Brüder zu dem böhmischen Hochadel, zu den Baronen.

Daß die Herrschaft Falkenstein niemals im Besitze der passauischen Falkensteiner, Schindlau aber ursprünglicher Bestandteil der Herrschaft Falkenstein war, wird im weiteren Verlaufe dargetan werden.

Zawisch, der Sohn Budiwoys von Krummau und seiner Hausfrau Berchta, war im Jahre 1272 im tatsächlichen Besitze der Burg Falkenstein an der Ranna. Am 27. Juli desselben Jahres[3] zu Velden unterwarf er sich bezüglich seiner Schadenersatzansprüche an Bischof Peter von Passau einem Schiedsgerichte, welches 14 Tage später im Markte Velden zusammentreten sollte; wären er oder der Bischof aus ehafter Not nicht im Lande, so sollte ein Ritter des verhinderten Streitteiles die Abwesenheit seines Herrn mit einem Eide bekräftigen, der Ritter Zawisch' vor dem Passauer Kapitel, der Ritter des Bischofs aber in ‚valchenstain'.

Der Witigone nennt sich in der Urkunde Zawisius de Valchenstain und behielt dieses Prädikat bis an sein Lebensende (1290) bei; in dem Siegel, das noch an der Urkunde hängt, führt er einen Falken, welchem in der rechten oberen Ecke die Rose, der Stilisierung des Vogels entsprechend in längliche Blätter geteilt, beigefügt ist. Der Falke steht auf dreispitzigem Hügel und hat, wie im Wappen der Grafen von Falkenstein am In, geschlossenes Gefieder.[4]

---

[1] Der Zehentbestand aus Erbrecht bestätigt die Annahme, daß Schindlau schon lange Zeit vorher bestand.

[2] Sachsenspiegel I, 16, § 2.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 503. Original im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[4] Abbildung in der Monographie Pangerls.

Jener Zabissius Castellanus de Valchenstain, welcher als letzter Zeuge in dem Reverse König Otakars 1274, 11. Dezember,[1] dem Bischofe Peter von Passau die für die Verleihung der Kirchenlehen vereinbarten 1500 Mark Silber in bestimmten Fristen zu berichtigen, auftritt, ist nichts anderes als der Burggraf des Witigonen, nicht der letztere selbst; denn die drei diesem Zawisch vorangehenden Zeugen Pilgrim von Tannenberg, Siboto von Lonstorf und Chunrad von Hartheim sind passauische Ministerialen, welchen der böhmische Baron, wäre er unter dem castellanus verstanden, unbedingt vorangehen müßte.[2]

Zu dem Wappentier zurückkehrend, mag bemerkt sein, daß der Gemahl der Frau Berchta, Budiwoy, schon 1259, 1. Juni, in den Ecken seines Siegels je einen Vogel aufgenommen hat, von denen jener rechts oben noch die meiste Ähnlichkeit (gebogenen Schnabel) mit dem Vogel Zawisch' hat, während die beiden anderen Sumpfvögeln ähneln. Den Vogel unten sieht Pangerl[3] für einen Schwan an. Möglicherweise sind die Mißgestalten der Vögel überhaupt nur dem Ungeschick des Siegelstechers zuzuschreiben. Der Umstand scheint aber gesichert zu sein, daß die vormaligen Eigentümer von Falkenstein den Falken mit geschlossenem Gefieder im Wappen geführt haben.

Die Ministerialen, welche sich von Falkenstein nannten, führten dagegen einen Falken mit zum Fluge ausgebreiteten Flügeln im Wappen; in dem ältesten Siegel an der Urkunde 1268, 3. Mai,[4] steht dieser Falke auf einem von runden Steinen gebildeten Hügel, der sich dann nachmals in einen dreispitzigen verwandelt hat. Diese unfreien Falkensteiner werden im 12. Jahrhunderte von ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1163 an nur ganz allgemein als Ministerialen bezeichnet und begegnen uns in Urkunden der verschiedensten Herren, während die Tannberger, Wesner, Marsbacher, Haichenbacher ständig in Passauer Urkunden auftreten. In der Abmachung

---

[1] Mon. Boic. XXIX b, 516.

[2] Daß der Taufname Zawisch auch jenseits der Donau gebräuchlich war, zeigt die Benennung des Hofes Zawischengut bei Pregarten.

[3] Im Urkundenbuch von Hohenfurt, Fontes XXIII 6. Die Abbildung des Siegels verdankt der Verfasser der Güte des Herrn Professors Dr. Valentin Schmidt, der auch sonstige Aufklärungen gegeben hat.

[4] Im k. allgem. Reichsarchiv in München.

Bischofs Wolfker mit Babo von Ellenbrechtskirchen vermissen wir unter den 59 Ministerialen den Kalhoch von Falkenstein, während seine Nachbarn Richker von Wesen, Friedrich von Wesenberg, Heinrich von Marsbach in erster Reihe stehen. Ausdrücklich als Ministerial der Kirche Passau bekennt sich der Stifter von Schlägl erst im Jahre 1218, obwohl er und vielleicht auch seine Vorfahren schon früher Lehen von Passau innehatten, da seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Ministerialen nicht bloß Dienstlehen von ihren Herren, sondern auch rechte Lehen von anderen Herren empfangen konnten. Das zweite Mal wurde das Kloster Schlägl in kultivierter Gegend im Witigonengebiete gegründet, welche Tatsache vermuten läßt, daß schon damals die Witigonen beigetragen haben dürften, weil — wie gezeigt werden wird — die Mittel der Falkensteiner noch sehr unzureichende waren.

Der Umstand, daß des Stifters Sohn es unternehmen konnte, gegen den Willen des Hochstiftes auf einigen Gütern desselben[1] die Gerichtsbarkeit auszuüben,[2] führt zu der weiteren Vermutung, daß Chunrad um das Jahr 1221 wahrscheinlich noch Burgvogt auf Falkenstein gewesen sein wird. Erst gegen 1240 dürfte er den Burgsitz auf Falkenstein verloren haben und trat dann zu Weihnachten 1240 in ein bindendes Verhältnis zu Passau. Er hatte damals noch keine Burg, weil in dem Reverse 1240, 25. Dezember,[3] der vom Bischof Rudiger zu seinen Räten erwählten Ministerialen Hadmar von Wesen, Chunrad von Valchenstein, Ortolf von Waldeck und Pilgrim von Tannberg ausdrücklich unterschieden wird zwischen denen, die eigene Burgen haben, und denen ‚qui non habent castra‘, der erste und die zwei letzten zu Wesen, Einburg und Waldeck, und zu Tannberg angesessen waren, demnach nur der Falkensteiner als burgenlos gedeutet werden kann. Von dieser Zeit

[1] Darunter Hamet und Niederndorf, in welchen Orten noch im Jahre 1474 sich von Österreich, d. i. von der Herrschaft Falkenstein lehenbare Güter befanden. Siehe Chmel, Mon. Habsburg III, 702. Meister Siegmund (1504 Pfarrer zu Altenfelden) und Georg Gebr. die Herleinsperger senden dem Kaiser Friedrich lehenbare Güter zu Nyderndorf und Hämad, Pf. Griesbach im Landgerichte St. Georgenberg ob Passau zugunsten ihres Vetters Ulrich des Herleinsperger auf.

[2] Vgl. vorne S. 145.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 355.

an waren die Falkensteiner ausschließend hochstiftische Dienstleute, weshalb nunmehr auch an Chunrad ein Teil der Griesbachschen Güter zu Lehen verliehen und die Erlaubnis erteilt worden sein wird, auf dem Plateau ober der Rannamündung im Angesichte der Feste Falkenstein zum Schirme für den allseitig befehdeten Bischof Rudeger einen Wehrbau, den Turm aufzurichten, welcher nach seiner Anlage auf dem Riedel ‚Rannarigel‘ genannt wurde. Am 8. November 1268 [1] versetzte Chalhoh von Valchenstein als Unterpfand seiner Treue dem Bischof Peter auf drei Jahre von kommenden Pfingsten (1269) an gerechnet seinen Turm in Rannarigel (turrim meam in Raennarigel), welchen der Bischof mit Wächtern aus seinen Leuten (de familia ecclesie) besetzen kann, und verpflichtete sich, dem Hochstifte oder den Nachbarn weder selbst, noch durch seine Leute Schaden zuzufügen, jeden Schaden aber binnen Monatsfrist gutzumachen. Der späte Anschluß an den hochstiftischen Ministerialverband erklärt auch, weshalb die Falkensteiner kein passauisches Hofamt bekleideten, während die von Wesen das Schenken-, die von Haichenbach das Marschalken- und die Tannberger das Truchsessenamt verwalteten. Erst nun treten die Falkensteiner mehr in den Vordergrund, nachdem sie vorher in den Zeugenreihen eine ziemlich bescheidene Stelle eingenommen hatten.

Im Jahre 1281 war der Turm Rannarigel zur stattlichen Burg ausgebaut, um in dem Jahre 1357 von den uneinigen Brüdern an das Hochstift veräußert zu werden.[2] Aus dem Vergleiche der Brüder Kalhoch und Heinrich von Falkenstein mit Ulrich von Hanzenberg 1258, 29. Jänner,[3] ist zu schließen, daß Rannarigel schon vor diesem Jahre gestanden ist, weil die Lehen in Razing (östlich von Waldkirchen in der Abtei) nach den Verzeichnissen 1488 und dem Urbar 1510 zur Herrschaft Rannarigel gehörten und eben diese den Falkensteinern, Rehberg (Rehweinsperg, nordwestlich von Fürholz), dem Hauzenberger zugefallen waren.

Zum Beweise, daß von Heinrich von Falkenstein nicht Falkenstein, sondern Rannarigel bedingungsweise dem Hochstifte

[1] a. a. O. 482 bloßes Regest, hier aus dem Originale im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[2] Strnadt, Velden im Linzer Museumsberichte 1860, S. 164, 206—208.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 114.

vermacht worden ist, folgt hier der Inhalt der im k. allgemeinen Reichsarchive zu München aufbewahrten Originalurkunde, ddo. 3. August 1345 ('an sant Stephanstag als er funden wart'):

Heinrich von Falkenstein bestimmt, daß nach seinem Tode sich seiner 'Vest ze Rannarigel, die mein rechtes Lehen ist von meinem genedigen hern Bischof Gotfrid zu pazzau und von seinem gozhaus' der Bischof unterwinden und seinen Töchtern Agnes und Dorothe jeder 400 Pfund Pfennige, sowie seine Hausfrau 'vron Annen' 200 Pfund, wovon sie über 100 frei verfügen kann, 100 aber nach ihrem Ableben seinen Brüdern Chalhoch, Ulrich und Haug zu hinterlassen hat, ausrichten soll. Den Brüdern, die 'ayner Insigel nicht enhaben', steht die Wiederlösung der Feste um 1000 Pfund Pfennige offen.

Nachstehend die urkundlichen Angaben über den Besitz der Falkensteiner im Mühellande.

I. 1236. Bischof Rudiger von Passau übergibt das Kloster Slage dem Propst Orthold von Osterhofen und bestätigt, daß Chunrad von Valchenstein die Stiftung seines Vaters Chalhoh erneuert, dem Vogtrechte entsagt und 'partem decimationis, quam in illis locis habuit' für das Kloster übergeben habe.[1] Wohl in Kazling. (Siehe S. 185.)

II. 1258, 29. Jänner. Lehen in Razing in der Abtei, siehe vorstehend S. 182.

III. 1259, 23. Jänner. Bischof Otto verpfändet seinem Getreuen Heinrich von Valchenstein für das Heiratsgut seiner Nichte Adelheid von Radeck zwei Höfe, zur Hofmark Ebelsberg gehörig.[2]

IV. 1268, 3. Mai. Chalhoch von Falkenstein verpfändet seinen Turm Rannarigel an Bischof Peter. Siehe vorstehend S. 182.

V. 1269, 13. Jänner. Challioch von Valchenstein übergibt als Schadenersatz dem Kloster Schlägl 'omnia predia mea in Strazze, que mihi iure hereditario conpetebant'.[3] Straß Pfarre St. Peter am Windberg.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 44. Hier nach dem Vidimus 1305, 1. März im Hofkammerarchiv, Fasz. F 1.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 130.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 360.

wieder an Herzog Albrecht verkaufte. Die Brüder Friedrich und Chunrad hatten sich schon anfangs des 14. Jahrhunderts in bayrische Dienste begeben, Friedrichs Enkel war Peter Pfleger zu Schärding, der noch vor Heinrich dem Letzten des Stammes mit Tod abging. Der Lehenbrief der Herzoge Otto und Albrecht über das Gericht zu Falkenstein, welchen Wisgrill[1] anführt, konnte weder im Hofkammer- noch im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, auch nicht unter den Regesten Birks aufgefunden werden, es ist wohl ein unrichtiges Zitat; auf die Falkensteiner kann er nicht lauten, weil die Herrschaft, längst landesfürstliches Eigentum, im selben Jahre pfandweise an Eberhard von Wallsee übergegangen ist.

Es ist somit wohl zur Gewißheit erhoben, daß die Familie der Stifter von Schlägl niemals Falkenstein besessen, vielmehr Rannarigel ihren Stammsitz und auch einzigen Schloßbesitz gebildet hat.

Die von dem Verfasser in den Linzer Museumsberichten[2] gelieferte Stammreihe dieser Falkensteiner, seither ergänzt und berichtigt, stellt sich wie auf S. 187 ersichtlich dar.

Das früheste Vorkommen der unfreien Falkensteiner fällt nicht vor das Jahr 1163;[3] der erste Vertreter, Kalhoch, kommt weiter vor 1173, 1177, zirka 1180, zirka 1188.[4] Um 1188 treffen wir einen Wernherus de valchensteine, dann wieder 1204, 29. Juli;[5] wie sein Vorgänger wird auch er Burgsasse auf dem Falkenstein gewesen sein und von diesem die Bezeichnung erhalten haben. Der Stifter von Kloster Schlägl, wieder ein Kalhoch, kann nicht leicht mit dem ersten identifiziert werden, wenn anders sein Grabstein, der erst aus dem 15. Jahrhunderte herrührt,[6] die Wahrheit sagt, daß er im Jahre 1238 das Zeitliche verlassen hat; denn dann müßte er nahezu hundert Jahre alt geworden sein. Ob der passauische Domherr Chalholus de Valchensteine in den Jahren 1198—1222[7]

[1] Schauplatz des niederösterreichischen Adels III, 18.
[2] 1860 S. 112 und 1868 S. 360.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 324.
[4] Mon. Boic. XII, 350; XXVIII b, 98, 252; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 509, 586; II, 413.
[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 587; II, 496.
[6] Pröll, Geschichte von Schlägl, S. 25, Anm. 3.
[7] Linzer Museumsbericht 1899, S. 49; Mon. Boic. VI, 362; Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 496, 524, 592, 603, 611, 619, 635.

Chunrad I., 1198. — Calhoh II., canonicus pat., 1198—1222.

Chalhoch II.,
Stifter von Schlägl (vor 1204),
† 1238, 30. Sept. (?);
ux. Elisabeth, † 1225, 30. Juli (?).

Chunrad II., 1218—1248.

- Chalhoch III., 1248—1269; ux. Elisabeth, 1269.
- Liupold, 1253, Mönch in Wilhering, 1258.
- Heinrich I., 1255—1268; ux. Alhaid v. Radeck., 1259.
- Gertrud, ux. Heinrichs v. Hartheim, 1260.

Kinder Chalhochs III.:

- Pilgrim, 1264—1283, genannt von ‚Rannarigel', 1281.
- Rudolf, 1283—1289, canonicus pat., 1312.
- Chalhoch IV., 1289—1322; ux. 1. Elena, 2. Margareta.
- Ulrich I., 1289.

Kinder Pilgrims:

- Friedrich, 1289—1316, Pfleger in Wernstein, 1316.
  - Eberwein 1337—1364.
    - Peter, 1384—1396 zu Zeiskofen an der Großen Laber, zu Valkenfels 1403—1411, Pfleger zu Schärding 1416, Herzogl. Rat in Niederbayern 1417, † vor 1425; ux. 1. Elena, 1405—1410, 2. Marg. v. Polheim, 1416, wiederverehelicht 1425 mit Georg v. Puchberg.
- Chunrad III., 1280—1327; ux. Elsbet, 1302, † vor 1327.
  - Chunrad IV. 1337.

Kinder Chalhochs IV.:

- Heinrich II., 1302—1345, † 1347, 9. Juni; ux. Anna, 1345.
  - Agnes, ux. Christians v. Jochenstein, 1334—1345.
  - Dorothe, 1345; ux. Hans v. Traun 1352, Witwe 1387.
- Chalhoch V., 1331—1357, † 22. Sept.; ux. 1. Chunigunde, 2. Katharina, Tochter des Peter v. Lobenstein, 1357.
  - Georg. Anna. Elsbet. ††† bald.
- Ulrich II., 1346—1362, † 27. Sept.; ux. Klara.
  - Heinrich III., 1391—1412, † 1425, 6. Nov.; ux. 1. Elsbet v. Haslau, † 6. August, 2. Barbara v. Lenbolfing, 1412.
    - Magdalena, 1444, ux. Ortolfs v. Wald.
  - Erasmus, 1396—1398.
  - Tochter, ux. 1393, Heinrichs v. Puchberg.
- Haug, 1346—1396, † 28. Dez. (?); ux. 1. N., 2. Anna v. Dachsberg, 1395—1389, † 1390.
  - Eberhart, 1390—1411.
  - Margareta, ux. 1. Hertnids v. Losenstein, 1382, 2. Wolfgangs v. Ror, 1387.
- Tochter, ux. Rugers Pruesbinch zu Piberbach, 1296.

mit den letzteren verwandt, allenfalls der Bruder des 1198, 30. Juni vorkommenden Chunrad von Valchenstein, dieser letztere aber sein Vater gewesen, läßt sich nicht entscheiden; allerdings sind die Namen Kalhoch und Chunrad in der Familie erblich und hieß auch der Sohn des Klosterstifters Chunrad.

Kalhoch von Falkenstein, den wir den zweiten nennen, gründete nach dem zweiten Stiftbriefe[1] noch unter Bischof Wolfker, daher längstens im Jahre 1204, an dem Orte, der Slage genannt wurde, ein geringes Kloster (Coenobium exile), das er den Zisterziensern zu Langheim Diözese Bamberg übergab. Nachdem sie innerhalb $7^1/_2$ Jahren einen Abt und einen Mönch durch Hunger und Kälte eingebüßt hatten, verließen sie die unwirtliche Einöde (locum solitarium) und waren nicht mehr zur Rückkehr zu bewegen. Aus dieser Schilderung geht zweifellos hervor, daß die erste Stiftung nicht, wie die sogenannte Tradition aus späterer Zeit haben will, an der Stelle der Kirche Maria Anger in der schon längere Zeit kultivierten Ebene an der Großen Mühel stattfand, sondern in einer abseits gelegenen Neurodung im Walde. Erst die zweite Stiftung erfolgte an dem wohnlicheren Orte, auf dem sich noch das Kloster befindet; daß die eine oder die andere Stelle Kirchenlehen von Passau gewesen sei, künden die Urkunden nicht. Die Neugründung wurde dem Prämonstratenserstifte Milewsk, das die Witigonen zu Nachbarn hatte, übergeben; auf dieses lautet auch der Verzicht des Klosters Langheim.[2] Und das hat in unserem Falle eine besondere Bedeutung. Das Kloster Schlägl wurde, wie die weitere Folge lehren wird, im ursprünglichen Umfange der Herrschaft Falkenstein an den Markungen der Witigonen erbaut, und schon in der Widmung zeigt sich der Einfluß der Herren von der roten Rose auf den Stifter. Erst im Jahre 1236[3] focht Bischof Rudiger diese Übergabe an und überwies Schlägl dem Propste Orthold von Osterhofen (dilecto

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 597. Der erste findet sich nicht unter den Urkunden des Klosters Langheim im k. allgem. Reichsarchiv München und ebenso wenig unter jenen des Klosters Mühlhausen im Stifte Strahow zu Prag.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 595. Die von Pröll, a. a. O. 23, Anm. 1 hervorgehobene Rasur hat keine Bedeutung, da sie nicht das verlorene Original oder das Kopialbuch betrifft.

[3] Der Druck im Oberösterreichischen Urkundenbuch III, 44 hat den Namen Orthold nicht.

in Christo fratri nostro Ortholdo Preposito in Osterhouen). Wenn die ‚Tradition‘ den ersten Propst von Schlägl Orthold nennt, so steht sie im Widerspruche mit der Bulle des Papstes Honorins III. 1221, 2. April,[1] welche den Rektor des Klosters der heiligen Maria in Slag mit dem Anfangsbnchstaben G. bezeichnet. Es zeigt sich hier wiederum, daß die Vorsteherlisten in den späteren Zeiten ohne Gründlichkeit nnd häufig willkürlich znsammengestellt wnrden.[2] Osterhofen war auch schwerlich in der Lage, die Rolle eines Mutterklosters zu spielen, denn das Kloster befand sich schon im Jahre 1240 keineswegs in guter Verfassnng, wie die vielfachen Resignationen nnd Absetznngen der dortigen Pröpste im 13. Jahrhundert[3] mit Grund schließen lassen.

Die im Schlägler Kopialbuche von 1593 enthaltene Nachricht, daß Herzog Friedrich II. von Österreich im Jahre 1242 dem Kloster erlanbt habe, ‚ain ort des walds außreiten und auf 21 lehen wait ein dorf anfangen zu lassen‘,[4] ist, wie der Verfasser bereits in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. bemerkte,[5] nichts anderes als eine Erfindung des Schlägler Chronisten, welcher die ganz ähnliche Bewilligung Herzog Ottos 1325, 28. Februar[6] ins 13. Jahrhundert zurückübertrug, um auch für die Entstehung von Aigen ein Datum zu haben, das sich im Archive nicht vorfand. Die Nachricht, die genug Verwirrung angerichtet hat, beweist die gänzliche Unkenntnis der staatsrechtlichen Verhältnisse auf Seiten des Annalisten, da zur gedachten Zeit die Gegend um Schlägl noch zu Bayern zählte und erst seit 1290 die österreichischen Herzoge sich als Landesfürsten und Vögte des Klosters zu benehmen anfingen. Außerdem hätte Schlägl noch gar nichts zu roden gehabt; denn bis 1264 gehörte die ganze Umgebnng noch den Witigonen, welche sich als die eigentlichen Stifter und Förderer des kümmerlich dotierten Klösterchens bewiesen, indem dieselben vor 1258 die Pfarre Kirchschlag (Lichtenwerd) in Böhmen und 1264 die große Dorfgemarknng Schindlan dem Kloster überließen.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 629.
[2] Die Äbtereihe von Mondsee im früheren Mittelalter ist nach den Beweisen Konrad Meindls großenteils erfunden.
[3] Mon. Boic. XII, 326.
[4] Pröll, a. a. O. 26, Anm. 1. [5] a. a. O. XXIV, 648.
[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 414.

Schlägl würde daher mit größerem Rechte den Falken mit geschlossenem Gefieder oder die fünfblätterige Rose im Wappen führen; ganz nnhistorisch aber ist das moderne. Denn der Falke der Rannarigler Falkensteiner steht in allen noch vorhandenen Siegeln nicht anf drei Würfeln, sondern auf einem Hügel; die drei fünfblätterigen Rosen sind unscheinbar und gleichen Rosetten. Die beiden Holzschlägel endlich zeigen, daß im 15. Jahrhnndert, als die Stiftungssage anfkam, der Ansdrnck Slage oder Slaglein = Waldöffnung durch Rodung gar nicht mehr verstanden wurde; sie gehen anf eine Reimerei statt anf eine wirkliche Tatsache zurück. Das Mittelalter kennt dieses Wappen nicht; in den Jahren 1343, 1466[1] zeigt das Klostersiegel Maria mit dem Jesukinde.

An die Schenkung von Schindlau knüpft sich für Schlägl eine Verpflichtung, welche einen sicheren Rückschluß gestattet.

Bei der Bereitnng der kaiserlichen Pfandherrschaften in Oberösterreich im Jahre 1570 fand sich in einem älteren Urbare von Falkenstein ans der Zeit zwischen 1520 nnd 1530 in der Rnbrik ‚Geistliche Vogteien' folgender Eintrag:

‚Das Gotßhaus zum Schlägl ist der Herrschaft Valgkenstain mit der Vogt Obrigkait underworfen, wie dann gemelts Gotshauß Jarlichen zu Vogtrecht 48 Mezen Habern, 2 Kelber und 2 Kiz raicht', was auch in das ‚New Vrbar der Herrschafft Valckhenstein ob der Enns' vom Jahre 1570[2] überging.

Die Verwalter des Gotteshanses Schlägl (nach Abgang des Propstes Panl Marchesini) berichteten über Anftrag der kaiserl. Kommissarien 1578, 13. Jänner,[3] daß wenigstens seit Menschengedenken die Entrichtung eines Possessionsgeldes nicht üblich gewesen sei, und Propst Wenzeslaus Zypser stellte 1603, 10. Oktober[4] überhaupt in Abrede, daß der Herrschaft Falkenstein ein Vogteirecht zustehe, indem nnr der allerhöchste Landesfürst Vogt des Klosters sei, die 48 Metzen Vogthaber würden dnrch des Gotteshauses Untertanen vom Dorfe Schindlau und nicht vom Gotteshause gereicht. Die Kälber nnd Kitze erklärte Wenzel als eine Leistnng für einen — nicht genannten — verwechselten Dienst, wie auch zur Herrschaft Rannarigel 2 Kälber und 2 Kitze gereicht würden, so anch eine Königsteuer von

[1] Fontes XXIII, 87, 314.
[2] Kodex Nr. 4 der Urbare, Bl. 180 im Hofkammerarchiv.
[3] Faszikel F 1 daselbst. [4] Ebenda.

Schlägl aus nach Pürnstein entrichtet werde, außerdem habe ja laut Briefes des Bischofs Rudiger im Jahre 1236 Chunrad von Falkenstein jeder Vogtei entsagt.

Propst Wenzel, der eifrige Verfechter der Rechte und Ansprüche seines Hauses, hat hier Richtiges und Falsches, Passendes und Unpassendes durcheinander geworfen; zu letzterem gehört die Anführung der Königsteuer, die aus einem ganz anderen Titel zu entrichten war (siehe Abschnitt XIV); zu dem Unwahren sicherlich die Behauptung, daß die Kälber und Kitze eine Leistung für einen verwechselten Dienst waren. Denn wir sehen aus dem Berichte des Propstes Matthias Schueman 1578, 12. Juli[1] und aus dem demselben beigelegten Auszuge aus dem Urbar des Gotteshauses Schlägl vom Jahre 1482 ‚das bey etlichen deß Gottshaus unterthanen der kiz Phening geraicht und geben, wellicher sich auf 11 ß 23 ₰ verlaufen thuet, von wellichen Dienst Phening oder gelt nit allain zu der Herrschaft Rännariedl, sondern auch der Herrschaft Valckenstain zway kelber vnd zway khiz vor Jarn darumben erkanft worden, und das die ybermaß dem Ambtman verbliben‘. Es war daher dieser Dienst eine Rekognition für ursprüngliches Vogtrecht, weil er als solches nicht bloß im Urbar von Falkenstein, sondern auch in jenem von Rannarigel vom Jahre 1581[2] eingetragen war. Was die 48 Metzen Hafer anbelangt, so hat das Kloster dieselben auf die Dorfgenossen in Schindlau umgelegt; sie waren um so sicherer ein Vogtrecht aus der Schenkung vom Jahre 1264, weil der Hafer bis zum Jahre 1849 nach Altenhof, dem Sitze der Herrschaft Falkenstein, geleistet wurde und das Kloster die Vogthaferlieferung dahin bei Anlegung der alten Grundbücher 1793/94 zu seinen Gunsten bei den Häusern der Untertanen grundbücherlich sicherstellte.[3]

Aus dieser Tatsache ergibt sich der unabweisliche Schluß, daß zur Zeit der Vergabung von Schindlau an Schlägl (1264)

---

[1] Faszikel R 2 im Hofkammerarchiv.

[2] Original im k. allgem. Reichsarchiv München, vidim. Abschrift im Oberösterreichischen Landesarchive in Linz.

[3] So ist z. B. im alten Grundbuche Schlägl bei dem Hause Nr. 12 im Markte Aigen bei der Rubrik: ‚an Naturalrobot‘ einverleibt: ‚die Vogthaferlieferung nach Altenhof ist mit den übrigen ganzen und halben Burgrechtsgründenbesitzern jedes vierte Jahr zu leisten.‘

diese Dorfgemarkung ein Bestandteil der Herrschaft Falkenstein und Berchta von Krumman-Skalitz Inhaberin derselben gewesen ist; es erklärt sich nun auch der ausdrückliche Vorbehalt der Blutsgerichtsbarkeit auf diesen Grundstücken von Seite der Geschenkgeber.

Aus den aktenmäßigen Tatsachen erhellt weiters, daß der Propst von Schlägl mit der Ablehnung der Vogteiherrlichkeit von Falkenstein im Irrtum war. Wenn Chunrad der Falkensteiner auch auf das Vogteirecht verzichtet hatte, so hatte dieser Verzicht nur für ihn und seine Nachkommen, nicht aber für die Eigentümer von Falkenstein Geltung, da diese Herrschaft den Stiftern von Schlägl niemals gehört hatte. Aber die Tatsache, daß einmal die Witigonen, die so reichliche Zustiftungen gemacht hatten und aus diesen Vogteirechte beanspruchen konnten, Falkenstein besessen haben, war damals dem Gedächtnisse jenes Zeitalters völlig entschwunden, da die Herrschaft seit mehr als 300 Jahren in den Händen der österreichischen Landesfürsten war. Doch hatte Falkenstein noch im 15. Jahrhundert Rechte einer Vogtherrschaft von Schlägl wirklich geübt, da die Klosterholden ihre Güter im Vogttaiding des Pflegers von Falkenstein zu veräußern hatten.[1]

Wiederholt wurde erwähnt, daß die Falkensteiner, die bisher nur als Ministerialen des Hochstiftes Passau bekannt waren, sich ursprünglich im Dienste der freien Herrschaft Falkenstein befunden haben. Diese Aufstellung wird nunmehr unter Beweis gestellt.

Um das Jahr 1185 bezeugt die Übergabe einer Hörigen durch Udalrich von Polheim an das Kloster St. Nikola ‚Chadelhous judex de valchenstein'.[2] Daß derselbe nach Falkenstein an der Ranna gehört, wird durch die Anwesenheit des nachfolgenden Zeugen Albrant von Fischbach (bei Rohrbach) außer Zweifel gesetzt. Er ist dann identisch mit jenem Chadelhous iudex (ohne weiteren Beisatz), welcher in Gesellschaft von Richer und Wernhard von Wesen, Udalrich von Nordernbach

---

[1] Kaufbrief um das halbe Lehen in Kandleinschlag 1471 unter dem Siegel des Propstes und des Falkensteiner Pflegers Simon Oberhaimer und unter der Zeugenschaft des Wolfgang Auckhentaller Diener des Vogtes und Anwalt des Taiding. Pröll, a. a. O. 50, Anm. 4.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 581.

(Struben), Friedrich von Schönpichl und Heinrich Farrire[1] die Tradition des Gutes Hartheim um 1188 bestätigt.[2]

Der bayrische judex des 12. Jahrhunderts ist der Richter des Inhabers der Grafschaftsrechte. War Kalhoch Richter von Falkenstein, so muß damals an der Burg Falkenstein Grafengewalt gehaftet haben, deren Inhaber selbstverständlich eine von Kalhoch verschiedene Persönlichkeit war. Wie es gekommen ist, daß in jenem Zeitraume der Herr auf Falkenstein mit gräflicher Gerichtsbarkeit ausgestattet wurde, ob durch königliche Verleihung, durch Teilung oder im Erbgange, ist uns verborgen; aber die Tatsache ist dargetan und mit ihr muß bei der weiteren Forschung gerechnet werden.

Daran, daß der Herzog von Bayern die Grafschaft innegehabt und den besagten Richter bestellt hätte, ist wohl nicht zu denken, da nach dem Wortlaute der Urkunden erst Herzog Otto, der am 16. September 1180 mit Bayern belehnt wurde, die Grafschaft im Ilzgau vom Reiche erhielt, außerdem die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand noch ausgeschlossen war, daher er die Grafschaft doch wieder hätte in dritte Hand leihen müssen. Erst nachdem Ludwig das Komitat im Ilzgau statt vom Reiche von der Kirche Passau zu Lehen trug d. i. seit 1217, mag er dieselbe an den Grafen Bernger von Leonberg weiter geliehen haben, weshalb er wohl auch 1220 dem Hochstifte gegen die Ansprüche Berngers Gewähr zu leisten versprach.[3]

Es handelt sich demnach darum, ausfindig zu machen, wer damals und späterhin Falkenstein besessen hat und Inhaber der gräflichen Rechte gewesen ist; selbstverständlich können die Besitzer nur hochfreien Geschlechtern angehört haben. Bei der Suche müssen wir uns notgedrungen auf die Bahn der Vermutungen begeben und diese selbst aus den bekannten Verhältnissen ableiten, da die Urkunden bis in die zweite Hälfte

---

[1] Derselbe, dessen Eigenmächtigkeiten gegen das Kloster Formbach bei der Maut in Aschach 1196 Wernhard von Schaunberg abstellte. Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 456. Er war eine untergeordnete Person, wahrscheinlich Mautner zu Aschach, Dienstmann von Julbach. Stülz (Die Herren und Grafen von Schaunberg) hielt ihn unrichtigerweise für Heinrich von Julbach-Schaunberg und schloß aus dem Namen auf ein unstetes Leben des Schaunbergers.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 591.

[3] Vgl. Strnadt, Velden, S. 124, 167.

des 13. Jahrhunderts über unser Falkenstein hartnäckiges Stillschweigen beobachten.

Wir finden nnn znerst, daß 1140, 21. Oktober zn Wels[1] bezeugen die Erhebnng der Kirche Martinsberg zur Pfarrkirche Otacher marchio de Styre, Dietrich comes de Vichtenstain, Adalram de Valcheustain, Albwin de Stein, Cholo de Willehering, Dietrich de Halsen, alle Hochfreie.

Adalram gehört, wie man sich leicht aus den Urknudensammlungen überzeugen kann, weder nach Falkenstein in Niederösterreich,[2] noch nach Falkenstein am In in Oberbayern, da weder bei der einen noch bei der andern Burg dieser Tanfname vorkommt, noch nach Falkenstein im Nordgau, welche Feste dem Hochstifte Regensbnrg zustand nnd gerade damals ein Kirchenlehen des Domvogtes Friedrich (von Bogen) war.[3]

Einen recht deutlichen Fingerzeig gibt uns dagegen die bereits (S. 99) erwähnte Seckauer notitia zirka 1130, wornach der Edle Rudolf von Perge mit seiner Gattin Richinza ‚omnia predia sna in Windiberge sita, culta et incnlta et quod vulgo ibi nuncupatur Waldmarch, incipiens ab Engilpoltesdorf . . . usque ad Pehaim geschait, duas eciam vineas Ascah et tres Bosenpach cum suis attineuciis‘ mit Zustimmnug der Söhne Albert und Adalram ihrer Tochter Richinza und deren Gemahl Adalram von Waldekk übergeben. Letzterer war durch diese Schenkung vom Donauufer bis nach Böhmen hin begütert geworden, woraus allein sich schon schließen ließe, daß er der Adalram von Falkenstein der Kremsmünsterer Urkunde ist.

Diese Dentung wird aber noch bekräftigt durch den weiteren Umstand, daß einen Gütertausch zwischen den Brüdern Adalram und Adalbert von Berge, also den Schwägern Adalrams von Waldeck, und der Propstei Berchtesgaden innerhalb der Jahre 1143 und 1146[4] ‚dominus Adelramus de Waltenstein‘

[1] Urkundenbuch von Kremsmünster 38 aus dem Codex Frid., der einen verläßlichen Text bietet.

[2] Vgl. M. A. Becker, Falkenstein und die Falkensteine in Niederösterreich, 1885.

[3] † 1148. Stammtafel in Fontes VIII, 237.

[4] Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte I, 295, Nr. CI. Die Tradition findet sich auf Blatt 26 des Berchtesgadner Traditionskodex (Lit. 3 des Fürstl. Archives von Berchtesgaden), die Niederschrift darf den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zugezählt werden.

nach Otto und Walchun von Machland und vor Rapoto von Falkenberg bezengt. Aus dem Berchtesgadner Kopialbuche gewinnen wir die Tatsache, daß die Verwechslung der Buchstaben V und W, K und t wenigstens zur Zeit der Niederschrift keine ungewöhnliche war, wie ja unser Falkenstein in einer zirka 1190 anzusetzenden Tradition auch Walchenstein geschrieben wird.[1] Irgend ein genügender Grund mangelt, der nötigen würde, den vorstehenden Adelram nicht für den Schwager der Brüder von Perge und das Prädikat nicht für ‚Falkenstein' anzusehen.

Wir schreiten auf dem dunklen Pfade weiter, der uns zur Stiftung des Chorherrenstiftes zu St. Marein in der Feistritz (Seckau) geleitet (1140). Adalram von Feistritz Waldeck[2] hatte seine Stiftung[3] überaus freigebig ausgestattet, dabei jedoch auch über das Heiratsgut seiner Gemahlin Richinza verfügt, welche bei König Chunrad III., als derselbe auf der Rückkehr vom Kreuzzuge die Stadt Friesach passierte, Klage darüber erhob, daß ihr Mann durch gesetzwidrige Schenkungen sie des ganzen Heiratsgutes beraubt habe. Da Adalram das Tatsächliche nicht zu widersprechen vermochte, wurden durch Spruch der Fürsten die in Beschwerde gezogenen Schenkungen für nichtig erklärt und nur die mit Übereinstimmung beider Gattenteile erfolgten als rechtsgültig anerkannt.

Die Schenkungen sind aufgezählt in der angeblichen Ausfertigung der königlichen Entscheidung (vom Mai 1149) und in jener Kaiser Friedrichs I. (vom 15. Jänner) 1158.[4] Darunter kommen vor: ‚castrum Waltenstein cum omnibus sibi attinentibus, predia in monte Windiberge, tres vinee Ascaha, item tres apud Besenbach, . . . curtis Otenshaim, curtis Linthcim cum omnibus sibi consitis.' Während jedoch die erstere Ur-

[1] Mon. Boic. IV, 265.

[2] Vgl. die Stammtafel der Herren von Perge und jener von Freistritz-Waldeck bei Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe, S. 461, 467.

[3] Eine Übersicht gewährt der Aufsatz ‚Die erste Gründung des ehemaligen Chorherren- und jetzigen Benediktinerstiftes Seckau' in den ‚Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden' IX (1888), S. 96—113 vom P. Ludger Leonard. Leider stützt derselbe seine Darstellung auf den Chronisten Gauster im 17. Jahrhunderte und geht einer Untersuchung über die Echtheit der bezüglichen Dokumente aus dem Wege.

[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 290, 376.

kunde diese Güter als jene bezeichnet, welche dem Kloster verblieben, sagt die zweite, daß die verzeichneten Güter teils solche waren, die dem Kloster aberkannt wurden, teils solche, welche ihm kraft einmütiger Schenkung verblieben.

Man wird nicht im Zweifel sein, dem Texte des letzteren Dokumentes mehr Glauben zu schenken als jenem des ersteren, da Kaiser Friedrich ausdrücklich betont, daß sein Vorfahr am Reiche vom Tode überrascht worden sei, bevor er eine Bestätigung des Fürstenspruches ausstellen konnte, wie denn auch Stumpf[1] bemerkt hat, daß diese Ausfertigung in Form und Besieglung höchst verdächtig sei, wenn ihr auch jedenfalls echte Daten zugrunde gelegen sind. Zudem finden wir noch 1273[2] das Gut Purgwerd (Purwörth Pfarre Walding) nach Seckau erbrechtpflichtig, wogegen von einem Besitze Falkensteins an der Ranna oder Waltensteins in Steiermark nicht die geringste Spur aufzufinden ist.

Das Schloß Waldstein im ehemaligen Grazerkreise zwischen Übelbach und Deutsch-Feistritz, damals auf einem Berge nordwestlich vom modernen Schlosse gelegen, war zur Zeit der Stiftung von Seckau im Besitze Liutpolds I. von Dionysen-Gutenberg,[3] der sich 1145 von Waltstein nannte, und seines Sohnes Liutold II., der mit seiner Mutter Juta 1152 die Burgen Weitz und Waldstein auf seinen erblosen Abgang dem Erzstifte Salzburg zusicherte, jedoch, als er mit Herzog Liutpold V. ins heilige Land zog, drei Töchter hinterließ, von welchen Ottilia 1188 Äbtissin in Goeß, Kunigunde und Gertrud aber (1188—1214) mit Graf Wilhelm von Heunburg und Herrand von Wildon vermählt waren. An Seckau ist Waldstein nie gefallen, es kann daher unter dem Waltenstein der Seckauer Urkunden nicht begriffen werden.

Es bliebe noch, da auch an Waltenstein (Gerichtsbezirk Weitra) und Walkenstein (Gerichtsbezirk Eggenburg N.-Ö.) nicht zu denken ist, nur noch Falkenstein bei Ober-Vellach im Mölltale (Kärnten) übrig, das jedoch in jener Zeit den Grafen von Görz gehörte und denselben auch bis zu ihrem Aussterben (1500) verblieb.

---

[1] Reichskanzler, S. 334, Nr. 3796.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 402. Siehe auch S. 116, Anm. 2.

[3] Vgl. den Stammbaum der Familie bei Meiller Salzburger Regesten, S. 456 und die bezüglichen Urkunden im Steiermärkischen Urkundenbuche.

Was das Alter der Niederschrift der auf die Feistritz-Seckauer Gründungsgeschichte bezüglichen Akte betrifft, so hat über Anfrage die Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien[1] folgendes bemerkt:

Achtzehn aus den Jahren zirka 1075 bis zirka 1163 stammende Akte sind auf vier größere Pergamentstreifen geschrieben, beziehungsweise abgeschrieben worden, und zwar durchaus zweispaltig, aber nur auf einer Blattseite. Auf dem ersten Bogen sind sechs, auf den drei anderen je vier Stücke untergebracht. Sämtliche Niederschriften rühren von derselben Hand her, sind also nicht vor zirka 1165 entstanden. Durch zweifache Besiegelung meist im unteren Teile der Spalten — in einem Falle sind die Siegel oben und unten in der ersten Spalte angebracht — erhalten die Abschriften eine gewisse Autorisation. Es sind nur zwei Siegelstempel verwendet, der größere die Jungfrau mit dem Jesukinde, der kleinere mit der Umschrift Prepositus de domo sancte Marie Secowe ein männliches Brustbild vorstellend; die Siegel sind fast durchaus und meist gut erhalten. Die einzelnen Stücke sind von einer etwas späteren Hand durch Beisetzung der Ziffern I bis XVIII bezeichnet. Auf der Rückseite tragen sämtliche vier Bogen, wie es scheint von der Hand, welche den Stücken die Ziffern beigesetzt hat, das Wort Secowe, darunter von sehr später Hand die arabischen Ziffern 1 bis 4. Abgesehen von den untrüglichen Kennzeichen der Abschrift weisen diese zusammen eine Pancharte bildenden Abschriften so viele Initialen, Chrismen, Monogramme u. dgl. mehr auf, daß man nur an unmittelbare Vorlage der betreffenden Originale denken kann.

Der Druck im Steiermärkischen Urkundenbuche I, 290, Nr. 279 zeigt einige Abweichungen von der Vorlage: Zeile 15 voluntate, Vorlage voluntates; Zeile 11 von unten Hophingen, Vorlage Hopphingen; Zeile 8 von unten Vorlage Ascha^{h}a; Zeile 6 von unten Otenshaim, Vorlage Oeteshaim (n über der Zeile). Die unmittelbar folgende Einklammerung ist vielleicht überflüssig; cur steht in der Vorlage am Ende der Zeile. Zeile 4 von unten Hec, Vorlage Hęc. Ferner ist zu bemerken, daß das m in comes (Druck S. 291 Z. 2) von dem Pergamentstreifen verdeckt wird, der zur Befestigung des rückwärts eingehängten

[1] Mitteilung 1903, 14. Dezember, Z. 746.

Siegels dient, und endlich, daß im Druck das monogrammatisch zusammengesetzte bene valete und das Königsmonogramm — Chunradus Romanorum rex in der Vorlage — unberücksichtigt geblieben sind, die hier unmittelbar nacheinander auf ‚plures‘ folgen, mithin den eigentlichen Schluß der Urkunde bilden.

Obwohl die Seckauer Urkunden noch einer eindringlichen Untersuchung bedürfen, genügt für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung die Feststellung der Benennungen Waltenstein und Valchenstein.

Ausschlaggebend für die Identität derselben scheint dem Verfasser die Bulle ddo. Frascati (Tusculani) 1171, 10. Februar,[1] mittels welcher Papst Alexander III. die Rechte und Freiheiten des Klosters Seckau bestätigt. Die Urkunde, gegen deren Echtheit kein Bedenken obwaltet, nennt auch Waltenstein, bezeichnet es aber als gelegen in Bayern: ‚in *Bawaria Waltenstein cum prediis et familia*‘, der letztere Beisatz kennzeichnet es als eine größere Grundherrschaft und *sondert* es *ausdrücklich* von den Gütern am Windberg, welche darnach einzeln angeführt sind.[2] Es darf nicht irremachen, daß der Papst einen Besitz bestätigte, welchen das Kloster entweder wieder abgeben mußte oder, falls Richinza wirklich dem ihr

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 502.

[2] Schon aus diesem Grunde ginge es nicht an, die Burg Waltenstein in die Pfarre Walding zu versetzen, nur weil Pillwein (Mühlkreis, S. 219) schreibt: ‚Im Dorfe Pösting, eine starke halbe Stunde von Walding, war das Waldsteinergut ein Schloß; man sieht noch Spuren davon. Auch in der Schwarzgrub, eine Viertelstunde von Walding, stoßt man auf Schloßgräben.‘ Nach eingezogenen Erkundigungen liegt das Wallnsteinergut in der Ebene; Spuren, welche auf das Bestehen eines Schlosses schließen ließen, sind nicht sichtbar. Außerdem müßte eine fachmännische Untersuchung erst klarlegen, ob solche Spuren aus prähistorischer oder historischer Zeit stammen. Freisitze, welche im Volksmunde ohne Unterscheidung als Schlösser galten, gab es im 15., 16. und 17. Jahrhunderte in großer Anzahl, wie denn auch in Walding selbst die Taferne Haus Nr. 8 im alten Grundbuche Ottensheim als ‚Tafern und Edlmanssiz‘, gräflich Traunsches Lehen (von Eschlberg aus) vorgetragen ist.

Die Schreibweise Waltenstein kann nicht befremden, da wir den Namen — mit Ausnahme der Bulle aus der päpstlichen Kanzlei — nur durch Kopialbücher überliefert haben, derselbe aber auch bei Adalram im Berchtesgadner Kopialbuche Waltenstein lautet, wogegen im Codex Fridericianus in Kremsmünster (zirka 1300), welcher gute Texte enthält, das Wort in einer im benachbarten Wels ausgestellten Urkunde Valchenstein geschrieben ist.

zugesprochenen Heiratsgute neuerdings entsagt haben sollte, der weiten Entfernung halber vielleicht schon veräußert hatte; weil immerhin in diesem Falle das Kloster, wenn Richinza nicht mehr am Leben gewesen sein sollte, ein Interesse daran gehabt haben konnte, eine weitere Kräftigung des Besitztitels für den Erwerber zur Abwehr fremder Ansprüche zu erlangen.

Denn nach urkundlichen Spuren müssen wir annehmen, daß in den nächstfolgenden Jahren Falkenstein bereits in Laienhänden gewesen ist.

Spätestens im Jahre 1180[1] bezeugen nämlich die Verzichtleistung Ekkeberts (von Teckendorf) auf das Gut Pramerdorf im Inviertel in die Hände des Propstes von Reichersberg Engelbertus de blanchenberg, Chadelhâh de valchenstein. De ministerialibns ipsius (Eckberts) neun genannte de famila eius in tekendorf quam in witenekke, hierauf sechs von den Leuten des Klosters St. Nikola.[2]

Auf den ersten Anblick möchte man den Chadelhous von Falkenstein mit dem vorhin erwähnten Chadelhous iudex für eine und dieselbe Person halten; dieser Annahme steht jedoch

---

[1] Der handelnde Propst Philipp von Reichersberg wurde 1175 erwählt, resignierte 1181, 3. Jänner. Bertold von Andechs wird noch Markgraf genannt.

[2] Abgedruckt aus dem Reichersberger Traditionskodex Blatt 40 im Oberösterreichischen Urkundenbuche I, 378, im Kodex selbst stehen nach Versicherung des hochw. Herrn Prälaten Konrad Meindl die Worte comes (Zeile 2) über Ekkebertus, philippi über prepositi, suenus (Zeile 7) über Pertholdus zwar in kleinerer Schrift, aber von gleicher Hand und mit gleicher Tinte. Die Ergänzung bei Eckhert erfolgte augenscheinlich zu dem Zwecke, um ihn von anderen Eckherten zu unterscheiden, den Grafentitel fing derselbe damals schon an zu führen. Nach gefälliger Mitteilung Herrn Barons Oskar Mitis, der vor Jahren den Kodex zu einer Arbeit in der Hand hatte, enthält derselbe die Traditionen in jeweiliger Originaleintragung, d. h. er stellt nicht wie so viele andere ein redigiertes Kopialbuch von Einzelnnotizen dar. Es folgt (mit alleiniger Ausnahme der mehrmals ergänzten Tradition Nr. CXXIII, Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 342—350) in streng chronologischer Folge eine Originalnotiz der andern, wobei stets die Hände wechseln. Eine Eigentümlichkeit der Traditionsnotizen ist, daß vielfach bei Personennamen die Ortszugehörigkeit über der Zeile nachgetragen wurde; es geschah dies entweder gleichzeitig oder auch später, fast ausschließlich aber noch bei Lebzeiten der betreffenden Person, solange dieselbe nämlich noch zur Zeugenschaft herangezogen werden konnte. Es sind daher sowohl die Originaleintragungen als auch die Zusätze gleichzeitig

der Umstand entgegen, daß der letztere bestimmt dem Ministerialengeschlechte angehört, während jener neben dem Hochfreien E. von Blankenberg gestellt und ausdrücklich von den folgenden Dienstleuten geschieden wird.

Um dieselbe Zeit tritt nochmals ein Kalhoch von Falkenstein auf, welchem wieder nach seiner Stellnng unter den Zengen die Eigenschaft eines Freien zuznerkennen sein dürfte. Bischof Diepold von Passau (1172—1190) bekennt in einer undatierten Urkunde,[1] daß er auf Bitte des jüngeren Diepold (von Vohburg) die Kirche in Ebenöde, die er den beiden Klöstern Reichenbach und Waldsassen übergab, eingeweiht habe. Testes: Theodoricus comes de Viehtenstain. Kalhoh de Valkinstain. Ekkart de Kuntihof.

Da es sich um eine Kirche handelt, welche nördlich von der Donau lag, möchte die Vermutung nahe liegen, dieser Kalhoch gehöre nach Falkenstein östlich von Regensbnrg. Diese Feste befand sich damals in unmittelbarer Innehabnng des Bischofs, welcher darauf nur Burgmannen behaust hatte, die, nach dem Beisatze ‚de sobole et natione Valckensteinensium‘ zu schließen, eine eigene Genossenschaft bildeten. Keiner derselben trug gerade in diesem Zeitraume den doch so ungemein häufigen Taufnamen Kalhoch; erst 1240, 3. Februar[2] kommt nach 22 Zeugen ein Kalhohus de Valkenstein vor einem Rechwinus de Valkenstein vor. Bis Ende des 12. Jahrhunderts saßen vielmehr auf dieser Burg folgende Burghüter: 1118 Ministerialis Frideri Advocati Ratisp. († 1136) Krof de Valkenstein, zirka 1130 Waldo, Hertwicus de Valkinstein Ministeriales Friderici Advocati, zirka 1140 Waldo et filius eius Waldo et Otto de Valkinstein, 1162 Roudigerns de Valkinstein, zirka 1165 bis 1167 prefectus Mezil de Valchenstaine, zirka 1177 Waldo, Otto de valkinstein, 1184, 2./4. Otto de Valchensteine, 1184—1194 Libhardus qui de sobole et natione Valchensteinensium, Dominus Waltherus de Valchenstein und seine Brüder Otto et Walto de Valchenstein, Nobilis et militaris Vir Waltherus nomine de

---

und sonach vollständig glaubwürdig. Der Abdruck in Mon. Boic. III, 493 ist mangelhaft.

[1] Mon. Boic. XXVII, 26—27, überliefert in einem Kopialbuche vom Jahre 1402. Kuntihof = Gunt oder Kindlhof A. G. Nittenau?

[2] Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, N. F. XV, 88.

Valchenstein ministerialis ecclesie St. Petri Ratisponensis Episcopatus, Otto, Waldo, Waltherus de Valcheustain et eorum miles Fridrich hêcthvolk in dem Briefe Chunos von Chezznach ‚qui . . . se in castro Valchenstain postmodum locavit', zirka 1190 Walther und Otto de Valchensteine, 1204 Waltherus de Valchenstein.[1]

Nach Vorführung sämtlicher regensburgischer Dienstmannen auf Falkenstein und in Betracht der geringen Stellung der Falkensteiner von Rannarigel zu dieser Zeit dürfte wohl die Reihung der gedachten Kalhoche in die Klasse der freien Herren gerechtfertigt erscheinen. Von den Grundherren, nicht von den Ansiedlern dürften auch die beiden Ortschaften Kollerschlag (Chalhohsslage) und Kollersberg (urkundlich 1258[2] Chalhohsperge) genannt worden sein, die erstere halbe Ortschaft gehörte nach Falkenstein an der Ranna.

Der Umstand, daß Herr und Diener den gleichen Taufnamen Kalhoch tragen, ist nicht auffallend; denn im 12. Jahrhunderte und selbst noch im Beginne des 13. war kaum ein anderer Name im bayrischen Lande gebräuchlicher als gerade dieser, was keiner Beweisführung bedarf.

Die vorgeführten Verhältnisse und Tatsachen berechtigen zu der Annahme, daß die Grundherrschaft Falkenstein an der Ranna, abgelöst von den Gütern am Windberg, in den Siebzigerjahren des 12. Jahrhunderts vom Kloster Seckau direkt oder durch die Witwe des Stifters an einen freien Herrn des Namens Kalhoch übergegangen sei, der mitunter, wenn er in dieser Gegend weilte, sich von der erworbenen Burg auch genannt hat.

Falkenstein hatte ein Grafengericht; deshalb braucht jedoch sein Eigentümer nicht den Grafentitel geführt zu haben, da mit der Ausbildung der Erblichkeit der Lehen die Grafengewalt mehr und mehr als Gegenstand privater Berechtigung behandelt wurde,[3] sich an einzelne Burgen und Herrschaften heftete, welche wiederum geteilt wurden und in diesen Teilen

[1] Mon. Boic. XIV, 408, 417, 420, 422; V, 156; XIV, 53, 24, 26; Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 388; Mon. Boic. XIV, 61, 57, 72; XII, 57, 61; XIV, 46.

[2] Mon. Boic. XXVIII b, 234, 244.

[3] Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 385.



als Ausstattung selbst an Töchter kamen, vorausgesetzt, daß es gelang, den Zusammenhang mit dem Reiche zu erhalten.[1]

Es erhebt sich die Frage: Welchem Geschlechte hat dieser Edle Kalhoch von Falkenstein angehört.

Bei der Nachforschung war im Auge zu behalten, daß dieser Falkensteiner zur Zeit nicht den Grafentitel führt; das Geschlecht, welchem er angehört, könnte daher denselben erst späterhin erlangt haben.

Dieser Voraussetzung entspricht ein einziges gleichzeitiges Geschlecht aus niederbayrischem Stamme, jenes der Freien von Kirchberg an der Kleinen Laber, dessen letzter Vertreter den vom Reiche und vom Herzog anerkannten Grafentitel geführt hat.

Das Herkommen dieser Familie liegt im argen, seitdem im 16. Jahrhundert die Excerpta Genealogiae Dominorum Comitum de Kirchberg erfunden und selbst der codex traditionum des Klosters Mallersdorf[2] verunechtet worden ist, alles ad majorem gloriam der Stifter Heinrich und Ernest, welche keine Grafen von Kirchberg, sondern nach der Königsurkunde 1129, 1. Juni[3] Ministerialen des königlichen Klosters Niedermünster in Regensburg gewesen sind.

In echten Urkunden treten auf:

zirka 1120—1130 Chadalhoch de chirehperch für St. Nikola,[4]

1171, 29. Jänner, Mosburg. Wernherus de Chirchperc für Admont,[5]

1186 Chalhohus de Kirchperch für Kloster Prüfling,[6]

zirka 1190 Chalochus de Chirchberch für Kloster Scheyern,[7]

1207 Dominus Kalhohus de Chyrpereh für Kloster Niederaltaich,[8]

1209 Landshut. Chalhohus de Chirchpereh für Kloster St. Florian,[9]

1213, 15. Februar, Comes Chalhohus de Chirchperc in dem Schutzbriefe K. Friedrichs II. für Berchtesgaden,[10]

---

[1] Vgl. den Schluß des vierzehnten Abschnittes.

[2] Mon. Boic. IX, 427—430, 256 ff. Der Abschnitt ‚Die Grafschaft Kirchberg-Mallersdorf' in Schreiber, Otto der Erlauchte, S. 156—166 konnte mangels von Quellenangaben nichts zur Aufhellung beitragen.

[3] Mon. Boic. IX, 263.

[4] a. a. O. IV, 219; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 531.

[5] Pez, Thes. Anecd. III p. III, 781.

[6] Mon. Boic. XIII, 189, 122.

[7] a. a. O. X, 415.

[8] a. a. O. XI, 178, 328.

[9] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 525.

[10] Meiller, Babenberger Regesten III, Nr. 106.

vor 1214 Dominus Kalhous comes de Kirchberg[1],
1217 Calhoch de Chirchperch für Kloster Waldsaßen,[2]
1219, 1. Juni, Nürnberg. Kalhous comes de Chirchperch für Kloster Obermünster,[3]
1209–1220 Comes Chalous de Kirchberg in der Herzogsurkunde für Kloster Mallersdorf,[4]
1220, 5. September, Bozen. Chalhohus Comes de Chirichperch für Passau,[5]
1220 Kalhohus de Chnrchberg für Kloster Prül,[6]
1223, 27. März, Straubing. Chalhohus comes de Chirichberg in einem Gerichtsbriefe Herzogs Lndwig,[7]
1224, 6. März. Kalochus comes de Kirchberg in der Urkunde Herzogs Ludwig für Kloster Aldersbach,[8]
1225, 16. Juni, Stranbing. Chalhoh comes de Kirchperch in dem Briefe desselben Herzogs für Spital am Pyhrn.[9]

Im Jahre 1228 waren die Güter des Grafen schon an das Land Bayern gefallen, wie aus der Urkunde[10] hervorgeht, mittels welcher Herzog Ludwig den Prämonstratensern zn Neuzell bei Freising ‚decimas de prediis Comitis Chalhohi de Kirperc et decimas de prediis Uolrici Cyphi de Burchrein ad nos devolutis‘ geschenkt hat. Kalhoch von Kirchberg ist demnach als letzter Träger seines Namens in den Jahren 1226/27 gestorben, nnd zwar erblos, weil die Einziehung seiner Güter erfolgte. Die Mallerstorfer Genealogie nennt einen Kalhoch von Kirchberg zum Jahre 1165, einen andern zum Jahre 1195, welche Angaben jedoch nicht kontrollierbar sind. Ein Siegel hat sich nicht erhalten.

War Graf Kalhoch oder sein Vater identisch mit dem edlen Kalhoch von Falkenstein, so muß der Übergang der Burg

---

[1] Mon. Boic. XIV, 141.
[2] Lünig, Corpus feud. 3, 613.
[3] Ried, Cod. dipl. Rat. I, 321.
[4] Mon. Boic. XV, 273.
[5] a. a. O. XXVIII b, 297.
[6] a. a. O. XV, 165. [7] a. a. O. XXVIII b, 330.
[8] Oefele, Script. II, 103 a.
[9] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 656.
[10] Mon. Boic. IX, 577. Auch Abt Augelus Rumpler von Formbach erwähnt Chalhohus comes de Kirichperg unter der Rubrik: Isti sunt, quorum haereditates cum castris et praediis successu temporum ad duces Bavariae sunt devolutae; a. a. O. XVI, 561.

Falkenstein an der Ranna schon längere Zeit vor 1226 an ein anderes Geschlecht sich vollzogen haben; denn sicherlich hätten die Bischöfe von Passau, nachdem sie 1217 den Reichsfürstenstand erlangt hatten, nicht gezögert, bei dem erblosen Abgange Kalhochs die Hand auf Falkenstein zu legen. Keine Urkunde und auch sonst nicht die geringste Spur ist auffindbar, daß Passau die Herrschaft Falkenstein jemals innegehabt oder auch nur angestrebt hätte.

Nachdem uns jetzt der letzte Schein entschwunden ist, befinden wir uns in undurchdringlichem Dunkel und haben nur noch Möglichkeiten zu erwägen. Hierzu regt besonders die völlige Unwahrscheinlichkeit an, daß der Inhaber einer so bedeutenden Grundherrschaft, wie Falkenstein war, in den nicht gar wenigen Urkunden aus jener Gegend in den Jahren 1200—1220 und darüber hinaus gar keine Rolle gespielt hätte; trotzdem finden wir dort keine anderen freien Herren als jene von Griesbach und die Witigonen.

Es müssen daher außergewöhnliche Verhältnisse obgewaltet haben, welche erklärt werden könnten, wenn bei der Vererbung von Falkenstein das sogenannte Fallrecht eingetreten ist, wonach gemäß dem Grundsatze paterna paternis, materna maternis die Verwandten von väterlicher Seite das von derselben herrührende Vermögen, die Verwandten von mütterlicher Seite das von dieser herrührende Vermögen erbten. Schon ursprünglich wird Falkenstein gleich den Gütern am Windberg das Heiratsgut der Richinza von Perge dargestellt haben und ebenso ist es, wie wir aus dem Besitze von Schintau schließen konnten, Erbgut und Heiratsgut der Frau Berchta gewesen, sie wieder hat die Burg an ihren Sohn Zawisch überlassen, der von selber dauernd den Namen von Falkenstein angenommen hat. Man darf daher wohl in der Vermutung noch weitergehen und annehmen, daß Falkenstein auch der Mutter Berchtas mit in die Ehe gegeben worden ist. Dieselbe war dann eine geborene Falkensteinerin und wäre als Schwester Kalhochs von Kirchberg anzusehen, dem die bayrischen Güter zufielen, wogegen er der Schwester die Feste an der Ranna zu überlassen hatte.

Über den Vater der Frau Berchta könnte schon eine nicht grundlose Vermutung geäußert werden. Ihrer Mutter blieb füglich nur die Wahl eines Bräutigams aus den Freien von Hals oder aus



jenen von Griesbach. Im ersteren Falle wäre jedoch zu erwarten gewesen, daß unter den im Achtbriefe Königs Heinrich VII., 1222, 13. März,[1] unter den heimfällig erklärten Burgen neben Hals, Viechtenstein, Marspach und Jochenstein auch Falkenstein genannt wäre, während dem nicht so ist. Es bleibt daher nur die Möglichkeit der Vermählnug mit einem der beiden Brüder Heinrichs von Griesbach-Wachsenberg, vielleicht mit Cholo, der frühestens im Jahre 1216 gestorben ist. Da Berchta im Jahre 1264 in vorgerückten Jahren stand, wie daraus zu entnehmen ist, daß ihr Sohn Zawisch zirka 1262, bestimmt 1269 selbständig anftritt, so würde diese Verbiudung den gewöhulichen Generationsvoraussetzungen nicht widersprechen; freilich würde dann eine lange Vormundschaft stattgefunden haben, welche wieder erklären würde, weshalb so lange kein Besitzer von Falkenstein in Urkunden und auch nach Eintritt der Großjährigkeit sichtbar wird. Führten die mit den Griesbachern befreundeten mächtigen Witigonen die Obhut über die Erbin und ihre liegende Habe, was möglich ist, da einer derselben (Budiwoj) wirklich die Braut heimführte, dann brauchten wir nicht länger nach der Ursache zu fragen, aus welcher der Bischof von Passau Falkenstein ganz aus dem Spiele gelassen hat; vielleicht war als Gegenleistung anch die Rückauflassung der passauischen Lehengüter jenseits der Großen Mühel bedungen.

Mögen die geäußerten Vermutungen gebilligt oder abgelehnt werden, so steht mindestens sicher, daß um 1180 von Falkenstein aus die hohe Gerichtsbarkeit geübt, die Burg und Herrschaft 80 Jahre später den Witigonen zuständig und zumal dem Herrn Zawisch von der Krummauer Linie als freie Herrschaft, unabhängig vom Hochstifte Passau, zugehörig gewesen ist.

Neunter Abschnitt.

Anwachsen des Besitzes des Hochstiftes Passau. Erwerb der Grafschaftsrechte im Ilzgau. Passau Reichsfürstentum.

Mußten wir uns im Zentrum bei dem auffälligen Mangel an Dokumenten in Vermutungen und Möglichkeiten ergehen,

[1] Mon. Boic. XXXI a, 510.

so betreten wir auf dem Hauptschauplatze in dem gleichen Zeitraume den festen Boden der Tatsachen, treten aus dichtem Nebelgewölk plötzlich in helles Sonnenlicht.

Der große Grundbesitz des Hochstiftes Passau wird gemeiniglich der frühzeitigen Einverleibung der königl. Frauenabtei Niedernburg zugeschrieben, welche wiederholt einzelnen Bischöfen, zuerst durch Kaiser Otto II.,[1] endgültig aber dem Hochstifte selbst durch Kaiser Heinrich VI., 1193, 28. März,[2] und zwar mit der noch von Kaiser Friedrich I.[3] vorbehaltenen Vogtei und Königsteuer verliehen worden ist. Infolgedessen hatten die Bischöfe den Besitz und den Genuß des Klostergutes und konnten mit demselben frei schalten wie die Könige mit dem Reichskirchengute,[4] dasselbe verpfänden oder sonst zum Nutzen der Kirche Passau verwenden, sowie es wieder zu Lehen austun. Was aus der angeblichen Schenkung Kaiser Heinrichs II., deren Wesen im 14. Abschnitte klargelegt werden wird, dem Kloster belassen oder später zurückerstattet wurde, läßt sich nicht mehr unterscheiden.

Im Beginne des 13. Jahrhunderts war der Nordwald bereits meilenweit von der Donau zurückgedrängt, das Hochstift an der Ilz sowie längs den Ufern des Stromes zu ansehnlichem Besitze gelangt, bezüglich dessen es jedoch dem Gerichtszwange des Herzogs von Bayern unterworfen war; der erste Wittelsbacher Otto († 1183, 11. Juli) hatte ‚comitatum prediorum ecclesie Pataviensis sitorum per loca Ylsgowe nuncupata‘ vom Reiche inne und vererbte diese Rechte auf seinen Nachfolger. Dieser, Herzog Ludwig, ließ dieses Fahnlehen im Jahre 1217 zugunsten der Kirche dem Könige auf, wonach Kaiser Friedrich II. am 21. Jänner 1217[5] dasselbe dem Bischofe Ulrich von Passau verlieh, welcher es vorerst dem Herzoge als Kirchenlehen wiederverlieh. Drei Jahre später, 1220, 5. September,[6] stellte Ludwig dieses Lehen, das er als die Comitia in ylskeu,

[1] Mon. Germ. Dipl. O. II, 153, Nr. 1367, 976, 22. Juli.

[2] Mon. Boic. XXIX a, 469.

[3] 1161, 29. Febr. und 3. Juni, a. a. O. XXIX a, 356.

[4] Vgl. Ficker, ‚Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute‘. Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie LXXII, 55—381. Die geistliche Herrschaft war für die unterworfenen Kirchen nicht minder empfindlich als die weltliche. Beispiele a. a. O., 147.

[5] Mon. Boic. XXX a, 54.

[6] a. a. O. XXVIII b, 297.

cuius termini ab ylsa usque ad inferiorem Mnhelam protenduntur, bezeichnet, gegen Erlag von 500 Mark Silber dem Bischof zurück.

Mit dem Jahre 1217 war demnach der Bischof von Passau in den Reichsfürstenstand eingerückt und hatte 1220 sein Fürstentum in unmittelbare Verwaltnng genommen. Die Unmittelbarkeit des über die Ilz hinüber bis Windorf reichenden Gebietsteiles wurde von Bayern erst nach langen Anfechtungen anerkannt.

Gleich nach Erlangung des Fahnlehens begannen die Bestrebungen der Bischöfe, im Ilzgau ihr Territorium zu schließen. Bischof Ulrich benutzte das gerade erfolgte Ableben Cholos von Griesbach, um die Wiederverleihnng der passauischen Lehen, welche dessen Vater (Wernher) innehatte, von der Bedingung abhängig zu machen, daß der hinterbliebene Bruder Heinrich von seinem Eigengute 100 Huben und 46 ritterbürtige Leute sowie das Schloß Griesbach samt allen Zugehörungen bis 11. November 1217 der Kirche Passau aufsende, was er auch bezüglich 6 Ritterbürtiger und der Herrschaft Griesbach alsbald vollzogen hat. Da er mit weiterer Lehenauftragnng innehielt, wurde ihm bei sonstigem Verluste von Griesbach und des Marktes Velden 1220, 11. Februar, ein letzter kurzer Termin bis 8. März bestimmt,[1] den Heinrich vielleicht gar nicht erlebte. Da derselbe ohne Hinterlassung von Erben, wenigstens von männlichen, mit Tod abging, wurden seine Lehen, d. i. der ganze Griesbacher Besitz zwischen Ilz und Großer Mühel ‚vermannt', dem Hochstifte ledig und nicht weiter verliehen, bis, wie sich zeigen wird, Teile derselben wieder an Ministerialen ausgegeben wurden.

Hiermit war ein bedeutender Schritt zur Konsolidirung des Kirchenbesitzes in dem Territorium erfolgt, welches der Bischof als sein weltliches Fürstentnm zu betrachten befugt war. Ulrichs Nachfolger ließen es an gleichem Eifer nicht fehlen. Gebhard löste die Lehen der Witigonen an der Ostseite der Großen Mühel ein, welche anfänglich zu Velden gezogen, im Laufe der Zeiten aber teils veräußert, teils der Herrschaft Pürnstein (nach deren direkten Erwerbung durch Passau 1627) zugewiesen wurden; auf hochstiftischem Grunde erhoben

[1] Urkunden 1217, 2. Juli, 1220, 11. Febr. Mon. Boic. XXVIII b, 295, 296.

sich die Burg Schallenberg, der Sitz Gneßenau, das Schloß Neuhaus ob der Donau, Pürnstein wurde den Kapellern verlehnt.[1]

Im Innern des Mühellandes wurde die Feste Sprinzenstein erbaut, Siboto von Sprinzenstein (miles 1253, 1264) ist deutlich als passauischer Dienstmann zu erkennen.[2]

Der Versuch Woks von Rosenberg, des Hauptmannes ob der Ens, im Mühellande festen Fuß zu fassen, wurde von Bischof Otto vereitelt. Wok hatte von dem passauischen Ministerialen Rudlin von Haichenbach dessen Schloß erworben, das, auf dem Berge über der großen Donaubeuge errichtet, den ganzen Stromverkehr zu beherrschen geeignet war. Die Verweigerung der Belehnung wird es vermocht haben, daß Wok gegen Zahlung von 150 Pfund Pfennigen oder 20 Pfund Gülten sich herbeiließ, an Rudlin die Burg zurückzustellen und zu versprechen, in dem Gebiete (Comicia uel districtu) der Kirche Passau nichts mehr zu erwerben.[3]

Dagegen gelang es dem Bischof Peter, von dem mit seinem Sohne in Fehde liegenden Ortolf von Marspach dessen lehenbare Burg auf der Donauleiten samt Gülten im Betrage von 32 ℔ 6 ß 22 ₰ zu erkaufen.[4]

Bischof Otto übte bereits das Verbot des Burgenbaues[5] gegenüber Ulrich von Tannberg, welchem er den von Karl von Kirchberg erworbenen Teil des castrum in chirchpereh samt Urbar zwischen den beiden Mühelflüssen nur gegen dem zu Lehen verlieh, daß derselbe ohne bischöfliche Genehmigung das castrum in Chirchpereh niemals befestige.[6]

Von großem Interesse für die Erkenntnis der inneren Zustände in der Abtei ist das Weistum, welches nach den eid-

[1] Chunrad von Kapellen, der 1291 Feuchtenbach kaufte (siehe S. 148), war Pfandinhaber von Velden (Mon. Boic. XXX b, 52); derselbe dürfte mit den Trümmern des nahen Blankenberg den Sitz Pürnstein erst zur Burg ausgebaut haben.

[2] Strnadt, Velden, 154, 155, 164.

[3] Urkunde 1259, 16. April. Mon. Boic. XXIX b, 136.

[4] Urkunde 1269, 11. April. a. a. O., 492.

[5] Seit der confoederatio cum principibus ecclesiasticis, 1220 (Leges II, 236) und dem statutum in favorem principum (Leges II, 282) durften Befestigungen innerhalb der Territorien nur mit Bewilligung der Landesfürsten errichtet werden.

[6] Orig. ddo. 1263, 4. September im allg. Reichsarchive München. In Mon. Boic. XXIX b, 454 ungenügendes Regest.

lichen Aussagen der Ministerialen auf dem Landtaiding (placito generali) in der Ilzstadt über das von Alter (ex antiquo) im Lande der Abtei geltende Recht 1256 verfaßt worden ist.[1] Selbstverständlich darf der Ausdruck ex antiquo nicht zu weit zurückbezogen werden, es genügte zum Gebrauche desselben schon ein Zeitraum von etlichen Dezennien, innerhalb welcher eine Rechtsgewohnheit beobachtet wurde. Wie nun die Weistümer (Pantaidinge, Ehafte) nur einseitige Aufschreibungen sind, so enthalten sie nicht selten auch nur die Ansprüche eines Teiles, welche, wenn die Möglichkeit einer Kontrolle gegeben ist, oftmals von dem mitinteressierten Gegenteile bestritten werden. Sie dürfen deshalb auch nur sehr vorsichtig zu Generalisierungen benützt werden. So auch hier. Wenn es heißt: ‚Item notandum, quod dominus Episcopus personaliter habebit placita in hiislocis, in Lengenpach, in hofkirchen, in puzlinstorf, in Serleinspach, in Rorbach, in chapelle, sine dampno hominum‘ (der Hintersassen),[2] so entspricht diese Aufzeichnung nicht den Tatsachen.

[1] Original ddo. 1263, 4. September, im k. allgem. Reichsarchive in München. In Mon. Boic. XXIX b, 454 ungenügendes Regest.

[2] Überliefert im Codex pat. quart. (Mon. Boic. XXIX b, 224). In dem Passus ‚In hijs vero judex domini episcopi et non in predictis in Altenwalde, in Potenrevte, in rvonslage, in Haselpach‘ (alle in der Pfarre Altenfelden) hat der Kopist den dritten Namen verschrieben, welcher richtig vronslage heißen soll, denn in Frannschlag wurde nach Buchinger II, 158 (Anm.) im Jahre 1442 vom Landrichter zu Velden wirklich die Landschranne gehegt. Dagegen scheint das Wort altenwalde richtig und der ursprüngliche Name von Altenfelden zu sein; denn links von der Straße, die von Neufelden nach Altenfelden geht, unmittelbar vor der Ortschaft Altenfelden bestand, wie der Gemeindesekretär Karl Haßleder von Neufelden den Verfasser aufmerksam machte, vormals das sogenannte Altenholz, die Flur heißt noch jetzt ‚auf der Alten‘, über welche der Fußweg ‚über die Alten‘ läuft. Die beiden Häusel Nr. 39 und 40 von Altenfelden waren im alten Grundbuche Pürnstein, Amt Bluman unter der Bezeichnung ‚Häusel auf der Alten‘ eingetragen. Der letzte Rest des Altenwaldes (Hochwaldparzelle 815 der Herrschaft Pürnstein) wurde ausgestockt, als die neuen Besitzer von Pürnstein den Grund parzellierten und 1867—1869 zur Erbauung der neuen Häuser Nr. 45, 46, 47 von Altenfelden verkauften. Tatsächlich erscheint Altenfelden später als Neufelden; es scheint, als ob Bischof Georg 1407 (Strnadt, Velden 242) absichtlich die Bezeichnung Obernfelden im Gegensatze zu Neufelden gebraucht habe. Es dürfte demnach der Name ‚Altenfelden‘ nicht im Sinne von ‚alt‘ gedeutet werden und der Name ‚Neu‘felden erst später aus Unverständnis sich eingebürgert haben.

Es ist nicht bekannt, daß jemals der Bischof selbst in den genannten Orten zu Gericht gesessen wäre, was ihm in Hofkirchen und Rohrbach unbedingt, in Lembach und Putzleinsdorf, wohl auch in Oberkapell, das zur Halbscheid nach Falkenstein gehörte, nicht gestattet worden sein würde. Sicher aber wollte durch diesen Passus die Gerichtshoheit gegenüber Falkenstein festgestellt werden.

Daß eine solche papierene Schutzwehr dem Hochstifte nicht den geringsten Nutzen gebracht hat, wird der nächste Abschnitt lehren.

Zehnter Abschnitt.

Übergreifen der Habsburger auf das passauische Territorium. Begründung der österreichischen Landeshoheit im Mühellande.

Der Reichskrieg des neuen deutschen Königs Rudolf gegen König Otakar brachte in den Territorialverhältnissen des Mühellandes zunächst keine Veränderung hervor. Wenn wir lesen,[1] daß nach dem Aufbruche Rudolfs von Nürnberg angesehene steirische und kärtnerische Herren und Dienstmannen im Kloster Reun sich eidlich gelobten, als Vasallen des deutschen Reiches dem erwählten Könige treuen Beistand zu leisten, so war sicherlich der gleiche Standpunkt für die Witigonen maßgebend, als sie sich, mit Zawisch von Falkenstein an der Spitze, gegen Otakar erhoben;[2] sie hatten die Lehentreue gegen den deutschen König, ihren obersten Lehenherrn, umsomehr einzuhalten, als die Linien von Krummau und Rosenberg im anderen Falle den Verlust ihrer Güter auf deutschem Boden zu gewärtigen hatten. Es verstand sich deshalb von selbst, daß Rudolf im Wiener Vertrage vom 6. Mai 1277[3] alle seine Diener und Helfer aus Böhmen und Mähren in den Friedensvertrag einschloß.

Als bekannt kommt nur kurz zu erwähnen, daß Zawisch, nach seiner Vermählung mit der Königinwitwe Kunigunde tat-

[1] A. Huber, Geschichte Österreichs I, 601 nach Gerbert, Cod. epist. 199.

[2] Ann. Pragens. und Heinrich von Hainburg in Mon. Germ. Script. IX, 181, XVII, 715. Die Abhandlung ‚Zawisch von Falkenstein‘ in Česky časopis histor. I, 246 war dem Verfasser nicht erreichbar.

[3] Redlich, Regesta Imperii unter Rudolf I., Nr. 753.



sächlicher Gebieter in Böhmen (1284), nach ihrem Tode auf Befehl seines Stiefsohnes Königs Wenzel II. im Jahre 1288 gefangengesetzt und seiner Güter verlustig erklärt wurde. Die königlichen Heere zogen vor seine Burgen, vor deren einer, Frauenberg, er enthauptet wurde (1290, 24. August).[1]

Ein Jahr vorher (1289) war infolge Einwirkung König Rudolfs die Zwietracht zwischen den Schwägern Wenzel und Albrecht zu einem augenblicklichen Stillstande gekommen. Das war der günstige Augenblick für Herzog Albrecht, sich zum Achtvollstrecker gegen Zawisch auf deutschem Boden zu machen.

Denn daß Zawisch die Herrschaft Falkenstein, sein mütterliches Erbstück, nicht aus den Händen gelassen hatte, dafür bürgt schon der Umstand, daß er den Namen von derselben, sogar ausschließlich, bis an den Tod fortgeführt hat.

Wir haben nun die bestimmte Nachricht, daß Albrecht im Jahre 1289 die Burg Falkenstein belagerte und durch Aushungerung in seine Gewalt brachte. Die Continuatio Vindobonensis, welche die Annalen der Jahre 1267—1302 von verschiedenen gleichzeitigen Händen enthält,[2] hat folgende Nachricht: ‚dux predictus (Albertus Austrie) missis exercitibus suis contra quoddam castrum firmissimum et quasi inexpugnabile Falcstain dictum in Bawaria situm, per quod a predonibus castri illius homines sui et mercatores diversarum provinciarum tam in aquis quam terris magnum patiebantur detrimentum per predas et rapinas et hominum captivitates. Cum castrum diu fuisset obsessum, homines qui erant in eo fame et siti cruciati, cum diucius durare non possent, castrum tradiderunt sicque abire permissi, dux in eo posuit homines suos, et quod sui predecessores nunquam expugnare potuerunt, hodie cum triumpho possidet‘.[3]

Der Reimchronist Otakar meldet hierzu:[4] Der Herzog sei persönlich zuerst vor die Burg Tannberg (Tanberc) an der

[1] Palacky, Geschichte von Böhmen II, 349—362. Mit dem Erlöschen des Krumauer Astes (vor 1302) fiel dessen Besitz an die Rosenberger Linie, das Stammgut, südlich von der Moldau, bisher beiden Zweigen ungeteilt zugehörig (S. 119, 171), ging in das Alleineigentum der letzteren über. Vgl. Palacky II, 362; Pangerl in ‚Zawisch‘, S. 41, und im Archiv für österr. Geschichte LI, 547, 552.

[2] Mon. Germ. Script. IX, 603. Uhlirz in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXIX, 25, 53.

[3] a. a. O., 716.

[4] Vgl. 23130—23201 in Mon. Germ. deutsche Chroniken V/I, 305—306.

Kleinen Mühel gezogen und habe dieselbe mit Kriegsmaschinen so geängstigt, daß die Besatzung sich ergab. Dann umlagerte er Falkenstein (Valkensteine), vermochte jedoch die Feste nicht einzunehmen, obwohl er ‚an dem graben sie hiez verbuwen‘ und Kriegsmaschinen gegen die Mauern trieb; denn — meint der Chronist — ‚diu burc ist so guot, wand si ist der besten ein, die man in den landen zwein nindert mohte vinden.‘ Er mußte vielmehr ein Belagerungsheer unter Eberhart, Heinrich und Ulrich von Wallsee zurücklassen.

Kurz vor dieser Heerfahrt hatte König Rudolf die Burg Marsbach wegen Landfriedenbruches als dem Reiche heimgefallen erklärt und, ungeachtet er sie früher dem Bischof Wernhard zu Lehen gegeben, nunmehr seinem erstgebornen Sohne Albrecht verliehen.[1] Da jedoch die Ruhestörer Otto und Ortolf von Marsbach, welche den Verkehr auf der Donau geschädigt hatten, durch Schiedspruch Herzog Heinrichs XIII. von Bayern mit Bischof Wernhard wieder ausgesöhnt wurden, infolgedessen der letztere ‚die Puorch zu Morspach‘ behielt,[2] hat Albrecht angesichts eines winkenden höheren Gewinnes diese Ansprüche nicht zur Geltung gebracht.

Die predones des Wiener Annalisten waren nichts anderes als die Besatzung, welche, außer aller Verbindung mit ihrem Herrn, auf Fouragierung angewiesen war und alles, was auf der Donau herabschwamm, auf die Burg[3] gebracht haben

[1] Urkunde 1288, 29. Oktober, Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 95.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 564.

[3] Falkenstein ob der Ranna darf als eine der schönsten und interessantesten Ruinen im Bereiche der deutschen Zunge bezeichnet werden; nur schade, daß so gar nichts mehr für notwendige Bedachung der Außenseite, in welcher noch vor ein paar Dezennien ein Jäger von Altenhof wohnte, vorgesorgt wird, so daß in kurzer Zeit ein bloßer Trümmerhaufen vorhanden sein und der Berchfrit ins Rannatal hinabkollern wird. Eingehende Beschreibung siehe in O. Piper, Österreichische Burgen I, 86—97. Was den Wasserturm betrifft, so lautet die außen angebrachte Jahreszahl 1488 und das Wappen der Oberhaimer begründet die Vermutung, der ‚Hungerturm‘ wie ihn das Landvolk nennt, sei von dem Pfleger Hans Oberhaimer zum besseren Schutze der Feste erbaut worden, nachdem Herzog Georg von Bayern vom Hochstifte die gegenüber liegende Burg Rannariedl erworben hatte (1487). In der Bereitungsrelation 1570, 28. Juni (Faszikel F 1 im Hofkammerarchiv) heißt es: ‚So ist vor dem Schloß ungeuerlichen funfzig Schritt weit von der Schloß Pruggen hindan ain stargker runder gemaurter Thurn, dreyer

wird. Auch Tannberg dürfte von den Witigonen besetzt gewesen sein.[1]

Tannberg wurde den Tannbergern wieder zurückgestellt, doch mit der Verpflichtung, sie den herzoglichen Söldnern jedesmal auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und nur nach eingeholter herzoglicher Bewilligung zu veräußern oder zu ‚ändern'.[2] Herzog Rudolf III. nahm 1305[3] ohneweiters für die Morgengabe der Gertrud von Tannberg ‚daz haus ze Tannberch' an sich, Chunrad von Tannberg bekannte 1327 aus-

Gaden hoch und die Maur desselben Thuern dreyer Clafter digk, dar innen vier Gwelher und vier stainen Schnegkenstiegen, In demselben entspringt der Prunn so in Rorn in das Schloß rinndt, welcher an der Wör mit seinen Schieß vnd wurflöchern zuegericht, aber das Tachwerch daran Panfellig.' Die Schloßmauer war vom Grund aus zwei Gaden hoch und auf halben Teil zwei Klafter dick, dann immerzu kleiner. Die Wehrgänge und verschiedenen Lokalitäten waren von Holz, das äußere und das innere Schloß mit Ausnahme der Wohnung des Pflegers — dessen enge und dunkle Stuben heute ein besser bezahlter Arbeiter nicht bewohnen möchte — baufällig und die Dachung reparaturbedürftig, die Schloßbrücke in gutem Bau, jedoch das Schlagtor in den Angeln alt und reparaturbedürftig. Der Schloßgraben vor dem Tore war zweier Mannstief, der mehrer Teil trocken und allein daselbst eine kleine Wassergrube, die von dem Schloßbrunnen gespeist wurde. Das Schloß brannte am 12. April 1572 ab, wurde nach längeren Verhandlungen mit der Hofkammer wieder restauriert (Baukosten 1861 fl 1 ß 27 ₰ rhein.). Im alten innern Schloß befand sich ‚ain gefengknuß so awen gewelbt gemach aufeinander, volgendt wider ein gefengknuß, so ainer durch ain Loch hinabgelassen wirdet'.

Vom sogenannten ‚verlornen Reut' zwischen dem Meierhofe Falkenstein und Altenhof, welches einen entzückenden Ausblick in das Waldtal der Ranna und durch dasselbe hindurch auf das hoch oben gelegene Rannariedl und auf die freie Donau gewährt, erlangt man die Überzeugung, daß von den Türmen Falkensteins aus die Donau überwacht werden konnte, an welcher beim Einfluß der Ranna das Dorf Niederranna, die Lastatt des Marktes Hofkirchen und die Donaumaut für Falkenstein, gelegen war. Das erklärt die Anlage der Hochburg abseits vom Strome. Der Burgweg von Niederranna zur Ruine hinauf durch den Wald heißt noch heute der Weinweg, weil auf diesem die auf der Donau anlangenden Weinfässer durch die robotpflichtigen Bauern zur Burg hinauf befördert worden mußten.

[1] Ein Tannberger hielt noch 1277 Neuburg am In für König Otakar besetzt. Redlich, Reg. Imp. V, Nr. 781.

[2] Vgl. Revers Chunrads von Tanuenberch und Albers von Streitwisen 1327, 11. Juli, Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 484.

[3] Mon. Boic. XXXb, 25.

drücklich, daß ihm die Herzoge von Österreich die Burg aus Gnade wieder gelassen haben. Von der Eigenschaft des passauischen Lehens war gar keine Rede.

Falkenstein Burg und Herrschaft blieben unmittelbar im Besitze des österreichischen Herzogs, welcher nun die Burghut eigenen Burgmannen übergab. Solche waren Chunrad der Magenhaus zu Falkenstein 1298—1307,[1] Otto von Krotendorf 1298—1316,[2] Purkel (Purchard) zu Falkenstein 1298—1316.[3]

Erst im Jahre 1331[4] wurden das Schloß Falkenstein mit 32 ℔ ₰ Gülten und das Schloß Ror (Unterror bei Kremsmünster) mit 20 ℔ ₰ Gülten und jährlichen 200 ℔ ₰ an der Maut zu Linz für den Anteil der Linzer Linie an den schwäbischen Stammgütern an Eberhard von Wallsee-Linz verpfändet, doch schon im Jahre 1359[5] von Herzog Rudolf IV. wieder eingelöst. Wenn nicht Falkenstein nachmals an Eberhards Sohn, Eberhard, jedenfalls auf kurze Zeit verpfändet wurde, so ist es irrig, wenn die Matseer Annalen im Jahre 1369[6] Falkenstein noch im Besitze Eberhards sein lassen, als der Rosenbergsche Lehenmann Ritter Leutwin Usel von Rownich die Feste durch Überrumplung gewann.[7] Erst 1384[8] wurde Falkenstein mit Neuburg am In vom Herzog Albrecht III. wieder an Reinprecht von Wallsee-Ens verpfändet.

Aus dem Spruche Herzogs Albrecht II. 1354, 26. Jänner[9] ersehen wir, daß Eberhard von Wallsee als Pfandinhaber von Falkenstein die Landgerichtsbarkeit in Anspruch nahm, die ihm von Passau aus bestritten wurde. ‚Dann — sagt Albrecht — umb daz, daz man schedlich leut gen Valchen-

[1] Pröll, Geschichte von Schlägl 33, Anm. 2, Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 400, 407, 429, 431, 525.

[2] a. a. O., dann Pröll 37, Anm. 5, Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 165.

[3] a. a. O. Purgharts von Valchenstain Enkel, Christans Sohn: kommt vor in einem Gerichtsbriefe der Tannberg. Lehenschraune 1349, 1. Jänner (Passauisches Blechkastenarchiv Nr. 226, Fasz. 2).

[4] Chmel, Geschichtsforscher II, 211 (Nr. 24).

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 681.

[6] Mon. Germ. Script. XI, 834. Strnadt, Velden 201.

[7] Über Usel vgl. Urkunde 1371 im Passauer Stadtarchiv und Truhlař, Registrum honorum Rosenberg., S. 28, Nr. 236. Rownich ist Ruhen oder Rowny Pfarre Goyau bei Krummau.

[8] Urkunden 1384, 19. September und 1416, 12. April im Wiener k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[9] Mon. Boic. XXX b, 210.

stain (vürt) und umb dief pezzert, sprechen wir, swez der von Pazzow recht hat, da sol in Eberhart von Walse bei lazzen beleiben, swes aber der von Walse gen Valchenstain recht hat, da sol er ouch bei beleiben als es baidenthalben von alter ist herchomen.' Es behauptete also der Grundsatz beati possidentes seine Geltung, weshalb auch zu allen Zeiten darauf Gewicht gelegt wurde, sich im ‚Posseß' zu erhalten.

In die Zeit Albrechts I. muß für Kloster Schlägl die Erlangung der Blutgerichtsbarkeit über das damalige Klostergebiet am linken Ufer der Großen Mühel zwischen Klafferbach und Wurmbrandbach zurückreichen, da Erzherzog Albrecht VI. in seinem Privilegium für Schlägl ddo. Linz, 1459, Montag in den Pfingstfeiertagen[1] erklärt: ‚So hat auch weylent Herczog Albrecht von Österreich irem richter pan und echt verlihen in irem gericht uber das plut zu richten' und verleiht ‚dem selben gotzhaus den pan und echte in irem marckht am Aygen in der masse als offt ain brobst zum Slegel ainen richter seczet der sol dan denselben pan und echt von uns und unsern erben oder wem wir das emphelhen der zu gebrauchen ordenlich dieweil er dan da richter ist', wie auch Kaiser Friedrich III. in seiner Bestätigung 1493, 24. Juni bemerkt, ‚daz Hertzog Albrecht unser vorvoder von Österreich irm richter pan und echt in irem gericht uber das plut zu richten verlihen'.

Zur Zeit Albrechts II. war schon Streit zwischen Passau und Schlägl entstanden ‚umbe das gericht, daz der brobst zu dem Slegel innhat'; der Herzog entschied (1354 wie oben), daß der Streit vor ihm solle ausgetragen werden ‚wan wir sein (des Klosters) vogt sein'.

Albrechts I. Sohn, Herzog Otto, erklärt in dem Freibriefe 1325, 28. Februar,[2] daß er dem Gotteshause zu dem Slegel die Gnad getan habe, ‚daz si den walt, der zu dem chloster gehoret, renten sullen und wer dar in chumt und da sizzen wil und reuten, der sol von uns und unsern pruedern freyung haben zwelf ganzzev Jar, wan es in unserm Land ist und auch wir des Goczhauses Obrist vogt sein'.

Mit der Besitzergreifung von Falkenstein durch Albrecht I. wurde das Schicksal der Territorialhoheit des Hochstiftes im

[1] Regest Vielhabers aus dem Stiftsarchiv Schlägl.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 414.



Mühellande mit einem Schlage entschieden, die österreichische Landeshoheit hat nicht erst nach und nach Fuß zu fassen gesucht, wie man bisher anzunehmen geneigt sein mußte. Albrecht war eine zu machtvolle und wenig rücksichtsvolle Persönlichkeit, um bei halben Erfolgen stehen zu bleiben. Er benützte den günstigen Augenblick, um von dem geistlichen Reichsfürstentum die Oberhoheit in dem Landstriche zwischen Großer Mühel einerseits, Ranna, Osterwasser und Gegenbach andererseits ohne den geringsten Widerstand des Bischofs selbst an sich zu bringen. Auf dem bischöflichen Stuhle zu Passau saß damals ein ihm ganz ergebener Mann, Bernhard von Prambach,[1] vormals Pfarrer in der herzoglichen Residenz Wien und gewiß nicht ohne Zutun Albrechts zum Bischof erwählt, der ihm für den Verzicht auf Marsbach verpflichtet und noch mehr seines Schutzes wider die nach Selbständigkeit strebende Stadt Passau bedürftig war. So lange Albrecht noch Herzog war, werden sich dem Bischof die Folgen seiner Unterlassung nicht fühlbar gemacht haben; anders wurde es unter den Söhnen Albrechts, wie denn schon Herzog Rudolf ohne weiters der von Passau lehenbaren Feste Tannberg sich unterwand. Nun war ein Widerstand zu spät, denn gegen den römischen König aufzutreten war Bernhard viel zu schwach und abhängig.[2]

Otto und Albrecht II. schalten, wie oben erwähnt, als Landesfürsten im Mühellande. Es ist daher nur eine Äußerung fürstlichen Rechtes, wenn Albrecht III. dem Andreas Gruber den Bau der Feste Stein an der Kleinen Mühel erlaubt (1369)[3] und dem Bischof Johann von Passau die vom Grafen Heinrich von Schaunberg zurückgestellten hochstiftischen Festen Viechtenstein, Ober- und Nieder-Wesen, Rannarigl, Haichenbach, Velden und Riedeck nur mit der Beschränkung ausliefert, daß der Bischof ihm mit selben gewärtig sei und sie nur an österreichische Dienstleute vorsetze.[4] Ja, bezüglich Viechtenstein und Rannarigl geschah damit ein weiterer Übergriff auf passauisches unmittelbares Territorium.

---

[1] Ihm teilte Albrecht sofort seinen Sieg über König Adolf mit 1298. Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 285.

[2] Das Urteil Buchingers I, 277 über Bernhard bedarf großer Korrektur.

[3] Hoheneck III, 212.

[4] Urkunde 1393, 16. Oktober in Strnadt, Velden 252.

Für die Gebietseinbuße auf böhmischer Seite wurde von Albrecht I. 1289/90 Oberösterreich um das Mühelland vergrößert.

Elfter Abschnitt.

Das Landgericht Velden, die Herrschaften Falkenstein und Rannarigel.

Erst nach dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts[1] wurde, viel zu spät, um die Landeshoheit des Hochstiftes wahren zu können, für das an Österreich verlorne Gebiet das passauische Landgericht zu Velden errichtet und der Wirkungskreis des Landrichters der Abtei auf das westliche Land beschränkt. Nach der Grenzbeschreibung vom Jahre 1593[2] reichte es im

[1] In dem Verzeichnisse der Einkünfte des Bischofs von Passau im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts ist die Stelle: ‚Item Indicium provinciale (in Velden) circa 12 libras' ein späterer Zusatz. Notizenblatt der Wiener Akademie 1853, S. 199.

[2] ‚Landes der Abbtey, Wie nit weniger der darin ligenter, und daran stossenter herrschaften und Landgerichte ordentliche Gräniz- und Jaidsbeschreibung, so durch die darzue verordnete fürstl. Passau: Rät und Commissarios Bernharten Treitwein der Rechten Doctorn und Otto Löschen zu Stephans-Kürchen Jägermaister, auch iedes orts Pfleger und Landrichter, nach vleißiger abgehnng und genomhenen augenschein dieselhen im iahr 1593 verrichtet und in diß Gräniz Biechl zu fürderlichen nachrichtnng wie volgt gehracht worden.' Gleichzeitige Kopie im königl. bayrischen Reichsarchiv in Landshnt (Transnitz) Rl XIII F 26 Nr. 4, S. 3, alte Signatur Nr. 57.

‚Heht sich an hey Neuhauß, mitten in der grossen Mühel, gränizt also herauf gegen Partenstain, von dannen gen Velden, von Velden gen Pührnstain, mehr von dannen gen Haßlach mitten anf die Prucken üher die Mühel gehente, von der Pruck auf mitten auf die Prucken gen Schlegl, von derselhen Prukchen his an Finsterpach, von dannen schaidt es der henant Finsterpach bis auf den ursprnng der clain Mühel, von dem Mühelhauht gränizt das Landgericht an den gmainen waldt Falckenstain und Rännaridl zuegehörig, von dannen his an die Prucken genant am Haag (Haugern), von dannen his an die Wildränna, nachvolgent wehrt das Landgericht Velden nach der Wilden Ränach hinah für Falckenstain his in die Thonau, nach der Thonau hinab his widernmh in die grosse Mühel, hat also zum mehrern thail sein lehendig marchwasser.'

Urkundlich vorkommende Landrichter zu Velden: 1337, 1344 Gundacher von Losenstein; 1356, 1358 Chadolt von Valchenstain; 1370

Norden bis an die große Mühel, erst 1640 wich die Grenze bis zum alten Schefweg zurück, bei welcher es bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit das Verbleiben hatte.

Anfangs des Jahres 1637 wendete sich nämlich Propst Martin von Schlägl an Erzherzog Leopold Wilhelm als Bischof von Passau mit der Bitte um Ausscheidung der 122 Klosteruntertanen am rechten Mühelufer aus der Jurisdiktion des Landgerichtes Velden und erbot sich dafür, die ‚ruinierte heil. Wolfgang Capellen zum Stain‘ (jetzt Wolfgangstein Pfarre Aigen) zu restaurieren. Über eingeholten Bericht des Pflegers Johann Friedrich Moll zu Marsbach als Landgerichtsverwalters erklärte sich der Erzherzog nicht abgeneigt, verlangte aber eine Rekompens (1637, 23. März). Der Propst machte dawider geltend, daß ihm eigentlich diese Obrigkeit über seine Untertanen ohnehin zustünde; bei einer mündlichen Konferenz (1638, 24. November) bot er aber außer der Kapellenrestaurierung als Rekompens vier Untertanen an: den Thoma Lang und den Hans Schartner in Werbach (Pfarre Pfarrkirchen), die halbe Fuchsmühle und den halben Haselhof (Pfarre Sarleinsbach). Hiermit befriedigt, überließ der Erzherzog laut Vergleiches 1639, 12. Dezember (Ausfertigung Passau 1640, 10. Mai) an Schlägl die völlige landgerichtliche Jurisdiktion über nachstehenden Bezirk:

‚Nemblich vom Finsterbach, welcher auß des closters forst in die grosse Mihel falt, auf den Schefweg ab und ab biß auf der Khürchpacher hölzl, daß Bawer (Bauwerch) genant, von danen miten durch daß Bawer, auf den Höllpach, von dem Höllpach der Zwerch nach so weit des Closters grund und boden geraichet, biß auf den Schneidergraben: von demselben auf daß Stöckelpächel, so auf der ober Neudorfer Stockwisen entspringet und in Crünpachfeld; von und am Crünpach (jetzt Krenbach genannt) abwerts biß wider an den Finsterpach, in welchem gezierk obbesagte St. Wolfgangs Capellen und andere 122 underthanen sambt acht darzue gehörigen clainheußlein gelegen.‘ Ausgenommen wurden die

Ulrich der Pueger; 1388, 1391 Peter Schönaner; 1393 Andre Herleinsberger; 1400, 1402, 1410, 1411, 1420 Eglof Neuenkircher; 1405 Wernhart Schurf; 1425 Veit Liechtenecker; ca. 1430 Heinrich Kaplan; 1436, 1439, 1440, 1441, 1444 Udung Liechtenecker; 1449, 1458 Andre Wiltperger; 1463 Niklas Stettlinger; 1480, 1493, 1496 Paul Hollinger.



8 Untertanen der passauischen Herrschaft Pürnstein in Schwalsödt, welche mit der landgerichtlichen Jurisdiktion unter Velden blieben und sonach eine Enklave des letzteren Landgerichtes in dem erweiterten Landgerichte Schlägl bildeten.[1]

Das Gericht des Propstes von Schlägl war schon ein Jahrhundert früher bis an den böhmischen Gegenbach vorgerückt, als das Kloster 1522, 10. März[2] von dem Grafen Hans von Hardeck den Klafferwald mit den Dörfern Klaffer und Freindorf kaufte.[3]

---

[1] Akt mit Karte im passauischen Blechkastenarchiv Nr. 234 f. 157. München. Was Pröll, Schlägl, S. 254 sagt, daß der Umstand, daß Passau über St. Wolfgang das Landgericht hatte, dem Neubau des verfallenen Kirchleins hinderlich war, ist unverständlich.

[2] ‚Den Clafferwald mit seinen wasserläufen und dem vischwasser . . ., der sich anfängt bei dem Clafferpach und nach längs ab bis an die Mühel und von der Mühel auf bis zu dem Gegenpach und an dem Bach auf bis an den Plekkenstein auf alle höch, von dieser höch geht die march bis in das Puchat und den vorgenanten Clafferpach.‘ Ferner verkauft Graf Hans an Propst Siegmund die Dörfer Claffer und Freundorf, die auf einer Seite des Waldes gelegen sind, mit aller Zugehörung (20 und 11 Bauern). Das Recht, in der Großen Mühel zu fischen, hatte halbs (auf der linken Seite) der Graf und halbs (auf der rechten Seite) das Kloster Schlägl bis an den Finsterpach, von diesem bis an den bayrischen Gegenbach auf derselben Seite hatten die von Wegscheid zu fischen. ‚Darnach geet der (böhmische) gegenpach auf nach dem wald, den haben wir (Graf Hans) halber zu vischen und den anderen halben tail die herrschaft zum Rannarigel.‘ Auf der Höhe des Pleckensteins hatte der Graf und halbs die Herrschaft zum Rannarigel zu fischen (Regesten des verstorbenen Museumskustos G. Weishäupl und des Schlägler Stiftsbibliothekars Vielhaber. Hierzu zu vergleichen Pröll, Geschichte von Schlägl, S. 114 – 115).

[3] Aus Klaffer stammen nicht, wie in Velden S. 146 angegeben wurde, die Klafpäcken, sondern höchst wahrscheinlich vom Klaffenhäckgute bei Witzenöd Pfarre St. Ägidi ab; der Zehent von zwei Häusern in Chlafelbach wird in der bischöflichen Urkunde über den Ausgleich zwischen dem Pfarrer Albert Celler von Engelhartszell und den Brüdern Otto, Heinrich, Ortolf und Meingot von Waldeck 1259, 29. April (Original im allgem. Reichsarchiv München) erwähnt. Der Familienname Klaffenhöck ist noch heute in den Pfarren Ägidi, Neukirchen am Walde und Naternbach einheimisch.

Die Ortschaften Klaffer und Freindorf werden zuerst in einer Eferdinger Urkunde 1396, 1. September (Strnadt, Velden 227) aufgeführt; da beide zehentpflichtig sind, während Neurisse durch eine Anzahl von Jahren zehentfrei waren, so muß ihre Anlegung eine geraume Zeit, vielleicht noch in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Nicht deshalb,



Dagegen gelang es den Herren von Sprinzenstein nicht,

weil der Zehent von Falkenstein lehenrührig war, sondern aus dem Umstande, daß an einen zweiten Kaufbrief 1403, 17. Juli der Vertreter der Grundherrschaft, Pfleger Hartlieb Herleinsperger zu Falkenstein, sein Siegel anhängte, ist die Zugehörigkeit der Dörfer zu Falkenstein zu erschließen.

Es frägt sich, auf welche Art die Grafen von Hardeck den Klafferwald in ihre Gewalt brachten, wenn er zur landesfürstlichen Herrschaft Falkenstein gehört hat.

In dieser Richtung haben wir in die Vergangenheit zurückzuschreiten. Noch um das Jahr 1510 stand die Grundherrschaft über Klaffer und Freindorf den Herren von Rosenberg zu. Denn das älteste ‚Urharpuech des Gsloß und Herrschaft Rännarigl' (vormals im landeshauptm. Archiv, jetzt im Oberösterreichischen Landesarchiv), welches nach den noch vorhandenen Steuerlisten des Jahres 1509 (‚Vermerckht der Römischen kayserlichen Mayesstat gsloß zum Rannsrigl Stener Anne etc. im Neuntn Jar' im Hofkammerarchiv Fasz. R 2) in diese Zeit zu setzen ist, sagt bei Aufzählung der Fischwässer in Wastleins Amt (später Amt Heindlschlag genannt): ‚Der behemisch gegnpach . halber gein Rannarigl und halber dem von Rosenberg . schaid die Wald vnd Wildpan . und ist ain Marich in die groß Mühl'.

In der Tat bekennt auch zu Krumman ‚am freitag sand Peters stuelfeyr 1493' (Orig. Pap. im fürstl. Schwarzenbergschen Zentralarchiv Krumman c ad I 1 Aα Nr. 43) als Auskunftsperson, Theman Wei(g)atzperger richter aufm Klaffer, ‚das hey meiner gedachtnus so lang ich gedenk das guet Klaffer mit seiner zugehorung hat alweg gehört gen Wittinghausen und sind bey meiner gedachtnus zu Wittinghausen pfleger gewesen der Gorig Gressaner (1456, 1457 Fontes XXIII, 285, 287), der alt Woitiech, der Kuentz Gressauer und der Augustin Steger. Dieselben pfleger haben daz guet Klaffer alweg zu dem Gesloß Wittinghausen gebraucht, gesteurt und gewandelt, die Richter daselbs ab und auf gesetzt und in allen nedtuefften geweyet und in undertenig und gehorsam gewesen.' Ein Anschlag der Herrschaft Haslach aus dem 16. Jahrhundert (im fürstl. Schwarzenbergschen Archiv zu Wittingau Akt Haslach II 92/a f. II) führt unter der Anmerkung: ‚Hernach beschriben und verzeichnete Lehenstener sein unrichtig und wierd demnach daruhm nichts geraicht' — an: ‚Theman weygentsperger richter auf dem Klaffer und Oßwald schuester zu Saldnan (Saninan bei Klaffer) haben zu lehen zweithail auf dem Klaffer.'*

Der Klafferwald gehörte demnach Ende des 15. und anfangs des 16. Jahrhunderts zur Rosenbergischen Herrschaft Witigenhausen, und zwar schon im November 1483, wie sich aus der Nachricht Herm. Bře-

* Dieser Zehent, welchen noch 1425, Eritag nach St. Anton Reinprecht von Walsee auf Bitte Ulrichs von Scharten dem Örtlein Virneyser auf 18 Gütern zu Freindorf und auf dem Klaffer verlieh (Pröll, a. a. O. 115 Anm. 1), wurde von dem Kloster Schlägl an sich gebracht.

ihren Wunsch auf Zugestehung des Landgerichtes innerhalb

zans* ergibt, daß Herr Wok von Rosenberg im November desselben Jahres dem päpstlichen Legaten bis zum Klafferwalde, also an der Grenze seines Gebietes, ein Geleite entgegengesandt hat. Diese Nachricht stimmt mit der Tatsache, daß Reinprecht von Walsee, welcher am ‚montag nach sand urbanstag, 1464** seinem lieben Vetter dem edlen Herrn Jan von Rosenberg († 1472) Schloß und Herrschaft Witigenhausen und seinen Markt Haslach mit Zugehör und Landgericht, wovon ‚der markht allain von dem hochwirdigen Stift Passau zu lehen rüret', auf seinen söhnelosen Ableheusfall vermacht hatte, bereits am 25. April 1483 aus dem Leben geschieden war. Infolge des Vermächtnisses fielen Haslach, welches mit Ausnahme des Obergerichtes Ulrich von Rosenberg 1421, 27. April an den Hauptmann ob der Ens Reinprecht von Walsee verkauft hatte, und die ‚Vest zu Witigenhausen und das obere Pehemisch gericht', welches mit aller Zugehörung 1427, 9. August*** von Ulrich von Rosenberg an Reinprecht verkauft worden war, ohne Wiederlösung an die Rosenberger zurück.†

Im Urbar von ‚Wittinghausen' ddo. ‚freitag nach dem heiling pfingsttag Anno domini 1515' im Krummauer Zentralarchiv kommt das Amt Klaffer nicht mehr vor. Es muß dasselbe demnach zwischen den Jahren 1510 und 1515 an den Grafen Hans von Hardeck, welcher seinem Vater Heinrich im Pfandbesitze von Falkenstein nachgefolgt war, durch irgend eine Transaktion gelangt sein. Seine Mutter Elisabeth (geb. 1466, gest. 1507) war eine Schwester jenes Peter von Rosenberg († 1523), der nachmals durch sein Testament zu so großen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben hat. Während seiner Besitzperiode hat Graf Hans 1515, 20. Jänner†† der Witwe seines Richters zu Klaffer des obgedachten Thoman des Weigartsberger den halben Zehent zu Klaffer und Freindorf überlassen. Endlich entledigte sich der Graf im Jahre 1522 des seit der Einlösung von Falkenstein in Isolirung geratenen Besitzes durch Veräußerung desselben an Schlägl; im Kaufbriefe bemerkt er ausdrücklich: ‚Also das weder wir noch unser Erben und nachkomen noch yemandts andern von unseren unser Erben und herrschaft wegen weder von aigenschaft noch von lehenschaft weder landgericht noch von kainerlay ander sach wegen darauf nichts mer gebieten.'

* Rosenberg. Chronik ed. Klimesch S. 163. ‚Anno domini 1483 deß Monats November ist auf Cromaw kommen der Joannes Cardinalis de Aragonia, pabstlicher Legat, deme vorhero der Herr Wok hey 50 Pferdt endtgegen abgefertigt biß zu dem Waldt, Klaffer genandt, gegen Passauer Strassen, welche ihn dan biß auf Croman heglaitet haben.'

** Fürstlich Schwarzenbergsches Zentralarchiv in Krumman I 1 A α Nr. 43.

*** Daselbst I A β Nr. 12. Notizenblatt 1852, S. 11.

† Schon 1465 hatte Reinprecht Witigenhausen und Haslach seinem Neffen Jan von Rosenberg für ein Darlehen von 1000 Gulden eingesetzt. Orig. im Zentralarchiv Krummau h ad I A α Nr. 43.

†† Pröll, a. a. O. 115, Anm. 1.

ihres Burgfriedens beim Bischof von Passau durchzusetzen (1644).[1]

Die Pflege und das Landgericht Velden wurden 1393, 14. September,[2] die Feste Tannberg samt Urbar (worunter das Gericht Peilstein) 1421, 13. August[3] an Andreas Herleinsberger verpfändet; erst im Jahre 1503 gelang dem Hochstifte die Wiedereinlösung.[4] Die Pflege Tannberg wurde dem Achaz Prembser[5] anvertraut und ihm einige Jahre später auch Velden dazu gegeben. Nach seinem Tode erhielt beide Pflegen samt der Maut zu Peilstein Egidi Tettenheimer 1516, der als Pfleger im Dezember 1517 vorkommt, hierauf Wolf Elrechinger zu Mamling 1520. Dem Nachfolger des letzteren, Hans Stadler zu Ernegk, wurde laut Reverses 1522, 6. Jänner, hierzu auch noch das Schloß Marsbach in Bestand verlassen. 1525 (Montag nach Erhardi) wurden dagegen an Hans Nusdorfer zu Tutling nur mehr Tannberg und Velden überlassen, nachdem schon am Freitag nach Pauli Bekehrung desselben Jahres die Pflege Marsbach abgesondert dem Lamprecht Haunreiter verliehen worden war. Auf den Nusdorfer, der zuletzt 1528, 11. Februar, als Pfleger zu Tannberg erscheint,[6] folgte in der Pflege Tannberg noch Wolf Herleinsperger zu Altenhof (Urkunde 1529, 25. März, bei Pröll a. a. O., 117), wogegen Velden schon 1528 zur Pflege Marsbach gezogen wurde[7] und bei dieser fortan verblieb. End-

---

Daß unter ihm für das sogenannte Malefiz in Klaffer ein eigenes Halsgericht bestand, das wohl durch den Richter versehen wurde, und daß selbes vom Propst Siegmund aufgelassen und nach Aigen gezogen wurde, besagen die Beschwerden der Bürgerschaft zu Aigen aus den Jahren 1585 und 1592.* Klaffer scheint bei der Einlösung der Pfandschaft Falkenstein (nach 1425) in den Händen Reinprechts von Wallsee zurückgeblieben zu sein, der es dann von Witigenhans aus verwalten ließ.

[1] Fasz. Sprinzenstein im Hofkammerarchiv.

[2] Mon. Boic. XXX b, 426.

[3] a. a. O. XXXI b, 176.

[4] Revers Wolfgang Herleinsbergers, 1509, 2. Februar, im allgem. Reichsarchiv in München.

[5] Als Pfleger zu Tannberg wird er im März 1514 erwähnt (Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 226 f, 8).

[6] Archiv für österr. Geschichte XXIV, 184.

[7] Reverse in Original und Kopie im k. allgem. Reichsarchiv in München. Buchinger II, 289, Anm. **.

* Pröll, a. a. O., 155, 156, 135.

lich wurde auch Tannberg, wohin 1503 der Sitz des Landgerichtes gewandert war, noch vor dem Jahre 1538 mit Marsbach vereinigt; denn in letzterem Jahre wird Christoph Liebenauer bereits Pfleger zu Marspach, Tannberg und Velden genannt.[1]

Nun wurde Marsbach, das erst 1520 von dem Oberhaimer zurückerobert worden war, der Sitz des Pflegers für die Herrschaften Marsbach, Tannberg, Velden und Partenstein; der jeweilige Pfleger war zugleich Verwalter des Landgerichtes Velden, das seinen alten Namen bis in das 18. Jahrhundert beibehielt. Die Landgerichtsschrannen in Malefizsachen wurden auch fürderhin im Gerichtshaus, dem vom Hochstifte im Markte Neufelden erbauten Schlosse,[2] abgehalten, die Landgerichtsdiener von Marsbach wohnten in Neufelden,[3] in dessen Schloßturm sich die Gefängnisse befanden. Als Beisitzer der Schranne wurden die Bürger von Neufelden und ‚von Alters her' Untertanen des Hofamtes Tannberg und des Gerichtes Peilstein verwendet, das Gerichtsschreiberamt versah schon 1493 der Bürger Jakob Bysmann zu Velden,[4] Vorsitzender war der jeweilige Marktrichter, welcher deswegen den stolzen Titel ‚Landrichter' führte; erst der Marktrichter Abraham Öder (1586—1596), Sohn des vormaligen Markt- und ‚Land'richters Hans Öder (1525—1568), ein Günstling der Pflegersgattin Tattenbäck zu Marsbach, der Taufpatin seiner Kinder, entzog sich dieser Pflicht und besetzte das Malefizrechten statt der ‚kindischen' Bauern ausschließend mit Bürgern des Marktes.[5] Diese Besetzung dauerte bis zu den Reformen Kaiser Josefs II.;[6] Richtstätte war der innere Galgenberg bei Neufelden ob der Großen Mühel, im 19. Jahrhunderte der Kreuzweg auf der Donauleiten zwischen Hofkirchen und Marsbach. Zur Unterhaltung des kaiserlichen Bannrichters in Linz hatte das Landgericht Velden einen jährlichen Beitrag von 7 Gulden 40 Kreuzern zu entrichten.[7]

[1] Strnadt, Velden, S. 210/282.
[2] Der Familie Weillnböck gehörig.
[3] Erwähnt 1579 Georg Furtner, 1602 Matheus Lang, 1638 Georg Pessl.
[4] Pröll, a. a. O. 107.
[5] Die Vogtuntertanen von St. Florian wurden schon 1451 von der Schöffenpflicht entbunden. Strnadt, Velden, S. 254.
[6] Passanisches Blechkastenarchiv, Nr. 230 f., 53, Nr. 231 f., 65, 66, 69, 74, 76, 97, Nr. 232 f., 124.
[7] Quittung vom Jänner 1597 a. a. O., Nr. 231 f., 76.

Die Herrschaft Falkenstein und deren Gerichtshoheit.

Nach Ablauf der Pfandzeit, also 1435, war Falkenstein — wohl mit Ausnahme des Amtes Klaffer — von Reinprecht von Walsee zurückgelöst worden. Als landesfürstliche Pfleger treffen wir 1443[1] und 1457[2] Cholman den Oberhaimer; 1470, 1471, 1478, 1479[3] Simon den Oberhaimer; 1483, 1485, 1488 Hans den Oberhaimer.[4]

Aber schon 1490, 3. Oktober, wurde Falkenstein mit der Mant in (Nieder-) Ranna den Freiherren Siegmund und Heinrich Prüschenk verpfändet und 1494 um 10.000 Gulden gegen Wiederkauf verkauft.[5] Des letzteren Sohn, Graf Hans von Hardeck, hatte die Herrschaft bis 1515 inne; sein Pfleger war Michael von Traun zu Eschlberg.[6] Am 16. Oktober 1515 verschrieb Kaiser Max I. Falkenstein seinem Rate und Schatzmeister Jakob Villinger pfand- und pflegsweise, von welchem sie mit Genehmigung Erzherzogs Ferdinand 1521, 21. Oktober, Jobst von Oberweinmair (Oberweymar) übernahm. Nach dem Tode des Letztgenannten verschrieb Kaiser Ferdinand die Herrschaft ‚sambt dem Landgericht‘, wie das Diplom 1527, 21. Dezember ausdrücklich besagt, dem Herrn Jörg von Herberstein und dessen Erben.[7]

Die Gerichtshoheit über die eigenen Untertanen war schon im 14. Jahrhunderte von Falkenstein festgehalten worden, es blieb bei dem alten Herkommen; im 15. Jahrhunderte scheinen jedoch die landesfürstlichen Pfleger sich damit begnügt zu haben, daß sie keinen Eingriff des passanischen Land-

---

[1] Strnadt, Velden, S. 253.

[2] Urkunde Sonntag nach St. Andreastag 1457 im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

[3] Hoheneck III, 285; Pröll 70; Chmel, Monum. Habsburg. III, 302, 699. Passanisches Blechkastenarchiv, Nr. 226 f., 10.

[4] 1483, 4. Dezember. Pflegrevers des Hans Oberhaimer über Valchenstain, wie es sein Vetter Simon innegehabt. Chmel, Regesten K. Friedrichs III., Nr. 7640; Strnadt, Velden, S. 259, 260.

[5] Streun man. gen., Band XII, im Stifte Göttweig; Wisgrill IV, 124; Chmel, Regesten, Nr. 8594.

[6] Schreiben desselben, ddo. Valchenstain Phinztag nach dem Sonntag Invocavit 1514 an Bischof Wigileus. Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 226 f, 8.

[7] Original und Kopien im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

richters von Velden auf herrschaftlichem Grund und Boden duldeten, die Malefizpersonen selbst in Falkenstein gefänglich annahmen, im Schlosse verwahrten, die Untersuchung zu Ende führten und die Malefikanten erst dann, nachdem sie in der Schranne im Markte Hofkirchen, woselbst der falkensteinische Landgerichtsdiener wohnte,[1] überwiesen und des Todes schuldig erkannt worden waren, zur Vollstreckung des Todesurteiles über den Bock- oder Wesenbach (gleich außerhalb des Marktes) dem Landrichter von Velden überantworteten.

Dieses Bild zeigen wenigstens die ‚Gerechtigkeit vnd alts herkhomen des markts zu Hofkhirchen' aus dem Jahre 1485[2] und das Ehaft der Bauern im Amte Kramel;[3] das Ehaft des

[1] Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 231, f. 65.

[2] Lambelsche Weistümersammlung, Original in Hofkirchen.
Art. 45. ‚Item ist es auch von alter herkomen und der gebrauch, ob ein schädliche person, es wär frau oder man in der herrschaft Valckenstain mit malefizhandl befunden und betrötten wuerde, dieselben in franfest gen Valckenstain gefiert und überantwort, alda mit strenger frag erkundet, darnach alhie im marggt Hofkirchen fuer das recht gestelt und wo sie heredt wirdet dem landgericht zu Velden über den Mitternpach geantwortet werden, in unsern waltfeldt und derselben schötllichen person güeter heleiben bei der herrschaft Valckenstain zwei theil, das drit theil soll dem landrichter zu theil werden, welcher sie darumben nach gestalt der sachen wie recht ist richten soll lassen.' Die alten Rechte von Hofkirchen hatte Herzog Otto ddo. Steyr 1335, 26. März, bestätigt (Preuenhueber Ann. Styr. 50).

[3] Extrakt ‚auß der Paurnen im Ambt Cräml Eehaft geschriben' zum Berichte des Pflegers Oswald Salburger 1571, 7. März, im Hofkammerarchive, Fasz. F. 1.
‚Oh angesessen leut kamen und Clag aufkamb, die nit müssig wäre, und kämb der Landrichter und wolt der betreden, und da solle sich der Landrichter verhüeten und sol das bringen an herrn und an den Haubtman, und sol den erfodern, den sol die Herrschaft und der Ambtman feßnen, in sein leib und guet, und sollen fueren gen fronfest gen Valckenstain, darnach vom fronfest zum Rechtn gen Hofkirchen, zwey theill guets behelt man bey der Herrschaft, den dritthail antwort man mit im. Item ein diep kämb in das Ambt und in die Herrschaft und er getrungen wuert, und kämb unter die tachtropfen, so sol im der Landrichter nichts thun, noch nicht eingrif thuen, er sol ine erfordern. Es sol auch ieder Man auf sein und zuegreifen, die in der Herrschaft sein, und sollen den zu iren Handen nemen, damit man in bring in fronfest gen Valckenstain. Und ob ainer außkämb, dem Ambtman oder der Herrschaft auß der Vänknuß, so sol man nachkomen nauwerz an den Haslpach und auf die Ilz, und In an die wulta, und auß an die Tonau, wo man in hegriff, den sol man an alle Irrung herwider brin-

Amtes Hamet, das nicht überliefert ist, dürfte gleichen Inhalts gewesen sein. Der Markt Rohrbach, welcher nach Falkenstein untertänig war, lieferte gefangengesetzte Malefizpersonen über ein Bachl bei der Wäsch am Ostende des Ortes dem Landgerichte aus.[1] Im Markte Lembach, in welchem falkensteinische (28), pürnsteinische (17) nnd passanische (32) Untertanen saßen, wurde — wenigstens im 17. Jahrhunderte — die Vogteiohrigkeit alternative ausgeübt; wenn die Reihe an der Herrschaft Falkenstain war, sprach der Pfleger auch über die landgerichtlichen Fälle die Gerichtsbarkeit an.[2]

Aber selbst diese Akte waren nur notdürftig zu beweisen, als die kais. Pfandschaftenbereitungskommission am 5. Juni 1570 in Falkenstein eintraf und nach den landgerichtlichen Rechten Nachfrage hielt. Der Vizedom Kosmas Gienger berichtete[3] an die niederösterreichische Kammer, daß vor guter Zeit und vor 47 Jahren (1524, seither war kein Malefizfall vorgekommen) die Verbrecher, so auf der Herrschaft Falkenstein Grund nnd Boden betreten nnd eingezogen worden, gefänglich verwahrt, das Recht über dieselben durch den herrschaftlichen Pfleger ergangen, hernach in das Landgericht Velden zu Vollziehung der Exekution geantwortet worden; er wußte jedoch nur vier Gedenkpersonen (Siegmund Moser, Salzbereiter im Mühlviertel, Wolf zu Kanzling, falkensteinischer Untertan, Katharina Mayringer, Bürgerin zn Hofkirchen, Leopold Medtmüllner am Höffl, rannarigelscher Untertan) anfzntreiben, weshalb er erachtete, daß es des Landgerichts halber, wie von Alter herkommen, verbleihen möge.

Indem jedoch der Pfleger Gottfried Salburger,[4] welcher seinem anfangs 1572 an der im Schlosse Falkenstein ausge-

gen, und sol der dritthail guets dort lassen und die zweithaill guets mit ime hringen.'

[1] Bericht des Marktrichters Sebastian Stadlpaur, 1571, 12. Februar, Schreiben des Herbersteiner Pflegers Bartlme Salhurger, 1561, 6. Juli, Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

[2] Extrakt aus dem Berichte über die Niedernkeßla. Passauisches Blechkammerarchiv, Nr. 101.

[3] 1571, 26. Mai. Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

[4] Sohn des Bartlme Salburger († 1568), welcher 1532 zu Hofkirchen, wo seine Familie noch 1570 ein Burgrecht innehatte, als ‚ersamer Burger' *

* Zu dieser Zeit war noch Ott der Oberheimer Pfleger zu Falkenstein (1529 bei Pröll, a. a. O. 117, Anm. 1).

brochenen Infektion verstorbenen Bruder Oswald Salburger in Pflege und Bestand der Herrschaft gefolgt war, sich bei dem alten Herkommen zu erhalten suchte, kam es zu Zusammenstößen mit dem passanischen Pfleger Veit Tattenpeck von Marsbach. Es wurden nun weitere acht Zengen (Hans Feyel, Mantner in der Wildenranna, Hans Sprützlmair, Hofwirt zn Falkenstein, Leonhard Mikhüsch im Kramel nnd fünf Bürger zn Hofkirchen) dafür anfgebracht, daß vor 43 Jahren (1528) unter dem Pfleger Sebastian Inderseer einer ans dem Amte Kramel in Falkenstein (gefänglich) einkommen und ebnermaßen erst nach der Tortnr nnd gehaltenen Rechten hinansgeantwortet worden.[1]

Tatenpeck stellte sich anf den Standpnnkt, daß die Amtshandlnng gegen Übeltäter nach der Landgerichtsordnnng allein dem ordentlichen Landgerichte gebühre, weshalb er anch die von G. Salburger (1575, 1. April) unter gleichzeitiger Protestation, daß solches der Herrschaft Falkenstein künftig an ihren Recht- und Gerechtigkeiten unvorgegriffen sein solle, angebotene Hinausgabe des im Flecken Lembach anfgegriffenen Wolfgang von Rnezersdorf vor dem Markt Hofkirchen und über den Mitterbach ablehnte. Er ließ vielmehr dnrch seinen Landgerichtsdiener vor offener Kirche in Altenfelden (1579, 19. Juli) allen passanischen Untertanen verbieten, in den falkensteinischen Märkten Rohrbach nnd Hofkirchen Garn einzukanfen, lehnte die Einladung, nach Falkenstein zu einem gütigen Examen

daselbst vorkommt nnd in seiner Stellung als Salzhereiter zn Mitteln kam, nahm etwa nm 1540 die Herrschaft Faikenstein von den Pfandherren nm eine jährliche Snmme von 800 Gulden rechnnngsfrei in Bestand. Im Jahre 1542 war er jedenfalls schon Bestandinhaber, denn damals ergriffen die Schifflente in der Herrschaft Faikenstein die Beschwerde gegen ihn an die Landeshauptmannschaft, daß er sie wider alt Herkommen mit An- nnd Abfahrt anch Freigeld belege, woranf er sie ins Gefängnis legte; die Entscheidnng ging jedoch lant Gerichtsbriefes des Landeshanptmanns Baithasar von Prösing vom Jahre 1545 dahin, daß Pfleger sie nicht zn beschweren habe. Bartlmes Voreltern dürften im Dorfe Salaberg Pfarre Öpping gehaust haben, der ursprüngliche Name lantete Sallaberger oder Sallahurger, wie einmal (1574) Gottfried selbst sich fertigt, wie anch die Reformationskommission 1554 den Bartlme einfach ‚Salberger‘ nennt. — Zahlreiche Altenhofer Archivalien hat das Linzer Musenm im Jahre 1905 vom Wiener Antiqnar S. Kende känflich erworben.

[1] Bericht 1571, 7. März, Fasz. F 1.

mit dem Totschläger Thoman von Mairing, einem passauischen Untertan, zu kommen, ab, und machte endlich am ‚Schall abent vor dem heiligen Ostertag' 1580 mit 80 bewehrten Personen einen Einfall in die falkensteinische Hofmark Niederranna, woselbst er eine kleine Hausmühle niederwerfen und verwüsten ließ, bei welcher Gelegenheit der falkensteinische Untertan Wolf Humbel durch Tattenpecks Landgerichtsdiener Wolfgang Hienerpeck[1] erschossen wurde. Tattenpeck weigerte sich auch, einen falkensteinischen Untertan Jakob Schneider, der über Jahr und Tag gefangen gelegen und vom kaiserlichen Bannrichter zum Tode durch das Schwert verurteilt worden, zur Exekution zu übernehmen.

Heinrich Salburger dagegen veranstaltete 1582 von Landgerichts wegen eine Streifung, worauf Tattenpeck zwei Gewaltsklagen bei dem landeshauptmannischen Gerichte einbringen ließ. Nunmehr gebot Kaiser Rudolf 1582, 1. Juni, beiden Parteien Stillstand bis zur Entscheidung der Hauptsache.

Dennoch dauerten geringere Reibereien fort und selbst nach dem 1605, 10. Dezember, erfolgten Verkaufe der Herrschaft Falkenstein an Heinrich Salburger[2] lesen wir noch von einer Irrung zwischen Marsbach und Falkenstein wegen des von Falkenstein aus nächst bei Winkel im Ranningerholze[3] aufgerichteten Hochgerichtes.[4] Später milderten sich die Gegensätze, als die Landgerichtsherrschaften die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit als eine schwere Last anzusehen begannen, die sie nach Tunlichkeit von sich auf andere abzuwälzen suchten.

Ein krasser Vorfall ist folgender: Im Jahre 1633 hatte sich der taube Steffl, Knecht bei dem sprinzensteinischen Untertan Adam Aigner zu Pfaffenberg nächst Sarleinsbach, erhängt, wovon der sprinzensteinische Verwalter P. Diethmair von Morau dem Pfleger Johann Friedrich Moll zu Marsbach Mitteilung machte. Da der Selbstmörder vermögenslos war, sollte zur Vermeidung der bedeutenden Vertilgungskosten der Feldmetzger

---

[1] Er wurde zu Marsbach 1582, 24. März freigesprochen. Altenhofer Kopie.

[2] Gegen Zahlung der Pfand-, Bau- und Darlehenssumme von 19281 fl. 5 β 2 ₰ an Georg Ruprecht von Herberstein und weiterer 18000 fl. an die kaiserliche Kammer. (Altenhofer Kopie.)

[3] Gemeinwald von Niederranna, reichend bis zum Klingbach.

[4] Extrakt aus dem Berichte über die Niederkeßla. Passauer Blechkastenarchiv, Nr. 101.



(Wasenmeister) den Leichnam wegbringen. Das erfuhr der kaiserliche Landrichter Johann Nenrattinger in Linz, trat für seinen Freimann ein, welchem die Vertilgung gesetzlich zustand, nnd erklärte, sich statt der ordentlichen Gebühr von fünf Gnlden mit drei Talern zn begnügen. Als der Freimann Stephan Hörmann hinanfreiste, konnte er weder von Marsbach noch von Sprinzenstein einen Auftrag erhalten, weil keine der beiden Herrschaften die tarifmäßigen Kosten tragen wollte, so daß die verwesende Leiche wochenlang am Banme hing nnd die Umgebung verpestete. Erst über einen Gebotsbrief erhielt der Freimann die Zahlung seiner Gebühren;[1] Moll versuchte vergebens den Ersatz von der Grundobrigkeit Sprinzenstein zn erlangen.

In das Marsbacher Urbarinm vom Jahre 1667 wurde die von Falkenstein angesprochene und festgehaltene Gepflogenheit anstandslos eingetragen nnd nur bemerkt, daß sie eine österreichische Eigentümlichkeit sei; noch später wnrde Falkenstein in der Ansübnng der vollen Landgerichtsbarkeit anf eigenem Grund und Boden überhanpt nicht mehr beanständet,[2] sie wurde nicht nur über die herznerworbenen Güter, als: Markt Pnzleinsdorf, der vormals znm Kloster Niedernburg gehört hatte,[3] die Sitze Altenhof und Hochhans, welche die Herleinsberger veräußerten,[4] Tänleinsbach, das die Kaplan schon den Herren von Herberstein hingegeben hatten,[5] sondern auch über das dem Kloster Niedernburg noch verbliebene Urbaramt Puzleinsdorf[6] ansgeübt. Erst im 19. Jahrhnnderte verlor das Land-

[1] Sie betrugen laut Quittung 1634, 31. März: für die Vertilgnng 32 fl., für die zweimalige Reise 4 fl. 4 kr., zwei Reisezehrungen, einmal zu Velden nnd einmal zu Wesenurfahr 8 fl. 48 kr. Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 233, f. 149.

[2] Kriminalakten ‚bey alhiesiger Landtgerichts-Herrschaft Falkenstain in puncto homicidii et Spolii, dann in puncto furti‘ aus den Jahren 1733 und 1737 unter den Pflegern und Landgerichtsverwaltern Friedrich Simon Doberschiz nnd Franz Michael Hauslab im Linzer Musenm (Altenhofer Akten).

[3] Schon 1232—1260. Strnadt, Velden, S. 133. 1570, 2. März, wurde der Markt von der Äbtissin Kunigunde von Puchberg an Georg von Herberstein, 1599, 7. April, von Georg Ruprecht von Herberstein an Heinrich Salburger verkanft (Inventar nach Friedrich Siegmund von Salburg, 1653, 15. Juni).

[4] 1606, 24. April. Wolf Ernreich und Heinrich die Herleinsberger als Verkäufer (a. a. O.).

[5] Einlage im Falkensteiner Urbar, 1562 im Linzer Museum.

[6] Lant alter Grundbücher 1793/94.

gericht den alten Namen und ging unter dem neuen von Altenhof.

Das Landgericht Rannarigel.

Hatte die fürstliche Gewalt des Bischofs von Passau noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts an die Ranna und das Osterwasser zurückweichen müssen, so war doch der Kern des Reichsfürstentums, das Land der Abtei im engeren Sinne, im Mittelalter unangetastet geblieben. Nun aber brachte die Rivalität des österreichischen und des bayrischen Einflusses bei Besetzung des Bischofsstuhles den gänzlichen Verlust von Rannarigel mit seinem damaligen Herrschaftsgebiete zuwege, wodurch das Richteramt Wegscheid dauernd vom Hauptkörper des Fürstentums abgeschnitten und zwischen fremdes Territorium eingeklemmt wurde.

Mit Ausnützung der päpstlichen Kurie[1] hatte Kaiser Friedrich III. die Besetzung des Bischofsstuhles von Passau in seine Gewalt gebracht, indem er von Papst Sixtus IV. 1479 die Erlaubnis erwirkte, den Nachfolger ernennen zu dürfen.[2]

Nach dem Tode Bischofs Ulrich (1479, 1. September) untersagte er dem Domkapitel die Wahl und ernannte den Kardinalpriester Georg Hasler zum Bischof, wogegen das Domkapitel den vom Herzog Georg von Bayern-Landshut empfohlenen herzoglichen Kanzler Friedrich Mauerkircher erwählte. Dem Kardinal gelang es zwar, unter Eskorte von 170 kaiserlichen Reitern in Passau einzuziehen, mußte jedoch die Stadt wieder verlassen, als selbe unter bayrischer Unterstützung von Oberhaus aus beschossen wurde. Auch der Schloßpfleger von Rannarigel, Georg Nußdorfer ging zur Partei Mauerkirchers über,[3] der nach dem Tode Haslers (1482, 21. September) auch vom Papste bestätigt wurde, jedoch schon 1483, 22. November, mit Tod abging. Nun wurde bereits nach zehn Tagen der vom Herzog Georg empfohlene Laie Graf Friedrich von Öttingen einhellig erwählt, der noch vor seinem Einzuge sich verpflichtete, dem Herzoge Georg die Stadt und die Schlösser Ober-

[1] Srbik, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, S. 34, 202.
[2] a. a. O. S. 35, Buchinger II, 182.
[3] Buchinger II, 187.

und Unterhaus sowie die hochstiftischen Burgen überhaupt zu öffnen.[1]

Herzog Georg war damals höchst wahrscheinlich schon im Besitze von Burg und Herrschaft Neuhaus an der Donau, welche dem Grafen Wolfgang von Schannberg in der Teilung mit seinen Brüdern zugefallen war; 1481, 31. Jänner,[2] war sie noch des Grafen Eigen, 1484, 30. Juli, starb derselbe und 1495, 4. Mai,[3] erscheint Jörg Pernbeck als des Herzogs Georg Pfleger zu Neuhaus. Für die Hingabe von Neuhaus hat vermutlich der Herzog im Jahre 1483 dem Grafen eine jährliche Rente von etwa 700 Gulden und eine Pflege in seinem Lande versprochen.

Diese Position sollte nun verstärkt werden. Hierzu tat Friedrich, ein verschwenderischer Fürst, der die geistlichen Weihen nie empfing, in seiner völligen Abhängigkeit von Bayern den verhängnisvollen Schritt.

Für eine Schuld des Hochstiftes an die Brüder Hans Siegmund und Oswald Egker zu Oberpöring an Kapital und Zinsen per 9486 Gulden rhein. und 70 Pfennigen, welche Herzog Georg einlöste, verkaufte ihm der Erwählte mit Zustimmung des Kapitels und später hinzutretender päpstlicher Bewilligung ‚das Sloß Rennarigel mit seiner zugehorung‘ — und, wie aus der Urkunde 1490, 5. Jänner, erhellt, auch das Amt am Schartenberg — gegen jährlichen Wiederkauf 1487, 15. November.[4] Nach dem ‚Reygister der lehenschaft auch vorstwald der gerent der wisen, anßerhalb der verlassung der wäld. Gelltingers-beschreibung,[5] war der Bestand der Herrschaft in allen vier Ämtern (Partlens, Bastlens Amt Im Heindleinschlag, Kandlingers Amt, Geiten Amt) derselbe, wie er in den Urbaren 1510 und 1581 ausgewiesen wird.

Vorläufig blieb Rannarigel nicht bei Bayern; Herzog Georg verkaufte vielmehr schon nach zwei Jahren Rannarigel mit Schartenberg an Siegmund Prüschenk Freiherrn zu Stettenberg. Bischof Friedrich genehmigte diesen Verkauf, zu welchem der

[1] Buchinger II, 193.
[2] Stülz, ‚Die Herren und Grafen von Schannberg‘ in den Denkschriften der Wiener Akademie XII, 344. [3] Strnadt, Velden, S. 262.
[4] Revers Herzogs Georg. Mon. Boic. XXXI b, 631. Der Kaufbrief ist nicht abgedruckt.
[5] Orig. Pap. in gelbem Perg. gebunden. Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

Herzog berechtigt war,[1] und bewilligte dem Käufer und dessen Bruder Heinrich und allen ihren männlichen Erben des Namens und Stammens Prueschinkh, daß sie ,unsers Stifts Schloß Rannarigl mit allen Obrigkhaiten, Herligkaiten, gülten, diensten, Nuznngen, Zinsen, vällen, Hochen und nidern gerichten[2] und gerechtigkaiten und allen andern Zuegehörungen, auch mitsambt dem Ambt am Schärtenperg in Schärdinger Landgericht gelegen' innehaben, nuzen und geniessen; erst nach Abgang des männlichen Stammes sollen die Erben die Objekte um 8700 Gulden herauszngeben verpflichtet sein, um welchen Betrag, doch nicht höher Schloß und Amt wieder veräußert werden können.[3]

Nach sieben Jahren, am 23. Oktober 1497 verkaufte Heinrich Prüschenk für sich und seinen Bruder Siegmund Rannarigel und die anderen Gülten um 24.000 Gulden an Kaiser Maximilian I. und gab demselben für den Fall des Aussterbens seines männlichen Stammes eine Verschreibnng, wornach die gräflich Hardeckschen Erben verpflichtet wurden, für den Einlösungsfall von Seite des Hochstiftes um 8500 Gulden dem Kaiser die übrigen 15.500 Gulden zu ersetzen. Am 13. Dezember desselben Jahres verkaufte der Kaiser Rannarigel mit Schartenberg nm 32.000 Gulden an Herzog Georg von Bayern.[4]

Mit diesem Akte war Rannarigel an Bayern znrückgelangt und würde bei diesem Lande wohl auch verblieben sein, hätte nicht der Erbfolgekrieg nach Herzog Georgs Ableben eine Veränderung zugunsten Österreichs herbeigeführt. Für seine Hilfe und als Kriegskostenentschädigung begehrte und erhielt auch Kaiser Maximilian nebst anderen Schlössern und Herrschaften auch Rannarigel, Neuburg am In und Neuhaus an der Donau, welche am 15. Jänner 1506 von den bayrischen Räten im Namen ihrer Herzoge in Linz an Österreich übergeben wurden.[5]

---

[1] ,andern verkaufen, das wir zu thnn macht haben.' Revers H. Georgs.

[2] Rannarigel hatte nnr einen befreiten Burgfried (,vreyung'). Vgl. Urkunde 1357, 13. Oktober, Mon. Boic. XXXb, 233.

[3] Bischöfliche Urkunde 1490, 5. Jänner; Revers der Prüschenken 1490, 8. Jänner, Kopien im Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv. Kaiserliche Genehmigung 1490, 1. März Chmel, Regest Nr. 8534.

[4] Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[5] Original im k. n. k. Haus-, Hof- nnd Staatsarchiv in Wien. Vorher mußte noch Graf Eitel von Zollern, dem Herzog Albrecht das Schloß

Schon Herzog Georg von Bayern († 1503, 1. Dezember) hatte sich nach Laut des Kaufbriefes, der sicher auch den Beisatz: ‚mit hohen und niederen Gerichten' enthalten hat, der Blutgerichtsbarkeit bedient; denn in einer passanischen Registratur vom Jahre 1762[1] heißt es: ‚Bischof Ulrich (soll heißen Wigileus) hat sich gegen Bayern als Inhabern des Rännarigls in güetiger handlung beschwördt mit dem anhang, das Rännarigl kein sonder Hochgericht hat, sondern gehör one alles mitl in das Land der Abtey.'

Die passanischen Chronisten,[2] auch noch Buchinger[3] haben sich vergeblich abgemüht zu erkennen, wie es denn zugegangen, daß die ganze Herrschaft Rannarigel unter österreichische Botmäßigkeit geraten sei. Wie sich zeigt, haben sie die Urkunden nicht genau gelesen oder es waren selbe ihnen unzugänglich. Die Überlassung der hohen Gerichtsbarkeit war dem Herzog Georg Anlaß genug, die Territorialhoheit zu beanspruchen, und diesem Vorgange ist Kaiser Max gefolgt.

Passau machte einen Versuch, die Hoheitsrechte wiederzuerlangen, als der bayrische Herzogssohn Ernst Administrator des Hochstiftes war. Die Landschaft der Abtei hatte ihm eine Steuer auf alle Untertanen in der Abtei bewilligt, die landschaftlichen Steuerherren Georg Tranner zu Fürsteneck und Erasm Walsinger zu Eberhartsreut begerten nun von dem Pfandinhaber Rannarigels, Haimeran von Rain, die Einsendung der Register nach Perleinsrent, um auf die Rannarigler Untertanen und Hintersassen im Land der Abtei den Anschlag machen zu können. Der Verwalter zu Rannarigel berichtete

---

Rannarigel übergeben hatte, mit seinen Ansprüchen vom Kaiser befriedigt werden. Revers 1504, 9. August. Kopie im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[1] Hochstift Passau Rep. Nr. 1707, Abt. 4, Fol. 65 im k. allgem. Reichsarchiv in München.

Des Herzogs Georg Pfleger zu Rannarigel waren Moriz von Tannberg der Jüngere zu Aurolzmünster, der sich in einer Urkunde 1498, 21. Dezember (Archiv für österreichische Geschichte XXIV, 166) Pfleger zu Rainarügl nennt, und Ritter Kraft Thuemayr zu Mülheim, welcher in einer Kundschaft der Holden von Vordern- und Hintern-Eppenberg, Hubmeröd, Tuschezöd und Mistlberg betreffend das alte Herkommen in bezug auf Brand, Maß und Wag 1501, 21. Jänner (Kopie im k. allgem. Reichsarchiv in München) als Pfleger zu Rannarigel vorkommt.

[2] Bericht und Auskunft 1692 Bl. 1, Kurze Auskunft 1777 Bl. 2', 3.

[3] II, 197.

an den Verweser des Vizedomamtes ob der Ens Erasm Hacklberger und dieser an die niederösterreichische Kammer mit dem Antrage, darauf nicht einzugehen, ‚Weil der genedige Herr von Passaw gegen den berürten underthanen ze Einpringung der Steurn mit Phandtung oder in ander weg was fürnemen, und wo sein f. gn. das ain mal erlangt, das sein f. g. damit ain gerechtigkeit und also ainen Eingang zu anderer Handlung, dardurch Ku. Mt. Ir. Mt. landfürstliche Obrigkait und der Herrschaft Raunarigl ir gerechtigkait, die sy auf denselben underthanen hat, entzogen wuerdt, machen möcht' (Linz 11. Mai 1533). König Ferdinand erließ nun ddo. Wien, 2. Juni 1533 ein Schreiben an den Administrator folgenden Inhaltes: Er sei über diesen Vorgang befremdet ‚dyweil nit allain unser hans Osterreich sambt desselben zuegewandten underthanen und leuttn für solh und dergleichen Eingriff und anmuetung Privilegirt und gefreyt, sonder wir auch in keinem weg konden gesteen, daß unser herrschaft Rainarigl mit derselben obrigkait und Zuegehorung in des Stifts Passau Gebiet liege, sonder on mitl unserm fürstentum Österreich ob der Ens eingeleibt und von Alter (!) än deiner lieb (Liebden) vorfordern Bischofen zu Bassaw und bisher deiner lieb selbst Irrung verhinderung und widersprechen also berueblich gehalten und dergleichen neu unzimlich Auflag nie fürgenomen worden', weshalb der König sofortige Einstellung begehrt und sich fürderhin eine derartige Anmutung verbietet.[1] Auf diese ernste Zurechtweisung hin wurde von Passau kein weiterer Versuch der Besteuerung unternommen, wenn schon in den Jahren 1541, 1543, 1544 der Pfleger von Rannarigel Einladungen zu den passauischen Landtagen erhielt, welchen er indes nicht nachkam.[2]

Ebensowenig wurde die Ansübung des Blutbannes bestritten, wie denn der passauische Landrichter in der Abtei Bernhard Stör zu Limperg und Großenwiesen 1575, 6. April freundnachbarlich dem Pfleger Achaz von Ödt zu Rannarigel dessen Ersuchen betreffend den wegen Diebstahls in Glazing gefänglich eingezogenen Jörgen Taubenschuster entsprochen hat.[3]

---

[1] Original und Kopien im Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[2] Buchinger II, 297.

[3] In dem gütigen Bekenntnisse des letzteren 1575, 31. März werden Gallus Gatringer an der Preinmühle und Andre Augustin von der Neustift als

Nnr gegen weitere nnstatthafte Übergriffe auf passanisches Territorinm wurde protestiert, wie z. B. von Seite des Pflegers zn Wegscheid Urban Adam Trüebenpacher, als am 25. März 1609 der Rannariedlsche Amtmann am Wollaberg eine im Heindlschlag gefangene Malefizperson — welche hinterher dnrch den kais. Bannrichter znm Tode vernrteilt nnd dnrch dessen Freimann am 10. April mit dem Schwerte hingerichtet wurde — unter Schergenbegleitnng während der Kirchenzeit heimlich durch den Markt Wegscheid anf den Rannarigel geführt worden war.[1]

Die Herrschaft ging übrigens pfandweise von einer Hand in die andere über. Schon am 10. Oktober 1506[2] überließ Kaiser Maximilian Schloß nnd Pflege Rainarigl an Herrn Siegmnnd von Rorbach anf Raittung, ‚Item daz Landgericht sol bemelter von Rorbach innenhaben anf Raitnng nnd die Fell und ander nnznng desselben landgerichts sollen im an den vierhnndert guldein Reinisch Burckhnet abgeen‘. Siegmnnd von Rorbach starb vor dem Jahre 1512; in letzterem Jahre wurden znr Untersnchnng der von den Untertanen gegen die Witwe wegen Neuerungen erhobenen Beschwerden kaiserliche Kommissarien (Achaz Premser, Andre Pruckner, Valentin Pandorfer) abgeordnet, worüber am 22. Oktober Verordnnng der niederösterreichischen Kammer an Fran von Rorbach erging.[3] Nicht lange darnach kam das Schloß gegen ein Darlehen von 2000 Gulden an Marx Öder († 1516).[4] Von den Erben des letzteren löste es der kaiserliche Rat Haimeran von Rain Freiherr zu Snmereck noch bei Lebzeiten Kaiser Max' I. ein, der es

Rechtsitzer der Landtschrannen Rainarigl genannt. Die peinliche Frage wurde 4. Jnni im Beisein des Benefiziaten Wolfgang Greissen von Hofkirchen, Hofamtmann Hans Falkner von Rainarigl und Wolfgang Lneger von Neustift vorgenommen. Bemerkenswert ist, daß der Pfleger in jedem Stadinm der Untersnchung den Beschluß nnd die Weisung der niederösterreichischen Regierung nnd Kammer einholen mnßte. 1575, 17. Jnni bewilligte die Regiernng ein nenes ‚bestandhaftes‘ Hochgericht mit zwei gemauerten Säulen, das nicht nächtlicher Weile verwüstet werden könne, aufrichten zn lassen. Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[1] Passanisches Blechkastenarchiv Nr. 214, Fasz. 27.

[2] Original im Fasz R 2 im Hofkammerarchiv.

[3] Original samt Beschwerden daselbst.

[4] Aktenauszug daselbst. Nach Hoheneck II, 12 noch im Jahre 1512.

ihm auf eine unbenannte Anzahl von Jahren unverrait verschrieb, welche Verschreibung Kaiser Karl V. ddo. Worms, 1521, 10. Februar bestätigte.[1] Nach Ableben Haimerans gestattete K. Ferdinand 1543, 24. Mai[2] seinem Rat und Sekretär Hans Weisperger zu Biberspach die Herrschaft um 2000 Gulden rhein. abzulösen und sein Lebenlang unentsetzt innezuhaben. Von den Erben löste sie Hans Hofmann Freiherr von Grünpühel ein, der 1547, 5. Jnli einen Anwartschaftsbrief darauf erhalten hatte; die Übernahme von der Witwe Weispergers und den Erben erfolgte 1550, 12. Juli, worauf ihm die Herrschaft um 4541 fl. 33 kr. 1½ ₰ am 10. Oktober 1550 auf einen ewigen Wiederkauf verschrieben wurde.[3] Am 31. Dezember 1569[4] verschrieb K. Maximilian II. dem Achaz von Ödt, welcher den Pfandschilling eingelöst und anf 10.000 Gnlden erhöht hatte, die Pflege gegen Verraitung von Neujahr 1570 auf ein Jahr lang und ferner auf Wohlgefallen. Als Achaz von Ödt, welcher den Untertanen ein gerechter und billiger Herr war, Ende 1578 starb, meldete sich Hans Khevenhiller zu Aichlberg, dessen Oheim Bernhard († 1548) vom K. Ferdinand 1546 einen Anwartschaftsbrief erhalten hatte, zur Übernahme von Rannarigel.[5] Graf Julius von Salm nnd Leonhart der Ältere von Harrach wünschten die Herrschaft zu kaufen; letzterer machte nnr ein Anbot von 30.000 Gulden, während der Anschlag anf 45.232 Gnlden gegangen war.[6] Auch Bischof Urban von Passau kam vor; er bat (1580, 25. August) den Kaiser mit Rücksicht auf das Einlösungsrecht des Hochstiftes um Einstellung jeder Veränderung.[7] Der Hof ging auf alle diese Anträge nicht ein, dic Herrschaft Rainarigl wurde am 1. Juni 1581 dem Freiherrn Hans Khevenhiller um 40.000 Gulden und 200 Gulden Leitkauf erblich verschrieben. Da Khevenhiller selbst Schulden zu tilgen hatte, bot er im September 1582 dem Kaiser die Herrschaft um 42.000 Guldcn znm Wiederkaufe an. Dcr Kaiscr, gleichfalls an Gcldmangel leidend, suchte die Stände

---

[1] Kopie sec. 16 im Fasz. R 2.
[2] Aus dem Reverse Weispergers Konzept daselbst.
[3] Aktenauszug.
[4] Original im Fasz. R 2.
[5] Aktenauszug.
[6] Fasz. R 2.
[7] Eigenh. Schreiben Fasz. R 2.

ob der Ens zu bewegen, die Herrschaft zu kaufen, was diese ablehnten; hierauf wurde mit den Brüdern Isaak und Jakob Aspau eine Kaufsabrede geschlossen, wegen des Regreßrechtes des Hochstiftes kam jedoch der Kauf nicht zustande. Nun meldete sich im Jahre 1585 der passanische Pfleger Veit Tättenpeck an, ‚deme sie aber darum an sich zu kaufen nicht bewilliget worden, weil er Tättenpeck ein Bayrischer Unterthan, ein Schwager des Bischofs von Passau ware, und selbe nur dem Bischofe vielmehr kaufen würde, weil sie eine Gräniz Herrschaft seye, und weil er Tattenpeck ein widerwärtiger und unverträglicher Mann seye, der den Kaiserlichen Generalen, Mandaten etc. zuwiderhandelt‘.[1] Am 7. Februar 1590 endlich erbot sich Heinrich Salburger, Pfleger auf Falkenstein, die ganze Kaufsumme vorzustrecken und um die Verzinsung das Gut inzuhaben und zu nutzen.[2] Die niederösterreichische Kammer ersuchte nun Herrn Khevenhiller, dieser Kaufhandlung gutwillig stattzugeben. Es wurde sonach 1591, 18. August,[3] die Herrschaft Rannarigel an Heinrich Salburger dergestalt überlassen, daß er dieselbe um 40000 fl. genießen, die 6 % von den übrigen 2000 fl. aber von dem Aufschlage zu Engelhartszell erhalten solle.

Noch einen Versuch machte Bischof Urban von Passau, dem Salburger die Herrschaft abzugewinnen, indem er sich 1592, 4. Februar,[4] direkt an Erzherzog Ernst wandte und denselben um seine Intervention bat, damit ihm vom Kaiser ein Kaufkontrakt bewilligt werde, indem er anführte, ‚daß gedachter Salburger alberaith an jezo im anfang die herrschaft mit staigerung der underthanen und Zehent nit allain dermassen erstaigert, das konftiger Zeit bei weitem dieselb nit so hoch wierdt hingebracht werden, sonder auch das Corpus derselben augenscheinlich unwiderbringlich deterioriert, indem er alberait in die zway hundert Raumbrecht von der herrschaft wälden kheuflich vererbt und außgeben‘, um die ausgelegte Summe aus der Herrschaft zu pressen.[5] Die Vorstellung hatte keinen

[1] Aktenauszug.
[2] Original, Fasz. R 2.
[3] Aktenauszug.
[4] Kopie Fasz. R 2.
[5] In der Tat liegen im Fasz. R 2 die Beschwerden der Untertanen im Reiffen- oder Eppenberger Amt 1592. Den Ausgleich mit den Unter-

anderen Erfolg, als daß, wie es scheint, Kommissarien zur Untersuchung der Beschwerden der Untertanen abgeordnet wurden, wenigstens sind jene vom Amte Eppenberg (heute in Nebelberg verunstaltet) am 12. August 1592 verhört worden. Im Gegenteile ging am 1. August 1620[1] Rannarigel durch Kauf in das freie Eigentum des Hofkammerrates Gottfried von Salburg über.

Auf die geschilderte Weise hatte sich die österreichische Territorialhoheit im Rücken des passauischen Richteramtes Wegscheid bis in die Nähe von Hauzenberg und Waldkirchen und bis zum Dreisesselberge ausgedehnt und das Land der Abtei,[2] dessen Landrichter schon im 14. Jahrhunderte unabhängig von der Pflege Oberhaus bestellt wurden, war von einem großen österreichischen Landgericht durchsetzt. Die österreichische Landeshoheit über diesen Landstrich wurde vom Hochstifte ausdrücklich anerkannt, indem bei der im Beisein des Landrichters der Abtei im Jahre 1593 gepflogenen Begehung und Beschreibung der passauischen Landesgrenzen als solche die Grenzen gegen Rannarigel bezeichnet wurden.

Die Grenzregulierung zwischen Passau und Österreich. Anlaß hierzu.

Nach so vielen vergeblichen Anstrengungen, die Herrschaft Rannarigel wieder einzulösen, schien das Aussterben des Hauses Habsburg im Mannesstamme mit Kaiser Karl VI. (1740, 20. Oktober) eine Gelegenheit zur Hereinbringung des

---

tanen nach dem Banernaufstand 1598 hat Bnchinger II, 237—240 abgedruckt, aber mit der falschen Jahreszahl 1498 nnd dem irrigen Namen Heinrich Salchinger versehen.

[1] Fasz. R. 3 im Hofkammerarchiv.

[2] Vgl. den Abschnitt ‚Das geistliche Fürstentum Passau‘ in den Erläuternngen znm historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Es kommt nnr noch heizufügen, daß Georg Tranner schon 1506 über Pflege und Landgericht Fürsteneck reversiert (Buchinger II, 224). Was die Passaner Chronik vom Jahre 1694 (hei Bnchinger II, 328) von der Teilnng des Landgerichtes der Abtei behanptet, ist ein Mißverständnis; die einzelnen Landgerichte sind in der Grenzheschreibnng 1593 aufgezählt, nnr eine Znteilung von Untertanen von Leoprechting znr Pflege Oberhans ist in diesem Jahre erfolgt. (Verzeichnis im Kreisarchive Landshnt, Rep. CXIII., Vz. B 2, Fasz. 102, Nr. 39.)

Verlustes zu bieten. Das Hochstift forderte auf Grund des bekannten Lehenbekenntnisses des letzten Babenbergers (Mon. Boic. XXVIII b, 154) beim Wiener Hofe, ‚daß der neue österreichische Stamm aus dem Hause Lothringen diese Lehen de novo requirieren und wegen dieser neuerlichen Kollation dem Hochstifte einige Erkenntlichkeit zufließen lassen möge. Das Hochstift Passau (unter dem Bischofe Josef Dominik Graf von Lamberg, vordem Bischof von Seckau) ließ aber aus besonderen Ursachen nach beiderseits gewechselten Hauptschriften bis auf bequemere Zeiten die ganze Handlung beruhen. Bischof Leopold Ernst (Graf Firmian) erneuerte gleich bei seinem Regierungsantritte (1762) diese Lehenangelegenheit. Nach vielen Reisen, Verdrießlichkeiten siegten hochdieselben in ihren gerechtesten Anforderungen; sofort wurde anno 1765 zwischen dem durchlauchtigsten Hause Österreich und dem Hochstifte Passau der Vertrag in Substantialibus dahin geschlossen, daß die Lehenforderung von nun auf ewig aufgehoben, alle hochstiftische Dokumente dieser Lehen halber[1] sowohl, als wegen Einlösung der ehemaligen, territorialiter zum Hochstifte gehörigen Herrschaft Rannariedl zurückgegeben und ein gewisser Anteil der Niederköstla, Pfleggericht Viechtenstein mit darinnen gelegenen und bei der Vermarchung Obernzell (sic) in Österreich hinausgefallenen etlich und sechzig Untertanen (welcher Anteil der Niederköstla ohnehin seit anderthalb hundert Jahren von Österreich als ein vermeint dahin gehöriges Stück Land angesprochen worden ist,[2] an Österreich territorialiter abgetreten, dagegen aber dem Hochstifte die ‚beede weitfängige Gerichter (Ämter) Jändelsbrunn und Wildenränna‘ samt den im Fürstentume Passau zerstreut vorhandenen Untertanen (welche beide Gerichte und zerstreute Untertanen dreihundert etlich und neunzig behauste Untertanen und über 1000 ledige Grundstücke in sich fassen) mit aller landesherrlichen Botmäßigkeit auf ewig überlassen und dem Hochstifte freigestellt sein solle, die Herrschaft Rännäriedl mit ihren Zugehörungen nach ihrem damals innerlichen Werte, jedoch solchergestalten an sich zu kaufen, daß solche Herrschaft bis auf obbenannte an das Hoch-

[1] Seitdem dürfte sich das Lehenbekenntnis im Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien befinden.

[2] Vgl. die Erläuterungen, deren Begründung die nächstfolgende Abhandlung bringen wird.

stift mit der Landesherrlichkeit abgetretene beide Gerichte und im Hochstifte zerstreute Untertanen eine österreichische Herrschaft sein und bleiben soll'. Das Hochstift kaufte sofort von dem Grafen Johann Gottlieb von Klamm[1] das Gericht Jandelsbrunn und die im Hochstifte zerstreuten rannariedlschen Untertanen und gewann infolge Geltendmachung des landesfürstlichen Einstandsrechtes auch das falkensteinische Amt Wildenranna durch Erlegung des Kaufschillings, als Graf Johann Reichard von Salburg dasselbe an das Kloster Engelszell verkaufte.[2]

Zur Grenzregulierung im Mühlviertel wurden 14 bisher zum Territorium des Hochstiftes (Pflege Obernzell) gehörige Untertanen an Österreich abgetreten, und zwar 2 Ganzlehner in Ober-Aschenberg, 3 Ganzlehner in Unter-Aschenberg, 3 Ganzlehner und 1 Halblehner in Haizendorf, 3 Halblehner in Klein-Mollesberg, 1 Halblehner in Leithenmühl, 1 Häusler in Mühleck, alles in der Pfarre Gottsdorf,[3] womit die heutige trockene Grenze hergestellt wurde. Der Staatsvertrag ddo. 1. Dezember 1765[4] samt Vermarkungsmappe, welche auch die Darstellung des ganzen abgetretenen rannariedlschen Distriktes enthält, befindet sich im k. bayr. geh. Staatsarchiv zu München; das zweite Exemplar der Mappe wird in der k. k. Familienfideikommiß-Bibliothek zu Wien (Kartennummer 129) aufbewahrt.

Mit den anderen östlich von der neuen Landesgrenze befindlichen Untertanen verblieb Rannariedl, wie Falkenstein-Altenhof, bis 1850 ein exemtes Landgericht. Eine Grenzbeschreibung hat es nie gegeben, die Markungen der alten Herrschaft sind jedoch in allen Einzelheiten aus der passauischen Grenzbegehung vom Jahre 1593 zu entnehmen.[5]

Durch diese Grenzregulierung erst wurde das Reichsfürstentum Passau zu einem geschlossenen Territorium, das aber schon nach vier Dezennien wieder von der Karte ver-

[1] Sein Großvater Hans Leopold Freiherr Perger zu Klamm hatte durch Verehelichung mit M. Franziska, Tochter des Grafen Ferdinand von Salburg († 27. Dezember 1723) Rannarigel erworben.

[2] ‚Kurze Auskunft von dem Fürstentum Passau', Blatt 12. Cod. germ. 1744 in der k. Hof- und Staatsbibliothek München.

[3] Hochst. Passau, Rep. Nr. 641 im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[4] In Abschrift enthalten in der oberösterreichischen Landtafel Instrumentenbuch VIII, 138—156, in den Hauptpunkten bei Buchinger II, 455 bis 458.

[5] Siehe S. 217, Anm. 2.

schwunden war, denn nach dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. November 1802 und der Konvention vom 26. Dezember 1802 wurde das Hochstift zerteilt, indem die Pflegen zwischen der Ilz und den österreichischen Grenzen dem neuen Kurfürsten von Salzburg, der westliche Teil des Fürstentums mit der Stadt Passau dem Kurfürsten von Bayern zugewiesen wurden. Die hochstiftischen mittelbaren Herrschaften in Österreich fielen an diesen Staat; sie wurden längere Zeit als sogenannte Kameralherrschaften verwaltet, dann nacheinander zugunsten des Staatsschatzes an Private veräußert: so Pürnstein 21. Oktober 1826 um 101000 Gulden C. M. an Freiherrn Johann von Bartenstein, Rannariedl 26.—30. November 1823 um 40500 Gulden C. M. an Anna Maria Prunner von Prunberg, die dem aufgehobenen Kloster Niedernburg gehörige Hofmark Landshag mit den Urbarbauern um Puzleinsdorf schon 29. August 1808 an Kajetan Hintringer.

Die Herrschaft Marsbach wurde vorerst 1811 um das Gericht Peilstein, welches als eigenes Dominium am 19. November 1812 an den Hausbesitzer Josef Sengl zu Steyr veräußert wurde, verkleinert, sodann am 15. August 1824 um 27000 Gulden an Johann Baptist Kaufmann und Anton Franz Ledwinka verkauft; des letzteren Enkelin, Fräulein Mathilde Sigmund, besaß Marsbach seit 1869 († 1905, 4. Mai),[1] nun besitzt es deren Erbin, Frau Anna von Krenn, geb. Körbler.

Zwölfter Abschnitt.

Das Landgericht Haslach.

Die Grenzen desselben werden bestimmt im Nordwesten durch jene des Landgerichtes Schlägl (Aigen), d. i. den Wurmbrand-, auch Landgerichtsbach genannt, im Westen durch den Lauf der Großen Mühel, im Süden durch die Donau bei Neuhaus und im Osten durch die Markungen des Landgerichtes Wachsenberg. Letztere von dem Rain zu Raiden, der Haslinger und Wachsenberger Landgerichte voneinander schied, an

[1] Daten aus der alten oberösterreichischen Landtafel beim Landesgerichte Linz.

die Zaglaumühle, bis aufwärts an die Ödt, an den Kholpökenhof bis Neudorf, mitten durch das Dorf der Länge und Straße nach, dann zu dem oberen und unteren Kagerer, letzterem mitten durch das Haus, zu dem Hollerbergerhof, dem Wisner an der Wies, durch den Gattern zu dem Schuster in Marbach, zu dem Stöckl gegen Iglbach, zum Kreuz so bei Steinbruch bei der Kirche steht, auf die Schörgenhub, zum Sunzenauer, schwarzen Zauner, Tutenmüller am Diessenbach, Pirchmüller, in die Mühle auf Neuhaus an der Donau.[1] Im Landgerichte Haslach lagen noch das Dorf Raiden (zwei Bauern, zwei Häusler), Zaglaumühle, Feldlergut, die westliche Hälfte von Neudorf, Dorf Auberg, Höhenberg, Marbach, Mairhofergut, Lachnergut, Rudersbäckgut, Wagnergut, Stöcklgut in Iglbach, Poksruckergut, Kriebaumergut, Steinbruch, Schergenhumergut, Grasergut, Mörlhofergut, Berghäuser, Reintalergut, Bauer im Zaun, Zaunergut, Kerschbaumergut, Piermühle, Dorf Plöcking, Bauer zu Hart, Weinzierl, Untermühel und Schloß Neuhaus über der Donau; zum Landgerichte Wachsenberg gehörten noch ein Teil des Dorfes Oberriedl, das Dorf Waldhäuseln, das Kohlbeckengut, die Osthälfte von Neudorf, das Oberkagerergut, Wiesmair, Hollerberger, Freygut, Mödlgut bei Iglbach, Wurzinger, Turner, Reingruber, Mödl, Sunzenauer, Haider, Tümler, Stadler, Tüttenmühle, Diessenbäck, Aichinger, Reiterhofstatt, Dorf Falkenberg und ein paar östlichste Häuser von Untermühel.[2]

Die Grenzen zwischen Wachsenberg und Haslach schließen genau die passauischen Lehen der Witigonen vor 1231 ein.

Die Bezeichnung von Haslach führte das Landgericht nicht früher als im 14. Jahrhunderte, wohl seit dem Zeitpunkte der Abtrennung des Gerichtes Witigenhausen um 1290. Ursprünglich wird das Landgericht vom Igelbache, welcher durch die sogenannte Bayrische Au und durch die Igelau am Nordwestabhange des St. Thomas- (Witigenhauser) berges der Moldau zufließt, der Moldau entlang bis zum Kienberg an der Moldau, von hier über Böhmisch-Kapellen und Tannbergschlag bis Unterriedl an die Steinerne Mühel gereicht haben. Die Grafschaft der Blankenberger war, wie in Bayern

[1] Urbarien von Wachsenberg 1614 und 1640 (Handel-Mazzetti, ‚Gemärke von Wildberg', S. 12—14).

[2] Nach den alten Grundbüchern 1793—1794.

allgemein, Lehen vom Herzogtum; seit der Angliederung des Gebietes zwischen Haselgraben und Großer Mühel an das Herzogtum Österreich (1180/81) wurde der untere Teil zwischen Donau und Ranschemühel lehenrührig vom Markherzoge. Der obere Teil nördlich von der Ranschemühel dagegen wurde freieigen, da die Machtsphäre der Wittelsbacher niemals über die Große Mühel sich erstreckt hatte und seit 1220 auch von ihren Ufern verschwand; deshalb wurde dieses obere Gericht von niemand anderem als vom Reiche lehenbar anerkannt, auch von Passau. Wenn noch 1259 der Berggipfel von Kapellen die Grenze zwischen Bayern, d. i. dem Deutschen Reiche und Böhmen darstellte, wie schon der Gang der Kolonisation am rechten Moldanufer den frühesten Anschluß des letzteren an Bayern und Österreich kaum zweifelhaft läßt, so mußte das (später so genannte) Gericht Witinghausen mit dem Gerichte Haslach anfänglich ein Ganzes gebildet haben, wofür auch die völlig gleiche Mundart der Bewohner beider Gebietsteile Zeugnis ablegt. Als dann bei der Grenzberichtigung Witinghausen mit Umgebung an Böhmen fiel, unterschied man das böhmische und das deutsche Gericht, womit man Witinghausen und Haslach meinte, während vom böhmischen Standpunkte aus[1] Witinghausen wieder das ‚deutsche' Gericht genannt wurde.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß der Hof zu Stadling in dem Lehenbriefe Peters von Rosenberg 1541, 10. Jänner auf die Zechmeister des Gotteshauses St. Thoman bei dem Schloß Witinghausen ‚in sand Oswolds pfarr und Haslinger landgericht' gelegen bezeichnet wird.[2] Diesen ‚Stadlbäurischen Hof zu Roßenau' hatte das Kirchlein St. Thomas 1510 von Jakob Krenauer, Bürger zu Haslach, käuflich erworben, wie derselbe auch bereits 1478 und 1497 als in der Pfarre Oswald und im Landgericht Haslach gelegen aufgeführt wird.[3] Es ist dieser Hof, der westlichste der langgestreckten Ortschaft Rosenau jetzt Pfarre Deutsch-Reichenau, jenes Starling (Staerling), von dem es in dem Reverse Peters von Rosenberg 1341 heißt, daß das Gemärke geht ‚zwischen der Rosenawe und Stärling,

[1] Vgl. Norbert Hermanns Rosenbergische Chronik ed. Klimesch 1897, S. 66, zum Testamente Johanns von Rosenberg († 1. September 1389).

[2] ‚Specification der Lehenschafften Haßlach 1528' im fürstl. Schwarzenbergschen Zentralarchiv Krummau.

[3] Lehen- und Zinsbücher von St. Thomas 1763 daselbst.

und daselb ob Rosenawe in der Perch' (d. h. über den Berg, auf welchem der Ober-Urascher Wald steht). Es gehörte demnach dieses Gnt noch im 16. Jahrhundert zum Mühlviertel, ohne daß nachweisbar wäre, wann und auf welche Weise dasselbe dem Lande Böhmen einverleibt worden ist.

Nach Abtrennnng des Gebietes von Witinghansen wuchsen das obere nnd das nntere Gericht wieder zu einem einzigen zusammen, so daß sogar die Leheneigenschaft des letzteren sich verlor; es wnrde, weil in Einer Hand befindlich, im ganzen als freieigen angesehen. Mittels Kanf 1599, 29. November gelangte es an das Hochstift Passan und wieder dnrch Kauf 1663, 20. Dezember[1] an das Kloster Schlägl, welches dasselbe mit seinem eigenen Landgerichte vereinigte, das nunmehr von den Gegenbächen bis znr Donau reichte. Passan reservierte sich nur die Jurisdiktion über die Untertanen der Herrschaft Pürnstein, so daß letztere nnnmehr ein exemtes Landgericht innehatte, da für die Untertanen im Landgericht Wachsenberg die Jurisdiktion bereits im Jahre 1617 erkauft worden war; die Schallenbergsche Landgerichtsbarkeit über die Ruine Schallenberg samt Zugehör, 1660 erworben, blieb seit 1675 bei der Herrschaft Piberstein-Helfenberg nnd endete erst mit dem Jahre 1850.[2]

Der Ursprung des Marktes Haslach geht sicher in das 12. Jahrhnndert zurück, die benachbarte Ortschaft Jankenberg wird 1231, St. Oswald 1277 genannt, ein Richter von Haslach (Jakob) erscheint aber erst 1303, 13. Dezember.[3]

Wie erst sehr spät die Grafen von Schaunberg taten, scheinen die Herren von Rosenberg ganz geringe Lente zn Richtern bestellt zn haben. ‚Der erber chnecht Johan aus der öd die zeit Lantrichter in dem Lantgericht ze Hässleich' siegelt mit Albrecht den Staineperger den Brief 1396, 29. Juni,[4] womit Andre der Stainaperger ‚d. Z. purger (Burgmann) zu Tanberk' seine Hofstatt zn ‚Appelspach' samt Zehent in Hasslinger Gericht und in (Klein-) Zeller Pfarr, freies rittermäßiges Eigen, an Stefflein den Smyd verkauft. Später wurde die Stelle auch

[1] Pröll, a. a. O. 265.
[2] Siehe die Erläuterungen zum hist. Atlas.
[3] Pröll, a. a. O. 37.
[4] Orig. im k. allgem. Reichsarchiv in München.

den Marktrichtern übertragen; 1476 war Siegmund Vorauer Land- und Marktrichter zu Haslach.[1]

Über die Exemtion Tannbergschlag siehe den dritten Abschnitt S. 129.

Dreizehnter Abschnitt.

Landgerichte Wachsenberg und Oberwallsee.

Der ursprüngliche Umfang der großen Herrschaft Wachsenberg, somit der ganze Besitz der Herren von Wilhering-Wachsenberg auf dem linken Donauufer spiegelt sich deutlich wieder in dem Teilungsbriefe der Brüder und Vettern von Wallsee-Ens 1356, 4. Juli;[2] denn Schloß Ottensheim mit Zugehörung wurde erst 1527[3] abgetrennt und ein eigenes Dominium. Die Urbarien 1614 und 1640, dann das alte Grundbuch Wachsenberg, das jenen hauptsächlich entnommen ist, treten ergänzend ein und zeigen uns, daß die Herrschaft von der Donau bis an die heutige böhmische Grenze, wo Witigonenbesitz anfing, von Kammerschlag über den Pesenbach hinüber bis an die Markungen des Landgerichtes Haslach reichte, und zwar noch am Ende des 18. Jahrhunderts, nachdem der Bestand schon vielfältig durch Hintersassen anderer Herren durchsetzt war. Die Herren von Griesbach übten wahrscheinlich Grafenrechte in Lehenrührigkeit vom österreichischen Marktherzoge; sicher ist, daß zwischen 1230 und 1240, vielleicht noch vor 1230, ein herzoglicher Richter am Windberg, Ruger der Piber, auftritt und in der Florianer Urkunde 1221, 11. Mai[4] ein Waldbote (Heinricus preco) erscheint; da letztere ante castrum Wessenberch datiert ist, erregt sie die Vermutung, es habe damals

[1] Pröll, a. a. O. 87.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 462.

[3] 1527, 10. November belehnte K. Ferdinand seinen Rat und Kanzler der niederösterreichischen Lande mit dem Schlosse Ottensheim und freite ihm dasselbe und den Markt. Letzterer hatte, wie sich aus dem Befehl des Landeshauptmannes an Michael von Traun, Pfleger zu Wachsenberg, ergibt, einen Burgfried ‚so sich von demselben Markt hinauß für den Hochgattern zu dem Creuz erstrecken soll'. Urkunde 1501, 21. April. Fasz. O 1 (17540) 17 im Hofkammerarchiv.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 630.

der Herzog von der durch den Tod Heinrichs von Griesbach heimfällig gewordenen Herrschaft Wachsenberg Besitz ergriffen und sei, nm irgend einen Zweck zn erreichen, daselbst Propst Altmann von St. Florian zum Empfange des Landesfürsten erschienen.

Die Vermutnng, noch Herzog Liutpold († 1230, 28. Jnli) sei es gewesen, der für Wachsenberg einen ständigen Richter bestellt, erhält eine Verstärkung durch die Wahrnehmung, daß schon zu seinen Lebzeiten[1] auch in der Riedmark ein Richter (Ebirgerus index in Riedmarchya) vorhanden war. Es ist demnach schon der vorletzte Babenberger, wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Anfalle von Wachsenberg, mit der Errichtung eines Landgerichtes in der Riedmark vorgegangen, welches sein Nachfolger Friedrich II. (1230—1246) nachmals teilte, nachdem er die Lehen des Domvogtes überkommen und wohl auch einen Teil des Regensburger Kirchengutes zwischen Waldaist nnd Narn an sich gezogen hatte.[2]

Die Besitzperiode der Herren von Schaunberg (siehe S. 149) bildete nnr eine kurze Episode; mit dem Jahre 1291 schließen ihre Besitzhandlnngen ab, 1300, 2. März,[3] schreibt sich Heinrich von Wallsee Landrichter zu Wachsenberg. Die Schaunberger haben längstens 1292 die Herrschaft verloren,[4] Wachsenberg ist jedenfalls das castrum, nm dessen Abtretnng an Herzog Albrecht es sich in dem Briefwechsel handelt, welcher in einem Kodex des Klosters Oberaltaich auf unsere Tage gekommen ist;[5] denn im allgemeinen stimmen die Verhältnisse, wenn es auch nicht ganz richtig ist, daß, wie die Schannberger behaupteten, das Schloß ans mütterlicher Erbschaft herrühre nnd schon 50 Jahre in ihrer Gewalt sei. Vergeblich versuchte der Bischof von Passan (Wernhard) den Herzog zn bewegen, das Schloß den Schaunbergern zu Lehen zu verleihen, wenn sie auf die freie Eigenschaft desselben verzichten und es ihm aufgeben würden; der Herzog blieb nnbeugsam und bestand auf bedingungs-

---

[1] Urkunde 1230, 28. Februar, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 684.
[2] Denn sowohl Zell als Hehnberg und Aistbofen sind ins Babenbergische Urbar anfgenommen. S. Dopsch, a. a. O.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbucb IV, 332.
[4] Vgl. Strnadt, Nachtrag zu Peuerbach. Linzer Museumsbericht 1869, S. 9—16.
[5] Pez Bernard., Thes. Anecd. VI, p. II, Col. 167—168.

loser Abtretung. Möglich, daß die Schaunberger, mit den Witigonen verschwägert, gerade zuvor zur Unterstützung derselben beigetragen hatten; unmittelbar nach der Eroberung von Falkenstein kehrte auch Wachsenberg an das Land zurück.

Die Herrschaft wurde 1331 den Söhnen Heinrichs von Walsee-Ens († 1326): Heinrich, Reinprecht und Friedrich für ihren Anteil von $2916\frac{1}{2}$ Mark an dem Kaufschilling für die schwäbischen Güter versetzt, kam 1407 als Pfand an die Brüder Reinprecht und Friedrich von Walsee, 1463 als Satz für 7332 ungarische Goldgulden an Heinrich von Liechtenstein zu Steyregg, fiel 1492 an Kaiser Friedrich III. zurück; nochmals weiter verpfändet an Wolf Jörger 1504, an den niederösterreichischen Regierungskanzler Nikolaus Rabenhaupt von Suche 1523, an die Brüder von Gera 1553, gelangte Wachsenberg 1614, 29. September, als freies Eigentum an die Erben des Hans Christoph von Gera, endlich 1640 an das Haus Starhemberg.

Die alte Feste Wachsenberg, auf welcher die Herren von Wilhering und von Griesbach gehaust haben, erhob sich südlich vom Rotelbache auf der nunmehrigen Hochwaldparzelle 2436 der Katastralgemeinde Stammering, im Volksmunde ,Hochhansholz' geheißen; der Grund ist längst rustikalisiert und gehört zu dem Bischofgute Nr. 13/14 zu Stammering. Wann sie verlassen und die neue Burg — auch längst Ruine — weiter nördlich, nächst dem Dorfe Wachsenberg erbaut worden ist, darüber mangelt jede Andeutung.

Die Beisitzer des Malefizrechten ,die vrein, die zu Waessenberg gehörnt', werden, wie ,die Vrein so zv̊ der Vreinstat gehörent', in dem Teilungsbriefe der Brüder und Vettern um die Herrschaft Freistadt 1356, 29. Juni genannt.[1]

1415 erfolgte die Errichtung des Landgerichtes Oberwallsee auf Kosten jenes von Wachsenberg. Am 3. Mai 1415[2] verlieh nämlich Herzog Albrecht V. dem Herrn Reinprecht von Walsee zu seinem Schlosse Oberwallsee, das nach dem Briefe Herzog Rudolfs IV. für Eberhart von Walsee-Linz ddo. 30. Oktober 1364[3] nur eine ,Freyung' genossen hatte, ,die gericht was den tod anrueret', womit der Bezirk innerhalb der

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 460.
[2] Eferdinger Urkunde. Notizenblatt 1852, S. 308.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch VIII, 194.

nachbeschriebenen Grenzen ans dem Landgerichte Wachsenberg ansschied. ‚Fangt an erstlichen von Wallsee bis gen Landshaag mitten in die Donan; doch in das Aigen, so den Franen von Niedernbnrg gehörig, darf man nicht greifen, man antwort einen Übelthäter heraus bis znm Gattern. Nach der Donau hinauf bis an Falkenspach bis gen Nenhaus anfs Hör [eine Pennt nnmittelbar vor dem Schlosse Nenhans] nnd von Nenhans her am Prembs bis im Trättenbach nnd währt hin bis zu St. Mörten zu des Haslingers Tafern mitten im Hnfschlag, weiter an des Pehamb Tafern, wie der Markstein steht; wiederumb von St. Mörten bis znm steinern Steg, vom steinern Steg bis gen Hayding an den Wanck, von dannen bis gen Wolfstain, von Wolfstain am Klainpach am Steg, vom Steg gen Hilkering, von Hilkering gen Holzman auf die Kohlstatt, vom Holzman bis znm Reichgrueber herab bis in die kleine Rodl, darauf sein zwo Mühlen: die ober- und niedere Reichmühl, gehört die obere Reichemühl in Wachsenberger Landgericht. Von dannen an bis gen Rotteneck nnd gar an die Obermühl gen Rotteneck, von Rotteneck nach der Großen Rodel bis an die Donan gen Höflein, von dannen hin nach der Donau wiederumb auf nach dem Trättenbach ober Landshag nnd gar auf Nenhans zu.‘[1]

Nach den alten Grundbüchern 1793/94 gehörten jedoch znm Landgerichte Haslach die Ortschaft Untermühel — mit einziger Ansnahme des Wadsteinerhäusels Nr. 13 —, das Schloß Nenhans mit Hofgründen, dann von der Ortschaft Plöcking die Piermühle, das Pühringergnt, das Pührethänsel, das Weinzierlhans, das Bachmannhänsel nnd das Kaltenbrunner Robothäusel; dagegen das Robothäusel im Hör Ortschaft Nenhaus Nr. 4 und das Wadsteinerhänsel in Untermühel, sowie das Knoglergnt, das Stadlergut und das Traböckgut anf der Donanleiten znm Landgericht Wachsenberg, worans erhellt, daß der Dreißbach, der beim Dreißergut in die Donau rinnt, die Grenze zwischen Wachsenberg und Oberwallsee bildete nnd die Hinaufschiebnng der Grenze bis Nenhaus ein nichtiger Anspruch war,

[1] Abschrift im Linzer Museum nach dem Orig. vom Jahre 1584 im Eferdinger Archiv. Eine zweite Beschreibung aus der Zeit der Pfandschaft der Neuhauser im Sammelbande 101 des Linzer Museums besagt, daß die Grenze durch die Backöfen des Geierspergergutes sowie des Ortner in Hilkering gehe.

wie denn auch die Wachsenberger Grenzbeschreibung von 1640 — jene von 1614 springt von der Schergenhub bei Kleinzell gleich auf St. Martin über — ansdrücklich sagt: ‚vom Pürchmüllner in die Müll anf Nenhanß, von dannen nach der Thonau herab biß zum Treyssterpächl, von dannen zum Oerndorfer anf St. Mörthin ins aigen zu dem Marchstain, welcher Oberwallsee: nnd Waxenberger Landgericht schaidt‘.[1]

Die alte östliche Grenze des Landgerichtes Wachsenberg ist die westliche der alten Riedmark, sie folgte der Saumstraße durch den Haselgraben bis Zwetl, eine kurze Strecke der Rotl und dem Elmeckerbache, bis sie östlich von Weinzierl bei Leonfelden die Landesgrenze erreichte. Sie wurde verwischt durch die Errichtnng eines neuen Landgerichtes Wildberg im 17. Jahrhundert, worüber das Nötige in den Erläuterungen gesagt wurde.[2]

Im Landgerichte Oberwallsee war ein einziger ansgemarkter Burgfrieden, jener von Mühldorf, welcher 1697 zugestanden worden war. ‚Der Anfang dieses Bnrgfriedens ergibt sich beim Gattern nächst dem Steg über den Pesenbach, nach diesem bis in die Donau, der sogenannten alten Nanfahrt allda abwärts bis zn dem Geiringerhänsl am Eggenschadt, von dannen nach dem Khagstatt im Ottenaufeld [so genannt von dem im 15. Jahrhunderte in der Donan versnnkenen Dorfe Ottenan] gegen Mühldorf bis an ein Eck, allwo sich ein groß Wasser oder Feldgruben zeiget, nachgehends gerad über das benannte Otten-

[1] Handel-Mazzetti, Das Gemärke von Wildberg, S. 13—14.

[2] Den Mangel einer Grenzbeschreibnng des Landgerichtes Wildberg möge folgendes Verzeichnis der Grenzörtlichkeiten ersetzen: Dorf Ober-Geng jenseits des Ecksteinerbacbes, der Lauf der Rotl vom Ecksteinerbach bis zum Elmeckerbacb, Dörfer Glasbütten nnd Ober-Dreiegg, Rittsteiger, Stnmmer, Dorf Ober-Aigen, Schnabl, Hans, Eder, Danglmair in Haibach, von bier den Gusenbach abwärts bis Veitsdorf, Dorf Unter-Weitrag, Starzer, Weltrager, Holzmair, Zeilinger, Aufberger, Grabmer, Dorf Zingießing (Tungaßing), Krois, Mühlberger in Elmberg, Auhof, Dornach, Steg, halb Heilbam nacb Urfahr, donananfwärts bis znr Einmündnng des Diessenbacbes, an dessen linker Seite anfwärts, Mülberger, Stadlergut, Grubmühle, Aichberger, Giltenberger, Lierzberger, Außerweger, Wirflingerhof, Zauner, Elmer, Grübler, Ober- nnd Unter-Hametner, Asberger, Kogler, Banmgartner, Kronaweter, Kronawitet Dorf, Dorf Robrach, Wolfsecker zum Ecksteinerbach; das Ecksteinergut blieb im Landgerichte Wachsenberg.



auerfeld bis zu dem Gattern bei der Tanzstatt, von dannen aufwärts nach der ordinari Wöhrerfartstraßen neben Mühldorf übers Feld wiederum zu obgemeldetem Gattern beim Pesenbach nächst dem Steg.'[1]

Der Burgfried des passauischen Amtes Goldwört, das 1731 zur Starhembergschen Herrschaft Oberwallsee erworben wurde,[2] schon frühzeitig von Passau angesprochen,[3] hatte ‚seine lebendige March, auf der Seiten des Wörths beschlossen mit dem Wasser der Gang genannt [jetzt trocken liegend], auf der herendigen Seitten [am rechten Donauufer, Pfarre Alkoven], aber, alß im Gstocket nnd Hagenau thuet daß Offenwasser den Burckfrid einfangen'.[4] Die Malefikanten wurden bei einem Steg über den Gang an das Landgericht Oberwallsee ausgeliefert.

Der Niedernburgsche Burgfried Landshag reichte nur bis an die Gattern; die Täter wurden bei der Wasserrunsen ausgeliefert. Jene von Eschelberg wurden beim Gattern zwischen dem Eschelmüller und dem Oberstraßer landgerichtlich übernommen. Es bestanden drei Schrannen zu Rotel, Feldkirchen und Mühllacken.[5]

Im Landgerichte Wachsenberg hatte das Schloß Piberstein einen großen Burgfrieden, gleich dem Schlosse österreichisches Lehen. ‚hebt sich an bey der Planckenauer Hamber Werckstatt in der Mühel und gehet darnach biß an das in die [Rausche] Mühel fließende Somerpächl, von dannen in den Somerpach aufwärts biß an die Somermühl, von derselben dem Kirchperg nach auf Helfenberg an die Mühel und wider nach der Mühel biß an die Khüzmühl und den Viechtpach, dem Viechtpach nach biß an die Khroißmühl, von dannen in den Oedtlpach, da hinauf unzt an die Wält, und den Wälden nach biß zu dem Nimervoll an den Marchweg Wald, und also dem Marchweg nach biß auf die Khaindlin: und auf die Wagnerin, ferners dem Waxembergerischenpach nach biß wider ob der

---

[1] Obige Eferdinger Beschreibnng.

[2] Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg, S. 297.

[3] Strnadt, Velden, S. 98/26.

[4] ‚Goldtwörtherischer Burckhfridt', ‚im Urbar der Passauer Herrschaft Ebelsberg von 1668, Bl. 22, im Schlosse Ebelsberg. Panthäding 1587, 4. Okt., das. Bl. 23'.

[5] Pass. Blechkastenarchiv f. 229 No. 42.



Planckenau in die Mühel.[1] Die Täter wurden am Ödlpachl dem Landgerichte hinausgeantwortet.[1]

Helfenberg hatte zu dem alten Burgstall etwas unterhalb des 1607 erbauten neuen Schlosses einen Burgfried, der sich auf die Hofgründe und das Aigen Helfenberg beschränkte, jedoch nicht ausgemarcht war.[2]

Das Aigen St. Peter am Windberg unter dem Kloster St. Florian war schon 1208 mit einem Burgfrieden begabt; sicherlich reichte er nur bis an die Gattern.

Exemt waren im Landgerichte Wachsenberg seit 1573 die Untertanen der Herren von Starhemberg, seit 1617 die 109 Hintersassen der Herrschaft Pürnstein, seit 1585 auch die Klosterholden von St. Florian.

Der Burgfried des Starhembergschen Marktes Zwetl ‚faht sich an am ersten auf der Wimb an der Rotl, wärt bis an das Ortbaw auf der Straß bis in den Schauerschlag gegen den Gupf, von dem Gupf bis hinab gegen den Grueber bis an des Ortner perg in der langen Zwetl, von dem Perg bis zum Hammerschmitt in die Rätl, darnach wird gemelter burgkfrid geschaiden durch die Rätl bis widerumb auf obangezeigte Wibm‘.[3]

Ein exemtes Landgericht Lobenstein,[4] zu welchem als einzige kompakte Masse der vorbezeichnete Burgfried gehörte, kommt noch im alten Grundbuche vor, wurde jedoch vom Pfleger und Landgerichtsverwalter von Wildberg versehen.

Die seit 1527 bestehende Freiung des Schlosses Ottensheim, welche den Markt Ottensheim, die Häuser Nr. 1, 4, 11, 15—19 und 22 von Niederottensheim, die Häuser Nr. 1 und 4 in Weingarten, die Häuser Nr. 3, 4 und 5 von Dürnberg und die Häuser Nr. 7—10, 13, 16—23 von Höflein umfaßte, wurde von K. Ferdinand II. zugunsten der Jesuiten zum Landgerichte erhoben und erlosch als solches gleichfalls erst im Jahre 1850.

Schließlich sei noch Erwähnung getan, daß infolge käuflicher Erwerbung von Gütern, auf welchen die landgericht-

---

[1] Urbar von Piberstein 1675 im Schlosse Helfenberg.

[2] Urbar von Helfenberg 1680 daselbst.

[3] Handel-Mazetti, a. a. O. 51, aus dem Wildberger Urbar 1593.

[4] Die zugehörigen Güter befanden sich in den Dörfern Lobenstein, Schauerleiten, Straß, Innernschlag, Perndorf, Hofing, Stätten, Reindlsed, Königsdorf, Langen Zwetl.

lichen Rechte hafteten, die Herrschaften Helfenberg über die Kizmühle Nr. 6 in Auhäuser und das Häusel bei der Helmansbruck Nr. 55 in Helfenberg, dann Berg ob Rohrbach über das Bauerngut Nr. 22 zu Unterriedl, über die Häusel Nr. 1 und 4 zu Preßleiten bei Helfenberg, über die Hofstatt Nr. 2 und die Fauxmühle Nr. 15 zu Uttendorf, Pfarre Helfenberg, die Landgerichtsbarkeit ausübten.[1]

Vierzehnter Abschnitt.

Kartographische Darstellung des Bestandes der Grundherrschaften im Ilzgau vor Erwerbung der Grafschaftsrechte durch die Kirche Passau. Rückschluß auf die Art der Kolonisation infolge königlicher Schenkung oder durch Landnahme. Das Diplom K. Heinrichs II. für Niedernburg.

Der Nordwald trennte Bayern und Böhmen; es gab in demselben keine bestimmte Grenzen, wie Urkunden ausdrücklich bezeugen. Als herrenloses, unkultiviertes Land galt er als Königsforst, von welchem große Strecken an die Kirche und an weltliche Große verliehen wurden, die durch Kolonisten dem dichten Walde nutzbares Land abgewannen. Das rasche Anwachsen der großen Grundherrschaften in jenen Zeiten ist hauptsächlich auf die Waldkolonisationen zurückzuführen.[2] Urkunden über solche Vergabungen sind nur spärlich vorhanden; für weltliche Grundherrschaften mangeln sie in unserer Gegend vollständig. Dagegen ist eine Schenkung König Heinrichs II. überliefert, welche derselbe durch Zuweisung eines Teiles des Nordwaldes von den Quellen der Ilz und der Rotel angefangen bis zum Donauufer im Jahre 1010 an das Kloster Niedernburg in Passau gemacht haben soll. Hiernach würde der Löwenanteil an der Kolonisierung des Ilzgaues der Kirche zufallen, in welchem Lichte bisher auch die Sache betrachtet worden ist.[3]

[1] Nach den alten Grundbüchern Ottensheim, Helfenberg und Berg.
[2] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 215.
[3] Die Polemik des seither verstorbenen Wilheringer Stiftsarchivars P. Otto Grillnberger gegen Hackl sowie den Verfasser (Velden, S. 92) im Archiv für die Geschichte der Diözese Linz I, 168—171, dürfte nach den Ausführungen dieses Abschnittes wohl als hinfällig bezeichnet werden.



Es wird daher eingehend zu untersuchen sein, wie weit sich der Inhalt des gedachten Dokumentes mit den Tatsachen deckt, daher vorerst von einer Verwertung desselben Abstand genommen werden muß.

Wir haben deshalb den ursprünglichen Bestand der großen Grundherrschaften zwischen Ilz und großer Mühel zu erheben, welche frühzeitig an Passau und an Österreich fielen. Bei der Dürftigkeit urbarialer Nachrichten aus diesem Zeitraume ist auch diese Erhebung nur durch Anwendung der Methode der Rekonstruktion ermöglicht.

Um ein gesichertes Ergebnis zu erzielen, ist vor allem auf den ältesten Besitzstand der weit ausgedehnten Herrschaft Falkenstein an der Ranna zurückzugehen; denn nur diese war stets in den Händen hochfreier Geschlechter und ist bei diesen auch bis zum Übergange an den österreichischen Landesfürsten verblieben, während es der Kirche Passau gelang, alle übrigen Güter im Laufe des 12. und zumal des 13. Jahrhunderts in Kirchenlehen zu verwandeln. Bezüglich jener Stücke, welche von Falkenstein abgetrennt wurden (Schindlau 1264, Klaffer), sind Archivalien vorhanden und es versteht sich, daß die Eigenschaft eines landesfürstlichen Kammergutes dem Besitzstande der Herrschaft eine besondere Beständigkeit bewahrt hat.

Von Falkenstein ist ein vollständiges[1] Urbar aus dem Jahre 1570[2] auf unsere Tage gekommen, welches, nach Spuren zu schließen, auf ein älteres aus der Zeit 1520 bis 1530 zurückgeht und sämtliche Bestandteile der Herrschaft, nicht bloß die einzelnen Güter, sondern auch die Waldungen und Fischweiden in großer Ausführlichkeit aufzählt; wir wissen außerdem, daß zur Zustandebringung des Urbars alle Untertanen abgehört und nur das eingetragen worden, was die Erhebungen als unzweifelhaftes Recht festgestellt hatten.[3]

Wir finden darin auch ein langes Verzeichnis jener Holden, welche zwar unter fremden Herren saßen, jedoch der Herrschaft Falkenstein Königstener zu entrichten hatten. Solche Listen enthalten auch die Urbare von Marsbach 1667,

[1] Ein unvollständiges Hausurbar vom Jahre 1562 hat das Linzer Museum aus dem Altenhofer Archiv angekauft.

[2] Auszüglich von Chmel im Notizenblatt 1853, S. 37 ff., veröffentlicht. Der Verfasser benützte das im Hofkammerarchiv verwahrte Exemplar.

[3] Einlage im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

von Sprinzenstein 1550, von Rannarigel c. 1510 und 1581; auch diese Herrschaften, teils unmittelbares Eigentum, teils Lehen des Hochstiftes, bezogen die Königsteuer nicht bloß von eigenen, sondern auch von fremden Untertanen.

Hier war der Hebel anzusetzen; es galt daher, das Wesen der Königsteuer und den Rechtsgrund zur Zahlungsverpflichtung zu erkennen und so eine zuverlässige Basis für weitgreifende Folgerungen zu schaffen.

Zur Beurteilung folgen die zustande gebrachten Belege:

Die früheste urkundliche Erwähnung dieser Steuer finden wir erst in dem Diplome König Heinrichs VI. 1193, 28. März,[1] womit derselbe auf Bitte seines Fürsten Bischof Wolfger von Passau dieser Kirche die Abtei Niedernburg mit aller Zugehörung ‚videlicet cum advocacia et servicio regio . subsidio sive supplemento . seu steura . quod in vulgari Kunigesture dicitur‘ verleiht.

Die nächste Anführung der Steuer ist in der Aufzeichnung über das Landtaiding in der Abtei 1256[2] enthalten. ‚Item notandum, quod in jltsgeu de modio tritici dantur ante festum purificationis domino Episcopo pro chuniksteura V denarios. Item circa Muhelam de duobus volgultigen lehen pro chuniksteura V denarios.‘ Berichtigt der Dienstpflichtige nicht binnen dreimal 14 Tagen, so zahlt er 6 ß ₰ dem Bischof zu Wandel und außerdem die Steuer; ist er dann noch säumig, so unterwindet sich der Bischof des Gutes oder nimmt ein Pfand, wenn es vorhanden ist.

1269, 19. November[3] überläßt Bischof Peter die (After-) Lehengüter, welche Chunrad von Harthcim vor sieben Jahren von den Brüdern Albert und Richker von Pernstein (A. G. Grafenau) erworben hatte, der Witwe Gertrud auf Lebenszeit; nach ihrem Tode sollen sie an das Kloster Niedernburg fallen ‚excepta steura regali‘.

1410 entscheidet die Landschranne von Velden,[4] daß das Gut, welches Heinrich der Chaplan von Herrn Gundacker von Tannberg geeignet, von aller Königsteuer frei sei.

[1] Mon. Boic. XXIX a, 469. Gegen die Echtheit liegen keinerlei Bedenken vor.
[2] a. a. O. XXIX b, 224.
[3] Original im k. allgem. Reichsarchiv zu München.
[4] Hoheneck III, 282 leider nur in diesem kurzen Auszuge des Gerichtsbriefes.

1443, 27. April.[1] Die Brüder Kaspar und Hans die Chraft von Marsbach teilen Vogthafer und ‚Chunigstewr' als Zugehör von Marsbach.

1456, 10. Jänner verleiht König Lasla dem Rüdiger am Perg[2] zwei Güter zu Raiuprechtzreut (Rampetsreut, Pfarre Peilsteiu) und ein Gut zum Ödlcin (Edlbauer bei Rampetsreut) ‚unserer leheuschaft unseres Fürstentumbs Österreich und ist Kuuigstewr zu uuserer Herschaft Valkenstain'. Derselbe verleiht 1457, 21. Juli dem Oswald Perger am Perg folgende Güter, welche ‚zu unsrer herschaft Valkenstain im Muhellaud dieuen Kunigstewr': zwei Güter zu Weigartsberg (Weiksberg bei Aigen) dieueu 4 ₰, am Gut zu Hauczeuperg (Hauzeuberg bei Rohrbach) dieut $2^1/_2$ ₰ und eiue Hofstatt daselbst dieut 1 ₰, ein Gut ‚zu dem Dorf' (Dorf, Pfarre Sarleinsbach) dieut 4 ₰, eine Mühle genannt die Kramphmühle (Kampmühle in derselben Pfarre) dieut 1 ₰, alles in Velduer Landgericht gelegen.[3]

1483, 6. März[4] verkaufen die Brüder Niklas und Thomas Venediger 21 Güter uud 5 Zeheuthäuser iu den Pfarren Tyrnau, Hutturn, Rörnbach, Waldkirchen, Griesbach, Otterskirchen und Kellberg, alle Leheu vom Stift Passau, an Christoph Wazmanstorfer zu Leoprechtiug. Mit Ausnahme der Zeheuthäuser und des Gutes iu der Pfarre Otterskircheu sind alle königssteuerpflichtig, uud zwar das Gut zu Hungerperg (Huuaberg, Pfarre Hauzenberg[5]) mit 3 ₰, die ‚gibt man geiu dem Rauuerigl'.

c. 1488. Das älteste ‚Reygister der Leheuschaft auch vorstwäld der gereut der wisen, ausserhalb der verlassuug, der wald'[6] verzeichnet in den vier Ämtern der Herrschaft Rannarigel zahlreiche Lehen, welche ‚am andern jar Lehen und järlich kuuigstewr geben'.

c. 1510. Das ‚Vrbarpuech des Gsloß und Herschafft Rannarigl'[7] hat die Rubrik: ‚Vermerkt die ierlich kunigstewr

---

[1] Mon. Boic. XXXI b, 354.

[2] Der Sitz Berg ob Rohrbaeh rührte halb von Falkeustein, halb vou Passau zu Lehen.

[3] Notizenblatt 1854, S. 213.

[4] Mon. Boie. XXXI b, 606.

[5] Siehe S. 147.

[6] Fasz. R 2 im Hofkammerarehiv.

[7] Im oberösterreiehisehen Landesarchiv Linz.

so man zu den Weinachten an Wiener phening zum Gsloß Rannarigl dint', 223 Pflichtige (wovon 4 ,Hern wolfgangen Herleinsperger Hindersassen') und am Schlusse die Bemerkung: ,Dise Künigstewr sol in alter swartzer Wienner münß, dhainern andern gelt und zwischn Weinacht tags und der heilign drey kunig tag bey scheynunder Sunne gedint werden'.

1550, 8. September. ,Ordinari Vrbar der leuth zum Sprintzenstain mit darzue gehörigen vnd darin begriffenen Lehen Stifft Vogt vnd andern Vndterthonen.'[1] Nach diesem hatten — mit Ausnahme des Marktes Sarleinsbach — fast alle Holden dieser passauischen Lehenherrschaft die Königsteuer zu entrichten. Eine Rubrik lautet: ,Rittermäßiger lehen Künigsteur gen Sprintznstain ausserhalb desselben urbars als davon zu Lehen rüerndt järlich daselbs hic dienent'[2] und schließt folgendermaßen: ,Item welche die Kunigsteur zwyschen Weynachten und der heyligen drey khunig tag nit raichen und geben, denen zeucht man ire Heyser mit zuegehörigen gründen ein mit Span und Phallen, sagt der Ambtman sey Landrecht und gebrauch.'

Das auf gründlichen Erhebungen[3] beruhende jüngere ,Grundpuech über das Schloß und Herrschaft Rainarigl' vom Jahre 1581[4] zählt unter der Rubrik: ,Künigsteur, so die hernach beschribnen underthonen iarlichen zu den Weichnachten . . . in Wiener oder fürn ieden Zwen Weiß Phening zu raichen und zu dienen schuldig' 197 Königsteuerpflichtige auf, wovon 56 unter fremden Herren.[5]

———

[1] Original im Schloßarchiv Sprinzenstein, hier nach Abschrift des Herrn Grafen Ernst zu Sprinzenstein.

[2] 2 Holden zu Kicking, 1 zu Wakolhing, 1 zu Ruzersdorf, 1 zu Oberlembach, 1 zu Pehersdorf, Maier zu Gunthersberg, 1 zu Fraundorf, Zackl auf der Öd hinder dem Perg oh Rorhach, Wolkersherger, Lehner Pfarre Rorbach, Humel, Kazprener, Pock in Leiten Pfarre Pfarrkirchen, 2 in Eidenberg, Hans Falkner Pfarre Wegscheid; 2 Holden der Brüder Herleinsberger in Kumering und Ödt Pfarre Griesbach; 2 in N. Kumering und Ödt Pfarre Kellberg.

[3] Siehe die Akten im Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[4] Original im k. allgem. Reichsarchiv zu München, Repertorium Hochstift Passau 442, 290 Bl.

[5] Die Zahlendifferenz mit dem älteren Urbar rührt daher, daß mehrere ,Gemeiner' nur als Eine Person gezählt sind.



1570, 28. Juni. ‚Der Herrschafft Valckhenstain ob der Enns New Vrbar'[1] schreibt auf Blatt 135: ‚Kunigsteur, so die hernachbeschribnen underthonen jarlich zu deu Weihenachten alsbald der heilig tag verscheint, darzue aber Niemand erfordert wirdet in wiener oder für yeden drey weiß phening zu raichen schuldig, und welcher dieselb zwischen ernennten uud der heiligen drey Kunigen tag bey scheinender Sonn nit geraicht dessen Haus oder grund von wem dann solche Kunigsteur zu raichen gebürt, ist diser Herrschaft Valckenstain ôn Mitl verfallen, und so gedachter Herrschaft also ain Haus oder Grund verfelt so werden auf desselben Haus Tach drey Schintl und auf ainem Grund drey Wasen zn aiuem Zaichen solcher verfellung umbgelegt, des von Alter Herkomen.'[2] Verzeichnet sind von Holden der Herleinsberger (zu Altenhof und Hochhaus) 50, des Ödters zu Gözendorf und Liechtenau 64, des Starhembergers zu Pürnstein 5, des Hans von Redern am Berg 10 (11) (darunter das Gut zu Hauzenberg da Wölfl sizt, Michl zum Dorf Gut und Hofstatt, die Kampmüll, Sebast. Pein zn Rampertsreut s. oben S. 255), des Herrn von Polheim 1, des Herrn von Herberstein vom Sitze Tänleinsbach 17, des Georg Neuhauser zu Blumau 2, der Frühmeßstiftung Neufelden 5, der Kirche Sarleinsbach 1, der Herrschaft Leoprechting [in der Abtei] 1, der Kirche Pfarrkirchen 1, der Salburger 2, des Pfarrhofes Haslach 1, der Herrschaft Sprinzenstein 2, der Herren Kaplan 4, des Toblhamer in Linz 1, der Herrschaft Falkenstein 6.[3]

---

[1] Kodex 4 der Urbare im Hofkammerarchiv.

[2] Gleichlautend im Rannarigler Urbar.

[3] Sie folgen hier vollständig; die Kontrolle bildet das Lehenbuch K. Laslas.

1. Unter den Herleinsbergern zu Altenhof: vom Hofbau daselbst, vom Hof beim Hochhaus, zu Karlesbach 6, zu Wernastorf 1, zu Unbolnöd 4, zu Pernerstorf 5, zu Höfl 1, zu Wehrbach 7, zu Wurzwal(d) 2, in Gredenbach 3, der Greinhof, Ödenreut 1, Polmansdorf 5, Affenöd 1, Grub bei Rohrbach 1, Ratberg 1, Weisgraben Pfarre Sarleinsbach 1, Kelzberg (Gözenberger bei Lembach) 1, Dorf Pfarre Sarleinsbach 1, Reut 1, Absang 1, Aiglstorf 1, Krien Pfarre Rohrbach 1, Weiksberg 1, Hörleinsberg 1, Rampertsreut Pfarre Peilstein 1.

2. Unter denen von Ödt zu Gözendorf und Lichtenau: zu Grub Pfarre Rohrbach 1, Albenedergut, zu Hundprening 2, zu Ober-Merzing 2, zu Unter-Merzing 1, zu Leiten 1, zu Stocket 1, zu Krien 1, zu Mairhof 1, zu Lemerstorf Pfarre Sarleinsbach 2, zu Bogendorf 1, Rümpflergut bei Rohrbach 1, Lanzerstorf 6, Peilstein 2, Obernort bei

Die Bereitungskommission der oberösterreichischen kais. Pfandherrschaften erhob wirklich,[1] daß ‚von versessner Künigsteur wegen, so ain verzigkter dienst, ainem underthon, so

Lembach 1, Volkenstorf 1, Rampertsrent Pfarre Peilstein 1, Wernastorf bei Altenhof 1, Puehhof, Haidenhof, Albernberg 2, Kanzing 2, Razesberg 2, Fürbiehgut, Tannet 1, Wesenbach 2, Gerastorf 2, Hözendorf 4, aufm Berg 1, Hamet 1, Hinterleiten 2, Lngbof, Ödt 2, Lebnergüter 2, Steinet 1, Schachenhof, Scharten 1, Wizerstorf Pfarre Niederkapell 1, Krenau Pfarre Öpping 4.

Die übrigen Untertanen der Öder waren passanische Leben (sogenanntes Erbstammenamt), genau dieselben, welche von den Haiehenbaebern 1303 verlehnt waren.

3. Unter Pürnstein: 1 Gut in Schönberg Pfarre Rohrbach; Azesberg Pfarre Sarleinsbach, 1 Gut.

4. Unter den Redern am Berg: Weiksberg 1, Hauzenberg 1, zu Dorf Pfarre Sarleinsbach 3 und die Kampmühl, zu Rampertsreut 1, zu Gerastorf 2, zu Pach 1, 1 Peunt zu Praztrum.

5. Unter dem Polheimer: Orell 1 Gut.

6. Unter (Kirche) Peilstein: zu Lemerstorf 2.

7. Unter Dantelsbach (vormals der Kaplan): zu Dantelsbach 3, zu Steineck Pfarre Rohrbach 4, Pfeffermühl, Kolonöd 1, Reut 1, Wakolbingergut, Schiferlgut, Dorf 1, Ruezlastorf 1, Khagergut, Aiglstorf 1, Schönberg 1.

8. Unter Bluman: Ödt bei Niederkapell 1, 1 Gut zu Kaplan Leiten bei Dantelsbach.

9. Unter Frühmeßstiftung Velden: Peilstein 2 Häuser, dann die Pfarrhofgründe, Exenschlag 3.

10. Unter der Kirche Sarleinsbach: 1 zu Ober-Krenau.

11. Unter Leopreebting: 1 zu Vordorf Pfarre Peilstein.

12. Unter der Kirche Pfarrkirchen: Albernödergut am Pfarrwald.

13. Unter den Salburgern: Pergern 2 Güter.

14. Unter dem Pfarrhofe Haslach: Pfefferhof Pfarre Rohrbach.

15. Unter Sprinzenstein: 1 zu Dorf, dann der Ruezhof.

16. Unter den Kaplan: 2 zu Finsing a. d. Ranna, 1 zu Kramsreut bei Puzleinsdorf, 1 zu Hueb.

17. Unter dem Toplhamer in Linz: 1 Gut zu Schönberg.

18. Unter Pürnstein noch 1 Gut in Azesberg, 1 in Khamberg (Kainberger, Pfarre Altenfelden), 1 in Diendorf, Pfarre Peilstein.

19. Unter Falkenstein selbst (wohl zurückgelangte Leben): 1 Gut in Etzlastorf, 2 Güter in Peilstein, 2 Güter in Tanneröd bei Peilstein.

Im 17. Jahrhundert wurden zwei königsteuerpflichtige Güter in Sweikerstorf und Mittereck zur Herrschaft Wachsenberg gezogen, wie aus einem Urbar dieser Herrschaft im Hofkammerarchiv zu ersehen ist.

[1] Relation der Kommissarien ddo. Valgkhenstain 1570, 28. Juni, im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

Herrn v. Traun zuegehörig gewest, uoch vor vierzig Jarn (1530) der Valgkenstorffer Hof zu diser Herrschaft eingezogen uud bißher zu dem Schloß gebraucht worden.' Es war dies das Mairgut zu Volkenstorf bei Lembach, welches ,mit dienst dem Herrn v. Trann gehen Eschlberg gehörig gewest und allain blößlich die Künigsteur auf die Herrschaft Valkchenstain geraicht und uoch vor etlich vill Jarn des grossen und hohen diensts[1] wegen ödt gelegen und von wegen der Künig Steur zu der Herrschaft Valckenstain einzogen worden'.[2] Der frei ledig heimgefallene Hof (bisher ein ,freystift') wurde vom Kaiser Max II. 1572, 31. Dezember, dem Untertan Michael Schlachinweidt gegen jährlichen Dienst von 4 Metzen Korn, 8 Metzen Hafer in Feldner Maß, in Geld 2 ß ₰, auch mit gebührlicher Landsteuer und Robot vererbrechtet und aus der Herrschaft ins Vizedomamt gezogen.[3]

Im Jahre 1573 sollte gegen drei passauische Hintersassen (Wolfgang Wernhardt zu Haunerstorf, Pankraz Kramer zu Hapflastorf, Andre Rot zu Pfaffenreut in der Abtei), von denen ersterer für die Jahre 1571 und 1572, die beiden anderen für 1572 die Köuigsteuer nach Rannarigel ausständig geblieben, mit der Einziehung der Güter vorgegangen werden, doch wurde über eingeholtes Rechtsgutachten von der niederösterreichischen Kammer über Fürbitte ihrer Obrigkeit allen dreien die Fälligkeit ihrer Güter für dieses Mal nachgesehen, bloß eine Geldstrafe auferlegt, im Wiederholungsfalle jedoch die Einziehung der Güter ohne fernere Gnade angedroht.[4]

Die Bauern unter Ulrich Herleinsberger zu Altenhof führten im Jahre 1525 unter andern auch diese Beschwerde ,Zum elftn sein ettlich groß beschwert mit der kuuigstewr oder wiener pheniug, welliche wir nit leichtlich mügen zu wegen pringen'.[5]

[1] Laut Einlage an ,Gelt 3 fl 3 ß ₰, Schwein 1, Khäß 8, Hennen 8, Ayr 4 ß, Weihnachthrod 1, Baumöl 4 ℔, Schött Haar 2, Korn 16 Mezen, Hafer 32 Mezen'.

[2] Bericht des Vizedoms Ginger 1583, 25. März, Fasz. F 1.

[3] Konzept im Fasz. F 1. Der Hof kommt im Urbar des Vizedomamtes c. 1710 vor, oberösterreichisches Landesarchiv.

[4] Bericht des Pflegers Achaz von Ödt 1573, 16. März, Gutachten Abraham Lansers 1573, 21. April, Original; Kammerbeschluß 1573, 13. Mai, Konzept, Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[5] Strnadt, Bauernaufruhr im Mühlviertel, Linzer Mus.-Ber. 1858, S. 2.

Hierzu kommt noch die Beobachtnng, daß die Rechtlehner der Herrschaft Falkenstein in den Ämtern Hamet und Kramel nicht dienen, sondern bloß die Königstener reichen.

Ans vorstehenden Darlegungen ist folgendes zn erschließen:

1. Die Königsteuer ist einc Lehensteuer; so genannt von dem obersten Lehenherrn, dem dentschen König.

2. Sie war von den Inhabern von Lehen an die Grundherrschaften zwischen der Ilz nnd der Großen Mühel zu entrichten; auf dieses Gebiet ist die Bezeichnung Königstener beschränkt.[1]

3. Der Natnr einer Lehensteuer entsprechend, war sie ein verzügter Dienst, d. h. wurde die Lehenpflicht nicht rechtzeitig erfüllt, wozu es keiner Ansage wie bei der Stift bedurfte, so wurde das Lehen dem Lehenherrn heimfällig, daher dasselbe eingezogen.

4. Der Umstand, daß viele Güter unter fremden Grnndherrschaften zur Herrschaft Falkenstein königsteuerpflichtig waren, ist einzig aus der Tatsache zu erklären, daß sämtliche landesfürstliche Lehen im Mühcllande, d. i. zwischen Ranna nnd Großer Mühel, von Falkenstein ansgingen, woraus sich weiters ergibt, daß

5. diese fremden Güter ursprünglich Bestandteile der Herrschaft Falkenstein waren und von dieser an dritte Herren, geistliche nnd weltliche, veränßert oder verlichen wurden, mit Vorbehalt der Leistung dcr Königsteuer als Anerkennnng des falkensteinischen Lehenbandes.[2]

Es nnterliegt dahcr wohl keinem gegründcten Bedenken, alle jene Objekte, welche zwar anderen Grundobrigkeiten unterworfen waren, aber nach Falkenstein die Königstener reichten, in den nrsprünglichen Bestand dieser freien Herrschaft einznbeziehen und auf diese Weise ein Bild der vormaligen Ans-

[1] Wenn Ruger von Haichenbach 1302, 2. Februar (Strnadt, Velden 180), dem Kalhoch von Falkenstein und dessen Sohn Heinrich für Übernahme einer Vogtei 10 Passauer Pfennige jährlicher ‚Chnonigsteuer' anf zwei Gütern bestellt, so ist der Ausdruck für diese Vergütung nur abusive gebraucht, gänzlich verfehlt aber, wenn in dem Verzeichnisse der Einküufte des Bischofs von Passau im ersten Viertel des 14. Jahrhnnderts der Schreiber bei einem Gute in der Pfarre Waldkircheu am Wesen zn minuta servitia den crklärendeu Satz ‚qui vulgariter Chunigsteur nuncupatur' (Notizenblatt 1853, S. 193) beisetzen zn müssen vermeinte.

[2] Vgl. die Urkunde Bischofs Peter 1269, 19. November, S. 254.

dehnnng derselben herzustellen. Die Identifizierung der einzelnen Liegenschaften ist ermöglicht durch den Vergleich der alten Urbare mit den alten Grundbüchern.

Die Markungen der Herrschaft Falkenstein heben sich genau ab von dem hochstiftischen Besitze durch die Waldnngen nnd Fischwässer. Nach den Urbaren von Rannarigl 1510 und 1581 nnd von Falkenstein 1570 gehörten zn Falkenstein:

I. Waldungen.[1]

a) Allein: Der Kriegwald zwischen Finsterbach und Trübbachl, die Leiten unterhalb Altenhof, das Mühlholz bei Wernastorf, das Schreiberholz zwischen dem Schreiberödergnte und dem Holz der Spilleitner anstoßend an den Wald des Pfarrers von Pfarrkirchen.

b) Gemeinschaftlich mit Rannarigel: Der sogenannte Gemeinwald, welcher an den Kriegwald im Süden anstoßt, und der Pfarrkirchner Wald.

c) Gemeinschaftlich mit Rannarigel nnd Sprinzenstein: Die kleinen Waldungen Hochholz und Dietrichstuben nächst dem Ameisberg.

II. Fischwässer.

a) Allein: Ein Stück bei der Obermühl bis znr Mündnng des sogenannten Stierbachs ins Mitterwasser (Exklave Wilden-

[1] Der Kriegwald existiert nnr mehr als Ortschaft, welche ganz auf Falkensteinschem Boden angelegt worden ist. Von dem Gemeinwalde besteht noch ein bedentendes Stück, so von den Ortschaften Heinrichsherg, Vorderschiffl nnd Unterleilen in der Richlnng gegen das k. hayrische Zollamt Koblslatt hin, worin die benachbarten Banern der Pfarren Peilslein, Kollerschlag, Jnlhach ihre Hölzer haben. Der Wald führt im Volksmnnde die Bezeichnnng ‚in der Lncken', dem Verfasser wohl bekannl, weil er im Gerichtsbezirke Rohrbach in den Kalastralgemeinden Öpping, Nebelberg (Eppenherg), Schölling, St. Leonhard die nenen Grundhücher anlegte. Die beiden Ortschaften Stift am Grenzhach, Heinrichsherg sowie Unterleiten sind ersl seil dem 16. Jahrhunderte auf dem Waldboden entstanden. Ebenso die Häuser in Heinricb- und Mitlerschlag am Ameisherg. Vgl. ‚Der 72 Heysler im Miltern- nnd Hainricbschlag wie auch Heinricbsberg, Stüfft nnd Kleinleithen, so baiden Herrschafften Rännaridl nnd Falkenstain milteinander gehörig sein, Ordinarj Einkomben' 1677 in den Altenhofer Archivalien im Linzer Musenm. Die Rechnnngen 1681/82 und 1683/84 weisen Vererhrechtungen von Ranmrechten aus.

ranna), der Tädlaspach von den Gründen der Hohenschlager und Weberschlager bis zur Wehr des Bruckmüllers, das Mosbachl (Kranawitbachl), der Lembach von seinem Ursprunge im Holze bis an den Grund des Höflers in Höfl, der Wernaspach (jetzt Wilramsbach).

b) Gemeinschaftlich mit Rannarigel: Das Schlechreitbachl und das Hallabachl bei Wildenranna,[1] das Mitterwasser (die Ranna) bis zum Eizendorfer Steg, der Gredenbach, der Haselbach, der Aubach, der Leitenbach bei Albenöd, der Plahenbach (entspringt in der Schröckleiten), der Letmanstauf (jetzt Kollerschlagerbach, entspringt bei Enzesreut, fällt ins Osterwasser), das Flenklbachl zwischen Lengau und Schröck, der Imbach bei Lengau, das Kirchbachl (entspringt bei Schopper, rinnt in den Letmanstauf), die Kleine Mühel vom Ursprung bis zu dem Punkte, wo die Hausgründe von Kramel aufhören, der Pfeilbach bei der Pfeilmühle, der Hangernbach bei Hanging, der Mistelbach.

c) Gemeinschaftlich mit Rannarigel ($^1/_4$) und Wegscheid ($^1/_2$), daher zu $^1/_4$: Das Osterwasser (der jetzige Grenzbach).

d) Gemeinschaftlich mit Wegscheid: Vom Mitterwasser ein Ort vom Schlechreutbach bis zur Ranna (Wildenranna).

e) Gemeinschaftlich mit Marsbach: Der Viechbach (Ebrastorferbachl) bei der Schreiberöd bis zum Einfall in den Tädlasbach, der Lembach längs den Gründen des Höfler, die Kleine Mühel vom Ende der Kramlergründe bis zur Gumpenmühle (Pfarre Öpping), der Krenauerbach bis znm Furt der Unterkrenauer.

Die Märkte Hofkirchen mit 39 Burgrechten[2] und Rohrbach mit 43 Burgrechten, vom Aigen Lembach 18 Hofstätten und eine Sölde waren Falkenstein unterworfen; dieser Herrschaft stand die Vogtei über Pfarrkirchen, dessen Pfarrer zur Entrichtung des Posseßgeldes gehalten war und die Briefe in

[1] Laut Bl. 182 des Falkensteinschen Urbars hatte Bischof Urban von Passau von Falkenstein zwei Drittel der Öden Schlechreutt zu Lehen.

[2] 1333, 1. September verlieh Herzog Albrecht II. ‚den beschaiden leut zu Hofkirchen' einen Wochenmarkt an jedem Erchtag und bewilligte, daß sie jährlich 5 Pfund Salz ‚klainer kueflen' verkaufen mögen. Kopie im Hofkammerarchiv Fasz. H 11 17440/1 9.



Falkenstein fertigen lassen mußte, und über das Benefizium St. Ulrich in Hofkirchen zu.

Über das Aigen Putzleinsdorf, welches bis 1570, und über das Urbaramt, das bis 1803 zum Kloster Niedernburg in Passau gehörte, übte Falkenstein nicht allein die Vogtei, sondern auch die Halsgerichtsbarkeit aus; eine auffallende Tatsache, daß das Hochstift, das selbst die entfernten Untertanen des Klosters St. Florian am Windberg von Velden aus bevogtete und selben die Verpflichtung, das Malefizrechten daselbst zu besitzen, auferlegte, bezüglich der im passauischen Landgerichte Velden seßhaften Holden des dem Hochstifte inkorporierten Frauenklosters gar nicht in Anspruch nahm. Nach Falkenstein waren sie robotpflichtig, dort hatten sie die Fertigung zu nehmen, wenn auch die Verhöre durch Richter und Geschworne in Putzleinsdorf geschahen. Der Richter reichte nach Falkenstein zu Michaeli 3 ℔ ₰, zu Ostern 3 ℔ 4 ß ₰ Grunddienst, die Urbarbauern überantworteten gen Falkenstein um Michaeli 30 Schött überhechelten Haar, zu Weihnachten 5 Mut 1 Metzen Hafer, 70 Hennen und 70 Käse.[2]

Als Herrlichkeiten von Falkenstein sind noch hervorzuheben die drei Mauten: in der Lastatt Nieder-Ranna von dem Schmalz, das aus Böhmen dahin gebracht und dann weiter nach Passau, Bayern und Tirol verführt wurde, in der großen Hofmark Wildenranna von allen möglichen Artikeln und vom Viehtrieb, in Klaffer von den Ochsen, welche aus Ungarn durch den Klafferwald getrieben wurden. Bei der Maut in Wildenranna wurde 1512 von Kaiser Max ein Aufschlag auf das fremde Salz eingeführt; um die Maut zu umgehen, schlugen die Kaufleute den Weg von Hauzenberg über Nereut durch den Gemeinwald nach Seidlschlag, Salnau, Pfaffetschlag über den Sperbichl nach Oberplan ein. Nach der Grenzregulierung von 1765 ging die Maut ein. Die Maut in Klaffer ver-

[1] Güter und Häuser 3, 4, 5 in Kouradsdorf (Kaindlstorf); 1, 4, 5, 47 in Mairhof bei Lembach; 1—5 in Glotzing; 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 in Pernerstorf; 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 (Stölzlmühle) in Egnastorf; Neumühle Nr. 46 von Putzleinsdorf; 1—5, 8, 9 in Mennersdorf; 1, 3, 5, 6 (Grundhof), 9 und 11 (erstes und zweites Gut zu Mos), 13 (Gut an der Wimm); 2, 3, 5, 6 (Gut am Hölzl), 7 (Gut am Riedleinsberg) und 9 zu Taglesbach.

[2] ‚Des gerichts Putzlstorf Ehehafft' in der Sammlung der oberösterreichischen Weistümer von Dr. Hans Lambel.

blieb bei Falkenstein, nachdem der Herrschaft schon längst das Amt Klaffer abhanden gekommen war.[1]

Der eingangs aufgestellte Satz, daß die königsteuerpflichtigen fremden Güter von Falkenstein zu Lehen ausgetan worden waren, wird dadurch bewiesen, daß sich bei Vergleichung der einzelnen Güter mit den vorhandenen Lehenbriefen über dieselben, besonders mit dem Lehenbuche König Laslas, die Tatsache herausstellt, daß sie sämtlich landesfürstliche Lehen sind, welche, wie bei einigen ausdrücklich erwähnt ist, von Falkenstein rühren. Einen ziemlich vollständigen Nachweis derselben enthält des Verfassers Abhandlung über das Landgericht Velden.[2]

Eine zweite große, mit Grafenrechten ausgestattete Grundherrschaft war jene der Herren von Griesbach, welche durch die Herrschaft Falkenstein in einen westlichen Teil in der Abtei und in einen östlichen an der Großen Mühel gespalten wurde. Den Umfang des ersteren kennen wir genau, weil die Bischöfe von Passau es für zweckmäßig ansahen, denselben nicht lange nach dem Heimfalle zu verzeichnen (s. S. 145—147 dieser Abhandlung).

Bei dieser Gelegenheit sei festgestellt, daß Jochenstein mit seiner nächsten Umgebung nicht zum Herrschaftsgebiete der Griesbacher gehört hat, wie aus folgender Betrachtung erhellt. Am 13. März 1222[3] erklärte König Heinrich wegen Befehdung des Hochstiftes Passau außer den Edlen Alram und Albert von Hals und deren Dienstleuten noch verschiedene andere ritterliche Leute, in welchen wir unzweifelhafte Vasallen der Grafen von Viechtenstein erkennen, in die Reichsacht und nennt unter den Burgen derselben neben Hals und Viechtenstein auch Johenstain. In diesem Zeitpunkte waren die vormaligen Griesbacher Eigen allen Umständen nach schon vom Hochstifte eingezogen; passauische Lehenleute von Jochenstein tauchen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf, können daher füglich nicht 1222 das Schloß innegehabt haben. Der Umstand, daß unter den Burgen ausdrücklich Viechten-

[1] Akten im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv. Im Jahre 1569 trug die Maut in Wildenranna 61 fl. 3 ß 2 ₰, die Schmalzmaut in Nieder-Ranna 40 fl. 2 ß 20 ₰.

[2] Linzer Museumsbericht 1860, S. 257—259/185—186.

[3] Mon. Boic. XXXI a, 510.

stein genannt ist, läßt keinen Zweifel übrig, daß die Achterklärung in der Fehde des Grafen Chunrad von Viechtenstein mit dem Bischof Gebhard von Passau ausgesprochen wurde;[1] Jochenstein muß demnach im Besitze des ersteren gewesen und wohl auch bereits seinen Vorfahren zugestanden sein.

Aus der Tatsache, daß Groß-Mollesberg noch zum Herrschaftsgebiete von Griesbach gehörte (s. den fünften Abschnitt, S. 146), Klein-Mollesberg aber zum Schlosse Jochenstein, welches nach der Wiedererwerbung von Eberwin dem Jochensteiner (1300) als Amt der Pflege Oberhaus, nachmals Obernzell einverleibt worden ist, zugeteilt war, läßt sich die Grenze des Viechtensteiner Gebietes am linken Donauufer genau bestimmen. Nach dem Urbar des Landgerichtes der Abtei vom Jahre 1545[2] begriff das ‚Ambt Johenstain‘ die 6 Bauern am Riedl bei Jochenstein, die Leitenmühle, die 2 halben Höfe, den Fischer und die Selde zu Jochenstein, die Tafern, die 7 Lehen und 2 Selden zu Gotsdorf (Götzenstorff), den Geberzhof, die Schlatlmühle, die 2 Gütlein zu Höhenberg, die 2 Lehen zu Wesseslinden, den Schweinhöllerhof, die 2 Lehen zu Wüstenberg, 4 Lehen zu Linden, 1 Lehen zu Ramesberg, die 2 Lehen zu Ober-Aschenberg, der Kranwithof, 2 Lehen zu Haizendorf und die 3 Lehen zu Klein-Mollesberg.[3] Das Rannarigler Urbar vom Jahre 1510 bestätigt, daß nach Jochenstein alle 4 Güter in Linden, die 2 Güter in Vetzeslinden, die 2 Güter in Höhenberg und von den 4 Gütern in Ramesberg eines gehörten (die übrigen 3 in letzterem Orte dienten den Nonnen in Niedernburg). Diese Zugehörigkeit nach Jochenstein muß eine ursprüngliche sein, weil gerade die genannten Örtlichkeiten im Verzeichnisse des 13. Jahrhunderts (S. 146) fehlen. Groß-Mollesberg wird noch als Griesbacher Eigen aufgeführt, dagegen Klein-Mollesberg nicht mehr; hiernach muß das Schloßgebiet Jochenstein Heizendorf, Forstedt und Klein-Mollesberg noch einge-

[1] Strnadt, Velden 128, Sonderabdruck 55.

[2] Blatt 136. Siehe darüber S. 273.

[3] Königsteuer reichten nur der Holde von Ramesberg, der Kranwithof, die 2 Lehen zu Haizendorf und die 3 zu Klein-Mollesberg, dann folgende Holden, die unter anderen Herren saßen: 3 in Nieder-Aschenberg, 2 in Haizendorf, 2 in Eidenberg [Wegscheid], 1 in Loizesberg. Letztere sind daher als ursprüngliche Eigenleute von Jochenstein, d. i. Viechtenstein anzusehen.

schlossen und die Markung zwischen Klein- und Groß-Mollesberg die Donanleiten — in der Nähe des sogenannten Frauensteiges — hinab den Strom gegenüber von Engelhartszell erreicht haben.

Über den Besitz der Griesbacher an der Großen Mübel mangeln eingehende Angaben; derselbe läßt sich jedoch nach anderen Anhaltspunkten mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen. Die Große Mübel bildete die Ostgrenze, jenseits dieses Flusses lag Blankenbergergut (s. S. 151—160); wir wissen dagegen, daß der Markt Velden[1] ihnen gehörte. Wir kennen das Urbar von Marsbach aus dem Zeitpunkte, in welchem dieses Schloß vom Hochstifte erworben wurde, es war, wie aus der Anmerkung[2] ersichtlich ist, ziemlich nnbedeutend. Noch weniger bedentend war der Lehenbesitz der Haichenbacher in der unmittelbaren Umgebung der Burg Haichenbach: 2 Güter in Kaindlstorf, 2 in Wizerstorf, 3 Güter und 4 Hofstätten in Dorf bei Haicbenbacb, das Ramesedergut, 3 Puchbrunnergüter, alles in der Pfarre Niederkapell, 2 Müblen in Taglesbach und der Wegerhof zu Wögerstorf Pfarre Putzleinsdorf, 2 Güter und 4 Hofstätten zu Haran nnd 2 Güter zu Obernberg Pfarre Pfarrkirchen.[3] Ob die nnmittelbaren Lehen: das Burgstall Haunstein und der Wald bis an den Finsterbach, die 18 öden Hofstätten in Ödenkirchen, 11 in Mitterreut (Name einiger Hänser zwischen Ödenkirchen und Breitenstein), 26 in Oberneudorf, 3 Lehen in Perlesreut, 21 Hofstätten in Natschlag samt Mühle, 4 öde Hofstätten und 7 Lehen in Geiselreut, 2 Lehen und 6 Hofstätten zu Öpping, Stadlingergut und Fleck,

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 480.

[2] In Ezenberg vor dem Scblosse: 1 Hof, eine große Wiese in Wiesen, 2 Lehen und 1 Mühle in Hnntsfülling, 2 Lehen in Hag, 1 Leheu in Stifting (Stufirn), 2 Leben in Mairing, 2 Lehen in Mairhof bei Sarleinsbach, 3 Leben nnd 1 Mühle (Schaflmühle) in Mühel Pfarre Sarleinsbach, 3 Lehen in Sechsling hei Rohrbach, 2 Lehen im Winkel Pfarre Aigen, 1 Lehen in Öd nnter Peilstein, 1 Lehen und 1 Mühle in Ripa hei Mairing, 4 Leben in Schrateutobel, 2 in Reicholmsöd, 2 ad jocnlatores, 1 Hof in Hamet bei Griesbach, 5 Lehen in Englmansdorf, 2 in Obernberg (Ahornperg), 1 Lehen in den Rosen (Rosenauer), die Klingmühle. Einige andere Güter waren hierzn erworhen worden, nicht ursprüngliches Urbar. Verzeichnis Mon. Boic. XXVIII b, 466; vgl. Strnadt, Velden 159—160.

[3] Kaufbrief vom Jahre 1337 im k. allgem. Reichsarchiv München; Buchinger II, 20.

2 öde Lehen in Kümerding und die Mühle in Peherstorf, sowie die verlehnten Gilten in Schürfenöd, Haugsberg, Fischbach, Hehenberg, Obermairhof, Pütersberg, Scherergut in Salaberg, Anerbach, Götzendorf, Azesberg, Ober-Gahleiten, Arbesberg, Kümerding, Gollner, Marbach, Krondorf, Tierberg, Erlet, Grillperg, Kickingeröd, Steining, Herhag, Wald, Schwand, Wolf, Kanden, Krenau, Ramlergut, Wollerstorf, Diepoltsberg, Weger, Zaglan, wie selbe in dem Kaufbriefe 1303, 30. Juni[1] aufgezählt werden, in ihrer Gesamtheit ursprünglich dem Hochstifte zuständig waren, läßt sich nicht entscheiden. Auch die Tannberger an der Kleinen Mühel wurden erst nach und nach mit Lehen ausgestattet, die früher Griesbacher Eigen waren, wie dies sicher der Fall ist bei den zwei Lehen ‚ex opposito fori in Chapell prope Raenna', welche der ältere Walter von Tannberg 1259 dem Bischof Otto für Heinrich von Hartheim aufsandte;[2] denn gegenüber von Oberkapell liegt Grubberg in der jetzigen Pfarre Rannariedl, welche unter den Grafen von Viechtenstein und den Herren von Griesbach geteilt war; erst im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts vergrößerten die Tannberger durch zahlreiche Ankäufe, über welche wir urkundliche Nachweise besitzen,[3] ihr Urbar, wie schon Ulrich von Tannberg von Karl von Kirchberg dessen passanisches Lehen zwischen der Großen und der Kleinen Mühel erworben und den Grund zu dem Amte Kirchberg gelegt hat, das schließlich bei der Herrschaft Pürnstein verblieb. Es ist daher aus der späteren Innehabung passanischer Lehen noch nicht der Rückschluß auf ursprünglich unmittelbaren Besitz des Hochstiftes gestattet. Zudem ist bekannt, daß der Markt Rohrbach, weit gegen Osten und Norden gelegen, Falkenstein als Grundherrschaft anerkannte. Gerade dieser letztere Umstand verbietet, die Pfarre Altenfelden als passanisches Kolonisationsgebiet aufzufassen; denn da namhaftes Griesbachsches Eigen, wie der Markt Velden es schon 1217 war, hier nachgewiesen ist, kann nicht an-

[1] Mon. Boic. XXX b, 207; vgl. Velden 173—175 und Anhang der vorliegenden Abhandlung.

[2] a. a. O. XXIX b, 245.

[3] F. Wirmsberger, ‚Die Dynasten von Tannberg' im Archiv für österr. Geschichtsquellen, Bd. 24; Weiß-Starkenfels, ‚Oberösterreichischer Adel' im neuen Siebmacher Art. Tannberg; endlich S. 271 der vorliegenden Abhandlung.

genommen werden, daß zwei weltliche Grundherrschaften und eine geistliche, unter einander vermischt, die Kulturarbeit verrichtet hätten. Anders steht es mit der Annahme der Kolonisation durch Falkenstein und Griesbach, wohl auch durch die Blankenberger, die wir in allen Urkunden in engem Verkehr mit den Herren von Griesbach treffen; deren Dienstleute sind auch ihre Lehenleute.

Nördlich von Rohrbach wird daher auch die Grenze des Besitzes und der Kulturtätigkeit von Griesbach und Falkenstein gesucht werden müssen.

Bei der Auffindung derselben leitet uns die Königsteuerpflichtigkeit falkensteinischer Lehen, d. i. ursprünglicher Bestandteile der Grundherrschaft Falkenstein. Als solche unter fremden Herren sind im Urbar in dieser Gegend folgende bezeichnet: in Hautzenberg, Hörleinsberg, Schönberg, Steineck mit der Pfeffermühle, Kolonöd, Weiksberg, Hundprening, Ober-Merzing, Unter-Merzing, Leiten, Stocket, Rümpflergut, Lanzersdorf bei Rohrbach, Pfefferhof, Reut, Krien. Hierzu tritt die Wahrnehmung, daß nach den Urbaren von Falkenstein und von Marsbach Falkenstein den sogenannten Krenauer- oder Krennbach von Oberkrenau angefangen bis zur Neumühle hinab gemeinsam mit Marsbach (1570 und 1667 gleichbedeutend mit Passau) zu fischen hatte;[1] der Bach stellte demnach eine vormalige Markung vor.

Für die Bestimmung der weiteren Grenze bietet das große Marsbacher Urbar vom Jahre 1667 dienliche Anhaltspunkte. Die Vorlagen derselben bildeten, wie verschiedene Textstellen verraten, noch die Einzelnurbare der größeren und kleineren Dominien, welche nach dem Jahre 1529 zur einzigen Pflege Marsbach vereinigt worden sind, nämlich Velden, Partenstein, Haichenbach, Tanuberg mit dem Gerichte Peilstein, Marsbach. Der Bestand eines jeden ist abgesondert vorgetragen; voran Marsbach, zu dessen Urbar die wenigen Untertanen von Haichenbach (8 in Dorf, der Mairhof zu Haichenbach, 1 in Puch-

[1] Wortlaut des Falkensteiner Urbars s. S. 113; jener des Marsbacher Urbars lautet: ‚Mehr der Krenbach erhebt sich zu Krenau und wehrt an Steg oberhalb der Neumüll'. Rubrik: Gemeinbäche von Tannberg und Falkenstein im Gericht Peilstein. Auch die vereinzelnten passanischen Lehen zu Wurmbrand unter Witigonengut (siehe S. 169, Anm. 2) sind füglich als ursprünglich Griesbachscher Besitz zu deuten.



brunn, 2 in Au, 1 in Ort, 1 in Prodl, 2 in Kaindlstorf, 2 in Witzerstorf, 6 in Harau, Rameseder, Weger, Puchbrunner, 2 in Obernberg)[1] einbezogen waren; hierauf folgt die Herrschaft Tannberg mit dem Hofamt, dem Gericht Peilstein und dem Amt Lembach, sowie dem Amt Tanbergschlag, dann die Herrschaft Velden, der Sitz Partenstein und die Herrschaft Wesen, ganz zuletzt auf Bl. 848 ‚die Künigsteur von anderer Herrschaften Underthonen' nach Marsbach zu reichen und von Bl. 921 an der Vogthafer, welchen 2 Untertanen von Sprinzenstein, 3 von Altenhof, 14 des Klosters Niedernburg (in den Ortschaften Mairhof, Mennerstorf und Azgerstorf) abzuliefern hatten.

Die Herrschaft Velden umfaßte den Markt Velden (mit 48 Burgrechten), Unternberg (mit 4 Häuseln) und 1 Häusel in Altenfelden, dann noch 17 Häusel. Als Untertanen ‚der Pfleg Velden' sind speziell aufgeführt Stephan Weeß zu Diendorf Pfarre Peilstein, Matthias Wegerbauer zu Kanden, Thoman Ebner zu Eckartsberg, Michael Leidner und Georg Glax zu Krenau, Gregor Pfoser am Ramlerhof, Georg Heuraffel auf der Parschled, Philipp Ott zu Haselbach, Marx Kleebauer zu Reut. ‚Volgt die Königsteuer — heißt es —, welche am tag Stephani in heyl. Weinnacht bey dem Marcktgericht Neufelden eingenohmen und zur Herrschaft verraith würdt';[2] es sind 165 Untertanen von Pürnstein, Lichtenau, Berg, Helfenberg, Götzendorf, Sprinzenstein (1), Blumau, Partenstein, Tannberg, der Gotteshäuser Pfarrkirchen und Haslach, des Pfarrhofes Rohrbach und des Hochstiftes Passau (1 zu Neundling bei Lembach). Dieselben befanden sich zum allergrößten Teile in den Pfarren Rohrbach und Altenfelden, aber auch nicht wenige in den Pfarren Peilstein, Sarleinsbach, Niederkapell, Lembach, von denen, da sie teilweise sogar nach Marsbach näher als nach Neufelden zu gehen hatten, zu vermuten ist, daß ein historischer Zusammenhang mit Velden bestanden habe, der auch unter den nachfolgenden Herren wirksam blieb. In früheren Zeiten war — ganz im Gegensatze zu den schnell wechselnden Einrichtungen der Neuzeit — das Beharren bei den alten Gewohnheiten ein ungemein zähes, man hielt an dem fest, ‚was von Alter herkommen'. Velden war schon 1217, 1220 die be-

[1] Gilt und Kleindienst betrug 1595 nur 5 fl. 2 ß 2 ₰. Passauer Blechkastenarchiv Nr. 231, Fasz. 76.

[2] Urbar von Marsbach, Bl. 444.

deutendste, wenigstens hervorragendste Ortschaft des Landstriches an der Großen Mühel, hier saßen seit dem 14. Jahrhnnderte die Pfleger und Landrichter, hier blieb die Landgerichtsschranne, der Fronbote nnd die Richtstatt anch dann, als der Pfleger und Landgerichtsverwalter nach Marsbach gewandert war. Der Marktrichter führte in der Schranne den Vorsitz, war mit den minderen landgerichtlichen Verrichtnngen, öfters auch mit der Verwaltung der Pflegen Velden nnd Partenstein betraut, ihm verblieb daher auch die Einhebung und Verrechnung der nach Velden gehörigen Königsteuer. Es darf deshalb ans denselben Gründen, die bei Falkenstein ausschlaggebend waren, der Schlnß gezogen werden, daß die fremden königstenerpflichtigen Güter einst Lehen, von Velden ausgehend, gewesen sind, entweder noch von den Herren von Griesbach oder nachhin von Passan verliehen, wornach sie dem Bestande der Herrschaft der Griesbacher zuzurechnen kommen.

Ziehen wir ferner in Betracht, daß die passanische Lehenherrschaft Sprinzenstein nach dem Urbar 1548/1550 kein einziges freies Eigen in sich begriff und alle Untertanen derselben königstenerpflichtig waren, so ist nicht zu zweifeln, daß ihre Markungen auch ihren ältesten Bestand anzeigen. Hiernach erhielten wir für das Gebiet der weltlichen Grundherrschaften Falkenstein nnd Velden (Griesbach) am reehten Ufer der Großen Mühel gegen den hochstiftischen Besitz gegen Westen nnd Norden folgende Abgrenzung:

Im großen und ganzen ab Obermühel die Kleine Mühel bis Hühnergeschrei, von hier durch Stierberg, Mairhof bei Altenfelden, Rumersdorf, östlich vom Grübler, Unter-Fischbach, Pitretsberg, Kümerding, Ober-Krenau, längs dem rechten Ufer des Krennbaches bis zu dessen Einmündnng in die Große Mühel zwischen Weichsberg und Natschlag etwas unterhalb von Schlägl.

Unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch viel besser die Durchsetzung der Pfarre Rohrbach mit Falkensteiner Besitz, es blieb dann die Kolonisationsarbeit der Griesbacher nicht auf ganz nnerklärliche Weise schon eine Strecke vor Rohrbaeh stehen, vielmehr drang sie vereint mit jener von Falkenstein bis znr Großen Mühel gegenüber von Schlägl vor, auf welchen Gang anch das Vorkommen der Griesbach-Blankenberger Vasallen auf dem rechten Mühelufer hinweist. Die Urbarmachnng



von Seite Passans ging dann den geraden natürlichen Weg vom Donaustrande aus durch die Pfarre Sarleinsbach hindurch ebenfalls nach Norden an das rechte Ufer der Großen Mühel.

Die vorgetragene Anschauung wird durch die Wahrnehmung unterstützt, daß verschiedene Güter im späten Mittelalter halb von Österreich (als Innehabung von Falkenstein) und halb vom Hochstifte Passau zu Lehen rührten: so 1380 und 1396 ‚das halbe gesezz auf dem Perg' ob Rohrbach (1542 bereits allodialisiert; vgl. Strnadt, Velden 147/75), 1350 der halbe Hof zu ‚Herleinsperg' bei Rohrbach (‚den leicht halben der von pazzau'), 1396 der halbe Hof Gundackers von Tannberg zu Ort (Obernort bei Lembach ‚halbe von meinem hern zu lehn und von dem von passau halbe');[1] 1675 werden der halbe Hof, dann die halbe Urbans- und die halbe Wölfl-Hofstatt zu Grub als passanische Lehen bezeichnet,[2] die zweiten Hälften gingen nach den im Eingange dieses Abschnittes angeführten Urkunden von Österreich zu Lehen.

Die Urbare von Rannarigel dürfen zur Feststellung des älteren Besitzstandes der Kirche Passau nur in beschränktem Maße herangezogen werden; denn schon der bedeutende Umfang dieser Lehenherrschaft erregt die Vermutung, es seien im Laufe der Zeiten an Rannarigel bedeutende Zuweisungen aus unmittelbarem Kirchengut erfolgt, um dieses Schloß für die Gläubiger des Hochstiftes zu einem annehmbaren Pfande und Nutzgenusse auszugestalten. Daß der östliche Teil der heutigen Pfarre Rannarigel, daher auch die Stelle, auf welcher der ‚Turm' Rannarigel erbaut worden ist, noch im Jahre 1220 Griesbachsches Gebiet war, was auch mit den Untertanen von Rannarigel in den Pfarren Gotsdorf und Griesbach der Fall war, ist aus dem Verzeichnisse S. 145—147 zu ersehen. Außer den Holden im Osten, vermischt mit den falkensteinischen Untertanen, wird vonseite Passaus zur ersten Verleihung an die ‚Falkensteiner' nur das große Waldgebiet des unteren und oberen Forstwaldes von Turnreut (‚Tuttenreut') Pfarre Wegscheid bis zum Pleckenstein und Dreisesselberg im Norden und bis gegen Fürholz im Westen verwendet worden sein.

---

[1] Lehenbücher der Herzoge Albrecht III. und Albrecht IV. 1380 und 1396 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Handschr. 421, 39.
[2] Urbar von Piberstein im Archiv zu Helfenberg.

Am Forstwald, als desseu Anfang noch im Jahre 1578[1] die Umgebung von Tnrnrent angegeben wird, scheint die Urbarmachung lange Zeit Halt gemacht zu haben; die letzte Kolonie, von Falkenstein aus vorgeschoben, blieb die große Dorfmarknng Wilden-Ranna an der Ranna mit ihrem Gemeinwald. Über den Griesbachschen Besitz hinans läßt sich in dem Gebiete nördlich von Röhrnbach kein Kirchengnt von Passau vor dem Jahre 1220 nachweisen; viele Ortschaften verraten schon durch ihre Namen, daß sie in der Nenzeit entstanden sind, wie Annatal Pfarre Maut, Ludwigsrent Pfarre Graiuct, Theresienreut Pfarre Grainet. Herzogrent dürfte in die Regiernngszeit des Administrators Herzog Ernst von Bayern (1517—1554) gehören, während Bischofrent und Auerspergrent Pfarre Grainet unter Bischof Josef Franz von Auersperg (1783—1803) angelegt wurden. Nachweislich entstanden Leopoldsrent Pfarre Grainet unter Erzherzog Leopold (1598—1623), Philippsreut unter Bischof Johann Philipp von Lamberg (1690—1712), Raimundsrent Pfarre Hohenau unter Bischof Raimund Ferdinand Graf Rabatta (1713 bis 1722), Vorder-, Mitter- und Hinter-Firmianrent unter Bischof Leopold Ernst Graf Firmian (1763—1783). Um das Jahr 1260 werden Ilz (Ilzstadt), Hntturn, Kellberg, Griesbach — das 1223 noch Filiale von Östernberg [Esternberg im Inviertel] war —, Hanzenberg, Wegscheid, Waldkirchen, Freyung, Perlesreut und Röhrnbach als Pfarren aufgeführt.[2] Während den Bürgern von Ober- und Nieder-Griesbach schon Bischof Otto (1254—1265) ihre Rechte bestätigt hatte, wnrden den Orten Hauzenberg und Wegscheid erst 1359/1360 vom Bischof Gottfried Marktrechte verliehen.[3] Das Aigen Röhrnbach, welches ursprünglich den Herren von Griesbach znständig gewesen, nachmals an die Pnchberger zu Wildenstein gediehen war und bis 1592 den Herren von Schwarzenberg gehörte, die es wieder mit der

[1] Anschlag nnd Schätzung der Herrschaft Rannarigel 1578, 25. Jnni, Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv. ‚sein guetter 2 meill wegs hinein nnd von Tnttenreidt biß an den Plekkenstein, nach der leng, das ist von mittag gegen mitternachtwerdts drej grosser Teutscher meill wegs lang nnd die praitten bej Tnttenreidt ain viertl meill im mitl ain meill, und vom Pleckenstain biß geen Fürholz zwo grosser meill wegs.'

[2] Mon. Boic. XXVIII b, 488.

[3] Bischof Leonhards Kopialbnch Hochstift Passau 14 Cod. germ. 209 im k. allgem. Reichsarchiv zu München.

Erbtochter des letzten Puchbergers (Jakob) erheiratet hatten, wurde gar erst 1624 zum Markte erhoben.[1]

Von Wegscheid bemerkt die ,kurze Ausknnft' (Bl. 11), daß über die Entstehung dieser Ortschaft gar keine Nachricht vorhanden sei, daß Wenzelreut erst unter Bischof Wenzel (1664—1673) gegründet nnd die Pfarre Breitenberg sogar erst unter Bischof Raimnnd Ferdinand (1713—1722) errichtet worden sei. Der Ort, abseits vom Verkehre, wird in dem Ilzstädter Weistnm nicht erwähnt, er mag lange eine kleine Ansiedlung im Forste geblieben sein; das von Lamprecht (in der topogr. Matrikel) dem Cod. trad. von Snben (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 427) entnommene Zitat c. 1130 bezieht sich auf ein Wegscheid in der Richtung gegen die Vils, nicht auf den heutigen Markt Wegscheid, der allem Anscheine nach kaum vor dem Eintritte des 13. Jahrhnnderts besiedelt worden ist; bis dahin möchte dieser Teil des Forstwaldes noch nnter die Herren von Griesbach gehört haben. Erst nach dem Anfalle ihres Gebietes an Passau dürfte die Urbarmachnng von Osten her über das Osterwasser herüber in Angriff genommen und auch diese, selbst heute noch rauhe nnd wenig wirtliche Berggegend für die Kultur gewonnen worden sein.

Auch in dieser Beziehnng gestattet die Verpflichtung zur Reichnng der Königsteuer eine nicht unwichtige Folgerung.

Nach dem ,Vrbar oder Stüfft Buch des Landgerichts der Abtey' vom Jahre 1545[2] ist die weitaus größte Mehrzahl der Güter dieser Steuer nnterworfen. Ausgenommen waren nnr 1 Lehen in Prasreut [Huttnrn], 3 Selden in Rörnbach, 2 Lehen in Grnb [Griesbach], 3 Lehen in Haberstorf [Griesbach], 1 Lehen in Hannerstorf [Griesbach], 1 Lehen in Gotting [Griesbach], die Knittlmühle [Griesbach], 2 Lehen in Scherleinsöd [Griesbach], 1 Lehen in Niederndorf [Obernzell], 7 Lehen in Loifing [Hantzenberg], 3 Lehen in Donanwetzdorf (Tyrnan), 2 Lehen in Hamet [Obernzell], 2 Halblehen in Niederhofen

[1] Bericht und Ausk. von der Stadt und dem Hochstift Passau, Bl. 135—159, Cod. germ. 1742 in der k. Hof- und Staatsbibliothek in München.

[2] Im k. allgem. Reichsarchiv in München Rep. Hochstift Passau 143. Unter dem Landgericht der Abtei wnrden damals die Ämter Rörnbach, Hautzenberg, Fürsteneck, Hacklberg, Windberg mit Ratzmansdorf unter Ausschluß des Pfleggerichtes Wolfstein verstanden.

[Obernzell], 1 Lehen in Örzstadl, 2 Lehen in Nazberg, 1 Lehen in Hetzmansöd, die Kaindlmühle [Kellberg], 1 Hof und das Wirtshans in Kellberg, 1 Hof in Kapfham [Kellberg], 1 Gnt in Schergendorf [Kellberg], 1 Gut in Püechl, 3 Güter in Spechting [Griesbach], die Mühle in Stollberg [Griesbach], 1 Lehen zu Eck, 1 Lehen zu Niederndorf [Obernzell], 2 Lehen zu Loizersdorf [Tittling], die Wiesmühle [Perleinsreut], der Markt Perleinsreut [darnnter 10 nnbehauste Lehen], 6 Güter am Riedl [Gottsdorf], 2 halbe Höfe und 2 Häuser in Jochenstein, die Leitenmühle bei Jochenstein, 10 Lehen und Häuser in Gottsdorf, der Schweinheldenhof, 2 Güter in Höhenberg, 2 Lehen in Wesseslinden, 2 Lehen in Wüstenberg, 1 Lehen in Ober-Aschenberg [Rannariedl], der Gebrechtshof [Griesbach], die Schlattmühle [bei Wilden-Ranna]; dann in den vier Ämtern des Klosters Niedernburg Straßkirchen, Waldkirchen, Hutturn und Kellberg: die Taferne in Würmeck [Straßkirchen], 4 Lehen in Klein-Tungaßing, 2 Höfe in Kräbling, 1 Hof und 2 Halbhöfe in Lenzersdorf [Hntturn], 2 Höfe in Landirn [Hutturn], 4 Höfe in Lebersberg [Hnttnrn], 10 Lehen in Anretstorf [Hutturn], 13 Lehen in München [Hnttnrn], 6 Lehen in Anberg [Hnttnrn], 13 Lehen in Willasrent, 6 Höfe in Ulrichsreut [Rörnbach], 10 Lehen in Ensmansreut [Waldkirchen], 15 Lehen in Schefweg [Innernzell], 2 Höfe in Wimperstadl [bei Germansberg], 15 Lehen in Groß-Tungaßing, 10 Lehen in Kringel [Hnttnrn], 2 Höfe in Brennschinken [Hnttnrn], 4 Höfe und 4 Lehen in Hntturn, 2 Höfe in Hetzendorf [Hntturn], die Mühle in Satzbach [bei Ilgstadt], 2 Lehen zu Gießhübl, 6 Lehen in Ruhmansreut, 2 Lehen in Hermanstorf [Hantzenberg], 3 Lehen in Penzenstadl [Hantzenberg], 1 Gut in Pfaffenrent [Griesbach], 1 Gnt in Erlau [Obernzell], dann noch 1 Gnt in Katztobl.

Von diesen Gütern lagen die allermeisten in der Nähe des Donaustromes oder der Ilz, nur einzelne nord- und waldwärts. Sie repräsentieren augenscheinlich die ältesten Siedelungen im Gegensatze zu den jüngeren, welche den Boden erst dem Walde abgewinnen mußten und für die Gestattung der Rodnng mit der Königsteuer belegt wurden.

Die Kirche Passau hatte in den früheren Jahrhunderten hauptsächlich in den ebenen, fruchtbaren Gegenden Niederbayerns Besitz erworben; die Bestrebungen der Bischöfe waren

geraume Zeit darauf gerichtet, die Herrschaft über die Stadt zu gewinnen,[1] die Waldrodungen ließen sie lange außer acht. Für letztere Angabe legt Zeugnis ab das sehr späte Erscheinen passauischer Ministerialen auf dem linken Donauufer, erst nach dem Jahre 1160 treten die Tannberger und die Marsbacher, die ursprünglich im nachmaligen Innviertel ihre Stammsitze und dort auch bisher gehaust hatten, und noch etwas später die Haichenbacher auf; erst von diesem Zeitpunkte an werden sie im Mühellande seßhaft, ohne ihren Besitz zwischen In und Donau völlig aufzugeben.[2])

Aus allen diesen Darlegungen erhellt, daß die Kolonisation des Landes der Abtei im weiteren Sinne, d. i. zwischen Ilz und Großer Mühel in der Hauptsache von den großen freien Geschlechtern ausgegangen ist und die Kirche Passau erst spät und in verhältnismäßig geringem Maße an der Urbarmachung des Nordwaldes teilgenommen hat; bloß die linken Uferränder der Ilz bleiben für die kulturelle Tätigkeit des Hochstiftes übrig und selbst hier wäre erst noch das Wirken der Herren von Hals besonders in Anschlag zu bringen[3]; denn über jene Stellen, an welchen noch in den Tagen der Griesbacher das Feld in den Wald vorgerückt war, ist auch das Hochstift geraume Zeit nicht hinausgelangt.

---

[1] Siehe hierüber: Strauß, Die Begründung der Stadtherrschaft der Bischöfe von Passau und die Urkundenfälschung des 10. Jahrhunderts. Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XXVI, 128—135, und Dopsch, a. a. O. 330—336.

[2] Siehe die eingehenden Erörterungen in Velden, S. 106—109, 34—37, und in Peuerbach, S. 172, 360, woselbst auch die Stammtafeln zu finden sind.

[3] Germansdorf Pfarre Hauzenberg, eignete 1258 den Herren von Hals, von welchen die 14 Lehen daselbst die Brüder Albero und Ricbker von Pernstein zu Lehen trugen (Mon. Boic. XXIX b, 231). Außerhalb der Kultursphäre der Halser gelegen, scheint Germanstorph ebenso wie die 9 Güter in Ruhmanstorf (Rudmarstorph), 8 in Kollersberg (Chalhohperge), 4 in der Öd bei Penzenstadel, 2 in Kinatöd (Chinitege), der Ödhof und die Kropfmühle, 3 in Pfaffenreut, 4 in Sachsing, 3 in Rackling, der Kühbachhof ursprünglich den Herren von Griesbach zuständig und erst 1220 aus griesbachischen zu passauischen Lehen geworden zu sein. Unter dieser Voraussetzung dürfte Griesbacher Besitz noch östlicher bis an den Kühberg, den Reuftingberg, den Ruhmansberg, den Frauenwald und den Sausberg gereicht haben. Mit Ausnahme von 2 Lehen gehörte ganz Germanstorf nachmals unter Rannarigel.

Nach den in diesem Abschnitte entwickelten Grundsätzen und Gesichtspunkten wurde die Kartenbeilage[1] entworfen, welche einerseits den Gang der Kolonisation in dem gedachten ehemaligen Waldgebiete, andererseits den ursprünglichen Besitzstand der weltlichen Grundherrschaften sowohl als anch der Kirche Passan zur Anschaunng bringen soll; sichere Ergebnisse wnrden mit Flächenkolorit, wahrscheinliche oder bloß mutmaßliche mit Randkolorit ausgezeigt, das Gebiet der Kirche Passan, nm dasselbe gegen die fremden Grundherrschaften besser sich abheben zu lassen, gar nicht mit Farbe versehen. Ebenso wurde das Amt Jochenstein nicht koloriert. Der Streubesitz von Falkenstein im Westen reichte mit Wingersdorf bis über die Erlau, wenn die Ortschaften in Betracht gezogen werden, in welchen Chunrad von Falkenstein das Gericht hegte (S. 145); er durchsetzte die Stammgüter der Herren von Griesbach in gleicher Weise wie im Osten. Da jedoch die vormalige Zugehörigkeit zu Falkenstein zwar wahrscheinlich, jcdoch nicht völlig gesichert erscheint, wurde ihre farbige Auszeigung in der Kartenbeilage unterlassen. Das Kartenbild bringt eine große Überraschung, weil es im Widersprnch steht mit der Anschauung, welche bisher über die zivilisatorische Tätigkeit der Kirche Passau im sogenannten Ilzgan die herrschende war und sich anf die vielgenannte Schenkung Kaiser Heinrichs II. an das Kloster Niedernbnrg stützte.

Diese Urknnde ist nnnmehr textkritisch veröffentlicht in den Kaiserurkunden der Monnmenta Germaniae[2]. Diese, datiert Regensburg, April 1010, ist nach dem paläographischen Befunde die Nachzeichnnng eines Originaldiploms aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts. Das Diktat entspricht dem Schreiber der Schenknng an Bamberg 1007, 1. November (Dipl. III, 198). Ein dux Hezelinns (Heinrich von Bayern) kann so kurze Zeit nach seinem Stnrze nicht Intervenient sein, aber Passau mochte ein Interesse daran haben, die Verleihung unter Zustimmung des Herzogs erfolgt darznstellen. ‚Daß der verbriefte Besitz in diesen Grenzen anf eine Schenkung Heinrichs zurückgehe, ist daher nicht sicher. An der Urknnde

[1] Für die große Sorgfalt bei Herstellung derselben sei hier Herrn Regierungsrat Karl Hödlmoser schnldiger Dank gesagt.

[2] Dipl. O. III, 253. Diplom im k. allgem. Reichsarchiv in München.



sind kleine Bruchstücke des Siegels übrig, dessen Echtheit sich nicht bestimmen läßt.'

So die Herausgeber der Diplomata. Es kommen noch andere gewichtige Verdachtsgründe hinzu.

In dem Landstriche zwischen Rotel und Großer Mühel hatte Passau vor Ende des Jahres 1231 überhaupt nicht den geringsten Besitz; die Niedernburgische Hofmark Landshag war ursprünglich dem Kloster St. Emmeram zu eigen und von diesem geistlichen Hause zweifellos an die Frauenabtei gediehen. Auch im Mühellande ist noch im 12. Jahrhunderte das Kirchengut nicht bedeutend, im Zentrum erstreckt sich die freie Herrschaft Falkenstein, rechts und links von derselben der gleichfalls freie, allem Anscheine nach ziemlich geschlossene Griesbacher Besitz, beide mehr oder weniger tief in den Nordwald eindringend. Die Eigenleute von Niedernburg befanden sich — mit Ausnahme von 15 in der Pfarre Waldkirchen, 4 in der Pfarre Perlesreut und 2 in der Pfarre Wegscheid — in den ebeneren Gegenden donauwärts, in den Pfarren Ilzstadt, Tyrnau, Straßkirchen, Tittling, Tiefenbach, Hauzenberg, Hutturn, Kellberg;[1] eingeteilt in sieben Ämter in der Abtei und eines in Oberösterreich. Daß die Abtei von den Bischöfen des großen Besitzes beraubt worden sei, widerspricht der Wahrnehmung, daß dieselben sich häufig freigebig gegen das Kloster bewiesen haben;[2] richtig ist nur, daß das Kloster zur Herstellung der verfallenen Zucht dem Hochstifte inkorporiert worden ist.

Ganz unbeantwortbar bleibt die Frage: Wo wäre denn die portio silvae ausfindig zu machen, welche von den Quellen der Ilz und der Rotel bis an die Donau reichte? Denn in den angegebenen Grenzen schalteten und walteten die freien Herren von Wilhering-Wachsenberg, von Schönhering-Blankenberg und Eppo, von Griesbach und von Falkenstein. Es ist daher entweder überhaupt keine Waldschenkung an Niedernburg erfolgt oder dieselbe hat sich — wie nach den Dar-

[1] Nach dem ‚Tabellarischen Konspekt aller Ortschaften, worin das ehem. Hochstift und Domkapitel Passau und das Kloster Niedernburg Gerichts- oder Grund-Unterthanen hatten.' 1815 von Joh. Nep. Buchinger im k. allgem. Reichsarchiv in München. Hochstift Passau Rep. 113.

[2] Vgl. Mon. Boic. XXIX b, 183, 234/244, 283/286; Buchinger I, 242, 253, 269, 270, II. 27, 28, 41, 67, 68, 108, betreffend die Erwerbungen überhaupt und solche von seiten der Bischöfe.

legungen in diesem Abschnitte zn erachten — höchstens auf den schmalen Waldstrich am linken Ilzufer beschränkt, anf welchem allein eine passanische Rodungstätigkeit wahrnehmbar ist, und etwa noch anf einen Teil der Donauleiten. Es müßte auch wirklich wnndernehmen, wenn das Hochstift eine Landnahme durch die freien Geschlechter geduldet hätte, falls es auf das Gebiet durch königliche Schenkung einen Anspruch besessen hätte, während doch erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die Donauleiten von passauischen Vasallen besetzt wurde. Die passauischen Prätensionen waren jedoch znrzeit der Anfertigung der Fälschung — denn eine solche ist sie nach den erhobenen Umständen außer allem Zweifel — ins Ungemessene gewachsen, so daß es vielleicht zweckdienlich schien, das Objekt der Schenkung möglichst weit auszudehnen. Die Fälschnng erfolgte im bequemen Anschlusse an die beiden echten Schenkungen Heinrichs II. an Niedernburg 1010, 19. April (Dipl. III. 251, 252), besonders an letztere, wodurch der König dem Kloster ein ihm dnrch Richterspruch zugefallenes Gut ‚situm in villa Winidorf in comitatu Adalberti comitis in pago vero Sweinigowe‘ vergabte. Der Graf Adalbert nnd sein Komitat zwischen Ilz und Rotel[1] werden in Zukunft bei Forschnngen keine Rolle mehr spielen; an Stelle der dokumentierten ‚Gewißheit‘ wird bloß die Vermutung zu treten haben, daß des Babenbergers Adalbert Komitat sich, wenigstens nominell, bis zur Großen Mühel erstreckte.

Das Originaldiplom oder vielmehr die Ausfertigung der erweiterten oder ganz erfundenen Schenknng fällt in die Regierungsperiode Bischofs Ulrich (1092—1121),[2] aus welcher

---

[1] Als Hypothese angesetzt in den Erläuterungen S. 8 (Stammtafel), S. 12 (Fürstentum Passau).

[2] Ulrich war im Investiturstreite der eifrige, zugleich einzige Anhänger seines Metropoliten, des Erzbischofs Chunrad von Salzburg, welcher am heftigsten dem Abkommen von Sutri (9. Februar 1111) zwischen K. Heinrich V. und Papst Paschalis II. widerstrebt hat. Es ist daher nicht ohneweiters die Vermutnng abzuweisen, daß gerade Ulrich es gewesen ist, welcher zurzeit der Romfahrt des Königs die Ausfertigung des Falsifikates veranlaßte, um für alle Fälle dem Besitze seiner Kirche jenseits der Donan eine breite Unterlage zu verleihen; hierzu stimmt, daß als Intervenient Herzog Hezilo genannt ist, was erforderlich schien, da der damalige Herzog Welf (der Dicke) auf Seite des Königs stand.

ein anderer bedenklicher Gabbrief für Niedernburg[1] vorhanden ist. Die Kirche Passau suchte wohl, als die Kulturarbeit schon große Dimensionen angenommen hatte, durch Fingierung einer ausgedehnten Waldschenkung sich einen älteren Rechtstitel zu verschaffen, um gegebenenfalls auf den ganzen Landstrich die Hand legen zu können.

Mit der Bezeichnung ‚Abbatia' oder ‚Land der Abtei' wurde das hochstiftische Gebiet zwischen Ilz und Großer Mühel offiziell znm ersten Male in der Aufschreibung über das Ilzstätter Weistum 1256,[2] also fast dritthalbhundert Jahre nach der angeblichen Schenkung K. Heinrichs des Heiligen, zusammengefaßt, obwohl auch damals die ältere Benennung ‚iltsgeu' für den größeren westlichen Teil noch Geltung behielt. Für die Gegend an der Mühel (circa Muhelam) hatte man keinen eigenen Ausdruck.

Die rekonstruierte Herrschaft Falkenstein zeigt eine weitere Auffälligkeit: nur das ziemlich spät der Kultur eröffnete Waldgebiet zwischen dem böhmischen Gegenbach und dem Wurmbrandbach hat eine kompakte Geschlossenheit, wogegen der übrige Körper von der Donau an nach Norden immer schmäler wird und zahlreiche größere und kleinere Stücke über den ganzen Landstrich bis zur Großen Mühel im Norden und Osten und bis zur Donau im Süden verstreut sind. Außerdem sind im Westen viele Ortschaften ziemlich gleich zwischen Passau und Falkenstein geteilt.[3]

[1] Buchinger I, 139.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 224. Vgl. Urkunde 1269 a. a. O. 492.

[3] Nach den Urharien von Rannarigel 1510 und von Falkenstein 1562/1570 gehörten in

Grafenau	Pf.	Niederkapell	3	Holden	zu	Rannarigel,	1	zn	Falkenstein;
Oberranna	„	Engelhartszell	3	„	„	„	5	„	„
Kranschlag	„	„	1	„	„	„	1	„	„
Krien	„	Puzleinsdorf	1	„	„	„	2	„	„
Oberkapell	„	Oberkapell	9	„	„	„	9	„	„
						sowie je	2	halbe	Mühlen;
Vatersreut	„	„	2	„	„	Rannarigel,	2	zu	Falkenstein;
Amesed	„	„	2	„	„	„	2	„	„
Hutstein	„	„	1	„	„	„	1	„	„
Hohenschlag	„	Sarleinsbach	5	„	„	„	5	„	„
Schlag	„	Pfarrkirchen	3	„	„	„	4	„	„
Molmansreut	„	Kollerschlag	15	„	„	„	4	„	„
Mistelberg	„	„	7	„	„	„	7	„	„

Eine ähnliche Teilnng, wenn auch in geringerem Maße, ist auch im Osten zu beobachten, wo der ganze Markt Rohrbach und 19 Häuser des Fleckens Lembach der Herrschaft Falkenstein unterworfen waren. Daß noch gegen Ansgang des Mittelalters falkensteinische Lehen auf vormals Griesbachschem Boden (zu Hamet und Niederndorf Pfarre Obernzell) nachweisbar sind, wurde auf S. 181 Anm. 1 gezeigt.

Diese Feststellung, zumal die Tatsache, daß so viele falkensteinische Exklaven von ehemaligem Griesbachschem Gebiete umschlossen waren, führt zn dem Schlusse, daß diese beiden weltlichen Grundherrschaften in enger Verbindung und ohne bestimmte Abgrenzung das große Kolonisationswerk im Nordwalde gemeinsam in Angriff genommen und zu einem bedentenden Teile auch vollbracht haben, daß daher die Anseinandersetznng des bisher gemeinsamen und die Entstehung des falkensteinischen Brockenbesitzes erst nach dem Jahre 1220 erfolgt ist.

Die erhobenen Verhältnisse erlauben in den Folgerungen noch weiter zn gehen. Auf S. 263 wnrde als auffallende Tatsache hervorgehoben, daß Falkenstein über die Güter des Klosters in und um Puzleinsdorf völlig nnangefochten vom Hochstifte, welchem doch die Abtei inkorporiert war, Vogteirechte

---

Lengan	Pf.	Kollerschlag	2	Holden	zu	Rannarigel,	2	zu	Falkenstein;
Raschau	„	„	1	„	„	„	2	„	„
Tuschetsöd	„	„	1	„	„	„	1	„	„
Schröck	„	„	1	„	„	„	1	„	„
Kollerschlag	„	„	14	„	„	„	14	„	„
Sauöd	„	„	3	„	„	„	3	„	„
Hanging	„	„	2	.	„	„	2	„	„
Lemansleiten	„	„	2	„	„	„	2	„	.
Hinternebelberg	„	„	6	„	„	„	10	„	„
Vordernebelberg	„	Peilstein	6	„	„	„	4	„	„
Schopper	„	„	1	„	„	„	1	„	„
Vorderschiffl	„	„	8	„	„	„	4	„	„
Hinterschiffl	„	Julbach	6	„	„	„	3	„	„
Hinterkraml	„	„	6	„	„	„	5	„	„
Schönberg	„	Peilstein	1	„	„	„	1	„	„
Eschernhof	„	„	3	„	„	„	3	„	„
Ensmansreut	„	„	2	„	„	„	2	„	„
Sagberg	„	Julbach	2	„	„	„	2	„	„

Die 72 Häuser in Mitterschlag, Heinrichschlag, Heinrichsberg, Stift und Unterleiten je zur Hälfte.

und selbst den Blutbann ausübte. Eine Dingvogtei ist aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil die Herren auf Falkenstein dieses Amt niemals aus den Händen des Bischofs empfingen, sondern ihr Recht im eigenen Namen übten. Stand aber die Wahl des Vogtes weder dem König noch dem Kloster oder dem Bischof zu, so erübrigt nur, den Ursprung dieser Vogtei in dem Rechte der Stifter, sich die Erbvogtei vorzubehalten, zu suchen, demnach zu folgern, daß das an das Herrschaftsgebiet anstoßende Klostergut aus einer Schenkung der Herren auf Falkenstein herrühre und ursprünglich einen Bestandteil ihres freien Dominiums gebildet habe. In der Tat mangelt im passauischen Archive — mit Ausnahme der Schenkung einer Gilte von 12 ß ₰ von burgrechtpflichtigen Häusern in Putzleinsdorf durch Bischof Rudeger — jede Nachricht über den Erwerb Niedernburgs.

Nach den vorausgegangenen Erörterungen ist es wohl nicht mehr gewagt, eine Vermutung darüber auszusprechen, *auf welche Weise die Grafengewalt sich an die Burgen Griesbach und Falkenstein heften konnte.* Daß das Grafengericht durch Teilung einer Grafschaft oder durch Kauf von Stücken einer solchen erworben worden wäre, muß schon deshalb ausgeschlossen werden, weil der ganze Landstrich, noch im 10. Jahrhunderte vom Walde erfüllt, nichts anderes als ein ungeheurer Forst gewesen ist; erst vom folgenden Jahrhunderte ab wurde derselbe von den Hörigen und Vogtleuten der großen Grundherrschaften (von Gemeinfreien findet sich keine Spur) gelichtet. Als herrenloses Land gehörte der Forst ausschließlich dem Könige; für die Riedmark spricht das K. Conrad III. ausdrücklich aus (siehe S. 100). Erst durch die Rodungsbewilligung ging Grund und Boden in Privateigentum über. *Was ist natürlicher als die Verleihung des Grafenamtes durch den König an die Grundherrschaften zugleich mit der Bewilligung der Urbarmachung des Königsforstes?* Die freien Herren hatten dann den Blutbann vom König einzuholen und diese unmittelbare Bannleihe an dieselben vom Reichsoberhaupte selbst wird um so leichter fortgedauert haben, als Bischof Ulrich von Passau 1217, 24. Jänner[1] von K. Friedrich II. nur über die hochstiftischen Güter im Ilzgau

[1] Mon. Boic. XXX a, 56.

die Grafenrechte (Comitatum prediorum ecclesie Pataviensis sitorum per loca Ylsgowe) erhielt und auch diese wieder dem Herzoge Ludwig von Bayern zu Afterlehen weiterlieh. Das Bedenken wegen Eintretens der Irregularität infolge Übertragung des Blutbannes scheint jedoch bei Bischof Ulrich nicht lange angehalten zu haben, weil er schon nach drei Jahren (1220, 5. September)[1] den Herzog bewog, ihm die Grafschaft wieder aufzulassen. Von diesem Zeitpunkte an machte aber Ulrich alle ihm als Reichsfürsten (infolge Verleihung des Fahnlehens 1217, 21. Jänner)[2] zustehenden Rechte geltend. Die gräflichen Rechte des letzten Herrn von Griesbach, Heinrich, wurden Afterlehen vom Hochstifte. Von den Herren auf Falkenstein dagegen vermochten die Bischöfe eine solche Unterordnung nicht zu erlangen, wahrscheinlich deshalb, weil die Herrschaft in die Innehabung der mächtigen Witigonen übergegangen war, in welcher sie blieb, bis der erste Habsburger darnach gegriffen und den Fürstenrechten von Passau zwischen Ranna und Ilz ein geräuschloses, aber dauerndes Ende bereitet hat. Die Witigonen mögen anfangs noch den Bann vom Reiche empfangen haben, zurzeit der Eroberung Falkensteins durch Herzog Albrecht I. (1289) verliehen schon lange die Laienfürsten selbst ihren Richtern die Gerichtsgewalt.[3]

Fünfzehnter Abschnitt.

Die Riedmark. I. Das alte Landgericht Freistadt und seine Zweige.

Der Nordwald war im Laufe des 13. Jahrhunderts bis in den nordöstlichen Winkel zurückgewichen, der noch heute den Namen ‚im Freiwald' führt; die Rodungen gingen von dem Regensburger Lehen Prandegg, in besonders intensiver Weise aber von der landesfürstlichen Lehenherrschaft Reichenstein aus, zu welchem lange die sogenannten Waldämter an den

[1] Mon. Boic. XXVIII b, 297.

[2] a. a. O. XXX a, 54.

[3] Für die vielfache Unterstützung der Arbeit erstattet der Verfasser an dieser Stelle Herrn Hofrat Dr. Gustav Winter und Herrn Sektionsrat Franz Kreyczi in Wien den gebührenden Dank.

Quellenbächen der Aist hoch oben um Weidersfelden gehörten. Zwischen den Jahren 1235 und 1240 muß, wie Dopsch[1] festzustellen in der Lage war, eine Revision der landesfürstlichen Urbare stattgefunden haben, um den geänderten Besitzverhältnissen Rechnung zu tragen; gerade im äußersten Westen hatte der herzogliche Besitz außerordentlichen Zuwachs erhalten: 1191 die in Lehen verwandelten Eigen des Vogtes Friedrich von Perge, 1217/18 die Eigengüter des Grafen Ulrich von Klamm,[2] 1220/21 die große Herrschaft Wachsenberg, 1235 die passanischen Lehen des Regensburger Domvogtes Otto von Lengenbach zwischen Flanitz, Feld- und Waldaist.

Diese Revision wird den näheren Anlaß zur Abtrennung der östlichen Hälfte der Riedmark unter der Bezeichnung eines Landgerichtes Machland gegeben haben; denn die allererste Kunde von dem Bestehen eines eigenen Distriktes Machland erhalten wir nicht früher als durch die Verfügung Herzogs Friedrich V. 1240, 31. Jänner,[3] wodurch er die Klostergüter von Waldhausen von der Gerichtsbarkeit und den Vogtrechten des Richters im Machland befreit. Die Bezeichnung Machland haftete ursprünglich nur an den Donauniederungen und wurde erst nach der Abteilung auch auf die Berggegenden übertragen.[4]

---

[1] Die österr. landesfürstl. Urbare im 13. und 14. Jahrhunderte. Einleitung S. XLVII.

[2] Die Burgen Klamm, Klingenberg und Blasenstein. Rutenstein, zuerst 1265 erwähnt (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 343), kennt der 1254—1256 geschriebene Eintrag im Cod. trad. pat. quart. (Mon. Boic. XXIX b, 214) noch nicht; es dürfte wohl erst nachmals erbaut worden sein, obwohl die Ansiedlungen längst über Unter-Weißenbach hinausreichten. Klamm kommt im Babenberger Urbar nicht vor, weil es schon an die Holzer und Hauser weiter geliehen war (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 23, 170). Der Machländer Besitz hat überhaupt nur eine sehr summarische Verzeichnung erfahren: das Officium Grein bildete die landesfürstliche Herrschaft Werfenstein, wozu nebst dem Markte Grein Hintersassen in den Pfarren Grein und S. Nikola, dann die Ortschaften Struden diesseits und Heßgang jenseits der Donau gehörten, sie ging 1493 in der Herrschaft Greinburg auf. Das Boinstein in der Schenkung Engildeos an Passau 1037 (Zibermair in den Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XXVI, 389, 412) ist wohl die Burg Pabin (S. Nikola in Struden) an der Stelle des später genannten ruptum castrum domine Helchin.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 78.

[4] Die Tradition eines Gutes ‚quod situm est machlant' an Garsten (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 164) trug eine Hand des 13. Jahrhunderts auf Blatt 34 des Garstner Kodex ein.

Das Landgericht Riedmark, wie es noch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts genannt worden ist, wurde von dem Machlande nunmehr durch die Aist geschieden, und zwar von deren Einmündung in die Donau bei Obersebing durch die vereinigte Aist, von Hohensteg an durch die Waldaist oder sogenannte Schwarze Aist bis zur Hammermühle unterhalb Weidersfelden, von hier ab durch die Weiße Aist bis Monegg, von da durch den Mückenbach über den Bauernberg hinüber zur Schwarzen Aist, welche daselbst die Grenze gegen Niederösterreich macht.[1]

Die erste Verkleinerung des Landgerichtes Freistadt fand durch Ausscheidung der Umgebung von Manthausen als besonderes Landgericht und durch Bewilligung eines Halsgerichtes an den Markt selbst noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts statt (siehe Erläuterungen). Das älteste Urbar ‚Mäthausn' ddo. 1489, 31. Jänner[2] und jenes 1558, 15. Mai[3] verzeichnen die Grenzen wie folgt: ‚Das Landgericht hebt sich an in der Thonau zu Sebarn bey der Prugken, gehet nach der Aist biß an die Zwißlmühle, von dannen gen Obenberg der Landtstraß nach an den Lindenstamm zu der Aichen, von demselben zwischen dem Schloß und Mayrhof zu Obenberg in Marchbach, volgendts gestracks wider in die Thonau wie von alter herkomen. Markts-Burgkfrid reicht vom undern Ort bis zu der Capellen, von derselben gegen dem Mauthaußperg zu der Pfarrkirchen, von dannen an das ober Ort deß Markts biß zu der stainen Stigl mitten an die Stainwand.' Späterhin wenigstens machte der Marbach nicht mehr durchwegs die Grenze. Die 13 (ursprünglich 12) Freieigner, welche das Malefizrecht zu besitzen und die ‚laitter zum [hoch] gericht' zu liefern hatten, hausten um Zirking, Loizenberg, Furt, Hinterholz, Haid. Malefizsachen, Rumor und andere strafmäßige Handlungen gehörten nicht in das Markt-, sondern in das Landgericht und waren die Strafen, Wändel und Bußen dem Landesfürsten zu verrechnen; die von Mauthausen hatten sich außer ihres Burgfriedens keines Gerichtszwanges zu unterstehen. Das

[1] Vgl. die Grenzbeschreibungen in den Erläuterungen. Für die Aistgrenze siehe noch den Lehenbrief K. Laslas 1455, 25. April (Notizenbl. 1854, S. 332): Hof und Hofstatt zu Weinzierl (zwischen Schwertberg und Perg) in der Pfarre Narn und im Landgericht Machland gelegen.

[2] Orig. im Hofkammerarchiv.

[3] Vide Abschrift im Schloßarchiv Schwertberg.

Schloß Pragstein, welches K. Friedrich III. 1491, 6. Dezember[1] dem Ritter Lasla Prager zu erbauen gestattet hatte, löste K. Max I. 1501, 6. März[2] wieder ein. Infolge Teillibells der gräflich Megganschen Erben 1644, 23. Oktober[3] wnrde das ohnehin kleine Landgericht dadurch eingeschränkt, daß der Herrschaft Schwertberg die landgerichtliche Jnrisdiktion auf ihrem eigenen Boden nnd auf jenem ihrer Untertanen eingeräumt wurde. Das Schloß Pragstein, 1644 den Cavriani zugeteilt, wurde vom Grafen Guido Max Cavriani 1770, 15. September an Graf Gundacker Josef von Türheim auf Weinberg und Schwertberg, von Graf Andreas von Türheim 1894, 29. November an die Ehegatten Leopold und Eugenie Heindl veräußert, welche es 1901, 25. November dem Markte Mauthausen zu Gemeindezwecken käuflich überließen. Bis 1850 gehörten zum Landgericht Pragstein nur mehr die in der Anmerkung[4] aufgeführten Häuser. Der Markt bildete das von ihm selbst verwaltete Landgericht Manthausen.

Die Erteilung der Blutgerichtsbarkeit über die eigenen Untertanen an Georg von Liechtenstein zu Steyregg 1517, an Veit von Zelking zu Weinberg 1545 und an Heinrich von Starhemberg zu Wildberg, Riedeck und Lobenstein sowie auf den drei Ämtern hinter der Freistadt (Lichtenau, Grünbach, Windhag)[5] durchbrachen das feste Gefüge des Land-

[1] Lichnowsky, a. a. O. Reg. 1662.

[2] Original von Windhag im Linzer Museum.

[3] Urbar von Schwertberg 1680, 29. Jänner, im Schloßarchiv Schwertberg.

[4] Vom Markte die Häuser 107 Kräußlhäusl im Berg, 108 Schusterhäusl im Vogelhäusl, 109 Seppenhäusl in der Schwalbengstetten; vom Vormarkte 6 Bergerhäusl, 7 Franzlhäusl im Riendlgraben, 8 Schusterhäusl im Riendlgraben, 9 Hansjörglhaus im Holz; von der Ortschaft Brunngraben 1 Seppenhäusl (früher Nr. 143 Manthausen), 2 Aumüllerhäusl, 3 Seppenhäusel, 7 Hieselhäusel, 12 Hofstatt beim Freihola; von der Ortschaft Urfahr 7 Marbachmühle, 8 Blessergütl, 18 Kraftenhäusel; von der Ortschaft Reisendorf 1 Warschnegergütl, 2 Häusel, 4 Spitallehengütl, 5 Simandl Erb.

[5] Rauhenöd gehörte schon 1286 (Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 40) den Brüdern Sighard, Otaker, Albert nnd Peter von Lobenstein, wohl ebenso wie der Besitz der Reichensteiner um Weidersfelden aus herzoglicher Verleihung. Laut Lehenbuches Herzogs Albrecht III. 1380 (im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien) hatte Ruger von Starhemberg ‚zu lehen die vest Lohenstain nnd den Markcht ze Zwetling . . das Dorf Ottenslag, item alles . . in Grunpekcher pharre, in Würnthager pharre . . und alle die recht an dem walde (Freiwald) daselb enhalb der freynstat gelegen als ez ze Lohenstain gehöret'. Das Landgericht und

gerichtes Freistadt, wozu noch kam, daß Hans Haim Freiherr zu Reichenstein[1] 1583 ebenfalls die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über seine Untertanen zur gerichtlichen Anerkennung brachte.

Das schon arg geschwächte Landgericht Freistadt wurde im Jahre 1644 unter den Erben des Grafen Leonhard Helfried von Meggan geteilt und in die zwei Landgerichte Schloß Freistadt und Schloß Haus[2] geteilt; das erstere um das 1665 er-

---

den Blutbann über diese landesfürstlichen Lehen verkaufte Reichard von Starhemberg 1569, 1. Jänner, an Joachim Stängl zu Reichenau (Repertorium des Riedegger Archivs, Urkunde Nr. 1705); von Reichenau hießen nunmehr diese drei Ämter ‚Landgericht Reichenau' und wurden von dort aus verwaltet.

[1] Bis dahin war nur die Freiung unbestritten gewesen.

‚Item von erst die freyung zu Reichenstain hebt sich an beim Hogerdl [Högerl] gattern, Penuschickben, vom Schicken ab geen Pachzelten, vom Pachzelten geen gemainern in dem gatern, von dem gatern zu dem Pfarrhof, und wer darein komb umb erbar sach, der hat rechte gefürste freyung iar und tag. Derselben freyung soll er hesteen von ainem pfleger oder vor das hauß und geschloß zu Reichenstain gwaltsam ist, mit zwayen pfeuingen, und so ainer gejagt wierd, dem notturft geschech, so soll er nuer ain messer in die freyung werfen, so hat ers schon erlangt. Item so steedt die pad stuben zu Pregarten in derselben freyung, und ob ainem derselben freyung not geschäch, der stedt in allermassen und artickhlen als der freyung zu Reichenstain recht ist, und ob ainer darein khum, der hat freyung uncz am dritten tag in der zeit, so soll er ain podtschafft geen Reichenstain thuen, das man in behuet. und die freyung recht belengen mug, von ainem pfleger oder von ainem anwaldt daselbst. Ob aber des nicht geschech, so mag er drey dritt heraus tretten, und dritt er drey dritt wider hinein, so hat er aber drey tag fridt und freidt, und mag das thuen als offt und vill iue des not und durfft beschiecht, unzt das man in hebueten mag von Vridstain. Item es solle auch kain freyinger kain waffen, noch werr mer tragen, dann ain messer, das ain pann auf der kliugen hat.' (‚Hierinnen vermerckht der Herrschaft Reichenstain Rechten und Panntbäding geschriben 1552', 11 Seiten, Fasz. 33 Nr. 30 im gräfl. Kluskyschen Archive zu Freistadt.)

[2] ‚Nachweiß des Kais. Urbarii de ão 1590 fol. 1 erhebet sich dieses Landgericht in dem sogenannten Aigen Obenberg an einem breiten Stein der Lindenstein benamset, woran einerseits das Manthauserische Landgericht stosset, von da aus lauft das Mark oder Gränze zwischen dem Schloß und Mayrhof zu Obenberg und dem Marbach, an diesem in die Donau, an selber aber gegenwärts bis zu dem unter die Herrschaft Steyregg gehörigen Willingerhof, von solchem auf den Haasenberg, Grüblhauern, Panuagl [in Hof], Stadler [Nr. 12 zu Götzelsdorf] und dem

richtete Partikularlandgericht Waldenfels,[1] 1770 durch die Er-

Teßler, von dannen rechter Hand durch den Wald auf den Reichenbach und an diesem auf die Mühle zu Reichenbach, weiters von da aus nach dem Rinnsal des Bachs bis zum Doppler, von dortaus rechter Hand auf den aussern Fehlner, Moser und von diesem durch das Holz auf die Salzstrassen gegenüber des Pürchstnmer, ferners an besagter Salzstrassen [Freistädter Poststraße] rückwärts gegen Linz bis anm Esserbachl, am Esserbachl bis in die Donau, auf dieser mehrmalen gegenwärts bis zur Linzer Brükke, aldort am Fahrtweg zwischen dem Kapuziner Kloster und Färber Hans In Urfahr Linz (vorhin das Postgaßl genannt) wiederum zurück an das Dorf Steeg, wo die Landstrasse einfallet, an der Landstrasse sodann bis Dornach, und von dort ans am Poststeig nächst dem Hahlauer bis Gallnenkirchen zum Baader am Steeg, alsdann znm sogenannten Fletscher (alwo der Herrschaft Riedegg'sche Burgfried und zugleich das Landgericht anstosset), von da aus an den Fidlbach nach denen Markt Gallneukirchner Gründen bis zum Schweinbach Steeg, von diesem aum Simlinger Gattern, vom Simlinger Gattern bis zum Tumbacher Gattern und von diesem aufwärts anr Herrschaft Hauser: Wahlmühle, von selber an der Gusen abermal aufwärts bis zu dem unter die Herrschaft Reichenau gehörigen Walchschmid, alwo ein kleines Bachl herunter rinnet, von dannen bis zum sogenannten Schnabl hinaus und für dessen Gründe hinunter, von die Reichenauerische Hofhalt bis in den Pramberg, woselbst ein grosser mit dem gräflich Starhemberg: und Marschalk: Wappen (als welche Herren Marschalken die Herrschaft Reichenau am lezten besessen haben) gezeichneter Markstein stehet. Von gedachtem Pramberg gehet der Herrschaft Reichenanische Wildbahn und mit selber die diesseitige Landgerichtsscheidnng denen Richtsteigerischen Gründen nach bis in den Herrschaft Wildbergischen Dreyeck Wald, allwo gleichfalls zwein solche Marksteine wie jener am Pramberg befindlich sind, alsdann gehet diese Scheidung in den Rodlfluß, woselbst das Landgericht Waxenberg anrainet, an der Rodel fort, bis der Händlbach einfallet, und am Händlbach bis zu Anfang der Schenkenfeldner Pfarr, welche im Herrschaft Reichenauerischen Landgericht liegt, ferners an den Grenzen dieser Pfarre fort bis zum Hansstainhänsl, woselbst die Pfarre Hirschbach und das Landgericht Waldenfels anstoßet, von dem Hansstainhäusl nach denen Gründen der Dörfer Hofreith, Gassenreith, Vorwald, Oberhirschgraben, Tischberg, Dürnberg; Häuser auf der Leithen. Raidhof, Harruck und Kirchberg, daselbst die Pfarr Neumarkt anfängt, außer selber aber das Herrschaft freistädtische Landgericht herzu gränzet. Von

[1] Grenzörtlichkeiten des geschlossenen Landgerichtes Waldenfels waren zuletzt Stiftung mit Krawiz und Nißlmühle, Eibenstein, Nierhöf, Frendental, Oberschwand, Unterschwand, der Jaunizbach, Bodenmühle, Waldburg, Pirchetgut, Großenbauer, Harruck (Anteil), Gutenbrunn, Puchingergut, Tierberg, Kamplmühle, Hinter Königschlag, Miesenbach. Die Holamühle und Süßmühle gehörten zum Landgericht Freistadt; ebendahin die Brandlmühle bis zum Gebietsaustausch mit Reichenau.

hebung der Herrschaft Harrachstal und Freiwald[1] zu einem

Kirchberg weiters an den Kroissenhof, Pirkelhof bis an den Jauchnitzbach, auf selbem in die Feldaist bis zum steinernen Brückl, zunächst dessen ebemals das Stadt freystädtische Hochgericht stunde, und vom steinernen Brückl bis in Kefermarkt, von welchem das sogenannte Wiesbänsl in das diesseitige Landgericht gehöret. Ferners von Kefermarkt bis zur Leedermühle, alda wendet sich die Scheidung von dem Aistfluß gegen der Neustadt, und von selber auf den Gusenbauern, hernach über die Gutauer Straße in das Pasteinerbachl in die schwarze Aist, auf letzterer bis zum hochen Steeg, von dort aus am Bachl über den Arnberg auf den Käßl, Holzgassen und endlich wieder zum Lindenstain in Obenberg.

Ferners hat die Herrschaft Haus und respective Freistadt einen besonderen Landgerichtsdistrikt in der ganzen Pfarr S. Leonhard, von welchem sich die Gränz bey der Ledermühl am Stampffluß hebet, alsdann am besagten Fluß bis zum Steghammer und weiters in die schwarze Aist lauft. Am Aistfluß hernach über die Haßlmühl, Pfartlmühl bis zur Groißbrucken [oberhalb der Pfartlmühle und unterhalb der Neumühle und Haidmühle], dann weiters über Land nächst Obernschlag, Eusöd an denen Gränzen der Leonhardter Pfarr bis wieder zur Ledermühl.'

Konzept des Landgerichtes Haus vom 9. April 1804 im Schloßarchiv Steyregg.

Zur Orientierung über die Zugehörigkeit der einzelnen Häuser auf der Strecke über den Linzer Berg zwischen Gallneukirchen und Urfahr mögen folgende Angaben aus den Grundbüchern 1794 dienen:

Zum Landgericht Haus gehörten von Innertreffling 1 Steinlngergut, 5 Truttenbergerhof; von Außertreffling 4 Mülleitnergut, 9 Walketsedergut, 6 Asangergut; von Mittertreffling 12 Lacknergut, 22 Haidergut, 27 Puehnergut; von Kazbach 1 Hofstatt auf dem Auger, 4 Zwecklehnergut, 13 Stöttnerhof, 15 Häusl am Steg, 19 Kleisseuhäusl, 21 Binderhofstatt, 22 Starzergut; von Dornach 7 Wirtshaus; von Heilham 1 Fischer- oder Zawischhäusl, 4 Gusnerhofstatt, 5 Gleisenhofstatt,

[1] Die Grenzörtlichkeiten des Landgerichts Harrachstal waren gegen das Landgericht Reichenau: Unterwald (Schmid, Jungbaur), Plochwald (Pils, Reuter, Jagl), Hacklbrunn (Reithaus, Bergmanrer), Hundsberg (Lucken, Gstöttner, Lebner), Eben (Nastand, Wieshaus), Viebberg (Reiterhäusl, Gütl am Viebberg, Steinriedl, Holzer, Kronawiter, Hollerstander, Geigerringl, Hainzl), Weinviertl (Straßenhaus), gegen das Landgericht Weinberg Weinviertl (Inleuthaus), Pürstling (Meiselbauer, Kollreit, Steinbichl), Steinwald (Anger), Neuhof (Fruhwirt), Schwingenden Bruck, Strohsack, Haidhäusl, Amesrent, der Stampfbach; gegen das Landgericht Haus: Schraffenberg, Markt St. Leonhard, Promenöd, Kitzleder, Hohenreut; gegen das Landgericht Rutenstein die Schwarze und die Weiße Aist, der Mückenbach und der Bauernberg.

eigenen Landgerichte nochmals verkleinert, wie auch schon 1702 der Stadt Freistadt das Halsgericht für ihren Burgfrieden verkauft worden war.[1]

---

7 Stöttnerhofstatt, 10 Mühle, 12 Klänerhäusl; von Furt gemeinsam mit Wildberg die Häuser 1 Artnerhofstatt, 2 Rottenbichlerhofstatt, 4 Maurerhofstatt, 5 Mairhofstatt, 6 Bäckerhofstatt, 7 Schützenbergerhofstatt, 8 Reschenhofstatt.

Znm Landgericht Wildberg gehörten außerdem die Häuser 15, 16, 17 Wolfenhäusl, Häusl am Gries, Fischeranerhäusl zu Furt; von Außertreffling 10 Schützenbergerhub, 15 Pirchstnmergnt, 16 Straßergut; die Ortschaften Pflaster, Steg nnd Grindberg ganz; von Dornach 1 Lehnerhofstatt, 2 Obermair, 4 Häusl, 5 Niedermair; von Kazbach 15 Ortnerhänsl, dann das Grabmergnt 4 zu Windpassing, das Zehnthofergut bei der Linzerstraße, 5 zu Zingißing.

Znm Landgericht Steyregg gehörten von Furt die zwei Häusel 15 nnd 16 halb, von Linzerberg 3 Häusl in Rotenbichl.

Zum Landgericht Riedegg von Linzerberg 1 Aichingerhof, 2 Schneiderhäusl in Rotenbichl, 4 Fidelsbäckgut, 7 Flatschergut, 9 Häusl, 10 Hobelauergut.

[1] Im Stadtarchive Freistadt: ‚Mappa specialissima. Durch selbe allein vorstellend die landsfirstliche Stadt Freistadt, dessen zugehörigen Burgfriedt und Landgerichts Graniz Mit Allen So Wohl frembt als auch aigentlichen vmbligenten Vnterthanen, Haußgärtten, Feldter, Acker, Wisen, Vüechwaydten, Mihlbach, Teucht, Holzgründt, Weeg und landtstraß, Alles accurat Geomotrice abgemessen und verfaßet durch Joseph Antoni Pernlahuer Ing. Anno 1743.‘

‚Der Stadt Freistadt Burgfridt vnd Landtgerichts Gozüerk. Burgfrid und Landgricht fangt sich an, allwo die Jauniz in die Feldtaist rindt deutet Nnm. 31. Von dannen aufwerts dem Jaunizbach nach zu der stainern Brucken an die Linzer Straß zaiget Num. 32, Weiter disem Bach nach bis zu dem obern Schernpaurn Steeg an den sogenaudten Schenchenfelder weeg Num. 33, Volgendt rechter Handt diesem Weg nach durch des Brandtlpaurn Holzgründ bis zum Krempel Hof in der Janniz genant Num. 34. Von dort auf den Weg nach zu den Stainkellerpaurn linker Hand stehet zaiget Num. 35. Dan dem Farthweg nach auf St. Pettor linker hand durch das Dorf bis zum Wimbpaurn weiset Num. 36. allda linckor Hand nach den Wimbhof vorbey über dasigen Perg hinunter bis zu der Creiz Saullen Num. 37. Von alldortten lincker Hand durch den ausgemarchten Holzgrund in der Pockau genandt, weitors nach den 30.er (Droißgener) Holz bis an die Vierzechner Gründ doitet Num. 38. Von dauen nach dem staintischen Holz in Graben hinnnter bis an das Pockaubächl Num. 39. weiters nach dasigem bachel und statt Holzgrnnd zu der Dreissiger Wisen allwo zwey kleine Bäch zusamen rinnen Num. 40. Sodann nach dem Viertzehner Brunbächl nauf wert über die Dreisiger

Das Landgericht Haus wurde nicht lange, nachdem es ins Leben getreten, schon wieder verkleinert durch Abgabe von Distrikten in die ursprünglich exemten Landgerichte Wildberg und Riedegg[1] sowie durch die Ausgestaltung des

Wisen bis an die Landstraß allda stehendten Creiz Saullen Num. 41. Von diser Saullen nach dem Holzweg durch die Hammerleüthen und abwerts derselben bis zu dem Feldaistbach ober der Schifferischen Dradtzieeb das die selbe mit aller Jurisdiction unter die Stadt Freystatt gehörig deittet Num. 42. Dan nach demselben Aistbach und Schlagerleiten zu dem einen großen Marchstain, welcher negst dem Bach stehet und mit 3 † gemorgt worden, alwo 3 Landtgrichter zu samen gränzen nemblich die Herrschaft Windhag, Schloß Freystatt und Statt Freystadt bey Num. 43. Weiters nach dasigem Feldaistbach bis an die Aichelstain Mihl zu dasiger Bruck Num. 44. Von diser Brucken nach dem Bach zu der unteren Schifferischen Drahtzieeh und Nigerinischen bis zu der Witsmihl Num. 45. Von der Wismihl zu dem Stattfeldt auf dasige Leuthen und nach dieser Leiten bis an des Mansenreidter Feldt Num. 46. Von danen nach dasigem Feld bis negst der Mansenreidter Creiz saullen Num. 47. Von diser Saullen nach dem Gaugsteig auf den Berg herunter zu den Kudtlerfleischhackerheisel an den Feldtaistbach zeiget Num. 48. Weiters nach dem ernaudten Bach bis hinter die Scharrmihl bey dem Capuciner Garten Num. 49. Von danen nach dem Bach der Altbach genandt bis zu der Kellerpaurn Brucken Num. 50. Von diser Brucken nach dem Feldaistbach und Spittal Gründen bis zu der Knebrischen Wisen Num. 51. Weiters nach dem Bach bis auf die große Reichenauerwisen zaiget Num. 52. Leztlich nach abermaligem Bach zu der untern Gästringer Leuten alwo der Feldaistbach in den Jaunizbach rindt alda zusamenfließen und so weiters die Feldaist genenet wird Num. 53. Alda ist der Anfang und Endte des freystädtischen Burgfrid und Landgerichts Gräniz. Der umb Creiß dasigen Landgricht beträgt über die 21000 Schrieth, welche 4 Meil weegs ausmachen. Die Lenge diser Herrschaft Freystatt 5600 Schriet, nach der Praüdte 7500 Schrieth.'

Das alte Schloß wurde 1702, 1. Jänner, vom Grafen Bonaventura von Harrach, das neue Schloß (vormaliges Kapuzinerkloster) 1895, 1./4. Dezember vom Grafen Rudolf Kinsky an die Stadt verkauft (Urkunden in der Stadtkanzlei Freistadt).

[1] Eine Grenzbeschreibung ist nicht vorhanden; nach den alten Grundbüchern gehörten zum Landgericht Riedegg der Markt Gallneukirchen und die Dörfer Almesberg, Spatendorf, Veitsdorf, Garlesberg, Linzerberg, Innertreffling, Gries, Simling, Holzwiesen, Schweinbach, Engerwizdorf, Halmansdorf, Punzenberg, Dumbach und Oberndorf ganz oder teilweise und übte auch exemte Gerichtsbarkeit über zerstreute Untertanen aus. Grenzhäuser waren Leimetshofer und Zwicklhaner in Innertreffling, Sailler in Garlesberg.

exemten Landgerichtes Steyregg zu einem geschlossenen,[1] dann

[1] Grenzhäuser des Landgerichtes Steyregg waren der Willingerhof, im Hof, Pannagl, Stadler, Deselgut, Kramesberger, Ratschenberger, Enzenpühringer, Reisinger, Gaßner, Reichenbachmühle, Laschen, Dorfstraße von Aigen, Faist, Dopler, Neideggor, Pfeningberger. (Siehe auch Anm. auf S. 288, 289.)

Zu dem Landgerichte Steyregg gehörten einst die Burgfrieden von Luftenberg und Au, welche jedoch später von den Landgerichten Haus und Greinburg an sich gezogen wurden, was auch mit dem Burgfrieden Langenstein geschah, der vormals einen Teil des Schlosses Spielberg [worüber im Traunkreise gesprochen worden wird] gebildet hatte. Nach dem Paanthädting der Herrschaft Luftenberg (Sec. XVII im Schloßarchive Steyregg) nahm der Burgfriod den Anfang ‚am Reichenbach nächst dem Kloster Bulgarn an der Landstraß und gehet neben und an dem Kloster hinauf der Straß nach zu dem Därnsprun, von danen widerumen solcher Straß nach an den Hochgattern und gerad nach dem Zaun an das Dorf Stäzing, sodan durch die Gassen oder Straß bemeltes Dorf hindurch nächst an die Haßlach häuser, so beede im Burgfrid ligen, von dannen auß nach oftgemelter Straß hinum zum Reschen am Feld, vor dessen Thür der Burgfrid gehet, von welchem dem Gangsteig nach über die Felder hinab an das Süetbrückhl und nach derer Ahwüudter Gründt, sodau durch gedachter Abwünder und Staininger Gründt hindurch dem Zaun nach bis an die Douau, und gerad hinüber durch die Auen in die unterhändl gassen bis an die Danzstatt nacher Räffelstetton, von dar aus der Altau nach an die Gledtfischerau bis an die Angerwüß, und denselben Zaun hinauf bis an die Angerwüß Palchen, von selben durch die Auen hinüber schärwerts hinauf biß mitten in die Naufart, von mitten derselben widernmen schärwerts herdan an den Noiwißzann und nach selben hinum an des Nöfischers Gründ und Zaun, demselben Zaun nach ober der Teufl-auwüs herum an den Reichenbach gen Bulgarn an die Landstraß, als des Burgfrids Anfang.'

Hier wird berichtigt, daß das Lehenbuch Jansens von Chapell nicht, wie S. 143, Anm. 4 bemerkt, sich in Eferding, sondern im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Handschr. 37) befindet.

Im ‚Vrbary der Herrschafft, Schloß und Vesten Spilberg, von Österreich zu Leben rühreud' ddo. 1. Oktobor 1610 (vid. Abschrift 1754, 3. Juli im Schloßarchiv Steyregg) und in dem Berichte des Landgerichtes Steyregg 1804, 26. April (daselbst) sind die Burgfrieden von Langenstein Pfarre S. Georgen a. d. Gusen, und von Au Pfarre Narn beschrieben.

‚Der Herrschaft landgerichtliche Burgfrid um das Dorf Langenstein hebt sich an bey dem Kößelbach [bei Gusen], stost bis an den Marbach [jetzt Riederbach] und von dannen an den Planzenbach.'*

* Die älteste Beschreibung ist im Panteiding und Urberbüchl von Spilberg (vor 1475, im Linzer Museum) enthalten und lautet: ‚Item von Erst die freyumb zu der Herrschafft hebt sich an bey dem kesselbach vnd stöst vntz an den morbach vnd von der Tonaw bis en den zweinzenbach.'

durch die Verleihung des Halsgerichtes an die Jesuiten zu Pulgarn.[1]

Im Umfange des Landgerichtes lagen noch die Burgfrieden von Reichenau[2] und Neumarkt.[3]

Die Grenzen des Burgfriedens des Marktes Au sind folgende: ‚Von der steinernen Stiegel am Kramer — der sogenannte Arm der Donau — nach des Haindlbauern, Weinbergischen Untertans, Grund aufwärts bis zu dessen Gatterl, von diesem nach dessen Gründen aufwärts bis zum Schinder oder Bäckergattern. Von da auf der alten Geerstraße immer aufwärts nach den Obersebingergründen bis zu dem Punkt, wo ehemals das Auerkreuz gestanden ist. Von da nach dem Obersebingeranger an den Ausfluß der Aist in die Donau. Von da nach den Gründen der Auer, so weit sie vor der Wegschwemmung gereicht haben, in der Donau abwärts bis zum Kramer und über denselben hinüber und abwärts nach des Bauern und Gusenbauern in der Au Herrschaft Erlaischen Gründen bis auf die Untersebinger Wiesen und nach derselben landeinwärts und sodann aufwärts nach des Derntl zu Narn Gründen, sodann nach dem Narneranger auf des Bäckers im Tencht Karlingerhofs Gründen, wieder nach denselben aufwärts bis auf den Wieselbauernhaufen [Au], welcher im Kramer liegt. Durch diesen Haufen gehet die Grenze bis an die eingangs erwähnte steinerne Stiegel.‘

[1] Außer dem Kloster nur die Häuser 2 Mühle, 3 Fleischhacker, 4 Schusterhäusl, 6 Binderbaus, 14 Sebaldhofstatt; die übrigen Häuser unterstanden dem Landgericht Steyregg.

[2] Urbarbuch der ‚Vesten Reichenaw, so man zalt 1379 am tag nach gotsleichnambstag‘, erneuert 1495 von Eberhart Marschalh zw Reichenaw ‚als der elter meiner gepruder Georgen und Ruedorfen‘ im Linzer Museum. ‚Das frey aigen zw Reichennau‘ gewährt fürstliche Freiung

[3] Tättingburch von Neumarkt Sec. XVII im Schloßarchiv Freistadt Fasz. 29, Nr. 20. ‚Erstlich hebt sich der purkfrid an der Straplmühl in den Währgraben und geth auf in den Seusenbach auf bis zu dem steincreuz bey des Pürchinger wißen unt nach des Pürchinger wißen dem khag nach auf gen Pürach zu dem gattern bei des Bürchinger stadl unt von dem gattern in des Pürchinger schluechten auf unt her uber das velt bei Hanges lehen zu dem Prandtstattholz auf die wögschait unt get in dem Prandstattholz ab in den Süenpach unt get in den Siehepach nach auf unt heruber die Siehewiß zu dem Süencreuz, von dem Süehencreuz mitten durch den Mayrweg berg hinuber in des Hagers schluechten unt get in des Hagers schluechten ab durch des Hagers wißen in die Greullackhen unt get von der Greullackhen ab in den Greulgraben unt get vom Greulgraben in die Greulwiß unt get in der Greulwiß in den obern Khaag nach unt widernmb in die Straplmühl in den Währgraben, da sich der Burgfrid erstlich enthabt hat.‘ Schädliche Leute wurden dem Landrichter auf das Frangärtl gestellt.

Sechzehnter Abschnitt.

II. Das Landgericht Machland und die Abteilungen desselben.

Das Landgericht war seit 1281[1] an die Herren von Kapellen nnd nach deren Aussterben (1407) an die Herren von Liechtenstein verpfändet. Jans von Kapellen wird im 14. Jahrhundert obrister Landrichter im Machland genannt,[2] worans hervorzugehen scheint, daß den Pfandherren der alten Riedmark (auch Heinrich von Walsee nennt sich obr. Landrichter in der Riedmark) die Stellung oberer Landrichter im Sinne des österreichischen Landesrechtes eingeräumt worden ist.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war Christoph von Zelking auf Weinberg Pfandinhaber des Landgerichtes, welcher es durch seinen Pfleger zu Mitterberg Christoph Gruber verwalten ließ. Aus dem Schiedspruche Gottharts von Starhemberg 1486,

---

bis an den dritten Tag; Verbrecher werden überantwortet in dem obern Furt im Grasbach. Auch die Tafern in Traberg genoß Freiung, Auslieferung bei der Mühle in dem Furt.

Nach dem Instanzkalender pro 1846 übte die Herrschaft Reichenau die Landgerichtsbarkeit aus über die Pfarre Schenkenfelden mit Ausnahme des Dorfes Königschlag, nach jenem pro 1824 über die ganzen Pfarren Reichenau und Schenkenfelden, im Jahre 1808 gehörte erstere noch zum Landgericht Haus, letztere aber schon zu Reichenau. Der Auswechsel der Landgerichtsbarkeit mit dem Landgericht Schloß Freistadt muß demnach zwischen 1794 (Abschluß der alten Grundbücher) nnd 1808 (Grenzbeschreibung des Landgerichtes Haus) erfolgt sein. Die Grenzörtlichkeiten des vormaligen Landgerichtes Reichenau hinter der Freistadt waren im Jahre 1794 folgende: Steinhüblberg, Ober und Unter Paßberg, die Feldaist (mit Ausschluß des weinbergischen Burgfriedens Hilbetschlag mit Dorn- und Neumühle), Graben bei Freistadt, Sinbauer, Schlag, Schwaigbefer, Ober Ranheuöd, S. Michael, Mitterbach, Spörbichl, Pölzgut, Oberschlag, Kühau, Aufreiter, Seiberl, Predertschlag, Mairspind, Freienschlaghammer und Rößlhammer gegenüber von Zetwing an der Maltsch.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 529.

[2] a. a. O. V, 134, 136, 146, 209, 280. Urkunden 1314, 1315, 1318, 1321.

14. Oktober[1] erfahren wir, daß die landesfürstliche Herrschaft Werfenstein eine Exemtion vorstellte.[2]

Als das Landgericht Machland endgültig an Heinrich Prüschenk überging (1495, 31. Jänner), hatte es nicht mehr den alten Umfang. Nicht nur daß der Kaiser für seine Herrschaft Rutenstein ein eigenes Landgericht errichtete (siehe Erläuterungen),[3] hatte er schon 1491 dem Lasla Prager für

[1] Kopie im Stadtarchiv Grein.

[2] ‚nach altem herkomen' wurde bei der Herrschaft Werfenstein die Untersuchung gegen Verbrecher geführt und nur das ‚Recht uher das pluet' war mit dem Landrichter und den ‚freien' aus dem Machland zu besetzen, welche sodaun samt dem Waltpoton vom Landgerichte zu erfordorn waren. Es hestand somit das Verbot des introitus und nur die Vollstreckung des Todesurteiles, aber auch diese auf dem Boden der Exemtion (das Hochgericht hefand sich links der Handererstraße vor der Müudung des Dießenhaches in die Donau) stand dem Landgerichte zu. Deshalb hieß auch das Aigen Struden, welches mit der Ortschaft Hößgang jenseits der Donau von Einem Marktrichter vorwaltet wurde,* das ‚Freigericht' Struden. Mit Hößgang reichte das Landgericht Machland nach Niederösterreich hinüber, woselbst die 25 Häuser von Hößgang (incl. Unter- und Ober-Neustift), die Häuser 7 uud 11 (Schweighof und Hochwandstatt) Vorderleiten, 2 bis 5 (Obor-, 2 und 3 Hofstatt und Mittergut) in Wiesen zu dieser Exklave gehörten, die schon im 16. Jahrhundert dokumentiert ist, da ‚das Urtl und Erkbandtnus' der Landgerichtsschranne Greinburg ddo. 20. Dezember 1581 (bogl. Kopie im Fasz. F1 im Hofkammerarchiv) auf Verweisung der Gobrüder Sännglmülner aus dem Laude ob dor Ens auch auf Ausweisung lautete, soweit sich ‚die Herrschafft und Landgericht Greinburg in Österreich under der Ennß erstreckt'. Die Exomtion verschwaud, als K. Friedrich III. 1489, 7. Jänner (Chmel Reg. K. F. 8364) den Markt Grein und 1493 auch Werfeusteiu, Mitterberg und Struden mit dem Landgerichte im Machland veräußerte (Wisgrill IV, 122). Nur das Schloß Werfenstein ‚im Gemäuer' und die neue Maut verbliehen dem Kaiser, die Wassermaut in Struden dauerte his 1. Juli 1852, von welchem Zeitpunkte an dieselbe in Gomäßheit des Schiffahrtsvertrages mit Bayern aufgelassen wurde. Das Mauthaus wurde 1857 zur Unterhringung der Bauleitung der Korrektionsarheiten im Struden und Wirhel bestimmt, zuletzt an einen Privaten verkanft (Nr. 34 in Struden).

[3] Nach dem Urbar der kais. Herrschaft Rutenstein ddo. 28. Mai 1571 (im Archive zu Greiuburg) ‚wehrt (das Landgericht) als weit der Wildtpahn und Gejaider sambt den Gründen nnd Mannschaften, so gen Königswison, Weissenbach und derselben zugohörungen gehört, in das bemelt Landgericht bis auf dio Laud strass so auf Pierbach undt Müniehdorf

* Urbar dos Aygens Im Struden und Hößgang Sec. XVI und Richter Raittung pro 1667 im Ortsarchive Struden; dann im Greinburger Urbar 1658.

dessen Herrschaft ein ziemlich weites Landgericht verliehen,

---

gebet, bis auf den Burckfried des Markts Königswiesen und neben dem Burckfried hin wieder auf der Strassen, bis mitten an den Königswiser wald zu einem steinern Creuz' (Bl. 5). Der Wildbann der Herrschaft ,heht sich an hei dem Prucklpach und get heraus zu Höfing durch das Dorf auf die Straß und alsdann gen Schonau, auf derselben Straß nach gen Mauretperg, auf den Creuzperg, von dannen auf gen Haymau, und verrer auf der Straß bin gen Tanndorf, derselben Straß nach gen Kopenhof, und hin unzt auf den Elbenperg, durch denselben Perg hindurch auf Pichler Khag bis auf die Straß da man gen Zell get, von derselben Straß hin unzt an den furt under dem Fragner auf der Straß, und von demselben furt his an den Rottengraben, von dannen hin unzt an die Stain Pruckmüll und dannen von heeden Nären bis an den Rinsal, von dem Rinsal hin gestraks an den Khragen, von dannen bis an den Pämer, und verrer an den Stainrickhl, volgundt hin an den Fuchsen, alßdann bis an den Fürholz, und bis auf die Au, von dannen unzt in den Arsch, auch verrer auf die Straß, in der Langgrueb, bis zu dem Schäzler und auf die Fürstenedt, alsdann hindurch das Leütenholz zu der Khalten Rinlen, von diesem ort verrer auf die Haubtmansödt, derselben straß nach ab in Luechpach, demselben Pach nach under die Achleüten, von dannen unzt gen hernschlechen, daselbst gestracks über his zu dem Pämerswaldt zu dem Khalten Rindl, darnach ab in den Pechpach, und weiter ab unzt in die Groß Närn, in der Närn auf unzt gen Capellmüll, under den zeug. Volgundts unzt ins Teufels Au, auch bis an den Khogl, von dannen gen Pronpern, alsdann zwischen baiden Närn als weit die vischwaid wern' (Bl. 10).

Nach dem Urhar des kais. ,Marckht Weissenpach' ddo. 14. Juli 1571 (im Greinhurger Archiv) ,hebt sich (des Markhts Weissenpach Landgerichts gezürk) erstlichen an der Lebolmül bey des Fruewierdts Wuer in Arbaspacher Pfarr an, geet dem Khaag nach, so der Khommanr ist, über das Khlain Kämpl, dem Kämpl nach auf his auf den grossen Dräperg, darnach über auf das Khriegort, durch den Waldt in den Rainpach, in die Neu Närn, der Närn nach ab für die Dieslmül bis in den Schneckenpach, von dannen auf zum Pämer, von dem Pämer ab in den Lindenpach, dem Lindenpach nach ab in die Clain Närnn, der Clain Nären nach ah in den Prugglpach, dem Prugglpach nach auf die Straß die von dem Weissenpach auf Schenau geet, und der Straß nach auf Hofling und Schenau durch haide Dörfer, und von Schenau geen Mauerherg, von dannen auf den Creuzperg, von dannen in die Lacken, die auf der Straß ist, von derselben Lacken dem Steig nach bis zum Guggenperg, von dannen auf die Straß, die durch die Viechtau geet, an die Aschmül, von dannen ab bis in die Viechtau, von der Viechtau ab an die Aschmül in den Gölsenpach, von dem Gölsenpach über an den Kufflperg, und von dem Kufflperg ab in den Hinderpach auf his an der Ebenorter Gründt an die Landstrassen, der Landstrassen nach an die Pelzmül in den Schilt, dem Schilt nach in die Weißaist, volgundt auch für den Ruebmair uher auf den Paurnperg,

in welchem der bisherige Burgfrieden aufging.[1]

von dem Paurnperg uber in den Rottenpach, von demselben Rottenpach uber in die Praitenbaid, von der Praitenbaid ab an den Tottenman, von dem Tottenman ab da der Kamp entspringt, bis wider an die Lehelmül an des Fruewirdts wuer, da sich dann das Landgericht angefangen. Von dannen geet das Landgericht verrer so weit sich die Pfarre Weissenpach erstreckt und wert. Was aber in yetzgemelten Landgerichtsgezürck für Malefizische Personen einkomen, sein die von Weissenpach der Herrschaft Ruttenstain zw anntwurten schuldig.'

Für den Burgfried Königswiesen ist keine eigene Beschreibung vorhanden, die Westgrenze lief vom Lindenbach zur Großen Narn, Mötlas und Mötlasberg lagen im Burgfried; die zu demselben gehörigen 229 Häuser sind alle in dem Anschlage von Rutenstein vom Jahre 1581 (Original im Linzer Museum) bei der Rubrik Landgericht Königswiesen namentlich aufgezählt, was auch für das Landgericht Weißenbach der Fall ist: das Amt und Gericht Pierbach bildete den Körper des Landgerichtes Rutenstein im engeren Sinne.

Grenzhäuser gegen das Landgericht Prandegg waren im Jahre 1794: die Neumühle an der Schwarzen Aist, Kreuzeder, Narhamer, Stummer, Berger, Scherzer, Strebl, Mörwald, Gr. Hainmann, Fischl, Marwald, die Dörfer Kaining und Wolfsgrub, Ellerberg, Kopler, Köpperl, hierauf die Große Narn bis gegenüber der Rabmühle.

[1] Nach dem ‚Täding Buech der Herrschafft Windthag im Erzb. Ö. e. d. E. Machlandt Viertls' ddo. 16. Jänner 1553 (im Linzer Museum) hob sich der alte Burgfried und Wildbann des Schlosses Windhag ‚an an der äussern mühl und gehet dem weg nach und zwischen dem Cassten und Schreinsperg durchs Öedtholz nach dem wasser pächlein und der Tabra nach gen Altenburg, dem kirchsteig nach gen Paumgarten und über den Schnappenberger Gründ, über die Stainbruck gen Hochthor, beym mühlweg nach zu dem Gänglein in der Närn, und wider nach der Närn auf die Aschermühl, Alß endet sich der Wildtpann und alt Purckhfridt, so von alter gen Windthag gehört hat.'

Aus der Urkunde 1491, 19. Dezember ‚Velgt hernach das Landgericht und Wildpan von Kayser Friderich Gegeben. Nemblich von demselben gschloß Windthag unzt an die Tobatschmül, von derselben Mühl an den Güssibl, von demselben Güssübl an das Orth, von demselben Orth unzt an den Schaursperg, von demselben Schaursberg unzt an den Spaten, von demselben Spatten an den weg, von demselben Weg an Paumgarten, vom Paumgartten unzt an die Widen, von derselben Widen unzt in die winckl, von derselben winckl unzt an das Puecholstainach, auß dem selben Puechel Steinach auf den hof ob Rechberg und dem weg nach ab zu dem Ehenbrechten, von dem Planckenberg bis auf die weg schaidt, da das Creuz stehet, bey dem Vorschen, von dem Vorschen zu dem Meißl, von demselben Meißl unzt an den Keller, von dem selben Keller bis an den Gattern, von demselben Gattern bis an den Prunn, von demselben Prunn unzt an den Wäntschen, von demselben Wäntschen bis in die Ehen unzt zu dem

Das Landgericht Machland blieb jedoch nicht lange in den Händen der neuen Grafen von Hardeck; als einen Ersatz für Rannarigel kaufte das Hochstift Passau dem Grafen Julius von Hardeck Herrschaft und Landgericht ab, doch hob Kaiser Ferdinand diesen ihm nicht gelegenen Kauf 1533, 11. November, ausdrücklich auf, genehmigte dagegen den nachderhand mit Hans Leble geschlossenen Kauf und begabte das 1489/90 erbaute Schloß Heinrichsburg mit dem Namen Greinburg.[1]

Mit dieser Verfügung erlosch für das Landgericht die alte Bezeichnung von Machland, es hieß fortan das Landgericht Greinburg.

Die weitere Zerstücklung desselben durch die Löbl, wie die Leble ihren schwäbischen Namen umformten, ist in den Erläuterungen dargelegt. Vom Landgericht Greinburg ist nur eine Grenzbeschreibung aus dem Zeitpunkte vorhanden, in welchem die Abtrennungen längst vollzogen waren.[2]

Cuerzen, alles in Rechberger pfarr: von demselben Cuerzen an die Prandtstatt, von derselben Prandtstatt bis in die Kematben, von derselben Kemathen bis auf den Ebenhof, von demselben Ebenhof in Altenburger Pfarr in den Wasenborg, von demselben Wasenborg bis gen Walckenstorf, von demselben Walckenstorf unzt gen Fuerrichten, von demselben Fuerrichten in die Widen auf die Cappelstatt, von derselbon Capelstat für das Tannach, von demselben Tannach gen Molnegg, von demselben Molnegg zu dem Gressing, von demselben Gressing bis zu dem Nening in Münzbecker Pfarr, von demselben Nening bis an die Kropfmühl unzt an den Prescbnizhoff, von demselben Preschnizhoff gen Pergkirchen bis hinaus auf die land straß, so gen Perg gehet, von dannen der land straß nach hinaus in das außer Krottenthal bis zu dem Stefan gen Oedt, von demselben Oedt dem weg nach an die Kuchelmühl, von derselben mühl hinauswerts gegen dem wasser bis an die drey mühl, von derselben drey mühlen bis an die Oberwax [Felsen im Flußbette der Narn], von derselben Oberwax unzt an die Aschermühl in Altenburger Pfarr, von derselben mühl bis an die Tobatschmühl, alles disbalb der Närn gelegen.'

Die Örtlichkeiten finden sich alle auf der Sonvent- und Schützschen Karte, sie lagen noch im Landgericht. Tobatschmühle ist die Toitschmühle an der Narn.

[1] Registratur vom Jahre 1689 im Schloßarchiv zu Greinburg.

[2] Im Herrschaftsurbarium vom 31. Dezember 1658 (im Schloßarchiv Greinburg Bl. 52—57) lautet die Grenzbeschreibung folgendermaßen: ‚Erstlichen fangt sich ermelter Herrschaft Greinburg Landgericht an zu Grein mitten auf der Tonau und gehet derselben nach hinauf bis auf Ober Seebern, wo die Aysst in die Tonau rint, Alsdan mitten der Ayst nach auf die Furthmühl, welche an der Gräuniz: aber noch im Land-

Das Bild, mit welchem die Darstellung schließt, ist ein unerfreuliches, mag es mit den Augen des Historikers oder

gericht ligund, von dannen der Straß hinaus nach ins Feld zum stainen Creuz, von selbigem Creuz alßdann mitten dem weg nach auf Perg zu dem Stain außer deß Spittals, wo der Perger Burgfrid angehet. Item mitten auf der stainnen Prucken zu Perg, so über die Närn gepauet, fangt sich das Greinburgersche Landgericht wider an und gehet mitten der Närn nach bis an die Straß underhalb der Kuchlmühl, derselben Straß nach hinaus und neben des Edthofer Gründen an der Landstraß, derselben Straß nach in das Außer Krothenthal unczt auf Lebprun in Pergkircher Pfarr, von dannen auf den Preschnizhoff, durch die stuben übern Tisch hinauß in den Garten auf einen Stain, welcher ein March sein soll, von dannen binab an die Kropfmühl auf den Nening, zue Nening übern Tisch, hernach auf den Grössing bis zum obern Mollenegkh, von dar auf die Koplstatt ausserhalb Münßpach freystetterischen Unterthan, hinaus zum Gattern auf die Straß, alwo die Überantwertung der Malefiz Personen von der Herrschaft Windhag aus beschieht, von demselben Gattern hinab auf die Wibm flußhartischen Underthan durch den Pachofen, von dannen zum Fierrichten bey der Wagenhitten, über den halben hof, durch ein fenster in die stuben und über das Tischeck im Winkl wider zu einem Fenster hinaus, über das feld zum Gattern, an die straß, derselben Straß nach gen Walckstorf auf den Waißenperg auf den Ebmer, auf Praudtstatt zum Kurzen beißer, an die Ebm, der Straß nach zum Wäntschen, bis an Prunn, zum Khellner, zum Fasschen auf die Weegschaid, wo das Stainene Creuz stehet, hernach dem steig nach, über den Plenckenperg zu der Linden, alwo drey straßen zusamben gehen, so dann zum Eprechten, auf den Kienzlhof eb Rechberg, in das Khnebl Stainach, von dar zue dem Spätten, unzt auf die Teutsch Mühl, ver dißem Tobatschmühl genant, von dannen mitten der Närn nach an die Raabmühl, alwo das Ruttenstainische Landgericht herzue raint, alsdann nach dem Rinsal neben des Puechperg Walt gestracks hinauf zum Kragen Windhaagerischen Underthan, hernach zum Pämber, dem steig nach zum Stainrucker bis mitten auf den Tisch, von dannen zue dem Fuxen eder Fuchslueg, alsdann zu dem Fierholzer, neben dem fenster fier, der straß nach zue des Fierholzersteg in den Aupach, dem Pächel nach zue des Ärscbers Gattern, von dannen bis in die Langgrueb der Straß nach zum Schäzler, von dannen auf die Fierstened, hernach auf die Haubtmans Edt in des Leitner Holz, zu dem Kalten Printl, von dannen demselben Rinsal nach ab, hin bis in Luegpach, demselben Pach hinauf under die Achleitben, ins Achleithner Furth, von denselben Fuerth hinauf in die Riglwis und in derselben Waßerspil hinauf bis in des Geringer Puechwis, zwischen dem Eyßnerhof und Geringer Guet auf die Kalt gwandten, von dannen auf die Straß so von [Pab] Neukirchen auf Minichdorf zuegehet, zue dem Gmain Gattern hinauf, neben dem Koglperg fier, über die Eyßneredt in den Haydgraben, hinab in Pechpach, demselben Pach nach in die groß Närn, der großen Närn nach hinauf an die Kapplmühl bis mitten auf

des Juristen betrachtet werden. Es waren überlebte Verhältnisse, deren rechtzeitige Beseitigung Kaiser Josef II. mit dem

die Pruckn, von dannen neben der Khönigswiser Pfarr hin auf den Kaltenperg, auf Ebened, ins Creuzreith, in das Hirschenreith, von dannen in das Ecklreith, bis in Nußpach, demselben Pach nach an das Salspächl, demselben Pächel nach bis auf den Zägerl, auf den Wezlsperg, von daunen auf Remplstorf, von daraus über den Nußpach, an die Permühl, bis an Pernedt, zum Weixlpämber, von dannen alles neben der Khönigwiser Pfarr auf Helmanschlag, volgents in die Grien Närn, von der Grin Närn in Schwarzenpach an die under Österr. Gränizen, denselben Gränizen nach ab und ab bis an die Schanz bey der Geigen, volgents der Gräniz nach ab neben des Geiger holz und überlend in die Waßerspill unzt in den Sarmingbach an die Endlesmühl, dem Pach nach an die Angermühl, bis an den Schmidt bei dem Miblperg, von dannen auf den Edthof, sodann über den Dipl hin in den Königspach, demselben Pach nach an die Schreinmühl, unzt hin in den Dießenpach nach ab bis in die Tonau, mitten der Tonau nach hinauf bis wider auf Grein.'

Das Landgericht Prandegg (nachmals Zellhof genannt, als Prandegg nach dem oberösterreichischen Bauernkriege verlassen wurde) hat keine eigene Grenzbeschreibung. Die Grenzörtlichkeiten waren: gegen die Landgerichte Haus und Freistadt die Waldaist, gegen die Landgerichte Reichenstein und Schwertberg-Windeck Feiblmühle, Steckenbacher, Vor und Hinter Dorfer, Holzer, Verder und Hinter Binder, Hinter Eder, Verder Ebner, Steininger, Ober Danner, Leupeldslebner, Scherer, Nußbaumer, Salomen, Schlappermühle, Daxebner, Bart, Wachenbauer, Puchner, Erler, Fischeder; gegen die Landgerichte Greinburg und Rutenstein die Narn, Narnleitner, Roteneder, Gleichetseder, Fiebuer, Hengstberger, Fragner, Gruber, Ober und Unter Panhalm, Dandorfer, Wolfsecker, Ober und Unter Dorminger, Galleder, Lackner, Enixlehner, Lindeneder, Dorf Kolned, Unter Kolneder, Buchinger.

Ebensowenig ist eine Grenzbeschreibung von dem geschlossenen Landgerichtsbezirk erhalten, welchen in der Pfarre Tragein Reichenstein aus dem Landgericht Greinburg erkauft hatte. Nach den alten Grundbüchern waren in demselben Grenzpunkte gegen das Landgericht Windeck, Schwab, Ober und Unter Halmer, Narhamer, Nußbaumer, Hechöllinger, Eder, Moser, Hinterberger, Gatterbauer; Lehner, Knechtleitner, Dorf Erdleiten [fast ganz] gehörten nach Windeck.

Das Landgericht Windeck begriff den Landstrich zwischen der Aist—Waldaist und der Narn, von der Haudererstraße bei der Furtmühle an einschließlich der linken Seite des Dorfes Zeiling und des Burgfriedens des nach Freistadt untertänigen Marktes Perg bis hinauf nach Feiblmühl — mit Ausnahme des an Reichenstein gelangten Distriktes; gegen letzteren waren nach den alten Grundbüchern Grenzörtlichkeiten: Riegler, Grabner, Stadlbauer, Ober und Unter Schmierreut, Feistlinger, Danner, Lehner, Erdleiten, Knechtleitner. Im Jahre 1644

Patente vom 20. August 1787 angestrebt hat. Nach der künftigen Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit sollten die vielen Land-

wurde kraft der Meggauschen Erben Toillibell der Herrschaft Schwertberg das völlige Landgericht auf ihrem eigenen und ihrer Untertanen Boden im Landgericht Mauthausen eingeräumt und vom Landgericht Windeck der südliche Teil dazugeschlagen. Nach dem Schwertberger Urbar vom Jahre 1680 (im Schloßarchiv Schwertberg) ‚thuet selbes landgericht oberhalb der Hamerschmiden und Mühl in der Clauß bey dem Windter Wiß Gattern sich anfangen und von dorten rechte hand dem fahrtweg nach hinauf zum Edtpanern gehen, von dorten aber der landtstraß nach hinumb und der ordinarj Straß nach durch das Dorf zu Winden, von dorten besagter ordinarj Straß hinab zum Pfleger Pächel, von dorten hinauf zum Eissapaurn, von dannen hinauf zum Gattern, von dorten hinumb zum Lettner, von dannen hinab zur Söllinger Straß bis an die Weegschaidt, von dannen rechte Hand hinumb zum Hans Grueber in die Au, von dorten zum Weber an der leuthen, von dannen zum Mittermillner an der Närn und sodann nach der Närn abwerts bis an den Markt Porg (massen denn solcher Marckt Perg sambt seinem ganzen burgfrid zue solchem landgericht gehörig ist) und vonn dem Markt Perg der laudstraß nach herauf bis zu dem Stegmühlner an die Aist, sodann der Aist nach aufwerts bis wider znm Winder wißgattern, alwo dieser District sich angefangen'.

Beide Landgerichte wurden vom Pfleger zu Schwertberg verwaltet, sie gingen schließlich unter der Bezeichnung Landgericht Schwertberg. Die kleine enge Feste Windeck ist schon im 18. Jahrhundert zur Ruine geworden, die an alte Tage gemahnend über die Berge hereinblickt; auch von ihr werden bald die letzten Trümmer verschwunden sein.

Die Grenzen des Landgerichtes Waldhausen sind gegeben durch die niederösterreichische Landesgrenze und die Markungen des Landgerichtes Greinburg.

Das Landgericht Baumgartenberg war nur in der nächsten Umgebung des Klosters geschlossen, reichte aber mit seiner Exemtion tief in das Landgericht Rutenstein hinein, wo die ganzen Dörfer Mönichdorf und Mönichwald ihm untertänig und daher sicherlich auf Dotationsboden gegründet waren.

Das Landgericht Arbing übte nur über das geschlossene Dorf Arbing (1—56), in welchem das alte Schulhaus Nr. 22 erst durch Vergleich 1821, 29. Dezember unter seine Jurisdiktion kam, dann über das Wirtshaus 10 in Puchberg, die Häuser 12, 15, 17 in Obergaisberg, 20 in Gaisberg, 21 in Molleneck, 5 in Humelberg, 4 in Priehetsberg und 1 (Urtlmühle) in Kroising die hohe Gerichtsbarkeit aus. Das alte Schloß, vormals Lehen der Herren von Kapellen und von Liechtenstein, wurde 1905 vom Grafen Heinrich von Klamm-Martinitz an den Wirt Joh. Schwaiger in Arbing veräußert.

Auch das Landgericht Kreuzen entbehrte einer Grenzbeschreibung; nach dem Urbar über die ‚Graffschafft Creuzen' ddo. 31. De-

gerichte aufgehoben und für jeden Kreis ein eigenes Kriminalgericht bestellt, mit dem Tage, an welchem die neuen Gerichts-

zember 1681 (im Schloßarchiv Greinburg) hat 1641, 21. Juni Graf Leonhard Helfrid von Meggau für seine Grafschaft Creuzen, welche in das Landgericht Greinburg gehörte, ein eigenes Landgericht bestimmt, ‚doch allein sovill und soweit als deroselben Burgfrid, Item dero zugehörigen Grund-, Vogt- und Lehensundertbanen zu Hauß, Holtz, Feld und Wasser berührt'; die Schranne wurde aus den Märkten Kreuzen und Pabnenkirchen besetzt. Das geschlossene Gebiet wurde nach Ausweis des alten Grundbuches dargestellt, darüber hinaus nur exemte Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt.

An Burgfrieden bestanden:

a) jener des Marktes Perg, welcher aber die heutige Katastralgemeinde Perg nicht ausfüllte. Im ältesten Marktbuche (Sec. XV im schön geordneten Marktarchiv) findet sich über selben nur folgender Vermerk: ‚So melden wir auch unser purckfrid das höbt sich an an dem strich vor dem Aichach an dem solbigen Rain und get auf unczt an den Haidgraben an den selbigen rain und hebt sich an der schern an den rain, und get heraus an Machlanter Wiß.' Mit Hilfe des Bürgers H. Michael Frieß ließen sich jedoch die Markungen in der Natur bestimmen.

b) Jener des Schlosses Klingenberg (nun Ruine).

Nach dem Urbar über die Herrschaft Klingenberg 1527, 24. Dezember (im Linzer Museum): ‚Nun ist zumerken der zierkl und umbschwaif so unser gerechtigkait und freyhayt antzaigt und hebt sich von ersten an in dem Holler Pach und geet im pach hinauf untz an die Riglmul, von der Riglmul im pach hinauf bis in die Sachssn, von der Sachssn der straß nach hinauf bis geen Masldorf, von demselben Masldorf der straß nach hinauf untz auf die Haubtmans Ödt, von der Haubtmans Öt der straß nach bis in die Langgrueb, von der Langgrueb untz an das Waldkhag, dem khag nach so der waldt umbfangen ist, untz an die Holler weydt, von der Holler weydt widerumb untz in den Hollerpach so es sich angefangen hat da endet es sich widerumb.'

c) Jener des Marktes Au (im fünfzehnten Abschnitte).

d) Jener des Marktes Hütting, gehörig zur Herrschaft Niederwallsee, im Pantäding des Richters Friedrich Schoffman vom Jahre 1513 erwähnt, aber nicht beschrieben (Original im Linzer Museum). Der kleine Markt hatte noch im Zeitalter des ersten Habsburgers eine größere Bedeutung, denn im Habsburger Urbar (Dopsch, a. a. O. 235, Nr. 25) wird das Marktgericht (Judicium in Hitting) neben dem Landgericht im Machland verzeichnet. Bürger (eiusdem loci concives) der villa que vocatur Hitingen werden in einer Wilheringer Urkunde vom Jahre 1155 (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 276) genannt. Das Strombett der Donau war einst ein ganz anderes als heute, nur durch genaue technische Erhebungen könnte festgestellt werden, wo früher

höfe ihre Tätigkeit beginnen, alle in dem betreffenden Kreise bestehenden Landgerichtsherrlichkeiten erlöschen. Für das Mühl- und Machlandviertel war der Magistrat zu Freistadt, für die Landeshauptstadt und für die Staatsverbrechen der Magistrat zu Linz als Kriminalgericht in Aussicht genommen.[1]

Bekanntlich scheiterte die ganze Reform; im Jahre 1788 sah sich der Kaiser veranlaßt, zu verfügen, daß mit der wirklichen Errichtung der Kreiskriminalgerichte bis zur hergestellten Ruhe zuzuwarten sei,[2] und nach seinem Hinscheiden (1790, 20. Februar) erging das Hofdekret 1790, 30. Juli, wornach es von der Bestellung von Kreiskriminalgerichten abzukommen und es bei der alten Gerichtsverfassung das Verbleiben hatte.[3] Die Landgerichte lebten wieder auf, doch ohne die Burgfrieden, der kaiserliche Bannrichter zu Linz setzte seine Tätigkeit fort.[4]

Allein die alten Gerichte setzten das Scheinleben nur zur eigenen Qual fort, unwillig und in zunehmendem Maße von der Regierung beaufsichtigt. Im März 1818 baten achtzehn Landgerichte ob der Ens um Erleichterung ihrer so ungleich verteilten Last der beträchtlichen Kosten; sie führten an, daß ihre früheren Einkünfte aus Geldstrafen, Zwangsarbeit, erblosen Verlassenschaften durch die neuen Gesetze entfallen seien, wogegen der Beitrag zum Provinzialstrafhause per Haus von 7 und 15 Kreuzern schon auf 45 Kreuzer gestiegen sei und

die Naufahrt gewesen, an welcher Hütting lag, bevor seine Häuser in den Fluten der Donau verschwanden, soweit sie nicht zurückgesetzt wurden. Es ist nicht zu kühn zu vermuten, daß Hütting in karolingischer Zeit ein besuchter Landungsplatz war.

Der Ort gehörte unter die Herrschaft Freistadt, bis Herzog Albrecht 1396, 14. November (Ödtsches Handbuch, S. 33) dem Heinrich von Walsee erlaubte, die Güter zu Hütting, die zur landesfürstlichen Herrschaft der Freistadt gehörten, zu seinem neuerbauten Schlosse Niederwallsee an sich zu lösen.

[1] Fasz. 1 Nr. 90 ex 1786 im Archiv des Justizministeriums.

[2] Note der vereinigten Hofkanzlei 1788, 26. Februar, Fasz. 17 Kriminalgerichte 1788 daselbst.

[3] Fasz. 1790, Nr. 1 im obergerichtlichen Archiv in Wien.

[4] Interessante Instruktion 1782, 7. November für den letzten kaiserlichen Bannrichter, den Advokaten Dr. Josef Pflügl in Linz, im Fasz. 1, Nr. 26 ex 1782 daselbst.



sie außerdem die Kosten für den Strafvollzug unter einem Jahre Kerker oder einem halben Jahre schweren Kerker selbst zu tragen hätten. Die oberösterreichischen Stände, hierüber einvernommen, sprachen sich für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Strafhausbeiträge und uneinbringlichen Untersuchungskosten unter alle Untertanen und Obrigkeiten aus. Mit Allerhöchster Entschließung 1819, 3. März wurden nun die Kosten der Erhaltung des Provinzialstrafhauses auf das Konkretum der ganzen Provinz und die Kosten für jene Verbrecher, welche an einem anderen Orte ihre Strafe zu verbüßen hätten, wegen Raummangels an bestimmten Orten aber im Linzer Strafhause vorderhand verbleiben müßten, auf das Ärar übernommen.[1]

Über die Exemtionen berichtete Appellationsrat Enderle nach der im Jahre 1818 gepflogenen Untersuchung der Landgerichte im Mühl- und im Traunviertel und in dem unter österreichischer Landeshoheit gebliebenen Teile des Hausruckviertels. Er bemerkte, daß durch dieselben eine Verwirrung in den Grenzen der Kriminaljurisdiktion entstehe, deren nachteiligen Folgen durch die Distriktskommissariate nur teilweise abgeholfen werden könne. Die ordentlichen Kriminalgerichte würden die Jurisdiktion über die exemten Untertanen nicht übernehmen wollen, weil die Beiträge zur Erhaltung des Strafhauses in Linz nach der Anzahl der jedem Kriminalgerichte zugewiesenen Häuser verteilt werden, mithin die ordentlichen Landgerichte mit der Kriminalgerichtsbarkeit über die Eximierten auch einen größeren Kostenbeitrag übernehmen müßten. Er beantragte gleichmäßige Verteilung auf alle Obrigkeiten des Landes, wodurch die große Schwierigkeit in der Aufhebung der Exemtionen gehoben werden möge.[2] Daß letztere nicht durchging, wurde in den Erläuterungen gesagt.

Endlich brachte die Organisation des Jahres 1849 die Aufhebung der altersschwachen Patrimonialgerichtsbarkeit, die Bestellung landesfürstlicher Organe und die Trennung der

---

[1] Justizministerialarchiv I, Fasz. Kriminalgerichte ob und unter der Ens 30, Nr. 8, Jahrgang 1818.

[2] A. a. O. Als Kuriosum mag angeführt sein, daß die letzte Justifikation (Henken einer Mörderin) im Jahre 1848 auf der Donauleiten durch das Landgericht Marsbach vollzogen wurde.

Verwaltung von der Rechtspflege zuwege, zu welcher auch nach dem Rückschritte des Jahres 1854 der Staat im Jahre 1868 zurückgekehrt ist.

Die nachstehende kurze Übersicht verbindet die Vergangenheit mit der Gegenwart.

Die mit Ministerialverordnnng vom 9. August 1849 (kais. Entschließnng vom 26. Juni 1849) verfügte Organisiernng der landesfürstlichen Behörden hob die 1749—1753 eingeführten Kreisämter auf; das sogenannte Mühlkreisamt, 1779 für die vereinigten Viertel im Norden der Donau zuerst in Freistadt, dann in Urfahr, sonach in Linz amtierend, schloß seine Tätigkeit mit Ausgang des Jahres 1849. Die Verwaltungsgeschäfte wurden den neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Rohrbach (für die Bezirksgerichte Rohrbach, Aigen, Lembach, Haslach und Neufelden), Freistadt (für die Bezirksgerichte Freistadt, Leonfelden, Unter-Weißenbach) und Grein (für die Bezirksgerichte Grein, Perg, Pregarten und Mauthausen) zugewiesen und die Sprengel der Bezirksgerichte Urfahr und Ottensheim der Bezirkshanptmannschaft [Umgebung] Linz zugeteilt.

Die neuen staatlichen Gerichte nahmen ihre Tätigkeit mit Ende Mai 1850 auf, mit welchem Zeitpunkte die Patrimonialgerichtsbarkeit eingestellt wurde. Für geringere Verbrechen und Vergehen funktionierten die Bezirksgerichte Rohrbach und Freistadt für die betreffenden politischen Bezirke als Spruchstrafgerichte (Kollegialbezirksgerichte).

Die mit Ministerialverordnnng vom 19. Jänner 1853 (kais. Entschließnng vom 14. September 1852) beschlossene Rückbildung der Behördenorganisation führte mit Ende September 1854 sogenannte gemischte Bezirksämter, welche zngleich Verwaltung und Rechtspflege besorgten nnd teilweise (Rohrbach, Aigen, Leonfelden, Freistadt, Grein) Kriminaluntersuchungsgerichte waren, sowie als Aufsichtsbehörde und Zwischeninstanz wieder Kreisbehörden ein. Letztere (in Linz) wurde gleich jenen in Steyr, Wels, Ried infolge Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1859 mit 30. April 1860 wieder aufgelassen. Territoriale Grenzänderungen waren nur bei den Gerichten Rohrbach nnd Neufelden eingetreten; ersteres hatte die Katastralgemeinde Oberkapell an Lembach, letzteres die Katastralgemeinde Stamering an Ottensheim abzugeben.

Gemäß dem Gesetze vom 19. Mai 1868 verschwanden mit Ende August 1868 wieder die gemischten Behörden und traten die Bezirkshauptmannschaften und die Bezirksgerichte, nicht mehr aber die Bezirkskollegialgerichte wieder ins Leben; der Sitz der Bezirkshauptmannschaft Grein wurde nach Perg verlegt. Im Jahre 1904 endlich wurde aus den Gerichtsbezirken Leonfelden, Ottensheim und Urfahr die neue Bezirkshauptmannschaft Urfahr gebildet. Der Gerichtsbezirk Pregarten wurde nunmehr dem Verwaltungsbezirke Freistadt zugeteilt.

Nachträge.

Zu S. 263 des vierzehnten Abschnittes.

Die Verpflichtung der Florianer Holden von S. Peter, bei der Landschranne zu Velden ‚als Sybmer auf dem Pänkl zu sizen', welche erst im Jahre 1451 erlassen wurde (Velden 254/182), bedarf der Aufklärung, da dieselben außerhalb der ‚Grafschaft' saßen, das Gericht aber aus den Dingpflichtigen zu besetzen war. Diese besondere Last kann nur aus dem Vogtrechte abgeleitet werden, welches das Hochstift Passau über das Kloster Amt am Windberg ausübte (Urbar von Marsbach 1667, Bl. 534) und schon Herzog Albrecht II. in dem Streite der Brüder Reinprecht und Friedrich von Walsee-Ens als Pfandherren von Wachsenberg 1346, 20. August anerkannte (Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 559). Aus letzterer Tatsache ist zu folgern, daß das in der Regel dem Landgerichtsherrn zukommende Vogteirecht auf die Zeit vor dem Jahre 1220 zurückgeht, von Heinrich von Griesbach-Wachsenberg dem Hochstifte ebenfalls als Lehen aufgetragen und mit seinem Tode heimfällig wurde. Die Übung, die Florianer Holden als Schöffen (Beisitzer des Rechten) in der Dingstätte zu Velden zu gebrauchen, dürfte aus dem Zeitpunkte stammen, in welchem die Herren von Griesbach den Besitz östlich und westlich von der Großen Mühel, jeden mit Grafenrechten ausgestattet, vereinigten; in dieser Periode mag Velden die gemeinsame Malstätte gebildet haben, welches Verhältnis mit dem Übergange von Wachsenberg an die Babenberger aufhörte, wogegen die Schöffenpflicht verblieb.

Zu S. 288 des fünfzehnten Abschnittes.

Das Frauenkloster Nonnberg in Salzburg genoß für seine Eigenleute in Steg und Grindberg bei Urfahr-Linz keine Exemtion. Über ihre Erwerbung ist keine Urkunde erhalten geblieben; sie werden als Amt zu Linz ‚enhalb der Donau' schon im Urbar vom Jahre 1312 verzeichnet und in jenem von 1405 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXIII, 72) und im alten Grundbuche Nonnberg (Bezirksgericht Urfahr) spezifiziert. Nach der Lage der Güter auf altem Wildberger Boden und der vom Schlosse in Linz (vgl. Geburt des Landes ob der Ens S. 99) ausgeübten (Erb-) Vogtei ist kaum zu zweifeln, daß sie eine Schenkung der Freien von Haunsperg aus dem 12. Jahrhundert sind.

Berichtigungen.

Die auf S. **101** Anmerkung 2 angeführte Urkunde K. Friedrichs II. fällt in das Jahr 1218, nicht 1215.

Zu Seite **203.** Vorausgesetzt, daß die Zahl der Indiktion in einer Urkunde des Klosters Obermünster (Reg. Boic., II. 168) richtig ist, tritt Kalhohus comes de Kirchperc noch im Jahre 1227 als Zeuge auf und wäre er dann in diesem Jahre oder anfangs des nächsten aus dem Leben geschieden.

Zu Seite **209.** So eingewurzelt die Schreibweise Ilzstadt seit Jahrhunderten ist, so wenig ist sie richtig. Sie bedeutet weder eine Stätte noch eine Stadt an der Ilz, sondern das Gestade der Ilz bei deren Mündung. So sprach und schrieb man noch im Beginne des 15. Jahrhundertes „am Ilzstad" (Lang, Regesta Boic., VI. 108, XII. 197).

Zu Seite **258.** Anmerkung Punkt 18 hinzuzufügen: sowie der Höferhof zwischen Neufelden und Altenfelden.

ANHANG.

Berichtigung von Ortsbestimmungen in der Abhandlung: ‚Versuch einer Geschichte der passauischen Herrschaft im oberen Mühlviertel, namentlich des Landgerichtes Velden bis zum Ausgang des Mittelalters‘ 1860.

S. 134 Enczenmannesrawte nicht: Ensmansreut Pfarre Peilstein, sondern: Ensmansreut Pfarre Waldkirchen in der Abtei.

„ 135 Chranabiten nicht: bei Putzleinsdorf, sondern: Kranawiten Pfarre Griesbach.

„ 138 Chwzarn (Chriuzarn) = Kreuzmair.

„ 144 altenwalde, potenrevte, Wuslage, Haselpach nicht: in der Abtei, sondern: Pfarre Altenfelden.

„ 146 Chlafpach nicht: Klaffer, sondern: Klaffenbäckgut Pfarre St. Ägidi.

„ 170 mayrhoph nicht: Pfarre Rohrbach, sondern: Pfarre Lembach.

„ 174 Neundorf nicht: Unter-Neudorf Pfarre Aigen, sondern: Ober-Neudorf Pfarre Öpping.

„ 174 vischbach nicht: Ober-Fischbach, sondern: Unter-Fischbach.

„ 174 mairhof nicht: Mairhof, sondern: Ober-Mairhof.

„ 174 Schererseodel: Scherer in Stubbach zu Salaberg.

„ 174 Aczelsperger nicht: Atzleinsberg Pfarre Neufelden, sondern: Azesberg Pfarre Sarleinsbach.

„ 154 wantschaben nicht: Wandschamel Pfarre Rohrbach, sondern: Wandschamel Pfarre Lembach.

„ 154 Horowe nicht: Harau Pfarre Rohrbach, sondern: Harau Pfarre Lembach.

„ 182 Stirberch nicht: Stierberg Pfarre Altenfelden oder Öpping, sondern: Pfarre Peilstein.

S. 182 chirslach nicht: in Böhmen, sondern: Kirchbach Pfarre Peilstein.

„ 182 Marchslag nicht: in Böhmen, sondern: Markschlag bei Kirchbach.

„ 182 niundorf nicht: Unter-Neudorf Pfarre Aigen, sondern: Ober-Neudorf, Pfarre Öpping.

„ 183 Newndorf nicht: Unter-Neudorf Pfarre Aigen, sondern: Ober-Neudorf Pfarre Öpping.

„ 189 Hof von Veucht nicht: Pfarre Lembach, sondern: Feuchtner in Bayrach bei Neufelden.

„ 189 Rudmansdorf soll heißen: Erdmansdorf Pfarre St. Peter.

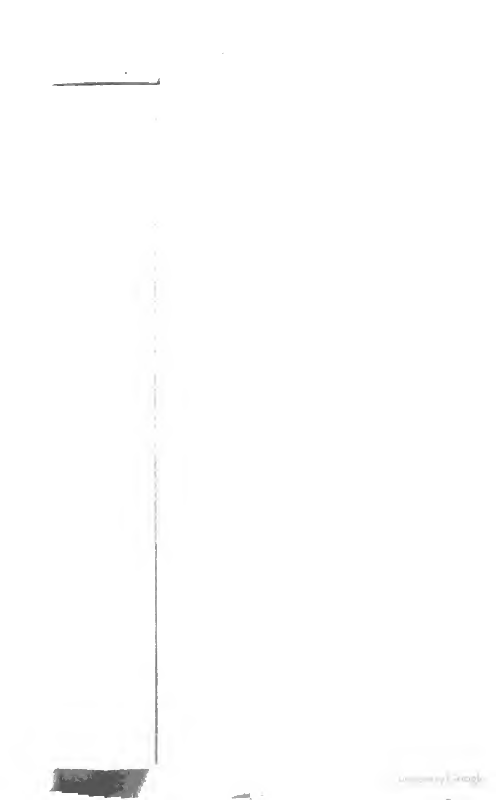
„ 198 Lädnicz nicht: Mülbach, sondern: Lanizbach.

„ 202 Aerlaspach nicht: in der Abtei, sondern Saerlaspach = Sarleinspach.

„ 232 Engelmanstorf nicht: Erdmanstorf, sondern: Emerstorf Pfarre Pfarrkirchen.

„ 109 ist bei Hodansreut die Erklärung: ‚(Özerreut an der südlichen Grenze der Pfarre Rohrbach)‘ zu streichen. Diese Auslegung hatte zuerst Pillwein (Mühlkreis II, 201) und nach ihm der Verfasser und schließlich Pröll (Schlägl S. 35, Anm. 3) gegeben; allein der Haibach und der Zagelbach, zwischen welchen zwei Bächen Hodansreut gelegen war, befinden sich nicht bei Özerreut. Ersterer entspringt vielmehr unterhalb Breitenstein, fließt östlich am Brandl- und am Haibergergute vorbei und fällt gegenüber der Berndlmühle in die Große Mühel; letzterer hat seine Quelle am Hochbuchet, rinnt in nordöstlich gerichtetem Laufe in der Tiefe unter dem Dorfe Zaglau vorbei und mündet bei der Brücke, welche der Verbindungsweg von der Straße Schindlau-Rudolfing nach Zaglau überschreitet, gleichfalls in die Große Mühel. Zwischen diesen beiden Bächen erhebt sich das Dorf Kerschbaum, in welchem Hodansreut zu erblicken ist; mit dieser Annahme stimmt auch die Tatsache, daß noch bis zum Jahre 1303 der ganze Längenstrich vom Krennbach bis an den Finsterbach in der Innehabung der Haichenbacher gewesen ist.

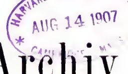
Inhaltsverzeichnis.



WIEN, 1906.

Druck von Adolf Holzhausen

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit 1 Karte und 1 Kartenskizze im Texte.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit 1 Karte und 1 Kartenskizze im Texte.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften



V.

IMMUNITÄT, GRUND- UND LEIBHERRLICHE GERICHTSBARKEIT IN SÜDTIROL.

VON

DR. HANS VON VOLTELINI.

Immunität und grundherrliche Gerichtsgewalt stehen gegenwärtig wieder im Mittelpunkte lebhafter Erörterung. Noch immer sind die Meinungen über die Bedeutung der Immunität und Grundherrschaft für das Verfassungs-, Wirtschafts- und Kulturleben der deutschen Nation geteilt. War es das Verdienst Th. v. Sickels, den Inhalt der karolingischen Immunität klargelegt zu haben, so hat Brunner den Ursprung der Immunität und grundherrlichen Gerichtsgewalt aufgedeckt. Manche Forscher, wie G. L. Maurer, Nitzsch, in neuerer Zeit Th. v. Inama-Sternegg und namentlich Lamprecht haben die Bedeutung der Grundherrschaft sehr hoch angeschlagen, aus Immunität und Grundherrschaft geradezu den deutschen Territorialstaat hervorgehen lassen. Dem ist längst widersprochen worden, es sei nur an Waitz, Hensler und v. Below erinnert. Das große Verdienst Richters war es, an einem bestimmten Beispiele nachgewiesen zu haben, daß nicht einmal für die geistlichen Fürstentümer die Immunität, sondern daß die Erwerbung der Grafengewalt zur Bildung des Territoriums geführt hat. In neuester Zeit hat Seeliger den Inhalt der Immunität, ihr Verhältnis zur Grafengewalt wieder in Diskussion gestellt, die noch nicht abgeschlossen ist. Seine Ansichten haben in der Mehrzahl geteilte Aufnahme gefunden. Man hat sie nicht für so neu angesehen als sie der Verfasser selber hielt, und man hat sie nicht durchweg gebilligt. Aber man ist fern davon, in jene Überschätzung zurückzufallen, die der Grundherrschaft früher vielfach zuteil geworden ist. Auch hier muß die Detailforschung einsetzen. Es wird sich namentlich verlohnen, nachzuforschen, was im einzelnen Falle aus Immunitäten und Grundherrschaften geworden ist. Aus den Ergebnissen wird sich mancher Rückschluß auf die früheren Zeiten ziehen lassen und

die Bedeutung der Immunität für die Weiterentwicklung von selber ergeben. Es dürfte sich zeigen, daß die Immunität in einzelnen beschränkten Fällen allerdings die Grundlage für die Ausbildung der Landeshoheit geboten hat, wie dies Eduard Richter in seinem Aufsatze: Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen, der leider der letzte des hochbedeutenden Gelehrten bleiben sollte, ausgeführt hat, daß in anderen Fällen hohe und niedere Gerichte aus ihr erwachsen sind, daß endlich manchmal eine hochentwickelte Immunität spurlos verschwunden ist.

Wenn der Verfasser dieses Aufsatzes nun daran geht, sein im ersten Beitrage dieses Archivbandes gegebenes Versprechen einzulösen und die Resultate seiner Forschung über Immunität, leib- und grundherrliche Gerichtsbarkeit vorzulegen, so geschieht dies doch nicht in dem Umfange, wie er früher beabsichtigt hatte. Damals dachte er daran, diese Verhältnisse auch für Deutschtirol zu verfolgen. Nach dem Tode Josef Eggers konnte Deutschtirol für den historischen Atlas als verwaist gelten. Seitdem ist jedoch für diesen Teil ein neuer Mitarbeiter gewonnen worden, dem mit Fug und Recht diese Arbeit überlassen werden konnte. Beschränkt sich somit der Verfasser auf das Bistum Trient, so hat damit seine Arbeit freilich sehr an Wert eingebüßt. Denn keineswegs spielt die Immunität in Südtirol die gleiche Rolle wie im Bistum Brixen und im churischen Teile des Landes. Für Trient liegt nicht wie für Brixen, zum Teile auch für Chur eine fast ununterbrochene Reihe von Immunitätsverleihungen und Bestätigungen vor, vielmehr fehlen solche gänzlich. Auch die Weiterentwicklung der Immunität wird sich in Deutschtirol als viel interessanter und wichtiger darstellen, aber auch schwieriger zu verfolgen sein. In diesem Zusammenhange wird sich wohl auch die Frage lösen lassen, wie jenes bescheidene Gebiet entstanden ist, in dem der Bischof von Brixen eine landesfürstliche Gewalt behauptet hat, es werden die eigentümlichen Verhältnisse des Vintschgaus, die sich vielfach kreuzenden Rechte und Ansprüche der Bischöfe von Chur und der Grafen von Tirol zu verfolgen sein, es wird die Ausbildung der landsässigen Exemtionen um so zu sagen festzustellen sein, die für Sonnenburg und Wilten angeblich noch in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, also weiter als die landesfürstlichen Exemtionen in Niederösterreich zurückreichen,

eine Frage, die indes erst nach kritischer Untersuchung der Verleihungsurkunden, die höchstwahrscheinlich Fälschungen sind, gelöst werden kann.

Was somit für diese Arbeit übrig bleibt, ist dürftig genug. Das Hochstift Trient hat, wie gesagt, fast alle seine älteren Kaiserurkunden, insbesonders alle seine Immunitätsprivilegien, wenn es solche besaß, verloren. Dagegen haben wir sehr eingehende Kunde über die Zustände einer Immunität in Südtirol, die sich im Besitze des Domkapitels von Verona befand. Freilich kann diese Grundherrschaft mit der des Klosters Montecassino an Bedeutung keinen Vergleich aushalten,[1] doch walten zwischen der Entwicklung Nord- und Süditaliens derartige Unterschiede, daß Verona immerhin als Typus einer norditalienischen[2] Immunität sein Interesse zu behaupten vermag. Aber auch für Trient werden sich in diesem Zusammenhange Fragen aufdrängen, die ihre volle Beantwortung noch nicht gefunden haben, über die Gastaldenverfassung und vor allem über die Bedeutung der Vogtei, Fragen, deren Lösung nicht nur für die Geschichte der Gerichtsverfassung von großer Bedeutung ist. Dann werden die vorhandenen gerichtlichen Exemtionen für andere geistliche Stiftungen zu betrachten sein. Wichtiger wird es dann sein, die Zeugnisse über die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit, die dem Adel zukam, zu verfolgen. Sind wir für Deutschtirol in diesem Punkte nur auf dürftige Angaben beschränkt, wissen wir, daß im allgemeinen diese Gerichtsbarkeit nur geringe Bedeutung hatte, die öffentlichen Landgerichte sich vielmehr auch die niedere Gerichtsbarkeit über alle Insassen bewahrten, so hat im Gegenteile diese Gerichtsbarkeit in Südtirol allgemein bestanden und sich in eigentümlicher Weise fortgebildet und auf die spätere Gestaltung Einfluß geübt, bis sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters mehr und mehr an Bedeutung verlor. Was der Verfasser in seiner früheren Arbeit: ‚Über die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete‘ nur knapp andeuten konnte, das weiter auszu-

---

[1] Deren eingehende Schilderung bei Salvioli, Atti e memorie della Deput. di Storia patria delle provincie Modenese e Parmese, Ser. III, Bd. 6, 105 f.

[2] Im rechtshistorischen Sinne, wenn auch nicht der politischen Zugehörigkeit nach.

führen fühlt er sich umsomehr verpflichtet, als er glaubt, daß dieser Gegenstand doch ein mehr als lokales Interesse besitze, daß sich aus seinen Quellen wichtige Auskünfte von allgemeiner Bedeutung ergeben. Und so möge diese Arbeit als bescheidener Baustein zur Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung freundlich aufgenommen werden.

I. Die Immunität des Domkapitels von Verona in Südtirol.[1]

Ein glücklicher Zufall gestattet uns einen Einblick in die Verwaltung eines Immunitätsgebietes in Südtirol zu Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts, wie uns ein solcher nicht oft ermöglicht sein wird. Wir sind ja für die Frage nach Umfang und Inhalt der Immunität in der Regel auf die Immunitätsverleihungen angewiesen, die, selber formelhaft und häufig Vorurkunden nachgebildet, der Erklärung bedürfen und der subjektiven Auffassung mehr oder weniger freien Spielraum lassen. Hier liegt uns eine beträchtliche Anzahl von Urkunden vor, die über die Verwaltung und Rechtsverhältnisse der Immunität, über die Rechte und Gerichtsbarkeit des Grundherrn, über die Beziehungen der Grundholden zueinander, die Art, wie hier Gericht gehalten wird, aber auch über die Anfeindungen, welche die Immunität von seite des Inhabers der Grafengewalt und benachbarter Großer findet, ein ziemlich deutliches Bild geben. Der Vergleich mit einer zweiten Immunität in Südtirol, von der wir nähere Kunde haben, wird uns das Stehende in diesen Verhältnissen umsomehr erkennen lassen. Schon Julius v. Ficker hat auf diese interessanten Ver-

[1] Es erübrigt dem Verfasser die angenehme Pflicht, bei diesem Anlasse dem hochwürdigen Herrn Bibliothekar des Domkapitels von Verona, Don Antonio Spagnolo, der ihm bei seinen Studien im Archive des Domkapitels Herbst 1901 die mühevollste und weitgehendste Förderung zuteil werden ließ, den ergebensten und wärmsten Dank auszudrücken. Möge das Domkapitel sich entschließen, den Schatz seiner Urkunden, der bei der großen Etschüberschwemmung des Jahres 1882 in eiliger Flucht gerettet werden mußte und seitdem in Unordnung geraten ist, wieder zu ordnen, und möge der Herr Bibliothekar, seinen Vorsatz ausführend, zur Veröffentlichung eines Veroneser Urkundenbuches schreiten, beziehungsweise in die Lage versetzt werden, ein so kostspieliges Unternehmen in Angriff nehmen zu können.

hältnisse hingewiesen[1] nnd oine Anzahl von Urkunden, die sich auf die Immunität beziehen, im vierten Bande seiner Forschnngen znr Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens znm Abdrncke gebracht.

Die Besitznngen des Domkapitels von Verona umfaßten im Gebiete der Grafschaft Trient dio vier Dörfer in Jndikarien Bondo, Bolveno, Zuelo und Breguzzo, sämtliche in der Bezirkshanptmannschaft und im Bezirksgerichte Tione gelegen, in einem Halbkreise südlich bis östlich an die Gemeinde Tione grenzend, dann den Hof Badabiones, von dem die Quellen melden, daß er sich im Lagertale befand, ohne daß sich seine Lage näher bestimmen ließe.[2]

Der Besitz der drei Dörfer in Jndikarien wird in einem Diplom Kaiser Berengars I. von angeblich 916[3] anf eine Schenknng des Bischofs Notker an das Domkapitel zurückgeführt. Wäre diese Urknnde echt, dann würde bereits anf ihr die Immnnität des Domkapitels beruhen. Denn Berengar ordnet nicht nnr an, daß das Fodrum in Bergnzzo, Bolbeno und Bondo nicht mehr an den Fiskus, sondern ans Kapitel gezahlt werden solle, er überträgt auch die placita und districtns, Gerichte nnd Banne dem Domkapitel. Indes die Echtheit der Urkunde ist bezweifelt; schon dor erste Herausgeber De Dionisiis[4] hat sie bestritten. Doch manches der formalen Gebrechen, die er rügt, wie die Nennnng der Kaiserin Bertilla, die znr Zeit der angeblichen Ansstellnng des Diploms bereits tot war, als Intervenientin ließe sich znr Not erklären, wie denn auch Cipolla in den Mitteilnngen des Institnts, Bd. 2, 95 n. 1 in der Tat nach Beseitigung dieser nnd ähnlicher Schwierigkeiten eine Rettung der Urkunde versncht hat.

---

[1] Forschungen zur Reichs- nnd Rechtsgeschichte Italiens 3, 406, Nachtrag zu § 126.

[2] Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 45 f., identifiziert ihn mit Vò bei Avio; Tartarotti, Memorie antiche di Rovereto 22, snchte ihn in Vadaione in Rendena; doch sagt das Testament des Bischofs Notker von 927, Nov. 15, De Dionysiis, De dnobns episcopis Aldone ot Notingo 103: curte mea .... in Lagarense, ubi dicitur Badabiones; vgl. Christian Schneller, Tirolische Namensforschnng 6 f. Dnrig vermntet (Bemerkung zur Kopie der Urkunde) Patone, Bezirk Nogaredo, nnd dürfte damit wohl das Richtige getroffen haben.

[3] Schiaparelli, Fonti di storia d'Italia, Diplomi di Berengario I, Nr. 113.

[4] a. a. O. 30 f.

Bedenklicher ist es, daß Notker, den das Diplom als Schenker bezeichnet, wenige Jahre hernach neuerdings als Eigentümer der drei Dörfer erscheint und über sie nunmehr in anderem Sinne verfügt, indem er sie als Ausstattung einem Siechenhause (xenodochium) zuweist.[1]

Freilich ist hier von decaniae die Rede, dort von villae. Beide Ausdrücke sind jedoch zweifelsohne hier als gleichwertig anzusehen und bezeichnen denselben räumlichen Bezirk.[2] Doch auch diese Schwierigkeit ließe sich lösen, wie dies Don Antonio Spagnolo in der Tat mit Glück versucht hat;[3] denn der Bischof konnte irgendwie neuerdings in den Besitz der Dörfer durch Tausch oder Kauf vom Domkapitel gelangt sein. Dann hat Notker seine Stiftung der Aufsicht des Domkapitels unterstellt, so daß ihr Vermögen sehr wohl im weiteren Sinne zum Besitze des Domkapitels gezählt werden konnte. Die Wiedererwerbung kann aber umsoweniger auffallen, als auch der Hof Badabiones den Notker ebenfalls seinem Xenodochium zugewendet hatte, bereits im Jahre 983 wieder im Besitze des Kapitels sich befand.[4] Schon Otto I. hat im Jahre 951 dem Domkapitel den Besitz zweier Xenodochien bestätigt, von denen eines durch Notker im Jahre 921 gestiftet worden war,[5] freilich sich nicht mit dem 927 bedachten deckte. Trotz dieser Rettungsversuche hat Schiaparelli in der Anmerkung zur Ausgabe des Diploms die Echtheit, die er früher anzunehmen geneigt war, bezweifelt und die Urkunde für eine Fälschung nach dem Diplome Heinrichs III. (Stumpf 2338) erklärt. Schon früher hatte Breslau ebenfalls Fälschung angenommen, die er nach 1027 setzte.[6] Darüber nun, daß eine Fälschung vorliegt, lassen die Formeln keinen Zweifel und auch der Zweck der Fälschung wird sich ohne Schwierigkeit feststellen lassen.

Die Diplome, mit welchen das Domkapitel von Verona von den deutschen Königen und Kaisern bedacht wurde, liegen in ziemlich vollständiger Reihenfolge seit 951 vor

[1] 927, November 15, De Dionysiis 103, Ughelli, Italia Sacra 5, 733.
[2] Über decania vgl. im folgenden § 2.
[3] Un diploma di Berengario I., Separatabdruck aus Atti della R. Accademia delle scienze di Torino, Bd. 37, 13 f.
[4] Diplom Ottos II. MM DO. II. 306.
[5] DO. I. 137. Die Gründungsurkunde bei Ughelli, Italia Sacra 5, 727.
[6] Bemerkung zu MM DH. II. 310.

und lassen uns das Anwachsen der Besitzungen und Rechte des Kapitels deutlich verfolgen. Noch sehr bescheiden ist das erste Diplom von 951, nachgebildet offenbar einem älteren verschollenen karolingischen, dessen Formeln hier wiederkehren.[1] Kaiser Otto I. nimmt das Kapitel unter seine Mund mit all dessen Besitzungen und Eigenleuten, bestätigt zwei Xenodochien und verleiht Immunität, indem den öffentlichen Beamten die Vornahme von Rechtsakten in den Dörfern und Schlössern und über die Hintersassen (libellarii) des Kapitels untersagt wird.[2] Hier fehlt jede Berührung mit dem Diplome Berengars, weder durch ausdrückliche Erwähnung, noch durch Benützung, noch durch Gemeinsamkeit, weder der Formeln, noch auch des Besitzstandes.

Ganz anderen Wortlautes und Inhaltes ist das nächste Diplom für das Kapitel Ottos II. von 983.[3] Es bestätigt eine Reihe von Höfen, darunter Badabiones, das Bischof Notker geschenkt habe, mit einer Eigenkapelle und anderen Besitzungen. Daran knüpft sich der Verzicht auf das Fodrum der Einwohner von acht genannten Castra und die Gewährung der Zollfreiheit in Verona. Zu den Castra gehören die drei aufgezählten Höfe nicht. Auffallend bleibt die Konstruktion der Urkunde, das Nebeneinander der beiden Besitzgruppen, der Höfe einerseits, bei denen sorgsam der Besitztitel vermerkt ist, und der Castra, von denen das Fodrum erlassen wird, immerhin. Auch die Castra sind Eigentum des Domkapitels, sie werden im Diplom als Castra ipsorum canonicorum bezeichnet; das Eigentum des Domkapitels ergibt sich für spätere Zeiten aus den Pachturkunden und anderen Aufzeichnungen des Kapitelarchivs. Wollte man das Fodrum nur von den Castra erlassen, so konnte dies in anderer Weise korrekter und deutlicher gesagt werden. Die Konstruktion der Urkunde läßt sich nur erklären, wenn eine Vorurkunde mit neuen Verfügungen in ungeschickter Weise verknüpft wurde. Man hatte wohl ein älteres Diplom, in welchem das Fodrum in den Castra und die Zollfreiheit verliehen wurde, man wünschte aber eine Bestätigung auch der neu-

---

[1] Über die Mundialformeln in italienischen Diplomen Salvioli, Atti III, Bd. 5, 102; vgl. im allgemeinen Sickel, Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch., phil.-hist. Klasse 47, 259 f., 263.

[2] DO. I. 137. [3] DO. II. 305.

erworbenen Besitzungen, deren Besitztitel noch bekannt war. Die Kanzlei kam dem Wunsche nach, indem sie die Bestätigung der Höfe voranstellte, den Inhalt der älteren Urkunde daranfügte. So hat es nach dem Wortlaut den Anschein, als ob der Besitz lediglich der Höfe, nicht aber der Castra, das Fodrum nur von den Castra, nicht von den Höfen überlassen würde. Die Urkunde schließt mit einem Verbote für alle öffentlichen Beamten und sonst jedermann, Klagen gegen das Kapitel wegen seiner Besitzungen und Hintersassen anderswo als vor dem Kapitel zu erheben, mit anderen Worten, es wird eine grundherrliche Gerichtsbarkeit des Kapitels über seine Besitzungen und Hintersassen anerkannt.

Mehr schon enthält das Privileg Heinrichs II. von 1014 Mai 21.[1] Nun werden zum ersten Male auch die drei Villen in Judikarien Breguzzo, Bolbeno und Bondo bestätigt nebst anderen Besitzungen, die neu an das Kapitel gekommen waren. Dabei scheint es nun allerdings, daß auch die drei Villen als von Bischof Notker geschenkt bezeichnet werden. Die Bestimmung von DO. II. 305 über den Erlaß des Fodrums in den acht Castra, zu denen einige neu hinzugekommen sind, wird wiederholt, nunmehr aber das Fodrum mit klaren Worten dem Kapitel zugesprochen. Ebenso wird die Immunitätsverleihung klarer gefaßt. Placita und districtus werden nicht nur in den Castra, sondern in allen genannten Villae und Curtes dem Domkapitel zugesprochen. Es wird zuletzt verboten, die Domherren im Besitze ihrer bestätigten Güter und ihrer Hintersassen zu stören ohne richterliches Urteil. Das war ein bedeutender Fortschritt. War bisher nur die Amtshandlung der öffentlichen Beamten auf den Gütern des Kapitels untersagt, so wird nunmehr Gerichts- und Banngewalt nebst allen Einkünften dem Kapitel übertragen. Wesentlich in demselben Rahmen hält sich das Privileg Konrads II. von 1027 Mai 25.[2]

Eine Erweiterung der Besitzungen und Rechte des Kapitels bedeutet wieder das Diplom Heinrichs III. von 1047 Mai 8,[3] das allerdings zunächst auf Stumpf 1949 beruht. Nicht nur ist die Zahl der Höfe gewachsen, nunmehr wird das Fodrum nicht mehr von den Castra, sondern, wie in einem eingeschobenen Satze gesagt wird, in allen Castra und Villen und

[1] DH. II. 310. [2] Stumpf 1949. [3] Stumpf 2338.



allen Orten, die dem Kapitel irgendwie gehören, geschenkt. In demselben Umfange werden auch Gericht und Bann und alle öffentlichen Einkünfte znerkannt. Noch ein Satz fällt als neu auf: dem Erzpriester und Erzdiakon wird, allerdings mit Znstimmung der Domherren freies Verfügungsrecht über die Besitzungen des Kapitels eingeräumt. Offenbar richtet sich diese Bestimmung gegen den Bischof, dessen Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens abgeschnitten werden soll. Heinrich III. von 1047 ist Grnndlage geblieben für die folgenden Bestätigungen Heinrichs IV. von 1084 Juni 18,[1] Lothar II. 1136 September 25,[2] Konrad III. 1147 Februar 8—10[3] und Friedrich I. 1154 Oktober 26.[4] Nur die Besitznngen wachsen, der Umkreis der verliehenen Rechte bleibt im wesentlichen derselbe.

Kehren wir nnn zu Berengar I. 113 zurück. Bei einer Vergleichung der Urknnde mit den aufgezählten Diplomen ergibt sich, daß der angebliche Berengar sich am nächsten mit DH. II. 310, Stnmpf 1949 (Konrad II.) und Heinrich III. Stnmpf 2339 berührt. Anf DO. II. 305 gehen nnr wenige Sätze zurück, die ersichtlich nicht direkt aus dieser Urkunde, sondern durch Vermittlnng von DH. II, 310 oder Stnmpf 1949 übernommen sind, da alle Zusätze wiederkehren, die sich in diesen späteren Diplomen finden. Berengar I. 113 enthält jedoch noch ein Mehr. In der Bestätigungsformel der genannten Diplome wird die Bestätigung noch nicht auf alles, was die Domherren erworben haben oder erwerben werden, ausgedehnt, es fehlt namentlich der Hinweis auf die Xenodochien und Zehnten.[5] Es fehlen weiters jene Worte, die Nachlaß des Fodrums in den Villen in Judikarien verfügen, es fehlt der kleine Nachsatz, welcher das Fodrnm und alle anderen öffentlichen Leistnngen dem Kapitel überläßt.[6] Es fehlt dann weiter der Satz, der die Verfügungsfreiheit des Erzpriesters und Erzdiakons über das

---

[1] Stumpf 2861. [2] Stumpf 3331.

[3] Stumpf 3533; Druck Stumpf, Acta imperii Nr. 333, nicht, wie Stumpf meint, interpoliert, sondern Nachbildung von Stumpf 3331 und stellenweise verderbt.

[4] Stumpf 3694.

[5] sive omnia que aliquo adquisitionis munimine — eiusdem civitatis. Schiaparelli a. a. O. 293, Z. 10—12.

[6] Schiaparelli 293, Z. 22—24: set omnia — habeant.

Kapitelgut festsetzt.[1] Das Fehlende findet sich nun wörtlich in dem Diplom Heinrichs III. St. 2338, wie schon Schiaparelli bemerkt, der Berengar I. 113 nach dieser Urkunde entstanden sein läßt. Indes wird man dieser Behauptung nicht beistimmen können. Denn unter solcher Voraussetzung sind die Motive der Fälschung nicht einzusehen, man würde denn mit Schiaparelli annehmen wollen, das Kapitel habe lediglich die Schenkung der Höfe durch Bischof Notker, die ohnehin schon aus Stumpf 1949 und 2338 ersichtlich war, um ein paar Jahre zurückschrauben wollen hinter das sogenannte Testament des Bischofs. Niemand wird dies glaublich finden. Eitelkeit spielt bei den Fälschern des Mittelalters die geringste Rolle; materielle Interessen waren es, die da bestimmend wirkten. Kehren wir das Verhältnis um, so sehen wir sehr bald, welche diese Interessen waren. Vor allem das Fodrum, das man nicht nur von den bisher in den Diplomen namentlich aufgezählten Kastellen, sondern von allen Besitzungen und insbesondere von den drei Dörfern in Judikarien beziehen wollte, die Bestätigung einiger Spitäler und Zehnten und die volle vermögensrechtliche Unabhängigkeit vom Bischofe. Dieselbe Beschränkung bischöflicher Eingriffe,[2] zugleich die Bindung des Erzpriesters und Erzdiakons bei ihrer Verwaltung an die Zustimmung der Domherren treffen wir fast gleichzeitig in der Bulle Leos IX. für das Kapitel, Jaffé—Löwenfeld 4166. Das waren Ziele, die zur Fälschung greifen ließen. Man entnahm einer echten Urkunde Berengars Titel und Rekognoszierungszeile, vielleicht auch das uns nicht mehr überlieferte Datum, einer anderen die Interventin Bertilla, die zur Zeit der Kaiserkrönung Berengars schon tot war,[3] erfand eine Promulgatio[4] und entnahm den Großteil den vor-

---

[1] Ita tamen — predictorum fratrum, Schiaparelli, S. 293, Z. 29 — S. 294, Z. 1.

[2] Diese Bestrebungen richteten sich wohl gegen Versuche, die Verfassung des Kapitels im Sinne der Reform umzugestalten, wie eine solche unter anderen auch in Mailand versucht wurde; vgl. Hinschius, System des Kirchenrechtes 2, 57 f.

[3] Möglich, daß man selber im Besitze einer solchen Urkunde war, die als Vorlage zu DO. II. 305 diente, wie Breslau in seinen Bemerkungen zu DH. II, 310 annimmt.

[4] Quibus der hentigen Lesnng — die Urkunde ist nur in Kopien, deren älteste aus dem 13. Jahrhunderte stammt, erhalten — ist wohl verlesen für Omnibus.

handenen Diplomen Heinrichs II. und Konrads II., die man an den entscheidenden Stellen umänderte und ergänzte. Die Verstösse der Fassung: antecessoribus atque precessoribus, his territoriis — seu Bundo können durch ungeschickte Benützung von Stumpf 2338 nicht erklärt werden. Sie sind hier gerade so sinnstörend wie bei Berengar I. 113. Viel eher können sie dem Fälscher in die Schuhe geschoben werden, der seinen Zweck durch möglichst unauffällige Veränderungen seiner Vorlage zu erreichen suchte und dabei in Härten der Konstruktion verfiel, die der Verfasser von Stumpf 2338, der freie Hand hatte, vermeiden konnte. Wohl möglich, daß ein Versuch der Bischöfe von Trient als Herren der Grafschaft Trient die Grafenrechte in den drei Dörfern Judikariens in vollem Umfange in Anspruch zu nehmen, die Veranlassung bot. Das Ziel erreichte man völlig. Heinrich III. hat alles Gewünschte gewährt und seinem Diplome einverleibt.

Für die Schenkung der drei Dörfer durch Bischof Notker kann nach dem Gesagten nicht mehr Berengar I. 113, sondern nur mehr DH. II. 310 als älteste Quelle angeführt werden, eine Quelle, die freilich um 100 Jahre jünger ist als das behauptete Ereignis.

Fassen wir nun die Entwicklung der Immunität ins Auge. Schon das sogenannte Testament des Bischofs Notker lehrt uns die Lage kennen, in der sich die Hintersassen befanden, die er zur Ausstattung seines Xenodochiums verwandte, und die in der Folge ans Domkapitel gekommen sind.[1] Er schenkt dem Bischof Bernhard von Trient einige Unfreie, verfügt, daß sie nach dessen Tode frei sein sollen (fulfreales et amunt). Es ist also die volle Freiheit, die er ihnen schenkte.[2] Sie sollen niemandem Dienste leisten außer Gott, dem Herrscher über alle, sie sollen frei von aller Knechtschaft sein, fulfreales et amunt. So wiederholt der Bischof, als ob er sich in der Zusage der vollen Freiheit nicht genug tun könnte. Er schenkt ihnen die Grundstücke zu Sacco, die sie bisher bebaut haben, zu eigen, er schenkt ihnen ihre Fahrhabe (scarpola vel privi-

[1] De Dionysiis 104.

[2] Über fulfreal Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte², 1, 144 n. 50; Schröder, Rechtsgeschichte⁴, 51 n. 29, 223; über amunt Brunner² 1, 144 n. 51; Schröder⁴, 225.

tarium). Sie dürfen diese Grundstücke wohl untereinander, nicht aber an Fremde veräußern. Sie sind nur zu Fronden für die bischöflichen Weinberge in Badabiones verpflichtet. Betrachten wir diese Bestimmungen, so finden wir gewisse Gegensätze: Vollfreiheit, Eigentum, aber gebunden in der Verfügungsfreiheit, Verpflichtung zu Fronden. Erinnern wir uns, daß im 10. Jahrhunderte Vollfreiheit vereint mit einer gewissen Gebundenheit in der bäuerlichen Klasse schon etwas sehr Gewöhnliches geworden ist, daß weite Klassen der freien bäuerlichen Bevölkerung, Freigelassene und Freie als Hintersassen und Mundmannen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Großen getreten sind.[1] Dem entsprechen nun auch die Bestimmungen, welche über den Gerichtsstand dieser Leute getroffen werden. Wenn sie in Streit mit einem Dritten geraten, dürfen sie im öffentlichen Gerichte, in placito publico, nicht klagen oder geklagt werden, ohne Beistand des Vogtes: set semper sub iudiciaria de predicto xenodochio legaliter (sint) sicut liberi homines. S i e s t e h e n a l s o u n t e r d e r G e r i c h t s b a r k e i t d e r g e i s t l i c h e n S t i f t u n g; wenn auch persönlich frei, werden sie behandelt wie Grundholden der Stiftung. Nachdem sie des Veräußerungsrechtes außerhalb ihres Kreises darben, unterstehen Streitigkeiten über ihre Grundstücke dem Gerichte des Grundherrn. Sein Vogt wird alle Händel unter ihnen geschlichtet haben, wenn sie nicht an das Blut gingen; werden sie von dritten geklagt oder treten sie als Kläger auf, so werden sie vor dem öffentlichen Gerichte von dem Vogte vertreten.[2] Wenn sie auch in der Urkunde als fulfreal und amunt erklärt werden, sind sie nicht amunt im vollen Sinne, sie verbleiben unter der Mund ihres ehemaligen Herrn, wenn auch die Mund nunmehr in ihren Wirkungen abgeschwächt erscheint im Vergleiche zu jenen, die sie bei Freilassungen zu minderem Rechte nach den Volksrechten nach sich zog. Die Fronden, die diese Leute leisteten, waren doch noch ein Entgelt der Mund. Durch

---

[1] Waitz, Verfassungsgeschichte³, 2, 232 und 4, 334 f.; Brunner, Rechtsgeschichte² 1, 254; Pertile, Storia del diritto Italiano², 3, 117 f.

[2] Brunner, Rechtsgeschichte² 1, 351. Waitz, Verfassungsgeschichte³, 4, 459; Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft, Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 22, Nr. 1, 64 f.

die Beschränkung der Veräußerungsbefugnis waren auch die Grundstücke noch immer an den Grundherrn geknüpft.

Das war noch, bevor diese Leute und ihre Besitzungen Teile einer kirchlichen Immunität geworden waren. Die Immunitätsprivilegien ordnen, wie bereits erwähnt, zunächst den Gerichtsstand der libellarii und coloni, der Hintersassen des Kapitels in Klagen Auswärtiger vor dem Kapitel an.[1] Dann werden die placita und die districtus den Domherren zugesprochen,[2] und zwar seit Heinrich III. auf allen Besitzungen des Kapitels.[3] Eine gewisse Erweiterung erfährt die Immunität erst im Privileg Friedrichs I. von 1154.[4] Nicht nur die libellarii und colonen, sondern alle: ad eorundem canonicorum redditum residentes, oder wie es später heißt: ... residentes ad eosdem canonicos redditum prestantes, also nicht nur diejenigen, die in einem Leiheverhältnisse zum Kapitel stehen, sondern auch solche, die nur auf den Besitzungen des Domkapitels wohnen, und alle, die, auf eigenem Gute sitzend, dem Kapitel Leistungen schulden, sind der Gerichtsbarkeit des Kapitels untergeben. Wir werden später den Sinn und die Bedeutung der Klausel verstehen lernen.

Auch die jüngeren Diplome knüpfen an die ältere Reihe an, auch sie bieten im wesentlichen den alten Kern nebst den zugewachsenen Erweiterungen. Ein neues Moment ist es, das nunmehr die Immunität bedroht und zu Erweiterung der Privilegien führt. Es ist der Geist der Autonomie, der seit 100 Jahren in den Gemeinden Italiens keimt und wächst, der den Immunitätsherrn zugunsten der Kommune seiner Hoheitsrechte zu entkleiden sucht, eines nach dem anderen abbröckeln läßt. Auch auf den Besitzungen des Domkapitels war dieser Geist eingezogen; die Gemeinde Porcile suchte sich geradezu der Gerichtsbarkeit des Kapitels zu entziehen;[5] auch in den Dörfern Judikariens machte sich nur zu oft der Geist der Widersetzlichkeit geltend und ähnliches wird sich in den ande-

[1] DO. II. 305: nisi ante illorum presentiam, in den späteren Bestätigungen: sine legali iudicio.
[2] Zuerst Stumpf 1625.
[3] Wiederholt Stumpf 2861, 3331, 3533 und 3694.
[4] Stumpf 3694.
[5] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4, Nr. 187; ein ähnlicher Fall auch a. a. O. Nr. 257.

ren Besitzungen des Kapitels ereignet haben. Solchen Bestrebungen gegenüber snchten die Privilegien jede Entwicklung der Gemeindeantonomie zu nnterbinden oder in Schranken zn halten. Mag der Anstoß dazn auch vom Kapitel ansgegangen sein, zweifelsohne sind die Kaiser ans dem Hanse der Hohenstaufen in ihrer den Städten feindlichen Politik allen Wünschen des Kapitels bereitwillig entgegengekommen, indem sie seit Stumpf 4337 von 1182 den Bewohnern der dem Kapitel gehörigen Ortschaften die Wahl von Konsnln und Potestaten zur Besorgung der Gerichtsbarkeit, ferner das Anlegen von Befestigungen und die Verfügung über die Gemeindegüter ohne Znstimmung des Kapitels verbieten; die Gerichtsbarkeit wird vielmehr ansdrücklich dem Kapitel znerkannt.[1] Diesem Zugeständnisse an das Kapitel tritt freilich der Vorbehalt der kaiserlichen Rechte in jenem Teile der Disposition, welcher die öffentlichen Einkünfte dem Kapitel überläßt, entgegen.[2] Mit diesen Zusätzen werden die Bestimmnngen der älteren Privilegien von Heinrich VI.[3] nnd Otto IV.[4] wiederholt, zngleich nur die Fassung des Teiles der Disposition, in der placita und districtns überlassen werden, genaner anf placita generalia et specialia und districtus generalia et specialia bestimmt. Damit hat die Reihe der Immunitätsdiplome des Kapitels ihr Ende erreicht. Denn Friedrich II. nimmt nur mehr in allgemeinen Ausdrücken das Kapitel und seine Besitznngen in seinen Schutz.[5] Eine nene Zeit mit neuen Ideen und Formeln bricht mit der Tradition. Der Untergang der Stanfer, der Umschwnng der politischen Verhältnisse in Italien läßt mit dieser Urkunde die Reihe der Kaiserdiplome für das Veroneser Domkapitel schließen.

Den Bestimmungen, welche in den Diplomen das Übergreifen der Gemeinden in die Gerichtsbarkeit des Kapitels verhindern sollten, entsprach es, wenn nun Otto IV. dem Kapitel das Recht verbrieft, in seinen Dörfern nnd Bnrgflecken Konsuln und Vizegrafen einzusetzen und

---

[1] Noch insbesondere bestätigt durch Friedrich I. Stumpf 4401.

[2] Über die Klausel: salva imperiali iusticia Mühlbacher, Mitteil. des Inst., Erg.-Bd. 4, 511. Sie stammt, wie die verwandte Klausel: non obstante, wenn auch durch Vermittlung der Papsturkunde, aus dem römischen Rechte.

[3] Stumpf 4337. [4] Böhmer-Ficker 294. [5] Böhmer-Ficker 2442.

durch seine Mitglieder oder andere die Gerichtsbarkeit auszuüben,[1] ein Recht, das vom Domkapitel bereits früher in Anspruch genommen worden war.

Dem Gebrauche der Zeit gemäß hatte man sich auch an den Papst gewendet und von Alexander III. eine Bestätigung des Besitzstandes erlangt.[2]

Wenden wir uns nun dem Immunitätsgebiete des Kapitels in Südtirol zu, so werden uns nur die Dörfer in Judikarien, nicht aber der Hof Badabiones zu beschäftigen haben; denn, so wie man nicht mit Sicherheit seine Lage bestimmen kann, so wissen wir nichts außer den wenigen Angaben der Kaiserurkunden und der Papstbulle über seine Schicksale. Die Bulle Alexanders III. von 1177 nennt ihn noch, das Privileg Friedrichs I. von 1182,[3] welches den Besitzstand der bestätigten Höfe allerdings in einer sehr verkürzten Reihe bietet, nicht mehr und gleicherweise fehlt er in den folgenden Urkunden. Der Schluß dürfte nicht zu gewagt sein, daß er zwischen 1177 und 1182 dem Kapitel verloren ging.

Der Immunitätsbezirk des Kapitels umfaßte in Judikarien die drei Dörfer Breguzzo, Bondo und Bolbeno, die im Testamente Notkers, in den Kaiser- und dem Papstprivileg genannt sind, und das Dorf Zuclo, das sich im Laufe der Zeit wohl von Bolbeno abgesondert haben und eine eigene Gemeinde geworden sein wird.[4] Wir erfahren aus einem Weistum von 1238[5] genau die Grenzen des Immunitätsgebietes: a rivulo Riuerio usque in summa acie montis in montibus et planitiis et inde usque ad aquam rio Closam et inde usque ad Closam laci Ronconi et inde in summo Copedelli, d. i. vom Bache Ridever, der sich östlich von Zuclo in die Sarca stürzt, in die Höhe bis zur Schneide der Gebirge, welche das Arnotal vom Val Mazza, Gemeinde Bleggio, dann weiter vom Val dei Concei, Gemeinde Lenzumo im Val di Ledro scheiden, dann hinab bis zum nördlichsten Nebenflüßchen des Chiese (rio Closam) und zum Bächlein, das aus dem See von Roncone fließt (Closa laci Ronconi), endlich das Tal von Breguzzo umfassend bis zu den Bergen, welche dieses Tal von dem des Chiese scheiden, bis zum summo

[1] Böhmer-Ficker 425. [2] Jaffé-Löwenfeld 2823. [3] Stumpf 4337.
[4] Zuclo genannt Beilage 8, 11 usw. [5] Beilage 11.

Copedelli, d. i. der cima Cop di Breguzzo. So bleibt nur die Grenze gegen Tione unbestimmt.

Dieses Gebiet nun galt nach außen hin als Eigentum des Domkapitels von Verona. Im Jahre 1193 erklären Leute aus den Gemeinden, daß das ganze Gebiet der Dörfer mit Weide, Wald und Wasser in Berg und Tal dem Domkapitel gehöre.[1] Bischof Konrad von Trient erkennt, als er gebeten wurde, gegen die Herren von Campo einzuschreiten, dieses Eigentum des Kapitels an,[2] sowie ja auch die Diplome die Dörfer als Besitz des Domkapitels bestätigt hatten. Anders gestalteten sich die Verhältnisse innerhalb der Immunität. Das Weistum von 1238 gibt auch hier genügenden Bescheid. Die Bewohner der Immunität sind freie Leute. Die Grundstücke innerhalb dieses Gebietes können frei veräußert werden, ohne daß von einer Zustimmung des Kapitels die Rede wäre. Damit ist nicht gesagt, ob die Veräußerungsfreiheit auch nach außen gilt oder auf die Genossen der Herrschaft beschränkt ist. Sicher ist, daß die Grundstücke im Eigen der Immunitätsleute, nicht aber in einem Leihverhältnisse stehen. Nie ist von einem solchen die Rede; unter all den Urkunden des Domkapitelarchivs zu Verona, die sich in der Anzahl von etwa 60 mit den Dörfern beschäftigen, befindet sich auch nicht eine Leihurkunde. Den Leuten steht selbst das Recht zu, letztwillig über ihre Güter zu verfügen. Sterben sie ohne Erben, so erhält das Domkapitel 20 Schilling aus der Erbschaft, doch auch diese sind zum Besten der Gemeinde zu verwenden.[3] Freilich scheint diese Geldgabe an Stelle eines älteren Besthauptes getreten zu sein; denn einer der vernommenen Männer hat von seinen Vorfahren gehört,

---

[1] totum territorium et pascua et silva et aquas in montibus et planiciis pertinentes Burgusio, Bundo et Bolbeno et iurisdictionem (hominum) suprascriptorum locorum canonicis Veronensibus in omnibus et per omnia pertinere 1193 Dezember 14, Verona Kapitelarchiv BC. 39 m. 5, Nr. 1.

[2] episcopus dixit et confessus fuit, quod bene sciebat proprietatem illarum terrarum esse canonice Veronensis, Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte 4, Nr. 183, angeführt von Salvioli, Atti Serie III, 6, 27 n. 8 irrig, als ob es sich um einen Streit zwischen dem Bischof und seinem Domkapitel von Trient handeln würde.

[3] So schon in dem n. 1 angeführten Weistum von 1193 Dezember 14: et si aliquis obierit non relicto herede, vilicus suprascripte ecclesie debet habere XX solidos et ipse vilicus debet dare illos XX solidos ad utilitatem universitatis predictorum hominum.

daß die Domherren vom erblosen Gute eine Kuh nahmen. So sehen wir nach außen Gebundenheit, Freiheit nach innen, Verhältnisse, die uns in anderem Zusammenhange in den Immunitäten des Domkapitels von Trient, besonders im Weistum von Sover wieder begegnen werden.

Das ganze Gebiet und alle Leute, die darauf sitzen, unterstehen der Gerichtsbarkeit des Domkapitels. Alle Einwohner der drei Dörfer unterliegen der vollen Gerichtsgewalt, dem Banne und Twing des Domkapitels, sagt das Weistum von 1193 Dezember 14,[1] und dieser Rechtssatz kehrt im Weistum von 1238[2] und öfter wieder. Die Immunität des Domkapitels war somit eine territoriale, keineswegs auf seine Hörigen beschränkt. Das Domkapitel war nicht allein Besitzer in diesen Orten. Gewisse Rechte und Güter standen in Breguzzo und Bondo den Grafen von Eppan zu, welche sie im Jahre 1185 an das Bistum Trient verkauften.[3] Vielleicht gaben sie den Anlaß zu den Reibungen, die zwischen dem Domkapitel von Verona, den Bischöfen von Trient und den Herren von Campo als Lehensträgern Trients ausbrachen. Worin diese Rechte und Besitzungen bestanden, ob die in der Urkunde von 1185 genannten Silbergruben und Eigenleute in unseren Dörfern lagen oder außerhalb derselben, läßt sich nach der Fassung der Urkunde nicht sagen. Die Weistümer und Urkunden des Domkapitelarchivs sprechen durchwegs den Domherren den Alleinbesitz der Dörfer zu. Vielleicht, daß diese Rechte bestritten und vom Domkapitel nicht anerkannt waren.

Die Immunitätsleute waren dem Kapitel zu bestimmten Leistungen verhalten, Leistungen, die sich fast in all diesen kirchlichen Immunitäten wiederholen. Wohl von der Kommendation,[4] durch welche vielfach die Abhängigkeit bäuerlicher

[1] Fährt fort an der S. 329 n. 1 angeführten Stelle: et quod suprascripta canonica habet plenam iurisdictionem suorum locorum et quod omnes homines habitantes in illis locis debent sese distringere pro canonica Veronensi et rationem facere et wadia banni dare archipresbytero et canonicis ecclesie Veronensis et suo nuntio bannum V solidorum et non debent sese distringere pro .... (Lücke) nec racionem dare nec wadia banni dare nisi pro canonica Veronensi.

[2] Beilage 11. [3] Kink, Fontes rer. Austr., II. Serie, Bd. 5, Nr. 24.

[4] Beispiel einer solchen Ficker, Forschungen 4, Nr. 100: Ein Arimanne investiert den Erzpriester mit seinem Allod, verspricht, den Domherren Fodrum zu zahlen und nur zu veräußern dem Kapitel und seinen Ari-

Hintersassen begründet worden war und, wie wir in der Folge sehen werden, noch im 13. Jahrhundert begründet wurde, waren die Immunitätsleute und Hintersassen, ob freien oder unfreien Standes, an vielen Orten verpflichtet, ihrem Herrn einen Treueid zu leisten.[1] Wir werden diesem Eide auf den Besitzungen des Domkapitels von Trient nochmals begegnen. Auch auf den Besitzungen des Domkapitels von Verona wurde er geleistet.[2] Einmal wird der Eid als fidelitas terreria bezeichnet und genau von einem Lehenseide geschieden.[3] Der Eid ging dahin, den Domherren gegen jedermann, außer dem Kaiser, treu zu sein, ihnen beizustehen, um ihre Besitzungen zu erhalten, und wenn sie verloren gegangen wären, sie auf Kosten der Domherren wieder zu erwerben.[4] Wie oft der Eid abgenommen wurde, läßt sich nicht bestimmen. Zur Vereidigung wurden Boten des Kapitels, aber auch der Beamte des Kapitels in den Dörfern bevollmächtigt. Leute, die den Eid verweigern, werden am kaiserlichen Hofe verklagt, über kaiserlichen Auftrag von einem kaiserlichen Delegaten vorgeladen, der diejenigen aus ihnen, welche der Ladung ungehorsam nicht erschienen waren, ab-

mannen. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch.[2], 4, 247, der freilich den Eid nur auf die vasalitische Kommendation einschränken möchte; Ehrenberg, Kommendation und Huldigung 127 und 132; Roth, Geschichte des Benefizialwesens 380. Das Kapitulare von Diedenhofen, MM. Cap. 1, Nr. 44, c. 9, welches den Eidschwur zugunsten des Seniors gestattet, dürfte nicht auf Vasallen allein einzuschränken sein.

[1] Pertile[2], 1, 326, schränkt irrig diesen Treueid auf die Bistümer ein; vgl. Salvioli, Atti III, 6, 119.

[2] Urkunde von 1193 Dezember 14, Verona K.-A. BC. 39 m. 5, Nr. 1; 1203 Oktober 16, Aussage: quod omnes homines suprascriptarum terrarum debent facere fidelitatem canonice Veronensis ecclesie et capitulo, ebendort AC. 10 m. 2, Nr. 13; 1210 Mai 29, ebendort AC. 13 m. 10, Nr. 3 usw.

[3] Urkunde von 1213 Juni 28, ebendort BC. 32 m. 5, Nr. 6: Der Erzpriester belehnt einen Ribald mit seinem Lehen. Ribald iuravit fidelitatem canonice . . . et capitulo . . . contra omnes homines excepto contra imperatorem tamquam vasallus domino. Et insuper iuravit fidelitatem terreriam in omnibus et per omnia, ut in predicto sacramento fidelitatis continetur. Ebenso 1218 März 26, ebendort AC. 10 m. 4, Nr. 2.

[4] Urkunde von 1239 Jänner 21: Qui Venceiolus et Ottolinus . . . . iuraverunt . . . . fidelitatem d° Stephano archipresbiterio absenti et suprascriptis canonicis . . . . contra omnes personas anteposito imperatore et suis anterioribus dominis si quos habent, et quod adiuvabunt archipresbyterum canonicos et capitulum manutenere predictas terras, et si eas amitterent, quod eos adiuvabunt eas recuperare non tamen propriis expensis. Ebenso 1239 Februar 17 ebendort.

wesend verurteilt und das Domkapitel in den Besitz ihrer Güter einweist.[1] Der Podestà von Trient wird angewiesen, das Urteil auszuführen.[2] Nun bequemen sich die Verklagten zum Gehorsam. Sie wählen einen Vertreter, um ihre mit Beschlag belegten Güter zu lösen,[3] erkennen die Gerichtsbarkeit des Kapitels an und leisten den gewünschten Eid.[4] Freilich schon wenige Jahre hernach erhebt einer von ihnen Einsprache gegen die dem Kapitel geschuldete Steuer in heftigster Weise.[5]

Außer dem Treueid haben die Immunitätsleute Abgaben zu leisten. Welcher Natur diese Leistungen waren, ist schwer zu sagen. In den Urkunden werden sie als fictus oder census bezeichnet.[6] Aber als einfachen Grundzins werden wir sie nicht zu fassen haben. Vielmehr erscheinen sie in den Urkunden als Ausfluß der Herrschaft und der Gerichtsbarkeit, sie werden pro iurisdictione, pro dominio et segnoratico[7] geleistet. So werden wir sie als Steuer zu betrachten haben, die ja auch mit der hohen Gerichtsbarkeit zusammenhängt. Wie die Steuer werden diese Leistungen nicht von den einzelnen Höfen entrichtet, sondern von den Gemeinden. Die Gemeinden sind dem Kapitel gegenüber die Steuersubjekte, die Aufteilung der Steuer ist innere Angelegenheit der Gemeinden. Die Steuer beträgt jährlich 18 Schilling für Bondo und Breguzzo, 6 für Bolbeno und Zuclo und muß in Verona geleistet werden.[8] Da-

---

[1] Ficker, Forschungen 4, Nr. 362, 363. [2] a. a. O. Nr. 364.

[3] Urkunde von 1238 Dezember 31, Verona K.-A. BC. 24 m. 5. Nr. 14 und Ficker, a. a. O. Nr. 366.

[4] Urkunde von 1239 Jänner 21 und Februar 17: vgl. S. 330 n. 4

[5] Urkunde von 1243 April 19, Verona K.-A. Aldriginus, Vizecomes verlangt in comuni vicinitate Bondi et Breguçii fictum d^orum canonicorum von 18 Schilling. Darauf antwortete Venceiolus, Sohn des ser Warnard von Breguzzo, sua auctoritate et non pro consilio dicte comunitatis, daß den Domherren kein Recht auf den Zins zukomme: nec dimissit respondere dictam comunitatem peticioni dicti Aldrigini vicecomitis pro (sic!) multa mala verba, que ibi dixit et habuit pro dicta peticione et pro iurisdictione predicte ecclesie contra dictum Aldriginum et contra eum qui dicebat predicta pro dicto Aldrigino.

[6] Urkunde von 1214 Oktober 26, Verona K.-A. A 13 m. 10, Nr. 14; 1220 Februar 26, ebendort AC. 9 m, Nr. 12.

[7] Urkunde von 1207 April 21, ebendort BC. 14 m. p. Nr. 15; 1239 Jänner 19 pro racione und in signum iurisdictionis, ebendort BC. 28 m 5, Nr. 13.

[8] Beilage 11. Quittungen über die Zahlung der Steuer 1207 April 21, Verona K.-A. BC. 14 m. p. Nr. 15; 1217 Mai 13 ist allerdings von

mit verband sich nicht selten eine freiwillige Leistung an den Erzpriester.[1] Allerdings findet auch diese Forderung des Kapitels schon Widerstand in den Gemeinden. Die Entstehung der Steuer wird sich nicht unschwer erklären lassen. Wir hörten schon, wie das Fodrum dem Domkapitel überlassen wurde. Außer dem Fodrum mögen noch andere Abgaben öffentlicher und privatrechtlicher Natur bestanden haben, die mit Ausnahme der Gastungspflicht im 13. Jahrhundert nicht mehr genannt werden. Es mag da zuletzt eine gewisse Vereinfachung der Abgaben stattgefunden haben, wie dies aus dem Bistum Trient in mehreren Fällen bezeugt ist. So vor allem in Fleims, wo an Stelle aller der bunten Abgaben und Leistungen (colta, dacium, scufium, forza, d. i. die an manchen Orten erwähnte malatotta und Mautzahlung) 24 Arimannien treten.[2] Ähnlich werden auch die placita in Ledro und Rendena[3] in fixe Abgaben verwandelt.

Ferner waren die Immunitätsleute dem Erzpriester und den Domherren, wenn sie in die Dörfer kamen, zur Gastung verpflichtet.[4] Wer sich weigert, kann unter Bannstrafe dazu verhalten werden. Besonders ist diese Pflicht zugunsten jener Mitglieder des Kapitels begründet, welche erscheinen, um das Placitum generale abzuhalten. Nach dem Weistum von 1238[5] sind die einzelnen Häuser verpflichtet, einen gewissen Beitrag zu leisten; außerdem müssen Heu und Lebensmittel geleistet

12 Pfund die Rede, deren Zahlung unter Bannbuße von 100 Pfund anbefohlen wird. Vielleicht war wegen Steuerversäumnis schon eine Erhöhung der Summe eingetreten, Quittung über 18 Schilling 1220 Februar 26, a. a. O. AC. 9 m. Nr. 12; 1239 Jänner 19, a. a. O. BC. 28 m. 5, Nr. 13. 6 Pfund, 6 Schilling werden 1263 Jänner 18 verlangt, ebendort AC. 63 m. 3, Nr. 3.

[1] 1214 Oktober 26, ebendort AC. 13 m. 10, Nr. 14.

[2] Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblande Nr. 3. Beide Urkunden, deren Datum teilweise verderbt ist und sich nicht mehr mit Sicherheit verbessern läßt, sind gleichzeitig, die zweite angeblich von 1112 ist Voraussetzung der ersten von 1111; vgl. auch Sartori, Zeitschr. des Ferd., III. Serie, 36, 3.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 5 und 111.

[4] Beilage 11. 1214 Mai 13, der Erzpriester befiehlt den Leuten von Belbeno und Zuclo, ihn aufzunehmen: quia ipse ibi venerat pro iurisdictione et honore .... exercendo et pro placito generali et pro fidelitatibus ab eorumdem locorum hominibus recipiendis. Beilage 12.

[5] Beilage 11.

werden, sowie die Kosten des Aufenthaltes ersetzt werden. Daß diese nicht gering waren, ersehen wir aus der Forderung, die in derselben Urkunde enthalten ist. Denn für einen Tag werden 6 Pfund und $7\frac{1}{2}$ Schilling, also im ganzen $127\frac{1}{2}$ Schilling[1] verlangt, unverhältnismäßig viel gegenüber der Steuer, die nur 24 Schilling beträgt. Auch da treffen wir Widerspruch. Die Ungehorsamen werden nach Beilage 12 mit dreimal sich steigernder Banndrohung zur Leistung angehalten und, als sie ungehorsam bleiben, in die Bannbuße verurteilt.[2]

Diese Leistungen unterwerfen die Immunitätsleute der Gerichtsbarkeit des Kapitels, sie gehören zu jenen Inwohnern, welche nach den Diplomen Friedrichs I. und seiner Nachfolger zu den ad canonicos redditum prestantibus,[3] zu den dem Kapitel steuernden Leuten gerechnet werden. Welchen Inhalt nun die Gerichtsbarkeit hatte, ob die placita nur die zivile oder die niedere, oder auch die kriminale und die hohe umfassen sollten, das ist den Diplomen des Domkapitels nicht zu entnehmen, wenn auch die Art, wie ohne Einschränkung von der Gerichtsbarkeit und dem Ausschluß der öffentlichen Beamten gesprochen wird, für die volle Gerichtsgewalt des Kapitels spricht. Zunächst kann über die Banngewalt des Kapitels keine Frage sein. In der Öffnung von 1238 Februar 17[4] wird anerkannt, daß die Immunitätsleute alle Befehle des Kapitels unter Strafe von 100 Pfund zu vollziehen haben. Und wir sahen bereits, wie die Leistung des Treueides und der Gastung bei sich steigernder Bannbuße befohlen wird.[5] Dem Bannrecht entspringt ein Verordnungsrecht in Strafsachen. Das Kapitel kann die Bannbußen feststellen, mit denen die Verbrechen gesühnt werden sollen.[6] Es ist ein sehr einfaches Recht, das uns hier entgegentritt. Alle Verbrechen werden mit Geld gesühnt, Leib- und Lebensstrafen scheinen zu fehlen, wie so vielfach in ähnlichen Satzungen gerade aus geistlichen Im-

[1] Die Höhe der Kosten war vielfach durch die zahlreiche Begleitung der zur Abhaltung des placitum generale erscheinenden Richter verursacht; vgl. den Streit des Kapitels mit Porcile, Ficker, Forschungen 4, Nr. 199. Auch in Rendena wurde die Zahl der Richter beschränkt, Kink, Fontes II, 5, Nr. 111.

[2] Über das weitere Verfahren vgl. S. 331.

[3] Vgl. oben S. 325. [4] Orig. Verona K.-A. AC. 12 m. 6, Nr. 15.

[5] Beilage 12. [6] Beilage 8.

munitäten Italiens.[1] Gewohnheitsrecht, Erinnerungen an das Edictum Langobardorum haben mehr oder weniger durch die Reichsfriedensgesetze, namentlich den Frieden von Roncalia Friedrichs I. beeinflußt, den Grundstock dieser Bannsätze abgegeben. Unsere Aufzeichnung erinnert in ihrer Einfachheit an ähnliche Erzeugnisse Südtirols, Strafsätze, wie sie die bekannten Fleimser Privilegien des Bischofs Gebhard[2] oder das Privileg des Bischofs Altmann für Riva von 1124[3] enthalten. Berücksichtigt waren hier nur Mord, Verwundung, Lähmung, Brandlegung, Diebstahl, schwere Sachbeschädigung, namentlich Beschädigung von Fruchtbäumen. An Ausführlichkeit wird unsere Aufzeichnung weit übertroffen von einer etwas jüngeren, die aus Poliano stammt, das ebenfalls zum Immunitätsgebiete des Kapitels gehörte,[4] und ein sehr ins einzelne gehendes kasuistisches Strafgesetz darstellt.

Schon diese Strafsatzung läßt erkennen, daß die Gerichtsbarkeit des Domkapitels die Verbrechen, und zwar auch die schwersten umfaßte. Die bereits erwähnten Öffnungen von 1238 Februar 17 nennen die Gerichtsbarkeit des Kapitels eine plena iurisdictio.[5] Dem italienischen Rechte ist infolge der Gerichtsreform Karls des Großen der Unterschied der hohen und niederen Gerichtsbarkeit bekannt geworden.[6] Die Quellen sprechen von einer iurisdictio alta und bassa,[7] wollen sie beide zusammenfassen von einer iurisdictio plena,[8] oder in späterer Zeit, wo mit der häufigeren Verwendung der Leibes- und Lebensstrafen die Blutsgerichtsbarkeit an Bedeutung gewinnt, von merum et mixtum imperium.[9] Somit hat dem

[1] Salvioli, Atti III, 6, 162 f., 177 f.

[2] Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgesch., Nr. 3.

[3] Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 382.

[4] Urkunde von 1246 Ficker, Forschungen 4, Nr. 401. Eine ähnliche Bannsatzung ebendort Nr. 193; vgl. Salvioli III, 6, 177 f.

[5] item quod suprascripta canonica habet plenam iurisdictionem suorum locorum, und: quod plena iurisdictio Bondi et Berguçi pertinet et spectat canonice et capitulo ecclesie Veronensis.

[6] Pertile[2] 1, 256. [7] Pertile[2] 1, 256 n. 6.

[8] Ficker, Forschungen 1, 247.

[9] Ficker, a. a. O. 247; Pertile, a. a. O. 257 und n. 9. Über merum imperium Zallinger, Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 10, 238 n. 2. Der Ausdruck stammt aus l. 3 Dig. De iurisdictione 2, 1; ebendorther mixtum imperium. Dazu die Glosse mixtum est, die unter merum imperium

Domkapitel die gesamte Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zugestanden. Daher wird von dem Erzpriester oder Vertretern des Kapitels das placitum generale, das echte Ding abgehalten, das einige Male in unseren Urkunden erwähnt wird.[1] Wir werden im echten Dinge auch hier jene Gerichtsversammlung zu sehen haben, welche an Stelle des Grafengerichtes getreten ist. Die Kompetenz des echten Dings ist nicht im ganzen Umfange aufrecht geblieben. Hier in publica vicinia werden nach dem Ausweise der Urkunden Prozesse um Liegenschaften entschieden, werden die Rechte des Domkapitels geöffnet, werden Bannsätze vom Stellvertreter des Kapitels verkündet und Treueide entgegengenommen; wird die Gastung verlangt, die für den Vorsitzenden im echten Dinge geschuldet wird.[2] Daß Strafsachen hier zur Entscheidung gelangten, ist nicht überliefert, ebensowenig läßt sich die Kompetenz des placitum generale gegenüber der Gerichtsbarkeit, welche der Erzpriester des Kapitels in Verona und die Beamten des Kapitels in den Dörfern ausüben, scheiden. Denn schon ist das echte Ding im Absterben begriffen, verdrängt vom Gerichte des Einzelnrichters des römischen Rechtes. Gerade aus den Besitzungen des Kapitels liegt ein frühes Beispiel vor, wie das echte Ding abgeschafft und an Stelle der Gaben, die dem Richter bei seiner Haltung dargebracht werden, eine Abgabe, das placitum tritt.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit spielt nun ein Beamter keine Rolle, der sonst in Deutschland wenigstens als der eigentliche Richter auf Immunitätsboden insbesonders in den

---

die Gerichtsbarkeit über Leben, Freiheit und Staatsbürgerschaft nach den drei capita des römischen Rechtes, unter mixtum imperium alle übrige streitige Gerichtsbarkeit versteht und von iurisdictio, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und coercitio, Polizeigerichtsbarkeit unterscheidet.

[1] Urkunde von 1214 Mai 13, Verona K.-A. BC. 33 m. 3, Nr. 15, erklärt der Erzpriester, er sei gekommen: pro iurisdictione et honore . . . exercendo et pro placito generali et pro fidelitatibus ab eorundem locorum hominibus exercendis; 1238 Februar 17, a. a. O. AC. 12 m. 6, Nr. 15, werden Vertreter des Kapitels erwähnt: constituti ad tenendum placitum generale in suprascriptis terris, ebenso 1239 Jänner 21 und Februar 17, a. a. O.

[2] Besonders deutlich tritt diese Beziehung hervor Ficker, Forschungen 4, Nr. 199; Klage der Gemeinde Porcile gegen die Domherren: qui occasione receptionis placiti generalis dictum commune Porcilis honorant et agravant.

Fällen der Blutsgerichtsbarkeit erscheint, der Vogt. Wir werden im nächsten Kapitel mit der Stellung und Aufgabe des Vogts in den italienischen Immunitäten uns etwas näher zu beschäftigen haben. Auch das Domkapitel von Verona hat einen Vogt gehabt, der in den Urkunden des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint,[1] seitdem aber verschwindet. Wenn seiner Erwähnung geschieht, ist es als Beistand und Vertreter des Kapitels vor Gericht, nicht aber als Immunitätsrichter. Begreiflich. Wo die Strafgerichtsbarkeit eine unblutige war, wie in dieser geistlichen Immunität, fehlte das Bedürfnis, den Vogt als Blutrichter zu bestellen. In der Tat liegt noch eine Urkunde, zwar nicht aus Judikarien, wohl aber aus Verona vor, in der der Erzpriester wegen schwerer Verwundung als Richter tätig ist.[2] Der Fall des Zweikampfes freilich bleibt dunkel, doch deutet nichts darauf hin, daß dem Kapitel die besondere Gewalt zu seiner Abhaltung zugestanden hätte.

So ist es vor allem der Erzpriester oder ein Stellvertreter desselben, der in erster Linie mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut ist. Er hält das placitum generale ab, wenn er nicht dazu bevollmächtigte Boten sendet. Er entscheidet aber auch in Verona Rechtsstreitigkeiten aus den Immunitäten, die vor ihn gebracht werden.[3] Ein Verfahren, das

[1] Adelardus 1055 Mai 6, Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit II, Nr. 1379; Johannes iudex 1078 Mai 4, Hübner 1471; Amizo 1120 Jänner 28, Hübner 1578; ders. 1139 Jänner 11, Ficker, Forschungen 4, Nr. 110.

[2] Ficker, Forschungen 4, Nr. 185.

[3] 1193 Februar 16, Breguzzo, Urteil des Erzpriesters Adrian in einem Rechtsstreit um liegendes Gut (hereditas) zwischen Leuten von Bondo, Verona K.-A. AC. 12 m. 6, Nr. 16, zweifelhaft, ob im echten Dinge entschieden. 1193 Dezember 14, Breguzzo vor Erzpriester Adrian, Öffnung der Rechte des Domkapitels, BC. 39 m. 5, Nr. 1; 1213 Juli 27 bis Oktober 14, wird ein Prozeß zwischen den Gemeinden Bondo und Breguzzo und genannten Leuten um ein Grundstück vor dem Erzpriester in Verona durchgeführt, a. a. O. AC. 12 m. 2, Nr. 5 und AC. 18 m. 3, Nr. 12; dazu Zeugenverhöre AC. 18 m. 8, Nr. 10 und AC. 24 m. 3, Nr. 1 ebendort, Positionen AC. 14 m. 4, Nr. 9; 1214 Mai 11, Breguzzo vor dem Erzpriester Albert: exercendo iurisdictionem Rechtsstreit um einen Weg, ein zweiter um Grundstücke usw., AC. 16 m. 10, Nr. 4; wohl im echten Dinge 1214 Mai 13, Öffnung über die Rechte des Kapitels in Bondo und Breguzzo vor demselben, BC. 33 m. 3, Nr. 15; 1214 Mai 26, Erzpriester Albert fällt in Verona: pro iurisdictione honore et districtu ad

vor ihm in Breguzzo eingeleitet ist, wird in Verona zu Ende gebracht. In der Ausübung der Gerichtsbarkeit wird er von seinem Assessor unterstützt. Auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nimmt der Erzpriester vor. So bestellt er einmal eine Mutter zur tutrix ihres Sohnes.[1]

In älterer Zeit mag der Erzpriester, indem er die placita generalia besuchte, dort Unvollendetes oder was unter der Zeit an Rechtshändeln entstand, in Verona entschied, den richterlichen Geschäften genügt haben. Auch Verpachtung der Gerichtsbarkeit ist schon früh vorgekommen. So war Schloß und Hof Cereda mit Gericht und Bann auf 29 Jahre verpachtet worden. Aber das konnte zu Verlusten führen, wie sich gerade in diesem Falle zeigte. Der Pächter hatte Gericht und Schloß dem Markgrafen Bonifaz von Tuscien weiter verpachtet, von ihm fielen beide im Erbgange an seine Tochter, die Großgräfin Mathilde. Diese hatte beides zu Lehen ausgetan, allerdings unter der Bedingung, daß das Lehen nach dem Tode des Lehensträgers an das Kapitel heimfalle. Nun nahmen Abkömmlinge eines Vetters des Lehensträgers Schloß und Gericht in Anspruch.[2] Wenn diese, vom Kapitel verklagt, auch im Gerichte unterlagen, so mochte das doch nur einer günstigen Fügung zuzuschreiben sein. Das Streben, das sich in einzelnen Orten des Immunitätsgebietes kundgab, Konsuln selber zu setzen, die die Gerichtsbarkeit verwalten sollten, wie wir dies in Poreile fanden, mag als tauglichstes Gegenmittel, die Einsetzung ständiger Beamter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den

canonicam pertinente, das Endurteil in einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Bondo und Breguzzo mit genannten Leuten um ein Grundstück; Breguzzo, 12. Mai desselben Jahres entscheidet vor dem Erzpriester dessen Assessor einen Rechtsstreit um ein Grundstück, a. a. O. AC. 17m. 2, Nr. 15 usw.; 1238 Juli 10, Erzpriester und Kapitel bestellen zwei Domherren zu nuncios et procuratores vicarios sindicos et actores ad exercendum iurisdictionem illam, quam canonica Veronensis habet in Bergucio et Bundo, Bolbeno et Desuculo de comitatu Tridenti et ad omnia ea exercenda et facienda et inquirenda in dictis terris et locis et supra homines habitantes in ipsis terris, que archipresbitor et capitulum facere possunt, Verona K.-A. AC. 10m. 4, Nr. 6. Vor diesen Vertretern wird das Weistum, Beilage 11, erteilt; vor ihnen wird ein Rechtsstreit zwischen einem Johannes regularius von Bolbeno und Leuten von Zuclo wegen Besitzstörung durchgeführt, 1238 Juli 19 ebendort.

[1] 1214 Mai 11, ebendort AC. 16m. 10, Nr. 21.

[2] Ficker, Forschungen 4, 116.

einzelnen Immunitäten empfohlen haben. So ganz Neues schuf Otto IV., indem er diesem Wunsche des Kapitels nachkam, ohnehin nicht. Denn schon vorher war von Nuntien, Stellvertretern des Kapitels, zu ähnlichen Zwecken die Rede.[1]

Sehr bald haben die Domherren von der durch Otto IV. erteilten Bewilligung, ständige Beamte, Konsuln, Podestaten oder Vizecomites als Richter einzusetzen, Gebrauch gemacht. Schon aus dem Jahre 1213 liegt die Ernennung eines Vizecomes für die Dörfer in Judikarien vor.[2] Schon hier zeigt sich, daß dieses Amt mit einem anderen, dem des Gastalden vereinigt wurde. Von den beiden Ämtern dürfte das zweite zweifelsohne das ältere sein.[3] Im nächsten Abschnitte werden wir die Bedeutung des Gastalden zu erkunden haben. Er ist in erster Linie und in älterer Zeit Wirtschaftsbeamter. Seine Aufgabe war es, die wirtschaftlichen Rechte des Grundherrn zu wahren, die Bewirtschaftung des Gutes zu leiten, die Zinse und Giebigkeiten einzuheben und dem Herrn abzuführen. Häufig ist ihm zugleich das Amt des Vizecomes übertragen worden,[4] wie ja auch in den deutschen Landgerichten das Amt des Pflegers richterliche und wirtschaftliche Befugnisse vereinen kann. Der richterliche Unterbeamte war auf den geistlichen Immunitäten Italiens in der Regel der Vizecomes.[5] Dieses Amt war dem Domkapitel von Verona durch das Privileg Ottos IV. (Böhmer-Ficker V, 1, 425) nahegelegt, das neben dem Vizecomes allerdings auch von Konsuln und Potestaten sprach.[6]

---

[1] Urkunde von 1193 Dezember 14, Verona K.-A. BC. 39 m. 5, Nr. 1.

[2] Urkunde von 1213 Juni 28, Verona K.-A. BC. 32 m. 5, Nr. 6. Erzpriester Albert ernennt den Petrus, Sohn des Ribald von Bondo, zum Gastalden von Bondo, Breguzzo, Bolbeno und Zuclo und zum Vizecomes. Der Eid entspricht Ficker, Forschungen 4, Nr. 264. Wenn gleichzeitig der Bruder des Peter Ribald mit dem bannum questionis belehnt wird, so werden wir die Bedeutung einer solchen Belehnung später kennen lernen. Hier genügt zu bemerken, daß es sich dabei um kein Amt handelte.

[3] Ein Gastalde wird schon 1210 Juni 13, Verona K.-A. AC. 12 m. 9, Nr. 14 erwähnt; ein Villicus, der nach späteren Zeugnissen mit dem Gastalden identisch ist, 1193 Dezember 14. Er empfängt die geschuldete Leistung von der Erbschaft der ohne Erben Verstorbenen.

[4] Ficker, Forschungen 2, 36. [5] Ficker, a. a. O. 35 f.

[6] Auch zu Poliano hatte das Kapitel einen Vizecomes, Ficker, Forschungen 4, Nr. 401.

Die Ernennung zum Vizecomes erfolgte auf beliebigen Widerruf.[1] Zunächst allerdings wird 1213 der Sohn des ersten uns bekannten Vizecomes Petrus, Boninsigna, mit beiden Ämtern belehnt.[2] Neben ihm erscheint sein Vater noch als Gastalde,[3] dessen Bruder Ribald für sich und seine Brüder mit der Gastaldie belehnt worden war.[4] Vielleicht hat man damals an eine Trennung beider Ämter gedacht und die Gastaldie als Lehen vergeben. Doch schon 1217 wird ein neuer Gastalde und Vizecomes ernannt,[5] wieder auf beliebige Frist. Möglich, daß Boninsigna Ansprüche auf das Amt erhob und eine dauernde, feste Investitur behauptete. Wenige Monate nachher legte er dem Kapitel eine Urkunde vor, die der Erzpriester als verdächtig erklärte. Wir erfahren nur, daß es sich dabei um eine Belehnung gehandelt hat.[6] Indes bleibt der 1217 ernannte Aldrighet Vizecomes und nimmt 1221 und 1222 Amtshandlungen vor,[7] das erste Mal als villicus et vicecomes bezeichnet, denn der Villicus war, wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, mit dem Gastalden identisch. Später, 1242, wird ein Sohn des Aldrighet, Aldrigin, zum Gastalden und Vizecomes oder Rektor ebenfalls auf beliebigen Widerruf ernannt.[8] Es scheint also bis dahin eine gewisse tatsächliche Erblichkeit bestanden zu haben. Doch schon 1249 wird einem Fremden, Antonius

---

[1] 1213 Juni 28, allerdings nur für die Investitur mit der Gastaldie. Daß das Gleiche auch für den Vizecomitat galt, ergibt der häufige Wechsel der Beamten.

[2] 1213 November 16, Verona K.-A. AC. 10 m. 4, Nr. 2.

[3] 1216 Juni 25, ebendort AC. 12 m. 5, Nr. 10.

[4] Urkunde 1213 Juni 28, Verona K.-A. AC. 9 m. 9, Nr. 3: Ribaldus frater Petri de Bundo per se et per suos fratres peciit d° magistro Alberto .... archipresbitero investituram de suo recto feudo quod habet in Bundo, quod feudum dixit esse castaldiam dicte curie dicte canonice Veronensis do Bundo et de Bergucio et baunum questionis, si reclamacio videlicet de eis in suprascripto loco in curia canonicorum facta fuerit.

[5] Aldrighet, Sohn des Atto de Vencello von Breguzzo, Ficker, Forschungen 4, Nr. 264.

[6] 1218 März 26, Verona K.-A. AC. 10 m. 4, Nr. 2. Ein Zeuge, der Bruder des B. wird gefragt: si tunc quando fuit investitus de suo recto feudo ut dicit et quando iuravit fidelitatem ut vassallus, si ibi ea vice iuravit fidelitatem terreriam.

[7] 1221 März 22, ebendort AC. 12 m. 7, Nr. 2. 1222 Mai 15, ebendort AC. 13 m. 5, Nr. 2.

[8] Ficker, Forschungen 4, Nr. 378.

von Zuclo, das gleiche Amt auf ein Jahr verlängert.[1] Noch später müssen die Inhaber des Amtes rasch gewechselt haben. Im Jahre 1263 wird Armanin, Sohn des Friedrich von Campo, vom Kapitel zum nuncius und procurator für die Dörfer ernannt, der in einer etwas älteren Urkunde als gastaldio et vicecomes bezeichnet wird.[2] Im Jahre 1271 wurde Bertholameus von Breguzzo zum Vizecomes, Vikar, Rektor und Nuntius bestellt, der im nächsten Jahre noch im Amte steht,[3] aber schon 1275 von einem ser Nicolaus vicarius, villicus et gastaldius abgelöst erscheint.[4] Mit ihm schließt die Reihe der bekannten Vizecomites und Gastalden der vier Dörfer.

Daß dem Vizecomes die Ausübung der Gerichtsbarkeit zukommt, sagt schon sein Name und die Analogie seiner Stellung mit Beamten gleichen Titels auf anderen geistlichen Immunitäten; die Ausübung der Gerichtsbarkeit wird auch im Privileg Ottos IV. und in den Amtseiden und Ernennungsdekreten als seine Hauptaufgabe bezeichnet. Es liegen denn auch Fälle genug vor, die von seiner richterlichen Tätigkeit Zeugnis geben. Ob aber diese Gerichtsgewalt eine unbeschränkte oder eine beschränkte war, und wie sie sich insbesondere zum Gerichte des Erzpriesters verhielt, darüber geben die Quellen keine Auskunft. Doch ist kein Zweifel, daß der Erzpriester eine übergeordnete Stellung einnahm, daß der Erzpriester den Vizecomes als sein Organ bei Ausübung der Gerichtsbarkeit ansieht und ihn mit der Vornahme einzelner prozessualer Akte beauftragt.[5] Daneben findet auch der Vizecomes rechtskräftige Urteile, von welchen Berufung an den Erzpriester eingelegt werden kann. So hatte der Vizecomes eine Klage entschieden gegen einen, der die Haustüre eines anderen durch einen vorgewälzten Stein verrammelt hatte, und bei einer Bannbuße von

[1] a. a. O. Nr. 413.

[2] 1263 Oktober 18 und Jänner 18, Verona K.-A. AC. 63m. 3, Nr. 3.

[3] 1271 Dezember 14 und 1272 Februar 5, a. a. O.

[4] 1275 Jänner 13, quittiert den geschuldeten Zins, a. a. O.

[5] Urkunde 1216 Juni 25, Verona K.-A. AC. 12m. 5, Nr. 10. Der Erzpriester beauftragt den Vizecomes, die Miola im Besitze eines Hauses und Grundstückes in Bondo bei einer Bannbuße von 60 Schilling für jeden, der den Besitz stört, zu schützen und in der Eigentumsklage, die gegen sie Bobulcus erhebt, Zeugen zu vernehmen: et mittendum clausos et sigilatos dictos testes domino archipresbitero.

10 Schilling die Entfernung des Steines anbefohlen.[1] Es muß dagegen Berufung stattgefunden haben, denn einen Monat später wird das Urteil vom Erzpriester bestätigt, unter erheblicher Erhöhung der Bannbuße von 10 auf 60 Schilling.[2]

Noch ist das Verhältnis der Immunität zur Grafschaft zu besprechen. Vieles bleibt hier dunkel; wir sehen Ansprüche erhoben, die vom Kapitel abgewehrt werden, Ansprüche, deren Begründung nicht klar ist. Vor allem wissen wir nicht, wem auf den Immunitäten des Domkapitels das Recht zustand, jene Handlungen vorzunehmen, die vom Anfange an oder im Laufe der Zeit zur besonderen Befugnis der königlichen Missi gehörten;[3] vor allem, ob das Domkapitel befugt war, den Zweikampf abzuhalten, der als Beweismittel bis zum Durchdringen des römischen Rechtes in Italien die größte Bedeutung genoß. Da die Privilegien darüber schweigen, werden wir eher das Gegenteil anzunehmen haben. Mußte nun der Zweikampf vor das Grafengericht, in unserem Falle vor das Gericht des Bischofs von Trient gebracht werden, dem solche missatische Gewalt unzweifelhaft zustand? Immer werden in den Kaiserprivilegien und anderen Urkunden unsere Orte als in der Grafschaft Trient gelegen genannt. War dies nur eine geographische Bezeichnung oder lag darin auch ein rechtlicher Sinn?[4] Die öffentlichen Einkünfte freilich waren schon durch die Privilegien dem Domkapitel zugesprochen worden, und in einem anderen Falle waren dem Grafen Albert Ansprüche auf fodrum, albergaria, porcum et multonem, placitum et districtum et coltum, also Abgaben aus dem Titel der Militär-, Steuer- und Gerichtshoheit abgesprochen worden.[5] Aber an Versuchen, solche Ansprüche durchzusetzen, hat es auch in Südtirol nicht gefehlt. Schon die Bezeichnung der Ortschaften in comitatu Tridentino mußte die Handhabe dazu bieten.

[1] Urkunde 1221 März 22, Verona K.-A. AC. 12m. 7, Nr. 2. Das Vergehen muß häufiger vorgekommen sein, da es auch in den Bannsätzen für Poliano, Ficker, Forschungen 4, Nr. 401 mit Buße bedroht wird.

[2] Beilage 9. [3] Ficker, Forschungen z. R. R. 2, 52 f.

[4] Wie Seeliger, Grundherrschaft 99 f. den fortdauernden Zusammenhang wenigstens vieler Immunitäten mit der Grafschaft betont hat. Dagegen Stengel in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. A. 25, 313 f.

[5] Ficker, a. a. O. 4, Nr. 97.

Dazu kam noch ein zweites. Es ist bereits oben erwähnt worden,[1] daß auch die Grafen von Eppan und nach ihnen das Bistum Trient Vasallen und Besitzungen in Breguzzo hatten. Wenn nun die Privilegien, die Weistümer und Öffnungen der Immunitätsleute alle Bewohner des genau umgrenzten Immunitätsbezirkes ohne Einschränkung der Gerichts- und Steuerhoheit des Kapitels zusprachen, so konnte es nicht fehlen, daß von seite des Bistums Trient und seiner Lehensträger die Ausdehnung der Gerichtshoheit über die eigenen Vasallen und zuletzt die Gerichtsbarkeit des Kapitels überhaupt bestritten wurde.[2] Als Lehensträger des Bistums erscheinen die Herren von Campo in Judikarien, und sie sind es in erster Linie, die mit dem Domkapitel den Strauß beginnen. Schwer genug mag ihre Hand auf den Immunitätsleuten gelastet haben, denn wiederholt versprechen diese dem Erzpriester namhafte Summen, wenn er sie von den Herren von Campo, und ihren Ansprüchen befreie.[3] Auch die Bischöfe von Trient nahmen sich ihrer Vasallen, der Herren von Campo an und suchten die Immunitätsrechte des Kapitels zu beseitigen. Folgten sie doch darin nur dem Beispiele so vieler anderer Fürsten, welche die Immunitäten ihrer Landeshoheit zu unterwerfen suchten.

---

[1] Vgl. S. 329.

[2] Unklar bleibt der Streit des Domkapitels mit Zenellus und Luscus um die Gerichtsbarkeit in Bogosio (Ficker, Forschungen 4, Nr. 180), zweifelhaft vor allem, ob unter Bogosio Breguzzo zu verstehen ist. Was in dieser Urkunde über die Rechtsverhältnisse in Bogosio verlautet, stimmt nicht mit Breguzzo; auch wäre die Verhandlung vor einem Konsul in Verona gegen Leute von Breguzzo kaum denkbar.

[3] Urkunde 1210 Juni 13, Verona K.-A. AC. 12 m. 9, Nr. 14. Vertreter der Leute von Breguzzo und Bondo: per stipulationem promiserunt magistro Alberto archipresbytero maioris ecclesie Veronensis vice canonice dare et solvere ei domino archipresbitero et canonicis centum libras den. Ver. de hinc ad festum sancti Michaelis, si canonici deliberarent eos ab illis de Campo a domino Riprando et ab eius fratribus; 1223 Juni 24, ebendort AC. 10 m. p., Nr. 10. Leute von Bondo bestellen einen Stellvertreter: in eundo coram presentia domini magistri Alberti . . . archipresbyteri et habere consilium hab eo domino, qualiter suprascripti homines et infrascripti possent exire de sub dominacione dominorum de Campo, und um ihm Sicherheit für alle dabei verwendeten Kosten zu gewähren. Die Campo müssen indes auch Anhänger gezählt haben, denn Bischof Heinrich von Mantua ermahnt 1210 die Leute von Bolbeno, sich der Herrschaft des Domkapitels nicht zu entziehen.

Der erste Streit, von dem uns Kunde erhalten ist, fällt ins letzte Dezenium des 12. Jahrhunderts. Die Domherren klagten vor dem Bischofe von Trient gegen die Herren von Campo wegen Besitzstörung.[1] Der Bischof nahm die Klage nicht an; er anerkannte wohl das Eigentum des Kapitels, aber er erklärte, daß ihm selber Gericht und Bann als Grafen der Grafschaft Trient zustehe, nachdem die Orte zur Grafschaft gehörten. Er deckte die Herren von Campo als ihr Gewährsmann. Nun wandten sich die Domherren an den Papst. Cölestin III. beauftragte den Bischof Johann von Brescia, die Campo unter Androhung der Exkommunikation von der Besitzstörung abzuhalten.[2] Die Zensur wurde verhängt, da die Campo auf die Vorladung nicht erschienen.[3] Damit war der Streit noch nicht zu Ende. Das Vorgehen des Bischofs Johann scheint fruchtlos geblieben zu sein. Wieder wandten sich die Domherren an den Papst. Innozenz III. erneuerte das Mandat Cölestins III. an den gleichnamigen Nachfolger des inzwischen verstorbenen Bischofs Johann,[4] er erteilte indes noch ein zweites, das sich gegen den Bischof von Trient wandte und den Bischof von Brescia ermächtigte, über die Rechtsansprüche, die dieser gegen das Kapitel erheben würde, zu entscheiden.[5] Die Campo wurden infolgedessen neuerdings mit der Exkommunikation belegt, und der Bischof von Trient wurde aufgefordert, die Exkommunikation zu verkündigen, selber aber von aller Besitzstörung abzustehen und in petitorio seine Rechtsansprüche darzulegen. Bischof Konrad wich zunächst diesem Verlangen aus, indem er die Vollmacht seines Kollegen von Brescia bezweifelte.[6] Später änderte er seine Haltung; er ließ sich herbei, Stellvertreter zu ernennen, die seine Sache vor dem Bischof von Brescia führen sollten.[7] Diese erkannten im Namen des Bischofs neuerdings das Eigentum des Kapitels an, über die Grafschaftsrechte aber hüllten sie sich in ein dunkles Schweigen.[8] Praktisch wichtiger war es für das Domkapitel, daß sich Bischof Konrad von Trient jetzt herbeiließ, gegen die Campo die Exkommunikation zu verkündigen.[9] Doch schon nach

[1] Ficker, Forschungen 4, Nr. 183. [2] Beilage 1.
[3] Beilage 2. [4] Beilage 4. [5] Beilage 3. [6] Beilage 5.
[7] Trient, 1199 Dezember 15. Die Domherren von Brescia Wigelm und Manfred von Sale; Verona K.-A.
[8] Beilage 6. [9] Beilage 7.

wenigen Jahren fällte Konrad wohl in derselben Sache ein dem Kapitel ungünstiges Urteil, von dem der Vertreter des Kapitels an den Papst appellierte.[1] Wir wissen nicht, ob über die bestrittene Gerichtsbarkeit weiter zwischen Bischof Konrad und dem Kapitel verhandelt worden ist. Der Streit mit den Campo währte fort und wurde in der Folge vor das kaiserliche Hofgericht gebracht. Im Jahre 1210 sprachen vier Hofrichter dem Domkapitel den Besitz der streitigen Orte und Gerichtsbarkeiten zu, nachdem die Campo den Vorladungen des kaiserlichen Hofvikars, Bischofs Heinrich von Mantua, nicht gefolgt waren.[2] Damit war indes wenig geholfen. Zehn Jahre hernach noch fand Friedrich II. es für notwendig, für dieses Urteil einen Exekutor zu bestellen.[3] Später wurde neuerdings Klage vor dem päpstlichen Stuhle erhoben, und Papst Gregor IX. beauftragte den Prior von Allerheiligen in Verona mit der endgültigen Entscheidung.[4] Damit scheint dieser Streit endlich sein unbekanntes Ende erreicht zu haben.

Nochmals kam das Bistum Trient in die Lage, sich mit der Immunität des Kapitels von Verona zu befassen, als dem Podestà Sodegher, der es damals im Namen des Reiches verwaltete, der Auftrag zuteil wurde, ein Urteil des Reichshofgerichtes gegen widerspenstige Untertanen des Kapitels zu vollstrecken und das Kapitel in den Besitz der Güter der Verurteilten zu setzen.[5] Damit aus dieser Amtshandlung kein Nachteil für das Kapitel erwachse, fand es dieses für gut, den Podestà auf seine Rechte aufmerksam zu machen und auf alle Fälle an den Kaiser zu appellieren.[6] Als das Domkapitel im Jahre

---

[1] 1204 August 4, Trient; Verona K.-A. Musetus, Notar, Vertreter des Kapitels von Verona, überreicht dem Bischof Konrad eine Appellation folgenden Inhalts: Domine Conrado dei gratia Tridentine ecclesie episcopo. Ego Musetus notarius procurator domini Guidonis Veronensis ecclesie archipresbyteri et capituli, si vos dedistis sententiam contra ipsum vel contra canonicam Veronensem, ex quo a vobis appellavi et vos tanquam .... (Lücke) recusavi .... (Lücke), salva prima et secunda appellatione a vobis ad dominum papam in scriptis appello, vel si eum excommunicastis, et apostolos instanter peto.

[2] Ficker, Forschungen 4, Nr. 233. Die Vorladung ebendort Nr. 231.

[3] Ficker, a. a. O. Nr. 274.

[4] Beilage 10.

[5] 1238 Dezember 7, Ficker, Forschungen 4, Nr. 364.

[6] 1238 Dezember 9, Ficker, a. a. O. Nr. 365.

hernach einen Schutzbrief von Kaiser Friedrich II. erlangte,[1] verschaffte es sich gleichzeitig noch ein besonderes kaiserliches Mandat an den Podestà Sodegher, in dem ihm der bestimmteste Auftrag gegeben war, die in seinem Amtssprengel gelegenen Besitzungen des Kapitels zu schützen.[2] Mag Sodegher aus diesem Mandate, nach dessen Wortlaut die vier Dörfer als in seiner Jurisdiktion gelegen gedeutet werden konnten, dem Kapitel unangenehme Folgerungen gezogen oder sonst Ansprüche erhoben haben, in seinem Auftrage sicherlich war es geschehen, daß der Vizecomes des Kapitels wegen der Ausübung der Gerichtsbarkeit vom Hauptmanne von Stenico gefangen gesetzt worden war. Nun beeilte sich das Kapitel allerdings, dem Podestà seine Privilegien und Rechtstitel auf die vier Dörfer und die Gerichtsbarkeit, welche es dort in Anspruch nahm, vorzulegen. Und jetzt erkannte der Podestà in der Tat die Gerichtshoheit des Kapitels an und beauftragte den Hauptmann von Stenico, sie nicht weiter zu irren.[3]

Wie lange die Herrschaft des Kapitels in den vier Dörfern bestanden hat, läßt sich nicht sagen. Mit 1284 liegt das letzte Zeugnis für sie vor.[4] Wie und wann sie geendet hat, ist unbekannt; das Kapitelarchiv von Verona gibt darüber keine Auskunft. 64 Jahre später ist das Schloß Breguzzo im Besitze des Hochstiftes Trient.[5] Doch werden wir den Verlust für das Kapitel wegen des Versiegens der urkundlichen Nachrichten im Domkapitelarchiv erheblich früher, *wahrscheinlich bald nach 1284 setzen müssen.* Die vier Dörfer und ihr Gerichtssprengel sind in das Gericht Judikarien und die Hauptmannschaft Stenico aufgegangen, ohne Spuren ihrer früheren Sonderstellung zu bewahren.

---

[1] Böhmer-Ficker, Nr. 2442. [2] Beilage 13.

[3] Ficker, Forschungen 4, Nr. 383.

[4] 1284 Juli 21, Verona K.-A. AC. 13 m. 5, Nr. 8: die Gemeinden Breguzzo und Bondo bestellen einen Vertreter, um dem Domkapitel die geschuldete Steuer zu zahlen.

[5] 1349 Jänner 9. Dionysius de Gardellis, Hauptmann des Kapitels von Trient, sede vacante, gibt die rocca de Bragutio dem Generalvikar des Bischofs Johann heraus, Innsbruck, Ferdinandeum, Handschr. Dipaul. 822, S. 51—53. 1385 Mai 13, Innsbruck, Ferdinandeum, Handschr. Dipaul. 614 (Primisser), f. 153: Bischof Albrecht von Trient verleiht die Hut des Schlosses dem Friedrich Geslecht, nachdem der bisherige Hauptmann Georg Geslecht wegen Krankheit dienstunfähig geworden ist.

So sehen wir hier eine Immunität aus einer Grundherrschaft erwachsen, in welcher der Immunitätsherr volle Gerichtsbarkeit, Steuer- und Bannrechte ausübt, und in mannigfaltigen Beziehungen zu der Grafschaft treten, die am Ende den Immunitätsherrn verdrängt und das Immunitätsgebiet ihrer Gerichtsverfassung einverleibt.

II. Das Hochstift Trient.

Fast möchte es unangebracht scheinen, über die Immunität des Bistums Trient zu handeln. Sind uns doch keine Immunitätsverleihungen erhalten, und haben die Bischöfe seit der Erwerbung der Grafschaftsrechte die öffentliche Gewalt und insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit als Grafen, Markgrafen und Herzoge ihres Gebietes ausgeübt. Kaum noch dürfte die Ansicht Jägers auf Beifall rechnen können,[1] der aus der Immunität den Erwerb der Grafschaftsrechte durch das Bistum, insbesondere in Bozen ableiten zu können glaubte.[2] Indes dürfte es trotzdem nicht überflüssig sein, gewissen Instituten näherzutreten, die an einstige Immunität anknüpfen, vor allem der Gastaldenverfassung und der Vogtei, von denen die erste bei der Entwicklung der Landgerichte eine gewisse, vielfach überschätzte Rolle gespielt, die zweite wie kein anderes Institut für die Bildung des heutigen Landes Tirol Bedeutung gehabt hat, ihrem Rechtsinhalte nach jedoch bisher keineswegs richtig erkannt ist.

Beim Mangel fast aller urkundlichen Nachrichten für die Geschichte des Hochstiftes Trient vor dem 12. Jahrhundert läßt sich das Anwachsen und die Bedeutung der Immunität nur aus späteren Zuständen mutmaßen, ganz anders als in den benachbarten Bistümern Säben-Brixen und Chur mit ihren seit dem 9. Jahrhunderte fast ununterbrochenen Reihen von Königsurkunden. Die Urkunde Konrads II. von 1027, in welcher die Grafschaft Trient geschenkt wird,[3] ist das einzige, wie durch ein

[1] Geschichte der landständ. Verf. Tirols 1, 243.

[2] Vgl. Durig, Die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landesteiles von Tirol zu Deutschland und Tirol, Jahresber. der Oberrealschule Innsbruck 1864, 8; ders., Beiträge zur Geschichte Tirols, Zeitschr. des Ferd., III., Bd. 9, 15; Jäger, Geschichte der landständ. Verf. Tirols 1, 223 f.; Egger, Gesch. Tirols 1, 181 usw.

[3] Stumpf 1954.

Wunder erhaltene Original, das aus dem 11. Jahrhunderte vorliegt. Älteres ist überhaupt nicht vorhanden. Schon die vielbezweifelte Schenkung der Grafschaften Bozen und Vintschgau[1] liegt nur in einem späteren Transumte vor, wenn davon ein Original oder angebliches Original überhaupt je vorhanden war.

Erst von Kaiser Friedrich I. besitzen wir wieder ein Originaldiplom vom Jahre 1161.[2] Doch auch diese Urkunde enthält keine Immunitätsformel, sondern eine Bestätigung der Schenkung der Grafschaft Trient durch einen König Heinrich.[3] Und ebensowenig die folgenden Kaiserdiplome: Stumpf 4082, (Verleihung der Grafschaft Garda), Stumpf 4335, 4512 und 4669, die besondere Verfügungen treffen. Aus dem 13. Jahrhundert liegen überhaupt keine allgemeinen Bestätigungen der Rechte des Bistums bis auf Adolf von Nassau[4] vor. Doch aus dieser Urkunde läßt sich so wenig wie aus dem jüngeren, umfangreicheren Privileg Karls IV.[5] etwas für unsere Frage gewinnen, da dem Gebrauche dieser späteren Zeit gemäß Immunitätsformeln aus älteren Diplomen nicht mehr wiederholt werden.

Doch dürfte die Vermutung nicht abzuweisen sein, daß auch für Trient wie für alle anderen Hochstifte Immunitätsprivilegien erteilt worden sind. Eine Trienter Grundherrschaft wenigstens gab es, außerhalb der Grenzen der Grafschaften Trient, Bozen und Vintschgau, auf der dem Bischof unzweifelhaft die hohe Gerichtsbarkeit zustand, Castellaro, neuestens auf Grund einer sehr fragwürdigen Etymologie als Castel d'Ario umgetauft, nordöstlich von Mantua am Kanale Molinella, an der Grenze der alten Territorien von

---

[1] Stumpf 1955. [2] Stumpf 3919.

[3] Welcher Heinrich damit gemeint ist, ist schwer zu sagen; am nächsten würde es liegen, an Heinrich V. zu denken, dem Bischof Gebhard, der, vom König 1105 eingesetzt, bei der Stadt Trient und einem Teile des Adels heftigen Widerstand fand, besonders nahe stand, Eggor, Gesch. Tirols 1, 191. Freilich könnte dann nicht eigentlich von einer Schenkung, sondern nur von der Bestätigung der Schenknng Konrads II. die Rede sein; oder an Heinrich II., wofür sprechen würde, daß Konrad II. in Stumpf 1954 die Grafschaft eigentlich bestätigt: damus, tradimus atque confirmamus. Vielleicht bringt eine diplomatische Untersuchung, die von Breßlau zu erhoffen ist, Licht in die Sache.

[4] Frankfurt, 1296 November 13, Böhmer, Regesta imperii ab anno 1246 usque ad 1313, Nr. 332.

[5] Huber, Regesta Imperii VIII, Nr. 328.

Mantua und Verona gelegen. Kaiser Heinrich IV. hat im Jahre 1082 den Bischof Heinrich von Trient mit der curtis Castellaro investiert,[1] ob aus Anlaß eines Rechtsstreites oder weil sich der Bischof im Besitze derselben durch den Königsbann sichern wollte, muß dahingestellt bleiben.[2] Jedenfalls war das Bistum schon vorher im Besitze des Hofes, dessen Erwerbung nicht bekannt ist. Wir wissen zunächst wenig über die Schicksale der Besitzung.[3] Es ist aber Willkür, wenn Ambrosi aus dem Mangel an Nachrichten ohneweiters schließen will, daß das Bistum nicht in den Besitz der Herrschaft gekommen sei, die von den Mantuanern vorenthalten worden wäre. Kaum würde das Bistum in solchem Falle die Klage beim kaiserlichen Hofe unterlassen haben. Wenn Ezelin von Romano im Jahre 1238 im Besitze von Castellaro erscheint,[4] so fällt dies in die Zeit, in der das Bistum von Trient durch das Reich verwaltet und in engere Abhängigkeit von der Mark Treviso gebracht wurde.[5] Kein Wunder auch, wenn in der Folgezeit die Herrschaft dem Bistume entfremdet wurde. Doch ließ sich 1275 der neue Herr von Mantua Pinamonte Bonaccolsi von Bischof Heinrich II. mit Castellaro belehnen,[6] und seitdem wurde die Investitur zugunsten der Herren von Mantua regelmäßig erneuert; es wurde namentlich nach dem Sturze der Bonaccolsi Ludovico Gonzaga belehnt und seitdem die Herren und Herzoge von Mantua aus diesem Geschlechte bis zu seinem Aussterben 1708.[7] Damals wurde es als heimgefallenes Lehen unter die unmittelbare Verwaltung des Bistums Trient genommen und verblieb darin bis zur Vereinigung mit der Zisalpinischen Republik von Napoleons Gnaden.

Nach den späteren Investituren umfaßte die Herrschaft das Schloß Castellaro, die Dörfer Susano, Cavalieri, Grossa und

---

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 2.
[2] Vgl. Ficker, Forschungen 1, 48 n. 2.
[3] Einige Notizen sind zusammengestellt von Ambrosi in Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 1, 375 f. Was Ambrosi von der Veranlassung der Reinvestitur zu berichten weiß, beruht auf Phantasie, da es sich ja nicht um eine Neuverleihung gehandelt hat.
[4] Ambrosi, a. a. O. 376.
[5] Ficker, Forschungen 2, 508.
[6] Ambrosi, Commentari della Storia Trentina 2, 226.
[7] Ambrosi, Arch. per Trieste usw. 1, 378.

Pampurio.[1] Sie werden vergeben cum iurisdictionibus et honoriis universis et mero et mixto imperio, also mit der hohen Gerichtsbarkeit, die dem Bischof hier kraft der Immunität des Hochstiftes zugestanden haben muß, wenn sie ihm nicht vielleicht besonders verliehen worden ist.

Aus grundherrlichen Wurzeln ist auch die Gastaldie erwachsen, die unstreitig eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Verwaltung und Gerichtsverfassung Südtirols bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts spielt. Wer sind die Gastalden und was war ihre Aufgabe und Bedeutung? Egger sieht in den Gastalden ohneweiters richterliche Beamte, in den Gastaldien die Vorläufer der späteren Landgerichte;[2] Sartori und Pertile nehmen an, daß das Bistum in Gastaldien zerfallen sei, die Pertile wieder aus Dekanien zusammengesetzt sein läßt. Aufgabe der Gastalden sei es gewesen, in den Dekanien Recht zu sprechen.[3] Diese Anschauung entspricht nicht ganz den Tatsachen. Weder gab es eine Einteilung in Gastaldien und Dekanien, die das ganze Bistum umfaßte, noch kamen den Gastalden durchwegs oder auch nur von altersher richterliche Funktionen zu. Werfen wir vorerst einen Blick auf dieses Amt und die Beamtungen des Bistums überhaupt in der älteren Zeit.

Der bischöfliche Gastalde stammt von dem langobardischen Beamten dieses Namens, der als Verwalter der königlichen Domänen bekanntlich bereits in den langobardischen Edikten genannt wird.[4] Als Gutsverwalter, Wirtschaftsbeamte finden wir Gastalden auch bei den Alamannen und Bayern.[5] Nicht anders war die Stellung der langobardischen Gastalden, wenn sie auch mit den Herzogen zu den iudices gezählt wurden. Sie teilen dieses Schicksal mit den fränkischen Domanialbeamten, den actores. Beiden standen in der Tat richterliche Funktionen zu,

[1] So nach den Investituren von 1398 März 2, Innsbruck St.-A. Lehenbuch Bischof Georgs, Capsa 22, Nr. 3, f. 91—91'; 1457 April 25, a. a. O. Lehenbuch Bischof Georgs II., Capsa 22, Nr. 6, f. 196—198.

[2] Gesch. Tirols 1, 263; Zeitschr. des Ferd. III, 41, 243.

[3] Sartori, Zeitschr. des Ferd. III, 36, 7 f.; Pertile^{2}, 1, 336; ebenso Salvioli, Atti III, 6, 100 f.

[4] Brunner, Rechtsgesch. 2, 124; Schupfer, Delle Istituzioni politiche Langobardiche 311 f.; Pertile^{2}, 1, 108; Schröder, Rechtsgesch.^{4}, 129.

[5] Brunner, Rechtsgesch. 2, 124; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer^{4}, 2, 364.

doch nur auf den königlichen Domänen, die der Verwaltung der Grafen und Herzoge entzogen waren. Im übrigen überwachten sie die Verwaltung und Bewirtschaftung der Fisci; sie waren Wirtschaftsbeamte, die auf den exemten Domänen zugleich die Ausübung der Gerichtsbarkeit besorgten. In der Folge treffen wir Gastalden als herrschaftliche Verwalter. Ob dies bei den Langobarden schon vom Anfange an der Fall war, wie bei den Bayern und Alamannen, muß dahingestellt bleiben, dürfte jedoch in Anbetracht der späteren Verbreitung des Amtes nicht so unwahrscheinlich sein, denn schon seit dem 10. Jahrhunderte finden sich Gastalden, besonders in den geistlichen Herrschaften Oberitaliens in großer Zahl[1] und sehr verschiedener Stellung; immer aber tritt die wirtschaftliche und verwaltende Tätigkeit besonders hervor. Noch heute hat der italienische Dialekt im Veronesischen, auch in Welschtirol das Wort im Sinne von Schaffner oder Oberknecht bewahrt.

Auch im Bistume Trient war es nicht anders. Der Gastalde war ein Wirtschaftsbeamter, von Haus aus nur betraut mit der hof- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit über die Hörigen, die zum Hofe gehören. Übt er die öffentliche Gerichtsbarkeit, so ist es nur, weil ihm diese insbesondere noch übertragen ist zu den Befugnissen seines Amtes, weil eine der im Mittelalter so beliebten Ämterkumulationen vorliegt, welche der modernen Forschung vielfach so verwickelte Rätsel aufgeben und nur zu leicht zu irrigen Ansichten verlocken.[2]

Gastalden gibt es in Südtirol genug. Vor allem als bischöfliche Beamte; den Beamten entsprechen Amtssprengel, die sich allerdings über den größten Teil des Bistums ausdehnen. Die folgende Aufzählung soll nicht den Anspruch auf Vollständigkeit beanspruchen, sie soll nur ein Bild von der Verbreitung der Institution gewähren. Gastalden finden wir vor allem in Trient selber. Hier wird namentlich ein Gastalde Ambrosius in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erwähnt,[3] eine

---

[1] Vgl. Pertile[2] 1, 335; Salvioli, Atti III, 6, 98 f.

[2] Es ist das Verdienst Siegfried Rietschels, in seinem Buche über das Burggrafenamt auf diese Ämterkumulationen mit Energie hingewiesen und für sein Thema die reinliche Scheidung der verschiedenen Amtsbefugnisse durchgeführt zu haben.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 73, 237; Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 120 (1226); Urkunde 1234 August 17, Wien St.-A. Liber iurium vallis La-

Gastaldie wird unter Bischof Friedrich von Wangen genannt. Zur Gastaldie Trient gehörten unzweifelhaft auch Povo und Sopramonte, das allerdings einen eigenen Gerichtsbezirk bildete, aber keinen eigenen Gastalden besaß.[1] Gastalden standen dann dem Silberbergwerke am Calisberge nordöstlich von Trient vor, deren Sprengel zeitweise wenigstens auch Civezzano umfaßte.[2] Die Gastaldie Trient verschwindet in der Folge; an Stelle der Gastalden treten Massare und Caniparii.[3] Wenden wir uns nach Süden in den Umkreis der alten Judiciaria summa lacuensis,[4] so treffen wir eine Reihe von Gastaldien, die mit den einzelnen Pfarren zusammenfallen, keineswegs aber stets unter einem eigenen Gastalden stehen, sondern in bunter Weise gruppiert erscheinen. So sind die Gastaldien Arco, Ledro, Tignale, Lomaso und Bleggio 1272 und 1279 im Besitze der Herren von Arco,[5] so werden Bono, Ledro und Tignale als eine Gastaldie bezeichnet,[6] so stehen 1262 Lomaso und Bleggio unter einem Gastalden,[7] so werden 1272 die Gastaldien in den Pfarren Banale, Preore, Tione und Rendena einem einzigen Richter

---

gari f. 3'; in Acta Tirol. 2 häufig als bereits verstorben erwähnt, Nr. 10, 357, 383 usw.

[1] In einem Urbar des 13. Jahrhunderts ist die Rede von Ausgaben des Dekans von Oveno: quando ipse gastaldius venit ad racionem facere in predicta villa Oveni, Chr. Schneller, Tridentinische Urbare 199; vgl. Reich in Zeitschr. Tridentum 6, 152. In einer anderen Aufzeichnung vom Beginne des 13. Jahrhunderts Kink, Fontes II, 5, Nr. 284 werden die Gastaldien Povo und Sopramonte erwähnt.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 236 (1185), 237, 239, 241; 1214 Jänner 7, Bischof Friedrich verpfändet die Gastaldie an Albert von Seiano, Riprandin Ottonis Richi und Odolricus Rambaldi, Wien St.-A. (Dominez, Regesto Cronologico 155); 1272 Juni 16, Bischof Egno verleiht die gastaldia montis argentarie et Ciuezani an Ropret von Cognola und Peter, Bonelli, Memorie intorno al beato Adolprete 2, 600.

[3] Der canipariu**s** ist älter, Kink, Fontes II, 5, Nr. 28 (1188), 119, 273 usw. Der Massarius wird erwähnt zuerst 1256 Dezember 9 (Dominez 397) als oberster Finanzbeamter des Bischofs. Später steht ihm und dem Massariatsamte die politische und wirtschaftliche Verwaltung der sogenannten äußeren Prätur Trient zu.

[4] Vgl. S. 10 dieses Bandes.

[5] Urkunde 1272 März 7, Wien St.-A. (Dominez 488); 1279 November 20, Bonelli 2, 610.

[6] Urkunde 1226 April 18 (Dominez 260) und Kink, Fontes II, 5, Nr. 284.

[7] 1262 April 3, Wien St.-A. (Dominez 425).

verliehen.[1] Wir sehen daraus, daß hier weder der Bezirk der Gastaldie feststeht, noch daß jeder Gastaldie ein Gastalde vorsteht, mit anderen Worten, daß der Umfang der Gastaldie ein schwankender und fließender ist. Außer diesen Gastaldien werden hier noch erwähnt: Stenico,[2] Riva,[3] Tenno.[4] Im Lagertale treffen wir Gastalden und Gastaldien zu Beseno,[5] Lizzana,[6] Prataglia,[7] Ala.[8] In der Nähe von Trient werden genannt Gastalden und Gastaldien von Calaveno,[9] Civezzano,[10] später vereinigt mit der Gastaldie des Silberbergwerkes, Fornace,[11] das wohl auch zu Civezzano gehörte, Vigolo Vattaro,[12] Pergine,[13] Levico, das ursprünglich zu Pergine gerechnet wird und eine Unterabteilung dieser Gastaldie bildet,[14] Tenna.[15] Nördlich von Trient im Etschtale aufwärts finden sich Gastaldien in Königsberg,[16]

---

[1] 1272 März 28, Imbreviatur des Notar Zacheus f. 18, Wien St.-A.

[2] Ein Gastalde Bokognolus 1223, Wien St.-A.

[3] Urkunde 1218 Juni 17, Wien St.-A. (Dominez 196); 1220 Juli 6 (Sammlung Durig) usw.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 100; Urkunde 1216 September 26, Innsbruck St.-A. Parteibriefe: Albortus gastaudio.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 132; 1215 April 6, Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 94.

[6] Urkunde 1270 April 4, Innsbruck St.-A., Trient Capsa 33, Nr. 36.

[7] Kink, Fontes II, 5, Nr. 166; Urkunde 1202 April 30, Wien St.-A. (Dominez 65).

[8] Urkunde 1171 Dezember 7, Wien St.-A. (Dominez 11).

[9] Urkunde 1260 Juli 28, Wien St.-A. (Dominez 421).

[10] Urkunde 1242 Juni 13, Wien St.-A. (Dominez 332 mit unrichtiger Inhaltsangabe, vgl. Zeitschr. des Ferd. III, 33, 42).

[11] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49, unrichtiges Regest).

[12] Kink, Fontes II, 5, Nr. 120.

[13] Urkunden 1213 August 18, Innsbruck St.-A. Parteibriefe; 1290 Mai 22, Wien St.-A.; 1308 Dezember 5, Hormayr, Sämtliche Werke 2, Nr. 63, wo auch der Umfang der Gastaldie angegeben ist.

[14] Urkunde 1213 August 18, Innsbruck St.-A. Parteibriefe, richtet ein Contolinus gastaldio als Vertreter des Gastalden von Pergine; Bischof Egno Mandat an capitaneo, gastaldio vel subgastaldioni .... Levigi, Hormayr, Sämtliche Werke 2, Nr. 34 (1258).

[15] Hormayr, a. a. O. Nr. 36.

[16] 1260, Wien St.-A. Bischof Egno verleiht dem Liabard von Çovo castrum custodiam gastaldiam von Königsberg.

Cembra,[1] Salurn,[2] Enn,[3] Margreid,[4] Tramin,[5] Bozen,[6] Ritten[7] und endlich Firmian, dessen Gastalde zeitweise richterliche Befugnisse in Bozen und Fleims ausübt,[8] die beide als eigene Gastaldien bezeichnet werden. Zuletzt finden sich Gastaldien auch im Nons- und Sulzberg,[9] zu Cles und Romeno,[10] zu Ossana, Livo und Malè[11] und endlich Metz, das ebenfalls verwaltungsrechtlich bis ins 13. Jahrhundert zum Nonsberg gerechnet wurde.

Nicht nur der Bischof, auch andere Grundherren haben ihre Gastalden, so der Bischof von Feltre,[12] Ezclin von Enn,[13]

---

[1] Tirolische Raitbücher, München R.-A. Nr. 9, f. 28: Arnold de Uedan, Arnold und Petrus, Gastalden von Cembra, 1299 Februar 18; ebendort Nr. 10, f. 96 Julian, Notar, gastaldio, 1302 Juni 27; ebendort H. de Faedo legt Rechnung de fictis culta officio gastaldie in Zimbria.

[2] 1293 März 14, Wien St.-A.: Concilin, Sohn des c. d. Egeno de Salnruo, gastaldio.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 35, 149; Urkunde 1242 Juni 13, Wien St.-A. (Dominez 332); Ladurner, Zeitschr. des Ferd. III., Bd. 13, 162: Tridentinus de Aura gastaldio (1291) usw. noch im 14. Jahrhundert.

[4] Urkunde 1289 Juni 24: Otto de Ungna capitaneus castri de Linteclaro et gastaldio Margredi, Wien St.-A.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 126; Urkunde 1213 September 8, Innsbruck St.-A. Trient Capsa 61, Nr. 5; 1224 Juni 29 ebendort Capsa 61, Nr. 17.

[6] Kink, Fontes II, 5, Nr. 53; Montebello, Notizie storiche della Valsugana Nr. 8 (1216 April 2); Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, 331 (1238 August 3) usw.

[7] Hormayr, a. a. O. 333 (1238 August 9).

[8] Kink, Fontes II, 5, Nr. 7, 72 usw. Über Fleims Schwind-Dopsch, Urk. z. Verf. Nr. 3; Gastaldie heißt Fleims 1242 Juni 13, Wien St.-A. (Dominez 332); Chmel, Fontes II, 1, Nr. 74 (1266) usw.; vereinigt mit Firmian erscheint Fleims Kink, Fontes II, 5, Nr. 284; dasselbe läßt wohl auch Kink, a. a. O. Nr. 28 schließen.

[9] Über diese vgl. Vigilio Inama, Archivio Trentino 10, 76 f.; Reich, ebendort 17, 86; Inama, Storia delle Valli di Non e di Sole 96 f.

[10] Der Umfang der Gastaldie Romeno ergibt sich aus Urkunde 1263 Juli 3, Wien St.-A. (Dominez 435), vgl. Reich, Una congiura a Caldaro. Progamm des Staatsgymnasiums Trient 1901, 8.

[11] Reich leugnet den Bestand einer Gastaldie Malè, doch wird eine solche bei Kink, Fontes II, 5, Nr. 286 und Urkunde 1217 Juli 4, Wien St.-A. (Dominez 189), hier ausdrücklich von Livo geschieden, erwähnt. Reichs Annahme würde dann richtig sein, wenn die Gastaldien für immer feststehende Bezirke gewesen wären, von denen jeder einen Gastalden an der Spitze hatte.

[12] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49).

[13] Urkunde 1280 Juni 16, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.

die Herren von Castelbarco.[1] Schon heißen die Vorsteher der Schifferzunft Gastaldionen.[2]

So ist Gastalde also ein vieldeutiger Titel, der an sich über seinen Begriff und Rechtsinhalt keine Auskunft gibt. Beschränken wir uns im folgenden auf die bischöflichen Gastalden. Seit Kinks Ausführungen ist man gewohnt, in diesen Gastalden Beamte der wirtschaftlichen Verwaltung zu sehen, und mit vollem Rechte. Den Mittelpunkt der Gastaldie bildet ein bischöflicher Hof oder ein Schloß, durchaus aber ein bedeutenderes Besitztum. Dort, wo die Gastaldie sich am meisten in ihrer Reinheit, in ihrem ursprünglichen Charakter erhalten hat, wie namentlich im Nonsberg, hat der Gastalde seinen Sitz an einer bischöflichen Kurie. Sehr häufig werden gerade in diesem Gebiete die bischöflichen Kurien oder Herrenhöfe erwähnt. Es gab dergleichen in Ossana, Livo, Cles, Malè, Romeno.[3] An sie gliedert sich das zur Leihe gegebene Land an, an sie sind Fronden, Leistungen und Zinse zu erbringen. Sie wieder übernehmen es, den bischöflichen Haushalt während des Jahres der Reihe nach zu bestreiten. Ossana leistet drei Wochen, anderthalb im Sommer und ebensoviel im Winter. Wie viel Getreide und Tiere von jedem Hofe geleistet werden sollen, ist genau bestimmt. Die Höfe von Cles und Romeno leisten je eine Woche im Sommer und im Winter und müssen zusammen mit Ossana und anderen Höfen für die Festtage des heil. Vigil aufkommen. Auch andere Orte, wo Gastalden bischöfliche Herrschaften beaufsichtigen, Bozen, Trient, Ala, Arco, Ledro, Magnano (santa Massenza), wo ebenfalls ein großer Herrenhof stand,[4] haben gleichfalls ihre bestimmten Wochen, in denen sie den bischöflichen Hof ernähren sollen. Jeder Gastalde hat dann eine bestimmte Quantität Leinentuch und für den Römerzug ein ausgestattetes Saumroß und anderes zu liefern.[5] Den Höfen stehen die Gastalden vor, sie sind für die richtige Lieferung haftbar. Sie stehen an der Spitze der bischöflichen Ministerialen, die auf diesen Höfen waltend

[1] Cipolla, Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 4, 31.
[2] Archiv für österr. Gesch. 92, 139.
[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 245, 247, 258, 259, 262, 264, 279, 286. Bonelli 2, 94, vgl. Inama, Valli di Non e di Sole 101 n. 4.
[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 94, 136.
[5] Kink, a. a. O. Nr. 286.

erwähnt werden. Sie sammeln die Leistnngen, Zinse und Steuern, die von den untertänigen Bauern geschuldet werden. Als Bischof Friedrich von Wangen dem Kloster San Tomaso bei Romeno einen Eigenmann (homo) schenkt, wird verfügt, daß kein bischöflicher Ministeriale oder Gastalde von diesem Eigenmanne Steuer, Bann und Malatolta einnehmen dürfe, sondern daß diese Leistungen dem Kloster bleiben sollen.[1] Ihnen unterstehen die Eigenleute der Höfe,[2] an sie sind die Leistnngen zu richten.[3] Häufig weisen sie die Rechte des Bistums, ihrem Spruche bleibt wohl auch die Bestimmung der Höhe des Zinses der Leihegüter vorbehalten,[4] denn sie sitzen dem grundherrlichen Gerichte vor. Wie sie in den eben erwähnten Fällen über die Höhe des Zinses erkennen, also in Leihesachen entscheiden, so unterstehen die Eigenleute des Bistnms überhanpt ihrem Gerichte. Wir werden wiederholt darauf zurückkommen. Hier möge genügen, auf die eben erwähnte Schenkung von 1214 zu verweisen. Der Bischof ordnet an, daß der Geschenkte von nun an nicht mehr: de aliquo subiacere nec se distringere debeat . . . . gastaldioni neque alicui ministeriali seu alicui alie persone, nisi tantum monacho und er solle fortan vor dem Bischof und seinem Vizedom Recht geben. Alles Funktionen, wie sie einem Wirtschaftsbeamten, einem Actor, Propste oder Meier zukommen. Auch der Titel Gastalde wechselt mit Benennungen, die Wirtschaftsbeamte tragen. In einer älteren Urkunde wird der Gastalde von Prataglia als villicus bezeichnet.[5] Haben wir doch auf den Dörfern des Domkapitels von Verona die gleiche Erscheinung wahrgenommen.[6] Wir werden sehen, wie auch dort, wo dem Gastalden weitergehende richterliche Funktionen zustehen, die Titel schwanken. In den deutschen Teilen

---

[1] Bonelli 4, 47: ut de cetero colectam datiam baunum aliquod seu aliquod maltoletum ei vel eius heredibus non aufferatur per aliquem ministerialem vel gastaldum domini episcopi, sed tantum ipse Dominicus Perrellus . . . . ad servicium monachi permaueat.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 274, zwei Eigenleute gehören zur curia von Ossana und: episcopo eiusque gastaldioni de Vulsaua debent subiecti esse.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 244, 245, 246, 247, 250 usw.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 270, 273 usw.

[5] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 41 (1188), als Zolleinuehmer genaunt, während nach späteren Urkunden der Gastalde mit derselben Funktiou betraut ist.

[6] Vgl. oben S. 339.

des Bistums wird der Gastaldentitel durch den des Propstes verdrängt, der für Bozen schon 1237 in der Imbreviatur des Notars Jakob der gewöhnliche ist[1] und bleibt. Auch in Tramin wird die Gastaldie von der Propstei abgelöst.[2]

Nun ist es allerdings richtig und schon wiederholt bemerkt worden, daß die Gastalden vielfach noch andere Geschäfte besorgen, daß sie militärische und richterliche Befugnisse hatten. Stellen wir auch hier die Angaben der Quellen zusammen. Im Jahre 1234[3] wird ein Gastalde für Beseno ernannt. Er erhält den Auftrag, Recht zu sprechen inter homines episcopi, jedoch nur in bürgerlichen Sachen; die Kriminalgerichtsbarkeit behält sich der Bischof vor. Zugleich werden ihm militärische Befugnisse eingeräumt, indem ihm die Wacht (warda) des Schlosses Beseno übertragen wird. Er war also zugleich Hauptmann der Burg Beseno. Die richterlichen Befugnisse dieses Gastalden sind freilich unklar. Wenn in dieser Bestallungsurkunde die homines episcopi im technischen Sinne zu nehmen sind, wie es von vornherein naheliegt, so könnten darunter nur die Gotteshausleute von Trient verstanden sein und die Gerichtsbarkeit des Gastalden wäre lediglich eine hofrechtliche gewesen, hätte sich in keiner Weise über die den Gastalden von Haus aus zukommende erhoben. Eine zweite Bestallung vom folgenden Jahre macht die Sache nicht klarer, da sie nur auf die Stellung anderer Gastalden hinweist.[4] Andere Fälle aber lassen keinen Zweifel, daß Gastalden vielfach tatsächlich eine weitergehende Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Der Gastalde von Neumarkt ist geradezu als der Richter in der neuen Marktansiedlung gedacht; er hat nicht nur über Marktsachen, sondern auch über Verbrechen, ja sogar Totschläge zu entscheiden.[5] Ebenso sind die Gastalden, welche in Fleims und Rendena Gericht zu halten haben, Kriminalrichter ohne Unterschied über Freie und Gotteshausleute.[6] Die Gastaldie Königsberg wird 1260 vergeben mit der Wacht des

---

[1] Acta Tirol. 2, Nr. 672, 686, 712 usw.

[2] Ladurner, Zeitschr. des Ferd. III, 13, 163 (1344) und sonst häufig.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 169. Ebenso 1235 a. a. O. Nr. 171.

[4] Prout alii gastaldiones facere consueverunt, Kink, a. a. O. Nr. 171.

[5] Kink, a. a. O. Nr. 35, 122.

[6] Schwind-Dopsch, Urk. z. Verf. Nr. 3; Kink, a. a. O. Nr. 111.

Schlosses und der iurisdictio.[1] Ähnlich wird es sich mit Levico verhalten, wo ebenfalls 1258[2] von der iurisdictio gastaldie die Rede ist, übrigens eine Urkunde von 1213[3] erhalten ist, die den Subgastalden in richterlicher Tätigkeit zeigt. Auch hier war wenigstens später der Vikar zugleich Hauptmann des Schlosses Selva. Die Gastalden des Silberbergwerkes haben Gerichtsbarkeit in Bergwerksachen und über alle die zum Bergwerke in Beziehung stehen,[4] später auch über die Leute von Civezzano. Ein Gastalde, den der Bischof 1234 für Prataglia ernennt, hat Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Kriminalsachen über alle Leute, die in der Gastaldie wohnen.[5] Auch hier war das Kommando über die Burg mit der Gastaldie verbunden. Der Gastalde von Riva ist als Vorläufer der späteren Podestaten schon 1218 mit der Vornahme eines gerichtlichen Aktes betraut.[6] Auch bei Riva befand sich eine Hauptburg des Bistums, deren Bewachung später dem Podestà obliegt. Im nahen Tenno, wo sich 1211 die Bevölkerung eidlich zur Treue gegen die vom Bistume damals neuerworbene Burg und zur Haltung des Wachdienstes auf der Burg verpflichtet, kommt dem Gastalden, den der Bischof auf die Burg entsenden will, die Übung des Burgbannes zu.[7] Später wenigstens ist Tenno ein eigener Gerichtsbezirk geworden, der von dem Hauptmanne des Schlosses verwaltet wird. Im weitesten Umfange überträgt Bischof Egno 1272 die Gastaldien Banale, Preore, Tione und Rendena mit aller Gerichtsbarkeit, die dem Bischof selber zukommt.[8] Dagegen bleibt die Gerichtsbarkeit des Gastalden von Metz zweifelhaft, die sich nach einer Urkunde von 1264 nur über quosdam et super quosdam homines von Vervò, Priò, Meano in Spormaggiore, Toß, Deutsch- und Welschmetz er-

[1] an Liabard de Çovo, Orig. Wien St.-A.

[2] Urkunde 1258 Mai 12 (Konzept), Wien St.-A. Bischof Egno verpfändet alle Einkünfte und iurisdictiones gastaldie dem Wilhelm und seinen Brüdern von Levico.

[3] Urkunde 1213 August 18, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 236, 237, 241; Bonelli 2, Nr. 95.

[5] Urkunde 1234 Juli 14, Wien St.-A. Liber iurium in valle Lagari, f. 3; Bischof Aldrich verleiht die Gastaldie dem Oldericus de Rambaldo mit der Gerichtsbarkeit personarum existencium et pertinentium et habitantium in ipsa gastaldia.

[6] Urkunde 1218 Juni 17, Wien St.-A. (Dominez 196).

[7] Kink, a. a. O. Nr. 100. [8] Oben S. 352 n. 1.

streckt.[1] Da dürften wohl eher nur die Gotteshausleute dem Gerichte des Gastalden unterstanden, sein Gericht ein hofrechtliches gewesen sein. Die Gastalden endlich von Margreid, Cembra, in späterer Zeit die von Enn, die tirolischen von Gries,[2] von Castello,[3] Salurn, die zum Teile erst gegen Ausgang des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwähnt werden, sind nichts anderes als Landrichter, wie sie denn häufig gleichzeitig den Titel eines iusticiarius oder iudex führen. In diesen deutschen Teilen des Etschtales, die sämtliche tirolisch geworden waren, ist der Gastaldentitel einfach auf den Landrichter übertragen worden und hat sich in dieser Bedeutung sogar länger als an den meisten Orten Welschtirols erhalten.

Somit ergibt sich, daß die Kompetenz der Gastalden eine verschiedene war, der eine öffentliche Gerichtsbarkeit verwaltete, der andere nicht; der eine ist nur für bürgerliche Sachen zuständig, die meisten auch für Kriminalfälle. Noch ein zweites läßt sich bemerken. Jene Gastalden, die richterliche Tätigkeit üben, sind zugleich fast ausnahmslos Burghauptleute, mit der Bewachung einer Burg betraut. Es hat auch hier eine Vereinigung mehrerer Kompetenzen, mehrerer Ämter in einer Hand stattgefunden.

Doch nicht überall ist es zur Vereinigung gekommen, nicht alle Gastalden sind Burghauptleute und Richter geworden. Besonders lehrreich sind die Verhältnisse in Bozen und im Nonstale. Die Grafschaft Bozen war nach dem Aussterben der Grafen von Morit-Greifenstein um 1170 an das Bistum heimgefallen[4] und nur zu einem Teile den Grafen von Tirol verliehen worden. Den anderen, wahrscheinlich ein Drittel, hatten sich die Bischöfe vorbehalten. Dieser bischöfliche Anteil fand darin seinen Ausdruck, daß ein bischöflicher Beamter zugleich mit einem tirolischen dem echten Dinge, dem Ealichtaidung oder ‚Landgerichte‘ vorsaß und einen Teil der Bannbußen für den Bischof erhob.[5] Im übrigen scheint eine

[1] Urkunde 1264 Jänner 9, Wien St.-A. (Dominez 438).

[2] 1288 November 24, Geroldus gastaldius, Wien St.-A.; Dezember 4, Geroldus iudex a. a. O.; 1293 Dezember 1, Geroldus gastaldio usw.

[3] 1325 Juli 12, Gotschalcus de Bozano gastaldio plebis Enne et comitatus Castelli et Cavriane.

[4] Huber, Gesch. Österreichs 1, 505.

[5] Schwind-Dopsch, Urk. z. Verf. Nr. 22.

räumliche Teilung stattgefunden zu haben; dem Grafen von Tirol stand das Gericht Gries, dem Bischof das Stadtgericht in Bozen zu. Mit der Wahrung der bischöflichen Gerichtsbarkeit war 1208 der Gastalde von Firmian betraut, der zugleich Schuldheiß des Grafen von Tirol sein sollte. Firmian, bekanntlich das heutige Sigmundskron bei Bozen, war eine Hauptburg des Bistums, zugleich der Mittelpunkt der bischöflichen Verwaltung für die umliegenden Gebiete. Vor allem erscheint der Gastalde in gewissen Beziehungen zu Fleims,[1] scheint dort auch zeitweise Gericht gehalten zu haben. Begreiflich; als man den Fleimsern einen eigenen Gerichtsbezirk zugestand, das Versprechen gab, jährlich zweimal einen Gastalden ins Tal zu senden, der das Gericht abhalten sollte, wie dies 1111 oder 1112 geschah,[2] wies man dazu den nächsten an, der zur Verfügung stand, und das war damals wohl der von Firmian, denn Neumarkt ist erst viel später, Tramin als Weinort gar erst um Beginn des 13. Jahrhunderts angelegt worden. Kein Wunder, wenn derselbe Beamte nun auch mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Bozen betraut wurde. Auf einen verfassungsmäßigen Zusammenhang namentlich des Fleimsertales mit der Gastaldie Firmian, wie Egger denkt,[3] kann daraus kaum geschlossen werden. Mit Bozen bestand ein solcher gewiß nicht. Wir wissen wenigstens, daß Bozen seit der bayrischen Einwanderung zum Herzogtum Bayern und damit im 10. Jahrhundert zum ostfränkischen Königreiche gehörte, Firmian jedoch die erste italienische Burg war, welche König Berengar II., von Schwaben aus über den Vintschgau nach Italien ziehend, durch die Leute des Erzbischofs Manasse von Arles, der die Mark Trient nebst Verona und Mantua kraft einer Schenkung König Hugos innehatte, besetzt fand.[4] Es muß also, worauf schon Huber hingewiesen hat, Firmian zur Grafschaft Trient gehört haben[5] und erst später zum Gerichte Bozen geschlagen worden sein. Übrigens hat sich die Verbindung Firmians mit Fleims nicht auf die Dauer erhalten.

---

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 28.
[2] Schwind-Dopsch, a. a. O. Nr. 3.
[3] Mitteil. des Inst. Ergb. 4, 413.
[4] Liudprand, Antapodosis lib. V, c. 26, SS. RR. Germ. in usum scolarum 113.
[5] Mitteil. des Instit. 2, 371.

Auch nicht die mit Bozen. Schon 1211 und 1212[1] werden ein Adelpret und Konrad als Justiziare erwähnt. Ein genaues Bild der Gerichtsverfassung von Bozen gewähren die Imbreviaturen des Notars Jakob von 1237 und 1242. Darnach sitzen dem echten Ding in Bozen als Justiziare vor der Landrichter von Gries namens des Grafen von Tirol und ein oder auch mehrere bischöfliche Justiziare, die bischöflichen Ministerialengeschlechtern aus der Umgebung von Bozen entnommen sind. Das Stadtgericht liegt in den Händen des bischöflichen Justiziars, der es durch einen von ihm gesetzten Assessor verwalten läßt. Das echte Ding ist indes auf Bußfälle, Eigen- und Schuldsachen beschränkt, die Blutsgerichtsbarkeit liegt in den Händen des Grafen von Tirol und seines Schuldheißen.[2] Neben diesen richtenden Gastalden und Justiziaren erscheint schon früh, zuerst 1192, ein anderer Gastalde, der ebenfalls bischöflicher Beamter ist.[3] Beide Ämter werden auf das schärfste geschieden. In der Bestallungsurkunde zweier Justiziare vom Jahre 1238 werden die beiden zwar investiert de iusticia Bozani oder, wie es im weiteren Wortlaute der Urkunde heißt, mit der: gastaldia sive iusticiaria, jedoch: salvo iure gastaldie Ernesti. Dieser Ernst wird in den Imbreviaturen von 1237 und 1242 und anderen Urkunden oft genannt,[4] zumeist als Propst. Er hat die Verwaltung der umfassenden bischöflichen Güter zu führen und darüber Rechnung zu legen.[5] Seine Aufgabe ist es, die Zinse und Giebigkeiten, die dem

[1] Kink, a. a. O. Nr. 94, Urkunde 1212 Jäuner 30, Iunsbruck St.-A., Trient C. 2, Nr. 11.

[2] Acta Tirol. 2, Einl. 204 f.

[3] Kink, a. a. O. Nr. 53; Federicus de Vgna, Montebello, Notizie storiche della Valsugana Nr. 8 (1216).

[4] Z. B. Acta Tirol. 1, Nr. 563.

[5] Acta Tirol. 2, Nr. 686: der Podestà von Trieut beauftragt ihn, ihm allein zu gehorchen: et racionem sibi faciat de suo officio, quam habet et tenet a d° episcopo et computet cum eo de bonis episcopatus et ei rationem faciet in omnibus et per omnia, Urkunde 1237 Dezember 4, Wien St.-A. (Dominez Nr. 315 unvollständig): Der Bischof erklärt sich befriedigt de omnibus redditibus sne gastaldie et de omni eo, quod episcopus ei Ernesto umquam ad observandum dederat et insuper de toto eo, quod Ernestus de bonis episcopatus usque in illum diem quoquo modo habuerat; et facta ratione erklärt der Bischof ihm noch 120 Pfund zu schulden, von denen sich Ernst ex frugibus gastaldie veuturi anni bezahlt macheu soll.

Gotteshanse zukommen, einznsammeln.[1] Er nimmt namens des Bischofs Pachtnngen vor;[2] er vertritt die Interessen des Gotteshanses vor Gericht,[3] gibt seine Znstimmung bei Verfügungen über Grund nnd Boden, der dem Gotteshanse zinst,[4] er interveniert bei Austansch oder Teilnng Unfreier,[5] er ist endlich Richter über die Gotteshanslente[6] nnd hält das bischöfliche Lehensgericht in Bozen. Hier ist also ein Gastalde, der nicht öffentlicher Richter ist; er ist wohl älter als der richtende Gastalde, höchstwahrscheinlich geht er vor 1170 znrück und mag neben dem Grafen von alters her als Verwalter der bischöflichen Güter nnd Rechte bestanden haben. Schon in der Beurkundung der Fleimser Privilegien von 1111 wird zn Bozen ein prepositns nnter den boni homines genannt.[7] Es dürfte nicht zn kühn sein, schon in diesem Manne den bischöflichen Gastalden nnd Propst zn sehen. Warum nicht diesem Gastalden von Bozen, sondern dem von Firmian nach 1170 die Besorgnng der nenerworbenen Gerichtsbarkeit überlassen wnrde, daranf freilich geben die Qnellen keine Antwort nnd es wäre müßig, sich in Vermntungen zn ergehen.

Das zweite Gebiet, in dem die Gastalden keine öffentliche Gerichtsbarkeit ansüben, ist der Nonsberg. Frühzeitig, wohl schon von alters her, bildet das Tal des Noce einen eigenen Gerichtsbezirk. Doch nicht die Gastalden sind es, die hier Gericht halten, sondern ein eigener bischöflicher Beamter, der Vizedom, den wir in Qnellen ans der zweiten Hälfte des 12. nnd der ersten des 13. Jahrhnnderts treffen. Doch ist das Amt gewiß anch hier nralt.[8] Die Qnellen lassen zweierlei Vizedome unterscheiden. Die vicedomini cnrie oder Tridentini episcopatns[9] sind hohe Geistliche, meist Mitglieder des Domkapitels, vielfach gerade diejenigen, welche nach dem Tode des Bischofs auf den bischöflichen Stnhl erhoben worden sind, die ersten Beamten des Bischofs, seine Stellvertreter in der

---

[1] Acta Tirol. 2, Nr. 712. [2] a. a. O. Nr. 740.
[3] a. a. O. Nr. 798, 853. [4] a. a. O. Nr. 847, 848.
[5] Acta Tirol. 1, Nr. 563; 2, Nr. 856.
[6] Acta Tirol. 2, Einl. 207. [7] Schwind-Dopsch Nr. 3.
[8] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch.[3] 2, II, 19; Salvioli III, 6, 96; Pertile[2] 1, 326; Brunner, Rechtsgesch. 2, 307 f.
[9] Dieser Titel findet sich z. B. Urkunde 1217 April 15, Wien St.-A. (Dominez 188) und April 26, ebendort, usw.

geistlichen und weltlichen Verwaltung, namentlich bei Abwesenheit oder Verhinderung ihres Auftraggebers.[1]

Neben ihnen erscheinen mit weit beschränkterer Befugnis und in tieferer sozialer Stellung andere Vizedome. Eine Urkunde von 1159[2] weist die Beurteilung schwerer Verbrechen, Mord, Ehebruch, Incest, dem Vizedom und Archidiakon zu. Werden diesem die beiden letztgenannten Fälle vorbehalten sein, so würde dem Vizedom der erste zugestanden haben. Näheres wissen wir über den Vizedom im Nonsberg.[3] Zu dieser Art von Beamten zählen wohl schon die Vizedome Bertold, Warimbert von Cagnò und sicherer Bertold von Cles,[4] der gleichzeitig mit Konrad von Beseno, Domdekan und vicedominus Tridentinus, genannt wird, also nicht Vizedom des ganzen Bistums gewesen sein kann. Mehr wissen wir von Peter von Malosco, der als Vizedominus Ananie im zweiten Dezennium des 13. Jahrhunderts ungemein häufig in den Urkunden erscheint.[5] Er ist Laie, entstammt einem kleinen Ministerialengeschlechte des Nonsbergs. Er wird als iurisperitus bezeichnet, ist also unzweifelhaft ein Rechtskundiger gewesen und gehört dem Kolleg der Indices an, deren Aufgabe es war, als Sachwalter den Parteien beizustehen, vor allem aber die Rechtsgutachten zu erteilen, welche die Parteien im Prozesse von ihnen forderten,[6] und die vielfach auch als Assessoren und sonst als Richter verwendet wurden. Auch Peter ist als vicegerens des Grafen Albrecht von Tirol während seiner Podestarie in Trient nachweisbar.[7] Scharf scheidet sich seine Tätigkeit von der des gleichzeitigen Vizedoms Bertold von Neiffen, des späteren Bischofs von Brixen. Auch Peter befaßt sich mit der wirtschaftlichen Verwaltung des bischöflichen Gutes. Er nimmt dabei eine den Gastalden übergeordnete Stellung ein. Von seiner richterlichen Tätigkeit sind freilich nur geringe Spuren vorhanden, vorwiegend Inquisitionen über die bischöflichen Besitzungen und Ge-

---

[1] Vgl. Zeitschr. des Ferd. III, 33, 123.
[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 5.
[3] Über diesen Inama, Archivio Trentino 14, 181 f. und Storia delle Valli di Non e Sole 104 f.; Reich, I luogotenenti, assessori e massari 8 f.
[4] Kink, a. a. O. Nr. 21, 29, 47, 50 usw.
[5] Seit 1208 Kink, a. a. O. Nr. 244.
[6] Ficker, Forschungen 3, 17 f.
[7] Urkunde 1206 Mai 27, Wien St.-A.

rechtsame.[1] Er erläßt Befehle unter einem Banne von 60 Schilling. Häufig aber wird der Gerichtsbarkeit des Vizedoms Erwähnung getan in Urknnden, in denen Hörigen die Freiheit gewährt oder bäuerliche Lente in den Adelsstand erhoben werden. Hier wird das Gericht des Vizedoms dem bischöflichen gleichgestellt, vom Gerichte des Gastalden, Kellners oder Scarins auf das bestimmteste geschieden.[3] Das kann nur soviel bedeuten, daß das Gericht des Vizedoms im Gegensatze zu dem des Gastalden als ein öffentliches, dem bischöflichen gleichgeordnetes gilt. Im Nonsberge sind die Gastalden nie öffentliche Richter geworden; sie sind stets Wirtschaftsbeamte geblieben. Die öffentliche Gerichtsbarkeit aber ist seit dem Verschwinden der Vizedome an die Hauptleute oder Vikare gekommen, deren anfangs je einer für den Nons- und Sulzberg, später ein einziger für das ganze Tal ernannt worden ist.[4]

Wo aber die ursprüngliche Bedeutung der Gastaldie zu suchen ist, das dürfte nicht zweifelhaft sein. Eher in Bozen und im Nonsberge, wo das Amt beim Vorhandensein eines öffentlichen Richters auf seine wirtschaftlichen Befngnisse beschränkt bleibt, als dort, wo es eine bunte Menge anderer militärischer und richterlicher Befugnisse aufweist. Im übrigen kein Wunder, wenn der Wirtschaftsbeamte mit ausgedehnterem Wirkungskreise betraut wird. Sehen wir das gleiche doch auch anderwärts. Auch auf den Dörfern des Domkapitels von Ve-

[1] Kink, a. a. O. Nr. 272 (1213); Urknnde 1217 Juli 4, Wien St.-A. (Dominez 189).

[2] Kink, a. a. O. Nr. 277.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 251, ein Mann, der mit Bann nnd Abgaben belehnt wird: nullis ministerialibus subiaceat, tantum pro episcopo et vicedomino racionem faciat; Urkunde 1208 April 30, Wien St.-A.: neque facere racionem non debent snb gastaldis suis, nisi coram episcopo vel snum vicedominum (handelt sich um Nonsberger, Eigenleute des Federicus von Cagnò); Kink, a. a. O. Nr. 95 (1211); Urkunde 1216 Juli 12, Wien St.-A. (Dominez 181): et non teneantur facere racionem pro aliquo gastaldione nec canipario seu scarione nec pro aliquo alio, nisi tantum pro episcopo et eius vicedomino usw.; vgl. unten Abschnitt 4.

[4] Vgl. Inama, Archivio Trentino 14, 188. Älteste Nachrichten von 1271, Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, 441, Otto capit. Annanie und 1272 Juni 25, wo ein Hauptmann mit richterlichen Befugnissen für den Sulzberg ernannt wird, Imbreviaturbuch des Zacheus f. 44, Wien St.-A.; seit 1280 vereinigt, so wenigstens gefordert von Bischof Heinrich, Dominez, Regesto cronologico 161.

rona trafen wir einen Gastalden, der später das Amt eines Vizecomes und damit gerichtliche Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur erwirbt. Und Jakob von Lizzana bestellt einen villicus, also ebenfalls einen Wirtschaftsbeamten in einer viel berufenen Urkunde, um den Leuten der Pfarre Lizzana, in der ihm Grafschaftsgewalt übertragen ist, am Berg und im Tal, Deutschen und Welschen Recht zu sprechen.[1] Erklärlich, daß diese Gutsbeamten mit der Bewachung der in ihrem Amtsbezirk gelegenen Burgen und in der Folge, als sich die Notwendigkeit ergab, die Gerichtsbezirke zu vermehren, vielfach mit der Gerichtsbarkeit betraut wurden, daß sie beauftragt wurden, in jenen Tälern die Gerichtstage abzuhalten, welchen das Recht besonderer Gerichtsbarkeit zugestanden wurde wie Fleims und Rendena, ohne daß ein eigener Gastalde in ihrem Tale ständig seinen Wohnsitz aufschlagen durfte.

Diese weitgehende Verwendung wirtschaftlicher Beamter zu öffentlich rechtlichen Funktionen setzt voraus, daß vor Erwerb der Grafschaftsrechte durch das Bistum bereits eine wohlorganisierte Grundherrschaft bestanden hat. Und daran dürfte nicht zu zweifeln sein. Gewiß nicht aller Grundbesitz, der später bischöflich war, ist es vor Erwerb der Grafenrechte gewesen. Vieles wird Grafschaftsgut gewesen sein, das erst mit der Grafschaft an das Bistum überging, die Schlösser vor allem. Denn sicher war schon das langobardische Herzogtum, das eine bedeutende Rolle spielt — man denke nur an die Stellung des Herzogs Euin, der mit einer bayrischen Herzogstochter vermählt war,[2] oder an den Aufstand des Herzogs Alahis — reich mit Grundbesitz ausgestattet.[3] Immerhin muß die Gliederung des bischöflichen Grundbesitzes in Gastaldien, die Verwendung von Gastalden als Wirtschaftsbeamte, auch wohl als Immunitätsrichter schon vor Erwerb der Grafschaftsrechte vorhanden gewesen sein, da man gerade an sie anknüpfte, als neue Bedürfnisse die Ausgestaltung eines Beamtenorganismus in dem neuen Territorium notwendig machte. Denn so sehr die Versorgung des bischöflichen Hofes auf Naturalwirtschaft und damit auf dem Feudalwesen aufgebaut war, so sind doch im Bistum Trient gewisse militärische Hoheitsrechte, namentlich die Wacht der

[1] Zotti, Storia della Valle Lagarina 1, 467 (1225).
[2] Paulus Diac., Hist. Langob. lib. 3 c. 10. MM. SS. Rerum Langobard. 97.
[3] a. a. O. 5, c. 36 f.; a. a. O. 156.

bischöflichen Burgen und der Burgbann nur zum Teile, das Gerichtswesen sogar nur zum kleineren Teile feudalisiert worden, sind diese Hoheitsrechte in der Mehrzahl von bischöflichen Beamten verwaltet worden, die man eben den Reihen der alten Wirtschaftsbeamten entnahm.

Als die Immunitätsbeamten auch Grafschaftsbeamte geworden waren, war die Scheidung zwischen Immunitäts- und Grafschaftsgebiet bedeutungslos geworden, da wurden die Immunitätsleute den öffentlichen Gerichten unterstellt. Nur dort, wo die Immunitätsbeamten und Grafschaftsbeamten nicht zusammenfielen, ist die Scheidung aufrecht erhalten worden wie in Bozen und im Nonsberge, wo übrigens auch nur die unfreien Gotteshausleute unter der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Gastalden verbleiben, die freien dem öffentlichen Gerichte untergeordnet werden, das in der Folge das Gastaldengericht ganz verdrängt hat.

Dieses Amt der Gastalden verschwindet um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Im deutschen Etschland tritt der Landrichter, der freilich noch länger ab und zu als Gastalde bezeichnet wird, im italienischen Teile des Bistums der Hauptmann an seine Stelle. Jedoch nicht völlig. Dem Hauptmann kommt lediglich das Kommando in der Burg, die den Mittelpunkt seines Verwaltungsbezirkes bildet, der Burgbann und der Gerichtsbann zu; die wirtschaftlichen Seiten des Gastaldenamtes übernehmen Massare, Kellner usw. Was den Anlaß zu dieser Änderung gegeben hat, ist nicht ganz klar. Sie setzt mit der Reichsverwaltung des Bistums ein und ist in den ersten Dezennien der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, den Zeiten des Bischofs Egno und Grafen Meinhards II. durchgeführt.[1] Vermutlich steht sie im Zusammenhange mit der verstärkten Aufmerksamkeit, die von nun der Instandhaltung der Burgen zugewendet wird. Die Kämpfe Friedrichs II. gegen die benachbarten guelfischen Städte Oberitaliens, dann der Bestrebungen Ezelins von Romano, sich die Kräfte des Bistums nutzbar zu erhalten, andrerseits das Bemühen des Bischofs Egno, Ezelin zu verdrängen und das Bistum im vollen Umfange zu behaupten, in der Folge die Wirren zwischen den Grafen von Tirol und den Bischöfen hatten die militärische Bedeutung des Bistums und seiner festen

[1] Hauptmann in Stenico, Ficker, Forschungen Nr. 383 (1242).

Plätze erhöht. Kleine Besatzungen werden in die wichtigeren Burgen gelegt.[1] Damit tritt die militärische Seite des Amtes mehr hervor und von ihr erhält es nun den Namen. Auch der Beamte ist ein anderer geworden, militärische Tüchtigkeit entscheidet nunmehr; er wird den ritterlichen Klassen entnommen. Später hat dann Meinhard II. während seiner Okkupation des Bistums diese Ämter meistens an seine deutschtirolischen Ministerialen verliehen. Als Bischof Egno im Jahre 1259[2] allen Gastalden und Hauptleuten die Gerichtsbarkeit entzog, konnte er zwar nicht damit durchdringen, wie ja auch sein Gesetz jene Gerichtsbarkeiten beließ, die von alters her gekommen waren; aber dennoch dürfte es auf diese Bestimmung zurückgehen, wenn so manche Gastaldien, die selbständige Gerichtsbezirke geworden waren, wie Sopramonte, Rendena später nicht mehr als solche erscheinen.

Fragen wir nun nach dem Umfange und der Gliederung der Gastaldien. Der Umfang der Gastaldien, das ist jenes Territorium, das der Amtsgewalt des Gastalden unterstand, ist ein sehr verschiedener. Es umfaßt bald nur eine Pfarre, bald mehrere; eine Pfarre vielfach dort, wo die Gastalden Richter sind. Dann unterliegen in der Regel die Pfarrleute gleichzeitig dem Burgbanne des Gastalden.[3] Denselben Umfang weisen Gastaldien auf wie Fleims, Sopramonte, die vermutlich aus Kolonistensiedlungen erwachsen sind. Dagegen sind die Gastaldien im Nons- und Sulzberg viel größer, umfassen mehrere Pfarren. Nicht jede Gastaldie hat ihren Gastalden. In Judikarien, in Fleims, in Sopramonte wird die Gastaldie von einem Gastalden versehen, der zugleich noch anderen Gastaldien vorsteht.[4] Das Wort Gastaldie wird dann für einen besonderen Gerichts- und Verwaltungssprengel gebraucht, der auch von einem auswärtigen Beamten versorgt werden kann. Auf die territoriale Ausbildung der späteren Gerichtssprengel sind die Gastaldien in der Regel nur dort von Bedeutung geworden, wo die Burg den Mittelpunkt der Gastaldie bildet, der Gastalde Burgbann übt, nicht aber, wo er Wirtschaftsbeamter geblieben ist wie im Nonsberg.

---

[1] Vgl. den Brief Ezelins an Sodegher de Tito von 1240 Februar 15, Wien St.-A. (Dominez 323).

[2] 1259 November 11. Imbreviatur des Notars Zacheus f. 2[1], Wien St.-A.

[3] Vgl. S. 31 dieses Bandes. [4] Vgl. oben S. 350 f.

Als Unterabteilung der Gastaldien treffen wir Dekanien, aber nicht so durchgängig als man wohl gemeint hat.[1] Schon Egger hat die Dekanien zusammengestellt, die er in Südtirol fand.[2] Es sind die drei judikarischen Dörfer Breguzzo, Bolbeno und Bondo, ferner werden genannt Dekanien in Rendena, Banale, Storo, Cimego, Primione, Comano in Judikarien, wozu noch Bleggio zu zählen ist;[3] im Nons- und Sulzberg Ossana, Vermiglio, Monclassico, dazu noch Romeno;[4] in der Umgebung von Trient Vigolo Vattaro, Fornace, Pergine, Pinè, Levico, dazu noch Oveno in Sopramonte,[5] Viarago;[6] nördlich von Trient Sover und Lisignago, Cembra, dazu noch Metz[7] und Fleims;[8] seltener im Lagertale, wo nur in Folgareit Dekane nachgewiesen sind. So finden sich Dekane und Dekanien allerdings im größten Teile des Bistums, abgesehen vom Lagertale. Dabei bleibt es zweifelhaft, ob jedem Dekane eine Dekanie entsprach, ob also die Dekanie durchaus lokale Bedeutung gewonnen hat. Sicher ist dies in Judikarien und in der Umgebung von Pergine der Fall gewesen. Die drei Dörfer des Domkapitels von Verona in Judikarien werden als Dekanie bezeichnet,[9] Rendena zerfällt in Dekanien.[10] Zur Dekanie Fornace gehören Albiano, Vigo, Miola, Tressilla, Mazzanigo, San Mauro, also eine Reihe von Ortschaften. Soviel sich erkennen läßt, sind die Dekane herrschaftliche Beamte gewesen;[11] öffentliche Beamte wie die altlangobardischen Dekane[12] sind sie nicht, Gerichtsbarkeit kommt ihnen nicht zu. Die Aufgabe des Dekans ist es, die bischöflichen Einkünfte zu sammeln. So ist

---

[1] z. B. Pertile² 1, 336; Salvioli, Atti III, 6, 100 f.

[2] Zeitschr. des Ferd. III, 41, 240.

[3] 1234 August 14, Innsbruck St.-A. C. 62, Nr. 12: Pelegrinus decanus de Bleggio.

[4] Warimhertus de Sio deganus de suprascripta gastaldia de Romeno, Urkunde 1263 Juli 3, Wien St.-A. (Dominez 435).

[5] Reich, Tridentum 6, 152.

[6] Gerola, Tridentum 5, 393.

[7] Urkunde 1264 Jänner 9, Wien St.-A. (Dominez 438), der Dekan hat eine Rimannia zu Lehen.

[8] Um 1242 Delaydus decanus, Wien St.-A.; auch der Vorsteher von Castello hieß im Volksmund Dekan, Egger, Zeitschr. des Ferd. III, 41, 241.

[9] Vgl. oben S. 318. [10] Kink, a. a. O. Nr. 111.

[11] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch.² 1, 486; 2, II, 18.

[12] Vgl. Pertile² 1, 107.

der Dekan von Fornace beauftragt, die Abgaben der Arimannen in Empfang zu nehmen nnd bei Handänderung eines mit der Rimania belasteten Hofes zu intervenieren.[1] Der Dekan ist dem Gastalden untergeordnet nnd sein Hilfsorgan, wo eine Gastaldie besteht. Warimbert von Sio wird 1263 geradezu als Dekan der Gastaldie Romeno bezeichnet. Die Dekanien haben keinen Einfluß auf die Entwicklung der Landgerichte genommen, sie sind nie Gerichtssprengel gewesen. Ortsvorsteher ist der Dekan nie gewesen. Manches legt die Vermutnng nahe, daß die Pfarren, die häufig die territoriale Grundlage für die Landgerichte nnd Burgwardeien bildeten, in älterer Zeit auch als wirtschaftliche Einheiten, als Markgenossenschaften galten. Aus den Pfarren heraus lösen sich als selbständige wirtschaftliche Genossenschaften, die auch gewisse militärische und politische Befugnisse üben, die einzelnen Gemeinden, Villä, Kommunen, die ab und zu noch eine gemeinsame wirtschaftliche Organisation als Columnelli, Viertel, Gastaldien[2] der Pfarre bewahrten. Aus ihnen setzen sich die Gerichte zusammen. An ihrer Spitze stehen Syndiker nnd Geschworne oder Konsuln, wie sie in einigen Gegenden hießen.

Schon Egger ist die Verbindung aufgefallen, in der die Dekanie in den Urkunden häufig mit der Scaria erscheint, derart, daß beide geradezu als gleichwertig genommen werden.[3] Scaria und dazugehörige Scarii oder Scariones werden in den Urkunden ungemein häufig genannt. Nicht nur bischöfliche Scariä, auch die anderer Grundherren werden namhaft gemacht; so besitzt der Abt von San Lorenzo eine Scaria,[4] die Grafen von Eppan,[5] das Domkapitel,[6] die Herren von Enn,[7] einzelne

[1] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49). Ein Dekan Riço von Fornace sagt aus, daß ein Arimanne seine Steuer episcopo et mihi qui eram decanus zahlte. Dieser kaufte einen Hof per meum consilium. An die Dekanie von Monklassico wird ein Käsezins gezahlt, Urkunde 1216 August 3 (Dominez 186).

[2] So in Pergine; Egger, a. a. O. 243.

[3] Egger, a. a. O. 242.

[4] Acta Tirol. 2, Nr. 71, 86 usw.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 55.

[6] Kink, a. a. O. Nr. 125 zu Brentonico, 1242 Juni 13, Wien St.-A. zu Povo, im Nonsberg; zu Eppan, Civezzano, Zivignago, Croviana, Telve usw. nach dem Urbar von 1220, vgl. Schneller, Tridentinische Urbare 156 f.

[7] Urkunde 1282 Mai 11, Wien St.-A. (Dominez 584).

Bürger von Trient.[1] Egger faßt die scaria als örtlichen Bezirk. Das Wort hängt unzweifelhaft mit althochdeutsch skara = Schar zusammen, das in den langobardischen Rechtsquellen zumeist im Sinne einer bewaffneten Schar genommen wird.[2] Der Scario wird nach einer Glosse des 7. Jahrhunderts dem centurius gleichgestellt;[3] er ist nach Kluge der Hauptmann, der Scharmeister. In seinen Zusammensetzungen wird dann das Wort vielfach von Unfreien gebracht. Scaram facere ist die Fronde, welche die scharweise aufgebotenen Unfreien zu erbringen haben.[4] Die Scaria erscheint in Südtirol als ein Vermögensobjekt; sie wird verpfändet,[5] verpachtet,[6] als Lehen gegeben.[7] Öfter wird ein Hof, mansus oder curia scarie genannt.[8] Zur scaria de Domo (bei Neuhaus) gehört ein Wald,[9] zu einer anderen gehören Eigenleute;[10] in sie fließen Zinse und Abgaben.[11] Nach all dem wird es nicht schwer sein, die Stellung des scario zu bestimmen, er ist ein Meier, die scaria das Meieramt mit dem dazugehörigen Hofe. In Bozen und auch sonst treffen wir villici in ähnlicher Stellung,[12] der mansus scarie aput fossatum, der 1226 vergeben wird, ist offenbar derselbe, der 1233 und öfter als mansus villicarie domini episcopi de

---

[1] 1267 September 11, Verzeichnis bischöflicher Einkünfte, darunter Getreidegilten: de scaria Concii Soncię, ebenso do scaria filiorum condam Maderni, Wien St.-A.

[2] Radelgisi et Siginulfi divisio c. 3 M. M. Ll. 4, 221; vgl. auch Kluge, Etymologisches Wörterbuch unter Schar und Scherge.

[3] Brunner, Rechtsgesch. 2, 181 n. 15.

[4] Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer[4], 1, 439; 2, 255.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 7.

[6] Urkunde 1226 Oktober 26, Wien St.-A. (Dominez 262): Bischof Gerhard gibt in Erbpacht: unam scariam et mansum illius scarie in Bozen.

[7] Urkunde 1276 April 20, Wien St.-A.: Die Söhne des Sicher von Metz haben die scaria von Romeno inne, welche Bischof Egno demselben zu Lehen gegeben hatte.

[8] Vgl. n. 6; Egger, a. a. O. 242.

[9] Kink, a. a. O. Nr. 98. [10] a. a. O. Nr. 111.

[11] a. a. O. Nr. 243, die scaria von Romeno ist nach der in n. 7 erwähnten Urkunde verlehnt cum fictis et reditibus.

[12] Ledro, Kink, a. a. O. Nr. 5; Ala Urkunde 1180 August 7, Wien St.-A. (Dominez 19); Eppan, 1196 Juli 1, a. a. O. (Dominez 55); Bozen, Kink, a. a. O. Nr. 80 usw. häufig in Acta Tirol. 2, Nr. 593, 596a, 603—605 usw.; es gab deren mehrere. Auch andere Grundherren, wie das Domstift Augsburg, hatten solche.

Anteporta genannt wird;[1] an diesen Hof sind Zinse, Zehnten und andere Abgaben abzuliefern.[2] Auch die deutsche Bezeichnung mayer findet sich.[3] Der Scario steht unter dem Gastalden,[4] der villicus in Bozen wird vom Gastalden (Propste) zur Vornahme gewisser Funktionen befohlen.[5] Wenn 1282 die Dekanie und scaria gleichgesetzt werden, so ergibt sich umsomehr die wirtschaftliche Bedeutung der beiden Ämter, als sie wieder in einem Atem mit gafarum (Scheune, Keller) genannt werden.[6] Darnach ist der Scario nicht, wie Kink gemeint hat, ein Gemeindevorsteher gewesen[7] und die scaria nicht eigentlich ein ländlicher Bezirk. Der Scario ist vielmehr der bischöfliche Meier gewesen, der mit der Bewirtschaftung seines Meierhofes und der Einhebung jener Leistungen betraut ist, die an den Meierhof gewiesen sind. Als bischöflicher Meier, Villicus, hat er auch Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute, die in einem Atem mit der des Gastalden dann genannt wird, wenn Freigelassene oder in den Adelstand Erhobene von dieser Gerichtsbarkeit gelöst werden.

Und nun wird das ganze System der Gastaldien, Dekanien, Skarien klar. Es ist ein durchaus wirtschaftliches und entspricht dem, was die Wirtschaftsgeschichte als Villenverfassung bezeichnet. Der ganze bischöfliche Besitz ist in Gastaldien gegliedert, deren Mittelpunkt die Herrenhöfe (curiae) bilden; unter den Gastalden stehen die Dekane und Scarionen, welche die Herrenhöfe selber oder die einzelnen Meierhöfe bebauen, dort die Abgaben und Zinse von den zu Leihe gegebenen Höfen, später auch wohl die Zehnten und Steuern der

---

[1] Urkunde 1233 September 8, Wien St.-A. (Dominez 290); 1245 Oktober 29, a. a. O. (Dominez 338).

[2] Urkunde 1233 September 8.

[3] Kink, a. a. O. Nr. 80.

[4] Kink, a. a. O. Nr. 72, Urkunden 1217 Jänner 4, 1231 Jänner 21, Wien St.-A. (Dominez 279): wenn die Leute in Brentonico regula (Märkerding) halten wollen, müssen sie es anzeigen dem scarius des Bischofs, dieser dem Gastalden, der den Vorsitz zu führen hat.

[5] Acta Tirol. 2, Nr. 856.

[6] Urkunde 1282 Mai 11, Wien St.-A. (Dominez 584): scaria degania seu gafarum de Romeno.

[7] a. a. O. Einl. 13; dagegen schon Sartori, Zeitschr. des Ferd. III, 36, 118, der bereits den wirtschaftlichen Charakter des Amtes richtig erkannt hat.

freien Bevölkerung einsammeln und an den Gastalden abführen. Lokale Bedeutung kommt diesen Ämtern nur so weit zu, als die unfreien und freien Hintersassen mit ihren Leistungen und Fronden, wohl auch die Freien mit ihren Steuern an einen bestimmten Herren- oder Meierhof gewiesen sind. Später als der Bischof Immunität, dann die Grafschaftsrechte erlangt, als zum Teile wenigstens, wie dies für die Gastalden ausgeführt wurde, diese Beamten öffentlich rechtlichen Charakter erlangen, auch auf dem neuerworbenen Grafschaftslande nachahmend eingeführt nun zum Teile richterliche Befugnisse gewinnen, wird auch der Scario, allerdings nur in gewissen Bezirken, richterliches Hilfsorgan, wie in Bozen, wo er im Auftrage des Gastalden und der Justiziare Bannbußen eintreibt,[1] Ladnngen und andere gerichtliche Akte ausführt,[2] und in Fleims, wo er im Laufe der Zeit an die Spitze der Talgemeinde tritt.[3] Die Villenverfassung treffen wir bereits im 13. Jahrhundert in voller Auflösnng; die freie Erbpacht, die immer mehr und mehr an Verbreitung gewinnt, löst den Hofverband auf, vor allem auch dadurch, daß Fronden seltener werden, das Einsammeln der Zinse nicht mehr den bischöflichen Meiern überlassen wird und das öffentliche Gericht die Beurteilung der Erbpachtverhältnisse und der sich daraus ergebenden Streithändel übernimmt. Dadurch sinkt die Bedeutung dieser Wirtschaftsämter; mit dem Gastalden verschwindet auch der Scario und Dekan, oder sie verlieren ihre alte Bedeutung. Noch ziemlich spät wird in Deutschmetz die scaria zu Erbpacht verliehen,[4] sie ist ein einfacher Hof geworden, freilich wohl von größerem Umfange als die benachbarten und hat noch Ansprüche auf gewisse Leistungen, die von den umliegenden Höfen erbracht werden müssen.

Wenden wir uns nun der zweiten Frage zu, die mit der Immunität in Zusammenhang steht, der um die Stellung des Vogtes. Mit Recht wird gerade in Tirol der Vogtoi für die Bildung der Landeseinheit entscheidende Bedeutnng zugeschrieben. Für Deutschtirol vielleicht nicht ganz mit Recht, insofern, als hier doch der Erwerb der Grafschaftsrechte durch die Grafen

[1] Schwind-Dopsch Nr. 22.
[2] Acta Tirol. 2, Nr. 762, 840, 841, 961.
[3] Sartori, Zeitschr. des Ferd. III, 36, 118 f., 143 f.
[4] An Friedrich von Greifenstein 1385 April 27, Innsbruck St.-A. Lehenbuch des Bischofs Albrecht C. 22, Nr. 2 f., 29—31.

von Tirol als das ausschlaggebende Moment betrachtet werden muß, wenn auch die Vogtei half, die aus der Grafschaft ausgeschiedenen Immunitätsbezirke wieder mit dem Grafschaftslande zu vereinigen. Unstreitig aber beruhte die Machtstellung der Tiroler Grafen im Bistum Trient und damit die allmähliche Angliederung dieses Gebietes zum größten Teile auf ihrer Stellung als Vögte des Gotteshauses Trient. Und doch ist die Entwicklung der Vogtei noch nicht näher untersucht, ist die Quelle dieser bedeutenden Machtentfaltung des Landesherrn als Vogt noch nicht aufgedeckt worden, und wenn gelegentlich Vermutungen geäußert worden sind, können sie nicht als befriedigend, ja kaum als richtig bezeichnet werden.

Nur wenig ist über die Vogtei des Bistums Trient und ihre Träger aus älterer Zeit bekannt. Die Urkunden versagen fast gänzlich, aber das wenige, was sie melden, genügt doch, um das Wesen der Vogtei zu erkennen. Ehevor wir darauf eingehen, müssen wir uns der rechtlichen Stellung der Vogtei in Italien zuwenden. So viel über die Vogtei in Deutschland gehandelt worden ist, so wenig eingehend ist sie und ihre Entwicklung in Italien für die einzelnen Landschaften und geistlichen Institute untersucht worden. Waitz und ihm sich anschließend Pertile, Salvioli[1] und andere fassen die Stellung des Vogtes in Italien nicht anders als in Deutschland, sie sehen in ihm vorwiegend den Richter in der Immunität, und zwar den Blutrichter. Dagegen hat Ficker darauf aufmerksam gemacht,[2] daß dies nur für einzelne Gebiete der Mark Verona und insbesonders das Patriarchat Aquileia gelte, daß im übrigen der Vogt nicht berufen ist, Gericht zu halten, sondern die geistliche Anstalt und die Vogteileute vor Gericht zu vertreten und bei Rechtshandlungen des Kirchenvorstehers die Interessen der Anstalt zu wahren. Daher ist er in der Regel ein Rechtskundiger, kein großer Vasall. Die Ansicht Fickers hat ihre Berechtigung, wenn auch sicherlich nicht in dem territorialen Umfange, wie er sie gemeint hat. Wir finden auch außerhalb der Mark Verona und des Patriarchats Vögte, die richten, zu Modena, Bergamo, Reggio, Novarra usw. Aber zweifelsohne

[1] Waitz, Deutsche Verfassungsgesch.[2] 4, 465; Pertile[2] 1, 327 f.; Salvioli, Atti III, 6, 85 f.

[2] Ficker, Forschungen 2, 20 f.; 3, Nachträge 420.

war die Sache nicht in allen italienischen Stiften gleich geordnet und gab es Vögte von sehr verschiedener sozialer Stellung. Erinnern wir uns an das, was im vorigen Abschnitte über die Entwicklung des italienischen Strafrechtes gesagt worden ist.[1] Wo das Strafrecht ein unblutiges war, wie vielfach hier, da fehlte das Bedürfnis nach einem besonderen Blutrichter. Nur der Zweikampf wurde vielfach nicht vor dem geistlichen Inhaber der Grafschaftsrechte, sondern vor dem Vogte abgehalten.

Wenn Ficker Trient als eines der Hochstifte bezeichnet, in dem die Stellung der Vögte nach deutschem Maßstabe zu messen sei,[2] so ist dies ganz richtig für die Zeit, in der die Tiroler Grafen die Vogtei erlangt hatten, nicht aber für die frühere. Der erste Vogt, der für Trient urkundlich erwähnt wird, ist ein Jakob; über ihn ist uns weiter nichts bekannt. Er trat namens seines Bischofs als Kläger gegen das Hochstift Freising um Weinberge bei Bozen auf, ein Streit, der vor König Ludwig dem Deutschen 855 zu Aibling entschieden wurde.[3] Bei der Gründung des Klosters Sonnenburg, die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erfolgte, also erst nach fast 200 Jahren erfahren wir wieder den Namen eines Trienter Vogtes, Ronzo.[4] Wenn auch diese Gründungsgeschichte noch einer gründlichen kritischen Untersuchung bedarf, so wird sie doch dort, wo urkundliche Vorlagen erkenntlich sind, Glauben beanspruchen können. Spätere Nachrichten lassen über die engen Beziehungen Sonnenburgs zu Trient keinen Zweifel;[5] und so liegt kein Grund vor, die Mitwirkung Bischof Ulrichs (I. oder II.) von Trient an der Gründung sowie eine Schenkung, die der Bischof dem Nonnenstifte ausstellte, zu bestreiten. Gerade die Schenkung aber wird cum manu advocati sui Ronzonis vollzogen. Den nächsten Vogt treffen wir 1082 vor Kaiser Heinrich IV., wo er mit dem Bischof Heinrich die Investitur mit der Herrschaft Castellaro empfängt,[6] die der Kaiser durch den Bann sichert, welchen er über Bischof und Vogt legt. Hier ist also der Vogt als Rechtsbeistand des Bi-

[1] Vgl. oben S. 334. [2] Ficker, Forschungen 2, 20.

[3] Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, Nr. 347.

[4] Hormayr, Beiträge zur Gesch. Tirols I, 2, Nr. 13 und Sinnacher, Beiträge zu der bischöfl. Kirche Säben und Brixen 2, 239 f.

[5] Vgl. Jäger, Landständische Verfassung 1, 354.

[6] Kink, Fontes II, 5, Nr. 2.

schofs tätig. Der Bann, den der Vogt mit dem Bischof zugleich empfängt, ist nicht etwa der Blut- oder der Gerichtsbann, er soll vielmehr nur ein Schutzmittel sein gegen alle, welche die Rechte des Bistums an diesem Hofe verletzen. Die Persönlichkeit des Vogtes läßt zugleich seine Stellung erkennen; er ist ein iudex Gotefredus, also ein Rechtskundiger.

In ganz anderer gesellschaftlicher Stellung befindet sich der nächste Vogt, der uns begegnet, der 1111 oder 1112 erwähnte Graf Adelpret,[1] mit dessen Zustimmung der Bischof die Abgaben und Rechtsstellung der Fleimser ordnet. Er ist wohl derselbe, der 1124 im Verein mit einem Grafen Arpo als Vogt sich an einer Vergünstigung beteiligt, welche Bischof Altmann der Stadt Riva zuteil werden läßt, indem er den Bürgern gestattet, ein Schloß zu bauen.[2] Man hat in diesen Vögten die Stammväter der Grafen von Tirol sehen wollen.[3] Ladurner, dem die meisten späteren gefolgt sind, hält sie für Grafen von Flavon.[4] Sehr wahrscheinlich, daß der Vogt Adalpert mit jenem Grafen gleichen Namens sich deckt, der nach der Erzählung Ekkehards 1106 die Gesandten Heinrichs V. an Papst Paschal II. gefangen nahm.[5] Jedenfalls zeigt sich eine Neuerung darin, daß die Vogtei nicht mehr in der Hand von iudices liegt, sondern in der hochgestellter Vasallen.

---

[1] Schwind-Dopsch, Urkunden z. Verfassungsgesch. Nr. 3.

[2] Bonelli 2, 382.

[3] So Hormayr, Sämtliche Werke 1, 345.

[4] Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Tirol 5, 143 f.; Jäger, Landständische Verfassung 1, 116; Egger, Archiv für österr. Gesch. 83, 455 und 467; ebenso, wenn auch mit Zweifel, M. Mayr, Zeitschr. des Ferd. III, 43, 233. Das gewichtigste Argument für die Zuzählung der Grafen zur Familie der Flavoner bildet das Vorkommen des Vornamens Arpo im Flavonschen Geschlechte, ein Name, der bei den Tiroler und Eppaner Grafen fehlt.

[5] Chronicon universale MM. SS. 6, 234. Ladurner spricht sich a. a. O. dagegen aus, weil man nicht wisse, daß dieser Adalpert Vasall des Bischofs von Bamberg gewesen sei, wie das Chronic. univ. meldet. Indes ist diese Möglichkeit gewiß nicht ausgeschlossen, besonders bei der Knappheit unserer Quellen. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3, 751 läßt die Persönlichkeit des Grafen unbestimmt. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und V., 5, 294 n. 24 nähert sich der Ansicht Sinnachers und Burgklehners, er sei aus der Familie der Tiroler Grafen gewesen.

Die nächste Urkunde, in welcher der Vogt auftritt, der mit Domkapitel, Klerus, dem Adel und Volk seine Zustimmung zur Reform des Klosters San Lorenzo erteilt, nennt den Namen des Vogtes nicht.[1] Bald nachher aber, während der Regierung des Bischofs Eberhard, die von 1154 bis 1156 währte, erscheint der Graf Berthold von Tirol als Vogt des Bistums. Wir kennen diese Tatsache aus zwei Urkunden von 1177, auf die bereits Bonelli hingewiesen hat, einer Bulle Alexanders III.[2] und einem Diplome Friedrichs I.,[3] beide für das Kloster Biburg. In beiden wird eine Zollfreiheit erwähnt, welche das Kloster zu Trient und Riva genießen solle, die dem Kloster durch Bischof Eberhard per manus Berchtoldi advocati, wie der Papst sagt, oder wie sich der Kaiser ausdrückt: tradita est a venerabili Tridentine ecclesie episcopo Eberhardo et ab eiusdem loci advocato comite Gertoldo de Tirol. In einer Tradition für Scheftlarn wird derselbe Graf Berthold von Tirol als comes et advocatus angeführt.[4] Obwohl hier nicht gesagt wird, von welchem Stifte der Vogteititel genommen ist, werden wir auch hier auf Trient schließen dürfen. Nach einer Eintragung im Calendarium Udalricianum wissen wir weiter, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Graf Heinrich Vogt von Trient war;[5] ihn dürfen wir zweifelsohne mit dem gleichnamigen Grafen von Tirol identifizieren, umsomehr, als wir diesen in der Tat in einer Urkunde Friedrichs I. von 1182[6] als Vogt von Trient treffen. Erst Graf Albrecht III., der letzte Tiroler, führt den Vogttitel häufiger. Die Vogtei ist seit Berthold dauernd an das Haus der Grafen von Tirol gebunden. Sie ist wohl schon damals Lehen, wie sicher im 13. Jahrhundert;[7] schon Graf Albrecht III. hatte sie als Lehen inne und wurde, nachdem er sie dem Bischof aufgelassen hatte, damit erblich auch in der weiblichen Nachkommenschaft belehnt.[8] Später hat man diese Vogtei und ebenso die über die Stifte Brixen und Aqui-

[1] Predelli, Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 3, 43.
[2] Jaffé-Löwenfeld 12815. [3] Stumpf 4195.
[4] MM. boica 8, 418. [5] Bonelli 2, 217. [6] Stumpf 4335.
[7] Belehnung Meinhards I. von Görz-Tirol, 1256 Mai 2, Wien St.-A. (Dominez 390); Meinhards II. 1259 Februar 19, Schwind-Dopsch, Urkunde zur Verfassungsgesch. Nr. 44.
[8] Ergibt sich aus dem Protest des Domkapitels von 1256 Mai 2, Hormayr a. a. O. 1, II, Nr. 166.

leia als Reichslehen betrachtet, als die Grafschaft Tirol reichslehnbar geworden war.[1] Zur Vogtei gehörten reiche Lehen, deren Umfang sich freilich nicht mehr feststellen läßt. Wenn Graf Albrecht III. von Tirol behauptet hat, daß ihm jeder dritte Hof im Hochstifte Trient gehöre, eine Angabe, die allerdings sich nicht überprüfen läßt, so mögen diese Besitzungen im wesentlichen Vogteigut gewesen sein.

Aus den urkundlichen Nachrichten läßt sich, so dürftig sie immerhin sind, der Wirkungskreis der gräflichen Vögte wenigstens annähernd erkennen. Der Vogt gibt seine Zustimmung zur Reformation des Klosters San Lorenzo, zum Vertrage des Bischofs Gebhard mit den Fleimsern, zu einer Zollbefreiung, endlich nach dem Diplome Friedrichs I. (Stumpf 4335) zur Errichtung von Türmen und Burgen in Trient durch einen Unfreien oder nicht Ministerialen. Daraus wird man wohl auf das Recht des Vogtes schließen dürfen, zu allen weitergehenden Veräußerungen von Kirchengut oder Maßregeln, die wie der Turm- und Burgenbau die Rechte des Bischofs verkürzen konnten, seine Zustimmung zu geben. In der Folge wird aber dieses Recht mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Bischöfe haben zwar kein absolutes Regiment geführt. Wie andere ihrer geistlichen Genossen pflegen sie bei wichtigeren Regierungshandlungen den Rat verschiedener Bevölkerungsklassen heranzuziehen. Zunächst den ihrer Bürger bei Verfügungen, welche die Stadt Trient treffen. So erläßt Bischof Friedrich Anordnungen über die Gewerken und ihre Rechte 1208:[2] habito consilio wercorum et aliorum sapientum et bonorum hominum civitatis Tridenti; im Jahre 1224 wird vom Bischof Gerhard eine Fleischbank vergeben in pleno consilio;[3] das Kloster San Lorenzo wird 1235 in conscilio Tridentino more solito congregato den Dominikanern überwiesen, indem der Bischof den Rat um seine Meinung angeht und die Versammelten durch Zuruf: Sia, Sia ihre Zustimmung ausdrücken.[4] In diesen und anderen späteren Fällen tritt die Vollversammlung oder auch ein Ausschuß von Bürgern beratend

[1] Huber, Regesten Karls IV. 1228.
[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 237—239.
[3] Urkunde 1224 November 25 bis Dezember 7, Wien St.-A. (Dominez 247).
[4] Bonelli 2, 574.

dem Bischof an die Seite, es liegen die Keime vor, aus denen sich der städtische Rat entwickelte. Andere Kreise sind es, die den Bischof in außerstädtischen Angelegenheiten beraten, vor allem das Domkapitel, dem schon nach kirchlichem Rechte eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung der Diözese zukam, zunächst in geistlichen Angelegenheiten, dann aber bei Veräußerung und Belastung von Kirchengut; und nachdem zum Kirchengut auch die Temporalien gerechnet werden, zum guten Teile auch in weltlichen Angelegenheiten.[1] Dem Domkapitel treten die Stiftsvasallen und Ministerialen, endlich ein Ausschuß der Bürgerschaft Trients an die Seite. Kapitel, Vasallen und Bürger finden wir bereits 1205 vereinigt bei der Aktion gegen Bischof Konrad, als er seinen Rücktritt widerrufen hatte und neuerdings das Bistum zu erlangen suchte.[2] Friedrich von Wangen löst 1210 die aufständischen Trienter vom Banne: habito et deliberato consilio dominorum canonicorum, comitum, capitaneorum, macinate sancti Vigilii et aliorum militum ... et civium Tridenti,[3] Bischof Aldrighet belehnt in pleno conscilio einen Hegeno von Bozen mit Twing und Bann.[4] In solchem Rate wird 1240 ein Brief Ezelins von Romano über die Bewachung von Burgen im Lagertale verlesen.[5] Im Jahre 1258 wird eine Verpfändung vorgenommen mit Rat des Erzdiakons und anderer Domherren: et etiam de conscilio bonorum hominum de conscilio Tridenti ad hoc specialiter convocatorum et etiam de conscilio capitanei et sindicorum comunis Tridenti. Wie sich dieser Rat zusammensetzte, ergeben am besten die Umstände, unter denen sich die Belehnung Meinhards I. abspielte. Als die Belehnung angesucht worden war, erklärt der Bischof noch den Rat und Willen des Kapitels, der Edlen, Bürger, Ministerialen und Vasallen einholen zu wollen.[6] Um den Rat zu erteilen, wählen die Domherren vier aus ihrer Mitte, die Bürger und die extrinseci diöcesis, der nicht in der Stadt wohnende Adel je sechs Ratmannen, die nach gepflogener Beratung

[1] Zeitschr. des Ferd. III, 33, 59 f.
[2] Vigilio Zanolini, La rinunzia di Corrado di Beseno, Gymnasialprogramm des Ginn. vescovile von Trient 1902, 38 f.
[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 85.
[4] Bonelli 2, Nr. 79.
[5] 1240 Februar 15, Wien St.-A. (Dominez 321—323).
[6] Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, 359.

ihr Gutachten abgeben. Dabei tritt nun der Vogt nirgends hervor. Ist er von dem Rate, wie im Falle der Belehnung Meinhards I., wo es sich um seinen eigenen Vorteil handelt, nicht schon von vornherein ausdrücklich ausgeschlossen, so nimmt er, den Fall von 1205, auf den wir noch zurückkommen werden, ausgenommen, höchstens wie andere Stiftsvasallen teil. Dagegen liegen nun eine Menge von Verfügungen in den Acta Tirol. II und im Kodex Wangianus vor, in denen der Bischof ohne jeden Beirat als höchstens den des Kapitels tätig erscheint. Wenn also gegen die ältere Zeit die Bedeutung des Vogtes als Beirat des Bischofs zurücktritt, so dürfte der Grund gerade der sein, daß die Vogtei in die Hände eines Adelsgeschlechtes gekommen war, das fern von der bischöflichen Residenz wohnte, den Rechtsgeschäften der Bischöfe nicht mehr regelmäßig zugezogen werden konnte. So mögen die Vögte mehr und mehr an Einfluß auf die laufende Verwaltung verloren haben, umsomehr, als sie keine Untervögte hielten, welche ihre Stelle am bischöflichen Hofe vertreten hätten. Auch in der Folge ist es ganz vereinzelt, wenn Exkönig Heinrich 1328 als Vogt seine Zustimmung zu einem Burgenbau, den Bischof Heinrich gewährt hat, erteilt.[1]

Aus Stumpf 4335 könnte man auf militärische Befugnisse des Vogtes schließen, könnte annehmen, daß der Vogt etwa die Stellung eines Burggrafen von Trient besessen habe, zu dessen Befugnissen in deutschen Bischofstädten vielfach das Recht gehörte, gegen Überbauten in den Straßen einzuschreiten.[2] Doch auch dies ist nicht der Fall, für die ältere Zeit, als noch iudices Vögte waren, von vornherein ausgeschlossen. Auch für später geben die Urkunden keinen weiteren Halt zu solcher Annahme. Militärischer Kommandant in Trient ist vielmehr der Hauptmann, der erst sehr viel später infolge der Kompaktaten des Bistums mit Tirol in Abhängigkeit vom Vogte geraten ist. Das Amt des Hauptmanns ist alt und wird schon im 12. Jahrhunderte erwähnt.[3] Weil es damals ein Domherr bekleidete, dürfte seine militärische Bedeutung kaum eine weit-

[1] Urkunde 1328 Juli, Wien St.-A., Handschr. 392, f. 18, Nr. 56.

[2] Rietschel, Das Burggrafenamt 24.

[3] 1166 August 30, Bonelli 2, 438: der Hauptmann Odelricus ist zugleich Domherr; derselbe 1182 Juni 6. Orig., Innsbruck St.-A. und 1168 Juli 16, Orig., Innsbruck Ferdinandeum.

gehende gewesen sein. Erst mit der Mitte des 13. Jahrhunderts wird dies anders. Sicher hängt dies mit der Geschichte der Befestigung der Stadt zusammen. Die alte Burg von Trient, die Veruca, das heutige Doß Trento, auf dem rechten Etschufer, die einst der Ostgotenkönig Theoderich hatte wieder instand setzen lassen und deren Paulus Diaconus Erwähnung tut, war im 12. und 13. Jahrhundert zerfallen oder spielte wenigstens keine Rolle mehr. Die bischöfliche Residenz befand sich in der Stadt neben der Kathedrale und dem Stadtturme. Wohl wird das Schloß Trient in den Urkunden noch erwähnt, doch zumeist nur als Dossum, als Burghügel.[1] Wenn unter dem castrum Trentum, das die Veroneser 1279 besetzt hielten, wirklich, wie es in der Tat wahrscheinlich ist, das Doß Trento gemeint ist,[2] so braucht nicht auf den Fortbestand wirklicher Festungswerke geschlossen zu werden, denn die Veroneser können sich ja auch einfach hier verschanzt haben. Die Stadt selber war mit Mauern umgeben, ist eine civitas im technischen Sinne des Wortes schon im 9. Jahrhundert,[3] und Stadtmauern werden auch im 13. Jahrhundert erwähnt.[4] Doch wissen wir nicht, wem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Kommando in der Stadt zustand. Als der Podestà Sodegher 1252 auf dem Dossum Malconsil ein neues Schloß, das spätere Buonconsil, erbaute, erhielt Trient erhöhte militärische Bedeutung.[5] Der Podestà ließ sich damit von der Stadt belehnen, auf deren Grund es stand.[6] Allerdings mußte Bischof Egno im Friedensschlusse das Schloß dem Podestà zu Lehen geben;[7] aus der Verlassenschaft Sodeghers ging es an Meinhard II. von Tirol über[8] und bildete nun eines der Streitobjekte zwischen Meinhard und den Bischöfen von Trient, in deren Hand es endlich

[1] Acta Tirol. 2, Nr. 10, 89, 125 usw.
[2] So Cesarini-Sforza, Archivio Trent. 13, 101.
[3] So im placitum von 845, Hübner Nr. 740, im Gegensatze zur „urbs" Freising.
[4] Acta Tirol. 2, Nr. 474; Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, Nr. 161: dossum positum iuxta murum civitatis (1254).
[5] Urkunde 1252 Februar 18, Wien St.-A. (Dominez 372): in domo novo di Sodegherii; vgl. Cesarini-Sforza, Archivio Trent. 13, 20 f.
[6] Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, Nr. 161.
[7] Verci, Marca Trevigiana 2, Nr. 91.
[8] Urkunde 1267 April 7, Wien St.-A. und Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, 389 (mit falschem Datum 1264).

verblieb. Die Angriffe, denen sich Egno von Seite Ezelins von Romano ausgesetzt sah, veranlaßten die Anlage neuer Festungswerke. Es wird ein castrum des Bischofs Egno erwähnt,[1] von der Anlage von Befestigungen gesprochen.[2] Seitdem erscheint in Trient wieder ein Hauptmann; zuerst 1258[3] genannt, bleibt er nun eine ständige Einrichtung.

So bekannt die von nun an ununterbrochen fortlaufende Reihe der Hauptleute ist, so wenig wissen wir Genaueres über ihre Amtsbefugnisse, denn sie erscheinen in den Urkunden fast nur als Zeugen. Jedenfalls nimmt der Hauptmann unter den bischöflichen Beamten den ersten Rang ein. Sicher ist er Befehlshaber des Schlosses Buonconsil gewesen, ob auch der Stadt oder gar aller bischöflichen Kriegsmacht, wie dies später wohl der Fall war, muß dahingestellt bleiben. Noch im Jahre 1339 ist es nicht der Hauptmann, sondern der Vikar, der im Rate von Trient Maßregeln über die Rüstung von Pferden zu Kriegszwecken durch die Bürger von Trient veranlaßt.[4] Während der tirolischen Okkupation erlangt der Hauptmann weitergehende Bedeutung. Als Stellvertreter der Grafen von Tirol tritt er an die Spitze der gesamten Verwaltung der Stadt, zum Teile des ganzen Bistums. Dasselbe ist der Fall, wenn der Bischof abwesend ist.[5] Aber auch wenn der Bischof regiert, tritt der Hauptmann an die Spitze des bischöflichen Rates und gewinnt damit eine gewisse richterliche[6] und verwaltende Tätigkeit. Mit den Kompaktaten gerät er dann in Abhängigkeit vom Landesfürsten von Tirol, kraft deren er eine eigentümliche Zwitterstellung einnimmt, die ihn wie einen vom Bischofe besoldeten

[1] Urkunde 1255 Dezember 14, Innsbruck St.-A. C. 62, Nr. 27.
[2] Hormayr, Sämtl. Werke 2, Nr. 35.
[3] Bonelli 2, 147.
[4] Urkunde 1339 Jänner 3, Innsbruck St.-A. C. 4, Nr. 213.
[5] Urkunde 1348 Jänner 4, Wien St.-A. (Dominez 883): Nikolaus Alraim von Brünn wird Hauptmann von Trient und aller Schlösser, Dörfer und Länder des Bischofs mit Gewalt, alle Gerichtsbarkeit auszuüben, Hauptleute und Beamte zu setzen, Steuern und andere Umlagen einzunehmen, das Aufgebot zu erlassen und in den Krieg zu führen.
[6] Vgl. Durig, Über die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landesteiles von Tirol zu Deutschland und Tirol, Separatabdruck aus dem Jahresberichte der Oberrealschule Innsbruck 1864, 24 f. und die Kompaktaten von 1363 bei Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgesch. Nr. 112.

Wächter der tirolischen Interessen gegenüber dem Bischofe erscheinen läßt.[1] Für den Vogt sind militärische Befugnisse aus älterer Zeit nicht überliefert, neben dem Hauptmanne findet er keinen Platz. Die Militärhoheit, die der Landesfürst in der Folge im Bistume ausübt, hat er erst durch die Kompaktaten erworben.

Kommen dem Vogte richterliche Befugnisse zu? Manche nehmen, indem sie an die Stellung der Vögte in anderen deutschen Hochstiften denken, dies unbedenklich an.[2] Doch gilt dies nur sehr mit Einschränkung, und muß die Grafschaft Bozen von der Grafschaft Trient unterschieden werden. In Bozen, das im gemeinsamen Besitze der Bischöfe und der Grafen von Tirol steht, kommt dem Grafen allein die Gerichtsbarkeit über die Räuber (latrones) zu.[3] Das echte Ding, in dem ein bischöflicher und tirolischer Amtmann zugleich den Vorsitz führen, ist nach den Imbreviaturen von 1237 und 1242 für Kriminalsachen nicht mehr zuständig. Kein einziger Fall ist hier gebucht, obwohl der Landfriede gewiß nicht so gefestigt war, daß keine Räubereien sich hätten ereignen sollen. Vielmehr müssen wir annehmen, daß die Blutgerichtsbarkeit in einem anderen Gerichte, eben dem der tirolischen Landrichter von Gries, ausgeübt wurde. Da liegt es nun nahe, diese Gerichtsbarkeit der Tiroler Grafen mit der Vogteigewalt in Zusammenhang zu bringen, obwohl sie ebenso der Grafengewalt des Tiroler Grafen in Bozen entsprang. Wenigstens derselbe Gedanke, der den Vogt zum Blutrichter in den deutschen Immunitäten machte, kam zur Geltung, wenn dem Tiroler Grafen bei der Teilung der Grafschaftsrechte in Bozen die Blutgerichtsbarkeit vorbehalten wurde, der bekannte Gedanke nämlich, daß der Geistliche nicht Blutrichter sein dürfe, weil sich dies mit dem Charakter seines Amtes nicht vertrage, weil die Blutgerichtsbarkeit für ihn den defectus perpetuae lenitatis zur Folge habe, die ihn zur Ausübung seines Amtes untauglich machte.

[1] Daß dem deutschen Burggrafen richterliche Befugnisse nicht zustanden, wenn er nicht zugleich Vogt war, hat Siegfried Rietschel in seinem Buche über das Burggrafenamt gezeigt. Darnach ist S. 29 des ersten Aufsatzes dieses Heftes zu berichtigen.

[2] So M. Mayr, Die politischen Beziehungen Deutschtirols zum italienischen Landesteile 16.

[3] Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgesch. Nr. 22.

Anders aber war es in der Grafschaft Trient. Hier finden wir im 12. und 13. Jahrhundert, außer im Falle besonderen Auftrages nnd der gewaltsamen Besetzung sede plena den Tiroler Grafen nie als Richter; vor allem nicht als Kriminalrichter. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen übt der Bischof selber oder durch Delegaten und Assessoren aus. Die Imbreviatur von 1236 zeigt ihn und seinen Podestà, in der Folge die kaiserlichen Podestaten, als Richter zweiter Instanz, außerdem sind ihm gewisse Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann der Akt der Immobiliarexekution vorbehalten, durch welchen das Eigentum des gefrondeten Gutes überwiesen wird, die Kriminalgerichtsbarkeit aber ist an eine Familie von Iudices zu Lehen gegeben. Wir erfahren davon aus zwei Urkunden des 13. Jahrhunderts. Im Jahre 1200[1] klagt vor dem bischöflichen Lehenshofe Adamin de la Bella um die Hälfte des Lehens, mit dem sein Vater und Großvater belehnt waren und das nun sein Bruder Gerard verwalte. Gerard antwortet der Klage, indem er seinem Bruder die Fähigkeit zu diesem Lehen abstreitet, weil dieses Lehen nur: ad iudicem pertineret et non ad laicum, das heißt den Nichtjuristen, was Adamin offenbar war, und heimfalle, wenn kein Iudex in der Familie vorhanden sei. Was für ein Lehen aber gemeint war, erfahren wir aus dem Lehensbekenntnis des Heinrich, eines Sohnes des Gerard,[2] das Lehen bestehe: ad cognoscendum tantum de causis criminalibus, videlicet que ad puniendum personas hominum spectant et pertinent, scilicet de illis que ad laudamentum vassallorum non pertinent; sonst stehe ihm nur Gerichtsbarkeit zu, wenn ihm der Bischof solche delegiere. In der Tat finden wir die della Bella schon im 12. Jahrhundert in richterlicher Tätigkeit. Zuerst 1163[3] einen Henricus, seit 1183[4] und später wiederholt einen Gerard, zuletzt dann den Henricus, der im Jahre 1225 das letzte Mal genannt wird.[5] Mit ihm muß die Familie ausgestorben sein. Es war somit die Kriminalgerichtsbarkeit an eine Familie als Lehen vergeben, deren Mitglieder sie verwalteten, wenn sie Iudices waren. Damit war derselbe Zweck erreicht, dem anderswo

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 65. [2] Kink, a. a. O. Nr. 144.
[3] Kink, a. a. O. Nr. 10. [4] Ebendort Nr. 16.
[5] Urkunde 1225 November 19, Kopie Innsbruck, Ferdinandeum, Dipaul. 1305 f. 30.

die Belehnung des Vogtes mit dem Blutbanne diente, der Bischof kam nicht in die Lage, als Kriminalrichter tätig zu sein. Daß vom Anfange an ähnliches bestand, ist nicht anzunehmen. Eher wird auch die Kriminalgerichtsbarkeit wie in den deutschen Hochstiftern und in den benachbarten Bistümern der Mark Verona den Vögten zugestanden sein. Freilich dürften auch in Trient erst im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die Leib- und Lebensstrafen an Bedeutung gewonnen haben. Hat aber einmal den Vögten die Blutgerichtsbarkeit zugestanden, so muß sie in der Folge von dem Amte des Vogtes abgezweigt worden sein, als sie als Lehen an die della Bella verliehen wurde. Wann dies geschehen ist, ist uns nicht bekannt; denkbar allerdings wäre es, daß eine Beschränkung des Amtes eintrat, als die Vogtei an den Grafen Adalpert, oder später, als sie an die Tiroler kam. Kehren wir zur Angabe des Gerard von 1200 zurück, wonach sein Großvater und Vater mit der Kriminalgerichtsbarkeit belehnt waren, so führt uns das, nachdem Gerards Vater, Heinrich, bereits um 1163 nachweisbar ist, auf die Zeit vor 1150, also jene Zeit, in der die Tiroler Grafen in den Besitz der Vogtei gelangt sind.

Mag dem sein, wie ihm wolle, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts sind nicht die Vögte, sondern die della Bella im Besitze der Kriminalgerichtsbarkeit in Trient. Nach deren Aussterben üben diese Gerichtsbarkeit die bischöflichen Beamten, Assessoren, später seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Vikar, der im Namen des Bischofs die gesamte Gerichtsbarkeit versieht.[1] Auf dem Lande üben die Kriminaljustiz einzelne Gastalden und Hauptleute als Beamte des Bischofs in ihren Sprengeln. An anderen Orten lag die hohe Gerichtsbarkeit, der comitatus, in den Händen einzelner Grafengeschlechter, vor allem der Eppaner und Flavon und einzelner Dinasten, die seit dem 13. Jahrhundert zahlreicher als Patrimonialgerichtsherren auftreten.[2] Der Adel aber war von dieser Gerichtsbarkeit befreit und unterstand direkt dem Bischofe. Wir werden später noch auf die sehr interessanten Privilegien zurückkommen, mit welchen diejenigen bedacht wurden, die in den

[1] Archiv für österr. Geschichte 92, 159.
[2] Vgl. den ersten Aufsatz dieses Bandes S. 34.

Adelsstand erhoben wurden. Darunter kehrt die Verleihung des Gerichtsstandes vor dem Bischofe oder seinem Vizedom regelmäßig wieder.[1] Wir haben schon im vorangehenden davon gesprochen. Wird der neugeadelte Unfreie damit dem Hofgerichte des Gastalden entzogen, so wird besonders seit dem Verschwinden des Vizedoms auch die Gerichtsbarkeit vor dem Landrichter ausgeschaltet und der Gerichtsstand vor dem Bischof betont. Der Bischof ist nunmehr allein der ordentliche Richter für alle Adeligen.[2] Als 1260 ein Mann den Beweis erbringen soll, daß er ein edler Vasall sei, erhärtet er durch Urkunden: se .... non facere racionem nec stare ad racionem sub aliquo gastaldione ipsius domini episcopi, nisi tantum modo sub ipso domino episcopo et eius iudicibus in curia Tridentina, und der Bischof verbietet den Gastalden von Calaveno, ihn ferner vor ihr Gericht zu ziehen.[3] Auch andere Personen, namentlich Geistlichen, wird dieser Gerichtsstand gewährt. Kaiser Friedrich I. ordnet an, daß der Propst von Au wegen der Besitzungen seines Klosters nur vor dem Bischofe zu Rechte zu stehen hat.[4] Bischof Konrad erteilt dieses Recht dem deutschen Orden in Bozen,[5] Bischof Friedrich dem Kloster San Tomaso.[6]

Diese bischöfliche Gerichtsbarkeit wird nun zum Teile in der Lehenskurie geübt, jener Versammlung der Vasallen, die als Lehenshof in Lehenssachen entscheidet. Das Lehensrecht freilich kennt als Folge der Infidelität nur die eine Strafe, den Verlust des Lehens. Es müssen jedoch vor diesem Gerichtshofe noch andere als reine Lehenssachen zur Entscheidung gekommen sein. Wir hören, daß in diesem Gerichte der Bann, die Friedloslegung, verhängt und von dem Banne wieder gelöst wird; so werden im Jahre 1210 Odorich von Beseno[7]

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 95, 251; Urkunde 1217 April 26, Wien St.-A. usw.; vgl. oben S. 363.

[2] Urkunde 1259 Juni 26, Wien St.-A. Bischof Egno und der Hauptmann des Grafen Meinhard, Nikolaus, befehlen dem Riçard, Grafen von Flavon, den Grafen Friedrich im Besitze gewisser Güter nicht zu stören, sondern, wenn sie klagen wollen, coram episcopo et Nicolao zu klagen. Ebenso Bonelli, 2, Nr. 46; Kink, Fontes II, 5, Nr. 55 usw.

[3] Urkunde 1260 Juli 28, Wien St.-A. (Dominez 421).

[4] Stumpf 4520.

[5] Urkunde 1202 April 9, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 918.

[6] Bonelli 4, 47.

[7] Kink, Fontes II, 5, Nr. 84.

und ebenso mehrere Ministerialen und Bürger von Trient, die früher: per vasallos et pares curie ihrer Lehen und Allode verlustig erklärt und mit dem Banne belegt worden waren,[1] wieder vom Banne gelöst. Im Jahre 1221 werden durch Urteil der Lehenskurie die Strafen für diejenigen festgestellt, welche in ihren Schlössern gebannte Übeltäter und Straßenräuber aufnehmen;[2] es wird festgestellt, daß solche Schlösser verbrannt und zerstört werden sollten.[3] Auch Heinrich della Bella hatte in seinem Lehensbekenntnisse von Fällen der Kriminaljustiz gesprochen, die durch Spruch der Vasallenkurie beurteilt werden sollten. Es werden vermutlich jene gewesen sein, die mit der Treupflicht zusammenhingen, Infidelitätsakte betrafen. Andere entscheidet der Bischof allein. Als 1240 Jakob von Lizzana vor dem Richter des Podestà Sodegher von den Leuten von Rovereto verklagt wird, weigert er sich, Recht zu geben: quia dicit, quod debet ire illam causam[4] per lodum curie, quia est feodum, nec aliquam causam cum eis vult contestare; set si ille iudex vult cognoscere de aliquo maleficio facto inter eos, cognoscat et sibi placet, und als der Richter erklärt, daß er nur de malefeio et de iniuria facta illis de Rouereto erkennen wolle, da läßt sich Jakob auf den Rechtsstreit ein.[5] Schon König Otto IV. spricht von der Verhängung des Bannes durch den Bischof,[6] und in der Tat wird 1234 Friedrich von Castelnuovo vom Bischofe ohne Zuziehung der Lehenskurie wegen Raub, Todschlag, Verbrennung und Beraubung von Kirchen mit dem Banne belegt, die Wüstung seiner Güter verfügt.[7] Auch das Bannbuch des Notars Obert enthält Beispiele, wonach der bischöfliche und der kaiserliche Podestà und ihre Beamten ohneweiters auch den Bann über Adelige verhängen,[8] und zwar als Strafe prozessualen Ungehorsams. Sie haben also auch in Kriminalfällen gegen Adelige vorgehen können.

---

[1] Kink, a. a. O. Nr. 85.
[2] Durig, Mitteil. des Inst., Ergb. 4, 438, Nr. 12.
[3] a. a. O., in der letzten Zeile von Nr. 12 auf S. 439 ist statt abere abolire zu emendieren (im Transumt aboire).
[4] sic!
[5] Urkunde 1240 Oktober 19, Wien St.-A. (Dominez 327 unvollständig).
[6] Böhmer-Ficker, Reg. Imp, VI, 1, 254.
[7] Kink, Fontes II, 5, Nr. 168.
[8] Acta Tirol. 2, Nr. 1, 6, 7, 12 usw.

Fassen wir die Ausführungen über die Gerichtsverfassung des Bistums zusammen, so bleibt kein Platz für die Gerichtsbarkeit des Vogtes und keine Urkunde gedenkt ihrer. Selbst der Zweikampf, ursprünglich dem Pfalzgrafen und den königlichen Missi vorbehalten,[1] dann vielfach nach Erwerbung der missatischen Rechte durch die Kirchenvorsteher Sache des bischöflichen Vogtes, weil ein blutiges Geschäft[2] wird in Trient über Urteil des Iudex Endricus, der wohl mit dem Kriminalrichter Henricus della Bella identisch ist, vor dem Bischofe abgehalten.[3]

Ein anderes Recht des Vogtes war es, an das die Weiterentwicklung anknüpfte, das dem Vogte die Möglichkeit gewährte, die Rechte zu erwerben, welche ihn zuletzt als den Herrn des Bistums erscheinen ließen, ein Recht, das den deutschen Vögten gefehlt zu haben scheint, in italienischen und französischen Landen indes nicht unbekannt war.

Ficker hat darauf hingewiesen, daß schon im Frankenreiche der König die Nutzung der erledigten Reichskirchen in Anspruch nahm.[4] In der Folge galt diese Nutzung als feststehendes Recht des deutschen Königs, der sie bis ins 13. Jahrhundert behauptete.[5] Andere Herrscher, die Könige von Frankreich, der König von Ungarn, haben das Regalienrecht noch viel länger, bis zur französischen Revolution, ja bis zur Jetztzeit behauptet. Stutz hat das Regalienrecht aus der Idee der Eigenkirche erklärt, welche die hohen Reichsstifter ergriff und wie Eigenkirchen des Herrschers erscheinen ließ.[6] Wer im Namen des deutschen Königs die Verwaltung des vakanten Hochstiftes führte, ist für die Zeit des früheren und hohen Mittelalters nicht bekannt, insbesonders nicht die Stellung des Vogtes in der vakanten Kirche. War er Rechtsbeistand des regierenden Kirchenvorstehers, so war er gewiß vor allen anderen zum

---

[1] Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 503; Ficker, Forschungen 2, 16, 53 f.; 3, 424; Salvioli, Atti III, 6, 65.

[2] z. B. in Aquileia, wo sich die Parteien zwar vor dem Patriarchen durch wadia zum Zweikampfe verpflichten, der Kampf aber vor dem Vogte oder seinem Stellvertreter stattfindet; vgl. Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquileiensis 647 f.

[3] Paolo Orsi, Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 3, 89.

[4] Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 72, 382 f.

[5] Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie, 189 f.

[6] Stutz, Die Eigenkirche 26.

Schutze des Kirchengutes während der Sedisvakanz, wo es des Schutzes doppelt bedurfte, berufen. Ebenso wie das Mundium des Königs, seine oberste Schutzgewalt über alle Kirchen zur Ausbildung des Regalienrechtes beigetragen hat,[1] so mochte auch die Schutzgewalt dem Vogte ein Regalienrecht schaffen. Ein Obereigentum über das Kirchengut haben die Vögte freilich nie in Anspruch genommen, aber sie haben sich in vielen Gegenden als domini, als Herren der Kirchenoberen, die ihrer Vogtei unterworfen waren, betrachtet. In Frankreich haben neben dem Könige auch einzelne Vögte das Regalienrecht von Bistümern in der Tat in Anspruch genommen.[2] Auch in Italien stehen den Vögten in einer Anzahl von Hochstiftern besondere Wirksamkeit und mit ihr besondere Rechte im Falle der Sedisvakanz zu.[3] In Padua hat der Vogt nach einem Weistum von 1283 bei Erledigung des Bistums den bischöflichen Palast zu hüten, die Kirchengüter zu verzeichnen und zu verwahren, den neuen Bischof in den Besitz der Kirche einzuführen und ihm die Kirchengüter zu übergeben. Ähnliche Rechte übten zu Belluno die Herren von Collalto, desgleichen die Porcia zu Ceneda. Sie übten die Jurisdiktionsrechte während der Sedisvakanz, ja sie zogen sogar den Nachlaß des verstorbenen Kirchenfürsten ein, machten ein Spolienrecht geltend.[4] Die Grafen von Savoyen übten das Regalien- und Spolienrecht in einer Reihe burgundischer Bistümer, in Tarentaise, Belley, Aosta, Sitten und Maurienne.[5] Freilich galten diese Bistümer nicht mehr als Reichsstifter, sondern standen unter der Oberhoheit von Savoyen, von dem sie die Investitur empfingen.[6] Die Kirche widerstrebte zwar der Nutzung der Regalien durch die Vögte, durch Laien überhaupt.[7] Doch nur dem deutschen Könige gegenüber blieb sie siegreich. Sie mußte sich im übrigen schließ-

[1] Ficker, a. a. O. 101, Stutz, a. a. O. 36, Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 322, Schröder[4], Rechtsgesch. 418 f. Verfehlt ist die Ansicht von Georg Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich 28 f., der dieses Recht aus dem Lehensrechte ableitet, wenn auch das Lehensangefälle auf demselben Rechtsgrundsatze beruht.

[2] Georg Phillips, a. a. O. 34 f., 44 f.

[3] Salvioli, Atti III, 6, 90; Pertile[2] 1, 330.

[4] Verci, Marca Trevigiana 2, 96 und Nr. 307.

[5] Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich 7; Manteyer, Les origines de la maison de Savoie, Melanges d'Archéologie et d'Histoire 19, 402 f.

[6] Ficker, Reichsfürstenstand 295. [7] Phillips 41.

lich bequemen, das Regalienrecht anznerkennen, wo es ein althergebrachtes war. Nur Übergriffe wurden verboten. Das zweite Lyoner Konzil bedrohte jene mit dem Banne, die unter dem Vorwande der Vogtei die Güter der Kirchen nnd Klöster während der Sedisvakanz in Besitz nahmen, aber es begnügte sich, jene, welche das Regalienrecht seit der Gründung des Kirchenamtes oder kraft alter Gewohnheit in Anspruch nehmen, zu ermahnen, ihr Recht nicht zu mißbranchen, sich mit den Früchten zn begnügen, das Vermögen der Kirche jedoch nicht zu verschleudern.[1] Damit hatte das Regalienrecht kirchliche Anerkennnng gefunden.

Ein solches Recht muß auch den Vögten von Trient zugestanden haben. Meinhard II. hat es anf das bestimmteste in Ansprnch genommen. Im Jahre 1290 überreichte ein Vertreter des Herzogs in dessen Streit mit dem neuen Bischof von Trient, Philipp Buonacolsi, dem Bischof von Padna als päpstlichen Delegaten eine Appellation, in der ausgeführt war, daß dem Grafen von Tirol als Vogt das Recht znstehe, die Weltlichkeiten der Kirche von Trient zn verwalten nnd zu verwahren, bis der kanonisch gewählte Bischof um ihre Herausgabe ansuche. Dieses Recht wird als ein althergebrachtes bezeichnet.[2] Läßt sich nun diese Behauptung bei den dürftigen Angaben unserer Quellen nicht auf ihre Wahrheit überprüfen, soviel ergibt sich immerhin, daß die Vögte während der Sedisvakanz wiederholt eine hervorragende Rolle gespielt haben. Schon das Auftreten des Grafen Adalpert gegen die Gesandten Heinrichs V. im Jahre 1106[3] wird daranf hindenten. Nach dem Tode Bischof Adalperos hatte Heinrich V. das Bistum Trient seinem Kaplan Gebhard verliehen. Die Bürger von Trient nnd wohl anch die Vasallen des Bistums hielten dem alten Kaiser die Treue und wollten den Günstling des anfrührerischen Sohnes nicht in ihre Mauern aufnehmen.[4] Sicherlich hing auch die Gefangennahme der Gesandten, die Ekkehard in einem Atem erzählt, mit dieser Haltung der Bürger zusammen und wird der Graf Adalpert die Seele der ganzen Bewegnng

---

[1] c. 13 in VI° 1, 6. [2] Beilage 17. [3] Vgl. oben S. 374.
[4] Ekkehard, Chonic. univers. MM. SS. 6, 234; Egger, Geschichte Tirols 1, 191; Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5, 294.

gewesen sein. Nur als Vogt kann ihm diese überragende Stellung zugekommen sein.

Die dürftigen Nachrichten, die aus dem 12. Jahrhundert über Sedisvakanzen vorliegen, gestatten keinen weiteren Aufschluß. Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts sind wir besser unterrichtet. Als Bischof Konrad 1205 seine Abdankung widerrief und mit Hilfe des Staufers Philipp von Schwaben, der ihn mit den Weltlichkeiten investierte, die Verwaltung des Bistums neuerdings zu erlangen suchte, da trat der Graf von Tirol, der vielleicht ein unmittelbares Interesse daran hatte, daß sich die staufische Macht in Südtirol nicht weiter ausdehne,[1] als Vogt in ganz besonderer Weise hervor. Domherren, Adel und Bürgerschaft schwören, keinen Frieden mit dem Bischof zu machen ohne Wissen des Grafen, wie auch der Graf ohne Wissen der anderen Verschworenen.[2] Bei den Beratungen, ob Konrad zum Bistume wieder zuzulassen sei, kommt dem Grafen eine gewichtige Stimme zu. War dieses Gewicht schon durch die Macht des Grafen gegeben, so wird doch immer seine Stellung als Vogt betont. Im folgenden Jahre 1206 erscheint der Graf von Tirol geradezu als Podestà von Trient, ist also mit der Verwaltung des Bistums betraut.[3] In der Folge bekleidet Graf Albrecht das gleiche Amt wiederholt unter den Nachfolgern Bischof Friedrichs von Wangen 1222,[4] 1223[5] und 1235[6] und 1236, allerdings zunächst sede plena und als Beamter des Bischofs, 1223 freilich bei Abwesenheit des Bischofs, der den Kaiser Friedrich II. nach Italien begleitete. Ob er es auch sede vacante verwaltete, dafür fehlen freilich die Nachrichten, aber es liegt auch nichts vor, um das Gegenteil zu behaupten. Daß der Vogt beim Tode des Bischofs Aldrich nicht hervortritt, begreift sich, da ja die Verwaltung des Bistums vorläufig von dem kaiserlichen Statthalter geführt wurde.[7] Bei Egnos Tode

---

[1] Vgl. Zeitschr. des Ferd. III, 48, 354.

[2] Vigilio Zanolini, Programm des Ginnasio vescovile von Trient 1902, 38 f.

[3] Urkunde 1206 Mai 27, Wien St.-A.

[4] Bonelli 2, 438.

[5] Durig, Mitteil. des Inst., Ergb. 4, 441.

[6] Acta Tirol. 2, Nr. 1, 3, 5, 6—9 usw.

[7] Daß der Kaiser die Vogteirechte bei Einsetzung des Statthalters aufgehoben habe, wie M. Mayr, Die politischen Beziehungen Deutschtirols

befand sich das Bistum ohnehin schon vertragsmäßig in den Händen Meinhards. Der Zusammenstoß des Vogtes mit dem neuen Bischofe Heinrich II. dürfte sich unter diesem Gesichtspunkte auch nicht als reiner Gewaltakt darstellen, sondern in der Weigerung Heinrichs, die Herausgabe der Temporalien vom Vogte zu verlangen, seinen Grund gehabt haben.[1]

Auch die Nachfolger Meinhards II. haben an diesem Rechte festgehalten. Sie haben die Verwaltung des Bistums nach dem Tode des Bischofs Bartolomeo Querini übernommen.[2] Ebenso führte Herzog Johann von Kärnten und in seinem Namen, da er noch unmündig war, Markgraf Karl von Mähren, der spätere Kaiser Karl IV., nach dem Tode des Bischofs Heinrich III. die Verwaltung: auctoritate nobis pro dicto fratre nostro concessa per capitulum Tridentinum sede vacante ecclesie Tridentine;[3] nach der Wahl des neuen Bischofs Nikolaus wurde vom Domkapitel diese Verwaltung bis zur Bestätigung des Erwählten verlängert.[4] Was das Kapitel hier gut-

20 meint, ist gänzlich aus der Luft gegriffen; sie ruhten nur naturgemäß während der Reichsverwaltung.

[1] Kaum wird man diesen Grund im Schlosse Buonconsil sehen können, wie Wilhelm, Mitteil. des Inst. 23, 435; das Schloß war keineswegs ein altes Streitobjekt zwischen Bischof und Grafen, der Bischof hatte auch kaum gegründete Ansprüche darauf, da es durch Sodegher auf Gemeindegrund gebaut worden und aus dessen Nachlaß auf den Grafen von Tirol gekommen war.

[2] 1308 April 1, Herzog Otto verleiht Pfandleihanstalt im Nonsberg, Wien St.-A., Handschr. 384 f. 6; 1309 Juni 30 Hauptleute des Herzogs Otto in Trient und Judikarien: Heinrich von Rottenburg und Odorich von Ragonia und Odorich von Corredo, Innsbruck St.-A. C. 40, Nr. 22; 1309 März 1 verleiht Herzog Otto dem Siegbard und H. von Trazberg die Podestarie Riva und das Schloß Tignale, Wien St.-A., Handschr. 383, f. 42; März 17 derselbe verleiht Pfandleihanstalt in Trient, ebendort; 1310 Jänner 15 Herzog Otto verleiht den Fleimsern die Freiheit, daß nie ein Schloß in ihrem Tale gebaut werden dürfe, Wien St.-A., Handschr. 389, f. 62, und beauftragt den Hauptmann, das bestehende Schloß zu brechen. Später verspricht Exkönig Heinrich dem Aldrighet von Castelbarco die Hauptmannschaft im Lagertale im Falle einer Sedisvakanz: advocacie, que ad . . d^m regem et suos heredes racione episcopatus et ecclesie Tridentine de iure spectat seu spectabit, ... donec alius episcopus ibidem fuerit confirmatus für die Zeit seines Lebens; 1320 Jänner 26, Wien St.-A. (Dominez 762).

[3] 1336 Oktober 14, Wien St.-A. (Dominez 822, Huber-Böhmer, Reg. Imp. VIII, 34).

[4] Huber-Böhmer, a. a. O. 36 a.

willig gewährte, ist vonseite des Herzogs gewiß als volles Recht beansprucht worden; darauf weist schon die Klausel am Schlusse der Urkunde, die beiden Teilen ihr Recht vorbehält. Die volle Verwaltung und Gerichtsbarkeit wird hier dem Vogte zugesprochen. Fast ein Jahr lang hat diese Verwaltung bestanden.[1] Nikolaus ist dann bekanntlich wegen seiner Parteinahme für die Luxemburger vom Markgrafen Ludwig von Brandenburg verjagt worden, und seine Nachfolger konnten nur sehr vorübergehend und teilweise in den Besitz des Bistums gelangen, dessen Verwaltung vielmehr Ludwig an sich nahm. In diesen Jahren des Widerstreites zwischen dem exkommunizierten Landesfürsten, dem Kapitel und den Bischöfen ist das Regalienrecht des Vogtes nicht mehr anerkannt. Jetzt erscheinen allerdings Beamte des Kapitels sede vacante.[2] Indes verschwinden sie nach dem Siege des Markgrafen wieder und Ludwig setzt 1354 den Pfarrer Heinrich von Tirol zum Verweser des Bistums, vicarius und protector generalis oder vicegerens ein,[3] der nun eine Reihe von Jahren verwaltet.

Stand aber dem Vogte ein Regalienrecht zu, was war natürlicher, als daß e r d i e H e r a u s g a b e d e r T e m p o r a l i e n a n B e d i n g u n g e n k n ü p f t e, d i e i h n d a v o r s i c h e r n s o l l t e n, d a ß d e r B i s c h o f s e i n e M a c h t f e i n d l i c h g e g e n d e n L a n d e s h e r r n w e n d e. Daher konnte bereits Bischof Philipp, als über eine Aussöhnung mit ihm verhandelt wurde, die Herausgabe der Regalien nur unter besonderen Bedingungen erlangen, die der Bischof nachher ablehnte. Bartholomäus Querini wurde vor Herausgabe der Temporalien verpflichtet, die Absolution der Herzoge vom päpstlichen Stuhle zu verlangen.[4] Bischof Heinrich III. wurde 1314 zu einem engen Bündnisse mit Exkönig Heinrich verhalten gegen jedermann.[5] Weiter schon

[1] Urkunde 1337 September, Wien St.-A.

[2] Ein Belenzanis als Hauptmann von Tenno, Innsbruck St.-A., Repertorium des Domkapitelarchivs C. 50, Nr. 111; 1349 Jänner 2: Dyonisius von Gardellis, Hauptmann des Schlosses Buonconsil fürs Kapitel, gibt das Schloß dem Erzdiakon und Generalvikar des Bischofs Johann heraus; ebenso Schloß Stenico und die rocca de Breguzzo mit dem Vikariat Judikarien, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 822, S. 51—53.

[3] 1354 April 19, Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich, Regest. 161.

[4] Urkunde 1305 Juli 22, Wien St.-A. (Dominez 686).

[5] Urkunde 1314 Juni 8, Wien St.-A. (Dominez 728).

ging Markgraf Ludwig, als er den Pfarrer von Tirol zum Pfleger des Bistums setzte. Es wurde nämlich gleichzeitig der Fall ins Auge gefaßt, daß sich der Pfarrer beim Papste um das Bistum bewerben werde. Für diesen Fall mußte der Pfarrer dem Markgrafen geloben, ihm und seinen Erben mit dem Bistume zu warten und zu helfen, wie es ein Bischof seinem Herrn und Vogte schuldig sei.[1] Das klang kaum anders, als das Versprechen, das Albrecht von Ortenburg dem Herzog Albrecht von Österreich für den gleichen Fall gegeben hat.[2] Man sieht, die vielberufenen Kompaktaten Rudolfs IV. mit dem Bischof Albrecht von Ortenburg sind ebensowenig etwas ganz neues gewesen, als sie vereinzelt dastehen.[3] Freilich ging Rudolf IV. weiter als Markgraf Ludwig gegangen war.[4] Der Markgraf begnügte sich, den Bischof allein sich zu verpflichten, er ließ ihm freie Hand bei der Einsetzung seiner Beamten, namentlich der Hauptleute. Rudolf verlangte nicht nur das Gelöbnis des Bischofs, sondern auch das des Kapitels und der bischöflichen Hauptleute und Vikare, die nur mit Wissen und Willen des Herzogs von Österreich eingesetzt werden sollen; ja der oberste Hauptmann sollte geradezu Untertan des Landesfürsten sein. Auch das Regalienrecht wird neuer-

---

[1] Urkunde 1354 April 19, Wien St.-A. (Dominez 901).

[2] Huber, Vereinigung Tirols, Reg. Nr. 200.

[3] Die Forschungen Sřhiks, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, haben dargetan, daß ähnliche Verträge von einer Reihe von Kirchenfürsten mit den Habsburgern eingegangen worden sind 36 f. Aber auch die habsburgische Politik ist nur ein Glied in dem Streben der weltlichen Landesherren, ihrer Macht die geistlichen Territorien dienstbar zu machen. Ganz ähnliche Zusagen hatte auch Bischof Matthäus von Brixen 1348 März 17, Wien St.-A., Ludwig dem Brandenburger machen müssen. Hier findet sich schon die Zusage der Hilfe gegen jedermann und der Entfernung von Hauptleuten, die dem Landesherrn nicht genehm sind. Auch haben die Burgmannen, Dienstleute, Bürger und die „gemainhait" zu schwören, wenn der Bischof feindlich gegen den Landesherrn vorgeht, diesem und nicht dem Bischof zu folgen. Dieser Vertrag mit Brixen dürfte geradezu für die Trienter Kompaktaten vorbildlich gewesen sein.

[4] Vgl. die Kompaktaten von 1363 bei Schwind-Dopsch, Urk. z. Verfassungsgesch. Nr. 112; dazu Huber, Vereinigung Tirols mit Österreich 96 f. und Rudolf IV., 98; Durig, Die staatsrechtl. Beziehungen 20 f.; Bidermann, Die Italiäner im tirolischen Provinzial-Verbande 119 f.; Hirn, Archiv für österr. Gesch. 63, 357 f.

dings festgestellt. Die bischöflichen Hauptleute und Beamten dürfen im Falle der Sedisvakanz dem Nachfolger oder dem Kapitel nicht gehorchen, noch auch die Einkünfte abliefern oder in ihrem Namen Akte der Jurisdiktion ausüben ohne Erlaubnis des Herzogs, oder wie es in den folgenden Kompaktaten hieß, sie sollten die Schlösser und Städte für den Herzog von Österreich inne haben, bis der neue Bischof die Kompaktaten beschworen hat.

So führte das Regalienrecht des Vogtes zur ewigen Eidgenossenschaft, die durch die Kompaktaten zwischen dem Hochstifte Trient und der Grafschaft Tirol gegründet worden ist, aus ihm sind die Rechte erwachsen, welche dem Landesfürsten in der Folge im Bistum zustanden. Damit war der Inhalt und Sinn der Vogtei allerdings sehr geändert. Nicht mehr der Schutz, den die Kirche empfängt, ist das wesentliche; die Vogtei ist Herrschaft, der Vogt Herr des Bischofs und des Bistums geworden. Nicht nur ist der Bischof zu ewiger Hilfeleistung mit allen Kräften des Bistums verpflichtet, es ist auch dafür gesorgt, daß er dieser Verpflichtung nicht untreu werden kann. Denn wenn er feindlich gegen den Landesfürsten auftritt, sind seine Untertanen verpflichtet, ihn zu verlassen und dem Landesfürsten gegen ihren Bischof Hilfe zu bringen. Ja die Pflicht des Bischofs besteht unabhängig davon, ob der Landesfürst seine Schutzpflicht erfüllt oder nicht.[1] Damit kommt dem Landesherrn schon durchaus eine herrschende Stellung gegenüber dem Bischofe zu, die Kompaktaten bedeuten, wie Alfons Huber mit Recht gesagt hat, eine halbe Säkularisation des Bistums, sie stellen seine militärischen und Steuerkräfte dem Landesherrn zur Verfügung.[2] Die reichsunmittelbare Stellung des Bischofs ist freilich durch die Kompaktaten, so wenig wie durch das Regalienrecht berührt worden; noch immer wird der Bischof durch den Kaiser mit den Regalien investiert, aber die Investitur vermag ihm den Besitz der Weltlichkeiten nicht zu verschaffen, er muß in diesen Besitz vom Vogte und Landesherrn eingeführt werden, und die Einführung erfolgte erst, wenn die Bischöfe in den für manchen

[1] So nach den Kompaktaten von 1365 Februar 5, Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich 217.

[2] Huber, Vereinigung Tirols 96.

von ihnen gewiß saueren Apfel gebissen nnd die Kompaktaten beschworen hatten. Begreiflich, wenn die Landesfürsten die für sie günstige Gelegenheit ausbeuteten, um die Abhängigkeit zu verschärfen. Freilich war diese ewige Eidgenossenschaft schließlich anch die geeignetste Form, in der die Schutzvogtei in den späten Jahrhnnderten des Mittelalters und in der Neuzeit geltend gemacht werden konnte. Ohne die Kompaktaten und die Mithilfe Tirols wäre das Hochstift nicht erst im Jahre 1803 säkularisiert worden, sondern schon im 15. Jahrhundert dem siegreichen Banner des heil. Markus erlegen, und wer weiß, ob die Republik der Dogenstadt an den Grenzen des Bistums halt gemacht, ob sie sich nicht der Brennerstraße, die für ihren Handel nach Süddeutschland von so großer Bedentnng war, bemächtigt hätte, und so ein Keil welschen Landes weit nach Süddeutschland hineingetrieben worden wäre. So ist es richtig, daß die Vogtei des Grafen von Tirol von der größten Bedeutung für die Ausbildnng des Landes geworden ist, ja erhöhte Bedentung darüber hinaus gewonnen hat, wenn auch der Ausgangspunkt der Macht des Vogtes nicht die Gerichtsbarkeit gewesen ist. Auch Gerichtsbarkeit hat der Vogt in der Folge gewonnen über den alten Adel des Bistnms, zeitweise durch seinen Hauptmann über die Deutschen in Trient, endlich als Schiedsrichter zwischen dem Bischof und seinen Untertanen. Es ist hier nicht der Ort, darauf und auf die weitere Entwicklung näher einzugehen, da diese Gerichtsbarkeit mit der Vogtei des früheren Mittelalters nicht direkt zusammenhängt.

III. Andere geistliche Immunitäten.

Von den geistlichen Stiften der Diözese Trient hat so viel wir wissen, nnr das Chorherrenstift Au bei Bozen durch königliche Verleihung Immnnitätsgerichtsbarkeit erlangt. Die anderen Exemtionen sind nur landesherrliche gewesen, durch den Bischof erteilt worden.

Mehrfach haben die Bischöfe geistlichen Anstalten die Stenern und andere Abgaben erlassen, zumeist in Verbindung mit der Verleihung des Gerichtsstandes vor dem Bischofe.[1]

[1] Für das Spital zu Lengmoos, Kink, Fontes II, 5, Nr. 122 und 124; San Tomaso bei Romeno, Zeitschr. des Ferd. III, 33, 87 usw.

Hier sollen nnr die gerichtlichen Exemtionen betrachtet werden, die eine mehr oder weniger weitgehende Ausschaltung des Klostergutes ans dem Landgerichte bedenten. Außer dem Chorherrenstifte An kommen nur noch das Chorherrenstift St. Michel an der Etsch nnd das Domkapitel von Trient in Betracht.

Das Chorherrenstift Au, gegründet durch den Grafen Arnold von Greifenstein nnd Morit nnd seine Gemahlin Mathilde, hat vom Anfange an keine Immunität besessen; das Diplom Kaiser Friedrichs I. von 1166[1] begnügt sich damit, die Stiftnng nnd die Anordnung der Stifter in betreff der Vogtei zn bestätigen. Immnnität aber erwähnt der Patriarch Uodalrich von Aquileia im Privileg, das er bei der Weihe der Stiftskirche ausgestellt hat.[2] Da dem Patriarchen keine Exemtionsgewalt in fremdem Sprengel zustand, wird, wenn überhanpt die Formel einen Rechtsinhalt hatte nnd nicht das Schwergewicht anf dem indebite lag, eine bischöfliche Exemtion vorangegangen sein. Bestimmter spricht Urban III. von Immnnität.[3] Hier wird nach Art ähnlicher päpstlicher Privilegien ein immnner Klosterbezirk anerkannt, innerhalb dessen kein weltliches Gericht gehalten werden soll. Kaiser Friedrich I. hat dann in einem zweiten Diplome von 1189[4] verfügt, daß die Kolonnen, das sind die Hintersassen des Stiftes, nnr vor dem Propste zu Rechte zn stehen haben, außer in Kriminalsachen: que viris ecclesiasticis prohibentnr. Ob in Kriminalsachen der Vogt oder der Landrichter Richter sein sollte, ist nicht gesagt. Seitdem die Grafen von Tirol die Vogtei erlangt hatten, fielen ohnehin die Vögte nnd Inhaber der Grafengewalt zusammen. Dadnrch wohl wnrde die danernde Ansscheidnng eines Immunitätsgebietes verhindert, nnd da die Besitzungen des Klosters nirgends einen großen zusammenhängenden Bezirk bildeten, hat sich auch für die niedere Gerichtsbarkeit kein exemter Sprengel gebildet. Wir wissen über das Schicksal dieser Immnnität nichts anderes, als daß Kaiser Friedrich II. sie bestätigte.[5]

Hat es das Stift Au somit nicht znr Ansbildung eines geschlossenen Gerichtsbezirkes gebracht, so war das Kloster

[1] Stumpf 4078.

[2] 1179 November 21, Bonelli 3 a, 173: Nulli preterea fas sit familiam prefate ecclesie per synodum vel per placita indebite fatigare.

[3] Jaffé-Löwenfeld 15582. [4] Stumpf 4520.

[5] Böhmer-Ficker 2250.

St. Michel an der Etsch glücklicher. Dieses Stift hatte wenigstens ein, wenn auch an Umfang nicht großes, zusammenhängendes Gebiet zur Ausstattung erhalten, Unter-Fennberg. In der Stiftungsurkunde von 1145 September 29[1] heißt es: traditus est mons Faone a principatu Tridentinensi prefato loco. Die Nachricht ist kurz, doch dürfte in dem a principatu die Exemtion enthalten sein.[2] Papst Alexander III. bestätigte in seiner Bulle von 1177 den Bestand eines Immunitätsgebietes durch das Verbot, weltliches Gericht innerhalb des geschlossenen Gebietes der Kirche abzuhalten.[3] Der Fennberg stand freilich nicht ganz im Eigentume des Stiftes. Auch die Grafen von Eppan machten Rechte auf Höfe in Fennberg geltend.[4] So ist es auch nur ein Teil des Fennberg, Unter-Fennberg, gewesen, in dem das Stift Gerichtsherr wurde. Das ganze Gebiet war zweifelsohne Rodung des Stiftes; die Höfe waren zu freien Zinsleihen ausgegeben ad usum domorum mercatus Tridenti et capelle Tremeni et bone memorie condam d[i] Federici episcopi Tridentini . . . . ad rectum cislehan, quod vulgariter teotonice dicitur.[5] Die Bewohner waren Deutsche. Das Stift übte die Gerichtsbarkeit durch einen Vikar oder Richter aus; aus dem 14. Jahrhundert sind einige Ernennungen solcher Richter bekannt.[6] Nach einer Zeugenaussage von 1322[7] sollten dem Richter alle Banne unter 5 Schilling bleiben, von den höheren aber nur ein Drittel; zwei Drittel waren an das Stift abzuführen. Die Gerichtsbarkeit des Stiftes umfaßte nach dieser Aussage und einer anderen von 1316[8] nur die bürgerlichen Sachen. In der Folge soll allerdings auch die hohe Gerichtsbarkeit geübt worden sein, bis das Gericht mit dem Landgerichte Salurn vereinigt wurde.[9] Geschieden davon übte das Stift eine gewisse Urbarialgerichtsbarkeit, konnte insbesondere gegen säumige Bau-

[1] Bonelli 2, 392.

[2] So auch Jäger, Geschichte der landständ. Verfassung 1, 404.

[3] Jaffé-Löwenfeld 12914. Vgl. über ähnliche Exemtionen Rietschel, Mitteil. des Inst. 27, 415.

[4] Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, Nr. 120 (1226).

[5] Urkunde 1326 Februar 10 und März 1 und viele ähnliche, Innsbruck St.-A.

[6] Zeitschr. des Ferd. III, 33, 76 n. 6.

[7] Urkunde 1322 März 7, Wien St.-A.

[8] Urkunde 1316 August 1, Innsbruck St.-A.

[9] Egger, Mitteil. des Inst., Ergb. 4, 420.

leute ohne Dazwischentreten des Landrichters mit Exekution vorgehen. Dieses Recht wurde dem Stifte vom Exkönig Heinrich von Böhmen 1326 verliehen,[1] es ist zum letzten Male von Kaiser Franz II. 1795 bestätigt worden.[2]

Bedeutender als diese Exemtion war die des Domkapitels von Trient. Wir sehen hier ab von der Exemtion gewisser Geistlicher, welche der Gerichtsbarkeit des Dekans und Kapitels unterstanden. Diese Gerichtsbarkeit umfaßte die hohe und niedere; ihr unterstanden die Mitglieder des Kapitels, die Domgeistlichkeit und die Kapläne, die auf den Pfarren des Kapitels die Seelsorge versahen.[3] Außer dieser dem klerikalen Privilegium Fori entsprungenen Gerichtsgewalt, gewann es aber auch Gerichtsbarkeit auf einigen Besitzungen. Freilich nicht auf allen.

Die Güter des Domkapitels lagen weit zerstreut in der ganzen Diözese. Sie waren durchwegs zu Zins ausgegeben in sehr verschiedener rechtlicher und wirtschaftlicher Lage.[4] Sie befanden sich fast durchwegs in der Streulage, bildeten keine zusammenhängenden Gebiete. Solche fanden sich nur auf den Bergen zwischen Avisio und Fersina und in Valsugana, meist Ortschaften, die wahrscheinlich erst vom Kapitel angelegt und besiedelt worden waren. In dreien dieser Ortschaften, die wieder untereinander nicht zusammenhingen, hat das Kapitel die Gerichtsbarkeit, und zwar die hohe wie die niedere bis zur Säkularisation behauptet, in Sover, Sevignano und Montagna.

[1] Zeitschr. des Ferd. III, 33, 76.

[2] Urkunde 1795 Mai 15, Innsbruck St.-A.: das recht eines probsteilichen urbarsaktuars zur betreibung der zinsschulden und errichtung der urbarialkontrakte. Abschriften dieser Kontrakte mußten an die Gerichtskanzlei abgeliefert werden.

[3] Ausführung des Kapitels von 1524, Innsbruck St.-A. C. 44, Nr. 130; Zeugnis des Bischofs Dominicus Anton von Thun von 1750 März 21, Innsbruck, Ferd. Dipaul. 819, S. 59. Das Kapitel besitzt: plenariam iurisdictionem exercendi in capellanos beneficiatos ecclesiarum tam in civilibus quam in criminalibus independenter ab ordinaria iurisdictione; imo etiam in ipsos canonicos in civilibus et quibuscunque ecclesiasticis causis, in criminalibus enim tempore nostro nullus evenit casus. Anders in früherer Zeit, wo dem Bischofe diese Gerichtsbarkeit zugesprochen wird; Urkunde um 1220, Innsbruck St.-A. Notariatsurkunden.

[4] Vgl. das von Ch. Schneller in den tridentinischen Urbaren veröffentlichte Urbar von 1220 und die Aufzeichnung über die Teilung des Kapitelvermögens nach Columnelli von 1242 Juni 13, Wien St.-A.

Am besten sind wir über die Verhältnisse in Sover unterrichtet, über die uns ein Weistum von 1243 Auskunft gibt.[1] Darnach reichte das Gebiet von Sover vom Avisio bis zum rivus longus, den wir im Bache von Brusago wieder zu erkennen haben, von dort zum rivus montis Pelosi, das ist Monpeloso bei Brusago, dann wohl durch das vall Mattio der Generalstabskarte bis zum Berge Fregasoga, von dort zur Pale de le Buse und senkte sich von hier zum Bache von val Floriana und hinab zum Avisio, der gegen Cembra die Grenze bildet. Alles, was innerhalb dieser Grenzen liegt, gehört dem Domkapitel, Wiesen, Berge und Ackerland. Später haben sich die Grenzen verengt. Schon 1336 wurde ein Streit mit den Leuten von Albiano und Vallfloriana um einen angrenzenden Berg zugunsten des Domkapitels entschieden.[2] Doch in der Folge entstanden neue Grenzirrungen. Die Leute von Vallfloriana nahmen den Berg in Pacht vom Domkapitel. Mit der Zeit entstanden Zweifel über die Zugehörigkeit dieses Gebietes. Es wurde 1522 neuerdings dem Domkapitel zugesprochen, freilich auch dem Gerichte Castello, das mit Enn vereinigt war, seine Rechte vorbehalten.[3] Die heutigen Gemeindegrenzen deuten darauf hin, daß wenigstens ein Teil des Gebietes dem Kapitel verloren gegangen sein muß. Nach dem Weistum von 1243 haben die Leute von Sover das ganze Gebiet in Leihe vom Domkapitel gegen gewisse Abgaben inne. Der Zins besteht in Getreide, Tieren, Schultern und Schinken (scamaridae). Ganz wie dem Domkapitel von Verona steht auch dem von Trient das Recht zu, seine Untertanen von Sover zu besteuern: es wird hier zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Steuer unterschieden. Jene wird regelmäßig geschuldet, ausgenommen nur, wenn die außerordentliche gefordert wird. Ebenso wie die Untertanen des Kapitels in Verona sind auch die von Sover verpflichtet, die Domherren und ihre Beamten zu gasten. Daß sie freie Leute sind, ergibt ein Verbot, das an demselben Tage vom Domdekan erlassen wird, wonach sie Sover nicht, bevor die

---

[1] Beilage 14.

[2] Urkunde 1336, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 824, S. 215—217. Der Berg Lauina rubea, angrenzend der Avisio et de supra sumitates montium et ab alia parte homines et universitas ville Soueri, umfaßt doch wohl die linke Berglehne von Vallfloriana.

[3] August 13, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 823, S. 218—220.

geschuldeten Leistungen an die Domherren erbracht sind, verlassen, noch auch sich einem fremden Herrn kommandieren dürfen. Ebenso ist ihnen, damit sie nicht in fremde Abhängigkeit geraten, die Ehe mit der Hörigen eines anderen Herrschaftsbezirkes verboten. Das alles erinnert aufs lebhafteste an die Lage der Leute auf der Immunität des Domkapitels von Verona. Ebenso wie diese sind auch die von Sover, wie alle anderen freien und unfreien Untertanen des Kapitels, dem Kapitel eidlich verpflichtet.[1]

Auch in den übrigen Gemeinden, in denen das Kapitel die hohe Gerichtsbarkeit übte, war es Grundherr. Die Hintersassen waren jedoch hier vielfach unfrei, so die von Villa Montagna, die nach einem Urteile von 1238 nicht frei sind, wie sie selber behaupteten, sondern unfrei,[2] und bei einer neuen Vereidigung im Jahre 1264 wieder als homines de familia schwören,[3] ebenso wie die Leute von Gabiolo und Graffiano 1233.[4] Auch der mons Florucii, über den das Kapitel gleichfalls Gerichtsbarkeit beansprucht, ist Eigentum des Kapitels und von diesem der Gemeinde Povo und anderen verpachtet.[5]

---

[1] Beilage 15. Eine spätere Öffnung über die Rechte des Kapitels in Sover von 1317 ist dem Verfasser nur aus einem kurzen Regest im Repertorium des Kapitelarchivs Capsa 49, Nr. 5 bekannt.

[2] 1238 Februar 5. Urteil des Albertus Mozardus de Pontremulo, Vikar des kaiserlichen Statthalters Lazarus von Lucca; sie hatten behauptet, daß das Domkapitel sie genötigt habe, Treue zu schwören pro suis famulis, jedoch seien sie frei. Das Kapitel behauptete, daß sie: ut famuli serviverunt et servilia ministeria prestiterunt. Es wird entschieden, daß sie nicht im Besitze der Freiheit seien; Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 824, S. 27—28.

[3] 1264 Jänner 21, a. a. O. 173.

[4] 1233 Juni 11, a. a. O. 217. Sie schwören pro homines de familia et quod de cetero iura dictae ecclesiae manutenebunt et honorem capituli et iura ecclesiae manifestabunt. Auch anderwärts schwören die Eigenleute des Kapitels nach Urkunde 1241 Jänner 15, Innsbruck St.-A., Notariatsurkunden: zu Pertolo, Zivignago, darunter einer salvo eo quod si posset ostendere se liberum, quod non tenetur de hac fidelitate, Eichleit (Roured), Canale, Eppan, darunter einige: tamquam vasalus et liber homo.

[5] Pachtverträge von 1270 Jänner 15, 1286 Februar 11, 1300, 1368 März 20 im Repertorium des Domkapitelarchivs, Innsbruck St.-A. Capsa 32, Nr. 8—13. Calapin von Flaveo, Vikar des Herzogs Meinhard, urteilt in einer Klage des Domkapitels gegen die Leute von Gerent wegen Besitzstörung, 1293 Oktober 26, a. a. O. Capsa 25, Nr. 5; ähnliches Urteil 1318 a. a. O. Capsa 23, Nr. 32.

In diesen Gebieten hat das Kapitel nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen. Von Sover ist dies im Weistum von 1243 gesagt, indem die Gerichtsbarkeit ohne Beschränkung dem Kapitel znerkannt wird, von Villa Montagna und Sevignano wissen wir dies aus der Folgezeit, für Gabiolo und Graffiano scheinen noch im 16. Jahrhundert Ansprüche erhoben oder Beweise gesammelt worden zu sein.[1] Aus einer Aufzeichnung, die ungefähr um 1360 entstanden ist,[2] ergibt sich, daß dem Domkapitel einst auch auf dem Berge von Floruz die iurisdictio meri et mixti imperii zustand, die es jedoch an Rampert von Schönna verliehen hatte; von ihm kam sie an Konrad Wramberger, der sie nicht mehr im Namen des Kapitels, sondern des Landesfürsten ausübte. Jener Reimprecht von Schönna war Hauptmann des Schlosses Persen gewesen, als die Feste 1347 von Jakob von Carrara erobert wurde.[3] Wir sehen also, daß hier dem Kapitel die Gerichtsbarkeit verloren ging, indem sie an den Hauptmann des landesfürstlichen Gerichtes kam, der sie mit seinem Sprengel verband. Im Jahre 1375 ist die hohe Gerichtsbarkeit des Kapitels schon auf die drei Orte Sover, Sevignano und Villa Montagna beschränkt, als das Kapitel mit dem Bischof Albrecht einen Vertrag schloß, wonach Übeltäter, darnnter auch Mörder, gegenseitig ausgeliefert werden sollten.[4] In diesem Vertrage wurde die volle Gerichtsbarkeit des Kapitels ausdrücklich anerkannt. In Sover hielt das Kapitel später einen Vikar, dem jedoch nur eine sehr beschränkte Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen, die bis znm Werte von zehn, seit 1583 fünfzehn Meraner Pfund gingen, zustand.[5] Im übrigen wurden die Urteile in Trient gesprochen und vollzogen, wobei indes das Kapitel dem Bischofe in jedem Falle einen Revers auszustellen hatte, in welchem es die Zulassung der Jurisdiktionsakte in Trient

[1] Kurze Notiz über ein Verzeichnis verschiedener Beweisurkunden für diese Gerichtsbarkeit, Repertorium des Domkapitelarchivs, Innsbruck St.-A. C. 39, Nr. 94.

[2] Innsbruck, Ferd. Handschr. 253, f. 24.

[3] Urkunde 1347 Dezember 7, Markgraf Ludwig begnadigt R. von Sch., München, Reichsarchiv, Fürstenselekt Fasc. 239.

[4] Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 820, S. 151.

[5] Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 823, S. 221—223.

als freies Zugeständnis des Bischofs anerkannte.[1] Seit 1737 waren im Domkapitelarchiv Gerichtsbücher vorhanden.

Nach allem, was uns sonst über die grundherrliche Gerichtsbarkeit bekannt ist, ist es nicht denkbar, daß dieses Gericht des Domkapitels der grundherrlichen Gewalt allein entsprungen sei, umsomehr, als neben dieser hohen Gerichtsbarkeit auch eine grund- und leibherrliche vom Kapitel geübt wurde. Im Jahre 1254 erkannte der Podestà Sodegher die Gerichtsbarkeit der Domherren an über ihre homines de omnibus causis preter quam in criminalibus, und zwar in Pergine und im Distrikte des Herrn Morandin, nicht aber in Jndikarien.[2] Der Distrikt des Moraudin umfaßte nach einer Urkunde von 1253 die Dekanien Pergine, Pinè und Fornace.[3] Diese Gerichtsbarkeit erscheint auch bei der Aufteilung des Kapitelvermögens in die Columnelli als Zubehör der Grundherrschaft.[4] Das Kapitel hat sie auch in der Folge im gewissen Umfange behauptet. Noch im Jahre 1689 fand man es für nötig, Beweismaterial zu sammeln,[5] daß das Kapitel im Besitze der Gerichtsbarkeit über die Leihen sich befinde, welche zu seiner Mensa, ebenso wie den Präbenden der Domherren, den Jahrtagstiftungen, Benefizien uud der Kirchenfabrik der Kathedrale gehörten. Die dort aufgeführten Fälle reichen bis 1589 zurück und umfassen zumeist Exekutionen wegen versäumten Zinses. Solche Fälle wurden vor dem offitium sindicale des Kapitels entschieden. Von ihm konnte an das Kapitel appelliert werden, das die Entscheidnng dem Dekan oder einem Domherrn überließ. Diese Gerichtsbarkeit war von den bischöflichen Behörden angefochten worden, wurde jedoch auf Grund der vorgelegten Fälle vom Bischofe anerkannt.

Um so schärfer hebt sich die hohe Gerichtsbarkeit des Domkapitels in den drei Dörfern ab. Ihr Ursprung ist

[1] Revers 1693 März 10, Verurteilung zur Galeere, Innsbruck St.-A. C. 44, Nr. 43; 1709 Juni 18, Verkündigung und Ausführung eines Todesurteils a. a. O. C. 44, Nr. 87. [2] Beilage 16.

[3] Urkunde 1253 Mai 26, Innsbruck St.-A., Parteibriefe: Contolin und Bartolomeus de sancto Petro verkaufen ihre Rechte an den genannten Dekanien dem Morand de Fossalto.

[4] Urkunde 1242 Juni 13: fictibus hominibus et hominum iurisdictionibus omnibus servitutibus condicionibus districtibus fructibus proventibus usw. Vgl. Zeitschrift des Ferd. III, 33, 52.

[5] Innsbruck St.-A. 1689 Jänner 7. C. 44, Nr. 110.

unbekannt. Kaiserprivilegien für das Domkapitel sind nicht erhalten. Während die Urkunden des Kapitels, darunter Papstbullen, nach dem Repertorium des Kapitelarchivs zur Zeit der Säkularisation bis ins 12. Jahrhundert zurückgingen,[1] wies es keine ältere Kaiserurkunde auf, als die Salvaguardia, welche Karl V. 1521 verliehen hat.[2] In dieser Urkunde werden nur im allgemeinen alle Rechte bestätigt, welche die Kaiser Friedrich II., Karl IV. und Sigismund dem deutschen Klerus verliehen hatten, ein deutlicher Beweis, daß schon damals ältere Kaiserurkunden für das Kapitel nicht vorhanden waren. Das schließt natürlich nicht aus, daß nicht doch Immunitätsprivilegien verloren gegangen sind, legt aber andererseits die Vermutung nahe, daß die Gerichtsbarkeit des Kapitels auf eine bischöfliche Exemtion zurückgeht. Immerhin hat sie nur dort sich voll entwickeln und erhalten können, wo das Kapitel geschlossenen Grundbesitz, wenn auch nur im Ausmaße des Umfanges von einzelnen Dorfmarken besessen hat. So zeigt sich auch hier das Durchdringen des Territorialprinzips, auf das Seeliger aufmerksam gemacht hat.[3]

IV. Die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit.

Schon haben wir die grundherrliche Gerichtsbarkeit berührt. Wir verstehen darunter jene, die dem Grund- und Leibherrn vermöge seiner grund- und leibherrlichen Rechte zukommt, ohne daß es einer besonderen Verleihung der Gerichtsgewalt bedurfte. Damit betreten wir ein schwieriges und bestrittenes Gebiet. Für Südtirol liegen indes die Dinge so klar, daß an dem Bestande einer solchen Gerichtsgewalt, seitdem uns urkundliche Nachrichten vorliegen, kein Zweifel sein kann; ja wir sind über den Umfang und den Inhalt dieser Gerichtsbarkeit besser unterrichtet als in den meisten deutschen Territorien, Deutschtirol inbegriffen, für die gleiche Zeit.

[1] Das Archiv des Domkapitels ist zerrissen, ein Teil liegt im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, anderes befindet sich noch im Besitze des Kapitels, manches wird verloren sein.

[2] 1521 Februar 21, Kopie Innsbruck St.-A. C. 44, Nr. 36.

[3] Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft 22, 168 f.

Als Ausgangspunkt der Untersuchung wird ein Weistum dienen können, das Ezelin von Romano im Jahre 1258 über die Rechte des Bistums im Lagertale von den Edlen des Lagertales schöpfen ließ, als er dieses Gebiet nach dem Übergange der Stadt Trient an den guelfisch gewordenen Bischof Egno in Besitz nahm. Die Edlen erklärten, daß die Grafschaftsgewalt und Gerichtsbarkeit im ganzen Lagertale dem Bistum zustehe, nur gebühre es den Ritterlichen, über ihre Masnada und die grundhörigen Knechte in bürgerlichen Sachen Recht zu sprechen.[1] Binnen 30 Tagen muß der Herr in der Klage gegen seine Eigenleute Recht gewähren, sonst kann der Rechtsstreit vor den Bischof oder seine Beamten gebracht werden.

Was in diesem Weistum in aller nur wünschenswerter Deutlichkeit geöffnet wird, wird durch andere Zeugnisse bestätigt. Schon das, was am Schlusse des vorigen Abschnittes von der Gerichtsbarkeit des Domkapitels über seine homines gesagt worden ist, gehört hierher. Der Podestà Sodegher hat sie anerkannt, aber nur als Gerichtsbarkeit in Zivilsachen. Der Ausdruck homo ist der gewöhnliche, der in diesem Zusammenhange gebraucht wird. Um 1232 heißt es, daß Bertold von Caldonazzo Gerichtsbarkeit in Caldonazzo in Zivilsachen über seine homines et liberi et macinate besitze,[2] doch nicht wegen Übeltaten. Als 1210 Odolrich von Arco sich dem Bischof Friedrich unterwirft und auf angemaßte Hoheitsrechte, vor allem die hohe Gerichtsbarkeit verzichtet, die Galgen, die er zum Zeichen dieser Gerichtsbarkeit errichtet hat, niederzureißen verspricht und zugesteht, daß er de maleficiis seu contractibus in der Pfarre Arco keine Gerichtsbarkeit habe, behält er sich vor: racionem facere de suis hominibus, sicut alii milites Tridentini.[3] Als Henrighet von Bosco mit dem Baugrunde eines Schlosses belehnt wird,[4] gelobt er, daß jeder, der im Schlosse wohne: sive fuerit de macinata sive liber de maleficiis et offen-

[1] Wien St.-A. (Dominez 411): comittatus et iurisdictio tota de valle Lagarina est episcopatus Tridenti, set quantum est in iure civili milites faciunt rationem de masnata sua et de suis servis glebe et istud faciunt hoc modo, scilicet quod si quis posuerit querimoniam coram ipsis militibus de masnata ipsorum militum vel de suis servis glebe, ipsi milites debent facere rationem postulanti ac eam complere hinc ad XXX dies, sin autem questio revertitur sub episcopo Tridentino vel gastaldione suo.

[2] Innsbruck St.-A. C. 36, Nr. 3. [3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 88.

[4] Urkunde 1200 Februar 28, Innsbruck St.-A. C. 59, Nr. 7.

sionibus vor dem Bischofe oder seinen Beamten Recht geben soll, ein Versprechen, das bei einer späteren Belehnung erneuert wird.[1] Und doch wird im Jahre 1238 und in allen folgenden Lehensurkunden von einer Jurisdiktion als Zubehör des Schlosses gesprochen.[2] Es kann nur die niedere über die zum Schlosse gehörigen Leute gewesen sein. Als Bischof Heinrich 1277 den Herren von Pergine das Schloß Persen übergibt,[3] behält er ausdrücklich die Gerichtsbarkeit des Bistums vor über die freien Leute, dann die über die homines der Domherren und der übrigen Edlen; nur über ihre proprii homines dürfen die Herren von Pergine Recht sprechen: secundum quod alii nobiles viri episcopatus facere rationabiliter consuescunt; Streitigkeiten über die Zubehör zu ihrer Gerichtsbarkeit werden vor dem Gerichte des Bischofs entschieden. Interessant ist der Inhalt eines Zeugenverhörs von 1195[4] über die Zuständigkeit eines gewissen Johannes Piolus von Fornace unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Ein Zeuge weiß, daß dieser Mann ein rimannus des Herrn Roland von Povo gewesen war: cum placito et banno et districto et rimania, das ist, unter dem Twing und Banno des Roland stand. Nach dem Tode dieses Roland war er nebst den übrigen Leben an den Bischof beimgefallen und unterstand von nun an dem Twing und Banne des Bischofs. Später kaufte er eine rimania, die dem Herrn Ezelin von Enn gehörte und wurde damit diesem zinspflichtig. Deswegen erhob Ezelin Ansprüche und forderte ihn unter seinen Twing und Bann. Wir werden auf diese hochinteressante Urkunde noch später zurückkommen müssen. Die Herren von Gardumo bekennen 1314 als Lehen vom Bistum inne zu haben eine Zahl von Eigenleuten mit iurisdictio rerum et personarum und einzelne Höfe: cum iurisdictione dicto manso pertinenti.[5]

Aus all diesen Urkunden geht hervor, daß den Ritterlichen Gerichtsbarkeit, und zwar in der Regel die niedere, welche man in deutschen Quellen als Twing und Bann bezeichnet, über ihre Leute und Höfe zustand. Der Aus-

[1] Des Rodulf von Segonzano, 1216 Februar 18, Kink, Fontes II, 5, Nr. 131.
[2] Urkunde 1238 April 9, Innsbruck St.-A. Parteibriefe: cum iurisdictionibus personarum et districtu.
[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 206.
[4] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49).
[5] Urkunde 1314 September 30, Wien St.-A. (Dominez 732).

druck Twing und Bann kehrt in diesem Zusammenhange regelmäßig wieder, iurisdictio und districtus personarum werden gewöhnlich in einem Atem genannt. Weil Twing und Bann jedem Grundherrn zustanden, werden sie bei Veräußerungen herrschaftlicher Güter als Zubehör angeführt. Einige Beispiele mögen genügen. Im Jahre 1257 läßt Beral von Wanga dem Bischof Egno zwei Höfe in Tramin[1] auf mit Weide, Jagd, Fischerei: cum omni honore iurisdictione et districtu personarum et rerum, cum coltis biscoltis daciis bannis serviciis sebufis albergariis amiseris fictis et drictis. Als Ezelin von Romano 1253 den Podestà Sodegher mit der Hälfte des Schlosses Arco belehnt, erscheinen als Zubehör des Schlosses Jagd, Wasserrechte und Leitungen, Fischfang, Weide, Wald- und Wiesnutzung, honores et iurisdictiones.[2] Und Nikolaus von Brenta erhält vom Bischof Egno das Schloß Brenta, das Anhängern Ezelins von Romano abgesprochen worden war, mit Weide, Jagd, Fischerei, esaticum hostaticum consorciis (Geleitrecht) et iurisdictione et districtu personarum in den Dörfern Levico und Brenta und in der ganzen Pfarre Caldonazzo; zugleich werden ihm alle Einkünfte und Güter, ‚rimanni et famuli' in Vigolo-Vattaro, Mugazone und Bosentino ebenfalls: cum omni honore et iurisdictione et deganie et districtu personarum verpfändet.[3]

Ebenso wie die Edlen, übt der Bischof eine hofrechtliche Gerichtsbarkeit über seine Leute, die nicht immer von denselben Beamten geübt wird, wie die öffentliche. Wir haben oben ausgeführt, wie es die Gastalden gewesen sind, die mit der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit betraut waren, und daß dort, wo die Gastalden Wirtschaftsbeamte geblieben sind und die öffentliche Gerichtsbarkeit in anderen Händen lag, die Gerichtsbarkeiten streng geschieden blieben. Das war, wie wir gesehen haben,[4] vor allem im Nonsberg und in Bozen der Fall. Wenn Leute, die mit dem Banne und den Leistungen der bäuerlichen Klassen belehnt und damit in den ritterlichen Stand erhoben oder gar freigelassen werden, von der Gerichtsbarkeit der Gastalden und Ministerialen (Wirtschaftsbeamten) des Bischofs befreit und dem Gerichte des Bischofs und seines Vize-

[1] Urkunde 1257 Juni 2, Innsbruck St.-A. C. 61, Nr. 20.
[2] Urkunde 1253 Mai 16, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.
[3] Hormayr, Sämtliche Werke 2, Nr. 34.
[4] Vgl. oben S. 368.

doms unterstellt werden, so kann dies nur dann einen Sinn haben, wenn die Gastalden und ihre Untergebenen über die Hörigen des Bistums gerichtet haben. Aus Bozen sind uns Fälle genug überliefert, in denen wir den Propst Gericht über die Gotteshausleute halten sehen.[1]

Somit kann über das Bestehen einer grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit kein Zweifel sein. Fragen wir, welche Leute dieser Gerichtsbarkeit unterstanden, so nennen uns die Quellen: homines de macinata, servi, servi glebe, homines, homines liberi et macinate, rimanni. Um klarer zu sehen, müssen wir einen Blick auf die soziale Gliederung der Bevölkerung Südtirols werfen, eine Frage, die wohl gestreift, zur Befriedigung jedoch noch nicht gelöst ist. Auch hier soll nur soviel erörtert werden, als für das Verständnis des uns zunächst beschäftigenden Gegenstandes nötig ist.

Wie überall in deutschen und welschen Landen bieten auch hier die ständischen Verhältnisse im hohen Mittelalter ein sehr buntes Bild. Der Stand der Freien ist in voller Zersetzung begriffen, ihm steht eine beträchtliche Zahl von Unfreien entgegen, die sich in der verschiedensten sozialen Lage befinden. Uns interessieren zunächst die bäuerlichen Verhältnisse. Da unterscheiden die Urkunden liberi und servi[2] oder in vollständiger Aufzählung Leute de macinata, famuli, rimanni, servi, ancillae[3] oder servi franki et de macinata.[4] Wir sehen daraus, daß ein Teil dieser Bauern als freien Standes (liberi, franki) den unfreien gegenübergestellt wird. Zu den Freien gehören die rimanni oder arimanni. Schon das Wort weist auf die Gemeinfreien der langobardischen Zeit zurück,[5] die den exercitales der langobardischen und anderer Rechtsquellen entsprechen. Und Freie sind auch die Rimannen des 13. Jahrhunderts gewesen, aber ihre Freiheit ist vielfach eine sehr geminderte, die ihre Lage von der unfreier Bauern nicht sehr verschieden

[1] Acta Tirol. 2, Einl. 207.
[2] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 71; Kink, Fontes II, 5, Nr. 131.
[3] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 159.
[4] Urkunde 1214 Oktober 29 und November 16, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.
[5] Vgl. Pertile[2] 3, 112; Waitz, Verfassungsgesch.[3] 2, I, 274 n. 6; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1, 429; Schröder, Rechtsgesch.[4], 16 n. 2; Savigny, Gesch. des römischen Rechtes 1, 161; 3, 97.



erscheinen läßt. Vor allem sind sie zu gewissen Leistungen verpflichtet, die wie eine Steuer auf ihnen ruhen und als arimannia zusammengefaßt werden. Kaiser Friedrich II. fand im Jahre 1236 Anlaß, die Lage der Leute von Sopramonte bei Trient zu regeln, die vom Bischof und seinen Gastalden gegen das Recht, das ihnen zur Zeit ihrer Ansiedlung (tempore delegationis sne)[1] verliehen worden ist, mit Steuern und Abgaben belastet werden. Der Kaiser verfügt, daß sie nur eine feste Abgabe zu leisten haben, die rimannia heißt.[2] Auch aus dem Privileg des Bischofs Gebhard, in welchem den Fleimsern die Zahlung aller ihrer verschiedenen Abgaben umgewandelt wird in die Leistung von 24 Arimannien cum snis fodris et placitis, ergibt sich, daß die Leistung der rimannia ein bestimmtes Maß betrug. Andererseits ist arimannia der Hof, auf dem die Leistung ruht.[3] Welcher rechtlichen Art die Leistung war und wie sie erwuchs, ist nicht aufgeklärt. Wohl wird man sie mit der alten Heersteuer, dem Grafenschatz, in Zusammenhang bringen dürfen; darauf weist schon der Name und deshalb galt sie als Regal, als welches sie Friedrich I. in der Constitutio de regalibus in Anspruch nahm.[4] Daß die arimannia dann auf dem Grundstücke haftete, ergibt das Schicksal des oben bereits erwähnten Johannes Piolus. Er wohnt auf einer arimannia des Bischofs und zahlt ihm rimannia; er kauft in der Folge eine halbe arimannia des Herrn von Enn und leistet auch diesem.

Sind die Arimannen Freie, so die servi, famuli, ancillae Unfreie. Auch das liegt schon im Wort. Seltsamer ist der Ausdruck homo de macinata oder in jüngerer Form masnada, der sich gerade in Südtirol, aber anch in ganz Oberitalien ungemein häufig findet.[5] Wohl möglich, daß das Wort

---

[1] So übersetzt mit vollem Rechte Chr. Schneller, Tridentinische Urbare 192; er verweist auf eine terra Arçuge, deren Namen er von herizogo, lang. *harizugo ableitet. Auch Roncodonego, eine andere Örtlichkeit dortselbst, ist roncum dominicum, der auf Grafschafts- oder Herzogsgrund angelegte Neubruch. Daraus wird man jedenfalls auf eine noch in herzoglicher Zeit angelegte Neusiedlung schließen dürfen, umsomehr, als ja auch die deutsche Bevölkerung im Veronesischen und Vicentinischen, wohl auch in Lavarone und Valsugana in diese frühe Zeit zurückreicht.

[2] Böhmer-Ficker 2150.

[3] Muratori, Antiquitates 1, 741 f.; Pertile², 1, 363, 369.

[4] MM. LL. Sect. IV. 1, 244.

[5] Vgl. Pertile² 3, 105 f.

von mansus abzuleiten ist,[1] als homines de macinata die znm Hofe gehörigen Lente bezeichnet werden, ähnlich wie als cnriales die Leute der cnria. Darüber, daß die homines de macinata Unfreie sind, besteht nicht der geringste Zweifel. Sehr häufig werden sie in Beziehnng zn einem Herrn gebracht. So hat die Casadei, das Gotteshans Trient, seine macinata, so andere Herren.[2] Den Freien werden die homines de macinata auf das bestimmteste gegenübergestellt. So heißt es in den Fleimser Privilegien, daß die Arimannen geleistet werden sollen von Klerikern und Laien, liberi et famuli et de macinata.[3] In Urkunden von 1194 und 1197 wird unterschieden zwischen Leuten de masnata nnd liberi, oder, wie es in der zweiten Urkunde heißt: servi, liberi et de macinata.[4] Beim Treuschwur des Odorich von Arco wird bemerkt, es sei dabei nichts entschieden worden de libertate desselben oder: utrnm esset de macinata casedei sancti Vigilii.[5]

Der homo de macinata nnd der servus werden gleichgestellt. Wilhelm von Velthurns belehnt 1191 zwei Männer von Trient mit einem Hofe auf dem Ritten nnd einer Frau Genana und ihren Kindern,[6] die den Hof bebauen: qnos et quas dicebat esse suos de masnata. Daher findet sich die Wendnng servus de macinata,[7] daher wird eine femina de macinata als Bestand einer Mitgift übertragen, nnd der Ehefrau das Recht eingeräumt, beliebig über sie zu verfügen: vellud sua femina macinate.[8] Daher auch werden 1259 homo de macinata nnd servus gleichgestellt.[9] Das Recht des Herrn an der Masnata wird in einer Deutschtiroler Urkunde geradezu als

[1] Pertile, a. a. O. denkt an mansio = domus, doch ist mansio für Haus im Mittellatein zu selten, um an solche Ableitung zu denken.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 16, Maria von Prataglia; Nr. 29, Arpo von Cles; Nr. 34, die Leute von Storo; Nr. 35, die Herren von Enn; Nr. 56, die Grafen von Eppan usw.

[3] Schwind-Dopsch, Urk. zur Verfassungsgesch. Nr. 3.

[4] Urkunde 1194 Mai 10, Wien St.-A. (Dominez 45) und Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 71 (1197 Mai 1).

[5] Urknnde 1198 November 2, Wien St.-A. (Dominez 60).

[6] 1191 Juni 5, Wien St.-A. (Dominoz 38).

[7] Acta Tirol. 2, Nr. 466.

[8] Urknnde 1251 Oktober 10—16, Wien St.-A. (Dominez 371 unvollständig).

[9] Hormayr, Sämtl. Werke 2, Nr. 37.

Eigentum bezeichnet.[1] In einzelnen Urkunden werden Leute de masnata gleichgestellt den deutschen Ministerialen, so namentlich in Tauschverträgen mit Brixen.[2] Die Leute de macinata werden veräußert, verkauft, verschenkt, verpfändet,[3] geteilt.[4] Mit ihnen geht ihr Vermögen über, das bezeichnenderweise peculium genannt wird.[5] Sie werden freigelassen zu cives Romani.[6] Noch häufiger ist die Freilassung von einer privaten Macinata zur bischöflichen.[7]

Fassen wir das alles zusammen, so ergibt sich, daß die Leute de macinata unfrei und gleichgestellt waren der familia, unter der ebenfalls die Unfreien eines Herrn zusammengefaßt werden. Denn dieser in Deutschland und in Italien verbreitete Sammelname für die Unfreien findet sich auch in Südtirol.[8] Darüber ist die Literatur im ganzen einig,[9] nachdem schon Muratori das Richtige gefunden hat.[10] Nur im einzelnen

[1] Urkunde 1320 April 20: Exkönig Heinrich schenkt dem Ritter Jakob von St. Michelsberg eine Frau mit ihren Kindern: cum omni iure proprietatis seu masnate; München Reichsarchiv, Abteil. Brixen, Fasz. 5.

[2] Bonelli 2, 483 (1185).

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 16, 29, 34; Acta Tirol. 2, Nr. 193, 466.

[4] Bonelli 3, 342.

[5] a. a. O., Kink, Fontes II, 5, Nr. 110; Hormayr, Beitr. 2, Nr. 153.

[6] Urkunde 1261 Dezember 12, Innsbruck St.-A. C. 29, Nr. 9; Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, 610, Testament des Wilhelm von Caldonazzo läßt 14 genannte de masnata .... seu de quacumque alia servili condicione zu cives Romani frei von allem Band der Knechtschaft; ihre Peculien sollen sie behalten.

[7] Urkunde 1208 November 9, Wien St.-A. (Dominez 83 ungenau): Odolricus c. Rambaldi läßt den Warimbert de Porta frei: ita quod exinde sit de macinata casedei sancti Vigilii; Urkunde 1214 März 31 bei Rapp, Beiträge zur Geschichte, Statistik usw. von Tirol 3, 99: Enzeler von Livo läßt einen homo de macinata Wilhelm, einen famulus Romedius und einen servus Wilhelm dem Bistum auf, den letzten zum Rechte der Leute de gentili macinata sancti Vigilii usw.

[8] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 24 (1180): familia sancti Vigilii; 1264 Jänner 25 schwört ein Mann aus Villa Montagna dem Domkapitel: tamquam homo famillie sancti Vigilii prestare servicia famulatus capitullo, Innsbruck St.-A. Notariatsurkunden. Doch ist hier der Ausdruck bei weitem nicht so häufig wie im benachbarten Brixen; vgl. Acta Tirol. 1, Register unter familia.

[9] Kink, Fontes II, 5, 125 n. 3 faßt macinata allerdings als Gefolge, vgl. Jäger, Landständische Verfassungsgesch. 1, 450 f.; Suster, Tridentum 3, 63 f.

[10] Antiquitates 1, 756 f.

herrscht Unklarheit. Man hat sich gescheut, die vollen Konsequenzen zu ziehen und den Begriff der Unfreiheit auch den höher stehenden Schichten der macinatá gegenüber festzuhalten.

Unter den Leuten der macinata treten besonders hervor die homines de nobili oder gentili macinata, die Edlen. Obwohl schon Jäger auch diese Leute als unfreien Ursprungs gefaßt[1] und Egger stets an derselben Ansicht festgehalten hat,[2] werden doch noch immer Stimmen laut, welche die homines de nobili macinata nur als Vasallen ansehen.[3] Indes wie anderwärts die edlen freien Geschlechter im Laufe der Zeit zusammengeschmolzen sind, und der spätere Adel überwiegend aus unfreien Familien hervorgegangen ist, so war es auch im Hochstifte Trient. Durch Zallingers Forschungen namentlich haben wir die Stellung würdigen gelernt, welche die Ministerialen in Österreich und Steiermark, ja in ganz Deutschland im 13. Jahrhundert gewonnen haben, einen Glanz und eine Bedeutung, welche die der edlen Freien überstrahlt, und die Freien vermocht hat, scharenweise in den Stand der Ministerialen überzutreten. Wir haben gelernt, daß die Unfreiheit der Ministerialen schon im 13. Jahrhundert eine sehr lose war, daß die Ministerialen des Eigentums, des Lehenrechts und der öffentlichen Gerichtsbarkeit teilhaftig geworden sind.

Die Quellen lassen in der Regel zwei Klassen des Adels in Südtirol unterscheiden, die capitanei und die homines de nobili macinata. Eine Urkunde von 1210 teilt den Adel in Grafen, capitanei, macinate sancti Vigilii et alii milites;[4] früher im Jahre 1205 werden capitanei, macinata episcopatus, vavassores et comunitas Tridenti[5] als politisch tätig nebeneinander aufgezählt. Das ist die Anordnung des Adels, welche italienische Quellen, vor allem die Quellen des langobardischen Lehenrechts kennen.[6] Die capitanei sind die freien Adeligen, die sonst als vassalli oder liberi nobiles et gentiles bezeichnet werden. Am schärfsten werden die freien Adeligen den unfreien

---

[1] Landständ. Verfassungsgesch. 1, 450 f.
[2] Gesch. Tirols 1, 265; Die Tiroler und Vorarlberger 96.
[3] Ausserer, Der Adel des Nonsberges 22 und zuletzt Zeitschr. des Ferd. III, 49, 475.
[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 85.
[5] Vig. Zanolini, Programm des bischöfl. Gymnasiums Trient 1902, 39.
[6] Savigny, Gesch. des röm. Rechtes 3, 92; Schröder, Rechtsgesch.[4] 400.

gegenübergestellt in der Urknnde von 1231, in welcher Graf Ulrich von Ulten dem Bistum Trient alle seine Besitznngen und Rechte im Bistum verkauft.[1] Wir müssen bei dieser öfter verwerteten Urknnde etwas verweilen. Hier werden drei Klassen von Leuten unterschieden, an denen dem Grafen Rechte zustanden: die nobiles de nobili macinata, die homines alterius condicionis macinate, quam ministerarii und endlich die vassalli de allodio. Fassen wir die letzten zuerst ins Ange, so finden wir unter ihnen die Snppane, die Taranten, die Maiser, die Lana, Firmian, Weineck, Valwenstein, Giovo, Castelbarco, Leute teils freien, teils unfreien Standes. Zu den edlen Freien zählen unstreitig die Castelbarker, andere wie die Suppane, Taranten, Maiser usw. sind Ministerialen der Grafen von Tirol, die Firmian, Weinecker des Bistnms von Trient. Dem Grafen von Ulten gegenüber stehen alle im Verhältnisse der Vasallität, sie sind seine Vasallen, teils edle Freie, teils Ministerialen anderer Herren. Die erstgenannten nobiles de nobili macinata oder ministerarii sind die Ministerialen des Grafen. Schon der erste unter ihnen ist ein Seneschalk, also einem Hansamte zugeteilt. Und wenn in der Folge öfter erwähnt wird, daß Söhne von einzelnen znr Hälfte oder zn einem anderen Bruchteile anderen Herren gehören, so folgt darans, daß der Rest dem Grafen von Ulten zusteht. Die alterins condicionis macinate sind nicht adelige Unfreie, wie man wohl gemeint hat, sondern unfreie Bauern. Schon der erste nnter ihnen ist ein massarius, ein Schaffer oder Meier; unfreie Banern sind also auch Vbertin und Ottonellns und die übrigen hier aufgezählten von Thun. Sie haben mit der adeligen Familie Thun, soviel wir wissen, nichts zu schaffen.

Freilich werden wir deswegen den Thun noch keineswegs freien Ursprung znschreiben dürfen. Denn die Zahl der freien edlen Familien ist im 12. und 13. Jahrhnndert eine geringe. Die Wangen, die Enn, die Herren von Salnrn, Brenta, die Castelbarker zählen zu diesen edlen Familien. Aber selbst Geschlechter, die schon im 13. Jahrhundert eine so maßgebende Rolle spielten und solche Bedeutnng gewannen wie die Arco, sind unfreien Ursprungs, bischöfliche Ministerialen gewesen, oder wenigstens durch die Unfreiheit durchgeschritten,

[1] Hormayr, Beitr. 2, 153 (allerdings ungenügend).

trotz aller Ansprüche auf eine freie Stellung, die sie früh schon erhoben. Eine Urkunde von 1186 zwar berichtet, daß Friedrich und Odalrich von Arco dem Bischof Albert Hulde leisteten nobiliter et libere.[1] In der Folge aber, im Jahre 1198, ist die Freiheit der Arco bestritten gewesen, der Verfasser der Urkunde über die Belehnung von 1198 bemerkt ausdrücklich, daß dabei die Standesfrage nicht erwähnt worden sei.[2] In der Folge müssen die Arco alle instrumenta libertatis herausgeben, die null und nichtig sein sollen,[3] und Adalpert von Arco schwört 1216 dem Bischof Friedrich den Treueid als homo de nobili macinata.[4] Daß die Leute de nobili macinata unfrei sind, ergeben die Urkunden zur Genüge. Graf Ulrich von Eppan schenkt 1224 eine Sophie, Tochter des Swicker von Eppan, dem Hochstift Trient, damit sie den Friedrich von Firmian gentilis macinate sancti Vigilii heiraten kann. Die Kinder der Ehe sollen gemeinsam sein oder, wenn der Bischof will, geteilt werden.[5] Später, im Jahre 1234, wird unterschieden zwischen Leuten, die pro gentili macinata und anderen, die pro libero belehnt sind.[6] Ein andermal wird 1214 ein Unfreier de macinata freigelassen zu einem Manne de gentili macinata.[7] Er sollte ad manus et servitium des Bistums bleiben: per macinatam. Natürlich ist die Unfreiheit dieser Leute keine drückende, besonders, wenn ihnen das häufig erteilte Privileg verliehen wird, nie vom Bistum veräußert zu werden. Dann mochten sie bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Stellung erreicht haben, die jener der freien Untertanen und Vasallen des Bistums in nichts nachstand. Andere sind freilich noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts veräußert worden.[8] Die ritterlichen Unfreien standen überwiegend im Eigentum des Gotteshauses, waren Ministerialen der Kirche. Doch auch Grafen und edle Freie, ja auch Ministerialen besitzen Unfreie ritterlichen Standes. Die ritterlichen Unfreien

[1] Auszug Bonelli 2, 89. [2] Vgl. oben S. 408 n. 5.
[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 88.
[4] a. a. O. Nr. 117; ebenso die Herren Friedrich und Riprand von Arco 1233 als homines casedei und de nobili macinata, a. a. O. Nr. 162.
[5] Bonelli 3, 342.
[6] Wien St.-A. Liber iurium vallis Lagari f. 2[1].
[7] Rapp, Beiträge usw. 3, 99.
[8] 1265 Dezember 1, Wien St.-A. (Dominez 451).

des Grafen Ulrich von Ulten nennt die angeführte Urkunde von 1231. Zahlreich sind die Ministerialen der Grafen von Tirol gewesen; Eppaner Ministerialen werden öfter genannt;[1] die Herren von Castelbarco, von Enn besitzen solche Leute,[2] aber auch die Herren von Arco, die selber unfreien Standes sind.[3]

Fragen wir nun, welche von diesen Klassen der Gerichtsbarkeit des Grund- und Leibherrn unterstanden, so müssen wir die bäuerlichen und die ritterlichen unterscheiden. Darüber, daß die unfreien Bauern der Gerichtsbarkeit ihrer Leibherren unterstanden, lassen die schon oben angeführten Aussagen der Quellen[4] keinen Zweifel. Es frägt sich nur, ob sie allein unter den homines zu verstehen sind, von welchen die Quellen reden, ob also das leibherrliche Verhältnis allein die Gerichtsbarkeit begründet oder, ob auch andere Entstehungsgründe für diese Gerichtsbarkeit vorhanden sind. Schon nach den oben mitgeteilten Stellen — es sei nur verwiesen auf die Aussagen über den Gerichtsstand des Johannes Piolus — kann kein Zweifel bestehen, daß auch freie Rimannen in einem Verhältnisse zu ritterlichen Freien und Unfreien oder zu einem Gotteshause stehen können, welches sie der Gerichtsbarkeit ihrer Herren unterordnet. Die Verzeichnisse von homines des Bistums, des Kapitels, einzelner Großer wie der Herren von Arco zählen neben den servi oder famuli auch Arimannen auf. Es ist die arimannia, die Freisteuer, welche diese Einreihung veranlaßt hat. Schon in der fränkischen Zeit haben die Könige einzelne Untertanen mit ihren öffentlich rechtlichen Leistungen an Private gewiesen.[5] Wie schon damals diese Zuweisung ein Abhängigkeitsverhältnis begründete, so auch in der Folge. Denn die Veräußerungen schritten fort. Vergeblich suchte das Reich dagegen Stellung zu nehmen, wenn z. B.

[1] z. B. Bonelli 3, 342 (1224).

[2] Urkunde 1190 April 19, Conradin von Auer de masnada filiorum Enrici de Engna läßt dem Bischof Konrad ein Lehen auf, Kink, Fontes II, 5, 38.

[3] Urkunde 1253 März 11, Innsbruck, Parteibriefe. Unter den Eigenleuten des Riprand von Arco, an denen Ezelin von Romano Besitz eingewiesen wird, auch d. Bertoldus de Terlago.

[4] Vgl. oben S. 402 f.

[5] Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 2, I, 250.

König Konrad IV. verbot, im Bistum Feltre Rimannenland zu kaufen oder mit Gewalt wegzunehmen, damit der Bischof die Arimannia nicht verliere,[1] oder Friedrich I. die Arimannia als Regal erklärt. Auch in Trient sind Veräußerungen von Arimannien vorgekommen; so wird 1182 eine solche verpfändet;[2] häufig erscheinen sie als Lehensobjekte.[3] Ja noch 1307 wird eine Belehnung mit einer Arimannia, die Ulrich von Matsch als Hauptmann der Herzoge von Kärnten vorgenommen hat, ebenso wie der Verkauf einer Arimannia bestätigt.[4] Oder sie werden einem Beamten zugewiesen, der sich aus ihren Leistungen für die Mühen des Amtes bezahlt machen soll.[5] Auch hier blieb die Abhängigkeit nicht aus. Sie war eine solche, daß die Lage dieser Leute den Unfreien ziemlich nahestand. Daher werden die Arimannen, die von Haus aus Freie waren, freigelassen.[6] Freilich waren nicht alle, die Arimannia zahlten, freien Ursprungs. Man denke an die Fleimser Privilegien, in denen alle Abgaben für Geistliche und Weltliche, Freie und Unfreie auf Arimannien reduziert wurden. Aber das war Ausnahme, eine Menge Freier ist sicher durch Zuweisung ihrer Arimannia an einen Großen in eine Art von Abhängigkeit geraten. Der Herr des Arimannen gewinnt dann, als die Arimannien auf Grund und Boden gelegt werden, eine Gewere am Grundstück, erscheint als sein Obereigentümer und erwirbt Gerichtsbarkeit über den Arimannen, der wie ein Zensuale oder vogtbarer Mann betrachtet wird. Es sei nur nochmals verwiesen auf die interessanten Aussagen über den Gerichtsstand des Johannes Piolus. Er war Rimanne des Roland von Povo: cum placito, banno et districtu, steht unter dessen Twing und Bann. Mit den anderen Lehen fällt auch er nach dem Tode

[1] Stumpf 3436.

[2] Bonelli 2, 84, Urkunde, Innsbruck St.-A. C. 2, Nr. 10.

[3] Urkunde 1216 August 1, Innsbruck St.-A. C. 63, Nr. 12; Montebello, Notizie 21 (1242); Urkunde 1264 Oktober 3, Wien St.-A. (Dominez 444) usw.

[4] Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4 f. 27 und 29.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 28 (1188).

[6] Bischof Bartholomäus bestätigt 1307 März 27 die manumissio eines Arimannen cum tota possessione proprietate ficto et redditu, welche 1290 erfolgt war, ebenso am 15. März die Freilassung eines Arimannen von 1256 August 30 usw., Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 22, f. 88; andere ähnliche ebendort f. 24 und f. 27.

des Roland dem Bistum heim. Als er aber die halbe Rimannia kauft, die dem Ezelin von Enn gehört, beansprucht dieser Twing nnd Bann über ihn. Diese Gerichtsbarkeit ist nnzweifelhaft auf das Grundstück gegründet. Wer es erwirbt, unterliegt dem Gerichte des Grundherrn. Interessante Aufschlüsse über die Rimannen gewährt ein Zeugenverhör von 1313[1] über die Gerichtsbarkeit, welche die Herren von Enn als Vorgänger der Tiroler Grafen in Fleims übten. Das Gericht Fleims war allerdings zeitweise im 13. Jahrhnndert an die Herren von Enn verpfändet,[2] wnrde indes bald zurückgelöst und kam mit dem übrigen Bistum in tirolische Verwaltnng. In unserem Verhöre wird genau geschieden die Zeit, in der der Gastalde des Herrn Ezelin von Egna in Cavalese Gericht hielt, von jener, in der das Gericht Fleims unter tirolischer Verwaltung stand, und der tirolische Hanptmann von Castello die placita christianitatis, die echten Dinge, in Fleims abhielt. Aber anch in dieser Zeit übten die Herren von Enn Gerichtsbarkeit, und zwar nicht nur die zivile, auch die kriminale, über ihre ‚vasalli, rimani et fictalini', wie die Urkunde sagt, in Moena, Forno, Predazzo, Tesero und Cavalese, nnd wo sie immer saßen. Erst nach Abgang des Ezelin fiel diese Gerichtsbarkeit an die Grafen von Tirol, die sie nebst allen anderen Besitzungen der Enn von seinen Erben kauften.[3] Wir werden auf die späteren Schicksale dieser Gerichtsbarkeit noch zurückkommen. Wenn darnach den Herren von Enn das merum et mixtnm imperium über ihre Rimannen zustand, so werden wir darin wohl eine Ansnahme sehen müssen. Es mag hier eine Exemtion zugnnsten dieser Familie vorliegen, die besonders verliehen war; denn im übrigen ist im 13. Jahrhnndert nnr von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Leib- nnd Grundherren die Rede.

Um unfreie Hintersassen mag es sich handeln, wenn 1225 Bischof Gerard den Adalbert von Wangen mit einem Hofe zu Tramin, den Nikolaus bebaut, und mit diesem Nikolaus selber belehnt.[4] Kanm dasselbe ist anznnehmen, wenn Bischof Egno 1256 dem Heinrich von Greifenstein ein Haus in Bozen ver-

[1] Raitbuch, München St.-A. 1, f. 31.

[2] 1266 Chmel, Fontes II, 1, Nr. 74, zurückgelöst 1269, Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 199.

[3] Ladurner, Zeitschr. des Ferd. III, Bd. 13, 113 und 114.

[4] Urkunde 1225 November 23, Wien St.-A. (Dominez 254 unvollständig).

leiht und ihn mit dem bannum civile habitatoris dicte domus belehnt.[1] Hier bedurfte es freilich einer besonderen Verleihung, denn ein freies Leiheverhältnis, und das lag bei einer städtischen Leihe vor, ließ die Freiheit und den Gerichtsstand des Beliehenen ungekränkt.

Aber auch unfreie Leihen sind vorgekommen, Leihen, die den Beliehenen dem Twing und Banne des Grundherrn unterstellten.[2] Es ist bezeichnend, daß solche Leihen gerade aus jenen Teilen des Bistums vorliegen, wo die Hofverfassung sich am zähesten erhalten hat, aus dem Nons- und Sulzberg. So verleiht Bischof Adalpert (1184—1188) in einer undatierten Urkunde zweien Brüdern Grundstücke in Bozzana, so daß sie und ihre Erben: semper subditi sint curie Vulsane, gegen einen jährlichen Zins pro famulatu.[3] Indem der Bischof verzichtet, sie zu veräußern und anderen zu verleihen, sind sie immer an den Hof von Ossana gebunden.[4] Wir hören freilich nicht mehr viel von solchen unfreien Leihen, denn die freie Erbleihe ist in raschem und siegreichem Vordringen begriffen.

Auch freie Leute unterstellen sich der Gerichtsbarkeit eines Herrn, zu dem sie in ein Mundverhältnis treten, ohne daß von einer Leihe die Rede wäre. Die Urkunden bezeichnen dieses Verhältnis mit commendatio oder commendaria.[5] So wurde es den Untertanen des Trienter Domkapitels in Sover verboten, sich einem Ritter oder Herrn zu kommendieren.[6] Was darunter zu verstehen sei, lernen wir aus einer Urkunde von 1249 kennen, wo ein Mann sich und seine Güter dem Nikolaus von Brenta aufläßt und verspricht: facere coram eo rationem et petere rationem tamquam homo liber dicti domini.[7] So hat also die alte Kommendation noch

[1] Urkunde 1256 Dezember 7, Wien St.-A. (Dominez 396).

[2] Vgl. Wopfner, Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter, Separatabdr. aus Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 3, 5 f. gegen Seeliger, der die Scheidung von freien und unfreien Leihen verwirft. Vgl. auch Rietschel, Mitteil. d. Inst. 27, 391 f.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 247.

[4] Ähnlicher Fall wohl auch a. a. O. Nr. 95. Die Leute, die früher freilich in ähnlichem Verhältnisse zum Hofe von Livo standen, werden in Nr. 247 an den von Ossana geknüpft.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 95, 246, 247.

[6] Beilage 14.

[7] Urkunde 1249 April 23, Innsbruck St.-A., Parteibriefe.

fortbestanden, es haben sich Freie einem Herrn ergeben, sich seiner Gerichtsbarkeit unterstellt, ohne ihren freien Stand im übrigen aufzugeben. In unserem Falle tritt nun freilich zur Kommendation sofort ein Lehensverhältnis, so daß nicht ersichtlich ist, ob die Kommendation als solche mit Eid und Hulde verbunden war. Wenn wir aber hören, daß die Leute des Domkapitels von Verona in Judikarien, die doch ausdrücklich als Freie bezeichnet werden, daß die Leute des Kapitels von Trient in Sover, die sich der Freizügigkeit erfreuen, daß um 1250 in Pergine und Eppan einige Leute als liberi vassalli den Eid leisten, so hat man wohl das zweite anzunehmen. Auch der Bischof besitzt solche Vasallen, die den homines de familia gleich zu einem Hofe gehören, nicht veräußert werden sollen und versprechen, sich nicht aus dem Bistum wegzubegeben, nicht wegzuheiraten.[1] Leute in dieser Rechtslage haben wir wohl unter den Vogtleuten, homines advocatales zu verstehen, welche eine Urkunde von 1313 neben Freien und Unfreien als Hintersassen der Herren von Schönna im Bistum Trient nennt.[2]

Fassen wir das Gesagte zusammen, so sehen wir, wie sich die homines bäuerlichen Standes, die der Gerichtsbarkeit ihres Leib- und Grundherrn unterstehen, aus verschiedenen Klassen zusammensetzen. Wir trafen zunächst die Eigenleute, dann Freie, die durch Eingehung einer unfreien Leihe unter das Hofrecht kommen und unfrei werden; Freie, die sich unter die Mund eines Ritterlichen begeben, sich seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen, aber ihre Freiheit bewahren, endlich Arimannen, die mit ihren Leistungen einem Herrn zugewiesen sind und damit mit ihrer Person, aber auch mit ihrem Gute unter die Gerichtsbarkeit ihres Herrn geraten oder auf einer Arimannia sitzen, ja selbst einzelne, die in freier Erbleihe angesiedelt sind. Es sind, wenn wir von den weniger beachteten Arimannen absehen, jene

[1] z. B. Handschr. Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 131 von 1281 Mai 29: Quaternus fictorum et redditum et possessionum et hominum de familia et vasalorum episcopatus Tridenti im Nons- und Sulzberg werden überall homines de casadei und vasalli unterschieden, die zu einem Hofe gehören; z. B. homines de familia et vasalli de Meçana, qui pertinent casedei; Kink, Fontes II, 5, Nr. 133.

[2] Urkunde 1313 November 6: omnes homines .... sive liberi sive proprii sive advocatales residentes in bonis ipsorum. Wien St.-A.



Klassen, die nach der bestehenden herrschenden Ansicht unter das Hofrecht fallen. Persönliche Abhängigkeit sowohl als dingliche kann Twing und Bann des Feudalherrn begründen.

Wenden wir uns nun den adeligen Kreisen und ihrer Stellung zum Hofrechte zu; gerade aus ihrer Rechtslage werden wir auch das Wesen des Hofrechtes näher erkennen. Die Lage der adeligen Unfreien ist nicht für alle die gleiche. Wir werden zwischen den Gotteshausleuten und den unfreien Rittern, die im Besitze eines anderen Adeligen stehen, scheiden müssen. Die Gotteshausleute haben gleich den freien Edlen ihren Gerichtsstand vor dem Bischofe oder seinem Vizedom, Assessor oder Vikar, nicht aber wie die bäuerliche Bevölkerung vor dem Gastalden oder Hauptmann. Die Zeugnisse dafür sind ungemein häufig, besonders in den Urkunden, welche die Erhebung eines bäuerlichen Mannes in den Adelsstand bezeugen, Erhebungen, die recht häufig vorgekommen sind. Es ist schon oben wiederholt darauf hingewiesen worden. Immer wird verfügt, daß solche Leute von nun an: non debent facere racionem sub aliquo gastaldioni, nisi coram episcopo;[1] neben dem Gastalden werden auch die anderen Ministerialen und namentlich der caniparius und scarius ausgeschlossen.[2] Nicht selten wird der Bischof als der ordentliche Richter für den Adel durch den Zusatz bezeichnet: sicut alii gentiles vasalli faciunt.[3] Ja dieser Gerichtsstand gilt geradezu als Kennzeichen für den Ritterlichen, wie bereits oben dargetan wurde.[4]

Nicht so die unfreien Ritter anderer Herren. Sie vermochten nicht wie die österreichischen Milites auch nur teilweise den Gerichtsstand vor dem Bischofe zu erlangen. Die Herren von Castelbarco erhoben ebenfalls 1246 Bauern, und zwar Rimannen, also Freie in den Ritterstand; aber diese: sem-

[1] Urkunde 1206 März 6, Wien St.-A. (Dominez 63 ungenau); Kink, Fontes II, 5, Nr. 95.

[2] Kink, a. a. O. Nr. 95; Urkunde 1216 Juli 12, Wien St.-A. (Dominez 179).

[3] Urkunde 1217 April 26, Wien St.-A.; ähnlich Urkunde 1208 April 30, Innsbruck St.-A. C. 60, Nr. 2; Bonelli 2, Nr. 79 (1233) usw. Neben dem Bischofe wird häufig der Vizedom genannt, namentlich im Nons- und Sulzberg, vgl. oben S. 363; in späteren Urkunden der Assessor, z. B. 1263 Mai 4, Bonelli 2, 152.

[4] Vgl. oben S. 383 f.



per facere debeant racionem libere coram dictis dominis.[1] Blieben diese freien Vasallen der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen, umsomehr gewiß die unfreien. Auch Graf Ulrich von Eppan behält sich die Gerichtsbarkeit über Eigenleute vor, die er zu Vasallen erhoben, also in den ritterlichen Stand aufgenommen hat.[2] Sollen sie unter die Gerichtsbarkeit des Bistums gelangen, so müssen solche Leute noch besonders dem Bischofe aufgelassen werden. So überläßt Nikolaus von Beseno dem Podestà Sodegher das vasalaticum (Lehensverhältnis) einer Anzahl genannter Vasallen: cum omni districtu et iurisdiccione personarum und alles Recht an Twing und Baun, das ihm zustand, derart, daß sie damit belehnt sein sollen und Recht geben: sub rectore Tridenti et non sub aliis personis, dem sie als Freie (libere persone) unveräußerlich untergeben sind.[3] Wohl werden auch solche Ritterliche dem Gerichte ihres Herrn und nicht dem eines Gastalden oder Meiers, wenn der Herr einen solchen hatte, unterstellt gewesen sein.[4]

Sicher ergibt sich somit das eine: der Bauer, gleichviel ob frei (Rimanne) oder unfrei, der in den ritterlichen Stand eintritt, tauscht seinen Gerichtsstand, gibt sein Hofgericht auf, um das Gericht seines Herrn zu gewinnen. Suchen wir eine Erklärung dieser Erscheinung, so ist früher auf den Burgbann hingewiesen worden, dem der Adelige nicht, wohl aber der Bauer unterstand.[5] Jedoch nicht nur diese Leistung, eine Anzahl verwandter werden dem Ritterlichen erlassen, die auf dem Bauern ruhen und den Bauern mit dem Gastalden in enge Beziehung bringen. Es sind zum großen Teile Leistungen öffentlich rechtlichen Ursprungs; sie werden bei Erhebung in den ritterlichen Stand alle samt und sonders nachgelassen. Die Erhebung erfolgt nämlich in der Weise, daß dem bisherigen

---

[1] Urkunde 1246 Jänner 29, Wien St.-A. (Dominez 339 unrichtig).

[2] Urkunde 1220 August 29, Innsbruck St.-A.

[3] Urkunde 1252 Februar 18, Wien St.-A. (Dominez 372 mit unrichtigem Datum).

[4] So war es auch im Pustertale. Als im Jahre 1306 März 2, Orig. Wien St.-A., Ulrich von Taufers mit seinem Ohm Hugo teilt, wird bestimmt, daß ietweder richten und richter haben (solle) uber sein guet und leute, und swaz gegen edelen leuten und umb pluet ze richten waere, daz schol der eltiste richten.

[5] Vgl. die erste Arbeit dieses Bandes, 33.

Bauern diese Leistungen zu Lehen gegeben und damit nachgesehen werden. Für dieses Lehen wird der neue Adelige Vasall seines Herrn und leistet ihm den Treueid, untersteht damit dem Dienst- und Lehensgericht des Herrn. Die nachgelassenen Leistungen werden mehr oder minder vollzählig in den Urkunden angegeben. Immer erscheint das bannum persone und districtus, Twing und Bann. Zu ihnen treten dann colta, placitum, fodrum seu daderia, arimannia, albergaria usw. Die zweite Gruppe können wir als Steuern und andere ihnen verwandte öffentliche Leistungen bezeichnen. Wenn Bittner für das Erzstift Salzburg aus späterer Zeit nachgewiesen hat,[1] daß die Steuer in die Hände der Grundherren gekommen ist, so ist ähnliches schon sehr früh, offenbar durch Überweisung der Steuer in Südtirol der Fall gewesen. Wir haben bereits die Steuern kennen gelernt, welche die Domkapitel von Verona und Trient aus ihren Grundherrschaften bezogen.[2] Uns interessieren hier diese Steuern nicht näher, wir wenden uns dem bannum persone und districtus, Twing und Bann zu, die mit der Gerichtsbarkeit im Zusammenhange stehen. Vielleicht vermögen gerade unsere Nachrichten die Bedeutung von Twing und Bann und ihren Ursprung in etwas aufzuklären.

Die Urkunden ergeben, daß dieser Bann mit dem Prozesse im Zusammenhange steht. Schon die älteste noch dem 12. Jahrhundert angehörige Aufzeichnung über eine solche Belehnung läßt daran keinen Zweifel. Hier wird bestimmt: si de banno cadiderint, cum una manu debent dare wadiam et cum alia sua manu habere finem excepto de incendio et homicidio et tradimento.[3] Spätere Nachrichten bieten Erklärung und Ergänzung. So werden 1209 ein Mann und seine Erben mit ihrer Dienstpflicht, die in der Herrichtung des Daches der Domkirche besteht: et de banno suarum personarum exceptis

---

[1] Archiv für österr. Gesch. 92, 536 f.

[2] Aber auch hier ist die ordentliche Steuer öffentlich rechtlichen Ursprungs und hing mit der Gerichtshoheit zusammen. Die außerordentliche Steuer bezieht der Bischof nicht nur von seinen Leuten, sondern auch den Eigenleuten der Edlen; Bischof Bartholomäus schreibt eine generalis collecta von 40 Schilling für den Feuerherd aus: tam a subditis suis, quam hominibus nobilium episcopatus, 1307 März 31, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 36[1].

[3] Bonelli 2, 394.

bannis de maleficiis belehnt.[1] Eine spätere Urkunde von 1229 fügt zum Vorbehalte des bannum maleficii noch hinzu: quod nulli indulgetur.[2] Aus diesen Angaben, die oft wiederholt werden, ergibt sich, daß der Bann, von dem die Urkunden sprechen, ein Bann ist, der im Prozesse verhängt und gezahlt wird, und zwar nicht im Kriminalverfahren, sondern in Rechtsstreiten um bürgerliche Sachen, wohl auch um Frevel. Auf diesen prozessualen Charakter weist die Angabe in einer Belehnungsurkunde von 1213, in der ein Vasall des Domkapitels von Verona als sein Lehen angibt: bannum questionis, si reclamacio videlicet in curia canonicorum de eo facta fuerit.[3] Aus dem Weistum von 1238[4] erfahren wir, daß dieser Bann für die Immunitätsleute von Verona 5 Schilling beträgt. Der gleiche Betrag wird von den Leuten von Sover geschuldet,[5] und die 5 Schilling werden auch sonst im Bistum Trient erwähnt, indem sie als Höchstgrenze des erlassenen Bannes angegeben werden. So wird 1217 erlassen der Bann: usque in V solidos et de V solidis infra et preter de maleficiis.[6] Aus dem Weistum von Sover ergibt sich klar die Natur des Bannes: cum lis fuerit contestata, müssen die 5 Schilling gezahlt werden durch den: qui fuerit reus; bei Klagen um iniuria aber wird die Höhe des Bannes in das Belieben des Kapitels gestellt. Der Bann ist also jene Abgabe, die an den Richter durch die unterliegende Partei gezahlt werden muß, nicht eine Bannbuße im technischen Sinne des Wortes, nicht die Buße, die auf Verletzung eines richterlichen Gebotes gesetzt wird, sondern das alte Fredus, das Gewette, das in Kriminalsachen mit dem alten Bußensystem zu den Bannbußen verwachsen war, im Verfahren um Schuld und Frevel sich hier im Land- und Hofgerichte gehalten hat, im bischöflichen verschwunden war. Wohl möglich, daß auch die Bannbußen, die gegen den im Prozesse ungehorsamen Teil verhängt wurden, damit verschmolzen sind.[7] Ob diese Bedeutung von Bann nur eine singuläre war,

[1] Urkunde 1209 August 12, Wien St.-A. (Dominez 88); ähnlich 1216 Juli 12, ebendort (Dominez 181); 1217 April 26, ebendort usw.
[2] Urkunde 1229 Oktober 8, Wien St.-A. (Dominez 270).
[3] Urkunde 1213 Juni 3, Verona K.-A. BC. 32 m. 5, n° 6.
[4] Beilage 11. [5] Beilage 14.
[6] Urkunde 1217 September 14, Innsbruck St.-A., Pestarchiv; ähnlich 1230 November 2, Innsbruck St.-A. C. 62, Nr. 11.
[7] Vgl. Pertile[2], 6, II, 47; Ficker, Forschungen 3, 383.

oder, ob es allgemein so zu verstehen ist, wenn der Herrschaft Twing und Bann zugeschrieben werden, bedürfte freilich noch der Untersuchung; doch ist die Sache nicht unwahrscheinlich, denn sehr lebhaft erinnern die Dinge in Südtirol an die Verhältnisse, wie sie uns in den habsburgischen Urbaren der Schweiz entgegentreten, Verhältnisse, die schon Wyß vor 50 Jahren besprochen und auf die Stutz neuerdings wieder hingewiesen hat; hier wie dort die Gerichtsbarkeit über unfreie und freie Leute, ursprünglich auf dem Grund- und sagen wir auch Leibeigentum ruhend, später auch über Freie und Hörige anderer Herren in vielfach geschlossenen Distrikten ausgedehnt. Dem deutschen Twing entspricht das lateinische Discrictus unserer Urknnden. Schon im Worte liegt das Zwingende, das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen und unter eine Bannbuße zu stellen.[1] Wie das gemeint ist, ergeben ebenfalls nnsere Urkunden. Es sei nur erinnert, wie der Erzpriester von Verona Bannsätze feststellt, der Domdekan von Trient den Leuten von Sover verbietet, fremde Frauen zur Ehe zu nehmen und sich einem Ritter zn kommandieren.[2] Wirtschaftlichen Ursprungs sind diese Banngewalten kaum gewesen, wie Wyß und Stutz meinen,[3] mit der Flurgerichtsbarkeit und dem Flurzwang haben sie wenigstens in Südtirol nichts zu tun,[4] sie gehören dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit an, haben sich in den Hofgerichten in Nachahmung der öffentlichen Gerichtsverfassung ausgebildet, sind auch wohl den Grundbesitzern ausdrücklich verliehen worden. Twing und Bann sind jedenfalls öffentlich rechtlichen Ursprungs, haben sich im Landgerichte gehalten, und im Hofgerichte in Analogie zur öffentlichen Bann- und Gerichtsgewalt ausgebildet. Sie sind also nicht eigentlich Recht des grund- und leibherrlichen Richters allein, sie stehen auch dem öffentlichen Landrichter zu, sofern er die niedere Gerichtsbarkeit nicht verloren hat.

[1] Vgl. auch Ulrich Stutz, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. 25, 207 f.; Habsburg. Urbar (Quellen zur Schweizer Gesch. 15, II), 547 f.

[2] Beilage 8 und 14.

[3] Wyß, in Abhandlungen zur Gesch. des schweizerischen öffentl. Rechtes 53 und 312 und Stutz, Zeitschr. der Sav.-Ges. für Rechtsgesch. 25, Germ. Abt. 208.

[4] Die Flurgerichtsbarkeit, die in den Regulä ausgeübt wird, ist allerdings auch vielfach feudalisiert worden, fällt aber nur ausnahmsweise und dann zufällig mit Twing und Bann zusammen.

Kein Zweifel, daß die Belehnung der Eigenleute mit Twing und Bann, also der Erlaß dieser Rechte in den ritterlichen Stand erhebt. Die also Bevorzugten sind, wie die Urkunden sagen, nunmehr liberi et gentiles vassalli, freie Edle geworden, und das besonders, wenn Rimannen mit Twing und Bann belehnt werden, oder sie treten in die gentiles macinata ein. Diese so häufigen Erhebungen bezwecken, den kriegerischen Adel zu vermehren und zugleich sich Geld zu verschaffen; denn der Erlaß von Twing und Bann mußte abgekauft werden. So wird einmal bestimmt, daß der neue Vasall aufgerufen: cum equo cum domino episcopo equitare debet, ein andermal, daß er einen Beitrag zum Römerzug zu leisten hat.[1] Häufig wird die Ablösungssumme genannt,[2] oder es wird auch statt der nachgelassenen Giebigkeiten und Leistungen eine ewige Rente bestellt.[3] Die starke Beteiligung der Bischöfe an der Reichspolitik von der Mitte des 12. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts mochte es erwünscht erscheinen lassen, das kriegerische Gefolge des Bischofs, aber auch zugleich die finanziellen Hilfskräfte zu vermehren. Solche Erhebungen sind nicht auf Südtirol beschränkt geblieben, mögen sie auch anderwärts nicht immer beurkundet worden sein. Das starke Anwachsen besonders des niedersten ritterlichen Adels, der milites, macht das ohnehin schon zweifellos. Indes sind uns ähnliche Fälle doch auch anderwärts überliefert, wie in Brixen und Chur; es sei hier nur hingewiesen auf einen solchen in Gurk, der in ähnlicher Weise durch Belehnung mit den Diensten erfolgt.[4] Sie sind in Trient auch noch später vorgekommen, jetzt in Verbindung mit einer Wappenverleihung, und gehen somit in regelrechte Adelsbriefe über.[5] Aus diesen kleinen Adeligen, die

---

[1] z. B. Kink, Fontes II, 5, Nr. 92 oder 1246 Jänner 29, Wien St.-A. Die Herren von Castelbarco erlassen Rimannen fictum, bannum, coltam, servicia, die sie von einer arimannia zu leisten hatten, und belehnen sie damit als freie Vasallen (gentiliter); sie sollen Recht geben vor den Castelbarco: libere .... sine omni banno, und: si contigerit, quod rex iret ad coronam recipiendam et dicti domini cum rege irent, quod racione ostatici nec occasione dicti itineris ad (sic!) dictis fratribus .... ultra quinque solidos .... petere [non] posint.

[2] So schon Bonelli 2, 394. [3] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 40.

[4] Jacksch, Monumenta ducatus Carinthiae 2, Nr. 554.

[5] Die ältesten Adelsbriefe aus Südtirol stammen von Bischof Georg II., Hack 1447 Oktober 20, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 6, f. 128—129: in

Freiheit von Steuer und Wachtdienst heanspruchen, im übrigen aber ihrem bäuerlichen Berufe nachgehen, sich im Nonsberg und in Judikarien zu Korporationen zusammenschließen und Bestätigungen ihrer Freiheiten crhalten, erwuchs in der Folge der Bauernadel, die nohili rurali, auf deren Verhältnisse zuletzt Ausserer aufmerksam gemacht hat.[1]

Noch gilt es, die weiteren Schicksale der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit zu verfolgen, soweit diese sich auf Grund des nur zum Teile durchforschten Materials zeichnen lassen. Soviel ist erkenntlich, daß mit dem 13. Jahrhunderte ein Wendepunkt eintritt. Vielleicht war die Wendung schon früher angehahnt, wenigstens im bischöflichen Gebiete. Dort, wo die Gastalden die öffentliche Gerichtsharkeit erlangten, verschwand eine gesonderte Gerichtsharkeit für die Gotteshausleute. Der Sieg der freien Leihe hedeutete auch hier wie in Deutschtirol[2] ein Zurückdrängen des Hofrechtes.

Über bischöflichen Boden und über bischöfliche Eigenleute läßt sich seit dem 14. Jahrhundert keine besondere grund- oder leibherrliche bischöfliche Gerichtsbarkeit feststellen. Aber die anderen Grundherren haben solche Rechte allerdings behauptet. Wo die Grundherren auch Gerichtsherren geworden sind, wie z. B. die Castelbarco, ist, soviel wir wissen, allerdings auch bei ihnen von einer besonderen grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit neben der öffentlichen keine Rede mehr. Manchmal ist es zu Ausgleichungen gekommen. Es ist schon in der ersten Abhandlung dieses Bandes darauf hingewiesen worden,[3] wie die Herren von Arco, welche

dieser späten Zeit werden erlassen collectae, angariae, salaria; vom Banne ist keine Rede mehr. An Stelle der erlassenen Steuern wird regelmäßig eine ewige Rente bestellt. Ähnlich 1451 Juli 13, a. a. O. f. 286—287'; 1460 a. a. O. f. 337'—348 usw. Solche Freiungen waren auch lokal: 1457 August 11 verleiht Bischof Georg dem Gothard Campunner, Pfleger zu Castelman, einen Turm zu Altmetz: ‚gen der Vls uber gelegen', der dem Bistum besondere Hofdienste leistet, indem der Inhaber: wan wir oder unser nachkomen sy zu uns oder in unsern diensten erfordern, uns mit zwai pferden ze dyenen, als ander edlleut unsers bistums, doch an sold. Dafür ist der Inhaber von: ‚stenern, collecten oder robaten' befreit, außer einer Frondo zum Archenbau am Noce; Innsbruck St.-A. C. 26, Nr. 6, f. 339'—340.

[1] Der Adel des Nonsberges 202 f.

[2] Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe 81 f.

[3] S. 24 dieses Bandes.

die Gerichtsbarkeit über ihre sehr zahlreichen Eigenleute in ganz Judikarien ausübten, gezwungen wurden, sich zunächst mit der niederen Gerichtsbarkeit, dem Twing und Banne in der Pfarre Arco zu begnügen, die Gerichtsbarkeit über ihre anderwärts angesiedelten Leute und gelegenen Höfe aufzugeben. In Arco haben sie im Laufe der Zeit die volle Landgerichtsbarkeit erworben. Anderswo ist es freilich bei einer räumlich zersplitterten Gerichtsbarkeit verblieben. Selbst dort findet sich ähnliches, wo die Herrschaft die Landgerichtsbarkeit erwarb und im großen und ganzen ein Zusammenfallen beider Gerichtsbarkeiten erfolgte. Bei Teilungen, wie sie vorzukommen pflegten, konnte sich auch da ein Zweig der Familie die Gerichtsbarkeit über Höfe und Leute im Anteile der anderen vorbehalten. So die Castelbarker. Bei einer Teilung zwischen Marcabrun und Wilhelm[1] und seinen Brüdern behielt Marcabrun die Gerichtsbarkeit über zwei Unfreie aus dem Sprengel des Wilhelm,[2] und ebenso stand dem Zweige der Castelbarker von Lizzana die hohe Gerichtsbarkeit zu über einen Hof in Folas im Anteile der Castelbarker von Castelnuovo.[3]

Wenn nun solche Höfe und Eigenleute einem benachbarten Gerichtsherrn gehörten, ergab sich der Fall, daß diese zerstreuten Höfe und Leute wie ein Anhängsel zu seinem Gerichte im Boden anderer Gerichte erschienen, wie exemte Enklaven aus diesen Gerichten. Es war schon die Rede von der Gerichtsbarkeit der Herren von Enn über ihre Rimannen in Fleims. Durch Kauf ging sie auf den Grafen von Tirol über. Als Exkönig Heinrich das Tal Fleims dem Bischof Heinrich von Trient zurückgab,[4] behielt er sich die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Castello und über die homines residentes in aliis villis spectantes ad ipsum comitatum ..., über die homines quondam d^orum^ Eçelini et Nicolai de Enna und die homines der Herren von Denno vor, das sind die Leute, welche einst den Grafen von Eppan gehörten und mit der Grafschaft Castello an Tirol gekommen waren, und die Leute, die

[1] Urkunde 1368 Dezember 2, Innsbruck St.-A. C. 32, Nr. 41.
[2] Die Gerichtsbarkeit über deren Häuser aber stand dem Wilhelm zu.
[3] Urkunde 1436 August 13, Innsbruck St.-A. C. 33, Nr. 7. Eigenleute der Castelbarker erwähnt in der Belehnung des Azzo Franziskus mit dem Schlosse Avio, 1391 April 9, Innsbruck St.-A. C. 33, Nr. 7.
[4] Bonelli 2, 647, Nr. 114.

von den Herren von Enn und Denno erworben worden waren. Alle diese Leute galten in der Folge als Leute des Gerichts Castello, zu dem außerhalb seines eigentlichen, die Ortschaften Castello, Stramentizzo und Capriana umfassenden Bezirkes eine Reihe von Höfen in ganz Fleims gehörten, die den Fleimsern drei Tage lang als Asyl offen standen. Als Bischof Bernhard von Cles im Jahre 1536 das Gericht Castello gegen Truden eintauschen wollte, sprachen sich die Fleimser gegen den Tausch aus, unter anderen Gründen besonders, weil dann dieses Asylrecht verloren ginge.[1]

Ähnliche Verhältnisse bestanden auch im Nonsberg zunächst zwischen der Grafschaft Flavon und dem angrenzenden bischöflichen Gebiete. Die Gerichtsherrschaft im tirolischen Flavon beanspruchte die Gerichtsbarkeit über eine Reihe von Häusern in Caldes, Campo, Samoclevo, Cavizzana und Rabbi, aber auch in Segonzano und Sover.[2] Ein Teil davon mag schon aus dem Besitze der Grafen von Flavon an die Tiroler übergegangen sein, anderes mögen die Herren von Spaur als Gerichtsinhaber, wie wenigstens die Leute vom Nonsberg in einer Eingabe von 1505 behaupteten, usurpiert haben. Die Spauer beanspruchten die hohe Gerichtsbarkeit. Es mögen hier wohl einst verwandte Verhältnisse geherrscht haben, wie wir sie in Fleims getroffen haben; es mag sich um Arimannen gehandelt haben, die den Grafen von Flavon zugewiesen worden waren. Denn wie in Fleims ist die Exemtion eine lokale. Der Umfang der flavonschen Gerichtsbarkeit war freilich streitig. Die Spauer beanspruchten die Gerichtsbarkeit über alle Besitzungen, die zu diesen Häusern gehörten, die Nonsberger wollten diese Gerichtsbarkeit auf die Häuser selber beschränken.[3] Noch später 1527 erhob sich ein Streit, ob die zu Flavon gehörigen Leute von Caldes, die sich am Bauernaufstande beteiligt hatten, von dem flavonischen Gerichte oder vom bischöflichen bestraft werden sollten.[4] Wie Flavon beanspruchte auch das Gericht

[1] Innsbruck St.-A. C. 12, Nr. 80.

[2] a. a. O. C. 9, Nr. 55 (1505); C. 9, Nr. 9 um 1520 ebendort.

[3] a. a. O. predicti d[i] comitatus Flauon extra muros sive mura (sic!) ipsarum domorum nullam habuerunt nec habent iurisdictionem et solum et dumtaxat intra mura domorum ipsarum habent comittere et mandare habitantibus in tempore, quo in eis stant et habitent et non ultra.

[4] Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 98.

Castelfondo Gerichtsbarkeit im bischöflichen Gebiete in einzelnen Häusern in Romeno, Cloz, Fruz, doch auch hier nnr in den Häusern, so daß, wenn ein Neubau dem Hanse angefügt wurde, dieser Bau dem bischöflichen Gerichte unterstand.[1] Ganz ähnliche Verhältnisse schwebten zwischen Nomi nnd Castelnuovo. Die Herren von Lodron als Gerichtsherren von Castelnuovo beanspruchten die Gerichtsbarkeit über Leute in Nomi, Aldeno und Pomarolo, die von den Inhabern des Gerichtes Nomi bestritten wnrde. Aus einem Zeugenverhöre von 1512[2] geht hervor, daß auch diese Gerichtsbarkeit die hohe war; doch war sie anch hier, wie es scheint, auf die Häuser beschränkt. In allen diesen Fällen werden wir auf Arimannien schließen dürfen, die der Gerichtsherrschaft oder dem Schlosse, um das sich das Gericht bildet, zugewiesen wurden. Das gleiche wird man auch von den Höfen annehmen dürfen, die zum Schlosse St. Peter in Welschmetz gehörten und einen kleinen Gerichtsbezirk bildeten, der im 14. Jahrhundert an die Herren von Spaur gekommen ist. Der Schloßherr besaß auch in diesem Falle die hohe Gerichtsbarkeit.[3] In allen diesen Fällen haben die Rimannen oder die hörigen Bauern den Gerichtsstand vor dem öffentlichen Richter ihrer Gerichtsherrschaft erlangt.

Daneben retten sich aber auch noch in spätere Zeit Trümmer der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit, freilich nur Trümmer. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit in Angelegenheit von freien Leihen haben nur mehr wenige Grundherren zu behaupten vermocht wie das Domkapitel von Trient.[4] Die leibherrliche hat schon deswegen an Bedeutung verloren, weil die Zahl der Eigenleute sehr zusammengeschmolzen ist. Werden noch im 13. Jahrhundert Scharen von Unfreien genannt, so ist dies in der Folge nicht mehr der Fall. Die bedeutendsten Familien aus dem Feudaladel, die Arco und Castelbarco, haben Landgerichtsbarkeit erlangt, die Arco die Gerichtsbarkeit über alle außerhalb der Pfarre Arco sitzenden Eigenleute verloren, andere Familien sind ausgestorben oder

[1] a. a. O. C. 9, Nr. 79.
[2] a. a. O. C. 31, Nr. 81.
[3] Vgl. die erste Arbeit dieses Bandes S. 24.
[4] Vgl. oben S. 401.

weggewandert, neue Leute sind emporgekommen, die anfangs in bescheidenen Verhältnissen stehend, erst allmählich ihr Vermögen vermehren. Diese neuen Familien waren nicht mehr in der günstigen Lage, abhängige Rimannen und Eigenleute zu erwerben wie die älteren Geschlechter; denn Zuweisungen von solchen Leuten durch die Staatsgewalt sind nicht mehr vorgekommen. Die Freilassungen oder Auflassungen Höriger an den Bischof, ebenso die Erhebungen in den Ritterstand kamen auch in der Folge, im 14. Jahrhundert noch ziemlich häufig, dann allerdings seltener vor und haben die Zahl der hörigen Bauern noch mehr gelichtet.[1] Werden diese Leute vor dem Bischofe aufgelassen, so verspricht er jedesmal, sie nicht mehr zu veräußern. Der Verzicht auf die Leistungen und die Auflassung an den Bischof werden geradezu als manumissio oder libertatis datio bezeichnet, bedeuten also Freilassung, auch wenn die älteren Formen der Freilassung jetzt in der Regel nicht mehr wiederholt werden, weil die Gotteshausleute alle nunmehr als Freie gelten. Noch im 15. Jahrhundert lassen die Herren von Thun vier Leute: de servili condicione homines vulgariter de macinata nuncupati frei, und der Bischof Alexander erläßt ihnen Steuern und öffentliche Leistungen, wogegen sie zu Kriegsdienst verpflichtet werden.[2]

---

[1] Urkunde 1307 März 8, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 25: Rampret von Cagno läßt dem Bischof einen Eigenmann auf; Xonus von Runo fünf Kinder eines Eigenmannes, ebendort 1306 November 27 beide: cum iurisdictione reali et personali; 1307 März 8, a. a. O. f. 25: Bertold von Segonzano verzichtet zu Gunsten eines Mannes und seiner Brüder: de omni iure et actione reali personali corporali incorporali utili et directo an sie: tamquam homines et personae de familia. Der Bischof nimmt sie unter seinen Schutz und verspricht, sie nie zu veräußern. Die Belehnung mit den Leistungen findet hier und in ähnlichen Fällen nicht mehr statt. Ähnliche Verzichte sind in dem sehr bruchstücksweise überlieferten Lehenbuche des Bischofs Bartholomäus sehr häufig. Ebenso werden ältere bestätigt, denn, da diese Eigenleute von ihren Herren als Lehen vom Gotteshause innegehalten werden, bedarf der Verzicht als eine Minderung des Lehens der Bestätigung des Lehensherrn, z. B. 1307 März 27, a. a. O. f. 27, Bestätigung eines Verzichtes von 1284; Verzicht auf zehn Eigenleute 1307 März 27, a. a. O. f. 27—27'. Verzicht (manumisit) eines Arimannen von 1290, bestätigt an demselben Tage, a. a. O. f. 27 usw.

[2] 1432 September 10, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 5.



Abhängige Arimannen und Eigenleute können allerdings nach wie vor veräußert werden.[1] Und die edlen Familien suchen gegen Ende des Mittelalters die Zahl der Hörigen zu bewahren, ja mit Recht, öfter allerdings mit List und Gewalt zu vermehren. Die Belehnungsurkunden pflegen vielfach die einzelnen Leibeigenen, die mit den übrigen Lehen bestätigt werden, aufzuzählen und ermöglichen dadurch eine statistisch genaue Feststellung der Zahl der Eigenleute. Mit Vasallen werden die Lodron belehnt.[2] Die Herren von Campo besitzen Vasallen, macinatae, rimanii.[3]

Vor allem war es der Nonsberg, in dem neue Familien emporgekommen sind, die Spaur, die Cles, die Thun, die Madruzzo, die ja auch nonsbergischen Ursprungs waren, und andere. Auch sie besitzen Eigenleute, aber nur in beschränkter Zahl.[4] Eine, höchstens zwei hörige Personen mit ihren Familien

[1] Bischof Bartbolomäus bestätigt den Verkauf eines Eigenmannes von 1296, 1307 März 28, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 29, und einer arimannia, 1307 März 29, a. a. O.

[2] Die in Storo, Lodron, Bondone und im übrigen Judikarien saßen, z. B. 1385 November 7, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 1, f. 95[1]; 1391 April 11, a. a. O. C. 22, Nr. 3, f. 66; 1399 November 24, Wien St.-A. (Dominez 946) usw.

[3] 1336 Dezember 30, Bekenntnis der homines, über welche die Campo consueti erant.... rationem facere in castro Campi, Wien St.-A. (Dominez 824); 1389 November 11, Belehnung mit vassaliciis masinatis rimaniis, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 1, f. 110—110[1]; 1391 Juni 8 mit homines et vassalli in Breguzzo, Bondo, in consilio Merlini, in Bono, Tione, Saone, Bleggio, Favrio, Curè, Cavajone, Lomaso, Dolaso, a. a. O. C. 22, Nr. 3, f. 76[1]—77; 1392 Dezember 5 werden die Töchter des Ezelin von Campo belehnt mit zwölf Vasallen in Tione und Breguzzo und je vier in Bono und Banale, a. a. O. f. 57; 1400 Jänner 18 die Erben derselben mit 19 Vasallen, a. a. O. f. 36—36' usw.; 1454 März 10 Galassus, Sohn des Franziskus de Campo, belebnt mit der castellancia Merlini und hohen Gerichtsbarkeit und vassaliciis, masinatis, rimanis, a. a. O. C. 22, Nr. 6, f. 83'—84; 1460 Hartmann Hack nach dem Tode des Graciadeus de Campo mit dessen Leben, darunter: lehenslenten, a. a. O. f. 239—240.

[4] 1391 August 25, a. a. O. C. 22, Nr. 3, f. 21. Bischof Georg II. belehnt Pretl von Caldes mit einer Familie von Eigenleuten, o. Datum. Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 6, f. 42—44; Belehnung des Jakob Poltner (de Hippolytis) mit einem Teile von Cles und zwei homines et servi de macinata und ihren Familien um 1424, a. a. O. C. 22, Nr. 5, f. 34[1]—35. Die Firmian sind mit zwei Familien von Eigenleuten belehnt, 1470 April 25, a. a. O. C. 22, Nr. 7, f. 62—63'. Die Madruzzo mit Vasallen belehnt, 1468 Juli 30, a. a. O. C. 22, Nr. 7, f. 30—31.

werden da aufgezählt. Nur die Thun, die an Reichtum und Macht alle Nonsberger Familien bald überstrahlen, machen eine Ausnahme. Aber auch ihr Lehenbesitz umfaßt zu Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr als zwölf Familien,[1] die sich im 15. Jahrhundert etwas vermehren.[2] Wie nun in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Thun in den Pfandbesitz des Gerichtes Castelfondo kamen, erlangten ihre Bestrebungen, Macht und Besitz auszudehnen, einen festen Stützpunkt, umsomehr, als sie gleichzeitig auch das Schloß Samoclevo mit dem Gerichte Rabbi erwarben. Schon beanspruchten die Thun die Gerichtsbarkeit in Häusern, die sie in Croviana und Samoclevo gekauft,[3] in San Zeno neu gebaut, in Denno, Bresimo, Baselga erworben hatten, und anderen Orten. Schon forderten sie jetzt die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute (servi).[4] Ihrem Beispiele folgten andere Edle; sie begannen sich ebenfalls die Gerichtsbarkeit in neu gekauften oder gebauten Häusern anzueignen.[5] Ein weiterer Streitgegenstand war ferner die Bewachung der Kirchweihen und Jahrmärkte; auch diese, die zum Teile an einzelne Große verliehen war und wegen der Gerichtsbarkeit über Frevel und Marktgeschäfte, die den bewachenden Herren zustand, Erkleckliches eintrug, suchten die Edlen an sich zu reißen. So beanspruchten die Thun die Bewachung der Kirchweihen in Preghena, Baselga (Bresimo) und Solasna für das Schloß Altaguarda, in Caldes für das Schloß Samoclevo, in Sarnonico für Castelfondo, in Castelletto.[6] Ähnliche Rechte behaupteten auch die Cles und die Lodron bei Kirchweihfesten im Nonsberg und in Judikarien.

---

[1] 1391 Mai 4, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 3, f. 59—60.

[2] Dreizehn, 1424 Oktober 15, ebendort C. 22, Nr. 5, f. 129—130'.

[3] Aufzeichnung Nota ex parte vallis Rabi, 1491 März 28, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 61; Beschwerden der Nonsberger C. 9, Nr. 9.

[4] Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 80, Zusatz zu den Beschwerden der Nonsberger.

[5] Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 84, Beschwerden der Nonsberger um 1530; ältere Beschwerden um 1505, a. a. O. C. 9, Nr. 50.

[6] Um 1530, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 94; C. 9, Nr. 81, Balthasar von Cles an Bischof Bernhard übersendet Gutachten über die Frage, ob ein bei einer Kirchweihe in Castelleto vorgefallener Mord unter die Gerichtsbarkeit der das Fest bewachenden Herren von Thun gehöre. Das von den sechs ältesten Notaren erteilte Gutachten spricht sich dagegen aus.

Gegen diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit machten die Bischöfe vor allem den Grundsatz geltend, daß jede Exemtion vom Landgerichte, die behauptet wurde, bewiesen werden müsse.[1] Auch wollte man nur die zivile Gerichtsbarkeit über die Eigenleute, nicht aber die kriminale anerkennen.[2] Aber die Thun suchten die Zahl der Eigenleute zu vermehren. Eine bischöfliche Visitationskommission stellte fest, daß sie die Pächter ihrer Häuser und Güter alle samt und sonders als Servi beanspruchten, ja auch diese Leute dazu brachten, sich als solche zu bezeichnen, was sie dann, auf die Bedeutung des Wortes aufmerksam gemacht, allerdings widerriefen. Besonders soll Bernardin von Thun eine Erneuerung der Investituren im Jahre 1524 benützt haben, um seine Pächter zu bewegen, sich als seine servi zu bekennen und ihm einen Eid: de fidelitate et servitute servanda zu leisten, obwohl sie Pächter freier Leihen waren und ihre Eltern wie Freie lebten, Testamente errichteten und sich frei verheirateten.[3] Das waren Tendenzen, wie sie in dieser Zeit in Ost- und Norddeutschland, in Österreich, Böhmen und Ungarn zur Wiedererrichtung der Gutsherrschaft, zur Herabdrückung der Bauerschaft in die Leibeigenschaft geführt hatten. Da sich diese Tendenzen zugleich gegen die Gewalt des Bischofs richteten, eine Verminderung seiner Einkünfte und Rechte bedeuteten, trat er ihnen entgegen. Nach längeren Verhandlungen kam es zu einem Vergleiche, der die Jurisdiktionsrechte der Herren von Thun genau regelte,[4] diese auf die Häuser jener servi, die in den Lehensbriefen aufgezählt waren, sowie einen Meierhof bei Caldes beschränkte. Untertanen des Bistums, die in diesen Häusern wohnten, sollten nur für die Zeit ihres Wohnsitzes unter die Gerichtsbarkeit der Thun gelangen, dem Bistum aber nicht verloren

[1] Innsbruck C. 9, Nr. 116, Replik des Bischofs auf die Beschwerden der Thun.

[2] Der bischöfliche Hauptmann im Nonsberg meint in einem Gutachten, über die bürgerliche Gerichtsbarkeit brauche man nicht zu verhandeln: perchè ogni mode de reson nen è dubio, che intra li subditi suei esso (Bernardin von Thun) ha iurisditione tra li subditi suoi tam in realibus quam in personalibus respectu subiectionis personarum; Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 87 um 1530.

[3] Summarium visitationis vallium Ananie et Solis, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 190.

[4] Beilage 18.

gehen, sie sollten nicht zu Eigenleuten, sondern nur zu Untertanen der Thun werden. Ebenso sollten Eigenleute der Thun, die sich im bischöflichen Gebiete niederlassen, Untertanen des Bistums werden. Als Eigenleute sollten nur gelten diejenigen, welche in den Lehenbriefen namentlich genannt waren und bei Abschluß dieses Vertrages nochmals aufgezeichnet wurden. Über sie steht den Thun volle Gerichtsbarkeit zu, nur daß die bischöflichen Beamten gegen sie einschreiten können, wenn sie todeswürdige Verbrechen im bischöflichen Gebiete begehen; doch steht es den Thun frei, ihre Herausgabe zu verlangen. Die Vollziehung der Strafe wird in diesem Falle zugesagt. Weitere Bestimmungen des Vertrages sichern die Entfremdung von Grund und Boden, der dem Bischof steuerpflichtig ist. Die Steuerpflicht bleibt bestehen, auch wenn der Grund an Thunsche Leute übergeht und umgekehrt. Die Gerichtsbarkeit auf den Kirchweihen soll bischöfliches Lehen sein und sich nicht über Todschlag erstrecken.

Wenn dieser Vertrag die Verknechtung freier Leute ausschloß, so erkannte er doch eine doppelte Exemtion, eine lokale der Thunschen Häuser und eine personale der Thunschen Eigenleute an und deutet damit auf die doppelte Wurzel dieser Gerichtsbarkeit, die grund- und leibherrliche Gewalt hin.

Trotz dieser Bestimmungen fehlte es auch in der Folge nicht an Reibungen; zu nahe lag es, daß der Grund- und Leibherr die Grenzen, die der Vertrag seiner Gerichtsbarkeit steckte, zu überschreiten suchte, daß namentlich die Gerichtsbarkeit über die Eigenleute auf alle Bewohner der Häuser, die im Eigentume des Feudalherrn standen, ausgedehnt wurde, auf der anderen Seite sicher auch die ausgedehntere Gerichtsbarkeit bezweifelt wurde.[1]

So hat sich in Süd- geradeso wie in Nordtirol diese private Gerichtsbarkeit nur in kümmerlichen Resten bis zu den großen

[1] Bericht des Giovanni Battista Alberti-Sardagna, Assessor, wegen eines Diebstahls, den ein Mann aus den zwölf Häusern in Vigo, welche den Thun: senza però palmo di terreno giuridicionale gehören, außerhalb des Hauses begangen hat. Der Mann wurde vom Grafen Franz Augustin inquiriert und vom bischöflichen Territorium, wo er Zuflucht gesucht hatte, hinweg ins Gefängnis geschleppt, 1648 November 28, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 92.



Umgestaltnngen der Gerichtsverfassnng im 19. Jahrhundert fortgefristet, während sie dort, wo sich geschlossene Grundherrschaften ansgebildet habcn wie im Erzherzogtume Österreich, sich in voller Bedeutnng erhalten hat. Reicher an wissenschaftlichem Interesse ist die Entwicklung in Südtirol, praktisch verläuft sie znletzt im Sande. Teilt der Bauer in Südtirol heute zum Teile wenigstens wirtschaftlich die Lage seines Berufsgenossen in Italien, ist er der Helote des Geldgebers und Grundeigentümers geworden, dessen Feld er mit kargem Ertrage bebant, die Hofverfassung des Mittelalters, die grund- und leibherrliche Gewalt haben daran keine Schnld. Ans der freien Leihe, aus dem Rentenkauf, der weitgehenden Grundzerstückelnng sind jene drückenden Verhältnisse hervorgegangen, die den Bauer znm Opfer der Pellagra werden ließen, zn jener moralischen und physischen Degeneration führten, die wenigstens an einzelnen Orten, in einzelnen besonders unglücklichen Tälern Südtirols nur zu sehr zutage tritt.

BEILAGEN.

1.

Papst Cölestin III. beauftragt den Bischof Johann von Brescia, den Riprand und seine Brüder von Campo aufzufordern, von der Störung der Rechte des Domkapitels von Verona in Bondo, Breguzzo und Bolbeno abzustehen oder ihre Rechte darzulegen. Rom, 1193 Mai 1.

Gleichzeitiges Transumt, Perg. Schrift teilweise zerstört, Rand oben und unten eingerissen. Verona K.-A. AC. 1, 2 m. 9, Nr. 15. Fehlt bei Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum.

Celestinns episcopns servus servorum dei venerabili fratri.. Brixiensi episcopo salntem et apostolicam benedictionem. Ex parte dilectorum filiornm canonicorum Veronensis ecclesie[1] [fuit nostris] auribns indicatum, quod cum Bundum et Bergusium et Belbenum villas in Tridentina parochia ex imperatorum et regum liberalitate debeant possidere, Riprandns miles de Camnobono parochie Tridentinensis cum suis fratribus et qnidam alii eiusdem parochie, qui tibi nominabnntur expresse, sine volnntate Tridentini episcopi homines predictarum villarum iniuste affigere et eorum bona ipsis violenter anferre presnmunt. Unde fraternitati tne[2] per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinns predictos viros, ut ab hominnm predictarum villarnm molestatione omnino desistant vel super hiis[3] . . . . cognoscendis[4] coram te institie non differant plenitndinem exhibere, stndiose admoneas et appellacione remota ecclesiastica severitate compellas. Datum Laterani, kalendis madii, pontificatus nostri anno tercio.

[1] *Schrift abgebrochen in Länge von 1 cm.* [2] fraternitati tue *über der Zeile nachgetragen.* [3] *Schrift abgebrochen in Länge von 1 cm, der erste Buchstabe des folgenden unleserlichen Wortes scheint* m. [4] *Lesung zweifelhaft, fast sicher* ndis.

2.

Bischof Johann von Brescia belegt Riprand und seine Brüder von Campo mit der Exkommunikation für den Fall, als sie sich zu bestimmtem Termine nicht zur Verantwortung stellen gegen eine Klage des Domkapitels von Verona. Brescia, 1193 Oktober 15.

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 12 m. 5, Nr. 7, gedruckt Simeoni, Tridentum 9, 340 n. 3.

S. In Christi nomine. Die veneris XV. intrante mensis octubris, in ecclesia sancte Marie de dom civitatis Brixie, presentia d[1] Pedaceti et Teutaldi archipresbiteri et d[1] Premartini capellani d[1] episcopi et aliorum plurium. D. Johannes dei gracia Brixiensis episcopus auctoritate d[1] Celestini pape et de mandato eius excomunicavit Ariprandinum de Calmaldono et omnes suos fratres cum candelis accensis preter clerico, si non venerint in festivitate omnium sanctorum per totum diem pro querimonia quam canonici Veronenses faciunt de predictis per d[m] Aldricum[1] confratrem suum in hac parte procuratorem, tali modo si predicti silicet[2] Ariprandinus et fratres et[2] non venerint ad predictum diem ante presentia suprascripti d[1] episcopi per pignus vel per sacramentum stare mandato prefati d[1] episcopi de iustitia facienda suprascriptis canonicis Veronensibus. Et hec excomunicatio facta fuit solempniter in pulpito suprascripte ecclesie.

Actum est hoc anno domini MCLXXXXIII, indictione XI, interfuere d. Johannes archidiaconus et d. Pelegrinus de Ello canonicus Brixiensis, d. Albertus de Palatio et d. Girardus Scocatus et d. Obizo de Vgonibus et d. Albertus de Conceso et alii plures.

Ego Bertrammus Tassus notarius sacri pallatii interfui et scripsi.

[1] *Sicher* Ali *und* um. [2] A.

3.

Papst Innozenz III. beauftragt den Bischof Johann von Brescia, den Bischof Konrad von Trient von der Störung des Domkapitels von Verona im Besitze der Dörfer Bondo, Breguzzo und Bolbeno abzuhalten oder zur Verteidigung seiner Ansprüche vorzuladen. Rom, 1198 Mai 27.

Inseriert im Originalinstrument über die Überreichung der Bulle von 1199 Oktober 26. Verona K.-A. AC. 13 m. p°, Nr. 3.

Innocentius episcopus servus servorum dei venerabili fratri . . Brixiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Significarunt no-

bis dilecti filii . . archipresbiter et canonici Veronenses, quod venerabilis frater noster . . Tridentinus episcopus eos super villis de Bnndo, Braguncio et Belbano multipliciter inquietat, licet easdem villas ad ipsos non sit dubium pertinere. Ideoque fratornitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus dictum episcopum moneas diligencius et inducas, nt ab indebiter eorundem archipresbiteri et canonicorum molestacione desistat. Si quid vero fuerit questionis, partibus convocatis audias, que fnerint hinc indo[2] proposita et quod iustum fuerit statuas et facias inviolabiliter obsorvari. Datum Romae[1] apud sanctum Petrnm VI. kalendas iunii, pontificatus nostri anno primo.

[1] C. Roman. [2] Cin

4.

Papst Innozenz III. beauftragt den Bischof Johann von Brescia, ein von seinem Vorgänger Bischof Johann gefälltes Urteil im Streite zwischen dem Domkapitel von Verona und dem Riprand und seinen Brüdern von Campo um die Dörfer Bondo, Breguzzo und Bolbeno zur Ausführung zu bringen. Rom, 1198 Juni 4.

Inseriert im Originalinstrument über die Überreichung der Bulle an Bischof Johann, 1199 Oktober 26. Verona K.-A. AC. 13 m. p°, Nr. 3. Fehlt bei Potthast, Regesta pontificum.

Innocentins episcopus servus servorum dei venerabili fratri . . Brixiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Cum felicis recordationis C(elestinus) papa predecessor noster bone memorie Jo(hanni) predecessori tuo dederit firmiter in mandatis, ut sentenciam excomunicationis, qnam ipse auctoritate apostolica in nobiles viros Riprandum de Cammandono et fratres eius Tridentine diocesis pro causa que vertebatur inter ipsos ex una parte et A. quondam archipresbiterum et capitnlum maioris ecclesie Veronensis super[1] qnibusdam villis Bnndo videlicet, Braguncio et Belbeno ex altera rationabiliter tulerat, faceret infrefragabiliter[2] observari, ipse qnia interim sublatus est de medio, apostolicum non potuit adimplere mandatum. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus eandem sentenciam, sicnt rationabiliter lata est, facias auctoritato nostra non obstante contradictione vel appellacione cuiuslibet usque ad congruam satisfactionem inviolabiliter obsorvari. Datum Rome apud sanctum Petrum, II. nonas innii, pontificatus nostri anno primo.

[1] *korr. aus* sub. [2] C.

5.

Ein genannter Bote des Bischofs Johann von Brescia überreicht dem Bischof Konrad von Trient ein Mandat des Bischofs Johann, über den Riprand von Campo und seine Brüder die Exkommunikation zu verhängen und das Domkapitel im Besitze seiner Dörfer nicht zu stören oder seine Rechte daran nachzuweisen. Bischof Konrad bezweifelt die Echtheit des Mandats und des ihm zugrunde liegenden päpstlichen Auftrages. Trient, 1199 November 10.

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 13 m. 10, Nr. 2.

S. Die veneris X. intrante novembre, in camera d[1] episcopi Tridentini, in presentia d[1] Adelpreti filii d[1] Arnaldi de Meço, d[1] Geti militis d[1] episcopi, d[1] Hengelpreti filii fratris iam dicti episcopi, Bertramini notarii, Albergeti de Porta Oriola. Ibique Tebaldinus filius condam Proti ex parte d[1] episcopi Brixiensis presentavit et dedit litteras d° Co(nrado) Tridentino episcopo suo sigillo clausas, in quibus continebatur idem, quod in quodam libello aperto continebatur a magistro R. eiusdem d[1] episcopi capellano scripto ut dicebatur, cuius tenore[1] talis est, ut inferius legitur: Venerabili in Christo patri C(onrado) dei gratia Tridentine ecclesie episcopo Jo(hannes) Brixiensis ecclesie episcopus licet indignus salutem et universos ad vota successus. Litteras ex parte d[1] pape nudius tercius videor recepisse, in quibus continetur, ut nobilem virum Riprandum Tridentinum militem cum fratribus suis vinculo excommunicationis innodatos esse denunciem, eo quod per bone memorie predecesssorem meum J(ohannem) Brixiensem episcopum felicis recordacionis in quadam causa que inter canonicos Veronensis matricis ecclesie ex una parte et prefatos milites ex altera sub occasione quarundam villarum vertebatur legitime fuerint citati et quia se contumaciter absentaverint, a prefacto[1] episcopo vinculo fuerint excommunicacionis astricti. Ea propter caritati vestre auctoritate qua fungimur licet inviti districte precipiendo mandamus, quatenus eosdem milites excommunicacioni subiectos denuncietis et usque ad dignam de tanto contentu[1] satisfacionem sicut excomunicatos ab omnibus caucius evitari faciatis. Ceterum quia in manibus apostolicis iura Tridentine ecclesie nulateuus[1] deperire debent, cum constet dignitatem vestram asserere prefactas villas nescio quo iure ad vos pertinere et ego illud in mandatis videor recepisse, caritatem vestram diligenter admonere curavi, quatinus aut ab infestacione dictorum canonicorum super predictis villis penitus cessetis, aut tercia die post octavam sancti Martini per vos

ant per certnm reeponsalem pro eadem cauea meo vos conepectui preeentetis. Cui predictus C(onradne) epiecopns: Non credo istam literam[1] bonam et veracem, nec credo causam comissam per d^{m} papam predicto episcopo, quia non video sigillum apostolici scilicet bullam. Unde nulla racione veniam ad terminum. Anno domini millesimo C nonagesimo nono, indictione secunda.

S. Ego Jacobinue sacri palacii notariue rogatue interfui et scripsi.

[1] A.

6.

Genannte Vertreter des Bischofs Konrad von Trient erkennen vor Bischof Johann von Brescia das Eigentum des Domkapitels von Verona an Bondo und Breguzzo an. Brescia, 1200 Jänner 14.

Orig. Perg. auf einem Stücke geschrieben mit der folgenden Urkunde und Transumt der Urkunde von 1199 Dezember 15. In dorso von Hand des 13. Jahrhunderts: Exemplentur per ser Uliuerium pro capitulo. Verona K.-A. AC. 13 m. 4, Nr. 14.

S. In Christi nomine. Die veneris XIIII. intrante ienuario,[1] in palatio sancti Martini episcopatue Brixie, preeentia testium subecriptorum. D. Manfredue de Salis canonicus Brixieneie et d. Wigelmue de Salie frater eiue constituti procnratores a d^{o} Conrado Tridentino epiecopo euper causa quam habet cum canonicis de dom Uer(onsibus) coram d^{o} Johanne Brixiensi epiecopo preeente d^{o} Uiuiano canonico et procuratore matricie ecclesie Veronensie vice et nomine suprascripti d^{i} epiecopi Tridentini confeesi sunt protestati ac manifesti proprietatem terrarum istorum duorum locorum silicet Bundi et Bergusii esse canonice Ver(oneneis) et bene credebant et quod suprascriptus d. episcopus Tridentinue nolebat impedire prefatam canonicam Veronensem de suis racionibns, quas habet in prefatis locie predicta eccleeia Ueronensie.

Actum eet hoc coram d^{o} Johanne venerabili Brixiensi episcopo delegato euper predicta cauea a d^{o} Innocentio papa tercio, nt d. epiecopus confessus est, anno domini MCC, indictione tercia. Interfuerunt d. Albertue canonicus Brixieneie et archipresbiter de Ponteuico, d. Oddo de Capriolo et d. Girardue Ugonum et magister Pedaçetus canonici Brixieneee et d. Lafrancus Testa de Portecalo testee rogati.

Ego de Flumicello Pax auctoritate F(ederici) imperatorie notariue interfui et rogatus scripsi.

[1] A.

7.

Bischof Johann von Brescia läßt einen Brief transumieren, in dem er dem Erzpriester und dem Domkapitel von Verona mitteilt, daß Bischof Konrad von Trient den Riprand und seine Brüder von Campo exkommuniziert habe und den Besitz des Domkapitels nicht stören wolle. Er erstreckt zugleich die Vorladung. Brescia, 1200 Jänner 14.

Orig. Perg. Zusammengeschrieben mit der Urkunde von 1200 Jänner 14 und Transumt der Urkunde von 1199 Dezember 15. Verona K.-A. AC. 13 m. 4, Nr. 14.

S. In Christi nomine. Die veneris XIIII. intrante ienuario,[1] in pallatio sancti Martini episcopatus Brixie, presentia magistri Girardi de Pontecarlo et d[1] Alberti de Flumicello et d[1] archipresbiteri de Ponteuico et d[1] Girardi Ugonum et aliorum plurium testium rogatorum. D. Johannes divina dignatione Brixiensis episcopus delegatus ut confessus est a d[o] Innocentio papa tercio super causa, que vertitur inter d[m] Conradum Tridentinum episcopum ex una parte et canonicos matricis Veronensis ecclesie ex altera, dedit mihi Paci notario autenticum harum litterarum suo sigillo signatum ad exeplandum[1] et perpetuandum et confessus est se eas misisse.[1] Earum tenor talis est: Jo(hannes) dei gracia Brixiensis episcopus karissimis[1] amicis et fratribus d[o] Gui(lielmo) archipresbitero matricis Veronensis ecclesie ac ceteris fratribus eius salutem et omne bonum. Ex parte d[1] C(onradi) episcopi Tridentini proxima die lune litteras accepi, ex quarum tenore percepi, quod ad mandatum nostrum milites illos Tridentinos Riprandum et fratres eius denuntiavit excommunicatos et si oportuerit, iterum denuntiabit. Molestiam quoque nullam vobis aut colonis vestris per se vel per alium super eisdem villis nunquam intulit. Quia vero nec per se nec per idoneum responsalem citra festum nativitatis comode poterit negotio interesse, quod ei mandavimus, vobis quoque duximus insinuandum, ut silicet[1] in octava epiphanie pro eodem negotio nostro vos conspectui presentetis.

Actum est hoc anno domini MCC, indictione tercia.

Ego de Flumicello Pax auctoritate F(ederici) imperatoris notarius interfui exeplavi et perpetuavi et me subscripsi.

[1] A.

8.

Erzpriester Albert vom Domkapitel von Verona erläßt Bannsätze für die Bewohner von Bondo, Breguzzo, Bolbeno und Zuclo. Bondo, 1214 Mai 12.

Aus einem Notariatsinstrumente von 1214 Mai 10—13 über verschiedene Rechtshandlungen des Erzpriesters Albert. Orig. Perg., teilweise sehr zerstört. Verona K.-A. BC. 33 n. 3, Nr. 15.

Die XII. intrante madio, sub porticu domus Gotefredi de Bundo, [in][1] presentia d^{i} Bartholomei de Broilo causidici, Delaidii notarii, d^{i} Petri de Caueale, Steuanini de Bundo et aliorum plurium.

Ibique nominatus d. archipresbiter[2] in plubica[3] vicinia Bundi et Bergucii auctoritate canonice et sua talia banna et statuta in predictis locis fecit atque ordinavit, ut hic inferius legitur: Nos magister Albertus maioris Veronensis ecclesie archipresbiter pro ipsa ecclesia auctoritate iurisdicionis qua fungimur in Bundo et Bergucio et in Bolbeno et Desuculo talia statuta et banna facimus et statuimus atque ordinamus: Si quis de predictis locis aliquem premeditate[3] interfecerit, ponimus bannum XXV librarum. Item si quis aliquem vulneraverit, ponimus X librarum. Item si quis aliquem in dictis curtibus et pertinenciis percusserit vel culpa vencum fecerit, ponimus bannum X solidorum. Item si quis[4] [ignem] posuerit in dictis villis vel domum combusserit, ponimus bannum X librarum. Item si quis furtum in dictis villis fecerit, ponimus C solidos. Item si quis arborem divellerit vel inciderit vel scorçaverit, ponimus bannum LX solidorum Veronensium. Et hec banna ponimus vel plus vel minus ad nostram voluntatem.

[1] *Schrift zerstört in Länge von 0·5 cm.* [2] *Albert.* [3] *A.* [4] *Schrift abgebrochen in Länge von 1 cm, es scheinen vier bis fünf Buchstaben zu fehlen.*

9.

Magister Albert, Erzpriester des Domkapitels von Verona, bestätigt ein Urteil des Villicus des Kapitels in Breguzzo in einem Rechtsstreite zwischen zwei Genannten von Breguzzo wegen Verrammelung der Haustür. Verona, 1221 April 21.

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 13 m. 5, Nr. 5.

S. Die X. exeunte aprili, in Ver(ona) sub porticalia sancti Georgii de domo, in presentia d^{i} Viuiani canonici, Bonawiee notarii, Bonomi Çalteri de Bondo ad hoc testibus et aliis. Ibique coram d^{o} magistro Alberto maioris Veronensis ecclesie archipresbitero[1] de lite unius lapidis, que vertebatur inter Conradum de Bruguço ex[2] una parte et Bonomum de Bouolca de Bruguço et Ribaldum eius procuratorem ex alia, dictus d. archipresbiter talem sentenciam dedit sic dicens: De illa questione que fuit

coram[3] Aldrigeto de Breguço vilico canonice Veronensis inter[4] dictum Conradum ex nna parte et Bonomum de Bouolca ex alia de facto nnins lapidis, quem dictus Bonomus ficavit ante ianuam dicti Conradi, vice ac nomine cauonice Veronensis et mea confirmo totum illud, quod precepit dictns Aldrigetus vilicus canonice dicto Bonomo de facto lapidis, quod preceperat dicto Bonomo ut deberet aufferre eam petram de ante ianuam dicti Conradi. Et precepit dictns d. archipresbiter dicto Ribaldo procuratori dicti Bonomi sub pena LX solidorum Ver(onensinm) vice ac nomine dicti Bonomi, ut debeat auffere eam petram de ante ianuam dicti Conradi et precepit dictus d. archipresbiter dicto Ribaldo procuratori dicti Bonomi sub pena LX solidorum Veronensium vice ac nomine dicti Bonomi, ut debeat aufferre illum de ante ianuam dicti Conradi salvis omnibns racionibus dicti Bonomi.

Millesimo CCXXI, indictione VIIII.

Ego Relcius Federici regis notarius interfui rogatus scripsi.

[1] *Über der Zeile nachgetragen.* [2] ex — parte *über der Zeile nachgetragen.* [3] *Folgt getilgt* vilico canonice Ver. [4] inter dictum *wiederholt.*

10.

Papst Gregor IX. trägt dem Bonafides, Prior von Allerheiligen in Verona, auf, einen Streit zwischen Armann von Campo und dem Domkapitel von Verona um die Gerichtsbarkeit in Breguzzo zu entscheiden. Anagni, 1227 August 26.

Inseriert in einer Zuschrift des Priors an Armann von Campo, in der er auf den zehnten Tag nach geschehener Vorladung vorgeladen wird, transumiert im Notariatsinstrumente über die Überreichung dieser Vorladung von 1228 März 30. Verona K.-A. BC. 40 m. 5, Nr. 12. Fehlt bei Potthast, Regesta pontificum und Auvray, Les registres de Grégoire IX. Druck: Simeoni Tridentum 9, 356. Der Name des Priors ergibt sich aus Ughelli, Italia sacra 5, 836, Urkunde 1224 September 21.

Gregorius episcopns servns servorum dei dilecto filio . . priori omnium sanctorum Verone salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii archipresbiter et capitulum Veronense suam ad nos qnerimoniam destinarunt, quod Ar(mannus) de Campo et quidem alii clerici et laici civitatis et diocesis Tridenti super iurisdictioni temporali, quam habent in Bregucio et quibusdam aliis villis in Tridentina diocesi constitutis, redditibus et rebus aliis iniuriuntur eisdem. Ideoque discretioni tuo per apostolica scripta mandamus, quatinns partibus convocatis audias causam et apellacione[1] remota debito fine decidas, faciens quod decreveris per

ceneuram eccleeiasticam firmiter observari. Teetes autem qui fuerint nominati, si se gratia odio vel timore subtraxerint, censura simili apellacione ceseante compellas veritati teetimonium perhibere. Datum Anagnie, VII. kalendas septembris, pontificatus nostri anno primo.

[1] C.

11.

Auf Befehl der Domherren Isnard und Johannes von Verona fällen genannte Leute von Zuclo und Bolbeno ein Weistum über die Gerechtsame des Domkapitels in Bolbeno und Zuclo. Zuclo, 1238 Juli 18.

Orig. Perg. in Verona K.-A. AC. 71 m. 3, Nr. 14. Druck: Simeoni, Tridentum 9, 357.

Die lune terciodecimo exeunte iulio, in villa Desuculi Tridentine diocesis, sub porticalia ecclesie eancti Martini, presontibue d^is^ Bonaventura de Broilo iudice, presbitero Omnebono plebie de Teiouo atque Trentino clerico ipsiue plebis et aliis. Ibique cum d^i^ Ienardue et Johannes canonici Veroneneee eeeent ibidem pro canonica et capitulo Veronensi pro exercenda iuriedictione Deeuculi et Bolbeni de voluntate et mandato archipreebiteri et capituli Veronensis et vicinia illarum terrarum Desuculi et Bolbeni esset ex precepto ipsorum d^orum^ ibidem congregata coram eie more solito, Lafrancue Barateriue, Aimericue Sina et Magnue filius quoudam Raiuerii de Bolbeno et Octo Asinellus de Deeuculo de mandato euprascriptorum d^orum^ Isnardi et Johaunis canonicorum iuraverunt ad sancta dei evangelia fidelitatem eupraecripto d^o^ Stephano predicte maioris Veroneueie ecclesie archipresbitero abeenti et predictis d^is^ Ienardo et Johanni recipientibus pro cauonica et capitulo contra omuee personas auteposito imperatore et suie anterioribue dominis, si quoe haberent, et quod adiuvabunt archipresbiterum et capitulum Veronensem manutenere eas terras, et si eas admitterent,[1] quod eos adiuvabuut eas recuperare, tamen non expeneis ipsorum hominum, et insuper dicere et manifestare veritatem de tota illa ratione, quam canonicam[1] et capitulum habet et debet habere in ipsis terris Bolbeni et Deeuculi, et ea omnia, que canonicis et capitulo licita et inlicita sunt facere in eiue terris, et dicere veritatem ex parte canonicorum et capituli, quam commuuium et eingulariorum hominum illarum terrarum. Qui vero Lafrancus Baraterius, Aimericus Siua et Magnue filius quondam Rainerii de Bolbeno et Oto Asinellus de Desuculo interogati a me Enrigacio notario dixerunt: Nos dicimus per noetra sacramenta, quod sicut trahit a rivulo Riverio ueque in summo acie montie in montibue et planitiis et deinde usque ad aquam rio Clo-

sam et inde nsque ad Closam laci Ronconi et inde usqne in snmmo Copedelli, eicnti possident illi de Bondo et de Bergucio et illi de Bolbeno et de Desnculo et omnes, qni habitant in istis confinibns, debent se distringere vadiam et rationem facere pro canonica maioris ecclesie Veronensis et dare bannum et wadiam quinque soldorum predictis canonicis Veronensibns vel eorum vilico. Itom dixerunt, qnod ipsi intellexerunt per eorum maiores et antecessoros, qnod illi de Bundo et de Bergucio debent annnatim solvero snprascripte canonice decem et octo soldos denariornm Veronensinm, et illi de Bolbeno ot de Desuclo similiter debent solvere snprascripte canonice annnatim sex soldos, quos sex soldos illi de Bolbeno et de Desenculo debent dare illis de Bergucio, et illi de Bergucio debent eos dsuarios simul cnm suis denariis defforre ad canonicam Veronenesm. Set dixerunt, qnod omnes terre, que sunt infra predictos confinee, possunt vendi, donari, pro anima indicari per illos homines, qnorum snnt ipse terre, et qnod homines, qui habitant in illis terris, snnt liberi homines. Et etiam dixerunt, quod canonici debebant hospitari et recipi per homines illarum terrarum, sicut continebatnr in quodam instrnmento confecto per qnondam Marcium Hostiarinm notarinm ibidem perlecto, in quo continebatnr, qnod debent hospitare canonicos et dare fęnum et anonam pro casamento antiqno et novello: Bonumtempns debet dare duos denarios, Ubertns cum Johanne et Lafranchino et Arcatore et Ubertino filio Johannis fratris Uberti snprascripti et cnm Lencio et cnm Scndacolo filio Engecete debent dare qninque denarios de ficto. Ubertinus et Jobannes Burdonus filii quondam Martini Reside cnm Bocasavia solvunt octo denarios, Widrisins et Barucius solvunt in nno anno sex denarios et in alio septem, Ferrns Stepbanum unum denarium, Franconns unum denarinm, Andreas nnum denarium, Amicinus qninque denarios, Ubertinus et Çuaninus et Beniaminus dant duos denarios, Recla et d. Johannes fratree nnum denarium, Girlancius cum Lafranchino Pancaldo et cum Literio et Vergsclo et Magno et Wigelmo tres denarios, Albericns Berletus nnnm denarinm, filius presbiteri Johannis cnm snis sociis quatnor denarios. Isti sunt de Bolbeno. Et ita solvunt de ficto Malanox et Çuçado filius Baldnini et Çuanellus et Brilotue fratres tres denarios, Johannes de Fano nepos Raimundi cnm suis sociis nnum denarium, filii Molini quinque denarios, domns Rainerii et eins fratris Martini qninque denarios, domns Dominici qninqne denarios, Adam de Supravia cnm omnibus suis sociis quinque denarios, Bonnmtempus cum uno suo nepote Johanne tres denarios, Martinus et Horabona fratres tres denarios, Lafrancns nnum denarinm, Axerbns cum dnobus fratribns unum denarium, Manrinus cum una sua nepote nnnm denarium, Martinns cnm nepotibus et cosinis[1] snis

medium denarinm, Ubertinus de Comadino et Malaopera et Madins unum denarium, Tardianus et Walpertus et Johannes de Nogarole cum snis sociis nnnm denarium. Et dixerunt etiam, qnod si aliqnie illarum terrarum decederet sine herede, quod canonici vel eorum gaetaldio debet habere viginti soldos Veronensium, qui denarii debent poni in utilitatem illarum comnninm. Et snprascriptus Otto Aeinellus tantum addidit dicens, qnod a euis maioribus intellexit, qnod canonici debebant habere de bonis illius, qui decederet sine herede, nnam vacham. Quibus peractie in predicta vicinia omnes isti inferius scripti de Desuculo et Bolbeno iuraverunt fidelitatem suprascripto d° Stephano Veronensi archipresbitero absentis[1] et prenominatis d[is] Isnardo et Johanni canonicis recipientibus vice et nomine canonice et capituli in omnibue et per omnia, pront snprascripti Lafrancus Baraterius, Aimericus Sina et Magnus filius qnondam Rainerii de Bolbeno et Otto Asinellus de Desuculo fecerant. Quorum nomina ista sunt: Çambonus de Potro . . . .[2]

Item predicto die, in plathea Desuculi, presentibns suprascriptie d[is] Bonaventura de Broilo iudice, presbitero Omnebono plebis Tejoni atque Trentino clerico ipsius plebis et aliis. Ibique cnm vicinia illius terre Desuculi et eciam Bolbeni esset ibidem coram predictis d[is] Isnardo et Johanne more solito coadunata, et ipsi d[i] vellent se de ipsa terra separare, preceperunt ipsi vicinie et hominibus illarum terrarum, ut deberent eolvere expensas, quas ipsi ibidem fecerant ipsa die. Que expense capiebant in summa sex librae et septem soldos et dimidium; qni vero denarii debebant Pasqualo de Desuculo, qui eas expensas fecerat. Ad que Aimerins Sina respondit dicene: D[i] itote in nomine domini, quia ego bene solvam illas expensas. Et ipsi d[i] dixornnt: Nos nolnmus, ut solvas de tuo proprio imo tantum de comunibus Bolbeni et Desucnli, sicut fieri debet. Et sic ipse Aimericus Sina existens in vicinia illarum terrarum fecit snpraescriptum Pascalem esse contentum et clamare se solutum de expensis predictis. Milleeimo ducentesimo trigesimo octavo, indictione nndecima.

Ego Enrigacius quondam Bonzenelli de Osbeco d[i] Frederici regis notarius interfui rogatus et scripsi.

[1] A. [2] *Im Originale folgen noch 55 Namen.*

12.

Vertreter des Erzpriesters und Domkapitels von Verona verurteilen Genannte von Bolbeno zu einer Geldstrafe, nachdem diese sich geweigert hatten, den Treueid zu schwören und den Vertretern des Domkapitels Gastung zu gewähren. Zuclo, 1238 Juli 19.

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 10 m. p, Nr. 16.

S. Die lune terciodecimo exeunte iulio, in comitatu Tridenti, in villa Desuculi sub porticalia ecclesie sancti Martini, presentibus d[is] Bonauentura de Broilo iudice, presbitero Omnebouo plebano Teioni atque Treutino clerico ipsius plebis. Ibique cum multi ex convicinis Bolbeni et Desuculi iuravissent fidelitatem d[is] Isnardo et Johanni canonicie Veronensibus vice archipresbiteri et capituli ecclesie Veronensis in vicinia illarum terrarum ad sonum campaue more solito congregata, ipsi d[i] Isnardus et Viuianus preceperunt Pelegrino Cestario et Delauaucio eius filio de Bolbeuo in banno sexaginta solidorum Veronensium, ut iurarent eis vice archipresbiteri et capituli maiorie ecclesie Veronensis fidelitatem et facerent eis receptum, providendo eis in expensis secundum quod alii eorum convicini fecerant et ut debebant. Qui Pelegrinue et Delauancius responderunt: Nos nolumus hoc facere nec debemue. Item preceperunt eis in banno decem librarum, ut iurarent et facerent eis receptum ut eupra dictum est. Qui responderuut dicentes: Nos nolumue hoc facere, quia non debemus. Item preceperuut eie in banno viginti quinque librarum, ut iurarent et facerent receptum ut supra dictum est. Qni responderunt diceutes: Nos nolumus illud facere nec debemus. Quibus peractis suprascripti d[i] Isnardue et Johannes canonici Veronenses in vicinia illarum terrarum existentes more solito ad eonum campane congregata talem sententiam tulerunt eic dicentes: Nos Isnardus et Johannes cauonici Veronenees auctoritate archipresbiteri et capituli Veronensis maioris ecclesie nobis concessa sive data Pelegrinum Cestarium de Bolbeno et eiue filium Delauancium pro eo, quod recusaverunt atendere precepta nostra vice archipresbiteri et capituli Veronensis nolentes nobis iurare fidelitatem nec nobie providere in expensis simul cum aliis eorum convicinis et secundum quod eorum convicini feceraut et prout tenentur, in viginti quinque libras den. Ver. pro uno quoque dandis et solvendis archipresbitero et capitulo maiorie eccleeie Veroneneie hinc ad octo dies condempnamus.

Milleeimo ducentesimo trigesimo octavo, indictione undecima.

Ego Enrigacius condam Bonçenelli de Osbeco d[a] Federici regis notarius interfui rogatue et scripsi.

13.

Kaiser Friedrich II. beauftragt den Sodegher de Tyto, Podestà von Trient, das Domkapitel von Verona in seinen Rechten und Besitzungen im Tridentinischen zu schützen. Verona, 1239 Juni 13.

Inseriert im Instrumente über die Überreichung dieses Mandates an den Podestà Sodegher von 1239 Dezember 21, Orig. Perg., Verona K.-A. BC. 33 m. 5, Nr. 3. Fehlt bei Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, 1. Die Anwesenheit des Kaisers in Verona ist bezeugt durch Böhmer-Ficker 2444. Mit vorliegendem Mandate hängt eng zusammen Böhmer-Ficker 2442, das die Voraussetzung des Mandates bildet.

Fr(idericus) dei gratia Romanorum imperator semper augustus Jerusalem et Sicilie rex Sedeg(erio) de Tyto capitanoo Tridenti fideli suo gratiam suam et bonam voluntatem. Cum S(tephanum) venerabilem archipresbiterum canonicos et capitulum maioris ecclesie Voronensis fideles nostros nec non ecclesiam ipsam cum omnibus bonis suis sub nostra et imperii proteccione et defensione recepimus speciali, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatenus dictos archipresbiterum capitulum et canonicos aut ecclesiam ipsam in hominibus familiis eorum possessionibus et aliis bonis suis que in iurisdictione tua iuste tenent et possident contra patentis scripti protectionis nostre tenorem molestari ab aliquibus indebite non permittas, nisi nobis inventi fuerint verbo et opere adversati. Datum Verone, XIII° iunii, XII. indictione.

14.

Genannte Leute von Sover erteilen auf Befragen des Domdekans Friedrich von Trient ein Weistum über die Rechte und Gerichtsbarkeit des Trienter Domkapitels in Sover (1). Der Domdekan verbietet den Leuten eine fremde Leibeigene zu heiraten oder sich einem Herrn zu kommendieren (2). Sover, 1243 Juni 18.

Orig. Perg., Innsbruck St.-A., Trient Notariatsurkunden, vielfach beschädigt.

1. [In][1] nomine Christi. Die iovis terciodecimo exeunte iunio, in Sovero in Pedraçolo supra domum Pasqualis filii condam Waldemani, in presentia domini Rodegerii [presbiteri de Flemo, Benvenuti][2] scolaris de Tridento, Otobeli de Civeçano, Bonaventure notarii et Avancii de Barbaniga et aliorum testium rogatorum. Ibique cum d. Federicus decanus ecclesie et capituli Tridentine se[dis pro se et][3] d° Trideutino et d° Aycardo et d° Petro canonicis Tridentinis presentibus et aliis canonicis de suo columpnelo Perceni absentibus convocatis et coadunatis cunctis[4] . . . videlicet Cucarelo, Donato de Raynero, Çanino de Cucarelo, Donato de Canipa, Dodo de Grilo, Donato de Toscana, Johanne de Çano, Blanco, Donato de Dodo, Ordano[5] . . . . de Florenço, Martino de Vilana, Donato de Lavales, Martino de Paganelo, Adelpreto de Maso, Johanne

eiue genero, Martino de Blauco, Mauro de Blanco, Laurencio eiue fratre, Enrico de Paganelo, Sabadino de Fele, Fel, Martino de Fele, Johanne de Çaepo, Persona filio Avieii, Martino de Waldo, Blanco fabro, Pasquale eius fratre, Pasqualiuo filio Waldemani, Martino eiue fratre, Waldo de [Dodo],[6] Enrico de Wera, Pngueto de Maso, Weio genere Adelpreti, Johanne suo fratre, Pasqualino filio Çani inter suprascriptos hominee Soveri proponeret dicere, quod pro ntilitate dicte ecclesie[7] . . . . utilitate etiam euprascriptorum hominnm scire volebat et coguoscere redditus, ficta, rationee, inrisdictiones, terotorinm et confines teretorii et montium et omnia iura ecclesie et capituli Tridentiui, [que][8] dicta eccleeia et capitulnm habeut et habere debent in dicta tera Soveri et hominibus supradictis, et quicqnid ipsi homines dare et facere tenentur tam in rebus quam in personie, ita quod nula[9] poeit[9] eeee deceptio et defraudatio [vereue][6] hominee eupradictoe vel hominum snpradictorum versue dictam eccleeiam et capitulnm Tridenti, qui hominee omnes eupradicti do Sovero universaliter et generaliter et quilibet singulariter comuniter et concorditer responderunt, quod beue volebant et illud eibi placebat. Unde omnes euprascripti hominee comnniter et concorditer et cum voluntate predicti domini decani eligerunt Paequalum filium condam Waldemaui et Donatum de Palota, Pasqualum de Fabro et Donatum de Dodo et Adelpretum filium coudam Maei et Weium de Floreuço, qui iurare deberent manifestare et dicere redditus et ficta rationes inrisdictiones teretorium[9] et confines teretorii et moncium et omnia iura, que vel quas dicta ecclesia et capitulum habent et cauonici habere debent tam iu personis predictorum hominnm quam iu rebue et teretorium et confinee teretorii et moncium cauonicorum capituli Tridenti in Sovero et in illie pertiueutiie. Qui predicti Paequalus Waldemaui, Donatue de Palota, Pasqualis de Fabro, Donatue de Dodo, Adelpretus filiue coudam Masi et Weiue de Florenço omuee ad sancta dei ewangelia iuraverunt eic manifestare et dicere per omnia, ut superine dictum eet, et predicto modo. Qui iurati per sacramentum mauifestavorunt et dixeruut omnee concorditer presentibus omnibue suprascriptie hominibne Soveri et ipsie consentientibne et de ipeorum voluntate, quod hii suut redditue ficta rationee iurisdictionee iura teratorium et confines teretorii et moncium ecclesie et capituli Tridenti videlicet,[10] [quod hoc eet] teretorium eccleeie beati Vigilii et capituli Tridenti, quod euprascripti homines et omnes hominee de Sovero tenent ad fictum a predicta eccleeia et capitulo Trideutino: ab[11] Avieo citra sicut . . . .[12] aqua rii Longi nsqne ad rium moutie Pelosi neque in Fregaeogam, secnndum quod terminatum eet, et vadit a monte de Fregaeoga per valem de la fine ueque ad rium de val Fliaua[9] et a rio de val Fliana

citra versus Soverum usque in Avisium. Hec omnia, que sunt inter dictos confines, videlicet prata, montes et aliae teras[9] tenent dicti homines de Sovero ad fictum a dicta ecclesia et capitulo Tridenti et canonicis pro viginti modiis siliginis de canipa et eam conducere Tridentum ad domum caneparii canonicorum capituli Tridenti ad sacram sancti Vigilii sicam et bene vasam et mundam et peco[ra]s ...[13] tres in mense madii et duas pecoras in sancto Laurentio et quatuor modia boni casei de canipa ad staderam canonicorum omni anno, et quilibet focus sive masarius Soveri debet omni anno dare et solvere unam spalam[9] de porco et unam scamaridam et debent portare dictas spalas et scamaridas ad domum gastaldionis canonicorum, et illi qui portat spalas ad gastaldionem, debet habere tres de predictis spalis et in se debet suam tenere spalam ultra illas tres. Item debent predicti homines de Sovero solvere duodecim libras Veronensium parvulorum in festo sancti Micaelis vel ad octavam omni anno predicte ecclesie et capitulo Tridenti et canonicis Tridenti, quas solvunt nominatim pro colta, quam caneparius canonicorum et capituli Tridenti solitus erat ponere in Sovero, eo salvo quod si dictum capitulum et canonici Tridenti ponerent comunem coltam supra alios suos homines, quod ipsi debent et posunt[9] ibi in Sovero ponere coltam et eam luere et recipere ad suam voluntatem, secundum quod ipsi ponerent et facerent poni aliis suis hominibus, ita quod tunc predicte duodecim librae Veronensium moriuntur et dicti homines Soveri illo anno illas duodecim libras Veronensium solvere non tenentur nec debent. Item quod de omni questione lite causa et controversia et accusatione, que fuerit inter predictos homines Soveri vel inter ipsos et alias homines, cum lis fuerit contestata, debet solvere quinque solidos pro banno ille homo Soveri, qui fuerit reus, nisi fuerit de iniuria, quia tunc, si fuerit de iniuria, debet solvere bannum ad voluntatem capituli et d^orum^ canonicorum Tridenti. Item quod homines de Sovero sunt omnes de iurisdictione et districtu ecclesie et capituli canonicorum Tridenti et sub eis tenentur et debent facere rationem sicut liberi homines tam in civilibus quam in criminalibus et non per[9] aliquam aliam personam. Et propter iurisdictionem tere,[9] quam habent ecclesia et capitulum et canonici Tridenti pro dicta ecclesia et capitulo in Sovero, homines de Sovero tenentur et debent ipsos canonicos et caneparium et gastaldionem et allios[9] nuntios canonicorum cum illis, qui fuerint secum, honorifice recipere cum potu et cibo et alliis necesariis rebus tam personis quam equis eorum. Unde predictus d. Federicus decanus Tridentinus pro dicta ecclesia et capitulo et canonicis omnes homines suprascriptos universaliter et singulariter quemlibet verbotenus, si ita erat rei veritas, ut predicti iuratores ellecti per ipsos homines dixerunt et manifestaverunt in omnibus et per

omnia et ita stabant conteuti confesi[9] et manifesti esse [interrogavit].[14] Qui omnes homines universaliter et quilibet singulariter interogatus[9] omnes et quilibet singulariter dixerunt et responderunt, quod bene erat ita rei veritas in omnibus et per omnia, ut suprascripti iuratores ellecti dixerant et manifestaverant ut superius dictum est, et sic in omnibus et per omnia stabant contenti confesi et manifesti, et quod ita facere debebant et tenebantur et perpetuo atendere[9] et observare volebant et promiserunt et volunt. Laudaverunt insuper et dixerunt d. Federicus decanus Tridentinus prefatus et omnes homines suprascripti concorditer et unanimiter universaliter et singulariter et me rogaverunt, ut de omnibus supradictis inde in uno tenore duo conscriberem instrumenta. Et insuper omnes suprascripti homines de Sovero generaliter et singulariter ad cautelam stipulatione promiserunt per se suosque heredes prefato d° decano presenti et stipulanti ac recipienti pro se et capitulo Tridentino et specialiter pro colompnelo Perceni sic perpetuo atendere et observare sub obligatione suorum bonorum. Actum est hoc anno domini millesimo ducentesimo quadragesimotercio, indictione prima.

Ego Delavantius sacri pallacii notarius interfui rogatus et scripsi.

2. In nomine Christi. Die jovis terciodecimo exeunte iunio, in Sovero, in Pedreçolo supra domum Pasqualis filii condam Waldemani, in presentia d[i] Rodegerii presbiteri de Flemo, Benvenuti scolaris de Tridento, Otebeli, Bonaventure notarii de Çiveçano, Avancii de Barbaniga et aliorum testium rogatorum. Ibique d. Federicus decanus Tridentinus pro se et d° Tridentino et d° Aycardo et d° Petro canonicis Tridentinis presentibus et pro omnibus aliis de columpnelo et capitulo Perceni absentibus et pro ipso columpnelo Tridenti cum omnibus infrascriptis hominibus Soveri et de eorum voluntate et ad eorum postulationem videlicet Cucarelo, Donato de Raynero, Çanino de Cucarelo, Donato de Canipa, Dodo de Grilo, Donato de Toscana, Johanne de Çano, Pasqualino filio Çani, Blanco, Donato de Dodo, Ordano, Donato de Subvia, Martino Coia, Weio de Florenço, Martino de Vilana, Donato, Martino de Paganelo, Adelpreto de Maso, Johanne eius genero, Martino de Blanco, Mauro de Blanco, Laurencio eius fratre, Enrico de Paganelo, Sabadino de Fele, Fel, Martino de Fele, Johanne de Çaspo, Persona filio Auisii, Martino de Waldo, Blanco fabro, Pasqualo eius fratre, Pasqualino filio condam Waldemani, Martino eius fratre, Waldo de Dodo, Enrico de Wera, Pugneto de Maso, Weio genero Adelpreti, Johanne suo fratre tale fecit statutum et ordinamentum, quod aliquis homo de Sovero non debeat accipere feminam de macinata nec de familia alicuius militis nec alicuius domini, et si quis predictorum hominum vel suorum heredum acciperet feminam de macinata vel de familia,

quod ipse vel ipsi amitant totum suum podere, quod habent in Souero, et pervenire debeat dictum podere in dictos d^{os} canonicos et capitulum Tridenti de columpnelo Percini, et canonici debent dare illud podere vicinis et hominibus Soveri ad tale fictum, ut solitum est[15] solvere dictum podere. Item quod si aliquis homo exiret de tera Soveri et non solveret ficta et rationes canonicorum et servicia et honores eorum, quod ipse amitat similiter et eodem modo dictum podere suum. Item quod aliquis homo de Sovero non debeat esse comandus nec se commandare nec aliquo modo se subponere alicui militi nec alicui domino sub pena XXV librarum Veronensium pro quolibet, pena soluta et postea atendere promiserunt omnes suprascripti homines predicto d° decano suisque confratribus de columpnelo Perçeni et per omnia ut supra legitur, attendere omnes supradicti homines universaliter et singulariter et quilibet per se omnia sua bona presentia et que aquistaverit dicto d° decano Tridentino recipienti pro se et capitulo Tridentino pignori obligavit[16] et obligaverunt et pro eo et dicto capitulo manifestavit et manifestaverunt possidere. Actum est hoc anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo tercio, indictione prima.

Ego Delauantius sacri pallacii notarius interfui rogatus et scripsi.

[1] *Perg. weggerissen in Länge von 2 cm.* [2] *Ebenso, ergänzt nach dem Folgenden.* [3] *Perg., auf beiden Rändern weggerissen in Länge von 3 und 2 cm; ergänzt wie oben.* [4] *Schrift zerstört in Länge von 4 cm; am Anfange der Zeile ebenso 2 cm.* [5] *Schrift zerstört in Länge von 1 cm; zu Beginn der Zeile ebenso von 3 cm.* [6] *Schrift zerstört in Länge von 1 cm; ergänzt wie oben.* [7] *Schrift zu Ende und Anfang der Zeile zerstört in Länge von je 1 cm.* [8] *Loch im Perg. von 1 cm Länge.* [9] A. [10] *Schrift am Ende der Zeile und zu Beginn der nächsten zerstört in Länge von 0·5 cm.* [11] von ab *bis* confines videlicet *mit derselben Tinte unterstrichen.* [12] *Schrift zu Beginn der Zeile zerstört in Länge von 1 cm.* [13] *Ebenso in Länge von 0·5 cm.* [14] *Fehlt* A. [15] A ut. [16] obligavit et obligaverunt *unter dem Kontexte nachgetragen.*

15.

Genannte Leute von Sover fällen, befragt vom Domdekan Friedrich, ein Weistum, daß eine verheiratete Frau keinen Anspruch auf das Erbe ihrer Brüder und Neffen habe. Sover, 1244 Mai 18.

Orig. Perg. Schrift teilweise abgebrochen; Innsbruck St.-A., Trient Notariatsurkunden.

S. [Anno domini][1] millesimo CCXLIIII, indictione secunda, die XIIII. exeunte madio, in villa Soueri ante[2] . . . . Laurentii in presentia Bertaldi de Salurno, Paxeti viatoris, Walengi de Pinedo et aliorum testium. Ibi-

que Donadellus Pascalis atque Weius degani et iurati d^orum canonicorum Tridenti in Souero de mandato d[i] Federici decani et totius capituli et ex ipsorum comiseione, ut dixerunt, preceperunt omnibus infrascriptis personie, silicet Donato de Canipa et Martino de Uillana et Çoanino filio Donati et Donato genero Blanche et Blanco S...[3] dino et Johanni Cucarello et Persona et Blanco de Grillo et Dominico filio Donati et Mauro et Martino de Waldo, et Paecali de Waldemano et Çano de Grillo et Dodo et Ordano et Martinacio et Weio et Martino filio Waldemani et Donato Strambo et Henrico de Wera et Henrico de Paganella et Waldo et Donato fratri Çani et Weio et Adelpreto de Plaça et Johanni et Martino de Paganella et Pngneto et Donato de Vale et Fello et Johanni de Çaepo et Pascali de Swario et Sabadino et Martino de Blanco et Çoanacio et Johanni, qni dicitnr Andreas, et Johanni filio Çani eacramento fidelitatis, qno d[ie] canonicie tenentur et capitulo Tridentino, qnod debeant facere rectum laudamentnm, si aliqua mnlier nnpta est extra domnm patris vel fratrum, si ipea mulier postea poteet petere fratribus vel nepotibns hereditatem vel partem hereditatis fratribns vel nepotibus. Qui omnes suprascripti concorditer dixerunt: Non, dicendo, quod talis coneuetudo obtenta est in villa Soueri per XL per LX annos et plus et per tantum tempue, cuiue non oet ad memoriam.

Ego Stephanns, qui dicor Auinantue, notarius domini Henrici regie interfui et rogatue ecripei.

[1] *Schrift abgebrochen in Länge von 2 cm.* [2] *Loch im Pergamente von derselben Länge.* [3] *Schrift abgebrochen in Länge von 0·5 cm.*

16.

Sodegher, Podestà von Trient, erkennt die Gerichtsbarkeit des Domkapitels von Trient in Zivilsachen über die Eigenleute des Kapitels außer in Judikarien an. Trient, 1254 Juli 8.

Orig. Perg. In dorso von Hand des 13. Jahrhunderts: Carta que spectat ad homines de familia; von Hand des 16. Jahrhunderts: continet, quod homines Pergini debent iudicari a iudice capituli in civilibus sed non in criminalibus. Innsbruck St.-A., Trient Notariatsurkunden.

S. Anno domini millesimo CCL quarto, indictione XII, die mercurii VIII. intrante iulio, Tridenti in ponte castri d[i] Sedegerii de Tyto potestatis Tridenti, preeentibue d[o] Vlrico dei gratia Tridentine eccleeie electo, d[o] Odolrico archidiacono Tridenti, magistro Odolrico ecolastico, magistro

Bonomo, d^is[1] Petro, Henrico et Omnebono canonicis Tridentinis, d° Johanne iudice, d° Calapino iudice, d° Pandulfo, d° Symone capitaneo de Valsana, d° Odolrico Maçorento et aliis. Ibique cum ex parte d^orum canonicorum Tridenti coram d° Sedegerio de Tyto potestate Tridenti propositum et petitum fuisset, quod idem d. potestae ordinare deberet, quod homines ipsorum in Perçino et districtu d^i Morandi commorantes eisdem servire et subiacere et pro eis rationem facere deberent, prout actenus facere consueverant, pronominatus d. potestas dixit, quod bene sibi placet et vult, quod homiues d^orum canonicorum in Perçino et illis pertinentiis et alibi in districtu d^i Morandi commorantes et alibi preter quam in Judicaria illie servire et subiacere et pro eisdem d^is canonicis racionem facere debeant de omnibus causis preter quam in criminalibus, secundum quod actenus facere consueverant, et quod non vult quod aliquis officialis seu capitaneus suus ipsos d^os canonicos vel eorum nuncios super hiis debeat inpedire.[2] Et dedit eisdem capitaneis et officialibus in mandatis, quod ipsos d^os canonicoe de cetero non inpediant[2] in predictis.

Ego Otto sacri palacii notarius interfui et iussu predicti d^i potestatis hec scripsi.

[1] *Korr. aus* domino. [2] A.

17.

Vor Bischof Bernhard von Padua, als vom Papste delegierten Richter im Streite zwischen Bischof Philipp von Trient und Herzog Meinhard von Kärnten, appelliert ein genannter Vertreter des Herzogs an den Papst, wobei das Recht des Vogtes von Trient, nach dem Tode des Bischofs die Regalien zu verwalten, angeführt wird. St. Lucia bei Verona, 1290 März 1.

Orig., Wien St.-A., Rep. 7. Auszug bei Bonelli, Memorie 2, 666 n. d.

S. In Christi nomine. Anno nativitatis eiusdem millesimo ducentesimo nonagesimo, indictione tercia, die primo marcii, in campanea Verone iuxta locum sancte Lucie, presentibus presbitero Gerardo sancti Andree de Padua, magistro Petro Andree et Bernardo Michaelis clericis et capellanis, Jacobo Raynardi et Bernardo Sauignani domicellis infrascripti d^i episcopi Paduani et Antonio Veronensi canonico Mantuano et aliis. Cum Yuanue de Verona aeserene ee procuratorem substitutum a magietro Conrado de Schrouenstain procuratore magnifici viri d^i Maynardi ducis Carinthie et comitis Tyrolensis nomine procuratorio pro eodem d° duce

coram venerabili patre d° Bernardo dei gratia episcopo Paduano constitutus appellationem quandam cuius tenor infra de verbo ad verbum ponitur interposuisset et eidem d° episcopo in quadam cedula porrexisset, idem d. episcopus cedula[1] appellacionis coram ipso perlecta Yuano predicto qui cedulam ipsam porrexerat respondens dixit, quod super propositis coram eo et appellatione interiecta deliberare volebat, utrum videlicet esset appellationi huiusmodi deferendum necne, et ei super hoc deliberacione habita respondere, petens et requirens ab ipso Yuano, ut faciat sibi fidem de procuratione predicti Conradi, a quo se asserit substitutum, et de substitutione sua et ad faciendum ipsi d° episcopo fidem de dictis procurationibus et comparendum coram eo in civitate Brixiensi ad audiendum responssionem[2] suam super appellatione premissa idem d. episcopus supradicto Yuano ad diem sabbati proximum venturum terminum peremptorium assignavit. Tenor autem cedule appellationis per prefatum Yuanum interposite de qua premittitur talis est: Coram vobis venerabili d° Bernardo episcopo Paduano delegato sedis apostolice prout asseritis in causa que vertitur seu verti speratur inter magnificum principem et illustrem d^{m} Maynardum ducem Karinthie comitem Tyrolis advocatum ecclesiarum Aquilegensis Tridentine et Brixinensis ex parte una et d^{m} fratrem Phylippum de Mantua ordinis fratrum minorum qui se gerit pro episcopo Tridentino ex parte altera Yuanus de Verona substitutus per Chunradum de Schronenstain procuratorem predicti ducis procuratorio nomine pro eodem duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus excipiendo proponit et dicit, quod quia vos familiaris estis predicto fratri Phylippo, item quia cum adiutorio predicti fratris Phylippi promotus estis ad episcopatum Paduanum, item quia vos fuistis et estis procurator et negociorum gestor eiusdem fratris Phylippi contra dictum d^{m} ducem, item quia estis Latinus sicut et ipse frater Phy(lippus), propter hec nimis favetis eidem, item quia Paduani sunt adversarii et inimici predicti ducis Karinthie, utpote qui homines memorati d^{i} ducis capiunt incarcerant et spoliant eos pecunia sua, et vos sicut episcopus Paduanus sitis tamquam unum corpus cum eisdem et sub districtu ipsorum Paduanorum existitis, ex promissis causis ac etiam aliis predictus d. dux et predictus eius procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus recusat vos ut suspectum et protestatur, quod non obligat se ad probandum singula supradicta, set solum ad ea que sufficiunt ad probandum suam intentionem, petens ne aliquid attentetis in preiudicium ipsius ducis, donec predicta suspitionis causa fuerit terminata, et predictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus paratus est compromittere

in arbitros et ex parte sua elegit abbatem de Stams ordinis Cisterciensis diocesis Brixinensis. Item coram vobis dº Bernardo venerabili episcopo Paduano predictus procurator procuratorio nomine pro predicto duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus protestatur, quod per omnia et singula que infra ponet et dicet non intendit in vos consentire tamquam in suum indicem, set ex premissis causis vos expresse recusat et excipiendo proponit et dicit, quod etiam cessantibus premissis causis suspitionum vos in predicto negocio procedere non debeatis iuxta formam in litteris sedis apostolice expressam, cum predicte littere tacita veritate et suggesta falsitate sint inpetrate.[2] Est enim expressa falsitas in ipsis litteris ubi dicitur, quod predictus dux Karinthie comes Tirolis ac officiales sui civitatem Tridenti et nonnulla castra villas loca valles burgos possessiones redditus iura iurisdictiones honores et alia bona quam plurima ad eandem ecclesiam Tridentinam et ipsum episcopum spectancia contra iusticiam occuparunt et ea detinent per violenciam occupata, cum predictus dominus dux posito sine preiudicio, quod predictam civitatem Tridentinam et alia que narrata sunt teneat, quod non credit, non tamen ea tenet per violentam occupationem aut contra iustitiam, set iusto titulo utpote advocatus defenssor[2] ac conservator bonorum rerum seu possessionum ecclesie Tridentine. Sane impetrator tacuit veritatem in predictis litteris impetrandis, quia tacuit quod predictus comes Tyrolis et progenitores sui de antiqua et approbata consuetudine consueverunt tamquam advocati et defenssores bonorum rerum possessionum civitatum castrorum villarum locorum vallium burgorum iurisdictionum et aliorum temporalium ad predictam ecclesiam Tridentinam spectancium conservare et manutenere post mortem episcoporum, ne ab extraneis aut inimicis predicta civitas castra et alia bona ad predictam ecclesiam pertinencia raperentur, donec canonice episcopus crearetur in ecclesia Tridentina, et tunc ad presenciam et requisitionem predicti episcopi et ecclesie Tridentine predicti advocati consueverunt assignare et dimittere civitatem castra et alia supradicta pertinencia ad predictam ecclesiam Tridentinam episcopo et ecclesie Tridentine. Cum igitur requisitio predictarum rerum facta sit per predictum fratrem Phylippum aut eius procuratorem nec ipse frater Phylippus personaliter se presentaverit et ita impetrator premissa tacuerit, predicte littere tacita veritate sunt penitus impetrate. Propter dictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus proponit et dicit, quod non procedatur per vos in memorato negocio iuxta formam in litteris ipsis expressam. Item dictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus offert se a[2] probandum supradicta,

protestando quod non offert se ad probandnm omnia et singula predicta, set tantummodo ad ea que probata debebunt legittima reputari ad snam et ipsius d[1] ducis intentionem fundandam. Item si dicatur ex adverso, quod ante mortem venerabilis in Chrieto patris d[1] Henrici bone memorie episcopi Tridentini dictus dux tennerit per violenciam civitatem caetra et alia boua temporalia ad predictam ecclesiam Tridentinam pertinencia, ad hoc iamdictus procnrator respondit et proposuit et dixit, quod vivente predicto d[o] H(enrico) episcopo Tridentino dictus d. dux tenuit de bona voluntate et consenssn[2] predicti d[1] H(enrici) episcopi et eccleeie Tridentine titulo locationie seu conductionis civitatem castra et ad alia predicta pertinencia ad ipeam eccleeiam Tridentinam, sicut in instrumentis snper hoc confectis plenius continetur, et propter hoc expresse negat se predicta tenere aut tenuisse per violenciam occupata offerens se probaturum tantummodo ea que ad suam intentiouem fundandam sufficere videantnr. Item predictns procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus cum predicta protestacione excipiendo proponit et dicit predictas litteras non valere, ex eo qnod in ipsis litteris non fit mentio de qnadam appellacione per ipsum ducem eeu eius procuratores interposita contra dictum d[m] H(enricum) episcopum Tridentinum sicut hoc probare poterit evidenter per instrumenta confecta super appellatione memorata, et licet littere snper predicta appellacione prosequenda fuissent a eede apostolica impetrate, tamen quia cnm propter mortem predicti H(enrici) episcopi Tridentini, tum quia per venerabilem in Christo patrem d[m] P(etrum) de Meodiolano[3] tituli sancti Marci presbiterum cardinalem predictas litteras occnpantem stabat, quominus in prosecutione dicte cause appellationis sit processum, qui cardinalis licet sepius reqnisitus predictas litteras appellationum reddere recnsavit, sicut in instrumentie protestationum super hec confectis lucidins est expressum, propter hoc non obstante lapeu temporis de predicta appellacione in litteris iam premissis maxime, cum in eodem negocio appellatum extiterit, mentio fieri debuisset, quod cnm non sit factum, dicit predictas litteras non valere et vos non debere procedere per litteras memoratas, set revocare quod factum est per easdem. Item dictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus eibi adherentibns et adherere volentibns cum premisea protestatione excipiendo proponit et dicit admonitionem primam per vos factam d[o] dnci predicto eese nullam, cum vos solum non potuietis ammonitionem facere supradictam, qnia cansa tribus iudicibus est commissa sicut apparet evidenter in litteris impetratie, propter hoc dicit ammonitionem revocari debere de facto qnatenus de facto processit,[2] proteetando quod per omnia et singula supradicta ac etiam per ea

que infra dicturus est non intendit in vos et in alios coniudices vestros tamquam in suos iudices consentire, set expresse vos recusat ut suspectum et suspectos ex causis prius memoratis ac etiam adhuc proponendis. Ex premissis igitur omnibus et singulis predictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus salva protestatione sepius premissa proponit petit et dicit, quod principaliter cognoscatur per arbitros de causis suspitionum premissis. Item dictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus salvis semper protestationibus premissis dicit, quod non procedere debeatis in presenti negocio secundum formam in ipsis litteris papalibus expressam ex causis prius memoratis. Item dicit ex premissis causis, quod vos admonitionem primam factam per vos revocare debeatis, et quia predicta admonicio facta est in grave preiudicium et gravamen predicti domini ducis et sibi adherencium et adherere volencium ex causis memoratis, ex hoc et aliis gravaminibus et causis premissis sentiens dictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus se gravatum ac etiam, ne ulterius auctoritate predictarum litterarum procedatis in prefato negocio, ex causis omnibus et singulis supradictis sedem apostolicam appellat in hiis scriptis et apostolos cum instancia petit, supponens dictum ducem et sibi adherentes et adherere volentes sub protectione sedis apostolice speciali.

Ego Bartholomeus filius d[1] Federici a Lectis d[1] Roffini comitis de Lomello auctoritate notarius et supradicti d[1] episcopi Paduani officialis et scriba predictis interfui et de mandato ipsius d[1] episcopi hec scripsi.

[1] cedula *zweimal geschrieben.* [2] A. [3] A; *Petrus Peregrossus, Kardinal von San Marco.*

18.

Kardinal Bernhard von Cles und Bernhardin und Siegmund von Thun schließen ein Abkommen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Herren von Thun. Trient, 1531 November 6.

Orig. Perg. Sekretsiegel des Bischofs Bernhard an roter Seidenschnur; zwei andere Siegel, die an noch vorhandenen Pergamentstreifen hingen, fehlen. In dorso: C. 9, Nr. 47, Innsbruck St.-A. Ebendort eine zweite, nicht ausgefertigte Reinschrift, der das Datum fehlt.

Nos Bernardus miseratione divina tituli sancti Stephani in Coelio monte S. R. E. presbiter cardinalis et episcopus Tridentinus, ac sacrae



Romanorum regiae maiestatis consilii secreti pręsidens et cancellarius supremus etc. et Bernardinus de Thono faciens pro me nec non ego Sigismundus de Thono faciens pro me et reliquorum fratrum meorum ac nepotum meorum ex quondam d° Gaspare fratre meo nominibus, pro quibus de rato et ratihabitione promitto omnium et singulorum infrascriptorum in valida, ampla et consueta forma, notum facimus tenore presentium quibus expedit universis presentes nostras lecturis vel audituris, quod iamdiu et antiquissimis temporibus fuerunt multę et varię differentiae et contentiones inter nos Bernardum cardinalem et episcopum Tridentinum ac predecessores nostros ex una, et nos Bernardinum ac Sigismundum de Thono ac fratres et maiores nostros ex altera maxime occasione et causa rerum infrascriptarum:

Primo quoniam nos cardinalis antedictus pretendebamus ipsos nobiles de Thono sibi vendicare iurisdictionem villarum Breseni et Baselgae pro iuribus castri Alteguarde, quum tamen antiquitus homines in illis habitantes fecerint obedientiam episcopis Tridentinis et eorum officialibus. Secundo pretendebamus prefatos nobiles contendere a iurisdictione nostra et ecclesiae nostrae eximere quandam domum sitam in valle nostra Solis in Croniana et aliam domum sitam in villa Caldesii dictae nostrae vallis Solis nolentes pati, quod in eis aliqua executio fieri debeat per viatores offitii nostri in valle Annanię, et idem pretendebamus fieri per ipsos de Thono de alia domo in villa Samocleni et de quodam molendino in pertinentiis villae Caldesii et alibi in plerisque villis ubi domos habent, volentes iidem nobiles de Thono, quod inhabitatores earum sibi subsint et non offitialibus nostris, ut sunt, quas habent in villa Thay in domo dicta Dymarochi et in villa Portuli, quas et inhabitatores earum etiam in iurisdictione nostra delinquentes defendere nitebantur tanquam servos suos, quominus a ius dicentibus nostris in dicta valle puniri possent. Pręterea quod prefati nobiles pretendebant custodire festa infrascripta, videlicet festum sanctae Margarethae prope Castolletum, sancti Bartholomei de Caldesio, sancti Jacobi de Solasina, sancti Anthonii de Pragena, sanctae Mariae de Basilica et habere ius puniendi, si que delicta in illis fiunt et perpetrantur, cum tamen nos cardinalis antedictus pretenderemus prędicta illis non licere nec fieri per ipsos posse nec debere in preiuditium iurisdictionis nostrae non ostenso titulo et iure, quod id facere possint. Ad que omnia nos pręfati de Thono respondebamus in primis quantum ad villas Preseni et Baselgę, quod nos in illarum iurisdictione non impedivimus nec impedimus. Quantum ad domum in Crouiana dicebamus illam fuisse quondam d[1] Symeonis de Thono, ex post cessam capitaneo castri Bragerii et nescire, quod respectu illius domus fieret aliqua novitas contra prefatum

r^mum d^m cardinalem et in preiuditinm suę dominationis. Similiter de ceteris domibus, quas habemus in Caldesio, Samocleuio et alibi nullam nos pretendere exemptionem, preterquam in illis domibus in nostrie investiturie expreesis, quas ab ecclesia Tridentina habemns, habitatis per eervos nostroe, de quibus in eiedem inveetituris continetur, in quibue domibus et pereonis servorum semper obeervatum fuit et observatur tam hic quam alibi, quod nemo iurisdictionem habeat contra servoe, niei ipsi qui domiui sunt eorundem et peculii sui, et eimiliter preterquam in domo in Caldeeio vulgariter dicta el mas del Stabel alias Mayrhof, que tanqnam membrum et pars caetri Caldesii debet eandem inmunitatem habere, quam habet ipsnm castrum per nos habitatum. De feetis vero predictis nos de Thono dicebamus fuisse coneuetos antiquis temporibus illa custodire et ea fuisee a nobis et nostris predecessoribue esse custodita cum emolumentis et oneribus suis. Propterea putabamus nos in iis omnibus minime impediri debere, quum ea faciamus, que per elapsum fecimus. Super quibus omnibus et singulis, cum diu fuisset contentio et controvereia hinc inde inter noe partes suprascriptas, visum fuit utrieque pro bono pacis et concordiae super his gravaminibus et questionibus tam nobie cardinali prętato quam etiam nobie Bernardino et Sigismundo pro nobis et reliquis noetris de Thono abeentibus facientibus facere et inire compositionem, concordiam et transactionem huiusmodi, ad quam noe prefati animo deliberato et ex certa nostra eciεntia concorditer devenimus: Primo traneegiuue et convenimns, quod nos de Thono nullam in futurum exerceamue iurisdictionem, prout nec exercuiese dicimue per elapsum in villis Breseui et Baselgę nec in aliqua domo nostra ipsarum villarum aut aliarum villarum vallis Annauie et Solis, quas iam habemue aut in futurum habebimue, nisi in domibus servorum nostrorum. Et idem sit in predicta domo in Crouiana et alibi in aliie domibus nostrum de Thono, si fieret aliqua novitas vel aliquid aliud in preiuditium iurisdictionis et superioritatis episcopatus, quod illud amoveatur et tollatur, exceptis domibus eervorum nostrorum, de quibus in investituris nostris continetur et quas inhabitant servi nostri in villis vallie Annauię vel Solis, illis scilicet que sunt expresee in eisdem investiturie, quae habemus ab ipsa ecclesia Tridentina, et idem eese debeat, si eedem domus in noetris investituris expresse non a servis nostris habitarentur, eed eas coutingeret habitari ab homiuibus epiecopatus solie vel eimul cum servis noetris, quod tunc tales homiues episcopatus easdem domos habitantes esse debeant subditi nostrum de Thono non tamen servi, et hoc quam diu easdem domos habitaverint; et econtra similiter idem servetur in nostris servis vel alias subditis noetrie et descendentibue ex eis, ut efficiantur subditi epiecopatus, si relictis domibue de quibue in

nostris investituris contulerint se habitatum in domibus episcopalibus, et excepta illa domo de Caldesio dicta Mayrhof sive del Stabel, que debeat esse exempta hoc modo, quod intra eam sive in ea per viatores offitii episcopatus nulla executio fieri possit in negotiis tantum civilibus; in criminalibus vero in quibus poena sanguinis imponenda venit nulla exemptione gaudeat nec fruatur. Et hec exemptio in civilibus procedat, quamdiu dicta domus a iuribus castri Caldesii non fuerit separata. Quantum vero est de ipsis servis in investituris expressis sive de familiis in eisdem contentis tam presentibus quam his, qui in futurum ex eisdem perpetuo descendent, in hunc modum convenimus et transegimus, quod si in territorio episcopatus nostri deliquerint, quod esse intelligatur ubicumque locorum delinquerint extra domos per ipsos servos habitatas, et tale delictum perpetrantes propter quod privari vita mereantur, tunc capi possint sic delinquentes ab officialibus episcopatus nostri et puniri ab eiedem offitialibus secundum qualitatem demeritorum capitaliter, nisi per nos de Thono postulentur, quo casu si capti fuerint postulati per nos infra decem dies a captura numerandas, quod nobis tradi debeant puniendi, solutis tamen omnibus expensis occasione ipsius capturę secutis, quod si eos servos pro demeritis ipsorum secundum iura et statuta Tridentina non puniverimus, quod eodom casu in pęnam negligentię nostrae iidem servi possint ab offitialibus episcopatus puniri. In cæterie autem omnibus casibus criminalibus, pecuniariis vel corporalibus, quod nos de Thono habeamus in dictos servos et peculia ipsorum potestatem et omnimodam iurisdictionem, cum hoc tamen, quod si nos requisiti neglexerimus in eisdem casibus iusticiam administrare, quod castigatio contra tales servos de delicto convictos dumtaxat ad offitiales episcopatus transferatur et condemnationes contra eosdem servos ferendę sive per nos de Thono sive per offitiales episcopatus in casu negligentię nostrę executioni mandari possint super fructibus peculii et bonorum, que tunc possidebunt servi.

Hoc etiam ultra predicta addito, quod in futurum subditi episcopatus non possint alienare vel alio quocumque titulo oneroso vel lucrativo aliquid stabile in ipsos servos et descendentes ex eis transferre vel conferre, nisi prefati servi, in quos bona erunt ab hominibus episcopatus aliquo titulo universali vel particulari conferenda, voluerint eadem acceptare cum onere solvendi collectas ordinarias et extraordinarias cum hominibus episcopatus et eadem effectualiter solvant et nos cardinalis antedictus et successores nostri, qui pro tempore erunt, in huiusmodi alienationes supradictas specialiter consenserimus; et alioquin si contrafiat, quod talia bona ipsis servis aufferantur et chamerę episcopali applicentur, quod tamen onus solvendi collectas ut supra pręfati servi non possint

velle acceptare nec acceptent, nisi de licentia et consensu nostrum de Thono; sed respectu temporie prę̨teriti et pro bonis per servos acquisitis, si pro illis bonis contribuerunt cum hominibus episcopatus, quod etiam in futurum cum iisdem contribuant sine ulla contradictione nostrum de Thono et successorum nostrorum. De quibus vero non contribuerunt, nec in futurum ad eadem conetringi possint; et quod de servis puniendis dictum est, etiam cautum intelligatur de hominibus episcopatus nostri, quando delinquerent in domibus servorum predictorum, quod tunc tantum puniantur ab offitialibus episcopatus nostri. Domus autem eervorum et confinia earum ac nomina servorum sint et esse tantum intelligantur, sicut in fine presentis instrumenti subscribentur facta iustificatione eorundem, ad quam legitime faciendam noe de Thono terminum habeamue duorum mensium, et similiter confinia Mayrhof de quo supra illa sint et esse intelligantur, que in dicto termino legitime iustificaverimue et subscribenda ut supra presentaverimue. Circa vero custodiam festorum predictorum quiuque convenimus et transegimus in hunc modum, quod noe de Thono eadem per investituram recognoscamus in titulum ab ecclesia Tridentina instar aliorum que iure feudi ab eadem recognovimus, et pro illo die, quo celebrabitur festum, in loco festi ius puniendi et delinquentes castigandi in festo spectet ad noe de Thono, ita tamen ut in exigendis poenis statuta civitatis Tridentine minime excedamus, ne subditi episcopatus graventur, exceptis semper homicidiis, quorum punitio sive erit corporalis sive pecuniaria spectet pleno iure ad offitiales episcopatus tam in futurum quam in preteritum, quin etiam proclamata fienda quantitates poenarum, de quibus in ipsis statutie, non excedant, sed ad eadem redigantur. Locue autem festi, in quo iurisdictio predicta nobis de Thono competere debet, et extra quem in poenis infligendis iurisdictio nostra episcopi et offitialium nostrorum est et esse debet, sit et esse intelligatur, eicut ex fine presentis instrumenti constabit vel in ipsis investituris et recognitione festorum declarabitur. De vulneribus vero inferendis eo casu, quo vulnera eint dubia et certitudo non habeatur, quod exinde vel mors timenda vel liberatio et evasio sit speranda, quod tunc occaeione talium vulnerum processus differatur usquo ad dies quadraginta, quibus elapsie, si mors erit secuta, procedatur secundum presentis transactionis tenorem ab offitialibus episcopatus, si vero vulneratus evaserit vel eit spee certa evasionis, tunc procedatur per nos de Thono. Et casu quo reliqua festa in vallibus Anuanię̨ et Solis in futurum generaliter removeantur, quod similiter prefata festa nostrum de Thono remota penitus esse intelligantur. Et predicta omnia et singula nos Bernardus cardinalis antedictus pro nobis et successoribus nostris et similiter nos prefati de Thono pro

nobis et reliquis absentibns et pro snccessoribus et heredibus nostris promittimus tenore presentium habere et tenere firma grata et rata et aliquo tempore contra predicta vel aliquod predictorum non contrafacere vel venire, sed fideliter observare et adimplere, dolo et fraude remotis. In quorum omnium et singulornm confirmationem et approbationem, nos partes snpranominatae sigilla nostra presentibus litteris appendi fecimus. Datum Tridenti, die sexta mensis novembris, anno domini millesimo quingentesimo trigesimo primo.

Nachtrag.

Die ersten drei Bogen dieses Aufsatzes waren schon gedruckt, als in der Zeitschrift ‚Tridentnm', Bd. 9, eine Arbeit von Luigi Simeoni: I comnni di Bondo, Breguzzo e Bolbeno nei secoli XII e XIII erschien, die ebenfalls das urkundliche Material des Domkapitelarchivs in Verona benützt hat. Indes hofft der Verfasser, daß seine Ausführungen schon wegen der Verschiedenheit des Gesichtspunktes anch neben der fleißigen Arbeit von Simeoni nicht ohne Wert bleiben werden. Die von Simeoni auf S. 338 n. 4 gedruckte Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist dem Verfasser nnbekannt geblieben; ans ihr erhellt in Bestätigung der vom Verfasser S. 338 geänßerten Vermutnng, daß das Amt des villicus (Gastalden) älter war als das des Vizecomes. Richterliche Befugnisse werden ihm damals nicht zugestanden haben, wenigstens ist in der Urkunde davon keine Rede. Neben dem villicus von Breguzzo und Bondo wird dort ein Dekan für Zuclo und Bolbeno erwähnt.

Inhalt.

VI.

DAS GEBIET

ZWISCHEN DER TRAUN UND DER ENS.

Von

JULIUS STRNADT.

MIT 1 TAFEL UND 1 KARTENSKIZZE IM TEXTE.

Vorwort.

Die zweite Abhandlung zur Sektion Oberösterreich des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer behandelt das Gebiet zwischen der Traun und der Ens, den vormaligen Traunkreis.

Bei den engen Beziehungen dieses Landstriches zur heutigen Steiermark mußte der Versuch unternommen werden, die längst brennend gewordene Frage nach der ursprünglichen Heimat der Otakare und nach der Kontinuität ihrer Verwaltung der Kärntnermark der Lösung zuzuführen. Der Verfasser glaubt, nach langem Zuwarten mit dem genügenden Rüstzeuge an die schwierige Untersuchung herangetreten zu sein. Dieselbe nimmt den breitesten Raum in der Abhandlung ein; diesesmal war umständlichere Polemik nicht zu vermeiden, sowohl gegen die vor neun Jahren erschienene Schrift von Krones als auch gegen die jüngste Hypothese Lampels über die Vergrößerung der Ostmark im Jahre 1156.

Die Ergebnisse der Untersuchung ermöglichen auch, die Grafschaften in dem behandelten Gebiete zu bestimmen, die Entstehung der Frenz- und Laussagrenze und die Umwandlung der Benennung der Kärntnermark in hoffentlich befriedigender Weise zu erklären.

Zur Geschichte der späteren Landgerichte war verhältnismäßig Weniges nachzutragen, dagegen für Unterbringung der Grenzbeschreibungen zu sorgen, wenn nicht die Forschung genötigt sein sollte, immer wieder mit Zeit- und Kostenaufwand an die Türen der Archive zu klopfen, ohne versichert zu sein, daß selbe sich öffnen.

Der letzte Abschnitt über die Exemtionen zeigt das buntscheckige Bild der Kriminaljurisdiktion in einem Landgerichtsbezirke im letzten Stadium der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Auch die vorliegende Arbeit hat viele verständnisvolle Förderung genossen.

Für Gestattung der Archivbenützung oder Mitteilung von Archivalien gebührt außer den im Vorjahre genannten Persönlichkeiten, Behörden und Anstalten besonderer Dank Sr. Durchlaucht Johann II., regierenden Fürsten von Liechtenstein, Herzog zu Jägerndorf, Sr. Exzellenz Herrn Michael Freiherrn von Kast zu Ebelsberg, Minister a. D., Herrn Ferdinand Erbgrafen von Trautmansdorff, Herrn Ludwig Grafen von Thürheim zu Weinberg, den h. Herren Prälaten Willibald Hauthaler von St. Peter zu Salzburg, Leander Czerny von Kremsmünster und Gerhard Haslroither von Schlierbach, den Direktionen des Regierungsarchivs zu Salzburg und des großherzoglich Badischen Gesamtarchivs zu Karlsruhe, den landgräflich Fürstenbergschen und gräflich Lambergschen Güterdirektionen zu Weitra und Steyr, der Forst- und Domänendirektion zu Gmunden, den Forst- und Domänenverwaltungen zu Ebensee, Offensee, Goisern, Gosau und Spital am Pyhrn, den Salinenverwaltungen zu Ischl und Hallstatt, den Gemeindevorstehungen von Steyr, Ens und Bad Hall, dem fürstlich Auerspergschen Gutsverwalter Herrn Heinrich Raab zu Losensteinleiten.

Für sachliche Auskünfte und anderweitige Unterstützung fühlt sich der Verfasser persönlich zu großem Danke verpflichtet den Herren Universitätsprofessoren Dr. Harry Breßlau zu Straßburg, Dr. Hermann Bloch zu Rostock, Hofrat Dr. Anton Schönbach zu Graz und Dr. Anton Mell, Landesarchivsdirektor zu Graz, Herrn Landesarchivar Dr. August Ritter v. Jaksch zu Klagenfurt, den h. Herren Sebastian Mayer, Gymnasialdirektor zu Kremsmünster, J. Friedrich Koch und Gustav Friedrich Novák, evang. Pfarrern zu Gmunden und Gosau, Herrn Oberbergverwalter Karl Blaschke zu Hallstatt, den Herren Dr. Heinrich Stueblik, königl. bayr. Salinendirektor zu Traunstein, Med. Dr. Ferdinand Krackowizer in Gmunden, Professor Dr. Hans Widmann in Salzburg, Landesgerichtsrat E. Schmiedel in Steyr, Dr. Max Vancsa, Kustos am n.-ö. Landesarchiv, Freiherrn Oskar Mitis am Staatsarchive, Dr. Hans Hirsch in Wien und seinem lieben Landsmann Dr. Max Doblinger, Landesarchivsadjunkten zu Graz.

Graz, am 31. Oktober 1906.

Julius Strnadt.

Der Traungau ist jener Landstrich, aus welchem im Laufe der Zeiten das Land ob der Ens erwuchs, er war der ursprüngliche Kern desselben. Wie aus den zahlreichen Landschenkungen, welche uns durch die Archivalien der Hochstifter Salzburg, Passau und Freising sowie der Klöster St. Emmeram und Mondsee überliefert sind, hervorgeht, war der Gau schon im 8. Jahrhunderte zum größten Teile besiedeltes Kulturland. Nur von Passau herab bis an die Höhen oberhalb Aschach begleitete noch dichter Forst (der eigentliche Passauer ,Hart') den Nordwald jenseits der Donau; der Name des Pfarrdorfes Hartkirchen nächst Aschach[1] bezeichnet die vor dem ,Hart' erbaute Kirche. Noch im Jahre 776/777 war ein Höriger mit seiner Familie der einzige Bewohner des unteren Waldteiles, in welchem jedoch schon nach einem halben Jahrhunderte verschiedene Kulturoasen eingestreut lagen.[2] Derselbe erlanchte (illustris) Machelm, welcher Eschenau (Askituna) der Kirche des heil. Emmeram übergab, wird es gewesen sein, der — vielleicht gleichzeitig mit der Schenkung seines Gutes in Polasing 776[3] — dem Bistum Freising jenes Stück des Keßlawaldes zuwandte, auf dessen Boden nachmals die Ortschaften Geibing, Gigering, Prag, Ried, Razing, Altendorf, Jetzingerdorf, Wirnetsdorf, Lehen, Raizelsdorf, Ranzensteinach, Gschwendt, Leiten, Raffelsdorf, Kopfing, Gözendorf, Starzengrub, Wolmansdorf, Neukirchen,

---

[1] Nicht identisch mit jenem Hartkirchen, in welchem K. Arnulf c. 898 dem Kleriker Nithard Nutzgenuß verleiht. Mon. Boic. XXXIa, 154.

[2] Strnadt, ,Peuerbach', S. 88—89. Als solche Orte werden im Jahre 834 genannt Eschenau und Wesen (Waldkirchen am Wesen). B. Pez anecdot. thes. nov. I/III, C. 244.

[3] Meichelbeck, Hist. Frising. I/2, 57, Nr. 51; Archiv für österr. Geschichte XXXI, Nr. 4.

Praztrum, Paulsdorf, Feicht, Kalberg, Hantolföd, Lenzenberg, Mitteröd, Schneeberg und Freindorf in den heutigen Pfarren Münzkirchen, St. Roman und Kopfing sich erhoben haben.[1]

---

[1] Nach dem Notizbuche Bischofs Konrad III. von Freising (Fontes rer. Austr. II, XXXVI, 66—67) waren diese ,bona sita auf dem Chezzlaerwalde' an den Ritter Pilgrim von Puchheim verlehnt, der sie im Jahre 1331 von dem gedachten Bischof in Passau zu Lehen empfing. Es waren folgende: 4 Lehen in Geibing (Geubli), 1 in Kigering (Gugring), 2 in Prag (Praech), 3 in Ried (Ryed), 3 in Ratzing (Retzing), 2 in Altendorf nächst St. Roman, 4 in Jetzingerdorf (V̊czingerdorf), 1 in Ranzenberg (Raenczenperg), 2 in Wienetsdorf (Winhartstorf), 2 in Leben (Lechen), 1 in Raitzelstorf (Rayczeinsdorf), 2 in Brackenberg (Prechenperg), 2 in Stein (Ranczenstainech), 1 in Gschwendt (Swent), 3 in Leiten, 2 in Raffelsdorf (Raffoltstorf), 3 in Kopfing (Chophing), 2 in Götzendorf (Gezendorf), 2 in Starzengrub (Sterzengruh), 1 in Wolmanstorf (Wolmůtstorf), 7 in Neukirchendorf (Nevnkirchen), 1 in Pratztrum (Pratesdrum), 1 in Paulsdorf (Paeulstorf), 1 in Feicht (Vaenht) bei Hackendorf, 2 in Kallberg (Chalperg), 2 in Hantolföd, 2 an dem Lenczenperg, 2 in Mittered (Mitteroed), 2 in Schneberg, 1 in Freundorf. Sie kamen mit der Herrschaft Puchheim, als Herzog Albrecht II. selbe 1348, 15. Oktober (O.-ö. U.-B. VII, 74) gegen die Festen Litschau und Heidenreichstein von Albrecht von Puchheim eintauschte, an die österreichischen Landesfürsten und von diesen 1462 (am Erchtag U. L. f. Schiedung) mit der Herrschaft Puchheim durch Kauf an den Ritter Ulrich Röhlinger. Nach einer in einem Vidimus erhaltenen Urkunde vom 28. Juli 1477 (im Archive zu St. Martin a. d. Antiesen) verkaufte letzterer dieselben (den Amthof und die Amtmannswiese zu Präckenperg, 2 Güter in Raytzeinstorff, eine Wiese in der Zwischlau, 2 Güter zu Schwendt, 4 Zum Rautzen, 1 zu Freyndorf, 1 zu Gugring, 4 zu Rätzing, 5 zu Grossenpeyperg, 3 zu Kallperg, 2 zu Veicht, die Wiese zu Teuflau, 2 Güter zu Protstrum, 1 zu Wolmanstorf, 7 zu Neunkirchen, 2 zu Getzendorf, 4 zu Kopfingerdorf, 3 zu Leyten, 2 zu Raflasdorf, 1 zu Grub, 2 Vogtgüter zu Gugring [Gigering s. von Kopfing] und Landhartzperg [Landertsberg, Pf. Enzenkirchen], den Amansperg, den Wald genannt die Gemain, alles freies Eigen und gelegen in den Pfarren Münzkirchen [St. Roman], Kopfing und Enzenkirchen in der Herrschaft Schärding, so wie er es [um 14753 ungar. Goldgulden] vom Hause Österreich erkauft hat) seinem lieben Freunde dem Ritter Hansen Pirchinger zu Sigharting. Das Dominium Sigharting bildete hieraus sein Waldamt, welches bis 1850 bestand; einzelne Stücke dürften auch zum Schlosse Viechtenstein und dem Kloster Formbach hindangegeben worden sein. Wie später bei den Bambergischen Lehen zu beobachten sein wird, ist die Freisingsche Leheneigenschaft dieses Besitzes während der Inhabung durch die österreichischen Herzoge verloren gegangen, welche die Güter als Bestandteil von Puchheim für freies Eigen veräußerten.

Die Waldtäler im Südosten waren nur spärlich von Slawen bevölkert [1] und bajuwarische Ansiedler drangen erst rascher vor, als Herzog Tassilo hauptsächlich zum Zwecke der Christianisierung und Germanisierung der Wenden [2] im Jahre 777

[1] Strnadt, Geburt des Landes ob der Ens, S. 15—20.

[2] Diese von mir im sogenannten Kronprinzenwerke (,Österreich in Wort und Bild', Sektion Oberösterreich ,Zur Geschichte Oberösterreichs') betonte Auffassung teilt auch M. Fastlinger in seiner Schrift über die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger (in ,Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte', im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben von H. Grauert, Bd. II, S. 128). Doch sind in dem Abschnitte ,Kremsmünster ein Grenzkloster gegen die Ennslawen' verschiedene Irrungen richtigzustellen. Für die größere Saline ,Hallstatt' konnte Tassilo nicht einen besonderen Pfannenknecht hinzufügen, weil der Salzberg von Hallstatt erst unter Albrecht I. eröffnet wurde (s. S. 478). Die Rotel bei Ottensheim heißt nicht Rötel. Der Satz (S. 129): ,Dort (am Sipbach) verkündet die für die Mark eines alten Klosters so charakteristische Ortschaft Heiligenkreuz noch heute den Platz, wo Abt Fator, das erste Klosterkreuz aufrichtend, von Mark und Münster an der Krems Besitz ergriff,' ist eine phantasievolle, aber mit den Tatsachen nicht im Einklang stehende Phrase; denn die Ortschaft Heiligenkreuz ist keineswegs alten Ursprungs, da die Kirche erst 1687 erbaut wurde (Rolleder, Heimatkunde von Steyr, S. 237), wornach erst die nächstgelegenen Einschichten der Ortschaften Irndorf und Mairdorf unter dem Begriffe Heiligenkreuz zusammengefaßt wurden. Fastlinger wandelt überhaupt, wenn auch mit Geschick und wissenschaftlicher Schulung, in den Geleisen Alois Hubers (,Einführung des Christentums im südöstlichen Deutschland'), dessen künstliches (ein namhafter Historiker sagte: verrücktes), aber der Nachprüfung nicht standhaltendes System der Zellen und Missionsbezirke er erneuert hat und in sicherem Ausdruck und in gehobener Sprache, die ihre Wirkung auf Uneingeweihte oder der Sache Fernerstehende nicht verfehlt, aus schwanken oder gar nicht fundierten Voraussetzungen die gewagtesten Schlüsse zieht. Es genügt, einiges herauszugreifen. Daß ihm Gunskirchen Günzkirchen, Schwans Schwansee ist, mag seine Unbekanntheit mit der oberösterreichischen Topographie entschuldigen. Der Ausdruck ,im Hadernmarkt' bei Kloster Raitenhaslach (S. 89) zeigt, daß ihm die Bedeutung dieses Wortes (Hadericbesmark) verborgen blieb. Die unechte Urkunde betreffend Rab und Zell (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 60) verwendet er unbedenklich für sein System. Daß Inzell oberhalb Aschach eine Zelle des Klosters St. Emmeram war, steht für ihn trotz dem Mangel aller älteren Nachrichten fest. Nach dem Vorgange von Huber-Vogl weiß Fastlinger von der Abtei Traunsee, die durch eine einzige Urkunde von 909 bezeugt ist, S. 134 eine große Kolonisationstätigkeit zu berichten und behauptet schlankweg, daß der von ihm konstruierte Frauenkonvent den Männerkonvent überdauert

das Benediktinerkloster Kremsmünster in geringer Entfernung von den Grenzen Karantaniens gegründet hatte.

Vor dem allzu frühen Zerfalle, wie sich derselbe in den westlichen Gauen kundgibt, wurde der Traungau dadurch bewahrt, daß seine Verwaltung den östlichen Markgrafen übertragen war. Von 976 an[1] hatte ihn der letzte derselben, Aribo, inne; noch 903, 26. September[2] bezeichnet K. Ludwig das Tal

und in beschränktem Umfange die Aufgabe des Vollklosters fortgesetzt habe; von der verdienstlichen Monographie Frieß' scheint er keine Kenntnis zu haben, wenigstens zitiert er sie nicht. Aus der Nennung eines Bischofs Audachar in einer Urkunde von 831 zugunsten des Freisinger Bischofklosters weiß er sofort, daß derselbe dem Adelsgeschlechte der Fagana angehörte; indem er ihn mit dem Chorbischof Otkar identifiziert, kann er ihm Passau als Bischofsitz anweisen. Die so lange strittige Frage, welchem Wirkungskreise die episcopi vocati Erchanfrid und Otkar angehörten, löst er mit wunderbarer Leichtigkeit von dem Standpunkte aus, daß sie nicht etwa für die Lorcher Kirche, sondern für das Bischofkloster St. Stephan in Passau Schenkungen entgegennehmen (S. 127); daß schon vorher in der Archival. Zeitschrift und im Neuen Archiv dieser Gegenstand absolviert wurde, übergeht er mit Stillschweigen. Die Behauptung B. Sepps, das Kloster St. Florian müsse aus dem Grunde, weil Karl der Große sich in Bayern mit Klosterstiftungen nicht abgab (S. 125), eine agilulfingische Stiftung sein, nimmt er bereitwillig an; selbstverständlich ist ihm die kürzere Fassung der angeblichen Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 823 auf Grundlage der zitierten Schrift Sepps ‚Über das Alter des Florianskultus' vollständig beweiskräftig. Die späte Entstehung der passio s. Floriani gibt er zu, sucht sie jedoch ohne irgendwelche Belege auf eine Translation der Reliquien zurückzuführen. Den Sagen räumt er breitesten Spielraum ein. Auf diese Weise gelangt er dann allerdings zu dem gewünschten Schlusse: ‚Ja, man kann mit Recht sagen: der Geist der Benediktusregel hatte das Angesicht der bajuwarischen Erde erneuert!' Das Buch enthält manche gute, aber einseitig benützte Anregung; eine wirklich historische Arbeit ist es aber nicht. Deshalb darf es der unvoreingenommene Forscher in einzelnen Fällen nur mit großer Vorsicht zu Rate ziehen.

[1] Mon. Boic. XXVIII a, 61.

[2] Jaksch, Monum. hist. duc. Carinthie I, 49, Nr. 6. Von den genannten drei Örtlichkeiten Starcholvosdorf, Adalpoldesdorf und Wichartesdorf kann nur die letztere (Ober- und Unter-Weigerstorfergut bei Schlierbach) bestimmt werden. Die Örtlichkeiten kommen noch vor in der Bestätigung des Gesamtbesitzes der Kirche Gurk durch K. Lothar 1130, 18. Oktober (a. a. O. 94), aber nicht mehr in jener durch K. Chunrad 1140, 1. Mai (a. a. O. 128). Sie wurden jedenfalls in der Zwischenzeit

Oulupespurch (um Kirchdorf) als einen Bestandteil seines Komitates; 909, 19. Februar wird ihm (comiti Arbo, die Ostmark war nach der Niederlage von 907 verloren gegangen) und dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg auf Lebenszeit die königliche Abtei Traunsee als Präbende verliehen.

Nach dem Tode Aribos, dessen Zeitpunkt nicht bekannt ist, muß sich die Auflösung der Gauverfassung auch in unserem Gau vollzogen haben; denn aus einer complacitatio im salzburgischen Kodex Odalberti vom Jahre 930[1] ersehen wir, daß die Gelände des Filsbaches unweit Breitenau ‚in comitatu Meginhardi‘ lagen. Es läßt sich darüber streiten, ob sich seine Amtswirksamkeit noch über den ganzen Gau erstreckte oder bereits die eine Komitatsbildung im Traungau anzunehmen ist. Nach den Vorgängen in den anstoßenden bayrischen Gauen aber ist der erstere Fall kaum zu begründen.

Die Grenzen des alten Traungaus sind zuerst in ‚Peuerbach‘, S. 51—58 festgestellt, in der ‚Geburt des Landes ob der Ens‘, S. 42 ff. durch Zuweisung des unteren Ens- sowie des Molnertales an den Enstalgau berichtigt und in den ‚Erläuterungen‘ zur Sektion Oberösterreich des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hinsichtlich der Markungen gegen den Atergau vervollständigt worden, daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Erörterungen verwiesen wird.

Auch für das sogenannte Salzkammergut, das noch in ‚Geburt des Landes ob der Ens‘ herrenlos gelassen werden mußte, ist nunmehr der Herr gefunden worden, nämlich jener Graf Rapoto, auf welchen die von König Otto II. im Jahre 977[2] dem Erzbischof Friedrich erteilte Bestätigung des Salzburgischen Besitzes Bezug nimmt: ‚de rivolo Erilipach usque ad acutum montem, qui Diutisce vocatur Wassinperch prope Iscalam in illo loco, ubi terminus foresti Rapotonis comitis se de isto disjungit.‘

Dieser Wassenberg ist als der vorspringendste Berg in dem schroffen großen Sparber südlich von Strobl am Abersee umsomehr zu erkennen, als A. Prinzinger (senior) am Fuße

---

an Bamberg abgegeben, da Weigersdorf im Jahre 1315 als bambergisches Bauernlehen bezeichnet ist; s. S. 495, Anm. 3.

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 99.

[2] Mon. Germ. Dipl. O. II, 165. Richter, ‚Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen‘ im Archiv für österr. Gesch. XCIV, 41.

desselben ein Wassengut[1] anfgefunden hat und auch der Weißenbach an der Ostseite des Berges zweifellos ursprünglich den Namen Wassenbach geführt haben wird.[2] Allerdings wird hier nur von dem anstoßenden Forste des Grafen Rapoto gesprochen, aber es ist doch an die Komitatsgrenze zu denken, da ja der Privatbesitz der Grafen im eigenen Komitate gewöhnlich der überwiegende war und zur Übertragung des Grafenamtes oder Gerichtslehens geführt hat, in diesem Falle aber für diese Annahme noch zwei andere, meines Erachtens entscheidende Umstände eintreten: der eine, daß wir in der Königsurkunde von 1006, 7. Dezember,[3] vermöge welcher König Heinrich V. der Kirche Salzburg das predium Slierbach in pago Ovlinpestale verlieh, einen Grafen Rapoto finden, in welchem wir bei dem geringen zeitlichen Abstande den Rapoto von 979 erblicken dürfen, und der andere, daß — wie im weiteren Verlaufe der Abhandlung nachgewiesen werden wird — das noch ungeteilte große Landgericht der Herren von Ort noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Tal von Kirchdorf umfaßte und demnach die alten Landgerichte Schlierbach und Ort ausfüllte.

Es dürfte daher wohl kaum zweifelhaft sein, daß im ehemaligen Traungan in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zwei räumlich ausgedehnte Grafschaften vorhanden waren.

Die eine ist jene der Arnolde, welche ihren Sitz auf der Burg zu Lambach über der Traun aufgeschlagen hatten. Nach unbedenklichen Urkunden[4] nnd dem Verzeichnisse der an die

---

[1] ‚Gut am Holz oder Hinterholz, auch Wassengut' im alten Grundbuche St. Peter, f. 30, als Nummer 78 zur Ortschaft Strohl gehörig.

[2] Erfahrungsgemäß wandelte sich in Ortsnamen das a in ei oder ai. Vgl. die Orte Wasgram = Weißgräben und Wasegriming = Waizgreiming.

[3] Mon. Germ. Dipl. O. III, 148. Zu dem praedium gehörte als Hofmark der heutige Markt Kirchdorf.

[4] 1103, 23. April und 1160 (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 124, 306), 1207 (a. a. O. 509), dann notitia (im Urkundenbuch von Kremsmünster 27, Nr. 18) zwischen 991 und 1012 Imming und Stroheim, Schwaig, Bergheim, Dorf, Schergendorf, Schützing, Harrern, Glazing in der Richtung Schwanenstadt, Tann, Warming, Rehberg am Aiterhach, in der Grünau der Wald gegen die Steyrling, der Almsee, der Kasberg, Sizenheim, Egenstein, Pf. Petenbach, Teurwang bei Vorchdorf, die Wälder an der Quelle des Siphaches und zwischen Leombach und Siphachzell, dann Pichl. Die Aufschreibung im Cod. Frideric. f. 77' ist jeden-

Kirche Wirzburg gediehenen Güter im Otakarischen Urbare[1] lag ihr Gut im Hausruckviertel um Lambach hinauf gegen Schwanenstadt und Azbach, gegen Grieskirchen und Pichl, im Traunviertel bis an das Ufer der Krems und darüber hinaus in das Steyrtal (Kniewas und Gschwendt in der Pfarre Pankraz) und in der Ramsau (Pfarre Moln) am östlichen Ufer der Steyr; die letztgenannten erscheinen bereits im Beginne des 14. Jahrhunderts der Herrschaft Steyr zugewiesen,[2] bezüglich ihrer sowie der Umgebung von Kerbach ist die detaillierte Aufzählung unterlassen. Die ehemals Wirzburgschen Güter wurden schon von Přemysl Otakar[3] in dem Komplex der sogenannten Burgvogtei Wels [bis 1652 ein beliebtes landesfürstliches Pfandobjekt] zusammengefaßt.[4]

Man sieht, daß der Anteil des Bischofs Adalbero an dem Stammgute des Hauses ziemlich das Zentrum desselben einnahm, ohne jedoch einen geschlossenen Bezirk zu bilden; auch der Flecken Wels gehörte dazu.

Die zweite Grafschaft war jene Rapotos, von welcher der heutige Gerichtsbezirk Ischl mit Ausschluß von St. Wolfgang — das zum Mondseelande gehörte — und des

Gosautales

falls die ursprüngliche, nach welcher das Diplom (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 69) mit eingeschalteten genauen Grenzbeschreibungen, wie es auf der Königsurkunde für Lambach 1061, 18. Februar kopiert ist, angefertigt wurde.

[1] Dopsch, Die l. f. Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhunderte S. 211—223.

[2] Dopsch, a. a. O. 305—310.

[3] Hermann Vogt von Wels erscheint schon 1260/1261. S. die Urkunde wegen des Gosachwaldes S. 474, A. 3.

[4] Die Burgvogtei Wels war nach den Urbaren im Hofkammerarchive W 17, 18, 19 — das Originalurbar ddo. 28. Mai 1614 im fürstlich Auerspergschen Archive zu Losensteinleiten war nicht erreichbar — in sechs Ämter geteilt, von welchen vier (Straß, Eberstalzell, Harmanstorf und Jägeramt) östlich, zwei (Kerbach und Piesing) westlich der Traun gelegen waren. Zum Amte Kerbach gehörten die Holden und sogenannten ‚Herzogische Aigne Güter‘ [diese dienten nicht, reichten nur Steuer, Anlait und Ablait und robóteten] in den Pfarren Kalham, Pöting, Taufkirchen, Grieskirchen, Michelnbach, St. Marienkirchen, Krenglbach, Pichl, Weihern, Aichkirchen, Niedertalheim, Gaspoldshofen, Hag, Pram und Wendling; zum Amte Piesing jene in den Pfarren Schwans, Azbach, Regau, Olstorf und Altmünster.

ein Bestandteil war. Über die Zugehörigkeit des letzteren zum Erzstifte Salzburg während des ganzen Mittelalters wurden die urkundlichen Nachweise schon in den Erläuterungen beigebracht; dieselben können nach einer neu hervorgekommenen Urkunde noch vervollständigt werden.

In dem Gabbriefe vom 5. April 1231[1] beschreibt Erzbischof Eberhard II. die Markungen des Waldes im folgenden: ,Termini silvae sunt in longum a Gosaerse usque ad locum qui dicitur hirzuurt in utroque latere fluminis gosah. Termini in latum a cacumine montis heidekke usque ad limites ducis Stiriae et usque ad montem ubi oritur torrens riezze et decurrit in gurgites fluvii gosah qui gurges dicitur hirzuurt.'[2] Die Schenkung wurde auch vollzogen, das Kloster St. Peter gelangte in den wirklichen Besitz des großen Forstes Zeuge einer nicht datierten Urkunde Königs Přemysl Otakar ,herrn des kunigreiches ze Behaim, herczog ze Osterreich und ze Steyr, marggraf ze Merchen', mittels welcher er dem Hermann Vogt von Wels und Heinrich dem Salzamtmann [zu Gmunden] verkündet, daß er dem Kloster ,zu sand Peter ze Salczburg an vogtey stat vor sein' wolle, und ihnen befiehlt, daß sie sich als ,verhoerer und beschirmer an dem wald genant Gosa' erzeigen und nicht anders tun sollen als ,nach dem als die hantvest des abptes zu sand Peter gezeugent und aufweisent'.[3]

Hiernach hat König Otakar auf Anrufen des Klosters die Vogtei über dasselbe übernommen. Es frägt sich, zu welcher Zeit? Hierüber läßt sich aus der Titulatur des Königs und den Zeitverhältnissen genügende Auskunft erholen.

---

[1] Zwei Ausfertigungen, wovon eine erweiterte zugunsten der Mutterkirche Abtenau mit dem Beisatze: ,Nobilis autem quidam Karolus nomine (wohl von Gutrat) donationem nostram impedire cupiens, dicebat, se eandem silvam a nobis in feudum, recompensationem ei faceremus. Postmodum in usus saniori consilio pure sine omni condicione nobis libere resignavit', sowie im Chartular Bl. 29, Nr. 49, dann S. 30, Nr. 50 und S. 37, Nr. 66 im Stiftsarchive St. Peter in Salzburg.

[2] Die klare Bestimmung der Weltgegenden (in longum südwärts, in latum von Westen nach Osten) wurde der alten Anschauung zuliebe ebenso angefochten wie die westliche Lage der Karintscheide.

[3] Die Urkunde ist nur in einer ungefügen Übersetzung des 15. Jahrhunderts — der Ausdruck ,Salzamtmann' ist in ,Salzmarer' verändert — in den Salzburger Kammerbüchern III, Nr. 213 überliefert. Abdruck in den Mitteilungen der Gesellschaft für Landeskunde in Salzburg 1906, S. 432—433.

Otakar nannte sich seit dem Tode seines Vaters König Wenzel (22. September 1253) bis zu seiner Krönung am 25. Dezember 1261 ‚dominus regni Bohemiae'; dux Stiriae zuletzt am 1. Mai 1254 (Steiermärkisches Urkundenbuch III, 211), dann erst wieder am 24. Mai 1260 (a. a. O. 384). Die Urkunde kann daher nur in einen der beiden Zeiträume vom 23. September 1253 bis Mai 1254 und vom Mai 1260 bis 25. Dezember 1261 fallen.

In der ersteren Periode war für den Abt von St. Peter, der zu den beharrlichsten Anhängern des Erwählten von Salzburg gehörte,[1] kein Anlaß gegeben, sich an einen auswärtigen Fürsten um Hilfe zu wenden: anders lagen die Verhältnisse im zweiten Zeitraume, in welchem der Kirchenstreit zwischen Philipp und Ulrich wütete und letzterer für kurze Zeit die Oberhand erhielt. Da mochte der Abt, gegen den Kirchenzensuren angedroht waren, für den Besitz seines Klosters besorgt werden.

Beiläufig läßt sich auch vermuten, wann St. Peter diesen Besitz zugunsten des Erzstiftes wieder aufgegeben hat. Der Wald kommt selbstverständlich nicht in dem ältesten Urbar des Klosters vor, weil dasselbe schon zwischen den Jahren 1215 und 1234 angelegt worden war, aber auch in dem zweitältesten ‚Custodia' von 1374 erscheint im officium Apteuaw keinerlei Beziehung auf Forst oder Tal von Gosau.[2] Gosau fiel daher schon früher an das Erzstift zurück, welches das Tal nach den Erfahrungen, die es in der Fehde mit Herzog Albrecht I. gemacht hatte, gerne in eigener Hand behalten haben wird.

Der Zeitpunkt, in welchem Gosau endlich an Österreich gelangte und mit dem Ischllande vereinigt wurde, fällt ziemlich zweifellos in die Regierungsperiode des Erzbischofs Friedrich V. (20. Dezember 1489 bis 4. Oktober 1494). Dieser, aus dem Hause der Grafen von Schaunberg, ein ungelehrter, nur sinnlichen Vergnügungen ergebener Herr,[3] konnte von Kaiser Friedrich III. die Belehnung nicht erhalten, weil von Friedrich der

[1] Lorenz, ‚Ottokar II. von Böhmen und das Erzbistum Salzburg 1246—1260' im Archiv für österr. Gesch. XXXIII, 507.

[2] Die beiden Urbare im Stiftsarchive St. Peter tragen die Signaturen ad Cistam G Lib. 2 Urb. alt, II 3a neu, dann ad Cistam G VII alt, II 3 f neu.

[3] Zauner, Geschichte der Erzbischöfe von Salzburg IV, 216—229.

erzbischöfliche Stuhl bereits dem Bischof Siegmund von Fünfkirchen verheißen war, wenn durch dessen Bemühung die Wahl König Maximilians zum König von Ungarn zustande käme. Dieser Gewinn schien natürlich dem Kaiser ein höherer als derjenige, welchen ihm Friedrich (V.) und dessen Bruder Graf Georg von Schaunberg schon vier Tage vor dem Ableben des Erzbischofs Johann III. (Beckenslaher) in Aussicht gestellt hatten. Mit Revers vom 11. Dezember 1489[1] hatten sie sich nämlich für den Fall, als Friedrich durch die ihm zugesagte kaiserliche Unterstützung auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben werden würde, verpflichtet, jene Städte und Schlösser, welche Erzbischof Johann vom Kaiser pfandweise innehabe, demselben ohne Berichtigung der Pfandsumme zurückzustellen und auf Rückzahlung aller anderweitigen Darlehen zu verzichten; sie versprachen weiters dem Kaiser 26.000 ungarische Goldgulden in vier Jahresraten zu entrichten oder auf Wunsch die um diesen Betrag dem Grafen Georg verpfändeten Herrschaften Frankenburg und Kogl wieder zu überlassen, außerdem wegen der Vogtei dem Kaiser die gleiche Verschreibung, wie dieser sie vom Erzbischof Johann in Händen habe, auszustellen. Vergeblich hielt sich Friedrich im Jahre 1492 einen ganzen Monat in Linz am Hofe des Kaisers auf, der seine Unwissenheit verspottete, dennoch aber die ihm — wie es nach allem scheint — angebotene Abtretung der Gosach annahm, die ihm wegen der Forste für die Hallstätter Saline wertvoll sein mußte; denn bereits am 22. Oktober 1492[2] bewilligte der Kaiser seinen Leuten und Holden in der Gosa gesessen, so zu dem Schlosse Wildenstein gehören, um ihrer Arbeit willen, die sie mit Holz zum Hall in der Hallstatt tun, die Befreiung von Steuern und Abgaben. Nach dem Tode des Kaisers erlangte der Erzbischof auch wirklich von Kaiser Maximilian gegen Erlag von 18.600 Gulden und Verzicht auf Gmünd, Pettau und Rain die Belehnung.

Auf diesen Zeitpunkt als Übergang der Gosach an Österreich weist auch die Fürsorge, welche König Max für das Seelenheil der neuen Untertanen entwickelte, in seinem Befehle

[1] Original im städtischen Museum Carolino-Augusteum zu Salzburg, welches Professor Leopold Becker im Jahre 1903 auffand. An der Urkunde hängen noch die Siegel der Mitsiegler Siegmund Prueschink Freih. v. Stettenberg und Ulrich Reschauer.

[2] S. Erläuterungen.

ddo. Straßburg 1507, 20. März an Sebastian Hofer, Pfleger zu Wildenstein und Salzamtmann zu Gmunden, Sebastian Öder und Jörg Pusch, die Verlassenschaft des ohne Leibeserben verstorbenen Siegmund Wulfing, Burgmanns zu Hallstatt gesessen, einzuziehen und zu veräußern und die ewige Messe, so derselbe an seinem letzten Ende in U. L. f. Kirchen zu St. Sebastian in der Gosa (‚so wir zu pauen angefangen haben', setzt der König hinzu) gestiftet, von demselben nachgelassenen Gut zu stiften und auszurichten. Es verzog sich aber die Sache. Erst über neuerliche Bitte der armen Holzmeister und Holzknechte in der Gosa, die Messe durch einen Priester von Hallstatt lesen zu lassen und ihnen einen Friedhof zum Begräbnisse ihrer Toten zu gewähren (15. Jänner 1540), wurde die Stiftung ausgerichtet (1543), nachdem die an den Pfarrer zu Hallstatt zu entrichtenden Reichnisse bestimmt worden waren.[1] Inzwischen hatte die neue Lehre bereits Anhänger im Alpentale gefunden.

Das (in den Erläuterungen erwähnte) Vorhandensein österreichischer Lehen im Gosachtale[2] lange vor dessen Angliederung berührt selbstverständlich nicht die Zugehörigkeit des Tales zu dem Erzstifte Salzburg; denn auch im salzburgischen Gerichte Liechtentann bei Neumarkt gab es in dem gleichen Zeitraume österreichische Lehen,[3] obwohl das genannte Gericht ein unbestrittenes Gebiet der Salzburger Kirche gewesen ist.

Eine Vermarkung des Gosautales gegen das Pfleggericht Abtenau fand erst im Jahre 1535 statt.[4]

[1] Hofkammerarchiv, Faszikel G 8 (17417), 13.

[2] Diese Lehen waren so ziemlich die obersten Häuser des Tales: Nr. 5 Gütl am mittern Kirchschlag, Nr. 6 Gütl am kleinen Kirchschlag, Nr. 7 Kollmanngütl, Nr. 8 Rieplgütl und Nr. 9 Gütl am großen Kirchschlag. Sie wurden durch den Salzamtmann Hans Wucherer mit seinem Sitze Mülgrub verbunden (Mitte des 16. Jahrhunderts) und kamen von seinen Nachkommen allodialisiert mit Mühlgrub an das Kloster Schlierbach.

[3] 1458, 8. November, Linz verleibt Erzherzog Albrecht VI. dem Thomas Alt den Meierhof im Liechtentanner Gerichte, das dabei gelegene Gut Witweng [von dem im 17. Jahrhunderte die Geislitzer den Adelstitel erhielten] und den Zehent zu Weng in Kessendorfer Pfarre (Lichnowsky-Birk VII, Reg. 126).

[4] Vgl. den Rezeß vom 25. Oktober 1535 bei Zauner, Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung des Erzstiftes Salzburg betreffenden Urkunden, S. 64—80, dann im Landesregierungsarchive Salzburg, geh. Archiv, Rubrik III, Nr. 4. Verträge das Pfleggericht Hüttenstein und Abtenau betreffend aus den Jahren 1564 und 1565.

Es erübrigt noch, sich auf Grund des geschilderten Tatbestandes über die Rechtmäßigkeit des Salzsiedens in der Gosach vonseiten Herzogs Albrecht I. von Österreich klar zu werden; bisher hat die Annalistik den Erzbischof Chunrad von Salzburg als Friedensstörer hingestellt. Nach Erforschung der vormaligen salzburg-österreichischen Grenzen in der Gosach schien es möglich, die Stelle ausfindig zu machen. Da das Hallstätter Salzlager, wie aus Schultes' Reisen hervorging, sich in der Richtung von Osten nach Westen zieht, so schien in dem Falle, als der Salzstock auf österreichischem Gebiete angefahren wurde, nur möglich, daß dies von der Gosachschlucht aus erfolgt sei, wogegen der Mangel an Platz und die nicht unbedeutende Entfernung des Hallstätter Salzberges vom Angriffspunkte sprachen. Um sich hierüber zu unterrichten und ein sachliches Gutachten zu erlangen, begab sich der Verfasser am 25. August 1902 zu dem Herrn k. k. Oberbergverwalter Karl Blaschke auf den Rudolfsturm bei Hallstatt, woselbst eine eingehende Besprechung und Durchsicht der Bergwirtschaftskarten das Ergebnis lieferte, daß ein Anfahren von der Gosachschlucht aus untunlich und in Anbetracht der geringen Technik des Zeitalters kaum möglich sei, daß jedoch nach den Aussagen von Bergleuten am Sulzkogel rückwärts des großen Plassen saure Wässer aufgehen und die Möglichkeit vorhanden sei, daß sich der Salzstock unter dem Plassen durch in die Gosach erstrecke. Herr Oberbergverwalter Blaschke hat seiner Zusage gemäß im Oktober die Angelegenheit an Ort und Stelle studiert und folgende, dem Verfasser amtlich zugestellte[1] fachmännische Äußerung ddo. 5. November 1902 erstattet:

Die Frage, an welchem Punkte der Salzbergbau in der Gosau am Ende des 13. Jahrhunderts vom Herzoge Albrecht von Österreich betrieben worden sei, läßt sich mit Bezug auf die hierüber vorhandenen geschichtlichen Daten vom geologischen und bergmännischen Standpunkte mit annähernder Gewißheit beantworten.

Die geologische Karte des Plassengebietes zeigt außer dem Hallstätter Salzlager ein solches am Lauterbach südlich des Plassen, das vermutlich mit dem Hallstätter Salzstock zusammenhängt und daher nur einen Teil desselben bildet, ein zweites oberhalb der Roßalpe östlich von

[1] Schreiben der k. k. Salinenverwaltung Hallstatt vom 8. November 1902, G.-Z. 2616.

dieser, ein drittes unterhalb der Roßalpe westlich vom Sulzkogel und ein viertes in der Nähe der Sattelalpe nordöstlich vom Plassen.

Daß der Gosauer Bergbau nur an einem dieser genannten Punkte überhaupt betrieben worden sein kann, ist klar und kommen für die weitere Beantwortung der in Diskussion stehenden Frage die Salzvorkommen in Hallstatt und am Lauterbach vorweg nicht in Betracht, weil diese auf der Hallstätter Seite des Plassen liegen und unter diesen somit unmöglich der Gosauer Bergbau gemeint sein kann, abgesehen von der geschichtlich unzweifelhaft festgestellten Tatsache, daß der Hallstätter Salzberg erst nach Auflassung des Gosauer Salzbergbaues eröffnet und betrieben wurde.

Bezüglich des Salzvorkommens bei der Sattelalpe ist zu erwähnen, daß der Zugang zu demselben vom Gosaubache aus, von wo aus derselbe wohl nur hätte betrieben werden können, sehr steil und beschwerlich ist; zugleich ist dieser Punkt von der damaligen Landesgrenze zwischen Österreich und Salzburg, wenn sie nach der Linie Brielgraben–Modereck–Kalte Mandling verlief, ziemlich weit entfernt und stünde somit diese Tatsache im Widerspruche mit der historischen Angabe, wonach sich der fragliche Bergbau in nächster Nähe der Salzburger Grenze befand. Ferner sind die Terrain- und Raumverhältnisse im Gosaubachgraben an der Ausmündung des von der Sattelalpe herabführenden Grabens für die Anlage der Sudpfannen, welche behufs Versiedung der im Bergbau gewonnenen Sole hätten hier placiert werden müssen, sehr ungünstig, und daß man die Soole bis nach Gosaumühle herausgeleitet hätte, wo genügend Raum für die Sudanlage gewesen wäre, ist ganz und gar unwahrscheinlich.

Alle diese Tatsachen sprechen dafür, daß nicht das Salzvorkommen bei der Sattelalpe, sondern einer der in der Nähe der Roßalpe gelegenen Salzstöcke bergmännisch abgebaut und ausgebeutet wurde; ob es das ober- oder jenes unterhalb der Roßalpe gelegene Salzlager war, läßt sich heute mit annähernder Gewißheit wohl nicht mehr angeben.

Allem Anscheine nach — und hiefür sprechen insbesondere die verhältnismäßig günstigen Terrainverhältnisse — dürfte es das unter der Roßalpe, westlich des Sulzkogels gelegene Salzvorkommen sein, das vom Herzog Albrecht von Österreich abgebaut wurde.

Dasselbe liegt beim sogenannten Saueren Wasserl, einer das ganze Jahr fließenden Quelle, welche an der in der Karte mit einem Stollen (mit roter Tinte) bezeichneten Stelle hart am Roßalpengrabenbach, westlich des Sulzkogels, an dem gegen Vorder-Gosau abfallenden Gehänge zutage tritt und reines Trinkwasser führt, an dem man mit dem Gaumen etwas Salziges nicht zu erkennen vermag.

Daß aber ein Salzlager hier wirklich existiert und der Name Saueres Wasserl, der gewiß schon uralt ist, eine Berechtignng hat, zeigen die knapp rechts und links neben dieser Quelle anstehenden Gesteinsarten, als Zlambachmergel, Ton, Gips und Anhydrit. Hier sammelt sich auch massenhaft das Wild, wie man an den Spuren dentlich erkennen kann, um an dem saneren Ton zu lecken. Die Örtlichkeit liegt etwa 200 *m* über dem vorderen Gosautale, zirka 1 Stunde von Vorder-Gosau (Ressenbacher) und eine gute Viertelstunde vom Brielgraben entfernt, ist auf einem bequemen Wege, der am rechten Ufer des Brielbaches in einiger Entfernnng von demselben führt und zum größten Teile fahrbar ist, zu erreichen; Holz nnd Wasser sind in genügender Menge vorhanden nnd somit wären alle Bedingungen für einen Bergbau, welcher entsprechend den geschichtlichen Angaben in nächster Nähe der Salzburger Grenze gelegen war, gegeben.

Zehn Minuten oberhalb der Roßalpe, östlich von dieser befindet sich am westlichen Abhange des Plassen das bereits vorhin erwähnte zweite für den fraglichen Bergbau in Betracht kommende Salzlager, welches von dem beim Saneren Wasserl etwa eine $^1/_2$ Stunde entfernt und anf den ersten Blick als solches erkennbar ist. Dasselbe wird von einem kleinen Wasserrinnsal durchschnitten, welches eine tiefe Furche in den Salzstock gegraben hat, an deren Rändern das entblößte, den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzte Haselgebirge beständig hereinbricht und durch die Niederschlagswässer ausgelangt wird; nach Entführung des Salzes bleibt dann der unserem Werkslaist täuschend ähnlich sehende taube Letten, in welchem sich Gips (Fraueneis) und Anhydrit in mitunter großen Blöcken vorfindet, zurück. Anch hier sammelt sich das Wild, durch die in dem Letten noch enthaltene Säure angelockt, um an demselben zu lecken. Ein in dieses Salzlager eingetriebener Stollen würde aller Voraussicht nach in höchstens 30—40 *m* das Vorhandensein von Salz konstatieren.

Auch hier liegen für einen Bergbau die Verhältnisse recht günstig, das Tagterrain ist nicht zu stark abfallend, Holz und Wasser sind genügend vorhanden, weshalb es durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, daß der vom Herzog Albrecht von Österreich betriebene Salzberg in der Gosau auf dieser Lagerstätte umging.

Ein Umstand jedoch, welcher bei Begehung dieses Terrains sofort in die Erscheinung tritt, ist es, welcher diese Annahme unwahrscheinlicher macht nnd das ist der, daß der Zugang zu diesem oberen Salzlager durch den Roßalpengraben ziemlich steil nnd beschwerlich ist und nachdem dieser Weg nnmittelbar beim Saueren Wasserl, also bei der tiefer

und bequemer gelegenen unteren Lagerstätte vorbeiführt, ist wohl anzunehmen, daß unsere Vorfahren diese und nicht die ungünstiger situierte Lagerstätte oberhalb der Roßalpe, deren Abbau mit mehr Beschwerlichkeiten und Kosten verbunden gewesen wäre, ausgebeutet haben.

Ob es nun das oberhalb oder jenes unterhalb der Roßalpe gelegene Salzlager war, welches unsere Vorfahren bergmännisch abgebaut haben, läßt sich heute mit voller Gewißheit nicht mehr angeben, daß es aber eines dieser beiden Salzvorkommen war, welches vordem ausgebeutet wurde, steht nach den geologischen Verhältnissen wohl außer allem Zweifel. Halden, Pingen, Stollenmundlöcher oder sonstige selbst geringfügige Anzeichen und Überbleibsel eines einstigen Bergbaues konnten bei der Begehung und Untersuchung dieses Terrains nirgends entdeckt werden und es muß sich somit die Ermittelung jenes Punktes, an welchem der in Rede stehende Salzbergbau in der Gosau seinerzeit betrieben wurde, auf die vorstehenden Erwägungen und Tatsachen stützen, aus denen mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, daß dieser Bergbau an der Stelle, wo sich heute das sogenannte Sauere Wasserl befindet, gelegen war. Von hier aus wurde die im Berge gewonnene Sole oder Sulzen, höchstwahrscheinlich in hölzernen Röhren, möglicherweise auch in Holzrinnen nach dem zirka 1 Stunde entfernten Vorder-Gosautale geleitet, was absolut keine Schwierigkeiten geboten haben kann, und in den hier befindlichen Sudhäusern versotten. Der Aufschluß des Salzlagers erfolgte unzweifelhaft mittels eines Stollens, von welchem dann im Salzstocke selbst wieder Strecken, vermutlich unter einem spitzen Winkel, abzweigten. Längs des Hauptstollens, soweit er sich im Salzlager befand und längs der Ausrichtungsstrecken waren vermutlich sogenannte Schöpfgebäude angelegt, d. s. unter der Streckensohle befindliche Hohlräume von größerer oder geringerer Ausdehnung und verhältnismäßig geringer Höhe, in welchen sich das in Holzröhren eingelassene Wasser vollständig mit Salz sättigte. Die so erzeugte Sulzen wurde dann in vertikalen Schächten, sogenannten Pütten, mittels am oberen Teile derselben aufgestellten Haspeln in Holzkübeln oder Eimern aus dem etwa 8 bis 10 *m* tief gelegenen Schöpfbau aufgehaspelt, in die unmittelbar neben dem Haspel liegenden Holzröhren, welche die Sole in die am Tage befindlichen Reservoire aus gezimmertem Holze, sogenannte Sulzenstuben leiteten, entleert. Von diesen Sulzenstuben, in denen die Sole auf ihren Kubikinhalt gemessen wurde, floß dieselbe in hölzernen Röhrenleitungen zur Sudanlage und wurde daselbst auf Salz versotten.

Hat nun hiernach Albrecht I. am Sulzkogel nächst der Roßalpe den Bergbau eröffnet, so war er, vorausgesetzt, daß

die im historischen Atlas verzeichnete Landesgrenze schon bestand nnd nicht erst im Friedensschlusse 1297 festgesetzt wnrde, unbedingt genötigt, sowohl für das Salzsieden, als auch für die von ihm gegründete Niederlassung,[1] die nicht stundenweit, etwa bei Steg am Ausflnsse der Trann aus dem See angelegt sein konnte, salzbnrgischen Grnnd und Boden in Ansprnch zu nehmen. Es begreift sich daher, daß der Erzbischof nicht znm Nachteile des Halleiner Salzes auf eigenem Gebiete einen fremden Salzban dulden wollte und, da der Nachbar übermächtig war, den Angenblick, in welchem derselbe krank darniederlag, benützte, um die zwei Salzpfannen und die neue Ansiedlnng zu zerstören.

Hätte sein Beginnen zu Recht bestanden, so würde Albrecht den Salzbau, an welchem ihm gelegen war, sicherlich nicht im Friedensschlnsse[2] anfgegeben haben, denn die Entschädigungssnmme, die er erhielt, stand in keinem Vergleiche zu dem Verzicht.[3]

Die Frage nach der Zugehörigkeit

des Gebietes von Aussee

wnrde oftmals behandelt, bisher jedoch stets zngunsten des Traungaus beantwortet, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Aussee ursprünglich zu der Pfarre Traunkirchen gehört habe. Die Theorie Langs von der Koinzidenz kirchlicher und politischer Grenzen hat aber längst Fiasko gemacht. In der ‚Geburt des Landes ob der Ens‘ (S. 14) habe ich mich anch gegen diese Ansicht ausgesprochen und glaube, an diesem Widersprnche anch fernerhin festhalten zu müssen, weil das Ausseeland ein geographisch vom Traungau vollständig abgeschlossenes

[1] Die Continuatio Vindobonensis nennt sie, wahrscheinlich verunstaltet, Trohneawe. Mon. Germ. Script. IX, 698—699.

[2] Albrecht stand ab ‚von dem Sieden des prunne in der Geza für uns und für unsere Erben und für unser Nachkommen also, daz von unsern wegen auf demselben Prunne fürbaz iht gesotten werd. Und darum geit uns unser Herre von Salzburch 3000 March Silber Wiener Gewichts‘. Juvavia, S. 388, A. g. Im Oberösterreichischen Urkundenbuch steht die Urkunde nicht.

[3] Zur Orientierung werden empfohlen Freytags Touristen-Wanderkarten VIII und IX, die Reliefkarte des Salzkammergutes von Pelikan, südliche Hälfte und Pelikans Dachsteinreliefkarte, welche die Bodengestaltung am Sulzkogel besonders plastisch darstellt.

Gebiet ist, welches, da die Koppenschlucht, durch die sich unter mannigfachen Störungen die Eisenbahn bohrt, zur Anlage eines Verkehrsweges ungeeignet war, die Verbindung nach Westen über den Pötschenberg suchen mußte, während dasselbe nach Osten über Mitterndorf seinen natürlichen Anschluß an das Enstal findet, mit welchem es, soweit Urkunden zurückreichen, verbunden war, wie denn der Bezirk Pflindsberg erst im 15. Jahrhunderte von dem Landgerichte Enstal (Wolkenstein) ausgeschieden worden ist. Gegen die Vermutung, daß Philipp, der Erwählte von Salzburg, es gewesen sei, welcher bei der Besetzung des Enstales 1249 Aussee vom ehemaligen Tranngau losgerissen habe, streitet die viel wahrscheinlichere Vermutung, daß Přemysl Otakar den Ban der Burg Pflindsberg in keinem Falle geduldet hätte, wäre nicht im Ausseelande der Erzbischof Lehensherr gewesen.

Hier ist wohl auch der Ort, mich über

die Auslegung des Friedensvertrages von 1254

zwischen König Bela von Ungarn und König Přemysl Otakar zu äußern, da sich bisher keine passende Gelegenheit gefunden hat, auf Lampels Ausführungen in seiner Gegenschrift ‚Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Enstal' zu erwidern.[1]

Daß das castrum Suarchumpah in dem Berichte der ungarischen Friedensunterhändler nicht die offene Ortschaft Schwarzenbach im Paltentale, sondern die in der Pütner ‚Mark' gelegene Feste Schwarzenbach, die nochmals 1362 Gegenstand eines Übereinkommens zwischen Herzog Rudolf IV. und König Ludwig von Ungarn gewesen ist, bedeutet hat, ist von Lampel aus den Urkunden des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs vollständig erwiesen und damit eine bedeutende Schwierigkeit der Auslegung beseitigt worden, die vorhanden war, so lange die Örtlichkeit im Paltentale gesucht wurde.

Schwarzenbach ist endgültig ausgeschaltet, damit jedoch die Hauptfrage bezüglich der damals vereinbarten Grenzlinie keineswegs gelöst.

Es ist keine ‚sklavische Anhänglichkeit an die schwerfälligsten Ausdrücke, die man denken kann, sich für die Tauernkette zu entscheiden', wie Lampel (S. 299, Vorwort) sich aus-

[1] Archiv für österr. Gesch. LXXI, 299—452.

drückt, und ganz unberechtigt ist der Schlußsatz: ‚nur um daraus eine ganze Reihe von Schlüssen zu ziehen, die gewissen anderen Zwecken dienen sollen'. Mir ist die historische Wahrheit stets Selbstzweck gewesen und bei dem Streben, sie aufzufinden, habe ich weder Empfindlichkeiten noch offene Anfeindungen gescheut.

Das Karintgescheid.

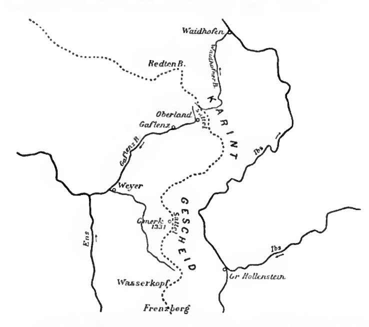
Bevor ich jedoch auf die Ausführungen Lampels näher eingehe, bin ich genötigt, der Beweisführung, welche erst in dem Abschnitte ‚Die Otakare in der Kärntnermark' zum Abschlusse kommen kann, vorzugreifen und zu bemerken, daß Lampel und jene, die sich seiner Anschauung anschlossen, trotz der auffälligen Lücke im Landbuche über die Grenze zwischen St. Gallen und der großen Sallet sich von der Vorstellung, die Frenz- und Laussagrenze müsse von allem Anbeginne die Grenze zwischen Enstal und Traungau gebildet haben, nicht zu befreien vermocht haben.

Daß dem nicht so war, habe ich in ‚Geburt des Landes ob der Ens' (S. 17) hervorgehoben und zum Belege eine meines Erachtens entscheidende Stelle aus der Stiftungsurkunde vom Jahre 1116[1] für Seitenstetten beigebracht. Die Benediktiner erhalten vom Bischof Ulrich ‚decimationes etiam novalium, que vel in presenti vel deinceps exculta fuerint ex utraque parte fluminis ybese, et ad occidentem usque Karintscheide', also sämtliche Neureute auf beiden Seiten der Ibs, und zwar gegen Westen bestimmt bis an das Karintscheide.

Über das Wort Karintscheide waltet kein Zweifel ob: das Götweiger Salbuch hat den Ausdruck ‚versus Carinthiam' ohne Beisetzung der Weltgegend,[2] das Wort sceit gebraucht es im Jahre 1083 für die Grenze der Pfarre Kilb.[3] Karintscheide ist demnach gleichzusetzen der Grenze von Kärnten, in diesem Falle, da die Ibs, von Osten herkommend, bei Groß-Hollenstein umbiegt und ihren Lauf gegen Norden und Nordwesten nimmt, der Bergreihe vom Wasserkopf (nördlich vom Frenzberg) bis zum Redtenberg (nördlich von Gaflenz), welche auch

[1] Fontes rer. Austr. II, Bd. XXIII, 3, 17.
[2] Fontes VIII, 251, 265, 266. [3] a. a. O. 250.

heute noch eine Grenzscheide, nunmehr zwischen Ober- und Niederösterreich, bildet, sie ist die Wasserscheide zwischen Ibs und Ens; vom Sattel bei Oberland rinnt zur Ibs der Waidhofnerbach, zur Ens der Gaflenzbach, und ebenso der Sattel am Gmerkl, Umstände, welche bisher in ihrer geographischen Bedeutung noch gar nicht gewürdigt worden sind. Nachstehende Skizze veranschaulicht den Flußlauf der Ibs:



Der Bergzug ist eine natürliche Landmarke,[1] deshalb blieb auch der Name an der Bergkette hangen.

Wenn daher Lampel[2] sagt: ‚Ob aber jene Ausdrücke auf eine Landesgrenze zu deuten sind, will mir ebensowenig sicher erscheinen, als die Benennung der Himmelsgegenden im Mittel-

[1] R. Sieger, ‚Die Grenzen Niederösterreichs‘, Separatabdruck S. 35, aus dem Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich.

[2] Gemärke des Landbuches, S. 238. Ihm schließt sich Hasenöhrl, ‚Deutschlands südöstliche Marken‘ (Archiv für österr. Gesch. LXXXII, 481) an, der meinen Schluß deshalb für unzulässig hält, weil in früherer Zeit und auch noch im 12. Jahrhunderte die Grenze Bayerns und der Ostmark einerseits und Kärntens andererseits hier mit der Diözesangrenze zu-

alter eine sehr gewissenhafte genannt werden kann', so verstoßt er mit Hasenöhrl (Die südöstlichen Marken des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhunderte) gegen den klaren Wortlaut der Beurkundung, den er sich, weil von der Vorstellung der modernen Grenze befangen, nicht erklären kann und deshalb die Richtigkeit desselben anzweifelt. Allerdings sind Verwechslungen der Weltgegenden vorgekommen, wie z. B. im hohen Norden, in Grönland, die Eystribigd unrichtig bezeichnet wurde, die nicht im Osten, sondern im Süden gelegen war; aber daß man in Seitenstetten, auf dessen Wunsch doch das Diplom ausgefertigt wurde, auf eine so kurze Entfernung sich in der Orientierung geirrt haben sollte, ist einfach undenkbar, umsomehr, als dem Kloster daran gelegen sein mußte, gerade in dieser Richtung ganz genau zu wissen, wie weit seine Zehentberechtigung gehe. Übrigens ist der Hof Gmerkl am Sattel auf der Straße von Weyer nach Hollenstein ein lebendiger Zeuge für das Alter und die Stabilität der Wasserscheidengrenze; ‚daz aigen, daz da haizzet auf dem Gemerche' wird schon vor 600 Jahren (1331)[1] als Grenzort genannt, was Lampel und Hasenöhrl im Eifer der Polemik ganz außer acht gelassen haben. Auch hier hätten sie sich vor Augen halten sollen, daß eine Behauptung nicht ihren Charakter verliert, wenn sie auch in die Form eines Widerspruches gekleidet wird, und daher eines Gegenbeweises nicht bedarf, solange nicht ihre Richtigkeit selbst dargetan ist. In welchem Zeitpunkte aber die Täler und Bäche der Frenz und der oberen Laussa zur Grenze geworden sind, wird die Erörterung des Bruderkampfes im Hause der Chiemgauer zeigen.[2]

‚Der Vorsprung der Kärntnermark in bayrisches Gebiet' war in der Natur keineswegs ein so auffälliger, weil er nicht nur die Gräben des linken Ensufers, sondern auch die weite Pfarre Molln in sich begriff und das Hochsengsengebirge mit seinen Schroffen im Südwesten die Landmarke gegen das Bayerland gebildet hat. Denn das ganze Gebiet herwärts von der niederösterreichischen Grenze wurde vollständig von der Herrschaft Steyr und deren Ämtern: Hof- oder Kastenamt, Jager-

sammengefallen sei, letztere aber zweifelsohne am Frenzbache zu suchen sei.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 10. [2] Vgl. den Abschnitt: Der Gegenmarkgraf Otakar in den bayrischen Grafschaften.

berg, Mülbach, Steinbach, Raming, Eberseck, Neustift, Ober-Laussa, Mitternberg (Trattenbach), Ternberg, Molln, Ramsau, Arzberg und vor der Vergabung der provincia Avelenze an das Kloster Garsten[1] auch dem sogenannten Urbaramte Weyer ausgefüllt. Jene Holden, welche im Garstentale und um Kniewas zerstreut saßen,[2] kommen nicht in Betracht, da sie aus den Wirzburgischen Gütern offenbar erst nachderhand der Herrschaft Steyr zugewiesen worden sind.

Der Steyrfluß schloß gegen Westen und Norden Kärnten (Karintrichi) von Bayern ab; die Tatsache, daß nach dem Stiftbriefe von Kremsmünster (777) Slawen nordwärts der Steyr zwischen Dietach und Sierning[3] siedelten, weist allein schon darauf hin, daß die Grenze Karantaniens nicht ferne sein konnte. Es ist anzunehmen, daß der schmale Landstrich am linken Ufer der Steyr von der Einmündung des Steyrleitnerbaches bis hinauf zum tiefen Graben — nachmals das Dominium und Landgericht Leonstein — herübergehörte, weil Leonstein noch im 15. Jahrhunderte auslieferungspflichtig nach Steyr gewesen und nur durch unredliche Ausübung der Halsgerichtsbarkeit selbständig geworden ist.[4]

Nach diesen Erörterungen kehren wir zum Präliminarfrieden von Ofen zurück.

Vor allem ist hervorzuheben, daß in jenen Zeitläufen das Enstal von salzburgischen Söldnern besetzt war, daß demnach König Otakar über dasselbe nicht verfügen konnte, selbst wenn er den Willen dazu gehabt hätte, was bei seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Erwählten Philipp entschieden zu

[1] Codex trad. Garst. f. 7'; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 125.

[2] Dopsch, Die l. f. Urbare im 13. nnd 14. Jahrhunderte 210, 222, 255; Urbar der Herrschaft Steyr von 1532 (nicht 1424) im Herrschaftsarchive Steyr.

[3] Grienberger glaubt den Ortsnamen Sierning aus der deutschen Sprache herleiten zu können; allein seine Erklärung ‚hinsiechend, absterbend, steht im Widerspruche mit den örtlichen Verhältnissen und ist wohl auch zu kunstvoll, als daß er aus dem Volksmunde hervorgegangen sein sollte; im Gegenteile ist das Sierninghächlein ein in der Ebene ruhig dahinfließender ‚Weidenbach', wofür ihn Kämmel nach Miklosich erklärt hat. Aus diesem rein sachlichen Grunde ist die Ableitung aus dem Slawischen vorzuziehen.

[4] S. Erläuterungen.

bezweifeln ist. Schon hieraus ließe sich vermuten, daß eine Grenzlinie zu finden war, welche nicht in Freundesbesitz eingriff.

Die Urkunde vom 24. Mai 1257,[1] welcher Lampel großes Gewicht beilegt, beweist nach meinem Erachten nichts weiter, als daß das Spital am Pirn in diesen Kriegswirren sich beeilte, sich den Schutz des neuen Machthabers jenseits der Berge, des Herzogs Stephan von Slawonien, zu sichern und daß letzterer die ihm angebotene Vogtei über das Kirchengut innerhalb des Machtbereiches König Belas übernahm. Zu dieser Eile hatte das Hospital auch allen Anlaß, da gerade in diesem Zeitpunkte das Salzburger Kapitel sich zu einem entscheidenden Schritte gegen Philipp entschlossen, den Bischof Ulrich von Sekkau zum Erzbischof postuliert und denselben zur Betreibung der Sache nach Rom gesandt hatte, während der ungarische König, auf dessen Beistand Ulrich rechnete und sich mit ihm 1258 offen verband, den Kirchenstreit ausnützte, um seine Macht auf Kosten des Erzstiftes auszubreiten.[2]

Was die andere Urkunde vom 21. Juni 1257 betrifft, so kann aus derselben auch nach den von Wichner erteilten Auskünften nur die Folgerung gezogen werden, daß sich zur Zeit der Ausstellung der Urkunde das Paltental und wahrscheinlich auch Admont in der Gewalt der Ungarn befunden habe, was bei den Zuständen, welche infolge des Zwistes zwischen dem Erwählten und seinem Kapitel herrschten, nicht zu verwundern ist; eine dauernde Besitznahme des Enstales, zumal des langgedehnten oberen, durch die Ungarn ist weder wahrscheinlich noch beglaubigt, im Gegenteile entbehren die Vermutungen Lampels urkundlicher und annalistischer Bekräftigung.

Wenn Lampel (Die Landesgrenze, S. 306) meint, das Pittner Ländchen sei eigentlich der Hauptgegenstand der Friedensunterhandlungen gewesen, so hat er nicht den Wortlaut derselben für sich, der vielmehr zeigt, daß die Verteilung des Herzogtums Steyr unter die kriegführenden Mächte die Hauptsache und die Abmachung wegen des Schlosses Schwarzenbach nur ein Nebenpunkt (hoc adjecto) gewesen sei. Die in Frage stehenden Stellen lauten:

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 242.

[2] Vgl. O. Lorenz, ‚Ottokar von Böhmen und das Erzstift Salzburg in den Jahren 1246—1260‘ in den Sitzungsber. der hist.-phil. Kl. der Akademie XXXIII, 472 ff.

‚dominus noster rex Hungarie et sui heredes ducatum Stirie .. possidebunt et tenebunt usque ad terminos infra scriptos, scilicet a summitate montis, qui dicitur Semernyk, secundum quod eadem montana pro diversitate locorum adiacentium diversis nominibus nuncupata ab Hungaria in Bawariam protendnntur et in Bawaria terminantur, cursu aquarum versus **Muram** ab eadem summitate moncium decurrencium terminos distinguente . . .‘

und nachfolgend:

‚ab eadem autem summitate moncium secundum cursum aquarum versus **Danubium** fluencium illam porcionem Stirie cum toto Ducatu Austrie predictus P. dominus . . . possidebit eciam et tenebit . . .‘

Lampel (S. 304 f.) hat sich dafür entschieden, daß die nach Bayern streichenden und dort endenden Gebirge der heutigen oberösterreichisch-steiermärkischen Landesgrenze entlang verliefen. Denn — bemerkt er — daß man damals das Enstal zu Bayern gerechnet, von Steiermark losgetrennt habe, sei eben erst zu beweisen, vorläufig müsse unter Bavaria das Hauptland Bayern verstanden bleiben, wenn nicht überhaupt damit nur ‚Westen‘ sowie unter Hungaria ganz einfach ‚Osten‘ gemeint sein solle.

Obwohl diese Ansicht, daß ganz Steiermark mit Ausnahme des Pittnerlandes an Ungarn gefallen sei, wirklich allgemein angenommen wurde, so glaube ich doch, daß die von mir in ‚Geburt des Landes ob der Ens‘, S. 109 vorgetragene Auffassung dem Wortlaute sowohl als der Sachlage vollkommen entspreche.

Unrichtig ist jedenfalls, daß unter Bawaria nur das Hauptland Bayern zu verstehen sei, denn die Territorien der Bistümer Passau und Salzburg werden in verschiedenen Urkunden des 13. Jahrhunderts als in Bawaria gelegen bezeichnet. Die Haupttauernkette endet nach dieser Sprachweise in der Tat ‚in Bawaria‘.

Entscheidend in der Sache scheint mir aber der Wortlaut des Berichtes. Derselbe ist keineswegs ‚schwerfällig‘, er bestimmt klipp und klar, daß die Wasserscheide zwischen Mur und Donau fürderhin die Grenzscheide des beiderseitigen Besitzes sein soll. Wo die Gewässer abwärts der Donau zueilen, dieses Gebiet verbleibt dem König Otakar, jenes, in wel-

chem die Wässer in die Mur rinnen, wird König Bela beherrschen. Durch diese klare Bestimmung wird das Enstal dem ungarischen Könige entzogen, denn alle seine Bäche rinnen in die Ens und diese ergießt sich in die Donau. Die moderne oberösterreichisch-steiermärkische Grenze hat auch keine geschlossene Bergkette, sie wird bei Altenmarkt durch die Ens gespalten, und das Tal der oberen Laussa, nicht die nördlichen oder südlichen Berge desselben war, so weit Nachrichten zurückreichen, die Grenzmarkung der Grafschaft Steyr. Die Tauernkette dagegen ist ein geschlossener Gebirgszug, der nur bei dem Schoberpasse im Paltentale einen Sattel zeigt, jenseits dessen, bei Wald, der in den Liesingbach rinnende Sulzbach, alle beide zum Flußgebiete der Mur gehörig, entspringt, während nordwärts in geringer Entfernung sich die Quelle des Paltenbaches befindet, welcher nordwärts der Ens und mit ihr vereinigt der Donau zueilt. Ein ganz deutliches Bild dieser oro- und hydrographischen Verhältnisse gewähren die Blätter II, IV, VI der Touristen-Wanderkarten von G. Freytag. Es spricht zu deutlich, als daß über den richtigen Sinn des Ofner Abkommens ein weiterer Zweifel zurückbleiben könnte.

Daß König Otakar die zeitweilige Besetzung des Paltentales durch die Ungarn nicht hinderte, ist erklärlich; einerseits war das Gebiet von dem Erwählten von Salzburg beansprucht, andererseits noch nicht der Zeitpunkt gekommen, mit den Ungarn anzubinden und Steiermark zurückzugewinnen.

In betreff der zeitweisen Zugehörigkeit der Ensburg zur Ostmark habe ich keinen Anlaß, von dem abzugehen, was ich in der ‚Geburt des Landes ob der Ens‘ S. 35 f. vorgebracht habe, und bemerke nur für die Anhänger der Ansicht, daß das Kloster St. Florian vor seiner Besetzung mit Augustiner-Chorherren wirtschaftlich selbständig gewesen sei, daß hierzu nicht stimme, wie dann Bischof Adalbert von Passau das predium Anesapurch an Herzog Heinrich I. von Bayern zu vertauschen in der Lage gewesen sein soll.

Entwicklung der Grafschaften zu Landgerichten.

Im Wege der vorsichtigen Rekonstruktion läßt sich der Umfang der beiden Grafschaften der Arnolde von Lambach und des Rapoto mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

a) Die Grafschaft im Gebirge.

Das Landgericht Hartuids von Ort, Marschalls in Steyr, umfaßte noch im Jahre 1217 das Tal von Kirchdorf: ,in illo iudicio, quod a me semper in illis partibus habere noscebatur', sagt er in seinem Gunstbriefe für Kloster Garsten,[1] in welchem er auch seinen Richter Hiltepold nennt. Es stand ihm also ebenda, wo im Jahre 1006 noch Graf Rapoto waltete, die Gerichtsbarkeit zu, denn Schlierbach ist nur eine Stunde von Kirchdorf entlegen; Zeugen der Urkunde sind Udelschalk von Klaus an der oberen Steyr, Otacher von Schlierbach, Rudolf von Lauterbach nächst Kirchdorf.

Hartnids gleichnamiger Sohn verzichtete 1241, 18. Februar unter Hinzutritt der herzoglichen Genehmigung[2] auf Gerichtsbarkeit und Sporteln gegenüber den Hintersassen des Klosters Kremsmünster, nur die todeswürdigen Verbrecher sind ihm oder seinem Richter (mihi vel per me iudici instituto) auszuliefern. Die Eigenleute von Kremsmünster waren in den (späteren) Landgerichten Ort und Schlierbach bis gegen den Pirn zerstreut.

Es bestand daher das Landgericht der Herren von Ort oder die vormalige Grafschaft im Gebirge aus dem alten Onliupestal bis zum Pirn, dem Salzkammergut und dem dazwischen liegenden Tale von Viechtwang und Grünau. Die alten Grenzen sind im Westen die Markungen der nachmaligen Landgerichte Ort und Wildenstein, im Osten jene der späteren Landgerichte Pernstein und Spital, im Süden im großen und ganzen die heutige Landesgrenze. Gegen die Grafschaft Steyr wird ursprünglich das Hochsengsengebirge die natürliche Scheidewand gewesen, die Vorrückung der Grenze der Steyrer Herrschaft an den inneren Rettenbach wohl erst im 15. Jahrhunderte erfolgt sein. Die nördliche Abgrenzung gegen die Grafschaft zwischen Traun und Ens wird bei dieser besprochen.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 594. Von den elf Eigenleuten Garstens im Tale von Kirchdorf wird 1305 (Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 481) das Gut Rudleins und seiner Söhne zu Otstorf (Ozzindorf c. 1125 im Garstner Traditionsbuche a. a. O. I, 150, 154) genannt

[2] Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 70, 71.

Das Landgericht war kein freies, sondern ein herzogliches Lehen, wie sich von selbst versteht und durch die zweite Urkunde von 1241 dokumentiert ist. Wie es kam, daß die Gerichtsgewalt von den steyrischen Markgrafen aus der Hand gegeben wurde, wird in dem Abschnitte über die Otakare gezeigt werden.

Die Herren von Ort, Dienstleute der Otakare, welche mit der Burg Wachseneck auch das Landgericht an der Rab in ihre Hand bekamen,[1] führten diesen Namen wohl erst seit Erbauung des Seeschlosses auf einer künstlichen Insel des Traunsees. Besitz ist nachzuweisen zu Berndorf bei Rottenmann, zu Lainbach bei Wolkenstein im Enstale, im Mürztale, an der Rab.[2] Der Letzte des Geschlechtes, Hartnid, verlor sein Lehen Wachseneck wegen Gewalttaten gegen die bischöfliche Kirche Sekkau und endete 1244 in der Haft Herzogs Friedrich II.[3] Seiner Leiche wurde die kirchliche Beerdigung versagt, bis seine Schwester und Erbin Gisela 1270, 25. Oktober[4] dem Bistum Sekkau zur Gutmachung des Schadens 5 ritterbürtige Unfreie samt allen ihren Söhnen und Töchtern sowie 10 Mark übergab. Die Herrschaft Ort, wahrscheinlich Freieigen, fiel an Gisela, welche mit Albero von Feldsberg († vor dem 5. Juli 1270) vermählt war, das Gerichtslehen aber wurde dem Herzog ledig. Bevor dieser es weiterlieh, bemächtigten sich wohl in den Wirren des Zwischenreiches die Herren von Truchsen aus Kärnten,[5] an welche nach dem Tode Heinrichs von Grafenstein[6]

[1] Rationarium Stiriae bei Rauch, Script. II, 115: ‚Item iudicium iuxta Rabam, quod vacare cepit ab illo de Orte.‘

[2] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 317, 641, 610.

[3] Mon. Germ. Script. (Continuatio Garst.) XI, 597.

[4] Urkunde bei Aquilinus Julius Caesar, Annales Duc. Styriae II, 546, Nr. 156.

[5] Die Truchsner besaßen Pernstein schon 1255 (Urkunde Ulrichs von Truchsen für Garsten. Actum in Pernstein. Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 223) und veräußerten es 1337, 23. Februar (a. a. O. VI, 227) an den Hauptmann ob der Ens Eberhart von Walsee.

[6] Der Kärntner Heinrich von Grafenstein, welcher 1240, 24. Jänner (Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 68, Anfschrift der Urkunde aus der Zeit nach 1300: Privilegium de redempcione advocacie quam Perstaeinarius sibi usurpaverat) allen Vogtansprüchen zugunsten des Klosters Kremsmünster entsagte, erscheint in den Jahren 1222, 1224, 1229, 1231, 1240. Aquilinus II, 728 hält ihn für einen Stiefbruder der Geschwister Ulrich, Cholo und Gottfried von Truchsen. Er hatte Pernstein wohl

die Feste Pernstein, die im 14. Jahrhunderte ausdrücklich als rechtes Eigen beurkundet ist,[1] gefallen war, des Landgerichtes und nahmen als Inhaber desselben die Vogtei über die Pfarren Kremsmünster, Herzogenhall (Pfarrkirchen), Ried, Wartberg, Kirchdorf, Petenbach, Vorchdorf, Steinerkirchen, Wimsbach, Lakirchen, Olstorf, Viechtwang und Windischgarsten in Anspruch.[2]

In den Erläuterungen wurde bereits erwähnt, daß wahrscheinlich König Rudolf als Gegenleistung für die seinen Söhnen verliehenen Kirchenlehen den Bischöfen von Bamberg als den bedeutendsten Grundherren dieser Gegend um 1279 die Grafenrechte eingeräumt haben wird. Dieser östliche Teil des alten Landgerichts Ort wurde nunmehr das Landgericht Schlierbach genannt von dem Schlosse, welches zuerst Wernher von Schlierbach, der für einen Zelkinger angesehen wird, nach seinem Tode aber sein Neffe Liebaun von Truchsen von Bamberg zu Lehen trug.[3]

---

nach dem Abgange Pillungs von Pernstein (1179, 1189, 1206, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 367, 414, 502) erworben.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 514.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 227, 228.

[3] Kopialbuch Nr. 4 im königl. bayr. Kreisarchiv zu Bamberg. ‚An dem Suntag als man zehen tage gevastet hat‘ 1315 zu Atersee (f. 36') stollte Liebaun von Truchsen dem Bischof Wulfing über die ihm verliehene ‚halbe purg Slierbach‘ samt Urbar und verlehenten Gütern den Lehenrevers aus. Die verlehenten Güter waren: ‚Das ist zu Dorf ain gut da dos Haydens kind aufsizen, ein gut daselbs, da Hadmar aufsitzet, ain gut zu Haslach vnd ain gut zu Prenöd, ain gut zu Alprantöd vnd ain gut zu Grillenporiz die Gotschalk ynn hat, ain huben zu Delenspach [Ellesbach] die Ymel von Thanschach hat, in demselben dorf ain hofstat die des forstor kind haben, ze Thauwenstorf [Dauersdorf] aine hub die Gundacher hat, ze awe ain gut das Alber vnd sein pruder haben, auf dem Chögelein ain gut, das Ulreich von Öd hat, zu Entzingen ain gut daz Hans von Öd hat, auf dem weinperg ain gut das der Erenthaler hat und ain gut daselbs daz Arnolt der Perz hat, ain wyse auf der awe die der Aicher pecke hat und ain wyse auf der awe dye Ott von Voytstorf hat.‘ Zum Urbar gehörten der halbe Hof bei der Burg, 4 Wiesen auf der (Wartberger) Au, 1 Hube zu Dorf, 1 Hube zu Delenspach, 3 Huben zu Wyntperg, zu Oberndorf 1 Hube, zu Prelitz 1 Hube, zu Chogel 1 Hube, zu dem Zebenthof 1 Hube, an dem purgstal da Gerunch aufgesessen was 1 Gut, ze dem Zwiselperge 2 Güter, vnder der leyten 1 Gut, ze Weygelstorf 1 Gut, ze dem Thuczler in der Awe 1 Gut, auf dem Durrenpod 1 Gut, der halbe forst in der Awe, der halbe forst in dem Elmecke ‚mit dem vor und dem panschach halbes‘.

Die Reihenfolge der Örter, die unter diesem Namen in einer Reichersberger Urkunde vom Jahre 1141[1] zuerst auftreten, ist folgende:

Hartnid I., bereits als verstorben bezeichnet 1147, 22. August

- Hartnid II. 1147, 8. Juni bis c. 1160.
  - Hartnid III. 1173—1192.
- Ortolf 1147—1159
  - Albero ux. Gertrud v. Trübenbach 1188.
- Tochter ux. N.
  - Otto

(Kinder von Hartnid III. und Albero:) Hartnid IV. 1201—1227, 17. Februar, † vor 17. September 1229, ux. Gisela von Kranichberg.

- Hartnid V. 1229, † 8. Dezember 1244; ux. Tochter des Rudger von Anschau.
- Gisela ux. Alberos von Feldsberg.

Hoffentlich findet die Geschichte dieses gewaltigen Geschlechtes bald einen Bearbeiter.

b) Die Grafschaft zwischen der Traun und der Ens.

Die Bezeichnung ‚Iudicium provinciale infra flumen Trunam et flumen Anasum' taucht zwar erst im Jahre 1262[2] auf, um von da an in den Lehenbriefen für die Volkenstorfer und Losensteiner nicht mehr zu verschwinden, ist jedoch wahrscheinlich eine alte.

Dieses Gebiet wurde von den Anhängern der sogenannten Tradition für die Otakare mit um so größerer Hartnäckigkeit in Anspruch genommen, je weniger sich hiefür urkundliche Belege aufbringen lassen wollten; dagegen machten sie nicht einmal einen Versuch, für die älteste Zeit die Grundherren

---

Des Haiden Kinder waren Ruger, der als letzter Zeuge der Garstner Urkunde 1327, 30. November (Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 497) vorkommt, und Niklas, welchen beiden Herzog Albrecht 1336, 10. August (a. a. O. VI, 212) den Hof zu Moln leiht, ein interessantes Beispiel des Aufsteigens aus dem Bauernstande in den landsässigen Adel. Betreffend Weigerstorf s. S. 472, A. 2.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 194.

[2] Freibrief König Přemysl Otakars für Erlakloster. Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 262.

dieser Gegend zusammenzustellen. Dieses Versäumnis wollen wir jetzt gutmachen.

Daß die bedeutendsten Grundherren die Grafen von Lambach waren, ist schon aus dem großen Stücke Eigengutes zu schließen, welches Bischof Adalbero bei der Erbteilung sich gerade aus dem Zentrum herausschneiden ließ. Daß die Allode im Westen der Traun an Graf Eckbert I. von Formbach fielen, wird auf den nächsten Seiten glaubwürdig dargetan werden; über den Besitz ostwärts vom Schleißheimerbache und von der Krems mangeln urkundliche Nachrichten überhaupt.

Überblicken wir die spärlichen Urkunden, so finden wir an Kirchengut jenes des Klosters Kremsmünster in Neuhofen a. d. Krems,[1] Nesselbach, Oberndorf bei St. Marien und die Güter zwischen dem Samareiner- und dem Ipfbache, jenes des Klosters Mondsee zu Rorbach und Niederfrannleiten in der heutigen Pfarre St. Florian, endlich des Bistums Passau, welchem Zelle und Kloster St. Florian mit geringem Besitze in nächster Umgebung einverleibt war.[2] Südwärts muß das praedium Slierbach mit seinem ganzen bis auf den Pirn reichenden Zugehör[3] noch vor dem Tode König Heinrichs (1025) an das Hochstift Bamberg gelangt sein, da dasselbe diesen Besitz durch das Gut der Kirche Gurk im oberen Kremstale zwischen den Jahren 1130 und 1140[4] arrondiert hat; die Urkunde des Kaisers über die Verleihung kennen wir allerdings nicht, sie ist, wie so manches andere Zeugnis über die ältesten Besitztitel seiner Stiftung, verloren gegangen.[5]

Übrigens sind die Kulturen jenseits der Steyr und aufwärts der Ens noch gegen Ende des 10. Jahrhunderts auf die

---

[1] Die weitere Fassung der Schenkungsurkunde K. Arnulfs 888, 3. Jänner (Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 16), welche mit dem Einschub ‚ut nullus judex publicus' für Neuhofen Immunität schaffen wollte, ist eine Fälschung, s. Mühlbacher, Reg. der Karolinger, Nr. 1723.

[2] Archival. Zeitschrift, N. F. VIII, 59, 62; Mitteilungen I. Ö. G.-F. XXIV, 424.

[3] Die Ausdrücke: praedium, res waren stehende Formeln für ganze Güterkomplexe.

[4] s. S. 472, A. 2.

[5] Alfred Altmann, ‚Der Staat der Bischöfe von Bamberg' im Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1906. Sonderabdruck S. 4.

Vgl. auch das auf S. 474 Gesagte.

allernächste Umgebung der Stiraburg: Sarning, Garsten, Reutnergüter bei Christkindl, Tünsting, Schwaming, Wolfschwengergut beschränkt; Moln und seine Seitentäler nur schwach, das Hinterland um Gaflenz wahrscheinlich noch gar nicht besiedelt, daher auch dieser Landstrich hier gar nicht in Betracht kommen kann.

Auf einen Umstand, welcher bisher weniger beachtet worden ist, glaube ich aber aufmerksam machen zu sollen. Graf Arnold I. verfügte über den Kasberg;[1] derselbe gehörte zu seinem Machtbereich. Nachweislich war der Kasberg später ein Bestandteil der Herrschaft Klaus, welche, soweit wir zurücksehen und zurückschließen können, stets den Landesfürsten zuständig war und daher sicherlich durch die Babenberger bereits von den Otakaren übernommen worden ist. Da die Otakare erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts aus dem Chiemgau herüberkamen, so ist wohl zu vermuten, daß vor ihnen die Lambacher Klaus, dessen Urbar in der Steyr hinauf sich bis in das Stodertal erstreckte,[2] innegehabt haben werden. Erwägen wir weiters, daß kein anderer weltlicher Grundherr in dem fraglichen Gebiete ausfindig zu machen ist, das Kirchengut aber genau bestimmt werden konnte, so ist die Folgerung naheliegend, dasselbe sei in der Gewalt der Lambacher gewesen, welche damals die anstoßende Kärntnermark verwalteten und von derselben füglich nicht durch eine dazwischenliegende fremde Herrschaft werden getrennt gewesen sein.

Wenn Krones in seinem Versuche, das Vorauer Fragment wieder zu Ehren zu bringen, seine Ausführungen über die von ihm behauptete Bodenständigkeit der Otakare im Traungau mit den Worten schließt: ‚So deckt sich somit eine alte, wohlberechtigte Überlieferung, die schon dem Großvater Oczis-Otakars das Prädikat von Steier beilegt, mit dem Ergebnisse einer unbefangenen Forschung und läßt schon für die Schlußhälfte des 10. Jahrhunderts die Otakare als Burgherren von Steier annehmen‘,[3] so ist er für diese auf späte Skribenten und das Vorauer Fragment aufgebaute Behauptung jeglichen urkundlichen Nachweis schuldig geblieben. Mag auch die Erbauung

[1] Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 27, Nr. 18.

[2] Urbar von Klaus 1498 im Archive zu Spital am Pirn.

[3] Die Markgrafen von Steier im Archiv für österr. Gesch. LXXXIV, 249. Die Ziffer 16 ist ein Druckfehler für 10.

der Steierburg noch im 10. oder erst im 11. Jahrhunderte vor sich gegangen sein, mag dieselbe den Lambachern zufallen oder ihr Urheber unbekannt bleiben: unbedingt ausgeschlossen ist nach der Sachlage — die im weiteren Verlaufe noch eingehender erörtert werden wird —, daß die Otakare sie errichtet haben, weil sie damals noch landfremd, dagegen im Chiemgau in Amt und Würden waren.

Wie nun der überwiegende Grundbesitz gewöhnlich zur Erlangung des Grafenamtes führte, wie Arnold und Gottfried aus dieser Rücksicht die Verwaltung der angrenzenden Kärntnermark erlangten, so wird der gleiche Vorgang bei ihrem Besitznachfolger Otakar eingetreten sein.

Die Lambacher starben in der Mitte des 11. Jahrhunderts mit Arnold II. aus, dem nicht lange vorher (Weihnachten 1049 oder anfangs 1050) Gottfried vorangegangen war.[1] Ihre Komitate östlich und westlich der Traun wurden geteilt, diese fielen an die Grafen von Formbach, jene an die Otakare aus dem Chiemgau. Die Aufstellung ist in jeder Richtung unter Beweis zu stellen; während bezüglich der Otakare die Nachweisung der weiteren Folge vorbehalten werden muß, wird selbe bezüglich der Formbacher sofort geliefert.

Die Schaunbergschen Landgerichte zwischen Hausruck und Traun.

In den Erläuterungen wurde bereits bemerkt, daß die Grafengewalt nach dem Absterben der Lambacher (ohne Rücksicht auf den als Mitglied des Klerus nicht in Betracht kommenden Bischof Adalbero) an die Formbacher gelangt sein müsse, da durch diese Annahme allein verständlich wird, daß die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Gegend den Schaunbergern zusteht und von ihnen in der oberen Gruppe weitergeliehen wird.

Ebenda wurde wiederholt,[2] daß nach dem nicht wohl anzuzweifelnden Berichte des Abtes Heinrich von Formbach 1196[3] die Maut zu Aschach a. d. Donau im Besitze der Grafen

[1] Ann. Altah. majores. M. G. Script. XX, 804.
[2] aus ‚Peuerbach', S. 202.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 456; Mon. Boic. IV, 146.

von Formbach gewesen ist, da der Abt anläßlich des Rechtssprnches Herrn[1] Wernharts von Schaunberg gegen Heinrich Fahrirre ausdrücklich erklärt, das Kloster habe seine Gerechtigkeit (Mautbefreinng) in Aschach von seinen Stiftern (a venerabilibus fundatoribus), also von den Eckberten erhalten, was deren Besitz vonseiten der Stifter notwendig voranssetzt.

Entscheidend für die Annahme ist meines Erachtens eine Stelle in der lateinischen Aufschreibnng über den Umfang der Grafschaft Nenburg am In aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Hec snnt bona attinentia castro Ninnbnrch),[2] welche auch die Vorlage für den Abschnitt des Landbnches ‚Hie heft sich an die herschaft von Niunbnrch ob Pazzowe unde allez daz ze der selben purge hat gehöret') abgegeben hat.

Nach Aufzählnng der Burgen, Ortschaften und Höfe, welche die Grafschaft Neubnrg selbst darstellen, heißt es: ‚Item septem indicia que dicuntur lantgeriht inter Danubium et Enum‘

Die Forschung wußte bisher mit der Stelle nichts anznfangen, verzichtete ganz mit Unrecht auf ein tieferes Eingehen nnd begnügte sich mit folgender allgemeiner Deutnng: ‚Gemeint sind damit die Untergerichte, in welche die Grafschaft zerfiel.‘[3] Was für Untergerichte sollten das sein? Urbargerichte? Dagegen streitet die bestimmt lantende Erklärung: iudicia qne dicuntur lantgeriht. Im 12. und 13. Jahrhunderte war man über den Begriff Landgericht nicht im Zweifel, weshalb auch das Landbuch übersetzt: ‚Es gehorent ouch dar zu siben lantgericht zwischen der Tunowe nnt dem In.‘

Sieben Landgerichte können aber in dem engen Umfange der Grafschaft Neuburg, die sich von der Donau bei Diethrnck, unterhalb der heutigen Eisenbahnstation Sandbach, über die Rot oberhalb Griesbach bis znm Prienbach, der unterhalb Braunau in den In fällt, erstreckte, nur die Größe eines mäßigen bayrischen Landgerichtes hatte nnd außerdem zum Teile von dem

---

[1] Die Urkunde, deren Kopie auf der ersten Seite des Vorsetzblattes des Traditionskodex von Formbach von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben ist, gibt ihm den damals im Gebrauche stehenden Titel comes. Das Wort wird eine Glosse der Urkunde gewesen sein.

[2] Mon. Boic. XXVIII, 6, 189; Oefele, Geschichte der Grafen von Andochs, S. 58—59.

[3] Oefele, Lampel.



großen Neuburger Forste erfüllt war, in keinem Falle untergebracht werden.

Der Fehler liegt vielmehr darin, daß man die Landgerichte innerhalb der Grafschaft zwischen In und Donau suchte statt außerhalb desselben, am linken Ufer des In statt am rechten Inufer. Der Wortlaut gestattet diese Auslegung, der Sinn fordert sie: ‚Hec sunt bona attinentia castro Neunburch. Item septem . . lantgeriht inter Danubium et Enum.'

Sieben Landgerichte waren es auch, welche zwischen In und Donau die Erben der Formbacher: Meraner und Schaunberger, innehatten, nämlich: 1. Schärding, aus welchem erst im 14. Jahrhunderte das Gericht Ried ausgeschieden wurde;[1] 2. Aschachwinkel, in welchem sich die Donaumaut Aschach mit den Burgen Schaunberg und Stauf befand; 3. Donautal mit Linz; 4. Peuerbach; 5. Erlach, von welchem Tegernbach erst im 14. Jahrhunderte ausgebrochen wurde; 6. Starhemberg; 7. Schwans.

Unter dieser Annahme wird erst begreiflich, wie Graf Eckbert I. von Formbach dem Könige Heinrich IV. einen längeren hartnäckigen Widerstand entgegensetzen konnte, bis er nach Verlust von drei Burgen zur Flucht nach Ungarn gezwungen wurde. Bei der großen Ausdehnung seines kompakten Amtsgebietes war der Annalist[2] vollständig befugt, ihn ‚non parvae valentiae comitem' zu nennen.

Für die Tatsache, daß Macht und Besitz der Grafen von Lambach bis gegen die Ens reichte, spricht auch noch eine Stelle im Formbacher Traditionsbuche, nach welcher Graf Eckbert I. um das Jahr 1100 ‚quidquid inter enum et enesim fluvios inveniri potest illorum mancipiorum, que coniugi sue in partem ceciderunt de familia patrui sui Adalberonis episcopi'.[3]

Wir finden nun nach dem Tode Eckberts III. sofort den Julbacher Heinrich im Donautale: in einer Wilheringer Urkunde vom Jahre 1161[4] heißt Heinricus de Scovenberg nobilis et potens vir, sein Enkel Wernhard verfügt 1196 über die Mautbefreiung in Aschach. Von nun an sind die Julbacher ununterbrochen im Donautale beglaubigt.

---

[1] s. Erläuterungen.
[2] Bertholdus. M. G. Script. V, 302.
[3] Mon. Boic. IV, 11, Nr. 1.
[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 314

Während den Grafen von Andechs die Formbachschen Eigen jenseits des Hausruckwaldes zufielen, kamen an die Hochfreien von Julbach jene diesseits des Hausruck zugleich mit der denselben anhaftenden Grafenberechtigung. Es ist daher nicht wohl zu zweifeln, daß Erbrecht den Julbachern zu dem ansehnlichen Erwerbe verholfen hat, wenn auch der Verwandtschaftsgrad nicht bestimmt werden kann, in welchem ihre Mutter Benedikta zu dem Erblasser Eckbert III. gestanden ist.

Es scheint, daß die Erbschaft vorerst der ältere Bruder Heinrich allein übernahm und der jüngere Gebhard die väterliche Herrschaft Julbach verwaltete, von welcher er bei Lebzeiten Heinrichs den Titel fortführte. Die Burgen Schaunberg und Stauf scheinen ziemlich gleichzeitig erbaut worden zu sein; denn nach allen Umständen ist es zweifellos, daß der nach 1158 mehrfach genannte Heinrich de Stoife oder Stuof kein anderer ist als Heinrich von Schaunberg. So der Heinricus de stoitfe (stoife), welcher nebst vielen bayrischen Großen auf dem Hoftage Herzogs Heinrich von Bayern zu Karpfham im Rottale anwesend war und im Reichersberger Kodex[1] unmittelbar auf Chuno von Megling folgt; so der Hainricus de Stoufe, welcher um 1170[2] die Tradition des Gutes Lutingen durch den Reichsdienstmann Herrand von Hausruck an Ranshofen bezeugt; so der Henricus de stoife, welcher auf dem Gerichtstage Herzogs Heinrich von Bayern zu Ens am 14. März 1176[3] nach dem Grafen Heinrich von Plaien und vor Erchenpert von Hagenau verzeichnet ist; endlich der Hainricus de Stuof, der auf dem Gerichtstage des Herzogs Otto (1180—1183) von Bayern in der Klagsache des Propstes Liutold von Ranshofen gegen den Hallgrafen Dietrich anwesend war und nach dem Landgrafen Otto, jedoch vor Chunrad von Dornberg, Erchenbert von Hagenau und Gebhard von Julbach gereiht ist.[4]

Nach dem Tode Heinrichs, welcher auch den vom Herzog Heinrich im Jahre 1162[5] zu Regensburg abgehaltenen Hoftag (in generali curia ducis Heinrici) besucht hat,[6] nannte sich

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 343.

[2] a. a. O. I, 237. [3] a. a. O. I, 349. [4] a. a. O. I, 259.

[5] im Herbst. Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns I, 685.

[6] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 431. Gereiht ist Heinricus de Scowenburch wieder nach Chuno de Megelingen und dieser nach dem Grafen Chunrad von Vallei.

Gebhard von Schauenberg.[1] Wernhard verschmähte es nicht, zu den Herzogen von Meran ins Verhältnis der Vasallität zu treten, da er von ihnen 1194 die Maut zu Neuburg zu Lehen trug;[2] die 50 Huben bei Münsteuer, gleichfalls Lehen, scheinen darauf hinzuweisen, daß schon der ältere Wernhard von Julbach von den Formbachern mit der Gerichtsbarkeit östlich vom Hausruck belehnt war.[3]

Zur Zeit, als die Kärntnermark dem Grafen Otakar aus dem Chiemgau anvertraut wurde, war die Grafschaft Rapotos (979—1006) jedenfalls schon mit jener der Lambacher vereinigt, sie dürfte wohl schon lange vor dem Jahre 1036 denselben verliehen worden sein.

Bevor zur Erörterung der bisher nicht gelösten Frage nach der Heimat der Otakare und nach der steyrischen Markgrafenreihe geschritten werden kann, sind noch die neuesten Einwürfe gegen die vorstehend geschilderte Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Die angebliche Angliederung des Traungaues an das Markherzogtum Österreich im Jahre 1156.

Im Schlusse seiner eingehenden Abhandlung ‚Die babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus‘ (im Jahrbuche des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1905 und 1906) ist Dr. Josef Lampel[4] mit einer völlig neuen Auffassung des Ereignisses von 1156 hervorgetreten, indem er den frühen Zerfall der Gauverfassung im Traungau in Abrede stellt, auf Hermann von Niederaltaich und die Aufstellungen Prof. Bachmanns[5] zurückgreift und die Angliederung des Traungaus an das neue Herzogtum im Jahre 1156 zu beweisen unternimmt.

So sehr ich die Vielseitigkeit und Gründlichkeit der Untersuchungen des Herrn Sektionsrates schätze und dieser Wertschätzung auch öffentlichen Ausdruck verliehen habe,[6] so ver-

[1] Tradition des halben Hofes zu Schnellham bei Hartkirchen am Iu an Kl. Formbach. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 688.

[2] Mon. Boic. III, 118; IV, 424.

[3] Mon. Boic. XXVIII, b, 189. [4] a. a. O. S. 411 ff.

[5] Zeitschr. für die österr. Gymnasien 1887, S. 551—561.

[6] Archiv für österr. Gesch. XCIV, 94, 104.

mag ich doch nicht, mich seinen hieraus abgeleiteten Folgerungen anzuschließen.

Meine Anschauung über diese Fragen glaube ich in den vorangehenden Erörterungen, in der ‚Geburt des Landes ob der Ens‘ und in ‚Peuerbach‘ so umständlich dargestellt und quellenmäßig begründet zu haben, daß es überflüssig wäre, die ohnehin durch unausweichliche Polemiken anschwellende Abhandlung noch weiter zu belasten. Nur die Admonter Urkunden, welche Lampel zugunsten seiner These ausnützen zu können glaubt, darf ich nicht übergehen, weil ich sie nach zwei Dezennien noch genauer kenne, weil ich zur Erklärung derselben neuen Stoff beibringen kann, endlich aber auch deshalb, weil ich wiederholt die Erfahrung gemacht habe, daß Fernerstehenden ein richtiges Urteil erst dann möglich gemacht ist, wenn sie über keinen scheinbar entscheidenden Punkt im Zweifel gelassen werden.

In der ‚Geburt des Landes ob der Ens‘ [S. 105—107] habe ich jene Admonter Urkunden behandelt, in welchen einzelne Textstellen gegen die Zugehörigkeit des Traungaues zu Bayern nach dem Jahre 1156 und zum Herzogtume Steyr nach dem Jahre 1180 gedeutet werden könnten, hierbei im besonderen bemerkt, daß in die nunmehr von Lampel als wertvoll erachtete notitia c. 1160[1] sich eine Glosse eingeschlichen habe oder aber das eine oder andere Wort ausgefallen sein müsse, außerdem noch darauf hingewiesen, daß die Ortschaft Hezimannisdorf nichts anderes als Hetzmannsdorf in der Pfarre Wullersdorf, Bezirk Oberhollabrunn, Niederösterreich sei. Nebstbei habe ich in der Anmerkung 285 ausdrücklich hervorgehoben — was Lampel entgangen ist —, daß die Admonter Urbarien aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (s. Wichner in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XIII, 55, 75) kein Hetzmannsdorf bei Kirchdorf im Kremstale kennen.

Lampel erklärt nun nach dem Vorgange Zahns[2] Hezimanisdorf für Etzelsdorf bei Wartberg (sollte heißen: Etzelstorf unterhalb des Schlosses Seisenburg, Pfarre Petenbach, eine große Ortschaft, deren sämtliche Häuser den Herrschaften

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 401, Nr. 414.

[2] a. a. O. I, 813, 849.



Pernstein und Scharnstein unterworfen waren. Ein partieller Verkauf der Klostergüter um Kirchdorf hat kaum stattgefunden, die Admonter Urkunden, deren ans dem späteren Mittelalter genug vorhanden sind,[1] würden ihn answeisen; vielmehr wnrden dieselben in ihrer Gesamtheit[2] laut ‚Vrbar Register der Gült und Einkommen, so das Gottshaus Admont in den Ämbtern bei und umb Kirchdorf in Österreich ob der Ens, auch zu Sant Peter in der Auen unter der Ens gelegen gehabt',[3] erst am 14. Mai 1571 an Herrn Georg Achaz zu Losenstein und Weißenberg verkauft. Ein Etzlstorf, Hezelstorf oder Hezmansdorf kommt darunter nicht vor. Hierzu kommt noch zu bedenken, daß die Schenkung von Schlierbach an das Erzstift Salzburg durch König Heinrich II. allen Umständen zufolge nicht realisiert worden ist,[4] daher es im Tale von Kirchdorf im 12. Jahrhnnderte keine salzbnrgischen Ministerialen gab, von welchen der steyrische Dienstmann Volkold das praedium in Hezmansdorf hätte an sich bringen können, wogegen in Niederösterreich Traismauer salzburgischer, Wilhelmsburg steyrischer

[1] s. Jakob Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont.

[2] Im Amte Kirchdorf werden folgende Hintersassen verzeichnet:

Hans des Schwäntzlporger Sun in der Reuth, Lienbardt daselbst in der Reuth Nußbacher Pfarr (irrig geschrieben: Nußdorfer Pfarr); Lienhardt Schauesperger auf dem Frölichgut im Petenpach, Pangraz zu Pergern daselbst im Petenpach, Wolfgang Leiterer zu Intzersdorf in Kirchdorfer Pfarr, Wolfgang Schilber derzeit Ambtman von einer halben Huben daselbst (vgl. Steiermärkisches Urkundenbuch I, 148), Wolfgang Mandlhueher auf der Schexglhuehen zu Lauterpach Kirchdorfer Pfarr, Sigmundt am Schmidtlehen zu Lauterpach, Wolfgang Weymair vom halben Hof zu Nidern Krems der Oherhof, Hans Saldmair vom andern halben Hof daselhst (Steiermärkisches Urkundenbnch I, 411), Hans am Armausperg bei [Bad] Hall von einer halben Huben, Hansl auf der Muntznprucken an der strassen Pfarr Gunskirchen, Sigmund daselhst von der andern halben Hub, Hans Schwarzleituer von der Moswisen an der Straßen bei der Müntzenprucken (vgl. Steiermärkisches Urkundenhuch I, 146), Hans Hobenfurter zu St. Gilgen von der Müntzenprucken, der Edlinger hei der freyen statt.

Im Amte St. Peter 1 Holde in der Pf. Alhartsberg, 1 in der Pf. Seitenstetten, 1 in der Pf. St. Peter, 1 in der Pf. Weistrach (vgl. Steiermärkisches Urkundenhuch I, 344), 4 in der Pf. Wolfsbach, 4 in der Pf. Aschbach, 1 in der Pf. Kolmiz, 1 in der Pf. Kransperg, 2 in der Pf. Losenstein.

[3] Noch am 8. Juni 1901 im Archive zu Losensteinleiten vorhanden.

[4] Vgl. S. 474, A. 3 und S. 493, A. 3.

Besitz war, welch letztere Tatsache die Anwesenheit steyrischer Ministerialen bei dem Kanfgeschäfte erklärlich macht.[1]

Es kann daher wohl von einer Beweiskraft der fraglichen Salbnchsstelle für die Hypothese Lampels keine Rede sein.[2]

Ich halte einen Augenblick inne zn einer persönlichen Bemerknng. Aus den Polemiken klingt es zuweilen heraus, als ob ich die Qnellen einseitig zugnnsten meiner Anschanung ausbeuten würde. Gegen solch bösen Schein glanbe ich berechtigt zu sein, Einspruch zu erheben, hätte es vielleicht schon längst tun sollen. Ich erfülle nur eine Pflicht, welche die Geschichtsforschnng ihren Jüngern anferlegt, wenn ich alle Bedenken, die sich gegen eine neue Ansicht erheben lassen, im vorhinein zn widerlegen suche, sobald ich erkannt habe, daß sie nicht stichhältig sind. Schon durch meinen richterlichen Lebensberuf daran gewöhnt, das Für und Wider gegeneinander strenge abznwägen, pflege ich meine Anfstellnngen nicht willkürlich zu fassen, sondern erst aus den Tatsachen nach genauer Prüfnng der Qnellen zn gewinnen, andererseits Irrwege sofort zu verlassen, sobald ich sie als solche erkannt zu haben glanbe, wie ich dies im Vorjahre mit der Äußernng

[1] Der Clericus Otakars Wezilo, der sein Gut in Wezelsberg bel Pabnenkirchen nach St. Veit an der Gölsen stiftete, war wohl der Burgkaplan Otakars von Steyr.

[2] Aus demselben Grnnde und weil es nm Wartberg und Kirchdorf weder ein Gerersdorf, noch eine Ezechinge auch nur entfernt ähnlich lantende Örtlichkeit gibt, ist das Geroltesdorf des Steiermärkischen Urknndenbuches I, 364 in eine andere Gegend zu verweisen. Örtlichkeiten mit der Bezeicbnung Wartberg werden in Niederösterreich mehrfach gefunden, so boi Krems (1310, Oberösterreichischcs Urkundenbucb V, 30), zwischen Gumpoldskirchen nnd Guntramsdorf (1318 Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 200, 207).

Gedersdorf, Pfarre Brunn im Felde östlich von Krems, liegt in der Ebene; ein Geroltstorf cum vineis wird in den Sekkauer Urknnden 1146, 1171, 1197 (Steiermärkisches Urknndenbuch I, 253, 502; II, 47) augeführt; es ist das heutige Gerasdorf, Gerichtsbezirk Neunkirchen, wobei Austria (I, 502) nnr ‚im Osten' bezeichnen kann. Gleichwohl spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß unter Geroltesdorf Gedersdorf bei Brnnn im Felde zu verstehen ist, denn in der Aggsbacher Urknnde 1376, 2. März (Fontes LIX, 34) wird ein Weingarten am Gerrestorfer perg erwähnt, also an der Hügelreihe nächst dem Dorfe.

Der Beisatz Ulstal in der Admonter Tradition ist zweifellos verderbt oder verlesen.

Ottos von Freising über die tres comitatus der Ostmark tat, weil aus derselben meines Erachtens keine gesicherten Ergebnisse mehr zu erwarten sind. Würde ich bei meinen Arbeiten anders zu Werke gehen, so würden dieselben unfähig sein, einer ernsten Kritik standzuhalten, und ich müßte dann selbst jenem geistlichen Fachmanne zustimmen, der sich in seinem Unwillen über die nicht endende Aufdeckung von Geschichtslügen so weit vergaß, mich voreilig der Unbescheidenheit zu zeihen, weil ich in dieser Abhandlung versuche, die noch immer in Schwebe befindliche Otakarefrage einer endgültigen Lösung zuzuführen und der sogenannten Voraner Tradition den ‚Garaus' zu bereiten.

Ich fahre bei den Admonter Urkunden fort.

Die Örtlichkeit Warte[1] mit Wartberg bei Kremsmünster zu identifizieren, wie Lampel tut, ist eine Willkür; dieser letztere Ort wird, wie aus dem Urkundenbuche von Kremsmünster zu entnehmen ist, bereits im 11. Jahrhunderte Wartberg genannt und hat seinen Namen auch später nicht geändert. Deshalb hat auch Zahn dieses Warte auf Wart bei Ardacker gedeutet.[2]

Lampel bemängelt weiters meine Interpretation der Urkunden Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1184, Herzogs Otakar vom Jahre 1185 und des Papstes Urban III. vom 26. Mai 1189 und meint,[3] bei dem Textpassus Stadele et ubicumque in Austria circa Ense et Onlispurch et Husrukke et Wels possidetis: ‚Hier müßte unbedingt zwischen Austria und circa Ense eine Konjunktion stehen, wenn man nicht Ens und alles Folgende in Austria suchen will.' Er hätte auch Recht, wenn nicht diese von ihm geforderte Konjunktion sich nicht ohnehin in der päpstlichen Bulle fände, was er nur übersehen hat. Die fragliche Stelle[4] lautet:

> ‚Quecunque apud Chremse, Aspach, Stadele et ubicunque in Austria et circa Ense et Ölspurch et Husruk et Uvels possidetis.'

Die Konjunktion kann daher, wie vernünftigerweise nicht zu zweifeln ist, in den beiden anderen Urkunden, welche eben-

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 627.
[2] a. a. O. 460, 926.
[3] Im Jahrbuche 1905/1906, S. 429.
[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 663.

falls nicht mehr im Originale vorhanden, sondern in einem Kopialbuche überliefert sind, nur durch Ungenauigkeit des Kopisten ausgeblieben sein.

Daß Chremse den oberösterreichischen Kremsbach bei Kremsmünster und Kirchdorf bedeute, ist unerweisbar; gerade die Stelle ‚vineta apud Chremse cum molendino et quecunque inibi et apud Pielach (bei Melk) et ubicunque in Austria' in der Bestätigung Kaiser Friedrichs[1] läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das niederösterreichische Krems gemeint ist. An der Krems im Traunviertel wurde kein Weinbau getrieben, wogegen Vergabungen und Käufe von Weingärten bei Krems im 12. Jahrhunderte in den Aufzeichnungen von Admont[2] zur Genüge vorkommen und der Ankauf einer Mühle bei der Stadt Krems (molendinum unum apud Chremese ad urbis iusticiam) im Jahre 1174, daher wohl jene in der Urkunde Friedrichs ausdrücklich bezeugt ist.[3]

Übrigens sind die Örtlichkeiten in jeder der drei Urkunden etwas anders und überhaupt nicht in streng geographischer Anordnung gereiht, woraus allein schon folgt, daß sich hieraus in geographischer Beziehung keine sicheren Schlüsse ziehen lassen.

Lampel baut seine Annahme, der Traungau sei — trotz dem bedenklichen Schweigen des Privilegium minus über diese Vergrößerung — 1156 dem neuen Herzogtum Österreich zugewiesen worden, unter anderem auch auf die von ihm behauptete Lehrenrührigkeit der Schaunbergschen Gerichte von den Babenbergern auf. Er folgert in Kürze so:

Nach der von mir selbst (‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 91) angezogenen Admonter Urkunde vom Jahre 1179,[4] also nach dem Jahre 1156 und vor dem Jahre 1192, sei Heinrich von Schaunberg der Mann (fidelis) Herzogs Liupold V. von Österreich gewesen. Da nicht nachzuweisen sei, daß die Schaunberger damals schon Besitz in Niederösterreich hatten, müsse angenommen werden, daß sich die Mannschaft auf die Gerichte Heinrichs von Schaunberg im Lande ob der Ens beziehe. Seien aber die Gerichte desselben lehenrührig vom österreichischen Herzoge gewesen, so müsse sich die Herzogsgewalt des letzteren über den Traun-

[1] a. a. O. I, 596. [2] a. a. O. I, 303, 321, 323, 487.
[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 535.
[4] a. a. O. I, 568.

gau erstreckt haben, mithin letzterer schon zu jener Zeit ein integrierender Bestandteil von Österreich gewesen sein.[1]

Schon der erste Schluß hinkt: es war gar nicht nötig, daß die Schaunberger Besitz in Niederösterreich hatten. Nicht allein Grund und Boden, auch einzelne Hörige und selbst Zehente wurden zu Lehen verliehen und eine solche geringfügige Verleihung konnte das Vasallitätsverhältnis begründen. Übrigens war ja gar nicht ausgeschlossen, daß das babenbergische Lehen, welches Liutpold berechtigte, den Schaunberger seinen fidelem zu nennen, außerbalb Österreich lag.

Die beiden anderen Folgerungen sind zwar kühn, aber ganz unzulässig; denn auch Otakar, der Herzog von Steyr, war Mann der Bischöfe von Passau und Bamberg, weil er von ihnen Lehen trug, ohne daß deshalb seine Gerichte von den Kirchenfürsten lehenrührig gewesen wären.

Den direkten Gegenbeweis, daß Heinrich von Schaunberg die Hoftage Heinrichs des Löwen besuchte, also dem Herzog von Bayern hoffahrtpflichtig war, habe ich auf S. 502 schon geführt: der Beweis, daß er auch die Hoftage der österreichischen Herzoge zwischen 1156 und 1192 suchte, liegt Lampel ob und steht noch aus. Damit fällt aber meines Erachtens seine Hypothese von selbst zusammen.[2]

Auch Markgraf Otakar war vor 1180 nach Bayern hoftagpflichtig wegen der bayrischen Grafschaften diesseits des Pirn, was ich in den nächsten Abschnitten dartun zu können erachte.

---

[1] Lampel, a. a. O. 454 findet für seine Annahme, daß die Schaunberger für die Formbachsche Lehenschaft ihrer Gerichte jene der Babenberger eingetauscht haben, ein beachtenswertes Moment, daß sie das Landrichteramt im Traungau und Donautale mit dem österreichischen Dienstmann Ernst von Traun besetzten. Es läge ihm der Beweis ob, daß Ernst außer seinem herzoglichen Dienstlehen nicht auch Schaunbergsche Lehen innegehabt hätte.

[2] Hierzu sei gleich bemerkt, daß das Vorhandensein der großen Maut zu Aschach von vornherein den frühzeitigen Bestand einer Burg in der Nähe voraussetzt, von welcher die Berechtigung ausging und dieselbe auch geschützt werden konnte; die Innehabung der Maut vonseiten der Grafen von Formbach aber begründet die Vermutung, daß sie die Erbauer von Schaunburg und Stauf gewesen sind und die ‚Schaunburg' eines der drei Kastelle war, welche (nach Bertholdi Ann. Mon. Germ. Script. V, 302) König Heinrich IV. gegen Ende 1077 belagerte und dem Grafen Eckbert I. abnahm. Die Folgerung des Wilheringer Chro-

Die übrigen Ausführungen Lampels werden in der folgenden Abhandlung über das Hausruckviertel ihre Beantwortung finden, wohin dieselbe gehört.

Die Heimat der Otakare.

Im 14. Jahrhunderte schrieb ein Unbekannter auf der letzten Seite eines Kodex des steiermärkischen Chorherrenstiftes Vorau[1] nieder, was er über die Vorfahren der Gründer des Gotteshauses, die steyrischen Markgrafen wußte oder wissen wollte; die Aufschreibung hat in der Geschichtsforschung den Namen ‚Vorauer Fragment'[2] erhalten und deshalb, weil man annehmen zu dürfen glaubte, daß sie in dem Kloster fortgepflanzt wurde und eine alte Kunde enthalte, späterhin als ‚Tradition' Geltung erlangt.

Sie bringt zuerst für den langlebigen Otakar den Namen Ozy, nennt ihn den Sohn des Markgrafen Otachyr und den Enkel eines Markgrafen Otacher, sagt, er sei in den Zeiten Heinrichs IV. und V. berühmt gewesen und den Erzbischöfen Gebhard, Tymo und Konrad ‚iam senex' männlich beigestanden. Da sie beisetzt, Ozy habe mit seinem Bruder Adylbero Fehde geführt, so versteht sie unter ihm den Gründer des Klosters Garsten.

Noch Ebendorfer von Haselbach († 1463) hatte von dem Inhalt des ‚Fragmentes' keine Kenntnis, da er die Brüder Otakar und Adalbero als Söhne des Markgrafen Markward bezeichnet. Lazius († 1565) dagegen muß damit bekannt gewesen sein, weil er hieraus die Nachricht geschöpft hat, Adalbero sei von seinen Hofleuten bei Leoben — wie er das Julben des Unbekannten deutet — erschlagen worden; aus eigener Erfindung setzt er bei, daß der erste Otakar ein Graf von Anasiperc (Ensburg) zur Zeit Kaiser Konrads II. gewesen sei. Spätere Schriftsteller wußten als den Zeitpunkt der Verleihung das

nisten (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 483), beide Festen könnten in der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht gestanden sein, ist schon deshalb hinfällig, weil im Dorfe Hilkering das Kloster nicht der einzige Grundherr war, übrigens sowohl die Schaunburg als auch Stauf erwiesenermaßen auf Passauischem Boden aufgeführt waren.

[1] Beschrieben im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X, 539.

[2] Abdruck in Mon. Germ. Script. XXIV, 72.

Jahr 1038 zu melden, natürlich ohne einen urkundlichen Nachweis. Die ,Alte österreichische Chronik über die Fürsten, Grafen und Ritter Österreichs, Steiermarks, Kärntens, Krains' von Hans Pichl aus der Mitte des 16. Jahrhunderts[1] konnte schließlich den Abschnitt ,Kunig und Landfürsten des Fürstentum Steir' mit Otakar I., Markgrafen in Steyr Anno 990 eröffnen.

Das 15. Jahrhundert, in welchem man mit Vorliebe Grabsteine mit fingierten Jahreszahlen setzte, und das 16. waren hauptsächlich die Zeit genealogischer Erfindungen, teils um das Alter geistlicher Häuser besser zu beglaubigen, teils um die Sucht des Adels nach möglichst langgliedrigen Ahnenreihen zu befriedigen. Was man nicht wußte, kombinierte man; wo auch die Kombination versagte, half die Phantasie aus.

Das Höchste in dieser Richtung leistete Valentin Preuenhueber,[2] der, so weit Urkunden und Akten zurückreichten, in der Stadtgeschichte Steyr ein ehrlicher und zuverlässiger Führer ist; er unternahm es, den Stammbaum der Otakare auf einen Heerführer Alarichs, Winulf, im Jahre 408 zurückzuführen, dem er zu Enkeln den König Odowakar von Italien und dessen Bruder Arnulf gab. Die Stammreihe stattete er noch aus mit Biterolf aus der deutschen Heldensage, mit dem erfundenen Erzbischof Otokar von Lorch 624 und mit den von Pipin 747 zu Markgrafen an der Ens bestellten Brüdern Albert und Otokar III., bis er auf Aribo 907 kam, als dessen Sohn er den Markgrafen Rüdiger von Pechlarn, die Heldengestalt aus der Nibelungennot, proklamierte und mit der Jahreszahl 920 versah.

Der Florianer Chorherr Franz X. Pritz stieß zwar in seiner Geschichte der Otakare und des Landes ob der Ens die unhistorischen Glieder aus, schuf jedoch eine Genealogie von acht Otakaren, welche trotz dem auffälligen Mangel an urkundlichen Belegen in der Hauptsache auch von der Forschung beibehalten wurde; ihm und der ,Vorauer Tradition' ist es zuzuschreiben, daß dieses Geschlecht als Begründer der Steyrburg galt und den Namen ,Traungauer' noch heute führt.

---

[1] S. Krones, Die Markgrafen von Steier im Archiv für österr. Geschichte LXXXIV, 147.

[2] Annales Styrenses, S. 393. Er leitete auch zuerst die Starhemberger von den Otakaren ab, eine Fabel, die sogar in einer neuesten Schrift vom Jahre 1899 nicht gänzlich abgelehnt worden ist.

Den ersten Schlag gegen die Pritzsche Kombination führte S. Hirsch,[1] indem er hervorhob, daß weder Pritz noch ein Älterer für die Tradition, darnach Otakar die Burg Steyr gegründet habe, einen Beleg von auch nur relativem Wert beizubringen imstande war und das erste Vorkommen von Stirapurc in einem Akte Bischof Pilgrims von Passau gebe ihn noch nicht, wie auch die Angabe Pritz', daß dessen Otakar IV. von Kaiser Konrad II. Ens zu Lehen erhalten habe, auf sehr schwanken Füßen stehe. Unstreitig sei jener Otakar, den das Garstner Traditionsbuch als verstorben zu Rom bezeichne, der erste Markgraf und identisch mit dem Otakar in dem Komitate des Chiemgaus in der Urkunde von 1048.

Unabhängig von Hirsch, dessen Werk mir in meinem weltabgeschiedenen Aufenthalte Peuerbach unbekannt und bei meinem dürftigen Jahresgehalte von 420 fl. auch unzugänglich geblieben — kam ich im Jahre 1867 zu dem gleichen Ergebnisse in der Schrift ‚Peuerbach' (S. 85): ‚Die Otakare dagegen hatten im 10. Jahrhunderte und noch im 11. ihre Komitate im Chiemgau, erst in diesem erwarben sie Besitztümer im Ens- und Baltentale und nachderhand, hauptsächlich durch Beerbung der Grafen von Lambach, auch diesseits des Karintgescheides im Traungau. Es ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, daß der um das Jahr 906 auftretende königliche Sendbote Graf Otachar Arbos Sohn und Graf im Traungau gewesen ist. Daß die schon um 985 urkundlich erscheinende Stiraburg von den Otakaren gegründet worden sei, muß als unerwiesene, wenngleich stets gläubig nachgeschriebene Sage verworfen werden.'

Wie weit die Lust zu fabulieren ging, zeigt das Horoskop, welches der Humanist und kaiserliche Historiograph Josef Grünpeck († nach 1532) der Stadt Steyr stellte. Aus der Konjunktur der Planeten zur Zeit der angeblichen Erbauung der Stadt, ‚deren Datum für ihn allein kein Geheimnis war', weist er die Eigenschaften der Bewohner nach[2] und berichtet, daß Steyr ‚den 24. Tag des Monats Augusti 980 in der zwelften stund zu bauen angefangen worden.'[3]

---

[1] Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich II., I, 37, A. 2.
[2] Czerny, ‚Josef Grünpeck' im Archiv für österr. Gesch. LXXXIII, 341.
[3] Abgedruckt bei Pritz, Gesch. der Stadt Steyr, S. 394. Auf diese Angabe hin hat wirklich die Stadt Steyr das Jubiläum ihres 900jährigen Bestandes im Hochsommer 1880 feierlich begangen.

Im ersten Bande seiner Geschichte Österreichs[1] stimmte Alfons Huber der Anschauung Hirsch' zu, bezeichnete die Ableitung des Markgrafengeschlechtes von Aribo als ganz unwahrscheinlich, von dem Grafen Otacher im Leobengau als wenigstens unsicher, die Zurückführung des Hauses bis zu einem Grafen Otakar, der 959 als Mitbesitzer der Grafschaften im bayrischen Sundergau und Chiemgau aber als einigermaßen wahrscheinlich, denn noch der spätere Markgraf Otakar, wahrscheinlich ein Enkel des Letztgenannten, besitze 1048 die Grafschaft und Güter im Chiemgau. Von der Stiraburg hätten sich diese Markgrafen genannt, die auch die Grafschaft im Traungau innehatten; doch könne er die Zeit der Erwerbung derselben nicht nachweisen.[2] An der Echtheit des Gabbriefes des östlichen Markgrafen für Melk (mit der ersten Erwähnung Ozos = Otakar als Markgrafen von Stire) zweifelt Huber nicht.

Einige Monate nach Erscheinen dieses ersten Bandes, nämlich am 3. Dezember 1885, wurde meine ‚Geburt des Landes ob der Ens' ausgegeben, in welcher ich (S. 50ff.) auf meine Äußerung vom Jahre 1867 zurückkam, die Melker Urkunde als höchstwahrscheinlich unecht bezeichnete und diese Behauptung auch (in A. 130) kurz begründete, das Vorauer Fragment als eine späte und außerdem trübe Quelle verwarf, dagegen die Vermutung Zahns, daß nach Otakar I. die Mark wieder an die Eppensteiner gediehen,[3] aufgriff und die Ansicht aufstellte, daß Otakar II. vom Gegenkönige Rudolf den Eppensteinern entgegengestellt worden sei.

Dieser Ansicht sind in der Hauptsache Steindorff[4] und Frieß[5] beigetreten.

Nach Ausgabe der ‚Geburt des Landes ob der Ens' erschien im Jahre 1886 der erste Band der Acta Tirolensia mit den von Prof. O. Redlich bearbeiteten Traditionsbüchern des Hochstiftes Brixen. Zwei Traditionen, welche zwischen die Jahre 1065 und 1080 fallen, dokumentieren die Amtstätigkeit des Sohnes Otakars I., Adalbero, als Markgrafen in der Kärntner

[1] 1885, S. 216. [2] a. a. O. 217, A. 4.

[3] In der Festschrift zur Erinnerung an die Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogtum. 1880, S. 1—18.

[4] Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und V., I, 209.

[5] Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters Traunkirchen im Archiv für österr. Gesch. LXXXII.

Mark, wodurch die Hypothese Zahns ins Schwanken geriet und von ihm nicht weiter verfolgt wurde.

Die Publikation verschaffte Prof. Krones, welcher schon in seiner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (1897) zur älteren ‚Überlieferung' zurückgekehrt war, den näheren Anlaß, diese letztere in einer weitausgreifenden Abhandlung[1] retten zu wollen.

Da er noch immer das Melker Diplom zu einem Stützpunkt seiner Ausführungen machte, so habe ich in einem besonderen Aufsatze die Unechtheit des Gabbriefes des Markgrafen Ernst für Melk[2] aus inneren Merkmalen nachzuweisen unternommen. Auf die Sache sogleich weiter einzugehen, verhinderten mich die von 1897 auf 1898 vor sich gegangene Umwälzung im Streitverfahren, eine hartnäckige Polemik und von 1900 die Arbeiten für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, die alle meine Kräfte und noch mehr als diese in Anspruch nahmen. Bei den Abhandlungen zum Atlas ist die ersehnte, übrigens auch unausweichliche Gelegenheit gegeben, einer Streitfrage der Forschung, die trotz vielfachen Lösungsversuchen eine endgültige Beantwortung auszuschließen schien, hart an den Leib zu rücken.

Indem ich mich hierzu anschicke, bin ich mir bewußt, nur die Pflicht, dem Gegner standzuhalten und die historische Wahrheit zu ergründen, zu erfüllen.

Auch bei der nun folgenden Untersuchung war für mich die Methode maßgebend, welche mein Gönner, der Florianer Chorherr Josef Chmel (in den Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse XI, 192 A.) den Forschern empfohlen hat: vorurteilsfreie Prüfung unbedenklicher Urkunden, welche in erster Linie das historische Bild herzustellen haben, unter steter Rücksichtnahme auf die jeweiligen politischen Zustände des Reiches und der Länder, und erst in zweiter Linie die Benützung der gleichzeitigen Annalistik, in allerletzter aber späterer Quellen. Auch hier habe ich sogenannte Tradition, die sich so häufig als Kunstprodukt zeigt, unbezweifelt echten Urkunden gegenüber verworfen.

---

[1] Im Archiv für österr. Gesch. LXXXIV, 137—282.

[2] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXI (1897), S. 461—472.

Ich beginne mit dem

Gabbriefe des Markgrafen Ernst für Melk,[1]

weil gerade dieser mit seinem Zeugen Oezo marchio de Stire die Hauptstütze für die sogenannte traditionelle Genealogie der Otakare abgegeben hat.

Derselbe ist nicht datiert; Meiller[2] setzte ihn um das Jahr 1074 (jedenfalls längere Zeit vor dem 9. Juni 1075) an. Auffallend ist vor allem, daß das Gut Weickendorf im Marchfelde, das Ernst den Kanonikern verlieh, in dem echten Stiftbriefe 1113, 13. Oktober wieder in der Reihe ganz neuer Schenkungen vorkommt, ohne daß eine vorangegangene Vergabung erwähnt wird. Bezüglich der Zeugen hatte schon Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte V, 312, A. 4) auf den bedenklichen Umstand aufmerksam gemacht, daß Ministerialen der Mark vorkommen und für eine so frühe urkundliche Erwähnung von Dienstleuten des Landes kein analoger Fall spreche. Und ebenso auffällig ist, daß sämtliche Zeugen mit Geschlechtsnamen versehen sind. In meiner Abhandlung zeigte ich, daß die aufgeführten Zeugen erst im 12. Jahrhundert nachweisbar, oft ein halbes Jahrhundert voneinander abstehend, einzelne, ein Otto Mosebengist, Pernhart von Ruripphe überhaupt erfunden sind. Das nur mehr in Bruchstücken vorhandene Reitersiegel scheint die Nachbildung eines solchen des Markgrafen Liupold III. zu sein.

Nach dem Ausspruche eines Germanisten von Ruf kommt das lange e nach o im 11. Jahrhundert noch nicht vor, wie das Marienlied von Melk zeigt, das um 1130 niedergeschrieben ist;[3] die Schreibung des Namens Oezo statt Ozo vor dem Jahre 1075 ist demnach anachronistisch und müßte zur Rettung ein Schreibversehen angenommen werden, was gegenüber den anderen Bedenken unzulässig ist.

Ich kam daher zur Folgerung, daß das Schriftstück ein Fabrikat aus späterer Zeit sei, angefertigt zu dem Zwecke,

---

[1] Abbildung in Mon. graph. med. aevi, Faszikel V, tab. III.

[2] Regesten der Babenberger, S. 202, 204, A. 68, 70.

[3] Im Kodex C 7 Nr. 486 Melk, der auch die 1122 angelegten Annalen enthält.

dem tatsächlichen Besitze des Klosters einen Rechtstitel aus früherer Zeit zu verschaffen.[1]

Da seinerzeit auf meine Anfrage von fachmännischer Seite keine Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde erhoben worden waren, habe ich damals von den Äußerlichkeiten abgesehen. Diese Unterlassung wurde jedoch im Neuen Archiv (1898) von Prof. H. Bloch gerügt, der mir auf meine Anfrage folgendes von Prof. Breßlau in Straßburg gebilligte paläographische Gutachten zukommen ließ:[2]

‚Wenn Sie etwa in den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. X, Tafel 7 a[3] vergleichen können, wo der Text von einem Privatschreiber herrührt, so werden Sie nicht daran zweifeln, daß die Schrift dieser Urkunde ungefähr in die gleiche Zeit, also etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts gehört. Die wenig unter die Linie gehenden, leicht gebogenen Schäfte von s und f, die Ligaturen st und ct in ihrer engen Zusammendrängung, das unciale M, das große F, das häufige, am Ende übergeschriebene s in es, os — das wären einige Erscheinungen, die in Hinsicht des Schriftcharakters für das 12. Jahrhundert sprechen. Dazu kommt aber Wichtigeres: Die unterbrochene Ligatur ct in Zeile 3 (dictum), die nach Art der Ligaturen vorgenommene Verbindung sb (Zeile 6: adelmannesbrunne) und sh (Zeile 8: Gosheime und Zeile 11: Anshalm), das überaus häufige de [oben an d angesetztes e]; vielleicht mag eine einzelne dieser Erscheinungen gelegentlich schon im 11. Jahrhunderte vorkommen, in ihrer Verbindung und Häufigkeit (insbesondere die Regelmäßigkeit von de ist zu beachten), sind sie im 11. Jahrhunderte (geschweige denn um 1065) nicht zu belegen. — Ich übergehe anderes, um nur noch die beiden wichtigsten Momente hervorzuheben, die für sich allein die

[1] Vielleicht auch, um die Wallfahrt zum Grabe des heil. Koloman älter erscheinen zu lassen, dessen passio Abt Erchenfrid 1121—1163 verfaßt haben soll, in dessen Zeit auch der Schriftbefund passen würde. (Vgl. Mon. Germ. Script. IV, 504).

[2] Brief ddo. Straßburg, 21. Jänner 1899.

[3] Urkunde König Chuurads III. ‚data IIII K. april. apud Constantiam‘ 1142 für Kloster Salmansweiler. Die persönliche Vergleichung gelang mir erst heuer; denn Kremsmünster, Linz und Graz besitzen nicht das Material hiezu.

Entstehung der Urkunde des Markgrafen Ernst im 12. Jahrhundert entscheidend beweisen: in Zeile 8 finden Sie filii mit den beiden i-Strichen, die in Deutschland nicht vor dem 12. Jahrhundert (zuerst etwa 1110) nachweisbar sind. Und endlich finden Sie unter den Abkürzungen, die gleichfalls durch ihre Häufigkeit und die Art ihrer Verwendung (z. B. für con, das häufige ' für us usw.) mehr dem 12. Jahrhundert entsprechen, die Formen o̅i für omni,[1] dann aligatio̅e̅,[2] inpressio̅e̅,[3] dictio̅e̅[4] mit dem elidierten n (also statt . . ione), die ein gänzlich unzweideutiges Kennzeichen des 12. Jahrhunderts sind. Ich glaube, Ihnen damit, wenn auch nicht alle, so doch die wichtigsten meiner Gründe dargelegt zu haben; ich halte es für völlig sicher, daß die Urkunde nach den äußeren Merkmalen in das 12. Jahrhundert, am besten wohl etwa in dessen Mitte, gesetzt werden muß. Eine spätere Entstehung anzunehmen (etwa im 13. Jahrhunderte), dazu fehlt es an jedem Anhaltspunkte; höchstens etwa müßte ein sehr geschickter Fälscher eine Urkunde des 12. Jahrhunderts nachgezeichnet haben. Es wird Ihnen von Wert sein zu erfahren, daß Herr Prof. Breßlau meiner Meinung über die Entstehungszeit der Urkunde, wie sie oben dargelegt ist, völlig zustimmt und ihre Anfertigung im 11. Jahrhunderte für völlig ausgeschlossen erachtet.'

Das Benediktinerstift Melk hat denn auch sine ira et studio dieses Ergebnis in seiner jüngsten Stiftsgeschichte (durch Dr. E. Katschthaler)[5] zur Kenntnis genommen und das bisher als älteste Babenberger Urkunde geschätzte Schriftstück aus der Reihe seiner echten Urkunden gestrichen. Die angeblich bezeugte Namensform Oezo kann nicht mehr zum Beweise der Identität der Personennamen Ozi und Otakar dienen. Die ganze Form auf i statt auf o (Nominativ) ist eigentümlich und völlig unerforscht.

Diese Bemerkung leitet uns über auf die Untersuchung des Vorkommens beider Namensformen, deren Ergebnis dahin führen wird, daß der Chorus verstummen wird, welcher bisher mit Krones[6] mir zurief: ‚Auf die Bemerkung von Strnadt, daß

---

[1] Zeile 2: o̅iu̅. [2] Zeile 5. [3] Zeile 5.
[4] Zeile 5: contradictio̅e̅.
[5] Topographie für Niederösterreich VI, 373. [6] a. a. O. 166, A. 1.

sich der Name Oczo keineswegs mit Otakar identifizieren läßt, muß ihm entgegnet werden: Ouzo ist ebenso gut Koseform von Udalrich wie Oczi, Ozo die von Otto und Ottokar.‘

Diese Gleichstellung, aufgebaut auf das oben erörterte Falsum und die Vorauer Aufschreibung, die später ihre Würdigung erfahren wird, ist ohne allen sprachlichen und urkundlichen Beleg: weder Förstemann,[1] noch Stark[2] wagen es, den Namen Ozi zu erklären, und der vorhin erwähnte Germanist ließ sich hierüber folgendermaßen vernehmen: ‚Ich kann einen sicheren Entscheid nicht geben, weil von den Bildungsgesetzen der Kurzformen noch zu wenig bekannt ist. An sich wäre es ganz möglich, daß aus Audovachar über Otakar sich Ôzi entwickelt (davon dann Ozilo). Das Ô müßte lang sein, obzwar aus Audofreds auch Ôtfrid geworden ist. Es frägt sich nur, wie sich damit das i in Ozi verträgt. J. Grimm, Gramm. 3, 692 und nach ihm andere, wie Socin halten Ozi für eine Kurzform von Otfrid, wahrscheinlich weil i dabei aus dem zweiten Kompositionsteil übernommen wäre. Ein positives Hindernis sehe ich nicht für das Verhältnis Otakar: Ozi, freilich wäre Ozo aus Otakar näherliegend. Förstemann läßt natürlich auch in der zweiten Auflage vollkommen im Stiche. Daß Ouzo und Ozo, Ozi auseinanderzuhalten sind, ergibt sich aus der verschiedenen Qualität der Wurzel. Solange man nicht mehr über die Bildung der Kurzformen weiß, als Stark ermittelt hat, wird man immer auf die wenigen glücklichen Zufälle angewiesen sein, wo die Urkunden Identifikation der Langform und Kurzform erlauben. Ich wiederhole: Das Verhältnis Otakar : Ozi scheint mir an sich nicht unmöglich, historische oder genealogische Schlüsse möchte ich aber nicht darauf bauen.‘

Um ein Versäumnis der Forschung nachzuholen und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob nicht doch aus den Urkunden sich eine Gleichstellung der Namensformen Otakar und Ozi ermitteln lasse, habe ich den großen Aufwand an Zeit und Mühe nicht gescheut, die gesamten Nekrologien der Erzdiözese Salzburg, alle Traditionen in dem des Registers noch entbehrenden Salzburger Urkundenbuche, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen und des Klosters Götweig, das Oberösterreichische

[1] Die deutschen Personennamen, 1. und 2. Auflage

[2] Die Kosenamen der Germanen.

und Steiermärkische Urkundenbuch, die Ottonischen Urkunden in der Diplomata-Ausgabe, die Mon. Boica durchzustudieren, die bezüglichen urkundlichen Aufschreibungen mit den Zeugen zu exzerpieren und die Namen Ozi, Ozie, Ozy, Oze, Ozilo, Ouzo, Ouze, Uza, Oziman, Ozinus, Otker,[1] Otfrid, Otachar herauszusuchen.[2]

[1] Auch diese Form wurde im Salzburgischen Urkundenbuche von Hauthaler zum Teile mit Otachar identifiziert; sprachlich ist diese Identifikation aber wegen des langen e im Kompositionsteile kêr unmöglich.

[2] Anderen zur Nachforschung seien die Zitate hergesetzt:

Mon. Germ. Necrolog. II, 217, 222, 230, 233, 66, 15 (36, 1), 15 (36, 9), 18 (41, 25), 21 (49, 4), 25 (61, 13), 31 (76, 33), 33 (83, 30), 42, 34 (86, 33), 323, 23 (25, 6), 55 (37, 4), 55 (37, 30), 55 (38, 3), 57 (I 5, 6, 11, 38, II 30, 49), 99, 110, 126, 140, 148, 160, 161, 193, 80 (15), 446, 30 (75, 32), 58 (62), 15 (36, 23), 346. Ein Oězo findet sich S. 150. — Salzburgisches Urkundenbuch I, 70, 74, 75, 80, 82, 84, 88, 90, 91, 93—97, 99, 100, 102, 104, 105, 113, 119, 121, 124, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 137, 139, 140, 150, 152, 153, 155, 157, 159, 164, 168, 170, 174, 178, 194, 197, 208, 219, 232, 256, 257, 258, 265, 266, 275, 278, 281, 282, 283, 285, 286, 288, 290, 291, 293, 294, 296, 297, 298, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 312, 313, 316—322, 324, 327, 328, 333, 334, 336, 337, 339, 345, 356, 365, 366, 367, 375, 379, 386, 387, 393. — Acta Tirolensia I, Nr. 12, 13, 14, 15, 22, 23, 25, 48, 60, 62, 64, 89, 99, 115, 120, 126, 128, 135, 162, 175, 191, 229, 249, 362, 392. — Fontes rer. Austr., Abt. II, VIII, 34, 47, 193 (Nr. 129, 193, 357). XXXIX. — Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 89, 125, 134, 137, 144, 148, 150, 152, 153, 154, 160, 173, 429, 430, 474, 532, 533, 536, 539, 591, 661, 681, 717, 724, 727, 728, 735. II, 15, 51, 134, 135, 141, 145, 160, 210, 580, 600 (ein Ŏez), 629, 719. — Steiermärkisches Urkundenbuch I, 18, 21, 22, 23, 25, 26, 96, 109, 111, 118, 141, 479. — Mon. Germ. Dipl. O. I, 595, III, 406a, 507b (Odo de Liunrno, Ozo de Liuurno). — Codex Kozroh, Bl. 136 (Archiv für österr. Gesch. XXVII, 258 der 15. bajuwarische Zeuge Uzo). — Mon. Boic. VI, 3, 169, 172, 174, 187, 189, 195 (Tegernsee), XXVIII, b, 200; XIV, 186, 188. — In den Traditionen von Brixen findet sich die Form Ozinus in Nr. 115 und 126, der Name Otfrid in Nr. 82. Das Personenverzeichnis setzt (S. 324) zu dem Namen Ozi, Oci, Ovzi bei: ‚Sieh auch Ovdalscalb.‘

Da auch bei Ozi mehrfach das u übergeschrieben ist, müßte in jedem Falle die Gepflogenheit des jeweiligen Schreibers ausfindig gemacht werden, um sprachliche Schlüsse ziehen zu können.

Vorstehender Nachweis reicht vom 8. (Indiculus, Notitia, Verbrüderungsbuch von St. Peter) bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Aus dieser Sammlung von Hunderten im Laute ähnlicher Personennamen ergibt sich folgende Beobachtung: Der Name Ozi, Oczi, Ozio, Oze kommt hauptsächlich im Norden der Alpen, am häufigsten in dem Striche zwischen dem In und der Ens, besonders im Chiemgau und im oberösterreichischen oberen Kremstale,[1] verstreut, aber im ganzen Gebiete des bajuwarischen Stammes vor. Daß er im Tale von Kirchdorf häufiger erst im 12. Jahrhunderte bezeugt ist, hängt mit dem Umstande zusammen, daß die Aufschreibungen des Klosters Garsten nicht früher einsetzen, aber als hier einheimisch ist er schon mehr als ein Jahrhundert früher nachgewiesen.[2] Die Gleichstellung der Namen Ozi und Otakar ermöglicht keine einzige Urkunde, im Gegenteile treten in der gleichen Urkunde Otker und Otachar,[3] Ozi und Otachar,[4] also gleichzeitig, als Zeugen auf. Die latinisierte Form Ozinus ist jenseits der Alpen häufiger, taucht aber vereinzelt auch nördlich von den Bergen auf. Ein Ozinus comes findet sich in den Nekrologen nicht; ein späterer Nachtrag in dem zwischen 1025 und 1041 angelegten Totenbuche von St. Peter in Salzburg A hat zum 5. März (ob.) einen Ozie comes, welcher für den Stifter des Klosters Ossiach gilt, welches jedoch den Jahrtag des Ozzius comes am 23. Oktober feierte.[5] Auch ein Graf Ouzo kommt nicht vor, dagegen hat eine Hand des 11. Jahrhunderts im gedachten Totenbuche von St. Peter zum 10. Jänner Oudalrich com. ob. und zum 12. März Oudalricus comes eingetragen.[6]

Der Personenname Otakar ist von altersher in der Umgebung von Salzburg gebräuchlich. Die breves notitiae erwähnen,[7] daß Rudker, Otaker, Gotschalk und Eberger ‚nobiles viri‘ ihr Eigen zu Weng am Walersee und bei Straß, dann

[1] Von einem Ozi führt die heutige Ortschaft Otstorf bei Kirchdorf den Namen (c. 1125, Ozindorf, Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 150, 154).

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 70; Urkundenbuch von Kremsmünster 27.

[3] Salzburger Urkundenbuch I, 105, 113, c. 924; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 86; II, 15, J. 843.

[4] a. a. O. I, 137, J. 930.

[5] Necr. Ossiac., a. a. O. 446.

[6] a. a. O. 94, 114.

[7] Salzburgisches Urkundenbuch I, 37, 39. In der Nähe des Weitmooses haben den Namen Helmo die Dörfer Helming und Helmansdorf bewahrt.

Helmo und Otaker ‚viri nobiles' zwei Höfe zu Teisendorf der Kirche Salzburg übergaben. Von hier aus scheint sich der Name auch in die östlichen und südlichen Berge verpflanzt zu haben, jedoch nur, um noch lange vor Ablauf des 10. Jahrhunderts wieder von da zu verschwinden. Im Chiemgau ist er noch in der Mitte des 10. Jahrhunderts nicht selten und wird nach Übertragung des Markgrafenamtes in Kärnten an Otakar in den östlichen Gegenden wieder häufiger; sein Gebrauch vermindert sich nach dem 13. Jahrhunderte und hört im 15. völlig auf. In dieser späten Zeit lautet die Koseform Akkerl.[1] Im Verhältnisse zu der ganz überwältigenden Masse des Namens Ozi ist der Name Otakar fast ein seltener zu nennen.

Träger der Namen Othwin und Othfrid sind ganz ausnahmsweise vor 1110[2] ein einziges Mal im Tale von Kirchdorf bei Hausmaning und Micheldorf nachweisbar.

Forschen wir dem urkundlichen Auftauchen der Otakare nach, so steht in erster Reihe die Urkunde 904, 10. März,[3] mit welcher König Ludwig dem Sohne eines Grafen Otachar, namens Arpo, ‚in valle quae dicitur Liupinatal in comitatu eiusdem Otacharii' 20 Huben zu Schlatten bei Goeß schenkt. Dieser Graf mag derselbe Otacharius comes sein, welcher nebst dem Bischof Burchard von Passau um 904[4] zur Feststellung der Zollsätze in die Ostmark als königlicher Sendbote verordnet wurde. Im Leobengau war die Familie kaum ansässig, sonst dürfte unter den damaligen Zeitverhältnissen das Grafenamt in ihren Händen verblieben sein, was nicht geschah, da im Jahre 1023[5] der Gau Liubental als Komitat eines Grafen Gebhard bezeichnet wird.

Seine Heimat ist wahrscheinlich der Chiemgau gewesen, in welchem um den Chiemsee herum gerade im 10. Jahrhun-

---

[1] 1350, 1352, 1366 Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 199, 276; VIII, 236, 281. Die Ortschaftsnamen Ackersberg in Bayern und Oberösterreich dürften von dieser Kurzform abzuleiten sein.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 134, 135, 210.

[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 16.

[4] Mon. Germ. Leges III, 380.

[5] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 51. Im Jahre 925 bei einer Complacitatio um Liegenschaften in Liupintale wird Otachar nicht genannt a. a. O. 18.

derte der Name Otakar in den Salzburger Traditionsbüchern häufig begegnet.[1] Schon in der complacitatio des Edlen Eparhard mit Erzbischof Pilgrim (907—923) treffen wir als ersten Zeugen Otachar comes.[2] Es liegt nahe, in diesem den Grafen des Leobengaues zu erkennen. Otachar comes bezeugt nach seinem Nachbar, dem Grafen Hartwig (im Salzburggau) das Geschäft der edlen Frau Willa c. 963 und vor dem Grafen Nortprecht (im Salzburggau) jenes des Ministerialen Dietrich.[3] Am 25. April 976[4] bezeugt nach dem Grafen Sighart Otachar comes die Übergabe von Eigen im Chiemgau (wahrscheinlich in Kieming, Kematen, Englham) an das Erzstift. Kaum zu zweifeln ist, daß er derselbe Otachar comes ist, welcher in erster Reihe eine nach dem Jahre 972 fallende complacitatio des Bischofs Wolfgang von Regensburg als Nutznießers der Abtei Mondsee mit dem edlen Manne Einhart eingeht,[5] wornach derselbe seinen Hof in loco qui dicitur Riwtun dem Bischof überließ gegen lebenslänglichen Bezug des Zehents der Kirche Irstorf (nördlich vom Irsee, Straßwalchen zu).

Dieser mansus ist der jetzige Hof in Roit bei Vordern-Au südwestlich von Zell am Mos; in der Rubrik ‚villa Aw' des Mondseer Urbars von 1416[6] wird ausdrücklich der Hof in der Reut verzeichnet.

Der Ort des Tauschgeschäftes ist nicht angegeben; die Tauschobjekte befanden sich aber knapp an der Salzburger Grenze, daher wohl nicht auffällig ist, wenn ein Chiemgauer Graf, dessen Komitat, wie wir sehen werden, bis einige Stunden vor Salzburg reicht, die Handlung bezeugt. Wenn Krones[7] selbst meint, er werde nicht stark fehlgreifen, wenn er diesen Otakar mit jenem der Urkunde von 959 in Zusammenhang bringe, dann ist, wie manche andere Behauptung, seine nachfolgende Bemerkung ganz unerklärlich. ‚Wahrscheinlich ist nur eines: daß alle diese Zeugenschaftsfunde unsere Otakare

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 70, 72, 90, 94, 121, 126, 197, 128, 139, 140, 151, 168.
[2] a. a. O. 160.
[3] a. a. O. 170, 174.
[4] a. a. O. 178.
[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch 1, 87, Nr. 149.
[6] Im fürstlich Wredeschen Besitze zu Mondsee.
[7] a. a. O. 176, 177.

[d. i. jene, welche die sogenannte ‚Überlieferung' und er in den Traungau versetzen und ihnen daselbst die Grafschaft zuerkennen] betreffen und wir im Rechte sind, wenn wir ihrer Beschränkung auf den Chiemgau entgegentreten', eine bei dem vollständigen Mangel urkundlicher Nachrichten mehr als sonderbare Folgerung!

Endlich erscheinen in den beiden Königsurkunden vom 8. Juni 959 für die Kanoniker der Salzburger Kirche[1] und vom 9. Juni 959 für das Kloster St. Emmeram[2] die Güter Grabenstatt und Reut (Vogtareut) zum Teile in dem Komitate Otakars gelegen.

Der Flankenangriff, welchen Krones zugunsten seiner These unternahm, indem er sich die zweite Urkunde, wie er sie in den Regesta Imperii[3] vorfand, zunutzen machte, allerdings, wie es scheint, ohne den Text einzusehen und in die Sache näher einzugehen, zeigt die Notwendigkeit, die beiden Diplome gründlich zu interpretieren, weil Vermutungen ebenso leicht zerstört als aufgestellt sind und die Komitate der Chiemgaugrafen in anderer Weise nicht fixiert werden können.

Wir beginnen die Untersuchung mit den

quaedam res in loco Grabanastat vocitato.

Am 8. Juni 959 zu Ror hatte König Otto I. den Kanonikern der Kirche Salzburg ‚quasdam res quas iam antea quidam comes nomine Hartuuic de manu Vuarmunti comitis acceptas illis supra annonam sibi deputatam pro requie animae tradiderat in loco Grabanastat vocitato in pago Chiemichovve in comitatibus Otacharii, Sighardi ac Willihalmi comitum cum omnibus rebus eidem loco recte adiacentibus i. e. . . . cum foresto ad flumen Truna . . .' verliehen.[4]

Der Vergaber war derselbe Graf Warmund, welcher ‚quasdam res in loco Riut', der später Vogtareut genannten Hofmark, zu seinem Seelgerät dem Kloster St. Emmeram übergab,

[1] Mon. Germ. DO. I, 281, Nr. 202.
[2] a. a. O. 282, Nr. 263.
[3] Unter Otto I. von Ottenthal S. 135 (9 ist ein Lapsus), Nr. 271.
[4] Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202. Original im königl. allg. Reichsarchive zu München. Die Saline, in welcher Salzpfannen vergabt werden, ist zweifellos Reichenhall.

das ihm im 15. Jahrhunderte einen Grabstein mit der unrichtigen Inschrift: ‚Anno D. MX. in die S. Leonis PP. dnus Warmundus nobilis comes de Wasserburg, qui huic Monasterio dedit Hofmarchiam in Vogterreut Hic sepultus' errichtet hat.[1]

Der Ausdruck quaedam res ist in jener Zeit eine stehende Kanzleiformel, aus welcher über den Umfang der Schenkung kein irgendwie sicherer Schluß gefolgert werden kann; aus der Angabe, daß die Liegenschaften zu drei Grafschaften gehörten und der Forst an der Traun zu ihnen zählte, ergibt sich jedoch wenigstens, daß das Schenkungsobjekt einen größeren Flächenraum eingenommen haben muß. Damit haben aber die Folgerungen ein Ende; aus dem Urkundentexte können wir nicht entnehmen, wo der Forst gelegen war, ob an der roten Traun, an der weißen oder See-Traun oder an der vereinigten Traun abwärts von Siegsdorf, und ebensowenig wissen wir, wo die Güter sich befanden, die unter der Bezeichnung Grabenstätt begriffen sind.

Zur Erläuterung die Fälschung (Erweiterung) dieser Urkunde, welche die Kanoniker zu Ende des 11. Jahrhunderts anfertigten, wahrscheinlich um ihrem faktischen Besitze einen Rechtstitel gegen die Schenkung König Heinrichs III. an Erzbischof Baldwin 1048 zu verschaffen,[2] heranzuziehen, halte ich für völlig unzulässig, weil dieselbe ja doch nur zur Begründung von weitergehenden Besitzansprüchen ins Leben gerufen wurde und daher für den ursprünglichen Besitzstand kein sicheres Zeugnis abgeben kann und sich außerdem zeigen wird, daß jene Grenzen, welche identifiziert werden könnten, mit den Angaben der unbedenklichen Kaiserurkunde von 1048 im Widerspruche stehen. Außer der Kirche St. Johann an der roten Traun, dem Wolfsberg und dem — mehrfach vorhandenen — Kaltenbach sind übrigens die anderen Markungen, zumal der Morenstein, heute völlig unbekannt.

---

[1] Historischer Entwurf der Rechte von St. Emmeram auf das Propstgericht Vogtoyreut. Handschrift 539 Kl. (Kloekeliana) in der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München.

[2] Mon. Germ. Dipl. I, 595, Nr. 441: Ausfertigung in Diplomform im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Der ‚Morenstein' dürfte mit dem Sitze der Mornsteiner gleichbedeutend sein. Salzburgisches Urkundenbuch I, 722, 756, 758.



Richter hat geglaubt,[1] zur Erläuterung sich der Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom 9. April 1048[2] bedienen zu können, zu welchem Zwecke jedoch dieselbe nicht tauglich ist, einerseits, weil der Geschenknehmer eine ganz andere Persönlichkeit, nämlich der Erzbischof Baldwin, war, andererseits, weil auch das Schenkungsobjekt: forestum in comitatu Otachari situm' ein ganz anderes und bestimmt auf der Ostseite der vereinigten und der weißen Traun gelegen war.

Die Feststellung der Örtlichkeiten hat daher auf anderem Wege zu geschehen.

Die Grenzen des Traunwaldes, den 1048 das Erzstift aus kaiserlicher Huld gewann, hat Richter[3] mit aller Genauigkeit gezogen. Daß sie richtig sind, zeigt ein Urbar des Hochstiftes Salzburg aus der Zeit um das Jahr 1300 im allg. Reichsarchive in München;[4] dasselbe enthält die beiden Rubriken Nemora und de inferiori Nemore. Unter ersterem werden die Holden im ehemaligen Traunforste, unter letzterem jene an der Mörn und bei Öting um den Forst Heit verzeichnet.

Das Urbar des Domkapitels Salzburg aus dem Jahre 1392, das alle Ämter, ausgenommen Mauterndorf, begreift,[5] zählt in der Rubrik: officium Grabenstat (auf Bl. 11' bis Bl. 16') folgende Eigenleute der Kanoniker auf:

In Grabenstat 15, in Pernhauppen (Bernhaupten) 12 (inbegriffen 3 in Ental = Endtal, 2 in Humhausen, 1 in Geiselprechting, 2 in Hörring = Hertwepging, 1 in Büchling), in Mulpach (Mühlbach, Pf. Vachendorf) 7 (inbegriffen 2 in Winkel), in Würgelham 2, in Spielwang 3, in Dingrating (Tinnerting) 4, in Aehsdorf 8, in Wimpôzing (Wimpassing) 7, in Einhaym (Einham) 6, in Erlstätt 11, in Wolkerstorf 13, in Sehmidham 10, in Ruethering (Riedering) 3, in Herprechting (Höpperding) 6, in Kotzing 2, in Geysing 2, in Traunstorf 6. Villici: vlricus et chunradus de hoch-

[1] Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete im ersten Ergänzungsbande zu den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, S. 641 ff.

[2] Juvavia Dipl., Anh. S. 233.

[3] a. a. O. Hierzu seine Karte. Nur die Folgerungen, die er irrigerweise zog, sind abzulehnen.

[4] Litteralien des Erzstiftes Salzburg Nr. 333.

[5] Daselbst Nr. 334.

stet (Hochstätt zwischen Grabenstatt und Kieming), Otto filius hainrici et christanus de heinrichsdorff, Zachar. et Weynmarus de Newnling (bei Haslach), Christanus et hr. et chnr. de Reichenhausen (bei Bernhaupten), Michahel de vahendorff, idem Michel de prato Schultaizwiz, vlr. lanchmair, Otto an der prunleyten, Rupertus officialis de Grabnstat, fridr. filius langtaler, Idem de putzenlach, vlr. virtayler, Chnr. wider de argarten.

3 Holden dienten je 200, zusammen 600 Reynanken.

Das officium myesenpach verzeichnet (Bl. 17'):

34 ohne Bezeichnung der Ortschaften, in Voglarn (Vogling bei St. Johann am rechten Ufer der roten Traun) 9, in Miesenpach[1] 15, in Vohenau (Vachenau am linken Ufer der weißen Traun) 13, in Vadern Myesenpach[1] 6, in Schonrain (Schönram am linken Ufer der weißen Traun) 5, in Alzing (bei Adelholzen an der Straße nach Bergen westlich der weißen Traun) 8, in Pattenperch (südwestlich von Bergen auf der Berghöhe von Pattenberg) 18, in Schelnperg (Schellenberg westlich von Bergen) 1, in Schlehing, Pf. Grassau im Achentale südwestlich von Marquartstein 8.

Wein-Saumdienste wurden geleistet 3, der Käsedienst in Miesenbach betrug 1300 Laibe, Neubrüche aus jüngster Zeit 51 (Novalia ex novo instituta).

Dieser Besitzstand erfährt eine willkommene Beleuchtung durch das Verzeichnis aller in Bayern ansässigen Untertanen des Domkapitels vom Jahre 1783.[2]

Dieses letztere führt vor:

Im Voglwald zwischen roter und weißer Traun 55, Miesenpacher 42, in Alzing 5, Neureute im Miesenpach 67.

Im Amte Grabenstatt ohne Bezeichnung der Ortschaft 13, in Mülpach 4, zu Grabenstatt im Dorf 13, in Würglham 6, in Dingrating 4, in Achstorf 9, in Wimpassing 8, in Einham 4, in Erlstetten 11, in Wolkerstorf 11, in Schmidham 9, in Riedering 3, in Heprechting 3, in Kozing 2, in Geißing 2, in Traunstorf 6, dann ‚Villici Hof-

[1] Zwei Dörfer Unter- und Vorder- (Ober-) Miesenbach mit 12 und 20 Gebänden, Pf. Rupelding am Ostufer der weißen Traun.

[2] Litteralien des Erzstiftes Salzburg Nr. 352. Urbarische Beschreibung über die in denen Churbayrischen Pfleg Gerichten befindlichen Domkapitl. Salzburg. Untertanen 1783.

stett' 14, zwei halbe Höfe Stift oder Mairhof genannt zu Grabenstatt, einige ledige Stücke.

Im Amte Hörzing: 2 halbe Güter zu Feilenreut, Pf. Siegsdorf, westlich der weißen Traun, der Voglhof zu Siegsdorf (an der weißen Traun, das obere Dorf östlich, das untere westlich), Nußdorf (westlich der Traun bei Herbsdorf), in Herbsdorf (westlich der Traun) 2, in Pering (Bergen bei Erlstätt) 4, in Hörzing am östlichen Traunufer 3, dann weitere 7 Güter am Surberg östlich der Traun (zwei Hälften der Altenhub, Fronwies vier Viertel, Buchmühle, Kirchtorgütl, Puchengut, Obergöttenbachergut, Gassenlehen), 3 Güter zu Selberting, Pf. Oting, schließlich das Gut am Wollsperg, Anderlochnergut oder Hellgut am Hochberg, Gut am Graben, alle in der Pfarre Haslach, zwei halbe Güter zu Wiem, Pichlergut, Hinterpichlergut, zwei halbe Güter am Unterberg, das Gut aufm Reut, alle in der Pfarre Siegsdorf.

Im Landgerichte Marquartstein gehörten zum Amte Miesenbach die 2 Güter zu Höpfling und die 6 zu Schönram sowie die 7 zu Alzing, alle westlich von der weißen Traun, am Pattenberg 26 Holden, in Achleiching 12, im Berger Winkel 6 sowie 5 Ausbrüche, im Grassauertale 5 Neureute; zum Amte Grabenstatt 13 und zum Amte Hörzing 4 ledige Gründe.

Die bezeichneten drei Ämter umfaßten 465 Untertanen, das Amt Obing 32, das Urbaramt Pintling im Pfleggerichte Wald 63; zum Domkapitelschen St. Erhard Spital gehörten 6, in den Pfleggerichten Rosenheim, Mermosen, Kraiburg und Trostberg saßen noch 27 Holden.

Selbstverständlich bildeten nicht alle diese Güter das ursprüngliche Zugehör von Grabenstatt; es erfolgten im Laufe des 11., 12. und 13. Jahrhunderts noch viele Stiftungen an die Kanoniker, wie ihr codex traditionum ausweist, auch in der Umgebung von Grabenstatt und in die Wälder hinein. Wir haben in dieser Beziehung Nachricht von Voglerwald (zwischen den beiden Traunbächen), vom Sulzberg (daselbst), von Rupolding, von Vachendorf, von Herbsdorf, von Schlipfing, von Schwarzenberg, vom Surberg.[1] Verschiedene Güter wurden geteilt, manche auch vertauscht.

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 603, 655, 662, 657/676, 697, 681/741, 657, 654/655, 662/722.



Immerhin aber darf angenommen werden, daß der Kern der Besitzungen des Domkapitels, demnach die Eigenleute in Grabenstatt am Chiemsee und die Umgebung vom See bis an die Traun und südwärts in das Tal der Seetraun hinein aus der Schenkung vom Jahre 959 stammt.

Es handelt sich nunmehr darum, wo der Forst an der Traun sich befunden haben mag. Ostwärts von derselben in keinem Falle; denn der Traunwald, welchen König Heinrich III. 1048 dem Erzbischof Baldwin übergab, war vor diesem Zeitpunkte königliches oder herzogliches[1] Gut und reichte vom Rottenbach (6 *km* unterhalb Traunstein) am rechten Ufer der vereinigten Traun, diese und die weiße Traun hinauf bis zum Rauschenberg und von diesem über den Falkenstein zum Kachelstein zur Achtaler Ache, zur großen Sur und dem Wagingersee bei Peting und längs dem Weidachbache wieder zur großen Traun.[2]

Der Grabenstätter Forst muß daher in westlicher und südlicher Richtung gesucht werden und in diese Richtung weist auch der Gutsbestand des Domkapitelschen Amtes Miesenbach. Es beirrt dabei nicht, daß hier oben auch zwischen den beiden Quellbächen der Traun und vereinzelt über die rote Traun hinüber Eigenleute des Domkapitels sitzen; denn einerseits stammen selbe aus späteren Erwerbungen und andererseits wird wohl auch die Fälschung eine Rolle gespielt und die Erzbischöfe bewogen haben, sich mit dem Kapitel abzufinden und demselben in Güte die angestrebte Ausdehnung seines Besitzes über den Wolfsberg zur Kirche St. Johann an der roten Traun zuzugestehen.

Grabenstatt, am östlichen Arme des Mündungsdeltas der Achen, eine Hofmark, welche im Jahre 1865 100 Gebäude mit 434 Einwohnern zählte, ist mit zwei Zukirchen der Pfarre Haslach bei Traunstein versehen; die Hofmark mit Schloß gehörte im Jahre 1724 dem Baron von Eching, der Verwalter über die Untertanen des Domkapitels wohnte zu Traunstein.[3]

---

[1] Heinrich III. behielt Bayern vom 11. Oktober 1047 bis 2. Februar 1049 in seiner Hand.

[2] Selbstverständlich zeigen diese Markungen nur aus, in welchem Umfange die verschiedenen Waldungen als Zugehör des einstigen Forstes betrachtet wurden; denn schon geraume Zeit war der Forst von Ansiedlungen durchsetzt.

[3] Litteralien des Erzstiftes Salzburg Nr. 342.

Die Spezialkarte lehrt, daß noch heutzutage an der Westseite der weißen Trann ein großes Waldgebiet vorhanden ist, welches bei Maria-Eck (südlich von Adelholzen, südöstlich von Bergen) beginnt und sich bis an die Grenze von Tirol fortsetzt; es bildet den bayrischen Staatsforst, welcher von königlichen Forstämtern (Bergen, Reut im Winkel) bewirtschaftet wird. In denselben wurden nach der Säkularisation des geistlichen Fürstentnms Salzbnrg auch die dem Domkapitel gehörigen Waldungen einbezogen. Die Waldungen am Pattenberg gehören zum Teile den dortigen Bauern, und zwar erst seit 1806.

Nach der vorausgegangenen Darstellnng des Domkapitelschen Besitzes von Grabenstatt darf wohl angenommen werden, daß der mitvergabte Forst an der Traun, der flußaufwärts bald der Kultnr zugeführt wurde, wie die Ortsnamen Bärengschwend, Brand, Dickengschwend bezengen, ursprünglich bei Maria-Eck begonnen hat nnd von Norden nach Süden von Pattenberg, Bairerschneid, Hochfelln, Hochgern, im Süden von Rechenberg, Eisenberg und Unternberg eingeschlossen war, möglicherweise vielleicht noch weiter hinein in die inneren, unbewohnten, von brausenden Wasserfällen erfüllten Gebirgstäler reichte.

Im Osten der Traun wird der große Forst, welcher 1048 dem Erzstifte zugewendet wurde, nicht viele eingesprengte Siedlungen enthalten haben, wie denn heute noch dieses Gebiet von ehemaligen oder noch bestehenden Mosen (Demelfilz, Weitmos, Helminger Filz, Surberg Mos, Mos bei Niederachen-Schwarzenberg, Torfmos zwischen den beiden Eschenforsten), größeren Forsten (Eschenwald, oberer und unterer Eschenforst Forst Pechschnaitberg, Burgstallerforst, Zeller Forst, Höhenwald) und kleineren Gehölzen durchzogen ist.

Wir wenden uns nunmehr zur Erklärung der

quaedam res in loco Riut iuxta Enum in Sundargouue.

Am nächsten Tage nach der Ausstellung des Diploms für das Domstift Salzburg, den 9. Juni 959 zu Rore bestätigte König Otto I. auf Intervention des Bischofs Michael von Regensburg den Mönchen von St. Emmeram ‚quasdam res quas iam antea qnidam comes nomine Uuarmunt illis supra annonam sibi deputatam pro requie suae animae tradiderat in loco Riut iuxta Enum flnvinm in pago Sundargouue in comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otocarii et Sigihardi comitum cnm omni-

bus rebus eidem loco aspicientibus vel attinentibus id est terris cultis et incultis curtilibus et edificiis pratis pascuis silvis saginationibus venationibus piscationibus portibus aquis aquarumque decursibus molis et molendini locis mancipiis utriusque sexus parscalchis cidalariis vectigalibus cunctisque utensilibus ad eundem locum Riut iure assignatis viis et inviis intrinsecus forinsecus quesitis et inquirendis."[1]

Bei Erläuterung dieser Urkunde sind wir in noch günstigerer Lage als bei jener für die Kanoniker von Salzburg, da einander näherstehende urbariale Aufzeichnungen über das Objekt erhalten geblieben sind. Die Formel, das Zugehör betreffend, ist hier von Belang; denn zu dem Gute gehörten viele Huben, Wälder, Jagdbarkeiten, Fischereirechte, Urfahr, Hörige, insbesondere Parschalken, auch Honigbezüge, wie wir sogleich sehen werden.

Denn schon 72 Jahre später, im Jahre 1031, verfügte Abt Burchard von St. Emmeram (1030—1037), derselbe, welcher ‚cum manu advocati sui Kadalhohi comitis excellentissimi' mit seinen Eigenleuten (familia quae ad Ruit pertinet), im besonderen mit den Hiltiscalchi,[2] über deren Verpflichtungen ein Übereinkommen traf,[3] durch den Propst Arnold eine allgemeine Aufnahme des Klosterbesitzes, deren vollständiger Inhalt in einem Traditionskodex des Stiftes überliefert worden ist.[4]

Nach dieser Beschreibung bestanden in Reut zwei Sallandswirtschaften, die eine in Riuti selbst mit vier Hufen, die andere in Könparn (Chefinpurun) mit fünf Hufen Salland; dazu gehörten die Zehente in der ganzen Hofmark und von 20 anderen Huben. Die Parschalken besaßen 76 Huben und eine halbe; Scafuuar[5] eine Hube, der Scherge (praeco) eine, die 2 Förster (forstarii) eine, die Fischer drei Huben. Von den Reitern (Equites) dient jeder einen ganzen Saum (Fuhr) Wein, 6 Mut[6] Hafer, 1 Mut Korn (sigalis) und ein Mut Fastmus (cumuli); von 16 Parschalken leistet jeder einen Saum Wein, 6 Mut

[1] Mon. Germ. DO. I, 282, Nr. 263. Original im königl. allg. Reichsarchiv in München.

[2] S. über diese Quellen und Erörterungen I, 16, A. 4, dann 21.

[3] B. Pez, Anecd. nov. Thesaurus I, III, C. 77.

[4] a. a. O. 67—77, die Rubrik Ruiti C. 71—72.

[5] Quellen und Erörterungen I, 96, Emmeramer Trad. Nr. 200.

[6] modius minor ist wohl ein Mutl (= 5 Metzen), dann modius ein Mut (= 30 Metzen).

Hafer, 1 Mut Korn, 1 Mutl Weizen, $^1/_2$ Mntl Lein, eine Handvoll Honig, ein Geschirr voll Bohnen nnd eines voll Lein, auch haben sie Reitpferde beizustellen (ct parafredos dant); von 50 ebenderselben dient jeder einen Saum Wein, 6 Mut Hafer, ein Schaf. Zn Söchtenau (ad Sechtaha) dient eine Hnfe ein Mutl Korn und ein Mntl Weizen. Zn Bnch (Pf. Prutting, ad Puoch) reicht eine Hube ein Mut Korn. Zu Könparn haben die Eigenleute des Herrenhofes (servi salici) eine halbe Hufe, die leibeigenen Zinsbauern (mansi) 28 Hufen und eine halbe; jeder dient einen Saum Wein, 6 Mut Hafer, 2 Mut Fastmuß, ein Schaf, 2 Hühner, 12 Eier. Weiters gehören zum Gute sechs Mühlen mit zwölf Gängen (rotis) und zwei mit vier Gängen. Der Mair (villicns) hat zwei Huben und eine halbe, der Weltgeistliche (Clericus) eine Hube, Adalhart 2 Huben, Raze eine halbe. Die Leibeigenen vom Herrenhofe (servi salici) haben eine Hube und 2 Jauchert. Summe der Haferleistung im Orte 34, sämtliche nach Ruit Zugehörige leisten 94 Weinfuhren (Saum Wein).

Zu dem Herrenhofe Reut (erst vom 14. Jahrhunderte an von der Bevogtung, welcher derselbe zuerst vonseiten der Grafen, dann der Bischöfe von Regensburg und seit 1243 der Herzoge von Bayern unterlag, Vogtei Reut, endlich im Dialekte Vogtareut genannt) gehörten also außer dem Sallande im Eigenbetriebe des Klosters sicher hundert Huben. An Örtlichkeiten sind außer Rent genannt Buch, Pf. Prutting, Könparn, Pf. Vogtareut, Wollincheim.

Die zeitlich nächste Anskunft über Vogtareut gibt uns das lateinisch und deutsch niedergeschriebene ‚Recht Buech von Vogteyrent‘ aus dem Jahre 1326.[1] Hiernach befand sich in der Hofmark ein Amthaus ‚quod vulgo dicitnr Dinchause‘, in welchem der Propst oder Amtmann des Abtes alle Fälle ‚exceptio tribus casibus, videlicet homicidio, furto et coitu violento‘ zu entscheiden hatte; dingen konnte man nur an den Abt. In allen Wäldern und auf allen Gründen stand die Jagd, im Puchsee (Hofstätter See) und im Runsee die Fischerei dem

[1] Enthalten im ‚Histor. Entwurf‘ Cb. Kl. 539 der Hof- nnd Staatsbibliothek in München. ‚Vermerkt der Brobstei zu Vogtarewt Herlikait vnd geschriben Recht‘, auch im Salbuch sec. XV, Nr. 30 der Litteralien von St. Emmeram.

Abte zu, in dessen Alleineigentum der Lützelsee (bei Langhausen) stand. An den beiden Forsten, quae vulgo der Puchforst et Sunderforst dicuntur, hatte der Vogt keinen Anteil; Holzfrevel straft der Propst allein. ‚Der Vogt hat ze pezzern nach des Fürsten [Abtes] Rat, sines Probstes oder siner Amptläut, doch sol der Vogt an den Vorsten darumbe dhein Recht oder dheinen Nutz haben;‘ der Vogt hält zwei Taidinge: eines bei dem ‚Graz‘ (doch wohl im Mai), das andere bei dem ‚Hae‘ (Heu). Für Nachtselde gibt man ihm 9 Zarg (etwa Schäffel) Roggen, 4 Frischling, 50 Käse und 24 ₰ für Fische; für die Taidinge gebühren ihm als Vogtrecht zu dem Maien und im Herbst jedesmal 15 ℔ Münchner Pfennige, 105 Lämmer, 105 Zarg Roggen und 58 Zarg Habern.

Noch im Jahre 1437 gehörten unter Vogtareut Güter in Wiechs, Pfarre Au und in Kirchdorf, Landgericht Aibling jenseits des In; damals wurde die Klage eines Bürgers von Aibling hierum an das Vogteigericht zu Vogtareut gewiesen.[1]

Das nächste Urbar von Vogtareut stammt aus dem 15. Jahrhunderte und steht in dem ‚alt Salpuch in Voittarreitt‘.[2] ‚Hernach stendt geschriben dy Rändt vnd gült der Hofmarch Vogtareut gehorundt zu der kirchen sand Haimeron zu Regenspurgk‘. Im ‚officium interius das Innerambt‘ sind verzeichnet der Mairhof oder Ambthof zu Rewt, 7 ‚Watschar‘ daselbst, ein Urfar über den In, 2 Hofstätten und 6 ¾ Huben ebenda, dann Huben zu Winkel und Spulenswinkel, zu Ried und Hinterwinkel, zu Pening, zu Forst, zu Öd, zu Weichering, zu Eckenheim; weiters an kleinen ‚aigen‘ oder Gütern 3 zu Eckenheim, 1 zu Weichering, das Leygebin Aigen und ‚die kobler enhalb des In‘. Item der Hof zu Wiechs, der Hof zu Kirchdorf, der Hof Zaissering, der Hof zu Rot, der Hof zu Niderwinchering, die halbe Hub zu Weichselbaum, die 8 Mühlen (zu Au, zu Müldorf, Enhaftzmül, Putzmül, Furtmül, Simsmül, Mül zu Zaißering, Schurfens Mül), Bauer zu Stainpuech. Zwo Swaig enhalb des Ins ‚die her Fridreich von Hawtzendorf gemacht hat‘. Eine Swaig zu Weichselbaum. Der Hof zu Kemparn, wozu folgende 10 Huben gehören: 2 zu Viehausen, 2 zu Oberwinche-

---

[1] ‚Hist. Entwurf‘ wie oben.

[2] Litteralien von St. Emmeram Nr. 28, die ersten 18 Blätter aus dem 14., ab Blatt 19 aus dem 15. Jahrhunderte.

ring, 3 zu Perg, 1 zu Tal, 2 zu Eck. Endlich noch $^3/_4$ in Pirchach, $^1/_4$ zu Kemparn, $^1/_4$ zu Wietring, 1 Watschar zu Oberntal.

Zu ‚Rewt dem Ausserambt' gehörten Huben:

Zu Sulmering (Pf. Vogtareut) 2, zu Puech 2, zu Niedernpuech und Höfstett $^1/_2$, zu Spulenstetten $^1/_4$, zu Graben Hohensteig Entleiten 1, zu Gehering, Pf. Riedering $1^1/_2$, zu Westendorf, Pf. Frasdorf $^1/_2$, zu Walkerting, Pf. Frasdorf $2^1/_2$, zu Kleinholzen, Pf. Riedering $^1/_2$, zu Füßen, Pf. Riedering $^1/_4$, zu Wolkering, Pf. Prutting $2^1/_2$, zu Ried, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Sonnen, Pf. Prutting 1, zu Bamham, Pf. Prutting $3^1/_2$, zu Prutting 3, zu Gebhartsberg 1, zu Irlach, Pf. Prutting 1, Forst am See, Pf. Prutting 1, zu Nendlberg, Pf. Prutting 2, zu Reischach, Pf. Prutting 2, zu Rottenstetten (Ratoltsteten), Pf. Prutting 1, zu Langhausen, Pf. Prutting 1, zu Haidham, Pf. Prutting 2, zu Inzenham, Pf. Prutting 1, zu Salmering, Pf. Prutting 2, zu Altstein (Alchstain), Pf. Prutting $^3/_4$, zu Schwabering (Schweibraching) $2^1/_2$, zu Osterfing (Otolfing) 2, zu Hasendorf, Pf. Prutting 2, zu Lanting, Pf. Endorf $^1/_2$, zu Lienzing, Pf. Eggstätt nördlich vom Chiemsee $^3/_4$, zu Reichheim $2^1/_2$, zu Racherting. Pf. Höslwang 1, zu Haslach, Pf. Höslwang 1, zu Rundorf (Rugendorf), Pf. Höslwang $^1/_2$, zu Müldorf, Pf. Höslwang 2, zu Holzheim, Pf. Höslwang 2, zu Wölkham, Pf. Höslwang $^1/_2$, zu Gunzenham, Pf. Höslwang 2, zu Sonnendorf (Sunderdorf), Pf. Höslwang $^1/_2$, zu Lungham, Pf. Höslwang 1, zu Eck, Pf. Höslwang 1, zu Wochlug $^1/_2$, zu Dingbuch, Pf. Söchtenau 1, zu Stetten, Pf. Söchtenau 1, zu Söchtenau (Sechtnach) 4, zu Wilperting, Pf. Söchtenau 2, zu Straß, Pf. Söchtenau 1, zu Aschau, Pf. Söchtenau $1^1/_2$, zu Lampersberg, Pf. Söchtenau 3, zu Speck, Pf. Söchtenau $^1/_2$, zu Aichpühel, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Seeleiten, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Entberg, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Farmach, Pf. Söllhuben $^1/_4$, zu Untersee, Pf. Prutting 1, zu Leiten, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Entmos, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Wall, Pf. Söllhuben 1, zu Reipersberg, Pf. Prutting 2, zu Hölking, Pf. Prutting 2, zu Rachelsberg, Pf. Söchtenau 2, zu Tal, Pf. Eggstätt 1, zu Knogel, Pf. Prutting $^1/_2$. Endlich geben ‚allein pfenninggilt und nichtz von getraid' folgende Huben: zu See, Pf. Söllhuben 1, zu Puech, Pf. Prutting $^1/_2$, Vogleiten $^1/_2$, Holzleiten 1, Kalkgrub 1, Zaissering Zeentangers $^1/_2$, zu Dobl $^1/_2$, zu Rauch im Holz $^1/_4$, alles Pf. Prutting, zu ‚Geraut' (Kreith, Pf. Riedering) 1, zu Western-

dorf = Filz (Pf. Riedering) $^1/_2$, zu Prutting $^1/_2$, zu Haing $^1/_4$, zu Lochen ein halbes Viertel, zu Schwabering 1 Aigen, alles Pf. Prutting, zu Kurf, Pf. Endorf 1 Aigen, zu Lanting, Pf. Endorf $^1/_2$ Hub, zu Goldenhausen $^1/_2$, zu Gebhartsberg 1 Gereut, zu Prutting 1 Aigen, zu Lanting Osterman von 1 Aigen, Stocker von 1 Aigen.

In Grölking, Pf. Prutting und in Westerndorf gab je eine Hub ‚Werchpfenning' zu St. Emmerams Tag. Folgende Huben gaben allein Münchner Pfenning: zu Rögling, Pf. Söllhub 1, zu Wurmsdorf, Pf. Söllhubeu $^1/_2$, zu Högering, Pf. Riedering 1 Aigen, zu Lanting 1 Lehen, zu ‚Rewchhaim' ein Acker, zu Weisham, Pf. Eggstätt eiu Viertellehen, zu Prutting ein halbes Lehen, zu Höhensteig, Gehering und Rosenheim (Schloßberg), alles Pf. Riedering je ein Acker. Folgende Huben gaben Münchner Pfenning ‚dy do haisen Eysenpfenning': zu Sonnen (Sunden), Pf. Prutting 1, zu Gragling, Pf. Riederiug, zu Graben Höhensteig Entleiten, Pf. Riedering 1, zu Öden daselbst $^1/_2$, zu Spieln, Pf. Prutting $^1/_4$.

Unveränderte Bilder zeigen das Rent- und Giltbuch von Vogtareut sec. XV,[1] das Zins- und Giltregister vom Jahre 1482[2] und das Salbuch, verfaßt vom Propst Georg Labermayr im Jahre 1545.[3]

Die Propstei konnte ziemlich geschlossen genannt werden; denn man darf nicht übersehen, daß, wie in Oberösterreich, so auch in Bayern größere Dörfer nicht häufig und das Land mit Einöden (Einschichten) und Weilern übersät ist, welch letztere als Ortschaften angesehen werden, sobald sie auch nur aus zwei selbständigen Wirtschaften bestehen. Viele solcher Weiler waren in ihrer Gänze der Klosterherrschaft unterworfen. Ihr Gebiet reichte von der Müudung der Murn, nahezu gegenüber dem vormaligen Kloster Rott, am rechten Ufer des In hinauf bis zur Einmündung des aus dem Simmsee kommendeu Simsbaches, diesen aufwärts mit einer Biegung um Reigering und Waldering nach Langhausen, den sumpfartigen Lüzelsee einschließend, an den Höhen, welche den Simmsee im Norden begleiten, durch die Pfarren Prutting und Schwabering gegen

[1] Litteralien Nr. 32. [2] Litteralien Nr. 33.
[3] Litteralien Nr. 28. Es sei angemerkt, daß laut Verzeichnisses (Litteralien Nr. 34) im Jahre 1641 im Vogteigerichte noch 415 leibeigene Personen waren, darunter 26 iu der Hofmark.

Endorf, dieses umkreisend, und Eggstätt zu, während nordwärts der westliche Teil der Pfarre Höslwang den Abschluß bildete. Weisham und Linzing bei Gellenshausen (nicht weit vom nördlichen Chiemseeufer) in der Pfarre Eggstätt waren die östlichsten Punkte.

Das südlich in der Pfarre Rordorf gelegene Lauterbach gehörte nicht nach St. Emmeram; die Klostervogtei Lauterbach war Ober-Lauterbach, Landgericht Schrobenhausen, deren größten Teil schon 821 Abt Sigifrid nach St. Emmeram vergabt hatte.[1]

Nur einen einzigen späteren Zuwachs, jenseits des In, hebt das Urbar des 15. Jahrhunderts hervor, daher es wohl kein Wagnis ist, den ganzen übrigen Bestand auf die ursprüngliche Stiftung des Grafen Warmund zurückzudatieren.

Bevor wir versuchen, die Grafschaft Otakars ausfindig zu machen und deren Umfang zu konstruieren, hat

eine Darstellung der Bildung der Grafschaften im Chiemgau

vorauszugehen; denn die einzelnen Grafschaften sind entstanden und wieder geschwunden, wurden geteilt oder vereinigt, das Bild wechselt in den einzelnen Zeiträumen.

Krones[2] glaubt, aus dem Umstande, daß König Otto im Jahre 959 die quaedam res in Riute als im Sundergau gelegen bezeichnet, schließen zu dürfen, daß Graf Otakar auch eine Grafschaft im Sundergau besessen habe, und meint, daß der Einwand, man dürfe in jener Urkunde beim Sundergau auch an den benachbarten Chiemgau als hier einbezogenes Glied eines größeren landschaftlichen Ganzen denken, umso gewagter wäre, da in der Urkunde die Grafen Otakar und Sigihard in Gesellschaft ganz anderer Ranggenossen, eines Ratolf und Chadalhoch, auftreten. Diese seine Bemerkung soll sofort sachlich beantwortet werden, während seine weitere Äußerung: ‚und ebenso unberechtigt wäre die Ansicht, daß die Otakare nicht

[1] Mit den Kirchen Pöbenhausen und Rokkolding. B. Pez, Anecd. Thes. I, III, C. 8. Die beiden anderen Vogteigerichte Emmerams waren Forst Inning und Lüzellohe in den Landgerichten Ebersberg und Kastl. Vgl. den liber feudalis der Äbte Erasmus und Ambrosius sec. 15./16.

[2] Die Markgrafen von Steier a. a. O. 175, 176.

schon 959 an der oberen Traun im Traungau denkbar seien, daß man somit sehe, die Behauptung, der Chiemgau sei ausschließlich Heimat und Ursitz der Otakare, leide mindestens an Einseitigkeit, und man dürfte gut tun, jener alten und gewiß nicht aus der Luft gegriffenen Tradition, welche die Stiraburg und das Gebiet an der Steier mit den Anfängen unserer Otakare verknüpft, unbefangen nachzugehen', ihre Widerlegung durch die weiteren Erörterungen findet. Daß die Widerlegung so spät erfolgt, daran ist eben der Mangel an Unbefangenheit und Voraussetzungslosigkeit schuld gewesen.

Der Begriff Chiemgau reichte bis an den In, wie aus dem Indiculus Arnonis hervorgeht, welcher unter den in Salzburgave et Chimingave pagibus gelegenen Kirchen Nußdorf, Roßholzen südöstlich von Neubeuern, Beuern, Rohrdorf, Lauterbach, Höhenmos, Riedering, Sims am In, gegenüber von Rosenheim aufzählt;[1] ,die beste und, wie es scheint, auch formell möglichst getreue' Handschrift B des Congestum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts[2] hat ,in pago Sundergov villa nuncupante Opinga',[3] also Obing, welches in gerader Richtung zwischen dem nördlichen Chiemseestrande und dem Pfarrdorfe Schnaitsee, das 950, 16. Juli,[4] im Komitate Sighards liegt, welches Komitat nach der Königsurkunde 946, 21. Juli, ,in pago Chiemihgovae' begriffen wird,[5] wogegen im Codex Odalberti 931, 6. Februar, die Zugehörigkeit des Mörntales nächst dem Forste Heit (Eigelwald) in der Pfarre Engelsberg zum Chiemgau bezeugt ist.[6]

Krones hat in seiner Befriedigung über die ihm für sein Unternehmen dienlich scheinende Gaubezeichnung nicht nur die voraufgeführten Belege übersehen, sondern überhaupt den schon von Riezler[7] betonten Umstand, daß Bayern ursprünglich nur aus wenigen großen Gauen bestand, aus welchen wieder die kleineren durch Teilung abgezweigt wurden. Der alte Sundergau begriff den Chiemgau in sich und deshalb konnte, was der Chiemgau

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 11, 12.
[2] a. a. O. I, 3.
[3] a. a. O. I, 6, Anm. f.
[4] M. G. D. O. I, 126.
[5] a. a. O. I, 158.
[6] Salzburgisches Urkundenbuch I, 146. Als erste Zeugen Sigihart et frater eius Nordperht (die Grafen).
[7] Geschichte Bayerns I, 842.

enthielt, auch dem Sundergau zugerechnet werden, zumal in der Gegend am In.[1]

Zur Gewinnung einer

Übersicht der im Chiemgau entstandenen Grafschaften

beginnen wir am zweckmäßigsten mit den urkundlichen Daten, welche uns hauptsächlich die salzburgischen Traditionsbücher bieten.

Im Komitate Folkrads lagen 925 die Dörfer Roitham und Ischl der Pfarre Seon, 933 die Ortschaft Reichertsheim der Pfarre Schnaitsee (Landgericht Wasserburg);[2] im Komitate Gerhochs 923 Mosham, Pfarre Palling (gegen Heiligenkreuz bei Trostberg zu), ca. 928 Holzhausen Pfarrei Kay (südlich von Kay, nordöstlich von Törring), 933 Megling Pfarrei Trostberg (südwestlich von Trostberg).[3]

Da Schnaitsee nordöstlich von Reichertsheim liegt und 950 zum Komitate Sighards gerechnet wird, so muß die Grafschaft Folkrads späterhin in jener Sighards aufgegangen sein.

Die Grafschaft Sighards reichte im Westen in der Richtung von Vogtareut, dessen Besitz zum Teile zur Grafschaft gehörte. 907[4] gehörte Salzburghofen ‚in pago Salzpurkgovve dicto' zum Komitate Sighards, des mutmaßlichen Großvaters des erwähnten Sighard.

Dagegen zählte 925 die nächste Umgebung von Salzburghofen: Perach, Lohen, Aumühle an der Salach zum Komitate Engelberts, welchen Richter[5] für den Sohn Sighards I. hält; in diesem Komitate lagen auch: 927 Schügen an der Sur, 930 Lengfelden und Puch am östlichen Salzachufer.[6]

948, 8. Juni,[7] befindet sich aber der dem Erzbischof Herold verliehene Königshof zu Salzburghofen ‚in comitatu Reginberti', dessen Grafschaft 927[8] auch Hörbsdorf (Herigozesdorf, das nicht mit Molberting identifiziert werden kann),

[1] Die Kaiserurkunde 1021 (s. S. 544) rechnet auch Reut zum Chiemgau.
[2] Salzburgisches Urkundenbuch I, 72, 156.
[3] a. a. O. 111, 117, 156. Bezüglich Holzhausen Differenz mit Richter, der es bei Teisendorf sucht.
[4] Juvavia Dipl. Anhang Nr. 59.
[5] Untersuchungen a. a. O. 630.
[6] Salzburgisches Urkundenbuch I, 121, 104, 141.
[7] M. G. D. O. I, 118.
[8] Salzburgisches Urkundenbuch I, 104, 110, 111.

Neunling, Oiging, Erlstätt, Humhausen, Mühlen, Aehsdorf, Büchling, alle westlich von der Traun, dann Sigiperhtingon sowie Nordperhtesdorf[1] umfaßte. Sollten die Identifikationen der beiden letztgenannten Orte mit Selberting, Pfarre Otting, und mit Molberting an der roten Traun Pfarrei Siegsdorf, richtig sein, dann würde sich die Grafschaft Reginberts vom linken Ufer der Salzach ununterbrochen an das östliche Gestade des Chiemsees erstreckt und als breiter Riegel zwischen dem Komitate Sighards im Norden und dem südlicher gelegenen Komitate vorgeschoben haben.

Graf Sighard (comes Sizo) erwarb sich vom Erzbischof Dietmar (1025—1041) gegen Hingabe von Besitz in Trundorf (Traundorf, südlich von Traunstein) das Gut Langbürgen an dem kleinen See gleichen Namens (Gemeinde Breitbrunn, Pfarre Eggstätt) mit Fischereirecht und Schiffstation. Er hatte den Tausch angestrebt, augenscheinlich deshalb, weil das eingetauschte Objekt innerhalb seines Komitates lag.[2]

Die Grafschaft Wilhelms begriff in sich: 963 Schönram an der großen Sur, Pfarre Peting,[3] 973 eine Saline ‚quod vulgo Hal vocant in pago Salzburggeuue et in comitatu Vuillihelmi comitis sitam', demnach das heutige Reichenhall,[4] dann ca. 976 Teisendorf.[5]

Zur Grafschaft Hartwichs gehörten 963 Wintermoning Pfarre Otting, Meggental, dann Holzhausen in der Pfarre Kay bei Titmoning.[6] Tettenhausen am Wagingersee wird ca. 976 dem Komitate ad Torringun, d. i. Törring, zwischen Tengling und Titmoning zugewiesen,[7] unter welchem nichts anderes als die Grafschaft Hartwichs verstanden werden kann, wogegen

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 104. Das in der St. Emmeramer Traditionsnotiz ca. 1185 (Quellen und Erörterungen zur deutschen und bayrischen Geschichte I, 323) vorkommende Nortprehtingen ist das heutige Noppling; daher die Verwandlung des Anlautes Nord in Mol doch starkem Bedenken unterliegt.

[2] Salzburgisches Urkundenbuch I, 211.

[3] a. a. O. 170. Identifikation nach Richter, Untersuchungen 641 gegen Hauthaler, dessen Schaubern viel zu weit im Osten liegt und sicherlich der Grafschaft Hartwigs zuständig war.

[4] M. G. D. O. I, 584.

[5] Salzburgisches Urkundenbuch I, 179.

[6] a. a. O. 168.

[7] a. a. O. 179.

zu gleicher Zeit das benachbarte Dorf Künhausen (Chindahusa) schon dem comitatus Crapnastat, also jenem Komitate, in welchem Grabenstatt gelegen war, zugerechnet wird.

Zur Ergänzung wird beigefügt, daß ein Otachar als erster Zeuge, daher wahrscheinlich der Graf, um das Jahr 925 zu Taur (westlich von Niederaschau, wie Hauthaler sicherlich richtig vermutet) ein Tauschgeschäft des edlen Francho bezeugt, welcher für Hingabe eines Eigens in Haselbach sein Lehen in Pfünzen am In lebenslang zu eigen erhält,[1] bekräftigt, weiters daß 976, 25. April,[2] Sigihart comes, Otachar comes die Tradition der Eigengüter des Archidiakons Rihheri in den Orten Himminga, Cheminata, Engilhartesheima (von Koch-Sternfeld, Zillner, Egger — wie mir scheint, richtig — auf Chieming am Oststrande des Chiemsees, Kemating Pfarre Salzburghofen, und Engertsham bei Trostberg gedeutet) bezeugen.

Nachdem Graf Sizo[3] seinen Grundbesitz in Traundorf aufgegeben hatte, finden wir doch noch in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 9. April 1048 für das Erzstift Salzburg die Familie der Sigharde am Rande oder inmitten des großen Traunforstes begütert; denn die Vergabung erfolgte — wie es in dem Diplome heißt — unter Zustimmung der Anrainer, und zwar des Grafen Otachar selbst, der Frau Pilhilde, Witwe des Grafen Sizo, und ihrer zwei Söhne Sighard und Friedrich, dann der Frau Judit und ihrer Söhne Sighard, Engelbert, Marchward und Meginhard.[4]

Die Otakare hielten noch lange ererbtes Gut in Zeidlarn in der Pfarre Halsbach an der Grenze des Chiemgaues fest, von welchem noch Markgraf Otakar († 31. Dezember 1164), der vorletzte seines Stammes, einen Hof (‚de patrimonio nostro Cidelarn dictum‘) dem Domkapitel Salzburg übergab.

Schon früher hatte die Markgräfin Chunegund auf ihren und ihres Gatten unbeerbten Todesfall einen Hof ‚in loco qui vocatur Cidelarn‘ dahin vermacht.[5]

[1] a. a. O. 127.
[2] a. a. O. 177.
[3] † 5. Juli 1044 in der Schlacht gegen die Ungarn?
[4] Vor 1041 bezeugt Sigihart comes den Tausch Erzbischofs Dietmar mit dem Kleriker Gerhoh (a. a. O. I, 227). Die duo comites Sizo kommen um dieselbe Zeit vor.
[5] Urkunden (1161, 24. Dezember) und 1162, 25. August, dann notitia im Steiermärkischen Urkundenbuch I, 418, 429, 434; Salzburgisches Ur-

Erst nach allen diesen Erörterungen sind wir in die Lage versetzt, die Grafschaft der Otakare im Chiemgau, deren Umfang und beiläufige Markungen ausfindig zu machen.

Die Grafschaft der Sigharde dehnte sich im Norden des ‚bayrischen Meeres' aus, unbestritten mindestens von der Alz bis über Schnaitsee im Norden und dem Langbürgner See im Südwesten. Im Südosten stieß sie noch gegen Ende des ersten Drittels des 10. Jahrhunderts an das Komitat des Grafen Reginbert, das sich von der Salzachmündung über Hörbsdorf an der Traun zum Ostufer des Chiemsees erstreckte und die allernächste Umgebung von Grabenstätt umfaßte; der große Forst des Jahres 1048, soweit er zwischen dem Weidachbache, dem Wagingersee und dem Surberg bestanden war, muß einen Teil dieses Komitates gebildet haben.

Im Jahre 959 ist dieses letztere verschwunden, denn es wird in dem Diplome König Ottos nicht erwähnt, obwohl die quaedam res in loco Grabenstat gerade mit dem bedeutendsten Flächenraume ihm angehört haben müßten; statt Reginberts erscheinen die Grafen Otakar, Sighard und Wilhelm. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß die Grafschaft Reginberts in der Zwischenzeit aufgelöst und unter den gedachten drei Grafen aufgeteilt wurde; das gemeinsame Auftreten der Grafen Sighard und Otakar in der Tradition Rihnis im Jahre 976,[1] die Kieming und Kematen betraf, ist ein deutlicher Fingerzeig, daß nunmehr ihre Komitate zwischen Traun und Chiemsee unmittelbar aneinander grenzten. Die gegenseitige Markung mag sich beiläufig von der Einmündung des Rettenbaches in die Traun[2] hinüber nach Kieming gestreckt haben; denn der ganze große Forst östlich der Traun in den Grenzen des Jahres 1048 hat zweifellos schon damals zur Grafschaft Otakars (mit dem Gerichtssitze in Grabenstatt) gehört, weil sonst nicht um 976 Künhausen am Südostufer des Wagingersees zum comitatus Crapnastat hätte gezählt werden können.[3]

kundenbuch I, 636. Hauthaler meint Cidelarn auf Zeidlarn bei Leibnitz in Steiermark deuten zu sollen, jedoch ohne genügenden Grund. Zu Zeidlarn hatten auch der Vogt Friedrich von Perge und seine Gattin Agnes Besitz; sie überließen Capellam Zeidlarn samt dem Berge 1181 an das Kloster Raitenbaslach. Mon. Boic. III, 115.

[1] Vgl. S. 539.

[2] Siehe die Richtersche historische Karte in den Untersuchungen.

[3] Vgl. S. 539.

Graf Reginbert und seine Familie sind plötzlich verschwnnden; da er Vogt des Erzstiftes in allen Gauen war, darf wohl angenommen werden, daß er treuer Anhänger des Salzburger Metropoliten Herold gewesen ist und sich an dem Aufstande desselben beteiligt hat. Das erklärt dann alles. Wnrde der Erzbischof geblendet, so wird Herzog Heinrich mit Reginbert, falls derselbe nicht auf dem Schlachtfelde blieb, noch weniger Umstände gemacht und seine Grafschaft treugebliebenen Grafen, als welche wir nns die drei zu denken haben, zugewendet haben (955).[1]

War der Traunforst im Jahre 959 bereits dem Komitate Otakars zuständig, dann verbleibt für das Komitat Wilhelms nur der Forst westlich der weißen oder Seetrann, über welchen anf Seite 528 gehandelt worden ist.

Festzustellen kommt nnn die Westgrenze der Otakarischen Grafschaft.

Das Propstgericht Vogtareut lag in seiner Hauptmasse — denn die paar vereinzelten und bedeutungslosen Stücke in den Pfarren Söllhnben und Frasdorf können nicht in Betracht kommen — längs des rechten Innfers zwischen der Murn und dem Simsbache und streckte sich ostwärts hinüber in die Pfarren Söchtenau, Höslwang und Eggstätt. Die Güter in den beiden letztgenannten Pfarren sind allem Vorangeführten nach der Grafschaft Sighards zuznweisen, während Vogtareut, die Hofmark selbst und die anstoßende östliche Gegend aller Wahrscheinlichkeit nach dem Komitate des Grafen Kadalhoch zugehörte.

Für diese letztere Annahme spricht die Tatsache, daß im Jahre 1031 ein Graf Kadalhoch als Vogt des Abtes Burchard von St. Emmeram (1030—1037) bei seiner Vereinbarung mit den Eigenleuten von Vogtareut auftritt (vgl. S. 530). Wie dieser Kadalhoch kaum ein anderer ist als jener Graf Kadalhoch, dessen Komitat im Forste Heit durch den Mörnbach im Jahre 1027 von jenem des vielgenannten Grafen ‚Ozinus' geschieden wird, daher im Westen der Mörn sich ausdehnt, so darf der Kadalhoch unserer Urkunde mit dem Grafen gleichen Namens im südlichen Isengau[2] identifiziert werden.

[1] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns I, 348 ff. Hierzu stimmt, daß Schönram bereits 963 zur Grafschaft Wilhelms gezählt wird.

[2] M. G. D. O. I, 207.

Die Vogtei übte er wohl als Nachkomme des Stifters Grafen Warmund in männlicher oder weiblicher Linie, wie denn das Totenbuch des Klosters St. Emmeram denselben als comes de Raeut,[1] der Grabstein gar als Grafen von Wasserburg bezeichnet, immerbin aber in jene Gegend verweist, über welche die nachmaligen Hallgrafen geboten.

Über einen Teil von Vogtareut reichte die Grafschaft Otakars. Es wird zutreffen, wenn wir hierfür den Landstrich zwischen dem Simsbach, dem Simmsee einerseits, dann dem Hofstätter- und dem Runsce andererseits annehmen; östlich in der Pfarre Endorf dürften die Komitate Otakars und Sighards zusammengestoßen haben.

Selbstverständlich können alle diese Grenzbestimmungen nur ungefähre sein; sie dürften gleichwohl nicht unbefriedigend lauten, wenn berücksichtigt wird, daß seit Ausstellung der Urkunden neun Jahrhunderte und noch ein halbes dazu verlaufen sind und der Urkundentext nicht den geringsten Anhaltspunkt geboten bat.

Dem Komitate Ratolts müssen die Besitzungen jenseits des In, Aibling zu, angehört haben. Eine Vermutung über die Zugehörigkeit dieses Grafen zu äußern, wäre verfrüht; dazu ist die Zeit gekommen, wenn der historische Atlas von Bayern in den Zusammenhang der Geschlechter und ihren Zug nach Osten voraussichtlich wird Licht gebracht haben.[2]

Der Graf Otakar der Königsurkunden des Jahres 959 übte demnach Grafengewalt im ganzen südlichen Chiemgau, von Künhausen am Ostufer des Wagingersees angefangen bis hinüber an das rechte Stromufer des reißenden In, vom Hofstätter- und Runsee und von dem Chiemseestrande bei Rimsting und Kieming bis an die ragenden Tirolerberge.

Otakar hat bald nach dem Jahre 976 das Leben verlassen, denn er wird in der Bestätigung, welche Kaiser Otto II. auf Bitte des Bischofs Wolfgang und des Abtes Ramwold am 11. Oktober 980 zu Tribur den Mönchen von St. Emmeram

[1] Mon. Boic. XIV, 386.

[2] Deshalb hat auch J. Egger in seiner Schrift ‚Das Aribonenhaus' (Archiv für österr. Gesch. LXXXIII, 385 ff.), deren hoher Wert erst noch richtig einzuschätzen ist, die Aufstellung von Stammbäumen unterlassen.

über die quasdam res in loco Riut iuxta Enum fluvium in pago Sundargouue ausstellte,[1] nicht mehr genannt. Vogtareut liegt nach diesem Diplom ,in comitatibus Arnulfi, Hartwici, Sigihardi, item Arnulfi comitum'.

Auch Graf Kadalhoch ist verschwunden;[2] seine Stelle nimmt offenbar Hartwich ein. Dieser hat eine Grafschaft im südlichen Isengau und westlich vom In, in welcher Richtung auch das Amtsgebiet des älteren Kadalhoch von 959 zu vermuten und jenes des jüngeren von 1027 sich befand.[3]

Graf Sighard und sein Komitat sind uns bekannt. Der an letzter Stelle, wohl wegen der geringen Bedeutung des in seinem Komitate befindlichen Klosterbesitzes genannte zweite Graf Arnulf ist kaum ein anderer als der Amtsnachfolger des Ratolt jenseits des In um Rosenheim und Aibling.

In dem erstgenannten Arnulf dagegen haben wir zweifellos den Nachfolger Otakars im Grafenamte, und zwar sicherlich seinen Sohn zu erkennen.

Jenen, welche das Geleise des Vorauer Fragmentes und der genealogischen Skribenten innehielten, wird es auffallen, daß im Hause der Otakare plötzlich ein anderer Name eindringt; der Name Arnulf war in jener Zeit nicht selten und wird durch eine Versippung, die ich wenigstens im Augenblicke nicht nachweisen kann, in die Familie gelangt sein und die gewohnte Reihenfolge der Träger des Namens Otakar zum ersten Male durchbrochen haben.

Graf Arnulf kommt kein zweitesmal vor, daher die Vermutung gerechtfertigt ist, daß er bei seinem frühzeitigen Hinscheiden seinen Sohn als unmündiges Kind hinterlassen habe; denn nicht eher als im Jahre 1048 kommt dieser letzte chiemgauische Graf Otakar vor, welcher damals bereits in vorgerückterem Alter stand, weil er, wie wir sehen werden, bei seinem Tode zwei Söhne zurückgelassen hat, von denen mindestens der eine, der ihm in der Markgrafschaft nachfolgte, volljährig gewesen sein muß. Während der Minderjährigkeit Otakars trat an der Westgrenze der Grafschaft eine Veränderung ein; denn Kaiser

[1] M. G. D. O. I, 258, Nr. 230.

[2] Er war schon ca. 976 tot (,beatissime memorie'). Salzburgisches Urkundenbuch I, 180.

[3] Egger, a. a. O. 403, 426, auf dessen genealogische Ausführungen einzugehen verfrüht ist.

Heinrich II. bezeichnet in seiner Bestätigung, ddo. Köln, 1021, 3. Juli,[1] die curtis Ruitte in pago Chimengouue[2] in comitatu Paponis comitis sitam. Hiernach muß die Markung mindestens über den Simsee zurückgewichen sein, zugleich aber auch das Komitat der Sigharde nördlich vom Chiemsee Einbuße erlitten haben, und zwar nicht vorübergehend, sondern dauernd, da König Heinrich IV. die Abtei Chiemsee zu dem Komitate Babos zählt.[3] Es ist die Vermutung erlaubt, daß Paho vielleicht durch Heirat mit einer Tochter Arnulfs eine Abteilung des Komitats erlangt hat, die er mit seiner eigenen Grafschaft im Norden des Chiemsees vereinigte; Egger zählt die beiden Pabo der Familie der Stifter des Klosters Rot zu.[4] Ein solcher Übergang kann nicht befremden, da nach bayrischem Rechte von jeher Töchter mit Grundbesitz ausgestattet, größere Grafschaften in kleinere zerteilt, diese aber wieder aufgeerbt oder an andere Geschlechter hindangegeben wurden.[5]

Dann wäre der Übergang mancher Teilgrafschaften erklärt, so im besonderen an Kuno von Megling-Frontenhausen, den Vater der Stifterin des Klosters Baumburg, Adelheid, nacheinander Gemahlin Markwards II. von Markwartstein, des ‚vielreichen' Grafen Ulrich von Passau und des Grafen Berengar von Sulzbach. Durch Uta, die Tochter Adelheids aus zweiter Ehe, welche mit dem kärtnerischen Grafen Engelbert vermählt war, gelangte die Herrschaft Marquartstein an die Spanheimer, welche von den großmütterlichen Erbgütern sich von Kraiburg und Marquartstein nannten.[6]

---

[1] M. G. D. O. III, 563.

[2] Statt des früheren Ausdruckes: im Sundergau.

[3] 1062, 12. Dezember, Regensburg. König Heinrich verleiht dem Erzbischof Gebhard von Salzburg ‚quandam nostri iuris abbatiam Kiemisse dictam, in pago autem Kiemigovwe et in comitatu Babonis comitis sitam'. Mon. Boic. XXX, a, 163.

[4] a. a. O. 428.

[5] Der jüngere Babo ist vielleicht jener Pabo comes in Cidlaresgoue, welchen mit seinen zwei Hausfrauen Juta und Irmingart das ziemlich konfuse Sepulturenverzeichnis des Klosters Raitenshaslach zum Jahre 1155 anmerkt. Mon. Boic. III, 216.

[6] Vgl. die historia fundationis monasterii Baumburgensis ex cod. sec. XII, in Mon. Boic. II, 173—179. Witte in Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Ergänz.-Bd. V, 374, Anm. 1, glaubt nicht an diese Identität, weil die Stellung des Marquartsteiners eine zu wenig angesehene gewesen sei; allein einerseits wird Marquard fast nie erwähnt und ein ‚ab-

M a r q u a r t s t e i n war das Mittel- und Hauptstück der Grafschaft der Otakare; kurz nach ihrem Verschwinden aus dem Chiemgau (nach 1050) treffen wir in der Innehabung dieser Herrschaft den älteren Markward, in welchem wir wohl ohne Wagnis den in der Urkunde 1048 erwähnten Sohn des verstorbenen Grafen Sighard und seiner Gattin Judit erkennen dürfen;[1] sie kann an ihn füglich nur durch eine Transaktion mit den Otakaren gelangt sein, gleichwie die Grafschaft Babos im Norden des Sees eine Vergrößerung auf Kosten der Nachkommen des anderen Grafen Sighard erfahren hat. Die cometissa Adelheid konnte um das Jahr 1095[2] für das Seelenheil ihres Mannes Marquard in Hörgering, Pfarre Siegsdorf, im Osten, dann prope lacum Sinse im äußersten Westen Liegenschaften an die Kirche Baumburg vergaben.[1]

In welcher Art die Ostseite des Komitates der Otakare und die Grafschaft Wilhelms und seines Sohnes Liutolt[3] an die Plaien gediehen ist, entzieht sich noch immer völlig unserer Kenntnis. Was F r i e ß in seiner im übrigen gediegenen Geschichte des Nonnenklosters Traunkirchen[4] über das angebliche Komitat der Liutolde im Salzkammergute und die Stiftung des Klosters durch sie bloß auf Grund eines erst im 15. Jahrhunderte angelegten Totenbuches, das noch dazu nicht im Original, sondern in einer unbeglaubigten modernen Abschrift vorliegt, konjekturiert hat, muß als eine phantastische Verirrung bezeichnet werden, die keiner auch nur oberflächlichen Kritik standhält, weil sie j e d e r u r k u n d l i c h e n S t ü t z e e n t b e h r t.

Die beigegebene Kartenskizze hat den Zweck, die vorangegangene Darstellung der Grafschaftsgebiete zwischen dem In und der Salzach zu veranschaulichen, soweit dies möglich ist.

---

geteilter' Grafensohn mit drei Brüdern konnte wohl nur durch eine entsprechende Verschwägerung zu einiger Macht gelangen. Das Haus der Sigharde hatte eine zu zahlreiche Nachkommenschaft, als daß es möglich gewesen wäre, alle Söhne gleichmäßig auszustatten.

[1] Diese Gräfin Judit ist wohl dieselbe, welche mit ihrem Gemahl (quidam comes Sizo) die Kirche zu Baumburg erbaut hatte (Mon. Boic. III, 3) und dahin ihren Besitz ,in predicto loco' vergabte. Markward (II.) erscheint auch im Nekrolog von Baumburg (Marcward de Marquardstein fundator. Non. Dez. Mon. Boic. II, 268, M. G. Necr. II, 254).

[2] Mon. Boic. II, 4.

[3] Salzburgisches Urkundenbuch I, 168.

[4] Archiv für österr. Gesch. LXXXII, 187—203.

ohne Grenzen, die ja in den meisten Fällen auf willkürlichen Annahmen beruhen würden, eingezeichnet zu haben, und zugleich zur Erläuterung der nun folgenden Ausführungen über den vielgenannten

Grafen Ozinus

und dessen Komitat zu dienen.

Der letzte Otakar, welchen die Kaiserurkunde vom 9. April 1048 den Grafen des Forstgebietes zwischen der Traun, der Sur und dem Wagingersee nennt, wurde bisher mit jenem Grafen Ozinus identifiziert, in dessen Komitate zum Teile der Forst Heit lag, welchen Kaiser Chuurad 1027, 5. Juli,[1] dem Erzstifte Salzburg verlieh, welche Schenkung sein Sohn Kaiser Heinrich III. 1049, 13. Februar[2] bestätigte.

Die Stelle hat in beiden Urkunden gleichen Wortlaut: ‚forestum Heit nominatum ubi aqua merina idem forestum perfluit ac sic in sursum per eandem aquam in comitatu autem Chadalhohi et Oziui situm'.

Die Merina ist der Mörubach, welcher heutzutage bei Osternberg (im Bezirke des Amtsgerichtes Altöting) aufgeht und bei Neuöting in den In fließt, in früheren Zeiten aber wohl gegen Maisenberg (Pfarre Engelsdorf, Amtsgericht Mühldorf) zu den Ursprung genommen haben dürfte. Der Eigelwald zwischen Ober-Neukirchen und Maisenberg stellt wahrscheinlich den Rest des Forstes dar. Der Eigelwald unserer Tage lag schon im Komitate Kadalhochs im Isengau, da die Mörn, welche etwas östlicher läuft, sicherlich die Grafschaftengrenze gebildet hat und auch bis in das vergangene Jahrhundert die Grenze des Landgerichtes Mermosen geblieben ist.[3]

Ozinus ist nur die latinisierte Form des Namens Ozi, weshalb sämtliche Forscher, welche bisher die steirischen Otakare zum Gegenstande ihrer Betrachtung gemacht haben, in dem Ozinus von 1027 und 1049 den Otakar von 1048 be-

[1] Juvavia dipl., Anhang S. 218; Mon. Boic. XXIXa, 22.
[2] a. a. O. 234.
[3] Apian, Topographie im Oberbayrischen Archiv IV, 283—284: ‚prefectura Mermosensis . . reliquis lateribus amne Mörna dicto a Trostbergensi et Otingensi prefecturis separatur'. Peterskirchen und Moern villa, circum quam fontes amnis Merne scaturiunt waren die südlichsten Orte des Gerichtes.

grüßten, und zwar umso williger, als durch diese Annahme der letztere Otakar durch 22 Jahre hindurch urkundlich beglaubigt erschien. Selbst Egger[1] schloß sich dieser Meinung ohneweiters an und glaubte sogar, den Grafen Otakar im Jahre 1051 unter dem Namen Ouzzo als Grafen im Zeidlargau wieder zu treffen, obwohl jeder deutsche Sprachforscher ihm hätte sagen können, daß Ouzo unbedingt die Kurzform für Udalrich sei.[2]

Auf Seite 517—521 wurde der Nachweis geführt, daß eine urkundliche Gleichstellung der Namen Ozi und Otakar nicht ermöglicht, ja nach einigen Aufschreibungen sogar ausgeschlossen sei und daß die gegenwärtig der Sprachforschung zu Gebote stehenden Erfahrungen die Ableitung des Namens Ozi von Otachar nicht erkennen lassen, endlich daß die eigentliche Namensform Ozi in ebenso früher Zeit wie die Formen Audowachar und Otachar beglaubigt seien.

An dem Wahne, der Graf Ozi sei ein Graf Otachar, wird nunmehr auch der hartnäckigste Anhänger der Vorauer Tradition fürderhin nicht mehr festhalten können.

Wer ist aber dann dieser Graf Ozi gewesen, der unfreiwillig in der Geschichte so viele Verwirrung angestiftet hat? Wir werden daher versuchen, sein Visier zu öffnen und ihm in das Gesicht zu blicken. Vorerst kommt zu bemerken, daß die beiden Urkunden von 1027 und 1049 zwar in den Salzburger Kammerbüchern (Band I, Fol. 80—81' und 84'—85)[3] eingetragen sind, jedoch nur das Original der ersten im k. bayr. allgem. Reichsarchive in München erhalten ist. Sowohl in den Kammerbüchern als auch im erhaltenen Originale ist ‚Ozini' geschrieben. Da die erste Urkunde der zweiten zur Vorlage diente und letztere den gleichen Wortlaut zeigt, so ist nicht zu zweifeln, daß in dem verlorenen zweiten Originale auch ‚Ozini' stand.

Die Grafschaft Ozis stieß also im Westen an das Komitat Kadalhochs, von welchem sie die Mörn trennte; im Süden grenzte sie unbedingt an die Grafschaft der beiden Sigharde oder Sizo, deren Wirksamkeit bis gegen 1040 und vielleicht noch später beurkundet ist. Welches war die Grenze gegen

[1] a. a. O. 397.

[2] Den annalistische Nachweis in den casus mon. Petrihusensis, s. in ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 52, Anm. 130.

[3] Im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien.

Osten? Man sollte glauben die Salzach. Dem ist aber nicht so. Da finden wir gleich zwei Jahre später (10. Februar 1051) einen Grafen Azzo und vielmehr Ouzo.

Diese Urkunde, ebenfalls nicht im Original erhalten, erscheint in einem Raitenhaslacher Kopialbuche sec. XIII[1] mit der Überschrift VIII De Sconenberch et de communione foresti und von späterer Hand mit dem Zusatz ão 1051. In dem Klosterlitterale Nr. 6, gleichfalls einem Kopialbuche des 13. Jahrhunderts ist von späterer Hand (14./15. Jahrhundert) am oberen Rande das Datum geschrieben: ‚Datum IIII Idus Februarii anno Dominice incarnacionis M°LI indictione IIIIta Anno autem Domini Hainrici tercii regis imperatoris secundi ordinacionis eius XXII, regni eius XII, imperii autem V. in nomine Domini. Datum Augusta in Dei nomine feliciter amen.' Der Druck in den Mon. Boic. (III, 103) hat ‚in comitatu Azzonis', die beiden Kopialbücher zeigen jedoch ‚in pago Zidaelargowe in comitatu Ozzonis', der Kopist für die Mon. Boic. hat daher das O mit darüber gesetztem v für A verlesen.

Nach dieser Urkunde verlieh Kaiser Heinrich seinem Diener, dem Reichsministerialen Raffold, zwei königliche Huben ‚in Nathstall in pago Zidalaregowe in comitatu Ozonis comitis sitos'. Eine spätere undatierte Königsurkunde, ca. 1150,[2] bestätigt die Schenkung ‚in villa Schenperch, que prius vulgo dicebatur Matstatt [Nahstall] sitos in pago Cidelaregenue', sowie die eines Edelhofes in Waltendorf. Schönberg ist ein Weiler in der Gemeinde Guffelham Pfarre Burgkirchen an der Alz, Waltendorf das Dorf Wald (Hinterberg und Obernberg) an der Alz Amtsgericht Burghausen.

‚In villa Walde in pago Isinigowe[3] in comitatu Udalrici' ist auch die Königshube belegen, welche König Heinrich IV. 1079, 24. Oktober,[4] demselben seinem Diener Raffold schenkte.

Der Landstrich zwischen der Alz und der Salzach war demnach in den Jahren 1051 und 1079 ein Bestandteil des Komitates eines Grafen Ouzo oder Udalrich; demnach würde für die Grafschaft des 1027 und 1049 genannten Grafen Ozi

[1] Raitenhaslacher Litterale Nr. 3 (S. 15) im allgem. Reichsarchive in München.
[2] Mon. Boic. III, 109.
[3] Für Elinigowe schon von Stumpf, Reichskanzler Nr. 2819 emendiert.
[4] Mon. Boic. III, 104.

nur der schmale Raum zwischen dem Mörnbache und dem Alzflusse verbleiben,[1] was bei dem gewöhnlichen Umfange der gleichzeitigen Grafschaften nicht gut denkbar ist. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn wir annehmen, die Mörn sei die Grenze der Grafschaft Ulrichs, in welcher nicht lange nachher die Grafen von Burghausen walteten, gewesen und der Ozinus nichts anderes als ein Ouzo, und zwar jener der Urkunde von 1049 identisch mit dem Ouzo der Urkunde 1051, der ältere von 1027 aber sein Vorfahre. Diese Vermutung ist weder eine willkürliche noch unbegründete, denn wir finden, daß Verwechslungen der beiden Namen Ouzo und Ozi in der Tat vorgekommen sind, ganz abgesehen davon, daß sehr häufig die Schreiber in letzterem Namen dem O ein v übersetzen, denselben daher — und zwar in der gleichen Urkunde — zu einem Ouzi, sonach dem Ouzo ganz ähnlich machen. So hat die Handschrift N. sec. XIII. des Traditionskodex von St. Peter statt Ozino Ozo[2] und der Name selbst wird dekliniert wie Ozo, so im selben Kodex Ozone.[3]

Nicht einmal in der Heimat konsequent angewendet, konnte daher die Namensform Ozi, die auf den Bajuwarenstamm beschränkt war, mit jenem Ouzo in der königlichen Kanzlei leicht verwechselt werden.

Auf die Vermutungen, welche Krones bezüglich der Verwandtschaft dieses Grafen im Zeidlergau mit dem Grafen Ozinus in Friaul[4] ausspricht, näher einzugehen, lohnt sich nach den vorangeführten eingehenden Erörterungen nicht der Mühe; zur Sippe der Otakare gehört dieser Graf, mag man ihm den Namen Ozi lassen oder nicht, in gar keinem Falle.[5]

[1] Selbst dieser kleine Landstrich ist heute noch im Osten eingeengt durch den Ötinger Forst.

[2] Salzburgisches Urkundenbuch I, 181, Anm. e.

[3] a. a. O. I, 393.

[4] Über denselben vergleiche Zahn in ‚Friaulische Studien' im Archiv für österr. Geschichte LVII, 305, 306; über die Namensform äußerte er sich vorsichtig: ‚Der Name Ozi wird regelmäßig als Koseform von Otakar angesehen.' — Der Kuriosität halber mag angemerkt werden, daß im Totenbuch des steiermärkischen Klosters Renn (Necrolog. Germ. II, 346) zum 10. Mai ein Ozinus sacerdos et monachus von einer Hand des 14. Jahrhunderts eingetragen ist.

[5] Um auch die allerjüngsten Deutungen und Vermutungen, die sich an unsern Grafen Ozinus angehängt haben, nicht unerwidert zu lassen, muß am Schlusse noch nachstehendes bemerkt werden:

Über das Jahr 1049 hinaus finden wir keine Tätigkeit der Otakare im Chiemgau weiter beurkundet, sie verschwinden urplötzlich aus dieser Gegend und nur einmal noch tritt in einer Vergabung, deren Objekt an den Grenzen des Chiemgaues zu vermuten ist, der Markgraf Adalbero der Kärntnermark als Zeuge auf.

Über das Verbleiben und die ferneren Geschicke des Hauses[1] gibt der nächste Abschnitt auf Grund teilweise neuen Materials, jedenfalls aber der eingehendsten Durchforschung des alten hoffentlich zuverlässige Kunde.

Hauthaler identifiziert den im Codex Baldwini (1041—1660) erwähnten[1] Vogt des Klosters St. Peter Ozinus mit ‚Ozi, dem Inhaber von Grafschaftsrechten sowohl im Chiemgau als auch im Zeidler-, beziehungsweise Isengau, dem Otakar II. nach der Zählung von Krones.' F. Martin[2] hält ihn, da der Klostervogt Graf Sighart erst 1044 den Tod gefunden habe, ‚für den Grafen Ottokar III., der 1049 Grafschaftsrechte im Chiemgau besitzt und ca. 1060 stirbt'. Ganz abgesehen davon, daß — wie im vorstehenden dargetan wurde, nach dem heutigen Stande der Personennamenforschung die Gleichung Ozi—Otachar völlig unerwiesen, außerdem aber auch nicht wahrscheinlich ist, steht wohl im vorliegenden Falle außer allem Zweifel, daß dieser ganz vereinzelt erscheinende Klostervogt nichts anderes als der Partikular- oder Lokalvogt über das der Tauschhandlung unterzogene Klostergut und nicht der Hauptvogt des Klosters St. Peter ist. Bei dem häufigen Vorkommen des Namens Ozi in unserem Zeitraume[3] ist an eine einwandfreie Identifikation dieses Vogtes mit dem Grafen Ozinus am rechten Ufer der Mörn umsoweniger zu denken, als der Beisatz comes mangelt.

[1] Die Reihenfolge der Otakare im Chiemgaue ist diese:

Otakar comes I, zw. 907 und 923, dann 925.

Otakar comes II. 959, 963, 976.

Arnulf comes 980.

Otakar comes III. 1048.

Die Otakare I. und II. kommen außerdem mehrfach in den Traditionen ohne den Beisatz comes vor, welchen die Schreiber der Notorietät oder Bequemlichkeit halber weglassen.

[1] Salzburger Urkundenbuch 1, 240, Nr. 20. Der Klosterholde Richolf empfängt gegen Übergabe einer Mühlstatt an der Oichten und seines Eigenbesitzes in Kemeting sein Lehen auf Lebenszeit zu eigen.

[2] ‚Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg' in den Mitteilungen der Gesellschaft für Landeskunde von Salzburg, Bd. 46, S. 371.

[3] Salzburger Urkundenbuch 1, 194, 197, 200, 208 cod. Hartwici Nr. 10, 14, 20, 36; 219 cod. Tietmari Nr. 15; 232 Nr. 4; 256, 257, 258, 265, 267, 275, 278 cod. trad. e. Petri Nr 4, 5, 7, 10, 23, 29, 45, 46, 51.

Die Otakare in der Kärntnermark.

Es hieße klaren Tatsachen gegenüber die Augen zu verschließen, wollte geleugnet werden, der in dem Schenkungsbriefe Kaiser Heinrichs III., 1056,[1] 21. Februar, genannte marchio Otacharius, in dessen marchia et comitatu das der Kirche Brixen verliehene Gut Oisnitz in Mittelsteiermark lag, sei ein anderer als der noch im Jahre 1048 im Chiemgau amtende Graf Otakar. Für diese Identität spricht auch der Umstand, daß der neue Markgraf der Kärntnermark schon nach einigen Jahren aus unserem Gesichtskreise entschwindet. An diesem Verschwinden hat auch nicht die geringe Anzahl von Urkunden schuld, welche wir aus diesem Zeitraume über die Kärntnermark haben; denn es hätte längst durch eine vor einem Jahrhundert abgedruckte

Traditionsnotiz des Frauenklosters Geisenfeld[2]

dargetan werden können, daß unmittelbar auf Otakar sein Sohn Adalbero im Markgrafenamte gefolgt und dieser der ältere der beiden Söhne gewesen ist, wenn nicht die Forschung unentwegt an den Angaben der Annalistik und des Vorauer Fragments festgehalten hätte.

Groß war die Überraschung, als ich auf die Notiz stieß, noch größer aber die Bedenken, welche sich gegen die Glaubwürdigkeit der Überlieferung erhoben, als ich nach dem Drucke in den Mon. Boic. annehmen mußte, der Traditionskodex sei nur in einem Vidimus des 15. Jahrhunderts auf unsere Tage gekommen. Das letztere Bedenken wurde zwar auf eine Anfrage in München behoben, jedoch zugleich das neue beigefügt, daß der Abdruck nicht genau und nicht vollständig sei und in der Anordnung vom Traditionsbuche abweiche.

Schon bei Wahnschaffe[3] hatte der Kodex denselben bedenklichen Eindruck hervorgebracht, weshalb er glaubte, solange nicht eine kritische Ausgabe desselben vorliege, den

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 71.

[2] Nächst Vohburg, gegründet vom Grafen Eberhard II. von Ebersberg († vor 1045).

[3] ‚Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhunderte' 54, 55 Anm. 162.

Geisenfelder Notizen nur eine verhältnismäßig geringe Glaubwürdigkeit beimessen zu dürfen. Selbst eingesehen hat er aber die Handschrift nicht.

Der Benützung desselben mußte daher eine genaue Untersuchung vorausgehen, wenn der Fund eine Verwendung finden durfte; sie war umso notwendiger, als die gleichfalls abgedruckte Stiftungsurkunde vom Jahre 1037 (deutscher Sprache)[1] unter die Zeugen anachronistisch den Markgrafen Adalbero und dessen Bruder Otakar eingereiht hatte.

Die Untersuchung hat denn auch das erwünschte Licht gebracht.

Der Kodex, im königl. allgemeinen Reichsarchive in München unter der Signatur 71 verwahrt, in einem Einbande aus rotem Leder, der durch zwei Riemen verschließbar ist — Vorder- und Rückdecke mit je fünf Metallbuckeln versehen — enthält nach alter Foliierung 56 Pergamentblätter, ungezählt das mit B bezeichnete Vorsetzblatt, welches auf der Rückseite die erste Tradition ‚Omnes sancte' beginnt und mit den Worten ‚Eadem lege' abbricht. Alle Überschriften in roter Tinte sind in die Zeilen einbezogen. Schrift und Pergament sind im ganzen wohl erhalten, Folium 54 ist ein unregelmäßig beschriebener Zettel, Folium 17' ist unbeschrieben, von Folium 56 nur das erste Drittel der Vorderseite ausgefüllt. Die Zeit der Einträge reicht von der Gründung des Klosters bis zum Jahre 1309; angelegt wurde das Buch im Jahre 1281.[2] Die ersten 17 Blätter nehmen die Traditionen von Liegenschaften ein, die Blätter 18 bis 30 ein Urbar,[3] auf Blatt 30' die Obleigilten,[4] auf Blatt 31 die Baugerichte der Amthöfe und Schwaigen,[5] auf

[1] Dieselbe ist als plumpes Machwerk des 15. Jahrhunderts erkennbar und zur Täuschung ganz untauglich.

[2] Nach der datierten Tradition des Wochners (dominus ebedomedarius) ‚Acta sunt hec Gertrude abbatissa. Anno dñi millesimo CC° lxxxi°' folgt der rubrizierte Eintrag: ‚Iste liber renouatus est et conscriptum prece et mercede Alheidis sacriste dicte de waintigen, que ipsum conscribere iussit propter in ydoneitatem veteris libri dicti Salpůch. Acta sunt hec presidente abbatissa Gertrude conpilante hunc librum Chvnrado Notario et Rectore. Anno dni m°. cc°. lxxx°. primo' auf Fol. 15, wonach Nachträge von anderen Händen auf Fol. 16 und 17 folgen.

[3] Hic notantur redditus Gisenueldensis ecclesie per omnes possessiones.

[4] Hic notantur denarii oblaiales.

[5] Hic intytulantur instrumenta que dicuntur geriht attinencia curiis et Swaigis huius Ecclesie.

Blatt 32 von anderer Hand die Tradition der Gräfin Richild von Bogen und ein Nachtrag zum Urbar, von Blatt 33 an von der Hand des Jahres 1281 die Übergaben zu Leibzins (Incipiunt donationes mancipiorum obligatorum ad censum S. Marie, Seto Zenoni, qui hic notati sunt cum donationibus eorumdem). Erst von Blatt 49 an sind am Rande die zeitlichen Äbtissinen rot angemerkt.

Die Aufschriften des Druckes: ‚sub abbatissa . .‘ kommen in der Handschrift gar nicht vor, wurden daher von der Redaktion des 14. Bandes der Mon. Boic. selbständig beigefügt, ja die von Wahnschaffe beanständete Datierung der Tradition XXIII: Facta sunt hec anno millesimo sexagesimo quinto regnante rege Haeinrico et presente comite Heberhardo‘ fehlt im Kodex; die ganze Stelle ist dem Kopisten der Mon. Boic. wahrscheinlich aus einem andern Schriftstück in die Feder geflossen und so in den Satz geraten. Die Schenkung der Engelrad steht übrigens gar nicht unter den Traditionen der Liegenschaften, sondern unter jenen der Leibzinspflichtigen auf Blatt 37.

Mit dieser Beobachtung wäre das schwere Bedenken Wahnschaffes beseitigt, wenn man in dem Grafen Eberhard der Tradition den Grafen von Ebersberg sehen will, wozu aber kein Umstand nötigt, da Graf Eberhard als Vogt des Klosters handelt und ein solcher zur Zeit der Grafen Chunrad und Arnulf von Dachau und Ernsts von Hohenburg, ca. 1060 bis 1090, auftritt.[1]

Die Herausgeber der Mon. Boic. haben die Reihenfolge der Traditionen nach ihrem Gutdünken vielfach geändert; aus Blatt 32 allein wurde die Tradition der comitissa Richilt de Pogen, welche die Reihe der donationes manciporum eröffnet, als Nummer CXV, die folgende Liutolds de Ronewege dagegen als Nummer LX, jene Zakkos als Nummer LXXXIX, jene Pabos von Vulenbach als Nummer XC, jene Hiltas von Haeizechoven als Nummer LXXXVII eingerückt. Durch diese Willkür in der Anordnung wurde die Ausgabe der Monumenta zur kritischen Benützung gänzlich untauglich gemacht und der stärkste Zweifel an die Glaubwürdigkeit des Salbuches herausgefordert.

[1] Er ist der Sohn der nobilis matrona Mahthilt de Raecenhoven und ihres † Gatten Heberhard (trad. XXIX im Drucke der Mon. Boic., vgl. daselbst XIV, 195, 197, 199, 200, 203).

Zur Vergleichung nachstehend die Reihenfolge der Traditionen in den ersten 17 Blättern des Kodex und im Drucke der Monumenta:

	im Kodex	im Drucke
1	villa Geisenfeld . .	II[1]
2	comitissa Willibirch	III
3	Solari	IV
4	Hadprehstorf . . .	V
5	silva in Mospach .	VII
6	item de Mospach .	VIII
7	Bernchoven	IX
8.	Tradition des Wolftrigil	XXII
9	Aersingen	X
10	Mangoltstorf . . .	fehlt[2]
11	Murhach villa . . .	XI
12	Tausch derselben .	XIII
13	Asleishusen	XII
14	Owese und Aenzenried	XXXI
15	Lera	XIV
16	Tausch dieses Gutes	XV
17	Oudiloltiedorf . . .	XVI
18	Baltheim	XVII
19	Herinhusen	XVIII
20	Winden	XXXIIa
21	Gundramsried . . .	XXXIIb
22	Peheim	XIX
23	Wolfpuch	XXV
24	Tausch dieses Gutes	XXVI[3]
25	Sigbrantsdorf . . .	XXVII
26	Telenwang	XX
27	Trad. Rihperts . .	XXI
28	Hard	XXVIII
29	Swarzolfesdorf . .	XXX
30	Sigbrantsdorf . . .	XXXIV
31	Mangoltsdorf . . .	XXXV
32	Winden	XXXIII
33	Prun	XCIX
34		C
35		CI
36	Buchenhofen . . .	CII
37	Giebstorf	CCLXIX
38	Laher	CIII
39	Ronegen	CIV
40	Huttenhofen . .	CV
41	Haid, Haride . . .	CLXIV
42	Eschlkofen	CLXIII
43	Pernpach	CLXV
44	Perhthersdorf, Grunoltshofen .	CLXVI
45	Puchen	XXXVII
46	Leutenhusen . . .	XXXVI
47	Hausen	XXXVIII
48	Frimundsdorf . . .	XXXIX
49	Heimbrechtshofen .	XL

[1] Nr. I ist das Vidimus des Abtes von Weltenburg 1434, 1. August.

[2] Der Eintrag auf Blatt 3 lautet:

De traditione predij in mangoltsdorf (rot).

Quidam nobilis vir Engolmar. Pallenda filia sua. dedit ad altare sancte marie predium quod dicitur Mangoltstorf. et adtracti sunt testes. AdAlbero de Porgen. et filij eius haertwich. Huchbolt. Archo.

[3] Am Schlusse der Notiz steht im Kodex: Facta sunt hec anno domini incarnacionis 1087 indictione X regnante quarto Heinrico imperatore, tempore Vodalrici sancte Eihstetensis ecclesie XVIIII episcopi et Ernesti advocati. Das Datum ist wohl Zutat des Redaktors, der genau in die Mitte der Regierungszeit des Bischofs (1075—1099) griff.

	im Kodex	im Drucke
50	Langwat	XLI
51	Gamoltstorf	XLII
52	Freinperg	XLIII
53	Hattenhusen	XLIV
54	Umbelsdorf	XLV
55	Brunnen	XLVI
56	Schmutshausen	LXII
57	de familia Vdalrich	LXIII
58	Jahrtagsstiftung des ebedomedarins	—
59	Haelica Gisenveldensis custos	—
60	Infra scripta sunt quondam reposita in sacrario	—
61	Verzeichnis der Ornate	—

Nach Angabe des Notars ist das auf uns gekommene Salbuch die zweite Redaktion des älteren, welches wegen seiner Unhandsamkeit außer Gebrauch gesetzt wurde. Wir wissen nicht, ob es protokollarisch angelegt war, dürfen es aber vermuten, weil es offenbar eben deshalb unbequem und aller Übersicht entbehrend erschien, wenn die Traditionsnotizen nur chronologisch ohne Unterschied des Gegenstandes eingetragen waren. Hierauf weist die jüngere Anlage hin, in welcher — mit Ausnahme eines einzigen Nachtrages — die Traditionen in die Rubriken der Liegenschaften und der Leibleute geordnet sind und zur Übersicht der ersteren zwischen beide der damalige Besitzstand des Gotteshauses eingeschoben wurde. Da im Kloster Ebersberg, zu welchem Geisenfeld in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse stand,[1] bereits im 11. Jahrhundert die Gepflogenheit heimisch war, den Namen der Zeugen ihren Wohnsitz beizufügen, so werden auch im Geisenfelder Kodex die Ortsbezeichnungen gleichzeitig oder kurz nachher beigesetzt worden sein. Eine Überarbeitung oder Erweiterung der Notizen ist nirgends erkennbar und so dürfen wir wohl versichert sein, daß die Notizen in der Urform in das neue Salbuch übernommen worden sind. Auch die zweite Redaktion hat an der chronologischen Reihung der Traditionen von Liegenschaften nur ganz ausnahmsweise[2] etwas geändert, sonst aber dieselbe, soweit ersichtlich, nicht angetastet. Auch wenn man an dem Vorkommen von Ortsbezeichnungen der Zeugen Anstoß nehmen sollte, kann behauptet werden, daß von den ältesten

[1] Vgl. Chron. Ebersperg. in M. G. Script. XX, 9—15.

[2] Wie bei der trad. 14, woselbst ein Geschäft der Äbtissin Frideruna mitten in die Traditionen der Vorgeherin Gerbirg eingeschaltet wurde, offenbar der bequemeren Übersicht halber.

Aufschreibungen die größte Anzahl von allfälligen Glossen verschont geblieben ist und alle Merkmale des hohen Alters, das sie beanspruchen, aufweist; es sind dies die Notitien 2 (III), 3 (IV), 5 (VII), 6a (VIII), 7 (IX), 9 (X), 11 (XI), 12 (XIII), 13 (XII), 15 (XIV), 16 (XV), 17 (XVI), 18 (XVII), 19 (XVIII), 21 (XXXIIb), 22 (XIX), 23 (XXV), 25 (XXVII), 26 (XX).

Die beiden ersten Äbtissinen Gerbirg und Wiehbirg (nicht ‚Willibirg') werden erwähnt in den Traditionen 2, 5, 13, 15, 16, dann 21. Der Katalog der Äbtissinen[1] läßt erstere bis 1061, letztere bis 1064 dem Konvente vorstehen. Obwohl wir wissen, was von solchen erst in später Zeit kombinierten Zahlen zu halten ist, so dürfte doch — wenn man von der Behauptung absieht, daß die Äbtissin Wiehbirg die Mutter der Äbtissin Gerbirg gewesen — die Zeit beiläufig stimmen; denn das Kloster Geisenfeld wurde um das Jahr 1040 herum gestiftet und 20 Vergabungen von Liegenschaften allein an dasselbe sind für die ersten fünf Lustren nicht zu viele.

Wir finden nun in der soeben beschriebenen zweiten Rezension des Geisenfelder Traditionsbuches auf Blatt 4' und 5 folgende Eintragung (die 17. der Reihenfolge):

‚Predium de Vdiloltisdorf (rot).

Quidam nobilis Wasigrim pro prebenda filie sue dedit ad altare sancte Marie predium quod dicitur Vdiloltisdorf cum mancipiis tribus et silua et pascuis eo iure, quod ipse possidebat. Huius rei testes sunt. **Adalbero marchio et frater eius Otaker.** Pabo. Engildio. Aerbo. Magonus. Hueh. Ortolf.'

Da die notitia originäre Form zeigt und auch sonst zu keinerlei Bedenken Anlaß gibt, so erscheint durch diese Nachricht, welche wir für eine gleichzeitige anzusehen berechtigt sind, nunmehr **außer allen Streit gesetzt, daß Adalbero,** der ältere Sohn Otakars, **diesem im Markgrafenamte unmittelbar nachgefolgt ist,** während sein Bruder Otakar, welcher von der Geschichtschreibung als legitimer Nachfolger seines Vaters angesehen wurde, im Gefolge Adalberos und sogar ohne Grafentitel auftritt.

Die Traditionsnotiz ist wie alle alten undatiert; wäre sie datiert, so müßte sie Bedenken erregen. Dessenungeachtet

[1] Mon. Boic. XIV, 177—178 nach Hundt.



haben wir Anhaltspunkte, die Zeit der Handlung doch annähernd zu bestimmen. Die fünfte Notiz stammt aus der Periode vor dem Jahre 1053, da in derselben Adalbero, der Bruder Markwards von Eppenstein und Sohn des früheren Herzogs Adalbero, noch ‚Clericus' genannt wird, die siebente Tradition aber, in welcher derselbe als Bischof von Bamberg aufgeführt ist, spätestens in das Jahr 1057 fallen muß.[1] Wir beobachten weiters, daß die erste Äbtissin Gerbirg in den Traditionen 3, 4, 5, 13, 15 und 16 vorkommt, dazwischen jedoch in Tradition 8 eine Äbtissin Wichbirg. Die Widmung des edlen Mannes Wolftrigel für die Pfründe seiner Töchter bestand in zwei Mühlen und sieben Leibeigenen; sie gab sicherlich keinen Anlaß, ihrethalben von der Ordnung des alten Salbuches abzuweichen, daher zu vermuten ist, daß Wichbirg nur kurze Zeit dem Kloster vorstand und Gerbirg, wenn sie devotionshalber resigniert haben sollte, abermals an die Spitze trat oder daß Wichbirg überhaupt nur ein Schreibversehen für Gerbirg ist.

Wird der ersten Äbtissin eine Regierungszeit von 20 bis 25 Jahren zugebilligt, so wird die uns interessierende Tradition, da sie unmittelbar nach jener eingetragen ist, welche ein ‚per manus abbatisse Gerbirge' vollzogenes Tauschgeschäft behandelt,[2] schwerlich weit über das Jahr 1060 hinaus anzusetzen sein.[3]

---

[1] Mon. Boic. XIV, 183, 184.

[2] a. a. O. 186.

[3] Oudiloltistorf vermag ich mit Bestimmtheit nicht festzustellen; dürfte man es mit Othkersdorf im Falkensteiner Kodex, Fol. 12 (drei bayrische Traditionsbücher S. 13), identifizieren, so wäre es eine Ortschaft, in der nachmaligen Herrschaft Hadmarsberg im westlichen Chiemgau gelegen. Es würde sich dann auch vermuten lassen, daß die Otakare um 1067 bis 1070 noch ihren Besitz in der Soegegend festhielten, und wäre die Zeugenschaft der Brüder Adalbero und Otakar in einer Traditionsnotiz, welche eine chiemgauische Liegenschaft betrifft, vollauf erklärt. Von dem ziemlich häufigen Personennamen hat übrigens eine an der Grenze des Chiemgaus gelegene Ortschaft Watzgreiming in der Pfarre Ober-Burgkirchen, Amtsgericht Altötting, den Namen gezogen; sie kommt als Wasegrimingen schon im Beginne des 12. Jahrhunderts vor; das Erzstift Salzburg hatte daselbst Holden bis zum Zeitpunkte seiner Sekularisation. Die geäußerte Vermutung verliert nicht an Boden, wenn Oudiloltisdorf auf das westlich der Eisenbahnstation Aßling (Route Rosenheim—München) in der Pfarre Holzen gelegene Kirchdorf Loi-

Hiermit darf die Reihe der Erwägungen noch nicht abgeschlossen werden; die nun folgenden bringen uns meines Erachtens der Erkenntnis des wirklichen Zeitpunktes, in welchem Adalbero seinem Vater in der Mark gefolgt ist, in erhebliche Nähe.

Schon Zahn hat in der Festschrift als auffällig hervorgehoben, daß in der St. Lambrechter Urkunde,[1] welche um das Jahr 1066 angesetzt wird, wohl die Mark (Marcha), aber kein Markgraf derselben erwähnt wird. Hieraus wurde[2] gefolgert, daß die Kärntnermark entweder mit dem Herzogtum vereinigt oder in nicht legitimer Innehabung gewesen sei. Mit Rücksicht auf die Geisenfelder Notiz können wir heute die richtige Erklärung dahin geben, daß zu jener Zeit die Kärntnermark wirklich erledigt und noch nicht mit einem neuen Markgrafen besetzt war. Die Erledigung erfolgte durch das Ableben Otakars, welcher zu Rom mit Tod abging und daselbst auch bestattet wurde, wie aus dem Briefe des jüngeren Otakar an Abt Berthold hervorgeht, in welchem er von seinem Vater Otacher Marchio bemerkt: ‚qui Rome defunctus dormit'.[3] Es frägt sich um den Anlaß, welcher den alten Markgrafen nach Rom gebracht hat; in keinem Falle ein Römerzug, denn der deutsche König Heinrich IV. war noch ein Kind und geistliche Würdenträger befehdeten sich um Vormundschaft und Reichsregiment. Man könnte vermuten, Otakar habe nach der Stiftung des Kollegiates Garsten eine Wallfahrt ad limina apostolorum unternommen; allein die Zeitverhältnisse legen einen anderen Anlaß seines Aufenthaltes in Rom viel näher. Seine Wanderung und sein Tod auf derselben kann nicht früher fallen als nach dem Zeitpunkte, in welchem der ungarische Thronstreit zwischen Salomon und Geisa beendet schien, also erst nach dem Vergleiche vom 20. Jänner 1064; erst dann war es Otakar möglich, seine Grenzmark auf einige Zeit zu verlassen.

tersdorf gedeutet wird, was sprachlich zulässig erscheint, da das Volk lange Bezeichnungen nicht duldet, die Abstoßung der ersten Silben häufig vorkommt und das l sich gewöhnlich in ein i verwandelt hat.

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 77.

[2] Geburt des Landes ob der Ens 56.

[3] Traditionsbuch von Garsten, angelegt von einer Hand des ausgehenden 12. oder beginnenden 13. Jahrhunderts, Fol. 5 (trad. X im Oberösterreichischen Urkundenbuch I, 122). In der notitia CXXI. des Urkundenbuches S. 160 macht der Schreiber zur Bezeichnung des tradierenden Otacher marchio gleichfalls den Beisatz: ‚qui Rome situs est'.

Gerade im Jahre 1064 war es, in welchem der großartige Zug deutscher Pilger unter Führung des Erzbischofs Sigfrid von Mainz und des Bischofs Günter von Bamberg nach dem **heiligen Lande** vor sich ging. ‚Der Drang, das Land zu schauen, in welchem der Herr wandelte und litt, am heiligen Grabe zu beten, im Jordan zu baden und im Garten Abrahams Palmzweige zu brechen, hatte den Höhepunkt erreicht. Vornehme und Geringe, Geistliche und Laien zogen einzeln und scharenweise hinüber in das Land ihrer Sehnsucht.[1] **Auch in Kärnten** schlug diese Bewegung ihre Wellen; aus dem Lavanttale zog der Spanheimer Graf Sigfrid, der Vater des Stifters des Klosters St. Paul, nach Palästina und fand auf der Rückreise den Tod in Bulgarien.[2] So wird auch der Kärntner Markgraf Otakar, wenn auch nicht schon 1064, so doch 1065 nach Rom gezogen sein, um dort den Segen des Papstes zu empfangen und sich nach Syrien einzuschiffen; aber ohne an sein Ziel gelangt zu sein, wurde er **‚in peregrinatione Hierosolimitana‘** in Rom vom Tode hinweggerafft.

So konnte es wirklich kommen, daß es um 1065/1066[3] in der Kärntnermark keinen Markgrafen gab, umso leichter, als der scheinbar tiefe Friede mit Ungarn nicht eine augenblickliche Besetzung des erledigten Amtes gebot. Daß jedoch nachmals die Mark dem älteren Sohne Adalbero übertragen worden ist, dafür gibt die Geisenfelder Traditionsnotiz ein erstklassiges Zeugnis ab.

Von den Fragmentisten, d. h. den Anhängern der Vorauer Tradition, Krones[4] voran, wird in Abrede gestellt, daß zwischen dem ersten Markgrafen aus dem Hause der Chiemgauer und den Grafen von Lambach eine Blutsverwandtschaft bestanden habe, da hiervon einzig und allein die gefälschte

---

[1] Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 1. Aufl., S. 202, 203; Wilken, Geschichte der Kreuzzüge I, 39; Röhricht, Geschichte der Kreuzzüge im Umriß, S. 10.

[2] ‚Hunc (Sigfridum) in reditu ab ierusalem defunctum et in uulgaria sepultum.‘ Kap. VII des Traditionsbuches von St. Paul 1205 in Fontes rer. Austr., Diplom. XXXIX, 39. Daß er dem großen Pilgerzuge sich angeschlossen habe, will die gelehrte Haustradition (Ankershofen, Geschichte von Kärnten II, 910), ist jedoch nicht belegt.

[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 77.

[4] ‚Die Markgrafen von Steier‘, S. 178.

Gleunker Urkunde von 1088[1] Meldnng mache. Allein der Taufname Adalbero, des Sohnes Otakars, der unvermittelt in der chiemgauischen Familie auftaucht und gleichzeitig im Hause der Lambacher vorkommt, scheint darauf hinzudeuten, daß zwischen beiden Geschlechtern eine Verschwägernng stattgefunden habe; denn der letzte Sprößling dieses Grafenstammes ist Bischof Adalbero von Wirzburg, der wohl seinen Namensbrnder um ein paar Jahre überlebte, aber zweifellos älter war als dieser. Aus diesem Grunde hat wohl auch Mnchar[2] die Ansicht vertreten, Otakar sei der Sohn einer Schwester des jüngeren Arnold, demnach einer Tochter des älteren gewesen und habe aus diesem Titel einen bedeutenden Teil Lambacher Allods überkommen, wogegen ich es für plausibler hielte, anzunehmen, es sei die Schwester des Markgrafen Gottfrid gewesen, mit welcher Otakar den Ehebund schloß, er habe dem Erstling aus demselben den Namen seines Schwagers, dem nachfolgenden Sprößling aber den gangbaren Familiennamen beigelegt. Daß seine Gattin Willibirg hieß, hat uns das Garstner Salbuch[3] überliefert; auch die Enkelin, Hausfrau des Grafen Ekbert II. von Formbach, wurde so getauft. Ist diese Vermutung richtig, dann wäre doch eine verworrene Kunde bis in das 13. Jahrhundert dnrchgesickert und die Teilnng der Lambacher Erbschaftsmasse in drei Stücke hinlänglich erklärt.

Wir wissen nicht, daß die Otakare, solange sie im Chiemgau weilten, sich freigebig gegen Kirchen erzeigt hätten: nach Erlangung der Kärntnermark aber begannen zwar nicht in dieser, wohl aber auf dem Boden der bayrischen Grafschaften diesseits des Pyrn, also auf Lambacher Erbe, die Kirchenstiftungen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Erwerber der Markgrafschaft jener Otachar comes ist, welchen Herzog Otakar einen seiner Voreltern nennt, denjenigen, der dem Kloster Traunkirchen Vogtfreiheit zugestanden,[4] es vielleicht sogar gegründet hat; denn weiter znrück als in die Mitte des 11. Jahrhunderts die Anfänge von Traunkirchen zurückzuver-

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 117.
[2] Geschichte des Herzogtums Steiermark IV, 293.
[3] Blatt 32' (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 161).
[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 427.

setzen, gestattet gewissenhafte Forschung nicht.[1] Sicher ist, daß Otakar I. nach Angabe seines Sohnes Otakar auf seinem Grund und Boden in Garsten bei Steyr Kleriker eingeführt hat, deren erster Propst Eberhard hieß, und der Kirche Garsten den Wald jenseits der Ens zwischen Dambach und Frenz verlieh.[2] Mit dieser Stiftung, die er vor seiner Pilgerfahrt vollführte, trat er in die Fußstapfen seines Schwähers oder Oheims, der noch vor dem Tode seine Stammburg in ein Kollegiatstift verwandelte.

Nun erst kann einer wiederholt ins Treffen geführten Ranshofner notitia volle Glaubwürdigkeit zuerkannt werden, obwohl sie anachronistisch abgefaßt ist[3] und der Abdruck ein Zeugenmanko[4] und einen nicht existierenden Zeugen[5] aufweist. Nach dieser Tradition,[6] welche mit Wahrscheinlichkeit in den November oder Dezember 1074, zu welcher Zeit Heinrich IV. in Bayern weilte, anzusetzen ist, übergab Heinricus imperator der Kirche Ranshofen eine Hörige zum Leibzinse von fünf Denaren; als Zeugen sind angeführt: Ernest Marchio († 10. Juni 1075). Adalpero Marchio . . .

Markgraf Adalbero kommt in zwei weiteren Aufschreibungen der Traditionsbücher von Brixen vor. Vermöge der ersten überläßt Bischof Altwin an den erlauchten Heinrich (nobilis prosapie) für die Hingabe verschiedener Güter einen Hof zu Lind ‚ac quicquid in comitatu marchionis Adalperonis visus est habere'.[7] Die Tradition wird von dem Bearbeiter zwischen 1065 und 1075 gesetzt, was stimmen wird, da der in der Tradition vor-

---

[1] Vgl. Frieß, Geschichte von Traunkirchen. Der Name der angeblichen ersten Äbtissin Ata (Nekrolog zum 15. November, S. 315), wohl richtiger Alta kommt im Chiemgau vor. Salzburger Urkundenbuch I, 139.

[2] Garstner Kodex Fol. 5; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 121, Nr. X. Vgl. Geburt des Landes ob der Ens 56—57. Fast unglaublich ist es, daß in kritischen Schriften noch auf Grabsteine Gewicht gelegt wird, die erst in später Zeit angefertigt wurden. Das Höchste in diesem Genre leistete die Inschrift im Kloster Au, welche die Mon. Boica der staunenden Nachwelt überlieferten.

[3] Heinrich IV. wurde erst 1084, 31. März, zum Kaiser gekrönt.

[4] S. Hundt, Bayr. Stammenbuch, S. 126.

[5] Sarchilo comes de Mosepach. S. Stülz, Bemerkung zur Abhandlung Koch-Sternfelds über die Sarhili.

[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 213, Nr. XXXII.

[7] Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrhundert, S. 81.

kommende Brixner Vogt Gundachar auch in einer datierten Urkunde vom Jahre 1070 genannt wird.[1]

Nach der zweiten, welche zwischen 1070 nnd 1080 gesetzt wird, schenkt ‚nobilis prosapie matrona Chuniza‘ der Kirche Brixen Güter ‚in his tribus ad presens titulatis locis videlicet ad Grazlup (Gegend um Neumarkt in Obersteiermark) et Hengist (Wildon) ac Runa (Reun) in comitatu Adalperonis marchionis‘.[2]

Hiermit haben wir den Markgrafen Adalbero bis an die Schwelle des Investiturstreites begleitet. Er stand, wie aus der vor 1180 verfaßten vita Gebehardi archiep. Salisb.[3] zu entnehmen ist, in diesem Kampfe auf Seite seines Königs; von seinem Metropoliten deshalb mit dem Kirchenbanne belegt, überließ er für die Lösung von demselben dem Erzbischof das Dorf Ardning im Enstale — heute an der Pyrnbahn gelegen — und das Dorf Hauzenbüchel. Sicherlich tat er dies erst auf dem Sterbebette; denn die Anhänger des Kaisers wurden zwar von gregorianischer Seite als Feinde der Kirche betrachtet und von deren Gemeinschaft ausgeschlossen, waren aber gläubige Christen. ‚Auch sie fühlten sich vom Geiste der Zeit ergriffen und sahen in geistlichen Stiftungen gottgefällige Werke, ein Zeichen, daß sie nicht gegen die Kirche kämpften, sondern gegen die Neuerungen der höchsten Kirchengewalt.‘[4]

Die Nachricht des Vorauer Fragments, daß Adalbero von seinen Dienstleuten[5] erschlagen worden sei, ist sichtlich frei erfunden; sie sollte wohl das Strafgericht Gottes über den Widersacher der kirchlichen Partei vorstellen und erinnert lebhaft an den Ausgang Belsazars von Babylon.[6] Da Gebhard erst in der Mitte Juni 1086 nach Salzburg zurückkehren konnte und bereits am 15. Juni 1088 starb, so fällt das Hinscheiden Adalberos in die Zwischenzeit.[7]

---

[1] Fontes rer. Austr. Diplom. XXXI, Nr. 84, S. 86.

[2] Redlich, a. a. O. 101. [3] Mon. Germ. Script. XI, 36.

[4] F. M. Mayer, ‚Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite‘, S. 109, ein treffliches Werk, das seinen hohen Wert noch lange behaupten wird.

[5] ‚Bei Julben‘, was die Fragmentisten mit Leoben übersetzen zu müssen glaubten, obgleich dieser Ort niemals so geheißen hat.

[6] ‚Belsazar ward aber in selbiger Nacht von seinen Knechten umgebracht.‘

[7] Wenn der Eintrag im Traunkirchner Nekrolog zum 22. November: Vdalbertus marchio wirklich auf Adalbero zu deuten ist, so fällt sein Ableben in eines der beiden Jahre 1086 oder 1087.

Wie der Kampf der Kirche gegen die Reichsgewalt die Söhne des Kaisers zum Aufstande gegen den Vater aufrief, so brachte er auch Bruderkrieg in das Haus der Otakare. Der ehrgeizige jüngere Bruder Otakar, nicht zufrieden mit der Verwaltung der Grafschaften diesseits der Pyrn, die ihm wahrscheinlich zugewiesen war, ließ sich durch den Einfluß des Bischofs von Passau und des Markgrafen Liupold II. der Ostmark verleiten, sich von einem deutschen Gegenkönige, vielleicht noch von Rudolf (1080),[1] seinem Bruder als Markgraf in der Kärntnermark entgegenstellen zu lassen. Die Hand der Tochter Liupolds, Elisabet, mit einer reichen Ausstattung in der Ostmark war der Lohn seiner Haltung; denn zumal im Mittelalter mußte kirchliche Gesinnung materiell entschädigt werden.

Die kirchliche Partei gibt dem jüngeren Otakar den Markgrafentitel; die gregorianische Geschichtschreibung geht aber viel weiter, sie unterdrückt die Tatsache, daß Adalbero der rechtmäßige, vom legitimen König belehnte Markgraf gewesen ist, vollständig und stellt ihn als einen Rebellen hin, der seinem Bruder, ‚dem Markgrafen', das Enstal vorenthalten und sich räuberisch am Kirchengute vergriffen habe.[2] Aber selbst aus der Entstellung der Tatsachen ist noch deutlich zu erkennen, daß es dem ungetreuen Bruder nicht gelang, in die Mark einzudringen; er blieb auf seinen bayrischen Besitz beschränkt und bemüssigt, zeitlebens in der Stiraburg zu verbleiben, geschützt von dem Herzog Welf von Bayern und den Markgrafen Liupold II. und III., zu welchen er im Verhältnisse von Schwiegersohn und Schwager stand, und als Welf 1096 seinen Frieden mit dem Kaiser geschlossen, durch die gedachten Familienverbindungen, in welche zuletzt auch der alte Herzog Heinrich von Kärnten eintrat, als sich derselbe zur Erhellung

[1] Für das Jahr 1080 spricht die Vermutung, denn ohne Rückendeckung hätte sich Liupold nicht 1081 an die Belagerung Augsburgs wagen können.

[2] Vita Gebehardi, Mon. Germ. Script. XI, 35: ‚Adilbero etiam germanus eiusdem marchionis, qui diutinam cum fratre guerram habuit, pro absolutione banni et multimodis iniuriis coenobio in persecutione Heinrici IIII. imperatoris illatis tradidit per manus itidem archipresulis super altare s. Blasii villas duas Adarnich cum omnibus suis pertinentiis et predium Huzenpuhel.' Annales s. Rudberti a. a. O. IX, 766 ad. 1122: ‚Otachir marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem cuius comitatus ab Enswald usque Geizaerwald.'

seiner letzten Lebenstage Sophie, die jüngste Schwester des Markgrafen Liupold III. als Gattin geholt hatte.[1]

Von dem Zeitpunkte des Abfalls Otakars von der königlichen Partei **datiert auch die Abzweigung jenes Gebietes, welches später den Namen Grafschaft Steyr erhielt, von der Grafschaft des Enstales, von dessen Mitte es noch durch bedeutende Forste geschieden wurde.**[2]

Bezeichnend für das tatsächliche Verhältnis, in welchem Otakar stand, ist die Wahrnehmung, daß er in unzweifelhaft echten Urkunden einfach Marchio, niemals aber von der Kärntnermark genannt wird; denn die Benennung Kärntnermark dauerte fort, wie die notitia CXXII des Garstner Traditionsbuches[3] zeigt, welche Stutern bei Gröbming im Enstale nach Karinthia verlegt, ebenso Feistritz, östlich von Seckan.[4] Auch in dem Schreiben an Abt Berthold von Garsten bezeichnet er selbst sich als marchio schlechtweg[5] und nur seinen Vater führt er als ‚Otacher styrensis' ohne den Markgrafentitel an. Alle Urkunden, welche ihm im 11. Jahrhunderte den Titel marchio de Styre geben, sind Fälschungen.[6] Bezüglich der Melker Urkunde wurde auf S. 515 bereits der Nachweis geliefert. Die sogenannte Admonter Stiftungsurkunde[7] ist ein im Laufe des 12. Jahrhunderts angefertigtes Verzeichnis der Dotationsgüter und Zustiftungen ohne Beweiskraft für die zurückliegende

[1] Nur darin lag die Möglichkeit, daß Otakar in Verfügungen über seinen einzelnen Besitz im Enstale nicht mehr behindert war. Vgl. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 142.

[2] Es ist stets zu beachten, daß in jenem Zeitraume der Verkehr nach der Ens hinauf bis Altenmarkt, von hier aber über den Fluß durch das Tal des Buchauerbaches, über den Sattel hinüber nach Admont ging, während das Mürztal nur über Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Hieflau mit dem Enstale in Verbindung stand. Von Hieflau führte der Weg an der Ens abwärts nach Altenmarkt und weiter; der Frenzgraben und das unwegsame Gesäuse blieben ganz abseits. Die Kirche zu St. Gallen wurde erst Mitte des 12. Jahrhunderts gegründet (ecclesia s. Galli in silva, Steiermärkisches Urkundenbuch I, 303, 334).

[3] Fol. 32'. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 161. Original im Linzer Diözesanarchiv.

[4] Fol. 19', a. a. O. 142.

[5] Fol. 5, a. a. O. 121. Auch den Traditionen für St. Veit a. d. Gölsen (Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung XXV, 692) ist er ‚marchio'.

[6] Nach eigenen Wahrnehmungen und dem Befunde der Herren Baron Mitis und Viktor Melzer (†), welche die Originalien einsahen.

[7] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 95.

Zeit bezüglich der für die Zeit der Anfertigung gebrauchten Ausdrücke. Eine Fälschnng ist der von ‚nobilis vir Otakar marchio styrensis' mit Bischof Altmann eingegangene Tausch der Kirchen Behamberg und Garsten vom Jahre 1082 — wenn auch das Faktnm des Tansches richtig ist —, zusammengestellt aus Nr. 5 des Traditionsbuches[1] und der päpstlichen Bulle vom 5. April 1179.[2] Unecht ist auch die Urknnde Bischof Altmanns vom 19. August 1088[3] über die mit ‚marchio Stirie (!) Otakkerio' vereinbarte Verwechslung des Kirchengutes Dietach gegen dessen Güter am Hausrnck. Ein Falsifikat ist endlich die Urkunde,[4] womit Otacher Stirensis marchio die auf seine Bitte vom Bischof Ulrich von Passau von der Mntterpfarre (Tafersheim) eximierte Kapelle Haselbach (St. Magdalena bei Linz) mit ihrem Widem in Niederwinkel und zwei Höfen dem Kloster Garsten übergibt; sie besteht ans der notitia Nr. CLXVIII des Garstner Kodex[5] über die von dem vorletzten Otakar um 1160 erfolgte Übergabe dieser Kapelle (ohne Exemtion), die Zeugen wurden der Tradition V,[6] welche wieder zur Anfertigung der Fälschung vom Jahre 1088 (siehe oben) benützt wurde, entnommen.

Die urkundlichen Stützen der sogenannten ‚Überlieferung' (sit venia verbo) sind demnach lauter Fälschungen.[7]

Auch nach dem Hintritte seines Bruders, des rechtmäßigen Markgrafen, meldet keine urkundliche Nachricht irgendeine Tatsache, welche auf eine Anwesenheit Otakars in der Mark oder auf die Ausübung öffentlicher Gewalt in derselben schließen ließe; Otakar bleibt in Steyr und reformiert dort die Stiftung seines Vaters, Garsten. Über die Härte seines Wesens unterrichtet uns die Vita s. Berchtoldi abb. Garstensis:[8] Da die

[1] Fol. 3, Oberösterreichisches Urkundenbnch I, 118.
[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 359.
[3] a. a. O. II, 117. [4] a. a. O. II, 123.
[5] Fol. 40', Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 172.
[6] Fol. 3, a. a. O. 118, 119.
[7] Auch die Urkunde Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 169, wonach Otakerius dei gratia marchio Stirensis im Jahre 1125 Gleunk gestiftet und diesem Kloster Exemtion von dem Landgerichte der Volkenstorfer verliehen hätte, ist eine mit Zuhilfenahme der Urkunden II, 169, 382 angefertigte Fälschnng.
[8] Pez, Script. Austr. II, C. 88—90.

Kanoniker sich weigerten, Mönche zu werden, und erklärten, sie hätten nicht den Sinn dafür, hierzu könne niemand gezwungen und müsse die Eingebung Gottes abgewartet werden, versetzte er, sie seien in seiner Gewalt und hätten zu gehorchen, widrigens er sie zum Gehorsam zwingen werde. Er wußte sich auch Gehorsam zu verschaffen: den widerspenstigen Kanoniker Eberhard ließ er anbinden und so lange peitschen, bis auch dieser sich fügte. Dieser Zug der Roheit bei äußerlicher Frömmigkeit genügt, sich von Otakar ein Charakterbild zu machen. Durch alle Wechselfälle des Investiturstreites blieb er auf Seite der Päpste und der Gegenkönige; noch im vorletzten Jahre seines Lebens ließ er den schärfsten Gegner des Kaisers, Erzbischof Konrad, der ihn vor seiner Flucht nach Tuscien (1112) zum Vogt des Klosters Nonnberg bestellt hatte, durch seinen Sohn Liupold nach Salzburg geleiten,[1] denselben Kirchenfürsten, der kurz hierauf mit Herzog Heinrich von Kärnten in erbitterte Fehde geriet.[2] Von kirchlicher Seite wurde ihm daher auch volles Lob gespendet: ‚Erat enim egregius ille Fundator vir valde memorabilis: et licet Princeps secularis, tamen aliis potentibus multum dissimilis, cultor pacis, amator justitiae et contra immanitatem persecutionum Turris Ecclesiae inexpugnabilis.‘[3]

In den Zuständen des deutschen Reiches wäre auch gar kein Anlaß vorhanden gewesen, dem starren Vertreter der päpstlichen Interessen nach dem Tode Adalberos II. die wichtige Kärntnermark einzuräumen und den getreuesten Anhänger des Kaisers, Herzog Liutold von Kärnten, auf der Ostseite zu umklammern; im Gegenteile, sie mußte in Freundeshänden verbleiben. Damals war der Stern Heinrichs IV. wieder im Steigen, der Gegenkönig Hermann legte die Krone zurück, der Bürgerkrieg in Sachsen nahm ein Ende, der kaiserliche Erzbischof von Salzburg, Bertold von Mosburg, gelangte zum Besitz des Stiftes. Auf Herzog Liutold folgte in Kärnten (1090) dessen nicht minder kaisertreuer Bruder Heinrich; in seinem Machtbereiche sucht später während

---

[1] Admonter Annalen, Mon. Germ. Script. XI, 577, XIII, 41.

[2] Mon. Germ. Script. XI, 71—72. Der Bericht kann nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, wenn auch Übertreibungen unverkennbar unterlaufen.

[3] Vita Berchtoldi, a. a. O. 86.

des Aufstandes seines Sohnes Konrad der Kaiser Zuflucht. Ebenso wenig konnte Kaiser Heinrich V. daran denken, die Mark dem an seiner Seite bleibenden Eppensteiner abzunehmen und dem Bundesgenossen des feindlichen Metropoliten zu übergeben. Ein wieder zu Gnaden Aufgenommener hätte auch nicht die oppositionelle Stellung bis an sein Ende behauptet.

Zahn hat daher richtig gesehen, wenn er die Wiedererlangung der Mark durch die Otakare erst nach dem Jahre 1122 vermutete; bei der kirchlichen Richtung der Markgrafen würden die Klosterstiftungen auf märkischem Boden viel früher begonnen haben, wenn sie desselben mächtig gewesen wären.

Wenn auch zuletzt mit dem Zustandekommen des Wormser Konkordats[1] der Hauptgrund der Gegnerschaft Otakars wider das Reichsoberhaupt wegfiel, so waren in dem langen Zeitraume Otakar und der Herzog alt nnd gebrechlich geworden: ihr Lebensfaden lief schon nach zwei Monaten ab. Otakar ging am 28. November desselben Jahres zu Grabe und schon nach sechs Tagen folgte ihm Heinrich im Tode nach.

Das Landbuch von Österreich und Steier meldet,[2] der Herzog habe ‚dem Markgrafen Otakar von Steyr' all sein Eigen gedingt. In dieser Form ist die Nachricht jedenfalls nicht richtig, denn der alte Otakar starb noch früher und langjährige Gegner können sich zwar versöhnen, aber in Liebe werden ihre Herzen nicht für einander schlagen. Der Kompilator hat sicherlich die Tatsache des Überganges der Allode der Eppensteiner an das Haus der Chiemgauer in der Anschauung seines Zeitalters überliefert, ihm war der wahre Sachverhalt bereits verschleiert, Otakar galt ihm schon als faktischer und legitimer Inhaber der Mark.

Wir sehen tiefer. Wie so oft in alter und neuer Zeit wird auch hier Frauenhand in Völkergeschicke eingegriffen haben. Herzog Heinrich hatte am späten Lebensabend sich die dritte Gemahlin aus dem — damals sozusagen politisch neutralen — Hause der Babenberger geholt. Seine Wahl war auf Sophie, die jüngste Tochter des ostmärkischen Mark-

[1] 23. September 1122; bestätigt auf der Lateransynode 1123.

[2] Deutsche Chroniken III, Abt. II, S. 706—707.

grafen Liupold II.,[1] gefallen. Als eine Jungfrau von kaum 20 Jahren wurde sie dem dreimal älteren Herzog angetraut. Wer einigermaßen die Menschennatur kennt, kann sich lebhaft vorstellen, welche Macht die jugendliche Frau, besonders wenn sie nicht häßlich war, über ihren alten Gatten gewonnen haben wird. Es wird ihr daher nicht schwer gefallen sein, denselben in seiner Todeskrankheit zu bewegen, sein Gut ihrem Neffen Liupold, dem Sohne ihrer vor Jahren verstorbenen leiblichen Schwester Elisabet aus der Ehe mit Otakar von Steyr, vermächtnisweise zuzuwenden und damit den Weg zur Nachfolge in der Mark zu bahnen. Diese letztere ist, nach allem zu schließen, wieder durch Frauenhand bewirkt worden.

Anhänger der alten Theorie werden bezweifeln, daß die junge Fürstin so bedeutende Willenskraft und auch Selbstlosigkeit besessen habe, wie sie der erwähnte Akt voraussetzt; sie vergessen dabei, wer hinter ihr stand und die eigentlich treibende Kraft war. Damals verwaltete ihr Bruder Liupold III. die Ostmark, der zwar beraten von Anhängern der strengeren kirchlichen Richtung und dieser persönlich zugetan, zugleich jedoch der Meister in der ‚Schaukelpolitik' war, die es verstand, im Investiturstreite an der Seite des Kaisers zu bleiben, ohne es mit Rom zu verderben; eine klug berechnende Persönlichkeit, die sich rechtzeitig von der untergehenden Sache des Vaters abwandte und dem aufständischen Sohne zuneigte, um mit dem Kaiserhause sich verschwägern zu können. Wenn daher Liupold seine junge Schwester dem alten Herzog Heinrich zusagte, hat er zweifellos einen Vorteil für sein Haus im Auge gehabt. Kinder waren aus dieser späten Ehe nicht zu gewärtigen, der Vorteil mußte daher anderswo liegen. Es zeigte sich auch nach dem Ableben des Eppensteiners, welche Mission Sophie, ‚das grüne Reis am kahlen Baum', zu erfüllen gehabt hatte: in dem Gewinne der großen Erbschaft für ihren und ihres Bruders Neffen. Wir dürfen aber Liupold auch zutrauen, daß seinem weitschauenden Blicke die Möglichkeit einer Vereinigung der

[1] Nach Meiller, Genealog. Tabelle der Babenberger, war sie ca. 1095 geboren; sie starb am 2. Mai 1154 als Witwe des Grafen Sighard von Schala.

Daß Sophie die dritte Hausfrau des Eppensteiners war, sagt Kaiser Friedrich I. 1170, 3. März (Steiermärkisches Urkundenbuch I, 478): ‚Sophia uxor ipsius ducis tercia.'

Kärntner- mit der Ostmark nicht entgangen ist, da das Haus der Chiemgauer keine Seitenzweige trieb und seit dem Tode des Markgrafen Adalbero auf zwei Augen stand.

Selbstverständlich ist es, daß Liupold dafür gesorgt haben wird, seiner Schwester von ihrem alten Bräutigam ein entsprechendes Wittum zusichern zu lassen, wie er dann nach dem Tode ihres Gemahls, als sie zur zweiten Ehe mit dem Grafensohne Sighard von Burghausen schritt, ihre frühere Selbstverleugnung mit einer stattlichen Mitgift belohnte.

In der Tat sprach die junge Witwe das Tal von Aflenz, das Kainachtal, die Weingärten in Oternitz und zwei Herrenhöfe im Mürztale an, welche ihr Gemahl schon vor Jahren dem Kloster St. Lambrecht verstiftet hatte. Sicherlich hatte eine Abmachung mit ihrem Neffen Liupold stattgefunden, weil, ungeachtet aller kirchlichen Gesinnung, weder dieser als Vogt des Klosters, noch dessen Witwe als Vormünderin des jungen Otakar ihr hindernd in den Weg traten, als sie sich dieser Güter bemächtigte. Das Kloster mußte seine Zuflucht zum Papste nehmen, um den Vergleich vom 19. März 1151 zu erzielen, wonach sich Sophie, die abermals Witwe geworden war, mit einer Entschädigung von 120 Mark Silber und mit vier Höfen abfinden ließ.[1]

Indem ich auf diese Weise die wirklichen Beweggründe zu dem bisher ganz unmotivierten Vermächtnisse des Eppensteiners herauszufinden mich bemüht habe, besorge ich nicht, bei einsichtigen Kritikern dem Vorwurfe zu begegnen, ich hätte modernes Fühlen in alte Geschichten hineingetragen oder die Phantasie zu frei walten lassen. Im Gegenteile habe ich bei Berücksichtigung aller Verhältnisse und Familienbeziehungen nur auch das rein Menschliche nicht aus den Augen verloren; die menschliche Natur bleibt sich immerdar gleich und der juristische Satz: do, ut des, facio, ut facias hat im Mittelalter nicht geringere Geltung gehabt als in der Gegenwart. Freilich gab es damals keine Memoiren, welche uns nicht schriftlich fixierte geheime Abmachungen überliefert hätten; den wahren Tatbestand aus formelhaften Urkunden herauszulesen und aus den begleitenden Umständen zu erschließen, ist eben die schöne Aufgabe der historischen Forschung.

---

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 111, 117, 326, 478.

Für die **Fortdauer der Vereinigung der Mark mit dem Herzogtume** unter Heinrich III. bis zu dessen Hingange zeugt auch der Titel, welchen derselbe in der Gerichtsurkunde ddo. Padua, 18. März 1116[1] führt. Kaiser Heinrich V. nennt ihn ‚Charentanae totiusque Marchiae dux'. Wahnschaffe[2] meint zwar, daß unter totius Marchiae die mit dem Dukate bisher verbundene Mark Verona mit dem Friauler Komitate verstanden sei. Allein Friaul war schon seit einem Jahrhunderte nur eine der vielen Grafschaften der Mark Verona und daher ein integrierender Bestandteil derselben, die Mark Krain in der Innehabung des Patriarchen von Aquileja, die Mark Istrien in jener des Markgrafen Engelbert. Der Ausdruck tota Marchia wäre demnach ein überflüssiger, wenn darunter nicht die gesamte Mark Kärntens, die südwestliche und die nordöstliche, begriffen wären.

Diese Deutung gebietet schon die Auslegungsregel, sie wird aber auch durch Parallelstellen gestützt. Adalbero I., Herzog in Kärnten von 1012 bis 1035, vereinigte die Verwaltung der beiden Marken mit jener des Herzogtums. In zwei Urkunden des Frauenkonvents S. Zaccaria in Venedig aus den Jahren 1013 und 1017,[3] welche die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreites der Nonnen mit dem Kloster St. Giustina zu Padua und ein Placitum zugunsten der ersteren betreffen, heißt der Herzog ‚domnus Adalpero dux istius marchiae', d. h. der Mark Verona, in welcher er zu Gericht saß; das ist doch der Gegensatz der Stilisierung totius marchiae.

Dessenungeachtet schien zum Schlusse doch eine Urkunde allen entwickelten Folgerungen direkt zu widersprechen.

Es ist die von Meiller[4] angeführte Urkunde Kaiser Heinrichs V. ddo. Mainz 1112, 16. Juli, für das Kloster St. Georgen an der Brigach im Schwarzwalde ausgestellt ‚ob interventum Moguntinensis archiepiscopi Adilberti, Coloniensis archiepiscopi Friderici, Trevirensis archiepiscopi Brunonis, Spirensis episcopi

---

[1] Boehmer, Acta imperii selecta, S. 73, Nr. 79.
[2] a. a. O. 80, Anm. 241.
[3] Muratori, Antichità Estensi I, 85; Antiquitates Italicae I, 169.
[4] Regesten der Babenberger, S. 12, Nr. 8, nach Schöpflin, Alsatia illustrata. Das Kloster stand unter Abt Theoger, dem geistigen Haupte der Hirsauer Kongregation.

Brnnonis et aliorum quornndam nostri Regni prineipnm, seilieet Linpoldi, **Odachori** et Hermanni de Badun **marchionum**, comitnm quoque Willihelmi de Luozzelinbnre, Gotefridi de Calwin, Bertoldi de Nueringis.' In dieser Textiernng wäre zweifellos Otakar vom Kaiser als Markgraf anerkannt.

Diplom und Überlieferung forderten gründliehe Untersuehnng.

Die von Stumpf[1] nnd Dümge[2] erhobenen formellen Bedenken wurden von Herrn Prof. Breßlau, dessen Gutaehten ieh mir erbat, beseitigt. Die Wiederholung einer in der Königszeit ausgestellten Urkunde nach der Kaiserkrönung ist eine ganz gewöhnliehe Erseheinung, der annus regni steht wie in allen Urknnden des Jahres 1112; der annus imperii steht riehtig II (ṽ II). Aueh die Intervenienten geben zu keinen Bedenken Anlaß. Das großherzoglich badisehe Landesarehiv in Karlsrnhe, an das ieh mieh über Anraten wandte, hatte die Güte, den ganzen Urknndenbetreff (3 Stüeke) zu meiner Einsieht naeh Graz zu senden.

Das Chartular von St. Georgen besteht in dem Reste von zwei Blättern, die als Einband eines Bnehes gedient hatten,[3] enthält:

a) den Sehlnß der in Frage stehenden Urknnde von 1112[4] von [eom]monitus si in satisfactione eongrua bis zu Ende; der übrig gebliebene Raum der zweiten Spalte ist in kleinerer Sehrift mit der Tradition der Freien heilwidis ausgefüllt.

b) Das erste Privilegium König Heinrichs V. ddo. Mainz, 1108, 28. Jänner, ausgestellt ob interuentum Mogunsciensis arehiepiscopi Rǒdhardi, Coloniensis arehiepiseopi Friderici, Treuerensis arehiepiseopi Brunonis, Monasteriensis Bnrehardi et aliorum qnorundam nostri regni prineipum, im ganzen gleiehlautend mit der Urkunde von 1112, nur folgt naeh dem Sehlußwort noeh ein die Klostergründnng in Lukesham betreffender Passus, dann ein versehiedenes Esehatokoll.

c) Die Urkunde vom Jahre 1163 (s. l.), womit Kaiser Friedrieh I. bestätigt, daß von Folmaro Metensi aduoeato das

[1] Reichskanzler 3026. [2] Regesta Badensia, S. 30.

[3] Archivssignatur: Karlsruhe, Selekt der ältesten Urkunden bis 1200, Heinrich V., Kopie Nr. A 15.

[4] Abgedruckt bei Huillard-Breholles, Hist. dipl. Friderici secundi VIa, 381, jedoch nicht völlig genau.

von selbem gegründete Lucense cenobium in episcopatu Metensi dem Kloster St. Georgen in nigra silua ins Eigentum übergeben worden sei.[1]

Das Vidimus Kaiser Friedrichs II. ddo. Grosseto, Dezember 1245,[2] im Original mit Einschnitten für das fehlende Siegel.

Die Nachbildung der Urkunde von 1112 aus dem 14. Jahrhunderte endlich hat: ‚Lupoldi, Odachorj, Hermanni de Badin marchionum, comitum quoque Willehelmi de luozzelinburc, Godefridj decalwen, Bertoldi de Nueringis.' Augenscheinlich hat der Zeichner nicht ein Original, sondern nur das Vidimus Friedrichs II. vor Augen gehabt; aus dem Chartularfragmente selbst war nichts zu erfahren.

Von der italienischen Kanzlei des Kaisers war entschieden verlesen der Name des Zeugen Bertold de Nueringis, hinter dem, wie Herr Dr. Hans Hirsch, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae, vermutet, der junge Bertold von Zähringen († 1122) verborgen ist, welcher um diese Zeit in Urkunden von St. Blasien wiederholt als dominus (nicht dux) de Zaeringen vorkommt. Was die italienische kaiserliche Kanzlei an Namensverunstaltungen verbrechen konnte, zeigt das Vidimus 1233, 1. März,[3] der angeblichen Bestätigung der Stiftung des Klosters St. Lambrecht durch Kaiser Heinrich IV. vom Jahre 1096, die Kaiser Friedrich II. im guten Glauben als echtes Original beglaubigte.

So wird auch die Namensform Odachori für einen guten deutschen Namen verlesen worden sein, worauf schon allein die damalige politische Lage schließen läßt. Kaiser Heinrich V. hatte im Vorjahre vom Papste Paschal II. die Anerkennung des königlichen Investiturrechtes erzwungen. Die kirchliche Partei erhob sich jedoch gegen den Vertrag von Ponte Mammolo (11. April 1111); auf dem Laterankonzil (18.—23. März 1112) wurde das ‚pravilegium' verworfen. Der Kaiser mußte schon damals gewärtig sein, daß der Kampf wieder entbrennen und seine alten Gegner sich wieder zusammenschließen werden; es ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß der kraftvolle Herrscher, um

[1] Auf Blatt 2'.
[2] Signatur: Selekt der Kaiser- und Königsurkunden Friedrichs II., Nr. 37.
[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 101—102.



hartnäckige Gegner für sich zu gewinnen, in diesem kritischen Augenblicke so kurzsichtig gewesen wäre, dadurch bewährte Freunde von sich abzustoßen. Da er zu investieren fortfuhr, wurde er schon am 12. September 1112 von der gallischen Synode von Vienne in den Bann getan, Lothar von Sachsen und Rudolf von der Nordmark erhoben die Waffen, auch der von Heinrich aus dem Staube erhobene Erzbischof Adalbert von Mainz trat zu den Gegnern über.

Da die intervenierenden Markgrafen zum größeren Teile (Liutpold III. von Österreich, Hermann von Baden) Süddeutschland angehörten, ist in dieser Richtung wohl auch der dritte ausfindig zu machen. Dieser dürfte nun aller Wahrscheinlichkeit nach Tietbald II. von Vohburg († 1146) gewesen sein, welcher die Erhebung Heinrichs V. zum König so eifrig betrieben hat, daher ihn Riezler (Geschichte Bayerns I, 611) einen der Königsmacher von 1105 genannt hat, und gemeinsam mit dem Grafen Berengar von Sulzbach für den Kaiser den Schwur, welchen dieser am 9. Februar 1111 zu Sutri geleistet hatte, in Rom wiederholte.[1] Diese drei Markgrafen (Hermann, Liutpold, Tietbald) waren es auch, die in gleicher Gemeinschaft die ‚in presentia et nutu et auctoritate Hainrici imperatoris quarti augusti' zu Mainz im Jahre 1114 errichtete Urkunde Herzogs Heinrich von Kärnten für St. Lambrecht[2] bezeugten.

Ungeachtet aller Umstände, welche geradezu auszuschließen scheinen, daß Otakar von Steyr fast unmittelbar nach der Gefangennahme des Papstes sich dem Kaiser Heinrich V. so enge angeschlossen haben sollte, daß er schon im Sommer 1112 als angesehener Intervenient bei demselben auftreten konnte, würde die Kritik immer noch das Fehlen eines Gliedes in der ganzen Beweiskette zu bemängeln haben und sicherlich die Frage aufwerfen: Auch angenommen, es sei von der italienischen Kanzlei Friedrichs II. ebenso wie von Berthold von Zähringen der vor

[1] Riezler, Geschichte Bayerns I, 575, 580.

[2] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 118: ‚sub testimonio . . . ducum quoque Welfonis de Bawaria, Lotharii ducis de Saxonia, Friderici ducis de Swevia, comitum quoque Gotfridi palatini comitis (der Gotfrid von Kalw der Urkunde 1112, der nach Stälin, Geschichte Wirtembergs I, 256, 1113 rheinischer Pfalzgraf geworden war), Hermanni marchionis, Livtpoldi, Tietbaldi marchionis, Berengarii comitis.'

diesem stehende Zeugenname der Originalurkunde verlesen worden, wie soll dann dieselbe dazu gekommen sein, für den ihr nicht verständlichen Namen einen ebenso wenig geläufigen, wie Odachor es ist, in das Vidimus einzusetzen?

Ich glaube, durch eingehende Nachforschungen in die Lage versetzt zu sein, auch hierfür eine ausreichende Erklärung zu geben.

Vor allem haben wir ganz genau den Zeitpunkt ins Auge zu fassen, in welchem das Transsumt ausgestellt wurde. Es war im Dezember 1245 im kaiserlichen Winterquartier zu Grosseto in Tuscien. Seit 1239 stand dem Kaiser als Mitstreiter gegen die lombardischen Städte sowie gegen die weltlichen und geistlichen Waffen des Papstes sein natürlicher Sohn Enzio zur Seite, den er zum König von Sardinien erhoben und zu seinem Legaten in Italien bestellt hatte. Dies führt uns auf eine kurze Betrachtung der Vergangenheit Sardiniens.[1]

Die Insel Sardinien, über welche der römische Stuhl seit den Tagen Gregors VII. entschieden die Oberhoheit ansprach, blieb während des Investiturstreites notgedrungen außer dem Machtbereiche der deutschen Könige und Kaiser; die Sachlage änderte sich aber, als die Staufer den deutschen Thron bestiegen. Schon vor seiner Wahl wird Kaiser Friedrich I. die Insel dem Bruder des Herzogs Heinrich von Sachsen, Welf VI., zugesichert haben; denn wenige Wochen später trägt Welf schon die Titel: Herzog von Spoleto, Markgraf von Tuscien und Fürst von Sardinien,[2] in einem Gunstbriefe für Pisa vom 9. Februar 1156[3] nennt er sich ‚divina favente clementia princeps Sardinie, dux Spoleti, marchio Tuscie ac dominus domus Matilde‘. Kaiser Friedrich betrachtete demnach vom Anbeginn seiner Herrschaft Sardinien als Reichslehen, weshalb er sich auch für berechtigt hielt, dem Richter Barison von Arborea im Jahre 1164 den Königstitel zu verleihen,[4] im nächsten Jahre aber[5]

---

[1] A. Dove, ‚De Sardinia insula‘ 1866; H. Blasius, ‚König Enzio‘ 1884; Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II; die Regesta Pontificum Romanorum von Jaffé und Potthast; Codex dipl. Sard. in Monum. hist. patriae, t. X. Turin 1861. In geographischer Beziehung Neigebauer, ‚Die Insel Sardinien‘ 1853.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns I, 654.

[3] Codex dipl. Sard. I, 876. [4] a. a. O. I, 228, 234, 240.

[5] a. a. O. 232.

die ganze Insel mit ihren vier Fürstentümern Torre, Gallura, Arborea und Cagliare der reichs- und kaisertreuen Stadt Pisa unter Widerruf des Lehenbriefes für Welf zu Lehen zu geben. Während der Thronkämpfe nach dem Tode Heinrichs VI. und während der Minderjährigkeit Friedrichs II. erstarkte wieder die päpstliche Gewalt, bis Kaiser Friedrich die Gelegenheit ersah, im Jahre 1238 seinen Enzio, einen ausnehmend schönen, hochherzigen, mit allen Rittertugenden gezierten Jüngling, mit der verwitweten Herrin der Judikate Turris und Gallura, Adelasia, zu vermählen. Zwar wurde über letztere ‚wegen Bruches des Treueides gegen den päpstlichen Lehensherrn‘ der Kirchenbann verhängt, aber Enzio kam mit ritterlichem Gefolge auf die Insel und nannte sich fortan König von Torres und Gallura, wenig später König von Sardinien. Die beiden Fürstentümer wurden für ihn jahrelang verwaltet und noch im Jahre 1248 schreibt Papst Innocenz IV., daß der Bischof von Ploaghe von den Amtleuten und Helfern Enzios von seinem Sitze verjagt worden sei.[1]

Die res Sardoae waren demnach damals am Kaiserhofe aktuell; sardinische Namen, zumal jene der Magnaten und der Fürsten, außer allem Zweifel der Kanzlei sehr wohl bekannt und mundgerecht.

Auch sprachliche Gründe streiten gegen die Gleichung Odachor—Otacher. Der von mir in der Kaiserurkunde beanständete Eigenname Odachor — in welcher Form der Name Otachar niemals nachzuweisen ist — zeigt den Auslaut **chor**, welcher im 11. und 12. Jahrhunderte an sardinischen Namen beobachtet wird, welche nicht etwa vereinzelt, sondern ziemlich häufig bezeugt sind, daher im gewöhnlichen Gebrauch gewesen sein müssen; selbst die Varianten Orthocor und Othocor (im modernen Italienischen Ottocore lautend) kommen vor. Die Anmerkung[2] zählt diese Namen und auch die anklingenden

---

[1] a. a. O. 360.

[2] 1073 Orzocco (a. a. O. 156), 1074 Orzocor (157), 1085 Orzocco (157), ca. 1100 Orzoccor (165), 1108 **Orthocor** (182), 1112 Yttochor (182), ca. 1112 Ithocor de athen, Ithocor de cerci (184), 1113 iudex **Othocor** de Gallura (185), 1113 Ithocor de Laccon, Ithocor de athen (186), 1113 Izzocor de Laccon, Izzocor de Bosoba, Izzocor de Cerci (188), 1113 Izzoccor de Lacon, Izzoccor Laccon, Uzzacor de Bosobe, Izzocor de Ceni (189), Ithocor de Athen, Ithocor (190), 1114/1115 **Orthoccor** Gallurensis rex (191), 1115/1116 Iudex Ithocor de Galluri,

auf, die zum weitaus größten Teile dem Reiche Enzios, zumal dem Judikate Turris, angehören.

Nach dieser Darlegung glaube ich, ohne begründeten Widerspruch besorgen zu müssen, mit der bestimmten Erklärung schließen zu dürfen: Odachor ist ein sardinischer Name, welchen die kaiserliche Kanzlei für den ihr unverständlichen richtigen Zeugennamen im Vidimus eingesetzt hat.

•

Die Wiedererwerbung der Kärntnermark durch das Chiemgauische Haus

ist auf ganz andere Weise vor sich gegangen.

Die Welfen standen seit dem Jahre 1096 auf kaiserlicher Seite; dem Herzoge Welf II. war in Bayern 1120 sein nicht minder gut kaiserlich gesinnter Bruder Heinrich IX. (der Schwarze) gefolgt. Von den Töchtern des letzteren war Judit mit Herzog Friedrich (dem Staufer) von Schwaben, Sophie mit dem jungen Herzog Berthold III. von Zähringen vermählt, Mathilde heiratete später Tietbald, den Sohn des gleichnamigen Grafen im Nordgau (Vohburg) und nach dessen Tode den

---

Ithocor de Flumen (192), 1117 Thocor de Gunale, Ithocor de Serra, Ithocor de Flumen (196), 1120 Ithocor de Azzen (200), 1131 Ithocor de Marthi, Ithocor quondam Comita(e) de Lacco, Ithocor de Calcafarre (207), 1136 Izzochor de Athen, Izzochor Secce (210), 1153 Ithocor de Lacon, Ithocor de Bagnos (219), 1182 Orzocho de Lacon, Orzocor de Lacon Arboriscus Curator de Barbaria de Meana (252), 1182/1183 donnigellu Itochor et Itoicor de Lacon (253), 1185 Orzocor de Lacon Sabiu curadore de parte d'Usellos (254), 1187 Orthocco Arbis, Ithocoro de Varre (261), 1188 Orzocor de Lacon Curator de Barberia Dagusti (262), 1195 Orzocor sakellu maiore de buiachesos (278), 1210 Ithocor de Navithan (318), 1233 Arzocho de Serra (343), 1204 Ytochor de Thorum (Potthast Regest 2300).

Die vorstehenden Namen finden sich hauptsächlich in Originalurkunden und Chartularien der Domkirchen von Genua und Pisa sowie der Klöster Camaloli in Tuscien (auch Vallumbrosa hatte auf Sardinien Besitz) und Monte Cassino, wohin die Fürsten und Magnaten der Insel stifteten; denn Sardinien lag im 12. und 13. Jahrhunderte keineswegs außerhalb des Weltverkehres, war vielmehr durch die rivalisierenden Machtbestrebungen der Päpste, der Freistaaten Pisa und Genua, zuletzt auch des Kaisertums mit dem westlichen Festlande Italiens enge verbunden.

Grafen Gebhard von Sulzbach, Wulfhilde endlich den Grafen Rudolf von Bregenz. Als Berthold (‚juvenis egregius, imperatori fidelissimus')[1] noch im Jahre 1122 einen gewaltsamen Tod fand, reichte Sophie dem Sohne Otakars von Steyr, Liupold, die Hand zum Ehebunde.[2]

In diesem Zeitpunkte (1123) *war die Sachlage eine völlig veränderte.* Wenige Tage nach dem Hinscheiden des alten Otakar (28. November 1122) war auch Heinrich von Kärnten in das Grab gesunken (4. Dezember 1122), *das Herzogtum und die Mark waren gleichzeitig erledigt.* Es unterliegt wohl keinem begründeten Zweifel, daß der bei dem Kaiser hochangesehene Herzog von Bayern seinen Einfluß bei Hof geltend gemacht hat, daß *dem Bräutigam seiner Tochter,* welcher durch das Vermächtnis seines Oheims ohnehin der bedeutendste Grundherr in der Mark geworden war, *die erledigte Kärntnermark* übertragen wurde; das Herzogtum Kärnten trug Engelbert der Spanheimer davon. *Für die bayrischen Grafschaften* diesseits des Pirn *blieb Liupold Mann des bayrischen Herzogs;* eine fernere Abhängigkeit der Mark von Kärnten ist nicht beurkundet.[3]

Jetzt erst — nicht vor Sommer 1123 — hielt das Chiemgauer Haus seinen Wiedereinzug in die Mark; der bisherige Sitz zu Steyr wurde verlassen, Liupold schlug seine Residenz zu Graz auf. Getreu der kirchlichen Richtung seines Vaters schritt der neue Markgraf sofort zu einer Klostergründung, Renn, welche nach seinem frühzeitigen Tode (1129, 26. Oktober) die Witwe vollendete.[4] Diese wurde auch die Vormünderin seines Sohnes Otakar;[5] in der Zeit ihrer Regentschaft (1129—1138)

---

[1] Ann. Patherbr. ad 1122. Er hatte noch am 23. September das Wormser Konkordat bezeugt.

[2] Noch am 30. April 1123 (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 159) weilte der marchio Styrensis *Liutpold* zu *Steyr,* woselbst er dem Kloster Garsten die demselben von seinem Vater Otakar erteilten Donationen und Freiheiten bestätigte, welcher Umstand für die Vermutung spricht, daß ihm die Verwaltung der Mark erst *nach* diesem Zeitpunkte übertragen worden ist.

[3] Interessant ist die Übersicht der bajuvarisch-karentanischen Pantherwappen bei Anthony von Siegenfeld, ‚Das Landeswappen der Steiermark', S. 362.

[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 136, 174, 175.

[5] Derselbe kann frühestens im Jahre 1124 geboren sein.

wird sie die Verwaltung der beiden Grafschaften zwischen der Traun und der Ens und im Gebirge aus der Hand gegeben haben. In letzterer erscheint schon 1141[1] Hartnid von Ort durch diese Bezeichnung selbst als Inhaber der Gerichtsgewalt ausgewiesen; die erstere wurde wahrscheinlich schon damals den Freien von Lengenbach zu Lehen gegeben. Zwar ist erst in den Exemtionsurkunden für St. Florian und Kremsmünster 1212, 1213, 1219[2] das Gerichtslehen des Domvogtes Otto von Regensburg in dieser Gegend ausdrücklich bezeugt; allein auf die Innehabung desselben schon im Laufe des 12. Jahrhunderts weist der Umstand hin, daß um das Jahr 1185[3] der Ausgleich des Klosters Admont mit dem Ritter Friedrich um eine Liegenschaft zu Stadelkirchen, also im Distrikte des Landgerichtes zwischen Traun und Ens, ‚mediante Ottone nobili viro de Lengenbach' zustande kam, daher anzunehmen ist, die Streitsache um das liegende Gut sei vor die Landschranne gebracht und von ihm, dem Richter, verglichen worden. Nachhin trugen von den Herren von Lengbach das Gericht die Dienstleute von Gleunk, die sich nach der Umwandlung ihres Sitzes in ein Kloster die Burg Volkenstorf bei St. Florian erbaut hatten, zu Afterlehen und nach dem Aussterben der Domvögte[4] unmittelbar vom Landesfürsten zu Lehen. Die enge Verbindung der Herren von Lengbach mit dem Chiemgauer Hause geht aus der Erzählung des Landbuches[5] hervor, wonach Herzog Otakar vor dem Gedinge am St. Georgenberg um den Domvogt Otto (III.) sandte und ihm Rapotenkirchen, Kelchberg und Sitzenberg überließ.

Es folgten noch in der Mark die Stiftungen von Spital am Semmering (1160), von Vorau (1163), von Seitz (1165).[6] Am 9. Mai 1192 ging der letzte Chiemgauer zu seinen Vätern ein, die Kärntnermark, nun Land Steyr genannt, fiel nach dem Erbvertrage von 1186 und der Belehnung vom Kaiser an die Babenberger.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 194; Mon. Boic. IV, 408.
[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 547, 550, 554, 563; Urkundenbuch von Kremsmünster S. 74, Nr. 57.
[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 619.
[4] Stammtafel bei Meiller, Reg. der Erzb. von Salzburg, S. 538.
[5] Mon. Germ., Deutsche Chroniken III, Abt. II, 710.
[6] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 395, 445, 453.

Wir stehen am Schlusse der Untersuchung und fassen ihre Ergebnisse zusammen:

1. Die Vorfahren der steiermärkischen Markgrafen stammen aus dem Chiemgau, in welchem sie im 10. und 11. Jahrhunderte eine Grafschaft im Süden des Chiemsees verwaltet haben.

2. Die Gleichstellung der Namensformen Ozi und Otakar läßt sich weder urkundlich noch sprachlich begründen; sie ist von älteren Schriftstellern in Anlehnung an die Melker Urkunde und an die Urkunden von 1027 und 1049 erfunden.

3. Das Haus der sogenannten Otakare hatte sein Stammgut im Chiemgau und kann Besitz und Grafenrechte im vormaligen Traungau erst aus der Erbschaftsmasse der Lambacher erworben haben.

4. Der erste Kärntner Markgraf aus dem neuen Hause, Otakar, ist spätestens 1066 aus dem Leben geschieden und hat seinen älteren Sohn Adalbero als unmittelbaren Nachfolger in der Mark gehabt.

5. Zwischen Adalbero und den Eppensteinern in Kärnten hat kein Kriegszustand geherrscht, wohl aber zwischen ihm und seinem jüngeren Bruder Otakar, der sich von einem Gegenkönig als Markgraf aufstellen ließ.

6. Nach dem Tode Adalberos fiel die Mark an Kärnten und blieb mit diesem Herzogtume bis zum Erlöschen des Hauses Eppenstein vereinigt.

7. Erst nach Eintritt dieses Ereignisses wurde die Mark an den Neffen Adalberos, Liupold, verliehen, welcher, um die rechtliche Eigenschaft des von seinem Vater geführten Titels und beanspruchten Amtes eines Markgrafen nicht in Frage zu stellen, den Titel von Steyr beibehielt.

8. Die ursprüngliche Bezeichnung der Mark (Kärnten, Kärntnermark) erhielt sich gegen die nun aufkommende offizielle ‚Steyr' noch längere Zeit im Volksmunde,[1] bis derselbe der neuen Benennung das festgehaltene Suffix ‚Mark' anhängte und so die Bezeich-

[1] Belege im Steiermärkischen Urkundenbuch.

nung ‚Steiermark‘ schuf, welche seit einem Jahrhunderte auch die offizielle geworden ist.[1]

9. Otakar ist niemals im faktischen Besitze der Mark gewesen; er blieb Usurpator des Titels, ein Markgraf ohne Mark, weshalb er auch nur von seinem Sitze Steyr de Styra oder Stirensis genannt wurde. Er ist aus der Markgrafenreihe zu streichen.

Die geschlossene Reihe der Markgrafen ist demnach folgende:

1. Otakar I., Graf des Komitates ‚Grabenstatt‘ im Chiemgau, wahrscheinlich schon seit 1050, gestorben auf der Pilgerfahrt zu Rom 1065/1066.[2]

2. Adalbero II., seit 1066, gestorben (22. November) 1086 oder 1087.

3. Herzog Liutold von Kärnten, seit 1087, gestorben 1090.

4. Heinrich III. von Kärnten, seit 1090, gestorben 4. Dezember 1122.

5. Liupold, Neffe Adalberos II., seit 1123, gestorben 26. Oktober 1129.

6. Otakar II., seit 1129 (unmündig bis 1138), gestorben auf der Pilgerfahrt 31. Dezember 1164.

7. Otakar III., seit 1165 (unmündig bis 1177), gestorben als Herzog 9. Mai 1192.

Das letzte, nunmehr das leichteste Stück Arbeit ist die Würdigung der

Vorauer Tradition.

Nicht sehr lange Zeit ist es her, daß die sogenannte Überlieferung ein besonderes Ansehen genossen hat. Ausschlaggebend sogar wurde sie häufig, wenn urkundliche Nachrichten nicht aufzubringen waren. Man übersah, wie kurz das Gedächtnis der Menschen selbst in der Gegenwart ist, und bedachte nicht, daß es in der Vergangenheit ein noch kürzeres war. Tatsachen, schon anfänglich einseitig aufgefaßt, wurden verdunkelt, bald ganz unterdrückt. Dem Vorauer Fragment

[1] Außer im großen Titel des Monarchen.

[2] Die Deutung seines Todestages aus den Nekrologen wurde nicht versucht, ihr müßte ein gründliches Studium derselben in Hinsicht der Zuverlässigkeit und des Alters der Niederschriften vorangehen.

brachte man unbedingten Glauben schon deshalb entgegen, weil die Darstellung nicht über die Zeit der Otakare hinausreichte und aus einem von dem vorletzten Otakar gestifteten Kloster stammte. Die zuverlässigste Nachricht über die Otakare wäre naturgemäß aus ihrem Hauskloster Garsten zu erwarten gewesen; allein das Interesse der dortigen Mönche ging nicht über den Begründer des Benediktinerkonvents hinaus, ihre Annalistik setzte erst später ein und als sie endlich nach Jahrhunderten daran dachten, die Stiftung in Stein zu verewigen, waren ihnen nur Falsifikate geblieben, die ihnen fingierte Angaben boten. Wie sollte dann in dem ein Jahrhundert später ins Leben gerufenen Kloster Vorau sich eine treue Erinnerung an die Vergangenheit bewahrt haben? Wie die Steinschrift von Garsten ist nunmehr auch das Vorauer Fragment als eine Mischung von vielem Unwahren oder Entstellten mit einigen wirklichen Tatsachen erkannt. ‚Verlorene' Nachrichten hat der Mann nicht benutzt, es müßten denn ebenfalls Fälschungen gewesen sein; wir kennen alle seine Quellen. Es waren die Annalen von Salzburg und Admont und die gleichfalls in Admont verfaßte Lebensbeschreibung des Erzbischofs Gebhard von Salzburg, sämtlich dem 12. Jahrhunderte angehörig; er hatte Kenntnis von der Salzburger Urkunde vom Jahre 1049, kaum von der Melker. Alles, was darüber hinausging, ist seiner Phantasie oder der einseitigen Richtung, welche sich die Vergangenheit nur im Lichte der Gegenwart vorstellen konnte, entsprungen. Den Stammbaum der Chiemgauer mit durchaus gleichen Namen verlängerte er auf das Geratewohl, Markgrafen waren ihm alle; den Widersacher der Kirche muß nach seiner Überzeugung die Strafe des Himmels ereilen,[1] des-

---

[1] Jeder Widerstand gegen materielles Interesse einer Kirche schien die Strafe des Himmels herauszufordern, selbst wenn derselbe, wie in dem zweiten der folgenden Beispiele, rechtlich begründet war. So ist dem Traditionsbuche von Berchtesgaden der freie Herr Wernhard von Julbach (Stammvater der Schaunberger) ‚quidam tyrannus animae suae inimicus', weil er eine Seelgerätstiftung Meginhards von Rotenhof anfocht, bis Propst Eberwin ca. 1130 ‚immensam maliciam atque insaciabilem avariciam eiusdem praedonis' mit einer Geldsumme abfand; der Titel dominus wird ihm erst bei Ausstellung der Verzichtsurkunde zuteil. (Quellen und Erörterungen I, 262, 307.) In welch falschem Lichte würde uns dieser angesehene Mann erscheinen, wäre uns nur die Schilderung des Berchtesgadener Kanonikers erhalten geblieben?

halb läßt er Adalbero erschlagen und erfindet zur besseren Beglaubigung seiner Erzählung einen Ort ‚Julben‘. So bestimmt er dieses gewaltsame Ende weiß, so lückenhaft und unsicher ist seine Kenntnis der Erwerbungen der Chiemgauer.

Die Schreibübung der unbekannten Hand von Voran, die so großes Wirrsal angerichtet und noch zuletzt mit so vielem Eifer verteidigt wurde, hat einer auf den Grund gehenden Untersuchung nicht standzuhalten vermocht. Ich glaube keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich das Résumé mit den Worten schließe:

Der Vorauer ‚Tradition‘ ist das Requiem gesungen, sie wird nimmermehr zum Leben erwachen.

Die abschließende Darstellung des Besitzes der Otakare westlich von der Traun und im Norden der Donau, des eingehaltenen Modus bei der Teilung des Lambachschen Nachlasses unter die Erbsinteressenten, der Rechtsnachfolge der Schaunberger im Lambachschen Eigen zwischen Hausruck und Traun muß der nächsten Abhandlung ‚Hausruck und Atergau‘ vorbehalten bleiben, da dieselbe von Folgerungen aus der Entwicklung des Besitzstandes im 11. und 12. Jahrhunderte abhängig gemacht ist, für welche hier Anlaß und Raum nicht gegeben sind.

Die Klarstellung der Geschicke der Kärntnermark während des Investiturstreites bringt noch einen weiteren Gewinn: den Schlüssel zur Beantwortung der immer wieder gestellten Frage nach der Entstehung der Frenz- und Laussagrenze zwischen dem heutigen Lande ob der Ens und Steiermark. Zuerst Herrschaftsgrenzen zwischen den Gütern Steyr und Admont, sind Bäche und Täler zuletzt Landesgrenzen

Nicht viel besser würde es dem ‚vir valde eminens‘ Adalbert von Perge ergangen sein, hätte er nicht doch noch seinen Widerspruch gegen die Überlassung eines Gutes zu Meisching, welche das Kloster Wilhering von dem Eigenmann Adalberts in allodialer Eigenschaft begehrt und erhalten hatte, zurückgezogen, ungeachtet das Geschäft vor Herzog und Landrecht für ungültig erklärt worden war. Denn selbst dann noch spricht der Aussteller der besiegelten Traditionsnotiz Abt Gebhard davon, daß Adalbert ‚futuram divini examinis discussionem‘ zu fürchten hatte und aus dieser Rücksicht Gott und seiner Mutter Gerechtigkeit widerfahren ließ (1161, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 315).

geworden.[1] Diese Herrschaftsgrenzen hat denn auch der Erwählte von Salzburg, Philipp, sorgfältig eingehalten, als er zur Besetzung des Enstales schritt.

Die Landgerichte.

Die Entwicklung der alten großen Landgerichte und deren allmähliche Zersplitterung in kleinere und kleinste Sprengel ist in den Erläuterungen nahezu erschöpfend zur Darstellung gelangt. Hier wird daher nur das nachgetragen, was dort von der Erörterung ausgeschlossen wurde, weil es den Zusammenhang und die Übersicht zu gefährden drohte.

I. Die Herrschaft Steyr

war in seiner ältesten Begrenzung der untere Enstalgau, welchen der Gegenmarkgraf allein gegen seinen Bruder Adalbero behauptet hat. Das Urbar stieß im Westen an jenes des Hochstiftes Wirzburg, an welches es durch Bischof Adalbero gelangt war. Die Grafschaftsrechte scheinen jedoch durch den Lauf des Steyrflusses begrenzt gewesen zu sein und nur bei Leonstein über denselben hinausgereicht zu haben, einerseits weil das Landgericht zwischen der Traun und der Ens mit jenem Anteile, welcher nachhin das Landgericht Losensteinleiten bildete, bis zur Landstraße zwischen (Bad) Hall und Steyr heranreichte, so daß die Landgerichte Hall und Steyr nur mittels eines schmalen Straßenstreifens zusammenhingen und andererseits noch im Jahre 1621[2] von der Herrschaft Gschwendt der Anspruch auf die Ausdehnung ihres Landgerichtes bis an den Burgfrieden der Stadt Steyr aufrecht erhalten wurde. Daß vor Zeiten Steyrdorf und Aichet, also der am linken Ufer der Steyr belegene Teil des Stadtburgfriedens, zum Landgerichte zwischen der Traun und der Ens gehört haben werden, darauf deutet auch die längere Jahre eingehaltene Gepflogenheit der

---

[1] Noch 1575 war die Grenze an der Mündung der Laussa unsicher, erst durch Vergleich vom 13. September 1709 wurde das Bachbett als Grenze zwischen Steyr und Admont festgestellt (Konfinstreit 1563—1770 Signatur Bbh $\frac{72}{e}$ im Stiftsarchive Admont).

[2] Urbar von Gschwendt vom Jahre 1621 im fürstlich Auerspergschen Archive zu Losensteinleiten.

Stadt Steyr hin, in Kriminalfällen den Waldboten (praeco) von den Herren von Volkenstorf und Losenstein zur Besetzung des Malefizrechten zu erfordern.[1]

Für die Vermutung, daß der Bezirk des nachmaligen Landgerichtes Hall ursprünglich der Grafschaft zwischen der Traun und der Ens zuständig gewesen, spricht auch der Umstand, daß der Herrschaft Gschwendt der Wildbann innerhalb der Haller Markungen (von der Krems und Ahrmühle zu Unterrohr längs der Scharnstraße [alten Steyrer Straße] bis zum oberen Kaumberger zu Hilbern, bis zum Koppen in Oberhamet Ortschaft Pesendorf über die Kamerhub bei Gunersdorf bis zur Steyr, diese ab und ab bis zum Parschallernberg und Grindberg[2] zustand, doch wohl als ehemaliger Landgerichtsobrigkeit.

In den Erläuterungen wurde bereits ausgeführt, daß ein Richter zu Hall nicht vor dem Jahre 1292 nachweisbar ist, was mit der Annahme stimmt, daß sowohl die Abtrennung des Gerichtsbezirkes Hall als auch die Erweiterung des Landgerichtes der Herrschaft Steyr erst aus dem Zeitraume stammt, in welchem die Landgerichtsbarkeit den Volkenstorfern verloren gegangen war, also zwischen den Jahren 1255 und 1282,[3] sei es, daß dieselbe schon von König Otakar gelegentlich seiner Organisierungsakte oder erst nachmals von Albrecht verfügt worden ist.

Von dieser Zeit an zerfiel das Herrschaftsgebiet von Steyr in zwei Landgerichte: jenes von Hall[4] und jenes von

---

[1] Preuenhueber, Ann. Styrenses, S. 167. Urfehde Hansen, Stefan des Creuzlein Sohn von Kremsmünster, vom Jahre 1404 auf Barbara, Hausfrau des Pflegers zu Steyr Wilhelm von Ror . . Hans z. d. z. Waldbot zwischen der Ens und Traun, Richter und Rat zu Steyr.

[2] Urbar Gschwendt.

Und nach dem Urbar der Herrschaft Steyr von 1658, das auf die Zeit Ferdinand Hofmanns († 1573) zurückgeht, stand auf der Steyr von der spritzenden Mühle (am Steyrleitnerbach) an dem Lenggraben bis unterhalb der Scharmühle das Fischereirecht der Herrschaft Steyr gemeinschaftlich mit Losensteinleiten und Kloster Garsten zu, was vermuten läßt, der Sprengel des ersteren habe vormals bis an die Steyr gereicht.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 548.

[4] Die Grenzen beschreibt ein Blatt einfacher Abschrift im Archive Spital am Pyrn (Bd. 135, neu Bd. 693) sec. XVII unter der Aufschrift: ‚Hallerischer Landgerichts Gezierk folgendermaßen:

Das Hallerische Landgericht, welches durchgehends eines freien aigenthombs und von alters hero negst der Statt Steyr auf dem

Steyr.[1] Letzteres wurde von Haus aus (d. h. von Steyr aus) verwaltet, wie das Urbar der kaiserlichen Herrschaft Steyr vom Jahre 1658[2] bemerkt, jedoch wurde der Landrichter von Hall im Bedarfsfalle auch im Landgerichte Steyr verwendet.[3] Der Landrichter hatte zu Hall in der Hofmarch, wie von alter

Stainfeld bey der steinern gattern Seylln oberhalb der Statt Steyr Hochgericht sich anfanget und gehet neben der Steyr hinauf auf Sierninghofen, Neuzeug, Pichlern hinein in Stainpach an die Steyrleithen Mühl (wo das Leonstainische und der Herrschaft Steyr Landgericht sich schaydet), alsdann auf den Grabmayrhof in der Pernzell neben dem Pach hin bis auf den Krankhopelhueber (Krampeububer), hinumb auf die Kappenrenth, von dannen auf den Löhlpaurn (Loibl) des Herrn Pfarrers zu Gmundt unterthan, sodann auf das Jägerhaus (im Brand), wo das Pernstainerische und der Herrschaft Steyr (d. i. Hall) Landgericht sich schaydet. Alsdann auf den Nußbach herunter auf Wartberg, neben der Crembs hinunter bis auf die Crembsmünsterische halbe Prucken und halben Steg unterhalb Crembsmünster bei der Schiedlmühl, von dannen wider nach der Crembs hinab auf die Pruckmühl, auf den Schiedlperg, von dem Schiedlperg hinab auf ober Prunnern wie die Welser Straß von obbenanter Pruckmühl hergehet und das Hallerische wie auch Losenstainleith- und Gschwenderische Landgericht sich schaiden thuet, also daß herwerths gegen Steyr nach ernanter Welserstraßen an der linken hand liget Losenstain und Gschwendtuerisch, das andere aber auf der rechten seithen gegen Haal der herrschaft Steyr gehören thuet, wiewohlen die Herrschaft Gschwondt und Losensteinleithen der herrschaft Steyr disen gezirk in etwas strittig gemacht und dannenhero dises ganz Negotinm auf vortsezung der noch vorlengst heryber von hof aus angeordtnet Khay: Comen beruhet, von obberüehrten Prunern bis auf den Pach (soll heißen Berg) Schallaberg (Parschallern) und gar hinunter bis auf das Stainfeld zu anfangs gesezter Gatterseylln, welcher gezierck sich wenigist auf 10 bis 12 Moyll wegs erstreckt, worinen gar keine Stett, sondern von Steyr aus die obbenanten Dörfer Sierning, Sierninghofen, Neueuzoug, Holz bei Stainbach (Grünburg), in der Mitte der Marckt Haal, wie auch die adelichen Süz Müllgrueb, Feyregg, Hehenberg und Crembsogg, die unterthanen aber Sierning, Waldtneukhirchen, Grienperg, Khirchdorf, Khomaten und Pfarrkhirchen Pfarrn gelegen sein, und ist beinebens die herrschaft Haal kheinem frembden Landgerichtsherrn auf ihren aigenthomblichen vndterthanen grundt oder Poden ainiches Landgerichtliches Jus bestendtig.

[1] Grenzbeschreibung im Anhang, Beilage Nr. XVII.

Vom Urbaramt Weyer des Klosters Garsten findet sich in dessen Akten im Diözesanarchive keine Grenzbeschreibung vor.

[2] Blatt 650, 651 im gräflich Lambergschen Archive im Schlosse Steyr, M. S. III, 268.

[3] Georg Plattl nennt sich 1577, 1. September, Landrichter zu Hall und der Herrschaft Steyr (Hofkammerarchiv, S. 26/2).

herkomen zu hausen und zu wohnen, auch bei einer Burgerschaft daselbst und andern zum Landgericht gehörigen Untertanen sowol als auch in der Herrschaft Steyr Landgericht ob guter Mannzucht zu halten‘.[1] Eine förmliche Exemtion von dem Landgerichte, wie andere Städte und Märkte, genoß der Markt Hall nicht, obwohl demselben einige Untertanen in Waldneukirchen und besondere Befreiungen zustanden.[2]

Das kaiserliche Schloß und ‚Burckgepeu‘ zu Steyr bildete eine Enklave im Burgfrieden der Stadt und war von der Gerichtsbarkeit derselben ‚in allen Zivil- und Kriminalsachen ganz völlig separiert, abgesondert und befreyet‘.[3] Ausgeschieden vom Burgfrieden waren laut Vergleiches vom 21. Oktober 1606 das Schloß, der Hofgarten mit dem Mairhäusl und die Hofgasse vom Schloßtore bis zu dem unteren Tore.[4]

Die Freiheiten der Stadt Steyr reichen sicherlich ins 12. Jahrhundert zurück,[5] sie waren jedoch nicht verbrieft. Erst

---

[1] Bestallungsbrief Kaiser Rndolfs II. für Hieronymus Pruner ‚Landrichter unsers Landgerichts bei nnserer Herrschaft Steyr und Hall in der Hofmarch‘. 1579. a. a. O.

[2] Als Landrichter ist zuerst Heinrich von Rappach, Burggraf datz Ror und Richter daz Hall in der Hofmarche 1303, 27. Dezember (Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 162, 163, Nr. 146, 147), aufzufassen. Der Albertus judex in Hall 1278, 1. Jnni (Archiv für österr. Geschichte LXXII, 228), der auch 1292, im Juli (Oberösterreichisches Urknndenbuch IV, 170) vorkommt, ist sicherlich nur der Marktrichter.

Der ‚gevogte‘ Markt Hall, wie selben Kaiser Max I. in dem Freibriefe 1498, 21. Juli, nennt, hatte nnr Vogtrecht zu leisten 6 ℔, die Marktkämmerer 2 ℔, dle Marktholden in Waldneukirchen 5 β 10 ₰ (Dopsch, a. a. O. 181, Nr. 60). Graf Maximilian von Trauttmansdorff, welchem Kaiser Ferdinand III. laut Diplom vom 1. Juni 1644 den gevogten Markt Hall mit den drei Ämtern Ober-Hofmarch (mit 178), untere Hofmarch (mit 281) und Nieder-Rohr (mit 19 Untertanen) für ein Darlehen von 125.000 Gulden rhein. verpfändete, schuf darans 1650 ein Fideikommiß, das jetzt auf eine Wiese reduziert ist; das Schloß (Haus Nr. 1) zn Hall wurde bei der freiwilligen Versteigerung am 21. Mai 1860 mit Grundstücken im Ausmaße von 9 Joch 804 Quadratklafter von den Ehegatten Karl und Anna Masarei erstanden.

[3] Urbar vom 8. Juli 1667, Blatt 3, M. S. III, 270 im Schloßarchive Steyr.

[4] a. a. O., Streitakt Kasten II, Lade 28, im Stadtarchive in Steyr. Erläuterung des Vergleiches ddo. 19. November 1613, genehmigt von der nieder österreichischen Kammer 22. Mai 1614 daselbst. Vgl. Preuenhueber, S. 338.

[5] Um 1187 wird im Garstner Kodex, Fol. 50, Ölricus iudex de Styre angeführt. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 185.

Herzog Albrecht I. bestätigte dieselben am 23. August 1287:[1] ‚Primo quod nullus Judex provincialis infra terminos Hofmarchie in casu quocumque vel causa judicium sibi vendicet seu judicare presumat causis sanguinis, que mortem continent, tumtaxat exceptis, que si emerserint, ad easdem iudicandas per judicem civitatis ipsius, qui pro tempore fuerit, preco provincialis qui vulgo waltpot dicitur est vocandus.‘ Die erste Verleihung des Blutbannes an einen Stadtrichter erfolgte 1495,[2] die älteste Beschreibung der Markungen des Burgfriedens stammt aus dem 15. Jahrhunderte.[3] Die Grenzen des städtischen

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 66, 69.

[2] Prenenbueber, 167.

[3] Auszug aus dem alten Stadtbuche im Streitakte (S. 586, Anm. 4) Blatt 134' bis 136'.

‚Des Ersten vor St. Gilgenthor hebt sich der Burgfridt an von der Enß underhalb des Purchholz (Pruckholz rad.), auf der rechten hand in den fartweg zwischen den heusern durch das Krechsental genant (Kraxental vor Garsten) unzt in das Sarningdorf (Sarning) auf Garstner Straß gegen der Statt, unzt zu der Stigl am hof bei der Linden genant, nochmaln von derselben Stigl auf der denken Hand neben des genanten hofs Leitben hinumb unzt in den Driebswinckl genant, über die wisen und den pach hinauf unzt in die Straß und in derselben Straß gegen der Statt unzt wider zu demselben Pach (an welchem noch ein paar Marksteine stehen geblieben sind), und nach dem Pach (seg. Teufelsbach) hinab zu dem wasserfahl unzt in die Steyr und dan durch die Duen unzt an die stainen Gatter Seiln enhalb der Steyr, und was alse von der Ens unzt an die Steyr, die vorangezaigten Straß und weg, heuser und gründt auf der rechten seiten begreift, ist im Burkfridt. Item enhalb der Steyr hebt sich der Burkfridt an auf dem Stainfeldt bei der stainen Gatterseilen herauf von der Steyr wasserfluß, nochmalln von derselben Gatterseiln gerechen auf der dencken seiten nach dem Graben unzt auf halbe Leuthen und nach derselben halben Leuthen gegen der Statt unzt an den Oelgraben und in den graben der halben Leuthen hinab, oberhalb des Stadlhof und under dem holz daselbs, und darnach unzt an der Stainer (Dorf Stein) grundt und Acker zum Graben, nach demselben Graben hinab auf der Gleinker und Stainer straß unzt zu der Marter Seylen bei der Linden, weiter über die Stainer Straß neben dem graben des Stadlhofs gründt unzt an die Prehofs Leuthen, von dannen an des Schlüßlhofs grundt unzt hinab an die Ens, und was also von der stainen Gatterseulen gegen der Statt auf der rechten hand unzt an die Steyr Gründt sein, ist alles im Burkfridt.

Item so hebt sich der Burkfridt an underhalb des Ensdorf an der Ens bei dem Saichgraben genant, von demselben Graben herauf an die Leuthen underhalb des Lochs bis an den Staingraben oberhalb des

Burgfriedens und die Ausübung der Halsgerichtsbarkeit gaben vielfach Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen der Herrschaft und den Pfandherren einerseits und der Stadt andererseits, wovon noch Annalen und Akten weitwendig zu erzählen wissen.

Die Herrschaftsämter Neustift, Pfnurreut, Ebersedk und Windhag genossen von altersher[1] manche Befreiungen und hatten eine alte gemeinsame Dingstatt in der Raming (Klein-

---

Topfenhofs, nach dem Püchel hinauf zwischen der Fischhueb gründt nnd der Cammerhofs gründt, an der hehen Leuthen hinauf oberhalb des Khnepergs unzt an des Schwarzhofs gründt hinab auf die Ens, alles auf der rechten hand das ist im Burkfridt.‘

Die Grenzen des Burgfrieds gegen die Hofmark des Klosters Garsten sind in dem Vertrage vom 13. März 1584[1] in allen Einzelheiten beschrieben.

Die Richtstätte der Stadt befand sich am Föhrerschacher (Dachsberg) rechts von der Straße nach Hall (Ecke der Katastralgemeinde Steyr außerhalb Aichet). Die Herrschaft verlangte, daß sich die Stadt des Hochgerichts allein mit ihrem Konsens bediene.[2] Hinrichtungen von Verbrechern fanden statt in den Jahren 1378, 1495, 1534, 1577.[3]

Der Burgfried des Schlosses **Losenstein** ging nach dem Pantäding von Losenstein vom Jahre 1543[4] ‚Schleß ans hinunder zur Ens und hineiu nach der Ens bis zu des Pöcken an der Gstetten Steyrischen, vnderthans wisl, von danen in des Pruner graben auf und auf bis znm hangenden Stain an der Wassersaig. Von disem Stain nach des Langen Wegers Holz oder waidt so mit gehägern eingefridt ist, his zu des Flickors Wassergraben, in selbem Graben fort unzt auf die Prandstatt, von danen auf die Hueb, von der Hueb im Graben hinauf bis zur obern Staingrueb nnd hinauf zum Creuz, vom Creuz herab in Döllergraben, in disem Grahen hinaus in den Laussabach, welcher eiu Rainpach ist; in demselben hinaus an die Ens und nach der Ens widerumben zum Schloß.‘ Die Freiung außerhalb der Dachtropfen wurde jedech mangels Ausübung nicht behauptet, da die Herren von Losenstein noch im 14. Jahrhundert sich nach dem Schlosse Leiten (Losensteinleiten) zegen, das Schleß Lesenstein zur Ruine[5] verfiel, welche seit einem Dezennium unter der Obhut des Landes Oberösterreich steht, nachdem ein Privatverein dieselbe von dem rustikalen Eigentümer aus eigenen Mitteln käuflich erworben hatte.

[1] Urkundliche Nachweise in Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung

---

[1] Orig. Parg. mit fünf Hängesiegeln im Stadtarchive Steyr.

[2] Streitakt, Fol. 7, wie vor.

[3] Prenanhueber, 61, 215, 254, 294.

[4] Urbar von Losenstein vom Jahre 1665, Blatt 2, im Archive zu Losensteinleiten.

[5] Im Hauptrepertorium Losensteinleiten, II. Teil, Blatt 793 (im Linzer Museum) findet sich die Anmerkung, daß das Schloß seit dem letzten Burggrafen Vinzenz Ammateberger in die dreihundert Jahre (von 1760 zurückgerechnet) unbewohnt und ohne Dach gewesen sei.

raming), jedoch keine Freiung von dem Landgerichte;[1] dagegen hatte ‚der Freithof‘ in Steinbach an der Steyr Freiung, der Landrichter von Hall durfte nicht weiter greifen ‚dan an die pruck im Stainpach‘.[2]

Mit dem Amte Pfrinnreut — wie der Name jetzt geschrieben wird — Pfarre Neustift, lauter einschichtigen Häusern, welche zwischen dem Landgerichte Behamberg — Kirnberg und dem südöstlichen Teile des Landgerichtes Ens lagen, griff das Landgericht der Herrschaft Steyr nach Niederösterreich über, ohne daß sich zu irgendeiner Zeit eine Änderung der heutigen Landesgrenzen nachweisen läßt.

Exemt waren die Untertanen von Steyr in allen Landgerichten.

Die Landgerichtsmarken von Leonstein werden von Hans Wilhelm Herrn von Zelking in dem Doppelurbar, aufgerichtet am 1. Juli 1591,[3] im folgenden beschrieben: ‚Als nach der Steyr hinein hebt sichs an bei der sprüzenden Müll an der Steyrleuthen Im Pernzellerpach mitten aufm Stegen und gehört am ganzen Wasserstromb der Steyr als Leonstainischer Vischwaidt, so weit das Wasser braidt ist, aufwerts bis an die Rambsau Pruggen, darnach heraußerhalb von der Teufengraben Pruggen an aufwerts ins geschröf (sog. Planwipfel) gen Steinmüllen, von dannen ab zum Reingrueb, nachn wasser (Rienerbergerbach) in Rinnerperg und aufm Podingstain nach der Wienzn (Winznergut) aus übern Jungwierthsberg hin aufn ungerpüchel, darnach von dannen in der Pernzell abwerts und nach den Leonstainerischen Vrbarsgründten bis wider zur vorbemelten sprüzeten Müll in die Steyr.‘

Diese Markungen waren, bevor die Zelkinger in den Posseß des Halsgerichtes gelangten, jene der Herrschaft Steyr und mutmaßlich die Westgrenze des einstigen Enstalgaues.

II. Das Landgericht zwischen der Traun und der Ens.

Die ursprüngliche Ausdehnung dieses Gerichtes gegen Süden wurde bereits in den Erläuterungen angedeutet; südöstlich reichte es wahrscheinlich von dem Zusammenflusse der

[1] Rügbüchlein der vier Ämter, sec. XVI, in der Lambelschen Weistümersammlung.

[2] Rügbüchlein des Amtes Steinbach daselbst.

[3] Im gräflich Thürheimschen Archive zu Weinberg.

Steyr und der Ens die erstere aufwärts bis zum Einfalle des Steyrleitner oder Pernzeller Baches über die Berge zum ‚Brand' dem Nußbach entlang bis zur Mündung des letzteren in die Krems oberhalb Wartberg.

Von diesem Punkte aus haben wir keine ältere Landgerichtsgrenze; doch kommt uns jene von Ort zu Hilfe, deren nördlicher Verlauf, soweit Urkunden nnd Akten zurückreichen, keiner Veränderung unterworfen war und daher wohl als alte Grafschaftsgrenze erkannt werden darf. Sie endet bei Falkenoren an der westlichen Landach, nachdem sie vom Traunfalle herwärts einen schwachen Bogen beschrieben hat. Die ursprüngliche Markung der beiden Grafschaften: im Flachlande inter amnes und jener in den Bergen wird sich demnach von dem bezeichneten westlichen Fixpunkte bis an die Krems im Osten erstreckt haben. Selbstverständlich kann sie nicht mit völliger Genauigkeit bestimmt werden. Da jedoch die Vermutung naheliegt, daß man bei der Abteilung des Landgerichtes Scharnstein im vorletzten Dezennium des 16. Jahrhunderts älteren ehemaligen Grenzen nachgegangen ist, so dürfte sie von Falkenoren aus südlich von Vorchdorf zur Alm gelaufen sein und von dieser an die Markungen der nachmaligen Landgerichte Wimsbach und Kremsmünster eingehalten haben, also über Teuerwang, Spildorf, Rürendorf und Voitsdorf bei dem Kalchmairgute[1] zu Penzendorf (das noch vor hundert Jahren zu Voitsdorf gezählt wurde) die Krems erreicht haben, welche dann bei Wartberg vorbei bis zum Nußbach den Abschluß gebildet haben mag.

Bis hierher ungefähr, anderthalb Stunden südlich von Kremsmünster, muß die alte Zent sich erstreckt haben, weil noch im Jahre 1217 das Kloster Kremsmünster mit dem größeren Teile seiner Eigenleute ihr angehörte und schon deshalb die im Jahre 1394[2] bezengte Ausdehnung des Landgerichtes Schlierbach bis zur Traunbrücke zu Wels erst nach dem genannten Zeitpunkte herbeigeführt worden sein kann.

Das im Laufe des 13. Jahrhunderts durch Gebietsabtretungen an das Landgericht der Herrschaft Steyr um Gleunk und Hall sowie an das Landgericht Schlierbach verkleinerte

[1] Im Volksmunde ‚Kalimair', demnach Calhoh villicus.
[2] Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 346, Nr. 325.

Landgericht wurde von seinen Inhabern, den Dienstherren von Volkenstorf, noch vor Ablauf des zweiten Dezenniums des 14. Jahrhunderts unter sich geteilt. Noch im Jahre 1317 verwalteten sie es zur ungeteilten Hand; denn in dem Satzbriefe Ortolfs des Aspech und seiner Hausfrau Ofmey um ihren Sedelhof in der Tenn auf das Kloster St. Florian vom 4. Mai 1317[1] heißt es, daß die Urkunde siegelten ‚her Hainrich der elter von Volchenstorf und her Alber und her Hadmar von Chreutzen und her Hainrich der jung von Volchenstorf, in der(en) gericht derselb hof leit'. Dagegen sagt Hainricus senior de Volchenstorf, wie er am 24. April 1318 die Stiftung eines Jahrtages durch Albert von Wald auf der Hube auf der Straß bestätigt: ‚et quoniam sepedicta huba in districtu mei iudicij extat sita', haben er und sein Sohn Heinrich ihre Siegel angehängt. Ebenso hängt am 4. Juli 1318 an den Satzbrief um den Hof in dem Hag Pfarre Wolfern ‚der edle Herr Her Heinrich von Volchenstorf der alte, in des landgericht der vorgeschriben Hof leit' sein Siegel.

Der Wechselbrief Hertweichs des Gugenpergers um seine Hub Mousnest vom 12. März 1332 ist versehen mit dem Siegel ‚mines herren hern Albern von Volchenstorf, in des lantgeriht iz leit'.[4] Der Kaufbrief um das Fischlehen in der Zistel gelegen bei der Traun hat das Siegel ‚herren hainreichs von Volkchenstorf, in des gericht dieselb vischwaid gelegen ist'; ddo. 27. April 1343.[5] Mit derselben Begründung hängt Heinrich von Volkenstorf sein Siegel an den Kaufbrief um die Mühle an der Krems und ein Lehen und eine Hofstatt in Rapeswinkl (bei Weißenberg), ddo. 31. März 1348, um ein Gehölz aus dem Sulzhof, ddo. 27. Oktober 1343 und den Hof an der Wies Pfarre (Nieder-) Neukirchen.[6]

Entgegen siegelten den Satzbrief Ortolfs des Aspechen um den Hof ‚datz Tenne': ‚her Otte von Chreuzen und her Hainrich von Volkenstorf, in der gericht der selb hof leit.' Urkunde vom 24. April 1301.[7]

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 185.
[2] a. a. O. 208. [3] a. a. O. 220.
[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 54.
[5] a. a. O. 449.
[6] a. a. O. VI, 455, 525, VII, 51.
[7] a. a. O. 388.

Alber der Volkenstorfer zu Kreuzen und sein Sohn Otto versetzten jedoch im Jahre 1338 ihren Anteil, das nachmalige Landgericht Losensteinleiten, den Dienstherren von Losenstein, wozu (‚das Gericht ob der Ens') Herzog Albrecht II. als Lehenherr am 22. Dezember 1338[1] die Zustimmung erteilte. Mit diesem Satz, der nie mehr eingelöst wurde, traten die Losensteiner in die Gemeinschaft der Verwaltung der Landgerichte zwischen der Traun und der Ens ein; das versetzte Drittel — sagt Otto von Volkenstorf am 24. April 1347[2] — ‚ist ir gancz und gar'. Während noch im Jahre 1333 (6. Mai)[3] Herzog Albrecht II. einen Streit des Klosters Garsten der Gerichtsbarkeit wegen gegen die Volkenstorfer (Albrecht und Heinrich) allein entschied, hatte es der Abt im Jahre 1358 schon mit jenen ‚von Losenstein und von Volcbenstorf' in derselben Sache zu tun,[4] und nachmals am 29. September 1381[5] erklärte Herzog Albrecht um die ‚chrieg und stözz' zwischen Abt Niklas von Garsten und Hertneid dem Losensteiner und Jörg, Ortolf und Hans von Kreuzen (zu Gschwendt) den Volkenstorfern, welche die Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern beanspruchten, daß es bei dem Ausspruche seines Vaters Albrecht (II.) das Verbleiben habe.

Bei der (ideellen) Abteilung des Landgerichtes 1317/1318 war schon vereinbart worden, daß die Untertanen des einen Teiles von der Landgerichtsbarkeit des andern ausgenommen seien, wenn sie in dessen Distrikte rücksässig waren, wie folgende zwei Urkundenauszüge vom Jahre 1325 dartun: ‚Ich Seybolt von Volkenstorf bechenn als ich meinem prueder Hainreich von Volkenstorf mein tail landgerichtz zwischen Ens und Traun verkauft han, darin er mein Holden gerichts frey gelassen hat' und ‚Ich Albrecht von Volkenstorf vergich das ich verkauft hab das drittail an dem landgericht zwischen der Traun und der Ens herrn Seybolten von volkenstorf ausgenomen mein holden dy sullen ungerichtmessig sein'.[6] Diese gegenseitige Exemtion der einzelnen

[1] a. a. O, VI, 285. [2] a. a. O. VII, 12. [3] a. a. O. VI, 93.

[4] Gerichtsbrief Herzogs Albrecht vom 16. Mai 1358 a. a. O. 578.

[5] Urkundenregesten in dem fleissigen Werke Ferdinands Wirmsberger († 19. Mai 1863): Die Dynasten von Volkenstorf. Wels 1863.

[6] Register aller Lehnpuecher, Lehenzetl, Erbbrief, Kaufbrief, Geltschuldbrief oder was Brief und Zotl nach dem Tode Wolfgangs von Volkenstorf

Herrschaften von der Jurisdiktion der anderen Gerichtsteilhaber[1] blieb bis zum Jahre 1850 bestehen.

Daß das Landgericht zwischen der Trann und der Ens fortwährend als ein Ganzes betrachtet wurde, zeigen nicht bloß die landesfürstlichen Lehenbriefe,[2] sondern auch die Kundschaft des langjährigen Landrichters Sixtus Ziegler aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhnnderts, ein Unikum, welches über das Wesen des Gerichtes und dessen Rechtsgewohnheiten klare Anskunft erteilt nnd deshalb in der Beilage I vollständig abgedruckt ist.[3] Die Grenzbeschreibungen der Teilgerichte Gschwendt und Losensteinleiten sind aus den Urbaren dieser Herrschaften von 1621 und 1662,[4] jene der Teilgerichte Tillysburg, Weißenberg und Stein aus dem oberösterreichischen Amtsschematismus vom Jahre 1827[5] in den Beilagen III—VII abgedruckt.

Die Herrschaft Tillysburg mit dem Landgerichte kaufte das Stift St. Florian am 28. Mai 1764 von Ludovika Freiin von Weichs, welche dieselbe durch Vergleich mit den Gläubigern ihres verstorbenen Gemahls erlangt hatte. Nach einem nur 77jährigen Besitze verkaufte das Stift an Karl Grafen Ohegerty nnd dessen Gemahlin Franziska, geborene Gräfin Sternberg-Manderscheid am 15. Jnli 1841 das Schloß, den Meierhof, das Gartenhaus und das ehemalige Dienerhaus mit einem Grundkomplex von 51 Joch 205 Quadratklafter, dann am 8. August 1844 weitere 77 Joch 244 Quadratklafter Gründe;

---

den Vettern und Brüdern Wigoleis, Jörig und Hadmar von Volkenstorf eingeantwortet wurden, im Faszikel I der Verwaltungsakten von Niederwalsee im Archiv zu Greinburg. In selhem Register ein Lehenbrief Herzogs Albrecht V. anf Christoph den Volkenstorfor über ‚das gericht zn Kurenperg nnd Pehaymperger pfarr'. 1424.

[1] Sie war im Jahre 1634 erneuert worden (Archiv Losensteinleiten, Lade 59, Nr. 24).

[2] Sie lautoten stets auf ein Dritteil oder zwei Dritteil des Landgerichtes zwischen der Traun nnd der Ens.

[3] Archiv Losensteinleiten, Lade 62, Faszikel 1, Nr. 5.

[4] Ebendaselhst; im Urbar von Gschwendt fehlt der Anfang mit einem Teile der Boschreibnnng. 1418, 19. Mai, kommt Hans von Ryczenwinkchl, Richter in der Gschwendt, vor.

[5] Die Schematismen enthalten anch alle Distriktskommissariate, Leitungsohrigkeiten, Herrschaften, Landgüter und Freisitze sowie die geschlossenen und exemten Kriminalgerichte.

der Rest, die Untertanen und die Landgerichtsbarkeit verblieben dem Stifte.[1]

Die Herrschaft Weißenberg brachte 1758 das Kloster Kremsmünster durch Kauf an sich, die hohe Gerichtsbarkeit ging mit dem Jahre 1850 unter, das Schloß wurde am 29. April / 1. Mai 1906 an den Fabrikanten Richard Porák veräußert.[2]

Der Markt Neuhofen genoß dem Landgerichte Gschwendt gegenüber insoferne Freiung, als streichende Diebe im Markte einzuziehen und nach altem Herkommen am dritten Tage in die Herrschaft zu antworten waren.[3]

Das Aigen zu Alhaming hatte einen befreiten Burgfried; jeder, der in die ‚Freiheit' floh, hatte drei Tage Schutz, war aber nach Verlauf dieser Frist ‚gen Erlagattern' auf Erfordern der Herrschaft zu überantworten.[4]

Die Freiung zu Otstorf ging ‚von dem Talpach uncz in den Tutenpach in Talhaimer pharr gelegen'.[5]

Über das Wesen dieser Freiung enthält der Abschnitt ‚Frau Benedikta von Julbach' in der nächstfolgenden Abhandlung: Hausruck und Atergau — vollständige Aufklärung; sie gehörte ursprünglich hinüber zu der Grafschaft westlich der Traun.

Nach dem Briefe des Bischofs Wigileus von Passau, ddo. 7. August 1516,[6] womit er die aus dem Jahre 1439 beglaubigten Freiheiten der Bürger von Ebelsberg bestätigte, ging ‚der Purgfrid von Ebelsperg dem Markt bis gen Urfar und außerhalb

---

[1] Instrumentenbuch der alten Landtafel in Linz.

[2] Neue oberösterreichische Landtafel.

[3] Pantäding von Neuhofen im Urbar von Gschwendt.

[4] Pantäding von Alhaming daselbst. Die Eigengüter, Zinse, Gülten und Lehen zu Alhaming verkaufte das Domkapitel Bamberg 1398, 25. Juli, an Reinprecht von Walsee; Alhaming dürfte einen Bestandteil des prodium Slierbach gebildet haben.

[5] Lehenbrief des Grafen Johanns von Schaunberg vom Jahre 1427 im Schaunberger Lehenbuche, sec. XV.

[6] Pantäding von Ebelsberg. Perg. 10 Folien in Holzdeckel, Kopie im allgemeinen Reichsarchive in München, Repert. Hochstift Passau 362, Fol. 8'.

Wörtlich enthalten in dem Urbar der Herrschaft Ebelsberg vom Jahre 1668, Fol. 20, woselbst sich auch ein Grundriß von C. Beutler findet.

von Urfar in graben zu den Siechen, von den Siechen auf im graben bis an das Ensholz, vom Ensholz an das Schlüsslholz, vom Schlüsselholz gen Paumgarten, von Paumgarten in das Vischdorf, von Vischdorf an dy Traun, von der Traun herab gen Ebelsperg und mitten in der Traun in die Naufart'. Die Landgerichte Weißenberg und Tillysburg erkannten jedoch diesen Umfang nicht an, weshalb mit diesen beständige Streitigkeiten obschwebten. Wegen des Anspruches der Herrschaft Ebelsberg auf eine Freiung von Goldwört im Landgerichte Hartheim entspann sich zwischen ihr und dieser Landgerichtsobrigkeit ein weitwendiger Prozeß, welcher in der Abhandlung über das Hausruckviertel zur Sprache kommen wird.

Zum Landgerichte der Stadt Ens wird nachgetragen, daß von den Akten, welche 1862 vom Gemeindeausschusse verkauft wurden, ein Teil von dem Archivar des Deutschen Ordens Beckh-Widmanstetter erworben wurde, aber nach dessen Ableben wieder in andere Hände geriet, so daß Enser Archivalien jetzt allerorten werden aufgesucht werden müssen, wenn es einmal zur Ausarbeitung einer Geschichte dieses wichtigen Gemeinwesens kommen sollte.[1]

Das Schloß **Spilberg**, auf einer felsigen Donauau erbaut, war ursprünglich nur mit den beiden kleinen Burgfrieden von Langenstein und Au am linken Stromufer versehen,[2] dehnte aber seinen Anspruch auch auf eine Freiung am rechten Donaugestade aus, auf welchem Häuser zu Lorch, Ainsiedl, Kristein, Enghagen und Kronau dahin unterworfen waren. Schließlich nahm der Schloßherr Helmhart Christoph Graf von Weißenwolf das volle Blutgericht in Anspruch, ließ einen Pupillen namens Veit Gruber wegen Verbrechens der Bestialität in Langenstein ausheben, nach Spilberg führen, daselbst hinrichten und dessen Leichnam zu Staub und Asche verbrennen. Darüber wurde von dem Landgerichtsherrn Ferdinand Lorenz Franz X. Grafen von Tilly zu Tillysburg 1692 bei der Landes-

[1] Das Stadtarchiv zu Ens bestand, als ich dasselbe am 19. Juni 1902 besuchte, aus den in 14 Kartons verwahrten Urkunden, von welchen manche sowie das Repertorium selbst abgängig waren, aus dem Urbar des Spitals, aus dem pergamentenen Kopialbuche vom Jahre 1397, aus dem Kopialbuche vom Jahre 1572 und einigen Bänden Stadt- oder Urkundenbuch aus dem 16. und 17. Jahrhundert. S. Beilage II.

[2] Vgl. Archiv für österr. Geschichte CXCIV, 291, 292.

hauptmannschaft in Linz die Gewaltklage eingebracht. Da der Kläger mit einer Reihe von Fällen aus den Jahren 1600, 1627, 1646, 1657, 1668, 1692 die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit auf Spilbergschem Herrschaftsboden nachweisen und durch einen Auszug aus dem (inzwischen leider verloren gegangenen) Volkenstorfer Hauptnrbar [1] dartun konnte, daß Spilberg nicht zum Machlandviertel gehöre, und die Einwendung des Geklagten, daß die Naufart der Donau vormals zwischen Spilberg und dem rechten Stromufer gewesen sei, keinen Glauben verdiene, so erging das am 9. April 1699 eröffnete rechtliche Urteil der Landeshauptmannschaft: Dem Beklagten habe nicht gebührt, gegen Veit Gruber die landgerichtliche Verfahrung alda zu Spilberg vorzunemben und selben auf der Insul durch den Scharfrichter hinrichten zu lassen, der Beklagte habe 60 Taler Urteilstaxe und die Kosten der Rechtsführung zu zahlen.

Es blieb sonach dabei, die Herrschaft Spilberg habe die Malefikanten an das Landgericht Tillysburg zur Übernahme auf dem Johannsanger, gegenüber dem Schlosse, auszuliefern.

Endlich im Jahre 1783 wurde Spilberg durch Übereinkommen mit dem Stifte St. Florian als Inhaber des Landgerichtes Tyllisburg ein eigenes Landgericht, in welchem aber nur 17 eigene untertänige Häuser sich befanden.[2]

---

[1] Die Stelle lautete: ‚Das Landgericht hebt sich an bey der Steyrer Straß, da das Päcbl bey Schleißhaimb enthalb des Schloßbergs, das in die Thraun rinnt, darnach mitten in die Traun, wehret mitten in die Donau, von dannen bis für Lorch bey Enns, bis mitten in das Spital und Pächl, das hinaus in die Thonau rinnt, von dannen bis an des Espanmayrs Wismath, von demselbigen mitten bis nach Kronstorf hinab bis in die Enns.‘

[2] Streitakt und Beschreibung im gräflich Weißenwolffschen Archive zu Steyregg. Die Beschreibung ddo. 26. April 1804 wurde infolge allgemeinen Auftrages des Mühlkreisamtes vom 9. März 1804, genaue Landgerichtsbeschreibungen zur Verfassung einer Landgerichtsmappe vorzulegen, angefertigt. Sie lautet: ‚Auf dem festen Lande greift die Grenze einen festen Fuß im Traunkreise beim Kerschberger, florianischen Untertban im Eselgraben, und zwar bei dem dasigen Ursprung der Kühwampen, welche ursprünglich ein brunnartiger Wasserlauf ist, wo das Landgericht Tillysburg herzustosset, und ist die Kühwampen abwärts die Grenze zwischen Tillysburg und Spielberg, so zwar, daß die Kübwampen ganz nach Spielberg gehört. Nach der

Das Kloster Gleunk beanspruchte nach seinen Pantaidingen aus dem 16. und 17. Jahrhundert[1] die Gerichtsbarkeit

---

Kühwampen hinab zieht sich die Grenze mit Tillyshurg bis auf den Johannes Anger zum neuen Markstein von 1783, welcher die beiden Landgerichte und Jagd Wildbahnen scheidet. Dieser Markstein bleibt links stehen und man tritt auf den Salzersteig, welcher Ens zu führt und durch den Johannes Anger als Grenze läuft, his an die Feldlacken im Johannesanger, die dem Innsbauer in der Krouau gehört und gänzlich links im Spielbergischen Landgericht liegt. Dieser Salzer oder Gangsteig ist weiters dieselbe Grenze his zum Teuchtenhausmüller zu Einsiedel, welche Mühle im Landgerichte Spilberg liegt; von da weiters auf diesem Gangsteig bis zur Mühle zu Lorch, welche Mühle im Spilbergischen, das sogenannte Inleuthäusel derselben aher, dermal das Gstettenhäusel genannt, Haus Nr. 11 im Tillysburgischen Landgerichte liegt. Unterhalb diesem Gstettenhäusel rinnt das Blaichbachel in den Mühlbach, über welchen Bach Spilberg nicht schreiten darf, wo die Grenze mit Tillysburg endet und die Stadt Ens mit ihrem Landgericht[1] oder vor alten auch Burgfrid genannt, herzugrenzt. Von hier aus gehet die hiesige Grenze mit der Stadt Ens den Mühlbach abwärts, his sich dieser Bach in die Kühwampen ergießt. Von hior länft die Grenze mit Ens (welches Landgericht bis an die Kühwampe greift, die Kühwampe aher ganz hieher gehört), an der Kühwampe ahwärts his in den Enghagen an den Salz- oder Arbeitstadl, wo die Kühwampen sich in das Enghagen Donauwasser ergießt.'

Der kleine Landstrich war ein Ausschnitt aus dem Landgerichte Tillysburg und gehörte vorhor nicht nach Spilberg, was schon daraus erhellt, daß in demselhen die Stelle zur Überantwortung der Malefikanten sich hefand; der älteste im 15. Jahrhunderte nachweishare[2] Burgfrid war jener um das Dorf Langenstein am linken Donauufer. Dieser ,fängt an bei dem Ursprung des Köstlhaches in den sogenannten Köstlhacherfeldern, läuft zwischen dem Dorfe Gusen und Langenstein neben des Esel zu Gusen Inleuthäusel beim Steinhruch mitten durch die sogenannte Hauderstraße in gerader Linie in die Donau, his da nauwärts, his der Marbach zwischen dem Unternfallner zu Langenstein und dem Plesser im U(r)fer ehenfalls in die Douan fließet, nach dem Marbach aufwärts

[1] Abgedruckt bei Rolleder, Heimatkunde von Steyr (S. 381), einem viel zu wenig bekannten trefflichen Quellenwerke.

---

[1] Verschieden hiervon war jenes Landgericht, welches sich ursprünglich zwischen der Ens und der Erlaf ausdehnte, späterhin jedoch durch Abtrennung der neuen Landgerichte Behamberg-Kürnberg, Niederwalsee und Salaberg ganz unförmlich gestaltet wurde. Es wurde im 13. Jahrhundert das judicium provinciale inferior ultra Amsteden (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 292), im 14. das Landgericht oh der Erlaf, im 15. das Landgericht niederhalh der Ens (Niklas der Haslacher derzeit Verweser des Landgerichtes ,nyderhalh der Enns' siegelte die Urfehde Thoman des Pirchenwanger ddo. 23. November 1441 im Stadtarchive Ens), endlich schlechthin ,Landgericht Ens' genannt

[2] Archiv für österr. Geschichte XCIV, 291, Anm. 1.

in allen landgerichtlichen Fällen, doch ‚die wirkliche Lebensstraf ausgenommen‘.

Wie im Mühl-, Machland- und Hausruckviertel, hießen auch in den Teilgerichten der Zent zwischen der Traun und der Ens die Beisitzer der Landschranne (‚des Malefizrechten‘) die Freien, über deren Verpflichtungen die Beilage Nr. I genaue Auskunft gibt. In den Gerichten der vormaligen großen Landgerichte Schlierbach, Scharnstein und Ort hatte sich dafür die Bezeichnung Landhuber (d. i. zum Landgerichte verpflichtete Bauern) eingebürgert. Während die Zahl der ‚Freien‘ eine geringe war, ist jene der Landhuber, die den Holden aller Herrschaften entnommen wurden, eine sehr beträchtliche und

---

bis an den Zweyzenbach, welch letzterer ober dem Marbachmüller in den Marbach rinnt, dann von dort aufwärts bis zum Zweyzenberger und Michael dortselbst (welche beide im Landgerichte Haus liegen) und von dort etwas links hinüber bis zu dessen Ursprung neben dem Köstlbach. Ringherum bis zur Donau grenzt das Landgericht Haus an‘.

Auch in der Donau und in den benachbarten Auen sprach Spilberg die Landgerichtsherrlichkeit an, ohne hierfür eine Grenzlinie zu haben oder die Anerkennung der benachbarten Landgerichtsobrigkeiten erlangen zu können.

Das castrum Spilberch cum adiacentiis soll[1] Lehen des Regensburger Domvogtes Otto († 1235) von Passau gewesen sein. Im Otakarischen Urbar[2] erscheint das Schloß in landesfürstlicher Gewalt und ein Amtmann auf der Insel. An Reinprecht (I.) von Walsee, dem Hauptmanne zu Ens, 1329[3] zu Leibgeding verliehen, wurde die Feste samt ihrem kleinen Urbar 1365 von Herzog Rudolf IV. dem Kloster St. Florian als Ersatz für erlittene Kriegsschäden überlassen.[4] Das letztere hatte Spilberg noch 1383 inne, wie eine Urkunde im Enser Stadtarchive vom 9. Jänner desselben Jahres ausweist. Hierauf gelangte das Schloß an Hans von Liechtenstein, 1395 nahm es Herzog Albrecht III. an sich, 1397 wurde es an Reinprecht von Walsee verliehen. Die Herren von Scherfenberg waren die letzten, welche noch im Anfange des 17. Jahrhunderts selbst die Burg bewohnten. Eine ausführliche Beschreibung derselben ist in Piper, ‚Österreichische Burgen‘ IV, 220 ff. enthalten, schade, daß der Verfasser fast durchgehends veraltete historische Nachrichten beibringt, die nun wieder in den Kreisen, für welche das schöne Werk in erster Linie bestimmt ist, Weiterverbreitung finden.

---

[1] Mon. Boic. XXIX b, 217.
[2] Dopsch, a. a. O. 144, 165.
[3] Hoheneck III, 817.
[4] Archival. Zeitschrift, N F VIII, 107.

war diese Verpflichtung im Landgerichte Kremsmünster überhaupt allen Klosteruntertanen auferlegt. Im Landgerichte Losensteinleiten waren im 17. Jahrhunderte[1] die Bauern zu Leymanstorf nächst dem Schlosse auf erfolgte Ansage schuldig, ‚alsobald zur Herrschaft, es sei nun Tag oder Nacht, bewehrt zu erscheinen und überall sich hinzubegeben, wohin sie begehrt werden'.

Losenstein befindet sich noch im Besitze der Fürsten von Auersperg als Erben der Grafen von Losenstein; dagegen wurden die Hofgründe von Gschwendt zerstückt und das Schloß samt einem Grundkomplex von 16 Joch 1535 Quadratklafter vom Fürsten Karl Wilhelm an die Ehegatten Franz und Klara Leik in Neuhofen veräußert (15. Dezember 1862), von deren Erben es im Jahre 1894 an das Land Oberösterreich zur Errichtung einer Irrenbewahranstalt übergegangen ist.

III. Das alte Landgericht Schlierbach.

Auf S. 493 wurde es als wahrscheinlich bezeichnet, daß König Rudolf I. es gewesen ist, welcher den Bischöfen von Bamberg die Blutgerichtsbarkeit verliehen hat. Nach dem Kaufbriefe um die Feste Pernstein, welche der Verkäufer Jörg von Walsee sein Eigen nennt,[2] war das Landgericht, zu welchem das Gerichtshaus auf dem Mos gehörte, Lehen von Bischof und Gotteshaus Bamberg, ‚das da geeth mitten auf dem Piern, durch die Klauß[3] für Krembsmünster und gehen Wels an die Stainpruck, und auf nach der Traun für Lambach an den Stadl unzt an die thuerren Lautach und auf gehen Kirchhaimb und in den Viechtwang und in den Gruennach und über den zittwerch (Ziehberg bei Steinbach) wieder gehen Clauß.'

Die allmähliche Zerstücklung in kleinere Landgerichte erörtern die Erläuterungen,[4] die Grenzbeschreibungen geben die

[1] Urbar von Losensteinleiten, Bl. 104, Rubrik: ‚Aufgebot im Landtgericht.'

[2] 1394, 26. Juni, in vidimierter Abschrift vom Jahre 1590 im Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 346, Nr. 325.

[3] Die beiden Türme, welche in den Erläuterungen als Burgfriedsgrenzen von Klauß bezeichnet wurden, sind der Turm am Pirn und der Turm Klaus selbst.

[4] Das Kloster Schlierbach war in der letzten Periode der Patrimonialgerichtsbarkeit Landgericht über die Hofmark Schlierbach (Grenzbeschreibung im Stiftsarchive nicht vorfindig) und über 99 exemte

Beilagen Nr. X bis XVI im Anhange, jene des Burgfrieds des Marktes Kirchdorf folgt in der Anmerkung[1] aus der Lambelschen Weistümersammlung.

Untertanen im Traun- und Hausruckviertel. Die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit dürfte unter Kaiser Ferdinand II. erfolgt sein.

[1] Aus der Bestätigung des Bischofs Ernst von Bamberg, ddo. 16. Dezember 1586:

‚Zum vierdten unsern der orten zu Kirchdorf Burgfrid wie weit sich der erstrecbt betreffent fächt er sich erstlich an bei der der großen wiesen zu Hannfeldt und geet ab und ab mit samht dem Maibach nach den gehögen unz in die under Tatzgerin und von der Tatzgerin hindurch nach der zwerch über die gründ wie die ausgemerkt und hinumb durch das wißmath gehn Hausmaining an die linden, von der linden hinumb bis an den Schwehrn gattern in den Metzleßgraben, von solchem graben auf und auf bis an der frauen land von Schlierbach und under der frauen laud hindurch an die Stampfhuehen und under der Stampfhuehen durch his au das Rindl, von dem Riudl hinwiderumben durch hin bis an die wiesen gehn Hanfelt.

Belangent zum fünften wie weit unsere [Bamberger] hietmerkt zu bemeltem Kirchdorf ausweisen, fächt er sich an bei dem Rindl, gehet hinauf zwischen der Stampfhuehen und der Hannfeldt-leiden bis an des Luogerpaurn grund und nach dem Haag herumb zwischen des Luegerpaurn gründen und der Stampfhuehen hinauf bis an gattern, nach dem fartweg hinauf bis an den Lueger und von dem Lueger hinumb auf die Rodatt zum creuz und vom creuz hinauf auf alle höch auf die Erdbriest unz an des Hametner grund, was das regenwasser also schaidot: was herüber felt gehört der grundherrschaft [Bamberg] und gemainem Markt Kirchdorf und unhalb gehört der Herrschaft Bernstain: mehr fächt es sich an zwischen des Hametner grund und des Habich und geet ab und ab in den Grubenbach bis an den Spitz, wie das Bächel von dem Habicb herabfleust, und geet herwider mitten in sunft an den Habich durcher, under der Oberndorfer und Derfinger heeder felder herdurch his an die Wurschleiten hinauf auf alle höch des Hämets, vor dem Hämet durch unter der Schmiecking bis an das Ebentholer holz, von dem holz herab unzt an die leitten gehn Haußmaiuung.‘

Der Burgfried war dem Markte 1584 von Kaiser Rudolf II. verliehen worden; der Freiheitsbrief lag in der 1877 verbrannten Burger Lad Nr. 1.

Zwischen dem Markte, welcher bei bevorstehenden Hinrichtungen die Schranne zu errichten hatte, und dem Landgerichte Pernstein schwebten wegen der Burgfriedsfreiheit beständige Händel, welche die aus dem Brande gerettete Markt Kirchdorferische Registratur vom Jahre 1777 verzeichnet hat; 1611 errichteten Soldaten im Markte selbst einen Galgen.

Der Markt unterstand dem Bambergischen Vizedom zu Wolfsberg in Kärnten, dem auch die Bestätigung der Marktrichterwahlen zukam, und verwaltete die hochstiftischen Untertanen in Hausmaning. Als

Das Kloster Kremsmünster hatte von Helmhard Jörger am 24. September 1584 vorerst das Landgericht in den Pfarren Sipbachzell, Kremsmünster und Ried, dann am 27. November 1586 in dem nach dem Landgerichtsverkaufe an die Stadt Wels übriggebliebenen Anteile der heutigen Pfarren Steinhaus und Talheim znr Abrundung des neuen Landgerichtsdistriktes erkauft.[1]

Die Ausübung der exemten Halsgerichtsbarkeit wurde wiederholt angefochten, so 1424 von der landesfürstlichen Herrschaft Steyr und noch im 16. Jahrhundert von der Herrschaft Gschwendt, gegen welche 1581 mit Urtl und Recht erkannt wurde, daß das Kloster im ruhigen Posseß des Rechtes, durch den Hofrichter über alle seine Grnnduntertanen in Malefiz- und Gejaidsachen zu richten, sich befinde.[2]

Das Stift Spital bestritt noch 1756 die Befugnis von Kremsmünster, wegen eines Kindsmordes, welcher in dem Reitergute zu Kniewas, einem Überländ des exemten Pfarrhofes Steinerkirchen, verübt worden, landgerichtlich zu verfahren, doch wurde 1758 vonseiten Spitals die Exemtion mit Vorbehalt der Exekution eines Todesnrteiles und der Verscharrung von Selbstmördern unter dem Hochgericht anerkannt, wogegen Kremsmünster zugab, daß offenkundige Täter ohneweiters von Spital eingezogen werden können.[3] Doch erhielt

Bamberg den Markt mit Hausmaning an das Kloster Kremsmünster veräußerte nnd dieses Stift die sogenannte Anwaltschaft (eben Hausmaning) veräußerte, erhob die Bürgerschaft Beschwerde bei Kaiser Leopold I. und verweigerte die Ablegung des Untertanengelübdes. Auch mit dem im Besitze des Marktes nachfolgenden Kloster Schlierbach dauerten die Mißbelligkeiten fort, bis der Markt denselben dadurch ein Ende machte, daß er im Jahre 1810 das Untertänigkeitsband ablöste nnd sich fortan selbst verwaltete.

Im königl. bayr. Kreisarchive zu Bamberg finden sich noch jetzt geflickt, zerfetzt nnd durchlöchert, mit Siegel, Gerichtssatzungen und Privilegien für Kirchdorf, ddo. 27. Dezember 1536, auch umfängliche Prozeßakten zwischen dem Markte und den Klöstern Kremsmünster und Schlierbach. Kirchdorf blieb bambergisches Lehen bis zur Sekularisierung des Hochstifts.

[1] Benedikt Finsterwalders Registratur 1679, Blatt 359, im Stiftsarchive Kremsmünster. Nach Blatt 360 hatte die Stadt Wels ihren Landgerichtsbezirk am linken Trannufer mit Kaufvertrag vom 28. November 1584 erworben.

[2] Finsterwalder Registratur, Blatt 319, 324.

[3] Streitakt im Archive zu Spital.

sich Kremsmünster in steter Ausübung des Blutgerichtes: Schon vor Erwerbung des geschlossenen Landgerichtsbezirkes sind in den Jahren 1575, 1576, 1580, 1581, 1583[1] Hinrichtungen verzeichnet. Richtstätten waren im Schacherforste, hinter dem Hospital und vor dem Aichertore bei der Linde.

Noch ist darzutun, wie sich die Leheneigenschaft des Gerichtes Schlierbach verloren hat.

Dasselbe war am 25. Juli 1343[2] vom Bischof Leopold von Bamberg an Eberhard von Walsee zu Erblehen verliehen worden; noch 1394 bezeichnet es der herzogliche Hofmeister Hans von Liechtenstein als Lehen vom Gotteshause Bamberg. Als jedoch bald darauf Herzog Albrecht III. Pernstein mit dem Landgerichte an sich nahm, war — wie wir dies auch bei den Herrschaften Atersee (Kogl) und Frankenburg sehen werden — von der Lehenrührigkeit keine Rede mehr; 1398 an Reinprecht (II.) von Walsee verpfändet, fiel es an Kaiser Friedrich III. zurück,[3] als freies Eigen kam es 1581 und 1583 mit den Schlössern Pernstein und Scharnstein an Helmhart Jörger. Das Lehenband des Hauses Schlierbach, aber nicht der hierzu gehörigen Mannschaft, wird zu gunsten des Frauenklosters gelöst worden sein.

Wie der bambergische Lehenpropst Wolf Niklas von Grüntal im Jahre 1607 berichtete,[4] waren viele Lehen jahrelang verschwiegen, für freie Eigen verkauft oder von Österreich zu Lehen empfangen worden und die schlechte Erhaltung der Lehenbücher der Bischöfe Albrecht vom Jahre 1403 und Friedrich vom Jahre 1421, aus welchen viele Blätter herausgeschnitten waren oder fehlten, gestatteten keine Verfolgung der rechtlichen Ansprüche des Hochstiftes. Nur Herr Nimrod Khölnpeck und Herr Gundacker von Polheim empfingen 1604 wieder die Herrschaft Salaberg, beziehungsweise die Vogtei zu Alhaming

[1] Ingedenk-Protokoll über alle Criminal-Handlungen bei dem Hof- und Landgericht Kremsmünster de anno 1570 bis 1771 im Stiftsarchive Kremsmünster.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 321.

[3] Vgl. ‚Die Herren von Walsee‘ von M. Doblinger im Archiv für österreichische Geschichte XCV, 235 ff., die erste österreichische Adelsgeschichte im großen Stile.

[4] Informatio sive Prothocollum der Bambergischen Lehen in Österreich unter und ob der Ens gelegen — im königl. bayr. Kreisarchive Bamberg.

von Bamberg zu Lehen; als jedoch Helmhart Hayden zu Dorf und Lindach aufgefordert wurde, ‚die Vesten und Geschlos Dorff cum pertinentijs sambt ainer Hueb zu Ellesbach, wie vor Jahren geschehen, vom Fürstentum und Bistum Bamberg zu empfahen,' erwiderte derselbe am 3. Februar 1607, er habe Dorf cum pertinentijs von dem löblichen Haus Österreich ‚ain lange Zeit hero'[1] zu Lehen ersucht und ordentlich empfangen, könne sich daher in keine Traktation einlassen.

Das Schloß Scharnstein wurde wahrscheinlich von den Grafen von Piugen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erbaut; denn die allernächste Umgebung von Alt-Scharnstein gehörte dem Grafen Adalbert von Rebgau, wie sich aus der besiegelten Traditionsnotiz[2] ergibt, wonach derselbe um 1135—1140 als Seelgerät und gegen Zahlung von 6 Talenten einen Gutskomplex von 6 Huben zwischen dem obern und dem untern Diessenbach dem Abte Udalrich von Kremsmünster übergab und nach seiner Verehelichung auf Andringen seiner Gattin Gertrud noch 2 Huben in Viechtwang zur Erbauung einer Kirche widmete, deren Einweihung nach Befriedigung der Ansprüche seiner Söhne Adalbert und Gebhard am 27. Dezember 1157 erfolgte. Als diese zum Erben ihrer um Regau und Viechtwang gelegenen Güter den Herzog Liupold V. von Österreich einsetzten, nahmen sie sich 12 Höfe aus, welche sie Seelgerätstiftungen widmeten und zum Teile an Kremsmünster vergabten: Hiervon wird 1189[3] ausdrücklich ein Forsthof, gelegen in der Ebene in silva inter Viehtwanch et Gravinge a rivulo usque ad montem vicinum, hervorgehoben. Eine Durchsicht der zum Amte Viechtwang gehörigen Holden im ältesten Urbar des Stiftes Kremsmünster aus den Jahren 1299—1304[4] zeigt, daß dieselben sich in den Ortschaften

---

[1] Wirklich hatte schon Kaiser Friedrich III. am Mitich vor Martini 1484 den Brüdern Lienhart und Bernhard Haiden die Güter und Stück, die von denen von Walsee mit Lehenschaft an kaiserliche Majestät gekommen, einen Lehenbrief ausgestellt, darunter über den Sitz zu Dorf mit 7 Hofstätten und eine Huh zu Elleinspach (Lehenbuch 120 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien).

[2] Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 33, S. 41.

[3] a. a. O. Nr. 46, S. 59

[4] Leonard Achleuthner, ‚Das älteste Urbarium von Kremsmünster', S. 107 bis 111. Des gelehrten Abtes († 16. Februar 1905) und der gleichfalls abgeschiedenen Stiftsbibliothekare P. Hugo Schmid († 1900) und P. Odilo

Viechtwang, Diessenbach, Scharnstein, Dorf und Müldorf befanden, sich südwärts bis zum Gumsenbach, westlich bis zum Drambach, nördlich bis gegen den Rehkogel erstreckten, nur das Steinfeldergut zählte zur östlichen Ortschaft Steinfelden. Über weitere Zustiftungen in dieser Gegend bis zur Anlegung des Urbars sind wenigstens keine Urkunden vorhanden; daher wohl der Schluß zulässig ist, daß der ganze urbariale Bestand des Amtes Viechtwang von den Grafen von Rebgau herrührt.

Daß die Gelände am Kasberg und am Almsee den sogenannten Grafen von Lambach zustanden, ist urkundlich gesichert (vgl. S. 496); der Besitz der Grafen von Piugen-Rebgan kann daher füglich nur aus dem Erbe der Lambacher stammen, da eine Versippung mit den Otakaren weder belegt noch auch wahrscheinlich ist. Eine sowohl von Wendrinsky[1] als auch teilweise von meiner vormaligen Ansicht[2] abweichende Hypothese über den Übergang dieses Besitzes an die Piugen-Rebgauer wird bei Behandlung des Hausruck und Atergaues zu begründen versucht werden; hier kann jedoch schon bemerkt werden, daß aus der Streulage des Anteiles Bischofs Adalberos an dem elterlichen Stammgute sich schließen läßt, es sei schon bei der Teilung der Lambachschen Erbschaft ebenso vorgegangen worden wie im späteren Mittelalter, d. h. es seien alle Einkünfte und Rechte zu Geld angeschlagen worden und die Zuteilung an die Erbsinteressenten ohne Rücksicht auf Geschlossenheit des Besitzes erfolgt, wenn nur die ausgemittelte Giltenquote erreicht wurde. Diese Absicht mag auch der Teilung der Grafschaften im Erbgange zugrunde gelegen sein.

Scharnstein mit seinem ganzen Zugehör fiel, ebenso wie der Besitz um Regan nach dem Hinscheiden des Grafen Gebhard zwischen den Jahren 1183[4] und 1188[3] an Herzog Lin-

Dickinger († 1903) sowie des Stiftsarchivars Dr. Altmann Altinger († 1906), welche die Forschungen für den historischen Atlas unermüdlich unterstützten, sei an diesem Orte in schuldiger Pietät gedacht.

[1] ‚Die Grafen von Rebegan-Pingen', Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIV, 181—194.

[2] ‚Peuerbach', S. 103—116.

[3] a. a. O. Nr. 46, S. 59.

[4] Das Traditionsdatum 26. Dezember 1182, dessen Sicherheit Lampel (‚Die Babenbergische Ostmark und ihre tres Comitatus' im Jahrbuche des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1906, S. 440) bezweifelt, findet sich im Original-Traditionskodex von Aspach aus dem

pold V., nicht als Landesherrn, sondern als testamentarischen Erben, also aus einem Privatrechtstitel, wie er selbst sagt: ‚dum (comites de Rebegowe) me heredem sibi constituebant‘. Als dem künftigen Rechtsnachfolger hatte Abt Ulrich dem Herzog die Anzeige von der nachgefolgten Schenkung gemacht und dieser dagegen keine Einwendung erhoben, gleichwohl nach Antritt der Erbschaft die Tradition angefochten, so daß das Kloster die Hilfe seines Vogtes, des Herzogs Otakar, anrufen und den Rechtsweg betreten mußte; erst nachdem es einen Spruch zu seinen Gunsten erwirkt hatte, bequemte sich der Herzog (cogente iudiciaria sententia), die Tradition anzuerkennen.

Der Tenor der Urkunde vom 4. Jänner 1189 zeigt ganz deutlich den Herzog als Privatperson, daher es ganz gleichgültig ist, ob der Abgang des letzten Regauers vor dem Tage am St. Georgenberg erfolgte oder erst nach demselben; übrigens war ja auch schon längere Zeit vor dem Erbvertrage von 1186 die Nachfolge des Babenbergers in die Allode des Chiemgauers nicht zweifelhaft, weshalb wohl auch die Rebganer lieber gleich den zukünftigen Landesherrn zum Erben berufen haben werden. Für die Hypothese Lampels bezüglich des ehemaligen Traungaues ergibt sich aus dieser Dingung keinerlei Vorteil, wie er wohl selbst erkannt hat.

Der Burgfried von Seisenburg ist in dem ältesten Urbar vom Jahre 1518[1] noch nicht verzeichnet; er scheint nur durch Posseß erworben worden zu sein. Zur Herrschaft gehörten ursprünglich nur 31 Holden (darunter 2 Rechtlehner), ihr Haupteinkommen floß aus dem Forsthafer und den Forstpfennigen der in den Seisenburger Waldungen eingeforsteten Bauern. Das Forsttäding vom Jahre 1584 zeigt in Urtel 22 deutlich den Bestand eines Märkerdings; bei Ermittlung des Umfanges der ehemaligen Markgenossenschaft wird jedoch

14. Jahrhundert, Blatt 29; derselbe ist eine Abschrift des alten Traditionsbuches, gegen welche nach inneren und äußeren Merkmalen kein gegründetes Bedenken obwaltet. Der Abdruck der Tradition in Mon. Boic. V, 132 ist nicht völlig korrekt. Rebgenowe sollte Rebgnowe, Untingen sollte uncingen heißen, Wolsha aber Wolfha.

[1] Zum Diplom Kaisor Max I. vom 10. Jänner 1518, womit er seinem in den Ritterstand erhobenen Kammerdiener Georg Vogl für ein Darlehen von 2200 Gulden rhein. das Burgstall Seisenburg freieigen verkauft, im Sammelkodex 101 des Linzer Museums.

nicht außer acht zu lassen sein, daß seit dem Jahre 1556 Ein forstungen auch kaufweise erlangt wurden. Über die Markgenossenschaften Oberösterreichs werden seinerzeit die Weistümer bedeutsames, wenngleich nur mit Umsicht benützbares Material darbieten.

IV. Das alte Landgericht Ort.

Grenzbeschreibungen der Landgerichte Ort und Wildenstein im Anhange, Beilagen Nr. VIII, IX.

Den Burgfried von Traunkirchen beschreibt das Urbar vom Jahre 1679:[1] ‚Erstlichen hat das Stüft und Residenz Traunkirchen einen befreydten Burgfridt, welcher vom Toiffenstain gegen dem Creuz herauf rechter Hand, dem Gehesteig nach in das Mössl zum Premb- und Mandlmanns kreith neben des Kirchberg, abwerts aber auf dem steinigen Graben bis in See gehet, auf dem Land herab gegen Badtstain zu, alwo das Creuz den Burgfridt schliesset.

Allermassen auch die Ausliferung einer Malefizperson, wie solche mit Gürtl umbfangen, dem Landtgericht bei dem Creuz vom hiesigen Gerichtsdiener ausgehendtiget und dieses observiert werden muß, daß der Seidensfaden vom hiesigen Gerichtsdiener in Handen behalten und vom Ortnerischen Landtgericht kein Tridt in Burgfridt, das ist für das Creuz herein zuegelassen oder verstattet werden solle‘.[2]

[1] Im Besitze des Seniors J. Friedrich Koch in Gmunden. Der Burgfried erlosch durch Konsolidation, als nach Aufhebung des Jesuitenordens 1774 die Herrschaft Traunkirchen an den Staat fiel.

[2] Der Ausschluß des Bannforstes, welcher dem Kloster allein eigentümlich war, am rechten Traunufer vom Seeberg zum Heinrichsgraben, Riudbachtal und den östlichen Bergkogeln (liber historiarum rerum Traunkirchensium, S. 618, im Linzer Museum) von der Grenzbeschreibung des Landgerichtes Wildenstein (Beilage IX im Anhange; Codex sec. XV bei der Forstdirektion Gmunden) kann nur in der Exemtion seinen Grund haben.

Das Kloster hatte in Langbath 32 Untertanen, welche es 1696 um 2000 Gulden an den Kaiser abtrat, wornach dieselben vom Sudverweser in Ebensee verwaltet wurden und die Exemtion gegenstandslos wurde. Dennoch ergab sich zwischen dem kaiserlichen Landgerichte Ort und dem kaiserlichen Verweseramte zu Ebensee am 3. Jänner 1729 ein Konflikt, indem bei der im Zuge befindlichen Überantwortung einer Delinquentin der Ebenseer Gegenschreiber behauptete, das Verweseramt habe das Recht, die Delinquentin (in peto adulterii) auf dem See zu

Nach der Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 25. März 1446, womit das Dorf Ischl zu einem Markt erhoben und derselbe vom Eingriffe des Landrichters befreit wurde,[1] ‚sind das die pimerkht- von erst vahen sich die an bey dem kreutz enhalb der Traun daselbs bey Yschl under der Ödleiton und weret von dann verrer zu der Astach über die Traun zu dem Ploderbrunn über die strassen unz an die Eglmosleiten und nach demselben weg hinumb an die yschelprugken und nach demselben wasser ab in die Traun da der plnbstain steet und nach der Traun auf widerumb zu dem obberürten kreutz.‘

Als Grenzen des Burgfrieds von Hallstatt nennt der Freibrief Erzherzogs Ferdinand vom 10. Jänner 1524[2] bloß die beiden Kreuze (‚den Purkfrid zwischen baiden kreutzen‘), wie es nach der Lage des Ortes zwischen dem Berge und dem See nicht anders denkbar ist.

Der Gnadenbrief Herzogs Albrecht II. ddo. Mitichen vor dem Sonntag Laetare zu Mitterfasten, erneuert von Erzherzog Albrecht VI. am Samstag vor dem Palmtage 1460 enthält keine Grenzbeschreibung des Burgfrieds von Laufen,[3] aber in der Natur ist derselbe noch ausgezeigt durch zwei Säulen, von denen die untere am linken Traunufer beim Hause des Josef Hocker, gegenüber dem Friedhofe, anstoßend an die Sulzbacher Gründe, keine Bezeichnung hat, wogegen die obere am rechten Traunufer, unterhalb des Hauses des Johann Zeppezauer das Marktwappen und die Buchstaben G. M. L. zeigt.

Das Urbar von Wildenstein vom Jahre 1700,[4] Fol. 15', anerkennt die Burgfrieden von Ischl, Hallstatt und Laufen, nicht aber jenen von Goisern. Als Schrannen galten Ischl, Goisern und Gosau. ‚Perichtolt von Ysper, diezeit Richter in dem Ischellant‘, siegelte den Gehorsambrief ‚der Purger und der Kueffer, der Beslacher und Chlauzer und auch der

---

übergeben, die Ortischen Landhuber nun, um sich bei der kalten Witterung zu erquicken, die Taferne betreten wollten, wo auch die Wöchnerin gespeist werden sollte, was wieder der Gegenschreiber nicht zugab. (Archiv der Salinenverwaltung Ischl.)

[1] Vidimus ddo. 10. Juni 1466 im Marktarchive Ischl.

[2] Im Marktmuseum zu Hallstatt. Original im Schaukasten.

[3] Original in der Marktlade in Laufen.

[4] Im Archive der k. k. Forst- und Domänendirektion Gmunden. Das Schloß war damals schon lange Jahre her nicht bewohnt und stark reparaturbedürftig.

Schefleut paid gemain zue Hallstat und an dem Lauffen in dem Yschellant' ddo. 25. Oktober 1392;[1] und am 27. Juli 1396[2] gelobte Friedrich der Kraft, oberster Amtmann der Herzoge Wilhelm und Albrecht, welchem diese ihre Feste Wildenstein nebst dem dazu gehörigen Landgerichte zum Leibgeding verschrieben haben, von dieser das Salzsieden zu schirmen und damit gehorsam zu sein.

Die Burgfrieden von Egenberg, Hochhaus und Messenbach, welche beide letztere erst ‚bei Separierung der Herrschaften Egenberg und Hochhaus' aus ersterem ‚exscindiert worden',[3] sind beschrieben in der Urkunde König Ferdinands I. vom 1. September 1530,[4] in dem ‚Anschlag über das Schloß oder Vesten Hochhauß von Leopoldt Khemetter, Besitzer', ca. 1652,[5]

[1] Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien.

[2] Lichnowsky-Birk, Geschichte des Hauses Habsburg V, Reg. 81.

[3] ‚Spezifikation deren in der Hochhauserischen Ladt befindlichen Schriften' Nr. 61 im Stiftsarchive Schlierbach.

[4] ‚Der gezüerk und die gemerkt, die anfahen nemhlich am Kolpachgraben und gehet für den gattern des Panrn am Riedl am Örtlsperg und von danen an das Pnecbegg und darnach an die Inner Laudach, von danen hinanf iber die Inner Laudach an Rehkogl, von danen den grässing Weg anf den Hänperg, von demselben Perg ab und ab den Glazberg binnmb zu der Glazmühl bis an die ausser Laudach, die Laudach ab bis an den Planken in der Au, darnach an dem Wasser der Alben hinauf bis wider an den Kelgraben.' Die Übeltäter, soferne selbe nach den Indizien am Leben oder Leib peinlich zu strafen wären, sind dem Landrichter von Scharnstein ‚über das Wasser der Albm zunegst dem Steg, der darüber gehet' zu überantworten. Der König behält sich zu seinem Landgerichte Scharnstein die Landbueber, die in dem Burgfried seßhaft sind, und das ‚Landtfueter', auch alle Obrigkeit mit Besotzung des Rechtens (der Schraune) zu Vorchdorf bevor.

[5] Im Stiftsarchive Schlierbach.

‚Burckfridt und Dorf Obrigkeit zu Vorchdorf. So hat es zu disem Schloß Hochhauß einen ansehnlichen hoch befroyten Burgkfridt, in welchem man in allen burgerlichen und auch maleficischen Sachen, ungehindert des Landtgerichts Scharnstein, die gebür zu baudlen und nach Gelegenheit eines ieden Verprechens die Schuldigen zu strafen, auch alle Handlung wie in einem Landtgericht fürzunehmen befuegt, ausser was vom Leben zum Todt, das mueß das Landtgericht Scharnstain annomben und ohne derlaß verrichten lassen, wie solches die Kays. Special Burgfrids freyheit mit mehrern ausweist, welcher Purkfridt auch einen grossen gezürck in sich begreift, dan selbiger hat bis in die ausser Laudach beym Planken in der Au, und ist umbfangen auf einer seiten mit der Alm.'

und in dem ‚Urbarium des adeligen Sitzes Messenbach' aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.[1]

Die Exemtionen.

Wie in den übrigen Vierteln waren auch im Traunviertel die geschlossenen Landgerichtsbezirke von Exemtionen mehr oder weniger durchsetzt.

Die Klöster St. Florian, Kremsmünster, Garsten übten auf eigenem Grund und Boden das Blutgericht aus, im allernächsten Umkreise brachte ihnen die Geschlossenheit des Besitzes einen faktischen Landgerichtsbezirk zuwege, wie die Landgerichtskarte bezüglich der Hofmarken von St. Florian und Garsten ausweist.

Im Landgerichte zwischen der Traun und Ens waren die Holden der Inhaber der einzelnen Teilgerichte, gegenseitig exemt, weiters die Eigenleute von St. Florian und Kremsmünster; im Landgerichte der Herrschaft Steyr jene des Klosters Garsten; im Landgerichte Hall jene von Kremsmünster und Feyregg; im Landgerichte Kremsmünster jene der Herrschaft Burg Wels und der Herrschaften Pernstein, Scharnstein und Feyregg; im Landgerichte Pernstein jene von Kremsmünster, ebenso im Landgerichte Scharnstein; im Landgerichte Hochhaus jene von Scharnstein und Kremsmünster; im Landgerichte Ort die meisten der Herrschaft Puchheim.

Die Vizedomschen Untertanen im Traunviertel, in die zwei Ämter Pausweckenamt und Wartbergamt (zuletzt Amt Lauterbach geheißen) abgeteilt, mit der hohen Gerichtsbarkeit

[1] Im Stiftsarchive Kremsmünster.

‚Burgfridt. So hat es auch zu dißem Schloß (Mössenbach) ein absonderlichen ausgezaigten Burgfridt, welcher im umbkraiß eine guete Meill Wegs in sich begreift und ist solcher laut nachvolgendter benenten Marchen nemblichen und erstlichen von Wierth am Steg hinüber über den Fluß der Albm zum Lederer an der Hütten, von da aufwerts am Höllenperg, von dort aus an Veichtenperg nacher an Hauffen zue, von demselben an Asang, alßdan abwerts in die Inuer Laudach zur Schüzenmüll zue, von derselben durch den Wexlberg, am Reißlberg, Hochkegl und Heüssesperg, von dannen aufs Fraunholz, dasselbe ab bis in die ausser Laudach, da ein Marchstain gesezt, uud solches alles was über dise March aufwerts in Pergen gegen Schärustein bis auf die March, so disen Burgfridt und das Schärnstainische Landtgericht schaidet, in sich begreift und sein auch das die March, erstlichen von Wierth am

dem landesfürstlichen Vizedom zu Linz unterworfen, saßen zerstreut in den Landgerichten Tillysburg, Stein, Weißenberg, Gschwendt, Losensteinleiten, Hall, Steyr, Pernstein, Scharnstein, Kremsmünster, Ort und Wimsbach.[1]

Wären nicht die Kanzleiakten nach dem Jahre 1850 in den meisten Archiven dem Moder überliefert oder geradezu vernichtet worden, so würden die statistischen Berichte, welche nach der vom Appellationsgerichtsrate Enderle gepflogenen Untersuchung der Landgerichte denselben abgefordert wurden, ein anschauliches Bild der sich durchkreuzenden Zuständigkeit der einzelnen patrimonialen Obrigkeiten gewähren; allein selbst im Archive des Oberlandesgerichtes Wien fehlen die bezüglichen Akten, in Kremsmünster konnten die seiner Landgerichte Kremsmünster, Weißenberg, Pernstein und Scharnstein wenigstens bisher nicht aufgefunden werden. Es ist deshalb als eine glückliche Fügung zu preisen, daß wenigstens ein Archiv, das des ehemaligen Kollegiatstiftes Spital am Pirn, fast vollständig erhalten blieb und in den letzten Jahren eine musterhafte Neuordnung erfuhr.[2]

In diesem Archive blieben die bezüglichen Akten des Jahres 1818 unversehrt, aus welchen wir außer der Grenzbeschreibung des Landgerichtes[3] folgende interessante Daten zur Darstellung bringen können:

Steg in die Alben hinauf bis an Kelbachgraben und gehet für den Gattern des Paurn am Riedl, am Orthsperg und von dannen an das Purchegg, und darnach an die Inner Laudach, von dannen hinauf über die Inner Laudach an Rech Kogl, von danneu den Kraising weg auf den Hayberg, von demselben Perg ab und ab, den Glazperg hinumb zu der Glazmüll his in die außer Laudach, die Laudach ab his zu dem vorgemelten Marchstain.'

[1] Urbare im oberösterreichischen Landesarchiv.

[2] Ich würde es für grenzenlosen Undank erachten, an diesem Orte nicht mit herzlichem Danke des Mannes zu gedenken, welcher beim Beginne der Arbeiten für den historischen Atlas dem über das Hinscheiden seiner teuren Lebensgefährtin Tiefbetrühten ermutigend die Hand reichte und ihm durch die ganzen Jahre unermüdlich zur Seite stand, des Mannes, der die Neuordnung des Archivs besorgt hat und mit seinen vielseitigen gründlichen Kenntnissen überall am rechten Platze steht, des nunmehrigen Direktors des Gymnasiums zu Kremsmünster Herrn P. Sebastian Mayr.

[3] Im Berichte vom 31. Juli 1818, Nr. 83, an das Traunkreisamt heißt es: ‚Dieser Landgerichtsbezirk erstreckt sich nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in die angrenzende Steiermark. In Österreich ob

Zum Landgerichte Spital gehörten folgende Ortschaften:

Spital am Pirn	mit	148	Häusern	1119	Einwohnern.
Oberweng	"	55	"	369	"
Windischgarsten	"	133	"	944	"
Mairwinkel	"	29	"	188	"
Rading	"	35	"	208	"
Pichl	"	39	"	241	"
Piesling	"	23	"	175	"
Walchegg	"	13	"	90	"
Roßleiten	"	38	"	270	"

---

der Ens anf 6 Meilen Länge und 5 Meilen in der Breite, und grenzet vom Scheiblingstein über den Falsing nach Tal an dio Laglmauer, von der Laglmauor an nach der Herrschaft Steyrischen Untertansgemeiuden bis zum Tiefongraben jenseits des Steyrflußos mit der Herrschaft Steyr. Vom tiefen Graben nächst Leonstein nach diesem fort bis in die Steinmühlen, einen bohen Berg mit der Herrschaft Leonstein; auf den Rücken dieses Berges uud sodann nach Tal zur Kirche am Georgenberg bei Michldorf, von dieser Kirche bis zur an der Landstraße stehenden Landgerichtssäule, und von dieser zum Humsenbauern dnrch den Backofon, dann weiters bergauf bis an don Pfannstein, wo Spital mit dom Landgerichte Pernstein und Scharnstein zusammenstoßt; von da über den kleinen Keibling bis zur Törlmauer, von dieser an nach der Herrschaft Scharnstein Grenze bis an das Kreuz im hohen Priel, weiter von da fort über das hohe Gamsgebirg bis zum Salzsteig, wo die steiermärkische Herrschaft Wolkenstein austoßt, vom Salzsteig an nach der Land Steiermärkischen Grenze auf die Schuoßlitz, Hirscheck und Türken Haag, sodaun auf die große Scheibe durch die Lacken, Schaal, Dietlscharten auf das hohe Kreuz, Schränk an hohen Elbeu, Reingrubeu, Mitterberg zwischeu die Wände, weiters auf die Höhe des Warschenecks und von da nach Tal auf das Haidische Burgstall, Angererkogel, Gaisfeld, Kuhfeld und Rabenstein (‚Schazstein‘). Vom Rabenstein über den Rücken nach Tal im Graben uud wieder bergauf znm Turnberg auf die Schanze im Hassegg, vou da bergaufwärts das Stallegg auf den Poßruck, wo sich das Wolkensteinische Landgericht endet und das Admontische anfängt und über don Poßruck weiter fort auf die Arling und über dessen Schueid fort bis zur Pachner Mauer und Virgiel-Törl. Von da weiters über den Ameisrigl-Berg anfwärts bis zur Höhe des großen Pirgas, von da weiters über die Sauwiel herab und wieder hinauf anf den Scheiblingstein, wo die Herrschaften Spital, Steyr und Admont mit den Landgerichten zusammenstoßen.‘

Im ältesten ‚Lanndtäding betr. Lantgericht am Moß‘ vom Jahre 1531 ‚Vermerkt die Ruegung des Lanndtädings so man Järlich phligt znhalteu In meiner Herrn von Spital Landgericht‘ lautet die Responsio (Urtl) anf die erste Frage: ‚Wie verr der Landrichtor nach altom löb-

Schweinzedt[1]	mit	34	Häusern	201	Einwohnern.
Seebach	"	22	"	139	"
Gleunkerau	"	22	"	171	"
Fahrnberg	"	15	"	77	"
Rosenau	"	55	"	288	"
Dambach	"	52	"	68	"
Edlbach	"	58	"	394	"
Vorderstoder	"	51	"	298	"
Gaisrigl	"	19	"	123	"
Vordertamberg	"	51	"	381	"
Hinterstoder	"	63	"	487	"
Mittelstoder	"	49	"	281	"
Hintertamberg	"	13	"	82	"
St. Pankraz	"	55	"	322	"
Schalcbg	"	23	"	98	"
Kniewas	"	28	"	140	"
Klaus	"	59	"	417	"
Michldorf am Kienberg	"	22	"	136	"
Michldorf zum Teil	"	124	"	734	"
Pirn in Steiermark z. Teil	"	13	"	133	"
Gesamtzahl:		1469	Häuser	9654	Einwohnern.

Hiervon waren folgende Untertanen fremder Dominien exemt:

1. Der Herrschaft Steyr 96 (in Mairwinkel 11, in Rosenau 18, in Dambach 26, in St. Pankraz 15, in Klaus 4, in Michldorf am Kienberg 9, in Mühldorf 9 mit 4 Haarstuben) mit 487 Einwohnern.

lichen herkomen die strasson vnd landgericht zu beschirmen hab' folgend: ‚Vom Schazstain am Piern bis heraus an des stainen kreutz vnder sand Georgenperg, daselbs vber vntzt an den Planwipfl, und nach dem schaidgraben ab hin an den Göritzstain, vom Göritzstain auf dürr Palten, von der dürrn Palten an Hopfing, und wie das Regenwasser also von der Perghöch herein in das tal fleußt, hat der landrichter allenthalben alle unpild wie sich geburt zu strafen, auch auf den leutn nnd guetern zu Michldorf im Dorf gelegen, so dem gotshaus Spital zuegehörundt geleicher weiß.' Es gab 14 Landhuber: bemerkt ist auf dem Pergamentumschlage, daß am 6. September 1611 nnd am 28. August 1613 der Hofrichter Ludwig Plengg das Landtäding beim Georgen zu (Ober-) Hilbern gehalten und den Dienst von den Landhubern empfangen habe. Das älteste Täding ist vom Erchtag vor Pfingsten 1546 verzeichnet.

[1] Entstellt aus Schweikertsed = Swikkersoed.

2. Der Herrschaft Gleunk 77 (in Michldorf 13 mit 4 Haarstnben, in Seebach 15, in Spital 16, in Roßleiten 13, in Glennkeran 3) mit 89 Einwohnern.

3. Der Herrschaft Leonstein 4 in Michldorf mit 12 Einwohnern.

4. Der Herrschaft Feyregg in Michldorf 10, in Michldorf am Kienberg 1, in Klaus 1, zusammen 12 mit 90 Einwohnern.

5. Der Herrschaft Bnrg Wels 1 in Michldorf nnd 1 in Michldorf am Kienberg mit 7 Einwohnern.

6. Des Klosters Kremsmünster 35 (in Seebach 6, in Pichl 9, in Piesling 5, in Rading 7, in Edelbach 5, in Mairwinkel 1, in Schweinzesberg 2) mit 186 Einwohnern.

7. Des Klosters Lambach 4 (in Steyrling 1, in Klaus 3) mit 41 Einwohnern.

8. Der Herrschaft Lauterbach (Vizedomamt, laut Kaufvertrages vom 1. Angnst 1753 an Josef Mayr übergegangen) 5 (in Klaus 1, in Steyrling 4) mit 38 Einwohnern.

9. Der Herrschaft Pernstein 50 (in Michldorf 28 mit 4 Haarstuben, in Michldorf am Kienberg 4, in Klaus 2, in Kniewas 12) mit 333 Einwohnern.

Im Gesamten 284 Häusor mit 1735 Einwohnern.

Verblieben sonach landgerichtlich 1185 Hänser nnd 7919 Köpfe.

Nicht exemt waren die Untertanenhäuser von Klans, von Windern, von Achleiten und von Schlierbach.

Der Pfleger der Religionsfondsherrschaft Spital mnßte, um den Bericht erstatten zn können, erst Umfrage bei allen Dominien halten, von welchen untertänige Häuser im Landgerichtsbezirke sich befanden, ob sie einen Exemtionsanspruch erheben, ein Fingerzeig, daß die Exemtion wenig mehr wird geachtet worden sein, wenn der Landrichter über dieselbe keine Übersicht hatte.

ANHANG.

Grenzbeschreibungen.

Nr. I.

Landgericht Volkenstorf.

(Landgericht zwischen der Traun und Ens.)

‚Gefertigte Urchund weilend Sixten Zieglers, welcher über vierzig Jahr lang der Herrn von Volckenstorff Landrichter gewest, gerichtliches anzaigen wolgedachter Herrn Landgericht und auch was demselben in ainem und dem andern angehörig betreffendt.‘

Libell in einer Abschrift XVII. sec.

1574, Pfinztag nach Sontag Invocavit in der Vasten, Garsten. Hanns Khünnmann der Zeit Hofrichter zu Garsten vidimirt die Abschrift eines Libells, welches die Herren Wilhelm und Hanns Gebrüder von Volkenstorf auf Weißenberg und zum Stain ihm vorgezaigt haben, und berichtet selbst, daß er dieses Libell, welches der vor ihm geweste Hofschreiber in Weißenberg der Edlvest Georg Pyhringer zum Weingarthof Röm. Kay. Mt. diener geschrieben hatte, im Jahre 1552, als er bei der gedachten Brüder seligen Vater Herrn Wolf von Volkenstorf aufs Schloß Weißenberg in Diensten gekommen, bereits vorgefunden und der Landrichter Sixt Ziegler als von ihm dem Hofschreiber dictirt bestätiget habe.

Das Register lautet:

Hierin begriffen, wie weit der Wohlgebornen Herren von Volckhenstorf Landgericht wertt undt wo man die Richtstatt

und Schrannen zum Malefiz rechten besizt, Item auch wo ain Landrichter das Standgeld bey der kirchen abzunemen hat.

Zu mercken, Nachdem Ich Sixt Ziegler des Alters über Siebenzig Jahr und nunmalln der wolgebornen Herren Herrn Casparn von Volckenstorf seligen und Herrn Wolfen von Volckenstorf seines Sohns auch seligen beeder meiner genedigen Herren und nun nach Abgang erst gemelds Herrn Wolfen von Volckenstorf seligen gelassene Söne Wilhalbm und Hanß Casparn Herren von Volckenstorf auch meiner genedigen Herren in die 45 Jahr Landtrichter gewesen und noch bin, zaig ich hiemit warhaftig an auf geschwornen Ayd, so mir hernach volgent Adelspersohnen fürgehalten haben, Souill mir bewußt und also bisher meines gedenckens, wie weit Irer Gnaden Landtgericht wertt, darin Ir Gnad die zwen thail haben, und darnach die herrn von Losenstain in der Gschwend den dritten thail, von demselben dritten thail die in der Gschwend die zway thail und die von Losenstain auf der Leuten den dritten thail, und wenn ain herr von Volckenstorf in das Gericht oder zum Rechten schicken mueß, schickht er vier knecht und die in Gschwend zwen und auf der Lenthen ainen, und hat kainer dem andern seine underthanen noch die ime zuversprechen steen, zu fahen und zu strafen nnd auch nach volgend an was orten bey den Kirchen des von Volkenstorf Landrichter des Standgeld allein abgenomen hat, auch an den orten die herren von Volckenstorf von Malefiz wogen derselben ort nnd freyhait zu erfordern haben, wie das alles hernach volgt.

Erstlich wie weit das Landgericht wert. Hebt sich an bey Steyrerstrsß, da das Pächl bei Schlaißhaimb enthalb des Schloßperg das in die Traun rynd, darnach mitten in die Traun, werth mitten in die Thuenau, von danen bis gehn Lorch bei Ennß. Bis mitten in des Spittal und Pächl, das hinab in die Thuenau rindt, von danen bis an des Eschpan Mayr Wißmath, von dem selbigen mitten hinumb bis in die Ennß, Also hinauf gehn Ernsthofen, darnach hinüber auf Dietach auf der Steyrer holz bis mitten zu der grossen Eggllacken, von derselbigen Egglacken bis zu ainem guet undor dem Herrn von Volckenstorf genant die Ottstorfhueb, von der Ottstorfhueb werts bis auf das Stainfeld zu dem stainen Chreutz, das bey der straß steet; von demselbigen Chreutz werts bis gen Parschalch. Von der Steyrer Straß bis hinauf gen Prunern, von Prunern aus nach der Müttern straß bis auf die faulwiß, von danen hin auf Pußlwang, von danen bis mitten in die Krembs bey dem Zellhof, Vnd was man zu Haal ain thäter gefangen wierd, was Tad er an das Schwerdt zu recht füergestelldt solle wern, ist man in das

Landgericht bis mitten in die Krembs bey Zellhof schuldig zu antworten. Vom Zellhof bis geen Kematten mitten auf die Steyrer stras. Von der Straß wert es witer in das Pächl geen St. Gilgen kirchen geen Schlaißhaim.

Zum andern. Wo durch die herrschaft Ebersperg in dem Marckt oder denselben Purckfrid zuegehörig ain übelthäter von Malefiz wegen durch ainen Pfleger oder Richter betreten und gefangen wird, so ist der Verwalter schuldig auf Erfordern der Herren von Volckenstorf Landtrichter zu dreyen, vierzehen tagen mit allem dem wie er mit fancknus betreten und bey im gehabt, nach Vermögen der Herren von Volckenstorf herkomen und der herrschaft Ebersperg freyhaiten schuldig zu antworten, nemblich zu den nach benenten orten des Purckfrid hinaus auf das Ennßholz zu dem stainen Creuz, darnach auf das Schüsslholz geen St. Florian werts, stet auch ain Creutz, von demselbigen Chreutz bis zu der Pruggen in Wanpach, darnach bis hinab gen Au zu dem Creuz bis mit in die Traun.

Item zu Ansfeldt hat man unerfodert was er enhalb des Pachs in das dorf von Landgericht wegen weder in die Heuser noch auf den gassen zu greifen, sondern was Malefiz bedrifft mueß man an den Verwalter der herrschaft Ebersperg in dreyen Vierzehen tag vodern. was aber ausser des dorff, so über das Pächl bey dem alten Meßnerhauß rindt, ist, hat der Landtrichter umb alle verprechung darein zu greifen.

Zum dritten vermögung der Herren von Volckenstorf und aines jeden Probst zu sandt Florian freyhaiten, wann des von sandt Florian hofrichter ainen streichunden Malefizischen oder seine (sic) seßhafft in dem Marckt daselbs wär, so durch obgemelden hofrichter oder Verwalter Ambts alda der thäter zu fanckhnuß kombt, soll man desselben thäter des Herrn von Volckenstorf Landrichter albeg in Vierzehen tagen erfordern biß so lang drey vierzehen täg aus sein, Alßdann soll man der Herren von Volkhenstorf Landtrichter solchen thäter heraus für das Closter antwortten Und der hofrichter soll bey der Ersten frag sein, darnach soll geschehen weiter was recht ist.

Im gleichen Faal, wo der Landrichter ainen Malefizischen under dem Probst im Landgericht seßhafft von Malefiz wegen erfordert, soll er in gleichem Fall wie vorgemeld überanwort werden.

Zum Viertten Waß des von Volckenstorf Landrichter bey den Nachvolgenten Pfarkirchen und derselben Zuekirchen das Standgeld allein einzenemben.

Erstlich zu Weiskirchen haben des von Volkenstorf und der Herr von Losenstain in der Gschwendt beede Landrichter das Standtgeld

dasselbs miteinander anznnemben, allweegen des Sonntags nach St. Veitstag, aber des von Krembsmünster Lenth seindt vor dem Standtgeldt gefreit.

In Puckhing Sambt der großen Znekirchen sandt Lienhardt und Zeidlhaim Nimbt des von Volckenstorf Landtrichter allein ab, zu Pnckhing des Sontags nach sand Michaelstag, zu sand Leonhard zu Mitterfasten vnd an sand Johanstag, zu Zeidlham an sand Larentzentag vnd an sand Maria Magdalena Tag, aber des von Losenstain leüt sein gefreit.

Bei der Pfarrkirchen zn Ansfeldt hat des von Volckenstorf Landtrichter daselbs nit abznnemen, aber bei derselben Zuekirchen auf sandt Petersperg zn sandt Peterstag, zu Neßlpach an sand Pangrazen tag nnd zu unser frauen gebuert und zu sandt Veith an sandt Veitstag. Alda hat der von Volckenstorf Landtrichter das Standtgeldt ohn Irrung der abzenemen, doch ausserhalb des von Losenstain Leuth.

Item zu Rorbach, so ain Znekirch geen sand Florian ist, hat des von Volckenstorf Landrichter und des von sand Florian Marktrichter albegen an sandt Stephanstag baidt anf gleiche Thailung das Standgeld abzenembem.

Item bei der Pfarrkirchen sand Lorentzen bey Enß hat des von Volckenstorf Landrichter an sand Lorentzentag das Standgeld allein abzenemen, heraussen des freythofs nnd Innen auf dem Freythof bis an die Kirchthier und Niemands anderer.

Item zn sandt Vlrich bey Volkenstorf ain Zuekirch geen sand Florian hat des von Volckenstorf Landrichter daß Standgeld allein abzenemben.

Item bey der Kirchen zu Cronstorf hat des von Volckenstorf Landrichter das Standtgeld abznnemben, ist aber bißher nit beschechen, sondern man läßt der kirchen ans guetem Willen.

Item zn Hofkirchen zu Mitfasten hat des von Volckenstorf und des von Losenstain anf der Leithen Landtrichter baid das Standgeld daselbs mit einander abzenemben.

Item zn Neukirchen hat des von Volckenstorf Landtrichter nnd der Herr von Losenstain in der Gschwend nnd Losenstainlenthen das Standgeld all mit einander abzenemben an sandt Margareth tag vnd an sand Gilgentag, anch am Sontag Exandi im Jar.

Item bey der Pfarrkirche zu Samerein hat des von Volckenstorf Landtrichter und des von Losenstain Landtrichter in der Gschwend das Standtgeldt abzenemen.

Zu vermercken, was Orten man die Schrannen ṽber das Malefiz besizt und wo die richtstet sind wie hernach volgt.

Erstlichen sezt man die Schrannen zu sand Lorentzen Pfarrkirchen bey Ennß außen an die Freithofmaur auf dem Anger, darnach die Richtstat bey dem Galgen zu Asten.

Item die ander Schran zu Elckhaim auf der Rechwiß, von dannen zu vorbemelter Richtstat zu füehren.

Item die dritt zu Neukirchen auf dem Platz an die Freidhofmauer, Von dannen an die Eschen, da das Creutz stett sezt man die Schrannen, und die stat zu enthaubten ausen auf dem Chreuzholz, da stet ain Chreuz.

Item die viertt Schraun setzt man zu sand Marein auf dem Anger vor des Sulzmair söldt und die Enthaubtung vor der Schrann zu füehren hinaus auf Samareiner holz, da es sich anfecht, da stet ain Chreutz.

Item die fünfft besizt man zu Kematen vor des Georg Püechler hauß und der andern Tafern auf dem Platz und die Richtstatt aussn vor dem dorf ueben das Kematschachen bei der Welser straß auf der lincken handt.

Item die Sechste Schran besizt man zu hasen Urfar auf dem Platz vor der Tafern enhalb der Straß, daselbst mag man in der Schrann enthaubten. Was aber mit dem Rath undt Prand richten will, mag man auf dem haidlein bey dem Chreuz, wie die stras hinein zum urfar an die Traun gehet, richten lassen.

Item die Siben und Letzte Schran ist zu Freindorf neben Ansfelden, daselbs besizt mans auf ainem Anger nehen der Freygätter, Was man aber richten will, soll man zu der Richstat gen Asten füehren.

Vermerkt, was die freyen in der Herrschaft Volckenstorf ainem Landricht dienstpar, So Sixt Ziegler Landrichter ṽber viertzig Jahr in gehaht und dermassen Järlichen eingenomen. Actum den 3. Juli 1553.[1]

Pf. St. Florian: Schober zu Raflstetten von seinem behausten freygut, so er zu überlend hat, dient Järlichen faschang hennen zwo.

Pf. St. Marien: Stadlaigner vom Stadlaigen, ainem behausten freigut, 1 Faschanghenne; Caspar Sulzmair (sonst haimbl genant) zu Sumarein von ainem behausten freigut zu Pircha 1 faschaughenne.

[1] Eine zweite Abschrift ist bestätigt 1543 von Georg Engelshaimber d. z. Hofrichter zu St. Florian, Vellrich Raidt vnd Zacharias Neidtbardt.

Pf. **Ansfelden**: Das Güetl an der Stigl, behaustes freigut, 1 faschanghenne; Michl am Fleck, ein behaustes freigütl, 2 faschanghennen.

Pf. **Pucking**: Oberpaurngütl, behaustes freigut, 1 Henne (Überlend des Wirts in Hasenurfar); Sailler daselbs, behaustes freigut, 1 Henne; Neuhauser daselbs, behaustes freigut, 1 Henne; Kamptner daselbs, behaustes freigut, 1 Henne; Lehner auf der Haydt, behaustes freigut, 1 Henne.

Pf. **Stadlkirchen**: Tafern zu Stayning, behaustes freigut, 1 Henne; alt Mertlmair von Pirhat, behaustes freigut, 1 Henne; Stefl Hauser, behaustes freigut, 1 Henne; mehr ain freigut daselbs, 1 Henne.

Volgen die ledigen Acker. Christl Püchler zu Nöttingstorf hat yezt zu Yberlendt etlich Äcker, so vormals darauf ain behaust guet gestanden und das Puechlguet genandt gewest, dient järlichen 1 faschanghenne.

Schober zu Rafelstetten Pf. Florian, Puxpaum zu Raydt Pf. Enns haben ledige Gründe, Puxbaum zu Rorbach Pf. St. Florian hat ainen ledigen Grund, heußl zu Dettling hat etlich ledig Gründt.

Wietzenmüllner Pf. Sumarein hat etlich ledig gründt.

Michl am Fleck Pf. Ansfeldt hat auch ain ledigen grundt, Scharmüllner hat etlich ledig gründt.

Thoml des Mayr zu Döttling Son Pf. Florian hat ain Acker.

Dise vermelden Underthanen müeesen auf ervodern die Schran besizen. Wann ain Verwandlung beschiecht under den behausten oder ledigen Gründen, gibt der abfardt drey kreuzer und der auffert drey kreuzer ainem Landrichter, darzue hat ain Landrichter die Verttigung über die vermelten stuck und güeter.

Pf. **St. Florian**: Waldtpothueber dient Järlichen, so vers ain Landtrichter nit selbs besizt, 12 ℔ ₰.

Pf. **Ansfeld**; Stiglpaur dient Korn 15 Mezen, habern 15 Mezen, herbsthannen 2.

Von den zwayen güetern Waldtpothueb und Stiglpaurnguet mueß ain Waldpoth oder Landtrichter dasjening, so an der strengen frag auf ainen Zichtiger gehet, darzue was man aim Pluetrichter zu thuen ist, zalln und sein die freyen darein nichts ze geben schuldig. Was aber aines Zichtinger und Pluetrichter Zehrung betrifft, sein die freyen zu bezalen schuldig, was auf ain Pluetschreiber gehet, sein die freyen auszerichten schuldig. Der Stiglpaur ist schuldig die armen Leuth zum ge-

richt zn füehren, der waltpothueber ist schnldig, die Schrannen nnd was znm Gericht gehört darzue ze füehren. Die freyen müessen die Schrannen aufrichten. Ain Waldtpothneber ist schuldig das holz zum Galgen ze geben nnd die freyen müessen in anfrichten. Wann man ain mit dem Rath urtlt oder rechtferttigt, sein schnldig die freyen dasselb zu bestellen und bezalen. Ain Waldpothneber nnd Stiglpanr dürfen die Schrann mitbesezen. Wann man ain enthaubt, sein die freyen schuldig das Grab zu machen und denselben einzegraben. Wann aber ain Weibs Person under ain Galgen vergraben werden solle, mueß der Zichtinger selbs zn verrichten.

Zur klaren Auslegung vorstehender Kundschaft gehört folgende noch ungedruckte Urkunde: 1347, 24. April.

Ich Gundakcher vnd ich Berichtold, wir paid prueder von Losenstayn, vnd all vnser Eriben veriechen offenbar [an] dem prief vnd tuen chunt allen den di in sehent oder horent lesen, di nu sind oder hernach chunftig werdent. Daz vns vnser lieber Öcheim Her Ott von Volchenstorf geben hat nach seines vater Hern Albers seligen weisung vnd rat von volchenstarf daz ain drittail an dem Lantgericht. daz er gehabt hat ob der Ens. vnd daz ander drittail dez selben Lantgerichtes. daz stet vnsern Pruedern Hern Dyetreichen vnd Ruedolfen von Losenstayn. daz schol er vns herwider losen vmb Hundert phunt alter wienner phenning ân all widerrede. vnd denselben tail schol unser vorgenantor Öcheim Herr Ott von Volchenstarf mit vns, mit vnsern Eriben inn haben vncz an seinen tôt, vnd nach seinem tôt, ist daz er Leib eriben gewint. Da schol der selb tail auf geuallen. Ist awer, daz er ân Leiberiben verschaid, so schol der selb tail zesampt dem unsern Ledigleich vnser vnd vnserr eriben sein. vnd schullen wir dann di vorgenanten zway Drittail an dem Lantgericht gancz vnd gar Jnn haben vnd niezzen mit allen den rechten vnd nuczen als da zu gehort versnecht vnd vnuersuecht. wi das genant ist. ze alle dem rechten, alz ez vnser Ocheim Her Alber seliger vnd sein Svn Her Ott in ir nucz vnd gewer gehabt haben, vnd dazselb Lantgericht habent si vns emaln gemacht vnd haben ez auch enphangen vnd genomen von vnserm genedigen Hern von Österreich. Er hat vns vnd vnsern Eribon auch geben das Hons in der Geswent vnd waz da zu gehort, daz Lehen ist von meinem Herrn von Pazzaw also, daz wir den halben tail dez selben Hous in der Geswent losen schullen von seiner wirtinn vrown Chnnigunden vmb Hundert Phnnd vnd Sibenzik Phnnd alter wienner phenning, wenn wir wellen oder mngen vnd schol denn daz obgenant Hous in der Geswent mit allen rechten und nuczen Ledig-

leich vnser vnd vnserr Eriben sein, ze alle dem recht als ez Her Albers seligen vnd Hern Otten seins Sune gewesen ist. vnd daz selb Hous habent si vns emaln gemacht vnd geben. vnd haben ez auch mit sampt in enphangen vnd genommen von vnserm lieben Hern von Pazzaw. Er hat vns vnd vnsern eriben auch geben vnd gemacht den Maricht ze Newnhofen vnd swaz da zu gehort wi daz genant ist. Der Lechen ist von vnserm Hern dem Herczogen von Österreich. vnd den obern Hoff ze Schirmetarf. der Lechen ist von Chremsmünster, also ob er ân Leib eriben verschaid. so scholl der vorgenant Maricht ze Newnhofen vnd der Hoff ze Schirmstarff mit allen rechten vnd nueczen vnd da zue gehort. Ledichleich auf vns vnd vnser eriben geuallen. Ist awer. daz er den Maricht vnd den Hoff indert verchnmbern wil. da schullen wir in nicht an irren. awer der maricht vnd der Hoff echol furbaz andors wo nindert mit chainem gemecht vermacht werden. Vnd di vorgenanten Gnet alle, wi di genant sind. hat vns vnd vnsern eriben vnser lieber Ocheim Her Ott von Volkchenstorf recht vnd redleich geben für vnsern Eribtail. der vns von im vnd seinen vodern worten schuld sein. Ist aber daz er ân Leiberiben verschaid. waz vns denn durich recht angeuallen schol. da schol vns niempt an irren weder wenich noch vil. vnd der Guetor alle wi di genant sind. schol er vnser Gewer vnd scherm sein für alle ansprach. wo vns dez not geschicht. alz Landez recht vnd gewonhait ist in dem Land ze Österreich. vnd daz di sach vnd di wandlung furbaz stet vnd vnzeprochen beleib. Dar vber geb wir Ich Gundakcher vnd ich Berichtold. wir Prneder von Loeenstayn. disen offen brief versigelt mit vnsern paiden anhangunden Insigeln. nnd eind der Tayding zeug Her Hainreich von Volchenstorf vnd Her Fridereich von Waltse von Ens mit Jren anhangnnden Insigeln. Der prief ist geben nach Christi gepurd drewzehen Hundert Jar vnd darnach in dem Siben vnd vierczkistem Jar an sand Görigen tag.

Die Siegel der Aussteller hängen, jene der Mitsiegler sind verloren. Orig. Perg. im herzogl. Sachsen-Koburgschen Schloßarchive Greinburg.

Nr. II.

Landgericht der Stadt Ens.

Grenzbeschreibung aus dem oberösterreichischen Instanzenkalender 1827.

Die Grenze läuft südlich von der am Ensflusse, eine halbe Viertelstunde von der Stadt entlegenen Lichtenscheinmühle und dem daselbst

befindlichen Hauptmarksteine gerade der Höho bei der Forstbergsplanke vorüber bis zu dem Eingangstürchen des Freisitzes Forstberg, von da auf don an dem eine kleine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Riezlmayrfelde liegenden Rain hinab auf den Mosergangsteig und von diesem bis an das Espelmayr- oder Blaicherbächlein; westlich nach diesem eine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Espelmayr- oder Bleicherbächlein rechter Hand fort bis zur Spitalkirche und über die Straße bis zum Lederer nächst des Bürgerspitals unter dem Schmiedberge; nördlich von diesem Ledererhanse nach dem Bächlein bis zum Gnrhofe; von da bis zu der eine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Luckenederstiegel bei Lorch über den Fahrtweg und fort bis zur Wasserbütte in Enghagen, von dieser aber nach dem Donanarme und dem Taborhause fort, wo die Ens in die Donau fließt; östlich dann von diesem Ausflusse der Ens in die Donau herauf bis auf die halbe Nanfahrt beim Kalkofen in der Vorstadt Unterreintal, endlich von der Enser Jochbrücke weg, durch den Hausgarten des Pichlbaners im Lerchentale auf der Steyrer Landstraße fort bis zu dem obengenannten Hauptmarksteine.

Vgl. auch Grenze gegen Landgericht Spilberg S. 596, Anm. 1.

Nr. III.

Volkenstorf (Tillysburg).

Grenzbeschreibung nach dem oberösterreichischen Instanzenkalender 1827.

Der Landgerichtsbezirk zieht sich von der Pfarr und Ortschaft Kronstorf nach dem Ensflusse bis zur Lichtenscheinmühle bei Ens, von dort nach dem Burgfried der Stadt Ens und dem Blaicherbächlein zur Donau, längs der Donau aufwärts zur Traun, nach diesem Flusse bis zur Wambachbrücke, von dieser über den Stättinger auf den Rorbacher Fahrtweg, durch Rohrbach zum weißen Kreuz bei Hohenbrunn und von diesem nach dem Fahrtwege nach Niederfraunleiten. Von da erstreckt sich die Grenze nach dem Fußsteige vom Gruber zu Grub bis zum Lughamer, von welchem Gute die Kommerzialstraße die Grenze bei Niederneukirchen ist, und wovon sich die Landgerichtsgrenze auf den Fußsteig gegen das Norbergut auf das Mairgut in der Wies, von dort über das Schlattholz, über den Distlberg nach Winkling auf die Kraußmühle und von da über Hansmaning, Pirchhorn nach Kronstorf zieht.

Nr. IV.

Landgericht Weißenberg.

Grenzbeschreibnng nach dem Instanzenkalender vom Jahre 1827.

Der Weißenbergische geschlossene Landgerichtsbezirk erstreckt sich von der Schwarzmühle oberhalb Schleißheim des Talweges und des Traunflusses entlang bis zur Einmündung des Kremsflusses in denselben, dann nach diesem Talwege herauf bis Kremsdorf, und von da noch über die Krems nach einer durch die Ortschaften Grub, Nöstelbach und Pachersdorf bis zur dasigen Kremsmühle reichenden Linie; von dieser Mühle wieder nach einer Linie durch die Ortschaft Lining zurück über die Krems, und weiters durch die Ortschaften Lindach, Laimgräben, Bergern, Samersdorf, Sinnersdorf, Weißkirchen und Dietach nebst Schleißheim; endlich nach einer von dieser Linie bei Schleißheim abspringenden und bis zur obigen Schwarzmühle wieder abschließenden Linie.

Nr. V.

Landgericht Stein.

Grenzbeschreibnng nach dem k. k. Instanzenkalender vom Jahre 1827.

Von der Wambachgrenze bis Niederneukirchen dient die Grenze des Landgerichtes Tillysburg auch für den Landgerichtsbezirk Stein als Absonderung beider Bezirke. Von Niederneukirchen läuft die Grenze über Ruprechtshofen auf den Rabengattern beim Dörflbauer bis zum Schmiede beim Bach zu St. Marien; von St. Marien nach dem Gangsteige auf die zwei Häuschen beim Holz, weiter zum Huber zu Pichert, zum Plazer zu Pacherstorf, zum Nöstlbach und Zierberg und nach der Krems zur Wambachbrücke.[1]

[1] Der Sitz zum Stain wurde 1598, 20. August von Wolf Wilhelm von Volkenstorf von Kaiser Rudolf II. zu Lehen empfangen (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXV, 497). Stein bildete ein Amt der Herrschaft Weißenberg, bis M. Ludowika Freiin von Weichs dasselbe sowie Tillysburg aus der Konkursmasse ihres Gemahls Joh. Josef Clemens von Weichs an sich brachte und dann später beide dem Stifte St. Florian verkaufte. Die letzte Tilly Gräfin M. A. Franziska von Montfort hatte selbe 1730 an Freihern von Weichs veräußert, mit Stein auch den östlichen Teil des Landgerichtes Weißenberg. Das Schloß war nach dem Anschlage der Herrschaft Stein vom Jahre 1745

Nr. VI.
Losensteinleiten.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar vom Jahre 1662.[1]

Erstlichen fanget sich das Landgericht zue Ober Prunern, allda die Landstraß mitten im Dorf durchgehet, von dannen auf die rechte Hand hinumb zum Stromayr, zwischen beeder Häuser durch, alsdann über die Hech herein, ausser- oder oberhalb der Thaller Paurn, auf die Hundtsedt, allda zway Heuser, aus welchen das innerhalb des Wegs im Losenstainerischen, das ander im Gschwendtnerischen Landgericht ligent ist, von dannen in die Haydter gassen und Haydt, so ein Jnfang, darin ein Leimhäm und alhero gehörig, alsdann auf Haußbach ausserhalb Weichstötten, und ausserhalb des Gänssterer am felt im thall herumb, in welchem thall oder Lään auf dem felt zwergs über den Gschwendtnerischen Fardtweg ain Rinnsal hinüber gegen den Haußpöcken, auf Haußbach und also fort für Erlafing und Driehueb im thall hinab, alda in Weichstötterpach kommen und fliessen thnet, welcher pach und völliger Rinnsal das Landgericht fort bis zu der Mühl gen Rueprechtshoven und gar auf (Nieder) Neukirchen schaiden thuet. Von Neukirchen schaidet es der Kirch oder gehweg zwischen der Mösen und Schmidten durch zum Nörber, von dannen der fardtweg zum Mayr an der Wiß, welcher beede ausserhalb hieigen Landgerichtsgezirk ligent, von dannen fort aufs Schladtholz zum Pinderheusl bey der Linden, von dannen über den weg im holz, am fartweg durch auf der Linzerstrassen, und in holz am fartweg durch und neben des Dierstlbergers Jnfang am fartweg hinumb in der gassen, und bei des Edlinger feld durch den Gattern auf die rechte Hand in dem feld hinab zu denen Dierstlberger Heusern am Weg neben der Roßschwemb oder Lacken hinumb beim Haydterer am feldt neben den grabn hinab über den Berg zu des Praunmayr Hanifstuben, von dannen hinab nach den Graben zu der Straußmühl, alda über den Berg in der Strassen hinab auf

(Schlüsselberger Archiv) im Jahre 1715 ‚costbarist' erbaut, zur Herrschaft gehörten 65 Holden, zum freien (im 17. Jahrhundert allodialisierten) Landgerichte 355 Häuser.

[1] Dasselbe war von dem Pfleger und Landgerichtsverwalter Abraham Bohner (1640—1651) aus der alten Herrschaft Urbariis und Registern zusammengetragen worden.

Das Fischwasser auf der Traun zwischen dem Gschwendtnerischen und dem Florianischen, dann auf der Krems unter dem Wühr bei der Kreuzmühl bis an die Brücke zu Wartberg, ferners auf der Steyr bei Pichlern, Landgericht Hall, war nach Losensteinleiten dienstbar.

Haußmaning, daselbst im weg durch und an der Straß hinaus auf das feld, wo das helzerne Kreiz nnterhalb des Häglsperg steht, von dannen an der Strassen fort znm Krueghof auf Pirchen (welche Henser zu Pirchen alle in Losenstainerischen Landgericht ligen), daselhsten über das feld hinab zu des Edtmayrs Gattern, nnd von demselben fort zu des Aggermayrs Gattern, hinfüro gleich mitten übers felt hinein am Ridl, alda ain ordentliche seillen, darauf auf ieder seiten beeder herrn Graven angehornes Wappen eingemacht, aufgericht, nnd von derselben Seillen über den Ridl hinab zn mitten der beeden Tafernen dnrch nnd hin zu der Linden, so zu Kronstorf mitten am Platz stehet, volgents in den fartweg über den Berg für die Kirchen hinab, nnd denselben nach gleich bis mitten in die Enß hinein gehet, daß also die Köglstatt, Kirchen und was auf der linken Hand ligt, in das Tillyspnrg: und auf der rechten Hand in das Losensteinleithnerische Landgericht gehörig ist. Von dannen gehet es hinauf nebon der Enß his zu den Steinwendtner Gleinkerischen Unterthan, alda das Landgericht oder Gezirk mitten dnrch den Hof gehet, nnd ist der Hansstock desselben Hauß in Losenstainleithnerischen und der Stadl in Steyrerischen Landgericht ligent. Von dannen gohot das Losenstainleithnerische Landgericht heraufwerts zum Forster, von dannen in der Eben an den Heyberg herumb zum Grüftner, volgents heroberhalb Dietach von thall über ein fold herauf auf Edt, alda auch zwey Houser, so anch auf Gleink gehören, von dannen ausserhalb Judendorf nach deu graben am felt hinnmb znm Gattern nnd fort im thall negst dem Steyrerholz, da es ein Rinnsal hinauf mitten zu der Egl Lacken nnd Prückl, und neben derselben Lacken am Graben hinübor durchs holz zu der Langen gassen, in derselben gassen hin znm Stadler, alda zwischen der Schmidten hin nnd umb des Stadlors hanß hinumb zu des Drixenmayrs hauß, und daselbsten im mittern felt hinab zum Gattern zum Purchholz, und nach denselben graben hinab znm Scheichenpalk oberhalb der Stainern Gatterseillen, nnd nach der Straß hindnrch gen Sierninghoven bis zu der Walckmühl, von dannen auf Ober-Prnnern mitten durchs Dorf, da es die Straß schaiden thuet. Damit ist also der ganze gezürk des Landgerichts und zngleich des Wiltpans hieiger Horrschaft Losenstainleithen von Ort zn Ort ordentlich verzeichnet und beschriebner.

In disem Lantgericht seint nach dem Anno 613 den 15. Augusti anfgerichten Inventario und gemachten Anschlag bey 2000 feyrstött, aus welchen aber die Clöster eximiert sein wollon. Dieß Landgericht ist von dem Hochlöbl. Erzhanß von Österreich Lehen (Zusatz: gewosen, aber alle durch etc. etc. wie im Modell begriffen, freygemacht worden).

Blatt 97.

Nr. VII.

Gschwendt.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar dieser Herrschaft vom Jahre 1621 im Archiv zu Losensteinleiten; der Anfang fehlt, sie beginnt:[1]

‚bis zur stainer Gaterseillen an der von Steyr Burckfridt (was nun also von der Halbertmüll und der Crembs an bis an bemelte Gaterseillen obhalb der beschribnen alten Welserstrassen und dem obern Stainfeld ligt, gehört in das Landgericht Haal zur Kayl. Herrschaft Steyr). von der stainen Gaterseillen aber geht es wider zuruck hinder der Trixenmair Leiten, alda nit weit davon ein hochgespizeter Stain neben den zwayen Heisel ligt, darein ein vieregget fensterl gehauen und im selben das Losenstainerisch wapen gemalt worden, dann under der Leithen aus und aus bis an Parschalcheperg, von Parschalchen an der neuen Welserstrassen übers feltl hinab zum gatern, von dannen übers Hämet bis zum Pruner feldt, alda bei beeden gätern ein stainen Creuz gestanden, alsdann durch den gatern auf der rechten Hand und übers felt zum Gnedinger, so inhalb ligt, durch die gaterlucken und auf der Strassen fort bis ins feldel zur Wegschaid auf Mäzlstorf. Von diser wegschaidt geht es gleich übern Luß gegen Mitten der wisen, in welcher sich bald ain pächl erhebt, das Goldtperger pächl genannt, das schaidt bis an die Goldpergermühl in fartweg, an dem geht es für den Stephan Scheindel so inhalb, und den Kroner so ausserhalb ligt, an der straß nach des Aussermair zu Pesendorf graben und bis zum hauß, so als ausserhalb ligt, von dann fürn Innermair, und dort übers feld zum Kolben und Veicht zu Trischlriedt ausserhalb ligent. Von dann übers feld zum gatern gen Weichstetten, alda durch den gatern für die kirchen auf, so ausserhalb ligt, bis zum oberngatern, von dannen übers feld zum Dierstlinger, so von der Straßen ein zwo Akcher lang inhalb ligt, bei der gatterlukchen durch ein Hölzl auf ein Ackerleng zum Dierstlingerschneiderheißl, alda geht auf der rechten Hand ein Straß zwischen den Rättern durch und in den Osterperger Infängln aus und aus bis ans eck und gatern der Neukircher Straß, alda das Losenstainleitner und Weisenbergerisch Landgericht aneinander stost, vom gatern nach dem graben so inhalb ligt zu den drey felbern, so ausserhalb, und an der Straß vort

[1] Der fehlende Anfang ist zu ergänzen aus den Grenzbeschreibungen der Landgerichte Scharnstein und Kremsmünster, dann Losensteinleiten und Hall.

übers feld zum graben auf der rechten Hand ausserhalb, nach dem graben auf der Straß vort bis zum schmit im pach, so auch ausserhalb, von der schmitn vort bis gen Sammerein, vom feldt im Gäßl neben des Hämet wüerth, so inhalb, alda zu mit der Straß neben der Kirchen, so ausserhalb ligt, aber bei der Kirchen durchs Gässl durch übersfelt auf, an der Straßen zur Richtstatt und hilzen Creuz alda, so ausserhalb ligt, auf diser ehern Strassen ab und ab bis zu dem Weisenbergerischen Wasenmaisterheißl, so noch ausserhalb, alda aber geht es wider zuruck auf der Straßen zur rechten Hand neben des graben und dem feldel zum güetl im Pirchet das auch ausserhalb, von dann zwischen des felts und wisen in des heristlechner Jnfängl, durch selb durch bis zum hauß, so ausserhalb, alsdann vom selben hauß übers feld zum Plazer zu Passelstorf so inhalb ligt, an derselben gassen und fartweg zum Crembsmüllner, vom Cremhsmüllner aher geht es über die felder und wisen auf alle greben hinder des Puchmair hauß im graben hinauf an die Linzerstraß, von dannen zuruck an das Grabmer Jnfang, nach dem Jnfanggraben hinab am innern Linda(ch) zur Schitgrueb so ausserhalb der straß ligt, und als fort aus ans ausser Linda, alsdann neben des Obernhueber holz durchs Weisenbergerisch holz durch, auf der rechten Strassen fort an Puckinger perg im tiefen fartweg bis nach Pucking für die Tafern so inhalb ligt, alsdann zwischen der Kirchen und Pfarrhof durch auf dem rechten Gangsteig fürn Genspach so inhalb ligt hinaus zum Urfer der Traun, alsdann von mitten der Traun auf und auf bis an Tallpächl und Mitten des Tallprückl, von dannen an die rechte Steirer und Welser Straß vort nach Lenhenpach, alda zwischen des Schloß und der Tafern durch, Ist also die rechte Schaidung fortan bis zur eisernen Hand am Kemetschacher, ober der eisen Hand geht es der alten Strassen nach auf der rechten Hand durch den gattern über den Jenfelder felt hinab bis wider zum hilzern Creuz bei der Linden heim Creuz ausser Kemeten, wo es den Anfang genommen.

NB. Schaidt also erstlich die Schadenstraß von der Halbertmil bis zur stainern Gatterseillen am Stainfeld an der Steirer Burgfridt Gschwendt und Herrschaft Steyr Landgericht, von der stainern gaterseilln bis zu Endt des Osterperger Jnfang bei der Neukircher straß Gschwendt und Losenstainleithner Landgericht, von der Osterperger Jnfang und bemelter Neukircher Straß bis zum Ufer der Traun ausser Pucking Gschwendt und Weisenberger Landgericht, vom Ufer und Mitten der Traun auf und auf bis an Tallpach und Prückl und an der Steirer und Welser Straß schaid es Gschwendt und das Khayl. Landgericht, sowohl Wels bis an Cremhsmünster Landgericht, die Steirer und Welser

Straß aber vom Tallprückl ans bis gen Halbwärting an die Crembsschaidt das Gschwendt und Crembsmünsterisch Landgericht.

Laut Vergleiches vom 24. Juli 1636 wurden die Grenzen am 1. bis 3. Mai neu vermarkt: in der Urkunde werden genannt:

Zum Landgericht Volkenstorf (Tillysburg): Das Schul- oder Meßnerhaus zu N.-Neukirchen, Mair an der Wiß, die untere Tafern zu Kronstorf, die Kirche daselbst.

Zum Landgericht Losensteinleiten: Das Totengräberhäusl zu N.-Neukirchen, das ganze Dorf Winklern, das ganze Dorf Pürchen, die obere Tafern in Kronstorf.

Zum Landgericht Weißenberg: Schmid im Pach, die Kirche zu Samarein, Schuchhartgut, Haus Leithner, das Rockenmacherhäusl, des Wezels Haus, die beiden Häusel zu dürrn Liudach, Kremsmair und Kremsmüller, die Falzmühl.

Zum Landgericht Gschwendt: Hametwirt und Kegelstatt zu Samarein, Maurergut, Georg Helferstorferhäusl, Puechmaiugut, Ratteuhänsl, Dorf Schleistheim.

Die neue Grenze zwischen den Landgerichten Gschwendt und Weißenberg wurde von der Falzmühl, welche Mühlwerchstatt im Weißenbergischen Landgericht bleibt, folgendermaßen festgesetzt: ‚gen Langacker mitten durchs Dorf, da ausser des dorfs am Egg ein Marchstain gesezt worden, alsdann gleich auf der Gispel und von der Gispel auf die Welser Straßen, daselbst auch ein Marchstain gesezt worden, von selbem nach und durch Weißkirchen, volgents nach Schlaißhamb nndterhalb des Dorfs hin, das es in dem Gschwendtnerischen Laudgericht verbleibt, bis ans Thallprückel.‘ Sie wurde, wenn überhaupt durchgeführt, von Weißeuberg wieder aufgegeben, denn das alte Grundbuch 1793/94 zeigt die ältere Grenze.

VIII.

Ort im Traunsee.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar vom 1. Jänner 1699 im Archiv der Forst- und Domänendirektion Gmunden.

Die Grafschaft Ort hebt sich an ob der Langbath, alwo das Ortisch und Wildenstainische Landgericht zusamben stosset, dessen pach beede Landgerichter von einander schaidet, und gehet hinein nach dem Lambatpach in den Rnematsgraben. Vom Rnematsgraben in den Diernpach, alle Wassersaig herzue. Vom Diernpach hinauf alle höch des Cronabeth-

Sattl,[1] dasselb gebürg hinfür nuzt auf der Schilt oder auf die Schilt Albm. Vom Schilt ans Lackhen gebürg, allwo sich daß Wildenstainische Landgericht endet und das Cammerische anfanget, durch das Aurach Chor auf den Schlag, alle Waßersaig herzue. Vom Schlag über gen Stellen. Von Stellen yber gen Maisterechwandt. Von Maisterschwandt auf den hindern Stainingegg, alle Wassersaig herzue. Vom Stainingegg yber den Richtberg in die Schaidtgräben auf den Gäberg in ein Prun genandt die Veichtingwisen. Vom Prun auf den Prändtenberg zu einer Puchen, so gemarcht, allwo auch noch ein Marcbstain stehet. Von danen ab in den Kriechpach, allwo auch ein Marchstain. Aus dem Kriecbpach zum Pillichprun, alda eben ain Marchstain, vnd drei Landgerichter als Ort, Cammer und Puchhaimb zusamben stossen, auch das Camerische abgehet und das Puechhaimbische anfanget. Und gehen diese Puechhaimbische und Ortische Landgerichtsgränizen so fort in der Gmundner strassen für Rittsteig neben dem Tiefenweg allwo ein Marchstain stehet. Der strassen nach gegen Mairhof durch einen gattern, allwo auch ein Marchstain. Von dem daselbstigen Marchstain nach dem Langen graben thalwerts für Edengrueb ins Ofenpuech, allwo ein Marchstain stehet. Volgendts gegen Rabenstain yber die Aurach in die Kößlpodenauer wisen zu dem fast mitten in der wisen auf einem higl stehenden Marchstain bis zum weg negst der Leithen, daselbst abermal ein Marcbstain stehet. Von dar auf selbigen tiefen gangsteig yber ermelte Leithen aufwerts zum Schachengattern, in selbiger strassen fort zu einem Marcbetain auf Hundtpaumbedt, und gehört solche behausung ins Puechhaimbische Landtgericht. Volgendts durch des Vöttinger Gattern ybers feldt auf Parz, allwo ein Marchstain stehet. Von Parz auf Aichlbam mitten durch das dorf auf den Schwanenstetter weg nacher Pernestorf, einem Paurn daselbst der Planck genant durch den ofen. Von Pernestorf für Stärckling linker handt denen sechs Marchstainen nach ybern Dumblplaz zum Kalchofen bis mitten der Traun Naufarth. Nun ist biebey zu merken, daß von dem daselbst stehenden lezten Marchstain ob des ersagten Kalchofens an der Grafschaft Ort in dem Puechhaimbischen gegen den (Traun) Fall hinab gebenden Landtgericht ein gerechtweg bis auf erstgehörten Fall blos und allein zu dem ende zuegelassen und bedingt seyn, damit sie Grafschaft dero Landtgericht diss- und jenseits des Traunflußes uno tractu oder ohne absaz bereithen und besuechen möge.

---

[1] Im Kodex sec. XV (s. bei Wildenstein) heißt der Berg noch Chreimhiltsattel. Der Name Krimhilde hängt noch an verschiedenen Örtlichkeiten Bayerns.

Vom fall, allwo das Wibmspachische Landtgericht anfangt und mit dem Ortischen bis sn die Landtach fortgohet, hinauf zur Wildpans Sanlln, welche den Kay: nnd Lambachischen Wildpan von einander schaidet, die Sontaggassen des Pangrabens bei Hneb, so Roithamb- und Lohkircher Pfar schaidet, auf Mitterpnech. Von Mitterpuech auf Fahrnpuech. Von Vahrnpuech auf Wanckhamb. Von Wankhamb hinauf den Haßlgraben gon Reittern, allwo wie oben ein Wildpans Sanllen. Von Reittern gen Dorf. Von Dorf in Engenthal durch die Wolfslncken. Von der Wolfslucken anf das hinder aign, dem Lenzenpanrn durch den Ofen. Vom Aign gen Weidach auf der strassen alda mehr ein Wildpans Sanlln, im Dorf durch zum Wasser der Laudach, so weit des wasser gehet, nnd fangt sich aldorten enthalb der Landtach der Vorchdorfische vnd nach solchem der Egnbergische Bnrgfridt an, wo hiernach das Schärnstainische Landtgericht ihren anfang hat und mit der Grafschaft Ort Landtgericht weiters fortgehet.

Von ermelter Laudach Ursprnng beym See hinauf den innern Schrättenstain. Vom Schrättenstain nach aller Höch hinfüran zu Weingarten anf den Kiesenberg. Vom Kiesenberg an Hochkogl. Vom Hochkogl yber an den Laugsperg. Vom Laugsperg auf das Fellschloß. Vom Fellschloßegg hin bis anf den aussern Thenn. Vom aussern Thenn auf den Rindtpach. Vom Rindtpach anf das Zwirchegg. Vom Zwirchegg heraus in den Rindtpach unzt in Traunsee. Vom selben Rindtpach wider in die Lambath. Und mag das Gericht von dem See ainem schedlichen Mann auf dem Land nachgreifen, als verr ainer mit ain Stegraiff Armbprost beschiessen mag.

(S. 1394 bis 1399.)

Der Grafschaft Ort Landtgericht oder mernm Imperium thuet in seinem Vmbkreis bey vierzechen Meill begreifen und ist hierinnen ausser der Landsfürstl. Statt Gmnnden einig ausgezaigter Bnrgfridt nit zu finden, gleichwollen aher seint dio hierin ligende Landsfürstliche vicedombische, Bnrg Welsisch und Residenz Traunkirchische, wie auch herrschaft Puechhaimbische Gründt und poden sowol als die darauf wohnende Unterthanen nnd Holden von dem Landtgericht dergestalton exempt, daß nit allein das Ortische Landtgericht daselbsten nit eingreifen mag, sondern auch soviel die Vizdomb- und Bnrg Welsische Vnderthanen betrifft, die Grafschaft Ort hiemit im geringsten nichts vorzunemben hat, belangent aber die Traunkirchisch und Puechhaimbische Vnderthanen nnd Inwohner, müessen solche auf den Fall, da einer das Lehen verwürcht, dem Ortischen Landtgericht zur execution und Vollziehnng des Urtls ausgeantwortet und übergeben werden.

(S. 19 bis 20.)

Nr. IX.
Wildenstein.

I. Grenzbeschreibung aus Faszikel 388 (1600—1699) des Archivs der Salinenverwaltung in Ischl.

Riegnng dee Landgerichtee Wildenstein.

Erstlichen hebt sich das Pidmerk an am Thiernpach und gehet über die Ischl an den Markpach auf den Walcheskogl und von dem Walcheskogel auf den Lenzenkogl oder perg, auf die Tratten hinab auf den Störrer, von dem Störrer auf den vordern Hanßegg, auf den Stigeck[1] gegen der Höll vom Fuecheck hinab gegen Franzthall, vom Franzthall in den Kaltenpach in die Clausen und von der Clausen hinab in den vordern Lambathsee, nach dem Lambath:[2] heraus in den Traunsee und so weit ein gewappneter Mann hinein reiten mag, mag man ain schädlichen Man heraus nemben, nach dem Traunsee herüber an den Seeperg, von dem Seeperg an den innern Weissenpach, auf den undter Heinrichsgraben, von Heinrichsgraben auf den Wildenkogl auf den Schwarzenberg, von dem Schwarzenberg auf den Prunkogl, von dem Prunkogl in den Plnderbach auf den Sändling, von dem Sändling auf den Michel kolpach, in die Pötschen und auf den Sarstain und oben über den Sarstein gegen Obertraun an das Mülwerch, da der Steinhaufen liegt und sich die Weg theilen, vom Mülwerch auf den Landtfridt, von dem Landtfridt auf den Krüppenstain, an den Moderegg, vom Moderegg in den Camersee [Gosausee] und vom Camersee auf Zwiselperg, vom Zwiselperg an den Rueßegg, vom Rueßegg an den Schödtegg, vom Schidtegg an die Rinderwand, in die Trauchwand, von der Trauchwand in den Salzgraben und vom Salzgraben auf den Lueger und herab in den Türnpach.

Anno 1570 den Ersten Januarj. Jobst Schmidtauer (sollte heißen: Andreas Schmidtaner, der bis 1595 Pfleger zu Wildenstein war).

II. Gränizbeschreibung der Kay. Herrschaft; Wildenstain Landgericht aus dem Urbar von Wildenstein, Blatt 18', im Archiv der Forst- und Domänendirektion Gmunden.

Erstlichen hebt sich das Pidmerk an am Diernbach und gehet über die Ischl an den Märckenbach auf den Walckeskogl und von dem

[1] Nach einer dritten Abschrift im Landesarchive zu Graz („Vermerkt unsers allergenedigisten herrn der Kay. Mt. Pügmerk der Herrschaft Wildenstain, darin und soweit ain jeder pfleger daselbst zu richten, zu gepieten und zu verpieten, zu thain und zu lassen, jagen, fachen ungeverlich hat und mag") Suchegg. [2] Daselbst Lambatpach.

Walkeskogl auf den Lenzkogl oder Perg, auf die Tratten, wie nnd wo die Wassersaig herein gehet, von Tratten hinüber auf den Sterer, von dem Sterer auf den vordern Haußegg, auf den Stigegg gegen der Höll, von Furchthal in dem Waltenpacb in die Claußen, von der Claußen hinab in den fordern Lambathsee, nach dem Lambathsee hinaus in den Traunsee nnd soweit binein, als ain gewaffneter Mann hineinreiten kann, alda man einen schädlichen Mann berausnemben mag, nacb dem Traunsee herüber an den Seeberg, von dem Seeberg in den untern Weißenbach, auf den Heinrichsgraben, anf den Wildenkogl, von dem Wildenkogl anf den Scbwarzenberg, auf den Prunkogl, vom Prunkogl in Fluederpach, auf den Sändling, vom Sändling anf den Haalbach, in die Pötschenwandt, auf den Sarstain und oben yber den Sarstain gegen Obertrann in das Müblwercb, da der Steinbanfen ligt nnd sicb die Weg theilen, von dem Müblwerch anf den Lähnfridt, von dem Lähnfridt anf den Krippenstain, an den Moderegg, von dem Moderegg in den Cammersee, vom Cammersee anf den Zwischlberg, an den Rueßegg, auf den Schittegg an die Rindterwandt, in die Traunwandt, von der Traunwandt an den Salzgraben herüber auf den Langer und herüber in den Diernpach.

Zur Erläuterung.

Die Örtlichkeiten sind ans den Forstbezirkskarten Ebensee, Offensee, Goisern, Hallstatt und Gosau zu ersehen. Die Grenzbeschreibnng ist, wie jene der Landgerichte Ort, Scbarnstein, Pflindsberg und Abtenau zeigen, nicht vollständig, denn es sind die südlichen Anhöhen hinanf gegen den Dachstein und das ganze Forstgebiet von Traunkirchen übergangen.

Die alte Rügung der Herrschaft Wildenstein, welche noch das Inventar vom 29. April 1600 (in Iscbl, Faszikel 200) als vorhanden registriert, ging im Laufe des 17. Jahrhnnderts verloren, die Hofkammer konnte trotz Nacbscblagens ‚mit allem vleiß‘ am 24. Mai 1664 nur die Beschreihnng I dem Salzamte Gmnnden schicken, die dann in das neue Urbar eingetragen wurde. Sie ist aber, wie sich aus den ärarischen Waldbüchern ergab, nichts anderes als die Grenze der ärarischen Waldungen, weshalb das kahle Gehirge nnd auch der Traunkirchner Forst in der Feder blieb. Erst mit Vertrag vom 17. März 1656 hat die Residenz Traunkirchen alle Waldungen im Kammergut Ihro K. K. Majestät zum Salzwesen gegen jährliche 800 Gulden überlassen und sich nur die Ebenseer Au vorbehalten (Extrakt aus dem Traunkirchner Urbar 1712 bei dem Forstamte Goisorn).

Das älteste Urbar des Klosters aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Archiv der Forst- und Domänendirektion Gmunden) beanspruchte gemeinschaftliches Eigentum aller Forste ‚mit der herschaft des landes, von dem is gestift is warden' und ein Kodex des 15. Jahrhunderts enthält folgenden Eintrag:

‚Nota die pônfôret, So dem Gotshaws ze Trawnkirichen besunder zwe gehöret. Item von erst am Seeperig fueß vnd get vom Seeperg fueß vnczt an lewntewabegk, vom lewntschwabegk an puechegk, vom puechegk vncz jn Ryntpach, vom Rynpach vncz jn Twerichenegk, vom Tweridenegk auff . . .[1] allwo wassereaig, die dar zue geet jn den walden, ist alles des Gotzhauß besunder forst. Item vom Stainperg vncz jn hellgraben, vom hellgraben das pirig vncz jn lerhingekg, vom lerhyngekg das pirig an Seeperigfueß, das sind alles des Gozhawß besunder fôret.'

In den ‚Gotzhaws Rechten ze Trawnkirichen' heißt es Frage 22: ‚Item ob icht lewt auf meiner frawn Grüntten sässen, es weren vnholden oder diepp, wie man die ab meiner frawn grüntten antwurtten sull.' Vgl. hierzu das Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom 11. Jänner 1453 in Chmel Materialien II, 41, und mein ‚Peuerbdch', S. 75. Über ‚Pfarrmening vnd Burgfridt Nußdorf' am Attersee sollte nach der Deklaration Kaiser Ferdinands II. vom 7. September 1628 (im Liber rerum seu historiarum Traunkirchensium im Museum zu Linz) ‚das Gottshauß Traunkürchen allein Vogt- Grundt- und Landtgrichts-Obrigkait' sein.

Zu den Erläuterungen ist berichtigend nachzutragen, daß das ‚zur Veste Wildenstein an dem Lauffen' gehörige Landgericht zuerst in dem Reverse des Salzamtmanns Friedrich des Kraft vom 27. Juli 1396 (Lichnowsky-Birk V, Reg. 81) genannt wird: noch früher, als erster Siegler des Gehorsambriefes der Gemeinden Hallstatt und Laufen vom 25. Ok-

[1] Die weiteren Stellen sind abgerieben und unleserlich, sie lauteten aber nach dem oben zitierten Liber, S. 618 folgend: ‚vom Zwerchenegg unzt an das Pächlegg, nach dem Rindpach hinein an die Reiterstuben, von der Reiterstuben unzt an das Rindpachtal, vom Rindpachtal unzt auf den Stainpergtbenn, vom Stainpergtbenn in den Tonnerstrall unzt auf das Aurachfeld samt allen Wassersaigen. Item von dem Aurachfeld unzt auf das Gschleregg und auf dem Gschieregg herein auf den Hochengschieregg in die prünen, von der prünen auf den Himelkogl bis auf das Rinach, vom Rinach bis auf den Prandkogl, vom Prandkogl unzt in die Grienperg Alm. Item von der Grienperg Alm unzt wider auf den Prandkogl, von demselbigen Prandkogl unzt auf die Schrembkögl, von den Schrembkögl unzt auf die Prachberg Alm, von derselbigen Alm unzt in den Heinrichsgraben, vom Heinrichsgraben unzt in den Seepergfueß. Item was die Wassersaig herumb ist alles des Gotshaus besondere först.'

tober 1392 (Orig. im k. u. k. Haus-, Hof- nnd Staatsarchive) erscheint ‚Perichtolt von ysper die zeit Richter in dem Ischellant'.

Das Schloß mit dem dazu gehörigen Urbar[1] wnrde von den Landesfürsten hänfig verpfändet. 1396 erhielt es Friedrich der Kraft zu Leibgeding mit der Verpflichtnng, von der Feste aus das Salzsieden zu schirmen. Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts war es im Besitze Reinprechts IV. von Walsee, als dessen Pfleger im Ischellande wohl der in einer Urkunde vom 25. Juli 1443 auftretende Wolfgang der Oberhaimer anzusehen ist; in der Güterteilnng vom 20. August 1456 (Kopie von der Hand des Job Hartmann Enenkel im oberösterreichischen Landesarchive) fiel Wildenstein dem Sohne Wolfgang von Walsee zu.[2] 1498 wurde die Pflege von Kaiser Max I. um 12.000 Gulden den Brüdern Sigmund und Heinrich Prneschenk verpfändet (Streun man. gen. XIII, 10 im Stiftsarchive Götweig). In der Mitte des 16. Jahrhunderts war Hans Hofmann Pfandinhaber, bis 1657 der Salzamtmann Georg Prugglacher, sodann der Salzamtmann Johann Ignaz Spindler.

Nr. X.

Scharnstein.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar ddo. 1. Oktober 1583 im Stiftsarchive Kremsmünster.

Erstlichen hebt sich das Schärnstainerisch Landgericht an inmitten der Alhm beim Steger oder Seyrgraben negst oberhalb der Schafferleüten, welcher grahm Grüennacher nnd Pettenpacher Pfarr von ainander schaidet, daran auch der herrschaft Pernstain Landgericht in Pettnpacher

[1] Das Urbar, in welchem 147 Untertanen des Klosters Traunkirchen eingestreut waren (Urbar von Traunkirchen sec. XIV., liber rerum seu historiarum Trauuk. sec. XVII), zerfiel in folgende 12 Ämter oder Riedlen: 1. Dorf oder Goisern, worin die ‚Goisernburg' des Georg Leonhard Hieber von Greifenfels († 1691), einfacher adeliger Sitz; 2. Ober-Wasserriedl; 3. Pergerriedl; 4. Ramsau; 5. Lahner Riedl; 6. Obertranner Riedl; 7. Gosariedl; 8. Riedl zwischen den Wassern; 9. Riedl enhalb Ischl; 20. Riedl onhalb der Traun; 11. Ischl; 12. Ebensee oder Plankauer Riedl. Der Gosauerriedl erstreckte sich an der Gosach zwischen der Falkenwand nnd dem Gosauhals heraus bis zum Gosauzwang nahe vor der Gosaumühle; er begriff noch das Reßenbachergut östlich der Mündung des Prielbaches in die Gosach in sich. Mit Ausnahme des östlichen Gosaugrabens decken sich die Grenzen der heutigen Katastralgemeinde Gosau gegen Osten vollständig mit jenen vor dem Jahre 1492.

[2] Das Amt Klaffer wurde Reinprecht V. zugeteilt. Durch diese Urkunde ist demnach die von mir im Archiv XCIV, 224 geäußerte Vermutung, daß



Pfarr stosst, und gehet von der Albm in Seyr Grabm hinauf an den Entznperg, wie das Regenwasser sagt, volgent hinüber auf die Höch ob der Wolfswisen, nach demselben Rigl hin an den Mittagstain, von dem Mittagstain hinüber den Vorstgemerken nach, so die Scharnstainerischen und Seisenburgerischen Verst von ainander marchen, an Pfannstain neben der Pfannwisen, weiter der Höch nach über den Schwärtznperg. bis daher gehen die Schärnstain und Pernstainerischen Landgerichtsgemerk neben ainander, nnd stöst verrer das Spitälerisch Landgericht auf der lingkenhand herzue, vom Schwärtznperg verrer an glatzeten Kölbling ober des Weisenperg und hinauf an die Falkenmaur an Potting Rigl nnd Stainwandort, so man auch Stainwandegg nennt, von denen von aller Höch hinab zu die Kaltenau, auch in Fadnpodn genannt, bis zum Fierweg, welcher aus den Claußnerischen Vörsten über die Kaltenau heraus zum Schwärzenpach geet, weiter vom Fierweg hinüber auf den Kogl genannt der Gruebrigl, von dannen hinein in den Gruebhalß, vom Gruebhalß auf einen Rigl Hinter Risach genannt, von Hinder Risach hinauf aufs Edlach untzt auf die Höch, alsdann auf gemelter Höch auf der Ebm hinumb, daran Christofen Storchen zu Clauß Rissach Albm stöst, an die vorstmarch, von dannen schrembs ins Thal hinab gegen der Hochenleütten und über die Hochleütten hinab ins Thal auf die Gschait auf den Fierwög der aus den Claußnerischen Vörsten heraus in die Thier Grüenau undern Holnstain geet, von dannen an Salcheggkogl, vom Salchegkkogl auf den Grössenperg, vom Grössenperg hinauf bis an die Lanna Albm, welche Albm alle im Schärnstainerischen Landgericht, vom vorgeschribnen Mittagstain bis auf gemelte Lanna Albm gehen die Landgerichtsgemerk alle nach den angeschlagnen vorstmarchen. verrer hinter diser albm auf lingker Hand hindurch und durch an den Claußnerischen Käßperg, welcher auch sambt der Roßalbm daselb alter im Schärnstainerischen Landtgericht ligt, verrer außerhalb nach dem Käßperg und Roßalbm hinumb bis an Maisenpergegk oder Waldpergegk genannt, alda sich wider die vorstmarch anfangen und die Landgerichtsgemerk denselben nachgeen, weiter vom Maisenpergegk hinein in das Thal auf die Haßlau, so man anch Län Gschait genent, bis zum Fierwög, welcher aus den Claußnerischen vörsten über die Haßlau heraus gegen den Straichnigg Pach geet, von dannen übernweg auf der Haßlau gegen Rabnstain, den man auch

Klaffer 1435 in den Händen Reinprechts IV. zurückgeblieben sei, bestätigt und erklärt sich die von Auskunftspersonen (a. a. O. 220) bezeugte Verwaltung dieses Amtes von dem (1427—1483) Walseeschen Schlosse Witigenhausen aus.

Schluecht nennt, bis auf alle Höch desselben, den vorstmarchen verrer nach auf den Schärnstainerischen Prunperg, den man auch In Gründten nennt, von dannen den angeschlagnen vorstmarchen nach auf den Santperg, den man auch Präntl-Sattl nennt, übern Holzweg hinüber gegen der Pluttsau, welche die Claußnerischen Santperg nennen, von dannen der Schörff und der Wassersag nach auf den Zöbl, von den Zöbln hinein an Prüell, vom Prüell hinauf zue höchst auf den Gradt desselben Staingepürgs, dem gemelten Grat nach, wie das Regenwasser schait, auf die Hötzau, von der Hötzau auf die Sprintperg, von Sprintpergen auf den Buechschachen, von dannen auf den Panngarten, verrer auf gemeltem grat des gepürks hinumb aufs Grießkar, volgents aufs Colm Kar, vom Colm Car auf den Tannschachen, von Tannschachen anfs Neßlthal, vom Neßlthal auf die Weiseneck, von der Weiseneck an Himelkogl, vom Himelkogl der Hohenwant herein aufs Hochpfatt übern Fuerweg, welcher alda aus den Trannkircherischen vorsten heraus in die Weißenegg geet, verrer auf den hohen Gschierkogl oder Gschieregg genannt, vom Gschierkogl über die Höch aufs hinder Pruntal, vom hindern Prunthal auf die Hohenau, von der Hohenau in die Mosau und Prun daselbst, so man auch Aurachfelt nennt, von dan an Stainperg, vom Stainperg zum Ortnerprun, vom Ortnerprun aufs Aurachfelt, so man auch Stainpergeck und Reitteregg nennt, von yezt negstgemelten Aurachfeldt übern Fierweg, welcher vom Reitterthal aus der Herrschaft Ort gehülzen in Schärnstainerischen Aurhach geet, von gemeltem Fuerweg auf den Thenn, verrer zum Hohen Thenn, alda es auch noch am Aurachfelt genennt wird, weiter auf den Hörlang und Hinter Rintpach, das man auch Zwißlegg, item Hinterm Thenn am Eck nennt, hinauf auf die Au daselbst, alsdann auf den Schüeller zue Reiterßlagken, von dannen auf der Herrschaft Ort Oxen Albm genannt Karhach albm, auf alle Höch derselben, von der Höch hinab aufm Rigl am Fölschloßegk und Hinter der Karbachalbm genannt, von dannen gegen der Höl oder Ahornau, über die Höll auf die Aschlagstadt, von dannen übern Fierwög so aus der Herrschaft Ort gehülz und von derselben Karhachalbm heraus in den Schärnstainerischen Müelgrahm geet, von dannen nach dem Egk auf der Höll hinauf aufs Jägerthal, Ort nennts vort auf der Höll, von dannen übern Fuerweg, welcher aus der Höll in vordern Rintpach herein geet, aufs Egk gegen dem Hochkogl, welches Ort gegen dem Lauxperg nennt, und zu höchst über gemelten Hochkogl und Lauxperg, wie das Regenwasser sagt, auf den Lauxperg, welchen Perg die Herrschaft Ort Hochkogl nennt, übern Lauxperg auf den Nadterkogl, so ain hoher plosser Stain und die Herrschaft Ort beim Wändln nennt, von dannen übern Nadterkogl zu dem negsten

groesen Stain, welchen Ort das under Wändl, die Herrschaft Schärnstain aber anch am Nadterkogl nennt, von dieeem Stain auf die recht Hand hinab gegen Schwärzenpach, Ort nennts zur lingken seiten daselb Lainan, weiter auf das Hoch Geoll, vom Hoch Geoll auf den Kiesenperg, vom Kieeenperg auf Weingarten, so die Herrechaft Ort Graß nennt, von dannen auf den Hohenweingart nnd Großwenten hinnmb bie zur abschlagetat zum Durchgang, von dannen zu höchet auf der Hohenwandt und auf dem Grat hinnmb, alda ee von der Herrechaft Scharnetain dae Graß genennt wird, auf den Staineck, eo man auch den innern Schrättenetain nennt, die Herrschaft Ort aber nennt ine den auseern Schrättenstain. Vom vorgemelten Maisenpergegg bis her an Schrättenstain, wie das Regenwaseer eagt und die vorstmarch gehen. Verrer vom Schrättenetain bis an die Lauttach und verrer auf halbe Lauttach, alsdann auf der Lauttach hin bis geen Falkenorn neben dee Gattern, und über die Lauttach hin für den Schuester zue Hueb an den Faal, daeelbst inmitten die Trann, von dannen inmitten der Traun ab und ab für Welß, ob Schlaißhamb, wo das Thalpächl in die Traun rinnt, daran das Volkenetorferisch nnd Losenetainerisch Landgericht [Weißenberg und Gschwendt] stöst, geet verrer demselben Pächl oder Rinnsal nach, hinaus aue der Traun bis mitten in Fuert oberhalb der Kumpfmül, da die Straßen von Welß auf Steyr durch gemelts thalpächl geet, verrer vom Thalpächl gemelter Steyrerstraßen nach auf Edtholz nnd durche Edtholz, der neuen etraseen nach zwiechen dee Guts und der Mül am Zällach hin aufs Judenholz, durche Judnholz und übere veldt auf Leobmpach, daselbst zwischen dee Schloße so eambt dem Mayrhof im Volkenetorferischen und Loeenetaineriechen, dann der Tafern, welche eambt dem Padt und Mül im Schärnetainerischen Landgericht ligt, über die Höch auf den Khötterhof [jetzt Kettereölde in Leombach], alda zwiechen beeder Heüser durch übere veld zu dem Gattern heraußer Waitzndorf, dann zwischen Waitzndorf und Schnärndorf über die Velder hin bis geen Weitterßdorf, über den Sippach, von dannen zwiechen der Heüser zu Ärnperg [Loibingdorf] durch nnd hin übers Pöllach in die Hörstrassen, von der Höretraeeen aufs Hart zum etainen weissen creutz, darinnen ain eieene handt und eich alda die alt und neu Steyrer etraseen schaiden, bis her aufe Creutz alles der Steyrer neuen Straßen nach, vom weiesen Creutz nach der Steyrer alten Straß durch Ennfelt, von Ennfelt hinab zum roten Creutz, so heraueeer Kematen bey der straseen eteet, vom rotn Creutz hin übern Peitlpach, vom Peutlpach auf Grueb, von Grueb auf Holwärtting, daselb durche Dorf bey der müell, so auch im Schärnstaineriechen Landgericht ligt,

mitten durch die Krembs, daran das Haller Landgericht gränizt, inmitten der Krembs auf und auf, für Krembsmünster, bis an das Pernstainerisch Landgericht, so bey Khalchmüel, welche im selben Landgericht und in Wartperger Pfarr ligt, heran stoßt. Verrer aus Mitten der Krembs bey der Kalchmüll zum Kalchhof, vom Kalchhof auf Gravenperg, von Gravenperg zum Sperrnpaurn, vom Sperrpaurn der straßen nach zum Rögupaurn, vom Rögnpaurn in die Kränzlgrueb, weiter auf die Römerhaidt, dann zu dem Mayr zu Edt, von der Ödt geen Voitßdorf. dise vorgemelte Güeter nnd Dörfer so von der Kalchmüel her beschriben ligen alle im Pernstainerischen Landgericht und stöst auf rechter Hand im Schärnstainerischen Landgericht Rieder Pfarr daran. weiter von Voitßdorf der Strassen nach so auf Welß von Kirchdorf geet bis zum Hochgattern, darbey auf der lingken Hand ain gestutzte Linten, von dem Hochgattern hineinwerts der Gmundtner Strassen nach in den Aiterpach, alda sich Wartperger pfarr endt und auf der liugken seiten Pettupacher Pharr anhebt. Vom Aiterpach mitter der Strassen nach zum Gissibl Gattern, vom Gissibl Gattern auf der rechten hand dem Gissiblgrabm nach an den Wilfingshaitgrabm, von dannen zue dem Gut an der Wilfingshait, welchs in Rieder Pharr und im Schärnstainerischen Landgericht ligt, alda sich auch solche Pharrn endt und die Zeller Pharr bey Haidt Gattern anhebt, von den Haidt Gattern an den Rätgrabm, demselben nach in das Räth so zway heüser und beede im Pernstainerischen Landgericht und in Pettnpacher Pharr liegen, und die Zeller Pharr zu der rechten hand gar daran stost, von Räth dem Grabeu und Rätner Holz nach wider auf die Gmundtuer strassen, derselben hin nach zue dem Thanrprun so auf der liugken hand der Strassen und in Pettnpacher Pharr ligt, weiter nach der strassen durch das Akamphueber Holtz, vom Akamphueberholtz auf die Schallaun, so in Vorchdorfer Pfarr, von der Schallaun zwischen des Krameß- und Zeitlhueber guet durch auf den Feldern, von dannen durch das Zeitlhueber Holtz dem Weg oder Rirm nach über die Felder an die Egenstainer, so Ainlf hauß und in Pettnpacher Pharr, auch im Pernstaiuerischen Landgericht ligen, von Egeustain an das Teirwanger holz und an das Heüßl am Spernegk, so in Vorchdorfer Pharr, weiter gerad mitten in die Albm das wasser, so gar bey dem Heüßl für rinnt, von daunen inmitten der Albm neben der Herrschaft Pernstain Landgericht auf und auf bis zum Stöger oder Seyr Grabm oberhalb der Schafferleüthen, alda sich der Herrschaft Schärnstain Gezierk zum ersten angefangen hat.

Der Burgfried Seisenburg begriff nach dem alten Grundbuche außer den Schlosse Seisenburg das Dorf Nieder-Seisenburg oder die Num-

mern der Ortschaft Etzelstorf 1—17, 20, 21, 23—27, 29—33, 35, 36, 41, 42, 44, 45, 51, 61, 66.

Zum Burgfried Egenberg gehörten die Nummern 1, 2, 8, 11 bis 18; von Aichham 8, 9, 11; von Seyrkam 3, 7; von Vorchdorf 61; von Papperleiten 1—4, 7, 9, 10, 12—17; von Einsiedling 5, 6, 12, 14 bis 16, 18; von Lederau 1, 2, 6, 9, 10, 12, 13, 15—19, 21—24, 28 bis 31, 33, 34, 36; von Danzlau 2—4, 9, 10, 13, 14; von Kampesberg 1, 3, 7—9, 11, 20, 21, 30, 31, 36, 50, 51, 53; von Wahl (Wald) 10; von Mos 3, 4, 7, 12; von Weidach 4 und 5 [2 gehörte zu Ort, 6 zu Scharnstein]; von Falkenorn 12, 13 [2, 6, 8, 9, 11 gehörten zu Ort].

Der Burgfried Messenbach nmfaßte von Messenbach die Nummern 43, 56—60, 66; von Vorchdorf 21, 62—65, 69; von Kogl 10, 33; von Kaltenmarkt 1, 17—20, 22; von Feichtenberg 27.

Der Bnrgfried Hochhaus umfaßte von Vorchdorf die Nummern 1—3, 6, 8, 9, 12, 14, 20, 21, 23, 25, 27—30, 32, 33, 35—38, 42 bis 45, 47—53, 55; von Bergern 1, 3, 4, 6, 9, 10, 12, 15; von Fischbäckau 1, 3; von Au 26, 27, 31, 32; von Feldham 4; von Mos 33; von Kogl 42; von Feichtenberg 6, 12, 13, 15, 18; von Wahl 5, 8, 14—17, 19, 24, 25.

Die fehlenden Nummern waren entweder exemt (Scharnstein, Kremsmünster) oder gehörten zu den Landgerichten Scharnstain, Wimsbach, Ort.

Nr. XI.

Pernstein.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar vom 1. September 1581 im Stiftsarchive Kremsmünster.

Erstlichen in Kirchdorfer Pfarr höbt sich das Landgericht zu Michelndorf beim Crenz, daran das Spitalerisch Landgericht stöst an, dann geet es vom Creuz auf die Humbsenhueb mitten durch den Pachofen, von dannen in den Humbsen Pühel, vom Humpsen Pühel über alle Höch in den Ebm Sattl, von dannen auf den Schwärznperg, vom Schwärznperg auf der Höch hin in die Phannwisen, von derselben in die Wolfswisen, so schon in Pettenpacher Pfarr ligt, von der Wolfswisen und Mittagstein an den Steger oder Seyrgraben, von da in Pettenpacher Pfarr schaidts die Albm ab und ab bis an das Häusl genannt das Spernegk und Theyrwang Holz. Vom Theyrwangholz bis geen Gumpendorf, so in Vorchdorfer Pfarr ligt, darnach auf die Gmundtner Straßen her bis an den Danrnprun und von dem Daurnprun bis in das Räth, so an Zeller Pfarr

stesst, vom Räth der Landstrassen nach bis an Aiterpach, so an Rieder Pfarr etesst, gehet in die Wazlhueb, stesset hernach an Rieder Pfarr, Freuntßdorf [Voitsdorf], Rennerhait, Mayr zu Ödt, Kräntzlgrueb, Regenpaurn, Spernpaurn, Grafenperg, Kalichhof, Kalichmüll an der Krembs. Nach der Crembs auf nnd auf an den Nuspach, nach dem Nuepach bis zn dem Müllner am Graben, von dannen nach dem pach hinein für den Prannt bis zn der Schaidl Rienn, daran die Kirchdorfer Pfarr stöst. Von dem Schaitlrien mitten über den Eckesperg, vom Eckesperg in die Rien auf den Aichenstock, von demselben in den Haßlgraben, vom Haßlgrahen bis auf den Mullpühel hinaue nach der Wienzen, auf die Krautting Ebm, bis in den Pottingstain, alda sich das Hallerisch Gericht schait nnd die Zelkingerischen Grünt [Landgericht Leonstain] anfahen, vom Pottingstain an den vordern Rindersperg, volgent an den Schwärzenpach bis in die Reingrueb, von der Reingrueb bis geen Steinmüln zu den Lacken, von dannen durch das Hollerthal hinaus an die Teuffenpruck, volgunt hinauf auf den Plan Wipfel, von demselhen über alle Höch her bis wider zum Creuz gegen Michlndorf.

Anmerkung. Nach Wiedervereinigung der Pfarre Petenbach mit dem Landgerichte Scharnstain lief die Westgrenze des Landgerichtes Pernstein gegen dae letztere ,von der Wolfswisen hinab an die Sagmüll, so in Kirchdorfer Pfarr ligend ist, und von dor Sagmüll hindurch nach dem Kunzer Ridlpach, durch das Seisenhurger Holz und über den Tächlesperg hinab gen Räth, so zway Heüser sein und ligt das ain hauß in Pettenpacher Pfarr nnd das ain in Kirchdorfer Pfarr, darnach auf Sant Magdalena Perg und vom Perg hinab zu dem Pecken an die Straß, von der Straß bis an dae Mößl Lehen, da sich nimbt der Ursprung des Aiterpache. Den Aiterpach ab und ab bis an die Gmundnerstrasse in der Fuchsleiten und bis gen Voitsdorf.

Diese jüngere Westgrenze ist im Atlas dargestellt.

Nr. XII.

Pernau.

Grenzbeschreibung aus dem Kaufbriefe ddo. 1. Jänner 1612. Kopie im Stiftsarchive Lambach.

,Und erstreckt sich solcher iezt berierter verkaufter Landgerichts gezierk mit dessen ordenlichen Marchen folgenter gestalt. Nemblich und fürs erst faht sich dieser landtgerichts gezierck an mitten in der Albm bey dem Urfar zunegst Häfeldt, dann in Fahrtweg, welcher von Lambach durch ermelte Albm hinyber nach Stainachkirchen, aus und aus zwiechen

herrn Aspans von Haag angehörigen gütern zu Haching, welche beede güeter in Wibmspacherischen landtgericht sambt ihren darzue gehörigen grundt und boden verbleiben, dann verrer solcher ordentlich landstraß nach auf Stainachkirchen werts, oberhalb dem Dorf Ohrnharting weiter dieselb landstrassen forthin bis auf die stainer Säulen, welche auf der Höche, ehe man gen Stainachkirchen khombt, stehet, von dieser stainen Seylen an gestracks hinyber iber die felder und wisen bis auf die ander stainene seylen oberhalb Stainachkirchen beym Gattern stehet, wo sich des Pfarrhofs garten endet, und ein hilzen seylen aldort, als auf die granizen bis wider in die landstraßen nach Krembsmünster geent, welches dorf Stainachkirchen wie oben specificiert in dem Pernaurischen landtgericht verbleibt. Von iezt bemelten Stainachkirchen bis auf Ober-Heyspach, alda siben heiser und ebnermassen in disem gezierck sein, von dannen grad hinyber aufm Schickmayrhof so ausserhalb St. Geörg auf der Höche ligt, und verrer in Fartweg, welcher neben iezt bemelten Schickmairhof zur rechten hand hingehet, stracks abwerts in die Traun und in Mitten derselben Traun widerumb aufwerts in mitten der Albm zu obgedachten Urfar und strassen, so von Lambach gehet, alda sich diser landtgerichtsgezirck aufahen und enden thuet.'

Außerdem wird dem Käufer Wolf Christof Jagenreuter die Landgerichtsbarkeit auf Grund und Boden seiner im Landgerichte Wimsbach gelegenen 5 Untertanen: Leitenbauernhof und Sölde amPühret Pf. Fischlham, Sölde zu Rächling und Hof zu Aurthal (Austall) Pf. Steinerkirchen und das Gütl auf der Zacherlödt in Eberstalzeller Pfarre eingeräumt; doch behält sich der Verkäufer das landgerichtliche Jus gegen fremde Personen in diesen Gütern bevor.

Im ganzen gab es 104 Häuser in dem neuen Landgericht.

Nr. XIII.
Landgericht der Stadt Wels rechts der Traun,

welches Helmhart Jörger im Jahre 1584 aus seinem Scharnsteiner Landgerichte verkauft hat. Die Grenzen ergeben sich aus der Beschreibung der Landgerichtsgrenzen von Scharnstein vom Jahre 1583 und aus der nachstehenden Eferdinger Urkunde ddo. 15. Mai 1585 (Montag nach Sonntag Jubilate).

Nr. XIV.
Landgericht Wimsbach.

Helmhart Jörger zu Tollet, Khöppach und Zägging Freiherr auf Kreußpach, Herr zu Pernstain, Scharnstain und Walperstorff Oberst

Erblandhofmeister in Österreich ob der Ens, Sr. kais. Maj. Rath und Präsident der N.-Ö. Kammer, verkauft dem Gundacker Herrn v. Starhemberg auf Peuerbach und Lutzen von Laudaw Freiherrn zum Haus nnd Rappotteustain Kais. Maj. Rath als Gerhabeu über weiland Hanuseu Äschpanns von dem Hag selig uachgelassenen Sohn David zu dessen Herrschaft Wimbspach auf seiuem freieigentümlichen zur Herrschaft Scharnstein gehörigen Landgericht um 2300 fl. rhein. und 50 Ducaten Leihkauf

folgenden Landgerichts Gezirk:

,Zu Lambach mitten auf der pruckeu angefangen, mitten in der Traun ab und ab bis zum Grabeu, welcher uächst herober halb der Kirchen am Schaurperg, die im Welserischen Gezirk liegt, auf die Traun herabgeht, daran das Welserisch Landgericht, so ich ihnen neulich auch von dem Schärnstainschen Landgericht verkauft, stößt, in demselben Graben von der Traun hinauf für gemelte Kirchen am Schauersperg und das Vischerhäusl daselbst zum Gäßl so zwischen dem Mayrhof und der Kirchen hinein zum Steg, dem daselbst über Aiterpach geht, im selben Gäßl hiuein inmitten des Aiterpachs, von dannen im Aiterpach hinauf bis an den furth herunterhalb der Cantzlmüll, dadurch die Gmuudtnerstrasse geht und zur linken Hand der Herrschaft Pernstain Landgericht darau stoßt, verrer auf der rechten Hand Rieder und zur liuken Haud Petteupacher Pfarr, derselben Gmundtner Strassen nach auf die rechte Seiteu auf deu Gissiblgrabeu, weiter hinumb auf den Gissibl Rain, darnach auf die Wilfingshaidt in Rieder Pfarr, so im Pernstaiuischeu Laudgericht bleibt, von dannen zum Spitzgraben auf der Sögnstat, allda sich obberührte Rieder Pfarr eudet uud Zeller Pfarr auhebt, nach dem Spitzgraben aus au Koglorner graben uud selben Graben nach an den Hörberstorfer Graben, von Hörberstorf auf der rechten Hand herumb um das Dorf darin 4 Häuser und iu Pernstainer Laudgericht auch Zeller Pfarr liegen, weiter nach dem Graben hiuauf auf die Rauchenödt allda zwei Häuser in Zeller Pfarr, welche iu diesem Gezirk verbleiben, von danneu dem Weg nach an die Spildorfleutten durchs Holtz und dem farthweg nach gen Spildorf, darinnen 13 Häuser seiu, die ringsherum im Perustainischen Landgericht bleibeu, ferner auf dem farthweg zu dem obern Perrschait Gattern, dann dem farthweg nach auf der liuken Haud zu dem Gut am Krämaß und auf die Gmundtner Strasse, derselben Gmundtner Strasse nach auf die Koglödt, welche man Pellugrub nennt, so ein behaustes Gut uud auf der rechten Hand liegt, von der Koglödt sunst Pöllugrueb und der Strassen

nach zu der Schächlhueb, so auf der linken Hand liegt, weiter nach der Gmundtner Straß fürn Mair am Theirwang, so im Pernstainer Landgericht liegt, ferner in die Albm mitten in die Albm herab bis wie die Lauttach in die Albm rinnt, und mitten in dem Grieß der Lauttach hinauf bis für des Plankchen in der Au Bebansnng, so enhalb der Lanttach und mit Grundobrigkeit unter Lambach liegt, bis in des Planken Wismatzipf, da die Lanttach an rinnt, nnd des Wenczles am Aigen Leitten, so unter Kremsmünster gehörig, ansteht, von diesem Ort dann verrer unter der Leitten im Wismat nach dem Hag hinumb bis an Aigner prun und unter der Leitten hinumb bis an die Stigl und Teufenweg, im Teufenweg auf und auf bis an Aigner Grabmegg, so auf der rechten Hand an Sallinger gründt anliest (?), von selbem Grabmegg hinauf in Winckl an Sallinger Graben enhalb und anf demselben Sallinger Graben hinauf nnd in den feldern gar herumb bis an die Marchengassen und das Grabmegg daselbst, allda sich Mitter Räther gründt nnd Holtz endten und niedern Räther Gründt anfahen, zwischen solcher Mittern und Nieder Räther Gründt hindnrch, wie es die Häger, fridt nnd Rain von einander schaiden bis an der Herrschaft Neidharting Hofgründt, genannt die Räthleitten, von dannen auf der rechten Handt nach dem Zaun bis an solcher Nieder Räther Gatern am weg, so auf Neidharting hinabgeht, von solchem Gattern auf der rechten Hand über die Leiten, nach dem Zaun hinab an die Stigl beim Wibmspacherischen Teichl allda sich auf der linken Hand Neidhartinger Gründt enden und Wibmspacher Gründt anfahent, ferrer zwischen dem anf der linken Hand gelegenen Lambacherischen Wislen und Wibmspacher Gründt hinab, der gerechner (sic) nach an pach, da die zwischliß groß Ödl stehet, von dannen mitten im Wasser und Pach hinab bis an das Grabmegg enhalb des Paches, welcher Graben Neidthartinger und Wibmspacher Gründt schaidet, von dannen anf über die Leiten an die Landt Strasse, übers Feld auf dem Rain zwischen Neidhartinger und Wibmspacher Äcker hinüber und bis an die zween Marchsteine, die im Snnck liegen, von selben auf dem Rain auf der rechten Hand im Sunck zwischen Mittern Pächeloher und Wibmspacher Äcker hinab wieder auf dem Rain der mitter und unter Pächeloher Äcker scheidet, auf solchem Rain auf gegen die Staingrueben anf dem Rain übers feld hinauf nahet nächst des Grabens über, mehr auf dem Rain nnd gar bis hinan an Graben straks über den Graben und im andern feld auch auf dem Rain zwischen Mittern und niedern Pächeloher Acker hinab, bis auf die Leiten, über die Leiten hinab, mehr auf dem Rain gerade über anf demselben Rain im Thal hinaus ans Gehag oder Graben am Hart, von dem gerath hinden (sic) mitten anf die Strasse, die von Wibmspach an Stadl

übers Hart hinüber geht bis mitten in die Gmnndtner Straß nächst an Stadl gelegen, mitten in solcher Gmundtuer Strasse hinein bis mitten anf die Traun und Pruck zu Lambach, allda sich solcher Landgerichts Gezürk augefangen hat, mit allen darin gelegenen Häusern, Gehültzen, Wassern, Mannschaften und allen andern Gründten.'
zur Ausübung von landtgerichtlichem Pan und Acht auf ewige Zeit.

Doch behält er sich vor, das Landgericht auf allen seinen in diesem Gezirk befindlichen Untertanen, nämlich in Talhaimer Pf. den Seifridsöder, in Rieder Pf. den Püechlpaur unter Pernstain, in Zeller Pf. Halbe Hub im Unter Eberstall, Faschanggut genannt, das Fröschlgut zu Albersdorf, Gut zu Albersdorf auch das Faschanggut genannt bei der stainen Saillen, die anderhalb Hub zu Albersdorf, die mitter halb Hueb daselbs, Gütl zu Lütering so man nennt das Schneiderpaurugut, das Herrngut, das Wagnergütl am Lahen, Hanßengnt zu Herbersdorf zunächst der Ödt, das Teningergütl zu Herbersdorf, das Rittergütl daselbst, das Sebastiangütl daselbst, Gütl an der Häßlödt, das andere Gütl daselbst Sebastian, Halbe Hueb zn Streiniug, Gut beim Steeg im unteren Eberstall, die Prunnmüll, das Herrngut zu Lüteriug, die Mitterhalbhnbe zu Lütering, das Gestlingergut daselbst, das Gut im Ort daselbs, den Schmidthof, die ober halb Praitenhueb, die under halb Praitenhub; Mehr so zum beneficio gen Schärnstain gehört: Sölden zu Oberhartleiten uud Mair zu Rechprunn, Thoman Rauchenödter so gegen Schärnstain gehört. Mehr gegen Pernstain gehören in Steinakircher Pfarr ain Hub so auf dem Kallußs zwischen der Ödt und Gründt der Gröbminger Grabstat geseczt worden. Häusl auf dem halben Holtz auf der Ödt bei Griexheimb, Häusl auf dem andern halben Ödtholtz auf der Ödt bei Griexheimb, Häusl so auf das Drittel Ödt Holtz am Griexheimber Ödt genant Schnetholz. Ledige Stuck das Oedtholtz, soviel gegen Pernstain gehört, der Kalluß, das Kirchlandt, das Schuetholtz an Griexheimber Oedt bei dem Gattern, in Vorchdorfer Pf. zu Humblprunn Hans Grinndthamer. Mehr das Wasserrecht anf Wasser und Land wie es von Alters her zur Herrschaft Schärnstain gehört.

Von solchem Landgericht sollen die Herren Käufer zu jährlicher Mithilf iu das Landgericht Geld geben 3 fl., jedoch selbe nicht gegen Schärnstein, sondern zu gemainer Laudechaft raichen, so der Herrschaft Schärnstein an ihrem Lndgt. gelt anfzuheben ist.

Mitsiegler: Der Landeshauptmann Ferdinand Helffrich von Meggau Freiherr auf Creutzen, Wolf Jörger der Ältere zu Tolleth, Köppach nnd Steyereck Freiherr auf Kreuspach nnd Inhaber der Herrschaft Starhemberg, Burgvogt zu Wels.

Orig. auf Perg. Drittes Siegel hängt. Im fürstlich Starhembergschen Archive in Eferding.

Nr. XV.

Landgericht Neidharting.

1591, 20. März, Wien. Helmhart Jörger zu Tolleth, Köppach und Zagging Freiherr auf Kreuepach, Herr zu Pernstain, Schärnstain und Walperstorf, Oberster Erhlandhofmeister ob der Ens, Sr. kais. Maj. Rath und Präsident der N. Ö. Kammer, verkauft seinem Vetter Joachim von Lanndaw Freiherrn zum Hans und Rappottenstain zu dessen Herrschaft Neidtharting aus seinem freieigentümlichen, zur Herrschaft Schärnstein gehörigen Landgericht um eine Summe Geldes

nachfolgenden Landgerichtsgezirk

mit den spezifizierten Landhuebern und ihren Diensten, insonderheit auch einen Grund zu Theising zwischen Hannsen Stockhammer Schärnsteinechen Unterthan und Wolf Castperger auf dem Dopfergütl beider daselbst Garten gelegen, darauf man von Schärnstain aus denen Landthuebern in Wibmspacher und Roithamer Pfarren die Rechte und Ehehafttaidinge järlich besessen und der Freygrundt genannt ist, der auch hinfür ferner frey gelaßen werden soll, ferner das Standgelt so man zu Kirchtagezeiten auf dem Platz vor dem Freythof zu Rentham reicht.

Nämlich angefangen mitten in der Traun auf der Pruggen zu Lambach, von dannen er mitten in der Traun hinauf bis unter den nenen Fall allda das Wasser in die Traun herausfällt, von dann auf die linke Hand gleich über die Leiten hinauf, zuhöchst auf die Gstötten ane faalholz, verrer auf derselben Gstötten nach dem fall hinauf hie zu dem farthweg, der von der faalprucken heraus ins faalholz geht, von dann durch das faalholz im Thal hinaus zu dem Schiedtgraben, so ausser des Sonntags Hof und Hub gegen Gmundten zu liegt, ferrer auf den Ödthof und Lehenedt die alle in dieem Gezirk gehörig, folgendts auf Farnpuech und Wankhamb auf den Haslgraben hinauf Reitern, von Reitern durch die Aichen hinein ins Engenthall, ins Eggenthall hinauf zum Praittenrain, auf demselben Rain hinauf bis zum graben, so man die Wolfslucken nennt, neben dem Graben hinauf durchs Fällhölzl hin übers feld aufs Aigen, so ein behaustes Gnt, mitten durch dasselbig Haus durch hinaus zu dem Garten so außer des Dorfes zu Falckenorn nnd derselben feld steht, von gattern gleich über die Leiten hinab in den farthweg, mitten im farthweg, so zwischen der Häueer zu Ober Weidach hinans durch Lauttach geht, von denen in mitten solcher Lauttach hinab bis neben des Plancken in der Au Wismatzipf da die Lauttach an rinnt und des Wenczlens im Aigen Leiten so unter Cremsmünster gehörig auf das Wibm-

epacberisch Landgericbt anstoßt, von diesem Ort an ferrer zwischen Wihmspacher und diesem Gezirk unter die Leiten im Wismatb, nach dem Haag hinumb bie zum Aigner prun und nnter der Leiten hinumb bis an die Stigl nnd Tenffenweg anf und anf an aigner Grabmeck, so anf der rechten Hand an Sallinger Grnnd an liegt, von solchom Grabmeck hinauf im Winkl am Sallinger Graben enthalb nnd auf demeelben Sallinger Graben hinauf und in den Feldern hinnmb bie an die Merchengaseen und das Grabmeck daselbst, allda sich Mittern Radter Gründt und Holtz enden und Nidern Räther Gründt anfaben. Zwischen solcben Mittern und Niedern Räther gründt hindurch, wie es die Häger, Fridt und Rain von einander scheiden bis an die Herrschaft Neitharting Hofgründt genannt die Räthleiten, von dannen auf der rechten Hand nach dem Zaun his an solcber Nieder Rätber Gatter im Weg so anf Neydtharting hinabgeht, von solcbem Gattern auf der recbten Hand über die Leiten nach dem Zaun binab an die Stigl beim Wibmepacberischen Teichtl, allda sicb auf der anken Hand Neidthartinger Gründt und Wibmepacher Gründt anfahent, ferner zwischen dem auf der linken Hand gelegenen Lambacberischen Wiesl nnd Wibmepacher Gründt hinab der Gerathen nach am Pach wo die die zwischlich groß Ödl steht, von dannen mitten im Wasser und Pacb binab bis ans Grabmeck enthalb des Pachs, welcher Graben Neidthartinger und Wibmspacher Gründt schaidet, von dannen auf über die Leiten an die Landetraß übers Feld auf dem Rain zwiscben Neydthartinger und Wibmepacher Äcker und ab bis an die zwen Marchetaine die im Sunck liegen, von solchem auf dem Rain auf der rechten Hand im Snnck, zwischen Mittern Pächellacher und Wibmepacber Äcker hinab wieder auf dem Rain, der mitter und niedern Pächelacher Äcker scheidet, auf solchem Rain auf gegen den Staingrneben, auf dem Rain übers feld nachet nägst des Grabens über, mehr auf dem Rain und gar hinan am Graben, etrake über den Graben über nnd am andern feld anch auf dem Rain zwischen Niedern und Mittern Pächelacher Äckern hinab, bie auf die Leitben, über die Leithen hinab, mehr anf dem Rain, grad auf denselben Rain im Tball hinans ans Scblag oder graben am hardt, von dem grad hintan mitten auf die Straß so von Wimbspach am Stadl übers Hardt hinüber geht bis mitten in die Gmundtner Straß negst an Stadl golegen, mitten in solcher Gmundtner Straß binein his mitten auf die Traun und Prucken zu Lambach allda sich solcber Gezirk angefangen.

Item die Landhuebner in Reutbamer und Wimbepacher Pfarren (alle mit ihren Diensten genannt): Lienhart Linßpoder zu Pesenracb unterm Spital zn Gmunden, Jacob Millner auf der Leuten genant das

Obergütl zu Pesenrach unter Polhamb in Wels, Merth daselbst zu Pesenrach unter Polham in Wels, Sigmund Linspoder zu Obernpirach vom Obergütl unter Oberweiß, Lienhart Waiczing daselbst unterm Haiden zu Dorf, Sebastian Leeb vom Gut an der Löbwardt unterm kais. Schloß Linz, Hanß vom Gut auf der Obernödt unter Dietach, Sigmund Hueber vom Gut zu Hueb unter Polhamb in Wels, Lienhart Schintl zu Obernpuech von seinem Auszughäusl daselbst unterm Pfarrer zu Prugg, Gilg Stärl Bürger zu Gmundten vom Sonntaghof unter Neidtharting, Wolfgang Kasperger zu Nieder Teising vom Topfengütl daselbst unter Feiereck, Wolf Cramer unterm Arch zu Reuthan, Sebastian von der Teißmühl unter Neidtharting in Widemspacher pfarr, Leonhart Prauner zu Perckhamb unter Wimbspach vom Pernergut, Hans Humplberger vom Gut zu Haag unter Christoph Pleitl, Georg Hager daselbst unterm Pleidl, Andre daselbs vom Straußengütl unterm Pleidl, Sigmund Leblpaur zu Vorchdorf vom Haigglgut underm Pruggamt Weiß, Wolfgang vom Leblpaurn gut daselbst unter Wimbspach, Peter auf der leithen zu Dorfham unter Stift Passau, Sigmund Töplpauer vom Gütl auf dem Anger zu Dorfham unter Vogtey Wels, Merth Koglberger von seiner Sölden beim Gattern zu Dorfham unter Wibmspach, Christoph Grabmperger am untern Kistlwang unter Albmegg, die Zaglsölden in Undern Kistlwang unter Neidtharting, Thoman Viechtpauer vom Lindmhof zu Undern Kistlwang unter Neitharting, Wolf Wißhofer am Wißhof zu Kistlwang unter Neidtharting, Leonhart Gaußrabmayr vom Hof in Kistlwang unter Leobmpach, Wolf Goltinger vom Goltingergut im Kistlwang unter Wirting, Leonhart Goltinger vom Sontaggütl unter Wierting, Urban Köblpauer vom Gütl auf dem Pächl unter Neidharting, Leonhart Murer vom Winklgütl im Kistlwang unter Neydtharting, Wolf Krenpauer vom Krenpauergut im Kistlwang genant im Winkl unter Neydtharting, Sigmund Hochenwachter von seiner Sölden beim Gattern im Kistlwang unter Neydtharting, Hanns Stainmayr von der Teufelmühle im Kistlwang unter Oberweiß, Veit Weber von seiner Sölden beim Pach in Kistlwang unter Paul Merten von Polham.

Ferrer die Landthueber Ehehafft täding so in einem sonder Büchl beschrieben.

Doch behält er sich bevor: das Landgericht, Landhueberdienst, all Recht Gerechtigkeit Vogteyen und Lehenschaft erstlich auf der Kirchen und dem freithof zu Roitham, den Pfarrhof zur selben Kirche gehörig, so außerhalb des Dorfes liegt. zweitens auf seinen eigenthümlichen Unterthanen Häusern und Gründten: das Harrichter Gut zu Nider Teising so Andre Teisinger besitzt, das größere Gut beim Gattern da-

selbst des Leonhart, das Klienergut beim Gattern auch des Leonhart, das Gut nächst dem Garten im obern Paumgarten daselbst, des Mathias Stokhambergut zu Teising besitzt Hans Scheitl, zwei Gütl zu Pesenrach das Sebastian Linspoder und Andre Standtinger so mit allen Rechten von Alters her zur Herrschaft Schärnstain gehörig. Dagegen soll der Käufer von solch Landgerichtsgezirk 3 fl., nicht gegen Schärnstein sondern zu gemeiner Landschaft reichen, welche der Herrschaft Schärnstein an ihrem Landgerichtgelt abzuziehen sind.

Mitsiegler sein Vetter Balthasar Christoph Tonrad zu Ternberg und Rechtberg R. kais. Maj. N. Öst. Kammerrath.

Einfache Papierabschrift im fürstlich Starhembergschen Archive zu Eferding.

Nr. XVI.

Kremsmünster.

Grenzbeschreibung aus: ‚Ordnung der Vogttaiding beschriben und aufgericht durch den Hofschreiber Michaeln Räminger im Monat Januarj Anno 1587' im Stiftsarchive Kremsmünster.

In Sippachzeller Pfarr geet der von der Herrschaft Schärnstain kaufte Landgerichtsgezirk oben aus Rieder pfarr mitt im Aiterpach herab für die Felbermüll, und gar hinab in Talhaimer Pfarr auf das Steubermüllner Wüer, damit er das Wasser aus dem Aiterpach auf die Steubermüll erhebt, von solcher Wier geen die gemerck zwischen der Statt Wels und disem Krembsmünsterischen Landgerichts Zirck herein durch ain clains Ferhatl [Gföhret], so dem Reif- und Gänglmüllner zuegehörig, zum Fartweg, demselben Fartweg nach herauf übers feld, über ainen andern Fartweg zur Lynden, so vast mitten im feld steet, darbey zwen Fartweg zusamben komben, von solcher Lynden dem Fartweg der linken hand nach hinumb widerrumben zu der grossen Lynden, so bei dem Gangsteig an der obern Veichten steet. Von dannen abermals dem Fartweg nach, hinauf über die Welser Straß geen Pergern zum Gatern, dann hinab über das Talpachl zwischen des Hofs und Müll, durch den teufen Fartweg, zwerchs hinauf über den Gangsteig an die Miechten, zu der Lynden, von der Lynden gegen der Herrn von Losenstain und Volkenstorf Landgericht dem Fartweg nach, hindurch durch das Edtholz zu dem Judenholz und des Helbml Gattern, der Steyrer strassen nach, abermals für Leobmpach herein und dann herober Kematen unter des Zehethof geen Hailberting zu der Krembs.

Der von Schärnstain kaufte Landgerichtsgezirgk in Rieder Pfarr facht sich an von der Krembe im Kalchpächl, herauf an das khag zwischen dee Renmayre nnd Regnpaurn wisen ligent, demeelben nach, durch den tiefen Graben, wie den das Wasser schaidt, über des Renmairs Waid an die stainen Gatterseiln beim Zaunegk, derselben Strassen nach, herein ober des Mayrs zu Edt Graben im feld, dann zwerchs übers Talpachl und Wismadt zu der Kränzlhaid neben des Hauß zum Gattern, darbey ain Pierpaumb steet, von solchem Pierpaumb umb der Voitstorfer Gründt, so weit dieselben eich hinauf orstrecken und an den Aiterpach hinzue ligen mitten in Furth, von dannen an im Aiterpach dem rechten Rinnsal nach hinab und ab an die Felbermüll, wie dann das Gemerck weiter in Talhamer Pfarr unterschiedlich gemelt ist.

Anmerkung. In dem vom Hofrichter JUDr. Benedikt Finsterwalder am 24. Februar 1703 abgeschlossenen ‚Haubt Urbar nnd Grundbuch über das löbl. Stift und Closter Crembsmünster‘, Blatt 25—28, ist die Beschreibung zusammengefaßt und durch die Grenzbezeichnungen des ehemaligen Landgerichtes Scharnstein gegen das Landgericht Gschwendt erweitert.

Nr. XVII.

Landgericht der Herrschaft Steyr.

Erete Grenzbeschreibung aue der Zeit vor dem 8. September 1573 (Todestag des Herrn Adam Hofmann) aus dem Urbar vom Jahre 1658, Bl. 650—651. Arch. Sign. M. S. III, 268.

Gezirck der Herrschaft Steyr **Landtgericht**, wie eolches Herr Adam Hofman († 8. September 1593) freyherr seliger seinem Anzaigen nach In zeit seiner Inhabung in ruehigem gebrauch gewest ist.

Das Landtgericht Steyr hebt sich an unterhalb der Stat Steyr und des Schlüsslmairs grundt, wert nach der Enns hinab auf Stäning bis zum Asang in das Volckenstorferisch landtgericht. Von dannen in der Ebm herauf an den Heyperg. Verrer hinumb auf Tiedach. Gleingk. Stain. bis zum Stadlhof. Item von Gleingk aus über die Höch auf die Nensift. Weinzierl. Ezengarn und hinaus bis geen Parschalhen auf die Welser Straß. Diß ort wierdet von Hauß aus verwalten.

Volgendts facht es sich an im Aichäch, wo sich die Sierninger Pfarr anhebt und wert hinaus auf der Ebm über das Stainveldt biß geen Parschalchen. oben am Parschalhenperg schaidt die Landstrassen, so auf Wele geet, das Loeenstainerisch und Hallisch Landtgericht bis gen Kematen an die Krembs. Aleo was auf der rechten handt hinüber ligt,

gehört denen von Losenstain zue, das ander auf der lingken handt geen Hall, und von der Welser Straß auf nach der Krembs bis für Wartberg hin auf dem Nußpach an das Schärnstainerisch landgericht und dann durch die Pernzell hindurch an die Steyr und Leonstainerisch landgericht. Diser gezirck wierdet durch ain Richter zu Hall verwalten.

Und von dannen nach der Steyr heraus bis wieder in das Aichach. Von der Stat Steyr. nach der Steyr hinein bis an das Spithalerisch Landgericht zu Windischgärsten, daselbst hinüber durch das gebürg auf die ober laussa an das Gallenstainerisch landgericht und Steyrmärchisch gränizen. Von dannen nach der Enns heraus bis wider zu der Stat Steyr. In disem gezürck ligt das Closter Steyergarsten. Das will mit seinen unterthanen für die landgerichtlich Obrigkait befreit sein, ist aber derselben freyhait schlechtlich im gebrauch dises Ort wirt auch von Hauß aus verwalten.

Enhalb der Enns facht es sich an unterhalb der Stat Steyr am Rämingpach, werth neben des von Volckenstorff landgericht [1] nach der Rämming hinein bis an das Weidthoferisch landgericht, von dannen hinein durch die Neustift yber die Haunoltstangen bis an des vom Garsten landtgericht (Im Weyer vnd Gafflenz spät. Zusatz), und nach desselben gräniz herab zum Merchenfell, auf der Enns. von demselben nach der Enns heraus bis zu der Stat Stadt Steyr. In disem gezürck ligt die Herrschaft Losenstain, in dero sich die herrn von Losenstain der landtgerichtlichen Obrigkait anmassen. Man besteet inen aber ausserhalb der Tachtropfen kainer landtgerichtlicher Obrigkait. Dises ort wierdet auch von Haus aus verwalten.

Landgericht Gefell gebüren zum dritten Teil dem Landrichter zu Hall (Bl. 676').

Zweite Grenzbeschreibung aus dem in den Jahren 1647, 1648 und 1655 zusammengetragenen Urbar, Bl. 11—14. Arch. Sign. M. S. III, 270.

Erstlichen hat die Herrschaft Steyr das Landgericht jenseits der Steyr und Enß, welches noch Anno 1634 Unserm Hochgeehrtisten Anherrn und Vorfahrer am Reich weyland Ferdinando diß Nahmens dem Anderen Römischen Kayser Christmildesten angedenckens, auch weylend Werner Graf von Tilly und gegen freymachung etlicher bei erkaufung der Volckenstorferischen Herrschaften Landsfürstlichen

[1] D. h. das Landgericht in Kürnberger und Behamberger Pfarr in Niederösterreich.

Lehen der Herrschaft cedirt, abgetreten und würklich einantworten lassen.

Fangt an enthalb der Ennß, heroberhalb Haidershofen bey der Gatterseullen, gehet hin auf den Teufels Graben geen Sonnendorf, von dort gerad hin neben dem Pach hinauf zu der adelichen Vesten Stainpach, sodann unterhalb gedachter Vesten neben dem Stainpachgraben hinauf auf den Kiernperg bey der Kirchen (und ligt das Wüertshauß in der Herrschaft Steyr, der Garten aber in dem Burck Ennßerischen Landgericht), gehet sodann neben dem Graben hinunter bis zum Weißensteg, mitten auf die Rämbing und von der Rämbing und Rämbingsteg heraus bis mitten auf die Ennß, da niemandts einzugreifen allein die Herrschaft Steyr. In disem Gezierk eigen die adelichen Sütz und Vesten Rämbingdorff und Stainpach.

Der Andere Landgerichts Gezürck fangt an undterhalb der Statt Steyr, alwo die Rämbing in den Ennßfluß rinnet, gehet rechte handt nach dem Rämbingpach und vorbeschribenen von der Herrschaft Tillyspurg der Herrschaft Steyr eingeraumbten Behambergerischen Landgerichts Gezierck hinein bis zum Weißensteg, von demselben linckhe hand hinauf zum Hochreuth Gattern ans Theberholz zur Herrschaft St. Peter gehörig, nach dem Thoberholz an der Vel, nach dem Pach hinein zum Molterlehner, vom Molterlehen nach dem Graben an das Rauchegg, von dannen auf den Priefberg, hin an das ort, nachmahlen an das Waydhoferische Landgericht am Puechreuth, von dannen hinein durch die Neustift über die Haunoldstangen bis an des von Gärsten Landgericht im Weyer vnnd Gaflentz nnd nach denselben Gränitzen herab zum Merchenfahl oberhalb der Diepolzau an die Landstraß, alwo ain praiter grosser Grundstain mit ainem eingehauten Creutz, welcher der Herrschaft und des Closters Gärsten Landgericht zum Weyer schaiden thuet, von dißem Stain der Gerathen nach abwerts in den Ennß fluß, nach demselben hinauß zu der Statt Steur und zwischen derselben und des Ennßdorfs wider an das ort, alwo der Rämbingpach in besagten fluß Ennß einlauft. In disem Gezürck ligt die Herrschaft Losenstain, in der sich die herrn von Losenstain der Landgerichtlichen Obrigkeit anmassen. Man bestehet ihnen aber außer der Tachtropfen kainer Landgerichtlichen Obrigkait. Item ligt in diesem Gezürck negst der Statt Steyr das Ennßdorf und ein ort sowohl ober- als vnterhalb der Statt von dessen Burgfridt.

Der dritte Gezürck fangt an bey der Statt Steyr Burgfridt, gehet nach oftbesagtem Fluß der Ennß rechte hand am Wasser und Land hinein ober der Khößlpruggen, alwo der Laussa Pach, welcher die Herrschaft Steyr und das Closter Admont von ainander raint, rechte

Hand ein und ein in das Kampachthal nnd vom Kampachthal lincke hand hinauf zum Prindl im Rathal an die Creutz Manr negst des Hochgeßnechs, von der Creuzmaur rechte hand nach aller Höch der Lägl Alm hinüber bis anf die Läglmanr in den Steig am Pürgas, alwo das Spitalerische Landgericht hinzue granizet vnd allerst Ao 1655 in beysein der Herrschaft Steyr und besagten Stüfts Spitäl Abgeordneten in ainen praithen glatten Stain ein Crenz mit zwen fingern eingehant worden. Von dannen nach denenselben Gemercken, wie selbig mit beederseits Vergnügung bedenten 655isten Jahre gemacht worden, durchgehends hinaus in den Rättenpach, nach demselben in die Teichl, nach diser in den Steyrfluß, nach derselben hinans wider an der Statt Steyr Bnrgfridt. In disem Gezürck ligt das Closter Gärsten mit einem gueten thail dahin gehöriger Underthanen, welches anf denenselben wie anch deren Grund und poden die geistliche exemption his anf das Bluet hat, die Malofiz Personen abermneß das Closter wie alters herkommen bey dem gattern negst der stainenen Creuz Seillen der Herrschaft Steyr ins Landgericht lifern laßen; dabey zu mercken, obwohlen das Closter sich des Landgerichts znm Marckt Weyer und Gaflentz Erstlich von obgemelten Marchstain am Marchfahl nach der Straß hinein nnzt anf mitten der Frentz Prnggen zn aignen beginet, ist man ihme dasselbige gleichwol nicht weiter, bis an einen Krnmppen Pierpaumb ein wenig undterhalb besagter Prnggen und des Wüehrts in der frentz kleinen henßels an der Straß, weil der Vorst Gaflentz daselbst anstosset, geständig gewest; wie dann auch ein andern, obschon das Closter Gärsten in dem Thal oder prouinciola Gaflentz das Hoch nnd Nidere Gericht, was die Waßersaig von allenthalben der Perge nnd Thälern in den Gaflentz Pach saigert, so hat gleichwol die Herrschaft Steyr nicht allein auf heeden Vorsthneben obs Weyr nnd beeden Hueben ob Gaflentz und allen deroselhen aigenthnmblich angehörigen Grund nnd Poden nnd auch allen nnd jeden der Herrschaft im bedeuten Gaflentz Thal nnd einrinnenten Waßersaig gehörigen Waldnngen, Wayden nnd Pergen, Grundt nnd Poden das hoche nnd Nider Gericht in allen Criminal und Civil sachen, auch hochen und Nidern Wildtpan hishero innen gehabt, genutzet und genossen, gestüftet nnd gesteret, sondern ist anch weiters in deme zwischen der Herrschaft Steyr nnd dem Closter Gärsten wegen zweyer forsthueben und etlicher strittigen Waldung snb dato 1. Dezemhris 1665 aufgerichten Vergleich also reservirt nnd vorbehalten worden.

Der viertte Gezürck[1] hebt sich an unterhalb der Statt und des

[1] Vgl. die Grenzbeschreibungen der Landgerichte Losensteinleiten und Gschwendt aus dem Archive in Losensteinleiten.

Schlißlmayrs Grundt, der Zeit denen P. Societatis J. zu Steyr gehörig, wehrt nach der Ennß hinab auf Stämbing bis zum Asangt in das Volckenstorferische Landgericht, von dannen in der Ebene herauf an den Heyberg, verrers hinumb auf Distach, ober der Kirchen hin über die Höch an den Landgraben, nach demselben hin und hin durch den Gattern oberhalb des Wisers zu Judendorf, von dannen lincke handt in den Egllackhen Pach, nach diesem durch die Egllacken aufwerts über den Graben an den fahrt- und Gehweeg, nach demselben der gerade nach zu der Wolfs Pirchen, so zwar abgehackt, die stöck aber noch sichtig, von dannen lincke hand hinumb nach der Thanner gassen auf Paschallern auf die Welser Straß. In disem district ist die Herrschaft Steyr mit den Graven von Losenstain zu der Herrschaft Loßenstainleüthen an zweyen Orten, als am Heyberg und von dem Prüggl bey der Egllackhen bis gegen Paschallern strittig und beruhet die sach auf einer Commission.

Item im vorbeschribenen Gezürck ligt das Closter Gleinck, hat zwar die Exemption wie alle Clostor, miessen aber die Malefiz Personen, wann sye ainige haben, der Herrschaft Steyr außer des Closters bey dem Creuz oder Martterseullen negst der Straß in das Landgericht lifern.

Darbey weiters zumercken, daß die Herrschaft Steyr nicht allein über ihre aigene Gründt, urbars und forst Underthanen, sondern auch allen andern dahin gevoggten Underthanen, deroselben Grundt und Poden, dero angehörigen Pupillen, dienentes Gesündt, ob sye in einiger andern Herrschaft Landgericht seßhaft wären, selbst in allen Criminal und Civil sachen das hoche und Nidere Gericht, auch solches bis anhero in ruehigem Gebrauch und possess vel quasi hergebracht, dahero keine andere frembde Herrschaft ainige Jurisdiction sowohl über ihre aigene als der gevoggten Underthanen Grundt und Poden, Leib und Guet, Künder und Gesünd nicht beständig, darbey es dann auch sein richtiges Verbleiben füertters zu allen Zeiten annoch haben solle.

Dritte Grenzbeschreibung aus den Landgerichtsgemerken des Amtes Mölln gegen Steiermark und im besonderen gegen das Landgericht Spital im Haupt- und Grundurbar sec. XVII, Bl. 850—854. Arch. Sign. M. S. III, 269.

Nach der Tainfarth hin auch auf alle Höch auf das Kampach, von dannen abwerts der Geraden nach auf den Schaipfenbach, nach demselben hinein bis in den Schlaipfen prun, von dannen hin auf alle Höch, durch das Schlaipfen kor auf die Creuzmaur, von der Creuzmaur nach aller Höch der Lagl Albm hinumb bis auf die Läglmaur in dem Steig (alwo sich die den 21. 22. und 23. Juny des 1655isten Jahrs

zwischen der Herrschaft Steyr und dem Löbl. Stüft Spitāl am Piern fürgangene vermarchung anfangen thuet und in besagter Laglmanr undten auf ainem praiden gladten Stein ain Creuz eingehanet worden, darbey zu beeserer Gedechtnuß 2 finger formirt, deren ainer lincke Handt hinumb gegen der Fahrenberger Wayd under Spitāl, der andere rechte Hand gegen der Lāgl Albm under die Herrschaft Steyr gehörig zaigen thnet), von disom Creuz der Geraden nach abwerts über den Scharpfen Riedl vorn auf das Egg oder Spiz an ain Thannen mit zweyen Crenzen, das aine aufwerts an den Stain, das andere der geraden nach abwerte in den See, alwo der Rossenaner Pach entspringt, zaigent, nach disem Pach hinaus und gegen dee Puettere Reuthühtten (so under Spitāl gehörig) über die Geschaidtgaesen, nach derselben anf alle Höch anf den Roßenstain, nnd seind von der Geschaid Gassen bis an den Roßenstain an 3 Voichten nnd einer Puechen 7, dan in aller Höch an den Roßenstain ain Creuz geschlagen und eingehant worden. Von disem Rosenetain nach dem hochen Riedl nnd Gehag hindurch bis an den Roßenleithen Gattern, von disem Gattern hin zn der alten Hüttetatt anf der hindern Dietl Eben, alda ain praider Grundstain, darauf ain Crenz gehanet worden, von danen hin anf den Lamberg an ainen groesen Stain im Egg, darein 2 Crenz gehauet sein, von disem hinab in den Lettenprun, von danen abwerts an ain Veichten, waran undten werts ein Creuz geechlagen, von diser Veichten ab nnd ab zum Zeitschen Gattern, alwo der Zeitschen- und Krautgärtl Pach zusamben rinnen, von dieem Gattern aufwerts an ainen Grundstain ob des Windthagers, under die Herrschaft Steyr gehörigen Reith Hütten negst des Wegs und des Zauns lincko Handt ligent, daranf ain Creuz gehauet, von dieem hin an den Stain Kogl am Pietechstain, an welchem auch 2 Creuz gehauet, das aine zuruck abwerts, das ander hinauswerts in den Kottgraben zaigent, nach dem Kottgraben auf nnd auf in dee Kottgraben Prunnens Ursprung, alwo oberhalb negst under des Gattern beim Weg an ein Lerchen zway Crenz gemacht, von dannen hinauf an den Vordern Stainkogl, an welchen nnder sich ain Creuz eingehauet, von disom aufwerts nach dem Stainigen Ridl nnd Wurzenprandt hin an ein Veichten, alwo dee Wurzenprandt nnd Augustin Renth zueamben stoseen, von diser Veichten nach dem Gehag ab nnd ab bis an ain Puechen, die neget oberhalb des Khroiesen: nnd Weiseenstainers Reitwißen, mit zwayen Crenzen gemarcht, deren ainee aufwerts, das andere gerad hinüber an ain Veichten, so negst an des Khroißen Hag in der Wißen stehet, anch mit zwayen Crenzen zaigen thnet, nach dieem Gehag hindurch an einen Pierpaumb mit zweyen Creuzen in des Khroißen Reuth oberhalb des Gohags, von dieem Pier-

paumb lincke Handt über das Gehag in daß Gräbl in des Khroissen Reuthwißen, nach dem Gräbl ab und ab bis in die Muetling zu dem Prunn und an des Muetling Paurn Gehag, nach disem Gehag hindurch bis zu der Clamb und nach des Clambpaurn Gehag hindurch an des Rieplspergers Waydt, nach derselben aufwerts an den Clambgattern, nach diesem Gattern der Geraden nach auf alle höch des Glein Wipfls, von dem Gleinwipfel Lincke hand nach der Hech hinab zu- und mitten durch die Gleinhütten, nachmahlen der Wassersaig nach auf den blossen Kogl, von disem herab durch die Schadtige Rüß über den Salzabach in den Weißrißprun, von disem an einen Stain, so mit einem Creuz an der heruntern Platten negst oberhalb des Wegs in Anfang der Rißen gemerckht, nachmahlen in der Weissenriß hinauf auf alle Höch in den Henpaumb, von disem der Wassersaig nach über die Stainwand hinaus auf den Lerchen Kogl von dannen in den Lerchen Riedl, nach dem Riedl hinab auf den Clambstain, lincke Hand herab in des Gräbel, von demselben herab in den Rettenpach, nach dem Rettenpach hinaus und rechte Hand über in den Altrißstain zu dem Creuz in der Maur, Nachmalen nach dem Weg durch die Kolleiten oben am Egg, am undern Weg an ainen Grundstein mit einem Creuz, nach disem undern Weg auf den Rüßkamp, alwo abermalen auf der Höch beim Weg zway Creuz in einen Stain eingehaut, von disem Stain lincke Hand hinab in die Kandl, alwo die zwen Kandl Gräben zusamben gehen, alda auch in ein Maur ein Creuz gehauet, von disem Creuz der Geraden nach über sich auf alle Höch des Rostains, vom Rostain der Wassersaig nach und dem Riedl hinaus in das große Sattlthal, von dannen dem Riedl und Weg nach ab und ab in Clain Sattlthal an die Maur, alwo ein Creuz, über diese Maur hin in die Dürrenaustückl, alda auch ein Creuz in die Mauer gehaut worden, nachmahlen in den dürren Graben, nach demselben hinaus in den äußern Rettenpach, nach dem Rettenpach hinaus an das Mühlprüggel, von demselben aufwerts nach denen Claußerischen Gemercken hin an die Prindl Veichten, von danen nach dem Graben abwerts in den aussern Rettenpach, nach demselben hinaus in die Steyr, nach der Steyr auß und auß.

NACHTRÄGE

zur Abhandlung

‚Das Land im Norden der Donau'

in diesem Bande.

Zu Seite 114, Anm. 1. 1281, 17. Juni (oberösterreichisches Urkundenbuch III, 531), verlieh Bischof Heinrich von Regensburg das Dorf Kaining (chůning) bei Schönau dem Ulrich von Kapellen und seinen Kindern zu Lehen.

Zu Seite 153, 160. Um 1130 übergab Engelbert von Schönhering zum Seelenheile seines Bruders Pernhard dem Kloster St. Nikola eine Hube zu Künzen und Windberg, worüber meine Ausführung in den Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung XXVII, 326 Näheres enthält.

Engelbert II. von Blankenberg übergab dem Kloster Aldersbach ein Gut in Dachslarn (Pfarre Pleinting, Amtsgericht Vilshofen. Mon. Boic. V, 312).

Ungeachtet des im Jahre 1291 erfolgten Verkaufes des Burgstalls Feuchtenbach an Chunrad von Kapellen zu Pürnstein (siehe in diesem Bande S. 148, Anm. 2) scheinen späte Sprößlinge des Stammes der Feuchtenbacher auf demselben weiter gehaust zu haben; denn nach einer Wildberger Registratur haben Hans und Heinrich die Feuchtenpecken im Jahre 1379 ihren Hof zu Feuchtenbach und das Burgstall darunter an den letzten Falkensteiner, Herrn Heinrich, verkauft (Oberösterreichisches Urkundenbuch IX, 915).

Auch der Sitz zu Fischbach blieb bewohnt; erst 1376, 11. November (Oberösterreichisches Urkundenbuch IX, 158) verkaufte Philipp der Staufenberger den Hof zu Fischbach in der Pfarre Rorbach, Lehen von Passau, samt den Rechten an

dem ,Purckchstal daselbs' an Udung den Herleinsberger Hänslein der Gruber di zeit Lantrichter ze Velden hat an den Brief sein Siegel gehängt.

Zu Seite 187 (Falkensteiner). Eberwein der Falkensteiner (1337—1364) fertigte den Bundbrief des Adels und der Städte zur Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten ddo. Landshut, 1347, 4. November (Erörterungen und Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI, 376).

Peter der Falkensteiner zu Falkenfels hatte einen vor ihm verstorbenen Bruder, Hans, der in die Stammtafel einzufügen ist. — Den Söhnen der Tochter desselben (Barbara Hausfrau des Jorg Fraunberger) vermachte er in seinem Testamente ddo. 3. April 1422 (Lang, Reg. Boic. XII, 388) seine Festen Zaitzchofen und Falkenfels. Er starb bald darnach; am 29. Mai 1424 (a. a. O. XIII, 37) nennt ihn Wigeleys der Degenberger Pfleger zu Mitterfels bereits seinen Vetter ,selig'.

Kalhoch IV. tritt zuletzt 1324, 9. Jänner, Heinrich II. 1346, 1. Oktober auf (a. a. O. VI, 123, VII, 85).

Die von mir (,Peuerbach', S. 357—359) vertretene Vermutung, daß die Haichenbacher ein Seitenzweig der Falkensteiner gewesen seien, läßt sich bei eindringlicher Nachforschung nicht aufrechthalten. Otto frater Wernheri de Eichenpach erscheint in einer Passauer Urkunde des Jahres 1173 (Mon. Boic. XXVIIIb, 251) und nicht wieder unter dieser Bezeichnung; die nächsten Sprossen sind die Brüder Otto und Chunrad, welche im Jahre 1206 auftreten. Die Haichenbacher werden daher in der Zwischenzeit unter einer andern Benennung gegangen sein und da fällt auf, daß in dem Briefe, mit welchem Bischof Theobald von Passau dem Walchun von Stein die Lehennachfolge in die Güter Reginberts von Elsarn zusichert (ca. 1187, Mon. Boic. XXVIII, II, 259) unter den Zeugen Richerus de Wesen et frater eius Wernherus aufgeführt sind. Nun hatten aber sowohl Richer der Ältere als auch Richer der Jüngere von Wesen einen Bruder des Namens Wernhard, welcher, wie die gerade angezogene Urkunde zeigt, auch als Wernher vorkommt; dieser Wernhard nannte sich abwechselnd von Osternach, Wesen und Marsbach und hatte einen Sohn Otto (1180 bis 1218), der wieder von Wesen und Marsbach den Titel führt (Stammtafel in ,Peuerbach', S. 172). Nun steht das Schloß Marsbach über der Donau gerade gegenüber von Wesen

und das Burgstall Haichenbach (als Ruine ‚Kerschbaumerschloß‘ geheißen) war in geringer Entfernung stromabwärts auf der Donauleiten erbaut. Es spricht daher die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wie die Marshacher so auch die Haichenbacher von Wesen ausgegangen und Seitenzweige der Wesner gewesen sind. In der Tat war auch der Besitz der letzteren in der Umgebung ihres Schlosses ein geringfügiger (siehe S. 268, 269), größere Lehen weiter im Lande drinnen (vgl. Velden, S. 173/101) haben sie erst nach dem Aussterhen der Herren von Griesbach erlangt. Jener Wernherus de valchensteine, welcher in der Urkunde 1204, 29. Juli (Mon. Boic. XXVIIIb, 269) vorkommt, war augenscheinlich nur ein Burgmann von Falkenstain und nicht eine und dieselbe Person mit dem Wernherus de Heichenpach der Schläglcr Stiftungsurkunde (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 598), auch nicht mit dem Wernherus de valchenstein der St. Nikolaer Traditionsnotiz ca. 1187 (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 587), denn dieser letztere war ein Bürger (urbanus) von Passau, der so hieß, weil er wahrscheinlich aus dem Markte Falkenstein bei Regensburg stammte.

Zu Seite 198, Anm. 2. Das Wallensteinergut in Pösting (predium in Waldenstein) war den Pihern zu Piherau dienstpflichtig, von welchen es 1242, 1. März (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 109) an das Kloster Wilhering hingegeben wurde.

Zu Seite 222, Anm. 3 von Seite 219. Die daselbst ausgesprochene Vermutung, daß bei Ablösung der Pfandschaft Falkenstein das Amt Klaffer in den Händen der Walseer zurückgeblieben und zu ihrer Herrschaft Witigenhausen gezogen worden ist, findet ihre Bestätigung in dem Teilungsbriefe der Brüder von Walsee vom 20. August 1456.

Zu Seite 254. 1264, 21. November, verlieh Bischof Otto die Lehen, vormals der Brüder von Pernstein und nachmals Heinrichs von Harchheim, durch Ablehen des letzteren der Kirche Passau ledig geworden, nämlich 9 in Rudmansdorf, 8 in Chalhosperg, 4 in der Oede iuxta Penzenstadel, 2 in Chrimingen, den Hof und die Mühle in Oede, 3 in Pfaffenreut, 4 in Laesingen, 3 in Recklingen und den Hof in Chubach dem Kloster Niedernhurg ‚excepta tamen steura regali‘ (Lang, Reg. Boic. III, 234).

Es sind dies die S. 275, Anm. 3 angeführten Güter.

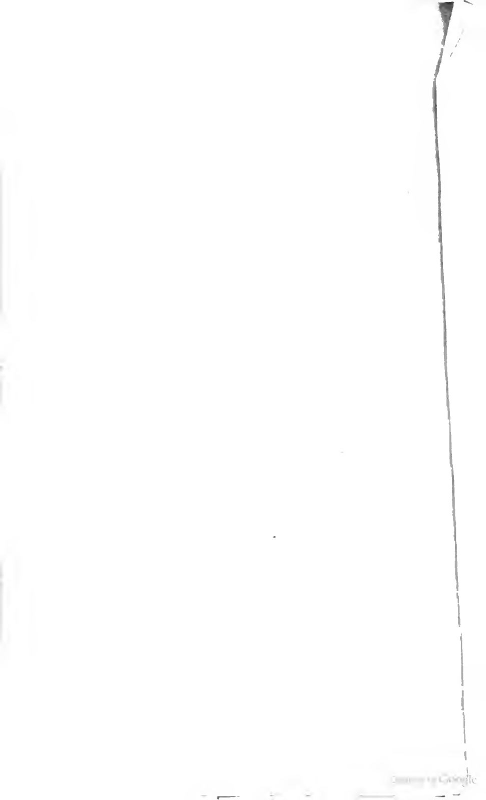
Zu Seite 269, 270. Die von mir anfgestellte Vermntnng, daß jene Holdengüter fremder Grundherren, welche nach dem Marsbacher Urbar des Jahres 1669 die Königsstener nach Nenfelden zn entrichten hatten, ursprünglich Lehen, von Velden ansgehend, gewesen seien, erhält eine Bestätigung durch den Nachtrag vom Jahre 1439 im Schaunberger Urbar. In diesem heißt es bei den zur Herrschaft Nenhans auf der Donan erworbenen Gütern, (damals) Lehen von Passan: ‚Zn Giedling. dint 3 phunt phening für allen dinst nnd nichts mer. Dann der panr geit gen Velden die künigsteur 5 helbling.‘ Das ist der einzige nach Velden königsteuerpflichtige Untertan von Nenhaus, von welchem das Marsbacher Urbar meldet: ‚Balthasar Lindorfer zu Güelling (Gierling Pfarre Altentelden) reicht am tag Stephani in heyl. Weinacht feyrtagen Khönigstener bey dem Marktgericht Nenfelden $7^1/_2$ Pfening.‘

Zu Seite 275, 279. Die Kartenbeilage ist nicht anachronistisch, wenn auch der Besitzstand der Herrschaft Falkenstein sich anf den Urbaren der Jahre 1562 und 1570 anfbant, weil der ursprüngliche ohne Willkür nicht zu gewinnen war; gerade der urbariale, der ersichtlich auf einer nachträglichen Anseinandersetzung mit dem Hochstifte Passan beruht, zeigt dentlich die Gemeinsamkeit der Kolonisation mit den Griesbachern nnd Blankenbergern.

Zu Seite 279. Die Seite 275 erwähnte Tatsache des späten Erscheinens passanischer Lehenleute auf dem linken Donanufer ist meines Erachtens geradezu entscheidend für die Unechtheit der Niedernburger Schenknngsurknnde. Nicht früher als nnter Bischof Chunrad (1151—1164) erhalten wir Kunde von Passauer Lehen im Mühellande; er nötigte den Blankenberger, seiner Kirche einen Teil seiner Allode zn Lehen aufzugeben. Daß ein Teil am linken Ufer der großen Mühel sich befand, steht nrkundlich fest; der andere Teil lag wohl am rechten Mühelufer und wurde nach dem Abgange der Blankenberger wohl den Griesbachern verliehen, die nm diesen Preis den andern Besitz in der Umgebung mögen zn Lehen genommen haben. Denn die Lehen, deren Belehnung Bischof Ulrich dem letzten Griesbacher weigerte, müssen von größerer Bedentung gewesen sein, weil sich andernfalls Heinrich von Griesbach nicht zur Anftragung seines Stammbesitzes herbeigelassen haben würde. Bei dem Eifer, welchen der Babenberger für

seine Kirche entwickelte, und bei der ihm eigenen Energie, welche in seinem Eingreifen in der Erbschaftsangelegenheit nach Otto von Machland zum Ausdrucke kam und die Mönche von Baumgartenberg bis zur skandalösen Beschuldigung des Bischofs, derselbe habe gegen sie falsche Zeugen gedungen, reizte (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 253), ist auch nicht ausgeschlossen, daß das Niedernburger Diplom bei der Verwandlung von Alloden der reichsunmittelbaren Herren in hochstiftische Lehen eine einflußnehmende Rolle gespielt hat.

Inhaltsübersicht.



WIEN, 1907.

Druck von Adolf Holzhausen

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundneunzigster Band.

Mit 6 Stammtafeln.

Wien, 1906.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Inhalt des fünfundneunzigsten Bandes.

Seite

DIE NUNTIATURBERICHTE

DES

PETRUS VIDONI

ÜBER

DEN ERSTEN NORDISCHEN KRIEG

AUS DEN JAHREN 1655—1658.

VON

DR. ARTUR LEVINSON.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 18. JANUAR 1905.

Einleitung.

Die gewaltige Literatur, welche über den ersten nordischen Krieg zur Zeit besteht, scheint das an kriegerischen Ereignissen und diplomatischen Verhandlungen reiche Material fast erschöpft zu haben. Hat sich doch die Forschung fast aller Länder mit der schwedisch-polnischen Frage, welche damals durch Karl Gustav aufgenommen wurde und nach fünf Kriegsjahren ihren vorläufigen Abschluß in dem Frieden zu Oliva fand, vollauf beschäftigt. Allein vier Bände jenes grundlegenden Werkes ‚Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg' gehören diesem eigentlichen Arbeitsgebiete an, Einzeldarstellungen fremder Gelehrter aus Österreich, Frankreich, Polen und Schweden haben dann in rascher Folge unsere Kenntnis jener ereignisreichen Zeit erweitert. Dennoch, bei diesen für die Wissenschaft glänzenden Ergebnissen, welche naturgemäß der Staatengeschichte jener einzelnen Länder, aus welcher die Forschung stammt, zugute gekommen sind, haben sich weder die zeitgenössischen Berichte, noch die heutige Geschichtsschreibung einer Betrachtung zugewendet, welche wohl ein Interesse verdient hätte, nämlich der Frage, welche mehr oder minder tätige Anteilnahme an den kriegerischen Verwicklungen in Polen der Papst und die katholische Kirche gezeigt haben? Mußte es doch zunächst im Interesse Roms liegen, Polen, die eigentliche Hochburg der katholischen Weltanschauung im fernen Osten, vor der Zertrümmerung durch den Ketzerfürsten aus dem Hause der Wasa zu bewahren! Später, im Verlaufe des Krieges,

als durch die Entfesselung der Leidenschaften von seiten der Kriegführenden und die diplomatische Einmischung des damaligen gesamten Europas die Ereignisse ein getreues Abbild des kaum ausgetragenen großen Glaubenskrieges zu werden drohten, hat die Kurie dann auch vom konfessionellen Standpunkte aus, eine entschiedene Stellung in ihrer Politik einnehmen müssen.

Ein Aufenthalt in Rom, Forschungen im vatikanischen Archive, verschafften mir vor einigen Jahren die erwünschte Gelegenheit, diesem Arbeitsgebiete näherzutreten, dessen Quellen zu erkunden. Es sind die Berichte des apostolischen Nuntius am polnischen Hofe, Vidoni, an seine Vorgesetzten in Rom, den Kardinalstaatssekretär Rospigliosi und den Kardinal Chigi. Da sowohl die zeitgenössischen Quellen, als auch, ihnen folgend, die moderne Darstellung, nur versprengt und kurz angedeutet einige Züge von der Tätigkeit dieses gewandten und befähigten Vertreters der Kurie gebracht haben,[1] so dürfte eine Veröffentlichung des vorliegenden stattlichen Materials gerechtfertigt erscheinen und eine nicht unwillkommene Ergänzung zu den Ergebnissen der bisherigen Forschung gewähren. Äußere Gründe, persönlicher Natur, gestatteten mir leider nur die Akten für die Jahre 1655 bis einschließlich 1658 einzusehen, in Abschriften und Regesten den Stoff festzuhalten.

Das Material selbst befindet sich unter den Nuntiaturberichten des Vatikans[2] in einzelnen Bänden der großen Abteilung ‚Polonia' und enthält außer den eigentlichen Berichten des Nuntius anonyme Schreiben polnischer Großer, Berichte polnischer Abgesandter von europäischen Höfen, Schreiben einflußreicher Persönlichkeiten aus der Umgebung des polnischen Herrschers, so des Sekretärs Masini und des Beichtvaters Carlo Soll, Berichte hinwiederum einzelner Bischöfe des Landes an den Nuntius über kirchliche und weltliche Verhältnisse in ihren

---

[1] Namentlich erwähnt finde ich Vidoni nur in dem bekannten Buche von Sforza Pallavicino ‚Vita di Alessandro VII' (Prato 1839), S. 223, woselbst von seinen Bestrebungen, die griechisch-katholischen Kosaken mit Rom zu vereinigen, gesprochen wird.

[2] Bei Korzeniowski, ‚Scriptores rerum Polonicarum', T. XV, Analecta Romana, finden sich bei der Inventaraufnahme aus dem vatikanischen Archive auch zahlreiche Stücke aufgeführt, welche Schreiben und Instruktionen, den Nuntius Petrus Vidoni angehend, enthalten, p. XXV, XXVI, XXVII.

Gebieten und endlich einige Gegenschreiben des Kardinalstaatssekretärs Rospigliosi und Kardinals Chigi. Schon aus der Tatsache, daß der päpstliche Gesandte ein ständiger Begleiter des polnischen Königs gewesen ist — er folgte ihm in die freiwillige Verbannung nach Schlesien, später, in dem Feldlager vor Warschau, hat er, keinem seiner Vorgänger vergleichlich, wie ein einfacher Soldat die Schrecken des Krieges miterlebt — dürfte wohl zur Genüge hervorgehen, welche wichtige Quelle uns durch seine Berichte erschlossen ist! Durch seinen unbegrenzten Einfluß auf den schwachen Jesuitenzögling Johann Kasimir, seine überlegene Stellung gegenüber den Gesandten der anderen Mächte muß uns Vidoni als der eigentliche Vertraute des Königs und damit auch der Bestunterrichtetste über die Stimmung am polnischen Hofe erscheinen. Übrigens wird uns diese ganz einzig dastehende, glänzende Machtstellung des Nuntius am Warschauer Hofe verständlich, wenn wir mit Ranke (‚Die römischen Päpste‘, Bd. 2) einen kurzen Rückblick auf das gewaltige Anwachsen und allmähliche Überwiegen des Katholizismus in Polen zur Zeit der Gegenreformation werfen. Hatten doch damals bereits, nach diesem klassischen Gewährsmanne, ‚die päpstlichen Nuntien von allen fremden Gesandten in Polen allein das Recht, sich mit dem König ohne Anwesenheit eines Senators zu unterreden‘ (S. 365). Ranke hat dann gezeigt, wie die Vorgänger unseres Nuntius es vortrefflich verstanden, ihr vertrauliches, persönliches Verhältnis zu den polnischen Herrschern, im Sinne Roms zu benutzen. Ihre Erfolge, welche sie in dieser für die katholische Sache so bedeutungsvollen Epoche erzielten, waren abhängig von der mehr oder weniger kirchlichen Gesinnung der Könige und bestanden hauptsächlich in der Verdrängung der Protestanten aus dem politischen Leben, ihrer bisherigen Machtstellung im Staate. Bereits unter Sigismund III., diesem der Kirche so ergebenen Sohne, konnte der damalige Nuntius triumphierend nach Rom berichten, ‚daß der Katholizismus in Polen die Ketzerei zu Grabe trägt‘ (S. 372).

Dem zielbewußten, erfolgreichen Handeln seiner Vorgänger, dem überraschenden Siegeszuge des Katholizismus in Polen hatte also Vidoni seinen vorhin angedeuteten Einfluß zu verdanken! Nicht oft genug weiß er in seinen Berichten an die Kurie die Ehrungen gebührend hervorzuheben, welche Johann

Kasimir seiner Persönlichkeit und hiermit in recht eigentlicher Weise seinem Herrn und Meister, dem Papste Alexander VII., hat zuteil werden lassen. In den zahlreichen, oft stundenlangen Unterredungen des Königs mit ihm finden wir das unbegrenzte Vertrauen in die hohen Fähigkeiten des Gesandten zum Ausdrucke gebracht. Auch in rein äußerlicher Form hat Johann Kasimir seine persönliche Verehrung dem Nuntius einmal dadurch zu erkennen gegeben — ein nie dagewesenes Abweichen von den üblichen höfischen Gewohnheiten der polnischen Könige — daß er zu seiner Begrüßung vom Pferde stieg. Von anderer Seite, den fremden Gesandten, polnischen Großen, wird uns dieses mächtige Einwirken des Nuntius auf die schwache Persönlichkeit Johann Kasimirs bestätigt, so daß wir in ihm seinen bevorzugten Berater erkennen müssen. Geradezu ausgesprochen hat dies einmal der österreichische General de Souches, als er bittere Klagen gegen die Königin Marie Luise bei dem Nuntius vorbrachte und sein Anliegen damit begründete: ‚er habe sich absichtlich an ihn gewendet, weil er wisse, daß Johann Kasimir ihn gerne höre'.

Von einem solchen Gewährsmanne dürften wohl nach alledem, Stimmungsberichte aus der nächsten Umgebung des Königs, welche bei Vidonis regen Beziehungen zu den Großen der Kurie auch die Aufnahme der kriegerischen Ereignisse im Lande widerspiegeln, hochwillkommen sein! Um so mehr, da bisher noch immer eine solche intime, zeitgenössische Schilderung gefehlt hat, wie vor geraumer Zeit bereits von anderer Seite der Forschung, so dem Danziger Damus (Damus, ‚Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau' in der Zeitschr. d. westpreußischen Geschichtsvereines, Heft XII, 1884, S. 5 u. 6), mit Bedauern bemerkt worden ist.

Wichtiger noch als der tiefe Einblick in die Gemütszustände des polnischen Herrschers und zugleich gewissermaßen in die polnische Volkesseele, welcher uns hier geboten wird, muß eine nähere Beobachtung der diplomatischen Tätigkeit des Nuntius sein, da aus dem Verhalten ihres Vertreters die damaligen Bestrebungen der Kurie in der schwedisch-polnischen Frage erkenntlich werden. Aus den vielen, inhaltsreichen Unterredungen, welche Vidoni mit den Gesandten der katholischen Mächte am polnischen Hofe, dem kaiserlichen, Lisola, und den verschiedenen Sendlingen Mazarins hatte, lernen wir

diese Tätigkeit und zugleich ihr festes, unbeirrtes Ziel, nämlich den Abschluß des österreichisch-brandenburgischen Bündnisses gegen Schweden, kennen. Als nächster Zuschauer bei der Katastrophe, welche durch den siegreichen Ansturm Karl Gustavs über das morsche Polenreich hereingebrochen war, hatte der Nuntius eine klare Erkenntnis von der gänzlichen Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte dieses Landes gewonnen und den staatserhaltenden Gedanken, das Heil aus diesem Zusammenbruche in dem Anschlusse an Österreich und die junge, militärisch Achtung gebietende Macht Brandenburgs, richtig erfaßt. Aber die Annahme dürfte wohl begründet erscheinen, daß es neben dem Interesse für die Krone Polen noch andere Beweggründe waren, welche dem Vertreter des Papstes die Hilfe Österreichs und einen Bund mit dem Hause Habsburg besonders begehrenswert machten! Er folgte mit diesen Bestrebungen nur den Pfaden einer Politik, welche man in Rom bereits seit langem eingehalten hatte. Der Chigi Alexander VII. hat, wie Ranke dargelegt (‚Römische Päpste‘, Bd. 3, S. 155 u. 459), in noch höherem Grade als seine Vorgänger, was die äußere Politik der Kurie anlangt, spanisch-österreichischem Einflusse sich günstig gezeigt und im Gegensatze dazu dem früher in Rom vorherrschenden Frankreich mit seinem allmächtigen Mazarin eine immer feindseligere Haltung bewiesen. Seit Pribrams Veröffentlichung der Gesandtschaftsberichte Lisolas wissen wir, daß es das Verdienst dieses kaiserlichen Gesandten gewesen ist, die Rettung Polens durch den Abschluß des oben erwähnten Bündnisses erwirkt zu haben. Aus den Blättern unseres Nuntius nun wird es ersichtlich, welchen treuen und wirksamen Genossen bei seinem ungemein schwierigen Werke Lisola an ihm gefunden hatte! An Vidoni, dessen unbegrenzter Einfluß auf den König nicht nur dem kaiserlichen Gesandten, sondern auch den Vertretern der gegnerischen Bestrebungen, den Franzosen, sehr wohl bekannt war, wendeten sich beide Parteien mit ihren Anliegen und Klagen. Oft genug hat der kühne und unermüdliche Vertreter der habsburgischen Interessen, wenn die Wogen des Kampfes ihn zu stark umbrandeten, der Einfluß der Franzosen dank ihrer mächtigen Gönnerin Marie Luise ihm den Boden am Hofe zu entziehen drohte, seine letzte Hilfe bei dem Nuntius gesucht und gefunden. Andererseits hat Vidoni es wohl verstanden,

den Abgesandten des allerchristlichsten Königs, trotzdem er ihre wahren Absichten scharf durchschaute, manche bittere Pille, welche ihnen am polnischen Hofe gereicht wurde, zu überzuckern. Auf diese Weise, durch die vertraulichen Mitteilungen aus der Diplomatenwelt, überreich eingeweiht in alle Fäden des großen Intriguenspieles, welches für und wider das Wohl Polens aufgeführt wurde, hat dann der Nuntius die heißen Bemühungen Lisolas bis zu ihrem befriedigenden Ende aufs wirksamste unterstützt.

Einen wichtigen Bundesgenossen für seine Bestrebungen hatte er am Wiener Hofe, wie wir nunmehr erfahren, in seinem dortigen Kollegen Karl Caraffa. Von ihm erhielt der polnische Nuntius nicht nur die zuverlässigsten Angaben über die stets wechselnden Strömungen, welche sich im Rate des Kaisers gegen eine militärische Unterstützung Polens geltend machten, sondern Caraffa hatte die eminent wichtige Aufgabe, die kaiserliche Regierung aus ihrer furchtsam abwartenden Zurückhaltung zu einer energischen militärischen Hilfsaktion für Polen zu bewegen. Seinerseits hat Vidoni immer aufs neue den Kollegen in Wien ermuntert seine bewährte Tätigkeit im Dienste dieser Sache nicht erlahmen zu lassen; ja, er hat ihm sogar einmal von allerhöchster Stelle aus, durch die Kurie, einen Mahnruf zu erhöhterem Eifer zukommen lassen! Die neueste Veröffentlichung Pribrams: ‚Venezianische Depeschen vom Kaiserhofe' bringt unter anderem eine Bestätigung für das soeben angedeutete Zusammenwirken dieser beiden Vertreter Roms in der polnischen Frage.

Nicht minder als das politische Verhalten des Nuntius gegenüber den Vertretern der katholischen Mächte muß seine Stellungnahme zu der Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, wobei hauptsächlich die ermländische Frage in Betracht kommt, unser Interesse erregen.

Auch auf diesem Gebiete bringen die Berichte reiches Material herbei. Solange der Kurfürst durch Karl Gustavs Macht militärisch und politisch gefesselt war, verfolgte auch der Nuntius, gleich der öffentlichen Meinung in Polen, die wechselreich tiefverschlungenen Pfade der Politik des Kurfürsten mit nicht unberechtigtem Mißtrauen. Dann aber gelangte Vidoni, wohl als einer der ersten, zu der Einsicht, daß der polnische König zur Erhaltung seiner Krone des abtrünnigen Lehns-

mannes als Bundesgenosse dringend bedürfte, und hat zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles seinen Mitarbeiter Lisola aufs kräftigste unterstützt. Neben dieser Frage der großeuropäischen Politik, der Gewinnnng des brandenburgischen Bundesgenossen, hat dann den Vertreter Roms, als den berufenen Verfechter der Kirchenrechte, eine andere, damit staatsrechtlich aufs innigste verknüpfte Frage beschäftigt, nämlich die ermländische. Sie ist ein stetes Schmerzenskind seiner Fürsorge geblieben und nicht oft genng konnte er dem Könige, fremden Gesandten und den Großen des Reiches eine für den Papst nnd die Kirche günstige Lösung dieser Frage ans Herz legen; mit der ungleich wichtigeren Angelegenheit von der höchsten politischen Tragweite, der Souveränität in Preußen, hat sich dagegen der päpstliche Gesandte wenig oder gar nicht beschäftigt. Als pikantes Novnm möge hier noch in diesem Zusammenhange erwähnt sein, daß Friedrich Wilhelm selbst es war, der zu Beginn des Jahres 1656 gegenüber einem der polnischen Abgesandten, Martianus Vituski, den Wnnsch aussprach, mit dem einflußreichen Nnntius in schriftlichen Verkehr zu treten. Leider erfahren wir aus den Akten nicht, ob dann wirklich zwischen dem Ketzerfürsten und dem Gesandten des Papstes eine politische Korrespondenz stattgefunden habe; vielleicht hätte sich dann eine neue, ungeahnte Entwicklnng der Dinge aus der hergestellten Verbindnng zwischen Rom und der jungen protestantischen Macht ergeben! Uns ist nur ans einem Gegenschreiben des Kardinalstaatssekretärs die Instruktion für Vidoni erhalten, welcher in Rom angefragt hatte, wie er sich dem Verlangen des Kurfürsten gegenüber zu verhalten habe? Der Inhalt des Schreibens, welches die persönliche Ansicht des Papstes wiedergibt, ist folgender: ‚Der Papst selber habe zwar niemals an einen protestantischen Fürsten ein Antwortschreiben gerichtet, gestatte aber seinem Nnntius in Polen, gegebenenfalls an den Kurfürsten zu schreiben, allerdings nur in ganz allgemeinen Ausdrücken und nachdem er vorher den König verständigt habe.‘

Bevor ich nun zu den Berichten selbst übergehe, möge es mir gestattet sein, die wenigen Notizen über das Leben des Nuntins, nnd zwar aus dem historischen Kirchenlexikon von Moroni wiederzngeben. Pietro Vidoni stammte aus cremonensischem Adel. Er studierte auf den italienischen Universitäten,

errang den Doktorgrad und kam ganz jung nach Rom. Von Urban VIII. wurde er in der Verwaltung der Städte Rimini, Tivoli, Sabina, Orvieto und Spoleto beschäftigt, sodann in der Vizelegation der Romagna, in der Vizepräfektur von Fermo und in dem Präsidium der Marken. 1644 wurde er mit 34 Jahren unter Urban VIII. Bischof von Lodi; 1652 von Innocenz X. nach Rom zurückberufen und als Nuntius nach Polen zu Johann Kasimir geschickt, wo er acht Jahre lang die Kirche verteidigte und sich den Dank Alexanders VII. verdiente. Die großen Schwierigkeiten, welche sich in Polen erhoben, drohten ihn um sein hohes Ansehen zu bringen, welches er sich daselbst erworben hatte. Mit wunderbarer Geschicklichkeit jedoch verstand er es, sich seine Stellung zu bewahren, indem er sich die Gunst des Königs erwarb. Auf dessen Empfehlung[1] erhob ihn Alexander VII. am 5. April 1660 zum Kardinalpriester von S. Calisto, Beschützer des Königreiches Polen und des Kamaldulenserordens. Er nahm an Konklaven von Klemens IX., Klemens X. und Innocenz XI. teil. Er starb im Rom 1681, 71 Jahre alt, und wurde in der Kirche S. Maria della Vittoria begraben neben dem Kardinal Girolamo, seinem Onkel.

Auch an dieser Stelle möge es mir gestattet sein, den Beamten des vatikanischen Archives sowie dem damaligen Leiter des königl. preußischen historischen Institutes in Rom, Herrn Geheimrat Dr. Friedensburg, und Herrn Dr. Kupke von demselben Institute meinen innigsten Dank für die Förderung meiner Arbeit auszusprechen.

[1] Dieses Empfehlungsschreiben Johann Kasimirs an den Papst, dat. Warschau, 7. Juni 1659, befindet sich in der Bibliothek Chigi in Rom (S. 70 des Kataloges, unter Cifre scritte a diversi Nunzi e legati dall' anno 1657 al 1660) nnd lantet: ‚Con stima et applauso è accompagnata dalla mia Real Corte e da tutti questi miei popoli la henevolenza, che porto à Monsig^r Vidoni vescovo di Lodi nuncio di V. Beat^ne perche come le contingense degl' affari di qnesti miel Regni li hanno dato largo campo nello spatio di sette anni d' esercitare trà continni desagi una costante toleranza, e trà tanti ardni negotii una singolar prudenza, cosl non è alcnno, che volentieri non contribnisca à di lui eccidenti merlti pnbliche lodi. Etc.‘

Die ersten Nachrichten Vidonis besagen von Vorboten des Sturmes, welcher über das polnische Reich hereinbrechen sollte: dem Hilfegesuche der Danziger angesichts der schwedischen Rüstungen und der Mission des schwedischen Agenten Koch in Danzig — Ereignisse, welche aus der oben erwähnten Darstellung von Damus bereits bekannt sind, jedoch teilweise eine willkommene Ergänzung uns bieten. Neben diesen politischen Angelegenheiten, zu welchen noch die Anfänge der diplomatischen Tätigkeit in Polen hinzukommen, nämlich die Abreise des Palatins Joh. v. Lesczynski nach Schweden, erregten unliebsame Vorkommnisse rein kirchlichen Charakters die Aufmerksamkeit unseres Berichterstatters: Anfechtungen, welche die Jesuiten im Herzogtume Preußen zu erleiden hatten, und das Erscheinen einer Schmähschrift gegen die Jesuiten, verfaßt von dem ermländischen Kanonikus Markiewicz. Über beide Fälle findet sich ein Schriftenaustausch des Nuntius mit Rom vor. Entsprechend dem schnellen, für Polen unheilvollen Verlaufe der Ereignisse, werden nun auch die Nachrichten wichtiger und beredter für uns. Da taucht sogleich die ermländische Frage und mit ihr die Erscheinung Friedrich Wilhelms vor uns auf. Gelegentlich des Antrages, welchen der Kurfürst dem ermländischen Bischofe machte, sein Bistum gegen die Schweden zu schützen, lernen wir das persönliche Mißtrauen des polnischen Königs gegen den Brandenburger kennen, dem man auf polnischer Seite geheimes Einverständnis mit Schweden und eigene Annexionsgelüste auf Ermland zumutete. Hier eingestreut findet sich eine politische Anschauung des Nuntius über die Zukunft des Reiches, welche in klarer, pessimistischer Erkenntnis dessen Zusammenbruch voraussieht. Als dann die Katastrophe über das polnische Reich hereingebrochen ist, er-

erhalten wir Stimmungsbilder vom Königshofe in Warschau, welche durch die Tatsache, daß ihr Verfasser der ständige Vertraute des Königspaares war und durch seine weitverzweigten Verbindnngen unter den Großen des Reiches wohl wie kein anderer die panikartige Erregnng im Lande zn verfolgen wußte, an intimem Reize der Ausführung weit den Wert der bisherigen Quellen überragen. Da wird in anschaulicher Weise der verzweifelte Seelenzustand des schwachen Johann Kasimir, der sich von allen verlassen sieht, geschildert; daneben schon jetzt die energische Tätigkeit seiner kraftvollen, ehrgeizigen Gemahlin Marie Ludovika gebührend hervorgehoben. Flnchtgedanken bewegten den König, die entsprechend seiner uns nun bekannten pessimistischen Auffassung von der Lage des Reiches auch sogleich von dem Nuntius gebilligt wurden. Sich verloren dünkend im eigenen Reiche, erblickte der polnische Herrscher sein ganzes Heil in Rom; dorthin wollte er gegebenenfalls den päpstlichen Vertreter selbst oder einen uns unbekannten Abt Makoski senden. Und in der Tat, nach dem schimpflichen, verräterischen Verhalten nnd der mißtranisch-feindseligen Stimmung des polnischen Adels gegen Johann Kasimir, wie sie der Nnntius in folgendem schildert, lag alle Veranlassung für den unglücklichen Herrscher vor, seine hilfesuchenden Blicke nach dem Auslande zu werfen! Maß man doch ihm, dem Könige allein, die Schuld an diesem nnseligen Kriege bei, weil er gegen den Rat der Senatoren, in törichter, politischer Verblendung, dem Schwedenkönige niemals den Titel ‚König von Schweden' zuerkannt habe! Und diesen Krieg, so mnrrten die erbitterten Adeligen, habe er nnr unternommen, um sie selbst, die er nie geliebt, deren Freiheiten er bereits geraubt, in Armut und Elend zu stürzen. Vidonis Vertrante, der Großmarschall und der Unterstaatssekretär, wußten von einer so gewaltigen Erbitterung in den Kreisen des unzufriedenen Adels zu berichten, daß er selbst, sein Urteil über die Lage zusammenfassend, zu dem Schlusse gelangte: ‚Man müsse sich mehr vor dem Feinde im Innern, als vor den äußeren Gegnern fürchten.'

Als nen hinzutretend zn den zahlreichen Fällen, welche andere Quellen über den feigen Verrat des Adels anführen, spricht unser Gewährsmann von den Verdachtsmomenten, welche darauf hinzudenten scheinen, daß anch der Primas des Reiches, der Erzbischof von Gnesen, Andreas Lesczynski, sich

in hochverräterische Beziehungen mit den Schweden eingelassen hatte. Aus den Akten ergeben sich uns da die folgenden Tatsachen, deren Schauplatz die dem Erzbischofe zugehörige Stadt Loviz war. Durch das falsche Gerücht von dem Anrücken der Schweden hatte der Erzbischof den Abzug Johann Kasimirs mit seinem Heere aus dieser Stadt erwirkt und danach die willkommene Gelegenheit gefnnden, mit den Feinden ungestört zu unterhandeln. Dies geschah zunächst in der Form eines Schriftenanstausches mit dem General der Schweden, später schickte er jedoch sogar einen kalvinistischen Verwandten in das Lager Karl Gustavs, um mit dem Schwedenkönige selbst in Friedensnnterhandlungen zu treten. Nicht genng damit, hatte er nach der Einnahme der Stadt dem Könige und seinem Vertrauten, dem Hochverräter Radziejowski, ein Festmahl gegeben und das Schloß an die Feinde übergehen. Leider ergehen die Akten nicht, ob das fortgesetzte Mißtrauen des polnischen Königspaares gegen den Erzbischof infolge dieser stark belastenden Verdachtsmomente gerechtfertigt gewesen sei nnd er in Wirklichkeit Hochverrat ausgeübt habe? Wir erfahren nur noch, daß der Nuntius zunächst den höchsten Kirchenfürsten des Landes gegen solche furchtbare Verdächtigungen in Schutz nahm, dann aber selbst zweifelhaft werdend und im eigensten Interesse des Erzbischofs, mit ihm eine Aussprache hatte. Zu seiner Entlastung führte hier Lesczynski an: Der Wunsch, mit ihm zn verhandeln, sei von dem Schwedenkönig ausgegangen nnd er habe sich dazu bereit erklärt, wenn sein König nnd die Republik ihre Einwilligung erteilt hätten.

Die nächsten Blätter des Nuntins stammen bereits aus Schlesien, wohin er dem polnischen Könige, der inzwischen seinen Flnchtgedanken verwirklicht hatte, gefolgt war. Aus den Unterredungen, welche hier Roms Vertreter mit dem polnischen Abgesandten zum Kaiserhofe, Johann v. Lesczynski, dem dortigen Residenten Visconti sowie dem kaiserlichen Residenten am Warschauer Hofe, Girardin, hatte, erfahren wir die Gründe für den ersten Mißerfolg der polnischen Diplomatie in ihrem Bestreben, den Kaiser zu kriegerischem Vorgehen gegen Karl Gustav zu bewegen. Es tritt uns da das tiefe Mißtrauen und die Abneigung, welche man in Wien sowohl gegen das polnische Königspaar als auch gegen die Nation

hegte, entgegen. Der Kaiser wollte weder an die Wahrhaftigkeit der Versprechungen Johann Kasimirs, noch an die Anerbietung der Polen glauben, welche ihm die Krone für seine Hilfe in Aussicht stellten, denn ihm war die nationale Abneigung der Polen gegen eine Herrschaft des Hauses Habsburg zu sehr bekannt. Hinzu kam, daß die Königin Marie Luise in Wien höchst unbeliebt war wegen ihrer ausgesprochenen Franzosenfreundlichkeit und weil sie sich dem Kaiserhofe gegenüber verschiedene Formfehler hatte zuschulden kommen lassen. Eines dieser Gespräche, nämlich mit dem kaiserlichen Residenten Girardin, muß uns als das wichtigste erscheinen, da es zum erstenmale eine Kritik des Nuntius selbst über die damalige schwächliche und verfehlte Politik des Kaisers enthält. Vidoni gab hier seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß der Kaiser die polnischen Anerbietungen nicht angenommen hatte, und ließ zugleich durchblicken, daß die Polen nun notgedrungen sich nach anderer Hilfe umsehen müßten, was wiederum dem Kaiser vielleicht nicht lieb sein dürfte. Vor allem aber verurteilte er die Unentschlossenheit in der kaiserlichen Politik: Durch einen Krieg von wenigen Monaten hätte der Kaiser den Frieden der katholischen Kirche sichern können, während er jetzt einem ewigen Kriege mit ungewissem Ausgange gegenüberstünde. Auch den Einwand, die Scheu vor einem Bruche des Friedens zu Münster gebiete dem Kaiser, den Frieden mit Schweden zu halten, wollte der Nuntius nicht gelten lassen, da ja gerade die Schweden diesen Frieden durch ihren kriegerischen Einfall verletzt hätten und andererseits für den Kaiser eine Veranlassung zum Eingreifen durch das Hilfegesuch der Polen gegeben wäre. Diese Ausführungen des Nuntius fanden bei dem kaiserlichen Residenten nicht nur die vollste Billigung, sondern Girardin konnte ihm auch mitteilen, daß er in gleichem Sinne, allerdings erfolglos, nach Wien berichtet habe.

Gegen Ende dieses ersten Kriegsjahres werden wir wieder zu den Ereignissen in Preußen zurückgeführt. Die Nachrichten, welche der Nuntius aus Danzig erhielt, beschäftigen sich sowohl mit der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms, als auch den kriegerischen Unternehmungen der Schweden gegen Danzig und andere Städte in Polnisch-Preußen. Friedrich Wilhelms festliche Aufnahme in der alten Hansestadt Danzig und die schwedische Gesandtschaft mit den bekannten drei

Forderungen in Gestalt eines Ultimatums an den Kurfürsten werden erwähnt. Für die wichtigste Tatsache aus dem militärischen und politischen Vorgehen des Kurfürsten in dieser Zeit, nämlich sein Schutzbündnis mit den Ständen Preußens zu Rinsk am 12. November, erfahren wir als Novum, daß der Nuntius es für nötig erachtete, eine zweite Redaktion dieser Urkunde nach Rom zu senden. Der Absender glaubte nämlich dem Papste dadurch eine besondere Freude zu bereiten, da diese Fassung des Rinsker Vertrages Randbemerkungen des Königs, des Erzbischofs und der preußischen Stände enthielt, aus welchen die besondere Rücksichtnahme auf das Kirchengut und den Bischof von Ermland hervorging. — Leider habe ich dieses interessante Blatt bei den Akten in Rom nicht finden können. — Am anziehendsten jedoch aus diesem Teile der Berichte wird für jeden Geschichtsfreund eine Schilderung der Persönlichkeit des nordischen Alexander sein, wie die damalige Zeit bereits den Schwedenkönig Karl Gustav genannt hat. Der polnische Abgesandte Adam Brochowski, Kastellan von Sochoczowia hat den merkwürdigen Helden des Krieges kennen gelernt, als er Ende September 1655 mit Friedensvorschlägen sich in das schwedische Lager vor Krakau begab, und unserem Nuntius seine daselbst empfangenen Eindrücke mitgeteilt. — Noch am Ende des Jahres begleitete der Nuntius den landflüchtigen König in sein Reich zurück.

Ein völliger Umschwung der Verhältnisse, welcher inzwischen in Polen eingetreten war, hatte ermutigend zu diesem Schritte gewirkt. Das Erwachen der nationalen Begeisterung des Volkes gegen die schwedischen Eindringlinge, von einer fanatischen katholischen Geistlichkeit zum Glaubenskriege gegen die verhaßten Ketzer geschürt, hatten diese günstige Wendung herbeigeführt. So traten Johann Kasimir und sein getreuer Begleiter die lange und durch die Unbilden der Witterung gefährliche Reise an. Am 18. Dezember 1655, wie wir aus dem Itinerar des Nuntius entnehmen, brach man von Glogau auf und kam unter unsäglichen Strapazen, der Weg führte über die unwirtlichen Berggegenden Galiziens, endlich wohlbehalten in Polen an. Politische oder gar Waffenerfolge sollten jedoch Johann Kasimir aus seiner Rückkehr in das angestammte Reich nicht erwachsen. Kläglich genug lauteten die Berichte, welche der Nuntius von den Vertretern Polens in Wien, Visconti

und Lesczynski, erhielt. Sie ergaben die traurige Gewißheit, daß znrzeit auf Hilfe von dieser Seite nicht zn rechnen sei. An dieser Tatsache vermochten auch die heißen Bemühnngen seines Kollegen am Kaiserhofe, Karl Caraffa, den Vidoni durch Weisungen aus Rom zu immer erneutem Eifer anfenern ließ, nichts zu ändern. — In Polen selbst wollte man sich diese kurzsichtige, nntätige Politik des Kaisers in einer zweifachen Weise erklären: einmal durch das zunehmende Leiden des alternden Herrschers, sodann durch Gründe der äußeren Politik, welche ihn bei dem noch fortbestehenden spanisch-französischen Konflikte in die Zwangslage versetzten, Hilfstruppen nach Flandern und Mailand zu senden, sodaß seine Macht für einen Feldzug in Polen nicht mehr ansreichte.

Dieser nnseligen Enttäuschung, welche die polnische Diplomatie in Wien erlitt, schlossen sich Hiobsposten vom Kriegsschauplatze in Preußen an, welche erst jetzt zur Kenntnis des Nuntius gelangten: der Fall des wichtigen Thorn und bald darauf Elbings. Über das bedeutungsvollste Ereignis dieser Tage, den Königsberger Vertrag vom 17. Jänner 1656, blieb man lange am polnischen Hofe in Ungewißheit. Man wollte nicht an ein Offensivbündnis des Knrfürsten mit Karl Gustav gegen Polen glauben, sondern sprach nur von einem Waffenstillstande, welcher zwischen den beiden Fürsten bis Pfingsten des laufenden Jahres geschlossen sei, und gab sich zugleich der Hoffnung hin, daß nach einigen Erfolgen der polnischen Waffen Friedrich Wilhelm zu seinem alten Lehnsherrn zurückkehren würde. Tritt nns doch eine solche Auffassung der längst erfolgten Tatsache noch in einem Berichte des Nuntius, datiert Lemberg, 20. Februar 1656 entgegen. Erst viel später lernen wir auch die Aufnahme, welche jener folgenschwere Entschluß des Knrfürsten bei den Polen fand, kennen. Da kam unverhüllt der Grimm über den Abfall des nngetreuen Lehnsmannes zum Ansdrucke, wenn wir die Ansicht hören, daß seit Beginn des Krieges bereits eine Verbindung zwischen ihm und Karl Gustav bestanden habe nnd der Schutzvertrag mit den preußischen Ständen zn Rinsk auch nnr ein abgekartetes Spiel gewesen sei.

Unter den Bestimmungen des Königsberger Vertrages, welche die besondere Aufmerksamkeit des Vertreters der Knrie erregen mnßten, war unstreitig an erster Stelle diejenige, welche

das bisherige Bistum Ermland anlangte. Danach war das Bistum als schwedisches Lehen, mit dem Herzogtume Preußen verbunden, an den Kurfürsten gefallen. Nur aus persönlichen Rücksichten hatte der Kurfürst dem greisen Bischofe Wenzel Lesczynski auf Lebenszeit seine Einkünfte belassen, mit der ausdrücklichen Erklärung jedoch, daß diese Einkünfte nicht aus dem Bistume stammten, es war ja säkularisiert, sondern aus seinem eigenen kurfürstlichen Schatze. — Wir werden noch in den folgenden Kriegsjahren sehen, daß diese ermländische Frage ein stetes Schmerzenskind für den Nuntius blieb. Mit heißem Begehren waren seine Blicke auf dieses der Kirche geraubte Kleinod gerichtet, um es den Händen des Usurpators zu entreißen und seinem rechtmäßigen Besitzer, dem Bischofe, wieder zuzuführen. — Damals nun, in der ersten Entwicklungsphase dieser Frage, mußte es seine höchste Besorgnis erregen, welche Stellung der Bischof dem Kurfürsten gegenüber einnehmen würde. Wohl wegen der unsicheren Kriegszeit blieb Vidoni lange ohne jede Nachricht von dem Bischofe, hoffte jedoch das beste von dessen bewährter Gesinnungstreue und zumal, wie wir erfahren, der Bischof oder ein von ihm abgesandter Prälat dem Könige von Polen durch einen besonderen Eid verpflichtet war. Selbst die erste Kunde, welche Vidoni durch den uns bereits von seiner Sendung nach Wien bekannten Bruder des ermländischen Bischofs, den Bischof von Kulm, erhielt, sollte ihm keine Aufklärung über das Verhalten Lesczynskis bringen. Er meinte, daß gleich ihm auch sein Bruder den Vertrag nicht anerkennen würde, und versprach auf ihn einzuwirken, daß er heimlich aus seinem augenblicklichen Aufenthaltsorte Königsberg entweiche, um sich in den Schutz des Königs von Polen zu begeben.

Die inzwischen gänzlich veränderte Lage auf dem Kriegsschauplatze, sowie die hierdurch bedingte Umgestaltung in der Politik der interessierten Mächte zogen naturgemäß die Aufmerksamkeit unseres Nuntius von der ermländischen Frage ab. Karl Gustav hatte durch einen Winterfeldzug dem Kriege in Polen ein rasches Ende machen wollen. Seine Unternehmungen mißlangen jedoch fast völlig und nur mit Mühe gelang es ihm, sich mit dem Reste seines tapferen Heeres nach Warschau durchzuschlagen. So war durch das plötzliche Versagen des bisherigen Kriegsglückes seine Lage eine gänzlich veränderte,

höchst schwierige geworden, seine durch Hunger und Kälte fast aufgeriebenen Truppen waren schwer bedrängt von den siegesübermütigen Polen, welche von allen Seiten zur Belagerung Warschaus heranrückten. Karl Gustav selbst eilte nun nach Preußen, um den Kurfürsten zu festerem, tatkräftigerem Bunde in dieser Not zu bewegen; in Warschau ließ er den General Wittenberg zur Verteidigung zurück. In dem polnischen Lager vor dieser Stadt fanden sich bald die Vertreter der damaligen Großmächte ein, um Johann Kasimir unter diesen günstigen Verhältnissen ihre Vermittlung zwischen den kriegführenden Parteien anzubieten. Da lernen wir aus den von hier stammenden Blättern des Nuntius den kaiserlichen Gesandten Franz v. Lisola kennen, dessen Gesandtschaftsberichte zurzeit von Pribram herausgegeben sind. Wir wissen seitdem, daß, wäre es nach den Bestrebungen dieses kräftigen Vertreters habsburgischer Hauspolitik gegangen, der Kaiser sich längst zum offenen Bunde mit Polen und dem Brandenburger gegen Schweden hätte entschließen müssen. Bereits die erste, kurze Begegnung unseres Nuntius mit Lisola ergab, wie völlig die politischen Ansichten dieser beiden Männer übereinstimmten. Auch der Nuntius machte auf die Notwendigkeit und zugleich den Vorteil aufmerksam, welche dem Kaiser aus einer Unterstützung Polens erwachsen würden, was natürlich Lisola rückhaltlos anerkannte, zumal, wie er betonte, die eigentlichen Absichten der Schweden ja gegen das Reich gerichtet seien. Hatten sich so die Vertreter Roms und des Hauses Habsburg zu natürlicher Bundesgenossenschaft gegen den Schweden schnell gefunden, so zeigt es anderseits von dem scharfen, staatsmännischen Blicke Vidonis, daß er auch die gegnerischen Bestrebungen, welche von dem Abgesandten Frankreichs, de Lumbres, ausgingen, richtig zu erfassen wußte. Es erregte sein höchstes Mißtrauen, so berichtete er nach Rom, daß erst jetzt, da die Dinge für Schweden einen so ungünstigen Verlauf genommen, Frankreich auf der politischen Bühne erschien, während der Kaiser bereits früher seine Vermittlung angeboten hatte. Diese auffallende Erscheinung führte ihn zu dem Schlusse, daß Frankreich nur im eigensten Interesse Schweden stützen wollte, an die Sache Polens aber dabei gar nicht denke. Der kaiserliche Gesandte hat diese Mißstimmung des Nuntius gegen das französische Ränkespiel wohl zu benutzen

verstanden, indem er bei Johann Kasimir fortgesetzt auf Einstellung der Verhandlungen mit de Lumbres drang, da durch dessen Anwesenheit am polnischen Hofe die Stimmung des Kaisers gegen Polen eine fortdauernd erregte bleiben müßte.

Während dieser diplomatischen Züge und Gegenzüge nahmen die Operationen gegen Warschau einen trägen, langsamen Verlauf. Man machte dafür den König verantwortlich, der allerdings dem Nuntius seine geringe Neigung zur Belagerung Warschaus anvertraut und ihm zu verstehen gegeben hatte, daß er sich viel mehr Erfolg von einer Reise nach Preußen verspräche, um den Kurfürsten zum Anschlusse zu bewegen. Viel mehr jedoch als diese geringe Anteilnahme des Königs an den kriegerischen Vorgängen vor Warschau hat die Mißstimmung im polnischen Lager selbst den Fortgang der Belagerung gehemmt. Nach einer vertraulichen Mitteilung, welche der polnische Großkanzler unserem Gewährsmanne machte, hatte sich eine gefährliche Fronde der im Lager befindlichen Senatoren gegen Johann Kasimir gebildet, um den König dem übermächtigen Einflusse seiner Günstlinge zu entziehen und ihren eigenen Ratschlägen geneigter zu machen. — Nach diesen Bildern aus dem Lager werden uns wieder die Ereignisse in Preußen vorgeführt. Die Pfingstunruhen in Königsberg werden erwähnt, woselbst der Pöbel die katholische Kirche gestürmt und sich Ausschreitungen gegen die Polen gestattet hatte. Der Nuntius verlangte vom Könige energische Bestrafung des Frevels und unterließ es bei dieser Gelegenheit nicht, dem polnischen Herrscher die Wiederherstellung des status quo ante im Ermlande ans Herz zu legen. Johann Kasimir meinte jedoch, daß nur mit Gewalt, oder falls besonders günstige Verhältnisse die Usurpatoren zum Abzuge nötigten, dieser Wunsch erfüllt werden könnte.

Über das wichtigste Ereignis, den neuen Bund, welchen der Kurfürst mit den Schweden am 25. Juni geschlossen hatte, erhalten wir den Bericht des polnischen Abgesandten, des Jägermeisters Maidel. Seine Bemühungen, den Kurfürsten zur Rückkehr zu seinem Lehnsherrn zu bewegen, waren erfolglos gewesen. Der Kurfürst hatte sich bei ihm über den König und den Kaiser beklagt. Dem Könige machte er feindselige Einfälle polnischer Truppen in sein Gebiet zum Vorwurfe, dem Kaiser, weil er ihm, auf die Kunde vom Tode Karl Gustavs,

seine Lehen im Reiche zur Strafe habe nehmen wollen. Bestimmend jedoch für seinen Bund mit Schweden habe auf ihn die Tatsache eingewirkt, daß jetzt der Krieg in sein Land getragen sei und die Anssicht, größere Vorteile beim Frieden zu erlangen. — Über die dreitägige Schlacht von Warschau, vom 28. bis 30. Juli, in welcher die jnnge schwedisch-brandenburgische Waffenbrüderschaft ihre glänzende Probe bestand, schweigen die Berichte des Nuntius anffallenderweise gänzlich. Sie beschäftigen sich vielmehr um diese Zeit angelegentlichst mit der Person des ermländischen Bischofs Lesczynski. Vidoni hegte die Befürchtung, daß der Bischof in seiner ihm vom Kurfürsten angewiesenen Residenz Heilsberg strenge behandelt würde. Erkundigungen, welche er daraufhin durch den französischen Gesandten einziehen ließ, ergaben jedoch das Unberechtigte dieser Annahme. Friedrich Wilhelm hat den greisen Kirchenfürsten stets mit Wohlwollen behandelt, ihm seine volle Freiheit gelassen, wie dies auch in der neuesten Veröffentlichung über die Ermländische Frage von Kolberg ‚Ermland als kurbrandenburgisches Fürstentum in den Jahren 1656 und 1657‘ vollinhaltlich sich bestätigt findet.

Dem schweren Schlage von Warschau folgte eine andere Niederlage auf politischem Gebiete, welche den Nnntius mit nicht geringer Sorge erfüllte. Am 11. September wurde zu Elbing zwischen den Schweden und Holländern ein Vertrag handelspolitischer Natur geschlossen und es ging das Gerücht, daß auch Danzig demselben beigetreten sei. Erst als Barkmann, der Vertreter dieser Stadt, die Tatsache in Abrede stellte nnd die unwandelbare Treue der Danziger versicherte, atmete man am polnischen Hofe erleichtert auf. Ein Lichtblick für Polen in dieser Zeiten Schwere war die Niederlage, welche Gonsiewski am 8. Oktober bei Prostken am Lyckflusse den Alliirten, Schweden und Brandenburgern, beibrachte. In der Tatsache, daß dieses glückliche Gefecht an demselben Orte stattgefunden hatte, an welchem einst zwischen König Sigismund von Polen und Herzog Albrecht von Preußen Frieden und unwandelbares Bündnis abgeschlossen war, sah man auf polnischer Seite eine geschichtliche Vergeltung. Die glücklichen Ereignisse, welche die folgenden Depeschen des Nuntius enthalten, die Einnahme von Konitz, Johann Kasimirs triumphierender Einzug in Danzig und die Gefangennahme des bekannten

Generals Königsmark, welcher dem Schwedenkönige die sehnsüchtig erwartoten Hilfstruppen zuführen wollte, bedeuteten für Polens Sache bessere Zeiten. Pikant nnd bezeichnend genug muß es wirken, wenn Roms Vertreter dem Königo noch vor seinem Einzuge in die Ketzerstadt Danzig durch seine Gemahlin den warnenden Wink zukommen ließ, vor den Umtrieben seiner Feinde auf dor Hut zu sein und besonders bei den Mahlzeiten sich vor Vergiftung in acht zu nehmen! — Und wiederum trafen hier, in der alten Hansestadt, die Gesandten der Mächte zusammen, um den Frieden zwischen Schweden und Polen horbeizuführen. Alles sehnte sich darnach. Auch die Danziger stellton Johann Kasimir vor, daß ihre Stadt nicht länger mehr die Kriegskosten erschwingen könnte. Nnr der Kurfürst hatte noch keinen Vertreter gesendet. Durch seinen letzten Vertrag zu Labiau, 20. November, welcher ihm die Sonveränität in Preußen eingebracht hatte, den Schwoden verbunden, versprach er sich keinen Erfolg von den Verhandlungen. Die widersprechendsten Gerüchte welche über sein damaliges politisches Verhalten umgingen, teilt der Nuntius mit. In Königsberg habe er öffentlich verkünden lassen, daß seine Soldaten keine Feindseligkeiten mehr auf polnischem Gebiete verüben dürften; einige Tage darauf habe er jedoch den Schweden beträchtliche Hilfe gesendet. Übrigens, so hieß es, erwarte man die Anknnft seines Gesandten Hoverbeck, der sein Verhalten von dem mehr oder weniger günstigen Fortgange der Verhandlungen zwischen Schweden und Polen abhängig machen wollte.

Das Jahr 1657 ist der Schauplatz heißer diplomatischor Kämpfe geworden. Zunächst galt es für Polen, den Knrfürsten aus der festen Umklammernng des Bundes mit den Schweden zu lösen und den Kaiser zu einer energischen Aktionspolitik zu bewegen. Das Verdienst, diese beiden mächtigen und für Polen staatserhaltenden Förderrnisse durchgesetzt zn haben, gebührt dem kaiserlichen Gesandten Lisola. Mit ihm, aber auch zngleich mit den Gegnern seiner Bestrebungen, den Vertretern Frankreichs, sehen wir den Nuntius in eifrigem Verkehre und lernen so Züge und Gegenzüge, welche auf dem diplomatischen Schachbrette geführt wurden, kennen. Auch jenes Ereignis, welches mit soinen unberechenbaren Folgen neue ungeahnte politische Perspektiven für die interessierten Mächte hätte ergeben können, nämlich der am 2. April 1657 erfolgte Tod des

Kaisers Ferdinand III., findet in den Blättern des Nuntius gebührende Beachtung. Mitteilungen, welche ihm der französische Gesandte de Lumbres machte, verrieten die Absichten Karl Gustavs, anknüpfend an den Tod des Kaisers und für die bevorstehende Kaiserwahl. Danach wollte der Schwedenkönig, einer Unterstützung durch die protestantischen Fürsten in Deutschland sicher, den Kriegsschauplatz in das Reich verlegen und zugleich den Ansprüchen des Hanses Habsburg bei der Kaiserwahl entgegentreten. Von den Schweden aufgefangene Briefe sprachen die Hoffnung aus, daß der König von Frankreich die Kaiserkrone erhalten würde. Diese für das Haus Habsburg höchst beunruhigenden Nachrichten teilte der Nuntius seinem Kollegen Caraffa in Wien mit und es mag neben den heißen Bemühnngen Lisolas diesem Mahnrufe Vidonis zu verdanken gewesen sein, daß endlich die dortige Regierung aus ihrer bisherigen Zurückhaltung heraustrat und sich zur Hilfsaktion für Polen entschloß. Freudig konnten nach so schwerem und langem Ringen Lisola und sein getreuer Mitarbeiter, der Nuntius, die Kunde vom Abschlusse des Bundes zwischen Österreich und Polen, der am 27. Mai 1657 erfolgt war, begrüßen.

Gleichzeitig begannen die lebhaften Werbungen Lisolas um den Kurfürsten. Als besondere Hindernisse, welche sich diesen Bemühungen entgegenstellten, führte der Nuntius an: das Auftreten eines neuen Bundesgenossen für Schweden in der Person des Siebenbürger Fürsten Rakoczy und dann das fortgesetzte Mißtrauen des Kurfürsten in die Anerbietungen von polnischer Seite. Bezeichnenderweise für den Vertreter der Kurie finden wir, daß während dieser Verhandlungen mit dem Kurfürsten sogleich sein Hauptinteresse sich wieder der ermländischen Frage zuwendet. Allen maßgebenden Persönlichkeiten, dem Könige, d'Avaugour, einem der Vertreter Frankreichs, und nicht zuletzt Lisola, legte Vidoni es ans Herz, darüber zu wachen, daß dem Ermlande im Falle eines Vertrages mit dem Kurfürsten weder im ganzen noch im Teile ein Präjudiz daraus entstünde. Auffallend genug für die Tatsache, daß der Nuntius sein Hauptaugenmerk auf das Wohl und Wehe dieses Bistums gerichtet hielt, dürfte auch folgendes erscheinen: Als ihm Lisola noch vor seiner Abreise an den Hof des Kurfürsten in Königsberg dessen Forderung mitteilte, in Braunsberg und einem anderen Orte des Ermlandes eine

Besatzung zu halten, dann aber auf die Hauptforderung, die Souveränität in Preußen, zu sprechen kam, ging der Nuntius über diesen Kernpunkt der brandenburgischen Politik mit Stillschweigen hinweg nnd bat hingegen den kaiserlichen Gesandten, alles aufznbieten, damit er den Kurfürsten von jener ersten Forderung, wodurch die Freiheit der Kirche geschädigt würde, abbringe.

Über das heiße Ringen der Diplomaten, welches sich nun in Königsberg um die Person des Knrfürsten erhob, bringen die Akten meist Bekanntes: Die Bemühungen Lisolas, seinen Rivalen d'Avaugour vom Hofe zu entfernen, den Schriftwechsel zwischen der polnischen Königin und der Kurfürstin-Mutter, nm ihren Sohn von den Schweden zu befreien. Interessanter sind die Unterredungen des Nuntius mit d'Avaugour. Wir lernen daraus die ganze Erbitterung der Franzosen über die Einmischung des Hauses Habsburg kennen. So machte d'Avaugour kein Hehl daraus, daß Frankreich sich sofort mit Schweden verbinden und die Waffen gegen den König von Ungarn erheben würde, sobald er Polen unterstützte, ja daß sogar aus einem solchen Vorgehen des zukünftigen Kaisers ein europäischer Krieg entstehen könnte. Auch über seine eifrigen Werbungen bei dem Kurfürsten änßerte sich der französische Gesandte in gleicher, unverhüllter Weise. Sie verfolgten nnr den Zweck, bei der Kaiserwahl dem Hause Habsburg die brandenburgische Kurstimme zu entziehen, da dies nur zum Schaden Frankreichs geschehen könnte und auf alle Weise verhindert werden müßte. Auf Vidonis Einwendnng, daß der Kurfürst doch wie bisher in bester Freundschaft mit Frankreich und Österreich leben könnte und man ihm freie Wahl über seine Kurstimme geben sollte, erklärte dies d'Avaugour für unmöglich, indem er einmal auf den verderblichen Einfluß Lisolas auf den Kurfürsten hinwies, sodann aber an die Verpflichtung Friedrich Wilhelms durch die französisch-brandenburgische Defensivallianz vom 24. Februar 1656 erinnerte, wonach er seine Kurstimme nur mit Einwilligung Frankreichs abgeben dürfte. Wohl nur ein Ausdrnck der Höflichkeit gegen Roms Vertreter war es, wenn am Schlusse dieses inhaltreichen Gespräches der geschmeidige Franzose meinte, daß die augenblicklichen und noch kommenden größeren Verwicklungen nur durch den Papst gelöst werden könnten. — Dennoch mußte d'Avaugour weichen. Am 22. August erfolgte der erste Schritt

zur Annähernng zwischen Brandenburg und Polen, indem mit Gonsiewski, dem Anführer der littauisch-polnischen Armee, ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Einige Tage darauf zog der Vertreter des allerchristlichsten Königs ärgerlich ab. — Viel schwieriger als dieses Vorspiel, gestalteten sich die eigentlichen politischen Verhandlungen am Hofe des Kurfürsten zu Königsberg nnd dann zu Wehlau, welche zum festen Bunde mit Polen führen sollten. Die allgemeine Stimmung in Polen, wie der Nuntius mitteilt, war für den Frieden mit Brandenburg, da eine solche militärische Hilfe bei dem derzeitigen Stande des Reiches nicht zu verachten sei. Auch für die freie Gewährung der Souveränität an den Kurfürsten sprachen sich die meisten aus und nur der Großkanzler Korycinski hielt anfangs die Zustimmung des Volkes für erforderlich, dann gab auch er nach. Große Sorge bereiteten dem Nuntius besonders die zwei Forderungen der brandenburgischen Diplomatie, welche die Abtretung Braunsbergs und Elbings aussprachen. Sobald er von der ersten Forderung, Braunsberg anlangend, Kunde erhalten hatte, setzte er alles in Bewegung, nm sie zu hintertreiben. Dem Erzbischofe von Gnesen, der ihm mitteilte, daß Hoverbeck einen Vergleich dafür angeboten habe, bemerkte er, daß der heilige Stuhl niemals mit Ketzern Vergleiche schlösse. Und nur um Gewißheit in dieser Frage zu erlangen, wendete er sich noch an andere Persönlichkeiten, den Vizekanzler und den Beichtvater des Königs, Carlo Soll. Auch die Abtretung Elbings, welche der Kurfürst zum Ersatze für die Rückgabe des Ermlandes erhalten sollte, befürchtete er. In Wirklichkeit erfolgte dieselbe nicht. Die Ketzerstadt, wie der Gnesener Erzbischof zu Vidoni sich äußerte, welche von jeher der Krone wenig ergeben gewesen, deren Wiedergewinnung viel Blut nnd Geld kosten nnd auch zweifelhaft sein würde, sollte noch 40 Jahre, bis 1698, Polen erhalten bleiben.

Über die Verträge von Wehlau und den darauffolgenden von Bromberg erfahren wir nichts mehr von Belang. Die Blätter des Nuntius beschäftigen sich in dieser wichtigen Zeit mit der Person des französischen Gesandten Blondel, sein Vorgänger d'Avaugour war am 6. September 1657 gestorben, welcher auf Drängen Lisolas und bei der gänzlich veränderten Stimmung am polnischen Hofe seine Pässe erhielt. Wir erfahren, daß dies in besonders harten Ausdrücken vom Kronrate be-

schlossen war, vornehmlich auf Anraten des Erzbischofs von Gnesen, vom Könige selbst jedoch die Fassung abgeschwächt wurde. Die Königin hatte dem Gesandten als Grund für diese Maßregel offen angegeben, man wolle dadurch verhindern, daß er dem Kurfürsten Vorwürfe über seine jüngste Handlungsweise machen könnte. Blondel beklagte sich bitter bei dem Nuntius über seine Verabschiedung und man erkennt die ganze Sympathie Vidonis für die Sache Frankreichs aus seiner Bitte, der Gesandte möge nur ja nicht darüber nach Hause berichten oder, wenn dies unumgänglich, in schonendster Weise. Blondel meinte darauf, daß dies schon von anderer Seite erfolgen würde, und stellte, seiner grollenden Stimmung entsprechend, der nächsten politischen Zukunft ein recht trübes Prognostikon. Es würde nicht leicht sein, meinte er, den König von Ungarn in den Frieden einzuschließen, und ebenso würde Schweden dem Kurfürsten große Schwierigkeiten bereiten. Wie weit übrigens das Mißtrauen am polnischen Hofe gegen den französischen Ränkeschmied ging, wird aus folgender Mitteilung des Nuntius erkenntlich. Da Blondel selbst nach seiner Verabschiedung Warschau nicht verließ, erblickte man in ihm nur mehr einen Kundschafter für die Schweden und Johann Kasimir bat den Nuntius, ihn zu beobachten. Vidoni verstand es jedoch, unter einem Vorwande sich diesem peinlichen Auftrage zu entziehen. Kurz darauf wird uns nochmals der unheilvolle französische Einfluß, und zwar anläßlich der bevorstehenden Kaiserwahl, vorgeführt. Der Kurfürst hatte noch keine Erklärung über seine Stimme abgegeben, obwohl seine Neigung für das Haus Habsburg aus seinen vertraulichen Mitteilungen zu dem polnischen Königspaare ersichtlich wurde. Danach wollte Friedrich Wilhelm dem Könige von Ungarn seine Stimme geben, wenn eine bestimmte Zusicherung der erbetenen Hilfe erfolgen würde, und meinte auch, es wäre nicht gut, wenn ein Pensionär Frankreichs gewählt würde. Demgegenüber wußte jedoch Lisola unserem Nuntius zu berichten, wie es noch seinerzeit d'Avaugour gelungen war, den Kurfürsten zu überrumpeln. Er hatte ihm nämlich die Versicherung abgerungen, keinem Feinde Frankreichs seine Stimme abzugeben und gleich darauf, zur größten Verwirrung des Kurfürsten, der sich deshalb bei Lisola entschuldigte, die Erklärung abgegeben, daß Frankreichs Feind der König von Ungarn wäre.

Hatte man also in Polen, wie aus alledem ersichtlich, Frankreichs gefährliche Interessenpolitik richtig erkannt und deren Vertreter endgültig abgewiesen, so war man andererseits, besonders in den Kreisen des polnischen Adels, den beiden neuen Verbündeten, den Österreichern und Brandenburgern, ebensowenig zugetan. Die allezeit rührige Fronde, welche von jeher eifersüchtig über ihre ‚Libertät' wachte, war mit der übergroßen Hinneigung des Königs zum deutschen Elemente nach den Tagen von Wehlau und Bromberg durchaus nicht einverstanden. Diese Unzufriedenheit kommt in einem Gespräche des Marschalls Lubomirski mit dem Nuntius unverhüllt zum Ausdrucke. Der Marschall beklagte sich, daß der König es zu sehr mit den Deutschen und besonders dem Kurfürsten halte, und sprach die Befürchtung aus, er ginge mit Ideen um, welche ihm von den Jesuiten eingegeben seien und durch die ihre ‚Libertät' gefährdet würde. Nur mit Mühe gelang es Vidoni, den Führer der Adelspartei von den guten Absichten Johann Kasimirs zu überzeugen. Ebenso trübe ist das Stimmungsbild aus dem Gebiete Posen, welches uns der Nuntius über das Einvernehmen mit den Österreichern gibt. Dort klagte der Adel bitter über die geringe Unternehmungslust der kaiserlichen Truppen, welche weder Thorn belagern wollten, noch zu einem anderen kriegerischen Vorgehen zu bewegen seien. — So schließen die Berichte aus dem Jahre 1657, trotz der großen Errungenschaften dieses Jahres für die polnische Sache, mit einem grellen Mißklange ab.

Die Berichte aus dem folgenden Jahre verschaffen uns besonders eingehende Aufklärung über dieses soeben angedeutete unliebsame, gespannte Verhältnis zwischen Polen und dem mächtigsten seiner neuen Bundesgenossen, den Österreichern. Die inzwischen gänzlich veränderte politische Lage, hervorgerufen durch das nochmalige unerhörte Kriegsglück ihres gemeinsamen Gegners Karl Gustav, gibt zugleich eine Erklärung für diese immerhin befremdende Tatsache. Noch im Sommer des Jahres 1657 war der Schwedenkönig durch die Kriegserklärung seines dänischen Nachbarn vom fernen polnischen Schauplatze in seine nordische Heimat abberufen worden. Wie vorhin Polen, so hatte er jetzt bald den neuen Gegner in schnellem Siegeszuge niedergeworfen und stand nun wieder in ungeschwächtem Glanze seiner Erfolge, als der alte Günstling

der neidischen Fortuna, vor den erstaunten Augen der damaligen Welt da.

Während uns also hier der Schwedenkönig, wie auch bei jeder anderen Gelegenheit, als der Held des kühnen Handelns entgegentritt, verharrten die drei verbündeten Mächte, Polen, Österreich und Brandenburg, in tatenlosem Zuschauen. Erst der Gedanke des Kurfürsten, den vormaligen schwedischen Bundesgenossen, zu dem ja in der Tat das Bundesverhältnis gelöst war, in Pommern anzugreifen, um ihm bei dieser Gelegenheit die seit dem Frieden von Münster verloren gegangene Provinz wieder zu entreißen, machte das Verlangen nach einem gemeinsamen kriegerischen Vorgehen gegen Karl Gustav rege. Die Beteiligung Polens an diesem Unternehmen mußte im eigensten Interesse Johann Kasimirs als gewiß gelten, wäre doch dadurch der Schauplatz des Krieges aus seinem Lande auf fremden Boden übertragen worden. Viel wichtiger und geradezu unentbehrlich mußte jedoch die militärische Hilfe des mächtigen Österreich erscheinen. In jene Schwierigkeiten nun, welche anf polnischer und österreichischer Seite erwuchsen, bevor der Wiener Hof aus seiner abwartenden Stellnng zu energischem Vortreten heranstrat, führen uns die Blätter des Nuntius ein. Ans einem der häufigen Gespräche Vidonis mit der Königin entnehmen wir, wie weit am polnischen Hofe das Mißtrauen gegen Österreich emporgewachsen war. Man nahm da einfach an, Österreich nnd Brandenburg wollten sich mit Schweden einigen, um eine Teilung Polens vorzunehmen, wobei die Krone des Reiches an den König von Ungarn fallen sollte. Andererseits sprach der österreichische General de Souches unserem Gewährsmanne seinen Unwillen über die Machenschaften der Königin aus, welche ganz von den Franzosen gewonnen sei. Auch in Wien, wo man ihr Treihen wohl erkannt habe, sei die Königin sehr unbeliebt und Lisola sei nur deshalb in Ungnade bei Hofe gefallen, weil er ihre Gesinnnng als eine dem Kaiserhofe sehr ergebene hingestellt habe. Mit diesen beiden bedeutenden Persönlichkeiten, der ehrgeizigen polnischen Königin, welche an der Seite ihres schwachen, unbedeutenden Gemahls in Wirklichkeit das Reich regierte, und dem unermüdlich tätigen, hochbefähigten kaiserlichen Gesandten beschäftigen sich recht eigentlich unsere Blätter. Wir werden in die Kämpfe eingeweiht, welche Lisola gegen die Vertreter Frankreichs zu

bestehen hatte, deren Einfluß am polnischen Hofe, hauptsächlich durch die Begünstigung der Königin und ihres Anhanges, wieder erstarkt war. Luise Marie hatte sich gänzlich den Interessen einer österreichischen Politik entfremdet, die Königin und mit ihr der polnische Adel wünschten vielmehr die Entfernung des verhaßten deutschen Bundesgenossen aus dem Lande und durch Frankreichs Vermittlung den Frieden mit Schweden. Hauptsächlich gegen diese alte, uns wohlbekannte Vermittleridee durch den gefährlichen Nebenbuhler erhob sich Lisola und erklärte, das ganze Friedensgeschäft werde durch Frankreichs Vermittlung gestört und schon aus diesem Grunde könne man nicht die deutschen Truppen, wie es die Polen wünschten, aus ihrem Lande entfernen.

An dieser Forderung, Frankreich aus dem Spiele zu lassen, hielt der Gesandte fest, andererseits stellte er sogleich 10.000 Mann österreichischer Truppen für den Marsch nach Pommern in Aussicht, sobald die ausbedungene Summe von 100.000 Talern dafür gezahlt worden sei. Vidoni teilt uns die Erregung mit, welche diese offene Erklärung des kühnen Mannes bei dem polnischen Königspaare und seiner Umgebung erweckte. Der Schwächling Johann Kasimir geriet darüber in kindische Entrüstung, gab Lisola zu verstehen, daß er es nicht mit einem Knaben zu tun habe, die Vermittlung Frankreichs sei bereits angenommen, die 100.000 Taler wolle er nicht zahlen, vielmehr den Österreichern die Quartiere entziehen. Dem Nuntius gegenüber sprach er sich noch in schärferer Tonart, den törichsten Drohungen aus: man solle ihn nicht zum äußersten reizen, von Warschau bis Wien sei kein weiter Weg und er werde gegen Schlesien die Tataren und Kosaken loslassen! Weit gefährlicher als diese ohnmächtigen Zornesausbrüche ihres Gemahls waren die Umtriebe, welche die Königin selbst zugunsten Frankreichs, gegen Lisola und die Deutschen ins Werk setzte. In Wort und Schrift wirkte die ränkesüchtige Frau in diesem Sinne auf die Großen des Reiches, Laien und Geistliche, ein, so daß das Gerücht sich verbreitete, entweder müsse die Königin von den Deutschen großen Verdruß erlitten oder von den Franzosen große Versprechungen erhalten haben. An der Spitze ihres Anhanges finden wir Lubomirski, den Marschall des Reiches. Selbstsüchtige Zwecke verbanden ihn mit der Königin, hegten beide doch die Hoffnung, nach dem

Abzuge der Deutschen den schwachen Johann Kasimir nach Willkür beherrschen zu können, und in dieser Absicht verbreiteten sie auch die abenteuerlichsten Gerüchte über die Deutschen: daß sie die Krone erstrebten, sich mit Gewalt der festen Plätze des Landes bemächtigen wollten u. a. m. Wie gewöhnlich trat Lisola energisch diesen offenen Feindseligkeiten entgegen. In einer vertraulichen Unterrednng mit dem Nuntius drohte er mit seiner Abreise, da es nicht in Österreichs Interesse liegen könnte, für jemanden zu kämpfen, der sich seinen Feinden in die Arme geworfen hätte. Die Vermittlung Frankreichs ziele darauf hinaus, daß die Franzosen den Schweden das Geld für den Verlust Preußens geben und Frankreich durch Mitwirken der Königin einige feste Plätze erhalte. Aus demselben Berichte, welcher diese bedeutsame Unterredung enthält, lernen wir noch einen zweiten Gegner der Königin und ihrer Bestrebungen kennen, den Erzbischof von Gnesen. Lesczynski war für ein Festhalten an dem Bunde mit Österreich und dem Kurfürsten und erklärte dementsprechend Frankreichs Vermittlung für unannehmbar. Jedoch dürfte er der Königin diese Meinung nicht offen bekennen und es sei jede Mühe vergeblich, da in Wirklichkeit nur sie im Reiche regiere. — Lisolas Drohungen hatten den gewünschten Erfolg. Der Nuntius stellte dem Königspaare die Gefahr eines Bruches mit Österreich vor und wurde infolgedessen nochmals zu dem kaiserlichen Gesandten geschickt, um ihn zum Verbleiben zu bewegen. Mit Mühe gelang diese Mission, ja, Vidoni konnte sogar dem Erzürnten einen neuen Vertragsentwurf abringen; wahrscheinlich müssen wir darunter jene Idee Lisolas verstehen, wonach man die Kurfürsten des Reiches auffordern sollte, die Vermittlung bei den Verhandlungen zu übernehmen.

Noch lange jedoch, bis zum August des Jahres 1658, sollte es währen, bevor die mühsame Errungenschaft Lisolas, auch von dem gewünschten Erfolge, einem gemeinsamen kriegerischen Vorgehen der Verbündeten gegen Schweden, begleitet wurde. Die Demütigung Dänemarks, besiegelt durch den Rothschilder Frieden, 27. Februar 1658, hatte Karl Gustavs Macht und Unüberwindlichkeit von neuem so drohend erstehen lassen, daß alle feindlichen Unternehmungen gegen ihn gelähmt wurden. Der niederschmetternde Eindruck dieses Ereignisses mit seinen voraussichtlichen Folgen tritt uns auch in den Berichten ent-

gegen. Lisola teilte dem Nuntius seine Besorgnis mit, daß nnn wohl der Kurfürst wieder den Schweden sich anschließen würde, zumal der französische Gesandte an dessen Hof zurückgekehrt wäre und dann sein eigener Herr, der König von Ungarn, ganz verlassen dastehen würde. Er bat daher den Nuntins, in gutem Sinne auf den König einzuwirken, damit solches Unheil verhindert werde. Es ist lehrreich, bei dieser und anderer Gelegenheit zu erfahren, wie wohl bekannt Vidoni der mächtige, oft unheilvolle Einfluß der Königin auf Johann Kasimir war. So äußerte er auch jetzt, daß der König wohl nichts ohne den König von Ungarn unternehmen würde, aber niemand bürge ihm dafür, daß nicht etwa dennoch die Königin, wie es fast immer geschehen, ihren Gemahl für die Vorschläge Frankreichs gewinnen könnte. Anch über die eigentlichen Absichten der Schweden und ihrer Helfershelfer, der Franzosen, dachte der Nuntius nicht weniger scharf nnd pessimistisch als sein politischer Vertrauter Lisola. In seinen Berichten an die Kurie hat er daraus kein Hehl gemacht. So schrieb er über die angeblichen Friedensbestrebungen dieser beiden Mächte etwa folgendes: Er fürchte, daß die Franzosen nnd Schweden nur deshalb die Polen zum Frieden bewegen wollen, damit sie sodann den König von Ungarn dnrch einen Angriff auf Deutschland zur Rückberufung seiner Truppen nötigen könnten, so daß schließlich auf diese Art Polen zum Frieden gezwungen sein würde.

Es sind dies die letzten Nachrichten von größerem politischen Interesse. Die Berichte des Jahres 1659 beschäftigen sich fast ausschließlich mit dem Ermlande, und zwar dem äußeren Zustande dieses Bistums. Wir erhalten eine lebhaft gefärbte Schilderung von dem materiellen Elende, welches über das nnglückliche Land durch die Last der unausgesetzten Einquartierung fremder Truppen, der Brandenburger und Österreicher, hereingebrochen war; kurze, interessante Rückblicke werden auch auf die vorausgegangene kurfürstliche Verwaltung des kirchlichen Gebietes geworfen, welche bei unserem Berichterstatter sich keiner sehr anerkennenden Kritik zu erfreuen hat. Im ganzen können wir sagen, daß sich auch in diesem letzten Teile der Berichte manche neue und wertvolle Angaben über das Ermland finden, wodurch selbst die vorhin erwähnte umfangreiche Monographie Kolbergs über die Zustände des Landes in dieser Zeit, eine erfreuliche Ergänzung finden dürfte.

Was die äußere Form der Veröffentlichung anlangt, so habe ich mich völlig an das bewährte Muster ähnlicher Arbeiten auf dem gleichen Gebiete der Herausgabe von Gesandtschaftsberichten gehalten. Als vorbildlich maßgebend sind mir da besonders die beiden mehrfach erwähnten, umfangreichen Werke von Pribram ‚Die Gesandtschaftsberichte Lisolas' und ‚Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe' erschienen. Dementsprechend habe auch ich den eigentlichen Berichten des Nuntius ein kurzes Regest vorausgeschickt und dann die Akten in meist unverkürzter Form folgen lassen. Ebenso habe ich an der veralteten, zeitgemäßen Orthographie des Berichterstatters die üblichen Veränderungen vorgenommen und besonders seine oft sinnentstellende Interpunktion nach den Anforderungen des modernen Satzbaues umgeschaltet. Die wenig zahlreichen Gegenschreiben, abgefaßt vom Kardinal Staatssekretär Rospigliosi und seit dem 22. April 1657 wie ein Kanzleivermerk besagt, von dem Kardinal Chigi, habe ich geglaubt, in die Anmerkungen verweisen zu dürfen, da sie meist nur belanglose Antworten auf Anfragen des Nuntius und kurz gefaßte Instruktionen für ihn enthalten.

Die Berichterstattung Vidonis ist ruhig und maßvoll, sein Stil im ganzen klar und deutlich, jedoch muß zur Beurteilung seiner Sprache hervorgehoben werden, daß gerade bei den prägnantesten Gelegenheiten, im Zwiegespräch mit den Gesandten, einer wahren Fundgrube seiner politischen Anschauungen, seine Worte ebenso gedankentief wie schwer verständlich für uns sind. Einen eifrigeren und gewissenhafteren Berichterstatter als diesen päpstlichen Vertreter konnte man sich kaum wünschen. Hat er doch selbst zu verschiedenenmalen, wenn es sich in seinen Depeschen um nebensächliche Dinge oder seine eigene Persönlichkeit handelte, in Rom geradezu um Entschuldigung gebeten, da er es sich zur Aufgabe gemacht habe, nichts, was die hiesigen, das heißt polnischen Dinge angehe, zu verschweigen. Und wahrlich, diesen Grundsatz, über alles, was bei diesem Welthandel für das Wohl und Wehe Polens und die Machtfrage der katholischen Kirche in Betracht kam, die Kurie zu unterrichten, hat er in glänzender Weise durchgeführt. In gleicher Weise hat dieser emsige und scharfe Beobachter seine Aufmerksamkeit den beiden kriegführenden Mächten und dem ganzen damaligen Europa, welches so reich an dem neuen Weltenbrande beteiligt war, zugewendet. Vidonis Blätter geben

über die kriegerischen Ereignisse und die Diplomatenhändel den genauesten Aufschluß, hinter dem polnischen Königspaare, dem Kurfürsten, den Gesandten sehen wir aber auch mit nicht geringerem Interesse die Gestalt des gewaltigen Protektors von England vor uns auftauchen, vernehmen wir von dem kräftigen Echo, welches der schwedisch-polnische Zweikampf bei den Holländern, Russen, Dänen, ja dem Türken erweckte. Aber auch Fragen, welche erst im Rahmen einer großeuropäischen Politik ihre Wichtigkeit erlangten, so die Stimmung der Fürsten im Reiche und die Nachfolge in Polen, fanden bei Vidoni die gleiche volle Berücksichtigung, wie alle Angriffe, welchen die katholische Kirche in dem Gebiete seiner Nuntiatur ausgesetzt war.

Über die Ereignisse selbst, soweit sie kriegerischer Natur waren, berichtet unser Gewährsmann in knapper nnd schlichter Form. Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Nachrichten, welche ihm oft aus Danzig überbracht waren, pflegt er durch Wendungen wie ‚vogliono molti', ‚se fusse vero' oder ‚bei ihrer Wichtigkeit müßte man noch nähere Kunde abwarten', zum Ausdrucke zu bringen. Erst im Gespräche mit den fremden Gesandten, bei Wiedergabe der Stimmung im Lande und bei Hofe lernen wir in ihm den gewandten Diplomaten aus der ersten Schule Europas, Rom, und den scharfen Kenner von Menschen und Verhältnissen schätzen. Seine Rolle ist stets die des beschwichtigenden Vermittlers zwischen den Parteien, doch mit äußerster Vorsicht gespielt, um nur ja nicht die eigene Persönlichkeit und mit ihr die päpstliche Sache dem öffentlichen Urteile preiszugeben. So hat er, um nur einige Beispiele anzuführen, bei dem fortgesetzten nationalen Hader zwischen Polen und Österreichern gehandelt und nicht anders suchte er auch die stürmischen Angriffe und Beschuldigungen der ehrgeizigen polnischen Großen gegen ihren Herrscher zu beschwichtigen. Dem schwachen, als die Katastrophe hereingebrochen, von allen verlassenen Johann Kasimir gehören seine ganzen Sympathien an und er führt dessen Sache, da man den König allein für den Zusammenbruch des Reiches verantwortlich machen möchte. Als es dann später galt, die Österreicher zu Verbündeten für Polen zu gewinnen, ist der endliche Erfolg wohl nur dem vermittelnden Einflusse eines so feinen Menschenkenners wie Vidoni zu verdanken, der am besten mit den beiden hervorstechenden Charaktereigenschaften des Königs,



seiner Schwäche und den jähzornigen Ausbrüchen eines heißblütigen Temperamentes, zu rechnen wußte. Nur seiner weisen Mäßigung im Gegensatze zu dem leidenschaftlichen Toben des Königs gelang es ja, wie wir gesehen haben, Lisola znm Verharren auf seinem schwierigen Posten zu bewegen und dann vereint mit ihm zum Ziele ihrer Wünsche, zum Abschlusse des Bundes zu schreiten.

Wie ihm die guten Eigenschaften und die Schwächen des polnischen Herrschers wohl bekannt waren, so hatte er sich auch ein richtiges Bild von der ganz anders gearteten, kraftvollen Persönlichkeit seiner ehrgeizigen Gemahlin gemacht. Ihre unermüdliche Tätigkeit, die hohe politische Befähigung dieser geborenen Herrschernatur, welche sich ihm in ihren langen Unterredungen genügend offenbart, hebt er gebührend hervor und weist auch manche Beschuldigungen gegen sie als nicht gerechte oder nicht erwiesene Tatsachen zurück, so besonders den Vorwurf ihrer zu großen Franzosenfreundlichkeit. Andererseits unterläßt er es bei keiner Gelegenheit, anf den übermächtigen, oft verderblichen Einfluß hinzuweisen, welchen diese eigentliche Herrscherin auf dem polnischen Throne über Johann Kasimir auszuüben wußte, und gerade in den letzten Partien der Berichte, als die politische deutschfeindliche Wandlung der Königin sich vollzogen hatte, wollen die Klagen des päpstlichen Vertreters über ihr unberechenbares, zerstörendes Vorgehen gar kein Ende nehmen.

An anderer Stelle schon ist darauf hingewiesen, mit welchem nicht unberechtigtem Mißtrauen Vidoni die hin- nnd herschwankende Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm verfolgt hat. Im ganzen kann man auch hier sagen, daß sein Urteil über ihn, dem ganzen Charakter seiner Berichterstattung entsprechend, ein maßvolles und besonnenes ist. Er bekundet oft seine Zweifel, ob die Absichten des Kurfürsten ehrlich gemeint sind, doch tritt er andererseits als wahrheitsliebender Chronist Nachrichten, welche ihm zu unverbürgt erscheinen, mit offenbarer Kritik entgegen. Bei einem Vertreter der Kurie wird es uns auch nicht besonders befremden, daß Vidoni seine Befriedigung darüber ausspricht, ein persönliches Zusammentreffen mit dem Ketzerfürsten, welches wohl auf der bekannten Znsammenkunft Friedrich Wilhelms mit Johann Kasimir in Bromberg nnvermeidlich gewesen wäre, durch sein Fernbleiben vermieden zu

haben. — Viel schlimmer als über den Kurfürsten ist an vereinzelten Stellen seine Meinung über die Bewohner der Ketzerstadt Danzig. Da mutet er den Danzigern nicht nur zu, daß sie die Anwesenheit des Polenkönigs, ihres Herrschers in den Mauern ihrer Stadt, dazu benützen könnten, von ihm Vorteile für sich zu ertrotzen, sondern er glaubt sogar Johann Kasimir durch seine Gemahlin warnen zu müssen, daß sein Leben von den Danzigern bedroht sei. Diese Verdächtigungen des Nuntius gegen die alte Hansestadt wird man als unbegründete zurückweisen müssen. Hat doch im Gegenteile die Forschung nachgewiesen, daß gleich ihren Vorfahren, auch bei diesem mächtigen Ansturme gegen das Polenreich die Danziger sich als getreue Untertanen des Königs von Polen bewährt haben, allerdings nicht, wie wohl bekannt, aus idealen Gründen der Hingebung für die polnische Sache, sondern weil sie als kluge Realpolitiker längst erkannt hatten, daß unter diesem schwachen Zepter ihr mächtig aufblühendes Gemeinwesen die größten Vorteile zu gewinnen hatte. — Hingegen verdient Vidonis scharfes, abfälliges Urteil über die Nation, zu welcher Rom ihn entsendet hatte, nämlich die polnische, anerkannt zu werden. Oft genug klagt er über die politische Unfähigkeit der dortigen Diplomaten, welche so manche günstige Gelegenheit zur Förderung der polnischen Sache ungenützt vorübergehen ließen und niemals seinem Rate gefolgt seien, und von den militärischen Eigenschaften der Polen denkt er so gering, daß er einmal meint: sie wären weder imstande Krieg zu führen, noch den Frieden zu machen. Nur ein notwendiges Ergebnis, dieser geringen Wertschätzung der eigenen Kräfte, welche das Land zur Verfügung hatte, entsprechend, ist denn auch die politische Auffassung des Nuntius über die Lage des Reiches eine durchaus pessimistische und zu verschiedenen Malen finden wir die Befürchtung eines allgemeinen Zusammenbruches bei ihm ausgesprochen. Ebenso entspricht es nur dem Geiste der Zeit, wenn der Nuntius in den ersten Kriegsjahren, da die glänzenden Waffenerfolge der Schweden bei den Polen den alten Glauben wieder aufkommen ließen, daß ihre Gegner mit dem Teufel im Bunde kämpften, allen Ernstes in Rom anfragte, ob er zur Bannung des bösen Dämons vor der Feldschlacht dem Einzelnen oder dem ganzen polnischen Heere den päpstlichen Segen erteilen dürfe.

Wie er sich hier von der Macht seines Glaubens und des Oberhauptes der katholischen Kirche überzeugt ausspricht, so hat er sich auch als ein stets wachsamer Anwalt Roms bewährt, wenn es galt, die Güter der Kirche vor Ansprüchen der Ketzer zu schützen oder irgendwelche Erfolge der Glaubensfeinde zu verhindern. Bei zahlreichen Fällen, welchen wir an anderer Stelle nähergetreten sind, so in der ermländischen Frage, den Vorgängen in der Stadt Posen u. a. m., hat Vidoni gezeigt, daß die Kurie in ihm den richtigen Vertreter für jene schweren, kriegerischen Zeiten nach Polen gesendet hatte, einen Rufer im Streite, einen Führer der Ecclesia militans. — Hier möchte ich nur noch zum Schlusse zwei Gelegenheiten anführen, bei welchen die Stellungnahme des Nuntius in Machtfragen der Kirche so recht zum Ausdrucke kommt. Anläßlich des Todes des Erzbischofs von Gnesen, der ihm eine unersetzliche Stütze war, kommt er auf den einen der Kandidaten für die Nachfolge auf diesem höchsten Kirchenstuhle in Polen zu sprechen, nämlich den Bruder des Verstorbenen, den Bischof von Ermland. Er erkennt in ihm die gute Gesinnung an, vermißt aber, und das ist für uns das Wesentliche, bei ihm diejenigen Eigenschaften, welche ein so hoher Kirchenfürst in den bewegten, schweren Zeiten seiner Meinung nach haben müßte: ‚è certo, che è un buono Sig^{re}, e che le di lui parentele lò renderanno molto stimato, mà non vedo poi in lui quei spiriti, che si richiederebbono in questi tempi e per gl' accidenti che potessero darsi, e per conoscere gl' artifitii de laici, e contrastare la mira, che hanno in tener bassi gl' ecclesiastici.' Der andere Fall gehört der ermländischen Frage an. Vidoni hatte von dem Gnesener Erzbischofe vernommen, daß der Kurfürst durch seinen Unterhändler Hoverbeck für die Abtretung Braunsbergs einen Vergleich angeboten habe, worauf der Nuntius bezeichnend genug bemerkte: ‚daß der heilige Stuhl niemals mit Ketzern Vergleiche schlösse'.

1. *Warschau, 1655 Mai 9.*

Ankunft eines Danziger Abgesandten, welcher den König um Hilfe bittet gegen die von Schweden drohende Gefahr.

Sono già alcuni giorni, ch' è quà giunto un sindico della città di Danzica per rappresentar à S. M. i sospetti, che s' hanno in quella città dell' armi Suezzesi, e discorrere il modo della diffesa, chiedendo perciò licenza di potere dimandar aiuti alle città Ansiatiche, al rè di Danimarca, et à gl' Olandesi, e la M. S. l' hà benignamente compiacciuto per questa volta sola, e per la detta occasione, anzi paremi d' udire, che si sia da S. M. stessa scritto in questa conformità alli due ultimi, et a V. S. Illma per fine faccio riv^za^.

2. *Warschau, 1655 Mai 15.*

Störung und Überfall einer Jesuitenmission zu Villamova im Herzogtume Preußen während der Osterzeit durch die dortigen Lutheraner. Der Nuntius wird den König bei der nächsten Audienz ersuchen, an den Kurfürsten von Brandenburg zu schreiben, damit die Schuldigen strenge bestraft werden, was umsomehr erforderlich sei, da nach dem Lehensvertrage des Herzogtums der katholischen Kirche freie Religionsausübung verbürgt sei.

3. *Rom, 1655 Juni 19.*

Gegenschreiben des Staatssekretärs Rospigliosi[1] *an den Nuntius. Der Papst sei über den bedauerlichen Vorfall in Villamova betrübt, zugleich aber durch das Versprechen des polnischen Königs, die Schuldigen zu bestrafen, getröstet.*

4. *Warschau, 1655 Juni 13.*

Aufbruch des Woiwoden von Lenczica, polnischen Gesandten, zum Schwedenkönige. Friedensversicherungen des

---

[1] Der spätere Nachfolger Alexanders VII. unter dem Namen Klemens IX. In dieser Zeit führte er die auswärtigen Geschäfte der Kurie. Vgl. Ranke, Die römischen Päpste, 8. Buch, S. 37 ff.

schwedischen Gesandten Koch in Danzig. Trotzdem Rüstungen der Danziger.

Il Sr palatino di Lancicia[1] destinato per li trattati di Svezia se n'è partito alla volta di Danzica con nobile comitiva per portarsi poi à quella parte, dove le sarà fatto intendere, che si sia incamminato quel rè. Scrivono frà tanto di detta città, ch'il Kochi agente, ò ministro di Svezia ivi havesse fatto sapere à quel magistrato,[2] che l'armi del suo rè non fussero per voltarsi ne contro quella città, ne contro il regno, e ch'il medesimo fuss' anco stato scritto à gl'elettori dell'imperio: mà ciò non ostante continuava la stessa città con gran sollecitudine le fortificationi dentro e fuori, et oltre à certo buon numero di militia pagata, havevano descritto 50m persone per valersene in caso d'attacco, e speravano di potersi difendere.

5. *Rom, 1655 Mai 15.*

Schreiben des Staatssekretärs Rospigliosi an den Nuntius, betreffend die Schmähschrift des ermländischen Kanonikus Johannes Markiewicz, betitelt: Scandalum expurgatum in laudem instituti societatis Jesu.[3] *Der Papst hat dem Nuntius befohlen, die Verbreitung dieses Buches gegen die Jesuiten zu verhindern.*

6. *Warschau, 1655 Juni 20.*

Empfangsbestätigung dieses Schreibens vom 15. Mai. Hat dem Könige darüber Bericht erstattet und zugleich die Erzbischöfe und Bischöfe seiner Nuntiatur aufgefordert, die Verbreitung dieses in Danzig gedruckten Buches zu verhindern.

7. *Warschau, 1655 Juni 20.*

Nachricht aus Danzig über Rüstungen in der Stadt und in ganz Preußen gegen die Schweden: e che anche li abbati

[1] Johann von Lesczynski. Die Abreise der Gesandtschaft aus Weichselmünde, erfolgte nach Damus am 24. Juni.

[2] Vgl. über diese Mission Kochs an den Rat der Stadt Danzig Damus, Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau, in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 1884, Heft VII, S. 23. Damus, l. c., S. 25.

[3] Gedruckt zu Danzig im Jahre 1664. Vgl. Lukaszewicz, Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen, Bd. 2, S. 155.



d'Oliva, e di Peplino[1] Cisterciensi havessero in ordine più di 500 fanti per guardar la spiaggia del mare in confine de loro beni, e che si stava pure con incertezza à qual parte fussero per incaminarsi, e qualch' uno diceva, che potessero andar contro il principe di Neuburg[2] e di là regolar poi le risolutioni conformi à i successi.

8. *Warschau, 1655 Juni 27.*

Aufregung in Danzig über das Nahen von 16 fremden Schiffen. Es stellte sich jedoch heraus, daß es französische, auf der Fahrt nach Königsberg begriffene, waren.

9. *Warschau, 1655 Juli 9.*

Fortgesetzte Rüstungen der Danziger, trotz der erneuten Friedensversicherung Kochs.

10. *Warschau, 1655 Juli 26.*

Kochs Bitte um Neutralität an die Danziger. Schreiben des Königs an die Stadt. Friedensversicherungen Kochs.

Nel principio della settimana passata comparvero lettere del magistrato di Danzica dirette al lor secretario qui residente,[3] che gli significavano, come il Coqui *(sic!)* ministro di Svezia le havesse à nome di quel rè fatto istanza della neutralità, e ch' essi havevan risposto, c' haverebbero fatta consideratione sopra la di lui dimanda, la quale havendola participata quà, et essendo stati esortati da S. M^{tà} di rimaner costanti nella difesa, ch' essi gli havessero poi data risposta di non poter compiacerlo per haverne ricevuti di quà ordini in contrario di che egli mostrò qualche senso, e massime, c' havessero participato il fatto con S. M. Doppo s' è detto ch' il medesimo Coqui sia stato ad assi-

[1] Pelplin.

[2] Philipp Wilhelm Herzog von Pfalz-Neuburg, der bekannte Gegner des Kurfürsten von Brandenburg Schwager Johann Kasimirs.

[3] Zu dieser Zeit wirkten nach Damus, l. c., S. 24, Anm. 4 die beiden Sekretäre der Danziger, Barkmann und Schlakow, am Hofe; deshalb ist nicht ersichtlich, an wen das Schreiben des Rates gerichtet war, wahrscheinlich aber, wie Damus S. 25 mitteilt, an die beiden Geschäftsträger. Barkmann werden wir noch öfters begegnen.

curarli, che non sarà in alcun modo molestata quella città, ne impedito il trafico del mare.

11. *Warschau, 1655 Juli 26.*

Angelegenheit des ermländischen Kanonikus Markiewicz.[1] *Der Papst hat nach reiflicher Erwägung den Markiewicz begnadigt, der König hat sich jedoch gegen die Rückkehr des Kanonikus nach Preußen ausgesprochen.*

12. *Krakau, 1655 August 29.*

Persönliches. Große Ergebenheit des Königs gegen den Papst, ersichtlich aus der Ehrung des Nuntius.

Mà non devo già tacere à V. S. Illma l'honore che S. M. si degnò fare alla S^tà^ di N. S^re^ nella mia persona, mentre uscit' io di carrozza per riverirlo, com' hò detto, egli sbalzò da cavallo per sentirmi attione che fù da tutti quei S. S^ri^ ministri ammirata, come non mai più pratticata ne da rè suoi antecessori, ne da lui stesso con altri nuntii, e che tutto confermerà la sua gran riverenza verso di S. B.; che spero n' udirà con gusto l' avviso, mentr' io etc.

13. *Rom, 1655 August 28.*

Gegenschreiben, betreffend Angelegenheit des Kanonikus Markiewicz.

Il canonico Markiervirkz *(sic!)* non potrà per adesso ritornare in Polonia, e N. S^re^ provederà opportunamente à gl' inconvenienti, de come accenna V. S. Illma da ciò facilmente risulterebbero.

14. *Warschau, 1655 August 16.*

Politik des Kurfürsten von Brandenburg. Anerbieten an den Bischof von Ermland. Beurteilung desselben durch den König. Ansicht des Nuntius über die Lage des Reiches.

Die Sache ist sehr wichtig, welche der Bischof von Ermland[2] *geschrieben, wegen des Einverständnisses zwischen Schweden und*

---

[1] Siehe die Nummern 5 und 6. Vgl. über Markiewicz und seinen erbitterten Streit gegen die Jesuiten Lukaszewicz, l. c., S. 147—155.

[2] Wenzel Lesczynski.



dem Kurfürsten e per il passo concessoli *(dem Kurfürsten)* con tanta facilità, e perchè ricevendosi da Monsig[r] quelle piazze non se ne impadronissero, e non si potessero cacciare *und umsomehr, da man meint, das Bistum ist ihm von Schweden zugesagt. Es ist zweifelhaft, ob dies Angebot ehrlich ist. Der Nuntius wird mit dem König sprechen. Der König hat ihm sein Mißtrauen gegen den Kurfürsten ausgesprochen, der unter dem Vorwande, daß das Bistum nicht von Schweden besetzt werde, es selbst will,*[1] mà si stimano d'accordo, e vedrà la congionta di un canonico di Varmia. Io dubbito che si perda tutto il regno.

15. *Heilsberg, 1655 August 1.*

Schreiben des Bischofs von Ermland an den Nuntius.[2] *Teilt das Anerbieten des Kurfürsten mit, Ermland unter seinen Schutz zu nehmen, in Braunsberg und anderen Orten Besatzung zu legen. Will darauf keine Antwort erteilen, bevor er nicht des Königs Ansicht kennt. Bitte um Schutz. Eigenhändige Unterschrift* Venceslaus de Lesnè.

16. *Warschau, 1655 August 16.*

Stimmung des Königs. Fluchtgedanken. Vertrauen zum Papste. Sendung des Abtes Makoski nach Rom? Der König mißtraut seinen Polen, da Vertraute ihm gesagt, es sei unmöglich, Geld zu schaffen. Viddi il rè molto abattuto, è più travagliato, e parlando dell' ambasciatore percostì, disse, forsi converrà fuggire, et andare io à Roma. *Der König setzt sein ganzes Vertrauen in den Papst und hat den Nuntius gefragt, ob die Sendung des* Abbate Makoski *Erfolg haben würde?*[3] *Der Nuntius antwortet, der Papst betrachte die Sache wie seine eigene.*

17. *Krakau, 1655 August 29.*

Der Großmarschall[4] *mißt die Schuld dem Könige am Kriege bei. Warnung vor dem Adel. Gestern legte der Nuntius dem Groß-*

[1] Vgl. Urkunden und Akten 7, S. 377 und die Verhandlungen zwischen Brandenburg und Schweden bis zum Abbruche der Stettiner Traktaten S. 378—395.

[2] Siehe die Nr. 14.

[3] Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob diese Sendung wirklich erfolgt ist.

[4] Georg Lubomirski. Vgl Damus, l. c., S. 19 über den Anspruch Johann Kasimirs auf den Titel ‚König von Schweden'.

marschall die Sache ans Herz und bat, daß er mit seinen Leuten den König unterstütze. Dieser antwortet: di haver il regno questa guerra per causa del rè, il quale non hà mai voluto fare a modo del conseglio de senatori con lasciare il titolo di rè di Suetia, e che hà trovato nelle diete piccole grand'adherenza à Suetesi, hà però detto alla regina, che il rè si proveda di soldatesca pagata perche puo dubbitar molto della nobiltà.

18. *Krakau, 1655 August 29.*

Nachrichten über den König und die Königin.

Der König, aus Furcht verlassen zu werden, will flüchten. Der Nuntius billigt den Entschluß, da nach dem Verluste des schwachen Heeres König und Reich geliefert seien. Die Königin ist sehr tätig, mi tenne quattr'hore seco *und vertraut auf den Papst.*

19. *Krakau, 1655 September 4.*

Aufbruch des Königs von Lowitz. Verdacht des Hochverrates gegen den Erzbischof von Gnesen.[1] *Bitte, diese Angelegenheit in Rom geheimzuhalten.*

Der König ist von Lowitz aufgebrochen, nachdem ein parente *des Erzbischofs von Gnesen hier mitteilt, daß der König von Schweden komme. Als sich dies nicht bestätigte, hatte der König Verdacht, daß der Erzbischof dies absichtlich getan, damit die Soldaten aus seiner Stadt ziehen, oder daß er mit den Schweden geheim verhandle. Man erzählt, er habe an ihren General sehr höflich geschrieben:* e che non si saria combattuto, senon con armi de vassalli e cortesia, e tutto questo vien scritto da un segretario confidente del rè al gran maresciallo, e l'avvisa ancora come si era fatta speditione di persona per trattare con il rè di Suetia con lettere di S. M^{tà}; che ne mandò copia, e dice essersi pur scritto all'elettore di Brandenburgh. *Der Nuntius will nicht an den Verrat glauben und bittet die Königin, dies Mißtrauen aufzugeben, da man sonst dadurch dem Reiche den letzten Stoß versetzen würde.* Supplico V. S. Illma, che N. Sig^{re} nel discorso col Sig^{r} cardinale

[1] Andreas Leszczynski. Über die Vorgänge in Lowitz vgl. Damus, l. c., S. 28.

Orsino e ministri di S. M[tà] non mostri di havere quei avisi che non piacessero à S. M[tà] che si sapessero. La lettere con il nome tagliato è del confessore di S. M[tà].[1]

20. *Bielau, 1655 August 28.*

Heillose Verwirrung in und um Lowitz. Schwache Hoffnung, daß ein Heer zusammenkommen werde.

21. *Krakau, 1655 September 4.*

Fernbleiben des Adels vom Heere. Gerüchte über den König und Mißstimmung gegen ihn. Politik des Kurfürsten von Brandenburg.

Der Adel kommt nicht zum Heere, weil die Kunde verbreitet ward, daß der König tot e che era seassato quì il tesoro, e levate molte gioie *und der Erzbischof von Gnesen komme, um einen andern König zu krönen. Auch hätte man das Reich ohne ihr Wissen dem Kaiser angetragen,* al che non inclinavano molti, e che erano già privi della libertà. Si dolgono molti che il rè non l'ami e stimi, e che non curi di perdere se stesso per perderli loro, e che habbia sempre nudrita la guerra per impoverirli. Mormorano, e pochi si mostrano affettionati al rè, in modo che deve guardarsi più da nemici interni, che dalli esterni e per questo si può sempre dubbitare di peggio. *Aus Warschau hört man, der Kurfürst wolle* una certa provisione *dem Bischof und Kapitel von Ermland geben, das Bistum an sich nehmen, aber die katholische Religion freilassen.*

22. *Krakau, 1655 September 11.*

Neuer Verdacht gegen den Erzbischof von Gnesen. Der Nuntius wird an ihn schreiben.

Die Königin erzählt dem Nuntius, daß, als die Schweden nach Lowitz wollten, begab sich ein kalvinischer Verwandter des Erzbischofs per ottenere salvaguardia, mà fu persuaso di andare dal rè di Suetia il quale gli domandò dove fosse, e che havria desiderato di havere trattato seco la pace. *Dadurch Mißtrauen bei den Majestäten und auch der Nuntius findet es seltsam,*

[1] Carlo Soll, dessen Schreiben uns noch öfter begegnen werden.



daß ein Prälat mit Ketzern verhandeln will. Der Nuntius wird ihm schreiben, damit der Erzbischof erfährt, was er wissen muß.

23. *Krakau, 1655 September 11.*

Unzuverlässigkeit des Adels. Verdacht gegen den Erzbischof von Gnesen.

Der sotto segretario *des Königs hat erzählt, daß man befürchten kann, der unzufriedene Adel liefere den König dem Feinde aus oder setze ihn selbst gefangen. Jemand, der Dienstag aus dem Lager kam, teilt mit, man müsse dem Erzbischof von Gnesen sehr mißtrauen. Der König von Schweden und* Ragioschi[1] fossero banchettati *in Loviz in seinem Namen und das Kastell ihm übergeben.*

24. *Krakau, 1655 September 18.*

Verhalten des Adels im Palatinate Krakau. Anklagen gegen den König.

Der Adel des Palatinats Krakau hat sich beim Nahen des Feindes zurückgezogen, unter dem Vorwande, Krakau zu schützen. Für die gesamten letzten Vorfälle macht man den König verantwortlich, da er nicht angreife und sich als erster zurückziehe. Wenn dies wahr wäre, sei es nur aus Mißtrauen gegen den Adel geschehen, der die Gelegenheit benütze, ihn zu verlassen.

25. *Krakau, 1655 September 18.*

Unterredung zwischen dem Erzbischof von Gnesen und dem Nuntius. Mißtrauen der Königin und vieler gegen den Erzbischof. Der Erzbischof von Gnesen habe ihm erzählt, was zwischen seinem Verwandten und dem König von Schweden sich ereignet. Er habe nur dem Wunsche des Königs entsprochen, mit ihm zu verhandeln, und sei jederzeit bereit, wenn sein König und die Republik damit einverstanden wären. Der Erzbischof ist sehr erregt durch die Zweifel des Königs und die Gerüchte über ihn. Der Nuntius sagt: che questo era il bersaglio, al quale erano sottoposti i grandi della sua positione. *Viele mißtrauen ihm, da er hergekommen, um sich der hier befindlichen*

---

[1] Hieronymus Radziejowski, ehemaliger polnischer Unterkanzler, zu Karl Gustav übergetreten, an dessen Hofe er eine große Rolle spielte.



Krone zu bemächtigen. Zwischen der Königin und dem Erzbischof besteht immer mehr Mißtrauen; der Nuntius bemüht sich, es zu bekämpfen.[1]

26. *Nissa, 1655 Oktober 12.*

Anfrage der Königin in Wien. Unbeliebtheit der Königin daselbst.

Die Königin hat um Gemächer für sich und ihren hiesigen Hofstaat gebeten. Man hat darüber in Wien angefragt, wo man ungehalten ist über die vielen Franzosen, die hierher vorausgekommen. Die Königin, da sie in Frankreich geboren, sei imbevuta delle massime di Richelieu et hanno sin detto, che per il fatto di Arras[2] facesse la regina cantare il Te Deum à Varsavia nella sua cappella mà non credo fosse vero.

27. *Nissa, 1655 Oktober 14.*

Rückkehr und Bericht des polnischen Unterhändlers am Kaiserhofe. Persönliche Gefahr des Nuntius. Der Unter-

---

[1] Das vorliegende Material ergibt keine genügende Klarheit darüber, ob in Wirklichkeit ein Treubruch des höchsten Kirchenfürsten im polnischen Reiche stattgefunden hat. Verschieden beurteilt wird allerdings bezeichnenderweise die Gesinnung Lesczynskis gegen sein angestammtes Herrscherhaus bereits in der zeitgenössischen Literatur; so hebt Kochowski, l. c., S. 61 Lesczynskis Treue gegen Johann Kasimir besonders hervor, als er von dem schmählichen Abfalle der polnischen Großen von ihrem Könige nach der Einnahme Krakaus im Jahre 1655 spricht: ‚Primas Regni Andreas Lesczynski Nyssae aut Glogoviae agebat; Casimiro consiliis et fortuna individulsus.' Rudawski dagegen meint anläßlich des Ablebens des Erzbischofs, l. c., S. 415: ‚er sei dem Könige und der Königin feindlich gesinnt gewesen, wie sich dies am besten zur Zeit des polnischen Interregnums gezeigt habe. Lesczynski, damals Vizekanzler des Reiches, sei ein Anhänger des österreichischen Thronbewerbers Karl Ferdinand gewesen und habe dringend die Gefangennehmung Johann Kasimirs verlangt, was auch sicher geschehen wäre, wenn Karl Ferdinand erwählt worden wäre'.

[2] Wahrscheinlich ist die Schlappe gemeint, welche im französisch-spanischen Kriege am 25. August 1654 Turenne bei Arras den belagernden Spaniern unter Erzherzog Leopold Wilhelm und Condé beibrachte. Vgl. Heeren und Ukert, Sammlung; Schmidt, ‚Frankreich' 4, S. 170 und Chéruel, ‚La France sous Mazarin' II, Cap. V. Über die Persönlichkeit und die politischen Bestrebungen der Königin Louise Marie vgl. Urkunden und Akten 8, S. 267 ff., Einleitung.

händler[1] *beim Kaiser ist zurückgekehrt und berichtet:* Che S. M^tà^ Cesarea non si fidi del rè, come che dubbiti non tratti sinceramente, e molto meno delle offerte de Polacchi, sapendo molto bene, che gran parte di essi sono avversi dal suo dominio e che perciò habbi caro di vederli affatto destituti per potere poi meglio soggettarli con l'armi. *Auf dem Wege nach Wisnitz haben die Soldaten des Königs ihn in die Hände der Schweden bringen wollen, aber er habe Gott sei Dank eine andere Straße gewählt.*

28. *Glogau, 1655 Oktober 26.*

Der Kurfürst von Brandenburg in Danzig. Schwedische Gesandtschaft an ihn. Militärische Pläne des Kurfürsten. Absichten der Schweden gegen Thorn.

Per via di Danzica s'è inteso ch'il S. elettore di Brandeburgo haveva chiesto il passo à quella città[2] per portarsi dal suo marchesato nella Prussia ducale con l'armata ad effette di difender non solo questa, mà anche la provincia reale, e che sebene da principio fù difficoltato, che dopoi gli fusse stato concesso, anziche fusse stato nella medesima città di Danzica lautissimamente banchettato da quel magistrato, e che vi fusse comparso un'ambasciatore del rè di Suezia[3] con trè punti, cioè per intender ciò che designasse di far S. A. del suo esercito, che dovesse andar à prendere l'investitura della Prussia ducale da quella M^tà^, e che gli consegnasse due fortezze sul mare Baltico,[4] onde che ne rimanesse grandemente sdegnato, et havesse subito spedito alla M^tà^ Ces^a^ sopra le dette propositioni, e che anche S. A.

---

[1] Johannes Leszczynski Graf von Leszno. Über die Verhandlungen der Polen am Kaiserhofe vgl. Rudawski, Historiarum Poloniae ab excessu Poloniae Vladislai IV, lib. IX, ib. lib. VI, S. 206 und Pribram, Die Berichte des kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655—1660, Einleitung, S. 18 und 110.

[2] Vgl. über diese Verhandlungen des Kurfürsten mit Danzig und seinen Aufenthalt dortselbst Damus, l. c., S. 38, 39.

[3] Die Nachricht, daß ein schwedischer Gesandter zur Zeit der Anwesenheit des Kurfürsten in Danzig, nach Damus am 23. September 1655, erschienen sei, findet sich in keiner andern Quelle.

[4] Pillau und Memel. Bereits die Verhandlungen zu Stettin im August dieses Jahres waren durch das Versagen dieser beiden wichtigen Plätze von seiten des Kurfürsten gescheitert. Siehe Erdmannsdörfer, l. c., S. 230.

havesse chiesto à Monsr Vescovo di Varmia di poter passare per quel suo vescovato, e ch' à tal effetto fusse ordinato, che s' accommodassero i ponti, e che quando gli fusse negato, non poteva di meno di non pigliarselo. — Altre lettere di Danzica portano che l' elettore di Brandeburg già campeggiasse per la Prussia reale, offerendo à quelle città il suo presidio,[1] che veniva rifiutato, mentre si retrovavano ben proviste, mà ch' in Brusberga città del vescovato di Varmia ve l' havesse messo per forza. — Sono state intercette alcune lettere d' officiali Suedesi, dalle quali s' è raccolto c' habbino mira di sorprender la piazza di Turonia in Prussia, dove però s' è spedito avviso che stijno vigilanti.

29. *Glogau, 1655 Oktober 27.*

Der Beichtvater des Königs sagt, dessen Flucht habe den schlechtesten Eindruck gemacht. Ein Gesetz bestimmt, wenn der König das Reich verläßt, sind die Vasallen des Eides ledig; also die Folgen dieses Schrittes bedenklich, denn der König von Schweden wird schon die Gelegenheit benutzen.

30. *Glogau, 1655 Oktober 27.*

Unterredung des Nuntius mit dem kaiserlichen Residenten.[2]

Essendomi veduto con il S. residente di S. M. Ces^a, non hò potuto dimeno di non stendermi seco, per quanto il tempo m' hà concesso, nel significarle così generalmente, che ben mi maravigliamo come S. M. C. non havesse preso risolutione sopra le propositioni portatele, e che doveva haver per indubitato, c' hormai era forzoso à questi S. S^ri di pensar à casi loro, e che riccorrendo ad altri, potessi darsi caso, che ò non fusse, ò non divenisse suo poco amico, e dove con la guerra d' un paro di mesi havria potuto assicurare la religione catolica, se stesso, e l' altri con tanto suo vantaggio, gli converria far una guerra perpetua con incertezza di quello gli possa succedere, e che non sapevo vedere com' adducesse il timore di non rompere

[1] Über die Verhandlungen mit den westpreußischen Ständen siehe besonders Damus, l. c., S. 40; Lengnich, Geschichte des polnischen Preußens VII, 140 ff. und Urkunden und Akten VII, 395 ff.

[2] Nach Pribram, ‚Lisola', S. 104, l. c., Johann Morando Girardin, Resident am Warschauer Hofe.

la pace con la Suezia,[1] mentr' essa non hà havuto rispetto d' invader il regno senza sua saputa, e d' entrarvi non chiamato, che però molto più poteva entrarvi S. M. C., ch' era chiamata e pregata. Non hà potuto non approvare il mio discorso, anzi m' ha detto d' haver quasi scritto il medesimo, e pur di non ne ricevere risposta; il che hò voluto riferire à V. S. Illma perche riconosca di non pretermetter io tutto ciò che stimo possa conferir al ben publico etc.

31. *Glogau, 1655 Oktober 27.*

Bericht des Kastellans von Sochoczowia[2] über Karl Gustav, seine Stellung zur katholischen Kirche, sein Heer, Charakteristik, Verhalten zu den Polen.[3]

Il castellano di Sochoczowia tornato ultimamente dal rè di Suezia, e del quale havrà V. S. Illma congiunto il discorso fattole[4] m' ha riferito l' avversione grande ch' egli habbi non solo alla religione catolica, mà ad ogn' altra setta fuori che alla sua luterana, che niuna cosa maggiormente desideri, che di veder in alcuno delli ecclesiastici più conspicui qualche notabil errore, perche da questo si indegno esempio ne succedessero quei scandali, che si prometterebbe dall' indulgenze delle disolutezze. Confido nella M^{tà} di Dio, che non sia mai per riuscirle, e me n' assicura la pietà loro, e l' esser tutto fuori del regno. Non innoverà egli per hora in materia di chiese e monasteri cos' alcuna per quanto si dice, mà vacando, ne distribuerà l' entrate à suo piacere, e che non sia per permettere, che si vestano in avvenire monachi. La militia sua è poca e mal in ordine, mà tanto ubbidiente per il rigor militare, che ben spesso molti, benche per cosa leggiera, vengono condannati alla morte, et egli nelle querelle dell' insolenze che usano risponde, non ve-

---

[1] Frieden zu Münster.

[2] Adam Brochowski, Kastellan von Sochoczowia, wurde als Abgesandter mit Friedensvorschlägen zu Karl Gustav geschickt, als die Schweden Ende September 1655 vor Krakau lagen. Vgl. Kochowski in seinem ‚Annalium Poloniae climacter II‘, S. 58.

[3] Vgl. die Charakteristik des Schwedenkönigs bei Pribram, ‚Lisola‘, S. 120 ff.

[4] Diese Ansprache des polnischen Unterhändlers an Karl Gustav findet sich bei Kochowski, l. c., S. 58.

dete quant' io ne procuri il rimedio nelle giustitie, che s' eseguiscono, benche la vera cagione non proceda da questo, mà dalle trasgressioni militari, che punisce con ogni maggiore rigore; ch' il rè aspiri e mediti gran cose, come che speri di non incontrare chi se le opponga, esser avidissimo della gloria, mà altre tanto inimico del fasto e della pompa, ne haver egli lasciato di tentar la sua fede, come fà con grand' arte, e promesse con tutt' i Polacchi che trattano seco, à quali usa ogni sorte di cortesia e di confidenza per renderseli benevoli, ben conoscendo, che l' acquisto del regno non consista nel spatio materiale del paese, mà nell' affetto de sudditi etc.

32. *Glogau, 1655 November 2.*

Erklärungen Viscontis[1] *über die Stimmung am Kaiserhofe.*

Visconti sagt, der Kaiser wolle Hilfe leisten, aber zuvor die Kurfürsten fragen. Er mißtraut den Polen und wünscht, daß sie nichts von der Hilfe wissen. Im Vertrauen sagt er dem Nuntius: che vi sia in quella corte poco concetto del rè, che non applichi, e che più toste inclini à Francia. *Die Königin ist unbeliebt und die Kaiserin*[2] *habe ihr übelgenommen, daß sie nicht geschrieben, als sie in ihr Reich kam.*

33. *Glogau, 1655 November 8.*

Visconti in Ungnade.

Der König hält Visconti troppo partiale di casa d' Austria, *wird deshalb nach Frankfurt gesendet.*

34. *Oppeln, 1655 November 15.*

Stimmung am Kaiserhofe gegen Polen. Furcht vor Schweden. Üble Lage des Königs.

---

[1] Visconti, polnischer Resident in Wien.

[2] Im Widerspruche zu dieser Angabe, daß die Kaiserin gegen die Königin während ihres Aufenthaltes in Glogau verstimmt gewesen sei, findet sich bei Kochowski, Annalium Poloniae climacter II, S. 37 die Nachricht, daß Marie Louise von allen Seiten Trost zugesprochen wurde, zuerst von seiten des Kaisers, dann aber auch ‚Eleonora imperatrix Ludovicam Reginam ex Gonzagarum stirpe affinem sibi, similiter in eo infortunio solabatur'.



Von einem österreichischen Offizier, der viele Beziehungen zum Kaiserhofe habe, hat der Nuntius erfahren, daß man nicht nur nicht an Hilfe für Polen denkt, sondern auch den König ungern im Reiche sieht, aus Furcht, die Schweden könnten herkommen, ihn zu fangen, oder es könnte Krieg daraus dem Kaiser entstehen.[1] *Der Nuntius hat den König gebeten, in sein Reich zurückzukehren, doch fürchtet er sich, von neuem verraten zu werden, und würde nach Preußen gehen, wenn er des Kurfürsten sicher wäre.*

35. *Oppeln, 1655 November 22.*

Mißstimmung gegen den König. Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg.

Der Großkanzler berichtet über die schlechte Stimmung gegen den König. Alle wollen ihn verlassen, falls er mit den Schweden abschließt. Auch herrscht Unwillen, da er nichts den Offizieren zahlt. Schreiben des Kurfürsten an den König, er sei sein Freund, wünsche, daß er mit dem Kaiser verhandle, auch seien noch die Engländer als Hilfe zu hoffen.

36. *Oppeln, 1655 November 25.*

Intriguen der österreichischen Befehlshaber in Schlesien gegen den König. Klagen des Königs darüber. Die Kommandanten der Österreicher verbreiten das Gerücht, daß schwedische Reiter anrücken, damit der König das Land verlasse, und machen ihm auch sonst Unannehmlichkeiten. Der König ist darüber empört, er beklagt sich bei dem Nuntius über den Kaiser. Der Nuntius beschwichtigt ihn und glaubt, daß es nur Übereifer der Offiziere sei, fürchtet aber, daß schlechte Berater ihn beeinflussen, indem sie ihn zu überreden versuchen, ins Reich zurückzukehren, woher er mit so viel Schaden geflüchtet.

37. *Glogau, 1655 Dezember 4.*

Klagen des Königs über den Kommandanten von Oppeln.

---

[1] Vgl. über die Beweggründe, von welchen der Kaiser sich in seiner Politik den Polen gegenüber leiten ließ, unter anderem die Einleitung bei Pribrams ‚Lisola' und über die Stimmung in Wien nach der Flucht Johann Kasimirs auf schlesisches Gebiet vgl. Urkunden und Akten 7, S. 421 ff.

Der General Spose hat dem Könige einen Brief des Kaisers gezeigt, worin in gewisser Art befohlen wird, den König nicht in Oppeln zu lassen. Alles dies ist aus Furcht geschehen, mit Schweden zu brechen.

38. *Glogau, 1655 Dezember 4.*

Verhaftung des Profossen(?) von Weichselmünde wegen Hochverrates.

Era stato fatto prigione in Danzica il provosto della lanterna[1] per intelligenze con l'Vrangel,[2] onde da quello si credeva di scoprir molti altri affettionati al partito Suedere, e provedere all'intiera sicurezza di quella città.

39. *Glogau, 1655 Dezember 13.*

Abzug Wrangels von Danzig. Bestätigung der Nachricht, betreffend den Hochverrat in Weichselmünde. Schreiben Danzigs an den polnischen König.

40. *Glogau, 1655 Dezember 13.*

Scrivono di Danzica la ritirata da quel mare del general Vrangel senz' alcun frutto, e che si fusse lasciato intendere di tornar in prima vera con maggiori forze, e confermano la carceratione di quel prevosto con due altri, uno de quali di qualche conditioni, perche havessero corrispondenze pregiudiciali

[1] Die ‚Laterne' war nach Hoburg, ‚Geschichte der Festungswerke Danzigs', S. 121 ein gemauerter runder Turm, dessen oberer Teil als Leuchtturm eingerichtet war, und daher erhielt dieser stark befestigte Punkt des alten Blockhauses Weichselmünde die obige Bezeichnung. Ob nun unter dem ‚Provosto della Lanterna' einer jener Kommandanten der Festung, welche Hoburg, ib. S. 120 für unsere Zeit aufführt, angenommen werden dürfte, läßt sich schwer sagen. Pierre des Noyers, Sekretär der polnischen Königin, spricht einmal in seinen ‚Lettres' S. 198 von dem ‚fort de la Lanterne', in welchem die Danziger den schwedischen General Steenbock gefangenhielten. Über diesen Hochverrat ‚dans le fort de Meinde' berichtet er S. 36. Vgl. auch Rudawski, Hist. Poloniae. Lib. VI, S. 225.

[2] Karl Gustav Wrangel, schwedischer General, blockierte mit der Flotte den Hafen von Danzig seit Anfang September des Jahres 1655. Vgl. Damus, l. c., S. 39.

col sudetto generale,[1] che seguitarano tuttavia le fortificationi con li quali si rendeva hormai inespugnabile la piazza. Il magistrato die quella città hà scritto à S. M. lettere di grandissimo ossequio, dichiarandosi che se le conservarà fidelissimo per sempre.

41. *Glogau, 1655 Dezember 13.*

Das Defensivbündnis in Rinsk mit den westpreußischen Ständen und nochmals die Forderungen Karl Gustavs an den Kurfürsten.

Se bene sotto li 22 passato inviai à V. S. Illma le conventioni stabilite fra il Ser^mo^ di Brandeburg e li SS^ri^ stati di Prussia[2] tuttavia essendo stati rimessi qui per la confermatione di S. M^tà^ in miglior forma, lo stimato bene di rimetterli di nuovo, havendomene favorito Monsr arcivescovo[3] e S. M^tà^ col parere de senatori s'è compiasciuta confermarli con aggiunta però d'alcuna cosa come s'annota in margine. Da essi vedrà V. S. Illma quanto in questa occasione si siano mostrati quei SS^ri^ palatini zelanti della religione catolica della preservatione de beni ecclesiastici e del rispetto dovuto à Monsr Vescovo di Varmia: onde stimo che S. B. se ne rallegrerà molto nella continuatione de travagli, che per tant'altri infelici successi di queste parti lo molestano, et essendomi anche capitate le dimande, che si dissero già fatte dal rè di Suezia all'elettore sudetto, e per le quali ne rimase tanto alterato le ne mando pur copia, perche N. S^re^ resti intieramente informato di tutte quelle occorrenze, che concernono la notitia di questi affari.

42. *Krosno, 1656 Januar 9.*

Kriegsnachrichten. Gerücht von dem bevorstehenden Bunde zwischen dem Kurfürsten und Schweden. Polnische Gesandtschaft an den Kurfürsten. Itinerar des Nuntius.

---

[1] Eine Bestätigung dieser Nachricht findet sich auch bei Noyers, l. c., S. 55. Dat. Glogau, 17. Januar 1656. Noyers selbst hatte die Danziger darüber verständigt, zur Zeit, als er in Paris war.

[2] Das Bündnis wurde zwischen dem Kurfürsten und den Ständen am 12. November 1655 zu Rinsk geschlossen.

[3] Der Erzbischof von Gnesen, Primas des Reiches. Der Inhalt des Vertrages bei v. Mörner, Kurbrandenburgische Staatsverträge, S. 192 ff.

Doppo l'impresa fatta da Suezzesi della città di Turonia in Prussia senz' alcun spargimento, di sangue delle parti[1] s' era quel rè[2] incaminato verso Elbinga, mà dubitando, che l' acquisto gli potesse riuscir difficile, procurava per via d'accordo la resa et intanto il palatino di Marienburgo[3] s'era messo in buona difesa con haver presidiato la città, e fortezza di 4000 persone, risoluto in caso d' attacco di difendersi sin' all' ultimo spirito. — Alcune lettere di Prussia portano come il Ser^mo^ di Brandeburg pensasse all' aggiustamento con i Suezzesi, onde di quà se le spedisse à rappresentarle il stato presente delle cose, e per divertirlo da simile risolutione tanto pregiudiciale à se stesso, et à tutti.[4] *Der Nuntius hat am 18. Dezember 1655 in Begleitung des Königs Glogau verlassen, um sich über Ungarn wieder nach Polen zu begeben. Sehr gefährliche Reise wegen der angeschwollenen Flüsse, des Schnees und der räuberischen Bewohner der Berge Ungarns.*[5]

43. *Krosno, 1656 Januar 9.*

Berichte Viscontis und des päpstlichen Nuntius aus Wien. Ansichten Vidonis über die Hoffnung für Polen, vom Kaiserhofe Hilfe zu erhalten. Bitte, den Nuntius in Wien zur Beharrlichkeit anzufeuern.

Le lettere delli 15. passato di Vienna dels^r^ residente Visconti avvisano d' haver egli ricevuto da S. M. Ces^a^ una lunga audienza e d' haverle rappresentato in conformità delle instruttioni ricevute, tutti i mottivi, e ragioni, che meglio poterano persuaderlo à porgerci i sospirati aiuti, e che S. M^tà^ Ces^a^ si havesse fatto gran riflesso, e dettole che informasse i suoi ministri, e ne dasse scrittura, e fà sperare che finalmente S. M. Ces^a^ sia per disporsi à consolarci, mà ritenend' io lettere da

[1] Die Einnahme Thorns erfolgte am 4. Dezember 1655. Siehe Erdmannsdörfer, l. c., S. 240.

[2] Karl Gustav.

[3] Graf Jakob Weiher, Woiwode von Marienburg.

[4] Über diese Verhandlungen zwischen Brandenburg und Schweden, welche am 17. Januar 1656 zum Abschlusse des Königsberger Vertrages führten. Siehe unter anderen bei Pribram, ‚Lisola', l. c., S. 130 ff.

[5] Vgl. die Reiseschilderung des Danzigers Barkmann durch dasselbe Gebiet bei Damus, l. c., S. 50 ff.

quel Mons^{re} nuntio[1] delli 13 che mi significano come prima di prender altra deliberatione si volevano aspettare le risposte del rè di Suezia sopra la mediatione proposta non sapeva però che frutto potessero portare i nuovi ufficii da passarsi dals^{r} palatino di Lancicia che sperava la prima audienza à 20 del passato, il che stimo più probabile, anzi lo dissi già à S. M. perchè non vorrà S. M. Ces^{a} nello stesso tempo esser mediatore e collegato delle parti. La tardanza però ci rende sempre maggiori pregiudicii, e senza l' aiuti forastieri, dubito ch' alla fine non sarà possibile l' avvanzarsi à gran cose, tanto più se si verificasse che l' elettore di Brandeburgo sia per aggiustarsi con li Suezzesi. Il secretario del detto S^{r} palatino che è stato da Monsr nunzio e ch' haveva già introdotto qualche negotiato m' avvisa scoprirsi rilevanti oppositioni à nostri desiderii, e però supplico V. S. Illma continuare al stesso Monsr nunzio li ordini per non desistere dalle sue rigorose istanze, già che li aiuti di S. M. Ces^{a} possono assicurar meglio la religione catolica di quelli d' ogn' altro principe per i rispetti che saran noti all' infinita prudenza di V. S. Illma.

44. *Lancut (Lanzuta), 1656 Januar 17.*

Der Kurfürst verbündet sich nicht mit Schweden. Elbing hält sich. Danzig versichert seine Treue und rüstet fort.

Le lettere di Prussia portano come il Seren^{mo} di Brandeburg non si fusse poi aggiustato con li Suedesi, che Elbinga si difendesse tuttavia bravamente, sebene il rè di Suezia haveva ordinato à tutti li suoi capi, che per li 12 del corrente tutti si ritrovassero con le loro truppe sotto quella piazza. La città di Danzica intanto continuava il suo armamento,[2] e fà assicurare S. M. col mezzo del suo secretario residente della costanza della sua fedeltà, e divotione.

45. *Lancut, 1656 Januar 17.*

Letzter Bericht des Palatins von Lancicia aus Wien: Die Aussichten auf Hilfe sind nicht größer geworden; er verzweifelt

---

[1] Karl Caraffa, päpstlicher Nuntius in Wien.

[2] Über die umfassenden Verteidigungsanstalten in Danzig zu dieser Zeit vgl. Damus, l. c., S. 58 ff.



dennoch nicht, sondern wartet bessere Gelegenheit ab. Vorschlag, Frieden mit dem Moskowiter zu machen, um ihn gegen Schweden auszuspielen. [1]

46. *Lancut, 1656 Januar 24.*

Einnahme Elbings. Schlappe der Schweden durch die Brandenburger. Bauernaufstand in Samogitien und Livland. Die Absendung seiner Post hat sich verzögert . . ., et essendo comparsi avvisi di Prussia dal magistrato di Danzica della resa d' Elbinga à Suedesi,[2] e che questi doppo fussero stati gravamente battuti d' all' armi dell' elettore di Brandeburgo, ne porto à V. S. Illma l' avviso, che se si confermerà, sara considerabile. *Der Aufstand der Bauern in Samogitia und Livonia* [3] *gegen die Schweden und gegen ihre eigenen Herren*, die salvagardie Suetesi *besitzen.*

47. *Lancut, 1656 Januar 24.*

Berichte des Nuntius in Wien und des Palatins von Lancicia über die geringen Aussichten auf Hilfe. Ansichten bei den Polen darüber.

Verwunderung darüber, daß trotz der Audienz am vergangenen Freitag beim Könige auf Befehl des Papstes noch keine Antwort erfolgt sei. Daraus ist Unschlüssigkeit zu entnehmen. Der Nuntius in Deutschland [4] *teilt am 5. mit, daß kein Erfolg trotz der erneuten Verhandlungen mit dem Gesandten von Spanien* [5] *und dem Fürsten von* Ausperg [6] *zu verzeichnen ist.* Il S^r^ palatino di Lancicia, che per s' affatica con l'uso della sua prudenza, et applicatione, scrive di sperar tanto poco, che

[1] Der Czar Alexei Michailowitsch hatte bereits im April 1654 den Krieg gegen Polen begonnen. Als natürlicher Nebenbuhler Schwedens in der Angriffspolitik gegen das schwache polnische Reich lag für die polnischen Diplomaten der Gedanke sehr nahe, mit dem einen der Gegner Frieden zu schließen und dadurch einen Verbündeten gegen Schweden zu gewinnen.

[2] Elbing ergab sich am 20. Dezember 1655.

[3] Vgl. unter anderen Damus, l. c., S. 52.

[4] Karl Caraffa.

[5] Der Marchese von Castel Rodrigo.

[6] Joh. Weikhard, Fürst von Auersperg. Vgl. über ihn Pribrams ‚Lisola', Einleitung, S. 30.

non se ne possa far alcun capitale, onde V. S. Illma puol bene considerare il grave sentimento col quale quì se ne rimane vedendosi abbandonati da quella parte dove più si confidava, e che si stimava la più interessata in qnesta causa commune. Li discorre qui, che possa attribnirsi alla poca salute in che si trova S. M. C., e che per ogni accidente non vorria lasciar la sua casa con simil imbarazzo, et altri, che convenga, che pensi à i soccorsi di Fiandra e di Milano,[1] in modo che minute le sue piazze de frontiera, non possa haver gente à bastanza di por in campagna, con tutto ciò pare ch'il debellare questo commune nemico potesse esser più vantaggio di quell'August^ma casa, e ch'appunto adesso se ne dovesse assicurare, e quanto all'inviar i detti aiuti, che questo saria un facilitar l'acquisto de suoi stati al nemico, il quale l'intraprenderà maggiormente per divortirlo del disegno, e per corrispondere à suoi confederati, e non voglia Dio se ne vedano presto averati i pronostici.

48. *Lancut, 1656 Januar 24.*

Ältere Danziger Nachrichten über Vorgänge bei der Einschließung Elbings durch die Schweden.

Di Prussia non vi sono lettere, che assai vecchie, le quali riferiscono, come havendo la città d'Elbinga inviati due suoi deputati al rè di Suezia, li teneva egli come arestati, non volendoli rilasciare, se prima non ricevevano il di lui presidio, la città di Danzica però non solo li haveva esortati alla difesa, mà gli haveva anche esebito aiuti per farlo maggiormente, che però s'attende con desiderio il segnito.

49. *Lancut, 1656 Januar 24.*

Klagen des Königs über den Kaiser. In Glogau sei eine Schrift, worin eine Einladung des Adels enthalten, daß der König zurückkehre, im Hause des Druckers mit Beschlag belegt worden. Der König hat mit Senatoren über die eventuelle Ankunft der Königin gesprochen. Diese haben geraten, sie zu verschieben, da die Straßen unsicher sind. Der Nuntius glaubt,

---

[1] Es sind die Truppen gemeint, welche der Kaiser zur Verfügung auf dem Kriegsschauplatze des noch immer fortgehenden Kampfes gegen Frankreich haben mußte.

weil sie befürchten, daß der König mehr auf den Rat der Königin als auf den ihrigen hören würde.

50. *Lancut, 1656 Januar 28.*

Gesandtschaften an den Kurfürsten, damit er sich nicht mit Schweden verbünde. Besorgnis, daß der Kurfürst sich an Schweden anschließe, da ihm in Wien die Hilfe verweigert wurde.

Al Seren^{mo} elettore di Brandeburg si sono fatte varie speditioni per rimoverlo dai pensieri,[1] che potesse havere d'aggiuntarsi con la Suezia, e se le fà sperare la congiuntione di quest'armi alle sue. — Sè inteso di Vienna ch'il Seren^{mo} di Brandeburg havesse chiesti 6000 fanti à S. M. C. per aiuto delle sue truppe, e che gli fussero stati negati,[2] il che tanto più fà temere, ch'elli non prenda partito d'aggiustarsi con la Suezia.

51. *Sambor, 1656 Februar 8.*

Kunde von dem Königsberger Vertrage.

Einzelheiten fehlen. Man hört, daß der Kurfürst den Schweden seine beste Mannschaft zu Fuß und Reiter zur Verfügung stellt,[3] dafür ihm Ermland abgetreten wird. Doch wartet man auf sichere Kunde.

52. *Sambor, 1656 Februar 8.*

Abreise des Palatins von Lancicia aus Wien unverrichteter Sache. Schilderung der verzweifelten Stimmung hier infolgedessen, besonders da durch den Bund des Kurfürsten mit Schweden die Feinde noch mächtiger sind.

53. *Sambor, 1656 Februar 8.*

Klagen des Königs über den Kaiser und Ansicht des Nuntius über die Gefahr einer polnisch-schwedischen Annäherung gegen den Kaiser.

---

[1] Vgl. über die Gesandtschaft Johann Kasimirs an den Kurfürsten zu dieser Zeit bei Droysen, Geschichte der preußischen Politik III $_2$, S. 246 und Urkunden und Akten 2, S. 75.

[2] Über die Versuche des Kurfürsten, den Kaiser zur Hilfe gegen Schweden zu bewegen. Vgl Urkunden und Akten VII, 440 ff.

[3] 1500 Mann. Mörner, l. c., S. 195 ff.

Unwillen gegen den Kaiser, da er keine Hilfe sendet und die Polen schlecht behandelt werden. So wurden einige in Schlesien an die Schweden ausgeliefert und enthauptet; dem Bischofe von Kulm,[1] *der sich in Oppeln aufhielt, sei gesagt worden, daß er wenn er nicht abreise, ausgeliefert würde. Der Nuntius solle sofort an den Nuntius in Wien schreiben und, wenn keine Genugtuung erfolgt,* conosco S. M^{tà} pronta alla vendetta; *der König hat nämlich gesagt, wenn er Tataren haben würde, würde er durch Schlesien nach Pommern ziehen und sich mit den Schweden gegen den Kaiser verbinden. Der Nuntius bittet ihn, die öffentliche Ruhe zu wahren. Auch wundert sich der König seit lange, daß der Resident Visconti in Wien gar nicht mehr schreibt. Als er dann geschrieben hat, bleibt das Mißtrauen des Königs gegen ihn bestehen.*

54. *Lemberg, 1656 Februar 15.*

Urkunde der Senatoren Littauens und darauf des Königs, worin bestätigt wird, die Summe von 33.000 Talern, ein Geschenk des Papstes,[2] *von den Wiener Kaufleuten Cäsar und*

[1] Johann Lesczynski.

[2] Eine genaue Darstellung der Teilnahme und Tätigkeit, welche Papst Alexander VII. für das gefährdete Polenreich bewies, findet sich in der Lebensgeschichte dieses Papstes von Sforza Pallavicino ‚Vita di Alessandro VII' (Prato 1839). Dort heißt es S. 325 ff.: ‚Auf die Kunde von den Erfolgen Karls in Polen, Ende Juli 1655, und nach den Gesandtschaften Johann Kasimirs an den Kaiser und Papst war Alexander erschüttert. Seine Meinung: „Vielleicht als Strafe Gottes oder wegen der Menschen Ruchlosigkeit könnte dieses große südliche Bollwerk der katholischen Religion augrunde gehen, jedoch Sache des heil. Stuhles sei es, dies zu verhindern. Er sei bereit, zur Rettung Polens alles Silber der Kirche zu verkaufen. Dann aber sandte er zwei Boten an Johann Kasimir und den Kaiser. Den Polen zeigte er, vor welchem Abgrunde das Land und die Christenheit stünden, wenn die Ketzer es erwerben. Die Versprechen Karl Gustavs auf Religionsfreiheit würden entweder oft verletzt, oder selbst wenn sie gehalten, würden die Katholiken mit Mißtrauen behandelt und keinen Anteil an öffentlichen Ämtern haben. Sie sollten nur nach England, Schottland, Irland, den Niederlanden und Ländern, wo Ketzer herrschen, sehen, wie elend dort die Katholiken leben und welchen Anfeindungen sie ausgesetzt sind. Als Unterstützung schickte er dem Könige 30.000 Scudi, eine Summe, die in jenen geldarmen Landen mehr als 90.000 Wert hatte, außerdem die Erlaubnis, das Kirchengeräte anzugreifen, mit der Verpflichtung, es bei

Octavio Pestalozzi durch den Gregor Berkman, Secretarius Gedanensis, *erhalten zu haben.*[1]

55. *Lemberg (Leopoli), 1656 Februar 16.*

Verbindung des Nuntius mit dem Kurfürsten durch den Kanonikus Vituski.

Premend' io come devo, d' haver tutte le corrispondenze, che ponno farmi havere cognitione di tutti gl' affari, che corrono, non meno per incontrar pienamente la mente di S. B., che per poter meglio adempir le mie parti, pregai il S. canico Martiano Vituski mio amorevole, che fù già spedito al Ser^{mo} di Brandeburg, di volermi far parte de suoi negotiati, e vedo dal tenor della sua, che l' hà fatto, mà non m' è sin hora capitata altra sua lettera, fuorche la congiunta, che rimetto à V. S. Illma,[2] dalle quale si scuopre qualche particolare,

---

besseren Zeiten wieder zu ersetzen. Durch seinen Nuntius ließ er den Bischöfen und katholischen Palatinen Breve zukommen, worin sie auf die Vernichtung ihrer geistlichen und weltlichen Stellung aufmerksam gemacht wurden, so lange ein Feind des Glaubens im Lande herrsche, der außerdem der alto Feind des Staates sei.' Wie wir aus einem Gegenschreiben, datiert Rom, 1655 September 20, erfahren, hatte sich der Papst damals trotz des schlechten Zustandes seiner Finanzen zu dieser Schenkung entschlossen. In einem Gespräche mit seinem Sekretär Doni sagte der Papst, daß es manchmal sich ereignet, wegen Mangel an Geld ,si siano perdute ottime cogiunture' und er beschloß, an den Nuntius ,una polizza di credita per la somma di trentamila scudi' zu senden.

[1] Barkmann hat mit dem Nuntius zu verschiedenen Malen Finanzoperationen erledigt. Vgl. darüber Damus, l. c., S. 45 und 53.

[2] Dieses Schreiben des Kanonikus Vituski, datiert Regiomonto, 14. Januar 1656, bringt die Wünsche des Kurfürsten zum Ausdrucke und hat folgenden Wortlaut: ,A i 21 Novembre hò scritto à V. S. Illma Sig^{r} e Padrone mio S^{r}, quanto L' elettore era restato pronto à dar effettivi soccorsi à Sua Real Maesta, et informatosi egli medesimo della qualità della persona di V. S. Illma m' haveva richiesto di scriver à V. S. Illma accio per mezzo dell' autorita della Santita di Nostro Sig^{re} operasse V. S. Illma che non solamente gl' elettori spirituali ma anche li vescovi maggiori d'Alemagna come quello di Saltzburg, Paderborna et altri simili concedessoro le levate di gente ne i loro dominii e trattandomi molto confedentemente mostrò una gran stima e contro che faceva di Sua Santita dicendo che si doveva far fondamento della sua persona, dichiarendo anche che voleva haver un

che non le riuscirà forsi discaro; e perch' egli accenna, che S. A. voleva haver meco corrispondenza, la supplico de sentimenti di N. S^re in ordine à ciò, da quali non deviarò; e se intanto sin capitasse qualche lettera (che non crederci) non usciro nelle risposte da i termini generali di complimento, sin che non riceva i comandi di S. B.;[1] come debba regolarmi.

56. *Lemberg, 1656 Februar 16.*

Nachricht über den Königsberger Vertrag. Gesandtschaften der Danziger nach Dänemark und Holland. Bestimmungen des Königsberger Vertrages. Rüstungen in Danzig.

Nachricht aus Preußen, daß der Bund zwischen Schweden und Preußen nur ein Waffenstillstand bis zu den nächsten Pfingsten sei.[2] Von Danzig kommt Kunde, daß einer der Sindici

---

introduttione alla corrispondenza con V. S. Illma.' Entschuldigt sich, daß dann bei dem Kriege seine Berichte ausgeblieben sind.

[1] Diese Antwort erhielt der Nuntius in einem Gegenschreiben des Kardinalstaatssekretärs, datiert 1656 April 1, ohne Angabe des Ortes, welches die Instruktion für sein Verhalten gegenüber dem Kurfürsten bringt: ‚Intorno alla corrispondenza con l' elottore di Brandenburgh motivata à V. S. Illma dal canonico Martiano Vituschi, dico N^ro Sig^re, che egli non hà voluto rispondere mai ad alcun prencipe heretico, havendo sempre sfuggito d' impugnare la penna con essi, con i quali nelle occasioni precise hà complito indirettamente con mezo di altri in voce, ne per tal causa hà incontrato disgusto, à mala sodisfattione di alcuna sorte.' Dennoch soll der Nuntius, wenn die Verhältnisse es gebieten, an den Kurfürsten schreiben, aber in ganz allgemeinen Ausdrücken, und vorher den König davon verständigen.

[2] Wie unsicher die Nachrichten am polnischen Hofe über den Vertrag waren, darüber sprechen sich auch in gleichlautender Weise die Briefe Barkmanns aus diesen Tagen aus. Vgl. Damus, l. c., S. 56 und ib. Anm. 2. Das interessante Schreiben eines Anonymus Giorgio drückt das Bedauern aus, daß man nicht schon lange vor dem Abschlusse des Vertrages seinem Rate gefolgt ist, den Kurfürsten zu gewinnen. Ferner wird darin auf die Bedeutung Rakoczys für die Sache Polens hingewiesen: ‚Lancut, 1656 Februar 11. L' accordi di Brandeburgo con li Snetesi fù dà mè molto prima previsto, et io proposi più d' una volta, che si mandasse à quel principe, per confermarlo nella nostra amicitia. Mà il mio consiglio non fù eseguito, e la legatione in quel tempo fù stimata superflua. Hora che si è voltato al partito Suetese, risolvono di sollicitarlo con nuovi et intempestivi officii, li quali daranno materia di ridere à nemici della poca accertezza e prudenza, con che si governano qui le cose, mentre

der Stadt nach Dänemark als Gesandter gekommen ist und daselbst die Versicherung erhalten hat, daß die Dänen der Stadt günstig sind; zu gleichem Zwecke geht jetzt derselbe nach Holland.[1] *Obgleich die Briefe aus Wien vom 26. Januar keine Erwähnung des Bundes zwischen Schweden und dem Kurfürsten tun, weiß man durch den Palatin von Marienburg die Bestimmungen, die noch nicht beschworen:* concesso il Vescovato di Varmia, toltone il luogo dov'è situata la Cattedrale, e Bronsberga residenza episcopale, che all'in contro di detti luoghi gli era stata data una starostia in Polonia maggiore à confini di Pomerania, e ch'era stato esentato dal tributo solito per la Prussia ducale, e di non dover andar per se stesso à pigliarne l'investitura, mà incambio dasse in tempo di guerra certo numero di militia à sue spese, con molt'altri capitoli. — Li Danzicani hanno fatto nuovo giuramento reciproco frà la cittadinanza,[2] e popolo di volersi difendere, et à tal effetto havevano levati tutti li borghi della città.

57. *Lemberg, 1656 Februar 20.*

Nachricht über den Königsberger Vertrag. Hoffnung, daß kein Offensivbündnis gegen Polen bestehe.

Non si è verificato ch'il Seren^{mo} di Brandeburg habbia dato soldatesche à Suetesi, ma si bene che non sia stato accordo formato, mà solo armistitio, in modo che si crede che vedendo risorgere le forze di S. M^{tà} possa poi ripigliar l'armi per avantagiar le sue cose.[3]

---

si lasciano scappare dalle mani li vantaggi, per andarli poi cercando infruttnosamente con discapito di reputatione. Adesso anche, che sono riuscite vani gl' aiuti dell' imperatore et è mancato l' appoggio di Brandeburgo, si comincia à conoscere, che niun Principe faceva tanto al nostro bisogno, quanto il Rakozzi (Rákoczy, Georg II. Fürst von Siebenbürgen, Bundesgenosse Karl Gustavs) e la necessità al presente fà parer vero quello, che prima non si volsero lasciar persuadere dalle mie ragioni.'

[1] Nach dem Haag wurde der Subsyndikus Schröder entsendet. Vgl. Damus, l. c., S. 81 ff.

[2] Vgl. über diese Erneuerung des Treueides bei den Danzigern Damus, l. c., S. 60 und Anm. 4 ib.

[3] Über die Aufnahme des Vertrages am polnischen Hofe zu dieser Zeit vgl. Damus, l. c., S. 56.



58. *Lemberg, 1656 Februar 25.*

Instruktion des Nuntius an die Erzbischöfe von Gnesen und Lemberg und den Bischof von Luceoria[1] *über die Einschmelzung der goldenen und silbernen Kirchengeräte, durch ein Breve des Papstes gestattet.*[2]

59. *Lemberg, 1656 März 6.*

Bitte um Erteilung des päpstlichen Segens für das polnische Heer.

Bedenken und Anfragen des Nuntius, ob er privat, einzelnen oder dem Heere den Segen erteilen kann, sarebbe à mio credere di gran consolatione e ricevuta con uguale veneratione, e gli leverebbe facilmente dalla mente qualche concetto, che hanno, che le fortune de nemici succedono per arte diabolica, havendomi detto un senatore di molta stima e pietà, che si trovò nell' ultima fattione che seguì, che i nostri si portarno valorosamente al principio, mà doppo, che viddero un cavallo, che gli girava attorno, che furono astretti di fuggire. Io gli risposi c' havessero indubitata fede, ch' il Demonio non potesse nocergli e combattessero pure à difesa della religione catolica e della patria, che niuna cosa havria potuto vincerli, onde si partì assai consolato.

60. *Lemberg, 1656 März 6.*

Unglücksnachrichten vom Berliner Hofe des Kurfürsten. Auffassung dieser Vorgänge im Volke.

Doppo seguito l' aggiustamento di Brandeburg con la Suezia s' amalò gravemente la moglie[3] di quel Seren^mo^ elettore, che alcuni scrivono morta, e ch 'in Berlino sua residenza se le fusse abbruggiato il suo superbo palazzo, e ch' à pena si fusse potuto salvare il prencipino suo figlio dalle fiamme, onde da questi avvenimenti ne formarce il popolo cattivissimo augurio.

---

[1] ‚Luck' oder ‚Lutzk', Stadt in Polen.

[2] In dem Gegenschreiben aus Rom, 4. September 1655 wird die Erlaubnis hierzu erteilt. Erwähnt unter anderen auch bei Damus, l. c., S. 46 und Pallavicino.

[3] Louise Henriette. Über ihre damalige Erkrankung vgl. Droysen, l. c., 3, 1, S. 181.

61. *Lemberg, 1656 März 10.*

Nachricht, daß der Kurfürst wieder gegen Schweden ist. Da diese Kunde so wichtig, muß man erst größere Sicherheit abwarten.

62. *Lemberg, 1656 März 25.*

Übergabe Marienburgs an die Schweden.[1] *Sie ist durch die Bürger so schnell erfolgt, daß der Palatin und sein Bruder, Palatin von Pomerellen, sich auf das Schloß zurückziehen mußten. Man weiß nicht, ob dessen Verteidigung gelingt, da es von der Stadt aus bedroht ist und die nötigen Mittel fehlen.*[2]

63. *Lemberg, 1656 März 28.*

Unsichere Nachricht von der Gefangennahme des Landgrafen von Hessen.

Non si verificò poi la prigionia accennata col passato di quel Langravio d'Assia, che fù scritta di Danzica.[3]

64. *Lemberg, 1656 April 5.*

Ermländische Frage. Ungewißheit über die Stellungnahme des ermländischen Bischofs zum Königsberger Vertrage.

Nella capitolatione seguita fra Suezzesi e l'elettore di Brandeburg vien scritto di Danzica, che sia rimasto frà l'altre cose stabilite, ch' il vescovato di Varmia rimanga à questo, mà che però Mon^s vescovo presente lo possa godere in vita sua. Io non sò come il medesimo prelato si sarà regolato in questa occasione, già che non vi sono lettere sue da molti mesi in quà: tuttavia voglio sperare si sarà conformato con l'uso della sua solita pietà e fedeltà verso S. M., tanto più che n' hà anco maggior legame per il giuramento, che già da molt' anni suole prestar quel vescovo al rè proprio, ò qualche prelato da lui deputato. Con la venuta del S^r palatino di Lancicia suo fratello,

---

[1] Vgl. Lengnich, l. c., p. 152/153.

[2] Die Übergabe des Schlosses erfolgte am 16. März. Vgl. Damus, l. c., S. 57.

[3] Bei Pierre de Noyers, l. c., S. 98 findet sich eine Danziger Nachricht, datiert 2. März 1656, wornach der Kommandant von Putzig gefangennehmen ließ ‚un landgrave d'Alberstadt' nebst seiner Eskorte, die auf Rekognoszierung begriffen war.

vedrò se potrò ritrader cosa di certo per usar nel rimanente di quella circospettione, che richiede la gravità dell' affare, e ch'è tanto à cuore à S. B.

65. *Lemberg, 1656 April 5.*

Begleitschreiben des Nuntius zu dem Gelübde,[1] *in welchem Johann Kasimir seine Reiche der heil. Jungfrau übergibt.*

Riuscì di grand' edificatione la funtione, che fece il rè sabbato con tanta divotione, che trassa le lagrime dal cuore di molti. Inviò però à V. S. Illma congiunta la copia del voto fatto, dove si legge anco di procurar il rimedio all' oppressioni de poveri, che veramente era più che necessario, et io credo, che le loro strida habbino contribuito à provocar l' ira Divina sopra di questi S. S^ri^. Ci conceda Dio, che come hora lo conoscono, così in avvenire se riastenghino, e con migliori trattamenti compischino alla promessa fattane. Si compiacerà S. B. d' udir questo nuovo atto di pietà esemplare di S. M^tà^, accompagnato da quello della Republica, et insomma si vede, ch' e si riccordiamo più di Dio, quando ci percuote, che quando ci prospera, ne è meraviglia se, non riconoscendo da lui il bene, ci mandi del male, mentre si scordiamo del debito, c' habbiamo di ringratiarlo di quello.

66. *Lemberg, 1656 April 5.*

I Cosacchi dissero che il Turco era pagano, Il Sig^r^ di Moscovia ebreo, Il rè di Suetia frattor di fede e questo rè chiamorono orfanello, così mi hà raccontato S. M^tà^ istessa. *Schlimme Lage in Preußen.* Le cose di Prussia danno che pensare mentre non vi resta che Dancica che alla fine si potria accordare, e si intende, che il rè di Suetia habbia dato 120 *(verstümmelt)* patenti per levate in varie parti, e l' elettore di Brandenburgh si crede si sia dato in braccio à Suetesi.

67. *Lemberg, 1656 April 10.*

Bericht des Starosten Podlodoski,[2] *der vom polnischen Könige aus Lancut zum Kurfürsten gesendet war, über die*

[1] Abgedruckt bei Rudawski, l. c., S. 241.

[2] Podlochowski, Starost von Radom. Vgl. über seine erfolglose Mission am kurfürstlichen Hofe Pribram, ‚Lisola', l. c., S. 157, 168, 174.

Politik des Kurfürsten und das Verhalten des schwedischen Kanzlers Oxenstjerna. Meinung über die Bestimmungen des Königsberger Vertrages. Si credeva però che vi fussero altri articoli più segreti, e ch' il tempo solo li possi palesare: con tutto ciò è opinione di molti, che tutto sia stato artificio, e che fra essi ve ne fusse anche prima della mossa dell' armi il concerto, e che la confederatione, che fece con i stati di Prussia fusse mera fintione,[1] e che procurasse di mettere i suoi presidii nelle città principali per guadagnarle con inganno. Il gran cancelliere di Suezia Occisterne ingelosito di questa missione scrisse subito all' elettore, perche non fusse sentito, anzi licentiato:[2] con tutto ciò fù egli banchettato da S. A., e se ne partì per Danzica per rincorrar quella cittadinanza à conservarsi nella dovuta fede, mentre veniva non mententata e lusingata da promesse, che minacciata con l' armi, quando non accetti le prime.

68. *Lemberg, 1656 April 19.*

Unterredung mit dem Palatin von Lancicia über seine Mission in Wien und die ermländische Frage.

E mi dice ch' il Ser^mo^ elettore, occupato il di lui vescovato, come fù scritto, gli habbi detto, che gli darà in sua vita provisione bastante alle sue conditioni, con pretesta però di farlo non de frutti del vescovato, mà del suo proprio erario. Non consente il S^r^ palatino à ciò, come non crede consenta Monsr vescovo, mà l' esser questo in Regiomonte nelle sue mani, l' obliga d' andar cauto, e pensa di fargli penetrare, che potendo, si absenti di là *in der Hoffnung, daß der König ihm zur Belohnung seiner Verdienste eine Abtei oder andere kirchliche Stelle schenken wird.*

---

[1] Vgl. auch die Abhandlung von Kolberg: ‚Ermland als kurbrandenburgisches Fürstentum in den Jahren 1656 und 1657', in der Ermländischen Zeitschrift 1899, 12. Bd., S. 455. Die militärischen Operationen des Kurfürsten gegen Schweden, nach dem Vertrage von Rinsk, wurden auf polnischer Seite für abgekartetes Spiel gehalten. So lauteten auch die Berichte der in Danzig weilenden Domherren Demuth und Jacobelli.

[2] Über die Bemühungen Oxenstjernas, die Audienz zu verhindern, vgl. Urkunden und Akten 2, S. 88/89.

69. *Zamocz (Zamosci), 1656 Mai 12.*

Der holländische Gesandte in Danzig. Der schwedische Gesandte Koch muß diese Stadt verlassen. Militärisches vom Kurfürsten und Bericht Vituskis über dessen Verbindung mit den Schweden.

Sono giunti in Danzica alcuni ambasciatori Olandesi,[1] dicono con ordine dei loro stati d' informarsi dell' essere delle cose presenti della Polonia, e riferirlo subito colà per ricever poi gl' ordini di ciò, che dovrano esequire, e quel magistrato haveva fatto intendere al Coqui ministro di Suezia, che si partissc da quella città sicome era seguito. A 24 del passato spinse l' elettore di Brandeburgo dalla Prussia nel regno mille fanti e 500 cavalli in aiuto de Suezzesi. Il S^r canonico Martiano Vituski, che già passò dal Ser^mo di Brandeburg per ordine di S. M. hà fatto ritorno da quelle parti, e riferito avanti S. M. e senatori presenti il stato di quelli affari, da quali si raccoglie d' haver S. A. grand' unione con i Suezzesi.

70. *Zamocz, 1656 Mai 12.*

Politische Betrachtungen des Nuntius über die Ankunft des französischen Gesandten,[2] welche sehr verdächtig erscheint, da jetzt die Schweden so im Nachteile sind.

Sarà da riflettere ancora, che S. M^tà Cesarea sin da Decembre offerse la sua interpositione, che le cose erano per qui disperate, e fù accettata, ne si come potrà gradire, che la Francia si mescoli in quest' affare perche se bene questa potria dire, che lo fà come mediatrice, si può rispondere, che quei trattati sono spirati per la innovatione fatta da Suetesi, in modo che se è stato lecito à questi di rompere l' indutie senza riguardo à mediatori, che molto più puo la Polonia prettendere di essere libera da quell' impegno, mentre la Suetia vi hà così

[1] Über diese holländische Gesandtschaft, welche am 24. April in Danzig eintraf, vgl. Damus, l. c., S. 87.

[2] Graf Charles d'Avaugour. Vgl. Pribram, ‚Lisola', l. c., S. 173, die Ansichten Lisolas über die eigentlichen Interessen, welche Frankreich bei seiner Vermittlungspolitik verfolgte, und vgl. über die grausame Behandlung der polnischen Flüchtlinge in Schlesien bei des Noyers, l. c., I, S. 74, wo es heißt: ‚le duc de Brieg en livra 60, que les Suédois égorgèrent'.

rinunziato, e l' assistervi l' uno e l' altro non sò come potrebbono accordarsi, mentre il fine loro saria tanto diverso, quanto sono gl' interessi, che vi li muove. Non si deve lasciare senza riflessione, che S. M^{tà} Cesarea, oltre l' havere alle mani la pace con i Moscoviti, la sua interpositione con i Suetesi si stima non con altro fine, che della quiete e de confinanti mà di quella di Francia e da dubitare più per sostenere la Suetia per il loro interesse che per la Polonia.

71. *Lublin, 1656 Mai 19.*

Sicherheit über militärisches Zusammengehen des Kurfürsten mit den Schweden, die auf Hilfe von Cromwell hoffen. Schwedische Umtriebe.

Non si lascia di dubitare, che l' elettore di Brandeburg non unisca le sue forze alle Suczzesi, quali publicano anche d' attender rinforzi dal Cromvel, ne lasciano nella diminutione delle forze d' usare ogni sorte de i loro artificii per rimovere la nobiltà dal seguito di S. M., et introdur diffidenze, mà essendo già conosciuta la loro natura, si crede che faranno poco effetto.

72. *Lager vor Warschau, 1656 Mai 28.*

Karl Gustav in Elbing. Ungewißheit, ob der Kurfürst seiner Bitte um Hilfe nachkommt? Sendung Podlodowskis zur Informierung.[1] *Treue der Danziger; sie erobern Dirschau wieder. Hoffnung auf ihre Streitkräfte.* La città di Danzica continua nella dovuta fedeltà, e si sente che ultimamente havessero le sue militie ricuperato Dersavia,[2] e si spera, che giungeranno le loro armi alle regie per esser à parte dei felici successi di S. M. *Die Königin von Schweden in Elbing; Karl Gustav besucht sie. Bericht des aus Königsberg zurückgekehrten Podlodowski, daß Karl Gustav wieder den Kurfürsten um Hilfe bittet. Die kaiserlichen Gesandten Graf Poettingen und Lisola verlassen Warschau, um nach Thorn zu gehen. Vorhergehende Audienz Pöttingens beim Schwedenkönige, deren Ergebnis jedoch nichts besagt, da die Pläne Karl Gustavs unbekannt sind.*

[1] Vgl. Pribram, ‚Lisola', l. c., S. 174.

[2] Vgl. Urkunden und Akten VII, S. 588, wonach dieses Unternehmen der Danziger einen weniger günstigen Verlauf nahm.

73. *Lager vor Warschau, 1656 Mai 28.*

Pläne Johann Kasimirs.

Der König hat wenig Lust, Warschau zu erobern; er verspricht sich viel mehr Erfolg, wenn er nach Preußen geht, um den Kurfürsten zum Anschlusse zu bewegen.

74. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 10.*

Gefährliches Anschwellen der Weichsel, so daß der Nuntius nicht zum Könige gelangen kann. Kurze Unterredung mit Lisola. Übereinstimmung ihrer Ansichten, die Vorteile einer kaiserlichen Hilfsaktion für Polen anlangend, und Lisolas Meinung über die Pläne der Schweden.

Hebbi occasione di vedermi alla sfuggita col S[r] residente dell' Isola, il quale professa gran riverenza à S. B., dicendo haverle resi i suoi ossequi al congresso della pace [1] e raccolsi, ch' anch' esso conosce il vantaggio, che risulteria à S. M. Ces[a], se adesso si valesse della congiuntura di soccorerci, tenendo egli per fermo, ch' i dissegni de Suedesi sian volti ancho contro l' imperio, et il S[r] conte di Pettin [2] esser stato poco ben trattato.

75. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 10.*

Persönliches des Nuntius. Nachforschungen der Schweden über den Aufenthalt des Nuntius beim Könige.

76. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 10.*

Hò qui da molti religiosi e da altri inteso, che li Suedesi per mezo del S[r] Ragiewski [3] facevano gran diligenze, per intender s' io mi ritrovassi veramente apresso S. M., e particolarmente ne chiese questo al P. Provinziale delle schole pie, il

[1] Kongreß zu Münster. Über die Bestrebungen des kaiserl. Gesandten Lisola in dieser Zeit vgl. ‚Lisola' bei Pribram, l. c., S. 174 ib. Erwähnnng des apostolischen Nuntius u. ff. In einem Gegenschreiben, datiert Rom, 8. Juli 1656, wird die Freude des Papstes über den günstigen obigen Bericht des Nuntius ausgesprochen und zugleich dessen Hochachtung, welche er der Persönlichkeit des ‚dell' Isola', den er auf dem Kongresse zu Münster kennen gelernt hat, entgegenbringt.

[2] Poettingen.

[3] Radziejowski.

quale benche le mostrasse le mie lettere di Leopoli, tuttavia si rendeva difficile à creder, ch' io vi fussi. *Der Nuntius sagt zum Schlusse, er wollte dies nicht verschweigen, wie alles, was die hiesigen Sachen angeht.*

77. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 10.*

Unterredung mit Lisola.

Dell' Isela *hat ihn gebeten, beim Könige dahin zu wirken, daß er nochmals zum Kaiser um Hilfe sende.* Risposi, che l' esperienza del passato haveva fatto perdere la speranza à S. M^{tà} di spuntarli, mà egli disse, che non haveva lasciato di dare à S. M^{tà} et al prencipe d' Auspergh motivi tali da poterne sperar frutto.

78. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 15.*

Persönliches. Beziehungen des Nuntius zu dem Danziger Residenten Barkmann.

Il secretario della città di Danzica, che risiede appresso S. M., benche heretico è solito talvolta capitar da me anco per comando di S. M. conforme alle occorrenze; e stato però ultimamente à trovarmi, e pregarmi insieme, c' havendo quantità di lettere intercette à Suedesi, le quali per esser in quella lingua non si sono potute per anco spiegare, che desiderava consegnarle à me per maggior sicurezza ne pericoli, che potriano correre, se succedesse qualche battaglia. Io risposi, c' havevo maggior occasione di temere di quello poteva far lui, ch' era della stessa loro religione, con tutto ciò persistette, ch' io gli facessi questo piacere, ne mi parve di poter glielo negare, dicendole, c' havrian scorsa la stessa fortuna delle mie scritture. Non hò potnto pero senza gnsto riflettere esser pur assai, che chi non hà vera fede, confidi di ritrovarla più nel ministro di S. B., che in altri. A questo soggetto, che è di molto spirito non lascio di dar spesso cenno di corresponder alle gratie, che Dio gli hà fatte di molti buoni talenti, ne lo vedo mal inclinato, anzi spesso mi dice di voler ritornar costi, dov' è stato altre volte, ne despero, ch' un giorno non sia per abbracciar la nostra santa fede, della verità della quale mi persnado habbia gran conoscimento, sicome io lo porto grandissimo delle mie obligazioni verso di V. S. Illma.

79. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 15.*

Abreise Poettingens und Lisolas am verflossenen Sonntage zum Könige von Schweden nach Preußen, der in Marienburg sein soll. Absicht der Schweden ist, Danzig zu belagern. Deshalb das Hilfegesuch Barkmanns.

Il fine et applicatione principale hora del rè di Suezia si crede che sia l'impresa di Danzica, onde quel magistrato hà fatto qui per mezzo del suo secretario residente esporre la necessità,[1] che hanno di esser presto soccorsi, e vien creduto che saranno compiacciuti in riguardo alle consequenze, che porta seco un posto di tanta importanza.

80. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 15.*

Unterredung mit Johann Kasimir. Klagen des Königs über das Ausbleiben der Hilfe an den Kaiser. Persönliches des Nuntius.

Con tal occasione ritocò qualche cosa della durezza di S. M. Ces^a in non volerle somministrare alcun aiuto, e che pure da tanti riscontri, c' ha havuti potria hormai chiarirsi, che l'oggetto principale dell' armi nemiche tende contro la sua Augustissima casa. *Zum Schlusse drückt der Nuntius seine Befriedigung aus, daß er im Feldlager als Soldat weilen kann, worauf der König erwidert, daß noch niemals ein Nuntius dies getan. Auch hieraus also, sagt der Nuntius zum Könige, könne er den Eifer und die Liebe des Papstes erkennen, auf dessen Befehl er in jeder Gefahr dem Könige zur Seite stehen soll.*

81. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 20.*

Die Angelegenheit mit Barkmann.[2]

Barkmann war beim Nuntius, um einige der ihm übergebenen Briefe zu sehen. Nochmals macht ihn der Nuntius auf die Gefahr aufmerksam, wenn die Briefe in seinen Händen

---

[1] In der Tat fand die Einschließung der Stadt durch Karl Gustav, sodann nach dessen Abzuge durch den schwedischen General Steenbock statt. Vgl. Damus, l. c., S. 76. Von einem Hilfegesuche Barkmanns für seine bedrohte Vaterstadt finden wir jedoch in den Danziger Quellen keine Erwähnung.

[2] Vgl. den Bericht unter Nr. 78.

seien, und gibt ihm den Rat, sie an die Königin nach Schlesien zu senden, da dort Sicherheit ist. Es waren Schreiben aus England, vom Haag (dall' Haia) *und Frankfurt in Chiffren an den König von Schweden und Private. Barkmann geht darauf ein und der Nuntius ist froh, die Briefe los zu sein.*

82. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 20.*

Nachricht von der Belagerung Danzigs.

Le ultime di Danzica, se bene assai vecchie, confermano d' esser soccorsi, mass^e^ che per qualche strettezza di viveri quel popolo si cominciava à render impatiente, e che dal rè di Suezia gli fusse stato trasmesso nn trombetta con doglianze d' haver commessi contro di lui atti d' hostilità, e d' haver sparsa la sua morte,[1] e che temessero che non fussero attaccate alcune nuove fortificationi fatte sul monte[2] però havevano ordinato, che tutti stassero pronti per accorrere ad un tal segno alla difesa d' esso.

83. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 20.*

Mißstimmung der Senatoren gegen den König. Hofkamarilla.

Viddi giovedi il rè molto sbigottito sicome i senatori e S. M^tà^ mi disse che stassi pronto per seguirlo, et il gran cancelliere mi si accostò, e disse Monsig^re^ questo rè non vuole abbracciare i consigli, non sò che si faremo, e sento gran dispareri frà S. M^tà^ et i senatori alcuni de quali fanno conferenze separate, e si è stabilita una unione frà certi, che prima non vi era che mi dà sospetto, et in somma si dolgono che S. M^tà^ faccia tutto quello, che vogliono quelli, che pratticano in camera e non li senatori.

84. *Lager vor Warschau* (ne Borghi), *1656 Juni 27.*

Pfingstunruhen gegen die Katholiken in Königsberg.[3] *Ansicht über deren Entstehung. Man sagt, auf Anstiften des*

[1] Dieses Schreiben Karl Gustavs mit den obigen Beschwerden gegen die Danziger findet sich abgedruckt bei Rudawski, l. c., S. 267.

[2] Nach Damus, l. c., S. 75 hatten die Danziger am Bischofs- und Hagelsberge Palissadenwerke angelegt.

[3] Vgl. die Berichte darüber bei Droysen, l. c., S. 267 und Urkunden und Akten II, S. 98.

schwedischen Residenten.[1] *Der Kurfürst hat die Schuldigen bestrafen lassen*, e vien creduto, che ciò sia stato fatto perche l'elettore si stringa maggiormente con Suezzesi mentre gl'insinuano, ch' il rè di Polonia sarà per vendicar onninamente ingiuria si grande contro li patti della di lui investitura.

85. *Lager vor Warschau, 1656 Juni 27.*

Der König war immer gegen die Belagerung Warschaus. Deshalb macht man ihm die Langsamkeit der Operationen zum Vorwurfe.

86. *Lager vor Warschau, 1656 Juli 2.*

Ermländische Frage. Gespräch mit Lisola über die Einmischung Frankreichs.

Im Gespräche über das Ermland sagt der König, der Bischof wäre durch Gewalt gezwungen worden; er hätte nicht den Vertrag mit dem Kurfürsten eingehen dürfen. Sein Bruder, der Palatin, übermittelt Briefe von ihm, man solle schleunigst jemand zur Verhandlung mit dem Kurfürsten senden, aber der Nuntius glaubt nur dann an einen Erfolg, wenn der König mit den Waffen eingreifen würde oder Sieg über Schweden erfochten sei. Der Resident des Kaisers sei bei ihm gewesen und hat gemeint, die Anwesenheit des französischen Sekretärs[2] *könnte den Unwillen des Kaisers erregen. Der Nuntius beschwichtigt und meint, der König werde schon einen klugen Entschluß fassen, damit das Einvernehmen zwischen Kaiser und König, das der Papst so freudig sähe, nicht gestört werde, aber der Kaiser solle Polen helfen, so daß es Frankreich nicht nötig habe*, e mi hà risposto, che Elli rappresenti la massità, che ve n'è, e non mi hà disperato.

87. *Lager vor Warschau. 1656 Juli 2.*

Unterredung mit dem Könige über die Bestrafung der Königsberger Pfingstunruhen[3] *und die Wiederherstellung der*

[1] Christoph Karl Graf Schlippenbach; ob dieser Verdacht gegen Schlippenbach berechtigt war, läßt sich bei dem Versagen der Quellen nicht entscheiden.

[2] De Lumbres. Vgl. über die Bestrebungen der französischen Diplomatie zu dieser Zeit unter anderen Pribram, ‚Lisola', l. c., S. 187 und Urkunden und Akten II, S. 104.

[3] Tatsächlich hat der Kurfürst die Schuldigen strenge bestrafen lassen. Vgl. Droysen, l. c., S. 267 und Kolberg, l. c., S. 487. In den Beilagen

ermländischen Kirche. Zuerst Bestrafung der so großen Beleidigung, ne trascurai con quest' occasione di rinovar à S. M. l' istanza per pensar ai mezzi opportuni co quali si potessero ricuperar i beni della chiesa di Varmia, e restituir nell' esser primiero non solo la libertà d' essi e di quelli del Capitolo, mà anco la giurisditione, mà la M. Sua non vede altro rimedio, che quello della forza, ò di congiunture tali, che necessitan gl' usurpatori al rilasso, ne riusco in dubio che S. M. non sia per star attentissimo d' abbracciar tutte le opportunità per ottenere quest' importantissimo intento, e le mie parti s' eserciteranno nel tenerglielo ricordato sempre mà particolarmente, quando ne vedrò il tempo e l' occasione più propria.

88. *Lager vor Warschau, 1656 Juli 2.*

Nach Bericht aus Danzig erwartet man daselbst bald die Ankunft einer holländischen Flotte und ein Schreiben des Danziger Residenten im Haag[1] *läßt auf Hilfe von dieser Seite hoffen.*

89. *Lager vor Warschau, 1656 Juli 11.*

Beurteilung der Politik des Kurfürsten.

Dà meraviglia che Brandenburgh proponga di essere mediatore, mentre è aperto nemico, e si crede si proporrà qualche tregua con fine, che questo essercito si diminuischi.

90. *Lager vor Warschau, 1656 Juli 11.*

Bericht Maidels aus Preußen.[2] *Politik des Kurfürsten. Klagen über Polen und den Kaiser; sein Bund mit Schweden. Maidel hatte mit Mühe Audienz beim Kurfürsten, der sich über*

von Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I, S. 317 findet sich eine Urkunde, datiert Königsberg, 8. Juni 1656, worin dieser Skandal als eine ‚erschreckliche hochstrafbare Unordnung' scharf verurteilt und zugleich eine Strafandrohung erlassen wird.

[1] Der uns bereits bekannte Subsyndikus Schröder. Am 18. Juli kam es zu einem Vertragsentwurfe zwischen den Holländern und diesem Vertreter Danzigs. Vgl. Damus, l. c., S. 88.

[2] Maidel, Jägermeister von Lithauen, der Abgesandte Johann Kasimirs, erschien 18. Juni in Königsberg, um den Kurfürsten zum Anschlusse an Polen zu bewegen. Vgl. Droysen, l. c., S. 268; Urkunden und Akten VII, S. 616 ff.

Polen beklagt und die Notwendigkeit betont, mit den Schweden zu gehen, denen er sich mit ganzer Macht, zirka 15.000 Mann, verbinde. Der Adel Preußens will nicht gegen Polen fechten.[1] *Klage des Kurfürsten über den König, daß er Czarneski*[2] *in seine Staaten einfallen läßt, und auch über den Kaiser,* perche quando si disse ch' il rè di Suezia fusse morto, pensasse che fusse citato per levargli li feudi, che gode nell' imperio, dando motivo di vendetta. *Ursache für seinen Bund mit Schweden, weil der Krieg jetzt in sein Land getragen ist und nun größere Vorteile beim Frieden zu haben sind.*

91. *Lager vor Warschau, 1656 Juli 28.*

Barkmann teilt die Ankunft von 1800 Mann der holländischen Flotte in Danzig mit.[3]

92. *Lancut, 1656 August 12.*

Behandlung des Bischofs von Ermland in Heilsberg. Rücksprache mit de Lumbres *über diesen Punkt.*

Essendomi penetrato, che Monsr vescovo di Varmia[4] fusse in Heilsperg tenuto con qualche strettezza, e che se le impedisse lo scrivere, pregai il S^r^ di Lombre nel giorno appunto della sua partenza de 28 passato di procurar appresso il Ser^mo^ elettore perche ricevesse ogni buon trattamento, senza però esprimersi, ch' io ne l' havressi pregato, e mi rispose che veramente l' elettore non era mal inclinato verso di quel prelato,[5] mà che alcuni de suoi consiglieri non lasciavano di porlo sempre in maggior difidenza appresso di S. A.

---

[1] Von einer Unzufriedenheit der preußischen Stände mit der Regierung des Kurfürsten, allerdings aus anderen Gründen, findet sich eine Nachricht in Urkunden und Akten II, S. 102.

[2] Stephan Czarnecki, polnischer Feldherr. Über Feindseligkeiten, welche die Polen vor dem Abschlusse des Marienburger Bündnisses in verschiedenen Gebieten des Kurfürsten verübten, vgl. Droysen, S. 265.

[3] Die Ankunft erfolgte nach Damus, S. 89, am 27. Juli.

[4] Wenzel Lesczynski.

[5] Aus dem bei Kolberg beigebrachten Materiale (S. 475) geht hervor, daß der Bischof sich stets der besten Behandlung vonseiten des Kurfürsten zu erfreuen hatte.

93. *Lancut, 1656 August 31.*

In Danzig sind 8000 Holländer angekommen.

94. *Lublin, 1656 September 13.*

De Lumbres *erzählt, daß der Bischof von Ermland ganz frei sei;*[1] *in seiner Umgebung sei ein Kanonikus dieser Kirche.*

95. *Wolbor, 1656 Oktober 7.*

Kriegsnachrichten. Neutralitätsvertrag der Schweden mit Holland und Danzig.

Übergabe der brandenburgischen Besatzung von Lancicia nach kräftigem Widerstande.[2] *Der Nuntius glaubt, daß der König an ihnen ein Exempel statuieren werde.* Questo felice avenimento viene amareggiato da altro di pessima conseguenza, che gl' Olandesi, la *(?)* città di Danzica habbino accordato la neutralità con i Suedesi[3] e perche sento differita la partenza della posta sin' adhora.

96. *Wolbor, 1656 Oktober 11.*

Barkmann hat in einem Schreiben an die Königin in Abrede gestellt, daß die Danziger dem Vertrage, welcher zwischen Schweden und Holland zu Marienburg geschlossen ist, in der Tat beigetreten sind.

---

[1] In einem späteren Gegenschreihen, datiert Rom, 21. Oktoher 1656, wird sowohl dem Bischofe von Ermland als auch dessen Bruder Johann von Lesczynski, dom Palatin von Posen, wegen ihres Verhaltens das höchste Loh ausgesprochen: ‚Sono i cattivi trattamenti, che Monsig^r Vescovo di Varmia hà ricevuto da gli heretici elettorali securo inditio della molta costanza, con che l' istesso prelato conformandosi à sensi della propria pietà e al singolar zelo del Sig^r palatino, suo fratello, hà intrepidamente difeso la dignità della patria e le prerogative di qnella nobilissima chiesa.'

[2] Lenczyc wurde von Czarnecky nach fünftägigem Bombardement am 4. Oktoher zur Übergahe gezwungen. Vgl. Droysen, S. 311, und auch des Noyers, S. 252 ff., wonach Johann Kasimir der hrandenhurgischen Besatznng dasolhst das Lehen schenkte.

[3] In dom Elbinger Vortrage vom 11. Soptemher. Vgl. Damus, S. 88.

97. *Bormcin, 1656 Oktober 13.*

Kopie des Schreibens des Sig^r N. N. *an den Nuntius. Bericht über das Treffen bei Prosthi zwischen 6 schwedischen und 10 brandenburgischen Regimentern und den Polen unter Gorczewski. Herzog Boguslaus Radziwil und Waldeck gefangen.*[1]

98. *Wolbor, 1656 Oktober 14.*

Nochmals der Vertrag über die Freiheit des Handels. Kriegsnachrichten. Hoffnung auf Anschluß des Kurfürsten.

Die Holländer hatten Danzig in dem Vertrage mit aufgenommen salva fide Regi Poloniae, *aber Barkmann hatte es in Abrede gestellt und die Königin der unwandelbaren Treue der Danziger versichert.*[2] Questo buon avvenimento può migliorar le cose, e già si vede, che Brandeburg mostra inclinatione all' aggiustamento. *Es war das für die Polen glückliche Gefecht bei Protzko am Lyck vom 8. Oktober vorausgegangen,*[3] *in welchem der polnische General Gonsiewski gegen 16 feindliche Regimenter Brandenburger und den Herzog Boguslaus gesiegt hatte, wie es in seinem Berichte vom 8. Oktober an den König heißt.*

99. *Wolbor, 1656 Oktober 27.*

Friedensbestrebungen des Kurfürsten durch den Bischof von Ermland. Das Treffen bei Prosthi eine historische Vergeltung. Ergebniß der Annäherungsversuche des Kurfürsten an Polen.

Mons. vescovo di Varmia, che si ritrovava indisposto, era stato visitato dal Ser^mo di Brandeburgo, il quale havria desiderato, che fosse passato da S. M. per persuaderlo alla pace con i Suedesi, stanti le buone congiunture presenti, mà non havendolo potuto effettuare per se, haveva inviata persona à

[1] Gemeint sind der Fürst Boguslaus Radziwill und Graf Georg Friedrich Waldeck, der bekannte Staatsmann und Heerführer des Kurfürsten. Vgl. auch die Einzelheiten über dieses Gefecht von Prostken am Lyckflusse bei Pierre des Noyers, l. c., S. 260/61; Droysen, Preußische Politik, Bd. III, S. 225, und besonders v. Rauchbar, Leben und Taten des Fürsten Georg Friedrich von Waldeck I, S. 140 ff.

[2] Vgl. Damus, S. 90, Anm. 1 u. 3.

[3] Vgl. Droysen, S. 309.

S. M. per rappresentarle i medesimi affari, e intanto per altra parte si sente, ch' il rè Carlo si contenteria di restituir tutto l' occupato, perche potesse ritener qualche piazza della Prussia per suo honore. — E stato osservato che non senza giusto giudicio di Dio la rotta data à Suedesi, e Brandeburgesi à confini della Prussia ducale sia successo nel luogo appunto dove nel tempo del rè Sigismondo primo e l' elettore Alberto fù inalzata una colonna con inscrittione in marmo in memoria della pace et unione inviolabile frà di loro.[1] *Der König hat den Gesandten des Bischofs von Ermland 14 Meilen von Danzig empfangen und ihm geantwortet: ‚obgleich der Kurfürst der Verzeihung unwürdig, wolle er sie ihm dennoch gewähren, wenn er die Schweden verlassen, sich mit dem Könige verbinden und den Treueid aufs neue schwören würde.*[2]

100. *Conitz, 1656 Oktober 30.*

Kopie eines Schreibens des Cristoforo Masini[3] *aus dem Lager vor Conitz.*

Kriegsnachrichten. Einnahme von Conitz.[4] *Wegnahme eines Schiffes durch die Danziger bei Puski,*[5] *auf welchem sich unter anderem das Silbergeräte aus den Kirchen von Gnesen und Krakau befand.*

101. *Wolbor, 1656 November 4.*

Warnung an den König, während seiner Anwesenheit in Danzig seine Person in acht zu nehmen.

La fierezza de nemici del rè è tale, che ci può ragionevolmente far temere, che non lascino strada intentata, e ch' ordischino ogni trama per l' esecutione de loro perniciosissimi

[1] P. des Noyers, l. c., S. 261 spricht von einer Marmorsäule, die an dieser Stelle Kurfürst Georg Wilhelm zur Erinnerung an den Akt seines Lehenseides, welchen er dem Könige von Polen geschworen, errichten ließ.

[2] Diese Nachricht findet sich bei des Noyers, S. 263, der Gesandte des Bischofs war der ermländische Kanonikus Nowieyski. Nur der Ort fehlt bei des Noyers.

[3] Sekretär des Königs von Polen.

[4] Am 29. Oktober. Vgl. Lengnich, l. c., S. 173.

[5] Putzig bei Danzig. Vgl. auch diese Nachricht bei des Noyers, l. c., II, S. 266.

disegni; ond' hò supplicato la Serma regina degnarsi di riflettere, che passando S. M. in Danzica, città quasi tutta herctica, e dove non mancano corrispondenze e fautori de stessi nemici, d' avvertirlo d' haver in particolare cura la sua reale persona, anco per quello che tocca alle vivande. *Der König wird den Rat befolgen.*

102. *Wolbor, 1656 November 11.*

Empfang des Königs in Danzig. Danziger Nachrichten.

Am 5. Ankunft des Königs. Das ganze Fußvolk der Stadt ging ihm 5 leghe *weit entgegen, teils der Ehre wegen, teils um einen Handstreich der Schweden zu verhindern.*[1] *Die Danziger haben die Absicht, zwei Plätze, welche die Schweden in der Umgebung halten, zu nehmen. Gefangennahme des Generals* vecchio Konismark[2] famoso per le guerre di Germania, *der von Bremen aus mit 2000 Scozzesi und einer Quantität Waffen und Munition nach Pillau wollte; durch den Sturm wurde ein Schiff in den Danziger Hafen verschlagen, ebenso ein anderes, auf welchem der General sich befand; er wird als Gefangener in die Festung* della Lanterna *geschafft.*

103. *Wolbor, 1656 November 18.*

Berichte Miaskowskis, Morstins und anderer. Gute Aussichten auf Hilfe vom Kaiser.

Miaskoski,[3] *der soeben vom kaiserlichen Hofe zurückgekehrt ist, bringt gute Hoffnung auf Hilfe für Polen mit. Dasselbe bestätigt der Sekretär* Morstini[4] con dubio pero, che non se ne differisca l' effetto sin' à primo tempo per goder il bene-

[1] Genaue Beschreibung der Empfangsfeierlichkeiten bei Lengnich, S. 173.

[2] Graf Königsmark der Ältere, der aus dem 30jährigen Kriege bekannte schwedische General und Statthalter in Bremen. Über seine Gefangennehmung vgl. Lengnich, S. 173, und Droysen, S. 318, doch wird in diesen beiden Quellen im Gegensatze zu unseren Nachrichten als Ort der Einschiffung Wismar genannt. Vgl. auch noch des Noyers, l. c., II, S. 271 ff.

[3] Andreas Miaskowski, Vertreter Polens in Wien.

[4] Johann Andreas Morstein, polnischer Gesandter in Wien, Sekretär Johann Kasimirs. Über die Verhandlungen der Polen in Wien, welche zum österreichisch-polnischen Allianzvertrage vom 1. Dezember führten, vgl. Pribram, ‚Lisola', l. c., S. 31 ff.

ficio di questo. *Der Jesuitenpater,* Provinciale di Littuania, Cisewski, *der am dortigen Hofe sehr beliebt war,*[1] *schreibt der Königin: der General* Azfelt[2] *sagte ihm:* che no si controverteva più, che non si dovessero dare gl' aiuti alla Polonia e Monsr arcivescovo[3] m' hà pur riferito, ch' il S^r^ palatino di Posnania[4] gliele l' avvisa quasi per certo. *Übrigens wird inzwischen der Nuntius*[5] *sichere Kunde über alles nach Italien gebracht haben.*

104. *Wolbor, 1656 Dezember 1.*

Die Gesandten der Mächte sind mit Ausnahme des Kurfürsten in Danzig. Auch die Danziger verlangen nach Frieden. Gerücht über die Politik des Kurfürsten. Ankunft Avaugours.

Frankreich und Holland[6] *haben Gesandte geschickt, der Kurfürst jedoch noch nicht, da er auf keinen friedlichen Erfolg rechnet.* Il magistrato di Danzica pure haveva supplicato S. M. à degnarsi di dar orecchie à trattati della pace, già che le spese della guerra erano così grande che longamente non havrian potuto sostenerle. Vogliono molti, che l' elettore di Brandeburg abbandoneria il partito Suedese, quando fusse veramente sicuro della gratia del rè, à cui non voleva mandar publicamente per non rendersi sospetto à Suedesi.[7] *Ankunft eines Edelmannes, des Herrn* d'Awoncur[8] *(sic!) in Danzig, der im Auftrage der Schweden das Verlangen nach Frieden ausdrückte.*

105. *Wolbor, 1656 Dezember 1.*

Die Nachrichten aus Wien von dem dortigen polnischen Gesandten lauten wenig hoffnungsvoll.

---

[1] Der Jesuitenpater Czeciscewski. Vgl. über ihn Pribram, ‚Lisola', S. 392 und 528.

[2] Graf Melchior Hatzfeld, kaiserl. General.

[3] Der Erzbischof von Gnesen, Andreas Lesczynski.

[4] Johann Lesczynski.

[5] Karl Caraffa, päpstlicher Nuntius in Wien.

[6] Über die Verhandlungen der Holländer mit Polen in dieser Zeit vgl. Urkunden und Akten III, S. 102, und Pribram, ‚Lisola', S. 227.

[7] Vgl. besonders die Unterredung des Kurfürsten mit Lisola bei Pribram, ‚Lisola', S. 223.

[8] Charles Graf d'Avaugour, französischer Gesandter am polnischen Hofe. Vgl. über seine Verhandlungen in Danzig Urkunden und Akten II, S. 124.

Die Hoffnungen, welche der Fürst von Ausperg[1] *dem* ***Nuntius*** di Germania *dort gemacht hat, sind noch ersichtlich* ***aus dem*** *Berichte dieses Nuntius an Vidoni vom 15. des verflossenen Monates; sie scheinen nicht mit dem Berichte, den ich von* ***unserem*** *dortigen Gesandten erhalten, zu stimmen. Dieser* ***versichert***: che la propositioni siano tali, che non moderate, ò non fatte almeno reciproche, vi rimanga poca speranza di conclusione, onde mi sono fatto lecito di darne cenno à Monsr nunzio, affinche con l' uso della sua solita sollecitudine replichi con l' efficaccia de suoi ufficii le convenienze che vi sono per ogni rispetto di riportar qualche frutto in questa materia, perche alla fin fine le ultime necessità non facessero abbracciar da questa banda quei consegli, che potessero riguardar più alla propria quiete, ch' alla commune, mentre questa vien negletta con la nostra particolare.

106. *Wolbor, 1656 Dezember 3.*

Bemühungen des Gesandten, um Frieden zwischen dem ***Kurfürsten*** *und Polen zu stiften. Schwierigkeiten.*

Er kann unter den jetzigen Verhältnissen nicht Kopien ***senden***, il più sostantiale è ch' il duca Boguslao[2] procurava sbrigarsi da Suedesi, e cosi il Radziewski[3] per ritornare da S. M. e facevano ogn' opera di staccar Brandeburg da Suedesi, e li S. S^ri ambasciatori di Francia s' affatticavano per la pace, facendo apparire speranza della restitutione della Prussia, mà s' incontrarano le solite difficoltà per i mediatori, onde proponevano di nuovo, che S. M. si degnasse di lasciar venire il conte Benedetto Oxensterne,[4] almeno per sentirlo.

107. *Wolbor, 1656 Dezember 7.*

Verhalten des Kurfürsten gegen Polen.

Seine gute Gesinnung erhellt aus einem Briefe des Königs an die Königin, come havesse fatto publicar in Regiomonte à

[1] Fürst Auersperg leitete gemeinsam mit Öttingen für den Kaiser die Verhandlungen mit den Polen in Wien. Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 30.
[2] Radziwill.
[3] Radziejowski.
[4] Benedikt Oxenstjerna, Graf, schwedischer Reichsrat.

suono di trombe, che alcuno delle sue militie ardisca di danneggiar, ne usar alcun atto d' hostilità ne stati di S. M[tà].

108. *Wolbor, 1656 Dezember 10.*

Politik des Kurfürsten gegenüber Schweden. Itinerar des Nuntius.

Briefe vom 3. aus Danzig melden, daß, während man meinte, daß der Kurfürst keine Hilfe den Schweden senden würde, er zwei Tage vorher ihnen eine beträchtliche Truppenzahl zu Hilfe gesandt hat: che tuttavia s' attendesse l' Owerbek à nome di S. A., il quale se vedrà, che S. M. inclini alla pace col Suedese, non tratterà alcuna cosa, mà attenderà d' esser compreso nel trattato generale, mà se S. M. sarà lontano dalla pace con la Suezia, che trattare particolarmente. *Abreise des Nuntius von Wolbor am 11. nach Lasko und Kalis, am 31. Dezember Berichte aus Chonice.*[1]

109. *Kalis, 1657 Januar 27.*

Rückkehr Morstinis vom Frankfurter Reichstage. Stimmung in Deutschland.

Hà ritrovato il s[r] secretario Marstini molta dispositione verso g' interessi di questo regno massime nell' Emin[mo] di Magonza[2] anzi li heretici medesimi desiderar che le cose della Polonia succedan prosperamente perche temono della guerra in Germania.

110. Hagis, à 6 Febr. usque ad 13 Martii 1657.

Auszug aus dem Schreiben Nicolaus de Bye,[3] *Residenten des polnischen Königs bei den Holländern. Etwa drei Seiten lang.*

111. *Czenstochau (Czestokowa), 1657 Februar 9.*

Unterredung mit Morstein. Stimmen vom Reichstage.

[1] Conitz.

[2] Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz. Über den Reichsdeputationstag zu Frankfurt und die Stimmung daselbst in der polnischen Frage vgl. Urkunden und Akten VII, S. 681.

[3] Nikolaus de Bie.

Dieser schreibt den größten Teil seines Erfolges den Bemühungen des Nuntius von Germania[1] *zu. Die Minister der Fürsten in Frankfurt sagten, im Falle die Franzosen nach Deutschland kommen, würden sie neutral bleiben. Davon hat er auch dem Fürsten* Ausperg *Mitteilung gemacht, der die Nachricht begründet fand;* e m' aggiunse, che tutti quei S. S[ri] si meravigliano de nostri disordini, e che no sappiamo valersi di tante buone congiuntnre, c' habbiamo havute, che è quello, ch' io pur spesso hò qui accenato, se ben senza profitto, almeno lo caggionasse per l' avvenire.

112. *Czenstochau, 1657 März 2.*

Abreise Lisolas vom Schwedenkönige.

S' è penetrato, ch' il S[r] dell' Isola fingendo d' accompagnar la moglie per qualche lega per ritornar in Germania,[2] si sia poi licentiato con lettere dalla residenza del rè Carlo, il che gli porta moltu gelosia.

113. *Czenstochau, 1657 März 8.*

Nochmals der schwedisch-holländische Vertrag und die Danziger.

Non si lascia di temere che la città di Danzica doppo la partenza di S. M. pensi di ratificar il trattato,[3] che fù stabilito dalli Olandesi con la Suezia per la parte di essa, e si teme di qualch' altra novità, se bene si sente, che non siano quei cittadini d' accordo nelle risolutioni.

114. *Czenstochau, 1657 März 8.*

Ansicht des Königs über den Bischof von Ermland und sein Kapitel. Johann Kasimir beurteilt die Ergebenheit der ermländischen Domherren gegenüber dem Kurfürsten abfällig.[4]

[1] Karl Caraffa.

[2] Lisola reiste auf Wunsch der Polen nach Wien ab. Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 242.

[3] Der Elbinger Handelsvertrag vom 12. September 1656. Über Einzelheiten des Vertrages siehe Lengnich, l. c., S. 171 ff.

[4] Über das Verhalten des Bischofs und seines Kapitels gegenüber dem Kurfürsten in dieser Zeit vgl. Kolberg, ‚Ermland als kurbrandenbur-

115. *Czenstochau, 1657 März 8.*

Gespräch mit Lisola, Politik des Kurfürsten, Dänemark, Hilfe vom Kaiser.

Dell' Isola *hat alles getan*, per staccare Brandenburgh da Suetesi, e ne riceve speranza, mà nel trattato seguito ultimamente con il rè di Suetia in Holand [1] quello l' assicura della venuta del Transilvano,[2] e così si raffredò, e dubita che i Polacchi non gli osservino quello gli prometessero, mà replicò, che l' imperatore lo farà mantenere. *Lisola sagt, Dänemark rüstet,* mà non si impegnarà con Polacchi;[3] *wenn es auch der Kaiser tut,* al quale qui si pensa di dare ogni sodisfattione per tirarlo dal poco al molto, giache con quello si dichiara per noi, è converrà per suo interesse, che faccia più, mà prevedo difficoltà nel concerto, mentre siamo senza denari. Isola *meint,* che si procurasse la venuta della regina di Suezia[4] e lò proporrà à S. M^tà^ Ces^a^ e dice, che non accade, che speri alcun danaro per li suoi assegnamenti.

116. *Czenstochau, 1657 März 26.*

Verlust der katholischen Kirche in Elbing, welche von den Lutheranern in Besitz genommen wird.

117. Ex Hagis, à 27 Martii, 10 et 17 Aprilis 1657.

Einzelheiten des Elbinger Vertrages und die Danziger. Die Schweden und der Kurfürst zur See.

---

gisches Fürstentum in den Jahren 1656 und 1657' in der Zeitschrift für die Geschichts- und Altertumskunde Ermlands, Bd. XII, Jahrgang 1897, S. 465 ff.

[1] Zusammenkunft in Preußisch-Holland, 25. Januar; siehe Droysen, l. c., S. 329.

[2] Rakoczy.

[3] Über die kriegerischen Pläne Dänemarks, welche mehr auf einen Einfall in Schweden als ein Bündnis mit Polen gerichtet waren, vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 234; ib. auch S. 232 Lisolas Ansichten über die Hilfe vom Kaiser.

[4] Hedwig; vgl. Kochowski, ‚Annalium Poloniae Climacteris' II, Lib. III, p. 186.

Hollandi sancte promiserunt tractatus Elbingenses nondum ratificari, sed militem suum Dantisci permanere debere.[1] Legatus Hollandicus Dorp[2] urget apud Dantiscanos punctum non augendi thelonii; qui omnia ad deliberandum cum ordinibus civitatis et ad regi Poloniae referendum supersunt promittentes brevi responsum dare. Pillaviam venere 5 naves classicae Suecorum, et ipse elector tres actuarias naves tormentis munitas in suos usus coemit.

118. *Czenstochau, 1657 April 1.*

Unternehmen der Schweden gegen Danzig, ihre Kriegsmacht, Pläne Karl Gustavs, Politik Dänemarks und Rußlands.

Con lettere di Danzica di 19 passato si sono ricevuti varii avvisi, et in particolare che li Suedesi con disegno di allagar quella città, havessero rotto non sò che argine,[3] ma che non haveva profittato il loro intento, che l' essercito di questi non eccedesse il numero di 4. in 5000 computata la gente dell' elettore,[4] e ch' il rè Carlo stasse in gran dubio, se dovesse portarsi in Pomerania e nel ducato di Bremen ò pure venirsi à congiungere col Ragozzi.[5]

L' ambasciatore di Danimarca,[6] che si ritrovava in Danzica, haveva ricevuto ordine di passar à ritrovar l' elettore di Brandeburg et essortarlo à recedere dall' amicitia de Suedesi, altrimente di dichiararseli nemico et il medesimo andava facendo un ambasciatore del Moscovita, che si trovava in Regiomonte.[7]

---

[1] Vgl. Lengnich, S. 171.

[2] Frederik von Dorp, holländischer Gesandter.

[3] Karl Gustav ließ die Weichseldämme durchstechen, so daß der Danziger Werder überschwemmt wurde. Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 159.

[4] Carlson, l. c., S. 189, gibt die Truppenmacht Karl Gustavs um diese Zeit nach der Vereinigung mit Waldecks 3000 Mann auf 7000 Mann an, annähernd gleich auch Droysen, l. c., S. 331.

[5] Die Vereinigung mit Rakoczy erfolgte bei Sendomir, 11. April; siehe Erdmannsdörffer, l. c., S. 271.

[6] Über die Verhandlungen des dänischen Gesandten Rosenvinge in Königsberg vgl. Urkunden und Akten 8, S. 186 ff.

[7] Der russische Gesandte Fedor Petrowitsch Obernebessow. Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 37.

119. *Oppeln, 1657 April 5.*

Unbestimmte Nachricht über bevorstehende Hilfe vom Kaiser.

Dienstag Mittag langt in Czestokowa *der Kurier aus Wien mit Briefen vom 30. an, der Kaiser werde bald Polen beträchtliche Hilfe senden. Da diese Schreiben noch nicht entziffert sind, weiß man nicht ihren Inhalt, hört aber von anderer Seite, daß diese Hilfstruppe 12.000 Mann stark und unter General* Azfelt *sein werde.*[1]

120. *Oppeln, 1657 April 12.*

Tod des Kaisers. Frage der Hilfeleistung für Polen unter seinem Nachfolger. Waffenstillstand zwischen Gonziewski und den Brandenburgern. Ansicht darüber.

Nachricht vom Tode des Kaisers.[2] *Betrachtungen darüber, wie sich sein Nachfolger zur Frage der Unterstützung Polens stellen wird. In jedem Falle wird die Unterstützung schwächer, da die Verteidigung der eigenen Staaten zu sehr die Kräfte Österreichs in Anspruch nimmt.* Si vocifera che di nuovo il Goncewski generale campestre di Littuania habbi concluso un armistitio con Brandeburg,[3] che non saria niente profittevole, mentre non fusse accompagnato da qualche vantaggio et il disgusto che mostrò S. M. dell' altro che concluse, lo dovria haver reso più cauto nel maneggio d' affare si rilevante.

121. *Dankow, 1657 April 16.*

Schreiben an den Erzherzog Leopold Wilhelm.[4] *Brief des Königs von Polen an den Nuntius, enthaltend die Enthüllungen* de Lumbres *über die Pläne Karl Gustavs, sich Hilfe bei den protestantischen Fürsten Deutschlands gegen Polen und die Kaiserwahl zu holen.*

---

[1] Erst am 27. Mai 1657 durch das österreichisch-polnische Bündnis wurden 12.000 Mann unter Hatzfeld für Polen bestimmt.

[2] Ferdinand III. † 2. April.

[3] Über die Verhandlungen mit Gonziewski zu dieser Zeit vgl. Urkunden und Akten 8, S. 202.

[4] Der Oheim des Königs von Ungarn, Leopold.

Ils. dell' Hombres ambasciatore Francese ci dice,[1] che essendosi il rè Carlo Gustavo altre volte vantato di voler in ogni modo dare una scorsa in Germania per la sicurezza, che teneva di dover esser assistito dai principi protestanti in . . . *(getilgt)* formare un esercito e condurlo in Polonia, senza che alcuno lo potesse impedire, tanto maggiormente in questa congiuntura possa applicare di esseguire il pensiero, mà col fine di sconcertare ancora gli affari della regia casa d'Austria nella futura elettione dell' imperatore dei Romani. *Der König bittet den Nuntius, daß er schleunigst diese Kunde dem apostolischen Nuntius in Wien mitteilt, um die Entschlüsse des dortigen Hofes zu beschleunigen.*

122. *Krepicz, 1657 April 18.*

Schwedische Nachricht, Zustand in Österreich nach dem Tode des Kaisers, Aussichten für Polen, Hoffnungen der Schweden für die Kaiserwahl.

In einem aufgefangenen Schreiben, bestimmt für einen schwedischen Obersten in Krakau, befindet sich folgender Inhalt: Gli accenna la confusione delli affari doppo la morte dell' imperatore e che non crede siano per somministrarsi aiuti della Polonia e che sperano d' haver per imperatore e rè di Boemia il rè di Francia.[2]

123. *Krepicz, 1657 April 22.*

Unterredungen mit dem Könige, dem französischen Gesandten und dem Großkanzler über die ermländische Frage.

In der Audienz bittet der Nuntius den König, niemals in einem Vertrage mit dem Kurfürsten oder anderen, weder im ganzen noch im Teile ein Präjudiz für das Ermland zu schaffen. Der König verspricht dies. Dieselbe Bitte trägt der Nuntius dem französischen Gesandten vor. Der Gesandte antwortet, daß ihm stets von seinem Könige die katholische Religion ans

[1] Vgl. die fast gleichlautenden Enthüllungen de Lumbres in einem Schreiben Johann Kasimirs an den Erzherzog Leopold Wilhelm bei Pribram, ‚Lisola', S. 253, Anm.

[2] Über den Plan Mazarins, die Wahl Ludwigs XIV. zum Kaiser durchzusetzen, vgl. Erdmannsdörfer, l. c., S. 302, Anm.

Herz gelegt sei, und gesteht ihm dann, daß der Kurfürst ihm davon gesprochen habe: mà ch' egli gli haveva risposto, che non vedeva come se ne potesse disporre mentre era patrimonio di Dio immediamente sottoposto alla Sta Sede, mà che subito S. A. addusse l' esempio di quei di Germania,[1] onde gli replicasse, ch' il negotio fusse molto diverso, per che quelli erano già pezzo fà aboliti, e che nondimeno la Sta Sede App^ca l' haveva contradetta,[2] e che molto più lo faria adesso, e che mai possederia legitimamente quei beni, e che l' elettore soggiungesse, che gli era già stato offerto, mà gli replicò, che conveniva vedere in qual tempo, e con quei conditioni, e che poteva esser, che fusse stato quando le cose erano in precipitio, e che per non perdere tutte l' altre chiese della Polonia si fusse forsi condesceso à questo, et havendo di tutto ciò dato parte in Francia, ch' erano state lodate le risposte. *Der Nuntius dankt dem Gesandten für das Interesse, welches er und der König von Frankreich für Polen an den Tag gelegt:* et havendolo pregato, che nelle congiunture c' havesse con l' elettore, procurasse di fargli perdere le speranze di ciò, e che di questo non potria mai esser mezano, m' hà risposto che non gli pareva di potersene spiegar chiaramente per non renderlo diffidente, mà si bene, che rappresenterà le difficoltà per distorlo da simile proponimento. *Auch mit dem Großkanzler*[3] *hat der Nuntius deshalb gesprochen und dieser hat zu seiner Befriedigung erklärt:* che mai egli sia per consentire all' ingiustitia di questa pretensione.

---

[1] Vgl. diese Ausführungen de Lumbres in seinem Gespräche mit dem Kurfürsten vom 5. Oktober 1656 in Urkunden und Akten 2, S. 109, und in einem Gegenschreiben, datiert Rom, 19. Mai 1657, wird der Nuntius ausdrücklich für dieses obige Gespräch mit dem französischen Gesandten über die Indemnität Ermlands und anderer Kirchen gelobt. Es ist dieses eines der ersten Gegenschreiben des Kardinals Chigi, welche laut Aktenvermerk vom 22. April 1657 beginnen, während die früheren Gegenschreiben von dem Staatssekretär Rospigliosi, an den auch die Berichte Vidonis abgingen, herrührten.

[2] Gemeint ist die Protestbulle Innozenz X. vom 26. November 1648 gegen den Abschluß des Friedens von Münster. Vgl. Zwiedinek-Südenhorst, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 67.

[3] Stephan Koriczynski de Pilcza.

124. *Krepicz, 1657 April 22.*

Gespräch mit dem französischen Gesandten über die Friedensaussichten.

Der Gesandte: Es ist wohl Hoffnung, daß König Karl an den Frieden denke, aber man kann es nicht versichern. Der Nuntius: Wie lange aber würden die Präliminarien nur dauern? Wohl ein Jahr? Bestimmung des Ortes, der Sicherheitspässe von seiten Polens, Österreichs und des Königs von Dänemark, von seiten Schwedens, Rakozzi *und der Kosaken. Die Verhandlungen selbst, bei den verschiedenen Interessen und Ansprüchen dauern wohl so lange wie jene zu Münster. Der Gesandte: Sieht dies ein und gesteht, daß es ein großes Hindernis für den Frieden sei. Frankreichs Interesse sei für die katholische Religion und er befürchte, daß dieser Krieg, der bisher nur ein Staatenkrieg war, jetzt noch ein Religionskrieg würde und nach Deutschland hineingetragen werde.*[1]

125. *Krepicz, 1657 April 22.*

Hoffnung auf Hilfe vom Kaiser. Ansicht des polnischen Adels darüber.

Se bene da Vienna si conferma, che verranno i soccorsi et in numero competente, ad ogni modo se ne protu? la marciata, e vien creduto, che aspetti quella corte qualche risposta di fuori, e forsi da Danimarca,[2] riesce però qui molto pregiudiciale, mentre la nobiltà fondata sù detti aiuti non comparisce con pretesto, che subito verranno all' arrivo de detti aiuti.

126. *Krepicz, 1657 Mai 23.*

Unterredung mit Lisola vor dessen Reise zum Kurfürsten über die ermländische Frage.

Der Nuntius legt ihm das Ermland an Herz. Dieser antwortet: che quando s' aboccò seco poco avanti che partisse con

[1] Vgl. zu diesen Erklärungen de Lumbres die Auffassung, welche Lisola über die Ziele der französischen Politik bei diesem Kriege hatte. Pribram, ‚Lisola', S. 254, und Cheruel in dem ‚Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France' T. IV, Pologne, S. 19 ff.

[2] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 279. In Dänemark wartete man die Entschließungen des Wiener Hofes in dieser Zeit ab.

S. M. da Danzica, ch' egli medesimo conosceva le difficoltà, che poteva incontrar la sua pretensione, la quale per questo conto si riduceva poi à poter tener presidio in Brunsberga et in un altro luogho del vescovato,[1] mà che la maggior premura sua è d' haver la Prussia ducale in sovranità, onde gli rappresentai i pregiudicii, che ne derivavano da tal presidio alla libertà di quella insigne chiesa, e che però lo pregavo di distorlo onninamente da simil disegno, come mi promise d' eseguire con ogni prontezza, ne trascurerò alcuna congiuntura, ch' io habbia d' adempir le mie parti per la preservatione et indemnità di essa; e già che Dio vole, ch' à me tocchi e pur troppo io veda le ruine e l' incendii de tutte queste chiese, almeno lo supplico, che non permetta, che rimangan preda de suoi nemici.

127. *Krepicz, 1657 Mai 23.*

Gespräch mit Lisola. Seine Instruktion für den Kurfürsten. Sendung an den Papst um Geld.

Lisola hat sehr strenge Instruktion, mit dem Kurfürsten,[2] *im Falle dieser nicht die Schweden verläßt,* mà credo sarà difficile, quando non si veda vicino qualche armata. Mi disse anchora il medesimo Isola, che si spediva persona à N^ro^. Sig^e^ per procurare qualche denaro per dare alcuna paga alla soldatesca, che verrà in nostro aiuto, ne trascura di dirle le strettezze della camera apostolica, e le spese immense tanto note fatte per il contagio.[3]

128. *Krepicz, 1657 Mai 23.*

Klage des Königs über das Ausbleiben der österreichischen Hilfe. Nachricht vom Abschlusse des österreichisch-polnischen Bündnisses.

---

[1] Dieser andere Ort war Allenstein. Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 261.

[2] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 264.

[3] Der Nuntius erinnert an die Pest, welche im Jahre 1656, von Neapel ausgehend, auch in Rom von April bis Mitte August wütete. Vgl. darüber und besonders die Maßnahmen, welche Papst Alexander gegen die furchtbare Seuche ergriff, indem er schwere finanzielle Opfer zu diesem Zwecke aus der päpstlichen Kasse bringen mußte, bei Novaes, ‚Storia dei Sommi Pontefici', Bd. X, S. 104 ff.



Der König hat sich bitter darüber beklagt, daß durch Verzögerung der Hilfe von Österreich großer Schaden entstehe, da man nicht die Festungen zurückerobern könne, zumal im September hier schon kaltes Wetter eintrete. Isola hat aber dem Nuntius gesagt, er bedauere das sehr, sei aber überzeugt, daß bald Hilfe komme. Während er schreibt, trifft die Botschaft vom Abschlusse des Vertrages ein.[1] *Der König und Lisola freuen sich mit ihm darüber. Man kann jetzt also bessere Zeiten hoffen und es würde dem Hause Österreich sehr zuträglich sein, wenn vor der Kaiserwahl der Schwede geschlagen wäre.*

129. *Krepicz, 1657 Juni 6.*

Bemühungen Lisolas, die Abreise des französischen Gesandten zu erreichen. Seine politischen Gründe für diese Absicht.

Lisola arbeitet daraufhin, daß der französische Gesandte abreise, e già si và maturando la risposta da darsele, della quale spero che havrò copia, e la mandarò. Dice essere necessario di farlo perchè Danimarca si risolverà meglio di entrare in lega, quando vedrà disciolto ogni trattato, e così che possa stringersi più Brandenburgh, mentre perderà la speranza della pace.[2]

130. *Krepicz, 1657 Juni 6.*

Kriegsnachrichten und anderes aus Danzig.

Scrivono di Danzica che alcune navi con l' insegne della Polonia n' havessero prese una Suedese carica di ferri e di 12.000 taleri contanti e ch' il comandante gli havesse fatto la ricevuta e che gli sariano rimborsati in detta città. Essendosi nella medesima scoperto che alcuni vascelli, che si trovavano verso la bocca di quel porto, havessero intelligenza con alcuna delle guardie, che custodivano il generale Chinismarck[3] *(sic!)* per farlo fuggire, sono però state giustitiate alcune di esse, et ordinato da quel magistrato, che si tenga più ristretto.

---

[1] Am 17. Mai. Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 280.

[2] Diese Erklärungen Lisolas bei Pribram, ‚Lisola', S. 280.

[3] Der schwedische General Königsmark, der 1656 von den Danzigern gefangen war. Vgl. Lengnich, l. c., S. 176.

131. *Czenstochau, 1657 Juni 17.*

Sendung der polnischen Königin an die Kurfürstin-Mutter. Antwortschreiben auf diese Sendung.

Die Königin sendet einen französischen Kapellan des Königs an die Kurfürstin-Mutter[1] *in der Mark, damit sie ihren Sohn beeinflusse, die Schweden zu verlassen, indem man ihm die Gefahren schildert, welche ihm aus dem Bunde so vieler Fürsten gegen Schweden erwachsen würden. Gerade zu dieser Zeit teilte ihr der Kurfürst mit, daß die Verträge zwischen Dänemark und Schweden gebrochen seien,* disse (*sc. die Kurfürstin*) che tutto procedeva da consiglieri cattivi, e massime dal Valdech,[2] che nondimeno farrà quanto potria per servire S. M^{tà} tanto più che lò conosceva beneficio del figlio, e che gl' aggiunse nel sentirsi dire i prencipi, che entravano in lega, che sapeva quanto N^{ro} Sig^{re} ancora facesse per beneficio di Polonia e per mezo del nunzio con gl' Ecclesiastici, e senatori che molti haveriano adherito à Suezia, se non fosse stata introposta l' auttorità di S. B^{e}.

132. *Czenstochau, 1657 Juni 17.*

Die schwedische Politik des Kurfürsten. Unzufriedenheit seines preußischen Adels.

Con quelle di Regio Monte di 29 si sente, che quell' elettore si mostrasse sempre più dedito à seguitar la fortuna delli Suetesi;[4] che à nome di quella nobiltà gli fusse stato rapresentato il loro pessimo stato e che non vorriano essere violentati à qualche rissolutione pregiudiciale; che molti di quei officiali s' andaran licentiando, e ch' egli insospettito d' altri li mutava, e rimaneva con gran dubio dei sensi della medesima nobiltà.

[1] Es ist die Sendnng des Abtes von Paradeis an Elisabeth Charlotte gemeint. Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 208 ff.

[2] Graf Waldeck, Führer der Schwedenpartei am kurfürstlichen Hofe.

[3] Vgl. über Karl Gustavs damalige schwankende Unentschlossenheit Pribram, ‚Lisola', S. 284 ff., und Carlson, l. c., S. 204. Erklärungen d'Avangours siehe Urkunden und Akten 2, S. 127.

[4] Über das damalige Verhalten Brandenburgs zu Schweden vgl. Urkunden und Akten 8, S. 168.

133. *Czenstochau, 1657 Juni 27.*

Gerüchte über Pläne und Bewegungen Karl Gustavs.

König Karl läßt am 18. in Thorn Schiffe bereiten, um das Geschütz, wie man sagt, nach Marienburg zu schaffen. Andere Gerüchte, daß er durch Großpolen nach Schlesien oder auch nach Pommern zieht, vorher aber vom Kurfürsten Truppen verlangt, um ihn fester an sich zu ziehen.

134. *Czenstochau, 1657 Juni 27.*

Unterredung mit dem Großschatzmeister nach seiner Rückkehr aus Wien. Österreich will seine ganze Macht nur für die Hilfe Polens verwenden.

Il medesimo S^r^ gran tesoriere[1] m' hà pur raccontato, ch' il S^r^ ambasciatore di Spagna[2] n' habbia grandemente contribuito *(zum Erfolge seiner Sendung)*;[3] anziche gli facesse vedere lettere di S. M. Cat^ca^,[4] con lequali gli diceva d' haver scritto al Sr D. Giovanni d'Austria[5] et al Governatore di Milano,[6] che quando le bisognasse militia, si provedessero altrove, per che desiderava, ch' onninamente si soccorresse la Polonia, il che hà confermato in queste M. M^tà^ il concetto, che portano della molta pietà di S. M^tà^ et affetto verso le medesime.

135. *Czenstochau, 1657 Juli 4.*

Gerüchte von der Absicht Karl Gustavs, nach Schweden zurückzukehren. Schwedische Kriegskontribution in Thorn und zukünftiges Schicksal dieser Festung.

Con lettere di Prussia si và tuttavia confermando, ch' il rè Carlo disegnasse di passar in Pomerania al soccorso de suoi

[1] Boguslaw Lesczynski.
[2] Der Marquis La Fuente.
[3] Das österreichisch-polnische Bündnis vom 27. Mai 1657. Bestimmte Angaben über eine derartige Unterstützung des polnischen Gesandten durch den spanischen am Wiener Hofe finden sich leider nirgends. Vgl. auch über Fuente bei Pribram, ‚Venet. Dep.', l. c., S. 12, 32 etc.
[4] Philipp IV., König von Spanien.
[5] Don Juan d'Austria, Statthalter in den spanischen Niederlanden.
[6] Alonso Perez de Vivero, Graf von Fuensaldagna. Vgl. Pribram, ‚Venet. Dep.', S. 677.

stati,[1] e ch' in Turonia fusse giunto da Stocolmo un borgomastro di quella città per rappresentar al detto il mal stato di quei popoli et il timor grande, che v' era di qualche sollevatione, e che molti desiderassero il ritorno della regina Christina.[2] Il rè Carlo chiede gran somma di denaro alla città di Turonia,[3] e credono alcuni, che per valersi anche di quel presidio sia per consegnar quella piazza all' elettore.

136. *Czenstochau, 1657 Juli 4.*

Unterredung mit dem französischen Gesandten über die Pläne Karl Gustavs und die Friedensaussichten.

Non crede così facilmente il Sig^r^ ambasciatore di Francia che il rè di Suezia sia per portarsi in Pomerania, per che Brandenburgh farà quanto potrà per trattenerlo, mentre solo, saria difficile à resistere à Polacchi e Tedeschi, et havendole detto, che vedevo le cose disposte in modo, che si poteva sperare la pace, mi hà risposto, che à volere, che prima si restituisca tutto, che mai lasciarà introdurre trattato, mà gl' hò soggiunto, che à questo pure si saria potuto trovar ripiego, dando il rè di Suezia parola à S. M^tà^ christianiss^ma^ di farlo seguito il trattato, mà dice, che saria difficile di indurcelo, e con questo salvaria l' honor suo. Crede il Sig^r^ ambasciatore, che egli onninamente pensarà[4] di comporsi con alcuno di suoi nemici, e che non vede, che lo possa fare con altri con meno danno, che con la Polonia, perche con questa non perderà del proprio, come le converrà di fare ò col Moscovita, ò con Danimarca.

---

[1] Vgl. die Ungewißheit über die damaligen Pläne Karl Gustavs bei Carlson, l. c., S. 240, und die Gründe, welche Lisola für ein voraussichtliches Verlassen des Kriegsschauplatzes in Polen anführt, bei Pribram, ‚Lisola', S. 285.

[2] Christine von Schweden.

[3] Die Höhe der Kontribution für Thorn findet sich angegeben bei ‚Lisola', S. 285; jedoch findet sich weder hier noch an anderer Stelle, so bei Lengnich oder Carlson, wo man es hätte erwarten können, eine Nachricht über die Mission des Stockholmer Bürgermeisters an Karl Gustav nach Thorn.

[4] Vgl. über Karl Gustavs damalige Unentschlossenheit Pribram, ‚Lisola', S. 284 ff., und Carlson, l. c., S. 204; Erklärungen d'Avaugours siehe Urkunden und Akten 2, 127.

137. *Pieskowaschala, 1657 Juli 17.*

Abzug Karl Gustavs gegen Dänemark. Nachrichten aus Thorn.

König Karl hat der Stadt Thorn noch 2000 fiorini *abverlangt*[1] *und ist dann fort gegen Dänemark. Jetzt soll in Thorn der Kurfürst eingezogen sein.*

138. *Korzkiew, 1657 Juli 26.*

Unterhandlungen mit dem Kurfürsten sind im Gange. Die ermländische Kirche.

Der Nutius hat erfahren, daß dem Generale Campestre in Litthauen[2] *Vollmacht erteilt sei, unter größter Diskretion mit dem Kurfürsten zu verhandeln, bei dem auch schon zu gleichem Zwecke die Herzogin-Schwester von Kurland*[3] *eingetroffen sei. Bei dieser Gelegenheit hat er wieder dem Könige das Wohl der ermländischen Kirche ans Herz gelegt.*

139. *Korzkiew, 1657 Juli 26.*

Klage des Königs über die Unfähigkeit des österreichischen Generals Hatzfeld, Wünsche für dessen Ersatz.

Der König beklagt sich über den General Azfelt,[4] *der schon ganz das Gedächtnis verloren und keinen Rat annehme. Neulich hat er in des Königs Gegenwart Befehl erteilt, die Artillerie auf einen günstigen Platz zu schaffen. Als er dann sah, wie man die Geschütze dorthin führte, fragte er, wer dazu den Befehl erteilt? Auf die Antwort, er selbst, verneinte er dies und ließ sie wieder zurückbringen. Der König hat den Nuntius ersucht, daß er nach Wien an den Nuntius schreibe, damit er abberufen werde und das Kommando entweder an Montecucoli*

---

[1] Pribram, ‚Lisola', S. 285, nennt als Kriegskontribution 7 Tonnen Goldes. Karl Gustavs Aufbruch von Thorn erfolgte am 22. Juni 1657.

[2] Gonziewski; vgl. über die Verhandlungen mit ihm zu dieser Zeit Urkunden und Akten 8, S. 200 ff.

[3] Louise Charlotte; über ihr Einwirken auf den Kurfürsten im Interesse Polens vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 303.

[4] Vgl. über die militärische Unfähigkeit des altersschwachen Hatzfeld auch Pribram, ‚Venet. Dep.', S. 29.

übertragen oder ein Kriegsrat gebildet werde, in dem die Mehrheit siege.

140. *Korzkiew, 1657 Juli 26.*

Die Kaiserwahl, die Stimme des Kurfürsten und Lisola.

Hò qualche dubio, che L' Isola non condescenda ad alcuna cosa di più per guadagnare il voto dell' elettore e sopra ciò staremo à vedere.[1]

141. *Korzkiew, 1657 August 1.*

Das Erscheinen des Königs von Dänemark mit Schiffen vor Danzig. Gründe hierfür. Ankunft der Diplomaten in Königsberg, ihre Absichten und eine Erklärung der Herzogin von Kurland. Die Angelegenheit Demut. Aussicht auf einen Bund mit dem Kurfürsten.

Aus Danzig kommt die Kunde, daß der König von Dänemark mit 10 Kriegsschiffen angelangt sei.[2] *Grund: Er habe gehört, die Schweden wollten die Stadt belagern und daher die Hilfe, oder er habe gehört, daß Karl nach Schweden wollte und er beabsichtigte, ihn abzufangen. Da Karl beides nicht getan, zog sich auch der Däne wieder zurück. Aus Königsberg wird die Ankunft* Isolas, Awoncurs *und* Slipenbaks *gemeldet. Obgleich man noch nicht ihre Absichten kennt, meint man, sie wollen den Kurfürsten im Bunde mit Schweden halten,*[3] e ciò anco si raccoglieva dal discorso c' haveva fatto la duchessa di Curlandia sorella del Seren^{mo} clettore,[4] la quale s' era spiegata seco, che tutte quei, che persuadevano il fratello di continuar il partito Suedese, gli erano poco amici. Hà fatto l' elettore di Brandeburg carcerare un tal officiale Demut,[5] che suppone le-

[1] Vgl. über die Bemühungen Lisolas beim Kurfürsten in der Wahlangelegenheit Pribram, ‚Lisola', S. 306 ff.

[2] Friedrich III., König von Dänemark. Er kam auf der Rhede von Danzig am 8. Juli mit 20 Schiffen an, wie Lengnich, l. c., S. 180, berichtet.

[3] Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 230. Die Korrespondenz Schlippenbachs mit dem Kurfürsten.

[4] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 309. Die derbe Abfertigung, welche Louise Charlotte einem der französischen Gesandten zuteil werden ließ.

[5] Vgl. über ihn Kolberg, l. c., S. 453, 465.

vasse gente ne suoi stati in servitio della Polonia, e che gli sollevasse il popolo, mà il S^r dell' Isola sperava di farlo rilasciare, et intanto s' andava nel medesimo elettore scuoprendo buona dispositione all' aggiustamento.[1]

142. *Korzkiew, 1657 August 6.*

Enthüllungen des französischen Gesandten. Pläne der Franzosen, falls Österreich die Polen unterstützen sollte.

Hò scoperto in discorso con l'Ambasciatore di Francia probabile, che si muovino l' armi Francese contro il rè d' Ungheria, à cui caso che assistesse la Polonia, che loro assisteranno à Suetesi e minaccia, che sconvolgera tutta l' Europa, e vedo, che confidono molto negl' aiuti del Cromvel.[2]

143. *Korzkiew, 1657 August 6.*

Bemühungen des Nuntius für seine Kirche.

Bei der Souveränitätsfrage des Kurfürsten hat der Nuntius wieder mit dem Könige gesprochen, daß die Rechte der Katholiken gewahrt bleiben, und in gleichem Sinne hat er auch an Lisola geschrieben.

144. *Korzkiew, 1657 August 12.*

Die Bemühungen Avaucours, den Kurfürsten bei Schweden zu erhalten. Gespräch mit Avaucour über den Kurfürsten, seine Stimme bei der Kaiserwahl und seine Stellung zu Österreich und Frankreich. Hoffnungen auf den Papst. Bund zwischen Österreich und Dänemark.

Die Verhandlungen mit dem Kurfürsten scheinen einen guten Fortgang zu nehmen, sie waren aber fast zerstört durch das Vorgehen des Avoncur, *der ihn durch Versprechungen und Geld zu bewegen sucht, nicht von Schweden zu lassen.*[3] *Der*

[1] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 310.
[2] Die Politik Cromwells in dieser Zeit siehe Urkunden und Akten 7, S. 705 ff.
[3] Vgl. die Anerbietungen d'Avaucours, bei Pribram, ‚Lisola', S. 306 ff., ebenso ib. die politische Tätigkeit Lisolas gegen die Bestrebungen der Franzosen.

König ist verstimmt dadurch; er bittet den Nuntius, dabei zu sein, sobald der Sekretär Lisolas die Briefe des französischen Gesandten entziffert. Der französische Gesandte sagt ihm, daß die Versprechungen an den Kurfürsten nicht diesen Zweck haben, sondern nur, daß er nicht mit dem Könige von Ungarn zusammengehe, während er mit Frankreich gebunden ist, e che l'andata dell' Isola è stata importuna, perche mentre vuol procurare quel voto, non puo seguire che con pregiuditio della Francia, dandolo al detto rè, e però, che col negotio impedirà quanto potrà la elettione spiegandosi in un certo modo, che non lo farà con l'armi, se non vi sarà sforzato; hò replicato che poteva stare insieme l' amicitia dell' elettore con la Francia e con il rè d' Ungheria, come era stato sin' hora e lasciarlo in libertà del suo voto, mà mi replicò, che l'Isola lò minacciava, senon si dichiarava del suo voto, e che in vigore della lega seco,[1] non può darlo, che d' accordo con la Francia. *Zum Schlusse meinte der Gesandte, daß die jetzigen und noch kommenden größeren Verwicklungen nur durch den Papst gelöst werden könnten, worauf der Nuntius sagte, daß der Papst niemals seine Bemühungen aufgeben würde.* Per quanto sento la lega nostra col rè d' Ungheria è Danimarca non è, che sin' hora in parola.

145. *Korzkiew, 1657 August 12.*

Kriegsnachrichten aus dem königlichen Preußen. Bestrebungen und Gegenbestrebungen der Diplomaten in Königsberg. Schreiben aus Danzig vom 27. melden den Rückzug der Schweden aus Dirschau,[2] Zerstörung der Befestigung, ihre Absicht, in Elbing, Marienburg und Thorn sich zu halten, und zu diesem Zwecke sei Adolf Johann,[3] des Königs Bruder, mit 2000 Mann geblieben. Die Bestrebungen Lisolas beim Kurfürsten, Widerstand von seiten des Awoncur, *so daß der Ausgang zweifelhaft sei.*

[1] d'Avaucour erinnert an die französisch-brandenburgische Defensivallianz vom 24. Februar 1656.

[2] Vgl. Lengnich, l. c., S. 180.

[3] Adolf Johann, Pfalzgraf von Zweibrücken.

146. *Korzkiew, 1657 August 19.*

Abschluß des Vertrages zwischen Polen und dem Kurfürsten. Abreise Avaugours. Verschiedene Nachrichten.

Ein Schreiben Lisolas meldet den Abschluß des Vertrages durch ihn und den Bischof von Ermland mit dem Kurfürsten.[1] *Infolgedessen zieht Avaugour ärgerlich am 29. ab. Aus Danzig wird vom Ende Juli gemeldet: Kriegsnachrichten, die Geburt des Kurprinzen,*[2] *der Ausbruch der Pest am diesseitigen Ufer der Weichsel.*

147. *Korzkiew, 1657 August 25.*

Gerüchte über die Politik des Kurfürsten; seine Verhandlungen zwischen Dänemark und Schweden.

Si sente di Danzica che l' elettore tratta con poca sincerità, e che ardentamente procuri la pace frà Danimarca et Suezia,[3] offerendo à nome di questo all' altro ogni sodisfattione, e frapone sempre nuovi induggi per veder à che si mettano le cose tanto da questa parte, come da Danimarca.

148. *Krakau, 1657 September 1.*

Das Schreiben der Kurfürstin-Mutter an die Königin. Die Entschlüsse Karl Gustavs, Preußen anlangend. Der Kurfürst als Friedensvermittler zwischen Schweden und Rußland. Die Korrespondenz zwischen Avaugour und de Lumbres.

La madre elettrice scrive alla regina, che l' elettore di Brandenburgh suo figlio tiene avviso che il rè di Suezia si contentarà di restituire le piazze di Prussia per denari, e che l' ambasciatore[4] mandato da suo figlio al Moscovita era ritornato con nuova, che quello accettaria la sua mediatione per la pace con Suetesi, mà non si crede si facilmente. *Auch hat sie*

---

[1] Der polnisch-brandenburgische Waffenstillstand von Wierzbolowa erfolgte jedoch erst am 22. August. Vgl. Urkunden und Akten 8, 215.

[2] Der spätere erste König von Preußen Friedrich I.

[3] Vgl. die Vermittlungsbestrebungen des Kurfürsten zwischen Schweden und Dänemark. Urkunden und Akten 8, S. 180 ff.

[4] Eulenburg für die russisch-brandenburgischen Beziehungen. Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 42 ff.

an den König ein Paket Briefe von Avaucur *an* Delumbre *geschickt, aber da alles in Chiffren war, hat er es zurückgesendet.*

149. *Krakau, 1657 September 7.*

Der Vertrag mit dem Kurfürsten. Seine erhöhten Ansprüche. Der Einspruch Danzigs gegen die Überlassung Elbings.

Der Kurfürst fordert nämlich außer dem bisher Bekannten: Che mancando tutta la linea masculina[1] se diano 300.000 taleri alle femine, e vuol comprendere nel trattato il duca Boguslao,[2] e se le restituisca tutto il suo e se le concedano le facoltà del defonto generale Radzivil, e qualche starostia. *Zweifel, ob die Polen auf alles eingehen werden. Danzig wünscht zwar den Friedensabschluß mit dem Kurfürsten, aber nicht, daß er Elbing erhalte,*[3] che come vicina al Baltico potria darsi caso d' introdurvi traffico in pregiudicio di quello della loro città.

150. *Dembrowa, 1657 September 12.*

Schreiben des Großmarschalls[4] *an den Nuntius. Mißstimmung gegen Österreich.*

Partii da Moghila all' improviso, perche non mi dava il cuore d' entrare in Cracovia[5] alla discretione della militia

[1] Im Wehlauer Vertrage wurde bestimmt, daß im Herzogtume Preußen nur für den Fall des Aussterbens der männlichen Nachkommenschaft des Kurfürsten der polnische Lehensanspruch wieder erhoben werden dürfte. Vgl. Erdmannsdörffer, l. c., S. 279.

[2] Boguslaus Radziwill. Vgl. Lengnich, l. c., S. 184.

[3] Vgl. Lengnich, l. c., S. 185 ff.

[4] Lubomirski.

[5] Am 30. August war Krakau nach langer Belagerung von den Österreichern erobert, welche schon damals nicht gewillt waren, die Stadt wieder an Polen abzutreten. Daher entstand aus anderen, später folgenden Ursachen, so wegen der Frage der Winterquartiere für die deutschen Hilfstruppen, bei den Polen eine erbitterte Stimmung gegen ihre Bundesgenossen. Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 347, und Pribram, ‚Lisola‘, S. 340, Anm. 2; und die Streitigkeiten wegen der Besatzung Krakaus siehe Rudawski, l. c., S. 350. Auch des Noyers, l. c., 2, S. 357, hat eine drastische Schilderung von dem nationalen Hasse der Polen gegen die Österreicher gegeben: ‚il y a une si grande anti-

Austriaca, et che vedere la M^tà del rè trionfare d'una cosa, che non restava intieramente sua. La congiontione dell'armi deve supponere quella dell'animi e de voleri, mà questa è impossibile che ci possa essere, mentre li S. S^ri Tedeschi ci trattano in questo modo. Io credo, che V. S. Illma sii molto ben persuasa che non vi è cavaliero in Polonia, che per publici et privati respetti sia più di me osseguioso dell'Augustiss^ma casa d'Austria, et per questo più d'ogn' altro à me dispiace il modo che tengono li ministri di essa, che può essere egualmente pregiuditiale à noi et à loro. Hò voluto sfogar il disgusto, che sento de procederi de nostri amici con V. S. Illma con quella intiera confidenza, che mi hà concesso la di lei benignità, mentre col ratificarle ogni mia parte totalmente dedicata alle dispositioni di V. S. Illma le bacio devotamente le mani.

151. *Krakau, 1657 September 15.*

Die Antwort des Nuntius auf dieses Schreiben.

Der Marschall solle sich gedulden, er hat die nötigen Schritte getan und billigt ganz seine Ansicht. Sobald er ihn sehen oder mit Sr Cefali[1] *sprechen kann, wird er sich weiter auslassen.*

152. *Krakau, 1657 September 15.*

Klage über die Ketzer in Posen. Vertrag mit dem Kurfürsten, die Souveränität, die pommerellischen Starostien und die Elbinger Frage.

Im Vertrage mit dem Kurfürsten waren viele für die freie Gewährung der Souveränität, aber der Großkanzler,[2] der zuerst dafür war, daß die Zustimmung des Volkes erforderlich sei, gibt dann auch nach. E ch' i capitanati Bittovense e Ledurghense in Pomerella[3] se le diano solo con le rendite loro,

---

pathie entre les Polonais et les Allemands, que je puis vous assurer qu'elle surpasse celle des Français et des Espagnols'.

[1] Sebastiano Cefali, Sekretär des Großmarschalls Lubomirski. Vgl. des Noyers, l. c., S. 421.

[2] Stephan Koryciński.

[3] Die beiden pommerischen Ämter Lauenburg und Bütow. Vgl. Erdmannsdörffer, l. c., S. 280, und Urkunden und Akten 8, S 216.

salve le ragioni e giurisdittioni della nobiltà, e quanto à Elbinga,[1] che se ne debba pigliar il consenso della nobiltà della Prussia regale, benche altri propongono che fusse meglio dargli danaro in cambio di detta città.

153. *Krakau, 1657 September 22.*

Die Zügellosigkeit der Soldaten des kaiserlichen Hilfskorps in Polen.

Die Klagen des Nuntius darüber. Er fürchtet, daß diveranno un giorno (che Dio non voglia) schiavi de Barbari. *Er hat deshalb schon mit dem deutschen Nuntius*[2] *verhandelt.*[3] *Nicht nur gegen die Bauern, sondern auch dem Adel gegenüber sind sie sehr frech und deshalb verhaßt.*[4] *Der König verspricht Abhilfe.*

154. *Krakau, 1657 September 22.*

Das Treffen bei Dirschau.

Aus Danzig langen Sonntag Briefe ein, welche melden, daß bei Dirschau ein Gefecht zwischen den Schweden und dieser Stadt stattgefunden. Die Schweden verloren ca. 300 Mann, als aber die Kurfürstlichen zu Hilfe kamen, mußten sich die von Dirschau mit Verlust eines kleinen Feldgeschützes zurückziehen. Waldeck, der die Brandenburger führt, wurde verwundet.[5]

155. *Krakau, 1657 September 22.*

Gespräch mit dem Könige über den Frieden mit Brandenburg. Allgemeine Stimmung hiefür.

[1] Vgl. Erdmannsdörffer, l. c., S. 280.

[2] Karl Caraffa.

[3] Aus einem Gegenschreiben, datiert Rom, 25. August 1657, geht hervor, daß Caraffa nach Rom über die Unzufriedenheit der österreichischen Generäle in Polen ‚come anche per la scarsezza, con la quale si procede verso le soldatesche comandate da loro' berichtet hatte, und daß, ‚da der König nicht energisch hilft, große Unannehmlichkeiten entstehen könnten'. Auf diesen Bericht Caraffas war Vidoni vom Papste aufgefordert, sich der Sache anzunehmen.

[4] Über die feindliche Stimmung der Polen gegen die Österreicher vgl. Pribram, ‚Lisola', l. c., S. 340, Anm., und Pribram, ‚Venet. Dep.', S. 57.

[5] Über das Gefecht bei Dirschau, welches am 2. September 1657 stattfand, vgl. Lengnich, l. c., S. 180, und Droysen, l. c., S. 349.

Der König teilt mit, wie Isola geschrieben, daß die Sache vorgeschritten.[1] *Auch der König von Ungarn und der größte Teil der Senatoren sei für den Frieden, die Hilfe sei bei dem jetzigen Stande des Reiches nicht zu verachten.*[2]

156. *Warschau, 1657 Oktober 6.*

Avaugour als Kundschafter für die Schweden. Der Nuntius soll ihn beobachten. Weshalb sich der Kurfürst bei Warschau nicht mit den Polen verbunden hat.

---

[1] Lisola hatte auch in gleichlautendem Sinne an den Nuntius geschrieben, dabei jedoch auf die Schwierigkeiten in der religiösen Frage besonders hingewiesen (datiert Königsberg, 1657 August 31). Er hat vorher nicht den Mut gehabt zu schreiben. Jetzt scheinen aber die Geschäfte einen befriedigenden Ausgang zu nehmen. Dennoch ... (folgen Chiffren, die am Rande so aufgelöst zu sein scheinen) ,l' elettore vele che gli concediamo la libertà del Calvinismo — diese Forderung des Kurfürsten, aber nur für Pommern, findet sich bei Pribram, ,Lisola', S. 317; vielleicht ist es aber gerade diese dechiffrierte Stelle, deren Auflösung Pribram noch nicht kannte, in welcher die Forderung der freien kalvinistischen Religionsausübung für das ganze Land ausgesprochen ist — e questa e una delle maggiore difficoltà anzi quasi lunica, che ci resta, per la quale hoggi haveremo una dura bataglia, ma in questo saremo inessorabili qualsivoglia effetto ne possa seguire. Humilissimo e devotissimo Serre F. Delisola.

[2] Einen lehrreichen Einblick in die Beurteilung der Politik des Kurfürsten durch den Papst und zugleich Ratschläge für die Verhandlungen mit dem Kurfürsten gewährt ein Gegenschreiben, datiert Rom, 25. August 1657: Anläßlich der Annäherung des Kurfürsten an den König von Polen meint der Papst, daß der König da mit aller Klugheit vorgehen müsse, ,che richiedono ugualmente il zelo della gloria di Dio e le convenienze della corona, verso di cui si è mostrato quel principe così fiero et implacabil nemico, non con altro motivo, che di avanzare la propria conditione con l' esterminio della santa fede e del regno. Mi hà con tutto ciò comandato S. Be di significare à V. S., ch' ella insista opportunamente, affinche non si condescenda per cotesta parte alle sodisfationi di S. A., la quale inducendosi hora à procurarle per via di pace, con il solo stimolo di non poter continuare più lungamente la guerra, è molto verisimile, che quando ne havesse il modo, tornasse nuovamente à gli atti di hostilità e di rebellione, mentre hora non le ne venga preclusa ogni speranza, mediante una generosa resolutione di vendicare le ingiurie, che hà fatto à S. D. Mtà et alla Repubca'. In gleichem Sinne wird er heute abends an den Nuntius di Germania schreiben, mit dem sodann Vidoni darüber verhandeln kann.

Der König erzählt, daß der französische Gesandte nur hier bleibe, um den Schweden zu berichten, und bittet den Nuntius, ihn zu beobachten. Der Nuntius aber ersucht, ihn davon zu entbinden, da er das Gerücht habe verbreiten lassen, daß er wegen Unpäßlichkeit dem Könige nicht folgen könne. Der König versteht ihn und der Nuntius kann Sr. Eminenz nicht genug rühmen, wie er zwei Stunden lang mit ihm gesprochen hat. Aus einem Briefe, den der General in Litauen[1] *an den Rat gerichtet, geht hervor, daß der Kurfürst im vorigen Jahre sich mit dem Könige bei Warschau habe verbinden wollen, wenn nicht* di Lumbrè *gesagt hätte, das sei unmöglich und die Republik würde es nie zugeben.*

157. *Warschau, 1657 Oktober 6.*

Schreiben Lisolas über die politischen Folgen des Vertrages mit dem Kurfürsten. Bericht des Nuntius aus Wien über die Aufnahme des Bündnisses daselbst. Ungnade Lisolas in Wien. Unzufriedenheit des Königs von Ungarn, sein Verlangen, in Krakau eine österreichische Besatzung zu halten.

Der König hat ihm den Brief Lisolas über den Vertrag mit dem Kurfürsten gezeigt.[2] *Lisola zeigt darin* con potenti ragioni *die günstigen Folgen für Polen und Deutschland*[3] e che così si conferma nel partito di Danimarca e molto più, che i Francesi e Suetesi gli replicavano le promesse et assistenze. Stà pero perplesso l' elettore di portare armi contro Suetesi in Germania se non lò fà ancora il rè di Ungheria, che pare vada circospetto per non mostrare di rompere la pace con l' imperio. — *Der Nuntius von* Germania *schreibt ihm, daß man dort das Bündnis wünschte, aber mit Lisola nicht zufrieden ist,*

[1] Gonsiewski. Vgl. über die Vermittlungsversuche de Lumbres am polnischen Hofe kurz vor der Schlacht bei Warschau Urkunden und Akten 2, S. 104 ff., und Droysen, l. c., S. 274 ff. Darnach hatte im Gegensatze zu obiger Nachricht de Lumbres den Antrag des Kurfürsten überbracht, daß der König von Polen sich mit ihm und den Schweden verbünde und Polen in eine erbliche Monarchie verwandle. Bei der Siegesgewißheit und kriegerischen Stimmung jedoch, welche in Warschau herrschten, wurde dieser letzte Versuch des französischen Gesandten, eine Einigung zu erzielen, mit Verachtung zurückgewiesen.

[2] Der Vertrag von Welau, 19. September 1657.

[3] Diese Ausführungen Lisolas bei Pribram, l. c., S. 322 ff.

da er mehr bewilligte, als seine Instruktion enthielt, mà fù gran danno, che all' arrivo suo colà trovò, che lo elettore ne haveva havuto copia, in modo che sapendo l' elettore quello se gli voleva dare, pretese di più. S. M[tà] poi disse che con questo accordo si mettevano gl' eretici alle mani frà di loro. Risposi, che conveniva vedere, se S. Alt[za] fosse poi stata salda e non ritornasse al partito contrario, del che pure doppo mostrò meco di dubitare il generale Montecucoli il quale mi disse, che il rè d' Ungheria sentiva molto, che si fosse negato di mettere il suo presidio nel castello di Craccovia.[1] *Dasselbe hat ihm der Nuntius geschrieben und er hat mit dem Könige gesprochen, der ihm dafür Genugtuung geben möchte. Dagegen aber sind der Marschall,*[2] *der Großkanzler*[3] *und andere;* anzi vorriano, che si levasse quello della città.

158. *Warschau, 1657 Oktober 6.*

Die Verhandlungen mit dem Kurfürsten. Die Frage der Abtretung von Braunsberg und Elbing.

Der Nuntius hat gehört, daß Overbeck außer anderem auch Braunsberg fordert.[4] *Sogleich begibt sich der Nuntius zum Erzbischofe von Gnesen, damit er beim Könige dies nicht zulasse. Der Erzbischof verspricht es natürlich, sagt aber, daß Overbeck einen Vergleich dafür angeboten habe, worauf der Nuntius bemerkt, daß der heil. Stuhl niemals mit Ketzern Vergleiche schließe. Bemühungen des Nuntius und Besorgnis, daß auch Elbing abgetreten werde.*

159. *Posen, 1657 Oktober 6.*

Schreiben des Bischofs Albertus von Posen[5] *an den Nuntius (vgl. Nr. 167).*

---

[1] Über Streitigkeiten zwischen den Deutschen und Polen in der Besatzungsfrage von Krakau vgl. Pribram, ‚Venet. Dep.', S. 57.

[2] Lubomirski.

[3] Koriczynski. Vgl. Lengnich 7, l. c., S. 89.

[4] Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 417.

[5] Bischof Adalbert Tholibowski. Vgl. über die Geschichte der Stadt Posen in dieser Zeit Lukaszewicz, ‚Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen', Bd. II, S. 254.

160. *Warschau, 1657 Oktober 12.*

Verabschiedung des französischen Gesandten. Gründe für diese Thatsache.

Die Verabschiedung des französischen Gesandten,[1] *und zwar in harten Ausdrücken, wurde vom Rate beschlossen. Besonders dafür war der Erzbischof von Gnesen,*[2] *doch der König schwächte die Fassung ab. Die Königin erzählt, sie habe dem Gesandten offen gesagt, sie wollten ihn nicht* seco, perche non potesse dire all' elettore, che habbia fatto male nelle risoluzioni prese.[3]

161. *Warschau, 1657 Oktober 13.*

Die Frage der Abtretung Braunsbergs.

Der Beichtvater[4] *des Königs sagt ihm, daß allerdings Overbeck diese Forderung gestellt, der König sie aber rundweg abgeschlagen habe.*[5]

162. *Warschau, 1657 Oktober 20.*

Persönliches des Nuntius. Sein Zusammentreffen mit dem Kurfürsten wird vermieden.

Non è forsi stato male, ch' io sia rimasto quà in riguardo alle occasioni, che haverei havuto di vedermi con l' elettore, massime al banchetto, che le farà S. M^{tà}.[6]

---

[1] Blondel. Vgl. seine Berichte aus dieser Zeit in Urkunden und Akten 2, S. 142 ff.

[2] Andreas Lesczynski.

[3] Gemeint ist der Wehlauer Vertrag. Vgl. Pierre des Noyers, S. 349.

[4] Carlo Soll.

[5] Im allgemeinen und zur ermländischen Frage, betreffend den Standpunkt des Papstes gegenüber Versprechungen protestantischer Fürsten, ist ein Gegenschreiben, datiert Rom, 9. September 1657, interessant. Der Nuntius soll die Sache der ermländischen Kirche und des Herzogtums Preußen dem Könige ans Herz legen: ,la quale (sc. V. Illma, der Nuntius) doverà con ogni maggior vivezza rappresentare alla M^{tà} S. et à cotesti S. S^{ri} quei motivi che devono dissuadere un trattato ugualmente pernitioso à gl' interessi della religione e della corona atteso principalmente, che le promesse intentionate in tal materia da protestanti rare volte si osservano, ò solo per breve spatio di tempo'.

[6] Die Feste anläßlich der Zusammenkunft des Kurfürsten mit Johann Kasimir in Bromberg, beginnend am 30. Oktober. Vgl. Erdmannsdörffer, l. c., S. 280, und Droysen, l. c., S. 354.

163. *Warschau, 1657 November 5.*

Unzufriedenheit des Marschalls über den König. Beruhigung durch den Nuntius.

Der Marschall[1] *ist unzufrieden, daß der König es so sehr mit den Deutschen hält*, e molto più dell' abboccamento con l' elettore, che non mediti cose grande e pregiuditiali alla libertà e che gli siano suggeriti pensieri torbidi dalli Giesuiti. *Der Nuntius beschwichtigt ihn, der König wolle nur den Frieden und das Glück des Reiches.*

164. *Bromberg, 1657 November 6.*

Schreiben des Carlo Soll, *Beichtvater des Königs, über den Friedensabschluß mit dem Kurfürsten. Kriegsnachrichten.*

Zuerst genaue Beschreibung des Banketts vom 1. November.[2] *Am Vormittage des 6. sollte der Kurfürst abreisen. Vorher aber lasen die Senatoren in Gegenwart des Königs die einzelnen Artikel des Vertrages. Bei der Stelle, daß der Kurfürst das* Jus Patronatus *in den Kirchen des Territoriums von Lauenburg und Bittovia*[3] *haben soll, protestierte dagegen der Monsignor von Cuiavia*[4] *(am Rande von gleicher Hand findet sich* Vladislavia. *Die ganze wichtige Stelle ist durch Striche am Rande mit gleicher Tinte bezeichnet, teilweise auch im Texte unterstrichen). Es entstand ein Disput von mehreren Stunden, aber da er nichts ausrichtete, begab er sich zum Kurfürsten selbst und machte ihn auf das Unrecht aufmerksam. Der Kurfürst jedoch, unterstützt von Overbeck, setzte harten Widerstand entgegen und da der Bischof nichts ausrichten konnte, so bat er, daß ihm erlaubt sein solle,* di raccommandare il soggetto, che dovea presentarsi dall' elettoro, come à chi fosse più d' ogni altro la qualità e sufficienza de soggetti nella sua diocesi. *Der Kurfürst gestand dem Bischofe aus Achtung vor seiner Person dieses*

[1] Lubomirski.

[2] Die Festlichkeiten bei der Zusammenkunft des Kurfürsten mit Johann Kasimir in Bromberg.

[3] Die pommerschen Ämter Lauenburg und Bütow.

[4] Richtig ist ‚Cujavia', also der cujavische Bischof, da zu dessen Diözese die beiden Orte gehörten und nicht zu der des Bischofs von Leslau. Über die Verhandlungen, betreffend diese Religionsfragen für diese Ämter vgl. besonders Lengnich, l. c., S. 187.

Recht zu, und zwar vita durante. *Aber da der Bischof damit nicht zufrieden war und auch für seine Nachfolger dasselbe forderte, gab der Kurfürst nach, da die beiden Räte nichts dagegen hatten. So wurde folgender Tenor festgesetzt:* Ser^mus elector habeat ius praesentandi commendatum ab episcopo, instituendum ab eodem episcopo, riservandosi però che puotesse per giuste raggioni ributtare qualcheduno raccomandato dal vescovo. — *Beschreibung des Überganges* Czarneski[1] *am 30. über die Oder bei Frankfurt, wo die Soldaten schwimmen mußten. Die Brandenburger machten ihnen den Übergang streitig, doch nahm Czarnecki den Kampf nicht an, da er ihm nur Schein dünkte.*

165. *Warschau, 1657 November 12.*

Aus den Verhandlungen mit dem Kurfürsten. Klage des französischen Gesandten und seine Ansicht über die politische Lage.

Der Kurfürst ist sehr hartnäckig in den Verhandlungen, so daß bald alles zu Ende gewesen wäre.[2] *Die Königin war für seine Neutralität, der König nicht, doch ließ er sich etwas bestimmen. Der französische Gesandte hat sich bitter bei ihm über seine Verabschiedung beklagt. Der Nuntius bittet ihn, entweder gar nicht oder schonend nach Frankreich zu schreiben. Der Gesandte meint, daß dies schon von anderen geschehen würde und daß es nicht leicht sein würde, den König von Ungarn in den Frieden einzuschließen, ebenso würde Schweden dem Kurfürsten große Schwierigkeiten bereiten.*

166. *Warschau, 1657 November 12.*

Die Danziger in der Frage der Abtretung Elbings.

Li Danzicani hanno strepitato assai perche non fusse concessa Elbinga all'elettore,[3] mà poi si sono radolciti con la spe-

[1] Der polnische Feldherr Czarnecki. Über sein damaliges Vordringen in Pommern vgl. Rudawski, l. c., S. 373.

[2] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 328 ff., den Bericht Lisolas über die Verhandlungen mit dem Kurfürsten in Bromberg nnd auch Droysen, S. 354 ff.

[3] Elbing sollte im Vertrage von Wehlau, 19. September 1657, dem Kurfürsten als Ersatz für das zurückzugebende Ermland abgetreten werden.

ranza dello sborso effettivo del danaro per la ricupera di essa, che dovrà farsele di 4000 talari, oltre le starostie di Lemburgo e Bitom,[1] anzi alcuno scrive, che possano i Danzicani medesimi pensar allo sborso della sudetta somma e ritener intanto loro inpegno Elbinga.

167. *Warschau, 1657 November 12.*

Klage über die Ketzer in Posen, Lutheraner und Calvinisten. Veranlassung dazu hatte ein Schreiben des Bischofs Albertus von Posen an den Nuntius gegeben.

168. *Posen, 1657 Dezember 5.*

Erklärungen des Nuntius über die mißliche militärische Lage und die diplomatischen Schwierigkeiten für den Frieden. Er hat die Verhältnisse hier schlecht vorgefunden. Klagen des Adels über die kaiserlichen Truppen, die weder Thorn belagern wollten,[2] noch zu einer andern Operation zu bewegen seien. Sie wollten nach Pommern, um den Feind zu benachrichtigen. Der König müsse sich entscheiden für Krieg oder Frieden oder wenigstens 4000 Mann Fußvolk dem Kurfürsten geben, der von den Schweden angegriffen zu werden fürchtet. Wenn man ihn nicht unterstützt, sei Gefahr, daß er sich mit Schweden verbünde, da er keine Hilfe erhalten. Lisola hat seinen Sekretär nach Prag gesendet[3] mit einem Berichte über diesen Zustand und schreibt, daß er Erfolg hoffe. Io ne hò scritto à Monsig^{r} nuntio, e temo che fatte le lore diligenze da questi Sig^{ri} non si accordino poi senza il rè di Ungheria, tanto più, che il Ministro di Danimarca protesta, che il suo rè farà la pace, senon è aiutato dal detto rè, et i Francesi fanno le parti loro perche si accordiano senza di esso, benche non se gli presti intiera

In Wirklichkeit kam es jedoch nicht dazu. Vgl. Erdmannsdörffer, l. c., S. 280. Über den Einspruch, welchen die Danziger gegen diese Abtretung Elbings erheben, da ihr Handel dadurch schwer geschädigt wurde, vgl. besonders Lengnich, l. c., S. 185 ff., und Pribram, ,Venet. Dep.', S. 64.

[1] Die pommerschen Ämter Lauenburg und Bütow; vgl. Erdmannsdörffer, ib.

[2] Vgl. Pribram, ,Lisola', S. 333.

[3] Wahrscheinlich ist die Sendung des Obersten Garnier durch Lisola gemeint. Vgl. Pribram, ,Lisola', S. 339.

fede, hormai palesi i loro fini. *Der König hat ihm befohlen, mit den Ministern und Offizieren des Königs von Ungarn zu sprechen, was er auch tun wird.*

169. *Posen, 1657 Dezember 5.*

Schritte des Nuntius zur Bekämpfung der Ketzerei in Posen und konfessionellen Umgestaltung des dortigen Offizierskorps.

170. *Posen, 1657 Dezember 16.*

Klagen über die Einquartierungen österreichischer und anderer Truppen im Ermlande, Verarmung der dortigen Kirche, erfolglose Bemühungen des Nuntius in dieser Angelegenheit und seine Hoffnung auf den polnischen Reichstag.

171. *Posen, 1657 Dezember 16.*

Der Kurfürst und die Kaiserwahl. Lisolas Auffassung der politischen Lage. Lisola verhindert den Abzug Hatzfelds.

Der Kurfürst hat sich noch nicht erklärt, wem er seine Stimme bei der Wahl geben wird, obgleich er der Königin gesagt hat, daß, wenn der König von Ungarn ihm die erbetene Hilfe gibt, stimme er für ihn, und dem Könige sagte er, es wäre nicht gut, wenn einer gewählt würde, der Pensionär Frankreichs sei,[1] et il Sig^r^ dell' Isola mi dice, che D'Avoncur[2] fece istanza all'elettore di non dare il suo voto ad alcun nemico della Francia alche consentì, et il dì seguente gli dichiarò per nemico il rè d' Ungheria, onde S. Alt^za^ se ne cominciò poi à scusare. — *Isola verurteilt die Langsamkeit seines Hofes; dadurch könnte Dänemark zum Bunde mit Schweden zurückkehren. Es gebe keinen besseren Augenblick, um jetzt vereint den Schweden zu unterdrücken, und man sollte nicht so viele Bedenken haben, den Frieden von Münster zu brechen, da die Schweden ja zuerst das in Deutschland und Polen getan hätten.*[3] Azfelt[4] *war nahe*

[1] Vgl. die Haltung des Kurfürsten in der Frage der Kaiserwahl in Urkunden und Akten 8, S. 350 ff.

[2] Eine ähnlich lautende Erklärung des Kurfürsten zu d'Avaugour war am 3. August 1657 bereits erfolgt; siehe Urkunden und Akten 2, S. 129. d'Avaugour † 6. September d. J. Sein Nachfolger wurde Blondel.

[3] Diese Erklärungen Lisolas bei Pribram, ‚Lisola', S. 328—333.

[4] Graf Melchior Hatzfeld, Oberbefehlshaber der österreichischen Hilfstruppen.



daran, das Heer an die schlesische Grenze abrücken zu lassen, aus irgend einem Verdrusse, aber Isola erhob Einspruch, man müsse die Entscheidung des Königs von Ungarn abwarten.

172. *Posen, 1657 Dezember 27.*

Unterredung mit dem Palatin von Posen über die Ketzer.

Der Palatin[1] *erzählt, daß er schon vor der Übergabe der Stadt mit Overbeck wegen dieser Angelegenheit einen harten Stand gehabt habe. Nach der Übergabe habe er es geschickt durchgesetzt, daß die Ketzer von selbst den Ort ihrer* essercitii *verließen, um nicht Konflikt mit den Katholiken* e ch' egli l' introducesse da S. M^{ta} à Bidgocez[2] con esibitione di lasciar il luogo *und später, als er um einen andern Ort bat, habe der König geantwortet, daß es zu große Schwierigkeiten macht wegen der Katholiken. Später versuchten sie in Posen aufgenommen zu werden, aber es ging nicht wegen der Dekrete Sigismunds III. und Vladislaus'. Die Ansicht des Palatins ist, die Angelegenheit bis zum Friedensschlusse ruhen zu lassen, denn jetzt könnten die Ketzer Hilfe bei den ihnen günstig gesinnten Fürsten suchen.*

173. *Posen, 1658 Januar 2.*

Die Frage der Abtretung Braunsbergs im Hinblicke auf den Papst.

Der König hat ihm neulich im Zimmer der Königin im tiefsten Vertrauen gesagt (mi si accostò all' orecchio) e mi disse, che dall' elettore veniva come astretto di scrivere à N^{ro} Sig^{re}, perche permettesse qualche cambio di Brunsberga con altro luogo, che dasse S. Alt^{za} per la chiesa di Varmia, mà che S. San^{tà} facesse quello, che gli paresse mostrando però che l' istanza le sia stata fatta e che cio rimanga segreto. Sentii con meraviglia l' avviso datomi all' hora e non nelle udienze private che pure sono freguenti, mà forsi non se ne sarà ricordato ò pure sapendosi quanto io habbia premuto incontrario non si sarà così facilmente risoluto à parteciparmelo. *Ist aber sehr erfreut über die Ergebenheit des Königs gegen den Papst und hat ihm gesagt, er glaube, der Papst werde es nie bewilligen.*

[1] Johann Leszczynski.
[2] Bromberg.

174. *Posen, 1658 Januar 4.*

Unterredung mit der Königin. Gefahr für Polen durch die anderen Mächte. Unzufriedenheit der österreichischen Offiziere. Ein Bund mit dem Kurfürsten ist die einzige Rettung.

Gestern sagte ihm die Königin in langem Gespräche: Che il rè di Ungheria ci vuol dare ad intendere, che sia stato richiesto dal rè di Suetia per mediatore, e lui è quello, che gli là fà offerire per mezo dell' elettore, e non lascia di dubitare, che il rè di Ungheria, Suetia e Brandemburgh possino accordarsi per dividersi la Polonia. *Die höheren deutschen Offiziere beklagten sich über schlechte Quartiere in diesem Palatinate* ... e che se si fosse licentiato l' ambasciatore di Francia, come volevano, che non haveressiano chi trattasse per noi. Che se il rè di Suetia si accostarà, i Polacchi so le uniranno con entrare ai danni di Slesia. *Der Nuntius erwiderte, man dürfe nicht alles glauben, die Dinge lägen gut und man müsse sie erhalten. Aber die Königin erwiderte hierauf: Die Offiziere hätten offen gesagt, sie gingen nicht nach Pommern, weil sie nach ihrer Kapitulation nicht dazu verpflichtet seien, und sie ersuchte den Nuntius, daß er an den Palatin von Posen schreibe,* che dove può abbracci i partiti di pace e che l' elettore non ci scappi. *Der Nuntius hat dies getan, denn er sieht ein, daß es unmöglich ist, länger den Krieg zu führen ohne diese Hilfe.*

175. *Berlin, 1658 Januar 17.*

Anonymes Schreiben Lisolas an den Vizekanzler über den Stand der diplomatischen Verhandlungen zu Berlin. Teilweise in Chiffren, die aber alle von derselben Hand aufgelöst sind. Lisola bedauert, keinen erwünschten Bericht senden zu können, da die Verhandlungen langsam und mit vielen Schwierigkeiten geführt sind und schließlich Erklärungen abgegeben wurden, die verschieden von den vorher in Posen und anderen Orten abgegebenen sind, so daß er schleunigst einen Kurier nach Prag entsendet, um Instruktionen zu erbitten. Doch wird man Erfolg haben, se l' elettore caminera da dovero in questo negotio di che dubito un poco. *Graf* Slipenbac[1] *wünscht eine Unter-*

[1] Vgl. über diese Erklärungen Schlippenbachs und ihre Aufnahme bei den kaiserlichen Gesandten Montecucoli und Lisola Pribram, ‚Lisola', S. 366,



redung, verspricht viel für Österreich und Polen, er traut ihm wenig. Man darf zwar nichts verachten, aber die Sache gefällt ihm nicht. Seitdem Akakia [1] *hier ist, glaubt er eine Veränderung am hiesigen Hofe zu bemerken:* li discorsi impertinenti che và facendo e le prattiche nelle quali si mischia indovutamente mi fanno congietturare che li Francesi cercano piu tosto d'imbrogliare le cose, che di portarle al desiderato fine. *Er sieht vorher, daß, so lange die Geschäfte in den Händen der Franzosen sich befinden,* [2] *an ein Verhandeln mit Vertrauen nicht zu denken sei, und hofft, daß nichts geschehen wird ohne die Teilnahme Österreichs. Letzteres sei bereit, mit Waffen und Verhandlungen unter ehrlichen Mitteln* e che non venghino in esso adoprati quelli che non hanno maggiore mira che la nostra ruina. *Nachtrag:* Io sò anche da buona parte, che non sarà contrario, à trattare senza massime senza la Dancia ogni volta che dalla nostra parte verrà così desiderato. V. S. saprà fare sopra di ciò le dovute riflessioni. *Am Schlusse des Schreibens als Vermerk:* Questa è stata scritta dal Sig^r^ dell' Isola à Monsr V. Cancelliere.

176. *Posen, 1658 Januar 18.*

Gespräch mit dem österreichischen General Susa. Mißstimmung in Wien gegen die Königin. Ungnade Lisolas. Erklärungen der Königin und des Vizekanzlers über die Gründe der Verstimmung in Wien.

Der General Susa, [3] *Befehlshaber der deutschen Infanterie, hat sich bei ihm über die Königin beklagt und daß die Truppen von den Polen insultiert werden. Die Königin sei von den Franzosen gewonnen* [4] *und er sowohl als der König von Ungarn,*

Anm. 1, und die Verhandlungen zwischen Schlippenbach und Schwerin in Urkunden und Akten 8, S. 238 ff.

[1] Vgl. über die Wirksamkeit des französischen Agenten Akakia am Berliner Hofe um diese Zeit Urkunden und Akten 2, S. 149 ff.

[2] Vgl. die Korrespondenz Lisolas mit dem polnischen Vizekanzler Trzebicki über die Frage der französischen Friedensvermittlung bei Pribram, ‚Lisola', S. 366, Anm. 2.

[3] Ludwig Ratwic de Souches.

[4] Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 275. Vgl. über die Beschwerden der österreichischen Truppen gegen ihre Quartiergeber, die Polen, Pribram,



dem er dies in Gegenwart der Minister berichten werde, hätte dies nie geglaubt. Sie seien unter ganz anderen Übereinkünften in das Reich gekommen. Als ich Zeichen des Mißfallens gab und betonte, daß ich bei jeder Gelegenheit mich bemüht hätte, zu seiner Zufriedenheit zu handeln, antwortete er, daß er absichtlich sich an mich gewendet habe, da er wohl wisse, daß der König mich gern anhöre. Als ich hinzufügte, daß ich nur ein Bestreben habe, daß etwas in dieser Sache geschehen sollte, wurde er etwas ungeduldig und sagte, er wolle an die Minister nach Prag schreiben. Ich bat ihn, dies nicht zu tun oder wenigstens in einer Weise, daß nicht neues Mißtrauen daraus entstehe, e mi hà scoperto, che il Sig[r] dell' Isola ha . . . *(ausgestrichen)* perto il credito à quella corte per havere assicurato colà i buoni sensi della regina e poi toccano con mano il contrario. *Der General sprach sich ferner lobend über die Geistlichkeit, den Erzbischof von Gnesen* [1] *und den Vizekanzler* [2] *aus. Der Nuntius meinte dazu: diese hätten nur das Interesse der Religion und des Königs im Sinne. Dafür habe auch der König von Ungarn Hilfe gesendet. Der Nuntius sprach darauf mit der Königin, die nicht ableugnet, ganz offen mit Susa gesprochen zu haben. Sie wundert sich aber, daß sie nichts unternehmen und dem Könige nicht gehorchen, der doch diese Truppen bezahlt habe, und beklagt sich darüber, daß man von Prag her keine Mitteilung gemacht habe über das, was dort der Schwede gesagt hat.* [3] *Der Vizekanzler dagegen hat mir im Vertrauen gesagt, die Königin wünsche nicht, daß man dem Könige von Ungarn die Präliminarien mitteile, welche man mit dem Könige von Schweden führe, was bei diesem Hofe sehr übel aufgenommen werden würde, und ohne diese Hilfe könnten die Polen nichts machen.* Dissi giache bisognava fare la pace, perche non sapevano fare la guerra, mà dubito, che non sapremo fare ne meno quella.

———

,Venet. Dep.', l. c., S. 87, und besonders die gemeinsame Expedition der Österreicher mit Polen und Brandenburg gegen Pommern.

[1] Andreas Leszczynski.

[2] Andreas Trzebicki.

[3] Wahrscheinlich ist die geheime Sendung des schwedischen Agenten Habbaeus an den österreichischen Hof nach Prag gemeint. Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 353.

177. *Posen, 1658 Januar 26.*

Die Braunsberger Frage wird von der Entscheidung des Papstes abhängig gemacht.

Non è ancora uscito il presidio di Brandemburgh da Brunsberga,[1] ne quì facendosi istanza per non havere soldatesca da mettervi, l' elettore starà quieto et attenderà quello riponderà Nro Sigre al rè sopra il cambio.

178. *Warschau, 1658 Februar 16.*

Verlangen Lisolas, die Vermittlerrolle Frankreichs abzulehnen und Geld für die Hilfstruppen zu zahlen. Zwist zwischen ihm und dem Könige.

Der Sekretär Lisolas war bei ihm mit einem Schreiben von diesem aus Berlin vom 3. Februar. Hierin betonte er die Unmöglichkeit, die Vermittlung Frankreichs anzunehmen.[2] *Das ganze Friedensgeschäft werde hierdurch gestört und auch aus diesem Grunde könne man die deutschen Truppen nicht aus Polen entfernen. Ihm fehlen nicht die Mittel, den Frieden auch ohne Vermittler zu betreiben, und zwar leichter und er bittet, die Beratung bis zu seiner Rückkehr aufzuschieben. 10.000 Mann würden nach Pommern rücken, wenn 100.000 Taler bezahlt würden, wie es zu Beginn ihnen versprochen worden sei. Der König aber hat dem Nuntius gesagt, es werde sehr schwierig sein und nur noch die Quartierfrage erschweren. Der Sekretär hat alles dies dem Könige auseinandergesetzt,* la quale (S. Mtà) mi suppone gli rispondesse altamente e che non credesse l' Isola di havere che fare con un putto, che gia haveva accettata la mediatione di Francia,[3] e che non voleva dare li centomila tallari, anzi levargli li quartieri, di che si mostra molto disgustato. Gl' hò detto che non si smarrischi per questo e tenga in se ogni cosa, che la venuta dell' Isola rimediaria tutto. Monsigr vicecancel-

---

[1] Vgl. Kolberg, l. c., S. 544, wo sich genaue Einzelheiten über diese Angelegenheit der brandenburgischen Besatzung in Braunsberg und überhaupt im Ermlande finden.

[2] Vgl. das Schreiben Lisolas an den polnischen Vizekanzler bei Pribram, ‚Lisola', S. 366, Anm.

[3] Vgl. über diese Bestrebungen Lisolas und seinen damaligen Mißerfolg Urkunden und Akten 8, S. 282.

liere mi hà detto, che nella risposta data all' ambasciatore di Francia circa la mediatione mise quelle parole ambigue, benche S. M^{tà} gli disse espressamente, che gl' accettava per non esacerbare il rè d' Ungheria e per lasciare apertura di recederne se occorrerà.

179. *Warschau, 1658 Februar 23.*

Steigende Erbitterung des Königs und seiner Umgebung gegen Lisola und die Österreicher. Die Folge hievon ist vielleicht Frieden zwischen Polen und Schweden zum Schaden Österreichs. Frage der Besatzung in Braunsberg.

Aus seinem Schreiben wird der Kardinal ersehen haben, wie mißfällig man hier das Vorgehen der Minister des Königs von Ungarn beurteilt und den Verdacht hegt, sie streben mit Gewalt nach der Krone und wollen nicht die Truppen aus dem Reiche herausziehen.[1] *Infolgedessen sind die Majestäten* molto inaspite *und auch die Herren, wie der Marschall, dem die Königin erzählte, was der General Susa ihr gesagt:* che si doveva tagliare la testa à quattro frà quali à lui. *Die üble Gesinnung hat noch zugenommen, da neulich Lisola zu viel dem Palatin von Posen mitgeteilt hat:* dicendole, che non si levaria l' armata se non si lascia la mediatione di Francia, e di volere altre somme di denari oltre quelle dei patti,[2] diche S. M^{tà} si è offesa grandemente, e mi disse, se mi metterano in necessità di qualche stravagante risoluzione, e da quì à Vienna non vi essere grande ostacolo. *Der Nuntius unterließ nichts, um die Gemüter zu beruhigen, und war sehr vorsichtig, um nicht selbst in Verdacht zu kommen. Sobald Lisola zurückkehrt, wird der Nuntius auch seine Pflicht tun,* mà è certo, che non si vede altro procedere, che quì faranno la pace con Suetesi, e si uniranno seco ai danni del rè d' Ungheria. Hò accennato à S. M^{tà}, che non lo supplicano di mettere il presidio di Alemanni in Brunsberga in cambio di quelli dell' elettore per le difficultà de vi erano per parte di S. M^{tà} e per quella dell' elettore, mà che havesse memoria di farlo quanto prima.

[1] Über die immer zunehmende Erbitterung der Polen gegen die Österreicher vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 386.

[2] Beschwerden der Polen über unrechtmäßiges Vorgehen der Österreicher siehe bei Pribram, ‚Lisola', S. 386.

180. *Warschau, 1658 März 4.*

Umtriebe der Königin für die Vermittlung Frankreichs und gegen Österreich. Meinung über ihre Beweggründe. Unterstützung durch den Marschall und dessen Absichten. Folgen für Polen, wenn eine Trennung von Österreich stattfinden sollte.

La regina hà procurato di guadagnare molti senatori anche ecclesiastici per che concorrano nella mediatione anche di Francia, et ad alcuni hà date ragioni in scritto risponsive alle addotte in contrario dal Sig^r^ Isola, e và incitando publicamente tutti contro i Tedeschi. Onde si discorre, che ò habbia riccvuto da qnesti qnalche gran disgusto, ò qualche gran promessa da Francesi, se qui si divideranno da loro. Il Sig^r^ maresciallo [1] gl' adherisce perche eschino dal regno per dominare il rè, à cui obbcdirà in quello gli parerà stando tutto adombrato, che non mirino i Tedeschi alla corona [2] anche con violenza per l' occupazione delle piazze e per non uscire ha? dal regno in Pommerania, e persona dependente da lui disse, che se S. M^tà^ condnceva seco, come pensassa guardia de Tedeschi, che non saria venuto. *Soweit der Nuntius gehört, sind die Stimmen für eine Vermittlung durch Frankreich geteilt, aber der König erklärt, sein Wort dafür gegeben zu haben. Es ist nicht zweifelhaft, daß man viel Grund hat, sich über die Deutschen zu beklagen, aber viele meinen, daß, wenn Dänemark besiegt, wie es heißt, und wir uns vom Könige von Ungarn trennen, wir entweder in große Gefahr geraten oder Frieden nach dem Willen der Feinde machen müssen, denn sie sagen, daß die Franzosen immer mehr das Interesse Schwedens als das unserige wahrnehmen werden. Da der Nuntius sieht, daß der Bund mit dem Könige von Ungarn gefährdet sei, geht er zum Könige, um ihn zum Einlenken zu bewegen. Dieser ist sehr aufgeregt.* Isola *habe gedacht, die deutschen Truppen würden nicht das Reich verlassen, wenn man nicht auf Frankreichs Vermittlung verzichte,* e che non erano termini di amici, che chiamaria i Tartari e Cosacchi in Slesia, e spedirà al Moscovita per fargli sapere che

[1] Lubomirski.

[2] Über das Verhalten der Königin Luise Marie gegen die Österreicher zu dieser Zeit und im besonderen in der polnischen Thronfolgefrage vgl. die Ausführungen Lisolas bei Pribram, ‚Lisola', S. 387.

il rè di Ungheria vorria impadronirsi del regno dopò che hà saputo l' inclinatione della Polonia verso di lui, e scriverà al rè di Suetia che trattarà solo. Onde consideri V. Em^{za} come io rimansi. *Der Nuntius bemüht sich, den König zu beschwichtigen, und dieser sowohl als die Königin beauftragen ihn, zu* Isola *zu gehen.*[1] *Dieser erklärt:* che di trattare la mediatione non occorreva parlarne, mà che pensasse à qualche ripiego e dopo molte doglianze contro la Regina ottenni che stese in carta due repieghi. *Diese trug der Nuntius zu den Majestäten, die Kopien wollten, um den Senatoren davon mitzuteilen. Der Nuntius will es einigen mitteilen, weil er glaubt, daß manche es auf den Bruch absehen, um den König der Hilfe zu berauben und damit sie ihn in Händen haben,* mà questo non lò devo dire al rè, per che forsi gli verria detto con pericolo di molti sconcerti, e volesse Dio m' inganassi.

181. *Warschau, 1658 März 4.*

Die Frage der Abtretung Braunsbergs an den Kurfürsten. Gespräch mit dem Könige über diese Angelegenheit.

Der Kanonikus Fantoni von Ermland hat ihm mitgeteilt, daß der Kurfürst Braunsberg wolle. Fantoni hat ihn gebeten, beim Könige vorstellig zu werden. Der König antwortet, daß bei der Zusammenkunft mit dem Kurfürsten in Bidgosc[2] *dieser Frage wegen beinahe der Friedensabschluß gescheitert wäre. Er habe in die Abtretung Elbings gewilligt, damit Braunsberg erhalten bliebe.*[3]

---

[1] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 390, wornach Lisola durch die Senatoren und den päpstlichen Nuntius auf das polnische Herrscherpaar einzuwirken suchte.

[2] Bromberg. Vgl. über die Einzelheiten in der Braunsberger Frage, auf welche der Kurfürst so ungemeines Gewicht legte, Kolberg, l. c., S. 549 ff.

[3] In einem Gegenschreiben, datiert Rom, 6. April 1658, wird der Nuntius für seine Wachsamkeit gelobt, mit welcher er sorgte, daß nicht ‚la città di Braunsberga' in die Hände der Ketzer falle. Er soll sich mit dem Könige, Bischof von Ermland und dessen Bruder, dem Palatin von Posen, für seine Bestrebungen verbinden.



182. *Warschau, 1658 März 11.*

Lisola droht mit seiner Abreise.[1] *Der Nuntius beschwichtigt ihn. Die Meinung Lisolas über Frankreichs Absichten bei der Vermittlung. Lisola wünscht den Marschall zu gewinnen und klagt über das Mißtrauen gegen den Gesandten Dänemarks. Der Erzbischof von Gnesen ist ein Gegner der französischen Vermittlung; seine Klagen über die Königin.*

Lisola ist bei ihm gewesen und war sehr ungehalten über die Neuigkeiten, besonders die Vermittlung Frankreichs e che converrà, che il rè d' Ungheria pensi al fatto suo. Che vedrà quello può fare in brevi giorni e poi darà parte al suo rè di tutto quello passa e pensarà alla partenza perche non è dovere, che spingano le loro armi in Pomerania per difesa di chi si è buttato in braccio à suoi nemici. *Der Nuntius hat ihn beschwichtigt und hofft, daß es seiner Klugheit gelingen werde, auf den König einzuwirken.* Hà doppo detto, che sapeva dove mirava la mediatione, che la Francia daria forsi i denari che pretende il rè di Suetia per la compensa della Prussia mà con qualche simulatione si consegnarà qualche piazza à Francesi sotto apparenza della regina. Hò risposto, che non credevo si volesse l' uscita de Suetesi di là, senon perche ritornasse liberamente à S. M^tà^. *Im Vertrauen hat Lisola ihm gesagt, daß er den Marschall zu gewinnen wünsche, damit er ihm Krakau übergebe, auch habe er sehr liebenswürdige Schreiben des Königs von Ungarn an ihn mit. Zum Schlusse beklagt er sich, daß man Mißtrauen in den Residenten von Dänemark setze, anstatt alles aufzubieten, um den Bund zu erhalten. Der Erzbischof von Gnesen hat sein Bedenken ausgedrückt,*[2] *welcher Schaden aus dieser Trennung entstehen würde, und er verstehe nicht, wie man den Bund mit dem Könige von Ungarn und den erneuerten mit dem Kurfürsten erhalten wolle, wenn man Frankreich als Vermittler annehme. Aber wenn er der Königin offen seine Meinung sage, würde er ihren Zorn auf sich laden. Der Nun-*

[1] Vgl. über dieses heiße Ringen Lisolas am polnischen Hofe gegen den Einfluß Frankreichs Pribram, ‚Lisola', S. 385 ff.

[2] Vgl. Rudawski, l. c., S. 399. Die Rede des Erzbischofs Andreas Lesczynski auf dem Reichstage zu Warschau, 11. Februar 1658, worin er zum Ausharren bei Österreich ermahnte und ibid. die ganze Stimmung der Versammlung wiedergegeben ist.

tius hat ihn gebeten, nicht an der Sache zu verzweifeln, aber er erwiderte, es sei jede Mühe vergeblich, da die Königin in Wirklichkeit regiere.[1]

183. *Warschau, 1658 März 11.*

Gipfelpunkt der Gefahr und des Bruches mit Österreich. Der Nuntius wird zu Lisola geschickt und erwirkt von ihm ein beruhigendes Schriftstück. Die Hofkamarilla.

184. *Warschau, 1658 März 11.*

Klagen über die Übergriffe der Österreicher im Bistume Posen. Schritte dagegen.

Sonnabend vormittags erhielt der Bischof von Posen Nachricht, daß die Übergriffe der Deutschen in seinem Bistume und Palatinate auch gegen den Adel nicht mehr zu ertragen seien. Der Bischof wendete sich an den König, der mir anempfahl, mit Lisola darüber zu sprechen. Lisola verspricht, sogleich an den General Montecucoli[2] *zu schreiben.*

185. *Warschau, 1658 März 19.*

Kriegsnachrichten. Schlappe der Schweden vor Thorn und Graudenz.

Die Besatzungen der Schweden in Preußen glaubten, die Polen nel Carnevale passato spensierati, *und versuchten in Thorn am Montage einen Überfall. Über 300 zogen aus, gegen sie* Giovanni Sapieha,[3] notaro dell' esercito del regno, *mit wenig Leuten und tat so, als ob er fliehen würde, während er eine große Zahl Soldaten versteckt hielt. Die meisten Schweden wurden getötet oder gefangen. Dasselbe geschah in Graudenz am Karnevalstage.*

---

[1] In drastischer Weise hat Rudawski, l. c., S. 398 ff., dies ausgesprochen: ‚regina, quae tunc maritum regebat, ut parvus Aethiops elephantum'.

[2] Der kaiserliche General Graf Raimund Montecuccoli.

[3] Nach Lengnich, l. c., S. 213, der Kronfeldschreiber Johann Sapieha, doch fehlt bei ihm jede Nachricht über die oben erwähnte glückliche Waffentat der Polen zu dieser Zeit. Dagegen findet sich eine entsprechende Nachricht von dem gelungenen Überfalle der schwedischen Garnisonen durch die Polen bei des Noyers, l. c., S. 390, Noyers nennt aber als zweite Garnison Straßburg.

186. *Warschau, 1658 März 19.*

Verlangen, daß die österreichischen Truppen Polen verlassen. Ultimatum an Lisola.

Die Königin wünscht dringend, daß der König nach Posen zurückkehre per accalorare l' uscita dell' armata Tedesca e de nostri per tenere infede l' elettore. *Der König aber ist gegen diese Reise,* dicendo, che non stima bene di impegnarsi colà, e che non uscendo i Tedeschi si trovasse in qualche impegno così fatto con pericolo di alcun disordine e della sua riputazione. *Er will vielmehr den Sekretär Masini zu Montecuccoli senden, damit er ihn zum Abzuge bewege. Sollte dies nicht gelingen, so möge er ihm sagen, daß er mit seinem Heere lieber nach Schlesien zurückkehre, anstatt in Polen zu bleiben und das Land zu verwüsten. Der Nuntius fürchtet aber, daß die Königin dennoch nach und nach den König zu dieser Reise bewegt.* Al Sig^r^ Isola si è detto per ultimo,[1] che entrande le militie in Pomerania S. M^tà^ tirarà in lungo quanto potrà il trattato, ne lò concluderà senza il rè di Ungheria, tanto più che il Sig^r^ ambasciatore di Francia si è dichiarato più volte, che il rè di Suetia non trattaria quando le armate entrassero nella Pomerania.

187. *Warschau, 1658 März 19.*

Aufhören der päpstlichen Unterstützung. Klage darüber in Polen.

Doni hat geschrieben, daß der Papst keine Unterstützung mehr geben könne. Darauf haben sich einige Senatoren beklagt: che questa guerra sia di uguale importanza per la christianità, che quella del Turco. *Darauf erwidert der Nuntius: Der Papst hätte getan, was er konnte; außer den* 30.000 scudi, *die er gesendet,*[2] *noch* 100.000 tallari *aus dem Kirchensilber; die Geistlichen täten mehr als sie selbst.*

---

[1] Über die Verhandlungen mit Lisola vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 385 ff.

[2] Diese Geldsendung des Papstes Alexander VII. war bereits im Jahre 1655 erfolgt.

188. *Warschau, 1658 März 25.*

Frieden mit Dänemark. Besorgnis Lisolas vor Entschlüssen des Königs, welche Österreich nachteilig wären. Hilfe vom Nuntius wird erbeten, der jedoch den Einfluß der Königin befürchtet.

Von Berlin aus wird der Abschluß des Friedens mit Dänemark[1] *berichtet, dies gibt* Isola *zur Besorgnis Veranlassung, besonders da der französische Gesandte zurückgekehrt ist, und er fürchtet, daß der Kurfürst dem Bunde beitreten werde,*[2] *so daß dann der König von Ungarn verlassen bliebe.* Isola *hat den Nuntius gebeten, bei dem Könige Gutes zu erwirken. Soweit nun der Nuntius des Königs Gesinnung kennt, wird er nichts ohne den König von Ungarn unternehmen, aber niemand bürgt ihm dafür, daß er nicht vernünftige Vorschläge Frankreichs annehme, da die Königin ihn wohl gewinnen dürfte, wie es fast immer geschieht und wie es auch jetzt mit seiner Abreise geschah.*

189. *Warschau, 1658 April 3.*

Schreiben Morsteins[3] *aus Kopenhagen an seinen Bruder.*[4] *Warnung vor den Franzosen, Schweden und Cromwell. Sein Ratschlag: schleuniger Bund mit den Holländern. Gründe für diesen Bund.*

Masini hat das Schreiben in Gegenwart des Morstein dechiffriert und schickt es an den Nuntius. Fuggite per Dio buono i consigli Francesi e li intercessioni per il Suetese più che la peste. Lo Suetese non dimanda sinceramente la pace, mà uccellatore vi vuole ingannare. — In tutti gl' avvisi si ride del generale campestre di Lituania[5] e della convocatione di

[1] Friede von Rothschild zwischen Schweden und Dänemark am 27. Februar 1658. Vgl. Erdmannsdörffer, l. c., S. 289.

[2] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 398.

[3] Tobias Morstein, polnischer Gesandter in Dänemark. Über seine Verhandlungen am dänischen Hofe im Jahre 1657 vgl. Urkunden und Akten 8, S. 181 u. 185.

[4] Joh. Andreas Morstein, polnischer Gesandter in Wien und Sekretär Johann Kasimirs.

[5] Gonziewski.

Varsavia.[1] — Cromvel[2] lo spinge e prega di promovere e principiare la guerra di religione in Germania e gli promette un' armata navale per ottenere il dominio del mare Baltico anzi di Danzica in questa primavera. Questo assolutamente è vero. State cauti, e fate lega quanto prima con gl' Olandesi, acciò avanti di maggio, ò nel principio di esso soccorrino Danzica, così il rè di Danimarca à voi et à gl' Olandesi renderà gratie. Fate seriamente e non disprezzate il consiglio. Li Francesi stimulano il Turco, al qnale Cromvel offerisce armata navale. — I Danesi temono gl' Olandesi, e puro la parte più considerabile desidera, che questi li liberano dalli Suetesi. Dunque concludete presto con gl' Olandesi e prima che i Suetesi si muovino contro Danzica. — Il Cromvel hà mandato 4 vasselli verso Markvico o là stanno sopra l' ancore. Non è dubio che la maggior parte serrerà il Baltico. Li Suetesi dimandano à Danesi alcune navi e ciò del arto contro Danzica etc. Guai à voi tutti.

190. *Posen, 1658 April 18.*

Anonymes Schreiben an den Nuntius.

Gestern sind General Spahar[3] *und* Owerbek[4] *hier angekommen. Der Kurfürst denkt an Neutralität und beklagt sich über die Langsamkeit der Polen und Österreicher, die es nicht zum Kriege kommen lassen. Die letzteren scheinen jedem Marsche nach Pommern abgeneigt.*[5] *Der Anfang des Übels und was alle Operationen aufhält, sei der* ch' il duca elettore non si possa distaccare dal conseglio della Francia,[6] che si farebbe con uno

---

[1] Der Reichstag in Warschau, 11. Februar 1658. Vgl. Rudawski, l. c., S. 398 ff.

[2] Über die Politik Cromwells vgl. Urkunden und Akten 7, S. 789, und besonders ersichtlich aus der Sendung des Generalmajors Jephson an den Kurfürsten, ib., S. 793 ff.

[3] Der brandenburgische General Otto Christoph Sparr.

[4] Johann Hoverbeck, der bekannte Staatsmann und Gesandter des Kurfürsten in Polen.

[5] Über die militärischen Pläne der Österreicher vgl. die Erklärungen Lisolas in dem Kriegsrate zu Posen. Pribram, ‚Lisola', S. 401.

[6] Wie richtig die Ansicht des obigen Anonymus über die starke Beeinflussung des Kurfürsten durch die Franzosen um diese Zeit gewesen ist, geht unter anderem aus dem Gespräche des französischen Ge-

il quale non volendo combattere, abbundarebbe di pretesti, almeno non del tutto nudi di apparenti ragioni per sfuggir l' incontro e mettersi in pugno l' arbitrio della pace? E quando minacciasse (il che concedono non haver del verisimile, mà non vogliono che si dica impossibile) di ritirarsi alla parte de Suezzesi, dolce partito all' hora ci parerebbe di lasciarlo nella neutralità. *Die brandenburgischen Minister dagegen wünschen den Marsch auf Pommern und zeigen, wie überlegen unsere Macht der schwedischen sei, sowohl aus militärischen als aus politischen Gründen.*[1] *Der Kurfürst aber fürchtet, daß die Schweden, welche jetzt nach dem Siege über die Dänen durch die Versprechungen Cromwells so stark sind, sein Land überschwemmen.* Che se si aspettava la potenza Suezzese questa haverebbe invitato i nostri à fuggire, onde con la nostra propria gente haveressimo accresciute le forze al nemico, che S. A. non poteva trovarsi con noi et à diffender il suo, ch' in tal caso si saressimo tutti trovati in necessità di prender nuovi partiti. Finisco col voltar à mio capricio quel concetto tanto noto de tutt' i comici e poeti, siamo la farfalla, che tanto s' ageriamo intorno al nostro bel lume, che finalmente s' abbruggiaremo l' ali, andiamo quà e là, mà sempre torniamo à quel bellissimo lume di pace, vi potrebbe esser questa differenza cioè che ci siamo destramente condotti. Li S. S^{ri} Austriaci parlano di Pomerania, mà son innamorati della Prussia, e se qualche buon pretesto potesse trovarsi da qualche bell' ingegno, parmi che si contentariano di voltar altrove la marciata. V. S. Illma costà m' hà predetto quest' imbroglii, et à me tocca il sentirli quà e faccio.

191. *Warschau, 1658 April 22.*

Tod des Erzbischofs von Gnesen.[2] *Ansicht des Nuntius über ihn und die bevorstehende Neubesetzung dieses Kirchenstuhles.*

---

sandten Blondel mit Friedrich Wilhelm hervor. Vgl. Urkunden und Akten 2, S. 162/63.

[1] Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 355, wo aus dem militärischen Gutachten des Kurfürsten über den Zustand des schwedischen Heeres seine ganze Aktionslust ersichtlich wird.

[2] Andreas Lesczynski. Vgl. seine Charakteristik bei Rudawski, l. c., S. 415, und bei Kochowski, l. c., S. 277.

Sein Tod ist für die Kirche und für den Nuntius ein großer Verlust, che se bene conveniva trattar seco molto destramente, tuttavia operava poi bene. *Sollte die Wahl auf den Bischof von Ermland*[1] *fallen, wie es heißt,* è certo, che è un buono Sig^re^, e che le di lui parentele lò renderanno molto stimato. Mà non vedo poi in lui quei spiriti, che si richiederebbono in questi tempi e per gl' accidenti che potessero darsi e per conoscere gl' artifitii de laici e contrastare la mira, che hanno in tener bassi gl' ecclesiastici.[2]

192. *Warschau, 1658 April 22.*

Lisolas fortgesetzte Bestrebungen gegen die Vermittlung Frankreichs; seine Gründe hiefür. Befürchtungen des Nuntius, Pläne der Franzosen und Schweden anlangend.

Isola *hat seine Bemühungen, damit die Vermittlung Frankreichs zurückgewiesen wird, beim Könige erneuert.*[3] *Sein König würde dieselbe niemals annehmen aus vielen Gründen, von denen der Nuntius durch den Sekretär Masini die folgenden erfahren hat:* l' havere rifuitato già quella del defonto imperatore, l' haver fatto la Francia dichiarazioni tanto aperte contro il rè di Ungheria. Gl' aiuti dati da Francesi alli Suetesi e le doglianze publiche per gl' aiuti somministrati alla Polonia. Io dubito che i Francesi e Suetesi vorranno impegnarci al trattato e poi entrando i primi in Germania contro il rè di Ungheria necessitarlo à richiamare la sua gente con supposta all' hora che la Polonia ferà la pace quasi per forza, e voglia Dio che m' inganni.

193. *Posen, 1658 April 24.*

Zwei anonyme Briefe Masinis an den Nuntius. Das politische und militärische Verhalten zwischen dem Kurfürsten

---

[1] Wenzel Lesczynski wurde in der Tat sein Nachfolger. Vgl. Rudawski, l. c., S. 415.

[2] Vgl. mit diesem Urteile des Nuntius über Lesczynski auch den Vorwurf, welchen er seinerzeit dem Bischofe und einem Teile der ermländischen Chorherren und ihrem Verhalten gegenüber dem Kurfürsten gemacht hat, bei Kolberg, l. c., S. 566.

[3] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 395 ff.

und Österreich. Ansicht des Nuntius über die politische allgemeine Lage.

Im zweiten Briefe kann er schon Tatsachen berichten. Es heißt da: Hò scritto, che gl' elettorali consigliarano di impiegare la gente Austriaca in Prussia e che per essere stato risposto secondo quel più, che si richiedeva ad una propositione in forma di affettuoso parere, si era da loro passato ad una meza e poi ad nna totale dichiaratione di non volere andare contro il rè Carlo Gustavo[1] e di non volere cimentare in modo alcuno la sua fortuna in una battaglia. — Pure è vero, che doppo tante difficoltà superate à costo del pretioso tempo, che si è produto, finalmente, vedendo gl' elettorali, che sotto la forma di consiglio non si poteva distornare la marchiata con loro, anzi da loro, e si puo dire per loro concertata smascherano li pretesti e si dichiarano, che le lentezze della corte di Ungheria hanno causato, che nell' imperio le prattiche Suetese si siano ridotte all' evento da loro desiderato, perche li Stati[2] scrivono à S. A., che se egli unira l' armi sue alle Polacche ò ad altri prencipi per attaccare alcun dominio, spettante al sacro Romano imperio, si crederanno in necessità di assistere al rè Carlo Gustavo.[3] Onde l'Alt^{za} Sua haveva mandato à rappresentare à S. M^{tà} et à S. S^{ri} ministri Austriaci, che quelle mani, le quali altre volte si mostrorono più pronte dell' altre, adesso venivano legate con così potente minaccie. — Hebbe campo il Sig^{r} generale Montecucoli di dare un saggio dell' eloquenza e facondia sua, mentre col fondamento di molte et efficaci raggioni potè senza eccedere i termini della modestia

[1] Vgl. bei Pribram, ‚Lisola', S. 401, die Erklärungen der brandenburgischen Abgesandten Spaar und Hoverbeck, wornach sie, dem Zwange der Verhältnisse entsprechend, damals die gemeinsam geplante Expedition nach Pommern glaubten ablehnen zu müssen.

[2] Die veränderte Politik der Staaten den Schweden gegenüber nach dem Frieden von Rothschild, ihre Furcht vor Karl Gustav und ferner die hier angegebene politische Abhängigkeit des Kurfürsten von den Staaten, wird ersichtlich aus dem ausführlichen Exposé Lisolas bei Pribram, ‚Lisola', S. 413.

[3] Dieses drohende Verhalten der Staaten gegen den Kurfürsten wird aus den trockenen holländischen Gesandtschaftsberichten in Urkunden und Akten 3, S. 118 ff., nicht ersichtlich, sondern nur ib., S. 122, die Versicherung des Kurfürsten, daß Brandenburg im deutschen Reiche nichts Offensives beginnen werde.

sfogare le sue doglienze contro il procedere delli elettorali. Mà che bell' incontro, perche tanto freddamente si riduceva ad' una tale risolutione e che bel campo per fare magnifica pompa di una buona volontà. Prima l' elettore si hebbe à suiscerare per la Polonia, quando sollicitò questa risolutione et offeri di condurre gl' eserciti. Adesso sono pronti gl'Austriaci[1] e S. Alt^{za} si duole di non potersi muovere. Adunque abbandano sempre le obligationi di ringratiare questo e quello per le dimostrazioni di buona volontà. *Unsere Lage ist jetzt sehr verwickelt und die Königin hat ihm gesagt, man wisse nicht, wo der Hof bleibt; die Anwesenheit des Nuntius hier wäre sehr erwünscht.* Se li Stati dell' imperio assicurano la M^{tà} del rè di Ungheria, che se fatta la pace in Polonia lo Suetese si rivoltasse contro de suoi stati, essi assisteranno contro di questo, dunque si può accettare la mediatione di Francia, e non si deve dubitare che sia per restare escluso dalli trattati e dalla pace il rè di Ungheria.[2] Accetta la mediatione Francese il duca elettore,[3] il quale più di tutti sospira il modo di saltar fuori di questa guerra con quello che à lui e stato promesso senza che si affatichi in meritarlo.

194. *Warschau, 1658 April 29.*

Versuch der Schweden, mit Österreich zu verhandeln. Erklärungen des Mainzer Kurfürsten, welche dagegen sprechen. Auffassung des Nuntius von der politischen Lage.

Der Vizekanzler[4] *sagt ihm, man wolle nicht in Verhandlungen mit den Schweden treten, da man sehe, daß sie es nicht ernst meinen* et intanto di andare indugiando con i Francesi sin che s' inducano à trattare da vero con la forza. *Auf Antrag Lisolas, die Vermittlung Frankreichs zu unterlassen, hat der König abgelehnt,* mà che mentre li Suetesi hanno fatta

[1] Vgl. die Korrespondenz Montecuccolis mit dem Kurfürsten in Urkunden und Akten 8, S. 358.

[2] Vgl. über die Stimmung der Reichsfürsten zu Österreich und Frankreich Urkunden und Akten 8, S. 490 ff.

[3] Vgl. die damalige schwankende Haltung des Kurfürsten den Einflüssen Blondels gegenüber in Urkunden und Akten 2, S. 162/63.

[4] Trzebicky.

istanza al rè di Ungheria permezo dell' elettore di Magonza[1] per la pace che il medesimo elettore motivi da se à Suetesi che l' ostacolo à conseguirla e la mediatione di Francia, che non può accettare il rè di Ungheria e che se vogliono schiettamente la pace, si dichiarino che tratteranno senza mediatori, come fecero due anni sono. Onde V. Em^za vede le cose di quà pericolare, et io godo di non esservi stato presente perche qui ho predetto quello, che è avvenuto, ne haverei potuto contenermi di non darne cenno.

195. *Warschau, 1658 Mai 6.*

Mitteilungen Masinis über die politische Lage des Kurfürsten.

Masini hat ihm mitgeteilt, che crescono i sospetti dell' elettore se persisterà con noi ò nò e si credeva, che il rè di Suezia non assaltaria i suoi stati per non necessitarlo à stare unito con noi, credendo li Suetesi, che Sua Altezza non si vorrà disgustare e discostarsi molto da suoi dominii, il che stimo gli basterà.

196. *Warschau, 1658 Mai 6.*

Die Braunsberger Frage und das Verhalten des Kurfürsten.

Ihm lag stets daran, daß in Braunsberg nichts geändert werde, besonders daß die Besatzung dem Könige zu gehorchen hat,[2] *und er glaubt, daß der König darüber wacht,*[3] non dimeno le procedure del Ser^mo elettore devono sempre più farci aprir gl' occhi massime se fusse vero quello, che mi viene ri-

[1] Johann Philipp Schönborn, Kurfürst von Mainz. Über diesen Vorschlag Karl Gustavs, zum Friedenswerke ohne Vermittler zu schreiten, vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 399 ff.

[2] Die brandenburgische Besatzung in Braunsberg hatte in Wirklichkeit auf Verfügung des Kurfürsten, datiert 6. November 1657, sowohl dem Könige von Polen als auch dem Bischofe des Ermlandes Treue schwören müssen. Vgl. Kolberg, l. c., S. 549 ff.

[3] In einem Gegenschreiben, datiert Rom, 8. Juni 1658, wird für die Indemnität des Bistums Ermland als besonders wichtig hingestellt, daß Braunsberg nicht in die Hand der Ketzer falle. Da nun der Bischof von Ermland zum Erzbischofe von Gnesen ernannt ist, könnten die Protestanten diese Gelegenheit benützen und es wird deshalb dem Nuntius die größte Wachsamkeit eingeschärft.

ferto, ch' egli, senz' attender i comissarii Regii habbia preso il possesso de i due capitanati,[1] che gli furono aduti nell' accordo seguito, come avvisai.

197. *Warschau, 1658 Mai 30.*

Die Langsamkeit der Friedensverhandlungen mit Schweden. Gründe hiefür. Die Ansichten in Frankfurt und Warschau über die Vermittlung Frankreichs.

Obgleich der Conte di Colovrato[2] *angekommen ist, schreiten die Friedensverhandlungen mit Schweden nicht fort,* perche i parti proposti già dal Sig^r ambasciatore di Francia, che dava per facili di essere abbracciati da Suetesi, questi non li consentono. Onde dà occasione di rinovare le diffidenze di fidarsi da Francesi in questo negotio, e di conoscere sempre più, che il rè di Suetia non voglia la pace, che à suo modo. — La regina mi disse scrivere l' elettore, che il conte Curtio[3] havesse detto in Francfort, che non si curano, che la Francia fosse mediatrice per la Polonia, mà quì il Sig^r dell' Isola hora dice altrimenti e scopro che la regina diffida che si possa venire al trattato, dicendo, che i Francesi non possono quello, che altri credono col rè di Suetia.

198. *Sierakow, 1658 Juni 11.*

Klagen des Bischofs von Ermland über die deutschen Soldaten. Verwendung des Nuntius Sanfelice für ihn.

Hà ben l' applicatione di Monsr nuntio Sanfelice[4] adempite tutte le sue parti à soglievo del vescovati di Varmia, si come anche V. E. si degna avvisarmi con una delle sue, mà non han già sortito i suoi ufficii il desiderato frutto.

[1] Gemeint sind wohl die beiden Ämter Lanenburg und Bütow, welche nach dem Vertrage von Wehlau an den Kurfürsten abgetreten wurden.

[2] Graf Kolowrat, der mit Lisola zum kaiserlichen Bevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen ernannt worden war. Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 399 u. 407.

[3] Graf Ferdinand Kurtz, Reichsvizekanzler.

[4] Aus einem Gegenschreiben, datiert Rom, 13. April 1658, geht hervor, daß der Kardinal Chigi im Auftrage des Papstes sich an den Nuntius Sanfelice gewendet hatte, damit die Übergriffe der österreichischen Soldaten unterdrückt würden.

199. *Sierakow, 1658 Juni 11.*

Reys Mission in Frankfurt, die Vermittlung Frankreichs betreffend.

Rey,[1] *der nach Frankfurt gesandt wurde, um die Kurfürsten zu bewegen, daß der Kaiser die Vermittlung Frankreichs annehme, schreibt: ‚Der Mainzer wolle noch mit Sachsen sprechen, doch einige meinen, der Frieden sei nur durch Vermittlung Frankreichs möglich.'*

200. *Sierakow, 1658 Juni 18.*

Die Klageschrift des Bischofs[2] *und Klerus von Posen gegen die österreichischen Soldaten. Auffassung Johann Kasimirs darüber und sein Verhalten gegen den mutmaßlichen Verfasser Andreas Olszewski.*

Die österreichischen Minister sind beleidigt durch die Überschrift: Super barbara Austriaci militis insolentia.[3] *In Frankfurt ist diese Klageschrift erschienen. Der König von Polen nimmt an, daß Olszewski,*[4] *der die Bittschrift überreicht hat, sie niemals in dieser Form abgefaßt hat, was um so glaubwürdiger ist, als dieselbe erst nach seiner Abreise von dort erschienen ist. Der König meint auch, daß dieser Titel von Übelgesinnten gemacht sei,* ben che il memoriale sia vero, onde penso, ch' il sentimento con che ne rimane S. M. sia per render capaci i medesimi ministri della rettitudine delle sue intentioni.

P. S. *Olszewski befindet sich in der Nähe und bestreitet, dies haben drucken zu lassen:* nondimeno S. M. non lo vuol ammettere alla sua presenza se prima non si giustifica. — *Folgt die Bittschrift, welche an den König von Ungarn gerichtet ist, versehen mit den Unterschriften des Bischofs und seines Klerus.*

---

[1] Wladislaw Rey, Sekretär der polnischen Königin. Über seine Bemühungen bei dem Kurfürsten, gegen den ausdrücklichen Wunsch Österreichs die französische Vermittlung anzunehmen, vgl. unter anderem besonders Rudawski, l. c., S. 412, und Pribram, ‚Lisola', S. 434.

[2] Albert Tolibowski.

[3] Dieses Libell findet sich abgedruckt bei Rudawski, l. c., S. 404 ff.

[4] Andreas Olszewski, Kanonikus von Krakau, polnischer Vertreter in Frankfurt. Über seine Tätigkeit daselbst vgl. auch Rudawski, S. 404 ff.

201. *Sierakow, 1658 Juni 18.*

Gespräch mit dem Könige über die Gefahr in Posen, wo durch das gemischte Bekenntnis der Offiziere im Falle eines Angriffes eine Katastrophe entstehen könnte. Der König verspricht Abhilfe.

202. *Sierakow, 1658 Juni 18.*

Die Besatzungsfrage in Braunsberg zwischen Polen und Brandenburg.

Bitte beim Könige, die Besatzung in Braunsberg zu ändern. Der König erwidert, daß bei der Zusammenkunft mit dem Kurfürsten[1] *beinahe der ganze Vertrag gescheitert wäre, weil der Kurfürst diesen Platz behalten wollte.*

203. *Posen, 1658 Juni 24.*

Abreise der Königin nach Berlin. Empfehlung der Braunsberger Frage bei dieser Gelegenheit.

Havendo dubitato, che con l' andata della regina a Berlino,[2] non rinnovi l' elettore l' istanza per il cambio di Brunsberga del vescovato di Varmia con tirare S. M[tà] à qualche impegno, ne parlai al rè, perche ne avvertisse la regina etc.

204. *Warschau, 1658 Juli 8.*

Kriegsnachrichten aus Preußen vom Frischen Haff.

Einige schwedische Schiffe, etwa zehn, sind in der Ostsee gesehen worden[3] *und haben begonnen, Leute auszuschiffen zwischen Danzig und Elbing,* un certo posto dirimpetto all' Haff. *Darauf will* Czarneski[4] *mit Soldaten hin, um sich mit dem Kurfürsten gegen sie zu vereinigen.*

---

[1] Die Zusammenkunft in Bromberg, 30. Oktober. Vgl. über die obige Frage unter anderen besonders Kolberg, l. c., S. 549 ff.

[2] Der Aufenthalt der Königin in Berlin währte vom 28. Juni bis 3. Juli. Urkunden und Akten 2, S. 172.

[3] Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 366. Wahrscheinlich sind die Schiffe gemeint, welche den aus Schweden erwarteten Truppenersatz nach Preußen brachten. Vgl. Lengnich, l. c., S. 212, und auch Kolberg, S. 548.

[4] Der oft erwähnte polnische Feldherr Czarnecki.

205. *Warschau, 1658 Juli 8.*

Ausschreitungen der Österreicher beim Verlassen des Ermlandes. Störung und gotteslästerliche Handlungen bei einer Prozession.[1]

Der Fall wurde dem General Szusa[2] *berichtet, der sehr ergrimmt ist und die Schuldigen bestrafen wird.*

206. *Warschau, 1658 Juli 15.*

Abberufung Reys aus Frankfurt. Gespräch mit Kolowrat.

Rey ist aus Frankfurt als unfähig auf Verlangen der dortigen österreichischen Minister abberufen worden. Es soll schnell geschehen, damit bei Ankunft der Königin, da cui depende il Rey, *nicht wieder der Entschluß geändert werde.* — Colowrat *hat den Nuntius gebeten, sobald er etwas gegen seinen König oder das Heer vernehme, ihn zu benachrichtigen. Der Nuntius hat ihm seine Ergebenheit gegen seinen König ausgedrückt.* Mi scordava, che il medesimo Sigr conte mi aggiunse che il Rey, partito dalla sudetta conferenza andasse subito dalli ambasciatori Francesi.

207. *Warschau, 1658 August 6.*

Gespräch mit Kolowrat über Rey und den Gesandten Cromwells.

Hà scoperto il Sigr conte di Kolovrat come mi hà detto, che si sia spedito ordine al Sigr Rey segretamente di complire in nome delle Maestà con S. Mtà Cesarea,[3] e che si fosse partito, come le fù ordinato, che se ne ritorni, il che hà grandemente sentito, perche havendo procurato di farlo richiamare per comando di S. Mtà Cesarea se lo deve poi veder comparire avanti per simile funtione, e tanto gli preme perche si sia

[1] Der Abzug der gesamten österreichischen Truppen aus dem Ermlande erfolgte nach Kolberg, l. c., S. 547, Ende Mai oder Anfang Juni 1658.
[2] De Souches.
[3] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 440, wonach die kaiserlichen Gesandten sich bei Johann Kasimir beklagten, daß er Rey nicht abberufe und ihn sogar zum Überbringer seiner Glückwünsche an den Kaiser zu dessen Wahl ausersehen habe.

fatto senza farlene sapere niente, perche haveria insinuato, che si fosse fatto per scansare le spese.[1] Sente ancora male, che si voglia ricevere l'ambasciatore del Cromvel;[2] mà questo passeria. Il più è, che si ode, che sia per offerire la sua mediatione con Suetia, e pure si sà, che gl' hà dati aiuti, e se bene S. M[tà] gl' hà detto, che qnanto alla mediatione, dirà di riportarsene à suoi collegati, tuttavia temo, che per opera dalla regina, non segua, come è seguita quella di Francia et io dubito, che mandi l'ambasciatore con intelligenza di questi heretici, nelche haverei caro di ingannarmi.

208. *Warschau, 1658 August 13.*

Mißstimmung der Polen gegen die kaiserlichen Truppen, besonders in Großpolen. Folgen, welche aus einem Bruche mit Österreich entstehen könnten.

Klagen der polnischen Deputierten in der Kammer über die deutschen Truppen, die nichts tun und das Land aussaugen. Besonders die von Großpolen haben dies dargestellt und es wächst die Unzufriedenheit mehr und mehr, che introducono del continuo nuova gente sotto pretesto di recluse, e si fà conto, che dove, conformo à patti devono essere 12.000, che sono passa venti.[3] *Der Marschall und andere haben ihm dargestellt, wie es unmöglich sei, sie länger zu ernähren; das Reich und das* Gran Dncato *seien von 100.000 Soldaten verheert, die nichts tun, und die Folgen, die daraus entstehen könnten seien unabsehbar:* dubito di stravaganze, come pure mi hà discorso la regina, e rompendosi noi con S. M[tà] Cesarea, l' elettore si separarà da noi, e tornaramo da capo, se pure non ci sostenesse li Moscoviti,[4] qnando però si faccia la pace con loro.

---

[1] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 440, die Entschuldigung des polnischen Königs, er lasse Roy in Frankfurt nur, da es ihm an Geld fehle, jemand eigens dorthin zu schicken.

[2] Erwähnung dieser von Cromwell beabsichtigten Vermittlung bei Pribram, ‚Lisola', S. 439.

[3] Vgl. über diese Mißstimmung der Polen, besonders in Großpolen, gegen die Österreicher Pribram, ‚Lisola', S. 440 ff.

[4] Über die damaligen gespannten Beziehungen zwischen Rußland und Polen vgl. Urkunden und Akten 8, S. 288 ff., und des Noyers, S. 434.

209. *Warschau, 1658 August 20.*

Gespräch mit dem zum Erzbischof von Gnesen ernannten Bischof von Ermland[1] *über den Kurfürsten und die Besatzungsfrage in Braunsberg.*

Der Bischof liegt krank im Bette. Passò poi à raccontarmi le angustie nelle quali si è molte volte ritrovato per le molestie dell' elettore, e ch' alla dimanda che gli fece fare di riconoscerlo per suo diretto padrone, rispondesse francamente, che piùtosto si saria esposto alla morte, onde chi gli fece l' ambasciata, se ne partì lagrimando. *Was die Änderung der Besatzung in Braunsberg anlangt, so hält er sie für nötig. Jedoch müsse man mit den Bedenken des Kurfürsten wegen der Wichtigkeit des Platzes und* ch' i Polacchi non siano buoni à difenderle *rechnen und schließlich muß man die Ereignisse bei Thorn abwarten,*[2] *bevor die Braunsberger Frage erledigt werden könne.*

210. *Warschau, 1658 September 10.*

Anfrage des Nuntius, ob er einer eventuellen Einladung der Danziger folgen dürfte?

Es könnte sein, daß nach der Eroberung Thorns der König sich zur Belagerung von Marienburg oder von einem anderen Orte aus nach Danzig begibt, wohin er ihm zu folgen hätte. Et essendo solito quel magistrato di pasteggiar, come si dice una volta il nuntio; supplico V. C. farmi sapere se in questo caso dovessi accettare, se bene se andassi con le M^{tà} loro, forsi m' inviteriano al convitto, che gli facessero, al quale non farei difficoltà come che sarei à servire le M^{tà} etc.

211. *Warschau, 1658 September 10.*

Schwierigkeiten im Hinblicke auf die Friedensverhandlungen mit Schweden, besonders die Besatzungsfrage Braunsbergs durch Brandenburg anlangend.

---

[1] Wenzel Lesczynski wurde nach dem Tode Andreas Lesczynskis ernannt. Vgl. Lengnich, l. c., S. 192, und Rudawski, l. c., S. 415 ff.

[2] Nämlich die Belagerung dieser Stadt, welche bereits im Juli 1658 begonnen hatte. Der Großmarschall Lubomirski rückte im September mit seiner Heeresabteilung vor die Stadt. Vgl. Lengnich, l. c., S. 213.



Fra le difficoltà, che si frapongono al congresso per la pace con Suetia, una è che quel rè vuole, che i luoghi deputati siano liberi dal presidio; onde dovrà uscire da Brunsberga quello dell' elettore; il che sente male l'Overbec, come mi hà detto il Sig^r conte di Kolovrat con il quale se v' è dichiarato, dicendo, che mentre non vi hanno da essero i plenipotentiarii Suetesi, che non gli deve importare, che speri in qualche modo gli debba restare quella piazza, ò almeno con dar cambio, e che sin da quando si fece il trattato dell' accordo con l' elettore,[1] cho disse al Sig^r dell' Isola, che se il rè di Ungheria all' hora non gli faceva dare detta piazza, che non gli daria il suo voto per l' elettione, mà che gli rispondesse cho S. Altezza era ben padrone del suo voto, mà S. M^tà non già della volontà del rè di Polonia, à cui spettava.

212. *Warschau, 1658 September 14.*

Reise in das Lager vor Thorn. Rückblick auf seine verflossene Amtstätigkeit.

Fuggo dalla peste scopertasi affatto et avvanzatasi nel plenilunio passato, e vado incontro alla guerra et alla fame; muto continuamente stanza, e non miglioro la sorte. Passano gl' anni, mà non variano gl' accidenti. Incomincio il settimo di quest' impiego,[2] e non è diverso dal principio del primo, ch' appunto nell' ingresso vi ritrovai la peste etc.

213. *Lager bei Thorn, 1658 September 28.*

Schreiben des Masini an den Nuntius im Auftrage des Königs, um die vorzeitige Abreise des Grafen Kolowrat zu hintertreiben.

---

[1] Über die Verhandlungen der kaiserlichen Gesandten, Hoverbecks und der Polen zum Friedenswerke vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 449 ff. Lisola betont da die Notwendigkeit des guten Einvernehmens mit den Brandenburgern. Eine Erwähnung der Braunsberger Frage zwischen diesen Diplomaten, wie oben, findet sich jedoch nirgends.

[2] Vidoni wurde im Jahre 1652 vom Papste Innozenz X. als Nuntius nach Polen geschickt. Vgl. die Angaben über Vidonis Leben in Moronis ‚Dizionario storico ecclesiastico'.

Vorgestern eröffnete Kolowrat[1] *ganz unerwartet dem Könige, daß er nach Posen gehen solle, bis der Kongreß beginne. Der König, in der Voraussicht, daß die Abreise des ersten Ministers auf die Polen Eindruck machen werde, bittet ihn, zu bleiben. Da er sich nicht überreden läßt, soll nun der Nuntius zu ihm gehen und ihm vorstellen,* che questa sua partenza farà dire, che per la parte delli Austriaci altro non si studia, che di allongare ogni strada di entrare nei trattati à fine, che la Polonia sia sempre il teatro della guerra. La M^tà^ S. mi disse, che à V. S. Illma non bisognava lungo discorso sopra di questo, essendo Ella informatissima quante attioni di minor rilievo di questa habbino indotti li S. Sig^r^ Polacchi alla medesima sospittione. *Wenn er wenigstens den Grafen bis zur Einnahme Thorns halten könnte, hätte er schon die Hälfte des Begehrten erreicht.*[2]

214. *Lager bei Thorn, 1658 Oktober 3.*

Unterredung des Nuntius mit Kolowrat. Eifersucht der Österreicher auf die Bevorzugung des Kurfürsten durch Johann Kasimir. Zwist zwischen de Souches und dem Könige.

In der Unterredung mit Colovratt *(sic!) hat er gemerkt, daß zu den Befürchtungen des Königs kein Grund vorliegt, wohl aber hat sich Kolowrat bei ihm über die Königin beklagt, weil sie dem Palatin von* Prussia[3] *geheim befohlen, kein Einverständnis mit Montecuccoli, sondern nur mit dem Kurfürsten zu halten.*[4] *Er beklagt sich, daß man größeres Vertrauen haben will,* con un' heretico amico reconcigliato e che hà voluto tante sodisfattioni, più che con S. M^tà^ Ces^a^, che gl' hà aiutati senza interesse, e che gl' è parente. *Auch ist neuer Verdruß zwischen*

---

[1] Vgl. Prihram, ‚Lisola', S. 452/54, über diese Angelegenheit ‚Kolowrat und das Mißtrauen der Polen in die Absichten der Österreicher'.

[2] Die Bemühungen Masinis und des Nuntius waren vergeblich; Kolowrat reiste am 5. Oktober nach Posen ab; siehe Prihram, ‚Lisola', S. 454.

[3] Czarnecky, der 1657 zum Palatin von Russia ernannt worden war. Vgl. Rudawski, l. c., S. 329. Dieser geheime Auftrag der Königin an ihn findet sich bei Prihram, ‚Lisola', S. 453.

[4] Die tiefe Abneigung der Königin gegen die Österreicher um diese Zeit wird am besten ersichtlich aus dem Schreiben ihres Sekretärs des Noyers, l. c., S. 441; andererseits die Begünstigung und das Vertrauen, welches sie der brandenburgischen Politik entgegenbrachte, aus Urkunden und Akten 8, S. 292 ff.

dem Könige und General Szusa[1] *ausgebrochen, der neue Kavallerie ins Reich bringen wollte. Vielleicht hat er der Botschaft des Königs zu übermütig geantwortet oder man hat nicht der Wahrheit gemäß berichtet, genug, der König* proruppe in grande escandescenza. *Der Nuntius hat den Grafen gebeten, er solle dem General raten, mehr an sich zu halten, besonders da er auch mit dem Marschall schlecht steht.*

215. *Niessova, 1658 November 29.*

Klagen des Nuntius über den Sekretär der Königin des Noyers.

Oft schon hat der Nuntius über die falschen Nachrichten geschrieben, die von Frankreich aus über die hiesigen Verhältnisse und den Papst verbreitet werden. Besonders geht dies von dem Sekretär der Königin Noiers[2] *aus. Solange der Beichtvater der Königin*[3] *lebte, hatte er an ihm eine Stütze, jetzt aber weiß er nicht, wie er die Königin über diese Gerüchte, welche ungeheuer viel Schaden bei Ketzern und Katholiken anrichten, aufklären kann.*

216. *Lager bei Thorn, 1658 Dezember 7.*

Schreiben des Kurfürsten an die Königin und ihre Antwort darauf.

Die Königin teilt dem Nuntius mit, daß der Kurfürst an sie geschrieben:[4] *man erzähle, daß sie geheim mit den Franzosen Frieden mit Schweden erstrebe,* che ben sapeva, che i collegati non si erano mossi, che per beneficio della Polonia,

---

[1] Der mehrfach erwähnte österreichische General de Souches.

[2] Der oft als Autor zitierte Pierre des Noyers erhielt nach seinem eigenen Berichte, l. c., 2, S. 392, Nachrichten aus Rom über die Unbeliebtheit der Nepoten des Papstes beim Volke, die Geschenke empfangen, so vom Kardinal Antonio. In Rom war deshalb eine Untersuchung, wer die Nachrichten nach Polen gesendet hat? Auch der Nuntius wollte es gern wissen, jedoch des Noyers meint: ‚mais je ne la lui ai pas voulu laisser voir'.

[3] Der Jesuitenpater Rosa nach Dittrich, ‚Geschichte des Katholizismus in Altpreußen', in Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde des Ermlandes, Bd. 13, 1900/01.

[4] Abgedruckt in Urkunden und Akten 8, S. 293.



che egli nondimeno non lò credeva; S. M[tà] gl'hà risposto,[1] che i collegati hanno havuto riguardo ai proprii interessi, dicendomi, che gli sia costata molto cara l'amicitia dell'elettore, e questo vorria ancora, che si richiamasse il palatino di Russia,[2] nelche dissi, che conveniva stare molto avertito.

217. *Niessova, 1658 Dezember 14.*

Schreiben des Kurfürsten anläßlich der Nachricht, daß Polen ohne die Verbündeten Frieden mit Schweden machen wolle.[3] *Warnung vor Schweden. Bitte, auf ihn zu vertrauen.*

Der Großkanzler hat ihm ein Schreiben des Kurfürsten vom 5. mitgeteilt, in dem der Kurfürst gehört zu haben vorgibt: come si voglia trattar dalla Polonia la pace con Suedesi senza participacione de collegati, mostrandone molto sentimento e mettendole in consideracione i gravissimi danni, che ne ponno seguire, maravigliandosi, che questo si pensi di fare, quando si può sperare la loro depressione, aggiunge e detesta le frodi et inganni loro, de quali all'hora dice che più e da temere, quando offeriscono migliori partiti, et esser unico ogetto loro divider i collegati, in fine dice di confidar in lui, come d'un ministro à cui deve esser à cuore non meno il proprio bene, che quello de tutti gl'interessati, c'han postposti i proprii vantagii per diffesa della Polonia etc.

218. *Lager bei Thorn, 1658 Dezember 21.*

Befürchtung des Nuntius wegen der Besatzungsfrage in Braunsberg. Annahme, daß ein geheimes Einverständnis zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten bestehen könnte.

Nei disgusti, che prevedo potersi accrescere frà la Polonia e S. M[tà] Cesarea, e nascere con l'elettore per l'operarsi senza

[1] Dieses Antwortschreiben der Königin in Urkunden und Akten 8, S. 295.

[2] Über die Forderung des Kurfürsten, den Czarnecky vom dänischen Kriegsschauplatze abzuberufen, seine Gründe hierfür und die Entgegnung der Königin vgl. Urkunden und Akten 8, S. 293 ff.

[3] Vgl. Urkunden und Akten 8, S. 293 ff. Die Korrespondenz des Kurfürsten mit der polnischen Königin über dieses Gerücht eines Separatfriedens zwischen Polen und Schweden und die beruhigenden Erklärungen der Königin.



loro consenso, è da temere, che la piazza di Brunsberga pericoli, percho non gli mancheranno prima le scuse e pretesti di non fare uscire il presidio,[1] e poi di pretondere somme di denari per le spese, o qui non si riflette, perche non si pensa ad altro, che alla pace. Io lo suggerirò à S. M[tà] et altrove, mà voglia Dio, che giovi, e sento da qualche parte, che già frà S. M[tà] Cesarea e l'elettore[2] sia qualche trattato segreto, e restando uniti, facilmente conseguirà questo il suo intento.

219. *Posen, 1658 Dezember 22.*

Schwedische Vorschläge, betreffend die Rückgabe Preußens, und die Ansicht des Nuntius. Die Vermittlungsfrage im Urteile der Polen und des Nuntius.

Si riduce la proposta dell'Akakia,[3] che trattarà il rè di Suetia con tutti i collegati e cho restituirà tutta la Prussia con qualche ricompensa,[4] spingendosi di denari. Io hò detto, che questa promessa non serve à niente, mentre non è libera, perche pretendero cosa impossibile è il medesimo, cho non promettere. *Die Königin sagt, im Rate habe jemand nicht die Vermittlung Frankreichs gewollt, aber der König wünsche es, da Frankreich schon in den anderen Verhandlungen mit Schweden begriffen war. Andere Senatoren wollen den Papst zum Vermittler, was wohl der Ketzer wegen nicht möglich ist; so solle er nur mit den Katholiken verhandeln.* Prevego una difficoltà, e l'accenno à Monsig[r] nuntio à Praga, che non sò, se il rè d'Ungheria vorrà la Francia per mediatrice con pericolo di dividerci, che è il copo del rè di Suetia e forsi di altri, perche

---

[1] Vgl. die Einzelheiten über die oft erwähnte Frage der brandenburgischen Besatzung in Braunsberg bei Kolborg, l. c., S. 549 ff.

[2] Das Mißtrauen der Polen, betreffend geheime Abmachungen zwischen Österreich nnd Brandonburg in dieser Zeit, wird am besten ersichtlich aus dem Schreiben der Königin an den Knrfürsten in Urkunden und Akten 8, S. 295.

[3] Akakia weilte damals in den Niederlanden. Über seine Verhandlungen daselbst siehe Urkunden und Akten 7, S. 166 ff.

[4] Mit welchem berechtigten Mißtranen diese Anträge Karl Gustavs, mit allen Verbündeten verhandeln und Preußen zurückgeben zu wollen, anf polnischer und brandenburgischer Seite aufgefaßt wurden, gebt aus der Korrespondenz des Kurfürsten mit der Königin hervor, in Urkundon und Akten 8, S. 298 ff.

se noi trattaremo senza lui, i Suetesi alzaranno le pretensioni e si difficultarà la pace, e ò si concluderà con disavantaggio, ò non concludendosi, haveremo perso il tempo e gl' aiuti del rè di Ungheria, che sono i più fondamentati.

220. *Niessova, 1658 Dezember 29.*

Hochverräterische Bestrebungen in Königsberg,[1] *die Stadt den Schweden zu überliefern. Vorausgegangen ist der Bericht über die Übergabe Thorns und die Bedingungen vom 23. Dezember.*

Le lettere di Danzica di 21. riferiscono tener di Regiomonte essersi scoperto tradimento, come alcuni di quei cittadini volessero dar in mano de Suedesi quella città, perche dovendosi approssimare 3000 cavalli raccolti da varie piazze della Prussia, alcuni d' essi cittadini dovevano accender il fuoco in più luoghi, e mentre le genti erano intente ad estinguirlo, quelli dovevano occupare la città, et il tutto si è chiarito da lettere intercette, e se ne faceva rigorosa inquisitione.

221. *Niessova, 1658 Dezember 29.*

Klagen des Generals de Souches über Intrigen des Marschalls und der Königin mit den Franzosen gegen die Österreicher. Mitteilungen Masinis über de Souches und Gefährdung Polens durch die Franzosen.

General Sczusa *beklagt sich bei dem Nuntius über den Marschall,*[2] *der die Deutschen aus dem Reiche heraus haben möchte, unter dem Vorwande, sie strebten nach der Krone, in Wahrheit aber, um den König in seiner Gewalt zu haben,* e che i Francesi col mezo della regina spuntavano tutto, e che tuttavia le cose non erano in stato, che non si havesse ancora di havere bisogno di S. M^{tà} Cesarea, che sapeva, che volevano i Polacchi far la pace con Suetesi senza loro e che à quest' effetto,

[1] Allgemeine Angaben über die Mißstimmung gegen die Herrschaft des Kurfürsten im Herzogtume und auch Anzeichen eines Einverständnisses mit den Schweden in Königsberg finden sich bei Droysen, l. c., S. 426.

[2] Zwistigkeiten zwischen dem Marschall Lubomirski und dem österreichischen General de Souches, erwähnt bei Pribram, ‚Lisola', S. 459 ff.



si voleva fare la tregua accenata ultimamente.[1] *Der Sekretär Masini teilt ihm mit, die Härte des Generals* Szusa *erbittere ungemein und es entstünden unvermeidliche Konflikte mit den Deutschen,* e che da Francesi siamo precipitati affatto, se è vero quello, che si scrive d'Olanda.[2]

222. *Thorn, 1659 Januar 8.*

Brief des Beichtvaters des Königs, Carlo Soll, an den Nuntius unter anderem über die Braunsberger Besatzungsfrage.

Del presidio di Brunsberga non si puole per adesso disporre, ne innovare cosa alcuna, essendoni pure necessario e non puotendo essere supplito della nostra gente. Non si manca però di prevenire ogni disegno che vi puotrebbe havere l'elettore oltre i termini già accordati e si procurerà in ogni maniera di evitare ogni pregiudicio della corona e della chiesa.

223. *Warschau, 1659 Februar 1.*

Schreiben des Königs an Lisola über den Termin für den Abzug der Österreicher aus Polen und Abhaltung des Friedenskongresses in Thorn.

Lisola, der in den Salinen bei Krakau weilt, hat ein Schreiben vom Könige erhalten, nel quale se le notifica come astretta S. M^tà^ dall'istanze della nobiltà con dubio di sollevatione, deliberava, che le soldatesche di S. M. Ces^a^ debban esser uscite dal regno per tutto marzo prossimo, che altrove si potran adoprar più utilmente e che non per questo lasciasse di trovarsi al congresso *(diese Stelle ist am Rande, wie es scheint,*

---

[1] Der Vertrag, welcher bei der Übergabe Thorns, am 33. Dezember 1658, zwischen Polen nnd Schweden ohne eine Verständigung Österreichs erfolgte. Abgedruckt bei Rudawski, l. c., S. 420 ff. Diesem Vertrage schloß sich noch ein Waffenstillstand, geltend für Preußen bis zum 15. Februar, an. Vgl. des Noyers, S. 479.

[2] Wahrscheinlich ist die Nachricht aus Holland gemeint, welche sich bei des Noyers, S. 479, findet nnd ib., S. 483, eine weitere Erklärung dafür. Danach arbeiteten Frankreich und England im Interesse Schwedens darauf hin, einen Separatfrieden für Dänemark und Polen zu erlangen, während die Polen wünschten, beide Kriege, den dänischen und den schwedischen, durch einen einzigen Friedensschluß beendet zu sehen.

mit gleicher Tinte unterstrichen), già da me accennato da tenersi in Turonia per il primo detto con avvisarne ils[r] conte de Collowratt.

224. *Heilsberg, 1659 Februar 8.*

Schreiben des Bischofs von Ermland, worin die elende Lage des Bistums geschildert wird.

225. *Warschau, 1659 Februar 22.*

Nochmals dieses Schreiben des Bischofs und dessen Erfolg beim Könige.

Die Bitten des Bischofs von Ermland für seine Untertanen haben beim Könige den Erfolg gehabt, daß sie für die nächste Zeit von allen Abgaben befreit wurden.

226. *Warschau, 1659 März 1.*

Gespräch des Nuntius mit dem Könige über das Ermland und die Besatzung in Braunsberg.

Der Nuntius hat dem Könige für die Hilfe im Ermlande gedankt und zugleich über die Besatzung in Braunsberg gesprochen, die ganz ketzerisch sei und deren Erhaltung per Monat 15.000 fiorini *koste. Es sei doch besser, wenn dieses Geld die Soldaten des Königs erhielten und außerdem hat er ihn auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche darin liege. Der König erwidert, man könne jetzt nichts an diesem Zustande ändern.*

227. *Warschau, 1659 Mai 8.*

Rede Lisolas im Reichstage zu Warschau.

228. *Warschau, 1659 Mai 10.*

Unterredung des Nuntius mit Overbeck und Lisola über den kommenden Friedenskongreß in Thorn.[1]

Overbeck meint, die kaiserlichen Minister würden den Schweden Schwierigkeiten hinsichtlich der Pässe zum Friedens-

[1] Vgl. Pribram, ‚Lisola', S. 504, Nr. 130.

kongresse machen. Der Nuntius hofft, daß man darüber hinwegkommen werde, befürchtet aber zwei andere Hindernisse: l'uno, che le plenipotenze de Suetesi si supponevano vitiose, l'altro, ch'egli volesse, non si trattasse e concludesse senza di loro, il che hebbe per molto ragionevole, e in conformità m'attestò. *Bei Lisola* incontrai *andere Schwierigkeiten*, e le attestai, ch'i suoi desiderii sariano stati spalleggiati da plenipotentiarii di S. A., mà non havrei voluto, che nella dilatione de suoi passaporti s'apprendesse da collegati, che non cammino di buon piede alla pace e fussero necessitati di trattar soli. Che si ricordasse, che già da S. S[ri] Polacchi fù mottivato non esser necessarii i loro passaporti à Suedesi, come che non passarono per i stati di S. M. Ces[a], e che se gli fusse convenuto farlo frà l'armate Alemane, che come subordinate al comando di questa M[tà], non potevano nocergli, in modo che col darli venivano à guadagnare, e conobbe, ch'il riflesso fusse loro favorevole.

229. *Warschau, 1659 Juni 7.*

Intervention des Nuntius für die katholischen Geistlichen in Bütow und Lauenburg. Die Braunsberger Angelegenheit.

Vidoni bittet den König um Schutz für die Priester de Capitanati di Bitow e Lemberg,[1] *welche wegen schlechter Behandlung alle geflüchtet seien. Der Kurfürst sei nach des Königs Meinung verpflichtet, Braunsberg zurückzugeben, und es wird auch geschehen.*[2]

230. *Warschau, 1659 Juli 12.*

Gespräch mit dem Könige über Braunsberg und die Ämter Bütow und Lauenburg.

Der König meint, es sei sehr schwer, die Abtretung Braunsbergs anlangend, bevor nicht Frieden mit Schweden sei, da diese

[1] Die Ämter Bütow und Lauenburg, welche nach dem Wehlauer Vertrage an den Kurfürsten gefallen waren. Eine Klage wider den Kurfürsten, daß er ‚die ihm abgetretenen Lande Lauenburg und Bütow in ihren geistlichen und weltlichen Rechtsamen kränke', findet sich bei Lengnich, l. c., S. 264, in der Instruktion für den polnischen Reichstag 1661.

[2] Vgl. die Einzelheiten bei Kolberg, l. c., S. 549 ff.

Braunsberg angreifen würden, sobald sie hörten, daß Polen darin seien: perche l'esperienza ci fà veder ogni giorno, che ò sono facilissimi alla resa, ò all'abbandono della difesa, *aber sehr schwer sei es zurückzuerobern. Auf die Frage des Nuntius, ob es nicht dasselbe mit dem Kurfürsten sei? antwortet der König ‚nein'*, ch'i patti erano chiari. *Über die Entschädigung der Priester in* Bitom *und Lemberg habe er schon mit den Ministern des Kurfürsten gesprochen.*

231. *Warschau, 1659 August 16.*

Schreiben des Bischofs von Kiovia[1] *über die Zustände im Ermlande. Antwort des Nuntius und Unterredung mit dem Könige über diese und die Braunsberger Frage.*

Der Bischof hatte ihm die Brandschatzung des Ermlandes durch brandenburgische Truppen geschildert. Großer Schaden sei auch durch die Flucht von 4000 Untertanen in das Herzogtum Preußen entstanden, abgesehen von der Gefahr, daß dieselben Ketzer würden. Der Nuntius lobt den Bischof wegen seiner Fürsorge für diese Kirche und fordert ihn auf, die Flüchtlinge zurückzurufen. Auch hat er in dieser Sache und wegen Braunsberg mit dem Könige gesprochen und dieser hat ihm Hoffnung gemacht, sobald der Frieden mit Schweden zustande komme.

232. *Warschau, 1659 Oktober 11.*

Befürchtungen und Bemühungen des Nuntius, betreffend Braunsberg im Falle des Friedens.

Havendo sempre maggior ragione di temere della restitutione di Brunsberga, come che sia nelle mani di che fà ugualmente capitale di quel d'altri, che del proprio, *bittet deshalb den König, er möge beim Abschlusse des Friedens seinem Bevollmächtigten einschärfen, daß Braunsberg an das Ermland zurückkomme. Der König sagt, er habe es schon getan und hofft auf Erfolg.*

---

[1] Thomas Ujeyski, Bischof von Kiovia, Administrator des Ermlandes, hatte an den Kurfürsten ein Klageschreiben über Ausschreitungen der brandenburgischen Soldaten im Bistume gerichtet, datiert Warschau, 14. Juni 1659; siehe Kolberg, l. c., S. 551.

233. *Warschau, 1659 Oktober 17.*

Ungehörigkeiten der Danziger gegen die katholische Kirche.[1] *Schritte des Nuntius infolgedessen und nochmals Braunsberg.*

Gestern hat der Nuntius mit dem Könige über diese Danziger Sache gesprochen und er hat ihm versprochen, sobald er in diese Landesteile komme, würde er seine Autorität einsetzen. Braunsberg anlangend, wiederholte der König ihm seine früher mitgeteilte Meinung: che l' elettore è obligato alla restitutione ogni volta che S. M. vi vorrà introdurre il suo presidio.[2]

234. *Warschau, 1659 Dezember 8.*

Das Elend im Bistume Ermland. Anfrage des dortigen Kapitels, ob mit Genehmigung des Papstes Abhilfe geschaffen werden dürfte?

Durch die Einquartierungen und Kontributionen der Soldaten sind sowohl die Bewohner als auch das Kapitel des Ermlandes derartig arm, daß das Kapitel daran gedacht hat, ob man nicht mit Genehmigung des Papstes ‚das Kirchensilber zu Geld machen könne'? Bericht des Fantoni[3] *darüber. Der Nuntius wird an den Papst schreiben.*

235. *Warschau, 1659 Dezember 8.*

Berichte über Ermland und Braunsberg durch Fantoni. Bemühungen des Nuntius.

Vidoni kann nicht genügend das Elend des Ermlandes schildern, wie es Fantoni ihm getan hat. Infolgedessen fliehen die Untertanen in die Staaten des Kurfürsten, was für ihre Seelen und die Güter der Kirche eine Gefahr ist. Wenn der König nella prossima distributione de quartieri non havrà riguardo alla loro desolatione, *verliert man die Hoffnung, daß*

[1] Vgl. über diese Angelegenheit Lengnich, l. c., S. 204, 224 u. 244.

[2] Vgl. Kolberg, S. 550. Die Auffassung des Königs über die brandenburgische Besatzung daselbst ging dahin, daß der Abzug dieser Truppe aus Braunsberg von seinem Befehle abhänge. Vgl. besonders die ib. mitgeteilten Schreiben des Königs darüber.

[3] Abt vom ermländischen Kapitel.

jemals wieder gute Zustände eintreten könnten. Fantoni hat auch erzählt, daß die Kurfürstlichen Braunsberg befestigen, also nicht an die Zurückgabe dieser Stadt denken. Wegen dieser beiden Fragen ist Fantoni vom Kapitel an den Hof gesendet. Vidoni wird ihn unterstützen, er hat schon an den Beichtvater des Königs geschrieben und wird sich später an Masini, den Sekretär des Königs, wenden.

RADETZKY

IN DEN TAGEN SEINER ÄRGSTEN BEDRÄNGNIS.

AMTLICHER BERICHT DES FELDMARSCHALLS VOM 18. BIS ZUM 30. MÄRZ 1848.

VON

FREIH. V. HELFERT,

KORRESP. MITGLIED DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Schönhals in seinen klassischen ‚Erinnerungen' macht die Bemerkung, Radetzky sei mehr zu bewundern gewesen in der Zeit der ihm aufgedrungenen Ruhe, wo er bei seinem Tatendrange mit seiner vergleichsweise niederen Truppenzahl zu Verona dem ganzen piemontesischen Heere gegenüber zähneknirschend an sich halten mußte, als in jener, wo er, sich seinem Gegner gewachsen fühlend, zum Angriffe hervorbrechend den Stier bei den Hörnern packen konnte. Allein wohl in noch höherem Grade zwingt Radetzky uns Epigonen staunende Bewunderung ab, als er einer großen volkreichen insurgierten Stadt gegenüber, deren meist enge, von zahllosen Barrikaden abgesperrte Gassen sie wie zu einer Festung machten, täglich von Nachrichten über den sich mehr und mehr über das ganze Land verbreitenden Aufstand, über den Abfall aller großen Städte, über den Verlust der meisten landesangehörigen Truppenkörper in die Enge getrieben, den Einfall des jenseits des Ticino in Bereitschaft stehenden äußern Feindes besorgend, dabei von der der Revolution verfallenen Reichshauptstadt im Stiche gelassen, also in einer Lage, wo andere an Jahren viel jüngere Führer schier der Verzweiflung erlegen wären, den moralischen Mut nicht verlor und mitten in der beengendsten Klemme den künftigen rettenden Ausgang fest im Auge hielt.

Radetzky hat Tag für Tag den Hauptinhalt der vorgefallenen Ereignisse und seiner eigenen Lage für dienstliche Zwecke zu Papier gebracht und bis hart vor seinem Eintreffen in Verona fortgeführt. Dieser Bericht befindet sich im kaiserlichen Kriegsarchiv in zwei Exemplaren, einmal als Originalkonzept mit dem ‚exp.' Radetzky's auf der ersten Spalte; dann als Mundum mit Radetzky's Unterschrift für den amtlichen Gebrauch ‚praes. 7./4. 1848'. Im Konzepte sind zweifelsohne auf Radetzky's Befehl manche Stellen teils ganz gestrichen, teils gekürzt oder durch eine andere Fassung ersetzt. Das Mundum

wnrde im amtlichen Teile der ‚Wiener Zeitung' vom 8. April, Nr. 99, für einen ausführlichen Auszug stellenweise mit den eigenen Worten des Berichtes benützt. Der volle Wortlaut des interessanten Schriftstückes ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Es existiert aber noch ein drittes Exemplar dieses Berichtes, richtiger der bis zum 21. März, nachmittags 2 Uhr reichenden ersten Hälfte desselben, abgedruckt in italienischer Übersetzung und im deutschen Originale im ‚Archivio triennale delle cose d' Italia' (Capolago tip. elvetica 1851) II p. 472—486. Daß die italienische Übertragung von zahlreichen kritisierenden und opponierenden Anmerkungen begleitet ist, braucht wohl ebensowenig hervorgehoben zu werden, als daß diese Anmerkungen hier, wo es sich nicht um Sichernng des Tatbestandes, sondern einzig um Feststellung des Textes handelt, von keinem weitern Belange sind.

Im Archivio findet sich die Angabe: ‚Il documento originale tedesco si conserva nel deposito Bellazzi, pacco 1°, filza 12ª.' Da kein Grund vorhanden ist, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln, so ist nur anzunehmen:

> erstens daß Radetzky nach dem Besuche der auswärtigen Konsuln am 21. und bei dem zu erwartenden Erfolge der vorgeschlagenen Waffenruhe seinen his dahin zu Papier gebrachten Text hat abschreiben und mit seiner Unterschrift versehen lassen, um ihn nach Wien an Ficquelmont einznschicken, und daß
>
> zweitens bei dem Aufbruche in der Nacht des 22. dieses Mundum, das sich behufs Absendung an seinen Bestimmungsort nicht bei den anderen Papieren, vielleicht schon in postalischer Verwahrung befand, aus Versehen im Kastell zurückgeblieben und dort von der siegenden Partei in Empfang genommen wurde.

Diese Mailänder Kopie, wie wir sie nennen wollen, ist in doppelter Richtung von Wert. Sie gibt, soweit sie eben reicht, den vollen Wortlaut des ursprünglichen Konzeptes ohne die Auslassungen oder Änderungen, die später daran vorgenommen wurden, und sie enthält überdies an einer Stelle einen Beisatz, der von großer Bedeutung ist. Es heißt nämlich vor der Wiederaufnahme des Berichtes am 21. morgens 10 Uhr:

,Der Feldmarschall ruht einen Augenblick. Wallmoden' —

was ein sprechender Beweis ist, daß der Text des Konzeptes von Radetzky selbst dem Schreiber, als den wir uns einen jüngern Herrn seiner Suite, einen Ordonnanzoffizier oder ,Kibitz' zu denken haben, in die Feder diktiert worden ist. Auf welche Art übrigens jener Zusatz von Wallmoden's Hand in die Mailänder Reinschrift hineingeraten ist, bleibt unaufgeklärt, im Konzepte findet sich keine Spur davon, in der Wiener Reinschrift selbstverständlich noch weniger.

Das Originalkonzept setzt, wie gesagt, ohne wahrnehmbare Unterbrechung unter dem Datum des 21. fort, bis es Bogen 3 S. 4 mit einer durchstrichenen Stelle mitten im Satze abbricht. Es folgt sodann Bogen 4, auf welchem der Kontext mit einem neuen Satze und mit den Schriftzügen einer andern Hand beginnt nnd auf Bogen 7 S. 4 mit einer Stelle schließt, die wieder die Hand des ersten Abschreibers aufweist. Die Weiterführung des Konzeptes auf Bogen 4 bis 8 enthält Marginaldatierungen: ,am 22t', ,Melignano den 23ten', ,24t März', ,25t'; diese Tagesangaben beziehen sich aber nicht auf die Niederschreibung des Konzeptes, die vielmehr im Hauptquartier von Orzinovi am 27., wo der Feldmarschall sich und seinen Truppen einige Ruhe gönnte, stattfand, sondern auf die Zeitfolge der geschilderten Ereignisse. Der Abschluß des Berichtes erfolgte im Hauptquartier von Montechiaro am 30. März.

In dem Gang der diese Niederschreibungen verfolgenden Anmerkungen sollen zitiert werden: *a)* das Originalkonzept; *b)* die in das Archivio triennale aufgenommene Mailänder teilweise Abschrift; *c)* die am 4. April in die Hände des Grafen Fiequelmont gelangte vollständige Abschrift.

Wien, Mai 1905.

Frh. v. Helfert.

An Seine Exzellenz den Herrn Wirklichen Geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, General der Cavallerie, Hofkriegsraths-Präsidenten etc. etc. etc.

Grafen von Ficquelmont.

Castel von Mailand,
Nachts 2 Uhr vom 18. auf den 19. März 1848.

Schon seit einigen Tagen waren mir Nachrichten von verschiedenen Seiten zugegangen, wonach man am 18. einen Aufstands-Versuch hier in Mailand machen wollte. Am 17. Abends traf die telegraphische Nachricht ddo. Wien 15. März hier ein, nach welcher von Seiner Majestät große Concessionen gemacht wurden. Schon am heutigen Morgen wurden die Bekanntmachungen an allen Straßenecken angeschlagen. Man glaubte, diese würden das Volk Mailands beruhigen, und der Herr Vice-Präsident Graf O'donel richtete an mich das Ansuchen, keinenfalls Militair-Macht zu entwickeln, im Falle man etwas unternehmen würde, außer wenn ich dazu durch die Civil-Behörden aufgefordert würde. Gegen Mittag liefen bei mir beunruhigende Gerüchte ein, wonach Volk sich hier und da sammele und die Kinder von ihren Angehörigen aus den Schulen abgeholt würden. Die Truppen waren in die Kasernen consignirt, der Ausbruch einer allgemeinen Verschwörung war mir jedoch auch nicht wahrscheinlich. Ich befand mich in meinem Bureau, als der Sturm losbrach, so daß ich genöthigt war, ins Castel zu flüchten, um nicht durch einen Volkshaufen umwickelt zu werden.[1]

Von Augenblick zu Augenblick wurden die Meldungen beunruhigender, man benachrichtigte mich, daß Barricaden in

[1] A. tr. 481: ‚und so begab ich mich gegen Mittag aus meiner Kanzlei in das nahe gelegene Castell, um daselbst die Ereignisse abzuwarten.' Diese Stelle ist im Konzepte durchstrichen und durch die Worte: ‚Der Ausbruch . . . umwickelt zu werden' ersetzt.



allen Hauptstraßen errichtet seien, ich ließ die Truppen allarmiren. Keine Aufforderung einzuschreiten erging an mich, endlich erschien der Ober-Polizei-Comissair de Betta, dessen besondere Thätigkeit ich anerkennend erwähnen muß, und so erfuhr ich, daß die geringe Wache des Gouvernement-Gebäudes größtentheils getödtet, oder doch schwer verwundet und entwaffnet sei. Das Gouvernement-Gebäude war von den Rebellen geplündert, ein großer Theil des Archives vernichtet und der Vice-Präsident Graf O'donel gefangen abgeführt. Durch General Wohlgemuth, der die Truppen jenes Rayons kommandirte, wurde, nachdem die Barricaden mit stürmender Hand genommen, wobei auch Geschütz mitwirken mußte, dieses Gebäude wieder besetzt. Gräfin Spaur hatte unter dem Dache in einem kleinen Zimmer Schutz gefunden. Während dieser Zeit war auf allen Punkten der Stadt der Kampf angesponnen, man feuerte aus den Fenstern auf jeden Soldaten und schleuderte von den Dächern alle Arten von Projectilen herab. Mancher brave Soldat verlor schon hier das Leben. Als GM. Rath sich mit seinen Truppen in das Innere der Stadt begab, um den Domplatz, die Burg und die Haupt-Regierungs-Gebäude zu besetzen, entspann sich in den Straßen ein hartnäckiger Kampf, doch gelangten die Truppen trotz aller ihnen entgegen stehenden Barricaden an die ihnen bestimmten Plätze. Jetzt wurden mir Proclamationen von einer provisorischen Regierung, deren Sitz im Municipalitäts-Gebäude aufgeschlagen war, zugesandt, ich erhielt ein dem Grafen O'donel wahrscheinlich mit Gewalt abgedrungenes Schreiben, wonach man National-Garden und viele derartige Concessionen decretirte. An der Spitze dieser improvisirten Regierung stand der Name des Delegaten Belatti, der sich als General-Polizei-Direktor unterschrieben. Der Abend war herangekommen, das Gefecht in den Straßen, besser gesagt, das Feuern auf unsere Truppen hatte bereits 6 Stunden gedauert, als ich mich entschloß, unter jeder Bedingung das Municipalitäts-Gebäude zu nehmen, und durch Aufhebung der dort versammelten provisorischen Regierung den Hauptnerv der Revolte durchzuschneiden. Vier Stunden dauerte der Kampf, der von Seite der Rebellen mit Hartnäckigkeit geführt ward. Endlich, nachdem die meisten Zimmerleute, die zum Einschlagen der Thore verwendet waren, verwundet, gelang es, mit 12 ℔ Geschütz, das nur schwer in der

engen Straße verwendet werden konnte, das Thor zu zerstören und Herr dieses Gebäudes zu werden. Über 250 wurden zu Gefangenen gemacht, unter ihnen viele Leute von ausgezeichneten Namen. Eben so fiel ein bedeutendes Waffen-Depot in unsere Hände; Personen wie Waffen wurden in das Castel abgeführt.

Mailand ist in Belagerungs-Zustand erklärt. Gubernialrath Graf Pachta, der vollkommen ausgeplündert war und dem es mit genauer Noth gelungen sein Leben zu retten, kam gegen Abend unter Bedeckung in das Castel. Ich habe ihm vorläufig die Leitung der etwaigen gouvernativen Geschäfte übertragen.

Meinen Verlust an Todten und Verwundeten kann ich noch nicht angeben, doch kann er nicht unbedeutend gewesen sein.

Für den Augenblick ist es ruhig, doch wäre es möglich, daß mit Anbruch des Tages der Kampf von neuem beginnt.

Ich bin entschloßen, unter jeder Bedingung Herr von Mailand zu bleiben. Läßt man vom Kampfe nicht ab, so werde ich die Stadt bombardiren laßen.

19. März Nachmittags 5 Uhr.

Wie ich Euer Exzellenz zu melden die Ehre hatte, war Feldmarschall-Lieutenant von Weigelsperg zum schleunigen Abgang nach Ferrara von mir beordert; derselbe konnte aber gestern nicht abreisen, da der Poststall verbarricadirt war, und daher Postpferde durchaus nicht zu bekommen; ich hoffe, dem Feldmarschall-Lieutenant wird es gelingen, morgen früh aus Mailand zu kommen; ich werde demselben meinen Bericht übergeben, damit er von Verona dann mit Staffette weiter befördert werden könne.

In der Lage Mailands hat sich bis jetzt nichts geändert, schon in der Früh begann erst einzeln, dann auf allen Punkten der Stadt das Feuer. Die Truppen sind trotz der furchtbaren Fatiquen unermüdlich und von einem bewunderungswürdigen Geiste beseelt. Ich habe die mir zunächst liegenden Bataillons an mich gezogen, um meine Streitkräfte zu vermehren und den Truppen wo möglich einige Ruhe zu verschaffen. Alle Straßen sind durch Barricaden gesperrt, die aber für den Muth

des Soldaten kein Hindernis sind. Leider war das Haupt der Rebellen Podestà Conte Cassati nicht unter den gestern im Munizipalitäts-Gebäude Gefangenen, und so war das leitende Comité bald wieder organisirt. Es scheint, als sei jetzt der Sitz der improvisirten Regierung in den Palast des Grafen Borromeo verlegt. Ich gedenke in einer späteren Stunde das Haus nehmen zu lassen, um durch Aufhebung der Leiter die befindlichen Combinationen theils zu lähmen, theils aber auch in den vornehmsten Personen Mailands Geißeln für die Ruhe der Stadt in die Hände zu bekommen.

Aus den Provinzen sind mir bis jetzt wenig Nachrichten zugekommen, in Monza und Como waren die National-Garden angeordnet, doch war es dem umsichtigen Benehmen der Militair-Autoritäten gelungen, einem Revoluzions-Ausbruch zu begegnen.

Leider ist die Thätigkeit der Polizei vollkommen gelähmt, der Herr General-Polizei-Director ist bis jetzt trotz mehrfacher Aufforderung noch nicht im Castel erschienen, um sich mit mir mündlich zu bereden; es ist keine Möglichkeit, die an das Volk von mir gerichteten Proclamationen bekannt zu machen. Mailands Straßen sind wie ausgestorben, kein Gewölbe, keine Thür war während des ganzen Tages geöffnet und ich sah mich gezwungen, den Bedarf an Fleisch für meine Truppen mit großen Abtheilungen herbeischaffen zu lassen. Glücklicher Weise ward mir noch zu rechter Zeit die Anzeige erstattet, daß das Fleisch vergiftet sei, sonst wäre ein unabsehbares Unglück über uns hereingebrochen, denn es fand sich in der That, daß mehreres Fleisch vergiftet war. Das Wetter ist heute gut, während gestern sowohl wie diese Nacht ein wolkenbruchartiger Regen vom Himmel herabströmte.

Noch hatte ich eine Hoffnung, die Stadt ohne Bombardement zum Gehorsam zurückzuführen, und habe diese extreme Maßregel daher heute noch nicht angewandt, sondern das Geschütz nur gegen Barricaden und die gefährlichsten Punkte spielen lassen, ich fürchte aber immer, daß mir kein anderer Ausweg übrig bleibt. Ich werde in dieser Nacht die meisten Truppen-Abtheilungen in ihre Kasernen zurückziehen, und nur die Haupt-Regierungs-Gebäude besetzt lassen. Sehe ich aber, daß man morgen den Kampf von neuem anfängt, dann werde ich thun, was mir die Pflicht gebiethet.

Ich werde die Ehre haben, meinen Rapport nach Beendigung des heutigen Gefechtes fortzusetzen.

Mir sind heute um 1/23 Uhr aus Verona Nachrichten zugekommen, wonach man Seine Kaiserliche Hoheit den Erzherzog-Vicekönig zwingen wollte, die von Seiner Majestät Allergnädigst ertheilten Concessionen allsogleich in Leben zu rufen, doch ist es daselbst gelungen, die Ordnung ohne bedeutende Ruhestörungen wieder herzustellen. Euer Exzellenz dürften darüber bereits directe die Meldung erhalten haben.

Auf der piemontesischen Grenze war bis jetzt noch alles ruhig. Es dürfte meine Verlegenheit sich bedeutend vermehren, wenn die so häufig angekündigten Freischaarenzüge den jetzigen Moment benützten. Dasselbe gilt von der Schweizer Grenze.

Feldmarschall-Lieutenant d'Aspre erstattet mir aus Padua beunruhigende Nachrichten über diese Stadt, noch mehr aber über Venedig.

So eben bringe ich in Erfahrung, daß an der piemontesischen Grenze Batterien aufgeworfen werden. In Como erwartet man einen Aufstand, dem vielleicht Schweizer Zuzüge zu Hilfe eilen könnten; man hat mir wenigstens mitgetheilt, daß im Canton Ticino 4 Bataillons aufgeboben wurden. Doch ist Como angemeßen besetzt, in Magenta steht General Maurer und in Pavia das Regiment Gyulai, allenthalben mit angemeßenem Geschütze versehen. Ich werde daher die Grenze Piemonts in seiner jetzigen Stärke besetzt laßen, zugleich ziehe ich aber 5 frische Bataillons an mich, mit denen ich morgen früh den Kampf auf's neue gegen Mailand beginnen und hoffentlich zu einem glücklichen Ende führen werde.[1]

Mailand, 21. März Morgens 10 Uhr.

Es war keine Möglichkeit, meine Depesche abzusenden, da jede Communication nach außen derart abgeschnitten ist, daß nur mit größeren Abtheilungen eine Nachricht zu mir gelangt, oder von mir abgehen kann.

Gestern ist mit großer Wuth der Kampf fortgeführt, es müßen von beiden Seiten viele Opfer gefallen sein, meinen

[1] Hier steht im A. tr. 478 und 485 die Stelle: ‚Der Feldmarschall ruht einen Augenblick. Wallmoden.' mit der Bemerkung: ‚Questa postilla è scritta di pugno di Wallmoden.'

Verlust kann ich noch immer nicht angeben, da mir darüber noch alle Angaben fehlen. Die Stadt Mailand ist in ihren Grundfesten aufgewühlt und es wird schwer sein, sich einen Begriff davon zu machen. Nicht hunderte sondern tausende von Barricaden sperren die Straßen, und die Parthei entwickelt in der Durchführung ihrer Maßregeln eine Umsicht und eine Kühnheit, die klar an den Tag legt, daß dem Auslande entlehnte militairische Lenker an der Spitze stehen. Der Charakter dieses Volkes scheint wie mit einem Zauberschlage umgewandelt, der Fanatismus hat jedes Alter, jeden Rang und jedes Geschlecht ergriffen. Ich hatte gestern in der Frühe alle Truppen aus dem Innern der Stadt in das Castel gezogen, nur die Kasernen, mit denen eine Verbindung zu erhalten möglich ist, bleiben besetzt. Ebenso sind alle Thore in meiner Gewalt und die Generäle Wohlgemuth und Clam haben nach wie vor ihre Stellung beibehalten, wodurch die Communication zu den Thoren offen bleibt. Es war nicht möglich, die inneren Posten länger zu halten, ihre Verproviantierung, ihre Ablösung ist stets mit Kampf und Verlust verbunden.[1] Einzelheiten des Kampfes fehlen mir zum Theil, anderntheils würde es mich zu weit führen, sie zu erzählen. Eines aber muß ich anführen, dazu drängen mich alle meine Gefühle, das ist, meine Truppen sind wahrhaft bewundernswerth, sie leisten über die Möglichkeit und bleiben guten Muthes, obgleich sie nun seit 4 Tagen unter dem furchtbarsten Wetter noch keine Ruhe genoßen. Es könnte mir das Herz brechen, daß solcher Muth nicht gegen einen offenen ehrlichen[2] Feind verwendet werden kann.

Gestern erhielt ich eine Zuschrift von den in Mailand anwesenden Consuln, worin sie mich beschwören, das Bombardement der Stadt nicht zu beginnen. Ich habe ihnen darauf erwiedert, daß es ganz allein von der Stadt abhinge, eine solch extreme Maßregel zu verhüthen, wenn sie aufhörte, mich anzugreifen.[3] Darauf erhielt ich am Abend die Bitte der Consuln,

[1] Die Stelle: ‚Es war ... verbunden' fehlt im A. tr. 485; sie ist im Konzepte ein späterer Zusatz von der Hand des zweiten Abschreibers.

[2] Das ‚ehrlichen' kommt im Konzepte nicht vor, vom A. tr. ist es gewiß nicht beigefügt; es bleibt folglich nur die Erklärung, daß es nach Angabe Radetzkys in die Mailänder Abschrift eingefügt wurde.

[3] A. tr.: ‚Doch habe ich denselben zur Sicherung des Eigenthums ihrer Schutzbefohlenen eine 24stündige Frist gewährt, sie zugleich auch er-

ihnen eine Unterredung zu gewähren, die heute früh im Castel stattfand.[1] Während dieser Zeit lief die Nachricht ein, ein Theil der piemontesischen Armee werde am gestrigen Tage die Grenze überschreiten, was auch der König für Befehle erlaßen möge, um auf dem kürzesten Wege nach Mailand zu eilen. Meine Maßregeln für diesen Fall werden durch die Umstände bestimmt werden.[2]

Mit den Consuln ist heute ein 3tägiger Waffenstillstand verabredet, meine Truppen bedürfen bei der übermenschlichen Anstrengung der Ruhe, und ich werde dadurch in den Stand gesetzt, Mailand mehr zu zerniren.

Meine Nachrichten aus den Provinzen, so wenig es auch sind, lauten betrübend, es ist das ganze Land insurgirt und selbst das Landvolk bewaffnet.[3] Der Waffenstillstand ward

---

sucht, ihren etwaigen Einfluß auf die Häupter der Revolution anzuwenden, um sie zur Unterwerfung zu bewegen und so dem Blutvergießen und der Zerstörung ein Ende zu machen.‘ Im Konzepte später durchstrichen.

[1] A. tr.: ‚Die Nacht war ziemlich ruhig, wenigstens ward das Feuer nur schwach unterhalten.‘ Im Konzepte durchstrichen.

[2] Dieser letzte Satz ist nachträglich statt der früheren ausführlicheren, aber nachdorhaud durchstrichenen Stelle beigefügt worden: ‚Tritt dieser Fall ein, dann bin ich genötigt, Mailand aufzugeben und mich hinter die Adda zurückzuziehen, da eine Stellung zwischen Mailand und einer andern Armee unhaltbar wird. Ich habe daher für diesen Fall die nothwendigen Dispositionen getroffen. Mir war daher die Ankunft der Consuln in so weit angenehm, als ich aus ihrer Haltung glaubte entnehmen zu können, ob diese Nachricht mehr als bloßes Gerücht sei. Ich bin etwas mehr beruhigt und daher sicher, Herr Mailands zu bleiben, so lange eine solche Eventualität nicht eintritt.‘ Diese Eventualität ist aber bekanntlich bald darauf eingetreten und deshalb ist die ganze Stelle vom Feldmarschall gestrichen und durch die bezeichnete kürzere Bemerkung ersetzt worden, was sehr bezeichnend ist. Die Bemerkung trägt die Züge des ersten Abschreibers und ist folglich die Eliminierung der Stelle, die sich im A. tr. nicht findet, vorgenommen worden, bevor Radetzky jene Abschrift anfertigen ließ, die dann in die Hände seiner Feinde fallen mußte.

[3] A. tr. 486: ‚Nachmittags 2 Uhr ist der Waffenstillstand noch nicht abgeschloßen; denn bis zu dieser Stunde hat sich niemand aus der Stadt bei mir gezeigt. Radetzky, FM.‘ Mit diesem Satze und dieser Unterzeichnung schließt die Mailänder Abschrift. Der Satz wurde später im Konzepte durchstrichen und durch den andern: ‚Der Waffenstillstand . . . fert‘, von der Hand des zweiten Abschreibers ersetzt. Es folgt nun im Konzepte: ‚Die Ereignisse eilen schon und haben so ganz



nicht angenommen, nnd der Kampf dauert mit ungeschwächter Wnth fort.

Ich hatte den Entschluß gefaßt, alle meine detachirten Garnisonen an mich zn ziehen, und so Mailand von allen Seiten anzugreifen. Die Ansführung dieses Entschlusses hätte der Empörung ein Ende machen müßen, aber alle Verbindungen sind unterbrochen, vereinzelte Ordonnanzen werden erschoßen oder anfgefangen, größere Abtheilungen finden unüberwindlichen Widerstand auf den barricadirten Straßen und in den Ortschaften. An Knndschafter ist nicht zu denken, an der Unterbrechung aller Verbindnngen scheitert jede Combination.

Brod habe ich noch auf einige Tage, obgleich die Bäckerei unter beständigem Kampfe behauptet werden muß. Aus der Stadt ist nichts mehr zu erhalten, alle gegen das Castel einmündenden Straßen sind harricadirt, die ich zwar von Zeit zu Zeit zerstören laße, die aber immer wieder erbaut werden. Fleisch und Salz verschaffe ich mir durch Requisitions-Commanden, aher auch diese Resourcen sind bereits erschöpft. Zu dem außer der Stadt an der Circnmvallation[1] gelegenen Fonrage-Magazin muß sich jedesmal der Zugang erkämpft werden. Obgleich Sieger auf allen Punkten, befinde ich mich in der traurigen Lage, dem Hunger weichen zu müßen.

Am 21. lief die Nachricht ein, daß die piemontesischen Streitkräfte sich am Ticino vermehren, Freischaaren-Abtheilungen hier und da den Fluß paßiert hätten.

Von der Schweizer Grenze, besonders wie es scheint aus dem Valtelin, ergießen sich bewaffnete Bauern-Haufen über die Ebene, man giht ihre Zahl auf 10.000 Mann an. In Monza überfielen sie ein Battaillon Geppert (das andere hatte ich schon an mich gezogen), es verlor mehrere hundert Mann und seine Kasse und Bagage. Das gleiche Schicksal scheinen das

meine Zeit in Anspruch genommen, daß ich erst heute' — in Margine steht: ,Hauptquartier Orzinovi, am 27. März 1848' — ,meine Meldung fortzusetzen im Stande bin. Bis 2 Uhr nachmittags des 21. ging die Erzählung der Ereignisse, und ich knüpfe an dieser Stunde wieder an. Der Kampf war von Stunde zu Stunde hartnäckiger, der vordere Castelplatz war kaum mehr zu betreten, so sehr' . . . Hier bricht der Satz unvollendet ab und beginnt auf dem nächsten Bogen ein neuer.

[1] Diese letzten drei Worte in Margine von der Hand des ersten Abschreibers.



Bataillon Warasdiner Kreutzer und zwei Compagnien Prohaska in Como erlitten zu haben; ich habe noch keine bestimmte Nachricht über das Schicksal dieser Truppen.

So standen die Dinge, als ich die Unmöglichkeit erkannte, meine Stellung in Mailand länger halten zu können.

Ich befahl nun der Brigade Maurer, welche in Magenta, und der Brigade Strasoldo, welche in Saronno stand, und mit welchen meine Verbindnngen noch offen waren, sich mit mir in Mailand zu vereinigen, während welcher Zeit ich den Kampf in Mailand mit erneuerter Wuth fortsetzen muß.

Meine Verbindungen finden allein nur noch über den Rempart statt, die aber der Feind auf alle mögliche Weise zu stören und zu unterbrechen sucht. General Wohlgemuth und Graf Clam schützen diese Verbindungen, ich habe ihnen den Befehl gegeben, alle an den Wall stoßenden Gebäude durch ihre Artillerie zu zerstören. Viele derselben mußten mit Sturm genommen werden. Da ich noch Meister der Thore bin, so habe ich der Stadt die Zufuhr abgeschnitten, in der Stadt zahlt man bereits einen Gulden für ein Pfund Rindfleisch. Hätte ich nur noch Lebensmittel auf einige Tage, so müßte sich Mailand unterwerfen, aber es wird länger anshalten als ich. Unsere allerseitige Ermüdung hat den höchsten Grad erreicht, und doch ist der Geist der Truppen noch ungebeugt.

Am 22. März 1848.

Es ist der fürchterlichste Entschluß meines Lebens, aber ich kann Mailand länger nicht mehr halten. Das ganze Land ist in Empörung. Ich bin in meinem Rücken durch Piemont bedroht. Man kann alle Brücken in meinem Rücken abbrechen, ich habe keine Balken, um sie wieder herzustellen, ebenso wenig Transport-Mittel. Ich weiß nichts von dem, was hinter mir vorgeht. — Ich werde meinen Rückzug über Lodi nehmen, um die großen Städte zu vermeiden, und weil das Land, das diese Straße durchzieht, offen ist. Mein Rückzug über die Stadtwälle wird schwierig sein, denn mein Troß ist sehr groß, denn viele Civil- und Militair-Beamte, die sich unter meinen Schutz geflüchtet haben, kann ich der Wuth eines fanatischen Pöbels nicht überlassen.

Mein Rückzug findet heute Nacht in fünf Colonnen statt, die Generale Clam und Wohlgemuth, welche alles zerstört

haben, was an den Wall stößt, decken ihn. Die Brigaden Maurer und Strasoldo haben sich mit mir vereinigt. In der Nähe von Porta Tosa und Romana steht alles in Flammen.

Melegnano, 23. März 1848.

Mein Rückzug ist vollkommen geglückt. Er ist eines jener traurigen Meisterstücke der Kriegskunst.

Alle meine Truppen waren auf dem Waffenplatze, sobald es dunkel ward, in gedrängten Colonnen aufgestellt. Das Castel blieb besetzt, die Flanken waren durch zahlreiche Tirallenrs gedeckt. Trotz des großen Trains ging der Marsch dnrch das lange Defilee der Wälle rasch und fließend vonstatten. Bei Porta Comasina besonders suchte man ihn zu hindern, allein unsere Truppen überwanden jeden Widerstand; der dabei erlittene Verlust war im Verhältnis zu der schwierigen Anfgabe gering. Nach Mitternacht räumte unsere Arrière-Garde ihre Stellung auf den Wällen, in welcher sie meinen Rückzug protegirt hatte. Auf der Straße nach Lodi hatte man hier und da Verhaue angelegt nnd Abgrabungen der Straße gemacht, die Avantgarde hatte dem Gros den Weg gebahnt. Vor Melegnano angekommen, hatte der Ort die Frechheit, von mir die Niederlegung der Waffen zu verlangen. Der diesfalls mit den Ortsbehörden parlamentirende Oberst Graf Wratislaw ward festgenommen und mit dem Tode bedroht, man sperrte ihn in das Castel ein. Hiervon benachrichtigt, ließ ich mehrere Batterien auffahren, in kurzem stand der Ort im Brande, jetzt ließ ich ihn mit Sturm nehmen. Die Zerstörung der Brücke war, da sie aus massiven Quadern besteht, nicht gelungen, dagegen hatte man sie auf eine außerordentliche Art verbarricadirt. Der Schrecken, den das Schicksal Melegnanos vor mir her verbreitete, hatte die heilsamsten Folgen, man setzte mir keinen Widerstand mehr entgegen.

Am 24. März 1848.

Es war dem Erzherzog Ernst gelungen, Lodi in Unterwürfigkeit zu halten, so daß ich ohne Anstand die Adda passierte. Ich machte hier Rasttag, nm meinen äußerst ermüdeten Truppen eine Rnhe zu gönnen.

Mein Plan war, mich hinter der Adda aufzustellen, alle meine disponiblen Truppen an mich zu ziehen, meine Verbin-

dungen mit den rückwärtigen Festungen zu eröffnen, meine Armee zu organisiren und dann Mailand wieder anzugreifen. Allein durch ein Suplement der Venez.-Zeitung erfuhr ich den Umsturz der Dinge in Venedig, die Räumung Brescias, den Abfall der Garnison von Cremona. Über den Zustand in Wien waren die schwärzesten Gerüchte verbreitet. Ich mußte meinen Plan, mich an der Adda zu halten, aufgeben.

Am 25. März 1848.

In Crema empfing ich die Nachricht vom wohlgeordneten Rückzuge des Oberst Benedek aus Pavia. Da das ohnehin fast verfallene Castel von Piacenza sich kaum einige Tage hätte halten können, so befahl ich die Räumung dieses Platzes, die beiden ungarischen Battaillons, welche die Besatzung dieses Platzes bilden, waren mir in meiner Lage zu kostbar, als daß ich sie einer Capitulation hätte aussetzen können. Diese Brigade ist mit drei Batterien zu mir gestoßen, eine davon ist mit Vorspann bespannt.

Montechiari, 30. März 1848.

Mein Marsch bis hieher, wo ich gestern einrückte, biethet nichts besonders bemerkenswertes dar. Die vereinzelten Relationen über die Ereigniße von Como, Bergamo, Brescia, Cremona werde ich in separaten Relationen nachtragen. Noch bin ich nicht in der Lage, ein vollkommenes zusammenhängendes Bild dieser Ereigniße geben zu können.

Zur Rettung Mantuas war bereits die Brigade Wohlgemuth entsendet. Hier erfuhr ich zum ersten Male gestern durch einen Offizier von Windischgrätz-Chevauxlegers, daß Feldmarschall-Lieutenant d'Aspre mit concentrierter Kraft bei Verona stehe und unsere Festungen gerettet seien.

Ich lasse nun das 1. Corps am Mincio stehen, und schiebe starke Avantgarden bis in die Höhe von Lonato vor, für meine Person eile ich nach Verona, um meine Armee wieder zu ordnen. Bei meinem Abmarsche aus Mailand konnte ich noch die in der Zecca befindliche Kaße retten, ohne sie wäre ich ohne alles Geld gewesen. Die Central-Caße im Marino zu retten, war nicht möglich. Ich hatte eine Brigade dazu bestimmt, allein dieses maßive Gebäude war verrammelt, man

konnte keinen Beamten finden, ich konnte eine Brigade nicht dem Feuer der umgebenden Häuser aussetzen, ich mußte also meine Expedition unverrichteter Sache aufgeben. Auch hatte ich einen solchen Mangel an Fuhrwerken, daß ich Munitionskarren leeren lassen mußte, um das wenige Geld, das ich gerettet, mit fortbringen zu können.

Ich und ein großer Theil meiner Officiere und viele Regimenter sind am Bettelstabe. Unsere Wohnnngen wurden, nachdem sie verlassen, geplündert und zerstört; überfallen, konnten wir nur retten, was wir auf dem Leibe trugen.

Bis jetzt hat unter den italienischen Truppen unter meinen unmittelbaren Befehlen keine Desertion stattgefunden. Während des Kampfes in Mailand wetteiferten sie mit den anderen. In Cremona ging das Regiment Albrecht und das dritte Bataillon Ceccopieri zum Feinde über, und veranlaßten dadurch die Catastrophe dieser Garnison; in Brescia ging ein Theil des 3. Bataillons Haugwitz über, der andere Theil feuerte anf dieselben; die beiden in Pizzighettone gelegenen Compagnien Geppert lösten sich auf, mehrere Officiere schlossen sich an die Compagnien an. Die drei in Cremona befindlichen Schwadronen Uhlanen wurden durch eine Convention gerettet, und sind mit der Armee wieder vereinigt. General Schönhals, Oberst Wimpffen nebst den anderen Officieren des Regimentes und 40 Officiere, welche zu Folge Convention von Desenzano nach Riva gebracht werden sollten, hat man das Wort gebrochen; sie befinden sich gegenwärtig gefangen in Brescia.

Ich habe eine bedentende Anzahl Geißeln in meinen Händen; ich werde sie benützen, um die noch in Mailand und den übrigen Garnisonen zurückgehaltenen Geißeln zu befreien.

Ich werde mich genöthigt sehen, die Gnade Seiner Majestät für mehrere Herren Generäle, Officiere und Soldaten in Anspruch zu nehmen. Es gibt lange Kriege, die nicht so viele Beweise von Selbstaufopferung und Tapferkeit aufzuweisen haben, wie dieser Kampf.

Ein Trost bleibt mir, Wien, nicht Mailand, hat mich besiegt. Ich war Sieger bis znm letzten Augenblicke auf allen Punkten, hätte ich noch einige Tage Lebensmittel gehabt, um ausharren zu können, so wäre Mailand in meiner Hand gewesen, und mit ihm wäre die ganze Revolution zerfallen.

In Mailand muß der Verlust an Menschenleben sehr bedeutend gewesen sein, in einzelnen Häusern, die mit Sturm genommen werden mußten, sind bis hundert Menschen getödtet worden; meinen eigenen Verlust anzugeben, bin ich noch außer Stande, doch erwarte ich jetzt die betreffenden Angaben; unbedeutend kann er nicht gewesen sein, besonders im Verhältnis an Officieren.[1]

Radetzky.

[1] Das letzte Alinea von der Hand des ersten Abschreibers.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DES
DEUTSCHEN RECHTES
IN GALIZIEN.

VON

PROF. DR RAIMUND FRIEDRICH KAINDL
IN CZERNOWITZ.

I. UND II.

(VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 1. MÄRZ 1905.)

Eine Durchsicht der bekannten deutschen Rechtsgeschichten lehrt, daß dieselben über die Geschichte des deutschen Rechtes in Polen und speziell in Galizien überaus wenig bieten, und doch hat dasselbe hier bis ins 18. Jahrhundert eine überaus große Verbreitung erreicht und war besonders für die Entwicklung des städtischen Lebens von hervorragender Bedeutung. Für die Verbreitung des deutschen Rechtes in diesen Gebieten wird gewöhnlich die längst veraltete Arbeit von Roepell[1] angeführt; daneben noch jene von Bobrzyński[2] über den deutschen Oberhof in Krakau; sonst wird höchstens noch die eine oder andere kleine Schrift genannt. Verdienstliche polnische Arbeiten,[3] die freilich gegenwärtig auch schon zum Teile veraltet sind, und noch viel weniger das in den letzten Jahrzehnten in reichlicher Fülle veröffentlichte Urkundenmaterial[4] sind bisher von der deutschen Wissenschaft fast gar nicht ausgenützt worden. Es dürften daher die folgenden Beiträge nicht ganz unwillkommen sein, wiewohl sie sich durchaus nicht die Auf-

[1] R. Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes. Abh. der hist.-phil. Gesellschaft in Breslau I (1858), S. 243 ff.

[2] M. Bobrzyński, Über die Entstehung des deutschen Oberhofs in Krakau. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte XII (1876), S. 219 ff. (unvollendet).

[3] So vor allem die Originalarbeit von M. Bobrzyński, O założeniu wyższego i najwyższego sądu prawa niemieckiego na zamku krakowskim. ‚Rozprawy' der Krakauer Akademie der Wissenschaften IV (1875), S. 1 ff Ferner: Fr. Piekosiński, O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich. Ebenda XVIII (1885), S. 1 ff. Fr. Piekosiński, Sądownictwo w Polsce wieków średnich. Ebenda II. Serie, X (1898), S. 353 ff. Andere werden unten genannt.

[4] Die wichtigsten Urkundenwerke sind folgende. Die für dieselben gebrauchten Abkürzungen sind fett gedruckt. Codex Diplomaticus Poloniae von L. Rzyszczewski und A. Muczkowski, I—III (Warschau 1847 ff.) **CDPol.** — Codex Diplomaticus Poloniae Minoris von F. Piekosiński, I—III (Krakau 1876 ff.) **CDPM.** — Libri Antiquissimi Civitatis Cracoviensis 1300—1400 von F. Piekosiński und J. Szujski (Krakau 1878) **LACrac.** — Codex Diplomaticus Civitatis Cracoviensis I—IV von

gabe stellen, ihren Gegenstand erschöpfend zu behandeln.[1] Wenn aber die folgenden Ausführungen den Juristen nicht völlig befriedigen werden, so möge zur Entschuldigung dienen, daß der Verfasser seine Studien zu historischen Zwecken angestellt hat. Der Zweck der Beiträge dürfte schon erreicht sein, wenn sie deutschen Rechtshistorikern Veranlassung bieten, auf diese Fragen näher einzugehen.

F. Piekosiński (Krakau 1879 ff.) **CDCrac.** — Leges, Privilegia et Statuta Civitatis Cracoviensis I 1, I 2, II 1, II 2 von F. Piekosiński (Krakau 1885 ff.) **LPStCrac.** — Cathedralis ad S. Venceslaum Ecclesiae Cracoviensis Codex Diplomaticus I und II von F. Piekosiński (Krakau 1874 ff.) **CathCracCD.** — Akta Grodzkie i Ziemskie z Czasów Rzeczypospolitej Polskiej I—XVIII (Lemberg 1868 ff.) **AGZ.** — Pomniki Dziejowe Lwowa z Archiwum Miasta I und II von A. Czołowski (Lemberg 1892) **Pomniki Lwowa.** — Kodeks dyplomatyczny klastoru Tynieckiego, hgb. von W. Kętrzyński (Lemberg 1875) **Kod. Tyn.** — Volumina legum (Petersburger Ausgabe von 1859/60), 8 Bde. **Vol. Leg.** — Starodawne prawa polskiego pomniki, Bd. I—IX (Warschau 1856 ff.) **Star. Pom.** — Andere Urkundenwerke werden gelegentlich genannt werden.

[1] Eine der nächsten Studien wird über die Verbreitung des deutschen Rechtes in Galizien handeln.

I.

Das Gerichtswesen.

1. Einleitung.

Die Verleihung des deutschen Rechtes war stets mit der Befreiung von der landesüblichen Gerichtsbarkeit verbunden, mag es sich um eine Neuansiedlung oder um Übertragung des deutschen Rechtes an einen bereits bestehenden Ort handeln. So wird in der Bestiftungsurkunde von Bochnia (1253) bestimmt, daß über die Bürger dieser Stadt kein Kastellan, kein Palatin (Woiwode) und kein anderer polnischer Richter ein Urteil schöpfen dürfe.[1] Im Privileg von Wieliczka (1290) wird die Befreiung der Stadt und ihrer Bewohner von allen Verpflichtungen nach polnischem Rechte, darunter insbesondere auch von der ‚Citation auf die Burg' ausgesprochen;[2] hier hatte nämlich das Kastellanei-, Burg- oder Grodgericht seinen Sitz, das für die dem landesüblichen Rechte untergeordneten Einwohner des betreffenden Burgbezirkes das ordentliche öffentliche Gericht war, insofern die Urteilsfällung über die Gerichtsbarkeit des Grundherrn, also über die Befugnisse des Patrimonialgerichtes, hinausging oder nicht bereits im Kreise des fürstlichen Gerichtes lag. Ähnlich lauten die Bestimmungen in zahlreichen anderen Urkunden. So befreit Kazimierz der Große in der Begründungsurkunde des Dorfes Ciężkowice (1348) dasselbe von allen Machtbefugnissen der Kastellane, Palatine, Richter, Unterrichter und Ministerialen;[3] und die Stadt Dembowiec wird von demselben Könige, als er deren Vogtei an Nikolaus von Bakow verlieh (1349), für alle Zeiten von allen polnischen Rechten und Gewohnheiten befreit, welche das

[1] CDPM. II, Nr. 439: neque castellanus, neque palatinus vel quivis alius iudex.

[2] ib. Nr. 515: ab omnibus angariis et perangariis iuris Polonici ... a castri citacione ... inmunes permaneant.

[3] ib. Nr. 688: ab omnibus iuribus et potestatibus omnium castellanorum, palatinorum, iudicum, subiudicum universorumque ministerialium.

deutsche Recht zu stören pflegen; weder der Vogt und dessen Nachfolger, noch die Bürger der Stadt sollen, von einem der polnischen Beamten vorgeladen, zum Erscheinen verpflichtet sein.[1] Zu demselben Zwecke wurde in den Gegenden, wo das ruthenische Recht verbreitet war, also in den von Kazimierz dem Großen gewonnenen Teilen Ostgaliziens, die Aufhebung dieses Rechtes ausgesprochen.[2] Auch wurde, weil an Stelle des ruthenischen Rechtes allmählich das polnische zur Geltung gelangte, die Ungültigkeit beider festgesetzt.[3] Für Ansiedlungen auf den Gütern des Adels nnd der Geistlichkeit verlichen die Landesfürsten ausdrücklich oder stillschweigend dieselben Freiheiten, so daß das deutsche Gerichtswesen auch auf adeligen, bischöflichen und klösterlichen Gebieten um sich greifen konnte.

Von Zeit zu Zeit wurde die Freiheit der mit deutschem Recht bestifteten Orte von den landesüblichen Gerichten den polnischen Beamten durch besondere Urkunden ins Gedächtnis zurückgerufen. So befiehlt z. B. Kazimierz der Große im Jahre 1348, daß die Bürger von Alt-Sandec, welche deutsches Recht besitzen, nicht vor die polnischen Gerichte gezogen werden sollten.[4] Derselbe Befehl wurde im Jahre 1358 wiederholt.[5] Ebenso trug im Jahre 1448 Kazimierz Jagiełło den Beamten auf, die Bürger von Neu-Sandec nicht zu richten, sondern sie ans städtische Gericht zu weisen.[6] Diesen Befehl hat König Johann Albrecht im Jahre 1499 wiederholt.[7] Kam es vor, daß Insassen eines mit deutschem Rechte ausgestatteten Ortes vor einem polnischen Gerichte angeklagt wurden, so mußte dieses die Rechtssprechung verweigern, wenn es sich von der eximierten Stellung des Angeklagten überzeugt hatte.[8] Zu demselben Zwecke ist den Bürgern von Bochnia in ihrem Bestiftungsprivileg von

---

[1] CDPM. II, Nr. 690: eximimus et liberamus perpetuo ab omnibus iuribus et consuetudinibus Polonicalibus, que ius theutonicum consueverunt perturbare; ... citati ... minime teneantur respondere.

[2] AGZ. III, Nr. 5, Urkunde des Königs Kazimierz des Großen für Lemberg vom Jahre 1356: removentes ibidem omnia iura ruthenicalia et consuetudines ruthenicales universas.

[3] AGZ. III, Nr. 89, Urkunde des Königs Władyslaw II. für die Schulzeien in Żuków und Drzyszczów vom Jahre 1420: de iure polonico, rutheuico et quovis alio in ius thewtunicum, quod Sredense dicitur, transferimus. Vgl. ib. III, Nr. 93; V, Nr. 80; II, Nr. 24 u. 74.

[4] CDPol. III, Nr. 119. [5] AGZ. IV, Nr. 2. [6] AGZ. IX, Nr. 50.

[7] AGZ. IX, Nr. 125. [8] Vgl. CDPol. III, Nr. 171.

1253 auch zugestanden worden, daß niemand sie richten dürfe, in welche Teile des Herzogtums sie auch mit ihren Waren kommen würden, und daß niemand ihre Waren mit Beschlag belegen solle ohne besondere landesfürstliche Erlaubnis; auch vor dem fürstlichen Gericht sollten sie dann nur nach deutschem Recht gerichtet werden.[1] Den Krakauern ist im Jahre 1306 ihr Gerichtstand in jedem Falle nur vor ihrem Richter angewiesen worden; auch wenn sie außerhalb der Stadt sich befanden, durften sie nur nach deutschem Recht gerichtet werden, wie sie auch jeden überall nach deutschem Recht belangen konnten.[2] Für die Dauer konnte freilich weder Krakau noch eine andere Stadt diese volle Fülle des Rechtes behaupten.

Betont muß ferner werden, daß diese Befreiung und Unabhängigkeit von allen gewöhnlichen allgemeinen Gerichten im Gegensatze zu Deutschland in Polen nicht nur den Städten, sondern auch den Dörfern zuteil wurde. Es war dies eine notwendige Folge des Umstandes, daß keine allgemeinen deutschen Landgerichte niederer Instanz vorhanden waren. So erhielten die Dörfer hier eine Freiheit, die in Deutschland ein charakteristisches Merkmal der Städte war, und deshalb wies das gesamte deutsche Gerichtswesen in Polen einen ausgeprägten städtischen Charakter auf. Daher ist es erklärlich, daß alle mit deutschem Recht bestifteten Orte in Polen, auch die dörflichen, nach Magdeburger Stadtrecht oder einem verwandten Weichbildrechte lebten, hingegen das Landrecht, den Sachsenspiegel, welcher die Rechte der freien Landbewohner enthält, nur nebenbei benützten. Wenn aber auch in gewissen Beziehungen die deutsche Gerichtsverfassung in Polen, entsprechend den Verhältnissen des Landes, eine zum Teil andere Form annahm, so muß andererseits doch wieder mit Nachdruck auf die engsten Beziehungen hingewiesen werden. In keiner Bestiftungsurkunde werden z. B. Strafbestimmungen, Handelsgesetze, erbrechtliche Normen o. dgl. angeführt, sondern man begnügt sich mit der Verleihung eines deutschen Stadtrechtes, wobei in dem Privileg von Krakau der ausdrückliche Zusatz gemacht wird, daß in zweifelhaften Fällen das geschriebene Magdeburger Recht eingesehen werden soll.[3]

[1] CDPM. II, Nr. 439. [2] CDCrac. I, Nr. 3.
[3] CDCrac. I, Nr. 1: ut si quando de hoc dubitatum fuerit, ad ius scriptum a dubitantibus recurratur.

Deshalb werden die deutschen Rechtsbücher von den deutschen Gerichten in Polen verwendet; daher hatten hier Schöffensprüche, die von Stadtgerichten in Deutschland ausgingen, Geltung; ja es wurden dieselben Termine, welche das Magdeburger Recht von 1261 für die Burggrafengerichte feststellt (in sante Agethen tage, in sante Johannes tage des liechten, in dem achtenden tage sente Martenes) für die höheren Ortsgerichte beibehalten.[1]

Erwähnt sei noch, daß das deutsche Gerichtsverfahren in Polen wie überhaupt die ganze Rechtsstellung der mit deutschem Recht bestifteten Orte daselbst keinen Unterschied aufwies, mag nun dem Orte nach dem Wortlaute seiner Bestiftungsurkunde kurzwegs deutsches Recht oder eines der Stadtrechte von Magdeburg, Breslau, Neumarkt-Szroda usw. verliehen worden sein.[2] Ferner mag noch hervorgehoben werden, daß das deutsche Gerichtsverfahren den innersten, den Wandlungen am wenigsten ausgesetzten Kern der auf deutschem Recht beruhenden Freiheiten polnischer Orte ausmachte. So hat der Gutsbesitzer von Ryczychow im Jahre 1487 von seinen Bauern nach Landesgewohnheit wohl ‚tloki' (unentgeltliche Arbeitstage) u. dgl. gefordert, aber er beließ ihnen das ‚iudicium alias prawo Theutonicum'.[3]

2. Niedere Ortsgerichte.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz war in den mit deutschem Recht bestifteten Orten dem Schulzen (scultetus) oder Vogt (advocatus, voyt) und den Schöffen, die auch Geschworene genannt wurden (scabini, iurati, scheppen) überlassen.[4] Besaß

---

[1] Vgl. weiter unten 180.

[2] Für diese Gleichwertigkeit von ius Theutonicum und ius Magdeburgense bietet z. B. folgende Stelle aus dem Privileg vom Jahre 1375 für Freistadt-Frysztak ein Beispiel: ipsi advocati cum scabinis suis in predicta civitate prout ius Maydeburgense postulat et requirit, ipsum iure Theutonico habeant iudicare, et iuxta penam, quam meruerit, secundum ius Maydeburgense habeant punire ... advocati vero coram septem scultetis in civitate Fristath non aliter, nisi iure Theutonico Maydeburgensi respondere sint astricti (CDPM. III, Nr. 869).

[3] AGZ. IX, Nr. 96. Vgl. X, Nr. 160.

[4] Der Ausdruck iuratus kommt selten vor; so in der Urkunde für Wietrznica vom Jahre 1317: scabini seu iurati (CDPM. II, p. L, Nr. 630);

ein Ort mehrere Vögte, so wurde zuweilen nur einem von ihnen die Gerichtsbarkeit anvertraut. So bestimmte Bolesław der Schamhafte in der bereits zitierten Urkunde für Bochnia vom Jahre 1253 den Nikolaus, Sohn des Volkmar, einen der vier Lokatoren der Stadt, wegen seiner ganz besonderen Verdienste zum erblichen Richter und Vogt (iudicem et advocatum constituimus hereditarie), ‚weil alle Rechtsgeschäfte schneller und besser durch einen als durch mehrere geschlichtet zu werden pflegen'.[1] Die Zahl der Schöffen wird nur in vereinzelten Fällen besonders festgesetzt. Unzweifelhaft war die Siebenzahl Regel; daher auch zumeist keine Bestimmung getroffen wurde. In seltenen Fällen war ihre Zahl kleiner oder größer. So mußten in Opalana (1338) neben dem Schulzen sechs Geschworene der Gerichtssitzung zugegen sein.[2] In Krakau gab es anfangs sieben Schöffen; aber im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts stieg die Zahl auf zehn, sodann auf elf.[3] In Lemberg finden wir im Jahre 1413 zwölf Schöffen.[4] Mitunter scheint besonders in neugegründeten Orten die Aufbringung der nötigen Anzahl von Schöffen Schwierigkeit bereitet zu haben. Nur so hat es einen Sinn, wenn das Kloster Tyniec als Gutsherrschaft von Okulice für die daselbst neubegründete Schulzei folgende Bestimmnng trifft: ‚Auch werden wir zu den Gerichtssitzungen, wenn es nötig sein wird, drei Schöffen aus unserem Dorfe Książnica bestimmen; die anderen hat der Schulz aus dem genannten Dorfe Okulice zu stellen.'[5]

Vögten und Schulzen kam, wie im deutschen Rechte überhaupt, nur der Vorsitz, nicht aber die Entscheidung zu; diese wurde vielmehr durch die Schöffen getroffen. Ihre richterlichen Befugnisse erhielten Vögte, Schulzen und Schöffen entweder unmittelbar vom Landesfürsten oder von den weltlichen und

---

für Ciechorzyn vom Jahre 1320: scultetus mediantibus suis iuratis (ib. II, Nr. 579); für Przekop vom Jahre 1323: scultetus cum suis iuratis (ib. II, Nr. 584); für die Schulzei im Walde bei Gahoń vom Jahre 1333: scolteti ... mediantibus suis scabinis seu iuratis (ib. Nr. 632); für Opalana vom Jahre 1338: scultetus ... mediantibus sex iuratis (ib. III, Nr. 653).

[1] CDPM. II, Nr. 439. [2] Siehe S. 170, Anm. 4.

[3] S. Szujski und F. Piekosiński, Stary Kraków, 2. Aufl. (Krakan 1901), S. 125.

[4] AGZ. IV, Nr. 30. [5] CDPol. III, Nr. 176.

geistlichen Gutsherren, welche die ihnen zustehende oder vom Fürsten übertragene grundherrliche patrimoniale Gerichtsbarkeit auf sie übertrugen. Ausdrücklich sei erwähnt, daß die weiblichen Rechtsnachfolger von Schulzen nicht nur in den Besitz ihrer verschiedenen Freiheiten und Genüsse traten, sondern auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigt werden konnten.[1] So heißt es in dem Privileg für Olszana vom Jahre 1317: ‚Und niemand soll die Bewohner dieses Ortes richten, außer die Schulzen und deren gesetzliche Nachfolger beiderlei Geschlechtes.' Vogtei- und Schulzeirecht waren in männlicher und weiblicher Linie vererbliche Lehen; ihre Inhaber waren nicht nur dem Landesfürsten und Gutsherrn zur Heerfolge verpflichtet, sondern es bestanden für sie auch besondere Gerichte, welche ausdrücklich als Lehensgerichte bezeichnet werden.[2]

Dem Ortsgerichte wurde oft nur die niedere Gerichtsbarkeit anvertraut, während der Landesfürst oder Grundherr sich die höhere vorbehielt. So hat Herzog Heinrich von Schlesien, der auch über das Krakauer Gebiet eine Zeitlang herrschte, im Jahre 1234 dem Krakauer Palatin Theodorus und seinen Schulzen die Gerichtsbarkeit nach deutschem Rechte über seine Ansiedler übertragen, nur die Erkenntnis auf Todesstrafe und Verstümmlung der Glieder behielt er sich als Herzogrecht vor.[3] Im Jahre 1292 verfügte die Herzogin Griphina für die Ansiedlung Na Łękach, daß der Schulz Bratcho über alle Vergehen urteilen solle, mit Ausnahme der schweren Fälle, als handgreiflichen Diebstahl, Raub, Blutvergießen und ähnliche; über diese behielt sich die Fürstin die Entscheidung vor.[4] Ähnlich lautete die Verfügung vom Jahre 1293[5] für Olszana und ebenso jene von 1299 für Mogilno.[6] In der Urkunde für den letzteren Ort wird hervorgehoben, daß die Herzogin sich und dem durch sie vertretenen Klarissinnenkloster in Sandec jene Rechtsfälle vorbehalte, ‚über welche nach Magdeburger Recht das Dorf nicht

[1] Man vergleiche z. B. die Bestimmung für Olszana vom Jahre 1317 (CDPM. II, Nr. 568): nec aliquis habeat eodem iudicare, nisi prefati sculteti ac ipsorum utriusque sexus legitimi successores.
[2] Vgl. weiter unten.
[3] CDPM. I, Nr. 15: excepto iure ducali, quod est decisio capitis vel membrorum mutilacio.
[4] CDPM. II, Nr. 518. [5] ib. II, Nr. 524. [6] ib. I, Nr. 132.

richten kann, also die größten und schwersten Verbrechen‘. Auch auf anderen Stiftsgütern wurden ähnliche Verfügungen getroffen. So bestimmte z. B. der Abt des Zisterzienserklosters Szczyrzyc im Jahre 1333, daß der Schulz des Dorfes Ludzimirz über alle Verbrechen richten solle, nur die Verstümmlung der Glieder und die Todesstrafe behielt sich das Kloster vor.[1] Genau so lautete auch die Bestimmung, welche der Abt Heinrich dieses Klosters im Jahre 1382 für den mit der Schulzei in Krauszów betrauten Krakauer Bürger Stephan gab.[2] Endlich haben auch adelige Grundbesitzer ähnliche Verfügungen getroffen. So bestimmte Pribko, Grundherr von Gaboń, als er im Jahre 1325 eine Siedlung mit deutschem Rechte begründete, daß die Ansiedler nirgends anders als in ihrem Dorfe vor ihrem Richter nach deutschem, und zwar Magdeburger Recht gerichtet werden durften, außer es würde der Rechtsfall die Befugnisse des Richters übersteigen, dann sollte er vom Grundherrn untersucht werden.[3] Und als Nikolaus Werzing, Truchseß von Sandomir, im Jahre 1359 mit Rücksicht auf die Dienste seines getreuen Henzelin Werzing und in der Absicht, auch andere treue Diener zu gewinnen, seine Schulzei im Dorfe Skrynka diesem Henzelin verlieh, behielt er sich die Rechtsprechung über Mord, Vergewaltigung von Jungfrauen und nächtlichen Einbruch verbunden mit Raub und Mord vor; doch blieb dem Richter das Recht gewahrt, gegen auf handfester Tat ergriffene Mörder und sonstige Verbrecher auf Galgen, Köpfung, Abhauen von Händen und Füßen, endlich auf das Herausreißen der Augen zu erkennen.[4]

In vielen Fällen ist jedoch Vögten und Schulzen auch das Urteil über schwere Vergehen ohne jede Einschränkung erteilt worden. So hatte nach der Bestimmung des Herzogs Bolesław vom Jahre 1253 der zum Vogt von Bochnia eingesetzte Nikolaus Volkmar über alle Kriminal- und Zivilprozesse zu richten, mögen sie klein oder schwer sein, und zwar waren seinen richterlichen Befugnissen nicht nur die Bürger der Stadt unterworfen, sondern auch die Bewohner der benachbarten Dörfer, alle Fremden, Kauf- und Geschäftsleute, überhaupt alle, die zufällig oder vorsätzlich aus einem beliebigen Orte kamen.

[1] CDPM. I, Nr. 194. [2] ib. I, Nr. 366. [3] ib. II, Nr. 590.
[4] AGZ. III, Nr. 8.

mögen sie welchem Berufe und welcher Nation anch immer angehören, ritterliche oder landesfürstliche Mannen sein, wenn sie nur dem weltlichen Gerichte unterstanden. Ausdrücklich wird auch erwähnt, daß die Knappen der Ritter und jene des Bergwerks in Bochnia vom Vogt zu richten seien. Nur die Adeligen selbst, ferner die landesfürstlichen Verwalter und Beamten des Salzwerkes gehörten vor den Richterstuhl des Fürsten, der sich überhaupt bei persönlicher Anwesenheit in der Stadt die richterliche Gewalt vorbehält. Auch unterstanden Verbrechen, welche im Bereiche des Salzwerkes selbst, in den Bergen oder Schächten (intra montes seu sachtas) und in den Gewerkshäusern geschahen, nicht dem Vogte.[1] Für Podolin, wo der von Bolesław dem Schamhaften und seiner Gemahlin überaus begünstigte getreue Heidenrich Schulz war, traf Herzogin Kunigunde im Jahre 1289 die Bestimmung, daß er über alle Rechtsfälle zu richten habe.[2] Ebenso überließ im Jahre 1319 der Grundherr von Kamień seinem Schulz Hulmann, einem Krakaner Bürgor, die volle Gerichtsbarkeit in diesem Dorfe, wobei ansdrücklich Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. dgl. als Verbrechen genannt werden, die dem Schulzengericht unterstehen nnd zu deren Sühne dasselbe die Todesstrafo verhängen konnte.[3] Diese Verfügung findet sich besonders seit der Zeit Kazimierz' des Großen überaus häufig. Der König ging mit dem Zugeständnisse dieser weitgehenden Gerichtsbarkeit bei seinen Gründungen voraus. So bestimmte er im Jahre 1342 in der Stiftungsurkunde für Myślenice, daß kein polnischer Richter über die Verbrechen und Vergehen daselbst urteilen dürfe, nur die beiden Schulzen Heinko, Sohn des Wilhelm, und Heinko genannt Pauli, und zwar nur nach deutschem, nämlich Magdeburger Recht. Außerdem wurde noch die Bestimmung getroffen, daß jeder Bauer und Fremde, welcher mit Umgehung des Ortsgerichtes sich an den Hof des Königs mit einer Rechtssache wenden wolle, zunächst im Dorfgericht fünf Vierdung, also $1\frac{1}{4}$ Mark Silber, erlegen mußte.[4] In der Urkunde von 1348, mit welcher Johann Tyznar zur

---

[1] CDPM. II, Nr. 439. [2] ib. II, Nr. 512.
[3] ib. II, Nr. 158. Vgl. auch die Urkunde der Gutsbesitzerin Margarete für den Wald bei Gaboń (ib. III, Nr. 632).
[4] ib. III, Nr. 671.

Gründung von Osobnica befugt wird, hebt Kazimierz alle polnischen Rechte auf, so daß die Bewohner des genannten Dorfes vor keinem polnischen Gerichte Rede zu stehen haben, sondern nur vor ihren Schulzen nach deutschem Recht.[1] Ähnlich lauten die Bestimmungen für Ciężkowice (1348), Dembowiec (1349), Dzierżaniny (1351), Sietnica (1351), Kobyle (1352), Mrowla (1352), Pilzno (1354), Żukowice (1354) usw.[2] In allen diesen Urkunden wird immer wieder die Bestimmung wiederholt, daß die Bauern nur vor ihren Schulzen, die Bürger aber vor ihrem Vogt Rede zu stehen haben,[3] und zwar nach dem ihnen verliehenen deutschen Recht. Und diese Bestimmung findet sich dann oft auch in nicht landesfürstlichen Urkunden. So lesen wir z. B. in der Urkunde, welche dio Äbtissin vom Klarissinnenkloster in Sandec für Zabrzeż ausstellt:[4] ‚Wir wollen, daß niemand die Bauern und Bewohner dieser Dörfer zu richten wage, außer der Schulz und seine gesetzlichen Nachfolger nach Magdeburger Recht, mag es sich um schwere oder leichte Fälle handeln; die Verbrecher sollen innerhalb der Ortsgrenze, wie es das Magdeburger Recht bestimmt, ihre Strafe erleiden.‘

Entsprechend diesen Bestimmungen durften Rechtssachen, welche dem Ortsgerichte unterstanden, in erster Instanz bei keinem anderen anhängig gemacht werden. Über Bewohner von Orten, die mit deutschem Recht ausgestattet waren, durften also weder polnische Gerichte urteilen, noch durfte überhaupt das Ortsgericht umgangen werden. Auch vor den König durfte eine Rechtssache nicht gebracht werden, bevor sie nicht von dem ordentlichen Ortsgerichte behandelt worden war. Darauf deutet schon die oben erwähnte Verfügung des Königs in dem Privileg von Myślenice vom Jahre 1342. Aber es sind auch besondere Fälle bekannt, in denen Klagen vom königlichen Gerichte auf das ordentliche Ortsgericht zurückgewiesen wurden. Dies geschah besonders, wenn Bürger von Adeligen direkt vor dem königlichen Gerichte geklagt wurden. So wurde z. B. am 12. Juni 1521 der Rechtsstreit, welchen die edle

[1] CDPM. III, Nr. 686.

[2] ib. III, Nr. 688, 690, 693, 694, 696, 697, 706, 708.

[3] Villani (kmethones) non alias nisi coram suo sculteto ... cives et incole civitatis coram advocato ipsorum.

[4] CDPM. II, Nr. 719.

Elisabeth Slymakowa gegen den Bürgermeister und die Räte von Bochnia anhängig gemacht hatte, ad ius civile Magdeburgense Bochnense, also an das städtische Magdeburger Gericht in Bochnia zurückgewiesen.[1] An solche Entscheidungen konnte allerdings die Bemerkung geknüpft werden, daß bei Rechtsverweigerung der Fall vor dem königlichen Gerichte zur Verhandlung kommen sollte. So wurde am 26. August 1518 der Prozeß, den die Edelleute Paul Dluszki und Stanislaw Wynarszki gegen die Räte und Bürger von Ropezyce vor dem königlichen Gerichte anhängig gemacht hatten, gemäß dem Privileg des Vogts von Ropezyce an diesen gewiesen; zugleich wurde aber ein Gerichtstermin vor dem königlichen Gerichte bestimmt, wenn den Klägern das Recht verweigert werden sollte.[2] Mitunter wurde auch mit dem Verweise auf das deutsche Ortsgericht, auch auf den weiteren Rechtszug von demselben an ein höheres deutsches Gericht hingedeutet.[3]

Für die von dem Ortsrichter abgehaltene Gerichtssitzung kommen in den deutsch geschriebenen Stadtbüchern und Urkunden die Bezeichnungen ding, voitding, gehegtes (gehegetes, geheytes) ding vor; in den lateinischen findet sich gewöhnlich die Bezeichnung iudicium bannitum.[4]

Zahlreiche Akten dieser Gerichte in deutscher und lateinischer Sprache sind uns besonders aus Krakau und Lemberg bekannt.[5]

Von den Gerichtseinkünften, Bußgeldern u. dgl. kam fast ausnahmslos ein Drittel dem Vogte oder Schulzen zu, während der Rest dem Lehensherrn, also dem Fürsten oder Gutsherrn, zufiel.[6]

---

[1] Star. Pom. VI, Nr. 194. Man vergleiche ebenda auch Nr. 37, 82, 191, 247.

[2] ib. Nr. 146. Vgl. auch Nr. 189. [3] ib. Nr. 288.

[4] Dafür findet man in den zitierten Urkundenwerken zahlreiche Belege. So kommt der Ausdruck ding und voitding häufig in dem deutsch geschriebenen Teile der LACrac. I, S. 4 ff. vor; gehegtes ding ebenda und AGZ. IV, Nr. 41, 43, 44, 46, 48; iudicium bannitum in LACrac. I, S. 48 ff. und AGZ. IV, Nr. 62, 78 usw.; Pomniki Lwowa I, S. 2 ff.

[5] Man vergleiche die in vorhergehender Anmerkung genannten Quellen. Jetzt vor allem noch St. Krzyżanowski, Księgi ławnicze krakowskie 1365—1376 und 1390—1397, Acta scabinalia Cracovien. (Krakau 1904), welches Werk mir noch nicht zugänglich war.

[6] Diese Bestimmung findet man fast in allen von uns zitierten Urkunden, besonders seit dem 14. Jahrhundert.

3. Die „großen" Ortsgerichte.

Wie wir sahen, behielten sich die Lehensherren, mögen es nun die Landesfürsten oder weltliche und geistliche Gutsherren gewesen sein, in einzelnen Orten einen Teil der Gerichtsbarkeit vor. Über diese Fälle konnte aber der Lehensherr nicht etwa willkürlich urteilen. Er war vielmehr auch an das deutsche Recht gebunden und daher konnte die Urteilsfällung nicht durch ihn selbst erfolgen, sondern mußte durch die Schöffen im zuständigen Ortsgerichte geschehen. Daher behielten sich die Lehensherren selbst in denjenigen Fällen, wo sie dem Vogt oder Schulzen die ganze Gerichtsbarkeit überließen, in der Regel das Recht vor, in eigener Person oder durch besonders bestimmte Vertreter dem Ortsgerichte zu gewissen Zeiten vorzusitzen.

Das scheint schon zur Zeit Bolesławs des Schamhaften der Fall gewesen zu sein. In seinem Freibriefe für Krakau vom Jahre 1257 gewährt er nämlich den Vögten und Bürgern der Stadt die besondere Freiheit, daß er ihnen niemals einen ‚advocatum generalem' vorsetzen werde, sondern zur Schlichtung wichtiger Angelegenheiten entweder persönlich erscheinen oder einen besonderen Stellvertreter senden werde.[1] Der ‚advocatus generalis' kann niemand anderer sein als der oben erwähnte gewöhnliche Vertreter des Landesfürsten in den Ortsgerichten. Sobald Krakau durch den Aufstand von 1311/12 seine hohen Vorrechte zum Teile verloren hatte, erscheinen auch hier die gewöhnlichen Vertreter des Königs bei gewissen Gerichtssitzungen. So wird hier in den Jahren 1317, 1318 und 1321 Vilhelmus provincialis advocatus genannt. Damit hat in Krakau das ‚iudicium magnum', das ist das höhere außerordentliche Ortsgericht neben dem gewöhnlichen ‚iudicium civitatis', dem Stadtgericht des Vogtes, Eingang gefunden. Schon am 18. November 1312 fand ein iudicium magnum statt, bei dem sich der Einfluß des Herzogs in besonderer Weise bemerkbar macht, und seit dieser Zeit verzeichnet das Stadtbuch oft seine Abhaltung.[2] Wenn es zum Jahre 1324 in den Stadt-

---

[1] CDCrac. I, Nr. 1.

[2] LACrac. I, Nr. 252, 404, 494, 632—633, 635. Gleich beim ersten iudicium magnum zeigt sich der große Einfluß des Herzogs. Mit dieser

büchern heißt, daß der Vogt Geras beide Gerichte (utrumque iudicium) auf Befehl des Königs hielt, so geht aus weiteren Aufzeichnungen hervor, daß es sich um die Abhaltung des iudicium civitatis Cracovie und des iudicium provinciale handelte, welches letztere wieder dem iudicium magnum entspricht.[1] Im Jahre 1336 wurde in Krakau dieses iudicium provinciale durch den advocatum provincialem videlicet Henricum Schere abgehalten, neben dem der Vogt Hanko und sieben Schöffen saßen.[2] In einem undatierten Spruche der ‚scheppen der stat Crokaw' wird neben dem ‚hegetim dinge', in welchem ‚der foyt rechtis pflegit', von ‚den dreyen grossin dingen', ‚so der borggroffe das ding siczet' gesprochen.[3] Es sind dies also die ‚drû bôtding' des Magdeburger-Breslauer Rechtes, denen der ‚burchgrave' vorsitzt und die zu denselben Terminen stattfinden.[4]

Auch in Dörfern ist dieses höhere Ortsgericht unter der Leitung eines fürstlichen Boten schon im 13. Jahrhunderte nachweisbar. So bestimmt Herzogin Kunigunde im Jahre 1268 für das Gebiet von Sandec, daß ihr Richter (iudex noster) dreimal jährlich in dieses kommen und über die schweren Rechtssachen zu Gerichte sitzen werde.[5] Im Jahre 1337 erscheint ein ‚Petrmannus provincialis (advocatus oder iudex) iudiciorum villarum in terra Cracoviensi in iure Thewtunico', also der Provinzialvogt für die Gerichte der Dörfer mit deutschem Rechte im Krakauer Gebiete.[6] Der deutsche Titel dieses Beamten war Landvogt (lantwojt, polonisiert landwójt), der schon im 14. Jahrhunderte bezeugt ist und noch Jahrhunderte später in Polen vorkommt.[7] Oben haben wir schon die Be-

Eintragung beginnt auch der lateinische Text des Krakauer Stadtbuches, bis dahin ist er deutsch. Ob dieser Wechsel der Sprache in einer Beziehung zur Niederdrückung des Aufstandes steht, möge dahingestellt bleiben. Er wird von polnischen Gelehrten angenommen.

[1] LACrac. I, Nr. 703—704 und 706. [2] ib. Nr. 1194.

[3] E. Kałużniaki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und czechischen Sammlungen. Wiener Sitzungsberichte CXI (1886), S. 90. Ähnlich in dem von Stobbe mitgeteilten Schöffenspruch (Zeitschrift f. Rechtsgeschichte X [1872] S. 86 f.).

[4] Vgl. oben S. 170 und unten. [5] CDPM. II, Nr. 474. [6] ib. III, Nr. 650.

[7] CDPM. III, Nr. 668 aus dem Jahre 1342: provincialis, qui landwoyt dicitur, ... non plus nisi tribus vicibus. — Ib. Nr. 967 aus dem Jahre 1370: advocatus provincialis, qui lanthweyth dicitur. — Aus dem 16. Jahrhundert bieten eine Fülle Belege die Font. Hist. Ukraino-russ.,

zeichnung Burggraf kennen gelernt. Andere Bezeichnungen sind: provincialis iudex,[1] assessor,[2] nuncius,[3] nuncius vel procurator.[4] Die Mannigfaltigkeit dieser Titel erklärt sich aus dem Umstande, daß zu diesem Geschäfte durchaus nicht immer ein eigener hierzu bestimmter Beamter benützt wurde; vielmehr konnte dazu entweder der Hofrichter entsendet werden, über welchen noch weiter unten die Rede sein wird, oder eine andere Vertrauensperson des Lehensherrn oder der Bürger. Natürlich ließ sich durch solche Stellvertreter in der Regel nur der Landesfürst oder ein über viele Güter und Dörfer gebietendes Stift vertreten; der kleinere Gutsbesitzer besorgt selbst den Vorsitz in den ohnehin nur selten wiederkehrenden Gerichtssitzungen über wichtigere Angelegenheiten.

Diese Gerichtstage wurden zum Unterschiede von den gewöhnlichen, große Gerichte (magna iudicia), ‚grose ding', ‚ehliche odir echte ding', ‚grose ehliche ding' oder Provinzialgerichte (iudicia provincialia) genannt.[5] Letztere Bezeichnung ist nicht so aufzufassen, als ob sich diese Gerichte auf eine ganze Provinz erstreckten;[6] vielmehr waren es auch nur Ortsgerichte, die diesen Namen nur deshalb führten, weil ihnen der provincialis iudex vorsaß, der eben der Vorsitzende in allen diesen Gerichten desselben Gebietes war. Auch die Bezeichnung ‚iudicium provinciale et magnum' war üblich.[7] Ebenso kommt die Bezeichnung ‚feierliches Gericht' (solemniora iudicia) vor.[8] Mitunter wird dieses Gericht auch iudicium (oder colloquium) generale genannt, weil der iudex provincialis auch generalis hieß.[9]

Im Gegensatze zu den gewöhnlichen nach Bedarf vom Ortsrichter abgehaltenen Dingen fanden die höheren nur dreimal jährlich an regelmäßig wiederkehrenden Terminen statt,

---

(hrgb. von M. Hruszewskyj, Lemberg), Bd. I—III und VII (vgl. den Index zu III und VII). — Aus dem 17. Jahrhunderte siehe AGZ. X, Nr. 4693 und 6343 (aus dem Jahre 1699).

[1] CDPM. II, Nr. 648, Jahr 1336. [2] ib. II, Nr. 630, Jahr 1317.

[3] ib. II, Nr. 560, Jahr 1313 und III, Nr. 686, Jahr 1348.

[4] ib. III, Nr. 869, Jahr 1375. [5] Belegstellen im Texte und bei Stobbe a.a.O.

[6] Es gab, wie schon oben bemerkt wurde, in Polen keine allgemeinen deutschen Landesgerichte niederer Instanz.

[7] LACrac. I, Nr. 768 und 868. [8] Siehe unten im Texte.

[9] CDPM. II, Nr. 598; III, Nr. 815, 869; Cath. Crac. CD. I, Nr. 173, 179, 180.

ohne daß sie besonders erst angekündigt werden mußten. Als Termine werden genannt: der Tag der heil. Agathe (5. Februar); am dritten Tage nach Johannes dem Täufer, was nach mittelalterlicher Zählung den 26. Juni bedeutet, also das Fest Johannes und Paulus, das als Termin dieser Gerichte z. B. in Krakau genannt wird;[1] endlich in der Oktav des heil. Martin (18. November).

Der Schulz oder Vogt hatte gewöhnlich die Verpflichtung, den zu diesen Gerichtssitzungen erschienenen Vorsitzenden zu einem der drei Gerichtstermine zu verpflegen, während den anderen Bewohnern diese Pflicht an den zwei übrigen oblag.[2]

Im 14. Jahrhundert waren die geschilderten Einrichtungen ganz allgemein verbreitet. So bestimmt Kazimierz der Große in der bereits zitierten Urkunde für Myślenice vom Jahre 1342, daß der Kastellan von Krakau ‚seinen besonderen Mann' (hominem suum specialem) zum ‚großen Gericht' entsenden werde, welches die Schulzen nach der Gewohnheit dreimal jährlich zu halten verpflichtet sind; die Bauern sollen demselben für zwei Mahlzeiten (pro duobus prandiis) bloß eine Mark zahlen, die Schulzen für die dritte eine halbe Mark, doch erst nach Ablauf ihrer Freijahre.[3] Nach der Urkunde für Osobnica vom Jahre 1348 entsendet der König zu den großen Gerichten einen ‚nuntius',

---

[1] LACrac., Nr. 440, 635, 706, 768, 1011, 1194. Auch die anderen Termine kommen in den Krakauer Gerichtsbüchern vor, so der Agathentag, a. a. O., Nr. 868 und die Oktav des Martinstages ebenda Nr. 986 und 1124. Daß das magnum iudicium in Krakau an drei Terminen stattfand, bezeugt auch die Urkunde des Abtes von Tyniec vom Jahre 1327 (CDPM I, Nr. 176). Höchst interessante Belehrung über diese Gerichte und die bei denselben in Krakau üblichen Taxen bietet folgender Schöffenspruch, der leider nicht datiert ist (Kałużniacki, a. a. O., S. 90 des Separatdruckes): Doruff spreche wir scheppen der stat Crokaw eyn recht: wenne der foyt rechtis pflegit in hegetim dinge adir sust, alle, dy ym bussevellig werdin, dy wettin ym nicht wenne VIII schillinge heller, dy do genge (gangbar) sint. Sundir in den dreyen grossin dingen, dy siut eynis am sinte Johanuistag vnd an sinte Paulustag, das andere ding das ist noch sinte Martintag an dem achtin tage, das dritte ding au sinte Agathentag, so der borggroffe das ding siczet vnd alzolange, alz her siczet, so ist dy busse XXX schillinge hellir. Wenne aber der borggroffe uffgestet, so ist dy busse nicht mir denne VIII schillinge heller, dy genge synt, von rechtis wegen.

[2] Siehe die folgenden Belegstellen im Texte.

[3] CDPM. III, Nr. 671.

dem für jede Mahlzeit sechs Skot, also eine Viertelmark zu zahlen sind.[1] Ebenso lautet die Bestimmung von Ciężkowice von demselben Jahre (1348).[2] In der Urkunde für die Stadt Dembowice (1349) verspricht der König, die iudicia magna entweder selbst zu leiten oder seinen procurator zu schicken; hier wurden für jede Mahlzeit acht Skot oder eine Drittelmark gezahlt.[3] In der Urkunde für Sietnica (1351) wird freigestellt, dem nuncius entweder die drei Mahlzeiten zu geben oder für jede als Ablösung sechs Skot zu entrichten.[4] Ebenso lautet die Bestimmung für Kobyle (1352).[5] In der Urkunde für Mrowla (1352) wird ausdrücklich bestimmt, daß der Schulz und die Dörfler erst nach Ablauf der Freijahre den königlichen Mann und Bevollmächtigten (hominem nostrum seu procuratorem) zur Veranstaltung der großen Gerichte dreimal im Jahre aufzunehmen haben.[6] Ähnlich lauten die Bestimmungen in vielen anderen Urkunden der Landesfürsten, wobei noch ausdrücklich daran erinnert werden möge, daß in allen aufgezählten Fällen der Fürst sonst die ganze Gerichtsbarkeit dem Vogte oder Schulzen überließ.

Ebensolche Verfügungen treffen auch z. B. die Äbtissinnen des fürstlich ausgestatteten Klarisserinnenklosters in Sandec. So bestimmt die Äbtissin Katharina im Jahre 1313 für Mokra Dąbrowa, daß alle Bewohner in diesem Dorfe durch ihren Schulzen und die Schöffen gerichtet werden. Doch sollen dreimal jährlich iudicia provincialia unter dem Vorsitze des klösterlichen nuncius stattfinden, vor denen alle großen und kleinen Rechtsfälle nach Magdeburger Recht geschlichtet werden sollen. Den Boten hatte am ersten Gerichtstage in der Oktav des heil. Martin der Schulz zu verpflegen; an beiden anderen, am Tage der heil. Agathe und am dritten Tage nach Johannes dem Täufer, hatten die Dörfler diese Pflicht.[7] In ihrer Urkunde für Wietrznica vom Jahre 1317 nennt Katharina diese Gerichte iudicia magna und ihren Vertreter bei denselben assessor.[8] Dieselbe Äbtissin bestimmt für Olszana im Jahre 1317, daß die zwei Schulzen des Dorfes die drei feierlichen Gerichtssitzungen (iudicia solempniora) ohne ihren Boten (nostro nuncio) nicht

[1] CDPM. III, Nr. 686. [2] ib. Nr. 688. [3] ib. Nr. 690.
[4] ib. Nr. 694. [5] ib. Nr. 696. [6] ib. Nr. 697. [7] ib. II, Nr. 560.
[8] ib. Nr. 630.

abzuhalten wagen; die schwersten Verbrechen wurden übrigens in diesem Dorfe ausdrücklich dem Hofgerichte vorbehalten.[1] Dagegen überließ die Äbtissin Budislawa im Jahre 1323 dem Schulzen von Przekop auch die Aburteilung der schweren Verbrechen; die Verfügungen über die ‚großen' Gerichtssitzungen werden aber ebenso getroffen, doch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß dieselben erst nach Ablauf der Freijahre zu halten sind.[2] Schließlich mag nur noch die Bestimmung der Äbtissin Katharina vom Jahre 1330 für das Dorf Kamienica ausführlicher angeführt werden.[3] Darnach durften die schweren Verbrechen ohne den klösterlichen nuntius nicht gerichtet werden; die feierlichen Gerichte (solemniora iudicia) wurden von den provinciales iudices oder eben den nuncii geleitet; die Verfügung über die drei Termine und über die Verpflegung der Boten bleiben immer dieselben. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Urkunden für Tylmanowa (1336), Długołęka (1357) und Zabrzeż (1358).[4] Auch andere Klöster trafen ähnliche Verfügungen. So bestimmt Abt Konrad des Zisterzienserklosters Koprzywnica für die Vogtei in Freistadt (Frysztak) im Jahre 1375, daß er seinen nuncius vel procurator dreimal im Jahre senden werde, damit er die generalia vel magna iudicia halte; auch hier hatten die Vögte für die Verpflegung der Sendboten an einem Termine, die Bürger an zwei Terminen zu sorgen.[5] Im Jahre 1378 trifft derselbe Abt für das Dorf Wietrznowa wola die gleiche Verfügung.[6] Bemerkt sei, daß in beiden Fällen sonst dem Vogte nnd Schulzen auch die Gerichtsbarkeit über schwere Verbrechen nach Magdeburger Recht eingerämt war.

Endlich trafen auch adelige Grundbesitzer dieselben Bestimmungen über die höheren Ortsgerichte. So bestimmt Pribko von Gaboń, der sich die oberste Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte, im Jahre 1325, daß er selbst, wie das deutsche Recht fordert, dreimal im Jahre dem Gerichte vorsitzen werde; zweimal sollte ihm der Sehulz zusammen mit den Bauern die Verpflegung reichen, während das drittemal ihnen diese Ver-

[1] CDPM. II, Nr. 568. [2] ib. Nr. 584.
[3] ib. Nr. 601. Vgl. dazu die Urkunden für Ciechorzyn vom Jahre 1320, ib. Nr. 579.
[4] ib. III, Nr. 648, 714, 719. [5] ib. Nr. 869. [6] ib. Nr. 904.

pflichtung nachgesehen werden sollte.[1] Acht Jahre später (1333) gestand die Mutter dieses Grundherrn bei der Besiedlung eines benachbarten Waldes dem Schulzen Nikolaus und seinem Sohne Werner die volle Gerichtsbarkeit zu; über die drei großen Gerichtstage und deren Termine wurden aber dieselben Bestimmungen getroffen.[2] Auch die Grundherren von Opalana ordneten die drei großen Gerichtstermine an, nur daß statt der Oktav des heil. Martin jene des heil. Franz (11. Oktober) genannt wird.[3] Schließlich sei nur noch auf die Urkunde des Erbvogtes Paul von Sandec vom Jahre 1464 für seine Dörfer Mszalnica und Cienawa hingewiesen.[4] Auch er bestimmt, daß die Bauern und alle Bewohner dieser Ortschaften nur in denselben von ihren Schulzen und nur nach Magdeburger Recht gerichtet werden dürfen. Die drei großen Gerichtssitzungen sollten gewohnheitsgemäß stattfinden; der Schulz habe dem Grundherrn und seinen Nachfolgern für die Verpflegung eine Vierdung (eine Viertelmark), die Bauern aber zwei Vierdung zu reichen. Bemerkt sei noch, daß dieses Privileg später in den Jahren 1530 und 1611 bestätigt wurde.[5]

Am Schlusse dieser Ausführungen über die großen Gerichtstage, die übrigens samt ihren Terminen sich an deutsche Einrichtungen anlehnen, sei noch folgendes bemerkt. Es sind schon oben Urkunden angeführt worden, welche bestimmten, daß diese feierlichen Gerichtssitzungen erst nach dem Ablaufe der den einzelnen Orten bei ihrer Bestiftung gewährten Freijahre stattfinden sollen. Da die Ansiedler während der Freijahre von allen Lasten enthoben waren, so konnten sie auch nicht zur Verpflegung des Sendboten verhalten werden. So bestimmt z. B. auch König Kazimierz in der Urkunde für Borek vom Jahre 1350, daß in diesem Orte kein Bote oder Richter (nuncius sive iudex) des Königs einem Gerichte beizuwohnen habe, solange die Freijahre währen.[6] Ebenso bestimmt im Jahre 1343 der Krakauer Bischof Johann Groto, daß der Schulz Heinmann von Chełm, dem er zwanzig Freijahre bewilligt hatte, in den ersten zehn Jahren allein dem Gerichte vorsitzen und alle Strafgelder in Empfang nehmen sollte; erst nach Verlauf dieser zehn Jahre hatte er den bischöf-

[1] CDPM. II, Nr. 590. [2] ib. III, Nr. 632. [3] ib. Nr. 652.
[4] CDPol. III, Nr. 220. [5] ib. in der Anm. [6] CDPM. I, Nr. 229.

lichen procurator dreimal im Jahre zu den generalia iudicia aufzunehmen und gebührend zu verpflegen.[1]

Schriftliche Aufzeichnungen dieser Gerichte sind nur in verhältnismäßig geringer Zahl bekannt; die meisten rühren aus den älteren Stadtbüchern von Krakau her.[2]

4. Die Hofgerichte (sogenannte Lehensgerichte und Obergerichte).

Das Ortsgericht, welches wir bisher kennen gelernt haben, genügte aber, mag es vom Vogte oder Schulzen oder auch vom Lehensherrn und dessen Stellvertreter geleitet worden sein, nicht für alle Rechtsfälle. Abgesehen davon, daß der Grundherr sich die höhere Gerichtsbarkeit auch über das ‚große Gericht' hinaus vorbehielt — man vergleiche z. B. die oben angeführte Bestimmung für Olszana vom Jahre 1317[3] — haben noch verschiedene andere Umstände das lehensherrliche Hofgericht notwendig gemacht. So haben vor allem Rechtsfälle, welche zwischen den Bewohnern eines mit deutschem Rechte bestifteten Ortes und anderen Leuten vorfielen, Schwierigkeiten bereitet, denen man unter anderem auf die Weise vorzubeugen suchte, daß sie vom Lehensherrn entschieden werden sollten. Es bestimmte z. B. im Jahre 1289 die Herzogin-Witwe Kunigunde, damals bereits Nonne in Sandec, bei einem im Orte Podgrodzie zwischen ihr und dem Magister und Medikus Radslaw verabredeten Tauschgeschäfte, daß bei Streitigkeiten zwischen ihren und seinen Bauern dieselben schriftlich vor die Richter des Klosters geladen und nach deutschem Rechte gerichtet werden sollen.[4] Ebenso erforderten Rechtsfälle, bei denen Adelige beteiligt waren, besondere Bestimmungen. So wurde schon im Freibriefe von Bochnia vom Jahre 1253 verordnet, daß der Fürst sich die Gerichtsbarkeit über die Rechtsstreitigkeiten mit Adeligen vorbehalte. Die Krakauer verloren ihr im Jahre 1306 erworbenes außerordentliches Privileg,[5] selbst Adelige, welche in der Stadt Schulden gemacht hatten oder

[1] CathCracCD. I, Nr. 173.

[2] LACrac. I. Ferner die Urkunden vom 19. Jänner 1403, welche Michael, iudex provincialis, und die sieben Schöffen von Krosno in dieser Stadt ausstellten. AGZ. III, Nr. 78.

[3] Siehe oben S. 181 f. [4] CDPM. II, Nr. 513.

[5] CDCrac. I, Nr. 3.

bei einem Verbrechen ertappt worden waren, vor ihren Richterstuhl zu ziehen, und bei der Erneuerung ihres Stadtrechtes im Jahre 1358 wurde bestimmt,[1] daß jeder einheimische Pole für einen in der Stadt verursachten Schaden oder Todschlag nur von seinem Gerichte oder dem Fürsten nach polnischem Rechte belangt werden konnte; ferner sollte der Bürger, welcher einen Ritter oder Adeligen verwundete oder tötete, von dem Herzoge oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung von mindestens zwei Ratsherren oder Bürgern der Stadt nach deren Recht gerichtet werden. König Władysław II. erteilte im Jahre 1420 der Stadt Krosno, um sie gegen Schäden durch Adelige und deren Anhänger zu schützen, die Freiheit, in allen Rechtsfällen alle Personen zu richten; das Urteil über eine Verwundung oder Tötung eines Adeligen im Stadtgebiete behielt er aber sich und seinem Gerichte vor.[2] Diese Bestimmung wurde auch vom Könige Siegmund August im Jahre 1562 bestätigt.[3] Das grundherrliche Gericht mußte ferner in allen Fällen einschreiten, wenn das Ortsgericht lässig war und sich Rechtsverweigerungen zuschulden kommen ließ, und der Landesfürst mußte überdies in allen Fällen seine richterliche Befugnis als Oberlehensherr geltend machen, wenn auch der Grundherr seinen Pflichten nicht nachkam oder der Fürst diesem überhaupt nicht die ganze Gerichtsbarkeit überlassen hatte. So traf im Jahre 1308 der Herzog Władysław Łokietek für die Besitzungen des Klosters Szczyrzyc die Bestimmung, daß die Bewohner dieser Orte auf schriftliche Ladung vor dem Hofrichter zu erscheinen haben, wenn die Schulzen und die Mönche in der Erfüllung ihrer Pflicht lässig sein sollten.[4] Derselbe Fürst bestimmt in einer Urkunde vom Jahre 1329 für Łuslawice, daß die Schulzen über alle Bewohner in allen Rechtsfällen zu urteilen hätten; sollten sie aber jemandem, der über Bewohner ihres Ortes Klage führt, Recht zu schaffen versäumen, dann hatten sich die Beklagten vor dem Fürsten (coram nobis) auf dessen schriftlichen Befehl einzufinden und waren von diesem nach deutschem Rechte zu richten.[5] Ebenso überließ der König Kazimierz der

---

[1] CDCrac. I, Nr. 32. Vgl. auch die Bestimmungen des Bestiftungsprivilegs vom Jahre 1257 (ib. Nr. 1).

[2] AGZ. III, Nr. 88. [3] ib. Nr. 174.

[4] CDPM. II, N. 545. [5] ib. I, Nr. 182.

Große im Jahre 1357 der Stadt Czchów die ganze Gerichtsbarkeit; wenn jedoch der Vogt und die Schöffen nachlässig und ungerecht sein würden und das Urteil der Schöffen angefochten werden sollte, dann würden die Bürger vor das königlich deutsche Gericht in Krakau (iudicium nostrum theutonicum Cracoviense) gerufen werden.[1] Denselben Zweck verfolgt Königin Elisabeth, wenn sie der Bestimmung, daß den Vögten und Schulzen die ganze Gerichtsbarkeit über ihre Ortssassen überlassen sei, die Bemerkung hinzufügt: ‚nach des polnischen Reiches Gewohnheit und mit demselben Rechtsvorbehalte, wie es zur Zeit des Königs Kazimierz üblich gewesen'.[2] Und König Władysław II. fügt bei ähnlichen Veranlassungen hinzu, daß er sich alle seine königlichen Rechte wahre.[3]

Vor allem mußten sämtliche die Vögte und Schulzen selbst betreffenden Rechtssachen vor dem Lehensherrn abgewickelt werden, mag nun dieser der Landesfürst oder ein weltlicher oder geistlicher Gutsbesitzer gewesen sein. So bestimmt der Herzog Bolesław im Jahre 1253 für Bochnia, daß der Vogt und seine Nachfolger mit ihren Gehilfen (ministri) sich nur vor ihm nach deutschem Rechte und auf seine schriftliche Ladung zu verantworten haben, und zwar unter Beiziehung von Beisitzern oder Schöffen (assessores seu scabini), welche des deutschen Rechtes kundig sind. Im Streite mit Adeligen wird dem Vogte vor dem fürstlichen Richterstuhle gleiches Recht zugesichert.[4] Im Jahre 1306 verfügte Łokietek, daß über Klagen gegen einen der Krakauer Vögte nur der von ihm entsandte Richter (iudex noster) in der Stadt nach deren Rechte zu richten habe.[5] In den zahlreichen Urkunden des Königs Kazimierz des Großen findet man regelmäßig neben der Verfügung, daß die Bewohner der landesfürstlichen Orte vor dem Vogte oder Schulzen ihren Gerichtsstand haben, die weitere Anordnung, daß die Vögte und Schulzen nur vor dem

[1] CDPM. I, Nr. 249.

[2] ib. III, Nr. 909: secundum regni Polonie consuetudinem alias serenissimi . . . Kazimiri . . . conservatam. Vgl. auch Nr. 910 u. 912. Alle zitierten Urkunden sind aus dem Jahre 1379.

[3] AGZ. II, Nr. 24, vom Jahre 1397: iuribus tamen nostris regalibus in omnibus semper salvis.

[4] CDPM. II, Nr. 439.

[5] CDCrac. Nr. 3.

Könige,[1] seinem Richter,[2] seinem Generalprokurator,[3] dem dazu bestimmten Starosten (capitaneus)[4] oder endlich dem königlichen deutschen Gerichte[5] nach ihrem deutschen Rechte sich zu verantworten haben, und zwar stets nur über schriftliche, mit dem königlichen Siegel versehene Ladung. Ähnlich lauten die Bestimmungen anderer Landesfürsten.[6] Aber nicht nur über die landesfürstlichen Vögte und Schulzen, sondern auch über diejenigen auf adeligen und geistlichen Gütern nahmen die Könige die oberrichterliche Macht in Anspruch, wie auch über die Gutsherren selbst. So bestimmte Leszek der Schwarze im Jahre 1288 für die Dörfer des Klosters Tyniec, daß die Schulzen derselben vor dem Könige nach deutschem Rechte sich zu verantworten haben.[7] Auch Herzogin Griphina verfügte im Jahre 1299 für Mogilno, daß die von allen polnischen Beamten befreiten Bewohner des Ortes nur von ihrem Erbherrn und dessen Schulzen gerichtet werden sollten, die Herren und Schulzen aber vor ihr über schriftliche Ladung sich zu verantworten hätten.[8] Ebenso bestimmte König Kazimierz der Große,[9] als er auf Bitten der Grundherren von Gorzyce, Wielo-

---

[1] Coram nobis. Urkunde für Myślonice vom Jahre 1342 CDPM. III, Nr. 671; Ciezkowice vom Jahre 1348, ib. Nr. 688; Dzierżaniny vom Jahre 1351, ib. Nr. 993.

[2] Coram nostro iudice. Urkunde für Osobnica vom Jahre 1348 CDPM. III, Nr. 686; Kobyle vom Jahre 1352, ib. Nr. 696.

[3] Procurator generalis. Urkunde für Żukowice vom Jahre 1368 CDPM III, Nr. 811.

[4] Coram capitaneo nostro. Urkunden für Tyczyn vom Jahre 1368. CDPM. I, Nr. 294. Vgl. Piekosiński, O sądach wyższych, S. 29. Auch AGZ. XI, Nr. 1311/12 vom Jahre 1440.

[5] Iudicium nostrum Theutonicale. Urkunden für Dombowiec vom Jahre 1349 CDPM. III, Nr. 690; für Sietnica vom Jahre 1351 ib. Nr. 694. — Iudicium nostrum generale. Urkunden für Tyczyn vom Jahre 1368 ib. I, Nr. 294; für Bystra vom Jahre 1369 ib. III, Nr. 827. — Iudicium nostrum superius Theutonicale. Urkunde für Żukowice vom Jahre 1368 ib. III, Nr. 811.

[6] Über eine beim königlichen Gerichte vorgebrachte Klage konnte der König mit seinen Räten und Beisitzern (cum consiliariis et iudicio protunc eidem assidentibus) entweder endgültig entscheiden, oder er machte die Richter namhaft, welchen er das Urteil überließ. Star. Pom. VI, Nr. 297, gegenüber Nr. 46 u. 308.

[7] Kod. Tyn. Nr. 36. Diese Bestimmung in dem sonst angezweifelten Dokumente ist sicher unverdächtig.

[8] CDPM. I, Nr. 132. [9] AGZ. V, Nr. 4.

pole und Uście, diese Dörfer auf deutsches Recht setzte, daß deren Schulz über schriftliche Ladung des Königs seinen Anklägern am königlichen Hofe nach deutschem Rechte werde Rede stehen müssen (1359). Und für das grundherrliche Dorf Brzozowa bestimmte derselbe König (1366), daß der Schulz vor ihm oder seinem Prokurator sich zu verantworten haben werde.[1] In der Regel wurde den grundherrlichen Vögten und Schulzen ihr ordentlicher Gerichtsstand vor ihren Grundherren angewiesen und erst in zweiter Instanz kam das Gericht des Landesfürsten als Oberlehensherrn in Betracht. So wurden im Jahre 1366 das Dorf Boleslaw und drei andere Orte über Bitten ihrer Erbherren durch König Kazimierz vom polnischen auf deutsches, nämlich Szroder Recht gesetzt und dabei ausdrücklich bestimmt, daß die Bauern vor ihren Schulzen, diese aber vor ihren Grundherren oder vor dem Könige und seinem Gerichte sich zu verantworten haben.[2] Nach der Verordnung der Königin Elisabeth vom Jahre 1373 hatten die Schulzen von Zassona und Niecew sich vor ihrem Grundbesitzer oder vor der Fürstin zu verantworten, wenn sie in ihrem Amte nachlässig sein würden.[3] In demselben Jahre bestimmte dieselbe Königin für alle Ortschaften der Klarisserinnen von Sandec, daß die Schulzen derselben vor dem procurator der Nonnen oder vor der Fürstin oder deren Gericht sich zu verantworten hätten.[4] Dieselbe Bestimmung traf Elisabeth im Jahre 1379 für die Güter des Johannes von Tarnów; der Gutsherr soll über die Schulzen richten, aber die Fürstin behält auch sich und ihrem Gerichte dieses Recht vor.[5] Dabei wird aber immer wieder betont, daß die angeklagten Schulzen vor dem königlichen Richterstuhle nur über schriftliche Ladung zu erscheinen haben und nur nach ihrem deutschen Rechte gerichtet werden sollen. Ebenso bestimmte König Władysław II. im Jahre 1415 für das Dorf Swoszowice, das den Augustinern in Kazimierz gehörte, daß der Schulz von dem Abte Konrad oder von dem Könige oder dessen Gericht zu richten sei; aber auch dem Abte wird der Prozeß nach Neumarkter Recht in Aussicht gestellt, wenn

[1] CDPM. I, Nr. 283.
[2] ib. III, Nr. 791. Vgl. auch die Urkunde für Wojakowa wola vom Jahre 1363 ib. Nr. 766.
[3] ib. III, Nr. 852. [4] ib. Nr. 855. [5] ib. Nr. 909.

er und der Schulz ungerecht sein würden.[1] Derselbe König bestimmte im Jahre 1430 auch für alle Städte und Dörfer des Erzbistums Lemberg, daß die Insassen derselben von ihren Vögten und Schulzen zu richten seien, diese aber von den Richtern und Beamten (iudicibus et officialibus) des Erzbischofs oder von dem Könige, wenn sie ihren Pflichten nicht genügen würden.[2]

Aus dem Mitgeteilten ist zu ersehen, daß die Einrichtung von deutschen Gerichten an den Höfen des Landesfürsten und der Gutsherren, welche mit deutschem Rechte bestiftete Orte besaßen, notwendig war, denn in allen in den angeführten Urkunden erwähnten Fällen konnte das Urteil nur nach deutschem Rechte geschöpft werden; daher konnte es nicht etwa vom Lehensherrn allein gefällt werden. Es konnte auch nicht, insofern Rechtsgeschäfte der Vögte und Schulzen zu erledigen waren oder gegen sie ein Strafprozeß zu verhandeln war, das betreffende Ortsgericht, selbst nicht in der Form des ‚großen Gerichtes', in Anspruch genommen werden, weil die Vögte und Schulzen eine bevorzugte Stellung einnahmen, über der anderen Bevölkerung standen und daher auch nur in einem besonders zusammengesetzten Gerichte gerichtet werden konnten, dem andere rechtskundige Vögte und Schulzen als Schöffen beigezogen wurden[3] und dem der Lehensherr oder dessen Vertreter als Hofrichter vorstand. In zahlreichen Fällen wird dieser Stellvertreter dieselbe Persönlichkeit gewesen sein, welche auch in den höheren Ortsgerichten den Vorsitz führte. Als Vorsteher dieses für mehrere Ansiedlungen, für eine ganze Provinz bestimmten Gerichtes führen sie ihren Titel Provinz- oder Landvogt im eigentlichen Sinne.[4] Doch werden diese Vorsitzenden auch kurzwegs als advocatus, viceadvocatus, iudex u. dgl. bezeichnet.[5] Betraut wurden mit diesem Amte nicht selten rechtskundige Vögte und andere Bürger.[6] Auch die Namen für diese Gerichte sind schwankend. Außer den Bezeichnungen Provinz- oder Landgericht (iudicium provinciale, iudicium iuris

[1] CathCracCD. II, Nr. 558. [2] AGZ. II, Nr. 51.
[3] Vgl. unten im Texte die Urkunden vom Jahre 1379 für Neu-Sandec.
[4] Belege weiter unten im Texte.
[5] Auch dazu die Belege unten im Texte.
[6] Dies gilt auch von den Provinzialvögten. Belege findet man S. 178, 191, 194, 196 und 208. Vgl. auch CDCrac. I, S. XL.

provincialis) und Hofgericht (iudicium curie) führen sie vor allem die bezeichnenden Namen: feodale iudicium, ius linski, lenske, lincale, lincum, also Lehensgericht;[1] es kommt darin klar zum Ausdrucke, daß die vor dieses Gericht gehörenden Vögte und Schulzen zum Gerichtsherrn im Lehensverhältnisse standen. Ferner kommt die Bezeichnung iudicium scultetorum oder auch iudicium provinciale scultetorum vor, also ein Gericht, das von Schulzen als Schöffen zusammengesetzt war und über Schulzen richtet.[2] Wenn diese Gerichte als iudicium generale, iudicium supremum, ius supremum bezeichnet wurden,[3] so deuten diese Benennungen auf die zweite Seite der Tätigkeit dieser Gerichte; sie haben sich nämlich auch zu Gerichten höherer Instanz gegenüber den Ortsgerichten in allen Rechtsangelegenheiten entwickelt.

Es ist leicht begreiflich, daß ständige Lehensgerichte nur dort entstanden, wo eine größere Anzahl von Orten mit deutschem Rechte vorhanden waren, welche demselben Besitzer gehörten. Vor allem begegnen uns daher landesfürstliche Lehensgerichte; ferner finden wir beständige Lehensgerichte auf den Gütern der reichen Stifte. Kleinere Lehensherren konnten nur von Fall zu Fall ein solches Gericht zusammensetzen.

a) Landesfürstliche „Lehenshöfe".

Wie wir wissen, haben die Landesfürsten nicht nur die höhere Gerichtsbarkeit über die Vögte und Schulzen landesfürstlicher Orte in Anspruch genommen, sondern sie waren als Oberlehensherren auch oberste Gerichtsherren über alle adeligen und geistlichen Vögte und Schulzen. Es ist leicht begreiflich, daß für die zahlreichen Geschäfte der landesherrlichen Gerichtsbarkeit über die mit deutschem Rechte bestifteten Orte das Hofgericht nicht genügte, besonders seit die Teilfürstentümer zu einem Gesamtreich vereinigt wurden und die

[1] Piekosiński, O sądach wyższych, S. 21, und AGZ. XI, Nr. 466 (secundum formam iuris feodalis alias linske). Vgl. auch S. 200.

[2] Kromer, Polonia a 1578 (ed. V. Czermak, Krakau 1901, S. 120: scultetorum iudicia.

[3] Man beachte den Umstand, daß diese Namen nicht nur den landesfürstlichen, sondern auch den geistlichen Lehensgerichten zukamen. So heißt schon im Jahre 1307 das Lehensgericht am Hofe der Nonnen von Alt-Sandec generale iudicium und das Kloster Tyniec bezeichnet später sein Lehensgericht als ius supremum (Belege unten im Texte).

Zahl der deutschen Ansiedlungen immer mehr wuchs. So kam es, daß allmählich mehrere Provinzialgerichte entstanden.

Vor allem war natürlich die fürstliche Burg am Wawel in Krakau der Sitz eines Lehenshofes. Wir haben schon oben erfahren,[1] daß seit der Oktav des Martinstages 1312 (18. November) sich die Abhaltung der iudicia magna in Krakau neben dem Stadtgerichte (iudicium civitatis) nachweisen lasse. Nun heißt es im ältesten Gerichtsbuche von Krakau zum Jahre 1317: ‚Am dritten Tage nach Johannes (26. Juni) fand das iudicium magnum nicht statt, sondern Peter, Sohn des Moritz, fing an mit der Abhaltung des herzoglichen Gerichtes, nämlich dem dritten Pfennig.[2] Unter dem herzoglichen Gerichte, das im Gegensatze zum großen Ortsgerichte genannt wird, kann nur das Hof- und Lehensgericht gedacht sein. Dieses hatte also in Krakau ebenso wie das große Gericht nach der Niederwerfung des Krakauer Aufstandes von 1311/12 bestimmtere Formen angenommen. Die Bemerkung ‚dem dritten Pfennig‘ bezieht sich offenbar auf die Gerichtseinkünfte; wahrscheinlich beanspruchte der Vorsitzende den dritten Teil der Bußen.[3] Aus einer Urkunde vom Jahre 1337 erfahren wir,[4] daß dieses Gericht den Namen Ius Theutunicum in castro Cracoviensi führt; ein Krakauer Bürger sitzt ihm als Vogt vor; ihm zur Seite werden sieben Schöffen genannt, zumeist Schulzen von verschiedenen Orten. Gegenstand der Verhandlung waren Streitigkeiten über Schulzeirechte. Im Jahre 1357 erscheint dieses Gericht unter dem Namen iudicium nostrum Theutonicum Cracoviense[5] und 1358 begegnet uns Helmannus Edlingi summus iudex et advocatus provincialis iuris Theutunici in castro Cracoviensi, dem zur Seite sieben Vögte und Schulzen als Schöffen stehen.[6] Aus diesem Gerichte entwickelte sich gerade

---

[1] Siehe S. 177.

[2] LACrac. I, Nr. 440: Item tercio die post Johannis (26. Juni) iudicium magnum non fuit, sed Petrus Moricii incepit tenere iudicium ducale, videlicet denarium tercium.

[3] Die Stadtvögte und Schulzen hatten ein Drittel der Gerichtseinkünfte, während die zwei anderen Drittel dem Herzoge zufielen. Es würde daher ganz entsprechend sein, daß der Fürst auch dem Vorsitzenden des Lehensgerichtes ein Drittel der Taxen überließ. Vgl. dagegen die Deutung dieser Stelle in der Einleitung zum CDCrac. I, S. XLI.

[4] CDPM. III, Nr. 650. [5] ib. I, Nr. 249.

[6] ib. I, Nr. 253. Vgl. auch Nr. 265 (Jahr 1362).

damals das oberste deutsche Gericht in diesen Teilen Polens überhaupt. Darüber wird weiter unten das Nähere gesagt werden. Erwähnenswert ist noch folgender Umstand. Während unstreitig dem Lehensgerichte auf der Krakauer Burg die Vögte und Schulzen aller landesfürstlichen Orte im Krakauer Gebiete unmittelbar unterstanden, nahm die Stadt Krakau selbst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Ausnahmsstellung ein. Im Jahre 1399 bestimmte nämlich König Władisław II., daß die Bürger von Krakau sich zu verantworten haben vor ihrem Vogte und den Schöffen, diese vor den Ratsherren, die Ratsherren endlich vor dem Könige, wenn er in Krakau oder der Krakauer Burg sich aufhalten werde, oder vor dessen besonderen Bevollmächtigten auf der Krakauer Burg, und zwar nur auf schriftlichen Befehl des Königs und unter Wahrung ihrer Rechte.[1] Hier war somit der Rat die unmittelbar höhere Instanz gegenüber dem Vogte und den Schöffen. So hat auch z. B. am 5. Mai 1525 das königliche Gericht entschieden, daß die von einem Auswärtigen gegen den Vogt und die Schöffen von Krakau vorgebrachte Klage vom Bürgermeister und Rat der Stadt zu untersuchen sei.[2] Es entspricht dem übrigens auch der Umstand, daß Vogt und Schöffen von Krakau sich in zweifelhaften Fällen an den Rat zu wenden pflegten.[3]

Ein zweiter landesfürstlicher Lehenshof entstand in Sandomir, zu dessen Bezirk auch der benachbarte Teil von Galizien gehörte. Im Jahre 1336 befahl König Kazimierz,[4] daß die mit deutschem Rechte bestifteten Stadt- und Dorfbewohner dieses Gebietes, die durch Ladungen nach Krakau und anderen Orten geschädigt wurden, fortan nur von ihren Vögten und Schulzen gerichtet werden sollten. Bei sehr schweren Fällen und über schriftliche Ladung des Königs sollten sie durch den

[1] CDPol. I, Nr. 150. [2] Star. Pom. VI, Nr. 314.

[3] Siehe unten im Texte.

[4] CDPM. I, Nr. 204: duximus decernendum, videlicet quod omnes cives et eorum singuli dicte civitatis Sandomirensis et inhabitantes villas, castra oppida iure Theutonico collocata in districtu et territorio Sandomirensi ... nullatenus evocari, trahi et citari debent, sed tantummodo ... coram ipsorum advocato vel sculteto loci ipsius et non alias respondere tenebuntur; in causis gravibus et magnis, vel que tales emerserint, et eciam si qui per nostram literam citati et evocati fuerint, per advocatum Sandomirensem et per illos, qui addeputandi fuerint, iure suo teutonico in castro nostro Sandomirensi iudicabuntur.

Sandomirer Vogt und besonders bestimmte Beisitzer nach deutschem Rechte in der Burg Sandomir gerichtet werden. Es handelt sich hier also auch um ein besonderes in der Burg, nicht in der Stadt, zusammentretendes höheres königliches Gericht, zu dessen Vorsitzenden der rechtskundige Vogt der Stadt bestimmt wurde, dem aber zu diesem Zwecke besondere, nicht die gewönlichen Schöffen der Stadt, zur Seite gestellt werden. Im Jahre 1381 erscheint Ulrich Bohemus als iudex supremus Theutonici iuris in der Burg Sandomir, der mit Zustimmung des Sandomirer Wojwoden und Starosten die zu diesem Gerichte gehörigen sieben Schulzen entbietet.[1]

Ein drittes Lehensgericht des Landesfürsten bildete sich allmählich in Sandec heraus, und zwar zunächst in Alt-Sandec, dem Mittelpunkte der ausgedehnten Witwengüter der polnischen Fürstinnen und jener des von ihnen geförderten Klarisserinnenklosters zu Alt-Sandec. Schon im Jahre 1292 bestimmte die Herzogin Griphina für Na Łękach: Wenn jemand die Einwohner oder den Schulzen dieses Dorfes klagen wollte, so sollen dieselben durch ein von der Fürstin besiegeltes Schreiben vorgeladen und nach deutschem Rechte gerichtet werden.[2] Deutlicher lautet die Verfügung in der Urkunde derselben Fürstin vom Jahre 1293 für Olszana, daß die angeklagten Erbherren des Dorfes vor die Fürstin (ad nostram presenciam) in der vorgeschriebenen Weise zu laden seien.[3] In der Urkunde dieser Fürstin von demselben Jahre (1293) für Gaboń wird hinzugefügt, daß der über schriftliche Ladung erschienene Schulz sich vor dem Hofrichter (coram iudice nostre curie) verantworten werde.[4] Die weitere Ausbildung dieses Lehensgerichtes hängt eng mit dem Kloster der Klarisserinnen in Alt-Sandec zusammen, denen schon Herzogin Kunigunde im Jahre 1280 die Stadt und zahlreiche Dörfer geschenkt hatte[5] und auf die gewissermaßen die Hoheitsrechte der Herzoginnen übergingen. Jedenfalls wird in den folgenden Jahrzehnten das Lehensgericht zu Alt-Sandec stets nur im engsten Zusammenhange mit dem Kloster genannt, worüber weiter unten das Nähere gesagt werden wird. Erst im Jahre 1357 findet sich in Alt-Sandec die Spur eines dem Klostergerichte übergeordneten Gerichtes,

[1] CDPM. I, Nr. 356. [2] ib. II, Nr. 518. [3] ib. Nr. 524.
[4] ib. Nr. 523. [5] ib. Nr. 487 u. 521.

also wahrscheinlich eines landesfürstlichen Lehenshofes. In der Urkunde der Äbtissin Konstantia von dem genannten Jahre für Dlugolęka wird nämlich bestimmt,[1] daß alle schweren Rechtsfälle vor dem Hofgerichte des Klosters nach deutschem Rechte gerichtet werden sollen, in zweifelhaften Fällen sollte aber ‚in Alt-Sandec Einsprache erhoben werden'. Weitere Nachrichten über dieses Gericht, das doch kaum das gewöhnliche städtische sein dürfte,[2] fehlen. Später erscheint das königliche Lehensgericht in Neu-Sandec, an welche landesfürstliche Stadt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts allmählich das ältere Sandec seine Bedeutung verloren hat. Die früheste bestimmte Nachricht von dem fürstlichen Lehenshofe in Neu-Sandec rührt aus dem Jahre 1379 her. In einer Urkunde aus diesem Jahre wird das iudicium provinciale in (Neu-)Sandec genannt, dem der Fleischhauer Nikolaus als iudex provincialis vorsitzt und zu dem noch als Schöffen sieben Schulzen von Dörfern des Sandecer-Distrikts gehören, nämlich jene von Dlugolęka, Kiezna, Gostwica, Miłkowa, Siedlce, Kunina und Fryczowa.[3] In einer Urkunde der Königin Hedwig von 1384 wird dieses Gericht nostrum iudicium Theutonicale supremi iudicii curie nostre Sandecensis genannt; vor ihm hat sich der Gutsherr von Januszowa oder Sonnenschyn, wenn er in der Ausübung der Gerechtigkeit lässig sein sollte, auf schriftliche Ladung nach deutschem Rechte zu verantworten.[4] Nach einer Urkunde vom Jahre 1389 besteht dieses Gericht ebenfalls aus dem Vogte und sieben Schöffen, darunter wieder die Schulzen von Kunina, Fryczowa, Siedlce und Gostwica erscheinen. In dieser Urkunde führt das Gericht den bezeichnenden Namen feudale iudicium curie regis Polonie in Nowa Sandec, also Lehensgericht am Hofe des Königs von Polen in Neu-Sandec.[5] Im Jahre 1402 wird in Neu-Sandec Joannes Froling als advocatus feudalis erwähnt.[6] Endlich bestimmt im Jahre 1464 der Erbvogt Paulus

[1] CDPM. III, Nr. 714.
[2] Man vergleiche jedoch das weiter unten über die Bedeutung des Lemberger Stadtgerichtes Gesagte.
[3] CDPM. I, Nr. 346.
[4] ib. Nr. 369 (Urkunde aus dem Archive von Neu-Sandec).
[5] AGZ. IX, Nr. 4.
[6] Fr. Behrend, Die Magdeburger Fragen (Berlin 1865), S. XXI, Anm. 40, u. S. 242.

von Neu-Sandec, daß der Schulz seiner Dörfer Mszalnica und Cienawa sich nur ‚in indicio scultetorum Curiae Sandecensis' nach Magdeburger Recht zu verantworten hat, also vor dem Schulzengerichte auf dem Hofe in Sandec.[1]

Ein ebensolches Gericht ist in Biecz nachweisbar.[2] Seine Akten beginnen mit dem Jahre 1383. Als Bezeichnungen für dieses Gericht finden wir: supremum ius theutonicum terre Beycensis, supremum iudicium iuris provincialis terre Beycensis, iudicium supremum scultetorum terre Beycensis. Auch diesem Gerichte stand ein Vogt vor, dem sieben Schulzen als Schöffen beisitzen. Im Jahre 1473 erscheint ein Laurentius scultetus et advocatus iuris Theutunici Magdeburgensis supremi in castro Biecz una septem cum scabinis eiusdem iuris et iudicii. Diese Schöffen sind durchaus Schulzen verschiedener Orte, welche der König besonders dazu bestimmt hat (ad hoc specialiter deputatis). Ihr Gericht nennen die Richter ein ‚iudicium bannitum', weil es nicht zu bestimmten Zeiten stattfand, sondern seine Abhaltung von Fall zu Fall anbefohlen wurde.[3]

Auf dem Gebiete des alten Rutheniens (Rotrußland, Ostgalizien) finden wir ein ausdrücklich ausgebildetes Lehensgericht in Sanok.[4] Es dürfte zwischen 1403 und 1425 entstanden sein. Die ersten Akten desselben rühren aus dem Jahre 1425 her. Dann sind Reste aus den Jahren 1435, 1446 und 1449 erhalten; von 1457 sind die Akten mit einigen Lücken bis 1553 auf uns gekommen. Von den zahlreichen Bezeichnungen für diesen Lehenshof seien angeführt: supremum Theutonicale iuris Magdeburgensis castri Sanocensis, ius supremum feodale Sanocense, ius sculteticum in Sanok, ius supremum et scultetorum terre Sanocensis; letztere Benennung ist besonders bezeichnend für die doppelte Aufgabe dieser Höfe als Appellationsgerichte gegenüber den Ortsgerichten und als Lehensgerichte. An der Spitze des Gerichtes stand der iudex, advocatus, viceadvocatus oder iuratus; ihm zur Seite saßen sieben Schöffen (scabini, iurati), welche wenigstens zum Teile Schulzen

---

[1] CDPol. III, Nr. 220.

[2] Vgl. Piekosiński, O sądach wyższych, S. 26.

[3] Roepell, a. a. O., S. 290 f.

[4] J. Samolewicz, Sąd wyższy prawa niemieckiego na zamku sanockim 1425—1553 (Lemberg 1903). Die Akten dieses Gerichtes sind veröffentlicht AGZ. XI u. XVI.

von den Dörfern des Sanoker Gebietes waren. Übrigens waren auch die meisten bekannten Vögte dieses Gerichtes nachweislich Schulzen derselben Dörfer. Unter ihnen erscheinen Peter Kynel (1425), Nikolaus Zeywirth (1435), Thomas Kuncza oder schon polonisiert Kuncowicz (1446—1467), Laurentius oder Lorincz Foff (1469—1490) und Johann Wilam oder Wilhelmus (1502—1505).

Nur beschränkte örtliche Bedeutung scheint dagegen das Schulzengericht in Tyczyn gehabt zu haben. Dieser nördlich von Sanok gelegene Ort war auch eine landesfürstliche Stadt, die im Jahre 1368 von Kazimierz mit deutschem Rechte bestiftet worden war. Auch hier fanden Gerichtssitzungen statt, an denen außer dem Vogte der Stadt sieben Schulzen benachbarter Orte Anteil nahmen.[1] Im Jahre 1425 hatten dieselben über einen Rechtsstreit zwischen dem Schulzen Wilhelm von Wulka pod lasem und dem Schulzen von Lutoryż zu entscheiden. Da Wilhelm sich durch ihr Urteil benachteiligt glaubte, legte er in Sanok Berufung ein. Dort wurde über den Rechtsfall im iudicium bannitum vom 8. Oktober 1425 unter dem Vorsitze des Vogtstellvertreters Peter Kynel von den Schöffen Martin, Mathias Schindler, Friedrich, Laurenz, Paul Arnold und zwei anderen entschieden. Wir finden hier also das deutsche Gericht in Sanok in seiner Eigenschaft als ius supremum in Tätigkeit.

Wie das Schulzengericht in Tyczyn hatte auch wohl jenes in Krosno (westlich von Sanok) nur beschränkte Bedeutnng. Eine Spur seiner Tätigkeit hat uns eine Urkunde vom Jahre 1403 aufbewahrt.[2] In derselben wird von Michael, dem iudex provincialis, und den sieben Schöffen Peter Regeler, Johann Klause, Franz Kensteyn dem Weber, Paul dem Krämer, Stephan Furmau, Peter Hone und Johann Peszer bestätigt, daß zwischen dem Erbvogte Peter von Krosno und dem Bürger Jakob Zirler aus Biecz ein die Vogtei von Krosno betreffendes Geschäft abgeschlossen wurde. Merkwürdigerweise werden die Beisitzer dieses Gerichtes als Schöffen der Stadt Krosno bezeichnet; während in der Regel die Schöffen der Lehensgerichte, wie wir wissen, die Schulzen anderer Orte waren. Trotzdem kann man dieses Gericht nicht etwa als ein bloßes iudicium magnum

[1] AGZ. XI, Nr. 173a. [2] ib. III, Nr. 78.



auffassen, weil es ausdrücklich als iudicium bannitum bezeichnet wurde und am 19. Jänner stattfand, welche Kennzeichen nicht auf die höheren Ortsgerichte passen. Auch betraf der Gegenstand der Verhandlung die Vogteirechte, und diese gehörten vor das Lehensgericht. Der Umstand, daß der Vorsitzende als iudex provincialis erscheint, spricht durchaus nicht für ein magnum iudicium und gegen ein Lehensgericht, denn auch der Vorsitzende des Krakauer Lehensgerichtes war iudex et advocatus provincialis, und es ist schon oben bemerkt worden, daß wahrscheinlich in vielen Fällen dieselbe Persönlichkeit den höheren Ortsgerichten und den Lehensgerichten vorsaß. Übrigens konnten sich auch Ortsgerichte zu Gerichten höherer Instanz entwickeln, wie dies gleich näher erörtert werden soll.

Für die anderen Teile Galiziens ist ein fürstlicher deutscher Lehenshof mit festem Sitze nicht nachweisbar. Wohl erscheint in verschiedenen Urkunden,[1] welche den Osten des Landes betreffen, ein iudicium generale (1405, 1448) oder ein iudex generalis (1423, 1458), vor dem wie vor dem Könige sich nachlässige Schulzen und Vögte auf schriftliche Ladung nach deutschem Rechte zu verantworten haben werden; aber ob es sich um ein bestimmtes Gericht handelt, ob dasselbe, wie zu vermuten wäre, in Lemberg seinen Sitz hatte, oder ob man an das oberste deutsche Gericht in Krakau zu denken habe, ist nicht klar.[2] Der Bestand eines ständigen königlichen Gerichtes mit deutschem Rechte in Lemberg wird wenigstens für das 14. und 15. Jahrhundert durch folgende Umstände sehr zweifelhaft gemacht. Im Jahre 1389 traf König Władyslaw Jagiełło bei der Bestiftung der Stadt Trębowla mit deutschem Rechte folgende Bestimmung:[3] ‚Wenn aber irgend welche schwierigen Rechtssachen sich ergeben würden, welche Vogt und Räte der Stadt nicht entscheiden könnten, dann sollen sie sich, so oft es nötig wäre, um eine Belehrung, nämlich um ein „Ortel", an die Bürger von Lemberg wenden.' Und sein Nachfolger Władysław III. gab im Jahre 1444 der Stadt Lem-

---

[1] AGZ. II, Nr. 33 u. 74; ferner ebenda II, Nr. 42, und VI, Nr. 28.

[2] Der Ausdruck iudicium generale bezeichnet sowohl die großen Ortsgerichte (vgl. oben S. 179), als die Lehensgerichte (siehe S. 190) und endlich auch den aus dem königlichen Lehensgerichte in Krakau entstandenen Oberhof.

[3] M. Baliński, Starożytna Polska II, 2 (Warschau 1845), S. 726.

berg geradezu das Vorrecht, daß alle Städte, Märkte und Dörfer Rutheniens sich mit ihren Rechtsstreitigkeiten an diese Stadt wenden und daselbst ‚orthele' einholen. Auch sollten die Lemberger das Recht haben, alle in diesem Gebiete gefangenen Übeltäter, Räuber und Diebe in ihre Stadt zu führen und daselbst zu richten.[1] Es hat also durchaus den Anschein, daß in jener Zeit das Lemberger Stadtgericht wenigstens alle Geschäfte ausübte, die den bereits genannten Gerichtshöfen als iura suprema zustanden, daß es also damals hier keinen besonderen königlichen Lehenshof gab. Im 16. Jahrhundert scheint aber doch ein besonderes königliches Obergericht dort bestanden zu haben. Aus einer Urkunde vom Jahre 1510 geht zunächst hervor, daß aus Lemberg an ein höheres deutsches Gericht (ad ius Teutonicum superius) Berufungen gerichtet zu werden pflegten. Ob dieses Gericht in Lemberg selbst seinen Sitz hatte, bleibt aber unklar.[2] Als der Kanzler Johann Zamojskie im Jahre 1580 die Stadt Zamość mit deutschem Rechte ausstattete, verordnete er, daß in zweifelhaften Fällen nicht an die Grundherrschaft, sondern an das höchste Magdeburger Gericht in Lemberg (do sądu najwyzszego Magdeb. w Lwowie) Berufung eingelegt werde.[3] Und drei Jahre später (28. Jänner 1583) bestimmte König Stephan nach einer Bemerkung in den Lemberger Burggerichtsakten den 18. April als Termin für Verhandlungen, welche nach Magdeburger und Chełmer Recht stattfinden sollen.[4] Wie es scheint, fanden also damals auf der Lemberger Burg ähnlich wie in jener zu Krakau und anderwärts deutsche Gerichtssitzungen statt. Wahrscheinlich wurde dort auch über Lehenssachen gerichtet.

b) „Lehenshöfe" auf geistlichen Gütern.

Auch auf geistlichen Gütern entwickelten sich unter günstigen Verhältnissen Lehensgerichte.

---

[1] AGZ. V, Nr. 106. Ähnlich die Urkunde für Krakau aus demselben Jahre in CDCrac. I, Nr. 143.

[2] F. Bischoff, Österreichische Stadtrechte und Privilegien (Wien 1857), S. 77: volumus, quod in causis praedictis Armenos concernentibus, quae in praetorio iudicabuntur, appellationes ad ius Theutonicum superius, ad quod ex ipsa civitate appellari consuevit, appellatur.

[3] Baliński, a. a. O., II, 2, S. 794. [4] AGZ. X, Nr. 2214.

Ein solches finden wir vor allem auf den Besitzungen des Klarisserinnenklosters in Sandec, das von den hier herrschenden Landesfürstinnen besonders gefördert wurde. Schon aus der Urkunde der Äbtissin Katharina für Mokra Dąbrowa vom Jahre 1313 geht deutlich hervor, daß dieses Kloster einen Hofrichter hatte, der im Kloster seines Amtes waltet; es heißt nämlich in der Urkunde, daß der Schulz oder seine Angehörigen ‚vor den Hofrichter an unsern Hof' zu rufen seien.[1] Interessant ist, daß dieser Richter auch im Besitze eines Siegels ist, mit dem er die Vorladung zu bezeichnen hat. Im Jahre 1315 erscheint Graf Paulus, Sohn des Trebe, als Hofrichter des Klosters,[2] und im Jahre 1317 bezeichnet die Äbtissin Katharina den Grafen Martin als ihren Richter.[3] In der Urkunde derselben Äbtissin für Wietrznica vom Jahre 1317 soll die Ladung des Schulzen und seiner Nachkommen an den Hof durch ein Schreiben geschehen, das mit dem Siegel des klösterlichen Amtes (nostri officii sigillo) gezeichnet ist.[4] In der Urkunde der Äbtissin Stronislawa für Ciechorzyn vom Jahre 1320 wird wieder vom Siegel des Richters gesprochen, mit dem an den Schulzen gerichtete Vorladungen zu versehen sind.[5] Ähnliche Bestimmungen findet man[6] für Kamienica (1330), für Długołęka (1357) und Zabrzeż (1358). Selbstverständlich konnte auch hier der Hofrichter nicht selbst entscheiden. Vielmehr mußten ihm Beisitzer zugesellt werden. So finden wir[7] schon im Jahre 1307 in Alt-Sandec ein generale iudicium, an dem die Räte und der Vogt der Stadt teilnehmen. Neben letzterem werden sieben Beisitzer namentlich angeführt, darunter mehrere Schulzen anderer Ortschaften, die wenigstens zum Teile ebenso wie die Stadt selbst klösterlich waren.[8] Vor ihnen findet der Verkauf eines Schulzeianteiles des Klosterdorfes Biegunice statt. Als Stätte der Verhandlung wird der Hof der Nonnen in Alt-Sandec genannt (in curia dominarum in Antiqua Sandecz). Es weist also dieses Gericht alle Kennzeichen eines Lehensgerichtes auf. Aus dem Jahre 1315 ist uns eine Urkunde erhalten, welche den Verkauf eines Vogteirechtes des Klosters

[1] CDPM. II, Nr. 560. [2] ib. II, Nr. 562. [3] ib. Nr. 568.
[4] ib. Nr. 630. [5] ib. Nr. 579. [6] ib. Nr. 601; III, Nr. 714, 719.
[7] ib. II, Nr. 543.
[8] So Mokra Dąbrowa und Olszana. Vgl. ib. Nr. 521 u. 568.

betrifft.[1] Dieses unbedingt vor ein Lehensgericht gehörende Rechtsgeschäft wird von dem Vogte und den Schöffen der Stadt Alt-Sandec, dem Hofrichter und dem Schulzen des klösterlichen[2] Dorfes Podolin in einem bannitum iudicium abgewickelt. Ist in diesen Urkunden die Ausübung der klösterlichen Gerichtsbarkeit in Alt-Sandec bezeugt, so wird in dem Privileg der Äbtissin Katharina für Olszana vom Jahre 1317 die Tätigkeit dieses Lehenshofes auch als eines höheren Gerichtes überhaupt gekennzeichnet.[3] Es wird nämlich in dieser Urkunde festgesetzt, daß die schweren Rechtsfälle im Kloster selbst (in curia nostra) nach deutschem Rechte von Beisitzern, welche die Äbtissin mit dem Rate der Schwestern bestimmen wird, zu richten sind. Als Zeuge wird in dieser Urkunde der bereits genannte klösterliche Hofrichter Graf Martin genannt. Im Jahre 1373 erscheint als Vorsitzender des Gerichtes, vor dem sich die klösterlichen Schulzen zu verantworten hatten, der procurator des Klosters genannt; als zweite Instanz bestimmte die Königin Elisabeth das königliche Gericht.[4]

Das berühmte Kloster Tyniec, westlich von Krakau, hatte schon im Jahre 1349 ein iudicium provinciale scultetorum, dessen Sitz jedoch nicht festgestellt ist.[5] Im Jahre 1382 bestimmt der Abt Johann desselben Klosters, daß der Schulz von Moderówka sich nur am Hofe des Abtes in Kołaczyce vor ihm und sieben Schulzen nach deutschem Rechte zu verantworten habe, wenn er durch ein vom Abte besiegeltes Schreiben geladen werde.[6] Vom Jahre 1405 an besitzen wir die Akten dieses Gerichtes.[7] Es wurde nach der Burg Golesz oder dem bereits genannten benachbarten Kołaczyce genannt und führt unter anderem die Titel: ius supremum Theutonicum oder Magdeburgense in castro Golesz, ius superius dictum lenske (lincale, lincum) in Colaczice, ius feodale castri Golesz, iudicium scultetorum supremi iuris Theutonicalis in Colaczice. Dieses

---

[1] CDPM. II, Nr. 562. [2] Vgl. ib. Nr. 487 u. 521.

[3] ib. Nr. 568: exceptis causis enormibus et difficilibus, quos in curia nostra iure ipsorum cum assessoribus, quos domina abbatissa de consilio ponet sororum, sine debito terminabunt.

[4] ib. III, Nr. 855. [5] Kod. Tyn. I, Nr. 67.

[6] Kod. Tyn. I, Nr. 108, und CDPol. III, Nr. 165.

[7] F. Piekosiński, Akta sądu leńskiego wyższego w gródku Goleskim 1405—1546 (Star. Pom. IX). Krakau 1889.

Hofgericht führt also alle für seine doppelte Tätigkeit als Lehenshof und Oberhof bezeichnenden Namen. Als Sitz eines zweiten Lehensgerichtes dieses Klosters wird in den Jahren 1386 und 1394 Tyniec selbst genannt.[1] Im Jahre 1431 führt dieses Gericht den Titel: ‚ius supremum Theutonicum Magdeburgense in Thynyecz'; in ihm sitzen sieben Schulzen als Schöffen.[2] An diesen Oberhof in Tyniec konnte von dem Lehensgerichte in Kolaczyce appelliert werden.[3]

Im Jahre 1375 bestimmte Abt Konrad von Koprzywnica für die klösterliche Stadt ‚Fristath' (Freistadt, Frysztak), daß die Vögte derselben nur vor sieben Schulzen in der genannten Stadt selbst nach Magdeburger Recht gerichtet werden sollten. Diese Bestimmung ist insofern bemerkenswert, als das Lehensgericht am Sitze des Belehnten stattfand.[4] Derselbe Abt gab im Jahre 1378 auch seinem Schulzen Oberwin von Wietrznowa wola die Freiheit, daß derselbe nur vor dem Abte, und zwar in der Ansiedlung selbst gerichtet werden könnte.[5] Dieses Kloster scheint also sein Lehensgericht nicht an einem bestimmten Orte errichtet zu haben, sondern hielt die entsprechenden Verhandlungen in seinen verschiedenen Besitzungen, die mit deutschem Rechte bestiftet waren, nach Bedarf ab.

Auch das Nonnenkloster in Zwierzyniec, ebenfalls im Krakauer Gebiete gelegen, hatte sein magnum iudicium Theuthunicale, als dessen Vogt Nikolaus Szaffar erscheint; als Schöffen sind sieben Schulzen genannt (1401 und 1402).[6]

Weiter im Osten finden wir ein deutsches Lehensgericht im Bistume Przemyśl. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1386 bestimmt Bischof Erich, daß der Schulz von Biskopeswalt (Jasionka) nur von ihm und seinem iudicium Theutonicum gerichtet werden sollte.[7] Im Jahre 1441 bestimmt der Bischof von Przemyśl, daß der Vogt von Radymno vor dem Bischof oder dessen Nachfolger und sieben Vögten gerichtet werden

[1] Kod. Tyn. I, Nr. 109 (Jahr 1386): coram nobis et coram iudicio nostrorum scultetorum in Tincia. — Ib. I. Nr. 119 (Jahr 1394): coram nobis et successoribus nostris seu iudicio claustri Tineciensis.
[2] ib. I, Nr. 167.
[3] Vgl. die Einleitung, S. XXXI, zu den von Piekosiński in Star. Pom. herausgegebenen Akten.
[4] CDPM. III, Nr. 969. [5] ib. Nr. 904.
[6] CDCrac. I, Nr. 94 u. 101. [7] AGZ. VIII, Nr. 18.

sollte.[1] Drei Jahre später (1444) erscheint ein supremum ius Theutunicum Magdeburgense episcopatus Premyslensis, das außer einem iudex noch sieben Beisitzer zählt und in Brzozow seinen Sitz hatte.[2]

Für das Lemberger Bistum ist der Bestand eines eigentlichen deutschen Lehensgerichtes noch nicht nachgewiesen. Doch herrschte auch hier sonst der gleiche Rechtsbrauch. So ist für die Stadt, welche Bischof Johann an Stelle von Bartholds Wirtshaus errichten sollte, im Jahre 1442 von König Władysław die Bestimmung getroffen worden, daß der Vogt sich nur vor dem Erzbischofe auf dessen schriftliche Ladung nach Magdeburger Recht zu verantworten habe.[3] Natürlich mußte der Bischof zu diesem Zwecke ein Lehensgericht zusammentreten lassen.[4]

c) Lehensgerichtsbarkeit der adeligen Grundbesitzer.

Schließlich ist noch einiges über die Gerichtsbarkeit zu sagen, welche adelige Grundbesitzer als Lehensherren ausübten. So bestimmte z. B. Margareta Pączek, als sie einen Wald bei Gaboń einem gewissen Nikolaus und seinem Sohne Werner zur Besiedlung übergab (1333), daß die Schulzen nur vor ihr über schriftliche Ladung zu erscheinen und sich nach deutschem Rechte zu verantworten hätten.[5] Die Grundherren von Opałęna treffen im Jahre 1338 für ihren Schulzen dieselbe Bestimmung, nur daß es in der Urkunde heißt, sie würden sich vor dem Richter des Gutsherrn oder vor diesem selbst zu verantworten haben.[6] Aus dieser Bemerkung geht hervor, daß auch Privatgrundherren Richter bestellten. Nach dem zugesicherten deutschen Rechte richteten aber weder die Gutsherren noch ihre Richter selbst, sondern es mußte ebenfalls ein Lehens-

[1] AGZ. VIII, Nr. 55. [2] ib. Nr. 72. Vgl. ib. XI, Nr. 2420 (Jahr 1447).
[3] ib. II, Nr. 66.
[4] Über ähnliche Gerichte außerhalb Galiziens vgl. man Piekosiński, O sądach wyższych, S. 31 ff. Dazu noch die Urkunden Nr. 941 u. 942 vom Jahre 1385 in CDPM. III. In der ersten Urkunde wird genannt Pesco advocatus Miechoviensis necnon iudex supremi iudicii curie Miechoviensis iuris Theutonici. In der zweiten erscheint Pesco advocatus Miechoviensis necnon iudex curie Miechoviensis generalis et iurati iam dicte curie Miechoviensis. Die Zahl der Schöffen beträgt sieben.
[5] CDPM. III, Nr. 632.
[6] ib. Nr. 652: coram iudice nostro et coram nobis.



gericht zusammengesetzt werden. Die Beisitzer desselben wurden von Fall zu Fall bestimmt. Wahrscheinlich wurden zu diesem Zwecke auch Schulzen anderer Gutsbesitzer herbeigezogen, wenn ein Grundherr nicht über die entsprechende Anzahl von rechtskundigen Schöffen verfügte. Zur Ausbildung ständiger Lehensgerichte ist es begreiflicherweise auf solchen Gutsherrschaften von beschränktem Umfange nicht gekommen.

5. Der königliche deutsche Oberhof auf der Burg zu Krakau. Rechtszug nach Magdeburg.

Von allen bekannten Lehensgerichten hatten begreiflicherweise die landesfürstlichen das größte Ansehen und den weitesten Wirkungskreis. Da der Landesfürst nicht nur über seine Vögte und Schulzen richtete, sondern auch die Gerichtsbarkeit über die gutsherrlichen beanspruchte, so konnten seine deutschen Gerichte den grundherrlichen Charakter abstreifen und zu öffentlichen werden. Das Lehensgericht des Königs konnte über andere Orts- und Lehensgerichte gestellt werden, ihnen als höhere Instanz übergeordnet werden und über Vögte und Schulzen des Adels und der Geistlichkeit richten. Es entsprach ganz dem deutschen Rechte, daß bei einer Rechtsverweigerung die Partei sich an den übergeordneten Richter wende; ‚der König ist aber allgemeiner Richter über alle', heißt es im Sachsenspiegel.[1] Somit ging der Rechtszug vom Ortsgerichte an das Lehensgericht, von diesem aber an den Fürsten, das ist an dessen deutsches Gericht, wobei natürlich jenes auf der Krakauer Burg in erster Linie in Betracht kam. So lag in diesem Gerichte von allem Anfange an der Keim, zum höchsten deutschen Gerichte in diesen Teilen Polens, zum ‚Oberhof' zu werden.

Aber nicht nur Klagen gegen Vögte und Schulzen gaben Anlaß, sich an ein anderes Gericht zu wenden. Es konnte vorkommen, daß die Schöffen über die Behandlung einer Rechtssache nicht im Klaren waren, oder daß sich für ein vorgeschlagenes Urteil nicht die nötige Stimmenmehrheit der Schöffen fand, und man daher um eine Weisung oder Öffnung andere

[1] Die koning is gemene richtere over al.

Richter angehen mußte. Auch konnte das Urteil von einer Partei gescholten werden, weil es nach ihrer Ansicht nicht dem Recht entsprach. Nun gab es zwar ursprünglich nach deutschem Rechte keine eigentliche Berufung oder Appellation in unserem Sinne, wornach ein höheres Gericht das Urteil des niederen aufheben konnte; wohl aber konnte man unverbindliche Urteile holen, das heißt in zweifelhaften Fällen Rechtsmitteilungen erbitten. Dieser gemein-deutsche Rechtsbrauch fand auch in Polen Eingang, und er spielte hier eine umso wichtigere Rolle, weil das deutsche Recht, als es hierher gebracht wurde, noch wenig ausgebildet war. Es zählte nämlich das älteste Magdeburger Recht vom Jahre 1188 nur 9 Artikel; der Magdeburger Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. von Schlesien aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts hatte nur 18 Artikel; das Hallesche Recht für Neumarkt vom Jahre 1235 umfaßte 46 Artikel; das Magdeburg-Breslauer Recht vom Jahre 1261 schon 79 Artikel, wozu im Jahre 1295 noch 23 weitere Artikel von den Magdeburger Schöffen als Nachtrag nach Breslau gesandt wurden. Im Jahre 1304 erteilten die Magdeburger den Görlitzern bereits ein 140 Artikel umfassendes Recht. Und das Rechtsbuch, welches Kazimierz der Große auf Grundlage des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechtes für sein deutsches Gericht auf der Krakauer Burg herstellen ließ, weist schon 502 Artikel auf. Die ursprüngliche Lückenhaftigkeit des deutschen Rechtes wurde in Polen umso fühlbarer, als hier die Verhältnisse vielfach anders als in der Heimat waren, auch in den Orten mit gemischter Bevölkerung viele mit dem deutschen Rechtsverfahren überhaupt nicht vertraut waren; es erhielten aber auch Einheimische Schulzenämter. Dazu kommt, daß in den Bestiftungsurkunden niemals die Rechtsbestimmungen im einzelnen angeführt wurden, vielmehr man sich mit dem bloßen Verweise auf das deutsche Recht oder irgend ein Stadtrecht begnügte. Aufzeichnungen dieser Rechte waren aber gewiß in vielen Orten nicht vorhanden, kam es doch noch im 15. Jahrhundert vor, daß man die Appellation an ein höheres Gericht als Rekurs an das geschriebene Recht bezeichnete (ad ius supremum, videlicet ad scriptum).[1] So kam es, daß von allem Anfange an die Notwendigkeit vorhanden

[1] Star. Pom. IX, Nr. 185 aus dem Jahre 1418.

war, in zweifelhaften oder strittigen Fällen eine Rechtsbelehrung bei besser unterrichteten Richtern einzuholen.

Dieser Notwendigkeit hat schon Boleslaw der Schamhafte Rechnung getragen, als er im Jahre 1257 im Freibriefe von Krakau bestimmte, daß diese Stadt das Breslauer Recht mit Beobachtung jenes von Magdeburg erhalten solle, damit in zweifelhaften Fällen zum geschriebenen Rechte ‚rekurriert werde‘.[1] Ebenso hat Wenzel II. von Böhmen in seinem Freibriefe für Neu-Sandec vom Jahre 1292 bestimmt, daß diese Stadt das Magdeburger Recht, wie es in Krakau gilt, besitzen solle, damit man zu diesem Rechte ‚rekurriere‘, wenn ein Zweifel entstehen würde.[2] In anderen Fällen wird nur kurz bemerkt, daß einem Orte das Recht nach dem Muster dieses oder jenes älteren verliehen werde; so hatte Podolin im Jahre 1244 das Magdeburger Recht erhalten, wie es Krakau und Sandomir besaßen.[3] In allen diesen Fällen darf man annehmen, daß die Tochterstadt sich in zweifelhaften Rechtssachen an die Mutterstadt wandte. In zahlreichen anderen stand eine Anfrage beim Grundherrn oder dessen deutschem Gerichte umso näher, als der Lehensherr sich die Entscheidung über die schweren Rechtsfälle vorbehalten hatte. In einzelnen großen Orten, z. B. in Krakau, kam es vor, daß die Schöffen in zweifelhaften Fragen die Anschauung der Ratsherren einzogen; dies geschah hier schon am Anfange des 14. Jahrhunderts[4] und am Ende desselben hatte König Wladysław II. dieses Verfahren noch befestigt.[5] Ein anderer Ausweg bestand darin, daß man sich an einen anderen Ort, besonders an eine größere Stadt wandte. Da nun das Verlangen oft vorhanden war, sich direkt an der Quelle des deutschen Rechtes zu unterrichten, so wurden derartige Rechtsanfragen häufig nach Deutschland, besonders nach Magdeburg, gerichtet.

Dieses ungeregelte Appellationsverfahren war, wie leicht zu ersehen ist, mit zahlreichen Unzukömmlichkeiten und nicht

---

[1] CDCrac. I, Nr. 1: ad ius scriptum a dubitantibus recurratur.

[2] CDPol. III, Nr. 67: ut ad ius ibidem praescriptum recurrant, si de aliquo fuerit dubitatum.

[3] CDPM. II, Nr. 425.

[4] LACrac. I, Nr. 706: scabiui dictam causam disposuerunt ad cousules Cracovieuses (Jahr 1324). Dazu auch Piekosiński, O wyższych sądach, S. 52 f.

[5] Siehe oben, S. 192.

geringen Ausgaben verbunden. Alle ‚Urteile' von anderen Orten in Polen und Deutschland mußten ‚gekauft' werden, und trotzdem erlangte man auf diese Weise nicht rechtskräftige Entscheidnngen, sondern bloß unverbindliche Weisungen. Dazu kam, daß die Herrscher sowohl das Erkaufen von Urteilen bei deutschen Gerichten polnischer Orte, die nur für ihr Weichbild richterliche Gewalt erhalten hatten, als auch in Deutschland als Eingriff in ihre Rechte ansahen. Man hielt eine allzu enge Verbindung zwischen Orten mit deutschem Rechte in Polen für ebenso gefährlich wie mit dem Auslande.[1] Alle diese Umstände, ferner das Begehren, seine Gerichtseinkünfte zu vergrößern, endlich gewiß auch die Absicht, die einen bevorzugten Stand bildenden Vögte nnd Schulzen der Gerichtsbarkeit ihrer Gutsherren zu entziehen und sie zum Vorteile des Fürsten von diesem abhängig zu machen, bewog Kazimierz den Großen umsomehr einen deutschen Oberhof zn schaffen, als unter ihm die Ausbreitung des dentschen Rechtes in Polen einen überaus großen Aufschwnng genommen hatte.[2]

Die Durchführung dieses Planes war nicht ohne Schwierigkeiten, denn es mußten zum Teile Verhältnisse, deren Entwicklung die Landesfürsten selbst herbeigeführt haben, rückgängig gemacht werden. So hatte z. B. Kazimierz selbst am Anfange seiner Regierung noch so wenig an die Zentralisation des obersten deutschen Gerichtswesens in seinem Reiche gedacht, daß er im Jahre 1336 in Sandomir ein dem Krakauer gleichgestelltes Gericht für wichtige und schwierige Rechtsangelegenheiten errichtete.[3] Vor allem haben alle Landesfürsten zum großen Teile auf die Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Orts- und Lehensgerichte verzichtet. Bevor daher das deutsche Gericht auf der Krakauer Burg mit Erfolg zu einem allgemeinen Oberhof für alle deutschen Orts- und Lehensgerichte, also auch für jene auf geistlichen und adeligen Gütern, erklärt werden konnte, mußten mit den geistlichen und adeligen Grundbesitzern, ferner den Vertretern der Stadt- und Dorfgemeinden, den Ratsherren, Vögten, Schulzen und Schöffen Verhandlungen gepflogen

[1] Darüber werde ich an einem anderen Orte handeln.

[2] Über die Beweggründe gibt König Kazimierz zumeist selbst Auskunft in seinem Stiftbriefe des Oberhofes. Dazu Piekosiński, O wyższych sądach, S. 48 ff.

[3] Siehe oben, S. 192 f.

werden, wie dies der König selbst in der Errichtungsurkunde des Oberhofes erklärt.[1] Dieselbe ist in ihrer ältesten Fassung vom Jahre 1356 datiert und wurde in den Jahren 1361 und 1368 erneuert; es fällt also die Errichtung und Reorganisierung des Krakauer Oberhofes in die Zeit der reichen gesetzgeberischen Tätigkeit unter Kazimierz, deren Ergebnisse in dem sogenannten Wiślicer Statute vereinigt sind.

Von 1357 angefangen finden wir auch schon deutliche Beweise des Bestandes des Oberhofes. So traf in diesem Jahre König Kazimierz die Bestimmung, daß bei Rechtsverweigerung durch Vogt und Schöffen von Czchów oder bei Scheltung des Urteiles derselben der Prozeß beim königlichen deutschen Gerichte in Krakau (iudicium nostrum Theutonicum Cracoviense) geführt werden sollte und der Rekurs zum ‚Buche des deutschen Rechtes zu Krakau' ergriffen werden könne.[2] Unter diesem Buche ist natürlich das Rechtsbuch des Königs zu verstehen, welches in der Gründungsurkunde des Oberhofes erwähnt wird. Aus dem folgenden Jahre (28. September 1358) ist uns eine Urkunde erhalten, in welcher Helmann Edlingi als summus iudex et advocatus provincialis iuris Theutonici in castro Cracoviensi erscheint; ihm zur Seite sitzen als Schöffen sieben Vögte und Schulzen.[3] Bezeichnend ist, daß diese nicht nur von königlichen, sondern auch von geistlichen Gütern berufen wurden; es war somit dem Gerichte eine Zusammensetzung gegeben worden, die es als einen allgemeinen Oberhof kennzeichnet, vor dem nicht nur königliche Mannen zu richten waren. Bemerkenswert ist auch, daß der zitierte Akt dieses Gerichtes den Verkauf einer klösterlichen Schulzei betrifft, also ein Geschäft, das sonst vor das Lehensgericht des Klosters gehört hätte. Somit hatte bereits damals dieses Kloster, St. Andreas in Krakau, das königliche deutsche Gericht auf der

---

[1] Dazu ist jetzt vor allem zu vergleichen: F. Piekosiński, Przywilej króla Kazimierza Wielkiego w przedmiocie założenia sądu wyższego prawa niemieckiego na zamku Krakowskim. Rozprawy der Krakauer Akad., hist. phil. Serie II, Bd. X (1898), S. 290 ff. Hier und bei Bobrzyński, O założeniu wyższego i najwyższego sądu, findet man auch den Stiftbrief abgedruckt.

[2] CDPM. I, Nr. 249: recursus poterit haberi ad librum iuris Theutonici Cracovie.

[3] ib. Nr. 253.

Krakauer Burg als allgemeines Obergericht nach deutschem Rechte anerkannt. Wenige Monate später, am 7. Dezember 1358, ist in dem neuen Freiheitsbrief der Krakauer bereits deren Unterordnung unter diesen Oberhof zum Ausdrucke gebracht,[1] ganz im Gegensatze zu ihren früheren Vorrechten, wornach sie keinem advocatus generalis, also keinem ordentlichen höheren Richter des Fürsten, unterstehen sollten, vielmehr in schwierigen Fällen der König oder ein besonderer Abgeordneter desselben die Untersuchung leiten sollte. Jetzt, im Dezember 1358, wurde ausdrücklich verfügt, daß gegen ein ‚orteyl' des Stadtgerichtes gestattet sei, ‚beim höheren Gerichte des Königs Berufung einzulegen' (ad maius nostrum iudicium appellare), und daß vor diesem über die Beschwerde nach deutschem Rechte zu entscheiden sei. Seit dem Jahre 1359 finden wir für dieses hohe königliche Gericht den Namen iudicium nostrum generale; doch muß bemerkt werden, daß diese Bezeichnung oft auf andere Gerichte angewendet wird.[2] In der Gründungsurkunde des Oberhofes wird derselbe Ius supremum Theutonicale provinciale oder auch Iudicium supremum provinciale Theutonicale castri nostri Cracoviensis genannt. Endlich erscheinen in Urkunden seit 1365 für dasselbe Gericht die Bezeichnungen:[3] ius Theutonicum castri Cracoviensis, supremum iudicium (provincialis) iuris Theutonici in castro Cracoviensi oder supremum ius Theutonicum in castro Cracoviensi. Der Vorsitzende hieß advocatus, iudex seu advocatus oder iudex provincialis. In dieser Eigenschaft erscheinen wiederholt Krakauer Bürger. Im Jahre 1464 ist Nikolaus Rezinger, im Jahre 1516 Jakob Maysnar Vorsitzender.[4] Die sieben Schöffen (scabini) sind teils Krakauer Bürger, zumeist aber Schulzen verschiedener Ortschaften. Alles dies entspricht den Bestimmungen der Errichtungsurkunde des Königs Kazimierz. In dieser spricht er sich übrigens ausdrücklich über die Beweggründe seiner

---

[1] CDCrac. I, Nr. 32.

[2] Vgl. die bei Piekosiński, O wyższych sądach, S. 47, Anm. 1, genannten Urkunden; ferner CDPM. III, Nr. 855 u. 909; CathCracCD. II, Nr. 558. Dazu die Bemerkungen oben, S. 197, Anm. 2.

[3] CDPM. I, Nr. 279, 326, 338, 362; III, Nr. 889, 892, 916.

[4] Fr. Bujak, Materyały do historyi miasta Biecza, Teil I (1368—1574). Spraw. kom. hist. sztuki VII (1904), Urkunden Nr. 40 u. 96. In beiden Urkunden handelt es sich um Geschäfte, welche Vogteien betreffen.

Gründung aus; er erwähnt der Verhandlungen zu diesem Zwecke und kündigt die Niederlegnng des für dieses Gericht bestimmten Rechtsbuches in dem Schatze seiner Krakauer Burg an. Die Urkunde enthält auch die Bestimmungen über die Einkünfte und Rechte des Vogtes, der Schöffen und des Notars, der mit der Ausfertigung der Schriftstücke betraut war. Von allen Gerichtstaxen fiel dem königlichen Fiskus die Hälfte zu; von den Geldstrafen nahm der König vier Fünftel in Anspruch; den Rest erhielten die Schöffen.

So umsichtig aber die Gründung des Oberhofes in Krakau eingeleitet und durchgeführt wurde, es gelang doch nicht, für die Dauer ausschließlich ihm den Charakter eines obersten deutschen Gerichtes zu sichern. Schwerlich wird die Ansicht richtig sein, daß König Kazimierz in Krakau überhaupt nur einen Oberhof für das Krakauer Gebiet habe errichten wollen, und daß ihm daher keine andere Stellung als anderen in Polen bestandenen Oberhöfen einzuräumen sei.[1] Begründeter erscheint wohl die Anschauung, daß der frühe Tod des Königs ihn an der völligen Durchführung seiner nmfassenden Pläne verhindert habe. Die Ereignisse der folgenden Jahre nach dem Aussterben der Piasten erleichterten einzelnen mächtigen Lehensherren die Ausbildung ihrer eigenen Hofgerichte zu obersten deutschen Gerichtshöfen zu fördern; und zugleich haben neben dem Krakauer andere königliche Lehensgerichte den Titel von Oberhöfen angenommen. So kam es, daß die einzelnen Lehensgerichte, wie bereits oben ausgeführt wurde, sich als iudicia suprema u. dgl. bezeichnen konnten. Bemerkt muß jedoch werden, daß der Krakauer Oberhof trotzdem einen gewissen Vorrang behielt, und daß Prozesse auch von den anderen mit dem Titel eines Oberhofes ausgezeichneten Lehenshöfen an ihn geleitet wurden. So wurde in den Jahren 1461/62 ein Rechtsstreit zwischen den Vögten Johannes und Peter von Krosno vor dem ius supremnm in Sanok verhandelt; von dort ging er an das ius supremum castri Cracoviensis. Das Urteil des letzteren bestätigte Kazimierz Jagiełło am 6. Juni 1463.[2]

[1] Roepell, Über die Verbreitung usw., S. 286, und F. Bischof, Beiträge zur Geschichte des Mageburger Rechtes. Wiener Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse, Bd. L (1865), S. 368.

[2] AGZ. XI, Nr. 3640 ff. u. 3719 ff.; ib. III, Nr. 118 u. 119.

Auch angesehene städtische Gerichte sind wie schon vor der Gründung des Krakauer Oberhofes auch nachher um Rechtsmitteilungen angegangen worden. So ist uns z. B. ein Spruch der ‚scheppin der stat Crawko' für die Stadt Biecz erhalten,[1] die erst im Jahre 1363 Magdeburger Recht erhielt,[2] und ebenso kennen wir zwei interessante Urteile der Schöffen von Lemberg, welche über Anfrage der Schöffen von Krotoszyn erfolgten,[3] das erst nach 1397 deutsches Recht erhalten haben kann.[4] Aber noch mehr: die Könige haben auch selbst wieder einzelnen Städten geradezu das Recht erteilt, anderen Orten Urteile zu geben. Wir haben schon oben gesehen, wie das Lemberger Stadtgericht auf diese Weise geradezu ein Oberhof wurde (1444).[5]

Auch den Rechtszug nach Magdeburg haben die königlichen Verfügungen nicht zu unterdrücken vermocht. In den verschiedenen Sammlungen von Schöffensprüchen finden sich nicht nur Magdeburger Urteile, die vor 1356 eingeholt wurden, sondern auch solche aus späterer Zeit. So ist uns ein Schöffenspruch erhalten,[6] in welchem sich die Bemerkung findet: ‚Dis was der erste brif, der czu Medeburg durch den Crocawischen statscrebir geholit wart . . . vnde wurdyn geholit in der iorczal herregotis 1376.' Natürlich war dieses Urteil nicht das erste überhaupt aus Magdeburg nach Krakau gebrachte, vielmehr muß sich das ‚erste' auf eine bestimmte Gruppe von Urteilen beziehen. Sehr interessant ist eine Gruppe von Schöffensprüchen, die sich geradezu auf den Widerstreit zwischen der königlichen Gewalt und der Berufung nach Magdeburg beziehen.[7] In einem ist von Ratmannen die Rede, welche ‚sich

[1] Kałużniacki, a. a. O., S. 108. Ein anderes Urteil für Biecz ebenda, S. 106 f.

[2] CDPM. III, Nr. 755.

[3] Kałużniacki, a. a. O., S. 97 ff. Andere Urteile der Krakauer sind S. 90 u. 92 mitgeteilt. Vgl. auch die Bemerkungen S. 46, 161, 165.

[4] AGZ. II, Nr. 24.

[5] Siehe oben, S. 197 f. Vgl. auch Kromers Polonia, S. 119.

[6] W. Wisłocki, Kodex pilżnieński ortylów Magdeburskich. Rozprawy der Krakauer Akademie, hist.-phil. Klasse, II (1874), S. 174. F. Bischoff, Über eine Sammlung deutscher Schöffensprüche in einer Krakauer Handschrift. Archiv für österreichische Geschichte XXXVIII (1867), S. 4.

[7] H. Böhlau, Die ‚Summa der rechte Weg genannt'. Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII (1869), S. 183.

zu Hofe lieben' und mit deren Hilfe der König das Stadtrecht bricht. In einem anderen wird bemerkt, daß auch wenn der König dem Stadtgerichte in einem Weichbilde vorsitzt, der Zug von dem dort gefundenen Urteile an die Mutterstadt geht. In einem dritten wird gelehrt, daß königlich bestätigte Willküren, wenn sie gegen das gemeine Recht sind, die Schöffen nicht binden. Schließlich ist in einem Spruche die Rede von einem Verbote des Königs, ‚dorvmb schreybe wir vmb solch vorbot iczundt keyn recht vnd senden euch ewer gelt widder'; Richter und Schöffen mögen sich selbst zurechtfinden. Mit großer Gewißheit darf man vermuten, daß all diese Sprüche mit der Einschränkung des freien Rechtes der Berufung zusammenhängen, welche seit der Gründung des Krakauer Oberhofes eintrat; sie sind also wohl alle nach 1356 gegeben worden. Diese Schöffensprüche sind aber auch deshalb interessant, weil ihre scharfe Sprache gegen die königliche Gewalt uns die Abneigung der Könige gegen den Zug nach Deutschland erklären hilft. In einem Magdeburger Schöffenspruch[1] wird der Rechtsfall behandelt, wie der Mann zu behandeln sei, ‚der syn elich wijp ijn czorne czu tode geslagen hat, vnd her von gnodin des heyligin stulis czu Rome losunge irworbin hat, vnd dij konijgijnne und der konig czu genadin genomen habin'. Gemeint sind in diesem Urteile offenbar die regierende Königin Hedwig und ihr Gemahl Jagiello; somit gehört es in das Ende des 14. Jahrhunderts und wurde von einem Gerichte in Polen geholt. Die Schöffen von Magdeburg entscheiden, daß der Angeklagte unter den angeführten Umständen ‚alle sijn recht vnd wirdekeijt' wieder erhalten soll. Für Neu-Sandec ist uns ein Magdeburger Spruch erhalten, der ungefähr um 1400 geholt sein dürfte.[2] Schließlich sei nur noch ein Magdeburger Schöffenspruch für Krakau aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts besprochen.[3] Er ist über Anfrage der verklagten Partei, der Ratmannen von Krakau, ergangen, die sich um Rechtsbelehrung nach Magdeburg gewendet hatten. Die Anfrage wirft auf die Zeitverhältnisse ein interessantes Streiflicht. Ein vornehmer

[1] Behrend, a. a. O., S. 143, und Wislocki, a. a. O., S. 190. Vgl. auch Kałużniacki, a. a. O., S. 37.
[2] Behrend, a. a. O., S. 242, und dazu S. XXI, Anm. 40.
[3] V. Stobbe, Ein Magdeburger Schöffenbrief für Krakau. Zeitschrift für Rechtsgeschichte X (1872), S. 84 ff.

Mann, der zugleich Ratsherr war, wurde vom Krakauer Stadtgerichte wegen Diebstahles auf handfester Tat zum Tode verurteilt und, ohne daß man ihn hatte beichten lassen, hingerichtet. Dafür wurde der Rat von den Verwandten des Verurteilten vor dem königlichen Gerichte angeklagt; es wurde vor allem der Vorwurf erhoben, daß dem Gerichte nicht der eigentliche Richter sondern ein von diesem eingesetzter Unterrichter vorsaß, welcher vom Könige nicht den Gerichtsbann erhalten hatte Über diese Streitfrage wurde die Ansicht der Magdeburger Schöffen erbeten. Der Brief ist im Originale erhalten und schon wegen seiner Form bemerkenswert. Die Anfrage der Krakauer zerfällt in zwei Teile; zwischen denselben hat ihr Schreiber einen Raum freigelassen. Auf diesem Raume haben die Magdeburger die Antwort auf die erste Frage eingetragen, während sie die Antwort auf die zweite ihr am Schlusse folgen lassen. Anfragen und Antworten sind in deutscher Sprache. Zahlreiche andere Magdeburger Sprüche für Krakau und wohl auch andere galizische Orte sind nicht datiert und ihre Entstehungszeit auch sonst schwer bestimmbar. Aber es gibt noch eine andere Quelle für die Erkenntnis, daß auch nach 1356 die Städte Galiziens sich nach Magdeburg um Rechtsbelehrungen wandten. So finden wir in den alten Rechenbüchern von Krakau unter den Einnahmen des Jahres 1395 ein halbes Schock Groschen eingetragen, die für ein nach Magdeburg zur Begutachtung geschicktes Urteil eingezahlt worden waren;[1] zum Jahre 1397 finden wir unter den Ausgaben drei Mark für solche nach Magdeburg gesandte Anfragen eingetragen.[2] Zur Erklärung mögen folgende Mitteilungen eines Schöffenspruches über das zu Krakau übliche Verfahren bei der Einholung von Urteilen aus Magdeburg dienen:[3] Wußten die Schöffen, um das Recht befragt, keinen Aufschluß zu geben, so hatten beide Parteien das Geld für die Einholung des Urteils zu erlegen. Kamen hierauf die Schöffen auf die entsprechende Entscheidung, bevor das Recht geholt wurde, so mußte den Parteien ihr Geld zurückgegeben werden. Wurde jedoch das Urteil geholt, so ging der sachfällige Teil seines Geldes ver-

[1] LACrac. II, S. 307. [2] ib. S. 317.
[3] Behrend, a. a. O., S. 24. Vgl. übrigens auch für Sanok AGZ. XI, S. 466 u. 485 (Nr. 3725).

lustig, während ‚der gerecht wirt' seines zurückerhielt. Schließlich sei noch erwähnt, daß nach einer Eintragung in den Krakauer Stadtbüchern zum Jahre 1399 bei einem Prozesse das ‚orteyl der scheppen von Meydburg' berücksichtigt wurde.[1] Aber auch Jahrzehnte später war das Holen von Urteilen aus Deutschland üblich und erregte den Zorn der Führer der nationalen adeligen Partei. Um das Jahr 1477 läßt sich Ostrorog in seinem Monumentum pro rei publicae ordinatione wie folgt vernehmen:[2] ‚O Verblendung und Schwäche, o Schmach und Schande, daß man sich in unserem ruhmreichen freien Königreiche über den König hinwegsetzend und die Großen mißachtend, nach Magdeburg begibt, um Recht zu finden. Gibt es denn in diesem freien Königreiche keine gerechten Richter, keine weisen, bedächtigen und gelehrten Männer, daß man sich Rat erholt bei unsauberen, schmutzstarrenden Handwerkern und Menschen des niedersten Standes, die nicht zu den gelehrten Männern, sondern zur ärgsten Hefe des Volkes gehören. O wachet endlich auf und weiset zurück diese schändliche Schmach, daß wir nicht mehr durch ihren Unflat beschmutzt werden!'

6. Das oberste Gericht der sechs Städte.

Außer dem Oberhofe in Krakau hatte König Kazimierz mit derselben Urkunde ein noch höheres Gericht eingesetzt, das von Fall zu Fall zusammentreten sollte. Der König verordnete nämlich, daß im Falle jemand von dem Oberhofe in Krakau an den König Berufung einlegen würde, ein Gericht, bestehend aus zwölf Kommissären, über diese Appellation zu beraten hätte, und zwar sollten zu der Kommission je zwei Ratsherren von folgenden Städten durch die Parteien selbst (wahrscheinlich von jeder zu gleicher Zahl) gewählt werden: Krakau, Sandec, Bochnia, Wielicka, Kazimierz und Ilkusz; nur letzterer Ort liegt außerhalb Galiziens. Im Jahre 1399 hat König Władysław II. nur die vier ersteren Städte als jene bezeichnet,[3] von denen Kommissäre gewählt werden sollten,

---

[1] LACrac. II, S. 191 f.
[2] Star. Pom. V, S. 126.
[3] CDPol. I, Nr. 150.

und zwar aus jeder drei oder zwei; sie sollten im deutschen Rechte wohl erfahren sein und über Betreiben des appellierenden Teiles vom Krakauer Starosten auf eine bestimmte Zeit nach Krakau berufen werden. In der genannten Urkunde, welche speziell die Rechtsverhältnisse Krakaus ordnet, wird als gewöhnlicher Rechtszug bestimmt: das Gericht der Stadt Krakau (iudicium civitatis Cracoviensis); sodann der Oberhof auf der Krakauer Burg (supremum ius Theutonicum Magdeburgense, quod et provinciale dicitur, castri nostri Cracoviensis); endlich der König, welcher den Rechtsstreit durch das Kommissionsgericht entscheiden läßt. Von diesem durfte nicht weiter appelliert werden (non erit neque esse debet facultas cuiquam ulterius appellandi). Im Jahre 1421 bestätigt sodann Jagiełło das Privileg des Königs Kazimierz ohne Änderungen und setzte hiermit wieder die früher übergangenen zwei Städte in ihr Recht.[1] So erscheinen auch z. B. im Privilegium des Königs Kazimierz Jagiełło vom Jahre 1455 alle sechs Städte genannt.[2] Mit dieser Urkunde hat der König das Verbot, vom Kommissionsgerichte weiter zu appellieren, so verschärft, daß auf die Nichtbeachtung dieses Gebotes geradezu der Verlust der Habe und des Lebens gesetzt wurde. Ganz offenbar ist diese harte Maßregel unter dem Einflusse jener Partei erfolgt, welche das Urteilholen aus Deutschland als Unheil und Schmach für Polen erachtete. Wie weit sich die Jurisdiktion dieses Kommissionsgerichtes erstreckte, ist nicht festgestellt; insbesonders ist nicht bekannt, daß es auch über Prozesse aus Ostgalizien entschieden hätte, weil leider die Zahl der bisher bekannt gewordenen Urteile desselben überhaupt sehr gering ist. Unter anderem sind uns die Akten eines Prozesses des Dytrich Weynrich bekannt, der 1432 zunächst vor dem ‚ffoyt vnd sepphen der stat Kazimer‘, dann infolge einer Berufung ‚an dez konigs buch‘ vor dem ‚voyth und scpphen dez abirstyn gerichtes dewtschis Magdeburger rechtes czu Crakaw vff dem hawse (der Burg)‘ behandelt wurde und mit einem ‚orteyl der VI stetin‘ schloß.[3]

---

[1] Siehe den Abdruck der Urkunde bei Bobrzyński, O założyniu wyższego usw., und bei Piekosiński, Sądownictwo w Polsce.

[2] CDCrac. I, Nr. 158.

[3] Die Akten bei Piekosiński, O wyższych sądach, S. 66 ff. Ebenda S. 63 ein Urteil des Kommissionsgerichtes für Großpolen. Ein anderes Urteil des kleinpolnischen Kommissionsgerichtes aus dem Jahre 1462

Wie übrigens andere Lehensgerichte dem königlichen auf der Krakauer Burg im Range gleichzukommen suchten, so haben auch einzelne Lehensherren nach dem Beispiele des Königs Kommissionsgerichte zusammengesetzt, so z. B. das Kloster Tyniec in den Jahren 1479 und 1482.[1]

7. Deutsche Rechtsbücher und Sammlungen von Schöffensprüchen in Galizien. Bemerkungen zur Charakteristik der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens.

Es ist leicht begreiflich, daß man in Krakau frühzeitig deutsche Rechtsbücher sich zu verschaffen suchte.

Schon das Rechtsbuch Konrads von Oppeln, welches im Jahre 1306 geschrieben wurde, ist uns auch in einer Krakauer Handschrift erhalten, in welcher der Text des sächsischen Landrechtes (Sachsenspiegel) 308 Artikel zählt, während das folgende Weichbildrecht (Stadtrecht) 112 Artikel aufweist.[2] Diese Rechtssammlung ist in deutscher Sprache geschrieben; sie hatte keinen offiziellen Charakter, sondern erscheint als eine Privatarbeit, die zumeist auf Grundlage eines in einer Breslauer Handschrift enthaltenen Schöffenrechtes, ferner des Magdeburger Rechtes vom Jahre 1261 durch Zusätze aus dem Rechte vom Jahre 1295 hergestellt wurde. Auf ihr beruht wieder jenes deutsche Rechtsbuch, welches Kazimierz der Große für seinen deutschen Oberhof auf der Krakauer Burg herstellen ließ und das schon 502 Artikel aufweist.[3]

(consules sex civitatum) im CDPol. III, Nr. 218, betrifft Pilzno. Dem König blieb übrigens auch über das Gericht der sechs Städte eine gewisse oberste Gerichtsbarkeit gewahrt. Kromer, Polonia, S. 119f.

[1] Kod. Tyn. Nr. 269 u. 276.

[2] F. Bischoff, Über einen Rechtskodex der Krakauer Universitätsbibliothek (Kodex Nr. 169). Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse, XLVIII (1864), S. 269 ff. Dazu P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen (Königsberg 1869), S. 93 ff.

[3] Es enthält das sächsische Landrecht in 390 Kapiteln und das Magdeburger Weichbildrecht in 112 Kapiteln. Diese Handschrift erliegt auf der Krakauer Universitätsbibliothek unter Nr. 168. Dazu und zum folgenden vgl. Bischoff, Beiträge zur Geschichte des Magdeburger Rechtes, a. a. O.; Laband, a. a. O., endlich besonders A. Halban, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine (Berlin 1896).

Andererseits wurde die Rechtssammlung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts auch als Grundlage für lateinische Übersetzungen dieser Stadtrechte benützt, die später durch Zusätze erweitert in die von König Alexander im Jahre 1505 bestätigte und im Jahre 1506 zuerst in Krakau gedruckte Sammlung von Gesetzen und Rechten des polnischen Reiches von Johannes Laski aufgenommen wurde (Commune incliti Polon. regni privilegium). Im Jahre 1535 veranlaßte König Siegmund eine neue lateinische Übersetzung der deutschen Rechtsbücher durch Nikolaus Jaskier, die auch in Krakau erschien. In diesem Werke erscheinen ebenfalls Sachsenspiegel und Weichbildrecht vereinigt; über beide ist ein ausführliches alphabetisches Register beigefügt. Es ist leicht erklärlich, daß diese lateinischen Ausgaben oft benützt wurden, seitdem immer mehr polnische Elemente auch in die früher reindeutschen Gemeinwesen eindrangen. So wurden z. B. zufolge einer Notiz in den Rechenbüchern von Krakau im Jahre 1586 für einen Sachsenspiegel in lateinischer Sprache, der für den Gebrauch der Stadtobrigkeit angeschafft worden war, fünf Mark bezahlt. [1]

Seit dem Jahre 1581 erschienen auch polnische Übersetzungen; seit 1735 endlich im Auftrage der russischen Regierung Übersetzungen ins Russische. Dazu kamen seit dem 16. Jahrhundert allerlei Bearbeitungen und Erklärungsschriften, die zum Teile die Rechtsquellen selbst verdrängten. Mit dem Schwinden des deutschen Bevölkerungselementes und des Zusammenhanges mit Deutschland verlor sich die Fähigkeit, das deutsche Recht zeitgemäß fortzubilden. Zu gemeinsamer Ordnung ihres Rechtes und ihrer Angelegenheiten kamen die Orte mit deutschem Rechte nicht, weil jeder Zusammenhang ihnen fehlte. So griff die staatliche Gesetzgebung mit ihrem fremden Geiste immer mehr ein, besonders wo es sich um die Ordnung der allen Städten gemeinsamen Angelegenheiten handelte. Auch die Grundherren änderten, was ihnen unbequem schien. Daher drangen immer mehr fremde Elemente ins deutsche Recht ein. Doch wurden noch im 18. Jahrhundert Ausgaben des deutschen Rechtes veranstaltet, so im Jahre 1760 in Przemyśl. Damals stand auf der Krakauer Burg auch noch der Kodex des Königs

[1] LPStCrac. I, 2, S. 1142.

Kazimierz in Verwendung.[1] Bald darauf aber schwand mit dem Falle des deutschen Rechtes auch die Bedeutung dieser Rechtsbücher und sie sind als bloße historische Denkmale von den Bibliotheken und Archiven in Verwahrung genommen worden.

Neben den genannten Rechtsbüchern wurden als Ergänzung derselben die Schöffensprüche gesammelt. Auch solche Sammlungen sind in Galizien verbreitet gewesen, ein Beweis, daß man derselben ebenso wie des Weichbildrechtes und des Sachsenspiegels bei der Rechtssprechung nicht entbehren konnte. Wahrscheinlich in Krakau selbst ist jene Sammlung von 306 Schöffensprüchen in deutscher Sprache angelegt worden, welche der Kodex Nr. 399 der Krakauer Universitätsbibliothek enthält.[2] Er rührt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts her. Einige von den in dieser Sammlung enthaltenen Sprüchen sind nachweislich aus Magdeburg für Krakau geholt worden. So außer dem schon oben (S. 210) besprochenen aus dem Jahre 1376 vor allem das Urteil Nr. 40, dessen Überschrift lautet: ‚dornoch senten dy scheppen y czu Crokaw gemeinicliche dese froge ken Maydeburg'. In Krakan sind wahrscheinlich auch zwei andere Sammlungen um 1400 entstanden, die viele anf Krakau bezügliche Stücke enthalten und jetzt zu Dresden und Thorn erliegen.[3] Andere Sammlungen[4] solcher

---

[1] Der Kodex 168 der Krakauer Universitätsbibliothek, also Königs Kazimierz Rechtsbuch, war zufolge der Angabe auf dem (modernen) Titelblatte non interruptim usque modernum Serenissimum Stanislaum Augustum regem Pol. et Maguiducatus Lithaviae feliciter regnantem in Anno Domini 1765 adprobatum. Bischoff, Beiträge, S. 335.

[2] Bischoff, Über eine Sammlung deutscher Schöffensprüche, a. a. O. Dazu auch seine Bemerkungen in Beiträge zur Geschichte des Magdeburger Rechtes, a. a. O., S. 369 f.

[3] Über dieselben vgl. Behrend, a. a. O., S. XIII ff. u. XIX ff.

[4] Zum folgenden vgl. man vor allem Kałużniacki, a. a. O. Derselbe verzeichnet die deutschen Sammlungen im Kap. III, die polnischen im Kap. I, die lateinischen im Kap. IV. Über Stücke galizischen Ursprungs vgl. daselbst S. 36 f., 84 ff., 152 ff., 171 f. Dazu auch A. Brückner, ‚Die Magdeburger Urteile.' Ein Denkmal deutschen Rechtes in polnischer Sprache aus der Mitte des 15. Jahrhunders. Archiv für slavische Philologie VI, 319 ff. u. VII, 525 ff. (1883/84). A. Kalina, Artykuly Prawa Magdeburskiego z rękopismu około roku 1500 (polnische Übersetzung der Urteile aus einer Petersburger Handschrift). Rozprawy der Krakauer Akademie, hist.-phil. Klasse, VII (1880), S. 227 ff.; die

Sprüche in deutscher Sprache rühren aus Pilzno und Sanok her; eine weitere, ebenfalls in deutscher Sprache, erliegt in der Ossolinskischen Bibliothek zu Lemberg. Beide letztgenannte rühren aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts her, ein Zeichen, daß man damals sich noch der deutsch geschriebenen Bücher vollauf bediente. Doch hat man schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts Sammlungen von Schöffensprüchen ins Polnische übersetzt und von diesen polnischen sind ebenfalls eine größere Anzahl bekannt, von denen einige in galizischen Bibliotheken und Archiven erliegen. Auch in lateinischen Übersetzungen waren die Schöffensprüche verbreitet. Im Przemyśler Stadtarchiv sind zwei Übersetzungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten. In der Überschrift einer derselben ist ausdrücklich bemerkt, daß die Sammlung durch einen Notar der Stadt Przemyśl aus dem Deutschen ins Lateinische übertragen wurde. Erwähnt sei, daß alle diese Sammlungen zahlreiche Stücke galizischen Ursprungs enthalten, sei es, daß bloß die Anfrage oder auch die Antwort von einem galizischen Orte ausging.

Bei den vielfachen Beziehungen der mit deutschem Rechte bestifteten Orte zum übrigen Lande ist es begreiflich, daß die deutschen Ortsobrigkeiten auch frühzeitig die polnische Gesetzgebung nicht aus dem Auge ließen. So finden wir schon im Jahre 1397 in den Rechenbüchern von Krakau Ausgaben für das Abschreiben des ius Polonicum verzeichnet.[1]

Am Schlusse mögen noch einige Bemerkungen zur Charakteristik der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens folgen.

Die deutschen Ortsgerichte gewannen mitunter dadurch an Bedeutung, daß ihre Befugnisse auch auf Personen ausgedehnt wurden, die nicht zur Gemeinde des Gerichtsortes gehörten. Es ist z. B. schon erwähnt worden, wie weitläufig der Machtkreis des Stadtgerichtes von Bochnia nach der Urkunde vom Jahre 1253 war.[2] Auch in Wielicka unterstanden nach der Urkunde vom Jahre 1290 die Salzhauer und Salzsieder des königlichen Bergwerkes dem Stadtgerichte.[2] Erzählt wurde

Überschrift des § 20 lautet ‚Gerada y czo knyey nalyezy' und die des § 21 ‚Czo to Gerada zowya'.

[1] LACrac. II, S. 316, Nr. 39, und Anm. dazu S. 317.

[2] Siehe oben S. 173 f. CDPM. II, Nr. 515.

auch schon, daß das Krakauer Stadtgericht am Anfange des 14. Jahrhunderts selbst über Adelige urteilen konnte.[1] Dem Lemberger Gerichte ist im Jahre 1444 nicht nur der Charakter eines Oberhofes für die Städte und Dörfer Ostgaliziens verliehen worden, sondern es erhielt auch Gewalt über alle in diesem Gebiete gefangenen Verbrecher und ebenso stand ihm die Aburteilung aller in Lemberg weilenden Kaufleute nach Magdeburger Recht zu, sie mögen Griechen, Armenier, Sarazenen und Juden, Christen oder Heiden, polnische oder fremde Untertanen sein.[2] In demselben Jahre erhielt auch Krakau das Recht, Verbrecher außerhalb der Stadt zu fangen und sie nach seinem Rechte zu behandeln.[3] Im Jahre 1458 wurden die Ratsherren von Kołomea mit dem Rechte ausgestattet, über die gewaltsamen Viehpfändungen auf dem Wege zwischen Kolaczyn (an der moldauischen Grenze) und Żukow zu entscheiden. Auf diesem Wege wurden nämlich häufig den Kaufleuten, welche zwischen der Moldau und Lemberg Viehhandel trieben, Rinder und Pferde unter dem Vorwande, daß sie gestohlen seien, weggenommen.[4]

Eifersüchtig wachten die städtischen Gerichte darüber, daß sich niemand widerrechtlich ihrer Gerichtsbarkeit entziehe. Verboten wurde daher auch, sich vor ein geistliches Gericht zu ziehen. So wurde im Jahre 1397 Hano Hesse vom Krakauer Stadtgerichte mit 5 Mark bestraft, weil er einen anderen Mitbürger vor das ‚geistlich gericht' belangt hatte.[5] Deshalb setzten die Krakauer im Jahre 1393 auch durch, daß Geistliche nicht zu Vormündern und zu Verwaltern von Waisengütern bestellt werden durften.[6] Die Krakauer ‚wilkôr vnd satczungen' vom Jahre 1468 enthalten die Bestimmung:[7] ‚Welch Borger adder Burgerynne zu hoffe loffen clagen nicht komende vor dy hern, der verbust den hern V margk. Item is ist gewilkort, ab ymkeyne Rotfrawe addir sust eyne Burgerynne zu hoffe worden gehen bittende vor bosze lewte man addir weip, dy obirtreten vnde gebrochen wedir der stat recht, ane der herren willen; dyselben gebussit werden noch der herren derkenthnisse.'

[1] Siehe oben S. 184. [2] AGZ. V, Nr. 104.
[3] CDCrac. Nr. 143. [4] AGZ. VI, Nr. 26.
[5] LACrac. II, S. 315. [6] CDCrac. I, Nr. 77.
[7] ib. II, S. 458.

Bemerkt muß ferner werden, daß in den Städten, z. B. in Krakau, allmählich zahlreiche richterliche Geschäfte von dem Vogte und den Schöffen auf die Ratsherren übergingen. Schon Kazimierz der Große hatte in seinem Privileg von 1336 bestimmt,[1] daß die Ratsherren über Meineidige und über Verbannte, welche die Rückkehr in die Stadt wagen würden, zu richten haben. Es war auch üblich, daß das Stadtgericht in zweifelhaften Fällen sich an den Rat um Belehrung wandte.[2] Bekannt ist uns schon die Tatsache, daß im Jahre 1399 die Ratsherren von Krakau zu Richtern über Vögte und Schöffen der Stadt gesetzt wurden.[3] Noch mehr wuchs der Einfluß der Räte gegenüber dem Stadtgerichte, nachdem die Vogtei im Jahre 1475 in den Besitz der Stadt gelangt war.[4] Beweis dafür ist die Bemerkung in einem Einkommenregister von Krakau aus dem Jahre 1542, daß der Vogt früher der Stadt für sein Amt 40 Mark gezahlt habe, jetzt aber nur 30 Mark entrichte, und dies aus dem Grunde, weil viele aus Scheu vor den Kosten das Stadtgericht meiden und ein guter Teil der bürgerlichen Rechtsgeschäfte durch die Ratsherren entschieden werde.[5]

Selbstverständlich wies das Gerichtsverfahren alle mittelalterlichen Härten auf. Henken, Köpfen, Abhauen von Händen und Füßen, Herausreißen der Augen, Pfählen, Verbrennen waren nicht außergewöhnliche Strafen.[6] Von den leichteren Strafen war auch das Tragen des Schandsteines für zanksüchtige Weiber bekannt. So wurde diese Strafe im Jahre 1399 in Krakau der Höckerin Elisabeth Strebekatze angedroht.[7] In den alten Stadtrechnungen finden wir Jahr für Jahr Eintragungen für den tortor oder suspensor und für Bedürfnisse seines traurigen Handwerks verzeichnet. Bald werden Ketten zum Galgen angeschafft,[8] bald wird das Schwert repariert,[9] bald wieder Aus-

[1] CDCrac. I, Nr. 21. [2] Vgl. oben S. 205. [3] Vgl. oben S. 192.

[4] Kutrzeba, Finansy Krakowa w wiekach średnich (Rocznik Krakowski III), S. 48.

[5] CDCrac. IV, S. 729.

[6] AGZ. II, Nr. 8; LACrac. II, S. 47, 313, 326. Dazu auch K. Bąkowski, Sądownictwo karne w Krakowie w wieku XIV (Krakau 1901).

[7] LACrac. II, S. 198. Diese Strafe war auch den deutschen Stadtrechten in Ungarn allgemein bekannt. Näheres darüber in meiner ‚Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern'.

[8] ib. S. 309, Anm. zu 25. [9] ib. S. 313, Anm. zu 23.

gaben für Brennmaterialien zu Scheiterhaufen verzeichnet.[1] Mit dem Tode durch Verbrennen bestrafte man z. B. in Lemberg im Jahre 1518 einen Armenier und seine katholische Magd, mit der er Umgang gepflogen hatte. Man legte nämlich die Verbindung des eutychianischen Armeniers mit einer katholischen Christin als ein Sakrilegium aus, das durch den Feuertod gesühnt werden müsse.[2] Erwähnt sei auch, daß Gottesurteile ausnahmsweise üblich waren. So gewährte König Kazimierz der Stadt Pilzno im Jahre 1354 aus besonderer Gnade die Freiheit, den gerichtlichen Zweikampf anwenden zu dürfen, ‚auch wenn der König abwesend sein würde‘.[3] Sehr häufig wurde auch für schwere Verbrechen die Proskription, also die Verbannung aus der Stadt, verhängt.[4] So wurde z. B. im Jahre 1383, da Petrus Wirsing Krakauer Vogt war, Peter Feginhemil für vier Wunden und drei ‚blutrunst‘ verbannt, und im Jahre 1384 wurde unter dem Vogte Nikolaus Morder der Fleischhauer Hans wegen ‚folleist‘ (d. h. Mithilfe bei einer verbrecherischen Handlung) und ‚wegelogunge‘ (Wegelagerung) proskribiert.[5] In letzterem Jahre wurde auch der Pedell Johann Lichtenberg wegen der Ermordung seiner Frau und im Jahre 1395 der Kürschner Nikolaus Hicke wegen ‚reraup‘ (Leichenraub) verbannt. Die Proskription erscheint oft als eine Handlung der Begnadigung, deren man sich bediente, um die harten Maßregeln des Magdeburger Rechtes nicht anwenden zu müssen. Diese Begnadigung wird entweder infolge besonderer Gunst der Ratsherren geübt[6] oder sie geschah über Fürbitte hervorragender Persönlichkeiten.[7] Entziehen konnte man sich der Verurteilung auch durch eine Pilgerfahrt nach Rom (romfart).[8] Daneben wird auch die ‚ochfart‘, also die Sühnfahrt nach Aachen, genannt.[9] Diese

[1] LACrac. II, S. 313, Anm. zu 23 und S. 326, Anm. zu 22.
[2] Zubrzycki, Kronika miasta Lwowa (Lemberg 1844), S. 140 f.
[3] CDPM. I, Nr. 238 und III, Nr. 706.
[4] Vgl. LACrac. II, S. 1 ff.
[5] ib. S. 54 u. 57.
[6] Szujski und Piekosiński, Stary Kraków, S. 121 f.
[7] LACrac. II, S. 50, 57, 59 ff. und unten im Texte.
[8] ib. S. 85; vgl. auch S. 14, 115, 212 u. 217. Vgl. auch oben im Texte, S. 211, wo von ‚des heyligin stulis czu Rome losunge‘ die Rede ist.
[9] ib. S. 85: ‚umben di romfart und ochfart, di Cuncze vor synne brudir tun sal.‘ S. 217: ‚Ich Andris Melczer, ich bevele usczurichten eyn fusgengir czu eynir Romfart und eyn czu eynir ochfart.‘

übrigens anderwärts ebenfalls vorkommenden Bußfahrten[1] sind auch in Oberungarn bekannt gewesen, deren Ansiedler und Rechtsgewohnheiten mit denjenigen in Galizien eng verwandt waren.[2] Damit nicht die aus einer Stadt Verbannten in deren Nähe sich aufhalten, wurde z. B. im Jahre 1358 die Bestimmung getroffen, daß die aus Krakau Verbannten nicht in Kazimierz und Florencia (jetzt Kleparz) sich aufhalten durften und die in diesen Orten Proskribierten nicht in Krakau geduldet werden.[3]

Nach dem auch anderwärts in deutschen Ländern üblichen Brauche konnten Verbrecher über Fürbitte des Fürsten oder einer anderen einflußreichen Persönlichkeit, die gerade einen Ort besuchte, in dessen Gefängnisse Verurteilte saßen, begnadigt werden. So hat ein milder Akt der Barmherzigkeit, den Hedwig von Ungarn im Jahre 1384 in Krakau geübt hat, uns die älteste Kunde ihres Aufenthaltes in dieser deutschen Stadt erhalten.[4] Sie erbat für einen Verbannten die Rückkehr. Auch in den folgenden Monaten finden sich ähnliche Gnadenakte der Königin verzeichnet. So rettete die dreizehnjährige Königin kurz nachdem sie im Oktober 1384 gekrönt worden war, am Vorabende des Martinstages dem Henirer Snirsinder, der einen Mord begangen hatte, das Leben.[5] Ebenso erbat sie am Fronleichnamstage des folgenden Jahres, an welchem sie an dem feierlichen Umgange teilgenommen hatte, für mehrere Verbrecher Gnade.[6] Auch der in romantisches Licht gehüllte, vielfach bezweifelte Ehebund zwischen Hedwig und dem Habsburger Wilhelm hat in den Krakauer Stadtbüchern eine bemerkenswerte, dem milden Sinne Hedwigs entsprechende Spur hinterlassen. Am 15. August 1385 hätte nach den Verfügungen der ungarischen Königin Elisabeth das Beilager stattfinden sollen. Man bezweifelt, daß es damals vollzogen wurde. In den Krakauer Stadtbüchern heißt es aber,

---

[1] Vgl. E. F. Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, S. 170 (Brünner Schöffenbuch, Kap. 376). J. A. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich, S. 83. Über denselben Rechtsbrauch in den Niederlanden L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305 III, 1, S. 172 f.

[2] Darüber werde ich Näheres in einer besonderen Arbeit mitteilen.

[3] CDCrac. I, Nr. 32. [4] LACrac. II, S. 46.

[5] ib. S. 60. [6] ib. S. 61.

daß am Vortage des heil. Bartholomäus (24. August) die Königin nach ihrer vollzogenen Vermählung gebeten habe, daß alle Gefangenen, welche damals im städtischen Kerker sich befanden, befreit werden sollen. Tatsächlich wurde eine Anzahl derselben, die namentlich angeführt werden, begnadigt.[1] In diesen Jahren (1381—1385) sind andere Verbrecher auf die Fürbitte des Markgrafen Siegmund von Brandenburg-Böhmen und des Herzogs Władysław von Oppeln, ferner des Krakauer Bischofs und des Gnesener Erzbischofs begnadigt worden.[2] Wie oft derartige Bitten um Nachsicht der Strafen damals vorgebracht wurden, beweist der Umstand, daß die Lemberger schon im Jahre 1360 in einer von König Kazimierz bestätigten Willkür bestimmten, daß jeder, welcher für einen Verurteilten den Vogt, die Ratsherren oder eine andere Person um Gnade und Nachsicht der Strafe bitten würde, mit derselben Strafe belegt werden sollte.[3] Ähnlich lagen die Verhältnisse in Krakau, wie die oben angeführte Willkür aus dem Jahre 1468 dartut, welche Ratsfrauen nnd Bürgerinnen die Anbringung von Gnadengesuchen bei Hofe verbot.[4] Erwähnt sei auch, daß in den mit deutschem Rechte bestifteten Städten und Dörfern noch ein ganz besonders interessanter Brauch sich geltend machte. Ein zum Tode Verurteilter konnte dadurch gerettet werden, daß ein Mädchen sich erbot, ihn als Mann heimzuführen. Diese in Polen und insbesondere in Galizien bis ins 18. Jahrhundert nachgewiesene Sitte ist gewiß erst durch die deutschen Ansiedler dahin gebracht worden. Dem polnischen Rechte ist sie ebenso fremd wie den slawischen Völkern, bei denen dentscher Rechtsbrauch keine Verbreitung gefunden hatte.[5] Schließlich mag noch bemerkt werden, daß mitunter auch das Asylrecht Beachtung fand. Als im Jahre 1319 Wojwode Navogius von Sandomir, um den Stand seiner Güter zu verbessern, in seinen Wäldern die Ansiedlung Tęczynek errichtete und sie mit Neumarkter Recht ausstattete, traf er in dem Freibriefe folgende Bestimmung: ‚Wenn irgend jemand wegen eines Vergehens in

[1] LACrac. II, S. 63.
[2] ib. S. 49, 50, 57, 59 f., 62.
[3] AGZ. III, Nr. 10.
[4] Vgl. oben S. 219.
[5] St. Estereicher, Wypraszanie od kary śmierci w obyczaju naszego ludu. Lwów (Lemberg) X, 241 ff.

jenes Dorf fliehen würde, soll er durch zwei Wochen vom Herzoge und vom Gutsherrn im Frieden gelassen werden.'[1]

Wie reich die Fülle der Straf- und Zivilprozesse (‚peynlich und borgerlich sachen')[2] war, welche die deutschen Gerichte zu überwältigen hatten, dafür legen die erhaltenen Stadtbücher, besonders jene von Krakau und Lemberg, ein beredtes Zeugnis ab.[3] Außer den verschiedenartigen Strafprozeßakten enthalten sie Aufzeichnungen über die verschiedenartigsten Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verträge, Käufe, Verkäufe, Testamente, Vermögensinventare, allerlei kaufmännische Geschäfte u. dgl. m. Viele von diesen Rechtssachen sind nicht vor dem Stadtgerichte, also dem Vogte und den Schöffen, sondern von den Ratsherren abgewickelt worden und wurden von ihnen bestätigt. So sind uns Testamente erhalten, welche Schwerkranke in ihrer Wohnung vor Ratsherren niederschreiben ließen.[4] In der Krakauer Aufzeichnung[5] vom Jahre 1435 über die Taxen, die an den ‚statschreiber' zu entrichten waren, lesen wir: ‚§ 8. Wenn man geet czu Testamente VI gr. (Groschen).' In verhältnismäßig geringer Zahl sind schriftliche Aufzeichnungen über die von den Dorfgerichten besorgten Rechtsgeschäfte bisher bekannt. Als ein Beispiel kann eine Urkunde vom Jahre 1402 dienen, mit welcher der Schulz Johann von Prądnik bei Krakau mit seinen sieben Schöffen unter Beihängung ihrer Siegel bestätigt, daß vor ihrem gehegten Gerichte der Priester Johann Kranz mit einem Krakauer Bürger desselben Namens ihre Gründe in Prądnik tauschten.[6]

8. Lehenswesen und eigentliche Lehensgerichte im Hallczer Gebiete.

Wie aus dem bisher Gesagten zu ersehen ist, wurden in Polen in der Regel deutsche Stadtrechte verliehen, und zwar an Dörfer und Städte. Gemeines deutsches Landrecht kam als solches nicht zur Anwendung, doch findet man dasselbe in den Stadtrechtsbüchern auch in Polen berücksichtigt, wie man

[1] CDPM. II, Nr. 575. [2] Schöffenspruch bei Stobbe, a. a. O., S. 87.
[3] Man vergleiche die verschiedenen oben S. 165f. genannten Quellen.
[4] z. B. LACrac. II, S. 179.
[5] CDCrac. II, Nr. 313.
[6] CathCracCD. II, Nr. 467.

auch mit Landrecht zuweilen überhaupt deutsches Recht bezeichnet.[1] Es erübrigt hier noch, einiges über das deutsche Lehensrecht zu sagen.[2]

Es ist unzweifelhaft, daß man in Polen neben dem deutschen Stadt- und Landrechte auch das deutsche Lehensrecht unterschied. Eine Urkunde vom Jahre 1356 betont ausdrücklich diese Dreiteilung des deutschen Rechtes und nennt das ius municipale, ius provinciale und ius feodale.[3] Aber deutsches Lehensrecht ist auch praktisch geübt worden. Ob die deutschen Dienstmannen und Ritter, welche schon im 12. und 13. Jahrhundert nach Polen kamen und sich insbesondere auch in Westgalizien niederließen, zu den Landesfürsten und anderen polnischen Großen ins Lehensverhältnis traten, ist unbekannt, aber sehr wahrscheinlich. Bestimmt wissen wir, daß die Verleihung von Vogteien und Schulzeien in Städten und Dörfern nach Art der deutschen Lehen geschah, daß Vögte und Schulzen zum Landesfürsten oder ihren weltlichen und geistlichen Grundherren in das Verhältnis von Lehensleuten traten und daher auch zu Kriegsdiensten verpflichtet waren; schon dadurch ist in gewissem Sinne deutsches Lehensrecht auf polnischem Boden heimisch geworden. Es sind daher auch Lehensgerichte notwendig gewesen, vor denen Vögte und Schulzen ihre Rechtsgeschäfte zu schlichten hatten; für diese Gerichtsbarkeit kommt auch der Name feodale iudicium, also Lehensgericht, vor. Aber deutsches Lehensrecht ist auch noch im strengeren Sinne in einem Teile unseres Gebietes, und zwar auf dem Boden des einstigen ruthenisehen Fürstentums, also in Ostgalizien, geltend gewesen.

Schwache Andeutungen weisen darauf hin, daß schon zur Zeit der ruthenischen Fürsten hier das Lehenswesen nach westeuropäischem Muster Eingang gefunden hatte. Nach der Erwerbung dieses Gebietes durch Kazimierz den Großen von Polen hat dieser König hier Landgüter in einer Form an seine

---

[1] CDPM. I, Nr. 293, Urkunde für Nowa wieś narodowa: . . . quam iure teutonico, dicto wulgariter lantrecht . . . loco recepimus.

[2] Zum folgenden vgl. Piekosiński in der Einleitung zu Star. Pom. IX und vor allem A. Prochaska, Lenua I mańtwa na Rusi i na Podolu. Rozprawy der Krakauer Akademie, hist.-phil. Kl., II. Serie, Bd. XVII (1902), S. 1 ff.

[3] CDPM. I, Nr. 247. Vgl. AGZ. XVII, Nr. 1718 (ius feodale vel municipale).

Getreuen überlassen, die von der sonst in Polen üblichen abwich. Insbesondere wird in jedem dieser Privilegien der Kriegsdienst des Beschenkten in einer vom polnischen Gebrauche abweichenden Weise betont.[1] Schon dies gleicht sehr einem Lehensverhältnisse. Als sodann nach dem Tode des Königs Kazimierz im Namen seines Erben, des ungarischen Königs Ludwig des Großen, Władysław von Oppeln Galizien verwaltete, hat er seit 1373 ausdrücklich bei seinen Güterverleihungen das Lehensrecht eingeführt. So wird z. B. am 15. Dezember 1373 das Dorf Gwoździec (bei Kolomea) an Chodko Łoyowicz für dessen treue Dienste ‚erblich mit jenem Lehensrechte (iure feodali), jenen Freiheiten und Gewohnheiten verliehen, mit welchen die anderen Lehensleute (vasalli) ihre Güter erhalten haben‘.[2] Mit einer Urkunde vom Jahre 1375 verlieh Władisław das Dorf Bybło (bei Rohatyn) und die Schulzei in Dobrowody (bei Podhajce) dem Juschko de Scorniez ‚als Lehen oder nach Lehensrecht‘ (in feudum sive iure feodali).[3] Und mit einer Urkunde von demselben Jahre wird dem getreuen Jasko das Dorf Doroszów (bei Sambor) mit derselben Freiheit verliehen, mit der die anderen Vasallen ihre Güter besitzen.[4] Ähnliche Verleihungen sind aus dieser Zeit noch in größerer Zahl bekannt,[5] darunter solche an offenbar deutsche Männer wie Lymbirdus,[6] Nitschko Slanez,[7] Denhart[8] und Regnold.[9] Bei diesen Belehnungen wurde die Verpflichtung des Bestifteten zum Kriegsdienste genau festgestellt und die Art der Bewaffnung angegeben.[10] Mitunter wird der Vasall zur Teilnahme ‚an jedem beliebigen Kriegszuge‘ und zur Stellung eines zweiten Kriegers verpflichtet.[11] Erwähnt sei

[1] CDPM. I, Nr. 552 (Jahr 1358); AGZ. II, Nr. 2 (Jahr 1364). Vgl. Prochaska, a. a. O., S. 5.

[2] AGZ. V, Nr. 8: ‚hereditarie eo iure feodali, ea libertate et consuetudine, qua ceteri vassali nostri possident sua bona.‘

[3] ib. II, Nr. 4.

[4] ib. VII, Nr. 11: ‚ceteri vassali nostri bona sua possident.‘

[5] ib. II, Nr. 5, 6 u. 14; V, Nr. 10 u. 11; VII, Nr. 9 u. 10; VIII, Nr. 9 usw.

[6] ib. II, Nr. 5. [7] ib. Nr. 6. [8] ib. Nr. 14. [9] ib. V, Nr. 11.

[10] ib. V, Nr. 8: ‚cum una hasta et uno sagitario, cum armis bene preparatis in equis valentibus.‘ ib. VII, Nr. 11: ‚cum una hasta et uno sagittario.‘

[11] ib. II, Nr. 4: ‚cum una hasta et uno sagittario ad quamlibet expedicionem.‘ Ferner unter S. 228.

ferner, daß öfters die ausdrückliche Bestimmung getroffen wird, daß der Belehnte nur mit der Erlaubnis des Lehensherrn sein Gut verpfänden, vertauschen oder verkaufen dürfe,[1] eine Bestimmung, die auch bei Verleihung von Vogteien und Schulzeien allgemein üblich war.[2] Das Erbrecht der Kinder wurde in der Regel betont. Ferner verheißt oft in den Urkunden der Lehensherr seinem Vasallen, daß er ihn aus der Kriegsgefangenschaft auslösen und ihm sonstigen Schaden, den er auf den Kriegszügen erleiden würde, vergüten werde. Diese Bestimmungen sind z. B. in den Lehenbriefen für den erwähnten Nitschko Slancz und für Denhart enthalten; insbesondere wird auch in beiden der Ersatz gefallener Rosse in Aussicht gestellt. Auch haben wir Beweise, daß derartige Versprechen wirklich erfüllt wurden.[3] In einzelnen Urkunden wird der Zweck, dem menschenleeren Lande neue Bevölkerungselemente zuzuführen, ausdrücklich betont und daher dem Belehnten zur Pflicht gemacht, in demselben seinen Sitz zu nehmen. So heißt es z. B. in der Urkunde für Lymbirdus, daß mit Rücksicht auf die Entvölkerung des Landes er mit Frau und Kindern wie die anderen Barone daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen habe.[4] Und der oben genannte Regnold und seine Brüder mußten sich zur Erfüllung dieser Bedingung ausdrücklich verpflichten.[5]

Als Władysław II. Jagiełło von Litauen in Polen zur Herrschaft kam, zeigte er sich umsomehr als eifriger Förderer des Lehenswesens, als dasselbe in Lithauen im 14. Jahrhundert eine sehr große Ausdehnung gefunden hatte. So hat dieser

---

[1] AGZ. II, Nr. 4, 5, 6; V, Nr. 11; VIII, Nr. 9.

[2] Diese Bedingung hat man auch noch im Jahre 1564 als sicheres Zeichen betrachtet, daß man es mit einem Lehen zu tun habe. Prochaska, a. a. O., S. 10.

[3] AGZ. VIII, Nr. 13 (Jahr 1378). Władysław von Oppeln verleiht einem Jesko eine Schulzei, damit er sie verkaufe und mit dem Erlöse sich aus der litauischen Gefangenschaft befreie.

[4] ib. II, Nr. 5: ‚Consideratisque defectibus gentis, qua in dicta terra Russi caremus, quod idem Lymbirdus cum sua uxore et pueris suis sicut ceteri barones ipsam inhabitant, inhabitabit et residenciam in ipsa faciet personalem.'

[5] ib. Nr. 6: ‚taliter eciam quod dicti fratri unacum uxoribus et pueris ipsorum in dicta nostra terra Russie residenciam faciant personalem, prout se adhuc specialiter obligaverunt.'

König nicht nur ganze Landschaften, wie Podolien und die Moldau, in ein lehenrechtliches Verhältnis zu Polen gestellt, sondern auch kleine Gebiete, und zwar vor allem in Ostgalizien, nach Lehensrecht verliehen.[1] Wir haben von diesem Könige eine Reihe von Urkunden, in denen Güter unter Bedingungen vergeben werden, die den wenn auch nicht immer ganz reinen lehensrechtlichen Charakter dieser Bestiftungen beweisen. Immer wieder wird hiebei der Kriegsdienst betont, der in dem stets bedrohten Gebiete besonderen Wert hatte. So hat im Jahre 1412 Nikolaus Frejstetter oder Frauwensteter, Vogt von Kolomea, das Dorf Berezów erhalten, wofür er verpflichtet wurde, zu den Feldzügen des Königs zwei Lanzenträger zu stellen, zur Verteidigung des Landes aber mit allen Leuten herbeizuziehen. Vielleicht um sich dieses im Grenzgebiete lästigen Dienstes zu entziehen hat Frauenstetter schon 1419 sein Lehen veräußert. Auch die Absicht, die Bevölkerung zu vermehren, und daher die Forderung der persönlichen Niederlassung wird von Władysław betont, ebenso wie die Erlaubnis des Lehensherrn bei Verkauf, Tausch und Verpfändung.[2] Nach ähnlichem Grundsatze hat auch sein Sohn Kazimierz derartige Belehnungen vollzogen.[3] Ja noch 1596 ist von König Siegmund III. bei einer besonderen Veranlassung anerkannt worden, daß Besitzer von Lehensgütern dem Adel gleichzuhalten seien, weil sie seit Jahrhunderten zu keinen Diensten verhalten wurden, welche adeligen Rechten widersprochen hätten.[4]

Aber nicht nur die Landesfürsten haben Lehen vergeben. Es sind vielmehr auch eine Reihe von Zeugnissen erhalten, daß landesfürstliche Vasallen Afterlehen verliehen haben. So ist z. B. die Verleihung von Byszów bei Sokal durch Ziemowit von Masowien im Jahre 1408 aufzufassen, wobei über die Veräußerung des Gutes und den Kriegsdienst des Belehnten die uns bereits bekannten Bestimmungen getroffen wurden.[5] Über den Bestand solcher kleiner Hinterlehen in der Gegend von Jarosław und Przemyśl sind zahlreiche Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert erhalten. Es kommt vor, daß sich die Lehensleute um beträchtliche Summen von ihrer gutsherrlichen Lehens-

---

[1] Zum folgenden die Belege bei Prochaska, S. 3—13.
[2] Vgl. z. B. AGZ. IV, Nr. 16. [3] ib. V, Nr. 126 (Jahr 1448).
[4] Prochaska, a. a. O., S. 21. [5] AGZ. III, Nr. 83.

pflicht loskauften und so unter die unmittelbare landesfürstliche Herrschaft traten. Auch Prozesse wegen verweigerter Dienstpflicht kamen vor.[1]

Das Lehenswesen fand überhaupt unter den Polen keinen Anklang. Schon von der Zeit Jagiełłos macht sich der Widerstand bemerkbar. Man betrachtete die Einführung des Lehensrechtes als im Widerspruche stehend mit dem polnischen Rechte. Im Interesse des Adels stand es, daß ihm die Güter in unbeschränktes Eigentum übergeben werden und die Kriegspflicht die gewöhnliche bleibe, welche jeder Gutsbesitzer nur für seine Person und zur Verteidigung des Landes zu leisten hatte. Daher versuchten schon zur Zeit Jagiełłos sich einzelne Lehensmannen freizumachen. Er selbst vollzieht[2] z. B. eine solche Befreiung im Jahre 1416 und der obengenannte Ziemowit 1435.[3] Um dieselbe Zeit kamen, wie bereits oben bemerkt wurde, Loskäufe von der Lehenspflicht gegenüber privaten Gutsbesitzern vor. Im Jahre 1519 hat König Siegmund eine solche Befreiung ausgesprochen. Bei diesen Befreiungen ist ausdrücklich betont worden, daß der Lehensmann und seine Erben vom Lehens- oder Dienstrechte befreit und auf den Stand der anderen Landsassen gesetzt werde. So wird in der erwähnten Urkunde des Königs Jagiello vom Jahre 1416 ausdrücklich die Befreiung vom Lehensrechte oder vom Dienstrechte (de iure feodali alias szluskiego) und von der Lehensgerichtsbarkeit (ab omni iurisdiccione feodali) bestimmt[4] und in der Urkunde Ziemowits vom Jahre 1435 die Freiheit von allen Hofdiensten (ab omnibus serviciis curiensibus) und dem Dienstrecht (de iure servili) ausgesprochen.[5] In beiden Fällen wird zugleich bestimmt, daß die Befreiten fortan der gewöhnlichen landesüblichen Rechte teilhaft sein sollten. Seit in Ostgalizien das ruthenische Recht durch das polnische verdrängt wurde, machte sich im 15. und 16. Jahrhundert immer mehr das Bestreben des Adels daselbst geltend, das Lehensrecht überhaupt zu beseitigen. Im 15. Jahrhundert ist dieses Ziel von den damals entstandenen Bündnissen des Adels verfolgt worden und in den Jahren 1562 und 1576 haben tatsächlich die Adeligen gesetzliche Bestimmungen durchgesetzt, welche das Lehensrecht des Königs fast aufhoben

[1] Prochaska, S. 14—31. [2] AGZ. V, Nr. 30. [3] ib. III, Nr. 107.
[4] ib. V, Nr. 30. [5] ib. III, Nr. 107.

Daher hören auch mit dem Ende des 16. Jahrhunderts alle Nachrichten über das Lehenswesen in Polen auf. Die Krone verlor auf diese Weise viele Ländereien und die ihr zustehenden Kriegsdienste. Auch darin hat der selbstsüchtige Adel einen Sieg über das schwache Königtum zu Ungunsten des allgemeinen Besten gewonnen.

Für die nach Lehensrecht bestifteten Gutsbesitzer muß auch ein eigenes Gericht bestanden haben, denn es ist nicht annehmbar, daß sie vor den gewöhnlichen polnischen Richter gezogen wurden, während schon die Besitzer eines Schulzenamtes vor ein besonderes deutsches Gericht gehörten. Vielleicht war der in Lehensurkunden unter Wladyslaw II. auftretende ‚iudex provincialis terre Russie' Peter Braun Vorsitzender dieses Lehensgerichtes.[1] Auf einen besonderen Gerichtsstand weisen vor allem die oben angeführten Urkunden von 1416 und 1435. Eigentliche Akten dieser Gerichte sind aber bisher nicht gefunden worden. Erwähnt sei auch, daß schon Wladyslaw von Oppeln bei Vergabungen nach Lehensrecht nach dem reiflichen Rate seiner Vasallen verfährt, was voraussetzt, daß Versammlungen und Beratungen derselben üblich waren.[2] Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieselben mit Gerichtssitzungen verbunden waren.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß wir mit Einrichtungen zu tun haben, die überaus dem westeuropäischen Lehenswesen gleichen. Daß hiebei aber deutsche Einflüsse sich geltend machten, geht aus dem Umstande hervor, daß deutsche Bezeichnungen für diese lehensrechtlichen Einrichtungen gebraucht wurden. Gewöhnlich hießen sie ius feudale; aber auch die Ausdrücke ius lenske, linske, lincale, lincum, die auf das deutsche ‚Lehen' zurückgehen, sind wiederholt belegt.[3] Auch die bereits angeführte polnische Bezeichnnng szluskie = servicium curiense[4] weist auf das deutsche ‚Dienstrecht'. Ferner wird aber auch Dienst- oder Lehensmann als omagialis perpetuus alias man und servicium omagiale als

---

[1] AGZ. II, Nr. 4, 5, 6; V, Nr. 10 u. 11. Vgl. auch AGZ. VII, Nr. 23, und dazu die Bemerkungen von Piekosiński in Star. Pom., a. a. O.

[2] AGZ. V, Nr. 13 vom Jahre 1378: ‚maturo nostrorum vassalorum prehabito consilio.'

[3] Siehe oben S. 190.

[4] AGZ. V, Nr. 30 und III, Nr. 107.

manysthvo bezeichnet.[1] Hervorzuheben ist übrigens auch, daß der schlesische Fürst Władysław von Oppeln zuerst deutlich dieses Recht in Galizien eingeführt hat.

II.

Identität des ‚deutschen Rechtes' und deutscher Stadtrechte in Polen.

Bekanntlich hat Stenzel für Schlesien die Behauptung aufgestellt,[2] daß ‚deutsches Recht nichts als die Verhältnisse der Städte und Dörfer nach deutscher Art' bedeute. ‚Es drückt dasselbe demnach die in Schlesien neuen, nach deutscher Art gebildeten Verhältnisse aus, in welche jetzt die Bewohner der Dörfer und Städte zu einander, zu ihrer Gerichts-, Grund- und Landesherrschaft kamen, die Verhältnisse, durch welche freie und geschlossene, der Last des polnischen Rechtes größtenteils oder ganz enthobene Körperschaften in Städten und Dörfern gebildet wurden, mit Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens (unter dem Stadtrate) und der Gerichte (als Schöffen), unter ihren Schulzen und Vögten in Fällen der niederen, unter dem Fürsten oder dessen Bevollmächtigten in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit, endlich als Urheber der durch Rechtssprüche und Willküren neugebildeten Rechtsverhältnisse.' Daß diese Auffassung im allgemeinen auch für Polen zutreffe, hat Roepell bereits vor mehr als 60 Jahren festgestellt:[3] ‚Der Ausdruck ius teutonicum (deutsches Recht) ist der ganz allgemeine; er wird sehr häufig allein in Urkunden gebraucht und bedeutet allerdings auch hier (in Polen) zunächst nichts weiter als die Anlegung von Dörfern nach deutscher Art und Gemeindeverfassung.' Wenn aber aus Stenzels sonstigen Ausführungen hervorzugehen scheint, daß deutsches Recht von speziellen Stadtrechten, insbesondere vom Magdeburger Rechte zu unterscheiden sei, wenn er bemerkt, daß ‚keine Stadt Magdeburger Recht erhalten hat, welche nicht vorher deutsches Recht

[1] Prochaska, Beilage S. 28 u. S. 15, Anm. AGZ. XVIII, Nr. 2916, 2970 u. 4019.

[2] G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte in Schlesien und der Oberlausitz (Hamburg 1832), S. 99.

[3] A. Roepell, Geschichte Polens I, S. 576, Anm. 19.

gehabt hätte‘, so ist dies für Polen auch schon für das 13. Jahrhundert, nicht aber erst, wie Stenzel zugeben möchte,[1] für spätere Zeit (14. Jahrhundert) nicht zutreffend. Hier besteht kein Unterschied zwischen dem deutschen Rechte als solchem und dem Magdeburger Rechte sowie den anderen von diesem abgeleiteten Rechten. Das deutsche Recht umfaßt gewissermaßen alle diese und ist nicht eine bloße Vorstufe derselben. Neben dem deutschen Rechte als solchem wird das besondere oft nur so nebenbei als näher erklärender, aber ziemlich gleichgültiger Zusatz hinzugefügt. Zwischen Orten, die mit deutschem Rechte kurzwegs bestiftet wurden, und solchen, die mit Magdeburger Recht begabt wurden, ist kein weiterer Unterschied vorhanden, wenn nicht besondere Privilegien dies festsetzen. Das Magdeburger Recht oder ein anderes Weichbildrecht kann hier ebenso wie das deutsche Recht sofort neubegründeten Ansiedlungen, gleichviel ob es Dörfer oder Städte sind, verliehen werden. Es muß also nicht erst eine Bestiftung mit deutschem Rechte vorangegangen sein und die Verleihung des Magdeburger oder eines anderen Stadtrechtes folgen. Aber es ist auch durch die Verleihung eines dieser letzteren Rechte durchaus nicht der Ort sofort zur Stadt geworden, vielmehr konnte er trotz des Magdeburger Rechtes eine dörfliche Siedlung bleiben und einem Schulzen unterstehen, und es bedurfte erst eines besonderen Privilegs, welches den Ort zur Stadt erhob und ihm den Vogt gab. Denn auch in Polen ist regelmäßig der Vogt Richter der Stadt und der Schulz Richter des Dorfes wie in Schlesien.

Znr Begründung und Erhärtung dieser Bemerkungen mögen einige Belege aus Urkunden angeführt werden.

In einer Urkunde vom Jahre 1276 sagt Herzogin Kunegunde: ‚villam nostram Golgowiez nuncupatam iure teutonicali ordinandam duximus et locandam‘; und gleich darauf heißt es in derselben Urkunde, daß die Bewohner des Ortes (incole et coloni) ‚iure Magdeburgensi vivere‘ sollen und ‚secundum quod ius Magdeburgense exigit et requirit‘ ihre dem Walde abgerungenen Gründe benützen sollen.[2]

Nach einer Urkunde vom Jahre 1293 soll der Kapellan Matthias den ihm geschenkten Wald am Flusse Olszana ‚quo-

---

[1] a. a. O., S. 106. [2] CDPM. II, Nr. 482.

cunque iure theutonico, Magdeburgensi vel Noviforensi' besiedeln dürfen; und dann heißt es gleich: ,nos ipsius hereditatis incolas et scultetos facimus gaudere privilegio sui iuris theutonicalis', und weiter wird zugesichert, daß jeder Insasse vor dem fürstlichen Richterstuhle ,suo iure theutonico respondebit'.[1]

Im Jahre 1295 erhielt das Kloster Miechow die Freiheit, seine Dörfer (villas), ferner die in Wäldern anzulegenden Ansiedlungen im Gebiete von Krakau und Sandomir mit beliebigem deutschen Rechte (iure quo maluerint theutonico) zu bestiften.[2]

Ähnlich erhält das Kloster Szczyrzyc im Jahre 1308 von Władysław Łokietek die Bewilligung, ,iure quo voluerint theutonico' Dörfer, Güter und Wälder zu besiedeln.[3]

Im Freibriefe von Kamień vom Jahre 1319 heißt es: ,villam Kamień iure theutonico, quo civitas utitur, que Novum forum in Slezia nuncupatur, collocandam.'[4]

Im Freibriefe von Tęczynek vom Jahre 1319 wird genau dieselbe Bestimmung getroffen.[5]

Słowikowa wird im Jahre 1334 begründet ,iure theutonico sub forma iuris Magdeburgensis'.[6]

Bartholdowa karczma = Bartatów (Jahr 1442): ,et ut ipsius civitatis condicionem faciamus meliorem, ipsam de iure polonico in ius theutunicum, quod Magdeburgense dicitur, transferimus.'[7]

Kamieniea dolna (Jahr 1345): ,villam ibidem iure theutonico Magdeburgensi.'[8]

Dzierżaniny (Jahr 1351): ,locare iure theutonico Novifori quod Sredske vulgariter dicitur.'[9]

Nowawieś narodowa bei Łobzow (Jahr 1367): ,iure theutonico, dicto vulgariter Lantrecht.'[10]

Diese Stellen genügen, um die Gleichwertigkeit aller genannten Rechte darzutun und zugleich den Umstand, daß auch neu entstehende dörfliche Ansiedlungen mit Magdeburger oder einem anderen abgeleiteten Rechte bestiftet werden konnten. Dazu kommt, daß alle genannten Siedlungen stets unter einen

[1] CDPM. II, Nr. 524. [2] ib. Nr. 530. [3] ib. III, Nr. 655.
[4] ib. I, Nr. 158. [5] ib. II, Nr. 575. [6] AGZ. VII, Nr. 5.
[7] ib. II, Nr. 66. [8] CDPM. III, Nr. 677.
[9] ib. III, Nr. 693. [10] ib. I, Nr. 293. Vgl. auch oben S. 170, Anm. 2.

Schulzen gestellt erscheinen, auch wenn sie Magdeburger und Neumarkter ‚Stadtrecht' erhielten. Zur Stadt wurde ein Ort, trotz des bereits früher verliehenen Stadtrechtes, erst durch weitere besondere Vorrechte, indem ihm ausdrücklich der Titel Stadt (civitas) und ein Vogt, ferner verschiedene dem entwickelten städtischen Leben entsprechende Freiheiten im Handel, Verkehr usw. gewährt wurden.

Inhaltsübersicht.

WIEN, 1906.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Title Page

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit 6 Stammtafeln.

Wien, 1906.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit 6 Stammtafeln.

Wien, 1906.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

DIE HERREN VON WALSEE.

EIN BEITRAG
ZUR
ÖSTERREICHISCHEN ADELSGESCHICHTE.

VON

DR. MAX DOBLINGER.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 8 NOVEMBER 1905.

Vorwort.

Erst jüngst wieder ist von berufener Seite auf den Wert kritisch gesichteter Adelsgeschichte hingewiesen worden. Wenn irgendwo, so mögen die Worte, welche Prof. J. Loserth seinen ‚Genealogischen Studien zur Geschichte des steir. Uradels' (Forschungen zur Verfassungs- nnd Verwaltnngsgeschichte der Steiermark, Bd. VI[1], Graz 1905) voranschickt, für die Geschichte des Hauses Walsee gelten, die hier dargestellt ist.

Längst besitzen wir über die beiden bekanntesten Adelsgeschlechter unserer Heimat, die Grafen von Schaunberg und von Cilli, eine Anzahl brauchbarer Arbeiten. Die Herren von Walsee, die sich den vorgenannten Geschlechtern getrost an die Seite stellen lassen, entbehrten bisher einer ausreichenden historischen Darstellnng. Allerdings war ihre Geschichte bereits mehrfach Gegenstand der Erörternng. Aber schon der alte Wolfgang Laz (De migratione gentium, Frankfurt 1600, S. 464) brachte eine derartige Verwirrung in die umfangreiche Genealogie des Hauses, daß weder Steyerer (Commentarii pro historia Alberti II., Wien 1725, Anh. col. 18 ff.), noch der fleißige Hoheneck (Genealogie des obderensischen Adels III, 888 ff.) damit zurechtkamen. Überdies fügte nnn auch hier der bekannte Chr. Hanthaler (Recensus diplom. gen. arch. Campilil.) seine Fälschungen hinzn; noch Hopf (Genealogischer Atlas, S. 374) gab seine Tabelle darnach.

Es war der verdiente Chmel, der die Bedeutung des Hauses erkannt und dazu (Notizenblatt der kaiserl. Akad. der

Wissensch., Bd. IV) bedeutendes urkundliches Material veröffentlicht hat. Alfons Huber (Geschichte des Herzogs Rudolf IV., Exkurs II) stellte sodann die Genealogie desselben auf sichere Grundlagen und Krones (Allgemeine deutsche Biographie, XLI. Bd.) sowie Weiß-Starkenfels (Wappenbuch des obderensischen Adels, S. 579—604) haben daran weitergesichtet.

Immerhin blieb auch hier noch vieles zu tun übrig: eine umfangreiche Literatur war oft schwierig zu beschaffen und vor allem waren die bisher noch ungenügend ausgebeuteten Urkundenschätze zu heben. Allen den zahlreichen Persönlichkeiten, die dem Verfasser besonders nach dieser Richtung ihre Unterstützung zuteil werden ließen, sei dafür der ergebenste Dank gesagt, insbesondere aber Freiherrn Viktor von Handel-Mazzetti, Archivar des Museums Francisco-Carolinum in Linz, der für die vorliegende Arbeit eine reichhaltige Sammlung von Urkundenauszügen zur Verfügung stellte.

Graz, im Dezember 1905.

Dr. Max Doblinger.

Abkürzungen.

AÖG. . . . . = Archiv für österreichische Geschichte.
FRA. . . . . = Fontes Rerum Austriacarum.
HHStA. . . = K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.
JBMFC. . . = Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum in Linz.
LB. . . . . . = Lichnowsky (-Birk), Geschichte des Hauses Habsburg.
NB. . . . . . = Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.
StLA. . . . = Steiermärkisches Landesarchiv in Graz.
StAEferding = Fürstlich Starhembergisches Archiv in Eferding.
UBoE. . . . = Urkundenbuch des Landes ob der Ens.
WSt. . . . . = Weiß-Starkenfels, Wappenbuch des obderensischen Adels.

Inventar. . . = Archivinventar von Nieder-Walsee, 1545 Okt. 26, Niederösterr. Herrschaftsakten, Fasz. 17684 W 1, 5 d, Archiv des k. u. k. gem. Reichsfinanzministeriums in Wien.

Einleitung.

Mit den Habsburgern kam unter Albrecht I. auch eine Anzahl von Adelsgeschlechtern aus der schwäbischen Heimat in die österreichischen Lande. Weitaus die bedeutendste dieser Familien und eine der hervorragendsten überhaupt, die der österreichische Adel des späteren Mittelalters in seinen Reihen zählte, waren die Herren von Walsee.

Sie hatten bereits ein Jahrhundert nicht eben bedeutender Vergangenheit als welfische und staufische Ministerialen in dem Städtchen Walsee hinter sich, als sie auf dem Boden Österreichs heimisch wurden. Hier breiten sie sich in vier Linien aus, gelangen unter dem Hochadel zur Geltung und bringen einen weitausgedehnten Besitz an Eigengut, meist aber an herzoglichen Lehen und Pfandschaften an sich. Als Lehensträger der Kirchen von Salzburg und Passau, Bamberg, Regensburg und Freising, ja selbst Brixen und Pola, sowie als Widerpart der Grafen von Schaunberg in Oberösterreich sind auch sie mit tätig bei der Ausgestaltung der habsburgischen Landeshoheit. Eine Anzahl bedeutender, tüchtiger Männer des Hauses leistet wiederholt den Habsburgern in Krieg und Frieden die wichtigsten Dienste und der Reichtum, den sie durch sorgsame Wirtschaft zu mehren verstanden, stellt den hilfsbedürftigen herzoglichen Finanzen oft beträchtliche Summen zur Verfügung.

Reinprecht II. von Walsee († 1422), der eine Machtfülle in seiner Hand vereinte, wie sie nach ihm wenigen Dienern des Hauses Habsburg zuteil geworden ist, wurde überdies mit seinem Bruder Friedrich V. der Schöpfer jener für die innerpolitische Geschichte Osterreichs hochbedeutsamen Stellung der Stände, welche dieselben durch volle zwei Jahrhunderte, bis zum Siege der Gegenreformation, innehatten. Stets in enger

Verbindung mit den Geschicken ihres Herrscherhauses, enden die Herren von Walsee mit Reinprecht V. († 1483) an der Schwelle einer neuen Zeit, mit der so viele Geschlechter des österreichischen Adels von der Bildfläche verschwinden, und rasch ist mit der Zerstückelung des walseeischen Erbes ihre Spur verflogen.

Der Verfasser behandelt nach einem Abschnitte über die schwäbische Vorgeschichte des Geschlechtes dessen Geschicke auf dem Boden Österreichs. Trotz mancher Bedenken schien es vorteilhafter, die Schicksale der vier Linien des Hauses, von Linz, Ens, Graz und Drosendorf getrennt darzustellen. Andererseits war es auch geboten, dem Wirkungskreise der wichtigsten Ämter nachzugehen, welche die Walseer als Hofmeister, Landmarschälle und Hauptleute ob der Ens und in der Steiermark vielfach innehatten; Abschnitte über die sozialen Verhältnisse und das Wirtschaftsleben sowie über die Genealogie des Geschlechtes bilden den Schluß.

Übersehen wir den gesamten Wirkungsbereich des Hauses Walsee, so wird sich die Erkenntnis ergeben, daß wir in demselben für das 14. und 15. Jahrhundert einen politischen und wirtschaftlich in sich geschlossenen Machtfaktor zu erblicken haben, dessen Bedeutung für das damalige habsburgische Österreich bisher unterschätzt worden ist.

I. Abschnitt.

Die Walseer in Schwaben.

Etwa halben Weges zwischen Donau und Bodensee liegt in anmutiger Moränenlandschaft Waldsee, die Heimat des nun schon seit mehr denn 400 Jahren abgestorbenen gleichnamigen Geschlechtes, heute eine württembergische Oberamtsstadt.

Schon der Name, in seiner ältesten Schreibweise walahse = Walchsee lautend, läßt auf einen Bestand des Ortes bereits in Römerzeiten schließen. Zahlreiche Römerfunde sind denn auch in der Umgebung von Waldsee zutage gefördert worden.

Als dann das Christentum Eingang gefunden hatte, erstand in der Nähe Heisterkirch, die Leutkirche des Heistergaues, als eine der ältesten Kultstätten des neuen Glaubens, der sich von hier in der ganzen Umgegend verbreitete.

Seinen Ursprung mag Waldsee den karolingischen Schenkungen an das bekannte elsässische Kloster Weißenburg verdanken, welches zu Waldsee, wo sich auch die Weißenburger Kirchenheiligen wiederfinden, und in mehreren Orten der Umgebung, so zu Heisterkirch, Groß- und Klein-Lauhheim, Holzkirch u. a. bedeutende Güter besaß. Zum ersten Male wird Waldsee im Traditionskodex von Weißenburg (10. Jahrhundert) genannt.[1] Die Eintragung daselbst: ‚Ad Walahse est curtis dominica a paganis desolata‘ gibt uns zugleich Kunde, daß die Ungarn (pagani) Waldsee zerstörten, als sie beim Einfalle von 926 nach der Belagerung des durch Bischof Ulrich verteidigten Augsburg Alemannien verwüsteten und bis St. Gallen verheerend vordrangen. Im Heistergaue war dabei die Bevölkerung geradezu vernichtet worden. Weiters führt der Weißenburger

[1] Württemberg. Geschichtsquellen II (1895), 279.

Liber possessionum Edelini abbatis an:[1] ,Beneficinm Bezzelini comitis; ad Walahse et Heistinikirche totum comitisernm preter ministeriales et corum praedia et beneficia, que abbatem solnm respiciunt.' Dieser Graf Bezzelin, identisch mit dem Grafen Berthold von Breisgau oder dessen Sohne, dem 1024 verstorbenen Ahnherrn der Zähringer, Berthold von Villingen, erscheint als Lehensträger des Klosters Weißenbnrg zu Waldsee, läßt sich indes als Graf im Heistergaue nicht nachweisen.

Von da ab vergehen volle 140 Jahre ohne Nachricht über den Fortbestand Waldsees. Während dieses langen Zeitraumes hat sich die Ansiedlung von den Schäden des Ungarneinfalles erholt und zu einem Pfarrorte weiterentwickelt, in welchem bereits um 1165 ein Kloster bestand.

In der Urkunde von 1171 März 31[2] nun, worin Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen zu Tiuringen[3] bekundet, daß sein Dienstmann Otto de Hasenwillare die Prädien zn Swaindorf nnd Richenbach dem Kloster Salem[4] geschenkt habe, finden sich neben anderen Zeugen, unmittelbar nach Fridericus de Dahsperc, der als Dienstmann des Grafen Otto von Kirchberg sichergestellt ist, die ersten Walseer genannt: Gebehardus et Chonradus de Walchse. Gleich anderen Ministerialen erscheinen die Waldseer dann seit dem Übergange der welfischen Hausgüter in Schwaben von Herzog Welf VI. an die Staufer unter den Dienstleuten der letzteren.

1179 Dezember 25[5] verbriefte Herzog Friedrich V. von Schwaben zu Altdorf den Übergang der Vogtei über Besitzungen des Klosters Kreuzlingen auf ihn und genehmigte zngleich die Übergabe mehrerer Dienstleute samt deren Habe an das Kloster. Unter den Zeugen befanden sich: Fridericus de Waldburch, dann Eberhardus de Walhse, Eberhardus de Tanne et frater suns Bertolfns sowie Bertolfus de Walhse u. a.

Auf dem Ulmer Reichstage wurde ferners 1181 Mai 5[6] die feierliche Tanschhandlung vollzogen, wodurch das Kloster Roth von Berthold von Laubheim bei Memmingen, einem Dienst-

[1] Württemberg. Geschichtsquellen II (1895), 282.
[2] Weech, Cod. diplom. Salemitanns I, 25.
[3] Thenringen bei Überlingen.
[4] Salmannsweiler bei Überlingen.
[5] Wirtemberg. Urk.-B. II, 205. [6] Ebenda, 214.

manne des Grafen Otto von Hohenberg (= Kirchberg), die Kirche in Stainhach, einen kirchbergischen Besitz an der Iller, dieser hingegen vom Stifte das Gut zu Hard sowie 17 Talente als Ausgleichssumme erhielt. In der Zeugenreihe dieser Urkunde sind nun als kirchbergische Ministerialen abermals dominus Eberhardus et filius eius Bertoldus et patruus ipsius dominus Chunrathus de Walechse genannt. Dieselben bezeugen auch noch neben denen von Tanne, Winterstetten u. a. die von K. Friedrich I. auf demselben Ulmer Reichstage 1181 Mai 12[1] ausgestellte Urkunde, worin die zu Zeiten des Bischofs Hermann I. von Konstanz (1152—1165) erfolgte Umwandlung der Pfarrkirche Walhse in ein Augustiner-Chorherrenstift mit der ausdrücklichen Klausel bestätigt wird, daß die Ministeriales de Waltse zum Herzogtume Schwaben gehören und nur der Gerichtsbarkeit ihres Herzogs unterstehen sollen.

Die genannten drei Waldseer sind die ersten nachweisbaren Angehörigen des Geschlechtes, der 1171 bezeugte Gebhard (I.) wohl ein Bruder Konrads (I.), welcher 1171—1181 auftritt. Auch das Weißenauer[2] Totenbuch gedenkt zu Mai 15 ‚Cuonradi de Walse militis et Eberhardi de Tanne, et parentum suorum, quorum annivers. solemniter celebramus‘,[3] und das Stiftungsbuch desselben Klosters mit der Bemerkung,[4] daß Konrad von Walse bedeutende Summen von Kirchengeldern ihrem Zwecke entfremdet und sein Unrecht durch eine Schenkung von 15 Mark Silber an das Kloster gesühnt habe. Seit 1181 wird Konrads (I.) Bruder Eberhard (I.) nicht mehr erwähnt, wohl aber sein Sohn Berthold, der im Frühlinge 1187[5] als Dienstmann Hartmanns d. J. von Kirchberg zugegen war, als Herzog Friedrich V. von Schwaben den Verkauf von Gütern zu ‚Graggenhoven, Wiare, Iberch und Maizilstein‘ durch die Brüder von Hohenburg an den Grafen Hartmann von Kirchberg bestätigte. Daraus geht wohl hervor, daß die Waldseer als staufische Ministerialen natürlich für den Kaiser gegen die

[1] Wirtemberg. Urk.-B. II, 215.
[2] Weißenau, Angia minor bei Ravensburg.
[3] M. G. Necrol. I, 159.
[4] Baumann, Acta S. Petri in Angia, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins XXIX, 113.
[5] Baumann, Gesch. des Allgäus I, 205.

kirchliche Partei auftraten; nun fehlen aber alle Nachrichten über sie auf vierzig Jahre hinaus.

Für die Frage nach der Abstammung der Waldseer scheinen sich darnach Anhaltspunkte nach zwei Richtungen zu ergeben.

Einerseits begegnen wir ihnen, ebenso noch im 13. Jahrhundert, in den Zeugenreihen der Urkunden wie nahen Vettern neben denen von Tann, Waldburg und Winterstetten, Ministerialengeschlechtern in der Umgebung Waldsees, deren Verwandtschaft untereinander noch keineswegs geklärt ist.[1] Auch die auffallende Gleichheit der Taufnamen, die sich bei den genannten Familien wiederfinden, läßt sich ebensogut wie durch etwaige gemeinsame Abstammung auch durch Verschwägerung erklären, wie wir sie mit denen von Waldburg und Winterstetten nachweisen, bei denen von Tanne vermuten können. Zudem waren ja Eberhard, Konrad, Heinrich, Berthold, Ulrich und Friedrich damals gerade die häufigsten Taufnamen im Schwabenlande. Es läßt sich durchaus nicht erweisen oder auch nur vermuten, daß die Besitzungen der Waldseer ganz oder teilweise von denen von Waldburg, Winterstetten oder Tanne — oder umgekehrt hergekommen wären. Auch ihr Wappen,[2] ein schwarzer Schild mit weißem Querbalken, wie ihn heute noch das Städtchen Waldsee,[3] doch nun mit den württembergischen Hirschgeweihen als Helmzier führt — das allerdings gegenwärtig erst von der im königl. württembergischen Staatsarchive aufbewahrten Urkunde von 1275 Juli 21 an, und zwar in einem Dreieckssiegel erhalten ist — weist keinerlei Ähnlichkeit mit den Wappen der vorerwähnten Geschlechter auf.[4] So mag die mehrfache Beziehung dieser Familien zu einander lediglich in Verschwägerung, in der Zugehörigkeit unter dem gemeinsamen Lehensherrn und gewiß nicht zuletzt in der nachbarlichen Lage ihrer Besitzungen — die Tanne grenzten an Waldsee, die Winter-

[1] Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, 610—639 und Hauthaler, Abstammung des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg, Salzburg. Gymnas.-Programm (Borromäum) 1877.

[2] Vgl. darüber WSt., 569—570.

[3] Ein Siegel des 16. Jahrhunderts (doch hier irrig einem österreichischen Walsee beigelegt) s. Mitt. der Zentralkommission, Neue Folge, III. Bd., S. CLIV.

[4] Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, 616.

stetten hausten nördlich, die von Waldburg nahe südlich davon bei Ravensburg — ihre Ursachen gehabt haben. Andererseits scheinen — wie Weiß-Starkenfels vermutet[1] — für eine solche Urverwandtschaft die in den angeführten Urkunden gleichfalls auftretenden Daxberger in Betracht zu kommen.

Neben dem kirchbergischen Ministerialen Friedrich von Daxberg, der nach 1171 nicht mehr urkundet, erscheint um 1173 im Stiftungsbriefe des Ruegerus de Pforzheim[2] für das Kloster Polling[3] unter den Zeugen Heinricus de Dahsperc, wohl Friedrichs Bruder. Auch dieser Henricus, der gleichfalls nur einmal genannt wird, gehört als Ministeriale des Grafen Gottfried von Ronsberg hierher; die Ronsbergische Gebietsgrenze reichte mit der noch innerhalb derselben gelegenen Ortschaft Sontheim bis unmittelbar vor Memmingen, nahe gegen Erkheim und Daxberg hin. Zu Augsburg verzichteten weiters 1227 März 20[4] die Brüder Heinrich und Friedrich von Dahsperc vor K. Heinrich VI. für ein Entgelt von 70 Mark Silber auf die Lehenschaft zweier Mansen ,in villa Widergeltingen', mit denen sich der 1191 † Herzog Welf ein Seelgeräte im Kloster Steingaden am Lech gestiftet hatte.

Daß auch diese beiden Brüder, wohl Söhne Friedrichs oder Heinrichs von Dahsperc, zu den Daxbergern bei Memmingen gehören, steht außer Zweifel. Mit den beiden Gütern zu Widergeltingen[5] waren sie mindestens schon 1191 im Todesjahre Herzog Welfs belehnt. Mit ihnen schließt die Reihe der Daxberger, von denen auch das Nekrolog von Ottobeuren eine l(aica) Hiltrut zu April 2[6] und den Waltherus puer de Dahsperc zu August 6[7] sowie das Totenbuch von Löwenthal zu Juli 9[8] eine Wilibera nnd endlich eine Elisabeth von Dachsperg zu November 15[8] anführt. Die von Weiß-Starkenfels angenommene Möglichkeit, daß die stammverwandten Vettern von Waldsee bei diesem frühzeitigen Erlöschen der Daxberger noch erfolgreich Erbansprüche in Hinsicht auf eine drei bis vier

---

[1] WSt., 570—572; mangels zwingender Beweise muß Weiß-Starkenfels' Ansicht wohl Hypothese bleiben.

[2] Pforzheim = Pforzen, östlich von Ronsberg.

[3] Bei Weilheim, östlich vom Lech.

[4] WSt., 571. [5] Östlich von Mindelheim.

[6] M. G. Nekrol. I, 106. [7] Ebenda, 113.

[8] Ebenda, 199.

Generationen erfolgte Abzweigung geltend machen konnten, ist allerdings nur eine vage zu nennen.

Von 1187 an verlautet nichts mehr über Berthold von Waldsee, der indes damals noch nicht bejahrt sein konnte, da sein Vater noch sechs Jahre vorher am Leben gewesen war. So mag Berthold erst in späteren Jahren dem Vater ins Grab gefolgt sein, wenn nun auch der Zeitraum bis 1228 durch keinerlei Urkunden oder Nachrichten ausgefüllt wird. Eberhard II., der daher ganz wohl als sein Sohn bezeichnet werden kann, zumal er nach damaliger Sitte des Großvaters Taufnamen führt, tritt zum ersten Male zu Ulm neben dem Truchsessen Eberhard von Waldburg, Chunrat von Winterstetten u. a. als Zeuge in der Urkunde auf, worin K. Heinrich VI. 1228 Februar 23[1] das Kloster Thurthal von der Vogtei des Grafen Diethelm von Toggenburg befreite.

Dann zog Eberhard II. mit K. Friedrich II. gegen den letzten Babenberger zu Felde, nach Österreich, wo seinem Hause dereinst eine so große Zukunft erblühen sollte; zu Wels bezeugt Eberhard II. im Juni 1235[2] die Bestätigung von Privilegien des Klosters Kremsmünster durch K. Friedrich II. In die Heimat zurückgekehrt, war der Waldseer zugegen, als Graf Konrad von Freiburg i. B. 1238 August 30[3] das Freiburger Predigerkloster von allem Zehent auf seinen Hufen befreite. Auch befand er sich unter den Zeugen, als Konrad von Schmalenek 1241[4] in der Burghalle zu Winterstetten das Dorf Theuringen dem Kloster Weißenau versetzte, ebenso als K. Konrad IV. im Oktober dieses Jahres zu Baindt[5] dieses Kloster von jeder Vogtei befreite.

Zweimal noch tritt Eberhard II. als Zeuge auf; so im April 1245[6] zu Ittendorf, wo Graf Berthold von Heiligenberg auf Bitten Konrads von Schmalenek dem Kloster Baindt sein Eigentum an Gütern zu Eggenreut schenkte, und leztlich bezeugt er neben denen von Waldburg, Winterstetten, Warthausen

[1] Wartmann, Urk.-B. von St. Gallen III, 76.
[2] Hagn, Urk.-B. von Kremsmünster, 81—83.
[3] Schreiber, Urk.-B. von Freiburg i. B. I, 50.
[4] Wirtemberg. Urk.-B. IV, 7.
[5] Bei Ravensburg; Wirtemberg. Urk.-B. IV, 89.
[6] Ebenda.

und Ravensburg 1248 Mai 5[1] zu Augsburg K. Konrads IV. Bestätigung der Freiheiten des Klosters Weingarten.

Seither wird Eberhard II., auf dem das Geschlecht der Waldseer offenbar allein beruht hatte, nicht mehr genannt. Als seine Gemahlin mag jene Mechtildis gelten, deren Name sich als etwa gleichzeitige Eintragung im neu aufgefundenen Totenbuche des Klosters Salem zu Januar 14 findet:[2] ‚ob. Mechtildis uxor dicti de Walse, de qua datur pitancia.' Sie entstammte sicherlich einem der so oft mit den Waldseern genannten Adelsgeschlechter der Umgebung.

Daß die nächstfolgenden Waldseer, Eberhard III. und Wolfgang I., Söhne dieses Ehepaares waren, unterliegt schwerlich einem Zweifel. Bereits drei Jahre später hören wir von Eberhard III., dem älteren der Brüder. 1251 Februar 11[3] erteilte Papst Innozenz IV. zu Lyon Adelheid,[4] der Nichte des Bischofs von Konstanz, Eberhard von Waldburg, die päpstliche Dispens, sich mit Eberhard de Waldse, ‚fautore quondam Friderici II.', zu vermählen, der mit ihr im vierten Grade verwandt war, in der Erwartung, daß Eberhard von Waldburg dafür die Adeligen Walther und Gozwin von Hohenvels, die er vordem im Dienste K. Friedrichs II. gefangengenommen hatte und seither in sicherem Gewahrsam hielt, freilassen werde. Als staufische Ministerialen nahmen die Waldseer an den Kämpfen dieser Jahre natürlich auf der Seite ihrer Lehensherren teil und so erklärt sich der Mangel von Nachrichten über das Geschlecht für die nächsten acht Jahre durch die Wirren, welche das gerade in Schwaben so fühlbare Erlöschen der Staufer mit sich brachte. Seinen Frieden mit der kirchlichen Partei hat Eberhard III. offenbar bald nach K. Friedrichs II. Tode gemacht. Später hören wir wieder von ihm, als derselbe Bischof Eberhard von Konstanz 1259 September 12[5] dem miles Wernher Geistinc de Raderach das Kirchenpatronat zu Toggenhausen vertauschte, wofür er die von letzterem dem Grafen Berthold von Heiligenberg aufgesagten und zur Hälfte verkauften Güter zu Marcdorf erhielt, deren restliche Hälfte der miles Eberhart

[1] Wirtemberg. Urk.-B. IV, 176.
[2] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., Neue Folge XIV, 516.
[3] M. G. Epistol. Saec. XIII, Bd. III, 43.
[4] Vgl. die Genealogie.
[5] Ladewig, Reg. episcop. Constant. 228.

de Walse auf Lebenszeit innehatte, für die ein eventueller Kaufschilling von 650 Mark Silber vereinbart wurde. Im Juni 1262[1] hängte Eberhardus senior de Walse neben denen von Winterstetten, Warthausen u. a. zu Waldsee sein Siegel an die Urkunde, worin Prior und Konvent von Ochsenhausen dem Heinrich von Seldenhoven eine Mark Silber jährlich aus der Vogtei über das Dorf Furamoos zu Lehen gaben.

Der bereits um 1250 vermählte Eberhard III. und sein Bruder Wolfgang I. standen damals im besten Mannesalter und hatten bereits erwachsene Söhne und Töchter. So war 1264 Oktober 21[2] Eberhard (IV.) iunior de Waldse volljährig als Zeuge bei der Beurkundung des Tausches zugegen, womit Konrad, Schenk von Winterstetten den Besitz zu Auigg dem Kloster Waldsee überließ und seiner Tochter Elisabeth schenkte Eberhard (III.) 1266 August 28[3] zu Zell bei ihrem Eintritte in das Kloster Baindt seinen Besitz zu Cunenhus.[4]

Da Eberhard IV. nach 1264 erst 1280 wieder auftritt, mag er 1267 an dem Zuge Konradins nach Italien teilgenommen haben, der mit dem tragischen Tode des letzten Staufers endete. Wenige Jahre nach seiner Rückkehr schloß er sich dann dem neuen Könige Rudolf von Habsburg an und zog nach und nach alle seine Brüder mit sich in die neue Heimat nach Österreich; seit 1264 treffen wir ihn nicht mehr in Schwaben an.

Dort urkundet zunächst sein Vater Eberhard III. allein weiter. 1268 Dezember 2,[5] also während sich zu Neapel das Schicksal des unglücklichen Staufers erfüllte, bezeugt der alte Eberhard III. daheim zu Waldsee den Verzicht Heinrichs von Ingoldingen gegen das Kloster Baindt auf den Besitz zu Littebach und Marcdorf, und demselben Kloster eignete er im folgenden Jahre 1269 September 24[6] zu Waldsee im eigenen, sowie im Namen seines Bruders (Wolfgang I.), der ihn dafür mit Geld entschädigt hatte, den von seinen Vorfahren ererbten Hof zu Harlanden samt Zugehör, den Wald ausgenommen, zu.

Eine weitere Stiftung Walthers von Tann für Baindt bezeugten 1271 März 18[7] zu Waldsee der sonst nicht genannte

[1] Wirtemberg. Urk.-B. VI, 61. [2] Ebenda, 157. [3] Ebenda, 266.
[4] = Kofeld bei Bodnegg?
[5] Wirtemberg. Urk.-B. VI, 425/6. [6] Ebenda VII, 50.
[7] Ebenda, 132.

dominus Alber miles de Walse[1] und Wolfgangus (I.) de Cella als Lehensherren. Wie Eberhard III. war auch sein Bruder Wolfgang I. mit einer Schwester des Truchsessen Eberhard von Waldburg vermählt, der 1275 Juli 21[2] mit Einwilligung seiner Schwester zu Zell, Waldsee und Marcdorf dem Kloster Weingarten benannte Güter schenkte. Die Urkunde darüber besiegelten der miles Eberhardus de Waldse; für dessen avunculus de Cella Wolfgang (II.) hing der gleichnamige Vater sein Siegel daran, das gleichfalls den Balkenschild der Walseer mit der Legende zeigt. Zweifellos sind somit Wolfgang I. von Zell und der schon 1269 erwähnte Bruder Eberhards III. eine Person; in der Urkunde von 1281 Mai 23,[3] laut welcher Hermann Ronemann dem Kloster Weingarten mehrere Güter verkaufte, wird Wolfgangs I. ausdrücklich als Eberhard III. Bruder bezeichnet. Daß Wolfgang I. Sohn Wolfgang II. von dem Truchsessen Eberhard von Waldburg avunculus genannt wird, braucht uns daran nicht irre zu machen, da diese Bezeichnung damals auch vom Oheime dem Neffen zurückgegeben wurde.

Schon seit 1271 saß also Wolfgang I. und 1275 sein gleichnamiger Sohn östlich von Waldsee zu Zell, dem später und noch gegenwärtig Eberhardszell genannten Pfarrdorfe; vorher war nur der Name Cella gebräuchlich gewesen und noch 1353 hieß es die Cella Wolfgangi, über welche die Habsburger als Käufer das Patronatsrecht ausübten. Während Wolfgang I. seit 1281 nicht mehr erwähnt wird, tritt sein Sohn noch mehrfach in Urkunden auf. So erhielt Wolfgang II. von Waldsee vom Abte Albrecht von Reichenau 1282 November 24[3] die Erlaubnis, alle Güter, die er von diesem Kloster zu Lehen trug, dem Eberhard von Junging und Johann von Ruckenburg zu übergeben. Weiters schenkte Wolfgang II. 1286 April 16[3] dem Kloster Baindt Güter in Gaisbeuren; er wird unter Zeugen genannt, als fünf Schiedsrichter 1290 Oktober 18[4] zu Salem einen Streit zwischen diesem Kloster und Dietrich von Neufrach um einen Hof zu Neufrach entschieden. Ebenso bezeugt er Oktober 23[5] gleichen Jahres die Verkaufsurkunde des Ritters

---

[1] Vgl. über ihn die Genealogie.
[2] Wirtemberg. Urk.-U. VII, 351/2.
[3] WSt., 573.
[4] Weech, Cod. dipl. Salemit. II, 397.
[5] WSt., 573.

Friedrich von Ryeth gegen das Kloster Weingarten. Leztlich beurkundet Wolfgang II. 1291 Oktober 16[1] gemeinschaftlich mit dem Schenken Konrad d. Ä. von Winterstetten, daß ihr getreuer Konrad Bothune seinen Hof zu Olzrente mit ihrer Einwilligung dem Kloster Schussenried verkauft habe. Wolfgang II. scheint später nach Österreich gekommen und in Beziehungen zu seinen Vettern getreten zu sein. Nach einer Stelle im Zwettler Stiftungsbuche war er um 1311 bereits tot.[2] Die weiteren Nachrichten über diese walseeische Seitenlinie sind dürftig genug. Zell verblieb derselben nicht, sondern befand sich 1325 bereits wieder, gleich den übrigen in Schwaben gelegenen Gütern, im Besitze des walseeischen Hauptstammes, ohne daß wir weiteres über diese Besitzveränderungen erfahren.

Wir hören von den Dachsbergern erst wieder im Jahre 1328,[3] wo Heinrich von Dachsberg in den Verzicht seiner Gattin Klara, einer geborenen Schenkin von Winterstetten, auf ein Gut zu Rüti und Onolzreute zugunsten des Klosters Schussenried einwilligt. Sein Siegel (der walseeische Balkenschild) sowie die Anführung seiner Gattin stellen die Identität dieses Heinrich mit jenem Heinrich (IV.), dem Alten von Waltse, genannt von Daxberg, außer Frage, dem wir als bejahrtem Manne 1341 nochmals begegnen. Mit gutem Grunde hält ihn Weiß-Starkenfels[4] für Wolfgangs II. Sohn und führt das Fehlen weiteren Urkundenmateriales über die Dachsberger Linie auf den Verlust der Archive des Klosters Kempten zurück. Der erwähnte Heinrich (IV.) veräußerte 1341 verschiedene Lehen um Memmingen und Kempten an Heinrich von Eisenberg, den Herzog Albrecht damit 1341 Januar 31[5] zu Wien belehnte. Am 22. Oktober dieses Jahres[6] verzichtete Heinrich IV. in Linz zugunsten seiner längst nach Österreich ausgewanderten Vettern von Waltsee auf alle Ansprüche hinsichtlich ihrer Besitzungen in Schwaben, Waldsee oder anderswo. Heinrich IV. starb wohl bald darauf; seine Witwe Klara von Winterstätten verkaufte im Jahre 1362[7] ihre Güter zu Daxberg, Erkheim und Fricken-

---

[1] WSt., 573.

[2] Vgl. die Genealogie.

[3] Alberti, Württemberg. Adels- und Wappenbuch I, 116.

[4] S. 574. [5] Regesta Boica VII, 296.

[6] UBoE. VI, 395. [7] Baumann, Gesch. des Allgäus II, 585.

hausen[1] an Berthold von Königsegg, was bereits andeutet, daß ein männlicher Sproß weltlichen Standes in dieser Linie nicht vorhanden war. Heinrich IV. scheint bloß einen Sohn gleichen Namens (IX.) hinterlassen zu haben, der im Jahre 1368 Chorherr des Züricher Frauenmünsters war, dem er wohl zur Versehung des Gottesdienstes beigegeben war; er soll 1369 November 22[2] gestorben sein. Noch Mai 27 und Juli 21 1373[3] aber gedenken seiner zwei Züricher Urkunden, laut welcher Johann von Lichtenwörth, thesaurarius zu Brixen, namens des Helias de Vedrovia, Kantors zn Xanten und Kollektors des päpstlichen Zehents, beurkundet, es seien ihm von der Abtei Zürich und dortigen Pfarren 50 Goldgulden durch den Presbyter Henricus de Walse canonicus gesammelt worden; dieses Geldes habe ihn der Knecht Peter von Spiegelberg auf der Konstanzer Straße von Zürich nach Winterthur beraubt. Dies ist unsere letzte Kunde über den Daxbergischen Nebenzweig des Hauses Walsee.

Wenden wir uns wieder dem Hanptstamme, Eberhard III. und seinen Nachkommen zu. Jener urkndet nach 1281, wo wir seiner zuletzt gedachten, in seiner schwäbischen Heimat weiter. Zunächst war er unter den Zeugen gewesen, als Truchseß Eberhard von Waldburg 1277 März 11[4] dem Kloster Weingarten gewisse Zehente übertrug und 1280 April 1 Höfe und eine Mühle zu Altdorf verkaufte. Im Jahre 1283 schenkte Eberhard III. dem Stifte Waldsee, das dnrch die Erbauung der Mauern von Waldsee Schaden gelitten, sein Gut zu Gaisbeuren und übergab 1286 September 8[4] dem Kloster Baindt Güter in Reut, Lehen des Grafen von Merkenberg. 1293 Januar 5[4] siegelt Eberhard III. als Vogt des Klosters Waldsee die Urkunde, laut welcher Bischof Rudolf von Konstanz einen Gütertausch zwischen dem Kanonikus Berthold als Prokurator des Klosters Waldsee und dem Kloster Weingarten genehmigte, und gab am gleichen Tage seine Zustimmung, daß ersteres Kloster dem Stifte Weingarten Zehente zu Ankenreut übergebe. Letztlich siegelte Eberhard III. 1293 März 18[5] die Schenkungsurkunde der Brüder Heinrich und Hartmann die Romanenser an das Kloster St. Elisabeth zu Memmingen als der ‚älteste von Wald-

[1] Bei Daxberg. [2] M. G. Necrol. I, 614.
[3] WSt., 574. [4] Ebenda, ff.
[5] M. Feyerabend, Jahrbücher des Stiftes Ottobeuren.

sce', da er von seinem ältesten Sohne Eberhard IV. einen ebenso genannten Enkel hatte; dies die letzte Nachricht über Eberhard III., der wohl in den nächsten Jahren aus dem Leben schied.

So sehen wir Eberhard III. bis an sein Lebensende die schwäbischen Güter seines Hauses bewahren nnd verwalten, während seine Söhne an K. Rudolfs Zügen nach Österreich teilnahmen nnd unter K. Albrecht I. immer mehr mit den dortigen Verhältnissen verknüpft und schließlich sämtlich in Österreich seßhaft wurden.

Eberhard III., der sich also nie dauernd in Österreich aufhielt,[1] war mit einer zahlreichen Nachkommenschaft, sechs Söhnen und drei Töchtern gesegnet. Von der ältesten Tochter Elsbeth abgesehen, welche frühzeitig in das schwäbische Kloster Baindt eintrat, wnrden sie alle in Österreich heimisch. Die beiden jüngeren Schwestern verheirateten sich dort und von den Brüdern gründeten Eberhard IV., Heinrich I., Ulrich I. und Friedrich I. die österreichischen Linien des Hauses Walsee zu Linz, Ens, Graz (oder ob der Steiermark) und Drosendorf, in denen sich das Geschlecht bis zu seinem Erlöschen fortpflanzte; Gebhard (II.) und Konrad (II.) erlangten in Österreich als Geistliche einkömmliche Stellungen.

In dem Maße nun, als die Walseer in der neuen Heimat durch ihre hohen Ämter und Würden an Einfluß und durch ihre daselbst sich rasch vergrößernden Besitzungen an Ansehen und Reichtum gewannen, trat natürlich die Bedeutung und Wichtigkeit der mehr und mehr vernachlässigten schwäbischen Stammgüter schon binnen weniger Jahrzehente zurück. Der Schwerpunkt ihrer Macht verlegte sich immer mehr nach Österreich, bis es schließlich, als eine natürliche Folge dieser Entwicklung, 1331 zum Verkaufe ihres sämtlichen schwäbischen Besitzes an die Habsburger kam.

Seit dem Tode Eberhards III. standen die walseeischen Burgen in Schwaben verlassen von ihren Herren, die sich bereits fast alle in Österreich anfhielten, und wurden von Burggrafen nnd Amtleuten verwaltet.[2] Nur ab und zu noch erstreckte sich die Tätigkeit der Söhne Eberhards III. auf ihren

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Genannt werden: Manegold, Amtmann 1295; Eberhard von Rosenawe, Vogt 1306; Burkard von Jungingen, Burggraf 1325.

gemeinschaftlichen schwäbischen Stammbesitz. Sie betraf, von unbedeutenden Besitzveränderungen abgesehen, zumeist das von ihnen begünstigte Städtchen Waldsee oder das Kloster daselbst, dessen Vogtei K. Rudolf den beiden älteren Söhnen Eberhards III., Eberhard IV. und Heinrich I. 1282 Mai 21[1] für 20 Mark Silber versetzt und die Verpfändung ungeachtet der früheren 1286 Februar 4[2] an Eberhard IV. und seine Brüder für 30 Mark Silber erneuert hatte. Für Waldsee erwirkten die Brüder eine Erweiterung des Stadtrechtes bei K. Albrecht I., der auf Bitten der ‚nobilium virorum fratrum de Walsee dilectorum nostrorum fidelium' der Stadt Waldsee 1298 September 13[3] zu Holzkirchen die Rechte und Freiheiten verlieh, wie sie die benachbarten Ravensburger besaßen. Nach K. Albrechts Ableben bestätigte K. Heinrich VII. den Brüdern 1311 Juni 5[4] zu Brescia die Verleihung der Klostervogtei durch die Habsburger. Zu Lichtmeß 1313[5] schlossen die Brüder von Waldsee einen Gütertausch mit dem Kloster daselbst und überließen demselben im gleichen Jahre den großen und kleinen Korn- und Heuzehent zu Steinach. 1317 November 12[5] hatte Ulrich I. von Walsee-Graz ein Gut zu Burgstall mit dem Kirchensatze um 290 ℔ ₰ vom Frauenkloster zu Weiler erworben, dagegen 1322 Juni 7[6] zu Marbach sein Schloß Wolfsölden, das sein Sohn durch Heirat an sich gebracht hatte — da es vom übrigen Besitze in Schwaben zu sehr abgelegen war[7] — dem Grafen Eberhard von Württemberg verkauft. Im Jahre 1330 verzichtete Heinrich II. von Walsee-Ens auf die Lehensgerechtigkeit über das Gut auf dem Baindlin, die hohe Baind genannt, zugunsten des Klosters Waldsee, welches dieses Gut erkauft hatte.

1331 Februar 7[8] kam schließlich zu Wien jener ansehnliche Güterkauf zustande, durch welche die Walseer den Herzogen Albrecht II. und Otto von Österreich ihre sämtlichen Besitzungen in Schwaben, nämlich Burg und Stadt Waldsee mit der Vogtei des Klosters daselbst, sowie[9] Warthausen, Schweinhausen,[10] Laubheim,[11] Zelle und Schwarzach[12] nebst der ihnen

---

[1] Böhmer-Redlich, Reg. Imp., n. 1659. [2] Ebenda, n. 1990.
[3] NB. II, 210.
[4] WSt., 574. [5] Ebenda, 575. [6] Ebenda, 579; vgl. die Genealogie.
[7] Bei Marbach gelegen. [8] UBoE. VI, 1—2.
[9] Bei Biberach. [10] Bei Waldsee. [11] Südlich von Ulm.
[12] Unter-Schwarzach, östlich von Waldsee.

von den Herzogen für 500 Mark Silber verpfändeten Feste Winterstetten um 11.000 Mark Silber verkauften; anstatt dieser Barsumme wurde ihnen eine Anzahl österreichischer Pfandschaften überantwortet.

Noch sei der Herkunft dieser schwäbischen Besitzungen gedacht.[1] Die alte gleichnamige Stammfeste der Waldseer — das nun waldburgische Schloß kommt nicht in Betracht — stand an der Nordseite der Stadt, wo sich die Straßen nach Biberach und nach dem Saulgau gabeln, auf einem noch gegenwärtig die Buchhalde genannten Hügel. Weder davon, noch von dem eine Stunde südlich gelegenen Sitze Neuwaldsee, dessen Erbauung in die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, also wohl in die letzten Lebensjahre Eberhards III. von Waldsee fallen soll, ist ein Überbleibsel und nur noch der Name des alten Gemäuers geblieben. Mit Waldsee dürften Eberhards III. Söhne auch Schwarzach und Laubheim ererbt haben, von denen ersteres ein Geschlecht gleichen Namens als Soldlehen von den Waldseern innehatte, letzteres nach 1280 von der Witwe Ottos von Laubheim, des letzten dieses Geschlechtes, an die Waldseer gekommen war. Hierzu war (Eberhards-)Zell von der Wolfgangisch-Dachspergischen Linie etwa im Tauschwege oder durch Erbschaft an sie gelangt. Warthausen und Schweinhausen waren den um 1321 erloschenen Truchsessen von Warthausen, einem Zweige derer von Waldburg, zugestanden; schon zu Lichtmeß 1325 erscheinen die von Waldsee im Besitze dieser Güter, die sie wohl durch Kauf an sich gebracht hatten. Winterstetten war, wie die gleiche Urkunde besagt, walseeische Pfandschaft von den Habsburgern, an welche es durch die Schenken von Winterstetten gekommen war.[2]

Diese waren also die keineswegs unansehnlichen Stammgüter der Herren von Walsee, die somit dem Neide und der Mißgunst gegenüber, die sie in Österreich alsbald erfuhren, auf ein Jahrhundert ehrenhafter Vergangenheit und einen Besitz hinweisen konnten, der weder klein noch von geringem Ertrage war. Betrugen doch die Einkünfte aus der Herrschaft Waldsee drei Jahre nach der Übergabe — und vorher dürften

[1] Vgl. Memminger, Beschreibung des Oberamtes Waldsee.
[2] WSt., 574.

sie wohl die gleichen gewesen sein — jährlich 1680 Malter Getreide und 588 ℔ 6 ß an Geld,[1] ein stattliches Einkommen!

Auf österreichischem Boden werden die schwäbischen Ministeriales, beziehungsweise milites sofort zu einer der ersten Familien des höchsten habsburgischen Dienstadels; auch kam den Walseern dort zugute, daß sich eben an der Wende des 13. ins 14. Jahrhundert der neue Herrenstand entwickelte, zu dessen hervorragendsten Mitgliedern sie nun zählen.

Damit schwinden die Walseer aus Schwaben; auch einige niedere Dienstmannengeschlechter folgten ihnen nach Österreich,[2] so vor allem die Aulendorfer (Alindorfer) — die späteren Seiseneker, die Humbrechtsrieder, die von Jungingen und von Rosenau.

Anstatt des früheren Waldsee, wie das württembergische Städtchen heute noch heißt, wurde in Österreich immer mehr und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts so gut wie ausschließlich die Form Walsee gebräuchlich, der auch wir uns bedienen wollen.

II. Abschnitt.

Die Anfänge der Walseer in Österreich.

Gleich vielen schwäbischen Adeligen kamen auch Eberhards III. von Waldsee Söhne auf K. Rudolfs Zügen gegen Ottokar II. von Böhmen nach Österreich, das bereits ihr Großvater im Jahre 1235 bei K. Friedrichs II. Heerfahrt gegen den letzten Babenberger betreten hatte.

Dem ältesten der Brüder, Eberhard IV., der sich 1280[3] am Hofe K. Rudolfs aufhielt, folgte zunächst Heinrich I. von Waldsee dahin und der König verpfändete diesen beiden 1282 Mai 21[4] die Vogtei des heimatlichen Klosters Waldsee um 20 Mark Silber. Nochmals wurde dieselbe 1286[5] Eberhard IV. und seinen Brüdern für ihre Dienste um weitere 30 Mark Silber versetzt. Von den Verdiensten und Taten, durch die sich die Brüder unter K. Rudolf auszeichneten, wird uns nichts

[1] Chmel, Österreichischer Geschichtsforscher II, 253.
[2] Vgl. S. 446—447.
[3] Urk. 1280 August 17; Winkelmann, Acta imperii inedita II, 103.
[4] Böhmer-Redlich, Regesta Imperii, n. 1659. [5] Ebenda, n. 1990.

berichtet; sie waren indes jedenfalls besonders geeignet, das Vertrauen des Königs zu erwecken.

So kam es, daß die mit den österreichischen Verhältnissen bereits vertrauten Brüder nach dem Augsburger Reichstage, auf dem K. Rudolf seinen Sohn Albrecht gemeinsam mit dessen Bruder Rudolf im Dezember 1282 mit den österreichischen Herzogtümern belehnte, nebst dem Landenberger Mitglieder des einflußreichen heimlichen Rates wurden,[1] neben welchem der aus 16 Österreichern bestehende weitere Rat, den der König seinem Sohne mitgegeben hatte, immer mehr zurücktrat.

Damit werden die Waldseer auf österreichischem Boden heimisch und hier gewinnt das Geschlecht, das sich in dieser neuen Heimat ausleben sollte, eine unvergleichlich größere Bedeutung. War in Schwaben der Besitz des Hauses, wenn auch nicht unbedeutend, so doch auf einen eng umgrenzten Raum beschränkt, reichten die Beziehungen und Kreise, in denen sich dort das Leben des Stammes abspielte, nicht über die Landschaft zwischen Donau und Bodensee hinaus, so wird ihnen nun ein weites Feld geöffnet, auf dem sie sich in reichem Maße zur Geltung bringen. Die treuen ‚Schwaben', die Waldseer und Hermann von Landenberg sowie Hang von Taufers werden jetzt an der Seite Herzog Albrechts die besten Stützen der habsburgischen Herrschaft. Dienstmannentreue und die gemeinsame schwäbische Abkunft, dazu die Dankbarkeit banden sie an das neue Herrscherhaus, wie nicht minder die Abneigung, mit der ihnen der eifersüchtige Adel Österreichs anfangs begegnete. So war das Geschick ihres Geschlechtes an das Interesse der Habsburger geknüpft, das sie auch jederzeit und in den schwierigsten Lagen auf das nachdrücklichste verteidigten. Und fürwahr, das tat zunächst umsomehr not, als es langwieriger innerer Kämpfe und einer Anzahl auswärtiger Feldzüge gegen eine geschlossene Reihe feindlicher Nachbarn bedurfte, um die habsburgische Herrschaft in den neugewonnenen Gebieten sicherzustellen.

Herzog Albrecht sah sich in Österreich schwierigen Problemen der inneren wie äußeren Politik gegenüber. Wollte er im Lande festen Fuß fassen, seine Landeshoheit allenthalben

[1] Matthias v. Neuenburg, Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum IV, 191, zählt sie irrig dem 16gliedrigen Rate bei.

zur Geltung bringen, so mußte er alsbald gerade mit denselben Faktoren in Gegnerschaft geraten, die sich dem Könige angeschlossen hatten, um Ottokar II., der ein strenges Regiment als Landesherr geführt hatte, zu Falle zu bringen. Sie alle, der Adel, die Kirche und das Bürgertum fanden sich enttäuscht angesichts der Tatsache, für eine feste Hand eine andere eingetauscht zu haben, und waren nicht gewillt, sich die Zugeständnisse, die ihnen der König gewährt hatte, um sie gegen Ottokar zu gewinnen, leichten Kampfes entwinden zu lassen. Da sein weiterer Rat von 16 Mitgliedern nur aus Österreichern bestand, welche weniger als sichere Verfechter des landesherrlichen als vielmehr des ständischen Interesses gelten konnten, nahm er demselben alle Bedeutung und verlegte sie in seinen ‚geheimen Rat',[1] unter dessen Schwaben die Walseer die wichtigsten Mitglieder wurden. Die höchsten Ämter besetzte er gleichfalls mit Schwaben; Eberhard IV. wurde Landrichter ob der Ens, Hermann von Landenberg Marschall in (Nieder-) Österreich. In der Steiermark erhob er Ulrich I. von Walsee nach dem Tode des treuen Landschreibers Heinrich von Admont († 1297) 1299 zum Hauptmanne.

Überdies kam gerade unter Herzog Albrecht jene Umbildung des Adels mehr und mehr zum Abschlusse, aus welcher der Herren- und der Ritterstand hervorgingen.[2] Im Herrenstande, der den hohen Adel — Grafen, Freie und Dienstmannen (Ministerialen) umfassend — bildete, bewegen sich nun auch die neuen schwäbischen Geschlechter, unter ihnen die Walseer, und sie wirkten durch Verbindungen und Beziehungen auch auf diesem Boden für die Aussöhnung mit den neuen Verhältnissen.[3]

Immerhin war die Lage Herzog Albrechts trotz aller Unzufriedenheit im Innern und des Neides der Nachbarn, welche die neue Hausmacht mit scheelen Blicken betrachteten, gewiß

[1] Vgl. Krones, Landesfürstliche Behörden und Stände des Herzogtums Steiermark. Forschungen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgesch. IV, 190—194.

[2] Vgl. Nikoladoni, Zur Verfassung und Verwaltung der österreichischen Herzogtümer, JBMFC. LXI, 104—106.

[3] Vgl. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissensch., phil.-hist. Kl. CII, 235—286.

keine gefährliche zu nennen, so lange K. Rudolf, der Träger der Reichsgewalt, am Leben war und dieselbe für sein Haus in die Wagschale werfen konnte. Nach dessen Ableben aber stand denn auch alles auf dem Spiele.

Bereits im Winter 1287/88 gab Herzog Albrecht Eberhard IV. von Walsee einen selbständigen Wirkungskreis, indem er ihn zum Nachfolger Ulrichs von Kapellen in dem wichtigen Amte des Landrichters[1] (des späteren [Landes-] Hauptmannes) ob der Enns machte, welches seitdem zwei Jahrhunderte hindurch fast ununterbrochen in den Händen des Hauses Walsee verblieb. Eberhard IV. schlug damit seinen Wohnsitz auf dem herzoglichen Schlosse in Linz auf, wonach sich nun die von ihm begründete Linie seines Geschlechtes nannte. Daselbst bezeugt er auch 1288 Januar 29[2] einen Linzer Ratsspruch zum ersten Male in seiner Eigenschaft als ‚Landrichter ob Ens'. Im Frühlinge dieses Jahres befand er sich auf dem Kriegsschauplatze zu Neuburg am Inn,[3] als Herzog Albrecht gegen Baiern ins Feld zog. Eine Waffentat Eberhardts steht mit diesen Ereignissen in engem Zusammenhange. Die Leute des Witigonen Zawisch, der sich nach seiner Burg Falkenstein[4] im oberen Mühlviertel nannte, hatten sich an dem Kriege als bairische Parteigänger beteiligt. Nach Zawisch' Sturze verständigte sich nun K. Wenzel, dem an der abgelegenen Feste wenig lag, mit Herzog Albrecht, für den sie als vorgeschobener Posten gegen Passau von Wert war. Der Herzog brachte sie gegen eine Grenzkompensation an sich und ließ dem Unwesen auf der Feste durch Eberhard IV. von Walsee[5] ein Ende machen, der dieselbe nach längerer Belagerung einnahm. Auch an der erfolgreichen Heerfahrt gegen Ungarn im Sommer 1289 nahmen die Walseer teil und zeichneten sich bei der Belagerung von Deutsch-Altenburg aus.[6] Zu den Friedensverhandlungen entsandte Herzog Albrecht auch Eberhard IV. von Walsee nach Hainburg,[7] wo am 28. August 1289 ein Vertrag mit dem Ungarkönige zustande kam.

---

[1] Vgl. S. 455—457 und Nikoladoni, Zur Verfassung und Verwaltung der österreichischen Herzogtümer LXI, JBMFC. 135 ff.
[2] UBoE. IV, 82. [3] Urk. 1288 Februar 20, ebenda 83.
[4] An der Mündung der Ranna in die Donau; vgl. Strnadt, Das Land im Norden der Donau. AÖG. XCIV, 129—131.
[5] Reimchronik, V. 23160 ff. [6] Ebenda, V. 30704. [7] Ebenda, V. 43719.

Zur Bestreitung der Kosten dieses Krieges vermochten Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee für den Herzog die bedeutende Summe von 2000 ℔ ₰ auszulegen, wofür ihnen dieser **Freistadt** und die **Riedmark** samt dem Landgerichte und das **Machland** verpfändete und dadurch in sichere Hut vor bairischen Aspirationen brachte. Auf diesem Satze, der einzigen größeren Erwerbung aus dieser Periode, wies Eberhard IV. mit Zustimmung seines Bruders 1290 Januar 2[1] die Mitgift Marias von **Kuenring** an, mit der er sich nach seiner Rückkehr aus dem letzten Feldzuge vermählte — eine Verbindung, welche die Walseer in die Kreise des österreichischen Hochadels einführte, dessen vorzüglichste Mitglieder an der Hochzeitsfeier teilnahmen.[2] Auch Heinrich I. vermählte sich bald darauf mit Elsbet aus dem Hause der **Starhemberger**, welchem die Walseer fortan bis zu ihrem Aussterben befreundet blieben.

Nun aber nahten kritische Jahre. Mit Herzog Albrecht, der seinen Besitz erst nach einem Jahrzehent wenig unterbrochener Kämpfe, nicht zum wenigsten durch die Hilfe seiner treuen Schwaben gesichert sah, war auch die ganze Stellung gefährdet, welche die Walseer nun in Österreich einnahmen.

Bereits 1288 mußte Herzog Albrecht einen Aufstand der Wiener niederwerfen, die sich erhoben, als der Herzog die ihnen von K. Rudolf gemachten Konzessionen zugunsten seiner Landesherrlichkeit rückgängig machte. Während des Einfalles, den K. Andreas von Ungarn im Sommer 1291 in die Gegend westlich der Leitha unternahm, traten neuerlich Anzeichen von Mißstimmung gegen den Herzog zutage. Der österreichische Adel tat nichts, um dem Wüten der magyarischen Horden im Vereine mit den Truppen des Herzogs Einhalt zu gebieten, sondern verharrte in murrender Untätigkeit.[3] Ohne Zweifel hatte der Adel bereits seit Jahren dem Herzoge gegrollt, nun gab er seiner Gesinnung gegen Herzog Albrecht sofort in dem Augenblicke Ausdruck, als dem Landesherrn durch den Tod K. Rudolfs († 1291 Juli 15) jener starke Rückhalt genommen war, den er durch seinen Vater an der Reichsgewalt gehabt hatte. Zusehends gewann die Bewegung gegen die Habsburger

---

[1] UBoE. IV, 120. [2] Vgl. die Genealogie.
[3] Cont. Zwetl. M. G. SS. IX, 665.

an Bedeutung und Ausdehnung.[1] Und wie in Österreich und in der Steiermark, so stand der unbotmäßige Adel aus ähnlichen Gründen auch in Kärnten gegen Meinhard von Görz auf, den einzigen Helfer, der Herzog Albrecht zur Seite stand, als sich ein ganzer Bund mächtiger Fürsten, K. Wenzel von Böhmen, die niederbairischen Herzoge sowie die Kirchenfürsten von Salzburg und Aquileja mit den mißvergnügten Adeligen gegen ihn vereinte. Zudem entwickelten sich auch die Verhältnisse im Reiche zu seinen Ungunsten. Allenthalben sah sich der einheimische Adel aus seiner Stellung verdrängt: die wichtigsten Ämter waren in den Händen der Schwaben, derselben, die auch im heimlichen Rate des Herzogs maßgebenden Einfluß auf Kosten des bedeutungslosen 16gliedrigen Rates erlangten, in welchem die österreichischen und steirischen Adeligen vertreten waren. Überall nahm der Herzog seine Rechte als Landesherr nachdrücklich wahr, insbesondere hinsichtlich der landesfürstlichen Güter; dies sowie die schlechte Münze verspürten zumal die Finanzen der adeligen Herren. Vergeblich verlangte man vom Herzoge die Bestätigung der ‚alten Landrechte‘. Zeitgenössische Dichter, wie der Reimchronist und der kleine Lucidarius geben in beredten Worten dem Groll gegen das Schalten des Herzogs und seine ‚Schwaben‘ Ausdruck, unter denen die Walseer und der Landenberger am besten gehaßt waren.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1291 wurde die Bewegung zum Ausbruche reif. In Niederösterreich kam es indes zu keinen bedeutenderen Ereignissen. Um Neujahr 1292 aber schlug der steirische Adel endlich los und sammelte seine Streitkräfte; schon zogen auch die Bundesgenossen heran. Aber rasch rückte Herzog Albrecht noch vor Ende Februar über den Semmering ein, schlug die durch sein Erscheinen überraschten Aufständischen in mehreren Gefechten in Obersteiermark und zwang dadurch auch die eingedrungenen bairischen und salzburgischen Truppen zum Rückzuge. Gerade jetzt zeigte sich nun der Herzog nachgiebig und bestätigte, dem weisen

[1] Vgl. Frieß, Herzog Albrecht und die Dienstherren in Österreich. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXII, 600 ff. und Dopsch, Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292. Mitt. des Inst. für österr. Gesch. XVI, 379 ff.

Rate Eberhards IV. von Walsee folgend,[1] den Steirern ihre Landrechte, — der einzig richtige Schritt, den der Herzog angesichts der bedrohlichen Lage tun konnte. Während der Kampf in Kärnten noch bis Ende 1292 fortdauerte, eilte Herzog Albrecht ins Reich und huldigte, nachdem er vergeblich um die deutsche Krone geworben, dem neuen Könige Adolf von Nassau, der ihn mit seinen Herzogtümern belehnte.

Als er hierdurch eine sichere Stellung gewonnen, wandte sich Herzog Albrecht nach der Schweiz, wo sich gleichfalls ein starker Bund gegen ihn gebildet hatte. Da auch die Brüder von Walsee sich auf diesem Zuge befanden, tritt in diesem Jahre Weichard von Polheim anstatt Eberhards IV. von Walsee als Landrichter ob der Ens auf.[2] Im Hochsommer 1293 belagerte der Herzog die dem Abte von St. Gallen gehörige Stadt Wil und übergab sie nach ihrer Einnahme der Obhut Heinrichs von Klingenberg und eines der Brüder von Walsee.[3] Die Kosten dieses Feldzuges und die Vorfälle des Jahres 1292 nahmen allerdings ihre Mittel so in Anspruch, daß Eberhard IV. sich zu Lichtmeß 1294[4] mit seinem Bruder über die Tilgung einer beträchtlichen Schuldensumme einigen mußte.

Bei der Rückkehr Herzog Albrechts nach Österreich kam anfangs 1294 auch der dritte der Brüder von Walsee, Ulrich I., ins Land. Im gleichen Jahre schloß derselbe einen Ehebund mit einer Elisabeth unbekannter Abkunft, wohl einer Steiermärkerin, die ihm indes schwerlich großen Reichtum zubrachte. Der Herzog stattete das junge Ehepaar[5] 1294 Oktober 8 mit der ansehnlichen Summe von 600 ℳ ₰ aus, wofür er die Dörfer Frannach, Mitter-Labill, Grasdorf bei Straden, Zehensdorf bei Weinburg, Mettersdorf (bei St. Nikolai) und Gabersdorf[6] zum Pfande anwies.

Die politische Lage wurde neuerdings für Herzog Albrecht gefahrdrohend. In Wien tobte 1294 abermals der Aufruhr und weder der grollende Adel, noch die benachbarten feindlichen Fürsten ließen von ihren Plänen ab, die Habsburger aus den neuerworbenen Gebieten zu verdrängen. Dazu waren die Bo-

[1] Reimchronik, V. 55039—55046.
[2] Urk. 1293 April 9; UBoE. IV, 186.
[3] Niewe Casus St. Galli., Mitt. zur vaterländischen Gesch. XVIII, 249.
[4] NB. I, 316. [5] UBoE. IV, 233.
[6] Sämtlich bei Leibnitz, Mittelsteiermark.

ziehungen Herzog Albrechts zu Adolf von Nassau im Frühling 1295 äußerst gespannte geworden. Damals entsandte der Herzog Eberhard IV. von Walsee zu König Adolf mit den zwei Abordnungen, welche in dem zu Ende 1298 an den päpstlichen Stuhl gerichteten Schreiben K. Albrechts erwähnt werden.[1]

Der letzte Mißerfolg hinderte die unzufriedenen Landherren nicht, die Beziehungen zu Herzog Albrechts Gegnern, dem K. Adolf, Erzbischof Konrad IV. von Salzburg, K. Wenzel von Böhmen und dem Ungarn Iwan von Güssing aufrecht zu erhalten. Zumal richtete sich ihr Haß gegen die schwäbischen Räte des Herzogs, die gerade durch die letzte Empörung an Einfluß und Macht gewonnen hatten; insbesondere den Walseern warf man voll Neid ganz mit Unrecht vor, sie wären ohne Pfennig ins Land gekommen und hätten sich durch ihre Heiraten mit vermögenden Österreicherinnen bereichert.[2] Als sich der Adel auswärtiger Hilfe sicher glaubte, suchte er nur noch nach einer Gelegenheit zur Erhebung. Diesmal war es der österreichische Adel, von dem die Bewegung ausging, während jener der Steiermark, bereits durch seine Niederlage von 1292 gewitzigt, bei derselben nicht hervortritt.

Anfangs November 1295 erkrankte Herzog Albrecht und nun verbreitete sich das Gerücht, er sei am Martinstage (November 11) an Vergiftung gestorben. Sofort fiel der Adel über die verhaßten Schwaben her und hatte bereits walseeisches Besitztum verwüstet, als man erfuhr, jenes Gerücht sei falsch gewesen, der Herzog genese. In ihrer Verlegenheit beriefen die Empörer, deren Führer Leutold von Kuenring, Konrad von Sumerau und Alber von Puchheim waren, eine Versammlung nach Stockerau ein. Von dort wurde eine Abordnung an K. Wenzel nach Böhmen entsandt, eine andere zum Herzoge nach Wien, um ihm die Beschwerden des Adels vorzulegen, welche Herzog Albrecht denn auch zu prüfen verhieß. Da dieser Bescheid nicht den gewünschten Bruch mit dem Herzoge herbeiführte, war er den Absichten der Aufständischen entgegen, die nun einen Tag nach Triebensee (Dorf, Tulln gegenüber) einberiefen. Dort trafen günstige Zusagen aus Böhmen ein;[3] zugleich erfuhr man den Einfall des Erzbischofs

[1] LB. II, 291.

[2] Reimchronik, V. 66801—66803.

[3] Ebenda, V. 68470.

von Salzburg ins Salzkammergut. In einem zweiten schriftlichen Begehren forderte man vom Herzoge die Bestätigung aller Landrechte und die Entfernung der verhaßten Schwaben. Seiner bedenklichen Lage bewußt, zeigte sich Herzog Albrecht zur Nachgiebigkeit bereit und wollte nur Hermann von Landenberg und die drei Brüder von Walsee bei sich behalten.[1] Als jedoch die in Triebensee Versammelten diesen Wunsch des Herzogs schroff abwiesen, brach dieser die Verhandlungen mit den Aufrührern ab; er hatte bereits Zeit gewonnen. Aus Schwaben waren Hilfstruppen im Anzuge, auch von Böhmen kein Angriff mehr zu besorgen und die Hoffnungen der Aufständischen dadurch so herabgestimmt, daß sie sich nur noch mühsam beisammenhalten ließen. Mit dem Eintreffen des Heeres aus Schwaben war der Widerstand vollends gebrochen; Konrad von Sumerau wurde landflüchtig, die meisten Landherren unterwarfen sich.

So endete auch diese Erhebung des Adels mit einem Erfolge Herzog Albrechts, der nun auch den angefeindeten ‚Schwaben' zugute kam. Mehrfach gelangten jetzt Besitzungen der Aufständischen in die Hände der verläßlichen Walseer. Als Leutold von Kuenring am Sonnwendtage 1296[2] dem Herzog Treue gelobte, überantwortete er als Unterpfand derselben dem ihm verschwägerten Eberhard IV. von Walsee die Burgen Spitz und Wolfstein in der Wachau auf fünf Jahre und setzte die Schlösser Windeck[3] und Zistersdorf, sowie seinen Besitz auf dem Marchfelde ebendemselben zum Pfande für die Rückgabe von Weitra und Wöllersdorf bis nächsten 2. Juli. Auch Güter der Sumerauer gingen in der Folge an die Walseer über.

Noch standen indes andere Gegner Herzog Albrechts im Felde, zunächst Erzbischof Konrad IV. von Salzburg, gegen welchen der Herzog Ende Juni von Wien aufbrach. Salzburgisches Gebiet ward verwüstet und im Juli 1296[4] lagen mit dem herzoglichen Heere auch Heinrich I. und Ulrich I. von Walsee vor Radstadt. Nach der Rottenmanner Zusammenkunft wurde ein Waffenstillstand vereinbart; der Herzog wünschte

---

[1] Reimchronik, V. 66790—66803.
[2] Frieß, Die Herren von Kuenring, S. 471, 472.
[3] Bei Schwertberg, Oberösterreich.
[4] Urk. 1296 Juli 29; Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 109.

indes jetzt den Frieden so wenig, daß er noch im August 1296 von Judenburg aus an Heinrich I. von Walsee die Weisung ergehen ließ,[1] den Krieg nach Ablauf der Waffenruhe kräftig fortzusetzen und 200 Mann Verstärkung an ihn absandte. Mit diesen fiel Heinrich I. dann in Kärnten ein und verwüstete es grausam, unter anderem St. Andrä im Lavanttale, worauf er Ende 1296 an den Hof des Herzogs nach Wien zurückkehrte. Im Frühjahre 1297 vereinigte sich Heinrich I. auf steirischem Boden mit seinem Bruder Ulrich I.;[2] gemeinsam rückten sie vor Leibnitz, wo der salzburgische Vizedom Ulrich — seit anfangs März Bischof von Seckau — seinen Sitz hatte, der durch geschicktes Unterhandeln die Zerstörung von Leibnitz abwandte und Verhandlungen anbahnte, die in Anwesenheit der drei Brüder von Walsee am 24. September 1297[3] zu Wien ihren Abschluß in einem endgültigen Frieden fanden. Als er dadurch freie Hand erhalten, zog Herzog Albrecht noch im Herbste 1297 auch gegen Herzog Otto von Nieder-Baiern zu Felde; im Passauer Frieden von 1297 Dezember 27[4] wurden österreichischerseits Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee zu Schiedsrichtern über einige strittige Vertragspunkte erwählt.

Zugleich aber hatte sich Herzog Albrechts Verhältnis zu K. Adolf so weit verschlimmert, daß schon um die Jahreswende 1297/98 die Bewerbung des Habsburgers um die deutsche Krone und ein Zug gegen K. Adolf beschlossene Sache waren, überdies sicherte sich der Habsburger die Unterstützung der Könige von Böhmen und Ungarn. Anfangs März 1298 zogen die Truppen von Wien donauaufwärts und verstärkten sich während des Marsches. Zu Wels befanden sich 1298 März 16[5] bereits Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee bei Herzog Albrechts Heere, dem sich auch deren Bruder Ulrich I. anschloß.[6] Durch die Landschaften an der oberen Donau und am Oberrhein kam Herzog Albrecht in die Gegend von Straßburg, wo er Alzei belagerte. Von dort aus berief der Herzog Ulrich I. von Walsee zurück,[7] der mit einem Grafen von Lichtenberg zum Entsatze des von K. Adolf berannten Städtchens

[1] Reimchronik, V. 69750 ff. [2] Ebenda, V. 69772 ff.
[3] Kurz, Österreich unter Albrecht I., Bd. II, 222.
[4] UBoE. IV, 278. [5] FRA. XXXI, 463.
[6] Reimchronik, V. 70 626. [7] Ebenda, V. 71344—71347, 72263.

Rufach ausgerückt war. In der darauffolgenden Schlacht bei Göllheim waren die von Ulrich I. befehligten Steiermärker dem Herzog Heinrich von Kärnten unterstellt.[1] Besonders Ulrich I. ‚der vollechome degen‘ zeichnete sich in diesem Treffen aus;[2] auch seine Brüder taten ihr Bestes.

Diese Verdienste wurden denn auch vom Herzog gewürdigt. Auf ihre Bitten verlieh er auf seinem Rückmarsche zu Holzkirchen bei Nördlingen der Stadt Waldsee 1298 September 13[3] alle Rechte und Freiheiten, wie sie das benachbarte Ravensburg besaß. Bei der Belehnung der Söhne K. Albrechts mit Österreich auf dem Reichstage zu Nürnberg waren auch die getreuen Walseer zugegen. Neben Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee wird im Lehenbriefe darüber von 1298 November 20[4] zum ersten Male als Zeuge ihr jüngerer Bruder Friedrich I. von Walsee genannt, der nun nach dem Tode seines Vaters Eberhard III. mit seinen Schwestern den Brüdern nach Österreich folgte.

Damit, daß K. Albrecht die Reichsgewalt an sich gebracht hatte, war die Stellung der Habsburger in Österreich und dadurch auch die ihrer Getreuen daselbst gesichert. Mochte ab und zu noch die Abneigung gegen die ‚Schwaben‘, so auf dem Turniere, das man 1303 zu Graz abhielt, zum Ausdrucke kommen, allmählich schwanden diese Symptome. Ein übriges tat dabei vor allem der Umstand, daß die Walseer sich mit mehreren wichtigen Ministerialengeschlechtern, so den Kuenringern, Kapellern, Starhembergern und anderen verschwägerten.

Nicht weniger aber mußte es den Walseern die Achtung und Wertschätzung ihrer adeligen Standesgenossen erwerben, daß sie jetzt, wo ihr Verbleiben im Lande gesichert war, in rascher Folge bedeutenden Besitz an sich brachten und durch ausgezeichnete Wirtschaft binnen wenigen Jahrzehnten auch zu einer der reichsten Familien des österreichischen Adels wurden. Die Ereignisse des letzten Jahrzehntes hatten insbesondere die drei ältesten Brüder von Walsee, Eberhard IV., Heinrich I. und

---

[1] Reimchronik, V. 72509.

[2] Hirzelin, Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum II, 486; Reimchronik, V. 72559.

[3] NB. II, 10. [4] UBoE. IV, 287.

Ulrich I., im Dienste des Herzogs aufs engste vereint. Nun lockerte sich dieses Band in den folgenden Jahren einigermaßen und zumal die Besitzentwicklung ließ mehr und mehr das Aufgehen des Hauses in seine vier Linien hervortreten, die sich nun auf dem Boden des gesamten damals habsburgischen Österreich ausbreiteten.

Auch wir folgen diesem Zuge und gehen den Schicksalen der einzelnen Zweige des Geschlechtes nach.

III. Abschnitt.

Die Walseer zu Linz.

1. Eberhard IV. (1280—1325.)

Als der älteste der eingewanderten Brüder von Walsee hatte es Eberhard IV. zuerst zu einem Amte gebracht. Er stand bereits im besten Mannesalter, als ihm Herzog Albrecht 1287/88 das Landrichteramt ob der Ens übergab. Seitdem er damit seinen Sitz auf dem Schlosse zu Linz genommen hatte, nannten er und die Seinen von demselben ihre Linie. Fast durch zwei Jahrhunderte blieben sie im Besitze dieses wichtigen Amtes, der nachmaligen Hauptmannschaft ob der Ens; dazu kam noch bedeutender Grundbesitz in Österreich ob und unter der Ens, der die Bedeutung dieser Linie erhöhte.

Wir haben Eberhards IV. Wirken bereits bis zur Göllheimer Schlacht verfolgt; bei seiner Heimkunft von dem Nürnberger Reichstage hatte er zunächst im Auftrage K. Albrechts Schadenerhebungen[1] wegen der Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft in Passau zu pflegen. Hierauf begegnen wir ihm seit Ende 1299 auf den Taidingen,[2] die er als Landrichter ob der Ens abzuhalten hatte.

Im Frühling des Jahres 1300 begleitete der Walseer Herzog Rudolf, den ältesten Sohn K. Albrechts, auf seiner Hochzeitsfahrt.[3] In Paris fand die Vermählung des fürstlichen Paares unter großen Festlichkeiten statt, bis der treue Begleiter

[1] Monumenta Boica XXVIII², 248.
[2] UBoE. IV, 303 und Monumenta Boica IV, 160.
[3] Reimchronik, V. 75206 ff.

schließlich zur Heimkehr mahnen mußte. Bis an die Grenze folgte K. Philipp dem Zuge, der in den Rheingegenden von K. Albrecht erwartet wurde und im Herbste in Wien anlangte. Dort wurden abermals glänzende Feste gefeiert, bei denen sämtliche Walseer zugegen waren.

Auch in die Feldzüge, die nun K. Albrechts Reichspolitik erheischten, ritt Eberhard IV. aus. So befand er sich bei dem stattlichen Hilfsheere, das Herzog Rudolf im Sommer 1301 seinem Vater gegen die feindlichen rheinischen Kurfürsten zuführte. Mitte Juli 1301[1] nahm er mit seinen Brüdern Ulrich I. und Heinrich I. von Walsee an der Belagerung von Bensheim an der Bergstraße teil. Nach Beendigung dieser Heerfahrt geleiteten die Brüder die Herzoge Rudolf und Friedrich nach Passau, wo am 17. Februar 1302[2] ein Bündnis mit den Herzogen Otto und Stefan von Baiern gegen den Pfalzgrafen zustande kam.

Ende April 1304[3] besuchte Eberhard IV. mit seinen Brüdern das große Taiding, das Herzog Rudolf in Judenburg abhielt, und folgte mit denselben dem Herzoge nach Österreich, als dessen Anwesenheit angesichts des Eingreifens K. Wenzels in die ungarische Thronfrage erforderlich war. Nach der Flucht des Böhmenkönigs erlangte die Partei K. Roberts in Ungarn die Oberhand und mit diesem führten auch die Walseer als österreichische Bevollmächtigte Verhandlungen über ein Schutz- und Trutzbündnis, welches Herzog Rudolf dann am 24. August 1304 in ihrer Gegenwart einging.[4] Ebenso waren die Brüder beim Abschlusse des Friedens zu Nürnberg am 15. August 1305[5] mit Herzog Otto von Baiern, dem einflußreichen Ratgeber K. Wenzels III. von Böhmen, erfolgreich tätig.

Der Tod des Habsburgers Rudolfs III. († 1307 Juli 3) brachte dessen Haus wieder um die kaum erst erworbene Krone Böhmens. Vergeblich suchte es K. Albrecht zu verhindern, daß dort der Görzer Heinrich zum Könige gewählt wurde; Herzog Friedrich, der von Süden über Mähren vorrückte, vermochte ebenfalls keine nachhaltigen Erfolge zu er-

---

[1] Vgl. Urk. 1301 Juli 12; Böhmer, Reg. Imp., n. 348.
[2] Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I., Bd. II, 238.
[3] Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 150.
[4] Reimchronik, V. 84174. [5] Ebenda, V, 85667.

zielen, und auch der günstige Verlauf der Kämpfe in dem Stammbesitze des Görzers, in Kärnten, konnte daran nichts ändern. Eben traf Herzog Friedrich im Frühling 1308 Anstalten, den Kampf um Böhmen zu erneuern, als K. Albrecht am 1. Mai 1308 in seinen Stammlanden ein blutiges Ende fand — ein bedeutungsvolles Ereignis, das den Habsburgern die deutsche Königskrone wieder entwand und abermals alle die feindseligen Kräfte in Österreich entfesselte, die K. Albrecht in den letzten Jahrzehnten mit starker Hand erfolgreich niedergehalten hatte. Unter diesen Verhältnissen vermochten die Habsburger mit ihren geschwächten Machtmitteln ihre Absichten auf Böhmen nicht durchzusetzen; der neuerliche Feldzug endete im Herbste 1308 mit dem Znaimer Vertrage, in welchem Böhmen aufgegeben wurde. Dazu wurde Ende 1308 Heinrich von Luxemburg zum deutschen König gewählt und so mußte Herzog Friedrich der Schöne bei der allgemein feindseligen Stimmung gegen sein Haus darauf bedacht sein, vor allem von dem neuen Reichsoberhaupte die Belehnung mit Österreich und Steiermark zu erhalten, wozu er anfangs 1309 ins Reich auszog.

Zum letzten Male trat nun abermals die antihabsburgische Partei in Österreich auf; K. Albrechts Tod, die den Habsburgern mißgünstige Stimmung so vieler Reichfürsten und vor allem die wichtige Frage, ob wohl Herzog Friedrich die Belehnung erreichen werde, nährten die Hoffnungen der Unzufriedenen. Auch diesmal fanden dieselben Unterstützung bei den bairischen Herzogen, welche gegen Neuburg am Inn zogen; unter bairischen Fahnen sammelte sich aufständischer Adel in Niederösterreich, auf dessen Boden die bald niedergeworfene Bewegung sich abspielte. Wir erfahren nichts über Eberhards IV. Tätigkeit bei diesen Ereignissen in seinem Wirkungskreise Oberösterreich, ebensowenig aus dem folgenden Jahre, wo Herzog Friedrich den erfolglosen Kampf gegen die bairischen Herzoge eröffnete und mit seinem Hauptheere aus der Traungegend in das Innviertel vordrang.

Im Frühjahr 1311 zog Eberhard IV. von Walsee-Linz mit Dietrich von Pillichdorf als Abgesandter Herzog Friedrichs nach Oberitalien zu K. Heinrich VII., der beide wohlwollend aufnahm. Bei diesem Anlasse bestätigte der König 1311 Juni 5[1]

[1] WSt., 574.

den Walseern die Verpfändung der Vogtei des Klosters Waldsee im Lager zu Brescia, wo Verhandlungen[1] betreffs der Entschädigung, welche K. Johann für den Verzicht der Habsburger auf Böhmen zahlen sollte, sowie über die geplante Vermählung der Schwester des Königs mit Herzog Friedrich gepflogen wurden. Nur schwer vermochten die Habsburger den Verlust Böhmens zu verschmerzen, das nun nach der Vertreibung Heinrichs von Görz die Luxemburger für sich gewonnen hatten. In dem darauffolgenden Znaimer Vertrage (1312 August 18[2]) machte Herzog Friedrich dem Böhmenkönige als Vertragsbürgen auch Eberhard IV. von Walsee-Linz namhaft, welcher an den habsburgischen Beziehungen zum Adel zumal Südböhmens Anteil hatte, wie der Revers des Benesch von Michelsberg von Lichtmeß 1312[3] dartut.

Während dieser Friedensjahre konnten sich die Walseer der Verwaltung ihrer Güter widmen und auch dem schwäbischen Stammbesitze einige Aufmerksamkeit schenken.[4] Als damals Herzog Friedrichs Heiratsplan mit Elsbet von Aragonien reifte, fand sich auch Eberhard IV. mit seinen Brüdern bei den Ständen Österreichs ein, welche am 4. Mai 1313[5] die Ehepakten des Herzogs gegen K. Jakob von Aragonien in Klosterneuburg beschworen; Mitte Jänner 1314 wohnten sämtliche Walseer der Hochzeit des Herzogspaares in Wien bei.[6]

Zugleich fielen aber in diese Jahre Ereignisse, welche die Treue und Ergebenheit der Walseer an das Haus Habsburg auf keine geringe Probe stellten.

Mit seinen übrigen Brüdern war auch Gebhard II. von Walsee nach Österreich gekommen, der den geistlichen Stand erwählt hatte und anfangs zum Pfarrer von Weitra vorgeschlagen war. Da jedoch Herzog Albrecht 1291 November 20[7] anderweitig über diese Pfarre verfügte, ging Gebhard zur Vollendung seiner Studien nach Italien; 1295[8] erscheint er in den

---

[1] Vgl. das Schreiben 1311 Juni 15; Würdtwein, Subsidia Diplomat. I, 412.
[2] Regesta Rerum Bohem. et Morav. III, 4.
[3] UBoE. V, 66.
[4] Vgl. Urk. 1313 Februar 2; WSt. 575.
[5] Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissensch. CXXXVII, 169—171.
[6] Vgl. Urk. 1314 Jänner 18; NB. IV, 81.
[7] LB. II, r. 7.
[8] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XV, 250.

Universitätsmatrikeln von Bologna. Nach seiner Rückkehr war er im Jahre 1300[1] bereits Domherr zu Passau und unterhielt von dort aus lebhafte Beziehungen zu seinen Brüdern, insbesondere zu Eberhard IV. Schließlich wurde er 1312[2] auch Vizedom des Stiftes und vom Bischofe Wernhard, der in ihm wohl seinen Nachfolger sah, in dessen letzten Willen zum Testamentsvollstrecker ernannt.[3] Die große Mehrheit der Stimmen erhob ihn denn auch nach dem Tode Bischofs Wernhard († 1313 Juli 28) auf den Passauer Bischofsstuhl; eine Minderheit aber wählte Albrecht (II.) von Habsburg, den nachmaligen Herzog, trotz kanonischer Mängel an Alter und Weihen.[4] Während der Walseer nicht einmal auf den Beistand seiner Brüder rechnen konnte, die den Habsburgern alles verdankten und nicht daran denken durften, sich deren Willen zu widersetzen, standen Albrecht alle Hilfs- und Machtmittel sowie der Einfluß seines Hauses zu Gebote; er war der Stärkere und setzte sich in den Besitz des Bistums. Gebhard zog daher in die Fremde; er wandte sich nach Avignon behufs Erlangung einer päpstlichen Entscheidung an Klemens V., während Albrecht seine Sache daselbst bloß durch einen Abgesandten vertreten ließ.[5] Als der Papst den Bischof Bernhard von Tusculum mit der Prüfung der Sache betraut hatte, starb Gebhard II. von Walsee im Jahre 1315 noch vor der Entscheidung nach $1^1/_2$jährigem Aufenthalte zu Avignon.[6]

Als nun der große Kampf entbrannte, den das Doppelkönigtum Ludwigs von Wittelsbach und Friedrichs von Habsburg hervorrief, war Eberhard IV. bereits zu bejahrt, um an demselben hervorragenden Anteil zu nehmen.

Schon im vorangegangenen Waffengange von 1313 tritt er nicht hervor und nach der Krönungsfahrt K. Friedrichs scheint er mit seinen Brüdern nur noch im Sommer 1315 an der Seite seines Herrn geweilt zu haben,[7] der sich damals am

---

[1] Urk. 1300 Januar 16; NB. I, 317.
[2] Urk. 1312 Dezember 7; Regesta Boica V, 239.
[3] Urk. 1313 Juli 25; Regesta Boica VI, 344.
[4] Calend. Zwetl. M. G. SS. IX, 665; Ann. Matts. ebenda 815.
[5] Riezler, Vatik. Akten zur Gesch. Ludwigs des Baiern I, 47.
[6] Vgl. die Genealogie und Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissensch. CXL, 56.
[7] Urkundenlücke 1315 Februar 10 bis August 10.

Oberrhein aufhielt. Dafür wurde er mit seinem Bruder Heinrich I. mehrfach dazu herangezogen, in dem durch die übergroßen Kriegslasten zerrütteten Finanzweson des Königs seine Hilfe zu leihen. So verpflichteten sich die beiden 1318[1] für den König gegen den Passauer Vizedom hinsichtlich der Lösung von Neuburg am Inn und waren in den folgenden Jahren des Königs Bürgen[2] für hohe Summen gegen Herzog Leopold und den Grafen Eberhard von Württemberg. Als 1322 der große Entscheidungskampf zwischen den Gegenkönigen ausgefochten wurde, genoß Eberhard IV. schon die Ruhe des Alters; 1321[3] hatte er bereits die Verwaltung seiner sämtlichen Güter seinem gleichnamigen Sohne Eberhard V. übergeben, das Amt des Landrichters ob der Ens jedoch noch behalten.

Dabei verstand es Eberhard IV., trotz der wechselvollen Zeiten ausgezeichnet zu wirtschaften und durch weise Sparsamkeit und geschickte Benützung der Verhältnisse sich einen rasch in Ober- und Niederösterreich sich bildenden Besitzstand zu schaffen, zu welchem die herzogliche Pfandschaft Freistadt mit der Riedmark und dem Machlande den ersten Grund legte.

In Niederösterreich gelang es ihm, zwei größere Güterkomplexe zu erwerben, die er dann fortwährend vergrößerte.

Im Jänner 1297 war Eberhard IV. mit Ulrich von Rukhendorf und den Seinen in Verhandlungen getreten, welche zur Erwerbung des Schlosses Guntersdorf,[4] eines herzoglichen Lehens, führten. Zu diesem erkaufte er nun in den Jahren[5] 1297—1301 eine ganze Reihe von Gütern, Liegenschaften und Gülten daselbst sowie von den Starhembergern 1309[6] Lehen und Gülten in einem weiteren Umkreise und 1312—1314[7] abermals mehrere Lehen und Eigen. Auf sein Betreiben wurde Guntersdorf auch 1312[8] vom Bischof Wernhard von Passau zur

---

[1] Urk. 1318 Oktober 28; Mitt. des histor. Vereins für Niederbayern XI, 82.
[2] Urk. 1319 August 21, Böhmer, Reg. Imp. 173 und Urk. 1320 Oktober 26, Böhmer, Acta Imp. Selecta 477/8.
[3] Urk. 1321 Juli 15; LB. III, r. 572.
[4] Bei Ober-Hollabrunn.
[5] Vgl. das Inventar f. 7'—8; Urk. 1300 Februar 21, Topographie von Niederösterreich IV, 767; Urk. 1300 Februar 28, Wretschko, Österreichs Marschallamt 212; Urk. 1300. NB III, 79.
[6] Urk. 1309 Juni 24; NB. III, 8.
[7] Vgl. AÖG. II, 537; NB. IV, 81; LB. III, r. 296.
[8] Inventar f. 45.

selbständigen Pfarre erhoben, während es bis dahin nach Wullersdorf gehört hatte.

Noch bedeutender war das ansehnliche Erbe, das seinem jugendlichen Sohne Eberhard V. dessen Braut Elsbet von Gutrat durch die 1304 August 17[1] mit Walter von Taufkirchen abgeschlossene Güterteilung zubrachte. Dasselbe umfaßte das freieigene Schloß Straneck (nordöstlich von Oberhollabrunn) samt dem nahen Markte Stronsdorf, den Markt Wulzeshofen (nördlich davon), das halbe Dorf Reintal (bei Feldsberg), Weingärten zu Grinzing und Nußdorf sowie die Pfarrpatronate von Stronsdorf, Murstetten,[2] das in einem Streite gegen das Wiener Frauenkloster St. Maria Magdalena glücklich behauptet wurde,[3] und St. Lorenzen an der Ips. Die Maut und das Urfahr zu Mautern,[4] womit der Walseer 1306[5] vom Burggrafen Friedrich von Zollern belehnt wurde, ging freilich bald, als Eberhard darauf seiner Tochter Kunigund 500 ℔ ₰ Mitgift verschrieb,[6] an die Kapeller über; dafür erkaufte er wieder 1307 und 1309 von den Starhembergern deren Gülten ob- und niederhalb des Kampflusses[7] gelegen. Überdies trat ihm nun 1314[8] Walter von Taufkirchen seine Hälfte des Gutratischen Erbes, das freie Eigen Burg und Dorf Senftenberg und wohl auch das Dorf Zebing und die übrigen Stücke,[9] sowie die Kirchenpatronate von Senftenberg, Zebing und Kuffarn gegen eine Summe von 2250 ℔ ₰ ab. Der kleinere Teil dieses Gutratischen Erbes lag in der Nähe von Guntersdorf, der größere in ansehnlichem Umfange in der Umgebung von Krems.

In dem Gebiete zwischen Donau, Ens und Ips erhielt Eberhard IV. von Walsee 1302[10] vom Grafen Ulrich von Pfannberg dessen daselbst gelegene Mannslehen, Reste ehedem Peilsteinischer Besitzungen, die wohl später an die Linie Walsee-Ens übergingen, welche hier ihren Hauptbesitz hatte; in der Nähe

---

[1] UBoE. IV, 465. [2] Bei Sieghartskirchen.

[3] Vgl. das Inventar f. 36. [4] Bei Krems.

[5] Urk. 1306 April 19; Monum. Zollerana II, 289.

[6] Urk. 1309 Juni 15; ebenda, 300.

[7] Urkk. 1307 Januar 8, UBoE. IV, 518; 1309 Juni 24, NB. III, 8.

[8] Verzeichnis von Urkunden über das Marschallamt in Österreich und Steiermark, c. 1545; Schloß Losensteinleiten, Oberösterreich.

[9] Vgl. Urk. 1304 August 17; s. oben.

[10] Urk. 1302 Ostern; AÖG. XVIII, 213.

hatte Eberhard 1315[1] auch die Vogtei des Stiftes Ardagger inne. Einer Gepflogenheit des österreichischen Adels folgend, hatte sich Eberhard bereits 1304[2] ein Haus zu Wien auf dem Witmarkte erkauft.

In Oberösterreich faßte Eberhard IV. erst später festen Fuß. Die Belehnung mit der Feste Wildberg erhielten er und Ulrich von Kapellen 1297[3] vom Bischof Wernhard von Passau lediglich als Gerhaben der Kinder Hadmars von Starhemberg. Sonst stand ihm abgesehen von der Freistädter Pfandschaft vorläufig nur (1297[4]) die Klostervogtei von St. Florian zu. Später kam dazu die Vogtei des Klosters Lambach, welche ihm Herzog Friedrich 1313[5] für 200 ℔ ₰, seine Hochzeitsgabe zur Vermählung Kunigundens, Eberhards IV. Tochter, mit Jans von Kapellen verpfändete. Von Bedeutung war es indes allein, daß ihm K. Friedrich in seiner Geldnot — spätestens 1322[6] — das wichtige Neuburg am Inn versetzte, welches nun fast ununterbrochen mehr denn ein Jahrhundert als Pfandschaft den Walseern verblieb.

Wie wir seinerzeit erwähnt, hatte Eberhard IV. 1290 Maria, eine Tochter Heinrichs II. von Khuenring-Weitra-Seefeld († 1293), heimgeführt. Alsbald war der Tochter auch ihre Mutter, die vielgeprüfte Kunigunde, in die neue Heimat gefolgt, welche 1303 auf dem Schlosse zu Linz ihre Tage beschloß.[7] Eberhards IV. Ehe war mit einem einzigen Stammhalter, dem wohl noch 1290 zur Welt gekommenen Eberhard V. und zwei Töchtern gesegnet. Von diesen wurde Kunigunde noch als Kind 1303 mit Jans von Kapellen verlobt, doch erst 1313 vermählt; sie war als dessen Hausfrau noch 1342 am Leben.[8]

Die zweite Tochter, Dorothea, soll sich mit Reinprecht II. von Ebersdorf verheiratet haben, als dessen Hausfrau sie von 1330—1342 genannt wird.[8]

---

[1] Urk. 1315 Januar 21; AÖG. XLVI, 495.
[2] Urk. 1304 November 29; NB. I, 319.
[3] JBMFC. LVII, 4.
[4] Urk. 1297 April 24; UBoE. IV, 259.
[5] Urk. 1313 März 3; UBoE. V, 99.
[6] Vgl. Urk. 1323 Juni 15; Regesta Boica VI, 100.
[7] Vgl. Frieß, Die Herren von Kuenring 183—184.
[8] Vgl. die Genealogie.

Bereits 1320 war Maria von Kuenring ihrem Gatten im Tode vorangegangen und in der Stiftung ihres Elternhauses, im Kloster Zwettl beigesetzt worden.[1] In vorgeschrittenem Alter starb Eberhard IV. von Walsee-Linz — der getreue Diener und Vertraute dreier deutscher Könige — am 10. Oktober 1325. Weise im Rate, hatte er sich insbesondere auf diplomatischem Gebiete große Verdienste erworben. Auf seinem gesamten Besitze sowie im Amte des Landrichters ob der Ens folgte ihm sein einziger Sohn Eberhard V.

2. Eberhard V. (1304—1371).

Eberhard V. war bereits erwachsen und schon zum zweiten Male verheiratet, als er das Erbe seines Vaters antrat. Wie zu Lebzeiten desselben nahm er auch jetzt keinen hervorragenden Anteil an den Kämpfen dieser Jahre, in welchen seine Vettern ihre Tapferkeit bewährten. So hatte er auch bei Mühldorf nicht mitgefochten und deshalb war ihm das Schicksal der anderen erspart geblieben; auch in der Folge hat er sich nicht zu häufig kriegerische Lorbeeren geholt. Jetzt folgte er seinem Vater im Amte des Landrichters ob der Ens,[2] das er getreulich versah und durch 45 Jahre innebehielt. Große Aufmerksamkeit schenkte er der Verwaltung seiner sich stets mehrenden Güter. Mehrfach nimmt er Gelegenheit, seiner kirchlich-frommen Gesinnung Ausdruck zu geben, ist er doch der Gründer von zwei Klöstern.

Immerhin war auch er mehrmals genötigt, an den kriegerischen Ereignissen teilzunehmen, die sich während seiner langen Lebensdauer zutrugen. Zunächst hatten die Teilungspläne Herzog Ottos zur Folge, daß sich sowohl K. Johann von Böhmen als auch K. Karl von Ungarn gegen die Habsburger wandten und darüber ein verheerender Krieg an den Gemarkungen Österreichs und Mährens entbrannte. Die Walseer führten im Juni 1327[3] ihre Fähnlein gegen den Landesfeind heran und tummelten sich mit dem Feinde herum. Beim Friedensschlusse mit Ungarn zu Bruck an der Leitha (1328 September 21[4]) war Eberhard V. von Walsee-Linz zugegen. Der

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Vgl. Urk. 1325 November 11; UBoE. V, 435.
[3] Vgl. FRA. XXVIII, 212.
[4] Monum. Hungar. hist. acta extera I, n. 289, S. 269—275.

Friede mit Böhmen war indes nicht von langer Dauer; in der Zwischenzeit kam der Verkauf der schwäbischen Stammgüter der Walseer zustande, von welchen sie im Sommer 1330 Abschied nahmen.[1] Infolge der Übergehung des Luxemburger in der 1335 aufgerollten Kärntner Frage griff K. Johann abermals zu den Waffen. Im Frühjahre 1336 wurde Österreich nördlich der Donau von ihm furchtbar verheert und einige feste Plätze gingen an ihn verloren. Auch Eberhard V. von Walsee-Linz vermochte ihm in seinem Schlosse Guntersdorf, in das er sich geworfen hatte, nicht zu widerstehen[2] und geriet mit zehn anderen Ministerialen bei der Eroberung der Feste in Gefangenschaft, die indes nur bis in den Herbst dieses Jahres währte, wo Eberhard V. seine guten Dienste als Bürge der Geldverpflichtungen leistete, die Herzog Albrecht II. im Enser Vertrage (1336 Oktober 11[3]) gegen den Böhmerkönig eingieng.

Dem Brauche ihrer Zeit gemäß erwiesen auch die Walseer zu Linz mehreren Klöstern Wohltaten, insbesondere den Minderbrüdern zu Linz.[4] Infolge der Vermählung Eberhards IV. von Walsee-Linz mit einer Kuenringerin hatten sie auch der Stiftung dieses Hauses, dem Kloster Zwettl, mehrfach ihr Wohlwollen geschenkt. Als nun Eberhard V. in diesen Jahren daran ging, ein Kloster, das zweite bereits, das sein Haus geschaffen, zu gründen und dasselbe auf dem Erbgute seiner ersten Gattin zu Sensenstein an der Donau errichtete,[5] überwies er es denn auch den Mönchen von Zwettl,[6] nachdem Verhandlungen mit den Augustiner-Eremiten zu keinem Ergebnisse geführt hatten. Zwei Jahre hindurch hatten die Zwettler Mönche Seusenstein inne, das 1335[7] auch das Pfarrpatronat von Guntersdorf erhielt, welches bisher der Stifter innegehabt hatte. Wir wissen nicht, wodurch sich derselbe veranlaßt sah, seine Gründung ihrem

[1] Mitte Juni ziehen sie durch Augsburg; vgl. Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg V, 17.

[2] Ann. Zwetl., M. G. SS. IX, 682.

[3] LB. III, r. 1087.

[4] Daß er Gründer desselben war (1236!), ist unrichtig; vgl. AÖG. LXIV, 102. Der Grabstein Eberhard V. von 1288 (!) stammt aus dem 15. Jahrhundert; vgl. die Genealogie.

[5] Vgl. Erdinger, Gesch. des Klosters Seusenstein; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich X, 28—31.

[6] Calend. Zwetl. M. G. SS. IX, 690.

[7] Hanthaler, Fasti Campililienses II, 13.

Mutterkloster wieder zu entziehen und sie dem oberösterreichischen Stifte Wilhering zu überweisen, wozu Eberhard V. auch die Genehmigung des Ordenskapitels erhielt. Am 19. August 1336[1] übergab er im Beisein seiner ganzen Familie dem Abte Hermann von Wilhering Seusenstein samt 80 ℔ ₰ Gülten daselbst.

Eine ganze Reihe von Taidingen sah Eberhard V. von Walsee-Linz seines Amtes als Hauptmann ob der Ens[2] während dieser Friedensjahre walten, in denen sich Österreich unter Herzog Albrechts II. weiser Regierung wirtschaftlich allenthalben kräftigte. Eberhards V. Haus, das nun hier allein heimisch war, trat immer mehr ein in den Kreis der Beziehungen und Interessen seiner Standesgenossen im Lande, wozu die neuen Verschwägerungen mit den Grafen von Pernstein, den Losensteinern, Volkenstorfern, Taufkirchen, dann jene der anderen walseeischen Linien nicht wenig beitrugen.

Dagegen unterhielt das Haus Walsee aus begreiflichen Gründen mit den Grafen von Schaunberg, dem vornehmsten Geschlechte im Lande ob der Ens, keine näheren Beziehungen. Wie sollten auch die gerade in den Zeiten Friedrichs des Schönen zu Macht gekommenen Schaunberger, die stolz auf die emporgekommenen Ministerialen herabsahen, deren Freundschaft gesucht haben, zumal die Walseer gerade ihnen gegenüber die Pläne Herzog Albrechts zur Ausführung brachten, die darauf abzielten, mehr und mehr jede Abrundung des zerstückelten Schaunberger Ländchens zu verhindern und schaunbergische Lehen in seine Hand zu bringen.[3] So war es eben Eberhard V. von Walsee-Linz, der den Schaunbergern die Aus-

---

[1] UBoE. VI, 215.

[2] Statt Landrichter ob der Ens werden seit 1330 die Bezeichnungen Pfleger ob der Ens, Landvogt, Hauptmann zu Linz (Analogie zu Graz!) und — seit 1337 ausschließlich — Hauptmann ob der Ens üblich; nur der Name ändert sich, das Amt bleibt mit gleichen Kompetenzen in derselben Hand. Den Hauptleuten ob der Ens unterstanden alsbald eigene Landrichter ob der Ens. Als solche werden genannt: 1336 Chunrat von Götzleinsdorf; 1344, 1349 Chunrad der (H)ezlinger; 1348 Hertneid von Haunsperg; 1360 Lienhart der Ecker; 1364 Hans der Mäwrl; 1367 Ludwig ob dem Steine; 1384—1392 Ludwig der Neundlinger; 1396—1403 Walter von Senseneck — zumeist walseeische Lehensleute. Sie nehmen dem Hauptmanne ob der Ens die weniger bedeutenden richterlichen Funktionen ab.

[3] Vgl. Strnadt, Peuerbach JBMFC. XXVII, 391 ff.

breitung nach Süden über das Trattnachtal wehrte; der Lehensrevers, den Dietmar der Lerbüler 1331 April 4[1] auf ihn ausstellte, diente diesem Zwecke. Auch gegen Norden schlossen walseeische Besitzungen das schaunbergische Gebiet immer mehr ab. Falkenstein, an der Grenze gegen Passau gelegen, war Eberhard V., zugleich Wachsenberg und Ottensheim den Walseern zu Ens von den Habsburgern seit 1331 verpfändet. Auch das Eigen Freudenstein, das Eberhard V. von den Pruschenken, schaunbergischen Lehensleuten, 1333 nach längeren Verhandlungen erkauft hatte, behauptete er gegen die Ansprüche des Grafen Heinrich von Schaunberg. Als sich derselbe weigerte, in der Landschranne zu erscheinen, fühlte Eberhard im Taiding zu Perg (1340 November 25[2]) ein abweisendes Urteil gegen ihn. Zum offenen Ausbruch sollte der Kampf mit den Schaunbergern um die Anerkennung der habsburgischen Landeshoheit indes erst in späteren Jahrzehnten kommen.

Wichtiger und gefahrdrohender waren für die Walseer zu Linz und Ens vorläufig die fortwährenden Streitigkeiten mit dem Adel Südböhmens, die volle zehn Jahre hindurch selten zur Ruhe kamen und mehrmals bedenklichen Umfang annahmen.

Bereits 1335 hatten Grenzstreitigkeiten der Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. von Walsee-Ens als Pfandinhaber der Steiermark mit dem Besitzer des Amtes Weitersfelden,[3] Jans von Kapellen, dem Gatten Kunigundens von Walsee, um die Wälder bei Freistadt stattgefunden und eines Schiedsspruches Eberhards V. von Walsee-Linz geharrt,[4] bis schließlich der Herzog selbst die Sache 1341[5] beilegte. Die gleichen Ursachen, der Mangel an sicheren Grenzen gegen Böhmen hin führten 1345[6] zu einer Fehde derselben Waldseer mit den Herren von Rosenberg und rasch schloß sich beiderseits der benachbarte Adel den Kämpfenden an. Angesichts dieser Sachlage wandte sich Herzog Albrecht II. an den Markgrafen Karl von Mähren, der die Angelegenheit binnen kurzem einer friedlichen Lösung zuführte. Am 22. Juni 1346[7] erklärte Peter von Rosenberg seine

[1] UBoE. VI, 6. [2] UBoE. VI, 356. [3] Östlich von Freistadt.
[4] Urk. 1335 Juli 16; UBoE. VI, 173.
[5] Urk. 1341 Oktober 29; LB. III, r. 1292.
[6] Johann v. Viktring. Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum I, 449, aber zum Jahre 1343; Contin. Zwetl. M. G. SS. IX, 691.
[7] NB. IV, 129.

Fehde mit den beiden Walseern für beendet und verpflichtete sich, dem Schiedsspruche Ulrichs II. von Walsee-Graz und Bertholds von der Leippe einzuhalten, bei 100 Mark Silber Strafe an die Brüder von Walsee.

Wenn in den nächsten drei Jahren auf diesem Boden Ruhe herrschte, so liegt die Ursache hievon in den politischen Verhältnissen. Markgraf Karl von Mähren war mittlerweile von der päpstlichen Partei zum Gegenkönig Ludwig des Baiern gewählt worden und trachtete nach dessen plötzlichem Tode nun insbesondere Herzog Albrecht von Österreich zu gewinnen; deshalb war er ohne Zweifel bemüht, hier Ordnung zu schaffen. Auch gegen die einflußreichen Walseer, wie Eberhard V. von Walsee-Linz oder Ulrich II. von Walsee-Graz war man in jenen Tagen zuvorkommend und suchte von Passau wie von Avignon aus in diesem Sinne zu wirken.[1]

Als aber sowohl der Herzog als K. Karl IV. im Sommer 1351 ferne von ihren Landen weilten, brach an den Grenzen Österreichs gegen Böhmen und Mähren eine noch heftigere Fehde aus.[2] Gegen die Raubzüge Heinrichs von Neuhaus, Johanns II. von Michelsberg und der Brüder Stephan und Peter von Sternberg, denen sich trotz seiner Verschwägerung mit den Walseern zu Ens auch Jost von Sternberg anschloß, setzte sich vor allem der Hauptmann ob der Ens, Eberhard V. zur Wehr; seine Verschwägerung mit denen von Neuhaus hatte im Vorjahre durch den Tod Annas, der Gattin Eberhards VII.,[3] seines Erstgeborenen, ihre Bedeutung verloren. In Niederösterreich rüsteten sich Heinrich III. von Walsee-Drosendorf und die Seinen mit ihrem Bundesgenossen Alber von Puchheim zum Widerstande. Außerdem ergriff der böhmische Oberstburggraf Wilhelm von Landstein ihre Partei, dessen Gattin, eine Kuenringerin, mit den Walseern verwandt war.

Mit 70 Helmen zog Heinrich von Neuhaus ins Feld und drang unter großen Verwüstungen bis gegen Ottensheim (bei Linz) vor, das am Bricciustage (13. November) geplündert und

---

[1] Vgl. S. 286 und Urk. 1337 August 26; Riezler, Vatik. Akten zur Gesch. Ludwigs des Baiern I, 847.

[2] Vgl. Klimesch, Die Herren von Michelsberg. Mitt. des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXII, 339—342.

[3] Vgl. die Genealogie.

niedergebrannt wurde.[1] Als er beutebeladen den Rückweg antrat, brachte ihm Eberhard IV. von Walsee-Linz zwischen Hellmonsöd und Freistadt eine Schlappe bei, die ihn zu schleuniger Flucht zwang; der Sieger ließ die Gefangenen am Galgen enden. Die Walseer folgten dem Gegner in die Nähe von Frauenberg bei Budweis und schlugen ihn dort, trotzdem Peter von Sternberg im entscheidenden Augenblicke mit einer Verstärkung von 30 Helmen eintraf, mit Hilfe Wilhelms von Landstein entscheidend am 16. November 1351.[2] Heinrich von Neuhaus und Peter von Sternberg wurden gefangengenommen und erst gegen hohes Lösegeld aus ihrer Haft in Wien und Pottenstein entlassen. Nach seiner Heimkehr suchte sich Heinrich von Neuhaus an seinen Gegnern zu rächen. Darüber nahm die Fehde einen solchen Umfang an, daß sich viele österreichische Adelige, wie Jans von Traun[3], ja selbst Graf Ulrich von Cilli[4] dem Kampfe gegen die Böhmen anschlossen und den befreundeten Walseern hilfreichen Beistand leisteten. K. Karl IV. selbst zog gegen die Unruhestifter in der Fasten 1352 aus und fällte am 2. Mai dieses Jahres[5] einen Schiedspruch, der die Fehde beendigte. Zwar standen sich bald darauf abermals die Rosenberger, Jans von Michelsberg und die Walseer Heinrich von Neuhaus und Wilhelm von Landstein gegenüber, doch genügte K. Karls IV. Rückkehr aus Deutschland, um zuerst die letzteren, sodann Eberhard V. von Walsee-Linz und Jost von Rosenberg am 10. August 1352 auszusöhnen.

Der Verlust seiner beiden bereits erwachsenen Söhne Eberhards VII. und Heinrichs V., welcher in diese Jahre fällt,[6] traf den alternden Vater umso härter, als Eberhard V. von seiner zweiten Gattin Anna von Losenstein, die ihm schon 1321 angetraut war, keinen Erben mehr erwarten konnte; so schien es, als sollte mit ihm die Linzer Linie erlöschen. In dieser traurigen Voraussicht ging Eberhard V. damals daran, eine zweite Klostergründung ins Werk zu setzen. Er räumte

[1] Vgl. Wilheringer Annalen, Archiv für Gesch. der Diözese Linz II, 249.
[2] Ann. und Calend. Zwetl. M. G. SS. IX, 691—692.
[3] Vgl. Primisser, P. Suchenwirt, XVI, V. 62, XVIII, V. 371.
[4] Vgl. Gubo, Graf Friedrich II. von Cilli. Cillier Gymnasial-Programm 1888, S. 4.
[5] Ludewig, Reliquiae Mannscr. IV, 279.
[6] Vgl. die Genealogie.

dafür das erst vor kurzem erkaufte Schloß Schlierbach im Kremstale ein, behielt aber die gleichnamige Herrschaft mit dem Landgerichte in seiner Hand. Am 22. Februar 1355[1] übergaben Eberhard V. und sein Ehegemahl die Stiftung, ein neues Denkmal der kirchlichen Gesinnung des Hauses Walsee, und Zisterzienserinnen, herbeigerufen aus der schwäbischen Stammheimat, dem Kloster Baindt,[2] zogen in dieselbe ein. Am folgenden Tage gab auch der Diözesanbischof Gottfried von Passau seine Einwilligung zur Errichtung des Klosters,[3] der Landesfürst nahm es in seinen Schutz und Schirm. Eberhard V. stattete es mit 200 ℔ ₰ auf gestiftetem Gute nördlich der Donau in Niederösterreich aus und wies dafür vorläufig die Einkünfte seiner Herrschaft Pernstein an; 1357[4] fügte Eberhard mit Bewilligung seines Herzogs die Hälfte seines Satzes auf Falkensein und 100 ℔ ₰ auf der Maut zu Linz hinzu. Dazu verleibte Bischof Gottfried von Passau 1359[5] die Pfarrkirche zu Schlierbach dem Kloster daselbst auf Ansuchen Eberhards ein, der auch wenige Tage vorher[6] das Kirchenpatronat von Wartberg im Kremstale für das von Zwettl, in der Herrschaft Wachsenberg gelegen, zugunsten seiner Stiftung eintauschte.

Die Mattseer Chronik berichtet uns[7] aus dem Stiftungsjahre von Schlierbach über einen sonst unbekannten Einfall Eberhards V. auf salzburgisches Gebiet, der vermutlich mit jenen Streitigkeiten in Zusammenhang stand, die aus dem Erlöschen einer Linie des salzburgischen Ministerialengeschlechtes der Tanne entsprangen. Mit bedeutenden Streitkräften überschritt Eberhard V. am St. Franziskustage (Oktober 5) 1355 die Grenze, verheerte die Umgebung von Straßwalchen und Neumarkt und führte 700 Stück Vieh und 300 Pferde auf dem Rückzuge nach Veckhelstorf (Vöcklamarkt) davon. Der salzburgische Kastellan zu Mattsee, Konrad der Chuechler, der sich keiner Feindseligkeiten versehen hatte, vermochte ihm keinen

[1] UBoE. VII, 403.
[2] Vgl. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXIV, 377.
[3] Urkk. 1355 Februar 23 und April 29; UBoE. VII, 405 und 411.
[4] Urk. 1357 Juli 26; UBoE. VII, 519.
[5] Urk. 1359 September 10; UBoE. VII, 657.
[6] Urk. 1359 September 7; UBoE. VII, 656.
[7] FRA. XLIX, 91.

Widerstand zu leisten. Die Absicht Dietrichs des Lerbüchler, eines walseeischen Lehensmannes, der die Scharen Eberhards V. anführte, das benachbarte reiche Stift Mattsee heimzusuchen, fand wohl nicht die Billigung Eberhards und so blieb das Kloster verschont.

Wenn der antihabsburgisch gesinnte Chronist Mattseer ein wenig unparteiisches Urteil über den Stifter von Seusenstein und Schlierbach fällt und ihn der Feindseligkeit gegen die Passauer Kirche anklagt, so bezieht sich dies wohl auf die vorübergehenden Streitigkeiten um Falkenstein (1352—1354).[1]

Wenige Wochen darnach weilte Eberhard V. gleich seinen Vettern bei Hofe, als Herzog Albrecht 1355 November 25[2] seine Hausordnung veröffentlichte, die sie im Kreise der österreichischen und steirischen Landherren beschworen. Gerade die Walseer hatten wie nicht leicht ein anderes Geschlecht ihrer Standesgenossen ein besonderes Interesse daran, daß ihrem Herrscherhause Einheit und Einigkeit gewahrt blieben; wie leicht konnten bei ihren über die ganzen habsburgischen Länder verbreiteten Besitzungen Streitigkeiten und Teilungen unter den Habsburgern sie einem bedenklichen Dilemma zuführen.

Unter Herzog Albrechts II. Nachfolger, dem hochbegabten Rudolf IV. wußte sich Eberhard V. in seinem Amte als Hauptmann ob der Ens zu behaupten; er weilte häufig am Hofe dieses prunkliebenden Fürsten. Den großen Plänen desselben, welchen die gefälschten Freibeitsbriefe dienten, kam hinsichtlich der Grafen von Schaunberg im Lande ob der Ens das freundschaftliche Verhältnis zugute, in welchem der Herzog zu den Grafen Heinrich und Ulrich stand. Den Walseern, die in Oberösterreich mit denselben in einem stillen Wettstreite um Reichtum und Ansehen lagen, mochte es eine innerliche Befriedigung gewähren, als Eberhard V. mit drei Vettern auf dem für ihn besonders als Hauptmann ob der Ens wichtigen Tage von Weitra 1361 Juni 16[3] zugegen war, an dem die Unabhängigkeit der Schaunberger den ersten Stoß erhielt.

---

[1] Vgl. S. 286 und 287.

[2] Schwind-Dopsch, Ausg. Urk. zur Verfassungsgesch. Österreichs 189—191.

[3] UBoE. VIII, 27; vgl. Edlbacher, Das Verhältnis der Grafen von Schaunberg zu Herzog Rudolf IV. und Albrecht III. Zeitschr. für österreichische Gymnasien, Jahrgang 1872.

Daß Eberhard V. Ende 1361[1] sein Amt als Hauptmann ob der Ens verlor und Jans von Traun an seine Stelle trat, hat nicht viel zu besagen; Herzog Rudolf IV. liebte häufig solche Verschiebungen selbst in den höchsten Ämtern. Eberhard V. geleitete sogar den Herzog in der letzten Woche dieses Jahres nach Preßburg, wo am Silvestertage 1361[2] mit den Königen von Ungarn und Polen ein gegen den Kaiser gerichtetes Bündnis abgeschlossen wurde. Eberhard V. erhielt überdies sein Amt zurück, als der Herzog im Jänner 1363 nach Tirol eilte, um nach Herzog Meinhards Tode dort den Wittelsbachern zuvorzukommen. Während nun Herzog Rudolf den bairischen Einfall in Tirol abwehrte, setzten sich an der österreichisch-bairischen Grenze Erzbischof Ortolf von Salzburg, Eberhard V.,[3] der das wichtige Neuburg am Inn als Pfandschaft besaß, und Graf Ulrich von Schaunberg gegen die Baiern in Bewegung, erlitten indes bei Ötting am Inn eine verlustreiche Schlappe. Eberhard V. gab sodann seinem Herzog das Geleite nach Brünn und wohnte daselbst der 1364 Februar 8[4] durch den Kaiser erfolgten Belehnung mit Tirol bei, welche die neue Erwerbung sicherte. Noch war indes der Kampf um dieselbe nicht beendet. Im Sommer dieses Jahres zog Eberhard I. mit seinen jugendlichen Vettern, den Söhnen Reinprechts I. von Walsee-Ens und Heinrichs III. von Walsee-Drosendorf abermals mit dem Herzoge von Oberösterreich aus gegen die Wittelsbacher zu Felde.[5] Nach kurzer Belagerung ergab sich Ried, worauf alsbald ein weiterhin mehrfach verlängerter Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Den ganzen Frühling 1365 hindurch weilte Eberhard am herzoglichen Hofe zu Wien und war dort Zeuge der rastlosen Tätigkeit seines jugendlichen Herrschers, die sich insbesondere in der Gründung der Universität und jener der Dompropstei St. Stephan kundtat.[6] Er sah den Herzog zum letzten Male, als dieser im Mai 1365 von Wien nach Mailand eilte, um dort Hilfe gegen Aquileja und die

[1] Vgl. die Genealogie.
[2] Ludewig, Reliqu. Manuscr. IV, 294.
[3] Chron. Salisburg. M. G. SS. IX, 831.
[4] Steyerer, Comment. p. hist. Alberti II., col. 380.
[5] Vgl. Urk. 1364 August 26, Senkenberg, Sel. Juris IV, 465 und Urk. 1364 August 28, Hormayr, Gesch. Wiens V, A. 46.
[6] Urk. 1365 März 12 und 16; Hormayr, Gesch. Wiens V, A. 66 und 98.

Carraresen zu suchen; am 27. Juli 1365 machte dort ein böses Fieber dessen Leben jäh ein Ende.

Für den Walseer blieb sein Ableben ohne Folgen; er behielt sein Amt und die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. gaben ihm neue Beweise von Huld und Vertrauen. Als sie nun daran gingen, der Freisinger Kirche die Pfandschaften zurückzugeben, welche Herzog Rudolf auf Freisinger Gütern mehreren vom Adel angewiesen hatte, teilte sich Eberhard V. mit fünf anderen 1365 Oktober 28[1] in das Amt der Schiedsleute, welche den Vergleich über die dieser Kirche zugefügten Schäden zuwege brachten. Dieselbe Funktion hatte er zwei Jahre später in einer nicht minder wichtigen Frage, als der Aufstand der Passauer Bürger gegen ihren Bischof mit österreichischer Hilfe unter Jans von Traun niedergeschlagen worden war. Der Schiedsspruch der Herzoge, 1367 Dezember 18[2] zwischen Bischof und Stadt gefällt, betraute Eberhard in Gemeinschaft mit dem Grafen Ulrich von Schaunberg mit der Schlichtung mehrerer Vergleichspunkte an Ort und Stelle.

Der Kampf, in welchen die Habsburger 1368 mit den Venezianern um Triest gerieten, rief auch den gealterten Eberhard V. noch einmal ins Feld.[3] In der Folge wurde dieser Zug nach dem Süden für sein Haus von weittragender Bedeutung durch Beziehungen, die damals mit den Tibeinern[4] angeknüpft wurden, weitaus dem wichtigsten Adelsgeschlechte im Hinterlande von Triest und bis an den Quarnero hinüber.

Von hier mußte Eberhard V. indes alsbald einem anderen Kriegsschauplatze zueilen, um seine Kräfte dem ihm als Hauptmann ob der Ens näher liegenden Kampfe gegen Baiern zu leihen,[5] der von den Habsburgern 1369 nach Ablauf des Waffenstillstandes erneuert wurde. In dieser Fehde wurde die an Eberhard verpfändete Grenzfeste Falkenstein von einem gewissen Leutwin Usel überrumpelt;[6] vergeblich versuchte Eberhard sie zurückzuerobern. Usel verpfändete sie dem Grafen von Hals, von diesem ward sie durch einen Stubenberger für

[1] FRA. XXXVI, 342. [2] UBoE. VIII, 351.

[3] Vgl. Urk. 1369; HHStA. Kod. Suppl. 408, f. 8'.

[4] Über dieselben vgl. Pichler, Il castello di Duino, Trient 1882.

[5] Vgl. Urk. 1369 Juni 6; UBoE. VIII, 418.

[6] Ann. Matseens., M. G. SS. IX, 834; vgl. Strnadt, Das Land im Norden der Donau, AÖG. XCIV, 214.

die Herzoge zurückgelöst und so kam sie vorläufig Eberhard V. aus der Hand. Den Abschluß des Kampfes gegen Baiern bildete der Schärdinger Friede von Michaeli 1369,[1] der Tirol endgiltig den Habsburgern beließ. Eberhard V., der bei den Verhandlungen desselben noch zugegen war, schloß damit seine Laufbahn, auf welcher er sich durch ein halbes Jahrhundert im Dienste der Habsburger bewährt hatte; der 70jährige Greis bedurfte der Rast für seinen Lebensabend — sie war ihm nur kurz beschieden.

Das Erbe seines Vaters hat Eberhard V. als dessen einziger Sohn ungeschmälert überkommen; seine Schwester Kunigund und deren Gatte Jans von Kapellen ließen sich[2] mit ihren Erbansprüchen gegen eine Summe von 400 ℔ ₰ abfinden.

Sein ganzes Leben hindurch hat Eberhard V. den ererbten Besitzstand durch fortwährende Ankäufe, die zuzeiten fast über seine Kräfte gingen, vermehrt und dieses Ergebnis zustande gebracht, obwohl ihm durch die allmähliche Gesundung der landesherrlichen Finanzen unter Herzog Albrecht II. wieder ein gut Teil der herzoglichen Pfandschaften durch Ablösung entzogen wurde. Wie unter seinem Vater geht auch die Entwicklung des Besitzes Eberhards V. lediglich auf dem Boden Ober- und Niederösterreichs vor sich.

Im Lande ob der Ens schuf sich Eberhard V. besonders einen bedeutenden Güterbestand im Alm- und Kremstale sowie, hier weniger geschlossen, nördlich der Donau; kleinere Besitzungen im Trattnachtale waren der Schaunberger wegen von Wichtigkeit.

Zuerst hatte Eberhard 1329[3] von Werner nnd Gottfried den Polheimern deren Viertel am Schlosse zu Seisenburg[4] um 500 ℔ ₰ erkauft, doch kam dieser Anteil alsbald an die Volkenstorfer — durch die Ehe der Tochter Eberhards V., Margret, mit Alber v. Volkenstorf — und durch letzteren an den Herzog.[5] Im Jahre 1331 brachte Eberhard V. sodann zwei Pfandschaften im Kremstale an sich. Von demselben Volkenstorfer wurde ihm[6] das Haus zu Forchtenberg um 250 ℔ ₰ überlassen. An-

[1] Quellen und Erörterungen z. bair. u. deutsch. Gesch. VI, 499.
[2] Urk. 1328 Dezember 21; NB. I, 330.
[3] Urk. 1329 Februar 19; UBoE. V, 531.
[4] Westlich von Kirchdorf, Oberösterreich.
[5] WSt. 587. [6] Urk. 1331 Mai 19; UBoE. VI, 20.

dererseits befand sich die Feste Rohr[1] mit 20 ℔ ₰ Gülten unter den Sätzen, die auf Eberhard V. durch Verkauf der schwäbischen Stammgüter von den Herzogen für sein Teil verschrieben wurden; Rohr war 1357[2] von Eberhard V. wieder gelöst. 1337 war der Walseer trotz der Kriegsläufte des Vorjahres abermals in der Lage, einen bedeutenden Kauf zu machen. Er erwarb Februar 23[3] das wichtige Schloß Pernstein, herzogliches Lehen, für 4500 ℔ ₰ von Lybaun und Hertnid den Truchsen und überließ ihnen bis zur Tilgung dieser Summe Schloß Senftenberg nebst Zebing als Bürgschaft.

Allerdings überstiegen diese großen Ankäufe fast Eberhards V. Kräfte; um die Mittel hiefür und die Mitgift[4] seiner Tochter Agnes, die sich 1343 mit dem Grafen Johann von Pernstein vermählte, aufzubringen, war er in diesen Jahren gezwungen, vorübergehend kleine Besitzungen und Gülten[5] zu verpfänden und selbst größere Anleihen, so bei seinem Schwager Jans dem Alten von Kapellen,[6] aufzunehmen. Ein Jahrzehent wirtschaftlicher Sparsamkeit, und Eberhard hatte diese Schwierigkeiten überwunden.

Für die Lösung von Neuburg am Inn erhielt er 1363[7] die Herrschaft Seisenburg und die Vogtei zu Wels verpfändet; auf diesen Satz schlug ihm Herzog Albrecht 1369 Juni 6[8] weiters eine Schuld von 2000 ℔ ₰, die aus dem letzten Kriege gegen Baiern stammte.

Von größerer Bedeutung aber waren die bambergischen Lehen im Kremstale, die nun an Eberhard und damit auf ein Jahrhundert an sein Haus kamen. Die Stellung der Walseer in Österreich, insbesondere als Inhaber der höchsten Ämter, brachte es dabei mit sich, daß bei allen diesen Besitzungen, die sie von den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Passau,

---

[1] Bei Kremsmünster; 1331 Jänner 7 (UBoE. VI, 1) erhielt Eberhard V. für seinen Anteil von 2250 ℔ ₰ daran die Herrschaften Rohr und Falkenstein versetzt und 200 ℔ ₰ auf der Maut zu Linz angewiesen.

[2] Vgl. Urk. 1357 November 11; LB. III r. 1977. [3] UBoE. VI, 229.

[4] Da der Graf derselben 1343 November 15 (NB. IV, 127) 1000 ℔ ₰ Morgengabe verschreibt, dürfte ihr Heiratsgut eine ähnliche Summe betragen haben.

[5] Vgl. Urk. 1339 März 17, UBoE. VI, 291 und Urk. 1344 Dezember 6, UBoE. VI, 499.

[6] Urk. 1341 Juni 7; NB. IV, 107.

[7] Urk. 1362 April 6; UBoE. VIII, 73. [8] Ebenda 418.

Freising u. a. zu Lehen trugen, immer mehr das Moment der habsburgischen Landeshoheit auf Kosten der Lehensherren zur Geltung kam. So wirkten die Walseer auch nach dieser Seite an der territorialen Ausgestaltnng der österreichischen Länder mit, ein Faktor, der nicht zu übersehen ist. Zuerst ging das Schloß Schlierbach samt dem Landgerichte (‚auf dem Moos‘) von den Kapellern kaufweise an Eberhard V. über, der vom Bischof Leopold von Bamberg 1353 Juli 25[1] darüber die Belehnung erhielt. Das Landgericht behielt er in seiner Hand, das Schloß dagegen räumte er dem von ihm 1355 begründeten Zisterzienserinnenkloster ein. Dem Stifter von Seusenstein und Schlierbach konnte die Gunst der Kirche nicht fehlen. So übergab ihm Bischof Friedrich von Bamberg die Vogtei über den Markt Kirchdorf, die Hofmark Windischgarsten und das Garstener Tal, worüber Eberhard seinen Pflegrevers 1363 Dezember 1 ausstellte.[2]

Auch mit den Passauer Bischöfen stand Eberhard auf bestem Fuße, ebenso seine Vettern von Walsee-Ens. So erwarb Eberhard V. von Ruger von Starhemberg 1327[3] die Vogtei über ein Gut des Klosters St. Nikola bei Passau, später erhielt er die wichtige Pflegschaft auf St. Georgenberg[4] und blieb trotz mancher Weitungen[5] dem Bischofe befreundet; auch bei den Ereignissen von 1367 lieh er demselben seine Dienste.[6] Diese Beziehungen entsprachen zweifelsohne den Absichten der Habsburger, die ja bereits seit K. Albrechts I. Zeiten ihren Einfluß in diesem Bistume zu mehren trachteten.

Ebenso ließ sich Eberhard V. vom landesfürstlichen Interesse bei den Besitzerwerbungen im Trattnachtale leiten, die der Schaunberger wegen wichtig waren, da sie die Absicht der letzteren,[7] zwischen ihrem Hauptbesitze und jenen im Attergane eine Verbindung herzustellen, vereitelten. Zuerst brachte der Walseer Schloß Gallspach bei Grieskirchen an sich;

---

[1] Als Erblehen für Söhne und Töchter; UBoE. VII, 321.

[2] UBoE. VIII, 159. [3] Urk. 1327 November 25; UBoE. V, 495.

[4] Vgl. Urk. 1346 Oktober 1; Regesta Boica VIII, 55.

[5] Vgl. Urk. 1352 Juli 4, 1354 Januar 27, Dezember 29; Orig. Reichsarchiv München; vgl. S. 281.

[6] Bischof Albert stammte aus dem den Walseern von Ens verschwägerten Geschlechte derer von Winkel.

[7] Vgl. S. 277.

1343[1] erhielt er die Kapelle daselbst von dem Kapitel St. Nikola bei Passau gegen Entschädigung abgetreten, woraus er Pfarrkirche und Pfarre Gallspach stiftete. Schloß Gallspach verkaufte er 1354[2] an Heinrich Geuman, dessen Geschlecht nun durch ein Jahrhundert Gallspach als Afterlehen innehatte. Von dem Welser Bürger Chunrad dem Schreiber erkaufte Eberhard 1351[3] um 330 *tl* ₰ das Schloß Trattenek und erhielt 1353[4] vom Herzoge die Belehnung darüber. Dazu kamen Waldnngen zu Polheim,[5] die der Walseer in letzterem Jahre nach längeren Verhandlungen erwarb, und Güter zu Kirchberg,[6] von Welser Bürgern 1358 erkauft.

Bei Eberhards Gütern, die er nördlich der Donau besaß, machte sich dieselbe habsburgische Interessenpolitik geltend. In seine sichere Hut gaben die Herzoge anläßlich des Ankaufes der walseeischen Stammgüter in Schwaben 1331[7] die Herrschaft Falkenstein mit 32 *tl* ₰ Gülten als Pfandschaft — den äußersten österreichischen Vorposten an der oberen Donau, gegen das Hochstift Passau, die bairischen Herzoge und die Schaunberger in gleicher Weise ein wichtiger Stützpunkt. Nachdem hier in den Jahren 1352—1354[8] Grenzstreitigkeiten mit dem Bischofe von Passau vorgefallen waren, wurde die Herrschaft 1359[9] von Erzherzog Rudolf IV. eingelöst. In Eberhards letzten Lebensjahren befand sie sich nach der Episode von 1369 nochmals auf mehrere Jahre[10] im Besitze der Linzer Walseer. Ein unverkennbarer Schachzug gegen die Grafen von Schaunberg war ferner die Erwerbung des freieigenen

[1] Urk. 1343 August 19; UBoE. VI, 452.
[2] Strnadt, Peuerbach, IBMFC. XXVII, 393.
[3] Urk. 1351 September 16; UBoE. VIII, 264; Trattenek südlich von Grieskirchen.
[4] Urk. 1353 April 20; Orig. StAEferding.
[5] Nördlich von Grieskirchen; Urk. 1353 August 19; UBoE. VII, 326.
[6] Nördlich von Wels; Urk. 1358 Februar 22; UBoO. VII, 556.
[7] Urk. 1331 Jannar 7; UBoE. VI, 1; vgl. Strnadt, Das Land im Norden der Donau, AÖG. XCIV, 132—133.
[8] Urk. 1352 Jnni 1, 1354 Januar 26; UBoE. VII, 281, 345.
[9] Vgl. UBoE. VII, 681.
[10] Gleich Nenburg a. Inn muß sie nach der Lösung von 1359 abermals an Eberhard V. verpfändet oder durch diesen von dem Stubenberger abgelöst worden sein, da sie nach Urk. 1379 April 1 (HHStA. Kod. Suppl. 407, f. 109') wieder durch Heinrich von Zelking nm 5000 *tl.* ₰ von Jörg v. Walsee-Linz gelöst wurden, der erst wenige Jahre gevogt war.

Schlosses **Freudenstein** bei Ottensheim, das Eberhard 1333[1] von Fridrich und Ulrich den Prueschinken um 1000 ℔ ₰ erkaufte und gegen den Grafen Heinrich von Schaunberg behauptete. Auf diesem ehedem prueschinkischen Boden erbaute Eberhard V. einen neuen Halt gegen die Schaunberger. Als dem ältesten des Hauses Walsee erwies ihm Herzog Rudolf 1364 Oktober 30[2] die Gnade, eine neue Feste namens Walsee[3] auf dem Klausberge oberhalb der Klausmühle am Pösenbache erbauen zu dürfen, ‚auf daß dieser ehrwürdige Name des berühmten Geschlechtes erhalten bleibe'; vor Jahresschluß[4] erwarb der Walseer mehrere um die neue Burg gelegene Güter hinzu. Noch heute, nachdem vor mehr als vier Jahrhunderten der letzte Walseer zu Grabe getragen wurde, erzählen die Trümmer des Schlosses Ober-Walsee von längstvergangenen Zeiten und schauen trutzig hernieder auf das sonnige Aschacher Becken. Seinen Besitz in der Riedmark, an den sich weiter keine Interessen knüpften, hat Eberhard gänzlich aufgegeben. Er trat seinen Anteil an der Freistädter Pfandschaft an die Vettern von Walsee-Ens ab;[5] an Dietrich und Wohunk von Harrach verkaufte er 1330[6] die an der böhmischen Grenze gelegenen Dörfer[7] in der Stiftung, Eibenstein, Freudental und Schwarzenbach um 820 ℔ ₰ und veräußerte 1352[8] auch die Herrschaft **Reichenstein**[9] in der Riedmark um 3600 ℔ ₰ an Ulrich von Kapellen. Weitere Einbußen erlitt Eberhard V. durch die um 1357, beziehungsweise 1359 und 1362[10] erfolgte Einlösung seiner Pfandschaften Rohr, Falkenstein und Neuburg am Inn; für letzteres erhielt er wenigstens Ersatz.

Auf dem Boden Niederösterreichs blieb es zumeist bei dem Besitze, den Eberhard V. von seinem Vater überkommen und durch seine erste Gattin erheiratet hatte. Schloß **Aspershofen**,[11] das er von Ludwig von Zelking 1326[12] um 700 ℔ ₰

[1] Urk. 1333 Mai 1, UBoE. VI, 91; vgl. S. 277.
[2] UBoE. VIII, 194. [3] Jetzt **Ober-Walsee** bei Landshaag.
[4] Urk. 1364 November 8; UBoE. VIII, 196.
[5] Zwischen ca. 1330—1340. [6] Urk. 1330, Februar 1; UBoE. VIII, 564.
[7] Nördlich von Freistadt, nicht in Niederösterreich.
[8] Urk. 1352 Juni 8; UBoE. VII, 285.
[9] Bei Pregarten, südlich von Freistadt.
[10] Vgl. Urk. 1362 April 6; UBoE. VIII, 73.
[11] Bei Sieghartskirchen, VUWW. [12] Urk. 1326 April 30; NB. I, 83.

erstanden hatte, war schwerlich lange in seinem Besitze, da es in der Folge außer Sicht gerät. Zu Neujahr 1332[1] brachte Eberhard von Andre dem Sunnberger um 1950 Mark Silber dessen freies Eigen Schloß Allentsteig[2] samt dem Landgerichte an sich; er trat es 1367[3] an Seitz von Kuenring wieder für die Ansprüche und Forderungen ab, die derselbe von Eberhards V. Gerhabschaft her über ihn geltend machte. Für geleistete Kriegsdienste verpfändete ihm der Herzog im Jahre 1369[4] den Markt Wöllersdorf, in der Nähe von Guntersdorf gelegen, um 4000 ℔ ₰ und schließlich im gleichen Jahre die von Friedrich II. von Walsee-Ens abgelöste Feste Freienstein[5] mit verschiedenen Gütern zu Neumarkt a. d. Ips und Kornspach sowie dem Marchfutter zu Ips und Ardagger für eine gleiche Schuld von 2047½ ℔ ₰, die bereits 1370 mit Erlaubnis der Herzoge durch den bekannten Hofmeister Hans v. Liechtenstein-Nikolsburg zurückgelöst wurde. Durch die allzu großen Darlehen geriet Eberhard in jenen Jahren selbst beinahe in Geldverlegenheiten, so daß er z. B. 1367[6] genötigt war, seinem Burggrafen auf Senftenberg Ekhard von Seldenhofen den Sitz zu Draß bei Senftenberg zu verpfänden.

Lassen wir an uns nun auch Eberhards V. Familienleben[7] vorüberziehen, das sich so wechselvoll gestaltete. Wohl durch die Beziehungen seiner Mutter, der Kuenringerin Maria, war 1304 die erste Heirat des eben gevogten Eberhard V. mit Elsbet von Gutrat zustande gekommen, deren Erbe ihm auch verblieb, als Elsbet bald nach 1314 hinwegstarb, ohne daß dieser ersten Ehe Kinder entsprossen wären. Noch vor dem Tode seines Vaters schloß Eberhard V., spätestens 1321, mit Anna aus dem angesehenen Ministerialengeschlechte der Losensteiner einen zweiten Ehebund, welchem zwei Söhne und eine Tochter entsprangen.

In jenen Jahren aber verheirateten sich auch noch zwei Schwestern Eberhards V., Margret, die seit 1329 als Gattin Albers von Volkenstorf, und Dorothea, welche etwa von 1330 an als Reinprechts II. von Ebersdorf Hausfrau genannt wird.

---

[1] UBoE. VI, 42. [2] Nordöstlich von Zwettl.
[3] Urk. 1367 Mai 4; UBoE. VIII, 318. [4] HHStA. Kod. Suppl. 407, f. 8'.
[5] An der Donau, südöstlich von Grein. [6] Urk. 1367 Juni 7; NB. IV, 388.
[7] Vgl. die Genealogie.

Seit 1335, beziehungsweise 1336 treten Eberhards V. beide Söhne Eberhard VII. und Heinrich V. bereits als gevogt auf; seine Tochter Agnes wurde 1343 dem Grafen Johann von Pernstein angetraut, dessen angesehene Familie an der ungarischen Grenze reich begütert war. Etwa 1335 erscheint auch Eberhard VII. mit Anna von Neuhaus bereits vermählt,[1] die um 1350 mit Tod abging. Dem mehr als 50jährigen Eberhard V. war es aber beschieden, die beiden Söhne zu verlieren, von welchen Eberhard VII. nach 1351, Heinrich V. seit Ende 1352 nicht mehr genannt wird; ein schmerzlicher Verlust, der den alternden Vater umso härter traf, als er von seiner ihm nun vor mehr als 30 Jahren angetrauten Gemahlin keine Nachkommenschaft mehr erhoffen konnte. So schien zuerst der Mannsstamm der Linzer Linie des Hauses Walsee zu erlöschen.

Aber das Schicksal hatte es anders bestimmt. Bald nach 1355 starb Anna von Losenstein, der erst im Vorjahre ein Erbe von 150 ℔ ₰ von ihren Großeltern her zugefallen war.[2] Ein dritter Ehebund, den Eberhard V. dann um 1360 noch im Alter von 70 Jahren mit einer Pettauerin einging, brachte ihm die ersehnte Nachkommenschaft: einen Sohn Georg und zwei Töchter.

So sah Eberhard V. wenigstens seinen Stamm erhalten, als er, 1371 April 21, aus dem Leben schied. Seit den Tagen Friedrichs des Schönen hatte er durch ein halbes Jahrhundert dem Hause Habsburg als Hauptmann ob der Ens in Ehren und Treuen bis zu seinem Tode gedient.

Zwei fromme Stiftungen, Seusenstein und Schlierbach, verdankten ihm ihre Entstehung. Von diesen wollte anfangs Schlierbach nicht recht gedeihen. Doch half auf seine Bitten Abt Bertold von Salmannsweiler der Not der Nonnen ab, als er das Kloster 1368[3] visitierte, und Eberhard selbst gewährte seine Unterstützung und verzichtete zugunsten desselben auf die Lehenschaft vieler Besitzungen. Vor seinem Tode bedachte er es noch 1371 Februar 2[4] mit zahlreichen Gütern und Giebigkeiten in den Pfarren Wartberg und Kirchdorf und befreite es auch von aller fremden Vogtei und Gerichtsbarkeit.

---

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Urk. 1354 März 15; FRA. LI, 479.
[3] Urk. 1368 Februar 28; UBoE. VIII, 365. [4] Ebenda 510.

Seinen Besitz hatte Eberhard V. stetig gemehrt und wohl verwaltet. Nun waren eben durch die Darlehen, die der Walseer für den Baiernkrieg von 1369 gewährt hatte, größere finanzielle Operationen nötig geworden, deren Abwicklung den Gerhaben zufiel, welche der junge Georg zunächst erhielt.

3. Georg (1365—1400).

Mit dem Tode Eberhards V. war die Bedeutung der Linie Walsee-Linz für die Geschichte des Hauses vorbei; sie ging an die Walseer zu Ens über. Mit Persönlichkeiten wie Eberhard IV. und V. kann Georg von Walsee-Linz einen Vergleich nicht aushalten. Beim Tode seines Vaters war Georg noch ungevogt und so wurden die Vettern Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee-Ens seine Gerhaben, die dieses Amt wenig befriedigend versahen. Lag darin schon ein wirtschaftlicher Nachteil, so war der Entgang der obderensischen Hauptmannschaft es in mancherlei Hinsicht nicht minder — volle 80 Jahre hindurch hatten Vater und Großvater dieselbe innegehabt. Bei Georgs Jugend mußte sie natürlich[1] in andere Hände kommen und so erhielt sie Graf Ulrich von Schaunberg, ein treuer und verläßlicher Freund der Habsburger, der den gealterten Eberhard V. bereits während des letzten Feldzuges gegen die Baiern in diesem Amte unterstützt hatte.

Auch späterhin hat Georg es dazu nicht gebracht; ohne bedeutsame Ereignisse floß sein Leben dahin, dem Wirken im Kreise der Seinen gewidmet. Von seinen beiden Schwestern[2] wurde Katharina 1374 die Gattin Albers von Puchheim, während sich die zweite mit Heinrich III. von Liechtenstein-Nikolsburg vermählte, aber nach kurzer Ehe 1378 bereits verstorben war.

Georg erbte den gesamten väterlichen Besitz. Seine Schwester Katharina erhielt 1374[3] eine Heimsteuer von 900 *tt* ₰, Christoph, der Sohn der zweiten Schwester Georgs von Heinrich III. von Liechtenstein-Nikolsburg, wurde 1378[4] mit 1100 *tt* ₰ abgefunden, während die Söhne der Tochter zweiter Ehe Eber-

---

[1] Georg hatte infolge dessen auch nie seinen Wohnsitz danernd in Linz.
[2] Vgl. die Genealogie. [3] Urk. 1374 Mai 5; NB. IV, 534.
[4] Urk. 1378 März 21; NB. IV, 556.

hards V., Agnes, die Grafen Ulrich und Peter von Pernstein, 1377[1] auf jeden Erbanspruch zugunsten Georgs verzichteten.

Aus der Gerhabschaft entlassen, ging Georg alsbald gegen seine Vettern vor, von denen er sich übervorteilt fühlte. Tatsächlich scheinen sie sich an den Geldgeschäften, welche die Ausstände sowie die Legate Eberhards V. nötig machten, bereichert zu haben, denn der Schiedsspruch 1378 November 5[2] erkannte Georgs Klagen als begründet an. Von der bedeutenden, in den wenigen Jahren der Vormundschaft erwachsenen Schuldensumme von 8650 ℔ ₰ an Juden, 5105 ℔ 4 β 5 ₰ an Christen ward die Hälfte den gewinnsüchtigen Vormündern zur Tilgung überwiesen, die auch von den 2700 ℔ ₰, welche Georg seinen Verwandten an Erbteil auszuzahlen hatte, 675 ℔ ₰ übernehmen, überdies alle seit Eberhards V. Tode hereingebrachten Schuldbriefe zurückstellen mußten, ebenso, was sie an fahrender Habe von der Pettauerin (Eberhards V. Wittib) zu sich genommen.

Auch in der Folge hat sich Georg z. B. an den Kämpfen gegen die Grafen von Schaunberg oder an der Niederwerfung der Rohrer in Oberösterreich wenig beteiligt. Er schaltete auf seinen Gütern und war eifrig bemüht, die auf denselben überkommenen Schulden abzutragen, was umso leichter gelang, als ihm 1379 Neuburg am Inn und Falkenstein um 4000 ℔ ₰ abgelöst wurden.[3] Zunächst löste Georg die Herrschaft Allentsteig 1376[4] um 1000 ℔ ₰ wieder ein; doch mußte er damals noch zur Aufbringung dieser Summe verschiedene kleine Güter an Chadolt von Wehingen verpfänden. Darüber hinaus brachte er es freilich nur zu unbedeutenden Erwerbungen,[5] welche seine niederösterreichischen Besitzungen abrunden halfen.

Der Heirat Georgs mit Margret,[6] der Tochter des Grafen Jörg von Curbaw wird noch in anderem Zusammenhange gedacht werden. Er widerlegte 1385 September 30[7] die Heim-

---

[1] Urk. 1377 März 1; Orig. StAEferding. [2] NB. I, 374.

[3] Vgl. S. 287, Anm. u. 324.

[4] Urk. 1376 Juni 28; NB. IV, 549.

[5] So 1388 ein Zehent zu Chelichdorf (Urk. 1388 August 18; NB. VI, 599); Gülten zu Wulzeshofen (Urk. 1388 September 24; ebenda 600): ein Gut zu Groß-Wulzesdorf bei Poisdorf VUMB. (Urk. 1390 April 10; Orig. StLA., Nr. 3695.

[6] Vgl. die Genealogie. [7] NB. IV, 594.

steuer seiner Gattin von 1100 tt ₰ auf der Feste Guntersdorf und Gülten daselbst zu Immendorf[1] und Schöngrabern sowie dem salzburgischen Zehente zu Guntersdorf und versetzte ihr 1386[2] für geliehene 3000 tt ₰ seine Herrschaft Straneck. Da Georg 1390[3] für 3000 tt ₰ dieselbe gegen Rückkauf seinem Vetter Friedrich V. von Walsee-Ens überließ, der sie zu seinem neuen Besitze Aspern an der Zaya[4] zu erwerben wünschte, gab er an deren Stelle seiner Gattin noch im gleichen Jahre[5] die Herrschaft Pernstein zum Pfande. Eben diese hat aber Georg samt dem Pernsteiner Kapellenlehen, dem Hause ‚auf dem Moos' samt dem Landgerichte dabei, Bamberger Lehen, den Vogteien über das Kloster Schlierbach, dem Markt und der Kirche zu Kirchdorf und der Pfarre Wartberg an der Krems 1394 Juni 26[6] an den einflußreichen Hofmeister Herzog Albrechts III., Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, um 7200 tt ₰ verkauft. Dafür verpfändete Jörg nun im gleichen Jahre[7] seiner Hausfrau den Satz auf Wöllersdorf mit herzoglicher Erlaubnis.

In Niederösterreich kam Georg in den Besitz von Drosendorf (ob als Pfandschaft, Pflege oder Lehen?), das der dortigen Linie der Walseer abgelöst worden und bereits 1383 in anderen Händen gewesen war. Als Georg 1393[8] mit den österreichischen Hilfstruppen nach Mähren zog, um dort dem Markgrafen Jost und den Rosenbergern zu Hilfe zu eilen, deren Güter König Wenzel verwüstete, dürfte er bereits im Besitze von Drosendorf gewesen sein. Durch die Grenzfehden mit dem südmährischen Adel erlitt Georg in den nächsten Jahren einen solchen Schaden, daß ihm die Herzoge 1396[9] für seine Kosten am Schlosse und für die Schäden, welche die Seinen im Kriege genommen, 500 tt ₰ anwiesen.

So war Georg auf seinen Gütern mit wechselnden Erfolgen tätig. Daneben ließ er es sich angelegen sein, die frommen Stiftungen seines Vaters in Stand zu halten. Er er-

---

[1] Bei Guntersdorf. [2] Urk. 1386 Oktober 8; NB. IV, 597.
[3] Urk. 1390 April 8; ebenda 601. [4] Bei Mistelbach, VUMB.
[5] Urk. 1390 April 8; NB. IV, 602.
[6] Hagn, Urk.-B. von Kremsmünster 346.
[7] Urk. 1394 Juli 25; LB. IV, r. 2425.
[8] Vgl. Urk. 1393 August 14; Krones, Urk. r. 351.
[9] Urk. 1396 Februar 14; HHStA. Kod. 16, f. 26'.

neuerte 1394[1] dessen Stiftung eines Benefiziums bei der Kapelle zu Altpernstein und dotierte dieselbe mit mehreren in den Pfarren Kirchdorf und Wartberg gelegenen Gütern. Dem Kloster Schlierbach wies er im gleichen Jahre[2] die von seinem Vater gestifteten jährlichen 64 ℔ ₰ auf Freudenstein anstatt auf dem verkauften Pernstein an und widmete demselben neuerlich 200 ℔ ₰ und 14 ℔ ₰ jährlicher Gülten. Diese Stiftung gestaltete er 1395[3] weiter aus, übergab ihr anstatt der von seinem Vater gestifteten jährlichen 214 ℔ ₰ Grundzinse sowie die Pfarrkirchen Wartberg und Kirchdorf und löste andere 64 ℔ ₰ jährliche Grundzinse für 1280 ℔ ₰ ab. Auch dem niederösterreichischen Stifte Altenburg[4] erwies Georg manche Wohltat.

Georg wird im Testamente seines Vetters Ulrichs IV. von Walsee-Dr. 1400, Jänner 28, zum letztenmal am Leben erwähnt.[5] Er dürfte noch in diesem Jahre oder anfangs 1401 gestorben sein, seine Gattin war ihm wohl im Tode vorangegangen. Da ihm aber kurz vorher sein einziges Söhnlein Eberhard X. hinweggestorben war, schloß er die Reihe der Walseer zu Linz, von denen er es am wenigsten zu persönlicher Bedeutung gebracht hat.

Der Besitz Georgs lag fast ausschließlich in Ober- und Niederösterreich. Nach dem Aussterben der Grazer Linie der Walseer hatten auch die Walseer zu Linz einen Anteil am Erbe derselben in der Steiermark, und zwar scheint hierzu die Herrschaft Schmirnberg ausersehen gewesen zu sein. Dieselbe sollte[6] aber, gleich anderen Lehen des Klosters St. Paul, an den Herzog Albrecht III. fallen; sie kam dann gegen eine Entschädigung von 2000 ℔ ₰ für Jörg von Walsee-Linz an die Grafen von Cilli.[7] Der sonstige daran sich knüpfende Verkehr an kleinen Gütern[8] war ohne alle Bedeutung.

---

[1] Urk. 1394 März 3; Hagn, Urk.-B. von Kremsmünster 340.
[2] Urk. 1394 Mai 8; NB. I, 379.
[3] Urk. 1395 Mai 1; Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] Vgl. Urk. 1397 Dezember 16; AÖG. XXIV, 287.
[5] Vgl. die Genealogie.
[6] Vgl. Urk. 1363 April 6; AÖG. XXXIX, 242.
[7] WSt. 584.
[8] 1365 (Urk. 1365 Januar 21; Orig. HHStA.) Verleihung eines seckauischen Zehents bei Leutschach; 1395 (Orig. StLA. Nr. 3844) Ankauf von Gülten bei Windisch-Landsberg.

Fast die gesamten Besitzungen Jörgs in Ober- und Niederösterreich, das Lehen Ober-Walsee, Freudenstein, ein freies Eigen, das herzogliche Lehen Trattenek sowie das an die Geuman verlehnte Schloß Gallspach, die Vogtei im nahen Neumarkt, sodann die Pfandschaft Seusenburg mit der Vogtei zu Wels — sämtlich im Lande ob der Ens gelegen — Senftenberg mit Zebing und Draß — Eigengut — sowie das Lehen Guntersdorf und eine bedeutende Anzahl kleinerer Güter fielen den drei Brüdern Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. aus der jetzt allein noch übrigen Linie Walsee-Ens anheim, zu deren Gunsten Heinrich von Puchheim auf sein mütterliches Erbteil als Sohn Katharinas, der Schwester Jörgs von Walsee-Linz, 1402[1] verzichtete. Sonstige herzogliche Lehen, die Jörg innegehabt hatte, wurden vom Herzoge 1401[2] anderweitig vergeben; in fremde Hände kam auch Drosendorf, welches 1403 Zacharias Haderer pfandweise innehatte.[3]

IV. Abschnitt.

Die Linie Walsee-Ens bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts.

1. Heinrich I. (1280—1326).

Eine zweite Linie des Hauses Walsee hat Eberhards III. zweitältester Sohn, Heinrich I., gegründet. Derselbe war bereits 30 Jahre im Lande, bevor er in den Besitz von Ens kam, nach welchem seine Linie sich benannte. In dieser haben es die Herren von Walsee zu ihrer größten Bedeutung gebracht und mit ihr ist auch das Haus erloschen.

Nach seiner Rückkehr vom Nürnberger Reichstage von 1298, bis zu welchem wir sein Wirken auf österreichischem Boden bereits verfolgt haben, blieb Heinrich I. zunächst neben

---

[1] Vgl. Urk. 1402 Oktober 25; Orig. StAEferding.

[2] Urk. 1401 Juli 31; LB. V, r. 470.

[3] Nach Urk. 1405 Dezember 1 (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXV, 140) hatte dieser bereits den Satz von Jörg dem Dressidler gelöst.

seinem Bruder in Oberösterreich, wo wir ihn Ende 1299[1] neben demselben auf den dortigen Taidingen treffen.

Im Winter 1300 zog er an K. Albrechts Hof nach Ulm und wohnte daselbst den Staatsakten[2] bei, durch welche Morgengabe und Sukzessionsrechte für die Ehe Herzog Rudolfs III., des ältesten Sohnes K. Albrechts, mit Blanka, Tochter K. Philipps IV. von Frankreich, festgesetzt wurden. Von dort kam Heinrich I. abermals nach Oberösterreich zurück und wurde nun Landrichter zu Wachsenberg,[3] welche Herrschaft K. Albrecht erst vor wenigen Jahren dem Grafen von Schaunberg wieder abgenommen hatte.[4] Sodann leistete Heinrich gleich seinen Brüdern dem Könige Heeresfolge im Feldzuge gegen die rheinischen Kurfürsten, von welchem er im Frühjahre 1302 heimkehrte. Im Auftrage seines Herrn begab er sich im Sommer 1303 nach Köln, um den dortigen Erzbischof als Bundesgenossen gegen K. Wenzel zu gewinnen, wie wir aus seinem vor diesem Unternehmen 1303 August 15[5] abgefaßten letzten Willen erfahren.

Ende April 1304[6] fand sich Heinrich auf dem starkbesuchten Taidinge wieder ein, das Herzog Rudolf zu Judenburg abhielt, folgte diesem sodann nach Wien und war beim Abschluß des Bündnisses mit K. Karl Robert von Ungarn tätig,[7] ebenso im folgenden Jahre bei den Friedensverhandlungen mit Herzog Otto von Baiern. Der Feldzug gegen die Luxemburger führte ihn 1308 nach Böhmen. Nun tritt Heinrich I. für einige Jahre, so auch beim Aufstande von 1309, in den Hintergrund. Wir begegnen ihm wieder, als er 1313 Mai 4[8] zu Klosterneuburg, wo sich die Stände Österreichs versammelt hatten, die Ehepakten Herzog Friedrichs des Schönen gegen K. Jakob von Aragonien mitbeschwor. Im Sommer 1313[9] zog er an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft nach Spanien und warb dort um K. Jakobs Tochter Elisabeth. Die Braut

[1] UBoE. IV, 303 und Monumenta Boica IV, 160.
[2] Urkk. 1300 Februar 5; Böhmer, Reg. Imp., n. 266.
[3] Vgl. Urk. 1300 Februar 3; UBoE. IV, 331.
[4] Vgl. Strnadt, Peuerbach, JBMFC. XXVII, 315 und ebenda XXVIII, 213.
[5] NB. II, 374.
[6] Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 150.
[7] Vgl. S. 267 ff. [8] Vgl. S. 269.
[9] Johann v. Viktring, Böhmer, Fontes Rerum Germ. I, 378.

ward über Südfrankreich und den Oberrhein heimwärts geleitet; Herzog Friedrich eilte dem Zuge bis nach Kärnten entgegen. Mitte Jänner 1314 weilte Heinrich in Wien bei den Hochzeitsfestlichkeiten des Herzogpaares.

Der große Kampf der Gegenkönige Friedrichs des Schönen und Ludwigs von Oberbaiern rief nun auch Heinrich zu den Waffen, welcher in den Jahren 1314 und 1315[1] mit seinem Herrn ins Reich zog. Später ging er mit seinem älteren Bruder hohe Bürgschaften für den Habsburger ein, dessen Finanzen völlig erschöpft waren. Der 1322 unternommene Feldzug sollte den Kampf entscheiden. Im Sommer drang K. Friedrichs Heer bis an den Inn vorwärts, um dem von Westen herbeieilenden Herzog Leopold die Hand zu reichen. Um den 20. September langten die Streitkräfte K. Friedrichs in der Gegend von Mühldorf am Inn an. Ihm gegenüber traf K. Ludwig am 24. mit den Seinen ein. Vergeblich wartete K. Friedrich auf Herzog Leopolds Ankunft und ließ schließlich vor derselben schlagen wider den wohlmeinenden Rat Heinrichs I. und Ulrichs I. von Walsee und Dietrichs von Pilliehdorf, sich noch zu gedulden. So kam es September 28 zur Schlacht.[2] K. Friedrich gliederte sein Heer in vier Abteilungen; im dritten Heerhaufen befestigten Heinrich I. und Ulrich I. von Walsee das Banner der Steiermärker, denen sich die Ungarn und Kumanen anschlossen. Anfangs war K. Friedrich wohl im Vorteil, aber ein unerwarteter Flankenangriff des Burggrafen von Nürnberg entschied den Ausgang des Tages. K. Friedrich selbst sowie Herzog Heinrich wurden gefangen und ihr Los teilten viele von Österreichs Adel, darunter auch die Walseer.[3] Heinrich I. geriet gleich seinem Bruder in die Hände der Feinde. Sie wurden mit dem gefangenen Könige zunächst nach Schloß Dornberg, sodann nach Öttingen gebracht nnd kamen schließlich mit Herzog Heinrich nach Prag in die Gewalt K. Johanns von Böhmen, der sie in strengem Gewahrsam hielt; erst im Oktober 1323 wurden sie daraus entlassen.

---

[1] Vgl. S. 270 ff.

[2] Vgl. Dobenecker, Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. I, 165 ff.

[3] Vgl. Zeibig, ‚Der strit ze Müldorf‘. AÖG. IX, 363 und Caesar, Ann. Ducat. Stir. II, 436.

Heinrichs I. Lebenswerk war damit abgeschlossen; die Haft hatte seine Kräfte erschöpft. Er war nicht mehr imstande, sich weiter am Kampfe gegen den Wittelsbacher zu beteiligen, dessen Sache Herzog Leopold, der unermüdliche Streiter Habsburgs, diplomatisch wie strategisch bedeutenden Abbruch tat. Der Herzog schloß die alten Getreuen seines Hauses fest an sich. Zu Bruck im Aargau gelobten ihm Heinrichs I. Söhne Reinprecht I. und Friedrich II. sowie Ulrich II. von Walsee am Lichtmeßtage 1325[1] mit 100 Helmen zu dienen und alle ihre Burgen in Schwaben offen zu halten. Heinrich I. zog in diesem Jahre nicht mehr ins Feld — es war der letzte Sommer, den er erleben sollte.

Heinrich I. hat seinen Nachkommen einen schönen Besitzstand hinterlassen, der sich während seines Wirkens in Österreich stetig vermehrt hatte.

Im Lande ob der Ens lagen davon nur mehrere bedeutende Pfandschaften, Sätze, die ihm die Geldnot der Habsburger zugespielt hatte. Die Riedmark mit Freistadt war ihm 1290, wie bereits[2] erwähnt, zuerst mit Eberhard IV. von Walsee-Linz gemeinsam verpfändet, ging aber später durch Ablösung an ihn allein über. Nach dieser ersten Pfandschaft wurden ihm — vor 1309 Juli 25[3] — Burghut, Gericht und Maut zu Ens versetzt; von da ab versah Heinrich I. die Hauptmannschaft zu Ens,[4] hielt sich häufig in dieser Stadt auf und nannte sich und die Seinen darnach. Gleichfalls von Friedrich dem Schönen wurden ihm 1314[5] die Manten zu Gmunden und Mauthausen um 750 ℔ ₰ verpfändet. Außer diesen Pfandschaften hatte Heinrich I. im Lande ob der Ens fast keinen Besitz.[6]

In Niederösterreich bildet sich rasch ein immer mehr abgerundeter Güterkomplex zwischen Donau, Ens und Ips, dem fortwährend kleine Güter zugeführt wurden; diese Gütergruppe reichte bis südlich und westlich von Melk. Anderer

---

[1] LB. III, r. 671. [2] Vgl. S. 259 und 288.
[3] Vgl. UBoE. V, 25 und AÖG. II, 526.
[4] In der Stadt; mehrfach mit der (Landes)hauptmannschaft ob der Ens verwechselt, mit welcher sie nichts zu tun hat.
[5] Urk. 1314 April 6; AÖG. II, 542.
[6] Der Ankauf einer Hube zu Gumpolting, Pfarre Kirchberg bei Wels, Urk. 1301 Mai 19 (UBoE. IV, 375), steht vereinzelt da.

und gleichfalls nicht unbedeutender Besitz lag nördlich der Donau, hier mehr zerstreut.

Bereits 1297[1] war Heinrich I. die Klostervogtei von Erlakloster[2] übertragen, wie wir aus einem Vergleiche mit seinem Bruder Eberhard IV. erfahren. Im Jahre 1303[3] erkaufte Heinrich Gülten herzoglicher Lehenschaft zu Au, Hebatendorf u. a., um Blindenmarkt gelegen, sodann 1303 April 24[4] von Konrad dem Sumeraner, K. Albrechts einstigem Gegner, den freieigenen Burgstall zu Senseneck bei Amstetten und noch im selben Frühjahre[5] die Feste Seuseneck selbst nebst Höfen und Gülten zu Alramstorf, Arnoldsdorf, Hehenberg und einem Zehente im Vesnitztale von den Paygern. Es steht außer Frage, daß das landesherrliche Interesse den Übergang dieser Güter von dem antihabsburgisch gesinnten Sumerauer, den Schenken von Dobra (Sebarn), den Paygern und zumal den Kuenringern nicht ungern sah. Dazu versetzte Herzog Friedrich dem Walseer gleichzeitig das Gericht zu Strengberg[6] um 800 ℔ ₰. Leutold von Kuenring verkaufte an Heinrich I. ferner 1310 Februar 24[7] die Vogtei zu Eisdornach bei Amstetten, die er vom Herzoge zu Lehen trug, um 80 ℔ ₰. Kleinere Güterkäufe[8] Heinrichs I. in dieser Gegend wiederholten sich weiterhin fast Jahr für Jahr.

Da ihm außerdem Ulrich Schenk von Sebarn (früher von Dobra) gegen eine Ablösung von 760 ℔ ₰ das obere Gericht zu Peilstein,[9] herzogliche Pfandschaft, im Jahre 1319[10] überließ und wohl auch die von den Pfannbergern an Eberhard IV. von Walsee-Linz[11] gekommenen Lehen an Heinrich I. und die Seinen kamen, so war damit ein Großteil der ehedem Plaien-

[1] Urk. 1297 April 24; UBoE. IV, 259. [2] Östlich der Ensmündung.
[3] Urk. 1303 Jannar 24; UBoE. IV, 430. [4] UBoE. IV, 437.
[5] Urkk. 1303 März 27, April 24, Mai 1; UBoE. IV, 436 ff.
[6] Östlich von Ens; AÖG. II, 526. [7] UBoE. V, 27.
[8] Ein freieigener Hof zu Salveterre 1305 Dezember 19 (UBoE. IV, 496); ein halber Hof dort als Pfandschaft, 1306 Dezember 6 (ebenda 512); ein halber freieigener Hof zu Chelbersberg (ebenda 506); ein Gut zu Öd 1311 (Inventar, f. 84); ein Gut zu Praunsbach 1312 (WSt. 590); Güter zu Prasdorf und Medling 1322, Jannar 6 und 20 (UBoE. V, 307).
[9] Pfarre St. Leonhard im Forst, südlich von Melk.
[10] Urk. 1319 April 6; Hoheneck, Genealogie III, 817.
[11] Vgl. S. 272; sie sind nicht weiter im Besitze der Walseer zu Linz nachweisbar.

Peilsteinischen Besitzungen im Viertel ob dem Wienerwalde in walseeischen Händen.

Nördlich von Krems und in der Wachau hatte Heinrich I. gleichfalls ganz ansehnlichen Besitz. Von Dietmar von Lobenstein verkaufte er 1300 April 24[1] die eine Hälfte des Schlosses Hartenstein, freies Eigen, am Zusammenflusse der Großen und Kleinen Krems gelegen, und erwarb auch die restliche Hälfte von dessen Bruder Alber hinzu. Aus Heinrichs Testament 1303 August 15[2] erfahren wir ferner von Gülten zu Mühlbach, welche Feste gleichfalls dem Walseer gehörte, Ekendorf, Weikersdorf usw., sämtlich bei Meissau gelegen, dann von Bergrechten (Weingärten) zu (Kloster-)Neuburg, Nußdorf und Krottendorf. Einen Teil dieser Besitzungen wird ihm wohl seine Gattin, die Starhembergerin Elsbet, zugebracht haben, von deren Angehörigen er 1301[3] auch einen Weingarten in der Wachau angekauft hatte.

Noch weiter gegen Norden soll ihm an der mährischen Grenze die Feste Kolmans bereits 1293 zugestanden haben.[4] In der Nähe davon erwarb er 1300[5] an Eigengut von der Gräfin Hedwig von Schaunberg die Dörfer Japons, Ludweis, (Klein-)Ulrcichsschlag und Seebs im Drosendorfer Gerichte und die Mannschaft zu Prosmareut.[6] Diese Besitzungen wurden 1314[7] durch den Ankauf zahlreicher Lehen zu Gezweins und Barperg bei Waidhofen an der Thaya vergrößert.

Diesen großen Besitz, von welchem K. Friedrich die Schlösser Kolmans und Hartenstein 1319 zu Weiberlehen machte,[8] erbten Heinrichs I. drei Söhne, Heinrich II., Reinprecht I. und Friedrich II. — alle drei bereits 1318 gevogt — die er neben zwei Töchtern hinterließ.[9]

Heinrich I. von Walsee-Ens schloß 1326 März 1 sein tatenreiches Leben, wenige Tage nach ihm auch seine Gattin. In der Enser Stadtpfarrkirche, an welcher sie eine eigene Kapelle gestiftet hatten, sind ihre Grabsteine noch erhalten.

---

[1] UBoE. IV, 338. [2] Vgl. S. 296. [3] UBoE. IV, 390.
[4] Vgl. Schweickhardt v. Sickingen, VOMB. IV, 62.
[5] Urk. 1300 September 25; UBoE. IV, 350.
[6] Ist abgekommen, lag bei Zettlitz, Pfarre Raabs.
[7] Urk. 1314 Jannar 17; NB. IV, 81.
[8] Vgl. Schweickhardt, a. a. O., S. 63.
[9] Vgl. die Genealogie.

Die Minderbrüder zu Ens[1] verloren an ihnen ihre größten Gönner.

2. Heinrichs I. Söhne Heinrich II. († 1334), Reinprecht I. († 1360/61) und Friedrich II. († 1355).

Heinrichs I. Söhne, die sich binnen wenigen Monaten verwaist sahen, traten nun das Erbe ihrer Eltern an; als der älteste überkam Heinrich II. die Hauptmannschaft zu Ens,[2] der Besitz blieb gemeinsam verwaltet. Sie zogen im folgenden Jahre gegen die Ungarn ins Feld und waren 1328 September 21 zu Bruck a. d. Leitha zugegen,[3] als daselbst der Friede mit K. Karl von Ungarn abgeschlossen wurde.

Von den drei Brüdern starb Heinrich II.,[4] der 1330 bereits mit Alheid, einer Tochter Bertolds von Aichheim — aus niederbairischem Geschlechte — vermählt war, schon 1334 Juli 26 hinweg, ohne Nachkommen zu hinterlassen. 1340 Juni 16[5] traten seine Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. die Feste Mühlbach als Pfandschaft für Wittum und Heimsteuer an seine Witwe ab, die sich damals bereits wieder mit Rudolf dem Jungen von Liechtenstein-Murau vermählt hatte.

Nach Heinrichs II. Tode ging die Hauptmannschaft zu Ens an Reinprecht I., den älteren der Brüder, über; ihre Güter blieben auch weiterhin gemeinsam. In der Folge treten die Brüder nicht bedeutend hervor. Ihrer Streitigkeiten als Inhaber der Freistädter Pfandschaft insbesondere gegen Böhmen haben wir bereits an anderer Stelle gedacht; an der großen Fehde von 1351 dürften indes weder Reinprecht I. noch Friedrich II. teilgenommen haben, da sich eben erst, spätestens im Frühlinge 1351, Reinprechts I. älteste Tochter Agnes[4] mit Jost von Rosenberg vermählt hatte. Andere Mißhelligkeiten, die sich mit dem Abte Wolfgang I. von Göttweih ergaben, fanden 1342[6] durch die Entscheidung des Herzogs ihr Ende.

---

[1] Vgl. Urk. 1343 Juli 7; UBoE. VI, 450. Daß sie deren 1309 zum ersten Male genanntes Kloster gegründet, ist nicht wahrscheinlich. Vgl. JBMFC. XXX, 48 ff. und AÖG. LXIV, 103.

[2] Erst seit 1334 nennt sich Reinprecht I. Hauptmann zu Ens; vgl. die Genealogie.

[3] Vgl. S. 274. [4] Vgl. die Genealogie. [5] UBoE. VI, 336.

[6] Urk. 1342 Mai 30; FRA. LI, 397.

Reinprecht I.,[1] der die Hauptmannschaft zu Ens im Jahre 1345 infolge der Ablösung dieser Pfandschaft verloren hatte, schaltete seit 1350 und noch 1356 als herzoglicher Verweser zu Krems. Dann findet er sich 1358 unter den Räten Herzog Rudolfs IV., ist weiter — wohl nebenher — 1359 Pfleger und Verweser der Güter der Burggrafen von Nürnberg in Österreich und beschließt 1360/61 sein Leben als Hauptmann und Burggraf der Stadt Steier (seit 1359 daselbst).

Sein jüngerer Bruder Friedrich II. hat kein Amt bekleidet. In Gesellschaft seiner Vettern von Walsee-Graz zog er 1354 mit Herzog Albrecht und K. Karl IV. gegen das unbotmäßige Zürich aus. Zu Bruck im Aargau (Oktober 31) und zu Winterthur (November 11) wurden Friedrich II. und sein Vetter gleichen Namens (III.) von Walsee-Graz des Herzogs Bürgen für bedeutende Soldforderungen.[2] Von dieser Heerfahrt heimgekehrt, schied er[1] bereits um die Mitte des Jahres 1355 aus dem Leben.

Von den beiden Töchtern Heinrichs I. vermählte sich Gueta mit Hertneid von Stadeck, die andere mit einem Rauhensteiner.[1] Die Erbansprüche zweier Enkel Heinrichs I. aus diesen Ehen, Albers des Rauhensteiners und Leutolds von Stadeck, wurden im Spruche von 1349 März 29[3] anerkannt und ihnen Anteile am Heiratsgute ihrer Großmutter Elsbet, Heinrichs I. von Walsee-Ens Gattin, sowie dem Rauhensteiner die Heimsteuer seiner Mutter von 500 *U* ₰, falls sie nicht ausbezahlt worden, zugesprochen.

Reinprecht I. war zweimal vermählt gewesen.[1] Um 1333 hatte er seinen Ehebund mit Elsbet, der reichen Erbtochter des Truchsessen Christian von Lengenbach, geschlossen, der durch Elsbets Tod um 1344 gelöst wurde. Die beiden Töchter aus dieser ersten Ehe vermählten sich noch bei Lebzeiten ihres Vaters, spätestens 1351, Elsbet mit Konrad von Pottendorf, die erst 1402 verstorbene Agnes mit Jost von Rosenberg. Von letzterer stammt das noch gegenwärtig im Stifte Hohenfurt in Südböhmen aufbewahrte prachtvolle Antependium.[4]

---

[1] Vgl. die Genealogie.
[2] LB. III, r. 1717, 1718.
[3] NB. II, 315; noch nach schwäbischem Rechte!
[4] Mitteil. d. Zentral-Kommission, XVI. Bd., XXV—XXVII.

Bereits 1350 hatte Reinprecht I.[1] eine zweite Gattin heimgeführt, eine Starhembergerin, gleichfalls namens Elsbet. Diese wird bis 1358 erwähnt und hat ihren Gatten mindestens nicht lange überlebt. Ihrer Ehe entsprossen fünf Kinder: die Söhne Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V., die Töchter Anna und Dorothea.

Friedrich II. hatte spätestens 1346 Kunigund, eine Tochter Rudolfs von Liechtenstein-Murau, zur Gattin genommen, mit welchem Hause er ja auch durch die Witwe Heinrichs II. verschwägert war. Sie hat ihren Gatten überlebt; derselbe hinterließ gleich Reinprecht I. drei Söhne und vier Töchter: Anna, Agnes, Friedrich VI., Wolfgang III., Heinrich VI., Elsbet und Ursula. Davon heirateten noch vor dem Ableben ihres Vaters Anna 1345/6 Johann II. von Kuenring-Seefeld, Agnes 1351 Niklas von Chiaw. Mit beiden Häusern, insbesondere mit dem der Kuenringer waren die Walseer durch Wechselheiraten verbunden.

Die Besitzentwicklung der Linie geht auch weiterhin auf ober- und niederösterreichischem Boden vor sich und zeigt ein stetes Anwachsen des Güterbestandes.

Im Lande ob der Ens kam nördlich der Donau, wo auch die Walseer zu Linz festen Fuß gefaßt hatten,[2] 1331 die große Pfandschaft Wachsenberg[3] mit Ottensheim durch die Herzoge anläßlich des Verkaufes der schwäbischen Stammgüter für 2916 Mark Silber an die Enser Linie, der dadurch wichtige habsburgische Interessen im Abteilande anvertraut wurden.

Zwar wurde die Donaufeste Spielberg (nördlich von Ens) 1329[4] durch Herzog Albrecht an Reinprecht I. für seine Dienste als Leibgedinge verliehen, die Pfandschaft Ens aber — vor 1345 Oktober 2[5] — durch Herzog Albrecht II. von Reinprecht I. und Friedrich II. mit Hilfe der Bürger dieser Stadt eingelöst. Doch blieben in und um Ens noch zahlreiche walseeische Liegenschaften und Güter, zumeist an Enser Bürger verlehnt, deren Abgaben Gegenstand langwieriger Streitigkeiten zwischen den Walseern und den Bürgern waren. Unter diesen Besitzungen befanden sich auch Eigen und Lehen zwischen Ens und Traun, welche die Enser Walseer 1339[6] von Dietrich dem Älteren von Weißenperg erkauft hatten.

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Vgl. S. 287.
[3] Urk. 1331 Februar 7; UBoE. VI, 1; Wachsenberg bei St. Veit.
[4] Hoheneck, Genealogie III, 817. [5] UBoE. VI, 528. [6] Inventar, f. 82'.

Weitere Ankäufe brachten Reinprecht I. und Friedrich II. reichen Besitz im Vorlande des Traunsees und im Almtale. Seit 1333 [1] hatten Reinprecht I. und Friedrich II. auf der Herrschaft Ort am Traunsee eine Pfandsumme von 600 ℔ ₰ stehen. Ihre bereits 1342 [2] durch den Ankauf einer Hube zu Straß, bei Lankirchen in dieser Herrschaft gelegen, bekundete Absicht, dieselbe ganz zu erwerben, wurde bald darauf verwirklicht. Sie ging als Eigengut mit dem Landgerichte zur Hälfte 1344 April 24 [3] von Alber und Hertnid von Rauhenstein an die bisherigen Pfandinhaber über, welche die Kaufsumme von 2250 ℔ ₰ in mehreren Beträgen bis 1348 [4] erlegten und dem neuen Besitze auch die zweite Hälfte der Herrschaft von denen von Winkel [5] sowie kleinere Ankäufe von Höfen bei Gmunden und in der Viechtau [6] hinzufügten. Die gleichzeitigen Erwerbungen im benachbarten Almtale stehen damit gewiß in engster Verbindung. Dort brachten die Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. die bedeutende Lehensherrschaft Scharnstein von den Polheimen 1335 [7] gleichfalls kaufweise an sich und vergrößerten dieselbe 1341 [8] durch den Kauf mehrerer Güter in den Pfarren Viechtwang und Pettenbach von Konrad von Polheim, sowie des Zehents zu Viechtwang, den sie 1348 [9] von Dietrich dem Schenken von Dobra um 110 ℔ ₰ erwarben. Die Mittel zu diesen beträchtlichen Ankäufen fanden sich einigermaßen leichter, da der Gattin Friedrichs II., Kunigund, 1346 [10] eine Summe von 1200 ℔ ₰ als Erbteil nach ihrem Vater, Rudolf dem Alten von Liechtenstein-Murau, zugesprochen wurde.

In Niederösterreich ergab sich gleichfalls ein namhafter Güterzuwachs, der indes zum geringeren Teile beiden Brüdern noch gemeinsam zugute kam.

Sie hatten ihren großen Besitz auf dem Ipsfelde [11] bald nach dem Tode ihres Vaters durch die Vogtei über Güter des

[1] Urk. 1333 Juni 20; UBoE. VI, 97.
[2] Urk. 1342 März 28; UBoE. VI, 406. [3] UBoE. VI, 475.
[4] Urk. 1348 Juni 27; FRA. LI, 441. 1348 November 24; UBoE. VII, 82.
[5] Nach Urk. 1350 Januar 25; UBoE. VII, 164.
[6] Urk. 1348 November 1; UBoE. VI, 558.
[7] Inventar f. 7′. [8] Ebenda, f. 60, 68′, 69′.
[9] Urk. 1348 November 1; UBoE. VI, 558.
[10] Urk. 1346, März 22; UBoE. VI, 545.
[11] Vgl. Urk. 1326 März 20; FRA. LI, 320.

Stiftes Göttweih daselbst sowie 1348[1] durch die Vogtei über die bambergischen Untertanen in der Hofmark Haag abgerundet und auch ihren Besitzungen nördlich der Donau 1326/7[2] (passauische) Lehen zu Eisneinsdorf hinzugefügt. Dagegen ging die Feste Mühlbach hier 1340 in andere Hände über.

Seit der Vermählung Reinprechts I. mit Elsbet, der Erbtochter Christians des Truchsessen von Lengenbach (Alt-Lengbach), war die bisher bestandene Gütergemeinschaft zwischen den Brüdern auf die Dauer nicht mehr wohl aufrecht zu erhalten,[3] und so teilten dieselben 1350 Januar 25 vorerst ihren Eigen- und Lehenbesitz;[4] die Pfandsehaften Wachsenberg mit Ottensheim sowie Freistadt mit dem Marchlande blieben noch gemeinsam. An Reinprecht I. fielen darnach Schloß Scharnstein mit der Fischweide auf der Lautach,[5] die Feste Seuseneck samt Zugehör, alles Gut zu Ens und bei Ens, ein ‚Gütel zwischen den Wassern', das Gut zu Helfenberg und jenes zu Übensee. Friedrichs II. Teil bestand aus der Herrschaft Ort, dem von den Rorern erworbenen Zehente zu Laakirchen, dem Hofe zu Straß, einem Gute zu Gasteig und den beiden Festen Sumerau und Hartenstein mit allem Zugehör. Am 29. Juni 1356[6] schritt man auch zur Teilung der Freistädter Pfandschaft zwischen Reinprecht I. und den Söhnen Friedrichs II., doch wurde dieselbe binnen kurzer Frist von dem bekannten Jans von Traun abgelöst,[7] nachdem sie seit 1290 in den Händen der Walseer gewesen war. 1356 Juli 4[8] ward auch Wachsenberg mit Ottensheim geteilt: an Reinprecht I. fielen Wachsenberg und der größte Teil seines Urbars mit Ottensheim, dessen Feste gemeinschaftlich blieb. Friedrichs II. Söhnen Friedrich VI., Wolfgang III. und Heinrich VI. wurde der Rest des Wachsenberger Urbars sowie Markt, Maut und Gericht zu Leonfelden zugesprochen. Von den sonstigen Besitzungen findet sich die Pfandschaft Peilstein[9] späterhin im Besitze Reinprechts I. und der Seinen, ebenso die Klostervogtei von

---

[1] Urk. 1348 November 2; HHStA. Kod. 1049, f. 55'.
[2] Urk. 1326 Jannar 6; NB. IV, 82; Urk. 1327 April 9; Orig. StAEferding.
[3] Umsoweniger als Reinprecht I. nnd Friedrich II. einen Kindersegen von je drei Söhnen und vier Töchtern heranwachsen sahen.
[4] UBoE. VII, 164. [5] Nebenfluß der Alm. [6] UBoE. VII, 460.
[7] Vor 1358 April 20; UBoE. VII, 572. [8] Ebenda 463.
[9] Vgl. WSt. 597.

Seitenstetten.[1] Diese Teilung des Besitzes der Linie Walsee-Ens währte bis zu dem 1398 erfolgten Tode Heinrichs VI., mit welchem die Nachkommenschaft Friedrichs II. von Walsee-Ens erlosch.

Reinprechts I. Gattin Elsbet von Lengenbach brachte ihrem Ehewirte die Herrschaft Viehofen,[2] ein Passauer Lehen, zu und auch die Feste Purkersdorf, welche das Ehepaar 1333[3] an Herzog Albrecht für 1000 ℔ ₰ veräußerte, stammte wohl aus lengenbachischem Besitze. Durch seine bald nach 1344 verstorbene erste Hausfrau fielen Reinprecht I. weiters ansehnliche Güter, darunter die Herrschaften Reinsberg und Erneck,[4] bischöflich regensburgische Lehen von Elsbets Vater, Truchsessen Christian von Lengenbach, dem Letzten seines Stammes, zu. Aus diesem Erbe nun, welchem Reinprecht 1344[5] ein regensburgisches Lehen zu Stetten, dann die Vogtei über den Göttweiher Stiftsbesitz[6] um Viehofen und 1354[7] durch Kauf von Marquard von Tiernstain für 312 ℔ ₰ Gülten im Lengenbacher Gerichte hinzugefügt hatte, vermachte er seinen beiden Töchtern erster Ehe, Elsbet, der Hausfrau Konrads von Pottendorf, und Agnes, Josts von Rosenberg Gemahlin, vorerst[8] die Feste Viehofen und schließlich in einem späteren Testamente[9] auch Erneck und Reinsberg, welche alsbald an die Zelkinger kamen, das Gut zu Kritzendorf,[10] 50 ℔ ₰ Geldes auf der Maut zu Stein und alle Habe, die Christian von Lengenbach hinterlassen, mit Ausnahme des Marktes Weißenbach und der Lehen.

Nach der Besitzteilung von 1350 arrondierte Reinprecht I. durch Ankauf von Gütern zu Blumau und Talern[11] sowie zu St. Georgen auf dem Ipsfelde[12] seine Herrschaft Seusenek, während er andererseits das von seinem Besitz abgelegene Gut

[1] Vgl. Urk. 1359 August 18; FRA. XXXIII, 238.
[2] Nördlich von St. Pölten. [3] Urk. 1333 Dezember 12; LB. III, r. 963.
[4] Südlich von Wieselburg a. d. Erlaf. [5] WSt. 595.
[6] Urk. 1350 April 24; FRA. LI, 446.
[7] Urk. 1354 Oktober 18; UBoE. VII, 378.
[8] Urk. 1351 Mai 26; UBoE. VII, 209.
[9] Urk. 1357 März 29; NB. IV, 337.
[10] Nordwestlich von Klosterneuburg.
[11] Bei Amstetten; Urk. 1351 Juli 26; UBoE. VII, 257.
[12] Bei Amstetten; Urk. 1358 März 15; UBoE. VII, 565.

zu Eizendorf im Machlande,[1] jenseits der Donau, 1358 dem dortigen Kloster Baumgartenberg verkaufte. Für eine Schuld von 1000 *tt* ₰ wurde er am Georgitage 1355[2] vom Herzoge auf das Gericht zu Krems gewiesen, wo sich Reinprecht eben als herzoglicher Verweser befand, und auf die Maut zu Stein. Bald darauf erkaufte derselbe Walseer 1358[3] von Leutold von Pottendorf die Feste Hoheneck,[4] herzogliches Lehen, samt dem passauischen Zehente daselbst, westlich von Viehofen gelegen.

Auch Friedrich II. von Walsee-Ens hat sein in der Teilung von 1350 erhaltenes Gut noch gemehrt. Er erkaufte in letzterem Jahre[5] von denen von Walde den Getreide- und Weinzehent zu Rossatz in der Wachau, Lehen des Bistums Passau. Später stand er wegen der Pfandschaft Traismauer[6] in Verhandlungen mit dem Bischof Albrecht von Freising, der ihm schließlich 1355 die Feste Ulmerfeld[7] samt dem Landgerichte und bald nach Friedrichs II. Tode 1356[8] dessen ältestem Sohne Friedrich VI. die nach Merlin dem Haesib freigewordenen Lehen übergab.

Eine Jahrtagstiftung, welche sich die beiden Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. in der Kirche zu Sindelburg, nächst ihrer Feste Sumerau, im Jahre 1336[9] mit der ansehnlichen Summe von 300 Mark Silber errichteten, erhielt ihr Andenken.

3. Der Zweig von Seuseneck: Reinprechts I. Söhne Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. bis zur Wende des 14. Jahrhunderts.

Aus den drei Söhnen, welche Reinprecht I. hinterließ, gingen die größten Männer ihres Hauses hervor: neben Rudolf I. Reinprecht II., ein Mann, der mächtig in die Schicksale des habsburgischen Österreich jener Zeit eingriff, und der kaum minder bedeutende Friedrich V., den ein widriges Geschick in der Blüte seiner Manneskraft dahinraffte.

---

[1] Bei Saxen; Urk. 1358 Februar 24; UBoE. VII, 557.
[2] LB. III, r. 1772. [3] Inventar, f. 52.
[4] Nicht mit der steirischen Pfandschaft gleichen Namens zu verwechseln.
[5] Urk. 1350 Mai 27; NB. IV, 132. [6] Vgl. FRA. XXXVI, 300.
[7] Urk. 1355 März 12, ebenda 292; bei Wieselburg.
[8] Urk. 1356 Januar 7; Orig. HHStA.
[9] Vgl. Stadl, Ehrensp. d. Hz. Steierm., StLA. Hs. 28, III, 308.

Da Reinprecht I. in den Jahren, wo er aus seiner zweiten Ehe noch die genannten drei Söhne und zwei Töchter erhielt, nach der Lösung von Ens dann als herzoglicher Verweser in Krems tätig war, dürfen wir dieselbeu wohl als geborene (Nieder-) Österreicher ansehen. Möglich, daß sie dem Vater nach Wien folgten, als dieser 1358 Rat Rudolfs IV. wurde. Eine Kinderverlobung des etwa zehnjährigen Rudolf I. mit Anna, Dietrichs von Hohenberg Tochter, wurde durch Rudolfs Vater 1357 [1] wieder rückgängig gemacht; die Hohenbergerin wurde nachmals die Gattin Heinrichs VI. von Walsee-Ens. Als die Söhne ca. 1361 ihren Vater, zuletzt Burggrafen in Steier, verloren, waren Rudolf I. und Reinprecht II. schon ihrer Mündigkeit nahe.

Im Jahre 1364 begleiteten sie ihren Vetter Eberhard V. von Walsee-Linz, den Hauptmann ob der Enns, auf dem Feldzuge gegen Baiern.[2] Mit letzterem Walseer zog Rudolf I. 1368 abermals aus, der Adria zu; mit seinen Dienstleuten Otaker dem Wolfstein und Simon dem Venk lag er damals mit 34 Hauben für die Habsburger gegen die Venezianer im Felde.[3] Das freundschaftliche Verhältnis, welches sich damals mit Haug VI. von Tibein entwickelte,[4] dem mächtigsten Adeligen im äußersten Süden des habsburgischen Machtbereiches, fand seinen Ausdruck in der bald darauf erfolgten Vermählung des Tibeiners mit Rudolfs I. von Walsee-Ens Schwester Anna. Zwar blieb die durch Annas Tod früh gelöste Ehe ohne Nachkommen; 1373 Juni 6[5] bewilligten die Herzoge dem Tibeiner die Widerlegung der 600 *M* ₰ Heimsteuer seiner bereits verstorbenen Gattin für deren Brüder auf der Pfandschaft Karlsberg.[6] Das Testament Haugs VI. vom Jahre 1374 [7] brachte indes den Walseern bereits die Anwartschaft auf einen beträchtlichen Teil des tibeinischen Erbes und die engen Beziehungen zwischen den Häusern Walsee und Tibein dauerten auch an, als Haug VI. eine zweite Ehe mit Anna von Wildhaus einging. Insbesondere war es Rudolf I. von Walsee-Ens, der dieselben aufrecht erhielt. Zwar gerieten Rudolf I. und seine Brüder, von denen nun auch Friedrich V. um 1368 vogtbar geworden

[1] Urk. 1357 Juni 25; NB. IV, 338. [2] Vgl. S. 282.
[3] Urk. 1368 April 22; UBoE. VIII, 375; vgl. S. 283.
[4] Vgl. S. 292 und 317. [5] LB. IV, r. 1123.
[6] Bei St. Veit in Kärnten. [7] Pichler, Il castello di Duino, 224.

war, mit Georg von Walsee-Linz über Geldansprüche aus der Gerhabschaft, welche sie über denselben seit 1371 geführt hatten,[1] in Differenzen, die erst 1378 ihre Regelung erfuhren; der Ehebund, welchen Georg späterhin schloß, war indes ohne Zweifel durch Rudolf I. und dessen Brüder zustande gebracht, die sich auch hier wieder von den Beziehungen zum Hause Tibein leiten ließen.

In jenen Jahren weilte Reinprecht II. selten in der Heimat; er oblag wohl zumeist dem Waffenhandwerke. Von diesen Zügen heimgekehrt, führte er Katharina, die Tochter des einflußreichen Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, als Gemahlin heim, der er 1370 Juni 23[2] zu Wien 900 ℔ ₰ als Morgengabe verschrieb; wir verlieren ihn dann wieder auf längere Zeit aus den Augen.

Im Frühjahre 1372[3] zog Rudolf I. im Dienste der Habsburger nach Schwaben und erhielt dort einen nicht unbedeutenden Wirkungskreis; es wurde ihm die (kaiserliche und die habsburgische) Landvogtei im Elsaß und in Schwaben auf $1^1/_2$ Jahre übertragen. Eifrig wachte Rudolf daselbst über die Sicherheit des Handels im Interesse der einheimischen Bürger sowohl als der fremden, meist italienischen[4] Kaufleute. Damals machte besonders der Ritter Johann Erbe den Straßburgern zu schaffen.[5] Auf zehn Jahre aus der Stadt verwiesen, weil er sich 1372 weigerte, den verlangten Bürgereid zu schwören, begann er mit den Straßburgern einen Streit um die Fähre zu Grafenstaden, den Rudolf I. von Walsee-Ens und Bichof Lambrecht von Straßburg vergeblich beizulegen suchten.[6] Schließlich widersagte Erbe der Stadt und tat ihr mit anderen ausgewiesenen Edlen und sonstigem gesammelten Gelichter großen

---

[1] Vgl. S. 292. [2] NB. IV, 437.

[3] Vgl. Steyerer, Comm. pro hist. Alb. II, Anh. col. 20 und Urk. 1372 Mai 12; Urk. B. d. St. Straßbnrg V, 781. Daß Rudolf I. die Landvogtei bereits 1366 verwaltet hätto (Kurz, Albrecht III., I, 202), ist bei seinen Jahren damals ein Unding; offenbar ist das Datum dieser einzigen fraglichen Urkunde korrnmpiert.

[4] Vgl. Urk. 1372 August 17; Thommen, Urk. z. schweiz. Gesch. II, 23.

[5] Vgl. Ann. hospit. Argent., M. G. SS. XVII, 104; Chron. d. Jak. Twinger v. Königshoven, Chron. dentsch. Städte IX, 802; Chron. d. Hektor Mülich, ebenda XXII, 15; Chron. d. Gerhard v. Appenweiler, Basler Chroniken IV, 377; Kleine Basler Chronik, ebenda V, 61.

[6] Urk. 1372 Juli 8; Urk.-B. d. St. Straßbnrg V, 784.

Schaden. In der Neujahrsnacht 1373 erstieg er mit seinen Helfern die Burg Herlisheim bei Kolmar, nahm Herrn Eppe von Hadestat, einen reichen Straßburger Bürger, der darauf saß, gefangen und hielt das Städtchen besetzt. Sofort aber legte sich Rudolfs Untervogt Johann Mürlin [1] mit den Kolmarern und Schlettstädtern davor und ließ niemand entwischen. Nach wenigen Tagen zog Rudolf selbst mit den Straßburgern und anderen Städtern gegen Herlisheim, eroberte es am 8. Januar und ließ die darin gefangenen 56 Bösewichte, meist Edelleute, fast sämtlich hinrichten; Johann Erbe hatte sich bei Zeiten geflüchtet. Zur Verteidigung seines Vorgehens schloß Rudolf 1373 Februar 24 [2] zu Breisach mit denen von Straßburg, Basel und elf anderen Städten ein Bündnis ab; auch vom Kaiser und von den Habsburgern ergingen Schreiben, so an den Pfalzgrafen Ruprecht den Älteren [3] und den Grafen Eberhard von Württemberg, [4] die verjagten Edelleute nicht zu unterstützen. Dadurch ward mit den adeligen Wegelagerern im Elsaß gründlich aufgeräumt, zur großen Freude der Städter. Als sich Rudolf so durch sein rasches Handeln den Dank der Bürger erworben hatte, zog er im Sommer 1373 wieder heimwärts und war mit seinem Vetter Heinrich VI. von Walsee-Ens in Wien bereits wieder zugegen, als dort 1373 Juli 25 [5] eine Teilung der habsburgischen Lande zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. vereinbart wurde.

Die Hauptmannschaft in der Steiermark wurde Rudolfs Lohn für seine Tätigkeit in Schwaben, doch kam sie nicht mehr dauernd an die Walseer zurück. Er erhielt sie sofort nach seiner Rückkehr im Sommer 1373 [6] und ließ sich, da er oft von der Steiermark abwesend war, in seinem Amte durch Verweser [7] vertreten, als welche nacheinander die walseeischen Dienstleute Albrecht der Gefeller, sein Burggraf auf der Riegersburg, der Niederösterreicher Otaker der Wolfstain und

---

[1] Mit Rudolf I. von Walsee-Ens ins Elsaß gekommen; identisch mit Hans dem Mäurl, der 1364 Landrichter ob der Ens war; vgl. Anm. S. 276.

[2] Urk.-B. d. St. Straßburg V, 808. [3] Urk. 1373 Mai 6; ebenda V, 816.

[4] Urk. 1373 April 12; ebenda V, 817. [5] UBoE. VIII, 654.

[6] Vgl. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steiermark, Forschungen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgesch. IV[1], 162.

[7] Vgl. ebenda 167—168.

Peter Hinterholzer auftreten, letzterer vordem Burggraf zu Steier, das Rudolf und seine Brüder seit 1374 als herzogliche Pfandschaft innehatten. Ende 1374[1] erhielt Rudolf mit seinen Brüdern auch das steirische Erbtruchsessenamt nach dem Ableben Cholos von Seldenhofen, der es nach Friedrichs III. von Walsee-Graz Tode überkommen hatte; Wilhelm von Glaneck ließ sich mit seinen Ansprüchen darauf mit 100 ℔ ₰ abfinden.[2] Im gleichen Jahre verheiratete sich Rudolf I. auch mit Agnes aus dem Hause derer von der Leippe,[3] welches den Walseern bereits verschwägert war. Nun wurden auch die walseeischen Verbindungen mit dem steirischen Adel wieder aufgefrischt, insbesondere aber durch die im Jahre 1376[3] erfolgte Vermählung der jüngsten Schwester Rudolfs, Dorothea, mit Wulfing von Stubenberg. Im Frühlinge 1379 ritt Rudolf I. mit einem seiner Brüder abermals zu Felde, gegen Venedig, als Parteigänger K. Ludwigs von Ungarn, auf dessen Seite Herzog Albrecht III. stand, der den beiden Walseern darüber einen Schadlosbrief[4] ausstellte.

Da trat Rudolfs I. Bruder Reinprecht II. plötzlich an leitender Stelle in den Vordergrund der Ereignisse,[5] die sich nun zwischen Herzog Albrecht III. und dem Grafen Heinrich von Schaunberg abspielten. In letzter Stunde vor der Eröffnung des Kampfes mit demselben setzte der Herzog nämlich an die Stelle Heinrichs VI. von Walsee-Ens dessen energischen und ohne Zweifel bereits kriegserprobten Vetter Reinprecht II. von Walsee-Ens, der 1379 Oktober 28[6] zum ersten Male als Hauptmann ob der Ens erscheint. Der Herzog brachte die zum Kriege nötigen Summen auf und verschaffte Reinprecht II. auch Zahlungsfrist[7] für seine dem Juden David dem Stenzz schuldigen 1500 ℔ ₰. Von Wien aus ließ der Herzog im Winter 1379/80 seine Befehle an Reinprecht II. ergehen,[8] Söldner anwerben und die Bürger der Städte ob der Ens aufbieten. 1380

[1] Urk. 1374 November 12; Hoheneck III, 819.
[2] Urk. 1377 März 7; NB. I, 374.
[3] Vgl. die Genealogie.
[4] Urk. 1379 Mai 25; LB. IV, r. 1424. [5] Vgl. S. 337 ff.
[6] Orig. HHStA.
[7] Urk. 1380 Januar 2; LB. IV, r. 1480.
[8] Vgl. Urk. 1379 November 7; Kop. Linzer Musealarchiv; 1380 Februar 18, LB. IV, r. 1497; 1380 Mai 31; Kop. Linzer Musealarchiv.

März 17[1] ernannte er ihn zum Anführer seiner Truppen, betraute ihn mit der Führung des Krieges gegen den Schaunberger und sicherte ihm Ersatz für alle Ausgaben zu.

Im Frühlinge 1380 eröffnete Reinprecht II. den Kampf[2] und errang rasch bedeutende Erfolge. Die Feste Kammer und damit der Besitz im Attergau fiel den Herzoglichen in die Hände, im Mühlviertel ward Schloß Velden[3] belagert, das mit den Donaufesten um 1373 vom Bistume Passau den Schaunbergern verpfändet worden war, auch das ganze offene schaunberger Ländchen vom Trattnachtale aus besetzt. Um Sonnwenden 1380 wurde Peuerbach vom Herzoge, der jetzt selbst auf dem Kriegsschauplatze erschien, belagert und trotz seiner vom Grafen Heinrich aufgeführten festen Mauern eingenommen. Wenn auch die Festen Donau aufwärts noch Widerstand leisteten, war doch fast das ganze schaunbergische Gebiet vom Gegner besetzt und Graf Heinrich auf die Stammburg seines Hauses beschränkt. Auch die Rosenberge mußten Eferding den Herzoglichen räumen und mit dem Bischofe von Passau, Konrad von Schärffenberg, hatte der Herzog schon 1380 April 17[4] ein Bündnis abgeschlossen. So blieb dem Grafen nur mehr Schloß Schaunberg, dessen Belagerung Herzog Albrecht seit August 1380 persönlich leitete,[5] und konnte auch diese sehr starke Feste nicht genommen werden, so sah sich Graf Heinrich doch genötigt, mit dem Herzoge 1381 Januar 21 einen in der Folge mehrmals verlängerten Waffenstillstand abzuschließen.

Reinprecht II. entließ daher den größten Teil der gegen den Schaunberger verwendeten Söldner — 1381 April 1[6] quittieren ihm Ulrich Fraß und dessen Brüder über erhaltenen Sold — und erhielt 1381 April 4[7] vom Herzoge für 1500 ℔ ₰, die er ihm für die Söldner von Eferding und Velden schuldete, jährlich 150 ℔ ₰ Gülten zu Steier angewiesen. Auch weiterhin hatte Reinprecht die feindseligen Absichten des Grafen zu vereiteln, der den Waffenstillstand brach und herzogliche Truppen überfiel, die vor Schaunberg zurückgeblieben waren. Die

[1] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 211.
[2] Vgl. Strnadt, Peuerbach, JBMFC. XXVII, 398 ff.
[3] Bei Neufelden. [4] Monumenta Boica XXX^{1}, 350.
[5] Vgl. JBMFC. XXVII, 400. [6] NB. II, 154.
[7] HHStA. Kod. Suppl. 407, f. 109.

Lage des Grafen verschlimmerte sich dadurch nur; der Nürnberger Schiedsspruch 1383 Februar 28 machte seiner Unabhängigkeit ein Ende.

Nach Beendigung des Krieges entfaltete Reinprecht II. eine rege Tätigkeit, um im Lande ob der Ens Ordnung zu schaffen, wie aus zahlreichen auf ihn ausgestellten Urfehdebriefen[1] hervorgeht. Weniger günstig gestaltete sich sein Verhältnis zu den Bürgern, insbesondere der Städte Ens und Wels, die wie zu seines Vaters Zeiten ihr Recht geltend machten, von ihren Herrenlehen nur dem Herzoge zu zinsen. Herzogliche Befehle, welche darüber an Reinprecht II. ergingen,[2] schafften den Bürgern so wenig Abhilfe wie Beschwerden gegen andere Übergriffe des Adels im Handel und Wandel, die sich gleichfalls gegen die Walseer richteten. Sie vermochten Reinprecht II. wenig anzuhaben, der seine obderensische Hauptmannschaft trefflich versah und die Gunst des Herzogs durch seine Tätigkeit in der Schaunbergerfehde wahrlich verdient hatte.

Auch andere Angehörige des Hauses gewannen ihren Vorteil davon. Rudolf I. ward spätestens 1384[3] als Hauptmann in der Steiermark durch seinen Vetter Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf ersetzt und dafür mit dem österreichischen Landmarschallamte betraut. In dieser Eigenschaft hatte er sich mit dem Abgesandten K. Wenzels wegen der Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Wien und Prag zu vergleichen,[4] was durch seinen 1385 Dezember 4[5] mit Bischof Berthold von Freising gefällten Schiedsspruch geschah.

Da kam im Juli 1386 die Unglücksbotschaft von Sempach nach Wien. Der niederschmetternde Eindruck derselben, die nicht zu verkennende Tatsache, daß die Teilung von 1379 die Macht der Habsburger geschwächt hatte, die Mißerfolge in der äußeren Politik wie der ungünstige Stand der Finanzen, dies alles einte die getreuen Berater des Herrscherhauses in dem Verlangen, daß den habsburgischen Landen wieder ein

[1] 1381—1385, 11 Stück!

[2] Vgl. Urk. 1384 Mai 8; AÖG. XXVII, 87.

[3] Vgl. die Genealogie und Krones, Landesf. etc., a. a. O. 162.

[4] Vgl. die Urkk. Herzog Albrechts 1385 Oktober 10, Orig., HHStA. und K. Wenzels 1385 November 6; Pelzel, K. Wenzel, Urk. 47.

[5] Orig., HHStA.



gemeinsames Oberhaupt gegeben werde, umsomehr als Herzog Leopolds Sohn Herzog Wilhelm der ernsten Lage schwerlich gewachsen war. In Gegenwart der Geistlichkeit und vieler vom Adel, darunter Rudolfs I., Reinprechts II. und ihres Vetters Heinrichs VI. von Walsee-Ens, wurde 1386 Oktober 10[1] in Wien die bisherige Besitzteilung aufgehoben und Herzog Albrecht übernahm im Einverständnisse mit den Leopoldinern wieder allein die Regierung aller habsburgischen Länder.

Nach drei Jahren der Ruhe war Reinprecht II. genötigt, abermals gegen Grafen Heinrich von Schaunberg einzuschreiten, der seine Unabhängigkeit wieder erlangen wollte. Aber bereits sein erster Versuch, sich gegen Herzog Albrecht aufzulehnen, schlug fehl. Als Graf Heinrich seiner Feste Neuhaus[2] an der Donau gegenüber eine Befestigung erbaute und von dort aus durch erhöhte Mautabgaben die freie Schiffahrt störte,[3] bot Reinprecht II. rasch herzogliche Truppen und die Bürger von Linz, Ens und Wels auf,[4] vereinigte sich mit Mannschaften des Bischofes von Passau und zog mit dem berühmten Kriegsmanne Zacharias Haderer bald nach Neujahr 1386 gegen den Schaunberger aus. Am 20. Februar begann die Belagerung von Neuhaus, das Bollwerk diesem Schlosse gegenüber wurde zerstört, und schon am 25. März[5] kam es durch Johann von Abensperg und Herzog Albrechts Hofmeister Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, Reinprechts II. Schwiegervater, in Linz zu einer Vereinbarung. Die freie Schiffahrt auf der Donau wurde wieder hergestellt, Schloß Neuhaus vorläufig der Obhut des Liechtensteiners übergeben und Graf Heinrich verpflichtet, den Burgstall Neuhaus gegenüber nicht wieder aufzubauen[6] — ein Erfolg, der zweifelsohne dem energischen Eingreifen Reinprechts II. zu danken war. Herzog Albrecht traf jetzt weitere Vorkehrungen zur Überwachung des Grafen. Wenn dieser auch noch weiterhin seine Pläne verfolgte und sich den Herzogen von Baiern zu nähern suchte, so schloß sein 1390 erfolgtes Ableben alle derartigen Bestrebungen für immer ab.

---

[1] Rauch, SS. R. A. III, 400. [2] Nördlich von Aschach an der Donau.
[3] Vgl. Kurz, Albrecht III., Bd. II, 47 und 242; Urk. 1383 Oktober 13.
[4] Hagens Chron., Append.; Pez, SS. Rer. Austr. I, col. 1162 und Contin. Monach. St. Petri, M. G. SS. IX, 840.
[5] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 248. [6] Ebenda 51.

Alsbald mußte Reinprecht II. als Hauptmann ob der Ens sein Augenmerk auf das benachbarte Passau richten,[1] wo ein Einschreiten von habsburgischer Seite durch eine zwiespältige Bischofswahl notwendig wurde. Gegen den österreichisch gesinnten Hermann, nach dem Tode Bischof Johanns von Schärfenberg († 1387) rechtmäßig zum Bischofe erwählt, erhob Papst Urban VI. den Grafen Ruprecht von Berg auf den Passauer Bischofsstuhl, und als Hermann darauf verzichtete, wählte das Domkapitel Georg von Hohenlohe zum Bischofe. Gegen diesen fand Ruprecht Unterstützung bei denen von Berg, bei K. Wenzel und den Bürgern der Bischofsstadt Passau selbst.[2]

Auf habsburgischer Seite stand man dem Gegenbischofe hilfreich bei; waren doch durch Ruprechts Partei die österreichischen Interessen im Abteilande[3] so gut wie im Donautale, zumal bei der zweifelhaften Haltung des Schaunbergers, ernstlich bedroht. Für den abwesenden Herzog traf Reinprecht II. die geeigneten Maßnahmen; überdies war er als Pfandinhaber der bei Passau gelegenen Festen Neuhaus und Wernstein auch in seinem eigenen Besitze beunruhigt. Er ließ dem Bischof Georg von Hohenlohe alle Hilfe angedeihen und sandte ihm Söldner zu.

Von Michaeli bis Martini 1388[4] lag Reinprecht II. mit herzoglichen Truppen in der Ilzstadt vor Passau, indes vergebens, da die Bürger von K. Wenzel Söldner zugeführt erhielten. Nach Neujahr 1389 kam auch Herzog Albrecht nach Österreich und überzeugte sich von der Sachlage. Im nächsten Frühling nahm der Krieg seinen Fortgang. Am Ostermontag 1389 überfielen die Bürger Passaus Reinprechts II. von Walsee Schloß Neuhaus am Inn und brannten es nieder, wobei auch die dorthin geflüchteten Bücherschätze des Klosters St. Nikola in Flammen aufgingen.[5] Dagegen rückten an demselben Tage der erprobte Kriegsmann Zacharias Haderer und der Söldnerführer Michael Haypekh in die Passauer Ilzstadt ein und hielten selbe einen Monat hindurch gegen die Bürger besetzt.[6]

---

[1] Ebenda 119 ff.; vgl. LB. IV, r. 2087.

[2] Vgl. JBMFC. XXVII, 395.

[3] = das obere Mühlviertel westlich der Großen Mühl.

[4] Chron. Mellic.; Pez, SS. R. A., I, col. 249.

[5] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 128.

[6] Vgl. Urkk. 1389 Mai 29 und 30; LB. IV, r. 2168, 2169.

Die kriegerischen Ereignisse vor Passau fanden damit ihr Ende.

Nach längeren Verhandlungen kam Georg von Hohenlohe 1393 endgiltig in den Besitz seines Bistums. Allezeit blieb er ein treuer Anhänger der habsburgischen Albrechtiner. Nie hat er die Hilfe vergessen, welche ihm Herzog Albrecht geleistet, insbesondere Reinprecht II. von Walsee-Ens fand an ihm stets einen dankbaren Freund und verläßlichen Bundesgenossen.

Obwohl Reinprecht II. im Lande ob der Ens nach Kräften[1] für die Sicherheit sorgte und zahlreiche Missetäter[2] durch seinen Richter[3] in festem Gewahrsam halten ließ, nahm doch das Unwesen keineswegs ab. Auch einzelne vom Adel, zumal niedere Vasallen der Schaunberger machten sich mancher Vergehen schuldig. Wilhelm der Rorer, der mit fünf Brüdern auf dem festen Schlosse Leonstein bei Steier saß, vermaß sich, zwei Gesandte des Erzbischofs von Salzburg,[4] die mit sicherem Geleite Herzog Albrechts heimwärts zogen, aufzuheben und auf Leonstein gefangen zu setzen. Herzog Albrecht und mit ihm wohl auch[5] sein Hauptmann ob der Ens belagerten hierauf seit August 1390 die Burg, deren Besatzung sich nach Allerheiligen ergab, als Zacharias Haderer einen die Feste beherrschenden Punkt besetzt hatte.[6] Mit der Zerstörung des eroberten Leonstein war die Fehde jedoch nicht beendet. Wilhelm der Rorer, der aus dem Schlosse entkommen war, leistete mit seinen Brüdern weiteren Widerstand; Besitzungen der treuesten Diener des Herzogs, so der Walseer,[7] Bischof Bertholds von Freising und der Kapeller wurden verheert und dem Bistume Bamberg Güter entrissen. Auf die Bitten Bischofs Lamprechts von Bamberg erging 1392 August 17[8] an Reinprecht II. der herzogliche Befehl zur Rückgabe der Bambergischen Güter, die der Pfleger zu Steier den Rorern abgenommen hatte. Der

[1] 1387—1393 finden sich 16 Urfehden auf Reinprecht von Walsee ausgestellt.
[2] Meist auf den Festen Starhemberg und Sinzing.
[3] Als solche erscheinen die walseeischen Lehensleute Ludwig Neundlinger 1384—1392 und Walter von Senseneck 1396—1402.
[4] Vgl. Hagens Chron., Appendix; Pez, SS. R. A. I, col. 1152.
[5] Was sich von Reinprechts Itinerar feststellen läßt, spricht dafür.
[6] Vgl. Chron. Mellic. M. G. SS. IX, 514; Pritz, Gesch. des Landes ob der Ens II, 74; Kurz, Albrecht III., Bd. II, 13.
[7] Nicht näher genannt; vgl. Kurz, a. a. O. 274.
[8] HHStA. Kod. 1049, f. 67'.

Schiedsspruch von 1392 November 27 verpflichtete indes zum Schadenersatze gegen alle Geschädigten; er brachte den Rorern zwar die Verzeihung des Herzogs, aber den Verlust von Leonstein. Damit war die Reihe von Fehden beendigt, welche Reinprecht im Dienste des Herzogs auf oberösterreichischem Boden auszufechten hatte.

Noch während des Kampfes mit den Rorern war jedoch ein für die ganze Zukunft des Hauses Walsee bedeutungsvolles Ereignis eingetreten.

Auch nach Haugs VI. von Tibein zweiter Heirat hatten sich dessen Beziehungen zu den Walseern von Ens fortgesponnen. Sie waren 1385 wieder zutage getreten,[1] als Rudolfs I. ehemaliges Mündel Georg von Walsee-Linz sich mit der Witwe Ulrichs des Weißeneckers — ein den Tibeinern eng verwandtes Haus — Margret, einer Tochter des Grafen Gregor von Kurbaw, vermählte. Haugs VI. zweites Testament von 1385 August 30[2] hatte die drei Brüder von Walsee-Ens bereits zu Gerhaben der beiden Söhne des Erblassers bestimmt, die sie im Falle kinderlosen Ablebens beerben sollten. Haugs VI. letzter Wille von 1390 November 11[3] gab den beiden Söhnlein Rudolf I. von Walsee-Ens zum Vormunde und überwies den Walseern auch die Gerhabschaft über die jungen Pettauer, die Haug VI. innegehabt hatte. Als letzterer noch im gleichen Jahre starb, kam die Verwaltung des ganzen reichen tibeinischen Besitzes, der sich von Tibein[4] bis St. Veit am Pflaumb (Fiume) erstreckte, an Rudolf I. von Walsee-Ens und dessen Haus. Die bedeutende Rolle, welche die Tibeiner als das mächtigste und reichste Geschlecht in diesem südlichsten Teile der habsburgischen Länder, als die wichtigsten Anhänger der Habsburger unter dem Adel im Süden gespielt hatten, ging jetzt an die Herren von Walsee über; denn das Schicksal wollte es, daß Haug VI. Söhne ihre Volljährigkeit nicht erleben sollten.

So zog Rudolf I. von Walsee-Ens denn an die Adria und ordnete dort die tibeinischen Erbschaftsangelegenheiten. Überdies erhielt er 1394 Mai 1[5] vom Herzoge die Hauptmannschaft von Triest, mit dessen Bürgern Rudolf alsbald in Mißhellig-

[1] Vgl. S. 292, 308 und die Genealogie.
[2] Pichler, Il castello di Duino 226.
[3] Ebenda 227.
[4] Duino, nordwestlich von Triest.
[5] LB. VIII, r. 2403 b, c.



keiten geriet, und gleichzeitig[1] wurde er auch mit der Entscheidung aller Streitigkeiten in Stadt und Gebiet des nahen habsburgischen Portenau (Pordenone) betraut. Rudolfs häufige Abwesenheit machte die Bestellung eines Stellvertreters für die Tibeiner Angelegenheiten notwendig, als welcher ein Jörg Raisperger ab 1394 erscheint.[2] Durch Herzog Albrechts Bewilligungen wußte Rudolf I. seinen Mündeln sowohl die herzoglichen Lehen als die Mitterburger Pfandschaft zu erhalten,[3] doch wurde ihr Erbe durch mehrere Verpfändungen, so vor allem der Kastelle Piemont und Frayn (Vragna) und des Dorfes Briest in Istrien an den herzoglichen Pfleger zu Triest[4] sowie mehrerer kleinerer Güter[5] geschmälert. Infolge von Rudolfs Vorgehen bei der Besetzung des Pfarrbenefiziums zu Dornegg (Ternova)[6] begannen 1395 seine Streitigkeiten mit dem Domkapitel zu Triest, die sich späterhin wiederholten. Händel an der venezianischen Grenze wurden 1397[7] durch ein Übereinkommen mit dem venezianischen Hauptmanne auf Schloß Raspo beigelegt. Der Erbschaftsstreit, welchen Rudolf I. mit Haugs VI. Wittib Anna auszutragen hatte, wurde durch ein Schiedsgericht vom höchsten Adel und schließlich durch Herzog Albrecht selbst 1393 Januar 21 und 23[8] dahin entschieden, daß Anna über die vier Schlösser Gonobitz, Freudenberg,[9] Stattenberg[10] und Eibiswald zugunsten ihrer beiden Töchter verfügen dürfe. Das 1396 erfolgte Ableben Annas machte dem Streite ein Ende. Durch alle diese Angelegenheiten blieb Rudolf I. meist in der Steiermark und im Süden festgehalten.

Mittlerweile war auch Friedrich V. von Walsee-Ens zum Manne herangewachsen; er hatte sich mit Anna aus dem niederösterreichischen Hause derer von Winkel vermählt,[11] die ihm bald nach 1390 hinwegstarb. Nun gelangte auch er zu hohen Ehren am Hofe Herzog Leopolds. Als dessen Hofmeister weilte er bereits im Frühling 1391[12] mit mehreren anderen

[1] Urk. 1394 Mai 1; Orig. HHStA. [2] Pichler, a. a. O., Anhang.
[3] LB. IV, r. 2357. [4] Urk. 1392 April 11; NB. I, 378.
[5] Urk. 1396; Inventar f. 32. [6] An der Reka.
[7] Urk. 1397 November 25; I libri commemoriali d. r. di Venezia III, 248.
[8] Pichler, Il castello di Duino 232. [9] Nördlich von Gonobitz.
[10] Südwestlich von Pettau, im Dranntale.
[11] Vgl. die Genealogie.
[12] Vgl. Plancher, Histoire de Bourgogne III, Nr. CL.

herzoglichen Räten am Hofe Herzog Philipps von Burgund, um dort die Vermählung der Tochter desselben, Katharina, mit seinem Herzoge zu betreiben; an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft brachte er dann im Frühjahre 1392[1] seine Werbung an und unterfertigte 1392 Mai 5[2] zu Dijon als Bürge die Ehepakten des fürstlichen Paares. Friedrich blieb in seinem Amte bis in den Sommer 1395 in den Vorlanden tätig[3] und führte von dort seine zweite Hausfrau Ita, die Tochter des habsburgischen Landvogtes Engelhard von Weinsberg, nach Österreich heim, mit der er sich im Juli 1395 zu Baden bei Wien vermählte.

In Oberösterreich geriet Reinprecht II. neuerlich wegen der Steuern von den Herrenlehen mit Welser Bürgern[4] in Streit, als Herzog Albrecht in seiner Finanznot neue Steuern ausschrieb.[5] Über Betreiben des Herzogs traf Reinprecht II. nun als (Landes-)Hauptmann mehrere Anordnungen, den Salzhandel und dessen Handelswege betreffend. Den bambergischen Untertanen im Krems- und Garstentale ward die Salzeinfuhr von Aussee über den Pyhrn weiterhin gestattet.[6] Dagegen wurde der Salz- und sonstige Handel durch den Haselgraben nach Böhmen verboten und die Einhaltung der alten Straße angeordnet.[7] Gundaker von Starhemberg, auf der Feste Wildberg[8] im Haselgraben gesessen, gegen den sich dieses Verbot richtete, hatte alle Ursache, demselben Folge zu leisten.

Gegen K. Wenzel hatte sich ein Bund mächtiger Edelleute Böhmens, darunter die den Walseern befreundeten Rosenberge, mit Herzog Albrecht von Österreich und anderen Fürsten vereint; österreichische Hilfstruppen gingen nach Mähren gegen die Königlichen ab. Dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg, der sich auf die Seite K. Wenzels schlug,[9] ließ der Herzog den steirischen Markt Leibnitz plündern,[10] in Oberösterreich nahm Reinprecht II. von Walsee-Ens salzburgische Untertanen und

[1] Vgl. Urk. 1392 Februar 3; LB. VI, r. 2274b. [2] Orig. HHStA.
[3] Vgl. die Genealogie.
[4] Urk. 1391 Februar 20; Hormayr, Hist. Taschenbuch 1837, 365.
[5] Chron. Mellic., M. G. SS. IX, 514.
[6] Urk. 1393 August 17; HHStA. Kod. 1049, f. 68.
[7] Urk. 1393 Oktober 7; LB. IV, r. 2358. [8] Nördlich von Linz.
[9] Vgl. Pichler, Salzburg. Landesgesch. 226.
[10] Contin. Monach. St. Petri, M. G. SS. IX, 841.

Vasallen gefangen und tat dem Erzbistume dadurch allein einen Schaden von 800 ℔ ₰. Die Fehde mit Salzburg ward indes bald beigelegt und der durch Reinprecht und in der Steiermark entstandene Schaden auf Befehl Herzog Albrechts[1] durch seine und salzburgische Räte abgeschätzt. Mittlerweile hatten böhmische Adelige K. Wenzel gefangen und schließlich auf Schloß Wildberg gebracht, wo er den Sommer 1394 zubrachte. Herzog Albrecht mißbilligte zwar das Verhalten der Starbemberger gegen den König, ließ ihnen aber doch bereits 1395 seine Verzeihung zukommen.

Schlimmer erging es Reinprechts II. Schwiegervater Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, dem einflußreichen Hofmeister Herzog Albrechts, der auf Befehl des Herzogs gefangen gesetzt wurde. Die Liechtensteiner und sämtliche Walseer von Ens, wie auch Reinprechts II. Gattin Katharina, die Tochter des Unglücklichen, unterwarfen sich dem 1395 Februar 7[2] gefällten Urteile der Schiedsrichter. Darnach verlor der Liechtensteiner die meisten Besitzungen an den Herzog; andere wurden veräußert. Ein gebrochener Mann, überlebte der ehemalige Hofmeister seinen Sturz nicht lange und starb um 1398. Noch vor ihm schied seine Tochter, Reinprechts II. Gattin, ca. 1397 aus dem Leben;[3] sie vermochte das Unglück der Ihrigen nicht zu verwinden. Übte der Fall des Liechtensteiners auch sichtlich keinen Einfluß auf das Verhältnis der Walseer zum Herzog aus, so mag doch bei ihrem mit den Meissauern 1395 April 22[4] abgeschlossenen Bündnisse das Bedürfnis nach wechselseitigem Schutze mitgespielt haben, wenn sich dieses auch in erster Linie gegen die Einfälle der Leuchtenburger u. a. aus Südmähren richtete.[5]

Von Wien aus zog Reinprecht II. von Walsee-Ens Ende April dieses Jahres mit dem Herzoge nach Obernberg am Inn[6] und beteiligte sich dort am Abschlusse des Bündnisses von 1395 Mai 6 mit den Herzogen Johann und Ernst von Baiern gegen die von K. Wenzel unterstützten Herzoge Stephan und Ludwig von Baiern. Mehrere bairische Untertanen, die bei früheren österreichischen Streifzügen gegen Obernberg gefangen

---

[1] 1394 Juni 19; Krones, Urk. r. 355.
[2] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 306—313. [3] Vgl. die Genealogie.
[4] Orig. HHStA. [5] Vgl. Urk. 1397 April 15; LB. IV, r. 2478.
[6] Vgl. Kurz, a. a. O. 194.

genommen wurden,[1] erhielten dabei ihre Freiheit zurück und stellten ihre Urfehden auf Reinprecht II. von Walsee-Ens als Hauptmann ob der Ens und den Herzog aus.[2]

Herzog Albrecht III. schied 1395 August 29 aus dem Leben, aufrichtig betrauert von seinen Untertanen. Sein einziger Sohn Albrecht IV. war bereits großjährig und stand im 18. Lebensjahre. Ihm gegenüber strebte Herzog Wilhelm, der älteste der Leopoldiner, als Senior des Hauses die Vorherrschaft auch über Ober- und Niederösterreich an und berief sich dabei auf den Hausvertrag von 1386, Forderungen, denen Herzog Albrecht IV. begreiflicherweise widerstrebte. In Zwietracht und Parteiungen verbreitete sich der Zwist der Herzoge über alle habsburgischen Länder. Herzog Albrecht fand insbesondere bei dem österreichischen Adel Unterstützung. Von den ihm ergebenen Walseern behielt Rudolf I. von Walsee-Ens das österreichische Marschallamt,[3] Reinprecht II. die Hauptmannschaft ob der Ens; er wurde überdies des Herzogs Hofmeister.

Der Hollenburger Vertrag von 1395 November 10[4] wahrte schließlich den inneren Frieden auf das Zutun der treuen Diener des Hauses, unter welchen sich Rudolf I. und Reinprecht II. so wie Heinrich VI. von Walsee-Ens befanden. In demselben verglichen sich die Herzoge dahin, daß fortab alle Länder gemeinsam regiert werden sollten, wodurch Herzog Wilhelm auch Mitregent in Österreich wurde; doch sollten die Lande nach dem Wiener Vertrage von 1396 März 30 ungeteilt bleiben, aber getrennt verwaltet werden. Schließlich verglichen sich die Herzoge auch[5] über die von Albrecht III. hinterlassene Habe und Hauskleinodien, die sie nur unter gegenseitiger Übereinstimmung und unter Aufsicht des Bischofs Berthold von Freising, Rudolfs I. und Reinprechts II. von Walsee-Ens, Ulrichs IV. von Walsee-Drosendorf und vier weiterer Edelleute im äußersten Notfalle angreifen sollten.

Der Ausgleich zwischen den Herzogen brachte den Walseern weitere Würden und Ehrenstellen.[3] So wurde Friedrich V. von Walsee-Ens, vordem Herzog Leopolds Hofmeister,

[1] Vgl. Buchinger, Geschichte von Passau II, 64.
[2] LB. IV, r. 2480, 2484, 2485.
[3] Vgl. die Genealogie.
[4] Rauch, SS. Rerum Austriacarum III, 411.
[5] Urk. 1396 Mai 4; Kurz, Albrecht IV., Bd. I, 172.

nun dessen Rat, und da jetzt überdies Heinrich VI. von Walsee-Ens Rat der Herzoge Wilhelm und Albrecht sowie Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf Hofmeister Herzog Wilhelms wurde, hatten nun fünf Walseer gleichzeitig wichtige Ämter am Hofe der Habsburger inne. 1397 wurde Rudolf I. von Walsee-Ens als österreichischer Landmarschall durch Konrad von Meissau ersetzt und dafür Herzog Wilhelms Hofmeister, als Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf aus diesem Amte schied. Der Einfluß, den das Haus Walsee dadurch innehatte, wurde überdies durch seinen Reichtum verstärkt, der es in Stand setzte, den Herzogen in ihrer Geldnot bedeutende Summen vorzustrecken und für sie hohe Bürgschaften zu leisten.[1]

Insbesondere aber verursachten die endlosen Grenzfehden gegen Böhmen und Mähren schwere wirtschaftliche Schäden, da mit K. Wenzel noch immer kein endgiltiger Friede zustande kam. Auch der Schiedsspruch, den Rudolf I. von Walsee-Ens und andere Schiedsrichter 1395[2] zwischen Herzog Albrecht und den Vettauern fällten, brachte keine Abhilfe und ein Waffenstillstand zwischen Österreich und Mähren schuf im Dezember 1396 nur vorübergehend Ruhe. Fiel es selbst tüchtigen Landeshauptleuten, wie jenem von Kärnten, oder Reinprecht II. von Walsee-Ens in Oberösterreich schwer, Ordnung und Sicherheit im Inneren aufrecht zu erhalten und dem Wegelagerertume ein Ende zu machen,[3] so stand es in den Nachbarländern darum noch schlimmer. Besonders Niederösterreich nördlich der Donau litt schwer durch die böhmischen Adeligen von Neuhaus und von der Leippe, die von Kunstadt auf Jaispitz und den Bandenführer Sokol.[4] Trotz aller Verträge und Bündnisse wiederholten sich 1399 die Einfälle auf österreichischen Boden, wodurch die Walseer, Meissauer, Kuenringe und Puchheimer bedroht waren. Bereits im März dieses Jahres[5] unterhandelte Reinprecht II. in Freistadt mit Gesandten K. Wenzels und die Übereinkunft im Felde vor Hard von 1399[6] August 4

[1] Vgl. Urk. 1396 August 3, HHStA. Kod. 17, f. 25'; Urk. 1396 September 29, Hoheneck, Genealogie III, 814.

[2] Urk. 1395 April 17; LB. IV, r. 2478.

[3] 1396—1399 werden abermals 10 Urfehden auf Reinprecht ausgestellt.

[4] Kurz, Albrecht IV., Bd. I, 44; Krones, Gesch. Österreichs II, 219.

[5] Urk. 1399 März 11; HHStA. Kod. 16, fol. 45.

[6] Urk. 1399 August 4; Cod. dipl. epist. Mor. XII, 482.



übertrug die Entscheidung des Streites mit denen von Neuhaus sechs Schiedsrichtern, darunter Rudolf I. und Reinprecht II. von Walsee-Ens. In den nächsten Tagen[1] folgten auch die von Kunstadt auf Jaispitz und die von der Leippe ihrem Beispiele. Die Schiedsleute fällten im September 1399[2] ihre Sprüche, womit die Sache vorläufig ihren Abschluß fand.

Die Bedeutung dieses Zeitabschnittes lag indes in wichtigen familiengeschichtlichen Ereignissen nnd Veränderungen, die sich in den Jahren 1390—1400 vollzogen; am Schlusse derselben sind es die drei Brüder Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee-Ens, welche das Erbe der Tibeiner und den gesamten Besitz des Hauses Walsee in ihrer Hand vereinen.

In fortwährendem, sich immer rascher steigerndem Anwachsen bewegt sich zugleich die Gütergeschichte dieser Linie des Geschlechtes, bis sie in den Erbschaften der Jahre 1398, 1399 und 1400 und damit in der Hauptsache die Besitzentwicklung der Herren von Walsee überhaupt ihren Höhepunkt erreicht.

Bald nach dem Tode Reinprechts I. fiel seinen Söhnen aus dem Erbe der 1363 erloschenen Walseer zu Graz die große Herrschaft Riegersburg zu, welche der gesamten Enser Linie in ihren beiden Zweigen gemeinsam verblieb.[3] Die Klage, welche Herzog Rudolf IV. 1365 März 20[4] vor Leutold von Stadeck, Landmarschall in Österreich, gegen sie wegen der niederen Feste zu Riegersburg vorbrachte, die einst Satz Friedrichs III. von Walsee-Graz von Herzog Albrecht III., dann Eberhards VIII. von Walsee-Graz Erblehen geworden war, wurde zugunsten der Enser Walseer entschieden. Weiterhin kam an Ankäufen in der Steiermark lediglich 1379[5] der eines Hauses in der Bürgerstraße zu Graz hinzu, dessen Erwerbung den Brüdern wohl wegen Rudolfs I. Stellung als Hauptmann in der Steiermark wünschenswert schien.

Zwischen den drei Brüdern Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. scheint eine förmliche Teilung ihrer in der Folge

[1] Urk. 1399 August 12 und 15; Kurz, Albrecht IV., Bd. I, 187.
[2] Ebenda 191. Urk. 1399 September 9; Orig. Gr.Černinsches Archiv Neuhaus.
[3] Vgl. die gemeinsam ausgestellten Lehenbriefe 1364 Dezember 21; 1369 Dezember 18; Brandl, Urk.-B. d. Teuffenbach 45, 81.
[4] Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Österreichs, 243.
[5] Urk. 1379 August 25; NB. I, 374.

Schulzen gestellt erscheinen, auch wenn sie Magdeburger und Neumarkter ‚Stadtrecht' erhielten. Zur Stadt wurde ein Ort, trotz des bereits früher verliehenen Stadtrechtes, erst durch weitere besondere Vorrechte, indem ihm ausdrücklich der Titel Stadt (civitas) und ein Vogt, ferner verschiedene dem entwickelten städtischen Leben entsprechende Freiheiten im Handel, Verkehr usw. gewährt wurden.

Inhaltsübersicht.

WIEN, 1906.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Title Page

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit 6 Stammtafeln.

Wien, 1906.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit 6 Stammtafeln.

Wien, 1906.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften



DIE HERREN VON WALSEE.

EIN BEITRAG
ZUR
ÖSTERREICHISCHEN ADELSGESCHICHTE.

VON

DR. MAX DOBLINGER.

VORGELEGT IN DER SITZUNG AM 8 NOVEMBER 1905.

Vorwort.

Erst jüngst wieder ist von berufener Seite auf den Wert kritisch gesichteter Adelsgeschichte hingewiesen worden. Wenn irgendwo, so mögen die Worte, welche Prof. J. Loserth seinen ‚Genealogischen Studien zur Geschichte des steir. Uradels' (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. VI[1], Graz 1905) voranschickt, für die Geschichte des Hauses Walsee gelten, die hier dargestellt ist.

Längst besitzen wir über die beiden bekanntesten Adelsgeschlechter unserer Heimat, die Grafen von Schaunberg und von Cilli, eine Anzahl brauchbarer Arbeiten. Die Herren von Walsee, die sich den vorgenannten Geschlechtern getrost an die Seite stellen lassen, entbehrten bisher einer ausreichenden historischen Darstellung. Allerdings war ihre Geschichte bereits mehrfach Gegenstand der Erörterung. Aber schon der alte Wolfgang Laz (De migratione gentium, Frankfurt 1600, S. 464) brachte eine derartige Verwirrung in die umfangreiche Genealogie des Hauses, daß weder Steyerer (Commentarii pro historia Alberti II., Wien 1725, Anh. col. 18 ff.), noch der fleißige Hoheneck (Genealogie des obderensischen Adels III, 888 ff.) damit zurechtkamen. Überdies fügte nun auch hier der bekannte Chr. Hanthaler (Recensus diplom. gen. arch. Campilil.) seine Fälschungen hinzu; noch Hopf (Genealogischer Atlas, S. 374) gab seine Tabelle darnach.

Es war der verdiente Chmel, der die Bedeutung des Hauses erkannt und dazu (Notizenblatt der kaiserl. Akad. der

Wissensch., Bd. IV) bedeutendes urkundliches Material veröffentlicht hat. Alfons Huber (Geschichte des Herzogs Rudolf IV., Exkurs II) stellte sodann die Genealogie desselben auf sichere Grundlagen und Krones (Allgemeine deutsche Biographie, XLI. Bd.) sowie Weiß-Starkenfels (Wappenbuch des obderensischen Adels, S. 579—604) haben daran weitergesichtet.

Immerhin blieb auch hier noch vieles zu tun übrig: eine umfangreiche Literatur war oft schwierig zu beschaffen und vor allem waren die bisher noch ungenügend ausgebeuteten Urkundenschätze zu heben. Allen den zahlreichen Persönlichkeiten, die dem Verfasser besonders nach dieser Richtung ihre Unterstützung zuteil werden ließen, sei dafür der ergebenste Dank gesagt, insbesondere aber Freiherrn Viktor von Handel-Mazzetti, Archivar des Museums Francisco-Carolinum in Linz, der für die vorliegende Arbeit eine reichhaltige Sammlung von Urkundenauszügen zur Verfügung stellte.

Graz, im Dezember 1905.

Dr. Max Doblinger.

Abkürzungen.

AÖG. . . . . = Archiv für österreichische Geschichte.
FRA. . . . . = Fontes Rerum Austriacarum.
HHStA. . . = K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.
JBMFC. . . = Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum in Linz.
LB. . . . . . = Lichnowsky (-Birk), Geschichte des Hauses Habsburg.
NB. . . . . . = Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.
StLA. . . . = Steiermärkisches Landesarchiv in Graz.
StAEferding = Fürstlich Starhembergisches Archiv in Eferding.
UBoE. . . . = Urkundenbuch des Landes ob der Ens.
WSt. . . . . = Weiß-Starkenfels, Wappenbuch des obderensischen Adels.

Inventar. . . = Archivinventar von Nieder-Walsee, 1545 Okt. 26, Niederösterr. Herrschaftsakten, Fasz. 17684 W 1, 5d, Archiv des k. u. k. gem. Reichsfinanzministeriums in Wien.

Einleitung.

Mit den Habsburgern kam unter Albrecht I. auch eine Anzahl von Adelsgeschlechtern aus der schwäbischen Heimat in die österreichischen Lande. Weitaus die bedeutendste dieser Familien und eine der hervorragendsten überhaupt, die der österreichische Adel des späteren Mittelalters in seinen Reihen zählte, waren die Herren von Walsee.

Sie hatten bereits ein Jahrhundert nicht eben bedeutender Vergangenheit als welfische und staufische Ministerialen in dem Städtchen Walsee hinter sich, als sie auf dem Boden Österreichs heimisch wurden. Hier breiten sie sich in vier Linien aus, gelangen unter dem Hochadel zur Geltung und bringen einen weitausgedehnten Besitz an Eigengut, meist aber an herzoglichen Lehen und Pfandschaften an sich. Als Lehensträger der Kirchen von Salzburg und Passau, Bamberg, Regensburg und Freising, ja selbst Brixen und Pola, sowie als Widerpart der Grafen von Schaunberg in Oberösterreich sind auch sie mit tätig bei der Ausgestaltung der habsburgischen Landeshoheit. Eine Anzahl bedeutender, tüchtiger Männer des Hauses leistet wiederholt den Habsburgern in Krieg und Frieden die wichtigsten Dienste und der Reichtum, den sie durch sorgsame Wirtschaft zu mehren verstanden, stellt den hilfsbedürftigen herzoglichen Finanzen oft beträchtliche Summen zur Verfügung.

Reinprecht II. von Walsee († 1422), der eine Machtfülle in seiner Hand vereinte, wie sie nach ihm wenigen Dienern des Hauses Habsburg zuteil geworden ist, wurde überdies mit seinem Bruder Friedrich V. der Schöpfer jener für die innerpolitische Geschichte Osterreichs hochbedeutsamen Stellung der Stände, welche dieselben durch volle zwei Jahrhunderte, bis zum Siege der Gegenreformation, innehatten. Stets in enger

Verbindung mit den Geschicken ihres Herrscherhauses, enden die Herren von Walsee mit Reinprecht V. († 1483) an der Schwelle einer neuen Zeit, mit der so viele Geschlechter des österreichischen Adels von der Bildfläche verschwinden, und rasch ist mit der Zerstückelung des walseeischen Erbes ihre Spur verflogen.

Der Verfasser behandelt nach einem Abschnitte über die schwäbische Vorgeschichte des Geschlechtes dessen Geschicke auf dem Boden Österreichs. Trotz mancher Bedenken schien es vorteilhafter, die Schicksale der vier Linien des Hauses, von Linz, Ens, Graz und Drosendorf getrennt darzustellen. Andererseits war es auch geboten, dem Wirkungskreise der wichtigsten Ämter nachzugehen, welche die Walseer als Hofmeister, Landmarschälle nnd Hauptleute ob der Ens und in der Steiermark vielfach innehatten; Abschnitte über die sozialen Verhältnisse und das Wirtschaftsleben sowie über die Genealogie des Geschlechtes bilden den Schluß.

Überschen wir den gesamten Wirkungsbereich des Hauses Walsee, so wird sich die Erkenntnis ergeben, daß wir in demselben für das 14. und 15. Jahrhundert einen politischen und wirtschaftlich in sich geschlossenen Machtfaktor zu erblicken haben, dessen Bedeutung für das damalige habsburgische Österreich bisher unterschätzt worden ist.

I. Abschnitt.

Die Walseer in Schwaben.

Etwa halben Weges zwischen Donau und Bodensee liegt in anmutiger Moränenlandschaft Waldsee, die Heimat des nun schon seit mehr denn 400 Jahren abgestorbenen gleichnamigen Geschlechtes, heute eine württembergische Oberamtsstadt.

Schon der Name, in seiner ältesten Schreibweise walahse = Walchsee lautend, läßt auf einen Bestand des Ortes bereits in Römerzeiten schließen. Zahlreiche Römerfunde sind denn auch in der Umgebung von Waldsee zutage gefördert worden.

Als dann das Christentum Eingang gefunden hatte, erstand in der Nähe Heisterkirch, die Leutkirche des Heistergaues, als eine der ältesten Kultstätten des neuen Glaubens, der sich von hier in der ganzen Umgegend verbreitete.

Seinen Ursprung mag Waldsee den karolingischen Schenkungen an das bekannte elsässische Kloster Weißenburg verdanken, welches zu Waldsee, wo sich auch die Weißenburger Kirchenheiligen wiederfinden, und in mehreren Orten der Umgebung, so zu Heisterkirch, Groß- und Klein-Laubheim, Holzkirch u. a. bedeutende Güter besaß. Zum ersten Male wird Waldsee im Traditionskodex von Weißenburg (10. Jahrhundert) genannt.[1] Die Eintragung daselbst: ‚Ad Walahse est curtis dominica a paganis desolata' gibt uns zugleich Kunde, daß die Ungarn (pagani) Waldsee zerstörten, als sie beim Einfalle von 926 nach der Belagerung des durch Bischof Ulrich verteidigten Augsburg Alemannien verwüsteten und bis St. Gallen verheerend vordrangen. Im Heistergaue war dabei die Bevölkerung geradezu vernichtet worden. Weiters führt der Weißenburger

[1] Württemberg. Geschichtsquellen II (1895), 279.

Liber possessionum Edelini abbatis an:[1] ‚Beneficium Bezzelini comitis; ad Walahse et Heistinikirche totum comitiserum preter ministeriales et eorum praedia et beneficia, que abbatem solum respiciunt.' Dieser Graf Bezzelin, identisch mit dem Grafen Berthold von Breisgau oder dessen Sohne, dem 1024 verstorbenen Ahnherrn der Zähringer, Berthold von Villingen, erscheint als Lehensträger des Klosters Weißenburg zu Waldsee, läßt sich indes als Graf im Heistergaue nicht nachweisen.

Von da ab vergehen volle 140 Jahre ohne Nachricht über den Fortbestand Waldsees. Während dieses langen Zeitraumes hat sich die Ansiedlung von den Schäden des Ungarneinfalles erholt und zu einem Pfarrorte weiterentwickelt, in welchem bereits um 1165 ein Kloster bestand.

In der Urkunde von 1171 März 31[2] nun, worin Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen zu Tiuringen[3] bekundet, daß sein Dienstmann Otto de Hasenwillare die Prädien zu Swaindorf und Richenbach dem Kloster Salem[4] geschenkt habe, finden sich neben anderen Zeugen, unmittelbar nach Fridericus de Dahsperc, der als Dienstmann des Grafen Otto von Kirchberg sichergestellt ist, die ersten Walseer genannt: Gebehardus et Chonradus de Walchse. Gleich anderen Ministerialen erscheinen die Waldseer dann seit dem Übergange der welfischen Hausgüter in Schwaben von Herzog Welf VI. an die Staufer unter den Dienstleuten der letzteren.

1179 Dezember 25[5] verbriefte Herzog Friedrich V. von Schwaben zu Altdorf den Übergang der Vogtei über Besitzungen des Klosters Kreuzlingen auf ihn und genehmigte zugleich die Übergabe mehrerer Dienstleute samt deren Habe an das Kloster. Unter den Zeugen befanden sich: Fridericus de Waldburch, dann Eberhardus de Walhse, Eberhardus de Tanne et frater suus Bertolfus sowie Bertolfus de Walhse u. a.

Auf dem Ulmer Reichstage wurde ferners 1181 Mai 5[6] die feierliche Tauschhandlung vollzogen, wodurch das Kloster Roth von Berthold von Laubheim bei Memmingen, einem Dienst-

---

[1] Württemberg. Geschichtsquellen II (1895), 282.
[2] Weech, Cod. diplom. Salemitanus I, 25.
[3] Theuringen bei Überlingen.
[4] Salmannsweiler bei Überlingen.
[5] Wirtemberg. Urk.-B. II, 205. [6] Ebenda, 214.

manne des Grafen Otto von Hohenberg (= Kirchberg), die Kirche in Stainbach, einen kirchbergischen Besitz an der Iller, dieser hingegen vom Stifte das Gut zu Hard sowie 17 Talente als Ausgleichssumme erhielt. In der Zeugenreihe dieser Urkunde sind nun als kirchbergische Ministerialen abermals dominus Eberhardus et filius eius Bertoldus et patruus ipsius dominus Chunrathus de Walechse genannt. Dieselben bezeugen auch noch neben denen von Tanne, Winterstetten u. a. die von K. Friedrich I. auf demselben Ulmer Reichstage 1181 Mai 12[1] ausgestellte Urkunde, worin die zu Zeiten des Bischofs Hermann I. von Konstanz (1152—1165) erfolgte Umwandlung der Pfarrkirche Walhse in ein Augustiner-Chorherrenstift mit der ausdrücklichen Klausel bestätigt wird, daß die Ministeriales de Waltse zum Herzogtume Schwaben gehören und nur der Gerichtsbarkeit ihres Herzogs unterstehen sollen.

Die genannten drei Waldseer sind die ersten nachweisbaren Angehörigen des Geschlechtes, der 1171 bezeugte Gebhard (I.) wohl ein Bruder Konrads (I.), welcher 1171—1181 auftritt. Auch das Weißenauer[2] Totenbuch gedenkt zu Mai 15 ‚Cuonradi de Walse militis et Eberhardi de Tanne, et parentum suorum, quorum annivers. solemniter celebramus',[3] und das Stiftungsbuch desselben Klosters mit der Bemerkung,[4] daß Konrad von Walse bedeutende Summen von Kirchengeldern ihrem Zwecke entfremdet und sein Unrecht durch eine Schenkung von 15 Mark Silber an das Kloster gesühnt habe. Seit 1181 wird Konrads (I.) Bruder Eberhard (I.) nicht mehr erwähnt, wohl aber sein Sohn Berthold, der im Frühlinge 1187[5] als Dienstmann Hartmanns d. J. von Kirchberg zugegen war, als Herzog Friedrich V. von Schwaben den Verkauf von Gütern zu ‚Graggenhoven, Wiare, Iberch und Maizilstein' durch die Brüder von Hohenburg an den Grafen Hartmann von Kirchberg bestätigte. Daraus geht wohl hervor, daß die Waldseer als staufische Ministerialen natürlich für den Kaiser gegen die

---

[1] Wirtemberg. Urk.-B. II, 215.
[2] Weißenau, Augia minor bei Ravensburg.
[3] M. G. Necrol. I, 159.
[4] Baumann, Acta S. Petri in Augia, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins XXIX, 113.
[5] Baumann, Gesch. des Allgäus I, 205.

kirchliche Partei auftraten; nun fehlen aber alle Nachrichten über sie auf vierzig Jahre hinaus.

Für die Frage nach der Abstammung der Waldseer scheinen sich darnach Anhaltspunkte nach zwei Richtungen zu ergeben.

Einerseits begegnen wir ihnen, ebenso noch im 13. Jahrhundert, in den Zeugenreihen der Urkunden wie nahen Vettern neben denen von Tann, Waldburg und Winterstetten, Ministerialengeschlechtern in der Umgebung Waldsees, deren Verwandtschaft untereinander noch keineswegs geklärt ist.[1] Auch die auffallende Gleichheit der Taufnamen, die sich bei den genannten Familien wiederfinden, läßt sich ebensogut wie durch etwaige gemeinsame Abstammung auch durch Verschwägerung erklären, wie wir sie mit denen von Waldburg und Winterstetten nachweisen, bei denen von Tanne vermuten können. Zudem waren ja Eberhard, Konrad, Heinrich, Berthold, Ulrich und Friedrich damals gerade die häufigsten Taufnamen im Schwabenlande. Es läßt sich durchaus nicht erweisen oder auch nur vermuten, daß die Besitzungen der Waldseer ganz oder teilweise von denen von Waldburg, Winterstetten oder Tanne — oder umgekehrt hergekommen wären. Auch ihr Wappen,[2] ein schwarzer Schild mit weißem Querbalken, wie ihn heute noch das Städtchen Waldsee,[3] doch nun mit den württembergischen Hirschgeweihen als Helmzier führt — das allerdings gegenwärtig erst von der im königl. württembergischen Staatsarchive aufbewahrten Urkunde von 1275 Juli 21 an, und zwar in einem Dreieckssiegel erhalten ist — weist keinerlei Ähnlichkeit mit den Wappen der vorerwähnten Geschlechter auf.[4] So mag die mehrfache Beziehung dieser Familien zu einander lediglich in Verschwägerung, in der Zugehörigkeit unter dem gemeinsamen Lehensherrn und gewiß nicht zuletzt in der nachbarlichen Lage ihrer Besitzungen — die Tanne grenzten an Waldsee, die Winter-

[1] Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, 610—639 und Hauthaler, Abstammung des Erzbischofs Eberhard II von Salzburg, Salzburg. Gymnas.-Programm (Borromäum) 1877.

[2] Vgl. darüber WSt., 569—570.

[3] Ein Siegel des 16. Jahrhunderts (doch hier irrig einem österreichischen Walsee beigelegt) s. Mitt. der Zentralkommission, Neue Folge, III. Bd., S. CLIV.

[4] Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. II, 616.

stetten hausten nördlich, die von Waldburg nahe südlich davon bei Ravensburg — ihre Ursachen gehabt haben. Andererseits scheinen — wie Weiß-Starkenfels vermutet[1] — für eine solche Urverwandtschaft die in den angeführten Urkunden gleichfalls auftretenden Daxberger in Betracht zu kommen.

Neben dem kirchbergischen Ministerialen Friedrich von Daxberg, der nach 1171 nicht mehr urkundet, erscheint um 1173 im Stiftungsbriefe des Ruegerus de Pforzheim[2] für das Kloster Polling[3] unter den Zeugen Heinricus de Dahsperc, wohl Friedrichs Bruder. Auch dieser Henricus, der gleichfalls nur einmal genannt wird, gehört als Ministeriale des Grafen Gottfried von Ronsberg hierher; die Ronsbergische Gebietsgrenze reichte mit der noch innerhalb derselben gelegenen Ortschaft Sontheim bis unmittelbar vor Memmingen, nahe gegen Erkheim und Daxberg hin. Zu Augsburg verzichteten weiters 1227 März 20[4] die Brüder Heinrich und Friedrich von Dahsperc vor K. Heinrich VI. für ein Entgelt von 70 Mark Silber auf die Lehenschaft zweier Mansen ‚in villa Widergeltingen', mit denen sich der 1191 † Herzog Welf ein Seelgeräte im Kloster Steingaden am Lech gestiftet hatte.

Daß auch diese beiden Brüder, wohl Söhne Friedrichs oder Heinrichs von Dahsperc, zu den Daxbergern bei Memmingen gehören, steht außer Zweifel. Mit den beiden Gütern zu Widergeltingen[5] waren sie mindestens schon 1191 im Todesjahre Herzog Welfs belehnt. Mit ihnen schließt die Reihe der Daxberger, von denen auch das Nekrolog von Ottobeuren eine l(aica) Hiltrut zu April 2[6] und den Waltherus puer de Dahsperc zu August 6[7] sowie das Totenbuch von Löwenthal zu Juli 9[8] eine Wilibera und endlich eine Elisabeth von Dachsperg zu November 15[8] anführt. Die von Weiß-Starkenfels angenommene Möglichkeit, daß die stammverwandten Vettern von Waldsee bei diesem frühzeitigen Erlöschen der Daxberger noch erfolgreich Erbansprüche in Hinsicht auf eine drei bis vier

---

[1] WSt., 570—572; mangels zwingender Beweise muß Weiß-Starkenfels' Ansicht wohl Hypothese bleiben.
[2] Pforzheim = Pforzen, östlich von Ronsberg.
[3] Bei Weilheim, östlich vom Lech.
[4] WSt., 571. [5] Östlich von Mindelheim.
[6] M. G. Nekrol. I, 106. [7] Ebenda, 113.
[8] Ebenda, 199.

Generationen erfolgte Abzweigung geltend machen konnten, ist allerdings nur eine vage zu nennen.

Von 1187 an verlautet nichts mehr über Berthold von Waldsee, der indes damals noch nicht bejahrt sein konnte, da sein Vater noch sechs Jahre vorher am Leben gewesen war. So mag Berthold erst in späteren Jahren dem Vater ins Grab gefolgt sein, wenn nun auch der Zeitraum bis 1228 durch keinerlei Urkunden oder Nachrichten ausgefüllt wird. Eberhard II., der daher ganz wohl als sein Sohn bezeichnet werden kann, zumal er nach damaliger Sitte des Großvaters Taufnamen führt, tritt zum ersten Male zu Ulm neben dem Truchsessen Eberhard von Waldburg, Chunrat von Winterstetten u. a. als Zeuge in der Urkunde auf, worin K. Heinrich VI. 1228 Februar 23[1] das Kloster Thurthal von der Vogtei des Grafen Diethelm von Toggenburg befreite.

Dann zog Eberhard II. mit K. Friedrich II. gegen den letzten Babenberger zu Felde, nach Österreich, wo seinem Hause dereinst eine so große Zukunft erblühen sollte; zu Wels bezeugt Eberhard II. im Juni 1235[2] die Bestätigung von Privilegien des Klosters Kremsmünster durch K. Friedrich II. In die Heimat zurückgekehrt, war der Waldseer zugegen, als Graf Konrad von Freiburg i. B. 1238 August 30[3] das Freiburger Predigerkloster von allem Zehent auf seinen Hufen befreite. Auch befand er sich unter den Zeugen, als Konrad von Schmalenek 1241[4] in der Burghalle zu Winterstetten das Dorf Theuringen dem Kloster Weißenau versetzte, ebenso als K. Konrad IV. im Oktober dieses Jahres zu Baindt[5] dieses Kloster von jeder Vogtei befreite.

Zweimal noch tritt Eberhard II. als Zeuge auf; so im April 1245[6] zu Ittendorf, wo Graf Berthold von Heiligenberg auf Bitten Konrads von Schmalenek dem Kloster Baindt sein Eigentum an Gütern zu Eggenreut schenkte, und leztlich bezeugt er neben denen von Waldburg, Winterstetten, Warthausen

---

[1] Wartmann, Urk.-B. von St. Gallen III, 76.
[2] Hagn, Urk.-B. von Kremsmünster, 81—83.
[3] Schreiber, Urk.-B. von Freiburg i. B. I. 50.
[4] Wirtemberg. Urk.-B. IV, 7.
[5] Bei Ravensburg; Wirtemberg. Urk.-B. IV, 89.
[6] Ebenda.

und Ravensburg 1248 Mai 5[1] zu Augsburg K. Konrads IV. Bestätigung der Freiheiten des Klosters Weingarten.

Seither wird Eberhard II., auf dem das Geschlecht der Waldseer offenbar allein beruht hatte, nicht mehr genannt. Als seine Gemahlin mag jene Mechtildis gelten, deren Name sich als etwa gleichzeitige Eintragung im neu aufgefundenen Totenbuche des Klosters Salem zu Januar 14 findet:[2] ‚ob. Mechtildis uxor dicti de Walse, de qua datur pitancia.' Sie entstammte sicherlich einem der so oft mit den Waldseern genannten Adelsgeschlechter der Umgebung.

Daß die nächstfolgenden Waldseer, Eberhard III. und Wolfgang I., Söhne dieses Ehepaares waren, unterliegt schwerlich einem Zweifel. Bereits drei Jahre später hören wir von Eberhard III., dem älteren der Brüder. 1251 Februar 11[3] erteilte Papst Innozenz IV. zu Lyon Adelheid,[4] der Nichte des Bischofs von Konstanz, Eberhard von Waldburg, die päpstliche Dispens, sich mit Eberhard de Waldse, ‚fautore quondam Friderici II.', zu vermählen, der mit ihr im vierten Grade verwandt war, in der Erwartung, daß Eberhard von Waldburg dafür die Adeligen Walther und Gozwin von Hohenvels, die er vordem im Dienste K. Friedrichs II. gefangengenommen hatte und seither in sicherem Gewahrsam hielt, freilassen werde. Als staufische Ministerialen nahmen die Waldseer an den Kämpfen dieser Jahre natürlich auf der Seite ihrer Lehensherren teil und so erklärt sich der Mangel von Nachrichten über das Geschlecht für die nächsten acht Jahre durch die Wirren, welche das gerade in Schwaben so fühlbare Erlöschen der Staufer mit sich brachte. Seinen Frieden mit der kirchlichen Partei hat Eberhard III. offenbar bald nach K. Friedrichs II. Tode gemacht. Später hören wir wieder von ihm, als derselbe Bischof Eberhard von Konstanz 1259 September 12[5] dem miles Wernher Geistine de Raderach das Kirchenpatronat zu Toggenhausen vertauschte, wofür er die von letzterem dem Grafen Berthold von Heiligenberg aufgesagten und zur Hälfte verkauften Güter zu Maredorf erhielt, deren restliche Hälfte der miles Eberhart

[1] Wirtemberg. Urk.-B. IV, 176.
[2] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., Neue Folge XIV, 516.
[3] M. G. Epistol. Saec. XIII, Bd. III, 43.
[4] Vgl. die Genealogie.
[5] Ladewig, Reg. episcop. Constant. 228.

de Walse auf Lebenszeit innehatte, für die ein eventueller Kaufschilling von 650 Mark Silber vereinbart wurde. Im Juni 1262[1] hängte Eberhardus senior de Walse neben denen von Winterstetten, Warthausen u. a. zu Waldsee sein Siegel an die Urkunde, worin Prior und Konvent von Ochsenhausen dem Heinrich von Seldenhoven eine Mark Silber jährlich aus der Vogtei über das Dorf Furamoos zu Lehen gaben.

Der bereits um 1250 vermählte Eberhard III. und sein Bruder Wolfgang I. standen damals im besten Mannesalter und hatten bereits erwachsene Söhne und Töchter. So war 1264 Oktober 21[2] Eberhard (IV.) iunior de Waldse volljährig als Zeuge bei der Beurkundung des Tausches zugegen, womit Konrad, Schenk von Winterstetten den Besitz zu Auigg dem Kloster Waldsee überließ und seiner Tochter Elisabeth schenkte Eberhard (III.) 1266 August 28[3] zu Zell bei ihrem Eintritte in das Kloster Baindt seinen Besitz zu Cunenhus.[4]

Da Eberhard IV. nach 1264 erst 1280 wieder auftritt, mag er 1267 an dem Zuge Konradins nach Italien teilgenommen haben, der mit dem tragischen Tode des letzten Staufers endete. Wenige Jahre nach seiner Rückkehr schloß er sich dann dem neuen Könige Rudolf von Habsburg an und zog nach und nach alle seine Brüder mit sich in die neue Heimat nach Österreich; seit 1264 treffen wir ihn nicht mehr in Schwaben an.

Dort urkundet zunächst sein Vater Eberhard III. allein weiter. 1268 Dezember 2,[5] also während sich zu Neapel das Schicksal des unglücklichen Staufers erfüllte, bezeugt der alte Eberhard III. daheim zu Waldsee den Verzicht Heinrichs von Ingoldingen gegen das Kloster Baindt auf den Besitz zu Littebach und Marcdorf, und demselben Kloster eignete er im folgenden Jahre 1269 September 24[6] zu Waldsee im eigenen, sowie im Namen seines Bruders (Wolfgang I.), der ihn dafür mit Geld entschädigt hatte, den von seinen Vorfahren ererbten Hof zu Harlanden samt Zugehör, den Wald ausgenommen, zu.

Eine weitere Stiftung Walthers von Tann für Baindt bezeugten 1271 März 18[7] zu Waldsee der sonst nicht genannte

[1] Wirtemberg. Urk.-B. VI, 61. [2] Ebenda, 157. [3] Ebenda, 266.
[4] = Kofeld bei Bodnegg?
[5] Wirtemberg. Urk.-B. VI, 425/6. [6] Ebenda VII, 50.
[7] Ebenda, 132.

dominus Alber miles de Walse[1] und Wolfgangus (I.) de Cella als Lehensherren. Wie Eberhard III. war auch sein Bruder Wolfgang I. mit einer Schwester des Truchsessen Eberhard von Waldburg vermählt, der 1275 Juli 21[2] mit Einwilligung seiner Schwester zu Zell, Waldsee und Marcdorf dem Kloster Weingarten benannte Güter schenkte. Die Urkunde darüber besiegelten der miles Eberhardus de Waldse; für dessen avunculus de Cella Wolfgang (II.) hing der gleichnamige Vater sein Siegel daran, das gleichfalls den Balkenschild der Walseer mit der Legende zeigt. Zweifellos sind somit Wolfgang I. von Zell und der schon 1269 erwähnte Bruder Eberhards III. eine Person; in der Urkunde von 1281 Mai 23,[3] laut welcher Hermann Ronemann dem Kloster Weingarten mehrere Güter verkaufte, wird Wolfgangs I. ausdrücklich als Eberhard III. Bruder bezeichnet. Daß Wolfgang I. Sohn Wolfgang II. von dem Truchsessen Eberhard von Waldburg avunculus genannt wird, braucht uns daran nicht irre zu machen, da diese Bezeichnung damals auch vom Oheime dem Neffen zurückgegeben wurde.

Schon seit 1271 saß also Wolfgang I. und 1275 sein gleichnamiger Sohn östlich von Waldsee zu Zell, dem später und noch gegenwärtig Eberhardszell genannten Pfarrdorfe; vorher war nur der Name Cella gebräuchlich gewesen und noch 1353 hieß es die Cella Wolfgangi, über welche die Habsburger als Käufer das Patronatsrecht ausübten. Während Wolfgang I. seit 1281 nicht mehr erwähnt wird, tritt sein Sohn noch mehrfach in Urkunden auf. So erhielt Wolfgang II. von Waldsee vom Abte Albrecht von Reichenau 1282 November 24[3] die Erlaubnis, alle Güter, die er von diesem Kloster zu Lehen trug, dem Eberhard von Junging und Johann von Ruckenburg zu übergeben. Weiters schenkte Wolfgang II. 1286 April 16[3] dem Kloster Baindt Güter in Gaisbeuren; er wird unter Zeugen genannt, als fünf Schiedsrichter 1290 Oktober 18[4] zu Salem einen Streit zwischen diesem Kloster und Dietrich von Neufrach um einen Hof zu Neufrach entschieden. Ebenso bezeugt er Oktober 23[5] gleichen Jahres die Verkaufsurkunde des Ritters

[1] Vgl. über ihn die Genealogie.
[2] Wirtemberg. Urk.-U. VII, 351/2.
[3] WSt., 573.
[4] Weech, Cod. dipl. Salemit. II, 397.
[5] WSt., 573.

Friedrich von Ryeth gegen das Kloster Weingarten. Leztlich beurkundet Wolfgang II. 1291 Oktober 16[1] gemeinschaftlich mit dem Schenken Konrad d. Ä. von Winterstetten, daß ihr getreuer Konrad Bothune seinen Hof zu Olzreute mit ihrer Einwilligung dem Kloster Schussenried verkauft habe. Wolfgang II. scheint später nach Österreich gekommen und in Beziehungen zu seinen Vettern getreten zu sein. Nach einer Stelle im Zwettler Stiftungsbuche war er um 1311 bereits tot.[2] Die weiteren Nachrichten über diese walseeische Seitenlinie sind dürftig genug. Zell verblieb derselben nicht, sondern befand sich 1325 bereits wieder, gleich den übrigen in Schwaben gelegenen Gütern, im Besitze des walseeischen Hauptstammes, ohne daß wir weiteres über diese Besitzveränderungen erfahren.

Wir hören von den Dachsbergern erst wieder im Jahre 1328,[3] wo Heinrich von Dachsberg in den Verzicht seiner Gattin Klara, einer geborenen Schenkin von Winterstetten, auf ein Gut zu Rüti und Onolzreute zugunsten des Klosters Schussenried einwilligt. Sein Siegel (der walseeische Balkenschild) sowie die Anführung seiner Gattin stellen die Identität dieses Heinrich mit jenem Heinrich (IV.), dem Alten von Waltse, genannt von Daxberg, außer Frage, dem wir als bejahrtem Manne 1341 nochmals begegnen. Mit gutem Grunde hält ihn Weiß-Starkenfels[4] für Wolfgangs II. Sohn und führt das Fehlen weiteren Urkundenmateriales über die Dachsberger Linie auf den Verlust der Archive des Klosters Kempten zurück. Der erwähnte Heinrich (IV.) veräußerte 1341 verschiedene Lehen um Memmingen und Kempten an Heinrich von Eisenberg, den Herzog Albrecht damit 1341 Januar 31[5] zu Wien belehnte. Am 22. Oktober dieses Jahres[6] verzichtete Heinrich IV. in Linz zugunsten seiner längst nach Österreich ausgewanderten Vettern von Waltsee auf alle Ansprüche hinsichtlich ihrer Besitzungen in Schwaben, Waldsee oder anderswo. Heinrich IV. starb wohl bald darauf; seine Witwe Klara von Winterstätten verkaufte im Jahre 1362[7] ihre Güter zu Daxberg, Erkheim und Fricken-

---

[1] WSt., 573.
[2] Vgl. die Genealogie.
[3] Alberti, Württemberg. Adels- und Wappenbuch I, 116.
[4] S. 574. [5] Regesta Boica VII, 296.
[6] UBoE. VI, 395. [7] Baumann, Gesch. des Allgäus II, 585.

hausen[1] an Berthold von Königsegg, was bereits andeutet, daß ein männlicher Sproß weltlichen Standes in dieser Linie nicht vorhanden war. Heinrich IV. scheint bloß einen Sohn gleichen Namens (IX.) hinterlassen zu haben, der im Jahre 1368 Chorherr des Züricher Frauenmünsters war, dem er wohl zur Versehnng des Gottesdienstes beigegeben war; er soll 1369 November 22[2] gestorben sein. Noch Mai 27 und Jnli 21 1373[3] aber gedenken seiner zwei Züricher Urknnden, laut welcher Johann von Lichtenwörth, thesaurarius zu Brixen, namens des Helias de Vedrovia, Kantors zn Xanten und Kollektors des päpstlichen Zehents, beurkundet, es seien ihm von der Abtei Zürich und dortigen Pfarren 50 Goldgulden durch den Presbyter Henricus de Walse canonicus gesammelt worden; dieses Geldes habe ihn der Knecht Peter von Spiegelberg auf der Konstanzer Straße von Zürich nach Winterthur beraubt. Dies ist unsere letzte Kunde über den Daxbergischen Nebenzweig des Hauses Walsee.

Wenden wir uns wieder dem Hanptstamme, Eberhard III. und seinen Nachkommen zu. Jener urkundet nach 1281, wo wir seiner zuletzt gedachten, in seiner schwäbischen Heimat weiter. Znnächst war er unter den Zeugen gewesen, als Truchseß Eberhard von Waldbnrg 1277 März 11[4] dem Kloster Weingarten gewisse Zehente übertrug nnd 1280 April 1 Höfe nnd eine Mühle zu Altdorf verkaufte. Im Jahre 1283 schenkte Eberhard III. dem Stifte Waldsee, das dnrch die Erbauung der Manern von Waldsee Schaden gelitten, sein Gnt zn Gaisbeuren und übergab 1286 September 8[4] dem Kloster Baindt Güter in Reut, Lehen des Grafen von Merkenberg. 1293 Januar 5[4] siegelt Eberhard III. als Vogt des Klosters Waldsee die Urkunde, laut welcher Bischof Rudolf von Konstanz einen Gütertausch zwischen dem Kanonikus Berthold als Prokurator des Klosters Waldsee und dem Kloster Weingarten genehmigte, nnd gab am gleichen Tage seine Zustimmung, daß ersteres Kloster dem Stifte Weingarten Zehente zu Ankenreut übergebe. Letztlich siegelte Eberhard III. 1293 März 18[5] die Schenkungsurkunde der Brüder Heinrich und Hartmann die Romanenser an das Kloster St. Elisabeth zu Memmingen als der ‚älteste von Wald-

[1] Bei Daxberg. [2] M. G. Necrol. I, 614.
[3] WSt., 574. [4] Ebenda, ff.
[5] M. Feyerabend, Jahrbücher des Stiftes Ottobeuren.

see', da er von seinem ältesten Sohne Eberhard IV. einen ebenso genannten Enkel hatte; dies die letzte Nachricht über Eberhard III., der wohl in den nächsten Jahren aus dem Leben schied.

So sehen wir Eberhard III. bis an sein Lebensende die schwäbischen Güter seines Hauses bewahren und verwalten, während seine Söhne an K. Rudolfs Zügen nach Österreich teilnahmen und unter K. Albrecht I. immer mehr mit den dortigen Verhältnissen verknüpft und schließlich sämtlich in Österreich seßhaft wurden.

Eberhard III., der sich also nie dauernd in Österreich aufhielt,[1] war mit einer zahlreichen Nachkommenschaft, sechs Söhnen und drei Töchtern gesegnet. Von der ältesten Tochter Elsbeth abgesehen, welche frühzeitig in das schwäbische Kloster Baindt eintrat, wurden sie alle in Österreich heimisch. Die beiden jüngeren Schwestern verheirateten sich dort und von den Brüdern gründeten Eberhard IV., Heinrich I., Ulrich I. und Friedrich I. die österreichischen Linien des Hauses Walsee zu Linz, Ens, Graz (oder ob der Steiermark) und Drosendorf, in denen sich das Geschlecht bis zu seinem Erlöschen fortpflanzte; Gebhard (II.) und Konrad (II.) erlangten in Österreich als Geistliche einkömmliche Stellungen.

In dem Maße nun, als die Walseer in der neuen Heimat durch ihre hohen Ämter und Würden an Einfluß und durch ihre daselbst sich rasch vergrößernden Besitzungen an Ansehen und Reichtum gewannen, trat natürlich die Bedeutung und Wichtigkeit der mehr und mehr vernachlässigten schwäbischen Stammgüter schon binnen weniger Jahrzehente zurück. Der Schwerpunkt ihrer Macht verlegte sich immer mehr nach Österreich, bis es schließlich, als eine natürliche Folge dieser Entwicklung, 1331 zum Verkaufe ihres sämtlichen schwäbischen Besitzes an die Habsburger kam.

Seit dem Tode Eberhards III. standen die walseeischen Burgen in Schwaben verlassen von ihren Herren, die sich bereits fast alle in Österreich aufhielten, und wurden von Burggrafen und Amtleuten verwaltet.[2] Nur ab und zu noch erstreckte sich die Tätigkeit der Söhne Eberhards III. auf ihren

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Genannt werden: Manegold, Amtmann 1295; Eberhard von Rosenawe, Vogt 1306; Burkard von Jungingen, Burggraf 1325.

gemeinschaftlichen schwäbischen Stammbesitz. Sie betraf, von unbedeutenden Besitzveränderungen abgesehen, zumeist das von ihnen begünstigte Städtchen Waldsee oder das Kloster daselbst, dessen Vogtei K. Rudolf den beiden älteren Söhnen Eberhards III., Eberhard IV. und Heinrich I. 1282 Mai 21[1] für 20 Mark Silber versetzt und die Verpfändung ungeachtet der früheren 1286 Februar 4[2] an Eberhard IV. und seine Brüder für 30 Mark Silber erneuert hatte. Für Waldsee erwirkten die Brüder eine Erweiterung des Stadtrechtes bei K. Albrecht I., der auf Bitten der ‚nobilium virorum fratrum de Walsee dilectorum nostrorum fidelium' der Stadt Waldsee 1298 September 13[3] zu Holzkirchen die Rechte und Freiheiten verlieh, wie sie die benachbarten Ravensburger besaßen. Nach K. Albrechts Ableben bestätigte K. Heinrich VII. den Brüdern 1311 Juni 5[4] zu Brescia die Verleihung der Klostervogtei durch die Habsburger. Zu Lichtmeß 1313[5] schlossen die Brüder von Waldsee einen Gütertausch mit dem Kloster daselbst und überließen demselben im gleichen Jahre den großen und kleinen Korn- und Heuzehent zu Steinach. 1317 November 12[5] hatte Ulrich I. von Walsee-Graz ein Gut zu Burgstall mit dem Kirchensatze um 290 *ℋ𝔖* vom Frauenkloster zu Weiler erworben, dagegen 1322 Juni 7[6] zu Marbach sein Schloß Wolfsölden, das sein Sohn durch Heirat an sich gebracht hatte — da es vom übrigen Besitze in Schwaben zu sehr abgelegen war[7] — dem Grafen Eberhard von Württemberg verkauft. Im Jahre 1330 verzichtete Heinrich II. von Walsee-Ens auf die Lehensgerechtigkeit über das Gut auf dem Baindlin, die hohe Baind genannt, zugunsten des Klosters Waldsee, welches dieses Gut erkauft hatte.

1331 Februar 7[8] kam schließlich zu Wien jener ansehnliche Güterkauf zustande, durch welche die Walseer den Herzogen Albrecht II. und Otto von Österreich ihre sämtlichen Besitzungen in Schwaben, nämlich Burg und Stadt Waldsee mit der Vogtei des Klosters daselbst, sowie[9] Warthausen, Schweinhausen,[10] Laubheim,[11] Zelle und Schwarzach[12] nebst der ihnen

[1] Böhmer-Redlich, Reg. Imp., n. 1659. [2] Ebenda, n. 1990.
[3] NB. II, 210.
[4] WSt., 574. [5] Ebenda, 575. [6] Ebenda, 579; vgl. die Genealogie.
[7] Bei Marbach gelegen. [8] UBoE. VI, 1—2.
[9] Bei Biberach. [10] Bei Waldsee. [11] Südlich von Ulm.
[12] Unter-Schwarzach, östlich von Waldsee.

von den Herzogen für 500 Mark Silber verpfändeten Feste Winterstetten um 11.000 Mark Silber verkauften; anstatt dieser Barsumme wurde ihnen eine Anzahl österreichischer Pfandschaften überantwortet.

Noch sei der Herkunft dieser schwäbischen Besitzungen gedacht.[1] Die alte gleichnamige Stammfeste der Waldseer — das nun waldburgische Schloß kommt nicht in Betracht — stand an der Nordseite der Stadt, wo sich die Straßen nach Biberach und nach dem Saulgau gabeln, auf einem noch gegenwärtig die Buchhalde genannten Hügel. Weder davon, noch von dem eine Stunde südlich gelegenen Sitze Neuwaldsee, dessen Erbauung in die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, also wohl in die letzten Lebensjahre Eberhards III. von Waldsee fallen soll, ist ein Überbleibsel und nur noch der Name des alten Gemäuers geblieben. Mit Waldsee dürften Eberhards III. Söhne auch Schwarzach und Laubheim ererbt haben, von denen ersteres ein Geschlecht gleichen Namens als Soldlehen von den Waldseern innehatte, letzteres nach 1280 von der Witwe Ottos von Laubheim, des letzten dieses Geschlechtes, an die Waldseer gekommen war. Hierzu war (Eberhards-)Zell von der Wolfgangisch-Dachspergischen Linie etwa im Tauschwege oder durch Erbschaft an sie gelangt. Warthausen und Schweinhausen waren den um 1321 erloschenen Truchsessen von Warthausen, einem Zweige derer von Waldburg, zugestanden; schon zu Lichtmeß 1325 erscheinen die von Waldsee im Besitze dieser Güter, die sie wohl durch Kauf an sich gebracht hatten. Winterstetten war, wie die gleiche Urkunde besagt, walseeische Pfandschaft von den Habsburgern, an welche es durch die Schenken von Winterstetten gekommen war.[2]

Diese waren also die keineswegs unansehnlichen Stammgüter der Herren von Walsee, die somit dem Neide und der Mißgunst gegenüber, die sie in Österreich alsbald erfuhren, auf ein Jahrhundert ehrenhafter Vergangenheit und einen Besitz hinweisen konnten, der weder klein noch von geringem Ertrage war. Betrugen doch die Einkünfte aus der Herrschaft Waldsee drei Jahre nach der Übergabe — und vorher dürften

[1] Vgl. Memminger, Beschreibung des Oberamtes Waldsee.
[2] WSt., 574.



sie wohl die gleichen gewesen sein — jährlich 1680 Malter Getreide und 588 ℔ 6 ß an Geld,[1] ein stattliches Einkommen!

Auf österreichischem Boden werden die schwäbischen Ministeriales, beziehungsweise milites sofort zu einer der ersten Familien des höchsten habsburgischen Dienstadels; auch kam den Walseern dort zugute, daß sich eben an der Wende des 13. ins 14. Jahrhundert der neue Herrenstand entwickelte, zu dessen hervorragendsten Mitgliedern sie nun zählen.

Damit schwinden die Walseer aus Schwaben; auch einige niedere Dienstmannengeschlechter folgten ihnen nach Österreich,[2] so vor allem die Aulendorfer (Alindorfer) — die späteren Seisencker, die Humbrechtsrieder, die von Jungingen und von Rosenau.

Anstatt des früheren Waldsee, wie das württembergische Städtchen heute noch heißt, wurde in Österreich immer mehr und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts so gut wie ausschließlich die Form Walsee gebräuchlich, der auch wir uns bedienen wollen.

II. Abschnitt.

Die Anfänge der Walseer in Österreich.

Gleich vielen schwäbischen Adeligen kamen auch Eberhards III. von Waldsee Söhne auf K. Rudolfs Zügen gegen Ottokar II. von Böhmen nach Österreich, das bereits ihr Großvater im Jahre 1235 bei K. Friedrichs II. Heerfahrt gegen den letzten Babenberger betreten hatte.

Dem ältesten der Brüder, Eberhard IV., der sich 1280[3] am Hofe K. Rudolfs aufhielt, folgte zunächst Heinrich I. von Waldsee dahin und der König verpfändete diesen beiden 1282 Mai 21[4] die Vogtei des heimatlichen Klosters Waldsee um 20 Mark Silber. Nochmals wurde dieselbe 1286[5] Eberhard IV. und seinen Brüdern für ihre Dienste nm weitere 30 Mark Silber versetzt. Von den Verdiensten und Taten, durch die sich die Brüder unter K. Rudolf anszeichneten, wird uns nichts

[1] Chmel, Österreichischer Geschichtsforscher II, 253.
[2] Vgl. S. 446—447.
[3] Urk. 1280 Augnst 17; Winkelmann, Acta imperii inedita II, 103.
[4] Böhmer-Redlich, Regesta Imperii, n. 1659. [5] Ebenda, n. 1990.

berichtet; sie waren indes jedenfalls besonders geeignet, das Vertrauen des Königs zu erwecken.

So kam es, daß die mit den österreichischen Verhältnissen bereits vertrauten Brüder nach dem Augsburger Reichstage, auf dem K. Rudolf seinen Sohn Albrecht gemeinsam mit dessen Bruder Rudolf im Dezember 1282 mit den österreichischen Herzogtümern belehnte, nebst dem Landenberger Mitglieder des einflußreichen heimlichen Rates wurden,[1] neben welchem der aus 16 Österreichern bestehende weitere Rat, den der König seinem Sohne mitgegeben hatte, immer mehr zurücktrat.

Damit werden die Waldseer auf österreichischem Boden heimisch und hier gewinnt das Geschlecht, das sich in dieser neuen Heimat ausleben sollte, eine unvergleichlich größere Bedeutung. War in Schwaben der Besitz des Hauses, wenn auch nicht unbedeutend, so doch auf einen eng umgrenzten Raum beschränkt, reichten die Beziehungen und Kreise, in denen sich dort das Leben des Stammes abspielte, nicht über die Landschaft zwischen Donau und Bodensee hinaus, so wird ihnen nun ein weites Feld geöffnet, auf dem sie sich in reichem Maße zur Geltung bringen. Die treuen ‚Schwaben', die Waldseer und Hermann von Landenberg sowie Haug von Taufers werden jetzt an der Seite Herzog Albrechts die besten Stützen der habsburgischen Herrschaft. Dienstmannentreue und die gemeinsame schwäbische Abkunft, dazu die Dankbarkeit banden sie an das neue Herrscherhaus, wie nicht minder die Abneigung, mit der ihnen der eifersüchtige Adel Österreichs anfangs begegnete. So war das Geschick ihres Geschlechtes an das Interesse der Habsburger geknüpft, das sie auch jederzeit und in den schwierigsten Lagen auf das nachdrücklichste verteidigten. Und fürwahr, das tat zunächst umsomehr not, als es langwieriger innerer Kämpfe und einer Anzahl auswärtiger Feldzüge gegen eine geschlossene Reihe feindlicher Nachbarn bedurfte, um die habsburgische Herrschaft in den neugewonnenen Gebieten sicherzustellen.

Herzog Albrecht sah sich in Österreich schwierigen Problemen der inneren wie äußeren Politik gegenüber. Wollte er im Lande festen Fuß fassen, seine Landeshoheit allenthalben

---

[1] Matthias v. Neuenburg, Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum IV, 191, zählt sie irrig dem 16gliedrigen Rate bei.

zur Geltung bringen, so mußte er alsbald gerade mit denselben Faktoren in Gegnerschaft geraten, die sich dem Könige angeschlossen hatten, um Ottokar II., der ein strenges Regiment als Landesherr geführt hatte, zu Falle zu bringen. Sie alle, der Adel, die Kirche und das Bürgertum fanden sich enttäuscht angesichts der Tatsache, für eine feste Hand eine andere eingetauscht zu haben, und waren nicht gewillt, sich die Zugeständnisse, die ihnen der König gewährt hatte, um sie gegen Ottokar zu gewinnen, leichten Kampfes entwinden zu lassen. Da sein weiterer Rat von 16 Mitgliedern nur aus Österreichern bestand, welche weniger als sichere Verfechter des landesherrlichen als vielmehr des ständischen Interesses gelten konnten, nahm er demselben alle Bedeutung und verlegte sie in seinen ‚geheimen Rat‘,[1] unter dessen Schwaben die Walseer die wichtigsten Mitglieder wurden. Die höchsten Ämter besetzte er gleichfalls mit Schwaben; Eberhard IV. wurde Landrichter ob der Ens, Hermann von Landenberg Marschall in (Nieder-) Österreich. In der Steiermark erhob er Ulrich I. von Walsee nach dem Tode des treuen Landschreibers Heinrich von Admont († 1297) 1299 zum Hauptmanne.

Überdies kam gerade unter Herzog Albrecht jene Umbildung des Adels mehr und mehr zum Abschlusse, aus welcher der Herren- und der Ritterstand hervorgingen.[2] Im Herrenstande, der den hohen Adel — Grafen, Freie und Dienstmannen (Ministerialen) umfassend — bildete, bewegen sich nun auch die neuen schwäbischen Geschlechter, unter ihnen die Walseer, und sie wirkten durch Verbindungen und Beziehungen auch auf diesem Boden für die Aussöhnung mit den neuen Verhältnissen.[3]

Immerhin war die Lage Herzog Albrechts trotz aller Unzufriedenheit im Innern und des Neides der Nachbarn, welche die neue Hausmacht mit scheelen Blicken betrachteten, gewiß

---

[1] Vgl. Krones, Landesfürstliche Behörden und Stände des Herzogtums Steiermark. Forschungen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgesch. IV, 190—194.

[2] Vgl. Nikoladoni, Zur Verfassung und Verwaltung der österreichischen Herzogtümer, JBMFC. LXI, 104—106.

[3] Vgl. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissensch., phil.-hist. Kl. CII, 235—286.

keine gefährliche zu nennen, so lange K. Rudolf, der Träger der Reichsgewalt, am Leben war und dieselbe für sein Haus in die Wagschale werfen konnte. Nach dessen Ableben aber stand denn auch alles auf dem Spiele.

Bereits im Winter 1287/88 gab Herzog Albrecht Eberhard IV. von Walsee einen selbständigen Wirkungskreis, indem er ihn zum Nachfolger Ulrichs von Kapellen in dem wichtigen Amte des Landrichters[1] (des späteren [Landes-] Hauptmannes) ob der Enns machte, welches seitdem zwei Jahrhunderte hindurch fast ununterbrochen in den Händen des Hauses Walsee verblieb. Eberhard IV. schlug damit seinen Wohnsitz auf dem herzoglichen Schlosse in Linz auf, wonach sich nun die von ihm begründete Linie seines Geschlechtes nannte. Daselbst bezeugt er auch 1288 Januar 29[2] einen Linzer Ratsspruch zum ersten Male in seiner Eigenschaft als ‚Landrichter ob Ens'. Im Frühlinge dieses Jahres befand er sich auf dem Kriegsschauplatze zu Neuburg am Inn,[3] als Herzog Albrecht gegen Baiern ins Feld zog. Eine Waffentat Eberhardts steht mit diesen Ereignissen in engem Zusammenhange. Die Leute des Witigonen Zawisch, der sich nach seiner Burg Falkenstein[4] im oberen Mühlviertel nannte, hatten sich an dem Kriege als bairische Parteigänger beteiligt. Nach Zawisch' Sturze verständigte sich nun K. Wenzel, dem an der abgelegenen Feste wenig lag, mit Herzog Albrecht, für den sie als vorgeschobener Posten gegen Passau von Wert war. Der Herzog brachte sie gegen eine Grenzkompensation an sich und ließ dem Unwesen auf der Feste durch Eberhard IV. von Walsee[5] ein Ende machen, der dieselbe nach längerer Belagerung einnahm. Auch an der erfolgreichen Heerfahrt gegen Ungarn im Sommer 1289 nahmen die Walseer teil und zeichneten sich bei der Belagerung von Deutsch-Altenburg aus.[6] Zu den Friedensverhandlungen entsandte Herzog Albrecht auch Eberhard IV. von Walsee nach Hainburg,[7] wo am 28. August 1289 ein Vertrag mit dem Ungarkönige zustande kam.

---

[1] Vgl. S. 455—457 und Nikoladoni, Zur Verfassung und Verwaltung der österreichischen Herzogtümer LXI, JBMFC. 135 ff.

[2] UBoE. IV, 82. [3] Urk. 1288 Februar 20, ebenda 83.

[4] An der Mündung der Ranna in die Donau; vgl. Strnadt, Das Land im Norden der Donau. AÖG. XCIV, 129—131.

[5] Reimchronik, V. 23160 ff. [6] Ebenda, V. 30704. [7] Ebenda, V. 43719.

Zur Bestreitung der Kosten dieses Krieges vermochten Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee für den Herzog die bedeutende Summe von 2000 *tt* ₰ auszulegen, wofür ihnen dieser Freistadt und die Riedmark samt dem Landgerichte und das Machland verpfändete nnd dadurch in sichere Hut vor bairischen Aspirationen brachte. Auf diesem Satze, der einzigen größeren Erwerbung aus dieser Periode, wies Eberhard IV. mit Zustimmung seines Bruders 1290 Januar 2[1] die Mitgift Marias von Kuenring an, mit der er sich nach seiner Rückkehr aus dem letzten Feldzuge vermählte — eine Verbindung, welche die Walseer in die Kreise des österreichischen Hochadels einführte, dessen vorzüglichste Mitglieder an der Hochzeitsfeier teilnahmen.[2] Auch Heinrich I. vermählte sich bald darauf mit Elsbet aus dem Hanse der Starhemberger, welchem die Walseer fortan bis zu ihrem Aussterben befreundet blieben.

Nun aber nahten kritische Jahre. Mit Herzog Albrecht, der seinen Besitz erst nach einem Jahrzehent wenig unterbrochener Kämpfe, nicht zum wenigsten durch die Hilfe seiner treuen Schwaben gesichert sah, war anch die ganze Stellung gefährdet, welche die Walseer nun in Österreich einnahmen.

Bereits 1288 mußte Herzog Albrecht einen Aufstand der Wiener niederwerfen, die sich erhoben, als der Herzog die ihnen von K. Rudolf gemachten Konzessionen zugunsten seiner Landesherrlichkeit rückgängig machte. Während des Einfalles, den K. Andreas von Ungarn im Sommer 1291 in die Gegend westlich der Leitha unternahm, traten neuerlich Anzeichen von Mißstimmung gegen den Herzog zutage. Der österreichische Adel tat nichts, um dem Wüten der magyarischen Horden im Vereine mit den Truppen des Herzogs Einhalt zu gebieten, sondern verharrte in murrender Untätigkeit.[3] Ohne Zweifel hatte der Adel bereits seit Jahren dem Herzoge gegrollt, nun gab er seiner Gesinnung gegen Herzog Albrecht sofort in dem Augenblicke Ausdruck, als dem Landesherrn durch den Tod K. Rudolfs († 1291 Juli 15) jener starke Rückhalt genommen war, den er durch seinen Vater an der Reichsgewalt gehabt hatte. Zusehends gewann die Bewegung gegen die Habsburger

[1] UBoE. IV, 120. [2] Vgl. die Genealogie.
[3] Cont. Zwetl. M. G. SS. IX, 665.

an Bedeutung und Ausdehnung.[1] Und wie in Österreich und in der Steiermark, so stand der unbotmäßige Adel aus ähnlichen Gründen auch in Kärnten gegen Meinhard von Görz auf, den einzigen Helfer, der Herzog Albrecht zur Seite stand, als sich ein ganzer Bund mächtiger Fürsten, K. Wenzel von Böhmen, die niederbairischen Herzoge sowie die Kirchenfürsten von Salzburg und Aquileja mit den mißvergnügten Adeligen gegen ihn vereinte. Zudem entwickelten sich auch die Verhältnisse im Reiche zu seinen Ungunsten. Allenthalben sah sich der einheimische Adel aus seiner Stellung verdrängt: die wichtigsten Ämter waren in den Händen der Schwaben, derselben, die auch im heimlichen Rate des Herzogs maßgebenden Einfluß auf Kosten des bedeutungslosen 16gliedrigen Rates erlangten, in welchem die österreichischen und steirischen Adeligen vertreten waren. Überall nahm der Herzog seine Rechte als Landesherr nachdrücklich wahr, insbesondere hinsichtlich der landesfürstlichen Güter; dies sowie die schlechte Münze verspürten zumal die Finanzen der adeligen Herren. Vergeblich verlangte man vom Herzoge die Bestätigung der ‚alten Landrechte'. Zeitgenössische Dichter, wie der Reimchronist und der kleine Lucidarius geben in beredten Worten dem Groll gegen das Schalten des Herzogs und seine ‚Schwaben' Ausdruck, unter denen die Walseer und der Landenberger am besten gehaßt waren.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1291 wurde die Bewegung zum Ausbruche reif. In Niederösterreich kam es indes zu keinen bedeutenderen Ereignissen. Um Neujahr 1292 aber schlug der steirische Adel endlich los und sammelte seine Streitkräfte; schon zogen auch die Bundesgenossen heran. Aber rasch rückte Herzog Albrecht noch vor Ende Februar über den Semmering ein, schlug die durch sein Erscheinen überraschten Aufständischen in mehreren Gefechten in Obersteiermark und zwang dadurch auch die eingedrungenen bairischen und salzburgischen Truppen zum Rückzuge. Gerade jetzt zeigte sich nun der Herzog nachgiebig und bestätigte, dem weisen

[1] Vgl. Frieß, Herzog Albrecht und die Dienstherren in Österreich. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXII, 600 ff. und Dopsch, Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292. Mitt. des Inst. für österr. Gesch. XVI, 379 ff.

Rate Eberhards IV. von Walsee folgend,[1] den Steirern ihre Landrechte, — der einzig richtige Schritt, den der Herzog angesichts der bedrohlichen Lage tun konnte. Während der Kampf in Kärnten noch bis Ende 1292 fortdauerte, eilte Herzog Albrecht ins Reich und huldigte, nachdem er vergeblich um die deutsche Krone geworben, dem neuen Könige Adolf von Nassau, der ihn mit seinen Herzogtümern belehnte.

Als er hierdurch eine sichere Stellung gewonnen, wandte sich Herzog Albrecht nach der Schweiz, wo sich gleichfalls ein starker Bund gegen ihn gebildet hatte. Da auch die Brüder von Walsee sich auf diesem Zuge befanden, tritt in diesem Jahre Weichard von Polheim anstatt Eberhards IV. von Walsee als Landrichter ob der Ens auf.[2] Im Hochsommer 1293 belagerte der Herzog die dem Abte von St. Gallen gehörige Stadt Wil und übergab sie nach ihrer Einnahme der Obhut Heinrichs von Klingenberg und eines der Brüder von Walsee.[3] Die Kosten dieses Feldzuges und die Vorfälle des Jahres 1292 nahmen allerdings ihre Mittel so in Anspruch, daß Eberhard IV. sich zu Lichtmeß 1294[4] mit seinem Bruder über die Tilgung einer beträchtlichen Schuldensumme einigen mußte.

Bei der Rückkehr Herzog Albrechts nach Österreich kam anfangs 1294 auch der dritte der Brüder von Walsee, Ulrich I., ins Land. Im gleichen Jahre schloß derselbe einen Ehebund mit einer Elisabeth unbekannter Abkunft, wohl einer Steiermärkerin, die ihm indes schwerlich großen Reichtum zubrachte. Der Herzog stattete das junge Ehepaar[5] 1294 Oktober 8 mit der ansehnlichen Summe von 600 *tl.* ₰ aus, wofür er die Dörfer Frannach, Mitter-Labill, Grasdorf bei Straden, Zehensdorf bei Weinburg, Mettersdorf (bei St. Nikolai) und Gabersdorf[6] zum Pfande anwies.

Die politische Lage wurde neuerdings für Herzog Albrecht gefahrdrohend. In Wien tobte 1294 abermals der Aufruhr und weder der grollende Adel, noch die benachbarten feindlichen Fürsten ließen von ihren Plänen ab, die Habsburger aus den neuerworbenen Gebieten zu verdrängen. Dazu waren die Be-

[1] Reimchronik, V. 55039—55046.
[2] Urk. 1293 April 9; UBoE. IV, 186.
[3] Niewe Casus St. Galli., Mitt. zur vaterländischen Gesch. XVIII, 249.
[4] NB. I, 316. [5] UBoE. IV, 233.
[6] Sämtlich bei Leibnitz, Mittelsteiermark.

ziehungen Herzog Albrechts zu Adolf von Nassau im Frühling 1295 äußerst gespannte geworden. Damals entsandte der Herzog Eberhard IV. von Walsee zu König Adolf mit den zwei Abordnungen, welche in dem zu Ende 1298 an den päpstlichen Stuhl gerichteten Schreiben K. Albrechts erwähnt werden.[1]

Der letzte Mißerfolg hinderte die unzufriedenen Landherren nicht, die Beziehungen zu Herzog Albrechts Gegnern, dem K. Adolf, Erzbischof Konrad IV. von Salzburg, K. Wenzel von Böhmen und dem Ungarn Iwan von Güssing aufrecht zu erhalten. Zumal richtete sich ihr Haß gegen die schwäbischen Räte des Herzogs, die gerade durch die letzte Empörung an Einfluß und Macht gewonnen hatten; insbesondere den Walseern warf man voll Neid ganz mit Unrecht vor, sie wären ohne Pfennig ins Land gekommen und hätten sich durch ihre Heiraten mit vermögenden Österreicherinnen bereichert.[2] Als sich der Adel auswärtiger Hilfe sicher glaubte, suchte er nur noch nach einer Gelegenheit zur Erhebung. Diesmal war es der österreichische Adel, von dem die Bewegung ausging, während jener der Steiermark, bereits durch seine Niederlage von 1292 gewitzigt, bei derselben nicht hervortritt.

Anfangs November 1295 erkrankte Herzog Albrecht und nun verbreitete sich das Gerücht, er sei am Martinstage (November 11) an Vergiftung gestorben. Sofort fiel der Adel über die verhaßten Schwaben her und hatte bereits walseeisches Besitztum verwüstet, als man erfuhr, jenes Gerücht sei falsch gewesen, der Herzog genese. In ihrer Verlegenheit beriefen die Empörer, deren Führer Leutold von Kuenring, Konrad von Sumeran und Alber von Puchheim waren, eine Versammlung nach Stockerau ein. Von dort wurde eine Abordnung an K. Wenzel nach Böhmen entsandt, eine andere zum Herzoge nach Wien, um ihm die Beschwerden des Adels vorzulegen, welche Herzog Albrecht denn auch zu prüfen verhieß. Da dieser Bescheid nicht den gewünschten Bruch mit dem Herzoge herbeiführte, war er den Absichten der Aufständischen entgegen, die nun einen Tag nach Triebensee (Dorf, Tulln gegenüber) einberiefen. Dort trafen günstige Zusagen aus Böhmen ein;[3] zugleich erfuhr man den Einfall des Erzbischofs

[1] LB. II, 291.
[2] Reimchronik, V. 66801—66803.
[3] Ebenda, V. 68470.



von Salzburg ins Salzkammergut. In einem zweiten schriftlichen Begehren forderte man vom Herzoge die Bestätigung aller Landrechte und die Entfernung der verhaßten Schwaben. Seiner bedenklichen Lage bewußt, zeigte sich Herzog Albrecht zur Nachgiebigkeit bereit und wollte nur Hermann von Landenberg und die drei Brüder von Walsee bei sich behalten.[1] Als jedoch die in Triebensee Versammelten diesen Wunsch des Herzogs schroff abwiesen, brach dieser die Verhandlungen mit den Aufrührern ab; er hatte bereits Zeit gewonnen. Aus Schwaben waren Hilfstruppen im Anzuge, auch von Böhmen kein Angriff mehr zu besorgen und die Hoffnungen der Aufständischen dadurch so herabgestimmt, daß sie sich nur noch mühsam beisammenhalten ließen. Mit dem Eintreffen des Heeres aus Schwaben war der Widerstand vollends gebrochen; Konrad von Sumerau wurde landflüchtig, die meisten Landherren unterwarfen sich.

So endete auch diese Erhebung des Adels mit einem Erfolge Herzog Albrechts, der nun auch den angefeindeten ‚Schwaben‘ zugute kam. Mehrfach gelangten jetzt Besitzungen der Aufständischen in die Hände der verläßlichen Walseer. Als Leutold von Kuenring am Sonnwendtage 1296[2] dem Herzog Treue gelobte, überantwortete er als Unterpfand derselben dem ihm verschwägerten Eberhard IV. von Walsee die Burgen Spitz und Wolfstein in der Wachau auf fünf Jahre und setzte die Schlösser Windeck[3] und Zistersdorf, sowie seinen Besitz auf dem Marchfelde ebendemselben zum Pfande für die Rückgabe von Weitra und Wöllersdorf bis nächsten 2. Juli. Auch Güter der Sumerauer gingen in der Folge an die Walseer über.

Noch standen indes andere Gegner Herzog Albrechts im Felde, zunächst Erzbischof Konrad IV. von Salzburg, gegen welchen der Herzog Ende Juni von Wien aufbrach. Salzburgisches Gebiet ward verwüstet und im Juli 1296[4] lagen mit dem herzoglichen Heere auch Heinrich I. und Ulrich I. von Walsee vor Radstadt. Nach der Rottenmanner Zusammenkunft wurde ein Waffenstillstand vereinbart; der Herzog wünschte

---

[1] Reimchronik, V. 66790—66803.
[2] Frieß, Die Herren von Kuenring, S. 471, 472.
[3] Bei Schwertberg, Oberösterreich.
[4] Urk. 1296 Juli 29; Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 109.

indes jetzt den Frieden so wenig, daß er noch im August 1296 von Judenburg aus an Heinrich I. von Walsee die Weisung ergehen ließ,[1] den Krieg nach Ablauf der Waffenruhe kräftig fortzusetzen und 200 Mann Verstärkung an ihn absandte. Mit diesen fiel Heinrich I. dann in Kärnten ein und verwüstete es grausam, unter anderem St. Andrä im Lavanttale, worauf er Ende 1296 an den Hof des Herzogs nach Wien zurückkehrte. Im Frühjahre 1297 vereinigte sich Heinrich I. auf steirischem Boden mit seinem Bruder Ulrich I.;[2] gemeinsam rückten sie vor Leibnitz, wo der salzburgische Vizedom Ulrich — seit anfangs März Bischof von Seekau — seinen Sitz hatte, der durch geschicktes Unterhandeln die Zerstörung von Leibnitz abwandte und Verhandlungen anbahnte, die in Anwesenheit der drei Brüder von Walsee am 24. September 1297[3] zu Wien ihren Abschluß in einem endgültigen Frieden fanden. Als er dadurch freie Hand erhalten, zog Herzog Albrecht noch im Herbste 1297 auch gegen Herzog Otto von Nieder-Baiern zu Felde; im Passauer Frieden von 1297 Dezember 27[4] wurden österreichischerseits Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee zu Schiedsrichtern über einige strittige Vertragspunkte erwählt.

Zugleich aber hatte sich Herzog Albrechts Verhältnis zu K. Adolf so weit verschlimmert, daß schon um die Jahreswende 1297/98 die Bewerbung des Habsburgers um die deutsche Krone und ein Zug gegen K. Adolf beschlossene Sache waren, überdies sicherte sich der Habsburger die Unterstützung der Könige von Böhmen und Ungarn. Anfangs März 1298 zogen die Truppen von Wien donauaufwärts und verstärkten sich während des Marsches. Zu Wels befanden sich 1298 März 16[5] bereits Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee bei Herzog Albrechts Heere, dem sich auch deren Bruder Ulrich I. anschloß.[6] Durch die Landschaften an der oberen Donau und am Oberrhein kam Herzog Albrecht in die Gegend von Straßburg, wo er Alzei belagerte. Von dort aus berief der Herzog Ulrich I. von Walsee zurück,[7] der mit einem Grafen von Lichtenberg zum Entsatze des von K. Adolf berannten Städtchens

[1] Reimchronik, V. 69750 ff. [2] Ebenda, V. 69772 ff.
[3] Kurz, Österreich unter Albrecht I., Bd. II, 222.
[4] UBoE. IV, 278. [5] FRA. XXXI, 463.
[6] Reimchronik, V. 70 626. [7] Ebenda, V. 71344—71347, 72263.

Rufach ausgerückt war. In der darauffolgenden Schlacht bei Göllheim waren die von Ulrich I. befehligten Steiermärker dem Herzog Heinrich von Kärnten unterstellt.[1] Besonders Ulrich I. ‚der volleckome degen' zeichnete sich in diesem Treffen aus;[2] auch seine Brüder taten ihr Bestes.

Diese Verdienste wurden denn auch vom Herzog gewürdigt. Auf ihre Bitten verlieh er auf seinem Rückmarsche zu Holzkirchen bei Nördlingen der Stadt Waldsee 1298 September 13[3] alle Rechte und Freiheiten, wie sie das benachbarte Ravensburg besaß. Bei der Belehnung der Söhne K. Albrechts mit Österreich auf dem Reichstage zu Nürnberg waren auch die getreuen Walseer zugegen. Neben Eberhard IV. und Heinrich I. von Walsee wird im Lehenbriefe darüber von 1298 November 20[4] zum ersten Male als Zeuge ihr jüngerer Bruder Friedrich I. von Walsee genannt, der nun nach dem Tode seines Vaters Eberhard III. mit seinen Schwestern den Brüdern nach Österreich folgte.

Damit, daß K. Albrecht die Reichsgewalt an sich gebracht hatte, war die Stellung der Habsburger in Österreich und dadurch auch die ihrer Getreuen daselbst gesichert. Mochte ab und zu noch die Abneigung gegen die ‚Schwaben', so auf dem Turniere, das man 1303 zu Graz abhielt, zum Ausdrucke kommen, allmählich schwanden diese Symptome. Ein übriges tat dabei vor allem der Umstand, daß die Walseer sich mit mehreren wichtigen Ministerialengeschlechtern, so den Kuenringern, Kapellern, Starhembergern und anderen verschwägerten.

Nicht weniger aber mußte es den Walseern die Achtung und Wertschätzung ihrer adeligen Standesgenossen erwerben, daß sie jetzt, wo ihr Verbleiben im Lande gesichert war, in rascher Folge bedeutenden Besitz an sich brachten und durch ausgezeichnete Wirtschaft binnen wenigen Jahrzehnten auch zu einer der reichsten Familien des österreichischen Adels wurden. Die Ereignisse des letzten Jahrzehntes hatten insbesondere die drei ältesten Brüder von Walsee, Eberhard IV., Heinrich I. und

---

[1] Reimchronik, V. 72509.

[2] Hirzelin, Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum II, 486; Reimchronik, V. 72559.

[3] NB. II, 10. [4] UBoE. IV, 287.

Ulrich I., im Dienste des Herzogs aufs engste vereint. Nun lockerte sich dieses Band in den folgenden Jahren einigermaßen und zumal die Besitzentwicklung ließ mehr und mehr das Aufgehen des Hauses in seine vier Linien hervortreten, die sich nun auf dem Boden des gesamten damals habsburgischen Österreich ausbreiteten.

Auch wir folgen diesem Zuge und gehen den Schicksalen der einzelnen Zweige des Geschlechtes nach.

III. Abschnitt.

Die Walseer zu Linz.

1. Eberhard IV. (1280—1325.)

Als der älteste der eingewanderten Brüder von Walsee hatte es Eberhard IV. zuerst zu einem Amte gebracht. Er stand bereits im besten Mannesalter, als ihm Herzog Albrecht 1287/88 das Landrichteramt ob der Ens übergab. Seitdem er damit seinen Sitz auf dem Schlosse zu Linz genommen hatte, nannten er und die Seinen von demselben ihre Linie. Fast durch zwei Jahrhunderte blieben sie im Besitze dieses wichtigen Amtes, der nachmaligen Hauptmannschaft ob der Ens; dazu kam noch bedeutender Grundbesitz in Österreich ob und unter der Ens, der die Bedeutung dieser Linie erhöhte.

Wir haben Eberhards IV. Wirken bereits bis zur Göllheimer Schlacht verfolgt; bei seiner Heimkunft von dem Nürnberger Reichstage hatte er zunächst im Auftrage K. Albrechts Schadenerhebungen[1] wegen der Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft in Passau zu pflegen. Hierauf begegnen wir ihm seit Ende 1299 auf den Taidingen,[2] die er als Landrichter ob der Ens abzuhalten hatte.

Im Frühling des Jahres 1300 begleitete der Walseer Herzog Rudolf, den ältesten Sohn K. Albrechts, auf seiner Hochzeitsfahrt.[3] In Paris fand die Vermählung des fürstlichen Paares unter großen Festlichkeiten statt, bis der treue Begleiter

---

[1] Monumenta Boica XXVIII², 248.

[2] UBoE. IV, 303 und Monumenta Boica IV, 160.

[3] Reimchronik, V. 75206 ff.

schließlich zur Heimkehr mahnen mußte. Bis an die Grenze folgte K. Philipp dem Zuge, der in den Rheingegenden von K. Albrecht erwartet wurde und im Herbste in Wien anlangte. Dort wurden abermals glänzende Feste gefeiert, bei denen sämtliche Walseer zugegen waren.

Auch in die Feldzüge, die nun K. Albrechts Reichspolitik erheischten, ritt Eberhard IV. aus. So befand er sich bei dem stattlichen Hilfsheere, das Herzog Rudolf im Sommer 1301 seinem Vater gegen die feindlichen rheinischen Kurfürsten zuführte. Mitte Juli 1301[1] nahm er mit seinen Brüdern Ulrich I. und Heinrich I. von Walsee an der Belagerung von Bensheim an der Bergstraße teil. Nach Beendigung dieser Heerfahrt geleiteten die Brüder die Herzoge Rudolf und Friedrich nach Passau, wo am 17. Februar 1302[2] ein Bündnis mit den Herzogen Otto nnd Stefan von Baiern gegen den Pfalzgrafen zustande kam.

Ende April 1304[3] besuchte Eberhard IV. mit seinen Brüdern das große Taiding, das Herzog Rudolf in Judenburg abhielt, und folgte mit denselben dem Herzoge nach Österreich, als dessen Anwesenheit angesichts des Eingreifens K. Wenzels in die ungarische Thronfrage erforderlich war. Nach der Flucht des Böhmenkönigs erlangte die Partei K. Roberts in Ungarn die Oberhand und mit diesem führten auch die Walseer als österreichische Bevollmächtigte Verhandlungen über ein Schutz- und Trutzbündnis, welches Herzog Rudolf dann am 24. August 1304 in ihrer Gegenwart einging.[4] Ebenso waren die Brüder beim Abschlusse des Friedens zu Nürnberg am 15. August 1305[5] mit Herzog Otto von Baiern, dem einflußreichen Ratgeber K. Wenzels III. von Böhmen, erfolgreich tätig.

Der Tod des Habsburgers Rudolfs III. († 1307 Juli 3) brachte dessen Haus wieder um die kaum erst erworbene Krone Böhmens. Vergeblich suchte es K. Albrecht zu verhindern, daß dort der Görzer Heinrich zum Könige gewählt wurde; Herzog Friedrich, der von Süden über Mähren vorrückte, vermochte ebenfalls keine nachhaltigen Erfolge zu er-

---

[1] Vgl. Urk. 1301 Juli 12; Böhmer, Reg. Imp., n. 348.
[2] Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I., Bd. II, 238.
[3] Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 150.
[4] Reimchronik, V. 84174. [5] Ebenda, V, 85667.

zielen, und auch der günstige Verlauf der Kämpfe in dem Stammbesitze des Görzers, in Kärnten, konnte daran nichts ändern. Eben traf Herzog Friedrich im Frühling 1308 Anstalten, den Kampf um Böhmen zu erneuern, als K. Albrecht am 1. Mai 1308 in seinen Stammlanden ein blutiges Ende fand — ein bedeutungsvolles Ereignis, das den Habsburgern die deutsche Königskrone wieder entwand und abermals alle die feindseligen Kräfte in Österreich entfesselte, die K. Albrecht in den letzten Jahrzehnten mit starker Hand erfolgreich niedergehalten hatte. Unter diesen Verhältnissen vermochten die Habsburger mit ihren geschwächten Machtmitteln ihre Absichten auf Böhmen nicht durchzusetzen; der neuerliche Feldzug endete im Herbste 1308 mit dem Znaimer Vertrage, in welchem Böhmen aufgegeben wurde. Dazu wurde Ende 1308 Heinrich von Luxemburg zum deutschen König gewählt und so mußte Herzog Friedrich der Schöne bei der allgemein feindseligen Stimmung gegen sein Haus darauf bedacht sein, vor allem von dem neuen Reichsoberhaupte die Belehnung mit Österreich und Steiermark zu erhalten, wozu er anfangs 1309 ins Reich auszog.

Zum letzten Male trat nun abermals die antihabsburgische Partei in Österreich auf; K. Albrechts Tod, die den Habsburgern mißgünstige Stimmung so vieler Reichfürsten und vor allem die wichtige Frage, ob wohl Herzog Friedrich die Belehnung erreichen werde, nährten die Hoffnungen der Unzufriedenen. Auch diesmal fanden dieselben Unterstützung bei den bairischen Herzogen, welche gegen Neuburg am Inn zogen; unter bairischen Fahnen sammelte sich aufständischer Adel in Niederösterreich, auf dessen Boden die bald niedergeworfene Bewegung sich abspielte. Wir erfahren nichts über Eberhards IV. Tätigkeit bei diesen Ereignissen in seinem Wirkungskreise Oberösterreich, ebensowenig aus dem folgenden Jahre, wo Herzog Friedrich den erfolglosen Kampf gegen die bairischen Herzoge eröffnete und mit seinem Hauptheere aus der Traungegend in das Innviertel vordrang.

Im Frühjahr 1311 zog Eberhard IV. von Walsee-Linz mit Dietrich von Pillichdorf als Abgesandter Herzog Friedrichs nach Oberitalien zu K. Heinrich VII., der beide wohlwollend aufnahm. Bei diesem Anlasse bestätigte der König 1311 Juni 5[1]

[1] WSt., 574.

den Walseern die Verpfändung der Vogtei des Klosters Waldsee im Lager zu Brescia, wo Verhandlungen[1] betreffs der Entschädigung, welche K. Johann für den Verzicht der Habsburger auf Böhmen zahlen sollte, sowie über die geplante Vermählung der Schwester des Königs mit Herzog Friedrich gepflogen wurden. Nur schwer vermochten die Habsburger den Verlust Böhmens zu verschmerzen, das nun nach der Vertreibung Heinrichs von Görz die Luxemburger für sich gewonnen hatten. In dem darauffolgenden Znaimer Vertrage (1312 August 18[2]) machte Herzog Friedrich dem Böhmenkönige als Vertragsbürgen auch Eberhard IV. von Walsee-Linz namhaft, welcher an den habsburgischen Beziehungen zum Adel zumal Südböhmens Anteil hatte, wie der Revers des Benesch von Michelsberg von Lichtmeß 1312[3] dartut.

Während dieser Friedensjahre konnten sich die Walseer der Verwaltung ihrer Güter widmen und auch dem schwäbischen Stammbesitze einige Aufmerksamkeit schenken.[4] Als damals Herzog Friedrichs Heiratsplan mit Elsbet von Aragonien reifte, fand sich auch Eberhard IV. mit seinen Brüdern bei den Ständen Österreichs ein, welche am 4. Mai 1313[5] die Ehepakten des Herzogs gegen K. Jakob von Aragonien in Klosterneuburg beschworen; Mitte Jänner 1314 wohnten sämtliche Walseer der Hochzeit des Herzogspaares in Wien bei.[6]

Zugleich fielen aber in diese Jahre Ereignisse, welche die Treue und Ergebenheit der Walseer an das Haus Habsburg auf keine geringe Probe stellten.

Mit seinen übrigen Brüdern war auch Gebhard II. von Walsee nach Österreich gekommen, der den geistlichen Stand erwählt hatte und anfangs zum Pfarrer von Weitra vorgeschlagen war. Da jedoch Herzog Albrecht 1291 November 20[7] anderweitig über diese Pfarre verfügte, ging Gebhard zur Vollendung seiner Studien nach Italien; 1295[8] erscheint er in den

[1] Vgl. das Schreiben 1311 Juni 15; Würdtwein, Subsidia Diplomat. I, 412.
[2] Regesta Rerum Bohem. et Morav. III, 4.
[3] UBoE. V, 66.
[4] Vgl. Urk. 1313 Februar 2; WSt. 575.
[5] Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissensch. CXXXVII, 169—171.
[6] Vgl. Urk. 1314 Januar 18; NB. IV, 81.
[7] LB. II, r. 7.
[8] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XV, 250.

Universitätsmatrikeln von Bologna. Nach seiner Rückkehr war er im Jahre 1300[1] bereits Domherr zu Passau nnd unterhielt von dort ans lebhafte Beziehungen zu seinen Brüdern, insbesondere zu Eberhard IV. Schließlich wurde er 1312[2] auch Vizedom des Stiftes und vom Bischofe Wernhard, der in ihm wohl seinen Nachfolger sah, in dessen letzten Willen zum Testamentsvollstrecker ernannt.[3] Die große Mehrheit der Stimmen erhob ihn denn auch nach dem Tode Bischofs Wernhard († 1313 Juli 28) auf den Passauer Bischofsstuhl; eine Minderheit aber wählte Albrecht (II.) von Habsburg, den nachmaligen Herzog, trotz kanonischer Mängel an Alter und Weihen.[4] Während der Walseer nicht einmal anf den Beistand seiner Brüder rechnen konnte, die den Habsburgern alles verdankten nnd nicht daran denken durften, sich deren Willen zu widersetzen, standen Albrecht alle Hilfs- und Machtmittel sowie der Einfluß seines Hauses zu Gebote; er war der Stärkere und setzte sich in den Besitz des Bistnms. Gebhard zog daher in die Fremde; er wandte sich nach Avignon behufs Erlangung einer päpstlichen Entscheidung an Klemens V., während Albrecht seine Sache daselbst bloß dnrch einen Abgesandten vertreten ließ.[5] Als der Papst den Bischof Bernhard von Tusculum mit der Prüfung der Sache betraut hatte, starb Gebhard II. von Walsee im Jahre 1315 noch vor der Entscheidnng nach 1½jährigem Aufenthalte zu Avignon.[6]

Als nun der große Kampf entbrannte, den das Doppelkönigtum Ludwigs von Wittelsbach und Friedrichs von Habsburg hervorrief, war Eberhard IV. bereits zu bejahrt, um an demselben hervorragenden Anteil zu nehmen.

Schon im vorangegangenen Waffengange von 1313 tritt er nicht hervor und nach der Krönungsfahrt K. Friedrichs scheint er mit seinen Brüdern nur noch im Sommer 1315 an der Seite seines Herrn geweilt zu haben,[7] der sich damals am

[1] Urk. 1300 Jannar 16; NB. I, 317.
[2] Urk. 1312 Dezember 7; Regesta Boica V, 239.
[3] Urk. 1313 Juli 25; Regesta Boica VI, 344.
[4] Calend. Zwetl. M. G. SS. IX, 665; Ann. Matts. ebenda 815.
[5] Riezler, Vatik. Akten zur Gesch. Ludwigs des Baiern I, 47.
[6] Vgl. die Genealogie nnd Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissensch. CXL, 56.
[7] Urkundenlücke 1315 Febrnar 10 bis August 10.

Oberrhein aufhielt. Dafür wurde er mit seinem Bruder Heinrich I. mehrfach dazu herangezogen, in dem durch die übergroßen Kriegslasten zerrütteten Finanzwesen des Königs seine Hilfe zu leihen. So verpflichteten sich die beiden 1318[1] für den König gegen den Passauer Vizedom hinsichtlich der Lösung von Neuburg am Inn und waren in den folgenden Jahren des Königs Bürgen[2] für hohe Summen gegen Herzog Leopold und den Grafen Eberhard von Württemberg. Als 1322 der große Entscheidungskampf zwischen den Gegenkönigen ausgefochten wurde, genoß Eberhard IV. schon die Ruhe des Alters; 1321[3] hatte er bereits die Verwaltung seiner sämtlichen Güter seinem gleichnamigen Sohne Eberhard V. übergeben, das Amt des Landrichters ob der Ens jedoch noch behalten.

Dabei verstand es Eberhard IV., trotz der wechselvollen Zeiten ausgezeichnet zu wirtschaften und durch weise Sparsamkeit und geschickte Benützung der Verhältnisse sich einen rasch in Ober- und Niederösterreich sich bildenden Besitzstand zu schaffen, zu welchem die herzogliche Pfandschaft Freistadt mit der Riedmark und dem Machlande den ersten Grund legte.

In Niederösterreich gelang es ihm, zwei größere Güterkomplexe zu erwerben, die er dann fortwährend vergrößerte.

Im Jänner 1297 war Eberhard IV. mit Ulrich von Rukhendorf und den Seinen in Verhandlungen getreten, welche zur Erwerbung des Schlosses Guntersdorf,[4] eines herzoglichen Lehens, führten. Zu diesem erkaufte er nun in den Jahren[5] 1297—1301 eine ganze Reihe von Gütern, Liegenschaften und Gülten daselbst sowie von den Starhembergern 1309[6] Lehen und Gülten in einem weiteren Umkreise und 1312—1314[7] abermals mehrere Lehen und Eigen. Auf sein Betreiben wurde Guntersdorf auch 1312[8] vom Bischof Wernhard von Passau zur

[1] Urk. 1318 Oktober 28; Mitt. des histor. Vereins für Niederbayern XI, 82.
[2] Urk. 1319 August 21, Böhmer, Reg. Imp. 173 und Urk. 1320 Oktober 26, Böhmer, Acta Imp. Selecta 477/8.
[3] Urk. 1321 Juli 15; LB. III, r. 572.
[4] Bei Ober-Hollabrunn.
[5] Vgl. das Inventar f. 7'—8; Urk. 1300 Februar 21, Topographie von Niederösterreich IV, 767; Urk. 1300 Februar 28, Wretschko, Österreichs Marschallamt 212; Urk. 1300. NB III, 79.
[6] Urk. 1309 Juni 24; NB. III, 8.
[7] Vgl. AÖG. II, 537; NB. IV, 81; LB. III, r. 296.
[8] Inventar f. 45.

selbständigen Pfarre erhoben, während es bis dahin nach Wullersdorf gehört hatte.

Noch bedeutender war das ansehnliche Erbe, das seinem jugendlichen Sohne Eberhard V. dessen Braut Elsbet von Gutrat durch die 1304 August 17[1] mit Walter von Taufkirchen abgeschlossene Gütertcilung zubrachte. Dasselbe umfaßte das freieigene Schloß Straneck (nordöstlich von Oberhollabrunn) samt dem nahen Markte Stronsdorf, den Markt Wulzeshofen (nördlich davon), das halbe Dorf Reintal (bei Feldsberg), Weingärten zu Grinzing und Nußdorf sowie die Pfarrpatronate von Stronsdorf, Murstetten,[2] das in einem Streite gegen das Wiener Frauenkloster St. Maria Magdalena glücklich behauptet wurde,[3] und St. Lorenzen an der Ips. Die Maut und das Urfahr zu Mautern,[4] womit der Walseer 1306[5] vom Burggrafen Friedrich von Zollern belehnt wurde, ging freilich bald, als Eberhard darauf seiner Tochter Kunigund 500 *ℓ* ₰ Mitgift verschrieb,[6] an die Kapeller über; dafür erkaufte er wieder 1307 und 1309 von den Starhembergern deren Gülten ob- und niederhalb des Kampflusses[7] gelegen. Überdies trat ihm nun 1314[8] Walter von Taufkirchen seine Hälfte des Gutratischen Erbes, das freie Eigen Burg und Dorf Senftenberg und wohl auch das Dorf Zebing und die übrigen Stücke,[9] sowie die Kirchenpatronate von Senftenberg, Zebing und Kuffarn gegen eine Summe von 2250 *ℓ* ₰ ab. Der kleinere Teil dieses Gutratischen Erbes lag in der Nähe von Guntersdorf, der größere in ansehnlichem Umfange in der Umgebung von Krems.

In dem Gebiete zwischen Donau, Ens und Ips erhielt Eberhard IV. von Walsee 1302[10] vom Grafen Ulrich von Pfannberg dessen daselbst gelegene Mannslehen, Reste ehedem Peilsteinischer Besitzungen, die wohl später an die Linie Walsee-Ens übergingen, welche hier ihren Hauptbesitz hatte; in der Nähe

---

[1] UBoE. IV, 465. [2] Bei Sieghartskirchen.
[3] Vgl. das Inventar f. 36. [4] Bei Krems.
[5] Urk. 1306 April 19; Monum. Zollerana II, 289.
[6] Urk. 1309 Juni 15; ebenda, 300.
[7] Urkk. 1307 Januar 8, UBoE. IV, 518; 1309 Juni 24, NB. III, 8.
[8] Verzeichnis von Urkunden über das Marschallamt in Österreich und Steiermark, c. 1545; Schloß Losensteinleiten, Oberösterreich.
[9] Vgl. Urk. 1304 August 17; s. oben.
[10] Urk. 1302 Ostern; AÖG. XVIII, 213.

hatte Eberhard 1315[1] auch die Vogtei des Stiftes Ardagger inne. Einer Gepflogenheit des österreichischen Adels folgend, hatte sich Eberhard bereits 1304[2] ein Haus zu Wien auf dem Witmarkte erkauft.

In Oberösterreich faßte Eberhard IV. erst später festen Fuß. Die Belehnung mit der Feste Wildberg erhielten er und Ulrich von Kapellen 1297[3] vom Bischof Wernhard von Passau lediglich als Gerhaben der Kinder Hadmars von Starhemberg. Sonst stand ihm abgesehen von der Freistädter Pfandschaft vorläufig nur (1297[4]) die Klostervogtei von St. Florian zu. Später kam dazu die Vogtei des Klosters Lambach, welche ihm Herzog Friedrich 1313[5] für 200 ℔ ₰, seine Hochzeitsgabe zur Vermählung Kunigundens, Eberhards IV. Tochter, mit Jans von Kapellen verpfändete. Von Bedeutung war es indes allein, daß ihm K. Friedrich in seiner Geldnot — spätestens 1322[6] — das wichtige Neuburg am Inn versetzte, welches nun fast ununterbrochen mehr denn ein Jahrhundert als Pfandschaft den Walseern verblieb.

Wie wir seinerzeit erwähnt, hatte Eberhard IV. 1290 Maria, eine Tochter Heinrichs II. von Khuenring-Weitra-Seefeld († 1293), heimgeführt. Alsbald war der Tochter auch ihre Mutter, die vielgeprüfte Kunigunde, in die neue Heimat gefolgt, welche 1303 auf dem Schlosse zu Linz ihre Tage beschloß.[7] Eberhards IV. Ehe war mit einem einzigen Stammhalter, dem wohl noch 1290 zur Welt gekommenen Eberhard V. und zwei Töchtern gesegnet. Von diesen wurde Kunigunde noch als Kind 1303 mit Jans von Kapellen verlobt, doch erst 1313 vermählt; sie war als dessen Hausfrau noch 1342 am Leben.[8]

Die zweite Tochter, Dorothea, soll sich mit Reinprecht II. von Ebersdorf verheiratet haben, als dessen Hausfrau sie von 1330—1342 genannt wird.[8]

---

[1] Urk. 1315 Januar 21; AÖG. XLVI, 495.
[2] Urk. 1304 November 29; NB. I, 319.
[3] JBMFC. LVII, 4.
[4] Urk. 1297 April 24; UBoE. IV, 259.
[5] Urk. 1313 März 3; UBoE. V, 99.
[6] Vgl. Urk. 1323 Juni 15; Regesta Boica VI, 100.
[7] Vgl. Frieß, Die Herren von Kuenring 183—184.
[8] Vgl. die Genealogie.



Bereits 1320 war Maria von Kuenring ihrem Gatten im Tode vorangegangen und in der Stiftung ihres Elternhauses, im Kloster Zwettl beigesetzt worden.[1] In vorgeschrittenem Alter starb Eberhard IV. von Walsee-Linz — der getreue Diener und Vertraute dreier deutscher Könige — am 10. Oktober 1325. Weise im Rate, hatte er sich insbesondere auf diplomatischem Gebiete große Verdienste erworben. Auf seinem gesamten Besitze sowie im Amte des Landrichters ob der Ens folgte ihm sein einziger Sohn Eberhard V.

2. Eberhard V. (1304—1371).

Eberhard V. war bereits erwachsen und schon zum zweiten Male verheiratet, als er das Erbe seines Vaters antrat. Wie zu Lebzeiten desselben nahm er auch jetzt keinen hervorragenden Anteil an den Kämpfen dieser Jahre, in welchen seine Vettern ihre Tapferkeit bewährten. So hatte er auch bei Mühldorf nicht mitgefochten und deshalb war ihm das Schicksal der anderen erspart geblieben; auch in der Folge hat er sich nicht zu häufig kriegerische Lorbeeren geholt. Jetzt folgte er seinem Vater im Amte des Landrichters ob der Ens,[2] das er getreulich versah und durch 45 Jahre innebehielt. Große Aufmerksamkeit schenkte er der Verwaltung seiner sich stets mehrenden Güter. Mehrfach nimmt er Gelegenheit, seiner kirchlich-frommen Gesinnung Ausdruck zu geben, ist er doch der Gründer von zwei Klöstern.

Immerhin war auch er mehrmals genötigt, an den kriegerischen Ereignissen teilzunehmen, die sich während seiner langen Lebensdauer zutrugen. Zunächst hatten die Teilungspläne Herzog Ottos zur Folge, daß sich sowohl K. Johann von Böhmen als auch K. Karl von Ungarn gegen die Habsburger wandten und darüber ein verheerender Krieg an den Gemarkungen Österreichs und Mährens entbrannte. Die Walseer führten im Juni 1327[3] ihre Fähnlein gegen den Landesfeind heran und tummelten sich mit dem Feinde herum. Beim Friedensschlusse mit Ungarn zu Bruck an der Leitha (1328 September 21[4]) war Eberhard V. von Walsee-Linz zugegen. Der

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Vgl. Urk. 1325 November 11; UBoE. V, 435.
[3] Vgl. FRA. XXVIII, 212.
[4] Monum. Hungar. hist. acta extera I, n. 289, S. 269—275.

Friede mit Böhmen war indes nicht von langer Dauer; in der Zwischenzeit kam der Verkauf der schwäbischen Stammgüter der Walseer zustande, von welchen sie im Sommer 1330 Abschied nahmen.[1] Infolge der Übergehung des Luxemburger in der 1335 aufgerollten Kärntner Frage griff K. Johann abermals zu den Waffen. Im Frühjahre 1336 wurde Österreich nördlich der Donau von ihm furchtbar verheert und einige feste Plätze gingen an ihn verloren. Auch Eberhard V. von Walsee-Linz vermochte ihm in seinem Schlosse Guntersdorf, in das er sich geworfen hatte, nicht zu widerstehen[2] und geriet mit zehn anderen Ministerialen bei der Eroberung der Feste in Gefangenschaft, die indes nur bis in den Herbst dieses Jahres währte, wo Eberhard V. seine guten Dienste als Bürge der Geldverpflichtungen leistete, die Herzog Albrecht II. im Enser Vertrage (1336 Oktober 11[3]) gegen den Böhmerkönig eingieng.

Dem Brauche ihrer Zeit gemäß erwiesen auch die Walseer zu Linz mehreren Klöstern Wohltaten, insbesondere den Minderbrüdern zu Linz.[4] Infolge der Vermählung Eberhards IV. von Walsee-Linz mit einer Kuenringerin hatten sie auch der Stiftung dieses Hauses, dem Kloster Zwettl, mehrfach ihr Wohlwollen geschenkt. Als nun Eberhard V. in diesen Jahren daran ging, ein Kloster, das zweite bereits, das sein Haus geschaffen, zu gründen und dasselbe auf dem Erbgute seiner ersten Gattin zu Seusenstein an der Donau errichtete,[5] überwies er es denn auch den Mönchen von Zwettl,[6] nachdem Verhandlungen mit den Augustiner-Eremiten zu keinem Ergebnisse geführt hatten. Zwei Jahre hindurch hatten die Zwettler Mönche Seusenstein inne, das 1335[7] auch das Pfarrpatronat von Guntersdorf erhielt, welches bisher der Stifter innegehabt hatte. Wir wissen nicht, wodurch sich derselbe veranlaßt sah, seine Gründung ihrem

[1] Mitte Juni ziehen sie durch Augsburg; vgl. Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg V, 17.

[2] Ann. Zwetl., M. G. SS. IX, 682.

[3] LB. III, r. 1087.

[4] Daß er Gründer desselben war (1236!), ist unrichtig; vgl. AÖG. LXIV, 102. Der Grabstein Eberhard V. von 1288 (!) stammt aus dem 15. Jahrhundert; vgl. die Genealogie.

[5] Vgl. Erdinger, Gesch. des Klosters Seusenstein; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich X, 28—31.

[6] Calend. Zwetl. M. G. SS. IX, 690.

[7] Hanthaler, Fasti Capililienses II, 13.

Mutterkloster wieder zu entziehen und sie dem oberösterreichischen Stifte Wilhering zu überweisen, wozu Eberhard V. auch die Genehmigung des Ordenskapitels erhielt. Am 19. August 1336[1] übergab er im Beisein seiner ganzen Familie dem Abte Hermann von Wilhering Seusenstein samt 80 ℔ ₰ Gülten daselbst.

Eine ganze Reihe von Taidingen sah Eberhard V. von Walsee-Linz seines Amtes als Hauptmann ob der Ens[2] während dieser Friedensjahre walten, in denen sich Österreich unter Herzog Albrechts II. weiser Regierung wirtschaftlich allenthalben kräftigte. Eberhards V. Haus, das nun hier allein heimisch war, trat immer mehr ein in den Kreis der Beziehungen und Interessen seiner Standesgenossen im Lande, wozu die neuen Verschwägerungen mit den Grafen von Pernstein, den Losensteinern, Volkenstorfern, Taufkirchen, dann jene der anderen walseeischen Linien nicht wenig beitrugen.

Dagegen unterhielt das Haus Walsee aus begreiflichen Gründen mit den Grafen von Schaunberg, dem vornehmsten Geschlechte im Lande ob der Ens, keine näheren Beziehungen. Wie sollten auch die gerade in den Zeiten Friedrichs des Schönen zu Macht gekommenen Schaunberger, die stolz auf die emporgekommenen Ministerialen herabsahen, deren Freundschaft gesucht haben, zumal die Walseer gerade ihnen gegenüber die Pläne Herzog Albrechts zur Ausführung brachten, die darauf abzielten, mehr und mehr jede Abrundung des zerstückelten Schaunberger Ländchens zu verhindern und schaunbergische Lehen in seine Hand zu bringen.[3] So war es eben Eberhard V. von Walsee-Linz, der den Schaunbergern die Aus-

[1] UBoE. VI, 215.

[2] Statt Landrichter ob der Ens werden seit 1330 die Bezeichnungen Pfleger ob der Ens, Landvogt, Hauptmann zu Linz (Analogie zu Graz!) und — seit 1337 ausschließlich — Hauptmann ob der Ens üblich; nur der Name ändert sich, das Amt bleibt mit gleichen Kompetenzen in derselben Hand. Den Hauptleuten ob der Ens unterstanden alsbald eigene Landrichter ob der Ens. Als solche werden genannt: 1336 Chunrat von Götzleinsdorf; 1344, 1349 Chunrad der (H)ezlinger; 1348 Hertneid von Haunsperg; 1360 Lienhart der Ecker; 1364 Hans der Mäwrl; 1367 Ludwig ob dem Steine; 1384—1392 Ludwig der Neundlinger; 1396—1403 Walter von Senseneck — zumeist walseeische Lebensleute. Sie nehmen dem Hauptmanne ob der Ens die weniger bedeutenden richterlichen Funktionen ab.

[3] Vgl. Strnadt, Peuerbach JBMFC. XXVII, 391 ff.

breitung nach Süden über das Trattnachtal wehrte; der Lehensrevers, den Dietmar der Lerbüler 1331 April 4[1] auf ihn ausstellte, diente diesem Zwecke. Auch gegen Norden schlossen walseeische Besitzungen das schaunbergische Gebiet immer mehr ab. Falkenstein, an der Grenze gegen Passau gelegen, war Eberhard V., zugleich Wachsenberg und Ottensheim den Walseern zu Ens von den Habsburgern seit 1331 verpfändet. Auch das Eigen Freudenstein, das Eberhard V. von den Pruschenken, schaunbergischen Lehensleuten, 1333 nach längeren Verhandlungen erkauft hatte, behauptete er gegen die Ansprüche des Grafen Heinrich von Schaunberg. Als sich derselbe weigerte, in der Landschranne zu erscheinen, fühlte Eberhard im Taiding zu Perg (1340 November 25[2]) ein abweisendes Urteil gegen ihn. Zum offenen Ausbruch sollte der Kampf mit den Schaunbergern um die Anerkennung der habsburgischen Landeshoheit indes erst in späteren Jahrzehnten kommen.

Wichtiger und gefahrdrohender waren für die Walseer zu Linz und Ens vorläufig die fortwährenden Streitigkeiten mit dem Adel Südböhmens, die volle zehn Jahre hindurch selten zur Ruhe kamen und mehrmals bedenklichen Umfang annahmen.

Bereits 1335 hatten Grenzstreitigkeiten der Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. von Walsee-Ens als Pfandinhaber der Steiermark mit dem Besitzer des Amtes Weitersfelden,[3] Jans von Kapellen, dem Gatten Kunigundens von Walsee, um die Wälder bei Freistadt stattgefunden und eines Schiedsspruches Eberhards V. von Walsee-Linz geharrt,[4] bis schließlich der Herzog selbst die Sache 1341[5] beilegte. Die gleichen Ursachen, der Mangel an sicheren Grenzen gegen Böhmen hin führten 1345[6] zu einer Fehde derselben Waldseer mit den Herren von Rosenberg und rasch schloß sich beiderseits der benachbarte Adel den Kämpfenden an. Angesichts dieser Sachlage wandte sich Herzog Albrecht II. an den Markgrafen Karl von Mähren, der die Angelegenheit binnen kurzem einer friedlichen Lösung zuführte. Am 22. Jnni 1346[7] erklärte Peter von Rosenberg seine

---

[1] UBoE. VI, 6. [2] UBoE. VI, 356. [3] Östlich von Freistadt.

[4] Urk. 1335 Juli 16; UBoE. VI, 173.

[5] Urk. 1341 Oktober 29; LB. III, r. 1292.

[6] Johann v. Viktring. Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum I, 449, aber zum Jahre 1343; Contin. Zwetl. M. G. SS. IX, 691.

[7] NB. IV, 129.

Fehde mit den beiden Walseern für beendet und verpflichtete sich, dem Schiedsspruche Ulrichs II. von Walsee-Graz und Bertholds von der Leippe einzuhalten, bei 100 Mark Silber Strafe an die Brüder von Walsee.

Wenn in den nächsten drei Jahren auf diesem Boden Ruhe herrschte, so liegt die Ursache hievon in den politischen Verhältnissen. Markgraf Karl von Mähren war mittlerweile von der päpstlichen Partei zum Gegenkönig Ludwig des Baiern gewählt worden und trachtete nach dessen plötzlichem Tode nun insbesondere Herzog Albrecht von Österreich zu gewinnen; deshalb war er ohne Zweifel bemüht, hier Ordnung zu schaffen. Auch gegen die einflußreichen Walseer, wie Eberhard V. von Walsee-Linz oder Ulrich II. von Walsee-Graz war man in jenen Tagen zuvorkommend und suchte von Passau wie von Avignon aus in diesem Sinne zu wirken.[1]

Als aber sowohl der Herzog als K. Karl IV. im Sommer 1351 ferne von ihren Landen weilten, brach an den Grenzen Österreichs gegen Böhmen und Mähren eine noch heftigere Fehde aus.[2] Gegen die Raubzüge Heinrichs von Neuhaus, Johanns II. von Michelsberg und der Brüder Stephan und Peter von Sternberg, denen sich trotz seiner Verschwägerung mit den Walseern zu Ens auch Jost von Sternberg anschloß, setzte sich vor allem der Hauptmann ob der Ens, Eberhard V. zur Wehr; seine Verschwägerung mit denen von Neuhaus hatte im Vorjahre durch den Tod Annas, der Gattin Eberhards VII.,[3] seines Erstgeborenen, ihre Bedeutung verloren. In Niederösterreich rüsteten sich Heinrich III. von Walsee-Drosendorf und die Seinen mit ihrem Bundesgenossen Alber von Puchheim zum Widerstande. Außerdem ergriff der böhmische Oberstburggraf Wilhelm von Landstein ihre Partei, dessen Gattin, eine Kuenringerin, mit den Walseern verwandt war.

Mit 70 Helmen zog Heinrich von Neuhaus ins Feld und drang unter großen Verwüstungen bis gegen Ottensheim (bei Linz) vor, das am Bricciustage (13. November) geplündert und

---

[1] Vgl. S. 286 und Urk. 1337 August 26; Riezler, Vatik. Akten zur Gesch. Ludwigs des Baiern I, 847.

[2] Vgl. Klimesch, Die Herren von Michelsberg. Mitt. des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXII, 339—342.

[3] Vgl. die Genealogie.

niedergebrannt wurde.[1] Als er beutebeladen den Rückweg antrat, brachte ihm Eberhard IV. von Walsee-Linz zwischen Hellmonsöd und Freistadt eine Schlappe bei, die ihn zu schleuniger Flucht zwang; der Sieger ließ die Gefangenen am Galgen enden. Die Walseer folgten dem Gegner in die Nähe von Frauenberg bei Budweis und schlugen ihn dort, trotzdem Peter von Sternberg im entscheidenden Augenblicke mit einer Verstärkung von 30 Helmen eintraf, mit Hilfe Wilhelms von Landstein entscheidend am 16. November 1351.[2] Heinrich von Neuhaus und Peter von Sternberg wurden gefangengenommen und erst gegen hohes Lösegeld aus ihrer Haft in Wien und Pottenstein entlassen. Nach seiner Heimkehr suchte sich Heinrich von Neuhaus an seinen Gegnern zu rächen. Darüber nahm die Fehde einen solchen Umfang an, daß sich viele österreichische Adelige, wie Jans von Traun[3], ja selbst Graf Ulrich von Cilli[4] dem Kampfe gegen die Böhmen anschlossen und den befreundeten Walseern hilfreichen Beistand leisteten. K. Karl IV. selbst zog gegen die Unruhestifter in der Fasten 1352 aus und fällte am 2. Mai dieses Jahres[5] einen Schiedspruch, der die Fehde beendigte. Zwar standen sich bald darauf abermals die Rosenberger, Jans von Michelsberg und die Walseer Heinrich von Neuhaus und Wilhelm von Landstein gegenüber, doch genügte K. Karls IV. Rückkehr aus Deutschland, um zuerst die letzteren, sodann Eberhard V. von Walsee-Linz und Jost von Rosenberg am 10. August 1352 auszusöhnen.

Der Verlust seiner beiden bereits erwachsenen Söhne Eberhards VII. und Heinrichs V., welcher in diese Jahre fällt,[6] traf den alternden Vater umso härter, als Eberhard V. von seiner zweiten Gattin Anna von Losenstein, die ihm schon 1321 angetraut war, keinen Erben mehr erwarten konnte; so schien es, als sollte mit ihm die Linzer Linie erlöschen. In dieser traurigen Voraussicht ging Eberhard V. damals daran, eine zweite Klostergründung ins Werk zu setzen. Er räumte

[1] Vgl. Wilheringer Annalen, Archiv für Gesch. der Diözese Linz II, 249.
[2] Ann. und Calend. Zwetl. M. G. SS. IX, 691—692.
[3] Vgl. Primisser, P. Suchenwirt, XVI, V. 52, XVIII, V. 371.
[4] Vgl. Gubo, Graf Friedrich II. von Cilli. Cillier Gymnasial-Programm 1888, S. 4.
[5] Ludewig, Reliquiae Manuscr. IV, 279.
[6] Vgl. die Genealogie.

dafür das erst vor kurzem erkaufte Schloß Schlierbach im Kremstale ein, behielt aber die gleichnamige Herrschaft mit dem Landgerichte in seiner Hand. Am 22. Februar 1355[1] übergaben Eberhard V. und sein Ehegemahl die Stiftung, ein neues Denkmal der kirchlichen Gesinnung des Hauses Walsee, und Zisterzienserinnen, herbeigerufen aus der schwäbischen Stammheimat, dem Kloster Baindt,[2] zogen in dieselbe ein. Am folgenden Tage gab auch der Diözesanbischof Gottfried von Passau seine Einwilligung znr Errichtung des Klosters,[3] der Landesfürst nahm es in seinen Schutz und Schirm. Eberhard V. stattete es mit 200 ℔ ₰ auf gestiftetem Gute nördlich der Donau in Niederösterreich aus und wies dafür vorläufig die Einkünfte seiner Herrschaft Pernstein an; 1357[4] fügte Eberhard mit Bewilligung seines Herzogs die Hälfte seines Satzes auf Falkensein und 100 ℔ ₰ auf der Maut zu Linz hinzu. Dazu verleibte Bischof Gottfried von Passau 1359[5] die Pfarrkirche zu Schlierbach dem Kloster daselbst auf Ansuchen Eberhards ein, der auch wenige Tage vorher[6] das Kirchenpatronat von Wartberg im Kremstale für das von Zwettl, in der Herrschaft Wachsenberg gelegen, zugunsten seiner Stiftung eintauschte.

Die Mattseer Chronik berichtet uns[7] aus dem Stiftungsjahre von Schlierbach über einen sonst unbekannten Einfall Eberhards V. auf salzburgisches Gebiet, der vermutlich mit jenen Streitigkeiten in Zusammenhang stand, die aus dem Erlöschen einer Linie des salzburgischen Ministerialengeschlechtes der Tanne entsprangen. Mit bedeutenden Streitkräften überschritt Eberhard V. am St. Franziskustage (Oktober 5) 1355 die Grenze, verheerte die Umgebung von Straßwalchen und Neumarkt und führte 700 Stück Vieh und 300 Pferde auf dem Rückzuge nach Veckhelstorf (Vöcklamarkt) davon. Der salzburgische Kastellan zu Mattsee, Konrad der Chuechler, der sich keiner Feindseligkeiten versehen hatte, vermochte ihm keinen

---

[1] UBoE. VII, 403.

[2] Vgl. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XXIV, 377.

[3] Urkk. 1355 Februar 23 und April 29; UBoE. VII, 405 und 411.

[4] Urk. 1357 Juli 26; UBoE. VII, 519.

[5] Urk. 1359 September 10; UBoE. VII, 657.

[6] Urk. 1359 September 7; UBoE. VII, 656.

[7] FRA. XLIX, 91.

Widerstand zu leisten. Die Absicht Dietrichs des Lerbüchler, eines walseeischen Lehensmannes, der die Scharen Eberhards V. anführte, das benachbarte reiche Stift Mattsee heimzusuchen, fand wohl nicht die Billigung Eberhards und so blieb das Kloster verschont.

Wenn der antihabsburgisch gesinnte Chronist Mattseer ein wenig unparteiisches Urteil über den Stifter von Seusenstein und Schlierbach fällt und ihn der Feindseligkeit gegen die Passauer Kirche anklagt, so bezieht sich dies wohl auf die vorübergehenden Streitigkeiten um Falkenstein (1352—1354).[1]

Wenige Wochen darnach weilte Eberhard V. gleich seinen Vettern bei Hofe, als Herzog Albrecht 1355 November 25[2] seine Hausordnung veröffentlichte, die sie im Kreise der österreichischen und steirischen Landherren beschworen. Gerade die Walseer hatten wie nicht leicht ein anderes Geschlecht ihrer Standesgenossen ein besonderes Interesse daran, daß ihrem Herrscherhause Einheit und Einigkeit gewahrt blieben; wie leicht konnten bei ihren über die ganzen habsburgischen Länder verbreiteten Besitzungen Streitigkeiten und Teilungen unter den Habsburgern sie einem bedenklichen Dilemma zuführen.

Unter Herzog Albrechts II. Nachfolger, dem hochbegabten Rudolf IV. wußte sich Eberhard V. in seinem Amte als Hauptmann ob der Ens zu behaupten; er weilte häufig am Hofe dieses prunkliebenden Fürsten. Den großen Plänen desselben, welchen die gefälschten Freiheitsbriefe dienten, kam hinsichtlich der Grafen von Schaunberg im Lande ob der Ens das freundschaftliche Verhältnis zugute, in welchem der Herzog zu den Grafen Heinrich und Ulrich stand. Den Walseern, die in Oberösterreich mit denselben in einem stillen Wettstreite um Reichtum und Ansehen lagen, mochte es eine innerliche Befriedigung gewähren, als Eberhard V. mit drei Vettern auf dem für ihn besonders als Hauptmann ob der Ens wichtigen Tage von Weitra 1361 Juni 16[3] zugegen war, an dem die Unabhängigkeit der Schaunberger den ersten Stoß erhielt.

---

[1] Vgl. S. 286 und 287.

[2] Schwind-Dopsch, Ausg. Urk. zur Verfassungsgesch. Österreichs 189—191.

[3] UBoE. VIII, 27; vgl. Edlbacher, Das Verhältnis der Grafen von Schaunberg zu Herzog Rudolf IV. und Albrecht III. Zeitschr. für österreichische Gymnasien, Jahrgang 1872.

Daß Eberhard V. Ende 1361[1] sein Amt als Hauptmann ob der Ens verlor und Jans von Traun an seine Stelle trat, hat nicht viel zu besagen; Herzog Rudolf IV. liebte häufig solche Verschiebungen selbst in den höchsten Ämtern. Eberhard V. geleitete sogar den Herzog in der letzten Woche dieses Jahres nach Preßburg, wo am Silvestertage 1361[2] mit den Königen von Ungarn und Polen ein gegen den Kaiser gerichtetes Bündnis abgeschlossen wurde. Eberhard V. erhielt überdies sein Amt zurück, als der Herzog im Jänner 1363 nach Tirol eilte, um nach Herzog Meinhards Tode dort den Wittelsbachern zuvorzukommen. Während nun Herzog Rudolf den bairischen Einfall in Tirol abwehrte, setzten sich an der österreichisch-bairischen Grenze Erzbischof Ortolf von Salzburg, Eberhard V.,[3] der das wichtige Neuburg am Inn als Pfandschaft besaß, und Graf Ulrich von Schaunberg gegen die Baiern in Bewegung, erlitten indes bei Ötting am Inn eine verlustreiche Schlappe. Eberhard V. gab sodann seinem Herzog das Geleite nach Brünn und wohnte daselbst der 1364 Februar 8[4] durch den Kaiser erfolgten Belehnung mit Tirol bei, welche die neue Erwerbung sicherte. Noch war indes der Kampf um dieselbe nicht beendet. Im Sommer dieses Jahres zog Eberhard I. mit seinen jugendlichen Vettern, den Söhnen Reinprechts I. von Walsee-Ens und Heinrichs III. von Walsee-Drosendorf abermals mit dem Herzoge von Oberösterreich aus gegen die Wittelsbacher zu Felde.[5] Nach kurzer Belagerung ergab sich Ried, worauf alsbald ein weiterhin mehrfach verlängerter Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Den ganzen Frühling 1365 hindurch weilte Eberhard am herzoglichen Hofe zu Wien und war dort Zeuge der rastlosen Tätigkeit seines jugendlichen Herrschers, die sich insbesondere in der Gründung der Universität und jener der Dompropstei St. Stephan kundtat.[6] Er sah den Herzog zum letzten Male, als dieser im Mai 1365 von Wien nach Mailand eilte, um dort Hilfe gegen Aquileja und die

---

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Ludewig, Reliqu. Manuscr. IV, 294.

[3] Chron. Salisburg. M. G. SS. IX, 831.

[4] Steyerer, Comment. p. hist. Alberti II., col. 380.

[5] Vgl. Urk. 1364 August 26, Senkenberg, Sel. Juris IV, 465 und Urk. 1364 August 28, Hormayr, Gesch. Wiens V, A. 46.

[6] Urk. 1365 März 12 und 16; Hormayr, Gesch. Wiens V, A. 66 und 98.

Carraresen zu suchen; am 27. Juli 1365 machte dort ein böses Fieber dessen Leben jäh ein Ende.

Für den Walseer blieb sein Ableben ohne Folgen; er behielt sein Amt und die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. gaben ihm neue Beweise von Huld und Vertrauen. Als sie nun daran gingen, der Freisinger Kirche die Pfandschaften zurückzugeben, welche Herzog Rudolf auf Freisinger Gütern mehreren vom Adel angewiesen hatte, teilte sich Eberhard V. mit fünf anderen 1365 Oktober 28[1] in das Amt der Schiedsleute, welche den Vergleich über die dieser Kirche zugefügten Schäden zuwege brachten. Dieselbe Funktion hatte er zwei Jahre später in einer nicht minder wichtigen Frage, als der Aufstand der Passauer Bürger gegen ihren Bischof mit österreichischer Hilfe unter Jans von Traun niedergeschlagen worden war. Der Schiedsspruch der Herzoge, 1367 Dezember 18[2] zwischen Bischof und Stadt gefällt, betraute Eberhard in Gemeinschaft mit dem Grafen Ulrich von Schannberg mit der Schlichtung mehrerer Vergleichspunkte an Ort und Stelle.

Der Kampf, in welchen die Habsburger 1368 mit den Venezianern um Triest gerieten, rief auch den gealterten Eberhard V. noch einmal ins Feld.[3] In der Folge wurde dieser Zug nach dem Süden für sein Haus von weittragender Bedeutung durch Beziehungen, die damals mit den Tibeinern[4] angeknüpft wurden, weitaus dem wichtigsten Adelsgeschlechte im Hinterlande von Triest und bis an den Quarnero hinüber.

Von hier mußte Eberhard V. indes alsbald einem anderen Kriegsschauplatze zueilen, um seine Kräfte dem ihm als Hauptmann ob der Ens näher liegenden Kampfe gegen Baiern zu leihen,[5] der von den Habsburgern 1369 nach Ablauf des Waffenstillstandes erneuert wurde. In dieser Fehde wurde die an Eberhard verpfändete Grenzfeste Falkenstein von einem gewissen Leutwin Usel überrumpelt;[6] vergeblich versuchte Eberhard sie zurückzuerobern. Usel verpfändete sie dem Grafen von Hals, von diesem ward sie durch einen Stubenberger für

[1] FRA. XXXVI, 342. [2] UBoE. VIII, 351.
[3] Vgl. Urk. 1369; HHStA. Kod. Suppl. 408, f. 8'.
[4] Über dieselben vgl. Pichler, Il castello di Duino, Trient 1882.
[5] Vgl. Urk. 1369 Juni 6; UBoE. VIII, 418.
[6] Ann. Matseens., M. G. SS. IX, 834; vgl. Strnadt, Das Land im Norden der Donau, AÖG. XCIV, 214.

die Herzoge zurückgelöst und so kam sie vorläufig Eberhard V. aus der Hand. Den Abschluß des Kampfes gegen Baiern bildete der Schärdinger Friede von Michaeli 1369,[1] der Tirol endgiltig den Habsburgern beließ. Eberhard V., der bei den Verhandlungen desselben noch zugegen war, schloß damit seine Laufbahn, auf welcher er sich durch ein halbes Jahrhundert im Dienste der Habsburger bewährt hatte; der 70jährige Greis bedurfte der Rast für seinen Lebensabend — sie war ihm nur kurz beschieden.

Das Erbe seines Vaters hat Eberhard V. als dessen einziger Sohn ungeschmälert überkommen; seine Schwester Kunigund und deren Gatte Jans von Kapellen ließen sich[2] mit ihren Erbansprüchen gegen eine Summe von 400 ℔ ₰ abfinden.

Sein ganzes Leben hindurch hat Eberhard V. den ererbten Besitzstand durch fortwährende Ankäufe, die zuzeiten fast über seine Kräfte gingen, vermehrt und dieses Ergebnis zustande gebracht, obwohl ihm durch die allmähliche Gesundung der landesherrlichen Finanzen unter Herzog Albrecht II. wieder ein gut Teil der herzoglichen Pfandschaften durch Ablösung entzogen wurde. Wie unter seinem Vater geht auch die Entwicklung des Besitzes Eberhards V. lediglich auf dem Boden Ober- und Niederösterreichs vor sich.

Im Lande ob der Ens schuf sich Eberhard V. besonders einen bedeutenden Güterbestand im Alm- und Kremstale sowie, hier weniger geschlossen, nördlich der Donau; kleinere Besitzungen im Trattnachtale waren der Schaunberger wegen von Wichtigkeit.

Zuerst hatte Eberhard 1329[3] von Werner und Gottfried den Polheimern deren Viertel am Schlosse zu Seisenburg[4] um 500 ℔ ₰ erkauft, doch kam dieser Anteil alsbald an die Volkenstorfer — durch die Ehe der Tochter Eberhards V., Margret, mit Alber v. Volkenstorf — und durch letzteren an den Herzog.[5] Im Jahre 1331 brachte Eberhard V. sodann zwei Pfandschaften im Kremstale an sich. Von demselben Volkenstorfer wurde ihm[6] das Haus zu Forchtenberg um 250 ℔ ₰ überlassen. An-

[1] Quellen und Erörterungen z. bair. u. deutsch. Gesch. VI, 499.
[2] Urk. 1328 Dezember 21; NB. I, 330.
[3] Urk. 1329 Februar 19; UBoE. V, 531.
[4] Westlich von Kirchdorf, Oberösterreich.
[5] WSt. 587.
[6] Urk. 1331 Mai 19; UBoE. VI, 20.



dererseits befand sich die Feste Rohr[1] mit 20 ℔ ₰ Gülten unter den Sätzen, die auf Eberhard V. durch Verkauf der schwäbischen Stammgüter von den Herzogen für sein Teil verschrieben wurden; Rohr war 1357[2] von Eberhard V. wieder gelöst. 1337 war der Walseer trotz der Kriegsläufte des Vorjahres abermals in der Lage, einen bedeutenden Kauf zu machen. Er erwarb Februar 23[3] das wichtige Schloß Pernstein, herzogliches Lehen, für 4500 ℔ ₰ von Lybaun und Hertnid den Truchsen und überließ ihnen bis zur Tilgung dieser Summe Schloß Senftenberg nebst Zebing als Bürgschaft.

Allerdings überstiegen diese großen Ankäufe fast Eberhards V. Kräfte; um die Mittel hiefür und die Mitgift[4] seiner Tochter Agnes, die sich 1343 mit dem Grafen Johann von Pernstein vermählte, aufzubringen, war er in diesen Jahren gezwungen, vorübergehend kleine Besitzungen und Gülten[5] zu verpfänden und selbst größere Anleihen, so bei seinem Schwager Jans dem Alten von Kapellen,[6] aufzunehmen. Ein Jahrzehent wirtschaftlicher Sparsamkeit, und Eberhard hatte diese Schwierigkeiten überwunden.

Für die Lösung von Neuburg am Inn erhielt er 1363[7] die Herrschaft Seisenburg und die Vogtei zu Wels verpfändet; auf diesen Satz schlug ihm Herzog Albrecht 1369 Juni 6[8] weiters eine Schuld von 2000 ℔ ₰, die aus dem letzten Kriege gegen Baiern stammte.

Von größerer Bedeutung aber waren die bambergischen Lehen im Kremstale, die nun an Eberhard und damit auf ein Jahrhundert an sein Haus kamen. Die Stellung der Walseer in Österreich, insbesondere als Inhaber der höchsten Ämter, brachte es dabei mit sich, daß bei allen diesen Besitzungen, die sie von den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Passau,

[1] Bei Kremsmünster; 1331 Januar 7 (UBoE. VI, 1) erhielt Eberhard V. für seinen Anteil von 2250 ℔ ₰ daran die Herrschaften Rohr und Falkenstein versetzt und 200 ℔ ₰ auf der Maut zu Linz angewiesen.

[2] Vgl. Urk. 1357 November 11; LB. III r. 1977. [3] UBoE. VI, 229.

[4] Da der Graf derselben 1343 November 15 (NB. IV, 127) 1000 ℔ ₰ Morgengabe verschreibt, dürfte ihr Heiratsgut eine ähnliche Summe betragen haben.

[5] Vgl. Urk. 1339 März 17, UBoE. VI, 291 und Urk. 1344 Dezember 6, UBoE. VI, 499.

[6] Urk. 1341 Juni 7; NB. IV, 107.

[7] Urk. 1362 April 6; UBoE. VIII, 73. [8] Ebenda 418.

Freising u. a. zu Lehen trugen, immer mehr das Moment der habsburgischen Landeshoheit auf Kosten der Lehensherren zur Geltung kam. So wirkten die Walseer auch nach dieser Seite an der territorialen Ausgestaltung der österreichischen Länder mit, ein Faktor, der nicht zu übersehen ist. Zuerst ging das Schloß Schlierbach samt dem Landgerichte (‚auf dem Moos') von den Kapellern kaufweise an Eberhard V. über, der vom Bischof Leopold von Bamberg 1353 Juli 25[1] darüber die Belehnung erhielt. Das Landgericht behielt er in seiner Hand, das Schloß dagegen räumte er dem von ihm 1355 begründeten Zisterzienserinnenkloster ein. Dem Stifter von Seusenstein und Schlierbach konnte die Gunst der Kirche nicht fehlen. So übergab ihm Bischof Friedrich von Bamberg die Vogtei über den Markt Kirchdorf, die Hofmark Windischgarsten und das Garstener Tal, worüber Eberhard seinen Pflegrevers 1363 Dezember 1 ausstellte.[2]

Auch mit den Passauer Bischöfen stand Eberhard auf bestem Fuße, ebenso seine Vettern von Walsee-Ens. So erwarb Eberhard V. von Ruger von Starhemberg 1327[3] die Vogtei über ein Gut des Klosters St. Nikola bei Passau, später erhielt er die wichtige Pflegschaft auf St. Georgenberg[4] und blieb trotz mancher Weitungen[5] dem Bischofe befreundet; auch bei den Ereignissen von 1367 lieh er demselben seine Dienste.[6] Diese Beziehungen entsprachen zweifelsohne den Absichten der Habsburger, die ja bereits seit K. Albrechts I. Zeiten ihren Einfluß in diesem Bistume zu mehren trachteten.

Ebenso ließ sich Eberhard V. vom landesfürstlichen Interesse bei den Besitzerwerbungen im Trattnachtale leiten, die der Schaunberger wegen wichtig waren, da sie die Absicht der letzteren,[7] zwischen ihrem Hauptbesitze und jenen im Attergane eine Verbindung herzustellen, vereitelten. Zuerst brachte der Walseer Schloß Gallspach bei Grieskirchen an sich;

[1] Als Erblehen für Söhne und Töchter; UBoE. VII, 321.
[2] UBoE. VIII, 159. [3] Urk. 1327 November 25; UBoE. V, 495.
[4] Vgl. Urk. 1346 Oktober 1; Regesta Boica VIII, 55.
[5] Vgl. Urk. 1352 Juli 4, 1354 Januar 27, Dezember 29; Orig. Reichsarchiv München; vgl. S. 281.
[6] Bischof Albert stammte aus dem den Walseern von Ens verschwägerten Geschlechte derer von Winkel.
[7] Vgl. S. 277.

1343[1] erhielt er die Kapelle daselbst von dem Kapitel St. Nikola bei Passau gegen Entschädigung abgetreten, woraus er Pfarrkirche und Pfarre Gallspach stiftete. Schloß Gallspach verkaufte er 1354[2] an Heinrich Geuman, dessen Geschlecht nun durch ein Jahrhundert Gallspach als Afterlehen innehatte. Von dem Welser Bürger Chunrad dem Schreiber erkaufte Eberhard 1351[3] um 330 ℔ ₰ das Schloß Trattenek und erhielt 1353[4] vom Herzoge die Belehnung darüber. Dazu kamen Waldungen zu Polheim,[5] die der Walseer in letzterem Jahre nach längeren Verhandlungen erwarb, und Güter zu Kirchberg,[6] von Welser Bürgern 1358 erkauft.

Bei Eberhards Gütern, die er nördlich der Donau besaß, machte sich dieselbe habsburgische Interessenpolitik geltend. In seine sichere Hut gaben die Herzoge anläßlich des Ankaufes der walseeischen Stammgüter in Schwaben 1331[7] die Herrschaft Falkenstein mit 32 ℔ ₰ Gülten als Pfandschaft — den äußersten österreichischen Vorposten an der oberen Donau, gegen das Hochstift Passau, die bairischen Herzoge und die Schaunberger in gleicher Weise ein wichtiger Stützpunkt. Nachdem hier in den Jahren 1352—1354[8] Grenzstreitigkeiten mit dem Bischofe von Passau vorgefallen waren, wurde die Herrschaft 1359[9] von Erzherzog Rudolf IV. eingelöst. In Eberhards letzten Lebensjahren befand sie sich nach der Episode von 1369 nochmals auf mehrere Jahre[10] im Besitze der Linzer Walseer. Ein unverkennbarer Schachzug gegen die Grafen von Schaunberg war ferner die Erwerbung des freieigenen

[1] Urk. 1343 Angnst 19; UBoE. VI, 452.

[2] Strnadt, Peuerbach, IBMFC. XXVII, 393.

[3] Urk. 1351 September 16; UBoE. VIII, 264; Trattenek südlich von Grieskirchen.

[4] Urk. 1353 April 20; Orig. StAEferding.

[5] Nördlich von Grieskirchen; Urk. 1353 August 19; UBoE. VII, 326.

[6] Nördlich von Wels; Urk. 1358 Februar 22; UBoO. VII, 556.

[7] Urk. 1331 Jannar 7; UBoE. VI, 1; vgl. Strnadt, Das Land im Norden der Donau, AÖG. XCIV, 132—133.

[8] Urk. 1352 Juni 1, 1354 Jannar 26; UBoE. VII, 281, 345.

[9] Vgl. UBoE. VII, 681.

[10] Gleich Neuburg a. Inn muß sie nach der Lösnng von 1359 abermals an Eberhard V. verpfändet oder durch diesen von dem Stnbenberger abgelöst worden sein, da sie nach Urk. 1379 April 1 (HHStA. Kod. Suppl. 407, f. 109') wieder durch Heinrich von Zelking um 5000 ℔ ₰ von Jörg v. Walsee-Linz gelöst wurden, der erst wenige Jahre gevogt war.

Schlosses Freudenstein bei Ottensheim, das Eberhard 1333[1] von Fridrich nnd Ulrich den Prueschinken um 1000 *tt* ₰ erkaufte und gegen den Grafen Heinrich von Schaunberg behanptete. Auf diesem ehedem prueschinkischen Boden erbaute Eberhard V. einen neuen Halt gegen die Schaunberger. Als dem ältesten des Hanses Walsee erwies ihm Herzog Rudolf 1364 Oktober 30[2] die Gnade, eine nene Feste namens Walsee[3] auf dem Klausberge oberhalb der Klausmühle am Pösenbache erbauen zu dürfen, ‚auf daß dieser ehrwürdige Name des berühmten Geschlechtes erhalten bleibe'; vor Jahresschluß[4] erwarb der Walseer mehrere nm die neue Burg gelegene Güter hinzu. Noch heute, nachdem vor mehr als vier Jahrhunderten der letzte Walseer zu Grabe getragen wurde, erzählen die Trümmer des Schlosses Ober-Walsee von längstvergangenen Zeiten und schauen trutzig hernieder auf das sonnige Aschacher Becken. Seinen Besitz in der Riedmark, an den sich weiter keine Interessen knüpften, hat Eberhard gänzlich aufgegeben. Er trat seinen Anteil an der Freistädter Pfandschaft an die Vettern von Walsee-Ens ab;[5] an Dietrich und Wohunk von Harrach verkaufte er 1330[6] die an der böhmischen Grenze gelegenen Dörfer[7] in der Stiftung, Eibenstein, Freudental und Schwarzenbach um 820 *tt* ₰ und veräußerte 1352[8] auch die Herrschaft Reichenstein[9] in der Riedmark um 3600 *tt* ₰ an Ulrich von Kapellen. Weitere Einbußen erlitt Eberhard V. durch die um 1357, beziehungsweise 1359 und 1362[10] erfolgte Einlösung seiner Pfandschaften Rohr, Falkenstein und Neuburg am Inn; für letzteres erhielt er wenigstens Ersatz.

Auf dem Boden Niederösterreichs blieb es zumeist bei dem Besitze, den Eberhard V. von seinem Vater überkommen und durch seine erste Gattin erheiratet hatte. Schloß Aspershofen,[11] das er von Ludwig von Zelking 1326[12] um 700 *tt* ₰

[1] Urk. 1333 Mai 1, UBoE. VI, 91; vgl. S. 277.
[2] UBoE. VIII, 194. [3] Jetzt Ober-Walsee bei Landshaag.
[4] Urk. 1364 November 8; UBoE. VIII, 196.
[5] Zwischen ca. 1330—1340. [6] Urk. 1330, Februar 1; UBoE. VIII, 564.
[7] Nördlich von Freistadt, nicht in Niederösterreich.
[8] Urk. 1352 Juni 8; UBoE. VII, 285.
[9] Bei Pregarten, südlich von Freistadt.
[10] Vgl. Urk. 1362 April 6; UBoE. VIII, 73.
[11] Bei Sieghartskirchen, VUWW. [12] Urk. 1326 April 30; NB. I, 83.

erstanden hatte, war schwerlich lange in seinem Besitze, da es in der Folge außer Sicht gerät. Zu Neujahr 1332[1] brachte Eberhard von Andre dem Snnberger um 1950 Mark Silber dessen freies Eigen Schloß Allentsteig[2] samt dem Landgerichte an sich; er trat es 1367[3] an Seitz von Kuenring wieder für die Ansprüche und Forderungen ab, die derselbe von Eberhards V. Gerhabschaft her über ihn geltend machte. Für geleistete Kriegsdienste verpfändete ihm der Herzog im Jahre 1369[4] den Markt Wöllersdorf, in der Nähe von Gnntersdorf gelegen, um 4000 𝔱𝔱 ₰ und schließlich im gleichen Jahre die von Friedrich II. von Walsee-Ens abgelöste Feste Freienstein[5] mit verschiedenen Gütern zu Neumarkt a. d. Ips und Kornspach sowie dem Marchfutter zu Ips und Ardagger für eine gleiche Schnld von $2047^{1}/_{2}$ 𝔱𝔱 ₰, die bereits 1370 mit Erlaubnis der Herzoge durch den bekannten Hofmeister Hans v. Liechtenstein-Nikolsburg zurückgelöst wurde. Durch die allzu großen Darlehen geriet Eberhard in jenen Jahren selbst beinahe in Geldverlegenheiten, so daß er z. B. 1367[6] genötigt war, seinem Burggrafen auf Senftenberg Ekhard von Seldenhofen den Sitz zu Draß bei Senftenberg zu verpfänden.

Lassen wir an uns nun auch Eberhards V. Familienleben[7] vorüberziehen, das sich so wechselvoll gestaltete. Wohl durch die Beziehungen seiner Mutter, der Kuenringerin Maria, war 1304 die erste Heirat des eben gevogten Eberhard V. mit Elsbet von Gutrat znstande gekommen, deren Erbe ihm auch verblieb, als Elsbet bald nach 1314 hinwegstarb, ohne daß dieser ersten Ehe Kinder entsprossen wären. Noch vor dem Tode seines Vaters schloß Eberhard V., spätestens 1321, mit Anna aus dem angesehenen Ministerialengeschlechte der Losensteiner einen zweiten Ehebund, welchem zwei Söhne und eine Tochter entsprangen.

In jenen Jahren aber verheirateten sich auch noch zwei Schwestern Eberhards V., Margret, die seit 1329 als Gattin Albers von Volkenstorf, und Dorothea, welche etwa von 1330 an als Reinprechts II. von Ebersdorf Hausfrau genannt wird.

---

[1] UBoE. VI, 42. [2] Nordöstlich von Zwettl.
[3] Urk. 1367 Mai 4; UBoE. VIII, 318. [4] HHStA. Kod. Suppl. 407, f. 8'.
[5] An der Donau, südöstlich von Grein. [6] Urk. 1367 Juni 7; NB. IV, 388.
[7] Vgl. die Genealogie.

Seit 1335, beziehungsweise 1336 treten Eberhards V. beide Söhne Eberhard VII. und Heinrich V. bereits als gevogt auf; seine Tochter Agnes wurde 1343 dem Grafen Johann von Pernstein angetraut, dessen angesehene Familie an der ungarischen Grenze reich begütert war. Etwa 1335 erscheint auch Eberhard VII. mit Anna von Neuhaus bereits vermählt,[1] die um 1350 mit Tod abging. Dem mehr als 50jährigen Eberhard V. war es aber beschieden, die beiden Söhne zu verlieren, von welchen Eberhard VII. nach 1351, Heinrich V. seit Ende 1352 nicht mehr genannt wird; ein schmerzlicher Verlust, der den alternden Vater umso härter traf, als er von seiner ihm nun vor mehr als 30 Jahren angetrauten Gemahlin keine Nachkommenschaft mehr erhoffen konnte. So schien zuerst der Mannsstamm der Linzer Linie des Hauses Walsee zu erlöschen.

Aber das Schicksal hatte es anders bestimmt. Bald nach 1355 starb Anna von Losenstein, der erst im Vorjahre ein Erbe von 150 ℔ ₰ von ihren Großeltern her zugefallen war.[2] Ein dritter Ehebund, den Eberhard V. dann um 1360 noch im Alter von 70 Jahren mit einer Pettauerin einging, brachte ihm die ersehnte Nachkommenschaft: einen Sohn Georg und zwei Töchter.

So sah Eberhard V. wenigstens seinen Stamm erhalten, als er, 1371 April 21, aus dem Leben schied. Seit den Tagen Friedrichs des Schönen hatte er durch ein halbes Jahrhundert dem Hause Habsburg als Hauptmann ob der Ens in Ehren und Treuen bis zu seinem Tode gedient.

Zwei fromme Stiftungen, Seusenstein und Schlierbach, verdankten ihm ihre Entstehung. Von diesen wollte anfangs Schlierbach nicht recht gedeihen. Doch half auf seine Bitten Abt Bertold von Salmannsweiler der Not der Nonnen ab, als er das Kloster 1368[3] visitierte, und Eberhard selbst gewährte seine Unterstützung und verzichtete zugunsten desselben auf die Lehenschaft vieler Besitzungen. Vor seinem Tode bedachte er es noch 1371 Februar 2[4] mit zahlreichen Gütern und Giebigkeiten in den Pfarren Wartberg und Kirchdorf und befreite es auch von aller fremden Vogtei und Gerichtsbarkeit.

---

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Urk. 1354 März 15; FRA. LI, 479.
[3] Urk. 1368 Februar 28; UBoE. VIII, 365. [4] Ebenda 510.

Seinen Besitz hatte Eberhard V. stetig gemehrt und wohl verwaltet. Nun waren eben durch die Darlehen, die der Walseer für den Baiernkrieg von 1369 gewährt hatte, größere finanzielle Operationen nötig geworden, deren Abwicklung den Gerhaben zufiel, welche der junge Georg zunächst erhielt.

3. Georg (1365—1400).

Mit dem Tode Eberhards V. war die Bedeutung der Linie Walsee-Linz für die Geschichte des Hauses vorbei; sie ging an die Walseer zu Ens über. Mit Persönlichkeiten wie Eberhard IV. und V. kann Georg von Walsee-Linz einen Vergleich nicht aushalten. Beim Tode seines Vaters war Georg noch ungevogt und so wurden die Vettern Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee-Ens seine Gerhaben, die dieses Amt wenig befriedigend versahen. Lag darin schon ein wirtschaftlicher Nachteil, so war der Entgang der obderensischen Hauptmannschaft es in mancherlei Hinsicht nicht minder — volle 80 Jahre hindurch hatten Vater und Großvater dieselbe innegehabt. Bei Georgs Jugend mußte sie natürlich[1] in andere Hände kommen und so erhielt sie Graf Ulrich von Schaunberg, ein treuer und verläßlicher Freund der Habsburger, der den gealterten Eberhard V. bereits während des letzten Feldzuges gegen die Baiern in diesem Amte unterstützt hatte.

Auch späterhin hat Georg es dazu nicht gebracht; ohne bedeutsame Ereignisse floß sein Leben dahin, dem Wirken im Kreise der Seinen gewidmet. Von seinen beiden Schwestern[2] wurde Katharina 1374 die Gattin Albers von Puchheim, während sich die zweite mit Heinrich III. von Liechtenstein-Nikolsburg vermählte, aber nach kurzer Ehe 1378 bereits verstorben war.

Georg erbte den gesamten väterlichen Besitz. Seine Schwester Katharina erhielt 1374[3] eine Heimsteuer von 900 ℔ ₰, Christoph, der Sohn der zweiten Schwester Georgs von Heinrich III. von Liechtenstein-Nikolsburg, wurde 1378[4] mit 1100 ℔ ₰ abgefunden, während die Söhne der Tochter zweiter Ehe Eber-

[1] Georg hatte infolge dessen auch nie seinen Wohnsitz dauernd in Linz.
[2] Vgl. die Genealogie. [3] Urk. 1374 Mai 5; NB. IV, 534.
[4] Urk. 1378 März 21; NB. IV, 556.



hards V., Agnes, die Grafen Ulrich und Peter von Pernstein, 1377[1] auf jeden Erbanspruch zugunsten Georgs verzichteten.

Aus der Gerhabschaft entlassen, ging Georg alsbald gegen seine Vettern vor, von denen er sich übervorteilt fühlte. Tatsächlich scheinen sie sich an den Geldgeschäften, welche die Ausstände sowie die Legate Eberhards V. nötig machten, bereichert zu haben, denn der Schiedsspruch 1378 November 5[2] erkannte Georgs Klagen als begründet an. Von der bedeutenden, in den wenigen Jahren der Vormundschaft erwachsenen Schuldensumme von 8650 tt ₰ an Juden, 5105 tt 4 β 5 ₰ an Christen ward die Hälfte den gewinnsüchtigen Vormündern zur Tilgung überwiesen, die auch von den 2700 tt ₰, welche Georg seinen Verwandten an Erbteil auszuzahlen hatte, 675 tt ₰ übernehmen, überdies alle seit Eberhards V. Tode hereingebrachten Schuldbriefe zurückstellen mußten, ebenso, was sie an fahrender Habe von der Pettauerin (Eberhards V. Wittib) zu sich genommen.

Auch in der Folge hat sich Georg z. B. an den Kämpfen gegen die Grafen von Schaunberg oder an der Niederwerfung der Rohrer in Oberösterreich wenig beteiligt. Er schaltete auf seinen Gütern und war eifrig bemüht, die auf denselben überkommenen Schulden abzutragen, was umso leichter gelang, als ihm 1379 Neuburg am Inn und Falkenstein um 4000 tt ₰ abgelöst wurden.[3] Zunächst löste Georg die Herrschaft Allentsteig 1376[4] um 1000 tt ₰ wieder ein; doch mußte er damals noch zur Aufbringung dieser Summe verschiedene kleine Güter an Chadolt von Wehingen verpfänden. Darüber hinaus brachte er es freilich nur zu unbedeutenden Erwerbungen,[5] welche seine niederösterreichischen Besitzungen abrunden halfen.

Der Heirat Georgs mit Margret,[6] der Tochter des Grafen Jörg von Curbaw wird noch in anderem Zusammenhange gedacht werden. Er widerlegte 1385 September 30[7] die Heim-

[1] Urk. 1377 März 1; Orig. StAEferding. [2] NB. I, 374.

[3] Vgl. S. 287, Anm. u. 324.

[4] Urk. 1376 Juni 28; NB. IV, 549.

[5] So 1388 ein Zehent zu Chelichdorf (Urk. 1388 August 18; NB. VI, 599); Gülten zu Wulzeshofen (Urk. 1388 September 24; ebenda 600): ein Gut zu Groß-Wulzesdorf bei Poisdorf VUMB. (Urk. 1390 April 10; Orig. StLA., Nr. 3695.

[6] Vgl. die Genealogie. [7] NB. IV, 594.



steuer seiner Gattin von 1100 tt ₰ auf der Feste Guntersdorf und Gülten daselbst zu Immendorf[1] und Schöngrabern sowie dem salzburgischen Zehente zu Guntersdorf und versetzte ihr 1386[2] für geliehene 3000 tt ₰ seine Herrschaft Straneck. Da Georg 1390[3] für 3000 tt ₰ dieselbe gegen Rückkauf seinem Vetter Friedrich V. von Walsee-Ens überließ, der sie zu seinem neuen Besitze Aspern an der Zaya[4] zu erwerben wünschte, gab er an deren Stelle seiner Gattin noch im gleichen Jahre[5] die Herrschaft Pernstein zum Pfande. Eben diese hat aber Georg samt dem Pernsteiner Kapellenlehen, dem Hause ‚auf dem Moos' samt dem Landgerichte dabei, Bamberger Lehen, den Vogteien über das Kloster Schlierbach, dem Markt und der Kirche zu Kirchdorf und der Pfarre Wartberg an der Krems 1394 Juni 26[6] an den einflußreichen Hofmeister Herzog Albrechts III., Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, um 7200 tt ₰ verkauft. Dafür verpfändete Jörg nun im gleichen Jahre[7] seiner Hausfrau den Satz auf Wöllersdorf mit herzoglicher Erlaubnis.

In Niederösterreich kam Georg in den Besitz von Drosendorf (ob als Pfandschaft, Pflege oder Lehen?), das der dortigen Linie der Walseer abgelöst worden und bereits 1383 in anderen Händen gewesen war. Als Georg 1393[8] mit den österreichischen Hilfstruppen nach Mähren zog, um dort dem Markgrafen Jost und den Rosenbergern zu Hilfe zu eilen, deren Güter König Wenzel verwüstete, dürfte er bereits im Besitze von Drosendorf gewesen sein. Durch die Grenzfehden mit dem südmährischen Adel erlitt Georg in den nächsten Jahren einen solchen Schaden, daß ihm die Herzoge 1396[9] für seine Kosten am Schlosse und für die Schäden, welche die Seinen im Kriege genommen, 500 tt ₰ anwiesen.

So war Georg auf seinen Gütern mit wechselnden Erfolgen tätig. Daneben ließ er es sich angelegen sein, die frommen Stiftungen seines Vaters in Stand zu halten. Er er-

[1] Bei Guntersdorf. [2] Urk. 1386 Oktober 8; NB. IV, 597.
[3] Urk. 1390 April 8; ebenda 601. [4] Bei Mistelbach, VUMB.
[5] Urk. 1390 April 8; NB. IV, 602.
[6] Hagn, Urk.-B. von Kremsmünster 346.
[7] Urk. 1394 Juli 25; LB. IV, r. 2425.
[8] Vgl. Urk. 1393 August 14; Krones, Urk. r. 351.
[9] Urk. 1396 Februar 14; HHStA. Kod. 16, f. 26'.

neuerte 1394[1] dessen Stiftung eines Benefiziums bei der Kapelle zu Altpernstein und dotierte dieselbe mit mehreren in den Pfarren Kirchdorf und Wartberg gelegenen Gütern. Dem Kloster Schlierbach wies er im gleichen Jahre[2] die von seinem Vater gestifteten jährlichen 64 ℓ ₰ auf Freudenstein anstatt auf dem verkauften Pernstein an und widmete demselben neuerlich 200 ℓ ₰ und 14 ℓ ₰ jährlicher Gülten. Diese Stiftung gestaltete er 1395[3] weiter aus, übergab ihr anstatt der von seinem Vater gestifteten jährlichen 214 ℓ ₰ Grundzinse sowie die Pfarrkirchen Wartberg und Kirchdorf und löste andere 64 ℓ ₰ jährliche Grundzinse für 1280 ℓ ₰ ab. Auch dem niederösterreichischen Stifte Altenburg[4] erwies Georg manche Wohltat.

Georg wird im Testamente seines Vetters Ulrichs IV. von Walsee-Dr. 1400, Jänner 28, zum letztenmal am Leben erwähnt.[5] Er dürfte noch in diesem Jahre oder anfangs 1401 gestorben sein, seine Gattin war ihm wohl im Tode vorangegangen. Da ihm aber kurz vorher sein einziges Söhnlein Eberhard X. hinweggestorben war, schloß er die Reihe der Walseer zu Linz, von denen er es am wenigsten zu persönlicher Bedeutung gebracht hat.

Der Besitz Georgs lag fast ausschließlich in Ober- und Niederösterreich. Nach dem Aussterben der Grazer Linie der Walseer hatten auch die Walseer zu Linz einen Anteil am Erbe derselben in der Steiermark, und zwar scheint hierzu die Herrschaft Schmirnberg ausersehen gewesen zu sein. Dieselbe sollte[6] aber, gleich anderen Lehen des Klosters St. Paul, an den Herzog Albrecht III. fallen; sie kam dann gegen eine Entschädigung von 2000 ℓ ₰ für Jörg von Walsee-Linz an die Grafen von Cilli.[7] Der sonstige daran sich knüpfende Verkehr an kleinen Gütern[8] war ohne alle Bedeutung.

---

[1] Urk. 1394 März 3; Hagn, Urk.-B. von Kremsmünster 340.
[2] Urk. 1394 Mai 8; NB. I, 379.
[3] Urk. 1395 Mai 1; Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] Vgl. Urk. 1397 Dezember 16; AÖG. XXIV, 287.
[5] Vgl. die Genealogie.
[6] Vgl. Urk. 1363 April 6; AÖG. XXXIX, 242.
[7] WSt. 584.
[8] 1365 (Urk. 1365 Jannar 21; Orig. HHStA.) Verleihnng eines seckauischen Zehents bei Leutschach; 1395 (Orig. StLA. Nr. 3844) Ankauf von Gülten bei Windisch-Landsberg.

Fast die gesamten Besitzungen Jörgs in Ober- und Niederösterreich, das Lehen Ober-Walsee, Freudenstein, ein freies Eigen, das herzogliche Lehen Trattenek sowie das an die Geuman verlehnte Schloß Gallspach, die Vogtei im nahen Neumarkt, sodann die Pfandschaft Seusenburg mit der Vogtei zu Wels — sämtlich im Lande ob der Ens gelegen — Senftenberg mit Zebing und Draß — Eigengut — sowie das Lehen Guntersdorf und eine bedeutende Anzahl kleinerer Güter fielen den drei Brüdern Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. aus der jetzt allein noch übrigen Linie Walsee-Ens anheim, zu deren Gunsten Heinrich von Puchheim auf sein mütterliches Erbteil als Sohn Katharinas, der Schwester Jörgs von Walsee-Linz, 1402[1] verzichtete. Sonstige herzogliche Lehen, die Jörg innegehabt hatte, wurden vom Herzoge 1401[2] anderweitig vergeben; in fremde Hände kam auch Drosendorf, welches 1403 Zacharias Haderer pfandweise innehatte.[3]

IV. Abschnitt.

Die Linie Walsee-Ens bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts.

1. Heinrich I. (1280—1326).

Eine zweite Linie des Hauses Walsee hat Eberhards III. zweitältester Sohn, Heinrich I., gegründet. Derselbe war bereits 30 Jahre im Lande, bevor er in den Besitz von Ens kam, nach welchem seine Linie sich benannte. In dieser haben es die Herren von Walsee zu ihrer größten Bedeutung gebracht und mit ihr ist auch das Haus erloschen.

Nach seiner Rückkehr vom Nürnberger Reichstage von 1298, bis zu welchem wir sein Wirken auf österreichischem Boden bereits verfolgt haben, blieb Heinrich I. zunächst neben

---

[1] Vgl. Urk. 1402 Oktober 25; Orig. StAEferding.

[2] Urk. 1401 Juli 31; LB. V, r. 470.

[3] Nach Urk. 1405 Dezember 1 (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXV, 140) hatte dieser bereits den Satz von Jörg dem Dressidler gelöst.

seinem Bruder in Oberösterreich, wo wir ihn Ende 1299[1] neben demselben auf den dortigen Taidingen treffen.

Im Winter 1300 zog er an K. Albrechts Hof nach Ulm und wohnte daselbst den Staatsakten[2] bei, durch welche Morgengabe und Sukzessionsrechte für die Ehe Herzog Rudolfs III., des ältesten Sohnes K. Albrechts, mit Blanka, Tochter K. Philipps IV. von Frankreich, festgesetzt wurden. Von dort kam Heinrich I. abermals nach Oberösterreich zurück und wurde nun Landrichter zu Wachsenberg,[3] welche Herrschaft K. Albrecht erst vor wenigen Jahren dem Grafen von Schaunberg wieder abgenommen hatte.[4] Sodann leistete Heinrich gleich seinen Brüdern dem Könige Heeresfolge im Feldzuge gegen die rheinischen Kurfürsten, von welchem er im Frühjahre 1302 heimkehrte. Im Auftrage seines Herrn begab er sich im Sommer 1303 nach Köln, um den dortigen Erzbischof als Bundesgenossen gegen K. Wenzel zu gewinnen, wie wir aus seinem vor diesem Unternehmen 1303 August 15[5] abgefaßten letzten Willen erfahren.

Ende April 1304[6] fand sich Heinrich auf dem starkbesuchten Taidinge wieder ein, das Herzog Rudolf zu Judenburg abhielt, folgte diesem sodann nach Wien und war beim Abschluß des Bündnisses mit K. Karl Robert von Ungarn tätig,[7] ebenso im folgenden Jahre bei den Friedensverhandlungen mit Herzog Otto von Baiern. Der Feldzug gegen die Luxemburger führte ihn 1308 nach Böhmen. Nun tritt Heinrich I. für einige Jahre, so auch beim Aufstande von 1309, in den Hintergrund. Wir begegnen ihm wieder, als er 1313 Mai 4[8] zu Klosterneuburg, wo sich die Stände Österreichs versammelt hatten, die Ehepakten Herzog Friedrichs des Schönen gegen K. Jakob von Aragonien mitbeschwor. Im Sommer 1313[9] zog er an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft nach Spanien und warb dort um K. Jakobs Tochter Elisabeth. Die Braut

[1] UBoE. IV, 303 und Monumenta Boica IV, 160.
[2] Urkk. 1300 Februar 5; Böhmer, Reg. Imp., n. 266.
[3] Vgl. Urk. 1300 Februar 3; UBoE. IV, 331.
[4] Vgl. Strnadt, Peuerbach, JBMFC. XXVII, 315 und ebenda XXVIII, 213.
[5] NB. II, 374.
[6] Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 150.
[7] Vgl. S. 267 ff. [8] Vgl. S. 269.
[9] Johann v. Viktring, Böhmer, Fontes Rerum Germ. I, 378.

ward über Südfrankreich und den Oberrhein heimwärts geleitet; Herzog Friedrich eilte dem Zuge bis nach Kärnten entgegen. Mitte Jänner 1314 weilte Heinrich in Wien bei den Hochzeitsfestlichkeiten des Herzogpaares.

Der große Kampf der Gegenkönige Friedrichs des Schönen und Ludwigs von Oberbaiern rief nun auch Heinrich zu den Waffen, welcher in den Jahren 1314 und 1315[1] mit seinem Herrn ins Reich zog. Später ging er mit seinem älteren Bruder hohe Bürgschaften für den Habsburger ein, dessen Finanzen völlig erschöpft waren. Der 1322 unternommene Feldzug sollte den Kampf entscheiden. Im Sommer drang K. Friedrichs Heer bis an den Inn vorwärts, um dem von Westen herbeieilenden Herzog Leopold die Hand zu reichen. Um den 20. September langten die Streitkräfte K. Friedrichs in der Gegend von Mühldorf am Inn an. Ihm gegenüber traf K. Ludwig am 24. mit den Seinen ein. Vergeblich wartete K. Friedrich auf Herzog Leopolds Ankunft und ließ schließlich vor derselben schlagen wider den wohlmeinenden Rat Heinrichs I. und Ulrichs I. von Walsee und Dietrichs von Pillichdorf, sich noch zu gedulden. So kam es September 28 zur Schlacht.[2] K. Friedrich gliederte sein Heer in vier Abteilungen; im dritten Heerhaufen befestigten Heinrich I. und Ulrich I. von Walsee das Banner der Steiermärker, denen sich die Ungarn und Kumanen anschlossen. Anfangs war K. Friedrich wohl im Vorteil, aber ein unerwarteter Flankenangriff des Burggrafen von Nürnberg entschied den Ausgang des Tages. K. Friedrich selbst sowie Herzog Heinrich wurden gefangen und ihr Los teilten viele von Österreichs Adel, darunter auch die Walseer.[3] Heinrich I. geriet gleich seinem Bruder in die Hände der Feinde. Sie wurden mit dem gefangenen Könige zunächst nach Schloß Dornberg, sodann nach Öttingen gebracht und kamen schließlich mit Herzog Heinrich nach Prag in die Gewalt K. Johanns von Böhmen, der sie in strengem Gewahrsam hielt; erst im Oktober 1323 wurden sie daraus entlassen.

---

[1] Vgl. S. 270 ff.

[2] Vgl. Dobenecker, Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. I, 165 ff.

[3] Vgl. Zeibig, ‚Der strit ze Müldorf'. AÖG. IX, 363 und Caesar, Ann. Ducat. Stir. II, 436.

Heinrichs I. Lebenswerk war damit abgeschlossen; die Haft hatte seine Kräfte erschöpft. Er war nicht mehr imstande, sich weiter am Kampfe gegen den Wittelsbacher zu beteiligen, dessen Sache Herzog Leopold, der unermüdliche Streiter Habsburgs, diplomatisch wie strategisch bedeutenden Abbruch tat. Der Herzog schloß die alten Getreuen seines Hauses fest an sich. Zu Bruck im Aargau gelobten ihm Heinrichs I. Söhne Reinprecht I. und Friedrich II. sowie Ulrich II. von Walsee am Lichtmeßtage 1325[1] mit 100 Helmen zu dienen und alle ihre Burgen in Schwaben offen zu halten. Heinrich I. zog in diesem Jahre nicht mehr ins Feld — es war der letzte Sommer, den er erleben sollte.

Heinrich I. hat seinen Nachkommen einen schönen Besitzstand hinterlassen, der sich während seines Wirkens in Österreich stetig vermehrt hatte.

Im Lande ob der Ens lagen davon nur mehrere bedeutende Pfandschaften, Sätze, die ihm die Geldnot der Habsburger zugespielt hatte. Die Riedmark mit Freistadt war ihm 1290, wie bereits[2] erwähnt, zuerst mit Eberhard IV. von Walsee-Linz gemeinsam verpfändet, ging aber später durch Ablösung an ihn allein über. Nach dieser ersten Pfandschaft wurden ihm — vor 1309 Juli 25[3] — Burghut, Gericht und Maut zu Ens versetzt; von da ab versah Heinrich I. die Hauptmannschaft zu Ens,[4] hielt sich häufig in dieser Stadt auf und nannte sich und die Seinen darnach. Gleichfalls von Friedrich dem Schönen wurden ihm 1314[5] die Manten zu Gmunden und Mauthausen um 750 *tt* ₰ verpfändet. Außer diesen Pfandschaften hatte Heinrich I. im Lande ob der Ens fast keinen Besitz.[6]

In Niederösterreich bildet sich rasch ein immer mehr abgerundeter Güterkomplex zwischen Donau, Ens und Ips, dem fortwährend kleine Güter zugeführt wurden; diese Gütergruppe reichte bis südlich und westlich von Melk. Anderer

---

[1] LB. III, r. 671. [2] Vgl. S. 259 und 288.

[3] Vgl. UBoE. V, 25 und AÖG. II, 526.

[4] In der Stadt; mehrfach mit der (Landes)hauptmannschaft ob der Ens verwechselt, mit welcher sie nichts zu tun hat.

[5] Urk. 1314 April 6; AÖG. II, 542.

[6] Der Ankauf einer Hube zu Gumpolting, Pfarre Kirchberg bei Wels, Urk. 1301 Mai 19 (UBoE. IV, 375), steht vereinzelt da.

und gleichfalls nicht unbedeutender Besitz lag nördlich der Donau, hier mehr zerstreut.

Bereits 1297[1] war Heinrich I. die Klostervogtei von Erlakloster[2] übertragen, wie wir aus einem Vergleiche mit seinem Bruder Eberhard IV. erfahren. Im Jahre 1303[3] erkaufte Heinrich Gülten herzoglicher Lehenschaft zu Au, Hebatendorf u. a., um Blindenmarkt gelegen, sodann 1303 April 24[4] von Konrad dem Sumerauer, K. Albrechts einstigem Gegner, den freieigenen Burgstall zu Seuseneck bei Amstetten und noch im selben Frühjahre[5] die Feste Seuseneck selbst nebst Höfen und Gülten zu Alramstorf, Arnoldsdorf, Hehenberg und einem Zehente im Vesnitztale von den Paygern. Es steht außer Frage, daß das landesherrliche Interesse den Übergang dieser Güter von dem antihabsburgisch gesinnten Sumerauer, den Schenken von Dobra (Sebarn), den Paygern und zumal den Kuenringern nicht ungern sah. Dazu versetzte Herzog Friedrich dem Walseer gleichzeitig das Gericht zu Strengberg[6] um 800 *tt* ₰. Leutold von Kuenring verkaufte an Heinrich I. ferner 1310 Februar 24[7] die Vogtei zu Eisdornach bei Amstetten, die er vom Herzoge zu Lehen trug, um 80 *tt* ₰. Kleinere Güterkäufe[8] Heinrichs I. in dieser Gegend wiederholten sich weiterhin fast Jahr für Jahr.

Da ihm außerdem Ulrich Schenk von Sebarn (früher von Dobra) gegen eine Ablösung von 760 *tt* ₰ das obere Gericht zu Peilstein,[9] herzogliche Pfandschaft, im Jahre 1319[10] überließ und wohl auch die von den Pfannbergern an Eberhard IV. von Walsee-Linz[11] gekommenen Lehen an Heinrich I. und die Seinen kamen, so war damit ein Großteil der ehedem Plaien-

---

[1] Urk. 1297 April 24; UBoE. IV, 259. [2] Östlich der Ensmündung.
[3] Urk. 1303 Januar 24; UBoE. IV, 430. [4] UBoE. IV, 437.
[5] Urkk. 1303 März 27, April 24, Mai 1; UBoE. IV, 436 ff.
[6] Östlich von Ens; AÖG. II, 526. [7] UBoE. V, 27.
[8] Ein freieigener Hof zu Salveterre 1305 Dezember 19 (UBoE. IV, 496); ein halber Hof dort als Pfandschaft, 1306 Dezember 6 (ebenda 512); ein halber freieigener Hof zu Chelbersberg (ebenda 506); ein Gut zu Öd 1311 (Inventar, f. 84); ein Gut zu Praunsbach 1312 (WSt. 590); Güter zu Prasdorf und Medling 1322, Januar 6 und 20 (UBoE. V, 307).
[9] Pfarre St. Leonhard im Forst, südlich von Melk.
[10] Urk. 1319 April 6; Hoheneck, Genealogie III, 817.
[11] Vgl. S. 272; sie sind nicht weiter im Besitze der Walseer zu Linz nachweisbar.

Peilsteinischen Besitzungen im Viertel ob dem Wienerwalde in walseeischen Händen.

Nördlich von Krems und in der Wachau hatte Heinrich I. gleichfalls ganz ansehnlichen Besitz. Von Dietmar von Lobenstein verkaufte er 1300 April 24[1] die eine Hälfte des Schlosses Hartenstein, freies Eigen, am Zusammenflusse der Großen und Kleinen Krems gelegen, und erwarb auch die restliche Hälfte von dessen Bruder Alber hinzu. Aus Heinrichs Testament 1303 August 15[2] erfahren wir ferner von Gülten zu Mühlbach, welche Feste gleichfalls dem Walseer gehörte, Ekendorf, Weikersdorf usw., sämtlich bei Meissau gelegen, dann von Bergrechten (Weingärten) zu (Kloster-)Neuburg, Nußdorf und Krottendorf. Einen Teil dieser Besitzungen wird ihm wohl seine Gattin, die Starhembergerin Elsbet, zugebracht haben, von deren Angehörigen er 1301[3] auch einen Weingarten in der Wachau angekauft hatte.

Noch weiter gegen Norden soll ihm an der mährischen Grenze die Feste Kolmans bereits 1293 zugestanden haben.[4] In der Nähe davon erwarb er 1300[5] an Eigengut von der Gräfin Hedwig von Schaunberg die Dörfer Japons, Ludweis, (Klein-) Ulreichsschlag und Seebs im Drosendorfer Gerichte und die Mannschaft zu Prosmareut.[6] Diese Besitzungen wurden 1314[7] durch den Ankauf zahlreicher Lehen zu Gezweins und Barperg bei Waidhofen an der Thaya vergrößert.

Diesen großen Besitz, von welchem K. Friedrich die Schlösser Kolmans und Hartenstein 1319 zu Weiberlehen machte,[8] erbten Heinrichs I. drei Söhne, Heinrich II., Reinprecht I. und Friedrich II. — alle drei bereits 1318 gevogt — die er neben zwei Töchtern hinterließ.[9]

Heinrich I. von Walsee-Ens schloß 1326 März 1 sein tatenreiches Leben, wenige Tage nach ihm auch seine Gattin. In der Enser Stadtpfarrkirche, an welcher sie eine eigene Kapelle gestiftet hatten, sind ihre Grabsteine noch erhalten.

---

[1] UBoE. IV, 338. [2] Vgl. S. 296. [3] UBoE. IV, 390.
[4] Vgl. Schweickhardt v. Sickingen, VOMB. IV, 62.
[5] Urk. 1300 September 25; UBoE. IV, 350.
[6] Ist abgekommen, lag bei Zettlitz, Pfarre Raabs.
[7] Urk. 1314 Januar 17; NB. IV, 81.
[8] Vgl. Schweickhardt, a. a. O., S. 63.
[9] Vgl. die Genealogie.

Die Minderbrüder zu Ens[1] verloren an ihnen ihre größten Gönner.

2. Heinrichs I. Söhne Heinrich II. († 1334), Reinprecht I. († 1360/61) und Friedrich II. († 1355).

Heinrichs I. Söhne, die sich hinnen wenigen Monaten verwaist sahen, traten nun das Erbe ihrer Eltern an; als der älteste überkam Heinrich II. die Hauptmannschaft zu Ens,[2] der Besitz blieb gemeinsam verwaltet. Sie zogen im folgenden Jahre gegen die Ungarn ins Feld und waren 1328 September 21 zu Bruck a. d. Leitha zugegen,[3] als daselbst der Friede mit K. Karl von Ungarn abgeschlossen wurde.

Von den drei Brüdern starb Heinrich II.,[4] der 1330 bereits mit Alheid, einer Tochter Bertolds von Aichheim — aus niederbairischem Geschlechte — vermählt war, schon 1334 Juli 26 hinweg, ohne Nachkommen zu hinterlassen. 1340 Juni 16[5] traten seine Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. die Feste Mühlbach als Pfandschaft für Wittum und Heimsteuer an seine Witwe ab, die sich damals bereits wieder mit Rudolf dem Jungen von Liechtenstein-Murau vermählt hatte.

Nach Heinrichs II. Tode ging die Hauptmannschaft zu Ens an Reinprecht I., den älteren der Brüder, über; ihre Güter blieben auch weiterhin gemeinsam. In der Folge treten die Brüder nicht bedeutend hervor. Ihrer Streitigkeiten als Inhaber der Freistädter Pfandschaft insbesondere gegen Böhmen haben wir bereits an anderer Stelle gedacht; an der großen Fehde von 1351 dürften indes weder Reinprecht I. noch Friedrich II. teilgenommen haben, da sich eben erst, spätestens im Frühlinge 1351, Reinprechts I. älteste Tochter Agnes[4] mit Jost von Rosenberg vermählt hatte. Andere Mißhelligkeiten, die sich mit dem Abte Wolfgang I. von Göttweih ergaben, fanden 1342[6] durch die Entscheidung des Herzogs ihr Ende.

---

[1] Vgl. Urk. 1343 Juli 7; UBoE. VI, 450. Daß sie deren 1309 zum ersten Male genanntes Kloster gegründet, ist nicht wahrscheinlich. Vgl. JBMFC. XXX, 48 ff. und AÖG. LXIV, 103.

[2] Erst seit 1334 nennt sich Reinprecht I. Hauptmann zu Ens; vgl. die Genealogie.

[3] Vgl. S. 274. [4] Vgl. die Genealogie. [5] UBoE. VI, 336.

[6] Urk. 1342 Mai 30; FRA. LI, 397.

Reinprecht I.,[1] der die Hauptmannschaft zu Ens im Jahre 1345 infolge der Ablösung dieser Pfandschaft verloren hatte, schaltete seit 1350 und noch 1356 als herzoglicher Verweser zu Krems. Dann findet er sich 1358 unter den Räten Herzog Rudolfs IV., ist weiter — wohl nebenher — 1359 Pfleger und Verweser der Güter der Burggrafen von Nürnberg in Österreich und beschließt 1360/61 sein Leben als Hauptmann und Burggraf der Stadt Steier (seit 1359 daselbst).

Sein jüngerer Bruder Friedrich II. hat kein Amt bekleidet. In Gesellschaft seiner Vettern von Walsee-Graz zog er 1354 mit Herzog Albrecht und K. Karl IV. gegen das unbotmäßige Zürich aus. Zu Bruck im Aargau (Oktober 31) und zu Winterthur (November 11) wurden Friedrich II. und sein Vetter gleichen Namens (III.) von Walsee-Graz des Herzogs Bürgen für bedeutende Soldforderungen.[2] Von dieser Heerfahrt heimgekehrt, schied er[1] bereits um die Mitte des Jahres 1355 aus dem Leben.

Von den beiden Töchtern Heinrichs I. vermählte sich Gueta mit Hertneid von Stadeck, die andere mit einem Rauhensteiner.[1] Die Erbansprüche zweier Enkel Heinrichs I. aus diesen Ehen, Albers des Rauhensteiners und Leutolds von Stadeck, wurden im Spruche von 1349 März 29[3] anerkannt und ihnen Anteile am Heiratsgute ihrer Großmutter Elsbet, Heinrichs I. von Walsee-Ens Gattin, sowie dem Rauhensteiner die Heimsteuer seiner Mutter von 500 *ℓ* ₰, falls sie nicht ausbezahlt worden, zugesprochen.

Reinprecht I. war zweimal vermählt gewesen.[1] Um 1333 hatte er seinen Ehebund mit Elsbet, der reichen Erbtochter des Truchsessen Christian von Lengenbach, geschlossen, der durch Elsbets Tod um 1344 gelöst wurde. Die beiden Töchter aus dieser ersten Ehe vermählten sich noch bei Lebzeiten ihres Vaters, spätestens 1351, Elsbet mit Konrad von Pottendorf, die erst 1402 verstorbene Agnes mit Jost von Rosenberg. Von letzterer stammt das noch gegenwärtig im Stifte Hohenfurt in Südböhmen aufbewahrte prachtvolle Antependium.[4]

[1] Vgl. die Genealogie.
[2] LB. III, r. 1717, 1718.
[3] NB. II, 315; noch nach schwäbischem Rechte!
[4] Mitteil. d. Zentral-Kommission, XVI. Bd., XXV—XXVII.



Bereits 1350 hatte Reinprecht I.[1] eine zweite Gattin heimgeführt, eine Starhembergerin, gleichfalls namens Elsbet. Diese wird bis 1358 erwähnt und hat ihren Gatten mindestens nicht lange überlebt. Ihrer Ehe entsprossen fünf Kinder: die Söhne Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V., die Töchter Anna und Dorothea.

Friedrich II. hatte spätestens 1346 Kunigund, eine Tochter Rudolfs von Liechtenstein-Murau, zur Gattin genommen, mit welchem Hause er ja auch durch die Witwe Heinrichs II. verschwägert war. Sie hat ihren Gatten überlebt; derselbe hinterließ gleich Reinprecht I. drei Söhne und vier Töchter: Anna, Agnes, Friedrich VI., Wolfgang III., Heinrich VI., Elsbet und Ursula. Davon heirateten noch vor dem Ableben ihres Vaters Anna 1345/6 Johann II. von Kuenring-Seefeld, Agnes 1351 Niklas von Chiaw. Mit beiden Häusern, insbesondere mit dem der Kuenringer waren die Walseer durch Wechselheiraten verbunden.

Die Besitzentwicklung der Linie geht auch weiterhin auf ober- und niederösterreichischem Boden vor sich und zeigt ein stetes Anwachsen des Güterbestandes.

Im Lande ob der Ens kam nördlich der Donau, wo auch die Walseer zu Linz festen Fuß gefaßt hatten,[2] 1331 die große Pfandschaft **Wachsenberg**[3] mit **Ottensheim** durch die Herzoge anläßlich des Verkaufes der schwäbischen Stammgüter für 2916 Mark Silber an die Enser Linie, der dadurch wichtige habsburgische Interessen im Abteilande anvertraut wurden.

Zwar wurde die Donaufeste **Spielberg** (nördlich von Ens) 1329[4] durch Herzog Albrecht an Reinprecht I. für seine Dienste als Leibgedinge verliehen, die Pfandschaft **Ens** aber — vor 1345 Oktober 2[5] — durch Herzog Albrecht II. von Reinprecht I. und Friedrich II. mit Hilfe der Bürger dieser Stadt eingelöst. Doch blieben in und um Ens noch zahlreiche walseeische Liegenschaften und Güter, zumeist an Enser Bürger verlehnt, deren Abgaben Gegenstand langwieriger Streitigkeiten zwischen den Walseern und den Bürgern waren. Unter diesen Besitzungen befanden sich auch Eigen und Lehen zwischen Ens und Traun, welche die Enser Walseer 1339[6] von Dietrich dem Älteren von Weißenperg erkauft hatten.

---

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Vgl. S. 287.

[3] Urk. 1331 Februar 7; UBoE. VI, 1; Wachsenberg bei St. Veit.

[4] Hohenek, Genealogie III, 817. [5] UBoE. VI, 528. [6] Inventar, f. 82'.

Weitere Ankäufe brachten Reinprecht I. und Friedrich II. reichen Besitz im Vorlande des Traunsees und im Almtale. Seit 1333[1] hatten Reinprecht I. und Friedrich II. auf der Herrschaft Ort am Traunsee eine Pfandsumme von 600 ℔ ₰ stehen. Ihre bereits 1342[2] durch den Ankauf einer Hube zu Straß, bei Lankirchen in dieser Herrschaft gelegen, bekundete Absicht, dieselbe ganz zu erwerben, wurde bald darauf verwirklicht. Sie ging als Eigengut mit dem Landgerichte zur Hälfte 1344 April 24[3] von Alber und Hertnid von Rauhenstein an die bisherigen Pfandinhaber über, welche die Kaufsumme von 2250 ℔ ₰ in mehreren Beträgen bis 1348[4] erlegten und dem neuen Besitze auch die zweite Hälfte der Herrschaft von denen von Winkel[5] sowie kleinere Ankäufe von Höfen bei Gmunden und in der Viechtau[6] hinzufügten. Die gleichzeitigen Erwerbungen im benachbarten Almtale stehen damit gewiß in engster Verbindung. Dort brachten die Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. die bedeutende Lehensherrschaft Scharnstein von den Polheimen 1335[7] gleichfalls kaufweise an sich und vergrößerten dieselbe 1341[8] durch den Kauf mehrerer Güter in den Pfarren Viechtwang und Pettenbach von Konrad von Polheim, sowie des Zehents zu Viechtwang, den sie 1348[9] von Dietrich dem Schenken von Dobra um 110 ℔ ₰ erwarben. Die Mittel zu diesen beträchtlichen Ankäufen fanden sich einigermaßen leichter, da der Gattin Friedrichs II., Kunigund, 1346[10] eine Summe von 1200 ℔ ₰ als Erbteil nach ihrem Vater, Rudolf dem Alten von Liechtenstein-Murau, zugesprochen wurde.

In Niederösterreich ergab sich gleichfalls ein namhafter Güterzuwachs, der indes zum geringeren Teile beiden Brüdern noch gemeinsam zugute kam.

Sie hatten ihren großen Besitz auf dem Ipsfelde[11] bald nach dem Tode ihres Vaters durch die Vogtei über Güter des

[1] Urk. 1333 Juni 20; UBoE. VI, 97.
[2] Urk. 1342 März 28; UBoE. VI, 406. [3] UBoE. VI, 475.
[4] Urk. 1348 Juni 27; FRA. LI, 441. 1348 November 24; UBoE. VII, 82.
[5] Nach Urk. 1350 Januar 25; UBoE. VII, 164.
[6] Urk. 1348 November 1; UBoE. VI, 558.
[7] Inventar f. 7'. [8] Ebenda, f. 60, 68', 69'.
[9] Urk. 1348 November 1; UBoE. VI, 558.
[10] Urk. 1346, März 22; UBoE. VI, 545.
[11] Vgl. Urk. 1326 März 20; FRA. LI, 320.

Stiftes Göttweih daselbst sowie 1348[1] durch die Vogtei über die bambergischen Untertanen in der Hofmark Haag abgerundet und auch ihren Besitzungen nördlich der Donau 1326/7[2] (passauische) Lehen zu Eisneinsdorf hinzugefügt. Dagegen ging die Feste Mühlbach hier 1340 in andere Hände über.

Seit der Vermählung Reinprechts I. mit Elsbet, der Erbtochter Christians des Truchsessen von Lengenbach (Alt-Lengbach), war die bisher bestandene Gütergemeinschaft zwischen den Brüdern auf die Dauer nicht mehr wohl aufrecht zu erhalten,[3] und so teilten dieselben 1350 Januar 25 vorerst ihren Eigen- und Lehenbesitz;[4] die Pfandschaften Wachsenberg mit Ottensheim sowie Freistadt mit dem Marchlande blieben noch gemeinsam. An Reinprecht I. fielen darnach Schloß Scharnstein mit der Fischweide auf der Lautach,[5] die Feste Seuseneck samt Zugehör, alles Gut zu Ens und bei Ens, ein ‚Gütel zwischen den Wassern', das Gut zu Helfenberg und jenes zu Übensee. Friedrichs II. Teil bestand aus der Herrschaft Ort, dem von den Rorern erworbenen Zehente zu Laakirchen, dem Hofe zu Straß, einem Gute zu Gasteig und den beiden Festen Sumerau und Hartenstein mit allem Zugehör. Am 29. Juni 1356[6] schritt man auch zur Teilung der Freistädter Pfandschaft zwischen Reinprecht I. und den Söhnen Friedrichs II., doch wurde dieselbe binnen kurzer Frist von dem bekannten Jans von Traun abgelöst,[7] nachdem sie seit 1290 in den Händen der Walseer gewesen war. 1356 Juli 4[8] ward auch Wachsenberg mit Ottensheim geteilt: an Reinprecht I. fielen Wachsenberg und der größte Teil seines Urbars mit Ottensheim, dessen Feste gemeinschaftlich blieb. Friedrichs II. Söhnen Friedrich VI., Wolfgang III. und Heinrich VI. wurde der Rest des Wachsenberger Urbars sowie Markt, Maut und Gericht zu Leonfelden zugesprochen. Von den sonstigen Besitzungen findet sich die Pfandschaft Peilstein[9] späterhin im Besitze Reinprechts I. und der Seinen, ebenso die Klostervogtei von

[1] Urk. 1348 November 2; HHStA. Kod. 1049, f. 55'.
[2] Urk. 1326 Januar 6; NB. IV, 82; Urk. 1327 April 9; Orig. StAEferding.
[3] Umsoweniger als Reinprecht I. und Friedrich II. einen Kindersegen von je drei Söhnen und vier Töchtern heranwachsen sahen.
[4] UBoE. VII, 164. [5] Nebenfluß der Alm. [6] UBoE. VII, 460.
[7] Vor 1358 April 20; UBoE. VII, 572. [8] Ebenda 463.
[9] Vgl. WSt. 597.

Seitenstetten.[1] Diese Teilung des Besitzes der Linie Walsee-Ens währte bis zu dem 1398 erfolgten Tode Heinrichs VI., mit welchem die Nachkommenschaft Friedrichs II. von Walsee-Ens erlosch.

Reinprechts I. Gattin Elsbet von Lengenbach brachte ihrem Ehewirte die Herrschaft Viehofen,[2] ein Passauer Lehen, zu und auch die Feste Purkersdorf, welche das Ehepaar 1333[3] an Herzog Albrecht für 1000 ℔ ₰ veräußerte, stammte wohl aus lengenbachischem Besitze. Durch seine bald nach 1344 verstorbene erste Hausfrau fielen Reinprecht I. weiters ansehnliche Güter, darunter die Herrschaften Reinsberg und Erneck,[4] bischöflich regensburgische Lehen von Elsbets Vater, Truchsessen Christian von Lengenbach, dem Letzten seines Stammes, zu. Aus diesem Erbe nun, welchem Reinprecht 1344[5] ein regensburgisches Lehen zu Stetten, dann die Vogtei über den Göttweiher Stiftsbesitz[6] um Viehofen und 1354[7] durch Kauf von Marquard von Tiernstain für 312 ℔ ₰ Gülten im Lengenbacher Gerichte hinzugefügt hatte, vermachte er seinen beiden Töchtern erster Ehe, Elsbet, der Hausfrau Konrads von Pottendorf, und Agnes, Josts von Rosenberg Gemahlin, vorerst[8] die Feste Viehofen und schließlich in einem späteren Testamente[9] auch Erneck und Reinsberg, welche alsbald an die Zelkinger kamen, das Gut zu Kritzendorf,[10] 50 ℔ ₰ Geldes auf der Maut zu Stein und alle Habe, die Christian von Lengenbach hinterlassen, mit Ausnahme des Marktes Weißenbach und der Lehen.

Nach der Besitzteilung von 1350 arrondierte Reinprecht I. durch Ankauf von Gütern zu Blumau und Talern[11] sowie zu St. Georgen auf dem Ipsfelde[12] seine Herrschaft Seusenek, während er andererseits das von seinem Besitz abgelegene Gut

---

[1] Vgl. Urk. 1359 August 18; FRA. XXXIII, 238.

[2] Nördlich von St. Pölten. [3] Urk. 1333 Dezember 12; LB. III, r. 963.

[4] Südlich von Wieselburg a. d. Erlaf. [5] WSt. 595.

[6] Urk. 1350 April 24; FRA. LI, 446.

[7] Urk. 1354 Oktober 18; UBoE. VII, 378.

[8] Urk. 1351 Mai 26; UBoE. VII, 209.

[9] Urk. 1357 März 29; NB. IV, 337.

[10] Nordwestlich von Klosterneuburg.

[11] Bei Amstetten; Urk. 1351 Juli 26; UBoE. VII, 257.

[12] Bei Amstetten; Urk. 1358 März 15; UBoE. VII, 565.

zu Eizendorf im Machlande,[1] jenseits der Donau, 1358 dem dortigen Kloster Baumgartenberg verkaufte. Für eine Schuld von 1000 ℔ ₰ wurde er am Georgitage 1355[2] vom Herzoge auf das Gericht zu Krems gewiesen, wo sich Reinprecht eben als herzoglicher Verweser befand, und auf die Maut zu Stein. Bald darauf erkaufte derselbe Walseer 1358[3] von Leutold von Pottendorf die Feste Hoheneck,[4] herzogliches Lehen, samt dem passauischen Zehente daselbst, westlich von Viehofen gelegen.

Auch Friedrich II. von Walsee-Ens hat sein in der Teilung von 1350 erhaltenes Gut noch gemehrt. Er erkaufte in letzterem Jahre[5] von denen von Walde den Getreide- und Weinzehent zu Rossatz in der Wachau, Lehen des Bistums Passau. Später stand er wegen der Pfandschaft Traismauer[6] in Verhandlungen mit dem Bischof Albrecht von Freising, der ihm schließlich 1355 die Feste Ulmerfeld[7] samt dem Landgerichte und bald nach Friedrichs II. Tode 1356[8] dessen ältestem Sohne Friedrich VI. die nach Merlin dem Haesib freigewordenen Lehen übergab.

Eine Jahrtagstiftung, welche sich die beiden Brüder Reinprecht I. und Friedrich II. in der Kirche zu Sindelburg, nächst ihrer Feste Sumerau, im Jahre 1336[9] mit der ansehnlichen Summe von 300 Mark Silber errichteten, erhielt ihr Andenken.

3. Der Zweig von Seuseneck: Reinprechts I. Söhne Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. bis zur Wende des 14. Jahrhunderts.

Aus den drei Söhnen, welche Reinprecht I. hinterließ, gingen die größten Männer ihres Hauses hervor: neben Rudolf I. Reinprecht II., ein Mann, der mächtig in die Schicksale des habsburgischen Österreich jener Zeit eingriff, und der kaum minder bedeutende Friedrich V., den ein widriges Geschick in der Blüte seiner Manneskraft dahinraffte.

[1] Bei Saxen; Urk. 1358 Februar 24; UBoE. VII, 557.
[2] LB. III, r. 1772. [3] Inventar, f. 52.
[4] Nicht mit der steirischen Pfandschaft gleichen Namens zu verwechseln.
[5] Urk. 1350 Mai 27; NB. IV, 132. [6] Vgl. FRA. XXXVI, 300.
[7] Urk. 1355 März 12, ebenda 292; bei Wieselburg.
[8] Urk. 1356 Januar 7; Orig. HHStA.
[9] Vgl. Stadl, Ehrensp. d. Hz. Steierm., StLA. Hs. 28, III, 308.

Da Reinprecht I. in den Jahren, wo er aus seiner zweiten Ehe noch die genannten drei Söhne und zwei Töchter erhielt, nach der Lösung von Ens dann als herzoglicher Verweser in Krems tätig war, dürfen wir dieselben wohl als geborene (Nieder-) Österreicher ansehen. Möglich, daß sie dem Vater nach Wien folgten, als dieser 1358 Rat Rudolfs IV. wurde. Eine Kinderverlobung des etwa zehnjährigen Rudolf I. mit Anna, Dietrichs von Hohenberg Tochter, wurde durch Rudolfs Vater 1357[1] wieder rückgängig gemacht; die Hohenbergerin wurde nachmals die Gattin Heinrichs VI. von Walsee-Ens. Als die Söhne ca. 1361 ihren Vater, zuletzt Burggrafen in Steier, verloren, waren Rudolf I. und Reinprecht II. schon ihrer Mündigkeit nahe.

Im Jahre 1364 begleiteten sie ihren Vetter Eberhard V. von Walsee-Linz, den Hauptmann ob der Enns, auf dem Feldzuge gegen Baiern.[2] Mit letzterem Walseer zog Rudolf I. 1368 abermals aus, der Adria zu; mit seinen Dienstleuten Otaker dem Wolfstein und Simon dem Venk lag er damals mit 34 Hauben für die Habsburger gegen die Venezianer im Felde.[3] Das freundschaftliche Verhältnis, welches sich damals mit Haug VI. von Tibein entwickelte,[4] dem mächtigsten Adeligen im äußersten Süden des habsburgischen Machtbereiches, fand seinen Ausdruck in der bald darauf erfolgten Vermählung des Tibeiners mit Rudolfs I. von Walsee-Ens Schwester Anna. Zwar blieb die durch Annas Tod früh gelöste Ehe ohne Nachkommen; 1373 Juni 6[5] bewilligten die Herzoge dem Tibeiner die Widerlegung der 600 ℳ ₰ Heimsteuer seiner bereits verstorbenen Gattin für deren Brüder auf der Pfandschaft Karlsberg.[6] Das Testament Haugs VI. vom Jahre 1374[7] brachte indes den Walseern bereits die Anwartschaft auf einen beträchtlichen Teil des tibeinischen Erbes und die engen Beziehungen zwischen den Häusern Walsee und Tibein dauerten auch an, als Haug VI. eine zweite Ehe mit Anna von Wildhaus einging. Insbesondere war es Rudolf I. von Walsee-Ens, der dieselben aufrecht erhielt. Zwar gerieten Rudolf I. und seine Brüder, von denen nun auch Friedrich V. um 1368 vogtbar geworden

[1] Urk. 1357 Juni 25; NB. IV, 338. [2] Vgl. S. 282.
[3] Urk. 1368 April 22; UBoE. VIII, 375; vgl. S. 283.
[4] Vgl. S. 292 und 317. [5] LB. IV, r. 1123.
[6] Bei St. Veit in Kärnten. [7] Pichler, Il castello di Duino, 224.

war, mit Georg von Walsee-Linz über Geldansprüche aus der Gerhabschaft, welche sie über denselben seit 1371 geführt hatten,[1] in Differenzen, die erst 1378 ihre Regelung erfuhren; der Ehebund, welchen Georg späterhin schloß, war indes ohne Zweifel durch Rudolf I. und dessen Brüder zustande gebracht, die sich auch hier wieder von den Beziehungen zum Hause Tibein leiten ließen.

In jenen Jahren weilte Reinprecht II. selten in der Heimat; er oblag wohl zumeist dem Waffenhandwerke. Von diesen Zügen heimgekehrt, führte er Katharina, die Tochter des einflußreichen Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, als Gemahlin heim, der er 1370 Juni 23[2] zu Wien 900 *tt* ₰ als Morgengabe verschrieb; wir verlieren ihn dann wieder auf längere Zeit aus den Augen.

Im Frühjahre 1372[3] zog Rudolf I. im Dienste der Habsburger nach Schwaben und erhielt dort einen nicht unbedeutenden Wirkungskreis; es wurde ihm die (kaiserliche und die habsburgische) Landvogtei im Elsaß und in Schwaben auf $1^1/_2$ Jahre übertragen. Eifrig wachte Rudolf daselbst über die Sicherheit des Handels im Interesse der einheimischen Bürger sowohl als der fremden, meist italienischen[4] Kaufleute. Damals machte besonders der Ritter Johann Erbe den Straßburgern zu schaffen.[5] Auf zehn Jahre aus der Stadt verwiesen, weil er sich 1372 weigerte, den verlangten Bürgereid zu schwören, begann er mit den Straßburgern einen Streit um die Fähre zu Grafenstaden, den Rudolf I. von Walsee-Ens und Bichof Lambrecht von Straßburg vergeblich beizulegen suchten.[6] Schließlich widersagte Erbe der Stadt und tat ihr mit anderen ausgewiesenen Edlen und sonstigem gesammelten Gelichter großen

---

[1] Vgl. S. 292. [2] NB. IV, 437.

[3] Vgl. Steyerer, Comm. pro hist. Alb. II, Anh. col. 20 und Urk. 1372 Mai 12; Urk. B. d. St. Straßburg V, 781. Daß Rudolf I. die Landvogtei bereits 1366 verwaltet hätte (Kurz, Albrecht III., I, 202), ist bei seinen Jahren damals ein Unding; offenbar ist das Datum dieser einzigen fraglichen Urkunde korrumpiert.

[4] Vgl. Urk. 1372 August 17; Thommen, Urk. z. schweiz. Gesch. II, 23.

[5] Vgl. Ann. hospit. Argent., M. G. SS. XVII, 104; Chron. d. Jak. Twinger v. Königshoven, Chron. deutsch. Städte IX, 802; Chron. d. Hektor Mülich, ebenda XXII, 15; Chron. d. Gerhard v. Appenweiler, Basler Chroniken IV, 377; Kleine Basler Chronik, ebenda V, 61.

[6] Urk. 1372 Juli 8; Urk.-B. d. St. Straßburg V, 784.

Schaden. In der Neujahrsnacht 1373 erstieg er mit seinen Helfern die Burg Herlisheim bei Kolmar, nahm Herrn Eppe von Hadestat, einen reichen Straßburger Bürger, der darauf saß, gefangen und hielt das Städtchen besetzt. Sofort aber legte sich Rudolfs Untervogt Johann Mürlin[1] mit den Kolmarern und Schlettstädtern davor und ließ niemand entwischen. Nach wenigen Tagen zog Rudolf selbst mit den Straßburgern und anderen Städtern gegen Herlisheim, eroberte es am 8. Januar und ließ die darin gefangenen 56 Bösewichte, meist Edelleute, fast sämtlich hinrichten; Johann Erbe hatte sich bei Zeiten geflüchtet. Zur Verteidigung seines Vorgehens schloß Rudolf 1373 Februar 24[2] zu Breisach mit denen von Straßbnrg, Basel und elf anderen Städten ein Bündnis ab; auch vom Kaiser und von den Habsburgern ergingen Schreiben, so an den Pfalzgrafen Ruprecht den Älteren[3] und den Grafen Eberhard von Württemberg,[4] die verjagten Edelleute nicht zu unterstützen. Dadurch ward mit den adeligen Wegelagerern im Elsaß gründlich aufgeräumt, zur großen Freude der Städter. Als sich Rudolf so durch sein rasches Handeln den Dank der Bürger erworben hatte, zog er im Sommer 1373 wieder heimwärts und war mit seinem Vetter Heinrich VI. von Walsee-Ens in Wien bereits wieder zugegen, als dort 1373 Juli 25[5] eine Teilung der habsburgischen Lande zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. vereinbart wurde.

Die Hauptmannschaft in der Steiermark wurde Rudolfs Lohn für seine Tätigkeit in Schwaben, doch kam sie nicht mehr dauernd an die Walseer zurück. Er erhielt sie sofort nach seiner Rückkehr im Sommer 1373[6] und ließ sich, da er oft von der Steiermark abwesend war, in seinem Amte durch Verweser[7] vertreten, als welche nacheinander die walseeischen Dienstleute Albrecht der Gefeller, sein Burggraf auf der Riegersburg, der Niederösterreicher Otaker der Wolfstain und

---

[1] Mit Rudolf I. von Walsee-Ens ins Elsaß gekommen; identisch mit Hans dem Måurl, der 1364 Landrichter ob der Ens war; vgl. Anm. S. 276.

[2] Urk.-B. d. St. Straßburg V, 808. [3] Urk. 1373 Mai 6; ebenda V, 816.

[4] Urk. 1373 April 12; ebenda V, 817. [5] UBoE. VIII, 654.

[6] Vgl. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steiermark, Forschungen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgesch. IV[1], 162.

[7] Vgl. ebenda 167—168.

Peter Hinterholzer auftreten, letzterer vordem Burggraf zu Steier, das Rudolf und seine Brüder seit 1374 als herzogliche Pfandschaft innehatten. Ende 1374[1] erhielt Rudolf mit seinen Brüdern auch das steirische Erbtruchsessenamt nach dem Ableben Cholos von Seldenhofen, der es nach Friedrichs III. von Walsee-Graz Tode überkommen hatte; Wilhelm von Glaneck ließ sich mit seinen Ansprüchen darauf mit 100 ℔ ₰ abfinden.[2] Im gleichen Jahre verheiratete sich Rudolf I. auch mit Agnes aus dem Hause derer von der Leippe,[3] welches den Walseern bereits verschwägert war. Nun wurden auch die walseeischen Verbindungen mit dem steirischen Adel wieder aufgefrischt, insbesondere aber durch die im Jahre 1376[3] erfolgte Vermählung der jüngsten Schwester Rudolfs, Dorothea, mit Wulfing von Stubenberg. Im Frühlinge 1379 ritt Rudolf I. mit einem seiner Brüder abermals zu Felde, gegen Venedig, als Parteigänger K. Ludwigs von Ungarn, auf dessen Seite Herzog Albrecht III. stand, der den beiden Walseern darüber einen Schadlosbrief[4] ausstellte.

Da trat Rudolfs I. Bruder Reinprecht II. plötzlich an leitender Stelle in den Vordergrund der Ereignisse,[5] die sich nun zwischen Herzog Albrecht III. und dem Grafen Heinrich von Schaunberg abspielten. In letzter Stunde vor der Eröffnung des Kampfes mit demselben setzte der Herzog nämlich an die Stelle Heinrichs VI. von Walsee-Ens dessen energischen und ohne Zweifel bereits kriegserprobten Vetter Reinprecht II. von Walsee-Ens, der 1379 Oktober 28[6] zum ersten Male als Hauptmann ob der Ens erscheint. Der Herzog brachte die zum Kriege nötigen Summen auf und verschaffte Reinprecht II. auch Zahlungsfrist[7] für seine dem Juden David dem Stenzz schuldigen 1500 ℔ ₰. Von Wien aus ließ der Herzog im Winter 1379/80 seine Befehle an Reinprecht II. ergehen,[8] Söldner anwerben und die Bürger der Städte ob der Ens aufbieten. 1380

[1] Urk. 1374 November 12; Hoheneck III, 819.
[2] Urk. 1377 März 7; NB. I, 374.
[3] Vgl. die Genealogie.
[4] Urk. 1379 Mai 25; LB. IV, r. 1424. [5] Vgl. S. 337 ff.
[6] Orig. HHStA.
[7] Urk. 1380 Jannar 2; LB. IV, r. 1480.
[8] Vgl. Urk. 1379 November 7; Kop. Linzer Musealarchiv; 1380 Februar 18, LB. IV, r. 1497; 1380 Mai 31; Kop. Linzer Musealarchiv.

März 17[1] ernannte er ihn zum Anführer seiner Truppen, betraute ihn mit der Führung des Krieges gegen den Schaunberger und sicherte ihm Ersatz für alle Ausgaben zu.

Im Frühlinge 1380 eröffnete Reinprecht II. den Kampf[2] und errang rasch bedeutende Erfolge. Die Feste Kammer und damit der Besitz im Attergau fiel den Herzoglichen in die Hände, im Mühlviertel ward Schloß Velden[3] belagert, das mit den Donaufesten um 1373 vom Bistume Passau den Schaunbergern verpfändet worden war, auch das ganze offene schaunberger Ländchen vom Trattnachtale aus besetzt. Um Sonnwenden 1380 wurde Peuerbach vom Herzoge, der jetzt selbst auf dem Kriegsschauplatze erschien, belagert und trotz seiner vom Grafen Heinrich aufgeführten festen Mauern eingenommen. Wenn auch die Festen Donau aufwärts noch Widerstand leisteten, war doch fast das ganze schaunbergische Gebiet vom Gegner besetzt und Graf Heinrich auf die Stammburg seines Hauses beschränkt. Auch die Rosenberge mußten Eferding den Herzoglichen räumen und mit dem Bischofe von Passau, Konrad von Schärffenberg, hatte der Herzog schon 1380 April 17[4] ein Bündnis abgeschlossen. So blieb dem Grafen nur mehr Schloß Schaunberg, dessen Belagerung Herzog Albrecht seit August 1380 persönlich leitete,[5] und konnte auch diese sehr starke Feste nicht genommen werden, so sah sich Graf Heinrich doch genötigt, mit dem Herzoge 1381 Januar 21 einen in der Folge mehrmals verlängerten Waffenstillstand abzuschließen.

Reinprecht II. entließ daher den größten Teil der gegen den Schaunberger verwendeten Söldner — 1381 April 1[6] quittieren ihm Ulrich Fraß und dessen Brüder über erhaltenen Sold — und erhielt 1381 April 4[7] vom Herzoge für 1500 tt ₰, die er ihm für die Söldner von Eferding und Velden schuldete, jährlich 150 tt ₰ Gülten zu Steier angewiesen. Auch weiterhin hatte Reinprecht die feindseligen Absichten des Grafen zu vereiteln, der den Waffenstillstand brach und herzogliche Truppen überfiel, die vor Schaunberg zurückgeblieben waren. Die

[1] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 211.
[2] Vgl. Strnadt, Peuerbach, JBMFC. XXVII, 398 ff.
[3] Bei Neufelden. [4] Monumenta Boica XXX[1], 350.
[5] Vgl. JBMFC. XXVII, 400. [6] NB. II, 154.
[7] HHStA. Kod. Suppl. 407, f. 109.

Lage des Grafen verschlimmerte sich dadurch nur; der Nürnberger Schiedsspruch 1383 Februar 28 machte seiner Unabhängigkeit ein Ende.

Nach Beendigung des Krieges entfaltete Reinprecht II. eine rege Tätigkeit, um im Lande ob der Ens Ordnung zu schaffen, wie aus zahlreichen auf ihn ausgestellten Urfehdebriefen[1] hervorgeht. Weniger günstig gestaltete sich sein Verhältnis zu den Bürgern, insbesondere der Städte Ens und Wels, die wie zu seines Vaters Zeiten ihr Recht geltend machten, von ihren Herrenlehen nur dem Herzoge zu zinsen. Herzogliche Befehle, welche darüber an Reinprecht II. ergingen,[2] schafften den Bürgern so wenig Abhilfe wie Beschwerden gegen andere Übergriffe des Adels im Handel und Wandel, die sich gleichfalls gegen die Walseer richteten. Sie vermochten Reinprecht II. wenig anzuhaben, der seine obderensische Hauptmannschaft trefflich versah und die Gunst des Herzogs durch seine Tätigkeit in der Schaunbergerfehde wahrlich verdient hatte.

Auch andere Angehörige des Hauses gewannen ihren Vorteil davon. Rudolf I. ward spätestens 1384[3] als Hauptmann in der Steiermark durch seinen Vetter Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf ersetzt und dafür mit dem österreichischen Landmarschallamte betraut. In dieser Eigenschaft hatte er sich mit dem Abgesandten K. Wenzels wegen der Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Wien und Prag zu vergleichen,[4] was durch seinen 1385 Dezember 4[5] mit Bischof Berthold von Freising gefällten Schiedsspruch geschah.

Da kam im Juli 1386 die Unglücksbotschaft von Sempach nach Wien. Der niederschmetternde Eindruck derselben, die nicht zu verkennende Tatsache, daß die Teilung von 1379 die Macht der Habsburger geschwächt hatte, die Mißerfolge in der äußeren Politik wie der ungünstige Stand der Finanzen, dies alles einte die getreuen Berater des Herrscherhauses in dem Verlangen, daß den habsburgischen Landen wieder ein

---

[1] 1381—1385, 11 Stück!
[2] Vgl. Urk. 1384 Mai 8; AÖG. XXVII, 87.
[3] Vgl. die Genealogie und Krones, Landesf. etc., a. a. O. 162.
[4] Vgl. die Urkk. Herzog Albrechts 1385 Oktober 10, Orig., HHStA. und K. Wenzels 1385 November 6; Pelzel, K. Wenzel, Urk. 47.
[5] Orig., HHStA.

gemeinsames Oberhaupt gegeben werde, umsomehr als Herzog Leopolds Sohn Herzog Wilhelm der ernsten Lage schwerlich gewachsen war. In Gegenwart der Geistlichkeit und vieler vom Adel, darunter Rudolfs I., Reinprechts II. und ihres Vetters Heinrichs VI. von Walsee-Ens, wurde 1386 Oktober 10[1] in Wien die bisherige Besitzteilung aufgehoben und Herzog Albrecht übernahm im Einverständnisse mit den Leopoldinern wieder allein die Regierung aller habsburgischen Länder.

Nach drei Jahren der Ruhe war Reinprecht II. genötigt, abermals gegen Grafen Heinrich von Schaunberg einzuschreiten, der seine Unabhängigkeit wieder erlangen wollte. Aber bereits sein erster Versuch, sich gegen Herzog Albrecht aufzulehnen, schlug fehl. Als Graf Heinrich seiner Feste Neuhaus[2] an der Donau gegenüber eine Befestigung erbaute und von dort aus durch erhöhte Mautabgaben die freie Schiffahrt störte,[3] bot Reinprecht II. rasch herzogliche Truppen und die Bürger von Linz, Ens und Wels auf,[4] vereinigte sich mit Mannschaften des Bischofes von Passau und zog mit dem berühmten Kriegsmanne Zacharias Haderer bald nach Neujahr 1386 gegen den Schaunberger aus. Am 20. Februar begann die Belagerung von Neuhaus, das Bollwerk diesem Schlosse gegenüber wurde zerstört, und schon am 25. März[5] kam es durch Johann von Abensperg und Herzog Albrechts Hofmeister Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, Reinprechts II. Schwiegervater, in Linz zu einer Vereinbarung. Die freie Schiffahrt auf der Donau wurde wieder hergestellt, Schloß Neuhaus vorläufig der Obhut des Liechtensteiners übergeben und Graf Heinrich verpflichtet, den Burgstall Neuhaus gegenüber nicht wieder aufzubauen[6] — ein Erfolg, der zweifelsohne dem energischen Eingreifen Reinprechts II. zu danken war. Herzog Albrecht traf jetzt weitere Vorkehrungen zur Überwachung des Grafen. Wenn dieser auch noch weiterhin seine Pläne verfolgte und sich den Herzogen von Baiern zu nähern suchte, so schloß sein 1390 erfolgtes Ableben alle derartigen Bestrebungen für immer ab.

[1] Rauch, SS. R. A. III, 400. [2] Nördlich von Aschach an der Donau.
[3] Vgl. Kurz, Albrecht III., Bd. II, 47 und 242; Urk. 1383 Oktober 13.
[4] Hagens Chron., Append.; Pez, SS. Rer. Austr. I, col. 1162 und Contin. Monach. St. Petri, M. G. SS. IX, 840.
[5] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 248. [6] Ebenda 51.

Alsbald mußte Reinprecht II. als Hauptmann ob der Ens sein Augenmerk auf das benachbarte Passau richten,[1] wo ein Einschreiten von habsburgischer Seite durch eine zwiespältige Bischofswahl notwendig wurde. Gegen den österreichisch gesinnten Hermann, nach dem Tode Bischof Johanns von Schärfenberg († 1387) rechtmäßig zum Bischofe erwählt, erhob Papst Urban VI. den Grafen Ruprecht von Berg auf den Passauer Bischofsstuhl, und als Hermann darauf verzichtete, wählte das Domkapitel Georg von Hohenlohe zum Bischofe. Gegen diesen fand Ruprecht Unterstützung bei denen von Berg, bei K. Wenzel und den Bürgern der Bischofsstadt Passau selbst.[2]

Auf habsburgischer Seite stand man dem Gegenbischofe hilfreich bei; waren doch durch Ruprechts Partei die österreichischen Interessen im Abteilande[3] so gut wie im Donautale, zumal bei der zweifelhaften Haltung des Schaunbergers, ernstlich bedroht. Für den abwesenden Herzog traf Reinprecht II. die geeigneten Maßnahmen; überdies war er als Pfandinhaber der bei Passau gelegenen Festen Neuhaus und Wernstein auch in seinem eigenen Besitze beunruhigt. Er ließ dem Bischof Georg von Hohenlohe alle Hilfe angedeihen und sandte ihm Söldner zu.

Von Michaeli bis Martini 1388[4] lag Reinprecht II. mit herzoglichen Truppen in der Ilzstadt vor Passau, indes vergebens, da die Bürger von K. Wenzel Söldner zugeführt erhielten. Nach Neujahr 1389 kam auch Herzog Albrecht nach Österreich und überzeugte sich von der Sachlage. Im nächsten Frühling nahm der Krieg seinen Fortgang. Am Ostermontag 1389 überfielen die Bürger Passaus Reinprechts II. von Walsee Schloß Nenhaus am Inn nnd brannten es nieder, wobei auch die dorthin geflüchteten Bücherschätze des Klosters St. Nikola in Flammen aufgingen.[5] Dagegen rückten an demselben Tage der erprobte Kriegsmann Zacharias Haderer nnd der Söldnerführer Michael Haypekh in die Passauer Ilzstadt ein und hielten selbe einen Monat hindurch gegen die Bürger besetzt.[6]

---

[1] Ebenda 119 ff.; vgl. LB. IV, r. 2087.
[2] Vgl. JBMFC. XXVII, 395.
[3] = das obere Mühlviertel westlich der Großen Mühl.
[4] Chron. Mellic.; Pez, SS. R. A., I, col. 249.
[5] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 128.
[6] Vgl. Urkk. 1389 Mai 29 und 30; LB. IV, r. 2168, 2169.

Die kriegerischen Ereignisse vor Passau fanden damit ihr Ende.

Nach längeren Verhandlungen kam Georg von Hohenlohe 1393 endgiltig in den Besitz seines Bistums. Allezeit blieb er ein treuer Anhänger der habsburgischen Albrechtiner. Nie hat er die Hilfe vergessen, welche ihm Herzog Albrecht geleistet, insbesondere Reinprecht II. von Walsee-Ens fand an ihm stets einen dankbaren Freund und verläßlichen Bundesgenossen.

Obwohl Reinprecht II. im Lande ob der Ens nach Kräften[1] für die Sicherheit sorgte und zahlreiche Missetäter[2] durch seinen Richter[3] in festem Gewahrsam halten ließ, nahm doch das Unwesen keineswegs ab. Auch einzelne vom Adel, zumal niedere Vasallen der Schaunberger machten sich mancher Vergehen schuldig. Wilhelm der Rorer, der mit fünf Brüdern auf dem festen Schlosse Leonstein bei Steier saß, vermaß sich, zwei Gesandte des Erzbischofs von Salzburg,[4] die mit sicherem Geleite Herzog Albrechts heimwärts zogen, aufzuheben und auf Leonstein gefangen zu setzen. Herzog Albrecht und mit ihm wohl auch[5] sein Hauptmann ob der Ens belagerten hierauf seit August 1390 die Burg, deren Besatzung sich nach Allerheiligen ergab, als Zacharias Haderer einen die Feste beherrschenden Punkt besetzt hatte.[6] Mit der Zerstörung des eroberten Leonstein war die Fehde jedoch nicht beendet. Wilhelm der Rorer, der aus dem Schlosse entkommen war, leistete mit seinen Brüdern weiteren Widerstand; Besitzungen der treuesten Diener des Herzogs, so der Walseer,[7] Bischof Bertholds von Freising und der Kapeller wurden verheert und dem Bistume Bamberg Güter entrissen. Auf die Bitten Bischofs Lamprechts von Bamberg erging 1392 August 17[8] an Reinprecht II. der herzogliche Befehl zur Rückgabe der Bambergischen Güter, die der Pfleger zu Steier den Rorern abgenommen hatte. Der

[1] 1387—1393 finden sich 16 Urfehden auf Reinprecht von Walsee ausgestellt.
[2] Meist auf den Festen Starhemberg und Sinzing.
[3] Als solche erscheinen die walseeischen Lehensleute Ludwig Neundlinger 1384—1392 und Walter von Senseneck 1396—1402.
[4] Vgl. Hagens Chron., Appendix; Pez, SS. R. A. I, col. 1152.
[5] Was sich von Reinprechts Itinerar feststellen läßt, spricht dafür.
[6] Vgl. Chron. Mellic. M. G. SS. IX, 514; Pritz, Gesch. des Landes ob der Ens II, 74; Kurz, Albrecht III., Bd. II, 13.
[7] Nicht näher genannt; vgl. Kurz, a. a. O. 274.
[8] HHStA. Kod. 1049, f. 67'.

Schiedsspruch von 1392 November 27 verpflichtete indes zum Schadenersatze gegen alle Geschädigten; er brachte den Rorern zwar die Verzeihung des Herzogs, aber den Verlust von Leonstein. Damit war die Reihe von Fehden beendigt, welche Reinprecht im Dienste des Herzogs auf oberösterreichischem Boden auszufechten hatte.

Noch während des Kampfes mit den Rorern war jedoch ein für die ganze Zukunft des Hauses Walsee bedeutungsvolles Ereignis eingetreten.

Auch nach Haugs VI. von Tibein zweiter Heirat hatten sich dessen Beziehungen zu den Walseern von Ens fortgesponnen. Sie waren 1385 wieder zutage getreten,[1] als Rudolfs I. ehemaliges Mündel Georg von Walsee-Linz sich mit der Witwe Ulrichs des Weißeneckers — ein den Tibeinern eng verwandtes Haus — Margret, einer Tochter des Grafen Gregor von Kurbaw, vermählte. Haugs VI. zweites Testament von 1385 August 30[2] hatte die drei Brüder von Walsee-Ens bereits zu Gerhaben der beiden Söhne des Erblassers bestimmt, die sie im Falle kinderlosen Ablebens beerben sollten. Haugs VI. letzter Wille von 1390 November 11[3] gab den beiden Söhnlein Rudolf I. von Walsee-Ens zum Vormunde und überwies den Walseern auch die Gerhabschaft über die jungen Pettauer, die Haug VI. innegehabt hatte. Als letzterer noch im gleichen Jahre starb, kam die Verwaltung des ganzen reichen tibeinischen Besitzes, der sich von Tibein[4] bis St. Veit am Pflaumb (Fiume) erstreckte, an Rudolf I. von Walsee-Ens und dessen Haus. Die bedeutende Rolle, welche die Tibeiner als das mächtigste und reichste Geschlecht in diesem südlichsten Teile der habsburgischen Länder, als die wichtigsten Anhänger der Habsburger unter dem Adel im Süden gespielt hatten, ging jetzt an die Herren von Walsee über; denn das Schicksal wollte es, daß Haug VI. Söhne ihre Volljährigkeit nicht erleben sollten.

So zog Rudolf I. von Walsee-Ens denn an die Adria und ordnete dort die tibeinischen Erbschaftsangelegenheiten. Überdies erhielt er 1394 Mai 1[5] vom Herzoge die Hauptmannschaft von Triest, mit dessen Bürgern Rudolf alsbald in Mißhellig-

[1] Vgl. S. 292, 308 und die Genealogie.
[2] Pichler, Il castello di Duino 226.
[3] Ebenda 227.
[4] Duino, nordwestlich von Triest.
[5] LB. VIII, r. 2403 b, c.

keiten geriet, und gleichzeitig[1] wurde er auch mit der Entscheidung aller Streitigkeiten in Stadt und Gebiet des nahen habsburgischen Portenau (Pordenone) betraut. Rudolfs häufige Abwesenheit machte die Bestellung eines Stellvertreters für die Tibeiner Angelegenheiten notwendig, als welcher ein Jörg Raisperger ab 1394 erscheint.[2] Durch Herzog Albrechts Bewilligungen wußte Rudolf I. seinen Mündeln sowohl die herzoglichen Lehen als die Mitterburger Pfandschaft zu erhalten,[3] doch wurde ihr Erbe durch mehrere Verpfändungen, so vor allem der Kastelle Piemont und Frayn (Vragna) und des Dorfes Briest in Istrien an den herzoglichen Pfleger zu Triest[4] sowie mehrerer kleinerer Güter[5] geschmälert. Infolge von Rudolfs Vorgehen bei der Besetzung des Pfarrbenefiziums zu Dornegg (Ternova)[6] begannen 1395 seine Streitigkeiten mit dem Domkapitel zu Triest, die sich späterhin wiederholten. Händel an der venezianischen Grenze wurden 1397[7] durch ein Übereinkommen mit dem venezianischen Hauptmanne auf Schloß Raspo beigelegt. Der Erbschaftsstreit, welchen Rudolf I. mit Hangs VI. Wittib Anna auszutragen hatte, wurde durch ein Schiedsgericht vom höchsten Adel und schließlich durch Herzog Albrecht selbst 1393 Januar 21 und 23[8] dahin entschieden, daß Anna über die vier Schlösser Gonobitz, Freudenberg,[9] Stattenberg[10] und Eibiswald zugunsten ihrer beiden Töchter verfügen dürfe. Das 1396 erfolgte Ableben Annas machte dem Streite ein Ende. Durch alle diese Angelegenheiten blieb Rudolf I. meist in der Steiermark und im Süden festgehalten.

Mittlerweile war auch Friedrich V. von Walsee-Ens zum Manne herangewachsen; er hatte sich mit Anna aus dem niederösterreichischen Hause derer von Winkel vermählt,[11] die ihm bald nach 1390 hinwegstarb. Nun gelangte auch er zu hohen Ehren am Hofe Herzog Leopolds. Als dessen Hofmeister weilte er bereits im Frühling 1391[12] mit mehreren anderen

---

[1] Urk. 1394 Mai 1; Orig. HHStA. [2] Pichler, a. a. O., Anhang.
[3] LB. IV, r. 2357. [4] Urk. 1392 April 11; NB. I, 378.
[5] Urk. 1396; Inventar f. 32. [6] An der Reka.
[7] Urk. 1397 November 25; I libri commemoriali d. r. di Venezia III, 248.
[8] Pichler, Il castello di Duino 232. [9] Nördlich von Gonobitz.
[10] Südwestlich von Pettau, im Dranntale.
[11] Vgl. die Genealogie.
[12] Vgl. Plancher, Histoire de Bourgogne III, Nr. CL.

herzoglichen Räten am Hofe Herzog Philipps von Burgund, um dort die Vermählung der Tochter desselben, Katharina, mit seinem Herzoge zu betreiben; an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft brachte er dann im Frühjahre 1392[1] seine Werbung an und unterfertigte 1392 Mai 5[2] zu Dijon als Bürge die Ehepakten des fürstlichen Paares. Friedrich blieb in seinem Amte bis in den Sommer 1395 in den Vorlanden tätig[3] und führte von dort seine zweite Hausfrau Ita, die Tochter des habsburgischen Landvogtes Engelhard von Weinsberg, nach Österreich heim, mit der er sich im Juli 1395 zu Baden bei Wien vermählte.

In Oberösterreich geriet Reinprecht II. neuerlich wegen der Steuern von den Herrenlehen mit Welser Bürgern[4] in Streit, als Herzog Albrecht in seiner Finanznot neue Steuern ausschrieb.[5] Über Betreiben des Herzogs traf Reinprecht II. nun als (Landes-)Hauptmann mehrere Anordnungen, den Salzhandel und dessen Handelswege betreffend. Den bambergischen Untertanen im Krems- und Garstentale ward die Salzeinfuhr von Aussee über den Pyhrn weiterhin gestattet.[6] Dagegen wurde der Salz- und sonstige Handel durch den Haselgraben nach Böhmen verboten und die Einhaltung der alten Straße angeordnet.[7] Gundaker von Starhemberg, auf der Feste Wildberg[8] im Haselgraben gesessen, gegen den sich dieses Verbot richtete, hatte alle Ursache, demselben Folge zu leisten.

Gegen K. Wenzel hatte sich ein Bund mächtiger Edelleute Böhmens, darunter die den Walseern befreundeten Rosenberge, mit Herzog Albrecht von Österreich und anderen Fürsten vereint; österreichische Hilfstruppen gingen nach Mähren gegen die Königlichen ab. Dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg, der sich auf die Seite K. Wenzels schlug,[9] ließ der Herzog den steirischen Markt Leibnitz plündern,[10] in Oberösterreich nahm Reinprecht II. von Walsee-Ens salzburgische Untertanen und

---

[1] Vgl. Urk. 1392 Februar 3; LB. VI, r. 2274b. [2] Orig. HHStA.
[3] Vgl. die Genealogie.
[4] Urk. 1391 Februar 20; Hormayr, Hist. Taschenbuch 1837, 365.
[5] Chron. Mellic., M. G. SS. IX, 514.
[6] Urk. 1393 August 17; HHStA. Kod. 1049, f. 68.
[7] Urk. 1393 Oktober 7; LB. IV, r. 2358. [8] Nördlich von Linz.
[9] Vgl. Pichler, Salzburg. Landesgesch. 226.
[10] Contin. Monach. St. Petri, M. G. SS. IX, 841.

Vasallen gefangen und tat dem Erzbistume dadurch allein einen Schaden von 800 ℔ ₰. Die Fehde mit Salzburg ward indes bald beigelegt und der durch Reinprecht und in der Steiermark entstandene Schaden auf Befehl Herzog Albrechts [1] durch seine und salzburgische Räte abgeschätzt. Mittlerweile hatten böhmische Adelige K. Wenzel gefangen und schließlich auf Schloß Wildberg gebracht, wo er den Sommer 1394 zubrachte. Herzog Albrecht mißbilligte zwar das Verhalten der Starhemberger gegen den König, ließ ihnen aber doch bereits 1395 seine Verzeihung zukommen.

Schlimmer erging es Reinprechts II. Schwiegervater Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, dem einflußreichen Hofmeister Herzog Albrechts, der auf Befehl des Herzogs gefangen gesetzt wurde. Die Liechtensteiner und sämtliche Walseer von Ens, wie auch Reinprechts II. Gattin Katharina, die Tochter des Unglücklichen, unterwarfen sich dem 1395 Februar 7 [2] gefällten Urteile der Schiedsrichter. Darnach verlor der Liechtensteiner die meisten Besitzungen an den Herzog; andere wurden veräußert. Ein gebrochener Mann, überlebte der ehemalige Hofmeister seinen Sturz nicht lange und starb um 1398. Noch vor ihm schied seine Tochter, Reinprechts II. Gattin, ca. 1397 aus dem Leben; [3] sie vermochte das Unglück der Ihrigen nicht zu verwinden. Übte der Fall des Liechtensteiners auch sichtlich keinen Einfluß auf das Verhältnis der Walseer zum Herzog aus, so mag doch bei ihrem mit den Meissauern 1395 April 22 [4] abgeschlossenen Bündnisse das Bedürfnis nach wechselseitigem Schutze mitgespielt haben, wenn sich dieses auch in erster Linie gegen die Einfälle der Leuchtenburger u. a. aus Südmähren richtete. [5]

Von Wien aus zog Reinprecht II. von Walsee-Ens Ende April dieses Jahres mit dem Herzoge nach Obernberg am Inn [6] und beteiligte sich dort am Abschlusse des Bündnisses von 1395 Mai 6 mit den Herzogen Johann und Ernst von Baiern gegen die von K. Wenzel unterstützten Herzoge Stephan und Ludwig von Baiern. Mehrere bairische Untertanen, die bei früheren österreichischen Streifzügen gegen Obernberg gefangen

[1] 1394 Juni 19; Krones, Urk. r. 355.
[2] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 306—313.
[3] Vgl. die Genealogie.
[4] Orig. HHStA.
[5] Vgl. Urk. 1397 April 15; LB. IV, r. 2478.
[6] Vgl. Kurz, a. a. O. 194.

genommen wurden,[1] erhielten dabei ihre Freiheit zurück und stellten ihre Urfehden auf Reinprecht II. von Walsee-Ens als Hauptmann ob der Ens und den Herzog aus.[2]

Herzog Albrecht III. schied 1395 August 29 aus dem Leben, aufrichtig betrauert von seinen Untertanen. Sein einziger Sohn Albrecht IV. war bereits großjährig und stand im 18. Lebensjahre. Ihm gegenüber strebte Herzog Wilhelm, der älteste der Leopoldiner, als Senior des Hauses die Vorherrschaft auch über Ober- und Niederösterreich an und berief sich dabei auf den Hausvertrag von 1386, Forderungen, denen Herzog Albrecht IV. begreiflicherweise widerstrebte. In Zwietracht und Parteiungen verbreitete sich der Zwist der Herzoge über alle habsburgischen Länder. Herzog Albrecht fand insbesondere bei dem österreichischen Adel Unterstützung. Von den ihm ergebenen Walseern behielt Rudolf I. von Walsee-Ens das österreichische Marschallamt,[3] Reinprecht II. die Hauptmannschaft ob der Ens; er wurde überdies des Herzogs Hofmeister.

Der Hollenburger Vertrag von 1395 November 10[4] wahrte schließlich den inneren Frieden auf das Zutun der treuen Diener des Hauses, unter welchen sich Rudolf I. und Reinprecht II. so wie Heinrich VI. von Walsee-Ens befanden. In demselben verglichen sich die Herzoge dahin, daß fortab alle Länder gemeinsam regiert werden sollten, wodurch Herzog Wilhelm auch Mitregent in Österreich wurde; doch sollten die Lande nach dem Wiener Vertrage von 1396 März 30 ungeteilt bleiben, aber getrennt verwaltet werden. Schließlich verglichen sich die Herzoge auch[5] über die von Albrecht III. hinterlassene Habe und Hauskleinodien, die sie nur unter gegenseitiger Übereinstimmung und unter Aufsicht des Bischofs Berthold von Freising, Rudolfs I. und Reinprechts II. von Walsee-Ens, Ulrichs IV. von Walsee-Drosendorf und vier weiterer Edelleute im äußersten Notfalle angreifen sollten.

Der Ausgleich zwischen den Herzogen brachte den Walseern weitere Würden und Ehrenstellen.[3] So wurde Friedrich V. von Walsee-Ens, vordem Herzog Leopolds Hofmeister,

[1] Vgl. Buchinger, Geschichte von Passau II, 64.
[2] LB. IV, r. 2480, 2484, 2485.
[3] Vgl. die Genealogie.
[4] Rauch, SS. Rerum Austriacarum III, 411.
[5] Urk. 1396 Mai 4; Kurz, Albrecht IV., Bd. I, 172.

nun dessen Rat, und da jetzt überdies Heinrich VI. von Walsee-Ens Rat der Herzoge Wilhelm und Albrecht sowie Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf Hofmeister Herzog Wilhelms wurde, hatten nun fünf Walseer gleichzeitig wichtige Ämter am Hofe der Habsburger inne. 1397 wurde Rudolf I. von Walsee-Ens als österreichischer Landmarschall durch Konrad von Meissau ersetzt und dafür Herzog Wilhelms Hofmeister, als Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf aus diesem Amte schied. Der Einfluß, den das Haus Walsee dadurch innehatte, wurde überdies durch seinen Reichtum verstärkt, der es in Stand setzte, den Herzogen in ihrer Geldnot bedeutende Summen vorzustrecken und für sie hohe Bürgschaften zu leisten.[1]

Insbesondere aber verursachten die endlosen Grenzfehden gegen Böhmen und Mähren schwere wirtschaftliche Schäden, da mit K. Wenzel noch immer kein endgiltiger Friede zustande kam. Auch der Schiedsspruch, den Rudolf I. von Walsee-Ens und andere Schiedsrichter 1395[2] zwischen Herzog Albrecht und den Vettauern fällten, brachte keine Abhilfe und ein Waffenstillstand zwischen Österreich und Mähren schuf im Dezember 1396 nur vorübergehend Ruhe. Fiel es selbst tüchtigen Landeshauptleuten, wie jenem von Kärnten, oder Reinprecht II. von Walsee-Ens in Oberösterreich schwer, Ordnung und Sicherheit im Inneren aufrecht zu erhalten und dem Wegelagerertume ein Ende zu machen,[3] so stand es in den Nachbarländern darum noch schlimmer. Besonders Niederösterreich nördlich der Donau litt schwer durch die böhmischen Adeligen von Neuhaus und von der Leippe, die von Kunstadt auf Jaispitz und den Bandenführer Sokol.[4] Trotz aller Verträge und Bündnisse wiederholten sich 1399 die Einfälle auf österreichischen Boden, wodurch die Walseer, Meissauer, Kuenringe und Puchheimer bedroht waren. Bereits im März dieses Jahres[5] unterhandelte Reinprecht II. in Freistadt mit Gesandten K. Wenzels und die Übereinkunft im Felde vor Hard von 1399[6] August 4

[1] Vgl. Urk. 1396 August 3, HHStA. Kod. 17, f. 25'; Urk. 1396 September 29, Hoheneck, Genealogie III, 814.

[2] Urk. 1395 April 17; LB. IV, r. 2478.

[3] 1396—1399 werden abermals 10 Urfehden auf Reinprecht ausgestellt.

[4] Kurz, Albrecht IV., Bd. I, 44; Krones, Gesch. Österreichs II, 219.

[5] Urk. 1399 März 11; HHStA. Kod. 16, fol. 45.

[6] Urk. 1399 August 4; Cod. dipl. epist. Mor. XII, 482.

übertrug die Entscheidung des Streites mit denen von Neuhaus sechs Schiedsrichtern, darunter Rudolf I. und Reinprecht II. von Walsee-Ens. In den nächsten Tagen[1] folgten auch die von Kunstadt auf Jaispitz und die von der Leippe ihrem Beispiele. Die Schiedsleute fällten im September 1399[2] ihre Sprüche, womit die Sache vorläufig ihren Abschluß fand.

Die Bedeutung dieses Zeitabschnittes lag indes in wichtigen familiengeschichtlichen Ereignissen und Veränderungen, die sich in den Jahren 1390—1400 vollzogen; am Schlusse derselben sind es die drei Brüder Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee-Ens, welche das Erbe der Tibeiner und den gesamten Besitz des Hauses Walsee in ihrer Hand vereinen.

In fortwährendem, sich immer rascher steigerndem Anwachsen bewegt sich zugleich die Gütergeschichte dieser Linie des Geschlechtes, bis sie in den Erbschaften der Jahre 1398, 1399 und 1400 und damit in der Hauptsache die Besitzentwicklung der Herren von Walsee überhaupt ihren Höhepunkt erreicht.

Bald nach dem Tode Reinprechts I. fiel seinen Söhnen aus dem Erbe der 1363 erloschenen Walseer zu Graz die große Herrschaft Riegersburg zu, welche der gesamten Enser Linie in ihren beiden Zweigen gemeinsam verblieb.[3] Die Klage, welche Herzog Rudolf IV. 1365 März 20[4] vor Leutold von Stadeck, Landmarschall in Österreich, gegen sie wegen der niederen Feste zu Riegersburg vorbrachte, die einst Satz Friedrichs III. von Walsee-Graz von Herzog Albrecht III., dann Eberhards VIII. von Walsee-Graz Erblehen geworden war, wurde zugunsten der Enser Walseer entschieden. Weiterhin kam an Ankäufen in der Steiermark lediglich 1379[5] der eines Hauses in der Bürgerstraße zu Graz hinzu, dessen Erwerbung den Brüdern wohl wegen Rudolfs I. Stellung als Hauptmann in der Steiermark wünschenswert schien.

Zwischen den drei Brüdern Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. scheint eine förmliche Teilung ihrer in der Folge

[1] Urk. 1399 August 12 und 15; Kurz, Albrecht IV., Bd. I, 187.
[2] Ebenda 191. Urk. 1399 September 9; Orig. Gr. Černinsches Archiv Neuhaus.
[3] Vgl. die gemeinsam ausgestellten Lehenbriefe 1364 Dezember 21; 1369 Dezember 18; Brandl, Urk.-B. d. Teuffenbach 45, 81.
[4] Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Österreichs, 243.
[5] Urk. 1379 August 25; NB. I, 374.

durch Kauf und Anfall stark vermehrten väterlichen Besitznngen nicht erfolgt zu sein. Doch nahm Rudolf I. seinen Sitz vorwiegend zu Seusenek,[1] welches sein Vater zum Wittume ihrer Mutter bestimmt hatte, und das nun etwa 1368 nach deren Tode an ihn kam. Zn den dortigen Besitzungen im Ips- nnd Erlafgebiete erwarb Rudolf I. in diesen Jahren eine Anzahl kleiner Güter ‚anf dem Gehage', zu Windpassing, Neustadtl, Viehdorf und Schildern,[2] meist freie Eigen, durch Kauf oder Pfandrecht und rundete dadurch diese Gütergruppe ab.

Mit seinen Brüdern stiftete Rudolf I. 1368[3] den dahingeschiedenen Eltern zu St. Georgen a. d. Ipsfelde einen Jahrtag, dem Kloster Schlierbach erwies er sich geneigt und eine Anzahl von Stiftungen der Brüder beweist, daß auch ihnen dieser Zug des Mittelalters nicht fremd war. Gleichwohl war Rudolf I. der Kirche gegenüber keineswegs nachgiebig, so wenig wie sein Bruder Reinprecht II.,[4] der mehrmals mit der Geistlichkeit in Zwiespalt lag, was zweimal beinahe zur Verhängung kirchlicher Strafen über den trotzigen Mann geführt hätte. Trotzdem verfolgten sie dabei den von den Ihrigen eingeschlagenen Weg weiter: sie wußten eine ganze Anzahl kirchlicher Besitzungen an sich zu bringen und förderten dadnrch die Interessen des Landesfürstentums. So scheint nach dem Tode Eberhards V. von Walsee-Linz durch die Gerhabschaft über dessen Sohn Georg die Pflege der wichtigen passauischen Feste St. Georgenberg an Rudolf I. als den ältesten der Brüder übergegangen zu sein, die er 1377[5] gegen Dienstrevers Zachreis dem Haderer übergab; gleichfalls als Pflege erhielt er 1375[6] von demselben Bistum den Markt Amstetten samt dem Marktgerichte. Vom Bischof Konrad von Regensburg

[1] Vgl. Urkk. 1369 Februar 25, UBoE. VIII, 409; 1373 Jnli 8, Regesta Boica IX, 300; 1377 Februar 20, NB. IV, 454; 1382 Januar 16, ebenda 564.

[2] Sämtlich bei Amstetten; Urkk. 1364 Juli 13, NB. IV, 386; 1369 Februar 25, UBoE. VIII, 409; 1371 Febrnar 2, ebenda 509; 1393 September 26; Orig. Linzer Mnsealarchiv.

[3] 1368 November 12; Keiblinger, Gesch. von Melk II, 261.

[4] Vgl. die Bemerkung im Zehentbnche der Propstei St. Stephan, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXIV, 181.

[5] Urk. 1377 März 8; NB. IV, 555.

[6] Urk. 1375 Juli 24; Monnmenta Boica XXX[1], 317.

wurde ihm ferner 1373[1] die Pflege der Hofmark Pöchlarn anvertraut. Bischof Bertold von Freising verlieh ihm 1383[2] die Pflege der Herrschaften Waidhofen und Ulmerfeld, welch letztere ehedem bereits Friedrich II. von Walsee-Ens innegehabt hatte; als Freisinger Lehensmann wurde Rudolf I. vom Bischof 1399[3] in einem Streite um Freisinger Güter zum Richter bestellt. Da auch andere Walseer nach dieser Richtung hin tätig waren,[4] befanden sich zu Ende des 14. Jahrhunderts die meisten Lehen und Pflegschaften der Hochstifte zwischen Ens und Wienerwald in den Händen des Hauses Walsee, das hier damals weitaus über den größten Besitz verfügte.

Das Testament des Seitz von Kuenring, der den drei Brüdern 1374[5] eine Hälfte der Feste Seefeld, Zollerisches Lehen, als seinen Oheimen vermachte, kam nicht zur Ausführung. Dagegen gelang denselben eine andere Erwerbung, indem sie das Erbgut ihrer Stiefschwester Agnes, das von ihres Vaters erster Gattin herrührte, wieder an sich brachten. Die beiden Stiefschwestern Elsbet und Agnes[6] — längst bereits vermählt — hatten von Herzog Albrecht 1372[7] die Bewilligung erhalten, ihre österreichischen Lehen einander vermachen zu dürfen. Viehofen,[8] das passauischer Lehenschaft war, ging vorerst gegen Abfindung in Agnes' Alleinbesitz über, die es 1374[9] samt ihrem Eigengute zu Anzbach (bei Böheimkirchen) ihren drei Stiefbrüdern um 2500 ℔ ₰ verkaufte.

Zur Abrundung ihrer Herrschaft Wachsenberg im Lande ob der Ens war der Kauf der Feste Roteneck (nordwestlich von Ottensheim), eines herzoglichen Lehens, bestimmt, welche die Brüder nebst zugehöriger Mannschaft in der Grafschaft Wachsenberg und dortigen passauischen und bambergischen Lehen 1375[10] von Diemut, der Witwe Herrmanns von Landenberg, erkauften. Sie behielten indes diese Erwerbung nur

---

[1] Vgl. Rudolfs Pflegrevers, 1373 Juli 8; Regesta Boica IX, 300.
[2] Urk. 1383 Juni 9; NB. IV, 568.
[3] Urk. 1399 Juli 3; Regesta Boica XI, 158.
[4] Vgl. S. 342.
[5] Vgl. Urkk. 1373 Oktober 16, Monumenta Zollerana VII, 219; 1374 November 30, UBoE. VIII, 728.
[6] Vgl. die Genealogie.
[7] Urk. 1374 Juli 25; UBoE. VIII, 713.
[8] Nördlich von St. Pölten.
[9] Urk. 1374 Juli 25; UBoE. VIII, 713.
[10] Urk. 1375 März 17; UBoE. VIII, 749.

kurze Zeit und verlehnten die Feste bereits 1377[1] an Ludwig den Neundlinger weiter, in dessen Familie sie nun blieb.

Trotz oder eben infolge dieser Ankäufe und obgleich Reinprechts II. junges Gemahl Katharina von Liechtenstein-Nikolsburg 1370 eine Mitgift von 900 ℔ ₰, ebenso Rudolfs I. Gattin Agnes von der Leippe 1374[2] eine solche von 1056 ℔ ₰ mitgebracht hatte, und wiewohl auch die Gerhabschaft über Jörg von Walsee-Linz durch die Brüder nicht uneigennützig verwaltet wurde, hatten die Brüder in diesen Jahren einen beträchtlichen Schuldenstand. Dem Grafen Thoman von St. Georgen schuldeten sie 1376[3] eine Summe von 700 ℔ ₰ und der Schiedsspruch von 1378 November 5 legte ihnen bedeutende Verpflichtungen gegenüber Georg von Walsee-Linz auf;[4] dazu kamen mehrere Schuldbriefe[5] an Juden — das Zeichen finanzieller Bedrängnis.

Die Ursachen dieser Verschuldung lagen indes keineswegs in drückenden Vermögensverhältnissen, sondern darin, daß Rudolf I. und seine Brüder ansehnliche Beträge an ihre in diesen Jahren verheirateten beiden Schwestern auszuzahlen, insbesondere aber große Summen rückständiger Forderungen beim Landesfürsten hatten. Das Übereinkommen der Herzoge Albrecht und Leopold von 1373 Dezember 31[6] wies bereits eine Schuld von 2254 Gulden an Rudolf I. von Walsee-Ens Herzog Albrecht zu. 1374 März 13[7] bekannte Herzog Albrecht Rudolf I. von der Landvogtei in Schwaben und im Elsaß wegen 6054 Gulden und überdies 1800 Gulden schuldig zu sein, die er für ihn an Haug von Tibein bezahlt hatte; erlegte der Herzog diese Summe nicht bis Sonnwend, so sollte die Feste Weiteneck[8] an Rudolf I. von Walsee-Ens verpfändet werden. Da der Herzog das Geld nicht aufbringen konnte, verpfändete er schließlich 1374 Oktober 7[9] den Brüdern Rudolf I., Rein-

[1] Urk. 1377 Januar 17; NB. I, 379.
[2] Urk. 1374 Juli 4; NB. IV, 535.
[3] Urk. 1376 Juli 13; NB. IV, 552. [4] Vgl. S. 292.
[5] Urkk. 1377 Mai 13; 1378 Juni 11, November 19; 1379 September 4; NB. IV, 556—559.
[6] Thommen, Urk. zur schweizer. Gesch. II, 34.
[7] Kod. 5/10 Strein Mskr., oberösterr. Landesarchiv.
[8] Bei Melk, an der Donau.
[9] Thommen, ebenda II, 57.



precht II. und Friedrich V. von Walsee-Ens um 4060 ℔ ₰ die Burg zu Steier samt der Burghut und dem Urbar daselbst und 406 ℔ ₰ Gülten bis zur Wiedereinlösung um dieselbe Summe; dafür hatten die Brüder die Burg den Herzogen offen zu halten und ihnen damit gewärtig zu sein. 1379 Oktober 28[1] gaben Rudolf I. und Friedrich V. ihr Teil an der Pfandschaft von 4060 ℔ ₰ gänzlich an Reinprecht II. von Walsee-Ens ab.

So trat der ältere, gemeinsame Besitz der Brüder in dem Maße zurück, als jeder derselben durch Erbschaften, Käufe und Belehnungen seine eigenen Erwerbungen machte.

Auf seiner Feste Seusenek widerlegte Rudolf I. von Walsee-Ens 1382[2] die Morgengabe seiner Gattin Agnes von der Leippe von 1100 ℔ ₰. Noch im gleichen Jahre testierte ihm der verschwägerte Graf Yban von Pernstein 2200 ℔ ₰ auf seinem Satze zu Gutenstein[3] und zwei Monate später Johanna, Witwe des Grafen Ulrich von Pernstein, mehrere Sätze und Zehenten von zusammen 1100 ℔ ₰. Dieses Erbe fiel Rudolf I. auch tatsächlich zu; sein Streit darüber mit Otto dem Erenfelser wurde 1385[4] durch Herzog Albrechts Spruch entschieden.

Eine weitere Erwerbung war jene der Feste Rabenstein an der Pielach,[5] die ihm 1386 nach dem Tode des söhnelosen Heinrich von Rauhenstein als Leibgedinge zufiel, wie Herzog Albrecht bereits 1384[6] zugesagt hatte. Eine Ergänzung fand dieser Zuwachs noch durch Berngers von Landenberg[7] Testament, der Rudolf I. Güter zu Weinberg und Diepoldsdorf[8] und weiter 1387 sein Teil an Rabenstein nebst einem Hofe zu Mannswört[9] und der Feste Weinsberg vermachte.[10] Gleichzeitig machte Rudolf I. auch Ansprüche auf die in der Nachbarschaft von Rabenstein gelegene Feste Weißenberg geltend, doch ver-

[1] Orig. HHStA. [2] Urk. 1382 Januar 16; NB. IV, 564.
[3] Im Wienerwalde; Urkk. 1382 August 28, Oktober 8; NB. I, 375.
[4] Urk. 1385 März 12; Orig. Niederösterr. Landesarchiv.
[5] VOWW., nicht jenes an der Mur in Steiermark.
[6] Urk. 1384 Januar 16; WSt. 597.
[7] Auch die Landenberger standen, vielleicht durch die Liechtensteiner oder Hohenberger, in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Walseern, die aber dunkel bleiben; vgl. WSt. 170—172 und die Topographie von Niederösterreich V, 815.
[8] Beide bi Pütten, VUWW. [9] Unterhalb Wien.
[10] Urkk. 1387 März 12, LB. IV, r. 2048; 1387 März 26, NB. IV, 597.

blieb dieselbe durch Herzog Albrechts Spruch[1] 1388 Juni 5 bei Hans von Liechtenstein-Nikolsburg. 1391[2] erhielt Rudolf I. den von Passau zu Lehen rührenden Zehent zu Weißenberg, der durch den Tod des Rauhensteiners erledigt worden war, und nach dem Sturze des Liechtensteiners verlieh Herzog Albrecht 1396[3] Rudolf I. ein Dritteil von Weißenberg samt dem Kirchenlehen und Watenstein,[4] die dem Liechtensteiner konfisziert worden waren. Der leibgedingsweise Besitz von Rabenstein ward Rudolf I. und seinen Brüdern nochmals[5] durch die Herzoge Albrecht und Wilhelm verbrieft.

Ende 1389 oder 1390 hat Rudolf I. die Feste Asparn an der Zaia, welche sein Bruder Friedrich V. ererbt hatte, an sich gebracht,[6] da sie sich so leichter gegen anderweitige Erbansprüche behaupten ließ. Dazu erhielt Rudolf I. auch 1391[7] die durch den Tod des Ranheneckers ledig gewordenen Passauer und 1393[8] die herzoglichen Lehen um Asparn. Ein Zehenttausch mit dem Pfarrer zu Mistelbach diente 1397[9] abermals dem Zwecke, die Herrschaft Aspern zu arrondieren. Dem untertänigen Markte gleichen Namens schenkte Rudolf I. sein besonderes Wohlwollen und suchte ihn zu heben. Er bestiftete die neue Kapelle[10] in der Pfarrkirche daselbst; 1398 Mai 24[11] gestatteten ihm die Herzoge Wilhelm und Albrecht, Asparn mit einer Ringmauer zu umgeben, und verliehen dem Markte August 5[12] auch einen Jahrmarkt.

An Besitzverlusten haben wir dagegen lediglich den der Feste Leopoldsdorf[13] zu verzeichnen, die Rudolf I. von Walsee-Ens erst 1394[14] als freies Eigen von den Stockhornern er-

[1] LB. IV, r. 2136. [2] Urk. 1391 Juli 11; NB. IV, 605.
[3] WSt. 597. [4] Bei Weißenberg.
[5] Urkk. 1398 Juni 4, 1399 März 22; LB. IV, r. 231, 304.
[6] Vgl. HHStA. Kod. 48, f. 62'.
[7] Urk. 1391 Mai 2; NB. IV, 604.
[8] Urk. 1393 September 27; NB. I, 379.
[9] Urk. 1397 Juli 26; NB. IV, 606.
[10] Urk. 1397 März 27; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich IV, 147.
[11] Maurer, Gesch. des Marktes Asparn, 340.
[12] HHStA. Kod. 16, f. 72.
[13] Bei Wien.
[14] Urk. 1394 März 7; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXVIII, 346.

worben hatte; er hat sie 1398 seiner Schwester Dorothea, Wulfing von Stubenbergs Witwe, um 560 *tt* ₰ verkauft.[1]

Lagen alle diese Besitzerwerbungen in Niederösterreich, wo Rudolf I. in jenen Jahren als Landmarschall tätig war, so blieben die seines Bruders Reinprecht II., des Hauptmannes ob der Ens, auf dieses Land beschränkt.

Als Begleichung der ihm aus der Schaumbergerfehde erwachsenen Kosten und zur Lösung des Satzes von Steier erhielt Reinprecht II. 1384 September 17[2] vom Herzog Albrecht die Herrschaften Neuburg am Inn und Falkenstein für 5000 *tt* ₰ verpfändet, die lange Jahre hindurch im Pfandbesitze der Walseer zu Linz gewesen waren, und zwei Tage darauf versprach ihm der Herzog,[3] ihn vor Ablösung der beiden Herrschaften der Hauptmannschaft ob der Ens nicht zu entsetzen und die beiden Festen im Falle seines vorzeitigen Todes von seinen Erben auf deren Verlangen innerhalb eines Vierteljahres zu lösen. Überdies sicherte er ihm für die strittige Maut zu Schardenberg[4] Ersatz zu, falls selbe den Herzogen von Bayern zugesprochen würde. Die Lösung beider Festen erfolgte indes erst längst nach Reinprechts II. Tode.

Neuerliche Erwerbungen arrondierten dessen Herrschaft Wachsenberg. Für seine Dienste erhielt Reinprecht II. 1386[5] vom Herzoge die Belehnung mit einer Weierstat zu (Ober-) Neukirchen im Wachsenberger Gerichte. Im nahen Ottensheim erkaufte er 1388[6] ein Hans von dem dortigen Richter Wernhard Hager. Wichtiger war es, daß Reinprecht 1398 Juli 25[7] um 700 Gulden Nürnberger Währung alle bambergischen Eigen, Güter, Zehente, Lehen und Gülten in der Herrschaft Wachsenberg und zu Alhaming[8] an sich brachte.

[1] Urk. 1398 Mai 10; Orig. Niederösterr. Landesarchiv.
[2] HHStA. Kod. Suppl. 408, f. 6'; vgl. die Anm. S. 287.
[3] LB. III, r. 1882—1884.
[4] Bei Schärding, nächst Wernstein; nicht Schwertberg an der Aist.
[5] Urk. 1356 Mai 5; HHStA. Kod. Suppl. 408, f. 6.
[6] Urk. 1388 Mai 28; Orig. StAEferding. Möglich, daß dieser Hauskauf bereits mit der Gründung des Walseer Spitales in Ottensheim zusammenhängt, die vor 1415 durch Reinprecht II. oder dessen Brüder sichergestellt ist; vgl. Grillnberger, Das Walseer Spital in Ottensheim. Archiv für Gesch. der Diözese Linz I, 46.
[7] Orig. Linzer Musealarchiv.
[8] Bei Neuhofen im Kremstale.

An kleineren Ankäufen dieser Jahre erwähnen wir jene eines Hauses zu Linz 1387,[1] eines Hauses zu Wels[2] 1392 und 1393 von Bürgern daselbst, des Sitzes zu Au bei Gallneukirchen, den Konrad Walich 1386[3] an Reinprecht II. versetzte, eines Hofes zu Varichberg an der Trattnach nächst seiner Feste Trattenegk[4] und schließlich 1393[5] des Bauhofes in der Pfarre Steinbach am Zichberge, sowie 1400[6] des Hofes zu Buchegg, Pfarre Viechtwang, beide walseeische Lehen in der Herrschaft Scharnstein. Die Mittel zu diesen Käufen ließen sich umso leichter beschaffen, als Reinprechts II. Gattin Katharina eine bedeutende Erbschaft ‚von ihrer Anfrau mueterhalben, Herrn Ulrichs Hausfrau von Liechtenstein-Murau' zufiel, 600 ℔ ₰, die sie ihrem Gemahle 1393 September 22[7] zu Wien verschrieb.

In den Jahren 1395—1397 erhielt Reinprecht II. auch von Herzog Albrecht die Pflege der Grenzfeste Starhemberg[8] am Hausruck. Aus dem konfiszierten Liechtensteinischen Besitze verlieh ihm der Herzog 1397 Jänner 6[9] als Leibgedinge die Feste Spielberg, die nach dem Tode Reinprechts I., dessen Leibgedinge sie gewesen, an den Herzog zurückgefallen war; sie findet sich indes bereits 1400 wieder in fremdem Besitze. Weiter verpfändeten ihm die Herzoge Albrecht und Wilhelm um 2000 ℔ ₰ 1398 Mai 10[10] die Feste Pernstein mit allem Zugehör und dem Gerichte auf dem Mos, wie es der Liechtensteiner immer gehabt.

In Niederösterreich hat Reinprecht II. lediglich 1384[11] von seiner Muhme einen Zehent zu Rossaz in der Wachau sowie um 1390 von seinem Bruder Friedrich V. die Feste Rauheneck erkauft, welche ihm Herzog Albrecht dann 1398[12] als Leibgedinge verlieh.

[1] Urk. 1387 April 24; Orig. Linzer Musealarchiv.
[2] Urkk. 1392 Mai 14, 1393 Oktober 14; Orig. ebenda.
[3] Urk. 1386 Jänner 1; Orig. StAEferding.
[4] Urk. 1389 November 30; Orig. HHStA.
[5] Urk. 1393 November 25; Orig. HHStA.
[6] Urk. 1400 Jänner 21; ebenda. [7] NB. I, 376.
[8] Urk. 1366 August 28; UBoE. VIII, 238 ist aus einwandfreien Gründen (Hofämter!) mit 1395—1397, also wohl 1396 zu datieren, nicht 1383, wie sie WSt. 599 ansetzt.
[9] Kop. Linzer Musealarchiv. [10] LB. V, r. 228.
[11] Urk. 1384 November 13; NB. IV, 591. [12] Inventar, f. 43.

Spät erst führte Friedrich V. von Walsee-Ens, der jüngste der drei Brüder, seine Hausfrau Anna, eine Tochter Friedrichs von Winkel, heim. Wir erfahren von ihr zum erstenmale 1384,[1] als sie von ihrem Großvater Hans dem Tursen von Rauheneck die Festen Asparn an der Zaia[2] und Rauheneck bei Baden, herzogliche Lehen, ererbte und ihrem Gemahle zubrachte;[3] dieser erwarb 1384 durch Kauf Güter zu Haberstorf[4] und im folgenden Jahre Gülten und Holden zu Dürrenschletz hinzu.[5] Dieses namhafte Erbe wußte Friedrich V. gegen seine Schwäger dadurch leichter zu behaupten, daß er alsbald Asparn an seinen Bruder Rudolf I., Rauheneck an Reinprecht II. kaufweise abtrat.[6] 1389 begab sich Alber von Ottenstein seiner Ansprüche darauf zugunsten Friedrichs V. und seiner Gattin[7] und schließlich verzichteten 1395[8] auch Heinrich und Hans die Perner sowie 1397[9] Weikhart von Polheim gegen eine Summe von 400 tl ₰ auf beide Schlösser.

Wegen der Nähe von Asparn war die Erwerbung der benachbarten Feste Straneck sehr gelegen, welche Friedrich V. um 3000 tl ₰ von seinem Vetter Georg von Walsee-Linz erkaufte,[10] der sich jedoch das Rückkaufsrecht daran sicherte. Seiner zweiten Gattin Ita von Weinsberg widerlegte Friedrich V. 1395[11] ihre Heimsteuer von 4000 ung. Goldgulden und verpfändete ihr dafür Straneck samt Zugehör mit 220 tl ₰ Gülten im Dorfe Straneck, dem Markte Stronsdorf, den Dörfern Wulzeshofen und Reintal, wie er es alles von Georg von Walsee-Linz erkauft hatte.

Damit sind jedoch Friedrichs V. Erwerbungen weitaus nicht erschöpft.

Das Passauer Domkapitel überließ ihm und seiner Gattin am Sonnwendtage 1389[12] die Stadt St. Pölten mit dem Stadt-

---

[1] Urk. 1384 Juni 10; NB. IV, 591.

[2] Bei Mistelbach.

[3] Vgl. Urk. 1385 Juni 6; NB. IV, 592.

[4] Urk. 1384 Dezember 21; ebenda.

[5] Urk. 1388 Februar 5 (richtig); ebenda 598.

[6] Vgl. S. 328.

[7] Urk. 1389 September 26; NB. I, 378.

[8] Urk. 1395 April 5; LB. IV, r. 2474.

[9] Urk. 1397 März 24; Orig. StAEferding.

[10] Vgl. den Revers 1390 März 25; NB. IV, 601.

[11] Urk. 1395 Juli 13; Orig. HHStA. und Urk. 1395 September 14; Orig. ebenda.

[12] Regesta Boica X, 243.

gerichte um 4000 ℔ ₰ gegen Wiederkauf. Von seinem ältesten Bruder übernahm Friedrich V. außerdem die Grafschaft Peilstein, in deren Alleinbesitz er sich 1390 und weiterhin findet; 1398[1] erkaufte er daselbst ein Inwerteigen zu Apholtespach, in der Pfarre St. Leonhard im Forst gelegen. Herzog Albrecht verlieh ihm und seinen Brüdern 1397 Oktober 19[2] seinen Satz, die Feste Freienstein, als Leibgedinge. Schließlich kaufte er 1399 Juli 5[3] vom Bischof Georg von Passau die Güter und Zehente zu Wieselburg, welche Stephan von Zelkings Wittib innegehabt hatte.

Mit Vorliebe hauste Friedrich V. in jenen Jahren auf seiner in der Nähe von Seuseneck gelegenen Feste Kornspach (jetzt Karlsbach, bei Amstetten), einem herzoglichen Lehen, das sein Bruder Rudolf I. bereits 1376[4] von Friedrich von Graben erkauft und dann an Friedrich V. überlassen hatte, der sie 1390 vom Herzoge zu Lehen erhielt.[5] Der Marienkapelle zu Kornspach stiftete Friedrich V. im gleichen Jahre[6] einen Kaplan mit mehreren Gütern, auf deren Eigenschaft Herzog Albrecht bereits 1389[7] verzichtet hatte. Seiner Gattin Ita verschrieb Friedrich V. 1395[8] neuerdings 4000 Goldgulden als Morgengabe, dazu 4000 Goldgulden zu ihrer freien Verfügung, 50 ℔ ₰ Gülten auf Kornspach und in der Pfarre St. Martin gelegen. Diese Verschreibung wurde 1396[9] noch von Herzog Wilhelm bestätigt. Um 1399 hielt sich Friedrich V. dauernd auf Kornspach auf und scheint dort an schwerer Krankheit darniedergelegen zu sein. Da seine Gattin bald nach 1396 gestorben war, hatte er sich bereits in den nächsten Jahren mit Dorothea von Starhemberg zum drittenmale vermählt. In seinem letzten Willen, 1399 Juni 23 zu Kornspach[10] abgefaßt, bedachte er sie mit 400 ℔ ₰ und der fahrenden Habe, traf Bestimmungen für sein Leichen-

---

[1] WSt. 595. [2] LB. V, r. 193. [3] Zeitschrift ‚Adler' II, 1[illegible]8.

[4] Inventar, f. 6'; nicht von der steirischen Familie gleichen Namens, sondern von jener im VOWW., den Dienstmannen der Peilsteiner, den ‚Herren im Forste' zugehörig.

[5] Inventar, f. 4'. [6] Urk. 1390 März 4; Orig. StAEferding.

[7] Urk. 1389 September 16; LB. IV, r. 2180.

[8] Urk. 1395 September 14; Orig. HHStA.

[9] Urk. 1396 März 12; WSt. 596. Irrig Karichperg (!) statt des sichern Kornspach.

[10] NB. I, 376; vgl. die Genealogie.

begängnis und vermachte dem Kloster Seusenstein eine Summe von 150 ℔ ₰ für die im Chore zu Säusenstein von ihm gestifteten Glasmalereien.

Diese letzten Erwerbungen Friedrichs V. in der unteren Ipsgegend, im Erlaf- und Traisengebiete gelegen, stehen offenbar in völliger Übereinstimmung mit den Absichten, die sich in der gleichzeitigen Güterpolitik Rudolfs I. offenbaren.

Alle diese bedeutenden Vermehrungen ihres Besitzstandes wurden jedoch durch vier große Erbschaften noch weit übertroffen, welche den drei Brüdern in rascher Folge in den Jahren 1398—1400 zufielen.

Von ihrem 1398 verstorbenen Vetter Heinrich IV. von Walsee-Ens erbten die Brüder,[1] zu deren Gunsten Ulrich von Meissau 1399[2] auf jeden Erbanspruch verzichtete, dessen Pfandschaften im Attergau, Frankenburg, Attersee und Puchheim, Heinrichs Anteile an dem Satze Wachsenberg und den Lehen davon sowie[3] den Markt Leonfelden, in Oberösterreich ferner die Herrschaft Ort und das an die Ponhalme ausgetane Lehen Marbach,[4] in Niederösterreich die Herrschaften Gleuß, Purgstall[5] und Sinibelkirchen.

Zu Purgstall erkaufte Friedrich V. dann 1399[6] noch von Hans dem Häusler dessen Anteile an dieser Feste und dem gleichnamigen Markte sowie 1400[7] von Christoph dem Laun ein freies Eigen und 1403[8] von Jörg dem Hager dessen Hof auf dem Steinfeld, ein Lehen des Bistums Regensburg, beides in der Pfarre Purgstall gelegen.

Das Jahr 1399 brachte den Anfall des ganzen tibeinischen Erbes: die beiden unmündigen Söhne Haugs VI. waren, zuerst Reinprecht und endlich 1399 Haug VII. gestorben und damit der Mannsstamm der Tibeiner erloschen. Infolge seiner Verwandtschaft erhielt Rudolf I. von Walsee-Ens 1399 Oktober 10[9] die erbetene Belehnung mit dem nun erledigten Wappen der Tibeiner.

---

[1] Vgl. S. 344. [2] Urk. 1399 März 3; Orig. StAEferding.
[3] Vgl. Urk. 1399 August 9; Orig. HHStA.
[4] Vgl. Inventar, f. 22'. [5] Vgl. S. 343.
[6] Urk. 1397 Juli 17; WSt. 595.
[7] Urk. 1400 Juni 11; Orig. StAEferding.
[8] Urk. 1403 Juni 1; ebenda.
[9] LB. V, r. 354.

Der ganze weit ausgebreitete Besitz derselben fiel jetzt den drei Brüdern von Walsee-Ens zu; Ansprüche Heinrichs von Wildhausen auf das Erbe wurden abgewiesen. Dieser große Güterkomplex bestand aus den Hauptherrschaften Tibein (Duino), Lehen von dem Patriarchen von Aquileja mit dem neuen, erst von den letzten Tibeinern erbauten Schlosse Senosetsch,[1] Prem, Guteneck[2] und Marenfels (jetzt Lupoglava) auf dem Karste, den Lehen des Bischofs von Pola: Castua, Moschenizza, Veprinaz (sämtlich am Quarnero) und St. Veit am Pflaumb (Fiume), mit welchen Rudolf I. und seine Brüder 1400 belehnt wurden,[3] der großen Pfandschaft Mitterburg mit dem habsburgischen Istrien, den Sätzen Görtschach[4] und Neuburg auf dem Kanker[5] in Ober-Krain, den Pfandschaften Windischgraz und Mahrenberg sowie dem herzoglichen Lehen (Ober-)Marburg[6] in der Steiermark und dem Satze auf Bleiburg[7] in Kärnten — alles in allem ein mächtiger Besitz, der stattlichste und bedeutendste unter dem ganzen Adel auf dem habsburgischen Gebiete an der Adria.

Der Übergang des Tibeiner Erbes in sichere Hände lag gar sehr im Interesse der Habsburger. Es war einer der wichtigsten Dienste, welche die Walseer ihnen leisteten: Kamen diese Gebiete, deren Lehensrührigkeit von den Kirchen von Aquileja und Pola bereits stark in den Hintergrund getreten und deren Zugehörigkeit selbst zum Deutschen Reiche hinsichtlich der Polaner Lehen mindestens fraglich war, jetzt in Hände, die sich etwa den Görzern oder gar den Venezianern gefügig zeigten, so war die Verbindung Triests mit Krain abgeschnitten, den Habsburgern das Hinterland von Triest versperrt und diese Stadt dann nicht zu halten. Alle die Versuche der Habsburger, an der Adria festen Fuß zu fassen, konnten dann vorderhand schwerlich von Erfolg sein; bei der Expansiv-

---

[1] Von Senosetsch allein steht die Lehensrührigkeit von Aquileja nicht sicher fest.

[2] Beim Rekaursprunge. [3] Pichler, Il castello di Duino 233.

[4] Zwischen Krainburg und Laibach.

[5] Nordöstlich von Krainburg.

[6] Herzogliche Lehenherrschaft, welche die Scherfenberger innehatten und 1386 an die Tibeiner verpfändeten.

[7] Nach dem Inventar f. 24 scheint dieser Satz gleichfalls an die Walseer übergegangen zu sein.

kraft, welche die Venezianer am Beginne des 15. Jahrhunderts entwickelten, waren sie vielleicht auf lange Zeit hinausgeschoben.

Nun wurde auch im kommenden Jahre 1400 durch das Aussterben der Linie Walsee-Drosendorf mit Ulrich IV. und der Linie Walsee-Linz, die spätestens Mitte 1401 mit Georg von Walsee-Linz erlosch, der ganze, seit der Einwanderung des Hauses nach Österreich geteilte Besitz der Walseer in den Händen der drei Sprossen aus der Enser Linie vereinigt, die jetzt allein noch am Leben waren.

Von Ulrich IV. fielen den Brüdern die Festen Nieder-Walsee mit Smerau und Sindelburg, Merkenstein samt Zugehör, die herzoglichen Lehen Sinibelkirchen, Ebreichsdorf und Hoheneck, alle Mannschaft enthalb der Donau, der herzogliche Satz Wachseneck und die Stadt St. Pölten, Pfandschaft vom Bistume Passau, sowie schließlich alle Gülten von den Amtleuten anheim; außerdem erhielten sie Anwartschaft auf die Festen Enzesfeld, Gleichenberg und Weinburg, welche Bernhard von Pottan erbte.

Binnen Jahresfrist kam dazu noch das Erbe Georgs von Walsee-Linz:[1] Ober-Walsee und Freudenstein, Tratteneck mit dem an die Geuman verlehnten Gallspach und der Vogtei zu Neumarkt, die Pfandschaft Seusenburg mit der Vogtei zu Wels — sämtlich in Oberösterreich gelegen — ferner Sonftenberg mit Zebing und Draß sowie die Herrschaft Guntersdorf in Niederösterreich und einige kleinere Güter.

Durch diese vier Erbschaften, welche in der kurzen Frist von drei Jahren den gesamten Besitz der Walseer und das große Erbe der Tibeiner an Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee-Ens brachten, verfügten diese über einen enormen Güterreichtum. In Verbindung mit ihren Hofämtern und dem weitgehenden Einflusse bei den Habsburgern wurden sie dadurch zu einer Machtfülle emporgehoben, wie sie schlechterdings kein einziges der großen Adelsgeschlechter in den österreichischen Ländern am Beginne des 15. Jahrhunderts besaß. Eine glänzende Zukunft war dem Hause umsomehr gesichert, als die drei Männer, die es damals vertraten, auch zu

[1] Vgl. S. 295.

den bedeutendsten Persönlichkeiten unter ihren Standes- und Zeitgenossen zählten.

4. Der Zweig von Ort und Sumerau: Friedrichs II. Söhne Friedrich VI. († 1372), Wolfgang III. und Heinrich VI. († 1398).

Es war eine zahlreiche Nachkommenschaft, welche der 1355 verstorbene Friedrich II. von Walsee-Ens seiner Witwe Kunigund hinterließ:[1] die drei bereits gevogten Söhne Friedrich VI., Wolfgang III. und Heinrich VI., von welchen der mittlere bald nach 1357 als junger Kleriker verstarb, der bereits die Pfarrpfründen von Ort und Riegersburg innegehabt hatte,[2] und vier Töchter, von denen zwei beim Tode ihres Vaters schon vermählt waren. Auf ein Jahrzehnt hinaus ist es wenig, was wir über diesen Zweig des Hauses erfahren: die beiden Söhne wuchsen zu tüchtigen Männern heran; nach wenigen Jahren verließen die beiden jüngeren Töchter gleichfalls das Elternhaus und verheirateten sich, Elsbeth um 1360 mit Konrad von Meissau, Ursula bald nach 1361 mit Gundaker von Polheim.[1]

Jedenfalls hat Friedrich VI. alsbald besondere Fähigkeiten an den Tag gelegt, ohne daß wir darüber näheres erfahren. Im Jahre 1367[1] vertraute ihm dann Herzog Albrecht das verantwortungsvolle Amt des niederösterreichischen Landmarschalls an. Er versah dasselbe offenbar bis an sein Lebensende, welches bereits 1372 Dezember 11 erfolgte.[1]

Seine Gattin findet sich nirgends genannt; eine vage Vermutung deutet darauf hin, sie sei eine Meissauerin gewesen. Das einzige Kind Friedrichs VI., seine Tochter Afra, wurde nachmals mit dem 1395 verstorbenen Hertneid von Liechtenstein-Nikolsburg vermählt. Sie überlebte auch ihren zweiten Gatten, Alber Stuchsen von Trautmannsdorf, der 1406 das Zeitliche segnete, und starb hochbetagt 1439 zu Wien, wo sie in der Kirche Maria am Gestade begraben liegt.[1]

Wenige Jahre nach dem Tode seines Bruders treffen wir Heinrich VI. an leitender Stelle in Oberösterreich: Seine Hand war vom Herzog Albrecht III. dazu ausersehen, dort jenes Netz um die reichsunmittelbaren Grafen von Schaunberg zusammenzuziehen, dessen Maschen mit sorglicher Hand in den

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Vgl. Lang, Monumenta Salzburgo-Aquileiensia II, 430—431, 490 und 725.

Tagen der Herzoge Albrecht II. nnd Rudolf IV. unter Mitwirkung des Hauses Walsee geknüpft worden waren.[1]

In der Fasten 1373 war Graf Ulrich von Schaunberg, der Nachfolger Eberhards V. von Walsee-Linz in der Hauptmannschaft ob der Ens, gestorben, ein aufrichtiger Freund der Habsburger.[2] Als dieselben nun dieses wichtige Amt an die Walseer znrückkommen ließen und es 1374 Heinrich VI. von Walsee-Ens[3] übergaben, sah sich dadurch der Bruder des Verstorbenen, Graf Heinrich von Schaunberg, ein eifriger Verfechter der Rechte seines Hauses, enttäuscht und die Beziehungen des Schaunbergers zu den Habsburgern und ihrem neuen Hauptmanne wurden alsbald äußerst gespannte. Dazu geriet Heinrich VI. von Walsee-Ens damals in Mißhelligkeiten mit salzburgischen Adeligen, wie Hartwig von Degenhart und dessen Vetter Stephan Altmann,[4] denen sich auch Erzbischof Piligrim von Salzburg anschloß. Durch die wachsende Entfremdung zwischen den Herzogen Albrecht nnd Leopold ergab es sich, daß alle diese gegnerischen Kräfte und mit ihnen auch die Schaunberger nun bei Herzog Leopold Anlehnung suchten und auch fanden.[5]

Immer mehr reiften die Dinge zur Entscheidung heran. Nach allen Seiten hin war Heinrich VI. im Interesse des Herzogs gegen den Grafen tätig. Ende 1375 weilte er mit seinem Vetter Rudolf I. in Schwaben; in ihrem Beisein wurde dort auf der einstigen Stammburg des Hauses Walsee das Übereinkommen von 1376 Januar 6[6] zwischen den Herzogen Albrecht und Leopold abgeschlossen. Ebenso war Heinrich VI. auf dem Tage von Passau, 1376 August 28[7] an den Verhandlungen beteiligt, durch die sich Herzog Albrecht III. der Herzoge von Baiern versicherte. Vergebens snchte der Schaunberger sich durch ein Bündnis mit Salzburg zn decken und angesichts der Verstimmnng zwischen den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. den letzteren zu gewinnen.

[1] Vgl. S. 276 nnd 286.
[2] Vgl. Strnadt, Penerbach, JBMFC. XXVII, 391 ff.
[3] Urkundet als solcher seit 1374 Dezember 12, Monnmenta Zollerana VI, 301,
[4] Vgl. Urk. 1374; LB. IV, undat. Reg., r. 4.
[5] Vgl. LB. IV, r. 1182.
[6] Kurz, Österreich nnter Albrecht III., Bd. I, 270. [7] Ebenda 275.

Überdies war in den letzten Jahrzehnten die Isolierung des Schaunberger Ländchens immer mehr vorgeschritten: von walseeischem Besitze verengten nördlich der Donau das neuerbaute Schloß Ober-Walsee (der Linie Walsee-Linz gehörig), das mit seinem hohen Wartturme zur Beobachtung des gegenüberliegenden schaunbergischen Gebietes wie geschaffen war, und das von den Walseern zu Ens erkaufte Roteneck, im Trattnachtale die von der Linie Walsee-Linz erworbene Vogtei über Neumarkt und die an die Geuman verlehnte Feste Gallspach den Kreis,[1] den man unter Herzog Albrecht II. um das Gebiet der Schaunberger gezogen hatte. Schließlich kamen 1379[2] von den Cilliern die Festen Frankenburg und Attersee, deren Vogtei schaunbergisch war, als herzoglicher Satz an Heinrich VI., der damit nun auch den Schaunberger Besitz im Attergau bedrohte. So hatte Heinrich VI. allenthalben seine Hand im Spiele bei dem Bestreben der Habsburger, schaunbergische Lehen an sich zu bringen.[3] Am empfindlichsten aber traf er den Grafen damit, daß er die Treue seiner Vasallen wankend machte und schließlich im Herbste 1379[4] den größten Teil seiner Mannen zum offenen Abfall brachte.

Nachdem die gegenseitige Erbitterung bereits so weit gestiegen war, daß ein Teil die Überläufer des anderen in seine Dienste nahm,[5] gab endlich ein Streit zwischen dem Hauptmanne und dem Grafen, aus uns unbekannten Ursachen entsprungen, den willkommenen Anlaß loszuschlagen. Weder Baiern noch Salzburg stand dem Grafen bei, Herzog Leopold war ihm durch die Länderteilung von 1379 entrückt und selbst vom verschwägerten Hochadel fand er nur bei den Rosenbergern dadurch Unterstützung, daß er sie durch die Übergabe von Eferding an sich band.[6] Vergeblich ging Graf Heinrich selbst auf das Ansinnen Heinrichs VI. von Walsee-Ens ein, den Streit durch Herzog Leopold entscheiden zu lassen. Wir erfahren nichts von einem Schiedsspruche des Herzogs, jedenfalls aber hatte Herzog Albrecht dadurch Zeit zur Vollendung seiner Rüstungen gewonnen.

---

[1] Vgl. Strnadt, a. a. O. 393. [2] Ebenda u. WSt. 594.
[3] Vgl. Urk. 1375 November 1; UBoE. VIII, 783.
[4] Urk. 1379 Oktober 16; Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften XII, r. 623.
[5] Vgl. Strnadt, a. a. O. 398. [6] Ebenda 399.

Noch vor dem Ausbruch des Kampfes ward aber Heinrich VI. in der Hauptmannschaft ob der Ens durch seinen Vetter Reinprecht II. von Walsee-Ens ersetzt, sei es nun, daß eine Krankheit diese Änderung wünschenswert machte oder daß Heinrichs VI. persönlicher Streit mit dem Grafen die Ursache derselben war.[1]

Nach der Schaunberger Fehde tritt Heinrich VI. nicht mehr bedeutend hervor. Um 1385 war er Hauptmann zu Wiener-Neustadt, später Rat der Herzoge Albrecht III., Leopold IV. und Wilhelm.[2] Heinrichs Ehe mit Anna von Hohenberg, die als Kind seinem Vetter Rudolf I. von Walsee-Ens versprochen war, blieb kinderlos; Anna war 1381 bereits tot. Als letzter seines Zweiges hat Heinrich VI. sein Leben 1398 September 13 beschlossen.

Auch dieser Zweig des Hauses Walsee hat eine äußerst glückliche wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Als Friedrich II. 1355 starb, erbten die drei Söhne den uns von der letzten Teilung her bekannten väterlichen Besitz.[3] Bis zur Erfüllung der letztwilligen Anordnungen ihres Vaters überantworteten sie ihrem Oheim Reinprecht I. die Herrschaft Ort,[4] die indes bald an die Brüder zurückkam, welche 1360[5] dazu einen passauisch Lehenzehent zu Herrenröch[6] erkauften. Als ältestem der Brüder ward Friedrich VI. 1357[7] vom Herzog Albrecht sein Satz, die Feste Freienstein,[8] auf seine und seiner Brüder Lebenszeit verliehen und Herzog Rudolf IV. übergab ihm 1361[9] auch die Vogtei über Güter des bairischen Klosters Wetten[10] zu Eisdornach.[11]

Bald darauf ahmten auch Friedrich VI. und Heinrich VI. das Beispiel ihrer Vettern nach und nahmen 1361 August 3[12] gleichfalls eine Teilung ihres Besitzes vor. Darnach fielen an Friedrich VI. fast ausschließlich niederösterreichische Güter: die

[1] Vgl. S. 311 ff. [2] Vgl. die Genealogie. [3] Vgl. S. 305.
[4] Urk. 1355 Oktober 27; UBoE. VII, 424.
[5] Urk. 1360 September 18; ebenda 723.
[6] Pfarre Wimsbach bei Gmunden.
[7] 1357 Oktober 19; WSt. 575.
[8] An der Donau, gegenüber St. Nikola im Strnden; vgl. S. 289.
[9] Urk. 1361 Mai 7; Monumenta Boica XI, 404.
[10] Östlich von Regensburg.
[11] Bei Seuseneck; vgl. S. 299.
[12] Urk. 1361 August 3; UBoE. VIII, 41.

Festen Hartenstein nnd Sumerau samt allem Zugehör, die Güter in und um Freistadt, die Güter von dem Reikestorfer (nördlich von St. Pölten), der Weingarten zu Spitz, der Zehent zu Rossaz, Güter um Wien, zu Strupfing und Katzleinsdorf (bei Feldsberg), der Hof zu Hirschstetten (am Marchfelde, VUMB.) und das Gut zn Nußdorf, die Güter, die von den Liechtensteinern herkamen, zu Siebenbrunn, Reisenberg, Bruck und Guntersdorf, die Gülten von Piburg (bei St. Valentin, östlich von Ens), nach Snmerau und jene um Weitra nach Mühlbach gehörig.

Heinrich VI. erhielt die Feste Ort mit dem Landgerichte und dem Zehente zu Laakirchen (nördlich von Gmnnden), den Hof zu Gastaig (bei Manning am Hausruck) und die Hube zu Straß, die halbe Feste Mühlbach, Güter um Ens, die von dem Wolfsteiner erworbenen Güter zu Ensdorf, Zehente zu Piburg und Windpassing (bei St. Valentin), ein Bergrecht zu Klosterneuburg, das Mauthaus zu Mauthausen, 75 ß ₰ Burgrecht zu Stolhenberg (nördlich von Mauthausen) und den Anteil an dem Hofe zu Gumpolting (Pfarre Kirchberg bei Wels). Ebenso wurde auch das wertvolle Silbergeschirr geteilt. Gemeinsam blieben die Lehen von Mühlbach, Hartenstein und Ort, die Häuser zu Wien und Krems sowie Weingärten zn Wien, Krems und in der Wachau — und wohl auch der in der Teilungsurkunde nicht erwähnte Anteil am Satze Wachsenberg mit Leonfelden.

Ein stattlicher Besitz! — und doch nur der des einen Zweiges der Enser Linie; viele kleinere Güter, von denen wir wenig erfahren mögen, vervollständigen das Bild des Wohlstandes, über den das reiche Haus gebot.

Bald nach dieser Teilung kamen die Brüder auch in den Mitbesitz der steirischen Herrschaft Riegersburg aus dem Erbe der Linie Walsee-Graz.[1] Wir kennen die Verdienste und persönlichen Beziehungen nicht, welche Friedrich VI. geltend machen konnte. Tatsache ist, daß er im Einverständnis mit dem Herzog bald nach der Teilung von 1361 zum Bau einer neuen Feste schritt, welche den Namen seines Hauses ver-

[1] Vgl. S. 323.

[2] Eine Urkunde darüber, wie sie für Ober-Walsee erhalten blieb, ist nicht vorhanden und schon im Nieder-Walseer Archivsverzeichnisse von 1545 nicht angeführt. Auffällig ist, daß in der Urk. 1364 Oktober 30 (vgl.

ewigen sollte, wie Schloß (Ober-)Walsee, das sein Vetter Eberhard von Walsee-Linz gleichzeitig aufführte.[2]

In der Nähe des verfallenden Sumerau erhob sich an einer vorspringenden Stelle des rechten Donauufers das neue (Nieder-) Walsee, wahrscheinlich auf älteren Fundamenten. Um sie zu heben, verlieh Herzog Rudolf IV. der jungen damit verbundenen Siedlung 1362[1] bereits einen Wochenmarkt und bestätigte der Kirche von Sindelburg, wohin (Nieder-)Walsee eingepfarrt, ihre Meßstiftung.[2] So war der Ort bereits mit Marktrechten versehen; 1368 September 18[3] gestatteten die Herzoge den Bürgern, auf Friedrichs VI. von Walsee-Ens Lebenszeit wöchentlich fünf Wagen Eisen von Waidhofen gen Walsee zu führen und auch andere Freiheiten der Städte ob der Ens zu genießen. Scheel mußten die Städte auf die neue Gründung sehen; die Bestrebungen der Walseer, ihre untertänigen Märkte, so Asparn und Leonfelden zu heben, zogen notwendig die Gegnerschaft der Städte nach sich, die davon mannigfachen Nachteil hatten.

Sonst hören wir wenig über Friedrichs VI. Besitz. Vom Bischof Paul von Freising erhielt er 1362[4] alle von Ortlein dem Volkenstorfer freigewordenen Lehen. 1367[5] hat er das aus seinem väterlichen Erbe stammende Haus zu Wien an Wolfgang von Wieden verkauft.

Als er 1372 starb, kam eine Anzahl kleinerer Güter durch seine einzige Tochter Afra schließlich an die Liechtensteiner, Schloß Hartenstein an die Meissauer, Nieder-Walsee mit Sumerau und Sindelburg aber an den Bruder des Verstorbenen, Heinrich VI., der nun darauf seinen Wohnsitz nahm.

Unbedeutend war das Erbe, das Heinrich VI. 1368[6] von seiner Schwester Agnes, Witwe Johanns von Kuenring-Seefeld,

S. 288) des Baues von (Nieder-)Walsee gar nicht gedacht wird. Derselbe hat also wohl erst kurz darauf begonnen.

[1] Inventar, f. 83; vielleicht ist die Jahreszahl des Archivsverzeichnisses ungenau.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda, ergänzt durch: Stadl, Ehrenspiegel des Herzogtums Steiermark; StLA. Hs. 28, III, 319.

[4] Urk. 1362 April 4; FRA. XXXVI, 338.

[5] Urk. 1367 Juni 15; UBoE. VIII, 323.

[6] Vgl. das Testament 1368 Mai 31; Friess, Die Herren von Kuenring, r. 811.

zufiel: ein Haus zu Ens und ihre vom Bischof von Passau und den Nonnen von Erlakloster lehnbaren Zehente.

Um die Güter seiner verstorbenen Gattin Anna hatte Heinrich VI. mit Reinprecht von Haslau, Hans von Königsberg und Otto von Topel einen Streit auszutragen, der 1381[1] durch Herzog Albrecht geschlichtet wurde. Noch im gleichen Jahre erhielt Heinrich VI. die Belehnung mit den von seiner Gattin herrührenden Passauer Lehen.[2] Die zu Schönau (an der Triesting) gehörenden Lehengüter, welche der Königsberger Heinrich VI. streitig gemacht hatte, wurden letzterem erst 1388 auf Befehl des Herzogs eingeräumt.[3]

Meist durch Kauf hat Heinrich VI. eine ganze Reihe ansehnlicher Güter an sich gebracht.

Ein Teil derselben lag im Lande ob der Ens und ihre Erwerbung war mit Heinrichs VI. Tätigkeit in der Schaumbergerfehde verknüpft. Angesichts des belagerten Schaumberg wurde Heinrich VI. 1380 September 8[4] vom Herzog Albrecht die wohl von den Landenbergern erkaufte[5] Feste Stein verliehen, nördlich seiner Pfandschaft Leonfelden auf nun böhmischem Boden gelegen. 1381 September 2[6] verlieh ihm der Herzog auch Feste und Dorf Puchheim (bei Vöcklabruck, Oberösterreich), die Heinrich VI. von der Witwe und dem Sohne des berühmten Jans von Traun um 2555 ℔ ₰ gelöst hatte — ein willkommener Zuwachs zu seinem neuen Besitz im Attergau, den Pfandschaften Frankenburg und Attersee, der wir bereits[7] gedachten.

Andere Ankäufe Heinrichs VI. lagen in Niederösterreich, zwischen der Ens und dem Wienerwalde, und schlossen sich an den dortigen großen walseeischen Besitz an. Dort brachte er die Herrschaft Gleuß (ein Passauer Lehen, nordöstlich Waidhofen an der Ips) an sich, zu der er 1372[8] von Stephan dem Haesib Güter bei Piberbach, passauischen Besitz, erwarb. Überdies erkaufte Heinrich VI. von Jörg dem Häusler die halbe Feste Purgstall[9]

---

[1] Urk. 1381 Juni 6; LB. IV, r. 1591.
[2] Urk. 1381 November 10; NB. IV, 564.
[3] Urk. 1388 März 2; LB. IV, r. 2126.
[4] Strnadt, a. a. O. 400. [5] Vgl. Inventar, f. 63.
[6] HHStA. Kod. Suppl. 407, f. 109'. [7] S. 338.
[8] Urk. 1372 Mai 1; UBoE. VIII, 590.
[9] An der Erlaf, nördlich von Scheibbs.

nebst dem Anteile an dem Markte und mehreren bischöflich passauischen und regensburgischen Lehen um 1970 ₰ und erhielt 1374 August 17[1] vom Herzog die Belehnung darüber, welcher Handel nachträglich oder nochmals 1375[2] verbrieft wurde. Später brachte Heinrich VI. dann die Feste Sinibelkirchen (bei Kirchberg a. d. Pielach, VOWW.) als freies Eigen von Peter von Losenstein 1388[3] an sich. Außerdem überwies ihm Bischof Georg von Passau 1394[4] die Einkünfte passauischer Güter in den Ämtern Traismaner und St. Pölten auf vier Jahre.

Im Jahre 1377[5] taucht die Feste Liechtenstein bei Mödling als in Heinrichs VI. Besitz befindlich auf. Ob derselbe den Markt Groß-Gerungs, über dessen Preis er sich mit Alber von Volkenstorf 1394 März 30[6] einigte, wirklich erworben hat, wissen wir nicht. Beide Besitzungen geraten in der Folge außer Sicht.

In seinen letzten Lebensjahren wandte Heinrich VI. sein Augenmerk wieder obderensischen Gütern zu. Durch den Kauf ansehnlicher Güter in der Viechtau vergrößerte er 1394[7] seine Herrschaft Ort. Dann gingen aus dem Besitze des gestürzten Liechtensteiners die Herrschaften Ebelsberg bei Linz und Riedeck bei Gallneukirchen 1396[8] an ihn über, wozu Herzog Albrecht seine landesherrliche Genehmigung gab.[9] Im gleichen Jahre[10] wurde ihm auch der Besitz zu Hütting und beim Urfahr zu Unter-Walsee, herzoglicher Lehen, zur Herrschaft Freistadt gehörig, durch Herzog Albrecht bestätigt. Noch in Heinrichs VI. Todesjahre gestattete ihm der Herzog,[11] die Feste Marbach bei Mauthausen, die er samt dem Kirchenlehen als herzogliches Lehen innehatte, weiter zu verleihen; sie wurde bald darauf an die Ponhalm ausgetan.[12] Schließlich erhielt Heinrich VI. mit seinem Vetter Reinprecht II. 1398

[1] UBoE. VIII, 716. [2] Urk. 1375 Jänner 14; UBoE. VIII, 734.
[3] Urk. 1388 März 19; NB. IV, 598.
[4] Urk. 1394 Juni 29; Monumenta Boica XXX[1], 438.
[5] Urk. 1377 Juni 29; Winter, Österr. Weistümer I, 571.
[6] Wirmsberger, Die Dynasten von Volkenstorf, r. 238.
[7] Inventar, f. 59.
[8] Urk. 1396 Juni 17; Orig. HHStA.
[9] Urk. 1396 November 14; HHStA. Kod. 16, f. 29.
[10] Urk. 1396 November 14; ebenda.
[11] WSt. 594. [12] Vgl. S. 333.

Mai 25[1] vom Herzoge die Lehen der Herrschaft Wachsenberg.

In der Steiermark wurde ihm gleichfalls 1398[2] in Gemeinschaft mit seinem Vetter Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf durch Herzog Wilhelm die Feste Wachseneck um 7000 ℔ ₰ auf 28 Jahre verpfändet.

Heinrichs VI. schöner Besitz blieb bei seinem Tode dem Hause Walsee erhalten; 1397[3] hatte ihm Herzog Albrecht gestattet, seine Lehen wem er wolle zu vermachen.

An seinem Erbe ging Georg von Walsee-Linz leer aus oder er erhielt eine Geldentschädigung. Die drei Brüder von Walsee-Ens erbten[4] die Pfandschaften im Attergau: Frankenburg, Attersee und Puchheim, Heinrichs Anteil an der Wachsenberger Pfandschaft mit dem Markte Leonfelden, die Herrschaft Ort, das an die Ponhalme ausgetane Marbach, in Niederösterreich die Herrschaften Gleuß, Sinibelkirchen und Purgstall.

Reich bedacht ward Heinrichs VI. ehemaliges Mündel, sein Vetter Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf. Ihm vermachte Heinrich VI. die Feste Nieder-Walsee mit Sumerau und Sindelburg, die ehedem Liechtensteinischen Pfandschaften Ebelsberg und Riedeck und einen Satz von 240 ℔ ₰ auf Zeiselmauer.

V. Abschnitt.

Die Linie Walsee-Graz.

1. Ulrich I. (1294—1329.)

Von allen den Söhnen Eberhards III. von Walsee war der drittälteste, Ulrich I., die hervorragendste Persönlichkeit: er darf geradezu als eine der berühmten Gestalten aus der Ritterschaft seiner Zeit bezeichnet werden.

In Schwaben aufgewachsen, traf er erst beträchtlich später als seine beiden älteren Brüder in Österreich ein. Schon seine

[1] LB. V, r. 230.

[2] Urk. 1398 Januar 9; LB. V, r. 308.

[3] Urk. 1397 Oktober 16; ebenda, r. 190. [4] Vgl. S. 333.



erste Vermählung (1294) wies auf die Steiermark hin und hier ist er denn auch heimisch geworden, der Gründer der Linie Walsee-Graz oder ab der Steiermark, wie sich die Seinen zuweilen nannten.

Nach dem Nürnberger Reichstage, auf welchem wir Ulrich I. zum letztenmale begegneten, gab ihn K. Albrecht I. gleich Eberhard IV. von Walsee und Hermann von Landenberg seinem Sohne Rudolf als Rat bei. Mit diesem zog er über Wien nach Wiener-Neustadt, wo die Steiermärker (1299 März 12) dem jungen Herzoge huldigten.

Dort wurde Ulrich I. im Einverständnis mit den steirischen Ständen zum Hauptmann der Steiermark ernannt,[1] in der er ja bereits Güter besaß. Bald darauf kam er nach Graz, nahm seinen Wohnsitz in der Burg daselbst und urkundet dort 1299 April 26[2]) zum erstenmale in seiner neuen Würde, die Ulrich und seine Nachkommen bis zum Erlöschen der Linie Walsee-Graz fast ohne Unterbrechung innehatten. Auf dem folgenden Marburger Taidinge erscheint er 1299 September 17[3] auch bereits im Besitze des steirischen Truchsessenamtes, welches durch das Erlöschen der älteren Linie der Wildonier erledigt war und nun an Ulrich I. überging.

Damit legte K. Albrecht das wichtigste Amt in der Steiermark, die Hauptmannschaft, in die Hand des vertrauenswürdigen Ulrich — wie Eberhard IV. sie im Lande ob der Ens innehatte. Seiner Aufgabe, das Land für die Habsburger zu betreuen, ist Ulrich I. glänzend gerecht geworden. Auf zahlreichen Taidingen sehen wir ihn zu Gericht sitzen; persönlich von großer Tapferkeit, wenn auch als Heerführer nicht immer vom Glück begünstigt, sorgte er für die Verteidigung des Landes. Vor allem aber gelang es ihm, Adel und Bürgertum nach den Erhebungen der letzten Jahre mit den neuen Verhältnissen auszusöhnen und ihre Zuneigung für die Habsburger zu gewinnen. Daß zwei Schwestern Ulrichs I. sich mit Steiermärkern aus angesehenem Hause vermählten[4] — Brigitta mit dem Kranichberger Ortolf, Agnes (allerdings erst 1314) mit

[1] Reimchronik, V. 74085.
[2] Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 129.
[3] Zeitschr. ‚Adler' II, 99.
[4] Vgl. die Genealogie.

dem Grafen Ulrich von Pfannberg[1] — konnte in dieser Beziehung nur förderlich wirken.

Im Frühling 1300 weilte Ulrich I. gleich seinem Bruder Heinrich I. in Ulm am Hofe K. Albrechts, der dort die Vorbereitungen zur Vermählung seines Sohnes Rudolf traf.[2]

Die folgenden Jahre führten Ulrich I. nach Mitteldeutschland auf den Zügen, die nun K. Albrechts Reichspolitik erheischte. Gegen die rheinischen Kurfürsten führte Herzog Rudolf im Sommer 1301 seinem Vater ein Hilfsheer zu, bei dem sich Erzbischof Konrad von Salzburg, Ulrich I. von Walsee — dieser auf besonderen Wunsch des Königs — sowie dessen Brüder befanden.[3] Mitte Juli 1301 nahmen dieselben an der Belagerung von Bensheim an der Bergstraße teil. Im Lager vor Bingen erfuhr Ulrich I. von Walsee, daß jenseits des Rheines 500 Mann feindlicher Truppen fouragierten.[4] Rasch griff er sie mit 50 erlesenen Steiermärkern an und nahm ihre beiden Führer nebst 100 Mann gefangen. Die Gegner setzten indes nach, jagten ihnen 60 Gefangene wieder ab und zwangen Ulrich, in der nahen katzenellbogenischen Burg Riedeck eine Zuflucht zu suchen, die er nur mit Not vor den auf der Zugbrücke nachdrängenden Gegnern erreichte. Am folgenden Tage kehrte Ulrich indes unbehelligt mit seinen Gefangenen nach Bingen zurück. Über Passau zog er heimwärts in sein Steiermark, die unterdessen der Landschreiber Albrecht von Zeiring betreut hatte;[5] hier hielt Ulrich I. anfangs April in Judenburg und Ende Juli zu Pettau Taidinge ab.

Im Herbste 1302 führte er K. Albrecht abermals 100 Steirer an den Rhein zu[6] und kehrte von dieser Heerfahrt Ende 1302 zurück; auf dem Taiding zu Korneuburg erschien er 1303 Februar 27[7] vor Herzog Rudolf.

Als sich K. Albrecht während der Verhandlungen mit K. Wenzel von Böhmen im Sommer 1303 in Wien aufhielt und dort die österreichischen und steirischen Verhältnisse ord-

[1] Auch die Vermählung einer Tochter Heinrichs I. von Walsee, Gneta, mit Hertneid II. von Stadeck — der wieder mit Ulrichs I. von Walsee zweiter Gattin nahe verschwägert war — ist hier heranzuziehen.

[2] Vgl. S. 296. [3] Vgl. S. 267.

[4] Reimchronik, V. 77207.

[5] Vgl. Krones: Landesfürst, Behörden und Stände, Forschungen etc. IV, 153.

[6] Reimchronik, V. 78690. [7] NB. I, 318.



nete, erstatteten Ulrich I. von Walsee als Hauptmann[1] sowie der Landschreiber der Steiermark ihre Berichte. Nach dem von sämtlichen Walseern besuchten Judenburger Taidinge (Ende April 1304)[2] zog Herzog Rudolf und mit ihm Ulrich I. von Walsee auf die Nachrichten über die ungarischen Thronwirren hin nach Österreich. Nach dem Fehlschlagen seiner Absichten auf Ungarn entführte K. Wenzel die ungarischen Kroninsignien mit seinem Sohne und kehrte nach Böhmen zurück. Infolge falscher Nachrichten und des Abmahnens seiner Räte unterließ es Herzog Rudolf, ihn auf seinem Rückzuge anzugreifen und entsandte bloß Ulrich I. von Walsee mit 200 Mann auf Kundschaft,[3] er selbst zog sich nach Laa zurück. Ulrich sah nun, daß der Böhmen nur wenige waren, griff sie aber auf Herzog Rudolfs Verbot hin nicht an, so daß K. Wenzel entkam.

Nachdem Ulrich I. dann noch am Abschlusse des Bündnisses mit Ungarn und des Friedens mit dem Baiernherzoge Otto mitgewirkt hatte,[4] erfreute er sich kurzer Ruhe in der Steiermark.

Die böhmische Thronfrage, durch den Tod des Habsburgers Rudolf 1307 neuerdings aufgeworfen, rief den Walseer abermals ins Feld. Vergebens suchte K. Albrecht die Wahl Heinrichs von Görz durch einen Einfall nach Böhmen hintanzuhalten, Herzog Friedrich, der über Mähren vordrang, wo Ulrich I. von Walsee durch ein halbes Jahr zu Brünn befehligte,[5] errang gleichfalls keine bedeutenden Vorteile. Im Süden fiel Erzbischof Konrad von Salzburg in Kärnten ein, um des Görzers Hilfsquellen aus seinen Stammlanden abzuschneiden. Vor St. Veit vereinigten sich Graf Friedrich von Heunburg und Ulrich I. von Walsee mit ihm,[6] worauf das Städtchen genommen und von Ulrich besetzt ward. Derselbe verwaltete die eroberten Teile Kärntens für die Habsburger und kehrte erst im Winter 1307/8 nach Graz zurück.

Während Ulrich I. im Frühlinge 1308 eben die steirischen Streitkräfte sammelte, um sie dem Herzog Friedrich zur Fortsetzung des Feldzuges gegen Böhmen zuzuführen,[7] war auf der

[1] Reimchronik, V. 81836.
[2] Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 150.
[3] Reimchronik, V. 83891.
[4] Vgl. S. 267.
[5] Reimchronik, V. 93408.
[6] Ebenda, V. 92519 und 92672 ff.
[7] Ebenda, V. 95415—95503.

gegnerischen Seite Herzog Otto von Meran-Kärnten mit dem Grafen Heinrich von Güns in Verbindung getreten und hoffte dadurch die verlorenen festen Plätze in Untersteiermark, Krain und Kärnten zurückzugewinnen; ein ungarisches Heer schickte sich zum Einbruche in die Steiermark an. Auf die Kunde davon eilte Ulrich I. rasch herbei, bot um Marburg den Landsturm auf nnd zog entschlossen den Ungarn entgegen. Angesichts des unerwarteten Widerstandes traf Graf Heinrich von Güns mit Ulrich zu Marburg ein Übereinkommen, das die Feindseligkeiten beendigte.

Jetzt erst konnte Ulrich mit den Seinen am St. Veitstage 1308 zu Herzog Friedrich nach Österreich aufbrechen; er nahm mit seinen Brüdern am folgenden Kriege gegen Böhmen teil, der mit dem Znaimer Vertrage abschloß.

Als Herzog Friedrich anfangs 1309 ins Reich zog, um von dem neuen König, Heinrich von Luxemburg, die Belehnung zu erhalten, ließ er Ulrich I. in der Steiermark als Verweser zurück, der daselbst weiterhin urkundet.[1] Angesichts der neuerlichen Regungen, welche die antihabsburgische Partei in Niederösterreich versuchte, berief Ulrich auf den Rat des Erzbischofs Konrad IV. von Salzburg die steirischen Stände nach Graz und bot alle seine Mittel und Streitkräfte für die Habsburger auf.[2] Der steirische Adel zeigte sich dem Landesherrn treu, das Ergebnis der nun zehnjährigen Tätigkeit Ulrichs in der Steiermark. Dieser führte seine durch die inzwischen eingelangte Nachricht von der Belehnung der Habsburger ermutigten Truppen im Oktober 1309[3] über Hartberg nach Niederösterreich in die Umgebung von Wiener-Neustadt. Dort wie in Wien wurde die Bewegung niedergeschlagen,[4] worauf sich auch treue Wiener mit Ulrich I. vereinigten. Zu seinem Unglück hatte sich auch einer von Kranichberg am Aufstande beteiligt,[5] obwohl er Ulrich I. verschwägert war, und das herzogliche Gloggnitz überfallen. Nun wurden die Empörer emp-

---

[1] 1309 Februar 23; Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 174, März 9, Graz; Orig. StLA., Nr. 1725[b].
[2] Reimchronik, V. 98387 ff.; vgl. auch Urk. 1309 Oktober 12; NB. IV, 80.
[3] Oktober 4 urkundet Ulrich in Graz; Kop. StLA., Nr. 1731[b].
[4] Reimchronik, V. 98537; Chron. d. Pulkawa, Fontes Rerum Bohemicar. V, 197.
[5] Vgl. die Genealogie und Reimchronik, V. 98193.

findlich gezüchtigt und von Herzog Friedrich, der aus dem Reiche herbeieilte, grausam bestraft.

Nachdem er im Juni 1310 eine große Landesversammlung zu Graz abgehalten, wandte sich Herzog Friedrich gegen die bairischen Herzoge, welche den vorjährigen Aufstand eifrig unterstützt hatten. Er selbst rückte mit dem Hauptheere aus Oberösterreich in das Innviertel vor; Ulrich I. kam mit steirischen Truppen durch das Enstal herbei.[1] Als linke Seitenkolonne drang er 600 Mann stark über Oberwang und Mondsee (das damals noch bairisch war) vor und verwüstete das bairische Gebiet bis gegen Tittmoning, bis ihn am Schlusse des Jahres 1310 große Kälte zum Rückzuge zwang. Der Krieg nahm für Herzog Friedrich nicht den gewünschten Fortgang; seit Neujahr kam es zu größeren Unternehmungen nicht mehr und im März 1311 wurden schließlich Friedensverhandlungen eröffnet.

Eine Ruhepause von zwei Jahren folgte. Anfangs Mai 1313 fand sich Ulrich in Wien ein und beschwor dort mit den Steiermärkern den Ehevertrag Herzog Friedrichs mit Elsbet von Aragonien.[2] In einem besonderen Reverse (1313 Juni 3) verpflichtete er sich, als Hauptmann in der Steiermark mit dem österreichischen Landmarschalle Dietrich von Pillichdorf für die Erbfolge der Sprößlinge aus dieser Ehe einzutreten. Mitte Januar 1314 zeigte sich Ulrich auf der Hochzeit des Herzogspaares zu Wien.[3]

Mittlerweile hatte die Vormundschaft, welche Herzog Friedrich über die ungevogten Söhne der Herzoge Stephan und Otto von Niederbaiern (seit 1312 November 13) führte, einen Waffengang mit Herzog Ludwig von Oberbaiern verursacht, dem der habsburgische Einfluß in Niederbaiern unbequem war. Die Herzoge Leopold und Friedrich von Österreich rüsteten in Schwaben und boten auch in Österreich ihre Streitkräfte auf, an deren Spitze Ulrich I. von Walsee gestellt wurde, der im Oktober 1313[4] von Graz nach Baiern aufbrach. Diesmal war das Kriegsglück gegen ihn. Er war bereits bis an die Isar vorgerückt, als Herzog Ludwig 1313 November 9 ihn mit den

[1] Chron. Lunaelac. Pez, SS. Rer. Austriac. I, 167.
[2] Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wissensch. CXXXVII, 169—171.
[3] Vgl. S. 269.
[4] Vgl. Urk. 1313 Oktober 21; AÖG. LIX, 278.

Seinen bei dichtem Nebel zu Gammelsdorf[1] überfiel und sie zu Volkmannsdorf über die Isarbrücke drängte, durch deren Einsturz viele vom österreichischen Adel in Gefangenschaft gerieten.[2] Graf Ulrich von Pfannberg, der sich im Kampfe besonders hervorgetan, erhielt dafür von Ulrich von Walsee die Hand seiner Schwester Agnes zugesagt. Auf diese Schlappe hin mußte sich Ulrich mit dem Reste seiner Truppen eilig aus Baiern zurückziehen.

Im nächsten Jahre aber begann bereits der große Streit um Deutschlands Thron, den Friedrich der Schöne mit dem Wittelsbacher führte. In den vordersten Reihen des Habsburgers stand Ulrich I. von Walsee. Hier war sein Platz: Ein fähiger Heerführer von großer Tapferkeit und unentwegter Ausdauer, ging er fast auf in diesem großen Kampfe, an dem er persönlich den lebhaftesten Anteil nahm; ruhmvoll beschloß er damit seine Laufbahn.

Im Frühling 1314 geleitete Ulrich I. Friedrich den Schönen auf dem unter großen Kosten gerüsteten Zuge, den dieser zur Betreibung seiner Wahl in die Vorlande und an den Oberrhein antrat;[3] in der Steiermark erhielt er für die Dauer seines Fernbleibens Konrad von Drauburg[4] als Stellvertreter. Dann blieb er auf der Krönungsfahrt[5] und 1315 am Oberrhein an der Seite seines Herrn.[6] Durch einen neuen Feldzug, zu welchem er inzwischen in Österreich rüsten ließ, hoffte K. Friedrich die ersehnte Entscheidung herbeizuführen. Starke Heerhaufen zogen im Frühling 1316[7] den Habsburgern aus Österreich gegen Schwaben zu. Mit seinem kriegserprobten Vater Ulrich I. ritt damals auch bereits dessen ältester Sohn Ulrich II. aus und holte sich im unentschiedenen Treffen von Eßlingen seine ersten Lorbeeren.[8] Beide Ulriche verweilten sodann in Schwaben bei den Habsburgern, für deren erschöpfte

---

[1] Nördlich Moosburg an der Isar.
[2] Joh. v. Viktring; Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum I, 379.
[3] Vgl. Urk. 1314 Mai 19; AÖG. II, 538.
[4] Derselbe urkundet 1314 März 22 als solcher; Kop. StLA., Nr. 1790[d].
[5] Wenigstens weist die Urkundenlücke von 1314 August 15 bis November 11 darauf hin.
[6] Desgleichen 1315 Februar 10 bis August 10.
[7] 1316 Mai 1 urkundet Ulrich I. noch in Graz; Orig. StLA., Nr. 1813[a].
[8] Primisser, P. Suchenwirt XIII, 41, V. 58.

Finanzen sie Ende 1316 bedeutende Geldverpflichtungen[1] gegen den Grafen Eberhard von Württenberg und Heinrich Grafen von Berge eingingen. Bis Ende 1317 blieb Ulrich I. bei Herzog Leopold in den Vorlanden und kam erst im Frühling 1318 auf kurze Zeit in die Steiermark zurück.

Während K. Friedrich so in Deutschland mit wechselndem Glück kämpfte, trugen sich in Oberitalien Dinge zu, die ihn znm Eingreifen in die dortigen Verhältnisse veranlaßten. Als sich die Trevisaner an den König um Hilfe wider Cane della Scala, Herrn von Verona, wandten, bestellte dieser den Grafen Heinrich von Görz als Reichsvikar, mit welchem Ulrich I. den Zug nach Padua und Treviso im Herbste 1319 antrat. November 4[2] ward Padua übergeben und um Weihnachten kam Ulrich nach Treviso, um mit Cane Frieden zu schließen.[3] Januar 3 kehrte er mit den vereinbarten Bedingnngen zurück: die Stadt solle sich ihm namens K. Friedrichs übergeben, die Zwistigkeiten durch den König und Herzog Heinrich von Kärnten zn Bozen bis Mittfasten beigelegt werden. Demgemäß ward Padua denn auch Januar 5 Ulrich I. als Statthalter überliefert[4] und der Waffenstillstand verlängert.

Über Kärnten heimgekehrt, feierte Ulrich I. seine Hochzeit mit Katharina, des Grafen Albert von Görz Tochter,[5] eine Verbindung, die sowohl die Wertschätznng der Persönlichkeit Ulrichs wie auch seines Hauses zum Ausdrucke bringt und das wichtige Haus der Görzer noch mehr an Habsburgs Freunde band.

Die Fürstenzusammenkunft zn Brixen, bei der sich auch Ulrich I. einfand, blieb indes ohne Ergebnis. Cane della Scala brach den Waffenstillstand, belästigte Padua von umliegenden Festen aus und suchte die Stadt 1320 Juni 3 vergebens durch einen Handstreich zu nehmen. Auf ihre Bitten entsandte K. Friedrich den Walseer, der mit seinem tapferen Sohne und dem Grafen Ulrich von Pfannberg, seinem Schwager, herbeieilte nnd den Befehlshaber Canes Juli 12 schlug und gefangen

[1] Urkk. 1316 November 4; WSt. 575. 1316 Dezember 23; LB. III, r. 414.
[2] LB. III, 120. [3] Vgl. AÖG. XXXVI, 459.
[4] Alberto Mussato, Muratori, SS. Rer. Italicar. X, 694; Chron. Cortusior., ebenda 786ff. Die Paduaner Münzen tragen während Ulrichs von Walsee Statthalterschaft (Pichler, a. a. O. 243) dessen Wappen.
[5] Seine dritte Gattin; vgl. die Genealogie.

nahm. Als Padua nach Ulrichs I. Abzng nochmals von Cane eingeschlossen und von einer neuerrichteten Feste aus bedrängt ward, entsetzten Ulrich I. und der Görzer mit 400 Helmen und den Trevisanern die Stadt[1] und brachten den Truppen des Cane am Morgen des 28. August 1320 eine entscheidende Niederlage bei. Nur mit Not rettete sich Cane selbst. Sein Land ward bis gegen Este und Vicenza hin verheert und Kastell Monselice seit September 4 durch 20 Tage belagert, worauf Cane della Scala Verhandlungen einleitete, die bis Januar 1321 währten. Ruhmbedeckt zog Ulrich I.[2] — Il Grande, wie ihn die Wälschen nannten — mit Gesandten der Paduaner im Februar 1321 nach Schwaben zu K. Friedrich, als die Verhandlungen über die noch nicht geordneten Punkte des Übereinkommens zu keinem Erfolge führten. Der wälschen Händel müde, legte Ulrich das schwierige und undankbare Amt der Statthalterschaft über Treviso usw. nieder, womit seine Tätigkeit in Oberitalien vorläufig ihren Abschluß fand.

Das Jahr 1322 brachte endlich auf dem Kriegsschauplatz in Deutschland die Entscheidung. Ulrich I. von Walsee, der sich vor dem Auszuge noch einen Jahrtag zu Mariazell (März 1)[3] gestiftet hatte, rückte mit dem wohlgerüsteten Heere K. Friedrichs ins Feld und fiel an der Spitze der Steirer und Österreicher in Baiern ein. Der Abend der Schlacht von Mühldorf, in welcher er den dritten Heerhaufen befehligte, sah auch ihn als Gefangenen;[4] das gleiche Schicksal teilte sein verwundeter Sohn. Sie kamen mit Herzog Heinrich zu Prag in strenge Haft, aus welcher sie erst Ende 1323 entlassen wurden.[5] In der Steiermark hatte Ulrich I. in der Zwischenzeit an Konrad von Windischgraz[6] einen Stellvertreter in der Hauptmannschaft gehabt.

Im Sommer 1324 geleiteten Ulrich I. und sein Sohn die Herzoge Otto von Österreich und Heinrich von Kärnten auf dem Zuge nach Oberitalien,[7] als nach Heinrichs von Görz Tode

[1] Vgl. Documenti per la storia del Friuli I, 369.
[2] 1320 November 28 urkundet er noch auf italienischem Boden, wohl in Padua; vgl. I libri commemoriali d. r. di Venezia I, 224. Die Darstellung Tangls (AÖG. XVIII, 227) ist demgemäß richtigzustellen.
[3] Kop. StLA., Nr. 1898. [4] Vgl. S. 297.
[5] Vgl. Urk. 1324 April 3; NB. IV, 82.
[6] Urk. 1323 März 18; Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 218.
[7] Caesar, Ann. Duc. Stir. II, 439.

ein Einschreiten gegen Cane della Scala abermals von den Paduanern erbeten wurde. Im Juni 1324 kamen die Herzoge mit bedeutenden Streitkräften nach Treviso und Padua. Der Feldzug verlief indes ergebnislos und das habsburgisch-görzische Heer zog unverrichteter Dinge heimwärts.

Damit war Ulrichs Lebenswerk getan. Ruhmreich beteiligte sich sein würdiger Sohn an der Fortsetzung des Kampfes gegen Ludwig den Baiern. Der Rest seines Lebens, den Ulrich nun in Ruhe verbrachte, war ihm nur kurz bemessen. Als letzter von allen seinen Brüdern verschied er 1329 Januar 29.[1] Seinen Landesfürsten stets ein verläßlicher Getreuer von großen Verdiensten, in vielen Feldzügen hervorragend durch seine Führergaben wie durch persönliche Tapferkeit, deren Lob ein Hirzelin so gut wie der Italiener Alberto Mussato[2] der Nachwelt verkündeten, hat er von allen Söhnen Eberhards III. von Walsee am meisten Anspruch, zu den hervorragendsten und geschichtlich denkwürdigen Männern des österreichischen Adels seiner Zeit gezählt zu werden.

Ulrich war dreimal vermählt.[1] Seine erste Gattin Elsbet, die nur ein einziges Mal 1294 erwähnt wird, ist ihm wohl bald hinweggestorben. Diemut, eine Tochter Dietrichs von Rorau und Diemuts von Feldsberg, hat dann Ulrich, als dessen Gattin sie 1299—1308 genannt ist, einiges Erbgut zugebracht. Seiner dritten Gemahlin, der Görzerin Katharina, haben wir bereits an anderer Stelle gedacht.

Ulrichs ältester Sohn, Ulrich II., ist offenbar noch dessen erstem Ehebunde entsprossen; seine übrigen Kinder Friedrich III., Jans I. und die Tochter Diemut entstammen der zweiten Ehe Ulrichs.

Seinem Wirkungskreise entsprechend, blieben auch die Beziehungen, welche Ulrich mit seinen Standesgenossen unterhielt, meist auf die Steiermark beschränkt, ebenso auch der schöne und große Besitz, den er hinterließ. Hier treten die Walseer besonders an die Stelle der zwei bedeutendsten Adelsgeschlechter Mittelsteiermarks, der Wildonier und der Grafen von Pfannberg, die sich beide damals eben in raschem Niedergange befanden.

---

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Muratori, SS. Rer. Italic. X, 693 ff.



Für einen von seiner zweiten Gattin ererbten Anteil an Feldsberg in Niederösterreich und 450 Mark Silber ertauschte Ulrich 1299[1] die bedeutende Herrschaft Riegersburg und ergänzte den neuen Besitz, indem er 1299[2] von Ortlieb von Winkel und 1301[3] von Alber von Rauhenstein deren Anteile an dieser Herrschaft um je 187½ Mark Silber erkaufte, wozu 1301[4] noch die nahen Besitzungen zu Haselbach und Neustift von Ulrich dem Winkler erstanden wurden. Dann erkaufte Ulrich 1301[5] von Ortolf von Kornberg das benachbarte Schloß Kornberg[6] nebst einem Hofe zu Krottendorf.

In rascher Folge ging weiter ein großer Teil des wildonischen Besitzes[7] an die Walseer über. Von Hertnid (III. oder IV.) von Wildon brachte Ulrich I. von Walsee im Jahre 1302[8] die herzogliche Lehensherrschaft Gleichenberg zunächst pfandweise an sich, eine Erwerbung, die wegen der Nähe der Riegersburg umso höheren Wert hatte. Da Sofei, Tochter Herrants III. von Wildon, 1312[9] ihren Ansprüchen darauf zugunsten Ulrichs entsagte, blieb die Herrschaft dauernd in dessen Besitz. Dann folgte Schloß Waldstein[10] auf dem gleichen Wege nach. Nach den Urkunden 1305 Dezember 13 und 17[11] war es bereits von Ulrich III. von Wildon an den Walseer übergegangen, der damals noch einen Teil der Kaufsumme zu erlegen hatte. Zu Waldstein erwarb Ulrich sodann Bergwerke unter diesem Schlosse, Eisengör und Arzwald, die ehedem gleichfalls den Wildoniern gehört hatten, vom Stifte Seckau im Jahre 1307,[12] im gleichen Jahre auch von Hertnid IV. von Wildon kleineres Eigengut und Mannschaft auf steirischem

[1] Urk. 1299 November 27; Frieß, Die Herren von Kuenring, r. 508.
[2] Urk. 1299 Dezember 6; NB. I, 317. [3] Urk. 1301 April 5; ebenda
[4] Urk. 1301 (richtig statt 1302) April 21; Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 142.
[5] Urk. 1301 (richtig statt 1302) Dezember 28; UBoE. IV, 422.
[6] Nordwestlich von Feldbach; wird nach 1331 nicht mehr als walseeisch bezeichnet. Vielleicht hatten es die von Kornberg und die von Graben als walseeisches Lehen inne; doch läßt sich eine Lehensrührigkeit nicht nachweisen.
[7] Vgl. Kummer, Das Ministerialengeschlecht von Wildonie, AÖG. LIX, 179 ff.
[8] Inventar, f. 58. [9] Ebenda, f. 58'.
[10] Bei Frohnleiten; vgl. AÖG. LIX, 287—288. [11] NB. II, 376.
[12] Urk. 1307 Februar 26; Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 164.

Boden.[1] Nach längeren Unterhandlungen kaufte er schließlich von den Wildoniern 1308[2] auch noch deren letztes größeres Familiengut, das herzogliche Lehen Schloß Weinberg (im Sasttale, Mittelsteiermark) mit dem Landgerichte darauf um 300 Mark Silber, das er dann 1313[3] durch Mannschaft im Murfeld bei Weinburg und Mureck arrondierte, die er von Albrecht, Schenken von Rabenstein, an sich brachte. Da sich nachmals auch einige ehedem wildonische Sätze in den Händen der Walseer zu Graz finden, war somit fast der ganze bedeutendere Besitz an Eigengut, Lehen und Sätzen der noch vor Ulrichs I. von Walsee Tode erloschenen Wildonier an die aufstrebenden Walseer gelangt.

Nicht viel anders erging es den Grafen von Pfannberg, die gleichfalls ihre Blütezeit längst hinter sich hatten; auch von diesen erwarb Ulrich beträchtliche Güter. Der ihm nachmals verschwägerte Graf Ulrich IV. von Pfannberg übergab ihm 1304[4] für seine Dienste seine Mannschaft zu (Deutsch-) Feistritz an der Mur und einen Teil des Holzes am Schöckel und sah sich 1308[5] genötigt, ihm sein Stammschloß Pfannberg nebst Gütern zu Übelbach und Riegersburg zu verpfänden. Später erkaufte Ulrich in dieser Gegend noch in den Jahren 1319 und 1320[6] den Zehent zu Passail vom Grafen Hermann von Heunburg.

Dazu spielte nun die wachsende Finanznot der Habsburger Ulrich I. Pfandschaft auf Pfandschaft in die Hände, die für den Walseer umso wertvoller waren, als sie anderen seiner Güter benachbart lagen. Im Jahre 1308[7] — stets sind die Jahre der Verpfändung bezeichnenderweise auch Kriegsjahre — versetzte ihm Herzog Friedrich um 400 Mark Silber für seinen Dienst und 200 Mark Silber, die er für den Herzog gezahlt, 135 Mark Silber Geld, davon 110 Mark auf Gericht und Urbar Übelbach, den Rest auf ‚dem Seckauer Gute und auf dem Gesnait'; 1318[8] wurden dann noch weitere 100 Mark

[1] Inventar, f. 22'. [2] Urk. 1308 März 15; NB. I, 318.
[3] Stubenberg. Arch. Verzeichnis; Kop. StLA., Nr. 1786a.
[4] Urk. 1304 Februar 3; NB. II, 375. [5] AÖG. XVIII, 215.
[6] Urkk. 1319 Juli 12 (richtig statt Juli 11); AÖG. XXV, 285 und 1320 März 24 (richtig statt März 31) ebenda.
[7] Urk. 1308 Mai 12; Krones, Urkk. z. Gesch. d. Steierm. etc. 36.
[8] LB. III, r. 451.



Silber auf Übelbach geschlagen. Um 1400 Mark Silber versetzte dieser Habsburger ferner 1314[1] Güter zu Semriach, Schrems und Laufnitz[2] an Ulrich. Dieser löste auch 1316 für K. Friedrich den Markt Feldbach um 100 Mark Silber von der Witwe des Truchsessen von Emmerberg. Für seine Verdienste an der Bewältigung des Aufstandes von 1309 hatte ihm der Herzog eine Anzahl eingezogener Güter,[3] zwischen Wien und Wiener-Neustadt am Saume des Wienerwaldes gelegen, verliehen, die indes weiterhin außer Sicht kommen.

An Ulrichs I. Schwester Agnes verpfändete Herzog Friedrich 1314[4] die Maut zu Leoben, die durch Agnes' Heirat an die Pfannberger kam; es dürfte damit wohl in Zusammenhang stehen, daß auch Ulrichs I. von Walsee Satz auf Pfannberg sich in der Folge nicht mehr in walseeischem Besitze findet.

Auch sonst, abgesehen von diesen Gruppen, hat Ulrich noch ansehnlichen Besitz erworben. Überhaupt ist die starke Kaufkraft, die er entwickelt, das beredteste Zeichen für den wachsenden Wohlstand des Walseers. Im Jahre 1319[5] besaß Ulrich bereits ein Gut im Pusterwalde, um das er mit den Liechtensteinern in einem längeren Streite lag. Schließlich erwarb Ulrich I. 1326 Januar 21[6] von dem Grafen Hohenlohe die Feste Schmirnberg bei Leutschach um 3000 Mark Silber und überkam damit auch die Güter und die Vogtei auf dem Remschnik,[7] um welche seine Söhne und andere Walseer durch ein volles Jahrhundert mit dem Kloster St. Paul im Streite lagen,[8] trotz aller Schiedssprüche und der Verträge, die zwischen den streitenden Teilen abgeschlossen wurden.

So lag Ulrichs reicher Besitz in der ganzen mittleren Steiermark zerstreut. Deutlich heben sich zwei ziemlich geschlossene Gruppen vom Reste ab: nördlich von Graz Waldstein, Übelbach, Pfannberg und Umgebung; sodann in der Oststeiermark die Riegersburg nebst Feldbach und Kornberg und weiter die Herrschaften Gleichenberg und Weinburg.

Allen nicht steirischen Besitz hat Ulrich rasch wieder abgestoßen. Gegen Rapoto und Hadmar von Falkenberg ver-

[1] AÖG. II, 556. [2] Bei Frohnleiten. [3] AÖG. III, 530—532.
[4] Urk. 1314 Mai 19; AÖG. II, 538.
[5] Vgl. Urk. 1318 Dezember 6; Orig. StLA., Nr. 1846. [6] NB. IV, 82.
[7] Nördlich von Mahrenberg an der Drau.
[8] FRA, XXXI, 218—222.

zichtete er 1306[1] auf die früher den Brüdern von Stadeck gehörige Herrschaft Gobelsburg bei Krems, ebenso 1308[2] gegen das oberösterreichische Kloster Engelszell auf allen Anspruch an einen Hof zu Tiendorf.

Stets stand Ulrich I. mit der Kirche in bestem Einvernehmen. Sein jüngerer Bruder Konrad II., der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, war gleichfalls zu ihm in die Steiermark gekommen. Hier erhielt er die Pfarre Piber, doch ohne je die höheren Weihen zu nehmen; vor 1311[3] starb er eines gewaltsamen Todes.

In Graz hat sich Ulrich I. von Walsee durch eine Stiftung verewigt. Von Herzog Friedrich erhielt er 1307 April 8[4] die Erlaubnis, den Nonnen des Predigerordens ein Kloster und eine Kirche zu Graz außerhalb der Stadtmauern auf dem sogenannten Grillhügel[5] zu erbauen. Diese Gründung statteten Ulrich I. und sein junger Sohn Ulrich II. 1308[6] mit Gülten zu Semriach, Stiwoll (westlich von Peggau), Hoheneck u. a. aus, bestifteten sie auch fernerhin und erwirkten der Klosterkirche 1325[7] in Avignon Ablässe. Alsbald vertrauten befreundete Adelsfamilien, so die Kranichberger, die Losensteine, ihre Töchter dem Kloster an, das auch manche Gönnerin, wie die mildtätige Margret, Witwe Ulrichs II. von Wildon-Eppenstein,[8] fand. Hier wie in Reun, das die Grazer Walseer gleichfalls bevorzugten, blieb deren Andenken der Nachwelt erhalten.

2. Ulrichs I. Söhne und der Ausgang der Grazer Linie.

Von Ulrichs I. drei Söhnen hat Ulrich II., der älteste und bedeutendste der Brüder, in einem überaus tatenreichen Leben die ruhmvolle Laufbahn seines Vaters fortgesetzt. Wenige Jahre nach seinem Tode erlosch indes mit Eberhard VIII. die Grazer Linie der Walseer, deren Besitz zersplittert und großenteils ihrem Hause entfremdet wird.

---

[1] Urk. 1306 August 5; WSt. 576.
[2] Urk. 1308 März 3; NB. VI, 693. [3] Vgl. die Genealogie.
[4] (richtig statt April 6); Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 164.
[5] Etwa in der Nähe der heutigen Technik.
[6] Urk. 1308 Juni 16; Orig. StLA., Nr. 1717 und 1785.
[7] Urk. 1325 Oktober 25; Lang, Monum. Salzburgo-Aquileiensia I, S. 94.
[8] Vgl. AÖG. LIX, 278.

Ulrich II. tritt 1308 anläßlich der Klostergründung seines Vaters zum ersten Male auf und soll bereits 1312[1] mit der Schwäbin Alhait von Weinsberg vermählt gewesen sein, die ihm dann durch drei Jahrzehnte zur Seite stand. Mit seinem Vater zog er 1316 gegen Ludwig den Baiern ins Feld, zeichnete sich im Treffen von Eßlingen (September 19) aus und erhielt dafür den Ritterschlag.[2] Als Herzog Leopold 1318 Kolmar belagerte, tat er sich abermals beim Sturme auf die Stadt hervor und bedeckte sich mit Ruhm.[3] Im Jahre 1320 weilte und wirkte er an der Seite seines Vaters in Oberitalien. Kaum war er aus dem Süden heimgekehrt, so unternahm er noch im Jahre 1321 eine jener Heerfahrten gegen die heidnischen Preußen,[4] die weniger ernsten Kampfes halber als aus jugendlicher Abenteuerei und zur Erprobung ritterlichen Mutes veranstaltet wurden. In der Schlacht bei Mühldorf teilte er das Schicksal der Seinigen und fiel verwundet in Gefangenschaft; daraus entlassen, zog er 1324 abermals mit seinem Vater nach Oberitalien. Dann griff er wieder gegen den Wittelsbacher zu den Waffen und holte sich zu Memmingen und vor ‚Münik' (München?) neue Lorbeeren.[5]

Als 1327 Niederösterreich nördlich der Donau von den Böhmen verheert wurde, schlug er sich vor Ulrichskirchen mit dem Gegner herum; vor Stetteldorf stach er drei Feinde nieder und nahm einen vierten gefangen.[6] Dann war er wieder rasch gegen die nach Oststeiermark eingedrungenen Ungarn zur Stelle. Als sie sich aus der Gegend von Radkersburg zurückziehen mußten, setzte er ihnen bei Ölsnitz über die Mur nach[7] und schuf ihnen großes Ungemach. Als sein zweiter Bruder, der seit 1319 genannte Friedrich III., im Jahre 1329 von einer im Gefolge K. Johanns von Böhmen unternommenen Preußenfahrt zurückkehrte,[1] traf er den Vater nicht mehr unter den Lebenden.

Der Tod Ulrichs I. ließ seinen Besitz ungeteilt an die drei Söhne Ulrich II., Friedrich III. und den eben erst

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Vgl. S. 350.
[3] Suchenwirt, a. a. O. V. 67.
[4] Ebenda, V. 103—118. [5] Ebenda, V. 119—132.
[6] Ebenda, V. 133—136; die von Primisser versuchte Lokalisierung ist natürlich verfehlt.
[7] Vgl. Urk. 1329 März 12; NB. IV, 84.

gevogten Jans I. (Jenslein) fallen. An den vielerprobten Ulrich II. kam ferner die Hauptmannschaft in der Steiermark.[1] Im Besitze des steirischen Truchsessenamtes erscheinen nach Ulrichs I. Ableben — von einer einzigen Urkunde abgesehen — wieder die Emmerberger, die es als Erbamt innehatten.

Der Ehebund, den Ulrichs I. einzige Tochter Diemut spätestens 1229 mit dem mächtigen Friedrich von Saneck schloß, gab ihren Brüdern Veranlassung, dem Schwager in seiner bereits seit 1328 währenden Fehde mit den Weißeneckern beizustehen.[2] Um das Interesse der verschwägerten Walseer enger an das seine zu knüpfen, versetzte ihnen der Sanecker 1329 Dezember 29[3] zu Graz seine sämtlichen Festen, doch scheint diese Verpfändung überhaupt nicht in Kraft getreten zu sein. Der Schiedsspruch von 1331 September 9[4] machte schließlich der Weißenecker Fehde ein Ende.

Sodann waren die Walseer im Dienste der habsburgischen Absichten auf Kärnten tätig. Der Übergang der Weißenecker Güter im Lavanttale an Ulrich II. und seine Brüder förderte die Beziehungen, die man von habsburgischer Seite mit Kärntens Adel unterhielt. Nach derselben Seite hin wirkte Ulrich II. bei der durch Herzog Albrecht beigelegten Fehde, welche Bischof Bernhard von Bamberg und dessen Bruder Heinrich, Schenk von Reicheneck, als Pfleger der großen Güter dieses Gotteshauses in Kärnten im Jahre 1334 mit Konrad von Auffenstein und den Ortenburgern ausfocht, um beide Teile für die Habsbnrger zu gewinnen, indem er sich mit dem Reichenecker verständigte[5] und sich dem Bischof als Bürgen für die Loslassung des gefangenen Friedrich von Auffenstein darbot.[6] Nächst Bamberg und Aquileja war das Erzbistum Salzburg von Wichtigkeit, dessen man sich durch das 1335 März 29[7] zu Salzburg abgeschlossene Bündnis versicherte. Auch dabei war Ulrich II. zugegen und wurde zu einem der herzoglichen Schiedsleute bestimmt, die über alle salzburgischen Ansprüche in Kärn-

---

[1] Vgl. die Genealogie.
[2] Vgl. Krones, Die Freien von Saneck 72.
[3] Ebenda 122; richtig statt 1330. [4] NB. II, 313.
[5] NB. IV, 101. [6] Ebenda 102.
[7] Steyerer, Additamentum ad hist. Alb. II, c. 89.

ten mit salzburgischen Schiedsrichtern entscheiden sollten. Als Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol 1335 April 4 starb, erlangten die Habsburger sofort von K. Ludwig die Belehnung mit Kärnten. Ulrich II. von Walsee-Graz und Graf Ulrich von Pfannberg überbrachten dorthin die Kunde der vollendeten Tatsache[1] und sagten den Kärntnern die Bestätigung ihrer alten Freiheiten durch die Habsburger zu;[2] ohne Widerstand ward das Land nach kurzer Frist durch Herzog Otto für dieselben in Besitz genommen.

Stets hat Ulrich II., der offenbar in streng kirchlichem Sinne erzogen war, nach dem Sinne der päpstlichen Politik gehandelt und mit der Kurie rege Beziehungen unterhalten. Er hatte unter Herzog Leopold gegen den gebannten K. Ludwig weiter gefochten, leistete der Kurie gute Dienste, indem er ihr wichtige Nachrichten zukommen ließ,[3] wofür er manche Gunstbezeigungen erhielt, und blieb dem Wittelsbacher ferne.

Die Erwerbung Kärntens durch die Habsburger hatte einen Waffengang mit den Luxemburgern zur Folge, der mit dem Enser Vertrage (1336 Oktober 11[4]) schloß, in welchem Ulrich II. von Herzog Albrecht II. zum Bürgen für die eingegangenen Geldverpflichtungen gegen K. Johann von Böhmen gesetzt wurde. Der beabsichtigte Einfall des Luxemburgers Johann Meinhard nach Kärnten trieb Herzog Albrecht II. nun in die Arme K. Ludwigs, der Ende 1338 zu einem Unternehmen gegen Herzog Heinrich von Niederbaiern, des Böhmenkönigs Eidam, rüstete. Das Nürnberger Bündnis, welches Ulrich II. von Walsee und Graf Ulrich von Pfannberg für die Habsburger 1339 Januar 10[5] mit K. Ludwig abschlossen, sprach den letzteren alles zu erobernde Land Herzog Heinrichs östlich der Salzach zu. Der Tod dieses Herzogs sowie die Belehnung K. Johanns von Böhmen durch Kaiser Ludwig ließen die Habsburger indes von diesen Plänen absehen.

Auch die Steiermark genoß in diesen Jahren die Segnungen der Friedenspolitik Herzog Albrechts II. Eine Fehde, in welche die Walseer, Cillier und Ortenburger wegen des Rudenecker Schloßbaues mit Herdegen von Pettau gerieten, wurde

[1] Anon. Leobiens., Pez, SS. Rer. Austr. I, 940.
[2] Urk. 1335 Mai 8; NB. VIII, 305.
[3] Vgl. Vatikanische Akten zur Gesch. Ludwigs des Baiern I, 440, 847.
[4] LB. III, r. 1087. [5] Steyerer, a. a. O., c. 123.

1344[1] durch einen herzoglichen Schiedsspruch beigelegt, bevor sie gefährlichen Umfang angenommen hatte. So fand Ulrich II. von Walsee Muße, nach der Sitte seiner Zeit auch unter fremden Fahnen zu dienen. Er folgte 1345[2] K. Johann von Böhmen auf seinem Zuge gegen Krakau nach Polen und bewährte sich dort neuerdings vor dem Feinde. Nach seiner Rückkehr wirkte er nach dem Übereinkommen von 1345 Dezember 14[3] zwischen Herzog Albrecht II. und K. Ludwig von Ungarn als Bevollmächtigter des Herzogs für die Grenzstreitigkeiten gegen Ungarn auf der Strecke von Hartberg bis zur Drau.

Im gleichen Jahre 1345 starb um Lichtmeß im blühendsten Mannesalter Ulrichs II. jüngster Bruder Jans I.,[4] wohl noch unvermählt. Sein zweiter Bruder Friedrich III. trat in die Dienste des Bischofs von Bamberg, Friedrichs von Hohenlohe, als Hauptmann der Kärntner Besitzungen dieses Hochstiftes, auf welchen ihm auch der Schirm aller dortigen Juden übertragen war.[5] 1348 Mai 29[6] quittiert er zu Graz seinem Herrn den Empfang von 800 Goldgulden für seine Dienste in diesen Jahren und noch 1350 Februar 25[7] bestätigt er den Erhalt von 425 Goldgulden, die ihm aus diesem Amte zukamen. Damals hatte er bereits seine Gattin, eine Tochter Leutolds des Alten von Kuenring-Dürrenstein, heimgeführt.

Gestützt auf seine erstarkten Hilfsquellen wie durch das Bündnis mit den Luxemburgern begann Herzog Albrecht II. nun wieder eine offensive Politik zu treiben.

Er leistete nach dem Tode des Patriarchen Bertrand de S. Genesio von Aquileja dem Hilferufe des Friauler Parlamentes Folge und betraute Ulrich II. von Walsee mit der Führung ansehnlicher Streitkräfte. Dieser rückte im Sommer 1350 in Friaul[8] ein und besetzte als des Herzogs Hauptmann Udine mit dem Nordosten des Patriarchates. Herzog Albrecht kam persönlich nach Friaul, um sich dort huldigen zu lassen; 1350 August 9[9] belehnte er zu Peutelstein (Venzone) Friauler Adelige mit österreichischen Lehen in Friaul in Ulrichs II. von Walsee

[1] Urk. 1344 Juli 21; Krones, Die Freien von Saneck 168.
[2] Suchenwirt, a. a. O., V. 137—141.
[3] Muchar, Gesch. d Steierm VI, 304. [4] Vgl. die Genealogie.
[5] Urk. 1346 August 15; HHStA., Kod. 1053 f. 22.
[6] HHStA., Kod. 1049, f. 56'. [7] Ebenda, f. 93.
[8] Bianchi, Chron. Spilimbergense 8. [9] FRA. XL, 71.

Gegenwart. Mit dem neuen Patriarchen Nikolaus, K. Johanns von Böhmen natürlichem Sohne, schloß Herzog Albrecht 1351 unter Vermittlung K. Karls IV. einen vorteilhaften Frieden ab.

Das Vorgehen der Züricher gegen Rapperschwyl zwang Herzog Albrecht, zur Wahrung seiner Stammlande im Sommer 1352 seinen ersten Heereszug gegen das starke Zürich zu rüsten, auf dem ihm auch der tapfere Ulrich II. von Walsee-Graz folgte.[1] Ohne nachhaltige Erfolge gegen die immer mehr um sich greifenden Eidgenossen errungen zu haben, traf der Herzog wieder in Österreich ein.

Zum zweitenmale zogen Ulrich II., dessen Sohn Eberhard VIII. und Friedrich III. von Walsee-Graz sowie Friedrich II. von Walsee-Ens im Juni 1354[2] mit Herzog Albrecht und dem Kaiser gegen Zürich zu Felde.

Als sich 1356 die Grenzfehden gegen Böhmen und Mähren wiederholten, nahm K. Karl von Ungarn die Vermittlung zwischen Herzog Albrecht und dem Kaiser in die Hand. Von Raab aus entsandte der Herzog 1356 Februar 20[3] Ulrich von Walsee-Graz mit anderen Bevollmächtigten zur Taidung mit Kaiser Karl. Ein Gegendienst dafür war es, als Ulrich II. von Walsee-Graz, der berühmte Degen, mit dem befreundeten Ungarnkönige gegen Treviso zu Felde zog;[4] zum letztenmale hat hier der kühne, kampffrohe Mann das Schwert geführt.

Im Sommer 1358 trat Friedrich III. von Walsee-Graz in die Dienste des Erzbischofs von Salzburg und focht für denselben gegen Herzog Stephan von Baiern; 1358 Dezember 13[5] bestätigt Friedrich Hans dem Vitztume zu Lienz den Empfang von 1000 ℔ ₰ für den Dienst, den er gegen Baiern geleistet. Um dieser Fehde ein Ende zu machen, zog der gealterte Ulrich II. von Walsee-Graz im strengen Winter 1358/9 als Gesandter Herzog Albrechts nach Salzburg; sein Werk war der am nächsten Lichtmeßtage abgeschlossene Waffenstillstand.[6]

---

[1] Suchenwirt, a. a. O., V. 156; der Zug fällt ins Jahr 1352, nicht 1351, wie sich auch aus Ulrichs Itinerar ergibt, das von 1352 Mai 29 (NB. II, 331) bis November 3 (Orig. StLA., Nr. 2457 a) eine Lücke aufweist.

[2] Vgl. Suchenwirt, a. a. O., V. 157. Vgl. S. 302; November 13 urkundet Ulrich II. wieder in Graz. (Orig. Deutsches Ordensarchiv, Wien.)

[3] Steyerer, a. a. O., col. 188.

[4] Suchenwirt, a. a. O., V. 165.

[5] HHStA., Repertor. VIII, Salzburg.

[6] Suchenwirt, a. a. O., V. 172.

Seinen geliebten Herzog, der 1358 Juli 20 verschied, hat Ulrich nur um ein Jahr überlebt; er folgte ihm 1359 Juli 12[1] im Tode nach. In seinen letzten Lebensjahren hatte er noch das von seinem Vater gestiftete Dominikanerinnenkloster reich bedacht und bei den Minderbrüdern[2] zu Bruck a. M., Leoben, Judenburg und Pettau, im Kloster Stainz sowie zu St. Ägidi in Graz Jahrtage gestiftet.

Ein würdiger Sohn seines berühmten Vaters, galt er bei seinen Zeitgenossen als ein Spiegel aller ritterlichen Tugenden, deren Preis Suchenwirt eine seiner Ehrenreden widmete. Von Feldzug zu Feldzug neu bewährt und mit Ruhm bedeckt, war er während der ganzen Regierung Herzog Albrechts II. ein treuer Diener seines Herrn und eine besonders wertvolle Kraft gewesen, einer der besten Männer des Österreich seiner Zeit.

Da ihm sein erstes Söhnlein Ulrich III. in zartem Alter gestorben war,[3] hinterließ Ulrich II. von seiner Gattin, der ihm im Tode vorangegangenen Schwäbin Alheid von Weinsberg, den einzigen Eberhard VIII., der sich um 1356 mit der Kuenringerin Elsbeth vermählte.[3] Eberhard folgte seinem Vater sofort im Amte des Hauptmanns in der Steiermark und überkam den gesamten väterlichen Besitz.

Von Herzog Rudolf IV. wurde 1359 an Friedrich III. von Walsee-Graz das oberste Schenkenamt in der Steiermark übertragen.[3] Er tauschte es 1361 gegen das steirische Obertruchsessenamt ein, das damit nochmals an sein Haus zurückkam.

Friedrich III. von Walsee-Graz, der in den letzten Jahren seinen Sitz zu Arnfels[4] genommen hatte, wurde im Sommer 1362 († Juli 8) zu Grabe getragen; auch er hat sich im Dominikanerinnenkloster zu Graz einen Jahrtag gestiftet.[5] Seine Kinder von der Kuenringerin Agnes waren ihm schon in jugend-

---

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Urkk. 1352—1359; Orig. StLA., Nr. 2445, 2652 b, 2653 b, 2626, 2626 abc, 2654, 2585, 2618, 2714.

[3] Vgl. die Genealogie.

[4] Nordwestlich von Marburg; es war salzburgisch. Wahrscheinlich hatte er die Pflegschaft daselbst. Vgl. Urk. 1360 August 10; Orig. StLA., Nr. 2752 e.

[5] Mit dem Dorfe Steinach an der Kainach; Urk. 1362 Juni 22; Orig. StLA., Nr. 2825 a.

lichem Alter entrissen worden, und so beerbte ihn vorerst sein Neffe Eberhard VIII. von Walsee-Graz, der Gatte Elsbeths, einer Schwester der vorgenannten Agnes. Da auch diesem der Kindersegen versagt blieb, schloß durch sein bereits 1363 Juli 12 erfolgtes Ableben die Reihe der Walseer zu Graz.[1]

Damit war der erste der vier Zweige abgestorben, in denen das Haus Walsee in Österreich blühte. In drei Generationen hatte er sich in der Steiermark und über deren Grenzen hinaus ausgebreitet; aber viel weiter noch war der Ruf von der Tapferkeit und dem Ruhme Ulrichs I. und seines Sohnes Ulrichs II. gedrungen, zweier Zierden steirischer Ritterschaft.

Das ganze Menschenalter hindurch, in welchem Ulrichs I. Söhne wirkten und schufen, hat sich deren Besitzentwicklung fortwährend in aufsteigender Richtung bewegt; sie haben den väterlichen Besitz, der vorderhand gemeinschaftlich blieb, noch um ein bedeutendes vermehrt. Noch vor dem Tode seines Vaters hat Ulrich II. 1312[2] die beiden Festen Entreich und Cheltzenwerde, deren Lage nicht bekannt ist, um 500 Mark Silber erkauft; sie kommen weiterhin außer Sicht. In der Oststeiermark, nahe den großen walseeischen Herrschaften Riegersburg und Gleichenberg, wurde der salzburgische Zehent zu Gleichenberg 1329[3] durch Ortolf von Pernrent an Ulrich II. von Walsee und dessen Brüder übergeben. Den Urbarzehent zu Gleisdorf erhielt Ulrich II. im gleichen Jahre[4] vom Erzbischof von Salzburg im Tausche gegen Zehente zu Paurau und Waltersdorf zu Lehen. Am 5. Oktober 1331[5] wurden Ulrich II. und seine Brüder von Herzog Otto mit Schloß Kornberg belehnt, das bereits ihr Vater innegehabt hatte. Wichtiger aber war die Erwerbung der oststeirischen Pfandherrschaft Wachseneck (bei Anger an der Feistritz), welche den Grazer Walseern beim Verkaufe der schwäbischen Stammgüter im Vertrage von 1331 Januar 7[6] für 2817 Mark Silber zugewiesen wurde. In der Obersteiermark blieb es bei dem spärlichen walseeischen Besitze, dem Gute im Pusterwalde; zu diesem

[1] Vgl. die Genealogie.
[2] Urk. 1312 Februar 24; Orig. StLA., Nr. 1760; die Regesten in NB. VI, 417 und AÖG. LIX, 285 sind mangelhaft und unrichtig.
[3] Urk. 1329 März 12; Orig. StAEferding.
[4] Urk. 1329 November 30; Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 248.
[5] Muchar, ebenda 255. [6] UBoE. VI, 1.



erwarb er die Vogtei über eine dem Stifte Seitenstetten (Niederösterreich) gehörige Mühle auf der Zeiring, die ihm Herzog Albrecht II. 1329[1] übertrug. Im Unterlande nahmen sie zur Arrondierung ihrer Herrschaft Schmirnberg 1332[2] verschiedene Seckauer Lehen in der Umgebung von Leutschach; auch verlieh ihnen Abt Heinrich von St. Paul 1342[3] verschiedene im dortigen Umkreise gelegene Güter, die bereits ihr Vater innegehabt hatte. 1334[4] erhielten sie die Vogtei über ein Gut der Kartause Seitz zu Swersobitz (bei Rohitsch). Noch weiter im Süden, in der Umgebung Cillis, kamen die drei Festen Hoheneck,[5] Sachsenwart und Sachsenfeld 1331[6] als herzoglicher Satz an sie, den sie von Konrad von Anffenstein um 1823 Mark Silber ablösten.

Noch bedeutender aber waren die Ankäufe im Kärntner Lavanttale, welche die geldkräftigen Walseer machten, als sich nach dem Ausgange der Weißenecker Fehde letzteres Geschlecht gezwungen sah, sein Stammgut Stück um Stück zu veräußern. Bereits 1330[7] versetzten die Weißenecker den drei Brüdern von Walsee-Graz ihr Schloß Weißeneck[8] mit dem Gerichte daselbst um 1000 *tt* ₰, dem als Kauf 1331 die Feste Hartneidstein[9] samt dem zugehörigen Landgerichte um 350 Mark Silber folgte,[10] ebenso im gleichen Jahre noch[11] die im Lavanttale gelegenen Landgerichte zu St. Leonhard, St. Andrä und Reisberg.[12] Schließlich ging auch das vordere Schloß zu Weißeneck, ein Teil 1333,[13] die restliche Hälfte folgte 1339[14] an die genannten Walseer für 1000 und 600 Mark

---

[1] Urk. 1329 Juli 19; FRA. XXXIII, 184.
[2] Kop. StLA. Nr. 2039b1; diese und eine noch größere Anzahl führt das Seckauer Lehensverzeichnis, der bald nach 1318 entstandene Liber Wochonis, Kop. StLA. Hs. 50, f. 59 an.
[3] Urk. 1342 September 1; AÖG. XXXIX, 232.
[4] Urk. 1334 Juni 22; Kop. StLA., Nr. 2064b.
[5] Nicht mit jenem westlich von St. Pölten zu verwechseln.
[6] Urk. 1331 Juni 29; Steyerer, a. a. O. c. 19.
[7] Urk. 1330 September 29; NB. IV, 86.
[8] Südlich von St. Leonhard im Lavanttale.
[9] Am Westabhange der Koralpe.
[10] Urk. 1331 Jänner 8; NB. IV, 86.
[11] Urk. 1331 Juli 19; ebenda 87.
[12] Nordwestlich von St. Andrä.
[13] Urk. 1333 Juni 3; NB. IV, 180.
[14] Urk. 1339 Juli 6; ebenda 105.

Silber über. Nachmals erwarben dieselben noch 1342[1] verschiedene, diese Besitzungen abrundende Güter und Zehente und zuletzt erkaufte Ulrich II. 1355[2] von Nikla dem Weißenecker um 150 ℔ ₰ Güter[3] zu Mautern und St. Georgen — Lehen des Klosters Göß. Im Jahre 1346[4] erhielt Ulrich II. von Walsee vom Bischof von Bamberg, Heinrich von Hohenlohe, die Belehnung mit Schloß und Herrschaft Weißeneck. Das Gericht daselbst wurde dem Walseer durch die Pfannberger streitig gemacht;[5] der Friesacher Schiedsspruch entschied jedoch 1354 März 12[6] zu seinen Gunsten. Daraufhin hat Bischof Leopold von Bebenburg 1356[7] die Belehnung mit Weißeneck dem Walseer erneuert. Dieser schöne Besitz im Lavanttale hat sich jedoch in der Folge nicht weiter entwickelt und ging bereits mit dem Aussterben der Linie Walsee-Graz dem Hause Walsee für immer verloren.

Nach dem Tode Jans I. von Walsee-Graz hatte Herzog Albrecht II. den beiden Brüdern Ulrich II. und Friedrich III. von Walsee-Graz bewilligt, alle ihre Lehen Söhnen und Töchtern zu vererben. Wenige Jahre darauf hoben sie die seit ihres Vaters Tode gemeinsame Verwaltung auf und teilten 1351 Januar 28[8] ihre Güter. Ulrich II. fielen die Festen Waldstein und Gleichenberg, der Satz von Übelbach mit dem Urbar von Gleichenberg und Teilen des Urbars der Riegersburg zu. Friedrich III. dagegen erhielt die Festen Riegersburg und Krems (bei Voitsberg) mit der Pack, den Satz von Stainz und auf dem ‚Gesnait', einen Teil des Satzes zu Wildon, den größeren Teil des Urbars der Riegersburg und Schloß Weinberg mit dem Landgerichte. Von den Pfandschaften war bereits Jänner 18[9] dieses Jahres Ulrich II. Hoheneck, Friedrich III. dagegen Wachseneck und Feldbach zugewiesen worden. Schließlich schritten die beiden Brüder 1352 Mai 13[10] in Graz zur Teilung der noch übrigen gemeinsamen Güter. Darnach

---

[1] Urk. 1342 April 7; ebenda 125.
[2] Urk. 1355 Juni 23; Orig. StLA., Nr. 2541.
[3] Dieselben wurden bald darauf dem Kloster der Dominikanerinnen zu Graz verpfändet: Urk. 1357 Juli 12; Orig. StLA., Nr. 2612.
[4] HHStA. Kod. 1049, f. 20'.
[5] Vgl. Urk. 1351 Juli 4; Regesta Boica VIII, 218.
[6] NB. IV, 317.
[7] Urk. 1356 März 7; NB. IV, 321.
[8] NB. IV, 279.
[9] NB. II, 329.
[10] NB. IV, 294.

kamen die Festen Weißeneck, Hartneidstein und Kraniehberg (bei Gloggnitz am Semmering), dazu die Güter zu Finsterpels, Obdach und Eppenstein, sämtlich um Judenburg gelegen, an Ulrich II., die Feste Roseck (auf der Pack) dagegen sowie die Feste bei Marburg im Draufelde samt allem Zugehör wurden Friedrichs III. Anteil. Auch das Urbar zu Schmirnberg wurde 1352 Mai 29 geteilt,[1] doch blieben diese Feste und das Amt darauf gemeinsam.

Was Ulrich II. in seinen letzten Lebensjahren noch hinzu erwarb, ist ohne alle Bedeutung. Er brachte 1352[2] Gülten zu Wolkenstein im Enstale von Konrad von Graben sowie 1358[3] einen Hof bei Weißenkirchen[4] durch Kauf und satzweise 1359[5] noch von Albrecht dem Hollenecker Gülten zu Deutsch-Feistritz an sich.

Dagegen hat Friedrich III. von Walsee-Graz in seinen letzten Lebensjahren seinen Besitz noch ganz bedeutend vermehrt. Von Jans von Junging erkaufte er 1352[6] einen Hof zu Ragnitz bei Wildon. Dann wurde ihm vom Herzoge 1353 Mai 30[7] ein ungenanntes ‚Gut auf der Steiermark‘ um 1500 ℔ ₰, für eine Sehuld von 1100 ℔ ₰ und 200 Gulden 1355 November 27[8] Burg und Stadt Windisch-Feistritz[9] verpfändet. Schließlich erwarb Friedrich noch von Heinrich von Wildhausen die Feste Mahrenberg, die ihm dieser 1360[10] um 1334 Mark Silber verkaufte. Seinen Satz auf Feldbach lösten die Bürger um 300 ℔ ₰ selbst ab nnd erhielten dafür vom Herzog 1362 Februar 26[11] eine fünfjährige Steuerfreiheit. Dagegen hat Friedrich das Viertel an der Feste Dürrenstein,[12] das ihm seine Gattin Agnes, Leutolds von Kuenring Tochter, zugebracht, 1356 Juni 8[13] dem Herzog für 1500 ℔ ₰ verkauft. Nach Friedrichs III. Ableben fiel dessen Besitz seinem Neffen Eberhard VIII. von Walsee-Graz zu. Friedrichs III. Witwe ließ sich mit einer Summe von 1000 Goldgulden abfinden.[14] Die Feste Krems

[1] NB. IV, 317. [2] Urk. 1352 November 3; Orig. StLA., Nr. 2457[a].
[3] Urk. 1358 März 11; Kop. StLA., Nr. 2643[c]. [4] Bei Knittelfeld.
[5] Urk. 1359 März 12; Kop. StLA., Nr. 2689[a].
[6] Urk. 1352 November 20; Kop. StLA., Nr. 2459[c].
[7] LB. III, r. 1632; falsch datiert. [8] LB. III, r. 1825.
[9] Südwestlich Marburg. [10] Urk. 1360 August 19; NB. IV, 343.
[11] Krones, Urk. z. Gesch. d. Steierm. etc., r. 223.
[12] Bei Krems, Niederösterreich. [13] LB. III, r. 1863
[14] Urk. 1362 Juli 27; UBoE. VIII, 91.

kam aus Friedrichs III. Erbe auf unbekannte Weise an die befreundeten Stadecker.

Noch bei Lebzeiten seines Vaters hatte Eberhard VIII. für seinen Dienst gegen Zürich 1354 Juni 16[1] vom Herzog das Gericht und den herzoglichen Keller zu Marburg sowie den Zehent auf dem Draufelde um 2000 ℔ ₰ versetzt erhalten. Seine Gattin Elsbeth, gleichfalls eine Tochter Leutolds von Kuenring, erbte die beiden Festen zu Spitz,[2] mit welchen Eberhard VIII. 1356 April 2[3] vom Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dem Herzog Stephan von Baiern belehnt wurde; er hat sie durch Herzog Albrechts Entscheidung von November 29[4] gleichen Jahres gegen die Meissauer behauptet. Schließlich hat Eberhard noch 1362[5] von Ulrich dem Winkler 6 Mark 57 ₰ Geldes auf Gütern um Obdach und in der Finstern Pels um 150 gute Gulden angekauft.

Durch das mit dem Tode Eberhards VIII. erfolgte Erlöschen der Grazer Linie wurde ein beträchtlicher Teil ihrer Besitzungen dem Hause Walsee für immer entfremdet. Zwar hatte Herzog Albrecht nochmals 1357 Mai 27[6] den Brüdern Ulrich II. und Friedrich III. gestattet, ihre herzoglichen Lehen ihren Vettern und Schwestersöhnen zu vererben und Bischof Leopold von Bamberg ihnen die gleiche Erlaubnis hinsichtlich der Feste Weißeneck, eines Bamberger Lehens, gegeben,[7] wodurch einer allzuweit gehenden Zersplitterung ihres Besitzes vorgebeugt schien. Eberhard VIII. hat indes einen großen Teil seiner Güter den Nachkommen seiner Tante Diemut, den Grafen von Cilli sowie den Pettauern vermacht, während der Rest unter die Walseer zu Ens und Drosendorf verteilt wurde; jene zu Linz gingen fast leer aus.

An Hertnid von Pettau verschrieb Eberhard VIII. noch 1362[8] Roseck, Haus am Pacher, den Satz von Marburg und die Zehente auf dem Draufelde. Herzog Rudolf verlieh 1363 April 19[9] die ihm von Eberhard VIII. aufgesandten Landgerichte zu Waldstein in Steiermark sowie Weißeneck und Hartneidstein in Kärnten den Grafen Ulrich und Hermann

[1] LB. III, r. 1962. [2] Bei Krems, Niederösterreich.
[3] Regesta Boica VIII, 350. [4] Frieß, Die Herren von Kuenring, r. 795.
[5] Urk. 1362 Dezember 29; Orig. StLA., Nr. 2849. [6] LB. III, r. 1935.
[7] Urk. 1358 Juni 8; NB. IV, 338. [8] Kop. StLA., Nr. 2850[a].
[9] Melly, Vaterländische Urkunden 44.

von Cilli, an die auch der Satz von Hoheneck, Sachsenwart und Sachsenfeld[1] kam. Die Feste Schmirnberg, ein St. Pauler Lehen, sollte gleich anderen Lehen dieses Klosters an die Herzoge fallen,[2] kam aber an die Cillier; dafür wurde Eberhard V. von Walsee-Linz mit 2000 tt ₰, Jans II. von Walsee-Drosendorf mit 1000 tt ₰ vom Grafen Hermann von Cilli entschädigt.[3]

Friedrichs III. von Walsee-Graz Witwe, der Kuenringerin Agnes, verblieb die halbe Stadt Zistersdorf (Niederösterreich), die ihr die Herzoge verliehen hatten; sie vermachte dieselbe 1366[4] ihrem Schwager Andre von Liechtenstein und starb um 1368.[5] Gleich ihrer Schwester verbrachte auch Elsbeth, die Witwe Eberhards VIII. von Walsee-Graz, den Rest ihres Lebens im elterlichen Hause. Sie wurde mit Heidenreich von Meissau, dem sie 1364[6] ihr Heiratsgut, Anteile an den Festen Spitz und Wolfstein, verkaufte, 1378[7] die Stifterin der Kapelle im Kuenringerhofe zu Dürrenstein, die sie auch in ihrem letzten Willen 1379 Mai 2[8] nochmals bedachte. Noch in diesem Jahre hat sie das Zeitliche gesegnet. Der Markt Hadersdorf, den sie an Bernhard von Meissau vererbt hatte, kam kurz darauf an die Herzoge zurück.[9]

Alle diese Besitzungen, auch das steirische Truchsessenamt gingen dem Hause Walsee somit verloren. Der Linie Walsee-Ens in ihren beiden Zweigen ward die große Herrschaft Riegersburg zuteil. Von den Drosendorfern wurde Heinrich III. mit den Festen und Herrschaften Gleichenberg, Weinburg und Kapfenstein[10] (bei Fehring) bedacht, sowie mit der Pfandschaft Wachseneck, auf welcher 1367[11] das Heiratsgut der Gattin Jans II. von Walsee-Drosendorf hinterlegt wurde; Friedrich VII. von Walsee-Drosendorf mußte die ihm zugefallene Pfandschaft Windisch-Feistritz 1363 Juni 1[12] gegen einen entsprechenden Satz auf Pottenstein (Niederösterreich) an den Herzog abtreten.

---

[1] Urk. 1363 Oktober 25; Krones, Urk. z. Gesch. d. Steierm. etc., r. 244.
[2] Urk. 1363 April 6; AÖG. XXXIX, 242. [3] WSt. 584.
[4] Frieß, Die Herren von Kuenring, r. 887. [5] Vgl. die Genealogie.
[6] Urk. 1364 Dezember 21; Regesta Boica VIII, 112.
[7] Urk. 1378 Juni 15; Frieß, a. a. O., r. 829. [8] Ebenda, r. 830.
[9] Urk. 1379 August 14; ebenda, r. 831.
[10] Vgl. Urk. 1362 Oktober 21; WSt. 579, [11] Inventar, f. 6'.
[12] AÖG. II, 435.

So waren mit dem Absterben der Walseer zu Graz deren Güter auf Kärntner Boden für immer dahin und auch von ihrem Besitze in der Steiermark blieben nur Trümmer dem Hause Walsee erhalten, das nie mehr einen selbständigen Mittelpunkt auf steirischem Boden gewann.

VI. Abschnitt.

Die Linie Walsee-Drosendorf.

1. Friedrich I. († 1318) und seine Kinder.

Als vierter der walseeischen Linien auf dem Boden Österreichs haben wir nun jener zu gedenken, die von Friedrich I., dem jüngsten der Söhne Eberhards III. von Walsee, begründet und nach dem niederösterreichischen Städtchen Drosendorf benannt wurde, das sie durch lange Jahre innehatte.

Zu der Bedeutung der Walseer von Linz, Ens oder Graz hat es die Linie zu Drosendorf nie gebracht. Einerseits fehlten ihr hervorragendere Persönlichkeiten fast ganz, die sich über das Maß dessen erhoben hätten, was beim Adel jener Zeit gang und gäbe war, andererseits stand sie auch an Wohlhabenheit hinter den übrigen Walseern um ein beträchtliches zurück; schließlich dürfen wir auch nicht verhehlen, daß wir gerade über diese Linie am schlechtesten unterrichtet bleiben — Umstände, die sich alle bereits hinsichtlich der Person ihres Stifters Friedrichs I. geltend machen.

Dieser kam erst nach dem Tode seines Vaters, weit später als seine Brüder nach Österreich. Zum ersten Male wird er auf dem Nürnberger Reichstage von 1298 genannt,[1] nach welchem er seinen Brüdern in die neue Heimat folgte. Hier hielt er sich bei dem einen oder anderen derselben wie am Hofe auf, ohne Amt und bestimmtes Ziel; so hat er es auch zu keinem bleibenden Wohnsitze gebracht. Im Sommer 1301 zog er mit dem Hilfsheere unter Herzog Rudolf dem Könige Albrecht nach den Rheinlanden zu und nahm gleich seinen Brüdern im Juli an der Belagerung von Bensheim teil.[2] Nach seiner Rückkehr vermögen wir seine Anwesenheit auf verschiedenen Taidingen und bei manchen Familienanlässen zu verfolgen. Im Jahre

[1] Vgl. Urk. 1298 November 21; UBoE. IV, 287—288. [2] Vgl. S. 267.

1309 erwarb er sich Verdienste um die Niederwerfung des Aufstandes in Niederösterreich.[1] Nach dem Jahre 1314 tritt er nur noch 1316 ein einzig Mal gelegentlich einer Güterstreitigkeit auf. Als erster von seinen Brüdern verschied Friedrich I. 1318 Juli 22;[2] er wurde wahrscheinlich im Kloster Zwettl beigesetzt.

Im Jahre 1314 hatte er seine Gattin Alheid, eine Schwester Konrads von Werde, längst heimgeführt,[2] die ihn um ein volles Jahrzehent überlebte. Er hinterließ ihr aus dieser Ehe drei Sohne, den bereits gevogten Eberhard VI., ferner Friedrich IV. und Heinrich III., und zwei Töchter, Elsbeth sowie die schon als Kind 1314 mit Weichard von Winkel verlobte Katharina.

Von diesen tritt der älteste Sohn Eberhard VI. unmittelbar nach dem Tode seines Vaters 1318 August 4 als Burggraf von Weitra auf. Da er damals erst kurz vorher gevogt gewesen sein kann und in diesem Amte weiter[3] nicht beurkundet ist, das er wohl nur infolge des Ablebens seines Vaters vorderhand versehen hatte, und Friedrich I. ferner Besitz im Waldviertel hatte, ist es wahrscheinlich, daß Friedrich I. sein Leben als Burggraf zu Weitra beschlossen hat;[4] keinesfalls aber war er je Hauptmann zu Drosendorf, das seine Söhne erst 1327 überkamen.

Bis zu diesem Jahre verlautet nichts von Friedrichs I. Familie. Bei dem Einfalle, den K. Johann von Böhmen in diesem Jahre nach Österreich machte, war das an der Grenze Mährens gelegene Drosendorf dem Angriff zunächst ausgesetzt. Nach sechswöchentlicher Belagerung war einer der Walseer gezwungen,[5] Drosendorf den Böhmen zu übergeben.

Von den drei Brüdern wählte der älteste, Eberhard VI., Alheid von Falkenberg um 1328 zu seiner Gemahlin. Der zweite, der bald nach 1335 verstorbene Friedrich IV., erscheint

---

[1] Vgl. Blätter d. Vereines f. Landesk. v. Niederösterreich XIX, 246.

[2] Vgl. die Genealogie.

[3] Urk. 1325 März 2 (Kopie Linzer Musealarchiv) wird Eberhard ‚weilen hauptmann ze Weitra' genannt.

[4] Vgl. die Genealogie; auch der sonst verdächtige Chr. Hanthaler gibt dies bereits an.

[5] Primisser, Suchenwirt, S. 226 Anm., doch wird der Walseer hier Otto genannt; kein Mitglied des Hauses führt diesen Namen.

im gleichen Jahre mit einer Margareta vermählt, von der er eine Tochter Anna, die spätere Gattin Ottos von Meissau, hinterließ. Der jüngste der Brüder, Heinrich III., verlor nach einander zwei Gattinnen, eine Klingenbergerin und eine von Volkenstorf, durch den Tod nach kurzer Ehe.[1]

Von den beiden Töchtern Friedrichs I. war Katharina als Gattin Weinhards von Winkel noch 1348 am Leben, Elsbeth starb vor 1344 als Gemahlin Albers von Lichteneck.

Allmählich erst treten die Brüder wieder bedeutender hervor. So wurde Eberhard VI. Bevollmächtigter des Herzogs für die Strecke von der Donau bis Hartberg, als derselbe im Vertrage von 1345 Dezember 14[2] Vorkehrungen zur Schlichtung der Streitigkeiten an der Grenze gegen Ungarn traf. Als Herzog Albrecht nach Ludwigs des Baiern plötzlichem Tode zu K. Karl IV. in nähere Beziehungen trat, fanden sich, wohl im Auftrage des Herzogs, anfangs September 1347[3] sowie im April des folgenden Jahres die Brüder Eberhard VI. und Heinrich III. am Hofe zu Prag ein. Sie scheinen sich bei diesem in Gunst gesetzt zu haben, was bei der Lage Drosendorfs dicht an der mährischen Grenze gewiß nicht ohne Wert war. Heinrich III. von Walsee-Drosendorf erhielt 1348 Mai 14[4] vom Könige sogar mehrere südmährische Lehen.

Die Besitzentwicklung der Drosendorfer Linie bietet nicht in dem Maße das Bild rasch sich mehrenden Reichtums, wie wir es bei den Vettern von Linz, Ens und Graz verfolgen konnten. Zu Zeiten kann hier auch kaum mehr von Wohlstand gesprochen werden; gleichwohl folgten auf die trüben wieder bessere Jahre und gewiß hat hier oft verwandtschaftliche Unterstützung eingegriffen. Was wir über Friedrichs I. Besitzverhältnisse erfahren, ist nur wenig, jedenfalls blieb bereits er hinter seinen Brüdern auch nach dieser Seite hin stark zurück.

Ihm hat K. Friedrich 1314[5] den Markt Gföhl samt dem Forste um 900 Mark Silber verpfändet. Dann wissen wir von einer Gülte zu Groß-Globnitz,[6] die Friedrich I. 1312 erworben

---

[1] Vgl. die Genealogie.
[2] Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 304.
[3] Böhmer-Huber, Reg. Imp., n. 334, 643—654. [4] Ebenda, n. 678.
[5] AÖG. II, 545.
[6] Bei Pölla, VOMB.; Urk. 1312 Januar 8, FRA., 2. A., III, 595.

und noch in demselben Jahre weitergegeben hat.[1] Seine Ansprüche auf Besitz und die Kirche zu Weigelsdorf bei Pottendorf, die offenbar mit dem Erbgute seiner Gattin in Zusammenhang standen, wurden 1316[2] zugunsten des Wiener Bürgerspitals abgewiesen. Dem Zwettler Kloster vermachte er 1318 Gülten zu Ötz (nördlich von Spitz) samt dem Dorfgerichte. Meist lag dieser Besitz im Waldviertel, was auf Friedrichs I. Amt als Burggraf zu Weitra hindeutet. Seine Gattin Alheid von Werde scheint ihm nicht unbedeutenden Besitz zugebracht zu haben. Aus diesem stammten wohl die Dörfer Höflein und Regelsbrunn[3] sowie Schloß Kalksburg, welche Güter ihre drei Söhne Eberhard VI., Friedrich IV. und Heinrich III. 1327 Januar 4[4] an Wendel, Konrads von Werde Witwe gegen die Festen Merchtenstein und Hirtenberg, Schloß Wernberg (bei Pottenstein), das Dorf Eitzestal (bei Ober-Hollabrunn?), den Markt Hadersdorf und die Sätze Weikhartsschlag und Drosendorf vorteilhaft vertauschten. Nach letzterem Städtchen, das im gleichen Jahre an die Böhmen verloren ging, nannte sich Eberhard VI. Hauptmann zu Drosendorf seit 1332, als dasselbe durch den Frieden mit Böhmen an Österreich zurückgekommen war.

Trotzdem war die Drosendorfer Linie, vielleicht infolge der Böhmeneinfälle in fortwährenden Geldschwierigkeiten, genötigt, bei Christen und Juden Darlehen auf Darlehen aufzunehmen, und daraus gab es bei dem damaligen hohen Zinsfuße trotz aller verwandtschaftlichen Nachhilfe nur schwer ein Entrinnen. Es half auch wenig, daß den Brüdern anläßlich des Verkaufes der schwäbischen Stammgüter an die Herzoge 1331[5] Schloß Pottenstein um 1800 Mark Silber verpfändet wurde, wozu sie bei Juden noch volle 1233 Mark Silber angewiesen erhielten. Auf Jahre hinaus ist die einzige Besitzveränderung der unbedeutende Gültentausch, durch welchen die Brüder 1335[6] für Gülten zu Ebreichsdorf solche zwischen Merkenstein und Gainfarn eintauschten. Von Besitzerwerbungen konnte auch weiterhin nicht die Rede sein, so lange sich die Brüder in den Händen ihrer

[1] Urk. 1312 Februar 2; Ludewig, Reliqu. Manuscript. IV, 123.
[2] Urk. 1316 August 21; Quellen zur Gesch. der Stadt Wien II[1], n. 62.
[3] Bei Bruck an der Leitha. [4] NB. IV, 83.
[5] Urk. 1331 Februar 7; UBoE. VI, 1.
[6] Urk. 1335 Dezember 13; UBoE. VI, 192.

Geldgeber befanden. Schließlich kam es 1339 zu einem Ausgleich Eberhards VI. und Heinrichs III. mit der Jüdin Plume, die sich für 500 ℔ ₰ aller Ansprüche begab, worauf Herzog Albrecht zu Weihnachten 1339[1] alle Schuldscheine derselben für ungültig erklärte. Schon im folgenden Jahre hören wir indes von neuen Geldverpflichtungen der Brüder gegen den Juden Eisach von Wiener-Neustadt,[2] der nun ihr Bankier wurde, und so hielten diese mißlichen Verhältnisse auch fernerhin an.

Der erste und einzige Besitzerwerb, von dem wir wieder hören, war der des Marktes Frattern, des Dorfes Rantzern und anderer Güter, südmährischer Lehen in der Nachbarschaft Drosendorfs, die Heinrich III. 1348 von den ihm verschwägerten Klingenbergern ankaufte; noch im gleichen Jahre erhielt er von K. Karl IV. die Belehnung darüber.[3] Zwei Testamente, die den Drosendorfern reiche Erbaussichten eröffneten, traten nicht in Kraft: die großen Güter in Untersteiermark, welche Cholo von Seldenhoven 1344[4] Eberhard VI. und Heinrich III. vermacht hatte, gingen nach dessen Tode 1374 gegen Entschädigung an die Cillier über,[5] und Otto von Volkenstorf, der 1349 Oktober 4[6] den Söhnen Heinrichs III. von Walsee-Drosendorf beträchtlichen Besitz im oberösterreichischen Kremstal vermachte, erhielt noch männliche Nachkommen.

Da sich einer der Brüder durch die Gütergemeinschaft benachteiligt fühlte, in welcher sie seit ihres Vaters Tode ihren Besitz bewirtschaftet hatten, teilten Eberhard VI. und Heinrich III. 1349 März 29[7] ihren Besitz. Ersterem fielen darnach die Festen Merkenstein und Hirtenberg samt Zugehör, ein Sitz in der Dornau (bei Leobersdorf auf dem Steinfelde) sowie mehrere kleinere Güter zu. An Heinrich III. kamen die Festen Enzesfeld (Engelschalchsfeld) und Lestorf und ihr Zugehör. Auf Pottenstein, dessen Einkünfte gemeinsam blieben, sollte vorerst Eberhard VI. mit den Seinen durch zehn Jahre wohnen, sodann die Familien beider Brüder alle ein bis zwei Jahre abwechseln. Die Hauptmannschaft Drosendorf blieb unge-

---

[1] LB. III, r. 1225. [2] Urk. 1340 März 24; NB. IV, 106.
[3] Vgl. S. 372. [4] Urk. 1344 November 30; FRA. XXXVI, 284.
[5] Urkk. 1374 April 23, 1377 März 5 und 8; Orig. HHStA., Wien.
[6] UBoE. VII, 143. [7] UBoE. VII, 100.



teilt.[1] Von sonstigen Sätzen scheint in der Folge der auf Arnstein an Eberhard VI., Gföhl dagegen an Heinrich III. übergegangen zu sein.

Damit begründete Eberhard VI. den Pottensteiner, Heinrich III. den Enzesfelder Zweig der Walseer zu Drosendorf.

2. Der Pottensteiner Zweig.

Die letzte Besitzteilung hat den Walseern zu Drosendorf sichtlich keine Vorteile gebracht. Der Zweig zu Pottenstein wenigstens kam fortan nicht mehr in günstige Verhältnisse und endet schließlich wenig rühmlich.

Als Gatten Alheids von Falkenberg fiel Eberhard VI. und dessen Söhnen Friedrich VI. und Heinrich VI. allerdings ein bedeutendes Erbe von Rapoto von Falkenberg zu: sie verkauften ihren Miterben, den Kapellern, 1355 November 25[2] um 700 *tt* ₰ einen Teil davon, so daß nun die ganze Erbschaft gleicherweise den Walseern und den Kapellern zustand. Durch diese Summe vermochten sie sich vorderhand ihrer Judenschulden zu entledigen.

Noch im gleichen Jahre schied Eberhard VI. aus dem Leben und hinterließ seine zweite Gattin Agnes aus dem Hause der Grafen von Ortenburg, mit der er sich erst im Vorjahre vermählt hatte.[3] Die beiden Söhne aus seiner ersten Ehe mit Alheid von Falkenberg (1328—1349) hatten sich damals bereits verheiratet: Friedrich VII. hatte um 1355 Klara, eine Tochter Leutolds III. von Kuenring, heimgeführt und Heinrich VII. war zur selben Zeit der Gatte Margrets, einer Tochter des Grafen Lorenz von Mattersdorf, geworden.

Eberhards VI. Witwe, welche das von den Kapellern ihr und ihrem Gatten um 1250 *tt* ₰ versetzte Dorf Stetteldorf, ein Lehen der Zollern, innehatte, gab dasselbe bereits 1359[4] Eberhard von Kapellen zu lösen. Dagegen behielt sie ihr elterliches Heiratsgut, den Satz zu Radmannsdorf in Krain, den sie erst um 1377 ihrem Neffen, dem Grafen Friedrich von Ortenburg, abtrat. Agnes war noch 1386 am Leben und stif-

[1] WSt. 581; beide Brüder nennen sich auch in der Folge Hauptleute zu Drosendorf.

[2] NB. IV, 320. [3] Vgl. die Genealogie.

[4] Urk. 1359 Juni 30; NB. IV, 341.



tete sich Oktober 28[1] dieses Jahres im Nonnenkloster Studenitz in Krain einen Jahrtag.

Bedeutender als sein Bruder tritt Friedrich VII. hervor. Er wurde 1358[2] Herzog Rudolfs IV. Kammermeister, vermochte indes dieses Amt bei seinen beschränkten Vermögensverhältnissen nur ein Jahr lang zu behaupten.

Bald nach dem Tode ihres Vaters teilten auch Friedrich VII. und Heinrich VII. wieder ihren Besitz, wodurch an ersteren Pottenstein, das seinerzeit ganz an Eberhard VI. übergegangen war, nebst Dornau[3] und dem Satze von Drosendorf kamen, während Heinrich VII. Merkenstein und wohl auch Hirtenberg erhielt. Seitdem nannten sich die Brüder nach Pottenstein, beziehungsweise Merkenstein.

Anfangs erwarb Friedrich VII. auch mehrere Besitzungen. 1355[4] versetzte Herzog Albrecht ihm und seiner Gattin die Feste Arnstein[5] im Wienerwalde. Dann brachte er 1359[6] Gülten um Baden an sich und erkaufte 1360 von Friedrich von Winkel solche zu Hadersdorf,[7] mit denen ihn Herzog Rudolf IV. belehnte. Dagegen überließ er sein Teil an der Lehenschaft zu Schwertberg (an der Aist, Oberösterreich), das ihm durch seine Gattin, die Kuenringerin Klara, zugefallen war, 1359[8] käuflich an Eberhard von Kapellen, da dieses Erbe zu weit von seinem übrigen Besitze abseits lag. Aus dem Nachlasse der Walseer von Graz erhielt Friedrich VII. ferner den Satz auf Windisch-Feistritz,[9] für welchen ihn aber der Herzog auf Pottenstein wies.

Trotzdem wurde die Lage dieses walseeischen Zweiges eine mißliche. Wie der Schuldbrief Friedrichs VII. und Heinrichs VII. von 1363[10] beweist, kam Friedrich VII. wieder in die Hände jüdischer Geldgeber, aus denen es trotz seiner reichen Heirat kein Entrinnen gab.

Vor allem waren die Brüder infolge dieser Verhältnisse nicht imstande, die falkenbergische Erbschaft zu halten; nach

---

[1] Schumi, Archiv I, 32. [2] Vgl. die Genealogie.
[3] Vgl. Urkk. 1359 Juni 17, 1362 April 2; LB. IV, r. 50 und 362.
[4] 1355 Mai 14; LB. III, r. 1775 falsch datiert.
[5] Westlich von Heiligenkreuz.
[6] Urk. 1359 Oktober 30; FRA. XVI, 249.
[7] VOMB.; Urk. 1360 Juni 16.; Orig. StAEferding.
[8] Urk. 1359 Januar 8; UBoE. VIII, 609. [9] Vgl. S. 369.
[10] Urk. 1363 August 5; NB. IV, 385.

dem Vertrage von 1355 sahen sie sich alsbald gezwungen, die ganze Hinterlassenschaft an die reicheren Kapeller zu veräußern. Mit diesen hatten sie sich noch 1364[1] wegen des Patronates der Pfarre Gobelsburg geeinigt, auf welcher ihr Vetter Friedrich VIII., ein Sohn Heinrichs III. von Walsec-Drosendorf, als Pfarrer saß (?); das Pfarrpatronat von Hadreis hatten sie dem Kloster Pulgarn geschenkt.[2] Nun verkauften Friedrich VII. und Heinrich VII. 1367 September 24[3] all ihren Anteil an Falkenberg und dem Burgstall daselbst, der Feste Gobelsburg (bei Langenlois, VOMB.), dem Markte und dem Landgerichte zu Hadersdorf mit allen zugehörigen Lehen an die Kapeller, welche 1368[4] vom Herzoge damit belehnt wurden.

Alle diese Summen halfen Friedrich VII. nicht aus seiner Geldklemme, obgleich Herzog Rudolf 1365[5] seine Schuldbriefe, die der entwichene Jude Musch von Marburg besaß, für ungültig erklärte. 1367[6] stellten er und sein Eidam Heinrich von Zelking an den Juden Judmann zu Wien einen Schuldbrief aus und noch im gleichen Jahre[7] ward ihm auch die herzogliche Pfandschaft Arnstein durch Hans von Tyrna um 1000 ℔ ₰ abgelöst. Der schwerverschuldete Friedrich VII. veräußerte schließlich 1370 Juni 15[8] an seine Vettern zu Enzesfeld all sein Eigengut: Anteile an den Festen Merkenstein und Hirtenberg, der Feste Dornau, Gütern zu Altenwört an der Donau und Ottental, Mistelbach und Ringelsdorf, das Haus zu Wien, den Weingarten zu Dornbach, Lehen zu Dornau und Leobersdorf und seinen Anteil an den Sätzen zu Drosendorf, Weikhartsschlag und Pottenstein, immer noch ein ansehnlicher Besitz, den aber die Käufer erst aus Judenhänden lösen mußten.[9]

Da Friedrich VII. nach 1371 nicht mehr genannt wird, muß er bald darauf gestorben sein; seine Gattin Klara von Kuenring war ihm längst im Tode vorausgegangen.[10] Das Ehe-

---

[1] Strein, Mscr. Kod. $^{8}/_{10}$, f. 266, Schlüsselberger Archiv des oberösterreichischen Landesarchivs.

[2] Vgl. Urk. 1366 Juli 8; UBoE. VIII, 285. [3] NB. IV, 389.

[4] Urk. 1368, Novemher 14; UBoE. VIII, 398.

[5] Urk. 1365 Februar 13; Orig. HHStA.

[6] Urk. 1367 Februar 1; NB. IV, 337.

[7] Ebenda 388. [8] Ebenda 435.

[9] Vgl. Urk. 1370 Juni 21; UBoE. VIII, 473.

[10] Vgl. die Genealogie.

paar hinterließ zwei Töchter, Agnes, die Gattin Heinrichs von Zelking, und Johanna, die 1371 bei ihrer Vermählung mit Jans von Meseritsch immerhin ein Heiratsgut von 1100 ℔ ₰ erhielt;[1] ein Sohn, Friedrich IX., war beim Tode seines Vaters noch ungevogt.

Um dieselbe Zeit oder bereits einige Monate vor seinem Bruder Friedrich VII. schied auch Heinrich VII., zu Merkenstein gesessen, aus dem Leben.[2] Von seiner Gattin Margret, einer Tochter des Grafen Lorenz von Mattersdorf, hinterließ er eine Tochter, die den Namen ihrer Mutter trug. Margret wurde um 1385 an Ulrich von Dachsberg vermählt und war als desson Witwe noch 1439 am Leben. Sie erbte einen Teil der Güter ihres Vaters[3] und tat sich nachmals durch Stiftungen am Spitale und an der Pfarrkirche zu Krems hervor.[4] Merkenstein fiel an den Ast zu Enzesfeld; von seinem Satze zu Drosendorf, den er mit seinen Vettern gemeinsam besaß, hatte Heinrich VII. 1368 Juni 22[5] seine Hälfte von 400 ℔ seinem Bruder und dessen Töchtern vermacht.

Als dann Friedrich IX. zu vogtbaren Jahren gekommen war, hauste er auf Pottenstein, wo ihm das Wohnungsrecht geblieben war. Ulrich IV. vom Enzesfelder Aste apanagierte[6] den infolge der Verschuldung seines Vaters mittellosen Vetter, von dem er sich dafür 1385[7] den Alleinbesitz der herzoglichen Lehen sicherte, die sie gemeinsam innehatten, für den Fall, als Friedrich IX. ohne Leibeserben stürbe. Dieser Fall trat 1392[2] oder bald darauf ein: Friedrich IX. bleibt von da ab verschollen. Damit endete der Pottensteiner Zweig der Drosendorfer Linie.

3. Der Zweig zu Enzesfeld.

Zu größerer Blüte hat es der Enzesfelder Ast der Drosendorfer Walseer gebracht. Er erlischt indes gleichfalls bereits

[1] Vgl. Urk. 1371 April 24; NB. IV, 531. [2] Vgl. die Genealogie.
[3] Vgl. Urk. 1385 April 4; NB. I, 376.
[4] Vgl. die Urkk. 1430 Oktober 10, 1438 November 13, 1439 Mai 23, 1452 Mai 23; Orig. Kremser Stadtarchiv.
[5] NB. IV, 434. [6] Vgl. HHStA. Kod. 48, f. 54.
[7] Urkk. 1385 Januar 22 und Dezember 22; Orig. Niederösterreichisches Landesarchiv.

am Schlusse des 14. Jahrhunderts mit seinem bedeutendsten Vertreter Ulrich IV.

Ein günstigeres Lebensschicksal als seinem Bruder Eberhard VI. war dem bedeutenderen Heinrich III. beschieden, dem der Anfall eines ansehnlichen Erbes nach den Grazer Walseern schließlich über alle wirtschaftlichen Schwierigkeiten hinweghalf.

Zunächst war er im Dienste der Habsburger in Friaul tätig. Im Herbste 1350 zogen Heinrich III. von Walsee-Drosendorf und Konrad von Auffenstein mit zahlreichem Kriegsvolke aus Kärnten über Spilimbergo dem habsburgischen Portenau zu, wo sie sich am Martinstage mit den Truppen des Grafen von Görz vereinten.[1] Am folgenden Tage weigerten sich indes Beacchino de Porcilleis und die Bürger, die Stadt an Heinrich III. von Walsee-Drosendorf an des Herzogs statt zu übergeben, da sie ohne genügende Beglaubigung seien.[2] Heinrich III. von Walsee-Drosendorf und der Auffensteiner kehrten sodann nach Österreich zurück, um dem Herzog von ihrer Mission Bericht zu erstatten.

An der Nordgrenze Österreichs bereitete sich damals eben die große Walseer Fehde mit dem Adel Südböhmens vor. Während Eberhard V. von Walsee-Linz in Oberösterreich die Hauptlast derselben zu tragen hatte,[3] kam es in Niederösterreich, wo die Walseer zu Drosendorf und Alber von Puchheim gleichfalls gerüstet hatten, zu keinen größeren Kriegsereignissen.

Im Herbste des folgenden Jahres 1352 scheint[4] Heinrich III. das Heilige Land besucht zu haben, aus dem er im Frühjahre 1353 heimkehrte.

In der Folge erfahren wir wenig mehr über ihn; ab und zu weilte er am Hofe Herzog Rudolfs IV., so auch bei dem wichtigen Weitraer Tage 1361 Juni 16,[5] auf dem sich die Grafen von Schaunberg zu habsburgischen Vasallen erklärten.

Nach dem Tode seiner zweiten Gattin schloß Heinrich III. um 1359 noch einen Ehebund mit Katrei von Chiaw, die ihm 1350 Januar 31[6] 600 tl. ₰ Heimsteuer auf dem herzoglichen Lehen Pottendorf bei Feldsberg verschrieb. Heinrichs III. Be-

[1] Annali del Friuli V, 103. [2] FRA. XXIV, 54.
[3] Vgl. S. 278.
[4] Vgl. Urk. 1352 Juli 2; Lang, Monum. Salzburgo-Aquileiensia I, 358.
[5] Vgl. S. 281. [6] NB. IV, 340.

sitz blieb fast stationär; nur 1360[1] sah er sich gezwungen, mit seinen Söhnen für geliehene 330 ℔ ₰ Gülten zu Ober- und Nieder-Waltenreut, Wolfsberg und Gasprechts an Gundaker von Werde zu verpfänden. Durch das Ableben des letzten Walseers zu Graz fielen ihm jedoch die bedeutenden Herrschaften Gleichenberg — auf welcher Heinrich III. 1365 eine Schloßkaplanei stiftete[2] —, Kapfenstein und Weinburg, sämtlich herzogliche Lehen, sowie der Satz auf Wachseneck zu, ein so stattliches Erbe, daß es ihn aller Sorgen für seine zahlreiche Nachkommenschaft enthob.

Als Heinrich III. im Herbste 1367 starb, zog sich seine Witwe Katharina nach Wien, wo sie 1367[3] ein Haus in der Singerstraße ankaufte, und beschloß dort ihre Tage.

Von seinen Kindern waren Heinrich III. mehrere schon im Tode vorangegangen. Ein Söhnlein aus seiner Ehe mit einer Volkenstorferin, Reinprecht III., der 1349—1353 erwähnt wird,[4] starb in jungen Jahren. Seine Tochter Alheid war bereits 1353 mit Leutold III. von Kuenring-Seefeld vermählt, der 1355 mit Tod abging. Ihr ließ Herzog Albrecht 1356 April 6[5] das herzogliche Lehen Rossaz bei Dürrenstein verleihen, das sie bald an Reinprecht I. von Walsee-Ens verkaufte.[6] Bald darauf folgte sie ihrem zweiten Gatten Zdenek von der Leippe, Oberstlandmarschall und Kämmerer in Böhmen, in seine Heimat, den sie 1359 zum Witwer machte.[4] Ein anderer Sohn, Eberhard IX., der bereits 1360 als gevogt auftritt, wird seit 1365 nicht mehr genannt; Friedrich VIII. ferner, der den geistlichen Stand erwählt hatte und 1364 Pfarrer zu Gobelsburg war, kommt seit diesem Jahre gleichfalls außer Sicht. So hinterließ Heinrich III. bei seinem Ableben noch drei Söhne, den bereits 1360 gevogten Jans II., ferner Heinrich VIII. und Wolfgang IV. Dieselben hatten 1365[7] den Zug gegen Baiern und die Belagerung von Ried mitgemacht und waren längere Zeit hindurch am Hofe Herzog Rudolfs anwesend. Von ihnen

[1] Urk. 1360 März 3; NB. IV, 342.
[2] Urkk. 1365 Januar 5 und 27; Salzburger Borromeum Progr. 1892/93, S. 26.
[3] Urk. 1367 Oktober 28; NB. IV, 433.
[4] Vgl. die Genealogie.
[5] LB. III, r. 1848.
[6] Urk. 1358 November 17; LB. IV, r. 17.
[7] Vgl. S. 282.

starb Jans II. bereits 1370.[1] Ans seiner Ehe mit der Pettauerin Elsbeth hinterließ er einen einzigen Sohn, der nun auf knrze Zeit unter der Gerhabschaft Heinrichs VI. stand. Da in den folgenden Jahren Heinrich VIII. nach 1377 nicht mehr genannt wird, der wohl unvermählt starb, nnd Wolfgang IV. zwischen 1380—1382 gleichfalls aus dem Leben schied, der seiner jungen Witwe Katharina von Maidburg ein kleines Töchterchen hinterließ, so blieb Ulrich IV. als einziger und letzter Sprosse des Enzesfelder Astes übrig.

Heinrichs III. Söhne verwalteten ihren väterlichen Besitz gemeinschaftlich. Sie brachten vor allem 1370 Juni 14[2] von ihrem schwerverschnldeten Vetter all dessen Eigengut an sich: Anteile an den Festen Merkenstein — wovon sie gleichzeitig den Rest nach ihrem Vetter Heinrich VII. erbten — nnd Hirtenberg, die Feste Dornau, eine Anzahl kleinerer Güter nebst einem Hause in Wien sowie dessen Anteil an den Pfandschaften Drosendorf, Weikartsschlag und Pottenstein, die sie indes erst von Juden auslösen mnßten, worüber sie sich von Herzog Albrecht 1370 Juni 21[2] einen Schutzbrief ausstellen ließen. Dagegen wurde 1370[3] von Heinrich VIII. durch Heinrich von Meissau Feste und Markt Gföhl gelöst, die ihm Herzog Albrecht für 5860 *tt* ₰ und 1500 fl. verpfändet hatte. Wolfgang IV. und sein Vetter Ulrich IV. verkauften ferner 1374 April 1[4] ihr Eigengut, die Feste Ochsenburg,[5] um 1400 *tt* ₰, sowie an Hans Pusenhofer 1377[6] eine Fischwaide auf der Traisen, herzogliches Lehen, bald darauf[7] an Heinrich von Zelking die bei Drosendorf gelegene Feste Türnau und schließlich 1380[8] auch ihre Feste Lestorf an Stephan von Zelking. Der Satz von Drosendorf selbst mit Weikartsschlag, auf dem diese walseeische Linie seit 1327 gesessen hatte, erscheint gleichfalls längstens 1383 gelöst.[9] Die Mittel aber,

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Vgl. S. 377.

[3] Urk. 1370 Juli 22; LB. IV, r. 983.

[4] Urk.-Bnch von St. Pölten II, 151.

[5] Südöstlich von St. Pölten; vordem in dachsbergischem Besitze.

[6] Urk. 1377 Mai 31; Urk.-Buch von St. Pölten II, 193.

[7] Zwischen 1370—1379; WSt. 584.

[8] Urk. 1380 Jnni 8; Niederösterr. Landesarchiv.

[9] Nach Urk. 1383 November 2 (HHStA,, Kod. Snppl. 407 f. 115', ist der Satz von den Walseern gelöst nnd an Nikla den Pillung weiter verpfändet.

welche durch diese beträchtlichen, indes offenbar notwendigen Einbußen gewonnen wurden, ermöglichten es Ulrich IV., dem letzten Drosendorfer-Walseer, alle Schulden zu tilgen und damit wie durch neue Erwerbungen seinen Güterbestand in der Folge allmählich wieder zu einer neuen Blüte zu bringen.

Bald darauf wurde Ulrich IV. 1384[1] an Stelle Rudolfs I. von Walsee-Ens Hauptmann in der Steiermark, schied jedoch bald wieder aus diesem Amte. Dann tritt er auf eine Reihe von Jahren zurück. Als sich die Habsburger nach dem Hollenburger Vertrage Ende 1395 wieder geeint hatten, wurde er um Neujahr 1396 Herzog Wilhelms Hofmeister und besuchte mit demselben im gleichen Jahre das heilige Land.[2] In diesem wichtigen Amte blieb er bis in das Frühjahr 1398 tätig.[3]

Wirtschaftlich ging es mit Ulrich IV. allmählich und immer rascher wieder aufwärts. Er setzte sich zunächst mit der Witwe seines Onkels Wolfgang IV., Katarina, auseinander; der Schiedsspruch von 1382 März 12[4] legte ihm nur geringe Verpflichtungen auf. Dann sicherte er sich 1385[5] den Anfall der herzoglichen Lehen seines Vetters Friedrich IX., der um 1392 erfolgte. Dazu verzichtete 1385[6] seine Muhme Margret, Heinrichs VII. von Walsee-Drosendorf-Markenstein Tochter und Ulrichs von Dachsberg Gattin, auf all ihr väterliches Gut in Ulrichs IV. Besitze und behielt sich nur eine Summe von 1000 ℔ ₰ bevor, falls Ulrich IV. ohne Söhne stürbe. Um 1385[3] vermählte sich Ulrich IV. mit Elsbeth, der Tochter Heinrichs von Neitberg, die ihm ansehnliches Heiratsgut zubrachte. Die zur Herrschaft Ochsenburg gehörigen Lehen, welche er 1385[7] von den Neitbergern erhalten hatte, trat Ulrich IV. noch im gleichen Jahre dem Stifte St. Pölten ab. Sonstige kleine Veräußerungen und Verpfändungen dieser Jahre waren ohne Bedeutung und blieben vereinzelt. Wenige Jahre darauf vermochte

[1] Vgl. die Genealogie; Krones, Landesfürst, Behörden und Stände in Steiermark, S. 163, weist ihn mit Unrecht als Hauptmann der Steiermark ab: als Nachfolger Rudolfs I. hatte er zweifelsohne dieses Amt und nicht die Hauptmannschaft zu Steier inne, wo lediglich die Enser Walseer Pfandinhaber waren.

[2] Kleine Klosterneuburger Chronik; FRA., 2. Abt., VII, 236.

[3] Vgl. die Genealogie. [4] NB. IV, 566. [5] Vgl. S. 377.

[6] Urk. 1385 April 4; NB. I, 376.

[7] Urkk. 1385 Jannar 11, Mai 1; Urk.-Buch von St. Pölten II, 368—370.

Ulrich IV. dem Herzog Albrecht für einen Zug nach Schwaben bereits 5000 ℔ ₰ vorzustrecken, wofür ihm 1387 Juni 11[1] die Städte Krems mit dem Schlosse und Stein samt allem Zugehör verpfändet wurden. Mit seinen Vettern von Walsee-Ens erkaufte er am Georgitage 1388[2] vom Kloster Melk mehrere Güter, in der Nähe der walseeischen Besitzungen Leobersdorf, Hirtenberg und Enzesfeld im VUWW. gelegen. Von Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, dem er 1392[3] Gülten zu Ottental, Pruschendorf etc. sein freies Eigen um 150 ℔ ₰ verkauft hatte, kam nach dessen Sturze[4] ein Haus bei Unser Frauen in Wien gelegen in seinen Besitz; 1397[5] erkaufte er von dem Grafen Toman von St. Georgen ein Haus zu Wiener-Neustadt. An sonstigen kleineren Erwerbungen in Niederösterreich sei der eines Hofes zu Reichental[6] sowie von Gülten und Liegenschaften zu Grinzing, Nußdorf und Heiligenstadt bei Wien aus dem Jahre 1397[7] gedacht. An größeren Besitzungen erhielt Ulrich IV. dann 1398 März 17[8] von Herzog Wilhelm als Fürpfand die Feste Schranawand bei Ebreichsdorf, die derselbe von Rudolf und Ludwig von Tirna um 2000 ℔ ₰ erkauft hatte, für welche Ulrich des Herzogs Bürge gegen die Stubenberger geworden war, sowie als Kauf von denen von Tirna eine Fischwaide zu Ebersdorf[9] und ein Eigen zu Nußdorf.[10] Auch war Ulrich IV. im Besitze der Herrschaft Gutenstein im Wienerwalde, die ihm die Herzoge 1398 Juli 12[11] für seine Dienste bis an seinen Tod zu belassen versprachen; das Schloß Wartenstein am Semmering hatte Ulrich IV. von Herzog Albrecht gleichfalls als Leibgedinge inne. Dagegen hat Ulrich IV. 1392[12] seine Feste Großau[13] an Konrad von Weitra weiterverlehnt und

[1] HHStA., Kod. Suppl. 408, f. 14.
[2] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVI, 242.
[3] Urk. 1392 März 20; NB. IV, 606.
[4] Urk. 1398 Januar 7; NB. I, 380.
[5] Urk. 1397 November 1; Orig. Niederösterreichisches Landesarchiv.
[6] Urk. 1394 März 22; Orig. HHStA. [7] WSt. 584.
[8] LB. V, r. 217. [9] Urk. 1394 Mai 15; Orig. HHStA.
[10] Urk. 1401 Februar 3; Regesta Boica XI, 171.
[11] HHStA., Kod. 16, f. 36′; Gutenstein war vorher Satz im Besitze der Grafen von Pernstein.
[12] Urk. 1392 März 14; Fischer v. Fischersberg, Der landständische Adel in Österreich, Hs. 236 des niederösterreichischen Landesarchivs.
[13] Bei Vöslau.

die Herrschaft Ulrichskirchen nördlich von Wien, die er nach dem Falle der Liechtensteiner von Nikolsburg (1395) erworben hatte, um 2550 *tt* ₰ an Ulrich von Dachsberg 1399[1] verkauft.

Auf niederösterreichischem Boden fiel Ulrich IV. ferner 1398 ein reiches Erbe von seinem Vetter Heinrich VI. von Walsee-Ens zu, der sein ehemaliges Mündel letztwillig reich bedachte.[2]

Ihm vermachte Heinrich VI. die Feste Nieder-Walsee, mit welcher Ulrich IV. von Herzog Albrecht 1399 Januar 7[3] belehnt wurde, mit Sumerau und dem Markte Sindelbnrg, ferner die ehedem liechtensteinischen Pfandschaften Ebelsberg und Riedegg, die Ulrich IV. 1398 November 12[4] dem Bischof Georg von Passau gegen die Stadt St. Pölten samt den Gülten daselbst und gegen eine Anzahl nördlich von Wien im VUMB. gelegene Zehente abtrat, und den Satz von 240 *tt* ₰ auf Zeiselmauer, den ihm Bischof Georg samt der Feste Greifenstein für eine Geldforderung gleichzeitig[5] auf 28 Jahre überließ.

Auch in der Steiermark war Ulrich IV. tätig, umsomehr als er daselhst durch seine Mutter, die Pettauerin Elsbeth und seine Gattin, eine Neitbergerin gleichen Namens, Anknüpfungspnnkte hatte. Die Maut zu Landschach an der Mur hat Ulrich IV. zuerst 1383[6] an Otto den Wolfsauer um 300 *tt* ₰ und 1397[7] abermals seinem Diener Nikla dem Polan um 400 *tt* ₰ verpfändet; dem Dominikanerinnenkloster zu Graz verkaufte er 1398[8] das Dorf Rakatschach bei Mureck. Dagegen erwarb er 1387[9] eine Anzahl von Huben zu Pihring sowie 1393[10] von Hans Schwabauer sieben Huben an der Schwarzach in der Nähe seiner Herrschaft Weinbnrg; an Ulrich von Ehrenhausen verlieh er 1397[11] verschiedene ihm aufgesandte Lehen bei Leibnitz nnd Spielfeld. In Obersteiermark war er ferner Vogt des Klosters St. Lambrecht.[12]

---

[1] Urk. 1399 Jaauar 7; LB. V, r. 288. [2] Vgl. S. 344.

[3] LB. V, r. 289. [4] WSt. 594.

[5] Urk. 1398 November 12; Monumenta Boica XXX[1], 478; vgl. Urk. 1398 Dezember 13; LB. V, r. 282.

[6] Urk. 1383 Mai 19; NB. I, 376.

[7] Urk. 1397 Juni 1; Kop. StLA., Nr. 3915[b].

[8] Urk. 1398 September 20; Kop. St.LA. Nr. 3952.

[9] Kop. StLA., Nr. 3617[d]. [10] Kop. StLA., Nr. 3796[b].

[11] Urk. 1397 Mai 8; Orig. StAEferding.

[12] Vgl. Urk. 1395 September 15; Krones, Urk. zur Gesch. etc., r. 361.

An größeren Besitzungen gab ihm Herzog Wilhelm 1396 Juni 15[1] die Feste Maidburg bei Marburg zu Lehen. In Gemeinschaft mit seinem Vetter Heinrich VI. von Walsee-Ens wurde ihm 1398 Januar 9[2] die Feste Wachseneck durch Herzog Wilhelm und dessen Brüder auf 28 Jahre verpfändet. Zudem ward ihm und seinem Vetter Reinprecht II. von Walsee-Ens der Anfall des Sitzes Waltersdorf bei Graz nach dem Ableben Albrechts von Neitberg 1400 Januar 20[3] durch Herzog Albrecht gesichert.

Gegen die Brüder seiner Mutter, Bernhard, Friedrich und Hertneid von Pettau, hatte Ulrich IV. aus seinem mütterlichen Erbe eine Forderung von 2500 ℔ ₰ erhoben, über welche es 1385[4] zu einer Einigung kam. Später führte er die Gerhabschaft über seinen Vetter Bernhard von Pettau und wußte denselben gänzlich für sich zu gewinnen. Als Vormund reversierte er 1393 April 13[5] den Bischof Friedrich von Brixen über Burg und Markt Schwanberg und gelobte nochmals 1398[6] dem Bischof Ulrich von Brixen, seinen Lehenspflichten nachzukommen. Volljährig geworden, überließ Bernhard von Pettau an Ulrich IV. mehrere salzburgische Lehengüter zu Pettau[7] und testierte ihm im Falle kinderlosen Ablebens das Marschallamt in Steier samt der damit als Nutzlehen verbundenen Feste Frauheim bei Kötsch sowie an salzburgischen Lehen die Feste Pettau, Burg und Stadt Friedau nebst den Schlössern Wurmberg und Polstrau[8] — ein reiches Vermächtnis, das indes Ulrich IV. nicht zugute kam, da die Pettauer erst 1440 ausstarben.

Ulrich IV. schied im Februar 1400 auf seinem Schlosse Enzesfeld aus dem Leben.[9] Seiner Ehe mit Elsbet von Neitberg war bloß eine einzige Tochter entsprossen. Noch 1398[10]

---

[1] Krones, a. a. O., r. 369. [2] LB. V, r. 308.

[3] LB. V, r. 380.

[4] Urk. 1385 Juli 14; Kop. StLA. Nr. 3529.

[5] Hammer-Purgstall, Die Gallerin auf der Riegersburg 81.

[6] Urk. 1398 Januar 22; Krones, Urk., r. 386.

[7] Urk. 1396 Februar 19; ebenda, r. 380.

[8] Urkk. 1398 Januar 14; Krones, a. a. O., r. 388 und 1398; Kop. StLA. Nr. 3959a.

[9] Vgl. die Genealogie.

[10] Urk. 1398 Juli 25; Orig. Niederösterreichisches Landesarchiv.

hatte sie ihrem Gatten ein mütterliches Erbteil von 900 ℔ ₰ zugebracht, welches bis dahin ihr Bruder Alber innegehabt hatte. Mit Ulrich IV. starb eine bedeutende Persönlichkeit dahin, die sich auch die Bildung ihrer Zeit zu eigen gemacht hatte und insbesondere das Vertrauen Herzog Wilhelms genoß. Mehrfach hat er im letzten Jahrzehnte Klöster beschenkt; 1391[1] stiftete er sich im Stifte Stainz mit einem Hofe bei Stainz einen Jahrtag, 1396 dem Spitale zu Enzesfeld 40 ℔ ₰ Gülten auf dem Gerichte Leobersdorf, die Herzog Albrecht 1396[2] dem Spitale zueignete. Im gleichen Jahre hat Ulrich auch die Kapelle zu Unser Frauen auf der Stetten in Wien bedacht.[3]

Nach Ulrichs IV. letztem Willen, 1400 Jannar 28[4] auf Enzesfeld abgefaßt, sollen ihn seine Vettern von Walsee-Ens begraben und ihm abends eine gesungene Vigil, morgens ein gesungenes Seelenamt halten lassen. Am Tage seiner Beisetzung sollen 32 Arme je einen grauen Mantel und 32 ₰ erhalten. Dazu stiftet Ulrich Güter für die Spitäler zu Enzesfeld und Wien und die Kirche auf der Stetten daselbst, sowie Güter für ein zu errichtendes Kartäuserkloster. Dem Herzog Wilhelm vermacht er die Festen Pottenstein und Gutenstein gänzlich ledig; an Herzog Albrecht fiel sein Leibgedinge, die Feste Wartenstein, zurück. Seinen drei Vettern Rudolf I., Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee-Ens[5] testierte er die Festen Nieder-Walsee mit Sumerau und Sindelburg, Merkenstein samt Zugehör und alle Mannschaft ‚enthalb‘ der Donau, dazu den herzoglichen Satz Wachseneck, ebenso die Stadt St. Pölten, Pfandschaft vom Bistume Passau, und alle Gülten von seinen Amtleuten. Aus seinem Erbe gingen ferner die Festen Ebreichsdorf, Sinibelkirchen und Hoheneck an die Vettern von Walsee-Ens über, die seiner Tochter, wenn sie vogtbar wird, 3000 ℔ ₰ Heimsteuer und 300 ℔ ₰ für ihre Fertigung ausrichten sollen, ebenso die 1000 Gulden, die er nebst allen seinen Kleinoden und allem Silbergeschirr, 12 Silberschüsseln ausgenommen, seiner Gattin Elsbeth vermachte. Seinem Vetter Georg von Walsee-Linz schaffte er 900 ℔ ₰, die ihm von

[1] Kop. StLA., Nr. 3729a.
[2] Urk. 1396 September 29; LB. V, r. 95.
[3] Urk. 1396 Oktober 2; NB. I, 380.
[4] Orig. HHStA. [5] Vgl. S. 335.

des von Maidburg Schwester,[1] und ebensoviel, die ihm von dem von Mesericz anfallen sollen; stirbt Georg ohne Söhne, so fallen diese Summen an die Walseer zu Ens. Seinem Vetter Bernhard von Pettau vermachte er seine Feste Enzesfeld samt der Mannschaft dieshalb der Donau, mit Ausnahme der Stiftungen für Kirchen und Spitäler, dazu die Festen Weinburg und Gleichenberg samt Mannschaft nnd Zugehör für die 2500 tl ₰, die ihm nach Ulrichs Tode zufallen sollen. Nimmt er die Festen nicht dafür, so können ihm die Vettern von Walsee-Ens diese Summe auszahlen und die Festen behalten. Stirbt Bernhards von Pettau männliche Nachkommenschaft, so sollen die Festen Enzesfeld und Weinburg den Vettern von Ens znfallen und die Erben des Stammes Walsee Gleichenberg um 2500 tl ₰ einlösen können. Seinem Oheim Bernhard von Winden vermachte er einen Weingarten, seinem Schwager Hans von Ebersdorf ein Haus zu Wien und eines zu Wiener-Neustadt, seinem Schwager Albrecht von Neitberg sein Teil an der Feste Kapfenstein und zwölf Silberschüsseln sowie die Zehente jenseits der Donau auf zwölf Jahre, worauf sie an seine Vettern fallen. Seiner Muhme Margret, Ulrich von Dachsbergs Gattin, dem Oheim Heinrich von Liechteneck und den Söhnen seines Oheims Heinrich von Winkel wurden Geldsummen zugedacht, seinem Freunde Wiwenz von Sunnenberg zwei Weingärten zu Luttenberg und seine dentschen Bücher, doch die seines Schwagers, des Neitbergers, ausgenommen. Seiner Dienerschaft schließlich vermachte er 420 tl ₰ und seine Pferde.

Bald nach der Abfassung des Testamentes, das uns Einblick in den Reichtum des österreichischen Hochadels jener Zeit gibt, verschied Ulrich IV., nachdem er noch 1400 Februar 3[2] den Pfarrer zu Unser lieben Frauen auf der Stetten in Wien mit einem kleinen Vermächtnis bedacht hatte, als der letzte Walseer des Enzesfelder Astes und der ganzen Drosendorfer Linie.

[1] Offenbar Wolfgangs IV. von Walsee-Drosendorf Witwe.

[2] Regesta Boica XI, 171.

VII. Abschnitt.

Die Glanzzeit des Hauses unter Reinprecht II. (1400—1422).

1. Die Ereignisse bis znm Tode Herzog Wilhelms.

Binnen wenigen Jahren hatte sich der gesamte riesige Besitz ihres Hauses und jener der Tibeiner in den Händen der drei Walseer von Ens vereint; an Reichtum wie durch ihre Stellung am Hofe der Habsburger kam ihnen nicht ein einziges der Häuser des österreichischen Hochadels gleich. So darf es nicht wnndernehmen, daß ihre ins Außerordentliche gestiegene Macht nun auch den Stolz nnd das Selbstgefühl der Walseer in einer Weise hob, die sie fortan mehrfach in Konflikte mit der Kirche nnd dem Bürgertnme der Städte brachte, wie sie damals überdies so häufig waren.

Znnächst stritt sich Reinprecht II. wegen der Besetzung der Pfarre Grammastetten mit dem Kloster Wilhering herum.[1] Als der Abt, der sich früher mit dem Absentgelde begnügt hatte, die Pfarre einem Klosterbruder verlieh, beanspruchte Reinprecht II. als Inhaber der Herrschaft Wachsenberg die Besetzung der Pfarre und ließ den Abt und den Konventualen Konrad darans vertreiben. Der Abt beschwerte sich zuerst bei den Herzogen, die Reinprecht zur Rückgabe der Pfarre verhielten,[2] und als dies nichts half, bei Papst Bonifaz IX., der 1401 April 2 dem Abte Hertnid von Admont anftrug, gegen Reinprecht nötigenfalls mit der Exkommnnikation vorzugehen. Nun ergingen an Reinprecht Januar 18 und 29 weitere herzogliche Befehle, deren gemessener Ton ihn endlich znr Nachgiebigkeit zwang. Ein anderer Zwiespalt Reinprechts mit dem Pfarrer von Petzenkirchen[3] wurde 1406 durch Bischof Georg von Passau beigelegt.

Gleichzeitig lag 1401 anch Reinprechts II. Brnder Rudolf I. mit dem Domkapitel von Triest wegen der Besetznng der Pfarre Kossau im Streite;[4] der walseeische Hauptmann zu Duino geriet wegen der jährlichen Prozession aus dem Kloster Beligna

[1] Stülz, Gesch. d. Klosters Wilhering 57.
[2] Urk. 1400 November 9; Kop. Linzer Mnsealarchiv.
[3] Bei Amstetten; Urk. 1406 Mai 11; NB. I, 381.
[4] Hortis, Documenti IX.

in die Kirche S. Giovanni di Timavo gleichfalls in Händel mit diesem Kloster, so daß auch gegen diesen 1404 ein päpstlicher Erlaß erging.[1]

Bürger ohderensischer Städte erhoben jetzt gleichfalls berechtigte Klagen gegen Reinprecht II. So setzte er den Freistädtern einige Hintersassen gefangen; wohl im Gefühle seines Unrechtes erbot er sich 1404[2] gegen die Herzogin Beatrix zu einem Ausgleiche mit den Bürgern. Trotzdem klagten diese neuerdings über erlittenen Schaden;[3] seinem Versprechen entgegen tat er den Bürgern noch mehr Beschwer denn zuvor. Gewiß traf die Schuld an solch unbilligem Vorgehen häufig Reinprechts Dienstleute, die nur zu leicht und gerne über die Weisungen ihres Herrn hinausgingen. Spätere Klagen über anderweitige Rechtswidrigkeiten müssen uns aber überzeugen, daß die Brüder von Walsee selbst damals diesen Vorfällen nicht ferne standen — Übergriffe, wie sie nun einmal im Geiste jener Zeit lagen; sie wollen daher nicht allzu ernst genommen sein.

Wir ersehen auch durchaus nicht, daß die Stellung der Walseer bei Hofe darunter gelitten hätte; sie stiegen vielmehr jetzt noch mehr empor.[4] Während Rudolf I. bis zu seinem Tode Herzog Wilhelms Hofmeister, Reinprecht II. Hauptmann ob der Ens verblieb, erhielt Friedrich V. von Walsee, der seit 1396 als Rat Herzog Wilhelms tätig war, nun alsbald das in diesem Augenblicke besonders wichtige österreichische Marschallamt. Am Wiener Hofe entschieden die Brüder 1401 November 16[5] mit anderen für die Rückgabe von Mautern durch Herzog Wilhelm an Bischof Georg von Passau und söhnten 1402[6] die Brüder des Bischofs Berthold von Freising mit dem Herzoge aus; die Wehinger verpflichteten sich zum Gehorsam gegen die Herzoge und übertrugen den Walseern die Schlichtung aller ihrer Händel.

Als Hauptmann ob der Ens war Reinprecht II. nach wie vor in dem ihm anvertrauten Lande unermüdlich tätig.[7] Strenge Aufmerksamkeit und Vorsicht war auch umsomehr erforder-

---

[1] Pichler, Il castello di Duino 247.
[2] Urk. 1404 Juni 16; Kop. Linzer Musealarchiv. [3] AOG. XXXI, 286.
[4] Vgl. die Genealogie. [5] LB. V, r. 480.
[6] Urk. 1402 Oktober 16; Orig. HHStA.
[7] 1401—1404 werden wieder 11 Urfehdebriefe auf ihn ausgestellt.

lich, als K. Wenzel im Sommer 1402[1] abermals als Gefangener, diesmal auf Schloß Schaunberg, im Lande ob der Ens weilte, eine Folge der Wirren, die in Böhmen noch weiter fortdauerten, während andererseits das Verhältnis der Habsburger zu K. Siegmund immer enger wurde. Auch die Einfälle böhmisch-mährischer Raubscharen in das benachbarte Österreich wiederholten sich und nahmen einen bedrohlichen Umfang an. Um ihrem Unwesen und den Verheerungen im Lande zu steuern, ward das Geraune, ein strenges Verfahren gegen dieses Gelichter, eingeleitet und wurden Truppen ausgerüstet, die unter ihren Anführern, den Geraunmeistern, das Land säuberten. Diese Aufgabe fiel in erster Linie dem neuen Landmarschall in Österreich, Friedrich V. von Walsee, zu, den die Herzoge 1403 Februar 6[2] damit betrauten. Viele Missetäter wurden gefänglich eingezogen,[3] andere mit Geldbußen belegt und das Land einigermaßen von dieser Plage befreit.[4]

Gegen Ende Mai 1404 zogen Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee mit Herzog Albrecht IV. und K. Siegmund gegen die mährischen Räuber vor Znaim. Die Burg daselbst konnte indes nicht genommen werden, da Herzog Albrecht seine Mannschaft schonte und durch Friedrich von Walsee vom Sturme zurückhalten ließ.[5] Da brach im Heere die Ruhr aus, an der auch Herzog Albrecht und K. Siegmund erkrankten; andere maßen die Schuld beigebrachtem Gifte bei.[6] Herzog Albrecht erlag der Gewaltkur seines Arztes und verschied 1404 September 14 auf dem Rückwege zu Kornenburg.

Herzog Albrechts IV. hinterlassenes Söhnlein Albrecht V. war erst sieben Jahre alt und so übernahm Herzog Wilhelm die Vormundschaft. An diesen wandten sich jetzt neuerdings

[1] Anhang zu Hagens Chron., Pez, SS. Rer. Austr. I, col. 1165.

[2] Wretschko, Das österr. Marschallamt 234.

[3] Vgl. die Urfehden ebenda 203—205 und LB. V, r. 501.

[4] Der Revers Bischof Georgs von Passau an einen Walseer über Greifenstein 1404 (Inventar, f. 73) dürfte mit diesen Vorgängen gleichfalls in Zusammenhang stehen.

[5] Anhang zu Hagens Chron., Festschrift für Büdinger 325.

[6] Ebendorfer, Pez, a. a. O. II, 547. Das Gerücht soll auch Reinprecht II. von Walsee, einen Kapeller und einen Meissauer des Giftmordes geziehen haben (Eh. Windeke, K. Siegmunds Denkwürdigkeiten, Kap. 87), natürlich mit Unrecht. Wir wissen auch nichts von einem Verfahren, das gegen sie eingeleitet worden wäre.

die Bürger obderensischer Städte mit ihren Klagen über ungerechte Besteuerung. An Reinprecht II. ergingen als Hauptmann ob der Ens allein binnen Jahresfrist drei herzogliche Befehle,[1] den Bürgern von ihren Herrenlehen keine Steuern abzufordern: gerade die häufige Wiederkehr dieser Mahnungen beweist, wie wenig ihnen Folge geleistet wurde. Dagegen war der Adel und so auch die Walseer bemüht, die ihnen untertänigen Märkte zu heben. So erhielt Reinprecht II. von Walsee für seinen Markt Leonfelden 1404[2] von den Herzogen einen Jahrmarkt verliehen, nicht zum Vorteile der benachbarten Freistädter. Dafür ward die Donauschiffahrt beschützt;[3] die unerlaubten Ladstätten auf der Donau wurden 1405[4] durch einen Befehl an Reinprecht untersagt, gegen den sich dieses Verbot in erster Linie richtete.

Im Frühlinge 1405 wurde Rudolf I. von Walsee zu Grabe getragen.[5] Ein Mann von vielleicht weniger glänzenden Gaben als seine Brüder, war er doch im Dienste der Habsburger pflichteifrig und tüchtig gewesen; ihm hatte sein Haus vorzugsweise den Anfall des tibeiner Erbes zu danken. Seine Brüder, denen er in seinem letzten Willen 1404[6] all sein Gut und seine Kleinode vermacht hatte, gerieten mit Agnes von der Leippe, Rudolfs kinderloser Witwe, um die Widerlage ihrer Morgengabe in einen Streit, den Bischof Georg von Passau 1408[7] zugunsten der Witwe entschied. Darnach wurden ihr die versessenen Zinse auf Seuseneck und Weißenbach zugesprochen, die ihr Gatte ihr einst verschrieben hatte. Rudolfs mit seinen Brüdern großenteils gemeinsam verwalteter Besitz verblieb nun diesen. Milde Stiftungen,[8] die Rudolf I. und vorher sein Vetter Ulrich IV. an das Kloster Schlierbach gemacht hatten, übergab Reinprecht II. ihrer Bestimmung.

---

[1] 1404 Oktober 19, 1405 Jannar 13, Hormayr, Historisches Taschenbuch 1837, 364—365; 1405 Juni 9; Kop. Linzer Musealarchiv.
[2] AÖG. XXXI, 292.
[3] Vgl. Urk. 1404 Dezember 8; Verhandl. d. hist. Vereines f. Niederbaiern XV, 64.
[4] Urk. 1405 März 28; Kop. Linzer Musealarchiv.
[5] Vgl. die Genealogie. [6] Inventar, f. 7.
[7] Urk. 1408 März 10; Orig. F. Schwarzenberg. Arch. Wittingau.
[8] Blätter d. Vereines f. Landesk. v. Niederösterr. X, 149; Urkk. 1405 März 31 und Oktober 13, NB. I, 380—381.

Im Sommer 1405 war Reinprecht nebst seinem Schwiegervater Eberhard von Kapellen bei der Vermählung Johannas von Durazzo mit Herzog Wilhelm zugegen; in ihre Hände hinterlegten die Herzoge 1405 Jnni 15[1] die Urkunde über die Heimsteuer Johannas. Dieser Ehebund und das Bündnis mit K. Wenzel nnd dem Markgrafen Prokop von Mähren brachten den Herzog in Gegensatz zu K. Siegmund, der sich als einstiger Frennd Herzog Albrechts IV. jetzt als Beschützer des jungen Albrecht V. betrachtete. Er schenkte Beschwerden der Herzoginwitwe Johanna, der Mutter Albrechts V., willig Gehör nnd sicherte ihr seinen Beistand zu. Da fielen nach der Niederlage der Vettaner nnd ihrer Gesellen 1406 abermals Räuberhorden, diesmal aus Ungarn, nach Österreich ein; Herzog Wilhelm aber schlug sie und folgte ihnen auf ungarisches Gebiet — für K. Siegmund ein willkommener Anlaß zu rüsten. Herzog Wilhelm machte einen letzten Versnch zur Erhaltung des Friedens nnd bevollmächtigte 1406 Mai 27[2] Reinprecht II. nnd Friedrich V. sowie andere Abgesandte der österreichischen Stände zn neuerlichen Verhandlungen. Am Hoflager zn Preßburg empfing sie der König ungnädig mit drohenden Worten. Da wies Reinprecht II. von Walsee die Anwürfe des Königs zurück und erklärte,[3] im Kriegsfalle selbst tausend Reiter ein Jahr lang besolden zu wollen. Diese entschlossene Sprache, die in Reinprechts Munde mehr denn eitle Prahlerei war, blieb nicht ohne Eindrnck auf den König, den sich der Walseer damit für alle Zukunft gewann. Er nahm die bereits abgebrochenen Verhandlungen wieder auf und schloß mit Österreich Frieden.

Durch das tibeinische Erbe war Rudolf I. in seinen letzten Lebensjahren meist im Süden und in der Steiermark mit der Verwaltung des dortigen Besitzes beschäftigt, zu welchem ein ausgedehnter Lehenhof, darunter die alten Diener des Hauses Tibein, die ritterlichen Geschlechter der Obernburger, Trapp, Raunacher, Mindorfer und Wachsensteiner gehörten. Aus dem im Mannsstamme erloschenen Hause der Tibeiner waren noch zwei Töchter vorhanden, von denen sich Katharina 1400 mit Leutold von Meissau vermählte. Ihr fiel väterlicherseits eine Mitgift von 4000 Gulden testamentarisch zu und auch aus dem

[1] LB. V., r. 707. [2] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. I, 269.
[3] Ebendorfer, Pez, a. a. O. II, col. 828.

Erbe ihrer Mutter erhielt sie ihren Anteil an den vier Schlössern derselben.[1] In dem Vergleiche, den sie mit Rudolf I. von Walsee 1401 einging, wurde diesem Schloß Freudenberg, ein Gurker Lehen, lebenslänglich zugewiesen. Katharinas Schwester, die Gattin Eberhards von Kapellen, erhielt gleichfalls 4000 Gulden Mitgift[2] und aus ihrem mütterlichen Erbe den restlichen Teil. Da sowohl Katharina von Meissau als Anna von Kapellen[3] auf alle weiteren Erbansprüche zugunsten der Walseer verzichteten, war deren neuer Besitz im Süden dadurch sichergestellt.

Von den steirischen Gütern verlieh Rudolf I. für sich und seine Brüder 1400[4] dem Dienstmanne Jakob Trapp die Feste Ober-Marburg als Leibgedinge und im folgenden Jahre[5] Friedrich von Graben, seinem Burggrafen auf Riegersburg, mehrere Lehen in dieser Herrschaft; 1404[6] belehnte Rudolf I. den Friedrich von Stubenberg mit Dorf und Schloß Höflein.

Außerdem erfahren wir von der bedeutenden Pfandschaft Portenau (Pordenone), die den drei Brüdern von Walsee nach 1399 verpfändet worden war. 1404 Juli 22[7] stellte Wenzel von Spennberg[8] seinen Pflegrevers über Schloß und Stadt Portenau auf Rudolf von Walsee aus. Jetzt nahm Herzog Wilhelm die Stadt wieder selbst in seine Hand,[9] nachdem ein Gesandter der Portenauer nach Wien gekommen war, um unter Vermittlung der Walseer die Beilegung der Zwistigkeiten zwischen seiner Vaterstadt und dem Patriarchen von Aquileja zu betreiben. Herzog Wilhelm kam 1405 April 21[10] mit Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee überein, ihnen bis St. Gilgentag die Entschädigung für ihre Ansprüche auf Portenau festsetzen zu lassen.

Die Erwerbungen der Walseer waren in diesen Jahren besonders in Oberösterreich nicht unbedeutend; sie dienten vor-

[1] Vgl. Pichler, Il castello di Duino 238.
[2] Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen XXVI, 97.
[3] Urk. 1403 August 5; NB. I, 380.
[4] Urk. 1400 Jannar 24; Orig. HHStA.
[5] Muchar, Gesch. d. Steierm. VII, 73.
[6] 1404 Februar 3; NB. X, 273.
[7] F. C. Carreri, Cinque inediti documenti. Padua 1882.
[8] (Spilimbergo); über das Geschlecht vgl. v. Zahn in der Zeitschr. ‚Adler'. N. F. II, 165.
[9] FRA. XXIV, 143. [10] Ebenda.

wiegend dem Zweck, ihre Güter zn arrondieren und zu geschlossenen Gruppen auszugestalten. Außerdem aber wurden anch neuerlich herzogliche Lehensherrschaften Reinprecht II. von Walsee überantwortet.

An solchen kleinen Gütern erwarb er 1400[1] Grundstücke vor der Stadt Linz gelegen. Im Trattnachtale brachte er den Kuetopelhof im Landgerichte Tegernbach an sich,[2] den ihm Otto der Lerbüler 1404 vermachte, dazu durch Kauf 1406[3] eine Point in der Neumühle bei Schönau. Zn Starhemberg, das er bereits innehatte, übergab ihm Herzog Wilhelm auch die Pflege der Feste Wolfseck am Hausruck und wies ihm 1405[4] jährlich 50 ℔ ₰ Burghut dafür auf der Maut zu Linz an. Im Attergau erwarb er im gleichen Jahre[5] das Haus Hans Geumans im Markte Swans (Schwanenstadt) nebst 13 Hofstätten und in seiner Herrschaft Ort 1404[6] einen Hof zu Sautern. Dem Kaufe eines Hofes zu Buchegg[7] in der walseeischen Herrschaft Scharnstein folgte die Erwerbung der benachbarten Feste Egenberg,[8] mit welcher Reinprecht 1402 Oktober 15[9] belehnt wurde. Im Steiergebiete erkaufte er von Reinprecht dem Posch lant herzoglichen Lehenbriefes von 1405 Dezember 5[10] zwei Höfe zu Erlafing bei Sierning.

Dagegen treten die Besitzveränderungen in Niederösterreich zurück. Von kleineren Erwerbungen an der Triesting abgesehen, testierte ihm dort 1405[11] Gilg der Anfelder Freisinger Lehen, zu Auratzfeld, bei Amstetten und an der Ips gelegen. 1406 Mai 11[12] erhielt er die Belehnung mit der 1398 von Heinrich VI. von Walsee-Ens ererbten Feste Purgstall.

Noch in seinen letzten Lebenstagen bewilligte Herzog Wilhelm 1406 Juli 6,[13] daß Katharina von Tibein ihrem Gatten

[1] Urk. 1400 Juni 15; Orig. StAEferding.
[2] Bei Grieskirchen; Urk. 1404 November 9; Orig. StAEferding.
[3] Urk. 1406 April 21; ebenda.
[4] Urk. 1405 Dezember 13; LB. V, r. 736.
[5] Wildberger Archivsverzeichnis von 1641; StAEferding.
[6] Urk. 1404 Juni 15; ebenda.
[7] Bei Viechtwang, östlich von Gmunden; Urk. 1400 Januar 12; Orig. HHStA.
[8] Nordöstlich von Gmunden, nicht mit dem bei Graz zu verwechseln.
[9] LB. V, r. 514. [10] Orig. StAEferding.
[11] Urk. 1405 November 27; Orig. StAEferding. [12] WSt. 601.
[13] NB. I, 381.

Reinprecht II. von Walsee ihre Hälfte der Herrschaft Eibiswald verschreibe. Nach dem Tode seiner ersten Hausfrau Katharina von Liechtenstein-Nikolsburg, die den Sturz ihres Vaters nicht lange überlebte, hatte Reinprecht zunächst eine Ehe mit Anna, der Tochter Eberhards von Kapellen, geschlossen,[1] mit der er zwischen 1398—1404 verehelicht war; beide Verbindungen waren kinderlos geblieben; nach Annas frühem Ableben vermählte sich Reinprecht II. im Alter von fast 60 Jahren 1406 zum dritten Male mit der weit jüngeren Katharina von Tibein, der Wittib Leutolds von Meissau, die ihm aus ihrem mütterlichen Erbe die Herrschaft Eibiswald zubrachte.[2] Da in den nächsten Jahren die zweite Tochter Haugs VII. von Tibein, Anna, die Gattin Eberhards von Kapellen, aus dem Leben schied und den Rest ihres mütterlichen Erbes Gonobitz, Freudenberg und Stattenberg[3] ihrer Schwester Katharina und deren Gatten hinterließ, so war damit die Auferbung des Hauses Tibein durch die Walseer eine vollständige geworden.

2. Die Walseer und der Streit um die Vormundschaft Herzog Albrechts V. bis zum Schiedsspruche K. Siegmunds.

Nach Herzog Wilhelms Tode († 1406 Juli 15) wurde die Frage der Vormundschaft über Albrecht V. die Ursache mehrjähriger Wirren, in welche Friedrich V. und insbesondere sein Bruder Reinprecht II. von Walsee tatkräftig, ja entscheidend eingriffen. Den Hausverträgen entgegen übertrugen die Herzoge den Grundsatz der Gleichberechtigung, von dem man bei den Länderteilungen ausging, dahin, daß sie auch die Einkünfte aus der Vormundschaft unter alle übrigen Geldquellen einbezogen und demgemäß bei den Teilungsplänen in Rechnung brachten. Dieser selbstsüchtigen Politik gegenüber, welche die Vormundschaftsfrage weniger vom Standpunkte des gesamthabsburgischen Hausinteresses, vielmehr als persönliche Macht- und Geldfrage betrachtete, sehen wir die Sache des jungen Herzogs durch die österreichischen Stände vertreten, geführt

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen XXVI, 97.

[3] Vgl. den Pflegrevers des Stattenberger Pflegers von 1421, Inventar, f. 69.

von ihren mächtigsten Mitgliedern, den Brüdern Reinprecht II. und Friedrich V. von Walsee.

Die Walseer verdankten ja allerdings gerade den Albrechtinern ihre jetzige Bedeutung und Reinprecht II. war dem jungen Herzog persönlich zugetan; dies war es aber sicherlich nicht allein, was die beiden Brüder zu ihrem Auftreten gegen die herzoglichen Vettern ihres Schützlings bewog. Gelang es, die Stellung der Stände den Herzogen gegenüber zur vollen Geltung zu bringen, so war ihnen die erste Rolle bei den kommenden Ereignissen und reicher Gewinn an Macht und Einfluß sicher; denn weder an Reichtum und Besitz oder wichtigen Verbindungen, noch an fähigen Männern kam ihnen in diesem Augenblicke auch nur ein Haus des österreichischen Hochadels gleich. So fand Reinprecht II. als bereits gereifter und vielerfahrener Mann mit seinem Bruder Friedrich V. ein größeres, bedeutenderes Feld für seine Tätigkeit, die er mit Geschick und Glück entfaltete.

Als nach Herzog Wilhelms Tode die Absichten der Leopoldiner offenbar wurden, versammelten sich die Geistlichkeit, die Herren mit Reinprecht II. von Walsee an ihrer Spitze, die Ritter und Abgesandten der Städte zu Wien, verbanden sich dort 1406 August 6[1] zu gemeinsamem Handeln und traten einmütig für die Sache Herzog Albrechts V. ein. Als die Leopoldiner sich ihrem Spruche unterwarfen, entschieden sie unter Führung Reinprechts II. 1406 September 12[2] zwar über die Aufteilung des Gebietes derselben, ließen aber die Frage offen, ob Herzog Leopold oder Herzog Ernst die Vormundschaft führen sollte, die nun Herzog Leopold im Einverständnisse mit seinem Bruder übernahm.

Herzog Leopold suchte nun Österreich die ersehnte Ruhe zu verschaffen. Mit dem Markgrafen Jost von Mähren kam ein Friede zustande und die Rosenberger sowie den von Neuhaus ließ der Herzog durch Reinprecht II. von Walsee Mitte Dezember 1406[3] zu einer Zusammenkunft nach Freistadt einladen. Hierauf wandte sich der Herzog an die in Wien versammelten Stände, unter denen sich abermals Reinprecht II.

[1] Schwind-Dopsch, Urk. zur Verf.-Gesch. Österr. 300.
[2] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. I, 455.
[3] AÖG. XXXI, 296.



von Walsee befand, und schloß unter deren Mitwirkung 1407 Januar 2[1] einen allgemeinen Landfrieden für Österreich ab.

Nun wurden auch die Geldforderungen der Walseer an die Herzoge ausgeglichen. Als Entschädigung für den Satz auf Portenau von 13.000 Gulden und eine Schuld von 19.000 Gulden, die der verstorbene Rudolf I. von Walsee von Herzog Wilhelm zu fordern gehabt hatte, verpfändeten die Herzoge Leopold und Ernst an Reinprecht II. 1407 Februar 28[2] neuerdings die vordem tibeinische Pfandschaft Mitterburg mit den Kastellen Piremont und Frayn (Vragna) im habsburgischen Istrien, die Feste Ober-Stein, welche Friedrich V. von Walsee im gleichen Jahre von den Scherfenbergern gelöst hatte,[3] Görtschach in Krain, Windischgraz und Mahrenberg in der Steiermark und die alten walseeischen Pfandschaften Wachsenberg, Attersee, Puchheim, Seusenburg und Pernstein im Lande ob der Ens, Peilstein, Freienstein und Weikersdorf[4] in Niederösterreich auf weitere 28 Jahre, dazu 1407 März 1[5] zur Ergänzung auf des verstorbenen Rudolfs von Walsee Forderung die Herrschaft Greifenburg samt Maut und Feste und die halbe Maut zu Spital in Oberkärnten gleichfalls auf 28 Jahre. Dafür erklärten Reinprecht II. und Friedrich V. 1407 März 5[6] alle Schuldbriefe ihres verstorbenen Bruders an die Herzoge für getilgt.

Daraufhin kehrte Reinprecht II. nach Oberösterreich zurück und nahm dort seine Tätigkeit als Hauptmann ob der Ens wieder auf.

Die Eintracht zwischen den Herzogen Leopold und Ernst war indes nicht von Dauer: es war ihnen nicht Ernst mit den Ausdrücken brüderlicher Liebe, in denen sie sich noch im Juni 1407 ergingen. Auf der einen Seite war Herzog Leopolds Kanzler Bischof Berthold von Freising höchst unbeliebt; sein militärischer Mißerfolg gab 1407 das Land mährischen Raubgesellen preis. Dazu begünstigte Herzog Leopold auf Kosten des Herrenstandes die Ritterschaft, welche sich 1407[7] in einem

[1] Kurz, a. a. O. Bd. I, 281. [2] LB. V, r. 852.
[3] Inventar, f. 6'; bei Stein in Krain. [4] Westlich von Stockerau.
[5] MHVSt. VII, 56; dieser Satz steht wohl nicht ohne Beziehung zu dem ehemals tibeinischen Satze auf Bleiburg, der noch 1404 walseeisch war.
[6] LB. V, r. 855.
[7] Krones, Landesfürst, Behörden und Stände 230—232.

Bündnisse vereinigte. Herzog Ernst dagegen war auch durch das letzte Übereinkommen noch nicht befriedigt. Wenige Wochen nach den mit jenem getanschten Freundschaftsversicherungen zog er den bisher vernachlässigten Herzog Friedrich auf seine Seite und sicherte ihm seinen Beistand gegen den Bruder zu. Für Herzog Ernst ergriffen die Geistlichkeit, die Walseer mit dem größeren Teile des hohen Adels und die Städte Partei.[1] Herzog Leopold, hieß es, sei gesonnen, von der Vormundschaft zur wirklichen Herrschaft überzugehen, eine Absicht, die sich ihm indes nicht nachweisen läßt.

Im Herbste 1407 kam es zum offenen Bruche zwischen den Herzogen. Herzog Ernst traf in Wien ein und fand dort allerseits starken Anhang.[2] Reinprecht II. und selbst Friedrich V. von Walsee, Herzog Leopolds Hofmeister, traten auf seine Seite, offenbar infolge von Herzog Leopolds Parteinahme für die Ritterschaft. Herzog Leopold zog sich nach Wiener-Neustadt zurück und kündigte seinem Bruder und dessen Partei sowie der Stadt Wien die Fehde an; von Enzersdorf aus suchte der verhaßte Wehinger die Anhänger Herzog Ernsts auf die andere Seite zu ziehen. Herzog Ernst bemächtigte sich mit Friedrich V. von Walsee der Vormundschaft über Albrecht V. und schloß mit Bischof Georg von Passau, den beiden Walseern und dem Hochadel ein Bündnis, welches durch das Wiener Abkommen 1407 November 25[3] auch auf K. Siegmund, den Erzbischof von Salzburg sowie die Grafen von Cilli und Ortenburg ausgedehnt werden sollte, wozu dann auch noch Herzog Heinrich von Baiern-Landshut als Verbündeter kam. Durch Herzog Ernsts offenbare Überlegenheit gedrängt, nahm jetzt Herzog Leopold selbst zahlreiche Stegreifritter in Sold, darunter den berüchtigten Böhmen Jan Sokol. Wenn auch der kalte Winter 1407/08 das Umherziehen der plündernden Banden erschwerte, so litten doch die Klöster und besonders die wehrlosen Bauern furchtbar unter dem Unwesen des Raubgesindels,[4] dem die Walseer in Ober- und Niederösterreich nach Kräften zu wehren suchten. Die Parteiungen übertrugen sich auf alle Kreise öffentlichen Lebens und wirkten überall zersetzend auf

[1] Calend. Zwetlense, M. G. SS. IX, 697.

[2] Ebendorfer, Pez, a. a. O. II, 831 ff.

[3] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. I, 286.

[4] Vgl. Ebendorfer, a. a. O. 832; Ann. Mellic., M. G. SS. IX, 515.

die Verhältnisse des von allen Greueln eines Bürgerkrieges heimgesuchten Landes. Um Neujahr 1408[1] standen Herzog Leopold mit dem Freisinger und Sokol, Herzog Ernst mit den Walseern, Meissauern und anderen vom Adel und vielen Prälaten einander zu Korneuburg und Klosterneuburg gegenüber.[2] Ein Waffenstillstand und Verhandlungen zwischen den Herzogen führten 1408 Januar 14 zum Klosterneuburger Abkommen, — ein fauler Friede, der zwar dem offenen Kriegszustande ein Ende machte, nicht aber den Gewalttätigkeiten der erbitterten Parteien.

Nach Oberösterreich zurückgekehrt, betrieb Reinprecht II. von Walsee eben die Aburteilung von Resten der seit 1397 verfolgten Waldenser in der Umgebung von Steier,[3] als ihn die Nachricht vom Verluste seines einzigen Bruders traf. Friedrich V. von Walsee erlitt Mitte März 1408 durch eine Pulverexplosion auf Schloß Nieder-Walsee so schwere Verletzungen, daß er denselben nach drei Tagen erlag.[4] Da auch Friedrich V. von Walsee ohne Nachkommen starb — die Kinder von seiner dritten Gattin Dorothea von Starhemberg, die er als Witwe hinterließ, waren früh gestorben —, so war nun Reinprecht II. nach dem Tode seines reichbegabten Bruders der einzige Walseer. Die Gefahr, daß das Haus Walsee mit ihm aussterben könnte, wurde indes dadurch beseitigt, daß ihm seine dritte Gemahlin Katharina von Tibein 1407 oder 1408 einen Sohn Reinprecht IV. schenkte. Friedrichs V. Besitzungen, die er außer den Herrschaften Kornspach und Stroneck mit seinem Bruder gemeinschaftlich innegehabt hatte, gingen nun sämtlich in dessen Alleinbesitz über. So vereinte sich die gesamte Macht und Stellung der Walseer jetzt in der Person Reinprechts II., des bedeutendsten und berühmtesten Mannes seines Hauses.

Wenn auch Herzog Leopold und Bischof Berthold an dem durch Unvorsichtigkeit verursachten Tode des Walseers sicher nicht die Schuld traf, der sie das Gerücht anklagte, jedenfalls

[1] Ebendorfer, a. a. O.; Kl. Klosterneuburger Chron., AÖG., 2. A., VII, 230.
[2] Vgl. Reinprechts von Walsee Ladschreiben an die Städte Krems und Stein 1408 Januar 3; Kurz, Albrecht II. (V.) Bd. I., 320.
[3] Vgl. die beiden Reverse, 1408 Februar 17; Orig. HHStA.
[4] Ebendorfer, a. a. O. 833; Kl. Klosterneuburger Chron. a. a. O.; Anon. Viennens. Chron., Pez, a. a. O. I, c. 549.

war das Aufsehen, das dieses beklagenswerte Ereignis erregte,[1] nur darnach angetan, die gegenseitige Erbitterung zu steigern. Herzog Ernst selbst eilte auf die Unglücksbotschaft hin schleunigst von Graz nach Wien, ein Beweis, wie nahe ihm das Unglück des Walseers ging.

Herzog Leopold und der Freisinger ruhten auch jetzt nicht und brachten durch Versprechungen und Drohungen viele Anhänger Herzog Ernsts auf ihre Seite.[2] Reinprecht von Walsee aber war nicht zu gewinnen; er hielt treu zu Herzog Ernst, ebenso auch die Bürger Wiens und die Geistlichkeit. Nachdem Herzog Leopolds Raubgesellen noch von Wiener Bürgern hohe Summen erpreßt hatten, kam es Ende April neuerlich zu Unterhandlungen. Zunächst wurde der Streit der Herren mit den Rittern und Knechten über die Besetzung der Hofgerichtsschranne entschieden. Die Herren mit Reinprecht von Walsee an ihrer Spitze gaben 1408 April 27[3] die Entscheidung ihres Streitfalles Herzog Ernst, die Ritter und Knechte Herzog Leopold in die Hand, welcher zugunsten der letzteren entschied. Endlich schien der Kremser Spruch (1408 Juni 2) des erwählten Schiedsgerichtes den erhofften Frieden zu schaffen,[4] der Herzog Ernst abermals seinem Ziele näher brachte.

Daraufhin kehrte Reinprecht nach Oberösterreich zurück[5] und nahm dort seine Tätigkeit wieder auf, von der uns neuerliche Urfehden Zeugnis geben. Er ließ im Kloster Schlägl die damals von den Habsburgern unterstützte Klosterreform durchführen und verpflichtete den neuen Abt Martin des Klosters darauf.[6] Da die Spannung zwischen den Herzogen und ihren beiderseitigen Anhängern fortdauerte und eine Partei der anderen mißtraute, schloß Reinprecht II. 1408 Juli 8[7] zu Linz mit seinem alten Freunde Bischof Georg von Passau ein Bündnis zu gegenseitigem Beistande gegen jedermann, die Herzoge von Österreich ausgenommen. Damit war die Geistlichkeit umsomehr für Reinprecht gewonnen, der die Hilfe seines alten Bundesgenossen nur zu bald in Anspruch nehmen sollte.

---

[1] Der erste Unglücksfall dieser Art auf österreichischem Boden.

[2] Ebendorfer, a. a. O. [3] Rauch, SS. Rer. Austr. III, 470.

[4] Vgl. AÖG. LXXXVI, 511.

[5] Mai 1 urkundet er wieder zu Linz; Kop. Linzer Musealarchiv.

[6] Reverse von 1408 Juni 6, Orig. HHStA. und Juni 10; LB. V, r. 1027.

[7] Monumenta Boica XXXI[2], 78.

Herzog Loopold war nach dem Abkommen im Juni 1408 wieder nach Wien gezogen, wo er alsbald den dem Herzog Ernst getreuen Bürgermeister Vorlauf und fünf geachtete Bürger in Haft nehmen und 1408 Juli 11 Vorlauf mit zwei Genossen hinrichten ließ.[1]

Die Erregung und Entrüstung über diese grausame und übereilte Tat war ungeheuer. Die ganze Partei Herzog Ernsts erhob sich jetzt neuerdings und sagte Herzog Leopold ab,[2] insbesondere Reinprecht von Walsee trat als entschiedener Gegner der Gewaltherrschaft Herzog Leopolds auf, dem selbst aus Böhmen, Mähren und Ungarn Fehdebriefe zukamen.

Von Linz aus, wo Reinprecht die Nachricht von den Vorgängen in Wien erhielt, berief er sofort Abgeordnete der Stände zur Beratung der Lage nach Ens zusammen.[3] Die Rosenberger in Südböhmen sagten ihren Beistand zu, Herzog Ernst betrieb gleichfalls seine Rüstungen. 1408 September 2[4] schloß der Herzog bereits ein Defensivbündnis mit K. Siegmund von Ungarn, das ihm den Rücken deckte. Der Steirer Vertrag von 1408 September 23, Oktober 4 zu Ens erneuert, schloß Reinprecht von Walsee und den Hochadel sowie Bischof Georg von Passau enge an Herzog Ernst, der nur nach des Bischofs, Reinprechts von Walsee, der Puchheimer und Starhembergor Rat zu handeln und ohno deren Wissen und Willen auch keinen Frieden oder Verhandlungen mit Herzog Leopold einzugehen versprach. Dazu trat später noch 1408 September 27[5] Herzog Heinrich von Niederbaiern offen als Verbündeter, der Verlobte von Albrechts V. Schwester Margret.

Reinprecht von Walsee nahm böhmische Söldner auf[6] und vereitelte mit Hilfe bald eingetroffener Verstärkungen aus Baiern jeden Erhebungsversuch der auch im Lande ob der Ens vorhandenen Anhänger Herzog Leopolds.[7] Er hielt die widerspenstigen Städte Wels, Ens und Gmunden in Gehorsam für Albrecht V. und züchtigte den Zinzendorfer so,[8] daß sich dessen

---

[1] Ebendorfer, a. o. O. II, 835; vgl. Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. I, 107.
[2] Ebendorfer, a. a. O. 836.
[3] Vgl. das Schreiben an die Freistädter 1408 Juli 20; AÖG. XXXI, 299.
[4] LB. V, r. 1041, 1048. [5] Rauch, SS. Rer. Austr. III, 840.
[6] Vgl. Urk. 1422 Oktober 22; NB. II, 8.
[7] Calend. Zwetl. M. G. SS. IX, 697. [8] Ebendorfer, a. a. O. 836.

Familie lange nicht von ihren damaligen Verlusten erholte. Auch sperrte Reinprecht die Donau ab[1] und verhinderte dadurch jeden Verkehr mit den Gegnern in Niederösterreich.

Im Lande unter der Ens, wo Reinprecht Truppenkörper bei Asparn am linken Donauufer und bei St. Pölten aufgestellt hatte,[2] mißglückte letzterer Abteilung ein Angriff auf Pottenbrunn. Als überdies jetzt der mächtige Stibor aus Ungarn nach Niederösterreich einfiel und unter Sengen und Brennen bis in die Nähe Wiens vordrang, nahm Herzog Leopold abermals den Bandenführer Sokol in Sold: der größte Teil seiner Anhänger hingegen leistete dem Herzoge weiter keine Unterstützung.

Die ganze Last des Krieges gegen Herzog Leopold ruhte jetzt auf Reinprecht von Walsee, der ungebeugt ausharrte. Anfangs September 1408 wandte sich Sokol gegen ihn, unter neuerlichen furchtbaren Verheerungen der Klöster und Landdörfer. Zwar gingen die walseeischen Festen Rauheneck bei Baden und Senftenberg bei Krems durch Verrat verloren;[3] dagegen fand der Hauptmann Hechtl, den Herzog Leopold mit böhmischen und polnischen Söldnern gegen Tulln und Herzogenburg ausgesandt hatte, vor St. Pölten beharrlichen Widerstand von den Bürgern und Reinprechts Söldnern.[4] Da sich der Walseer ebenfalls durch Verheerungen schadlos zu halten suchte, litt das Land entsetzlich unter den greulichsten Verwüstungen.[5] Georg von Liechtenstein, Bischof von Trient, brachte endlich zwischen den streitenden Parteien Unterhandlungen und 1408 Oktober 7[6] zu Ens einen Waffenstillstand zuwege. Herzog Ernst, Bischof Georg von Passau, Reinprecht von Walsee und ihre Anhänger einerseits, Herzog Leopold und Bischof Berthold von der Gegenseite ernannten je acht Schiedsrichter, dazu K. Siegmund als Obmann, dem die Entscheidung zufallen sollte, falls sich die Schiedsrichter nicht einigen könnten. Am Georgitage sollten sie nach Lichtenwört kommen und warten, bis ihnen K. Siegmund einen Termin nach Ödenburg oder Eisenstadt setzen würde. Bis dahin sollte Friede herrschen, Herzog Leo-

[1] Kl. Klosterneuburger Chron., a. a. O. 239.
[2] Ebendorfer, a. a. O. 836.
[3] Calend. Zwettl. M. G. SS. IX, 697.
[4] Ebendorfer, a. a. O. 837. [5] Ann. Mellic., M. G. SS. IX, 515.
[6] Rauch, SS. Rer. Austr. III, 485.

pold aber im Lande ob der Ens, wo Reinprecht von Walsee Hauptmann blieb, nichts zu befehlen haben. Daraufhin konnte Reinprecht seine böhmischen Söldner entlassen, die ihm 1408 Oktober 14 zu Ens, Oktober 22 zu Linz über den empfangenen Sold reversieren.[1]

Damit war diese Fehde beendigt, in welcher Reinprecht von Walsee dem Herzog Leopold mit Erfolg die Spitze bot; freilich waren seine Beweggründe und seine Ziele dabei andere gewesen als die Herzog Ernsts, an dessen Seite er gestritten hatte. In den ersten Tagen des Jahres 1409 fand eine Zusammenkunft der Herzoge und der Stände statt;[2] Herzog Leopold erschien mit dem jungen Herzog Albrecht V. in Wiener-Neustadt, Herzog Albrecht dagegen blieb mit Reinprecht von Walsee und den Seinen in Ebenfurt. Bei den darauf eingeleiteten Unterhandlungen kam eine vollständige Einigung nicht zustande. Man überließ die noch übrigen strittigen Punkte, insbesondere die Hauptfrage der Vormundschaft, der Entscheidung K. Siegmunds und verlängerte den Waffenstillstand, worauf die Herzoge nach Wien zurückkehrten.

Während Herzog Leopold durch die Begünstigung des Freibeuters Hans Laun neuerdings den Argwohn der Wiener erweckte, suchte Herzog Ernst sich die Gunst K. Siegmunds zu erwerben. Er kam, von seinen hervorragendsten Anhängern, Reinprecht von Walsee, den Meissauern, Puchheimern, Starhembergern u. a. begleitet an dessen Hof und ließ sich dort 1409 Februar 16[3] zu Ödenburg mit Reinprecht und seinem übrigen Gefolge in den Drachenorden, eine Stiftung K. Siegmunds, aufnehmen. Der 1409 März 13 von K. Siegmund gefällte Schiedsspruch brachte jetzt endlich Herzog Ernst an sein Ziel; er erhielt die volle Mitvormundschaft über Albrecht V. und gleiche Teilung der Einkünfte mit Herzog Leopold zugesprochen.

Damit schien nun endlich der Friede zwischen den Herzogen wieder hergestellt. Wie diese im Lande unter der Ens, so suchte Reinprecht II. von Walsee in Oberösterreich die Schäden des Krieges zu heilen und der allgemein eingerissenen Verwilderung im Lande zu steuern.[4] Gerade die sich wenig

[1] NB II, 7—8. [2] Ebendorfer, a. a. O. 837.
[3] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. I, 291.
[4] Aus dem Jahre 1409 finden sich allein neun Urfehdebriefe auf Reinprecht II. von Walsee im HHStA.

mindernde Zahl der anf Reinprecht II. von Walsee ausgestellten Urfehdebriefe beweist indes, daß er dieser Verhältnisse nicht so leicht Herr werden konnte.

War Reinprecht durch die Fehden der letzten Jahre mit ihren großen Kosten und vielen Schäden wirtschaftlich arg geschädigt worden, so kamen dazu noch bedentende anderweitige vermögensrechtliche Forderungen. Der verstorbene Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf war 1398[1] Herzog Wilhelms Bürge für 2000 ℔ ₰ bei Otto von Stubenberg geworden, wozu noch 5000 ℔ ₰ an Zinsen nnd Schäden zuwuchsen. Für diese 7000 ℔ ₰ hatte Reinprecht dem Stnbenberger die Riegersburg und Schloß Wachseneck übergeben. Der Spruch, den Graf Hermann von Cilli darüber 1408 Dezember 19 fällte,[2] verpflichtete Reinprecht zur Zahlnng von 7000 ℔ ₰ an den Stubenberger bis Sonnwenden 1409 nnd ließ ihm fortab alle Einkünfte von Wachseneck; erlegt Heinrich die 7000 ℔ ₰, so fiele die Riegersburg an Reinprecht zurück, Wachseneck wird für die 7000 ℔ ₰ des Stubenbergers Pfand. Der Linzer Vergleich von 1409 Juli 16[3] schlichtete schließlich den Streit und Otto von Stnbenberg erhielt von Reinprecht die Snmme von 7000 ℔ ₰ ausbezahlt.

Andere Ansprüche erhoben Engelhard nnd Konrad von Weinsberg an Reinprecht, auf die Morgengabe (6000 Gulden) ihrer verstorbenen Schwester Ita, die ihr Friedrich V. verschrieben hatte. Die Weinsberger bevollmächtigten 1409 Juli 1[4] den Bischof Georg von Passau und Konrad den Rechen, mit Reinprecht darüber zu taidigen, ohne daß wir über den Ausgang dieser Sache wüßten.

Da Reinprecht nicht zu dem beliebten Mittel der Güterverpfändnng greifen wollte, war er gezwungen, zur Aufbringung aller dieser Snmmen Gelder aufzunehmen. So entlieh er laut Schnldbrief von 1409 März 20[4] 800 ℔ ₰ von Nikla dem Sebekhen, am selben Tage[4] von Seifried dem Riczendorfer und Christian dem Tehenstainer 400 ℔ ₰ nnd 1409 Mai 21[4] von Heinrich dem Klebsattel 1540 ℔ ₰. Es gelang ihm aber, in dieser schwierigen finanziellen Lage auszuhalten nnd seinen Besitzstand zu wahren.

---

[1] Vgl. LB. V, r. 217. [2] NB. II, 8.
[3] NB. IX, 295. [4] Orig. HHStA.



Auch seinen Besitz im Süden hat Reinprecht trotz der großen Entfernung nicht vernachlässigt, wenn er sich dort auch nicht dauernd aufhielt. Die alten Diener der Tibeiner behüteten dort als Burggrafen und Amtleute treu Reinprechts Herrschaften.[1] Patriarch Anton von Aquileia verlieh ihm 1409 das Patronats- und Präsentationsrecht der Pfarre (St. Georg zu) Gonobitz. Zu Linz[2] genehmigte Reinprecht im gleichen Jahre einen Gütertausch des Klosters Seiz und verzichtete zugunsten desselben auf eine Hube zu Gonobitzdorf.[3]

Selbst auf die Verhältnisse in Friaul übte Reinprecht als mächtiger Gebietsnachbar seinen Einfluß aus. Die Stadt Cividale lag dort 1409 in Hader und Fehde mit dem Patriarchen von Aquileia, Anton Panciera; Papst Gregor XII. setzte sogar diesen ab und Ludovico da Ponte an dessen Stelle. Nach Udine, wo der Hauptsitz der Anhänger Pancieras war, entsandte auch der Walseer, sicher im Einverständnisse mit den Habsburgern, 1409 Gesandte,[4] die von der Kommune festlich empfangen wurden. Mit dem Ausgleich der streitenden Teile in Friaul war dort der Friede noch nicht sichergestellt; es kam darüber zum Kriege zwischen K. Siegmund und den Venezianern.

Auf eigenem Boden hatte Reinprecht von Walsee in Istrien einen Aufruhr niederzuschlagen. Die Bewohner von Mitterburg (Pisino) und der umliegenden Ortschaften vertrieben den walseeischen Burggrafen Seifried von Gallenberg aus dem Kastell von Mitterburg und verübten auch sonstige Gewalttätigkeiten. Reinprecht wurde der Empörung rasch Herr, nahm Richter und Sudichen, den Rat von Mitterburg, gefangen und ließ sie 1409 November 22[5] Urfehde wegen ihrer Gefangenschaft, sowie Treue und Gehorsam schwören. Überdies ermahnte auch der Patriarch von Aquileia zum Frieden und bedrohte jeden, der dem Hauptmanne zu Mitterburg zuwiderhandelte, mit schwerer Strafe. Jene böhmischen Söldner, die 1410 Juli 22[6] zu Linz Reinprecht über ihren erhaltenen Sold

[1] Pichler, Il castello di Duino 245.

[2] Urk. 1409 Februar 20; Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark VII, 258.

[3] Bei Gonobitz. [4] Pichler, Il castello di Duino 248.

[5] Meily, Beitrag zur Siegelkunde Österreichs 114.

[6] NB. II, 8.

reversieren, welche gegen Reinprechts Feinde ‚in Steier' zu Dienst geritten, dürften wohl hier in Istrien verwendet worden sein.

Im Frühling 1410 war Reinprecht bereits wieder nach Oberösterreich heimgekehrt; durch ein Schreiben aus Linz empfahl er 1410 April 12[1] seinen Diener Hans Oberheimer den ihm als Anhängern Herzog Ernsts befreundeten Freistädtern, ihm in seiner Sache bei der Herzogin Beatrix behilflich zu sein. Die Streitigkeiten des Adels mit den Städten, die Steuern der Holden sowie die Niederlagen der Handelsgüter betreffend, dauerten dabei immer noch an. Neuerdings richteten die Herzoge 1410 Mai 16[2] an Reinprecht den Befehl, zwischen Sindelburg und Ebelsberg Handelsniederlagen zn Wasser nnd zu Lande nur zu Ens zn dulden und Wein nur in Enghagen (an der Ensmündnng) abznladen.

In diesem Jahre kam endlich der schon seit 1407 währende Streit um das Erbe des letzten Kapellers znr Anstragung, woran auch Reinprecht II. von Walsee sein Teil hatte. Eberhard, der Letzte aus dem alten angesehenen Geschlechte der Kapeller, hatte 1406 Dezember 18[3] in Gegenwart seines Eidams Reinprecht II. von Walsee dem Kloster Pulgarn seine letztwillige Stiftung gemacht und war bald darauf um Neujahr 1407 verschieden, kurz nach ihm auch seine Gattin Anna, eine der beiden Töchter des letzten Tibeiners. Der Kapeller hatte zwei Töchter hinterlassen, Wilbirg, mit Jörg von Dachsberg, und Dorothea, mit Hertnid von Liechtenstein-Nikolsbnrg vermählt. Reinprecht erhob nun als einstiger Gatte Annas,[4] einer bereits verstorbenen dritten Tochter Eberhards von Kapellen, Ansprüche auf bedeutende Teile des Erbes der Kapeller und damit verquickten sich dnrch Dorotheas Ehe mit dem Liechtensteiner auch seine Fordernngen an die Vettern seiner ersten Gemahlin

---

[1] AÖG. XXXI, 304. [2] AÖG. XXVII, 105.

[3] JBMFC. VI, 159.

[4] WSt. weist S. 601 Anna von Kapellen als Gattin Reinprechts von Walsee ab, da ihm die Urk. 1417 März 26 unbekannt war, nnd sucht Reinprechts Ansprüche auf das Erhe der Kapeller durch Legate Eberhards von Kapellen an Reinprecht ven Walsee zu erklären. Dazn sind diese Ansprüche, die er insbesendere nach dem ven WSt. gleichfalls nicht benütaten Lehenhnche Herzog Alhrechts IV. (HHStA. Kod. 39) machte, jedech viel zu greß; sie sind keine Legate, sondern ein beträchtlicher Teil der ganzen Erhschaft.

Katharina von Liechtenstein-Nikolsburg. Laut testamentarischer Bestimmung war Reinprecht von Walsee neben Otto von Zelking Testamentsvollstrecker des Kapellers; er verweigerte nun die Herausgabe ihres väterlichen Erbgutes an Dorothea von Liechtenstein und erhob selbst Ansprüche an das Kapellerische Erbe. Zwar erlangte Reinprecht 1411[1] die herzogliche Belehnung über die einst kapellerischen Festen Lichtenfels, Mitterberg (Pfarre Pergkirchen bei Perg) und Reichenstein im Machlande, das Gericht zu Stetteldorf und Hadersdorf (beide östlich von Krems) und andere, doch wurde sie auf Einschreiten Jörgs von Dachsberg und Hartnids von Liechtenstein wieder rückgängig gemacht und auf die beiden Erbtöchter übertragen.[2] Reinprecht war vorübergehend im tatsächlichen Besitze des Erbes der Kapeller; 1410 Januar 24[3] begab sich Friedrich der Schachtel am Eß, Amtmann auf dem Traunfels, aller Forderungen seines Amtes wegen gegen Reinprecht anstatt des von Kapellen selig Erben. Der Schiedsspruch Ottos von Meissau und Kaspars von Starhemberg, 1410 September 29 und 30[3] zu Pöchlarn gefällt, sprach zuerst Reinprecht von den Liechtensteinern 3000 tl ₰ zu, fällig bis Weihnachten 1410, und verpflichtete ihn zur Herausgabe von Dorotheas Erbe, dessen Nutznießung ihm jedoch bis zur Erlegung der 3000 tl ₰ verblieb; alle übrigen Geldansprüche Reinprechts an die Liechtensteiner wurden abgewiesen. Über das Erbe des Kapellers wurde dahin entschieden, daß dessen beide Töchter die Stiftung von 60 tl ₰ Gülten dem Kloster Pulgarn auszurichten haben, dem auch Bergrechte zu Klosterneuburg und Nußdorf zufielen; 1400 tl ₰ sollte Reinprecht unter die männliche Dienerschaft, 400 tl ₰ an das weibliche Gesinde des Kapellers, ebenso auch die übrigen Legate auszahlen. Reinprecht erhielt die Wahl zwischen den beiden Schlössern Windeck (bei Schwertberg im Machlande) und Steireck und empfing die Schuldbriefe des längst verstorbenen Eberhard V. von Walsee-Linz an die Kapeller zurück; alle sonstigen Ansprüche gingen auf die beiden Töchter des Kapellers über. Außerdem verblieb Reinprecht laut Testament die Herrschaft Rutenstein (östlich von Freistadt) samt den untertänigen Märkten Weißenbach und Königs-

[1] HHStA. Kod. 39, f. 11′ und Inventar, f. 5. [2] Ebenda, f. 21, 25.
[3] Orig. HHStA.

wiesen und von der Heimsteuer Annas von Tibein fielen ihm 2160 Gulden zu. Reinprecht wählte von den beiden Festen Windeck und noch vor Jahresschluß traten ihm Wilbirg von Dachsberg[1] und Dorothea von Liechtenstein ihre Ansprüche darauf ab; in den nächsten Monaten gelangte dann die ganze Angelegenheit zum Abschluß.[2] So brachte denn Reinprecht aus dem Erbe der Kapeller wenigstens Windeck und Rutenstein als ansehnliche Erwerbungen in Oberösterreich an sich.

3. Reinprechts II. Fehde mit Herzog Ernst.

In Österreich herrschte nach K. Siegmunds Schiedsspruch anscheinend tiefer Friede und der Tod des verhaßten Freisinger Bischofs Berthold von Wehingen schien geeignet, denselben noch mehr zu festigen. Die Herzoge Leopold und Ernst blieben sich aber persönlich abgeneigt, nur der Eigennutz kettete sie aneinander. Im Juli 1409 kam auch Herzog Friedrich zu ihnen; mit diesem schloß Herzog Ernst, um seinem Bruder Leopold jede Aussicht auf Beerbung zu nehmen, einen Erbvertrag.[3] In ihrer Habsucht schritten die Herzoge darauf im August zur Teilung des habsburgischen Hausschatzes in vier gleiche Teile, zum offenbaren Schaden Herzog Albrechts V., dem doch als einzigen Albrechtiner die Hälfte davon gebührt hätte; der Anhang des letzteren erging sich in berechtigten Klagen darüber.[4]

Wenn die Herzoge einander argwöhnisch beobachteten, so stand ihnen andererseits wieder die eigentliche albrechtinische Partei mit ihrem Führer Reinprecht II. von Walsee voll berechtigten Mißtrauens gegenüber, die sich vorher an die Herzoge angeschlossen hatte, so weit es das Interesse des jungen Albrecht V. erforderte, und die vorläufig zu Herzog Ernst hielt.

Da brach im August 1410 in Wien die Pest aus und raffte bis zu ihrem Erlöschen um Lichtmeß 1411 Tausende hinweg.[5] Die Umgebung Albrechts V., bereits besorgt, daß die Absicht Herzog Leopolds auf eine ungesetzliche Verlängerung der Vor-

---

[1] Urk. 1410 Dezember 21; Orig. StAEferding.
[2] Vgl. die Empfangsbestätigung 1411 März 23; Orig. StAEferding.
[3] 1409 Juli 27; vgl. Huber, Österr. Gesch. II, 418.
[4] Ebendorfer, a. a. O. c. 839. [5] Ebenda 840.

mundschaft hinausgehe, nahm jetzt die Gelegenheit wahr, den jungen Herzog bei Zeiten der Aufsicht seines Vormunds zu entziehen.[1] Man verhinderte es, daß er seinem Oheime nach Wiener-Neustadt folge, und brachte ihn schließlich der Pestgefahr halber auf die Feste Starhemberg bei Wiener-Neustadt, nachdem die Absicht, ihn nach Herzogenburg zu geleiten, durch Herzog Leopold vereitelt worden war. Ende September 1410 traf Albrecht V. auf Starhemberg ein, wo auch seine Schwester Margarete anlangte, beide ängstlich behütet von den Räten, welche die Übergabe Albrechts V. an Herzog Leopold fortwährend hinauszuschieben wußten.

Als nun 1411 April 24 das Ende der Vormundschaft gekommen war und die Herzoge auch nach Ablauf dieses Termines keine Miene machten, ihr einträgliches Amt niederzulegen, hielten die Anhänger Albrechts V. die Zeit zum Handeln für gekommen, und jetzt trat auch Reinprecht von Walsee auf den Plan, der bisher den Gang der Ereignisse von Oberösterreich aus verfolgt hatte.[2] Er bemächtigte sich mit Leupold von Eckartsau der Feste Starhemberg und der Person des jungen Herzogs — offenbar im Einverständnisse mit dessen Begleitern[3] —, und entführte Albrecht V. Ende Mai 1411 auf großen Umwegen über die Donau nach Eggenburg, wohin Reinprecht die Stände zusammenberief, um dem Herzog Albrecht V. die Regierung zu sichern und der Vormundschaft ein Ende zu machen. Auf die Nachricht hievon traf Herzog Leopold ein Blutschlag, der seinem Leben 1411 Juni 3 ein jähes Ende bereitete; leicht hätte dieser Todesfall zur Lösung der ganzen Frage führen können.

Nun zeigte sich aber nur zu offenkundig, daß Herzog Ernst selbst die früher seinem Bruder angesonnenen Absichten hatte und daß es ihm durchaus nicht um das Interesse des jungen Herzogs zu tun war, als dessen Beschützer er sich aufspielte. Der Versuch, seinerseits eine Verlängerung der Vormundschaft herbeizuführen, mußte ihn aber jetzt mit den Anhängern Albrechts V., die früher an ihm eine Stütze gesucht hatten, in erbitterte Gegnerschaft bringen. Herzog Ernst trat

---

[1] Vgl. Zeißberg, AÖG. LXXXVI, 527 ff.

[2] Mai 21 stellt er zu Linz noch einen Lehenbrief aus. Orig. HHStA.

[3] Ebendorfer, a. a. O. 840 ff.

anfangs nicht offen gegen Albrecht V. auf. Als aber der junge Herzog Juni 6 in der Hauptstadt eingetroffen war, von den Wienern jubelnd empfangen, stellten Herzog Ernst und sein Bruder alsbald das Verlangen, die Vormundschaft solle, dem Vertrage von 1379 gemäß, bis zum 16. Lebensjahre Herzog Albrechts fortdauern. Als sie damit nicht durchdrangen, zogen sie sich von Wien nach Himberg zurück, voll Groll gegen die Anhänger Herzog Albrechts.

Dieser umgab sich jetzt mit seinem Anhange aus dem Hochadel als seinen vertrautesten Ratgebern und Würdenträgern, unter denen Reinprecht II. von Walsee unbestritten den ersten Platz einnahm und so eigentlich an der Spitze der Regierung stand. So scheiterten Herzog Ernsts und seiner Brüder Pläne an der überlegenen Widerstandskraft ihrer Gegner: an dem jungen, reichbegabten Herzog Albrecht V., an K. Siegmund, der für ihn eintrat, und an den zu einem bedeutenden Machtfaktor gewordenen Ständen, als deren hervorragendster Vertreter Reinprecht II. von Walsee über den maßgebenden Einfluß und einen Reichtum verfügte, der ihm selbst das Aufbieten größerer Machtmittel ermöglichte.

Zunächst zwangen Reinprechts rasch getroffene Anstalten den Herzog Ernst, sich von Himberg nach Wiener-Neustadt zurückzuziehen, und damit war Wien vor einem Überfalle gesichert. Reinprecht hatte böhmische und bairische Söldner, so 1411 September 8[1] den Peter Konypass und Jan von Necztyn mit 180 Pferden aufgenommen und Herzog Ernst vermochte daher gegen ihn nichts auszurichten. Herzog Ernst erklärte sich schließlich bereit, die Vormundschaftsfrage dem K. Siegmund als Schiedsrichter zu unterbreiten. Diesem hatte Herzog Albrecht IV. seinen Sohn noch auf dem Sterbebette empfohlen. Dieses Vertrauen hat der Luxemburger durchaus gerechtfertigt; seit kurzem auch deutscher Wahlkönig, brachte Siegmnnd den jungen Herzog in noch engere Beziehungen zu seinem Hause. Um den Michelstag 1411[2] trafen Herzog Ernst und Herzog Albrecht V. in Preßburg ein, mit ihnen mehrere vom hohen Adel mit Reinprecht von Walsee an der Spitze. Hier verlobte K. Siegmund Oktober 7 seine einzige zweijährige Tochter Elisabeth mit Herzog Albrecht V., ein Heiratsplan, dessen Ver-

[1] NB. II, 8. [2] Eberh. Windeke, Kap. 22b.

wirklichnng insbesondere Reinprecht von Walsee betrieben hatte.[1] Der Ofener Schiedsspruch K. Siegmnnds (1411 November 30),[2] den Reinprecht unter diesen Umständen durchznsetzen vermochte, erklärte Albrecht V. für mündig, glich die Forderungen der Herzoge aus und setzte die näheren Friedensbedingnngen fest; zngleich erklärte Reinprecht von Walsee seine Bereitwilligkeit, mit Herzog Ernst seinen Frieden zn machen.

Dieser dagegen war entschlossen, Reinprechts Vorgehen schwer zu ahnden. Höchst ungehalten über die Entscheidung des Königs zog er nach Graz und ließ jetzt seinen Groll an dem Walseer aus, dessen Anftreten allerdings als eine Auflehnnng gegen ihn als Lehens- nnd Landesherrn (in bezng auf Reinprechts innerösterreichischen Besitz) betrachtet werden konnte. In eine solche Zwitterstellung mußte eben Reinprecht infolge der großen Ausdehnung seiner Güter bei jedem Zwiste im Hause Habsburg kommen. Albrechts V. Entführnng hatte Herzog Ernst sofort mit feindseligem Mißtranen gegen Reinprecht erfüllt und schon 1411 Jnni 9,[3] noch vor seinem Abznge von Wien, warnte er die Steirer, deren damaliger Pfleger Georg Scheck von Wald[4] mit Reinprecht verfeindet war, vor dem Walseer auf der Hnt zu sein und demselben keine Huldigung für Herzog Albrecht V. zn leisten. Die folgenden Ereignisse bis zum Schiedsspruche K. Siegmunds waren allerdings auch nicht darnach angetan, Herzog Ernst in eine versöhnliche Stimmnng gegen den willensstarken Mann zu versetzen. Es scheint, daß Reinprecht von Walsee nnter solchen Umständen vor Herzog Ernst weder persönlich erschien, noch sich dnrch Bevollmächtigte vertreten ließ, als dieser Ende Oktober die steirischen Lehen berief und in Graz verlieh.[5] So kam es, daß Herzog Ernst 1411 Dezember 2 seinen Bruder Friedrich mit allen von Reinprecht von Walsee besessenen und wegen Ungehorsams gegen ihn als Landes- und Erbherrn verwirkten

[1] Gerhard van Roo, Ann. 159. [2] Rauch, SS. Rer. Austr. III, 491.

[3] Preuenhuber, Ann. Styr. 78.

[4] Gegen diesen lag auch der später berühmte Ulrich Eizinger im Dienste Reinprechts von Walsee im Felde.

[5] Vgl. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände in Steiermark 25 und Reinprechts von Walsee Schreiben an seinen Pfleger zu Duino, 1411 November 12; Orig. HHStA.

Herrschaften, Sätzen, Festen, Lehen und Gülten in seinen Landen belehnte.[1]

Es kennzeichnet am besten Reinprechts Selbstgefühl und seine Machtstellung, daß er den Kampf mit Herzog Ernst um seine Güter in Innerösterreich wirklich aufnehmen und, unterstützt durch die politischen Verhältnisse und seinen Einfluß bei Herzog Albrecht und K. Siegmund, ohne Schaden und Nachteil daraus hervorgehen konnte.

Reinprecht warb gegen Herzog Ernst, dem bis Ende 1411 auch Herzog Friedrich Beistand leistete,[2] bairische und böhmische Söldner und bot seine zahlreichen Dienstleute auf.[3] In Niederösterreich machte er damit einige Fortschritte, nahm mehrere Schlösser Herzog Ernsts, wie Kierling[4] und Stammersdorf, ein und erhielt dabei wenigstens mittelbar Unterstützung von Herzog Albrecht V. Niederösterreich aber ward dadurch neuerdings in Unruhe versetzt und das Fehdewesen wie die Unordnung im Lande nahmen einen solchen Umfang an, daß Herzog Albrecht, um von seinen Landen alle die ‚krieg, stözz und misshelung' fernzuhalten, 1412 Januar 28[5] zu Wien einen Landfrieden für Österreich verkündete, dessen Einhaltung Reinprecht an der Spitze des österreichischen Adels reversieren mußte.

In der Steiermark dagegen konnte sich Herzog Ernst noch nicht mit voller Macht gegen Reinprecht wenden. Das Auftreten Herzog Friedrichs in Friaul und das anfangs 1412 zustande gekommene Bündnis Herzog Ernsts und seines Bruders mit Venedig[6] beantwortete K. Siegmund, gegen den es sich richtete, damit, daß er 1412 Februar 3[7] zu Ofen Reinprecht von Walsee für seine Herzog Albrecht V. geleisteten Dienste in seinen besonderen Schutz nahm und im Februar 1412 dem Herzog Ernst offen absagte. Trotz des mit K. Wladislaw von Polen abgeschlossenen Gegenbündnisses zog Herzog Ernst es vor, Unterhandlungen einzuleiten, die durch Vermittlung Herzog Albrechts zu einem Waffenstillstande führten. Da K. Wladislaw indes seinen Frieden mit K. Siegmund machte, kam Herzog

[1] LB. V, r. 244. [2] Mitt. d. histor. Vereines f. Steierm. XXV, 54.
[3] Ebendorfer, a. a. O. 843; Kl. Klosterneuburger Chron., a. a. O. 241.
[4] Bei Klosterneuburg und Klein-Enzersdorf. [5] NB. III, 308.
[6] Mitt. d. histor. Vereines f. Steierm. XXV, 56.
[7] Altmann, Reg. Imperii, r. 187.

Ernst anfangs Juni 1412 persönlich zu neuerlichen Verhandlungen nach Ofen. Während aber K. Siegmund daselbst sein Bündnis mit Herzog Albrecht V. 1412 Juni 6[1] erneuerte, wurde Herzog Ernsts Verhältnis zum Könige ein äußerst gespanntes. Mag dazu einer der Anlässe, welche uns die Chronisten Unrest und Ebendorfer erzählen, beigetragen haben, eine Hauptursache dieser Verstimmung lag ohne Zweifel darin, daß während dieses Ofener Aufenthaltes Reinprecht II. von Walsee auf Veranlassung K. Siegmunds Hofmeister Herzog Albrechts V. wurde.[2] Damit hatte Reinprecht jetzt auch jene äußere Stellung erhalten, die ihm als dem einflußreichsten Manne am herzoglichen Hofe zukam. Herzog Ernsts Gegnerschaft gegen Reinprecht konnte dadurch freilich nur erbitterter werden.

In der Steiermark ging jetzt Herzog Ernst mit Nachdruck an die Eroberung der walseeischen Festen und Besitzungen, da ihm der Krieg K. Siegmunds gegen die Venezianer nach dieser Seite hin freie Hand gab.

Der König lag seit 1411 im Kampfe mit der Republik und ließ durch ein starkes Heer unter Pippo von Ozora Friaul besetzen. Damit hatte er die Oberhand gewonnen: er vergab das verwaiste Patriarchat von Aquileia an Ludwig von Teck und kam im Herbste 1412 persönlich auf den Kriegsschauplatz. Dort trafen auch von Herzog Albrecht V. Verstärkungen ein; in Istrien befehligte Reinprechts ‚Hauptmann auf dem Karste' Gregor Rathaiminger[3] an der venezianischen Grenze; ansehnliche Hilfsmittel stellte Reinprecht auf seinen ehemals tibeinischen Schlössern dem Könige zur Verfügung. So dürfte wohl Reinprecht von Walsee jener Roberto di Valdez sein, der 1413 unter den Verbündeten des Luxemburgers im Vertrage von Castelluto inbegriffen wurde.[4]

---

[1] LB. V, r. 1318.

[2] Nach der Kl. Klosterneuburger Chron., AÖG. 2. A., VII, 241; damit stimmen auch die Urkunden überein, die bis Februar 1412 Pilgrim von Puchheim, seit Juli 17 Reinprecht von Walsee als Hofmeister anführen. Sowohl Ebendorfer als Windeke geben den Zeitpunkt der Ernennung unrichtig an, ersterer nach Juni, letzterer Oktober 1411; nach ihnen die Literatur darüber.

[3] Vgl. die Verrechnung zwischen Reinprechts von Walsee Schreiber Cunrat von Tehnpekh und Hans Myndorfer 1413 September 4; Orig. HHStA.

[4] Pichler, Il castello di Duino 248.

Reinprechts Leute, so die walseeischen Burggrafen von Riegersburg, Mahrenberg und Gonobitz und andere seiner Anhänger richteten in der Steiermark großen Schaden durch Raub, Brandlegung und Plünderung an; zu größeren Unternehmungen brachten sie es indes nicht, ein Anschlag auf Feldbach schlug fehl. Besonders schlimm erging es einigen walseeischen Lehensleuten, wie den Peßnitzern, die es nun mit Herzog Ernst hielten. Welchen Umfang die Fehde annahm, zeigt ein erhaltenes Schadenverzeichnis,[1] das eine ganze Reihe von Ortschaften in Mittel- und Untersteiermark, mehrere vom Adel und drei Klöster unter den Geschädigten anführt und die Schadensumme, wenn auch weit übertrieben, auf 600.000 Gulden veranschlagt. Anhänger Herzog Ernsts dagegen, wie der Jedenspeuger,[2] raubten und plünderten in der Umgebung von Kirchdorf in Oberösterreich. Reinprechts Leute von Rotenfels und Oberwölz (Freisinger Besitz, den Reinprecht von Walsee damals wohl als Pfleger innehatte) waren den Angriffen des Hans von Stubenberg ausgesetzt,[3] der seinen früheren Streit mit Reinprecht erneuerte und zu Ofen vor K. Siegmund, der darüber einen Schiedsspruch fällen sollte,[4] nicht erschien. Schließlich überfiel der Stubenberger den walseeischen Pfleger auf Rotenfels, Nikla Baumkircher, jagte ihn vom Schlosse[5] und setzte sich auch in den Besitz von Wachseneck.

Nach Niederösterreich, wo Reinprecht seine Schlösser, wie das einem Einfalle aus Steiermark zunächst ausgesetzte Rauheneck, durch Befestigungen verstärkte,[6] griff der Krieg nicht weiter über. Dagegen nahm jetzt Herzog Ernst in der Steiermark ein Schloß des Walseers nach dem andern ein und dies umso leichter, als Reinprecht, vielleicht weil ihm die Pässe am Pyhrn und Semmering verlegt wurden, gar nicht in der Steiermark erschien, sondern in Oberösterreich blieb, von wo die Steirer Bürger[7] den Herzog Ernst mit Nachrichten über Reinprecht versahen. Bis Neujahr 1413 hatte Reinprecht be-

[1] Von ca. 1413 (nicht 1411); Orig. HHStA.
[2] Urk. 1419 Juni 19; HHStA., Kod. 1049, f. 249'.
[3] Vgl. die Urfehde des Kaplans Stephan 1412 April 11, Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] Nach Urk. 1412 Juni 25; Altmann, Reg. Imperii, r. 255.
[5] Vgl. Urk. 1418 Juli 20; Kop. StLA., Nr. 4699c.
[6] Schweickhardt, VUWW. V, 75. [7] Preuenhuber, Ann. Styr. 80.

reits sieben Schlösser an den Herzog verloren. Die Riegersburg, welche Reinprecht halten zu können vermeinte, mußten die walseeischen Pfleger Tywolt Kellermaister[1] und Peter Anhanger von Köppach[2] übergeben, Eibiswald, Mahrenberg u. a. waren bereits gefallen. Vor Gonobitz konnte der Herzog 1413 Januar 13[3] den Steirern von seinen Erfolgen berichten und auch diese Feste gewann er noch. Damit war aber mit dem walseeischen Besitz in der Steiermark so ziemlich aufgeräumt; zweifelsohne hätte sich Herzog Ernst nun gegen Reinprechts Tibeiner Güter gewendet.

Nun trat aber K. Siegmund nachdrücklich für Reinprecht ein. Schon 1413 Januar 15[4] war es zu Udine zwischen dem Könige und den Herzogen Ernst und Friedrich zu einem Kompromiß gekommen; ohne Zweifel traf man dabei anch bindende Verabredungen über die Walseer Fehde. Herzog Ernst befahl 1413 Januar 26[5] bereits von Bruck a. M. aus den Bürgern von Steier, dem abziehenden Abensperger den Paß von Steier nicht zu verlegen, da K. Siegmund von ihm begehre, mit Reinprecht von Walsee bis Michaelis (September 29) einen Frieden zu machen, und 1413 Februar 4[6] kam wirklich der Waffenstillstand zwischen den Gegnern zustande, der dann bis 1417 mehrmals verlängert wurde.

Während der ganzen Fehde hielt sich Reinprecht in Österreich, besonders im Lande ob der Ens auf, wo seit seiner Erhebung zum Hofmeister ein Verweser der Hauptmannschaft ob der Ens bestellt wurde,[7] der ihn in seinem Amte vertrat nnd unterstützte. Als solcher erscheint seit 1413 der passauische Vitztum und walseeische Lehensmann Andre Herleinsperger bis Ende 1418,[8] und nachdem derselbe wieder in passauische Dienste getreten war, seit 1419[9] Gregor Rathaiminger, der diese Stellung bis über Reinprechts II. Tod hinaus innehatte.

---

[1] Vgl. das Schreiben 1413 Juni 29; LB. VIII, r. 1392b.

[2] Hoheneck, Genealogie III, 280; Köppach, Ansitz in der Herrschaft Puchheim.

[3] Preuenhuber, a. a. O.; Kl. Klosterneuburger Chron., AÖG. 2. A., VII, 241.

[4] Kümmel, Mitt. d. histor. Vereines f. Steierm. XXV, 63.

[5] Preuenhuber, a. a. O. [6] LB. V, r. 1374, 1375, 1457.

[7] Vgl. über die Verweser ob der Ens Preuenhuber, Ann. Styr. 336—339.

[8] JBMFC. XXXI, 122.

[9] Ebenda XX, 231; vgl. Urk. 1419 Oktober 8; Kop. Linzer Musealarchiv.

Auch während seines Kampfes mit Herzog Ernst können wir Reinprechts Tätigkeit in Österreich an mehreren Schiedssprüchen sowie als Hauptmann ob der Ens verfolgen.

Jetzt, wo seine Kräfte durch die Fehde mit Herzog Ernst in Anspruch genommen waren, wurden von mehreren Seiten an Reinprecht von Walsee Ansprüche erhoben und alte Mißhelligkeiten hervorgesucht, die man zu dieser Zeit leichter durchzusetzen gedachte. Zu Wien schlichtete 1412 [1] ein Schiedsgericht den Streit Reinprechts mit Christian dem Zinzendorfer und Konrad dem Krieger — der offenbar auf die Fehde von 1408 zurückzuführen ist — wodurch Reinprecht die Feste Ober-Hauseck [2] zurückerhielt, die ihm Bischof Johann von Regensburg (1384—1409) nebst Pöchlarn verpfändet hatte und Bischof Albert III. (1409—1421) bald darauf wieder einlöste.[3] Dagegen mußte Reinprecht die dem Zinzendorfer abgenommenen Festen zurückgeben. Auch die Liechtensteine von Nikolsburg wandten sich neuerdings gegen Reinprecht, der den Bestimmungen des Schiedsspruches von 1410 nicht genau nachgekommen sein dürfte.

Reinprechts Hausfrau Katharina hatte noch von ihrem ersten Gatten, dem 1404 verstorbenen Leutold von Meissau, die Wiederlage für ihr Heiratsgut, den Gjaidhof zu Gföhl und den Gföhlerwald, inne, die ihr nach der Pfandverleihung von 1406 [4] an Otto von Meissau bis zum Todfalle oder zur Ablösung verblieben. Reinprecht wiederlegte nun Katharinas Heimsteuer von 4000 Gulden und wies sie damit auf Schloß Hoheneck und das Dorf Rossatz, was 1412 Dezember 21 [5] die Genehmigung des Herzogs erhielt.

Daneben gelangen Reinprecht neuerliche Gütererwerbungen, während er wieder zahlreiche Lehen vergab. Ulrich Schenk von Osterwitz leistete 1411 [6] für 800 Goldgulden gegen Reinprecht Verzicht auf mehrere Erbgüter in Krain und Kärnten. An Wilhelm von Rabenstein, Hauptmann in Krain, verpachtete Reinprecht Güter und das Amt zu Igg (bei Brunndorf, südlich von Laibach), worüber ihm der Rabensteiner 1412 [7]

[1] Urk. 1412 April 4; NB. II, 8. [2] Bei Gresten an der Kleinen Erlaf.
[3] Öfele, Script Rer. Bav. II, 216b.
[4] Urk. 1406 Dezember 14; NB. III, 306. [5] NB. II, 10.
[6] Urk. 1411 November 5; Orig. StAEferding.
[7] Urk. 1412 April 17; NB. II, 9.

reversierte. Die Feste Guntersdorf, den Zehent zu Ober-Siebenbrunn und andere Gütter hatten Reinprecht II. und seine Brüder wohl schon seit 1400 innegehabt; jetzt erhielt Reinprecht 1412[1] vom Abte Johann II. von Melk die Belehnung darüber.

Reinprecht II. hatte für Herzog Albrecht V. 1412/13 die Truppen geworben, die an K. Siegmund als Verstärkung abgegangen waren, und dabei bedeutende Summen für den Herzog ausgelegt. So versprach Herzog Albrecht V. 1413 Januar 12[2] dem Walseer alle Kosten für 1381 Reiter zu ersetzen, die er ihm aufgebracht; am folgenden Tage[3] stellte er ihm einen Schuldbrief über 3872 ℔ 5 ß 10 ₰, die er für den Herzog an Sold verwendet, 1413 August 14[4] einen weiteren Schuldschein über 5527 ℔ 40 ₰ aus, die ihm auf der Maut zu Linz und dem Amte zu Gmunden angewiesen wurden. Außerdem wurde Reinprecht 1413[5] des Herzogs Bürge für eine Summe von 2000 ℔ ₰.

Für alle diese bedeutenden Geldleistungen wurde Reinprecht II. vom Herzog reichlich schadlos gehalten. Als seltene Auszeichnung erhielt er 1413 Februar 10[6] vom Herzog ‚in Ansehung seiner getreuen und nützbaren Dienste' das hohe Gericht (den Blutbann) auf seinen niederösterreichischen Schlössern Nieder-Walsee, Seusoneck und Kornspach als Mannslehen. Dazu verpfändete ihm der Herzog 1413[7] für 1000 ℔ ₰ die Feste Lengbach und übergab ihm die Pflege daselbst. Außerdem verlieh Herzog Albrecht 1413 September 18[8] zu Wien an Reinprecht das Schloß Nußdorf a. d. Traisen,[9] das früher Hertneid von Pottendorf besessen hatte; es wurde später mehrfach verlohnt und war noch um 1445 walseeisches Lehen.[10] Reinprecht selbst erwarb außerdem die Feste Spielberg, die ihm Heinrich der Klebsattel 1413 Okto-

---

[1] Urk. 1412 August 20; Keiblinger, Gesch. v. Melk II, 257 und 479.
[2] Kurz, Albrecht II. (V.), Bd. I, 182. [3] HHStA. Kod. 16, f. 147.
[4] Schlüsselberg. Arch. Kod. 37, f. 151; Oberösterr. Landesarchiv.
[5] Urk. 1423 Juli 25; HHStA. Kod. 16.
[6] Lebenbuch Herzog Albrechts V.; HHStA. Kod. Suppl. 422, f. 63'.
[7] Urk. 1413 Juli 25; LB. V, r. 1398; Neu-Lengbach westlich von Wien, nicht Lembach in Oberösterreich, wohin es Pritz (Geschichte des Landes ob der Ens II, 94) bezog.
[8] LB. V, r. 1412. [9] Bei Traismauer.
[10] Vgl. das walseeische Lehenbuch im k. k. Archive für Niederösterreich, Wien, f. 134, 137.

ber 27[1] gegen eine jährliche Leibrente von 40 ℔ ₰ abtrat. Ein weiterer Kauf Reinprechts, das Kirchenlehen zu Aspern an der Zaya und Güter daselbst, die er 1413 Juni 13[2] vom Abt Konrad von Altenburg um 200 ℔ ₰ an sich brachte, führte zu einer Auseinandersetzung mit diesem Abte um die Stiftung Hadmars von Sunnberg; dieselbe verblieb durch eine Entscheidung[3] Michaels von Atzmannsdorf, Kommissärs des passauischen Domherrn Andreas von Grillenberg, in den Händen Reinprechts bei der Kirche von Aspern.

Während der Zeit der Waffenruhe mit Herzog Ernst, seit 1413, blieb Reinprecht nach wie vor im Verein mit einer kleinen Anzahl von Männern in führender Stellung am Hofe Herzog Albrechts V., dessen Fähigkeiten sich immer mehr entfalteten. Eng begrenzt war der Kreis von Männern, in deren Hand die Führung der Geschäfte lag. Bischof Georg von Passau, Reinprechts alter Verbündeter, mußte, als er Herzog Albrechts Rat geworden, 1413[4] dessen Räten Reinprecht von Walsee, Leopold von Eckartsau und Pilgrim von Puchstein versprechen, mit ihnen gemeinschaftlich ihre Geschäfte zu fördern und ihnen gegen jedermann beizustehen.[5]

Während ein ehrenvoller Friede mit Herzog Ernst infolge des Eingreifens K. Siegmunds nur noch eine Frage der Zeit war und in der Steiermark allmählich einigermaßen geordnete Verhältnisse wiederkehrten, begann dafür abermals die alte Plage der böhmisch-mährischen Grenzfehden, worüber wir diesmal nur dürftige Kunde erhalten. In Reinprechts engerem Wirkungskreise Oberösterreich war insbesondere Freistadt diesen Angriffen ausgesetzt.

Reinprecht benachrichtigte 1413 August 14[6] die Freistädter, daß Ulrich von Ausk ihm und dem Herzoge am Vortage abgesagt habe, ermahnte sie zu tapferem Widerstande und sagte ihnen den Beistand der Seinen zu; August 19[7]

---

[1] Orig. HHStA. [2] Ebenda.
[3] Urk. 1413 Juli 7; FRA. XXI, 297.
[4] Urk. 1413 Juli 29; Monumenta Boica XXXI², 118.
[5] Bischof Georg blieb auch bis an sein Ende den Habsburgern treu ergeben. An der großen Konföderation Salzburgs mit seinen Diözesanen von 1419 nahm z. B. Passau allein nicht teil, ohne Zweifel aus Rücksicht auf Österreich.
[6] AÖG. XXXI, 306. [7] Ebenda.

richteten die Bürger an den Herzog die Bitte, ihnen das Anlehen von 1200 Gulden zu erlassen, da sie infolge der Einfälle Ulrichs von Auck die Stadtmauern auszubessern und strenge Wacht zu halten hatten. Allerdings traten auf Veranlassung K. Wenzels mährische Abgesandte mit denen Herzog Albrechts V., mit Grafen Johann von Maidburg, Reinprecht von Walsee und mehreren anderen zusammen, welche 1414 Dezember 7[1] zu Znaim einen Frieden bis St. Georgstag 1416 abschlossen. Herzog Albrecht bestätigte dieses Abkommen in Gegenwart aller jener Abgeordneten in Wien (1415 Januar 4[2]); aber trotzdem trat keine nachhaltige Besserung dieser Verhältnisse ein, unter welchen Österreich ob und insbesondere unter der Ens so furchtbar zu leiden hatten. Bereits 1415 März 3[3] mußte Reinprecht von Walsee wieder die Freistädter Bürger auf ihren Bericht hin wegen des Streites der Herren von Neuhaus mit dem von Tirna zur Wachsamkeit mahnen. Die fortgesetzten Bemühungen und strengen Maßregeln stellten aber schließlich doch die Sicherheit im Lande her und wenn der gleichzeitige Chronist Ebendorfer[4] übertreibend berichtet, man hätte damals ohne Gefahr Geld mit den Händen durch Österreich tragen können, so beweist es immerhin, daß sich die Verhältnisse doch zum besseren wandten. Daß dies insbesondere in Oberösterreich zutraf, ein Verdienst, das wohl der langjährigen Tätigkeit Reinprechts II. von Walsee als Hauptmann ob der Ens zuzuschreiben ist, zeigt die gegen früher abnehmende Anzahl von Urfehden,[5] die auf Reinprecht ausgestellt wurden. Außerdem war Reinprecht mehrmals genötigt, gegen seine eigenen Dienstleute, wie den Stephan Weingartner,[6] oder seinen Amtmann zu Nieder-Walsee, Weichart in der Plankhen,[7] einzuschreiten. Seinen Diener Peter Anhanger von Köppach, der die Riegersburg an Herzog Ernst übergeben hatte, zog Reinprecht gleichfalls zur Verantwortung. Der Urteilsbrief, den die walseeischen Dienstleute Andre Herleinsperger und Michel Oberheimer, Pfleger auf Wachsenberg, 1416[8] darüber fertigten, sprach aus, daß

[1] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. I, 191.
[2] NB. III, 334. [3] Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] Pez, a. a. O. II, c. 844. [5] 1414—1421 nur noch 6 Stück.
[6] Urk. 1414 Oktober 17; Orig. HHStA.
[7] Urk. 1416 Oktober 27; ebenda.
[8] Hoheneck, Genealogie III, 280.

der von Walsee dem Anhanger dafür mit Leib und Gut anhaben möge.

Im Süden, in der Umgebung von Triest, begannen neuerliche Reibungen mit den Bürgern und dem Domkapitel dieser Stadt. Die Leute Reinprechts vergalten die vom Kapitel bei den Pfarrbesetzungen geübte Nachsicht mit einer den Bürgern feindseligen Haltung.[1] Auf die Nachricht, daß Bewaffnete sich in Duino sammelten, entsandte die Kommune Spähbarken dorthin, nach S. Giovanni di Timavo und an die Isonzomündung; Abgesandte der Kommune zogen in Friaul Erkundigungen ein, ob man dort Leute für den Walseer aufbringe, ein weiterer Kundschafter wurde nach Mitterburg (Pisino) und anderen Orten Istriens geschickt, ob von dort her walseeische Truppen mit einem Einfalle drohten. Da Reinprecht weitere Verwicklungen bei seinem noch nicht endgiltig geordneten Verhältnisse zu Herzog Ernst ungelegen waren, blieb es beim Frieden, auch mochte der Herzog selbst beruhigend eingewirkt haben, als er die Kommune (1414 Mai 6) von dem mit Reinprecht abgeschlossenen und eben verlängerten Waffenstillstande benachrichtigte.

Zur Besserung der Finanzen, die sich nach den Kriegen der letzten Jahre nur langsam erholten, schrieb Herzog Albrecht V. eine Judensteuer aus. Gegen Erlegung derselben versprach[2] der Herzog den Juden in Österreich Befreiung von allen sonstigen außergewöhnlichen Steuern bis Georgitag 1418, bestätigte ihre herkömmlichen Rechte und bestellte Reinprecht von Walsee zu ihrem Schützer und Schirmer, eine Vertrauensstellung, die einen uneigennützigen Mann ganz besonders erforderte. Auch jetzt traten die obderensischen Städte wieder mit ihren alten Klagen an den Herzog heran.[3] Sie beschwerten sich über die ungesetzlichen Ladstätten zwischen Linz und Grein, zu Walsee und Ardagger — eine Klage, die sich geradezu gegen Reinprecht richtete, über den Ausschank fremden Weines durch Geistlichkeit und Adel, über den Handel, den mehrere Märkte, die nicht Bannmärkte waren, wie Kirchdorf und Leonfelden, trieben, über die Steuern, welche Adel und Geistlichkeit den Bürgern für ihre Lehen abforderten, ob-

---

[1] Hortis, Documenti IX.
[2] Urk. 1415 Januar 15; NB. III, 334.
[3] AÖG. XXXI, 307.

wohl der Herzog selbst sie davon erhielt, und brachten noch mehrere Handel und Wandel betreffende Beschwerden vor. Zur Abhilfe derselben ließ Herzog Albrecht V. 1415 März 9[1] mehrere Befehle ergehen. Er untersagte den Amt- und Mautleuten auf der Donau, ungewöhnliche Mauten zu nehmen, schrieb an Reinprecht wegen Aufhebung des ungerechten Grundrechtes, richtete an ihn ein Verbot, an ungebräuchlichen Stellen Wein abladen zu lassen, und befahl ihm, der Geistlichkeit und dem Hofadel allen Handel zu untersagen, durch den die dazu befugten Städte so großen Nachteil erlitten. Daß auch diesmal den herzoglichen Befehlen nicht Folge geleistet wurde, beweist ein neuerliches Verbot, das der Herzog 1419 Dezember 13[2] an Reinprecht richtete, worin er dem Adel abermals untersagte, von Gütern oder Lehen, welche Welser Bürger vom Adel innehatten, Steuern einzufordern.

Eine ganze Reihe von Verleihungen und Belehnungen aus diesen Jahren zeigt, daß Reinprechts Verhältnis zum Herzoge keine Trübung erfuhr und daß sich Albrecht V. dem Manne gegenüber dankbar erwies, der mit so unerschütterlich treuer Anhänglichkeit seine beste und sicherste Stütze in drangvollen Zeiten gewesen war.

So verlieh der Herzog dem Walseer 1414 August 12[3] mehrere vordem starhembergische Güter in den Pfarren Haag und Rottenbach am Hausruck, zur Herrschaft Starhemberg gehörig, die er an sich gebracht hatte. Reinprecht IV., Reinprechts II. einzigem Sohne, gab Herzog Albrecht September 12[4] gleichen Jahres als Leibgedinge die Feste Rabenstein, die bereits Reinprecht II. als Leibgedinge besaß. Weiters verlieh der Herzog 1415 April 7[5] dem Walseer und Leopold von Eckartsau Schloß Sitzendorf (am Schmiedabache, VUMB.) nebst mehreren Gütern und gestattete Reinprecht II. Juli 3[6] dieses Jahres, die baufällige Feste Freienstein gegen Vergütung der Kosten wieder aufzubauen. Neuerlich wurde Reinprecht 1415 Mai 3[7] vom Herzoge durch die Verleihung des hohen Gerichtes (Blutbannes) auf weiteren sechs Herrschaften: Ober-Walsee im Lande ob der Ens, Senftenberg,

[1] AÖG. XXXI, 307. [2] Kop. Linzer Musealarchiv.
[3] Pritz, Gesch. des Landes ob der Ens II, 95.
[4] HHStA. Kod. 16. f. 104'. [5] Orig. StAEferding.
[6] HHStA. Kod. 16, f. 114'. [7] NB. II, 308.

Guntersdorf, Strouec k, Purgstall und Hoheneck in Niederösterreich ausgezeichnet. Die Feste Pernstein erhielt Reinprecht 1416 Januar 2[1] vom Herzoge ‚für seine Dienste nach billiger Dankbarkeit‘ und Juni 6[2] dieses Jahres vorbehaltlich der Genehmigung K. Siegmunds als Leibgedinge. Dazu wurde Reinprecht II. 1417 April 12[3] der Genuß folgender ihm von den Herzogen Ernst und Leopold 1407 verpfändeter Herrschaften durch Albrecht V. bestätigt: in Istrien die Grafschaft Mitterburg (Pisino) mit Frayn (Vragna)[4], Ober-Stein und Görtschach in Krain, Windischgraz und Mahrenberg in Steiermark, in Österreich Wachsenberg mit Ottensheim, Frankenburg, Attersee, Puchheim, Seuseuburg, Pernstein, die Grafschaft zu Peilstein, Freienstein auf der Donau und der Markt Wuldersdorf; am gleichen Tage überwies ihm der Herzog den Fortbezug aller Erträgnisse der Pfandschaften Neuburg am Inn und Falkenstein bis zur völligen Ablösung zum Lohne für seine Verdienste. Auch erhielt Reinprecht 1416 Juli 31[5] die herzogliche Belehnung mit der Feste Schranawand (bei Pottendorf, VUWW.), welche nach Nikla dem Scheurbecken ledig geworden war, und behauptete sie gegen die Ansprüche der Witwe desselben.[6] Schließlich wurde Reinprecht II. auch 1416 März 25[7] vom Abte und Konvente des Klosters Walderbach (am Regen, Oberpfalz) die Pflege und das Gericht über das Dorf Grafendorf[8] übertragen.

Jetzt kam es schließlich auch zum endgiltigen Frieden zwischen Reinprecht II. und Herzog Ernst, nachdem der Waffenstillstand zwischen denselben durch Vermittlung K. Siegmunds fortwährend verlängert worden war. Offenbar hegte Herzog Ernst den Plan, dem Walseer wenn möglich auch den Rest seines steirischen Besitzes, die Herrschaften in Krain und auf dem Karste, zu entreißen; noch 1415[9] bedrückten herzogliche Beamte und Dienstleute die walseeischen Hintersassen in Krain mit Erpressungen und Reinprecht von Walsee blieb im Süden immerhin für den Wiederausbruch der Feindseligkeiten gerüstet.

---

[1] NB. II, 308. [2] LB. V, r. 1624.
[3] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. II, 3.
[4] Südöstlich von Pisino. [5] Orig. HHStA. [6] LB. V, r. 1654.
[7] Orig. StAEferding. [8] Bei St. Pölten.
[9] Vgl. Urkk. 1415 Mai 24, 26, Juni 23; 1416 Januar 7; Kop. Linzer Musealarchiv.

Obwohl der Walseer im Kampfe seine meisten steirischen Besitzungen eingebüßt hatte, war Herzog Ernst nicht in der Lage, drückende Bedingungen zu stellen. In erster Linie machte es das entschiedene Eintreten K. Siegmunds dem Herzoge unmöglich, die gewonnenen Vorteile auszunützen. Die seit 1415 eingetretenen Ereignisse, das ganze schwere Mißgeschick, das über seinen Bruder Friedrich hereingebrochen war und den gesamten Besitzstand der Habsburger in Vorderösterreich gefährdete, nötigten Herzog Ernst, vor allem für seinen bedrängten Bruder K. Siegmund einzustehen. Außerdem wurden durch den Einfall der Türken, die 1415 bis Laibach vordrangen, Herzog Ernst und in gleicher Weise Reinprecht von Walsee[1] — seiner Tibeiner Güter wegen — auch die Cillier, Ortenburger und selbst das Patriachat von Aquileja zu Rüstungen zur Abwehr dieser schlimmen Gäste veranlaßt. Alle diese Umstände bewogen Herzog Ernst im Streite gegen den Walseer zur Nachgiebigkeit.

Gleichzeitig fand auch die vollständige Aussöhnung Herzog Albrechts V. mit Herzog Ernst statt, zwischen denen es noch mehrere strittige Punkte gegeben hatte. 1417 Juni 15[2] stellten Herzog Albrecht V. zu Wien, Herzog Ernst zu Wiener-Neustadt ihre gegenseitigen Vertragsurkunden aus. Die Herzoge verglichen sich darin über ihre Forderungen und beendigten gleichzeitig die Walseer Fehde. Reinprecht II. leistete bei Herzog Albrecht formelle Abbitte, welche an seiner Statt Kaspar von Starhemberg zu Wien verrichtete,[3] und erhielt auf nächsten St. Laurentiustag die beiden Festen Riegersburg, Gonobitz, Stattenberg, Eibiswald und Windischgraz in Steiermark, Görtschach und Neuburg auf dem Kanker in Krain und alle sonstigen Eroberungen von Herzog Ernst zurück, ebenso alle seine und seiner Hausfrau Katharina von Tibein Lehen, mit welchen er vom Herzoge wieder belehnt wurde; auch sollte Reinprecht alle seine Lehensleute wieder belehnen und niemandem davon den Krieg nachtragen. Die Forderung Herzog Ernsts von 600.000 Gulden Schadenersatz wurde auf

[1] Vgl. Levec, Die ersten Türkeneinfälle in Krain, Mitt. des Musealvereines für Krain XVI, 192 und 200.

[2] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. II, 313.

[3] Preuenhuber, Ann. Styr. 418; ihren eher hochmütig klingenden Wortlaut s. Wurmbrand, Collectanea Genealogica 24.

25.000 Dukaten und 6000 ℔ ₰ herabgesetzt, die Herzog Albrecht V. auf St. Laurentinstag für Reinprecht erlegen sollte.

Damit fand die Fehde mit Herzog Ernst, ein gewagtes Beginnen, in welches sich Reinprecht wider Willen einlassen mnßte, ihren für den Walseer ehrenvollen Abschluß. Da die Rückgabe der Güter eine vollständige war, führte der Ausgleich mit Herzog Ernst also dnrchaus keine Schwächung des Walseers herbei, dessen Verhalten zn seinem früheren Gegner fortan ein dnrchaus loyales war. Dieser Friede bildet aber zugleich den Abschluß der bedeutenden politischen Tätigkeit, welche Reinprecht II. von Walsee seit Herzog Wilhelms Tode entwickelt hatte. Als betagter Mann war Reinprecht der verdienten Rnhe bedürftig, wenn ihn anch die Frische und Regsamkeit seines Geistes nicht verließ. Er behielt seine Stellung nnd seinen Einflnß bei Herzog Albrecht, der seinem alten Ratgeber nach wie vor sein ganzes Vertranen schenkte, größere Unternehmungen aber pflegte Reinprecht nun an seinem Lebensende jüngeren Schultern anzuvertrauen.

4. Reinprechts II. Lebensende; das Haus Walsee auf dem Höhepnnkte seiner Macht.

Nach dem Abschluß des Friedens mit Herzog Ernst kamen mehrere ältere Streitigkeiten Reinprechts zur Austragung, zunächst die mit den Liechtensteinern von Nikolsbnrg, die sich ans der Erbschaft Eberhards von Kapellen entwickelt hatten. Beide Teile scheinen dem Sprnche von 1410 nicht genau Folge geleistet zn haben; Dorothea, eine der Töchter des verstorbenen Kapellers, hatte 1412[1] abermals ihre Ansprüche an Hartnid von Liechtenstein übertragen. Nun wurde der alte Streit wieder aufgenommen. Offenbar in bezng darauf erklärte Herzog Albrecht V. 1417 Februar 6,[2] daß niemand mehr Reinprecht von Walsee nm Geld- oder Erbschnld zu belangen habe, nachdem im Lande ob der Ens ausgerufen worden, jedermann habe seine Ansprüche bis Lichtmeß dem Herzoge vorzubringen. Während Reinprecht bei seinem Einflusse eine persönliche Entscheidung des Herzogs anstrebte, wollte der

[1] Falke, Gesch. des Hauses Liechtenstein I, 439.
[2] NB. II, 308.

Liechtensteiner dagegen die Sache vor ein ordentliches Gericht bringen. Heinrich von Liechtenstein erschien 1417 März 25[1] in der Wiener Hofburg heim Herzog, um sich über seinen Streit mit Reinprecht zu besprechen. Der Herzog schlug ihm wiederholt sein Begehren um Entscheidung der Sache im öffentlichen Landrecht ah, lud ihn aber auf den nächsten Vormittag zu sich; auch dort begründete der Liechtensteiner seine Ansprüche ohne Erfolg. Der Herzog übergab Reinprecht darüber einen Gerichtsbrief,[2] worin er diese Ansprüche anführt, ohne jedoch eine Entscheidung zu treffen. Die Forderungen betrafen eine Summe von 1000 ℔ ₰, die sein verstorbener Bruder dem Walseer gegeben hatte, die Rückgabe von Schloß Windeck, die richtige Auszahlung der Legate des letzten Kapellers und weitere 1000 ℔ ₰, die der Kapeller seiner Tochter Anna, Reinprechts Hausfrau, als Heimsteuer gegeben hatte, die nach des Kapellers Tode an Dorothea von Liechtenstein hätten fallen sollen. Da der Liechtensteiner einer weiteren Vorladung nicht Folge leistete, fällte der Herzog 1417 April 2[3] einen Schiedsspruch zugunsten Reinprechts. Schließlich bestätigte Albrecht V. Juni 16 das Urteil der zu Gericht versammelten Herren, Ritter und Knechte, das den Liechtensteiner dazu verhielt, sich dem Schiedsspruche von 1410 zu fügen, dem er nicht Folge geleistet hatte.

Nochmals kam der Walseer im Laufe des Jahres 1417 in Konflikt mit der Geistlichkeit, und zwar sowohl in Österreich als im Küstenlande. Reinprecht beanspruchte wie seine Vorgänger nicht bloß die Besetzung der Pfarren auf seinen Gütern im Süden, sondern machte seinen Einfluß auch bei der Besetzung des auf seinem Boden gelegenen Bischofssitzes von Piben (Pedena, südöstlich von Pisino) geltend. Er ernannte 1417 Februar 12[4] den Fra Paolo, einen Augustinermönch aus Fiume, zum Bischof von Piben. Diese Wahl scheint jedoch auf den Widerspruch des päpstlichen Stuhles gestoßen zu sein, denn 1418 saß Fra Paolo als episcopus electus daheim im Kloster zu Fiume und ein gewisser Gregor auf dem bischöflichen Stuhle zu Piben, den Fra Paolo erst um 1430 wirklich innegehabt zu haben scheint.

---

[1] Falke, a. a. O. 435. [2] Orig. HHStA. [3] LB. V, r. 1701.
[4] Pichler, Il castello di Duino 257.

In Österreich hatte Reinprecht Höfe und Zehente zu Wolfhuntern und Putzenberg, Pfarre Aschbach bei Amstetten (womit Peter der Anhanger — indes offenbar ohne lehensherrliche Genehmigung Reinprechts — in der Kapelle zum heil. Jakob einen Altar und eine ewige Messe und in der Kirche zu Aschbach ein ewiges Licht gestiftet hatte), ohne viel Federlesens an sich genommen. Rasch gelangte eine Beschwerde hierüber an das eben tagende Konstanzer Konzil und 1417 November 5[1] erhielt Jacobus de Camplo als Beauftragter des Konzils vom Kardinal Johann von Ostia unter Mitteilung des Sachverhaltes durch den Bericht des Prokurators Johannes de Scribanis den Befehl, Reinprecht von Walsee nötigenfalls seiner Kirchenlehen für verlustig zu erklären und zu 500 Mark Silber Strafe sowie zur Herausgabe des angeeigneten Besitzes zu verurteilen. Weigerte sich Reinprecht, diese Bedingungen binnen zwei zu stellenden Terminen zu erfüllen, so sollte die weltliche Obrigkeit angerufen, Reinprecht vorgeladen und nach Wiederholung der Termine exkommnniziert werden. Es kam indes keinesfalls zur Verhängung dar angedrohten Strafen; bald darauf finden wir Reinprecht bereits wieder im Einvernehmen mit der Kirche: 1418 April 6[2] bestätigte der Patriarch Ludwig von Aquileia den von Reinprecht vorgeschlagenen Pfarrer von St. Georg zu Gonobitz.

Nach einem kurzen Anfenthalt am Wiener Hofe weilte Reinprecht im Frühling 1417[3] zu Aspern an der Zaya; damals mag er den Bau des neuen Schlosses daselbst angeordnet haben, das erst knrz vor seinem Tode vollendet wurde. Noch heute schmücken die Wappenschilde Reinprechts II. nnd seiner Hausfran den Torbogen des Schlosses zu Aspern mit der Inschrift: ‚A. d. 1421 Reinpertus de Walsee senior me fecit.‘

Obwohl sich die herzoglichen Finanzen in den letzten Jahren gebessert hatten, war Herzog Albrecht doch genötigt, bei Reinprecht 1417[4] ein Anlehen von 600 Goldgulden zu machen; dafür wurde Reinprecht 1418 Jannar 29 mit der

---

[1] Orig. HHStA. [2] Muchar, Gesch. der Steierm. VII, 149.
[3] Vgl. das Schreiben an die Freistädter, Aspern, 1417 April 24, AÖG. XXXI, 309.
[4] Urk. 1417 Dezember 8, Kod. 16, HHStA.

Feste Rotenstein[1] belehnt, deren frühere Besitzer, die Enzesdorfer, Raub und Unfug auf der Donau wie auf den Straßen getrieben hatten.

Die Aussöhnung Reinprechts mit Herzog Ernst war eine vollkommene. Der Herzog bestätigte ihm 1418 Januar 27[2] zu Wiener-Neustadt als Erben Haugs von Tibein die zugunsten des letzteren 1366 Februar 7 von den Herzogen Albrecht und Leopold ausgestellte Urkunde und gleichzeitig die Verschreibung der Feste Eibiswald,[3] welche Katharina von Tibein ihrem Gatten Reinprecht übergeben hatte; außerdem wurde Reinprecht im gleichen Jahre von Herzog Ernst mit dem steirischen Erbtruchsessenamte belehnt.

Der Schiedsspruch der Herzoge Albrecht V. und Ernst, 1418 Juni 29[4] zu Traiskirchen gefällt, beendigte schließlich auch den Zwist des Walseers mit den Stubenbergern. Reinprecht II. von Walsee erhielt dadurch die ihm von Hans dem Älteren von Stubenberg seinerzeit abgenommenen Güter Ober-Wölz und Rotenfels sowie Wachseneck, deren Herausgabe die Stubenberger verweigert hatten, zurück.

Ein weiterer Streit entwickelte sich zwischen Reinprecht II. von Walsee und den nahe verwandten Starhembergern um das Urfahr und die Maut zu Mautern,[5] ein Lehen der Burggrafen von Nürnberg, das früher im Besitze der Kapeller gewesen war. Reinprecht hatte auf sein Ansuchen von Friedrich und Hans Grafen von Zollern die Belehnung darüber erhalten. Die Starhemberger aber, an welche Mautern als Pfandschaft von Dorothea von Liechtenstein-Nikolsburg, einer Tochter des letzten Kapellers, gekommen war, verweigerten jetzt Reinprecht die Rückeinlösung des Pfandes. Er brachte die Klage vor Leupolt von Eckartsau, den die Burggrafen hiezu als Richter bestellten. Dieser lud die Starhemberger nach Wien vor sich;[6] da sie nicht erschienen, wurde die Sache mehrmals vertagt, ein Vorgang, der sich bis Lichtmeß 1419[7] wiederholte. Das Ausbleiben der Starhemberger läßt darauf schließen, daß sie ihre Sache verloren gaben. Der Streit wurde denn auch zu

---

[1] Bei Hainburg; LB. V, r. 1771. [2] LB. V, r. 1770.
[3] NB. II, 309. [4] LB. V, r. 1841. [5] Bei Krems.
[6] Urk. 1418 Juli 5; Orig. HHStA. [7] Orig. HHStA.

ihren Ungunsten entschieden; 1429[1] ist wenigstens Mautern wieder in walseeischem Besitz.

Während Reinprecht II. daheim in Ruhe sein Alter genoß, währten auf seinen tibeinischen Besitzungen die Fehden und Streitigkeiten fort. Bereits 1416[2] soll sich der Patriarch von Aquileia zur Beilegung derselben nach Monfalcone begeben haben. An dem neuerlichen Kriege K. Siegmunds gegen die Venezianer (1417—1418) nahmen die Habsburger und Reinprecht von Walsee nicht teil; doch ließ K. Siegmund 1418 Juli 2[3] an den Walseer den Befehl ergehen, deutschen Kaufleuten die Ein- und Ausfuhr von Waren von und nach Venedig strenge zu verbieten.[4] Wie Triest beschränkte sich Reinprecht von Walsee, als die Venezianer mit einem Einfalle nach Istrien drohten, auf eine bewaffnete Neutralität. Überhaupt blieb die Politik der Walseer gegen die Republik fortan eine friedliche, höchstens daß es zu Reibungen zwischen den Fiumanern und venezianischen Fischern kam. Daß Duino 1420 in die Hände der Venezianer fiel, wie Palladio und nach ihm Czoernig[5] berichten, ist nicht richtig und beruht, wie bereits Pichler[6] nachgewiesen hat, auf einer Verwechslung mit dem einst duinischen, dann verkauften Schlosse Zuino in Friaul, das die Venezianer 1420 einnahmen und an die Strassoldo vergaben.

Dagegen kam es zu neuen Zwistigkeiten zwischen Reinprechts II. von Walsee Leuten und der Stadt Triest. Letztere verbot den walseeischen und anderen Untertanen die Warenausfuhr durch Triest und schädigte sie dadurch in ihrem Erwerbe. Daraufhin überfielen duinische Untertanen 1418 August 15[7] reisende Triestiner auf offener Straße und setzten sie auf dem Schlosse Duino gefangen. Auf die Nachricht hievon übten die Triestiner Vergeltung durch Raub und Plünderung auf duinischem Boden: beide Teile machten Gefangene. Der Walseer erklärte sich für den Angegriffenen, beschwerte

[1] Urk. 1429 November 27; NB. II, 311.

[2] Palladio, I, 482. Vgl. dazu das Schreiben des Patriarchen an die walseeischen Räte, Sibidat (Cividale) 1416 Juni 16; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Altmann, Reg. Imperii, r. 3307a.

[4] Vgl. Pichler, Il castello di Duino 249.

[5] Das Land Görz und Gradiska 643. [6] Il castello di Duino 250.

[7] Hortis, Documenti XI, Pichler, a. a. O. 251.

sich bei Herzog Ernst, ‚e la parola d'un Walsee era potente!" fügt Pichler hinzu. 1419 März 8[1] kam es zu einem Vergleiche: die Stadt Triest gewährte den Untertanen der Cillier und Walseer Handelserleichterungen und erlaubte ihnen die Ausfuhr aus der Stadt. Trotzdem erschwerten die Triestiner den Handel auch weiterhin; der Zwist dauerte fort und im September 1419[2] forderte Herzog Ernst den Rat von Triest abermals auf, sich gegen die häufigen Klagen Reinprechts zu verantworten. Die Streitfragen blieben ohne Erledigung; immer wieder mußte Reinprecht beim Herzog deswegen vorstellig werden, bis derselbe endlich im Jahre 1424, erst zwei Jahre nach Reinprechts II. Tode, dem Streite durch seine Entscheidung ein Ende machte.

Auch an der venezianischen Grenze in Istrien war es 1420 zu Weidestreitigkeiten gekommen, die 1420 März 17[1] zu Černigrad bei S. Andrea durch ein Übereinkommen zwischen Reinprechts Hauptmanne zu Merenfels, Gunter von Herberstein, und dem venezianischen Hauptmanne auf Raspurch beigelegt wurden. Ein Einfall der Morlaken kostete Ende Juni 1421 den walseeischen Untertanen zu Kestan (Castua) an die 2000 Stück Vieh; bei dem Versuche, den Räubern ihre Beute wieder abzunehmen, fielen mehrere der nachsetzenden Castuaner und Fiumaner. Der nachsetzende Hauptmann zu Tibein und auf dem Karst Friedrich von Rat nahm sich der Seinen an[3] und traf geeignete Maßregeln zur Bestrafung der Übeltäter, unter welchen sich auch Leute des Grafen Nikla Frangipan befunden haben sollen.

An der Schwelle des Greisenalters sah Reinprecht II. von Walsee allmählich nach einem so bewegten Leben seine Kräfte schwinden; umsomehr war es an der Zeit, die Zukunft seines einzigen Sohnes Reinprecht IV. sicherzustellen.

Die Erneuerung der herzoglichen Verpfändungen 1416 April 12[4] bestimmte bereits, daß bis zum Ablauf des Pfandtermines Reinprecht II. oder sein Sohn diese Pfandschaften innehaben sollten; Herzog Albrecht gab Reinprecht II.[5] 1416

[1] Cod. diplom. Istriano III. [2] Hortis, Documenti IX, 8.

[3] Vgl. dessen Bericht an Reinprecht von Walsee, Senosetschach, 1421 Juli 7; Kop. Linzer Musealarchiv.

[4] Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. II, 3.

[5] LB. V, r. 1664.

Dezember 28 das Versprechen, im Falle dieser vorzeitig stürbe, seinen Sohn Reinprecht IV. mit allen seinen Besitzungen in seinen besonderen Schutz nehmen zu wollen. Reinprecht IV. war bereits in das mannbare Alter getreten und konnte seine Gemahlin aus den ersten Häusern des österreichischen Hochadels nehmen. Er warb[1] um die dreizehnjährige Katharina aus dem Hause der den Walseern befreundeten und verschwägerten Rosenberge, zu jener Zeit dem mächtigsten Adelsgeschlechte Südböhmens. Der betagte Vater schloß 1418 Juni 15[2] darüber mit Ulrich von Rosenberg die Heiratsabrede ab. Als Heiratsgut sollte Katharina 1600 Schock böhmische Groschen erhalten, hievon 400 Schock bar, statt der restlichen 1200 Schock den Markt Haslach samt beiden Gerichten und allem Zugehör. Diese Heimsteuer wurde durch den Walseer mit 2000 Schock Groschen auf dem Markte Haslach und den Gütern nördlich der Donau widerlegt. Die Vermählung sollte am Sonntag vor Kolomanni (1418) zu Krumau stattfinden; sie wurde indes verschoben und erst im Sommer 1421 vollzogen, als Reinprechts II. übler Gesundheitszustand bereits zur höchsten Eile mahnte.[3] So sah Reinprecht II. am Ausgange seines Lebens noch die Zukunft seines Hauses durch diese reiche Verbindung seines Sohnes sichergestellt.

Dieselbe wurde umso bedeutsamer beim Ausbruch der Hussitenkriege, den Reinprecht II. von Walsee noch erlebte. Im Frühling 1420 bot K. Siegmund alles zu seinem Krönungszuge nach Prag auf; Herzog Albrecht V. rüstete gleich Herzog Ernst, ihm mit bedeutenden Streitkräften zu Hilfe zu eilen. Reinprecht II. von Walsee ließ hiezu durch den Rathaiminger und durch seinen Pfleger zu Starhemberg[4] Erasm von Preising Söldner anwerben. Mitte Juni 1420 brachen die Herzoge nach Böhmen auf,[5] mit ihnen die Mannen der Schaunberger, Walseer,[6] Kuenringer und anderer. Trotz der Krönung K. Sieg-

[1] Vgl. Urk. 1418 Februar 28; Orig. im fürstl. Schwarzenberg. Archiv Wittingau und Klimesch, Rosenberg. Chronik 90.
[2] Orig. Oberösterr. Landesarchiv.
[3] Vgl. das Schreiben Katharinas an ihren Gatten 1421 Juni 25, Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] Vgl. das Schreiben 1420 Juni 6, Orig. HHStA.
[5] Anon. Vienn. Chron., Pez, SS. Rer. Austr. II, c. 550.
[6] Vgl. Frieß, Die Herren von Kuenring 208.

munds in Prag blieb der Feldzug erfolglos und schon anfangs August trat Herzog Albrecht wieder den Rückzug an. Reinprecht II. von Walsee hinderten die Beschwerden des Alters, an diesem Feldzuge noch teilzunehmen, während wir seinen Sohn Reinprecht IV. auf demselben vermuten dürfen. Im Frühling 1421 mußte Reinprecht II. abermals zur Abwehr der Hussiten Streitkräfte aufbieten, die sich in Freistadt sammelten.[1] Als nun die Hauptlast des Kampfes gegen die Hussiten in Südböhmen auf den Schultern Ulrichs von Rosenberg ruhte, unterstützten die beiden Walseer denselben mit großen Darlehen. Dafür hat Ulrich von Rosenberg 1420 September 29[2] seinem Schwager die beiden Festen und die Stadt Rosenberg um 4000 bairische Groschen verpfändet und 1421 April 27[3] mit Zustimmung seines Lehensherrn, des Bischofs Georg von Passau, den Markt Haslach samt Zugehör, doch ohne das hohe Gericht verkauft.

Reinprecht II., der in seinen letzten Lebensjahren auch Rat K. Siegmunds war,[4] verwaltete die Hauptmannschaft ob der Ens weiter; seit 1421 scheint allerdings auch Reinprecht IV. den gealterten Vater darin unterstützt zu haben. Dagegen war es dem altersschwachen Manne nicht mehr möglich, Herzog Albrechts Hofmeisteramt zu versehen,[5] das er daher um Neujahr 1420 an Friedrich von Stubenberg übergab.

Immer noch läßt sich dabei Reinprechts Tätigkeit als Hauptmann ob der Ens an verschiedenen Entscheidungen und Schiedssprüchen verfolgen. Auf Befehl Herzog Albrechts V., der die bedeutende neue Bewegung für Klosterreform mächtig förderte,[6] ließ Reinprecht II. im Kloster Schlägl,[7] wo er bereits einmal eingegriffen hatte, eine Visitation und Reformation durch den passauischen Vitztum Andre Herleinsperger vornehmen,

[1] Vgl. das Schreiben 1421 März 21; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Orig. im fürstl. Schwarzenberg. Archiv Wittingau. [3] NB. II, 10.

[4] Vgl. Urk. 1418 Juli 2; Altmann, Reg. Imperii, r. 3307a.

[5] Als Hofmeister wird er 1419 Dezember 25 zum letzten Male genannt (Preuenhuber, Ann. Styr. 445).

[6] Vgl. v. Srbik, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche während des Mittelalters 221.

[7] Vgl. S. 400. Auf diese Reformbestrebungen weist auch das Büchlein über die Fastenovangelien hin, das der Franziskanerbruder und Hofprediger Herzog Wilhelms, Hans Bischof, über Veranlassung unseres Walseers schrieb; vgl. Nagl-Zeidler, Deutsch-österr. Literaturgeschichte, S. 319.

der 1420 September 11[1] seinen Befund aus Schlägl berichtet. Auch sonst finden wir Reinprecht II. in seinen letzten Jahren mehrfach in Berührung mit österreichischen Klöstern. Anna von Kaya, Priorin der Nonnen zu Minnbach bei Krems, trat 1420[2] mit Einwilligung des Konvents die ihrem Kloster gehörige Pfarre Alt-Münster am Traunsee gegen die von Kirchdorf ab; Bischof Georg von Passau gab alsbald[3] seine Zustimmung hiezu. Dem Kloster Säusenstein, der Stiftung seines Hanses, erbat Reinprecht eine Schenkung Herzog Albrechts von jährlich zwei Dreilingen Salz[4] im folgenden Jahre.

Des gealterten Reinprechts Tage flossen fortab ruhig dahin; er weilte meist zu Linz oder am Wiener Hofe, zur Sommerszeit kam er ab und zu noch auf eines seiner Güter. Seinen trenen Dienern gewährte er Unterstützungen, bestätigte zahlreichen Dienstleuten ihre Lehen und vergab neue Belehnungen; an auswärtigen Ereignissen nahm er nur mittelbaren Anteil.

Von Herzog Albrecht wurden ihm ‚für seine treuen und nutzbaren Dienste' noch weitere Auszeichnungen zuteil: der Herzog verlieh ihm 1418 Juli 7[5] das hohe Gericht eine Meile um Ober-Walsee mit genannten Grenzen als Erblehen und gleichzeitig[5] auch die beiden Weiher, die Reinprecht zu Ober-Neukirchen bei Leonfelden angelegt hatte, zu rechten Mannslehen.

Die wenig bedeutenden Gütererwerbungen, welche Reinprecht II. in diesen Jahren noch machte, dienten ausschließlich dem Zwecke, seine größeren Güter selbst unter Abstoßung vereinzelten Streubesitzes zu arrondieren. So erkaufte er in den Jahren 1417 und 1418[6] Untertanen und Güter um Neumarkt im Erlacher Landgerichte, womit der walseeische Besitz im Trattnachgebiete abgerundet wurde. In der Herrschaft Scharnstein tauschte er 1418 Jnni 5[7] das Kirchenlehen zu Grünau samt Gütern daselbst gegen andere vom Kloster Lambach ein; aus der Herrschaft Ort[8] sei eines anderen kleinen Kaufes gedacht. Der passauische Vitztum Andre Herleinsperger endlich übergab

---

[1] Orig. HHStA. [2] Chmel, Der österr. Geschichtsforscher I, 539.
[3] Urk. 1420 Dezember 24; Orig. HHStA.
[4] Blätter d. Vereines f. Landesk. v. Niederösterr. X, 151.
[5] Lehenbuch Herzog Albrechts V., HHStA., Kod. Suppl. 422, f. 149.
[6] Urkk. 1417 September 18, 29; 1418 Juni 16; Orig. StAEferding.
[7] Kop. Linzer Musealarchiv.
[8] Urk. 1421 März 14; Orig. StAEferding

ihm 1421[1] sein Haus in der Schmiedgasse zu Ens. In der Steiermark brachte der Walseer 1420 noch das Dorf Dietersdorf sowie Güter zu Gillersdorf,[2] Lehen seiner Herrschaft Riegersburg, von den Teufenbachern durch Kauf zurück.

An seinem Lebensende genoß Reinprecht II. von Walsee durch das unbeschränkte Vertrauen, das Herzog Albrecht seinem Hofmeister schenkte, wie durch seinen großen Besitz, der vom Böhmerwalde bis an die Adria hin in zahlreichen Herrschaften zerstreut war, ein Ansehen, das ihn weit über die Bedeutung aller seiner Zeitgenossen aus dem Hochadel Österreichs emporhob. Jetzt, am Ende seines Lebens, suchten selbst einstige Gegner mit ihm in Verbindung zu treten. Hertneid von Liechtenstein-Nikolsburg schloß 1421[3] ein Bündnis mit Reinprecht II. und dessen Sohne ab und sogar die Grafen von Schaunberg, noch immer die vornehmsten vom Adel in Oberösterreich, traten an den Mann heran, der so kräftig zu ihrer eigenen Bezwingung beigetragen hatte; 1421 Dezember 13[4] verbündeten sich Graf Johann von Schaunberg und seine beiden Söhne mit den beiden Walseern zu gegenseitiger Hilfe gegen jedermann.

Das Alter machte endlich an dem mehr als siebzigjährigen Greise seine Rechte geltend; sein gebrechlicher Körper mußte auf einem Krankenstuhle getragen werden, als ihm seine Kräfte das Gehen nicht mehr gestatteten. Am Tage Mariä Heimsuchung (Juli 2) 1422 schloß Reinprecht II. von Walsee sein reichbewegtes Dasein und ward bei seinen Vorfahren zu Säusenstein begraben.[5]

Mit ihm schied eine der hervorragendsten Gestalten Österreichs aus dem Beginne des 15. Jahrhunderts aus dem Leben, ein Mann, dessen Wirken ohne Zweifel von historischer Bedentung ist. Sein Eintreten für Albrecht V., den letzten Sprossen der Albrechtinischen Linie der Habsburger, wirkte ausschlaggebend zu dessen Gunsten. Dieser Anhänglichkeit an den jungen Fürsten gedachte auch der zeitgenössische Klosterneuburger Chronist[6] bei Reinprechts II. Tode mit den ehrenden Worten: ‚Er hielt Herzog Albrecht den Jungen bei Treuen und Ehren, bei Land und Leuten wider seine Vettern.‘

---

[1] Ebenda. [2] Bei Fürstenfeld; Urk. 1420 März 15; Orig. ebenda.
[3] Falke, Gesch. d. Hauses Liechtenstein I, 445. [4] NB. II, 10, 309.
[5] Vgl. die Genealogie. [6] FRA., 2. Abt., VII, 241.

Noch in einer weiteren Hinsicht war Reinprechts II. Wirken auf geraume Zeiten hinaus für die Verhältnisse in Österreich bestimmend. In den Jahren des Zwistes und der Uneinigkeit im Herrscherhause schuf Reinprecht II. den österreichischen Ständen die machtvolle, für das Verfassungsleben unserer Heimat hochbedeutsame Stellung, welche sie durch volle zwei Jahrhunderte, bis zum Siege der Gegenreformation, innehatten.

In der Person Reinprechts II. erreichten die Herren von Walsee den Höhepunkt ihrer Bedeutung. Sein Ansehen bei Hofe, die Würden und Ehrenämter, die er bekleidete, verbanden sich dazu mit einem außerordentlichen Reichtum an Gütern und Herrschaften, welche ihm reichliche Mittel boten, sich in seiner Stellung zu behaupten und nach allen Seiten achtunggebietende Geltung zu verschaffen. Die Umstände hatten Reinprecht allerdings bei der Erwerbung dieses Güterreichtums begünstigt. Eine Anzahl reicher Erbschaften fiel ihm zu und der gesamte Besitz seines Hauses vereinte sich in seiner Hand, wozu noch zahlreiche herzogliche Lehen und Pfandschaften kamen. Die Zeiten waren jedoch einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung keineswegs günstig; die vielen Fehden und hohen Kriegskosten, die Jahre der inneren Wirren und verheerenden Bürgerkriege mußten im Gegenteile Jahre hindurch an dem Wohlstande zehren, der in besseren Zeiten geschaffen worden war. Trotzdem hat Reinprecht II. es verstanden, die nötigen Mittel für die großen Anforderungen und Bedürfnisse aufzubringen. Auch nicht ein einziges Mal hat er zu dem Auswege gegriffen, der zu seiner Zeit allgemein benützt wurde, keine einzige Herrschaft hat er je verpfändet oder verkauft, sondern seinen Besitz trotz aller schlimmen Zeitläufte fortwährend vermehrt, ein Beweis des wirtschaftlichen Sinnes, der Reinprecht II. wie fast allen Männern seines Hauses in hohem Maße eigen war. So hinterließ er bei seinem Tode einen riesigen Besitz, der über die gesamten habsburgischen Länder mit Ausnahme Tirols und der Vorlande in zahlreichen Herrschaften — Eigengut, Lehen und Pfandschaften — fast hundert an der Zahl, vom Böhmerwalde bis an den Quarnero zerstreut lag.[1]

---

[1] Vgl. die beigegebene Karte.

Von seiner dritten Gemahlin Katharina von Tibein, welche ihren Gatten überlebte und erst im Jahre 1427 starb, hinterließ Reinprecht II. zwei Kinder: eine jüngere Tochter Barbara, die sich nachmals mit Nikla Frangipani, Grafen zu Veglia und Modrusch, vermählte,[1] und einen Sohn Reinprecht IV., der seinem Vater in der Hauptmannschaft ob der Ens nachfolgte und dessen gesamten Besitz erbte.

Aber während die Herren von Walsee in Reinprechts II. Jugendtagen noch eine starke, große Familie gebildet hatten, war bei seinem Tode Reinprecht IV. der einzige männliche Sprosse seines Hauses und schon nach einem halben Jahrhundert sollte der Glanz des Geschlechtes dahinschwinden.

VIII. Abschnitt.

Reinprecht IV. von Walsee (1422–1450).

1. Reinprechts IV. Anfänge und sein Wirken in den Hussitenkriegen.

Sein Haus stand auf der Höhe seines Ruhmes, als Reinprecht II. 1422 die Augen schloß. Keiner seiner wenigen Nachkommen konnte in diesem Maße mehr die Macht einer bedeutenden Persönlichkeit geltend machen, und mit dem Reichtum ging es zunächst nicht mehr vor-, nach einem Menschenalter aber schon entschieden abwärts.

Die Stellung, welche Reinprecht II. seinem Herzog gegenüber eingenommen hatte, war nach seinem Tode schlechterdings nicht mehr aufrecht zu erhalten. War Reinprecht II. dem Habsburger immer ein väterlicher Freund gewesen, dessen Verdienste sich nie vergessen ließen, so sah sich jetzt Reinprecht IV. dem rasch sich entfaltenden geistvollen Herzog als der Jüngere gegenüber. Kein Zweifel, daß das enge Verhältnis, wie es zwischen Herzog Albrecht V. und seinem weisen Ratgeber bestanden hatte, sich nicht auch auf dessen Sohn übertragen ließ. Der erst 16jährige Reinprecht IV. hat zwar von den Ämtern seines Vaters das eines Hauptmannes ob der Ens behalten und den großen Besitz seines Hauses geerbt;

---

[1] Vgl. die Genealogie.

seine vorerst unbedeutende Gestalt tritt indes weit hinter der seines Vaters zurück, dessen glänzende Gaben ihm fehlten. Reinprechts IV. Tätigkeit blieb darauf beschränkt, die Stellung und den Besitz seines Hauses einigermaßen zu wahren und Pfade weiter zu wandeln, die sein Vater ihm bereits geebnet hatte; kaum vermochte er dieser Aufgabe gerecht zu werden. So kam es, daß viele von den Fäden, welche vordem von allen Seiten her durch Reinprechts II. Hände gegangen waren, nun unmittelbar ihren Weg zum Herzog fanden. Dies machte sich schon bei der Entwicklung der Dinge im nahen Passau geltend, wo sich nach Bischof Georgs Tode abermals ein bairischer und ein österreichisch gesinnter Bewerber gegenüberstanden. Reinprecht IV. war wohl auch noch zu jung, um an dem Streite bedeutenderen Anteil zu nehmen, zumal sich derselbe diesmal größtenteils auf diplomatischem Wege abspielte.

Reinprecht IV. überkam wohl in jeder Hinsicht das Erbe seines Vaters. Auch er suchte immerhin in dem ihm unterstellten Lande ob der Ens Ordnung zu schaffen.[1] Wie unter seinem Vater wandten sich jetzt umsomehr die oberösterreichischen Städte mit ihren Beschwerden gegen Prälaten und Adel an den Herzog und klagten[2] über die verbotenen Ladstätten auf der Donau, den unerlaubten Weinhandel, die Abhaltung nicht gestatteter Jahrmärkte und über die Kaufmannschaft, die von den nicht landesfürstlichen Märkten getrieben wurde — und wie bisher blieb darin alles beim alten. Ehemalige Diener Reinprechts II., wie Gregor Rathaiminger,[3] der dessen ‚Rat' auf den Tibeiner Gütern und nachmals Verweser ob der Ens gewesen war, und Andre von Graben,[4] oder einstige Gegner, wie Heinrich Rindschad, nun Hofmeister Herzog Ernsts, sowie Erhard der Herberstorfer,[5] Albrecht der Feistritzer[6] und Jörg der Mindorfer[7] hielten die Zeit für gekommen, alte Forderungen wieder anzubringen, die noch aus der Fehde Herzog Ernsts

[1] Vgl. die Urfehden 1423 Januar 8, LB. V, r. 2101; 1425 Februar 27, FRA. LII, 190.

[2] Vgl. die Beschwerdeschrift von 1425; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Urk. 1423 Februar 12; NB. II, 309.

[4] Urk. 1441 Januar 6; Orig. StAEferding.

[5] Urk. 1428 Januar 9; NB. II, 10.

[6] Urk. 1428 Juli 4; Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. XXX, 180.

[7] Urkk. 1423 Januar 11, Oktober 15, 25; Kop. Linzer Musealarchiv.

mit Reinprecht II. von Walsee in der Steiermark herrührten. Auch die Wildhauser machten jetzt Ansprüche an Teile des tibeinischen Erbes nochmals geltend — ohne Erfolg indes, wie der Verzicht Ulrichs von Wildhaus auf die Herrschaft Gonobitz von 1428[1] beweist. Die Streitigkeiten um das Pfarrpatronat daselbst, das bereits der Patriarch von Aquileia 1423 Reinprecht IV. bestätigt hatte, wurden im gleichen Jahre[2] durch einen Schiedsspruch, jene mit den Triestinern 1424 April 15[3] durch Herzog Ernst zu Wiener-Neustadt entschieden. Auch der Streit der Walseer mit dem Kloster St. Paul um Vogtei und Gericht auf dem Remsnik lebte wieder auf. Die Entscheidung, welche Herzog Friedrich darüber 1428 Januar 9[4] zu Wiener-Neustadt fällte, änderte daran so wenig wie alle seit einem Jahrhundert ergangenen Rechtssprüche.

Auch in seinen Familienbeziehungen hielt Reinprecht IV. von Walsee an den väterlichen Traditionen fest. Als ihn seine Gemahlin Katharina mit einem Töchterchen Agnes beschenkte, verlobte er das im zartesten Alter stehende Kind bereits dem jungen Grafen Bernhard, dem Sohne des Grafen Johann von Schaunberg, und verschrieb demselben 1423 April 18[5] ein Heiratsgut von 6000 Gulden gegen Verzichtleistung auf alle weiteren Erbansprüche, so lange männliche Erben aus dem Hause Walsee vorhanden wären. Noch vor Jahresschluß[6] vermachte Reinprecht IV. dem Grafen Johann von Schaunberg die Herrschaften und Festen Ober-Walsee, Tratteneck, Egenberg und Rutenstein, herzogliche Lehen, und Windeck, Lehen vom Bischof von Regensburg. Dafür setzte ihn Graf Johann im gleichen Jahre[7] zum Verweser seiner Güter und der Seinen ein, falls er innerhalb der nächsten zehn Jahre stürbe. Dieses freundschaftliche Verhältnis zu den Schaunbergern erhielt sich von da ab bis zum Aussterben der Walseer. Andere Beziehungen Reinprechts IV. von Walsee, die zu seinem Schwager Ulrich von Rosenberg, stehen in engem Zusammenhange mit

[1] Inventar, f. 76'.
[2] Urk. 1423 Mai 10; Mitt. d. histor. Vereines f. Steierm. VIII, 171.
[3] Cod. diplom. Istriano III.
[4] FRA. XXXIX, 352; da 1435 mit den Pfandschaften auch Mahrenberg an den Herzog zurückfiel, war der Streit damit zu Ende.
[5] NB. II, 10. [6] Urk. 1423 Dezember 19; NB. II, 237.
[7] Urk. 1423 September 8; NB. II, 10.

den Wechselfällen der Hussitenkriege, an denen der Walseer unter bedeutenden Opfern für Herzog Albrecht V. teilnahm.

Noch im Todesjahre seines Vaters mußte Reinprecht IV. abermals gegen die Hussiten rüsten. Da Herzog Albrecht dem K. Siegmund seine Teilnahme an der zu unternehmenden Heerfahrt zugesagt hatte, entbot er mit den Mächtigsten unter dem Hochadel auch Reinprecht Ende September 1422 zu einer Beratung darüber nach Wien.[1] Dort wurde vereinbart, daß das Herr sich bis Ende Oktober in Waidhofen an der Thaya sammeln und November 4 nach Böhmen aufbrechen sollte. Durch K. Siegmund kam es jedoch diesmal nicht zum beabsichtigten Feldzuge.

Auch seinem Schwager Ulrich von Rosenberg, dem Hauptgegner der Hussiten in Südböhmen, gewährte Reinprecht IV. alle Unterstützung; im Jahre 1423 allein lieh er dem bedrängten Rosenberger Summen von 500 Gulden ung. und 1000 *tl* ₰.[2] Reinprechts Burggraf auf seiner Pfandschaft Rosenberg, Reinprecht von Polheim, suchte sich durch ein Bündnis[3] mit den benachbarten Burggrafen auf Maschkowitz, Hlawatze und Řimau zu schützen.

Im Jahre 1424 zog Reinprecht IV. mit seinen Leuten nach Mähren und focht dort[4] unter dem Grafen Johann von Schaunberg, Herzog Albrechts Hauptmann, gegen die Ketzer. Unter dem Eindrucke der 1425 und anfangs 1426 wiederholten Plünderungszüge der Hussiten beschlossen die 1426 April 21 zu Wien zusammengetretenen ober- und niederösterreichischen Stände umfassende Rüstungen.[5] Schon nach wenigen Tagen wurde das allgemeine Aufgebot erlassen und für dessen Organisierung zweckdienliche Bestimmungen getroffen; auch die Landherren boten die Ihrigen auf und so fand sich Reinprecht IV. mit 600 Pferden gleich den Reisigen des Schaun-

---

[1] Reinprecht von Walsee weilt 1422 Oktober 5 (Orig. HHStA.) daselbst; vgl. Frieß, Herzog Albrecht V. und die Hussiten. Gymnas.-Progr. Seitenstetten 1883.

[2] Schuldscheine von 1423 Januar 3 und April 24; Orig. im fürstl. Schwarzenb. Archiv Wittingau.

[3] Urk. 1425 August 6; Klimesch, Rosenberg. Chronik 100.

[4] Vgl. Herzog Albrechts Schadlosbrief an Reinprecht von Walsee, Olmütz 1424 August 20; Kurz, Österreich unter Albrecht II. (V.), Bd. II, 194.

[5] Kl. Klosternenburger Chron., FRA, 2. Abt., VII, 250; Frieß, a. a. O. 43.

bergers mit dem oberösterreichischen Zuzuge Ende Juni in Eggenburg ein. Doch führte der Feldzug nicht zu der erhofften Wiedereroberung Lundenburgs; die verheerenden Züge der Hussiten verwüsteten neuerdings Österreich nördlich der Donau. Als am 12. März 1427 ein Heer der Taboriten zum zweiten Male vor Zwettl erschien und die Stadt vergeblich zu nehmen suchte, eilte das von Herzog Albrecht aufgebotene Heer unter der Führung Reinprechts IV. und Leopolds von Krayg zum Entsatze heran. Unter den Mauern von Zwettl kam es 1427 März 25 zur Schlacht.[1] Nach vier Stunden erbitterten Ringens gelang es den Österreichern, sich der feindlichen Wagenburg zu bemächtigen und den Gegner in die Flucht zu schlagen. Als sich aber die Österreicher bei der Plünderung der erbeuteten Wagen zerstreuten und ihre Ordnung lösten, erneuerten die Hussiten den Kampf und entwanden ihren Gegnern den bereits errungenen Sieg. Der Verlust der Österreicher wird auf 9000 Mann beziffert. Ungeheure Beute, darunter Banner und Siegel[2] des Walseers, dessen Sorglosigkeit Aeneas Sylvius den Verlust des Tages zuschreibt, fielen in die Hände der Sieger. Österreich nördlich der Donau ward nun abermals furchtbar verheert, so daß die walseeischen Schlösser daselbst, wie Aspern an der Zaya, Guntersdorf u. a., noch jahrelang starke Besatzungen benötigten,[3] um sich der Hussiten zu erwehren. Auch Reinprecht IV. erlitt großen Schaden auf seinen Gütern; im Mühlviertel gingen seine Märkte Haslach und Leonfelden in Flammen auf.[4] Auch sein Schwager Ulrich von Rosenberg war wirtschaftlich so geschädigt, daß er von Reinprecht neuerliche bedeutende Darlehen aufnehmen[5] und ihm

---

[1] Vgl. Chron. vet. coll. Prag., Höfler, I, 89; die verläßliche Kl. Klosterneuburger Chron., a. a. O. 250; Andreas von Regensburg, Oefele, SS. Rer. Boicar. I, 29 und Aeneas Sylvius, Hist. Bohem. 155 geben Reinprecht von Walsee als Führer an.

[2] Das 1427—1429 verrufene Siegel Reinprechts ist offenbar bei diesem Treffen in Verlust gekommen; vgl. Chmel, Gesch. Friedrichs IV., Bd. I, 175—176.

[3] Vgl. die Soldquittungen 1428 Mai 29, 1429 Juli 19; Kop. Linzer Musealarchiv.

[4] Pritz, Gesch. des Landes ob der Ens II, 104.

[5] Vgl. den Schuldschein über 6333 ung. Gulden, 1427 Juli 5; Orig. im fürstl. Schwarzenb. Archiv Krumau.

für 2000 Goldgulden 1427 September 9[1] die Feste Wittinghausen verkaufen mußte, deren Erwerbung Reinprecht wegen der Nähe Haslachs und Wachsenbergs umso gelegener kam. Auch in den folgenden Jahren hat Reinprecht gegen die Hussiten weitergekämpft,[2] doch vermochten weder er noch seine Verweser, die ihn darin während seiner häufigen Abwesenheit von Oberösterreich unterstützten, auch nur das seiner Hauptmannschaft unterstehende Land ob der Ens vor dem Gegner zu schützen. Es gelang ihm zwar, die Emissäre, welche die Hussiten nach Oberösterreich sandten, wie Christoph Zeiringer,[3] oder die entlaufenen Franziskanermönche Johann Sparhackl und Johann Bostekh von Ralis,[4] dingfest zu machen, widerspenstige Lehenslente[5] und andere Übeltäter der verdienten Strafe zuzuführen[6] und so die Ordnung in den weniger bedrohten Landesteilen aufrecht zu halten; den verheerenden großen Einfällen der Hussiten Einhalt zu gebieten, dazu reichten Reinprechts Kräfte nicht hin.

Mitten in diese Jahre fällt das Bündnis einiger österreichischer Adeliger mit dem reichbegüterten österreichischen Landmarschall Otto von Meissau,[7] der, wie es die 1429 vom Herzog selbst vor den Landherren erhobene Anklage ausführt, hochverräterische Verbindungen unterhalten haben soll. Zwar hatte Reinprecht IV. das schon 1395[8] zwischen den Häusern Walsee und Meissau abgeschlossene Bündnis erneuert, zur Bekräftigung desselben 1425[9] seine jugendliche Tochter Elsbet mit dem gleichfalls noch ungevogten Bernhard von Meissau verlobt und sich Februar 23 gleichen Jahres zu Linz verpflichtet,[10] Otto von Meissau und dessen beiden Söhnen mit allem seinem Vermögen gegen jedermann beizustehen. Auffällig ist, daß der Herzog darin nicht ausgenommen erscheint. Es ist überhaupt schwer zu ergründen, was diese Pläne des

[1] NB. II, 11. [2] Vgl. Urk. 1428 April 19; LB. V, r. 2636.
[3] Vgl. die Urfehde 1429 März 17; Orig. HHStA.
[4] Revers 1429 Oktober 15; Orig. ebenda.
[5] Vgl. die Urfehde von 1428; NB. I, 310.
[6] Vgl. die Serie von Urfehden von 1429; Orig. HHStA.
[7] Vgl. Pölzl, Die Herren von Meissau. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XV, 47 ff., und Zeibig, Des Meissauers Schuld und Strafe.
[8] Vgl. S. 320. [9] Vgl. die Genealogie. [10] Orig. HHStA.

Meissauers bezwecken sollten, und fast wahrscheinlicher, daß er Intrigen des ehrgeizigen Ulrich Eizinger zum Opfer fiel, einer Persönlichkeit, die jetzt beim Herzog immer größeren Einfluß erlangte. Zudem war ein Bündnis gegen den Habsburger allen Überlieferungen und Interessen des Hauses Walsee geradewegs zuwider und damals gänzlich unbegründet; bei der Persönlichkeit Reinprechts IV. wäre es vollends undenkbar. Sicher ist zumindest, daß Reinprecht beim Sturz des Meissauers in keinerlei Zusammenhang mit diesem gebracht wurde.

In Oberösterreich mußte Reinprecht IV. damals gegen den unruhigen Wiltpolt von Polheim einschreiten, dessen Streitigkeiten er, so 1425[1] mit dem Erzbischof Eberhard von Salzburg, schon mehrmals ausgeglichen hatte. Jetzt setzte der Polheimer den Kaspar Geltinger, dem niederen Adel angehörig, aus unbekannten Ursachen auf seinem Schlosse Wartenburg bei Vöcklabruck gefangen und weigerte sich trotz wiederholter Mahnungen des Landeshauptmannes, ihn freizulassen. Nun zog Reinprecht schließlich vor das Schloß, in welchem ein dem Polheimer befreundeter bairischer Ritter Matthes Granß von Uttendorf und der Pfleger Hans Anhanger mit etlichen Gesellen und Kriegsleuten lagen. Granß übergab endlich 1431 Juli 4[2] die Feste; Geltinger gewann seine Freiheit zurück, die Besatzung sowie die Gattin des Polheimers erhielten freien Abzug zugestanden. Reinprecht von Walsee verpflichtete sich außerdem, den Polheimer vor dem Herzoge wegen seines gemachten Versprechens zu vertreten, den Geltinger nur zu seinen Handen ausliefern zu wollen. Andere polheimische Lehensleute, wie Jörg Preisinger und Lienhard Kienberger,[3] mußten dem Walseer Urfehde schwören.

Den Bürgern der landesfürstlichen Städte gegenüber handelte Reinprecht IV. keineswegs so glimpflich und nachsichtig. In ihrem Streite mit dem walseeischen Burggrafen auf Wachsenberg mußten sich die Linzer Bürger schließlich 1431[4] an Herzog Albrecht wenden. Dabei wurde das Bürgertum vom Adel fortwährend in seinen Handelsvorrechten geschädigt; so ließ Reinprecht IV. selbst über Ottensheim bairisches Salz anstatt des

[1] Urk. 1425 Mai 20; Orig. HHStA.
[2] Preuenhuber, Ann. Styr. 476; JBMFC. XVII, 49 setzen irrig 1434.
[3] Urk. 1431 Juni 7; LB. V, r. 2983.
[4] Urk. 1431 Mai 4; NB. III, 405.

herzoglichen in das Mühlviertel gehen[1] und die Bürger der untertänigen Märkte wie Leonfelden ungestört Handel treiben. Griffen die Städter einmal zu und ahndeten sie solche Übertretungen, dann genügte wohl zumeist ein Schreiben Reinprechts oder seines Verwesers, um die Bürger nachgiebig zu machen, die es sich mit dem mächtigen Herrn nicht allzusehr verderben wollten.[2]

Gleichzeitig geriet Reinprecht IV. auch im Süden in einen erbitterten Streit mit dem Domkapitel von Triest. Als dieses 1433 bei der Besetzung der Pfarre Dornegg (Ternova) Reinprechts Schützling Marino di Los ablehnte, war jener keineswegs gewillt, sich sein Patronatsrecht verkürzen zu lassen. Er ließ die Sache beim Papste in Rom sowie bei dem Konzil in Basel betreiben, doch ohne Erfolg. So zogen sich diese Streitigkeiten durch Jahrzehnte hin.[3]

Die Beziehungen des Kaisers Siegmund zu Reinprecht IV. gestalteten sich allerdings nicht mehr so lebhaft wie zu dessen Vater; immerhin aber konnte Reinprecht seine guten Dienste als Hauptmann ob der Ens gegen die in Hader und Zwist liegenden bairischen Herzoge tun, so bereits 1425[4] und nochmals, als durch das Vorgehen des Herzogs Ludwig von Baiern-Ingolstadt gegen den Bischof von Passau[5] Herzog Albrecht sich zum Schutze des letzteren veranlaßt sah.[6]

Wie sehr K. Siegmund seit dem Tage, da ihm Reinprecht II. kühn entgegentrat und nun auch unter Reinprecht IV. die Walseer begünstigte und seiner Huld vergewisserte, und zugleich die ganze Stellung des auf der höchsten Stufe seines Ruhmes stehenden Hauses zeigt die bedeutsame Tatsache, daß K. Siegmund 1434 Oktober 20[7] zu Preßburg Reinprecht IV. den Blutbann auf allen seinen Gerichten in Österreich, Steiermark, Krain, Kärnten, auf dem Karst und im

---

[1] Vgl. die Beschwerde des Gmundener Amtmannes 1432; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. das Schreiben des Verwesers Hans Walch 1434 April 4 und Reinprechts von Walsee 1437 Juni 5 an die Freistädter; Kopie ebenda.

[3] Vgl. Hortis, Documenti.

[4] Vgl. Altmann, Reg. Imperii, r. 6311.

[5] Urk. 1433 Juni 33; Monumenta Boica XXXI[2], 232.

[6] Vgl. Altmann, a. a. O., r. 10311: Urk. 1434 April 28.

[7] Schwind-Dopsch, Urk. zur Verfassungsgesch. Österreichs, 336.

Isterreich verlieh. Wir erfahren nicht, wie sich Herzog Albrecht dazu verhielt, dem in gleicher Weise die Begünstigung der Cillier und Schaunberger durch den Kaiser aus denselben Beweggründen unmöglich gleichgültig sein konnte.

Es kann schwerlich einem Zweifel unterliegen, daß damit bereits ein wichtiger Schritt auf dem Wege historischer Entwicklung getan schien, auf dem sich andere Geschlechter des österreichischen Hochadels, so die Schaunberger und vor allem die Grafen von Cilli, auslebten. Ob auch die Herren von Walsee dieses Ziel erreichen sollten, blieb der Zukunft überlassen; sie hat es ihnen versagt.

Der Gründe dafür mögen mehrere sein, vor allem das schon 1483 erfolgte Aussterben des Hauses, das seit Reinprechts II. Tode keinen Mann von dessen Bedeutung mehr hervorbrachte. Dazu waren die Verhältnisse einer solchen Entwicklung fortab nicht weiter günstig. In wirtschaftlicher Beziehung läßt sich kein Aufschwung mehr, sondern vorerst ein Stagnieren und seit Reinprechts IV. Tode sogar, wie in Österreich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überhaupt, ein immer rascherer Niedergang wahrnehmen.[1]

Indes schnitt bereits der Tod K. Siegmunds († 1437) alle derartigen Möglichkeiten ab. Die Habsburger, bei denen von nun an die deutsche Krone verblieb, konnten doch nie und nimmer gewillt sein, in ihren eigenen Landen eine solche Entwicklung der Dinge selbst zu unterstützen, um sich etwa damit schließlich einen Gegner zu schaffen.

Als Haupt und einziger männlicher Sprosse des Hauses hat Reinprecht IV. seine junge Schwester Barbara[2] an den Grafen Nikla Frangipani zu Veglia und Modrusch verheiratet — eine Verbindung, die das mächtigste Adelsgeschlecht am Quarnero,[3] die Nachbarn Fiumes auf kroatischer Seite, an die Walseer kettete. Gegen ein Heiratsgut von 6000 Goldgulden verzichtete Barbara 1438 Oktober 8[4] zu Linz auf alle Erb-

[1] Der walseeische Besitz war zwar entschieden größer als der der Schaunberger und anderer, bildete aber nirgends eine größere geschlossene Masse und lag weithin zerstreut.

[2] Gewiß nach K. Siegmunds Gattin so benannt. Der Name findet sich dann neben Reinprecht und Wolfgang häufig bei walseeischen Lehensleuten und Hintersassen.

[3] Vgl. Klaić: Krčkri Knezovi Frankapani, Agram 1901.

[4] NB. II, 12.

ansprüche gegen ihren Bruder; ihre Mitgift hatte der Graf bereits September 15[1] gleichen Jahres mit 9000 Goldgulden auf den Herrschaften Basan und zum Rihnik in Kroatien widerlegt.

Die Heimsteuer seiner Gattin Katharina von Rosenberg hat Reinprecht IV. im Jahre 1431 auf den Festen Seuseneck und Hoheneck und auf dem Dorfe Rossatz mit herzoglicher Genehmigung[2] und auf der Feste Viehofen mit Bewilligung Bischof Lienhards von Passau[3] angewiesen.

Nach seines Vaters Tode erbte Reinprecht IV. fast dessen gesamten Besitz. Nur die Leibgedinge und vereinzelte Lehen gelangten an den Herzog zurück; die Pflegen zu Wolfseck und Starhemberg am Hausruck waren wohl schon zu Lebzeiten Reinprechts II. bereits wieder in fremden Händen. So kommen nach Reinprechts II. Tode die Lehen Sitzendorf und Spielberg, der Satz auf Lengbach, ferner Rotenfels mit Ober-Wölz außer Sicht.

Reinprecht IV. hat diese Verluste durch neue Erwerbungen einigermaßen wettgemacht und auch die Ansprüche, welche Stephan von Hohenberg[4] sowie Rudolf von Scherfenberg[5] auf das gesamte Erbe des 1400 verstorbenen Ulrich IV. von Walsee-Enzesfeld erhoben hatte, erfolgreich zurückgewiesen. Im großen und ganzen aber sehen wir die frühere fortwährende Vermehrung des walseeischen Besitzes allmählich in ein Stagnieren übergehen. Die entschieden wachsenden Erfordernisse suchte man durch genauere Verrechnung und eine Vermehrung der Untertanenlasten hereinzubringen; diese wurden von den Untertanen als drückende Beschwer empfunden, ohne den Grundherren eine ausgiebige Abhilfe zu bieten. Für die Walseer waren allgemach die Zeiten vorbei, wo sich die Mittel zu größeren Erwerbungen erübrigen ließen.

Abgesehen von den beiden rosenbergischen Herrschaften Rosenberg und Wittinghausen,[6] deren wir bereits gedachten,

---

[1] Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen XXX, 181.
[2] Urk. 1431 Februar 4; NB. II, 312; LB. V, r. 2933.
[3] Urk. 1431 April 29; WSt. 603.
[4] Urk. 1428 September 3; LB. V, r. 2686; 1429 Juli 23; Kop. Linzer Musealarchiv.
[5] Urk. 1431 Januar 21; NB. II, 12.
[6] Zu diesen gehörte auch der untertänige Markt Friedberg; vgl. das Schreiben 1442 Februar 3; Kop. Linzer Musealarchiv.

machte Reinprecht immerhin noch einige nicht unbedeutende Erwerbungen.

Weniger in Oberösterreich; dort arrondierte er seine Herrschaft Ober-Walsee durch den Ankauf eines Gutes am Anger von Rueger dem Gneuzzer[1] und eines Gutes im Schlag von Andre Herleinsperger,[2] freier Eigen in der Pfarre Feldkirchen. Auch zu Swans (Schwanenstadt) brachte Reinprecht einige kleinere Güter in den Jahren 1422 und 1425[3] an sich.

Größere Erwerbungen wurden in Niederösterreich gemacht, die sich meist an den großen walseeischen Besitz im VOWW. anschlossen. So erkaufte Reinprecht 1426[4] von Hertneid von Liechtenstein-Nikolsburg den Burgstall und das Urbar zu Altenhofen.[5] Herzog Albrecht V., der den Walseer 1428[6] zum Vogt des Klosters Garsten ernannt hatte, übertrug ihm im folgenden Jahre[7] auch die Vogtei der Pfarrkirchen St. Leonhard im Forst[8] und Scheibbs sowie die des Klosters Mauerbach. Vom Markgrafen Friedrich von Brandenburg erhielt Reinprecht 1429[9] eine ganze Anzahl von Gütern um Blindenmarkt an der Ips sowie die Maut und das Urfahr von Mautern verliehen. Außerdem erscheint Reinprecht 1428[10] im Besitze des Amtes (Herrschaft?) W o c k i n g, dessen Erwerbungszeit nicht bekannt ist.

In der Steiermark überließ Herzog Ernst dem Walseer 1423 Juni 29[11] die beiden ihm verpfändeten Festen Wachseneck gegen eine Aufgabe von 6000 Goldgulden als Leibgedinge, während wir sonst seine Tätigkeit hier nur an den zahlreichen Lehenbriefen verfolgen können. Der Entfernung halber hatte Reinprecht in der Steiermark, wo er nicht mehr als landsässig galt,[12] seit 1428 einen eigenen Anwalt.[13] In diesen Jahren ließ

[1] Urk. 1423 Oktober 15: Orig. StAEferding.
[2] Urk. 1425 Juni 5; Orig. ebenda.
[3] Urkk. 1422 September 22, 1425 Januar 2; Orig. ebenda.
[4] Urkk. 1426 Juli 28; NB. II, 10; 1427 Juni 4; Orig. StAEferding.
[5] Bei St. Valentin, östlich von Ens.
[6] Pritz, Gesch. des Landes ob der Ens II, 715. [7] LB. V, r. 2710.
[8] Südlich von Melk. [9] NB. II, 311.
[10] Vgl. die Quittung 1428 November 6; Orig. Linzer Musealarchiv.
[11] LB. V, r. 2128, 2129.
[12] Vgl. HHStA., Kod. 107, f. 80'.
[13] Vgl. Urk. 1428 April 19; LB. V, r. 2636.

er seine beiden steirischen Festen Ober-Marburg[1] und Riegersburg wieder in guten Bauzustand versetzen.

Auf seinen Tibeiner Gütern verlehnte er 1431[2] an Lienhart Wolf die Feste Gerdassel und das halbe Kastell Corsan (Gherdoselo und Chersani), nördlich von Mitterburg gelegen.

Dagegen gelangten seit Reinprechts II. Tode keine landesfürstlichen Pfandschaften mehr an dessen Sohn, obwohl dieser den Herzogen noch wiederholt, so laut Schuldschein von 1433 März 18[3] Herzog Friedrich der Ältere mit einer Summe von 3000 ungarischen Gulden, aushalf.

An die Stelle der Walseer war dort allmählich der bekannte Ulrich von Eizing als Geldgeber getreten.[4] Reinprecht II. von Walsee selbst hatte den jungen Baiern in seine Dienste genommen und wider den Schecken[5] und andere Wegelagerer verwendet. Der Walseer rüstete ihn für den Hof Herzog Albrechts aus; dort brachte er sich mit Glück empor und wurde nach dem Tode des herzoglichen Hubmeisters Berthold von Mangen dessen Nachfolger in diesem einträglichen Amte. Rasch kam er zu Geltung beim Herzog und zu großem Pfandbesitz — zum tiefen Verdruß des österreichischen Hochadels, der Walseer, Schaunberger, Puchheimer und vieler anderer.

Zudem lief jetzt der Termin der an Reinprecht II. im Jahre 1407 auf 28 Jahre versetzten zahlreichen Herrschaften ab, die nun zum größten Teile an Herzog Albrecht zurückkamen; was davon in Inner-Österreich lag, fiel an Herzog Friedrich den Jüngeren.[6] So wurden die Pfandschaften Mahrenberg[7] und die Stadt Windischgraz in der Steiermark, in Österreich vor allem Wachsenberg[8] mit Ottensheim, die seit 1331 walseeisch gewesen waren, Frankenburg, Puchheim und Attersee, Seusenburg, die Grafschaft Peil-

[1] Vgl. die Quittungen 1434 Juli 21; Kop. Linzer Musealarchiv und 1430 August 23; Kop. ebenda.

[2] Inventar, f. 48. [3] LB. V, r. 3308.

[4] Vgl. die Schrift gegen Eizinger, NB. VII, 231 ff., und Krones, Österreichische Gesch. II, 333.

[5] Der Burggraf von Steier, mit dem Reinprecht 1410—1413 verfeindet war.

[6] Vgl. Urk. 1435 Mai 5; Schwind-Dopsch, Urk. zur Verfassungsgesch. Österreichs, 338, Zeile 29—31.

[7] Dort kam es noch 1435 Januar 6 wegen der Vogtei am Remschnik zu einem Vergleiche (Orig. StAEferding).

[8] 1436 durch die Schallenberger gelöst.



stein, seit 1316 walseeisch, die Feste Freienstein,[1] ferner Falkenstein und Nenburg[2] am Inn im Jahre 1435 an die Herzoge zurückerstattet oder abgelöst und waren seitdem in fremdem Besitz; auch die übrigen in den Pfandschaftsurkunden von 1407 und 1416 genannten Herrschaften dürften ihnen alsbald gefolgt sein.[3]

Es steht zweifelsohne mit der Rücklösung dieser Pfandschaften in Zusammenhang, daß Reinprecht IV. — gleichsam als Ersatz dafür — nach längeren Unterhandlungen[4] 1435 die Stadt und Herrschaft St. Pölten um 20.641 Gulden und 3175 tl. ₰ vom Bischof Leonhard von Passau erkaufte, der sich darauf das Rücklösungsrecht vorbehielt. Im gleichen Jahre löste Reinprecht IV. auch von Georg von Auersperg dessen Satz von 1520 Gulden auf dem herzoglichen Salzamte zu Gmunden ab.[5]

Trotzdem bedeutete der Wegfall der Pfandschaften, der die ganzen Besitzverhältnisse des Hauses Walsee umgestaltete, in vieler Hinsicht einen finanziellen Entgang wie eine Einbuße an Einfluß, die sich schwer wieder wettmachen ließen.

2. Reinprechts IV. spätere Lebenszeit und Ende, wirtschaftliche Stagnation seit der Rücklösung der Pfandschaften.

An der raschen Entwicklung mannigfacher politischer Ereignisse, die sich in Österreich seit dem Tode K. Siegmunds vollzog, nahm auch Reinprecht IV. von Walsee einen tätigen und nicht unbedeutenden Anteil.

Von Ungarn aus, dessen Krone Herzog Albrecht sich nun errang, ernannte er 1438[6] zu Ofen auch Reinprecht von Walsee, seinen Hauptmann ob der Ens, unter den bevollmächtigten Regierungsverwesern für Ober- und Niederösterreich, die während seiner Abwesenheit mit der Verwaltung des Landes betraut wurden. Damals suchte die Witwe K. Siegmunds, Bar-

[1] Für diese fünf Herrschaften vgl. HHStA., Kod. Suppl. 1167, f. 9.

[2] Durch die Oberheimer gelöst.

[3] Allein das in der Urk. von 1416 genannte Pernstein blieb walseeisch, da es in ein Erblehen umgewandelt worden war.

[4] Vgl. Urk. 1434 Januar 23, Regesta Boica XIII, 281; Schweickhardt, VOWW. I, 287. Die Angabe bei Hansiz, German. Sacra I, 536 ist darnach richtigzustellen.

[5] Vgl. Wissgrill, Schauplatz etc. I, 230.

[6] Kurz, Albrecht II., Bd. II, 253.

bara, erfolglos durch Ulrich von Rosenberg[1] auf Reinprecht einzuwirken, den K. Albrecht zu größerer Milde gegen sie zu bestimmen, während andererseits Herzog Friedrich der Jüngere den Walseer gegen Friedrich von Cilli anfrief.[2] Im Sommer 1438 zog Reinprecht an der Spitze der Oberösterreicher mit K. Albrecht, der inzwischen auch zum deutschen König erwählt worden war, nach Prag. Dort wohnte er mit dem Schannberger und dem Grafen von Cilli der 1438 Juni 29[3] im St. Veitsdome zu Prag erfolgten Krönung Albrechts zum König von Böhmen bei. Von Prag brach Reinprecht alsbald mit den Seinen auf, um mit K. Albrecht gegen die bei Tabor stehenden Polen und Utraquisten ins Feld zu rücken. Als sich hier die Heere ohne Erfolg gegenübertraten, führten Reinprecht, Ulrich von Rosenberg und der Schaunberger als königliche Abgesandte Unterhandlungen mit den Polen, die sich indes nach zweitägiger Dauer 1438 August 1[4] zerschlugen. Ende Oktober leistete Reinprecht seinem Könige bereits wieder auf einem Zuge nach Schlesien Gefolgschaft und erhielt dafür 1438 von Albrecht einen Schadlosbrief[5] ausgestellt. Da Ende 1438 zwischen K. Albrecht und Wladislaw von Polen bereits eine Waffenruhe eintrat, machte sich Reinprecht auf den Heimweg und traf um Neujahr 1439[6] bereits wieder in Linz ein.

In diesem Jahre wurde endlich die Hochzeit für Reinprechts Tochter Barbara mit ihrem Verlobten,[7] dem Grafen Bernhard von Schaunberg, zugerüstet; Barbara erhielt ein Heiratsgut von 3000 Gulden, für das sie 1439 August 10[8] auf alle weiteren Erbansprüche verzichtete. Da die Vermählungsfeier im August 1439 — wohl zu Linz — stattfand,[9] konnte Reinprecht IV. dem K. Albrecht nicht das Geleite auf seinem Zuge

---

[1] Vgl. das Schreiben des Aleš von Sternberg an den Rosenberger, 1438 Februar; Archiv česky II, 8.

[2] 1438; Inventar, f. 44; vgl. auch Gubo, Graf Friedrich II. von Cilli, Cillier Gymnas.-Progr. 1888/9, S. 9—12.

[3] Bartosch von Drahonic, Fontes Rerum Bohemicarum V, 621.

[4] Vgl. den Geleitsbrief für Reinprecht von Walsee, 1438 August 31; Archiv česky III, 462; Palačky, Gesch. Böhmens III, 819.

[5] Urk. 1438 November 9; LB. V, r. 4072.

[6] Vgl. Urk. 1439 Januar 7, Linz; Kop. Linzer Musealarchiv.

[7] Seit 1423 bereits; vgl. die Genealogie. [8] Orig. StAEferding.

[9] Vgl. das Schreiben Johanns von Schaunberg an Ulrich von Rosenberg, 1439 August 15; Steinhausen, Privatbriefe des Mittelalters 40.

nach Ungarn geben, von dem dieser tüchtige Herrscher nicht mehr heimkehren sollte. Allgemein war die Trauer um den frühen Tod des Königs, der auch für den Walseer einen schmerzlichen Verlust bedeutete.

K. Friedrich, der nun durch ein halbes Jahrhundert unter wechselvollen Schicksalen die Geschicke Österreichs lenkte, hat den letzten Walseer überlebt, wie so viele seiner Zeitgenossen. Ihm gegenüber befanden sich Reinprecht IV. und nachmals dessen Söhne bereits in wesentlich veränderter Lage. Seit dem Aussterben der Linie Walsee-Graz (1363) waren die Beziehungen der Herren von Walsee zu Innerösterreich und den dort herrschenden Leopoldinern trotz der tibeinischen Erbschaft zurückgetreten gegenüber den Interessen des Hauses in Ober- nnd Niederösterreich und der treuen und reich belohnten Anhänglichkeit der Walseer an die albrechtinische Linie der Habsburger. Dazu immerhin die Erinnerung an die Walseer Fehde mit Herzog Ernst! So war Reinprecht IV. und sein Haus dem K. Friedrich fast fremd geblieben, der jetzt als Verweser und Vormund des Ladislaus Posthumus auch über Österreich gebot. Sah sich Reinprecht IV. schließlich gleich anderen durch einen Ulrich Eizinger aus der Nähe des verstorbenen K. Albrecht II. verdrängt, so umgaben K. Friedrich IV. eine Anzahl steirischer Günstlinge, die ‚steirische Weisheit‘, wie sie Aeneas Sylvius anzüglich nennt.[1] Überdies war Reinprecht IV. auch schwerlich der Mann, sich unter den obwaltenden Verhältnissen zur Geltung zu bringen.

Immerhin befand sich Reinprecht IV. unter den Häuptern der gut albrechtinisch gesinnten österreichischen Stände, die sich mit K. Friedrich in der Perchtoldsdorfer Tagung 1439 November 13[2] auseinandersetzten, K. Friedrich als Verweser, Gerhaben (falls K. Elisabeth eines Sohnes genesen sollte) und Regenten in Osterreich anerkannten und die Ansprüche abwiesen, welche Friedrichs jüngerer Bruder Erzherzog Albrecht VI. alsbald auf die Vormundschaft erhob. So wurde er K. Friedrich eine Stütze gegen den Anhang Eizingers, zumeist aus niederen Adeligen bestehend, die auf den ständischen Tagungen das große Wort führten. Daher kam es, daß Reinprecht IV. auf dem Wiener Landtag Ende November 1440, als

---

[1] Vgl. Krones, Österr. Gesch. II, 326.

[2] Huber, Gesch. Österr. III, 18.

ihn der König zum Landmarschall vorschlug, zurückgewiesen und an seiner Statt Hans von Ebersdorf von den Ständen als solcher begehrt wurde.[1]

Im Jahre 1440 waren durch das Ableben Friedrichs von Pettau und Ottos von Meissau zwei der hervorragendsten österreichischen Adelsgeschlechter erloschen, beide den Walseern verschwägert. Nach dem Vermächtnis des Pettauers fielen, dem Testamente Ulrichs IV. von Walsee-Drosendorf-Enzesfeld von 1400 Januar 28[2] gemäß, die beiden Festen Gleichenberg und Weinburg in der Steiermark, mit welchen K. Friedrich 1440 April 22[3] Reinprecht VI. von Walsee zu Wien belehnte, sowie in Niederösterreich das freie Eigen Schloß Enzesfeld[4] zurück. Andererseits gelangte Reinprecht IV. durch den letzten Willen Ottos von Meissau in den Besitz des Oberst-Erbmarschallamtes in Österreich, mit welchem er nun vom Könige 1440 Dezember 19[5] zu Wiener-Neustadt belehnt wurde. Auch scheint ihm Otto von Meissau die Feste Engelstein, südöstlich von Weitra, testiert zu haben, die sich 1442[6] und weiterhin noch 1453[7] in walseeischem Besitze findet.

Im Vereine mit dem Bischof von Passau, dem Schaunberger und dem Maidburger war Reinprecht so im Einvernehmen mit dem Könige sowie mit Ulrich von Rosenberg,[8] dem Vertreter der Sache des kleinen Ladislaus in Böhmen, für den jungen Herzog und dessen Mutter, die Königinwitwe Elisabeth, tätig. Im Frühling 1442 gab er dem König das Geleite auf dem Krönungszuge in das Reich.[9] In Nürnberg, wohin man über Salzburg,[10] Innsbruck und Augsburg gekommen war, setzte K. Friedrich 1442 Mai 9[11] 24 Landesverweser für Österreich ein, unter ihnen Reinprecht IV. von Walsee, dem er gleichzeitig einen Schadlosbrief für alle Ausgaben in diesem

---

[1] Chmel, Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 88.

[2] Orig. HHStA.; vgl. S. 387. [3] Orig. StAEferding.

[4] Vgl. Urk. 1440 Dezember 13; Chmel, Materialien z. Gesch. Friedrichs IV., r. 301.

[5] Ebenda, r. 184. [6] Urk. 1442 April 24; Inventar, f. 5'.

[7] Urk. 1453 März 23; ebenda, f. 4.

[8] Vgl. das Schreiben der Königin Elisabeth, 1442 April 13; Quellen u. Forschungen z. vaterl. Gesch. (Wien 1849) 219.

[9] Äneas Silvius, Ep. 51.

[10] Vgl. Urk. 1442 März 1; Kop. Linzer Musealarchiv. [11] Orig. HHStA.

Dienste erteilte.[1] Der Walseer trennte sich darauf von dem König; er zog nach Österreich zurück und weilte in den ersten Junitagen bereits wieder in Wien, wo neuerliche Verhandlungen mit der Königinwitwe Ordnung in die Verhältnisse bringen sollten.[2]

Traurige Zustände, verursacht durch eine heillose Verwirrung der Finanzen, brachen nun über Österreich herein. Söldnerführer, denen ihre Rückstände nicht beglichen werden konnten, sowie Leute vom Adel wie Ulrich Eizinger[3] sagten dem König ab und zogen im Lande umher, anarchische Zustände verbreitend. Jörg von Stein, der später eine so bedeutende, aber wenig verdienstvolle Rolle spielte, plünderte bereits damals in Niederösterreich und verübte Erpressungen an walseeischen Untertanen.[4] Das Zerwürfnis Reinprechts mit Ulrich Eizinger wurde durch K. Friedrich 1443 August 13[5] zu Wiener-Neustadt beigelegt. Vergebens suchten die Landesverweser all diesem Unwesen zu steuern; auf den Landtagen vermochten sich die in diesen Jahren mehrmals, aber fruchtlos versammelten österreichischen Stände nicht über die Ansätze der zu bewilligenden Steuern zu einigen.

Auch im Lande ob der Ens, mit dessen Verwaltung Reinprecht von Walsee betraut war, hielten die verzweifelten Zustände des allenthalben von Fehden und Räubereien heimgesuchten Landes an. So wurden[6] die zum Linzer Jahrmarkt fahrenden Budweiser Tuchmacher trotz ihres vom Verweser Reinprechts ausgestellten Geleitsbriefes von Hans von Starhemberg, der ihrer Stadt abgesagt hatte, bei Gallneukirchen gefangen genommen. Sie wurden indes gegen Lösegeld freigelassen, da Reinprecht sich nun als Hauptmann ob der Ens ins Mittel legte, umsomehr, als sich Ulrich von Rosenberg[7] bei seinem Schwager für sie verwendete.

---

[1] Chmel, Reg. Frid. IV, r. 511.

[2] Vgl. Reinprechts Schreiben aus Wien, 1443 Juni 2; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Mit diesem glich sich K. Friedrich noch Ende 1441 wieder aus; vgl. Huber, Österr. Gesch. II, 78.

[4] Vgl. den Bericht des walseeischen Pflegers zu Stronsdorf, 1444 Mai 31; Kop. Linzer Musealarchiv.

[5] Topographie von Niederösterreich II, 93.

[6] Vgl. LB. VI, r. 43; Chmel, Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 253.

[7] Vgl. das Dankschreiben der Budweiser an denselben, 1444 April 2; Orig. Wittingau.

Im Sommer 1444 geleitete Reinprecht K. Friedrich auf den Reichstag zu Nürnberg. Von dort aus wurde er mit den Bischöfen von Augsburg, Chiemsee u. a. an den Dauphin abgesandt,[1] als die schlimmen Nachrichten von dem Einfalle der Armagnaken in den Sundgau eintrafen. Ihnen schlossen sich auch zwei vom Konzil zu Basel ahgesandte Kardinäle an. Die Verhandlungen, welche sie 1444 September 1 mit dem Dauphin zu Altkirch führten, blieben ohne Ergehnis und so kehrten sie mit dessen Beauftragten nach Nürnberg zum König zurück.

Kurz vorher[2] war vom Basler Konzil Reinprechts Anrecht auf das Patronat der Kirche St. Georg zu Gonobitz anerkannt worden, für welche er dem Konzil einen Lamhert Rukhendorfer als Pfarrer präsentiert hatte.[3]

Im folgenden Jahre 1445 gestalteten sich die Dinge in Österreich noch verworrener, zumal da jetzt die Thronfrage in Böhmen und Ungarn durch das Ableben K. Wladislaws brennend wurde, der seinen Tod auf der Wahlstatt zu Varna gefunden hatte (1444 November 10). Reinprecht verhandelte in Gemeinschaft mit dem Schaunherger Ende April 1445[4] neuerlich zu Wien über die Aussichten K. Ladislaus in Böhmen. Zu dem Kriege gegen die nach Niederösterreich und Steiermark eingefallenen Ungarn streckte Reinprecht hedeutende Summen für den aufgelaufenen Sold vor; am Lichtmeßtage 1445[5] wies ihn der König mit 600 ℔ ₰ ausgelegten Soldes an die Stadt Linz und verpfändete ihm 1445 Mai 24[6] für weitere schuldige 4000 Dukaten die Herrschaften Freistadt, Kammer und Attersee in Oberösterreich. Im August dieses Jahres stand Reinprecht an der Spitze des obderensischen Zuzuges[7] sowie mit dem Aufgehote der walseeischen Herrschaften in

---

[1] Vgl. die Chronik Heinrichs von Beinheim, Basler Chroniken V, 361.

[2] Urk. 1444 Juni 5; Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien I, r. 185.

[3] Mitt. d. histor. Vereines f. Steierm. VIII, 176.

[4] Vgl. das Schreiben K. Friedrichs 1445 März 27 und das Kaspar Schlicks 1445 April 13; Orig. im fürstl. Schwarzenberg. Archiv Wittingau und Archiv česky II, 408.

[5] Muchar, Gesch. d. Steierm. VIII, 320.

[6] Chmel, Reg. Friderici, r. 1915. Reinprechts von Walsee Revers darüber 1445 August 2; Orig. HHStA.

[7] Vgl. das Schreiben an die Freistädter, 1445 August 2, ‚im Felde bei Baumgarten' (bei Marchegg); AÖG. XXXI, 323.

Niederösterreich[1] gegen die Ungarn im Felde an der March, wo Pangratz von Halicz einen förmlichen Räuberstaat geschaffen hatte. Da Reinprecht und seine Amtsgenossen, die von K. Friedrich 1442 eingesetzten Verweser über Österreich, sich ganz außer Stande sahen, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihrer Aufgabe gerecht zu werden, legten sie schließlich 1445 ihr Amt in die Hände des Königs zurück. Die Geldnot K. Friedrichs nötigte Reinprecht zu neuen Darlehen; 1446 August 2[2] wurden ihm auf den Satz von Freistadt, Kammer und Attersee neuerdings 3000 tt ₰ geschlagen.

Daneben stand Reinprecht IV. von Walsee gleich dem Schaunberger und dem Bischof von Passau durch seinen Schwager Ulrich von Rosenberg in diesen Jahren auch der albrechtinisch gesinnten Partei in Böhmen nahe[3] und unterhielt mit dem bekannten Kanzler Kaspar Schlick und anderen eifrigen Verkehr. Noch näher stand ihm Bischof Leonhard von Passau, der sich z. B. 1446[4] an den der Verhältnisse kundigen Walseer wandte, ihm über Hofnachrichten berichtete und seiner Bitte, ihm solche zukommen zu lassen, zwei Armbrüste für die Jagd als ein Zeichen seiner Freundschaft beifügte.

Unterdessen hatte im Süden der Streit Reinprechts mit dem Domkapitel von Triest um das Pfarrpatronat von Ternova fortgedauert.[5] Die Entscheidung über die Frage der Pfarrpatronate wurde schließlich dem Bischof Martin von Piben (Pedena) übertragen; als derselbe aber 1444 Vikar des Patriarchates von Aquileia, und zwar für den Nachfolger des Alexander von Masovien, den Bischof Lorenz von Gurk wurde, wandten sich die zur Obedienz Eugens IV. gehörigen Triestiner gegen Martin als Anhänger des Basler Konzils. Als Aeneas Sylvius auf dem bald darauf verwaisten Triestiner Bischofssitze eintraf, standen die Dinge schlimm genug; die Leute des Walseers, der gerüstet und Söldner angeworben hatte,[6] befanden sich in hellem

[1] Vgl. Reinprechts Schreiben an seinen Amtmann zu Gleuss, 1445 Oktober 25; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. Reinprechts Schreiben an seinem Amtmann zu Gleuß 1445 Oktober 25; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Vgl. Archiv český III; 50, XII, 412.

[4] Schreiben 1446 August 5; Chmel, Materialien, I, 56; vgl. auch das Schreiben 1443 Januar 6; Kop. Linzer Musealarchiv.

[5] Vgl. Hortis, Documenti XXXI ff. und Pichler, a. a. O. 254—256.

[6] Vgl. die Soldquittungen 1448 Nov. 30, Dez. 22; Kop. Linzer Musealarchiv.

Kriegszustande mit der Stadt. Es gelang dem gewandten Manne indes, Ordnung zu schaffen; 1449[1] kam eine Einigung zwischen Reinprecht IV. von Walsee, dem Bischof und der Stadt durch den Ausspruch K. Friedrichs zustande.

Auch mit Venedig stand Reinprecht anf freundschaftlichem Fuße, umsomehr als der Doge Francesco Foscari[2] seinen Leuten Handelserleichterungen für die Einfuhr nach der Lagunenstadt zngestand.

Reinprecht IV. von Walsee war noch in den Jahren 1447—1449 auf den Landtagen der österreichischen Stände tätig. Gerade im letzten Jahrzehnte hatte sich seine Persönlichkeit immer mehr entfaltet und so war allmählich der nnter Herzog Albrecht V. an Ulrich Eizinger verlorene Einfluß nahezu wieder zurückgewonnen worden. Da starb der erst etwa 43jährige Mann in der Blüte seiner Jahre 1450 März 10[3] und wurde bei seinen Vorfahren zu Sensenstein bestattet.

Er hat noch eine Stiftung des 1400 verstorbenen Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf-Enzesfeld ausgeführt und dem Kartäuserkloster Mauerbach für einen Jahrtag zu Ulrichs Seelenheil 1436[4] einen Hof zu Riedental übergeben. Reinprecht IV. selbst beschenkte 1425[5] das Kloster Seusenstein mit einer Hube zu Matichbach; er stiftete sich ferner mit genannten Zehenten 1427[6] ein tägliches Amt in der Pfarrkirche zu Asparn und widmete schließlich dem Krainer Kloster Sittich 1448[7] zur Abhaltung von zwei Jahrtagen sein Haus neben der St. Niklaskirche zu Laibach.

Seinen Besitzstand hat Reinprecht IV. in seinen späteren Jahren nicht mehr zn vergrößern vermocht. Allerdings fiel ihm, wie bereits erwähnt, das pettauische Erbe, Enzesfeld, Gleichenberg nnd Weinburg, sowie von dem letzten Meissauer Engelstein zu. Dagegen war er 1438[8] gezwungen, seine Herr-

[1] Urkk. 1449 März 15; Chmel, Materialien I, 2491; 449 September 26, Cod. dipl. Istriano III.

[2] Urk. 1442 November 27, Cod. dipl. Istriano III. [3] Vgl. die Genealogie.

[4] Urkk. 1432 Januar 16; NB. III, 405 und 1436 Juli 4; Orig. StAEferding.

[5] Urk. 1425 Juni 7; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich X, 151.

[6] Urk. 1427 Januar 27; Maurer, Gesch. des Marktes Asparn 369.

[7] Urk. 1448 November 12; Orig. StAEferding.

[8] Vgl. Falke, Gesch. des Hauses Liechtenstein I, 452; Rutenstein, nicht Gutenstein — das gar nicht walseeisch war — wie sich auch aus der Hinzufügung von Weißenbach ergibt.

schaft Rutenstein samt Weißenbach an Christoph von Liechtenstein-Nikolsburg zu versetzen — seit mehr denn einem Menschenalter wieder der erste derartige Fall im Hause Walsee. Doch wurde die Herrschaft bald wieder eingelöst und befand sich 1444, 1450 ff. wieder in walseeischem Besitze. Durch den Spruch K. Friedrichs von 1443 August 13[1] ging auch die Herrschaft Asparn gegen eine Geldentschädigung in den Pfandbesitz Eizingers über.

Das altwalseeische Guntersdorf kam 1448[2] (satzweise) an Kaspar von Rogendorf von Pöggstall. Überdies veräußerte Reinprecht 1450[3] seine freieigene Herrschaft Ebersdorf, doch ohne die rittermäßigen Lehen, an den Wiener Bürger Hans Zötl. Wie es scheint, hatte Reinprecht auch das passauische Amt Zeiselmauer innegehabt, das er dann etwa 1440[4] an Bischof Leonhard zurückstellte.

Daneben können wir andererseits mancher kleiner Erwerbungen gedenken, so einer Mühle[5] zu Swans (Schwanenstadt) von einer Genman oder eines Hofes zu Lindham bei Walding[6] in der Herrschaft Ober-Walsee und von Liegenschaften zwischen Linz und der Trann, die Reinprecht IV. 1438[7] von einer Sinzendorferin erwarb. Mit dem Kämlhofe (Pfarre Hörsching) und dem Zehent zu Ensdorf wurde er 1447[8] von der Äbtissin Elsbeth von Erlakloster belehnt.

In Niederösterreich erwarb der Walseer Güter zu Sleuntz, mit denen er 1440[9] von K. Friedrich belehnt wurde, sowie 1443[10] um 120 ℔ ₰ Güter zu Hargensee.

Der Lehenbrief, den K. Friedrich 1443 November 16[11] auf Reinprecht IV. über die Feste Marburg ausstellte, sowie über den niederen Turm zu Riegersburg, führt uns auch die sonstigen Reste an landesfürstlichen Lehen der Walseer in der Steier-

---

[1] Topographie von Niederösterreich II, 93; 1480 scheint das Schloß im Besitze des Hans Gradner gewesen zu sein.
[2] Schweickhardt, a. a. O. VUMB. II, 203.
[3] WSt. 602. [4] Inventar, f. 68'
[5] Urk. 1444 Dezember 19; Orig. StAEferding.
[6] Urk. 1450 März 7; Orig. ebenda.
[7] Urk. 1438 April 19; LB. V, r. 3884.
[8] Urk. 1447 Mai 13; Orig. StAEferding.
[9] Urk. 1440 Dezember 27; Orig. StAEferding.
[10] Urk. 1443 Juni 25; Kop. Linzer Musealarchiv.
[11] Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen XXXII, 345.

mark vor; sie waren auf wenige Gülten, Güter und Häuser zu Eibiswald, Wildon und Windischgraz herabgesunken.

Infolge des Ablebens Reinprechts IV. fielen nun dessen Leibgedinge, die steirische Herrschaft Wachseneck[1] und Rabenstein in Niederösterreich, an den Herzog zurück.

Der Tod Reinprechts IV. bedeutete abermals einen schweren Verlust für das Haus Walsee. Reinprecht hinterließ zwar von seiner Witwe, der Rosenbergerin Katharina, neben einer Tochter Agnes, der Gattin des Grafen Bernhard von Schaunberg, zwei bereits gevogte Söhne, Wolfgang V. und Reinprecht V.; es war aber nun eine Frage, ob diese beiden unerfahrenen Jünglinge den Traditionen ihrer Vorfahren folgen, vor allem aber, ob ihnen männliche Leibeserben beschert würden. Und wirklich sank mit Reinprecht V., der nur eine Tochter hinterließ, bereits der letzte aus dem altehrwürdigen Hause ins Grab.

IX. Abschnitt.

Wolfgang V. und Reinprecht V. von Walsee. (1450—1483.)

1. Die beiden Brüder unter K. Ladislaus; wirtschaftlicher Niedergang.

Das Erbe, welches die beiden Söhne Reinprechts IV. von Walsee überkamen, umfaßte noch immer einen Besitz, dem sich im gesamten Hochadel Österreichs wenig an die Seite stellen ließ. Standen die Herren von Walsee auch im Range den Grafen von Schaunberg und von Maidburg nach, so galten sie dafür nach dem Zeugnisse eines Aeneas Sylvius[2] mit Recht für umso reicher und mächtiger durch ihren Einfluß.

Es waren zwei grundverschiedene Naturen, die jetzt die Schicksale ihres Hauses lenken sollten. Wolfgang V., der Ältere, ehrgeizig, neuen Gedanken leicht zugänglich und nicht schwer zu gewinnen, dabei voll Mutes und ein unternehmender Kopf. In seinem stolzen Selbstbewußtsein entfaltete er gern seinen Reichtum und gefiel sich in der Rolle des großen Herrn.

---

[1] Urk. 1450 April 22; Chmel, Reg. Frid., r. 2616.

[2] Hist. Frid., c. 14.



Was verschlug es, wenn seine Güter, deren Ertrag sich gerade jetzt eher verringerte, die großen Summen für den prunkvollen Haushalt, sein Schlemmerleben und, was ihm wirtschaftlich wohl am teuersten zu stehen kam, sein Eintreten für den gleich verschwenderischen Erzherzog Albrecht VI. nicht aufzubringen vermochten!

Wie anders sein jüngerer Bruder Reinprecht V., der, wie es scheint, nicht von fester Gesundheit war. Hinter der blendenden Erscheinung seines Bruders trat er weit zurück und hielt bedächtig und zähe an sich, als Wolfgang V. sich voll und ganz dem rasch pulsierenden politischen Leben jener Jahre hingab. Anfangs versuchte sein wirtschaftlicher Sinn, die übermäßigen Ausgaben seines Bruders wieder wettzumachen; als er aber sah, daß er dabei im Nachteile blieb, nahm er alsbald mit Wolfgang V. eine Güterteilung, die letzte des walseeischen Besitzes, vor.

K. Friedrich hatte nach Reinprechts IV. von Walsee Tode die Hauptmannschaft ob der Ens mit dem Grafen Johann von Schaunberg besetzt. Die beiden Brüder, denen nur ihre Erbämter geblieben waren, welche Wolfgang V., als dem Älteren, zukamen,[1] hielten sich daher vorerst im Jahre 1450 meist am Hofe K. Friedrichs auf, der ihnen wohlwollend entgegenkam. Dort verlieh der König zwar 1450 April 22[2] an Wolfgang V., als den älteren Bruder, den Blutbann auf allen seinen Gerichten, doch mit Vorbehalt der österreichischen Lehenschaft. Bald darauf nahm indes K. Friedrich die Gelegenheit wahr und sicherte sich von den beiden Walseern im Wiener-Neustädter Übereinkommen 1450 Dezember 6,[3] worin auch mehrere anderweitige Forderungen abgetan wurden, das Zugeständnis, daß das hohe Gericht auf allen den Herrschaften, wie es Herzog Albrecht V. seinerzeit an Reinprecht II. von Walsee verliehen hatte, an den Landesfürsten zurückfallen sollte, falls die beiden Walseer ohne männliche Leibeserben mit Tod abgingen. Sei es, daß der bedächtige K. Friedrich dies als eine Etappe zu weiteren Zusicherungen betrachtete, durch

[1] Vgl. das Schreiben Reinprechts von Walsee an seinen Bruder, das Marschallsiegel betreffend, 1450 Mai 23; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Chmel, Reg. Frid., r. 2615.

[3] Chmel, Materialien zur Gesch. Friedrichs I, 331.

welche er das hohe Gericht wieder ganz an sich bringen wollte, oder daß er an den Fall etwaiger Beerbung durch die zunächststehenden Schaunberger dachte, jedenfalls hat er im Interesse des Landesfürstentums damit die Möglichkeit einer Weiterentwicklung nach der seinerzeit[1] angedeuteten Seite hin vorweggenommen.

Mittlerweile bereiteten sich auf österreichischem Boden neue Verwicklungen vor. Der ehrgeizige Ulrich Eizinger und sein anfangs kleiner Anhang wühlten im Lande herum in der Absicht,[2] die Unzufriedenheit über die Herrschaft K. Friedrichs auszunützen und sich dann eine ähnliche Stellung in Österreich zu schaffen, wie sie etwa Hunyady oder Podiebrad in den Nachbarländern innehatten — Pläne, die sich am leichtesten während der bevorstehenden Romfahrt K. Friedrichs verwirklichen ließen. Keine gerechte Sache, einzig Ehrgeiz und Eigennutz trieben Eizinger und die Seinen in ihr Beginnen. Was sollte die Forderung, den erst zehnjährigen Ladislaus aus der Vormundschaft zu entlassen, anderes bezwecken, als den Knaben selbst in die Hand zu bekommen, um damit zur Macht zu gelangen! Allerdings hatte der König dadurch Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben, daß er Ladislaus außer Landes hielt — und ebensowenig mochte es ihm in Österreich Sympathien eintragen, wenn er allerwärts den Senioratsgedanken durchblicken ließ.[3] Man war nun einmal den steirischen Leopoldinern in Österreich nicht besonders zugetan.

Wenn die Brüder von Walsee auch an den Tagungen von Mailberg[4] und Wolkerstorf noch nicht teilgenommen hatten, so blieben sie doch nicht ohne Beziehungen zu dieser Bewegung, die rasch immer mehr anschwoll. Sie traten anfangs Dezember 1451 mit K. Friedrich den Römerzug an und kamen mit ihm bis nach St. Veit in Kärnten, wo man das Weihnachtsfest feierte. Unter dem Eindrucke der Nachrichten

[1] Vgl. S. 443.

[2] Vgl. Chmel, Gesch. Friedrichs IV. II, 640 und Huber, Gesch. Österreichs II, 81.

[3] Vgl. Zeißberg, AÖG. LVIII, 45 ff.

[4] Das Siegel Wolfgangs V. von Walsee an der Mailberger Urkunde ist erst später darangehängt; vgl. Chmel, Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 640 ff. Ende Oktober urkundet Wolfgang V. zu Prem auf seinen Tibeiner Herrschaften, dann in der Steiermark November 14 auf Schloß Weinburg, November 17 auf Riegersburg.

aus Österreich ließ sich hier auch Wolfgang V. von Walsee — ohne Zweifel war er der Treibende — umstimmen. Er entwich mit seinem Bruder aus St. Veit und kehrte nach Hause zurück;[1] ein Schreiben an den Kaiser suchte ihr Verhalten zu rechtfertigen. Wolfgang V. und sein Bruder wurden nun mit dem Cillier und Schaunberger Eizingers wichtigste Bundesgenossen. Mit Unrecht verglich Eizinger in Wien Ende 1451 die Sachlage mit den Verhältnissen von 1411, wo Reinprecht II. von Walsee den jungen Albrecht V. der Vormundschaft entrissen hatte. Nicht warmer Patriotismus und Abwehr gegen Ungesetzlichkeit, nur der Ehrgeiz und die sichere Voraussicht, daß beim Umsturz der Verhältnisse für sie ein Erkleckliches abfallen werde, haben des großen Reinprecht II. kleinere Enkel bestimmt, K. Friedrich den Rücken zu kehren.

Bei seiner Rückkunft nach Österreich fand Wolfgang V. von Walsee die Bewegungspartei in voller Tätigkeit.[2] Der Wiener Landtag von 1451 Dezember 12 hatte in Niederösterreich ihre Sache zur herrschenden gemacht und auch im Lande ob der Ens sagten die dortigen Stände dem König als Regenten und Vormund auf dem Welser Landtage Mitte Januar 1452 den Gehorsam auf, die Cillier schlossen sich gleichfalls der Bewegung an, die durch den Bund von 1452 März 5,[3] an welchem sich die ungarischen Stände, die beiden Cillier und die österreichischen Stände, unter ihnen Wolfgang von Walsee, beteiligten, feste Gestaltung gewann. Nun empfing dieser bereits einen Teil seines Lohnes; Eizinger, der sich schon ganz als Regent Österreichs fühlte, bedachte ihn mit der Hauptmannschaft ob der Ens,[4] die bisher der Schaunberger versehen hatte.

Was half es, daß Papst Nikolaus alle die Verbündeten mit dem Banne bedrohte:[5] sie kehrten sich so wenig daran wie an die Schreiben, welche der Kaiser aus Italien in die Heimat abgehen ließ. Dabei herrschten das Jahr 1452 hindurch in Österreich fast anarchische Zustände. Die Verbündeten

---

[1] Vgl. Aeneas Sylvius, Hist. Frid., c. 223.

[2] Vgl. Huber, Gesch. Österreichs II, 82—84.

[3] Chmel, Materialien zur Gesch. Friedrichs IV., Bd. I, 374.

[4] Seit März 1452 ist Wolfgang von Walsee als Hauptmann ob der Ens beurkundet; vgl. die Genealogie.

[5] 1452 April 4; Chmel, Materialien zur Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 4.

Eizingers, wie die Walseer, welche allenthalben auf ihren Herrschaften in Österreich Dienstlente und Mannschaften aufboten,[1] befehdeten sich mit dem dem K. Friedrich noch treugebliebenen Teile des Adels; eine Episode aus diesen Kämpfen, die den Walseern manchen Verlust brachten, hat uns Aeneas Sylvius[2] überliefert. Auch auf den steirischen Herrschaften, wo man vor den Kaiserlichen auf der Hut sein mußte, zeigten sich die Folgen dieser Vorgänge. Auf die Mahnungen des Kaisers hin verließen walseeische Pfleger, wie Daniel von Kolnicz auf Gonobitz,[3] den Dienst ihres Herrn und hielten es mit der Gegenseite.

Während Wolfgang V. von Walsee allenthalben in diese Vorgänge tätig eingriff, hauste unterdessen Reinprecht V. ruhig bei seiner erkrankten Mutter auf Schloß Nieder-Walsee, von wo er 1452 Februar 16[2] seinem Bruder über sie berichtet, daß sie ‚etwas plod ist, aber es bessert sich vast'.

Die Untätigkeit des Kaisers, der erst 1452 Juni 20 in Wiener-Neustadt eintraf, ließ den Verbündeten vollends freies Feld. Die Truppen Eizingers, der Cillier, Schaunberger, Walseer,[4] Kuenringe u. a. nahmen zuerst das von den Kaiserlichen gehaltene Schloß Ort im Marchfeld und zogen nun eilends gegen Wiener-Neustadt, das ihrem unvermuteten Angriffe kaum zu widerstehen vermochte. Bei der nun folgenden Belagerung der Stadt erlitt das walseeische Fähnlein, das aus böhmischen Söldnern bestand, unter dem Geschützfeuer der Verteidiger starke Verluste.[5]

Obgleich die Sache des Kaisers keineswegs verzweifelt stand und bedeutende Verstärkungen im Anmarsche waren, gab er doch dem Drängen seiner Gegner nach. In übereilter Weise ging er mit den Verbündeten Unterhandlungen ein und lieferte den jungen Ladislaus noch vor der Ausfertigung der Vertragsurkunde 1452 September 4[6] dem Grafen Ulrich von Cilli aus. Nominell wurde der dreizehnjährige Ladislaus jetzt

[1] Vgl. das Schreiben des walseeischen Pflegers zu Attersee 1452 Juli 3; Kop. Linzer Musealarchiv.
[2] Ebenda.
[3] Vgl. dessen Schreiben an die Brüder von Walsee 1452 Juli 14, ebenda.
[4] Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXIII, 65.
[5] Vgl. Aeneas Sylvius, a. a. O., c. 382.
[6] Ebenda 213; vgl. Huber, Österr. Gesch. III, 88—90.



allerdings für großjährig angesehen, in Wahrheit aber befand er sich natürlich vollkommen in den Händen der Verbündeten, die sich, wie Wolfgang V. von Walsee, weigerten, den Vertrag mit dem Kaiser zu siegeln, nnd kein Bedenken trugen, ihn, als von den Ereignissen überholt, einfach außer acht zu lassen.

Nun war Wolfgang von Walsee insbesondere diplomatisch tätig. Bald nach Neujahr 1453 reiste er im Interesse des Herzogs Ladislaus nach Brünn, um die Mährer für diesen in Eid zu nehmen.[1] Nachdem er im Frühling nach Oberösterreich znrückgekehrt war, zog er im Sommer dieses Jahres abermals nach Brünn an den Hof K. Ladislans.[2] Von hier ans trat er nebst Bischof Johann von Olmütz und zwei anderen Abgesandten des Königs in Krakau mit Kasimir von Polen K. in Unterhandlungen, deren Ergebnis das 1454 abgeschlossene Ehebündnis desselben mit K. Ladislaus' Schwester Elsbeth war.

Vorerst war der ehrgeizige Ulrich Eizinger dnrch den Grafen Ulrich von Cilli gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden; auch die Grafen von Schaunberg hatten ihren Vorteil bei dem jnngen Könige wahrgenommen. Eizinger gab indes die Hoffnung nicht auf, den vielgehaßten Cillier von der Seite des Königs zn verdrängen. Insgeheim wußte er K. Ladislaus gegen ihn einzunehmen und 1453 September 28 wurde der ahnungslose Cillier vom König in Ungnaden entlassen.

Die nächsten Wochen brachten Eizinger an sein Ziel: der junge König wurde dazu vermocht, auf dem Wiener Landtage anfangs November 1453[3] die Regierung Österreichs bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahre den Ständen zu überlassen, die einen Rat von zwölf Männern zu diesem Behufe einsetzten. Sogleich konnte Graf Johann von Schaunberg[4] 1453 November 6 seine Zustimmung zu diesem Abkommen für sich, seinen Sohn Bernhard und Wolfgang V. von Walsee er-

---

[1] Vgl. Wolfgangs V. Schreiben an seinen Bruder 1453 Dezember 31, Wien; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. Klimesch, Rosenberger Chronik 124 und Palacky, Urkundl. Beitr. zur Gesch. Böhmens im Zeitalter K. Georgs von Podiebrad 63.

[3] LB. VI, r. 1846, 1847.

[4] Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch. XII, 329.

klären, der seinem jungen Herrscher bereits nach Prag vorausgeeilt war.[1]

Aber auch Eizinger genoß nur kurze Zeit die Früchte seines Erfolges; binnen Jahresfrist war auch er gestürzt. Scheel sah der Hochadel auf den Emporkömmling herab, dem sein Reichtum zahlreiche Neider, sowie Geldgier viele Feinde schufen; allenthalben wurden Klagen über Bedrückungen laut, die seinen Fall beschleunigten. Einem gewissen Plankensteiner und anderen Freunden des gestürzten Cilliers gelang es schließlich, den König gegen Eizinger zu stimmen;[2] auch der Hochadel war nach dieser Richtung tätig.

Und nun war Wolfgang V. von Walsee der kommende Mann. Ihn ernannte K. Ladislaus 1454 August 10[3] zu Prag an Eizingers Stelle zum obersten Hauptmanne ob und unter der Ens. Dabei blieb Wolfgang auch des Königs Rat und Hauptmann ob der Ens und hatte überdies das österreichische Oberstmarschall- und das steirische Oberstturchsessenamt erblich inne — eine Stellnng, die sich mit der Reinprechts II. von Walsee in seinen besten Tagen wohl vergleichen läßt. Zugleich[4] erteilte ihm der König einen Schadlosbrief für sich und seine Söldner im Dienste gegen Ladwenko von Rachmanan[5] und andere Gegner und gab ihm nebst anderen vier Räten volle Gewalt, ihn auf dem nächsten Landtage zu Wien (September 1) zu vertreten. Zwei Monate später erhielt er überdies die Befugnis,[6] alle Amtleute, Hubmeister und Pfleger in Österreich ein- oder abzusetzen.

Nun führte er auch in der ersten Hälfte dieses Jahres Veronika aus dem Hause der bairischen Grafen von Ortenburg[7] als seine Gattin heim. Das junge Paar schlug seinen Wohnsitz auf dem Schlosse Seuseneck auf, wo sich alsbald

---

[1] Vgl. das Schreiben Katbarinas von Walsee an den Amtmann zu Seuseneck 1453 September 17, Linz; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. Gerhard von Roo, Ann. 159.

[3] LB. VI, r. 1901.

[4] Urk. 1454 August 10; Chmel, Materialien II, 74.

[5] Den bekannten mährischen Raubgesellen, gegen den später Herzog Albrecht VI. persönlich zu Felde zog.

[6] Urk. 1454 Oktober 10; Orig. HHStA.

[7] In der Nachbarschaft der walseeischen Pfandschaft Neuburg am Inn angesessen.

Wolfgangs Freunde, wie Bernhard von Schaunberg, als Gäste einfanden.[1]

Zwar kehrte nun im Februar 1455 Graf Ulrich von Cilli, der den Walseern schwerlich günstig gesinnt war,[2] an den Hof K. Ladislaus' zurück, dem der gestürzte Eizinger nun den Rücken wandte. Aber Wolfgang V. wußte sich in seiner Stellung neben ihm zu behaupten und klug in die Verhältnisse zu finden. Wie er stets durch regen Briefwechsel[3] mit befreundetem Hochadel über die Verhältnisse Bescheid wußte, so war er auch im Frühling 1455 in die Anschläge eingeweiht,[4] die man gegen Johann Hunyady versuchte.

An den Grenzen Baierns gaben die Zustände dem Herzog Ludwig mehrfachen Anlaß zu Klagen. Er wandte sich (1455 November 11)[5] in einem Schreiben an Wolfgang V. von Walsee und forderte ihn auf, die Straßen am Hausruck und sonst in Oberösterreich sicherer zu halten und besser zu schützen, da seine Zölle und Mauten merklichen Schaden litten. Im Auftrage des K. Ladislaus[6] ritten daher Reinprecht V. von Walsee und Hans von Starhemberg zu Herzog Ludwig von Baiern, um mit ihm Rats zu pflegen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1455 hatte Wolfgang V. die oberste Hauptmannschaft in Österreich inne. Als sich K. Ladislaus im Februar 1456 zum Landtag nach Ofen begab, um Verteidigungsanstalten gegen die Türken zu treffen, blieben die beiden Walseer[7] gleich Bischof Ulrich von Passau und anderen Räten des Königs als dessen Statthalter in Österreich zurück. Sie verblieben in diesem Amte auch, als K. Ladislaus Ende August 1456 seinen Zug nach Südungarn antrat, auf welchem Graf Ulrich als der letzte Cillier am 9. November 1456 ums Leben kam.

---

[1] Derselbe lud sich 1458 August 6 daselbst zu einem Fischessen ein; Orig. Oberösterreichisches Landesarchiv.

[2] Vgl. noch das Schreiben des Cilliers 1455 Januar 11, Warasdin; Orig. StAEferding.

[3] Vgl. die Schreiben 1451 Mai 3, 1452 Dezember 31, 1454 Januar 12; Kop. Linzer Musealarchiv.

[4] Vgl. Aeneas Sylvius, Hist. Frid., c. 458.

[5] Orig. StAEferding.

[6] 1455 Dezember 23; Orig. StAEferding.

[7] Vgl. das Schreiben der Nürnberger an dieselben 1456 März 8; FRA. XLII, 183.

Über Ofen kehrte der König erst im Mai 1457 nach Wien zurück, wo mittlerweile der ehrgeizige Eizinger in Verbindung mit Georg von Podiebrad, dem mächtigen Gubernator Böhmens, neuerlich Umtriebe gegen K. Ladislaus und den treuen Wiener Bürgermeister Hölzler verursacht hatte. Ende Oktober 1457 trat der König seinen Zug nach Prag an, ohne daß ihn die Walseer, trotz der Aufforderung dazu,[1] begleiteten. Dort starb der 18jährige K. Ladislaus, als eben seine Hochzeit stattfinden sollte, eines raschen Todes (1457 November 23); sein Ableben gab Österreich neuerlich verheerenden Stürmen und allem Jammer eines Bürgerkrieges preis.

Waren die Herren von Walsee durch die bedeutende Persönlichkeit Wolfgangs V. zu neuer Bedeutung und Geltung im politischen Leben der österreichischen Länder gekommen, so stand dieser erfreulichen Tatsache leider ein unverkennbarer wirtschaftlicher Rückgang gegenüber.

Zwar hatte insbesondere Reinprecht IV. sich bedeutende Verdienste um die Verwaltung seiner Güter erworben; unter ihm wurde um 1440 das für den sehr bedeutenden österreichischen Lehenhof der Walseer wichtige walseeische Lehenbuch angelegt. Aber schon zu seinen Zeiten war allmählich ein Stillstand im Wachstum des walseeischen Besitzstandes eingetreten, der nunmehr rasch in einen Rückgang überging.

Gewiß mögen Wolfgangs V. Vorliebe für äußeren Glanz, seine Verschwendung und die sich in jener Zeit allgemein steigernden kulturellen Lebensbedürfnisse dabei mitgewirkt haben; auch die österreichischen Wirren und für die Herrschaften nördlich der Donau insbesondere die Hussitenkriege sind heranzuziehen — kein Zweifel aber, daß eine Mitursache in allgemeineren Verhältnissen, in dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Österreich allerwärts bemerkbaren wirtschaftlichen Niedergange lag.[2]

Abgesehen von wenigen unbedeutenden Tauschverträgen und zahlreichen Lehenbriefen begegnen wir aus diesen Jahren fast nur Besitzverlusten an walseeischen Gütern und Schuld-

[1] Vgl. das Schreiben des Michel Oberheimer an Wolfgang von Walsee 1457 November 5, Wien; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. A. Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wienerwalde, Leipzig 1901.

briefen in schwerer Menge. Dabei klagen die Untertanen über neue Steuern; da und dort werden Maß und Gewicht der Abgaben von der Herrschaft erhöht.

Für eine Schuld von 2200 Gulden,[1] von denen die Brüder von Walsee dem K. Ladislaus 2000 Gulden zur Bezahlung Heinrichs von Rosenberg geliehen hatten, schlug der Landesherr 1456 Dezember 23[2] diese Summe Wolfgang V. von Walsee auf die Feste zu Freistadt. Dafür mußten die beiden Walseer die ihnen von den Rosenbergern noch verpfändete Stadt Rosenberg zu lösen geben; 1456 April 24[3] versprach ihnen Ulrich von Rosenberg mit seinen Söhnen, die darauf noch ausständigen Gülten und Zinse zu vergüten. Bereits im Jahre 1453[4] hatten Wolfgang V. und sein Bruder 112 ℔ 7 β 22 ₰ jährlicher Gülten auf dem Amte, ‚das der Grabner innehat‘, an Benedikt den Schifer verkauft. Im folgenden Jahre[5] verschrieb Wolfgang V. seinem Pfleger auf Hoheneck, Ruger ob dem Berge, die Herrschaft Viehofen auf dessen Lebenszeit nach Wolfgangs Tode. In der Steiermark wurde den Brüdern zuerst 1456[6] das Dorf Wilhelmsdorf abgesprochen und bald darauf sprach das Urteil von 1456 Juli 22[7] Leuthold und Hans von Stubenberg auch die Festen Gleichenberg, Riegersburg und Eibiswald zu, die sie von Wolfgang V. pfandweise innehatten. Der walseeische Besitz in Steiermark war damit vorderhand zur Hälfte verloren!

Bei der Gütergemeinschaft der beiden Brüder befand sich indes der jüngere, Reinprecht V., in offenbarem Nachteile gegenüber Wolfgang V., der verschwenderisch verausgabte, was einst fleißigere Hände zusammengetragen. Wolfgang V. konnte leicht als der ältere der Brüder mit den Amtleuten und Pflegern vorzeitig abrechnen und zog damit den Ertrag vieler Herrschaften für sich ein; namhafte Summen aus seinen großen Ausgaben wies er kurzerhand denselben Beamten zur Bezahlung an — meist ohne Vorwissen seines weit sparsamer veranlagten Bruders. Begreiflich, wenn es darüber zu Weiterungen kam; und so

---

[1] Vgl. den Revers von 1455 Juli 30; Orig. HHStA.
[2] Orig. HHStA. [3] Orig. StAEferding.
[4] Urk. 1453 April 23; ebenda.
[5] Schweickhardt, a. a. O. VOWW. VI, 200.
[6] Urk. 1456 Mai 3; NB. X, 378. [7] Ebenda.

nahmen die Brüder 1456 August 20[1] eine Teilung ihrer Güter vor, die uns noch einmal so recht den ganzen Glanz und Reichtum ihres Hauses vor Augen führt.

Darnach fielen an Wolfgang V. von Walsee:

Die Herrschaften Scharnstein, Pernstein, Ober-Walsee, Aspern, Egenberg, Hoheneck, Enzesfeld, Seuseneck, Gleuß, Kornspach, Wocking und Wildenstein (wohl jenes bei Ischl[2]); die Ämter Geboltzkirchen, Altenhofen, Opponitz (bei Waidhofen an der Ips), Wieselburg, Sinibelkirchen, Zum Stain, Regerisch Aigen,[3] Stronsdorf, das Eigen Rossatz, vier Weingärten, je zwei Häuser zu Wien (in der Walichstraße und zwischen der Pfannberger Häuser) und St. Pölten, das Kuenringerhaus zu Ens, zwei Häuser zu Linz und verschiedene kleinere Besitzungen.

Reinprecht V. von Walsee erhielt:

Die Schlösser Rutenstein, Burgstall, Senftenberg, Guntersdorf, Windeck, Wittinghausen, Rauheneck und Ort, das Amt im Klaffer,[4] die Märkte Weißenbach und Königswiesen, das Eigen Zebing (am unteren Kamp), die Ämter Freideck (bei Blindenmarkt), Frankenfels (an der Pielach) und Wartenstein, zu Oberndorf im Erlach, in der Rogatsch, ein Drittel am Weißenberg, zu Wies, im Enzesbach, zu Ens und Matzleinsdorf,[5] Bergrechte und Zehente zu Klosterneuburg und Kritzendorf,[6] die Rechtlehen von Peter des Anhangers Gütern, den Markt Neumarkt, die Vogteien zu Tratteneck und Lambach, genannte Weingärten, zwei Häuser zu Wien, je eines zu Wels, Ens und im Ensdorf, schließlich das Raminghaus und den Grashof zu Linz.

Die Stadt St. Pölten blieb Wolfgang V. als dem älteren Bruder untertan, ihre Einkünfte wurden geteilt; die Stadt Freistadt blieb gemeinsam, so auch Schranawand und Tratteneck, der neue (Getreide-) Kasten beim Büchsenhause zu Linz und das Landgericht auf dem Moos (Schlierbach).

---

[1] Orig. HHStA.

[2] Diese Pflegschaft war stets mit dem Salzamte zu Gmunden verbunden, die seit 1435 walseeischer Satz war; vgl. S. 447.

[3] = Rebgauisch Eigen; Regau bei Vöcklabruck. Vgl. JBMFC. XXVII, 110.

[4] Bei Haslach; darüber Strnadt, Das Land nördlich der Donau. AÖG. XCIV, 220—221; vgl. S. 494.

[5] Matzelsdorf bei Sierning. [6] Bei Klosterneuburg.

Die rittermäßigen Lehen sollte Wolfgang V. als der ältere für beide Teile nehmen, Kirchen- und Beutellehen jeder selbst verleihen.

Die Pfandschaften sowie sämtliche Güter in der Steiermark und im Süden blieben vorläufig gemeinschaftlich und wurden von der Teilung nicht berührt.

Bereits 1456 August 23[1] verpfändete der geldbedürftige Wolfgang V. seinem Bruder die Ämter Altenhofen und Sinibelkirchen für 2500 ℔ ₰ schwarzer Münze, ein deutlicher Beweis, daß Reinprecht V. bisher bei der Gütergemeinschaft finanziell benachteiligt gewesen war.

Immerhin zeigt uns diese Übersicht des walseeischen Besitzes noch einen immensen Güterreichtum. Die zahlreichen Pfandschaften und so manches andere waren ja freilich abhanden gekommen; aber der stattliche Rest, dem bei der ganz willkürlichen Zersplitterung durch die Teilung eine geordnete Verwaltung umsomehr nottat, ließ sich vom Hause Walsee immer noch in einer Weise zur Geltung bringen, welche ihm die alte Bedeutung durchaus sicherte.

2. Die Walseer als Gegner K. Friedrichs unter Erzherzog Albrecht VI.

Die wechselvollen Ereignisse, welche dem Tode K. Ladislaus' folgten, gaben dem reichbegabten Wolfgang V. fortgesetzt Gelegenheit, an der Spitze des österreichischen Hochadels eine wichtige Rolle zu spielen; sein jüngerer Bruder Reinprecht V. tritt neben ihm in den Hintergrund.

Wie vorauszusehen, ließen sich die österreichischen Stände die Gelegenheit nicht entgehen, bei der Entscheidung der Frage über K. Ladislaus' Erbe ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

In Oberösterreich, wo Wolfgang V. als Hauptmann gebot, traten die vier Stände des Landes schon 1457 Dezember 4[2] in Linz zusammen. Sie kamen überein, bis zur Regelung der Erbfolgefrage den Landfrieden zu halten, und überwiesen die Verwesung der Landschaft Wolfgang als Hauptmann mit je zwei Mitgliedern der vier Stände. In ihrem Auftrag ritt der-

[1] NB. II, 327.

[2] Vgl. Zeißberg, AÖG. LVIII, 67 ff.



selbe zu den niederösterreichischen Ständen nach Wien und teilte diesen den Beschluß der Oberösterreicher mit.

Hatten so die Stände Oberösterreichs unter der Führung Wolfgangs die Initiative ergriffen, so war in Niederösterreich die Hauptstadt umsomehr bedacht, sich ihre Neutralität zu wahren, als Erzherzog Albrecht selbst in ihren Mauern weilte. Andererseits suchte letzterer bereits für sich Stimmung zu machen. Die niederösterreichischen Stände traten mit den Wienern in Verbindung; sie beschlossen auf einer Versammlung zu Ebersdorf,[1] einen Landtag nach Wien einzuberufen, vermochten aber mit den Wienern darüber nicht eins zu werden. In Wien fand 1457 Dezember 23 eine Zusammenkunft ober- und niederösterreichischer Stände statt, auf welcher auch der Walseer erschien. Man vereinbarte die Einsetzung von vier Verwesern: Graf Michael von Maidburg, Graf Bernhard von Schaunberg, Wolfgang von Walsee und Ulrich Eizinger, die das Land bis zum Zusammentritte des Landtages verwalten sollten, der bereits in ihrem Namen auf St. Agnesentag[2] ausgeschrieben wurde.

Dieser Landtag blieb indes fast ohne Ergebnis. Erzherzog Albrecht trat daselbst persönlich für seine und seines Vetters Siegmund Ansprüche ein, den Kaiser vertraten mehrere Räte; auch Botschaften Georgs von Podiebrad aus Böhmen sowie des Herzogs Wilhelm von Sachsen trafen ein.[3]

Wolfgang von Walsee und seine drei Mitverweser legten 1458 Januar 22 ihr Amt in die Hände der Stände zurück, die nun einen 32gliedrigen Ausschuß wählten, dem überdies die früheren vier Verweser beigegeben wurden. Eine Schlichtung der Erbfolgefrage ließ sich auf dem Landtage nicht erzielen, solange die Habsburger uneins blieben, und die neutralen Stände übertrugen daher den Verwesern die Regierung des Landes neuerdings bis auf weiteres.[4] Nachträglich sprach sich der

[1] Vor Dezember 11; in Abwesenheit des Walseers; vgl. das Kopeybuch der Stadt Wien, FRA., 2. Abt., VII, 13.

[2] 1458 Januar 21; vgl. FRA., 2. Abt., VII, 48 und Anon. Chron. Austr., Senkenberg, Sel. iuris V, 51.

[3] Chmel, Materialien zur Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 144 ff.; Zeißberg, AÖG. LVIII, 87 ff.

[4] Anon. Chron. Austr., a. a. O. 51; Zeißberg, a. a. O. 96.

Kaiser in mehreren Schreiben[1] an die Verweser, die Stände und den Wiener Rat gegen die weitere Verwesung des Landes aus und lud dieselben behufs friedlicher Austragung gleich Erzherzog Albrecht zu sich nach Wiener-Neustadt. Die Verweser sowie acht ständische Mitglieder verfügten sich auch dahin, doch zerschlugen sich die Verhandlungen infolge der ablehnenden Haltung Erzherzog Albrechts. Ein Schreiben des Kaisers (1. März) an die Verweser, die Stände und den Rat zu Wien kündigte neuerdings seine bevorstehende Ankunft daselbst an.

Am Tage der Beantwortung dieses Schreibens (März 5) ließ Erzherzog Albrecht den Verweser Ulrich Eizinger gefangen setzen.[2] Darüber aufs höchste bestürzt, versammelten sich die übrigen Verweser sowie die Wiener Stadtgemeinde und verwendeten sich für ihn, kaiserliche Schreiben forderten seine Freilassung, ebenso Georg von Podiebrad. Erzherzog Albrecht aber war umso weniger gewillt, Eizinger seiner Haft zu ledigen, als er wohl wußte, wie viele schadenfrohe Feinde derselbe unter dem Adel hatte. Durch Werbungen gegen den Bandenführer Ladwenko hielt er sich auch den Kaiser von Wien ferne; Ladwenkos Macht auf dem Marchfelde wurde Ende März gebrochen. Die Kriegswirren zwischen Erzherzog Albrecht und König Georg von Böhmen, durch Eizingers Gefangenhaltung veranlaßt, drohten auch auf das Land ob der Ens überzugreifen. Reinprecht V. von Walsee ließ schon 1458 März 8[3] den einem Einfalle zunächst ausgesetzten Freistädtern eine Mahnung zur Wachsamkeit zukommen, die Wolfgang V. im Schreiben von 1458 Juli 8[3] an seinen Pfleger zu Freistadt, Jörg Marschalk, wiederholte.

Nachdem sich vorerst die Erzherzoge Albrecht und Siegmund verständigt hatten, einigten sich schließlich die beiden Erzherzoge, die Verweser samt den Ständen und der Kaiser zu Wien auf dem Florianilandtage (1458 Juni 27)[4] über die Erbschaftsfrage. Darnach fiel Österreich ob der Ens dem Erzherzog Albrecht, Niederösterreich dem Kaiser zu; Wien blieb gemeinsam.

---

[1] Kopeybuch, FRA., 2. Abt., VII, 80, 88.
[2] Vgl. ebenda 98—107. [3] AÖG. XXXI, 337.
[4] Vgl. Chmel, Materialien zur Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 174.

Wie vorauszusehen, wandten sich die beiden Walseer sogleich dem Erzherzog Albrecht zu, hatte doch Wolfgang V. die Hauptmannschaft ob der Ens inne. Wie hätte überdies die rasche, energische Art dieses Mannes an dem saumseligen, kargenden Gehaben des Kaisers Gefallen finden können! Da mußte sich Wolfgang weit eher vom Erzherzog angezogen fühlen, mit dem er so manche Schwäche, vor allem die Neigung zur Verschwendung, gemein hatte. Erzherzog Albrecht wußte ihn denn auch als eine geeignete Persönlichkeit für seine weiteren Pläne wohl zu schätzen; im September 1458[1] war Wolfgang bereits des Herzogs Hofmeister.

Auch diesmal fand der heftige Gegensatz, in welchem sich die beiden Walseer als hervorragende Anhänger Albrechts VI. zum Kaiser befanden, seinen Widerhall auf den innerösterreichischen Gütern derselben. Dürfen wir nach dem Vorgange von 1452 schon in dem starken Wechsel der walseeischen Pfleger in der Steiermark um 1458 eine Folge dieser Verstimmung erblicken, so gingen die Wogen der Erregung im Süden weit höher. Der walseeische Hauptmann zu Tibein und auf dem Karst Niklas Lueger erstattete seinen beiden Herren einen ausführlichen Bericht[2] über diese in den Sommer 1458 fallenden Vorgänge.

Wie gewöhnlich auf diesem Boden begann der Handel mit einem Viehraube. Der kaiserlich gesinnte Adelige Jörg Moshaimer griff mit 74 Leuten 1500 Stück Vieh walseeischer Untertanen von Kestau (Castua) an, die bei Guteneck[3] lagerten, und trieb sie weg in den Wald. Ihm nach eilten Andre Lueger von St. Veit (Fiume), Heinrich Obernburger — walseeische Dienstleute — die walseeischen Untertanen von Kestau und 50 Bauern von Guteneck, schlugen sie im Walde mit bedeutenden Verlusten und nahmen ihnen ihre Beute wieder ab. Auf diese Nachricht sammelte sich Niklas Lueger am nächsten Tage ‚mit der ganzen Landschaft‘ — dem Aufgebote des ganzen Tibeiner Gebietes — bei Guteneck. Dann zogen sie durch des Grafen Stephan von Krabatien (Frangipani?) Herrschaft auf des Jörg Mosheimer Dörfer bei Grafenwört und lagerten sich vor diesem Schlosse. Da der Mosheimer eine Belagerung des-

[1] Vgl. die Genealogie.
[2] 1458 September 3, Schloß Lueg; Kop. Linzer Musealarchiv.
[3] In der Nähe des Ursprunges der Reka.

selben befürchtete, übergab er es dem Grafen Stephan. Infolgedessen brach Lueger von hier am nächsten Tage auf, zog durch die ‚Kotczey', die Reiffnitz und des Kaisers Herrschaft und kam glücklich mit seiner Beute zurück. Obwohl er den Auersperger zum Mitzuge nicht aufforderte, war derselbe doch zu Diensten willig.

Andererseits griff der walseeische Pfleger Heinrich Geuman — ein Oberösterreicher — vom Schlosse Gardassel (Gherdoselo) aus des Kaisers Untertanen in der Grafschaft Mitterburg mit Raub und Plünderung an und versah sein Schloß reichlich aus den Dörfern auf dem Karst und von Sovignacco, bevor er es einem Grafen Yhen (Frangipani?) übergab.

So vergalten die walseeischen Dienstleute sogar reichlich alle Unbill, die ihnen von der Gegenseite widerfahren war; freilich litten darunter Wohlstand und Sicherheit im Lande!

Von besonderer Wichtigkeit waren die großen Geldgeschäfte, die Wolfgang von Walsee mit Erzherzog Albrecht zu erledigen hatte. Nachdem er zuerst für bedeutende Summen[1] des Erzherzogs Bürge geworden war, wurde auch die Frage der noch von K. Ladislaus her an den Walseer rückständigen hohen Summen geregelt, die Wolfgang, wohl zu hoch, mit 60.000 Gulden bezifferte.[2] Erzherzog Albrecht nahm davon ein Drittel auf sich und verschrieb dafür Wolfgang das Schloß zu Linz samt dem Meierhofe. Dieses trat Wolfgang indes wieder an Albrecht ab nnd erhielt dafür 1460 März 13[3] zu seiner Burghut von 600 tl ₰ weitere 600 tl ₰ jährlich auf der Maut zu Linz, die Pflege zu Freistadt und das Hofhaus in der Stadt Linz verschrieben. Der Walseer quittierte März 23[4] über die ganze Forderung dem Erzherzog, der ihm am gleichen Tage einen Gnadenbrief in schmeichelhaften Ausdrücken erteilte.[4] In den nächsten Monaten aber erscheint Wolfgang als des Erzherzogs Schuldner, ohne daß wir näheres über den Hergang erfahren. Bereits 1460 Mai 22[5] verschrieb er dem Erzherzog für schuldige 32.000 Gulden, fällig auf Bartlmäi (August 24), im Falle seines vorzeitigen Ablebens alle seine

---

[1] Vgl. dazu auch das Schreiben Wolfgangs von Walsee an Wolfgang von Rukhendorf 1458 November 27; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Urk. 1459 Mai 22; LB. VII, r. 211. [3] FRA., 2. Abt., II, 160.

[4] Chmel, Materialien z. Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 203.

[5] Ebenda 207.

Herrschaften[1] mit Ausnahme eines Legates von 10.000 Gulden für das Leibgedinge seiner Witwe.

Sicher ist, daß dadurch den Plänen Erzherzog Albrechts auf Niederösterreich Vorschub geleistet wurde — Absichten, mit denen Wolfgang von Walsee zweifellos vertraut war; wurde doch im März 1460[2] einer der Landtage, auf welchen sich die Niederösterreicher in Klagen und Beschwerden ergingen, in dem walseeischen Guntersdorf abgehalten. Der Adel Österreichs, voran die Eizingerische Partei, wurde immer schwieriger gegen den Kaiser und suchte bei Erzherzog Albrecht Anlehnung. Bandenführer und Söldnerhauptleute wie der berüchtigte Fronauer verwüsteten das Land, dessen Finanz- und Geldverhältnisse sich in trostlosem Zustande befanden.

Alle diese Verhältnisse nahm Erzherzog Albrecht zu seinem Vorteile wahr und stellte seine Sache durch ein weitausgreifendes Werben von Bundesgenossen sicher.[3] Zunächst hatte er sich in Oberösterreich durch den Anschluß an die Wittelsbacher gedeckt und indem er das alte Bündnis mit Passau 1459 Januar 21[4] zu Linz in Gegenwart beider Brüder von Walsee erneuerte, mit welchen Bischof Ulrich auch fernerhin enge Beziehungen unterhielt.[5] Seinen Vetter Erzherzog Sigismund gewann er sich völlig und setzte ihn zu seinem Erben ein. Derselbe trat 1461 April 9[6] seine Rechte auf Oberösterreich an Albrecht ab, wogegen sich dieser unter Bürgschaft Graf Bernhards von Schaunberg, der beiden Walseer und zweier weiterer Bürgen verpflichtete, Siegmund und dessen Erben jährlich als sein Drittel des Ertrages 3000 Gulden zu zahlen.

Als sich dieser Kreis von Bundesgenossen immer mehr geschlossen hatte, sammelte Erzherzog Albrecht endlich seine Truppen und sagte dem kaiserlichen Bruder ab (1461 Juni 19);[7] seinem Beispiele folgten mit Hunderten aus dem österreichischen Adel auch Wolfgang und Reinprecht von Walsee, welch letzterem Erzherzog Albrecht Juni 22 einen Schadlosbrief für

[1] Vgl. die Teilungsurkunde 1456 August 20; nur Wildenstein wird jetzt nicht mehr genannt.

[2] Chmel, Materialien z. Gesch. Friedrichs IV., Bd. II, 293.

[3] Vgl. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte I, 68.

[4] Monumenta Boica XXXI[2], 465.

[5] Vgl. das Beglaubigungsschreiben 1459 März 19; Orig. Oberösterr. Landesarchiv.

[6] Orig. HHStA. [7] Bachmann, a. a. O. I, 70—72.

den bevorstehenden Feldzng erteilte.[1] Rasch rückte Erzherzog Albrecht in Niederösterreich vor; Wien wurde durch das diplomatische Einschreiten K. Georgs von Böhmen dem Kaiser erhalten; der Laxenburger Vertrag (1461 Septemher 6) schuf vorläufig Ruhe. Schon vorher waren die Feindseligkeiten an der oberösterreichisch-steirischen Grenze auf ein eigenes Abkommen[2] der Landleute (des Adels) hin eingestellt worden. Erzherzog Albrecht behielt seine Erwerbungen auf niederösterreichischem Boden;[3] so gah er davon 1461 Oktober 13 das Ungeld zu Ips an Wolfgang von Walsee anf zwei Jahre für jährliche 700 ℔ ₰ in Bestand.[4]

Diese Kriegszeiten verursachten anch dem Adel große Kosten. Umso gelegener mochte es daher den beiden Walseern kommen, daß die Rosenberger nun ihre seit der Hussitenzeit verpfändeten Kleinode 1460[5] sowie die des Klosters Wittingau von ihnen 1461[6] anslösten. Bereits 1459 war Wolfgang von Walsee wegen verbriefter Schnlden mit Siegmund von Eizinger in Streit geraten.[7] Als sich nun 1462 abermals Differenzen zwischen Reinprecht von Walsee und Stephan Eizinger ergaben, beschied K. Georg von Böhmen beide Teile nach Bndweis zn sich und nahm den Ausgleich in seine Hand,[8] zumal es damals seinem Interesse entsprach, eine immerhin mögliche Spaltung unter dem Adel, soweit er dem Erzherzog Albrecht ergeben war, zu verhindern.

In tiefer Not und Trübsal trat Österreich in das Jahr 1462 ein; das Land litt umsomehr, als es zu keiner Entscheidung kam. Bei dem wüsten Durcheinander, das insbesondere die unentlohnten kaiserlichen Söldner im VOWW. verursachten, leistete Wolfgang von Walsee durch weitere Rüstungen[9] den

---

[1] FRA., 2. Abt., II, 110.

[2] Vgl. das Schreiben des Ulrich Vetzinger, Wolfgang Stainacher und Wolfgang Pnetinger an Wolfgang von Walsee 1461 August 7, Spital a. Pyhrn; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Vgl. Krnz, Österreich nnter Friedrich IV., Bd. II, 28.

[4] LB. VII, r. 605. [5] Urk. 1460 September 16; NB. II, 337.

[6] Urk. 1461 Novemher 26; Archiv česky VIII, 238.

[7] Vgl. das Urteil des Landmarschalls Grafen Bernhard von Schaunberg 1459 Mai 4; Denkschr. d. Wiener Akad. d. Wissensch. XII, 333.

[8] Urk. 1462 Februar 2; Archiv česky XIV, 107.

[9] Vgl. die Qnittung des Harnischmeisters Peter Küssing 1462 April 4, Wels; Kop. Linzer Musealarchiv.

Erzherzoglichen alle Hilfe. Für seinen Anteil an St. Pölten, dessen Umgebung von den Söldnerrotten furchtbar verheert wurde, erhielt er 1462 März 26[1] von Erzherzog Albrecht einen Schadlosbrief.

Unter diesen Verhältnissen wurde schließlich auch die Treue der Wiener zum Kaiser wankend. Als der ehrgeizige Wolfgang Holzer mit seinen Genossen in den Augusttagen 1462 ans Ruder gelangte, genügten wenige Tage, um die Stadt in hellen Aufstand gegen den Kaiser zu versetzen, der aus Graz August 25 in Wien eingetroffen war. K. Friedrich wurde in der Wiener Burg belagert, die man auf das heftigste beschoß. Alsbald langte auch Erzherzog Albrecht mit Heeresmacht an, zahlreiche Absagebriefe ergingen an den bedrängten Kaiser,[2] so 1462 November 10 jener Reinprechts von Walsee und 42 seiner Diener, darunter zahlreiche böhmische Söldnerhauptleute, die an der Belagerung teilnahmen. Bereits 1462 November 5 verbündete sich Erzherzog Albrecht offen mit den Ständen Niederösterreichs.[3] Da nahte im letzten Augenblick, als die Wiener Burg zum äußersten gebracht war, Hilfe von den Innerösterreichern, kaiserlichen Söldnerführern und vor allem von K. Georg von Böhmen.

Der Friede von 1462 Dezember 2, der darauf zwischen dem Kaiser und dessen Bruder zustande kam, brachte letzterem die Verwaltung Niederösterreichs gegen jährliche 40.000 Goldgulden auf acht Jahre. Das Land kam damit noch nicht zur Ruhe. Die Wiener sahen sich in ihrem neuen Herrn enttäuscht, der Holzer für ihren Erhebungsversuch mit dem Leben büßen ließ; auch manche vom Adel begannen sich dem Kaiser wieder zu nähern. Da gebot der Tod dem verheerenden Kampfe Einhalt, indem er Erzherzog Albrecht VI. 1463 Dezember 2 unvermutet dahinraffte.

Durch sein Ableben waren die Walseer vor eine wichtige Entscheidung gestellt: sollten sie, den eingegangenen Verpflichtungen gemäß, an Erzherzog Sigismund festhalten oder sich dem Kaiser zuwenden, der alsbald gleichfalls Ansprüche an das Erbe Albrechts erhob?

---

[1] FRA., 2. Abt., II, 119. [2] Chmel, Reg. Fridr. IV., Bd. II, r. 3949.
[3] Vgl. M. Beheim, Das Buch von den Wienern, herausg. v. Karajan, 173; Gerhard van Roo, Ann. 259.



Infolge des zwischen dem Verstorbenen und Erzherzog Siegmund abgeschlossenen Vertrages hatte Wolfgang V. 1462 März 16[1] dem letzteren gelobt, ihm mit der Hauptmannschaft ob der Ens und dem Schlosse zu Linz gewärtig zu sein, falls Erzherzog Albrecht mit Tod abginge.

Auf die Nachricht vom Tode des Landesherrn hin schrieb Wolfgang sofort als Landeshauptmann ob der Ens einen Landtag auf 1463 Dezember 15[2] nach Linz aus. Dort zeigte sich die Stimmung für den Kaiser günstig; der Abgesandte desselben, Georg von Volkenstorf, vertrat seine Sache mit Erfolg gegen Hilbrand Rasp, den Boten Erzherzog Siegmunds. Die Stände wollten von einer Verschreibung des Landes an Siegmund nichts hören; als Wolfgang von Walsee erklärte,[3] er werde sich für das Schloß zu Linz daran halten, wurde ihm mit der Amtsentsetzung gedroht. Schließlich einigte man sich dahin, 1464 Januar 2 einen zweiten Landtag abzuhalten.

Nun fand es Wolfgang von Walsee geraten, sich immer mehr zum Kaiser hinzuneigen; nur wenige Pfandinhaber, wie Jörg von Stein, Wilhelm von Tiernstein und Ortolf Geuman, hielten es noch mit Erzherzog Siegmund — aus leichtbegreiflichen Gründen. Zudem war es für den schwachen Siegmund überhaupt schwer möglich, das Land ob der Ens von dem fernen Tirol aus zu halten. Wenn Wolfgang dem Kaiser noch weiter entgegenarbeitete, so schien es undenkbar, je wieder dessen Gunst zu erringen, die er sich durch die Geschehnisse der letzten Jahre verscherzt hatte. Vom Standpunkt des walseeischen Familieninteresses mußte dieselbe wegen der Güter in Niederösterreich, in der Steiermark und im Süden noch immer von großem Wert erscheinen, während Erzherzog Siegmund ähnliche Vorteile nicht bieten konnte.

So war Wolfgang wohl von vornherein geneigt, sich dem Kaiser wieder zu nähern, und wollte sich nur so teuer als möglich erkaufen lassen. Und wirklich, wie die Gesandten Erzherzog Siegmunds um ihn als die maßgebende Persönlichkeit geworben hatten,[4] so trat jetzt nach dem Landtage vonseiten des Kaisers Mathis von Spaur mit so großen Versprechungen

---

[1] LB. VII, r. 644. [2] Bachmann, Deutsche Reichsgesch. I, 509.
[3] Vgl. den Bericht 1463 Dezember; FRA., 2. Abt., II, 310.
[4] Vgl. den Bericht 1463 Dezember; NB. VI, 201.

und Anerbieten an ihn heran,[1] daß es sich wohl lohnte, darauf einzugehen.

Der Landtag von 1464 Januar 2 war daher fast einmütig für den Kaiser gesinnt und sprach dessen Anerkennung als Landesherrn aus; Wolfgang von Walsee wies Januar 7 Gesandte, die abermals eine Werbung K. Siegmunds anbringen wollten, schon unter Vorwänden an, ihr Anliegen schriftlich einzusenden, was einer Abweisung gleichkam. Versuche der tirolisch gesinnten Partei, vorab Jörgs von Stein, sich in Oberösterreich zu regen, wurden rasch vereitelt. Der Wiener-Neustädter Vertrag (1464 März 5) einte überdies auch beide Habsburger.

Wolfgang von Walsee behielt die Hauptmannschaft ob der Ens und erlangte für seine Parteinahme zugunsten Erzherzog Albrechts die Verzeihung des Kaisers, der ihm fortab ein gnädiger Landesherr blieb. In Österreich wurde es nun allgemach wieder ruhig; ein Streit, den Zdenko von Sternberg wegen rückständiger Soldforderungen gegen den Kaiser verursachte, machte freilich nochmals kriegerische Rüstungen notwendig. Wolfgang von Walsee bot dazu den obderensischen Zuzug auf,[2] bis die Sache schließlich durch K. Georg von Böhmen beigelegt wurde. Der Friede tat Wolfgang aber auch dringend not; die Ereignisse der letzten Jahre hatten ihn finanziell aufs äußerste erschöpft. Während er 1455[3] noch den reichen Herrn spielen konnte und das Kloster Seusenstein freigebig mit einem wertvollen Meßornamente beschenkte, mußte er jetzt die Kostbarkeiten seines Hausschatzes als Fürpfand geben, um bei den unsicheren Zeiten auch nur bescheidene Summen, so 1464 ganze 150 Gulden, von Jörg von Stein geliehen zu erhalten;[4] so rasch hatte sich seine Lage geändert.

Gegen Ips, wo sich nochmals Rotten böhmischer ‚Brüder' festgesetzt hatten, zogen auf Wolfgangs Geheiß abermals die Freistädter unter Jörg von Stein und Jörg Seusenecker aus,[5]

---

[1] Vgl. den Bericht 1463 Dezember; NB. VI, 202.

[2] Vgl. das Schreiben an den Freistädter 1464 Oktober 13; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich X, 152.

[4] Urk. 1464 August 17; Orig. im Privatbesitz.

[5] Vgl. den Bericht 1465 Juli 25; Kop. Linzer Musealarchiv.

worauf das Städtchen durch Wolfgang von Walsee und Grafen Siegmund von Schaunberg im Juli 1465 genommen wurde.[1]

Mit Erzherzog Siegmund, für den Wolfgang von Walsee und Jörg von Stein eine Bürgschaft gegen Pilgram von Hödorf übernommen hatten, von der er sie trotz wiederholter Bitten nicht löste, gerieten beide Bürgen in eine Auseinandersetzung,[2] die schließlich vor dem kaiserlichen Kammergerichte ausgetragen wurde.

Da riefen die Verhältnisse Wolfgang V. nach dem Süden. Dort waren zwar die alten Streitigkeiten mit dem Triester Domkapitel wegen der Pfarrbesetzungen endlich beigelegt worden;[3] dafür gaben die Vorfälle in dem unruhigen Triest, das in einen Kampf mit Venedig verwickelt wurde, zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Um sich die Stadt besser zu sichern, wünschte K. Friedrich ihr Hinterland — also das tibeinische Erbe — in seine eigene Verwaltung zu bringen. Auf sein Betreiben vermachte ihm Wolfgang von Walsee 1465 September 1[4] für den Fall seines Ablebens den in der Teilung von 1464 ihm zugefallenen Besitz, Fiume und die Herrschaften am Quarnero; von dem wichtigeren Duino dagegen wollte der zähere Reinprecht V. nicht lassen. Als nun 1466 in Triest abermals der Bürgerkrieg zwischen der habsburgisch und der venezianisch gesinnten Partei ausbrach, unter dem auch die benachbarten walseeischen Herrschaften litten, eilte Wolfgang V. von Walsee im Spätsommer 1466 nach dem Süden. Dort ist er 1466 Oktober 4[5] als kinderloser Witwer gestorben. Jahrtagstiftungen im Augustinerkloster zu Fiume,[6] wo er mutmaßlich begraben liegt, sowie zu Seusenstein und Lambach wahrten sein Andenken.

---

[1] Die in den Soldquittungen 1465 April 4, Juli 15 und 21 erwähnten Söldner, welche zu Burgstall gemustert wurden, sind wohl auch gegen Ips verwendet worden; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. das Schreiben 1464 Juli 17, 1465 Dezember 22, 1466 Januar 21; FRA., 2. A., II, 191, 199—201.

[3] Urk. 1464 Juli 21; Cod. dipl. Istriano IV; vgl. Hortis, Documenti LXVIII bis LXX und Pichler, a. a. O. 259.

[4] HHStA., Kod. 17, f. 105.

[5] Vgl. die Genealogie und das Schreiben K. Friedrichs an Jörg Kainer 1466 November 6; Chmel, Reg. Frid., r. 4728.

[6] Vgl. Urk. 1566 Januar 20, Graz, Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen XXXII, 111 und Pichler, a. a. O. 265.

Seine Gattin Veronika, deren Vater Graf Alram von Ortenburg dem Ehepaare 1460 Jannar 10[1] ein bedeutendes Erbe testiert hatte, war ihm 1460—1461 bereits im Tode vorangegangen.

Nun war Reinprecht V. der einzige überlebende Walseer; er sollte auch der letzte sein.

Immer mehr waren daneben die wirtschaftlichen Verhältnisse anch bei den Walseern in den allgemeinen Niedergang hineingeraten, der in Österreich während dieser Jahrzehnte allenthalben bemerkbar ist. Fortwährend begegnen wir zahlreichen Verpfändungen und Veräußerungen, denen auch nicht der mindeste Ersatz gegenüberstand. Die einstige wirtschaftliche Blüte war trotz allen Reichtums unwiederbringlich dahin, das Haus Walsee in jähem Niedergange. Dabei verteilten sich die großen Verluste über den ganzen walseeischen Besitzbereich. Zwar treffen sie in der Mehrzahl Wolfgang V., dessen rege Beteiligung am politischen Leben und großer Aufwand bedeutende Summen verschlangen, indes vermochte auch Reinprecht V. seinen Besitz nicht zu erhalten.

In Oberösterreich allein war dieser Abgang schon bedeutend genug. Von den Gütern nördlich der Donau versetzte Wolfgang 1459[2] seinem Pfleger auf Ober-Walsee, Bartlmä Genman, Urbar und Amt Freudenstein[3] um 432 *tt* ₰, sodann noch Dezember 12[4] gleichen Jahres seinem Brnder Reinprecht V. von Walsee die ganze Herrschaft Ober-Walsee um 1460 Gulden ung., ebenso von Andre Stadler 1464[5] für schuldige 200 *tt* ₰ die Fischwaide im Donaugange bei Ober-Walsee, um schließlich 1465[6] die ganze Herrschaft samt dem Laudgerichte seinem Brnder gänzlich zu verkaufen. Etliche Güter und einen Meierhof in der Umgebung des Schlosses Linz hat Wolfgang teils 1459[7] Erzherzog Albrecht abgetreten, teils 1465 an Reinprecht verkauft,[8] ebenso im Vorjahre das von den Walseern gestiftete Spital zu Otteusheim[9] an Ulrich aus dem jetzt

---

[1] Vgl. WSt. 603.
[2] Urk. 1459 Juli 3; Orig. Oberösterreichisches Laudesarchiv.
[3] Schloß Freudenstein scheint damals bereits öde gewesen zu sein.
[4] NB. II, 329. [5] Urk. 1464 März 5; Orig. HHStA.
[6] Urk. 1465 September 15; NB. II, 339.
[7] Urk. 1459 Dezember 23; LB. VII, 289.
[8] Urk. 1465 Januar 18; NB. II, 338.
[9] Urk. 1464 Oktober 3; Orig. StAEferding; vgl. S. 329.

mächtig emporstrebenden Hause der Starhemberger. An der böhmischen Grenze wurde 1464[1] die Herrschaft Wittinghausen durch Johann von Rosenberg von Reinprecht V. zurückgekauft. Außerdem hatte letzterer schon im gleichen Jahre bestimmt, daß nach seinem Tode, falls er kinderlos sterben würde, der Markt Haslach den Rosenbergern zufallen solle.[2] Damit sie noch früher in den Besitz des Ortes kämen, verpfändete Reinprecht Haslach an Johann von Rosenberg schon im Jahre darauf.

Ebenso erging es dem Besitz im Kremstale. Im Jahre 1460[3] verschrieb Wolfgang von Walsee Schloß Pernstein dem Konrad von Hurrenheim auf Lebenszeit und verkaufte demselben 1461[4] auch mehrere Gülten in dieser Herrschaft. Dann war er gleichfalls 1460[5] gezwungen, an den erzherzoglichen Hubmeister Ulrich Rehlinger für schuldige 900 Dukaten und 7028 Gulden auch die Herrschaft Scharnstein zu versetzen. Mehrere Eigen in dieser Herrschaft wurden[6] in den folgenden Jahren veräußert, ebenso 1464 das nahe gelegene freieigene Gut Adelhaming,[7] zur Herrschaft Egenberg gehörig, an Ulrich von Starhemberg, der auch 1464—1465[8] eine ganze Reihe von Gütern in den Pfarren Pettenbach, Vorchdorf und Grünau, Kirchheim und Laakirchen von dem Walseer ankaufte. Schloß Egenberg versetzte derselbe 1464[9] für geliehene 7000 Gulden an Hans Kirchberger. Schließlich erwarb 1462[10] das Kloster Lambach von Wolfgang von Walsee eine Schwaige bei Klaus und das Stift Spital am Pyhrn 1464[11] einen Teil des Landgerichtes auf dem Moos (Schlierbach) und zu Micheldorf. Urbar und Amt Matzelsdorf (bei Sierning), welches den walseeischen Streubesitz westlich von Steier umfaßte, wurde 1465[12]

---

[1] WSt. 604. [2] JBMFC. XLIV, 42.
[3] Revers von 1460 Juni 27; LB. VII, r. 401.
[4] Urk. 1461 Mai 16; Orig. HHStA.
[5] Inventar, f. 22'.
[6] Urk. 1464 April 24; Kop. Linzer Musealarchiv; Urk. 1466 April 24; HHStA.
[7] Bei Vorchdorf; Urk. 1464 Juli 24; Orig. StAEferding.
[8] Urkk. 1464 Januar 14, November 17, 1465 Januar 26, Juni 8; Orig. StAEferding.
[9] Hoheneck, III, 461. [10] Urk. 1462 November 28; Orig. HHStA.
[11] Urk. 1464 Dezember 13; Kop. Linzer Musealarchiv.
[12] Urk. 1465 November 22; NB. II, 339.

durch Wolfgang von Walsee um 400 ℔ ₰ dem Wolfgang Hohenfurter ebenfalls verkauft, desgleichen Schloß und Herrschaft Tratteneck 1463[1] an Ortolf Geumann.

Nicht geringer waren die Einbußen walseeischen Besitzes auf dem Boden Niederösterreichs. Mehrere Herrschaften, die hier von Wolfgang V. an Reinprecht V. übergingen, blieben immerhin dem Hause erhalten. So hat Wolfgang 1459[2] seinem Bruder die Herrschaft Seuseneck und um dieselbe Zeit[3] auch die Herrschaft Gleuß mit dem Urbar, dem Amte Opponitz (bei Waidhofen an der Ips) und den Zehent zu Winklern um 2000 ℔ versetzt und schließlich das Landgericht daselbst und auf allen passauischen Besitzungen in der Herrschaft Seuseneck 1465[4] verkauft. Die beiden benachbarten Ämter Altenhofen und Sinibelkirchen gingen im gleichen Jahre[5] nach vorangegangener Verpfändung gänzlich von Wolfgang an Reinprecht über. Die Feste Schranawand machte Wolfgang außerdem 1464[6] seinem Bruder zum Geschenk. Ganz verloren dagegen waren Güter in der Herrschaft Seuseneck, die Wolfgang 1458[7] an Konrad Schirmer verkaufte. Die Zehente in den westlich davon gelegenen Orten Ensdorf, Piburg und Wimpassing hat Reinprecht V. 1465[8] um 500 ungarische Goldgulden verkauft. Das in der Teilung von 1456 genannte Gut (Amt) Stein wurde durch Wolfgang von Walsee an Wernhart Drugksetz von Grueb verpfändet und harrte 1460[9] der Lösung; da es außer Sicht kommt, ist es offenbar gleichfalls in fremde Hände übergegangen. Auch war Wolfgang 1462[10] um 250 ℔ ₰ Schuldner des Jörg Vischer an der Steten. Schloß Hoheneck, durch mehr als ein Jahrhundert walseeisch, hat Wolfgang von Walsee 1464 Juli 4[11] an Matthäus von Spaur, einen der

[1] Vgl. Pühringer, Gesch. von Grieskirchen, 21.
[2] Inventar, f. 60.
[3] Vgl. Urk. 1459 Mai 27; Monumenta Boica XXXI[2], 473.
[4] Urk. 1465 Oktober 14; ebenda 503.
[5] Urk. 1465 Oktober 27; NB. II, 239.
[6] Urk. 1464 Juni 9; ebenda 308.
[7] Urk. 1458 Oktober 27; FRA. LII, 504.
[8] Urk. 1465 Juni 22; Orig. StAEferding.
[9] Vgl. das Schreiben 1460 Februar 7; Kop. Linzer Musealarchiv.
[10] Urk. 1462 März 24; NB. II, 337.
[11] Orig. Oberösterreichisches Landesarchiv; vgl. dazu Adler, Zur Gesch. des adeligen Grundbesitzes in Österreich 155. Der Verkauf war eine Folge

Getreuen K. Friedrichs, veräußert. In Wien überließen beide Walseer ihr großes, ehedem den Grafen von Montfort gehöriges Haus am Eck bei der Burg 1460[1] an K. Friedrich. Bei der jetzt so günstigen Gelegenheit wurde auch die Stadt St. Pölten vom Bistum Passau zurückerworben. Wolfgang V. verkaufte 1461 April 7[2] seine Hälfte der Stadt St. Pölten an den Bischof Ulrich von Passau um 7000 Gulden und seinem Beispiele ist auch Reinprecht V. gefolgt, der dem Bischof 1465 April 21[3] über die dritte Abschlagszahlung daran quittiert.

In der Steiermark gab es nicht minder Verluste über Verluste altwalseeischen Besitzes. Zwar erscheinen die beiden Brüder von Walsee wieder[4] im Besitze der den Stubenbergern bereits zugesprochenen Herrschaft Riegersburg, deren Untertanen 1459[5] unter den Einfällen ungarischer Raubgesellen zu leiden hatten. Auch die Herrschaft Gonobitz stand ihnen noch zu, welche sie 1458[6] dem Hauptmanne zu Triest Siegmund von Spaur pflegweise auf zehn Jahre überließen. Dagegen verkauften die beiden Walseer ihre Herrschaft Stattenberg an Stephan Prueschenk,[7] natürlich ohne von dem Rückkaufsrechte, das sie sich auf 16 Jahre hinaus gesichert hatten, Gebrauch machen zu können. Dann ging 1460[8] aus dem Erbe der Pettauer die verfallende Feste Weinburg, ein altwalseeischer Besitz, an Niklas von Liechtenstein-Murau verloren, der trotzdem 1466[9] abermals als Wolfgangs V. Gläubiger für 3000 Goldgulden erscheint. Die von den Stubenbergern gleichfalls zurückgelöste Herrschaft Eibiswald hat Reinprecht V. 1464 an K. Friedrich verkauft.[10]

---

der Auflehnung des Walseers und seines Lebensmannes Jörg Seuseneckers gegen den Kaiser.

[1] Urk. 1460 September 26; Chmel, Reg. Frid. IV., Bd. II, r. 3827 und 3949.

[2] Orig. HHStA. [3] Ebenda.

[4] Offenbar hatten sie die Pfandsumme an die Stubenberger schließlich doch erlegt.

[5] Vgl. die Urfehde 1459 Februar 11; NB. II, 329.

[6] Janisch, Topographisches Lexikon der Steiermark I, 360.

[7] Inventar, f. 69'.

[8] Vgl. die Belehnung durch K. Friedrich 1460 August 10; AÖG. X, 237 und Urk. 1461 Oktober 13; Orig. im fürstl. Schwarzenbergschen Archiv in Murau.

[9] Schuldbrief 1466 Mai 19; Walseer Lehenbuch; k. k. Archiv für Niederösterreich, Kod. 1655.

[10] 1464 Oktober 30; Inventar, f. 5'.

Diesen überaus großen Verlusten an alten und ausgedehnten Besitzungen steht dabei auch **nicht der kleinste Neuerwerb** gegenüber. Da Wolfgang V. überdies 1465 September 1 [1] dem K. Friedrich seinen Anteil an dem Tibeinischen Erbe, das die Brüder im Vorjahre geteilt hatten — wobei Reinprecht V. von Walsee die Herrschaften Duino, Prem und Senosetsch zugefallen waren — nämlich die Städte **Fiume** und **Castua** (Kestau), die Kastelle **Moschenizza**, **Sabinich** (Subiach) am Perge (auf dem Karste) und **Veprinaz** sowie **Guteneck** in Krain für den Fall seines Ablebens verschrieben hatte, die nun dem **Kaiser zufielen**, so blieben bei Wolfgangs V. Tode seinem Bruder Reinprecht V. allenthalben nur mehr Trümmer des alten großen walseeischen Besitzes übrig: der Glanz seines Hauses war bereits stark verblaßt.

3. Das Ende Reinprechts V. und der Ausgang des Hauses.

Mit Wolfgangs V. Tode war die Bedeutung seines Geschlechtes dahin; Reinprecht V., der letzte Walseer, war nicht der Mann, sich persönlich hervorzutun oder den wirtschaftlichen Niedergang seines Hauses aufzuhalten.

Es kennzeichnet die Lage nach Wolfgangs V. Tode und die beiden Männer, Reinprecht V. sowohl als seinen kaiserlichen Herrn, daß die wichtige Stelle des Hauptmanns ob der Ens nach Wolfgangs Tode ein halbes Jahr hindurch einfach unbesetzt blieb, obwohl die traurigsten Verhältnisse im Lande herrschten.

Während das ganze übrige Österreich in den letzten Jahren zur Ruhe gekommen war, lagen die Dinge im Lande ob der Ens ärger denn je. Zwietracht, Mißgunst und eine heillose Verlotterung traten alsbald in dem Ländchen ein, das nach Wolfgangs V. Tode ohne geregelte Aufsicht war. Urheber dieser Wirren war Jörg von Stein, ehedem Erzherzog Albrechts VI. Kanzler, der sich weigerte, dem Kaiser die Pfandschaft Steier herauszugeben, als K. Friedrich mit der Zahlung schuldiger Summen zögerte. Er trat neben Wilhelm von Puchheim, der dem Kaiser gleichfalls absagte, in Verbindung mit K. Georg von Böhmen, damals Gegner K. Friedrichs, und wurde

[1] HHStA., Kod. 17, f. 105.

dessen Diener. Andererseits stand Reinprecht V. wieder dem Rosenberger Ulrich[1] nahe, einem der wichtigsten Mitglieder des hochadeligen katholischen Herrenbundes, welcher sich in Böhmen gegen K. Georg bildete und der Gunst K. Friedrichs erfreute.

In Oberösterreich suchte K. Friedrich Ordnung durch einen auf 1467 Januar 6 ausgeschriebenen Landtag zu schaffen, dessen Eröffnung durch die Ankunft K. Friedrichs in Linz Mitte Januar eingeleitet wurde. Man wollte nun die Abwesenheit Jörgs von Stein von Steier benützen, um sich dieser Stadt und der Burg zu bemächtigen.[2] Daher ordnete der Kaiser seinen Schwiegersohn Herzog Albrecht von Sachsen, den Grafen Wolfgang von Schaunberg, Reinprecht V. von Walsee und Georg Volkenstorf mit 400 Pferden gegen Steier ab. Sie rückten in die Stadt ein und empfingen von der Bürgerschaft die Huldigung, die Burg aber vermochten sie nicht zu nehmen. Bei seinem Abzuge ließ Herzog Albrecht von Sachsen eine Besatzung unter Jörg von Volkenstorf zurück. Darauf erfolgte Januar 29 ein Angriff Jörgs von Stein auf Steier, das der Volkenstorfer am folgenden Tage verließ. Steins Söldner plünderten nun das Land zwischen Ens und Traun aus und brandschatzten furchtbar auf den Besitzungen Reinprechts V. und der Volkenstorfer.[3] Von dem festen Perustein aus versuchte Reinprecht mit seinen Leuten und aufgebotenen Bauern den Plünderungen zu wehren, es wurden aber bei 200 derselben von Steins böhmischen Söldnern im nahen Markte Kirchdorf erschlagen. Zugleich zog Wilhelm von Puchheim im Machland umher und verwüstete gleichfalls die walseeischen Güter daselbst sowie das Kloster Baumgartenberg. Der Vertrag, den K. Friedrich Ende Februar[4] mit Jörg von Stein abschloß, sicherte letzterem 10.000 Goldgulden für die Ablösung von Steier; des von Puchheim Sache wurde auf Sonnwenden vertagt, bis dahin sollten Reinprecht V. und Rüdiger von Starhemberg darüber ihre Sprüche tun.

[1] Vgl. das Schreiben der Herrenbündler an Reinprecht von Walsee 1467 Februar 9; Archiv česky IV, 135.

[2] Anon. chron. Austr., a. a. O. 323; Gerhard van Roo, Annales 291.

[3] Vgl. Preuenhuber, Annal. Styr. 163; Kurz, Österreich unter Friedrich IV., Bd. II, 78 ff.; Pritz, Gesch. des Landes ob der Ens II, 155.

[4] Urk. 1467 Februar 28; LB. IV, r. 1159.

Es war nur ein sehr schwacher Ersatz für den erlittenen großen Schaden, wenn K. Friedrich zu Ostern 1467[1] Reinprecht die Hauptmannschaft ob der Ens übergab und ihm März 26 von Aussee aus[2] das österreichische Marschallamt und alle die Lehen und Mannschaften[3] verlieh, die durch Wolfgangs V. Tod ledig geworden waren. Dieselben waren vorläufig dem Kaiser zugefallen, da Reinprecht wegen der großen darauf haftenden Geldschulden ihre Übernahme verweigerte.

Wie wir bereits erwähnten, hatte Wolfgang V. 1466 sein Dasein als Witwer und ohne Nachkommen beschlossen. Somit war von dem ganzen einst so zahlreichen Hause Walsee nur noch der einzige Reinprecht V. am Leben und alles hing davon ab, ob er Söhne erhalten und damit sein altes ruhmreiches Geschlecht fortpflanzen würde. Reinprecht hatte sich bereits im Februar 1461 vermählt und seiner jungen Gattin Margret, Rüdiger des Ältern von Starhemberg Tochter, 1500 *tt* ₰ als Widerlage ihres Heiratsgutes verschrieben[4]. Im folgenden Jahre vermachte ihr Reinprecht für den Fall seines vorzeitigen Ablebens Schloß Windeck und jährlich 2000 Dukaten. Margret starb indes bereits 1466 oder 1467[5] nach kinderloser Ehe. Darauf führte der damals etwa 40jährige Reinprecht eine Base seiner ersten Gattin, Katharina, Schwester Gottfrieds und Ulrichs von Starhemberg, als seine zweite Hausfrau heim, der er 1486 Dezember 19[6] eine Heimsteuer von 1000 *tt* mit 1500 *tt* widerlegte, dazu 400 *tt* ₰ als Morgengabe schenkte und die ganzen 2900 *tt* ₰ auf den Ämtern der Herrschaft Ort zu Laakirchen und auf dem Tanntzerhofe anwies. Für den Fall seines Ablebens bestimmte er ihr 1469[7] Schloß und Herrschaft Scharnstein als Witwensitz, was im folgenden Jahre die Genehmigung K. Friedrichs erhielt.[8]

Reinprechts Tätigkeit als Hauptmann ob der Ens war auf die Wiederherstellung des Friedens gerichtet. Seiner Beziehungen zu dem Rosenberger Ulrich in Südböhmen dürfen

[1] Vgl. das Schreiben Reinprechts von Walsee an die Freistädter 1467 März 27; Kop. Linzer Musealarchiv.
[2] Chmel, Reg. Frid. IV., Bd. II, r. 4950.
[3] Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] WSt. 604.
[5] Vgl. die Genealogie.
[6] Orig. StAEferding.
[7] Urk. 1469 Januar 21; WSt. 604.
[8] Urk. 1470 März 19; Orig. HHStA.

wir daneben nicht vergessen.[1] Nebst dem Schaunberger war Reinprecht im Sommer 1467 im Interesse des Kaisers für den Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen K. Georg und den katholischen Adeligen in Böhmen tätig,[2] denen sich auch der Rosenberger anschloß.

Andererseits rührten sich auch K. Georgs Anhänger in Österreich; Jörg von Stein, Wilhelm von Puchheim und Stephan von Eizing begannen mit böhmischer Hilfe eine neue Fehde gegen den Kaiser. Besonders in der Ips- und Traisengegend litten die walseeischen Herrschaften abermals durch Raub und Plünderung.[3] Doch wurden ihnen Steier und Ips abgenommen und dem Unwesen, das sie dann nördlich der Donau trieben, durch den kaiserlichen Feldhauptmann Ulrich Grafenecker ein Ende gemacht. Dagegen sagte 1468 Januar 8 K. Georg dem Kaiser ab[4] und trat nun offen für seine Schützlinge ein. Im Lande ob der Ens war seit dem Frühjahr 1468 Freistadt ständig von den Böhmen bedroht; mit Mühe vermochte sich der Grafenecker in Niederösterreich gegen K. Georg zu halten. Es hielt in diesen Tagen für den Walseer schwer, seiner Aufgabe als Hauptmann ob der Ens gerecht zu werden. Er zog gegen die Böhmen, die ihm neuerdings auf seinen Gütern großen Schaden zufügten, nicht selbst ins Feld, sondern suchte von Linz aus, wie wir aus seiner Korrespondenz[5] mit den Freistädtern wissen, so gut es eben ging, dieser bedrohten Stadt zu helfen und insbesondere Ulrich von Grafeneck mit Verstärkungen und Geldmitteln zur Kriegführung zu versehen.

Im Frühlinge 1468 wurde indes K. Matthias von Ungarn des Kaisers Verbündeter gegen die Böhmen, wodurch Oberösterreich von diesen weniger heimgesucht wurde; dafür erpreßte der Grafenecker im Lande ob der Ens große Summen und setzte sich dabei gänzlich über die Stände und den Landeshauptmann hinweg. Auch die Verstärkungen,[6] welche dem

[1] Vgl. das Schreiben des Jans von Rosenberg 1467 April 27; Archiv česky VII, 274.

[2] Vgl. den Bericht des Abtes von Goldenkron, vor 1467 September 30; Archiv česky VII, 279.

[3] Vgl. die Schreiben 1467 April 17, September 29; Kop. Linzer Musealarchiv.

[4] Vgl. Bachmann, Deutsche Reichsgesch. II, 136—138.

[5] AÖG. XXXI, 352—358.

[6] Vgl. das Schreiben Reinprechts von Walsee an die Freistädter 1468 Dezember 11; AÖG. XXXI, 317.

K. Matthias aus Oberösterreich zugesandt wurden, vermochte das ausgesogene Land kaum mehr aufzubringen.

Während der Krieg in Mähren fortdauerte, kehrte der Kaiser im Frühjahr 1469 aus Rom in die Steiermark zurück, auf deren Boden sich nun die bekannte Baumkircherfehde abspielte. Auch Reinprecht von Walsee folgte[1] diesen Ereignissen aufmerksam von Oberösterreich aus; er suchte den böhmischen Söldnern, welche zu Baumkircher stoßen wollten, den Weg über die Donau zu versperren.[2]

Im Hochsommer 1469 machte Jörg von Stein einen neuen Einfall nach Oberösterreich, während andererseits auch die Böhmen ins Mühlviertel vordrangen und (1469 August 15) Haslach verbrannten.[3] Daraufhin rief Reinprecht von Linz aus die Freistädter zur Verteidigung ihrer Stadt gegen den Landesfeind auf. Auch im folgenden Jahre mußte Reinprecht das Land ob der Ens gegen einen befürchteten Einfall Jörgs von Stein in Verteidigungszustand setzen; der Linzer Landtag von Juni 29 empfahl die Bereithaltung des Aufgebots des zehnten Mannes, wovon Reinprecht die Freistädter in Kenntnis setzte.[4] Jörg von Stein fand das Land wohl verwahrt und wandte sich daher nach Niederösterreich, wo er indes auch keine Fortschritte machte.

Trotz des Einvernehmens, das zwischen K. Wladislaw, dem Nachfolger K. Georgs auf dem Throne Böhmens, und dem Kaiser bestand, fand 1472 abermals ein Einfall böhmischer Adeliger, so des berüchtigten Roubik, in das Mühlviertel statt. Schon Ende Januar ließ K. Friedrich[5] und im Mai der Burggraf auf Klingenberg[6] an den Walseer warnende Schreiben ergehen, die ihn über die Gefährdung von Haslach und Freistadt durch die Böhmen benachrichtigten. An der Spitze des Aufgebotes suchte sich Reinprecht des Einfalls nach Kräften zu erwehren; Erfolge, die er dabei davontrug, benahmen den böh-

[1] Vgl. Reinprechts von Walsee Schreiben an die Freistädter 1469 April 4 (richtig statt Februar 7); AÖG. XXXI, 358.

[2] Vgl. das Mandat Reinprechts von Walsee 1469 Mai 5; AÖG. XXXI, 359.

[3] Vgl. das Schreiben Reinprechts von Walsee 1469 August 18; AÖG. XXXI, 359. Preuenhuber, Ann. Styr. 125; Kurz, Österreich unter Friedrich IV., Bd. II, 87.

[4] 1470 Juli 19; AÖG. XXXI, 360. [5] 1472 Januar 29; AÖG. XXXI, 362.

[6] 1472 Mai 6; Archiv česky VIII, 12.

mischen Stegreifrittern zumindest nicht die Lust, ihren Einfall im kommenden Jahre zu wiederholen. Bereits 1473 April 1[1] mußte Reinprecht die Oberösterreicher wieder auffordern, sich gerüstet zu halten, um nach Haslach zu ziehen, da, wie eingeholte Kundschaft berichtete, ‚der Plech‘ mit vielem Volke bereits vier Meilen von Leonfelden lag und jeden Tag ein Einfall zu befürchten war.

Auch im Lande selbst gab es abermals Verwirrung und Fehde, die wohl von Niederösterreich aus dahin übergriff, wo wieder eine ganze Anzahl von Adeligen im Kampf mit dem Kaiser lag.[2] Reinprecht leistete auch den niederösterreichischen Ständen Beistand und bot im Winter 1473 zum Zuge gegen den Tabor zu Seusenstein auf,[3] die Stiftung seiner Ahnen, die jetzt von böhmischen Söldnern verwüstet wurde.

Wenig half es, daß sich Reinprecht an der Spitze der obderensischen Stände 1473 an den schwachen König Wladislaw wandte[4] und dort Beschwerden über den unruhigen böhmischen Adel anbringen ließ; die Verwendung ungarischer Räte in Prag hatte gleichfalls nicht den gewünschten Erfolg in dieser Sache. Selbst Reinprechts Verbindungen mit den Rosenbergern, die ihren Ausdruck eben erst im Testamente Johanns von Rosenberg gefunden hatten,[5] vermochten den Unfrieden mit den südböhmischen Adeligen nicht hintanzuhalten. Die Feindseligkeiten wurden vielmehr im Jahre 1474 weit lebhafter.[6] Mit seinen Verbündeten Peter Stoupensky und Heinrich Zinispan sagte — gewiß gegen den Willen K. Wladislaws — dessen Obersthofmeister Leo von Rosental (Lew von Rožmital)[7] 1474 Juni 15 den Herren im Lande ob der Ens die Fehde an, in deren Verlauf es 1474 zur Besetzung Haslachs und des Schlosses

[1] AÖG. XXXI, 363.

[2] Vgl. Kurz, Österreich unter Friedrich IV., II, 117 und Bachmann, Deutsche Reichsgesch. II, 383.

[3] Vgl. Reinprechts von Walsee Schreiben an die Freistädter; AÖG. XXXI, 363.

[4] Kurz, a. a. O. II, 118.

[5] Sedlaček, Hrady Zámky a Turze III, 32.

[6] Vgl. das Schreiben Graf Siegmunds von Schaunberg an den Walseer 1474 April 24, Eferding; Kop. Linzer Musealarchiv.

[7] Vgl. Kurz, a. a. O. II, 119; Pritz, Geschichte des Landes ob der Ens II, 160; Cori, Die Grenzfehden zwischen Böhmen und Oberösterreich unter Friedrich IV., JBMFC. XXXXIV, 1 ff.; Mareš, Jindřich Rouhik z Hlawatec, Časopis Českeho Museum LV, 87, 214.

Waldenfels durch die Böhmen und zu einem Gegeneinfalle der Oberösterreicher über die Grenze kam. Auch Heinrich Roubik gesellte sich anfangs 1475 zu den Angreifern,[1] als ihm von dem Oberösterreicher Kaspar Sitzenberger, einem walseeischen Lehensmann, eine Beleidigung widerfahren war. Nachdem das Jahr 1475 nach der Taidung von Leonfelden, die das eroberte Hörschlag vorläufig dem Schaunberger und dem Rosenberger zusprach, unter gegenseitigen kleineren Plünderungszügen damit geschlossen hatte, daß Roubik Hörschlag abermals einnahm, versuchte Reinprecht den Freibeuter vergeblich durch ein Angebot von 200 Sch. b. Gr. zum Frieden und zur Herausgabe der von ihm besetzten drei Schlösser zu bewegen.[2] Roubik wurde dadurch nur ermutigt, seine Raubzüge 1476 noch weiter bis an die Donau und in die Wachau auszudehnen, wo er dem Walseer großen Schaden an seinen Weingärten zufügte.[3] Endlich erfocht Bernhard von Scherfenberg, der als kaiserlicher Feldhauptmann eine hinreichende Truppenmacht aufgebracht hatte, in der Pfingstwoche bei Grein, in dessen Nähe die Böhmen einen Tabor errichtet hatten, einen Sieg über Roubik und dessen Leute;[4] aus der Beute wurde Reinprecht das zweitbeste Pferd und das beste Schießgewehr verehrt. Reinprechts Verweser Kaspar Herleinsberger leitete schließlich Verhandlungen mit Roubik ein und auch die übrigen böhmischen Adeligen schlossen 1477 April 4[5] mit K. Friedrich einen Waffenstillstand ab, der dem Walseer und dem Grafen Haug von Werdenberg die endgültige Schlichtung aller Forderungen übertrug.

Schon in die Kämpfe der letzten Jahre hatte Reinprecht nicht mehr persönlich eingegriffen, so als sich im Jahre 1477 abermals mehrere Edelleute, wie die Liechtensteine u. a., gegen den Kaiser erhoben. Während Bernhard von Scherfenberg im nächsten Frühling nochmals einen Einfall nach Südböhmen machte, für den nun Vergeltung in Aussicht stand, suchte der Walseer noch im März die Erneuerung und Verlängerung des Waffenstillstandes zu vermitteln und wandte sich deshalb an den Kaiser; dieser aber hörte nur auf den Scherfenberger, der

[1] Vgl. das Schreiben Roubiks 1474 Dezember 1; Archiv česky VIII, 154.
[2] Vgl. Roubiks Schreiben 1476 Mai 1; Archiv česky IX, 159.
[3] Desgl. 1476 September 30; ebenda 170.
[4] Vgl. Kurz, Österreich unter Friedrich IV., Bd. II, 121.
[5] Chmel, Monum. Habsburg. I[1], 505.

für den Krieg war. Der ewigen Händel überdrüssig, legte der lebensmüde Reinprecht von Walsee, dem neben allen diesen traurigen Verhältnissen überdies der Niedergang und das Erlöschen seines Hauses vor Augen stand, um Ostern 1478[1] sein Amt als Hauptmann ob der Ens nieder.[2] An seine Stelle trat darin Bernhard von Scherfenberg, dem K. Friedrich alsbald[3] die Hauptmannschaft ob der Ens übergab. Neuerliche Einfälle und Verheerungszüge der Böhmen, die wiederum die walseeischen Besitzungen nördlich der Donau heimsuchten[4] und Klaffer bei Haslach verbrannten, machten auch dem neuen Hauptmann zu schaffen. Reinprecht V., dessen Gesundheit der Ruhe bedurfte, blieb dem Kaiser immerhin als dessen Rat nahe, doch tritt er fortan nicht mehr bedeutend hervor.

Seit 1480 begannen dabei die Einfälle der Ungarn nach Niederösterreich, dessen Eroberung K. Matthias damit einleitete, sowie in die Steiermark. Von der Heersteuer, welche der Kaiser zur Aufbringung der notwendigsten Truppen 1480[5] ausschrieb, wurden bedeutende Summen auf die walseeischen Herrschaften umgelegt. Trotzdem war der Walseer genötigt, auch selbst Söldner zur Abwehr des Gegners aufzunehmen; so hatte er Böhmen unter dem Hauptmann Andre Dobco von Plennitz 1482[6] zu Seusenstein liegen. Im übrigen suchten sich die walseeischen Pfleger und Hintersassen so gut als möglich mit ‚Huldigungen' abzufinden,[7] womit sie sich notgedrungen vor den Ungarn von weiteren Plünderungen loskauften. Reinprecht V. hielt sich in dieser unsicheren Zeit seit Frühjahr 1482 meist auf Schloß Nieder-Walsee auf und tat wenig auf die schlimmen Nachrichten hin, die aus seinen niederösterreichischen Herrschaften einliefen. Er konnte sich nur mehr schwer zu einem tatkräftigen Handeln aufraffen; der Wirrwarr von Verhandlungen

---

[1] Hoheneck, Genealogie II, 300. [2] Vgl. JBMFC. XLIV, 32.

[3] Vgl. den Revers Bernhards von Scherfenberg 1478 September 12; Chmel, Reg. Frid. IV, Bd. II, r. 7225. Irrtümlich wird Reinprecht von Walsee in einer Passauer Urkunde 1480 Juni 19 (Monumenta Boica XXXI[1], 569) noch einmal Hauptmann ob der Ens genannt.

[4] Vgl. die Schreiben 1478 Juli 3, Archiv česky IX, 239; 1478 August 6, Oktober 24, ebenda X, 1—3.

[5] Vgl. die beiden Schreiben Reinprechts von Walsee 1480 Mai 28 und 1481 März 1; Kop. Linzer Musealarchiv.

[6] Vgl. dessen Schreiben 1482 März 27; ebenda.

[7] Vgl. das Schreiben des Senftenberger Pflegers 1482 Juli 6; ebenda.

mit einzelnen Söldnerscharen, die sich ihren Entgang an Beute um schweres Geld abkaufen ließen, schuf den Untertanen wenig Abhilfe. Auch des Kaisers Aufforderung an die Stände des VOWW.,[1] sich auf Reinprechts und des Aggsteiner Pflegers Mahnung hin mit ihren Aufgeboten an Reisigen auf Laurenzi in Wien einzustellen, hatte keine umfassendere Tätigkeit Reinprechts zur Folge. Die Hauptursache war wohl, daß dem Walseer eben die nötigen Mittel zu einem Eingreifen in die trostlosen Verhältnisse fehlten.

Auch seinen Untertanen und Lehensleuten in der Steiermark erging es gleichzeitig nicht besser.[2]

Der Niedergang des Hauses Walsee war dabei in wirtschaftlicher Hinsicht abermals in den letzten Jahren weiter vorgeschritten. Vor allem ging nun auch die restliche Hälfte des ehedem tibeinischen Besitzes[3] und damit die Machtstellung verloren, welche die Herren von Walsee an der Adria im Hinterlande von Triest fast durch ein Jahrhundert innegehabt hatten. Reinprecht kam dem Wunsche K. Friedrichs, diesen Besitz der von Wolfgang V. von Walsee erworbenen Hälfte anzugliedern, nicht entgegen. Zwar hat K. Friedrich in dieser Absicht dafür 1469 Dezember 15[4] Reinprechts Herrschaft Nieder-Walsee, ein herzogliches Lehen, zu einem freien Eigen (Allode) gemacht und 1470 März 19[4] eine Kaufabrede vereinbart, laut welcher Reinprecht das obere und das untere Schloß zu Duino (Tibein), Senosetsch mit der Maut und dem Kastelle daselbst und Prem sowie seine Rechte auf S. Vinzenz und andere Dörfer in Isterreich — mit insgesamt 1700 ℔ ₰ jährlicher Gülten — abtreten und dafür vom Kaiser Herrschaft und Schloß Attersee für 10.000 Gulden und für den Abgang davon die Schlösser Frankenburg, Neu-Attersee, Kogl genannt, und Seusenburg unter genannten Bedingungen als Pfandschaften erhalten sollte. Reinprecht schob indes die Abtretung von Tibein etc.

---

[1] 1482 Juni 28; FRA. LV, 204.

[2] Vgl. das Schreiben an Reinprecht von Walsee 1483 Mai 5; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Auch hier zeigt sich der Niedergang der Walseer in rückständigen Zahlungen an Niklas Lueger, vordem Hauptmann zu Tibein, nun K. Friedrichs Hauptmann zu Triest; vgl. die Schreiben 1470 Juni 5, 7; Chmel, Reg. Frid., r. 6053, 6056, 1472 März 19; Orig. StAEferding.

[4] Orig. StAEferding.

mit gutem Grunde hinaus, da die ihm verheißenen Herrschaften[1] noch im Besitz anderer Pfandinhaber waren, bis schließlich K. Friedrich einen solchen Druck auf ihn ausübte,[2] daß er sich wohl oder übel dazu bequemen mußte. Bereits 1471 hatte Reinprecht an K. Friedrich einen Rückfallsrevers über die Herrschaft Attersee für den Fall des Aussterbens des Hauses Walsee im Mannsstamme ausgestellt, im März 1472[3] gelangte schließlich die Abtretung zum Abschlusse. Für die verlorenen Güter erhielt Reinprecht die Herrschaft Kammer am Attersee samt dem Kirchenlehen von Schörfling als Erblehen und für schuldige 84.800 Gulden, ferner 1220 Gulden Rückstände die Pfandschaften Neu-Attersee, genannt zum Kogl, Seusenburg und Frankenburg, die sich ehedem bereits in walseeischem Pfandbesitz befunden hatten; damit war ihm allerdings hinreichender Ersatz für das Verlorene — verheißen.

Zwar trachtete Reinprecht wenigstens kleinere ehemalige Besitzungen seines verstorbenen Bruders wieder an sich zu bringen — wie den Zehent zu Ensdorf, womit ihn die Äbtissin von Erlakloster 1475 belehnte,[4] oder einen zu Gleuß gehörigen Zehent, den er von Linzer Bürgersleuten 1476[5] zurückkaufte — im Übrigen aber häuften sich auch weiterhin Verluste auf Verluste.

Von kleineren Verkäufen abgesehen,[6] haben wir insbesondere der Veräußerung einer der ältesten walseeischen Besitzungen in Österreich zu gedenken. Schloß Guntersdorf wurde nämlich vorerst an Ulrich Röhlinger für 4400 ℔ ₰ verpfändet[7] und ihm sodann 1476 für eine alte, von Wolfgang V. von Walsee herrührende Schuld entgiltig verkauft, doch ohne das Kirchenlehen zu Schöngrabern; sodann folgte 1478[8] die Veräußerung der Herrschaft Gleuß an Siegmund Eitzinger.

---

[1] So Attersee; vgl. Urk. 1471 April 5; Chmel, Reg. Frid., r. 6207.

[2] Das Schreiben Graf Bernhards von Schaunberg 1471 August 23 (Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch. XII, 340) bezieht sich wohl darauf.

[3] Urkk. 1472 März 12 und 19; Orig. HHStA.

[4] Urk. 1475 Juli 31; Orig. StAEferding.

[5] Urk. 1476 August 12; Orig. ebenda.

[6] Urkk. 1473 April 12, 1474 Juni 1; Orig. ebenda.

[7] Revers des Röhlinger, 1472 August 26; Urkk. 1476 April 16, September 16; ebenda.

[8] Schweickhardt von Sickingen, VOWW., XI. Bd., 219.

Der walseeische Besitz in der Steiermark wurde geradezu aufgelöst. Gonobitz ging, wohl um 1469, in den Besitz des Kaisers[1] über. Mit dem Schlosse Ober-Marburg wurde vom Kaiser 1469[2] Ulrich von Graben belehnt, dem es noch zu Lebzeiten Wolfgangs von Walsee gegen die beiden Walseer zugesprochen worden war. Ebenso hat Reinprecht V. 1478 die Herrschaft Gleichenberg[3] an Jörg von Reichenburg und an dessen Bruder Reinprecht auch die Riegersburg verkauft, doch ohne die Lehen von letzterer, wie noch ein Lehenbrief[4] andeutet. Eine lange Reihe von Walseer Lehen, Gülten etc. in der Oststeiermark hielt auf diesem Boden noch durch Jahrhunderte die Erinnerung an das ruhmvolle Haus aufrecht.

Damit waren die Walseer seit einem Menschenalter von ihrem früheren Güterbestande weit herabgekommen; der Rest war vernachlässigt, seine Erträgnisse gesunken. Obgleich immer noch z. B. ein reicher Hausschatz vorhanden war, fehlte es zuzeiten selbst am Nötigen. So war der Walseer Hof in Wien um 1473 derart verwahrlost,[5] daß sein Herr dort nicht einmal absteigen konnte. Kaum mehr ein Viertel war von dem alten, überreichen Besitzstande übrig, als Reinprecht V., der Letzte seines Hauses, die Augen schloß.

Von seiner ersten Gattin, der Starhembergerin Margret, wurde Reinprecht wohl mit einem Töchterchen Barbara beschenkt, das sich 1474[6] mit dem Grafen Siegmund von Schaunberg vermählte; seinen Hoffnungen auf einen Stammhalter war jedoch keine Erfüllung beschieden. Der schmerzliche Gedanke, daß mit seinem Tode das Ende des ruhmvollen Hauses gekommen sei, verdüsterte ihm das Dasein und war wohl die Ursache, weshalb Reinprecht gerade im letzten Lebensabschnitte so wenig Schaffensfreude in sich fühlte: er sah keine Zukunft seines Hauses, keinen Sohn um sich!

Bereits 1472[7] hat er seiner Gattin Schloß und Herrschaft Ort verschrieben Zehn Jahre später bestätigte er nochmals

---

[1] Vgl. Janisch, Topographisches Lexikon der Steiermark I, 358.
[2] Beiträge zur Kunde steir. Geschichtsquellen XXXII, 223.
[3] WSt. 604. [4] 1479 Juni 1; Orig. StLA. Nr. 7776.
[5] Vgl. das Schreiben des Schaffers Jorg Stainbot 1473 Dezember 31 an seinen Herrn Reinprecht von Walsee; Kop. Linzer Musealarchiv.
[6] Vgl. die Heiratsabrede, Nieder-Walsee 1474 Oktober 24; Inventar, f. 61'.
[7] WSt. 604.

dieses Vermächtnis und fügte 1482 März 15[1] Schloß Windeck nebst den Märkten Schwertberg und Tragwein seiner Gattin als Erbe hinzu. An die Liechtensteiner von Nikolsburg testierte er ferner 1479[2] sein Schloß Kirchhofen, ein Haus zu Wien sowie die Dörfer Stadlau, Aspern u. a. auf dem Marchfelde.

Als Reinprecht Ende 1482 den Tod herannahen fühlte, verfügte er noch über seine Erbämter, von denen er das steirische Truchsessenamt den Brüdern Siegmund und Heinrich Prueschink,[3] und 1483 März 13 auch das österreichische Erbmarschallamt seinem Vetter, dem Grafen Georg von Schaunberg testierte.[4]

Als Letzter seines hochangesehenen ruhmreichen Hauses ist Reinprecht V. von Walsee am 19. Mai 1483[5] aus dem Leben geschieden und bei seinen Ahnen in der walseeischen Stiftung Seusenstein bestattet worden, der er noch 1479 mit seiner Hausfrau das Amt Sinibelkirchen gewidmet hatte.[6]

Sein Erbe umfaßte etwa noch ein Dutzend Herrschaften und eine Anzahl kleinerer Güter. Darüber hatte obendrein großenteils K. Friedrich zu verfügen. Er konnte die Mannslehen einziehen; nur die Weiberlehen und Allode gehörten der Tochter. Einen Teil davon hatte der letzte Walseer seiner Witwe vermacht. Der Rest kam durch Reinprechts V. einziges Kind, die Erbtochter Barbara, an deren Gatten, den Grafen Siegmund von Schaunberg, und da derselbe nach kinderloser Ehe 1498 aus dem Leben schied, an Siegmunds Neffen Grafen Georg. In dem Vergleich von 1489 Dezember 13[7] erhielten Graf Siegmund und seine Gattin vom Kaiser die Herrschaften Ober-Walsee, Burgstall, Senftenberg, Senseneck, das halbe Schloß Scharnstein und das Erbmarschallamt in Österreich nebst dem Versprechen, dem Grafen Friedrich von Schaunberg zum Erzbistume Salzburg zu verhelfen.

Der verstorbene Reinprecht V. von Walsee war vollkommen im Rechte gewesen, dem Kaiser die Abtretung von Tibein so lange abzuschlagen. Sofort nach Reinprechts Tode bemühten

[1] Urk. 1482 März 15; Orig. StAEferding.
[2] Falke, Gesch. des Hauses Liechtenstein I, 495.
[3] Urk. 1482 Dezember 9; Chmel, Reg. Frid., r. 7578.
[4] Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch. XII, 344.
[5] Vgl. die Genealogie. [6] Inventar, f. 8.
[7] Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch. XII, 347.

sich[1] dessen Tochter und ihr Gatte, in den Besitz der dafür verpfändeten Herrschaften zu gelangen. Wie wir aus der Klage erfahren, welche das Ehepaar 1484[2] gegen den Kaiser bei der obderensischen Landschaft erhob, war Reinprecht V. weder das ihm als Erblehen gegebene Kammer je ausgeliefert, noch die dafür vereinbarte Summe bezahlt worden. Als sich die Kläger nach Reinprechts Tode der verpfändeten Herrschaften ‚annahmen', wurden sie vom Kaiser und von Bernhard von Scherfenberg ‚davon gedrängt', ungeachtet sie sich zum Rate erboten hatten. Der Vergleich, zu dem sich der Kaiser darauf herbeiließ, brachte den Erben wenigstens Sensenburg, Kogel (Neu-Attersee) und Frankenburg zu.[3] Auch die vordem walseeische Erbvogtei über das Kloster Lambach kam jetzt an den Schaunberger und dessen Gattin.[4]

Reinprechts V. Witwe Katharina waren nach den erwähnten Bestimmungen Ort und Windeck geblieben, dazu kam noch der Markt Swans (Schwanenstadt), der ihr von Barbara und Grafen Georg von Schaunberg zugesprochen wurde.[5] Obwohl gerade Bernhard von Scherfenberg seinerzeit in Gegensatz zu ihrem Gatten gestanden hatte[6] und neuerlich erst wieder ihrer Stieftochter bei der Erlangung einer Entschädigung für die Tibeiner Güter entgegengetreten war, vermählte sich Barbara 1490/91 mit dem Scherfenberger, der eben erst Witwer nach seiner 1489 August 14[7] verstorbenen ersten Gemahlin, der Steirerin Elsbeth von Fladnitz, geworden war. So wurde Windeck 1491[8] an Bernhard von Scherfenberg übergeben. Katharina überlebte auch noch ihren zweiten Gatten (Bernhard von Scherfenberg starb 1513 Dezember 13)[7] und schied erst 1517 aus dem Leben.[9] Ort fiel nach ihrem Tode an das Haus Starhemberg.

---

[1] Vgl. Urk. 1483 März 25; WSt. 604.

[2] 1484 Februar 17; Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch. XII, 344.

[3] Urkk. 1489 Jänner 22, 1499 Juli 6; Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch. XII, 347 und 351.

[4] Vgl. das Schreiben Graf Georgs von Schaunberg 1483 Oktober 1; Kop. Linzer Musealarchiv.

[5] Urk. 1484 August 9; WSt. 604.

[6] Vgl. S. 488—489.

[7] WSt. 321. [8] Hoheneck, Genealogie III, 645.

[9] Genealogica, Stiftsarchiv Wilhering.

Dem Übereinkommen von 1464 gemäß ging jetzt (1483) Haslach[1] vollends in das Eigentum der Rosenberger über. Als ihnen der Landeshauptmann Ulrich von Starhemberg diese ererbten Güter und Untertanen in Oberösterreich mit der Kriegssteuer belegte, setzten sie sich energisch zur Wehr und es kam darüber zu Streitigkeiten, die bis 1487 währten.

Anderweitige Ansprüche an das Erbe der Walseer wurden nicht erhoben. Die Cillier, denen Wolfgang V. und Reinprecht V. von Walsee die Festen Gonobitz, Stattenberg u. a. 1451 Dezember 13[2] für den Fall vermacht hatten, daß sie ohne Söhne stürben, waren ja längst (1456) erloschen, die steirischen Güter verkauft.

Barbara von Schannberg, der letzten Walseerin, war ein wenig freudvolles Los geschieden. Miterbe war der Neffe ihres Gatten, Graf Georg von Schannberg. Die beiden Erben teilten sich im Jahre 1491 derart in die Güter, daß Graf Georg die Lehen erhielt:[3] die Schlösser Ober-Walsee und Senftenberg samt Zugehör, das an die Auersperge versetzte Schloß Burgstall, Schloß Windeck, welches ihre Stiefmutter bereits innehatte und bald darauf deren zweiten Gatten übergeben wurde, Schloß Senseneck, das an Andre Kraubat verpfändet war, sowie das halbe Schloß Scharnstein, der Zehent zu Ensdorf, nun den Losensteinern versetzt, Häuser zu Wien (bei St. Michael gelegen), Ens, Wels, Bleiburg, Krems, die Teiche bei Seuseneck und Wachsenberg und den Meierhof zu Linz. Barbara fielen dagegen die Allode zu:[4] Schloß Nieder-Walsee, der Rest von Scharnstein, Markt und Teich zu Neumarkt, die Ämter Altenhofen, Ens, Anzbach, Regerisch-Aigen[5] und Klaffer,[5] das Amt der Rechtlehner, von Peter dem Anhanger herrührend,[5] Güter von dem Gefeller und Bergrechte zu Kritzendorf, Klosternenburg und am Bisamberge. Die Sätze von 26.000 Gulden auf Frankenburg und Kogl verblieben bei Georg von Schaunberg, der auch die Pfleger daselbst bestellte. Die Erträgnisse dieser Pfandschaften fielen zur Hälfte Barbara zu; die andere Hälfte wurde ihr 1492[6] für ein Darlehen von

[1] Vgl. JBMFC. XLIV, 43.
[2] Vgl. Janisch, Topographisches Lexikon der Steiermark I, 360.
[3] Urk. 1491 Juli 1; Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] Urk. 1491 Jänner 29; ebenda.
[5] Vgl. S. 466. [6] Inventar, f. 59.

6000 ℔ ₰ verschriehen, welches sie ihrem Schwager, dem Erzhischofe Friedrich von Salzhurg, gewährt hatte.

Auch sonst wandten sich der Schwager sowohl als ihr Gemahl[1] und auch K. Max in ihren Geldnöten an sie und nutzten den Reichtum der schutzlosen Frau aus, die schon durch den geringen Wert ihres Besitzteiles, wie auch durch die Beschränkung ihres Verfügungsrechtes henachteilt wurde.[2] Nachdem sie durch die Schaunherger um ein Großteil ihres Vermögens gehracht war, wünschte K. Max auch noch ihr Schloß Nieder-Walsee an sich zu bringen, und Barbara fand sich dazu gegen ein Jahrgeld von 1000 Gulden hereit. Dieses wurde ihr indes vom Kaiser nie aushezahlt, was denselhen nicht hinderte, Nieder-Walsee 1494[3] seinem Hofmarschall Reinprecht von Reichenhurg und dessen Sohne Hans zu schenken, die aher noch nicht in den Besitz des Schlosses traten. 1498 Oktoher 20 starb Barbaras Gatte, mit dessen Neffen Graf Georg von Schaunherg sie sich 1499[4] über ihr Wittum verglich. Darnach verhlieh ihr nur Nieder-Walsee, auf dem die kinderlose Witwe nun ihre letzten Tage zuhrachte. In dem schaunbergischen Peuerhach erinnert die Barharastiftung am Pfarrhenefizium, in Aspach bei Amstetten eine Meßstiftung[5] an sie. Eine geringe und wohlfeile Entschädigung für das geschuldete Jahrgeld war es, wenn ihr K. Max 1501 den zur Herrschaft Nieder-Walsee gehörigen Wildhann[6] in der Umgegend und Nieder-Walsee einen Jahrmarkt verlieh.[7] Schließlich fand sie Zuflucht bei der Familie ihrer Mutter, den Starhembergern. Auf deren Schlosse Riedeck testierte sie denselhen das Amt Anzbach und starb dort 1506 November 14;[8] ihr Grahstein ist heute noch in Sindelhurg, Nieder-Walsees Pfarrkirche, erhalten.[9]

Barbaras Testament, in dem sie Nieder-Walsee an Hans von Reichenburg vermachte, gab indes Anlaß zu einem lang-

---

[1] Vgl. den Schuldbrief über 3000 Gulden von 1497; Inventar, f. 60.

[2] Vgl. A. Queiser, Geschichtl. Darstellung von Schloß und Herrschaft Walsee, 2. Auflage, S. 54—56.

[3] Urk. 1494 Oktoher 10; ehenda.

[4] Urk. 1499 April 10; JBMFC. XXVII, 488.

[5] Urk. 1491 September 10; Kop. Linzer Musealarchiv.

[6] Urk. 1501 Januar 5. [7] Inventar, f. 60'.

[8] Vgl. die Genealogie.

[9] Mitteilungen und Berichte des Wiener Altertumvereines XIII, 202.

jährigen Erbstreite.[1] Nieder-Walsee wurde von dem Reichenburger auf Grund der kaiserlichen Schenkung wie des Testamentes der Walseerin, ferner vom niederösterreichischen Kammerprokurator als Heimfall und von den Enkelinnen der an Graf Bernhard von Schaunberg vermählten Agnes von Walsee (verstorben 1470)[2] als Intestatserben, sowie von den Rosenbergern angesprochen. Gegenüber dem von Barbara zum Testamentsvollstrecker ernannten Hans von Reichenburg[3] suchten sich Graf Hans von Hardeck namens seiner Gemahlin Elisabeth, einer der obenerwähnten Nichten Barbaras, sowie der Kammerprokurator in den Besitz Nieder-Walsees und des wichtigen Archivs daselbst zu setzen; schließlich gelang dies dem Prokurator. Der Prozeß fand einen schleppenden Fortgang beim kaiserlichen Reichshofrat und der niederösterreichischen Landesregierung. Als nach 38jähriger Prozeßdauer die meisten Beteiligten bereits gestorben waren, wurde die Herrschaft Walsee endlich den Reichenburgern zuerkannt.

Dies war das Ende des Hauses Walsee!

Seit den Tagen K. Albrechts I. waren die Herren von Walsee eine der mächtigsten und reichsten Familien des österreichischen Adels gewesen. Hervorragend tüchtige Männer waren aus dem Hause hervorgegangen, die den Habsburgern wiederholt die wichtigsten Dienste in schweren Zeiten leisteten. Gleich bedeutsam treten sie als Inhaber der höchsten Landesämter wie durch ihren Anteil an den ständischen Bewegungen hervor. Und diese Stellung unterstützte ein überreicher Besitz, weithin vom Böhmerwalde bis an die Adria zerstreut; in ihrer Hand wird er zu einer größeren wirtschaftlichen Einheit innerhalb der österreichischen Länder, mit der sie auch auf die territoriale Gestaltung derselben Einfluß nehmen.

Überblicken wir ihren Verwandtschaftskreis, so finden wir fast alle Namen vertreten, die dazumal in unserer Heimat von Bedeutung waren.

Im Lande ob der Ens standen ihnen vor allem die Starhemberger und Kapeller nahe, auch mit den Puchheimern und

---

[1] Vgl. Queiser, a. a. O. [2] Vgl. die Genealogie.
[3] Vgl. den Revers 1508 November 11; WSt. 604.

Polheimen, den Volkenstorfern, Zelkingern und Losensteinen sind sie verschwägert, die Grafen von Schaunberg, die Vornehmsten im Lande, werden ihre Erben.

In Niederösterreich sind ihnen die Herren von Kuenring, die Meissauer und die Liechtensteine von Nikolsburg nahe verwandt, ferner die von Chiaw, die Rauhensteiner, die von Hohenberg sowie die Truchsessen von Lengenbach.

Auf dem Boden Innerösterreichs zählen selbst die Grafen von Görz sowie die von Cilli und von Ortenburg hierher, außerdem sei der Stubenberger, Pettauer und Liechtensteine von Murau gedacht. Noch weiter im Süden zählten die Tibeiner und die Frangipani dazu.

Von dem Adel der Nachbarländer waren ihnen die bairischen Grafen von Ortenburg und die Aichheimer, vor allem aber in Böhmen die von Leippe und die Rosenberger versippt, sowie in Westungarn die Grafen von Pernstein und von Mattersdorf.

So war ihre Geschichte eng mit den Geschicken der Habsburger und des damaligen Österreich verbunden. Nun, da der mittelalterliche Feudalstaat sich überlebt hatte und eine neue Zeit mit größeren Anfgaben an Fürsten und Völker herantrat, teilten auch die Herren von Walsee das Los so vieler österreichischer Adelsgeschlechter, die am Ausgang des Mittelalters in rascher Folge erloschen.

Rasch fiel die große Vergangenheit des Hauses Walsee einer unverdienten Vergessenheit anheim. Der Gründe hievon mögen mehrere sein. Sie liegen wohl vor allem in dem so jähen wirtschaftlichen Niedergange des Geschlechtes in den letzten Jahrzehnten, der die Spuren besserer Zeiten stark verwischte. Es war daher auch kein bedeutendes Erbe mehr da, durch welches sich die Traditionen des Hauses etwa anderweitig erhalten hätten. Auch in der Landesgeschichte blieb ihr Wirken bisher meist übersehen, offenbar, da es weder ausschließlich oder auch nur vorwiegend einem der altösterreichischen Länder allein angehört. Derselbe Umstand erschwerte auch in hohem Maße die Forschungen, ist doch das reiche Material an Urkunden und Briefen weithin zertreut und vielfach hier zum ersten Male für den Gegenstand verwertet.

In ihrer einstigen Heimat hat das schwäbische Städtchen Waldsee, auf österreichischem Boden haben die Ruine Ober-Walsee

nnd Schloß Nieder-Walsee, das hente Mitglieder des Kaiserhauses in seinen Manern beherbergt, den Namen der Herren von Walsee der Gegenwart erhalten — die einzige Erinnerung an reichbewegtes Leben vergangener Jahrhnnderte!

X. Abschnitt.

Die Standes-, Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse des Hauses Walsee.

Ein Versnch, die Standes-, Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die Verwaltnng des Hanses Walsee zn erörtern, soll die vorliegende Arbeit beschließen.

Die Absicht, wenigstens dürftig Einblick in das innere Leben des größten adeligen Wirtschaftsorganismns nnserer Heimatlande im Mittelalter zn geben, erscheint uns so dankenswert, daß wir nns der Anfgabe nnterziehen, trotz der voraussichtlichen Mängel der Arbeit. Die geringe Zahl von größeren nnd branchbaren Vorarbeiten für unseren Boden macht sie hier umso fühlbarer, als das vorliegende Qnellenmaterial viele Lücken aufweist.

Sie erklären sich dnrch das frühe Anssterben der Walseer nach raschem Niedergange, durch die Ansbreitnng des Hanses über ein weites Gebiet in vier Linien sowie durch die Teilnngen nnd relativ hänfigen Besitzverändernngen, Umstände, die alle einer vielfachen Verschleppnng nnd Vernichtung archivalischer Bestände günstig waren.

Vor allem läßt sich hier der Mangel eines walseeischen Gesamturbars, wie sich ein solches z. B. von den Grafen von Schannberg nnd den Herren von Eizing in Oberösterreich oder bei den steirisch-niederösterreichischen Kranichbergern erhalten hat, besonders für die Fixierung des Besitzstandes nicht ersetzen und die wenigen kleinen Teilnrbare[1] ans einzelnen Herrschaften, die sich sonst finden, bedenten wenig bei dem Umfange des walseeischen Besitzstandes. Anßerdem stehen nns einige Amtmannsrechnnngen[2] zu Gebote. Wichtiger ist jedoch

---

[1] Haudurbare der Herrschaften Guntersdorf 1465, Nieder-Walsee 1484, an Ort uud Stelle; Fiume 1424, Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Der Herrschaften Tratteneck 1447, Windeck 1456, Ober-Walsee 1461, ebenda; Riegersburg 1434, Gleichenberg 1453, Abschrift im StLA.;

ein Lehenbuch für die walseeischen Lehen in Ober- und Niederösterreich, das um 1440 angelegt ist und mit einigen Lehenbriefen und Notizen bis 1466 reicht.[1] Das urkundliche Material, welches sich auf mehr denn 3000 Stücke beläuft, bietet immerhin nur unvollkommenen Ersatz für diese geringe Anzahl wirtschaftsgeschichtlicher Quellen.

1. Die Standesverhältnisse.

Wie ihre Nachbarn waren die Waldseer in Schwaben wohl ursprünglich welfische Ministerialen und nach dem Übergange welfischer Hausgüter von Herzog Welf VI. an die Staufer Ministerialen der letzteren als Herzogen von Schwaben;[2] auch zu den Grafen von Kirchberg-Heiligenberg standen sie im Ministerialitätsverhältnisse.[3] Bis in die Zeiten K. Konrads IV. vermögen wir diese Stellung zu verfolgen. Sie löst sich durch das Aussterben der Staufer und seitdem nennt sich Eberhard III. von Waldsee miles, Ritter schlechthin.[4]

Gerade die Zeiten des nun folgenden Interregnums führten in Österreich alsbald zu der Übergangsperiode, aus welcher schließlich die Ministerialen, die Dienstherren vereinigt mit dem Hochadel als Landherren, Herrenstand hervorgingen. In Österreich gelangte dieser Prozeß wenige Jahrzehnte nach dem Auftreten der Walseer in ihrer neuen Heimat zum völligen Abschluß. Eberhards III. von Walsee Söhne kommen als habsburgische Ministerialen[5] ins Land und ihre Verschwägerungen erstrecken sich bis über die Jahrhundertwende ausschließlich auf die hervorragenderen Ministerialenfamilien Österreichs, die Kuenringer, Starhemberger, Kapeller u. a. Der Ausgang des vorerwähnten Entwicklungsprozesses, die Geltung, welche die Walseer bei den Habsburgern genossen, dazu die hohen Ämter,

Prem 1454 in Privatbesitz; Rossaz 1444, Seusenburg 1417 in Privatbesitz.

[1] Pap. Kod. 1655, k. k. Archiv für Niederösterreich, Wien; noch nicht veröffentlicht.

[2] Vgl. Urkk. 1181 Mai 12, Wirtemberg. Urk.-B. II, 215; 1259 September 12, Reg. ep. Constant., r. 2003; 1278 März 18, Wirtemberg. Urk.-B. VII, 132.

[3] Vgl. Urk. 1286 September 8; Orig. kgl. württemb. Staatsarchiv in Stuttgart.

[4] Vgl. Urkk. 1277 März 11, 1280 April 1; ebenda.

[5] Vgl. noch Urkk. 1280 August 17, Winkelmann, Acta imp. ined. II, 103 und 1320 Mai 3, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich II, 106.

welche sie als Hauptleute ob der Ens und in der Steiermark bekleideten, und nicht zuletzt ihr Besitzreichtum brachten sie indes bald in innige Beziehungen mit hohem und höchstem Adel. 1314 konnte Ulrich I. von Walsee bereits einem Grafen von Pfannberg die Hand seiner Schwester verheißen[1] und sechs Jahre später führte derselbe sogar eine Görzerin als Gattin heim. Fortan bewegten sich die Walseer bis zu ihrem Aussterben im Herrenstande, wie ihr ganzer Verwandtschaftskreis zur Genüge dartut. Nie begeben sie sich in den Dienst ihrer Standesgenossen oder etwa der Grafen von Schaunberg u. a.; wir treffen sie ausschließlich im Dienste der Habsburger sowie der Kirchenfürsten von Salzburg, Passau und Bamberg.

Ihre Stellung wird mit Ende des 14. Jahrhunderts durch den Anfall des Erbes der Tibeiner noch gefestigt, auf diesem Boden können sie sich völlig als ihre eigenen Herren betrachten. Kam doch die Lehensrührigkeit dieser Herrschaften zu den Hochkirchen von Aquileia und Pola immer mehr in Vergessenheit;[2] den Bischöfen von Pola gegenüber verlautet seit 1400 nichts mehr davon. Wie vorher die Herren von Duino, versahen die Walseer ihre adeligen Dienstmannen auf dem Karste mit eigenem Rechte.[3] Schon früher und besonders unter Reinprecht II. erwarben sie vielfach den Blutbann;[4] K. Siegmund verlieh ihnen denselben auf allen ihren Herrschaften. Stolz nannten sie sich bald darauf[5] bereits ‚Herren zu Tibein und auf dem Karst' (della Carsia) und schufen sich auch eigene Hofämter. Bezeichnenderweise begann Reinprecht IV. in seinen letzten Lebensjahren mit rotem Wachs zu siegeln und sein Sohn Wolfgang V. folgte diesem Beispiel. 1461[6] führt er sogar ein Reitersiegel, dessen Gebrauch ihm bald darauf verboten worden sein dürfte, da er sich seit 1463 wieder des gewöhnlichen Walseer Schildes bedient. Nach allem diesem kann schwerlich ein Zweifel sein, daß die Walseer damals geradezu auf dem Wege zur Reichsunmittelbarkeit waren. Es blieb sehr fragwürdig, was etwa K. Friedrich, der Gegner Erzherzog Albrechts VI., hier weiterhin noch an Rechten als Landesherr oder — wenigstens hinsichtlich der Polaner Lehen — von

[1] Vgl. die Genealogie. [2] Vgl. S. 334.
[3] Vgl. Dimitz, Geschichte Krains II, 105. [4] Vgl. S. 442 und 514.
[5] Vgl. Urk. 1442 November 27; Cod. dipl. Istriano, III.
[6] Urk. 1461 Oktober 31; Orig. Lambach.

Reichswegen geltend machen konnte. So bestätigte Wolfgang V., Herr von Tibein und der Karsia, Oberstmarschall in Österreich und Obersttruchseß in Steiermark, 1460 April 24[1] auch seinerseits den vom Kaiser in den Adelsstand erhobenen Bürgern von Fiume Jakob und Nikla Michaletsch ihre Adelsfreiheiten. Immerhin aber band das Überwiegen österreichischer Interessen die Walseer an die Habsburger, bei denen nun die deutsche Kaiserkrone verblieb, und bereits K. Friedrich traf dementsprechend seine Maßnahmen. Der wirtschaftliche Verfall und das baldige Aussterben des Hauses Walsee ließen alle derartigen Aussichten in Wegfall kommen.[2]

2. Vasallen und Dienstleute.

An Untergenossen unterstand den Walseern ein weiter Kreis rittermäßiger Geschlechter, die von ihnen Güter zu Lehen trugen und in ihren Diensten standen, in gleicher Weise solche bürgerlicher Abkunft, abgesehen von den Familien niederer Dienstleute. Zu Ende des 13. Jahrhunderts war der Ritterstand nach unten noch offen. Aus Bürgerkreisen wie aus der wohlhabenden Bauernschaft schloß sich so manche tüchtige Kraft der Lebensführung des Adels an und fand in demselben Aufnahme. Insbesondere war es die neutrale Eigentumsform des Burgrechts, die ein solches Aufsteigen am leichtesten ermöglichte. Viele Geschlechter unseres Ritterstandes sind nachweislich bäuerlicher Herkunft; im 15. Jahrhundert war der Ritterstand bereits nach unten ziemlich abgeschlossen. Das Ergebnis der Umbildung vom kriegerischen Berufs- in den Geburtsstand, gliederte er sich in Ritter und Knechte. Letztere, die ‚erbaren knechte‘, Knappen, in der Steiermark im engeren, älteren Sinne auch Landleute genannt, waren Ritter-, ‚Send‘-mäßige, die noch nicht durch Empfang des Ritterschlages den formalen Bedingungen zum Ritter entsprochen hatten, sei es nun, daß sie das 24. Jahr noch nicht erreicht hatten oder die Ritterschaft nie erlangten und damit ‚gestandene Edelknechte‘ blieben. Ihre rechtliche Stellung war jener der Ritter identisch, wenn diese auch vermöge ihrer Ritterschaft den Vorrang im Dienste wie in den Bezügen hatten.

[1] Orig. StAEferding. [2] Vgl. S. 457.



Die Verpflichtungen des Lehensadels bestanden in persönlicher Treue gegen den Herrn und in der Leistung des Kriegsdienstes, die jedoch bei den beiden adeligen Klassen eine verschiedene war. Der Herr zog als Bannerherr mit seiner ritterlichen Schar ins Feld.[1] Die Banner der Dienstherren bildeten in Österreich am Ende des 13. Jahrhunderts vier Fünftel der herzoglichen Streitmacht, doch sank ihre Bedeutung bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch das Söldnerwesen.[2] Der Ritter dagegen diente meist als einzelner Ritter mit Schild und Roß (‚Einschildritter'). Lehenberechtigt zu rittermäßigen Lehen waren in erster Linie nur Leute ritterlicher Abkunft,[3] daneben aber auch schon im 13. Jahrhundert die Erbbürger, Patrizier, die höhere städtische Klasse,[4] welche gleichfalls ritterliche Lehen innehatte. Der Ritterstand hatte im Gegensatz zum Hochadel lediglich die passive Lehensfähigkeit. Ritter und Knappen standen ursprünglich zu ihren Herren im Verhältnis der Eigenhörigkeit und wenn dieses sich auch längst gemildert hatte, so war davon doch noch ein Rest übrig. Im Teilbriefe von 1304 August 17[5] wurden beispielsweise die zu den Burgen Straneck und Senftenberg gehörigen ‚edlen Leute' den beiden Parteien zugesprochen. 1331 Januar 8[6] verkaufen die Weißenecker den Walseern zu Graz Schloß Hartneidstein samt dem Landgerichte und ‚den edlingen, die darin gesezzen sint'. Ob die Bezeichnung ‚manschaft' allgemein die rittermäßigen Eigenleute eines Lehensherrn bedeutet, wie Schalk nach einem konkreten Falle annimmt,[7] scheint uns nach dem hierfür vorliegenden Material[8] zweifelhaft; richtiger wohl ließen sich darunter auch vereinzelt zerstrente bäuerliche Untertanen verstehen.

---

[1] Vgl. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. Sitzungsberichte der Wiener Akad. der Wissensch. CII, 246.

[2] Vgl. die Soldreverse S. 312, 315 und 417 sowie den interessanten Revers des Rottmeisters Lienhart Bair 1465 Juli 25; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Vgl. Werunsky, Österr. Reichsgeschichte 34.

[4] Vgl. Schalk, Die niederösterreichischen weltlichen Stände des 15. Jahrhunderts. Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. II, 423.

[5] UBoE. IV, 465; vgl. S. 272.

[6] NB. IV, 86; vgl. S. 365. [7] Schalk, a. a. O. 428.

[8] Urkk. 1300 September 25, UBoE. IV, 350; 1304 Februar 3, NB. II, 375; 1307 . . ., Inventar, f. 22'.

Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts verlieren sich die letzten Spuren der Unfreiheit ritterlicher Familien. Obgleich ihre Lehen ja längst erblich waren, konnten sie ihren Besitz nur anderen Lehensleuten ihres Herrn oder sonst nur mit dessen Bewilligung verkaufen oder vermachen. Allmählich erringen sie sich auch die Ebenbürtigkeit vor Gericht mit dem hohen Adel, dem sie ja immerhin durch ihre ritterliche Lebensführung nahestanden. Wenn sie auch 1408 die Teilnahme am herzoglichen Hofgericht erlangten, nachdem sie sich schon früher Zutritt zum Landtaiding verschafft hatten, so begegneten sie doch[1] immer wieder, vorab nicht ritterliche Dienstleute, vor Gericht ihren Herren. Die grundherrliche Gewalt, weiter der Blutbann, den die Walseer auf einer ganzen Reihe von Landgerichten innehatten, und schließlich die hohen Ämter der Landmarschälle, der Hauptleute ob der Ens und in der Steiermark sowie der Hofmeister boten allerorten genügend Handhaben, erforderlichenfalls den nötigen Druck auszuüben, um diese Kreise fügsam zu erhalten. Die auf die Walseer ausgestellten Urfehdebriefe, weit über 100 an Zahl, rühren großenteils von walseeischen Dienst- und Lehensleuten ritterlicher und nicht ritterbürtiger Abkunft her.

Aus diesen Schichten schufen sich die Walseer seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts auf ihren Herrschaften einen ausgedehnten Lehenhof, aus welchem wir nur die wichtigsten Familien hervorheben wollen.

Da sei vor allem derjenigen gedacht, die aus der schwäbischen Heimat der Walsee mit nach Österreich kamen, derer von Jungingen und Rosenau. Die Aulendorfer, deren Wappen die Identität mit den Viehdorfern und Seuseneckern[2] sowie ihrer Seitenlinie, den Meilerstorfern beweist, stammten aus der nächsten Umgebung Walsees in Schwaben; nun waren sie als walseeische Lehensleute in der Amstettner Gegend seßhaft und meist Burggrafen und Pfleger auf den nahen walseeischen Herrschaften. Die um 1420 ausgestorbenen Humbrechtsrieder[3]

[1] Vgl. z. B. den Fall des Peter Anhanger, walseeischen Pflegers auf der Riegersburg, Urk. 1416 —; Hoheneck, Genealogie III, 280.
[2] WSt. 361—363.
[3] WSt. 139; als Letzter des Geschlechts dient 1416 Mert H. als walseeischer reisiger Knecht auf dem Karst. Vgl. Alberti, Württemberg. Adels- und Wappenbuch I, 362.

stammten aus Hummerts-(Hunbrechts-)ried bei Waldsee; jetzt saßen sie im Traunviertel und waren vielfach walseeische Burggrafen und Landrichter in diesen Gegenden.

In Oberösterreich treffen wir unter den walseeischen Vasallen vor allem die wachsenbergischen Dienstmannen, darunter die Schallenberger,[1] später selbst Pfandinhaber von Wachsenberg, die Premser,[2] die aus dem Abteilande stammenden Herleinsberger,[3] mehrfach als Landesverweser genannt, dann die ob dem Steine,[4] ferner aus Neundling bei Rorbach die Neundlinger,[5] die durch ein Jahrhundert Roteneck als walseeisches Lehen innehatten, sowie die Steinpekhen[6] und auf dem Sitze Hagen bei Linz die Alt. In der Riedmark und im Machland saßen die Öder[7] auf dem ihnen von den Walseern verlehnten Sitze Kriechbaum bei Tragwein und die Walchen,[8] sowie auf dem walseeischen Lehen Marbach bei Ried die Ponhalme.[9]

Im Hausruckviertel wären an erster Linie die mit Gallspach und zahlreichen Gütern um Swans (Schwanenstadt) belehnten Geuman[10] zu erwähnen, dann die aus dem Vorlande des Hausrucks stammenden Aspan,[11] ferner die Anhanger[12] von Köppach und Reut, die vordem als Natternbacher auftretenden Schifer,[13] die sich durch eine Stiftung hervortaten, dann die Oberheimer,[14] meist walseeische Burggrafen auf Neuburg am Inn und Falkenstein, die Albrechtsheimer,[15] die Vatersheimer[16] aus Vatersheim bei Taufkirchen an der Trattnach, die Rathaiminger[17] aus der Vorchdorfer Gegend, die Sinzinger[18] und die in der Herrschaft Ort angesessenen Mülwanger,[19] Förster und Kammerer.

Im Traunviertel saßen die Schecken,[20] ein aus Steier stammendes ritterbürtiges Geschlecht, und die Meurl,[21] von denen der seit 1361 beurkundete Hans 1372 als Untervogt Rudolfs I. von Walsee im Elsaß weilte, dann die Teurwanger[22]

---

[1] WSt. 317—320. [2] Ebenda 267. [3] Ebenda 121. [4] Ebenda 529.
[5] Stammesgleich mit den Ludmansdorfern; vgl. WSt. 193—195.
[6] WSt. 401—403. [7] Ebenda 224—227. [8] Ebenda 559—566.
[9] Ebenda 231. [10] Ebenda 62. [11] Ebenda 9. [12] Ebenda 6 u. 708.
[13] Ebenda 332—335; JBMFC. XXVII, 316—324; Grienberger, Das Schifersche Erbstift in Eferding, Linz 1898.
[14] WSt. 223. [15] Aus Albrechtsham bei Ried; WSt. 3 und 708.
[16] JBMFC. XXVII, 236. [17] Zeitschrift ‚Adler' X, 49.
[18] WSt. 370. [19] Ebenda 218—219. [20] Ebenda 327—328.
[21] Ebenda 204; Vgl. S. 310. [22] Ebenda 456.

aus Teurwang bei Vorchdorf, die Sinzendorfer[1] aus Sinzendorf bei Wartberg an der Krems, die Rudminger und Sinzenberger[2] aus der Enser Gegend, insbesondere aber die Lerbüler[3] und die gegenwärtig noch blühenden Haydn[4] von Dorf (bei Schlierbach).

In Niederösterreich treten die Wolfstein[5] und die Palleiter[6] in der Amstettner Gegend, ferner die Geveller im Waldviertel, die Hager,[7] Hoheneck und die Scheurbecken[8] auf, ferner sei der Uttendorfer, Poger, Hofer,[9] dann der Floyten[10] und der Plankh[11] gedacht. Sonst waren im Lande die Schaller, welche die walseeische Feste Engelstein bei Weitra[12] zu Lehen trugen, dann die Anfeld, Guntramsdorfer,[13] Wockinger, Gräslein, Stadler, die Schirmer[14] und Schreiber und die Zeller[15] sowie die Pfaffinger zerstreut. Vom Sitze gleichen Namens (VUMM.) stammten die von Ruckendorf.[16] Die Praunstorfer[17] waren meist walseeische Burggrafen auf Guntersdorf, die Hohenfelder[18] ursprünglich schaunbergische Ministerialen; aus dem Machland stammten die Schnekenrenter.[19] Ursprünglich Wiener Bürgerfamilien waren die Flußhart,[20] als Hausgenossen (Münzer) und Richter daselbst genannt, die (heutigen Grafen) Fünfkircher[21] sowie die Innprucker.[22]

Auf dem Boden der Steiermark lag der Mittelpunkt des späteren walseeischen Lehenshofes auf der Riegersburg, dem ‚stain zu Rukkerspurg' in der Oststeiermark. Wir erwähnen hier die Steinpeiß[23] und die ihnen nahe verschwägerten Phuntan[24] und von Graben,[25] ferner die Auer, die Herbersteiner[26] nebst den Trautmannsdorfern,[27] den Gleisbachern

---

[1] WSt. 365. [2] Ebenda 364. [3] Ebenda 178. [4] Ebenda 110.
[5] Ebenda 656; Keiblinger, Gesch. von Melk II, 26. [6] WSt. 230.
[7] Wissgrill, Schauplatz IV, 38.
[8] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVII, 373.
[9] Wissgrill, IV, 352. [10] Ebenda III, 58. [11] WSt. 257.
[12] Vgl. das Inventar, f. 4—5'. [13] Wissgrill, III, 451.
[14] WSt. 335. [15] Ebenda 697. [16] Ebenda 306.
[17] Vgl. Heider, Die romanische Kirche in Schöngrabern 36.
[18] WSt. 131. [19] Ebenda 345.
[20] Wissgrill, III, 59. [21] Ebenda 159. [22] Wissgrill, IV, 488.
[23] Vgl. Stadl, Ehrenspiegel des Herzogtums Steiermark IX, 73; StLA., Hs. 26.
[24] Vgl. Stadl, a. a. O. II, 605. [25] Vgl. S. 332 und 354. [26] WSt. 113.
[27] Vgl. Trautmannsdorff, Beitrag zur niederösterr. Landesgeschichte.

und Gloiachern,[1] dann die Leupacher, Teuffenbacher[2] und Narringer, sämtlich in der Raabgegend seßhaft, und die nicht unbedeutenden Welzer;[3] in den windischen Büheln waren die Pessnitzer[4] und die Hollenecker daheim, in Südsteiermark die Trapp,[5] an welche die Walseer Ober-Marburg verlehnt hatten.

Von den ehemals tibeinischen Lehensleuten dort und weiter im Süden, auf dem Karst, sei der Mindorfer,[6] Oberburger und Raunacher[7] sowie der Wachsensteiner gedacht.

3. Die Hof- und Landesämter.

Seit ihrem Auftreten in Österreich hatten die Walseer fortwährend die wichtigsten Hof- und Landesämter inne, ein Umstand, der die Bedeutung des Hauses nicht wenig erhöht.

Als unter Albrecht I. der anfangs eingesetzte Rat von zwanzig Österreichern rasch seine Bedeutung verlor, trat der sogenannte ‚haimbliche' Rat, die secretarii an dessen Stelle, der nur aus wenigen verläßlichen Schwaben, vorab aus den drei Brüdern Eberhard IV., Heinrich I. und Ulrich I. von Walsee, sowie dem Landenberger bestand. Fortan blieben die Walseer stets der wichtigen Zentralstelle des herzoglichen Rates[8] nahe. Derselbe bildete sich weiter aus und erweiterte seinen Geschäftskreis, zu dessen leichterer Bewältigung er meist für die verschiedenen Agenden in Kommissionen tagte, die ihre Gutachten abgaben; er stellte auch Beisitzer zum Hofgericht. Die Trennung der Albrechtiner und Leopoldiner hatte auch eine Teilung der herzoglichen Räte zur Folge. So erscheint Reinprecht I. von Walsee-Ens 1358[9] unter Rudolfs IV. Räten, Heinrich VI. von Walsee-Ens[9] war zuerst 1393 als Rat Herzog Albrechts III., seit 1395 als Rat der Herzoge Albrecht IV. und

[1] Zahn-Siegenfeld, Zach. Bartsch, Steir. Wappenbuch, Anh. 30—32.
[2] Vgl. Brandl, Urk.-B. der Teuffenbach; Mell, Regesten zur Gesch. der Familie von Teuffenbach, Beiträge zur Kunde steir. Geschichtsquellen XXXIV.
[3] WSt. 632.
[4] Vgl. Stadl, a. a. O. II, 65; StLA., Hs. 26.
[5] Vgl. Zahn-Siegenfeld, a. a. O., Anh. 49.
[6] Ebenda 74.
[7] Czoernig, Das Land Görz und Gradiska 686.
[8] Vgl. Werunsky, Österr. Reichsgesch. 91—92; Krones, Landesfürst, Behörden und Stände 190—201.
[9] Vgl. die Genealogie.

Wilhelm, ferner Friedrich V. von Walsee-Ens[1] 1396 als Rat Herzog Wilhelms tätig. Die Besoldung der Räte, welche in einem Jahrgelde bestand und um die Mitte des 14. Jahrhunderts 200 ℔ ₰ betragen mochte, war zu Heinrichs VI. von Walsee-Ens Zeiten 1395[2] auf ein ‚Kostgeld' von 300 ℔ ₰ gestiegen. In Stellvertretung des Herzogs war dessen Hofmeister Vorsitzender des Rates. Als solchem mußte Bischof Georg von Passau 1413[3] bei seinem Eintritt in den herzoglichen Rat an Reinprecht II. von Walsee und dessen Miträte reversieren, mit ihnen gemeinschaftlich ihre Geschäfte zu fördern und ihnen gegen jedermann beizustehen. Rasch wuchs die Arbeitslast des herzoglichen Rates, der dadurch zu den Zeiten K. Friedrichs III. in Unordnung geriet. Wenn der letzte Walseer, Reinprecht V.,[1] 1481 noch als Rat des Kaisers erscheint, so mag dies wenig mehr als ein Titel gewesen sein, da dessen Inhaber fast nie mehr bei Hofe weilte und ferne davon auf seinen Gütern ein trauriges Alter beschloß.

Auch die Hauptleute der Steiermark und ob der Ens nahmen häufig am herzoglichen Rate teil. Diesem Kreise entnahm Herzog Albrecht V. die Persönlichkeiten wie Reinprecht IV. von Walsee, den Hauptmann ob der Ens, welche er 1438[4] für die Dauer seiner Abwesenheit als Rat mit selbständiger Entscheidungsgewalt zur Regierung seiner österreichischen Länder einsetzte. Auch Statthalter mit zugeordneten Räten wurden von K. Friedrich VI. mehrmals[5] eingesetzt.

Auch die österreichischen Länder hatten ihre vier mittelalterlichen Hofämter (Marschall, Kämmerer, Truchseß, Schenk), die zu der Zeit, als die Walseer am Ende des 13. Jahrhunderts hier gleichfalls zugezogen wurden, bereits zu Mannslehen bestimmter Ministerialengeschlechter geworden waren. Damit zogen sich die Inhaber aber auf ihre Besitzungen zurück und warteten nur noch bei feierlichen Anlässen ihres Hofdienstes, behielten indes die Einkünfte der mit ihren Erbämtern verbundenen Nutzlehen. An solchen erwarben die Walseer das österreichische Marschallamt,[6] das ihnen die 1440 ausgestorbenen Meissauer vermachten; von ihnen kam es 1483 an die

[1] Vgl. die Genealogie. [2] LB. V, r. 15.
[3] Urk. 1413 Juli 29; Monumenta Boica XXXI[2], 118.
[4] Vgl. S. 447 und S. 450. [5] Vgl. S. 450.
[6] Vgl. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt; vgl. S. 450 und 493.

Grafen von Schaunberg. In der Steiermark war das Truchsessenamt[1] in den Händen der Walseer. Ulrich I. von Walsee-Graz erhielt es 1299 nach dem Erlöschen des älteren Zweiges der Wildonier,[2] da der jüngere Zweig derselben ohnedies das steirische Marschallamt innehatte. Erst nach Ulrichs I. Tode führen die Emmerberger den Truchsessentitel wieder wie vormals neben den Wildoniern weiter; Ulrichs I. Sohn Ulrich II. ist in einer einzigen Urkunde als Truchseß genannt.[3] Später findet sich freilich Friedrich III. von Walsee-Graz 1361—1362[3] als ‚obrister truchsess in der Steiermarch' beurkundet. Nach dem Erlöschen der Grazer Walseer kam das Amt 1363 an Cholo von Seldenhofen. Nach dessen Ableben geriet es 1374[4] an die Walseer der Enser Linie; Wilhelm von Glanneck ließ sich 1377 mit seinen Ansprüchen darauf für 100 ℔ ₰ abfinden. Als die Walseer um 1385 endgiltig von der steirischen Hauptmannschaft schieden, traten alsbald die Emmerberger wieder als Truchsessen hervor, zumal sich die Walseer den Leopoldinern später entfremdeten. So schwankt das steirische Erbtruchsessenamt — wenn wir überhaupt von einem solchen bereits sprechen dürfen — im ganzen 14. Jahrhundert zwischen den Häusern Walsee und Emmerberg.[5] Es änderte zunächst nicht einmal etwas daran, daß Reinprecht II. von Walsee nach seiner Aussöhnung mit Herzog Ernst 1418[6] von diesem mit dem steirischen Erbtruchsessenamte belehnt wurde. Die Walseer behaupteten sich indes nun doch darin nnd vererbten es bei ihrem Aussterben 1483 an die Prueschinken.[7] Seit 1359 erscheint Friedrich III. von Walsee-Graz als oberster Schenk in Steiermark, welches Amt er bereits 1361[8] gegen das Truchsessenamt an Friedrich von Stubenberg vertauschte.

In den vier Hofämtern, welche die Herzoge für die wirkliche Leistung der Hofdienste schufen, als die vier alten Hofämter zu erblichen Landesämtern geworden waren, treffen wir die Walseer nicht. Friedrich VII. von Walsee-Drosendorf begegnet uns 1358—1359[3] im Dienste Rudolfs IV. als herzoglicher

[1] Vgl. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände 183—186.
[2] Vgl. S. 345. [3] Vgl. die Genealogie. [4] Vgl. S. 311.
[5] Daß es von den Emmerbergern an die Walseer gekommen, weist Krones, a. a. O. S. 186 als nnrichtig nach.
[6] Vgl. S. 427. [7] Vgl. S. 493.
[8] Vgl. die Genealogie; Krones, a. a. O. S. 186.

Kammermeister, der als oberster Finanzbeamter die meisten Obliegenheiten des nun erblich gewordenen einstigen Kämmereramtes zu versehen hatte.[1]

Es spricht deutlich für die Bedeutung des Hauses, daß die Walseer vielfach an der wichtigsten Stelle am Hofe der Habsburger wirkten: als Hofmeister[2] waren sie die ersten und wichtigsten Hofbeamten. Die Hofmeister, welche auch die Aufsicht über das Hofgesinde führten, hatten insbesondere den Herzog in allen Regierungsangelegenheiten zu vertreten und waren daher auch Vorsitzende des herzoglichen Rates. Es ist klar, was dieses Amt daher z. B. in den Jugendjahren Herzog Albrechts V. bedeutete, als es Reinprecht II. von Walsee bekleidete. Häufig vertrat der Hofmeister auch den Herzog im Vorsitz beim Hofgerichte. Außerdem erscheint er im 14. und 15. Jahrhundert als Einnehmer der Judensteuern.[3]

In gleicher Weise finden wir die drei wichtigsten Landesämter der österreichischen Lande: das österreichische Landmarschallamt sowie die Hauptmannschaften ob der Ens[4] und in der Steiermark[5] lange Jahre hindurch von den Walseern versehen. Bei der häufigen Abwesenheit des Landesherrn war ein Vollmachtträger, Stellvertreter, Statthalter in jedem dieser Länder erforderlich, der an Stelle desselben die oberste militärische wie richterliche Autorität daselbst darstellte. Aus dieser Stellvertretung hat sich das Amt in Niederösterreich wie im Lande ob der Ens und in der Steiermark ziemlich konform ausgestaltet. Ging die Errichtung desselben somit von der Seite des Landesfürstentums aus, welches diese wichtigsten Posten nur an treu ergebene Ministerialen und Herren gelangen ließ, so ergab es sich andererseits, daß mit dem Erstarken der ständischen Gewalten aus ihnen mehr und mehr die Hauptvertreter der letzteren, vor allem des Hochadels wurden. Dieser Werdegang, für welchen der Beginn des

[1] Vgl. Werunsky, Österr. Reichsgesch. 95.

[2] Vgl. Seeliger, Das Deutsche Hofmeisteramt; die Tabelle auf S. 130 daselbst ist aus der Genealogie der Walseer, S. 526—528 und 545 zu ergänzen.

[3] Vgl. S. 420.

[4] Vgl. Nikoladoni, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der österreichischen Herzogtümer, JBMFC. LX, 135 ff.

[5] Vgl. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände 157 ff.

15. Jahrhunderts der entscheidende Wendepunkt war, läßt sich insbesondere an den Herren von Walsee genau verfolgen.[1] Diese Doppelstellung kam auch dadurch zum Ausdruck, daß Landmarschälle[2] und Landeshauptleute auf Vorschlag der Stände vom Herzog ernannt wurden, dem sie bei ihrem Amtsantritt den Diensteid schwuren.

Sie führen für den Herzog den Oberbefehl über die Ritterschaft des Landes und die Wehrkraft der Städte,[3] wie er einst dem (obersten) Marschall als Stellvertreter des Herzogs zugestanden hatte. Das Urteil des Land-, beziehungsweise Hoftaidings wird durch sie, wenn nötig, mit Waffengewalt vollstreckt, sie schirmen den Landfrieden und üben die Polizeigewalt; in den Händen des Landmarschalls liegt in Niederösterreich das summarische Verfahren über Landfriedensbrecher, ‚Gereune' genannt.[4] Auch in allen Verwaltungszweigen wie im Finanzwesen vertreten sie den Herzog.

Wichtig aber waren die drei Ämter vor allem als die obersten richterlichen Beamtungen ihrer Länder. Wie der Landmarschall in Niederösterreich, so haben auch die Hauptleute ob der Ens und in der Steiermark ihre Funktionen als Stellvertreter des Herzogs im Landtaiding und später im Hofgerichte von den obersten Landrichtern übernommen, aus welchen sie unter den ersten Habsburgern hervorgehen. Dies ist besonders im Lande ob der Ens deutlich zu verfolgen, wo sich unter den beiden Persönlichkeiten Eberhard IV. und Eberhard V. von Walsee-Linz der Übergang vom Landrichter ‚ob der Ens' zum (Landes-) Hauptmann vollzieht.[5] Der Landmarschall und die beiden Hauptleute vertreten den Herzog sowohl im Vorsitz beim Landtaiding als später beim Hoftaiding, aus welchem sich unter Herzog Albrecht V. das herzogliche Hofgericht einer- und andererseits das Landrecht[6] entwickelte, das oberste ständische Gericht, gleichfalls unter ihrem Vorsitze. Von diesen drei Ämtern ward das des Landmarschalls nur kurze Zeit (1384—1397; 1403—1405) durch Walseer versehen, umso länger dagegen die obderensische Hauptmannschaft. Diese war zuerst von 1288—1371[7] den Linzer Walseern verblieben und dann

---

[1] Vgl. S. 395. [2] Vgl. S. 449. [3] Vgl. S. 314.
[4] Vgl. S. 390. [5] Vgl. S. 276. [6] Vgl. S. 425.
[7] Mit Ausnahme von 1361—1363; vgl. die Genealogie.

von 1374—1478 (mit Ausnahme von 1450—1452) von Männern aus der Linie Walsee-Ens versehen worden. Die Hauptmannschaft in Steiermark[1] ward in den Jahren 1299—1360 durch die Grazer Walseer, 1369 sowie 1373—1384 von Enser Walseern geführt, Daten, die beredt für die Tüchtigkeit und Bedeutung der Männer dieses Hauses sprechen.

Die Bestallung mit diesen drei Ämtern erfolgte auf beliebigen Widerruf des Herzogs, somit auf unbestimmte Zeit. Bei der Geldnot der Landesfürsten wurden indes selbst diese Ämter mit ihren Einkünften zum Pfandobjekte; ihre Träger konnten dann davon nicht entfernt werden, bevor der Herzog sie gelöst. Das Einkommen davon bestand aus einem fixen Jahressold, wozu noch meist die Burghuten des Schlosses zu Linz, beziehungsweise der Burg zu Graz sowie Zuweisungen aus dem herzoglichen Marchfutter kamen. Es bezog[2] der Hauptmann in der Steiermark 1330 jährlich 150 Mark Silber, der österreichische Landmarschall 1384 200 tl ₰ und den Rest aus des Herzogs Kammer, 1427 aber 464 tl ₰ und 1460[3] gleich dem Hauptmann ob der Ens ein Jahrgeld von 600 tl ₰.

Als bambergischer Hauptmann in Kärnten, eine Stellung, die den vorgenannten einigermaßen ähnlich gewesen sein mag, hatte Friedrich III. von Walsee-Graz 1348[4] jährlich 800 Goldgulden.

Davon mußten sie indes ihre Unterbeamten besolden. An solchen war dem Landmarschall der Untermarschall untergeordnet, der dem Ritterstande entnommen wurde und den stellvertretenden Vorsitz im Landrecht hatte. Im Lande ob der Ens wurde um 1330 das im Amte des Landeshauptmanns aufgegangene Amt des obersten Richters, nun Pflegers, Landrichters oder Anwalts genannt, wieder errichtet.[5] Außerdem wurde auch hier ein eigener Stellvertreter des Hauptmanns notwendig, besonders als Reinprecht II. von Walsee durch seine Hofmeisterschaft viel außer Landes weilte; das Amt des Verwesers, das unter diesen Umständen 1413 geschaffen wurde,[6] blieb dann ein ständiges. Die Verweser, gleichfalls dem Ritterstande entnommen und meist Lehensleute des Hauptmanns,

---

[1] Vgl. die Genealogie.

[2] Chmel, Österreichischer Geschichtsforscher II, 220.

[3] Vgl. Urk. 1460 März 13; FRA., 2. Abt., II, 106.

[4] HHStA. Kod. 1049, f. 95. [5] Vgl. S. 276. [6] Vgl. S. 415.

vertreten diesen in seiner Abwesenheit und insbesondere im Vorsitz beim Landrecht. In der Steiermark begegnet uns das Amt des Landesverwesers bereits unter Herzog Rudolf IV.; es wurde seit der Hauptmannschaft Rudolfs I. von Walsee (1373 bis 1384) gleichfalls aus denselben Gründen ständig. Allenthalben hatte der Hauptmann und Landmarschall[1] außerdem noch seine Gerichtsschreiber und Fronboten zu besolden.

Was die Walseer sonst an landesfürstlichen Ämtern innehatten, war ohne Belang. Die ‚Hauptmannschaften', wie einige der wichtigeren Burggrafenämter auch hießen, standen meist, so zu Ens, Drosendorf und Steier, mit herzoglichen Pfandschaften in Zusammenhang. Auch als Hauptleute zu Wiener-Neustadt, Portenau und Triest[2] sowie als herzogliche Verweser zu Krems füllten Walseer den gleichen Wirkungskreis aus.

4. Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit; Vogteiverhältnisse.

Der Gerichtsstand der Walseer war natürlich der des hohen Adels in Österreich. An ihre Herkunft aus Schwaben erinnert noch, daß sie 1349[3] nach schwäbischem Rechte bei einem Güterstreit gerichtet werden. Das Landtaiding,[4] dem sie in den Zeiten der ersten Habsburger häufig als Vorsitzende — durch die Hauptmannschaften in Steiermark und ob der Ens — sowie als Urteilsfinder beiwohnten, wurde unter Herzog Albrecht II. immer mehr durch das Hoftaiding[5] verdrängt und damit den Forderungen des Hochadels nach einem besonderen Gerichtsstande im Gegensatze zur Ritterschaft Rechnung getragen. Das Nachdrängen des Ritterstandes, der 1408 an der Besetzung der Hofschranne Anteil erhielt, führte zur Ausbildung des landmarschallischen Gerichtes oder Landrechtes, das etwa um 1412 geschaffen wurde. Vor diesem sollte 1417[6] der Streit der Liechtensteiner von Nikolsburg mit Reinprecht II. von Walsee zur Austragung kommen. Das Land-

---

[1] Vgl. S. 310. [2] Vgl. S. 317.

[3] Urk. 1349 März 25; NB. II, 315.

[4] Vgl. Urkk. 1303 Februar 27, NB. I, 319; 1311 Jannar 23, Muchar, Gesch. d. Steierm. VI, 187; 1333 März 8, UBoE. VI, 112.

[5] Vgl. Urkk. 1338 Dezember 18, 1386 September 26, NB. IV, 103 und 597; 1417 Juni 16, LB. V, r. 1721.

[6] Vgl. Falke, Gesch. des Hauses Liechtenstein II, 439—443.

recht, vor welchem die Walseer zu Linz und Wien, zu Graz[1] und Laibach[2] erschienen, blieb dann unter mehreren Umgestaltungen der Gerichtsstand des Adels weit über das Mittelalter hinaus.

Streitigkeiten um Lehen und Güter weltlicher und geistlicher fremder Fürsten wurden entweder durch diese Lehensherren selbst oder durch (Lehen-)Richter entschieden, die von Fall zu Fall bestellt wurden; mehr und mehr kam auch hier die landesherrliche Gerichtsbarkeit zur Geltung. So entschied Burggraf Albrecht von Nürnberg 1358[3] persönlich gegen die Ansprüche Reinprechts I. von Walsee-Ens auf das zollerische Lehen Göllersdorf zugunsten Albers von Puchheim; 1418[4] ernannte Burggraf Friedrich von Nürnberg Leutold den Eckartsauer zum Richter im Streite zwischen Reinprecht II. von Walsee und den Starhembergern um Mautern. Als Freisinger Lehensmann wurde Rudolf I. von Walsee 1399[5] zum Richter in einem Streite um Freisinger Güter vom Bischof Berthold bestellt.

Die Walseer spielten indes auch eine nicht unbedeutende Rolle als Gerichtsherren. Von der grundherrlichen, hofrechtlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen auf ihren Herrschaften zustand, abgesehen, erscheinen sie auf einer ganzen Anzahl von Landgerichten gleich anderen Häusern des Hochadels, wie die Schaunberger etc., als Inhaber des Gerichtes ‚mit Stock und Galgen', des Blutbanns; außerdem waren zahlreiche Vogteien in ihren Händen. Durch Belehnung, Kauf und Verpfändung waren eine ganze Anzahl von Landgerichten an die Walseer gekommen, die meist im Sprengel reich begütert waren und ja ohnedies die niedere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen daselbst ausübten. So war Heinrich I. von Walsee-Ens selbst im Jahre 1300[6] als herzoglicher Landrichter zu Wachsenberg tätig. Ihm und seinen Söhnen war ferner der Satz von Ens etwa von 1309 bis c. 1345[7] samt dem Gerichte verpfändet, das sie als Hauptleute daselbst zugleich versahen. Des weiteren blieb Freistadt mit dem Landgerichte (Riedmark) den Walseern

---

[1] Vgl. Urk. 1430 August 8; NB. II, 311.
[2] Vgl. Urk. 1441 Jannar 6; Orig. StAEferding.
[3] Zeitschrift ‚Adler' XVII, 141.
[4] Vgl. Urk. 1418 Juli 5; Orig. HHStA.
[5] Vgl. Urk. 1399 Juli 4; Regesta Boica XI, 158.
[6] Vgl. S. 296. [7] Vgl. S. 298 und 303.

von Linz und Ens von 1290 bis c. 1358,[1] das Landgericht zu Wachsenberg der Enser Linie 1331[2]—1436 verpfändet. Kaufweise kamen ferner die Landgerichte Peilstein 1319[3] (1435 abgelöst) und Ort 1344[4]—1483 an die Enser-, Allentsteig 1332 bis 1367[5] und nochmals 1376, desgleichen Senftenberg 1314 durch Kauf an die Linzer Linie des Hauses, der 1355[6] auch das bambergische Landgericht zu Schlierbach (auf dem Moos) erblich verliehen wurde. Den Enser Walseern stand 1418—1465 auch das Landgericht Haslach zu.[7] In der Steiermark war 1302—1400 sowie 1440—1478 das Gericht zu Gleichenberg,[8] das zu Weinburg[9] 1308—1400 sowie nochmals 1440—1460 in walseeischen Händen. In Kärnten gingen das herzogliche Landgericht Hartneidstein, 1331, sowie die bambergischen Landgerichte Weißeneck 1330, St. Leonhard, St. Andre und Reisberg 1331 erworben,[10] sämtlich nach dem Absterben der Grazer Walseer 1363 in fremden Besitz über.[11] Für die untersteirischen Herrschaften wie für das Erbe der Tibeiner lassen sich nur wenige Nachweise beibringen; dort stand den Walseern mindestens auf den ehedem tibeinischen Herrschaften Duino, Prem und Senosetsch sowie am Quarnero die Blutgerichtsbarkeit gleichfalls zu. Nachdem Herzog Albrecht V. an Reinprecht II. von Walsee 1413[12] das hohe Gericht (Gerichtsleihe) auf seinen Herrschaften Nieder-Walsee, Senseneck und Kornspach, zwei Jahre darauf[13] auch auf Ober-Walsee, Senftenberg, Guntersdorf, Stroneck, Purgstall und Hoheneck verliehen hatte, erteilte K. Siegmund dem Sohne dieses Walseers, Reinprecht IV., 1434[14] den Blutbann (Bannleihe) auf allen seinen Gerichten. Aber bereits K. Friedrich sicherte sich im Vertrage von 1450 Dezember 6[15] für den Fall des Aussterbens des Hauses im Mannsstamme deren Heimfall. Der Sitz des Landgerichtes Schlierbach wurde später nach Pernstein und schließlich nach Scharnstein verlegt,[16] ein Teil davon

[1] Vgl. S. 259 und 305. [2] Ebenda S. 303 und 446.
[3] S. 299 und 446. [4] S. 304 und 494. [5] S. 288 und 292.
[6] Vgl. S. 286 und 479. [7] Vgl. S. 479.
[8] Vgl. S. 354, 369, 387, 450 und 492.
[9] Vgl. S. 355, 369, 387, 450 und 481.
[10] Vgl. S. 365. [11] Vgl. S. 368. [12] Vgl. S. 417.
[13] Vgl. S. 421. [14] Vgl. S. 442. [15] Vgl. S. 457.
[16] Vgl. Urkk. 1467 März 5, Kop. Linzer Musealarchiv; 1474 März 3, Orig. StAEferding.

ausgeschieden und dem Stifte Spital a. P. 1464[1] verkauft. Da weiter das tiboinische Erbe in seinen beiden Hälften 1466 und 1472 an den Kaiser gekommen und von den Herrschaften Guntersdorf, Hoheneck u. a. längst verkauft waren, so waren beim Erlöschen des Hauses 1483 noch die Landgerichte Ort, Scharnstein, Ober-Walsee, Seuseneck, Purgstall und Senftenberg übrig.

Dazu hatten die Walseer außer den grundherrlichen sowie der Dorf-[2] oder Hofmarkgerichtsbarkeit nun noch eine ganze Anzahl von Vogteien inne. Auch sie waren von einiger Bedeutung und sind sowohl wegen des Einflusses und der Gewalt, die sie ihren Inhabern boten, wie auch wegen ihrer Erträgnisse nicht außer acht zu lassen, zumal da sie eine nicht geringe Stärkung der grundherrlichen Gewalt des Vogtherrn ergaben. Die Herkunft dieser Vogteigerechtigkeiten ist eine verschiedene.

Geistliche wie weltliche Grundherren, landsässige wie fremde vogten den Walseern Grundhörige ihrer im Lande gelegenen Besitzungen, aller oder einzelner, selbst an, um denselben einen besseren Schutz zu verschaffen. Der Vogt erhält die niedere Gerichtsbarkeit über sie, woraus dagegen Leistungen der Vogtholden an denselben entsprangen.[3]

So hatten die Herren von Walsee seit 1348[4] die bambergische Vogtei zu Haag in Niederösterreich, von 1363[5] ab die im Markte Kirchhof in der Hofmark Windischgarsten und im Garstener Tale inne. Rudolf I. von Walsee war Vogt des Hochstifts Regensburg in Österreich; Bischof Johann überließ ihm für diese Zeit 1391[6] überdies die Hälfte der Lehenschaft über die Besitzungen desselben. Burggraf Friedrich von Nürnberg belehnte Heinrich I. von Walsee 1318[7] unter anderm mit der Vogtei zu ‚Perharczdorf‘. Die Walseer zu Linz brachten ferner die Vogtei zu Neumarkt[8] an sich (vor 1379), damals die

---

[1] Vgl. S. 479.
[2] Vgl. Urk. 1314 Februar 2, NB. IV, 81; 1318 August 8, 1319 Juni 9, FRA., 2. Abt., III, 630, 664.
[3] Vgl. Schalk, a. a O. 442.
[4] Vgl. Urk. 1348 November 2; HHStA. Kod. 1049, f. 60'.
[5] Urk. 1363 Dezember 1; UBoE. VIII, 159.
[6] Urk. 1391 November 11; Orig. HHStA.
[7] Inventar, f. 16'.
[8] Vgl. Strnadt, Peuerbach, JBMFC. XXVII, 393.

letzte österreichische Enklave im schaunbergischen Trattnachgebiete, die bis 1483 walseeisch blieb.[1]

Als oberster Vogtherr weist ferner der Landesfürst den Walseern weltliche wie geistliche Vogteien zu. 1359[2] verpfändet ihnen Herzog Albrecht die Vogtei zu Wels, welche lange Jahre hindurch walseeisch blieb.

Die meisten Klöster in Österreich hatten den Herzog zum Vogte.[3] Während sie die Schirmvogtei, hohe Vogtei davon behielten, setzten sie meist Untervögte ein, welche die niedere Vogtei, Kasten-, Ding- oder Betvogtei erhielten. Sie ernannten dazu die Landeshauptleute oder häufiger die Landrichter sowie andere in der betreffenden Gegend begüterte Adelige. Diese Untervögte und noch mehr ihre Beamten mißbrauchten nur zu oft ihr Amt. Das dadurch begreifliche Streben der Klöster nach Entvogtung vermochte nicht überall durchzudringen; in einzelnen Fällen kam es im Gegenteil sogar zur Erblichkeit der Untervogtei.

Im Lande ob der Ens hatten die Walseer die Klostervogteien von St. Florian (schon 1297[4] und noch 1349) und Garsten (seit 1428) inne; die von Lambach (seit 1313)[4] wurde schließlich trotz des Bestrebens des Klosters,[5] die Vogtfreiheit zu erringen, zur Erbvogtei.[6] Dazu kam schließlich noch die Vogtei des Minoritenklosters zu Wels[7] c. 1434 und die Patronatsvogtei über Schlierbach, das die Walseer 1355 gegründet hatten; Eberhard V. von Walsee-Linz verzichtete 1371[8] darauf. In der Steiermark besaß Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf die Vogtei von St. Lambrecht (1395);[9] wie es etwa mit der Patronatsvogtei des Grazer Dominikanerinnenklosters stand, ist nicht mehr ausfindig zu machen.

Auf dem Boden Niederösterreichs erscheinen die Walseer als Vögte von Erlakloster (1297),[4] vom nahen Ardagger, wo 1315[10] der walseeische Burggraf zu Seuseneck zum Untervogt

[1] Vgl. S. 495. [2] UBoE. VII, 681.
[3] Vgl. Werunsky, Österreichische Reichsgeschichte 64; v. Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters 76—91.
[4] Vgl. S. 273.
[5] Vgl. Urk. 1431 Mai 25; Pritz, Gesch. des Landes ob der Ens II, 716.
[6] Vgl. Urk. 1483 Oktober 1; Kop. Linzer Musealarchiv.
[7] Vgl. Meindl, Gesch. der Stadt Wels II, 102.
[8] Vgl. S. 290. [9] Vgl. Krones, Urk., r. 361. [10] Vgl. S. 522.

bestellt war, ferner von Seitenstetten (1359[1]). Die Vogtei zu Mauerbach wurde Reinprecht IV. von Walsee 1429[2] verliehen, sein Sohn ließ die von Minnbach 1475 von Senftenberg aus versehen.[3] Dazu kam hier die Patronatsvogtei über die walseeische Gründung Seusenstein.

Von angevogteten einzelnen Gütern und Holden nennen wir die Betvogtei über die Holden des Stiftes St. Peter in Salzburg zu Breitenau (bei Gunskirchen), über welche die Walseer Eberhard V., Heinrich VI. und Reinprecht II. beim Antritt ihrer obderensischen Hauptmannschaft 1325, 1374 und 1379[4] reversieren. Sie wurde durch die walseeischen Pfleger auf dem nahen Tratteneck[5] ausgeübt. Dort waren auch Untertanen des Klosters Mondsee angevogtet.[6] Ferner besaß Eberhard V. von Walsee die Vogtei über ein Gut des Klosters St. Nikola zu Passau. Der walseeischen Herrschaft Rutenstein waren Hintersassen des Klosters Waldhausen angevogtet.[7] In Niederösterreich hatten die Walseer zu Ens die Vogtei der Besitzungen des bairischen Klosters Metten zu Eisdornach 1310 und noch 1361.[8] Wiederholt klagen die Göttweiher Untertanen, deren Vogtei die Walseer zu Ens innehatten,[9] über Bedrückung vonseite derselben.[10] Auch Melker Untertanen unterstanden walseeischer Vogtei.[11] In der Steiermark bevogtete die dortige und später die Enser Linie Güter des Klosters Seitenstetten auf der Zeiring, Vorauer Holden in der Herrschaft Gleichenberg,[12] ein Gut der Kartause Seitz zu Swersobitz im Unterlande.[13] Schließlich hatten die Walseer die Vogtei über die Güter des Klosters St. Paul auf dem Remschnik, der Gegenstand eines hundertjährigen Streites (1331—1434) zwischen Kloster und Vogtherren.[14]

[1] S. 306. [2] Vgl. S. 445.
[3] Vgl. Urk. 1475 Mai 4; Kop. Linzer Musealarchiv.
[4] Urkk. 1325 Juli 4, 1374 November 8, 1379 November 11; Kop. Linzer Musealarchiv.
[5] Vgl. Urk. 1358 Juli 30; ebenda. [6] Vgl. S. 538.
[7] Urk. 1444 Dezember 20; Kop. Linzer Musealarchiv.
[8] Vgl. S. 299 und S. 339.
[9] Vgl. Urk. 1390 Oktober 9; FRA. LI, 732.
[10] Urk. 1390 Oktober 9; ebenda.
[11] Urk. 1352 März 21; Ph. Huber, Austria ex arch. Mellic. ill. 80.
[12] Urk. 1440 Oktober 20; Kop. Linzer Musealarchiv.
[13] Vgl. S. 365. [14] Vgl. S. 356 und 446.

5. Verwaltung und Dienerschaft.

Bereits in Schwaben, also zu Ende des 13. Jahrhunderts, hatten die walseeischen Güter ihre geordnete Verwaltung durch Burggrafen und Amtleute.[1] Sie wurde in derselben Weise in Österreich weitergeführt und die Zersplitterung des walseeischen Besitzes ließ es darin bis zu Ende des 14. Jahrhunderts zu Besonderheiten nicht kommen. Eine bedeutende Erweiterung der Organisation trat dagegen alsbald ein, als die Vereinigung der großen Gütermasse eine teilweise Zentralisierung der Verwaltung ermöglichte.

Vorerst kamen dafür vor allem die ständigen Schreibstuben[2] in Betracht, deren Bestand wir bei allen vier Walseer Linien bereits seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts verfolgen können. Die Schreiber derselben[3] — die zweimal genannten Notare sind wohl der gleichen Kategorie beizuzählen — gehörten durchwegs dem Laienstande an. Ihre Sache war es, die Urkunden und Briefe für ihre Herren auszufertigen, Quittungen auszustellen und die Verrechnung mit den Amtleuten und Pflegern zu besorgen. Auch zu mancherlei anderen Sendungen und Zwecken wurden die walseeischen Schreiber verwendet. In Linz wie in Graz war, wie natürlich, das amtliche Bedürfnis der dortigen walseeischen Landeshauptleute mit dem privaten verquickt, so daß die dortigen Schreibstuben wohl beiden Zwecken zugleich dienten.

An der Spitze der einzelnen walseeischen Herrschaften, zumal der größeren, standen Burggrafen und Pfleger[4] — auf den Tibeiner Gütern meist Hauptleute —, die späterhin im 15. Jahrhundert häufig zugleich die Funktionen des Landrichters

[1] Vgl. S. 252.

[2] Vgl. Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian, Schreiber auf den Edelhöfen, S. 54—59.

[3] Genannt werden: Leupold, Schreiber Eberhards IV. von Walsee-Linz 1305; Choloman, Notarius Friedrichs I. von Walsee-Drosendorf vor 1311; Ekhard, notarius domini de Walse nach 1314; Friedrich, Schreiber und Pfleger Eberhards IV. von Walsee-Linz 1321; Johann, Schreiber Heinrichs VI. von Walsee-Ens 1380; Heinrich der Diezzer, Schreiber Jörgs von Walsee-Linz 1382; Ulrich, Schreiber Reinprechts II. von Walsee-Ens 1391; desselben Schreiber: Cunrat von Tehnpekh 1413, Mert Ranynger, 1414, 1421.

[4] Vgl. Werunsky, Österr. Reichsgesch. 86—88.

ausübten. Diese Ämter waren mit ritterbürtigen Männern (auch unter den walseeischen ‚Dienern'[1] schlechthin finden sich deren genug) besetzt, meist aus den Familien der zahlreichen Lehensleute, die dadurch oft weit von ihrer Heimat hinweggeführt wurden. So treffen wir in walseeischen Diensten den Baiern Friedrich von der Rott, die oberösterreichischen Rathaiminger, Albrechtsheimer, Geuman und Humbrechtsrieder, aus der Steiermark die Mindorfer und Herbersteiner alle in den tibeinischen Herrschaften auf dem Karst, einen Anhanger in der Steiermark; einem Meurl, gleichfalls Oberösterreicher, begegnen wir im Elsaß, ein Rauber aus Krain war Pfleger auf Rutenstein im Nordostwinkel Oberösterreichs.

Der Burggraf, auch Pfleger und an wichtigeren Posten (so besonders auf den tibeinischen Herrschaften) Hauptmann genannt, hatte die Burghut: ihm war die Burg, welche er in wehrfähigem Zustande zu halten hatte, mit einer kleinen Besatzung von Burgwächtern und Söldnern anvertraut. Er befehligte sie an Stelle seines Herrn im Kriegsfall, wo er die ritterlichen Leute, geworbene Söldner und die Landwehre seiner Herrschaft heranzog; Burgsassen finden sich hierzulande nur vereinzelt.[2] Ferner war er verpflichtet, seinem Herrn im Bedarfsfalle mit einer Anzahl gerüsteter Leute auch nach auswärts[3] zuzuziehen und den Troß an Heerwagen, Knechten und Pferden aufzubringen.[4] Auf vielen Herrschaften verwaltete der Pfleger zugleich auch das Amt des Landrichters, der ihm sonst im Range nachstand. Der ‚Pfleger' schlechthin hatte damit auch die Funktionen desselben wie die Erhaltung des Landfriedens, die Straßen- und Handelspolizei über.

Unter den walseeischen Hauptleuten und Burggrafen nahm der auf Tibein (Duino) den vorzüglichsten Platz ein.[5] Er war geradezu Statthalter auf den tibeinischen Herrschaften, deren Hauptleute und Pfleger ihm sämtlich unterstanden, und zugleich Lehenrichter der Walseer.[6] Ihm unterstand alle Wehrkraft der tibeinischen Herrschaften, auch der gesamte Adel derselben

[1] Vgl. z. B. Urk. 1408 Dezember 8; Kop. HHStA.
[2] Z. B. auf einem Turme zu Linz, Urk. 1385 August 18; Kop. Linzer Musealarchiv.
[3] Vgl. Urk. 1452 Juli 3; ebenda. [4] Urk. 1445 Oktober 25; ebenda.
[5] Vgl. Pichler, a. a. O. 246 und 264.
[6] Urk. 1430 März 23; ebenda.

folgte seinem Befehl. Durch seine Hand gingen alle zu erledigenden Angelegenheiten an die Walseer nach Österreich. Besonders mußte er es sich angelegen sein lassen, die guten Beziehungen zu den Venezianern zu erhalten.[1]

Die Anstellung des Burggrafen, Pflegers oder Hauptmanns erfolgte nur noch auf Zeit, meist für 1—3 Jahre oder auf Widerruf. Eine Vererblichung des Amtes trat nicht ein, wenn wir auch ab und zu Vater, Sohn und Enkel nacheinander als Pfleger finden. Familien, die etwa in der Nähe einer Burg stärker begütert waren, kamen naturgemäß häufiger zur Burggrafen- und Pflegerschaft auf derselben. Die Burghut — damit werden sowohl das Amt als die Bezüge bezeichnet — bestand in Geld und Naturallieferungen; auch Nutznießungen von einzelnen Grundstücken, Meierhöfen und selbst Mühlen[2] waren damit verbunden. Da sie als ganzes übertragen zu werden pflegte, hatte der Pfleger die Burghüter[3] und Torwächter beizustellen und zu besolden. So betrugen die Burghuten der fünf Pfandschaften Freienstein, Frankenburg, Peilstein, Puchheim und Seusenburg um 1438 zusammen 292 *tt* ₰,[4] etwa ein Fünftel des Erträgnisses. Der walseeische Burggraf auf Seuseneck bezog 1458[5] jährlich 72 *tt* ₰, jener auf Scharnstein 1474 60 *tt* ₰, 2 Mut Korn und ebensoviel Hafer,[6] die beiden Wächter daselbst im Vorjahre 6 *β* ₰ und 14 Metzen Korn.[7] Neben den Pflegern, ferner auf den kleineren Schlössern (und auf allen Schlössern der Linie Walsee-Graz bis 1363) sowie in den walseeischen Häusern in den Städten (so in Linz, Ens, Wels, Krems, St. Pölten, Klosterneuburg, Wien, Graz, Bleiburg und Laibach) saßen Hauspfleger, Hausschaffer oder Schaffer genannt, welche lediglich die Schloß- und Hausverwaltung führten.[8] Schaffer bewirtschafteten ferner die wenigen Meierhöfe, welche der Grundherr noch, meist in jeder Herrschaft nur einen, in Eigenbetrieb behalten hatte.

---

[1] Urk. 1430 März 23; ebenda 263.
[2] Vgl. das Urbar von Fiume von 1424, f. 1'; Kop. Linzer Musealarchiv.
[3] Vgl. Urk. 1447 Februar 26; ebenda.
[4] HHStA. Kod. Suppl. 1167, f. 9.
[5] Vgl. Urk. 1458 September 28; Orig. HHStA.
[6] Vgl. Urk. 1474 März 3; Kop. Linzer Musealarchiv.
[7] Laut Quittung 1473 —; ebenda.
[8] Vgl. Urk. 1452 Oktober 8; ebenda u. a.

Die Finanzverwaltung der Herrschaft führte der Amtmann;[1] größere Herrschaften waren in mehrere Ämter geteilt, andererseits auch der Streubesitz zu Ämtern[2] vereinigt, so daß sich Urbar- und Gerichtsverwaltung nicht deckten. Der Amtmann — in untertänigen Märkten[3] der Marktrichter — war Einnehmer der Geld- wie auch der Naturalabgaben, die er jedes Jahr richtigzustellen hatte.[4] Er hielt mit seinem Herrn jährlich einmal[5] unter Vorlage der ‚Rechenbücher' über Einnahmen und Ausgaben Abrechnung. Ihm lag auch die Führung der Urbare, der Grund-(Gewer-) Bücher[6] ob, die wohl meist in der Schreibstube des Herrn angelegt worden waren.[7] Er hatte Burggrafen[8] (Pflegern), Schaffern, Torwärtern und sonstigen Dienstleuten ihre Besoldung, aufgenommenen Arbeitern ihren Taglohn auszuzahlen, ebenso legte er die Kosten für Bauten, bei Handwerksleuten und für alle sonstigen Anschaffungen sowie die vielen Botenlöhne aus. Neben dem Amtmann erscheint auf größeren Herrschaften der Kastner. Diesem oblag die Übernahme des eingelieferten Dienstgetreides, das in den herrschaftlichen Speichern, Getreide-‚Kästen' aufgeschüttet wurde. Empfang und Abgabe wurden allenthalben im 15. Jahrhundert bereits genau bestätigt; derartige Quittungen haben sich von mehreren walseeischen Herrschaften zahlreich erhalten.

Amtleute, Schaffer und Kastner gingen fast ausnahmslos aus den Familien niedriger Dienstleute hervor und waren offenbar häufig bäuerlicher Abkunft.

Die Vogtleute unterstanden dem Pfleger[9] der Herrschaft, welcher sie angevogtet waren, und Vogtamtleuten.[10]

[1] Vgl. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Ober- und Niederösterreichs CXXX—CXXXII.

[2] Vgl. S. 466, 480, 495.

[3] Vgl. Urkk. 1440 Januar 21, 1442 Februar 3, 1444 April 24, 1454 Februar 27; Kop. Linzer Musealarchiv.

[4] ‚Die Zehente beraiten', vgl. Urk. 1438 Juni 30; ebenda.

[5] Als Abrechnungstage finden sich genannt: Ebenweichtag (Neujahr), am häufigsten der Prehentag (3 Könige), Ostern, Georgi und Pfingsten.

[6] Vgl. Urkk. 1449 Februar 4, 1464 April 24, 1476 März 4; a. a. O.

[7] Manche Herrschaften hatten bereits einen eigenen Schreiber; vgl. Urk. 1340 Juli 25, Steyerer Collectanea, col. 48.

[8] Vgl. Urk. 1454 Dezember 22; Kop. Linzer Musealarchiv.

[9] Z. B. die von Ardagger dem walseeischen Burggrafen auf Seuseneck; vgl. Urk. 1315 Januar 21; AÖC. XLVI, 496.

[10] Z. B. zu Tratteneck, Urk. 1447 November 21; Kop. Linzer Musealarchiv.

Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts gestaltete sich dieser einfache Organismus, wie er für größere Adelsgeschlechter dazumal bei uns typisch war, alsbald bedeutend aus, als der gesamte Besitz des Hauses Walsee in den Händen der Enser Linie vereint und auch sonst bedeutend vermehrt wurde. Dazu kam, daß nun überdies der Wohnsitz der auf wenige Köpfe zusammengeschmolzenen Walseer durch die obderensische Hauptmannschaft an Linz und die benachbarten walseeischen Herrschaften gebunden blieb. Diese Verhältnisse, welche namentlich auch eine Stellvertretung des Herrn öfters erheischten, führten durch die Ausgestaltung der walseeischen Schreibstube zum Entstehen einer zentralen Verwaltung für die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauses.

Wir finden nun (zum ersten Male 1397)[1] Räte, auch Anwälte genannt, zur Besorgung der wichtigeren Geschäfte.[2] Sie sind nichts anderes als ältere, erfahrene frühere Schreiber und zum Teile als solche nachweisbar, wie jener Mert Raninger,[3] der sich 1426 durch die Stiftung[4] der (älteren) Dreifaltigkeitskapelle zu Linz hervortat. Auf zahlreichen Reisen begegnen wir ihnen da und dort in mancherlei Aufträgen ihres Herrn. Eigene ‚Anwälte'[5] — meist zugleich Pfleger auf der Riegersburg — vertreten die Walseer vor der Landschranne im leopoldinischen Innerösterreich.

Bereits die Walseer zu Graz hatten 1341 einen eigenen Kammermeister gehalten,[6] der indes eher nur als untergeordnetes Finanzorgan aufzufassen ist. Bald nach Reinprechts II. Tode erscheint (1428—1461 nachweisbar) ein Rentmeister an der Spitze der walseeischen Finanzverwaltung, der eine Verrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Hauses führen sollte;[7] er hatte auch mit den Amtleuten abzurechnen und diese zu überwachen.

---

[1] Urk. 1397 November 25; Libri Commemoriali d. r. di Venezia III, 248.

[2] Vgl. Urk. 1435 Oktober 10; Preuenhuber, Ann. Stir. 445; Urk. 1440 Oktober 20 (Kop. Linzer Musealarchiv) berufen sie die walseeischen Lehen.

[3] Vgl. S. 513.

[4] Vgl. Archiv für Gesch. der Diözese Linz I, 154.

[5] Vgl. Urk. 1428 April 19; LB. V, r. 2636.

[6] Urk. 1341 Februar 10; Orig. StLA. Nr. 2180; vgl. Dopsch, Urbare, S. CXXXVI.

[7] Vgl. das Inventar, f. 28.

Ein Gesamturbar des walseeischen Besitzes[1] hat sich leider nicht erhalten, wohl aber ein um 1440 angelegtes Lehenbuch, das bis etwa 1466 reicht, aber nur die ober- und niederösterreichischen Lehen enthält.[2]

Um dieselbe Zeit treten auch walseeische Hofämter auf, deren Inhaber wir ausschließlich in tatsächlicher Ausübung ihres Dienstes treffen. So lassen sich Kämmerer in den Jahren 1430—1458, Marschalken von 1445—1455[3] nachweisen. Auch eigene Kapläne werden mehrfach erwähnt; sie und die Schreiber waren wohl die Lehrmeister in der edlen Kunst des Lesens[4] und Schreibens, welche die meisten Mitglieder des Hauses Walsee bereits übten. Ein oberster Schaffer, als welcher 1440 bis 1443[5] der — ritterbürtige — Veit Mülwanger genannt wird, beaufsichtigte die Verwaltung des Haushaltes und die niedere Dienerschaft — einen schier unübersehbaren Troß. Welchen Umfang die walseeische Haushaltung um die Mitte des 15. Jahrhunderts angenommen hat, läßt sich aus der Erwähnnng eigener Küchenschreiber und Futterschreiber — zur Verrechnung für Küche und Marstall —, Kellner (Kellermeister)[6] und Reiseschaffer[7] entnehmen. Dazu kamen dann eigene Jägermeister, Falkner und zuletzt sei der walseeischen Spielleute, Lautner, Fiedler und Pfeifer gedacht,[8] die gern bei Freunden ihres Herrn, Adeligen und Klöstern, in der Hoffnung aufspielten, durch klingenden Lohn ihr schmales Einkommen aufzubessern.

Es ist ein buntes, lebendiges Bild, das sich uns von dem Leben und Treiben des an Gut und Ehren so reichen Adels-

---

[1] Im Inventar von 1545 (f. 48) wird erwähnt: ‚ein anschlagbuech auf herrn Reinprechts von Walsee schlösser und gueter anno (14)43‘; außer den erhaltenen Teilurbaren werden solche genannt von Leonfelden 1361, Seuseneck 1405, Weißenbach 15. Jahrhundert, Senosetsch 1461, Kornspach 15. Jahrhundert; vgl. S. 499.

[2] Vgl. S. 500.

[3] Meist ritterbürtig; Siegmund Vorster nennt sich 1450 ausdrücklich ‚Hofmarschalich‘.

[4] Vgl. das Testament Ulrichs IV. von Walsee-Drosendorf, 1400 Januar 20; Orig. HHStA.

[5] Vgl. Urkk 1440 Mai 17, 1440 Oktober 17; Kop. Linzer Musealarchiv.

[6] Vgl. Urk. 1481 August 16; Kop. Linzer Musealarchiv.

[7] Urk. 1452 Oktober 8; ebenda.

[8] Vgl. AÖG. XXVIII, 246 und JBMFC. XXXIX, 27.

geschlechtes entrollt. Ein wertvoller Hausschatz[1] an Juwelen, Kleinodien, Prunkgefäßen und Tafelgeschirr aus Gold und Silber, bereits bei den Teilungen des 14. Jahrhunderts erwähnt, lagerte auf den walseeischen Schlössern.

So war die Lebensführung des Hauses bei üppiger Reichlichkeit angelangt, als es mit seiner wirtschaftlichen Blüte bereits zur Neige ging.

6. Die Besitzverhältnisse.

In einem weiten Umkreise waren die walseeischen Güter über den größeren Teil der damals habsburgischen Gebiete zerstreut; in dichten Gruppen finden wir sie in Ober- und Niederösterreich, im ganzen Mur- und Draugebiete in der Steiermark wie im kärntnerischen Lavanttale, einiges in Krain; die großen Tibeiner Güter im Hinterlande von Triest machten den Abschluß.

Dieser Besitz, ohne Zweifel der größte unter unserem damaligen ganzen Hochadel, gliederte sich naturgemäß in die drei Hauptgruppen: Eigengut, Allod, auch freies Eigen genannt, die zahlreichen Lehen, von den Herzogen und Kirchenfürsten rührend, nebst den Leibgedingen, und die umfangreichen Pfandschaften. Die Burgrechte, als unterste adelige Eigentumsform — meist Kleinbesitz in den Städten — fallen diesen anderen Besitzklassen gegenüber nicht ins Gewicht.

An Eigengut besaßen die Walseer nicht allzuviel, was sich durch die Einwanderung aus Schwaben erklärt; sie standen indes auch nur wenig gegenüber den Häusern des österreichischen Uradels zurück. Wir finden sowohl freieigene Herrschaften (Herreneigen) als auch rittermäßige Eigen[2] in ihrem Besitze.

Den Grundstock des walseeischen Eigenbesitzes in Niederösterreich bildete das Gutratische Erbe, wie wir es in Urkunde

[1] Vgl. Urkk. 1361 August 3 (UBoE. VIII, 41), 1400 Jänner 28 (vgl. S. 386 bis 387), 1429 Oktober 13 (Kop. Linzer Musealarchiv), 1464 August 17 (Orig. in Privatbesitz) und vor allem das äußerst interessante Inventar von Nieder-Walsee, 1545 Oktober 26, Niederösterreichische Herrschaftsakten, Fasz. 17684 W 1, 5a, Archiv des k. und k. Reichsfinanzministeriums in Wien.

[2] Vgl. Urkk. 1384 November 4, WSt. 552; 1423 Oktober 15, 1425 Jänner 2; Kop. Linzer Musealarchiv.

1304 August 7 kennen lernen,[1] der Linie Walsee-Linz, seit 1400 der Linie Walsee-Ens gehörig: Senftenberg nebst Draß und Zebing, ferner nordöstlich davon Stroneck nebst Stronsdorf umfassend; Allentsteig war gleichfalls 1332—1367[2] im Besitz der Walseer von Linz. Eine andere Gruppe bestand aus den Herrschaften Enzesfeld,[3] 1330—1400 der Drosendorfer und seit 1440 nochmals der Enser Linie gehörig, Merkenstein seit 1327 und Ebreichsdorf bis 1450 im Besitze der Drosendorfer, beziehungsweise Enser Linie; sie lagen sämtlich am Rande des Wienerwaldes in der Gegend von Baden. Ebenso hatten die Enser Walseer 1394—1398 Schloß Leopoldsdorf inne.[4] Bei Amstetten besaßen die Enser Walseer Seuseneck[5] 1303—1483; Schloß Nieder-Walsee wurde ihnen 1469 Dezember 15[6] durch K. Friedrich zu einem freien Eigen erhoben.

In Oberösterreich lagen die Eigengüter Freudenstein,[7] seit 1333 den Walseern zu Linz, 1400—1459 denen zu Ens gehörig. Der Linie Walsee-Linz stand Pernstein[8] 1337 bis 1394 (dann abermals 1415—1460 der Enser Linie), Ort den Enser Walseern 1344—1483[9] zu. In Südböhmen war die Herrschaft Wittinghausen 1427—1464[10] im Besitz der Walseer und als solcher in die böhmische Landtafel ‚eingelegt'.[11]

Walseeischer Eigenbesitz fehlt dagegen in der Steiermark fast gänzlich und läßt sich auch im Küstenlande und in Krain nicht nachweisen.

Weit größer waren die Güter, welche die Herren von Walsee von den österreichischen Herzogen, den Burggrafen von Nürnberg und den Herzogen von Baiern sowie von den meisten südostdeutschen Bistümern und schließlich von verschiedenen Klöstern zu Lehen trugen.

Über Lehen stand auch dem Hochadel nicht die freie Verfügung zu; der Verkauf eines Lehens war nur mit Zustimmung des Lehensherrn gestattet, desgleichen eine Weiter-

---

[1] Vgl. S. 526. [2] Vgl. S. 515.
[3] Vgl. S. 374, 387 und 450. [4] Vgl. S. 328.
[5] Vgl. S. 299 und 493. [6] Vgl. S. 490.
[7] Vgl. S. 285, 295 und 478.
[8] Vgl. S. 285, 293 und 422 sowie 479.
[9] Vgl. S. 304 und 492.
[10] Vgl. S. 440 und 479.
[11] Vgl. Urk. 1427 September 9; NB. II, 11.

begebung als Afterlehen.[1] Nach dem Tode des Lehensherrn hatten die Vasallen binnen Jahresfrist um neuerliche Belehnung anzusuchen, ihre Lehen an kundgemachten Tagen zu ‚sinnen' oder zu ‚muten'.[2] Im Lehenbesitz konnten daher, solange die walseeischen Güter durch die Teilnngen in Linien zersplittert waren, starke Veränderungen eintreten; die Gnnst der Habsburger hat das Hans Walsee mehrmals vor solchen Einbnßen bewahrt. Herzog Albrecht II. gestattete den steirischen Walseern 1348[3] nnd nochmals 1357,[4] ihre Lehen Söhnen und Töchtern zu vermachen, woranf auch Bischof Leopold von Bamberg 1358[5] seinem Beispiele folgte. Indem Herzog Albrecht III. 1373 Dezember 1[6] sämtlichen Walseern die Erlaubnis erteilte, ihre herzoglichen Lehen einander zu vermachen, was 1382 März 5[7] den drei Brüdern Rudolf, Reinprecht und Friedrich von Walsee-Ens nochmals wiederholt wurde, war der schließliche Anfall der gesamten herzoglichen Lehen an die Walseer zu Ens gesichert.

In Niederösterreich waren an herzoglichen Lehen längere Zeit in walseeischem Besitze: die Herrschaft Guntersdorf[8] 1297—1400 den Walseern zu Linz, bis 1476 denen zu Ens gehörig, letzteren auch Asparn an der Zaia[9] 1384 bis um die Mitte des 15. Jahrhnnderts, ferner Hartenstein[10] 1300—1372 und Mühlbach[11] c. 1300 bis nach 1361, Sitzendorf seit 1415. Südlich der Donau lagen im Lande: Kornspach (Karlsbach),[12] seit 1376 im Besitz der Enser Linie; Sumerau, 1350 gleichfalls bereits in deren Besitz, sodann verödet, als bald nach 1362 Schloß Nieder-Walsee erbaut wurde,[13] das K. Friedrich 1469 zu einem freien Eigen erhob. Hoheneck,[14] seit 1358 walseeisch, wurde 1464 verkauft, Burgstall[15] war 1374—1483, Schranawand seit 1416[16] und noch 1464 im Besitze der Enser Linie.

---

[1] Vgl. Urk. 1398 Mai 13; Kop. Linzer Musealarchiv.
[2] Vgl. S. 414. [3] Urk. 1348 November 29; UBoE. VII, 84.
[4] Urk. 1357 Mai 27; LB. III, r. 1395.
[5] Urk. 1358 Juui 8; NB. IV, 338.
[6] UBoE. VIII, 667. [7] Orig. StAEferding.
[8] Vgl. S. 271, 335 uud 491. [9] Vgl. S. 331 und 466.
[10] Vgl. S. 300 uud 341. [11] Vgl. S. 300 und 340.
[12] Vgl. S. 332. [13] Vgl. S. 305 und 341.
[14] S. 307 und 480. [15] S. 342, 333 uud 493.
[16] S. 422 uud 480.

Kürzere Zeit waren im Besitz der Walseer Purkersdorf (1333 wieder verkauft), Aspershofen (1326 erworben), Nußdorf an der Traisen seit 1413[1] und noch 1444 und Rotenstein von 1418 an.

Rabenstein[2] war seit 1384, Rauheneck[3] seit 1398 Leibgedinge Reinprechts II. und ersteres nochmals Reinprechts IV., nach dessen Tode es 1450 an den Landesfürsten zurückfiel, während Rauheneck dem Hause Walsee erhalten blieb und noch in dem Teilbriefe von 1456 genannt wird.

An mährischen Lehen erhielten die Walseer zu Drosendorf 1348 den Markt Frattern und das Dorf Rantzern in der Nachbarschaft Drosendorfs.

Im Lande ob der Ens lagen die Festen Ober-Walsee,[4] 1364 von Eberhard V. von Walsee-Linz erbaut und nach dem Erlöschen dieser Linie bis 1483 im Besitz der Enser Walseer; Roteneck, 1375 von letzteren erkauft,[5] blieb seit 1377 an die Neundlinger ausgetan. Der Enser Linie stand ferner Schloß Marbach[6] bei Mauthausen c. 1398 und noch 1440 zu — es war an die Ponhalm verlehnt. Nächst Tratteneck,[7] das 1351 von den Linzer Walseern erkauft, bis 1463 der Enser Linie des Hauses gehörte, besaßen erstere Schloß Gallspach, das seit 1354 an die Geuman verlehnt blieb. Die Herrschaft Scharnstein befand sich 1335[8]—1483 in den Händen der Walseer zu Ens, Egenberg[9] bei Gmunden 1402—1464, Rutenstein kam 1406 an sie und war bis 1483 walseeisch.[10] Auf nun böhmischem Boden lag die Feste Stein, mit welcher Heinrich VI. von Walsee-Ens 1380 von Herzog Albrecht III. belehnt wurde. Die Donaufeste Spielberg war seit 1329 Leibgedinge des 1360 verstorbenen Reinprecht I. von Walsee-Ens und später 1397 (1400 nicht mehr) sowie nochmals 1413—1422 (?) im Besitz Reinprechts II. von Walsee-Ens.

In der Steiermark überwog durchaus der Besitz an herzoglichen Lehen unter den walseeischen Gütern. Hier ist vor allem die Herrschaft Riegersburg[11] zu nennen, die seit 1299 und bis 1478 walseeisch war, dazu das 1302 erkaufte Schloß

---

[1] Vgl. S. 417. [2] S. 327 und 456. [3] S. 330 und 466.
[4] Vgl. S. 288, 295 und 495. [5] S. 325. [6] S. 343 und 333.
[7] Vgl. S. 287, 295, 466 und 480. [8] Vgl. S. 304 und 493.
[9] Vgl. S. 394 und 479.
[10] Vgl. S. 407, 454, 466 und Urk. 1482 März 15; WSt. 604.
[11] Vgl. S. 354, 323 und 492.



Kornberg. Die Herrschaft Weinburg[1] stand der Linie Walsee-Graz 1308—1363, sodann den Drosendorfern bis 1400 zu; von 1440—1460 war sie nochmals walseeisch. In gleicher Weise war Schloß Gleichenberg[1] 1302—1363 im Besitz der Grazer, bis 1400 der Drosendorfer-Walseer und abermals 1440—1478 in den Händen des Geschlechtes. An herzoglichen Lehen kamen ferner dazu aus dem Tibeiner Erbe die Herrschaft (Ober-) Marburg,[2] die seit 1399 nnd noch 1456 in walseeischem Besitze war, ferner seit 1404, beziehungsweise 1406 die Herrschaften Gonobitz, bis 1469 walseeisch, Stattenberg 1458 und Eibiswald 1464 verkauft. Im Kärntner Lavanttale lag die Herrschaft Hartneidstein, die den Grazer Walseern 1331—1363 zustand. Noch weiter im Süden war in Krain das herzogliche Lehen Neuburg auf dem Kanker 1399—1422 (?) walseeisch.

Außerdem haben die Walseer in Nieder-Österreich vorübergehend auch einige fremde Lehen inne. Von den Zollern war die Mant und das Urfahr zn Mautern 1306—1309 und dann nochmals 1418 nach langwierigem Streite mit den Kapellern in ihren Händen.[3] 1318 erhielt Heinrich I. von Walsee-Ens die Dörfer Matzleinsdorf, Heiperg und Gumprechtsdorf[4] nebst anderen zollerischen Lehen. 1429[5] wurde Reinprecht IV. von Walsee abermals mit zollerischen Gütern zu Blindenmarkt und Mautern belehnt. Ansprüche Reinprechts I. von Walsee-Ens an das Lehen Göllersdorf wies Burggraf Albrecht von Nürnberg 1358[6] ab. Derselbe Walseer urkundet 1359 September 25 als Verweser und Pfleger der Burggrafen von Nürnberg auf deren österreichischen Gütern;[7] sein Sohn Rudolf I. wurde vom Burggrafen Friedrich 1395[8] zum Lehenpropste der zollerischen Lehen in Österreich bestellt. Von den Herzogen Stephan von Baiern und Markgraf Ludwig von Brandenburg trugen die Walseer von Graz 1356—1364[9] Anteile an den beiden Festen zu Spitz zu Lehen.

Höchst wichtig aber waren die zahlreichen Kirchenlehen in den Händen der Walseer, denen hier eine nicht zu

---

[1] Vgl. S. 515. [2] Vgl. S. 334 und 455.
[3] Vgl. S. 427. [4] Inventar, f. 16'.
[5] Vgl. S. 514. [6] Zeitschrift ‚Adler' XVII, 141.
[7] Vgl. die Genealogie. [8] Inventar, f. 19.
[9] Vgl. S. 369.

übersehende Rolle bei der allmählichen Einordnung dieser vielfach zerstreuten Enklaven unter die habsburgische Landeshoheit zufiel.[1] Friedlich und in aller Stille dauert dieser Prozeß bis zum Erlöschen dieses Geschlechtes. Diese zahlreichen geistlichen Lehen in Ober- und Niederösterreich, in der Steiermark sowie insbesondere im Hinterlande von Triest gerieten durch die Walseer, welche so auch an der territorialen Ausgestaltung des habsburgischen Altösterreichs mitwirkten, allmählich immer mehr in den Machtbereich der Habsburger, das Lehensverhältnis zu ihren Kirchenfürsten tritt gegenüber der Landeshoheit zurück.

Es waren Lehenschaften von Salzburg, Freising, Regensburg, Bamberg und Passau, Seckau und Gurk, ja selbst Aquileia und Pola, welche die Herren von Walsee innehatten.

Von Salzburg rührten in Steiermark die Zehente zu Gleichenberg und Gleisdorf, welche die Grazer Walseer 1329[2] besaßen. An Freisinger Besitz wurde die Pflegschaft und das Landgericht zu Ulmerfeld[3] 1355 an Friedrich II., 1383 an Rudolf I. von Walsee-Ens übergeben, im gleichen Jahre letzterem auch die Herrschaft Waidhofen an der Ips.[3]

Von Regensburg trugen die Enser Walseer bereits 1344[4] einen Hof bei Viehofen zu Lehen und 1373 wurde ihnen auch die Pflege der Hofmark Pöchlarn[5] übertragen. Rudolf I. von Walsee war Vogt der Besitzungen des Hochstiftes in Österreich; Bischof Johann überließ ihm überdies 1391[6] die Hälfte der Lehenschaft derselben auf die Dauer seiner Vogtei. Reinprecht II. von Walsee-Ens erhielt überdies 1410[7] die Lehenherrschaft Windeck, welche die Walseer bis zu ihrem Aussterben besaßen.

Auch ihre Bamberger Lehen im Krems- sowie im Lavanttale waren beträchtlich. Dazu gehörte vor allem die Herrschaft Schlierbach, ‚das Haus auf dem Moos', welches die Walseer von Linz 1353—1394[8] (nebst den Vogteien über den Markt Kirchdorf, die Hofmark Windischgarsten und das Garstner Tal 1363—1483) innehatten. Im Kärntner Lavanttale war die

---

[1] Vgl. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters 43.
[2] Vgl. S. 354. [3] Vgl. S. 307 und 325. [4] S. 306.
[5] Vgl. S. 325. [6] Urk. 1391 November 11; Orig. HHStA.
[7] Vgl. S. 407 und 493. [8] Vgl. S. 286 und 293.

Lehensherrschaft Weißeneck 1333—1363[1] im Besitz der Walseer von Graz.

An Passauer Lehen erwarben die Walseer 1309[2] von den Starhembergern solche im Viertel ob und unter dem Manhartsberge, 1318[3] die der Buchberger im Kamptale. Reinprecht I. von Walsee-Ens erheiratete c. 1347 die Lehensherrschaft Viehofen,[4] die dann bis 1454 walseeisch blieb. 1350 war der Getreide- und Weinzehent zu Rossaz[5] gleichfalls an die Walseer verlehnt. Auch der passauische Markt Amstetten kam 1375[6] an sie. Die benachbarte Herrschaft Gleuß[7] war ebenfalls von etwa 1372—1478 in walseeischen Händen, seit 1399 auch das alte Wieselburg,[8] das Wolfgang V. von Walsee 1461 verkaufte. Im Lande ob der Ens war ferner die Lehensherrschaft Haslach 1418—1465 walseeisch.[9]

Der bald nach 1318 entstandene Liber Wochonis, das Seckauer Lehensverzeichnis, führt[10] eine ganze Reihe von Lehen zu Leutschach, Eibiswald, Schwarzach und anderen Orten Mittelsteiermarks an, welche an die Grazer Walseer ausgetan waren; nach deren Absterben war 1365[11] der Zehent zu Leutschach an Eberhard V. von Walsee-Linz verlehnt.

Die Herrschaft Freudenberg, ein Gurker Lehen, war seit 1401[12] in walseeischem Besitz.

Burg und Markt Schwanberg erhielt Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf 1393[13] von Bischof Friedrich von Brixen zu Lehen — indes wohl entweder als Gerhabe der jungen Pettauer oder für den Fall des Aussterbens der letzteren, der damals nicht eintrat.

Im Süden waren vor allem Tibein, Prem und Guteneck als Lehen von Aquileia von Bedeutung, wenn diese Lehensrührigkeit auch bereits gänzlich in den Hintergrund getreten war.[14] Als Lehen vom Bischof von Pola waren die Herr-

[1] Vgl. S. 365 und 368. [2] Vgl. S. 272.
[3] Steyerer, Comment. p. hist. Alberti II, Anh. c. 19.
[4] Vgl. S. 306 und 465.
[5] Urk. 1350 Mai 31; NB. IV, 132.
[6] Vgl. S. 324. [7] Vgl. S. 342, 333 und 491.
[8] Vgl. S. 332. [9] S. 430, 466 und 479.
[10] Vgl. S. 365. [11] Vgl. S. 294. [12] S. 393. [13] S. 385.
[14] Vgl. S. 334 und 490. Eine Belehnung der Walseer läßt sich überhaupt nicht nachweisen; schon unter den letzten Tibeinern hatten die Görzer als Vögte von Aquileia die Lehensrührigkeit dieser Güter angesprochen.

schaften Quarnero, St. Veit am Pflaumb (Fiume), Kestau (Castua), Moschenizza und Veprinaz gleichfalls wichtig. Mag die Nachricht, die Inhaber dieser Herrschaften hätten jedem neuen Bischof zum Zeichen ihrer Lehenspflicht zwei Jagdhunde, einen Falken sowie ein aufgezäumtes Füllen überbracht,[1] richtig sein oder nicht, sicher ist, daß die Lehensrührigkeit dieser für die Habsburger äußerst wichtigen Herrschaften[2] gänzlich in Vergessenheit kam. Durch die Walseer wurde österreichischer Einfluß herrschend auf diesen Gebieten, welche K. Friedrich schließlich[3] 1466 und 1472 an sich brachte.

An Lehen landsässiger und fremder Klöster hatten die Walseer von Graz, später von Ens eine ganze Anzahl von Gütern in Mittelsteiermark bis zur Drau vom Kärntner Stifte St. Paul inne. Vom Kloster Melk rührten einige Güter bei Guntersdorf in Niederösterreich, die Reinprecht II. 1412[4] wieder zu Lehen erhielt. Das Kloster Walderbach in der Oberpfalz übergab 1416[5] demselben Walseer das Gericht und die Pflege zu Grafendorf bei St. Pölten.

Das Pfandschaftsunwesen des späteren Mittelalters trieb auch in Österreich üppige Auswüchse. Es spielte gerade den Herren von Walsee für lange Zeit eine große Anzahl reicher Herrschaften in die Hände, deren Erträgnisse ihnen die Habsburger für Darlehen und rückständige Forderungen auf bestimmte Zeit oder gegen Ablösung verpfändeten. Durch die Feldzüge Friedrichs des Schönen und den Güterverkauf von 1331 wuchs dieses einträgliche Pfandwesen heran und stieg dann nach kurzem Stagnieren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fortwährend, um am Lebensende Reinprechts II. seinen Höhepunkt zu erreichen. Das Rückfallsjahr 1435[6] schloß diese Verhältnisse ab; es bedeutete für die Walseer eine empfindliche Einbuße. Die vereinzelten späteren Verpfändungen waren von geringer Bedeutung.

Allein im Lande ob der Ens hatten die Walseer an Sätzen inne: Freistadt und die Riedmark[7] mit dem Machlande 1290 —1358; nachmals war Freistadt seit 1445[8] wieder an sie ver-

[1] Stadl, Ehrenspiegel des Herzogtums Steiermark III, 319; Steierm. Landesarchiv, Hs. 26.
[2] Vgl. S. 334. [3] Vgl. S. 482 und 490. [4] Vgl. S. 417.
[5] Vgl. S. 422. [6] Vgl. S. 446. [7] Vgl. S. 259, 298 und 305.
[8] Vgl. S. 452.

pfändet. Gericht und Maut zu Ens[1] hatte die darnach benannte Linie 1309—1345 in Händen. Den Walseern zu Linz war Neubnrg am Inn[2] 1322—1362, dann nochmals 1374—1379 und von 1384—1435 denen zu Ens verpfändet. Die Feste Rohr[3] hatten die Walseer zu Linz 1331—1357, Falkenstein[4] 1331—1359 und nochmals c. 1374—1379 inne; sodann war es denen von Ens 1384—1435 verpfändet, desgleichen Wachsenberg[5] mit Leonfelden und Ottensheim 1331—1435. Ferner waren die Enser Walseer Pfandinhaber von Steior[6] samt Urbar 1374—1384, Attersee[7] 1379—1435 und nochmals 1445—1470, Kammer 1445—1483[8] (1472 wurde es in ein Erblehen umgewandelt), Frankenburg[9] 1379—1435 und 1472 (?)—1483, Puchheim[10] 1381—1435, sowie seit 1398 von Pernstein,[11] das 1415 in ein herzogliches Lehen umgewandelt wurde. Seusenburg[12] hatten die Walseer 1363—1435, seit 1470 nochmals pfandweise inne.

In Niederösterreich hatten die Walseer von Drosendorf den Markt Gföhl[13] 1314—1370, Drosendorf und Weikhartsschlag[14] 1327 bis c. 1383, die Herrschaft Pottenstein[15] 1331 bis 1400, Kroms und Stein seit 1385, die Feste Arnstein seit 1355 in ihrem Pfandbesitz, Wöllersdorf[16] wurde 1369 der Linie Walsee-Linz und blieb bis 1435 jener zu Ens verpfändet. Letztere hatte die Pfandschaft Peilstein 1319—1435,[17] Freienstein seit 1357,[18] schließlich als Leibgedingo Reinprechts II. († 1422) und (Neu-)Lengbach seit 1413.

In der Steiermark waren den Walseern von Graz Übelbach[19] von 1308—1363, Feldbach[20] 1316—1362 verpfändet. Der Satz auf Wachseneck[21] (seit 1331) ging später auf die Drosendorfer, sodann auf die Enser Walseer über und wnrde schließlich in ein Leibgedinge Reinprechts IV. († 1450) umgewandelt. Die Festen Hoheneck, Sachsenwart und Sachsenfeld[22]

[1] Vgl. S. 514. [2] Vgl. S. 273, 285, 287, 292, 329 und 447.
[3] Vgl. S. 285. [4] Vgl. S. 287—292, 329 und 447.
[5] Vgl. S. 303, 305, 333 und 446. [6] Vgl. S. 327 und 329.
[7] S. 338, 333, 446, 452 und 490. [8] S. 452 und 491.
[9] S. 338, 333 und 446. [10] S. 342 und 446.
[11] Vgl. S. 330 und 422. [12] Vgl. S. 285 und 335. 446.
[13] S. 372 und 381. [14] S. 373 und 381. [15] S. 373 und 386.
[16] S. 289 und 447. [17] Vgl. S. 299, 305 und 447. [18] S. 339.
[19] S. 355 und 366. [20] S. 356 und 367.
[21] Vgl. S. 364, 369, 335 und 456. [22] Vgl. S. 365 und 369.

waren den Walseern von Graz 1331—1363 verpfändet, Windisch-Feistritz[1] seit 1355; letzteres wurde 1363 den Drosendorfern gegen Entschädigung abgelöst. Der Satz zu Marburg[2] stand der Grazer Linie 1354—1363 zu, ebenso der zu Mahrenberg 1360—1435 der Enser Linie. Aus dem Tibeiner Erbe fiel den Walseern die steirische Pfandschaft Windischgraz (1399—1435) zu.

Weiter im Süden lag in Krain die 1407 von den Scherfenbergern erworbene Pfandschaft Ober-Stein, weiter aus dem Tibeiner Erbe die Sätze auf Görtschach in Krain, Mitterburg mit dem habsburgischen Istrien sowie das 1407 verpfändete Greifenburg in Kärnten, die alle wohl gleichfalls 1435 abgelöst wurden.[3] In Friaul war Portenau[4] (Pordenone) den Enser Walseern zwischen 1399 und 1405 verpfändet.

Außer den herzoglichen Pfandschaften hatten die Walseer solche von geldbedürftigen Bischöfen und Adeligen inne. So war die Stadt St. Pölten[5] vom Bischof und dem Domkapitel von Passau seit 1389 an die Walseer verpfändet, 1435 wurde sie sogar an Reinprecht IV. von Walsee verkauft, gegen Rückkauf, welcher 1461 stattfand. Dieselben Walseer hatten auch Sätze auf den passauischen Herrschaften Zeiselmauer, Greifenstein und Traismauer stehen. Vom Bistum Regensburg wurde Reinprecht II. die Feste Ober-Hauseck[6] vor 1409 verpfändet und nach 1412 rückgelöst; demselben Walseer waren um 1412 wahrscheinlich auch die freisingischen Besitzungen Ober-Wölz und Rotenfels[7] verpfändet (oder zur Pflege übergeben?).

Die Grafen von Pfannberg waren 1308 genötigt,[8] ihr gleichnamiges Stammschloß den Walseern von Graz zu verpfänden. Die 1329 Dezember 29[9] beurkundete Verpfändung sämtlicher Festen der Sanecker an dieselben Walseer ist wohl nie zur Ausführung gekommen. Sie bezweckte nur, den Saneckern die Unterstützung der verschwägerten Walseer in der Weißenecker Fehde zu sichern. Aus ähnlichen Gründen blieb den Walseern 1420—1456 in Südböhmen die Herrschaft Rosenberg[10] während der Hussitenzeit von den Herren von Rosenberg verpfändet, welche 1418 den Walseern auch das

[1] Vgl. S. 367 und 369. [2] Vgl. S. 368. [3] Vgl. S. 446.
[4] Vgl. S. 393. [5] Vgl. S. 331, 335, 447 und 461. [6] Vgl. S. 416.
[7] Vgl. S. 414. [8] Vgl. S. 355. [9] Vgl. S. 359.
[10] Vgl. S. 431 und 465.

passauische Lehen Haslach[1] abgetreten hatten, das 1465 abermals, zunächst pfandweise, an die Rosenberger zurückkam.

Die Burgrechte, welche die Walseer da und dort besaßen, fallen als Kleinbesitz jenen großen Gütern gegenüber nicht ins Gewicht.

Alles in allem ist es weitaus der größte Besitzstand, den die Walseer unter ihren Standesgenossen aufwiesen; am besten mag die beigegebene Karte dafür sprechen, welche seinen Höchststand im Jahre 1422 darstellt.

Allerdings behielt das Geschlecht diesen großen Bestand nicht durchaus in eigener Hand. Als Angehörige des Hochadels, dem die aktive Lehensfähigkeit zukam, verlehnten die Walseer ansehnliche Teile ihrer Herrschaften — bei herzoglichen Lehen mußte dafür vom Landesfürsten um Bewilligung angesucht werden[2] — an rittermäßige Leute, die dafür als Vasallen die Verpflichtung zum Kriegsdienst zu Pferde übernahmen. Um die vom Landesfürsten von ihnen angesprochene[3] Anzahl von ‚Helmen‘ stellen zu können, ergab sich zumal bei den häufigen Kriegen am Beginn des 14. Jahrhunderts die Notwendigkeit, dieselbe auf diese Weise aufzubringen. Den Kreis dieser Familien des niederen Adels sowie deren wichtigste Lehen haben wir bereits kennen gelernt.[4] Das erhaltene walseeische Lehenbuch gibt uns den Bestand derselben für Ober- und Niederösterreich aus späterer Zeit, c. 1440—1460[5] an.

Neben diesen rittermäßigen Lehen gab es die aus einer Verbindung mit dem Burgrechte entstandenen, die Burgrechts-, Rechts- und Beutellehen,[6] welche auch an die unteren Kategorien der Bürger sowie selbst an Holden, und zwar gegen Zins verliehen wurden.

Schließlich waren die Walseer, insbesondere von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, als allmählich ihr Wohlstand zu sinken begann, genötigt, manche ihrer Herrschaften zu versetzen, und rasch mehrten sich diese Zeichen des Verfalles.

---

[1] Vgl. S. 430.
[2] Vgl. Urk. 1398 Mai 13; Kop. Linzer Musealarchiv.
[3] Vgl. Urk. 1325 Februar 2; WSt. 572.
[4] Vgl. S. 504—507.
[5] Vgl. z. B. auch Urk. 1450 Januar 30; WSt. 602.
[6] Vgl. S. 467; Schalk, a. a. O. 449; Urkk. 1380 Januar 18, NB. IV, 562; 1387 März 26, NB. IV, 597.

An Verpfändungen nennen wir neben kleineren Sätzen von Gülten und Kleinbesitz im 14. Jahrhundert die der Herrschaften Rutenstein 1438 bis c. 1444, Asparn seit 1443, Riegersburg, Gleichenberg und Eibiswald c. 1456—1459, Freudenstein 1459 und Scharnstein seit 1460.

7. Untertänige Städte und Märkte; Handel und Verkehr.

Der Einfluß, den die wichtigeren Häuser unseres Hochadels auf die Entwicklung zahlreicher Kleinstädte wie von Handel und Verkehr im späteren Mittelalter nahmen, ist nicht zu unterschätzen; er war insbesondere bei den Walseern kein unbedeutender.

An untertänigen Städten hatten die letzteren zwei inne: St. Pölten als passauische Pfandschaft und Fiume aus dem Erbe der Tibeiner. St. Pölten behielt[1] seine von den Passauer Bischöfen geschaffene Verwaltung. Fiume,[2] das bereits dem Rechtskreise der Städte an der Adria angehörte, behielt seine Kommunalverfassung und stand nur unter einem Hauptmann, der von den Walseern bestellt wurde und auf deren prächtigem Schlosse zu Fiume saß; auch er war dem Hauptmann zu Tibein unterstellt. Eifrig wachte die Bürgerschaft über ihre Rechte; so schlug sie 1437[3] ein Ersuchen Reinprechts IV., den Ser Castellino di Pesaro in ihren Rat aufzunehmen, rundweg ab. Erhielten Fremde das Bürgerrecht, so mußten sie den Walseern den Treueid so gut wie der Kommune schwören. Die Walseer blieben stets in bestem Einvernehmen mit der Stadt, der sie 1444[4] zur Förderung ihres Handels sogar eine siebentägige Messe (21.—28. Juli) sowie Befreiung von der Marchsteuer selbst verliehen. Im übrigen waren die Walseer mit ihren Einkünften aus der Stadt zufriedengestellt und behielten sich nur Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit vor, wie die auswärtigen Beziehungen, so namentlich zu den Venezianern (wegen der zahlreichen Fischerhändel) und mit den benachbarten Frangipani im unsicheren Kroatien.

---

[1] Vgl. Urk. 1389 Juni 24; Regesta Boica X, 243.
[2] Vgl. Pichler, Il castello di Duino 231.
[3] Ebenda 263. [4] Ebenda 264—265.

Weit größer war die Zahl der den Walseern untertänigen Märkte.[1] Es lag natürlich in ihrem Vorteile, diese zu heben und dadnrch steuerkräftiger zu machen. So erwirkten sie ihren Märkten Leonfelden,[2] Walsee[3] und Asparn an der Zaia[4] von den Herzogen die Verleihung von Wochenmärkten, für Asparn[4] auch die Anlage einer Ummauerung. Die Märkte bildeten meist auch einen eigenen Gerichtsbezirk[5] unter einem Marktrichter,[6] der zugleich die Abgaben an die Herrschaft ablieferte nnd mehreren (drei bis vier) ‚Geschworenen' oder ‚Vierern'[7] als Ausschuß der Gemeinde; sie unterstanden hinsichtlich des Blutbanns ihrem Pfleger, der auch sonst als Aufsichtsorgan fungierte.

Auch weiterhin nahmen die Walseer auf Handel und Verkehr Einfluß; bei ihrer Stellung, besonders als Hauptleute ob der Ens, ward es ihnen nicht schwer, ihren Vorteil dabei zu ersehen. So ließen sie den bestehenden Straßenzwang übertreten, um den Verkehr über ihre Herrschaften und besonders ihre Märkte, wie Leonfelden, zn lenken. Als Hauptleute ob der Ens hatten sie auch die Mauten im Lande zu beaufsichtigen.[8] Auf der großen Donaumaut zu Linz wurden ihnen häufig größere Summen angewiesen; die Maut zu Mauthausen war ihnen 1314[9]—1365 verpfändet. Desgleichen hatten sie durch Neuburg am Inn auch die Maut zu Schardenberg[10] als Pfandherren inne. In der walseeischen Herrschaft Ort wurde zu Lindach,[11] auf den Tibeiner Gütern in der Stadt Fiume[12] und besonders zu Senosetsch (an der Laibacher Straße) ein Zoll eingehoben. Zu Nieder-Walsee forderten die Walseer von den Schiffen auf der Donau einen Weinaufschlag[13] ab. Da und dort war auch das ‚Urfahr', die Lände an der Donau im Besitze der Walseer, so zu Dornach[14] und Mautern.[15]

[1] Vgl. Werunsky, Österreichische Reichsgesch. 75.
[2] Vgl. S. 391. [3] Vgl. S. 341. [4] Vgl. S. 328.
[5] Vgl. Urkk. 1367 Juli 4, NB. IV, 389; 1371 Mai 6, Hoheneck, Genealogie III, 817; 1375 Juli 4, Monumenta Boica XXX[1], 317.
[6] Vgl. S. 522.
[7] Vgl. Urk. 1439 Dezember 1, 1444 Juni 18; Kop. Linzer Musealarchiv.
[8] Vgl. Urk. 1363 Januar 11; UBoE. VIII, 122. [9] Vgl. AÖG. II, 542.
[10] Vgl. Urk. 1394 April 25; Orig. StAEferding. [11] Lehenbuch, f. 7.
[12] Vgl. Urk. 1450 November 11; NB. II, 326.
[13] Vgl. die Serie von Urkk. von 1465; Kop. Linzer Musealarchiv.
[14] Urk. 1409 April 17; HHStA.
[15] Urkk. 1305 April 19, Monum. Zollerana II, 289; 1417 September 8, Kop. Linzer Musealarchiv.

Zahlreiche Interessengegensätze hatten häufige Streitigkeiten mit den landesfürstlichen Städten znr Folge, die nur zu Zeiten durch größere gemeinsame Interessen in den Hintergrund gedrängt wurden. So war die Frage,[1] ob die Bürger von ihren Herrenlehen der Stadt oder dem Adel ihre Stenern entrichten sollten, durch volle 70 Jahre der Gegenstand zahlreicher Klagen der obderensischen Städte über die Walseer zn Ens. Die lautesten Klagen der Städter wandten sich jedoch gegen die Schädigung im Handel durch den Adel.[2] Hauptursache waren die vielen Mißbräuche,[3] welche das Vorrecht des Adels mit sich brachte, seinen Hausbedarf maut- und zollfrei einzuführen. Der Adel, vorab die Walseer, trieb einen lebhaften Handel auf der Donau mit Wein,[4] Getreide und selbst Salz,[5] benützte dazu — anch hier besonders die Walseer — unerlaubte Ladstätten auf der Donau[6] und tat den Städtern durch die längst abgeschaffte Grundruhr Abbruch. Die auf diese Weise eingeführten Güter wurden dann weiter verhandelt, besonders in den ihm untertänigen Märkten. An allen diesen Übertretungen und Händeln zwischen Adel und Bürgertum sind die Walseer in erster Linie beteiligt. Begreiflicherweise; denn gerade ihnen brachte der Austausch der Produkte ihrer verschiedenen Herrschaften umsomehr Vorteil und materiellen Gewinn. Ihr Einfluß bei den Habsburgern sicherte sie davor, daß die Klagen der Städter leicht Gehör fanden Derartige Übergriffe des Adels lagen aber nun einmal im Geiste jener Zeit und dürfen daher den Schnldigen nicht allzu schwer zur Last gelegt werden.

8. Das Einkommen.

Schließlich sind auch die Einkünfte der Walseer einer kurzen Erörterung zu unterziehen. Sie bestanden ans den Bezügen von ihren Hof- und Landesämtern, den ihnen anvertrauten

---

[1] Darüber zehn Urkunden, 1346—1419.
[2] Vgl. S. 389, 391, 420, 436 und 441.
[3] Vgl. die beiden Beschwerdeschriften 1415 März 9, 1425 —; Kop. Linzer Mnsealarchiv.
[4] Vgl. die Schreiben 1434 April 4, 1437 Juni 6; ebenda.
[5] Vgl. die Schreiben von 1432; ebenda.
[6] Vgl. Urkk. 1405 März 28, 1410 Mai 15, 1415 März 9; ebenda.

Burghuten, Pflegschaften, hauptsächlich aber aus den reichen Erträgnissen ihrer großen Güter.

Die Bezüge ihrer Hof- und Landesämter sind bereits anderweitig[1] angegeben. Geringere Summen brachten je nach ihrer Bedeutung die Burghuten, Pflegschaften und Klostervogteien ein. So trug die Pflege der freisingischen Herrschaft Ulmerfeld 1355[2] den Walseern jährlich 6 Mut Korn, 10 Mut Hafer, einen Meierhof zur Bewirtschaftung, 3 Faß Wachauer, ebensoviel Hollenburger Wein, für die Burghut zu Wolfseck bezog Reinprecht II. von Walsee 1405[3] vom Herzog 50 ℔ ₰ jährlich. Von den Klostervogteien trug beispielsweise jene von St. Lambrecht[4] in Steiermark 1395 Ulrich IV. von Walsee-Drosendorf 24 ℔ ₰, 1435 die vielumstrittene St. Pauler Vogtei auf dem Renschnik 34 ℔ ₰,[5] die Erbvogtei über Lambach 1483[6] 32 ℔ ₰ ‚Vogtrecht'. In der Herrschaft Trateneck wurden 1447[7] für die angevogteten Untertanen des Klosters Mondsee an Vogtrecht 14 β ₰ und 10 β ₰ für 100 Reinanken, für jene von Seitenstetten 10 β ₰ entrichtet.

Dazu kamen nun die Erträgnisse des walseeischen Grundbesitzes; bis etwa 1310 überwog dabei noch das Einkommen aus den schwäbischen Gütern. Da von dem österreichischen Besitze kein Gesamt- und nur ganz wenige Teilurbare sowie Rechnungsbücher erhalten sind, so läßt sich nur durch vereinzelte Angaben, durch die Kaufpreise und Pfandsummen, welche sich häufig auf etwa ein Zehntel des jährlichen ‚Urbar'ertrages beliefen, ein Rückschluß in bescheidenem Umfange auf die Erträgnisse dieser Herrschaften ziehen. So hatte die Herrschaft Steier um 1380 einen Ertrag von 406 ℔ ₰, die Herrschaft Hartenstein trug um dieselbe Zeit über 97 ℔ ₰, dazu je 10 Mut Korn und Hafer ein.[8] Die fünf Herrschaften Freienstein, Frankenburg, Puchheim, Peilstein und Sensenburg lieferten 1438

---

[1] Vgl. S. 508 und 512.

[2] Urk. 1355 März 12; FRA. XXXVI, 292.

[3] Urk. 1405 Dezember 13, LB. V, r. 736; desgleichen 1410 Mai 11, ebenda, r. 1145.

[4] Urk. 1395 September 15; Krones, Urk. zur Gesch. etc., r. 361.

[5] Urk. 1395 Januar 6; Orig. StAEferding.

[6] Urk. 1483 Oktober 1; Kop. Linzer Musealarchiv.

[7] Einnahmebuch des Amtmannes Hans Nuspaumer 1447, f. 1'; ebenda

[8] NB. III, 123—124.

ein Erträgnis von 1512 ℔ ₰,[1] 1470[2] war die eine Hälfte der Tibeiner Güter allein auf volle 1700 ℔ ₰ jährlicher Gülten veranschlagt. Bei Einbeziehung sämtlicher Einnahmequellen kommen wir zu dem Ergebnis, daß sich das walseeische Gesamteinkommen (Brutto) in Geld und Naturalien znr Glanzzeit des Hanses bei Reinprechts II. Tode auf volle 12.000—15.000 ℔ ₰ belaufen haben mag. Was diese Summe damals bedeutete, ergibt sich erst recht aus den Vergleichen mit den Einkommen der Grafen von Schaunberg (c. 6000—8000 ℔ ₰) nnd anderer Adelshäuser, wie der Meissauer und Puchheimer[3] sowie mit dem des Landesfürsten zu jener Zeit.[4] Bei solchem Reichtum war es allerdings möglich, den Herzogen oft Summen von 2000 bis 3000 ℔ ₰ vorzustrecken, die dann schließlich (vgl. die Pfandschaftsurkunden von 1407 nnd 1416) auf 32.000 Goldgulden aufliefen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhnnderts sanken freilich die Einkünfte schließlich auf höchstens 3000—4000 ℔ ₰ herunter; beim Aussterben des Hauses war ja dessen Blütezeit längst vorüber.

9. Die Wirtschafts- und Untertanenverhältnisse.

Bei dem Mangel an walseeischen Urbaren sind wir für die Wirtschafts- und Untertanenverhältnisse umsomehr auf den reichen Urkundenschatz angewiesen, welcher indes diesen Abgang nicht völlig wettznmachen vermag.

Den weitaus überwiegenden Teil der walseeischen Güter bewirtschafteten die Grundholden. Die wenigen Meierhöfe,[5] welche den Herrschaften als Reste ehemaligen grundherrlichen Eigenbetriebes verblieben waren, unterstanden Schaffnern und Meiern bäuerlicher Abkunft.[6] Die in eigener Bewirtschaftung

---

[1] HHStA. Kod. 1167, f. 9.

[2] Vgl. Urk. 1470 März 19; Orig. StAEferding.

[3] Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. III[1], 178.

[4] Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Ober- nnd Niederösterreichs CCXXIII—CCXXVII.

[5] Vgl. Urkk. 1305 Mai 27, Orig. Archiv des Deutschen Ritterordens, Wien; 1352 Mai 29, NB. II, 333; 1355 März 3, FRA. XXXVI, 292; 1393 . . , Inventar, f. 63.

[6] Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III[1], 250—251; die Stellung dieser Höfe war übrigens eine sehr verschiedene; vgl. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Ober- und Niederösterreichs CVII—CXII.

gebliebenen Hofländereien, worunter insbesondere zahlreiche Weingärten in Niederösterreich und in der Steiermark zu nennen sind, wurden durch Gesinde und Taglöhner sowie mit der Robot der Holden bebaut. Ein anderer Teil des Hoflandes war in Parzellen (sogenannte Beunden, Pointen)[1] an Grundholden verpachtet. Mit dem Aufhören des Eigenbetriebes wurden die Grundherrschaften immer mehr zu Rentherrschaften.

Die walseeischen Güter, auch die, welche nach Lehenrecht ausgetan waren, wurden somit größtenteils von den Holden, Untertanen, bewirtschaftet; diesen gehörte fast die gesamte bäuerliche Bevölkerung an. War die Lage der Bauern, denen von ihrer persönlichen Unfreiheit wenig mehr anhaftete, im 13. und noch im 14. Jahrhundert eine ganz erträgliche gewesen — wir brauchen nur an die Schilderungen eines Meier Helmbrecht zu denken — so verschlechterte sie sich im 15. Jahrhundert nicht unwesentlich.

Als bäuerliche Besitzformen finden wir zu oberst die zur neutralen Eigentumsform gewordenen Burgrechte,[2] meist Liegenschaften, Gründe, Gärten etc. in der Umgebung der Städte sowie in Märkten und Dörfern; im Anschluß daran sind die aus einer Kombination derselben mit den Lehen hervorgegangenen Burgrecht-, Recht- und Bentellehen[3] zu nennen. Zahlreiche bäuerliche ‚freie Eigen‘ in Ober- sowie in Niederösterreich, hauptsächlich in dem am längsten besiedelten Gebiete des Einzelhofsystems gelegen,[4] weisen hier auf einstige bäuerliche Gemeinfreie hin, die sich längst einem Grund- als Vogt- und Schutzherrn untergeordnet hatten; sie sind im 14. Jahrhundert bereits fast zu Grundholden herabgesunken. Die persönliche Dienstpflicht hat sich in eine dingliche umgewandelt; nur in diesem Sinne werden Untertanen noch verkauft, vertauscht oder vererbt. Wenig mehr fehlt ihnen zur persönlichen Freiheit; aber diese hat ihren Wert verloren: alle sind zu Untertanen geworden, deren einzelne Klassen sich einander nähern. Auch die Besitzer der freien Eigen leisten kaum mehr geringere Ab-

[1] Vgl. das Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich IV, 289 ff.

[2] Vgl. S. 502 und 535.

[3] Vgl. Urkk. 1414 Mai 25, HHStA.; 1456 August 20, Kop. Linzer Musealarchiv.

[4] Vgl. Strnadt, Peuerbach, JBMFC. XXVII, 279—287.

gaben als die Holden, die Frondienste vielleicht ausgenommen. Die hie und da vorkommenden Inwertseigen[1] waren Eigen, deren Verkauf oder Verpfändung an Außenleute mit des Herrn Hand geschehen mußte.[2]

Die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung aber lebte zu Kauf- und Erbrecht einer- sowie als Freistifter andererseits. Die freien Leiheformen des Kauf- und Erbrechts — der Unterschied bestand nur in der freien Verfügung der Inhaber der letzteren — gewährten dem Holden bereits ein Besitzrecht, das seine darauf verwendete Mühe lohnte: das Gut blieb vor allem in seiner Familie erblich.[3] Die Steigerung der Bodenrente, welche die dadurch intensivere Wirtschaft zur Folge hatte, kam wieder dem Grundherrn zugute und als Folge davon ergab sich die allmähliche Vererbrechtung der zu Leibgeding und Freistift verliehenen Güter.

Der Erbleihe, Erbpacht, stand schließlich als geringeres bäuerliches Besitzrecht die Zeitpacht, meist auf den kleineren Gütern, gegenüber. Als Leibgedinge gewährte sie ein lebenslängliches Nutzungsrecht, die Freistift nur ein solches auf unbestimmte Zeit, häufig gleichfalls auf Lebenszeit des Holden.

Gerade im 14. und 15. Jahrhundert vollzog sich überaus häufig der Übergang von den niederen zu den höheren Besitzformen.[4] In manchen Fällen führten diese Veränderungen selbst zur rechtlichen Zersplitterung der einzelnen Bauerngüter. So war 1393[5] von einem Hofe zu Schilddorf bei Scuseneck ein Drittel freies Eigen, ein Drittel Burgrecht vom Kloster Baumgartenberg, ein Drittel Lehen der Walseer von Ens.

Das Zahlenverhältnis der wichtigsten bäuerlichen Besitzformen: der freien Eigen, Erb- und Kaufrechte sowie der Freistifter läßt sich auch für die walseeischen Herrschaften kaum annähernd angeben. Urbare — falls sie uns darüber Aufschluß geben könnten — fehlen und bei aller Berücksichtigung des urkundlichen Materials laufen wir Gefahr, die Zahl

[1] Vgl. Urk. 1398 November 11; WSt. 575.
[2] Vgl. Bischoff, Steir. Landrecht, S. 116 und 126.
[3] Vgl. A. Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgesch. der Steiermark V[1], 18.
[4] Vgl. Schalk, a. a. O. 451—453.
[5] Urk. 1393 September 26; Kop. Linzer Musealarchiv.



der Freistifter zu unterschätzen.[1] Da sie rasch wechselten und nur kleinere Zinsgüter innehatten, fehlen für sie die vom Grundherrn ausgestellten Verleihungsurkunden wie die Reverse der Belehnten, die von freien Eigen, Kauf- und Erbrechtgütern zahlreich vorhanden sind. Nur so viel läßt sich sicherstellen, daß bereits in Niederösterreich und in der Steiermark die Zahl der bäuerlichen Eigen geringer ist, auf den tibeinischen Herrschaften fehlen sie fast; hier war sicher die Zahl der Freistifter überwiegend gegen die zu Erbleihe sitzenden Holden.

Die Besitzkategorien der bäuerlichen Stellen auf den walseeischen Herrschaften bieten wenig Besonderheiten. Die wirtschaftliche Einheit des bäuerlichen Besitzes bildete auf dem Gebiete des Einzelhofsystems die Hube, in dem der Dorfsiedlung das bäuerliche Lehen. Die Hube hat von ihrem Ausmaße durch die häufigen Teilungen bereits stark eingebüßt, denen die Grundherren nun Einhalt zu gebieten beginnen. Wir treffen an bäuerlichen Gütern in absteigender Größe Höfe, Huben und Lehen, Halb-, Viertelhuben und Lehen und schließlich[2] die Hofstätten,[3] welche eigentlich eine dritte, kleinere Wirtschaftseinheit ausmachten und gleichfalls geteilt wurden; als kleinste Untertanengüter sind die Selden (Sölden)[4] oder Keuschen zu nennen. Die häufigen öden (unbesetzten, im Gegensatze zu den bestifteten) Huben (Lehen etc.) deuten auf einen raschen Wechsel der bäuerlichen Bevölkerung hin.

Neben den Gütern wurden Äcker auch einzeln verliehen, wie es scheint von ziemlich verschiedener Größe. Unter ihnen sind hervorzuheben die sogenannten Überländen,[5] Gründe, die erst nachträglich zum Wirtschaftskomplexe hinzugekommen waren. ‚Reuter', Reutäcker, waren der Kultur durch Rodung gewonnen worden; sie werden besonders im Norden der Riedmark[6]

---

[1] Vgl. Dopsch, a. a. O. LIII; Bittner, Die Gesch. der direkten Steuern im Erzstifte Salzburg, AÖG. XCII, 551.

[2] Z. B. Viertellehen Urk. 1312 Oktober 18; AÖG. II, 537.

[3] Vgl. Urkk. 1314 Jannar 17, Februar 2; NB. IV, 81.

[4] Urk. 1389 November 30, HHStA.; Walseeisches Lehenbuch, f. 17.

[5] Vgl. Urkk. 1359 Jannar 31 UBoE. VII, 611; 1456 September 19, Walseeisches Lehenbuch, f. 255, Zulehen finden sich nicht erwähnt.

[6] Urkk. 1407 März 5, Kop. Linzer Musealarchiv; Walseeisches Lehenbuch, f. 38 und 53; Urk. 1399 März 29, HHStA.; 1399 März 29, Kop. Linzer Musealarchiv.

häufig erwähnt. Beundebau war im Lande ob der Ens nicht selten.[1] In gleicher Weise wurden auch Gärten und Wiesen an Holden verlehnt.

Die Abgaben[2] der Untertanen zerfielen in Grundzinse und anderweitige Abgaben an die Grundherrschaft, die Zehente, Vogteiabgaben und schließlich landesfürstliche Steuern. Sie mögen sich mindestens auf die Hälfte des Bruttoertrages[3] belaufen haben.

Die Grundzinse wurden in Geld und Naturalien, oft als gemischter Dienst entrichtet.[4]

Die Gelddienste, Stift- und Grundpfennige oder Grundrechte genannt, waren meist bei einer größeren Anzahl von Wirtschaften an demselben Orte gleich und auch in demselben Amte weniger verschieden als in verschiedenen Ämtern. Von freien Eigen geringer als von Erb- und Kaufrechtgütern, wurden sie im übrigen der Größe der Wirtschaften entsprechend angelegt. Hofstätten und Sölden entrichteten meist nur Gelddienste, desgleichen vereinzelt ausgetane Äcker, Reute und Wiesen. Als ‚Stifttage', an welchen die Zinse erlegt wurden, werden Lichtmeß, Georgi, Maria Geburt und Michaelis[5] genannt.

Die Naturalabgaben standen naturgemäß in engstem Zusammenhange mit den Bodenprodukten, welche bei dieser Gelegenheit gestreift werden soll. Sie zerfielen in den Getreide- und den sogenannten Kleindienst.

Der Getreidedienst wurde vor allem in den Hauptgetreidearten Hafer, Roggen (Korn) und Weizen gedient. Von diesen war am stärksten — weil überall — der widerstandsfähige Hafer angebaut, nächstdem Korn — auch auf den Tibeiner Gütern, Weizen besonders im Lande ob der Ens weniger als heute. Gerste tritt daneben zurück, sie wurde z. B. im Lande ob der Ens nur in geschützteren Lagen gebaut;[6] ihre Zunahme

---

[1] Vgl. Urkk. 1299 Juni 24, Orig. StLA. Nr. 1398; 1418 Juni 5, Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. Dopsch, a. a. O., CIL—CLXXIV.

[3] Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirschaftsgesch. III[1], 402—406.

[4] Vgl. Mell, Beiträge zur Gesch. des Untertanenwesens in der Steiermark. II. Die Natural- und Geldabgaben der Untertanen. Mitt. des historischen Vereines für Steiermark XLI, 140 ff.

[5] Urk. 1482 Oktober 31; Kop. Linzer Musealarchiv.

[6] Auf den tibeinischen Herrschaften wird sie nach dem Fiumaner Urbare von 1424 nicht gedient.

im 15. Jahrhundert wird wohl mit dem Aufblühen der Bierbrauerei zusammenhängen. Hirsebau findet sich nur in Mittelsteiermark häufiger. Bemerkenswert ist der starke Mohndienst und -bau im Mühlviertel;[1] auch Hanf und Flachs werden da und dort nicht selten gedient. Von Hülsenfrüchten finden sich Erbsen und Linsen[2] angeführt. Das Dienstgetreide etc. wurde nach dem ‚Kastenmaße' gegen Quittung in die herrschaftlichen ‚Getreide-Schütt-Kästen' abgeliefert, wie solche zu Linz, Gleuß[3] etc. bestanden. Besondere Erwähnung verdient der Weinbau, dessen Grenzen nach Norden am Ende des Mittelalters weiter als gegenwärtig reichten. Die Walseer besaßen zahlreiche Weingärten in Niederösterreich, am Ostabhange des Wienerwaldes wie in der Wachau, sowie weiterhin in der Steiermark und um Tibein, wo der treffliche Rainfal wuchs, sowie auf den Herrschaften am Quarnero. Die Mehrzahl der Weingärten war an Holden ausgetan. Diese dienten davon (neben Geld)[4] Weinmost, in der Wachau und um Senftenberg die Hälfte der Lese.[5] Dieser wurde den Weinpreßhäusern, wie sie die Walseer in Senftenberg, Klosterneuburg und Nußdorf bei Wien hatten, abgeliefert und weiterhin gleich dem Weine behandelt und vertrieben, den sie von ihren in Eigenbetrieb behaltenen Weingärten erhielten. Diese wurden entweder, wie in der Steiermark, zumeist durch gedungene Taglöhner bearbeitet oder von Holden, welche für diese Weinkulturen ein ‚Baugeld' erhielten.[6] Wie die Riegersburger Amtmannsrechnung von 1434[7] beweist, wurde damals der Weinbau in Steiermark technisch bereits ebenso wie heute betrieben. Von sonstigen Spezialkulturen sind noch auf den tibeinischen Herrschaften die Kastanien[8] und der Ingwer zu erwähnen, die gleichfalls in natura gedient wur-

---

[1] Vgl. dazu JBMFC. XXXIX, 34.

[2] Urkk. 1420 Februar 11, 1456 Februar 18; Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Vgl. Urk. 1462 März 24; NB. II, 337.

[4] Vgl. Urk. 1359 Oktober 30; FRA. XVI, 249.

[5] Urkk. 1469 August 6 und 31, Orig. StAEferding; Zinsregister von Rossatz 1444; Kop. Linzer Musealarchiv.

[6] Dopsch, a. a. O. CLXXVIII; Urk. 1476 März 4, Kop. Linzer Musealarchiv.

[7] Kop. StLA., Hs. 1561.

[8] Vgl. das Urbar von Fiume (St. Veit) 1424, f. 5'; Kop. Linzer Musealarchiv.

den. Nicht unbedeutend war ferner die Obst- und Gartenkultur und schließlich der Wiesenbau, von welchem Heu gedient wurde.

Wir dürfen ferner auch bereits von einer geregelten Forstwirtschaft auf den walseeischen Gütern sprechen. Ein eigener Holzpropst[1] hatte dieselbe für den Neuburger Forst (am Inn) zu versorgen, sonst war an größeren Forsten der zu Gföhl in walseeischem Besitz. Meist blieben (z. B. zu Scharnstein)[2] die Herrschaftsschaffer mit der Besorgung der Geschäfte dafür betraut. Genau wurden die Rechte, Befugnisse und Grenzen[3] gegenüber anderen Grundherrschaften festgesetzt und die Erträgnisse, ‚Forstgelder'[4] (wohl hauptsächlich an verkauftem Holze) verrechnet. Daß überdies die letzten Walseer eifrige Jäger waren,[5] wird uns mehrfach berichtet; sie hielten sich sogar eigene Jägermeister.[6]

Mannigfach waren die verschiedenen Kleindienste. Die Viehzucht wurde insbesondere auf den Schwaighöfen getrieben, worauf die zahlreichen Käsegülten hinweisen. Während Großvieh unter den Diensten nicht begegnet (nur in der Herrschaft Ober-Walsee [Freudenstein] hatten gewisse Bauern laut Eintragung im Urbare[7] im Kriegsfalle Pferde zu stellen), finden sich Dienstlämmer und -schafe erwähnt. Bedeutend war die Schweinezucht, auf welche die verschiedenen Arten von Dienstschweinen hindeuten. Daß die Geflügelzucht gleichfalls sehr verbreitet war, beweisen allenthalben die vielen Diensthühner und -gänse[8] sowie die Eierdienste. An Fischdiensten lieferten die Fischer vom Traun-[9] und Mond- (wohl auch vom Attersee) die bekannten Reinanken, von den Fischhuben an der Traun wurden Pfrillen[10] gedient. Auch sonst weisen die zahlreichen, im Werte

---

[1] Urkk. 1323 Juni 15, Regesta Boica VI, 100; 1434 April 2, Kop. Linzer Musealarchiv.
[2] Urk. 1441 Februar 3; ebenda.
[3] Vgl. AÖG. LXXXII, 271—273.
[4] Urk. 1459 Mai 7; Kop. Linzer Musealarchiv.
[5] Vgl. Urk. 1462 Juli 12; Kop. Linzer Musealarchiv.
[6] Vgl. S. 524.
[7] Von 1461, f. 1'; Kop. Linzer Musealarchiv.
[8] Urk. 1339 März 17; UBoE. VI, 291.
[9] Urk. 1370 Dezember 17; Kop. Linzer Musealarchiv.
[10] Urk. 1481 Juli 6; ebenda.

nicht niedrig veranschlagten Fischwaiden sowie die da und dort[1] vorkommenden Teichanlagen auf die Fischzucht hin.

Sehr zahlreich sind die Fälle, in denen die Naturalabgaben, und zwar sowohl das Dienstgetreide, Korn, Weizen und Hafer, als auch die verschiedenen Kleindienste, so an Käsen, Hühnern und Eiern durch Geld reluiert worden sind, ein Prozeß, der immer noch weiter fortdauerte.

Dazu kamen schließlich eine Reihe von weiteren Abgaben an den Grundherrn und dessen Beamte. Bei Besitzveränderungen war die An- und Ableit,[2] auch Auf- und Abfahrt genannt, zu entrichten, gleich dem bei Todesfällen gegebenen Best-, Todhaupte oder Todrechte,[3] in Ober- und Niederösterreich allenthalben im Ausmaße von 60 ₰. Dem herrschaftlichen Richter oder Amtmann wurde das Richter-, Amtmannsrecht in Geld oder Naturalien gezinst, auch die Büttel erhielten einen Gelddienst.[4] Von sonstigen Taxen und Abgaben sei noch das Weisat herangezogen, in seinen Leistungen dem Kleindienste ähnlich. Dazu kamen noch Natural- und Gelddienste für verschiedene Nutzungsrechte, so von Wald und Weide, wie von den grundherrlichen Betriebsstätten, als Mühlen, Backöfen, Badstuben u. dgl.

Eine zweite Gruppe von Abgaben waren die Zehente.[5] Ursprünglich eine kirchliche Abgabe, waren sie bereits längst häufig durch Verleihung, Verkauf, Verpfändung etc. an Weltliche, also an den Adel, und so auch von den Kirchen von Passau, Salzburg u. a. an die Walseer gekommen. Auch Zehente waren durch diese Besitzveränderungen zerstückelt worden; es finden sich Halb-, Viertel-, selbst Zweidrittelzehente[6] erwähnt. Die Zehente wurden in Naturalabgaben geleistet, die indes gleichfalls bereits häufig durch Geld reluiert waren. Man unterschied den großen Zehent von Getreide und Wein und den kleinen von Vieh und Gartenfrüchten.

---

[1] So zu Seuseneck, Neumarkt, Ort, Leonfelden, Oberneukirchen; vgl. JBMFC. XXXIX, 69.

[2] Urkk. 1347 Mai 30, UBoE. VII, 22; 1370 Dezember 1, 1420 Dezember 21, Kop. Linzer Musealarchiv.

[3] Ebenda; 1459 April 8; Orig. StAEferding.

[4] Vgl. das Urbar von Fiume von 1424; Kop. Linzer Musealarchiv.

[5] Vgl. Inama-Sternegg, a. a. O. 395—397; Schalk, a. a. O. 435.

[6] Walseeisches Lehenbuch, f. 76.

Die **Vogteiabgaben**, eine weitere Abgabengruppe, wurden gleichfalls in Geld (Vogtrecht) und teilweise in reluierten Naturalien, vom bevogteten Kloster einer- wie von den Vogtholden andererseits gedient;[1] auch oblag den Untertanen die Verpflegung des Beamten auf dem Vogteidinge.[2]

An **landesherrlichen Steuern** kamen dazu das Marchfutter,[3] der Marchdienst in Österreich wie in der Steiermark, ein Getreidedienst, besonders an Hafer. Selbst das Marchfutter war zum Teile bereits durch Verpfändung und anderweitig an den Adel gekommen. Seit Herzog Rudolf IV. wurde ferner das Ungeld,[4] eine Getränkesteuer in Geld, durch die ‚Ungelter' eingehoben. Bedeutender aber waren die im 15. Jahrhundert sich rasch mehrenden Steuern für Kriegszwecke, zur Bezahlung der Söldner etc. Auch auf den walseeischen Herrschaften wurden sie auf die Untertanen überwälzt, so die Hussitensteuer von 1436.[5] Diese drückenden Lasten wurden dann auf die einzelnen Herrschaften und Ämter und in diesen auf die Untertanen verteilt. So entfiel beim ‚Anschlage des zehnten Mannes' von 1456[6] allein auf die Herrschaft Windeck die Summe von 100 ℔ ₰, von der Kriegssteuer, die 1480[7] zur Bezahlung der Söldner ‚angelegt' wurde, kamen auf die Herrschaft Nieder-Walsee 70 ℔ ₰, auf das Amt zu Tanzerstadl bei Ort volle 90 ℔ ₰.

Zuletzt sei als Leistung der Untertanen noch der **Robot**[8] gedacht. Für unser Gebiet fehlen fast alle Belege darüber. Möglich, daß die mehrfach genannten ‚Bauhöfe'[9] als solche aufzufassen sind, auf welchen für die Grundherrschaft gerobotet

[1] Vgl. die Trattenecker Amtmannsrechnung von 1417, f. 1'; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Urk. 1327 November 25; UBoE. V, 495.

[3] Vgl. Dopsch, Beiträge zur Gesch. der Finanzverwaltnng in Niederösterreich, Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung XVIII, 238.

[4] Vgl. Urkk. 1412 Oktober 13, HHStA.; 1432, — 1448 Mai 1, Kop. Linzer Musealarchiv.

[5] Urk. 1436 April 24; Orig. Stiftsarchiv Klosterneuburg.

[6] 1456 April 26; Kop. Linzer Musealarchiv.

[7] Vgl. Urkk. 1480 Mai 28, 1481 März 1; ebenda.

[8] Vgl. Mell, Beiträge znr Gesch. des Untertanenwesens. 1. Die Robot. Mitt. des histor. Vereines für Steiermark XI, 136.

[9] Urkk. 1353 November 30, Orig. StAEferding; 1420 Jnni 16, Kop. Linzer Musealarchiv.

wurde. Vereinzelt wird ein Fall von Bedrückung der Holden des Klosters Minnbach mit Vogteifrohnen erwähnt.[1]

Diese riesige Menge von Naturalabgaben, welche fast die Hälfte des walseeischen Gesamteinkommens ausmachen konnte, wurde nur zum Teile von der großen Wirtschaftseinheit, welche das Haus darstellte, konsumiert. Die zahlreichen Klagen der Städter stellen es außer Zweifel, daß von Seite der Walseer unter Mißbrauch der dem Adel für seinen Hausbedarf gewährten Mautfreiheit ein ganz bedeutender Handel mit Wein und Getreide, besonders auf der Donau, getrieben wurde.[2]

Auch die Lage der Untertanen steht in enger Wechselbeziehung mit dem Niedergange des Hauses Walsee im 15. Jahrhundert. Während vorher auf den walseeischen Herrschaften allenthalben durch zahlreiche kleine Ankäufe der bäuerliche Besitz aufgesogen und der Ausbau der Grundherrschaft vollendet wurde, hören diese kleinen Käufe um dieselbe Zeit auf wie die größeren Gütererwerbungen.

Verlautet im 14. Jahrhundert wenigstens nichts von Klagen der Untertanen, so mehren sich dieselben jetzt allgemach; zweifellos hat sich die Lage der Holden im Laufe des 15. Jahrhunderts erheblich verschlechtert. Daß die Bewohner des flachen Österreich nördlich der Donau unter den Hussiteneinfällen sowie jene in Innerösterreich durch die Türken zu leiden hatten, steht außer Zweifel. Die allmähliche Reluierung der Naturalabgaben, der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, brachte dem Bauern keinen Nutzen; wie schwer hielt es bei den schlechten Verkehrsverhältnissen, seine Produkte zu verkaufen. Der Adel dagegen verlor durch die heillose Münzverschlechterung, die andererseits den Holden nicht in diesem Maße Gewinn brachte. So waren selbst die Untertanen vielfach den Juden verschuldet,[3] bei dem damaligen Zinsfuße ein schwer zu heilendes Übel. Dazu kam nun die Steigerung der Leistungen an den Grundherrn, der sich selbst nicht mehr in der günstigen Lage von Einst befand — und schließlich die Häufung von landesfürstlichen Steuern, die auf den Holden überwälzt wurden. Daher erheben sich jetzt da und dort und

---

[1] Urk. 1475 April 4; Kop. Linzer Musealarchiv.

[2] Vgl. S. 538.

[3] Vgl. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen II, 119.

immer mehr Klagen der Untertanen. Es ist nicht etwa ein Zug von Härte des Herrn — Steuernachlässe bei Elementarschäden[1] zeugen dagegen — sondern ein allgemeines Anspannen der Leistungsfähigkeit der Holden bis an und über die Grenzen derselben. Die Holden klagen über Bedrückung durch Erhöhung fast aller Steuern.

So verwendeten sich 1446[2] Pfleger und Amtmann der Herrschaft Purgstall für die Untertanen wegen der hohen Steuern. Die Holden der Herrschaft Rutenstein klagen 1450[3] über den neuen großen Korn- und Hofdienst; überdies war zu ihren Ungunsten das Kastenmaß vergrößert worden. Zur selben Zeit dienten die walseeischen Weingärten in der Wachau die Hälfte ihres Weinmostes, die Weingärten mehrerer Klöster daselbst diesen nur ein Drittel. In der Amstettner Gegend widersetzten sich die walseeischen Holden 1448[4] der Entrichtung des landesfürstlichen Ungeldes. Die Vogtholden von Minnbach beklagten sich 1475 über ihnen auferlegte Vogteifronen, andere 1469[5] über starken Steuerdruck. Auf den tibeinischen Herrschaften auf dem Karst, die, wie die Höhe der Pfarreinkünfte[6] beweist, wirtschaftlich hinter den anderen nicht zurückstanden, begannen sich da und dort Holden zu entsiedeln.

So ist auch auf den einzelnen walseeischen Herrschaften eine ersichtliche Verschlechterung der Lage der Untertanen wahrzunehmen — das Korrelat für den Niedergang des Hauses Walsee, der um die Zeit der wirtschaftlichen Depression, um die Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzt.

Auch im Wirtschaftsleben der habsburgischen Länder sehen wir die Herren von Walsee mit ihrem großen Besitzstande, der hier seinerzeit den größten adeligen Wirtschaftsorganismus darstellte, eine überaus wichtige Rolle spielen. Die Mittel und Kräfte, die ihnen daraus erwuchsen, ließen sich oft wieder in der Politik ausschlaggebend in die Wagschale werfen.

[1] Vgl. Urk. 1482 April 20; Kop. Linzer Musealarchiv.
[2] Urk. 1446 Juni 13; ebenda.
[3] 1450 Februar 19; ebenda.
[4] 1448 Mai 1; ebenda.
[5] 1469 April 5; Kop. Linzer Musealarchiv.
[6] Vgl. Urk. 1464 Juli 21; Cod. diplom. Istriano IV.

Erst wenn wir diese Seite ihrer Tätigkeit im Auge behalten, vermögen wir die allseitige Bedeutung zu würdigen, die das Haus der Herren von Walsee in unserer Heimat besaß.

XI. Abschnitt.

Genealogie des Hauses Walsee.

I. Ältere Hauptlinie.

1. Gebehardus (I.) et Chunradus (I.) werden 1171 März 31[1] in einer Urkunde Heinrichs des Löwen als Zeugen genannt; Conradus (I.) bezeugt noch eine Urkunde 1181 Juli 12.[2] Das Totenbuch von Weittenau gibt Juni 15[3] als Todestag Cuonradi de Walsen, militis, also wohl dieses Konrad an.

2. Eberhardus (I.) de Walchse, Waltse ist Zeuge in einer Urkunde 1179 Dezember 25[2] und wird in einem Privileg für das Kloster Waldsee noch 1181 Mai 12[4] genannt. Nach Urkunde 1181 Mai 5[5] ist er Konrads Bruder.

3. Bertoldus de Walse, nach Urkunde 1181 Mai 5 Eberhards I. Sohn, bezeugt noch 1187 April[6] eine Urkunde; ist nicht identisch mit dem zirka 1222 gestorbenen gleichnamigen Propste des Klosters Waldsee.

4. Eberhard II. (ob Bertolds Sohn? — allerdings spricht die Zeit und der Taufname des Großvaters dafür) wird 1228 Februar 20[7] bis 1248 Mai 10 urkundlich genannt; ob der Heberhardus de Walse, als dessen Todestag das nach 1200 angelegte Totenbuch der Franziskaner von Schaffhausen Mai 12[8] angibt, Eberhard II. oder III. ist, läßt sich nicht feststellen.

Als Gemahlin eines ‚dicti de Walse' wird zu Januar 14[9] im Totenbuche von Salem etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Mechtildis erwähnt; vielleicht war sie Eberhards II. Gemahlin.

---

[1] Weech, Cod. diplom. Salemit. I, 25.
[2] Wirtemberg. Urk.-B. II, 205. [3] M. G. Necrol. I, 159.
[4] Ebenda 214. [5] Ebenda 213.
[6] Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte I, 205.
[7] Wirtemberg. Urk.-B. III, 76 und IV, 176.
[8] M. G. Necrol. I, 506.
[9] Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. XIV, 516.

1252[1] ist ein C(onradus?) dictus de Waldse als prepositus des Klosters Ochsenhausen beurkundet; falls er der Familie angehört also wohl ein Bruder Eberhards II.

5. Eberhard III., zuerst in der für seine Vermählung mit Adelheid von Waldburg 1251 Februar 11[2] ausgestellten Ehedispens genannt, heißt im Juni 1262[3] bereits senior und urkundet ausschließlich in Schwaben bis 1293 März 11,[4] wo er als Eberhard der älteste von Waldsee siegelt. Er dürfte bald darauf in Schwaben gestorben und überhaupt nie nach Österreich gekommen sein. Der Grabstein mit der Inschrift ‚A. d. 1288 ob. dominus Eberhardus de Walse, pater senion omnium dominorum de Walse hic sepultus', von dem sich eine Abbildung[5] in den Streinschen Manuskripten erhalten hat — auch Preuenhuber,[6] der Eberhard III. mit Unrecht im Catalogus der Landeshauptleute ob der Ens anführt, sah ihn noch in der Minoritenkirche zu Linz — ist späteren Ursprungs und stammt, nach seiner Architektur zu schließen,[4] frühestens aus der Zeit Reinprechts IV. von Walse (1416—1450).

Als Eberhards III. Gattin wird Adelheid, eine Schwester des Truchsessen Eberhard von Waldburg,[7] also Tochter des Truchsessen Otto Berthold von Waldburg, 1251 Februar 11 und 1275 Juli 21[8] genannt. Einer soror Adelhait von Waldsee gedenkt zu Juli 31[9] das nach 1250 entstandene Totenbuch von Löwental. Ob sie nach dem Tode ihres Gatten den Schleier genommen, oder ob diese Nonne überhaupt mit ihr identisch, bleibt umso fraglicher, als sich Eberhard III., nach dem Alter seiner Kinder zu schließen, wohl ein zweites Mal vermählte. Lazius und nach ihm Hoheneck geben ihm eine Gräfin von Ortenburg zur einzigen Gemahlin, was offenbar auf eine Verwechslung mit Eberhard II. von Walsee-Drosendorf beruht, der mit einer Ortenburgerin verheiratet war.

6. Alber, miles de Walse, Zeuge in Urkunde 1271 März 18;[10] darnach wahrscheinlich ein jüngerer Bruder Wolf-

---

[1] Wirtemberg. Urk.-B. III, 162.
[2] M. G. Epist. Saecul. XIII, III. Bd., 43.
[3] Wirtemberg. Urk.-B. VI, 61. [4] WSt. 573.
[5] Cod. 5/10 Schlüsselberger Archiv, Oberösterreich. Landesarchiv Linz.
[6] Annal. Styrenses 414. [7] Wirtemberg. Vierteljahrsschr. V, 412.
[8] Wirtemberg. Urk.-B. VII, 381. [9] M. G. Necrol. I, 199.
[10] Wirtemberg. Urk.-B. VII, 132.

gangs I. und somit auch Eberhards III.; doch müßte er dann 1269 noch minderjährig oder abwesend gewesen sein, da sonst Eberhard III. in der Urkunde 1269 September 24[1] schwerlich von Wolfgang I. allein spräche. Alber wird sonst nicht erwähnt und ist wohl jung gestorben.

7. November 8 unbekannten Jahres ob. soror Margret von Waldsee nach dem Löwentaler Nekrologe,[2] sonst nirgends genannt.

8. Elsbeth von Walsee wird von ihrem Vater Eberhard III. 1266 August 28[3] bei ihrem Eintritte in das Kloster Baindt mit dem Gute Cunenhus ausgestattet.

9. Gebhard II. (die Reihenfolge der vier weltlichen einer- und der beiden geistlichen Söhne Eberhards III. andererseits gibt die Reimchronik[4] richtig an; doch waren die beiden geistlichen Brüder zweifellos älter als der erst 1298 urkundende Friedrich I.) wird zuerst 1291 November 20[5] als Kleriker erwähnt, erscheint seit 1300 Januar 16[6] unter den Domherren und seit 1312 Dezember 7[7] als Vitztum des Bistums Passau bis 1313 Juli 25.[8] Nach Bischof Wernhards Tode († 1313 Juli 28) gegen Albrecht (II.) von Österreich zum Bischof von Passau erwählt, reiste er zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung nach Avignon, wo er 1315 August 3 starb.[9]

10. Konrad II. bezeugt als Chunradus clericus de Walse zwischen Juni 11—22 1288[10] eine Urkunde für das Kloster Salem, wird dann Pfarrer zu Piber[11] und als solcher auch von der Reimchronik[12] erwähnt; aus dem Spottnamen ‚der Nemhart‘, den er nach derselben führte, hat eine irrtümliche Lesart einen weiteren (7.) Bruder gemacht, den Hoheneck[13] und noch Huber[14] anführen. Konrad II. starb auf seiner Pfarre eines gewaltsamen Todes; 1311 April 11[15] erhielt er auf derselben bereits einen Nachfolger.

---

[1] Wirtemberg. Urk.-B. VII, 50. [2] M. G. Necrol. I, 199.
[3] Wirtemberg. Urk.-B. VI, 266. [4] Reimchronik. V. 23167—23195.
[5] LB. II, r. 7. [6] NB. I, 317.
[7] Regesta Boica V, 239. [8] Ebenda VI, 344.
[9] Cont. Zwetlens. M. G. SS. IX, 665 und Totenbuch von Engelszell, Orig. Stiftsarchiv Wilhering.
[10] Weech, Cod. diplom. Salemit. II, 343.
[11] Bei Voitsberg, Steiermark. [12] Reimchronik. V. 23185—23189.
[13] Genealogie III, 817. [14] Gesch. Herzog Rudolfs IV., 163.
[15] StLA., Urk. Nr. 1747.

11. In der Urkunde 1313 November 11[1] wird Preyde (Brigitta), Witwe Ortolfs von Kranichberg, als Schwester Ulrichs I. von Walsee ausdrücklich bezeichnet; Urkunde 1319 Juli 12[2] heißen Hermann und Hertel von Kranichberg Ulrich ihren Schwager. Brigitta ist von 1307 November 19[3] bis 1315 als Gattin und Witwe beurkundet. Nach dem Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen starb sie Februar 7[4] unbekannten Jahres.

12. Agnes, eine zweite Schwester Ulrichs I., wurde dem Grafen Ulrich V. von Pfannberg[5] nach dem Treffen zu Gammelsdorf (1313 November 9) verlobt; nach einer Urkunde von 1314 Mai 19[6] war sie noch nicht verheiratet. 1320 wird Ulrich V. von Pfannberg der Gemahl[7] der Schwester Ulrichs I. genannt und 1321 Juni 24[8] siegelt Ulrich I. als Ulrichs V. von Pfannberg Schwager. Sonst wird Agnes nicht mehr erwähnt. Da sich ihr Gatte 1330[9] zum zweiten Male vermählte, muß sie spätestens 1329 gestorben sein.

Ein Rudolphus de Walhse, der in einer Tradition des Falkensteiner Kodex von c. 1160 genannt wird,[10] gehört sicherlich nicht zur Familie.

Jener Wolfram von Walsee, der 1135 auf einem Turniere zu Zürich gewesen sein soll[11] — Stadl stellt ihm sogar für 1180 noch eine Notburga an die Seite[12] — sowie die angeblich 1026 auftretenden Brüder Heinrich und Liabord (!) von Walsee und damit die ganze Fabel von einer Abstammung des Hauses Colloredo[13] in Friaul von den Walseern haben urkundlich keinen Boden und verdanken ihr Dasein lediglich den genealogischen Spielereien des 16. und 17. Jahrhunderts. Von mehreren Personen geistlichen Standes steht es nicht fest, ob sie Angehörige des Klosters Waldsee, gebürtige Waldseer oder Mitglieder der Familie von Waldsee waren. So urkundet der magister Eberhardus

---

[1] St.LA., Urk. Nr. 1785b. [2] Ebenda, Nr. 1855b.
[3] StLA. Urkk.-Kop. Nr. 1710c, 1855b. [4] Hs. 209, f. 2′, StLA.
[5] Johann von Viktring, Böhmer, Fontes Rerum Germanicarum I, 378.
[6] LB. III, r. 248. [7] Böhmer, I, 380. [8] HHStA. Cod. 1049, f. 86.
[9] Vgl. Tangl, Die Grafen von Pfannberg, AÖG. XVIII, 189.
[10] ‚Drei bayerische Traditionsbücher', S. 27.
[11] S. Feyerabends Turnierbuch, Frankfurt 1578, f. 75.
[12] Stadl, Ehrenspiegel des Herzogtums Steiermark III, 339; StLA., Hs. Nr. 26.
[13] Vgl. Czoernig, Das Land Görz und Gradiska 658.

de Walse[1] 1273 Jnni 24 und — wohl derselbe — als Kanonikus des Konstanzer Bistums 1282 Oktober 2.[2] Mehrere Schreiber und Notare ,von Waldsee' haben mit der Familie gleichfalls nichts zu tun.

II. Jüngere Hanptlinie: Waldsee-Dachsperg.

Diese Nebenlinie zweigte mit Wolfgang I., einem Sohne Eberhards II., ab und saß zu Zell (Eberhards-, Wolfgangszell). Ob Heinrich IV. ein Sohn Wolfgangs II. gewesen, wie Weiß-Starkenfels annimmt,[3] ist zweifelhaft; 1325 ist Zell wieder im Besitz der Hanptlinie nnd Heinrich IV. nannte sich nach seinen dachspergischen Gütern westlich vom Lech bei Memmingen.

1. Wolfgang I., Sohn Eberhards III. von Waldsee, von 1269 September 24[4] bis 1281 Mai 23[5] urkundlich erwähnt; nach den Urknnden von 1271 März 18[6] und 1275 Juli 21[7] nennt er sich zu Zell. Als seine Hansfrau wird in letzterer Urkunde eine Schwester des Truchsessen von Waldbnrg genannt.

2. Wolfgang II. tritt von 1275 Jnli 21 bis 1291 Oktober 16[8] urkndlich auf; er starb vor 1311, falls sich folgende Stelle im Zwettler Stiftungsbuche auf ihn bezieht:[9] ,Item in die s. Lucae evangelistae (Oct. 18.) unum plenarium servicinm ex testamento Wolfkangi Suevi, cognati dominorum de Walse per abbatem vel cellerarium ministretur.' Darnach scheint Wolfgang II. zn seinen Vettern nach Österreich gekommen zu sein.

3. Heinrich IV. von Dachsberg urkundet 1328[10] in Schwaben nnd schließlich als ,der alte von Waldsee genant von Dachsperg' 1341 Oktober 22[11] (Verzicht auf die Stammgüter) zn Linz. Weiß-Starkenfels hält ihn, wohl richtig, für Wolfgangs II. Sohn.

Klara, eine geborene Schenkin von Winterstetten (Otelswang) ist als seine Gattin 1328 und bis 1362[12] als seine Witwe benrkundet.

---

[1] Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F., XXVII, 232.
[2] Regesta episcop. Constant. Nr. 2563.
[3] WSt. 573/4. [4] Wirtemberg. Urk.-B. VII, 50.
[5] WSt. 573. [6] Wirtemberg. Urk.-B. VII, 132. [7] Ebenda 381.
[8] WSt. 574. [9] FRA., 2. Abt., III, 477.
[10] Alberti, Württemberg. Adels- nnd Wappenbnch I, 116.
[11] UBoE. VI, 395. [12] Baumann, Gesch. des Allgäus II, 585.

4. Heinrich IX., Chorherr am Frauenmünster zu Zürich, 1368[1] beurkundet, soll nach dem Zurzacher Totenbuche 1369 Dezember 21[2] gestorben sein; er wird noch in zwei Züricher Urkunden 1373 Mai 27 und Juli 21[1] (ob noch am Leben?) genannt.

III. Linie Walsee-Linz.

1. Eberhard IV., der Stifter der Linie Walsee-Linz, erscheint in Urkunden seit 1280 August 17,[3] als Landrichter ob der Ens wird er genannt von 1288 Januar 29[4] bis 1325 Juni 15.[5] Nach dem Calend. Necrol. Alberti pleb. starb er 1325 Oktober 12,[6] ebenso nach dem St. Florianer Calend. Necrol. Heinrici prepositi.[7]

Seine Hausfrau war Maria, eine Tochter Heinrichs II. von Kuenring-Seefeld, seit 1285 Gattin des 1288 verstorbenen Reinprecht von Ebersdorf.[8] 1289 November 20 noch Witwe, wird sie als Eberhards IV. Gattin von 1290 Januar 2[9] bis 1318 Dezember 29[10] genannt; sie starb 1320 und liegt zu Zwettl begraben.[11]

2. Kunigunde, als Eberhards IV. Tochter und Jans von Kapellen Verlobte und Hausfrau genannt 1303 Mai 2[12] bis 1342 Juni 24.[13]

3. Eberhard V., Eberhards IV. Sohn, seit 1304 August 17[14] urkundlich erwähnt. Nach seines Vaters Tode Hauptmann ob der Ens, blieb er mit einer Unterbrechung von[15] 1361 Dezember 31 bis 1363 Januar 5,[16] wo Jans von Traun als Hauptmann ob der Ens auftritt (in der vereinzelten Urknnde von 1354 März 12[17] wird Friedrich II. von Walsee-Ens nur irrtümlich als Hauptmann ob der Ens statt zu Ens bezeichnet), bis 1371 Februar 2[18] in seinem Amte. Nach dem Nekrolog von Seusenstein[19] starb er 1371 April 21; 1371 August 26[20] heißt er selig. Daß

[1] WSt. 573. [2] M. G. Necrol. I, 614.
[3] Winkelmann, Acta imp. ined. II, 103.
[4] UBoE. IV, 82. [5] Ebenda V, 424.
[6] JBMFC. XXXIX, 135. [7] Ebenda XXXVI, 37.
[8] Frieß, Die Herren von Kuenring 183.
[9] UBoE. IV, 120. [10] FRA., 2. Abt., II, 668.
[11] Cont. Zwetlens. M. G. SS. IX, 681. [12] Mon. Zollerana II, 282.
[13] UBoE. VI, 418. [14] Ebenda IV, 465. [15] Ebenda VIII, 55.
[16] FRA. XXI, 247. [17] UBoE. VII, 353. [18] Ebenda VIII, 50.
[19] Kod. 5/10, Strein, Mscr., Schlüsselberger Archiv, Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz.
[20] UBoE. VIII, 540.

Eberhard V. eine und nicht zwei verschiedene Persönlichkeiten war, wie Huber wegen seines langen Auftretens vermutete, geht aus der Urkunde 1377 März 1[1] hervor.

Eberhard V. war dreimal vermählt. Zuerst wird Elsbeth von Gutrat, eine Tochter Kunos von Gutrat, von 1304 August 17[2] bis 1314[3] als seine Hausfrau genannt, die auch im Seusensteiner Nekrolog erscheint. Als seine zweite Gattin wird Anna, nach Urkunde 1352 Mai 5[4] eine Tochter Hertneids von Losenstein, seit 1321 Dezember 1[5] genannt. Daß die im Nekrologe von Seusenstein als 1351 verstorben angeführte Anna von Neuhaus nicht die Gattin Eberhards V. war, geht aus den die Identität Annas beweisenden Urkunden von[6] 1336 August 19, 1352 Mai 5 und 1354 März 15[7] hervor. Anna von Losenstein ist bis 1355 Februar 22[8] beurkundet und starb nach dem Wilheringer Nekrologe[9] und nach dem Calend. Necrol. Heinrici prepositi[10] an einem 2. Februar unbekannten Jahres. Mit einer dritten Hausfrau, nach Urkunde 1378 November 5[11] wohl aus dem Hause der Pettauer, vermählte sich Eberhard V. um 1360, da der Sohn aus dieser Ehe, Georg, noch 1374 ungevogt war.[12] Nach Strein hieß diese Pettauerin Floringa. Sie ist offenbar identisch mit jener Floromey (der Name ist einem zeitgenössischen Ritterromane entnommen), die nach einem stubenbergischen Archivsverzeichnisse 1350[13] mit dem zu Weihnachten 1360 (1359?) verstorbenen Heinrich von Meissau vermählt war. Eberhard V. mag dann die Witwe 1360/61[14] heimgeführt haben. Jedenfalls entstammt Georg dieser dritten Ehe, da die 1321 bereits verheiratete Anna von Losenstein unmöglich noch 1360 einem Sohne das Leben schenken konnte. In der Urkunde 1394 März 29,[15] in welcher Jörg von Walsee-Linz von Anna als seiner (Stief-)mutter spricht, ist daher Eberhards V. erste oder zweite Gemahlin gemeint.

---

[1] Orig. StAEferding. [2] UBoE. IV, 465. [3] WSt. 580.
[4] UBoE. VII, 280. [5] FRA., 2. Abt., VI, 295.
[6] UBoE. VI, 215. [7] FRA. LI, 479. [8] UBoE. VII, 403.
[9] Grillnberger, Das Totenbuch von Wilhering 38.
[10] JBMFC. XXXVI, 38—39. [11] NB. I, 374.
[12] Kod. 5/10, Strein, Mscr., a. a. O. [13] Auszug StLA. Nr. 2416c.
[14] Vgl. Pölzl, Die Herren von Meissau, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIV, 390.
[15] Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster 340.

4. Dorothea, eine Tochter Eberhards IV. und Marias von Kuenring, war etwa 1330—1343 mit dem 1343 verstorbenen Reinprecht II. von Ebersdorf vermählt (?).[1]

5. Margret, als Gattin Albers von Volkenstorf von 1329 Juni 8[2] bis 1334 April 7 genannt, ist wohl, wie Weiß-Starkenfels[3] richtig annimmt, eine Tochter Eberhards V. von Walsee-Linz, nicht eine Schwester des Jans von Kapellen, wofür sie Wirmsberger hielt.[4]

6. Eberhard VII., Eberhards V. Sohn, wird urkundlich von 1335 Oktober 27[5] bis 1351[6] erwähnt.

Mit vieler Wahrscheinlichkeit dürfte die im Seusensteiner Nekrologe genannte Anna von Neuhaus die Gattin dieses Eberhard (VII.) und nicht die seines Vaters Eberhard V. gewesen sein. Denn auch das Nieder-Walseer Archivinventar von 1545 führt f. 65′ ein Testament der ‚Anna von Neuhaus, Hausfrau Eberhards von Wallsse' von 1350 an. Da von allen Eberharden, die um diese Zeit lebten (Eberhard V. und VI.), die Gattinnen bekannt sind, bei Eberhard VII. sowohl das Alter als die Ungenanigkeit der Seusensteiner Aufzeichnung leicht in Einklang zu bringen sind, dürfte Anna von Neuhaus wohl an diese Stelle zu setzen sein. Diese Annahme wird zur Gewißheit durch das Frauensiegel an Urkunde 1335 Januar 8, Orig. Linz, Stadtarchiv. Die Sieglerin ‚frau Ann von Walse' führt darin den Balkenschild der Walseer und als ihr Geburtswappen — die Witigonenrose der Neuhauser. Da Eberhard VII. 1335 bereits an die 20 Jahre zählte, kann er damals ganz wohl schon vermählt gewesen sein. Anna mag im Jahre ihrer Testamentserrichtung, ihr Gatte im Jahre darauf gestorben sein.

7. Heinrich V., Eberhards V. Sohn zweiter Ehe, von 1336 August 19[7] bis 1352 November 11[8] in Urkunden genannt.

8. Agnes, eine Tochter Eberhards V., tritt von 1343 November 15[9] bis 1353 Juli 28[10] als Gattin des Grafen Johann von Pernstein auf.

9. Georg, der Sohn aus Eberhards V. dritter Ehe, zuerst 1365 Januar 21[11] in einer Seckauer Urknnde erwähnt,

[1] Topographie von Niederösterreich IV, 429. [2] NB. IV, 84.
[3] WSt. 589. [4] Die Dynasten von Volkenstorf 163.
[5] UBoE. VII, 183. [6] WSt. 580. [7] UBoE. VI, 215.
[8] Regesta Boica VIII, 255. [9] NB. IV, 126.
[10] Zeitschr. ‚Adler' VI, 75. [11] Orig. HHStA.



urkundet bis 1400 Januar 28.[1] Nach dem Seusensteiner Totenbuche starb er in diesem Jahre.

Als seine Hausfrau wird seit 1385 September 30[2] Margret, eine Tochter des Grafen Gregor von Curbau und nach Urkunde 1387 April 26[3] Witwe Ulrichs des Weißeneckers, bis 1395 April 30[4] genannt. Ein Söhnlein aus dieser Ehe, Eberhard X., starb nach dem Seusensteiner Totenbuche 1400 kurz vor seinem Vater.

10. Eine ungenannte Tochter Eberhards V. und Schwester Georgs von Walsee-Linz war nach den Urkunden von[5] 1378 März 21 und 1410 September 29[6] mit Heinrich III. von Liechtenstein-Nikolsburg vermählt.

11. Katharina, Eberhards V. Tochter und Georgs Schwester, war laut Urkunde 1374 März 5[7] mit Alber IV. von Puchheim vermählt; 1399[8] ist Katharina tot und ihr Gatte bereits zum zweiten Male verheiratet.

IV. Linie Walsee-Ens.

1. Heinrich I., Gründer der Linie Walsee-Ens, 1282 Mai 21[9] zuerst urkundlich genannt; er urkundet 1300 März 2[10] als Landrichter zu Wachsenberg und seit 1309 Juli 25[11] als Burggraf (Hauptmann) zu Ens bis 1323 Februar 5.[12] Als seinen Todestag gibt das Calend. Alberti pleb. Februar 25,[13] sein Grabstein zu Ens 1326 März 1[14] an; 1326 März 20[15] wird er als bereits verstorben erwähnt.

Er war seit 1290[16] mit Elsbeth von Starhenberg, der Witwe Eberhards von Tellesprunn, vermählt, welche 1301 Mai 11[17] bis 1323 Februar 5 als seine Hausfrau beurkundet ist; das Calend. Alberti pleb.[18] und ihr Grabstein zu Ens geben als ihren Todestag 1326 Juni 21 an.

[1] Orig. HHStA. [2] NB. IV, 594. [3] HHStA., Kod. Suppl. 408, f. 10.
[4] Orig. StLA. Nr. 3844. [5] NB. IV, 566.
[6] Orig. Liechtenstein. Archiv, Wien. [7] NB. IV, 534.
[8] Zeitschr. ‚Adler' XVII, 152.
[9] Böhmer-Redlich, Reg. Imperii VI, r. 1659.
[10] UBoE. IV, 232. [11] Ebenda V, 22. [12] Ebenda 337.
[13] JBMFC. XXXIX, 129. [14] So auch Hoheneck, Genealogie III, 816.
[15] FRA. LI, 320.
[16] Hoheneck, Genealogie III, 816; Zeitschr. ‚Adler', N. F. IV, 50.
[17] UBoE. IV, 390. [18] JBMFC. XXXIX, 127.

2. Heinrich II., Heinrichs I. Sohn, in Urkunden 1318 Juli 4[1] bis 1334 Mai 7[2] genannt; als seinen Todestag gibt das Calend. Alberti pleb. Juli 26 an.[3] Nach einer Urkunde von 1334 September 13[4] dürfte er zu dieser Zeit bereits tot gewesen sein.

Seine seit 1330 September 17[5] erwähnte Gattin Adelheid, eine Tochter Bertholds von Aichheim, ist 1340 Juni 15[6] bereits wieder mit Rudolf V. dem Jungen von Liechtenstein-Murau vermählt.

3. Reinprecht I., Heinrichs I. Sohn, wird von 1318 Juli 4[1] bis 1360 Juni 12[7] urkundlich erwähnt und heißt 1361 April 18 selig.[8] Als Hauptmann (Burggraf) zu Ens urkundet er seit 1334 September 13.[4] Als herzoglicher Verweser zu Krems wird er 1350 Jnni 24[8] nnd nochmals 1356 Februar 17,[9] unter Herzog Rndolfs IV. Räten 1358 November 10[10] und als Pfleger und Verweser der Güter der Burggrafen von Nürnberg in Österreich 1359 September 25[8] genannt. Daneben wird er von 1359 Mai 20[11] bis 1360 Juni 12[12] als Hauptmann und Burggraf von Steier erwähnt.

Er war zweimal vermählt; Elsbeth, eine Tochter des Truchsessen Christian von Lengenbach (Viehofen), wird[13] 1333 Dezember 15 bis 1344[14] als seine Hausfrau genannt. Nach der Dürrensteiner Jahrtagstiftung von 1347 November 25[15] ist sie schon tot und Reinprecht 1350 bereits abermals mit[16] Elsbeth von Starhemberg verheiratet, die sich urkundlich 1350,[17] 1351 Mai 26 und bis 1358 März 15[18] als seine Gattin nachweisen läßt. Sie war 1368 November 12[19] bereits verstorben.

4. Friedrich II., Heinrichs I. Sohn, seit 1318 Juli 4[1] beurkundet, war neben Reinprecht I. Burggraf zu Ens. Bis

---

[1] UBoE. V, 220

[2] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich X, 42.

[3] JBMFC. XXXIX, 129. [4] NB. IV, 102.

[5] Regesta Boica VI, 344. [6] NB. IV, 107.

[7] Wichner, Gesch. von Admont III, 63. [8] Orig. StAEferding.

[9] Faigl, Urkundenbuch des Stiftes Herzogenburg 220.

[10] Kurz, Handel 396. [11] UBoE. VII, 649.

[12] Wichner, Gesch. von Admont III, 63. [13] LB. II, r. 1962.

[14] WSt. 595. [15] Orig. Stiftsarchiv Herzogenburg.

[16] Vgl. darüber WSt. 592. [17] Inventar, f. 63'; NB. I, 337.

[18] OBoE. VII, 565. [19] Keiblinger, Gesch. von Melk II, 261.

1355 März 12[1] erscheint er in Urkunden genannt; 1355 Oktober 27[1] heißt er selig.

Seine Hausfrau Kunigund, Rudolfs von Liechtenstein-Murau Tochter, wird 1346 März 22[2] und noch 1356 September 12[3] als seine Witwe erwähnt.

5. 1303 August 15[4] werden in einem Testamente Heinrichs I. zwei ungevogte Töchter genannt. 1344 April 24[5] nennen Alber und Hartneid von Seusenstein Reinprecht I. und Friedrich II. von Walsee-Ens ihre Oheime, eben diese nennen 1348 Juni 22[6] Alber von Rauhenstein ihren Oheim und 1377[7] nennt Hans von Stadeck Heinrich VI. von Walsee-Ens seinen Oheim — eine Bezeichnung, die damals zwischen Oheim und Neffen wechselseitig gebraucht wurde. Einer von Rauhenstein und ein Stadecker erheben 1349 März 29[8] Erbansprüche an die Walseer zu Ens, die sie aus ihren Ehen mit Töchtern Heinrichs I. ableiten. Die eine derselben läßt sich sicherstellen:[9] Gueta, die als Gattin Hertneids II. von Stadeck 1318 März 28[10] bis 1331 Februar 24[11] beurkundet ist; wohl identisch mit der Tueta (Gueta) von Stadeck, der das Nekrolog von Reun[12] zu September 13 gedenkt.

6. Elsbeth, Tochter aus Reinprechts I. erster Ehe, von[13] 1351 Mai 26 bis 1374 Juli 25[14] beurkundet; sie war nach Urkunde 1357 März 29[13] mit Konrad von Pottendorf vermählt.

7. Agnes, Tochter aus Reinprechts I. Ehe, von 1351 Mai 26 bis 1380 Juni 26[15] als Hausfrau und Witwe Josts von Rosenbnrg urkundlich genannt. Nach dem Stiftungsbuche von Hohenfurt starb sie Mai 14,[16] nach dem Totenbuche des Klarissinnenklosters zu Krumau 1402 Mai 17.[17]

8. Rudolf I., Reinprechts I. Sohn, urkundlich 1357 Juni 25[18] zuerst erwähnt, wo seine Verlobung mit Anna, Dietrichs von Hohenberg Tochter, rückgängig gemacht wird. 1366[19] (?)

[1] NB. IV, 318. [2] Ebenda I, 343. [3] Ebenda IV, 337.
[4] NB. II, 374. [5] UBoE. VI, 475. [6] FRA. LI, 441.
[7] NB. I, 374. [8] NB. II, 315.
[9] Vgl. Weinbold, Der Minnesinger von Stadeck nnd sein Geschlecht, Sitzungsberichte der Wiener Akad. der Wissensch. XXXV, 168.
[10] FRA. XVIII, 162. [11] Urk. 1331 Februar 24; Kop. StLA. Nr. 2001[c].
[12] M. G. Necrol. II, 351. [13] NB. I, 337. [14] Ebenda 372.
[15] NB. III, 421. [16] AÖG. XXIII, 387.
[17] Sitzungsberichte der Prager Akad. der Wissensch. 1887.
[18] NB. IV, 338. [19] Knrz, Albrecht III., Bd. I, 202.

sowie 1372 Mai 12[1] bis 1373 September 13 erscheint er als Landvogt in Schwaben nnd im Elsaß. Von 1373 April 26[2] bis 1379 September 4[3] in der Steiermark als Hauptmann nachweisbar, tritt er als Landmarschall in Österreich 1384 März 3[4] bis 1397 Februar 2[5] in Urkunden auf und läßt sich als Hofmeister Herzog Wilhelms nachweisen von 1398 November 12[6] bis 1404 Mai 18.[7] Zum letzten Male überhanpt ist er 1405 Januar 27[8] beurkundet. Er starb nach dem Seusensteiner Nekrolog im Jahre 1405[9] nnd heißt 1405 Mai 9 selig.[10]

Rudolf I. war mit Agnes von der Leippe vermählt, welche seit 1374 Juli 4[11] als seine Hausfrau, als seine Witwe noch 1408 März 18[12] erwähnt wird.

9. Reinprecht II., Reinprechts I. Sohn, urkundet seit[13] 1363 Juni 5, seit 1379 Oktober 18[14] als Hauptmann ob der Ens. Sodann wird er als Hofmeister Herzog Albrechts IV. 1395 September 14[14] bis 1397 Jannar 6[15] und als Hofmeister Herzog Albrechts V. seit 1412 Juli 16[14] genannt; zum letzten Male urkundet er, noch als Hofmeister und Hauptmann ob der Ens,[16] 1422 April 15. Er verschied nach den Nekrologien von Spital[17] am Pyhrn und Seusenstein[9] sowie nach Preuenhuber[18] 1422 Juli 2.

Reinprecht II. war dreimal vermählt. Zuerst mit Katharina, Tochter des Hans von Liechtenstein-Nikolsburg, welche als seine Hausfrau von 1370 Juni 23[19] bis 1395 Februar 7[20] urkundet nnd noch 1397 — ob noch am Leben? — erwähnt wird.[21] Reinprechts II. zweite Gattin war, was Weiß-Starkenfels mit Unrecht bestritt,[22] Anna, eine Tochter Eberhards von Kapellen. In seinem Testamente von 1406 Dezember 18[23] nennt Eber-

[1] Urkundenbuch der Stadt Straßburg V, 781 und 825.
[2] Kop. StLA., Nr. 3163. [3] NB. IV, 562. [4] Ebenda 598.
[5] LB. V, r. 146. [6] Monumenta Boica XXX[1], 478.
[7] Orig. StLA., Nr. 4160*. [8] Orig. StAEferding.
[9] Strein, Mscr., a. a. O.
[10] Orig. Schwarzenberg. Archiv Wittingau, Familie Walsee, Registratur.
[11] NB. IV, 535. [12] Orig. Schwarzenberg. Archiv Wittingau, a. a. O.
[13] UBoE. VIII, 161. [14] Orig. HHStA.
[15] Orig. Stiftsarchiv St. Florian.
[16] FRA. LII, 185. [17] AÖG. LXXII, 119.
[18] Annales Styr. 369. [19] NB. IV, 437.
[20] Kurz, Albrecht III., Bd. II, 306—310.
[21] Inventar, f. 8. [22] WSt. 601. [23] JBMFC. VI, 159.

hard von Kapellen Reinprecht II. von Walsee seinen Eidam; nach dem einstigen Grabsteine Reinprechts II. in Seusenstein, auf dem sie als seine Gattin genannt war, führen sie Strein und nach diesem Hoheneck an. Schließlich wird sie in der Urkunde 1417 März 26[1] als Reinprechts II. verstorbene Gattin ausdrücklich erwähnt; sie mag mit ihm zwischen den Jahren 1398—1405 vermählt gewesen sein. Nach ihrem Tode ging Reinprecht II. eine dritte Ehe mit Katharina, einer Tochter Haugs VI. von Tibein ein, welche von 1406 Juli[2] 6 bis 1418 Januar 25[3] als seine Hausfrau nnd als seine Witwe noch 1427 Dezember 29[4] nrkundet. Sie starb nach Strein 1435 Dezember 21.

10. Anna, eine Schwester Rudolfs I., Reinprechts II. und Friedrichs V. — wohl älter als letzterer — wird 1373 Juni 6[5] als verstorbene Gattin Hangs VI. von Tibein erwähnt.

11. Friedrich V., der jüngste der Brüder, 1368 November 12[6] zuerst beurkundet, wird von 1391 März 27[7] bis 1395 Mai 19[8] als Herzog Leopolds Hofmeister genannt und erscheint 1396 März 12[9] als Herzog Wilhelms Rat. Als Landmarschall in Österreich ist er nachweisbar von 1403 Februar 6[10] bis 1405 April 21.[11] Schließlich wird er als Herzog Leopolds Hofmeister in Urkunde von 1406 Dezember 4[12] bis 1408 Jannar 3[13] erwähnt nnd urkundet noch bis 1408 März 9.[14] Er starb in der Fasten dieses Jahres an den Folgen eines Pulverzündschlages auf Schloß Nieder-Walsee.[15]

Anch Friedrich V. war dreimal vermählt. Als seine erste Hausfrau wird 1384 Juni 10[16] bis 1390 März 25 Anna, eine Tochter Friedrichs von Winkel, erwähnt; als ihren Todestag unbekannten Jahres gibt das Nekrolog von Lilienfeld[17] Oktober 21 an. Ita, Tochter Engelhards von Weinsberg, erscheint

[1] Orig. HHStA. [2] NB. I, 381. [3] Ebenda II, 309.
[4] Hoheneck, Genealogie III, 824. [5] LB. IV, r. 1123.
[6] Keiblinger, Gesch. von Melk II, 261.
[7] Plancher, Histoire de Bourgogne III, Nr. CL.
[8] Reichstagsakten II, 396. [9] HHStA., Kod. 16.
[10] Wretschko, Das österreichische Marschallamt 234.
[11] LB. V, r. 699. [12] NB. IX, 277.
[13] Kurz, Albrecht V., Bd. I, 320. [14] Ebenda 324.
[15] Vgl. Ebendorfer, Pez, SS Rer. Austr. II, 833; Anon. Vien. Chron., ebenda 548; Kl. Klosterneuburger Chronik, AÖG., 2. Abt., VII, 239.
[16] NB. IV, 594 und 601. [17] FRA. XLI, 161.

als Friedrichs V. zweite Hausfrau von 1395 Juni 2[1] bis 1396 April 24.[2] Friedrichs V. dritte Gattin Dorothea von Starhemberg wird in einem unrichtig datierten Testamente Friedrichs V. von 1399 Juni 23[3] (richtig statt 1390, wie aus den Hofämtern hervorgeht) und als seine Witwe 1408 Juli 31[2] genannt. Sie vermählte sich nachmals noch mit Hartneid von Pottendorf und starb 1419.[4]

12. Dorothea, Tochter Reinprechts I., urkundet 1376 März 20[5] als Hausfrau und noch 1398 Mai 10[6] als Witwe Wulfings von Stubenberg.

13. Anna, Tochter Friedrichs I. von Walsee-Ens, seit Ende 1345,[7] anfangs 1346 Gattin des 1349 verstorbenen Johann II. von Kuenring-Seefeld; als dessen Witwe verfaßt sie 1368 Mai 31 ihr Testament.[8]

14. Agnes, Tochter Friedrichs II. von Walsee-Ens und seiner Hausfrau Kunigund, erwähnt seit 1351 Mai 17,[9] verzichtet als Gemahlin des Nikla von Chiau 1351 November 29[5] auf ihr väterliches Erbe.

15. Friedrich VI., Friedrichs II. Sohn, seit 1351 Mai 17[9] beurkundet, wird als Landmarschall in Österreich seit 1367 Juni 12,[10] sicher noch bis 1368 Mai 3,[11] als Hauptmann in der Steiermark 1369 Dezember 18[12] genannt. Nach Urkunde 1370 November 19[13] sowie nach der gefälschten, indes vielleicht doch nach einer echten Vorlage datierten Urkunde von 1372 April 6[14] war Friedrich VI. wieder Landmarschall. Da der im Totenbuche von Klein-Mariazell[15] zu Dezember 11 genannte Fridericus de Walse laicus nach seinem Sterbetage weder Friedrich I. oder II. noch III. sein kann und wohl der Linie des Hauses Walsee von Ens angehört, die durch Heinrichs VI. Heirat mit einer von Hohenberg Beziehungen zum nahen Klein-Mariazell haben konnte, dürfte dann Friedrich VI.,

[1] LB. IV, r. 2487. [2] Orig. HHStA. [3] NB. I, 378.
[4] Schwerdling, Gesch. des Hauses Starhemberg 119.
[5] Orig. StAEferding. [6] Orig. Niederösterr. Landesarchiv, Wien.
[7] Frieß, Die Herren von Kuenring 194. [8] Ebenda, r. 811.
[9] Vgl. Lang, Monumenta Salzburgo-Aquilegensia II, 337.
[10] Feigl, Urk.-B. des Stiftes Herzogenburg 250. [11] NB. IV, 433.
[12] LB. IV, r. 944. [13] Orig. StLA. Nr. 3098a.
[14] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXI, 376.
[15] Studien und Mitt. des Benediktiner- und Zisterzienserordens II, 42.

der 1373 Mai 26[1] selig heißt, 1372 Dezember 11 verschieden sein.

Seine Gattin wird nirgends genannt; vielleicht war sie eine Meissauerin.

16. Wolfgang III., Sohn Friedrichs II., von 1351 Mai 17[2] bis 1357 Dezember 26[3] urkundlich erwähnt. Er wurde Kleriker und erhielt die Pfarren Münster und Riegersburg; wahrscheinlich ist er schon 1360 Januar 3,[4] sicher 1361 August 3[5] tot.

17. Heinrich VI., Sohn Friedrichs II., zuerst 1351 Mai 17[2] urkundlich genannt, ist als Hanptmann ob der Ens 1374 Dezember 12[6] bis 1379 August 18[7] beurkundet, ferner 1385 als Hauptmann zu Wiener-Neustadt. 1393 Juni 5[8] erscheint er als Rat Herzog Albrechts III. und wird 1395 Dezember 29[9] Rat der Herzoge Albrecht IV. und Wilhelm; zum letzten Male urkundet er 1398 Mai 31.[10] Nach dem Nekrolog von Klein-Mariazell[11] starb er September 10, nach dem von Lilienfeld[12] 1398 September 13. 1398 November 12[13] heißt er selig.

Seine Gemahlin Anna von Hohenberg wird 1381 Juni 13[14] als bereits verstorben erwähnt.

18. Elsbeth, Schwester Friedrichs VI. und Heinrichs VI., nach Urkunde 1360 Jnli 4[15] Hausfrau Konrads von Meissau; sonst nicht genannt, auffallenderweise auch nicht in Urkunde 1351 Mai 17, die alle Kinder Friedrichs II. anführt.

19. Ursula, Schwester der Vorigen, erwähnt bereits 1351 Mai 17, war 1361 April 21[16] noch ledig und urkundet als Witwe Gundakers von Polheim 1366 September 29[17] bis 1370 Januar 25.[18]

20. Reinprecht IV., Reinprechts II. Sohn, zuerst 1414 September 12[19] erwähnt, als Hauptmann ob der Ens seit 1421 April 27,[20] beurkundet bis 1450 Februar 28.[10] Nach dem Totenbuche von Lilienfeld starb er 1450 März 3;[21] sein Grabstein zu Seusenstein[22] gibt den 18. März als Todestag an.

[1] NB. IV, 533. [2] Lang, a. a. O. [3] Ebenda 431. [4] Ebenda 490.
[5] UBoE. VIII, 41. [6] Monnm. Zollerana VI, 301. [7] LB. III, r. 1423.
[8] LB. IV, r. 2237. [9] LB. V, r. 15. [10] Kop. Linzer Musealarchiv.
[11] Studien und Mitt. des Benediktiner- und Zisterzienserordens II, 30.
[12] FRA. XLI, 144. [13] Monumenta Boica XXX[2], 478.
[14] LB. IV, r. 1961. [15] NB. IV, 343. [16] Ebenda 533.
[17] WSt. 593. [18] Orig. Linzer Musealarchiv.
[19] HHStA., Kod. 16, f. 104'. [20] NB. II, 10. [21] FRA. XLI, 56.
[22] Mitt. und Berichte des Wiener Altertumsvereines XI, 208.

Katharina, Tochter Heinrichs von Rosenberg, erscheint seit[1] 1418 April 16 als seine Verlobte, seit 1421 April 27[2] als seine Gattin und als seine Witwe noch 1455 Januar 10.[3]

21. Barbara, Tochter Reinprechts II. aus dessen dritter Ehe, wird 1428 Oktober 8[4] als Gattin Niklas Frangipani, Grafen zu Veglia und Modrusch genannt; bis 1430 März 7 beurkundet.[5]

22. Zwei jung verstorbene Kinder Friedrichs V., Christoph und Katharina, führt das Seusensteiner Nekrolog und darnach Strein[6] an.

23. Afra, eine Tochter Friedrichs VI. von Walsee-Ens, seit 1373 Mai 26[7] urkundlich erwähnt, seit 1383 April 24[8] als Hausfrau des 1395 verstorbenen Hertneid von Liechtenstein-Nikolsburg. Seit 1396[9] mit Alber Stuchs von Trautmannsdorf († 1406) vermählt,[10] urkundet sie bis 1427 als dessen Witwe. Nach ihrem Grabstein in der Kirche zu St. Maria am Gestade zu Wien starb sie im Jahre 1439.[11]

24. Agnes, Tochter Reinprechts IV., wird seit 1423 April 18[12] als Verlobte des Grafen Bernhard von Schaunberg genannt. Als dessen Gattin ist sie bis 1466 November 23[13] beurkundet; nach dem Wilheringer Totenbuche ist sie 1470 August 15[14] gestorben.

25. Nach Strein[15] starben Rudolf II., ein Söhnlein Reinprechts IV., und zwei Töchter desselben in jungen Jahren und wurden in Seusenstein begraben.

Eine dieser Töchter dürfte jene Elsbeth sein, die 1425,[16] wohl noch als Kind, mit dem gleichfalls noch ungevogten Bernhard von Meissau verlobt wurde und gleich demselben noch vor erlangter Mündigkeit starb.

[1] Orig. Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz. [2] NB. II, 10.
[3] Kop. Linzer Musealarchiv; vgl. WSt. 602. [4] Vgl. WSt. 602.
[5] Vgl. das Schreiben 1430 März 7; Kop. Linzer Musealarchiv.
[6] Kod. 3/10, Strein, Mscr.; Oberösterreichisches Landesarchiv.
[7] NB. IV, 533. [8] NB. I, 376.
[9] Vgl. Urk. 1396 Juni 17; Orig. HHStA. [10] WSt. 593.
[11] Vgl. Mitt. der Zentralkommission, Bd. II, 70; Neue Folge Bd. XVII, 115.
[12] WSt. 603.
[13] Stülz, Die Grafen von Schaunberg, Denkschr. der Wiener Akademie der Wissensch. XII, r. 1054.
[14] Grillnberger, Das Totenbuch von Wilhering 129.
[15] Kod. 3/10; Oberösterreichisches Landesarchiv. [16] Inventar, f. 64.

26. Wolfgang V., Reinprechts IV. älterer Sohn, ist seit 1450 Februar 26[1] beurkundet, als Hauptmann ob der Ens seit 1452 März 24.[2] Sodann wird er oberster Hauptmann in Österreich ob und unter der Ens, 1454 August 10,[3] als Nachfolger des Ulrich Eizinger und erscheint bis 1455 November 6[4] als solcher. Als Hofmeister Erzherzog Albrechts VI. von 1458 September 21[5] bis 1462 Juni 20[1] nachweisbar, urkundet er bis 1466 Mai 3[6] als Hauptmann ob der Ens, zum letzten Male überhaupt 1466 September 10.[7] Nach dem Nekrolog von Spital am Pyhrn starb er 1470 Oktober 4[8] (irrtümlich statt 1466) und liegt in Fiume begraben.[9]

Laut Heiratsbrief von 1454[10] vermählte sich Wolfgang IV. vor 1454 August 6[11] mit Veronika, Tochter des (bairischen) Grafen Alram von Ortenburg, bis 1460 Januar 10[12] als seine Hausfrau genannt; 1461 Oktober 31[13] war sie bereits tot. Ihre Ehe war kinderlos geblieben.

27. Reinprecht V., Reinprechts IV. jüngerer Sohn, in Urkunden seit 1450 Februar 26[1] erwähnt, findet sich als Hauptmann ob der Ens genannt von 1467 März 24[14] bis 1478, hierauf 1481 November 29[15] als Rat K. Friedrichs. Er wird urkundlich bis 1483 Mai 8[15] erwähnt und starb als letzter des Mannsstammes der Walsee 1483 Mai 19.[16] Weiß-Starkenfels gibt (S. 604) als Todestag März 25 an, was sich nicht belegen läßt und mit letzterwähnter Urkunde in Widerspruch steht. Reinprechts V. Grabstein, den Handel-Mazzetti in Seusenstein wieder auffand, gibt als Todestag Mai 19 an, übereinstimmend Wendtental.

Als seine Hausfrauen erscheinen: Zuerst Margret, eine Tochter Rüdiger des Älteren von Starhemberg, 1461 Fe-

---

[1] Kop. Linzer Musealarchiv. [2] Orig. Linzer Musealarchiv.
[3] WSt. 603. [4] Orig. StAEferding.
[5] Orig. HHStA. [6] HHStA., Kod. 17, f. 104.
[7] Orig. Lambach; Kop. Linzer Musealarchiv. [8] FRA. LXXII, 135.
[9] Vgl. S. 477. Sein Grabstein ist offenbar der, dessen Valvasor (Pichler, a. a. O. 265) gedenkt.
[10] Inventar, f. 74'.
[11] Vgl. Urk. 1454 August 6; Orig. Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz.
[12] WSt. 603. [13] Vgl. Urk. 1461 Oktober 31; Orig. StAEferding.
[14] Orig. Freistadt, Abschrift Linzer Musealarchiv.
[15] Orig. Gmunden, Abschrift Linzer Musealarchiv.
[16] Wendtental, Austria sacra VIII, 229.

bruar 14[1] bis 1466 April 7.[2] Einen Grabstein Margrets nebst Grabschrift, die 1462 April 20 als ihren Todestag angibt, führen Schwerdling[3] und Stadl (Ehrenspiegel des Herzogtums Steiermark)[4] an. Davon ist zumindest das Jahr unrichtig. Reinprechts V. zweite Gattin Katharina, eine Schwester Gotthards und Ulrichs von Starhemberg, wird seit 1468 Dezember 19[5] und als Reinprechts V. Witwe bis 1484 August 9[6] genannt. Sie vermählte sich 1490/1[7] mit Bernhard von Scherfenberg und starb 1517[8] als dessen Witwe.

28. Barbara, Reinprechts V. Tochter erster Ehe, wird zum ersten Male in ihrer Heiratsabrede mit dem 1498 verstorbenen Grafen Siegmund von Schaunberg 1474 Oktober 24[9] erwähnt und ist weiters bis 1506 November 10,[10] November 21 als tot beurkundet. Sie starb 1506 November 14 (Samstag vor Leopoldi)[8] und liegt zu Sindelburg bei Nieder-Walsee begraben, wo ihr Grabstein noch vorhanden ist.[11]

V. Linie Walsee-Graz.

1. Ulrich I., der die Linie Walsee-Graz (oder ob der Steiermark, wie sie sich auch häufig nennt) gründet, tritt 1294 Oktober 8[12] zuerst in Urkunden auf, wird 1299 März Hauptmann in der Steiermark[13] und urkundet seit 1299 September 17[14] auch als Truchseß daselbst; beide Ämter behielt er bis zu seinem Tode. Bis 1328 März 13[15] tritt er in Urkunden auf; selig heißt er 1329 März 12.[16] Das Nekrolog seiner Gründung, des Dominikanerinnenklosters zu Graz, nennt als seinen Todestag, 1329 Januar 23;[17] auch das Nekrolog von Reun[18] gedenkt seiner zu demselben Tage (ohne Jahr). Er war im

[1] Orig. StAEferding. [2] WSt. 603.
[3] Gesch. des Hauses Starhemberg 158.
[4] III. Bd., 343; StLA., Hs. Nr. 26. [5] Orig. StAEferding.
[6] Vgl. S. 494. [7] WSt. 604. [8] Genealogica, Stiftsarchiv Wilhering.
[9] Kopien Linzer Musealarchiv. [10] Inventar, f. 6'.
[11] Mitt. und Berichte des Wiener Altertumsvereines XIII, 202.
[12] NB. I, 316. [13] Reimchronik, V. 74085—74090.
[14] Zeitschr. ‚Adler' II, 99. [15] Orig. StLA. Nr. 1968b.
[16] NB. IV, 84. [17] StLA., Hs. 209, f. 1a.
[18] M. G. Necrol. II, 343; verbessere demnach Krones, Landesfürst, Behörden und Stände in der Steiermark, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks IV, 159.

Dominikanerinnenkloster zu Graz begraben; der bei Stadl (Ehrenspiegel des Herzogtums Steiermark III, 353)[1] abgebildete Grabstein (ohne Inschrift) dürfte indes wohl aus einer späteren Zeit nach der Übertragung des Klosters in die Stadt Graz herrühren.

Ulrich I. war dreimal vermählt. 1294 Oktober 8 wird eine Elsbeth unbekannter Abkunft als seine Gattin erwähnt. Ulrichs zweite Hausfrau Diemut läßt sich als solche urkundlich von 1299 Dezember 6[2] bis 1308 März 3[3] nachweisen. Diemut wird, noch unvermählt, bereits c. 1280[4] urkundlich genannt, und zwar ausdrücklich bezeichnet als Tochter Dietrichs von Rorau (Niederösterreich) und der Tochter Albers von Feldberg,[5] gleichfalls Diemut, welche nachmals noch mit Hartneid von Stadeck vermählt war. Als ihren Todestag unbekannten Jahres geben das Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen[6] und das von Reun Januar 25[7] an. Sodann vermählte sich Katharina, eine Tochter des Grafen Albert von Görz, Ende 1319 oder anfangs 1320 mit Ulrich I. von Walsee; 1320 März 31[8] nennt ihn Graf Hermann von Heunburg seinen Schwager, 1319 Juli 11[9] aber noch nicht. Katharina urkundet 1330[10] als Ulrichs I. Witwe, vermählte sich dann wieder mit einem aus der schwäbischen Familie derer von Taufers und urkundet noch 1338 Juni 29.[11]

Daß Margret, Witwe von Eppenstein, Ulrichs I. von Walsee Gemahlin[12] gewesen ist, haben bereits Huber und Weiß-Starkenfels[13] als Irrtum erwiesen. Margrets Beziehungen[14] zu Ulrich erklären sich aus der Ehe von Ulrichs Schwester Breide (Brigitta) mit Ortolf von Kranichberg, welchem Hause Margret von Eppenstein verschwägert war.[15]

---

[1] StLA., Hs. Nr. 26. [2] NB. I, 306. [3] WSt. 577.
[4] StLA. Nr. 955; hier unrichtig c. 1270 angesetzt.
[5] Die Identität dieser Diemut mit Ulrichs I. Gattin beweisen hinsichtlich des Vaters die Eintragung im Nekrologe der Grazer Dominikanerinnen, hinsichtlich der mütterlichen Verwandtschaft die Urkunden 1299 November 17 (Frieß, Die Herren von Kuenring r. 508), 1308 März 23 (Orig. HHStA.), 1301 April 5 (NB. I, 317); auch Ulrichs I. Auftreten in Urkunde 1303 Februar 27 (NB. I, 318) erklärt sich durch diese Verschwägerung.
[6] StLA., Hs. 209, f. 1. [7] A. a. O. 342. [8] AÖG. XXV, 285.
[9] Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 216. [10] WSt. 577.
[11] NB. I, 338. [12] Vgl. Muchar, a. a. O. VI, 157.
[13] WSt. 576. [14] Vgl. AÖG. LIX, 278.
[15] Vgl. Urk. 1305 April 4; Muchar, a. a. O. VI, 160.

2. Ulrich II., ältester Sohn Ulrichs I., seit 1308 Juni 16[1] urkundlich erwähnt, wird seit 1329 März 12[2] bis 1359 Juni 6[3] als Nachfolger seines Vaters in der steirischen Hauptmannschaft genannt. Wenn in Urkunde 1329 Dezember 29[4] alle drei Brüder ‚Hauptleute in der Steiermark' heißen, bezieht sich dies lediglich auf die Auffensteiner Fehde. Ob er auch das steirische Truchsessenamt innehatte, erscheint zweifelhaft, da er nur in der vereinzelten Urkunde 1336 Juli 25[5] als Truchseß genannt wird. Nach dem Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen starb Ulrich II. 1359 Juli 12.[6]

Als seine Gattin wird Albeid von Weinsberg von 1312 Februar 25[7] bis 1342 April 7[8] erwähnt. Das Nekrolog von Reun enthält ihren Namen zu Oktober 22 und Dezember 28 eingetragen,[9] zu letzterem Tage auch das Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen.[10] Nach der Friesacher Jahrtagstiftung von 1357 August 4[11] war sie bereits tot.

3. Friedrich III., Ulrichs II. jüngerer Bruder, auf[12] Arnfels gesessen, ist seit 1319 September 1[13] beurkundet, wird als bambergischer Hauptmann in Kärnten[14] 1348 Mai 29 erwähnt, von 1359 Juli 9[15] bis 1361 Mai 1 als oberster Schenk, als oberster Truchseß in der Steiermark von[16] 1361 Dezember 31 bis 1362 März 10 genannt. Er urkundet noch bis[16] 1362 Juni 22,[17] starb nach dem Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen (1362) Juli 8[18] und heißt 1362 Juli 27 selig.[19]

Friedrich III. war bereits 1350 Februar 25[20] vermählt. Agnes, Tochter Leupolds des Alten von Kuenring-Dürrenstein, urkundet seit 1356 März 19[15] als seine Hausfrau und bis 1368 Mai 31[21] als seine Witwe. Söhne scheint Friedrich III. nach

[1] Orig. StLA. Nr. 1717. [2] NB. IV, 84. [3] StLA. Nr. 2700a.
[4] Krems, Die Freien von Saneck 122; aber richtig 1329 statt 1330.
[5] Salzburger Kammerbücher II, f. 156. [6] A. a. O., f. 2.
[7] Urk. 1312 Februar 25; Orig. StLA. Nr. 1760a. [8] NB. IV, 125.
[9] M. G. Necrol. II, 352. [10] StLA., Hs. 209, f. 2. [11] WSt. 572.
[12] Vgl. Urk. 1360 August 10; StLA. Nr. 2752e.
[13] StLA. Nr. 1858. [14] HHStA. Kod. 1049, f. 95'.
[15] Huber, Gesch. Herzog Rudolfs IV., 157.
[16] Krones, Urkunden zur Gesch. des Landes etc. Steiermark, Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark IX, r. 224.
[17] StLA. Nr. 2825a. [18] A. a. O., f. 1'.
[19] UBoE. VIII, 91. [20] HHStA., Kod. 1049, f. 93.
[21] Frieß, Die Herren von Kuenring, r. 811.



Urkunde 1351 Januar 18[1] gehabt zu haben, doch sind sie wohl ungevogt gestorben.

4. Johann (Jans) I., Ulrichs II. jüngster Bruder,[2] 1329 März 12 bis 1344 November 11[3] beurkundet; um 1346 dürfte er schon verstorben gewesen sein. Das Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen nennt Januar 31,[4] das der Wiener Minderbrüder[5] Februar 1, das von Reun[6] Februar 3 als seinen Todestag.

5. Diemut, Ulrichs II. Schwester, erscheint von 1329 Dezember 29 bis 1353 Mai 14[7] als Hausfrau Friedrichs von Saneck; in der Pettauer Jahrtagstiftung von 1357 November 30[7] wird sie bereits als tot erwähnt. Auf Diemuts Ehe mit dem Sanecker bezieht es sich, wenn die Hohenlohe und die Windischgrätzer Ulrich I. ihren Schwager nennen.

Wer jene soror Dietmudis von Waltsee, die das Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen zu Januar 9[8] anführt, gewesen sein mag, bleibt fraglich, doch dürfte sie der Grazer Linie angehört haben. Mit der Grazer Saneckerin ist sie indes schwerlich identisch.

6. Ulrich III., Sohn Ulrichs II., wird lediglich 1322 Juni 7[9] erwähnt; er scheint jung gestorben zu sein.

7. Eberhard VII., Ulrichs II. zweiter Sohn, seit 1351 Juni 28[10] beurkundet. Er erscheint von 1359 Juli 7[11] bis 1360 Juli 10[12] als Nachfolger seines Vaters in der steiermärkischen Hauptmannschaft, urkundet bis 1363 April 19[13] und starb Juli 17 dieses Jahres nach dem Nekrolog der Grazer Dominikanerinnen,[14] nach dem von St. Lambrecht Juli 13.[15] Mit ihm schloß die Linie Walsee-Graz. Er war bereits 1356 April 2[16] mit Elsbeth, Leutolds II. von Kuenring-Dürrenstein Tochter, vermählt, die bis 1379 Mai 2[17] als seine Witwe genannt wird.

---

[1] NB. IV, 279. [2] Orig. StAEferding.
[3] Brandl, Urkundenbuch der Teuffenpach 11.
[4] StLA., Hs. 209, f. 1'. [5] Pez, SS. Rer. Austr. II, 475.
[6] M. G. Necrol. II, 343.
[7] Krones, Die Freien von Saneck 111.
[8] StLA., Hs. 209, f. 35. [9] WSt. 579. [10] Orig. StLA. Nr. 2425a.
[11] Steyerer, Comment. p. hist. Alb. II, 276. [12] FRA. XVIII, 311.
[13] Melly, Vaterländische Urkunden 44. [14] StLA., Hs. 209, f. 35.
[15] FRA. XXIX, 155. [16] Regesta Boica VIII, 350.
[17] NB. IV, 560.

Sie heißt 1379 August 14[1] selig. Die Ehe war kinderlos geblieben.

VI. Linie Walsee-Drosendorf.

1. Friedrich I., Gründer der Linie Walsee-Drosendorf,[2] 1298 November 12 bis 1316 August 21[3] beurkundet, starb nach den Annales Zwettlensis 1318 Juli 22;[4] 1318 August 4 heißt er bereits selig. Friedrich I. war nach Urkunde 1318 August 4[5] wohl Burggraf zu Weitra, noch nicht Hauptmann zu Drosendorf, das ja erst 1327 walseeisch wurde. Als seine Hausfrau tritt Alheid, eine Schwester Chunrads von Werde, 1314 Juni 6[6] auf; sie urkundet als seine Witwe bis 1328 Mai 12.[7]

2. Eberhard VI. erscheint zuerst 1318 August 4 als Burggraf zu Weitra und seit 1332 August 26[8] als Hauptmann zu Drosendorf bis 1355 Dezember 21;[9] er starb 1356 und liegt zu Seusenstein begraben.[10]

Als seine Hausfrau werden Alheid, eine Tochter Hadmars von Falkenberg und Witwe[11] des 1326 verstorbenen Hadmar von Schönberg, von 1328 Februar 24[12] bis 1349 September 8,[13] sowie Agnes, Tochter des Grafen Meinhard von Ortenburg, seit 1355 Dezember 21 bis 1386 Oktober 28[14] als seine Witwe genannt.

3. Katharina, eine Tochter Friedrichs I., wird 1314 Juni 6[15] mit Weichard von Winkel verlobt und ist bis 1348 Oktober 21[16] als dessen Hausfrau beurkundet; 1354 März 25[17] war sie bereits tot.

4. Friedrich IV., Sohn Friedrichs I., wird in Urkunden 1327 Januar 7[18] bis 1335 Dezember 13[19] genannt; da von 1338 an seine Brüder in Familienurkunden ohne ihn geschlossen auftreten, dürfte er damals bereits tot gewesen sein.

---

[1] LB. III, r. 264. [2] UBoE. IV, 257.
[3] Quellen zur Gesch. der Stadt Wien II, 1, Nr. 62.
[4] M. G. SS. IX, 681. [5] FRA., 2. Abt., III, 630. [6] WSt. 580.
[7] NB. IV, 81. [8] Ebenda 100. [9] Ebenda 320.
[10] Cont. Zwetl. M. G. SS. IX, 686.
[11] Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIX, 402.
[12] NB. IV, 83. [13] UBoE. VII, 131. [14] Schmi, Archiv I, 32.
[15] WSt. 580. [16] UBoE. VII, 78. [17] Ebenda 358.
[18] NB. IV, 83. [19] UBoE. VI, 192.

Als seine Gattin wird 1328 Februar 24[1] eine Margret unbekannter Abstammung erwähnt.

5. Heinrich III., Friedrichs I. Sohn, von 1327 Januar 7 bis 1367 September 29[2] urkundlich genannt; er starb 1367 und heißt 1367 Oktober 28[3] selig. Heinrich III. war wohl dreimal vermählt. Nach Urkunde 1347 Oktober 28[4] erscheint er mit einer Klingenbergerin verheiratet. Nun tritt im Testamente des 1370 verstorbenen Otto von Volkenstorf von 1349 Oktober 14[5] offenbar ein blutsverwandtschaftlicher Zusammenhang mit diesem zutage. Der Volkenstorfer testiert darin dem minderjährigen Sohne Heinrichs II., Reinprecht III., bedentende Güter, die demselben indes nicht zufielen, da der Volkenstorfer Reinprecht III. von Walsee-Drosendorf überlebte und überdies Nachkommenschaft erhielt. Darnach hält Wirmsberger[6] Kunigunde, die von 1349 Oktober 4 bis 1353 Juni 15 beurkundete Hausfrau Ottos von Volkenstorf, für eine Schwester Heinrichs III. von Walsee-Drosendorf, Weiß-Starkenfels[7] dagegen, wohl mit mehr Recht, eine Volkenstorferin für Reinprechts III. Mutter und Heinrichs III. von Walsee-Drosendorf erste oder zweite Gattin; doch müßte in letzterem Falle die Klingenbergerin noch 1347 gestorben sein. Weiter tritt Katharina, eine Tochter Ottos von Chiau, als Heinrichs III. Hausfrau seit 1359 Januar 31[8] und 1367 Oktober 28[9] als dessen Witwe auf.

6. Elsbeth, Schwester Heinrichs III. und Friedrichs IV., wird als verstorbene Hausfrau Albers von Liechteneck[10] 1344 Juli 26 und 1348 Januar 26[11] erwähnt.

7. Friedrich VII., Sohn Eberhards VI., gesessen auf Pottenstein, seit 1355 Mai 14[12] beurkundet, erscheint als Kammermeister Erzherzog Rudolfs IV. von Österreich von[13] 1358 November 10 bis 1359 Oktober 20[14] und urkundet noch bis 1371 April 23.[15]

Als seine Hausfrau wird Klara, eine Tochter Leutolds II. von Kuenring-Dürrenstein, von[16] 1355 Mai 14 bis 1359 Januar 8[17] erwähnt.

---

[1] NB. IV, 83. [2] Orig. HHStA. [3] NB. IV, 433.
[4] UBoE. VII, 33. [5] UBoE. VII, 143.
[6] Die Dynasten von Volkenstorf 163. [7] WSt. 583.
[8] NB. IV, 340. [9] Ebenda 433. [10] UBoE. VI, 487.
[11] WSt. 580. [12] HHStA. Kod. 14, f. 20'. [13] Huber, Rudolf IV., 163.
[14] Ludewig, Reliqu. Manuscr. IV, 289. [15] NB. IV, 531.
[16] LB. III, r. 1775; falsch datiert. [17] UBoE. VII, 609.

8. Heinrich VII., Sohn Eberhards VI., auf Merkenstein gesessen, wird urkundlich von 1355 Januar 25[1] bis 1370 Juni 21[2] erwähnt; 1371 April 23 war er bereits tot. Als seine Ehewirtin wird 1355 Januar 25 Margret, eine Tochter des Grafen Lorenz von Mattersdorf, genannt.

9. Anna, eine Tochter Friedrichs (IV., ist nach den Zeitverhältnissen anzunehmen), wird 1348 April 6[3] als Gattin Ottos von Meissau erwähnt.

10. Alheid, Heinrichs III. Tochter, war zuerst, etwa seit 1353[4] mit dem 1355 verstorbenen Leutold III. von Kuenring-Dürrenstein, sodann seit etwa 1356 mit Zdenek von der Leippe vermählt. Sie urkundet bis 1358 November 17[5] und heißt 1359 Januar 21[6] selig.

11. Reinprecht III., ein Söhnlein Heinrichs III., wird[7] 1349 Oktober 14 und nochmals 1353 April 20[8] genannt und ist wohl in jungen Jahren gestorben.

12. Friedrich VIII., Sohn Heinrichs III., war nach Strein[9] 1364 Pfarrer zu Gobelsburg bei Krems.

13. Eberhard IX., Heinrichs III. Sohn, wird 1360 Juni 3[10] bis 1365 März 16[11] urkundlich genannt.

14. Jans II., Heinrichs III. Sohn, erscheint in Urkunde von 1360 Juni 3 bis 1370 Juni 15.[12] Als bereits verstorben wird er 1370 Juni 21[13] erwähnt.

Seine Gemahlin Elsbeth von Pettau ist 1362 Oktober 18[14] beurkundet. Nach dem Nieder-Walseer Inventar[15] von 1545 versichert Heinrich der Jüngere (VIII.) von Walsee seiner Schwägerin Elsbeth von Pettau 1000 fl ₰ auf der Herrschaft Wachseneck; nach einem Stubenberger Archivverzeichnis[16] des 16. Jahrhunderts verschreibt ‚Katharina‘ von Pettau im Jahre 1372 (wohl richtig 1362) an Hans von Walsee ihr Heiratsgut. In den Urkunden[17] 1385 August 14 und 1388 Juni 24[18] wer-

[1] UBoE. VII, 399. [2] UBeE. VIII, 473. [3] NB. IV, 130.
[4] Vgl. Frieß, Die Herren ven Kuenring 163. [5] LB. IV, r. 12.
[6] NB. IV, 339. [7] UBoE. VII, 143. [8] Orig. StAEferding.
[9] Kod. $^{5}/_{16}$; Oberösterreichisches Landesarchiv. Anderweitig ist die Nachricht nicht zu belegen; ob nicht etwa eine Verwechslung mit dem Pfarrpatrone Friedrich VII. von Walsee vorliegt?
[10] NB. IV, 342. [11] Hormayr, Gesch. Wiens V, 98.
[12] NB. IV, 435. [13] UBoE. VIII, 473. [14] Orig. StAEferding.
[15] Inventar, f. 6′. [16] StLA. Nr. 3155 c. [17] Ebenda, Orig. Nr. 3529.
[18] Orig. Niederösterreichisches Landesarchiv.

den die Brüder Bernhard, Friedrich und Hertnid von Pettau Oheime Ulrichs III. von Walsee-Drosendorf genannt.

15. Heinrich VIII., Heinrichs III. Sohn, urkundet von 1365 März 16 bis 1377.[1]

16. Wolfgang IV., Sohn Heinrichs III., wird in Urkunden von 1365 März 16 bis 1380 Juni 8[2] genannt.

Als seine Witwe erscheint Katharina, eine Tochter des Grafen Burghard von Maidburg 1382 März 12,[3] wo Wolfgang IV. bereits tot ist und von seiner Gattin ein Töchterlein hinterläßt, dessen weiter nicht mehr gedacht wird. Katharina war nach Urkunde 1400 Januar 28[4] noch am Leben.

17. Agnes, Friedrichs VII. Tochter, wird von 1367 Februar 1[5] bis 1370 Juni 15[6] als Hausfrau Heinrichs von Zelking und dieser als Eidam Friedrichs VII. genannt.

18. Johanna, eine Tochter Friedrichs VII., wird 1371 April 24[7] als Hausfrau des Jans von Meseritsch genannt.

19. Friedrich IX. Da Friedrich VII. schon seit 1371 in Urkunden nicht mehr auftritt und auch in Urkunde 1373 Dezember 1,[8] die Vererbung der herzoglichen Lehen betreffend, nicht angeführt wird, so dürfte, wie bereits Weiß-Starkenfels[9] annahm, jener Friedrich (IX.) von Walsee-Drosendorf, zu Pottenstein gesessen, der von[10] 1385 Januar 28 bis 1392 März 30[11] urkundet, ein Sohn Friedrichs VII. und beim Tode seines Vaters noch ungevogt gewesen sein.

20. Margret, eine Tochter Heinrichs VII., seit 1385 April 4[12] als Hausfrau Ulrichs von Dachsperg und bis 1439 Mai 23[13] als dessen Witwe beurkundet.

21. Ulrich IV., Sohn Jans' II., erscheint in Urkunden von[14] 1370 Juni 15 bis 1400 Februar 3; er saß zu Enzesfeld[15] (Engelschalchsfeld). 1384 November 13[16] wird er als Hauptmann in der Steiermark und als Herzog Wilhelms Hofmeister von[17] 1396 Januar 31 bis 1398 März 17[18] erwähnt. Nach dem Seusensteiner Nekrolog starb er 1400,[19] selig heißt er 1401.

[1] WSt. 584. [2] Orig. Niederösterreichisches Landesarchiv.
[3] NB. IV, 566. [4] Orig. HHStA. [5] NB. IV, 387.
[6] NB. IV, 435. [7] Ebenda 531. [8] UBoE. VIII, 667.
[9] WSt. 582. [10] Orig. Niederösterreichisches Landesarchiv.
[11] NB. IV, 606. [12] NB. I, 376. [13] Orig. Kremser Stadtarchiv.
[14] NB. IV, 435. [15] Regesta Boica XI, 171. [16] NB. IV, 591.
[17] LB. V, r. 19. [18] Ebenda, r. 127.
[19] Strein, Mscr.; Kod. $^5/_{10}$; Oberösterreichisches Landesarchiv.

Ulrich IV. erscheint mit Elsbeth, einer Tochter Heinrichs von Neitperg, seit 1385 Januar 11[1] vermählt, dieselbe wird bis 1411 April 24[2] als seine Witwe genannt.

22. Katharina wird als Ulrichs IV. Tochter 1400 Januar 28[3] und 1428 September 3[4] erwähnt; nach letzterer Urkunde dürfte sie mit einem von Hohenberg vermählt gewesen sein.

---

[1] St. Pöltener Urkundenbuch II, 268. [2] Orig. HHStA. [3] Orig. StAEferding. [4] LB. V, r. 2686.

Inhaltsübersicht.

I. Übersichtstafel der schwäbischen Hauptlinie.

*

Gebhardus (I.) de Walhse (1)
1171.

Chunradus (I.) de Walehse (1)
1171—1181.

Eberhardus I. de Walhse (2)
· 1179—1181.

Bertoldus de Walhse (3)
1179—1187.

? Conradus dictus de Waldse (4)?
1252,
prepositus.

Eberhard II. v. Waldsee (4)
1228—1248,
v. Mechtildis
. . . .

Eberhard III. (5)
1251—1293,
v. Alhait v. Waldburg
1251—1275.

Wolfgang I. von Zell,
Stifter der Linie
Waldsee-Dachsperg.

Alber (6)
1271.

Margret (7),
Nonne.

Eberhard IV.
† 1325,
Stifter der Linzer
Linie.

Elsbet (8)
1266,
Nonne.

Heinrich I.
† 1326,
Stifter der
Enser Linie.

Ulrich I.
† 1329,
Stifter der
Grazer Linie.

Gebhard II. (9)
1291—1312,
† 1315 August 3,
Bischof von Passau.

Konrad III. (10)
1288, tot 1311,
Pfarrer zu Piber.

Friedrich I.
† 1318, Stifter
der Drosendorfer Linie.

Breide (11)
1307—13 vid.,
† Febr. 7. . . .
v. Ortolf v.
Kranichberg.

Agnes (12)
1314—1321,
tot 1329, v.
Gr. Ulrich V.
v. Pfannberg.

II. Jüngere Hauptlinie: Waldsee-Dachsperg.

Wolfgang I. von Waldsee zu Zell (1)
1269—1281,
v. . . . . . v. Waldburg
1275.

Wolfgang II. zu Zell (2)
1275—1291.

Heinrich IV. der Alte, genannt von Dachsperg (3)
1328—1341,
v. Klara, Schenkin von Winterstetten
1328—1362 vid.

Heinrich IX. (4)
1368, † 1369 Nov. 12,
Chorherr zu Zürich.

III. Linie: Walsee-Linz.

Eberhard IV. v. Walsee (1),
Hauptmann ob der Ens
1280—1325, † 1325 Oktober 13,
v. Maria von Kuenring
1290—1318, † 1320.

Kunigunde (2)	Eberhard V. (3)	Dorothea? (4)	Margret (5)
1303—1342, v. Jans von Kapellen.	1304—1371, † 1371 April 21 v. 1. Elsbet von Gutrat 1304—1314; 2. Anna von Losenstein 1321—1355; † Februar 2; 3. Floringa von Pettau 1372, mem. 1378.	1330—1342, v. Reinbert II. v. Ebreicbsdorf † 1343.	1329—1334, v. Alber von Volkenstorf.

Kinder Eberhards V. (3):

Eberhard VIII. (6)	Heinrich V. (7)	Agnes (8)	Georg (9)	.... (Tochter) (10)	Katharina (11)
1335—1351, v. Anna von Neuhaus 1335—1350; † 1350.	1336—1352.	1343—1353, v. Gr. Johann von Pernstein.	1365—1400, † 1400, v. Margret Gr. v. Curbau 1385—1395.	mem. 1378, v. Heinrich III. v. Liechtenstein-Nikolsburg.	1374, tot 1399, v. Alber von Puchheim.

Sohn Georgs (9):

Eberhard X.
† 1400.

IV. L

Heinric
H
1282–
v. E
1301–

orothea (1
1375—1398, eissau.
v. fing v. Stuben

Ursula (19)
1351—1370 vid.,
v. Gundaker v. Polheim.

echt V.
3, † 1483
ret v. Star
461—1466;
rina v. Star
1484 vid., †

Barbara (2
04, † 1506 N
Sigmund v. Sc
† 1498.

V. Linie Walsee-Graz.

Ulrich I. v. Walsee (1),
Hauptmann in der Steiermark,
1294—1328, † 1329 Januar 23
v. 1. Elsbet 1294;
2. Diemut v. Roran 1299—1308, † Jan. 12 . . . .;
3. Katharina v. Görz 1320—1338.

Erste Ehe

Ulrich II. (2)
1308—1359, † 1359, Juli 12,
v. Alheid v. Weinsberg
1312—1342, tot 1357.

- **Ulrich III. (6)**
  1322.
- **Eberhard VIII. (7)**
  1352—1363,
  † 1363 Juli 17,
  v. Elsbet v. Kuenring
  1356—1379,
  † 1379 vid.

Friedrich III. (3)
1319—1362, † 1362 Juli 8,
v. Agnes v. Kuenring
1350—1368 vid.

- (Söhne 1351)

Zweite Ehe

Jans I. (4)
1329—1344, tot 1346.

Diemut (5)
1329—1353, tot 1357,
v. Friedrich v. Saneck.

e-J

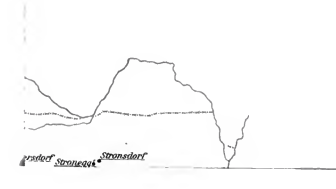
W
W.
318
131

(5)
67,
enb

rf.
Chia

Reinp
1





ɘ Besitz

ıt II. 1422.

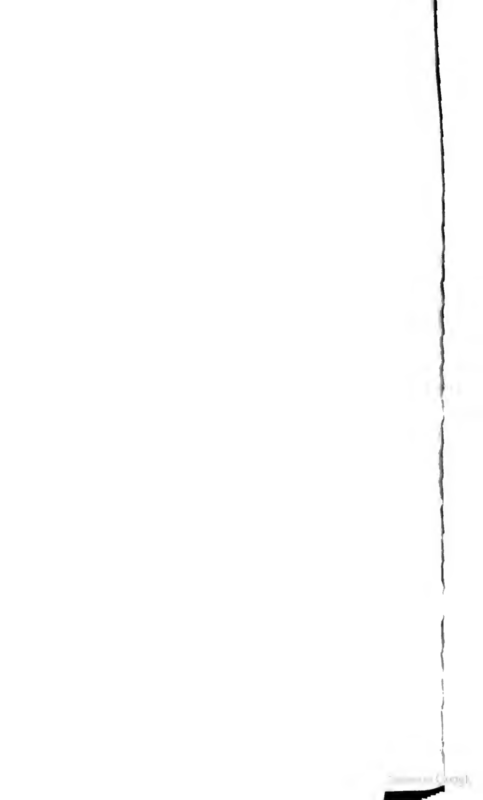
ı00.

he } Lehen

} Pfandschaften

lod

KARTOGR. ANSTALT G. FREYTAG & BERNDT, WIEN.



WIEN, 1906.

Druck von Adolf Holzhausen

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

